RATHSHERR JOSEPH LEU VON EBERSOLL. DER KAMPF ZWISCHEN...

Constantin SIEGWART-MUELLER

Digitized by Google

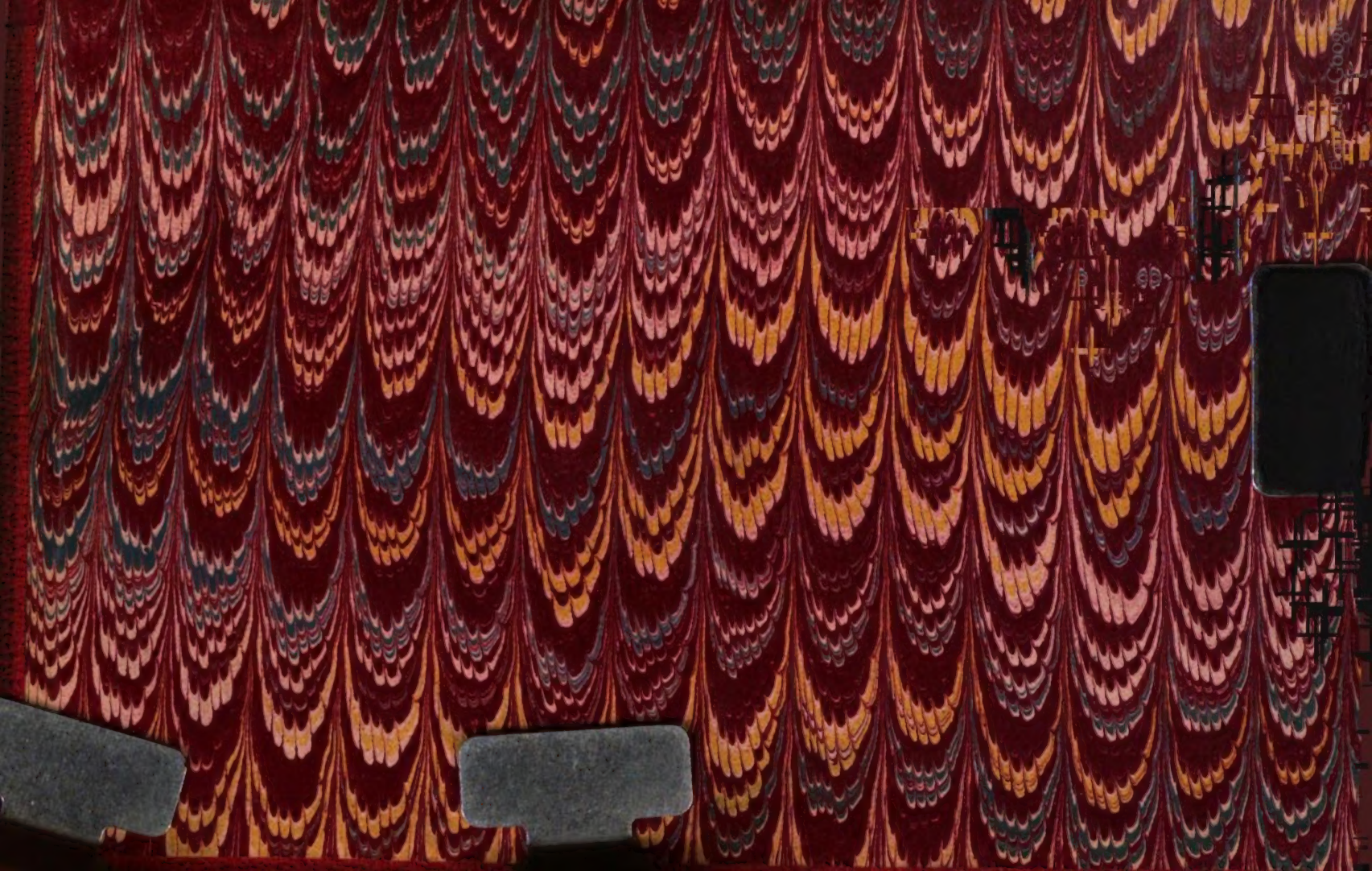

Digitized by Google

10/05. 9.30.

Digitized by Google

Rathsherr

Joseph Leu von Ebersoll.

Der Kampf zwischen Recht und Gewalt

in der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Von

Constantin Siegwart-Müller,
gewesenem Schultheißen des Kantons Luzern und Präsidenten der eidgenössischen Tagsatzung.

Mit dem wohlgetroffenen Bildniß des Rathsherrn Joseph Leu sel. von Ebersoll.

GEMEINDE-RATH

Altdorf.
Im Selbstverlage des Verfassers.
1863.

37 26

Digitized by Google

Rathsherr Joseph Leu von Ebersoll.

Digitized by Google

BRITISH
5 FE 68
MUSEUM

Digitized by Google

Digitized by Google

Rathsherr

Joseph Leu von Ebersoll.

Der Kampf zwischen Recht und Gewalt

in der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Von

Constantin Siegwart-Müller,
gewesenem Schultheißen des Kantons Luzern und Präsidenten der eidgenössischen Tagsatzung.

Siegwart-Müller

Mit dem wohlgetroffenen Bildniß des Rathsherrn Joseph Leu sel. von Ebersoll.

Altdorf.
Im Selbstverlage des Verfassers.
1863.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dem katholiſchen Volke

des

Kantons Luzern

zum Andenken gewidmet

vom

Verfaſſer.

Digitized by Google

Vorwort.

Während der zehnjährigen Abwesenheit von der schweizerischen Heimath hat der Verfasser den Kampf des Rechtes mit der Gewalt in der schweizerischen Eidgenossenschaft und seinen Antheil daran in einem größern Werke von drei Bänden beschrieben. Der erste Band enthält nebst einer Selbstbiographie die Verfassungsstreitigkeiten in Basel und Schwyz, die Erhebung des Züricher Volkes gegen die Berufung des Doktor Strauß auf einen theologischen Lehrstuhl in Zürich, die Verfassungsrevisionen von Tessin, Solothurn und Aargau, die Angelegenheit der Klöster im Aargau und die Verfassungskämpfe im Kanton Wallis. Der zweite Band stellt die Verfassungsrevision im Kanton Luzern, die Berufung der Jesuiten an die Theologie und das Seminarium in Luzern, die Freischaarenzüge und die Ermordung des Rathsherrn Joseph Leu von Ebersoll dar. Der dritte Band endlich beschreibt die Geschichte des sogenannten „Sonderbundes" und die Verhältnisse der Schweiz zum Auslande von 1815 bis 1847. Die drei Bände stehen im Zusammenhange und bilden ein Ganzes, ein jeder derselben schließt jedoch irgend eine Periode des Kampfes zwischen Recht und Gewalt ab und kann darum auch unabhängig von den andern sein.

Abweichend von der chronologiſchen Reihenfolge hat der Verfaſſer für gut gefunden, vor Allem die Darſtellung derjenigen Ereigniſſe an das Licht zu fördern, welche zunächſt den Kanton Luzern berühren und ſich an die Perſon des ſeligen Rathsherrn Joſeph Leu von Eberſoll anknüpfen. Dieſe Ereigniſſe ſind an und für ſich von ſo tief eingreifender Wichtigkeit, daß ſie wohl verdienen in der Erinnerung zumal des katholiſchen Luzerner Volkes feſtgehalten zu werden. Rathsherr Joſeph Leu iſt auf Seite der Kämpfer für das Recht gegen die Gewalt fünfzehn Jahre lang der anerkannte Vorkämpfer geweſen, an welchen ſich die Mitkämpfer freudig, zutrauensvoll und treu angeſchloſſen haben. Unter dieſen Mitkämpfern ſtand in den Jahren von 1840 bis 1847 auch der Verfaſſer. Er hatte an dem Kampfe, welchen Rathsherr Joſeph Leu unternommen, einen weſentlichen Antheil. Von daher kömmt es, daß in dieſem Bande ſein Name und ſein Wirken häufig in den Vordergrund treten. Allein die Ehre, im Kampfe der Erſte und Vornehmſte, und zwar bis zu ſeiner Ermordung, geweſen zu ſein, gebührt unbeſtritten dem Rathsherrn Leu von Eberſoll. Er war die Seele des politiſchen Wirkens aller ſeiner Freunde und Anhänger. Der Verfaſſer hatte das Glück, in Rathsherrn Leu einen weiſen Rathgeber und einen in allen Verhältniſſen treuen Freund gefunden zu haben. Er erfüllt darum auch eine Freundespflicht, wenn er den makelloſen Charakter, den reinen Lebenswandel und die edle Handlungsweiſe des verklärten Freundes der Mit- und Nachwelt, ſo gut er es vermag, darſtellt. Vor Allem glaubt er dem katholiſchen Luzerner Volk, welches den Rathsherrn Joſeph Leu von Eberſoll ſeinen Vater nannte und ihn als Vater liebte und ehrte, einen angenehmen Dienſt zu erweiſen, wenn er ihm im Vater Leu das Vorbild eines ächten Katholiken und eines vaterlandsliebenden Bürgers vor Augen ſtellt. Auch der eidgenöſſiſche Staatsmann wird in dem Streben und Wirken des Rathsherrn Leu manch Belehrendes, vielleicht auch Beſchämendes finden. Denn Leu übertraf an Grundſätzlichkeit mit

Klugheit gepaart Manchen, welcher, von vermeintlicher Schulweisheit aufgebläht, ſich hoch über ihn erhaben wähnte.

Der Verfaſſer hält es nicht für überflüßig, zwei Einwürfen zu begegnen, welche höchſt wahrſcheinlich der Herausgabe dieſes Werkes werden entgegengehalten werden.

Man wird zu allererſt mit dem Vorwurfe bereit ſein, das Werk ſei eine Parteiſchrift. Man hat in den Jahren 1841 bis 1847 von einer „Siegwartiſchen Partei" geſprochen und den damaligen Kampf der Regierung und des Volkes von Luzern gegen die ſogenannte freiſinnige Partei in der Schweiz „Siegwartiſche Politik" genannt. Dieſe Schlagwörter ſind ſo in Schwung gekommen, daß noch jetzt, nachdem der Verfaſſer ſchon mehr als fünfzehn Jahre von dem öffentlichen Schauplatze abgetreten iſt, jede katholiſche Regung im Kanton Luzern und in der Schweiz überhaupt ſo bezeichnet wird. Man wird alſo mit dem Vorwurf nicht zurückhalten, dieſes Werk ſei eine Vertheidigung der „Siegwartiſchen Partei" und der „Siegwartiſchen Politik."

In der Vorausſicht dieſes Vorwurfes hat der Verfaſſer in ſeinem Werke überall die Akten und Urkunden ſprechen laſſen. Dadurch iſt dasſelbe freilich ſehr umfangreich geworden, was wohl Manche für einen Uebelſtand halten mögen. Da aber die Ereigniſſe, welche dargeſtellt werden, noch neu und der Verfaſſer vielfach und tief in denſelben verwickelt iſt, ſo wollte er mit ſeinem Urtheile ſparſam ſein und durch Einſchaltung der Akten und Urkunden dem Leſer die Selbſtbeurtheilung erleichtern.

Uebrigens hat der Vertheidiger des Rechts und der Wahrheit zur Erfüllung ſeines Berufes zwei Eigenſchaften nothwendig, nämlich zuerſt eine klare Erkenntniß und Verſtändniß des Rechts und der Wahrheit, und dann einen feſten Willen und Muth, in der Darſtellung der Ereigniſſe dem Rechte und der Wahrheit treu zu ſein.

Was nun das Verſtändniß betrifft, ſo wird man dem Verfaſſer dasſelbe ſchwerlich weder abſprechen wollen noch können. Längere Zeit iſt er zur Partei der Gewalt, „freiſinnige Partei“ genannt, in ſo engem und nahem Verhältniſſe geſtanden, daß ihm ihre Triebfedern, Mittel und Zwecke unmöglich verborgen bleiben konnten. Er kann mit der Zuverläßigkeit einer Urkundsperſon, die ſelbſt gehört und geſehen, perſönlich gewirkt und gehandelt hat, ſprechen. Von der Partei des Rechts „conſervative Partei“ geheißen, iſt der Verfaſſer in der ſpätern Zeit (er darf es ohne Anmaßung und Uebertreibung ſagen) das Haupt geweſen und von den Gegnern auch als ſolches anerkannt und verfolgt worden bis auf den heutigen Tag. Auch in dieſem Lager kennt er die Beweggründe, die Kräfte, die Schwächen und Beſtrebungen ſehr genau.

Was den Willen und den Muth, Recht und Wahrheit in Schutz zu nehmen, anbelangt, ſo bemüht ſich der Verfaſſer, gegen ſich ſelbſt gerecht zu ſein, darum wird er es auch gegen andere ſein können. Uebrigens hat er keine beſondere Urſache, für die Anhänger der einen oder der andern Partei eine Vorliebe zu hegen. Denn während die eine Partei ihn verfolgt, verläugnet die andere Partei in ſehr großer Anzahl ſeine und ihre eigenen Beſtrebungen. Mit Ausnahme von einigen vereinzelten Edeln haben ſeine frühern Anhänger, ſelbſt diejenigen, welche ihm zunächſt geſtanden, nicht einmal ein Wort für ſein Recht und für ſeine Ehre, geſchweige daß ſie für ihn eine thätige Theilnahme bewieſen hätten. Die gleichgeſinnten Freunde im Auslande waren edler und großmüthiger gegen den Verfolgten, als ſogenannte Freunde im Vaterlande. Die Umſtände, unter welchen er die Ereigniſſe, die er darſtellt, aufgezeichnet hat, haben das Ihrige beigetragen, daß der Verfaſſer das Senkblei der Wahrheit und die Waage der Gerechtigkeit, ohne Neigung oder Abneigung, feſt in der Hand halten konnte. Sein Geiſt hat ſich in den Stürmen, die ſein Leben umtobt haben, eine gewiſſe Unabhängigkeit errungen; ſein Gemüth iſt in der Schule der Leiden, die

er durchgemacht, zu einem ruhigen Gleichmuthe gelangt; ſein Herz, obwohl noch immer mit gleicher Liebe und Treue am Vaterlande hängend, iſt durch eine zehnjährige Entfernung aus demſelben den ſchweizeriſchen Parteibeſtrebungen entfremdet; ſeine ganze Seele iſt durch die öftere Betrachtung der Vergänglichkeit aller Hoheit und Macht, wozu die Ereigniſſe ihm täglich Stoff boten, des Ehrgeizes und der Herrſchſucht völlig baar geworden; Haß oder Rache haben unter ſeinen durch Verfolgungen und Wechſelſchickſale weiß gewordenen Haaren keine Nahrung und keinen Raum.

Verzeihung den Feinden, Gerechtigkeit den Freunden, Wahrheit beiden — ſind des Verfaſſers Wahlſpruch.

Wie der erſte Einwurf, welchen der Verfaſſer beſeitiget zu haben glaubt, vorzüglich gegen den Schriftſteller gerichtet iſt, ſo wird ein zweiter Einwurf ſich mehr gegen die Zweckmäßigkeit der Herausgabe ſeines Werkes wenden. Man wird dem Werke ſein Intereſſe und ſeine Bedeutung abſprechen, weil es erſtens Thatſachen erzähle, welche im Vergleiche zu den Ereigniſſen, die ſich ſeither zugetragen, geringfügig erſcheinen, und weil zweitens der Kampf, den es beſchreibe, nach dem Ausſpruche der Diplomaten, dem Sturme in einem Glaſe Waſſer gleich ſei.

Nach der Meinung des Verfaſſers ſind diejenigen Thatſachen, welche in den Jahren 1840 bis 1847 in der Schweiz und zumal im Kanton Luzern ſtattgefunden haben, keineswegs ſo geringfügig, daß man berechtiget ſein könnte, mit Gleichgültigkeit darüber wegzuſehen. Es verlohnt ſich darum wohl der Mühe, ſie der Mit- und Nachwelt zu erzählen. Denn vorerſt kann es weder denjenigen Männern, welche dabei eine thätige Rolle geſpielt haben, noch den Erben ihrer Beſtrebungen gleichgültig ſein, wie ihre Anſichten in der Zukunft gewürdiget, wie ihre Handlungen dargeſtellt und ihre Beſtrebungen beurtheilt werden. Soll die Geſchichte ihren Beruf erfüllen, eine Lehrerin der Wahrheit zu ſein, ſo muß ſie die Vergangenheit allſeitig und wahr beſchreiben. Bis jetzt iſt der Kampf zwiſchen Recht und

Gewalt in jener Periode meiſt nur von den Parteigängern der Gewalt dargeſtellt worden. Die wenigen Stimmen, welche für das Recht ſich erhoben, ſind von dem tauſendſtimmigen Geſchrei der Anhänger der Gewalt übertönt worden. Es iſt an der Zeit, auch dem Rechte das Wort zu leihen. Unſere Nachkommen ſollen nicht nur aus trüben Parteiquellen die Erzählung und Kenntniß der Thaten ihrer Vorfahren ſchöpfen, ſondern aus unzweifelhaften Urkunden und Zeugniſſen. Wahrheit und Recht dürfen nicht ohne Vertheidigung bleiben.

Dann aber ſind die Ereigniſſe von 1840 bis 1847, welche in der Schweiz ſtattgefunden haben, auch darum nicht geringfügig, weil aus ihnen der jetzige öffentliche Zuſtand der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft hervorgegangen iſt und auf ihnen beruht. Die Vergangenheit hat auch ihre Rechte. In der Vergangenheit wurzelt die Gegenwart, wer die letztere verſtehen will, muß die erſtere kennen.

Mag auch das Ausland und zumal die Diplomatie ſpotten, die Kämpfe in der Schweiz gleichen dem Sturme in einem Glaſe Waſſer, ſo bleibt dennoch wahr, daß dieſer Sturm zu einem Orkan geworden iſt, welcher den Thron Ludwig Philipps in Frankreich weggewiſcht, den Kaiſer von Oeſterreich aus ſeiner Haupt- und Reſidenzſtadt Wien vertrieben, den Thron des Königs von Preußen erſchüttert und ſogar den Statthalter Jeſu Chriſti von ſeinem neunzehnhundertjährigen Sitze in die Verbannung nach Gaeta gebracht hat. Es bleibt dennoch wahr, daß ſeit jenen Kämpfen in der Schweiz die Bande der Ordnung in ganz Europa gelöst worden ſind, daß die Völker und Nationen nicht nur dieſes Welttheils ſeither nie mehr zu Ruhe und Friede gekommen ſind. Es bleibt dennoch wahr, daß die gleichen Parteien, welche die Schweiz getheilt haben, noch jetzt ſowohl die alte als auch die neue Welt in zwei feindliche Lager theilen, welche die gleichen Loſungsworte ausgeben, die in der Schweiz gegolten haben, die gleichen Fahnen vortragen und emporhalten, welche in der Schweiz vor-

getragen und emporgehalten worden ſind. Es bleibt endlich dennoch wahr, daß diejenigen Grundſätze, welche die Revolution in der Schweiz einerſeits hervorgerufen und genährt, anderſeits wenn auch erfolglos bekämpft haben, die gleichen ſind, welche heute noch in allen Ländern herrſchen, daß überall die gleichen Mittel in Anwendung kommen, welche der Revolution in der Schweiz zum Siege verholfen haben, daß überall die gleichen geheimen Werkſtätten, in welchen die Waffen für die Revolution geſchmiedet und geſtählt werden, angelegt ſind, wie ſie in der Schweiz angelegt waren. Die Geſchichte des Kampfes zwiſchen Recht und Gewalt in der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft iſt ein klarer Spiegel, in welchem in kleinen aber deutlichen Umriſſen der öffentliche Zuſtand der Gegenwart in allen von der Revolution ergriffenen Ländern angeſchaut werden kann. Wem die klare Erkenntniß jenes Zuſtandes und der Heilmittel dagegen am Herzen liegt, wird an dem vorliegenden Werke immerhin einiges Intereſſe finden.

Altdorf, den 1. Mai 1863.

Der Verfaſſer.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

			Seite.
1.	Abſchnitt.	Leus Erziehung und ſein Privatleben . . .	1 — 8
2.	—	Sein erſtes Auftreten im öffentlichen Leben .	8 — 13
3.	—	Joſeph Leu als Mitglied des Großen Raths .	13 — 16
4.	—	Rathsherr Leus Kampf gegen das Siebner-concordat	16 — 28
5.	—	Joſeph Leu und die Bundesreviſion . . .	28 — 31
6.	—	Joſeph Leu und der katholiſche Verein . . .	31 — 41
7.	—	Die Kämpfe der Weltlichkeit gegen die Geiſtlichkeit	41 — 48
8.	—	Joſeph Leu wird wieder in den Großen Rath gewählt	48 — 50
9.	—	Rathsherr Leus neue Kämpfe im Großen Rathe	50 — 93
10.	—	Rathsherr Leu und die Verfaſſungsänderung .	93 — 177
11.	—	Das Wirken Leus und der Regierung nach der Verfaſſungsannahme	177 — 313
12.	—	Leus Streben nach Vereinigung der Katholiken	313 — 359
13.	—	Die Berufung der Jeſuiten nach Luzern . .	359 — 673
14.	—	Rathsherr Leu im Kampfe mit der ſchlechten Preſſe	674 — 689
15.	—	Rathsherr Leu und der Aufruhr vom 8. Chriſtmonat 1844	690 — 740
16.	—	Der Große Freiſchaarenzug vom 31. März und 1. April 1845	740 — 996
17.	—	Ermordung des Rathsherrn Joſeph Leu . .	996—1133

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Seine Erziehung und ſein Privatleben.

Joſeph Leu, Sohn von Heinrich Leu und Maria Elmiger erblickte am erſten Brachmonat 1800 in Untereberſoll das Licht der Welt. Eberſoll iſt ein von dem Verkehre abgelegener Ort, wo große ſchattenbringende Bäume die einfachen Häuſer wohlhablicher Bauern umgeben. Es theilt ſich in Ober- und Untereberſoll, gehört zur politiſchen Gemeinde Hohenrain und zur Pfarrgemeinde Hochdorf. Die Familie Leu war ſehr wohlhablich, ja nach den Verhältniſſen im Kanton Luzern ſogar reich. Dennoch lebte ſie in aller Einfachheit und Arbeitſamkeit. Der Vater war in der Gemeinde angeſehen, die Mutter das Muſter einer frommen Hausfrau. Sie lebte bis in ihr zwei und neunzigſtes Jahr (bis zum 13. Oktober 1853) — Jedermann ein Beiſpiel chriſtlicher Ergebung und heiliger Frömmigkeit. Aus ihrem eigenen Munde ließ ich mir die Tagesordnung beſchreiben, in welcher Joſeph Leu auferzogen wurde und lebte. Gottesfurcht war der Kern ſeiner ganzen Erziehung, der Athem, welchen alle ſeine Umgebungen hauchten, die Luft, in welcher er webte und ſchwebte. Es war unverbrüchliche Sitte in der Familie, alle Morgen vermittelſt einer guten Meinung die Arbeiten, Leiden und Freuden des Tages Gott aufzuopfern. Gewöhnlich ſtand man um vier Uhr Morgens zur Arbeit auf und „Morgenſtund hat Gold im Mund“ galt der Familie als ein unabweisbares Sprüchwort. Die ausgedehnten Beſitzungen und der zahlreiche Viehſtand erforderten angeſtrengte Obſorge, welche man nicht den Dienſtboten überlaſſen konnte. Der Hausvater und die Hausmutter waren in allen Arbeiten voran und gaben der Thätigkeit des Geſindes dadurch den wirkſamſten Sporn. Nach dem Tode des Vaters ging Joſeph Leu alle Tage in die heilige Meſſe. Darum war ihm auch die Frühmeſſe an den ſogenannten abgeſtellten Feiertagen wichtig. Als im Jahr 1828 die Regierung verbot, an dieſen Feiertagen Frühmeſſe zu halten, ging Joſeph Leu mit Andern in des Meßners

Haus, ließ ſich die Kirchenſchlüſſel geben und läutete zur Frühmeſſe. Seiner Beharrlichkeit gelang es, dieſe Frühmeſſe wieder herzuſtellen. An Sonntagen blieb Leu von der Frühmeſſe an in der Kirche bis der Morgengottesdienſt, Predigt und Hochamt, vollendet war. Vor jedem Mittag- oder Nachteſſen, ſo wie nach demſelben wurde das Tiſchgebet gemeinſam gebetet. Alle Abende wurde der Roſenkranz und fünf Vaterunſer und Ave Maria zu den heiligen fünf Wunden Jeſu Chriſti auch gemeinſam gebetet. An Montagen und Freitagen betete Joſeph Leu ſpäter den Bruderſchaftsroſenkranz der Bruderſchaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens. Das geſammte Hausvolk mußte an dieſer Andacht Theil nehmen. Nachher empfing er von ſeiner Mutter Weihwaſſer und Segen und machte dann Allen mit dem Weihwaſſer das heilige Kreuzzeichen und man begab ſich zur Ruhe. An den Samſtagen, ſo wie alle Abende in der Faſten las er den Goffine vor. An den Sonntagen wohnte er vor und nach Mittag dem Pfarrgottesdienſte bei. Sein liebſtes Gebetbuch war „der Kern des Chriſtenthums“ von Jodok Egli. Am Tiſche erzählte er Sonntags und fragte, was gepredigt worden ſei. Beim Nachteſſen fragte er über die Chriſtenlehre aus und erklärte ſie ſeinen Hausgenoſſen. Alle Monate einmal ging er zur Beichte und empfing das heiligſte Sakrament des Altars. Nebſtdem trat er noch die höhern Feſttage zum Tiſche des Herrn. An St. Joſephstag ging er gewöhnlich in den Rain zum Empfang der heiligen Sakramente. An Kommuniontagen las er ſeinen Leuten die Nachfolge Chriſti vor. Alle Jahre einmal wallfahrtete die Familie Leu nach Maria Einſiedeln, ſpäter ging Joſeph Leu auch alljährlich zur Grabſtätte des ſeligen Bruder Niklaus von Flüh nach Sareln. Nicht ſelten machte er auch eine Wallfahrt zum heiligen Kreuz im Entlebuch. Nebſt ſeiner wahrhaft heiligmäßigen Mutter hatte Niklaus Wolf von Rippertſchwand, der Mann des Gebetes, eine tief eingreifende Einwirkung auf ſeine religiöſe Richtung und Erziehung. Wolf war Hausfreund in der Familie Leu, hatte ein eigenes Schlafzimmer im Hauſe, blieb Tage und Wochen daſelbſt, betete mit Joſeph, unterhielt ſich mit ihm bis tief in die Nacht. Wolf hegte große Erwartungen von Leu, er ſagte zu ſeinen Freunden von ihm: Gott habe etwas Außerordentliches mit ihm vor, ganz Europa werde noch von ihm reden. Leu liebte ihn als einen Vater und hatte eine innige Verehrung für ihn. Noch im Jahr 1841 ſprach er mir in Stanz, wo wir eine Zuſammenkunft hatten, mit wahrer Begeiſterung bis Mitternacht von ſeinem verehrungswürdigen Vater Wolf. Von ſeiner Mutter und von Niklaus Wolf wurde jenes unbeſiegbare Gottvertrauen in ſein Herz gelegt, welches ihn in allen Stürmen aufrecht erhielt, ihn gegen alle Gefahren ſtählte und ihm eine unvertilgbare Heiterkeit einflößte.

Als Knabe wurde er in die Schule geschickt. Hochdorf hatte damals einen einzigen Lehrer, Fridolin Wyß von Rottwyl. Diesen Lehrer liebte er innig und wurde auch von ihm geliebt. Leu hatte einen sehr aufgeweckten Geist, einen scharfen Verstand, leichte Auffassungskraft und drang mit seinem einfach-klaren Blicke in die Tiefe der Dinge. Im Rechnen that er es Allen zuvor, so daß er schon als Knabe die Rechnungen seines Vaters, welcher Kirchenpfleger war, in Ordnung brachte und führte, und schon im vierzehnten Altersjahre die Theilung der Hinterlassenschaft seines Vaters und seiner zwei Oheime zur Zufriedenheit Aller vornahm und schlichtete. Hätte er eine höhere Bildung genossen, er würde sich in der Wissenschaft gewiß einen hohen Rang erworben haben. Allein er kam nie über seine Dorfschule hinaus. Darum konnte er wohl sehr tief, klar und richtig auffassen und denken, aber seine Gedanken nicht orthographisch niederschreiben. Dessen ungeachtet waren seine Aufsätze sehr gediegen, er kannte gut den Sinn und die Bedeutung der Worte und war in der Wahl der Ausdrücke oft diplomatisch genau, so daß man über seinen Scharfsinn erstaunen mußte. Meistentheils setzte er seine Vorschläge und Berichte eigenhändig auf's Papier, übergab sie aber Jemanden, sie in's Reine zu bringen. Das Archiv von Luzern bewahrt eine Menge von Originalaufsätzen des ausgezeichneten Mannes, welche seinen gesunden Verstand und seine rechtliche Gesinnung beurkunden. Er war ein Freund der Schulen, allein alle Erziehung und Bildung wollte er auf die Religion begründen und darum der Kirche einen wesentlichen Einfluß, den Geistlichen den wichtigsten Antheil daran einräumen. So viel es seine Arbeiten gestatteten, las er auch, zumal an Sonn- und Feiertagen, jedoch meistens in religiösen Büchern. Auch die Geschichte der Schweiz war ihm nicht unbekannt. Er hielt ein Paar Zeitungen, vor Allem die „schweizerische Kirchenzeitung", welche er schätzte. Sonst war er kein Freund öffentlicher Blätter, schätzte auch ihren Werth nicht hoch und achtete vielleicht ihren Einfluß für zu gering. Wenn ich ihm hie und da klagte, wie die Luzernerzeitung, das einzige konservative politische Blatt im Kanton, so nachläßig geschrieben sei, oft ins Gemeine herabsinke, die Dinge nicht richtig darstelle u. s. w. und ihn mahnte, einzuwirken, daß doch eine tüchtige Redaktion bestellt und mehr Gehalt für sie ausgeworfen werde, damit sie freudig und tüchtig arbeite, da antwortete er mir jedesmal: „Pah, die Zeitungen wirken nicht so viel, wie man meint; was die guten Leute sind, die kehren sich nicht viel daran, sie wissen sonst, was es gilt, ja sie lesen sie nicht einmal; und es ist besser, man gewöhne sie nicht ans Zeitungslesen; mit den schlechten Leuten aber kann man ohnehin nicht viel anfangen, die lesen die guten Zeitungen auch nicht." Leu hielt mehr darauf, andere gute Schriften zu verbreiten, das Volk hie und da über wichtige

Angelegenheiten in eigenen kleinen Schriftchen zu belehren und dann wieder in Ruhe zu laſſen. Die tiefe geiſtige und moraliſche Schlechtigkeit, in welcher zu ſeiner Zeit die Schweizerpreſſe im Allgemeinen verſunken war, mochte ihm den Eckel vor öffentlichen Blättern einflößen, welcher ihn niemals verließ. Was Leu einmal gehört oder geleſen hatte, das war ſein Eigenthum und blieb ihm haften. Wie er überhaupt in Allem mit Bedachtſamkeit handelte, ſo auch im Leſen.

Leu war ein Muſter der Arbeitſamkeit. Er verlegte ſich, wie ſeine großen Beſitzungen es mitbrachten, auf den Ackerbau und Viehhandel. Vom Morgen früh bis zum Abende ſpät war er bei ſeiner Arbeit, befahl nicht nur und regierte, ſondern legte ſelbſt Hand ans Werk. In ſeiner Familie war es jedoch Erbgeſetz, daß an Sonn- und Feiertagen keine Feldarbeiten oder ſogenannte knechtliche Arbeiten verrichtet werden durften. Es war Ueberlieferung, daß ſein Großvater ein einzigmal an einem Sonntage Feldfrüchte geſammelt habe, aber mit ſchwerem Herzen. Der Enkel übertrat das Geſetz kein einzigmal. Und er war nicht nur überhaupt von Gottes Segen benadigt, ſondern ſagte Andern zur Erbauung oft, daß ihm das Einärndten, das Sammeln der Früchte niemals fehlſchlage. Am meiſten Glück hatte er mit dem Viehhandel. Er hatte den Ruf, die größten, beſtgemäſteten Ochſen zu beſitzen, welche er ſelber auf den Markt trieb und verhandelte. So ſehr er es verſtand, ſeinen Vortheil und Nutzen zu befördern, ſo haben doch ſeine Feinde, deren er viele und grimmige hatte, niemals auch nur mit einem Worte ſeine Rechtſchaffenheit und Biederkeit angetaſtet. Er nahm den fleckenloſen Ruf eines Ehrenmannes im Handel und Wandel bis ins Grab. Seinen Viehhandel betrieb er noch, als er ſchon das Haupt des Luzernervolkes, mit politiſchen, richterlichen und andern Geſchäften überladen war. Die Radikalen und namentlich Jakob Robert Steiger, welcher aus der größten Armuth aufgeſtiegen war, hatten die Unwürdigkeit, den Rathsherrn Leu in ihren Blättern gemeinhin den „Ochſenhändler von Eberſoll“ zu nennen. Leu wurde durch ſolche Gemeinheiten nicht einmal an der Oberfläche berührt. Er ging darüber weg oder freute ſich derſelben gar. Sein Viehhandel brachte ihn auf alle Märkte des Kantons, ſetzte ihn mit allen Leuten in Berührung. In ſeinen ſpätern Kämpfen dienten ihm dieſe Gelegenheiten, mit ſeinen Freunden politiſche Verabredungen zu treffen, Belehrung im Volke zu verbreiten, deſſen Geſinnungen und Wünſche zu vernehmen und zu berichtigen oder zu leiten, mit ihm in ſtetem lebendigem Wechſelverkehr zu bleiben. Da ſah man ihn immer von Gruppen umgeben, welche ihm zuhorchten, ihn fragten, mit ihm ſich unterhielten. Er ſcheute bei dieſen Anläſſen auch nicht, mit ſeinen politiſchen Gegnern in Wortwechſel zu treten, mit ihnen die Begebenheiten des Tages

zu erörtern und ſie durch ſeine treffenden Antworten und ſeinen Mutterwitz zu beſchämen. Es wurde jedesmal mit Leidweſen bemerkt, wenn der Volksmann Leu auf einem Markte nicht erſchien. Leu war überhaupt ſehr freundlich und geſellig. Obwohl er im Umgang mit Männern aus gebildeten Ständen, mit Vornehmen, einen etwas ſcheuen Anſtrich bekam, ja ſogar etwas ſchüchtern ſich benahm, mit Complimenten nicht umgehen konnte, ſo wußte er ſich doch überall zu finden, war heiter, nahm keinen vorlauten, aber doch lebhaften Antheil an dem, was geſprochen und verhandelt wurde. Dagegen war er ein abgeſagter Feind der Wirthshausſitzerei. Schon in ſeiner Jugend, als er einmal mit ſeinem Vater nach Meienberg gegangen war, und dieſer im Heimgehen ihn unter Kameraden verlor und dieſe ins Wirthshaus gingen, ſich da längere Zeit aufhielten und endlich ſogar in Streit geriethen, wich er mit Abſcheu von ihnen und kehrte heim. Die Mutter wurde über ſein etwas längeres Ausbleiben bange, warf ſich auf die Kniee vor ein Kruzifix und flehte, der gute Hirt möge ihren Seppi (ſo nannte ſie ihren lieben Joſeph) bewahren und heimgeleiten. Seither gab Leu ſeiner Mutter nie mehr Anlaß zu ſolcher Bangigkeit, indem er, wenn nicht Berufsgeſchäfte ihn hinderten, allemal zu gehöriger Zeit ſich wieder bei den Seinigen einfand. Leu als Knabe ſchwächlich, wurde ein kräftiger Jüngling und (wie man in Luzern ſagt) ein baumſtarker Mann. Er liebte das ſogenannte Kugelwerfen, wozu Stärke erfordert, wodurch aber auch die Stärke vermehrt wurde. Das Kugelwerfen beſteht darin, daß eiſerne Kugeln über die Straße geworfen werden. Als Dr. Caſimir Pfyffer in ſeinem Polizeigeſetze das Kugelwerfen als etwas die öffentliche Sicherheit Gefährdendes ſtrenge beſtrafen wollte, ſo wehrte ſich Rathsherr Leu für ſein Lieblingsſpiel und brachte es dahin, daß die Strafe nur auf das gefährliche Kugelwerfen beſchränkt und gemildert wurde. Er war eine kräftige Statur, mit einem freundlichen Antlitze, dunkeln kleinen Augen, einem Grübchen in den Wangen, in den Mundwinkeln einen Zug von Schalkhaftigkeit, welcher in dem ſonſt ſehr gelungenen Porträt deſſelben von Joſeph Zemp nicht ausgedrückt iſt, mit lieblich gerötheten Wangen, ſchwarzen gekräuſelten Haaren. Seine Haltung, wie ſein Geſicht beurkundeten ein feuriges Temperament, welches er aber ſo in ſeiner Meiſterſchaft hatte, daß es höchſt ſelten in einer augenblicklichen Aufwallung hervorbrach. Ein paar Mal vermochte der ſchroffe Trotz von Dr. Caſimir Pfyffer im Großen Rathe ihn für einen Augenblick aus dem Gleichgewichte zu bringen. Sonſt ſah man bei allen Anläſſen, daß die chriſtliche Selbſtbeherrſchung in ihm einen hohen Grad erreicht hatte. Was er als Pflicht erkannt hatte, das übte er unverzagt. In den ſchwierigſten Dingen war es ſein Wahlſpruch: „es thue Jeder ſeine Pflicht und ſtelle alles Uebrige Gott anheim.“ Dabei verſchmähte er aber auch menſchliche

Klugheit nicht und machte nicht ſelten ſeinem ſchalkhaften Zuge in den Mundwinkeln Ehre. Wie oft ſagte er mir: dieſe oder jene Anerkennung oder Bevorzugung thut dem Einen oder Andern wohl und ſchadet der guten Sache nicht, warum ſoll man ſie ihm nicht gern geben oder einräumen? Sehr gern ſuchte er geſchlagene Wunden zu mildern oder zu heilen. Er kannte ſeine Leute ſehr gut. Man verwunderte ſich oft, daß er einem Manne, welcher an ſittlicher Würde weit hinter ihm ſtand, eine ſo beharrliche Freundſchaft zuwenden mochte. Er ſagte darüber: „Er hat ein ſehr böſes, geſchliffenes Maul, weiß mit dem Volke umzugehen, haut die Radikalen zuſammen, wenn man ihn im Geleiſe behaltet, ſo kann er der guten Sache ſehr viel nützen, ſonſt ihr auch viel ſchaden.“ Ueber ſeinen Freund Balthaſar Eſtermann in Hildesrieden, welchen er in Allem zu Rathe zog und welcher ihm an Frömmigkeit, Rechtlichkeit und Volksthümlichkeit wohl am nächſten ſtand, aber in Allem etwas ſchüchtern und behutſam zu Werke gehen wollte, äußerte er oft: er ſei von gar zu vielen Bedenklichkeiten, wenn man etwas als Recht erkannt habe, müſſe man auch etwas wagen. Er hing mit Treue an ſeinen Freunden. Unter ſeine Freunde war auch Pfarrer Häfliger von Hochdorf zu zählen, obwohl er einer andern Geiſtesrichtung angehörte, als Rathsherr Leu. Seine treue Freundſchaft bewährte Leu zumal in Häfligers letzter Krankheit. Nicht nur beſuchte er ihn oft, er ſagte ihm kurz vor dem Ende, das Häfliger nicht ahnte und ſein Freund Wiedmer ihm nicht wahrnehmbar machen durfte: „Sie müſſen ſich verſehen laſſen, Sie können ja nicht mehr recht ſtehen!“ Häfliger gehorchte der Mahnung des treuen Freundes und verſchied bald nach dem Empfang der heiligen Sakramente. Auf Leus Wort konnte man ſich verlaſſen. Im Militär war er unter Herrn Rudolph Rüttimann von Luzern geſtanden und hatte ihn wegen ſeiner Menſchenfreundlichkeit und Redlichkeit liebgewonnen. Dieſe Liebe bewahrte er ihm und es machte Leu bei jedem Anlaſſe ſeinen Einfluß geltend, um ihn vorwärts zu bringen. Es freute ihn herzlich, denſelben ſogar zum Schultheißen befördern zu können.

Der Grundzug ſeines Charakters war eine auf Gottvertrauen gegründete Heiterkeit, welche ſich auf ſeinem Antlitz abſpiegelte. Wenn ihn auch der Zorn über das Böſe, der Unwillen über Niederträchtigkeiten, der Kampf gegen Trugſchlüſſe und Gewaltthätigkeiten, für einige Augenblicke aus ſeiner Ruhe und hie und da, jedoch höchſt ſelten aus ſeinem Gleichgewichte brachten und dann ſich ſein Antlitz verfinſterte, ſo kehrte der Friede, die Heiterkeit ſogleich wieder in ſeine Seele, die Freundlichkeit und das ſchalkhafte Lächeln ſofort wieder auf ſein Antlitz zurück. Von Schwermuth wußte er nichts. Thränen vergoß er nur zweimal in ſeinem Leben —

bei dem Tode seiner ersten Frau und bei seiner Wahl zum Rathsherrn. In seiner Familie war er überaus glücklich. Am 23. Hornung 1829 hatte er sich mit Maria Josepha Fellmann von Ufsikon verehlichet. Sie gebar ihm drei Töchterchen, aufgeweckte, gute Kinder, welche ihren Eltern ebenso gehorsam waren, wie ihr Vater es seinem längst verstorbenen Vater gewesen und seiner ihn überlebenden Mutter noch war. Er lebte mit seiner Frau in der schönsten Eintracht — Beide waren Muster ehelicher Liebe und Treue. Als der Tod am 7. Brachmonat 1836 das ehliche Band löste und die Frau von seiner Seite wegriß, weinte er bittere Thränen. Am 11. Hornung 1839 schloß er eine neue Verbindung mit Maria Josepha Ineichen von Eich. Auch sie gebar ihm zwei Kinder, ein Töchterchen und einen Knaben. Auch diese zweite Ehe heiligte mit dem Segen der Kirche ein ungestörter Friede und christliche Frömmigkeit. Nirgends weilte Joseph Leu lieber als in dem Schooße seiner Familie. Sobald immer die Geschäfte, ökonomische oder politische, es gestatteten, eilte er zu seinen Lieben zurück. Sein stets froher Muth entschädigte sie für die Bangigkeit, welche die öftern Drohungen gegen das Leben ihres Vaters und Hauptes ihnen einflößten. Im Schooße der Familie war er in seinem Elemente. Da war eigentlich der Boden, welchem seine ausgezeichneten Eigenschaften und Tugenden den Ursprung, das Wachsthum und die Blüthe zu verdanken hatten. Da übte er den unverbrüchlichsten Gehorsam gegen seine durch christliche Klugheit und Weisheit, sowie durch katholische Erleuchtung und Frömmigkeit hochbegabte Mutter. Da lernte er die ächtrepublikanische Tugend der Unterwürfigkeit unter ein höheres Gesetz, unter einen über ihm stehenden Willen. Da erkannte er in der wechselseitigen Liebe und Treue, welche das Wesen und Heil der Ehe sind, daß die Familienbande auch im gesellschaftlichen Leben die festesten sind und daß Treue und Eintracht im öffentlichen Leben nur da starke Wurzeln haben, wo die Familienverhältnisse heilig gehalten werden. In dem unter seiner selbstthätigen weisen Leitung wohlgeordneten Hauswesen gewöhnte er sich die Grundregeln eines ersprießlichen die Wohlfahrt des Volkes fördernden Staatshaushaltes an. Das Familienleben war ihm die Schule des politischen Lebens. Er war im Verlaufe stets gewohnt, sich in den wichtigsten Angelegenheiten bei seiner Mutter Raths zu erholen. Die Ordnung in seinem Hauswesen schwebte ihm vor Augen, er bemühte sich, die trefflichen Einrichtungen desselben auch auf die öffentlichen Verhältnisse zu übertragen. Es wird darum noch oft von seinem Familienleben die Rede sein, obwohl nun dasselbe verlassen und mit der Darstellung von Leus Auftreten in größern Kreisen begonnen wird.

Zweiter Abschnitt.

Sein erstes Auftreten im öffentlichen Leben.

Joseph Leu war ein lebhafter Geist und ein rühriger Mann. Vermittelst seines Viehhandels kam er in ausgebreiteten Verkehr im Kanton Luzern und selbst über die Gränzen desselben hinaus, vorzüglich im Aargau. Er gelangte in Beziehung mit Leuten aller Stände und aller Meinungen; er nahm ein lebhaftes Interesse an Vorschlägen zur Verbesserung des Ackerbaues und zur Hebung des Wohlstandes der Bauern. Dadurch wurde er auch angetrieben, in den „landwirthschaftlichen Verein", welcher seine Versammlungen in Sempach hielt, einzutreten. Als er aber sah, daß in diesem Vereine gar viele Mitglieder waren, welche von Landwirthschaft und Ackerbau blutwenig verstanden; daß die Verhandlungen großentheils in Redeübungen bestanden und in politische und kirchliche Gebiete hinüber spielten, da ward es ihm in diesem Kreise unheimlich. Er fragte seinen Rathgeber Niklaus Wolf von Rippertschwand, ob er in dem landwirthschaftlichen Vereine bleiben oder aus demselben austreten soll? Dieser antwortete: „Wenn es Euch gleichgültig ist, katholisch zu bleiben oder nicht, so möget Ihr in der Gesellschaft bleiben." Sofort trat Leu aus dem Verein. In dem Vereine war die Blüthe der sogenannten „freisinnigen" Partei, welche in dem Brüderpaare Eduard und Casimir Pfyffer in Luzern ihre Hauptstützen hatte. Der Erstere war im Kanton Luzern als Referent über das Erziehungswesen in übeln Ruf gekommen, weil er sich bemühte, in die Schullehrer eine der Geistlichkeit und dem Volke mißfällige Richtung zu bringen. Leu hatte bereits in Verbindung mit dem greisen Dekan und Pfarrer Häfliger in Hochdorf gegen einen der Gemeinde aufgedrungenen Lehrer jener Richtung einen sieghaften Kampf geführt.

Obwohl Leu, auf das Wort von Niklaus Wolf, den „landwirthschaftlichen Verein" aufgegeben hatte, so ging er doch mit dem Streben der „Freisinnigen" in einem Punkte einig und zusammen: nämlich darin, daß er „politische Rechtsgleichheit" oder „Abschaffung der politischen Vorrechte der Stadt Luzern" oder „Aufhebung der Aristokratie oder Familienherrschaft" verlangte. Die sogenannten „Freisinnigen" warfen ihm in der Folgezeit vor, er sei ein Freund der Aristokraten, ein Werkzeug der Aristokraten, ein Vorfechter der Aristokratie. Der Vorwurf hatte gar keinen Grund.

Wenn man Leu nach ſeinen politiſchen Grundſätzen kennzeichnen will, ſo muß man ihn einen „katholiſchen Demokraten“ nennen. Katholik war er vor Allem und über Alles; ein Demokrat war er mit Herz und Seele. Das wird ſich Beides im Verlaufe überzeugend erweiſen. Er hielt an der geſchichtlich und urkundlich begründeten Anſicht feſt, die Stadt Luzern oder die alte Ariſtokratie habe durch eine feierliche Urkunde vom 31. Jänner 1798 der Landſchaft für ewige Zeiten die Rechtsgleichheit zugeſichert. Nach der Aufhebung der napoleoniſchen Vermittlungsurkunde errang ſich die Stadt durch den Aufruhr vom 16. Hornung 1814 wieder einen Theil der alten Oberherrſchaft über das Land. Die wiederhergeſtellte Ariſtokratie machte ſich bei dem Volke überhaupt und bei Joſeph Leu ganz vorzüglich dadurch verhaßt, daß ſie eine antikatholiſche Richtung in der Schule förderte, ſich mit der Geiſtlichkeit und Kirche verfeindete und ſich den Advokaten und den ſogenannten Freiſinnigen in die Arme warf. Als daher auf das Krähen des franzöſiſchen Hahns im Jahr 1830, wie in der übrigen Schweiz, ſo auch im Kanton Luzern, ſich eine Bewegung gegen die mißbrauchten Vorrechte kundgab, ſo ſchloß auch Leu ſich derſelben an. Dr. Profeſſor Vital Troxler von Münſter, welchen die ariſtokratiſche Regierung im Jahr 1821 von dem Lehrſtuhle der Philoſophie und Geſchichte am Lyceum zu Luzern entfernt hatte, verfaßte eine Vorſtellungsſchrift an die oberſte Landesbehörde, worin Abſchaffung der Vorrechte der Stadt Luzern und Wiederherſtellung der im Jahr 1798 verbrieften Rechtsgleichheit begehrt wurde. Dieſe Vorſtellungsſchrift wurde zum Unterzeichnen in Umlauf geſetzt. Joſeph Leu ließ das Begehren durch die Gemeinde Hohenrain unterſtützen. Er gab jedoch hier ſowohl, als bei ſeiner ſonſtigen Theilnahme an der Bewegung zu erkennen, daß er für die alleinwahre Freiheit des Volkes, für die Freiheit nämlich chriſtlich und katholiſch und zwar römiſch-katholiſch denken, ſprechen und leben zu dürfen, einſtehe und kämpfe. In dieſem Sinne und zu dieſem Zwecke bemühte er ſich, mit ſeinem Freunde Dr. Joſeph Scherrer in Hochdorf, dem Begehren um Rechtsgleichheit im ganzen Kanton Eingang zu verſchaffen. Leu hatte ſchon damals einen ſo guten Klang und eine ſolche Bedeutung im Lande, daß eine Volksverſammlung in Surſee auch ihn zu einem der 22 Abgeordneten an die beiden Schultheißen zur Ueberreichung der Vorſtellungsſchrift wählte. Wirklich übernahm er die Sendung mit den übrigen Abgeordneten, an deren Spitze Kantonsfürſprech Laurenz Baumann von Oberkirch ſtand, und trat vor dem Amtsſchultheißen Vincenz Rüttimann auf. Dieſe Rolle ging ihm aber noch ſo wenig und er hatte vor der obrigkeitlichen Autorität eine ſolche Ehrfurcht, daß er bei der Ueberreichung der Bittſchrift zitterte, obwohl er nicht das Wort zu führen hatte. Schultheiß Joſeph Karl Amrhyn war für das Streben der Bewegungspartei ſchon

geneigt. Die Regierung ſetzte jenem Streben keinen Widerſtand entgegen und der Große Rath begrüßte es bereitwillig. Es wurde eine Kommiſſion zum Entwerfen einer Verfaſſung niedergeſetzt, an deren Spitze Dr. Caſimir Pfyffer ſtand. Die Mehrheit der Kommiſſion war aus der Mitte der Freiſinnigen gewählt. Mittlerweile wurde im benachbarten Kanton Aargau das Verfaſſungswerk einem vom Volke gewählten Verfaſſungsrathe übertragen. Dieſes Beiſpiel wirkte mächtig auf das Luzernervolk ein. Auch Joſeph Leu war für die Wahl eines vom Volke unmittelbar ausgehenden Verfaſſungsrathes und für das Abtreten der beſtehenden Behörden. Das Mißtrauen auf die Beſtrebungen der Freiſinnigen, welche in der Regierung und im Großen Rathe das Uebergewicht hatten, beſtimmte ihn zu dieſen Anträgen. Er unterſtützte ſie nachdrücklich bei Zuſammenkünften und im Lande umher. Sie fanden einen ſolchen Anklang, daß der Große Rath, einen Sturm fürchtend, wie ein ſolcher am 6. Chriſtmonat aus dem Freienamte gegen Aarau losgebrochen war, ſchon am 10. Chriſtmonat beſchloß: einem Verfaſſungsrathe das Verfaſſungsgeſchäft zu übertragen. Statt aber dieſen Verfaſſungsrath, nach ächt demokratiſchen Grundſätzen, in ſeiner Geſammtheit durch das Volk ſelber wählen zu laſſen, wurde er aus zwanzig Mitgliedern des Großen Rathes (darunter die ſiebzehn Mitglieder der Verfaſſungskommiſſion), aus zwanzig von den Bürgern, und zwei von den Einſaſſen der Stadt Luzern gewählten, aus je zwei Mitgliedern der Municipalorte Surſee, Sempach und Münſter und endlich aus je drei von den ſiebzehn Gerichtsbezirken der Landſchaft gewählten, im Ganzen alſo aus 99 Mitgliedern zuſammengeſetzt. Die Wahlen fanden ſchon am 15. Chriſtmonat ſtatt und am 17. wurde der Verfaſſungsrath von dem Schultheißen Amrhyn eröffnet. In dem Verfaſſungsrathe drehte ſich der Hauptkampf um die Wahlart und Zuſammenſetzung der Mitglieder des künftigen Großen Rathes. Die Freiſinnigen kämpften für mittelbare Wahlen, die Demokraten für unmittelbare Wahlen. An der Spitze der Letztern ſtanden Joſeph Leu und Wendelin Koſt, an der Spitze der Erſtern das Brüderpaar Eduard und Dr. Caſimir Pfyffer. Staatsrath Joſeph Krauer von Rothenburg, Volksmann und Staatsmann zugleich, beſtimmte den Verfaſſungsrath zur Vereinigung der beiden Anſichten. Es wurde beſchloſſen: 80 Mitglieder unmittelbar durch das Volk in den Wahlkreiſen, und 20 Mitglieder durch jene achtzig vom Volke Gewählten, alſo mittelbar, wählen zu laſſen. Der Stadt Luzern wurden 18 unmittelbare und 7 mittelbare Mitglieder, alſo ein Viertheil, des Großen Rathes zuerkannt. Streitig war noch, wie die 18 Mitglieder in der Stadt gewählt werden ſollten, ob durch eine aus den Bürgern und Einſaſſen beſtehende Verſammlung, oder aber getrennt, nämlich die 16 Mitglieder aus der Bürgerſchaft durch dieſe, und 2 Mitglieder aus den

Einsassen durch diese gewählt werden sollen. Nach einem lebhaften ja heftigen Kampfe wurde für eine gemeinsame Wahlversammlung entschieden mit 49 gegen 47 Stimmen.

Die Reden, welche im Verfassungsrathe waren gehalten worden, die Verhandlungen und zumal auch die Beschlüsse über die Wahlart und Zusammensetzung des künftigen Großen Rathes erregten in Joseph Leu und seinen Gesinnungsgenossen großes Mißtrauen. Sie hatten eine Ahnung und wohl auch eine Ueberzeugung, daß die sogenannten Freisinnigen, die man Liberale nannte, die antikatholische Richtung auch fortan verfolgen werden, wie die Regierung von 1814 es gethan. Sie kannten die Persönlichkeiten, ihre Denk- und Lebensweise, und wußten, daß die besten Verfassungen nur schwache Schutzmauern gegen schlechte Regierungen seien. Sie hatten das Bewußtsein in sich, daß das katholische Luzernervolk vor Allem Achtung für seine religiöse Ueberzeugungen von seiner Obrigkeit erwarte und begehre. Die Verfassung vom Jahr 1830, in ihrem Wortlaute, enthielt nichts Anstößiges, rechtfertigte also an und für sich das Mißtrauen der Volksmänner nicht. Allein obige Erwägungen bestimmten sie dennoch, auf die Verwerfung der neuen Verfassung hinzuarbeiten. Zu diesem Zwecke rief Wendelin Kost von Buchenrain auf den 24. Jänner 1831 eine Versammlung nach Sempach. Ein aufgefangener Brief verrieth den Freisinnigen die Einberufung. Diese ließen sogleich die Mahnung zum Aufbruche nach Sempach an ihre Genossen im ganzen Kanton ergehen. Als daher Joseph Leu und Wendelin Kost in der Krone zu Sempach sich mit ihren Freunden besprechen und bereden wollten, so drangen auf einmal Freisinnige mit offenen Stileten und Dolchen in das Zimmer und nöthigten sie, die Versammlung in der neugebauten Kirche zu Sempach zu halten. Der sogenannte Wyderstöffel, Christoph Wyder von Hildisrieden, hielt Joseph Leu eine geladene Pistole auf die Brust und brüllte: „soll ich dich erschießen?“ Leu, nicht mehr zitternd wie vor Schultheiß Rüttimann bei der Uebergabe der Vorstellungsschrift, antwortete mitten unter einer Schaar ihn umgebender Freisinnigen festen Muthes: „schieß nur, wenn du darfst!“ Da schlich sich Stöffel weg, aber auch die Anhänger Leus verließen den Wahlplatz — der Sieg war auf Seite der Freisinnigen.

Schon bei den Vorberathungen über die Verfassungsänderung, dann im Verfassungsrathe war die Scheidung zwischen den Freisinnigen und den Demokraten vor sich gegangen. Am Tage von Sempach wurde sie vollendet.

Die Freisinnigen suchten die Wirksamkeit Leus, des katholischen Demokraten dadurch zu schwächen, daß sie ihn ein Werkzeug der Aristokraten und einen Pfaffenknecht schalten, obwohl nichts diese Schmähungen bewies. Leu war vielmehr ein abgesagter Feind der Aristokratie, das heißt, der Vorrechte und blieb es bis an sein Ende. Mehr als einmal schilderte er

mir ſelbſt, wie die Junker (ſo hieß man in Luzern die Patrizier, die Inhaber von politiſchen Vorrechten) ehedem gehaust, wie ſie namentlich ihren Söhnen alle gute Pfründen und geiſtliche Würden zugeſchaltet, wie ſie aber auch dieſelben, weil ſie ihre Söhne waren, gering geachtet, gemeiſtert und ſo die Kirche unter ihre Botmäßigkeit gebracht haben. Er empörte ſich über die Sittenloſigkeit der frühern Junkerfamilien. Er machte mich und Andere oft aufmerkſam, wie der Geiſt der Herrſchſucht noch jetzt in den Städtern lebe, wie in Bezug auf Religion eine Schwankung und Grundſatzloſigkeit bei ihnen wahrzunehmen ſei. Aber bei dieſer klaren Erkenntniß des Uebels, welches die Ariſtokratie mit ſich trug, wollte er doch auch Gerechtigkeit gegen die Stadt geübt wiſſen. So ſagte er mir oft: „Findet man Kräfte und Männer in der Stadt, welche in öffentlichen Aemtern Gutes zu leiſten im Stande ſind, ſo muß man ſie hervornehmen, man muß ſie befördern, man muß ihnen einen angemeſſenen Wirkungskreis geben.“ Eben ſo ſagte er öfter: „Auf dem Lande herrſcht bei unſern Leuten Abneigung gegen Staatsämter *); der Landmann ſitzt nicht gern halbe Wochen, ganze Wochen in der Stadt und vernachläßigt daheim ſeine Geſchäfte. Die Städter haben Zeit und Freude zu politiſchen Geſchäften und zum Regieren, man muß ihnen dieſe Freude gewähren, wenn es ohne Schaden geſchehen kann.“ Er unterſchied auch Ariſtokraten und Ariſtokraten, wußte überhaupt ſehr ſcharf die Geiſter zu unterſcheiden. Aus allen Patriziern hob er immer den Herrn Oberſten Rudolph Rüttimann hervor. Er war der Sohn des Schultheißen Vincenz Rüttimann, hatte keine ſchroffen ariſtokratiſchen Grundſätze, war in ſeinem Wandel unbeſcholten, ein Ehrenmann von gutem Schrot und Korn und zudem ein thätiger Geſchäftsmann. Er war am meiſten geeignet, die äußere ceremonielle Würde der Regierung im Verkehre mit der Diplomatie zu behaupten. Darum förderte Leu ihn bis auf den Schultheißenſtuhl. Ebenſo hatte er eine große Hochachtung für Joſeph Mohr, das geiſtige Haupt der Ariſtokratie. Leu, ſo unabhängig und entſchieden er ſelbſt war, eben ſo liebte er Unabhängigkeit und Entſchiedenheit, wo er ſie antraf. Obwohl er in der Jeſuitenfrage in gerader Richtung gegen Joſeph Mohr kämpfte, ſo dachte er doch nie daran, ihn zu beſeitigen, ſondern bemühte ſich vielmehr nach wie vor dem Kampfe ihn zu befördern und ihn zur Annahme einer Stelle im Regierungsrathe zu vermögen. Er hatte ihn als einen treuen und geſchickten Verwalter kennen gelernt, und darum hätte er ihm mit vollem Vertrauen die Staatsverwaltung übertragen. Wenn Joſeph Leu ſich auch nicht klar machen konnte, wie Joſeph Mohr bei ſeinen ariſtokratiſchen Grundſätzen die Einführung der Jeſuiten bekämpfen konnte, ſo

*) Jetzt ſcheint dieſe Abneigung nicht mehr ſo allgemein zu ſein.

ſetzte er bei ihm doch eine redliche Abſicht voraus und hörte nicht auf, ihn zu lieben und zu achten.

Wie Leu die politiſchen Grundlagen, auf welchen die Ariſtokratie ruht, verwarf, dabei aber manchen Anhänger der Ariſtokratie ehrte, ſo anerkannte er umgekehrt die politiſchen Hauptgrundſätze der Freiſinnigen — nämlich die Rechtsgleichheit und Volksherrſchaft — aber verachtete die Freiſinnigen, weil er ſie im Widerſpruche mit ihren Grundſätzen handeln ſah. So konnte er es mit dieſen Grundſätzen nicht zuſammenreimen, daß ſie ſich gegen die unmittelbaren Volkswahlen ausſprachen und die Mitglieder des Großen Rathes durch ein Wahlkollegium gewählt wiſſen wollten und für dieſes letztere kämpften, als gälte es die Rettung des Vaterlandes. Noch unbegreiflicher kam ihm vor, daß die Freiſinnigen, welche Freiheit und Gleichheit zu ihrem Feldgeſchrei erhoben und der Ariſtokratie den Untergang geſchworen hatten, die Wahlen für den Großen Rath nicht genau auf die Bevölkerung vertheilen und ſomit der Stadt Luzern nicht ſieben Mitglieder zuerkennen wollten, ſondern ihr 18 unmittelbare und 7 mittelbare Mitglieder des Großen Rathes zutheilten. Er war ein Demokrat, ſie hießen ſich Demokraten.

Am 30. Jänner 1831 wurde über die Verfaſſung abgeſtimmt. Die Zahl der ſtimmfähigen Bürger wurde damals auf 20,293 angegeben. Von dieſen ſtimmten 3490 für Verwerfung, 7162 für Annahme, 815 waren mit Entſchuldigung, 9826 ohne Entſchuldigung abweſend. Der Verfaſſungsrath hatte den Kunſtgriff erfunden, die ohne Entſchuldigung abweſenden Bürger als Annehmende zu erklären, damit die Annahme ja zweifellos werde. Schon die geringe Zahl der wirklich Stimmenden und Annehmenden bewies, daß die neue Verfaſſung dem Volke kein ganz befriedigendes Geſchenk ſei.

Dritter Abſchnitt.

Joſeph Leu als Mitglied des Großen Rathes.

Am 11. Hornung 1831 fanden die Wahlen der 80 unmittelbaren Mitglieder des Großen Rathes ſtatt. Sie fielen in ihrer Mehrheit im Sinne von Joſeph Leu aus. Es war ſomit vorauszuſehen, daß auch die zwanzig mittelbaren Wahlen in dieſem Sinne vor ſich gehen würden. Allein die Freiſinnigen wußten ſich zu helfen. Sie beanſtandeten die Wahlen des

Wahlkreiſes Sempach, welcher alle Wahlen im Sinne Leus getroffen hatte, und erklärten ſie für ungültig und ordneten in dieſem Kreiſe neue Wahlen an. Dadurch hatten ſie die Mehrheit errungen und nahmen nun, ehe die neugewählten Mitglieder des Wahlkreiſes Sempach wieder eintreten konnten, die Wahl der zwanzig mittelbaren Mitglieder vor. Durch dieſen Kunſtgriff ſicherten ſie ſich die Mehrheit auf die zehnjährige Dauer der Verfaſſung. Denn die blos dritttheilsweiſe Erneuerung konnte nicht leicht die Mehrheit ändern. Der Wahlkreis Hochdorf hatte auch Joſeph Leu und ſeinen Freund Dr. Joſeph Scherrer zu Mitgliedern des Großen Raths ernannt. Leu wurde ſofort das Haupt und der Führer derjenigen, welche von den Freiſinnigen ſpottweiſe der „Sumpf" genannt wurden. Er war der grundſätzliche Bekämpfer derjenigen Richtung, welche die Freiſinnigen fortan raſch und beharrlich verfolgten. Joſeph Leu beabſichtigte, die Gemeinden und Corporationen von dem Einfluße der Staatsgewalt zu befreien und ſie ſelbſtſtändig ihre Angelegenheiten verwalten zu laſſen. Er eiferte für die Selbſtſtändigkeit der Gemeinden und Corporationen. Die Freiſinnigen und vor Allen der Geſetzgeber des Kantons Dr. Caſimir Pfyffer ſtrebten vielmehr nach Ausdehnung der Befugniſſe der Staatsbehörden, oder was Eines iſt nach Centraliſirung der Staatsgewalt. In ſeinem Kopfe, wie in ſeinen Geſetzen war der Gedanke feſtgewurzelt und vorherrſchend, daß die Staatsgewalt in Allem und über Alles herrſchen ſoll. Dieſer mit der wahren Freiheit und auch mit dem Rechte ganz unverträgliche Geiſt und Gedanke lebte in faſt allen Freiſinnigen. Darum folgten ſie alle dem Zuge ihres Führers. Joſeph Leu wollte dem Volke mehr unmittelbaren Einfluß auf alle Wahlen einräumen. Wie er für unmittelbare Wahlen in den Großen Rath gekämpft hatte, ſo kämpfte er nach der Annahme der Verfaſſung im Großen Rathe für das Recht der Gemeinden, ihre Schullehrer zu wählen. Er wollte den Gemeinden auch die Wahl von Schulkommiſſionen oder Schulpflegen und von Kirchengutsverwaltungen überlaſſen. Die Freiſinnigen aber wollten die Wahl der Lehrer und die Aufſicht über die Schulen nicht aus der Hand laſſen. Sie verläugneten hierin den Grundſatz der Volksfreiheit, ſie hielten das eben mündig erklärte Volk unter der Vormundſchaft der Staatsbehörden. Sie rechtfertigten ihre Grundſatzloſigkeit mit dem Vorwande, Leu und ſeine Anhänger wollen das Volk verdummen, ſie wollen die Bildungsanſtalten zerſtören u. ſ. w. Umſonſt wurde ihnen ihr Widerſpruch mit den von ihnen ſo laut verkündeten und geprieſenen Grundſätzen der Volksſouveränität der Rechtsgleichheit und Volksfreiheit nachgewieſen; umſonſt wurde das natürliche Recht der Hausväter, ihre Kinder zu erziehen und ſie bilden zu laſſen angerufen, um die Befugniß jener Hausväter zur Wahl der Lehrer zu erhärten. — Die Freiſinnigen verſtopften gegen ſolche Gründe die

Ohren — ſie wollten die einzigen und oberſten Meiſter in Schule und Kirche ſein. Joſeph Leu kämpfte auch gegen die Feſſeln, welche eine advokatiſche Geſetzgebung dem Volke anlegte. Er bezeichnete die Geſetze, womit Dr. Caſimir Pfyffer, unterſtützt von Anhängern im Advokaten- und Beamtenſtande, den Kanton überſchwemmte, als „Häckli, Rickli und Bögli“ (Häckelchen, Strickchen und Fallen), womit das Volk wie in Netzen gefangen werde. Seine Kämpfe während zehn Jahren gegen die herrſchende Richtung waren in den Behörden erfolglos, erwarben ihm aber jene Volksthümlichkeit, welche ihm bei dem Luzernervolke allgemein den Namen „Vater Leu“ verſchaffte.

Man hat dem Rathsherrn Leu von Seite der Freiſinnigen oft den Vorwurf gemacht, er habe gar keinen Begriff von der Staatsverwaltung, er ſei ein haushälteriſcher Bauer, welcher ſeine Bauernwirthſchaft auf die Staatsverwaltung anwenden möchte, er faſſe rein nichts von dem, was der Staat für die Polizei, für das Schulweſen u. ſ. w. verwenden müſſe, wenn er ſeine Aufgabe erfüllen wolle. Der Vorwurf war nicht wohlbegründet. Als Demokrat oder Volksmann drang Leu allerdings immer auf einen einfachen Staatshaushalt. Er ſcheute die Steuern. Er erhob nicht ſelten Widerſpruch gegen Finanzmaßregeln, oft nur, damit ſie allſeitig beleuchtet würden. Meiſtens ſtimmte er bei Ausgaben zu den niedrigſten Anſätzen. Allein nie verweigerte er das Nothwendige und wo und wann es galt, die Rechte des Standes Luzern und ſeine Souveränität aufrecht zu erhalten, da willigte er ſogar zu unbedingten Krediten an die Regierung ein. Auch für großartige Pläne war er fähig. So hatte er den vollen Ernſt, ein Gebäude für die höhern Lehranſtalten — Gymnaſium, Lyceum und Kantonsſchule — aufführen zu laſſen und dafür zum Voraus 200,000 alte Schweizerfranken zu bewilligen. Und warum hätte Leu nicht auch im öffentlichen Leben eben ſo edel denken und handeln können, wie in ſeinem häuslichen Leben? Er war reich, er war arbeitſam, er war erwerbſam, aber er hatte die Regel angenommen, fortan keine Erſparniſſe mehr zu machen, im Gegentheil Alles, was er von ſeinen regelmäßigen Ausgaben erübrigte, an gute und wohlthätige Zwecke zu verwenden und er beobachtete dieſe Regel mit Gewiſſenhaftigkeit und Großmuth. Alle Sonntage nach dem Eſſen war ſein Haus angefüllt von Leuten, welche nicht blos Rath, Belehrung und mündlichen Troſt, ſondern auch Hilfe verlangten und erhielten. Zahllos waren die Wohlthaten, welche er an Arme, an Bedrängte, an Verunglückte verwendete. Die Armenanſtalt im Ibenmoos, welche er ſtiftete und als Vater verwaltete, iſt hievon ein lebendiges Zeugniß. Er war ganz von der Geſinnung ſeiner Mutter beſeelt, welche nicht einmal ein Hündchen halten wollte, damit kein armes Kind abgehalten würde, zu ihrem Hauſe um Almoſen ſich zu nahen.

Junge Leute, welche nach einer höhern Bildung strebten, vorzüglich solche, welche sich für den priesterlichen Beruf vorbereiteten, fanden bei ihm immer Unterstützung. So unwahr war der Vorwurf der Freisinnigen, er beabsichtige und befördere die Verdummung des Volks.

Vierter Abschnitt.

Rathsherr Leus Kampf gegen das Siebnerconcordat.

Die Freisinnigen, zumal in katholischen Kantonen oder mit katholischen Bevölkerungen, und vorzugsweise die Freisinnigen im Kanton Luzern, wußten und merkten, daß sie in der überwiegenden Mehrheit des Volkes keinen festen Halt hätten. Sie mußten und wollten sich darum einen solchen Halt in dem Zusammenhalten ihrer Anhänger in denjenigen Kantonen, in welchen sie ihre Bestrebungen durch Verfassungsrevisionen zur einstweiligen Geltung gebracht hatten, suchen und sichern. Sie gründeten deßhalb im Innern der Kantone Schutzvereine. Die Statuten dieses Vereins im Kanton Luzern lauteten: „§. 1. Es hat sich im Kanton Luzern ein Verein gebildet, dessen Zweck ist: die auf den Grundsatz der Volkssouveränität und der politischen Rechtsgleichheit basirte, repräsentativ-demokratische Verfassung des Kantons Luzern und die aus dieser Verfassung hervorgegangene Regierung desselben gegen die sie bedrohenden Umtriebe einer selbstsüchtigen, die Ehre, das Glück und das Interesse des Kantons, so wie der ganzen Eidgenossenschaft, ihrer Herrschsucht und stolzen Anmaßungen frevelhaft preisgebenden aristokratischen Faktion, mit Kraft und Nachdruck im Geiste der ehrwürdigen Urväter zu schützen und aufrecht zu erhalten. §. 2. Dieser Verein, im Gefühle der Nothwendigkeit zur Lösung seiner Aufgabe, seinen Wirkungskreis auch auf die allgemeinen schweizerischen Angelegenheiten auszudehnen und namentlich seine beharrlichen Bemühungen dahin zu richten, daß bald möglichst eine solche Bundesverfassung zu Stande komme, wie sie für die Sicherung der Unabhängigkeit der Schweiz gegen Außen — und der Freiheit und Wohlfahrt im Innern nöthig ist, und ohne welche unser gemeinsames Vaterland offenbar seinem Untergange entgegen geht — betrachtet sich als Glied des schweizerischen Schutz- oder patriotischen Vereins und schließt sich sonach dessen, mit obigen Grundsätzen durchaus übereinstimmenden Zwecke an.

§. 3. Die Männer, welche diesem Vereine beitreten wollen, müssen durchaus unbescholtene Bürger, eigenen Rechtes sein, und soll kein in zweideutigem Rufe stehendes Individuum angenommen werden dürfen. §. 4. Die eintretenden Bürger verpflichten sich mit ihrem Ehrenworte, den obgedachten Zweck des Vereines nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und festzuhalten. §. 5. Jedes Mitglied des Vereins hat voraus die Pflicht, nach Kräften auf seine Bekannten und Mitbürger mit Wort und That, schriftlich und mündlich einzuwirken, um sie für die Sache des Rechtes und des Vaterlandes zu stimmen, und nöthigenfalls thätige Unterstützung an ihnen zu finden. §. 6. Jedes Mitglied des Vereins wird ferner dafür sorgen, daß es selbst, so wie seine Freunde und Bekannten stets mit Waffen und Munition sich gerüstet finden, um auf den Ruf des Vaterlandes zu dessen Hilfe bereit zu sein." Dem Vereine stand ein Ausschuß von fünfzehn Mitgliedern vor, welcher aus seiner Mitte ein Centralcommittee von fünf Mitgliedern erkor. In dringenden Fällen war jedes Mitglied dieses Committees befugt, Beschlüsse zu fassen. „Alle Mitglieder geloben auf männliche Ehre zu vollziehen, was und wie es ihnen durch Beschlüsse oder durch Aufträge des Ausschusses oder des Committees befohlen wird." Jedes Mitglied sollte jährlich einen Geldbeitrag von wenigstens einem Schweizerfranken leisten und mußte sich überhin durch einen auszustellenden Schein verpflichten, gegen Vorweisung desselben eine Summe Geldes und zwar wenigstens zehn Franken vorzuschießen. Nach den Statuten durfte kein Mitglied vor förmlicher Auflösung des Vereines aus demselben austreten. Der Verein theilte sich in Sektionen, welche wieder eine dem Gesammtvereine ähnliche Organisation hatten. Mit diesen eigentlich zum Schutze der Regierungen gegen ihr eigenes Volk, und nicht, wie die Statuten angaben, gegen die Aristokratie, welche zumal im Kanton Luzern an und für sich ohne Bedeutung und Einfluß war und beim Volke kein Gewicht hatte, ins Leben gerufenen Schutzvereinen waren die Freisinnigen noch keineswegs beruhiget. Sie suchten vielmehr Schutz und Hilfe außer dem Kanton. Sie glaubten sie in einem Concordate über Garantie der Kantonsverfassungen zu finden. Die Gesandten von Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau beriethen nämlich während der außerordentlichen Tagsatzung in Luzern im März 1832, ohne den Auftrag von ihren Großen Räthen erhalten zu haben, folgendes Concordat:

„Die Unterzeichneten, aus Anlaß der außerordentlichen Tagsatzung in Luzern anwesenden Standesgesandtschaften haben in mündlicher Besprechung die Wünschbarkeit näherer Bestimmungen über Umfang und Folgen der Garantie der Verfassungen zu erörtern sich bewogen gefunden, und in der Ueberzeugung, daß ein brüderliches Einverständniß über diesen wichtigen

Gegenstand zweckgemäß sowohl für Behauptung und Förderung innerer Wohlfahrt ihrer respektiven Stände, als im Interesse des gemeinsamen Vaterlandes getroffen werden könnte, sich zum nachfolgenden Entwurfe eines Concordates vereinigt, den sie bei allseitigem Abgang von Aufträgen oder Vollmachten, in treuer Ergebenheit ihren Committenten einfach zur Berathung und Genehmigung vorlegen und empfehlen.

Entwurf eines Concordats über die Garantie der Verfassungen.

„In Ermanglung einer nähern Bestimmung des Bundesvertrages über Umfang und Folgen einer Gewährleistung der Verfassungen und in der durch den §. 6 des Bundesvertrags begründeten Berechtigung haben die eidgenössischen Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau folgendes Concordat unter sich geschlossen:

„Art. 1. Indem die vorgenannten, dem gegenwärtigen Concordate beigetretenen Stände ihre auf dem Grundsatze der Volkssouveränität beruhenden, in das eidgenössische Archiv niedergelegten Verfassungen gegenseitig gewährleisten, verheißen sie hiedurch: sowohl die dem Volke jedes Kantons nach seiner Verfassung zustehenden Rechte und Freiheiten, als die verfassungsgemäß aufgestellten Behörden jeden Kantons und ihre verfassungsmäßigen Befugnisse aufrecht zu erhalten; sie gewährleisten sich ferners, daß Aenderungen dieser Verfassungen einzig in der durch jede Verfassung selbst festgesetzten Weise vorgenommen werden können."

„Art. 2. Wenn in einem der beitretenden Kantone wegen Verfassungsverletzung Zerwürfnisse entstehen, welche die allgemeine Ruhe desselben gefährden, so üben, nach fruchtlos versuchter Vermittlung, die übrigen im Concordate begriffenen Kantone insgesammt das Schiedsrichteramt aus. Die Schiedsrichter haben insgesammt streng nach dem Sinn der bestehenden Verfassung zu urtheilen, und können in derselben keinerlei Veränderungen vornehmen.

„Art. 3. Zur Bildung des Schiedsgerichtes sendet jeder der beitretenden Stände (mit Ausschluß des selbstbetheiligten Kantons) einen von seiner obersten Kantonsbehörde gewählten Schiedsrichter. Diese Schiedsrichter sind an keine Instruktion gebunden.

„Art. 4. Der betheiligte Stand ist pflichtig, sich dem Spruche zu unterziehen, den die concordirenden Stände nöthigenfalls vollstrecken.

„Art. 5. Durch die verheißene Garantie anerkennen die beitretenden Stände ihr Recht und ihre Pflicht, einander Schutz und Schirm zu leisten, und unter Anzeige an den Vorort, einander selbst mit bewaffneter Macht einzeln oder in Gemeinschaft zu Hilfe zu eilen, um Ruhe, Ordnung und Verfassung, wo diese gefährdet sein sollten, aufrecht zu erhalten.

„Art. 6. Gegenwärtiges Concordat wird mit ausdrücklichem Vorbehalt aller aus dem beſtehenden Bundesvertrage hervorgehender Rechte und Pflichten der beitretenden Kantone ſowohl gegen die geſammte Eidgenoſſenſchaft als gegen die einzelnen übrigen Stände abgeſchloſſen. Sobald der Bundesvertrag der Eidgenoſſenſchaft revidirt und in demſelben die angemeſſenen Beſtimmungen über Umfang und Wirkung der Garantie der Verfaſſungen aufgenommen ſein werden, tritt dieſes Concordat als erloſchen außer Kraft und Wirkſamkeit. Luzern den 17. März 1832.“ In einer nachfolgenden Verhandlung wurde die beförderliche Ratifikation des Concordatsentwurfes gegenſeitig empfohlen und „jedem Stande der Eidgenoſſenſchaft der Beitritt zu dieſem Concordate vorbehalten.“ Unterzeichnet waren: von Luzern: Eduard Pfyffer, Dr. Caſimir Pfyffer und Jakob Kopp; von Zürich: Melchior Hirzel und J. J. Heß; von Bern: Schultheiß von Tſcharner, Karl Schnell und Karl Neuhaus; von Solothurn: Fürſprech Reinert und Johann Trog; von St. Gallen: Landammann Jakob Baumgartner und Dr. Fels; von Aargau: K. R. Tanner und Dr. Bruggiſſer; und von Thurgau: Dr. Med. W. Merk und Oberrichter Ammann.

Die drei Geſandten von Luzern, ſonſt Vertheidiger der Oeffentlichkeit, verlangten ſchon am 31. März eine geheime Sitzung des Großen Rathes, welche ſofort beſchloſſen wurde. Sie legten das Concordat vom 17. März vor und trugen auf unverzügliche Annahme deſſelben an. Die Rathsherren Joſeph Leu, Joſeph Scherrer, Wendelin Koſt und Vincenz Rüttimann trugen auf Ueberweiſung an den Kleinen Rath an: allein die Mehrheit beſchloß ohne alle Vorprüfung des Concordates ſofortiges Eintreten. Hierauf verließ Joſeph Leu entrüſtet den Sitzungsſaal. Eine Mehrheit von ſiebenzig Stimmen genehmigte das Concordat. Am andern Tage reichte eine Minderheit folgende Protokollserklärung ein. „Erklärung. In Folge des in heutiger Großrathsſitzung vom 31. März von den H. Tagſatzungsgeſandten des Standes Luzern gemachten Antrages, daß der Stand Luzern mit den Ständen Zürich, Bern, Solothurn, Aargau, St. Gallen und Thurgau ein Verkommniß eingehen möchte, dahin zielend, ſich gegenſeitig die Verfaſſungen zu gewährleiſten, und bei allfälligen Zerwürfniſſen ein Schiedsgericht aufzuſtellen, zu welchem jede Regierung der concordirenden Kantone einen Schiedsrichter ernennt, der ohne einige Inſtruktion zu entſcheiden haben ſoll, und daß der Spruch dieſes Schiedsgerichts von den betreffenden Ständen mit Waffengewalt zu unterſtützen und aufrecht zu erhalten ſei; und in Folge der Anzeige, daß auch mit den bemeldten Ständen ſchon die Einleitung darüber ſei getroffen worden und endlich in Folge darauf, daß der Große Rath dieſen Antrag der Geſandtſchaft mit Stimmenmehrheit anzunehmen und zu ratifiziren beſchloſſen hat: erklären hiemit die Unterzeichneten, daß ſie bemeldeter Schlußnahme

des Großen Rathes nicht beitreten können, indem sie die Ueberzeugung nähren, daß der Große Rath mit dieser Schlußnahme seine Competenz überschritten habe, und daß dadurch der §. 18 des Grundgesetzes verletzt und gebrochen sei. Die Unterzeichneten gehen von der Ansicht aus, daß jede Staatsverfassung in dem Willen und Stimmenmehr des souveränen Volkes ihre eigentliche Garantie habe, daß aber durch die Aufstellung eines Schiedsgerichtes der concordirenden Stände die Souveränität des Volkes vernichtet werde, indem dieses Schiedsgericht ohne die Instruktion irgend eines Committenten nach Willkür und persönlichen Ansichten in vorfallenden Zerwürfnissen auch gegen den Willen der Mehrheit des Volkes sein Urtheil zu sprechen Befugniß hat; und sie glauben, daß gerade dadurch dem §. 2 der Staatsverfassung des Kantons Luzern die meiste Gefahr drohe, indem die allfälligen Irrungen in der Aufrechthaltung der katholischen Religion dem Urtheile der Mehrheit protestantischer Mitglieder eines Schiedsgerichts unterworfen werden könnten. Endlich glauben sie, daß durch gemeldetes Verkommniß die Bundesakte zerstört werde, indem der Kanton Luzern nicht ferner nach §. 1 seiner Verfassung als Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft betrachtet werden könne, sondern nur als ein Glied der sieben verbündeten Stände angesehen werden müsse. Sollte der bemeldete Beschluß des Großen Rathes hinsichtlich dieses Verkommnisses nicht durch die Nichtannahme der übrigen Stände vereitelt werden, so erklären die Unterzeichneten zu Folge ihrer Ueberzeugung und des geleisteten Eides nicht ferner an den Großraths-Verhandlungen Theil nehmen zu können. Luzern, den 31. März 1832." Die Erklärung war unterzeichnet von Dr. Joseph Scherrer, Joseph Leu von Untereberſoll und Joseph Leu von Günikon, alle drei Mitglieder des Großen Raths aus dem Wahlkreise Hochdorf. Diese Erklärung war der Mehrheit des Großen Rathes ungelegen und ärgerlich. Es fand eine höchst gereizte Berathung darüber statt, in welcher Casimir Pfyffer und Wendelin Kost wegen persönlicher Ausfälle einen Verweis vom Großen Rathe erhielten, so wie Joseph Leu wegen seines Austrittes aus dem Großrathssaale. Am 10. Brachmonat sandten die gleichen Mitglieder folgende nochmalige noch entschiedenere Zuschrift an den Großen Rath des Kantons Luzern:

„Auf die an uns ergangene Aufforderung vom 30. Mai abhin, den Verhandlungen des Großen Raths am 11. Brachmonat nächsthin beizuwohnen, finden wir uns verpflichtet, gemäß §. 5 des Sitzungsreglements die Gründe unseres Nichterscheinens, Hochdenselben mittels dieser Zuschrift zur Kenntniß zu bringen.

Wir, Unterzeichnete, haben in Folge der Statt gefundenen Verhandlungen des Großen Raths über ein vorliegendes, zwischen sieben Kantons-Gesandtschaften am 17. März 1832 in Luzern berathenes Concordat, betreffend

die Garantie der Verfaſſungen, den 1. April letzthin an den Großen Rath eine Erklärung abgegeben, deren Beſchluß alſo lautet: „Sollte der bemeldte Beſchluß des Großen Raths hinſichtlich dieſes Verkommniſſes nicht durch die Nichtannahme der übrigen Stände vereitelt werden, ſo erklären die Unterzeichneten, zu Folge ihrer Ueberzeugung und des geleiſteten Eides, nicht ferner an den Großrathsverhandlungen Theil nehmen zu können."

Seit wir dieſe Erklärung zu Protokoll geſtellt, haben wir vernommen, daß das Concordat von den übrigen Ständen angenommen ſei. Wir aber ſind in der frühern Ueberzeugung vielmehr beſtärkt worden, daß der Große Rath des Kantons Luzern mit der Annahme des neuen Concordates ſeine Competenz überſchritten habe, indem wir weder in dem Buchſtaben, noch im Geiſte des Staatsgrundgeſetzes eine dem Großen Rathe zuſtehende Vollmacht auffinden können, ohne Vorwiſſen des ſouveränen Volkes ein ſolches Concordat abzuſchließen, welches nach unſerer Anſicht nichts Anderes iſt, als ein Separatbund im allgemeinen Schweizerbund. Wir können von dieſer Anſicht um ſo weniger abgehen, je ernſtlicher wir unſere Eidespflicht überlegen.

Als Mitglieder des Großen Raths haben wir geſchworen: „Der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und dem Stande Luzern Treue und Wahrheit zu leiſten, die vom Volke ſanktionirte Verfaſſung, Geſetze und Verordnungen gewiſſenhaft zu beobachten und zu handhaben; die chriſt-katholiſche Religion aufrecht zu erhalten; die Unabhängigkeit, Rechte und Freiheiten der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft wie des Standes Luzern mit Leib und Leben, Gut und Blut zu ſchützen u. ſ. w."

Wir können nicht begreifen, daß darin Treue und Wahrheit gegen die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft liegen ſoll, wenn Geſandte von ſieben Ständen ohne Inſtruktion und Vollmacht, alſo eigenmächtig im Verborgenen ein Concordat für ihr ſouveränes Volk verabreden — zur Stunde, da die Geſandten aller eidgenöſſiſchen Stände auf dem Tage zu Luzern beiſammen ſitzen, um die gefährlichſten Ausbrüche der Zwietracht im Vaterlande zu beſchwichtigen, und das gemeinſame Wohl Aller zu berathen. Nicht weniger unbegreiflich iſt es uns auch, daß dem Stande Luzern, unter dem wir nicht nur den Großen Rath, ſondern das geſammte Luzerner Volk verſtehen, Treue und Wahrheit geleiſtet worden ſeien, als das Concordat unerwartet, urplötzlich und in geheimer Sitzung vor den repräſentativen Großen Rath gebracht wurde, und darüber in ſolcher Haſt und Eile, daß man nicht einmal Zeit zum Nachdenken und Ueberlegen in einer Sache von ſo großer Wichtigkeit erhalten konnte, abgeſtimmt werden mußte.

Betrachten wir das Siebnerconcordat ſelbſt, ſo können wir der Ueberzeugung nicht los werden, daſſelbe zerſtöre die Bundesakte, ändere ſie weſentlich ab, ſtatuire einen neuen Bund, entziehe den übrigen fünfzehn Ständen ihre

Bundesrechte und Pflichten in Sachen des eidgenöſſiſchen Rechtes, entziehe ihnen auch auf den Fall eines neu zu errichtenden Bundes jede freie Stimme der Berathung eigener Intereſſen und Zerwürfniſſe. Wenn dieſes Siebner-Concordat das gleiche Ziel, wie die Bundesakte ſelbſt, im Auge hat, warum genügt denn nicht die beſchworene Bundesakte? Und wozu ein ſolcher Separatbund, wodurch die eine Eidgenoſſenſchaft entzweit werden könnte?

Der geſchworene Eid legt uns die Verbindlichkeit auf, die vom Volke ſanktionirte Verfaſſung, Geſetze und Verordnungen gewiſſenhaft zu beobachten und zu handhaben. Wie iſt uns die Erfüllung dieſer Pflicht möglich, wenn das Concordat ſelbſt durch die Aufſtellung eines Schiedsgerichts der concordirenden Stände die Souveränität des Volkes zernichtet, indem dieſes Schiedsgericht, wozu das Volk nicht einmal die Richter ernennen kann, ohne Inſtruktion irgend eines Committenten nach Willkür und perſönlichen Anſichten in vorfallenden Zerwürfniſſen auch gegen den Willen der Mehrheit des Volkes ſein abſolutes, erſt- und letztinſtanzliches Urtheil zu ſprechen Befugniß hat, und daſſelbe durch Waffengewalt vollſtrecken kann? — Wie iſt die ſanktionirte Verfaſſung beachtet und gehandhabt, wenn der Große Rath das Recht veräußert, laut §. 15 und 18 alle Handlungen auszuüben, welche der höchſten ſtellvertretenden Behörde des ſouveränen Volkes zuſtehen, wenn er ſeinen oberſten Ausſpruch dem Urtheil des ſogenannten Schiedsgerichtes unterwirft, und die Geſandten an dieſe neue Art Tagſatzung verfaſſungswidrig ohne Inſtruktion abordnen ſoll.

Man hat bald geſagt: „Es iſt unrichtig, daß das Schiedsgericht nach Willkür und perſönlichen Anſichten ſprechen könne, indem ihm laut Art. 2 des Concordats immer die Verfaſſung des betreffenden Kantons zur Richtſchnur dienen ſoll, und es an derſelben nichts ändern, ſondern ſie nur aufrecht erhalten darf;“ aber wo iſt die Garantie für dieſes „ſoll?“ Und könnte jenes Schiedsgericht nicht auch etwas thun, was es nicht thun ſollte? Wenn die Schiedsrichter aus zu weniger Kenntniß der Kantonsverfaſſung, die nicht von ihnen ausgegangen iſt, oder aus anderen Rückſichten denn doch nach Willkür und perſönlichen Anſichten ſprechen würden, ſollte alsdann das ſouveräne Volk und ſein Großer Rath ſich dieſem Urtheile von auswärtigen Herren unterwerfen?

Werden Oberrichter, die nicht Kantonsangehörige, und in dieſer Hinſicht Fremde, die ihnen fremde Verfaſſung beſſer auslegen und aufrecht erhalten, als das ſouveräne Volk, von dem das Geſetz, nach conſtitutionellen Formen ausgegangen iſt, und dem allein das Recht zuſteht, daſſelbe zu garantiren, und durch ſeinen Verfaſſungsrath zu erklären?

Wir finden in der Staatsverfaſſung nicht den mindeſten Grund dafür, daß wir glauben könnten, der Große Rath ſelbſt wäre berechtigt, die Staats-

verfaſſung auszulegen und zu erläutern, oder zur Garantie derſelben die eidgenöſſiſchen Stände aufzufordern; wir halten dafür, der Buchſtabe und Geiſt der Verfaſſung ſei dem Großen Rathe zur unverbrüchlichen Regel und Richtſchnur ſeiner Handlungsweiſe gegeben, und daß er ſelbſt laut §. 15 die höchſte ſouveräne Gewalt ausüben ſoll, die einem Großen Rath von 100 Mitgliedern übertragen iſt; wie kann er nun berechtiget ſein, die Auslegung der Verfaſſung, die Aufrechthaltung und Garantie derſelben dem bemeldeten Schiedsgerichte zu überantworten? und wie können wir dabei unſere Eidespflichten erfüllen?

Wir ſchworen: „Die chriſtkatholiſche Religion aufrecht zu erhalten.“ Es iſt allerdings richtig, daß das Schiedsgericht und auch der Große Rath rechtmäßiger Weiſe nie in den Fall kommen können, in Glaubensſachen ein Urtheil zu geben, und warum? weil der heilige Geiſt durch das Oberhaupt der Kirche und den allgemeinen Kirchenrath allein über Glaubensſachen Beſcheid gibt, und weil die Religion im gläubigen Gemüthe des Chriſten ihren Sitz hat; aber zur Aufrechthaltung der Religion bedarf man nothwendig der ſie unterſtützenden und belebenden Mittel, des lehrenden und opfernden Prieſterthums, des Cultus, des äußerlichen, öffentlichen Gottesdienſtes, und über die Anwendung und den Gebrauch dieſer weſentlichen und nothwendigen Mittel zur Aufrechthaltung der katholiſchen Religion können Irrungen entſtehen; wie will nun der Große Rath nach katholiſchen Grundſätzen bei allfälligen Irrungen in Anwendung der nothwendigen Mittel die katholiſche Religion aufrecht erhalten, wenn er ſelbſt nicht mehr die oberſte in letzter Inſtanz entſcheidende Behörde des katholiſchen Volkes iſt? Und ſollte nun dem §. 2 der Staatsverfaſſung des Kantons Luzern nicht die mindeſte Gefahr drohen, wenn die allfälligen Irrungen in der Aufrechthaltung der katholiſchen Religion einem Schiedsgerichte unterworfen werden, in welchem die Mehrheit der Richter nicht katholiſcher Confeſſion ſein kann, und das die nothwendigen katholiſchen Heilmittel nicht kennt und nicht nothwendig kennen muß?

Wir haben uns alſo zu Folge unſerer Ueberzeugung und des geleiſteten Eides entſchloſſen, bei der am 1. April dieſes Jahres an den Großen Rath abgegebenen Erklärung zu verbleiben, und glauben auch, daß uns Niemand zwingen werde, unſerer Gewiſſensüberzeugung zuwider zu handeln.

Mögen nun die Hochgeachteten, Hochgeehrten Herren Mitglieder des Großen Rathes hierin andere Anſichten und eine andere Ueberzeugung haben, wir ehren ſie an jedem, der ſie durch redliches Nachdenken und Forſchen, und durch gewiſſenhafte Erwägung ſeiner Pflichten wohl erworben zu haben glaubt, und rechnen darauf, daß uns gleiches Recht widerfahren werde. Wir ſtellen deßhalb dieſe ganze wichtige Angelegenheit unſern Committenten, von

welchen wir in den Großen Rath gewählt wurden, und dem ſouveränen Volke anheim, deſſen Intereſſen wir laut §. 41 des Grundgeſetzes nach Wiſſen und Gewiſſen zu vertreten ſchuldig ſind.

Genehmigen Sie, Hochgeachteter, Hochgeehrter Herr Präſident! Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren! die Ausdrücke unſerer beſonderen Hochachtung.

Hochdorf, den 10. Brachmonat 1832.

Unterzeichnet: Joſeph Scherrer, Med. u. Chir. Dr., Großrath.
Joſeph Leu, von Untereberſoll, Großrath.
Joſeph Leu, von Günikon, Großrath."

Man fand dieſe Zuſchrift für wichtig genug, eine Commiſſion darüber niederzuſetzen, während man wegen des Siebnerconcordates keine Prüfung durch eine vorberathende Behörde nöthig erachtet hatte. Dieſe Commiſſion warf in ihrem Berichte, welcher dem Drucke übergeben wurde, Schimpf auf die drei Großräthe, welche die Erklärung eingereicht hatten. Es hieß darin: „Iſt der fanatiſche, religiöſe und politiſche Eifer dieſer Herren in ihrer Ueberzeugung feſt gegründet, ſo kann ſie kein Vorwurf treffen, ſie ſind zu bedauern. Sind ſie aber nur lenkſame Marionetten an der Hand eines hinter dem Vorhange mit ihnen ſpielenden Meiſters, dann muß ein anderes Gefühl dem des Mitleids Platz machen." Der Bericht enthält zur Rechtfertigung des Concordates folgende Stelle: „Dieſes (das Concordat) iſt deutlich und einfach und hat keinen andern Zweck, als gewarnt durch die Vorfälle in Baſel und die Behandlung dieſer leidigen Angelegenheit ab Seite der Tagſatzung, Ruhe und Ordnung zu handhaben, dem Volke ſein Recht zu ſchirmen. Es iſt nicht ein Bund der Regierungen unter ſich, wie der Bund von 1815, der da will, daß die Regierungen geſchützt ſein ſollen, möchten ſie Recht oder Unrecht, möchten ſie ſelbſt die Rechte des Volkes zertrümmert haben. Es iſt ein Bund der Freien für die Aufrechthaltung der Freiheit." In Folge des Antrags der Commiſſion wurde am 14. Heumonat folgender Beſchluß gefaßt:

„1) Die Herren Joſeph Scherrer von Hochdorf, Joſeph Leu von Eberſoll und Joſeph Leu von Günikon ſind in Folge ihrer Pflichtverweigerung der ferneren Bekleidung ihrer Rathsſtellen unwürdig, und dieſe ſomit als erledigt erklärt.

2) Ueber den Inhalt ihrer eingereichten Zuſchrift wird ihnen das ernſtliche Mißfallen des Großen Rathes bezeugt.

3) Der Kleine Rath iſt angewieſen, denſelben von dieſem Beſchluſſe Kenntniß zu geben, und beauftragt, Anordnungen zu treffen, daß der Wahlkreis Hochdorf zur Wiederbeſetzung der erledigten Stellen, zu denen die Herren

Joſeph Scherrer, Joſeph Leu von Eberſoll und Joſeph Leu von Günikon für dermalen nicht mehr wählbar ſind, ſchreite.

Luzern, den 14. Juni 1832.

Der Präſident:
(Sig.) Caſimir Pfyffer, D. J. U."

Die Wahl wurde auf den 15. Heumonat angeſetzt. Joſeph Leu beſtieg die Kanzel und rechtfertigte ſich über ſein Benehmen hinſichtlich des Siebnerconcordates, worauf der Wahlkreis ſich weigerte, eine neue Wahl vorzunehmen und der Amtsſtatthalter die Verſammlung aufheben mußte. Tags darauf reichten 36 Freiſinnige nebſt Dr. Caſimir Pfyffer Klage über Ruheſtörung ein. Der Kleine Rath wies die Klage zur Verfolgung an die Staatsanwaltſchaft und dieſe gelangte an das Bezirksgericht Hochdorf. Daſſelbe entſchied über die aufgeſtellte Rechtsfrage: „Ob ſich die eingeklagten Individuen der gegen ſie eingeklagten Polizeivergehen und demnach einer Strafe ſchuldig gemacht, oder nicht; in Betrachtung:

1) Daß es weder etwas Geſetzwidriges, noch Vermeſſenes war, wenn Burkart Büelmann aus der Herrnmühle und ſogleich nach ihm die große Mehrheit der den 15. Heumonat d. J. in der Pfarrkirche zu Hochdorf verſammelten Bürger des Wahlkreiſes Hochdorf, die Herren Alt-Großräthe Scherrer und Leu über ihre unzeitige und unerwartete Zurückkunft vom Großen Rathe, worüber die Regierungsſchlußnahme vom 14. Brachmonat nur einſeitigen und nicht hinlänglichen Aufſchluß gibt, zur Rechtfertigung aufforderten, einerſeits: weil kein Geſetz, keine Regierungsverordnung Solches namentlich verbietet, anderſeits a. weil man eine ſolche Kenntnißnahme jedem unverdächtigen Bürger, der ſonſt auf die Achtung ſeiner Mitbürger Anſpruch zu machen hat, ſchuldig iſt, um ſodann zu wiſſen, was von dem Benehmen deſſelben, worüber ſo Mannigfaltiges und Verſchiedenes geſagt wurde, zu halten ſei, und b. weil dieſes ein ganz natürliches Recht iſt, das jedem gegen denjenigen zuſteht, der einen ihm ertheilten und übernommenen Auftrag innert der beſtimmten Zeit nicht erfüllte, was Burkart Büelmann in einer mündlich angebrachten Paralell ſehr richtig nachwies, wenn er ſagte: „Wenn er Morgens ſeine Knechte mit dem Pfluge hinſchicke, um ſeinen Acker zu beſtellen, und ſodann einer wegen zwiſchen ihnen entſtandenem Streite nach Hauſe komme, daß er dann doch gewiß als Bauer das Recht habe, dieſen zu fragen, warum er zur Unzeit nach Hauſe komme, indem er es ſei, der ſeinen Knechten den Lohn gebe."

2) Daß es weder zur unrechten Zeit, noch am unrechten Orte, ſondern gerade der ſchicklichſte Anlaß war, dieſe Rechtfertigung von den abgetretenen Herren Großräthen zu fordern, indem auch hier am nämlichen Orte und

durch die gleiche Verſammlung ihnen jene Amtsſtellen übertragen wurden, die ihnen anderswo abgenommen und nun wieder Andern übertragen werden ſollten.

3) Daß die drei Alt-Rathsherren Scherrer und Leu in ihren an das Volk gehaltenen Reden, wozu ſie in Rückſicht der früher in Betracht gezogenen Gründe nicht nur berechtiget, ſondern ſelbſt verpflichtet waren, nichts anders, als was in ihrer Protokolls-Erklärung vom 31. März und Zuſchrift vom 10. Brachmonat d. J. an den Großen Rath enthalten, oder mit denſelben in Sinn und Geiſt übereinſtimmend war, d. h. ihre perſönliche Anſicht und Ueberzeugung (die gemäß §. 6 der Verfaſſung jeder frei äußern darf) über das Entſtehen des bekannten Siebnerconcordats und ſeine möglichen Folgen, ohne zu behaupten, daß ſich dies oder jenes wirklich ſo oder anders verhalte, dem Volke vortrugen, und hiebei einer andern Abſicht weder geſtändig noch überwieſen ſind, als lediglich ihren Committenten zu zeigen, was ſie vermocht hätte, an den Großrathsverhandlungen, in wie fern das Siebnerconcordat nicht vereitelt werden ſollte, keinen Antheil mehr zu nehmen, und weßwegen ſie vom Großen Rath ihrer Stellen als unwürdig erklärt worden ſeien; daß ihnen hiebei auch um ſo weniger eine andere Abſicht unterzuſchieben iſt, da, wie ſie unwiderſprochen behaupten, ſie das Volk ſelbſt noch am Schluſſe ihrer Reden zu ruhiger Wahl anderer Mitglieder des Großen Rathes ermahnten.

Gefunden:

Es haben ſich die Beklagten, Burkard Büelmann, die Herren Alt-Rathsherren Joſeph Scherrer von Hochdorf, Joſeph Leu von Untereberſoll, Joſeph Leu von Günikon u. ſ. w. keiner Uebertretung von Geſetzen oder Regierungsverordnungen und ſomit keines Vergehens ſchuldig gemacht; und

demnach zu Recht erkennt und geſprochen:

Die Beklagten Herren Burkard Büelmann, Joſeph Scherrer, Joſeph Leu von Untereberſoll und Joſeph Leu von Günikon ſeien von der auf ſie geſtellten Klage und angetragenen Strafe des Gänzlichen freigeſprochen."

Die Staatsanwaltſchaft appellirte an das Obergericht. Dr. Caſimir Pfyffer hatte im Großen Rathe die Verwahrung der Wahlrechte des Kreiſes Hochdorf als Widerſtand gegen die oberſte Landesbehörde bezeichnet und es durchgeſetzt, daß die drei Rathsherren dem Strafrichter überwieſen wurden. Er war alſo, wie jene 36 Hochdorfer, Ankläger geweſen. Ungeachtet dieſes Umſtandes präſidirte er in der Sache der drei Rathsherren das Appellationsgericht. Mit Recht beriefen ſich die drei Beklagten in ihrer Vertheidigung auf Dr. Caſimir Pfyffers Lieblingsſpruch: „Einem freien Bürger iſt erlaubt zu thun, was ihm das Geſetz und obrigkeitliche Verordnungen nicht verbieten."

Mit Recht führten ſie den Ausſpruch an, welchen Dr. Caſimir Pfyffer im Jahr 1828 in einer Rede über Preßfreiheit im Großen Rathe vorgebracht hatte: „Nur durch freies öffentliches Urtheil über alle Vorgänge im Staate kann dem Gewaltmißbrauche in jeder Sphäre vorgebeugt und ein wahrer Rechtszuſtand begründet werden .... Die freie Preſſe iſt eine gleich zuverläſſige und wirkſame Controlle; ſie iſt ein gefürchteter Oberrichter, ein ſtets ſitzendes und ein unbeſtechliches Parlament, deſſen Daſein ſchon von frecher Ungerechtigkeit abhält, und jeder gleichwohl begangenen die Enthüllung und Strafe nachfolgen läßt.“ Was von der Preſſe, mußte auch von der mündlichen Meinungsäußerung gelten. Mit Recht endlich forderten die Beklagten den Austritt von Dr. Caſimir Pfyffer, welcher im Großen Rathe ihr Ankläger geweſen war. Allein vergebens. Das Appellationsgericht verurtheilte Joſeph Leu von Eberſoll und Joſeph Scherrer von Hochdorf jeden zu einer Geldſtrafe von 100 Franken, den Joſeph Leu von Günikon zu einer ſolchen von 25 Franken. Joſeph Leu von Eberſoll wurde ſeiner freimüthigen Vertheidigung wegen noch zu einer zweitägigen Einſperrung verurtheilt. Leu ließ ſich in das Gefängniß abführen, theilte das aus dem Wirthshauſe beſtellte Eſſen mit dem Gefangenwärter und ging nach überſtandener Gefangenſchaft von ſeinen um ihn bekümmerten Freunden begleitet freudig nach Hauſe. Nun ſollte er noch Strafgeld und Koſten bezahlen. Er weigerte ſich beharrlich und nöthigte die Vollziehungsgewalt, gegen ihn auf dem Wege der Betreibung einzuſchreiten. Man nahm ihm einen Ochſen aus dem Stalle und verſteigerte ihn. Einer ſeiner Freunde erſteigerte ihn verabredetermaßen, bezahlte die Behörden und Leu führte den Ochſen wieder in ſeinen Stall. Mit ſchalkhafter Freude erinnerte er ſich oft an dieſen Vorfall, welcher ſeine Volksthümlichkeit ungemein hob und zu Vergleichen zwiſchen ihm und Arnold Anderhalden, welchem Landenberg die Ochſen vom Pfluge weggenommen, Anlaß gab.

So war Rathsherr Leu durch einen Machtſpruch aus dem Großen Rathe ausgeſtoßen: das Siebnerconcordat wurde von den ſieben Ständen genehmigt, trat aber nie in Kraft und Leben, wenigſtens nicht in denjenigen Beſtimmungen, welche den Schein hatten, die Verfaſſungsſtreitigkeiten durch einen Rechtsſpruch erledigen zu laſſen. Sie wurden immer nur auf dem Wege roher Gewalt behandelt und beendigt.

Fünfter Abschnitt.

Joseph Leu und die Bundesrevision.

Unmittelbar nach den Verfassungsrevisionen kam der Ruf nach Revision oder Abänderung des Bundesvertrags. Dr. Casimir Pfyffer unterschrieb und erließ im Jahr 1831 einen „Zuruf an den eidgenössischen Vorort" und drang in demselben auf mehr Centralisirung der Bundesbehörden und ihrer Befugnisse, auf die Aufstellung eines Bundesgerichts, kurz auf Abänderung des Bundesvertrags von 1815. Den ersten Wiederhall fand der Zuruf im Kanton Thurgau, wo der Große Rath im gleichen Jahre den Antrag auf Bundesrevision beschloß. Am 17. Heumonat 1832 stimmten die Gesandten von Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Genf und Appenzell Außerrhoden für eine Bundesrevision und übertrugen die Entwerfung eines neuen Bundes einer Commission. Sie arbeitete die „Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft" aus, deren wesentlicher Inhalt darin bestand: Die alte Tagsatzung mit gleicher Stimmberechtigung für jeden Stand wurde darin beibehalten. Dagegen sollte ein Bundesrath, bestehend aus einem Landammann und vier Bundesräthen, die leitende und vollziehende Behörde der Eidgenossenschaft werden. Die Befugnisse des Bundes gegenüber den in der Bundesurkunde so genannten souveränen Kantonen wurden namhaft ausgedehnt, ihm die Regalien des Postwesens, der Münzen, des Pulvers als Finanzquellen übergeben; ihm das Recht und die Pflicht übertragen, die Verfassungen der Kantone wirksam zu gewährleisten. Es wurde ein Bundesgericht, bestehend aus einem Präsidenten und acht Richtern, aufgestellt, welches Streitigkeiten zwischen den Kantonen, zwischen dem Bundesrath und einem Kanton in Bezug auf Heimathlosigkeit entscheiden und nach bewaffneter Einmischung in Verfassungsstreitigkeiten über Verletzung der Verfassung und Mißbrauch der Amtsgewalt urtheilen sollte. Ferner sollte es Mitglieder des Bundesrathes oder andere eidgenössische Beamtete, wenn sie in Anklagestand versetzt worden, Fälle von Hochverrath, Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden, Verletzungen der völkerrechtlichen Stellung der Schweiz gegen auswärtige Staaten, Verbrechen von Militärpersonen im Fall von Krieg und bewaffneter Neutralität, und Verbrechen, welche während der Unruhen in einem Kanton, bei eidgenössischer Dazwischenkunft, verübt wurden,

beurtheilen. Bezüglich der Abstimmung wurden die Geschäfte der Tagsatzung in solche eingetheilt, für welche die Kantone ihren Gesandten Instruktionen ertheilen, in solche, für welche gar keine Instruktionen ertheilt, aber welche nach erfolgter Schlußnahme der Genehmigung der Kantone bedürfen, und endlich in solche, welche weder der Instruktionsertheilung, noch der Genehmigung der Kantone unterliegen. Unter der zweiten Klasse waren namentlich die zur Ausführung der Bundesurkunde erforderlichen Bundesgesetze begriffen. Die Mehrheit von zwölf Ständen oder Stimmen sollte in allen Fällen entscheiden. Auf der außerordentlichen Tagsatzung in Zürich, im März 1833, wurde der Entwurf der Bundesurkunde in Abwesenheit der Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel, Wallis und Neuenburg, welche von Schwyz eine Verwahrung gegen die Bundesrevision an die in Zürich versammelten Stände erließen, einer neuen Commissional-Berathung unterworfen. Die Berathungen waren, wie im Jahr 1832, geheim. Im Mai kam der neue Entwurf zur endlichen Berathung. Durch diese wurde der kantonale Geist wieder etwas vorherrschender. Man überließ die Posten wieder den Kantonen und behielt dem Bunde nur die Aufsicht darüber vor; man sicherte auf bindendere Weise den Ständen das Recht zum Bezuge von Verbrauchssteuern; man forderte für Bündnisse und politische Staatsverträge mit dem Auslande, für Kriegserklärungen und Friedensschlüsse, für Auslegung einzelner Bundesartikel, für die Vornahme und Durchführung einer allgemeinen Bundesrevision, für Bundesgesetze über die Beaufsichtigung des Postwesens eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Kantonsstimmen, während nach dem ersten Entwurfe überall nur eine absolute Mehrheit von zwölf Stimmen verbindliche Beschlüsse fassen konnte. Man vermehrte die Berathungsgegenstände, für welche von den Kantonen den Gesandtschaften Instruktionen ertheilt, eben so diejenigen Gegenstände, welche den Kantonsmehren unterlegt werden mußten. Man entzog den Gesandtschaftsmitgliedern das persönliche Recht der Initiative an der Tagsatzung. Eine neue Bestimmung war, daß der Bund keinerlei hemmenden Einfluß auf die Polizei der Presse ausüben, und daß kein Bundesbeamteter Pensionen, Orden oder Titel von einem fremden Staate annehmen durfte. Nun wanderte der Entwurf an die Kantone. Die katholischen Kantone mußten den Vortanz machen. Freiburgs Großer Rath nahm die Bundesurkunde mit 80 gegen 14 Stimmen an und beschloß zugleich, daß dieselbe dem Volke nicht vorgelegt werden soll. Auch die Verfassung vom Jahr 1831 war dem Volke nicht vorgelegt worden; der Große Rath betrachtete sich als den Souverän des Landes. Der katholische Stand Solothurn war der zweite, welcher die Bundesurkunde annahm. Der Große Rath, nachdem er seinerseits derselben seine Zustimmung ertheilt hatte, setzte fest, daß das Volk am 30. Brachmonat darüber

abzuſtimmen habe, und daß die abweſenden Bürger zu den annehmenden gerechnet werden ſollen. Die Bundesurkunde wurde von 4031 Bürgern verworfen, von 1874 angenommen, zu dieſen wurden die 6108 abweſenden Bürger gerechnet, und ſomit die Bundesurkunde als vom Volke des Standes Solothurn angenommen erklärt. Nun kam die Reihe an Luzern. Der Große Rath hatte am 16. Brachmonat mit 71 Stimmen ſeine Zuſtimmung für dieſelbe ertheilt. Dr. Caſimir Pfyffer, die Appellationsrichter Adolph Hertenſtein und Paul Trorler (Bruder von Dr. Trorler) und Regierungsrath Laurenz Bumann hatten für Verwerfung geſtimmt. Für die Volksabſtimmung wurde Sonntag der 7. Heumonat angeſetzt und wie in Solothurn beſchloſſen, daß die abweſenden Bürger zu den annehmenden gezählt werden ſollten. Die Annahme der Urkunde wurde dem Volke in einer Proklamation empfohlen. Die radikale Partei in der ganzen Schweiz, Dr. Paul Vital Trorler, geweſener Profeſſor der Philoſophie in Luzern und Baſel, und Mitglied des Großen Raths des Kantons Aargau, an der Spitze, drang auf Verwerfung, weil die Bundesurkunde nicht von einem Verfaſſungsrathe ausgegangen war und keine Stellvertretung nach der Bevölkerung aufgeſtellt hatte. Sie erſchöpfte ſich in Schmähungen über die Tagſatzung und ihr neues Bundeswerk. Im Kanton Luzern waren es vorzüglich die beiden Profeſſoren Johann Baumann von Ettiswyl und Joſeph Aebi von Surſee, welche für die Verwerfung ſprachen und ſchrieben. Allein der „Eidgenoſſe“, welcher unter dem Einfluſſe von Staatsrath Rob. Steiger und dem nachmaligen Schultheißen Frz. Ludw. Schnyder war, nahm dieſelbe in Schutz. Die Stadtgemeinde Luzern hatte große Hoffnungen auf die Erhebung zur Bundesſtadt geſetzt und beſchloſſen, zwei Fünftheile der Koſten für das Tagſatzungsgebäude und das Parademilitär, deren Bau und Beſoldung dem Stande Luzern war überbunden worden, zu übernehmen. Da war man in ſüßen Hoffnungen eingewiegt. Die Abſtimmung fand am 7. Heumonat ſtatt — 12,049 verwarfen die Bundesurkunde, 1448 nahmen ſie an, zu welchen noch 5853 Abweſende gezählt werden mochten. Die freiſinnige Partei war wie verſteinert. Die Volkspartei freute ſich des ſtillerrungenen Sieges. Man wußte ſich dieſes Ergebniß kaum zu erklären. Die große Mehrheit der Geiſtlichkeit war allerdings gegen die Bundesurkunde geſtimmt. Sie erinnerte ſich wohl, daß ſchon Zwingli, der Stifter der ſchweizeriſchen Reformation, unter ſeinen „etlichen geheimen und innerlichen Rathſchlägen“ auch den gehabt hatte, die katholiſchen Orte „zu meiſtern und zu züchtigen, mit Mindern der Stimmen, Macht und Regiments“; wozu er in ſeiner bekannten Lieblichkeit noch beifügte „bis in gar ausrüten und verderben.“ Die Geiſtlichkeit, dieſes Machtſpruches eingedenk, machte allerdings ihren Einfluß zur Verwerfung der Bundesurkunde geltend. Auch die Preſſe wurde

zu dieſem Zwecke benützt. Ein Geſpräch zwiſchen Vater und Sohn über die verderblichen Folgen der Annahme für die Religion und die Freiheit des Volkes wurde in Schwyz gedruckt und im Kanton Luzern verbreitet. Joſeph Leu und ſeine Freunde blieben auch nicht unthätig. Sie halfen jenes Geſpräch verbreiten, ſie belehrten das Volk in den Kreiſen. Sie gaben Anleitung über die Abſtimmung, ſie machten aufmerkſam, daß die Abweſenden zu den Annehmenden gezählt werden, daß alſo die Stimmfähigen nicht von der Abſtimmung ausbleiben ſollen. Mit dieſer äußern Thätigkeit verbanden ſie auch das Gebet. Alle dieſe Mittel zuſammen und vielleicht am allermeiſten die Amtsverwaltung und der Lebenswandel der Freiſinnigen vermochten die übergroße Mehrheit des Luzernervolkes zur Verwerfung der Bundesurkunde. Mit dieſer Verwerfung war die Bundesreviſion eigentlich zu Grabe gelegt, ſie ſtand nicht wieder auf bis im Jahr 1848, ungeachtet ſtets fortgeſetzter Wiederbelebungsverſuche.

Sechster Abſchnitt.

Joſeph Leu und der katholiſche Verein.

Die Männer des Volkes fanden es für rathſam, ſich ebenfalls durch ein engeres Band zu vereinigen; wie die Freiſinnigen durch ihre Schutzvereine ſich enger verbunden hatten. Die Vereine, welche ſie ſtifteten, waren von zweierlei Namen — Gebetsverein und katholiſcher Verein. Der Stifter des Gebetsvereines war Niklaus Wolf von Rippertſchwand. Er breitete dieſen Verein im ganzen Kanton aus. An beſtimmten Tagen verſammelten ſich meiſtens Hausväter und beteten miteinander zunächſt für Bewahrung des katholiſchen Glaubens, für den Sieg des Guten über das Böſe, der Wahrheit über die Lüge, der Gerechtigkeit über die Ungerechtigkeit, ſie beteten für Abwendung drohender Drangſale und Gefahren, für die Erlangung nothwendiger Wohlthaten u. ſ. w. Nachdem Niklaus Wolf im Jahr 1832 ſelig im Herrn verſchieden war, trat ſein Lieblingsjünger Joſeph Leu an ſeine Stelle, leitete und belebte den Gebetsverein und verpflanzte ihn in ſpätern Jahren auch in andere Kantone. Ein Freund von Niklaus Wolf, Joſeph Ackermann, Pfarrer in Emmen, faßte die Statuten und Gebete zuſammen und unterlegte ſie der biſchöflichen Gutheißung. Dieſe Statuten

und Gebete verdienen der Nachwelt überliefert zu werden: wir wollen ſie darum hier wörtlich einſchalten. Sie lauten:

Bruderſchaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens, in der Pfarrkirche zu Neuenkirch.

Weil die Bruderſchaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens dem Geiſte der heiligen Kirche vollkommen entſpricht, ertheilt ihr mit Anempfehlung die kirchliche Genehmigung.

Solothurn, den 2. März 1834. † Joſeph Anton, Biſchof von Baſel.

„Brüder! Seid ſtark in dem Herrn und in der Macht ſeiner Stärke! leget an die Waffenrüſtung Gottes, daß ihr beſtehen könnet gegen die Nachſtellungen des Teufels. Denn wir haben nicht zu kämpfen gegen Fleiſch und Blut, ſondern gegen Fürſten und Gewalten, gegen Weltherrſcher dieſer Finſterniſſe, gegen die Geiſter der Bosheit in den Himmelsgegenden. Deßwegen ergreifet alſo Gottes Waffenrüſtung, auf daß ihr widerſtehen könnet am böſen Tage, und in Allem ſiegreich daſtehen möget. Stehet denn, die Lenden umgürtet mit Wahrheit, und angethan mit dem Panzer der Gerechtigkeit, und euere Füße beſchuhet, in Bereitſchaft zum Evangelium des Friedens! Vor allem ergreifet den Schild des Glaubens, mit welchem ihr vermöget alle feurigen Pfeile des Erzfeindes auszulöſchen; und bedecket euch mit dem Helme des Heiles und führet das Schwert des Geiſtes, welches iſt das Wort Gottes; und mit allem Gebet und Flehen bittet zu aller Zeit im Geiſte, und in ihm wachet mit aller Beharrlichkeit und in der Fürbitte für alle Geheiligten!“ Der hl. Paulus im Briefe an die Epheſer 6, 10. 18.

Unter dem Beiſtande des betenden Erlöſers auf dem Oelberg, in der Fürbitte der hl. Himmelskönigin, Jungfrau und Mutter Gottes Maria, unter dem Schutze des hl. Erzengels Michael und aller hl. Engel, in der Fürbitte des hl. Joſephs, der hl. Apoſtel, des hl. Dominikus, des hl. Xaverius und aller Heiligen Gottes iſt die Bruderſchaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens, kirchlich in dieſer Pfarrkirche mit folgenden Regeln eingeführt worden.

Ein Mitglied dieſer Bruderſchaft ſoll:

1. Den Glauben an die Gottheit Jeſu Chriſti, unſers Erlöſers, jederzeit und überall ſtandhaft in Worten und Werken bekennen, wo ſich ihm ein Anlaß anbietet;

2. Täglich nach verrichtetem Morgengebet alle ſeine Gedanken, Worte Werke, ſein Thun und Laſſen den Tag hindurch, vereint mit den Verdienſten Jeſu Chriſti am Kreuz und im hl. Meßopfer, und durch die Fürbitte der Mutter Gottes und aller Heiligen Gott dem Vater aufopfern;

3. Täglich beim Betenläuten des Morgens, Mittags und Abends das Haupt entblößen und den engliſchen Gruß beten, wo es immer ſich befinden mag.

4. Es ſoll Sonn- und Feiertage heiligen, dem Pfarrgottesdienſte fleißig und mit Andacht beiwohnen, und ſeine Hausgenoſſen zum fleißigen Beſuche deſſelben anhalten; ſich vor Entheiligung durch lärmende Luſtbarkeiten Handel und Wandel hüten, und auch Andere davon abmahnen, und keine knechtliche Arbeiten ohne Bewilligung ſeiner geiſtlichen Obern unternehmen; auch alle Sonntage für Aufnahme der heil. römiſch-katholiſchen Kirche, für Ausreutung der Ketzereien und Irrthümer und zu Erhaltung des Friedens das allgemeine Gebet und 5 Vaterunſer, 5 Ave Maria und den chriſtlichen Glauben beten.

5. Es ſoll, wenn möglich, täglich der hl. Meſſe beiwohnen, oder wenigſtens beim Kirchenläuten die Meinung machen, ſich mit den in der Kirche Anweſenden zu vereinigen und Jeſum Chriſtum anzubeten.

6. Es ſoll mit beſonderer Andacht Jeſum Chriſtum im hl. Altarsſakramente anbeten, und deßhalb in der hl. Meſſe bei der Wandlung, bei jedem Segen mit dem Hochwürdigſten in der Kirche und außer derſelben bei Prozeſſionen, demüthig auf die Kniee fallen und reumüthig an die Bruſt klopfen; auch das hl. Sakrament zu den Kranken begleiten, oder daſſelbe kniefällig beim Vorübergehen anbeten, und auch, ſo oft es an einer Pfarrkirche vorübergeht, vor demſelben die Kniebeugung machen.

7. Es ſoll jederzeit ſeine Mitbrüder mit dem Spruch grüßen: „Gelobt ſei Jeſus Chriſt!“ oder wenn es alſo angeredet wird, antworten: „In Ewigkeit, Amen.“

8. Es ſoll zu ſeinen Mitchriſten, die es beim Genuß von Speis und Trank antrifft, ſprechen: „Gott ſegne es euch!“ und alle Unmäßigkeit und ſchädlichen Getränke ſtreng vermeiden und nach Kräften dahin wirken, daß ſie auch von andern vermieden werden.

9. Es ſoll die gebotenen Faſttäge nach der Vorſchrift der Kirche halten.

10. Es ſoll täglich, wenn möglich, den hl. Roſenkranz andächtig beten; als Hausvater oder Hausmutter die Hausgenoſſen zu dieſem Gebete anhalten, nächtliches Herumſchwärmen an Kindern und Dienſtboten nicht dulden.

11. Es ſoll böſe Geſellſchaften, Spiel und Tanz, in Wirthshäuſern und Privathäuſern, wo über Religion, Kirche und Prieſter geſpottet oder unzüchtig geredet wird, ſorgfältig meiden, und ſeine Mitchriſten, beſonders Hausgenoſſen, davon abhalten; und wenn es in ſolche Geſellſchaften unverſehens gerathet, dieſelben ſogleich verlaſſen; oder wofern dieſes nicht geſchehen könnte, auf geziemende Weiſe ſein gänzliches Mißfallen an ſolchen Geſprächen an den Tag legen.

12. Es ſoll zur Unterdrückung und Unſchädlichmachung läſterlicher und unchriſtlicher Zeitungsblätter, Bücher, Schriften, ärgerlicher Bilder, Gemälde ꝛc. auf das möglichſte mitwirken; hingegen gute, chriſtliche Bücher nach Kräften zu verbreiten ſuchen.

13. Es ſoll in allen ſeinen Verhältniſſen zu andern Menſchen die Grundſätze des Chriſtenthums gewiſſenhaft befolgen und daher:

a. Im Handel und Wandel Niemanden betrügen.
b. Das Eigenthum jedes Andern unverletzt laſſen.
c. Das gegebene Wort getreu halten.
d. Bei den Wahlen der Beamten nur Dem ſeine Stimme geben, von dem es überzeugt iſt, daß er Glauben und Gerechtigkeit von ganzem Herzen liebe.
e. Es ſoll die Pflichten jedes übernommenen Amtes ohne Anſehen der Perſon oder andere Nebenabſichten gewiſſenhaft erfüllen.
f. Es ſoll gegen alle ſeine Nebenmenſchen ſich liebevoll und nach Kräften dienſtfertig erweiſen.

14. Es ſoll ſich vor Zank-, Streit- und Prozeßſucht hüten, und nie in einen Prozeß ſich einlaſſen, ohne darüber drei unparteiiſche Mitglieder dieſer Bruderſchaft berathen und ihre Zuſtimmung erhalten zu haben.

15. Es ſoll ein Mitglied das andere, welches von dieſen Regeln, ſo wie überhaupt von den Lehren und Vorſchriften der römiſch-katholiſchen Kirche abirret, brüderlich an ſeine Pflicht ermahnen.

16. Es ſoll zum Eintritt in dieſe Bruderſchaft die Mitchriſten ermuntern.

17. Es ſoll alle Abende ernſtlich das Gewiſſen erforſchen, ſeine Sünden bereuen; wenigſtens alle Monate einmal, wofern es nicht durch Krankheit oder andere wichtige Urſachen gehindert iſt, zur hl. Beicht und Kommunion gehen, und den Bruderſchafts-Prozeſſionen wo möglich beiwohnen.

18. In dieſe Bruderſchaft können Perſonen geiſtlichen und weltlichen Standes, männlichen und weiblichen Geſchlechtes aufgenommen werden. Des Einſchreibens wegen haben ſie ſich bei dem Hochw. Hrn. Pfarrer in Neuenkirch als Präſes dieſer Bruderſchaft zu melden.

19. Alljährlich wird am erſten Sonntage im Auguſt ein Verſammlungsfeſt dieſer Bruderſchaft mit Beicht und Kommunion, vollkommenen Ablaß, mehrern heil. Meſſen, Predigt und Prozeſſion gehalten, wobei die Mitglieder nach Möglichkeit gegenwärtig ſind.

Bruderſchaftsgebete: Die aber nicht ſtreng verpflichtend, ſondern nur unter eifriger Anempfehlung den Mitgliedern auferlegt werden.

A. Jeden Montag und insbeſondere auch alle Frohnfaſten-Freitage für die Kirche Gottes und um Erhaltung im wahren lebendigen Glauben.

a. Zuerſt wird das „Allgemeine Gebet“ verrichtet.

b. Nun folgt der heilige Roſenkranz; vom hl. Dreifaltigkeitsſonntag weg bis zur hl. Faſtenzeit der freudenreiche; — in der Faſtenzeit bis hl. Oſtern der ſchmerzhafte; — von Oſtern bis zum hl. Dreifaltigkeitsſonntag der glorreiche Roſenkranz.

c. In dem Roſenkranz nach jeder Strophe von 10 Ave Maria mit einem Geheimniſſe — zuerſt wie gewöhnlich das Vaterunſer, dann das deutſche Salve Regina. Jedoch wird dieſe Einſchaltung nicht ſtreng gefordert. Wer dieſe Gebete nicht einſchalten kann, bete wenigſtens das Allgemeine Gebet zum Roſenkranz!

„Erbarme Dich unſer, o allerheiligſte Dreifaltigkeit, ein einiger Gott, Himmliſcher Vater! erhöre unſer Gebet durch Jeſum Chriſtum, Deinen geliebten Sohn, Seine heilige Menſchwerdung, ſtrenges und bußfertiges Leben, Leiden und Tod, durch Sein heiliges für uns vergoſſenes Blut, durch die Fürbitte Seiner heiligen jungfräulichen Mutter Maria, des hl. Joſeph, der hl. Anna und aller lieben Heiligen und Engel! Verherrliche Deinen göttlichen Sohn! Errette die Menſchen! Stürze die Hölle! Gib uns die Gaben des hl. Geiſtes, die hohe Weisheit der hl. Einfalt und den reichen Schatz der Demuth! So geſchehe es im Namen Gottes des † Vaters, und des † Sohnes, und des † hl. Geiſtes. Amen.“

d. Zum Schluſſe des Roſenkranzes wird das Gebet aufgeopfert, mit einem Ave Maria, zu welchem folgendes beigefügt wird:

„Gebenedeit iſt die Frucht deines Leibs, Jeſu, in deſſen edles, göttliches Herz im hochwürdigſten Sakramente des Altars wir unſern Roſenkranz ſammt all unſern Bitten und Flehen, Gedanken, Worten und Werken, Schritt und Tritt, Thun und Laſſen unſers ganzen Lebens hineinlegen, damit all' dieſes darin ſo verbeſſert werde, daß es zum höchſten Lob, Ehre, Glorie, Anbetung und Dankſagung vor Gottes Thron gereiche, und wir in unſern Bitten erhört werden. Auch zu Ehren der ſeligſten Jungfrau und Mutter Gottes Maria, des heiligen Joſeph, der heiligen Anna und aller lieben Heiligen und Engel, welche wir bitten, daß ſie durch ihre Fürbitte erſetzen wollen, was uns gemangelt hat im Gebete an Andacht und Betrachtung der Geheimniſſe, um erhört zu werden.“

„Heilige Maria! Mutter Gottes! bitt für uns arme Sünder, jetzt und in der Stunde unſers Abſterbens. Amen!“

e. Nun der chriſtliche Glauben, und nach Vollendung deſſelben folgendes Schlußgebet für die Bruderſchaft.

„Es komme uns durch die Kraft des heiligen Namens Jeſus Kraft, Weisheit und Stärke zu, und der heilige Geiſt ſei unſere Leitung, auf daß

wir in allem den hl. Willen Gottes mögen erfüllen. Wir geben uns ganz und gar dem lieben Gott als ein Opfer dar. Mache mit uns, großer Gott! was du willst! Dein hl. Wille ist der schönste, vollkommen und gerecht. Lieber Gott, nimm dieses unser Opfer an! Verlasse doch uns arme Sünder nicht!"

„Königin Himmels und der Erde, bitte für uns! Wir legen unsre Sache in deine fürbittenden Hände nieder. Nimm uns in deine mütterliche Beschützung und Gnaden auf, o Maria!"

„Heiliger Erzengel Michael, und ihr heiligen Geister, die ihr uns von Gott seid an die Seite gegeben worden! laßt doch nie geschehen, daß wir vom Satan überwunden werden, sondern helft uns ihn besiegen — zur Ehre des heiligsten Namens Jesu."

„Der gekreuzigte Jesus † sei in meinem Gedächtnisse, daß ich allzeit an Ihn gedenke! Der gekreuzigte Jesus † sei in meinem Munde, daß ich Ihn allezeit lobe! Der gekreuzigte Jesus † sei in meinem Herzen, daß ich Ihn allezeit liebe! So geschehe es im Namen Gott des † Vaters, und des † Sohnes, und des hl. † Geistes, Amen."

*) Nach Umständen und Belieben kann auch noch die Litanei Aller Heiligen gebetet werden.

B. Am Freitag Abends wird das ganze Jahr hindurch der schmerzhafte Rosenkranz gebetet, und darin besonders aller Bruderschaftsmitglieder und anderer gläubiger Christen, die wegen Krankheiten oder andern Leiden des Leibes oder der Seele sich in dieses Gebet anempfohlen, gedacht. Auch wird nach Umständen eine kurze Stationenandacht oder eine andere Betrachtung des Leidens und Sterbens Jesu Christi beigefügt, und bei dem Rosenkranze das Aufopferungs- und das Schlußgebet wie am Montage verrichtet.

Angelobungsformel. O Allerheiligste Dreifaltigkeit! Ein einiger Gott! Ewige Wahrheit und unfehlbare Weisheit, die weder betrügen noch betrogen werden kann! Der Du Deine Kirche auf einen unüberwindlichen Felsen gebaut, und ihr Deinen beständigen Beistand versprochen hast. Ich glaube fest Alles, was Du geoffenbaret und durch Deine Kirche zu glauben vorgestellt hast; in Vereinigung mit Maria und allen Heiligen: und schließe mich vom ganzen Herzen an Deine hl. Kirche, an den Statthalter Christi und seine Schaafe an. Ich widersage dem bösen Feinde, all' seinem Eingeben, Rath und That gegen Gott und die heilige Kirche, den apostolischen Stuhl, die Kirchengewalt und Kirchenfreiheit, die Verehrung Mariä und der Heiligen. Und gelobe mit Mund und Herz, Dir, Deinem hl. Glauben und Deiner hl. Kirche in allen Versuchungen und Kämpfen treu zu sein und zu bleiben, andere zu dieser Treue zu ermahnen und darin zu bewahren;

Dich, o Jeſus! als wahren Gott vom wahren Gott zu bekennen und anzubeten, die Gebote, Satzungen und frommen Uebungen Deiner hl. Kirche zu ehren und nach Möglichkeit zu beobachten; Dich, o Jeſus! und Deine hl. Kirche auch vor der Welt und den Menſchen zu bekennen; alle Regeln und Satzungen der Bruderſchaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens treu zu halten.

Ich bitte Dich, o großer Gott und Herr! Sei uns gnädig zur Buße und Bekehrung! Den Verirrten zur Rettung und Erleuchtung; zur Verbannung von Irrthum und Unglauben; zur Verdemüthigung der Feinde der hl. Kirche; zur Erhaltung im wahren Glauben und zur Erlangung jenes Friedens, den die Welt nicht geben kann. Durch die Fürbitte der ſeligſten Jungfrau Maria, aller Heiligen und Engel, und die Verdienſte Jeſu Chriſti! Verherrliche Deinen göttlichen Sohn; errette die Menſchen, ſtürze die Hölle! Uns gieb die Gaben des hl. Geiſtes, Seine Leitung, Kraft, Weisheit und Stärke, auf daß wir in Allem Deinen heiligen Willen mögen erfüllen. Wir bitten Dich durch Jeſum Chriſtum, Deinen Sohn, unſern Herrn. Amen."

Dieſer Gebetsverein — an und für ſich ein ſchönes Denkmal der Frömmigkeit des katholiſchen Volkes iſt im Kanton Luzern eine Macht geworden, welche ſelbſt den Freiſinnigen fühlbar wurde, obgleich ſie darüber ſpotteten und, wenn etwa ein Mitglied des Gebetvereins in ſeinem Lebenswandel von der Bahn abwich, welche die Statuten vorzeichneten, es herausheben, um damit den Verein verächtlich zu machen. Leu war die Seele dieſes Vereines, er beobachtete ſeine Statuten, er verrichtete zu Hauſe mit ſeiner Familie, mit ſeinen Umgebungen, und wenn er zu Sitzungen des Großen Rathes in die Stadt Luzern kam, mit Mitgliedern des Großen Rathes die vorgeſchriebenen Vereinsgebete. Das Vereinsfeſt in Neuenkirch wurde alle Jahre feierlich begangen und von einer großen Volksmenge andächtig beſucht. Von dieſem Vereine her ſchreibt ſich noch insbeſondere der allgemein im Kanton Luzern übliche Name „Vater Leu", mit welchem man den Nachfolger von „Vater Wolf" bezeichnete.

Neben dieſem Gebetsvereine bildete ſich auch noch der „katholiſche Verein" welcher mehr eine äußere Wirkſamkeit hatte. Er war vorzugsweiſe das Werk von Herrn Melchior Schlumpf von Steinhauſen, Kantons Zug, damals Profeſſor in Luzern und von andern gleichgeſinnten Geiſtlichen. Die Statuten dieſes Vereines lauteten wie folgt:

„Stehet feſt in einem Geiſte, eines Sinnes mitkämpfend für den Glauben des Evangeliums, und laſſet euch in keinem Stücke abſchrecken durch die Widerſacher, welches ihnen Anzeige des Verderbens, euch aber des Heiles iſt; und das von Gott." Phil. I.

„§. 1. Der Zweck dieſes Vereines iſt innigere Verbindung katholiſcher Schweizer, um einerſeits die Werke der Finſterniß mit dem Lichte der Wahrheit zu beleuchten, kränkende Angriffe gegen das freie katholiſche Glaubensbekenntniß, gegen die Lehren und Inſtitutionen der hl. Kirche überhaupt und insbeſondere gegen die Ehre und pflichtmäßige Wirkſamkeit ihrer Mitglieder auf geſetzliche Weiſe zu vindiciren; und anderſeits, um durch beſſere Benutzung der Oeffentlichkeit, durch Unterſtützung der katholiſchen Miſſionen und Inſtitute, durch Verbreitung guter Schriften u. ſ. w. auch thätiger zur Erweckung und Belebung des katholiſchen Sinnes und Wandels mitzuwirken.

§. 2. Der Verein beſteht aus einer Hauptdirektion, einem Rathe und aus freien Mitgliedern.

§. 3. Die Hauptdirektion, aus 7 Mitgliedern beſtehend, wird immer auf zwei Jahre gewählt; im Anfange von den 20 erſten Mitgliedern des Vereins, in der Folge ſtets vom Rathe.

§. 4. a) Dieſe Hauptdirektion ernennt jährlich aus ihrer Mitte einen Präſidenten, einen Aktuar, einen Pfleger, zwei Direktoren und zwei Suppleanten, und beſtimmt durch ein, vom Rathe zu genehmigendes Reglement die Geſchäftsordnung, die Befugniſſe und Pflichten jedes einzelnen Mitgliedes.

b) Sie verſammelt ſich ordentlich alle Vierteljahre, und außerordentlich ſo oft, als es der Präſident oder zwei Mitglieder verlangen.

c) Sie ordnet beſondere Kreiſe an, in welchen ein von ihr aufzuſtellender Correſpondent und zwei von den Kreismitgliedern zu erwählende Aſſiſtenten die Kreisdirektion bilden, die nach einem eigenen Reglemente die Geſchäfte unter ſich vertheilet.

§. 5. Alle Kreisdirektionen insgeſammt bilden den Rath des Vereins.

§. 6. a) Dieſer Rath nimmt jährlich Rechenſchaft von der Hauptdirektion über ihre Geſchäftsführung, und läßt auch ihre Rechnungen durch eine eigene Commiſſion unterſuchen.

b) Er bevollmächtigt durch Mehrheit der ſchriftlichen Vota die Hauptdirektion zu ſolchen Unternehmungen, deren Ausführung eine Steigerung der ordentlichen Geldbeiträge erheiſchen würde.

c) Er entſcheidet ebenfalls durch Mehrheit der ſchriftlichen Vota, ob ein Unternehmen Statt finden ſoll oder nicht, bei welchem zwei oder mehrere Mitglieder der Hauptdirektion an ihn appelliren.

§. 7. Die Aufnahme neuer Mitglieder geſchieht durch die Kreisdirektionen, oder, wo noch keine ſolche aufgeſtellt ſind, durch die Hauptdirektion.

§. 8. Jedes Mitglied des Vereines zahlt, ſo lange es am Vereine Antheil nehmen will, halbjährlich an die Caſſe einen ordentlichen Beitrag von drei Franken, der in außerordentlichen Fällen durch den Rath geſteigert

werden kann, jedoch so, daß die Summe sämmtlicher Beiträge eines Mitgliedes im ganzen Jahre nie 12 Franken übersteigen darf.

§. 9. Wer mit größeren oder kleineren Gaben den Verein unterstützen will, ohne als ordentliches Mitglied ihm beizutreten, wird mit Dankbarkeit als Wohlthäter desselben angesehen werden.

§. 10. Jedes Mitglied ist berechtiget, solche Thatsachen, welche entweder die Lehren und Institutionen der katholischen Kirche oder die Ehre und die amtliche Wirksamkeit ihrer Mitglieder gefährden, der Hauptdirektion zu verzeigen und zu fordern, daß sie dieselben auf gesetzlichem Wege und auf Kosten des Vereins vindicire; und jedes Mitglied ist auch ersucht allfällige Vorschläge zur Erreichung des Gesellschaftszweckes an die Hauptdirektion einzureichen.

§. 11. Will sich die Hauptdirektion darüber nicht einlassen, so hat sie, falls das Mitglied nach Mittheilung der Gegengründe auf seiner Forderung besteht, die Sache dem Rathe zur Entscheidung vorzulegen.

§. 12. Alle Mitglieder des Vereines sind, als solche, gleichen Rechtes, und die Minorität hat sich, den im §. 6 Lit. c. vorgesehenen Fall ausgenommen, immerhin der Majorität zu unterwerfen.

§. 13. Jedes Mitglied soll der übrigen im täglichen Gebete eingedenk sein, und beim Absterben eines Mitgliedes soll die Hauptdirektion für dasselbe 3 hl. Messen lesen und seinen Hintritt den übrigen bekannt werden lassen.

§. 14. Die einmal erlegten Geldbeiträge können in keinem Falle zurückbegehrt werden und sollen, falls die Zahl der Mitglieder unter fünf herabsinket, ad pias causas verwendet werden.

§. 15. Gegenwärtige Statuten bleiben in Kraft, bis die Mehrheit der Mitglieder über eine Abänderung derselben im Ganzen oder im Einzelnen übereinstimmt."

Das vorzügliche Wirken dieses Vereines bestand in der Herausgabe einer Kirchenzeitung und in Verbreitung katholischer Schriften. Die Kirchenzeitung hatte das große Verdienst, daß sie alle von der Kirche und von den Regierungen ausgehende auf kirchliche Verhältnisse bezügliche Erlasse meistens dem Wortlaute nach veröffentlichte, wodurch sie eine Fundgrube für die Geschichtschreibung wurde. Auch führte sie den Kampf für die Rechte der Kirche mit Entschiedenheit. Joseph Leu war Mitglied auch dieses Vereines und unterstützte dessen Wirken durch sein lebendiges Wort und durch seine Börse. Er hatte für die Kirchenzeitung eine Vorliebe. Er war überhaupt ein treues Glied der katholischen Kirche und auch ein Freund der Priesterschaft. Die Freisinnigen verschrieen ihn als ein Werkzeug der „Pfaffen", wie sie die Geistlichen zu benennen gewohnt waren, schalten ihn als einen

„Pfaffenknecht“. Auch dieſer Vorwurf war unbegründet. Er wollte der Geiſtlichkeit ihr kirchliches Wirken ungeſchmälert wiſſen, er wollte ihr einen weſentlichen Einfluß auf die Erziehung und Bildung des Volkes einräumen, aber er wollte ſie von jedem politiſchen Einfluß entfernt haben, indem er den Gedanken, ſie auch zu Beamtungen und namentlich zu Großrathsſtellen wählbar zu erklären, bekämpfte. So oft ich ihm davon ſprach, der Grundſatz der Rechtsgleichheit fordere, daß auch die Geiſtlichen zu politiſchen Beamtungen wahlfähig ſeien, und ſo oft ich hinzuſetzte, auch die Klugheit gebiete, die fähigſten und tüchtigſten Bürger von dieſen Beamtungen nicht auszuſchließen, antwortete er mir jedesmal: die Geiſtlichen ſollen Seelſorger ſein, ſie haben nicht Zeit, ſich von ihren Gemeinden zu entfernen und ſie verlieren an Würde und Anſehen, wenn ſie in die politiſchen Kämpfe ſich einlaſſen: in Kirche und Schule ſei ihre Stellung, nicht in Staatsgeſchäften. Allerdings ehrte er die Geiſtlichkeit, allein er unterſchied auch hier die Geiſter ſehr ſcharf; er hörte auf die Räthe tüchtiger Geiſtlicher, welche durch einen ächt-prieſterlichen Lebenswandel ſich auszeichneten, aber er prüfte immer ſelber und folgte niemals blind. Es war überhaupt ein hervorragender Zug in Leus Charakter, daß er ſich nichts einſchwatzen ließ, ſondern in Allem nach ſelbſtſtändigem Urtheil handelte und verfuhr. So gegenüber von Einzelnen, ſo auch im Kreiſe von Mehrern. In der Regel beſtimmte er mehr Andere, als daß er von ihnen beſtimmt wurde oder ſich beſtimmen ließ.

Den katholiſchen Verein betrachtete Leu als eine Schutzwehr gegen die Schutzvereine der Freiſinnigen. Wie dieſe den Schutz der Regierungen und die Ausbreitung ihrer Grundſätze beabſichtigten, ſo war der katholiſche Verein auf den Schutz der Rechte der Kirche und des Volkes und auf die Bekämpfung antikirchlicher Irrthümer gerichtet und bedacht. Einer der fruchtbarſten und gediegenſten Mitarbeiter an den Zwecken des katholiſchen Vereins war der greiſe Chorherr Franz Geiger, welcher durch ſeine einfachen und gründlichen Schriftchen die religiöſen und kirchlichen Irrthümer der Zeit unaufhörlich beſtritt und das Volk über die Grundwahrheiten des Chriſtenthums und vorzüglich über die Nothwendigkeit der Einheit in der katholiſchen Kirche durch den Papſt gründlich und faßlich belehrte. Joſeph Leu hegte eine hohe Verehrung für den ehrwürdigen Herrn Geiger und ſtand in freundſchaftlicher Verbindung mit Herrn Chorherrn und Profeſſor Joſeph Wiedmer, ſo wie mit Herrn Profeſſor Melchior Schlumpf, welche ebenfalls thätige Mitarbeiter der Kirchenzeitung und des katholiſchen Vereins waren. Er war überhaupt mit Allen befreundet, welche für die Zwecke des katholiſchen Vereins thätig waren, und war überall dabei, wo man im Kanton für Recht und Wahrheit kämpfte.

Siebenter Abſchnitt.

Die Kämpfe der Weltlichkeit gegen die Geiſtlichkeit.

Die Verwerfung der Bundesurkunde durch die überwiegende Mehrheit des Luzernervolkes ließ in dem Herzen der Regierung und der Freiſinnigen von Luzern einen Stachel zurück. Sie ſchrieben jenes Ereigniß Umtrieben der Geiſtlichkeit zu, an ihr alſo wollten ſie Rache nehmen.

Den erſten Schlag führten ſie gegen Chorherrn Joſeph Wiedmer Profeſſor der Theologie in Luzern. Dieſer wurde von dem rühmlich bekleideten Lehrſtuhle abberufen und auf eine Chorherrnpfründe in Beromünſter verſetzt. An ſeine Stelle wurde Stadtpfarrer Chriſtophor Fuchs von Rapperſchwyl berufen. Als Anhänger und Vorkämpfer des vom Biſchofe von Chur und St. Gallen wegen einer im Drucke erſchienenen Predigt in ſeinen geiſtlichen Verrichtungen eingeſtellten Prieſters, Aloys Fuchs, erhielt jedoch Chriſtophor Fuchs von ſeinem Biſchofe die Entlaſſungszeugniſſe nicht und konnte ſomit auch vom Biſchof von Baſel die Aufnahme in die Diözeſangeiſtlichkeit oder die Admiſſion nicht erhalten. Als inzwiſchen aber an die Stelle des verſtorbenen Biſchofs von Chur und St. Gallen für den letzten Kanton ein Kapitelsvikar eingeſetzt war, ſo ertheilte dieſer an Chriſtophor Fuchs die Entlaſſung aus dem Diözeſanverband. Im März 1834 wurde er dann als Profeſſor der Theologie von der Regierung von Luzern eingeſetzt. Da erklärte aber der Biſchof von Baſel, er werde keinen Theologen zu den heiligen Weihen zulaſſen, welcher die Vorträge der Theologie bei Profeſſor Fuchs gehört haben würde. Die Folge davon war, daß die theologiſche Anſtalt entvölkert und die Regierung bewogen oder genöthigt wurde, auf die Einſtellung derſelben beim Großen Rathe anzutragen. Der Antrag erregte einen lebhaften Kampf, bei welchem ſogar Adolph Hertenſtein, ſonſt in der vorderſten Reihe der Freiſinnigen und ein Bewunderer der franzöſiſchen Revolution, gegen die Abberufung des Herrn Profeſſors Wiedmer und gegen die Berufung des Herrn Chriſtophor Fuchs donnerte. Die Einſtellung wurde aber durchgeſetzt. Chriſtophor Fuchs machte durch einen in die Hände des Biſchofs gelegten Widerruf der vom Biſchofe von Chur und St. Gallen als Irrthümer erklärten und von Chriſtophor Fuchs vertheidigten Sätze aus der Predigt des Prieſters Aloys Fuchs dem Kampfe ein Ende, worauf die theologiſche Lehranſtalt in Luzern wiederhergeſtellt wurde. Profeſſor Chriſtophor

Fuchs blieb an der Anstalt und auf seine Empfehlung wurde auch J. Anton Fischer aus Bayern berufen, welcher dann später wegen schlechter Aufführung wieder entlassen werden mußte und in Amerika vom katholischen Glauben abfiel. Während dieser Kämpfe, und ebenfalls in Folge der Verwerfung der Bundesurkunde und der Kämpfe der Regierung von St. Gallen gegen das Bisthum Chur-St.-Gallen entstand der Plan zu einem gemeinsamen Verbande der Regierungen in Bezug auf kirchliche Dinge. Unter der Leitung des Schultheißen Eduard Pfyffer wurde am 20. Jänner 1834 zu Baden im Aargau eine Conferenz von Abgeordneten der Stände Bern, Luzern, Solothurn, Baselland, St. Gallen, Aargau und Thurgau gehalten, wo die bekannten Badenerconferenzartikel verabredet wurden. Dieselben lauteten:

„I. Errichtung eines Metropolitanverbandes. Von dem Gefühle der Nothwendigkeit durchdrungen, die kirchlichen Interessen des katholischen Volkes im gemeinsamen schweizerischen Vaterlande zu einigen und die verschiedenen Theile der katholischen Bevölkerung zu einem den Forderungen des Staats und dem Bedürfnisse der Kirche entsprechenden Ganzen zu verbinden, haben sich die hiernach benannten Stände zur besondern Aufgabe gemacht, die Idee eines Metropolitanverbandes, wie solche schon in den ältesten kanonischen Vorschriften und den kirchlichen Einrichtungen der ältern und neuern Zeit begründet und ausgeführt ist, auch in der Eidgenossenschaft ins Leben zu rufen, und geben um so mehr der Hoffnung Raum, es werden diesem ihrem Streben auch die übrigen katholischen und paritätischen Stände sich anschließen, als die Vortheile, welche von einem solchen Unternehmen zu erwarten, die Interessen des Staates und der Kirche in gleichem Maaße zu befriedigen geeignet sind, und als namentlich die Kirche, die da eine wahre Gemeinschaft der Gläubigen darstellen soll, in der Bildung eines solchen höhern Verbandes — wie ihn die Errichtung eines erzbischöflichen Stuhles in der Schweiz, oder wenn diese, wider besseres Verhoffen, nicht erzielt werden könnte, die Anschließung an ein auswärtiges Erzbisthum herbeiführen würde — ein wesentliches Mittel zur Erreichung ihrer schönsten Zwecke finden wird. Von dieser Ansicht ausgehend, und von dem Gedanken geleitet, durch Einführung höherer kirchlicher Institutionen das öffentliche Leben in Staat und Kirche zu heben, gaben sich die mehrerwähnten Stände folgende Zusicherung und Erklärung:

„Die kontrahirenden Kantone der Eidgenossenschaft, in Ausübung ihres landesherrlichen Rechtes solche kirchliche Institutionen zu begründen, die den vom Staate anerkannten geistigen Bedürfnissen seiner Glieder entsprechen, verpflichten sich gegenseitig, die bisherigen Immediatbisthümer, denen sie angehören, einem Metropoliten zu unterstellen, und werden zu dem Ende Seine päpstliche Heiligkeit ersuchen, das Bisthum Basel (als eine der ältesten

Diöceſen, die zugleich am reichſten ausgeſtattet und die größte der Schweiz iſt), zum Rang eines ſchweizeriſchen Erzbisthums zu erheben, und dieſem die übrigen vorerwähnten Immediatbisthümer einzuverleiben.

„Auf den Fall, daß dieſe bisher rechtlich begründete Regulirung der ſchweizeriſchen Bisthumsverhältniſſe nicht erzielt werden ſollte, bleibt den kontrahirenden Ständen die Ausmittlung desjenigen Erzbisthums, an welches ſie ſich anſchließen würden, und die Anbahnung der zu dieſer Anſchließung geeigneten Unterhandlungen vorbehalten."

„II. Verhältniſſe und Rechte des Staats in Kirchenſachen. Um den Verwickelungen zu begegnen, die bei der Unbeſtimmtheit der Verhältniſſe zwiſchen Staat und Kirche ſich leicht ereignen, dabei die Rechte des Staats gehörig zu wahren und die Wohlfahrt der Kirche möglichſt zu fördern, haben die benannten Kantone folgende Uebereinkunft getroffen:

„1) Die kontrahirenden Kantone verpflichten ſich, die durch die kanoniſchen Vorſchriften geforderte Abhaltung von Synoden zu bewirken, werden jedoch Vorſorge treffen, daß dieſe Verſammlungeu nur unter Aufſicht und mit jeweiliger Bewilligung der Staatsbehörde Statt finden.

„2) Die Kantone machen es ſich zur Pflicht, die nach den in der Schweiz anerkannten Kirchenſatzungen, den Biſchöfen zukommenden Rechte, welche in ihrem ganzen Umfange von denſelben auszuüben ſind, aufrecht zu erhalten und zu ſchützen.

„3) Sie verbinden ſich gemeinſchaftlich zu Handhabung der landesherrlichen Rechte, vermöge deſſen kirchliche Kundmachungen und Verfügungen dem Placet der Staatsbehörden unterliegen, des näheren beſtimmend, was folgt:

„Dem Placet ſind unterworfen:

„a) Römiſche Bullen, Breven und ſonſtige Erlaſſe.

„b) Die vom Erzbiſchof, vom Biſchof und von den übrigen kirchlichen Oberbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisſchreiben, Kundmachungen u. ſ. w. an die Geiſtlichkeit oder an die Bisthumsangehörigen, ſo wie die Synodalbeſchlüſſe und beſchwerende Verfügungen jeder Art gegen Individuen oder Korporationen.

„c) Urtheile von biſchöflichen Obern, inſoweit deren Ausfüllung nach Landesgeſetzen überhaupt zuläſſig iſt.

„Von ſolchen kirchlichen Erlaſſen darf keiner bekannt gemacht oder auf irgend eine Weiſe vollzogen werden, es ſei denn derſelbe zuvor mit dem von der competenten Staatsbehörde zu ertheilenden Placet verſehen worden, ohne welches er weder Verbindlichkeit noch Vollziehung erhält.

„Die Kundmachung des Hauptakts und der das Placet enthaltenden Erklärung der Staatsbehörde ſoll gleichzeitig geſchehen. Geiſtliche Untergebene

ſind verpflichtet, was immer im Widerſpruch mit dieſen Beſtimmungen ihnen zukommt, nicht nur unbeachtet zu laſſen, ſondern ſogleich der betreffenden Amtsſtelle zu Handen der obern Staatsbehörden mitzutheilen.

„Die Kantone verpflichten ſich, auf dem Wege der Geſetzgebung wirkſame Strafbeſtimmungen gegen Uebertretung aller dieſer Vorſchriften feſtzuſetzen.

„Geiſtliche Erlaſſe rein dogmatiſcher Natur ſollen der Staatsbehörde ebenfalls mitgetheilt werden, der ſodann überlaſſen iſt, ihre Bewilligung zur Bekanntmachung unter der Form des Visums zu ertheilen.

„4) Die Kantone, in denen Eheſtreitigkeiten nicht in allen Beziehungen dem Civilrichter unterſtellt ſind, werden in ihren bürgerlichen Geſetzgebungen den Grundſatz befolgen, daß der geiſtlichen Gerichtsbarkeit jedenfalls keine höhere Competenz in Eheſachen zuſtehe oder eingeräumt werden dürfe, als diejenige über das Sakramentaliſche des Ehebandes zu urtheilen. Alle übrigen Verhältniſſe werden die Kantone dem bürgerlichen Richter vorbehalten.

„5) Die Eingehung von Ehen unter Brautleuten verſchiedener chriſtlicher Confeſſion wird von den kontrahirenden Kantonen gewährleiſtet. Die Verkündung und Einſegnung unterliegt den gleichen Vorſchriften, wie jene von ungemiſchten Ehen und wird dem Pfarrer ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht. Die angemeſſenen Coercitivmaßregeln gegen die ſich weigernden Pfarrer werden die einzelnen Kantone beſtimmen.

„6) Die kontrahirenden Kantone werden die Feſtſetzung billiger Ehedispenstaren, ſei es durch Verſtändigung mit dem Biſchofe, ſei es durch Unterhandlung mit dem päpſtlichen Stuhle zu bewirken ſuchen. Würde der Zweck auf dem bezeichneten Wege nicht erreicht, ſo behalten ſich die kontrahirenden Kantone diesfalls ihre weitern Verfügungen vor.

„7) Sie verbinden ſich, eine weſentliche Verminderung der Feiertage, oder die Verlegung derſelben auf die Sonntage, nach dem Grundſatze möglichſter Gleichförmigkeit auszuwirken, und werden zu dieſem Behufe ſich mit dem Biſchofe ins Einverſtändniß ſetzen. Eben ſo werden ſie ſich gemeinſam für Verminderung der Faſttage, mit beſonderer Rückſicht auf das Abſtinenzgebot an Samstagen — verwenden, jedenfalls ihre hoheitlichen Rechte auch in dieſen Disciplinarſachen ſich vorbehaltend.

„8) Die kontrahirenden Kantone verpflichten ſich zur Ausübung ihres landesherrlichen Rechtes der Oberaufſicht über die Prieſterhäuſer (Seminarien).

„Sie werden in Folge deſſelben vorſorgen, daß Reglemente über die innere Einrichtung der Seminarien, inſoweit ſie von kirchlichen Behörden ausgehen, der Einſicht und Genehmigung der Staatsbehörde unterlegt werden, und daß die Aufnahme in die Seminarien nur ſolchen Individuen geſtattet wird, die ſich vor einer, durch die Staatsbehörde aufgeſtellten Prüfungs-

Commiſſion über befriedigende Vollendung ihrer philoſophiſchen und theologiſchen Studien ausgewieſen haben.

„Auch werden ſie ſich durch Prüfungen der Wahlfähigkeit der Geiſtlichen vor deren Anſtellung als Seelſorger verſichern und überhaupt für die weitere Ausbildung derſelben durch zweckdienliche Mittel ſorgen.

„Die Regulargeiſtlichen ſind in Hinſicht auf den Antritt von Pfründen und auf Aushülfe in der Seelſorge ganz den gleichen Vorſchriften unterworfen, wie die Säkulargeiſtlichkeit. Was insbeſondere den Kapuzinerorden betrifft, ſo werden die Kantone die angemeſſenen Maßregeln ergreifen, damit auch über die von dieſen Gliedern auszuübende Seelſorge die erforderliche Staatsaufſicht walte.

„9) Die kontrahirenden Kantone anerkennen und garantiren ſich das Recht, die Klöſter und Stifter zu Beiträgen für Schul-, religiöſe und milde Zwecke in Anſpruch zu nehmen.

„10) Sie werden gemeinſame Anordnungen treffen, daß in Aufhebung der bisherigen Exemtion die Klöſter der Jurisdiktion des Biſchofes unterſtellt werden.

„11) Die Kantone werden nicht zugeben, daß Abtretungen von Collaturrechten an kirchliche Behörden oder geiſtliche Corporationen Statt finden.

„12) Sollte von Seite kirchlicher Obern gegen die von der Staatsbehörde vermöge ihr zuſtehenden Wahlrechts vorgenommene Beſetzung einer Lehrſtelle irgend einer Art — Einſprache erfolgen, ſo iſt dieſelbe als unſtatthaft von dem betreffenden Kanton zurückzuweiſen.

„13) Die kontrahirenden Stände gewährleiſten ſich gegenſeitig das Recht, von ihrer geſammten Geiſtlichkeit gutfindenden Falls den Eid der Treue zu fordern. Sie werden einem in dem andern Kanton den Eid verweigernden Geiſtlichen in dem ihrigen keine Anſtellung geben.

„14) Endlich verpflichten ſich die Kantone zu gegenſeitiger Handbietung und vereintem Wirken, wenn die vorerwähnten oder andere hier nicht aufgeführten Rechte des Staats in Kirchenſachen gefährdet oder nicht anerkannt würden und zu deren Schutz gemeinſame Maßregeln erforderlich ſein ſollten."

Schon im März ſchlug der Kleine Rath ein Geſetz über das Placet vor, welches mit den Beſchlüſſen der Badenerconferenz übereinſtimmte; der Große Rath genehmigte den Vorſchlag und verſchärfte noch die Strafbeſtimmungen.

Ehe noch dieſes Geſetz erlaſſen war, am vierten Sonntag im Wintermonat 1833, hatte Anton Huber, Pfarrer in Uſſikon, eine Predigt gegen das Leſen ſchlechter Schriften gehalten und dabei eine Warnung und ein Verbot des Papſtes Gregor XVI. gegen einige neue irrige Bücher aus der Kirchenzeitung vorgeleſen. Um dieſes Umſtandes willen wurde Herr Anton

Huber am 8. Jänner 1834 vom Kleinen Rathe von ſeiner Pfarrpfründe abberufen; die Pfründe wurde ſofort zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben. Weil aber der Biſchof ihm ſeine geiſtliche Pfarrgewalt nicht entzogen hatte, ging Herr Huber wieder in ſein Pfarrhaus zurück und verwaltete die Seelſorge fort. Da wurde er am 18. Jänner militäriſch nach Luzern abgeholt und durch Landjäger in und aus dem Verhör geführt und eingeſperrt. Am 22. Jänner überlieferte man ihn der Staatsanwaltſchaft unter dem Titel von Widerſetzlichkeit gegen die obrigkeitliche Gewalt. Weil aber ein großer Theil der Bürger von Uffikon für ihren Pfarrer zuerſt an den Kleinen und weil dieſes nichts fruchtete auch an den Großen Rath um Wiedereinſetzung in ſeine Pfarrpfründe gelangten, ſo erſtattete der Kleine Rath zur Rechtfertigung ſeiner Maßregeln gegen Pfarrer Huber einen Bericht an den Großen Rath. Eine hitzige Berathung darüber endigte mit dem von Dr. Caſimir Pfyffer vorgeſchlagenen Beſchluſſe: es habe bei der Schlußnahme des Kleinen Rathes vom 8. Jänner ſein Bewenden, da dem Kleinen Rathe die Befugniß zuſtehe, um begründeter Urſachen willen einen Geiſtlichen von ſeiner Pfründe abzurufen. Die gerichtliche Verfolgung gegen Herrn Pfarrer Huber endigte damit, daß er vom Appellationsgerichte von Schuld und Strafe freigeſprochen wurde. Der Biſchof legte gegen die Abberufung Verwahrung ein, ſo daß die Pfarrpfründe nicht mehr beſetzt, ſondern durch einen Vikar verſehen wurde.

Mit der Abſetzung Wiedmers, mit der Einführung des Placet und mit der Abberufung Hubers war die Regierung von Luzern noch nicht zufrieden. Es mußten noch ein Paar Perſönlichkeiten aus ihrem Wirkungskreiſe verdrängt werden. Herr Melchior Kaufmann, welcher im Jahr 1821 an die Stelle des Herrn Profeſſors Troxler zum Profeſſor der Philoſophie und ſpäter zum Profeſſor der Theologie war ernannt worden, wurde nun als „unfähig“ abberufen und auf den Genuß der Chorherrenpfründe im Hof in Luzern beſchränkt. Auch Herr Melchior Schlumpf von Steinhauſen, Kantons Zug, mußte weichen. Die Veranlaſſung dazu gab eine im Kanton Aargau gegen Herrn Dekan Groth in Merenſchwand eingeleitete Unterſuchung. Bei der Beſchlagnahme der Schriften des Herrn Groth zeigte ſich nämlich, daß Herr Schlumpf mit ihm in Briefwechſel geſtanden und für die Zwecke des katholiſchen Vereins thätig geweſen ſei. Die Verhörkommiſſion des Bezirksgerichts Muri, deren Präſident der nachmalige Oberrichter Müller und deren Schreiber der ſpätere Bezirksamtmann Weibel waren, erſuchten die Polizeidirektion von Luzern unterm 29. Mai 1835, bei den Gebrüdern Räber, bei Herrn Pfarrer Egli in Root, bei Herrn Profeſſor Geiger und bei Herrn Profeſſor Schlumpf gleichzeitig Hausdurchſuchungen vorzunehmen. Der Polizeidirektor, Herr Regierungsrath Laurenz Baumann, willfahrte dem

Anſuchen bereitwillig. Die Beſchlagnahme der Schriften ſtellte aber nichts anderes heraus, als daß Herr Profeſſor Schlumpf Mitglied des katholiſchen Vereins ſei, daß er für die Zwecke deſſelben mit Gleichgeſinnten in Verkehr ſtehe und der Preſſe ſich bediene, um jenen Zwecken angemeſſene Schriften drucken und verbreiten zu laſſen, und daß der Verein die Koſten aus Beiträgen der Mitglieder zahle: Alles Rechte, welche durch die Verfaſſung gewährleiſtet und von den Freiſinnigen tauſendfach geübt waren. Natürlich beſchwerten ſich die Betreffenden über die ſchreiende Verletzung ihrer Rechte durch die Polizeidirektion zuerſt bei dem Kleinen Rathe. Als dieſer Schritt nichts fruchtete, gelangte Herr Schlumpf auch an den Großen Rath. Der Erfolg davon war, daß Herr Schlumpf, ohne Genugthuung für die an ihm verübte Rechtsverletzung zu erlangen, und ohne daß auch nur die mindeſte Mißbilligung über das Verfahren der Polizeidirektion ausgedrückt worden wäre, wegen „Kränkungen gegen Behörden und Beamtete“ an den Strafrichter überwieſen und vom Appellationsgerichte „der Vergehen der Verletzung ſchuldiger Ehrerbietung gegen die Obrigkeit ſchuldig“ erkannt und zu einer Geldſtrafe von 200 Franken und den Prozeßkoſten verurtheilt wurde. Dieſes Urtheil war dem Kleinen Rathe ein erwünſchter Vorwand, den Hrn. Schlumpf, welcher vierzehn Jahre lang Profeſſor am Gymnaſium zu Luzern geweſen, neun Jahre lang mit einem Gehalt von tauſend Franken, fünf Jahre lang mit einem ſolchen von zwölfhundert Franken, von der Lehranſtalt ganz zu entfernen. Am 11. Herbſtmonat 1835 wurde er von der Stelle eines Profeſſors am Gymnaſium abberufen. Am 18. des gleichen Monates verwies ihn der Kleine Rath ſogar aus dem Kanton Luzern. Die Vorſtellungen des Herrn Schlumpf bei den Behörden fruchteten nichts, aber ſie fanden Anklang im Volke. Die Abberufung der Profeſſoren Wiedmer, Kaufmann und Schlumpf und die Berufung von Chriſtophor Fuchs und Joſeph Anton Fiſcher, die Abſetzung von Pfarrer Huber, die Annahme der Badener-Conferenzartikel und des Placetgeſetzes erbitterten gegen die Freiſinnigen und gegen die Regierung. Joſeph Leu theilte dieſe Erbitterung. Obwohl nicht Mitglied der Kantonsbehörden nahm er doch an allen öffentlichen Angelegenheiten lebhaften Antheil, beſprach dieſelben mit ſeinen Freunden und auch mit ſeinen Gegnern, unverholen und von ſeinem katholiſchen Standpunkte aus. Er unterſtützte die Beſtrebungen ſeiner Freunde und Geſinnungsgenoſſen durch Wort und That und Opfer.

Achter Abſchnitt.

Joſeph Leu wird wieder in den Großen Rath gewählt.

Im Mai 1835 fanden die Erneuerungswahlen für einen Dritttheil der Großrathsmitglieder ſtatt. Es waren die erſten Erneuerungswahlen ſeit Leus Ausſtoßung aus dem Großen Rathe. Die Mitbürger ſeines Wahlkreiſes Hochdorf wählten ihn mit freudiger Mehrheit zu ihrem Stellvertreter in der oberſten Landesbehörde. Joſeph Leu kämpfte aber in ſich ſelbſt, mit ſeinen Verwandten und Freunden, gegen die Annahme der Wahl. Er, der ſonſt nie als bei dem Tode ſeiner erſten Frau Joſepha Fellmann Thränen vergoſſen hatte, weinte nun den ganzen Tag. Seine Frau und ſeine Mutter bemühten ſich ihn aufzumuntern und ihn zur Annahme der Wahl zu ermuthigen. Ein alter ſchlichter Mann, welcher ihn antraf, als er traurig um ſeine Scheune herumging, ſagte zu Leu: es könne ihm doch auch nicht wohl ſein, wenn er dem Unglücke nur ſo von fern zuſehen müſſe und nicht helfen könne; dann brauche er auch nicht mehr zu thun, als er möge; für das Uebrige werde Gott ſchon ſorgen; es wäre doch auch entſetzlich ſo viel braves Volk den Wölfen gerade zu überliefern, ohne daß auch nur Einer ſich zur Wehre ſtellte. Leu ging auch mit Vertrauten, zu Chorherrn Franz Geiger, um ihn um Rath zu fragen. Dieſer ſagte: wir wollen etwas beten. Sie knieeten nieder; nach einer Weile ſtand Chorherr Geiger auf und rieth ihm die Annahme der Rathsherrenſtelle. Als Leu einmal Abends neben der Mutter auf der Ofenbank ſaß und ſie ihm die Annahme der Rathsherrenſtelle anrieth, ſo ſagte er zu ihr: „Ihr wißt nicht, was das für Schlangenmäuler ſind, mit denen man zu ſtreiten hat.“ Da erzählte ihm die Mutter zum erſten Male, daß Niklaus Wolf im Jahr 1819, als ſie ihn nach Ballwyl begleitete, ihr geſagt habe: der liebe Gott werde ihren Sohn noch einmal zu etwas Rechtem brauchen. Da ſtand Leu auf und antwortete: „Wenn Gott mich brauchen will, ſo brauche er mich zu was er will, ich will ihm gern dienen“, nahm Weihwaſſer und ging ins Bett. In dieſen Worten liegt die ganze Seele Leus. Muthig und entſchloſſen ging er nun ans Werk. So oft er in den Rath ging, erbat er ſich von ſeiner greiſen Mutter den Segen, ſie geleitete ihn vor die Thüre und ermahnte ihn, muthig für die Ehre Gottes und das Wohl des Landes zu ſtreiten. Das that er auch ritterlich. Er war bis zum Jahr 1841, als dann der ganze

Große Rath in Folge der Verfaſſungsänderung umgeſtaltet wurde, immer in einer Minderheit von zwanzig bis ſechs und zwanzig auf hundert Mitglieder, und doch ſtritt er, als ob er voll Zuverſicht auf eine zu erringende Mehrheit wäre. Er behauptete ſeine Meinungen feſt, ſo daß Dr. Caſimir Pfyffer, als man Leu von Seite einiger Mitglieder einmal bereden wollte, einen von ihm geſtellten Antrag zu trennen und zu mäßigen, ausrief: „Wer den Leu kennt, kann nicht glauben, durch Nachgeben etwas von ihm zu gewinnen; er iſt ein Starrkopf, welcher, wenn er zur Thüre hinausgeworfen wird, durchs Fenſter wieder hineinſteigt.“ Wirklich ließ Rathsherr Leu um Grundſätze und um das was er als Recht und Pflicht erkannt hatte, nicht markten. Als er im Jahr 1839 das erſtemal den Antrag auf Berufung der Jeſuiten an die Lehranſtalt in Luzern ſtellen wollte und ihm ſeine Freunde Vorſicht empfahlen, ſo antwortete er: „Jetzt muß der Antrag zur Berufung der Jeſuiten geſtellt werden, und wenn es mich auch das Leben koſten ſollte.“ Im Kampfe gegen die kirchenfeindlichen Grundſätze der Freiſinnigen war er immer für die entſchiedenſten Maßregeln. Seine Richtſchnur war dieſe: „Was der Radikalismus am ärgſten haßt, das muß man am eifrigſten anſtreben.“ Wenn dann irgend eine entſcheidende Maßregel durchgeführt war, pflegte er zu ſagen: „Es ſcheint, wir habens wieder getroffen, denn die Radikalen ſchreien und wüthen laut darüber.“ Mit dieſer Unerſchütterlichkeit in Grundſätzen verband er Verträglichkeit gegen die Perſonen. Er nahm von den erbittertſten Gegnern bei den Berathungen Anträge und Anſichten an, inſofern er ſie nicht im Widerſpruche mit ſeinen Grundſätzen fand. Als ein ächter Demokrat oder Volksmann unterzog er ſich den Beſchlüſſen der Mehrheit. Von 1835 bis 1841 war er in ſo zu ſagen beſtändigem Widerſpruche mit der Mehrheit des Großen Rathes; allein er unterwarf ſich und beſchränkte ſich auf Protokollserklärungen und einfache Verwahrungen. Als nach 1841 in der Jeſuitenangelegenheit Staatsſchreiber Bernard Meyer, Joſeph Mohr und Andere mit dem Austritte aus den Staatsämtern drohten, wenn ihre Meinung nicht die Mehrheit erhalten würde, ſo rief er ihnen im Großen Rathe zu: „Merkwürdig iſt's, daß es hier ſolche gibt, die ſogleich Alles aufgeben wollen, wenn es nicht nach ihrem Kopfe geht. Worin beſteht denn der Werth dieſer hohen Meinung? Iſt das im demokratiſchen Geiſte geſprochen: „weil es nicht geht, wie ich will, ſo künde ich dem Vaterlande meine Dienſte auf?“ Wie wird dadurch der Wille des Volkes geachtet?“

Im Anfange ſeines politiſchen Wirkens mochte Rathsherr Leu, nach Vieler Meinung, ſeine demokratiſchen Anſichten ſogar zu weit treiben, indem ihm das Gleichniß ſehr geläufig war: das Volk ſei der Meiſter, die Regierung der Knecht, der Meiſter könne den Knecht wegſchicken, wann es ihm

beliebe u. ſ. w. Die Freiſinnigen huldigten zwar allerwärts, wo ſie nicht an der Regierung waren, dem gleichen Grundſatze, allein dem Rathsherrn Leu machten ſie den Ausſpruch deſſelben zum Vorwurfe. In der Folge wollte er zwar immer die verfaſſungsmäßige Aufſicht über die Regierung geübt wiſſen und mochte keine Anmaßung von Gewalt oder Herrſcherthum von ihrer Seite dulden, aber er ſchützte auch kräftig die verfaſſungsmäßigen Rechte der Regierung und ließ ſie gern in ihrem Kreiſe ungehindert walten. Er war in den Vierzigerjahren die Stütze der Regierung im Volke. Er ſchmeichelte aber weder der Regierung, noch einzelnen Mitgliedern derſelben, ſondern trug ihnen ſeine Anſichten mit Beſcheidenheit aber auch mit Entſchiedenheit vor und rügte Mißgriffe mit Ernſt. Das Volk nannte ihn Vater, die Regierung konnte ihn ihren Rath nennen.

Neunter Abſchnitt.

Rathsherr Leus neue Kämpfe im Großen Rathe.

Die Regierung von Luzern verfolgte beharrlich ihre kirchenfeindliche Bahn. Sie trug beim Großen Rathe auf die Genehmigung der Beſchlüſſe einer Conferenz von Luzern behufs Vollziehung der Badenerconferenzbeſchlüſſe an, obwohl der heilige Vater durch ein Kreisſchreiben vom 17. Mai dieſe Beſchlüſſe verworfen hatte. Der Große Rath nahm den Antrag der Regierung an. Nachdem Leu ihn erfolglos bekämpft hatte, gab er folgende Erklärung zu Protokoll:

„Die unterzeichneten Mitglieder des Großen Raths des Kantons Luzern finden ſich bewogen, gegen den von der Commiſſion über die vaterländiſchen Angelegenheiten unterm 9. März 1836 erſtatteten Bericht, ſo wie auf den darauf erfolgten Beſchluß des hohen Großen Rathes vom 11. gleichen Monats, betreffend die Vollziehung der — Kirchenſachen berührenden — Badener- und Luzernerconferenzartikel folgende Erklärung zum Protokoll des Großen Rathes abzugeben:

„In dem Berichte des Kleinen Rathes, erſtattet über die vaterländiſchen Angelegenheiten unterm 13. Wintermonat 1835, Seite 5, leſen wir: auf vertraulichem Wege wurde uns vom hochw. Biſchof ein vom Papſt unterm 17. Mai erlaſſenes Kreisſchreiben an die katholiſche Geiſt-

lichkeit der Schweiz zugeſtellt, worin über die Badenerconferenz die Verdammung ausgeſprochen wurde; ferner, Seite 6: Dem Biſchof erwiderten wir gleichzeitig, daß wir dem päpſtlichen Kreisſchreiben das Placet nie ertheilen werden. Nach dem Erachten der Unterzeichneten iſt das erwähnte Kreisſchreiben des heiligen Vaters in der obſchwebenden Angelegenheit von höchſter Wichtigkeit, und es wurde daher von uns die Vorlegung deſſelben verlangt. Die Vorlegung dieſes wichtigen Aktenſtückes wurde aus dem Grunde verweigert, weil daſſelbe dem Kleinen Rathe vom hochw. Biſchofe nur vertraulich, nicht offiziell mitgetheilt worden ſei, weßhalb der Staat davon keine Kenntniß zu nehmen habe.

„Da nun den Unterzeichneten die Kenntnißnahme von dem mehrgenannten Aktenſtücke zur richtigen Beurtheilung der vorliegenden Angelegenheit unerläßlich ſcheint, ſo haben ſie ihre Zuſtimmung zu der von der Mehrheit des Großen Rathes ſofort gefaßten Schlußnahme nicht gegeben, alſogleich ungeacht des Abgangs jenes Aktenſtückes in die Commiſſionalanträge, betreffend die Vollziehung der Badener- und Luzernerconferenzartikel, einzutreten, und wir verwahren uns hiemit im Allgemeinen gegen alle aus dieſem Beſchluſſe des Großen Rathes hervorgehenden Folgen; und indem ſelbſt nach dem vorerwähnten Berichte des Kleinen Rathes die Badenerconferenzartikel von dem Oberhaupte der römiſch-katholiſchen Kirche ſind verdammt worden, ſo ſcheuen wir uns nicht, auszuſprechen, daß wir uns als römiſch-katholiſche Chriſten verpflichtet halten, dieſe Artikel ebenfalls zu verwerfen, und daß wir glaubten, dem §. 2 der Staatsverfaſſung zuwider zu handeln, welcher Paragraph lautet: „Die chriſtkatholiſche Religion iſt die des Staates und des Kantons“, wofern wir zur Ausführung der mehrerwähnten Artikel, ſo wie ſie in der Geſammtheit vorliegen, Hand bieten würden.“

Luzern, den 11. März 1836. Joſeph Leu, von Eberſoll.

Der Große Rath beſchloß am 22. Wintermonat 1837 auch die Aufhebung der Franziskanerklöſter in der Au zu Luzern und in Werthenſtein. Zwei Mönche, Knobel und Oswald, hatten ſelbſt die Reorganiſation oder die Aufhebung verlangt. Die beiden Klöſter waren auf wenige Mitglieder herabgekommen und waren in der Disciplin erſchlafft. Darum machte auch Rathsherr Leu gegen die Aufhebung keine Einwendung, nur hätte er die Zuſtimmung des heiligen Vaters gewünſcht.

Den Hauptkampf gegen die Freiſinnigen und die Regierung begann Joſeph Leu im Jahr 1839. Die Bewegung der Züricher gegen die von den Freiſinnigen durchgeſetzte Berufung von Dr. David Strauß, welcher das Evangelium als eine Fabel erklärt und die Gottheit Chriſti geläugnet hatte, gab auch der Bewegung gegen die Freiſinnigen im Kanton Luzern

einen Aufſchwung. Die Bewegung in Zürich endigte mit der Auflöſung der Regierung. Als die Freiſinnigen im Großen Rathe von Luzern jener Regierung durch eine bewaffnete Dazwiſchenkunft wieder aufhelfen wollten, widerſetzte ſich Leu und ſtand auf die Seite des Zürichervolkes. Der Zwieſpalt der Freiſinnigen in der Schweiz überhaupt hinſichtlich der Zürichereigniſſe hinderte jedes gewaltſame Einſchreiten.

Unterm 20. Wintermonat dieſes Jahres 1839 ſtellte Rathsherr Leu im Großen Rathe folgenden Antrag:

„Bekanntlich hat der Kleine Rath in Folge der neueſten Zürichereigniſſe ſeine Beamten aufgefordert, ihm einzuberichten, welche Spuren von Unzufriedenheit unter unſerm Volke ſich zeigen. Mehr noch als der adminiſtrativen, ſoll der oberſten geſetzgebenden Behörde daran gelegen ſein, den Willen des Volkes nicht blos kennen zu lernen, ſondern auch als den Willen des Souveräns in Vollziehung zu ſetzen.

„Meine werthen Herren Mitkollegen werden es mir alſo nicht mißdeuten, wenn ich im Schooße der oberſten Landesbehörde nach Eid und Pflicht mit aller Freimüthigkeit auf jene Punkte aufmerkſam mache, die den Grundſätzen und dem Willen des ſouveränen Volkes entgegen ſind, und welche beim längern Fortbeſtehen ſeine Unzufriedenheit leicht auf einen bedenklichen Grad ſteigern könnten. Vor Allem liegt unſerm biedern Volke die Aufrechthaltung der Kantonalſouveränität am Herzen. Das Volk des Kantons Luzern will ein ſelbſtſtändiges ſouveränes Volk ſein, mit andern Kantonen nach der Weiſe der Väter durch das Band alteidgenöſſiſcher Treue verbunden. Aus dieſem Grunde iſt ihm das ſogenannte Siebnerconcordat verhaßt, welches in ſeinen Augen nichts anderes iſt: „als ein Bündniß von ſieben Regierungen gepflogen,“ um gegenſeitig die innehabende Herrſchaft ſich zu ſichern, ſo, daß, wenn ihr Souverän, das Volk, wider eine derſelben ſich erheben wollte, die ſechs übrigen Regierungen mit allen ihnen zu Gebote ſtehenden Mitteln ihr zu Hilfe ziehen ſollten, um den Souverän unter die unbedingte Herrſchaft ſeiner Stellvertreter niederzuhalten. Es erſcheint das Siebnerconcordat dem Volke als ein Spezialbund im allgemeinen Schweizerbund, geeignet leidenſchaftliche Eiferſucht unter den Kantonen zu erregen und die Rückkehr gemeineidgenöſſiſcher Treue und Liebe zu verhindern.

„Welch' einen großen Werth unſer Volk auf Beibehaltung der Kantonal-Souveränität lege, hat es im Jahr 1833 durch Verwerfung der neuen Bundesurkunde bewieſen.

„Es erfolgte dieſe Verwerfung vorzüglich aus dem Grunde, weil durch das Siebnerconcordat bereits Mißtrauen erweckt worden war und weil das Volk in dieſer neuen Bundesurkunde eine Gefährdung der Kantonal-Sou,

veränität und eine Abweichung von den politiſchen Grundſätzen ſeiner Väter erblickte, die es nicht dulden wollte.

„Wie in politiſcher Beziehung, ſo haben ſich die Behörden auch in religiöſer Beziehung den Anſichten und Wünſchen des ſouveränen Volkes in immer ſchrofferm Grade gegenüber geſtellt durch die Art und Weiſe, wie ſie den §. 2 unſerer Verfaſſung „die chriſtkatholiſche Religion iſt die Religion des Staates und des Kantons“ gehandhabt und ausgelegt haben.

„Offenbar liegt es im Sinne dieſes Artikels und auch im entſchiedenen Willen des Volkes, daß die römiſch-katholiſche Religion, wie wir ſie von unſern Vorältern ererbt haben, in jeder Beziehung ungeſchmälert und geſichert bleibe, und auch auf unſere Nachkommen fortgepflanzt werde. Nach den Grundſätzen dieſer von den Vätern ererbten römiſch-katholiſchen Religion anerkennt das ſouveräne Volk des Kantons Luzern noch immer und muß ſtetsfort anerkennen im römiſchen Biſchofe — Papſte — das ſichtbare Oberhaupt aller Rechtgläubigen; den Stellvertreter Jeſu Chriſti, deſſen Lehre und Entſcheidung in Sachen des Glaubens und der Disciplin ſich jeder rechtgläubige Katholik zu unterwerfen hat.

„In Folge dieſer Grundſätze muß das Volk des Kantons Luzern in den Badenerconferenzartikeln und dem aus denſelben hervorgegangenen Placetgeſetz ein unkatholiſches Prinzip erkennen. Ueber dieſe Conferenzartikel erklärte ſich das Oberhaupt der katholiſchen Kirche unter dem 17. Mai 1834: „daß dieſelben für immer als verworfen und verdammt angeſehen werden ſollen, weil ſie in ihrem Inhalte, beſonders wenn wir deren Zuſammenhang ins Auge faſſen, falſch, verwegen und irrig ſind, die Rechte des heiligen Stuhles ſchmälern, die Regierung der Kirche und ihre göttliche Einrichtung umſtürzen, das Kirchenamt der weltlichen Macht unterwerfen, aus ſchon verdammten Lehren hergeleitet ſind, auf Ketzereien hinweiſen und ſchismatiſch ſind.“

„Noch deutlicher offenbarte ſich ein unkatholiſches Prinzip, als der Kleine Rath ſich unterfing, nach dieſer Verdammung der Badenerconferenzartikel durch das Oberhaupt der katholiſchen Kirche, eine Beleuchtung derſelben an die Bürger des Kantons Luzern öffentlich bekannt zu machen, welche Beleuchtung auch vom h. Stuhle unterm 23. Herbſtmonat 1835 abermals verdammt worden iſt.

„Durch Feſthaltung dieſer Grundſätze ab Seite der Regierung proteſtirte ſie gegen die Erkanntniß des Oberhauptes der katholiſchen Kirche. Die Folge dieſes Proteſtirens war bis anhin die Abberufung des Nuntius von Luzern und die Entziehung des Muſeggerablaſſes, und wer ſieht nicht ein, welches Unheil, welche Verwirrung in Zukunft daraus noch hervorgehen müßten! —

„Das Placetgeſetz oder das Geſetz alle oberhirtlichen Erlaſſe und Dekrete der Einſicht der Regierung zu unterſtellen, vergrößert das Mißtrauen und Mißvergnügen des Volkes, welches daſſelbe als ein Mittel anſieht, die Stimme der lehrenden Kirche durch die Launen einer Regierung vorzuenthalten und ſo die Heerde von dem Hirten zu trennen.

„Das ſouveräne Volk erkennt die römiſch-katholiſche Religion als das köſtlichſte Erbe der Väter; es will, daß dieſe Religion der Väter durch die Erziehung auch auf die Nachkommen übergehe; es verlangt deßwegen eine beruhigende Garantie für die Katholizität der Erziehung.

„Dieſe findet das Volk nur darin, wenn den kirchlichen Behörden die Oberaufſicht über das Schulweſen wieder anvertraut wird. Was iſt aber ſeit Jahren Beruhigendes für die Wünſche des Volkes in dieſer Beziehung geleiſtet worden? —

„Die allgemein anerkannten tüchtigen und für die Erziehung der Jugend zuverläßigen Profeſſoren der Theologie an der höhern Lehranſtalt zu Luzern hat man entfernt und dafür Profeſſoren angeſtellt, gegen welche der hochw. Biſchof wiederholt ſich auszuſprechen genöthigt war.

„Der Stadtgemeinde Luzern wurde verweigert, die Erziehung der Waiſenkinder einem katholiſchen kirchlichen Orden übergeben zu dürfen; während in Willisau eine Erziehungsanſtalt von proteſtantiſchen Lehrern, der vielen Gegenvorſtellungen ungeachtet, geduldet und unterſtützt wurde. Katholiſche Jünglinge wurden ſelbſt mit theologiſchen Stipendien auf proteſtantiſche Univerſitäten geſendet, während man den Beſuch mißbeliebiger katholiſcher Lehranſtalten nicht bewilligte und diejenigen Jünglinge, welche ohne Bewilligung ſie dennoch beſuchten, von einer dereinſtigen Anſtellung im Vaterlande für immer ausſchloß, was gegen die Grundſätze republikaniſcher Freiheit und gegen den §. 4 der Verfaſſung ſich verſtößt. Sogar hat man zur Reorganiſation des Landſchulweſens den unter Katholiken nicht rühmlich bekannten Scherr von Zürich, den Freund und Geiſtesverwandten des Doktor Strauß, dieſes verabſcheuten Läugners der Gottheit Jeſu Chriſti, hieher berufen und Zöglinge ſeines Seminars als Schullehrer angeſtellt.

„Es will und verlangt das Volk des Kantons Luzern, daß ſeine Repräſentanten ſowohl in kirchlichen Angelegenheiten als im geſammten Erziehungsweſen katholiſche Grundſätze befolgen, und daß dafür beruhigende Garantien gegeben werden.

„Nebſt den angeführten Urſachen überhandnehmender Mißſtimmung und Unzufriedenheit unter dem Volke gibt es auch noch andere, die ebenfalls beachtet werden ſollten. Dahin gehören, um nur von den wichtigſten zu reden:

„1) Die Einführung eines eigenen privilegirten Standes der Advokaten, welche beim Volke nicht eben ſonderlich beliebt ſind, und von welchen

man glaubt, daß mit ihnen ſich auch die Verwirrung und Köſten in den Prozeſſen vermehrt haben;

„2) Die allzu große Beſchränkung der Baufreiheit, die ſo ins Einzelne und Kleinfügige eindringt, daß das Volk glaubt, als handle es ſich nur um viele Sporteln;

„3) Die allzu große Einſchränkung der Befugniſſe der Gemeinden, als welche von dem Kleinen Rathe auch in ihren innern Angelegenheiten recht eigentlich bevogtet ſind, wie dieſes die Kirchhofangelegenheiten von Hitzkirch, Luzern und Hergiswil beweiſen;

„4) Die Einführung des neuen Maßes und Gewichtes, wodurch fortwährend ſehr viele Verwirrung entſteht und das Publikum in fortlaufenden Schaden, Nachtheil und Koſten gebracht wird.

„Um die angedeuteten Urſachen der Unzufriedenheit zu entfernen, und ſo Ruhe, Friede und Ordnung in unſerm Vaterlande für die Zukunft zu ſichern, ſtelle ich nun folgende Anträge:

„1) Der Kanton Luzern erklärt ſämmtlichen Ständen der Eidgenoſſenſchaft ſeinen Austritt aus dem Siebnerconcordat.

„2) Die Artikel der ſogenannten Badenerconferenz, ſowie das Placetgeſetz ſollen als aufgehoben erklärt und der Kleine Rath beauftragt ſein, über ein Concordat zur Regulirung der gegenſeitigen Verhältniſſe zwiſchen Kirche und Staat mit dem apoſtoliſchen Stuhle ungeſäumt zu unterhandeln und ſelbes ſodann der Genehmigung des Großen Rathes vorzulegen;

„3) Um dem Volke die gehörige Garantie für die Katholizität der Erziehung zu geben, ſollen

„a) Die höhere Lehranſtalt, der Stiftung unſerer Voräitern gemäß, der Geſellſchaft Jeſu übertragen werden;

„b) Das Schullehrerſeminar und das Landſchulweſen überhaupt ſoll namentlich in religiöſer Hinſicht der Leitung und Aufſicht der kirchlichen Behörden unterworfen; und

„c) Den Gemeinden ſoll freigeſtellt werden, aus den geprüften Kandidaten ihre Lehrer ſelbſt zu wählen.

„4) Das Geſetz über das Patentſyſtem des Advokatenſtandes ſoll als aufgehoben erklärt und die Prozeßordnung nach dem Geſichtspunkte der Unterſuchungsmaxime ſo umgeändert und vereinfacht werden, daß jeder freie Bürger ſein Recht ſelbſt oder durch einen Andern ihm Beliebigen zu vertheidigen im Stande ſein wird.

„5) Das Geſetz über Beſchränkung der Baufreiheit ſei einer Reviſion zu unterwerfen.

„6) Den Gemeinden ſollen in ihren innern Angelegenheiten größere Befugniſſe eingeräumt werden.

„7) Der Gebrauch des alten Maßes und Gewichtes ſoll wieder geſtattet ſein.

„Ueber den dritten Antrag, erlaube ich mir, Tit. zum Schluße noch einige Bemerkungen, die nur angegeben werden, um die ökonomiſchen Vortheile, die dieſe Anträge dem Kanton und ſeinen Bürgern gewähren würden, ganz kurz auseinander zu ſetzen.

„Die gegenwärtige höhere Lehranſtalt zählt 21 Profeſſoren, welche einen jährlichen Gehalt von 25,200 Fr. beziehen, welche außerordentliche Summe zu der unbedeutenden Zahl von Schülern in keinem Verhältniß ſteht. Wird man aber den Vätern der Geſellſchaft Jeſu unſere Lehranſtalt, welches die Stiftung derſelben immerhin erfordert, wieder übergeben, ſo beziehen dieſe 21 Profeſſoren genannter Geſellſchaft jeder 500 Fr., welches eine jährliche Beſoldung von 11,500 Fr. abwirft und dabei ein Ueberſchuß bleibt von 13,700 Fr.

„Mit dieſem Ueberſchuß kann man füglich der nothdürftigen Beſoldung der Landſchullehrer aushelfen, ohne die Gemeinden deßwegen mit neuen Laſten zu belegen oder den Beutel der Staatskaſſa in Anſpruch zu nehmen.

„Mehr als dieſer pekuniäre Grund würde der Ruf einer ſolchen Lehr- und Erziehungsanſtalt ihr guten Kredit geben, ſtatt, daß man nur, wie jetzt, kaum 120 Zöglinge zählt, würde ihre Anzahl zu vielen Hunderten anwachſen. Das Wandern des größten Theils unſerer ſtudirenden Jugend in zuverläßige Lehranſtalten anderer Kantone würde aufhören und unſerm Kanton bliebe wieder eine Summe an Geld, die für ihn ſo lange als das gegenwärtige Erziehungsſyſtem beſteht, entzogen wird, welches inzwiſchen mit der Annahme meines Antrages aufhören und die Bürger des Kantons mit dem Erziehungsweſen und ſeinen Stellvertretern wieder ausgeſöhnt und die Wohlfahrt unſers Kantons beſtmöglichſt befördert würde.

„Genehmigen Sie, Herr Präſident, meine Herren, den Ausdruck vollkommenſter Hochachtung.

„Luzern, den 20. Wintermonat 1839. Joſeph Leu, Großrath.“

Nachdem dieſer Antrag auf den Kanzleitiſch des Großen Rathes hingelegt worden war, kam er am 22. in Berathung. In Folge derſelben wurde, nach dem Antrag des Herrn Dr. Caſimir Pfyffer, mit 68 gegen 22 Stimmen folgender Beſchluß gefaßt:

„Der Große Rath des Kantons Luzern beſchließt:

Er weiſe die in der Begründung der Anträge des Herrn Großrath Leu für den Großen Rath enthaltenen Vorwürfe mit Entrüſtung zurück und ſchreite

über die Anträge zur Tagesordnung, damit die Erklärung verbindend, daß der Große Rath von Luzern die Authorität der katholiſchen Kirche in Glaubensſachen anerkenne und dieſe Kirche zu ſchützen und zu ſchirmen jederzeit bereit ſei, daß er aber auch hinwieder an den althergebrachten Rechten der Staatsgewalt in allen Beziehungen feſthalten werde."

Herr Leu gab hierauf am 23. folgende Erklärung zu Protokoll:

„Da der Unterzeichnete in der ruhigſten und innigſten Ueberzeugung lebt, durch ſeinen geſtern von dem Großen Rathe behandelten Antrag nach ſeiner Anſicht nichts anderes beabſichtigt zu haben, als den Willen und Wunſch des luzerneriſchen Volkes auszuſprechen, ſo weist der Unterzeichnete alle diejenigen Aeußerungen und Bemerkungen, welche während der Diskuſſion gefallen und angebracht worden ſind, und woraus gefolgert werden möchte, als hätten ſeinem Antrage böswillige Abſichten unterlegen, auf ihre Urheber zurück. Die Entrüſtungsbezeugung anbetreffend, ſo will der Unterzeichnete ſich ſeiner Perſon wegen jeder Bemerkung enthalten, indem er eine Schlußnahme des Großen Rathes zu achten weiß.

Luzern, den 23. Wintermonat 1839. Joſeph Leu, Großrath."

Rathsherr Leu beabſichtigte mit ſeinem Antrage, der Regierung ihr Sündenregiſter vorzuhalten, die Wünſche des Volkes, welche in der That allgemein laut wurden, zuſammenzufaſſen und ſie im Volke noch lebendiger zu machen und von einer Abweiſung derſelben Veranlaſſung zu weitern Schritten, namentlich zum Begehren einer Verfaſſungsänderung, zu nehmen. Der Große Rath ahnte die Gefahr, welche ihm in Folge der Verwerfung der volksthümlichen Anträge von Rathsherrn Leu drohte. Er wollte ſie durch Gewaltmaßregeln abwenden. Schultheiß Jakob Kopp, Polizeidirektor, berief einige Mitglieder des Großen Rathes, worunter auch Dr. Caſimir Pfyffer, Robert Steiger und Laurenz Baumann, auf das Sitzungszimmer der Polizeikommiſſion und eröffnete ihnen die Dringlichkeit, der bevorſtehenden Gefahr Einhalt zu thun. Man vereinigte ſich zu einem Antrage an den Großen Rath und beauftragte Melchior Sinner von Richenthal, einen alten Gerichtsſtatthalter von 70 Jahren, denſelben als den ſeinigen zu eröffnen. Derſelbe lautete: „Der Unterzeichnete hat die Wahrnehmung gemacht, daß ſeit einiger Zeit man ſich Mühe gibt, das Volk des Kantons Luzern aufzuregen. Druckſchriften werden in vielen Gemeinden unſers Kantons von Haus zu Haus verbreitet, um Beſorgniſſe hervorzurufen. Die aus der Stadt kommenden Emiſſäre und Verbreiter dieſer Druckſchriften haben ſich aber leicht überzeugen können, daß das Volk des Kantons Luzern vor Allem Ruhe und Ordnung verlangt und allfällige Verbeſſerungen auf dem verfaſſungsgemäß vorgeſchriebenen Wege vornehmen will.

„In der Hauptstadt hingegen wird gegen die Regierung, gegen die gesetzgebende Behörde und die in jüngster Zeit erlassenen Gesetze und Verordnungen eine freche zügellose Sprache in öffentlichen Wirthshäusern geführt, die allerdings geahndet und bestraft zu werden verdient. Um diesem frechen Treiben und den Aufwiegelungen Einhalt zu thun, stelle ich den dahingehenden Antrag: daß ab Seite des hohen Großen Rathes dem Kleinen Rathe der Auftrag ertheilt werden möchte, gegen dieses ahndungswürdige Wühlen die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, die Fehlbaren dem Strafrichter zu überweisen, so wie für die Sicherheit der Personen, für die Rechte und das Eigenthum des Volkes zu wachen und insbesondere für die Kassen des Staats und der Eidgenossenschaft, auf welchen es bei Vielen abgesehen sein dürfte, zu sorgen.

„Diesen Antrag, Herr Präsident, meine Herren, fand ich mich gemäß meiner aufhabenden Eidespflicht verpflichtet, bei dem hohen Großen Rathe als Mitglied desselben zu stellen, und bitte Hochdieselben, diesem Antrage die Aufmerksamkeit schenken zu wollen, zugleich aber die Versicherung vollkommener Hochachtung und Ergebenheit genehm halten zu wollen des unterzeichneten

Luzern, den 19. December 1839.

Melchior Sinner, Mitglied des Großen Rathes."

Die Rollen waren vertheilt, wie dieser Antrag behandelt werden sollte. Der Antragsteller schien von demselben sehr ergriffen. Schultheiß Amrhyn tröstete die Versammlung, die Regierung sei um so besser gerüstet auf alle Gefahren, je stiller sie ihre Vorsichtsmaßregeln treffe. Schultheiß Kopp versicherte, mit den wenigen Stadtwachtmeistern allein Ruhe und Ordnung handhaben zu wollen, da gar keine Gefahr vorhanden sei. Robert Steiger verdankte den Antrag, obwohl er ihn für überflüssig halte, indem das Volk nur eine Verfassungsrevision auf gesetzlichem Wege wolle und die Aristokratie keine Wurzeln mehr habe, ja in 50 Jahren aus dem ganzen Westen von Europa werde verdrängt sein. Joseph Balthasar, Aloys Zurgilgen und Karl Gloggner, alle von der Stadt Luzern gewählt, verwahrten sich gegen die Anschuldigungen, welche im Antrage der Stadt gemacht wurden; worauf Sinner erklärte, er habe die Einwohnerschaft von Luzern nicht antasten wollen, sein Antrag sei die Frucht früherer Erfahrungen und neuerer Erscheinungen. Mir waren die Absichten derjenigen, welche diesen Antrag verursacht hatten, am besten bekannt. Ich wollte ihnen einen Riegel schieben und begehrte ganz unbefangen, man solle zwischen die zwei Worte „geeigneten Maßregeln" nur das Wörtchen „gesetzlichen" einschieben, so daß der Kleine Rath Vollmacht erhalte, alle geeigneten gesetzlichen Maßregeln für Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu ergreifen, damit die Behörden die Gränzen kennen

und nicht durch außerordentliche Mittel ſelbſt Beunruhigung verurſachen. Das Wörtchen kam ſehr ungelegen. Rathsherr Leu faßte die Bedeutung deſſelben ſofort auf, unterſtützte meinen Vorſchlag mit der weitern Erklärung: man muthe ihm im Eidgenoſſen Wühlereien zu; er verlange, daß der Kleine Rath die Wahrheit dieſer Zumuthung unterſuche, und wenn er ſie richtig finde, ihn nach aller Strenge beſtrafen laſſe. Er wolle nichts Ungeſetzliches, wohl aber die Rechte, welche die Verfaſſung den Bürgern einräumen, unangetaſtet wiſſen. Er verlange freie Meinungsäußerung, aber nicht nur für eine Partei, nicht nur für Einige, ſondern für alle Bürger, denn Allen gebühre gleiches Recht. Nachdem auch der Antragſteller, Melchior Sinner, mit meinem Vorſchlage ſich einverſtanden und zudem erklärt hatte, er habe keine andern als geſetzliche Mittel verſtanden, ſo wurde derſelbe faſt einmüthig zum Beſchluſſe erhoben. Die Freiſinnigen waren aber darüber heimlich ergrimmt: was ſie bei mehr als einem Anlaſſe murrend äußerten. Ihr Vormann Sinner war aus der ihm aufgegebenen Rolle gefallen. Sie hatten vor, durch militäriſche Maßregeln nicht etwa die Kaſſen zu ſchützen, ſondern die Bürger zu erſchrecken. Das erſtemal nahm ich Rathsherrn Leu in der Bundeszeitung bei Anlaß ſeiner Erklärung über den Sinner'ſchen Antrag perſönlich in Schutz, indem ich ſagte: „dieſe ehrenhafte und biedere Erklärung ſchützt den Herrn Leu gegen jede leidenſchaftliche Verdächtigung ſeiner Abſichten, wie ſie in jüngſter Zeit auf eine empörende Weiſe von Solchen ſtattfand, die den Werth einer unabhängigen Ueberzeugung wenn ſie nicht mit der ihrigen gerade übereinſtimmt, gar nicht zu ſchätzen wiſſen.“ Noch hatte ich keine Verbindung mit ihm. Rathsherr Leu ließ nun eine Bittſchrift im Lande herumgehen, worin eine Verfaſſungsänderung begehrt wurde.

Die Bittſchrift lautete wörtlich, wie folgt:

A. Entwurf zu einer Bittſchrift an den Großen Rath.

„Hochgeachteter, Hochgeehrter Herr Präſident!
Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren des Großen Raths!

Die unterzeichneten Bürger des Kantons Luzern, durchdrungen von der Pflicht und der Nothwendigkeit, die gegenwärtig noch beſtehende Kantonsverfaſſung bis zum gänzlichen Ablaufe derſelben in allen Theilen aufrechtzuerhalten, glauben ſich im Innerſten verpflichtet, ihre Ueberzeugung dahin auszuſprechen: es liege in dem wohlverſtandenen Intereſſe des Glückes und der Ruhe unſeres kleinen Freiſtaates und aller ſeiner Bürger, die durch die gegenwärtige Verfaſſung ſelbſt vorgeſehene Frage einer möglichen Abänderung derſelben nicht bis zu deren gänzlichem Erlöſchen verſchieben zu ſollen.

Hiebei gehen die Unterzeichneten von der Ueberzeugung aus, daß eine zu rechter Zeit eingeleitete Beſprechung und Berathung der Verfaſſungsfrage den unberechenbaren Vortheil darbiete: daß nämlich, während die verfaſſungsmäßigen Behörden und die von ihnen erlaſſenen und gehandhabten Geſetze in voller und ungeſtörter Wirkſamkeit verbleiben, die Möglichkeit gegeben werde zur Einvernahme der Wünſche des Volkes und auf Verlangen deſſelben zur Einberufung eines Verfaſſungsrathes und zur reiflichen Berathung und endlichen Annahme einer neuen Kantonsverfaſſung; ſo daß mit der letzten Stunde der gegenwärtig noch beſtehenden, ohne Stillſtand der Geſetze und möglicherweiſe ohne alle Störung der öffentlichen Ruhe, die neue Verfaſſung ſogleich in Wirkſamkeit treten könne.

Dieſe ihre Ueberzeugung und wohlmeinende Abſicht glaubten die unterzeichneten Bürger des Kantons Luzern ihrer oberſten Landesbehörde nicht vorenthalten zu dürfen, daher ſie ſich an dieſelbe mit gegenwärtiger Bittſchrift ehrerbietigſt wenden.

Es läßt ſich wohl keineswegs verkennen, daß die gegenwärtige Verfaſſung in vielen ihrer Beſtimmungen für die Zukunft nicht mehr genüge, und daß daher nicht erſt ſeit geſtern mannigfaltige Wünſche dringend laut werden. Ohne ſich anmaßen zu wollen, hier im Namen ihrer Mitbürger zu ſprechen, und ohne ſich höherer Einſicht und größern Eifers vor andern zu rühmen, glauben die Unterzeichneten dennoch, daß, indem ſie die nachfolgenden Wünſche in den Schooß des hohen Großen Rathes niederlegen, ſie dieſes im entſchiedenen Sinne eines ſehr großen Theils unſeres Volkes thun.

Nach dem eigenen unmaßgeblichen Erachten der unterzeichneten Bürger dürften die Abänderungen, welche in der gegenwärtigen Verfaſſung vorgenommen und als Verbeſſerungen in eine künftige aufgenommen werden müſſen, vorzüglich die **ſouveräne Stellung** des Volkes, ſeine **Religionsverhältniſſe** und die **Privatrechte** der Bürger beſchlagen.

Was nun zuvorderſt die Souveränität des Volkes betrifft, ſo iſt allerdings wahr, daß die gegenwärtige Verfaſſung dieſelbe ausſpricht; allein das Volk hat bereits die Ueberzeugung gewonnen, und wird ſchwerlich mehr ſich davon abbringen laſſen, daß dieſelbe in der That eine Wirklichkeit werde und ihm zu deren Ausübung eine umfaſſendere Wirkſamkeit gebühre und eingeräumt werden müſſe.

Es ſei den Unterzeichneten erlaubt, die hauptſächlichſten Rechte der Souveränität zu bezeichnen, wie ſelbe ihrem Dafürhalten nach in eine künftige Verfaſſung aufgenommen werden ſollen.

Die Unterzeichneten wünſchen demnach:

1) gänzliche Abſchaffung aller politiſchen Vorrechte;

2) durchgängig direkte Wahlen ſämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes, und

3) gleichmäßige Vertheilung derſelben nach dem Verhältniſſe der ſtimmfähigen Bürger;

4) Herabſetzung der Anzahl der Mitglieder des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichtes mindeſtens bis auf eilf;

5) freie Wahl aller Mitglieder des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichtes inner oder außer der Mitte des Großen Rathes;

6) freie Wahl der untergeordneten Behörden und Beamten durch das Volk ohne Ausnahme;

7) keine längere Amtsdauer ſämmtlicher Behörden als höchſtens auf vier Jahre;

8) das Veto in dem Sinne, daß ein durch den Großen Rath erlaſſenes Geſetz, oder Concordat, oder Bündniß mit Auswärtigen inner drei Monaten nach der Bekanntmachung deſſelben von dem Volke verworfen werden könne.

Wenn die Unterzeichneten, wie ſie dafür halten, mit Recht überzeugt ſind, daß das freie Volk des Kantons Luzern keineswegs geſinnt iſt, ſich inskünftige ſeine Souveränitätsrechte irgendwie ſchmälern zu laſſen; ſo leben ſie hinwiederum eben ſo getroſt der vollſten Ueberzeugung, daß weitaus die große Mehrzahl ihrer Mitbürger auch in Sachen der Religion mit ihnen dieſelben Anſichten und Wünſche habe und theile.

Um daher über dieſen vor allem wichtigen Gegenſtand die größtmögliche Sicherheit und die vollſte Beruhigung zu erhalten, ſo wünſchen für ſich die Unterzeichneten demnach:

1) daß dem Volke durch die Verfaſſung auf das beſtimmteſte zugeſichert werde die freie und ungehinderte Ausübung der apoſtoliſchen, römiſch-katholiſchen Religion, wie ſelbe unſere Väter in dem Bündniſſe der ſieben katholiſchen Orte vom Jahre 1586 bekannt und auf uns ihre Enkel vererbt haben; ſo daß, ohne Verfaſſungsverletzung, keiner Behörde zuſtehen ſoll, das geſammte Volk als Souverän, die Prieſterſchaft oder den einzelnen Bürger zu verhindern, die Stimme des Kirchenoberhauptes, des römiſchen Papſtes, ſowie des rechtmäßigen Biſchofs zu vernehmen und zu befolgen;

2) wünſchen die Unterzeichneten eine vollkommen beruhigende Gewährleiſtung der katholiſchen Erziehung der Jugend: daß daher das Erziehungsweſen in religiöſer und ſittlicher Beziehung der Aufſicht und Leitung der kirchlichen Behörden unterſtellt, daß in den Erziehungsbehörden mit dem Staate auch die Kirche gehörig repräſentirt, daß, wo möglich, insbeſondere die höhere Lehranſtalt in Luzern, gemäß der urſprünglichen Stiftung der Altvordern, wiederum den Vätern der Geſellſchaft Jeſu übergeben werde, und daß die Wahl der Schullehrer dem Volke zukomme.

Wenn das souveräne und katholische Volk des Kantons Luzern vollkommen berechtigt ist, für seine Religion und für seine Souveränität die allerbündigste Sicherheit und Beruhigung zu erwarten und zu fordern; so ist auch der einzelne Bürger für seine besondern Rechte zu nicht minderm berechtigt.

Die Unterzeichneten wünschen daher, es werde in der Verfassung ausgesprochen:

1) die Unverletzlichkeit des Eigenthums jeder Art für Privaten, für Corporationen, für Gemeinden;

2) für das Volk größere Selbstständigkeit, und daher für die Gemeinden das Recht, ihre Güter unbedingt selber zu verwalten und ihre Angelegenheiten selber zu ordnen; und

3) daß jeder Bürger seine Rechte nicht nur selber vor dem Richter vertheidigen, sondern sie auch durch jeden Andern, zu welchem er Vertrauen hat, verfechten lassen dürfe.

Die unterzeichneten Bürger des Kantons Luzern wünschen sich Glück, daß, indem sie auf verfassungsmäßigem Wege ihre hauptsächlichsten Ansichten und Wünsche in den Schooß des hohen Großen Rathes niedergelegt haben, sie hiemit eine erste Veranlassung geworden sind, um eine zu erwartende Verfassungsabänderung bei voller Zeit, mit aller Umsicht und möglichster Unbefangenheit berathen zu können, ohne die öffentliche Ruhe und das Ansehen der bestehenden Gesetze im Mindesten gefährdet zu sehen.

Wenn nun der eigentliche Wortlaut des §. 61 der gegenwärtig bestehenden Verfassung auf das bestimmteste aussagt, daß, „wenn fünfhundert Aktivbürger aus wenigstens der Hälfte der Wahlkreise des Kantons verlangen, daß Abänderungen in der Verfassung vorzunehmen seien", alsdann die oberste Landesbehörde von sich aus, um die Hauptfrage durch das Volk entscheiden zu lassen, die ersten Einleitungen zu treffen habe; so nehmen nunmehr die unterzeichneten Kantonsbürger die Freiheit, und stellen hiemit an den hohen Großen Rath das ehrerbietige Begehren, diese gegenwärtige von ihnen eingereichte Bittschrift als das durch den §. 61 der Verfassung vorgeschriebene Verlangen zu betrachen, davon landesväterliche Kenntniß zu nehmen, und sie seiner Zeit, wofern ein Verfassungsrath einberufen werden sollte, diesem zum Eintreten in dieselbe zuzuweisen.

Indem die Unterzeichneten durch Einreichung dieser Bittschrift eine dringende Pflicht gegen ihr Vaterland und gegen sich selbst erfüllt zu haben glauben, so leben sie der zuversichtlichsten Erwartung, daß, wofern, wie ebenfalls der angeführte §. 61 der Verfassung will, ein „Verfassungsrath von hundert Mitgliedern durch das Volk erwählt zusammenberufen" werden sollte, derselbe kein anderes Verständniß zulasse, als daß die hundert Ver-

faſſungsräthe direkte durch das Volk und nach dem Verhältniſſe der ſtimmfähigen Bürger zu erwählen ſeien.

Schließlich genehmigen Sie die Verſicherung ausgezeichneter Hochachtung und Verehrung.

Im Hornung 1840." (Folgen die Unterſchriften.)

Rathsherr Leu wollte bei dieſer Bittſchrift allein nicht ſtehen bleiben. Er war Gemeinderathspräſident von Hohenrain. Dieſe Gemeinde nun veranlaßte er, wohl andern zum Beiſpiel, zu folgendem Beſchluſſe:

B. Beſchluß des Gemeinderaths von Hohenrain.

„Geehrte Bürger!

Ein Sechstel der ſtimmfähigen Bürger der Gemeinde Hohenrain haben unterm 12. Hornung 1840 in einer Zuſchrift an den Gemeinderath das Begehren der Verſammlung einer außerordentlichen Gemeinde verlangt und zugleich derſelben eine Bittſchrift an den Großen Rath beigelegt, dieſelbe der Gemeindeverſammlung von Hohenrain vorlegen zu können.

Da dieſes Begehren des $^1/_6$ der ſtimmfähigen Bürger nach dem §. 6 des Geſetzes über Gemeindeverſammlungen als durchaus rechtlich und den beſtehenden Geſetzen genügend von dem Gemeinderathe erkannt werden mußte, ſo hat nun in Folge dieſes Begehrens derſelbe auf den 16. Hornung 1840 Nachmittag 1 Uhr die Bürger der Gemeinde Hohenrain zuſammenberufen.

Die eingereichte Bittſchrift behandelt die in dieſem Jahre vorzunehmende Beſprechung der Verfaſſungsreviſion; ſie enthaltet die Wünſche, welche die Bittſteller in einer künftigen Verfaſſung als Grundlage derſelben aufgeſtellt wiſſen möchten.

Dem Gemeinderath liegt nun ob, nach dem eben angeführten Geſetze ſein Gutachten über vorgenannte Bittſchrift der Gemeinde vorzuöffnen.

In Betrachtung: daß die vorliegende Bittſchrift in jeder Beziehung nach Vorſchrift des Geſetzes über die Ausübung des durch die Verfaſſung gewährleiſteten Petitionsrechtes abgefaßt; daß in ihr alle Achtung und Gehorſam vor beſtehenden verfaſſungsmäßigen Behörden und Geſetzen anerkannt werden, und daß durch dieſelbe die ungeſtörte Wirkſamkeit der verfaſſungsmäßigen Behörden bis zum Ablauf ihrer endlichen Amtsdauer vorausgeſetzt wird;

In Betrachtung, daß nach den in der Bittſchrift aufgeſtellten Grundſätzen, als nämlich:

1) Gleichſtellung aller politiſchen Rechte;
2) Alles direkte Wahlen durch das Volk ohne Ausnahme;
3) Kürzere Amtsdauer des Großen Rathes;

4) Veto oder das Recht, dem Volke mißbeliebige Geſetze, Concordate, Verträge u. ſ. w. verwerfen zu können; daß dieſes die wahren Grundpfeiler volksthümlicher Verfaſſungen ſind und unbezweifelt anerkannt werden müſſen;

In Betrachtung, daß die Feſtſtellung der im zweiten Hauptabſchnitte ausgeſprochenen Begriffe über die römiſch-katholiſche Religion, die allein wünſchbare Beruhigung für die Geſammtheit des Luzerneriſchen Volkes enthalte; nach welchem Begriff keiner Behörde und keinem Einzelnen in der Folge Angriffe auf ſie, ohne Verfaſſungsverletzung, erlaubt ſind;

In Betrachtung, daß auch in der Erziehung der Jugend das religiöſe Prinzip als Erſtes und Wichtigſtes bedacht iſt; ohne welches religiöſe Prinzip kein Staat glücklich beſtehen kann, in welchem insbeſondere die Volksſouveränität eine Wahrheit iſt, und jeder einzelne Bürger bei ſeinen ihm durch die Verfaſſung und Geſetze garantirten Freiheiten geſichert und geſchützt werden ſoll;

In Betrachtung, daß die in der Bittſchrift ausgeſprochenen Verbeſſerungen für Privaten, Corporationen und für Gemeinden ein allerwärts gefühltes Bedürfniß ſind, durch welche jene drückenden Hemmungen in ihren einzelnen innern Verwaltungszweigen entfernt und aufgehoben werden können, die im Grunde nur geeignet ſind, das freie bürgerliche Leben ſeiner Selbſtſtändigkeit zu entziehen;

In Betrachtung, daß gegen die Wahrheit und Richtigkeit der in genannter Bittſchrift ausgeſprochenen Grundſätze keine haltbaren Gründe entgegengeſetzt werden können;

gutächtlich gefunden und beantragt:

Die Gemeindeverſammlung möchte beſchließen, daß der Gemeinderath beauftragt werde, die ſo eben eröffnete in dem Wahlkreis Hochdorf zirkulirende Bittſchrift Namens der Gemeinde Hohenrain zu unterzeichnen.

Hohenrain, den 12. Hornung 1840.

Namens des Gemeinderathes:
Der Präſident: (Sig.) Joſeph Leu.
Der Schreiber: (Sig.) J. B. Eggerſchwiler."

C. Bericht über die Hohenrainer-Verſammlung.

„Das Reſultat der am 16. Hornung verſammelten Gemeinde Hohenrain iſt folgendes: Die Gemeinde zählt 325 ſtimmfähige Bürger, von dieſen waren 258 an der Verſammlung anweſend; für den obigen Antrag des Gemeinderaths ſtimmten 222, dagegen Keiner; einige enthielten ſich der Abſtimmung."

Die Freisinnigen ließen, so wie sie von dieser Bittschrift Wind bekommen hatten, ebenfalls eine Bittschrift in Umlauf setzen, folgenden Inhalts:

„Hochgeachtete, Hochgeehrteste Herren!

Die Unterzeichneten haben Kenntniß davon erhalten, daß eine Bittschrift Hochdenselben vorgelegt werden soll, in welcher begehrt wird, daß sofort zur Revision unserer Staatsverfassung geschritten werden soll. Die Unterzeichneten sind zwar ebenfalls der Ansicht, daß die gegenwärtige Staatsverfassung in dem einen oder andern Punkte einer Verbesserung bedürftig sei. Allein um der Ordnung, der Ruhe und des Rechtes willen müssen sie wünschen und verlangen, daß jene Abänderung nur auf verfassungsmäßig vorgeschriebenem Wege erfolge. Der §. 60 der Staatsverfassung schreibt vor:

„„Vor Verfluß von zehn Jahren kann keine Abänderung in der Staatsverfassung gemacht werden.““

Der darauffolgende §. 61 sodann besagt:

„„Wenn jeweilen nach Ablauf von zehn Jahren der Große Rath findet, oder wenn fünfhundert Aktivbürger aus wenigstens der Hälfte der Wahlkreise des Kantons verlangen, daß Abänderungen in der Verfassung vorzunehmen seien, so ist der Große Rath gehalten, dem gesammten Volke das Begehren zu einer solchen Revision einfach vorzulegen.““

Der Verfassung gemäß kann also die Frage, ob eine Revision stattfinden soll, oder nicht? dem Volke erst nach Abfluß von zehn Jahren, von Annahme der gegenwärtigen Verfassung an gerechnet, welche den 30. Jänner 1831 statt hatte, vorgelegt werden.

Der Unterzeichneten eben so einfache als dringende Bitte geht demnach dahin: daß Hochdieselben fest und unverbrüchlich an der Verfassung halten möchten, indem aus dem geringsten Abweichen von der verfassungsmäßigen Bahn, da ein Schritt immer wieder andere nach sich zu ziehen pfleget, Verwirrung und Unheil leicht entspringen könnten, wo solches zu verhüten jeder Vaterlandsfreund sich angelegen lassen sein muß.

Hingegen wünschen die Unterzeichneten, daß bei dem Eintritte des verfassungsgemäß bezeichneten Zeitpunktes die Frage über Verfassungsrevision dem Volke unverweilt vorgelegt werden möchte.

Mit Hochachtung und Ehrfurcht!“

Die Unterschriften für das sofortige Revisionsbegehren vertheilten sich folgendermaßen auf die 25 Wahlkreise des Kantons:

1)	Wahlkreis	Luzern	372			Uebertrag:	5944
2)	„	Weggis	203	14)	Wahlkreis	Ruswil	827
3)	„	Habsburg	721	15)	„	Wangen	736
4)	„	Malters	364	16)	„	Willisau	398
5)	„	Kriens	211	17)	„	Luthern	483
6)	„	Hochdorf	668	18)	„	Zell	214
7)	„	Rothenburg	525	19)	„	Pfaffnau	380
8)	„	Hitzkirch	216	20)	„	Reiden	296
9)	„	Aesch	452	21)	„	Altishofen	263
10)	„	Sempach	672	22)	„	Dagmersellen	444
11)	„	Sursee	585	23)	„	Entlebuch	746
12)	„	Triengen	343	24)	„	Schüpfheim	546
13)	„	Münster	612	25)	„	Escholzmatt	516
		Uebertrag:	5944			Unterschriften:	11,793

Der Große Rath versammelte sich am 2. März. Schon am 4. März wurde die große Volksbittschrift demselben, nach Wahlkreisen geordnet, vorgelegt. Es wurde beschlossen, sie, wie die Gegenbittschrift einer Commission von neun Mitgliedern zur Prüfung und Begutachtung zu überweisen. Damit kein Mitglied in diese Commission käme, welche dem Begehren der Volksbittschrift günstig wäre, wurde verfügt, daß alle Commissionsglieder durch absolutes Mehr gewählt werden sollten. Sie erstattete ihren Bericht am 6. März. Er lautete folgendermaßen:

„Hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeachtete Herren!

Der unterzeichneten von Ihnen in der vorgestrigen Sitzung niedergesetzten Commission sind zur Berichterstattung und Einreichung geeigneter Vorschläge zwei sich entgegengesetzte Begehren übergeben worden, nämlich:

a. Das Begehren, daß sofort zur Revision der gegenwärtig bestehenden Staatsverfassung unseres Kantons geschritten werden soll, damit, im Falle einer Abänderung der Staatsverfassung, die veränderte Verfassung sogleich nach dem Erlöschen der gegenwärtigen in das Leben treten könne.

b. Das Begehren, daß mit einer solchen Revision zugewartet werden möchte, bis zehn Jahre, von Annahme der gegenwärtig bestehenden Verfassung an gerechnet, abgeflossen sein werden.

In Beziehung auf das erste Begehren, sofortige Verfassungsrevision bezielend, liegen vor Bittschriften aus den sämmtlichen 25 Wahlkreisen des Kantons, welche angeblich die Unterschriften von 11,793 stimmfähigen Bürgern enthalten sollen.

In Beziehung auf das zweite Begehren, Verschiebung der Verfassungsrevision bezielend, liegen vor Adressen aus 21 Wahlkreisen des Kantons,

welche angeblich die Unterschriften von 3238 stimmfähigen Bürgern enthalten sollen. Es liegen in Beziehung auf dieses zweite Begehren ferner vor die Beschlüsse von sieben Gemeinden, nämlich: Büron, Triengen, Winikon, Reiden, Alberswyl, Ettiswyl und Großwangen, wodurch die Zahl der 3238 bedeutend erhöht wird, ohne daß dieses genau angegeben werden kann. Es liegen endlich in Beziehung auf das zweite Begehren vor vier Zuschriften, nämlich 1) von Offizieren und Unteroffizieren des Bezirks Hochdorf; 2) von der Schützengesellschaft in Kriens; 3) von dem Gemeinderathe von Vitznau; und 4) eine Revokationsschrift aus dem Wahlkreis Münster mit 108 Unterschriften.

Was das angebliche Zahlenverhältniß betrifft, so kann dasselbe mit Genauigkeit auch nicht einmal annäherungsweise ermittelt werden, denn

1) Ist durchaus keine Gewähr vorhanden für die Aechtheit der Unterschriften. Offenbar sind viele Namen von der gleichen Hand geschrieben. Die Unterschriften, welche entweder nur in einem Kreuzzeichen, ohne alle Beglaubigung, bestehen, oder mit dem Beisatz „per" oder „für" begleitet sind, belaufen sich in die Tausende.

2) Ebensowenig ist eine Gewähr vorhanden für die Stimmfähigkeit derjenigen, denen die Unterschriften angehören. Wir haben unter den Wenigen derselben, die wir kennen, Bevogtete, Minderjährige, Kriminalisirte und Nichtkantonsbürger entdeckt.

3) Ist selbst eine Zusammenrechnung, auf welcher die Zahlangaben beruhen, nicht richtig, indem bei einigen Bittschriften jede Linie für eine Unterschrift gezählt wurde, während oft mehrere Linien nur eine solche bilden.

4) Erscheint öfters in einer Bittschrift die Unterschrift der gleichen Person zweimal.

5) Haben Viele Bittschrift und Gegenbittschrift unterzeichnet und ihre erste Unterschrift revozirt; so ergeben sich nur im Wahlkreis Münster 108 Revokanten.

6) Wie unzuverlässig die ganze Sache ist, dafür mag als Beispiel dienen, daß in Knutwyl, welche Gemeinde 270 stimmfähige Bürger zählt, die erste Bittschrift 208 und die zweite 68 unterzeichneten, und dennoch sind dort noch Bürger, welche weder die eine noch die andere Schrift unterzeichneten.

In Folge alles dessen weiß man unmöglich, wie Viele die Bittschriften unterzeichnet und die Zahl 11,793 erleidet eine ungemeine Reduktion. Um die Sache gehörig zu ermitteln, müßte jede Person, deren Name sich unterzeichnet findet, vor eine Behörde vorberufen werden. Allein es ist dieses um so weniger nöthig, da es sich blos um Bittschriften handelt, bei solchen es aber auf die Gründe und nicht auf die Zahl der Petenten ankömmt.

Aus den vorliegenden Akten kann man so viel entnehmen, daß eine große Zahl Bürger die sofortige Revision der Verfassung wünscht, und daß hinwiederum eine große Zahl Bürger die Verschiebung der Revision begehrt. Die Anzahl der erstern überwiegt diejenige der letztern, ohne daß jedoch angesehen werden kann, die Zahl derjenigen, welche die sofortige Revision der Verfassung begehren, bilden die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger. Allerdings würde, da die Zahl der stimmfähigen Bürger des Kantons Luzern auf circa 20,000 ansteigt, 11,793 die absolute Mehrheit ausmachen. Allein aus bereits oben angezeigten Gründen kann nicht anerkannt werden, daß wirklich 11,793 stimmfähige Bürger unterzeichnet haben.

Doch gesetzt, es läge wirklich vor, daß letztgedachte Zahl unterzeichnet habe, so wäre dieser Umstand nichts weniger als entscheidend, indem das Aktenstück seinen Charakter als Bittschrift nicht verlieren würde, eine Bittschrift aber niemals die Kraft eines Gebots oder Beschlusses haben kann.

Ein Volksbeschluß läßt sich nicht durch Sammeln von Unterschriften zu Stande bringen, sondern nur durch feierliche und förmliche Abstimmung, nachdem vorher deutlich erklärt ist, um was es sich handle. Es wird sich wohl Niemand verhehlen können, daß eine Menge und vielleicht die Mehrzahl die vorliegende Bittschrift um Revision der Verfassung unterzeichneten, ohne den Inhalt derselben näher zu kennen.

Wir kehren also zu dem Satze zurück, daß aus den vorliegenden Akten sich ergibt, es wünsche eine große Anzahl Bürger die sofortige Verfassungsrevision, während eine andere Zahl die Verschiebung der Revision begehrt.

Dieses ist das faktische Ergebniß der uns zugewiesenen Akten. Nach Herstellung dieses Ergebnisses ist die Commission im Falle, zur Lösung ihrer eigentlichen Aufgabe zu schreiten.

Diejenige Bittschrift, in welcher auf Verfassungsrevision gedrungen wird, enthält eine Menge Wünsche über Bestimmungen, die in die künftige Verfassung aufgenommen werden sollen. Hinsichtlich dieser Wünsche finden sich dann allerlei Vorbehälte und Abweichungen beigefügt. Es ließe sich darüber Vieles bemerken, allein es kann dieses nicht Aufgabe der referirenden Commission sein, sondern ein Verfassungsrath wird jene Wünsche, die ihm werden vorgelegt werden, zu prüfen und zu würdigen haben. Nur die Hoffnung wollen wir hier aussprechen, es werde das Volk der Belehrung nicht unzugänglich sein und es werde erkennen lernen, was an jenen Wünschen verwerflich und was heilsam sei.

Die Aufgabe der berichterstattenden Commission besteht darin, zu untersuchen, ob den Begehren, die in den ihr zugewiesenen Bittschriften enthalten sind, entsprochen werden könne, so weit diese Begehren die Vornahme einer Verfassungsrevision betreffen.

In dieſer Beziehung liegt vor:

1. Das Begehren, daß die Frage, ob eine Verfaſſungsreviſion ſtattfinden ſoll oder nicht, ſofort dem Volke zur Entſcheidung vorgelegt werde; und
2. Eine Oppoſition gegen dieſes Begehren.

Die zu löſende Frage beruht alſo darin, ob dem bemeldten Begehren zu entſprechen ſei, oder aber nicht?

Wir antworten auf dieſe Frage kurz und einfach: möchten auch noch ſo viele Gründe für die Bejahung derſelben ſprechen, ſo ſteht der Willfahrung des Begehrens die beſtehende Staatsverfaſſung gebieteriſch entgegen, und ſo wie ſich dieſes herausſtellt, hört alle weitere Unterſuchung auf.

Die Verfaſſung hat nämlich den Fall der Reviſion vorgeſehen und nach im §. 60 vorausgeſchickter Beſtimmung: „daß vor Verfluß von 10 Jahren keine Abänderung in der Staatsverfaſſung gemacht werden könne“ im §. 61 feſtgeſetzt: „daß wenn jeweilen nach Abfluß von zehn Jahren der Große Rath finde, oder wenn fünfhundert Aktivbürger, aus wenigſtens der Hälfte der Wahlkreiſe des Kantons verlangen, daß Abänderungen in der Verfaſſung vorzunehmen ſeien, der Große Rath gehalten ſei, dem geſammten Volke das Begehren zu einer ſolchen Reviſion vorzulegen.“

Die Verfaſſung ſagt alſo klar, beſtimmt und unzweideutig, daß die Reviſionsfrage erſt nach Abfluß von zehn Jahren dem Volke vorzulegen ſei. Die zehn Jahre laufen aber erſt mit dem 30. Jänner 1841 ab.

Dem Ausſpruche der Verfaſſung muß jede andere Rückſicht nothwendig weichen.

Die Gründe, welche in der Bittſchrift zur Unterſtützung des Begehrens angeführt werden, beruhen überdies auf einer falſchen Vorausſetzung.

Die Bittſchrift geht nämlich davon aus: „es liege in dem wohlverſtandenen Intereſſe des Glückes und der Ruhe unſeres kleinen Freiſtaates und aller ſeiner Bürger, die durch die gegenwärtige Verfaſſung ſelbſt vorgeſehene Frage einer möglichen Abänderung derſelben nicht bis zu deren gänzlichem Erlöſchen verſchieben zu ſollen. Eine zur rechten Zeit eingeleitete Beſprechung und Berathung der Verfaſſungsfrage biete den Vortheil dar, daß während die verfaſſungsmäßigen Behörden und die von ihnen erlaſſenen und gehandhabten Geſetze in voller und ungeſtörter Wirkſamkeit verbleiben, die Möglichkeit gegeben werde, zur Einvernahme der Wünſche des Volkes und auf Verlangen deſſelben zur Einberufung eines Verfaſſungsrathes und zur reiflichen Berathung und endlichen Annahme einer neuen Kantonsverfaſſung, ſo daß mit der letzten Stunde der gegenwärtig noch beſtehenden, ohne Stillſtand der Geſetze und möglicher Weiſe ohne alle Störung der öffentlichen Ruhe, die neue Verfaſſung ſogleich in Wirkſamkeit treten könne.“

Die Bittſchrift geht alſo von der Vorausſetzung aus, daß die gegenwärtige Verfaſſung nach Verfluß einer gewiſſen Zeit von ſelbſt erlöſche und dann nur noch proviſoriſch fortdaure, bis eine andere Verfaſſung hergeſtellt ſei.

Dieſe Vorausſetzung iſt aber im höchſten Grade unrichtig und falſch. Die gegenwärtig beſtehende Verfaſſung erliſcht nicht durch Ablauf der Zeit, ſondern durch die Annahme einer andern Verfaſſung. Man ſetze den Fall, dieſe Abänderung wäre an keine Zeit gebunden, ſondern es könnten Veränderungen beliebig vorgenommen und die Reviſionsfrage zu jeder Zeit erörtert werden, ſo könnte gewiß von einem Erlöſchen der Verfaſſung durch Zeitablauf keine Rede ſein. Die Beſtimmung nun aber, daß zehn Jahre keine Veränderung vorgenommen und alſo auch ſo lange die Reviſionsfrage nicht erörtert werden könne, enthält nicht in ſich, daß mit dem Ablauf von zehn Jahren die Verfaſſung erlöſche.

Glaubt man aber, daß wenn nach zehn Jahren die Reviſionsfrage dem Volke vorgelegt, dieſelbe bejahend entſchieden, und ein Verfaſſungsrath einberufen werden wird, eine Art Proviſorium deswegen eintrete, weil der Fortbeſtand der gegenwärtigen Verfaſſung dadurch in Frage geſtellt werde, ſo wird man doch auch einſehen, daß der ganz gleiche Fall gegenwärtig eintreten würde, wenn man jetzt die Reviſionsfrage aufwerfen und nach bejahender Entſcheidung derſelben, einen Verfaſſungsrath einberufen würde.

Ein Nothſtand iſt keiner vorhanden, durch den das Volk unabweislich gedrängt würde, ſich über die von ihm ſelbſt aufgeſtellte Verfaſſung hinwegzuſetzen. Es waltet kein Grund, keine beſondere Veranlaſſung ob, weswegen das Volk, nachdem es über neun Jahre unter der gegenwärtigen, aus ihm ſelbſt hervorgegangenen Verfaſſung gelebt hat, nicht auch das zehnte unter derſelben noch fortleben ſollte. Der bloße Wunſch nach Veränderung und Verbeſſerung, wenn dieſe Veränderung und Verbeſſerung nach eilf Monaten ohne Verfaſſungsbruch erhalten werden kann, iſt denn doch gewiß kein zu einem Verfaſſungsbruch hinreichendes Motiv.

So viel Ehrfurcht wenigſtens ſoll und wird ein Volk ſtets vor einer von ihm ſelbſt frei geſchaffenen und von ihm ſanktionirten Verfaſſung haben, daß es dieſelbe nicht muthwillig, ohne alle Noth, verletzen wird.

Im Vertrauen auf dieſe Ehrfurcht des Volkes vor ſeinem eigenen Werk, ſoll der Große Rath an der Verfaſſung feſt und unverbrüchlich halten. Hier ſteht er auf dem Boden des Rechts und kann, ſo lange er denſelben nicht verläßt, nicht irre gehen; jede, auch die geringſte Abweichung dagegen iſt geeignet, ihn in ein Labyrinth und das Land in Verwirrung und Anarchie zu ſtürzen. Denn iſt einmal der Boden des Rechts verlaſſen, ſo iſt kein Aufhalt mehr; ein Schritt zieht den andern nach ſich.

Gleichwie wir aber von der Ueberzeugung lebhaft durchdrungen ſind, daß dem Begehren der Bittſteller, wie es vorliegt, nicht entſprochen werden könne, ſo glauben wir hinwieder, daß der Große Rath dem Begehren, ſo weit es die Verfaſſung immer erlaubt, entgegen kommen ſoll.

In dieſer Beziehung halten wir nach genauer reiflicher Erdaurung mit der Verfaſſung vereinbar: daß der Große Rath ſchon gegenwärtig die Zuſicherung ertheile, daß nach vollſtändigem Ablauf der zehn verfaſſungsmäßigen Jahre die Reviſionsfrage unverweilt dem Volke zur Entſcheidung vorgelegt werde, und daß man die nöthigen Vorbereitungen vorläufig treffe, damit beim Eintritt des vorgedachten verfaſſungsmäßigen Zeitpunktes die Vorlegung der Reviſionsfrage und im Bejahungsfalle die Einberufung eines Verfaſſungsrathes ohne Verzug erfolgen könne.

Wir ſind daher im Falle, den beiliegenden Vorſchlag Hochdenſelben zur Genehmigung einzureichen.

Empfangen Sie beinebens, Hochgeachteter Herr Präſident, Hochgeachtete Herren! die Ausdrücke der vollkommenſten Hochachtung.

Luzern, den 6. März 1840.

Die Mitglieder der Commiſſion:
Caſimir Pfyffer, D. J. U., J. Kopp, J. K. Amrhyn, J. Bühler, Melchior Heß, Johann Winkler, Martin Muri, F. Renggli.

P. S. Nachdem die Commiſſion ihre Arbeiten beendiget hatte, langten noch folgende Schriften ein:

1. Ein Gemeindebeſchluß von Gettnau, die erſte Bittſchrift unterſtützend.
2. Eine Bittſchrift von Willisau, das Begehren um Verſchiebung der Reviſion unterſtützend, mit 3 Unterſchriften.
3. Eine Bittſchrift von Luzern mit 23 Unterſchriften, des gleichen Inhaltes."

Man ſieht aus dieſem Berichte, daß die Commiſſion ſich Mühe gab, den Eindruck möglichſt zu verwiſchen, welchen die große Anzahl der Unterſchriften zu machen geeignet war. Die Berathung war ſehr einläßlich und warm. Ich laſſe ſie hier auszüglich folgen.

Nach Verleſung des Commiſſionalberichtes durch den Präſidenten der Commiſſion, Hrn. Dr. Caſimir Pfyffer, welcher mit vieler Ruhe abgefaßt war, wurde vom Präſidium die reglementsgemäße Anfrage an die Mitglieder der Commiſſion geſtellt.

Sigriſt von Menznau „ſtimmt für ſofortige Reviſion der Verfaſſung, da die Mehrheit des Volkes dieſelbe verlangt; zudem liege es ſelbſt im Intereſſe des Volkes, wenn gegenwärtig ſchon Einleitungen zur Reviſion ge-

troffen werden. Volksſtimme iſt Gottesſtimme! haben die Freiheitsapoſtel im Jahre 1830 gerufen, man befolge nun, was man damals ausgeſagt hat."

Leu. „Ein Jeder habe nach ſeiner Ueberzeugung zu ſtimmen. Der Commiſſionalbericht glaube, es ſei eine Verfaſſungsverletzung, wenn vor 10 Jahren zur Verfaſſungsreviſion geſchritten werde. Er habe ebenfalls der Verfaſſung den Eid geleiſtet, und darüber werde er ſich vor Gott und ſeinem Gewiſſen zu verantworten wiſſen. Er ſei aber der Ueberzeugung, daß die Anordnung von Einleitungen zur Verfaſſungsreviſion, ein Beſprechen über eine ſolche, auch vor Ablauf einer Verfaſſung, noch keine Reviſion ſei, gegentheils ſei mehr Garantie für Ruhe und Ordnung vorhanden, wenn eine ſolche Beſprechung vorher eingeleitet werde. Man habe im Commiſſionsberichte die Behauptung aufgeſtellt, daß auch nach verfloßnen 10 Jahren die gegenwärtige Verfaſſung nicht proviſoriſch ſei. Allein die Idee, daß mit Verfluß von 10 Jahren die jetzige Verfaſſung erloſchen ſei, ſei allgemein verbreitet. Jedenfalls ſei es beſſer, man denke zur Zeit an eine Reviſion, und er halte dafür, es dürfte der Kleine Rath angewieſen werden, über Anordnung der Verfaſſungsreviſion bis zur nächſten Sommerſitzung Vorſchläge zu bringen, damit noch vor Erlöſchen der jetzigen Verfaſſung eine neue ausgearbeitet werde. Wenn Jemand ein neues Haus bauen wolle, ſo werde er daſſelbe bauen zu einer Zeit, wo das alte noch ſteht und er in demſelben Wohnung finde, und nicht erſt zu bauen anfangen, wenn das alte nicht mehr ſei. So verhalte es ſich auch mit der Verfaſſungsreviſionsarbeit. Zweifle man übrigens daran, ob die Mehrheit des Volkes eine Verfaſſungsreviſion ſchon jetzt verlange, ſo nehme man eine freie öffentliche Abſtimmung vor und man werde ſich überzeugen, daß eine ſolche Mehrheit vorhanden. Schließlich bemerke er, daß das Volk der alleinige und kompetente Ausleger der Verfaſſung ſei."

Caſimir Pfyffer. „Er anerkenne nicht, daß die Mehrheit des Volkes in der Bittſchrift für eine ſofortige Verfaſſungsreviſion ſich ausgeſprochen habe. Er behaupte vielmehr, daß wenn man die Sache dadurch erwahren würde, daß man jeden Unterzeichner vor Amtsſtatthalteramt anfragen würde, ob er zu ſeiner Unterſchrift ſtehe, die Unterſchriftenzahl auf einen vollen Drittheil herabſinken würde. Jedenfalls ſei auf keine Weiſe ausgemittelt, ob die Unterſchriften ächt ſeien. Wollte der Petition entſprochen werden, ſo bedürfte es nicht einmal eines Verfaſſungsrathes: denn in derſelben liege die Verfaſſung ja ſchon vorgezeichnet. Ein Redner habe bemerkt, das Volk ſei der Ausleger der Verfaſſung in der obſchwebenden Frage. Dieſes ſei unrichtig, denn die Verfaſſung bedürfe keiner Auslegung hinſichtlich der Reviſionsbeſtimmung, indem dieſelbe ganz klar und deutlich ſei. Eben ſo unrichtig ſei, wenn von einem Sterbetag der Verfaſſung geſprochen werde,

denn die gegenwärtige Verfaſſung höre erſt dann auf, wenn eine andere angenommen ſei. Man habe ein Beiſpiel von Erbauung eines neuen Hauſes angeführt, er wolle auch ein ſolches zur Erhärtung dieſer ſeiner Behauptung anführen. Wenn Jemand einen Vertrag abſchließe, an einem Hauſe zehn Jahre lang nichts zu ändern, ſo gehe daraus noch keineswegs hervor, daß er nach Verfluß von zehn Jahren ändern müſſe. Man habe auch von einem Proviſorium geſprochen, das nach Verfluß der zehn Jahre eintrete, allein beſchließe man ſchon jetzt eine Reviſion der Verfaſſung, ſo wäre nach dieſen Anſichten vom Datum dieſes Beſchluſſes an die gegenwärtige Verfaſſung bis zum Erlaß der neuen ebenfalls nur proviſoriſch. Im öſtlichen Beobachter habe er geleſen, die Beſtimmungen über die Reviſion in der Verfaſſung ſeien verwickelt. Er begreife nicht, wie dieſes behauptet werden könne, da dieſe Beſtimmungen eher zu einfach als verwickelt ſeien. Ein Redner vor ihm habe der gegenwärtigen Regierung Vorwürfe aller Art gemacht, dadurch fühle er ſich wenigſtens nicht betroffen, und er ſtehe noch gegenwärtig zu Allem, wozu er geſtimmt habe. Erfreulich ſei es übrigens, daß dieſer Redner nun die Volksſouveränität für eine Wahrheit halte, denn früher, ſo viel ihm erinnerlich, habe er ſie für eine Narrheit gehalten. — Selbſt, wenn es in der Befugniß des Großen Rathes liegen würde, ſchon jetzt eine Verfaſſungsreviſion anzuheben, ſelbſt in dieſem Falle würde er nicht für Gewährung des eingelangten Petitums ſtimmen. Eine große Zahl der Unterſchriften ſei auf eine unrechtmäßige Weiſe durch die abſurdeſten Vorſpiegelungen von Religionsgefahr, durch Beängſtigung der Gemüther erſchlichen worden. Allein das Entſprechen wäre auch eine offenbare Verfaſſungsverletzung und hiezu dürfe der Große Rath nicht Hand bieten. Derſelbe habe bisher immer eine feſte, konſequente, ehrenvolle Stellung eingenommen, in den letzten Tagen ſeiner Exiſtenz ſoll er dieſelbe nicht aufopfern. Thut er dieſes, ſo wird ihm Niemand ſeine Achtung verſagen können. Frage man, welche Folgen es haben könne, wenn dem Begehren nicht entſprochen werde, ſo dürfe man ohne Furcht denſelben entgegenſehen. Einen Gewaltsakt, dem die Regierung nicht wirkſamen Widerſtand entgegenzuſetzen vermöchte, habe man nicht zu fürchten. Ein ſolcher Gewaltsakt wäre eine Verſchwörung Einzelner. Eben ſo wenig ſei eine Erhebung des Volkes in Maſſe denkbar, indem das Motiv zu einer ſolchen gänzlich mangle. Ein ſolches Motiv wäre die Ungeduld wegen Nichtvornahme der Verfaſſungsreviſion, man weiche ja nur wegen ein paar Monaten von einander ab, und die Geſchichte wiſſe von keinem Vorfalle, wo wegen einer ſolchen Urſache eine Revolution ausgebrochen ſei. Das Volk des Kantons Luzern halte er für zu vernünftig, als daß es ſo etwas begehren werde. Sollte es aber wirklich dazu fähig ſein, dann gönne er auch dem Volke die Schande, und ruhmvoll wäre es, in einem ſolchen

Sturme unterzugehen. Zu Unterstützung des Begehrens habe man seltsame Gründe vorgebracht. Man soll des lieben Friedens, der Ruhe wegen nachgeben, allein er frage: wer stört den Frieden, die Ruhe? Etwa diejenigen, welche fest an der Verfassung halten wollen? Wenn ein Bürgerkrieg ausbräche, wer habe ihn verschuldet? Wenn man sodann von Inkonsequenz rede, so erlaube er sich ganz einfach die Bemerkung, es soll ein Faktum nachgewiesen werden, wo der Große Rath eine Verfassung vor deren Ablauf ändern wollte, welche einen ungekünstelten Revisionsmodus enthalten hatte. Derjenige der Verfassung unseres Kantons sei ungekünstelt, klar und bestimmt, nicht aber so jener von Basel, Schwyz, Glarus und Wallis. Dem Commissionalantrage dürfe daher der Große Rath seine Zustimmung mit Beruhigung ertheilen.

C. Siegwart-Müller. „Herr Präsident, meine Herren! Eilftausend siebenhundert drei und neunzig Bürger des Kantons Luzern verlangen, daß vor gänzlichem Erlöschen der gegenwärtigen Verfassung die Einleitungen zur Revision derselben getroffen werden. Ich stimme dafür, daß diesem Begehren der Mehrheit des Volkes entsprochen werde.

Ich erlaube mir die Gründe hiefür anzugeben. Sie bestehen einfach in den zwei folgenden Sätzen.

1) Dem Volke des Kantons Luzern kann entsprochen werden, weil sein Begehren dem Buchstaben der Verfassung nicht zuwiderläuft.

2) Dem Volke des Kantons Luzern soll der Große Rath entsprechen, weil sein Begehren im Wesen der Verfassung begründet ist.

Der §. 60 der Verfassung sagt: „Vor Verfluß von zehn Jahren kann keine Abänderung in der Staatsverfassung gemacht werden.“ Gegen diesen Paragraphen verstößt sich das Begehren des Volkes nicht. Denn eine Abänderung tritt erst ein, wenn sie vom Volke sanktionirt und eingeführt ist. Die Bittsteller wollen aber die neue Verfassung erst mit Ablauf der zehn Jahre ins Leben treten lassen und fordern ausdrücklich, daß inzwischen die verfassungsmäßigen Behörden in ihrer vollen Wirksamkeit geschützt werden sollen: ein schlagender Beweis, daß das Volk an keinen Umsturz denkt, im Gegentheile der Gewaltthat, woher sie immer kommen möge, zu widerstehen entschlossen sei.

Der §. 61 sagt: „Wenn jeweilen nach Abfluß von zehn Jahren der Große Rath findet, oder wenn 500 Aktivbürger aus wenigstens der Hälfte der Wahlkreise des Kantons verlangen, daß Abänderungen in der Verfassung vorzunehmen seien, so ist der Große Rath gehalten, dem gesammten Volke das Begehren zu einer solchen Revision einfach vorzulegen.“

Dieser §. 61 legt dem Großen Rathe die Pflicht auf, die Revisionsfrage dem Volke vorzulegen, wenn es auf die angedeutete Weise verlangt

wird, ſpricht ihm aber nicht das Recht ab, daſſelbe auch früher zu thun, ſo wenig als er den Bürgern das Recht nimmt, auf dem Wege der Bittſchriften jene Vorlegung früher zu begehren.

Es ſoll entſprochen werden nach dem Geiſte der Verfaſſung, indem das Begehren des Volkes im Weſen der Verfaſſung begründet iſt.

Die Volksſouveränität iſt das Weſen unſerer Staatsverfaſſung. Die Volksſouveränität iſt aber nichts anders als das Recht des Volkes, ſeine Verfaſſung zu ändern, wann und wie es will, ohne an Zeit, Form oder andere Bedingungen gebunden zu ſein. Sie iſt der Schutz gegen Demagogie, Ariſtokratie, kurz gegen Alles, was zur Herrſchaft Einzelner führt. Der Souverän iſt der Herr und Meiſter im Lande, der Höchſte, der Einzige. Unter dem Volke verſteht man die Geſammtheit der Aktivbürger, die ihren Willen durch die Mehrheit ausſprechen. Der Wille der Mehrheit der Aktivbürger iſt der Wille des Souveräns. In dieſer Mehrheit gilt jeder Mann eine Stimme, nicht mehr, nicht weniger. Es gilt kein Unterſchied zwiſchen ſ. g. Gebildeten oder nicht Gebildeten, zwiſchen Solchen, die den Namen nach der Vorſchrift des Schulmeiſters in ſchönen Zügen unterſchreiben, oder Solchen, die nur ein Kreuz herſetzen, zwiſchen Solchen, die den Namen ſelbſt hinzeichnen, oder ihn durch Andere hinzeichnen laſſen, kein Unterſchied zwiſchen Solchen, die Reichthum beſitzen und Solchen, die kümmerlich dem Cenſus genügen, kein Unterſchied zwiſchen Solchen, die im groben Bauernkittel umhergehen und Solchen, die im ſchwarzen Frack erſcheinen, kein Unterſchied zwiſchen Solchen, die Beamtete ſind und Solchen, die Privaten ſind, kein Unterſchied zwiſchen Solchen, die Radikale und Solchen, die Krautſtirzel, Liberale und Ariſtokraten heißen. Jeder Mann gilt eine Stimme — die Mehrheit der Stimmen iſt der Souverän, iſt der höchſte Wille im Lande. Spricht der Souverän, ſo muß ihm nicht nur Gehör geſchenkt, es muß ihm Gehorſam geleiſtet werden.

Herr Präſident, meine Herren! Ich weiß es wohl, die Volksſouveränität in ihrer folgerichtigen Anwendung hat ſich bei Vielen keiner günſtigen Beurtheilung zu erfreuen. Seit dem Jahr 1830 bis auf die gegenwärtige Stunde iſt ſie beſtändiger Anfeindung und Bekämpfung ausgeſetzt. Es gibt Viele, die ſie ſchlechterdings als Hirngeſpinnſt, als ein Traumbild, als die unheilvolle Mutter ewiger Unruhen und Schwankungen erklären, daher verſpotten und verläſtern. Es gibt Viele, welche unter Umſtänden den Wünſchen des Volkes, alſo des Souveräns, mit Gewaltmaßregeln antworten wollen. Es gibt Viele, welche das Volk, wenn es mit ihren Ideen und Intereſſen nicht übereinſtimmt, als Pöbel ſchelten; Viele, welche ſich als von Gott und Rechts wegen geſetzte Vormünder

des Volkes betrachten. Alle dieſe, das wiſſen Sie, meine Herren, nennt man ſonſt im gemeinen Leben Ariſtokraten im böſen Sinne des Wortes Verfechter von Vorrechten. Sie ſind Feinde der Volksſouveränität in Theorie und Praxis.

Allein eben um ſo entſchiedener hat der jetzige Große Rath des Kantons Luzern, ſeit ſeiner erſten Einſetzung bis auf den gegenwärtigen Augenblick die Volksſouveränität in dem von mir angedeuteten Sinne anerkannt, angewendet, behauptet und durchgeführt. Die Beſchlüſſe, welche er in dieſem Geiſte gefaßt, bilden die Lichtpunkte ſeines Wirkens nicht nur im eigenen Kantone, ſondern auch im Gebiete der geſammten Eidgenoſſenſchaft. Sie werden mir erlauben, einige derſelben herauszuheben, ſo weit ſie nöthig ſind, daraus den Schluß zu ziehen, daß der Große Rath dem in Frage liegenden Begehren ſeines Volkes enſprechen ſoll.

Im Jahr 1831 wurde im Kanton Baſel eine neue Verfaſſung vom Volke angenommen. Am 16. Heumonat des gleichen Jahres ertheilten ihr 16 Stände, worunter auch Luzern, die eidgenöſſiſche Garantie. In dieſer Verfaſſung war das Repräſentationsverhältniß im Großen Rathe nicht nach dem Grundſatze der Rechtsgleichheit feſtgeſetzt, zum Nachtheil der Landſchaft, zum Vortheil der Stadt. Stephan Gutzwyler, ein Mitglied des Großen Rathes, ſammelte in Verbindung mit Andern Unterſchriften und veranſtaltete Volksverſammlungen zur Abänderung der Verfaſſung und zwar noch im gleichen Jahre. Er und ſeine Genoſſen wurden von der Regierung als Rebellen erklärt, des Hochverraths ſchuldig den Gerichten verzeigt, die abtrünnigen Gemeinden als geſetzlos der Verwaltung beraubt u. ſ. w. Gutzwyler und ſeine Genoſſen appellirten an den Grundſatz der Volksſouveränität und Rechtsgleichheit, welche im Weſen unzertrennbar ſind. Luzern war Vorort. Was that Luzern? Seine Geſandtſchaft, damals beſtehend aus Sr. Excellenz Herrn Schultheißen Amrhyn, Herrn Dr. Caſimir Pfyffer und Herrn Franz Ludwig Schnyder, erhielt vom Großen Rathe und vollzog im März 1832 den Auftrag, der Tagſatzung zu erklären: daß ſie für unbedingte Handhabung der Verfaſſung nicht ſtimmen könne, indem ſie nicht die Ueberzeugung theile, daß die Verfaſſung dem Willen der Mehrheit entſpreche. Luzern verlangte demzufolge nochmalige Abſtimmung über die Verfaſſung. Im Mai wurde der Geſandtſchaft ausdrücklich der Auftrag ertheilt, in keinem Falle für die Garantie der Verfaſſung zu ſtimmen, ſondern auf eine neuerliche Abſtimmung über die Verfaſſung oder auf Rekonſtituirung des Kantons anzutragen und ſelbſt zuletzt auch zu einer Trennung mitzuwirken und die getrennten Gemeinden unter eine eidgenöſſiſche Verwaltung zu ſtellen. In der ordentlichen Tagſatzung des gleichen Jahres ſprach die Geſandtſchaft des Kantons Luzern, beſtehend aus den Herren

Eduard Pfyffer, Fr. L. Schnyder und Adolph Hertenſtein, die merkwürdigen Worte, wie ſie auf Seite 195 des Abſchiedes zu leſen ſind: „Der Staat beruht auf der Geſammtzahl ſeiner Bürger, die ſich zum gleichen Staatsverbande vereinigen; ihr Geſammtintereſſe, durch die Stimme der Mehrheit ausgeſprochen, iſt das leitende Prinzip aller ſeiner Entſchlüſſe. Dieſes allein kann bei politiſchen Fragen entſcheidend ſein und darum muß die Minderheit ihre Anſicht derjenigen der Mehrheit unterordnen.“ Nach dieſen denkwürdigen Worten verfuhr der Große Rath des Kantons Luzern. Um dem Willen der Mehrheit des Baſelervolkes nicht zu nahe zu treten, zog er die Garantie der Verfaſſung von 1831 zurück und willigte ſogar in eine Kantonstrennung ein; er beſiegelte, was durch blutigen Entſcheid von der Mehrheit des Volkes errungen worden war. Baſelland verdankt zunächſt der treuen Durchführung des Prinzips der Volksſouveränität von Seite Luzerns, des damaligen Vorortes, ſein Daſein und ſeine Freiheit.

Nach den gleichen Grundſätzen verfuhr der Große Rath in der Verfaſſungsangelegenheit des Kantons Schwyz in den Jahren 1832 und 1833. Die dortige Verfaſſung beruhte auf einem Vertrage der Bezirke. Der Vertrag enthielt Vorrechte und verletzte ſomit die Souveränität des Volkes und die Rechtsgleichheit. Inner-Schwyz berief ſich auf den Vertrag, auf die darauf geſchwornen Eide, auf das urkundliche Recht. Die ſogenannten Sarner ſtanden auf ſeiner Seite, wie ſie auf derjenigen von Baſelſtadt geſtanden. Sie ſprachen von Vertragsbruch, Verfaſſungsverletzung, Meineid, ſahen in den Leitern der Bewegung politiſche Verbrecher, Hochverräther ꝛc. Der Große Rath des Kantons Luzern aber nahm ſie, wie die Leiter der Bewegung in Baſel in Schutz; er ließ ſich von dem Geſchrei nicht irre machen, welches gegen die Mehrheit des Schwyzervolkes erhoben wurde; auch hier brachte er der Volksſouveränität zuerſt die Integrität des Kantons zum Opfer und half ſpäter mit Truppenmacht die Volksſouveränität durch die Verfaſſung von 1833 handhaben.

Im Kanton Glarus waren die politiſchen Verhältniſſe oder die Verfaſſung durch Verträge zwiſchen den Reformirten und Katholiken geregelt. Dieſe Verträge waren von der Eidgenoſſenſchaft vermittelt und gewährleiſtet. Jahrhunderte lang hatten ſie als heilig beſtanden. Nun hob die Landsgemeinde ſie auf und gab dem Lande eine Verfaſſung nach den Prinzipien der Rechtsgleichheit. Durch alle Gauen der Schweiz tönten die Klagen der Katholiken, ſie wiederhallten in allen Rathsſälen. Der Große Rath des Kantons Luzern, nicht achtend die Sympathie der Religionsverwandtſchaft, gab einzig dem Grundſatze der Volksſouveränität Gehör. Er leuchtete voran in Anerkennung und Gewährleiſtung der neuen Verfaſſung.

Im Jahr 1838 am 6. Mai ereignete sich der Greuel am Rothenthurm, wo die Landsgemeinde, die Gesetzgebungsbehörde des Kantons, durch Prügel auseinandergetrieben wurde. In Folge dieses Ereignisses verlangte ein Theil des Volkes eine Verfassungsrevision. Es wurde zu diesem Zwecke eine Bittschrift nach einem Formular herumgeboten. Die Regierung von Schwyz fing an, die Bittschriftensammler zu verfolgen, zu verhören, beschuldigte sie verfassungswidriger Umtriebe, bedrohte sie mit Einkerkerung, und der Vorort Luzern ließ durch seine Commissarien eine Verwahrung dagegen einlegen, drohte mit ernsten Maßregeln, ja sogar mit Exekution. Es langten hierauf ungefähr 1300 Unterschriften ein, da der Kanton mehr als 8000 stimmfähige Bürger zählen mag. Der §. 150 der Verfassung des Kantons Schwyz, die von gesammter Eidgenossenschaft gewährleistet ist, sagt: „Diese Verfassung bleibt acht Jahre lang in voller Kraft. Vor Ablauf dieser Zeit ist kein Antrag auf Revision derselben zulässig." Diese Vorschrift beachtend wollte der eine Commissär von einer Verfassungsänderung nichts wissen, der andere aber, unser Herr Präsident Adolph Hertenstein, trug auf geheime Abstimmung an, ob das Volk des Kantons Schwyz eine Verfassungsrevision wolle oder nicht. Die Gründe seines Gutachtens sind Ihnen noch im Gedächtniß; sie waren keine andern, als die Entwicklung des Grundsatzes der Volkssouveränität. Der Große Rath des Kantons Luzern pflichtete ihnen bei und verfocht sie durch Se. Excellenz Herrn Bundespräsident Jakob Kopp in der Tagsatzung mit beharrlicher Energie, gegenüber den Gesandten fast aller übrigen Kantone. Sie erinnern sich gewiß noch Alle der bedeutungsvollen Worte, die ein Mitglied im Brachmonat, als die Instruktion berathen wurde, auf dem gleichen Sitze, den jetzt Herr Casimir Pfyffer einnimmt, in Ihrer Mitte sprach: *) „Wenn das Volk des Kantons Luzern, das heißt die Mehrheit desselben, heute oder morgen eine Verfassungsrevision begehrt, so soll und muß sie ihm gestattet werden, obwohl die zehn Jahre noch nicht abgelaufen sind."

Ich komme zum letzten geschichtlichen Beweise, mit welch' eiserner Consequenz der Große Rath des Kantons Luzern in Verfassungssachen das Recht der Volkssouveränität bewahrt und verfochten hat; nämlich im verflossenen Jahre in der Angelegenheit des Kantons Wallis. Der §. 57 der Walliserverfassung von 1815 sagt: „Vor Verlauf von fünf Jahren können in der gegenwärtigen Verfassung keine Abänderungen gemacht werden. Diese Veränderungen sind unzulässig, wenn sie nicht in zwei aufeinanderfolgenden Landräthen genehmigt und durch die Mehrheit von neununddreißig Stimmen beschlossen worden." — Wie die Verfassung vom 30. Jänner 1839 ent-

*) Jakob Robert Steiger.

ſtanden, iſt bekannt. Es wäre Unbeſcheidenheit, Sie damit hinzuhalten. Genug, daß ihr Urſprung dem §. 57 durchaus nicht gemäß war. Allein der Große Rath des Kantons Luzern achtete auf die Formverletzung nicht, ſondern einzig auf den Willen des Volks. Der Kleine Rath war von der ſeit 1831 ſtetsfort unter allen Umſtänden bewieſenen Achtung des Großen Raths für die Volksſouveränität ſo ſehr durchdrungen und überzeugt, daß er ſchon am 12. April an den Landeshauptmann von Curten, welcher Namens des alten Staatsraths Verwahrung gegen die neue Verfaſſung und Regierung einlegte, folgende denkwürdige Antwort gab: „Die Souveränität des Volkes war die Grundlage der Verfaſſung von 1815, deren Dauer an keine Zeit gebunden war; ſie iſt die einzig rechtliche Grundlage der Verfaſſung eines jeden Freiſtaates. Die Souveränität des Volkes ſpricht ſich durch die Mehrheit deſſelben aus. Keine Minderheit, ſo groß ſie auch ſein mag, kann ihr hierin rechtliche Schranken ſetzen. Nach dieſen politiſchen Grundſätzen, welche in der Schweiz ihre Anerkennung finden müſſen, iſt die von der Mehrheit des Volkes des Kantons Wallis durchgeführte Verfaſſungsreviſion als eine rechtliche anzunehmen. In Folge derſelben ſind die Behörden des Kantons gewählt, iſt eine neue Regierung aufgeſtellt worden, welche ihre Wirkſamkeit für das öffentliche Wohl angetreten und mit ihren Eidgenoſſen Verbindungen angeknüpft oder vielmehr fortgeſetzt hat. Wir können und wollen uns dieſen freundſchaftlichen Beziehungen mit der neuen Regierung um ſo weniger entziehen, als unſere Verfaſſung auf einem gleichen Urſprunge und Grundſatze ruht, wie die des Kantons Wallis vom 30. Jänner 1839, nämlich auf dem der Volksſouveränität.“ Im Sinne dieſes Ihnen vorgelegten Schreibens haben Sie die Inſtruktion gegeben, welche von den Herren Schultheiß Kopp und Dr. Caſimir Pfyffer auf der letzten Tagſatzung mannhaft und beharrlich iſt vertheidigt worden.

Nach dieſen Vorgängen, welche dem Großen Rathe des Kantons Luzern in der geſammten Eidgenoſſenſchaft die Ehre einer konſequenten, unter allen Umſtänden ſich treu gebliebenen Vertheidigung und Handhabung der unbedingten Volksſouveränität, die in Verfaſſungsſachen weder an eine Form, noch an einen Vertrag, noch an eine Zeit kann gebunden werden, verſchafft haben, darf ich erwarten, er werde auch ſeinem eigenen Volke gegenüber von dem bisherigen Pfade nicht abweichen.“

Jakob Kopp. „Alles reduziere ſich auf die zwei Fragen: 1) wird, wenn entſprochen wird, die Verfaſſung verletzt? 2) ſoll dem eingelangten Begehren entſprochen werden, weil es die Mehrheit des Volkes verlangt? In Beziehung auf die erſte Frage habe ein Jeder mit ſeinem Gewiſſen ſich zurecht zu finden, er für ſeine Perſon hege die innigſte Ueberzeugung, daß eine

Verfaſſungsverletzung vorhanden ſei, ſofern dem Begehren der Mehrheit der Bittſteller entſprochen werde, indem der §. 61 der Verfaſſung deutlich beſtimme, daß vor Ablauf von zehn Jahren die Reviſionsfrage dem Volke nicht vorgelegt werden dürfe. Der Redner vor ihm habe den Schluß gezogen, daß das Begehren um ſofortige Verfaſſungsreviſion entweder keine Verfaſſungsverletzung ſei, oder dann die Commiſſion durch ihren Antrag ſich ebenfalls einer ſolchen ſchuldig gemacht habe. Hierauf bemerke er blos, daß es ſich gegenwärtig nicht um einen freien Ausſpruch des Großen Rathes handle, denn dieſer ſpreche nicht aus, er habe nun gefunden, daß eine Verfaſſungsreviſion nothwendig ſei, ſondern er gibt nur zu, daß zur Zeit die Reviſionsfrage dem Volke vorgelegt werde. Er für ſich bleibe aber blos bei der Frage ſtehen, ob eine Verfaſſungsverletzung vorhanden ſei oder nicht, und hier ſei er mit ſich einig, zu dem Begehren der Petenten nicht ſtimmen zu können. Man habe zwar weiß zu machen getrachtet, der Große Rath habe immer, wenn eine Mehrheit des Volkes in anderen Kantonen ſich für eine Verfaſſungsreviſion ausſprach, für eine ſolche ſich ebenfalls ausgeſprochen, und führte Beiſpiele aus verſchiedenen Kantonen an. Allein dieſe Beiſpiele ſeien Trugbilder. Er erinnere hier an das, was auf der Tagſatzung von 1830 ausgeſprochen worden zur Zeit der Juliustage, wo man auf ein Auskunftmittel ſann, ſich vor fremder Einmiſchung zu ſichern. Damals ſprach man den Grundſatz der Nichtintervention aus. Seit dieſer Zeit hat kein Großer Rath mehr über Verfaſſungsänderung eines andern Kantons etwas mitzuſprechen, außer es ſei daſelbſt Bürgerkrieg ausgebrochen. Hier ſprach ſich dann jeder Große Rath nach einer gewiſſen politiſchen Farbe aus; ſo derjenige von Luzern für die Volksſouveränität. Einzelne der angeführten Gleichniſſe ſeien auch falſch, unter andern gerade das ihn betreffende wegen Schwyz. Wenn er damals für eine Verfaſſungsänderung im Kanton Schwyz geſtimmt habe, ſo habe er nicht darum hiefür geſtimmt, weil eine Mehrheit eine beſtehende Verfaſſung über den Haufen werfen wollte, ſondern deswegen, weil geklagt wurde, der Mehrheit ſei durch eine Minderheit Gewalt angethan worden. Die Verfaſſung von Schwyz aber bot keine genügende Garantien für den freien Ausſpruch des Volkswillens und daher das Verlangen nach ihrer Aenderung. Jede Verfaſſung beruhe auf einem Vertrage der Bürger unter ſich, welchen eine Mehrheit nicht brechen dürfe. Die Verfaſſung unſers Kantons von 1831 ſei ebenfalls ein ſolcher Vertrag, und an dieſem halte er feſt. Sollte aber auch wirklich eine Mehrheit der ſtimmfähigen Bürger eine ſofortige Verfaſſungsreviſion verlangen, ſo wiſſe er ein Auskunftsmittel, dieſe Mehrheit zu erwahren. Der Große Rath erkläre ſich für das Nichteintreten und dann ſammle man Unterſchriften, der Große Rath habe das Vertrauen des Volkes verwirkt. Spreche

dieſes eine Mehrheit aus, dann rufe er Amen und trete zurück. Die Ruhe wäre auch jetzt niemals getrübt worden, wenn man es nicht verſtanden hätte, eine künſtliche Aufregung zu erzeugen durch alle möglichen Verdächtigungen. Dieſe künſtliche Bewegung habe aber eine andere hervorgerufen, und dieſe gewinne immer mehr Terrain, ſo daß der Kanton zuletzt ſich in zwei bitter gegenüberſtehende Parteien ausſcheiden dürfte. Wer Friede und Einigkeit wünſche, der könne unmöglich dafür ſein, daß jetzt, im Augenblicke einer Volksaufregung, Volksverſammlungen veranſtaltet werden. Ob durch das übertriebene Demokratiſiren, welches jetzt an der Tagesordnung ſei, das Glück des Volkes werde gemacht werden, das wiſſe er nicht, wohl aber, daß keine Demokratie, die immer beweglicher als eine Monarchie ſei, ohne Achtung einer Verfaſſung beſtehen könne. Nehmen die Volksbewegungen bei uns immer mehr überhand, ſo wird zuletzt eine fremde Hand ſich in unſere Angelegenheiten einmiſchen und dann Adieu Volksfreiheit."

Leu. „Aus allem Geſagten könne er ſich noch nicht überzeugen, daß das Begehren der Bittſteller etwas Verfaſſungswidriges ſei. Verfaſſung, Geſetze, Behörden ſollen geachtet werden und die neue Verfaſſung nicht eher in Wirkſamkeit treten, bis die alte abgelaufen ſei. Dieſes ſei ausdrücklich in der Bittſchrift enthalten. Ein Volk, das dieſes verlangt, wolle keine Wühlerei, vielmehr verlange daſſelbe, daß zur Zeit Vorſorgen getroffen werden. Man habe es angeſtritten, daß die Mehrheit ſich für Verfaſſungsreviſion ausgeſprochen; man wage den Unterſuch, laſſe in freier öffentlicher Verſammlung das Volk ſich über das geſtellte Begehren ausſprechen, und ſchaue dann, ob und welche Mehrheit ſich dafür ausſpreche. Er behaupte mit aller Sicherheit, daß die Mehrheit der Aktivbürger zu ihrer Unterſchrift unerſchrocken ſtehen würde. Dem Willen der Mehrheit des Volkes nachzugeben, ſtünde dem Großen Rathe aber wohl an. Das von dem Redner vor ihm zur Erwahrung des Volkswillens angerathene Mittel führe offen zur Wühlerei. Man habe von Gefährlichkeit der jetzigen Volksbewegungen, von fremder Einmiſchung geſprochen. Es ſei ſonderbar, daß jetzt auf einmal, wo man Rechtsgleichheit verlange, die Volksbewegungen gefährlich werden ſollen. Früher haben auch Volksverſammlungen für andere Zwecke ſtattgefunden, und dieſe ſeien damals als nicht gefährlich angeſehen worden. — Er erinnere noch an das von ihm geſtellte Begehren, daß die Bittſchriften dem künftigen Verfaſſungsrathe zugewieſen werden."

Vinz. Rüttimann. „Der Antrag der Commiſſion habe ihn gefreut, denn man habe doch einmal gefühlt, daß es mit dem bloßen Abſprechen nicht mehr gethan ſei, ſondern daß den Volkswünſchen einmal Rechnung getragen werden müſſe. Man habe ſeit einiger Zeit eine Reihe von Proben mit dem republikaniſchen Syſteme gemacht, aber keine Probe habe ſich als

währhaft erwieſen. Mancher, und er bekenne offen, auch er habe ſich getröſtet, mit dem Probiren werde es ein Ende haben, allein Alle haben ſich getäuſcht. Alle hier ſeien Schweizer, freie Männer, ein Theil des Volkes; man fühle, daß es Zeit für etwas Anderes ſei; die Wünſche für etwas Beſſeres gehen ſelbſt aus dem Volke hervor, warum wolle man ſich entgegenſtemmen. Unläugbar gehe jetzt ein Zug nach einer reinen Demokratie durch unſere Schweiz; das Volk wolle einmal ſelbſt regieren. Man fürchte zwar bei einer reinen Durchführung der Volksſouveränität das Hereinbrechen einer Anarchie, allein auf ſo etwas ſoll man gefaßt ſein. Faktum ſei es einmal, daß eine Tendenz nach einer reinen Demokratie vorherrſche; die Probe mit einer ſolchen möchte er auch mitmachen, denn er habe ſo viel Zutrauen zu dem Volke, daß es ſeinerſeits nicht ſo derb darein ſchlagen werde; dafür bürge ihm ſein ruhiger, edler Charakter. Man ſpreche immer viel von Bildung, Kultur des Volkes, auch er ſei damit einverſtanden. Wolle man aber das Volk auf die höchſte Stufe der Bildung bringen, ſo laſſe man es einmal ſelber thätig ins Politiſche eingreifen, auf dieſe Art werde es zu einer Kraft kommen, welche es bisher nicht hatte. Bisher war es blos darauf beſchränkt, an ein paar Tagen mitzuwirken, um ſeine Repräſentanten zu wählen. Man beſtehe alſo die Probe. Was gewinne man mit ein paar Monaten, etwa um ſagen zu können: wir ſind noch da. Durch Einberufung des Verfaſſungsrathes vergibt ſich jedenfalls der Große Rath nichts. Viel beſſer und viel böſer als jetzt werde es nicht gehen, aber immerhin ein republikaniſcher Geiſt unter das Volk kommen."

Nach der Berathung, wovon nur das Weſentliche hier gegeben iſt, folgte die Abſtimmung durch Namensaufruf.

Für den Commiſſionalantrag ſtimmten: 69. Dagegen und für Einleitung der ſofortigen Reviſion ſtimmten: R. Rüttimann, A. Zurgilgen, V. Rüttimann, J. Balthaſar, W. Koſt, J. Räber, Fr. Sigriſt, J. Leu, B. Helfenſtein, B. Eſtermann, J. Wolf, A. Schmidlin, Joh. Koch, Steph. Bucher, L. Sigriſt, A. Birrer, J. Schwegler, J. Vonmoos, J. Arnold, J. Pfiſter, R. Zemp, P. Thalmann, J. Schmid, A. Schmid, J. Unternährer, C. Siegwart-Müller.

Der nach dieſer Berathung gefaßte Beſchluß des Großen Rathes lautete wörtlich:

„Wir Präſident und Großer Rath des Kantons Luzern:

Nachdem uns zwei Bittſchriften, jede unterzeichnet von einer großen Anzahl Bürger ſind vorgelegt worden, in deren einer das Verlangen ausgedrückt wird, es möchte gegenwärtig ſchon die Frage, ob eine Reviſion der beſtehenden Staatsverfaſſung vom Jahr 1831 ſtattfinden ſoll oder

nicht, dem Volke zur Entscheidung vorgelegt, und im bejahenden Falle sofort zur Aufstellung eines Verfassungsrathes geschritten werden, in der andern Bittschrift aber das Gesuch sich ausgedrückt findet, daß mit der Vorlegung der Revisionsfrage zugewartet werde, bis zehn Jahre seit Annahme der gegenwärtigen Verfassung verflossen sind; haben, nach Anhörung des von einer Commission, die wir zur nähern Prüfung der Sache niedersetzten, erstatteten Berichtes; erwägend, daß der Große Rath den Wünschen hinsichtlich einer Abänderung der Staatsverfassung nur in soweit entsprechen kann, als diese Wünsche mit der Verfassung selbst vereinbar sind; erwägend, daß der §. 61 der Staatsverfassung deutlich besagt: daß erst nach Abfluß von zehn Jahren dem Volke das Begehren zu einer Revision der Verfassung vorzulegen sei; erwägend, daß die gegenwärtige Verfassung den 30. Jänner 1831 von dem Volke angenommen worden ist; beschlossen:

1. Die Frage über Revision der gegenwärtigen Staatsverfassung des Kantons Luzern soll nach Abfluß von zehn Jahren, vom 30. Jänner 1831 an gerechnet, unverweilt dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werden.

2. Der Kleine Rath sei beauftragt, einen Vorschlag über die Abstimmungsweise hinsichtlich der Revisionsfrage, so wie auf den Fall, daß diese Frage bejahend entschieden würde, einen Vorschlag über Aufstellung und Einberufung eines Verfassungsrathes gemäß Absatz 2 des §. 61 der gegenwärtigen Verfassung zu entwerfen und diese Vorschläge uns in der ordentlichen Sitzung im Wintermonat des laufenden Jahres vorzulegen.

3. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt in Begleit einer Proklamation öffentlich bekannt gemacht werden. Gleichzeitig soll der Commissionalbericht gedruckt und unter das Volk vertheilt werden.

Gegeben in unserer Rathssitzung, Luzern den 6. März 1840.

Der Präsident: Hertenstein.

Namens des Großen Raths die Sekretärs, Mitglieder desselben:

N. Rietschi, Joh. Staffelbach."

Die Minderheit faßte ihre Anträge darin zusammen: „es soll sofort die Einleitung zur Verfassungsrevision getroffen, dem Volke die Revisionsfrage vorgelegt und bejahenden Falls ein Verfassungsrath nach der Volkszahl und durch das Volk gewählt einberufen werden."

Auf den Antrag des Rathsherrn Leu wurde am 6. März auch noch beschlossen, die in den eingelangten Bittschriften enthaltenen Wünsche des Volks seiner Zeit dem Verfassungsrathe zur Prüfung und Würdigung zu überweisen.

Dieser von der Volkspartei abgerungene Sieg erzürnte die radikalen Führer, sie ergossen ihre Erbitterung in der am 7. vorgelegten Proklamation und in der Berathung darüber.— Sobald einige Sätze des Proklamations-

entwurfes geleſen waren, ergriff ich das Wort und ſagte: „Auch ich habe geſtern für den Erlaß einer Proklamation geſtimmt, weil ich eine ſolche für die Beruhigung des Volkes als zweckmäßig erachtete. Wenn einige Stellen der Proklamation geſtrichen, andere verändert werden, ſo werde ich derſelben beipflichten. Als Stellen, die wegzuſtreichen ſind, bezeichne ich vorerſt die, welche ſagt: die Verfaſſung verbiete, dem Volke die Reviſionsfrage vor Ablauf von zehn Jahren vorzulegen. Denn das iſt gar nicht in der Verfaſſung enthalten und kann ſomit auch nicht in dieſelbe hineingelegt werden. Dann wünſchte ich die Stelle geſtrichen, welche die Verfaſſung als einen Vertrag bezeichnet. Zwar iſt geſtern ſchon oft die Verfaſſung ein Vertrag genannt worden, allein der Begriff iſt ganz falſch. In einem monarchiſchen Staate, wo ein eingebildeter Souverän, der Fürſt, dem eigentlichen Souverän, dem Volke gegenüber ſteht, die ganze Beamtenwelt ernennt und über die militäriſche Macht gebietet, iſt die Verfaſſung ein Vertrag, welchen der wirkliche mit dem eingebildeten Souverän ſchließt. Die Gewährleiſtung, welche ein Vertrag in ſich ſchließt, iſt in ſolchen monarchiſchen Staaten noch der einzige Anker, an welchem die Rechte und Freiheiten des Volkes ſich feſthalten können. Allein nicht ſo iſt es im Freiſtaate, im Kanton Luzern. Da iſt die Verfaſſung lediglich ein Grundgeſetz, welches das Volk ſich ſelber gibt, und das es ſomit wieder aus eigener Machtvollkommenheit, ohne dafür Jemanden verantwortlich zu ſein, aufheben kann. Ueber andere Stellen behalte ich mir vor, ſpäter meine Bemerkungen zu machen.“

Joſeph Leu. „Ich wollte auch eine Proklamation, aber die vorliegende reizt mehr auf, als ſie beruhiget. Es ſteht darin, die Reviſionsfrage dürfe vor Ablauf der Verfaſſung dem Volke gar nicht vorgelegt werden. Wo ſteht ſo was in der Verfaſſung? Man zeige es mir. Was die Jeſuiten betrifft, ſo halte ich ſie für die Radikalkur gegen den Straußianismus. Wenn vom Papſte Clemens dem XIV. geredet wird, ſo berufe ich mich auf Pius den VII., welcher die Jeſuiten in einem Breve der ganzen Chriſtenheit empfohlen hat. Darum glaube ich die Stelle wegen der Jeſuiten in der Proklamation ſei gar nicht ſtichhaltend. Es wird von Heraufbeſchwörung von Religionsfehden und Religionskriegen in der Proklamation geſprochen. Wo ſteht auch ein einziges Wort davon in der Bittſchrift der Mehrheit des Volkes? Iſt es nicht eine Beleidigung, ihr ſolche Abſichten anzudichten? Eben ſo wenig denkt Jemand daran, die Geiſtlichen vom Steuern zu befreien. Der goldene Bund iſt nur darum in der Bittſchrift, damit man wiſſe, wie man die katholiſche Religion bezeichnen ſoll. Man beruft ſich bei allen Gelegenheiten auf die Väter. Da will man nun einmal zeigen, wie die Väter die katholiſche Religion benamſet haben. Wenn die

Proklamation ſo erlaſſen wird, wie ſie jetzt vorliegt, ſo werde ich mich zu Protokoll dagegen erklären."

Dr. Caſimir Pfyffer. „Es iſt natürlich, daß die geſtrige Minderheit nicht zu der Proklamation ſtimmt, welche den Beſchluß der Mehrheit rechtfertigen ſoll. Das iſt auch nicht nöthig. Die Mehrheit ſoll ſich hierin gar nicht irre machen laſſen. Der Beſchluß war ihre Sache, die Proklamation ſoll es auch ſein. Die Minderheit mag gegen die Proklamation ſtimmen, aber an derſelben ändern ſoll ſie nicht."

Alois Zurgilgen. „Auch ich habe zum Erlaß einer Proklamation geſtimmt, aber zu der vorliegenden könnte ich meine Zuſtimmung durchaus nicht geben, da in derſelben Gegenſtände vorkommen, über welche gar nicht diskutirt worden iſt. Eine Proklamation muß in kurzen Sätzen kräftig abgefaßt ſein und nicht Allerlei durcheinander mengen."

Joſeph Bühler. „Die Volksſouveränität, wie ſie von Herrn Siegwart-Müller gelehrt wird, führt zur Zügelloſigkeit, zur Anarchie, ſie iſt für Wilde in ihrem Naturzuſtande, nicht für das Luzernervolk. Der gleiche erſte Herr Staatsſchreiber des Kantons iſt es, welcher dem katholiſchen Volk von Luzern den Straußianismus vorgeworfen hat, mit welchem neulich auch wieder Herr Profeſſor Leu in der Vorrede zu ſeiner Schrift über die Jeſuiten verdächtigend um ſich wirft."

C. Siegwart-Müller. „Nach meiner Anſicht iſt eine Minderheit berechtiget, nicht nur zu allen Beſchlüſſen, ſondern auch zu allen Folgerungen aus denſelben frei ihr Wort zu ſprechen. Von dieſem Rechte wollte ich in Beziehung auf die Proklamation in guten Treuen Gebrauch machen. Nach der Schulmeiſterrede aber, welche Herr Dr. Caſimir Pfyffer der Minderheit des Großen Rathes gehalten, werde ich fortan das ſtrengſte Stillſchweigen beobachten und mich darauf beſchränken, am Schluſſe mich zu Protokoll zu verwahren. Die Schulmeiſterei des Herrn Caſimir Pfyffer betrachte ich als ein Belege zur Erläuterung der Begriffe über Meinungsfreiheit. Ich habe mich geſtern aller Perſönlichkeiten enthalten, weil ſie durch das Reglement ausdrücklich verboten ſind, obwohl man ſich mehrfache Anſpielungen erlaubte. Heute bin ich genöthigt, dem Herrn Bühler zu erwidern, daß ich ihm als eine Unwahrheit zurückgebe, daß ich dem katholiſchen Volke des Kantons Luzern, dem Großen Rathe, oder irgend einer Behörde Straußianismus vorgeworfen habe. Was ich geſchrieben, dafür ſtehe ich und werde unter allen Umſtänden dafür ſtehen. Uebrigens werde ich auf keinerlei Perſönlichkeiten mehr eine Antwort geben, ſondern ſie alle mit Stillſchweigen zurückweiſen. Was den Begriff der Volksſouveränität betrifft, ſo iſt er eine politiſche Anſicht, welche in mir vorzüglich durch die Berathungen und Verhandlungen des Großen Raths geläutert und befeſtiget worden iſt."

L. Baumann. „Die Erscheinung der gestrigen und heutigen Diskussion sei für ihn kein unerwartetes Ereigniß. Zwei Feinde habe die gegenwärtige Regierung fortwährend zu bekämpfen gehabt, die Aristokratie und den plumpen Fanatismus. Er wolle sie nicht wiederholen all' die Angriffe, welche seit Jahren auf die Regierung und alle ihre Beschlüsse gemacht worden seien. Verschiedene Blätter bemühten sich, den Großen Rath und die Regierung zu verdächtigen. Dieselbe hätte zwar ein schmähliches Blatt eines Nachbarkantons hier verbieten können, allein sie habe im Vertrauen auf ihr gutes Recht, solche Maßregeln nicht ergreifen wollen. Als der Boden, auf dem wir stehen, locker gemacht worden, habe man ein ganz anderes Verfahren beobachtet. Mitglieder des Großen Rathes veranstalteten Gemeindeversammlungen, ließen die berüchtigte Bittschrift herumbieten und wollten so eine sofortige Revision der gegenwärtigen Verfassung herbeiführen. Und die gleichen Mitglieder haben nun selbst in unserer Mitte mitgesprochen und mitgestimmt. Allein, da heute selbst der Glaube und die christliche Ueberzeugung der Majorität dieser Behörde angegriffen und verdächtigt werden wolle, so finde er sich bemüßiget, solche Anschuldigungen mit aller Kraft von der Hand zu weisen. Wenn man das Volk in das finstere Mittelalter zurückführen und es gefesselt zu den Füßen der Klerisei werfen wolle, so möge man den Wünschen der Adresse Gehör geben. Die vorliegende Proklamation sei das Vermächtniß des gegenwärtigen Großen Rathes an das Volk des Kantons Luzern und an alle künftigen Geschlechter."

Ludwig Sigrist. „Der 6. Herbstmonat 1839 hat dem Radikalismus eine Gränze gesetzt. Das Volk des Kantons Zürich hat gesprochen: Bis hieher und nicht weiter! Es lebt in mir die Ueberzeugung, daß der Radikalismus im Jahr 1841 eine vollständige, schmähliche Niederlage erleiden werde. Im Lager der Radikalen ist der Zwiespalt wie eine babylonische Verwirrung ausgebrochen. Wie Buben verfolgen sie sich mit Schandschriften. Ja eine vollständige, schmähliche Niederlage wird der Radikalismus erleiden. Es sind über 50,000 Menschen, welche sich alltäglich in den Waffen üben zum Umsturze desselben. Aber erschrecken sie nicht, meine Herren, Sie müssen deswegen keine Truppen von Bern oder Aargau rufen. Die 50,000 haben durch den katholischen Glauben gelernt, daß jede Obrigkeit von Gott gesetzt sei, die eine zum Wohle des Volkes, die andere zur Geisel. Sie werden sich nicht empören. Allein die Waffen, die sie führen, sind unwiderstehlich, sie sind die Waffen des Gebets. Gott der Allmächtige wird ihnen den Sieg verleihen."

Karl Gloggner. „Man verwechselt die Zustände des Kantons Zürich mit denjenigen des Kantons Luzern, da sie durchaus keine Gemeinschaft miteinander haben. Dort war durch die Berufung von Dr. Strauß eine

ſchreiende Verfaſſungsverletzung verübt worden, gegen welche das Volk ſich erhob und mit Recht für ſeine heiligſten Güter ſich erhob. Im Kanton Luzern ſind keine Klagen über Verfaſſungsverletzungen vorhanden. Durch Einführung der Jeſuiten wird dem Straußianismus in die Hände gearbeitet, weil Extreme ſich berühren."

Caſimir Pfyffer. „Dem Herrn Conſtantin Siegwart muß ich erklären, daß ich die Minderheit nicht ſchulmeiſtern wollte, aber ſonderbar iſt es denn doch, daß dieſe den Willen der Mehrheit auslegen will und an Berathungen mitwirkt, welche Beſchlüſſe der Mehrheit betreffen. Auch muß ich dem Herrn Conſtantin Siegwart bemerken, daß es eine eigene Bewandtniß mit ſeiner Freiſinnigkeit hat. Wenn er die Mitglieder zählt, welche in der Minderheit ſind, ſo findet er keines, mit Ausnahme von etwa zweien, welche je zu einem freiſinnigen Beſchluſſe geſtimmt haben. Er iſt demnach in das Lager der Feinde übergegangen und ich wünſche dem Herrn Conſtantin Siegwart Glück dazu. Was die Rede des Herrn Ludwig Sigriſt betrifft, ſo muß ich ſie für die eines Verrückten halten."

Ludwig Plazid Meyer. „Es wird am beſten ſein, wenn die Proklamation zu Ende geleſen und dann abgeſtimmt wird, ob man eine Veränderung daran machen wolle. Es wird ſich dann ſchon zeigen, wo das Mehr iſt."

Johann Koch. „Ich habe geſtern auch zu einer Proklamation geſtimmt und finde eine ſolche nöthig. Allein ich fürchte, die vorliegende beruhige nicht. Die Spannung iſt nicht gering, ich habe als Gerichtspräſident bereits Rogatorien wegen Beſchimpfungen, die in Folge der Aufregung ſtattgefunden, erlaſſen. Es war auch ein Hauptgrund für mich, zu der Verfaſſungsreviſion zu ſtimmen, weil ich dachte, die Aufregung werde ſich dann legen. Eine Verfaſſungsverletzung konnte ich darin nicht erblicken."

Die Proklamation wurde nach dieſem Gefechte bis zu Ende geleſen und dann angenommen. Robert Steiger machte ſpäter den Antrag, die Worte „man lügt euch vor" in die Worte: „man gibt euch vor", umzuwandeln, indem hier nur ein Schreibfehler eingeſchlichen ſei. Caſimir Pfyffer beharrte aber auf dem „man lügt euch vor", und Robert Steiger zog ſeinen Antrag zurück. Die Proklamation lautete demnach alſo:

„Präſident und Großer Rath des Kantons Luzern an das Volk deſſelben.

Werthe Mitbürger!

Aus allen Wahlkreiſen des Kantons ſind uns in unſerer diesjährigen ordentlichen Frühlingsſitzung zahlreich unterzeichnete Bittſchriften eingereicht worden, betreffend die Reviſion der von Euch unterm 30. Jänner 1831 angenommenen Staatsverfaſſung.

Alle dieſe Bittſchriften ſtimmen darin überein, daß die Frage der Reviſion der Abſtimmung des Volkes unterlegt werde, die einen jedoch begehren, daß dieſes ſofort, die andern wollen, daß es erſt nach Eintritt des hiefür durch die Verfaſſung feſtgeſetzten Termins geſchehe.

Wir ſelbſt ſind der Anſicht, daß eine Abänderung der gegenwärtigen Staatsverfaſſung in dieſem oder jenem Punkte zu wünſchen ſein dürfte, und weit entfernt iſt daher von uns die Abſicht, daherigen gerechten Begehren unſerer Mitbürger irgendwie entgegenzutreten.

Allein wir haben nach Euerem eigenen Willen einen feierlichen Eid zu Gott geſchworen, die gegenwärtige Staatsverfaſſung in allen ihren Theilen aufrecht zu erhalten. Dieſen Schwur zu halten ſind wir Gott, Euch und unſerem Gewiſſen ſchuldig.

Die beſtehende Staatsverfaſſung ſchreibt aber ausdrücklich und beſtimmt vor, „daß vor Ablauf von zehn Jahren keine Abänderung in derſelben gemacht, und ſelbſt das Begehren einer ſolchen dem Volke nicht vorgelegt werden dürfe.“

Ihr ſelbſt, werthe Mitbürger! habt dieſe Beſtimmungen am 30. Jänner 1831 nebſt allen übrigen Beſtimmungen des gegenwärtigen Grundvertrages mit großer Mehrheit ſanktionirt, — eines Grundvertrages, der Euch zu einem freien und ſelbſtſtändigen Volke gemacht hat. Wenn Privatverträge gehalten und geachtet werden ſollen, um wie viel mehr ſoll es der Fall ſein bei ſolchen öffentlichen Verträgen, durch welche die wichtigſten und heiligſten Rechte der Bürger eines Staates beſtimmt und geregelt werden. Die Freiheit kann nur beſtehen neben Ordnung und Gerechtigkeit.

Ein freies Volk, das ſein ſich ſelbſt gegebenes Grundgeſetz nicht zu achten wüßte, würde der Anarchie und der Zügelloſigkeit Thür und Thor öffnen und ſeiner Freiheit ſelbſt das Todesurtheil ſprechen.

Ob ein Artikel des Grundgeſetzes mehr oder weniger weſentlich ſei, ändert an der Sache nichts; alle ſeien gleich heilig, gleich unverbrüchlich, denn alle ſind Theile einer und derſelben Verfaſſung, und Abweichung von irgend welchem Artikel derſelben wäre Verfaſſungsbruch.

Wie die Religion, ſo legt uns daher die Liebe zu Freiheit, Ordnung und Recht die gebieteriſche Pflicht auf, jedem Begehren, welches der Verfaſſung zu nahe tritt, auf das entſchiedenſte entgegenzutreten.

Von dieſer Art aber iſt offenbar das Begehren, das auf ſofortige Abänderung der Verfaſſung bringt, und unmöglich iſt es uns daher, demſelben zu entſprechen.

Anders verhält es ſich mit jenem Begehren, welches die Frage der Reviſion nach Ablauf der verfaſſungsmäßigen Friſt dem Volke vorgelegt wiſſen will.

Und obſchon dieſe Friſt erſt mit dem 30. Jänner 1841 abgelaufen ſein wird, ſo ſtehen wir gleichwohl keineswegs an, ſchon jetzt, werthe Mitbürger! Euch die feierliche Zuſicherung zu geben, daß nach Ablauf der gedachten Friſt die Frage der Reviſion unverweilt der Abſtimmung des Volkes unterworfen werden ſoll.

Zu dieſem Ende haben wir bereits dem Kleinen Rathe den Auftrag ertheilt, nicht nur hinſichtlich dieſer Abſtimmung ein Dekret zu entwerfen, ſondern auch auf den Fall der Bejahung der Reviſionsfrage durch die Mehrheit des Volkes die nöthigen Vorſchläge über Aufſtellung und Einberufung eines Verfaſſungsrathes gemäß §. 61 der Staatsverfaſſung zu bearbeiten und uns in nächſter Winterſitzung vorzulegen.

In dieſen unſern Anordnungen werdet Ihr die Vorſchriften der Verfaſſung und Euere Rechte gleichmäßig geehrt und beachtet finden und unſere Bereitwilligkeit erkennen, Euern Wünſchen nach Möglichkeit entgegenzukommen und Euch Euere verfaſſungsmäßigen Rechte nicht im mindeſten zu verkümmern.

Werthe Mitbürger! Ihr werdet Euch mit dieſen unſern Anordnungen und Erklärungen — wir hoffen es, — beruhigen und bis zur Vornahme der Verfaſſungsreviſion denjenigen Termin abwarten, den Ihr Euch hiefür ſeiner Zeit ſelbſt geſetzt habt. Wir dürfen dieſes um ſo zuverſichtlicher hoffen, da wir die Ueberzeugung in uns tragen, die Rechte des Volkes und die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft geachtet und Stoff zu gerechtem Mißtrauen Euch nie gegeben zu haben.

Zwar iſt es unverkennbar, daß man von gewiſſer Seite das zur Wohlfahrt eines Staates ſo nöthige Vertrauen zwiſchen Euch und Euern Stellvertretern zu erſchüttern und Euch beſonders in religiöſer Beziehung Beſorgniſſe einzuflößen abermal verſucht iſt. Beweis deſſen iſt uns die Art und Weiſe, wie man in jüngſten Tagen eine künſtliche Aufregung unter Euch zu erregen bemüht war, — ſind uns mehrere derjenigen Begehren, die eine große Anzahl von Euch in ihren Bittſchriften auszuſprechen veranlaßt worden iſt, — namentlich diejenigen Begehren, wodurch größere Sicherheit und Beruhigung in Sachen der heiligen Religion erzweckt werden will.

Tieſe größere Sicherheit und Beruhigung ſoll erzweckt werden — ſo lügt man Euch vor — durch Auffriſchung der Grundſätze des goldenen oder borromäiſchen Bundes von 1586, durch Einführung der Jeſuiten ꝛc.

Wir finden uns verpflichtet, Euch, werthe Mitbürger! vor ſolchen Einflüſterungen zu warnen; ſie bezwecken weder Förderung noch Sicherung Euerer Religion, es ſind Fallſtricke, die man Euch, Euerer Freiheit, dem Wohle des geſammten Vaterlandes zu legen ſucht.

Wie Ihr bei dem von Euern in Gott ruhenden Vätern ererbten chriſtkatholiſchen Glauben unangefochten und ruhig belaſſen zu werden wünſcht,

so werdet Ihr Eure reformirten Miteidgenossen, bei ihrem Glauben ungestört, so lange es der Vorsehung gefällt, belassen wollen. Euer Sinn ist zu religiös, zu eidgenössisch, als daß Ihr die Gräuel der Religionsfehden und Religionskriege wieder über unser glückliches Vaterland heraufbeschwören wolltet, welche durch die Grundsätze des sogenannten goldenen Bundes von 1586 über dasselbe gebracht worden sind. Eben so wenig könnt Ihr die Einmischung geistlicher Behörden in Sachen und Rechte des Staates, eben so wenig könnt ihr die Befreiung der Geistlichen von weltlicher Gerichtsbarkeit, von Steuern und Abgaben und dergleichen wollen; dafür bürgt uns Euer Sinn für Unabhängigkeit, für Freiheit und Rechtsgleichheit. Oder wollt Ihr die Erziehung der vaterländischen Jugend einem aus Fremdlingen aller Art zusammengesetzten Orden, Euere dereinst zur Bewahrung republikanischer Freiheit bestimmten Söhne Leuten von entschieden absoluten Grundsätzen anvertrauen, einem Orden, der wegen seinen gefährlichen Bestrebungen vom heiligen Vater selbst, nämlich von Papst Clemens XIV. in der ganzen katholischen Christenheit als verderblich erkannt und aufgehoben worden ist.

Sollten die Geistlichen des Landes nicht im Stande sein, Euern Kindern den Unterricht in der christkatholischen Religion zu ertheilen, und sollten dieselben nicht hinreichende Gewähr für Aufrechthaltung derselben in ihrer Reinheit und Aechtheit darbieten? —

Noch einmal, werthe Mitbürger! seid behutsam gegen solche Einflüsterungen, und laßt Euern gesunden und schlichten Sinn nicht bethören, durch Vorspiegelung von Gefahren, die nicht vorhanden sind, und durch Verdächtigungen, die nichts als Unfriede und Untergrabung Euerer Freiheit bezwecken.

Wie alle Artikel der Verfassung, so werden wir auch jenen gewissenhaft handhaben, der uns Aufrechthaltung der christkatholischen Religion gebietet; — aber eben so gewissenhaft werden wir alle Versuche von der Hand weisen, die gegen die Ehre, die Freiheit, die Unabhängigkeit unsers engern und weitern Vaterlandes gerichtet sein mögen, auf daß wir reinen Gewissens und mit dem Bewußtsein treu erfüllter Pflicht nach dem Ablauf unserer Amtsdauer wieder unter Euch zurücktreten können.

Gegeben in unserer Rathssitzung, Luzern, den 7. März 1840.

Der Präsident: Hertenstein.
Namens des Großen Rathes;
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N. Rietschi. Joh. Staffelbach."

Gegen diese Proklamation gab ich folgende Erklärung zu Protokoll: „Der Unterzeichnete pflichtet der Ansicht bei, daß der Erlaß einer Proklamation zur Beruhigung des Volkes zweckmäßig sein möge und hat darum

gestern zum Erlaß einer solchen gestimmt. Allein nunmehr findet er sich im Falle gegen die von der Mehrheit des Großen Rathes beschlossene Proklamation sich am Protokolle zu erklären, indem in derselben das Begehren der Mehrheit der Bittsteller und diejenige Meinung der Minderheit des Großen Rathes, welche demselben entsprechen wollte, als verfassungswidrig und somit in Bezug auf letztere als eidswidrig erklärt wird, gegen welches der Unterzeichnete sich hiemit verwahrt. Weder die Mehrheit der Bittsteller, noch die Minderheit des Großen Rathes haben die Abänderung der Verfassung vor dem Ablauf der Dauer der gegenwärtigen Verfassung, sondern lediglich die Einleitung der Verfassungsrevision begehrt. Der §. 61 der Verfassung enthält nichts davon, daß die Revisionsfrage vor Abfluß von zehn Jahren dem Volke nicht vorgelegt werden dürfe, sondern legt einzig dem Großen Rathe die förmliche Pflicht auf, jene Frage nach Abfluß dieser Zeit, wenn die bestimmte Bürgerzahl es begehre oder er selbst es finde, vorlegen zu müssen. In eine Verfassung darf, nach der Ansicht des Unterzeichneten, eine das Recht des Volkes beschränkende Bestimmung nicht hineingelegt werden, wenn sie nicht ausdrücklich darin enthalten ist. Der Unterzeichnete muß sich auch gegen die Ansicht erklären, daß in einem Freistaate, daß benanntlich im Kanton Luzern die Staatsverfassung als ein Vertrag zu betrachten sei. Die Verfassung ist lediglich ein Grundgesetz, welches das Volk sich selber gibt und für welches es einer Minderheit so wenig verantwortlich ist, als die Mehrheit einer Gesetzgebungsbehörde von einer Minderheit derselben verantwortlich gemacht werden kann. Der Unterzeichnete muß es ferner als eine der Selbstständigkeit und Rechtlichkeit der Mehrheit der Bittsteller zu nahe tretende Vermuthung erachten, wenn in der Proklamation gesagt wird, jene Mehrheit habe sich künstlich aufregen lassen, so wie er unter den Begehren derselben dasjenige der Befreiung der Geistlichen von weltlicher Gerichtsbarkeit, von Steuern und Abgaben und der Heraufbeschwörung von Religionsfehden und Religionskriegen nicht entdeckt hat und in einem feierlichen Akte der obersten Landesbehörde die Andeutung nicht klar erwiesener Absichten weder als zulässig, noch dem Zweck der Volksberuhigung gemäß trachtet. Indem der Unterzeichnete diese Erklärung zu Protokoll legt, benützt er den Anlaß, den hohen Großen Rath seiner ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.

Luzern, den 7. März 1840. C. Siegwart-Müller.

Dieser Verwahrung schlossen sich noch folgende an:

„Die Unterzeichneten, vom Gefühl durchdrungen, daß eine Proklamation an das Volk hinsichtlich der gefaßten Schlußnahme, betreffend das Begehren der Einleitung zur Verfassungsrevision, Beruhigung und Belehrung

erzwecken ſollte, haben zu Erlaſſung einer ſolchen geſtimmt; da aber die vorgelegte und beſchloſſene nicht die gewünſchte Beruhigung gewähren kann, indem nach unſerem Dafürhalten in derſelben Entſtellungen oder Zuthaten der Verfaſſung beigefügt werden wollen, ſowie unrichtige Abſichten den Petenten unterlegt werden wollen, welche gar nicht aus den eingereichten Bittſchriften zu erſehen ſind, indem in der Verfaſſung nirgends ſich eine ſolche ausdrückliche Beſtimmung vorfindet, gemäß welcher dem Volke verboten iſt, vor Ablauf der zehn Jahre die Einleitung und Beſprechung einer künftigen Verfaſſung anzubegehren, und daher der Große Rath dieſem Begehren ohne Eidesverletzung entſprechen könnte, ſo können wir derſelben nicht beiſtimmen. Eben ſo wenig könnten wir aus den eingereichten Petitionen entnehmen, daß irgendwo die Rede davon ſei, den goldenen Bund vom Jahre 1586 in allen Theilen wieder einzuführen, ſondern nur die Beſtimmung, wie in einer künftigen Verfaſſung die Religion mit den Wortausdrücken bezeichnet werde, wie ſelbe von unſern Vätern im erwähnten Bündniſſe bezeichnet worden iſt, und mehreres nicht, ſo daß von Immunität und Steuerfreiheit der Geiſtlichen gar keine Rede noch Sinn erſichtlich ſei; wohl aber, daß unſere Geiſtlichkeit die Aufrechthaltung der Religion ſo lange zu erhalten im Stande iſt, als ſelbe in unmittelbarer Verbindung mit dem von Chriſtus in ſeiner geſtifteten Kirche aufgeſtellten Oberhaupt durch den Biſchof ſteht, und einer in dieſem Sinne aufgeſtellten höhern Lehranſtalt wieder die Bildung künftiger Geiſtlichen übertragen wird.

„Derjenigen Aeußerung, welche gegen die Jeſuiten dadurch geltend gemacht werden will, daß Papſt Clemens XIV. ſelbe in der geſammten Chriſtenheit aufgehoben habe, muß entgegnet werden, daß der eben ſo ruhmwürdige Papſt Pius VII. unterm 8. Auguſt 1814 durch ein ähnliches Schreiben oder Breve dieſelben wiederum eingeführt und der ganzen Chriſtenheit empfohlen hat, welche Empfehlung und Gutheißung bei den Unterzeichneten in religiöſer Beziehung wichtiger ſcheint, als die entgegengeſetzte Meinung der Majorität des Großen Rathes. Aus dieſen Gründen oder Anſichten erklären wir an das Protokoll, daß wir zu der gemeldten Proklamation nicht geſtimmt haben.

Luzern, den 7. März 1840. Joſeph Leu.
Balth. Eſtermann."

„Der Unterzeichnete ſtimmt zum Erlaß einer Proklamation an das Volk über den Beſchluß gegen das Begehren einer ſofortigen Verfaſſungsreviſion. Da die beantragte Proklamation, namentlich von der Stelle an, wo es heißt: „Zwar iſt es unverkennbar u. ſ. w.", Gegenſtände enthält, über welche nie eine Diskuſſion gewaltet, und nie walten konnte, weil man

mit keiner Silbe in die Motive des Verfaſſungsbegehrens eingetreten, ſomit die Proklamation ſolchem Vorbringen fremd bleiben ſoll, wenn man nicht die Beſorgniſſe des Volkes noch mehr veranlaſſen will; ſo erklärt er ſich gegen die heute beſchloſſene Proklamation.

Luzern, den 7. März 1840. Zurgilgen d'Orelli, Großrath.

An obige Verwahrung ſchließt ſich an:

Rud. Rüttimann."

Die zwei Letztern waren Mitglieder aus der Stadt Luzern, ariſtokratiſchen Urſprungs. Die Stadt Luzern hatte die große Bittſchrift auch unterſchrieben, aber das Begehren um unbedingte Rechtsgleichheit oder Aufhebung aller Vorrechte daraus weggelaſſen und dagegen die Bitte um Wiedergeſtattung der Novizenaufnahme für die Klöſter eingeſchaltet. Nachdem die Verhandlungen über die Verfaſſungsänderung im Großen Rathe vollendet waren, erhielt der Kleine Rath noch Vollmacht, alle Maßregeln für Handhabung von Ruhe und Ordnung zu treffen, die einberufenen Truppen zu vermehren oder zu vermindern, nach Umſtänden. Unter der Vorgabe, es möchte ein Handſtreich auf das Zeughaus vorgenommen werden, hatte er auf die Sitzung des Großen Rathes zwei Compagnieen in die Stadt gezogen. Dieſes Zeughaus war ein beſtändiger Gegenſtand der Beſorgniß für die Regierungen von Luzern von 1830 bis 1847: vermuthlich auch ſchon der Vorgänger. Von Seite der Volkspartei war keinerlei Gewaltthätigkeit zu fürchten: ſie war ihrer Stärke, und der Schwäche der Regierung ſich allzuſehr bewußt. Es liegt auch nicht im Charakter des Luzernervolkes Gewaltthaten zu üben.

Zehnter Abſchnitt.

Rathsherr Leu und die Verfaſſungsänderung.

Der Kampf des Rathsherrn Leu am 6. März war nur ein Vorkampf. Hatte er denſelben auch im Großen Rathe verloren, ſo hatte er ihn doch im Volke gewonnen. Die Verfaſſungsänderung war nun eingeleitet. Die beiden Parteien, diejenige der katholiſchen Demokraten, zu welcher die Mehrheit des Volkes zählte, und diejenige der Freiſinnigen, zu welcher vorzugsweiſe die Beamtenwelt gehörte, organiſirten und rüſteten ſich nun zum

Hauptkampfe, welcher ſich wieder wie im Jahre 1830 um die Frage der mittelbaren oder unmittelbaren Wahlen drehte. Die Freiſinnigen wollten mittelbare Wahlen durch ein Kantonalwahlcollegium, die Demokraten wollten unmittelbare Wahlen durch das Volk.

Im Bade zu Knutwyl beſtellten die Freiſinnigen ein Centralcommittee und ſetzten einen Verfaſſungsentwurf in Umlauf, welchen das Volk eine „Advokatenverfaſſung“ nannte oder ſchalt. Auch Rathsherr Leu bildete ein Centralcommittee, welches aus ihm, Rudolph Rüttimann, Wendelin Koſt, Balthaſar Eſtermann, Joſt Räber, Ignatz Pillier und Alois Hautt beſtand. Bei wichtigern Dingen wurden auch noch die entferntern Peter Thalmann von Entlebuch, Ludwig Sigriſt von Menznau, Anton Gut von Williſau und Balthaſar Helfenſtein von Sempach zugezogen. Da ich ſeit dem 6. März mit den Freiſinnigen offen gebrochen hatte, nachdem ich ſchon bei der Bewegung der Zürcher gegen Dr. Strauß auf Seite der dortigen Volkspartei geſtanden war, ſo nahm ich meiſtens an den Berathungen des Centralcommittees Antheil und führte die Feder. Sobald Rathsherr Leu einmal mit mir angeknüpft hatte, bewies er mir offenes Zutrauen und berieth mich in Allem. Unſer Verhältniß wurde ein freundſchaftliches in voller Bedeutung des Wortes. Unſere meiſten Verſammlungen hielten wir im Bade Rothen, eine kleine halbe Stunde von der Stadt, von der Hauptſtraße abgelegen, an einem Walde, längs der Emme, ſtill und romantiſch gelegen. Da waren wir einmal bei Dreißigen bis tief in die Nacht bei einander, ohne daß weder von der Verſammlung noch von den Verhandlungen auch nur ein Laut offenbar wurde. Es herrſchte die treueſte Vertraulichkeit unter Allen! Nachdem das Centralcommittee gebildet war, befaßte ſich daſſelbe zunächſt mit Feſtſetzung der Hauptpunkte, welche die Volkspartei in einer neuen Verfaſſung anſtreben ſollte, und mit dem Entwurfe einer Staatsverfaſſung. Den erſten Entwurf hatte Wendelin Koſt ſchriftlich ausgearbeitet. Er ſchloß ſich in der Form an die Staatsverfaſſung von 1831 an, ſtellte auf die Souveränität des Volkes, als politiſche Grundlage ab, räumte dem Volke das Recht der Verfaſſungsänderung, unmittelbare Wahl ſeiner Stellvertreter und das Veto gegen die Geſetze ein, ſchrieb eine Erneuerung des Großen Rathes je zur Hälfte vor u. ſ. w. Dieſer Entwurf wurde mir zur Umarbeitung übergeben, ich änderte die Form weſentlich, indem ich nach den allgemeinen Beſtimmungen die ſouveräne Gewalt, dann die geſetzgebende, die verwaltende und richterliche und zuletzt die Gemeinden behandelte — eine Form, welche dann im Jahr 1841 in die Staatsverfaſſung unverändert überging. Artikel für Artikel wurden vom Centralcommittee berathen und dazu einmal ein großer Theil der Nacht zugebracht. Das Centralcommittee fand für nothwendig, eine größere Verſammlung zu veranſtalten, um durch

dieſelbe die Grundzüge einer neuen Ordnung der Dinge feſtſetzen zu laſſen, damit dieſelbe im Volke verbreitet, das allgemeine Intereſſe dafür gewonnen und der radikalen Partei gegenüber eine gewiſſe geordnete Haltung der Volkspartei angenommen würde. Bereits hatte man von den Bezirkscommittees (in jedem der 18 Gerichtskreiſe wurde, ſoweit es möglich war, eines aufgeſtellt) Bemerkungen über den Verfaſſungsentwurf einverlangt. Derſelben waren wenige und eben nicht gar gediegene. Es war die ſehr weiſe Handlungsweiſe von Rathsherrn Leu, in politiſchen Dingen zuvor einen feſten Plan zu faſſen, oder einen Gedanken durchzuarbeiten, dann ihn unter das Volk zu verbreiten, die Meinungen darüber zu begehren und dann durch die Behörden darüber zu beſchließen. Er ſagte mir oft: „Ihr müßt (es war ſeine Redensart, ſtatt man muß) dem Volke zuerſt etwas Durchdachtes geben, ehe Ihr es zu einer Stimmgebung auffordert.“ Welch' eine tiefe Kenntniß des Volkes lag hierin! Dann wollte er aber auch haben, daß ſich das Volk noch ausſprechen könne, ehe man etwas feſtſetze. Er hatte Achtung vor der ſogenannten öffentlichen Meinung, als welche er aber nicht die Stimme der Parteipreſſe, ſondern diejenige von Männern anerkannte, welche im Volke lebten und von ihm geehrt und geachtet waren. Die Mittheilungen an die Bezirkscommittees erfolgten nicht durch die Poſt. Es war ein ordentlicher Botendienſt durch den ganzen Kanton organiſirt, wodurch das Geheimniß der Mittheilungen ſo ziemlich geſichert war. Ein einzigmal erinnere ich mich, daß die Abſchrift eines Verfaſſungsentwurfes in unrechte Hände kam, die radikale Preſſe machte daraus einen ſolchen Lärm, daß man für die Zukunft noch vorſichtiger wurde.

Das Centralcommitte hatte auch die Vorſicht, ſo wenig als möglich ſchriftlich zu verkehren, man theilte die Weiſungen durch vertraute Männer mündlich einander mit. Die Koſten wurden alle von Rathsherrn Leu beſtritten. Das Committee hatte keine Kaſſe. — Es trat bis zum Wintermonat 1840 niemals öffentlich auf. Obwohl man ihm von radikaler Seite ſogenannte Putſchgelüſte vorwarf und behauptete, es brüte über Gewaltmaßregeln zum Umſturze der verfaſſungsmäßigen Ordnung, ſo muß ich doch betheuern, daß Rathsherr Leu und die übrigen Mitglieder von einem ſolchen Gedanken weit entfernt waren. Rathsherr Leu fühlte ſich ſtark durch das Recht und durch das Volk. Nur in der erſten Aufregung nach dem 6. März ſagte er mir einmal: wenn der Große Rath im Wintermonat nicht entſpreche, ſo müſſe Volk in die Stadt und es müſſe ein Stoß gehen. Allein das war ſo wenig bei ihm ein vorgefaßter Plan, daß er ſpäter, als im Kanton Aargau die Gährung immer höher ſtieg und man im Kanton Luzern ähnlichen Gewaltmaßregeln, wie man dort gegen das ſogenannte Bünzenercommittee verhängt hatte, entgegenſah, bei einer Verſammlung im Taubenhauſe zu Luzern, ganz

und gar den bei allen Mitgliedern herrſchenden Gedanken theilte und unterſtützte, das Volk ſelbſt dann zu keiner gewaltthätigen Bewegung ſchreiten zu laſſen, wenn das Centralcommittee verhaftet und unwirkſam gemacht würde. Man vereinigte ſich blos, an unſere Stellen zum Voraus Andere zu bezeichnen, welche einſtweilen, ſo gut es gehen möchte, die Sache des Volkes führen ſollten. Wirklich wurden auch dieſe Stellvertreter ſchon bezeichnet. Dagegen war das Centralcommittee einig, noch vor dem entſcheidenden Großen Rathe öffentlich aufzutreten. Man beſchloß einſtimmig, eine etwas größere Verſammlung von Männern, welche durch die Bezirkscommittees bezeichnet würden, in der Mitte des Kantons zu halten, um eine öffentliche Erklärung über die Grundzüge der künftigen Staatsverfaſſung abzugeben. Zwiſchen Lippenrütti in der Gemeinde Neuenkirch und Ruswyl ſchwankte die Wahl. Durch mein vorzügliches Zuthun wurde letzterer Ort gewählt. Denn ich bemerkte, es ſei eine der anſehnlichſten Gemeinden des Kantons, deren Geſammtbevölkerung gutgeſinnt ſei, es gezieme ſich beſſer da, als an einem Nebenorte eine Verſammlung zu halten, welche beſtimmt ſei, eine entſcheidende Wirkung auf die Regierung und das Volk zu machen. Meine Anſicht gewann die Oberhand. Der Tag der Verſammlung wurde auf den 5. Wintermonat feſtgeſetzt. Die Einladungen ergingen. Ein paar Tage zuvor bekamen die Gegner Wind davon. Das Centralcommittee des Schutzvereins beſchloß ſofort, ſeine Leute auf den gleichen Tag und an den gleichen Ort einzuladen, um unſere Verſammlung zu ſtören oder zu ſprengen. Am 4. Wintermonat Abends gegen ſieben Uhr kam Oberſchreiber Joſt Peyer von Willisau, ſpäter Obergerichtspräſident, zu mir und berichtete mir: Staatsanwalt L. Plazid Meier habe geſtern die halbe Nacht Einladungsbriefe auf der Kanzlei geſchrieben und durch Landjäger in alle Theile des Kantons verſendet. Es ſollen auf den 5. auch die Freiſinnigen in Ruswyl eintreffen. Auf die Bemerkung: es könnte da wieder gehen, wie zu Sempach im Jahr 1831 (wo die Partei von Rathsherrn Leu auch durch radikale Drohung und Gewalt ab dem Wahlplatze verdrängt wurde), habe Meier geantwortet: „es könnte ſo was geben!“ Natürlich dankte ich dem Herrn Peyer für dieſe Anzeige: berief ſogleich Clemenz Bachmann von Ruswyl und Schreiner Joſeph Leonz Bucher, zwei feurige Anhänger von Rathsherrn Leu, und erſuchte ſie, ſofort nach Ruswyl zu eilen, dem Gemeindammann Ludwig Wangeler daſelbſt von dem Vorhaben der Freiſinnigen Kenntniß zu geben und ihn zu erſuchen, die Ruswylerbauern zu mahnen, damit ſie auf jeden eintretenden Fall bereit wären. Auch Rathsherr Leu hatte eine gleiche Nachricht erhalten und eine ähnliche Anzeige nach Ruswyl geſendet. Der 5. Wintermonat brach an. Morgens fünf Uhr fuhren Rudolph Rüttimann, Aloys Zurgilgen d'Orelli, Ignaz Pillier, Joſeph Felber, Aloys Hautt, Aloys

Räber, Ferdinand Willmann, Peter Domann und ich aus der Stadt nach Ruswyl, Clemenz Bachmann und Schreiner Bucher waren ſchon dort. Größer war die Mannſchaft noch nicht, welche die Stadt damals lieferte. Von dieſen waren eigentlich nur drei alte Stadtbürger (Rüttimann, Hautt und Zurgilgen), die andern entweder Neubürger oder Angeſeſſene. Es kamen aus allen Wahlkreiſen, mit einziger Ausnahme von Reiden, mehr oder weniger Männer an. Das Centralcommittee hatte etwa bei 100 erwartet, es erſchienen 315. Bald erſchien im Wirthshauſe zum Rößli, wo die Verſammlung ſtatthaben ſollte, Oberförſter Konrad Amrhyn und ſchlich ausſpähend im Wirthshauſe herum. Wir eilten die Verhandlungen zu beginnen, um den anrückenden Radikalen zuvorzukommen. Sobald wir aber in unſer dafür beſtimmtes Sitzungszimmer hinaufzogen, eilte der Späher fort, die radikale Mannſchaft herbeizurufen. Die Verhandlungen gingen vor ſich, wie ich damals in einem Hefte, betitelt: „Verhandlungen der Ruswylerverſammlung vom 5. Wintermonat 1840 unter der Leitung des Herrn Joſeph Leu von Eberſoll, Mitglied des Großen Raths des Kantons Luzern“ dieſelben getreu berichtete.

Der Ruswylerverein am 5. Wintermonat 1840.

„Einige Mitglieder der Minderheit des Großen Raths, welche am 6. März die Volksbittſchrift der 11,793 Bürger im Großen Rathe unterſtützt hatten, und andere Bürger verſtändigten ſich am 5. Weinmonat, auf den 5. Wintermonat Abgeordnete aus den verſchiedenen Gegenden des Kantons nach Ruswyl einzuladen, um die Angelegenheit der Verfaſſungsreviſion zu beſprechen und ſich über Grundſätze zu vereinigen, welche in einer neuen Verfaſſung aufgenommen werden ſollen, ſo wie über die Mittel, wie den ausgeſprochenen Volkswünſchen Erfüllung gegeben werden könne. Das Centralcommittee, beſtehend aus den Großräthen Joſeph Leu von Eberſoll, Rudolph Rüttimann von Luzern, Wendelin Koſt von Buchenrain, Balthaſar Eſtermann von Hildisrieden, Joſt Räber von Ebikon, Stadtrath Ignaz Pillier von Horw, Aloys Hautt von Luzern, wurde beauftragt, ein Zimmer in Ruswyl zu miethen und das Weitere anzuordnen.

Am 5. Wintermonat fanden ſich die Abgeordneten beim Rößli in Ruswyl ein, wo der Wirth ein Zimmer für die Sitzung derſelben eingerichtet hatte. Etwas vor 10 Uhr wurde das Zimmer bezogen und füllte ſich an. Herr Großrath Joſeph Leu, welchen das Centralcommittee mit der Leitung der Verhandlungen beauftragt hatte, eröffnete die Sitzung mit folgenden Gedanken: Die Eidgenoſſen im Rütli haben ſich vor Jahrhunderten berathen, wie das Joch der öſterreichiſchen Vögte abgeſchüttelt und dem Volke die Freiheit wieder gerettet werden könne: ſo haben wir uns verſammelt,

zu berathen, wie bei der bevorstehenden Verfassungsrevision dem Volk die ererbte Freiheit gesichert und bewahrt werden möge. Wir haben keinen Kampf mit Geßlern und Landenbergern und mit österreichischen Schaaren zu bestehen. Allein seit 10 Jahren hat sich Manches gezeigt, was für die Freiheit des Volkes gefährlich werden kann, wenn nicht ein Damm dagegen gesetzt würde. Er durchging dann kurz die wichtigsten Berathungspunkte. Am Schlusse sprach er die Ueberzeugung aus, die anwesenden Männer werden mit Ordnung und Würde an den Verhandlungen Theil nehmen, und ersuchte dann die Versammlung, einen Präsidenten zu bezeichnen. Viele Stimmen riefen: Herr Leu sei unser Präsident. Er aber schlug ihnen Herrn Rudolph Rüttimann vor und bemerkte: es freue ihn, daß Mitbürger aus der Stadt Luzern ebenfalls zu der Berathung sich eingefunden haben. Die Vorspiegelung, welche so geflissentlich ausgestreut werde, die Aristokraten wachen wieder auf, um die Herrschaft an sich zu reißen, werde am besten dadurch widerlegt, daß die vorgeblichen Aristokraten sich zu freien, demokratischen Grundsätzen öffentlich bekennen. Dadurch werde die Scheidewand zwischen Stadt und Land aufgehoben, Städter und Landbewohner werden Brüder. Er ersuche die Versammlung, den Herrn Oberst Rüttimann zum Präsidenten zu ernennen. Herr Rüttimann verbat sich die Wahl und schlug wieder Herrn Leu vor, welcher dann auch mit Einmuth gewählt wurde.

Nun wurde der Versammlung angezeigt, daß der Entwurf zu einer Erklärung von dem Centralcommittee ausgearbeitet worden sei, welcher zur Berathung und Unterzeichnung vorgelegt werde. Während der Unterzeichnung werde man auch noch den Entwurf einer Staatsverfassung, wie er, nachdem von den Ausschüssen in den verschiedenen Wahlkreisen die Ansichten darüber eingegangen seien, von dem Centralcommittee verfaßt worden sei, vorlesen lassen. Eine Berathung darüber anzustellen, werde jedoch weder die Zeit mehr gestatten, noch sonst von vielem Nutzen sein, da es Aufgabe des Verfassungsraths sei, die Staatsverfassung zu bestimmen. Wenn jedoch Jemand gegen den Entwurf des Centralcommittees Einwendungen oder darüber Bemerkungen zu machen habe, so möge er sie dem Centralcommittee einsenden, damit sie noch benutzt werden können. Seiner Zeit werde der Entwurf mit Erläuterungen begleitet der Oeffentlichkeit übergeben werden, um darüber das Urtheil der öffentlichen Meinung ergehen zu lassen und dem Verfassungsrathe allfällig zur Benutzung dienen zu können.

Diese vorgeschlagene Verhandlungsweise wurde einstimmig beschlossen und sofort die Erklärung zuerst in ihrem ganzen Zusammenhange verlesen.

Während der Verlesung erschienen, von dem Oberförster Amrhyn, welcher schon früher im Rößli umherzog, avisirt, im Hintergrunde die Herren Jakob Robert Steiger, Johann Winkler, Eduard Schnyder und Andere.

Nach der Verleſung ergriff Herr Jakob Robert Steiger ſogleich das Wort: er ſehe, daß aus allen Theilen des Kantons Männer eingetroffen ſeien, die Verfaſſungsreviſion zu beſprechen; das Lokal ſei zu eng und wenig geeignet, eine Berathung über dieſe wichtige Sache zu pflegen, er halte dafür, es werde Jedermann angenehm ſein, die Verſammlung im Freien abzuhalten. Der Präſident erwiderte ihm: er müſſe dem Herrn Steiger und ſeinen Begleitern erklären, daß dieſes Lokal bereits vor Wochen für Abhaltung dieſer Verſammlung gemiethet worden ſei, es ſei dem Zwecke, für welchen es gemiethet worden, nicht ungeeignet, ſofern die ungeladenen Gäſte, die ſich eingedrungen, ſich wieder entfernen werden. Darauf erwiderte Herr Steiger: wenn die gegenwärtige Verſammlung eine geſchloſſene ſein ſolle, ſo müſſen die Theilnehmer alle perſönlich aufgerufen werden; auch er und ſeine Begleiter ſeien nach Ruswyl eingeladen worden, um an einer Berathung über Verfaſſungsreviſion Theil zu nehmen. Der Präſident entgegnete: Herr Steiger und ſeine Begleiter mögen ihrer Einladung folgen; die hier Verſammelten ſeien der Einladung derjenigen Mitglieder des Großen Raths gefolgt, welche am 6. März für Beachtung der Volksbittſchrift ſich ausgeſprochen haben. Keiner werde ſich vorfinden, der nicht wenigſtens mittelbar durch eine ſolche Einladung hieher berufen worden ſei, was im Nothfalle erprobt werden könne. Er halte jedoch dafür, es ſei nicht Sache ungebetener Gäſte, dieſes zu unterſuchen. Sie mögen abziehen und ihre Berathungen beſonders halten, man werde ſie darin nicht ſtören, erwarte aber auch von ihnen, daß ſie nicht mit der Abſicht hieher gekommen ſeien, eine Verſammlung freier Mitbürger zu ſtören. Da erhob Herr Kantonsfürſprech Eduard Schnyder ſeine Stimme und rief: er erkläre es für eine Unwahrheit, was Herr Leu ſage .... Hierauf hörte man einen allgemeinen Schrei des Unwillens in der Verſammlung, mehrere riefen, man wolle mit dieſen Leuten nichts zu thun haben, man ſolle ſie hinausſchaffen. Herr Leu aber gebot Ruhe und erklärte: er müſſe nochmal die Herren erſuchen, die Verſammlung zu verlaſſen; geſchehe dieſes nicht, oder bleiben ſie nicht ruhig, ſo müſſe er dieſes als einen neuen Beweis desjenigen Deſpotismus anſehen, welcher ſeit neun Jahren auf dem Kanton laſte. Die hier verſammelten Männer werden zwar ihnen kein Leid zufügen, aber ſie werden dem Ungeſtüm auch keineswegs weichen. Wollen ſie unberufen da bleiben, ſo werde man mit den Verhandlungen fortfahren, wenn Jemand dabei ſprechen wolle, ſo werde er, wie es ſich vernünftigen Bürgern in ſolchen Verſammlungen gebühre, vorerſt das Wort begehren. Da erklärte Herr Kantonsfürſprech Winkler zuerſt: wenn die Verſammlung das Freie ſcheue und ſich als eine geſchloſſene betrachte, ſo werde er ſeinerſeits abtreten und denke, auch ſeine Freunde werden das Gleiche thun. Herr Präſident Leu verſetzte hierauf: was die Verſammlung

hier berathe und beschließe, werde öffentlich bekannt gemacht werden, so wie die Namen derjenigen, welche zu den Beschlüssen gestimmt haben. Seien sie so sehr begierig, zu vernehmen, was hier geschehe, so werde man ihnen heute noch das Beschlossene vorlesen. Dann ergriff Herr Stadtrath Pillier das Wort: als freie Männer seien die Versammelten hier zusammengetreten, ihre Ansichten über die Verfassungsrevision auszutauschen. Sie vereinigte der gleiche Glauben, die römisch-katholische Religion. Diese betrachten sie als die allein feste Grundlage der wahren Freiheit. Für Religion und Freiheit wollen sie in der künftigen Verfassung Garantieen haben. Als Republikaner machen sie Anspruch auf das Recht freier Berathung und Verbindung. Ob denn jene vielgerühmten Worte der freien Meinungsäußerung und der freien Association nur Täuschungen seien? ob sie nur für Eine Partei in der Verfassung stehen? ob die hier Versammelten von diesen ewigen Rechten der Schweizer ausgeschlossen seien? Er glaube es nicht, vielmehr habe er das Vertrauen zu denen, welche nun den Willen der Versammlung vernommen, daß sie denselben und damit jene Rechte des Republikaners ehren werden. Herr Robert Steiger ergriff nochmal das Wort und begann: er wolle auch die Religion, die wir von den Vätern ererbt, bewahren. Hierauf allgemeines Gelächter mit Unwillen. Jemand rief: ja die Straußische Religion, wie er selbst gesagt, dieser Gotteslängner sei ein so guter Christ wie er. Andere riefen: wir haben seit Jahren Proben genug von Euerer Religion! — Steiger fuhr dann wieder fort: Die gegenwärtige Versammlung werde doch nicht eine Verfassung berathen wollen, da sie nur aus einer Partei bestehe. Der Präsident erwiderte: Die Berathung der Verfassung ist einzig Sache des vom Volke zu wählenden Verfassungsrathes, ihm überlasse man voll Vertrauen die wichtige Angelegenheit. Als Kantonsfürsprech Schnyder nochmal das Wort ergreifen wollte, so erhob sich die ganze Versammlung wider ihn, so daß man, ungeachtet seiner martialischen Kehlenanstrengung nichts verstand. Nochmal begehrte Steiger das Wort, welches ihm, nach einigem Widerstreben der Versammlung, vom Präsidenten ertheilt wurde mit der Bedeutung, es werde nun wohl das letzte Wort sein. Steiger sprach: man schließe sich in ein Zimmer ein und habe eine Volksversammlung halten wollen. Ihm wurde sofort erwidert: wenn man eine Volksversammlung hätte berufen wollen, so würde man sie öffentlich veranstaltet und auch dem Herrn Steiger u. s. w. den Zutritt gestattet haben; wenn es an der Zeit sei, eine Volksversammlung zu halten, so dürfe er und die Seinigen versichert sein, daß sie davon nicht werden ausgeschlossen werden, damit sie sich an Ort und Stelle überzeugen können, wie es mit ihrer Sache stehe.

Als die Versammlung laut genug ihre Uebereinstimmung mit diesen Ansichten kund gab, fanden die ungeladenen Gäste endlich für gut, sich zu

entfernen. Mit aller Ruhe wurde dann die Erklärung artikelweiſe berathen. Herr Wendelin Koſt ſchlug vor: an die Stelle, wo die Geſammtheit der ſtimmfähigen Bürger als Souverän erklärt worden, das Wort „Volk“ zu ſetzen, da ſonſt überall von dieſem geſprochen worden; obwohl er den Begriff „Souverän“ im Sinn des Entwurfes auffaſſe, ſo ſei doch der erſtere nun im Volke gangbarer und das weibliche Geſchlecht, die Kinder u. ſ. w. ſeien doch inſoweit bei der Sache betheiligt, daß ſie des Schutzes des Souveräns genießen. Herr Conſt. Siegwart-Müller bemerkte, in den Folgen, nämlich in der Vertheilung der Stellvertreter des Volks, komme es beinahe auf das gleiche heraus, ob die Bevölkerung oder die ſtimmfähigen Bürger zu Grunde gelegt werden, indeſſen ſei doch die Geſammtheit der ſtimmfähigen Bürger der eigentliche Souverän und ſomit der Ausdruck des Entwurfes richtiger, als der von Herrn Koſt vorgeſchlagene. Herr Leu unterſtützte die letztere Anſicht mit der Bemerkung: die ſtimmfähigen Bürger ſeien auch die Repräſentanten des übrigen Volkes. Die Verſammlung entſchied ſich für den Ausdruck des Entwurfes. Bei der Stelle, wo das Begehren eines Verfaſſungsraths durch das Volk gewählt, vorkam, ſchlug Herr Conſtantin Siegwart-Müller vor: daß hier ſtatt dem Ausdrucke: im Verhältniſſe der Aktivbürgerzahl, geſetzt werde, im Verhältniſſe der Bevölkerung, indem er bemerkte, es handle ſich hier nicht um eine neue Verfaſſungsbeſtimmung, ſondern um Auslegung der gegenwärtigen Verfaſſung; nach den gangbaren Begriffen werde aber die Bevölkerung, nicht die Aktivbürgerzahl bei der Vertheilung der Verfaſſungsräthe auf die Wahlkreiſe von dem Großen Rathe, welcher, wie der Sprecher feſt überzeugt ſei, nach dem Sinne und Buchſtaben der Verfaſſung die unmittelbare Wahl des Verfaſſungsrathes nach der Volkszahl beſchließen werde, als Grundlage angenommen werden; er wünſche, da er überhaupt allen Verwickelungen ausweichen möchte, und da das Reſultat bei der einen wie bei der andern Grundlage das gleiche ſei, daß die Erklärung mit einem ſolchen Beſchluſſe nicht zum Voraus im Widerſpruche ſtehe. Dieſe Anſicht wurde von Herrn Koſt unterſtützt und von der Verſammlung einmüthig zum Beſchluß erhoben. Nach der ſatzweiſen Berathung, wo bei jedem Satze eine förmliche Abſtimmung ſtatt fand, wurde über das Ganze abgeſtimmt. Ein einhelliges Mehr erhob den Entwurf zu einer Erklärung freier Männer. — Während die Erklärung unterſchrieben wurde, wurde der Entwurf der Verfaſſung abgeleſen. Nach Beendigung derſelben ermahnte der Herr Präſident, indem er der Verſammlung für die Aufmerkſamkeit, für die Einmuth und Entſchloſſenheit dankte, Jeden, bei dem Auseinandergehen, ſich durch die Neckereien Andersgeſinnter nicht reizen zu laſſen, nur bei einem Anfalle ſich zu wehren, den Beweis chriſtlicher Duldung, wie ſie in der Erklärung ausgeſprochen ſei, thatſächlich zu leiſten, und in ſeinen Umgebungen

die Grundsätze zu verbreiten, welche in der Erklärung niedergelegt seien. Dann schlug er noch die Wahl eines Centralcommittees vor. Es wurde allgemein beliebt, die bisherigen Mitglieder desselben einmüthig zu bestätigen, und ihnen noch vier Mitglieder in den Personen der Herren Großräthe Balthasar Helfenstein von Sempach, Peter Thalmann von Entlebuch, Ludwig Siegrist von Menznau und Niklaus Zemp von Uffikon beizugeben. Das Centralcommittee wurde beauftragt, die Namen der Unterzeichner nach den Wahlkreisen einzutheilen und sodann die Erklärung mit den Unterschriften durch den Druck bekannt zu machen.

Nachdem diese Geschäfte beendigt waren, ergriff noch Herr Wendelin Kost das Wort und sprach: er wünsche, die Männer, die hier versammelt gewesen seien, noch an Etwas zu erinnern. Jeder aus ihnen sei nun von den Grundsätzen durchdrungen, die in der Erklärung niedergelegt seien. Allein damit sei nicht genug; jeder müsse nun auch in seinen Umgebungen wirken, daß die gleichen Ueberzeugungen gegen alle Bethörungen festgehalten werden. Am wichtigsten aber sei die Wahl des Verfassungsrathes. Möge dabei jeder als Richtschnur annehmen, daß keine zweideutigen Männer, welche ihre Grundsätze nicht auszusprechen wagen oder welche durch ihre Handlungsweise andere Gesinnungen beurkunden, als sie im Munde führen, sondern nur entschiedene, feste Männer gewählt werden. Herr Aloys Zurgilgen trug schließlich noch darauf an: dem Centralcommittee den Dank für seine Anordnungen auszusprechen. Der Präsident aber bemerkte, sie sollen diesen Dank dem Allmächtigen weihen, von welchem allein der Erfolg abhange. Er hege das unerschütterliche Vertrauen, daß alle, welche zu der beschlossenen Erklärung stehen, entschlossen seien, ihr treu zu bleiben. Allein er vertraue nicht auf Menschen, sondern nur auf Gott und die gerechte Sache. Auf keinen Menschen soll Jemand sein Vertrauen, sondern nur auf den Allmächtigen, der Alles zum Besten derer leitet, die ihm anhangen, setzen. Er erkläre die Versammlung für geschlossen, und wünsche Allen eine frohe Heimreise."

Dieser Erzählung muß ich noch beifügen, daß es von zwei ganz geringen Umständen abhing, daß unsere Versammlung nicht gesprengt werden mochte. Mir kam nämlich in Sinn, dem Rathsherrn Leu den Gedanken mitzutheilen, zu sagen, das Zimmer sei für uns gemiethet. Dadurch wurde das Ehrgefühl der Radikalen auf die Probe gesetzt und für uns das Besitzrecht geltend gemacht. Wirklich bezahlten wir dann eine Entschädigung für das Zimmer. Dann hatte das Versammlungszimmer zwei Thüren. Die eine war zuvorderst, wo das Centralcommittee an einem Tische saß. Hätten die Radikalen hier eindringen können, so würden sie sich unter die Mitglieder des Centralcommittee gemengt und vermöge ihrer Leidenschaft vielleicht zu

einem Handgemenge gereizt haben. Wir waren wehrlos dort, sie waren mit Pistolen versehen, welche sie sowohl bei der Ankunft als Abfahrt losfeuerten. Zur rechten Zeit hieß ich jene vordere Thüre riegeln, die Radikalen drängten darauf her, stießen daran und polterten, wagten jedoch nicht, sie mit Gewalt aufzusprengen. Derjenige, welcher Robert Steiger zurief: Ja die straußische Religion u. s. w.! war Johann Studer von Gettnau. Mitten im Lärmen mußte ich darüber lachen, daß Eduard Schnyder von Sursee, ungeachtet man des Lärmens wegen kein Wort mehr verstand, immerfort gegen uns gerichtet sprach, so daß ich seinen Mund unaufhörlich auf und zugehen sah wie eine Maschine. Nachdem die radikale Schaar durch die edle Haltung des Rathsherrn Leu beschämt den Saal verlassen hatte, richtete sie unten auf dem Platze eine Bühne auf. Robert Steiger, Laurenz Baumann und Advokat Johann Winkler traten als Redner auf. Johann Winkler brüllte wie ein Rasender, deutete auf uns, die wir oben ruhig beriethen, stieß Grobheiten aus. Wäre ihre Rotte zahlreicher gewesen, leicht hätte sie zu einer Gewaltthätigkeit gereizt werden können. Allein sie waren keine zweihundert, obwohl sie sich für wenigstens sechshundert ausgaben. Auch fingen die Bauern von Ruswyl und Buttisholz an, sich dem Dorfe Ruswyl zu nähern und durch Worte, Haltung und Zahl den Radikalen Achtung einzuflößen. Das Ergebniß der Berathungen der Radikalen war eine Bittschrift an den Großen Rath, für welche sie unter dem trügerischen Titel: „Bittschrift der Ruswylerversammlung" Unterschriften zu sammeln suchten, welche aber so wenig ergiebig ausfielen, daß kein weiterer Erfolg mehr zu Tage kam. Gestehen muß ich, daß ich einen so erbärmlichen Ausgang der radikalen Bemühungen nicht erwartet hatte, vielmehr machte ich mich auf ernste Angriffe und großartige Gewaltthaten gefaßt. Wie Spinngewebe wurden die radikalen Bestrebungen zerrissen. Mit Recht sprach ich von unserer Versammlung in der Bundeszeitung: „Aus dem Geiste, aus der Eintracht, aus dem Vertrauen, welches in den Männern von Ruswyl herrschte, erblüht dem Kanton Luzern, mit Gottes Beistand, eine bessere Zukunft." Die Erklärung, welche ich verfaßt, das Centralcommittee berathen und die Ruswylerversammlung beschlossen hat, lautet:

Erklärung von den in Ruswyl versammelten Bürgern, die bevorstehende Verfassungsrevision des Kantons Luzern betreffend.

„Bei der bevorstehenden Verfassungsrevision muß in jedem Bürger des Kantons Luzern, welcher für das Vaterland nicht gleichgültig ist, der Wunsch aufleben, so viel an ihm liegt, dazu beizutragen, daß das Revisionswerk dem Kantone zum Heile gedeihe.

Uebereinstimmung in den Grundsätzen, welche in einer neuen Verfassung gewährleistet werden sollen, Gewissenhaftigkeit in der Wahl der Mittel, durch welche die Grundsätze geltend gemacht werden sollen, Eintracht im Handeln, gegenseitiges Vertrauen, vor Allem aber Zuversicht auf den Beistand des allmächtigen Gottes, sind die Grundbedingungen für Erreichung des Zieles.

Die Unterzeichneten haben sich heute aus allen Theilen des Kantons in Ruswyl versammelt, sich frei und offen über die Grundsätze, welche sie in der neuen Verfassung wünschen, zu verständigen und über die Mittel zu berathen, welche ihnen zweckmäßig dünken.

Bei ihrer freundschaftlichen Besprechung haben sie vorzüglich die von 11,793 Bürgern im März dieses Jahres dem Großen Rathe eingereichten, durch die Erfahrung bewährten Volkswünsche zu Rathe gezogen.

Sie erklären sich nunmehr, nach wechselseitiger Mittheilung und Ausgleichung ihrer Ansichten, Wünsche und Ueberzeugungen, mit Treue und Beharrlichkeit dahin zu wirken, daß in die künftige Verfassung des Kantons Luzern folgende Grundsätze als Fundamentalartikel aufgenommen werden.

I Garantie (Gewährleistung) der römisch-katholischen Religion.

Die römisch-katholische Religion, welche wir von unsern frommen Vätern ererbet, soll in der künftigen Staatsverfassung als die Religion des gesammten Luzernervolkes anerkannt und gewährleistet werden. Die katholische Kirche, welche diese Religion in ihrer Reinheit bewahrt und die Segnungen derselben dem Bürger, der Familie, der Gemeinde, dem Staate, der ganzen Christenheit spendet, soll fortan des öffentlichen Schutzes im Kanton genießen. Die Verbindung zwischen dem sichtbaren Oberhaupte der katholischen Kirche, zwischen dem Bischofe und den Priestern untereinander, so wie der Bürger und Gemeinden zu denselben soll in religiösen und kirchlichen Dingen ungehemmt und ungestört bleiben und auf keine Weise vom Staate bevormundet werden. Wo die Kirche in die Verhältnisse des bürgerlichen und politischen Lebens eingreift, wo sie mit dem Wirken des Staates zusammentrifft, soll gegenseitiges Einverständniß, gegründet auf wechselseitiges Vertrauen und auf wechselseitige Achtung, die Bahn zeichnen, auf welcher Staat und Kirche sich bewegen sollen, damit Gott gegeben werde, was Gottes ist, und dem Staate, was des Staates ist; die Wahrung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche soll zunächst einer aus Weltlichen und Geistlichen zusammengesetzten Behörde anvertraut werden. Alle mit diesen Grundsätzen im Widerspruche stehenden, den Frieden und die Beruhigung der Katholiken trübenden Gesetze, Verbindungen und Bestrebungen sollen mit Eintritt der neuen Verfassung erlöschen und aufhören.

II. Garantie für eine katholiſche und vaterländiſche Erziehung der Jugend.

Die Erhaltung der katholiſchen Religion, ſo wie der Freiheit, hängt zunächſt von der Erziehung der Jugend ab. Die Verfaſſung ſoll daher der Kirche eine Stellvertretung in den Erziehungsbehörden, eine vorſorgende Aufſicht über die Wahl der Lehrbücher einräumen. Sie ſoll den Erziehungsbehörden unter ſchwerer Verantwortlichkeit, zur Pflicht machen, die Leitung aller Bildungsanſtalten in Bezug auf das Religiöſe im Sinn und Geiſte der römiſch-katholiſchen Kirche und in Bezug auf das Politiſche im Sinn und Geiſte der demokratiſchen Verfaſſungsgrundſätze zu beſorgen.

III. Garantie für die Souveränität des Volkes.

Das Luzernervolk ſoll ſein und bleiben ein freies, ſouveränes Volk. Sein Wille ſoll einzig der Religion und Gerechtigkeit unterthan ſein, ſonſt ſei es ſich ſelber allein Herr und Geſetz. Darum ſoll ihm das Recht der Verfaſſungsänderung in der Verfaſſung zugeſichert werden. Die Vorberathung der Verfaſſung ſoll eigenen, vom Volke unmittelbar dazu beſonders, in den Wahlkreiſen nach dem Verhältniſſe der Zahl der ſtimmfähigen Bürger, gewählten Stellvertetern (einem Verfaſſungsrathe) jeweilen übertragen werden. Ueber allfällige Veränderungen des eidgenöſſiſchen Bundesvertrages und der Verhältniſſe zwiſchen Staat und Kirche ſoll es fürderhin ſelbſt entſcheiden. Gegen Geſetze, Concordate, Bündniſſe ſoll es, nach geſetzlichen Formen das Recht der Einſprache (Veto) ausüben, damit nichts den Staat regiere, als Religion, Gerechtigkeit und der Wille des Souveräns. Alle Mitglieder des Großen Rathes ſollen von dem Volke unmittelbar in den Wahlkreiſen, nach dem Verhältniſſe der Zahl der ſtimmfähigen Bürger (Aktivbürgerzahl) gewählt werden. Alle Wahlen in die Bezirksgerichte und alle Beamteten der Gemeinden ſollen ebenfalls unmittelbar vom Volke ausgehen.

IV. Garantie für die Freiheit, das Recht und das Eigenthum der Bürger oder Privaten.

Die perſönliche Freiheit, das Hausrecht, die freie Beurtheilung öffentlicher Handlungen und Zuſtände inner den Gränzen der Wahrheit, Sittlichkeit und Religion, ſo wie das Recht, den Behörden Vorſtellungen und Beſchwerden einzureichen und das Recht zu Verbindungen, welche weder der katholiſchen Kirche noch der Freiheit des Volkes zuwider ſind, ſollen geſichert werden. Niemand genieße politiſche Vorrechte, Jeder ſei gleich vor dem Geſetze. Jedem ſei freigeſtellt, ſeine Rechtsſachen entweder perſönlich zu verfechten, oder deren Verfechtung einem ehrenfähigen Manne zu übertragen. Der Rechtsgang ſoll einfach ſein. Urtheile von Schiedsleuten ſollen gleiche Rechtskraft haben, wie richterliche Urtheile. Für Abtretung von Eigen-

thum und Rechtſamen an das öffentliche Wohl, welche nur im Nothfalle begehrt werden darf, ſoll volle Entſchädigung geleiſtet werden. Die Ausübung der Eigenthumsrechte ſoll nicht durch läſtige Formalitäten oder Entrichtung von Taxen erſchwert werden, wie dieſes durch die Geſetze über Bauten, das Forſtgeſetz u. ſ. w. geſchieht.

V. Garantie für die Selbſtſtändigkeit von Corporationen und Gemeinden.

Geiſtliche und weltliche Corporationen ſollen gleich den Privaten beſteuert, jedoch bei ihrem Eigenthum und bei der Verwaltung deſſelben beſchützt werden. Die Aufnahme von Mitgliedern ſoll ihnen geſtattet ſein. Das Recht zu Errichtung frommer und wohlthätiger Stiftungen, ſo wie zu Vergabungen an ſchon beſtehende ſoll keinen andern Beſchränkungen unterworfen werden, als Stiftungen und Vermächtniſſe für andere erlaubte Zwecke. Schon beſtehende fromme oder wohlthätige Stiftungen ſeien unverletzlich. Die Gemeinden ſollen ihre Angelegenheiten, inner den Schranken der Verfaſſung und Geſetze, ohne Einmiſchung der Staatsbehörden, nach ihrer Organiſation und ihrem Herkommen ſelbſt beſorgen, ihre Güter verwalten, und ihre Beamten beſtellen.

VI. Garantie für einen einfachen Staatshaushalt.

Behörden und Beamtungen, die ſich als überflüſſig gezeigt, ſollen aufgehoben, die Zahl der Mitglieder des Kleinen Rathes und des Obergerichts ſoll vermindert, der Gang in Verwaltungsſachen möglichſt vereinfacht werden. Die Verfaſſung ſoll durch eine Grundbeſtimmung die Geſetzgebung anweiſen, bei der Umarbeitung der alten und bei Aufſtellung neuer Geſetze die Eigenthümlichkeiten und Bedürfniſſe des Volkes, republikaniſche Einfachheit und religiös-ſittliche Veredlung als Grundlage, Maaß und Ziel im Auge zu behalten. Die Staatsverwaltung ſoll ſich inner den Schranken der ihr zu Gebote ſtehenden Hilfsmittel halten, einer ſtrengen Verantwortlichkeit unterworfen, und öffentlich ſein. Gegen die Willkür von Behörden und Beamten ſoll den Bürgern ſchützende Gewähr geleiſtet werden.

Im Einverſtändniß mit den Eingangs gemeldeten 11,793 Bürgern des ſouveränen Volkes halten die Unterzeichneten dafür, daß die ſicherſte Gewähr für die Verwirklichung dieſer Grundſätze in der Aufſtellung eines Verfaſſungsrathes von hundert Mitgliedern nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung in den Wahlkreiſen unmittelbar durch das Volk gewählt, liege. Sie glauben ſich daher verpflichtet, für die Aufſtellung eines ſolchen Verfaſſungsrathes, nach dem Sinn und Buchſtaben des §. 61. der Staatsverfaſſung, zu wirken und jeder Abweichung hievon in der Wahlart oder Vertheilung der hundert Mitglieder, als einer

Verfaſſungsverletzung entgegenzutreten. Ueberhaupt erklären ſie ſich feierlich, daß ſie bei Anwendung ihrer Mittel zur Erreichung des vorgeſteckten Zieles die Verfaſſung, die Geſetze, die Achtung vor den Behörden, chriſtliche Duldung, unwandelbar im Auge behalten werden, ſo wie ſie hinwieder feſt entſchloſſen ſind, keine Angriffe auf die Verfaſſung, ſo viel an ihnen liegt, zuzugeben, keinen Ungeſetzlichkeiten oder Gewaltthätigkeiten, ſie mögen kommen, woher ſie wollen, das Recht aufzuopfern, und ſich durch keine Vorſpiegelungen bethören, durch keine Verdächtigungen und Verfolgungen in ihrem offenen und redlichen Wirken einſchüchtern zu laſſen.

Die Unterzeichneten flehen in demüthigem Gebete in Verbindung mit allen Denjenigen, welche ſchon lange vertrauensvoll ihre Hände für die Wohlfahrt des Vaterlandes zum Himmel erheben, den Gott alles Rathes und alles Heiles um Erleuchtung, Kraft und Beiſtand an, und empfehlen ſeinem allmächtigen Schutze ſo wie der Fürbitte der göttlichen Mutter die Sache ihres theuren Vaterlandes mit innigem Vertrauen. Gott und Vaterland!

Ruswyl, den 5. Wintermonat 1840."

(Folgen die Unterſchriften.)

Dreihundert fünfzehn Männer aus 24 Wahlkreiſen unterzeichneten dieſe Erklärung eigenhändig. Die Erklärung wurde mit den Unterſchriften gedruckt und verbreitet. Wir ließen gewöhnlich von Allem, was vom Centralcommittee aus ſollte verbreitet werden, in einer ſolchen Anzahl drucken, daß auf je drei ſtimmfähige Bürger ein Exemplar gegeben werden konnte. Die Kreisvorſteher bezahlten diejenigen Exemplare, welche in ihren Kreiſen vertheilt werden ſollten, was nicht einging oder mangelte, wurde durch Rathsherrn Leu bei der Buchdruckerei berichtiget. Die Ruswylererklärung oder Ruswylerverſammlung brach das Eis. Es waren ehrenfeſte, wohlhabliche, einflußreiche Bauern, welche die Verſammlung gebildet hatten. Das entgegengeſetzte Beginnen der Freiſinnigen hatte ganz fehlgeſchlagen. Die 315 Männer hatten erklärt, ſie würden einer jeden Abweichung in der Wahlart und der Vertheilung der hundert Mitglieder des Verfaſſungsrathes von der in der Erklärung bezeichneten, als einer — Verfaſſungsverletzung entgegentreten. Die Regierung von Luzern mochte ſich erinnern, daß ein Jahr zuvor im Kanton Zürich das Centralcommittee eine gleiche Sprache geführt hatte und daß die Maßregeln der Regierung gegen daſſelbe zu ihrem eigenen Verderben ausgefallen waren. Am 16. Wintermonat kam der Große Rath zu ſeiner ordentlichen Winterſitzung zuſammen. Am 18. wurden die Vorſchläge des Kleinen Rathes betreffend die Verfaſſungsreviſion vorgelegt. Man überwies ſie einer Commiſſion, in welche Dr. Caſimir Pfyffer, Schult-

heiß Jakob Kopp, Joseph Bühler, Anton Hunkeler, Heinrich Ineichen, Jost Anton Kopp, Adolph Hertenstein, Jakob Koch und Johann Staffelbach, kein Einziger der Volkspartei oder Leuenpartei, gewählt wurden. Mit Ausnahme von Dr. Casimir Pfyffer, welcher bei der Meinung beharrte, daß 20 Mitglieder des Verfassungsrathes durch Wahlcollegien gewählt werden sollten, vereinigten sich alle übrigen Commissionsglieder zu dem Vorschlag einer unmittelbaren Wahl aller hundert Mitglieder des Verfassungsrathes durch das Volk. Am 21. Wintermonat erließ der Große Rath folgenden Beschluß:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In Vollziehung des Dekrets vom 6. März 1840, mit Hinblick auf den Artikel 61 der Staatsverfassung

beschließen:

§. 1. Sonntags den 31. Jänner 1841 soll die Abstimmung des Volkes über die Frage der Revision der Staatsverfassung vorgenommen werden, in Form und Weise, wie folgt: §. 2. Die Gemeinderäthe haben vorher das Verzeichniß der nach Vorschrift des §. 51 der Staatsverfassung stimmfähigen Bürger zu ergänzen und zu bereinigen. Dasselbe soll in jeder Gemeinde vom achten Tage an vor der Abstimmung allen Einwohnern zur Einsicht bei der Kanzlei des Gemeinderaths offen stehen. Wer nicht auf dem Stimmfähigkeitsregister sich befindet, und glaubt auf dasselbe zu gehören, kann seine diesfallsige Reklamation bei der das Register bildenden Behörde, und wenn ihm hierin keine Rechnung getragen werden will, später bei der Wahlkreisversammlung anbringen. §. 3. An dem im §. 1 festgesetzten Tage, spätestens bis 12 Uhr Mittags, versammeln sich die stimmfähigen Bürger jedes Wahlkreises am Hauptorte desselben. Jeder Gemeindeammann bringt das Stimmfähigkeitsverzeichniß seiner Gemeinde an die Versammlung mit. Die Verhandlung wird in jedem Wahlkreise von dem Gemeinderathspräsidenten des Hauptortes eröffnet. Er läßt die §§. 51 und 61 der Staatsverfassung, so wie unser Dekret vom 6. März 1840 und gegenwärtige Schlußnahme ablesen und stellt dann die Ermahnung, daß, wenn sich in der Versammlung Personen befinden sollten, die nicht stimmfähig sind, dieselben sich entfernen sollten. §. 4. Hierauf ladet derselbe die Versammlung zur Wahl eines Präsidenten durch offenes absolutes und zweier Stimmenzähler und zweier Schreiber durch offenes relatives Handmehr ein. Die dafür Vorgeschlagenen sollen einer nach dem andern nach Bestimmung des Looses in die Wahl gesetzt werden. Bis die zwei Stimmenzähler ernannt sind, versehen zwei von dem Präsidenten zu bezeichnende Beamte

einſtweilen die Stelle derſelben. §. 5. Nach der Erwählung des Bureau ſondert die Verſammlung ſich gemeindeweiſe ab. Der Gemeindeammann jeder Gemeinde nimmt den Namensaufruf vor, und verzeichnet die Abweſenden. Ihn begleitet ein vom Bureau bezeichneter Beamter einer andern Gemeinde der bei dem Namensaufrufe die Stimmzettel austheilt. Die Verſammlung der Gemeinde Luzern ſondert ſich quartierweiſe ab. Der Stadtrath bezeichnet zum Voraus für jedes Quartier ein Mitglied des Stadtraths, welches den Namensaufruf vornimmt. Der Quartierwachtmeiſter theilt die Stimmzettel aus. §. 6. Jedem anweſenden ſtimmfähigen Bürger werden zwei Stimmzettel zugeſtellt. Der eine dieſer Zettel mit einem rothen Stempel verſehen enthält gedruckt das Wort „Reviſion", der andere Zettel mit einem ſchwarzen Stempel verſehen enthält ebenfalls gedruckt das Wort „Nichtreviſion." Der Kleine Rath hat dafür zu ſorgen, daß jedem Wahlkreiſe eine hinlängliche Anzahl ſolcher geſtempelter Stimmzettel zugeſtellt werde. §. 7. Nachdem die Austheilung der Zettel ſtattgefunden hat, ſollen die übrigbleibenden Zettel an das Bureau abgegeben, und von demſelben unterſucht werden, ob die Anzahl der nach der Namensliſte anweſenden Bürger jeder Gemeinde oder jeden Quartiers mit der Anzahl der verbrauchten Stimmenzettel übereinſtimme. Nach vollendetem Namensaufruf dürfen keine Stimmzettel mehr ausgetheilt werden. §. 8. Der Präſident der Verſammlung fordert die anweſenden Bürger ſodann zur Abgabe ihrer Stimme über die Frage der Reviſion der Staatsverfaſſung auf. Zu dieſem Ende wird von einem der Sekretärs der Namensaufruf der laut dem erſten Namensaufruf anweſenden Bürger des ganzen Wahlkreiſes vorgenommen. Dieſer Namensaufruf hat auf ſolche Weiſe zu erfolgen, daß die Bürger einer Gemeinde nach der andern, und zwar die der entferntern Gemeinden zuerſt, und die der Gemeinde des Hauptortes zuletzt gerufen werden. So wie ein Gerufener zum Tiſche hintritt, an welchem die Mitglieder des Bureau ſitzen, legt er in die auf ſelbem befindliche Schachtel denjenigen der zwei ihm zu Handen geſtellten Stimmzettel ein, der ſeine Meinung über die Frage der Reviſion der Staatsverfaſſung enthält. Den andern Zettel wirft er in einen darneben ſtehenden Korb. Der Vorgerufene wird auf dem Namensverzeichniß ſogleich angemerkt und wenn er abweſend iſt, davon ebenfalls Vormerkung gemacht. Erſcheint derſelbe auf den an ihn ergangenen Ruf nicht, ſo wird er ſpäter zur Abſtimmung nicht mehr zugelaſſen. Iſt die Abſtimmung auf die vorgeſchriebene Weiſe durchgeführt, ſo wird mit Sorgfalt zur Abzählung der in der Schachtel vorhandenen Stimmzettel geſchritten, das Reſultat derſelben ſofort verzeichnet und der Verſammlung durch den Präſidenten eröffnet. §. 9. Ueber die ganze Verhandlung wird nach unten folgendem Formular ein Verbalprozeß angefertigt. Das Verbal ſoll mit der Unterſchrift des Präſidenten und der

beiden Stimmzähler und Sekretärs verſehen, ſo wie von dem Gemeinderaths-präſidenten, welcher die Verſammlung eröffnete, beglaubigt und das Gemeinderathsſigill beigedruckt werden. Die Verbale ſind alſobald dem betreffenden Amtsſtatthalter einzuhändigen, der dieſelben unverweilt dem Kleinen Rathe einſendet. Der Kleine Rath hat das Ergebniß der erfolgten Abſtimmung zuſammen zu tragen, und ſolches uns in unſerer Verſammlung vom 22. Hornung 1841 vorzulegen. Iſt bei der einten oder andern Wahlverſammlung eine weſentliche Unrichtigkeit oder Unordnung vorgefallen, ſo läßt der Kleine Rath in dieſem Wahlkreiſe die Abſtimmung wiederholen, wo er dann zur Leitung der Verſammlung einen Abgeordneten bezeichnen kann. §. 10. Die Polizei in den Behufs der vorgenannten Abſtimmung angeordneten Wahlkreisverſammlungen wird nach den in dem Geſetz vom 2. März 1833 über die Erwählung der Mitglieder des Großen Rathes enthaltenen Vorſchriften ausgeübt. §. 11. Hat gemäß Vorſchrift des §. 61 zweiten Paſſus der Staatsverfaſſung die abſolute Mehrheit der Aktivbürger des Kantons für die Abänderung der Staatsverfaſſung geſtimmt, ſo iſt nach Anleitung des gleichen Artikels der Verfaſſung ein Verfaſſungsrath von hundert Mitgliedern durch das Volk gewählt einzuberufen, der die Verfaſſung von Artikel zu Artikel durchſehen, in Berathung über gewünſchte Veränderungen eintreten, und die gutfindenden Anträge und Zuſätze auf Genehmigung des Volkes hin anbringen wird. §. 12. Ein beſonderes Dekret wird auf den Fall, wo die Reviſion der Verfaſſung ausgeſprochen werden ſollte, die nähern Beſtimmungen über die Einberufung des Verfaſſungsrathes aufſtellen, hinſichtlich welchen Dekretes folgende Grundlagen zum Voraus feſtgeſtellt ſein ſollen. a) Die Wahl des Verfaſſungsrathes geſchieht unmittelbar durch die gemäß §. 51 der gegenwärtig beſtehenden Staatsverfaſſung ſtimmfähigen Bürger in den fünfundzwanzig Wahlkreiſen nach Verhältniß der Bevölkerung. b) Die Volksaufzählung vom Jahr 1837 wird hiebei zur Grundlage angenommen. c) Jeder Wahlkreis wählt ſo viele Abgeordnete, als vielmal ſeine Bevölkerung die Anzahl von 1245 Seelen enthält. Die Bruchzahl von 623 und darüber berechtigt zur Wahl eines zweiten Abgeordneten. §. 13. Gegenwärtiges Dekret iſt in Urſchrift in's Staatsarchiv niederzulegen und dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung durch das Amtsblatt und zur Vollziehung zuzuſtellen."

Dieſes Dekret wurde mit einer an Einmuth gränzenden Mehrheit erlaſſen. Nicht dafür haben geſtimmt die Herren Schultheiß J. K. Amrhyn, Staatsrath J. B. Sidler, Staatsanwalt L. P. Meier, Verhörrichter Joh. Baptiſt Zurgilgen, Anton Gloggner von Luzern, Appellationsrichter Vincenz Hegi, Staatsrath Laurenz Baumann, Appellationsrichter Stirnimann, Profeſſor Joſeph Ineichen. Der Herr Präſident Dr. Caſimir Pfyffer erklärte,

„er hätte auch nicht dazu gestimmt, wenn er eine Stimme hätte abgeben dürfen."

Die Berathung dieses Dekretes war ziemlich ruhig und ernst; nur Johann Baptist Sidler von Hohenrain las eine giftige Rede gegen die Städteherrschaft oder Aristokratie, welche nach seiner Aeußerung wieder drohte, ab. Verhandlungen und Beschluß des Großen Rathes waren der vollendetste Triumph der Ruswylerversammlung oder der Leuenpartei. In der überschwenglichen Freude meines Herzens hatte ich folgenden Artikel in die Bundeszeitung vom 24. Wintermonat aufgenommen:

„Luzern. Der 21. Wintermonat 1840 ist einer der denkwürdigsten Tage in der politischen Geschichte des Kantons Luzern. An diesem Tage hat die Volkssouveränität und Rechtsgleichheit den glänzendsten Sieg erfochten, welchen die Zukunft nicht mehr wird verwischen können. Im Jahr 1831 wurden diese Grundsätze zwar proklamirt, aber in der Verfassung wieder umgestoßen oder nur halbweg ausgeführt. Die Berechnung, wie nach der Bevölkerung die Verfassungsräthe auf die Wahlkreise zu vertheilen seien, hat gezeigt, daß nicht nur die Stadt Luzern, sondern daß auch andere Wahlkreise neun Jahre lang Vorrechte genossen haben. Nebenhin verfälschte ein Wahlcollegium die Stellvertretung des Volkes mit 20 Mitgliedern. Eine Aristokratie der Orte, eine Aristokratie der Personen, eine Beamtenaristokratie waren an die Stelle der Rechtsgleichheit getreten. Der 21. Wintermonat hat die Aristokratie jeglicher Art zu Grabe getragen. Seit dem 21. Wintermonat ist das Luzernervolk souverän geworden, hat es die Rechtsgleichheit in vollem Sinne des Wortes errungen. Der durch das Volk erwählte Verfassungsrath, dessen sind wir gewiß, wird die Wahl der Mitglieder des Großen Rathes nach der Volkszahl und in den Wahlkreisen in der neuen Verfassung festhalten. Der Gesetzgeber, vom Volke allein gewählt, wird den Glauben des Volkes, die Sitten des Volkes, die Freiheit des Volkes, die Rechte der Bürger, die Wohlfahrt der Gemeinden und Corporationen heilig halten, weil in ihm die Gesinnung, das Gemüth, der Geist des Volkes, das ihn gewählt, leben wird.

Und wem verdanken wir diesen herrlichen Sieg? — Zuvörderst dem Gott unserer Väter, zu welchem sich schon lange die Hände seiner Gläubigen vertrauensvoll erhoben, welcher das gläubige, biedere, freie Luzernervolk unter seiner Obhut bewacht. Dann den 11,793 Bürgern, welche im März d. J. das Begehren eines Verfassungsrathes nach Volkszahl in der großen Volksbittschrift an den Großen Rath gebracht haben. Dann den 315 Männern, welche in der Erklärung zu Ruswyl jede andere Wahlart und Zusammensetzung des Verfassungsrathes als eine Verfassungsverletzung erklärt, welcher entgegenzutreten sie sich verpflichtet glauben. Dann dem allge-

meinen Anklange, welchen dieſe Erklärung bei dem Luzernervolke in allen Theilen des Kantons gefunden. Dann der Minderheit des Großen Raths, welche unter dem unerſchrockenen Vorkämpfer, Herrn Leu von Eberſoll, neun Jahre lang beharrlich und unentmuthigt gegen das herrſchende Syſtem geſtritten hat. Endlich dem unſinnigen Treiben der Radikalen in Ruswyl und der Entmuthigung, welche dadurch in ihre Leiter gefahren und dem klugen Benehmen von Männern der radikalen Partei, welche im Getriebe ihrer Partei Verfaſſung und Volk nicht ganz aus dem Auge verlieren durften."

Auf dieſen Artikel gründete die Regierung meine Abſetzung als Staatsſchreiber! Und doch wollte ſie eine „freiſinnige" heißen.

Am 13. Jänner 1841, am gleichen Tage, an welchem im Aargau ſämmtliche Klöſter aufgehoben wurden, machte Altſchultheiß Franz Ludwig Schnyder von Surſee noch einen Verſuch, das Dekret des Großen Raths vom 21. Wintermonat rückgängig zu machen, indem er folgenden Antrag ſtellte: „Der Unterzeichnete, durchdrungen von der Anſicht, daß eine Abänderung mehrerer Artikel der gegenwärtig beſtehenden Staatsverfaſſung wünſchbar ſei; überzeugt, daß eine große Anzahl Bürger, von der gleichen Anſicht ausgehend, jedoch in der nicht ungegründeten Beſorgniß ſteht, es möchte eine gänzliche oder Totalreviſion der Verfaſſung leicht Ruhe und Ordnung ſtörende Auftritte zur Folge haben, und daher eine theilweiſe oder Partialreviſion vorzuziehen ſein; des Weitern in der Ueberzeugung ſtehend, daß daher bei der angeordneten Abſtimmung über die Frage der Totalrevſion der Verfaſſung ſich eine große Anzahl Bürger zur Verneinung derſelben bewogen finden dürfte, während dieſelben eine unveränderte Beibehaltung ſämmtlicher Verfaſſungsartikel keineswegs wünſchen; in Betrachtung, daß es daher wünſchenswerth ſein möchte, wenn dem Volke auf den Fall der Verneinung der Frage der Totalreviſion Garantie gegeben würde, daß wenigſtens eine Partialreviſion ſtattfinden werde, ſtellt den Antrag: es beliebe dem Großen Rathe zu beſchließen: 1) Falls die Frage der Totalreviſion am 31. d. M. vom Volke verworfen werden ſollte, ſo werde der Große Rath ſofort eine Partialreviſion der Verfaſſung von ſich aus einleiten. 2) Die abgeänderten Artikel ſollen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Luzern, den 13. Jänner 1841. F. L. Schnyder, Großrath."

Die Abſicht dieſes Antrages war klar. Die für die Reviſion Stimmenden ſollten durch denſelben getrennt, unter dem Vorwande von Unruhen wo möglich eine Mehrheit für die Partialreviſion gewonnen und dieſe dann durch den Großen Rath, ſtatt durch einen unmittelbar gewählten Verfaſſungsrath durchgeführt werden. Man bereute, am 21. Wintermonat den Volks-

wünſchen nachgegeben zu haben, nachdem die Beiſpiele von Aargau und Solothurn zeigten, wie man dieſelbe niederſchlagen könnte. Das Bureau beſtellte, nachdem Wendelin Koſt umſonſt gegen die Erheblichkeit des Antrages gekämpft hatte, eine Commiſſion zur Prüfung deſſelben in den Herren Dr. Caſimir Pfyffer, Joſeph Bühler, Joſt Anton Kopp, Johann Koch, Johann Kilchmann, Martin Arnold und Joſeph Ineichen. Alle Mitglieder dieſer Commiſſion waren für den Antrag, nur Johann Koch von Ruswyl wollte einfach bei den Beſchlüſſen vom 21. Wintermonat verbleiben. Natürlich hatten diejenigen, welche dieſen Antrag bekämpften, einen guten Stand. Denn derſelbe war offenbar verfaſſungswidrig, mit dem Beſchluſſe vom 21. Wintermonat im Widerſpruch und damals ſchon geſtellt aber verworfen worden. Die Berathung war ziemlich hitzig. Vorzüglich ereiferten ſich Wendelin Koſt und Ludwig Plazid Meier gegeneinander. Joſeph Bühler hatte die Stirne zu ſagen, der Antrag von F. L. Schnyder bezwecke eine Erweiterung der Volksrechte. Man wagte jedoch nicht, einen förmlichen Beſchluß im Sinne des Antragſtellers zu faſſen, ſondern begnügte ſich mit folgender Erklärung: „Der Große Rath legt die Erklärung zu Protokoll, daß auf den Fall hin, wo die auf den 31. Jänner nächſtkünftig vorgehende Abſtimmung über Reviſion der Staatsverfaſſung verneinend ausfallen ſollte, er mit Bereitwilligkeit die Frage über eine theilweiſe (Partial-) Reviſion, und mindeſtens der Paragraphen, welche ſich auf die Bildung und Wahl der oberſten Kantonsbehörden und den Reviſionsmodus beziehen, dem Volke zur Entſcheidung vorlegen werde, welche Partialreviſion dann jedenfalls nach Vorſchrift der Verfaſſung durch einen gemäß dem Dekrete vom 21. Wintermonat 1840 zuſammengeſetzten Verfaſſungsrath vorzunehmen wäre.“ Durch dieſen letzten Zuſatz, von Joſeph Bühler ausgegangen, war eigentlich Schnyders Antrag die Spitze abgebrochen worden. Rathsherr Leu beurtheilte den Antrag von Schnyder als eines „jener Kniffli, Häckli und Bögli, in welchen die Advokaten das Volk fangen möchten.“

Mit Bangigkeit und Sehnſucht wartete Jedermann auf den 31. Jänner. Beide Parteien rechneten auf die Mehrheit. Noch am Samſtag vor der Abſtimmung brachten Beamtete und Landjäger der Regierung die Nachricht, es werde Alles gut gehen. Staatsanwalt Ludwig Plazid Meier, welcher faſt die Hauptſchuld an der Umänderung trug, glaubte noch feſt an den Sieg. Meinerſeits brachte ich in meinen Berechnungen über die Wahlkreiſe ebenfalls die Mehrheit für die Reviſion heraus. Als ich vollends am Morgen des 31. Jänner beim Erwachen die ſchöne Himmelsbläue und bald die ſtrahlende Sonne erblickte, da rief ich aus: nun werden dreitauſend mehr für die Reviſion ſtimmen. Es war ein herrlicher Tag. Schon die erſten Berichte aus der Stadt und der Umgegend, welche mir zukamen, ver-

ſicherten mich von der Richtigkeit meiner Berechnungen. Das Luzernervolk hatte noch nie, ſelbſt bei der Verwerfung der Bundesurkunde im Jahr 1833, in ſo großer Anzahl an der Abſtimmung Theil genommen. Lahme und Greiſe ließen ſich auf Schlitten und Tragſeſſeln in die Verſammlungen bringen. Das Ergebniß war folgendes:

Reſultat der Abſtimmung in den Wahlkreiſen über die Reviſion oder Nichtreviſion der Verfaſſung des Kantons Luzern.

Wahlkreiſe.	Anzahl der ſtimmfähigen Bürger.	Anweſende davon.	Für Reviſion.	Gegen Reviſion.		Zuſammen gegen Reviſion.
				Anweſende.	Abweſende.	
1. Luzern . .	1400	1088	886	202	312	514
2. Weggis . .	432	388	382	6	44	50
3. Habsburg .	1028	953	902	51	75	126
4. Malters . .	792	682	674	8	110	118
5. Kriens . .	913	746	712	34	167	201
6. Rothenburg .	1066	813	732	81	254	335
7. Hochdorf . .	1082	985	871	114	97	211
8. Hitzkirch . .	663	497	422	75	165	240
9. Aeſch . . .	756	653	617	36	103	139
10. Sempach . .	1064	980	923	57	84	141
11. Surſee . .	1198	1072	963	109	126	235
12. Triengen .	1057	648	447	201	409	610
13. Münſter . .	1160	819	700	119	341	460
14. Ruswyl . .	998	947	930	17	51	68
15. Großwangen	1132	948	896	52	184	236
16. Williſau . .	1184	880	810	70	304	374
17. Luthern . .	662	599	599	—	63	63
18. Zell . . .	943	759	723	36	184	220
19. Pfaffnau .	565	389	335	54	176	230
20. Reiden . .	652	399	320	79	253	332
21. Altishofen .	715	484	352	132	231	363
22. Dagmerſellen	625	482	451	31	143	174
23. Entlebuch .	1208	1160	1148	12	48	60
24. Schüpfheim .	1118	1016	990	26	102	128
25. Eſcholzmatt .	1031	833	756	77	198	275
Total .	23,444	19,220	17,541	1679	4224	5903

Dieſes Ergebniß war höchſt auffallend. Mit Ausnahme von Altishofen, Triengen und Reiden hatten alle Wahlkreiſe für Reviſion geſtimmt; dort

war nur die Menge der Abwesenden Schuld an den Ergebnissen gewesen. Die Freisinnigen waren verdutzt. Ein paar derselben scheinen auf Gewaltthaten gedacht zu haben. Es war unter Mitgliedern der Regierung von Verhaftung der Mitglieder des Ruswylercommittees die Rede. Die Beispiele von Aargau und Solothurn mochten den Gedanken hiezu geben. Vom Aargau kamen wohl auch Winke dazu nach Luzern. Allein Schultheiß Kopp, welcher zugleich Polizeidirektor war, konnte für diese Gewaltthat nicht eingenommen werden. Vielmehr widersetzte er sich derselben und sie unterblieb. Ein Staatsrath (dies beweiset die Zerissenheit der Regierung) sagte, das Gerücht von Verhaftung des Ruswylercommittees rühre von Schultheiß Kopp her, er wolle sich damit das Zutrauen beim Volke wieder gewinnen, als hätte er die Verhaftung verhindert. Wurde der Weg der Gewaltthaten nicht betreten, so ergoß sich die Wuth um so ungehinderter in der Presse. Nich nur unterschob man den Freunden der Verfassungsrevision die gemeinsten Absichten und Handlungen, sondern man ermuthigte sich schon zu einem Kampfe auf Leben und Tod gegen sie und rief die Radikalen aller Kantone zur Hilfe auf. Indessen mußte die Regierung sich nunmehr darein fügen, die Wahl des Verfassungsrathes nach dem Beschlusse vom 21. Wintermonat anzuordnen. Unterm 22. Hornung erließ der Große Rath, auf den Vorschlag des Kleinen Raths im Wesentlichen folgendes Dekret:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Nachdem die absolute Mehrheit der Bürger des Kantons eine Revision der Staatsverfassung vom Jahre 1831 beschlossen hat;

Mit Hinblick auf den §. 61 der gegenwärtig bestehenden Verfassung;

verordnen:

Es wird zur Vornahme der Revision oder Durchsicht der gegenwärtigen Staatsverfassung ein Verfassungsrath von 100 Mitgliedern aufgestellt. Die Wahl desselben geschieht unmittelbar durch die gemäß §. 51 der gegenwärtigen Staatsverfassung stimmfähigen Bürger nach den bestehenden Wahlkreisen im Verhältniß derer Bevölkerung. Die Volksaufzählung vom Jahre 1837 wird hiebei zur Grundlage angenommen. Jeder Wahlkreis wählt frei aus allen wahlfähigen Bürgern des Kantons so viele Abgeordnete als vielmal seine Bevölkerung die Anzahl von 1245 Seelen enthält. Wird hiedurch die Zahl der hundert Abzuordnenden nicht erschöpft, so wählen diejenigen Wahlkreise jeder einen Abgeordneten mehr, welche die größten Bruchzahlen haben. In Gemäßheit dessen hat zu wählen, der:

1.	Wahlkreis	Luzern	mit	8238	Seelen	7	Abgeordnete
2.	„	Weggis	„	2016	„	2	„
3.	„	Habsburg	„	4806	„	4	„
4.	„	Malters	„	5337	„	4	„
5.	„	Kriens	„	5146	„	4	„
6.	„	Rothenburg	„	5366	„	4	„
7.	„	Hochdorf	„	5116	„	4	„
8.	„	Hitzkirch	„	2947	„	2	„
9.	„	Aesch	„	3272	„	3	„
10.	„	Sempach	„	5587	„	5	„
11.	„	Surſee	„	5848	„	5	„
12.	„	Triengen	„	5137	„	4	„
13.	„	Münſter	„	5299	„	4	„
14.	„	Ruswyl	„	6326	„	5	„
15.	„	Wangen	„	6407	„	5	„
16.	„	Williſau	„	6686	„	5	„
17.	„	Luthern	„	4311	„	3	„
18.	„	Zell	„	5498	„	4	„
19.	„	Pfaffnau	„	3092	„	3	„
20.	„	Reiden	„	3416	„	3	„
21.	„	Altishofen	„	3990	„	3	„
22.	„	Dagmerſellen	„	3497	„	3	„
23.	„	Entlebuch	„	6658	„	5	„
24.	„	Schüpfheim	„	4840	„	4	„
25.	„	Eſcholzmatt	„	5685	„	5	„
			Summa	124521		100	Abgeordnete.

Die Wahl der Verfaſſungsräthe hat in allen Wahlkreiſen zugleich und zwar Donnerſtag den 11. März nächſtkünftig vor ſich zu gehen. Der Anfang mit den Wahlverhandlungen wird Morgens um acht Uhr gemacht. Die Vereinigung und Ergänzung der Verzeichniſſe der ſtimmfähigen Bürger, die Eröffnung der Wahlverſammlung, die Wahl des Bureau und der Abgeordneten in den Verfaſſungsrath und alle andern Wahlverhandlungen, ſo wie die Handhabung der Polizei, haben genau nach Vorſchrift der Wahlordnung der direkten Mitglieder des Großen Raths vom 2. März 1833 (2. Bd. Fol. 435 der neuen Geſetzesſammlung) vor ſich zu gehen. Sollten die Wahlen aller Abgeordneten, die der Wahlkreis zu wählen hat, an oben bezeichnetem Tage wegen vorgerückter Tageszeit nicht vollſtändig vorgenommen werden können, ſo iſt mit denſelben am folgenden Tage fortzufahren. Doch darf auf keinen Fall die begonnene Wahl eines Abgeordneten unterbrochen

und auf den folgenden Tag verlegt, ſondern es muß dieſelbe noch den gleichen Tag zu Ende geführt werden. Hingegen darf nach eingebrochener Nacht keine neue Wahl begonnen werden. Hinſichtlich der Behandlung der Geſchäfte entwirft der Verfaſſungsrath ein eigenes Geſchäftsreglement oder bedient ſich des Reglementes des Großen Raths. Jedenfalls ſind die Sitzungen des Verfaſſungsrathes öffentlich. Jeder Bürger, einzeln oder in Vereinigung mit andern, kann ſeine auf die Verfaſſung bezüglichen Bemerkungen dem Verfaſſungsrathe einreichen. Der Verfaſſungsrath wird alle einlangenden Anſichten, Wünſche und Begehren prüfen. Die Verrichtungen des Verfaſſungsrathes ſind gemäß §. 61 Abſatz III der gegenwärtig beſtehenden Staatsverfaſſung: a) Die Verfaſſung zu revidiren oder durchzuſehen und die ihm nöthig ſcheinenden Veränderungen anzubringen: b) das Ergebniß ſeiner Berathung dem ſouveränen Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, alſo mittelſt Beſchluß zu beſtimmen, wie und wann der Entwurf zur Kenntniß der Bürger und an die Wahlkreisverſammlungen zur Abſtimmung gebracht werden ſoll. Wenn der Verfaſſungsrath die Reviſion der Verfaſſung vollendet hat, ſo ſteht es bei ihm, den Entwurf der revidirten Verfaſſung nach erfolgter Bekanntmachung in angemeſſener Friſt zur Abſtimmung ſofort bringen zu laſſen, oder aber noch eine Friſt feſtzuſetzen, binnen welcher jeder Bürger einzeln oder in Verein mit andern ſeine Bemerkungen über den Entwurf eingeben kann. Nach Abfluß der Friſt würde dann der Verfaſſungsrath ſich wieder verſammeln und den Entwurf noch einmal berathen. Nach Beendigung ſeiner Arbeiten überſendet der Verfaſſungsrath dem Kleinen Rathe ſowohl den Entwurf der Verfaſſung, als den Beſchluß über deſſen Abſtimmung in den Wahlkreisverſammlungen. Der Kleine Rath hat nach den Vorſchriften dieſes Beſchluſſes den Entwurf der revidirten Verfaſſung an die Wahlkreisverſammlungen zu bringen. Hat die Mehrheit der Aktivbürger des Kantons mittels Stimmabgabe ſich für die Annahme erklärt, ſo wird der Entwurf der revidirten Verfaſſung als ſanktionirt und ſomit als zum Staatsgrundgeſetz erhoben erklärt. Jedoch wird die Zahl der Bürger, welche laut beglaubigtem amtlichen Zeugniſſe wegen Krankheit oder körperlichen Gebrechen, oder laut Beſcheinigung des Gemeinderaths wegen andern genügenden Gründen an der Abſtimmung Theil zu nehmen verhindert ſind, von der Totalſumme der ſtimmfähigen Bürger abgerechnet. Der Große Rath wird im Falle der Annahme der revidirten Verfaſſung das Nöthige zur unverweilten Einführung derſelben anordnen, zu welchem Ende der Kleine Rath demſelben die erforderlichen Anträge macht."

Mit dieſem Dekrete ſchloß ſich die ordentliche Winterſitzung des Großen Rathes. Dr. Caſimir Pfyffer, damals Präſident, ergriff dieſen

Anlaß noch, eine Abschiedsrede zu halten, worin er natürlich dem scheidenden Großen Rathe sein Lob sprach: er sei gegenüber einer unermüdeten Reaktionspartei den Prinzipien der Regeneration nach Außen und Innen treu geblieben. Gegen Außen habe er das Festhalten an der Selbstständigkeit der Schweiz durch sein Benehmen in der Flüchtlingsgeschichte, in der Conseilgeschichte und in der Angelegenheit Ludwig Napoleons bewiesen. In Bezug auf die Eidgenossenschaft habe der Große Rath immer den Grundsätzen der Volkssouveränität und Rechtsgleichheit gehuldigt, so in den Angelegenheiten von Basel, Schwyz, Neuenburg und Wallis. Obwohl man das Volk über die Absicht des Siebner-Concordats verblendet habe, so sei dasselbe doch nicht gegen, sondern für das Volk geschlossen worden. Im Innern habe es der Große Rath zu seiner Aufgabe gemacht, die Gesetzgebung zu verbessern, die Staatsverwaltung und die Rechtspflege gehörig zu beaufsichtigen. Man habe den Gesetzen den Vorwurf gemacht, sie nehmen auf die Eigenthümlichkeiten des Landes zu wenig Rücksicht. Aber gewisse und bestimmte gesetzliche Vorschriften müssen einmal bestehen: es erfordern es gerade die Landesverhältnisse. Besser sei es, viele Gesetze zu haben, als die Rechtsverhältnisse der Staatsbürger der Willkür zu überlassen. Vorzüglich seien die Verbesserungen in der Rechtspflege. Das Finanzwesen habe sich in einem blühenden und erfreulichen Zustande befunden. Im Jahre 1831 habe sich das Staatsvermögen auf Fr. 2,970,000 belaufen, im Jahre 1840 aber belaufe es sich auf Fr. 3,400,000. Nachdem er auch den Fortschritten, welche im Gewerbswesen durch Aufhebung der Ehehaftenrechte und im Erziehungswesen gemacht worden seien, das Lob gesprochen, ging er auf die kirchlichen Verhältnisse über und sagte im Wesentlichen: „Am meisten hat die gegenwärtige Regierung mit den kirchlichen Angelegenheiten zu schaffen gehabt. Schon bei dem Regierungsantritte war die Mehrzahl des Clerus der gegenwärtigen politischen Ordnung der Dinge abgeneigt. Es geschah dies nicht etwa aus einem Gefühle der Anhänglichkeit für die damals abtretende Regierung, sondern lediglich aus dem Grunde, weil man dieser Klasse von Leuten zu wenigen Einfluß auf die weltlichen Angelegenheiten einräumte. Bald ertönte das bekannte Losungswort dieser Kaste: „die Religion ist in Gefahr;“ 48 freisinniger gestimmte Geistliche machten den schwachen Versuch, dem unheilbringenden Treiben ihrer Amtsbrüder entgegenzutreten. Bald waren sie aber entmuthigt, sie ließen die Hände wieder in den Schooß fallen, und unterließen es, den begonnenen Widerstand fortzusetzen. Als das Willisauer-Institut errichtet wurde, da hieß es abermalen: die Religion ist in Gefahr. Diese Gefahr war doch bald vorüber. Das gleiche Geschrei wurde wieder erhoben, als Professor Christophorus Fuchs auf den

Lehrſtuhl der Theologie erhoben wurde. Doch hat ſich dieſer mit ſeinen frühern Verketzern vollkommen ausgeſöhnt.

Als die Regierung von einem ihr von jeher anwohnenden Hoheits-Rechte Gebrauch machend, den Pfarrer Huber von Uſſikon, weil er ſich eines gröblichen Fehlers ſchuldig machte, von ſeiner Pfarrei entließ, hieß es auch: die Religion befinde ſich in Gefahr, obwohl doch nichts daran war. Obwohl dieſer Pfarrer nicht mehr zurückkehrte zu ſeiner Gemeinde, iſt ſelbige noch ſo gut katholiſch wie zuvor. Die Badenerconferenzartikel und das Placetgeſetz brachten die gleiche Wirkung hervor. Das Placetgeſetz iſt doch nichts Weiteres, als ein Hoheitsrecht, welches alle Regierungen von jemals und jetzt ſtets auszuüben pflegten. Nur dadurch, daß man der Unwiſſenheit das Gegentheil vorlügt, bringt man es dahin, dem ſchlichten, mit Recht und Geſchichte nicht hinreichend vertrauten Landmanne glauben zu machen, daß das Placetum regium eine Neuerung ſei. Die Badenerartikel wären nach mir nicht entſtanden, weil ſämmtliche Beſtimmungen, welche in denſelben enthalten ſind, früher ſchon beſtanden hatten und deswegen als überflüſſig betrachtet werden konnten. Als aber dieſe Artikel einmal aufgeſtellt waren, ſtimmte ich auch dazu, weil eine Nichtbeiſtimmung als eine Verwerfung zu betrachten geweſen wäre. Aus dem gleichen Grunde würde ich mich auch der Aufhebung der Badenerartikel widerſetzen, weil aus einer ſolchen Aufhebung gefolgert werden könnte, man widerſetze ſich denſelben nicht blos der Form nach, ſondern hinſichtlich ihres Gehaltes. Es iſt von Allem, was ſie enthalten, nichts zu verwerfen. Die Badenerartikel enthalten nichts als unſtreitbare Rechtſame, welche der keineswegs im Rufe der Irreligiöſität geſtandene Felix Balthaſar in ſeiner berühmten Schrift „de juribus circa sacra“ grundſätzlich nachgewieſen hat. Und Schultheiß Keller ſprach einſt (im Jahr 1796) im gleichen Sinne ſich aus, als er im Großen Rathe ausrief: „Immer ringen die Geiſtlichen nach Rechten, die ihnen nicht gebühren. Stets ſtellen ſie unbegründete Forderungen, ſie lärmen und toben, wenn auch ihrerſeits die Weltlichen ihre Rechte vindiciren. Woher ſind ſie wohl hiezu befugt? Soll man denn immer ſchweigen und zuſehen? Sollen wir denn die Beiſpiele der allerchriſtlichſten Fürſten unbeachtet laſſen? Hat nicht Venedig einen Biſchof von Brescia als Rebell erklärt? Wenn auch ein Luzerner Papſt wäre, ſollte man denn alles aufgeben und die ſchönſten und heiligſten Rechte zu ſeinen Füßen legen?“ So ſprach einſt ein Schultheiß Keller, und ſeine gewichtigen Worte will ich heute wiederholen mit dem Beiſatze: wo ſtünde es mit der Menſchheit, wenn man ſich alles desjenigen enthalten wollte, was den Prieſtern mißfällig iſt, und von ihnen als Abfall von der Religion bezeichnet werden möchte. Die Religion iſt nicht auf Rom beſchränkt. Unſere Altvordern

unterschieden zwischen dem Wesentlichen und dem Unwesentlichen. Was sind nun aber die Badenerartikel anders? Wo und worin enthalten sie einen Eingriff in die Rechte der Kirche? Nirgends. — Der Große Rath darf mit Ruhe auf seine zurückgelegte Amtsdauer zurückblicken. Er hat stets nach Grundsätzen gehandelt. Bleiben die Mitglieder desselben diesen Grundsätzen, auf welche sie stolz sein dürfen, getreu, und überlassen sie andern künftigen Regenten, andere Grundsätze zu befolgen. Mit diesem Wunsche erkläre ich die ordentliche Wintersitzung für geschlossen."

Die Volkspartei, welche man vom 31. Jänner an auch die Rothen, weil die Karten für die Revision roth, die radikale Partei hingegen die Schwarzen hieß, weil die Abstimmungskarten gegen die Revision schwarz waren, ließ dieses Selbstlob hingehen, und freute sich, daß das Dekret über die Wahl des Verfassungsrathes und über dessen Befugnisse ihren Wünschen ganz entsprach. Nun bemühte man sich, auf entsprechende Verfassungsrathswahlen einzuwirken. Das Ruswylercommittee bezeichnete in allen Wahlkreisen, im Einverständnisse mit den Bezirkscommittees, die Männer, welche es in den Verfassungsrathe gewählt wissen wollte. Auch die Radikalen sorgten wenigstens dafür, daß ihre Vormänner nicht übergangen würden. Nur die Wahlkreise Reiden und Triengen wählten in ihrem Sinne, Reiden nahm jedoch seine Verfassungsräthe aus der eigenen Mitte, Triengen aber wählte auch Dr. Casimir Pfyffer. Aus dem Regierungsrathe wurde kein einziger gewählt, nicht einmal Schultheiß Jakob Kopp. Sobald der Verfassungsrath gewählt war, fiel die radikale Presse über den Verfassungsrath her und spottete über die Unfähigkeit der Mitglieder desselben. Die Freisinnigen rühmten, die ganze Intelligenz von Luzern in ihrer eigenen Mitte zu besitzen und außer ihnen nur Unwissenheit und Unfähigkeit anzutreffen. Doch hatte der Verfassungsrath an Joseph Mohr von Luzern und an Staatsschreiber Bernhard Meyer, Prof. Kopp u. A. gebildete und fähige Männer. Rathsherr Leu und Wendelin Kost waren sehr verständige, in den Geschäften bewanderte Volksmänner. Neben diesen waren noch manche ältere Beamtete Männer von gesunden Sinnen und klarem Verstande. Ein eigentlicher Rechtsgelehrter fehlte der Volkspartei. Casimir Pfyffer war wirklich der einzige in der Versammlung. Uebrigens mochte der Verfassungsrath dem frühern Großen Rathe auch in der Fähigkeit wenig nachstehen; denn dieser war, wie dieses bei allen Versammlungen der Art zu geschehen pflegt, gewohnt, nach dem Kopfe oder Winke eines Einzigen oder eines Klubbs sich zu bewegen, außer etwa in Fällen, wo die eigenen Interessen oder die Umstände mit der Leitung jenes Kopfes oder Klubbes gar zu offenbar im Widerspruche stunden. Der Verfassungsrath, in den Hauptfragen allerdings mit den Führern auch einverstanden, hatte vielleicht in Nebenfragen

mehr Selbstständigkeit, als der abgetretene Große Rath. In Uri arbeitete ich an dem Verfassungsentwurf. Den Entwurf schickte ich der Verfassungscommission zu, welche ihn zur Grundlage der Berathungen annahm.

Am 22. März trat der Verfassungsrath zusammen. Altschultheiß Vincenz Rüttimann war Alterspräsident. Er eröffnete die Versammlung mit folgenden Worten:

„Indem mir die Ehre zu Theil geworden, heute als das älteste Mitglied dieser Versammlung das erste Wort an Hochdieselbe zu sprechen, so bin ich dazu aufgefordert durch das Dekret des Großen Rathes vom 22. Hornung 1841. Vor Allem aber habe ich diese mir zu Theil gewordene Ehre zu verdanken — und pflichtgemäß bezeuge ich hier öffentlich meinen Dank dafür — den mir werthen Bürgern des Wahlkreises Habsburg, welche mich zum Mitglied des Verfassungsrathes gewählt haben.

Es gibt im Leben der Völker wie im Leben der einzelnen Menschen wichtige Momente, die kommen, aber nimmer wieder zurückkehren. Eine solche feierliche Stunde hat für uns geschlagen, und wir alle sind tief durchdrungen von der heiligen und schweren Pflicht, deren gewissenhafte Erfüllung uns obliegt. Das Volk des Kantons Luzern hat uns sein Zutrauen geschenkt. Dieses Volk verdient es wohl, daß wir dieses Zutrauens uns würdig zeigen. Es ist dieses Volk uns vorangegangen bei verschiedenen öffentlichen politischen Verhandlungen, an denen es unmittelbar Theil genommen hat; wir haben die uns gegebenen Winke zu befolgen und zu beachten. Wir sind dieses zu thun um so mehr verpflichtet, als dieses biedere Volk immer innert den Schranken des Gesetzes sich bewegte, und dem gesammten schweizerischen Vaterlande den schönen Beweis leistete, daß es würdig ist, ein freies Volk zu sein, welches nur seinem Gott, seinem Glauben und dem Gesetze unterthan ist.

Wer aber erhebt nicht seine Augen gen Himmel, wer dankt dem Allvater nicht für alles Gute, das nur von Ihm herkömmt? Unsere erste Pflicht scheint es mir also zu sein, in dem Tempel des Herrn uns zu vereinen, dort bei dem heiligen Meßopfer vereint mit dem Priester Gott anzuflehen, daß er unsern Geist erleuchten möge, damit das Glück, die Ehre und die Freiheit unseres braven Volkes für lange Zeit befestiget bleibe.

Heute feiert die Kirche das Fest eines für uns Schweizer alle großen und hochwürdigen Mannes, eines Vaters und Lehrers des gesammten Vaterlandes, des seligen Bruders Klaus. Er war ein wahrer, treuer Eidgenosse: fromm einfach und genügsam, die Einsamkeit liebend; aber, nachdem er im Felde einst tapfer sich gezeigt, wenn das Vaterland ihn rufte, wenn Zwietracht und Hader unter den Eidgenossen waltete, so eilte er schnell herbei, und seine versöhnenden Worte besänftigten die erzürnten und entzweiten

Gemüther. Möge dieſes Mannes Geiſt, der ſeinem Glauben fromm ergeben war und dem Vaterlande treu geblieben iſt, auf uns herabblicken, und vor dem Throne des Allerhöchſten wohlwollende Fürſprache für uns thun!"

Nachher wurde der Sohn des Alterspräſidenten, der eidgenöſſiſche Oberſt Rudolph Rüttimann von Luzern zum Präſidenten und Wendelin Koſt von Buchenrain zum Vizepräſidenten gewählt. Es wurde auch zur Ausarbeitung einer Verfaſſung eine Commiſſion von ſiebenzehn Mitgliedern gewählt. Es kamen in dieſelbe aus dem Amte Luzern die Herren Joſeph Mohr und Wendelin Koſt; aus dem Amte Surſee die Herren Ludwig Wangeler von Ruswyl und Joſeph Weber von Gunzwyl; aus dem Amte Hochdorf Joſeph Leu von Eberſoll und Wilhelm Furrer von Schongau; aus dem Amte Williſau die Herren Anton Gut von Williſau und Joſeph Pfiſter von Altishofen; aus dem Amte Entlebuch Herr Peter Thalmann von Entlebuch und Anton Portmann von Schüpfheim. Aus freier Wahl wurden gewählt die Herren Rudolph Rüttimann, Staatsſchreiber Bernard Meier von Surſee, Profeſſor Eutych Kopp von Münſter, Med. Dr. Joſeph Scherrer von Hochdorf, Balthaſar Eſtermann von Hildisriden, Ludwig Sigriſt von Menznau, Joſeph Lauber von Marbach. Hierauf erließ der Verfaſſungsrath folgende Proklamation:

„Der Verfaſſungsrath des Kantons Luzern an das Volk deſſelben.

Wertheſte Mitbürger!

Am geſtrigen Tage haben ſich die durch euere Wahl in den Verfaſſungsrath geſendeten Männer am Hauptorte des Kantons verſammelt, und ſind ſogleich zur Wahl eines Vorſtandes geſchritten.

Unter heute hat der Verfaſſungsrath, nach Erwahrung der Wahlakten der verſchiedenen Kreiſe, ſich für konſtituirt erklärt.

Wir haben, nachdem wir vor Allem den Beiſtand des Allmächtigen angerufen, von den zu Handen des Verfaſſungsrathes eingelaufenen Bittſchriften, Begehren und Wünſchen durch deren Verleſung Kenntniß genommen, und zu Prüfung derſelben beſchloſſen, eine Commiſſion aus unſerer Mitte von ſiebenzehn Mitgliedern mit Berückſichtigung aller fünf Aemter des Kantons niederzuſetzen. Zugleich haben wir der Commiſſion in Auftrag gegeben, die Vorarbeiten der beſchloſſenen Verfaſſungsreviſion vorzunehmen, und zu dem Ende mit aller Umſicht ein neues Grundgeſetz zu entwerfen und uns mit möglichſter Beförderung vorzulegen.

Indem nun unſerer Commiſſion zur Aufgabe gemacht iſt, ihre Arbeit ſogleich zur Hand zu nehmen und unausgeſetzt zu fördern, hat ſich der Verfaſſungsrath auf kurze Zeit vertagt. Es wird derſelbe, ſobald die Commiſſion

ihre wichtige Arbeit vollendet hat, auf deren Ruf ſich in nächſter Zeit wiederum verſammeln und den Entwurf der Commiſſion in Berathung nehmen, bis eine neue Staatsverfaſſung vollendet iſt und dieſelbe dem Volke des Kantons Luzern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden kann.

Werthe Mitbürger! Wir fühlen die Größe unſerer Aufgabe, und ſchwer liegt auf uns das Gewicht unſerer Verantwortlichkeit. Wohl wiſſen wir, daß allein mit menſchlichen Kräften das Vollkommene nicht zu erreichen iſt; aber indem wir feſt entſchloſſen ſind, daß Erreichbare muthvoll anzuſtreben, ſo hoffen wir, mit Gottes Beiſtand und geſtützt auf euer Vertrauen das uns ſo reichlich zu Theil geworden, zu erſetzen, was unſerer eigenen Kraft gebricht.

Vor Allem fühlen wir uns durchdrungen von dem Glauben unſerer in Gott ruhenden Väter, und auch in uns iſt lebendig und wach ihre Liebe zu unſerer ehrwürdigen Mutter, der heiligen Kirche. Wir werden trachten, daß dieſer Glaube und dieſe Liebe ſich in unverſehrtem Beſtande und in ungeſchmälerter Achtung auf euere und unſere Kinder und Enkel vererben können.

Wir fühlen auch in unſerer verwandten Bruſt den Herz*ſchlag*, der in den Tagen der Noth den Arm unſerer Väter geſtählt, ſich frei zu *ſchlagen* und die Freiheit auf uns zu bringen. Wir werden uns beſtreben, dieſes köſtliche Gut der Freiheit und Selbſtſtändigkeit unſern Nachkommen gegen Gewalt und Willkür unverkümmert zu ſichern.

Biederes Luzernervolk! Du haſt in frühern wie in den jüngſten Tagen ſowohl durch bewunderungswürdige Ruhe und Ordnung, als durch die entſchiedenſte Liebe zur Freiheit, dich der Achtung der Miteidgenoſſen und des vollen Genuſſes der Selbſtſtändigkeit würdig bewieſen. Unter Gottes Schutze können dieſe Güter dir nicht mehr geraubt werden. In dieſer Ueberzeugung und mit dieſen Gefühlen kehren die Verfaſſungsräthe auf wenige Tage zurück in deine Mitte; empfange ſie mit Vertrauen, und vertrauensvoll ſende ſie, begleitet von deinen beſten Wünſchen, wieder zu ihrer Beſtimmung zurück. Gott der Allmächtige ſei mit uns allen!

Gegeben zu Luzern in unſerer Sitzung vom 23. März 1841.

Der Präſident:
Rudolph Rüttimann.

Namens des Verfaſſungsrathes,
Die Sekretärs, Mitglieder deſſelben:
B. Meyer. Joſ. Mohr."

Schon am 31. März hatte die Commiſſion die Verfaſſung entworfen. Der Entwurf wurde gedruckt und zur Eingabe allfälliger Bemerkungen

öffentlich bekannt gemacht. Die Commiſſion hatte ihn mit artikelweiſen Erläuterungen begleitet und ihm einen Bericht vorausgeſendet, welcher folgende Stelle enthielt: „Die Commiſſion, den Lehren des Chriſtenthums folgend, ging von der Anſicht aus, daß ein chriſtlicher Staat nicht blos für Aufſtellung eines äußern Rechtsſchutzes, ſondern auch für Entwickelung des geiſtigen Lebens des Volkes exiſtire, daß ſodann aber das Volk in einer höhern überweltlichen Beziehung zu betrachten ſei, als Bürger eines religiöſen Weltſtaates, welcher nicht durch äußere Gränzen, ſondern einzig durch das Band des Einen Glaubens gebildet wird. Die Commiſſion erachtete es als eine ernſte Pflicht, als eine Pflicht der religiöſen Ueberzeugung, dieſes Doppelverhältniß des zum römiſch-katholiſchen Glauben ſich bekennenden Volkes des Kantons Luzern ausdrücklich in der Verfaſſung anzuerkennen, und der Staatsbehörde genau die Schranken vorzuzeichnen, inner denen ſie ſich gegenüber den Behörden jenes Gottesreiches, das den Katholiken unter dem Namen der Kirche ſo wohl bekannt iſt, zu bewegen hat, anderſeits aber auch ihr gegenſeitiges freundliches Zuſammentreffen und Ineinanderwirken in dem einen hohen und edeln Zwecke, der Bildung und Erziehung des Volkes, anzudeuten.“ Die Geiſtlichkeit des Kantons Luzern, nämlich die drei Ruralkapitel, hatten folgende Zuſchrift erlaſſen:

„Die unterzeichnete Geiſtlichkeit des Kantons Luzern an den hohen Großen Rath oder eintretenden Falls an den Verfaſſungsrath des Kantons Luzern.

Hochgeachteter, hochgeehrter Herr Präſident!
Hochgeachtete, hochgeehrte Herren!

Seit zehn Jahren fand ſich die Geiſtlichkeit des Kantons Luzern mehrmal im Falle, an ihre hohe Regierung zu gelangen. Unter dem 1. Junius 1831 hielt ſie ſich verpflichtet, die wärmſten Glückes- und Segenswünſche und die aufrichtigen Geſinnungen der Treue und Bereitwilligkeit an den hohen Kleinen Rath auszudrücken, nachdem Hochderſelbe geruhet hatte, der Geiſtlichkeit die glückliche Beendigung der gefahrvollen Zerwürfniſſe im Kanton Luzern anzuzeigen und zugleich den hoheitlichen Schutz und das landesväterliche Wohlwollen derſelben feierlich zuzuſichern. Im Vertrauen auf dieſes feierlich zugeſicherte Wohlwollen hatte die bemeldete Geiſtlichkeit im Laufe der Zeit bei jedem wichtigen Ereigniſſe die Freiheit genommen, auf dasjenige die hohe Aufmerkſamkeit ihrer Regierung hinzulenken, was in einer oder andern Hinſicht Gefahr oder Unheil drohend in Vorſchein gekommen war. Gegenwärtig ſteht wieder ein hochwichtiger Zeitpunkt im Kanton bevor, wo nämlich laut Verfaſſung die erſte Regierungsperiode zu Ende und es um eine Einleitung in die zweite oder um eine Reviſion der be-

ſtehenden, allfällig um den Entwurf einer neuen oder erneuerten Staatsverfaſſung zu thun ſein wird. Wenn hiebei nur von blos weltlichen Angelegenheiten die Rede wäre, ſo würde die Geiſtlichkeit ſehr gerne jeder Bemerkung ſich enthalten. Allein weil die Staatsverfaſſung nicht blos weltliche, ſondern auch religiöſe Gegenſtände berühren muß, und insbeſondere das Verhältniß zwiſchen der katholiſchen Kirche und dem Staate dabei nothwendig zur Sprache kommt, und da ſomit die Geiſtlichkeit durch die Verfaſſung und die Geſetze des Staates in Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten bedeutend unterſtützt oder gehemmt werden kann, glaubt dieſelbe, kein unbefangener und gutgeſinnter Bürger des Kantons Luzern werde ſich darüber aufhalten oder es übel deuten wollen, wenn ſie in Bezug auf bemeldetes bevorſtehendes und gar ſo folgenreiches Geſchäft zur rechten Zeit ebenfalls Anſichten, unmaßgebliche Vorſchläge und Bitten der hohen Regierung vorzulegen ſich erlaubt.

Hochgeachtete, hochgeehrte Herren! Die Geiſtlichkeit des Kantons Luzern geht von dem gewiß unbeſtreitbar wahren, von den heiligen Offenbarungen ausgeſprochenen, von der Vernunft anerkannten und von der ſteten Erfahrung aller Zeiten bewährten Grundſatze aus, daß keine Staatsverfaſſung das wahre Wohl eines Volkes begründen könne und auf die Dauer beſtehen werde, wenn ſie der Ordnung Gottes unter den Menſchen wie immer entgegentritt, und daß jedes Geſetz, von wem und in welcher Abſicht es gegeben ſei, ſobald es mit dem göttlichen Geſetze nicht im Einklange ſteht, ſtatt heilſam zu wirken, Unruhe und mannigfaltige Störungen und Verwirrungen, wofern es geltend gemacht wird, zur unausbleiblichen Folge habe. Es iſt nun aber, hochgeachtete, hochgeehrte Herren, unſer heiliger Glaube und der von den Vätern ererbte Glaube unſers katholiſchen Volkes, daß die römiſch-katholiſche Kirche von Gott ſelbſt zum Heile der Menſchen eingeſetzt, Ordnung Gottes unter den Menſchen ſei. Unſere Staatsverfaſſung alſo und unſer Staatsgeſetz, wenn ſie den Lehren, Geſetzen und Anſtalten der römiſch-katholiſchen Kirche zuwiderliefen, wären offenbar gegen die Ordnung Gottes, und es muß demnach jederzeit unter die erſten und wichtigſten Aufgaben dieſer Verfaſſung geſetzt werden, aus dem Wege zu räumen, was die Freiheit der katholiſchen Kirche beſchränkt und ihrer ſegenreichen Wirkſamkeit Hinderniſſe ſetzt. Die Freiheit der katholiſchen Kirche in Bezug auf alle ihr obliegenden Funktionen zu ſichern, ſoll vorzüglich Aufgabe der Verfaſſung eines rein katholiſchen Staates ſein, zumal jede Schranke, welche der Kirche geſetzt wird, als eine Beeinträchtigung der Rechte katholiſcher Bürger zu betrachten iſt.

Hochgeachtete, hochgeehrte Herren! Mit der Freiheit der katholiſchen Kirche werden ſich aber nie und auf keine Weiſe vertragen die Artikel der

ſogenannten Badener-Conferenz, welche ſchon durch ihre Entſtehungsweiſe unter den wahren und gutdenkenden Katholiken bedeutende Beunruhigung und großes Mißvergnügen verurſacht hatten. Gegen dieſe Badener-Conferenz-Artikel, dieſelben nach ihrem Zuſammenhange genommen, haben ſich zu wichtige Stimmen vernehmen laſſen, als daß die Geiſtlichkeit es noch für nothwendig finden ſollte, ſie näher zu beleuchten. Aber es iſt unſere heilige Pflicht, es hier auszuſprechen, daß wir uns einem Urtheil der Kirche über dieſelben, dem Entſcheide des Oberhauptes der Kirche und unſeres hochwürdigſten Biſchofes unterwerfen und verlangen müſſen, daß im Kanton Luzern dieſe Artikel außer Wirkſamkeit geſetzt werden. Zur wahren und unter keinem Vorwande zu beſchränkenden Freiheit der katholiſchen Kirche gehört gewiß unerläßlich, daß die Vorſteher derſelben gemäß den ihnen obliegenden Pflichten an ihre Gläubigen zu jeder Zeit und über jeden Gegenſtand religiöſer Art ſprechen dürfen. Der Katholik verlangt nach den Lehren und Vorſchriften ſeiner Hirten, eben ſo wie er nach dem Heile verlangt: er betrachtet die Vorſteher der Kirche als ſeine von Jeſu Chriſto ihm gegebenen Führer auf dem Wege des Heils; er fühlt ſich im Gewiſſen verpflichtet, ſich ihren Vorſchriften zu unterwerfen, ſobald er auf irgend eine zuverläßige Weiſe Kenntniß davon erhalten. Die Stimme ſeiner rechtmäßigen geiſtlichen Hirten und Obern hören und befolgen zu dürfen, iſt darum ein Recht, auf welches der Katholik nicht verzichten, welches er um keinen Preis veräußern darf. In einem republikaniſchen Freiſtaate, beſtehend einzig aus Katholiken, ſollten bemeldete kirchliche Rechte von Seite der Obern und Untergebenen, der rechtmäßigen Hirten und Schaafe, nicht beeinträchtigt werden können, ohne daß zugleich die Staatsverfaſſung als auffallend verletzt gehalten und laut ausgeſprochen werden müßte.

Mit der Freiheit der Kirche verträgt ſich ſchon gar nicht das ſogenannte Placetgeſetz, durch welches die Verordnungen und Erlaſſe von Seite der katholiſchen Kirche dem Urtheile und dem Gutfinden jeweiliger Regenten unterworfen werden. Die Regierung eines jeden Staates hat zwar die Befugniß und Pflicht, zu ſorgen, daß das gemeinſame Wohl nie gefährdet und daß jeder Schaden und Nachtheil von einzelnen Bürgern oder von der Geſammtheit derſelben zur rechten Zeit noch abgewendet werde. In dieſer Hinſicht kommt ihr das Recht zu, vorläufige Kenntniß von Allem ſich zu erwerben, was im Gebiete des Staates vorgeht, und Allem, was dem Staatswohl zuwiderlaufen wollte, vorzubeugen. Aber zwiſchen dieſer, der Regierung eines Staates nöthigen Kenntnißnahme (dem ſogenannten Visum) und dem ſogenannten Placetgeſetz, wie es in unſern Tagen verſtanden und angewendet werden wollte, iſt ein großer und unverkennbarer Unterſchied; denn bei bloßer Kenntnißnahme erlauben ſich die Regenten des Staates

keine Cenſur über Kirchenverordnungen; ſie urtheilen nur über das, was ihres Amtes, weil nämlich nur über das, was dem Staatswohl als ſolchem nützlich oder ſchädlich iſt oder werden könnte: ein ſolches Urtheil wird durch Gründe beſtimmt, auf welche die Leidenſchaften des Menſchen nicht jenen Einfluß gewinnen, wie da, wo jeweilige Regenten auszuſprechen haben, ob irgend eine kirchliche Verordnung ihnen beliebe oder nicht, welches Belieben oder Nichtbelieben ganz natürlich oft mehr von den der katholiſchen Religion und ihren Vorſtehern günſtigern oder ungünſtigern Gemüthsſtimmungen der betreffenden Regenten, als von reinen und allgemein geltenden Staatsgründen abhängt. Doch wie dem immer ſei, dem Placetgeſetz unſerer Tage liegt ein Verdacht gegen die Kirchenvorſteher und eine Nichtachtung ihres ſtets ehrwürdigen, weil göttlichen Amtes zu Grunde, welche das Zartgefühl jedes wahren Katholiken verletzt. Oder könnte jemals ein ächter Katholik ohne tiefe Kränkung und Betrübniß wahrnehmen, wie in einem Staate, wo jede Cenſur abgeſchafft und unbeſchränkte Rede- und Preßfreiheit durch die Staatsverfaſſung ſelbſt jedem Bürger zugeſichert wird, die Vorſteher der Kirche allein ausgenommen und einer gewiſſen Cenſur unterworfen werden, — die Vorſteher der Kirche, welche von Gott geſetzt ſind, für das zeitliche und ewige Wohl des Volkes zu wachen und zu ſorgen, daß ſelbes vor jeder Verführung und moraliſcher Vergiftung durch zweckmäßige Ermahnungen und Vorſchriften möglichſt geſichert und in Allem, was für Zeit und Ewigkeit ihm frommt, gefördert werde; während dagegen jedem Andern freiſteht, zu reden und zu ſchreiben, was ihm beliebt, und keine präventive verhütende Maßregel ihn hindert, die verderblichſten Irrlehren durch Druck unter dem Volke zu verbreiten? Die Sache iſt ſo einleuchtend und von ſolcher Wichtigkeit, daß die Geiſtlichkeit keine weitern Vorſtellungen hierüber nöthig hält, ſondern ſich der frohen Hoffnung hingeben will, es werden die hochgeachteten Herren derſelben ihre ganze Aufmerkſamkeit ſchenken und den genannten ſo auffallenden Uebelſtand der Selbſtſtändigkeit des Staates unbeſchadet zu heben ſich angelegen ſein laſſen.

Hochgeachtete, hochgeehrte Herren! Eintracht zwiſchen Staat und Kirche muß in den ſehnlichſten Wünſchen der Geiſtlichkeit liegen. Dieſelbe iſt gewiß zur Begründung, Befeſtigung und Beförderung des wahren und gemeinſamen Heils Beider unerläßlich nothwendig. Jede Störung dieſer Eintracht, woher ſie immer komme, bringt vielſeitig verderbliche Folgen mit ſich. Die Eintracht zwiſchen Staat und Kirche wird aber dadurch nothwendig bedingt, daß weder der Staat noch die Kirche ihre Gränzen überſchreiten und ſomit jeder Uebergriff des Staates in die Sphäre der Kirche und der Kirche in die Sphäre des Staates gewiſſenhaft vermieden werde.

Aus dieſem Grunde darf der Staat die Verkündung der Lehren und Verordnungen der Kirche auf keine Weiſe hemmen, wie anderſeits die Kirche auch in rein politiſche Sachen ſich nie einmiſchen wollen. Allein es gibt viele Gegenſtände gemiſchter Natur, in Beziehung auf welche nur zu leicht zwiſchen Dienern des Staates und Dienern der Kirche Conflikte entſtehen, wenn durch beiderſeitige Uebereinkunft die Grundſätze und Gränzen beider nicht genau feſtgeſetzt ſind, die zur Erhaltung des beiderſeitigen Friedens und des ſo ſegenreichen, einträchtigen Wirkens beobachtet werden müſſen. Da nun die Feſtſetzung ſolcher Grundſätze und Gränzen Sache der Concordate zwiſchen Staat und Kirche iſt, ſo muß die Errichtung eines ſolchen Concordates zwiſchen der Regierung des Kantons Luzern und den kompetenten Kirchenbehörden, dem Papſte nämlich und dem Biſchofe von Baſel, mit Rückſicht auf die von dem Staate angeſprochenen alten Uebungen und Freiheiten und auf die gegenwärtige Zeit nicht nur in den ſehnlichſten Wünſchen der Geiſtlichkeit, ſondern aller wahren Katholiken, alſo aller Bürger des Kantons liegen, die Gott geben wollen, was Gottes, und dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt, die Ruhe und Frieden verlangen, die wiſſen, daß von dieſen Gütern das Wohl des ganzen Volkes abhängt.

In dem abzuſchließenden Concordate müßte aber insbeſondere Vorſorge getroffen werden, daß die von katholiſcher Religioſität gegründeten und zur Erhaltung und Pflege derſelben beſtimmten, unter den Schutz der Kirche nicht weniger als des Staates geſtellten Klöſter und Stifte und dergleichen kirchliche Inſtitute nicht einſeitig der Staatsgewalt preisgegeben wären, ſondern zu ihrer urſprünglichen urkundlichen Beſtimmung in der Kirche, wo ſie wie immer derſelben entrückt worden ſind, zurückgebracht und in derſelben erhalten würden; nicht weniger auch Vorſorge getroffen werden, daß fromme Stiftungen ihre religiöſe Beſtimmung nie verlieren, ſondern, wo Umſtände und Verhältniſſe ſich ſo geändert haben, daß im ehevorigen Beſtand ihre wohlthätigen Wirkungen nicht mehr erwartet werden können, im Einverſtändniß mit der Kirche über dieſelben zu andern, den urkundlichen zunächſt liegenden und erreichbaren frommen Zwecken verfügt werde. Das neue Concordat ſollte auch darauf Bedacht nehmen, allen Mißgriffen vorzubeugen, welche in Bezug auf die wichtigen ſozialen Verhältniſſe, z. B. die Ehe u. ſ. f., anderwärts eingetreten ſind, und Vorſorge thun, daß Staatsverordnungen nie mit beſtehenden Kirchenverordnungen in Widerſpruch treten, um Eintracht zwiſchen Staat und Kirche in allen Beziehungen hindurch nach Möglichkeit zu ſichern, und die Diener des Staates und die Diener der Kirche ſtets Hand in Hand für das zeitliche und ewige Wohl des ihrem Schutze und ihrer Leitung übergebenen katholiſchen Volkes ungeſtört zu arbeiten, in Stand zu ſetzen.

Hochgeachtete, hochgeehrte Herren! Ein für ſolche gemeinſam einträchtige Wirkſamkeit der Diener des Staates und der Kirche nicht zu überſehender Gegenſtand iſt auch die Stellung, welche der Geiſtlichkeit im Staate angewieſen iſt. Früher war ſie, und was zu ihr gehörte, über die Sphäre des Staates erhoben, weil unter eine geiſtliche Jurisdiktionsgewalt ausſchließlich geſtellt. Seitdem aber die ſogenannte Immunität der Geiſtlichkeit und geiſtlichen Gegenſtände, die zwar von der Kirche nicht aufgehoben iſt, von den Regenten des Staates nimmer anerkannt werden wollte, ſind die Geiſtlichen als ſolche unter die Laien, und zwar unter die gemeinſten Bürger des Staates gewiſſermaßen herabgeſetzt, ſie haben nämlich die bedeutendſten Staatslaſten in gleichem Maße wie andere Bürger zu tragen, können jedoch derſelben Rechte mit andern Bürgern ſich nicht erfreuen. Allein in einem republikaniſchen Staate, wo alle Vorrechte aufgehoben und alle Bürger ohne Unterſchied vor dem Geſetze gleich ſein ſollen, iſt es doch wahrlich nicht zu billigen, daß die Geiſtlichen aller Aktiv- und Paſſiv-Stimmen beraubt ſind. Hoffen ſollten ſie zum wenigſten, und aus ſehr wichtigen Gründen wünſchen und verlangen dürfen, daß in jenen Behörden, welche zunächſt die geiſtlichen Intereſſen zu bewahren und zu beſorgen haben, von den Kapiteln gewählte Mitglieder des geiſtlichen Standes mit den weltlichen Bürgern Sitz und Stimme hätten, z. B. in der Commiſſion, die ſich mit kirchlichen und geiſtlichen Angelegenheiten zu befaſſen hat, und im Erziehungsrathe.

Hochgeachtete, hochgeehrte Herren! Wo Eintracht zwiſchen Kirche und Staat offenbar am nothwendigſten erſcheint, wo nur ſie mit Erfolg und Segen für das Wohl des katholiſchen Volkes wirken, iſt gewiß das Gebiet des Erziehungsweſens. Es wird von Niemanden in Abrede geſtellt werden, daß im Kanton Luzern über wachſenden Zerfall der Erziehung geklagt wird. Die hohe Regierung ſcheint dieſes Klagen vernommen und gewürdiget zu haben, als ſie eine Commiſſion niederſetzte, welcher der Entwurf eines neuen, allumfaſſenden Erziehungsgeſetzes übertragen wurde. Dieſe Commiſſion hatte auch zur Zeit die Geiſtlichkeit des Kantons eingeladen, ihre allfälligen Anſichten und Wünſche bezüglich auf benannte Aufgabe einzureichen. Die Geiſtlichkeit entſprach mit der größten Bereitwilligkeit und dem beſten Willen bemeldeter Einladung und legte ihre Gedanken und Gutachten in Bezug auf die Erziehung und Bildung der Jugend in einem ausführlichen Schreiben vor. Sie nimmt gegenwärtig die Freiheit, auf genanntes Schreiben hinzuweiſen, mit der Bitte, die hochgeachteten Herren, welche künftig das entworfene Schulgeſetz und die Reorganiſation der ſämmtlichen Erziehungs- und Bildungsanſtalten im Kanton Luzern zu berathen haben werden, wollen geruhen, demſelben einige Attention zu ſchenken.

Hochgeachtete, hochgeehrte Herren! Wir erkennen die ganze Wichtigkeit, beſonders auch der Volksſchulen. Niemals dürfen wir vergeſſen, daß die Kirche es iſt, die von Jeſus Chriſtus das Lehramt empfangen, daß ſie die chriſtliche Volksſchule geſtiftet, um die heilſamen Grundſätze des Chriſtenthums in allen Beziehungen nicht nur in die Wiſſenſchaft, ſondern auch in das Leben der Völker einzuführen, daß ſie für Reinerhaltung der chriſtlichen Lehre und Wiſſenſchaft zu wachen hat. Aber auch die Oppoſition, Feindſchaft und Indifferentismus gegen Kirche und wahres Chriſtenthum, haben leider von jeher wohl begriffen die Wichtigkeit des Unterrichtes und der Lektüre. Bücher in allen Fächern, die früher oder ſpäter der leſenden Jugend in die Hände kommen können, ſind in ſolchem verderblichen Geiſte bearbeitet, was allein ſchon, um von andern Erſcheinungen nicht zu reden, die Nothwendigkeit und Pflicht beweist, daß die katholiſche Jugend nicht nur in den gewöhnlichen Chriſtenlehren, ſondern auch durch den geſammten Unterricht und die Erziehung in der Schule gegen die Einwirkungen dieſes verderblichen Geiſtes möglichſt bewahrt werde. Wenn der Staat einerſeits fordern muß, daß die Jugend für die Beſorgung der bürgerlichen Intereſſen nach den Bedürfniſſen der Zeit gebildet werde, ſo muß anderſeits und darf darum die Kirche gewiß ebenfalls verlangen, daß die Schuljugend nach den Bedürfniſſen der Zeit unter kirchlicher Leitung in der Religion gründlich unterrichtet und in kirchlich-religiöſem Geiſte erzogen werde. Wir ſind der innigſten Ueberzeugung, daß in der Schule der Religion die erſte Stelle gebühre, nicht nur als einem Unterrichtsfache neben den andern Fächern, ſondern als der Seele, die den ganzen Organismus der Schule bis in ſeine kleinſten Theile durchdringen muß; eben ſo wahr iſt es gewiß, daß, ſo wie die Schule ihre Hochachtung für die Religion durch ihre Theilnahme an der katholiſchen Gottesverehrung aufrichtig kundgibt, eben ſo ſegensreich dieſe Theilnahme für ſittliche Erziehung und wiſſenſchaftlichen Fortſchritt der Jugend ſich beweiſen wird. Die Geiſtlichkeit hat hierin einerſeits den unverdorbenen religiöſen Sinn des Luzerner-Volkes und anderſeits das Zeugniß erfahrner Pädagogen und wohldenkender Schulmänner zu entſchieden für ſich, als daß ſie ihre angelegentlichſten Wünſche nicht ausſprechen ſollte, daß bei Reorganiſation des Unterrichts- und Erziehungsweſens auf dieſe Bemerkungen Rückſicht genommen, namentlich, daß, wie die Centrallehranſtalt in Luzern, ſo die Landſchulen in religiöſer Beziehung auch der Aufſicht des hochwürdigſten Biſchofes unterſtellt, daß die Geiſtlichkeit im Erziehungsrath repräſentirt und jedem Pfarrer die Leitung der Schulen in ſeiner Pfarrgemeinde übergeben werde.

Hochgeachtete, hochgeehrte Herren! Wir haben hiebei allen Grund zu hoffen, es werde in dieſen vorgetragenen Wünſchen nicht verkannt werden

die wahrhaft vaterländiſche Geſinnung der Geiſtlichkeit, die ihre Jahre dem wiſſenſchaftlichen Leben gewidmet, in deren Beruf das Lehramt liegt und die des reinſten Willens ſich bewußt iſt, nach Kräften für die katholiſche Bildung und Erziehung der vaterländiſchen Jugend zu wirken. Eben ſo ſind wir der vollkommenſten Zuverſicht, es werden dieſe Wünſche aufgenommen und gewürdiget werden im Geiſte unſerer Väter, welche in gefahrvollen Wirrungen und Prüfungen ihrer Zeit die Einheit des katholiſchen Glaubens dem ganzen Kanton bewahrten, und gewiß nur durch entſchiedene Anhänglichkeit an die römiſch-katholiſche Kirche ſich den Ruhm des Vorortes der katholiſchen Schweiz erworben haben.

Unter ſolchen, ſo erhebenden als ernſt mahnenden Erinnerungen, im Gefühle ihrer Pflicht gegen Kirche und Staat, haben Unterzeichnete die gegenwärtige Denkſchrift verfaßt, und nehmen die Freiheit, den hochgeachteten Herren dieſelbe vorzulegen, mit der Bitte, bei einer Reviſion der Geſetzgebung und Verfaſſung darauf Rückſicht zu nehmen. Inzwiſchen werden ſie nicht unterlaſſen, Gott, die ewige Weisheit und Gerechtigkeit ſelbſt, unabläßig zu bitten, daß er Sie mit ſeinem Geiſt leiten und Ihre Bemühungen, hochgeachtete Herren, mit dem ſegenvollſten Erfolge krönen wolle, womit die Unterzeichneten ſchließlich den ehrerbietigſten Ausdruck der vollkommenſten Hochachtung und der bereitwilligen Ergebenheit verbinden.

Namens der Geiſtlichkeit der Kapitel Willisau, Hochdorf und Surſee,

den 7. November 1840,

Die Dekane derſelben: Meyer, Leutprieſter;
Ackermann und Staffelbach, Pfarrer."

Als mir der Verfaſſungsentwurf zukam, erließ ich folgendes Schreiben:

„An den hohen Verfaſſungsrath des Kantons Luzern.

Hochgeachteter Herr Präſident!

Hochgeachtete Herren!

„Bei der bevorſtehenden Verfaſſungsreviſion muß in jedem Bürger des Kantons Luzern, welcher für das Vaterland nicht gleichgültig iſt, der Wunſch aufleben, ſo viel an ihm liegt, dazu beizutragen, daß das Reviſionswerk dem Kantone zum Heile gedeihe." Dieſe Worte, womit die Ruswylererklärung beginnt, werden mich entſchuldigen, daß ich es wage, dem hohen Verfaſſungsrathe über den von der Siebenzehnercommiſſion ausgearbeiteten Entwurf einer neuen Staatsverfaſſung für den Kanton Luzern ein paar Bemerkungen und Wünſche einzureichen, deren Berückſichtigung und Erfüllung mir für das Heil des Kantons von Wichtigkeit ſcheint.

Es sind zunächst die §§. 34, 35 und 36, welche dem Volke das Recht des Veto einräumen, welchen ich meine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Je mehr ich über dieses Recht mich in der Geschichte belehre, je mehr ich die Erfahrungen von Baselland, wo das Veto ebenfalls eingeführt ist, so wie die von St. Gallen, wo es seit 1831 besteht, zu Rathe ziehe, desto mehr überzeuge ich mich, daß dieses Recht ein für die Ruhe und den Frieden eines Landes gefährliches Recht ohne wesentlichen Nutzen für die Freiheit ist.

Ich will ihnen nicht in Erinnerung zurückrufen, welche Gründe das Veto in Rom hervorgebracht haben, wie namentlich diese Institution ein willkommenes Werkzeug in den Händen wühlerischer Tribunen zur Durchsetzung ihrer eigensüchtigen Plane geworden ist, wie das Veto zum Untergange der Freiheit wesentlich beigetragen hat. Sie werden nicht übersehen, daß solche Tribunen, wenn auch nicht mit verfassungsmäßigem, amtlichem Charakter, auch im Kanton Luzern erstehen können, welche eben so geeignet als geneigt sein dürften, jeden etwas kritischen Augenblick zu benützen, um wenigstens in einem Theile des Kantons Vetogemeinden zu Stande zu bringen und eine Spannung im ganzen Kanton dadurch zu erregen. Soll es für den Kanton Luzern nicht ein bedeutungsvoller Fingerzeig sein, daß in der berüchtigten Basserstorferadresse im Kanton Zürich das Veto ebenfalls begehrt worden ist? Sollen die Auftritte in Baselland für unsern Kanton nicht eine Warnung sein? Und was wird das Volk des Kantons Luzern bei diesem Rechte gewinnen? Der Kanton St. Gallen gibt hierauf die Antwort. Seit dem Jahr 1831 ist das Veto ein einzigesmal zu Stande gekommen: wer wird aber behaupten wollen, es seien vom Großen Rathe des Kantons St. Gallen keine andere unvolksthümlichen Gesetze erlassen worden, als jenes, welches durch das Veto gefallen ist! Die Erfahrung beweiset das Gegentheil hinlänglich. Allein es läßt sich ein ganzes Volk von mehr als zwanzigtausend Bürgern, in mehr als hundert Gemeinden zerstreut, nicht leicht in seiner Gesammtheit, aus freiem Antriebe zu Vetogemeinden herbei, vorzüglich gegen den Willen seiner Vorsteher und Beamteten.

Der Unterzeichnete glaubt nach diesen Bemerkungen, welche durch alte und neue Geschichte und Erfahrung bestätiget sind, den Schluß ziehen zu dürfen, daß das Veto wohl ein geeignetes Mittel für den Parteigeist sei, bei gegebenen Anlässen Unruhe und Spannung in dem Kanton zu verbreiten, keineswegs aber ein wirksames Mittel für das Volk gegen unvolksthümliche, die Freiheit und das Recht gefährdende Gesetze sei. Er bittet den hohen Verfassungsrath dringend, dieses wohl und ernstlich erwägen zu wollen.

Damit möchte der Unterzeichnete aber keineswegs dem Luzernervolke den unmittelbaren Einfluß in die Gesetzgebung abschneiden: vielmehr wünscht

er ihm ein einfacheres, geregelteres und wirkſameres Mittel angewieſen zu ſehen, damit es ſeinen ſouveränen Willen geltend zu machen und unvolksthümliche, Freiheit, Recht und Glaube gefährdende Geſetze zu hindern in Stand geſetzt werde.

Dieſes Mittel beſteht einfach darin, daß der §. 34 des Verfaſſungsentwurfes in den §. 33 umgewandelt werde, ungefähr folgenden Wortlautes:

„Geſetze, allgemeine Verordnungen, Abänderungen des eidgenöſſiſchen Bundesvertrages, Bündniſſe, Verträge oder Concordate mit andern Staaten oder Kantonen, oder mit den geiſtlichen Oberbehörden müſſen dem ſouveränen Volke in den Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Dieſe Gemeinden werden ordentlicher Weiſe am erſten Sonntage im Mai gehalten, worüber das Geſetz das Nähere beſtimmen wird u. ſ. w."

Neben dieſer Beſtimmung dürfte es auch noch gerathen ſein, der Geſetzgebung im Allgemeinen den Geiſt zu bezeichnen, in welchem die Geſetze erlaſſen und von welchem ſie durchdrungen ſein ſollen. Denn es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß das Weſen einer Verfaſſung gerade darin beſtehe, den Behörden die leitenden Normen oder Richtſchnur ihrer Handlungsweiſe oder Wirkſamkeit vorzuſchreiben. In dieſer Beziehung ſcheint mir das, was hierüber in der Ruswylererklärung enthalten iſt, vortrefflich ausgedrückt. Es könnte entweder vor oder nach dem §. 84 heißen:

„Die Geſetzgebung wird ſowohl bei der Umarbeitung der noch beſtehenden Geſetze, als auch bei der Aufſtellung neuer Geſetze die eigenthümlichen Bedürfniſſe des Luzernervolkes, die Grundſätze einer einfachen, republikaniſchen Staatsverwaltung und die religiöſe und ſittliche Veredlung des Volkes als Grundlage, Maß und Ziel im Auge behalten."

Eine ſolche Vorſchrift ſtimmt mit den Anſichten, welche Ihre Commiſſion über den Staat auf eine treffliche Weiſe entwickelt hat, völlig überein.

Erlauben Sie dem Unterzeichneten, ſeinen Vorſchlag über das Geſetzgebungsrecht des Volkes zu rechtfertigen oder zu beleuchten.

Bei dem erſten Anblick des Vorſchlags zeigt ſich, daß derſelbe viel beſſer geeignet iſt, den Willen des Souveräns über die Geſetze zu vernehmen, als das Veto. Schon deswegen wird ihm derjenige vor dem Veto den Vorzug einräumen, welchem es daran liegt, nur den Willen des Souveräns als die leitende Richtſchnur für das Wirken der Behörden anzunehmen. Denn durch die Ausübung des Rechts der Sanktion ſpricht ſich der Volkswillen poſitiv, durch das Veto nur negativ aus. Geſetze, welche vom Volke in förmlicher Abſtimmung angenommen worden ſind, ſind mit vollem Rechte als Volkswillen zu betrachten, während Geſetze, gegen welche eben das Veto nicht gerade zu Stande gekommen, noch nicht mit der gleichen Zuverſicht als Volkswillen angeſehen werden können. Die Behörden werden vom Volke

förmlich angenommene Geſetze viel eher mit Nachdruck handhaben können, als ſolche, welche blos negativ durch das Veto nicht ſind verworfen worden. In einer Demokratie iſt es aber höchſt wichtig, daß die wenigen und gerechten Geſetze mit aller Feſtigkeit vollzogen und gehandhabt werden können.

Die Ausübung des Rechts der Sanktion iſt weit geregelter, als die des Veto. Nicht aufgeworfene Volkstribunen rufen hier die Gemeinden hervor, wie beim Veto. (Der Unterzeichnete macht hier im Vorbeigehen aufmerkſam, wie heftig von radikaler Seite gegen das Sanktionsrecht, gegen das ſogenannte Referendum, in den Zeitungsblättern iſt geeifert worden. Sollte nicht ſchon dieſer Eifer ein Beweis der Vortrefflichkeit dieſes Inſtitutes ſein? — Gewiß eben ſo ſehr, als es eine ſchlechte Empfehlung für das Veto iſt, daß daſſelbe in der Baſſerſtorferadreſſe ſo hoch erhoben wird!) Das Sanktionsrecht iſt nicht durch die Aufregung der Minderheiten im Volke bedingt, wie das Veto. Die Gemeinden werden nicht auf das Anſtiften von Wenigen, zu ungewöhnlicher Zeit, aus unlautern Beweggründen irgend einer Partei zuſammengeweibelt, wie beim Veto.

Nein — Alles hat dabei ſeinen geregelten Gang. Der Große Rath erläßt ein Geſetz, er macht es bekannt, er gibt dem Volke in einem erläuternden Berichte von allen den Gründen Kenntniß, welche ihn zu dem Erlaſſe bewogen, welche ihn bei Erlaß deſſelben geleitet, er widerlegt die denkbaren Einwürfe, welche dagegen gemacht werden können. Offen, belehrend, mit Vertrauen überläßt er den Entſcheid dem Volke. Die Gemeinden werden an einem beſtimmten Tage (den Maiſonntag würde der Unterzeichnete darum wählen, weil andere Kantone dieſen Tag ebenfalls zur Ausübung ihrer Souveränitätsrechte weihen und weil ſchon unſere Vorfahren ihre Verſammlungen im Mai zu halten gewohnt waren) von den Gemeindebehörden zuſammengerufen, im ganzen Kanton auf den gleichen Tag, für die gleiche Aufgabe. Das Volk in allen Gemeinden kömmt vorbereitet zu den Verſammlungen. Mit dieſem Einen Tage iſt ſeine Pflicht gegen das Vaterland, ſoweit es die Geſetzgebung betrifft, erfüllt; es kehrt wieder zu ſeinem Privatberufe zurück und genießt in Ruhe und Frieden die Früchte ſeiner Freiheit.

Das Sanktionsrecht iſt endlich wirkſamer, als das Veto. Dieſes bedarf keiner weitern Auseinanderſetzung. Allein erlauben Sie mir, eine tief in meinem Innerſten liegende Beſorgniß hier vertrauensvoll in den Schooß des hohen Verfaſſungsrathes auszuſchütten, eine Beſorgniß, welche mich vorzugsweiſe zur dringenden Empfehlung bewegt, dem Volke nicht nur das zweideutige Veto, ſondern das einfache, klare Sanktionsrecht einzuräumen.

Wir haben ſeit der Verfaſſung von 1831 zehn Jahre zurückgelegt. In dieſen zehn Jahren hat der Geſetzgeber nicht weniger als fünf volle Bände von Geſetzen von nicht weniger als 2133 Druckſeiten für das

Luzernervolk erlassen, der sechste Band ist bereits im Werden, Entwürfe von mehrern hundert Paragraphen liegen schon lange bereit. Ueber den Geist dieser Gesetze hat das Volk gerichtet. Es bedarf keiner Auseinandersetzung, daß bei einem Ueberschwalle solcher Gesetze die Freiheit des Bürgers nicht bestehen, nicht gedeihen kann. Nur die Beamtenwelt und der privilegirte Advokatenstand mögen dabei ihre Rechnung finden.

Allein verhehlen wir uns nicht: der Geist, welcher diese Gesetze hervorgebracht, hat schon tief gegriffen. Das Studium des römischen Rechts, dieser Völkerfessel, ist weit im Vaterlande verbreitet. Eine Menge Advokaten sucht in vielen Schweizerkantonen den Ersatz der auf Universitäten verwendeten Summen. Die zahlreiche Beamtenwelt ist mehr oder weniger von dem Formen-, Taxen- und Sportelnwesen angegriffen.

Diesem Geiste, wofern der Kanton Luzern ein wahrhaft freier Staat bleiben soll, muß ein kräftiger Damm entgegengesetzt werden. Geschieht dieses nicht, so wird er nach und nach die Sitten und Gewohnheiten, die Denk- und Handlungsweise des Volkes umwandeln, umgestalten. Ich bin bei dieser Besorgniß von keiner Gespensterseherei berückt. Die Geschichte der germanischen Völkerstämme liefert hiefür den Beweis. Diese Völkerstämme hatten zwar von jeher ihre Fürsten, allein sie hatten auch ihre März- und Maitage für alle wichtigen Verhandlungen, an welchen das gesammte Volk der freien Bürger die Angelegenheiten schlichtete. Sie hatten ihre selbstgewählten Richter, ihre Vorsteher ꝛc. Sie waren freie Völkerschaften.

Die Kultur brachte das römische Recht unter diese germanischen Völker. Das germanische Recht, die germanische Freiheit kämpfte einen harten, einen langen Kampf mit dem römischen Rechte, mit dem römisch-orientalischen Despotismus. Allein die Juristen, die Advokaten, die Notarien, die Gelehrten fanden im römischen Rechte ihre Ausbeute, sie überflügelten den schlichten Freiheitssinn der Völkerschaften, sie modelten öffentliche Anstalten, Sitten und Gewohnheiten um, sie schufen eine Fürstengewalt, wie sie vorher nie gekannt war.

Dieses Loos steht dem freien Schweizervolke vor. Es kündigt sich bereits laut an in den vermessenen Lehren der Staatsallgewalt, die in gewissen Kantonen ungescheut und kräftig ins Leben geführt und durchgesetzt werden, und kündigt sich an in dem Centralisationssystem.

Auch in dem Kanton Luzern werden die neuen Behörden den härtesten Kampf mit diesem Geiste zu bestehen haben. Denn er wird unaufhaltsam streben, sich in ihre eigene Mitte zu verpflanzen. Nach dem Gesetze der Freistaaten, wie es die alte und neue Geschichte offenbart, wird es diesem Geiste auch gelingen, mehr oder weniger, offen oder verdeckt, in den Behörden wieder Wurzeln zu fassen.

Nur in dem Volke wird er den beharrlichſten Widerſtand finden. Hierin iſt die Volksſtimme wirklich Gottesſtimme. Dieſem Volke gebe man alſo die Waffen in die Hand, womit es den Kampf mit den Feinden ſeiner Freiheit, ſeiner Sitte, ſeines Glaubens ſiegreich beſtehen kann. Dieſe Waffe iſt keine andere als die der Geſetzesſanktion.

Verfaſſungsänderungen ſind nicht immer Verbeſſerungen, neue Wahlen ſind vorübergehend und ſehr wechſelvoll, allein das Recht des Volkes zu der Geſetzgebung in dem angedeuteten Sinne iſt ein wirkſames, dauerhaftes Mittel zum Schutze der Freiheit. Beſitzt das Volk einmal dieſes Recht; es wird ſich daſſelbe nicht mehr rauben laſſen. Uebt es dieſes Recht, ſo wird es keine Geſetze annehmen, die es nicht verſteht; es wird keine Geſetze annehmen, in welchen ſogenannte Häcklein verſteckt ſind; es wird keine Geſetze ſanktioniren, welche ſeine Freiheit, das Familienweſen, das Eigenthumsrecht, erworbene Rechtſame, die Sitten und den Glauben der Väter antaſten, gefährden und untergraben. Es wird ſich hierin einen feſten beharrlichen, klugen Takt angewöhnen, der es nicht irreleitet oder verführt. Die Behörden werden nur ſtark und kräftig ſein in Vollziehung der vom Volke ſanktionirten Geſetze, in ihrem übrigen Walten werden ſie genöthigt ſein, den Weg der Milde und Ueberzeugung dem des herriſchen Zwanges vorzuziehen.

Die Geſetze, und das iſt von hoher Wichtigkeit, werden nicht im Sturmſchritte abgeändert werden, wie etwa gerade die eine oder die andere Perſönlichkeit in den Behörden einen hervorragenden Einfluß übt, das eine oder das andere politiſche Syſtem experimentirt wird. Die Geſetze werden dem Leben des Volkes entſprungen (denn blos aufgepfropfte, aus der Fremde hergeholte wird es verwerfen) auch im Leben des Volkes wurzeln, daſſelbe dauernd regeln. Sie werden in das Bewußtſein Aller übergehen.

Hochgeachteter Herr Präſident, Hochgeachtete Herren! der Unterzeichnete wiederholt bringend ſeine ehrfurchtsvolle, aus reifer Ueberlegung und wahrer Liebe zum Volke entſprungene Bitte, dieſen Vorſchlag in ernſte Erwägung zu ziehen. Er trägt die Ueberzeugung in ſich, daß Sie ihm den Beifall nicht verſagen werden.

Noch einen andern Wunſch will der Unterzeichnete Ihnen mit der gleichen Offenheit äußern. Er betrifft die kirchlichen Verhältniſſe.

Ihre Commiſſion hat das Verhältniß der allgemeinen Kirche zum beſondern Staate auf eine ausgezeichnete Weiſe hervorgehoben und dieſes Verhältniß in dem Entwurfe auch gewiſſenhaft und umſichtig beachtet. Das geſammte katholiſche Luzernervolk wird ihr den Dank hiefür ausſprechen.

Meinerſeits vermiſſe ich, nicht blos im Geiſte der Rechtsgleichheit, welche das politiſche Fundament eines Freiſtaates iſt und ohne Störung

des Friedens nie auf die Dauer verletzt werden kann (denn die vom politiſchen Rechte ausgeſchloſſene Klaſſe wird ihr Recht ſuchen, bis ſie es findet) ſondern auch ausgehend von dem Wechſelverhältniſſe zwiſchen Kirche und Staat die Stellvertretung der Geiſtlichkeit in der geſetzgebenden Behörde. Die Einreihung der Geiſtlichkeit unter die, welche bürgerlicher Rechte verluſtig ſind, ſcheint mir eine Herabwürdigung dieſes ehrwürdigen Standes, welcher den Schein eines gewiß unbegründeten Mißtrauens auf ſich trägt. Die hochwürdige Geiſtlichkeit ſcheint mir auch, zwar auf eine leiſe und beſcheidene Art, in der bekannten Bittſchrift den Wunſch erkennen gegeben zu haben, aus ihrem gegenwärtigen Verhältniſſe zum Staate geriſſen zu werden, indem ſie wenigſtens im Erziehungs- und Kirchenrathe eine Stellvertretung verlangt hat. Ich müßte in dieſer Beziehung ganz den Worten des verewigten P. A. Stapfer, Miniſter der Künſte und Wiſſenſchaften, die er im Jahr 1800 geſchrieben und veröffentlicht hat, mich anſchließen. Sie lauten: „Daß die Geiſtlichkeit, in einem nach dem Stellvertretungsſyſtem regierten Lande, nicht repräſentirt iſt, daß ſie, eine der gebildetſten Volksklaſſen, zum Volksrathe keine Abgeordnete ſchickt, daß die große Maſſe von Talenten, Einſichten und Tugenden, die ſie auszeichnet, für die Berathung und Leitung der vaterländiſchen Angelegenheiten unbenutzt bleibt, daß ſie, die Lehrerin der Tugend und die Erzieherin der Nation, unter allen Bürgern allein von dem Genuſſe der ſtaatsbürgerlichen Rechte ausgeſchloſſen iſt, und daß ſie gerade in der ſturmvollſten Zeit, wo alle Nationalanſtalten, hiemit auch diejenige, welche die Bildung und Veredlung der Menſchheit bezwecken, umgeſchaffen werden ſollten, keinen Sprecher in der Nationalverſammlung hatten: iſt ein ſolcher Widerſpruch mit den Rechten des Menſchen und den Intereſſen des Staats, eine ſo augenſcheinliche Ungerechtigkeit, daß darüber unter Denkenden und Rechtgeſinnten nur eine Stimme ſein kann.“ In Uebereinſtimmung mit dieſen kaum widerlegbaren Anſichten muß der Unterzeichnete wünſchen, daß der hochwürdigen Geiſtlichkeit wenigſtens eine etwelche Stellvertretung im Großen Rathe eingeräumt werde. Im Kampfe gegen den oben bezeichneten Feind der Freiheit werden die Repräſentanten der Geiſtlichkeit, wie der Kanton St. Gallen auf das Glänzendſte beweist, die entſchiedenſten, weil von ihrem Berufe dazu gleichſam vorerwählten Vorkämpfer ſein.

Ein das Zutrauen zwiſchen Staat und Kirche etwas trübender, mit dem Geiſte des betreffenden Artikels, ſo wie der ganzen Verfaſſung nicht ganz übereinſtimmender Zwiſchenſatz ſcheint mir der im §. 3 betreffend das Viſum zu ſein. Die Kenntnißgabe öffentlicher kirchlicher Erlaſſe an den Staat iſt, ſo viel der Unterzeichnete weiß, von der Kirche nicht beſtritten worden. Allein unter dem Viſum, wie unter dem Placet, kann die

Staatsbehörde, je nach dem Geiste der sie belebt, das Mittel und Recht zu finden glauben, die Bekanntmachung jener Erlasse zu hemmen. Darum dürfte es wohl gerathener sein, einen so zweideutigen Ausdruck aus der Verfassung zu streichen und es hierin lediglich bei dem Gebrauche und bei dem gegenseitigen stillschweigenden Einverständnisse zwischen Kirche und Staat bewendet sein zu lassen. Eine gleiche Zweideutigkeit scheint dem Unterzeichneten der Ausdruck „Aufsicht“ am Schlusse des §. 3 zu enthalten. Die neueste Denkschrift der Regierung von Aargau über die Klosteraufhebung, wo das Aufsichtsrecht über die Klöster auf eine solche Weise erklärt und ausgedehnt wird, wie es nie im Sinne Ihrer Commission kann gelegen haben, muß vor der Aufnahme eines solchen Ausdrucks in die neue Verfassung von Luzern jedenfalls warnen. Im Sinne Ihrer Commission lag gewiß nichts anderes, als daß die Regierung diese Klöster selbst (Vorsteher und Mitglieder) von Veräußerung, Verschwendung oder Vernachläßigung ihrer Güter und Stiftungen zurückhalten, die Institute also bei ihrem Eigenthume selbst gegen innere von den Klöstern selbst ausgehende Antastungen desselben schützen dürfe und solle; sie meinte nichts anders, als daß die Regierung allenfalls die Aufnahme von Novizen, die der Zahl oder Art nach mit dem Stiftungszwecke und mit dem Stiftungsgute nicht vereinbar wären, beschränken könne. Wenn sie, wie nicht zu zweifeln ist, kein anderes Recht darunter verstanden hat, so wird dieses mit dem uralten, herkömmlichen Ausdrucke „Schirmrecht“ am besten ausgedrückt. Im Interesse allseitiger Beruhigung wäre also der Ausdruck „Aufsicht“ an denjenigen von „Schirm“ auszutauschen.

Endlich scheint mir der zweite Satz des §. 11, so weit er die Klöster betrifft, eine Verletzung des Art. XII des Bundesvertrags und des §. 5 des Verfassungsentwurfes selbst zu enthalten und Anlaß zu Reklamationen von Seiten der Klöster zu geben. Der Artikel XII des Bundesvertrags scheint keine andere Besteurung der Klöster an den Staat zuzugeben, als die, welche auch dem Privatgute obliegt. Da im Kanton Luzern keine Vermögenssteuern bestehen, so können sie auch den Klöstern nicht aufgelegt werden. Der Staat muß sich mit den indirekten Steuern, an welche auch die Klöster beitragen, begnügen. Die Gleichheit vor dem Gesetze gebietet dieses.

Allein dabei verliert der Staat nichts. Die jährlichen Beiträge, welche die Klöster bisher geleistet, waren, wie der Unterzeichnete sie auffaßt, nicht Vermögenssteuern. Sie waren vielmehr stiftungsgemäße Leistungen der Klöster an öffentliche gemeinnützige Zwecke. Die Klostergüter haben den dreifachen Zweck: erstens die betreffenden Gebäulichkeiten und Liegenschaften zu unterhalten; zweitens das Klosterpersonale, sowohl physische als moralische Personen, in ihrer Existenz und in ihrem Berufe zu erhalten;

und drittens äußere fromme Zwecke zu fördern. Lediglich aus dem letzten Titel können die jährlichen Beiträge der Klöster an das Erziehungswesen erklärt und gerechtfertigt werden. Es dürfte mit Schwierigkeit verbunden und vor dem Rechte nicht ganz haltbar sein, den Beiträgen diese rechtliche Grundlage zu entziehen und sie unter den Titel von Vermögenssteuern zu stellen. Der Staat gefährdet nicht, daß die Klöster ihren Leistungen sich entziehen werden. Um jedoch hierin vollkommen beruhigt sein zu können, dürfte vielleicht folgende Fassung dienen: „Die Klöster leisten fortan nach Maßgabe des Vermögens und Bedürfnisses stiftungsgemäße Beiträge an gemeinnützige Zwecke." Damit würde den Klöstern die Beruhigung gegeben, daß sie nicht aus einem unrechtmäßigen Grunde zu Leistungen angehalten werden, namentlich auch nicht zu solchen, die ihren Stiftungszwecken ganz fremd sind; der Staat aber wird dabei nichts einbüßen und hat auch die Möglichkeit, die Beiträge der Klöster nöthigenfalls nicht blos für das Erziehungswesen verwenden zu können und die Klöster nicht gerade nur zu Geldbeiträgen anhalten zu müssen.

Der Unterzeichnete erwartet mit Zuversicht, es werde der hohe Verfassungsrath dem Unterzeichneten diese Bemerkungen nicht übel nehmen, sondern in denselben den für die Zukunft und das Wohl des Kantons Luzern besorgten Sinn wahrnehmen und erkennen.

Genehmigen Sie, Hochgeachtete Herren, die Versicherungen ausgezeichneter Hochachtung und Ergebenheit.

Altdorf, den 4. April 1861. C. Siegwart-Müller.

Vom Standpunkte der Volkssouveränität aus müßte ich auch heute noch diese beiden Grundsätze festhalten. Rathsherr Leu war aber ganz entschieden und beharrlich gegen die Zulassung der Geistlichen in die Gesetzgebungsbehörde, und ging dabei von der Ansicht aus, die Geistlichkeit dürfe, um ihr Ansehen und ihre kirchliche Wirksamkeit nicht zu verlieren, nicht in politische Behörden, deren Versammlungen öffentlich seien, gewählt werden. Das Veto betrachtete er und mehr noch Wendelin Kost als ein Mittel, die Opposition gleichsam während fünfzig Tagen fruchtlos zu Tode zu hetzen. Meinerseits müßte ich noch alle die Einwendungen dagegen erheben, welche in meiner Eingabe an den Verfassungsrath enthalten sind. Dieser nahm jedoch hierauf keine Rücksicht. Am 12. April, am Ostermontage, trat er wieder zusammen. Dr. Casimir Pfyffer machte die Verhandlungen des Verfassungsrathes durch seinen Widerstand interessant. Er harrte aus bis ans Ende. Am meisten griff er die Vorschläge über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche und über die Presse an. Ich kann mich nicht enthalten, einen Vorfall zu erzählen, welcher Rathsherrn Leu charak-

terisirt. Als Dr. Heller im Verfassungsrathe über Kirche und Papst die bekannten Lehren des Radikalismus vorgetragen hatte, zog Rathsherr Leu einen Katechismus hervor und sagte: „Da ich vermuthe, daß der ehrenwerthe Redner vor mir keinen Katechismus habe oder den Inhalt desselben nicht kenne, so will ich das dahin einschlagende Kapitel vor- und ablesen. Da heißt es im 17. Abschnitte von der katholischen Kirche: Frage. Was ist die katholische Kirche? Antwort. Eine sichtbare Versammlung aller Rechtgläubigen unter dem römischen Papste. Fr. Wer hat diese Kirche gestiftet? Antw. Jesus Christus, der ihr unsichtbares Haupt ist. Fr. Für wen hat er sie gestiftet? Antw. Für alle Menschen, zu allen Zeiten und an allen Orten. Fr. Wie lange muß sie fortdauern? Antw. Bis ans Ende der Welt. Fr. Wer sind die Vorsteher dieser Kirche? Antw. Der römische Papst und die Bischöfe sind die Vorsteher oder die lehrende Kirche. Fr. Was ist der römische Papst? Antw. Der Statthalter Jesu Christi auf Erden und Nachfolger Petri. Fr. Wer sind die Bischöfe? Antw. Die wahren Nachfolger der Apostel. Fr. Von wem sind sie gesetzt? Antw. Sie sind vom heiligen Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren. Fr. Was sind wir dieser lehrenden Kirche schuldig? Antw. Glaube, Gehorsam und Liebe. Fr. Warum müssen wir der lehrenden Kirche glauben? Antw. Weil sie unfehlbar in ihrer Lehre ist. Fr. Warum ist die lehrende Kirche unfehlbar in ihrer Lehre? Antw. Weil Jesus und der heilige Geist immer bei ihr sind. Fr. Woran erkennt man die wahre Kirche auf Erden? Antw. An vier untrüglichen Merkmalen. Fr. Welches sind die vier Merkmale? Antw. Sie ist einig, heilig, allgemein und apostolisch. Fr. Bei welcher Kirche auf Erden zeigen sich alle diese vier Merkmale? Antw. Bei der römisch-katholischen Kirche allein. Das ist der wahre Lehrbegriff.“ Hierauf begab sich Rathsherr Leu von seinem Sitze zum Redner vor ihm und bot ihm den Katechismus an. Casimir Pfyffer hatte selbst auch einen Verfassungsentwurf eingereicht. An dem Vorschlage der Commission wurde nicht viel geändert, außer daß die Bestimmung aufgenommen wurde: es müßte ein Beschluß über Einführung neuer Corporationen ebenfalls dem Veto des Volkes unterlegt werden. Dieser unselige Artikel war nachher der Anlaß namenloser Zerwürfnisse. Er war eine unzeitige Nachgibigkeit gegen die Feinde der Jesuiten. Am Ende der Berathungen stimmten 91 Mitglieder für die Annahme der Verfassung; die Minderheit aber gab folgende Erklärung zu Protokoll:

„Die Unterzeichneten, Mitglieder des Verfassungsrathes, nachdem die Berathung des Verfassungsentwurfes zu Ende geführt sich befindet, erklären anmit zu Protokoll: 1) daß sie zu dem §. 1 nicht gestimmt haben, weil sie einerseits glauben, es solle der Kanton Luzern als ein repräsentativ-demo-

kratiſcher Freiſtaat bezeichnet werden, und anderſeits, weil ſie die Benennung „ſouveränes Bundesglied“ nicht für richtig halten, indem der Kanton Luzern zwar für ſich als einzelner Freiſtaat ſouverän iſt, hingegen als Bundesglied, ſo weit die Competenz des Bundes reicht, ſeine Souveränität an letztern abgetreten hat; 2) daß ſie zu dem §. 3 nicht ſtimmten, weil ſie in demſelben eine Verzichtleiſtung auf die Hoheitsrechte des Staats gegenüber der Kirche erblicken, für welche Rechte unſere Vorväter Jahrhunderte hindurch unabläßig kämpften, und ſie auf uns, ihre Enkel, vererbten; 3) daß ſie zu dem §. 4 nicht ſtimmten, weil darin die Sorge des Staats für die Jugendbildung und den öffentlichen Unterricht zu wenig feſtgeſtellt ſich befindet; 4) daß ſie zu dem §. 4 nicht ſtimmten, weil ſie in der Faſſung deſſelben eine Gefährdung der Preßfreiheit erblicken, welche Gefahr noch dadurch erhöht wird, daß die Aufnahme des Beiſatzes: „die Cenſur ſoll niemals hergeſtellt werden,“ verweigert wurde; 5) daß ſie zu dem §. 20 nicht ſtimmten, weil ſie die Freigebung der Advokatur für nachtheilig erachten, wie die Erfahrung während der Dauer der Mediationsverfaſſung beweist; 6) daß ſie zu dem ganzen erſten Abſchnitt des dritten Titels unter der Aufſchrift: „Souveräne Gewalt,“ §§. 27 bis 39, nicht ſtimmten, weil ſie einerſeits glauben, daß der Kanton Luzern ein Freiſtaat mit einer repräſentativ-demokratiſchen Staatsverfaſſung, welcher Staatsform weder ein Veto noch ein Referendum entſpricht, ſein ſollte, und weil ſie anderſeits erachten, daß die Abänderung einer Verfaſſung heilſam, und ohne jeweilige Erſchütterung des Staats nur auf dem Wege der Geſetzgebung, d. h. durch Verfaſſungsgeſetze, welche dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, ſtattfinden könne. Namentlich auch haben ſie zu dem §. 39 nicht geſtimmt, weil ſie dafür halten, daß nicht ſämmtliche Mitglieder des Großen Raths in den Wahlkreiſen, ſondern ein Theil derſelben, durch eine Kantonalverſammlung, gebildet durch Ausgeſchoſſene ſämmtlicher Wahlkreiſe, gewählt werden ſollte; 7) daß ſie zu dem dritten Abſatze des §. 49 nicht geſtimmt haben, weil gemäß demſelben hier abermal ein Hoheitsrecht des Staats gegenüber der Kirche vergeben wird; 8) daß ſie zu den §§. 63, 64 und 65 nicht geſtimmt haben, weil nach ihrem Erachten hier, wo ein Erziehungsrath zum Theil aus Geiſtlichen, auf deren Wahl der Staat gar keinen Einfluß hat, aufgeſtellt, und dieſer Behörde ſogar die Beſorgung der Intereſſen des Staats gegenüber der Kirche aufgetragen ſich befindet, die völlige Unterwerfung des Staats unter die Kirche vollendet, die Herrſchaft der *Kleriſei* in weltlichen Dingen begründet und der Kanton Luzern zu einem *Prieſterſtaate* umgewandelt wird; 9) daß ſie zu dem §. 82 nicht geſtimmt haben, weil ſie die Beſtimmung, daß der Gemeindeammann, der ein *Vollziehungsbeamter* der Regierung iſt, durch die Gemeinde gewählt werden

soll, der öffentlichen Ordnung als nicht zuträglich erachten. Durch diese Bestimmung und überhin dadurch, daß jede Mittelbehörde zwischen den Gemeinderäthen und der Regierung aufgehoben ist, findet der Staatsorganismus sich offenbar gestört; 10) daß sie zu dem §. 86 nicht gestimmt haben, weil sie glauben, es sei nicht Sache des Verfassungsraths, einzelne Gesetze und Beschlüsse speziell aufzuheben, sondern es falle dieses in das Bereich der Gesetzgebung, so wie es denn auch noch einer nähern Untersuchung bedürfte, in wie weit das Siebnerconcordat und die Badenerconferenzartikel mit dem vorliegenden Verfassungsentwurfe unvereinbar seien; 11) daß sie endlich zu dem §. 92 nicht gestimmt haben, weil sie in der daselbst aufgestellten Eidesformel einen Angriff auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit erblicken. Ohnehin ist die Gewissensfreiheit verletzt durch den §. 26, aus welchem hervorfließt, daß der Bürger, der zu einer andern, als der katholischen Glaubensconfession sich bekennen sollte, mit dem Verlurst des Aktivbürgerrechts gestraft wird.

„In Folge alles dessen haben die Unterzeichneten zu dem vorliegenden Entwurfe einer revidirten Staatsverfassung auch im Ganzen nicht gestimmt, und fanden sich zu dieser Nichtzustimmung um so mehr bewogen, da sie in dem Entwurfe noch in andern, als den bereits angegebenen Beziehungen Rückschritte statt Fortschritte erblicken. So wird in demselben der Vergabung von Titeln, Orden und Pensionen ab Seite fremder Potentaten an hiesige Magistratspersonen, so wie der Abschließung von Militärcapitulationen Thür und Thor wieder geöffnet; beides Gegenstände, welche, wie die Geschichte lehrt, seit Jahrhunderten höchst verderblich in der Eidgenossenschaft wirkten und daher auch im Jahr 1830 in den neuen Kantonsverfassungen verboten wurden.

„Endlich fühlen sich die Unterzeichneten zur Nichtannahme des Entwurfes bewogen, weil dem Antrage: „es sollen keine neuen geistlichen Orden in dem Kanton, außer den bereits bestehenden, errichtet werden," keine Rechnung getragen wurde, und von daher die Einführung der Jesuiten zu befürchten ist.

„Da die Unterzeichneten nimmermehr glauben können, daß aus einer solchen Verfassung, wie die vorliegende ist, dem Kanton Luzern Glück und Heil erblühen werde, so wollen sie ihre Namen vor jedem Antheile an der Schöpfung dieses Werkes bewahrt wissen, und zur feierlichen Urkunde dessen vor Mit- und Nachwelt, legen sie gegenwärtige Erklärung in das Protokoll des Verfassungsraths nieder.

„Damit verbinden die Unterzeichneten die Zusicherung, daß, sowie sie sich dermalen den durch den vorliegenden Entwurf beabsichtigten Staatseinrichtungen widersetzen, sie hingegen, wenn der Entwurf durch die Mehr-

heit des Volks zum Staatsgrundgeſetz erhoben werden ſollte, in Anerkennung des Prinzips der Volksſouveränität, als gute Bürger ſich verpflichtet fühlen werden, dieſen Einrichtungen nachzuleben."

Luzern, den 18. April 1841.

(Sig.) Dr. Caſimir Pfyffer; J. Bühler, Appellationsrichter; Joh. Heller, Arzt; J. Suppiger, Arzt; Gall Rüttimann; Ignatz Kaufmann; Joſt Kreienbühl; Martin Arnold.

Dieſe Verwahrung iſt vorzüglich deswegen merkwürdig, weil darin die im Jahr 1831 ſo laut verkündeten Grundſätze der Volksſouveränität von ihren Urhebern geradezu verläugnet wurden, indem ſie nunmehr vorzüglich diejenigen Beſtimmungen angriffen, welche dieſe Volksſouveränität am folgerichtigſten durchzuführen beſtimmt waren. Es leuchtet aus der Verwahrung unzweideutig hervor, daß die Freiſinnigen nichts Anders im Schilde führten, als ihre Herrſchaft zu behaupten. Den 18. April ſchloß der Verfaſſungsrath ſeine Verhandlungen und machte die Verfaſſung vermittelſt folgender Proklamation kund:

„Der Verfaſſungsrath des Kantons Luzern an das Volk deſſelben.

Wertheſte Mitbürger!

Ein neues Grundgeſetz für den Kanton Luzern iſt von uns entworfen worden. Euch kommt es nunmehr zu, am erſten Mai daſſelbe anzunehmen oder zu verwerfen.

Wir haben uns beſtrebt, bei der Bearbeitung deſſelben Freiheit, Gerechtigkeit und Religion, dieſe Grundpfeiler eines Freiſtaates, dieſe unerſchütterlichen Grundlagen der zeitlichen und ewigen Wohlfahrt eines Volkes gewiſſenhaft und treu im Auge zu behalten, und deren Gewährleiſtung beſtimmt und klar durch die Verfaſſung auszuſprechen.

Wir tragen in uns die feſte Ueberzeugung, daß euern Wünſchen in vollem Maße entſprochen wird.

Das Volk des Kantons Luzern iſt der Souverän des Landes. Daſſelbe wird durch das neue Grundgeſetz in Wahrheit in den Beſitz und Genuß ſeiner Souveränitätsrechte eingeſetzt.

Bei der Verfaſſungsänderung oder Reviſion iſt das Volk nicht mehr an Zeitfriſten gebunden; alljährlich kann es an ſeinem Grundgeſetze diejenigen Verbeſſerungen vornehmen, die ſeinen Bedürfniſſen entſprechend ſind. Hierin kann es von keiner Behörde gehindert oder gehemmt werden.

Inskünftig können weder Geſetze, noch Concordate, Bündniſſe oder andere Verträge gegen den Geiſt der Verfaſſung oder gegen euern Willen erlaſſen werden. In euere Hand iſt das Verwerfungsrecht (Veto) gelegt, und dieſes Recht des Volkes wird den künftigen Geſetzgeber in den Schranken der Beſonnenheit und des Bedürfniſſes zurückhalten.

Alle Wahlen in die Geſetzgebungsbehörde, in gleichmäßiger Vertheilung nach der Bevölkerung des Kantons, ſind unmittelbar in die Hände des Volkes gelegt. Alle vier Jahre iſt dem Souverän die Möglichkeit gegeben, ſeine Stellvertretung ganz umzugeſtalten, und alles davon auszuſcheiden, was nicht mehr ein treuer Ausdruck des Volkswillens iſt.

Im Bunde der Eidgenoſſen wird der Kanton Luzern ſeine Stellung als ſouveräner Volksſtaat und als katholiſcher Vorort mit Ehren behaupten. Das Volk ſelbſt iſt zum Wächter der Kantonalſouveränität und der Bundestreue beſtellt.

Nicht nur das ſouveräne Volk, ſondern auch die einzelnen Bürger, die Corporationen und Gemeinden, erhalten durch die neue Verfaſſung größere Gewähr für ihre Rechte und Freiheiten.

Gegen die Willkür der Beamteten iſt ein feſter Damm aufgeſtellt. Auch wird für die Zukunft vorgeſorgt, daß bei Beſchwerden von Privaten, Corporationen und Gemeinden gegen den Regierungsrath oder das Obergericht die Mitglieder dieſer Behörden im Schooße des Großen Rathes nicht in eigener Sache entſcheiden.

Jedem Bürger iſt die Freiheit geſichert, ſeine Rechtsſachen ſelber zu verfechten, oder durch einen beliebigen Sachwalter verfechten zu laſſen. Den Corporationen und Gemeinden iſt die Unverletzlichkeit des Eigenthums, die Selbſtſtändigkeit der Verwaltung und innern Einrichtung, die Wahl aller ihrer Vorſteher geſichert.

Theure Mitbürger! Die Gewährleiſtung ſolcher Rechte und Freiheiten, wie ſelbe das Volk, die Gemeinden, die Bürger im Kanton Luzern bisher nicht in dieſem Maße beſeſſen, erfordert, daß auch für die öffentliche Ordnung kräftige Garantien gegeben werden. Sie liegen in der Gerechtigkeit.

In mehrern Beſtimmungen der neuen Verfaſſung ſind der künftigen Geſetzgebung die Grundzüge ihres Wirkens vorgezeichnet. Sie zielen alle dahin, das Eigenthum von Privaten, Corporationen, Gemeinden zu ſchützen; Jedermann im Beſitze wohlerworbener Rechte ungeſtört zu erhalten; aber auch die eigentlichen Verbrechen, den Mißbrauch der Freiheit gegen Eigenthum, Sicherheit, gegen Wahrheit, Sitten und Religion zu ſtrafen, ohne jedoch dem Verbrecher die Ausſicht auf Gnade zu verkümmern.

Dieſe Beſtimmungen geben ferners dem Beamteten die Gewähr, durch keinerlei Willkür vor Ablauf ſeiner Amtsdauer entfernt werden zu können,

und erhöhen dadurch in ihm den Muth zu freudiger und ernſter Wirkſamkeit für Vollziehung der Geſetze.

Die Gleichheit vor dem Geſetze ſichert die willige Unterwerfung der Bürger unter daſſelbe. Die Laſten werden auf alle Bürger gleichmäßig vertheilt, weder Geiſtliche noch Weltliche ſind derſelben enthoben, und es wird keine Rückſicht auf den Stand genommen. Dieſe Gleichheit in Rechten und Pflichten wird ein gemeinſchaftliches Zuſammenwirken Aller zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung befördern.

Allein Freiheit, Gerechtigkeit und Ordnung haben nur in der Religion ihre unzerſtörbare Wurzel.

Die Religion unſerer Väter iſt die von Jeſus Chriſtus, dem Sohne Gottes geſtiftete, von den Apoſteln verbreitete, durch die katholiſche Kirche überlieferte, durch die Biſchöfe in der Einheit mit dem Oberhaupte dem römiſchen Papſte bewahrte Religion.

Dieſe chriſtliche, apoſtoliſche römiſch-katholiſche Religion wollen wir Alle auf unſere Nachkommen rein und unverſehrt vererben. Auf dieſelbe werden die Mitglieder des Großen Rathes, als Stellvertreter des Volkes, eidlich verpflichtet; dieſelbe iſt das unerläßliche Bedingniß, ohne welches Niemand in den bürgerlichen Verband aufgenommen werden kann.

Der katholiſchen Kirche, dem Papſte und dem Biſchofe, wird die Freiheit des Lehramtes geſichert. Die Kirche ſoll in ihrem religiöſen Wirken vom Staate unabhängig ſein. Wenn jedoch gefordert wird, daß kirchliche Erlaſſe, die veröffentlicht werden wollen, der Regierung zur Einſicht mitgetheilt werden ſollen, ſo kann darunter nie verſtanden werden, daß die Staatsbehörde ihre Billigung oder Genehmigung dazu ertheilen, oder dem Volke als dem eigentlichen Souveräne die Bekanntmachung vorenthalten könne. Nimmermehr ſoll die künftige Geſetzgebung oder Regierung zu dem durch das neue Grundgeſetz förmlich aufgehobenen Placet zurückkehren dürfen; wohl aber wird die geforderte Mittheilung kirchlicher Erlaſſe nur ein vertrauensvolleres Einverſtändniß zwiſchen Staat und Kirche bewirken. Dieſe Forderung hat auch die hochwürdige Geiſtlichkeit des Kantons in ihrer eingereichten Bittſchrift nicht blos als ein Recht, ſondern ſelbſt als eine Pflicht des Staates anerkannt.

Die neue Verfaſſung, indem ſie die Unverletzlichkeit kirchlicher Stiftungen gewährleiſtet, macht es der katholiſchen Kirche möglich, ihre Segnungen in das Familienleben und in die Gemeinden zu ſpenden.

Wo Kirche und Staat ſich berühren oder ineinander greifen, wird zu gegenſeitiger Bewahrung des eigenthümlichen Gebietes, ſowie zu ungetrübter Wirkſamkeit beider, ein inniges Einverſtändniß allein zum Ziele führen. Dieſes Einverſtändniß zu erzielen, wird den künftigen Behörden

zur Pflicht gemacht; die Erreichung deſſelben wird aber auch um ſo eher möglich, da ihrerſeits die hochwürdige Geiſtlichkeit des Kantons durch ihre Stellvertretung im Erziehungsrathe bei Vorberathung kirchlicher Angelegenheiten weſentlich dazu beitragen wird.

Wie das Placetgeſetz, ſo können auch die Badener-Conferenzartikel vor dem neuen Grundgeſetze nicht mehr beſtehen, und ſolche einſeitige Verordnungen und Schlußnahmen werden für die Zukunft durch daſſelbe verunmöglicht.

Den Schlußſtein aller Garantien für Freiheit, Gerechtigkeit und Religion bildet die Erziehung der Jugend. Mag die Gegenwart bauen, was ſie will; wenn nicht in dem nachwachſenden Geſchlechte der Geiſt lebt, der das Gebäude aufgeführt, ſo wird die Zukunft daſſelbe wieder niederreißen. Der Souverän, welcher mit dem Bewußtſein ſeiner Rechte nicht zugleich die Erkenntniß und vor Allem das tiefe Gefühl ſeiner Pflichten verbindet, wird keine von der Gerechtigkeit, der Religion oder vom Geſetze gezogenen Schranken achten; er wird vielmehr die Souveränität zur Anarchie mißbrauchen. Es muß daher in der Jugend dieſe Erkenntniß der Pflicht geläutert, es muß dieſes Gefühl in ihr geweckt und befeſtigt werden.

In dieſem Sinne ſind in das neue Grundgeſetz diejenigen Beſtimmungen über die Erziehung und Bildung der Jugend aufgenommen worden, durch welche Aeltern und Behörden ihre Pflichten und Rechte vorgezeichnet, Freiheit und Religion geſichert, und auch der hochwürdigen Kantonsgeiſtlichkeit ein gebührender Antheil am Erziehungswerke gewährleiſtet wird.

Wertheſte Mitbürger! Dieſes ſind die Hauptgrundzüge des von uns entworfenen neuen Grundgeſetzes. Wir haben in daſſelbe Alles aufgenommen, was die alte Verfaſſung Gutes enthält; aber wir haben weit mehr Erſprießliches und Sicherndes hinzugefügt, und tragen in uns die Zuverſicht, das neue Grundgeſetz werde dem Kanton Luzern zum Heile gereichen.

In mehrern Eingaben, die zuſammen 2739 Unterſchriften tragen, iſt das Verlangen geſtellt worden, daß der Verfaſſungsrath das von ihm berathene Grundgeſetz zur Prüfung vorerſt an das Volk bringen, und hierauf nochmals zu Berathung des Entwurfs und allfälliger Bemerkungen dagegen zuſammentreten ſollte. Alle dieſe Eingaben ſind noch vom Märzmonat datirt, alſo aus einer Zeit, wo der Entwurf der Commiſſion noch nicht unter dem Volke ſein konnte.

Seit den erſten Tagen des Monats April aber iſt die von der Commiſſion entworfene Verfaſſung in zahlreichen Abdrücken im ganzen Kantone verbreitet, und dem in jenen Eingaben ausgedrückten Wunſche, dem Volke eine angemeſſene Friſt zur Prüfung des Verfaſſungsentwurfes anzuſetzen, zum Voraus entſprochen worden. Wirklich ſind auch ſeit der Bekanntmachung

deſſelben aus verſchiedenen Theilen des Kantons zahlreiche Begehren und Wünſche an den Verfaſſungsrath eingekommen, jedoch kein einziges Verlangen, dahin gehend, daß eine weitere Prüfungsfriſt eingeräumt werden ſollte.

Was dann die eingereichten Begehren und Wünſche aus früherer und aus jüngſter Zeit betrifft, ſo hat ſie der Verfaſſungsrath bei der Berathung nach Möglichkeit berückſichtigt. Allerdings konnte in mehrere derſelben nicht eingetreten werden, und andere ſind lediglich der Art, daß ſie der Verfaſſungsrath mit voller Beruhigung dem künftigen Geſetzgeber zur Beherzigung empfehlen kann; überhaupt aber glauben wir in keinem wichtigen Punkte jenen Pfad verlaſſen zu haben, den uns die große Volksbittſchrift vom Hornung 1840 ſo deutlich vorgezeichnet hatte.

Aus dieſen Gründen, und weil der Commiſſionsentwurf durch unſere Berathung nur wenig Abänderungen erlitten hat, weil endlich das Entſcheidungsrecht dem Volke zuſteht, und daſſelbe gerade dadurch, wenn es das neue Grundgeſetz annimmt, alljährlich Verbeſſerungen vornehmen kann, fand ſich der Verfaſſungsrath bewogen, ſogleich einen beſtimmten Tag zur Annahme oder Verwerfung der neuen Verfaſſung zu bezeichnen.

Wir haben unſere Aufgabe als Grundgeſetzgeber vollendet, und treten nunmehr wieder in euere Mitte zurück. Wertheſte Mitbürger! In euerer Hand liegt jetzt der Entſcheid, ob ihr das neue Grundgeſetz durch euere Annahme ſanktioniren, oder durch Verwerfung deſſelben bei der bisherigen Ordnung der Dinge verbleiben wollet. Durch die Annahme der neuen Verfaſſung ſichert ihr euch das Recht zu jährlicher Reviſion derſelben, verwerft ihr aber die neue Verfaſſung, ſo bleibt die alte Verfaſſung nach einer eigens hierüber in derſelben enthaltenen Beſtimmung auf neue zehn Jahre unverändert in Kraft.

Möge der Gott unſerer Väter durch ſeinen Rath und ſeinen Beiſtand wie er bisdahin das Werk der Verfaſſungsreviſion ſichtbar zu Einigung und Frieden geleitet, auch am Schluſſe deſſelben euch erleuchten und ſchützen! Laßt uns Alle zu ihm flehen, daß der Maitag 1841 durch euern freien und freudigen Entſchluß für das geſammte Vaterland zum Tage des Heiles werde!

Alſo gegeben zu Luzern in unſerer Sitzung vom 18. April 1841.

Der Präſident:
Rudolph Rüttimann.

Namens des Verfaſſungsrathes,
Die Sekretärs, Mitglieder deſſelben:
B. Meyer. Joſ. Mohr."

Auf den ersten Mai war die Abstimmung in den Wahlkreisen über die neue Verfassung angesetzt. Die Radikalen benützten nunmehr ihre amtliche und außeramtliche Stellung, um auf die Verwerfung hinzuwirken. Der Kleine Rath brachte nämlich an den Großen Rath den Vorschlag: den Salzpreis von 8 Rappen auf 7½ Rappen herabzusetzen und jährlich 52,000 Franken aus dem Salzgewinne an die Armen zu vertheilen. Dadurch konnte er nur die zwei Zwecke erreichen wollen, sich beim Volke guten Wind zu machen und allfälligen Nachfolgern die Verwaltung zu erschweren. Der Große Rath aber beschloß sogar den Salzpreis auf sieben Rappen aufs Pfund herabzusetzen und bis Mitte des nächsten Mai dreimalhunderttausend Franken an die Armenkassen der Gemeinden zu vertheilen — ein wahrer Verschleuderungsbeschluß. Mit Recht sagte Oberst Aloys Zurgilgen d'Orelly im Großen Rathe: „Sowohl die Mittel als der Zweck zu der beantragten Summe von Fr. 300,000, welche an die resp. Gemeinden des Kantons zum Behuf des Armenwesens aus dem gegenwärtigen Staatsvermögen sollen verabfolgt werden, stelle er noch in Zweifel.

„Die Mittel anbelangend, sollen dieselben aus den angeblichen Ersparnissen der gegenwärtigen Regierung erhoben werden, welche sich auf circa 450,000 bis 500,000 Fr. belaufen sollen. — Schon dieser Ansatz muß der Redner, mit Erinnerung an seine frühern im Schooße des Großen Rathes gemachten Bemerkungen bestreiten, zumal er unter dem Titel von Ersparnissen nichts anders verstehen und gelten lassen könne, als, was im eigentlichen Sinne Ersparnisse genannt werden könne. Wenn demnach gezeigt werden könne, daß ein von der gegenwärtigen Regierung angetretenes Staatsvermögen

a)	durch Realisirung von Staatsdomainen circa .	Fr.	100,000
b)	durch Aufnahme des Fonds der helvet. Gutscheine	„	30,000
c)	durch Erstanzen der Klöster und Stifte,	circa „	50,000
d)	durch Estimation der Inventarien . .		
	einen außerordentlichen Zuwachs von circa . . .	Fr.	180,000

erhalten habe, welcher zum Stammvermögen der 1814er Regierung gehöre, so könne ein solcher nicht als Ersparnisse der gegenwärtigen Regierung angesehen werden und somit dürfte der angebliche Vorschuß auf mehr nicht als circa Fr. 300,000 sich belaufen.

„In wie weit aber ohne irgend eine Gefährde für das Aerarium dermalen über diese Summe verfügt werden könne, dürfe nur ein Blick gethan werden in die jüngste Vergangenheit, in welcher Kredite für Bauten aller Art in großen Summen ertheilt worden seien, denen noch sowohl für

andere Bauten, als nicht weniger für Entschädigungsforderungen von Seite zollberechtigter Gemeinden, als nicht weniger von Ehehaftberechtigten des Kantons, durch Erlaß des Zollgesetzes, und desjenigen über die Gewerbsfreiheit, dem Staate auszureichen bevorstehen. Der Redner zählte diese Fälle in einer geordneten Reihenfolge auf, und brachte dieselben auf eine größere Summe als Fr. 300,000. Nun frage er, wenn das vorhandene Bedürfniß mit dem disponibeln Theil sich ausgleicht, was soll dann und wozu soll der Antrag des Kleinen Rathes führen, insofern derselbe zum Beschlusse erhoben werden wollte. — Gewiß zu nichts anderem, als zu einer großen Verlegenheit unserer Finanzen, und zu einer Deutung, welcher sich der Große Rath nicht aussetzen sollte. Er hoffe und erwarte, daß diese hochwichtige Angelegenheit von demselben mit aller Umsicht und Reife berathen werde, und daß man sich auf jeden Fall an das Sprichwort erinnern möge: „Im Frieden rüste man sich zum Kriege. — In guten Zeiten spare man auf die Noth." — Er frage dann ferner, ob das gegenwärtige Staatsvermögen so angewachsen, so ansehnlich sei, daß es der Regierung in der Tasche brenne. Dieses werde doch gewiß kein großes Aufsehen machen, wenn berücksichtigt werde, daß wir in der Schweiz einzelne Privaten zählen, welche zwei bis siebenmal so viel Vermögen besitzen, als unser Staat.

„In Ansehung dann des Zweckes, den man mit den Fr. 300,000 zu erreichen suche, so gehe derselbe dahin, diese Summe zur Stiftung oder Vermehrung von Armenfonds in den Gemeinden des Kantons zu verwenden. Man nehme an, um blos in Zahlen zu sprechen, es theilten sich hundert Gemeinden des Kantons mit gleicher Berechtigung in diesen Fond, so kämen einer solchen Gemeinde Fr. 3000 oder an jährlichen Interessen Fr. 150 zu. Nun frage man, welchen Behelf solcher Interessenzuwachs abgebe. Steht wohl zu erwarten, daß damit etwas Großes geleistet, ja die Armen nur im Mindesten besser gehalten und besorgt werden können — gewiß keineswegs. Das Bedürfniß und die Behandlung derselben bleibt sich gleich. Es wird nunmehr gefragt, wem kömmt denn wesentlich der Nutzen dieser Staatsfreigebigkeit zu? gewiß Niemand anders, als den Vermöglichern, den Steuerpflichtigen, welche bei der zunehmenden Steuer solche Interessen sich zu Gunsten kommen lassen. Also wozu eine solche Summe, wenn sie dem vorhabenden Zweck, wie gezeigt wird, durchaus nicht entspricht? Auch scheine dieser Gegenstand in mehrerer Beziehung nach der Berathung nicht herangereift, dieses beweisen die verschiedenen Ansichten, welche sich theils bei den Commissionalberathungen des Großen Rathes, theils durch die Botschaft des Kleinen Rathes in einer Mehrheits- oder Minderheitsmeinung herausstellen, so wie dann auch durch die Ansichten, welche sich in der gegenwärtigen Sitzung des Großen Rathes selbst geltend zu machen suchen und so dürfte das Projekt

vielmehr geeignet ſein, in daſſelbe nicht einzutreten, als etwas zu beſchließen, was der allgemeinen Ueberzeugung entgegen ſei. Er glaube demnach, daß wenn je in dieſem Punkt etwas beſchloſſen werden wolle, man vorab mit mehr Beſtimmtheit das Bedürfniß und die Inſtitution bezeichnen ſolle, für welche man eine ſolche Summe von Staatswegen verwenden wolle, und theile auch vielmehr die Anſicht derjenigen, welche ein Inſtitut im Auge haben, in welchem Hülfsbedürftige ihre Aufnahme und Unterſtützung finden, als eine ſolche Summe ſo in hundert Theile zu zerſplittern. Obwohl auch ſolche Anſtalten ſehr ſelten den Erforderniſſen entſprechen, wenn der Staat ſich unmittelbar in die Adminiſtration miſcht. Er erinnere deshalb an das Irrenhaus in Seeburg, für deſſen Ankauf und Gebäulichkeit ohne irgend einen ordentlichen Plan, man ſehr bedeutende Summen verwendete, und bei der Ausführung der Sache die Meinung ſich allgemein ausſprach: Narren bauen für Narren. Um ſich zu retten, mußte dieſes Etabliſſement, ohne je einen Gebrauch davon gemacht zu haben, mit großem Schaden veräußert werden. Und wie ſtund es mit der Taubſtummenanſtalt in Menznau, dermalen nach Werthenſtein verlegt, der Staat mußte immer mit Subſidien begegnen und jetzt ſelbſt macht ſich die Haushaltung auf Rechnung des Staates. — Die Zeit wird lehren, mit welchem Erfolg die Sache betrieben werde. Der Redner ſei immer der Meinung, wie auch ein Redner vor ihm (Steiger) angedeutet habe, der Staat würde bei ſolchen Projekten beſſer fahren, mit ſchon vorhandenen Anſtalten anzuknüpfen, oder ſolche Unternehmungen durch Aktiengeſellſchaften ins Werk ſetzen laſſen, als ſich unmittelbar darein zu miſchen, zumal mit großen Summen meiſtens wenig oder nichts geleiſtet werde.

„Da nun gezeigt worden, daß weder die Mittel noch der Zweck dem Projekt zuſagen, und wenn unſerem Volke geholfen werden ſoll, dieſes vielmehr durch Verminderung der ſehr läſtigen indirekten Abgaben geſchehe, als auf dem in Frage liegenden Weg, dieweil durch ſolche Erleichterungen die Mittel der Armenhülfe reichlicher gefunden werden, als auf dem Weg der Zerſplitterung einer Summe von Fr. 300,000; ſo könne er auch aus dieſer Berückſichtigung dieſem Geſetzesantrag nicht beitreten.

„Schließlich müſſe er nur noch bemerken, daß dieſer Geſetzesvorſchlag in dem Moment, in welcher er zur Berathung dem Großen Rath vorgelegt werde, allgemeines Aufſehen mache, und auch dahin beurtheilt werde, wie der Redner ſich nicht ſcheue, dieſes mit ſeiner eigenen Meinung hier öffentlich zu unterſtützen: „es ſei darauf angelegt, durch Entziehung nöthiger Hilfsquellen die Adminiſtration einer künftigen Regierung in die größte Verlegenheit zu ſetzen."

„In Berückſichtigung aller dieſer Gründe und Beſorgniſſe könne er in dieſen Geſetzesvorſchlag nicht eintreten und werde ſich dagegen am Protokoll verwahren.“

Solche Gründe hatten aber den politiſchen Abſichten gegenüber kein Gewicht. In der ganzen Schweiz wurde dieſer Beſchluß des Großen Raths von Freunden und Feinden deſſelben getadelt. Auch das Volk von Luzern hatte keinen Gefallen daran. Nur einige radikale Gemeinden und Gemeinderäthe reichten der abtretenden Regierung Dankzuſchriften ein. Der Große Rath ordnete auch noch die auf dieſes Jahr fallenden Erneuerungswahlen für einen Dritttheil des Großen Rathes auf den 2. Mai an und legte dem Großen Rathe noch das von einer Commiſſion entworfene, vom 17. Hornung 1840 datirte Erziehungsgeſetz vor. Mittlerweile jagten die Freiſinnigen Land auf und ab, um die Verwerfung der neuen Verfaſſung herbeizuführen. Sie verdrehten den Sinn derſelben ſo viel ſie mochten, ſie ſtellten eine Zukunft in Ausſicht, wo alle Greuel des Mittelalters, wie ſie nur im Kopfe eines Freiſinnigen ſtecken mögen, zurückkehren würden. Ihnen geſellte ſich im Rathe, die Verfaſſung zu verwerfen, auch Dr. Paul Ignatz Vital Troxler von Münſter, Profeſſor der Philoſophie in Bern, bei. Er war zwar mit den Freiſinnigen in Luzern verfeindet, er ſtand mit mir im Briefwechſel, ſandte auch, ſeit ich für ſeine Berufung nach Luzern auf den Lehrſtuhl der Geſchichte gewirkt hatte, hie und da Aufſätze in die Bundeszeitung, worin er der Verfaſſungsreviſion offen das Wort und gegen die Badenerconferenz ſich ausſprach. Er hatte aber Mißtrauen gegen Rathsherrn Leu und hielt ihn für ein blindes Werkzeug der Geiſtlichkeit: er huldigte der Unabhängigkeit von Staat und Kirche. In dieſem Sinne ſchrieb er mir unterm 7. März: „Es gehört zu den Unfällen der Zeit, worunter ich Ihre Entfernung von Luzern obenan ſtelle, daß jetzt auch dies Blatt (die Bundeszeitung) fallirt. Es iſt nun Parteiorgan geworden und wird, wenn ſie es zugeben, wohl noch mehr auf Ihren Namen ſündigen. Sie haben das Recht und wie ich glaube, auch die Pflicht, durch daſſelbe eine öffentliche Erklärung abzulegen. Wünſchenswerth iſt es, daß ſie daſſelbe mit einem kurzen aber umfaſſenden politiſchen Glaubensbekenntniß verbinden. Es geht Ihnen auch, wie manchem andern wohlgeſinnten und rechtlichen Mann, der Grundſätze hat und ſeiner Ueberzeugung folgt. Sie werden von Vielen mißverſtanden und verkannt. Deswegen ſollten Sie wohl jetzt noch ein Wort ſprechen, und ſich beſonders gegen die zu clericaliſche Färbung, die man Ihnen andichtet, ſich erheben.

„Allerdings betrifft unſere Meinungsverſchiedenheit auch dieſen Punkt. Ich bin ſo eifrig für Religion und Confeſſion, wie Sie ſind, und darin ganz einſtimmig mit Ihnen. Nur möchte ich keine Garantien vom Staate

für die Kirche, ſo wenig als für den Staat von der Kirche. Die Garantieen für beide müſſen im Volke, ſeinem Gemüthe und ſeiner Geſchichte, ſeiner Bildung und Rechtsentwickelung geſucht werden. Daher Glaubens- und Gewiſſensfreiheit, Anerkennung der Confeſſion und des Cultus die ſicherſte Wehr und Waffe. Wer dem Volke gibt, was des Volkes iſt, gibt auch Gott, was Gottes iſt.

„Ich bedaure ſehr, daß Sie gerade jetzt, da das Verfaſſungswerk in Gang kömmt, dem Sie wacker vorgearbeitet haben, fern ſind. Vertraut und bekannt mit allen Verhältniſſen, wie Sie ſind, ſollten Sie doch Rath und Hülfe dem Kanton, welcher der erſte und einzige auf rechter Bahn iſt, nicht entziehen. Wenn Sie es nicht, wie es hätte ſein ſollen, von der Tribüne können, und nicht durch die Preſſe wollen, ſo theilen Sie ſich doch mir mit. Schenken Sie mir Ihr Vertrauen, Sie werden es nicht zu bereuen haben. Nur Wenige kennen die Luzernerverfaſſung wie Sie. Schicken Sie mir doch ſo bald möglich eine Beleuchtung der Hauptpunkte, die Sie revidirt und reformirt wünſchten.“ Dr. Troxler hatte früher die Redaction der Bundeszeitung auf meine Rechnung geſtellt, während ich ſeit Anfangs 1841 wenig Antheil mehr daran hatte, Staatsſchreiber Meier ganz davon getrennt war, und war mir darum wegen einiger ihm unangenehmen Artikel in derſelben etwas gram geworden. Als ich ihn verſicherte, daß ich weder dieſelben verfaßt, noch aufgenommen, und überhaupt keine Meiſterſchaft über die Zeitung mehr habe, war er wieder ausgeſöhnt. Allein meine Verbindung mit Leu und meine politiſch-kirchlichen Anſichten mißfielen ihm dennoch. Als ich weder die eine, noch die andere ließ, gingen wir wieder auseinander, doch ohne etwa eine perſönliche Abneigung gegen einander zu hegen, wenigſtens von meiner Seite war ich ihm nie feindſelig geſinnt. Die Partei von Rathsherrn Leu hingegen mochte Troxlern nicht. Weniger als ich war darum dieſe überraſcht durch folgenden Aufruf, welcher im Kanton Luzern verbreitet wurde:

„Luzerner! was ſollen wir am Maitag thun?

Der Verfaſſungsrath vom April 1841 hat ſich in eine Mehrheit und eine Minderheit geſpalten, darauf über den auf den erſten Mai feſtgeſetzten Abſtimmungstag hinaus ſich vertaget.

Die Mehrheit rathet zur Annahme ihres Projekts; ſie ruft Euch zu:

Durch die Annahme der neuen Verfaſſung ſichert Ihr Euch das Recht zu jährlicher Reviſion derſelben. Verwerft Ihr aber die neue Verfaſſung, ſo bleibt die alte nach einer eigens in derſelben enthaltenen Beſtimmung auf neue zehn Jahre in Kraft.

Die Minderheit rathet Verwerfung an, ſie ſpricht Euch zu:

Man darf ſich nicht dem Wahne hingeben, daß Verbeſſerungen der Verfaſſungen in Zukunft leicht zu bewerkſtelligen ſeien, weil alle Jahr die Reviſion der Verfaſſung möglich ſei. Dieſe Leichtigkeit iſt eine Täuſchung.

Welcher Partei ſoll nun der unbefangene, ſchlichte und ehrliche Bürger glauben?

Wir wiſſen wohl, daß ungeachtet des beſtimmten Verlangens von mehr als 2000 Bürgern, daß vor der Abſtimmung eine angemeſſene Zeit zur Einſicht und Prüfung eingeräumt werde, man ſehr eilfertig das Werk vollendet und den Abſtimmungstag feſtgeſetzt hat. Billig könnte dies Verdacht und Mißmuth erregen, um ſo mehr, da die Beleuchtungen von mehrern Seiten große Gebrechen und ſelbſt gefährliche und unlautere Artikel an Tag geſtellt haben. Freilich ſagt man auch, das Volk ſei in großer Mehrheit geneigt, die alte Drucke zu verwerfen, weil es ſie kenne, und dagegen die neue Drucke anzunehmen, weil es ſie nicht kenne. Aber es ſollte bedenken, daß man oft beſſer ein bekanntes Uebel erträgt, als ſich in ein unbekanntes ſtürzt. Das Volk hat aus der Verfaſſung von 1831 einen Ausweg gefunden, aber es iſt ungewiß, ob es ſo leicht je wieder ſich aus dem mit Kirchenſatzungen und Bundesvertrag verſchlungenen Staatsknäuel befreien wird. Sind es nicht zum Theil die geiſtlichen und weltlichen Herren vom Jahre 1814, von deren Joch man ſich erſt im Jahre 1831 loswinden konnte, welche jetzt das verdächtige Geſchenk bringen, das dem trojaniſchen Roß gleicht, welches unter dem Schein eines Heiligthums geheime Waffen und Streitkräfte verbirgt?

Man ſehe nur die zweite Hälfte vom §. 56 etwas näher an, ſo wird man erkennen, daß das Ganze eine Pyramide iſt, deren Fußgeſtell Demokratie ſcheint, deren Spitze aber in geiſtliche und weltliche Ariſtokratie ausläuft. Und was iſt von der Drohung zu halten, wenn man das Werk, deſſen Urſprung und Hintergrund Niemand recht kennt, nicht annehme, ſo werd' es beim Alten bleiben! Dies ſagt der katholiſche, demokratiſche Verfaſſungsrath dem ſouveränen Volke Luzerns mit großgedruckten Buchſtaben und gibt ſich dabei die Miene, als ob er ihm das Recht jährlicher Reviſion einräume!

Soll nun dies, fragen wir, das ſouveräne Volk von ſeinem fünf Wochen alten Verfaſſungsrathe ſich dies geſagt ſein und ſich nöthigen laſſen, ſein Gemächte blindlings anzunehmen? Wir glauben nein, und bedauern nur, daß die Minderheit nicht dem Volke dieſen Scrupel gelöst hat.

Obgleich die Beſtimmung, daß das Volk, wenn es eine neue Verfaſſung nicht annehme, an die alte gebunden ſei*), von den Geſetzgebern

*) oder dann eine Partialreviſion vom Großen Rathe ſich müſſe gefallen laſſen! O wie eitel!

von 1831 zum Schutz ihres Baues ist aufgestellt worden, und nun von denen des Jahrgangs 1841 zur Zerstörung desselben und zur Einfangung des Volkes in ihr Gehege gebraucht werden will, so ist sie eine baare Ungereimtheit und eigentliche Volksbethörung. Sie straft sich selbst Lüge durch die Anerkennung der Souveränität des Volkes, und vernichtet sich. Wenn nun überdies fast alle redenden Mitglieder des katholischen und demokratischen Verfassungsrathes fast jeden Augenblick ihre Meinung mit der Erklärung: „Das Volk ist Herr und Meister" begründet und vertheidigt haben, so haben auch sie das Volk über jede Verfassung, wie recht ist, hinaufgestellt, und hiemit allen denkenden Bürgern die Augen auch darüber geöffnet, daß sie, in deren Gesammtheit die Souveränität besteht, ohne alle Gefährde, sich an ein altes zu binden, auch das neue Grundgesetz verwerfen können.

Der Verfassungsrath selbst ist aus der Wahl eines souveränen, an keine Verfassung, als die es sich selbst gibt oder geben läßt, gebundenen Volkes hervorgegangen. Der Verfassungsrath, der sich auch in aller Bescheidenheit vor seinem Herrn und Meister nur vertaget hat, legt seinen Entwurf nicht einem Menschenhaufen vor, der ihm oder dem Großen Rathe unterthan ist, sondern einem Souverän, von welchem beide ihre Mandate und Aufträge zu empfangen haben. Dieser Souverän ist das Volk, und das Volk hat, indem es Auftrag und Vollmacht ertheilte, ein neues Grundgesetz zu entwerfen, schon sattsam die Verwerfung und Nichtwiederkehr des alten ausgesprochen, welches mit seinen Behörden und Gewalten nur so lange in Kraft bleibt, bis das neue zur Zufriedenheit des Souveräns erschaffen und eingeführt ist.

Das Luzernervolk hat also volle, durch keine Rücksicht bedingte Freiheit, am ersten Maitag das ihm vorzulegende Projekt anzunehmen oder zu verwerfen; und da ergeben sich zwei Fälle. Nimmt es an, so tritt das Projekt, so wie es ist, in Gesetzeskraft, kommt zur Vollziehung und wird sich dann wohl bald genug in seinen Folgen fühlbar machen.

Verwirft das Volk das Projekt, so kann das Volk einen neuen Verfassungsrath wählen, der zur Revision der Revision schreitet, und es können ihm nun wieder neue Eingaben, Wünsche, Räthe und Vorschläge eingereicht werden. Es ist dann auch nicht nöthig, daß er in Zeit von vier Wochen seine Aufgabe vollende, und wenn er sich auch zwei Monate Zeit nimmt, und nicht nur einzelne geistliche und weltliche Herren hört, sondern auch von andern Eidgenossen, die nicht auf den Kopf gefallen sind, sein Werk besprechen läßt, so ist der Kanton Luzern dennoch unter Dach, und wird nur noch besser zu Feuer und Licht kommen, als bis jetzt geschehen ist, er

wird nur um ſo mehr, um ſo ſicherer und wahrer katholiſch und demokratiſch werden.

Es liegt alſo im Intereſſe des Luzernervolkes, daß der Verfaſſungsentwurf vom April 1841 **verworfen** werde.

Verwerfen muß ihn jeder vernünftige und gewiſſenhafte, jeder patriotiſch- und religiösgeſinnte Bürger:

1. Welcher in ihm entſchieden und wichtige Mängel und Gebrechen entdeckt hat.

2. Welcher nicht Zeit gehabt hat, ihn zu prüfen, oder ihn gar nicht zu ſehen bekommen hat.

3. Alle, welche ungewiß und zweifelhaft in der Sache ſind, und das Vaterland und Recht, und die Wahrheit und Freiheit lieben.

4. Alle, welche des Glaubens ſind, daß Grundgeſetzgebung für ein Volk ein großes, ſchweres Werk ſei, daß viele Augen mehr ſehen als wenige, und daß zu aller Reife Zeit erfordert werde.

Schließlich haben wir nur noch zu bemerken, daß mit der Verwerfung am wenigſten Zeit verloren geht, indem man in Folge von ihr in wenigen Monaten auf's längſte zu Stande kommt, was ſonſt vielleicht mit traurigen Erfahrungen erſt in Jahren kann erwartet werden; ferner, daß mit der Verwerfung keineswegs Alles verworfen wird, und namentlich nicht die Religion, die Gerechtigkeit und Freiheit, ſondern vielmehr die Sünden und Fehler, welche gegen dieſe wiſſentlich und abſichtlich ſowohl, als unwiſſentlich und unabſichtlich in dem erſten offenbar übereilten und noch nicht gehörig gewürdigten Entwurf ſind begangen worden.

O Luzernervolk! dich hat der Verfaſſungsrathsausſchuß vorläufig ein edles und beſonnenes Volk genannt, ſei es in Geiſt, Wahrheit und That. Ein großer ſchöner Tag, ein Maitag der Freiheit, wie du ſie ſeit der Urzeit der Väter nie beſeſſen, iſt dir aufgegangen nach einem zehnjährigen Beſtand beſſern Daſeins, als du ehedem hatteſt. Hab den Muth, das dir Gebotene, ſowohl um ſeines Inhalts, als der Art und Weiſe willen, wie es dir geboten wird, zu **verwerfen**.

Dadurch machſt du dich los von jedem Verfaſſungszwang ein für allemal, und frei für die Zukunft von den neuen Feſſeln, die dir drohen.

Dein neuer Verfaſſungsrath wird die Lektion, die du Herr und Meiſter! dem alten gegeben, beherzigen, er wird Volksrechte und Volkswünſche beſſer beachten, ein reiferes und weiſeres Werk liefern, und dir mehr Zeit zur Einſicht und Prüfung laſſen. Wer wird es wagen, Herr und Meiſter! gegen dich in die Schranken zu treten und deinen Willen nicht zu ehren? Alles Recht ohne Uebung iſt todt, Souveränität wird nur

durch Anwendung zur Wahrheit; das Volk selbst ist kein Ding, sondern eine That. D'rum erhebe dich und handle, aber bedenke wohl:

Nimmst du an, so bist du gefangen; verwirfst du, so bist du frei! Wähle, Gott steh dir bei!

Dr. Trorler."

Dagegen erschien folgende

„Warnung an das Luzernervolk.

Theure Mitbürger!

Nachdem die Minorität des Verfassungsrathes sich in einem gedruckten Schriftchen für die Verwerfung der neuen Staatsverfassung ausgesprochen, wurden noch andere Schriftchen im gleichen Sinne verbreitet.

In einem erheuchelten frommen Tone war ein Blättlein geschrieben, welches ein sogenannter Landmann unter das Volk gestreut. Er räth zur Verwerfung der neuen Staatsverfassung an. Das Blättlein hat keine Namensunterschrift. Schon deswegen verdient es die Verachtung jedes redlichen Bürgers.

Diesem Blättlein folgte ein anderes auf dem Fuße nach. Es trägt die Unterschrift Dr. Trorler, ob wahr, ob falsch, bleibt einstweilen dahingestellt. Es ist kein Datum, kein Buchdrucker auf dem Flugblättlein, was seinen Ursprung jedenfalls verdächtig macht.

Beide Flugblättlein gehen von der Ansicht aus, das Luzernervolk habe keine gesunde Vernunft, so daß es ohne radikale Räthe zu urtheilen nicht im Stande sei, ob die neue Staatsverfassung gut oder verwerflich sei.

Wir vertrauen mit aller Zuversicht auf Eueren gesunden Sinn, und rufen Euch daher einfach zu: „Leset die neue Staatsverfassung vom Anfange bis zum Ende, vergleichet sie mit der alten Verfassung, und dann wählet frei!"

Um Eueren Entscheid ist uns nicht im mindesten bange.

Wir sind daher weit entfernt, gegen alle die mündlich und schriftlich ausgestreuten Verdrehungen der neuen Verfassung belehrende Worte sprechen zu wollen. Die Widerlegung aller dieser Verdrehungen und Lügen findet jeder Redliche in der Staatsverfassung selbst.

Wir wenden uns einzig in der Absicht an Euch, um unsern Abscheu öffentlich auszudrücken gegen den unter dem Namen Trorler erlassenen Aufruf zur — Revolution.

Vor diesem Gräuel soll der Kanton Luzern bewahrt werden. Seit dem 6. März 1840 bis zur jetzigen Stunde ist das Werk der Verfassungsrevision immer in ruhigem, friedlichem, gesetzlichem Geleise fortgeführt worden. Der Himmel bewahre uns, daß es nicht mit einer Revolution ende.

Zu einer Revolution ruft Euch aber das Blättchen, mit der Aufschrift: „Luzerner! was sollen wir am Maitag thun?“ auf. Es räth Euch an, die neue Verfassung zu verwerfen, aber auch bei der alten Verfassung nicht mehr zu bleiben, sondern einen neuen Verfassungsrath zu wählen, und das Revisionswerk von vorne anzufangen!

Klar und deutlich sagt aber der §. 61 der alten Verfassung:

„Im Falle der Verwerfung bleibt das Grundgesetz unverändert.“

Ohne eine offenbare Verfassungsverletzung kann also von der Wahl eines neuen Verfassungsrathes vor Ablauf von zehn Jahren, vor dem 31. Jänner 1851 keine Rede mehr sein: eben so wenig kann und darf der Große Rath vor Ablauf von zehn Jahren Einleitungen zu einer theilweisen Revision treffen.

Wollte das Volk, falls es die neue Verfassung verwürfe, nichtsdestoweniger auf nochmalige Einberufung eines Verfassungsrathes dringen, so würde der Große Rath ein solches Begehren als verfassungswidrig erklären und sich ihm widersetzen müssen.

Zur Handhabung der Verfassung und gegen die Verfassungsverletzung wäre der Große Rath berechtigt, das noch nicht aufgehobene Siebnerconcordat, den eidgenössischen Bund um bewaffnete Hilfe anzurufen.

Der Kanton Luzern, das Land des Friedens und der Eintracht, würde den Gräueln der Gewalt und der Revolution preisgegeben.

Theuerste Mitbürger! wer möchte es vor Gott verantworten, Euch nicht zu rechter Zeit hievor gewarnt zu haben.

Wenn Ihr die neue Staatsverfassung annehmet, ja dann gelanget Ihr in den Besitz des Souveränitätsrechts. Dann könnet Ihr alle Jahre, ohne daß Euch eine Behörde hindern, ohne daß sie bewaffnete Hilfe anrufen kann, die Staatsverfassung ändern. Dann hört das Siebnerconcordat auf. Allein unter der gegenwärtigen alten Verfassung seid Ihr auf zehn Jahre gebunden in Ausübung jenes Rechtes. Wenn Euch, als freien Bürgern, an dem Besitze und an der Ausübung dieses kostbaren Rechtes etwas gelegen ist, so werdet ihr die neue Verfassung annehmen.

Das Geschrei der Radikalen wird Euch hievon nicht abschrecken. Denn es ist das Geschrei einer Partei, die nichts unterläßt, ihren Untergang zu verhindern.

Wie würden sie es sonst gewagt haben, den Milizpflichtigen zuzurufen, sie seien von der politischen Stimmfähigkeit ausgeschlossen, da der §. 26 der neuen Verfassung alle zwanzigjährigen Bürger, ohne Rücksicht auf ihr Vermögen, als stimmfähig erklärt, während die jetzige alte Verfassung alle Knechte und Gesellen und alle Bürger, die nicht vierhundert Franken versteuern, des Stimmrechtes beraubt hat?

Wie würden ſie es wagen, von einer Steuerfreiheit und Herrſchaft der Geiſtlichen zu ſprechen, da die Geiſtlichen laut §. 11 der neuen Staatsverfaſſung nicht blos von dem Vermögen, ſondern auch von dem Einkommen und Erwerb ſteuerbar ſind, wie andere Bürger, und da den Geiſtlichen gar nichts anders als eine Stellvertretung im Erziehungsrathe und in geiſtlichen Angelegenheiten im §. 64 eingeräumt wird.

Wie würden ſie es wagen von einer Ariſtokratie zu ſprechen, da alle Mitglieder des Großen Rathes auf die Seelenzahl vertheilt ſind, ſo daß die Stadt Luzern nur ſieben, die Landſchaft drei und neunzig Mitglieder wählt; da alle dieſe Mitglieder vom Volke unmittelbar gewählt werden und nach vier Jahren einer Geſammterneuerung unterliegen? —

Dieſe wenigen Beiſpiele mögen Euch genügen, die Lügenhaftigkeit der Ausſtreuungen gegen die neue Verfaſſung ins Klare zu ſetzen. Nochmals rufen wir Euch zu: „Leſet die neue Verfaſſung, vergleichet ſie mit der alten, und dann — wählet frei!“

Nur hütet Euch vor Räthen, Reden und Flugblättlein, welche Unruhe, Zwietracht und Revolution ſtiften wollen. Krönet das Verfaſſungswerk durch zahlreiches Erſcheinen am Abſtimmungstage; (denn die Abweſenden gelten für Verwerfende). Krönet es mit einer ruhigen Abſtimmung. Dann wird der Maitag 1841, unter Gottes Beiſtand, dem Kanton Luzern und der ganzen Eidgenoſſenſchaft zum Heile gereichen.

Luzern, den 29. April 1841.

Namens mehrerer Verfaſſungsräthe aus der Zahl der Einundneunzig:

Rudolph Rüttimann; Wendel Koſt;
Joſeph Leu von Untereberſoll; Bernhard Meyer,
Joſeph Eutych Kopp.“

Georg Joſeph Boſſard, Kantonsfürſprech, nachmaliger Obergerichtspräſident erließ unter gleichem Datum folgende Erklärung:

„Man lieſt im Eidgenoſſen von Surſee Folgendes: „So eben kommt uns per Zufall ein Aufruf an die Luzerner von „Dr. Trorler“ zu Geſichte.“ Wir halten die Schrift für ein Falſum, und zwar

1) weil dieſelbe ohne Angabe des Druckorts iſt, was geſchehen ſein mag, damit der Drucker nicht aufgefunden werden kann;

2) weil dieſelbe einfach unterſchrieben iſt „Dr. Trorler“; während bekanntermaßen Herr Trorler gewöhnlich und namentlich in ſeiner jüngſten Schrift ſich unterſchreibt: „J. P. V. Trorler, Profeſſor der Philoſophie an der Hochſchule Bern“;

3) weil der Aufruf kein Datum enthält, unter welchem derselbe erlassen worden, während Herr Trorler doch in allen Vorworten zu seinen öffentlichen Schriften solches zu thun gewohnt ist;

4) weil betreffend die Form des Aufrufes eine solche Sprache in demselben geführt wird, die nicht vereinbar ist mit dem großen Lobe, das er dem Verfassungsrathe in so mancher Beziehung und besonders auf das Institut des Veto gespendet hat; und weil betreffend den Inhalt des Aufrufes derselbe sich vorzüglich gegen den §. 56 des Entwurfes erhebt, dem er in seiner neuesten Schrift nur wenige Worte widmet, ja sogar die guten Seiten des fraglichen Artikels sehr gut hervorhebt; weil sagen wir, dieser Aufruf ferner in totalem Widerspruche mit der jüngsten anerkannt ächten Schrift Trorlers steht, indem im fraglichen Aufrufe als Grund für die Verwerfung der Verfassung in Langem und Breitem die kurze Frist, in welcher das Volk die Verfassung prüfen könne, angegeben wird, — während es doch in dieser Beziehung in seiner fraglichen anerkannt ächten Schrift wörtlich heißt: „Der Verfasser kennt alle die Gründe, welche für die Beeilung in der Sache sprechen, und läßt sie aufrichtig gewähren, besonders wenn einmal der Verfassungsrath selbst seine Aufgabe gelöst hat."

5) Weil wir heute einen mit dem Postdatum: „Bern, 28. April" bezeichneten und unter selbem Datum geschriebenen Brief von Dr. Trorler erhalten, in welchem er offen erklärt, er wolle nicht gegen die Annahme der Verfassung auftreten.

6) Endlich dürfte gefragt werden: warum man nicht schon heute, sondern erst Morgen den Aufruf unter die Leute bringen lassen will? Etwa darum, damit Hr. Prof. Trorler sich nicht mehr zeitig genug der Vaterschaft des wie wir hoffen nicht von ihm ausgegangenen Aufrufes entledigen kann?

Für das Gesagte stehen wir ein.

Sursee, Donnerstag den 29. April 1841.

Kantonsfürsprech G. J. Bossard."

Mir ist nicht bekannt, daß Dr. Trorler später gegen die in Frage liegende Schrift sich erklärt und dieselbe einem Fälscher zugeschrieben habe.

Meine und Leus Hoffnungen rechtfertigten sich glänzend. Obwohl die Freisinnigen auf eine bisher unerhörte Weise durch Lug und Trug in Wort und Schrift gegen die Annahme sich abarbeiteten, lieferte die Abstimmung dennoch am 1. Mai folgendes Ergebniß:

Wahlkreise.	Anzahl der stimmfähigen Bürger.	Entschuldigt.	Verblieben.	Nicht angenommen.			Angenommen.
				Anwes.	Abwes.	Total.	
1. Luzern . .	1430	96	1334	49	420	469	865
2. Weggis . .	436	1	435	10	74	84	351
3. Habsburg .	1028	20	1008	18	74	92	916
4. Malters . .	793	14	779	8	119	127	652
5. Kriens . .	920	54	866	—	—	196	670
6. Rothenburg .	1061	22	1039	35	276	311	728
7. Hochdorf . .	1071	32	1039	29	167	196	843
8. Hitzkirch . .	678	10	668	90	162	252	416
9. Aesch . . .	747	8	739	43	127	170	569
10. Sempach . .	1070	38	1032	—	—	122	910
11. Sursee . .	1180	17	1163	24	200	224	939
12. Triengen .	1090	—	1090	325	458	782	308
13. Münster . .	1168	18	1150	81	362	443	807
14. Ruswyl . .	1031	43	988	1	35	36	952
15. Großwangen	1115	22	1093	5	220	225	868
16. Willisau . .	1210	26	1184	26	373	399	785
17. Luthern . .	664	33	631	1	35	36	595
18. Zell . . .	964	16	948	29	221	250	698
19. Pfaffnau .	585	7	578	58	201	259	319
20. Reiden . .	653	—	653	506	—	506	147
21. Altishofen .	704	7	697	65	278	343	354
22. Dagmersellen	661	3	658	31	178	209	449
23. Entlebuch .	1209	53	1156	3	48	51	1105
24. Schüpfheim .	1131	111	1020	1	119	120	900
25. Escholzmatt .	1036	68	968	47	242	289	679
Total .	23,643	726	22,917			6191	16726

Und doch hatte der Verfassungsrath die radikale Rechnungsweise, wonach im Jahr 1831 die Abwesenden zu den Annehmenden gezählt wurden, verlassen und gerade das Gegentheil festgesetzt, daß nämlich die Abwesenden zu den Verwerfenden gerechnet wurden, eine Rechnungsweise, welche zwar ehrlich aber doch nicht richtig war. Denn wer sich die Mühe nicht geben mag, an einer Abstimmung zu erscheinen, der soll eben gar nicht gezählt werden, und wer nicht erscheinen kann, von dem kann man weder Annahme noch Verwerfung voraussetzen, weil man seinen Willen nicht erforscht und nicht kennt, darum kann er auch mit Recht nicht gezählt werden. Allein der Verfassungsrath

wollte vor Allem ehrlich sein und den Beweis geben, daß er auf das Volk vertraue und seiner Sache völlig sicher sei. In einem Aufsatze „Der Maitag 1841 im Kanton Luzern" betitelt, drückte ich sowohl meine Freude, als die ganze künftige Politik des Kantons Luzern aus:

„Das Volk des Kantons Luzern hat das Werk der Verfassungsänderung am 1. Mai 1841 durch einen entschiedenen, freien und freudigen Willensausspruch gekrönt.

Mit 16,726 Stimmen ist die neue Staatsverfassung angenommen. Nur über 1000 Stimmen haben sie verworfen. Die ohne Entschuldigung Abwesenden betragen die Zahl von circa 5000. Im Jahr 1831 zählten die Abwesenden für Annahme der neuen Verfassung, im Jahr 1841 zählten sie für Verwerfung. So wollten es die, welche sich die Freisinnigen nennen.

Der Himmel hat mit Huld auf das Todtenopfer des Radikalismus niedergeschaut. Aus lichter Frühlingsbläue strahlte die Sonne auf die Versammlungen herab, welche in Erfüllung christlicher Bürgerpflicht ihre Stimmen abgaben. Sobald die Abstimmungen vorbei waren, spendete ein erfrischender Mairegen über das ganze Land seinen fruchtbaren Segen. In neuer Frische erhob sich die verklärte Natur. Ruhe, Friede und Wonne durchströmte die Herzen.

Der Gott der Väter, welcher am 6. März, am 5. Wintermonat, am 21. Wintermonat 1840, am 31. Jänner und am 11. März 1841 seinem Volke beigestanden, blieb bei ihm am ersten Maitag. Er besiegelte den Bund, den es mit ihm geschlossen.

Friede und Freiheit werden inskünftig das Land beglücken. Der Friede Gottes wird auf dem Volke ruhen. Denn mit demüthigem, innigem Gebete hat es den Sieg errungen. Der Kirche unseres Heilandes hat es die Palme des Friedens entgegengereicht. Die Religion Jesu Christi wird das Leben der Erziehung werden. Sie wird das häusliche und öffentliche Leben weihen und segnen.

Frei von Formenfesseln wird der Bürger in seinem Berufe sich bewegen. Die Willkür wird ihn nicht drängen, noch verfolgen. Denn das gesammte Volk wacht für seine Freiheit, es wählt seine Stellvertreter und entläßt die, welche nicht vor Allem Gerechtigkeit üben und die Rechte und Freiheiten der Bürger ehren.

Auch ihr Eidgenossen in allen Gauen der Schweiz, werdet an den Luzernern getreue liebe Eidgenossen finden! Sie werden mannhaft und beharrlich für die Heilighaltung und für den Schutz des Glaubens ihrer Väter stehen und hiefür den Katholiken aller Kantone die Hände reichen. Denn was wäre die Eidgenossenschaft, wenn nicht die Treue für Religion ihr edelstes Kleinod bliebe? — Die Luzerner werden den Bund, den sie

mit Euch geſchloſſen, unverbrüchlich bewahren, im Großen und Kleinen, gegen Alle gleich. Sie werden überall das verfolgte Recht in Schutz nehmen, überall für die Freiheit der Völkerſchaften ihre Stimme erheben. Denn was würde aus der Schweiz werden, wenn nicht das Recht ihre Grundlage bliebe, wenn eine Partei über die Freiheit der Schweizer ſchaltete? — Die Luzerner werden Katholiken und Reformirte als Brüder lieben und in jeder Gefahr ihnen beiſtehen, aber ſie werden nie eine politiſche Gütergemeinſchaft durch Förderung einer helvetiſchen Verfaſſung, durch Untergrabung der Kantonalſelbſtſtändigkeit einführen wollen. Denn wie ſchnell würde die fünfhundertjährige Eidgenoſſenſchaft ſich auflöſen, wenn Zwietracht ſie durchwühlte, wie bald würde ſie das Schickſal alter und neuer Freiſtaaten theilen, wenn eine Einheitsregierung einer Fürſtenherrſchaft den Schemel bereiten würde?

Darum, biedere Eidgenoſſen, nahe und ferne, freuet Euch des erſten Maitags 1841. Er iſt dem Luzernervolke, er iſt Euch und uns, er iſt Allen zum Heile gediehen.

Gott und Vaterland, der Wahlſpruch von Ruswyls Männern bleibt der Wahlſpruch des geſammten Volkes."

Obwohl das Volk durch ſeine Abſtimmung vom 1. Mai der Verfaſſung und Regierung von 1831 den Abſchied gegeben hatte, nahm es dennoch an den Erneuerungswahlen vom 2. Mai lebhaften Antheil. Der Radikalismus war im Kanton Luzern ſo tief geſunken, daß er nicht einmal von dem Volke einen ordentlichen Abſchied hätte nehmen können, wenn er ſich hiezu nicht eines Kniffes bedient haben würde! Der Kleine Rath rief nämlich auf den zweiten Sonntag im Mai (10. Mai) allerdings die neugewählten Mitglieder ein, um vereint mit den 67 Nichtausgetretenen die ſechs mittelbaren Mitglieder zu ernennen und ſo den Großen Rath zu ergänzen. Allein weit entfernt dieſen ergänzten Großen Rath als den rechtmäßigen anzuerkennen, rief der Kleine Rath auch den alten Großen Rath auf den 11. Mai zuſammen. Nur dadurch wurde es dem freiſinnigen Großen Rathe von 1831 möglich, von dem Volke Abſchied zu nehmen, ſonſt hätte er ohne Sang und Klang abtreten müſſen, weil der erneuerte Große Rath nun ſchon eine mit der Volkspartei ſtimmende Mehrheit zählte. Rathsherr Leu, welcher ſowohl Mitglied des alten, als des erneuerten Großen Rathes war, ſprach: „Ich bin im Fall einen Antrag zu ſtellen. Ich habe denſelben geſtern ſchon, im eigentlichen Großen Rathe, in Anregung gebracht, indem geſtern die wahren Mitglieder des Großen Rathes anweſend waren. Der Namensaufruf beurkundete den geſtern verſammelten Großen Rath auf eine unbeſtreitbare Weiſe als eine konſtitutionelle Behörde. Dieſe Behörde war vorhanden laut Verfaſſung und Geſetz. Auf den 1. Mai befand ſich ein Dritttheil des Großen Rathes im Austritte, es mußte dieſer Dritttheil

unverweilt ergänzt werden; Herr Präſident! meine Herrrn! es iſt dieſes im ganzen Kanton geſchehen. Es handelt ſich nun noch darum, diejenigen Wahlurkunden zu unterſuchen und gut zu heißen, welche noch nicht vorgelegt und aufgewieſen worden ſind. Aber diejenigen, welche am 1. Mai im Austritte geweſen ſind, und nicht wieder gewählt wurden, dieſe ſind einmal nicht als Mitglieder des Großen Raths zu betrachten. Ich werfe nur die Frage auf, welches iſt nun die Oberbehörde? diejenige, welche geſtern als neu ergänzt ſich konſtituirte, oder diejenige, welche heute Mitglieder unter ihrer Mitte zählt, deren Amtsdauer ausgelaufen iſt, und die nicht wieder gewählt worden ſind? Bei mir iſt der Entſcheid über dieſe Frage gleich bei der Hand. Ich kann kein Mitglied als legales Mitglied dieſer Verſammlung betrachten, welches am 1. Mai im Austritte war und nicht wieder gewählt worden iſt. Man zitirt immer einen §. 3 eines Geſetzes vom Jahre 1833, vermöge welchem der Große Rath, ſo wie die übrigen höchſten Staatsbehörden, bis zum 1. Brachmonat nächſthin ihre Funktionen fortzuſetzen haben ſollten. Dieſes Geſetz ſpricht allerdings vom Kleinen Rathe und vom Appellationsgerichte, deren Amtsdauer bis auf den 1. Brachmonat fortläuft; allein vom Großen Rathe wird mit keiner Silbe Erwähnung gethan. Eine Abweichung von meiner Behauptung über die Competenz des geſtern verſammelten Großen Rathes wäre nach meiner Anſicht eine offenbare Verfaſſungsverletzung. Der Kleine Rath ſelbſt ſcheint dieſes gefühlt zu haben, indem derſelbe in ſeinem Einberufungsſchreiben davon ſpricht, es führe der §. 3 des allegirten Geſetzes eine Colliſion herbei. Der Kleine Rath ſagt, es müſſe inner zehn Tagen laut Dekret das Abſtimmungsreſultat bekannt gemacht werden, und es ſei dieſer geſetzlichen Beſtimmung wegen der Kleine Rath im Falle geweſen, den Großen Rath auf den 11. Mai einzuberufen. Dieſes iſt allerdings richtig, allein es ergibt ſich hieraus durchaus keine Colliſion. Ein Dekret, auf welches man ſich ſtützt, datirt vom 2. März 1833 ſagt blos, daß die neuen Mitglieder des Großen Rathes am 3. Montag im Mai beeidigt werden ſollen. Nun aber ſind die Wahlakten über die unmittelbaren Volkswahlen bereits beſtätigt und anerkannt. Auch diejenigen Wahlen ſind ergänzt, welche durch das Wahlcollegium der 80 vorgenommen werden mußten. Zur vollkommenen und förmlichen Conſtituirung des Großen Rathes bleibt alſo nichts Weiteres übrig als die Beeidigung. Wer will nun aber ſagen, und warum, daß die neugewählten Mitglieder des Großen Rathes nicht ſogleich ſollen beeidigt werden dürfen? Das Dekret von 1833 widerſpricht keineswegs meiner Behauptung. Ich ſtelle nun aber eine wichtigere Frage auf: Welches iſt nun eigentlich die wahre Großrathsbehörde? Hierüber will ich etwas näher eintreten. Als der Kleine Rath ſeine Einladung zur gegenwärtigen Verſammlung erlaſſen

hatte, konnte er allerdings nicht wiſſen, ob die Verbalprozeſſe über die unmittelbaren Wahlen ſich in Ordnung befinden; eben ſo wenig konnte der Kleine Rath wiſſen, ob diejenigen Mitglieder, welche als mittelbar Gewählte im Ausſtande ſich befanden, durch andere und durch wen ergänzt worden ſeien. Nun aber iſt alles dieſes ganz rein und in der Ordnung. Es iſt heute nur noch um die Entſcheidung der Frage abzuhandeln: welche ſollen ſitzen und Antheil nehmen, um einen verfaſſungsgemäßen Beſchluß zu erlaſſen? Ich will eine conſtitutionelle Behörde nur da ſehen, und nur da will ich ſelbe als ſolche anerkennen, in welcher die verfaſſungsgemäß ergänzten Mitglieder ſitzen. Der einfache Umſtand, daß die Beeidigung noch nicht vor ſich gegangen iſt, iſt ganz untergeordneter Natur und Beſchaffenheit, und kann auf die Hauptſache keinen Einfluß ausüben. Wenn ein beſonderer Werth auf dieſen Umſtand gelegt werden wollte, ſo könnte man den Spieß ganz gut umkehren, und behaupten, daß diejenigen Mitglieder, welche nicht wieder gewählt worden ſind, auch als ſolche zu betrachten wären, die nicht beeidigt ſich befinden; denn, Herr Präſident! meine Herren! mit dem Recht hört auch die Pflicht auf. Die einfache Formalität der Beeidigung anbetreffend, ſo iſt derſelben leicht Genüge gethan. Man hat ja die nicht beeidigten Mitglieder nur ſogleich einzuberufen, die meiſten ſind ja ohnehin hier in der Stadt, und ſo kann alſo dem einzigen Einwurf, der ſcheinbar gemacht werden kann, leicht von vornenherein abgeholfen werden. Mir iſt es hauptſächlich darum zu thun, daß ſolche Beſchlüſſe gefaßt werden, welche einen ſolchen Charakter an ſich tragen, daß ſie als vollkommen verfaſſungsmäßig betrachtet werden können. Ich für meine Perſon wäre weit entfernt davon, Antheil nehmen zu wollen an den Verhandlungen einer öffentlichen Verſammlung, deren Mitglied ich geweſen, aber in welche ich bei meinem Amtsaustritte nicht wieder gewählt worden wäre. Nur noch Eines, Herr Präſident! meine Herren! Ich fände, was ich ſo eben geſagt habe, mit meinen Grundſätzen von Ehre und mit meinen Grundſätzen des Rechtes nicht vereinbar. Ich frage: in welcher Eigenſchaft ſitzen dann diejenigen Mitglieder hier, welche im Austritte waren und nicht wieder gewählt worden ſind? Ich ſitze als ein wiedergewähltes Mitglied und als ein altes. Wäre aber der Fall, daß ich ein altes nicht wieder gewähltes Mitglied wäre, ſo würde ich von vornenherein erklären, daß ich mich nicht für berechtigt hielte, an den Verhandlungen dieſer Verſammlung Antheil zu nehmen. Mit der ſechsjährigen Amtsdauer iſt jedes Recht, Sitz und Stimme im Großen Rathe zu führen, erloſchen. Die Eidespflicht hat aufgehört verbindlich zu ſein. Man wäre auch nicht mehr gebunden ihn zu halten. Es muß die Beeidigung der neuen Mitglieder ſofort vorgenommen werden, und daraufhin wird ſich eine verfaſſungsgemäße Behörde konſtituirt finden. Es iſt wahrhaft eine ſonderbare Aufdringung,

ſich in etwas miſchen zu wollen, wozu man kein Recht und keine Befugniß hat, mitzuſprechen. Der Kleine Rath allerdings hat nicht ganz inconſequent gehandelt. Allein, Herr Präſident! meine Herren! ſeitdem der Kleine Rath ſeine Einladung an die gegenwärtig verſammelten Mitglieder erlaſſen hat, haben ſich die Verhältniſſe weſentlich und ganz verändert. Jetzt iſt kein Hinderniß mehr vorhanden, um die einzige noch abgehende Formalität zu erfüllen, welche ohne Grund als ſo weſentlich erachtet werden will, um den ergänzten Großen Rath als verfaſſungsmäßige Behörde zu conſtituiren. Ich ende mit der einfachen Bemerkung, daß es unſern Nachkommen wirklich auffallen muß, wenn ſie dereinſt in den Staatsprotokollen leſen werden, daß geſtern ein Großer Rath Sitzung gehalten hat, welcher ſich als competent erkennen mußte, und allgemein als ſolcher anerkannt wurde, und daß nun heute wieder ein ganz anderer Großer Rath ſeine Sitzung gehalten hat. Wie kann man denn daraus kommen, wenn bald die und bald die unter dem Titel der gleichen Behörde in den Protokollen in Vorſchein kommen? — Der Redner wiederholt ſeinen frühern Antrag, daß die nichtwiedergewählten Mitglieder keinen Antheil an der Verhandlung haben ſollen, daß hingegen eine ſofortige Beeidigung der Ergänzungsmitglieder ſtattfinde."

Nur Jakob Robert Steiger allein unter den Freiſinnigen erklärte: „Offizielle Anzeige habe er bis zur Stunde noch keine erhalten, ob das Wahlcollegium der 80 ihn wieder unter die zwanzig gewählt habe oder nicht. Er ſei in Folge einer Einladung des Kleinen Rathes heute hier erſchienen. Sei er nicht wieder gewählt worden, ſo anerkenne er offen, daß er nichts mehr ſei. Es ſei immer ſeine Ueberzeugung geweſen, daß ein Beamter, der in den Austritt gekommen, aber nicht wieder gewählt worden ſei, aufgehört habe, eine öffentliche Funktion ausüben zu können. Dem Redner mag es gleichgültig ſein, ob der gegenwärtig verſammelte oder der ergänzte Große Rath das vorwaltende Geſchäft erledige; das Reſultat würde das gleiche ſein. Aber er habe die Sache immer ſo angeſchaut, daß, wenn ein ganzer Dritttheil des Großen Rathes noch nicht ergänzt wäre, dennoch ohne dieſen Dritttheil ein verfaſſungsmäßiger Großer Rath vorhanden wäre, weil ſelbſt 51 im Nothfall eine gültige Schlußnahme faſſen können. Hr. Steiger erklärt: daß er ſich nicht mehr als Mitglied des Großen Rathes betrachte und conſequent mit dieſer ſeiner Anſicht an der Abſtimmung keinen Antheil nehmen."

Dr. Caſimir Pfyffer hatte den Antrag zum Erlaß einer Proklamation geſtellt, welche als Schwanengeſang des Radikalismus gelten mußte. Mehrere freiſinnige Mitglieder des Großen Raths, welche bei der Erneuerungswahl durchgefallen waren, erſchienen bei dieſer Sitzung nicht mehr. Allein die Anweſenden reichten noch zu einer Schlußfaſſung hin. Mit 45 gegen 25

Stimmen wurde das Eintreten beſchloſſen, und die vorgeſchlagene Proklamation mit 44 gegen 29 Stimmen, mit einigen mildernden Redaktionsverbeſſerungen, angenommen.

An das Protokoll, als nicht dazu ſtimmend, gaben ihre Namen die Herren: Al. Zurgilgen, Siegwart, Unternährer, Fr. Sigriſt, Thalmann, Ant. Galli, Joſ. Galli, Helfenſtein, Schwegler, Ant. Gut, Pfiſter, Birrer, Räber, Balthaſar Eſtermann, Joſ. Arnold, Rud. Rüttimann, Vinc. Rüttimann, Anton Schmid, Stephan Bucher, Joh. Wolf, Koſt, Ludwig Sigriſt, „indem er nicht dafür halte, daß das Volk durch Betrug und Verführung bewogen worden ſei, die neue Verfaſſung anzunehmen, ſondern daß diejenigen Waffen, wovon er vor einem Jahre geſprochen habe, den Sieg errungen.“

Die Proklamation lautete:

„Der Große Rath des Kantons Luzern an das Volk deſſelben.

Bürger des Kantons Luzern!

In heutiger Sitzung haben wir die urkundliche Erklärung über die erfolgte Annahme der revidirten Verfaſſung unſers Kantons ausgeſtellt und gleichzeitig die nöthigen Anordnungen getroffen, um dieſelbe unverweilt ins Leben treten zu laſſen.

Hiemit iſt unſer Tagewerk vollbracht und wir treten von dem Schauplatze unſerer Wirkſamkeit ab.

Unſere Aufgabe war es, die Grundſätze, auf welchen die Verfaſſung vom Jahre 1831 erbaut war, treu und gewiſſenhaft auszubilden und ins Leben einzuführen, ſo weit die Schranken der Verfaſſung ſelbſt, die uns heilig ſein mußten, es erlaubten; daß wir es gethan, deſſen gibt uns unſer Gewiſſen Zeugniß. Die weit überwiegende Majorität des Großen Raths hatte die feſte Ueberzeugung gewonnen, daß die Prinzipien jenes Grundgeſetzes die Möglichkeit gewährten, ein freies und glückliches Gemeinweſen zu gründen. Ihr ſelbſt habt im Jahr 1831 die gleiche Ueberzeugung gehegt; denn Ihr nahmet mit 14,787 aus der Geſammtzahl von 20,293 Aktivbürgern jene Verfaſſung an. Ihr erblicktet in ihr nach Jahrhunderte langer Unterwürfigkeit unter die Herrſchaft der Vorrechte die Urkunde eines freien, für menſchliche Bildung und Veredlung beſtimmten Volkes, und begrüßtet ſie mit Freuden.

Zehn Jahre ſind ſeither vorübergefloſſen, und wohl Niemand wird ſie mit Grund unter die unglücklichen Jahre des Staatslebens zählen können. Indeſſen hatte auch die Verfaſſung von 1831 noch ihre Mängel, die um ſo begreiflicher waren, da dieſes Grundgeſetz den Kanton aus der Herrſchaft der Vorrechte in das Reich der Freiheit und Rechtsgleichheit hinüberführte; ein ſolcher mächtiger Schritt iſt immer mit unvollkommenen Uebergangsformen begleitet. Dieſe Mängel ſah der Große Rath wohl ein. Aber die

innerſte Ueberzeugung ſeiner Mehrheit war es, daß die Reviſion nur die Ausführung der Grundſätze betreffen könnte, daß die Grundſätze blos reiner und vollkommener ausgeführt werden müßten, wenn die Reviſion eine glückliche ſein ſollte. Die Grundſätze der Verfaſſung ſelbſt erſchienen dem Großen Rathe unantaſtbar, wenn unſer ganzes Staatsleben nicht den Charakter einer gebildeten Repräſentativrepublik einbüßen ſollte. Ihr habt es, werthe Mitbürger! anders gewollt. Ihr hattet das Recht dazu und es liegt nicht in unſerer Stellung, Euch darüber Vorwürfe zu machen. Aber unſer Bedauern dürfen wir ausdrücken, daß die heilſame Scheidewand, welche die alte Verfaſſung zwiſchen der Repräſentativrepublik und der Demokratie hinſtellte, niedergeriſſen; daß die Schranken, welche bisher Verfaſſung und Geſetz zwiſchen Staat und Kirche ſetzten, aufgehoben, und der Kirchengewalt Gelegenheit zu Uebergriffen in das Staatsleben gegeben, daß die Grundlagen fortſchreitender bürgerlicher und menſchlicher Entwicklung und Aufklärung gefährdet wurden. Ob Ihr bei dieſem Umſchwunge Eueres Staatslebens gewonnen oder verloren habt, überlaſſen wir Euch ſelbſt einſt zu entſcheiden in den unzweifelhaft zurückkehrenden Stunden reiflicherer Prüfung. Wenn Euch aber die von Euch verworfenen Grundſätze als das Werk unchriſtlichen Denkens und die Männer, die Euch im Jahr 1831 zur Freiheit führten und ſeither Euere edelſten Intereſſen beſorgten, als Verächter der Religion und Kirche bezeichnet wurden, ſo ſtellen wir die Widerlegung dieſer Anſchuldigungen ruhig dem unbeſtechlichen Urtheile der Geſchichte anheim.

Wir haben den Beruf erfüllt, den Ihr uns übertragen hattet. Wir kehren ohne Reue, aber auch ohne irgend eine bittere Empfindung in Euere Mitte zurück.

Wir ſcheiden mit dem Wunſche, daß der Allmächtige ſeine Segnungen ununterbrochen über unſer theueres Vaterland ausgießen möge und insbeſondere, daß er das köſtliche Gut der Freiheit bis auf unſere ſpäteſten Enkel forterben laſſe.

Mit dieſem Wunſche entbieten wir Euch zum letzten Male unſern Gruß!

Gegeben in unſerer Sitzung, Luzern, den 11. Mai 1841.

Der Präſident:
L. P. Meyer.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretärs, Mitglieder deſſelben:
Nikolaus Rietſchi. J. Ineichen."

Ein eigenes Verhängniß war es, daß gerade der Staatsanwalt Ludwig Plazid Meyer, das Urbild der radikalen Herrſchaft, die letzte Proklamation

unterschreiben mußte. Ein eigenes Verhängniß, daß nur durch eine List es möglich geworden war, diese Proklamation noch zu erlassen. Eine ruhige, gesetzliche, durch eine nie gesehene Mehrheit des Volkes beschlossene Verfassungsänderung verdrängte die Herrschaft einer radikalen Minderheit, welche sich zehn Jahre lang behauptet hatte, aus dem Kantone. Sie verschwand, während in den Nachbarkantonen Aargau und Solothurn der Radikalismus seinen größten Triumph feierte und das mächtige Bern unter Neuhausens gewaltthätiger Leitung ihn mit seinen Waffen unterstützte. Jedermann erkannte darin nicht blos Menschenwerk, sondern Gottes Finger. Alle Katholiken blickten mit freudiger Hoffnung auf Luzern. Die künftige Regierung hatte einen hohen Beruf. Mich hatte die Verfolgung und der Kampf geläutert, aber nicht gebrochen. Mit ungeschwächter, ja mit erhöhter Kraft trat ich auf die Bahn. Innig hatte ich mich Joseph Leu, dem Manne Gottes, angeschlossen. Wir hatten während meiner freiwilligen Verbannung eine Unterredung miteinander in Stanz gehabt, welche sich bis um die Mitternacht erstreckt hatte. Nicht nur hatten wir da über Verfassungsangelegenheiten gesprochen, sondern Rathsherr Leu hatte mir sein tiefstes Gemüth aufgeschlossen. Er hatte mir mit einer dankbaren Rührung eröffnet, daß der selige Nikolaus Wolf von Rippertschwand, in Neuenkirch, sein Lehrmeister gewesen sei, daß dieser ihm ein unerschütterliches Vertrauen auf Gott, aber auch die Ueberzeugung eingeflößt habe, daß für den heiligen katholischen Glauben gearbeitet, gestritten und auch geblutet werden müsse. Mit einer innigen Verehrung hieng er an diesem Manne des Gebetes. Doch ich schließe diesen langen Abschnitt, indem ich noch die Verfassung von 1841 in ihrem wesentlichen Inhalte beifüge, weil dieselbe so oft ein Gegenstand der Verhöhnung von Seite der Freisinnigen gewesen ist. Jedermann mag urtheilen, ob dieselbe vom Standpunkte der Volkssouveränität aus beurtheilt, die Vergleichung mit ähnlichen Verfassungswerken nicht ehrenvoll bestehen möge.

Staats-Verfassung des Kantons Luzern vom Jahr 1841.

Erster Titel. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Der Kanton Luzern ist ein demokratischer Freistaat. Er ist als solcher ein souveränes Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft. §. 2. Die Souveränität beruht in der Gesammtheit des Volkes. §. 3. Die apostolische römisch-katholische Religion ist die Religion des gesammten Luzernervolkes, und als solche die Religion des Staates. Die Staatsbehörde

darf daher weder die mittelbare noch unmittelbare Verbindung der Prieſter, Bürger oder Gemeinden mit den Behörden und Vorſtehern der römiſch-chriſtkatholiſchen Kirche, mit dem Papſte und mit dem Biſchofe, in religiöſen und kirchlichen Dingen auf irgend eine Weiſe hemmen, beſchränken oder verhindern. Jedoch ſollen alle kirchlichen Erlaſſe und Verordnungen, die veröffentlichet werden wollen, der Regierung zur Einſicht mitgetheilt werden (Visum). Die Verhältniſſe zwiſchen Staat und Kirche werden durch gegenſeitiges Einverſtändniß der weltlichen und geiſtlichen Oberbehörden geregelt. Der Staat gewährleiſtet die Unverletzlichkeit der zu religiöſen und kirchlichen Zwecken beſtehenden Güter und Stiftungen. Der Fortbeſtand der Stifte und Klöſter, ſo weit er vom Staate abhängt, iſt gewährleiſtet. Die Verwaltung ihrer Güter ſteht denſelben, ſo wie den Klöſtern insbeſondere die Aufnahme von neuen Mitgliedern (Novizen), unter der Aufſicht und dem Schutze des Staates zu. Zur Erwerbung und Veräußerung von Liegenſchaften bedürfen ſie der Bewilligung der Staatsbehörde. §. 4. Die Jugend ſoll der nöthigen Erziehung und Bildung genießen. Die Erfüllung dieſer Pflicht liegt, wie zunächſt den Aeltern oder Pflegeältern, ſo überhaupt den Gemeinden und dem Staate ob. Der Staat erleichtert den Aeltern und Gemeinden die Erfüllung ihrer daherigen Pflichten durch Errichtung von Erziehungs- und Bildungsanſtalten. Die Erziehungsbehörde ſorgt dafür, daß die Erziehung und Bildung in dieſen Anſtalten im Geiſte der römiſch-chriſtkatholiſchen Religion und eines demokratiſchen Freiſtaates ertheilt werde. Niemanden kann verweigert werden, außer dem Kantone auf ihm beliebigen Anſtalten ſich ausbilden zu laſſen. §. 5. Es gibt im Kanton Luzern keine Vorrechte, weder der Orte, noch der Geburt, der Perſonen oder Familien, ſondern alle Bürger ſind an politiſchen Rechten und vor dem Geſetze gleich. Jeder Bürger des Kantons hat, wenn er die erforderlichen Eigenſchaften beſitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern. §. 6. Die perſönliche Freiheit iſt unverletzlich. Niemand darf gerichtlich verfolgt, verhaftet oder in Verhaft gehalten werden, außer in den vom Geſetze vorgeſehenen Fällen und auf die vom Geſetze vorgeſchriebene Weiſe. Niemand darf ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden. §. 7. Die Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift, ſowie der Preſſe, inner den Schranken der Wahrheit, Sittlichkeit und Religion, iſt geſichert. Der Richter beſtraft nach geſetzlichen Vorſchriften den Mißbrauch dieſer Freiheit. §. 8. Das freie Petitionsrecht iſt gewährleiſtet. Jeder Bürger, einzeln oder mit andern vereint, jede Gemeinde oder Corporation haben das Recht, jeder Behörde Wünſche, Anliegen oder Beſchwerden ſchriftlich in anſtändiger Faſſung einzureichen. §. 9. Die Verfaſſung ſichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums jeglicher Art für Privaten, Gemeinden und vom Staate anerkannte Corporationen, oder die

gerechte Entschädigung für die Güter, deren Aufopferung das öffentliche Interesse fordern sollte. Die Forderung der Entschädigung, wenn sie streitig wird, ist Rechtssache. §. 10. Die Handels- und Gewerbsfreiheit ist in der Regel anerkannt. Einem zu erlassenden Gesetze sind aber diejenigen beschränkenden Bestimmungen vorbehalten, welche das allgemeine Wohl erfordert. Für eine billige Entschädigung derjenigen Ehehaften, welche durch das Gesetz vom 21. Wintermonat 1839 aufgehoben wurden, oder künftig noch aufgehoben werden wollten, wird ein Gesetz ebenfalls die nöthigen Bestimmungen aufstellen. §. 11. Alles Vermögen, Einkommen, und der Erwerb ist steuerbar. Stifte und Klöster leisten von ihrem Corporationsvermögen die Vermögenssteuer mittels jährlicher Beiträge an das öffentliche Erziehungswesen und für geistliche Zwecke. Der Große Rath wird alljährlich diese Beiträge nach Maßgabe des Vermögens bestimmen. Zu Polizei- und Armensteuern der Gemeinden werden die Liegenschaften der Stifte und Klöster sowie des Staates, gleich andern Liegenschaften nach dem Katasterwerthe besteuert. §. 12. Die fortdauernde Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse ist gesichert. Der Boden soll mit keiner nichtloskäuflichen Last, gemäß welcher der Grundeigenthümer etwas leisten muß, belegt sein, noch belegt werden. Alle persönlichen und dinglichen Leistungen, welche seit dem Jahre 1798 unterblieben sind, wie Fall, Ehrschatz u. dgl., bleiben abgeschafft. §. 13. Die Bürger sind in der Regel pflichtig, diejenigen Beamtungen, welche durch unmittelbare Volkswahlen bestellt werden, anzunehmen. Diese Pflicht beschränkt sich jedoch nur auf eine Amtsdauer. Die Ausnahmen von dieser allgemeinen Verpflichtung bestimmt das Gesetz. §. 14. Keine politische Beamtung oder Anstellung darf auf Lebenszeit ertheilt werden. Dagegen darf auch kein politisch Beamteter oder Angestellter vor Ablauf seiner Amtsdauer, ohne richterliches Urtheil, von seiner Beamtung oder Anstellung entfernt werden. §. 15. Kein Beamteter darf von nun an bürgerliche oder militärische Stellen, Titel, Orden oder Pensionen von fremden Staaten, ohne Bewilligung der obersten Landesbehörde, annehmen. §. 16. Jeder Beamtete ist persönlich für seine Amtsführung Rechenschaft schuldig, und kann wegen Ueberschreitung oder Mißbrauch der ihm anvertrauten Amtsgewalt zur Verantwortung gezogen und zu allfälligem Schadenersatz angehalten werden. §. 17. In keiner richterlichen oder verwaltenden Behörde dürfen gleichzeitig Mitglieder sein: Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, und leibliche Schwäger, solange die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind. Das Gleiche ist zu beobachten zwischen Präsident und Schreiber einer solchen Behörde, sowie bei Gesandtschaften. §. 18. Die vollziehende und richterliche Gewalt dürfen nie vereiniget werden. Das

Geſetz hat die Gränzen dieſer Gewalten ſorgfältig auszuſcheiden. Bei Competenzſtreitigkeiten zwiſchen der vollziehenden und richterlichen Gewalt (Conflikten) entſcheidet die geſetzgebende Gewalt. §. 19. Jeder Bürger iſt zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Jeder im Kanton wohnende Schweizer kann ebenfalls zu Militärdienſten angehalten werden. §. 20. Jedem Bürger iſt freigeſtellt, ſeine Rechtsſachen entweder perſönlich zu verfechten, oder deren Verfechtung Andern zu übertragen. Allfällige Beſchränkungen hinſichtlich der Uebertragung von Rechtsgeſchäften an Andere, welche Beſchränkungen das öffentliche Wohl fordern ſollte, wird das Geſetz aufſtellen. Kein Mitglied des Regierungsrathes oder des Obergerichts darf die Rechtsſachen Anderer zum Verfechten übernehmen. Schiedsrichterliche Urtheile nach geſetzlichen Formen haben gleiche Rechtskraft, wie die Urtheile der richterlichen Behörden, und werden wie dieſe vollzogen. §. 21. Jeder Bürger des Kantons kann das Bürgerrecht in jeder andern Gemeinde nach geſetzlichen Beſtimmungen an ſich bringen. Jeder Bürger des Kantons genießt, unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften, das Recht freier Niederlaſſung in allen Gemeinden. §. 22. Das Kantonsbürgerrecht kann nur an Nichtkantonsbürger römiſch-chriſtkatholiſcher Religion nach geſetzlichen Beſtimmungen ertheilt werden. Das Ortsbürgerrecht bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechts.

Zweiter Titel. Eintheilung des Kantons und politiſcher Stand der Bürger.

§. 23. Der Kanton Luzern iſt in fünf Aemter, in Gerichtsbezirke, Friedensrichterkreiſe und in Gemeinden, ſowie in fünf und zwanzig Wahlkreiſe nach der am Ende beigefügten Ueberſicht eingetheilt. §. 24. Die Stadt Luzern iſt der Hauptort des Kantons und der Sitz der Kantonalbehörden. §. 25. Jedem Kantonsbürger iſt freigeſtellt, ſein politiſches Stimmrecht in der Heimath- oder in der Wohngemeinde und in dem Wahlkreiſe, welchem dieſe oder jene zugetheilt iſt, nach geſetzlichen Vorſchriften auszuüben. §. 26. Um politiſch ſtimmfähig zu ſein, muß man: a) Römiſch-chriſtkatholiſcher Religion; b) Kantonsbürger, weltlichen Standes, ſein; c) das zwanzigſte Jahr erfüllt haben. Von der Stimmfähigkeit ſind ausgeſchloſſen: a) die zu einer Kriminalſtrafe Verurtheilten; b) die im Aktivbürgerrecht Eingeſtellten bis zu ihrer Rehabilitation; c) die Falliten oder ſolche, die zum Nachtheil ihrer Gläubiger accordirt haben, bis zum Beweiſe der Befriedigung derſelben; d) die unter Vormundſchaft Geſetzten und anerkannt Blödſinnigen; e) diejenigen, welche mittelbar oder unmittelbar von den Armenämtern ſeit dem 16. Altersjahre Unterſtützungen genoſſen und ſolche Unterſtützungen nicht reſtituirt haben.

Dritter Titel. Oeffentliche Gewalten.

Erſter Abſchnitt. Souveräne Gewalt.

§. 27. Das ſouveräne Volk übt ſeine Souveränitätsrechte theils unmittelbar durch ſeine ſtimmfähigen Bürger ſelbſt, theils überträgt es deren Ausübung ſeinen Stellvertretern. §. 28. Das ſouveräne Volk allein kann Veränderungen in der Verfaſſung beſchließen. §. 29. Ueber die Frage einer Verfaſſungsabänderung oder Reviſion derſelben hat ſich das Volk in ordentlichen Gemeindeverſammlungen auszuſprechen. Solche Reviſionsgemeinden können jeweilen am letzten Tage des Weinmonats auf folgende Weiſe Statt finden. Wenn der ſechste Theil der ſtimmfähigen Bürger einer Gemeinde das Begehren zu Abänderung oder Reviſion der Verfaſſung ſtellt, ſo iſt der Gemeinderath gehalten, auf den oben bezeichneten Tag eine Verſammlung aller in der Gemeinde wohnenden und nach §. 26 der Verfaſſung ſtimmfähigen Bürger einzuberufen, denſelben das geſtellte Begehren vorzulegen, und ſie darüber abſtimmen zu laſſen. Iſt die Abſtimmung erfolgt, ſo wird darüber ein Verbalprozeß aufgenommen, und derſelbe unverweilt an das betreffende Statthalteramt zu Handen des Regierungsrathes eingeſandt. Der Regierungsrath macht, nach vorgenommenem Unterſuch der Verbale, ſofort das Ergebniß der Abſtimmung bekannt. §. 30. Hat ſich in ſolchen Gemeinden nicht die abſolute Mehrheit der ſtimmfähigen Bürger des Kantons für Reviſion ausgeſprochen, ſo bleibt die Verfaſſung unverändert in Kraft. §. 31. Spricht ſich hingegen die abſolute Mehrheit der ſtimmfähigen Bürger des Kantons für Reviſion der Verfaſſung aus, ſo iſt der Regierungsrath gehalten, ſofort den Großen Rath zu verſammeln. Der Große Rath hat ſodann einen Verfaſſungsrath von hundert Mitgliedern einzuberufen, welche von den ſtimmfähigen Bürgern in den durch die Verfaſſung aufgeſtellten Wahlkreiſen nach Verhältniß der Bevölkerung unmittelbar erwählt werden. Dem Verfaſſungsrathe ſteht die Berathung der Reviſion der Verfaſſung zu. Das Ergebniß ſeiner Berathungen muß derſelbe dem ſouveränen Volke in den Wahlkreiſen zur Annahme oder Verwerfung vorlegen. Stimmt die abſolute Mehrheit der ſtimmfähigen Bürger, welche an der Abſtimmung Antheil genommen haben, zur Annahme, ſo wird der Entwurf der revidirten Verfaſſung vom Großen Rathe als Grundgeſetz erklärt. Erhalten hingegen die Berathungen des Verfaſſungsrathes nicht die Stimmen der abſoluten Mehrheit der in den Wahlkreisverſammlungen anweſenden ſtimmfähigen Bürger, ſo bleibt die Verfaſſung unverändert in Kraft. §. 32. Findet der Große Rath für zweckmäßig oder nothwendig, daß Veränderungen in der Verfaſſung vorgenommen werden, ſo bringt er dieſe Frage jeweilen an einem und demſelben Tage, gleichzeitig im ganzen Kanton, an ſämmtliche

Gemeinden zur Entſcheidung. Ueber die Abſtimmungen in den Reviſions-Gemeinden, über allfällige Einberufung, Wahl und Berathung des Verfaſſungsrathes, ſowie über Annahme oder Verwerfung der von demſelben vorgenommenen Abänderungen durch das Volk in den Wahlkreiſen, gilt alsdann lediglich, was in den vorhergehenden §§. 29, 30 und 31 geſagt iſt. §. 33. Jeweilen inner den nächſten zehn Tagen nach ausgeſprochener Reviſion oder nach erfolgter Verfaſſungsannahme hat der beſtehende Große Rath das Ergebniß der Abſtimmung bekannt zu machen. Späteſtens vierzehn Tage nach Bekanntmachung der Abſtimmungen ſollen gleichzeitig in allen Wahlkreiſen des Kantons die Wahlen in den Großen Rath oder in den Verfaſſungsrath ſtattfinden. Die Gewählten haben inner den nächſten acht Tagen zuſammenzutreten. §. 34. Jede Veränderung des ſchweizeriſchen Bundesvertrages muß dem ſouveränen Volke in den Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. §. 35. Gegen Geſetze, Bündniſſe, Verträge oder Concordate, ſowie gegen Einführung neuer Corporationen, kann das ſouveräne Volk in den ordentlichen Gemeindeverſammlungen Einſpruch oder das Veto einlegen. Solche Veto-Gemeinden können jeweilen inner fünfzig Tagen, von dem Tage der Bekanntmachung eines Geſetzes oder Vertrages an, auf folgende Weiſe ſtattfinden. Wenn der ſechste Theil der ſtimmfähigen Bürger einer Gemeinde das Begehren für Abhaltung einer Veto-Gemeinde ſtellt, ſo iſt der Gemeinderath gehalten, vor Ablauf der oben bezeichneten fünfzig Tage eine Verſammlung aller in der Gemeinde wohnenden und nach §. 26 der Verfaſſung ſtimmfähigen Bürger einzuberufen, denſelben das in Frage geſtellte Geſetz, Bündniß, Vertrag oder Concordat, ſowie die in Frage liegende Einführung einer neuen Corporation vorzulegen, und ſie darüber abſtimmen zu laſſen. Iſt die Abſtimmung erfolgt, ſo wird darüber ein Verbalprozeß aufgenommen, und derſelbe unverweilt an das betreffende Statthalteramt zu Handen des Regierungsrathes eingeſandt. Der Regierungsrath macht nach vorgenommenem Unterſuch der Verbale ſofort das Ergebniß der Abſtimmung bekannt. §. 36. Hat ſich die abſolute Mehrheit der ſtimmfähigen Bürger des Kantons für Verwerfung ausgeſprochen, ſo iſt der Regierungsrath gehalten, ſofort den Großen Rath zu verſammeln. Der Große Rath, nachdem er die Richtigkeit des ihm von dem Regierungsrathe vorgelegten Ergebniſſes der Abſtimmungen erwahret, hat ſodann den Willen des ſouveränen Volkes anzuerkennen, das von ihm erlaſſene Geſetz, Bündniß, Vertrag oder Concordat, ſowie die Bewilligung zur Einführung einer neuen Corporation als aufgehoben zu erklären, und dieſes durch einen Beſchluß öffentlich bekannt zu machen. §. 37. Vor Ablauf der für Einlegung des Einſpruches oder des Veto's verfaſſungsgemäß eingeräumten Friſt tritt kein Geſetz, Bündniß, Vertrag oder Concordat, ſowie keine Bewilligung zur Ein-

führung einer neuen Corporation, in Kraft. §. 38. Das Nähere über die Art und Weiſe, wie ſowohl die Reviſions-Gemeinden als die Veto-Gemeinden abzuhalten ſind, beſtimmt das Geſetz. §. 39. Das ſouveräne Volk wählt, nach Vorſchrift der Verfaſſung und des Geſetzes, in den Wahlkreiſen ſeine Stellvertreter in den Großen Rath.

Zweiter Abſchnitt. Geſetzgebende Gewalt.

§. 40. Ein Großer Rath von hundert Mitgliedern, durch die Wahlkreiſe im Verhältniſſe, deren Bevölkerung unmittelbar gewählt, übt im Namen des Souveräns, inner den verfaſſungsmäßigen Schranken, die geſetzgebende Gewalt aus. §. 43. Jedes Mitglied des Großen Rathes hat in Allem das Intereſſe und den Willen der Geſammtheit des Volkes im Auge zu behalten. Es iſt verpflichtet den Sitzungen des Großen Rathes, bei Verluſt des Amtes, fleißig beizuwohnen. §. 46. Als geſetzgebende Behörde erläßt und erläutert der Große Rath inner den verfaſſungsmäßigen Schranken die Geſetze. Er führt die Oberaufſicht über die Landesverwaltung, über den Regierungsrath und das Obergericht. §. 47. Er rathſchlagt über die Vorſchläge von Geſetzen und Beſchlüſſen, welche der Regierungsrath vorlegt, und beſchließt darüber durch Annahme, beliebige Abänderungen oder gänzliche Verwerfung, ſowie gleichfalls über diejenigen Vorſchläge von Geſetzen und Beſchlüſſen, welche aus ſeiner eigenen Mitte hervorgehen. Jedem einzelnen Mitgliede ſteht das Recht zu, Vorſchläge zu machen, oder Geſetze und Beſchlüſſe in Antrag zu bringen. Der Große Rath beſtimmt alljährlich den Voranſchlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates, und beſchließt die zur Deckung der letztern erforderlichen Abgaben. Er unterſucht die alljährlich abzulegenden Staatsrechnungen, ertheilt denſelben, ſofern er ſie richtig findet, ſeine Genehmigung, und läßt eine Ueberſicht davon durch den Druck öffentlich bekannt machen. Der Große Rath läßt ſich alljährlich oder ſo oft es ihm beliebt über die geſammte Staatsverwaltung, über die Rechtspflege und über die Vollziehung der Geſetze oder über eidgenöſſiſche Angelegenheiten allgemeine oder beſondere Berichte erſtatten und Rechenſchaft ablegen. Sowohl der Regierungsrath als das Obergericht ſind dem Großen Rathe verantwortlich. Wegen Verletzung der Verfaſſung und der Geſetze, wegen Veruntreuung, pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermögens, wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung, kann der Große Rath den Regierungsrath oder das Obergericht oder einzelne Mitglieder dieſer Behörden zur Verantwortung ziehen und in Anklageſtand verſetzen. §. 48. Wenn im Großen Rathe über die Rechnungen und die Verwaltung des Regierungsrathes oder den Rechenſchaftsbericht des Obergerichts abgeſtimmt wird, ſo verlaſſen die Mitglieder des Regierungsrathes oder des Obergerichtes die Verſammlung. Das Gleiche

iſt der Fall, wenn Privaten, Corporationen oder Gemeinden mit Beſchwerden gegen dieſe Behörden beim Großen Rath einkommen, ſowie bei Conflikten. In Commiſſionen, welche zur Prüfung der Staatsverwaltung und der Staatsrechnungen beſtellt werden, können diejenigen Mitglieder des Großen Rathes nicht gewählt werden, die zu Mitgliedern des Regierungsrathes in einem im §. 17 aufgezählten Verwandtſchaftsgrade ſich befinden. Ebenſo haben die Mitglieder des Obergerichts bei Ertheilung von Prozeßvollmachten zu Führung von Rechtsſtreitigkeiten im Kanton, welche vor die oberſte Inſtanz gezogen werden können, die Verſammlung zu verlaſſen. §. 49. Ohne Bewilligung des Großen Rathes darf kein Staatsvertrag geſchloſſen, keine Bürgſchaft eingegangen, kein Darlehen außer den Kanton gemacht, kein Kauf oder Verkauf von Staatsgütern getroffen werden. Alle ſolche Verträge unterliegen ſeiner Beſtätigung. Für die Veräußerung von Liegenſchaften, welche der Kirche oder kirchlichen Corporationen oder Stiftungen angehören, iſt überhin die vorherige Einwilligung der betreffenden Kirchenbehörden einzuholen. §. 50. Dem Großen Rathe ſteht das unbedingte Begnadigungs- und Rehabilitationsrecht in allen Straffällen, ſowie das Recht der Amneſtie zu. Er übt überhaupt alle der höchſten ſtellvertretenden Behörde des Kantons zuſtehende Befugniſſe aus. §. 51. So oft behufs der innern Ruhe im Kanton oder zur Erfüllung von Bundespflichten Truppen aufgeboten werden müſſen, ſoll der Große Rath ſofort einberufen werden, welcher dann von ſich aus die Fortdauer oder Auflöſung des Truppenaufgebots, ſowie alle erforderlichen Maßregeln beſchließt. §. 52. Der Große Rath beſtimmt die Gehalte aller Beamteten und Angeſtellten, welche vom Staate beſoldet werden, und deren Beſoldung die Summe von Fr. 300 überſteigt. Er ernennt: die Mitglieder des Regierungsrathes, des Obergerichtes und des Kriminalgerichtes, fünf Mitglieder in den Erziehungsrath, den Staatsſchreiber, den Verhörrichter, den Staatsanwalt, den Großweibel, die Amtsſtatthalter, die Bezirksgerichtspräſidenten, die Geſandten auf die eidgenöſſiſche Tagſatzung, welchen er die Inſtruktionen ertheilt, das Mitglied in den eidgenöſſiſchen Verwaltungsrath und in den eidgenöſſiſchen Repräſentantenrath. Er beſtätigt die vom Regierungsrathe ausgehende Ernennung der Commandanten der Bataillone.

Dritter Abſchnitt. Verwaltende und vollziehende Gewalt.

§. 56. Ein Regierungsrath von eilf Mitgliedern iſt mit der Vollziehung der Geſetze, Verordnungen und Beſchlüſſe, und mit der Staatsverwaltung in allen ihren Theilen beauftragt. In denſelben muß aus jedem der fünf Aemter des Kantons je ein Mitglied gewählt werden; die übrigen ſechs Mitglieder ſind frei aus allen wahlfähigen Bürgern des Kantons zu

wählen. §. 58. Die Mitglieder des Regierungsrathes können nicht Mitglieder einer untergeordneten Behörde mit Ausnahme des Erziehungsrathes sein, oder eine Beamtung bekleiden, über welche der Regierungsrath die unmittelbare Aufsicht zu führen hat. §. 62. Die nähere Ausmittlung der in Zukunft vom Regierungsrathe nicht ausschließlich auszuübenden Wahlen wird das Gesetz enthalten. §. 63. Es wird ein Erziehungsrath von neun Mitgliedern aufgestellt. Ihm ist unter Oberaufsicht des Regierungsrathes die Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens übertragen. Demselben kömmt auch die Vorberathung über alles, was die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche betrifft, zu. Die vorberathenen Gegenstände gelangen an den Regierungsrath. §. 64. Der Große Rath wählt in den Erziehungsrath fünf Mitglieder aus dem weltlichen Stande. Die drei Landkapitel und das Sertariat Luzern wählen jedes ein Mitglied aus der gesammten Kantonsgeistlichkeit. Der Große Rath bezeichnet aus den von ihm Gewählten den Präsidenten des Erziehungsrathes. Die Mitglieder bleiben vier Jahre im Amte, worauf sie alle gemeinschaftlich austreten, aber sogleich wieder wählbar sind. Der erste Austritt findet auf den ersten Tag des Brachmonats 1845 statt.

Vierter Abschnitt. Richterliche Gewalt.

§. 67. Ein Obergericht von eilf Mitgliedern ist die höchste Behörde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Straffällen, und übt die Oberaufsicht über die Rechtspflege. §. 73. Ein Kriminalgericht von fünf Mitgliedern beurtheilt erstinstanzlich alle Kriminalverbrechen. §. 76. Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht von sieben bis neun Mitgliedern, welche von den nach §. 26 der Verfassung stimmfähigen Bürgern des Gerichtskreises auf vier Jahre gewählt werden, nach deren Ablauf sie alle gleichzeitig austreten, aber sogleich wieder wählbar sind. Aus jedem Friedensrichterkreise muß wenigstens ein Mitglied in das Bezirksgericht gewählt werden. §. 78. Jeder Friedensrichterkreis wählt einen Friedensrichter zu Vermittlung von Streitigkeiten auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Derselbe und zwei Beisitzer, welche auf eine gleiche Amtsdauer vom Friedensrichterkreise gewählt werden, bilden das Friedensgericht, mit Gesammtaustritt und Wiederwählbarkeit. Dem Friedensgerichte ist die Entscheidung geringer Rechtsfälle übertragen.

Fünfter Abschnitt. Die Gemeinden.

§. 80. Jede Gemeinde, in welcher bisher eine Gemeindebehörde bestellt war, erhält auch fernerhin einen Gemeinderath. §. 81. Jeder Gemeinde und Gemeindebehörde steht das Recht zu, ihre Angelegenheiten inner den verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schranken selbstständig zu besorgen. Ueber

Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderaths kann der Regel nach an den Regierungsrath rekurrirt werden. §. 82. Alle Mitglieder der Gemeinderäthe und alle Gemeindebeamteten werden von den Gemeinden selbst gewählt. Aus den Mitgliedern des Gemeinderaths wählt die Gemeinde den Gemeindammann, welcher der erste Vollziehungsbeamtete der Gemeinde zu Handhabung der Gesetze und der Polizei und zugleich Botenweibel ist. Alle Gemeindebeamteten werden auf vier Jahre gewählt, sind nach dieser vollendeten Amtsdauer sämmtlich im Austritt, aber wieder wählbar. §. 85. Corporationen und Genossenschaften können die Administration ihres Gutes selbstgewählten Verwaltungen übertragen. Die Genossen sind bei Behandlung ihrer Angelegenheiten stimm- und wahlfähig, insofern sie nicht in einem gesetzlichen Ausnahmsfall sich befinden. Zur Wahlfähigkeit in die Verwaltung von Gemeinde-Corporationsgütern werden die gleichen Eigenschaften erfordert wie zur Wahlfähigkeit in den Gemeinderath.

Vierter Titel. Schlußbestimmungen.

§. 86. Alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit den Grundsätzen oder Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassung im Widerspruch stehen, und zwar vorab die Badener Conferenzartikel, das Placetgesetz und das Siebnerconcordat, sollen mit möglichster Beförderung durch den Großen Rath außer Kraft gesetzt werden. Der Große Rath wird daher ungesäumt die erforderliche Ausscheidung der noch gültigen und der erloschenen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse vornehmen, und auch die erstern beförderlich einer Durchsicht unterwerfen. §. 87. Alle durch die Verfassung vorgeschriebenen unmittelbaren Volkswahlen geschehen der Regel nach durch das geheime absolute Stimmenmehr. Die Versammlung kann jedoch durch zwei Dritttheile der Anwesenden das offene Mehr beschließen.

Eilfter Abschnitt.

Das Wirken Leus und der Regierung nach der Verfassungsannahme.

Vom Standpunkte der Volkssouveränität aus, welcher in der Schweiz seit 1830 allein galt, hatte keine Regierung einen gesetzlichern Ursprung, als diejenige von Luzern vom Jahr 1841. Die Verfassung von 1831

hatte ihre eigene Dauer auf zehn Jahre bestimmt und vorgeschrieben, daß eine neue Verfassung, falls die Mehrheit des Volkes die Veränderung der bestehenden beschließen würde, durch einen unmittelbar vom Volke gewählten Verfassungsrath gemacht werden müsse. Auf dem Wege einer Bittschrift von 11,793 Unterschriften war die Verfassungsänderung begehrt worden; der Große Rath hatte darüber eine förmliche Volksabstimmung vorgenommen, eine Mehrheit von beinahe zwei Dritttheilen der stimmfähigen Bürger sprach sich für eine Verfassungsänderung aus; ein vom Volke unmittelbar gewählter Verfassungsrath arbeitete die neue Verfassung aus; sie wurde vom Volke wieder mit einer ungeheuern Mehrheit angenommen; der bisherige Große Rath selbst erklärte sie durch ein förmliches Dekret als Staatsgrundgesetz des Kantons Luzern; er blieb mit allen Behörden am Platze, bis auf den Augenblick, wo der neue Große Rath und die neuen Behörden in Wirksamkeit kamen; er trat vermittelst einer Proklamation an das Volk ab und legte seine Gewalt in die Hände des neuen Großen Rathes nieder. Nie war während dieses Ganges der Dinge die mindeste Ruhestörung, die mindeste Gewaltthat vorgefallen. Man muß es den freisinnigen Behörden von Luzern zu ihrem Ruhme nachsagen, daß sie der Verfassungsänderung keinerlei gewaltthätige Hemmnisse in den Weg legten, so wie es dem Volke des Kantons Luzern und seinen Führern zur Ehre gereicht, daß sie keinen Augenblick den gesetzlichen Weg verlassen haben. Die einzige Gewaltthat der radikalen Regierung war gegen meine Person gerichtet, wohl nicht so fast, um die Verfassungsänderung zu hindern, als um meine Wirksamkeit bei derselben unmöglich zu machen und nach derselben zu schwächen.

Wie unendlich viel Gutes hätte die Regierung von 1841, welche auf dem Zutrauen des Volkes ruhte, einen gerechten Ursprung hatte und von der besten Gesinnung beseelt war, für das Wohl und Heil des Luzernervolkes wirken können, wenn man sie in Ruhe und Frieden hätte wirken lassen! Allein schon bei ihrem Entstehen war ihr der Untergang von der Revolution geschworen, und diese rastete nicht, bis sie ihren Schwur gelöst hatte.

Der alte Große Rath hatte die Wahlen des neuen Großen Rathes auf den 23. Mai festgesetzt. Dieselben gingen, wie die bisherigen Abstimmungen, in Ruhe und Ordnung vor sich. Gewählt wurden im

Wahlkreis Luzern die Herren: Rudolph Rüttimann, Joseph Zünd, Joseph Mohr, C. Siegwart-Müller, Aloys Zurgilgen d'Orelli, Aloys Hautt und Joseph Schmid.

Wahlkreis Habsburg die Herren: Wendelin Kost, Aloys Räber, Matthias Läser und Vincenz Rüttimann, Altschultheiß.

Wahlkreis Weggis die Herren: Gerichtspräsident Clemenz Zimmermann von Weggis, Vizepräsident Schürch von Weggis.

Wahlkreis Malters die Herren: Waisenvogt Stöcklin in Blatten, Verfassungsrath Martin Richenberger von Malters, Verfassungsrath Bürkli von Schachen, Verfassungsrath Birrer von Malters.

Wahlkreis Kriens die Herren: Amtsrath Bucher von Littau, Altgemeindeammann Kaufmann von Horw, Friedensrichter Kaspar Buholzer von Kriens, Ignaz Pillier von Horw in Luzern.

Wahlkreis Rothenburg die Herren: Großrath Sigrist von Mettlen, Richter Joseph Scherer in Pfaffwyl, Jost Melchior Ottiger in Waligen, Klosterammann Heim von Eschenbach.

Wahlkreis Hochdorf die Herren: Großrath Leu von Ebersoll, Waisenvogt Leu von Günikon, Gemeinderathspräsident Lisibach von Römerschwyl, Xaver Scherer von Hochdorf.

Wahlkreis Hitzkirch die Herren: Major Schmid in Hitzkirch, Jakob Leonz Meier in Sulz.

Wahlkreis Aesch die Herren: Großrath Furrer in Schongau, Gemeinderathspräsident Rüttimann von Aesch, Gemeinderathsschreiber Müller von Ermensee.

Wahlkreis Sempach die Herren: Großrath Balthasar Estermann von Hildisrieden, Großrath Helfenstein von Sempach, Großrath Wolf von Neuenkirch, Verfassungsrath Wolfisberg von Neuenkirch, Verfassungsrath Jakob Hüsler von Hildisrieden.

Wahlkreis Sursee die Herren: Fabrikant Brunner von Knutwyl, Staatsschreiber Bernard Meyer von Sursee, Richter Albisser von Geuensee, Oberst Konrad Göldli von Sursee und Bärenwirth Aloys Meyer von Sursee.

Wahlkreis Triengen die Herren: Appellationsrichter Bühler von Büron, Dr. Casimir Pfyffer von Luzern, Gemeinderath Urban Arnold von Schlierbach und Schultheiß Jakob Kopp von Münster in Luzern.

Wahlkreis Münster die Herren: Kirchmeier Joseph Weber von Gunzwyl, Gemeinderathspräsident Bernard Jurth von Rickenbach, Adam Herzog von Münster und Gemeinderathsschreiber Amrein von Gunzwyl.

Wahlkreis Ruswyl die Herren: Gemeinderathspräsident Wangeler von Ruswyl, Gemeinderathspräsident Zemp von Wohlhusen, Gemeinderathsschreiber Felber von Ruswyl, Staatsschreiber Siegwart-Müller und Gerichtspräsident Koch von Ruswyl.

Wahlkreis Wangen die Herren: Großrath Ludwig Sigrist von Menznau, Großrath Bucher von Gais, Kirchmeier Sidler von Großwangen, Johann Bucher von Buttisholz und Plazid Meyer von Buttisholz.

Wahlkreis Willisau die Herren: Verfassungsrath Fleischlin in Willisau, Großrath Gut von Willisau, Verfassungsrath Künzli von Ettiswyl, Verwalter Bättig in Willisau und Gemeindeammann Felber in Kottwyl.

Wahlkreis Luthern die Herren: Verfaſſungsrath Anton Birrer von Luthern, Johann Schwegler von Hergiswyl und Johann Wechsler von Luthern.

Wahlkreis Zell die Herren: Großrath Vonmoos von Großdietwyl, Kirchmeier Gut von Ufhuſen, Heinrich Gut von Altbüron und Kirchmeier Habermacher von Zell.

Wahlkreis Pfaffnau die Herren: Großrath Arnold von Richenthal, Joſeph Waldisberg in Ludligen bei Pfaffnau, Gemeinderathsſchreiber Kreienbühl von Pfaffnau.

Wahlkreis Reiden die Herren: Gemeindeammann Kaufmann in Wykon, Gemeindeammann Aecherlin in Reiden und Großrath Arnold in Mehlſecken.

Wahlkreis Altishofen die Herren: Gemeindeammann Pfiſter von Altishofen, Verfaſſungsrath Lütolf von Schötz und Verfaſſungsrath Ackermann von Schötz.

Wahlkreis Dagmerſellen die Herren: Gemeindeammann Kronenberg von Dagmerſellen, Großrath Zemp von Uffikon und Verfaſſungsrath Bucher von Dagmerſellen.

Wahlkreis Entlebuch die Herren: Joſeph Galli in Hasli, Gerichtspräſident Peter Thalmann in Entlebuch, Gemeindeammann Joſeph Unternährer in Entlebuch, Anton Galli in Hasli und Anton Luſtenberger in Romoos.

Wahlkreis Schüpfheim die Herren: Friedensrichter Anton Schmid in Schüpfheim, Anton Emmenegger in Flüeli, Anton Portmann in Schüpfheim und Anton Limmacher im Rothhäuslein in Schüpfheim.

Wahlkreis Eſcholzmatt die Herren: Gerichtspräſident Lauber in Marbach, Melchior Emmenegger in Eſcholzmatt, Johann Thalmann im Rothhaus in Eſcholzmatt, Anton Wicky, Wirth in Marbach und Bezirksrichter Stadelmann.

Nur in den Wahlkreiſen Triengen und Reiden hatte die freiſinnige Partei die Oberhand und lieferte daher nur ſieben Mitglieder in den neuen Großen Rath. Mich hatten die Wahlkreiſe Luzern und Ruswyl gewählt: ich nahm die Wahl von Ruswyl an, welche Rathsherr Leu eingeleitet hatte. Der Wahlkreis Luzern wählte an meine Stelle den Herrn Med. Dr. Joſeph Elmiger. Der Große Rath verſammelte ſich am 31. Mai. Herr Vincenz Rüttimann, welcher zur Zeit der Mediation Landammann der Schweiz, von dort an bis zum Jahr 1831 abwechſelnd mit Keller und Amrhyn Schultheiß von Luzern geweſen war, gegen die Regierung von 1831 im Widerſpruch geſtanden war, eröffnete als Alterspräſident die erſte Sitzung. Er war der Verfaſſungsänderung ſehr zugethan, erwartete aber zuverläßig an die Spitze

der Regierung geſtellt zu werden. Wirklich war ich der Meinung, daß dieſes geſchehen ſollte, und redete Rathsherrn Leu oft in dieſem Sinne. Obwohl ſehr alt, hatte Vincenz Rüttimann doch den Ruf eines guten Redners und eines gewandten Geſchäftsmannes und Diplomaten. In ihm lag die Tradition von drei frühern Regierungen, welche für eine neue Regierung immer von Wichtigkeit iſt. Allein Rathsherr Leu hatte eine eben ſo unüberwindliche Abneigung gegen Altlandammann Rüttimann, als eine innige Zuneigung für deſſen älteſten Sohn, den eidgenöſſiſchen Oberſten Rudolph Rüttimann. Er meinte, der Vater dürfte damit zufrieden ſein, in ſeinem Sohne geehrt zu werden. Das war aber nicht ſo. Altlandammann Rüttimann wurde von da an der beſtändige Gegner der neuen Regierung, vergaß ſich ſogar ſo weit im Verein mit den Radikalen gegen Maßregeln zu ſtimmen, welche zur Beſchränkung des Radikalismus vorgeſchlagen wurden. Am 16. Jänner 1844 im 75. Lebensjahre ſtarb er. Er war Regierungsſtatthalter der helvetiſchen Republik, während der Mediation Landammann der Schweiz und ſeit 1815 zweimal Präſident der Tagſatzung geweſen. Der Verdruß, das Ziel ſeiner politiſchen Wünſche bei der neuen Ordnung der Dinge nicht erreicht zu haben, mag an ſeiner ſonſt kräftigen Geſundheit gezehrt und ſeinen Tod beſchleunigt haben. Der Große Rath wählte den Rathsherrn Joſeph Leu zu ſeinem erſten Präſidenten — den wahren Ausdruck ſeiner Geſinnungen, ſo wie derjenigen des Landes. Allein dieſer lehnte ganz entſchieden ab und war zur Annahme der Präſidentenſtelle weder diesmal noch ſpäter zu bewegen. An ſeiner Statt wurde dann Herr Oberſt Rudolph Rüttimann zum Präſidenten des Großen Raths, Wendelin Koſt zum Vicepräſidenten deſſelben gewählt. Die erſte Schlußnahme, welche der Große Rath noch am 31. Mai faßte, beurkundete ſeinen Geiſt. Sie lautete:

„Der Große Rath des Kantons Luzern

In Folge der Unterſuchung und Erwahrung der Wahlurkunden der Mitglieder des Großen Rathes

Beſchließt:

§. 1. Der Große Rath erklärt ſich nach §. 40 der Staatsverfaſſung als conſtituirt.

§. 2. Sämmtliche Mitglieder des Großen Raths, der Präſident und das Bureau an ihrer Spitze, verfügen ſich aus dem Sitzungslokal Dienſtag den 1. Brachmonat Morgens neun Uhr in die Kirche des heil. Franziskus Laverius, um an den ihnen bereiteten Plätzen einem feierlichen Gottesdienſte beizuwohnen.

§. 3. Nach dem Gottesdienste tritt der Präsident auf einen erhöhten Platz und fordert mit einer passenden Anrede den Großen Rath zur Eidesleistung auf.

§. 4. Ein Sekretär des Großen Rathes liest den Eid vor, worauf der Präsident und mit ihm die sämmtlichen Mitglieder des Großen Raths die Schwörfinger aufheben, und dem Präsidenten laut die Worte nachsprechen:

„Dieses alles schwöre ich als Mitglied des Großen Rathes getreulich fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!"

§. 5. Nach der Eidesleistung und nach Vollendung des Gottesdienstes begibt sich sodann der Große Rath in den Sitzungssaal zurück und gibt dem Volke vermittelst einer Proklamation von seiner Constituirung Kenntniß.

§. 6. Er fährt hienach mit seinen Geschäften, mit der Wahl und Einsetzung der neuen Staatsbehörden und Beamteten fort.

§. 7. Der Große Rath verfügt, daß auf Sonntag den 6. Brachmonat im ganzen Kanton ein Bitt- und Bettag abgehalten werden solle.

An diesem Tage begibt sich der Große Rath, der Präsident und das Bureau an seiner Spitze, aus dem Sitzungssaale Morgens neun Uhr in die Pfarrkirche in Hof, um bei dem feierlichen Gottesdienste den Allmächtigen um Erleuchtung, Kraft und Segen für sein Wirken anzuflehen.

Eine Abtheilung von Militär eröffnet und schließt den Zug, welcher nach vollendetem Gottesdienste wieder in den Sitzungssaal zurückkehrt, wo der Präsident den Großen Rath mit einer passenden Anrede entläßt.

§. 8. Während des Zuges in die Kirche und aus derselben und während der Feier werden von einer einzuberufenden Artillerieabtheilung auf dem Gütsch 101 Kanonenschüsse aus schwerem Kaliber in gleichen Zwischenräumen abgefeuert.

§. 9. Die hochwürdige Pfarrgeistlichkeit ist zu ersuchen, in allen Gemeinden des Kantons, am Feste der allerheiligsten Dreieinigkeit bei dem vormittägigen Gottesdienste einen feierlichen Bittag zu dem Zwecke zu veranstalten, daß auf die neuen Behörden die Erleuchtung, Kraft und Weihe von Gott dem Allmächtigen herabsteige.

Eine Abordnung des Großen Raths wird dem hochwürdigen bischöflichen Commissarius dieses Ansuchen zu Handen der Pfarrgeistlichkeit eröffnen. Gleichzeitig ist den hochwürdigen Herren Kapitelsvorstehern von diesem Ansuchen durch das Bureau Kenntniß zu geben.

§. 10. Das Bureau des Großen Raths ist beauftragt, alle Anordnungen zur Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses zu treffen.

§. 11. Derſelbe iſt dem Kleinen Rathe und dem Bureau zur Vollziehung zuzuſtellen und ins Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben in der erſten Sitzung am Pfingſtmontag den 31. Mai 1841."

Unmittelbar darauf erließ der Große Rath folgende Proklamation:

„Wertheſte Mitbürger!

In Kraft der von Euch am erſten Mai angenommenen Staatsverfaſſung haben wir uns vorgeſtern als Großen Rath des Kantons Luzern conſtituirt und geſtern den Eid auf die Verfaſſung geleiſtet.

Wir treten ſomit unſere Wirkſamkeit als oberſte Kantonsbehörde an.

Es iſt unſer entſchiedener Wille, als Stellvertreter des ſouveränen Bundesgliedes Luzern, die eidgenöſſiſchen Pflichten gegen alle Kantone mit Treue zu erfüllen, das freundſchaftliche Verhältniß mit fremden Staaten ſorgfältig zu wahren, die Freiheit und Unabhängigkeit des ſchweizeriſchen Vaterlandes gegen alle Angriffe mit Aufopferung von Gut und Blut, nach dem Vorbilde unſerer biedern Altvordern, zu vertheidigen.

Wir werden es uns angelegen ſein laſſen, mit Umſicht und Beharrlichkeit die von der göttlichen und menſchlichen Ordnung, ſo wie von der Staatsverfaſſung gezogenen Gränzen zwiſchen Staat und Kirche zu bewahren, mit den Behörden der von Gott geſtifteten Kirche das zum Frommen des zeitlichen und ewigen Wohles der gläubigen Bürger nöthige Einverſtändniß zu pflegen und dieſer göttlichen Anſtalt ihre ſegenſpendende Wirkſamkeit zu ſichern und zu erweitern. Wir vertrauen hinwieder auf die hochwürdige Kantonsgeiſtlichkeit, daß ſie nicht minder uns entgegenkommend dieſes aufrichtige Streben erleichtern und ihrerſeits dazu beitragen werde, die Ruhe und Ordnung im Staate durch ihr treues und eifriges Wirken im Dienſte der Kirche zu befeſtigen.

Es iſt unſer feſter Entſchluß, der Geſetzgebung des Kantons Luzern eine Richtung zu geben, welche ſich auf die Grundlagen der Religion, der Gerechtigkeit, der Freiheit, des eigenthümlichen Volkscharakters und eines einfachen Staatshaushaltes fuße.

Wir wollen uns beſtreben, der erhabenen Stellung, welche die Verfaſſung uns einräumt, ſtetsfort eingedenk zu bleiben und ihr zufolge ein unabläßiges ſtrenges Augenmerk auf die Behörden zu richten, damit ſie in den Geleiſen der Geſetze, der Gerechtigkeit und Billigkeit ſich bewegen und dieſelben nirgends ungeahndet verlaſſen; daß ſie das ihnen anvertraute Amt mit Eifer und Wohlwollen, mit Treue und Feſtigkeit verwalten; daß ſie Wittwen und Waiſen, Arme und Bedrängte in Schutz nehmen; Leichtſinn und Muthwillen in die Schranken weiſen; daß ſie jedem Unrechte und jeder

unbilligen Kränkung entgegentreten; daß ſie die Quellen des Staats weiſe benützen und über deren Verwaltung ſtrenge Rechenſchaft ablegen; daß ſie überall auf Friede und Einigung der Familien und Gemeinden hinwirken; daß ſie Frevel und Verbrechen ſtrafen; daß ſie die Veredlung und Bildung der Jugend im Geiſte der Verfaſſung anſtreben; daß ſie Sittlichkeit und Religion durch Wort, Beiſpiel und amtliches Wirken achten und fördern.

Um dieſe ſchweren und vielfältigen Pflichten, die wir erkennen, nach dem Maße unſerer Kräfte und unſeres redlichen Willens, erfüllen zu können, bedürfen wir, nächſt der Hilfe von Oben, Eueres Vertrauens und Euerer Mitwirkung, wertheſte Mitbürger!

Wir ſind bereit, Euere Wünſche und Beſchwerden jederzeit mit willigem Gehöre aufzunehmen, ihnen, ſo weit wir deren Begründheit erkennen, Rechnung zu tragen; überhaupt bei allen Verhandlungen, nächſt der Religion und Gerechtigkeit, den Willen des ſouveränen Volkes im Auge zu behalten. In dieſem Geiſte haben wir bereits geſtern, unmittelbar nach Beeidigung die Geſetze über Aufſtellung von Kantonsfürſprechen und Rechtsanwälten, über Begnadigung und Rehabilitation, über Ausübung des landesherrlichen Placets hinſichtlich kirchlicher Verordnungen, dann die ſogenannten Badener Conferenzartikel und das Siebnerconcordat, nach Vorſchrift der Verfaſſung außer Kraft erklärt und aufgehoben. Wenn wir auf dieſe Weiſe Vertrauen gegen Vertrauen austauſchen, ſo dürfen wir zuverſichtlich hoffen, daß Friede und Eintracht unſer Land beglücken werde.

Ihr werdet uns, wertheſte Mitbürger! Euere Mitwirkung angedeihen laſſen durch die Wahl gewiſſenhafter, frommer und verſtändiger Gemeinde- und Bezirksbehörden und Vollziehungsbeamteten; durch Unterſtützung der Behörden und Beamteten in Vollziehung der Geſetze; durch willige Darreichung der erforderlichen Mittel zur Verwaltung des Staates und Förderung Euerer Wohlfahrt; durch Hingebung für Freiheit, Ordnung und Vaterland in Tagen der Gefahr.

Dieſes Zutrauen und dieſe Mitwirkung, auf die wir rechnen, wird uns in Handhabung der Verfaſſung und Geſetze, welcher wir im Geiſte der Verſöhnung, mit Feſtigkeit unſere Kräfte widmen werden, unerſchütterlich machen.

Wir flehen zu dem Allmächtigen, von welchem alles Gute herkömmt, er wolle uns Kraft zur Erfüllung unſerer Pflichten verleihen.

Wir erſuchen die Hochwürdige Pfarrgeiſtlichkeit, ihr Gebet mit dem ihrer gläubigen Gemeine zu vereinigen, damit Erleuchtung, Kraft und Segen von Oben auf unſer Wirken herabſteige. Wolle die Hochwürdige Pfarrgeiſtlichkeit am Feſte der allerheiligſten Dreieinigkeit, wo wir in der Pfarrkirche

des Hauptortes unſer demüthiges Bitten hiefür zum Himmel ſenden werden, daſſelbe bei dem feierlichen Gottesdienſte unterſtützen.

Gott der Allmächtige ſei mit uns Allen!

Gegeben in unſerer Sitzung am Pfingſtmittwoch d. 2. Brachmonat 1841.

Der Präſident:
Rudolph Rüttimann.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretärs, Mitglieder deſſelben:
B. Meyer. Joſ. Mohr."

Dieſe Proklamation enthielt die Verpflichtungen, welche die oberſte Landesbehörde einging, die Verheißungen, welche ſie dem Volke machte. Sie war zugleich die Beurkundung des neuen Geiſtes, welcher fortan die Regierung beherrſchen würde. Die frühere Regierung hatte in Fehde mit der Kirche gelebt, fortan ſollte nicht nur Friede zwiſchen beiden, ſondern auch wahre Eintracht herrſchen. Das Erziehungsweſen ſollte auf ein katholiſches Fundament zurückgeführt und der Kirche ihr Einfluß auf daſſelbe geſichert werden. Die Feſſeln, welche ein advokatiſches Geſetz- und Beamtenweſen dem freien Leben des Volkes angethan, ſollte gebrochen und ein einfacher Rechtsgang und einfacher Staatshaushalt eingeführt werden. Nur ein Erbtheil der radikalen Regierung ſollte bewahrt bleiben, die demokratiſche Richtung, ja ſie wurde durch die Verfaſſung noch viel weiter ausgebildet, als früher. Katholizismus und Demokratie ſollten Hand in Hand gehen, um dem Volke ſeinen heiligen Glauben und ſeine alte Freiheit zu gewährleiſten und durch beide ſeine zeitliche und ewige Wohlfahrt zu gründen. Nur ſieben Jahre gönnte die göttliche Vorſehung der neuen Regierung von Luzern, dieſe hohe Aufgabe zu erfüllen. Dieſe kurze Zeit war zudem von beſtändigen Unruhen und Stürmen erfüllt, ſo daß die Regierung nie mit Ruhe und freudiger Muße ihrer wohlerkannten Pflicht obliegen konnte. Die folgende Darſtellung wird zeigen, daß ſie aber dennoch in dieſer kurzen und bewegten Zeit und mit den Mitteln, welche ihr zu Gebote ſtunden, viel geleiſtet hat. Der Große Rath von 1841 bis 1845, ſo wie derjenige, welcher ihm in dieſem Jahre folgte, beſtand größtentheils aus ſchlichten Bauern. Mit Ausnahme von Dr. Caſimir Pfyffer, dem Haupte der Freiſinnigen, Staatsſchreiber Bernard Meyer und etwa noch Hr. Joſeph Mohr und Dr. M. Joſeph Elmiger, welche in gewiſſer Beziehung mehr der liberal-conſervativen Richtung angehörten, waren ſo zu ſagen keine wiſſenſchaftlich gebildete Männer darin. Auf der eigentlichen Volkspartei, auch Leuenpartei genannt, von ihrem Haupte Rathsherr Leu, waren nur Herr Aloys Hautt, Joſeph Mazzola

und ich mit einiger wiſſenſchaftlicher Bildung begabt. Herr Hautt hatte bei den Jeſuiten ſeine Gymnaſial- und Lycealſtudien gemacht. Im Jahr 1845 kam noch M. Dr. Joſeph Scherer von Hochdorf, welcher als Arzt einen ziemlichen Ruf hatte, und Vincenz Fiſcher hinzu. Eigentliche Rechtsgelehrte hatten wir in der erſten Amtsdauer gar keine unter den 93 conſervativen Mitgliedern des Großen Rathes. Die Glaubenstreue und der geſunde Menſchenverſtand waren die am allgemeinſten verbreiteten und hervorragendſten Kennzeichen dieſer 93 Männer, ſomit des ganzen Großen Rathes. Rathsherr Joſeph Leu von Eberſoll war das Urbild davon. Auch einige gewandte und erfahrne, jedoch meiſtens unter der Periode der radikalen Herrſchaft gebildete Geſchäftsmänner zählten wir unter uns, wie Herrn Wendelin Koſt von Buchenrain, Wilhelm Furrer von Schongau, Johann Zemp von Wohlhuſen, Balthaſar Eſtermann von Hildisrieden, Ludwig Sigriſt von Menznau, Xaver Kreyenbühl von Pfaffnau, Joſeph Weber von Gunzwyl, Johann Koch von Ruswyl u. ſ. w. Unter den Geſchäftsmännern nahm auch Rathsherr Joſeph Leu einen der erſten Plätze ein. Zur ältern Geſchäftsſchule gehörten noch die Herren Joſeph Schmid, Aloys Zurgilgen d'Orelli von Luzern und Joſeph Bucher von Littau. Mit Rednern war der Große Rath ſchwach beſtellt. Die zwei Freiſinnigen, Schultheiß Jakob Kopp und Dr. Caſimir Pfyffer, beide Advokaten, hatten den unbeſtrittenen Vorrang in der Rede. Ihnen folgte eben ſo unbeſtritten Herr Staatsſchreiber Bernard Meyer, Altlandammann Vincenz Rüttimann (welcher auch zu den wiſſenſchaftlich gebildeten Männern zählte, er lebte noch ganz in der klaſſiſchen Welt der alten Römer), Herr Joſeph Mohr und Wendelin Koſt. Mir war es nie möglich, eine auch nur fünf Minuten dauernde geordnete Rede aus dem Stegreife zu halten. Meiſtentheils brachte ich nur punktweiſe Widerlegungen oder Erläuterungen vor, faſt immer machte ich den Taktſchläger aus, welcher den Großen Rath in die geſetzlichen Formen oder auf den geſetzlichen Pfad zurückführte, wenn er abſchweifen wollte, oder ihm einen Ausweg zeigte, wenn er in Verwirrung gerieth. Auch Rathsherr Leu hatte hierin eine ſeltene Gewandtheit, höchſt ſelten trug ihn der Eifer über die Schranken hinaus. Dabei zeichnete ſich Rathsherr Leu noch dadurch aus, daß er mit ſeinem tiefen und ſcharfen Blick faſt immer das Rechte traf und mit ſeinem derben Mutterwitze vorzüglich bei Widerlegungen erheiterte. Herr Wilhelm Furrer von Schongau, wenn nicht etwas Eigenſucht mit unterlief, hatte ebenfalls einen klaren Blick und eine ziemlich gewandte Zunge. Sentenzenartig, aber immer etwas aufgeregt, ſprach Herr Ludwig Sigriſt von Menznau. Im Ganzen aber muß man dem Großen Rathe von Luzern von 1841—1847 das Rednertalent abſprechen. Auf Leute, welche in andern Großen Räthen der Schweiz an die Phraſenmachereien der Advokaten,

an die glänzenden Vorträge und Gegenreden, an die Lebhaftigkeit der Sprecher und ihre Widerleger gewöhnt waren, machte der Große Rath von Luzern keinen guten Eindruck. Er sah da meistentheils ältere, schweigsame Bauern, ohne äußern Anstrich, ohne staatsmännische Kleidung und Haltung. Wenn er dann noch in radikalen Gesellschaften und Zeitungen hörte, wie dumm diese Bauernrathsherren seien, also schon mit einem Vorurtheile auf die Tribüne des Saales kam, so bestätigte der Anblick diese Vorurtheile vollends und er zuckte über die Repräsentanten von Luzern, so wie über den Kanton selbst mitleidig die Achseln. Allein der Große Rath von Luzern war dennoch, wie vielleicht kein anderer in den Schweizerkantonen, der wahre Volksausdruck. Wenn die sogenannten Repräsentativversammlungen nicht blos täuschende Trugbilder wären, müßten sie wohl fast allerwärts dem Großen Rathe von Luzern in jenen Jahren gleichen. Kein einziger Großer Rath der übrigen Kantone konnte sich rühmen, daß seine Mitglieder so pünktlich und zahlreich in den Versammlungen erschienen und in denselben ausharrten, obwohl sie fast alle Landarbeiter, nicht müßige Schreiber, Advokaten u. dgl. waren. Nirgends wurde das Reglement so gewissenhaft beobachtet, nirgends war die freilich schwache Minderheit so geachtet. Obwohl sie nur aus sieben, seit 1845 aus zehn Mitgliedern bestund, nahm das Bureau dennoch öfters Commissionsmitglieder aus derselben, man trug ihren Bemerkungen Rechnung, man achtete ihre Gewandtheit und Geschäftserfahrenheit. Von den tumultuarischen Auftritten, welche in andern Großen Räthen und Repräsentativversammlungen alltäglich sind, wußte man in Luzern nichts; obwohl der Große Rath oft mitten in Stürmen von Außen berathen mußte. Was dann die Beschlüsse selbst anbetrifft, so waren dieselben von der Treue an Gott und das Gewissen, von der Treue an den Bundesvertrag und an die Staatsverfassung und vom gesunden Menschenverstande beseelt und in Inhalt und Form durchdrungen. Sie dürfen sich wohl mit Beschlüssen vergleichen, welche von andern Großen Räthen, wo das Rednertalent, wo die radikale Staatsweisheit die Beschlüsse vorbereitete und faßte und wo Alles nur dem sogenannten Fortschritte huldigte, erlassen wurden. Bevor der Große Rath zur Wahl einer neuen Regierung schritt, setzte er die Besoldungen fest. Die vorige Regierung hatte aus 15 Mitgliedern bestanden, welche eine Besoldung von 1400 Schweizerfranken bezogen, die neue Regierung wurde auf eilf Mitglieder vermindert, welchen der Große Rath 1500 Schweizerfranken Besoldung festsetzte. Der Gehalt des Schultheißen wurde von Fr. 2400 auf Fr. 2000 herabgesetzt. Die Mitglieder des Obergerichts waren durch die Verfassung von 1841 ebenfalls auf 11 Mitglieder vermindert worden. Früher bestand eine Justizkammer von fünf Mitgliedern, welche mit Fr. 1200 besoldet waren, die übrigen Mitglieder des Obergerichtes hatten Fr. 900.

Nun wurden die Besoldungen sämmtlicher Mitglieder auf Fr. 1200, die des Präsidenten, wie früher, auf Fr. 1600 festgesetzt. Die Mitglieder wurden aber verpflichtet, ihre Ersatzmänner selbst zu entschädigen, während sie früher vom Staate entschädiget worden waren. Man beabsichtigte damit, die Justizkammer, welche im alten Obergerichte Alles war, unnöthig zu machen und das Obergericht zu mehreren Sitzungen anzuhalten. Der Gehalt des Präsidenten des Kriminalgerichtes wurde auf Fr. 1200, der der Mitglieder auf Fr. 600 belassen, ebenso derjenige des Staatsanwaltes und Verhörrichters auf Fr. 1400. Jeder Amtsstatthalter erhielt, nebst den Sporteln, einen Jahrgehalt von Fr. 600. Diese Besoldungen wären, obwohl gering, dennoch für die Beamteten des Kantons Luzern in Friedenszeiten und unter einer einfachen Gesetzgebung hinlänglich gewesen. Aber bei den stürmischen Zeiten, wo die Behörden unaufhörlich beschäftiget, ja so zu sagen immerwährend versammelt waren, und bei der von der radikalen Regierung ererbten, für die Advokaten berechneten Gesetzgebung, welche während der sieben Jahre nicht umgeschaffen werden konnte, konnten die Regierungsräthe, Oberrichter und Kriminalrichter unmöglich bestehen. Es wurde daher immer schwerer unabhängige Männer zu finden, welche die Stellen übernehmen wollten. Schon bei der ersten Wahl des Regierungsrathes zeigte sich keine Neigung für die Würden und Bürden desselben. Es mußten nach der Verfassung fünf Mitglieder aus den fünf Aemtern, in welche der Kanton eingetheilt war, und sechs aus freier Wahl in den Regierungsrath gewählt werden. Es wurden gewählt: aus dem Kanton Luzern: Herr Rudolph Rüttimann von Luzern; aus dem Amte Sursee: Herr Constantin Siegwart-Müller von Oberkirch; aus dem Amte Willisau: Herr Jost Peyer von Willisau; aus dem Amte Hochdorf: Herr Joseph Leu von Ebersoll, welcher ablehnte, dann Herr Wilhelm Furrer von Schongau, welcher ebenfalls beharrlich ablehnte, endlich Herr Peter Widmer von Eschenbach; aus dem Amte Entlebuch: Herr Anton Portmann von Schüpfheim und als dieser ablehnte Herr Peter Thalmann von Entlebuch. Aus freier Wahl wurden gewählt die Herren: Wendelin Kost von Buchenrain, Professor Joseph Eutych Kopp von Münster, Joseph Zünd von Luzern, Johann Baptist Albisser von Geuensee, Aloys Zurgilgen d'Orelli von Luzern und nach Ablehnung der Herren Joseph Mohr und Joseph Mazzola von Luzern Herr M. Dr. Joseph Elmiger von Luzern. Es hatten also Rathsherr Leu, Wilhelm Furrer, Anton Portmann, Joseph Mohr und Joseph Mazzola abgelehnt. Der Regierungsrath war demnach zusammengesetzt aus vier Mitgliedern aus der Stadt (Rüttimann, Zünd, Zurgilgen und Elmiger) und aus sieben Mitgliedern ab der Landschaft (Siegwart-Müller, Peyer, Widmer, Thalmann, Kost, Kopp, Albisser). Mit Ausnahme der Herren Peyer,

Widmer und Kopp waren alle Uebrigen auch Mitglieder des Großen Rathes. Eigentlicher Rechtsgelehrter war keiner unter uns, wenn man nicht Peter Widmer ſo heißen wollte. Joſt Peyer hatte die Cameraliſtik ſtudirt; Wendelin Koſt war längere Zeit Kriminalrichter; Rudolph Rüttimann Gerichtspräſident; Joſeph Zünd und Peter Thalmann Bezirksrichter; J. B. Albiſſer Gemeinderath geweſen; Aloys Zurgilgen war in der Regierung von 1815 geſeſſen. In Joſt Peyer, Eutych Kopp und Joſeph Elmiger beſaßen wir die einzigen Fachmänner, indem der erſte ein wiſſenſchaftlich gebildeter Cameraliſt, der zweite ein tüchtiger Philologe und Geſchichtsforſcher, der letzte ein erfahrener und geſuchter Arzt war. Faſt alle waren fleißige Arbeiter, im Anfange jedoch alle unbeholfen. Es war vorzüglich durch mein Zuthun geſchehen, daß die Regierung ganz neu gewählt wurde. In das Obergericht wurden gewählt Rathsherr Joſeph Leu von Eberſoll, welcher aber auch dieſe Wahl ablehnte, dann die Herren Joſeph Schmid von Luzern, Ludwig Sigriſt von Menznau, Joſeph Martin Schnyder von Luzern, Joſeph Bucher von Littau, Johann Unternährer von Schüpfheim, Altſchultheiß Jakob Kopp von Münſter, Lorenz Frey von Luzern, Vincenz Fiſcher von Triengen, Johann Koch von Ruswyl, Joſeph Scherrer von Inwyl und nach Ablehnung des Herrn Joſeph Pfiſter von Altishofen, Heinrich Attenhofer, Sohn, von Surſee. Unter allen dieſen war nur der letzte ein wiſſenſchaftlich gebildeter Juriſt, Kopp ein erfahrner und gewandter Advokat, Unternährer ein Advokat vom Lande, Lorenz Frei ein alter Beamteter, früher Mitglied der Regierung, eben ſo Joſeph Schmid; Bucher, Sigriſt und Koch ebenfalls erfahrene Beamtete vom Lande. Rudolph Rüttimann wurde zum Schultheißen, d. h. zum Präſidenten des Regierungsrathes, Joſeph Schmid zum Präſidenten des Obergerichts gewählt. In das Kriminalgericht wurden Wilhelm Furrer von Schongau, Georg Joſeph Boſſard von Surſee, Joſeph Gloggner von Luzern, Lukas Herzog von Münſter und Johann Baptiſt Schürch von Weggis gewählt und Herr Boſſard als Präſident bezeichnet. Der Große Rath hatte am Feſte der heiligen Dreifaltigkeit in der Hofkirche zu Luzern an einem feierlichen Gottesdienſte Theil genommen und auf dieſe Weiſe um Erleuchtung, Kraft und Segen von Oben gebeten. Es war ein hohes Feſt, aber ein ſchauerlicher Regenmorgen. Das erſte Bemühen der neuen Landesbehörde war darauf gerichtet, abzuſchaffen und gut zu machen, was die frühere Regierung verhaßt gemacht oder worin ſie unbillig gehandelt hatte. Schon am 1. Brachmonat erkärte der Große Rath das ſogenannte Siebnerconcordat zur Garantie der Verfaſſungen, die Badener- und Luzernerconferenzartikel, das Placetgeſetz als aufgehoben. Ebenſo ſchaffte er das Geſetz über Aufſtellung von Kantonsfürſprechern und Rechtsanwälten ab, wodurch ein eigener patentirter Advokatenſtand aufgeſtellt worden war. Auch das Geſetz, wodurch das

Begnadigungsrecht des Großen Rathes beschränkt worden war, wurde aufgehoben, so auch der Beschluß des Großen Rathes vom 11. März 1836, wodurch die Ausübung jeder geistlichen Gerichtsbarkeit von Seite der päpstlichen Nuntien in der Schweiz als Mißbrauch erklärt worden war. Damit waren die Schwierigkeiten im bisherigen Verhältnisse des Staates zur Kirche beseitiget. Herr Anton Huber, Altpfarrer von Uffikon, beschwerte sich gegen die gewaltthätige Absetzung von seiner Pfarrpfründe und verlangte Wiedereinsetzung in dieselbe. Der Regierungsrath erließ diesfalls folgende Schlußnahme:

„Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern,

Nach Kenntnißnahme:

1) einer Bittschrift des wohlehrwürdigen Anton Huber, Pfarrers von Uffikon, an den Großen Rath vom 3. Brachmonat l. J., daß ihm wieder gestattet werden möchte, in die Pfarrgemeinde Uffikon als dessen rechtmäßiger Pfarrer zurückzukehren, von wo er durch Regierungsbeschluß vom 8. Jänner 1834 widerrechtlich abberufen worden sei;

2) einer Vorstellungsschrift ebenfalls an den Großen Rath von 144 Bürgern aus der Pfarrei Uffikon, worin dieselben bitten, es möchte das an dem hochw. Hrn. Pfarrer Anton Huber durch verhängte Absetzung und gewaltsame Entfernung aus seiner Pfarrei begangene Unrecht, so wie die dadurch herbeigeführte Verletzung der Rechte der Kirche durch Zurückführung desselben in seinen frühern Wirkungskreis wiederum gut gemacht werden;

3) nach Einsicht einer Vorstellungsschrift vom 19. Brachmonat, womit 32 Bürger der Pfarrgemeinde Uffikon mit der Bitte an den Großen Rath gelangten, es möchte der gegenwärtige Zustand des Pfarramtes in dort nicht verändert werden; haben mit Hinsicht auf den Großrathsbeschluß vom 15. und 23. Brachmonat fließenden Jahres, womit vorgenannte Eingaben 2 und 3 uns mit Vollmacht zur Erledigung überwiesen worden sind;

In Erwägung, daß der abgetretene Kleine Rath entgegen den Rechten der Kirche nicht befugt war, die Absetzung des Herrn Pfarrers Huber zu beschließen, und daß demnach die Schlußnahme vom 8. Jänner 1834 stets kirchlich ungültig war;

In Erwägung, daß die Gerechtigkeit erheischt, daß das dadurch dem hochw. Herrn Pfarrer Anton Huber geschehene Unrecht durch Wiedereinsetzung in seine ehevorige ihm unrechtmäßig entzogene Wirksamkeit gut gemacht werde;

Auf den Antrag des Erziehungsrathes,
beſchloſſen und beſchließen:

1) Der Beſchluß des abgetretenen Kleinen Rathes vom 8. Jänner 1834, betreffend die Abberufung des hochwürdigen Herrn Pfarrers Anton Huber von Uffikon, ſei aufgehoben.

2) Herr Pfarrer A. Huber ſoll in Folge deſſen auf keine Weiſe mehr behindert werden, von der Pfarrei Uffikon wieder Beſitz zu nehmen.

3) Ein Abgeordneter der Regierung wird den Pfarrer A. Huber in ſeine Pfarrei wieder zurückgeleiten und im Einverſtändniſſe mit dem biſchöflichen Commiſſariate den Tag hiezu feſtſetzen.

4) Der ihm allfällig nöthige obrigkeitliche Schutz ſei ihm zugeſichert.

5) Gegenwärtiger Beſchluß iſt dem Herrn Pfarrer A. Huber, ſo wie der Kirchenverwaltung in Uffikon zu Handen der dortigen Pfarrgemeinde, ferner dem biſchöflichen Commiſſariate zu Handen des Biſchofs und dem Erziehungsrathe auf übliche Weiſe mitzutheilen.

Alſo beſchloſſen Luzern, den 7. Heumonat 1841."

(Folgen die Unterſchriften).

Herr Regierungsrath Kopp, der Verfaſſer dieſer Schlußnahme, wurde auch beauftragt, den Herrn Huber feierlich in ſeine Pfarrpfründe wieder einzuſetzen, wobei er folgende Rede hielt:

„Hochwürdiger Herr Dekan!
Hochwürdiger Herr Pfarrer!
Geehrte Herren Beamtete und Angehörige
der Pfarrgemeinde Uffikon!

Ein ernſtes Ereigniß, betrübend in ſeinem Beginnen, in ſeinem Ausgange freudig, hat uns alle heute an dieſer heiligen Stätte zuſammengeführt. Euer Seelenhirt, welchen die weltliche Macht vor mehr als ſieben Jahren gewaltſam aus der Gemeinde abführte, gegen deſſen Entfernung der hochwürdige Herr Biſchof ſich von Stunde an auf das feierlichſte verwahrte und der einerſeits die Rechte der katholiſchen Kirche und ſeines Biſchofs (ſoviel in ſeinen Kräften lag) unterſtützte, kehrt heute, werthe Pfarrangehörige, frei und ungehindert in euere Mitte zurück. Mir iſt von der hohen Regierung der ehrenvolle Auftrag geworden, in ihrem Namen denſelben hieher zu geleiten.

Indem nun mit dieſem Tage die euern Herzen geſchlagenen Wunden zuheilen, ſo laßt uns nicht mehr fragen, wie es geſchehen konnte, daß euch der herbe Schmerz einer ſo langen Trennung treffen mußte. Fragen wir

vielmehr, wie es möglich geworden, daß der hochwürdige Herr Pfarrer ſeiner chriſtlichen Heerde wieder gegeben wurde.

Es war eine Zeit — möge ſie zum Heile unſers Vaterlandes nie wieder kehren! — wo die weltliche und die geiſtliche Macht, dieſe beiden von Gott dazu angeordneten Gewalten, um durch gegenſeitiges Zuſammenwirken die ihnen Untergebenen zur zeitlicher und ewiger Wohlfahrt zu fördern, mit einander in Zerwürfniß geriethen; oder vielmehr, wo der Staat ſeine Befugniſſe durch Uebergreifen in das Gebiet der Kirche ausdehnen zu dürfen ſich für berechtigt hielt. Was war die Folge? Beängſtigung der Gewiſſen, weil Staat und Kirche in verſchiedenem Sinne Gehorſam forderten; Unfriede in der Staatsfamilie, Spaltung in Gemeinde und Haus und eine peinigende Unruhe durch das ganze Volk. Dieſem quälenden Zuſtande, welcher nur der Anfang eines noch ſchlimmern ſein konnte, hat nächſt Gott das Volk ſelbſt auf geſetzlichem Wege ein erwünſchtes Ende gemacht.

Wir haben eine neue Verfaſſung. Mag der Zukunft vorbehalten bleiben, ob und welche Verbeſſerungen in bürgerlicher Hinſicht durch die Bedürfniſſe des Volkes geboten werden können. Eines hingegen iſt ohne allen Zweifel in das Grundgeſetz auf ſolche Weiſe niedergelegt, daß es beſſer und wohlthuender nicht geſchehen konnte: es iſt dieſes der in der Verfaſſung wehende Geiſt der Verſöhnung und des Friedens mit Allen, und vorab zwiſchen Staat und Kirche. Fürderhin bleibt jede dieſer Gewalten unangegriffen und nicht übergreifend, bei ungeſchmälertem Rechte, und für den Kanton Luzern iſt die Morgenröthe eines chriſtlichen Tages angebrochen. Was die katholiſche Kirche nach ihrer göttlichen Einſetzung nunmehr thut und thun wird, das iſt der Unterſtützung von Seite des Staates ſicher; hinwieder iſt der kirchlichen Segnungen voraus gewiß, was die chriſtliche Obrigkeit zum Wohle ihrer Bürger verfügt oder verfügen wird. Dieſer Gottesfriede iſt die Grundlage unſers neuen Staatsgeſetzes, und kann demſelben zu keiner Zeit mehr entzogen werden, ohne das ganze Gebäude der Verfaſſung über den Haufen zu werfen.

Dieſen innern Frieden hat unſer Volk mit Sehnſucht herbeigewünſcht, hat ihn durch ſeine Abſtimmung geboten, es hat ihn durch ſeine Wahlen beſiegelt; aus dieſem ſchönen Friedenskreiſe wird es nimmermehr zurücktreten, ſo lange es ein ruhiges und glückliches, ein freies und unabhängiges, ein chriſtliches und mit der katholiſchen Kirche einiges Volk ſein und bleiben will. In dieſem Sinne hat der neue Große Rath, des Volkes wahrhafter Stellvertreter, bereits geſprochen und gehandelt; in dieſer Geſinnung hat die aus ihm hervorgegangene Regierung den ihr vorgezeichneten Weg des Rechts, die Bahn den Friedens betreten. Auch der heutige Tag liefert hiefür einen ſprechenden Beweis. Heute wird der heiligen Kirche eine Verletzung gut-

gemacht, die ihr vor sieben Jahren zugefügt worden ist; heute wird ein standhafter Diener der Kirche seinem nieverwirkten Rechte zurückgegeben. Indem dieses durch die hohe Regierung geschieht, erfüllt sie eine ihrer heiligsten Pflichten, und sie erfüllt sie mit willigem Herzen und einträchtiger Uebereinstimmung. Gern, liebe, werthe Angehörige der Pfarrgemeinde Uffikon, hat die hohe Regierung euere Wünsche gewährt, euch in Aufrechthaltung des Rechts euern Seelsorger wieder zu geben; gern auch hat sie sich das Wort gegeben und sich vorbehalten, für den hochwürdigen Priester zu sorgen, der in der bisherigen Seelsorge euer volles Zutrauen sich erworben hat.

Hier endet vor der Hand die Aufgabe der Regierung; nunmehr aber, hochwürdiger Herr Pfarrer und ihr, werthe Pfarrangehörige, beginnt euere Aufgabe. Der durch die Verfassung gebotene und von den Landesbehörden für den Staat beschworene Gottesfriede muß, wenn er wahrhaft segensreich werden soll, in Gemeinde und Haus dringen und darin lebendig werden; und hier sind es vorzüglich die geistlichen und weltlichen Vorsteher, sowie das Volk selbst, deren vom Geiste der Eintracht beseelte Wirksamkeit in Anspruch genommen wird. Jede Mißhelligkeit, welche die Eintracht zu stören vermöchte, muß durch die Liebe im Keime erstickt, jeder Grund zu Beschwerden durch Duldung entfernt, und jeglicher Vorwand durch gegenseitiges Entgegenkommen unmöglich gemacht werden. Fürwahr, es ist ein herrliches Schauspiel der Anblick einer wahrhaft christlichen Gemeinde, wo der geistliche Hirt allen seinen Schäflein in Christo dieselbe Obsorge zuwendet, sie alle mit gleicher Liebe umfängt, und wo diese der Stimme ihres Hirten zu folgen zu jeder Stunde bereit sind. Die hohe Regierung, welche das Glück der unter ihrer Obhut gestellten Bürger zu ihren ersten Wünschen zählt, sieht, hochwürdiger Herr Pfarrer und werthe Pfarrangehörige! in euerer gegenseitigen Anhänglichkeit die zuverläßigste Bürgschaft für die Fortdauer eines vollkommenen Friedens.

Noch kommt mir die angenehme Pflicht zu, Ihnen, hochwürdiger Herr Dekan, im Namen der Regierung meinen Dank auszusprechen, daß Sie die Person des hochwürdigen Herrn Bischofs vertretend, die wiederhergestellte Eintracht zwischen Kirche und Staat durch Ihre Gegenwart an dieser heiligen Stätte bezeugen wollten. Empfangen Sie aus meinem Geleite den hochwürdigen Herrn Pfarrer, Ihren langjährigen Amtsbruder und nunmehr zurückgegebenen Capitularen und Sextar des Landcapitels Willisau, und nehmen Sie diese Maßregel der hohen Regierung als einen unverkennbaren Beweis auf, wie fest sie entschlossen sei, der hochwürdigen Kantonsgeistlichkeit gemäß den Rechten der Kirche und zur Wohlfahrt des Staats und des Volkes in allen Vorkommenheiten den obrigkeitlichen Schutz angedeihen zu lassen!“

Der bisherige Vikar, Joſt Schmidlin, wurde bald darauf auf die durch Beförderung des zum Domherrn des Bisthums Baſel, Herrn Pfarrers Staffelbach erledigte Pfarrpfründe Büron geſetzt. Herr Pfarrer Anton Huber blieb nicht lange auf der Pfarrpfründe Uffikon, er wurde auf ſein Verlangen auf die Ruhepfründe Maria Zell in Surſee verſetzt. Mit der Wiedereinſetzung des Hrn. Pfarrers Huber war ein ſchreiendes Unrecht und Aergerniß der alten Regierung gutgemacht. Eine Unbild, welche dem Herrn Joſeph Wiedmer von ebenderſelben war zugefügt worden, ſollte ebenfalls geſühnt werden. Er war unter dem Vorwande der Gnade von der Profeſſur der Theologie auf eine Chorherrenpfründe zu Beromünſter verſetzt worden. Obwohl er die Pfründe angenommen hatte, nagte die Unbild doch immer an ſeinem Herzen; denn das Lehramt war ſein Lieblingsberuf. Ungeachtet ſeines vorgerückten Alters und ſeiner Schwere, ſo wie ſeiner fünfſtündigen Entfernung von Luzern, nahm er daher den Ruf der Regierung auf den von ihr geſchaffenen Lehrſtuhl der Religionsphiloſophie, ſo wie der Philoſophie ſelbſt, am 3. Herbſtmonat 1841 mit freudiger Bereitwilligkeit an. Die Regierung wollte durch ſeine Wiederberufung die ihm angethane Unbild ſühnen, und einen Stein gegen die Jeſuiten ins Brett ſetzen; denn damals war die Mehrheit der Regierung noch gegen die Berufung der Jeſuiten. Man hat es der Regierung von 1841 zum Vorwurfe gemacht, daß ſie den ebenfalls von der frühern Regierung abgeſetzten Herrn Melchior Kaufmann nicht mehr auf einen Lehrſtuhl berufen hat. Allein derſelbe hatte kein ſolches Lehrertalent und keinen ſolchen Ruf, wie Herr Wiedmer, war durch die Wahl in den Erziehungsrath ſchon geehrt und wurde ſpäter noch zum Probſte der Collegiatſtift im Hof zu Luzern erhoben. Da aber Herr Wiedmer ebenfalls Mitglied des Erziehungsrathes war und am 1. Herbſtmonat 1842 auch zum Probſte der Collegiatſtift Beromünſter erhoben wurde, ſo bleibt kein anderer Grund der verſchiedenen Behandlung dieſer zwei Männer in Bezug auf das Lehramt übrig, als der ihrer ungleichen Lehrergabe, vielleicht auch noch der ihrer verſchiedenartigen Denkweiſe in Bezug auf die Berufung der Jeſuiten. Auch die Abſetzung des Herrn Pfarres Hägi von Weggis wurde durch Beförderung deſſelben auf eine Chorherrenpfründe zu Beromünſter gemildert. Dieſe Abſetzung war übrigens durch den Biſchof ſelber auf das Begehren der alten Regierung erfolgt. Allein Hägi war ein alter Mann, welcher ſeit ſeiner Abſetzung ſich mit Aushülfe in der Seelſorge und mit Abfaſſung von Gebetbüchern abgab und ein untadelhaftes Leben führte. Er konnte der Collegiatſtift in der Verwaltung gute Dienſte leiſten. Die Regierung hielt ſonſt am Geiſte und Buchſtaben des Concordates mit dem Biſchofe von Konſtanz vom Jahr 1806 ziemlich feſt und übertrug daher die erledigten Chorherrenpfründen in Beromünſter nur alten Seelſorgern.

Es lag der Regierung ſehr am Herzen, mit dem heiligen Vater in gutem Einvernehmen zu ſtehen. Durch die Badener Conferenzartikel war daſſelbe von ihrer Vorgängerin geſtört worden. Die neue Regierung wollte dem heiligen Vater von der Aufhebung derſelben unmittelbar Kenntniß geben. Auf den Antrag des Herrn Eutych Kopp wurde beſchloſſen, dieſes vermittelſt Ueberſendung der neuen Verfaſſung zu thun, worin die Aufhebung der Badener Conferenzartikel und des Placetgeſetzes, ſo wie die Beſtimmungen über das Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat enthalten waren. Herr Kopp verfaßte in lateiniſcher Sprache das Begleitſchreiben folgenden Inhalts:

„Zuſchrift des Regierungsraths des Kantons Luzern an Se. Heiligkeit Papſt Gregor XVI.

»Sanctissime Pater!

Grata recolentes memoria, quanta paterni amoris cura et benevolentia Sancta Sedes Apostolica Oppida et communitates magnæ Ligæ Alemanniæ superioris jam a confœderationis ipsorum primo fere ortu foverit, ad hodiernumque usque diem foveat, quantaque constantia atque fidei puritate cum ceteri Confœderati, tum præsertim majores nostri sacrosanctam matrem Ecclesiam Romanam prosecuti fuerint, unde mirus inter utramque partem multa per sæcula concordiæ ordo inconcusse permansit: Nos Scultetus et Consules Gubernii Pagi Lucernensis, piis patrum nostrorum cupientes inhærere vestigiis, arctum concordiæ vinculum quantum licet arctius nectere puro moti zelo desideramus.

Hanc ut ineamus viam eamque indefessi progrediamur, Nos et proprius ad Paternitatem Vestram Sanctamque Sedem amoris ardor fervorque fidei impellit, et luculentissima omnique dubio remoto manifestissima vox incessanter admonet Populi Lucernensis; cujus quidem sanior ac multo major pars, numero civium haud ita magno excepto, novam Reipublicæ administrandæ formam, quam vocant Constitutionem, ipsis anni currentis Kalendis Majis adoptavit, qua clarius præstantiusque hujus rei documentum invenire vix queas.

Jam vero, ut quæ sunt Cæsaris Cæsari et quæ sunt Dei Deo recta distributione reddantur, novæ Constitutionis Articulus tertius declarat et sancit, ut in negotiis ecclesiasticis communicatio cuiusvis sacerdotis, civis vel communitatis cum Sede Apostolica et Ordinario loci absque omni impedimento libere fiat; reservato tamen potestati sæculari iure, ut omnia edicta a Foro Ecclesiastico emissa vel emittenda, quæ publicationi fuerint destinta, Gubernii Visum adire teneantur.

Porro eodem articulo statuitur, ut non solum fundationes ac possessiones, quæ ad religionis atque ecclesiarum usum consecratæ sunt, absque omni contrectatione incolumnes maneant; sed etiam Monasteria et ecclesiæ

Collegiatæ in statu suo illæsæ conserventur, quibus omnibus administratio temporalium, Conventibus vero speciatim novitiorum quoque receptio (utrumque sub inspectione Gubernii ac protectione) conceditur.

Postremo ut quodvis discordiæ semen radicitus evellatur, atque firma pax et plena concordia inter Ecclesiam et Imperium stabiliatur, idem novæ Constitutionis Articulus sancit, ut omnia ea negotia ita dicta mixta, quæ potestatem Laicam perinde atque Ecclesiam tangunt, non ab una solum parte nullo alterius respectu habito in Foro ecclesiastico sæcularive decidantur, sed libero utriusque partis consensu et assensu ad finem perducantur. Hanc ob causam Consilium ad formandos iuventutis mores scientiasque regendas institutum, uti Constitutionis Articuli sexagesimus tertius et quartus præscribunt, ita ex novem componitur membris, ut eorum quatuor a tribus Capitulis Pagi Lucernensis ruralibus necnon a Sextariatu Lucernensi e numero omnium eiusdem Pagi ecclesiasticorum liberis suffragiis assumantur. Jam vero omnes res mixtæ prius, quam a Gubernio quoad partem sæcularem decidi possunt, ab antedicto Consilio taliter composito pertractari debent.

Eidem consilio tenore Articuli quarti demandatur cura, ut liberorum educatio institutioque iam a primo scholarum ordine initium, atque progressum, finemque habeant talem, ut omnes civium numero ascripti, postquam incorruptis ecclesiæ Catholicæ præceptis in Sedis Apostolicæ unitate imbuti fuerint, iuxta doctrinam Christianam pari inter se libertate gaudere atque vivere valeant.

Hæc itaque Statuta iurisiurandi sancita sacramento, Sanctissime Pater, ut certissimam consilii mentisque præstare possunt fidem, ita reapse per magistratuum acta paulatim subsecuta summopere stabiliuntur. Nimirum, prout novæ Constitutionis Articulus octogesimus sextus præscribit, Consilium in administrandis Reipublicæ negotiis Supremum non solum latam ab antecessoribus nostris Legem, quam vocant Placetum Regium, qua decreta ecclesiastica omni vi effectuque caritura edicebantur, nisi ex sæcularis auctoritatis consensu fuerint promulgata, sed iam antea Acta a Conventu in oppido Baden Pagi Argoviensis ante hos septem celebrato annos emanata, sive Articulos denominatos Badenses, quos Sedes Apostolica anno divulgationem eorum proxime subsequenti damnando reprobaverat, debita et consueta solemnitate adhibita nullos atque irritos declaravit penitusque revocavit. Simili modo, postquam Acta Legesque, quæ iuribus Sanctæ Sedis Ordinariique derogabant, rescissæ fuere, aboleto quoque eorundem prædecessorum nostrorum Decreto, quod contra Nuntii Apostolici iurisdictionem tulerant, res integra in statum tempore felicis memoriæ piissimorum maiorum nostrorum valentem restituta est.

Nos vero Scultetus et Consules antedicti, devotissimi Sanctitatis Vestræ filii, ut ad Sedem Apostolicam opportuno accedere conatu pos-

simus, hanc primam præcipuamque post adoptatam novam Reipublicæ formam nacti occasionem, Constitutionis Libellum hisce litteris adiectum cuius copiam ut habeat a Sancta Sede desiderari faustus nobis attulit rumor, beatissimis Paternitais Vestræ manibus cum maxima ut decet reverentia porrigimus atque offerimus; ardentissimis efflagitantes precibus, uti Vos, Sanctissime Pater, pristino curæ paternæ filialisque obedientiæ statu feliciter redintegrato, Nobis, tamquam Vestris Ecclesiæque Catholicæ devotissimis filiis, unacum fideli Vestro Populo Lucernensi benedictionem Apostolicam dignemini impertiri.

Dabamus Lucernæ, octavo Kalendas Septembris, Anno a Nativitate Domini nostri Salvatoris Jesu Christi millesimo octingentesimo quadragesimo primo.«

(Ueberſetzung.)

„Heiliger Vater!

In dankbarer Erinnerung der väterlichen Liebe und wohlwollenden Sorgfalt, welche der apoſtoliſche Stuhl für die Städte und Länder des großen Bundes in den obern deutſchen Landen, beinahe von erſter Entſtehung ihrer Eidgenoſſenſchaft an hegte, und bis auf den heutigen Tag hegt; in Erinnerung der Beharrlichkeit und Reinheit im Glauben, mit welcher, ſowie die übrigen Eidgenoſſen, ſo vorzüglich unſere Vorältern unſerer heiligen Mutter der römiſchen Kirche anhingen, woher große Eintracht zwiſchen beiden Theilen lange Jahrhunderte hindurch ohne Störung beſtund, — fühlen wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern uns von dem Wunſche durchdrungen, mit aufrichtigem Eifer in die Fußſtapfen unſerer frommen Väter tretend, das geknüpfte Band der Eintracht wo möglich noch feſter zu knüpfen.

Dieſen Pfad einzuſchlagen und auf demſelben mit unermüdlichem Streben zu wandeln, fordert uns ſowohl die eigene Liebe zu Euerer Heiligkeit und dem apoſtoliſchen Stuhle und der Eifer unſeres Glaubens, als auch die über allen Zweifel deutliche und laut ſich erhebende Stimme des Luzerniſchen Volkes ohne Unterlaß dazu auf. Es hat nämlich daſſelbe in ſeinem beſſern und weitaus größten Theile, mit Ausnahme weniger Bürger, am 1. Mai des fließenden Jahres, zum größten und ſchönſten Beweis ſeiner Geſinnung, ſich eine neue Staatsverfaſſung gegeben.

Vorerſt erklärt ſchon der dritte Artikel des neuen Grundgeſetzes, daß dem Kaiſer was des Kaiſers und Gott was Gottes iſt, gegeben werden ſoll, und ſchreibt vor, daß die mittelbare und unmittelbare Verbindung der Prieſter, Bürger oder Gemeinden mit den Behörden und Vorſtehern der römiſch-chriſtkatholiſchen Kirche, mit dem Papſte und mit dem Biſchofe in

religiösen und kirchlichen Dingen ohne irgend eine Hemmung bestehen soll; jedoch der weltlichen Obrigkeit das Recht vorbehalten, daß alle kirchlichen Erlasse und Verordnungen, welche veröffentlicht werden wollen, der Regierung zur Einsicht mitgetheilt werden müssen.

Fernerhin wird durch denselben Artikel verordnet, daß nicht nur die kirchlichen und religiösen Zwecken geweihten Güter und Stiftungen ohne alle Antastung gewährleistet sein, sondern auch daß die Klöster und Stifte in ihrem wirklichen Bestande unverletzt fortdauern sollen, und diesen sämmtlich die freie Verwaltung ihrer Güter, den Klöstern insbesondere die Aufnahme neuer Mitglieder, beides unter der Aufsicht und dem Schutze der Regierung, eingeräumt werde.

Endlich damit jeder Saame der Zwietracht in seinem Keime vernichtet und fester Friede und volle Eintracht zwischen Kirche und Staat für immer hergestellt werde, bestimmt derselbe Artikel der neuen Staatsverfassung, daß alle sogenannten gemischten Gegenstände, welche Staat und Kirche zugleich berühren, nicht rücksichtslos von der einen der beiden Gewalten allein, sondern durch gegenseitiges Einverständniß der weltlichen und geistlichen Oberbehörden geregelt werden. Zu diesem Zwecke ist ein Erziehungsrath, wie Artikel 63 und 64 der Verfassung vorschreiben, aus neun Mitgliedern solchergestalt zusammengesetzt, daß die drei geistlichen Landkapitel und das Sertariat Luzern jedes ein Mitglied aus der gesammten Kantonsgeistlichkeit in jene Behörde zu wählen hat. Alle Gegenstände gemischter Natur müssen, bevor sie von der Regierung ihrerseits entschieden werden können, von der gedachten auf solche Weise zusammengesetzten Behörde vorberathen werden.

Derselben Behörde ist durch den vierten Artikel die Sorge übertragen, daß die Erziehung und Bildung der Jugend schon von ihrem ersten Unterrichte an zu solchem Anfang, Fortgang und Ende geleitet werde, auf daß alle Staatsbürger in der unverfälschten Lehre der römisch-christkatholischen Kirche erzogen werden und nach der Lehre Christi gleicher Freiheit zu genießen haben.

Diese eidlich beschwornen Grundsätze nun, heiliger Vater! wie sie selbst die sichersten Beweise der innern Gesinnung geben, werden ebenso durch die seit Aufstellung des Grundgesetzes von der höchsten Landesbehörde ausgegangenen Handlungen kräftig festgehalten. So hat der Große Rath in Folge des 86. Artikels der neuen Verfassung nicht allein das von unsern Vorgängern erlassene sogenannte Placetgesetz, wodurch verordnet wurde, daß die kirchlichen Dekrete aller Rechtskraft ermangeln sollten, wenn sie nicht mit Zustimmung der weltlichen Obrigkeit veröffentlicht würden, sondern auch die aus den Verhandlungen der Badener Conferenz vor sieben Jahren hervorgegangenen Artikel, welche der apostolische Stuhl im darauffolgenden Jahre

verdammt hatte, förmlich und feierlich für null und nichtig erklärt und ihrem ganzen Inhalte nach widerrufen. Auf gleiche Weise hat der Große Rath nachdem die Gesetze und Verordnungen aufgehoben waren, welche den Rechten des hl. Stuhls und des Bischofs widersprachen, auch jenes Dekret unserer Vorgänger außer Kraft gesetzt, welches sie gegen die Gerichtsbarkeit des apostolischen Nuntius gerichtet hatten, und so die Sache auf jenen Stand zurückgeführt, wie sie zur Zeit unserer frommen Vorältern rühmlichen Angedenkens stand.

Wir aber, der Schultheiß und Regierungsrath, Euerer Heiligkeit ergebenste Söhne, ergreifen, um uns dem apostolischen Stuhle zu nahen, diesen ersten und wichtigsten Anlaß nach Einführung des neuen Grundgesetzes, indem wir unsere Verfassung selbst, deren Mittheilung, gemäß einem an uns gelangten, erfreulichen Vernehmen der apostolische Stuhl zu besitzen wünscht, Euerer Heiligkeit väterlicher Hand mit gebührender Ehrfurcht überreichen, und inständig bitten, daß Ihr, heiliger Vater, nachdem glücklich der ehevorige Zustand väterlichen Wohlwollens und kindlichen Gehorsams wieder hergestellt ist, uns als Euere und der katholischen Kirche ergebenste Söhne, zugleich mit Euerm getreuen luzernischen Volke des apostolischen Segens würdigen mögen.

Gegeben zu Luzern den 25. Augustmonat nach der Geburt unseres Herrn Jesu Christi im 1841sten Jahre."

(Folgen die Unterschriften.)

Die Antwort des heiligen Vaters lautete folgendermaßen:

Dilectis Filiis, Sculteto et Consulibus Pagi Lucernensis.

GREGORIUS PP. XVI.

Dilecti Filii, salutem et Apostolicam Benedictionem. Legimus haud ita pridem Literas, quæ a Vobis, Dilecti Filii, datæ ad Nos fuerant VIII, Kalendas Septembris, ideoque allatæ huc sunt dum profecti ad Sanctam Aedem Lauretanam Roma, ut nostis, aberamus. Pergrata vero ac plane jucundissima Nobis accidit significatio illo de sincero Vestro, Supremique Consilii, et Populi Lucernensis obsequio erga Sacram Potestatem ac jura Ecclesiæ Catholicæ, quod sive in nova Reipublicæ Constitutione Kalendis Maii sancita, sive in subsequentibus inde Legibus comprobare studuistis. Equidem non omnia laudare possumus, quæ ibidem statuta renunciastis, quum nonnulla in his nacti simus, quæ minime congruunt ei, quam Ecclesia a divino suo Conditore accepit, plenæ ac prorsus liberæ Sacrarum regendarum rerum auctoritati. Sed spe nitimur fore, ut Lucernensium Civium erga S. Matrem Ecclesiam et erga supremam hanc Petri Sedem piæ devotæque voluntatis uberiora Nobis in dies documenta

obveniant. Interea Vobis, Dilecti Filii, vestrisque Popularibus gratulamur, gaudemusque Nobis, quod Articulos Badenses, Nostra jam Auctoritate damnatos, abrogastis pariter, ut Vestrum erat, ac plane irritos declarastis; nec non et alia salubriter statuistis ad injurias et damna, quæ nuper illata istic Ecclesiæ fuerant, reparanda. Itaque gratum pro his animum profitentes, præstolamur equidem occasiones idoneas, quibus inclytæ isti Reipublicæ peculiare aliquod paternæ Nostræ caritatis documentum præbeamus. Sed eius certe Vestri pro Ecclesia studii mercedem longe uberrimam ab ipso accipietis illius Auctore Christo Domino, cui Nos quoque humillime supplicamus, ut Vobis cunctoque fideli Populo Pagi Lucernensis prospera et salutaria omnia largiatur. Denique Nostræ in Civitatem istam studiosissimæ voluntatis pignus adiungimus Apostolicam Benedictionem, quam Vobis, Dilecti Filii, et Popularibus Vestris universis peramanter impertimur. Datum Romæ apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die 1. Decembris MDCCCXLI, Pontificatus Nostri Anno undecino.

(Sig.) Caspar Gasparini.

(Ueberſetzung.)

„Unſern geliebten Söhnen, Schultheiß und Räthe des Standes Luzern.

Gregor XVI. Papſt.

Geliebte Söhne, Unſern Gruß und apoſtoliſchen Segen zuvor. — Wir haben unlängſt das Schreiben geleſen, welches von Euch, geliebte Söhne, unterm 25. Auguſt an Uns war erlaſſen worden, und deswegen hieher gelangte, weil Wir auf der Reiſe zum heil. Haus in Loretto begriffen, von Rom, wie ihr wißt, abweſend waren. Sehr angenehm aber und äußerſt erfreulich kam Uns jenes Zeichen von Eurer und des oberſten Rathes und des Luzerniſchen Volkes aufrichtiger Ergebenheit gegen die geiſtliche Gewalt und die Rechte der katholiſchen Kirche, welche ihr in der am erſten Mai angenommenen neuen Staatsverfaſſung ſowohl, als in den darauf folgenden Geſetzen zu bethätigen ſtrebtet. Zwar können wir nicht Alles loben, was nach Euerm Berichte in dieſen Ordnungen feſtgeſetzt iſt, da Wir darin Einiges angetroffen haben, was mit jener vollen und durchaus freien Gewalt, welche die Kirche zur Verwaltung ihrer geiſtlichen Angelegenheiten von ihrem göttlichen Stifter empfing, keineswegs ſich vereinigen läßt. Aber Wir leben in der Hoffnung, es werden in ſpätern Tagen Uns noch reichlichere Beweiſe von der frommen Geſinnung des Luzerniſchen Volkes gegen die heilige Mutterkirche und gegen dieſen oberſten Stuhl Petri zu Theil werden. Unterdeſſen wünſchen wir Euch, geliebte Söhne, und euerm Volke Glück, und freuen Uns darüber, daß Ihr die ſchon durch Unſern Ausſpruch verdammten Badener Artikel, Euerſeits ebenfalls, wie es in Eurer Pflicht lag, abgeſchafft und als

vollkommen ungültig erklärt, so wie auch anderes Heilsame angeordnet habt, um die Unbild und den Nachtheil, der vor einiger Zeit der Kirche in Euerm Lande war zugefügt worden, wieder gut zu machen. Daher sprechen Wir hiefür Unsere dankbare Anerkennung aus und warten nur auf schickliche Gelegenheit, um jenem edeln Freistaate irgend einen besondern Beweis Unserer väterlichen Liebe zu geben. Gewiß aber werdet Ihr den reichlichsten Lohn Eures Eifers für die Kirche von deren Stifter, Christus unserm Herrn, selbst empfangen, zu dem auch wir demüthigst flehen, daß er Euch und dem ganzen gläubigen Volke des Kantons Luzern alles Glück und Wohlergehen verleihen werde. Endlich fügen Wir zum Pfande Unserer wohlwollendsten Gesinnung für jenen Staat den apostolischen Segen bei, welchen Wir Euch geliebte Söhne, und Euerm gesammten Volke in Liebe ertheilen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Siegel des Fischerrings am 1. Christmonat 1841, Unseres Papstthums im eilften Jahre.

(Sig.) Kaspar Gasparini.

Diese Antwort mißfiel vorzüglich dem Verfasser des Schreibens an den Papst, und den Herren Peyer, Elmiger und Kost. Herr Kopp wurde eigentlich mit Ingrimm erfüllt, daß der heilige Vater seine Mißbilligung über einige Bestimmungen der Verfassung aussprach, obwohl dieser es thun mußte, sobald er glauben konnte, die Regierung habe ihm die Verfassung zur Beurtheilung übersendet. Daran hatte aber die Regierung nie gedacht; sondern weil Herr Kopp ein ziemliches Gewicht darauf zu legen schien, daß die Verfassung in ihrem ganzen Inhalte seinem eleganten Schreiben, auf welches er sich als Philologe etwas zu gut that, beigelegt wurde, so that sie es eben. Sie hatte weiter keine Absicht, als dem heiligen Vater von der Aufhebung der Badener Conferenzartikel und des Placetgesetzes Kenntniß zu geben. Die Freisinnigen machten daraus ein so zu sagen europäisches Geschäft, bezüchtigten die Regierung gleichsam des Landesverrathes, indem sie die Verfassung einem fremden Fürsten zur Genehmigung eingereicht hätte, beschuldigten sie der Verzichtleistung auf die Souveränität. Die allgemeine Zeitung in Augsburg mußte die schreckliche Mähre durch ganz Europa und bis über das atlantische Meer tragen. Es war recht pudelnärrisch, wie Radikale und Liberale diese einfache Kenntnißgabe an den heiligen Vater, womit die katholische Regierung des Standes Luzern ihre Wiederversöhnung mit dem Oberhaupte der Kirche anbahnte, gegen diese Regierung zur Verläumdung und Herabwürdigung ausbeuteten. Mir schien damals die Antwort des Papstes zwar richtig, aber für die Zeitumstände nicht klug. Jetzt aber müßte ich anerkennen, daß die ächte Klugheit des heiligen Vaters allein in der Wahrheit besteht.

In Folge der Annahme der Badener Conferenzartikel hatte die alte Regierung nicht mehr gewagt, die Erneuerung des Jubelablasses für den sogenannten Museggerumgang in Luzern beim heiligen Stuhle nachzusuchen, sie begnügte sich mit einem bischöflichen Ablasse von vierzig Tagen. Stadt und Land waren darüber unzufrieden. Die Stadt vorzüglich darum, weil der Zufluß des Volkes während den drei Tagen (23. 24. 25. März), auf welche der Ablaß sonst gegeben war, aufhörte, das Landvolk, weil es mit Verehrung an diesem mehrere Jahrhunderte alten Feste und an den darauf ertheilten Gnaden hing. Ungern vermißte es den feierlichen Umgang um die Stadtmauern, die Gebete und die Predigten. Die neue Regierung wollte auch diesem Uebelstande durch folgenden Beschluß abhelfen:

„Nach angehörtem Bericht des Erziehungsrathes, woraus im Wesentlichen sich ergibt, daß nach Erlöschung der zum letzten Male im Jahr 1821, wie üblich auf 15 Jahre confirmirten Ablaßbulle für den Museggerumgang im Jahr 1836 dieselbe nicht mehr erneuert worden sei, daß die Ursache dieser Nichterneuerung ohne Zweifel darin gesucht werden müsse, daß die abgetretene Regierung die Confirmation fraglicher Urkunde nicht auf dem seit mehr als 100 Jahren üblichen Wege durch die Nuntiatur, sondern durch Vermittlung des hochwürdigsten Bischofs wollte auswirken lassen, was eine Folge des vom gegenwärtigen Großen Rathe unterm 28. Heumonat aufgehobenen Dekrets vom 11. März 1836 zu sein scheine, wodurch jede Ausübung geistlicher Gerichtsbarkeit von Seite der apostolischen Nuntiatur als Mißbrauch erklärt wurde, daß auch sich aus den Protokollen seit mehr denn 100 Jahren nachweisen lasse, daß die Erneuerung der Bulle stets unentgeldlich geschah und nur der Kanzlei des Herrn Nuntius eine Honoranz gegeben wurde, welche nie mehr als 32 Schweizerfranken betrug, daß endlich das katholische Volk mit Zuversicht die Erneuerung dieses geistigen Heilmittels von seiner Regierung erwarte,

Hat der Regierungsrath

Um fromme Anordnungen unserer Altvordern zu Förderung der öffentlichen Andacht aufrecht zu halten und zu ehren,

In Betrachtung,

Daß der jährliche Bittgang um die Stadt oder der Museggerumgang an unserer lieben Frau Abend im März schon vor dem Eintritte der Stadt Luzern in den eidgenössischen Bund verordnet worden;

Daß Schultheiß und Räthe der Stadt Luzern zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts diesen Umgang zur Abwendung von Feuersgefahr und überhaupt von großem Kummer und Krieg mit größerer Feierlichkeit zu

begehen angeordnet, daß zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts Papst Julius II. und nach ihm viele folgende Oberhäupter der Kirche diesem Feste zuerst auf je zehn Jahre und seit 1746 auf fünfzehn Jahre einen vollkommenen Ablaß gewährt, wodurch alle zu dem Feste hinzuströmenden Gläubigen der kirchlichen Gnadenmittel theilhaftig werden und auch der schwerstbeladene Sünder Trost und Beruhigung finden kann;

Daß, da der feierliche Umgang aus einem Feste der Stadt Luzern längst zu einer Feierlichkeit des Kantons geworden ist und die bisherige Uebung sich deutlich aus den Akten ergibt, kein Streit mehr obwalten kann, durch wen und auf welche Weise die Erneuerung der Bulle nachgesucht werden solle: endlich

Daß dasjenige Hinderniß beseitigt ist, durch welches die abgetretene Regierung sich abgehalten sah, um die fragliche Bulle auf dem üblichen Pfade einzukommen:

Auf den Antrag des Erziehungsrathes erkennt:

Es sei beim heiligen Stuhle die Erneuerung der mit 29. Wintermonat 1836 ausgelaufenen Ablaßbulle für den Museggerumgang auf dem seit einem Jahrhundert beobachteten Pfade wiederum auf fünfzehn Jahre nachzusuchen."

Der Kanzleigebühr wurde in dieser Erkanntniß nur darum Erwähnung gethan, weil die Freisinnigen, um die alte Regierung zu rechtfertigen, beharrlich ausstreuten, es müßten für die Ablaßbulle mehrere hundert Franken Kanzleigebühren bezahlt werden. Den Radikalen sind aber die Franken viel lieber als die Ablässe. Im Jahr 1842 wurde der Museggerumgang unter großer Theilnahme des Volkes wieder feierlich gehalten.

Es ist schon erzählt worden, daß der Große Rath auch die gegen die Nuntiatur gerichtete Schlußnahme vom 11. März 1836 aufgehoben habe. Dabei glaubte jedoch die Regierung nicht stehen bleiben zu dürfen, sondern der päpstlichen Nuntiatur auch noch eine öffentliche Genugthuung für die ihr zugethane Unbild erweisen zu müssen. Als daher Anfangs Christmonat der neue päpstliche Nuntius, Monsignor Hieronymus Marquis d'Andrea, Erzbischof von Melitene auf den 30. Wintermonat 1841 von Freiburg und Bern kommend, wo er dem Schultheißen Neuhaus, als Präsident der Tagsatzung seine Beglaubigungsurkunden abgegeben hatte, in St. Urban eintraf, schickte ihm die Regierung den Herrn Regierungsrath Elmiger und Staatsschreiber Meyer zur Bewillkommung entgegen, welche ihn am 1. Christmonat nach Luzern geleiteten, wo die Regierung ihm ein Mittagsmahl gab. Bei diesem Anlasse wurde dem apostolischen Nuntius der dringende Wunsch der Regierung zu erkennen gegeben, daß er seinen bleibenden Wohnsitz wieder

in Luzern aufſchlagen möchte. Unterm 30. Auguſt 1842 erließ dann der Nuntius an die Regierung von Luzern folgende Zuſchrift: „Der Eifer, welchen ſeit der Einführung der neuen Staatsverfaſſung, die ſich der Kanton Luzern vor Kurzem gegeben hat, Sie für die Intereſſen der Kirche und für die Bewahrung ihrer Inſtitutionen an den Tag gelegt, die Beweiſe kindlicher Ergebenheit, welche ſie dem heiligen Stuhle gegeben, ſo wie der mir zu wiederholten Malen von Ihnen geäußerte angelegentliche Wunſch, die Verbindung zwiſchen dem heiligen Stuhle und Ihrer löblichen Regierung durch die Rückkehr des apoſtoliſchen Nuntius nach Luzern auf eine dauerhafte Weiſe befeſtiget zu ſehen, haben den heiligen Vater bewogen, Ihren durch meine Dazwiſchenkunft eröffneten Wünſchen zu entſprechen. Der heilige Vater hat dieſelben mit der Ihm eigenen Güte aufgenommen und beſchloſſen: daß die Stellvertreter des apoſtoliſchen Stuhles in Zukunft ihre gewöhnliche Reſidenz wieder in der Stadt Luzern nehmen ſollen, welche ſie in Folge eingetretener, bedauerlicher Umſtände, die, Gott ſei Dank, nicht mehr beſtehen, zu verlaſſen ſich genöthiget ſahen.

Ich ſchätze mich daher glücklich, Ihnen, Hochverehrte Herren, dieſe väterliche und wohlwollende Verfügung Sr. Heiligkeit amtlich mittheilen zu können. Sie werden, ich bin deſſen überzeugt, darin einen neuen ausgezeichneten Beweis der beſondern Zuneigung Gregors XVI. für die Republik Luzern erkennen.

Nur ungern, ich darf es wohl ſagen, trenne ich mich von dem guten, frommen Volke des Kantons Schwyz, welches von den beſten Geſinnungen und von tiefer Verehrung für den päpſtlichen Stuhl beſeelt iſt, welches ſich ſtets auf das zuvorkommendſte gegen mich erwieſen und mir ſo viele Beweiſe aufrichtiger Anhänglichkeit gegeben hat, ſo daß ich immer mit dem lebhafteſten Dankgefühle mich daran erinnern werde. Nichtsdeſtoweniger aber gereicht es mir zu großem Vergnügen, meinen Wohnſitz in der Mitte des luzerneriſchen Volkes nehmen zu können, wo meine Vorgänger ſo viele Erinnerungen zurückgelaſſen haben, und wo ich im Falle ſein werde, die Redlichkeit dieſes Volkes und die Gewiſſenhaftigkeit ſeiner einſichtsvollen Regierungsbehörden, ſo wie die Vorzüge zu würdigen, wodurch der Stand Luzern zum Mittelpunkt der katholiſchen Schweiz geworden iſt, dieſer Stand, welcher, wie es Papſt Pius VII. in einem an denſelben gerichteten Breve ſich auszudrücken gefallen hat: »inter catholicorum pagos semper principem locum obtinuit, quem semper apostolica sedes in deliciis habuit, ac singulari amore prosecuta est.« (welcher unter den katholiſchen Ständen immer den Vorrang gehabt, welchen der apoſtoliſche Stuhl vorzüglich ausgezeichnet und mit beſonderer Liebe behandelt hat).

Ich hoffe, Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren! daß Sie, durchdrungen von dieſem Vorzuge, deſſen Sie ſich unter den katholiſchen Kantonen der Schweiz erfreuen, von ſelbſt die Nothwendigkeit einſehen werden, mit verdoppeltem Eifer den Forderungen der katholiſchen Kirche zu entſprechen, indem Sie immer enger an ihre guten Bundesbrüder ſich anſchließen und allen frechen Angriffen Uebelgeſinnter auf die heiligen Inſtitutionen unſers Glaubens, den Sie ſo feierlich bekennen, einen beharrlichen und unerſchrockenen Widerſtand entgegenſetzen.

In dieſem Vertrauen bitte ich Sie, Tit., die erneuerte Verſicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

Schwyz, den 30. Auguſt 1842.

Hieronymus, Erzbiſchof von Melitene,
apoſtoliſcher Nuntius."

Die Regierung drückte dem heiligen Vater in einem eigenen Schreiben ihren Dank für dieſe Entſchließung aus. Als ſpäter der Nuntius anzeigte, er werde im Jänner 1843 nach Luzern zurückkehren, ſo ernannte die Regierung am 23. Chriſtmonat eine Abordnung, an deren Spitze ich als neuerwählter Statthalter geſtellt wurde. Mir wurden noch die Herren Regierungsräthe Aloys Zurgilgen und Eutych Kopp und die Herren Großräthe Anton Portmann, Joſeph Leu von Eberſoll, Aloys Hautt und Joſeph Mohr, und als Leu und Mohr ablehnten, die Herren Großräthe Ignaz Pillier und J. Baptiſt Schürch beigegeben. Nur ein einziger Grund konnte mich zur Annahme dieſer Ehre bewegen, nämlich der, daß ich dadurch für die Abfaſſung des Dekretes gegen die Nuntiatur vom 11. März 1836 und für meine Ausfälle gegen dieſelbe, öffentliche Genugthuung leiſten konnte, ſonſt würde nichts im Stande geweſen ſein, mich zur Annahme eines Auftrages zu bewegen, für deſſen Erfüllung ich ſchon darum nicht gewachſen war, weil ich weder franzöſiſch noch lateiniſch noch italieniſch eine Unterhaltung führen konnte, obwohl ich theoretiſch alle drei Sprachen kannte und ſie auch verſtand; zudem war ich von ſolchen Ceremonienſachen nicht Freund. Aber weil ich wußte, daß die Radikalen über mich herfallen und dadurch meine Genugthuung vollkommen machen würden, ſo übernahm ich den Auftrag mit wahrer innerer Freude. Für eine Begrüßungsrede raffte ich mein Latein nochmal zuſammen. Am 22. Jänner fuhr die Abordnung in einem Dampfſchiffe mit der päpſtlichen, luzerneriſchen, ſchwyzeriſchen und eidgenöſſiſchen Flagge und mit einer Artillerieabtheilung zur Bedienung der zwei Kanonen nach Brunnen. In Schwyz hatte der Nuntius noch dem feierlichen Gottesdienſte (es war Sonntag) beigewohnt und dem Volke den Segen ertheilt und war in Begleit von Mitgliedern der Regierung und der Geiſtlichkeit in

vierzehn Schlitten nach Brunnen gekommen. Die Herren Landammann Schorno und Styger begleiteten ihn mit der Standesfarbe auf das Dampfschiff. In der Kajüte begrüßte ich den Nuntius in lateiniſcher Sprache.

Der Herr Nuntius erwiderte im Weſentlichen: „Der heil. Vater könne mit Recht Vater der Deutſchen und namentlich der Schweizer genannt werden, welche Nation ſchon Clemens VII. die biederſte genannt habe. Ein neuer Beweis der wohlwollenden Liebe des heil. Vaters zum Schweizervolke ſei auch der heutige Tag, wo ſein Stellvertreter die alte Reſidenz Luzern wieder betrete. Luzern ſei von Gregor XIII. durch die Vermittlung des heil. Karl Borromäus zum beſtändigen Sitze der apoſtoliſchen Nuntiatur in der Schweiz bezeichnet worden, — welche Ehre dieſer Stand fort und fort beſeſſen — und von den römiſchen Päpſten geliebt und geſchätzt worden. Leider aber ſei im Verlauf der jüngſten Zeit durch bürgerliche und kirchliche Wirren der Nuntius genöthigt worden, von dieſem Luzern zu ſcheiden und in Schwyz einen Aufenthalt zu ſuchen, wo er durch die Geiſtlichkeit, die Regierung und das Volk mit der größten Ehrfurcht empfangen und geehrt worden. Durch Gottes Fügung aber habe mittlerweile der größere und beſſere Theil des Luzernervolkes nicht nur für ſein zeitliches Wohl, ſondern auch für die Kirche geſorgt, die frühern Unbilden wieder gut gemacht und durch ſeine gegenwärtige Regierung mit Rom ſich wieder ins Einverſtändniß geſetzt und die Rückkehr der apoſtoliſchen Nuntiatur in die Urreſidenz als Zeichen der Ausſöhnung begehrt. Dieſem Begehren habe der heil. Vater entſprochen. Von Gregor XVI. werde ich zu Euch geſandt, der mich Euch und Euch mir zurückgibt. »a Gregorio XVI. ad vos mittor, qui me vobis, mihique vos reddidit.« Möge das Scheiden von Schwyz (in dieſem Sinne ſchloß der Nuntius die Rede) ihm auch ſchwer fallen, ſo eile er doch mit Vergnügen nach Luzern, um dem Wunſche dieſes letztern Standes zu entſprechen und in Eintracht mit ihm alles zu thun, was für die Wohlfahrt der katholiſchen Schweiz erſprießlich ſein könne. Sein immerwährendes Beſtreben werde dahin gehen, würdig desjenigen Standes zu ſein, welcher ſeine Ehre darein ſetze, den apoſtoliſchen Nuntius wieder in ſeiner Mitte zu beſitzen.“

Um 1 Uhr Nachmittags langte das Dampfſchiff in Luzern an. Glockengeläute und Kanonendonner begrüßten die Ankunft. Eine unzählbare Menſchenmenge harrte am Geſtade, die Balkone und Fenſter aller umliegenden Häuſer waren dicht mit Zuſchauern beſetzt und in den Straßen wogte das aus Nähe und Ferne herbeigeſtrömte Volk. In Staatswagen wurde S. E. der Nuntius ſammt ſeiner Begleitung auf das Rathhaus geführt, wo ihn S. E. der Schultheiß an der Spitze der hohen Regierung empfing. Soldaten bildeten in den Gaſſen Spalier und vor dem Rathhaus ſpielte

Militärmuſik. Mittlerweile langte die Geiſtlichkeit des Hofſtifts beim Rathhaus an und führte ſodann den Nuntius in feierlicher Prozeſſion unter Vortragung des Baldachins nach der Hofkirche. Unter der mit Guirlanden und Teppichen gezierten Vorhalle begrüßte Herr Cuſtos Renward Brandſtätter den Nuntius in lateiniſcher Sprache.

Nachdem der H. Nuntius in fließendem Latein den Gruß erwidert hatte, ging der Zug in die Kirche, der Herr Probſt ſtimmte das Te Deum an, betete hierauf die Kirchengebete und der Nuntius ertheilte den Segen. Das Collegiatcapitel geleitete den Herrn Nuntius bis an den Wagen und er fuhr, von der Abordnung der Regierung geleitet, in das prächtige Schloß des Herrn Generals v. Sonnenberg, welches er zu ſeinem Wohnſitze gewählt hatte. Erfreut war man über die Wiederherſtellung der Harmonie zwiſchen Staat und Kirche. Das Volk von Luzern nahm daran lebhaften, innigen Antheil. Von nun an ſtörte nichts mehr den aufrichtigen Frieden, welchen Luzern mit der Kirche geſchloſſen hatte, ſo lange Verfaſſung und Regierung vom 1. Mai 1841 dauerten. Mit der Geiſtlichkeit des Kantons, wenigſtens mit dem biſchöflichen Commiſſarius, mit den Decanen und mit der weitaus großen Mehrheit der Prieſter ſtand die Regierung in einem freundlichen Verhältniſſe, ließ ſie in ihrer Wirkſamkeit vollſtändig gewähren, erweiterte ſogar den Kreis derſelben in Bezug auf das Schulweſen und nahm ſie gegen Beeinträchtigung und Verunglimpfung in Schutz. Die Berufung der Jeſuiten rief gleichwohl den Widerſtand der Minderheit der Geiſtlichkeit gegen die Regierung hervor, welcher ſogar ſo weit ging, daß ſie ihr ungeheucheltes Vergnügen über die revolutionären Beſtrebungen wider dieſelbe äußerte. Auch den Klöſtern wurde die Aufnahme von Novizen und die Verwaltung ihres Vermögens wieder zurückgegeben. Ueberhaupt darf man ſagen, daß die Regierung ſich aufrichtig beſtrebte, jedes frühere Unrecht gegen die Kirche gut zu machen, ihre Rechte und Güter zu ſichern und mit ihr in aufrichtigem Einverſtändniſſe zu leben. Nicht nur das Unrecht gegen die Kirche, auch das gegen Beamtete und Privaten verübte Unrecht bemühte ſich die neue Regierung gut zu machen. Gemeindeammann Martin Stohl in Aeſch war wegen beleidigenden Aeußerungen gegen die Regierung von 1831 durch das Appellationsgericht von ſeiner Beamtung entſetzt, zur Gefängnißſtrafe verurtheilt und im Activbürgerrechte eingeſtellt worden. Er führte darüber Beſchwerde beim Großen Rathe ſchon in ſeiner erſten Sitzung und wurde ſofort begnadigt und in ſein Activbürgerrecht wieder eingeſetzt. Schon bei der erſten Erneuerung übertrug ihm die Gemeinde wieder die Gemeindeammannſtelle und ſpäter der Wahlkreis eine Großrathsſtelle. Auch ich erhielt Genugthuung.

Am meiſten hatten ſich die Beſitzer von ſogenannten Ehehaften oder Realrechten gegen die frühere Regierung beklagt, weil die Gewerbsfreiheit

ohne Entſchädigung der bisher Berechtigten war eingeführt worden. Schon die Verfaſſung vom Jahre 1841 ließ den Ehehaftenbeſitzern einige Ausſicht auf Entſchädigung. Allein die Aufgabe war ſchwer zu löſen. Endlich wurde der Gedanke von Rathsherrn Joſeph Leu angenommen, welcher dahin ging, daß jeder, welcher ein Gewerbe anfangen würde, an die Beſitzer früherer Gewerbsberechtigungen eine geſetzlich beſtimmte Entſchädigung leiſten müßte. Dadurch wurde dem Verſprechen einigermaßen ſtattgethan, ohne daß die Staatskaſſe dafür in Anſpruch genommen werden mußte. Im Grunde wurde aber Niemand durch das Geſetz befriediget. Die Finanzen allein hätten mit Recht zur Entſchädigung angehalten werden können, weil die Regierung von 1831 durch ein unbeſonnenes Geſetz den Ehehaftbeſitzern den Schaden zugefügt hatte. Allein die Finanzen reichten zu ſolchen Entſchädigungen nicht aus und mochten darum nicht angegangen werden.

Es kamen noch eine Menge von Privatbeſchwerden gegen frühere Regierungsſchlußnahmen ein: im Ganzen war man mehr geneigt, in Kraft erwachſene Beſchlüſſe aufrecht zu erhalten; wo jedoch ein Unrecht klar war, hob man daſſelbe auch auf. So ſtellte ſich die neue Regierung auf den Boden des Rechts und begann von da aus ihre Wirkſamkeit für die Wohlfahrt des Landes.

Die Geſetzgebung ſollte nach der Vorſchrift der Verfaſſung vereinfacht und umgearbeitet werden. Hiezu bedurfte es eines Mannes, welcher die Entwürfe vorbereitete. Weder im Großen Rathe, noch im Regierungsrathe, welchem letztern das Recht, alle Geſetze vorzuberathen und zu begutachten zuſtand, fand ſich ein ſolcher Mann vor, wenn man nicht Dr. Caſimir Pfyffer, den Schöpfer der bisher beſtandenen Geſetze, mit dieſem Geſchäfte beauftragen wollte. Man erkies mich. Allein weder meine Rechtswiſſenſchaft, noch meine Landeskenntniſſe machten mich dazu fähig, weil die erſtern zu oberflächlich, die letztern zu neu waren. Zudem war ich von Geſchäften ohnehin faſt erdrückt; da ich die erſten vier Jahre als Mitglied des Erziehungsrathes das Volksſchulweſen zu leiten, den Sitzungen der Regierung und der Standescommiſſion beizuwohnen und in der zweiten Amtsdauer die Polizeidirektion zu führen hatte. Dennoch übernahm ich den Auftrag, aus dem einfachen Grunde, weil Niemand anders da war, der ihn erfüllen wollte. Wohl mochte mir im Anfange die Sache noch weniger ſchwer vorkommen, als ſie in der That war. Weil ich den Ungeſtümm kannte, mit welchem man auf die Umarbeitung der Geſetze dringen würde und namentlich fürchtete, man möchte wieder unzuſammenhängende Gelegenheitsgeſetze machen wollen, ſo entwarf ich zuerſt einen Plan, nach welchem die Reviſion der Geſetze ihren Fortgang nehmen ſollte und ließ denſelben genehmigen. Nach dieſem Plane ſollten zuerſt die Verfaſſungsgeſetze, die Organiſation des Kantons, die Reglemente der Behörden, die

Finanzgeſetze, die Sportelngeſetze und die Verantwortlichkeitsgeſetze, überhaupt diejenigen, welche das Wirken der Behörden zunächſt anging, umgearbeitet werden. Hernach wäre die Reihe an das bürgerliche Geſetzbuch und das Rechtsverfahren, dann an das Strafgeſetzbuch und das Strafverfahren, endlich an die Polizeigeſetze, an die Schulgeſetze und die Beſtimmungen über das Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche gekommen. In vier kleine Bände ſollte die ganze Geſetzgebung zuſammengefaßt werden. Einen fünften Band hätte der Bundesvertrag und die Sammlung der eidgenöſſiſchen Verträge und Beſchlüſſe ausgemacht. Dieſer Band erſchien zuerſt, weil er eine Zuſammenſtellung alles deſſen war, was ſchon beſtand. Der zweite Band enthielt zuerſt die Staatsverfaſſung. Ihr ſchloß ſich das Geſetz über die Reviſion derſelben an, wovon die Grundzüge in der Verfaſſung enthalten waren. Dann kam das Geſetz über Ausübung des Veto. Man hat dieſem Geſetze vorgeworfen, daß es die Ausübung des Veto unnütz erſchwere. Ein ungerechterer Vorwurf iſt noch nie einem Geſetze gemacht worden. Der Große Rath erließ es auf meinen Vorſchlag ſchon am 5. Brachmonat 1841. Seine Hauptbeſtimmungen waren folgende: Zuerſt wird nach Vorſchrift der Verfaſſung feſtgeſetzt, was dem Veto zu unterlegen ſei. Dann ſchreibt das Geſetz vor, daß jedes Geſetz, Bündniß, Concordat, jeder Beſchluß über Einführung von neuen Corporationen nach deren Erlaß durch den Großen Rath bekannt gemacht, und daß überhin dem Volke in den Kirchen angezeigt werden ſolle es liege ein Exemplar davon auf der Gemeinderathskanzlei zu Jedermanns Einſicht. Dann fährt das Geſetz fort: „Von dieſem Sonntage an innerhalb fünfzig Tagen, den Tag der Bekanntmachung nicht eingerechnet, kann das ſouveräne Volk das Recht des Einſpruches (Veto) auf nachbezeichnete Weiſe dagegen ausüben.

„Vom Tage der Bekanntmachung an bis zum ſechsundvierzigſten Tage kann jeder in der Gemeinde wohnende, politiſch ſtimmfähige Bürger bei dem Präſidenten des Gemeinderathes einzeln oder mit Andern vereint, mündlich oder ſchriftlich das Begehren um Abhaltung einer Vetogemeinde ſtellen.

„Der Präſident hat die, welche ein ſolches Begehren ſtellen, namentlich in ein Verzeichniß einzutragen.

„Wenn der ſechste Theil der politiſch ſtimmfähigen in der Gemeinde wohnenden Bürger ſich auf ein ſolches Begehren vereiniget hat, ſo macht der Präſident hievon dem Gemeinderathe Anzeige, welcher ſpäteſtens auf den fünfzigſten Tag nach der Bekanntmachung die Gemeinde verſammelt.“ Dieſe Vorſchrift, daß ein Sechstheil der Gemeinde das Begehren ſtellen mußte, wurde als eine unnütze Beſchränkung des Vetorechtes getadelt. Doch machte bei der Berathung ſogar Dr. Caſimir Pfyffer, welcher ſeit der Verfaſſungsveränderung gern den Volkstribun ſpielte, keine Einwendung dagegen. Für

was eine Gemeinde verſammeln, wenn nicht einmal ein Sechstheil die Verſammlung begehren würde? Die Gemeindeverſammlung ſelbſt mußte Sonntags zuvor in der Kirche ausgekündigt oder von Haus zu Haus angeſagt werden. An der Verſammlung konnte Jeder ſeine Anſicht frei ausſprechen und nach der Berathung wurde darüber abgeſtimmt, wer das in Frage liegende Geſetz, Concordat u. ſ. w. verwerfen wolle? Ueber die Abſtimmung wurde eine Urkunde abgefaßt, welche dem Amtsſtatthalter zu Handen des Regierungsrathes einzuſenden war. Hatte ſich die Mehrheit der ſtimmfähigen Bürger im ganzen Kanton für die Verwerfung ausgeſprochen, ſo mußte bekannt gemacht werden, daß das verlangte Geſetz, Concordat u. ſ. w. verworfen ſei, hatte ſich Niemand oder nicht die abſolute Mehrheit für die Verwerfung ausgeſprochen, ſo wurde daſſelbe durch die Aufnahme in die Sammlung der Geſetze abermal bekannt gemacht und trat vom Tage der Bekanntmachung an in Kraft. Der Große Rath eröffnete auch gegen dieſes Geſetz über das Veto das Recht des Veto. Ein einfacheres und freiſinnigeres Geſetz konnte nicht erlaſſen werden. Die Freiſinnigkeit ging wohl nur zu weit, daß man die Abſtimmungen nicht im ganzen Kanton auf einen und denſelben Tag anſetzte und fünfzig volle Tage zu den Treibereien einräumte, welche die Ausübung dieſes Rechtes mit ſich führt. Es war dieſes die Maxime von Herrn Wendelin Koſt, welcher ſagte: „Die Radikalen müſſen „ſich während fünfzig Tagen abhunden.“ Allein ſie hetzten ſich nicht nur ab, ſie entſittlichten auch das Volk und löſten die Bande des Friedens und der Ordnung.

Es war von jeher meine und Rathsherrn Leus Lieblingsmeinung, daß den Advokaten und Prozeſſen durch geſetzliche Einführung von Schiedsgerichten entgegengewirkt werden ſollte. Darum wurde eine Beſtimmung in die Verfaſſung aufgenommen, wodurch den ſchiedsrichterlichen Urtheilen die gleiche Rechtskraft und Vollziehung zugeſichert wurden, wie den Urtheilen der ordentlichen Gerichte. Schon unterm 29. Herbſtmonat 1841 wurde ein von mir vorgelegter Entwurf über Schiedsgerichte zum Geſetze erhoben. Er enthielt folgende weſentliche Beſtimmungen: „1) Jede Streitſache um Gut oder Ehre, Vaterſchaftsklagen ausgenommen, kann von den Parteien einem oder mehrern ſelbſtgewählten Schiedsrichtern zur Entſcheidung übergeben werden. 2) Der daherige Vertrag heißt Schiedsvertrag. Dieſer Vertrag muß ſchriftlich abgefaßt ſein, den Streitgegenſtand bezeichnen, die Namen der Schiedsrichter enthalten und von den Parteien unterſchrieben ſein. 3) Jeder Einwohner des Kantons, welcher weltlichen Standes, ehrenfähig und eigenen Rechtens iſt, kann als Schiedsrichter angeſprochen werden. Wer die Wahl als Schiedsrichter angenommen hat, iſt verpflichtet, die Streitſache zu entſcheiden oder entſcheiden zu helfen. 4) Die Schiedsrichter trachten vorerſt den Streit

durch Vergleich beizulegen. Iſt dieſe Bemühung fruchtlos, ſo ſprechen ſie nach den Geſetzen und nach Recht und Billigkeit über den Streit ab. 5) Die Parteien tragen den Schiedsrichtern ihre Streitſache mündlich vor oder übergeben ihnen ihre Papiere und Denkſchriften. Die Schiedsrichter erlaſſen alle zur Aufklärung der Thatſachen und zur Beweisführung nöthigen Weiſungen an die Parteien und erheben die Beweiſe. Sie entſcheiden alle Streitigkeiten, welche über die Beweisführung entſtehen, nach den Geſetzen des Kantons. Zu einer allfälligen Beeidigung der Zeugen muß der Bezirksrichter des Friedensrichterkreiſes, inner welchem die Verhandlung vorgeht, zugezogen werden, welcher dann die Beeidigung vornimmt. 6) Der Spruch des Schiedsgerichts erfolgt durch Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich getheilt und iſt in dem Schiedsvertrage für dieſen Fall nicht vorgeſorgt, ſo ſollen die Schiedsrichter die Parteien auffordern, inner acht Tagen einen Obmann zu wählen. Können ſich die Parteien aber inner der angegebenen Friſt weder ſelbſt über eine ſolche Obmannswahl, noch über eine Behörde, der ſie aufgetragen werden ſoll, verſtändigen, ſo hat die Wahl von dem Bezirksgerichte auszugehen, inner deſſen Kreis die Verhandlung ſtattfindet. 7) Wenn in dem Schiedsvertrage kein anderes Einverſtändniß getroffen worden iſt, ſo ſteht dem Obmann einzig zu, nach genauem Unterſuche und nochmaligem Bemühen eine Mehrheit der Stimmen auszuwirken, zu einer der zwei Meinungen zu fallen, in welche die Stimmen des Schiedsgerichtes ſich getheilt haben. 8) Gegen ſchiedsrichterliche Urtheile können keinerlei Rechtsmittel ergriffen und es können dieſelben auf keine Weiſe weiter gezogen werden. 9) Jedes ſchiedsrichterliche Urtheil muß enthalten: a) den Schiedsvertrag; b) die Erwägungsgründe und den Spruch; c) die Unterſchrift der Schiedsrichter und des allfälligen Obmanns; d) die Beurkundung der Aechtheit dieſer Unterſchriften durch den Präſidenten des Bezirksgerichtes, in deſſen Kreis die Verhandlung vorgeht. 10) Jedes in dieſer Form ausgefertigte Urtheil eines Schiedsgerichtes wird, wie ein anderes in Rechtskraft erwachſenes Urtheil vollzogen. 11) Das ſchiedsrichterliche Urtheil wird, auf Verlangen, den Parteien in vorgeſchriebener Form zugeſtellt. Das Schiedsgericht ſendet von jedem Urtheile über liegende Streitgegenſtände urkundliche Ausfertigung in das Gerichtsprotokoll desjenigen Bezirksgerichts, in deſſen Kreiſe der Streitgegenſtand liegt.“ Dieſes iſt der ganze Inhalt des Geſetzes über Schiedsgerichte. Wäre es von den Streitparteien in Anwendung gebracht worden, es hätte einem der größten Uebel, welches, wie anderswo, ſo auch im Kanton Luzern die Gemüther entzweit, die Familien ruinirt und die Menſchen entſittlicht, nämlich den koſtſpieligen und langwierigen Prozeſſen abgeholfen. Aber die redliche Abſicht des Geſetzgebers wurde nicht erreicht. Die Schiedsgerichte kamen wohl etwas in

Uebung, allein kaum so, daß auch nur eine geringe Abnahme von Prozessen vor den ordentlichen Gerichten hätte bemerkt werden können.

Das gesammte Organisationsgesetz, wodurch nicht weniger als vierzig verschiedene Gesetze abgeschafft wurden, faßte ich in 266 Paragraphen zusammen. Der Stoff zu diesem Gesetze war theils durch die Verfassung, theils durch eine Menge schon bestandener Gesetze, theils durch die Uebung gegeben. Nach Anleitung der Verfassung theilte ich das Ganze in Vorschriften für 1) die souveräne, 2) die gesetzgebende, 3) die vollziehende und verwaltende, 4) die richterliche Gewalt und 5) die Gemeinden ein. Der erste Abschnitt hätte die schon erlassenen Gesetze über die Revision der Verfassung und das Veto enthalten sollen. Der Abschnitt über die gesetzgebende Gewalt enthielt die Vorschriften für die Wahl der Mitglieder des Großen Rathes und für die Entlassung derselben. Die Wahlformen, welche im Jahr 1831 eingeführt worden waren, lebten schon so in Fleisch und Blut des Volkes, daß sie unverändert blieben. Nur wurden die offenen Wahlen, welche die Verfassung blos ausnahmsweise einräumte, durch die Uebung seit 1841 zur Regel. In dem dritten Abschnitte über die vollziehende und verwaltende Gewalt wurden die Befugnisse des Regierungsraths festgesetzt. Meine Ansicht war damals und ist heute noch, daß in einem demokratischen Staate der Regierung eine kräftige Gewalt in die Hände gegeben werden müsse, wenn anders Ordnung im Lande herrschen soll. Die vorhergegangene Periode hatte mehr das entgegengesetzte Streben, die Befugnisse der richterlichen Gewalt zu vervielfachen und auszudehnen. Der §. 49 des neuen Organisationsgesetzes räumte dem Regierungsrathe die Aufsicht über die Verwaltung und Rechnungsführung der untern Verwaltungsbehörden und Beamteten ein, so wie die Einsicht in das Rechnungswesen der geistlichen und weltlichen Corporationen und der Gemeinden und fügte bei: „Er (der Regierungsrath) ist verpflichtet, das Armen- und Vormundschaftswesen der Gemeinden und die Kanzleibesorgung der Gemeindsbehörden je nach Erforderniß in allen oder in einzelnen Gemeinden zu untersuchen und zur Abschaffung von Mißbräuchen, inner den gesetzlichen Schranken, die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen.“ Diese so heilsame Vorschrift wurde nicht vollzogen. Die Commission des Innern, welcher die Vollziehung zunächst oblag, hatte in Hrn. Jost Peyer einen sehr thätigen und geschickten Präsidenten, welcher aber im Detail der Geschäfte und in zahllosen Schreibereien seine Kräfte und seine Zeit aufzehrte. Sein späterer Nachfolger im Jahr 1845, Herr Joseph Zünd, war gewöhnt, in Allem zögernd und langsam zu verfahren, so daß der Ueberschwall der bei seiner Commission anhängigen Geschäfte ihm kaum den Gedanken an eine Untersuchung des Gemeindewesens zuließ. Der Beschluß dazu war zwar gefaßt, konnte aber nur höchst unvollständig vollzogen werden. Meine An-

ſicht ging dahin, es ſollte ein Mitglied der Regierung ſich faſt ausſchließlich mit der perſönlichen Beaufſichtigung der Gemeinden abgeben und daher beſtändig auf Reiſen ſein. Das Gemeindeweſen, nämlich die Verwaltungen und die Kanzleien, waren an ſehr vielen Orten nicht geordnet und übel geführt. Geſetzliche Vorſchriften, Regierungsbefehle halfen wenig. Aber der perſönliche Unterſuch, wobei zugleich die Anweiſung zu einer beſſern Verwaltung konnte gegeben werden, hätte einer Menge Uebelſtände abgeholfen. Die Wahl eines fähigen Mannes würde auch die Achtung und Liebe der Gemeinden für die Regierung erhöht haben, zugleich hätte dieſe die Bedürfniſſe des Volkes und die Eigenſchaften der Beamteten beſſer kennen gelernt. Obwohl ich meine daherigen Anſichten öfter als Antrag an die Regierung brachte, und obwohl ihm die Anerkennung nicht konnte verſagt werden, ſo mochte ich doch nicht durchdringen, der Antrag blieb auf ſich beruhen. Freilich kann die Menge der Geſchäfte, mit welchen die verhältnißmäßig geringe Anzahl der Regierungsräthe beladen war, die häufigen Sitzungen, welche namentlich die ſtürmiſche Zeit erforderte, als Entſchuldigung dienen. Allein als Rechtfertigung möchte ich ſie nicht annehmen. Ausgedehnt wurde der Kreis von Verwaltungsſtreitigkeiten, deren letztinſtanzliche Entſcheidung dem Regierungsrathe durch §. 50 des Organiſationsgeſetzes eingeräumt wurde. Als beinahe allgemein geltender Grundſatz war aufgeſtellt, daß die Gemeinde- und Corporationsverwaltungen alle vorkommenden Geſchäfte von ſich aus erledigen konnten. In dieſer Beziehung war alſo eine ächte und durchgreifende Gemeindefreiheit gewährt. Aber eben ſo allgemein wurde den Parteien das Recht der Beſchwerdeführung an die Regierung (die vorher beſtandene Zwiſchenbehörde — die Amtsräthe — waren durch die neue Verfaſſung abgeſchafft) offen gelaſſen. Diesfalls beſtimmte jener §. 50, daß der Regierungsrath im Falle der Beſchwerdeführung letztinſtanzlich entſcheiden ſollte:

„a) Alle Beſchwerden gegen Verfügungen der Gemeindebehörden in Polizei-, Armen- und Vormundſchaftsſachen, ſo namentlich auch die Fragen über Bevogtungen und Entvogtungen, welche rekursweiſe an den Regierungsrath gelangen.“ Die Geſetze von Dr. Caſimir Pfyffer hatten ſogar die letztern Fragen dem richterlichen Entſcheide unterworfen. Im Kanton Luzern haben aber die Gemeinden ihre Armen zu unterhalten; ſie ſind daher gewiß auch zunächſt berechtigt und verpflichtet, der Verarmung ihrer Angehörigen vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Mußten ſie aber für Bevogtungen ſogar für die Gerichte zureichende Gründe nicht nur anführen, ſondern auch rechtlich beweiſen, wie mochten ſie nicht in ihren vormundſchaftlichen Vorſorgen dadurch gehemmt werden? Der Regierungsrath konnte mehr moraliſche Gründe und Beweiſe berückſichtigen.“

„b) Alle Beſchwerden von einzelnen Bürgern oder Minderheiten gegen Beſchlüſſe der Gemeindeverſammlungen oder Gemeindebehörden in eigentlichen Gemeinde- oder Corporationsangelegenheiten, betreffen ſie Rechnungsſachen, die Verwaltung von Gemeinde- oder Corporationsgut und zwar die Beſorgungs- oder Benützungsweiſe, die Vertheilung, Beläſtigung oder Veräußerung von ſolchem Gute, die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von öffentlichen Anſtalten und Bauten u. ſ. f. — Bei den Entſcheidungen über Gemeinde- und Coporationsangelegenheiten bleiben urkundliche oder wohlerworbene Rechte des Eigenthums, des Beſitzes oder der Nutznießung Einzelner vorbehalten."

„c) Alle Streitigkeiten über Aufnahme in eine Corporation oder in ein Gemeindebürgerrecht, betreffe es die Aufnahme ſelbſt oder die Bedingungen zu derſelben oder Verzichtleiſtung darauf."

„d) Alle Anſtände und Zwiſte, welche ſich über Ausſcheidung oder Vertheilung von Steuern, Abgaben, Frohndienſten, Requiſitions- und Einquartirungslaſten erheben, betreffen dieſe Zwiſte die Pflicht oder das Maß der Beſteuerung oder Beläſtigung."

„e) Alle Anſtände über Ausführung von Kantons- und Gemeindeſtraßen, deren Anlage von ihm oder vom Großen Rathe, bereits letztinſtanzlich beſtimmt worden iſt, Anſtände über Anlage oder Ausführung von Güterſtraßen, Brücken, Wuhren und Dämmen, ſo wie über die Art und den Umfang der Unterhaltungspflicht ſolcher öffentlichen Werke, ſo weit die Pflichtigkeit ſich auf das Geſetz und nicht auf beſondere Rechtsverhältniſſe, die der Richter zu beurtheilen hat, ſtützt."

„f) Alle Streitigkeiten über die Frage, ob das öffentliche Intereſſe die Abtretung des Eigenthums von einem Privaten, von einer Corporation oder einer Gemeinde fordern."

„g) Die Fragen über die Stimm- und Wahlfähigkeit eines Bürgers und über die Gültigkeit von Wahlverhandlungen, welche von Corporationen, Gemeinden, Friedensrichterkreiſen, Bezirksverſammlungen oder Wahlkreiſen ausgehen."

„h) Alle Streitigkeiten zwiſchen Verwaltungs-, Vollziehungs- und Polizeibehörden oder Beamteten über die Gränzen ihres Amts- und Geſchäftskreiſes."

Im Anfange waren die Gemeinderäthe noch nicht gewöhnt, von ihren neuen Befugniſſen Gebrauch zu machen und brachten darum eine Menge von Geſchäften an den Regierungsrath, deren Entſcheidung in ihren eigenen Befugniſſen lag. Der Uebergang aus dem alten in den neuen Zuſtand, die politiſchen Reibungen der Parteien und das wenige Zutrauen, welches entweder die eine oder die andere in die entſcheidende, gewöhnlich nur einer

Partei angehörige untere Behörde ſetzte, ſo wie die Natur der Gegenſtände ſelbſt verurſachten der Regierung eine Unzahl von Detailgeſchäften, welche jedoch mehr und mehr abgenommen hätten, wenn ihr und dem Volke Ruhe gegönnt worden wäre.

Betreffend die Polizeigewalt beſtimmten die §§. 56, 57, 58 und 59: „Als oberſte Polizeibehörde beaufſichtigt der Regierungsrath die Handhabung der Polizeigeſetze, ſorgt für die Ruhe, Sicherheit und geſetzliche Ordnung und trifft die zur Erhaltung derſelben erforderlichen geſetzlichen Maßregeln.

„Er iſt befugt, bei allen außerordentlichen, die Sicherheit des Eigenthums oder der Perſonen gefährdenden Ereigniſſen oder Vorfällen z. B. bei Waſſergüſſen, Feuersbrünſten, unverweilt die zweckmäßigen Schutzmaßregeln anzuordnen und nöthigenfalls durch Zwangsmaßregeln, auf Koſten der Betreffenden, vollziehen zu laſſen.

„Zur Handhabung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung verfügt der Regierungsrath über das Landjägercorps und über das Militär.

„Er kann den Gemeinderäthen zum Schutze von Perſonen und Eigenthum die Errichtung von Bürgerwachen bewilligen oder auflegen.

„Alle andern bewaffneten, ohne Mitwirkung der Regierung organiſirten Corps z. B. die Freiſchaaren, ſind aufgelöst, und die Errichtung ſolcher iſt verboten.

„Bei Drohung gewaltthätiger Störung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung kann der Regierungsrath aus dem Bundesauszuge oder aus der Landwehr die erforderliche Mannſchaft in den Dienſt rufen, in welchem Falle er jedoch gleichzeitig den Großen Rath zu verſammeln hat, welchem dann der Entſcheid über die Fortdauer oder Auflöſung der militäriſchen Maßregeln zuſteht.“ Im §. 97 wurde dann noch der Polizeicommiſſion dieſe Vollmacht ertheilt: „In allen Fällen von Dringlichkeit, wo der Regierungsrath nicht ſofort verſammelt werden kann, iſt ſie befugt und verpflichtet, die zur Handhabung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen. Sie hat aber hievon dem Regierungsrathe unverweilt Kenntniß zu geben.“ Durch dieſe Beſtimmungen erhielt die Regierung allerdings eine kräftige Polizeigewalt, wodurch ſie die Mittel in der Hand hatte, das unruhige Treiben der Radikalen zu hemmen und ihre Pläne zu unterdrücken. Allein der Regierungsrath hatte gleich Anfangs die Gutmüthigkeit, den Herrn Med. Dr. Joſeph Elmiger zum Polizeidirektor zu ernennen, wie ich glaube aus dem einzigen Grunde, weil das Sanitätsweſen unter der Polizei ſtand und Elmiger Präſident der Sanitätsbehörden war. Elmiger aber war ein Arzt von einer äußerſt ausgebreiteten ärztlichen Praxis, ein Mann, welcher lebte und leben ließ; er behielt das alte Landjägercorps größtentheils bei; konnte ſich wegen ſeinen ärztlichen Berufsarbeiten mit den Regierungs- und

Polizeigeſchäften nicht viel abgeben; war vorzüglich von der Zeit an, als er nicht mehr zum Schultheiß gewählt wurde, dem Rathsherrn Leu und ſeiner Partei, welche die Stärke der Regierung ausmachte, gram und war darum gegen die radikale Partei nicht ſehr ſcharf; er ſchien die Gefahr, welche der Regierung gegen Ende des Jahres 1844 drohte, nicht einmal zu ahnen. Neben ihm ſaßen in der Polizeicommiſſion Regierungsrath Peter Wiedmer, welcher wegen ſeinen Tauſend und Millionen Bedenklichkeiten zu nichts weniger als zu einem Polizeivorſteher paßte; und Regierungsrath Joſt Peyer, welcher als Präſident der Commiſſion des Innern mit Geſchäften ganz überladen und mit dem Regierungsſyſtem ſonſt nicht ganz einverſtanden war. Bei der Erneuerungswahl im Jahr 1845 wurde mir die Polizeidirektion übertragen und es wurden mir für die Polizeicommiſſion die Regierungsräthe Aloys Hautt von Luzern und Anton Tſchopp von Mauenſee beigegeben. An Eintracht der Geſinnungen und Beſtrebungen, an Thätigkeit und Feſtigkeit fehlte es dem Hrn. Hautt und mir nicht, auch Herr Tſchopp war bis auf die letzten Zeiten mit uns einig. Wir veranlaßten die Bildung eines ganz neuen Landjägercorps und ſetzten demſelben als Hauptmann Franz Meyer von Schauenſee, einen tüchtigen Artilleriſten vor, von welchem ich die Meinung hatte, er würde dem Corps eine militäriſche Haltung und Energie einflößen. In dieſer Beziehung täuſchten wir uns nicht, aber die militäriſchen Vorzüge wurden durch polizeiliche Fehler hie und da verdunkelt. Ueberhaupt iſt in Luzern und namentlich unter dem conſervativen Theile ſehr ſchwer, ja faſt unmöglich, Jemand zu finden, welcher mit Polizeigeſchäften umgehen kann. Da gilt der Spruch des Evangeliums im vollſten Sinne: „Die Kinder dieſer Welt ſind klüger als die Kinder des Lichtes.“ Während die Widerſacher der Regierung immer von Allem unterrichtet waren, was in ihrer Mitte vorging, blieb dieſe meiſtentheils ohne Kenntniß von dem, was jene machten. Vorzüglich wußte der Polizeidirektor niemals, was vorging, fragte man ihn, ſo war Alles in Ordnung, alles was man etwa fürchtete, beruhte auf falſchen Gerüchten, während nicht nur im Kanton, ſondern auch außer demſelben bewaffnete Freiſchaaren zum Umſturze der Regierung ſich rüſteten. Als Polizeidirektor ſäuberte ich das Landjägercorps von radikalen Gliedern, bemühte mich, ſittliche, der Regierung grundſätzlich ergebene Landjäger anzuwerben, beeidigte das ganze Corps feierlich, legte ihnen in einer Anrede ihre Pflichten auseinander, ſuchte durch eine beſſere Beſoldung, durch Anſchaffung neuer Stutzer, durch eine gefälligere Uniform ihre Berufsfreudigkeit zu erheben. Aber es war ſehr ſchwer, tüchtige Männer zu bekommen, weil das Landjägercorps in frühern Zeiten wegen ſeiner innern Beſchaffenheit und wegen der Dienſte, zu welchen es verwendet wurde und größtentheils verwendet werden mußte, ſehr verachtet war, ſo daß es für

eine Art Herabwürdigung galt, demſelben einverleibt zu ſein. Obwohl auch unter meiner Leitung die Polizei keineswegs ſehr ſcharf oder zu ſcharf war, wenn man die Umſtände erwägt, unter welchen die Regierung beinahe vier Jahre lang war, ſo wurde dennoch von den Freiſinnigen ſo viel darüber geſchimpft, daß gewiß viele Fremde mit einem geheimen Grauen den Boden von Luzern betraten, wähnend, ſie kämen nun in eine chriſtlichgenannte Türkei. Es ereignete ſich einmal, daß ein St. Galler nach Luzern kam und das Herz in beide Hände nehmend mich beſuchte; ich behandelte ihn mit meiner angebornen Freundlichkeit und Geſprächigkeit; er geſtund nachher einem Freunde, er hätte erwartet, einen Eiſenfreſſer mit ſtruppigem Barte und trotzigem Blicke in mir zu finden, und habe einen menſchenfreundlichen, ja gutmüthigen Mann gefunden, an dem von Wildheit nichts anzutreffen ſei. Andere erſtaunten, daß ſie mich in und außer der Stadt allein ſpazieren ſahen, oft ohne Stock, während ſie nach radikalen Blättern gewähnt hatten, ich wäre immer von Lictoren und Landjägern umgeben. In meinem ganzen Leben habe ich nicht einen Augenblick eine andere Waffe bei mir getragen, als mein Federmeſſer, welches ich zum Federſchneiden brauchte. Die meiſte Zeit lag ſogar dieſes auf meinem Schreibtiſche. Allein weil ich die Ordnung liebte und die Regierung und die Rechte des Luzernervolkes aufrechterhalten wollte, und hiefür Tag und Nacht bemüht war, die Radikalen dadurch in ihren Plänen etwas gehemmt waren, ſo mußte ich als ein Ungeheuer verſchrieen werden, welches zu bändigen, ja aus dem Wege zu räumen ſei.

Der Regierungsrath war in mehrere Commiſſionen getheilt, wovon jede ihren beſondern Wirkungskreis hatte. Als Regel galt, daß ſie eigentlich nur vorberathende Behörden waren. Alle an den Regierungsrath gelangten Eingaben oder Geſchäfte wurden den betreffenden Commiſſionen zugewieſen, welche ſie vorberathen und in diejenige Form bringen mußten, in welcher ſie vom Regierungsrathe ſollten entſchieden werden. Dieſe Commiſſionen hießen die Standescommiſſion, welche die diplomatiſchen und politiſchen Geſchäfte, die Handels- und Schifffahrtsgeſchäfte vorzuberathen, die Archive und Kanzleien zu beaufſichtigen und das Ceremonielle zu beſorgen hatte. Die Commiſſion hatte fünf Mitglieder, der Schultheiß war Präſident, der Statthalter Vicepräſident derſelben. Nach ihr kam die Militärcommiſſion. Dieſe hatte einen ziemlich ſelbſtſtändigen, ausgedehnten und tiefeingreifenden Wirkungskreis. Sie war unter Oberaufſicht des Regierungsrathes, die oberſte Militärbehörde des Kantons. Ihr waren alle Militärbeamteten und Militärperſonen unterſtellt. Sie vertheilte die beſondere Aufſicht über das Zeughaus, das Kriegsmaterial und alle Militäreffekten unter ihre Mitglieder. Sie beſtand wie alle übrigen Commiſſionen des Regierungsrathes,

mit Ausnahme der Standescommission, aus drei Mitgliedern. Es war bei Bildung dieser Commissionen das sogenannte Departementalsystem mit demjenigen des Commissionalsystems vereiniget. Die Geschäfte wurden entweder ihrer Gattung im Allgemeinen nach oder auch ihrer besonderer Natur nach in speziellen Fällen wieder unter die drei Mitglieder der Commission zur Berichterstattung vertheilt, noch mehr aber, wenigstens in der Polizeicommission, sofort durch Ablesung und Beurtheilung aller Akten berathen und erledigt, so daß die Kanzlei ohne weiters den Vorschlag für den Regierungsrath schreiben konnte. Die Schnelligkeit und Folgerichtigkeit, welche man dem Departementalsystem nachrühmt, litt dabei nichts, wurde aber durch die collegialische Behandlung vor Oberflächlichkeit und Willkürlichkeit bewahrt. Nach einer Erfahrung von sieben Jahren müßte ich auch heute noch diesem gemischtem System das Wort sprechen. Nach der Militärcommission kam die Finanzcommission. Sie war unter Oberaufsicht des Regierungsrathes, die erste Aufsichts- und Verwaltungsbehörde in Finanzsachen. Unter ihr standen die Rechnungsbeamteten, die Zollner und Ohmgeldner, die Salzfaktoren und Salzauswäger, die Domänenschaffner und die Bannwarte. Präsident in der Finanzcommission war in den ersten vier Jahren Aloys Zurgilgen d'Orelli, in den letzten Jahren Joseph Zünd, neben jenem waren Mitglieder Joseph Zünd und Wendelin Kost, welcher die Domänen verwaltete, neben Joseph Zünd waren Rudolph Rüttimann und M. Dr. Joseph Scherrer. Zurgilgen wurde nämlich zum Postdirektor ernannt, Wendelin Kost der Domänenverwaltung enthoben und anderswohin versetzt. Mit den Finanzen hatte ich nie etwas zu schaffen. Ein richtiger Instinkt unterhielt in mir einen gewissen Eckel vor Finanzsachen, auch hatte ich gar kein Geschick zu denselben, weil ich nie ein Rechner war. Die Leistungen der Finanzcommission bin ich daher nicht im Falle zu beurtheilen. Man lobte sie ihrer Ordnung wegen, ich tadelte sie oft ihrer Sparsamkeit wegen. Sie schien mir aus lauter Sparsamkeit hie und da etwas zu verunschicken, wie der Schweizerausdruck für übelangewandte Sparsamkeit lautet. Der Finanzcommission folgte die Baucommission, welche „unter Oberaufsicht des Regierungsrathes, die erste Aufsichtsbehörde über das gesammte Bauwesen, betreffe es Staatsgebäude, Straßen, Brücken oder Wasserbauten" war. „Alle übrigen Regierungsbehörden, welche selbstständige Verwaltungen besitzen, können in Bausachen ihre Mitwirkung in Anspruch nehmen. Ihr ist ein Kantonsbauinspektor unterstellt. Der Kantonsbauinspektor verfertigt die Pläne und trifft aus Auftrag der Baucommission die Einleitungen zu Straßenbauten, Wasserbauten und Hochbauten. Er leitet die Ausführung der beschlossenen Bauten. — Der Regierungsrath kann, je nach Erforderniß und unter Bewilligung des Großen Rathes einen eigenen Inspektor für Leitung von

Hochbauten bezeichnen." So das Organisationsgesetz. Während der ganzen siebenjährigen Periode wurde ein einziger beträchtlicher Neubau ausgeführt zur Unterbringung der Kantonsbibliothek, des Naturalien- und des physikalischen Kabinetes und es bedurfte aller meiner Kraft, um diesen Bau durchzusetzen. Er konnte jedoch nicht mehr ganz vollendet werden. Nach der Baucommission war im Organisationsgesetze die Commission des Innern aufgezählt. Sie führte „unter Oberaufsicht des Regierungsrathes, die Aufsicht über das Vormundschafts- und Armenwesen, über die weltlichen Corporationen und die Gemeindeverwaltungen." Ihr Wirkungskreis überstieg die Kräfte von drei Mitgliedern. Man half später durch Ersatzmänner nach. Immerhin waren unter zehn Commissional-Vorschlägen, welche an den Regierungsrath kamen, sechs von der Commission des Innern. Dazu hatte sie einen ausgedehnten Briefwechsel mit den Gemeindebehörden zu führen und öfter noch Parteivorträge anzuhören. An die Commission des Innern schloß sich in der Reihenfolge die Polizeicommission, von welcher schon gesprochen worden. Ihr folgte die Postcommission. „Die Finanzcommission, vereint mit dem Postdirektor und einem durch den Regierungsrath bezeichneten Mitgliede der Handelskammer, bildet die Postcommission und leitet das Postwesen." Die Posten lieferten stetsfort der Regierung einen ziemlichen Ertrag. Sie mußte auf deren Aeufnung bedacht sein. Sie bestätigte die Einrichtung eines täglichen Postkurses über den St. Gotthard nach Mailand, wonach der Postenlauf zwischen Luzern und Mailand über den St. Gotthard in 32 Stunden zurückgelegt wurde. Sie ließ einen neuen Postvertrag mit Oesterreich unterhandeln, welcher erst nach ihrer gewaltsamen Verdrängung ins Leben trat. Sie förderte überhaupt das Postwesen mit Eifer. Die Verkehrswelt hatte Ursache mit ihr zufrieden zu sein. Nebst dieser Commission des Regierungsrathes wurde auch eine Handelskammer aufgestellt. Die Mitglieder wurden aus dem Gewerbs- und Handelsstande genommen; der Postdirektor war auch da Mitglied von Amtswegen. Die Handelskammer reichte dem Regierungsrathe „ihr Gutachten über Alles ein, was Handel, Industrie, Susten, Fuhrwesen und Schifffahrt" betraf. Sie hatte in Handelsstreitigkeiten schiedsrichterliche und friedensrichterliche Befugnisse und reichte dem Gerichte darüber ihr Gutachten ein. Das Erziehungswesen war durch die Verfassung einer eigenen Behörde aus fünf weltlichen vom Großen Rathe gewählten und vier geistlichen von den vier Capiteln gewählten Mitgliedern übertragen. Auch das Gesundheitswesen hatte ein eigenes Sanitätscollegium, bestehend aus neun Mitgliedern, zu besorgen, welche vom Regierungsrathe aus patentirten Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Apothekern, der Präsident aber frei gewählt wurden. Später wurden alle Sanitätsgesetze in ein Gesetz über die Gesundheitspolizei

zuſammengefaßt. Der ärztlichen Zunft war ich ziemlich feindſelig. Sie hatte unter der frühern Leitung von Jakob Robert Steiger und unter der nachfolgenden von Med. Dr. Joſeph Elmiger Alles ſo einzurichten gewußt, daß nicht nur die Quackſalberei ausgemerzt wurde, was nur lobenswerth war, ſondern auch, daß die Zunft von der Regierung ganz unabhängig wurde. Als ich daher vorſchlug, daß, falls die Patentirung eines Candidaten vom Sanitätscollegium verweigert würde, dannzumal der Rekurs an den Regierungsrath ergriffen werden könnte, da wurde Alles gegen dieſe Beſtimmung in Bewegung geſetzt, es wurde dargeſtellt, daß durch dieſelbe das ganze Medicinalweſen zu Grunde gerichtet und dem Kanton ein unermeßlicher Schaden zugefügt würde. Auch Med. Dr. Scherrer unterſtützte dieſe Anſicht mannlich. Es wurde nach einem Kampfe, bei welchem man hätte glauben ſollen, es gälte das Daſein der Republik, feſtgeſetzt, daß jener Rekurs nur dann ſtattfinden dürfte, wenn in der Sanitätscommiſſion ſich eine Minderheit zu Gunſten des Candidaten würde ausgeſprochen haben. Die Zunft hatte es ſo weit getrieben, daß ein Med. Dr. Joachim Feyerabend, welcher früher als Armen- und Militärarzt durch die Sanitätsbehörde war anerkannt worden, obwohl er ſiebzig Jahre alt war, beim Eintritte in den Kanton (er war aus dem Kanton Schwyz, hatte aber im Kanton Luzern das Bürgerrecht erworben) wieder einer Prüfung unterworfen und ohne neue Patentirung in der Ausübung ſeines Berufes gehindert werden wollte. Er gelangte an den Großen Rath, wo ich als Berichterſtatter einer Unterſuchungscommiſſion mein Möglichſtes that, ihm zu dem willkürlich vorenthaltenen Rechte zu verhelfen, was meiner Anſtrengung auch gelang. Darüber empfand ich eine herzliche Freude. Der greiſe Arzt war ein Radikaler, er hatte aber das Recht für ſich, er war arm und unterdrückt. Er dankte mir mit Innigkeit, aber kaum war er im Kanton Luzern angeſiedelt, ſo ſtarb er. Sowohl bei dem Sportelngeſetze, als bei dem Geſundheitsgeſetze, bemühte ich mich, die Gebühren der Medicinalbeamteten zu beſchränken, wofür ich auch leicht Anklang, namentlich bei Rathsherrn Leu, fand. Allein dieſe Beamteten waren vermuthlich durch die geſetzlichen Beſtimmungen nicht ſehr beengt, ſie wußten ſich zu behelfen.

Die Mittelbeamteten zwiſchen der Regierung und den Gemeinden waren die Amtsſtatthalter, deren es wie früher fünf gab für die Aemter Luzern, Entlebuch, Surſee, Willisau und Hochdorf. Das Organiſationsgeſetz ſagte von ihnen: „Der Amtsſtatthalter handhabt die Geſetze, die Ruhe, Sicherheit und Ordnung in ſeinem Amte. Er iſt der erſte Polizeibeamtete ſeines Amtes. Er verfolgt alle Verbrechen und Vergehen in demſelben und ſtellt die vorläufigen Unterſuchungen an. Kriminalverbrecher überliefert er mit den aufgenommenen Vorunterſuchungsſchriften unverweilt dem Staats-

anwalte. Ueber Polizeivergehen ſteht dem Amtsſtatthalter die Unterſuchung zu. Nach Anleitung der Geſetze beſtraft er die Beklagten oder weiſet ſie zur Beſtrafung an die Gerichte.“ Die Geſetzgebung von 1831 hatte eine ſo unbedingte Trennung der Gewalten feſtgeſtellt, daß auch für die geringſten Polizeivergehen, wo die Strafe nur einige Franken betraf, gerichtliche Verhandlungen ſtatthaben mußten. Die Klagen darüber waren aber ſo allgemein geworden, daß ſelbſt Dr. Caſimir Pfyffer ein Geſetz über Abwandlung von geringern Polizeiſtraffällen vorſchlug, wodurch den Amtsſtatthaltern die Befugniß ertheilt wurde, wo die geſetzliche Strafe Fr. 50 nicht überſtieg, eine Strafe auszufällen. Doch hatte der Beklagte das Recht eine gerichtliche Verhandlung zu begehren. Dieſe Befugniß wurde den Amtsſtatthaltern durch obige Beſtimmung wieder zugeſchieden. Eine ziemlich allgemeine Klage war auch die, daß der Staatsanwalt bisher in Polizeiſachen immer die Appellation ergriff und dadurch den Beklagten unmäßige Koſten verurſachte. Es mochten allerdings die Bezirksgerichte, in deren Kreiſe die Beklagten wohnten, und von welchem Kreiſe die Richter alle vier Jahre abgeändert werden konnten, eher zur Milde als zur Strenge geneigt ſein; zudem mochten ſie an Rechtsformen nicht immer genau ſich halten weil ihnen dieſelben öfter unverſtändlich waren und unweſentlich ſchienen: daher der Staatsanwalt mit der Appellation nachhelfen und verbeſſern zu müſſen glaubte. Allein ich war dem Inſtitute der Staatsanwaltſchaft an und für ſich abgeneigt, zudem mißtraute ich dem von Wendelin Koſt durchgeſetzten Staatsanwalte Martin Knüſel von Luzern wegen ſeiner liberalen Geſinnung, und wollte überhaupt lieber, daß der Eine und Andere wegen bloßer Polizeivergehen zu milde beſtraft, als mit langwierigen Prozeſſen und Koſten geplagt würde. Daher ich darauf drang, und von den Amtsſtatthaltern und Andern unterſtützt wurde, daß künftighin den Amtsſtatthaltern die Befugniß der Appellation zuſtehen ſolle: was auch im Organiſationsgeſetz angenommen wurde. „Er (der Amtsſtatthalter) entſcheidet, ob gegen bezirksgerichtliche Polizeiſtrafurtheile von Amtswegen an das Obergericht appellirt werden ſolle. Der Amtsſtatthalter ſendet die bezirksgerichtlichen Polizeiſtrafurtheile, welche er appelliren will, an den Staatsanwalt, welchem dann die Entſcheidung, ob Appellation wirklich ſtattfinden ſoll, zuſteht.“ Alſo diejenigen Urtheile, gegen welche der Amtsſtatthalter nicht appelliren wollte, blieben jedenfalls in Kraft. „Der Amtsſtatthalter führt die Aufſicht über die Gemeindebehörden und Gemeindebeamteten ſeines Amtes. Der Amtsſtatthalter iſt in ſeinem Amte das Organ der Regierung. Derſelbe wird dem Regierungsrathe über das Amt, über die Gemeinden, Corporationen, Behörden und Beamteten ſeines Amtes Bericht erſtatten, ſo oft er es zweckmäßig findet, oder der Regierungsrath es fordert. Der Regierungsrath kann den Amtsſtatthaltern

auch die Voruntersuchung in wichtigern Angelegenheiten der Gemeinden oder Corporationen als solcher übertragen, oder durch die Commission des Innern übertragen lassen. Dem Amtsstatthalter sind alljährlich die Polizei = und Waisenrechnungen der Gemeinden einzusenden. Er hat eine Uebersicht der Rechnungsergebnisse dem Regierungsrathe einzureichen. Die Gemeinderäthe müssen dem Amtsstatthalter am Ende jeden Jahres ein ordentliches Verzeichniß von allen Bevogteten und von den abgelegten Vogtrechnungen einsenden. Er sorgt dafür, daß die Vögte durch die Gemeinderäthe zur gehörigen Zeit zur Ablegung der Rechnungen angehalten werden." Unter der vorigen Regierung bestanden für Sachen der Gemeinden, Corporationen und für Vormundschaftssachen Amtsräthe, welche die Vorberathung für den Regierungsrath und in geringern Dingen das Entscheidungsrecht hatten. Der Geschäftsgang wurde dadurch viel langwieriger und kostspieliger. Daher allgemeine Klage, weswegen die neue Verfassung die Amtsräthe geradezu abschaffte. Von dem Rechte, die ohnehin mit Geschäften überladenen Amtsstatthalter noch mit verwaltenden oder vormundschaftlichen Untersuchungen zu beauftragen, machte der neue Regierungsrath, so wie die Commission des Innern nur höchst selten Gebrauch. Die Amtsstatthalter, welche nach der Verfassung nicht mehr die Regierung, sondern der Große Rath wählte, waren rechtschaffene, der Ordnung der Dinge ergebene, verständige Männer. Nur der Amtsstatthalter Fridolin Fleischlin von Willisau und Joseph Maria Hartmann von Luzern waren wegen ihres hohen Alters und Charakters etwas geschwächt an Geist und Willen. Sie wurden im Jahr 1845 durch Herr Joseph Künzli von Ettiswyl und Med. Dr. Heinrich Schiffmann von Luzern ersetzt. Herr Med. Dr. Heinrich Attenhofer war schon unter der vorigen Regierung Amtsstatthalter von Sursee gewesen, er blieb es auch unter der andern. Thätigkeit und Sinn für Gemeinnützigkeit zeichneten ihn aus. Herr Anton Portmann von Schüpfheim, Amtsstatthalter von Entlebuch, stand in großem Ansehen bei seinem Volke; die Mitglieder des Großen Rathes aus dem Entlibuche folgten ihm wie einem Vater. Gewöhnlich standen sie, namentlich in politischen oder kirchlichen Fragen, wie Ein Mann zu ihm, so oft eine Abstimmung im Großen Rathe stattfand. Amtsstatthalter von Hochdorf war Herr Xaver Schmid von Hitzkirch (nachdem Med. Dr. Joseph Scherrer von Hochdorf abgelehnt hatte), er hielt im Großen Rathe immer zu Oberst Conrad Göldlin von Sursee, seinem Waffengefährten, welcher in den kirchlichen Fragen nicht immer mit Rathsherrn Leu und dessen Anhängern übereinstimmte. Allein in entscheidenden Augenblicken bewährte Schmid immer Treue und Ergebenheit. Herr Künzli mochte etwas Eckel an den Geschäften seiner Stelle haben, war aber ganz entschieden und in gefährlichen Augenblicken rastlos und mannhaft. Auch Herr Heinrich Schiff=

mann war ein treuer, fleißiger Mann. Ueber den Staatsanwalt enthielt die Organisation die Bestimmungen: „Der Staatsanwalt, welcher vom Großen Rathe gewählt wird, verfolgt die Kriminalverbrechen und überweiset sie den Gerichten. Der Regierungsrath kann ihm auch die Verfolgung schwerer Polizeivergehen übertragen. Er ist der öffentliche Ankläger in allen Kriminalfällen, so wie in den Polizeifällen vor dem Obergerichte. Ihm werden sofort alle Polizeifälle und Strafverfügungen zur Kenntniß gebracht. Er beaufsichtiget den Bezug der Bußengelder, so wie der Sporteln in Strafsachen. Der Staatsanwalt führt die Civilprozesse der Regierung." Die Regierung hatte kein großes Zutrauen in den Staatsanwalt Knüsel. Sie beauftragte mit der Führung eines Civilprozesses gegen Joseph Häfliger's Konkursmasse, welcher als Cassier der eidgenössischen Kriegscasse bei dem Kassenuntersuche einen Mangel von Fr. 17,488. 70 Rpn. an Gold hatte, einen Fürsprech Plazid Weissenbach von Bremgarten, der als aargauischer Flüchtling in Luzern wohnte und Luzernerbürger geworden war; der Staatsanwalt legte Verwahrung dagegen ein und behauptete, ihm stände das Recht diesen Prozeß zu führen, ausschließlich zu. Das Obergericht bestätigte diese Ansicht. Der Regierungsrath aber brachte den Conflikt vor den Großen Rath und behauptete, nach dem Organisationsgesetze sei der Staatsanwalt allerdings verpflichtet, die Civilprozesse des Staats zu führen, aber der Regierungsrath sei nicht verpflichtet, ihm dieselben zu übertragen, er genieße vielmehr, wie jeder Bürger das Recht, zur Führung seiner Prozesse zu wählen, wem er sein Zutrauen schenke, um so mehr da er und seine Mitglieder dem Großen Rathe für die Staatsverwaltung persönlich verantwortlich seien. Der Große Rath pflichtete dieser Ansicht bei. Eben so legte der Staatsanwalt Verwahrung ein, als die Polizeicommission, vom Regierungsrathe bevollmächtigt, den gleichen Herrn Weissenbach mit der Führung eines Preßprozesses gegen den „Distelikalender" von Solothurn und das Zeitungsblatt „Charivari" von Luzern, welche beide die Regierung, Rathsherrn Leu und ihr politisches Wirken auf die schnödeste Weise verunglimpften, beauftragt hatte. Staatsanwalt Knüsel, immer im Verkehr mit der radikalen Partei und ihren Bestrebungen offen zugethan, schien zur Führung eines solchen Prozesses nicht sehr geeignet. Allein er wollte dennoch denselben von Rechts wegen führen: obwohl das Organisationsgesetz ganz deutlich sagte: „Der Regierungsrath *kann* ihm auch die Verfolgung schwerer Polizeivergehen übertragen." Der Staatsanwalt und mit ihm das Obergericht fanden, wenn der Regierungsrath für einen Polizeiprozeß vor erster Instanz (wo sonst nur der Amtsstatthalter auftrat oder lediglich seinen schriftlichen Strafantrag einreichte) einen Anwalt bestelle, wozu er berechtigt sei, so müsse er den Staatsanwalt dazu nehmen. Der Regierungsrath aber behauptete nach

dem Wortlaute des Gesetzes, und auch nach dem Geiste desselben, er könne in diesen Fällen den Staatsanwalt bestellen, er müsse es aber nicht. Der Große Rath entschied: „Es sei der Regierungsrath befugt, in schweren Polizeivergehen vor erster Instanz den Staatsanwalt oder einen andern ihm beliebigen Anwalt zu bestellen.“ Nach diesen zwei Niederlagen fügte sich der Staatsanwalt, später wurden ihm auch wohl mehr Prozesse übertragen, die er immer pflichtgemäß ausführte.

Diese war nun die Organisation der Regierungsbehörden. Der vierte Titel des Gesetzes handelte von der richterlichen Gewalt. Wie die vorherige Gesetzgebung eine maßloße Ausdehnung der richterlichen Gewalt, an deren Spitze Dr. Casimir Pfyffer fast unumschränkt herrschte, beabsichtigt hatte, so strebte die neuere mehr nach Ausdehnung der Regierungsgewalt. Richterliche Behörden im Kanton waren das Obergericht und das Kriegsgericht, das Kriminalgericht, neunzehn Bezirksgerichte (früher waren achtzehn, nun wurde aber der ganz radikale Gerichtsbezirk Triengen von dem in seiner Mehrheit conservativen Gerichtsbezirk Sursee getrennt), und die Friedensgerichte. Das Organisationsgesetz bestimmte ihre wesentlichen Befugnisse dahin: „Das Obergericht ist die oberste gerichtliche Behörde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen. Es führt die Oberaufsicht über alle untern Gerichtsbehörden und Gerichtsbeamtete. Es beaufsichtigt ebenfalls neben dem Regierungsrath die Ausübung der gerichtlichen Polizei. Ihm ist das Betreibungs-, Konkurs-, Kaufs- und Hypothekarwesen unterstellt... An das Obergericht können gebracht werden: a) alle Civilprozesse, deren Gegenstand den Werth von hundert und fünfzig Franken übersteigt; b) alle Polizeiprozesse, in welchen das höchste der gesetzlichen Strafen, mit welchen die Beklagten bedroht sind, die Summe von achtzig Franken oder eine Freiheitsstrafe von zwanzig Tagen übersteigt, oder deren Einklagung mit einem Entschädigungsbegehren von wenigstens fünfzig Franken verbunden ist, so wie alle Prozesse, welche die Ehre betreffen oder wo der Beklagte mit einer Ehrenstrafe bedroht ist; c) alle Kriminalprozesse; d) Nichtigkeitsklagen gegen bezirksgerichtliche Urtheile, durch welche entweder ein Staatsvertrag verletzt, oder über etwas Anderes abgesprochen worden, als am Rechte lag, oder dem Kläger mehr zuerkannt worden, als er begehrt hatte.

„Das Obergericht ertheilt Revision über Urtheile, die in Rechtskraft erwachsen sind.“ Von den Rekursen wurde geflissentlich nichts gesagt, weil die Absicht waltete, das Rekursrecht möglichst abzuschneiden, weil dasselbe gleichsam ins Unendliche getrieben und von den Advokaten auf alle Weise ausgebeutet wurde. Die Verletzung eines Staatsvertrages wurde mit Rücksicht auf einen Konflikt mit Frankreich als Nichtigkeitsgrund aufgenommen. Das Obergericht von 1841 bildeten die Herren Joseph Schmid von Luzern,

Ludwig Sigriſt von Menznau, Joſeph Martin Schnyder von Luzern, Joſeph Bucher von Littau, Johann Unternährer von Schüpfheim, Altſchultheiß Jakob Kopp von Münſter, Laurenz Frey von Luzern, Vincenz Fiſcher von Triengen, Johann Koch von Ruswyl, Joſeph Scherrer von Inwyl und Heinrich Attenhofer von Surſee. Nur der Allerletzte war ein wiſſenſchaftlich gebildeter Juriſt, Kopp ein ſehr geſchickter Advokat, Unternährer ein erfahrner Rechtsanwalt, Schnyder im Kriminalfache erfahren, Ludwig Sigriſt ein durchdringender Verſtand, Joſeph Schmid ein Geſchäfts- und Handelsmann, Joſeph Bucher und Ludwig Frey die älteſten Beamteten, Joſeph Scherrer ein rechtſchaffener Gemeindebeamteter, Vincenz Fiſcher ein ehrlicher Mann. Das frühere Appellationsgericht war in wiſſenſchaftlicher Hinſicht beſſer beſtellt, das neue eben ſo gut in Bezug auf den Rechtsſinn. Joſeph Schmid und Laurenz Frey wechſelten im Präſidium mit einander ab. Im erſten Jahre erhielt Herr Kopp die Mehrheit als Vicepräſident, wurde aber dennoch im zweiten Jahre nicht zum Präſidenten ernannt. Von 1845 an wurden die Herren G. J. Boſſard von Surſee, Lukas Herzog von Münſter, Johann Baptiſt Albiſſer (geweſener Regierungsrath) von Geuenſee, Joſt Peyer (geweſener Regierungsrath) von Williſau, Peter Wiedmer (geweſener Regierungsrath) von Eſchenbach an die Stelle von Ludwig Sigriſt, welcher zum Regierungsrathe gewählt wurde, von Joſeph Martin Schnyder, welcher geſtorben war, von Altſchultheiß Jakob Kopp und Johann Koch, welche nicht mehr gewählt wurden, in das Obergericht gewählt. Von nun an wechſelten die Herren Schmid und Boſſard im Präſidium. Boſſard war ein wiſſenſchaftlich gebildeter Juriſt, Lukas Herzog ein tüchtiger Beamteter. Ihre Perſönlichkeiten bieten die Gewähr, daß ſie unparteiiſche Gerechtigkeit werden ausgeübt haben. Indeſſen iſt es für Menſchen beinahe unmöglich, unter ſolchen Verhältniſſen, wie die in Luzern während der ſieben Jahre geweſen ſind, die Unparteiſamkeit zu behaupten; denn es waren Jahre beſtändiger Bewegung und heißer politiſcher Kämpfe. Schon der Umſtand, daß die Richter alle vier Jahre geändert werden konnten, mußte nothwendig die Unparteiſamkeit erſchüttern. Ueberdies wurde aber durch die öffentlichen Verhandlungen, durch die Preſſe und durch andere Zudringlichkeiten auf die Richter einzuwirken geſucht, alle ihre ſchwachen Seiten wurden angegriffen, ſo daß ſie ihre ganze Kraft verwenden mußten, um ihre Unabhängigkeit zu behaupten. Von mir war die Rechtspflege völlig unabhängig. Wenn man, was ſehr oft geſchah, die Regierung oder die Polizei oder mich perſönlich anging, etwas in den Bereich der Regierung zu ziehen, was in denjenigen der Gerichte gehörte, oder auf die Gerichte irgend einen eine Partei begünſtigenden Einfluß anzuwenden, ſo wies ich ſolche Begehren meinerſeits ab. Deſſen ungeachtet glaubte die radikale Preſſe und auch die liberal-

conſervative die luzerneriſche Rechtspflege während dieſer Jahre eine ſiegwartiſche nennen und ſie durch dieſen Namen als eine parteiiſche und gewaltthätige bezeichnen zu ſollen. Im Grunde war ich auf die Rechtspflege eher mißtrauiſch und verſtimmt, als daß ich ſie geleitet oder geliebt hätte. Allein es iſt ein eigenthümliches Beſtreben aller Parteimenſchen und namentlich der Radikalen, Alles durch Stichworte zu bezeichnen und zu beurtheilen, und es liegt in ſolchen Stichworten eine faſt unglaubliche Macht über die Geiſter der Menge, ja ſogar der Gebildeten. Unter dem Obergerichte ſtand das Kriminalgericht zur erſtinſtanzlichen Beurtheilung aller Kriminalverbrechen. Im Kriminalgericht ſaßen die erſten vier Jahre die Herren Georg Joſeph Boſſard von Surſee, Wilhelm Furrer von Schongau, Joſeph Gloggner von Luzern, Lukas Herzog von Münſter und Johann Baptiſt Schürch von Weggis. Von Hrn. Boſſard iſt oben ſchon geſprochen worden; er war Jahre lang unpäßlich, ſo daß Wilhelm Furrer die meiſten Geſchäfte zu beſorgen hatte. Joſeph Gloggner war ein Geſchäftlimacher, aber ſehr thätig und fleißig. Johann Baptiſt Schürch von Weggis, mehr Handelsmann als ein Rechtserfahrner. Boſſard, Furrer und Herzog, die Mehrheit, waren ſehr verſtändige und rechtliche Männer. Das Kriminalgericht war eher zur Strenge als zur Milde geneigt. In der zweiten Periode kamen an die Stelle der ins Obergericht beförderten Herren Boſſard und Herzog die Herren Joſeph Koſt von Giſikon und Joſt Schmid von Reiden und ſpäter an die Stelle des Herrn Koſt Johann Graf von Schötz. Herr Schmid war ein Juriſt, Graf ein frommer Ehrenmann mit geſundem Verſtande, nicht ohne Einſicht, ein perſönlicher Freund von mir. So oft er zur Sitzung nach Luzern kam, beſuchte er mich. Als er mit der frühern Regierung wegen ſeiner Stimm- und Wahlfähigkeit im Streite lag, berichteten dieſes auch franzöſiſche Zeitungen und nannten ihn le Comte de Schœtz, worüber ich oft mit ihm ſpaßte und ihn immer Monsieur le Comte de Schœtz nannte. Ein eigenes Inſtitut war das des öffentlichen Vertheidigers. Schon als Advokat hatte ich geſehen, daß Verbrecher, welche arm waren, von den Advokaten nur oberflächlich und nachläßig vertheidiget wurden, ich warf es ihnen vor und hatte darum einen Injurienprozeß zu beſtehen. Dieſem Uebelſtande wollte ich abhelfen. Zudem waren die Advokaten früher alle verpflichtet, der Reihe nach die Vertheidigung der Armen zu übernehmen. Weil aber durch die neue Verfaſſung ihre Zunft aufgelöst war, ſo konnte jene Pflicht ihnen nicht mehr aufgebunden werden. Dieſe beiden Umſtände riefen folgende geſetzliche Beſtimmungen hervor: „Ein öffentlicher Vertheidiger wird vom Großen Rathe auf eine Amtsdauer von vier Jahren beſtellt. Er iſt verpflichtet, in Polizei- und Kriminalſtraffällen jene Angeklagten, welche keine eigene Vertheidiger zu beſtellen vermögen, vor

Kriminalgericht und vor Obergericht zu vertheidigen. In Straffällen, wo mehrere ſolche Mitbeklagte der beſondern Beſchaffenheit des Straffalles wegen von einem einzigen Vertheidiger nicht vertheidiget werden können, kann das Kriminalgericht oder das Obergericht noch beſondere Vertheidiger für die Mitbeklagten beſtellen.

Ihnen ſtehen alle Rechte zu, welche durch das Strafverfahren dem Vertheidiger eines Angeklagten überhaupt eingeräumt ſind. Der öffentliche Vertheidiger führt vor Obergericht die Civilprozeſſe derjenigen, welche des Armenrechts genießen und keine andere Vertheidiger ihrer Rechtsſache haben. Wenn beide Parteien des Armenrechts genießen, ſo bezeichnet das Obergericht für dieſen beſondern Fall auch der Gegenpartei einen Rechtsbeiſtand." Gewiß wohlthätige Beſtimmungen für rechtsbedürftige Arme! „Zur Beurtheilung von Verbrechen und Vergehen, deren ſich Militärs an Exercier- und Muſterungstagen oder im Aktivdienſte des Kantons ſchuldig machen, ſind ein Kriegsgericht und ein Kaſſationsgericht aufgeſtellt." Theils Kriminalrichter und Oberrichter, theils Offiziere bildeten dieſe Kriegsgerichte, welche mit dem eidgenöſſiſchen Militärſtrafgeſetzbuche im Einklange waren und daſſelbe als Norm hatten. Der Kanton war in die neunzehn Gerichtsbezirke eingetheilt: Luzern, Habsburg, Weggis, Kriens und Malters im Amte Luzern; Hochdorf, Hitzkirch und Rothenburg im Amte Hochdorf; Surſee, Triengen, Münſter, Sempach, Ruswyl im Amte Surſee; Willisau, Altishofen, Reiden und Pfaffnau, Zell im Amte Willisau; Entlebuch, Schüpfheim und Eſcholzmatt im Amte Entlebuch. Jedes Bezirksgericht hatte ſieben Mitglieder und zwei Erſatzmänner, welche von den politiſch ſtimmfähigen Bürgern des Gerichtsbezirkes auf vier Jahre gewählt wurden. Ihre Befugniſſe beſtimmten die §§. 175, 176 und 177 folgendermaßen: „Die Bezirksgerichte entſcheiden alle bürgerlichen Rechtsfälle, die an ſie gelangen, und zwar erſtinſtanzlich, wenn der Streitgegenſtand den Werth von hundert und fünfzig Franken überſteigt oder in Geldwerth nicht ausgemittelt werden kann, letztinſtanzlich, wenn der Streitgegenſtand dieſen Werth nicht überſteigt.

Den Parteien bleibt unbenommen, jede Streitigkeit dem Bezirksgerichte zur endlichen Entſcheidung anheimzuſtellen. In dieſem Falle ſpricht das Gericht, nach Anleitung des Geſetzes über die Schiedsgerichte, ab und der Spruch hat die Rechtskraft ſchiedsrichterlicher Urtheile.

Die Bezirksgerichte beurtheilen alle Polizeiprozeſſe, welche die Amtsſtatthalter an ſie bringen, und zwar erſtinſtanzlich, wenn das Höchſte der Strafe, womit ein Beklagter durch das Geſetz bedroht iſt, die Summe von achtzig Franken oder eine Freiheitsſtrafe von zwanzig Tagen überſteigt, oder wenn mit der Klage ein Entſchädigungsbegehren von wenigſtens fünfzig Franken verbunden iſt; in allen übrigen Fällen erſt- und letztinſtanzlich.

Prozesse, welche die Ehre betreffen, oder wo der Beklagte mit einer Ehrenstrafe bedroht ist, werden ebenfalls nur erstinstanzlich von den Bezirksgerichten entschieden. Jedes Bezirksgericht bezeichnet alle zwei Jahre zwei Mitglieder, welche, vereint mit dem Gerichtspräsidenten, und unter Zuzug des Gerichtsschreibers, das Concursgericht zur Besorgung der Concurse und deren Liquidation bilden. Ueber Streitigkeiten, die bei einem Concurse sich erheben, urtheilt das Concursgericht erst- und letztinstanzlich, wenn sie den Werth von zwanzig Franken nicht übersteigen.

Concursstreitigkeiten von höherm Werthe gelangen zur Beurtheilung an die Bezirksgerichte. Die Bezirksgerichte vergleichen (confrontiren), protokolliren und beglaubigen die von den Gemeinderäthen entworfenen und ausgefertigten Kaufsbriefe und Erbsauszüge um Liegendes. Sie vergleichen, protokolliren und fertigen die von den Gemeinderäthen entworfenen Hypothekarverschreibungen aus (Gülten, Aufschläge, Aufschlagsbriefe und solche Erbsauszüge um Liegendes, welche als Werthschriften in Umlauf gesetzt werden.)

Fahrhabseinsatzungen bedürfen der Beglaubigung des Bezirksgerichtspräsidenten. Der Gerichtspräsident ertheilt Arreste und erläßt Befehle und Verbote über privatrechtliche Gegenstände."

Zur Verständniß dieser Bestimmungen muß bemerkt werden, daß früher das Hypothekarwesen ganz unter den Gerichten stand. Die Gemeinderäthe entwarfen lediglich die Verschreibungen. Herr Wilhelm Furrer von Schongau hatte schon seit Jahren darauf gedrungen, daß die Gemeinderäthe die Kaufverschreibungen ganz allein, die Hypothekarverschreibungen wenigstens theilweise besorgen. Diesem wurde durch dieses Gesetz einigermaßen entsprochen. Das Hypothekarwesen war im Kanton Luzern gut geordnet. Die Kaufs- und Hypothekarprotokolle wurden von den Gerichten geführt. Es war ein sehr lebhafter Kampf über die Veränderungen, welchen das Hypothekarwesen nun sollte unterworfen werden. Viele sahen darin den Anfang seines Verfalls. Obgleich die radikale Regierung sich unaufhörlich gerühmt hatte, wie sehr sie die Aufklärung über alle Klassen des Volkes ausgeströmt, und wie die Beamteten fähiger geworden, so erklärte man nun doch die Gemeinderathsschreiber für durchschnittlich ungeschickt und unbeholfen. Am Ende wurde der im Gesetze angedeutete Vergleich geschlossen. Unter Aufschlägen verstand man Pfandverschreibungen für Frauen; unter Erbsauskäufen Schuldverschreibungen, welche von Erbstheilungen herrührten, unter Kaufzahlungsbriefen solche, welche von Käufen herrührten. Die Zeit von einigen Jahren war wohl zu kurz, um die Hoffnungen der einen und die Befürchtungen der andern in Bezug auf die Neuerungen im Hypothekarwesen zu rechtfertigen. Die Bezirksgerichte waren mit höchst seltenen Ausnahmen aus der conservativen Partei gewählt. Darum ist sich nicht zu verwundern, daß die Radikalen

von ihrer Dummheit und Parteilichkeit viel zu erzählen wußten. Im Durchschnitte wird diesen Gerichten die Nachrede von Billigkeit und Gerechtigkeit nicht verweigert werden können. Es waren Geschworne, unmittelbar aus dem Volke hervorgegangen und für eine kurze Zeit von vier Jahren gewählt. Die Gerichtspräsidenten wurden vom Großen Rathe aus ihrer Mitte gewählt. Die Stelle eines Gerichtspräsidenten war die einzige, welche Rathsherr Joseph Leu übernahm. Der Kanton Luzern war in neunundachtzig Friedensrichterkreise eingetheilt. Jeder hatte einen Friedensrichter und zwei Beisitzer, welche mit ihm das Friedensgericht bildeten. Sie wurden ebenfalls vom Volke des Friedensrichterkreises für vier Jahre gewählt. Die Befugnisse waren: „Alle Streitigkeiten um Ehre und Gut (Vaterschaftsklagen und Concursprozesse ausgenommen) müssen an den Friedensrichter gebracht werden. Er ist verpflichtet, mit Eifer auf Vermittlung und Ausgleichung derselben hinzuwirken. Wenn ihm der Entscheid einer Streitigkeit anheimgestellt wird, so kann er diesen Entscheid übernehmen und hat ihn nach Anleitung des Gesetzes über die Schiedsgerichte auszufällen. Ein solcher Entscheid hat die Rechtskraft schiedsrichterlicher Urtheile. Streitigkeiten, deren Werth den Betrag von zwanzig Franken nicht übersteigt und deren Vermittlung nicht erzielt wurde, können an das Friedensgericht zur endlichen Entscheidung gebracht werden.“ Man wird in diesen Vorschriften ein ernstliches Bestreben, die Prozesse zu vermindern und abzukürzen nicht verkennen. Eine vom gleichen Geiste ausgehende Bestimmung ist noch die: „In Streitfällen, wo es sich um einen Gegenstand handelt, dessen Werth in Geld nicht bestimmt ausgemittelt ist, muß der Friedensrichter, falls der Streit von ihm nicht gütlich beigelegt oder schiedsrichterlich entschieden wird, seine Beisitzer beiziehen, um den Betrag eines solchen Gegenstandes mit ihnen auszumitteln. Wenn eine Partei mit dieser Ausmittlung nicht einverstanden ist, so wird dieselbe drei Schatzungsmännern übertragen, wovon jede Partei einen, der Bezirksgerichtspräsident einen Obmann bezeichnet.

Je nach dem von den Schatzungsmännern ausgemittelten Werthe gelangt der Streitgegenstand entweder an das Friedens- oder an das Bezirksgericht.“

Das Institut von Friedesrichtern war schon alt, und bewährte sich als vortrefflich. Man darf von ihm sagen, daß es eine wahrhaft christliche Einrichtung sei. Viele Friedensrichter erfüllten ihre Pflicht mit Eifer und Treue. Der beste war Herr Aloys Hautt; er leistete Unglaubliches und gewann die Stelle so lieb, daß er sie ungern an die Stelle eines Stadtrathspräsidenten von Luzern vertauschte.

Die Gemeinden, wovon der fünfte Titel des Organisationsgesetzes handelte, wurden in politische Gemeinden, in Ortsbürgergemeinden, Corpo-

rationsgemeinden, Kirchgemeinden und Schulgemeinden eingetheilt. Politische Gemeinden gab es 106. Der Große Rath trennte aber die Gemeinde Triengen, welche die am schlechtesten verwaltete des ganzen Kantons war, welche ganz vom Radikalismus beherrscht wurde, in drei Gemeinden, indem er Kulmerau und Wylihof davon losriß. In Kulmerau war, wie in Triengen, Fabrikbevölkerung, Wylihof hingegen hatte fast lauter Bauern. Die Trennung wurde von Kulmerau angeregt. Sie gab zu einer Menge Verhandlungen des Großen Rathes, des Regierungsrathes, der Commission des Innern und einer Theilungscommission Anlaß. Das Für und Wider wurde von den Parteien mit ungemeiner Leidenschaftlichkeit geltend gemacht. Die Trennung konnte nur gut wirken, obwohl sie von den Radikalen als Parteisache verdammt wurde. Auch Malters und Schwarzenberg wurden von einander geschieden, und zwar aus dem vorzüglichen Grunde, weil Schwarzenberg durch seine Armuth ziemlich herabgekommen war und der radikalen Partei in dem ungefähr gleich getheilten, übrigens seit einer langen Reihe von Jahren schlecht verwalteten und uneinigen Malters immer die Oberhand verschaffte. Das Organisationsgesetz behielt den Gemeindeversammlungen als ihnen allein zustehende Rechte vor:

„a) Die Wahlen in den Gemeinderath und die Entschädigungsbestimmungen für die Mitglieder desselben; b) die Genehmigung der Rechnungen über die Polizei- und Waisenausgaben; c) die Ausschreibung der Polizei- und Waisensteuern. Jedem Steuerpflichtigen muß Einsicht in solche Steuerbeschlüsse gewährt und ihm, wenn er es verlangt, eine Abschrift von denselben auf seine Kosten zugefertiget werden; d) der Beschluß von Bauten oder Anschaffungen, welche ganz oder theilweise durch Polizeisteuern bestritten werden müssen; e) die Bewilligung zum Ankauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften; f) die Bewilligung zum Angriff des Polizeifondes oder zur Erhebung von Geldanleihen; g) die Genehmigung von Gemeindeordnungen inner den Schranken des gegenwärtigen Gesetzes; h) die Ertheilung von Vollmachten an den Gemeinderath zur Anhebung oder Bestehung eines Prozesses oder an einen eigenen Ausschuß, sofern ein Prozeß gegen den Gemeinderath oder ein Mitglied des Gemeinderathes in seiner amtlichen Stellung angehoben werden will.

Die politischen Gemeindeversammlungen können sich ferner beschäftigen: a) mit Gegenständen, welche der Gemeinderath, betreffend das Polizeiwesen wegen ihrer Wichtigkeit oder Schwierigkeit an dieselben bringt; b) mit Ausübung des Petitionsrechts an die Behörden.“ Die Wirksamkeit der Regierung auf die Gemeinden wurde dahin beschränkt, daß sie nur dann die Beschlüsse einer Mehrheit der Gemeindeversammlungen abändern oder aufheben durfte, wenn dieselben mit den Gesetzen im Widerspruch standen

oder zum offenbaren Nachtheile der betreffenden Gemeinden waren. Das Petitionsrecht der Gemeinden war unbeſchränkt. Eine freiere Gemeindeverfaſſung, als in dieſem Organiſationsgeſetze gezeichnet war, gibt es wohl nirgends. Unter einer politiſchen Gemeinde begriff man alle Einwohner derſelben. Dieſe waren zu allen Polizeiausgaben ſteuerpflichtig. Alle Steuern wurden von dem Grundbeſitze, dem reinen (ſchuldenfreien) Vermögen und dem Erwerbe dieſer Einwohner erhoben. Die polizeilichen Ausgaben der Gemeinden wurden theils aus den vorhandenen Fonds, theils aus den Steuern beſtritten. Von den politiſchen Gemeinden waren die Ortsbürgergemeinden unterſchieden, welche letztern alle Bürger inbegriffen, welche in den betreffenden Gemeinden ihr Heimathrecht hatten. Im Kanton Luzern iſt nämlich jeder Bürger einer beſtimmten Gemeinde angehörig. In frühern Zeiten konnte er nur in dieſer Gemeinde in Gemeindeangelegenheiten und bei politiſchen Wahlen ſtimmen. Dieſes Stimmrecht wurde ſchon durch die Verfaſſung von 1831 dahin ausgedehnt, daß der Bürger in jeder Gemeinde, wo er ſeinen Wohnſitz hatte, in polizeilichen Angelegenheiten ſo wie bei politiſchen Wahlen ſtimmen konnte. Beibehalten aber wurde, daß in vormundſchaftlicher Beziehung der Bürger nur in ſeiner Heimathgemeinde Rechte und Pflichten hatte. Er hatte das Recht im Falle der Armuth dort unterſtützt zu werden, dagegen aber auch die Pflicht, die Armenſteuern, welche man Waiſenſteuern nennt, da zu bezahlen; mochte er ſich auch in einer andern Gemeinde aufhalten. In neuern Zeiten wurden in vielen Gemeinden Armenhäuſer gebaut, worin die Unterſtützungsbedürftigen verſorgt und gepflegt wurden. Die vormundſchaftliche Behörde der Heimathgemeinde entſchied den Fall, ob die Bevogtung einer Perſon eintreten ſollte oder wieder aufgehoben werden könnte. Dieſe Behörde ertheilte die Ehebewilligungen; ohne eine ſolche heimathliche Bewilligung durfte keine Ehe eingeſegnet werden. Damit war das Mittel gegeben, der Verarmung vorzubeugen. Gegen Willkür ſchützte den Bürger ſein Recursrecht an die Regierung. In die Gemeindelade der Heimathgemeinde mußte das Vermögen aller Waiſen und Wittwen und Bevogteten der Gemeinde in Verwahrung gegeben werden und es durfte davon ohne Bewilligung des Gemeinderaths nichts veräußert werden. Die gleiche Heimathsbehörde ſtellte dem Bürger den Heimathſchein aus, worin erklärt wurde, daß der betreffende Bürger zu allen Zeiten in ſeiner Heimath wieder Aufnahme und im Falle der Armuth Unterſtützung finden werde. Ein Waiſenvogt, welcher Mitglied des Gemeinderathes war, ſorgte für Waiſen, Wittwen und Arme. Wollte ein Bürger ſeine Heimathsgemeinde verlaſſen und das Heimathrecht in einer andern Gemeinde erwerben, ſo mußte er ſich förmlich einkaufen. Wollte ein Fremder Kantonsbürger von Luzern werden, ſo mußte er ſich zuerſt das Heimathsrecht einer Gemeinde

erwerben und ſich über einen Einkaufspreis mit derſelben verſtändigen. Kurz das Heimathrecht, das Gemeindeweſen bildete die Grundlage des Staates. Alle Gemeindeangelegenheiten wurden von Gemeinderäthen beſorgt, welche in der Regel und faſt durchgehends aus drei Mitgliedern beſtanden, wovon der eine Gemeindeammann, der andere Waiſenvogt, der dritte Verwalter war. Das Organiſationsgeſetz beſtimmte die Befugniſſe und Pflichten des Gemeinderathes auf folgende Weiſe:

„Als Polizeibehörde liegt ihm ob: a) Die Obſorge für die öffentliche Sicherheit, ſomit die Sicherſtellung von Perſonen und Eigenthum gegen Gewaltthat und Schädigung. Er kann demnach die Aufſtellung von Polizeiwachen anordnen, ſo wie die Errichtung von Bürgerwachen mit Gutheißung des Regierungsrathes.

Er handhabt die Geſundheitspolizei, und trifft daher im Einverſtändniß mit den Medicinalbehörden die nöthigen Vorkehrungen zur Sicherſtellung vor anſteckenden Krankheiten; er verhütet den Verkauf ungeſunder Lebensmittel und Getränke, vorzugsweiſe in den Wirthshäuſern und auf den Märkten, und ſorgt für die Reinlichkeit der öffentlichen Straßen, Plätze und Brunnen.

Er handhabt die Feuerpolizei und führt daher die Aufſicht über alle Bauten nach Anleitung des Geſetzes; er beſorgt die Anſchaffung und Beaufſichtigung der Löſchgeräthſchaften und veranſtaltet die Anlegung von Waſſerſammlern.“ Der Kanton Luzern hatte eine gezwungene Brandaſſekuranz, ſo daß alle Gebäude verſichert waren. Jeder Neubau und jede Bauverbeſſerung oder Bauänderung mußte darum vom Gemeinderathe bewilliget werden. Gegen eine Bauverweigerung konnte an die Regierung gelangt werden. Es war eine der Beſchwerden gegen die frühere Regierung, daß die Bewilligung zum Bau ſogar jeden Abtrittes mußte beim Kleinen Rathe nachgeſucht werden. Das Geſetz fährt fort: „Er hält die Aufſicht über die Bäche, Wuhren und Dämme; beſorgt die Unterhaltung der Straßen, Brücken, Stege, Brunnen; das Aufhauen der Bäume; beaufſichtigt die Gemeindegränzen u. ſ. w.“ Die Wuhren und Dämme, welche im Kanton Luzern an der wilden Emme und an der Reuß ſehr beträchtlich ſind, mußten von den Anſtößern und wo dieſe nicht pflichtig waren, von den Gemeinden gebaut und unterhalten werden. Die Straßen waren in vier Klaſſen eingetheilt: a) Hochſtraßen, b) Kantonsſtraßen, c) Gemeindeſtraßen und d) Güterſtraßen. Die letztern wurden von den Grundeigenthümern gebaut und unterhalten; die Gemeindeſtraßen und die Kantonsſtraßen von den Gemeinden, nur leiſtete der Staat an koſtſpieligere Brücken Beiträge; die Hochſtraße von Luzern über Surſee nach Zofingen wurde vom Staate größtentheils gebaut, von den Gemeinden unterhalten. Dieſe Straßenlaſt war für die Gemeinden drückend; dennoch wurde ſtets der Bau neuer Straßen angeregt und begehrt.

„b) Die Handhabung der Fremdenpolizei; er bewilliget oder verweigert und beaufsichtiget Spiele zu öffentlicher Beluſtigung, welche von fremden Schauſpielern, Taſchenſpielern, Thierführern u. ſ. w. aufgeführt werden; dieſe Spieler müſſen jedoch für ihren zeitweiſen Aufenthalt im Kanton eine förmliche Bewilligung des Polizeidirektors dem Gemeinderathe vorweiſen; er vollzieht die Verordnungen gegen den Straßenbettel und gegen Vaganten; er beſorgt die Aufbewahrung der Heimathsſcheine und ſorgt überhaupt für Vollziehung des Niederlaſſungsgeſetzes.

„c) Die Handhabung der Gewerbs- und Handelspolizei und die Obſorge für öffentliche Treue und Glauben; ſomit die Aufſicht über Maaß und Gewicht und die Erwahrung derſelben; die Aufſicht über Hauſirer; über Wochen- und Jahrmärkte; die Beaufſichtigung aller freiwilligen Verſteigerungen und Ganten. Die Vornahme und Ausfertigung der Erbstheilungen, die Ausfertigung der Kaufs- und Tauſchverträge um Liegenſchaften und der Einſatzungen, die Würdigung der Unterpfänder und die Beſorgung der Hypothekarverſchreibungen, alles in den Schranken des §. 177." Das bürgerliche Geſetzbuch ſchrieb vor, daß bei jedem Erbfalle, wo Wittwen, Waiſen, Minderjährige, Bevogtete betheiligt waren, oder wo einer der Miterben es begehrte oder der Gemeinderath es ſonſt für zweckmäßig erachtete, eine amtliche Siegelung und Theilung der Erbſchaft vorgenommen werden mußte. Gegen dieſe Vorſchrift kämpfte ich unter der frühern Regierung, ſo wie unter der neuen, als gegen eine unbefugte Einmiſchung in das Familienrecht, allein immer vergebens. Die Gemeindebeamteten wollten davon nicht laſſen, ſowohl aus wirklicher Sorgfalt für eine friedliche und gerechte Theilung der Erbſchaften als auch und vorzüglich aus dem Grunde, weil die Erben ſolcher Erblaſſer, welche die Gemeindeſteuern nicht richtig bezahlt hatten, zur Nachzahlung angehalten werden konnten. Mein Bemühen war fruchtlos. Was in dem Geſetze von „Würdigung der Unterpfänder" geſagt wird, iſt ſo zu verſtehen, daß die Gemeinderäthe bei jeder Errichtung von Hypothekarinſtrumenten die Liegenſchaften abſchätzen und ſechs Jahre lang dafür haften mußten, ſo daß falls bei einem Concurſe oder ſonſt ein Inſtrument als unwerthſchaftlich erklärt wurde, die Gemeinderäthe den Verluſt vergüten mußten. Dadurch erhielten die Luzernergülten einen guten Klang.

„d) Die Handhabung der Sittenpolizei; ſomit die Aufſicht über die von den Gerichten unter beſondere Polizeiaufſicht geſtellten Perſonen; die Fortweiſung lüderlicher oder unſittlicher Perſonen in ihre Heimathgemeinden nach Anleitung der Geſetze und die zeitige Einſperrung unſittlicher und lüderlicher Gemeindeangehörigen in Armen- oder Beſſerungsanſtalten; die Ueberweiſung von Wirthen und Gäſten, welche das Wirthspolizeigeſetz übertreten oder zur Lüderlichkeit und Unſittlichkeit Anlaß oder Vorſchub geben,

an die Strafbehörden; die einstweilige Schließung von notorisch die Sittlichkeit gefährdenden Wirths- und Schenkhäusern, so wie überhaupt die Beaufsichtigung oder Beseitigung alles dessen, was die Sittlichkeit verletzt oder gefährdet; die Handhabung der Kirchenpolizei im Einverständniß mit dem Ortspfarrer."

In den letztern Bestimmungen lag der Keim zu besserer Sitten- und Kirchenpolizei. Einige Pfarrer benützten es, Reglemente zur Handhabung der Kirchenpolizei zu erlassen; sie reichten sie nach alter Gewohnheit, Alles durch die Regierung bekräftigen zu lassen, dem Regierungsrathe zur Gutheißung ein, welcher jedoch einfach erklärte, sie bedürfen derselben nicht.

„Als Verwaltungsbehörde liegt dem Gemeinderathe ob:

a) Die Obsorge für den ungeschwächten Bestand des Gemeindeguts, die Verwaltung desselben, die Rechnungsführung darüber, die Verwendung der Einkünfte; die Verlegung, den Bezug und die Verwendung der Polizeisteuern; die Vertheilung von Einquartirungslasten; die Aufsicht über öffentliche Bauten und die Rechnungsführung über die Kosten derselben.

b) Die Besorgung des Armen- und Vormundschaftswesens; die Sorge für die Sicherung der Einlagskasten (Depositalkassen), die Verwaltung derselben; die Verlegung, der Bezug und die Verwendung von Armen- und Waisensteuern, die Rechnungsführung darüber; die Bestellung der Vögte, welche außer seiner Mitte genommen werden müssen, so wie der Geschlechtsbeistände; die Entlassung von den Bevogtungen; die Untersuchung der Vogtsrechnungen; die Ertheilung von Prozeßvollmachten an Vögte und Vögtlinge; die Pflege der Waisen und Armen, vorzüglich der Kranken und Gebrechlichen; die Ausstellung von Armenrechtszeugnissen und die Bestellung von Rechtsbeiständen für solche, welche im Armenrecht prozessiren; die Ausfertigung von Heirathsbewilligungen und Heirathsverweigerungen; die Ausstellung von Heimathscheinen.

c) Die Aufsicht über die Führung der Tauf-, Ehe- und Sterbebücher; die treue und vollständige Führung der Ortsbürgerverzeichnisse; die Abfassung der Stimmfähigkeits- und Steuerpflichtigkeitsverzeichnisse; die sorgfältige Aufbewahrung der Gemeindeschriften; die Ausstellung von Lebens- und Leumundsscheinen u. s. w."

In jedem Gemeinderathe war als Polizeibeamteter der Gemeindeammann. Unter der frühern Regierung wurde derselbe von der Regierung gewählt, mußte jedoch aus der Mitte des Gemeinderathes genommen werden. Dagegen erhob sich vielfältige Klage, weil die Regierung wo möglich immer einen Anhänger von ihr bezeichnete. Man glaubte nun die Wahl des Gemeindeammannes sogar in der Verfassung schon den Gemeinden selbst anheimstellen zu sollen. Das wurde zur Zeit als eine Lebensfrage behandelt.

Viele gaben vor, oder glaubten wirklich, wenn die Wahl der Gemeindeammänner der Regierung bliebe, so würden die Gemeinden aller Freiheit entbehren und unter Vormundschaft der Regierung stehen, Viele dagegen wähnten, wenn die Gemeinden ihre Ammänner wählen würden, so würde gar keine Polizei mehr möglich sein, weil die Gemeindeammänner ganz von der Gemeinde abhängig sein würden. Die Erfahrung zeigte, daß die Besorgnisse der Einen und Andern übertrieben waren. Es liegt nicht im Charakter der Luzerner, strenge Polizei zu handhaben.

Von dem Waisenvogte sagte das Organisationsgesetz: „a) Er besorgt den Bezug und die Verwendung der Armen- und Waisensteuern, das der Gemeinde zugehörige Armengut, die Verwaltung und Rechnungsführung darüber; b) er besorgt die Pflege und Unterstützung der Armen, Kranken und Gebrechlichen, nach den Anordnungen des Gemeinderathes; in dringenden Fällen aus sich selbst; c) ihm liegt die Sorge für die religiös-sittliche Erziehung, so wie für die gehörige Kost und Pflege der unter dem Waisenamt stehenden Kinder ob; d) er vollzieht alle das Armenwesen betreffende Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderaths."

Die Ortsgemeinden waren, wie schon gesagt, diejenigen, welche die in der Gemeinde heimathberechtigten Bürger begriffen, welche zur Unterstützung der Armen verpflichtet waren. Natürlich wurden Arme, welche ihr nicht angehörten, sofern sie nicht von der Heimath aus unterstützt wurden, in dieselbe zurückgewiesen. Auch sittenlose, lüderliche Personen, so wie solche, welche wegen Verbrechen oder Vergehen abgestraft worden, wurden dahin zurückgewiesen und standen unter polizeilicher Aufsicht des Gemeindeammanns. Fast in allen Gemeinden besorgten die Gemeinderäthe, wie schon gezeigt worden, die Geschäfte der Ortsbürger und namentlich die Waisen- und Armenpflege. Die Gemeinden Luzern, Sursee, Willisau, Münster und Sempach hatten hingegen von den Ortsgemeinden gewählte eigene Armen- und Waisenräthe. In den übrigen Gemeinden ertheilten die Gemeinderäthe auch die Ehebewilligungen. Das Gesetz darüber machte zur Bedingung, daß zur Erwerbung einer Heirathsbewilligung der Besitz von Vermögen oder die Kenntniß eines Gewerbes nothwendig sei, woraus die Gemeinde die Beruhigung schöpfen könnte, daß der Bittsteller eine Familie, seiner Heimathgemeinde unbeschadet, erhalten könnte. Natürlich herrschte hierin ziemliche Willkür. Am bereitwilligsten zur Ertheilung von Ehebewilligungen waren die armen, in Sitten und Charakter weniger civilisirten, man darf vielleicht auch beisetzen im Ganzen christlicher gesinnten Gemeinden des Entlebuchs. Mir war dieses Ehebewilligungsgesetz ein Dorn in den Augen; ich konnte es weder mit dem Naturgesetz, noch mit dem katholischen Gesetze vereinbaren. Von der gleichen Gesinnung war auch Regierungsrath Eutych Kopp und

Peter Wiedmer erfüllt. Wenn daher Recurſe gegen Heirathsverweigerungen an den Regierungsrath gelangten, ſo waren wir gewöhnlich für die Recurrenten; auch der Präſident der Commiſſion des Innern, Herr Joſt Peyer, war mehr für unſere Anſicht geſtimmt, ſo daß ſich in den erſten vier Jahren der neuen Regierung hierinfalls eine äußerſt billige Praxis bildete. Anders war es in der zweiten Periode. Denn Herr Regierungsrath Zünd, der Präſident der vorberathenden Commiſſion des Innern, war faſt jedesmal auf Seite der Gemeinderäthe. Eben ſo ſein College in der Commiſſion, Herr Ludwig Sigriſt. Es ging mir wie mit dem Geſetze über amtliche Siegelung und Theilung der Erbſchaften, es war ſo in Fleiſch und Blut der Beamteten übergegangen, daß alle Mühe fruchtlos war, es wegzubringen oder auch nur zu mildern. Die Geſetzgebung von Luzern war in Eheſachen nichts weniger als katholiſch; es gab ſogar ein Geſetz, welches jede, von der Kirche ohne vorausgegangene Bewilligung der Heimathgemeinde, eingeſegnete Ehe mit Kriminalſtrafe belegte und die Kinder als unehelich behandelte. Dieſes Geſetz war vorzüglich gegen Rom gerichtet, wo hie und da ſogenannte Eingetheilte oder auch Heimathloſe aus der Schweiz ohne Bewilligung der Heimath, eingeſegnet wurden. Rom wollte ſich hierinfalls durch kein Concordat beſchränken laſſen. Auch im Kanton Graubünden und anderswo gab es mitunter einen Geiſtlichen, welcher hie und da eine ſolche Ehe einſegnete. Es beſtand darum ein Concordat unter den Kantonen, daß die Kinder ſolcher Ehen demjenigen Kanton zufallen ſollen, wo dieſe Ehen eingeſegnet worden ſeien.

Nebſt den Ortsgemeinden gab es im Kanton Luzern auch Corporationsgemeinden. Faſt jede Gemeinde im Kanton hatte ein beſonderes Corporationsgut. Zur Zeit der Mediationsregierung wurde der Grundſatz der Theilbarkeit deſſelben geſetzlich aufgeſtellt: doch wurde für Gemeinde- und Corporationszwecke faſt überall etwas Gemeinſames ausgeſchieden: welches gleichſam als Sparpfenning der Vergangenheit für die Zukunft auf die Seite gelegt wurde. Dieſer meiſtentheils Reſervefond (Reſervewald) genannte Gemeintheil war auch vielfach Gegenſtand von Streitigkeiten zwiſchen den ſogenannten Corporationsbürgern und den übrigen Einwohnern der Gemeinde, indem die Letztern ihn zur Befriedigung polizeilicher Bedürfniſſe in Anſpruch nahmen, die Erſteren ihn als Corporationsgut ſchützten. Mochte die frühere Regierung mehr den politiſchen Anſichten der Gemeinden geneigt ſein, ſo war hingegen die neue mehr den Beſtrebungen der Corporationsgemeinden gewogen. Im letztern Sinne war auch das Organiſationsgeſetz abgefaßt, obwohl ich perſönlich mehr dafür war, die Corporationsgüter wo immer rechtlich zuläßig, eher für die Bedürfniſſe der Gemeinden, als für die Sonderzwecke der Corporationen zu verwenden. Die ganze Regierung war diesfalls im

Widerſpruch mit mir, ſo daß ich meine Anſicht ſelten nur geltend zu machen in Verſuchung kam. Das Corporationsweſen konnte von den Corporationsbürgern dem Gemeinderathe oder ſelbſtgewählten Corporationsverwaltungen zur Beſorgung übertragen werden. Begreiflicherweiſe geſchah überall das Letztere. Das Organiſationsgeſetz ſtellte auch noch Kirchgemeinden auf. Es waren deren 74 im Kanton. Jede Pfarre oder Curatcaplanei bildete eine Kirchgemeinde. Der Kanton war in vier Capitel eingetheilt a) in das Capitel Luzern (bisher war es nur ein Sextariat des Vierwaldſtättercapitels geweſen) mit 17 Kirchgemeinden; b) das Landcapitel Hochdorf mit 17 Kirchgemeinden; c) das Landcapitel Surſee mit 25 Kirchgemeinden (ganz Entlibuch zählte dazu) und d) das Landcapitel Williſau mit 15 Kirchgemeinden. Eine Kirchgemeinde umfaßte alſo mehrere politiſche Gemeinden. Alle Bürger, welche an politiſchen Gemeinden ſtimmfähig waren, waren es auch an Kirchgemeinden und bildeten ſonach dieſelben. Der Pfarrer war der Präſident derſelben. Das Organiſationsgeſetz ſagte: „Dieſen Kirchgemeindeverſammlungen kommen als Rechte zu, wenn dieſe Rechte nicht ſchon entweder zum Theil oder ganz dem Collator, Kirchenpatron oder irgend einem Drittmann zuſtehen: a) die Wahlen der Kirchenverwaltungen und Kirchmeier; b) die Wahl der Geiſtlichen; c) die Wahl der Sigriſten und Organiſten; d) die Ausſchreibung von Kirchenſteuern; e) das Beſchließen von Kirchenbauten; f) die Bewilligung von Geldanleihen und Kapitalangriffen; g) der Kauf, Verkauf und Tauſch von Liegenſchaften; h) die Beſtimmung der Anzahl der Mitglieder der Kirchenverwaltung.“ Was hier von der Wahl der Geiſtlichen durch die Kirchgemeinde geſagt iſt, hat wenig auf ſich; denn es waren blos wenige Gemeinden, welche das Recht hatten, ihre Seelſorger zu wählen. Die meiſten Collaturen waren in den Händen der Regierung. Die Stifte im Hof und zu Beromünſter, das Kloſter St. Urban und die Abtei Muri (im Kanton Aargau), das Frauenkloſter zu Rathhauſen, der Armen- und Waiſenrath von Luzern und die Corporationsgüterverwaltung daſelbſt hatten einige Collaturen. Der Biſchof ernannte zu keiner einzigen Pfründe. Die Parteiwahlen, welche die frühere Regierung getroffen, hatten ein großes Mißtrauen gegen die Wahlen der Regierung überhaupt angeregt. Von daher kam der §. 62 in die Verfaſſung: „Die nähere Ausmittlung der in Zukunft vom Regierungsrathe nicht ausſchließlich auszuübenden Wahlen wird das Geſetz enthalten.“ Schon am 27. Jänner 1842 wurde dem Regierungsrathe der Auftrag ertheilt, Bericht und Antrag zu bringen, ob dieſe Vorſchrift einer weitern Entwicklung bedürfe. Jene Vorſchrift konnte nur die Wahlen zu Lehrſtellen und geiſtlichen Pfründen beſchlagen. Die erſten waren aber ſchon dem Regierungsrathe unter einiger Mitwirkung (Vorſchlagsrecht) des Erziehungsrathes übertragen worden: alſo

blieben nur noch die Wahlen zu geiſtlichen Pfründen übrig. Der Regierungsrath hielt dafür, dieſe Wahlen dürften ihm wohl überlaſſen bleiben, weil er die geiſtliche Fähigkeit und Tüchtigkeit der Bewerber durch Kenntnißnahme von den Prüfungsergebniſſen und durch Abordnung eines Mitgliedes an die Prüfungen kenne, ſo wie er auch mit den Verhältniſſen, Bedürfniſſen und Wünſchen der Gemeinden vertraut ſei, in ſeiner Mitte eine Vertretung aller Landestheile und zugleich keine ſtörende Verwandtſchaftsverhältniſſe beſitze. Der Regierungsrath ging ſo weit zu ſagen, daß er in der Aufſtellung einer beſondern Wahlbehörde für geiſtliche Pfründen einen „Akt des Mißtrauens" erblicken würde. Mit dieſer Meinung war ich nicht einverſtanden und wirkte darauf hin, daß wenigſtens für wichtigere Pfründen vorgeſchlagen wurde (auf den Fall, daß man den Regierungsrath nicht allein wollte ſchalten laſſen), ſechs Mitglieder aus dem Großen Rathe als Zuzüger dem Regierungsrathe beizugeben. Der Große Rath nahm dieſen Vorſchlag an, dehnte aber die Pflicht des Regierungsrathes, jene ſechs Großräthe (welche auf zwei Jahre gewählt wurden) beizuziehen, auf alle Wahlen zu geiſtlichen Pfründen aus, deren Collaturrecht dem Staate zuſtand. Dieſe Zuzüger waren den Jeſuitenfeinden ein Gegenſtand des Zornes und des Unwillens und zwar in dem Grade, daß Herr Eutych Kopp an den Wahlen mit und neben ihnen nicht mehr Theil nehmen wollte und als er dazu aufgefordert wurde, ſeine Pflicht laut Reglement zu erfüllen, einen leeren Zettel einlegte. Der Große Rath wählte als Zuzüger die Herren Aloys Hautt von Luzern, Joſeph Leu von Eberſoll, Anton Gut von Williſau, Joſeph Brunner von Knutwyl, Anton Portmann von Schüpfheim und Balthaſar Eſtermann von Hildisrieden. An die Stelle des zum Regierungsrathe beförderten Herrn Aloys Hautt wurde im Jahre 1845 Herr Ignatz Pillier von Horw und an die Stelle des verſtorbenen Herrn Joſeph Brunner, Herr Joſeph Weber von Gunzwyl gewählt. Aus jedem Amte wurde ein Mitglied und das ſechste frei gewählt. Bald knüpfte ſich zwiſchen dem Regierungsrathe und den Zuzügern ein freundliches Verhältniß an, die Wahlen wurden, wenige Fälle ausgenommen, mit großer Mehrheit getroffen, ſo daß die Beſorgniß des Regierungsraths und das Mißtrauen des Großen Rathes gleich unzeitig erſchienen.

Die §§. 247 und 248 des Organiſationsgeſetzes verfügten: „Zum Kaufe, Verkaufe und Tauſche der Liegenſchaften iſt noch die Einwilligung des Biſchofs und die Genehmigung des Großen Rathes erforderlich.

Zu Kapitalangriffen iſt die Bewilligung des Regierungsrathes nothwendig. Beſchlüſſe der Kirchgemeindeverſammlungen, wodurch Kirchenbauten oder Bauverbeſſerungen im Betrage von mehr als 500 Franken angeordnet werden, können von der Minderheit auf dem Wege des Recurſes an den

Regierungsrath gebracht werden. Derselbe ist jedoch gehalten, die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Gesetze sich verstoßen oder den Kirchgemeinden zu offenbarem Nachtheile gereichen. Streitigkeiten über Kirchensteuern und Kirchenrechnungen entscheidet der Regierungsrath, nach fruchtlos versuchter Beilegung."

Wichtig ist noch der §. 257. „Den Kirchenverwaltungen kommen folgende Befugnisse und Verrichtungen zu: a) Sie besorgen die Verwaltung, Rechnungsführung und Aufsicht über alle Kirchengüter der Pfarrgemeinde, mögen dieselben der Pfarrkirche, den Pfründen, Filialcapellen oder andern Capellen oder Bruderschaften angehören, mit Vorbehalt der im §. 260 enthaltenen Bestimmung. b) Sie wachen für die Unverletzlichkeit aller Kirchengüter, Pfrundgüter und frommen Stiftungen, für deren ungeschmälerten Bestand, so wie für Kapitalisirung der gemachten Ersparnisse. c) Sie sorgen für den gehörigen Unterhalt der kirchlichen Bauten und für die zweckmäßige Ausführung beschlossener Neubauten oder Bauverbesserungen. In Bezug auf den Unterhalt und die Verbesserung von Bauten steht ihnen zu, über eine Summe von vierhundert Franken zum Jahr zu verfügen, wenn diese Auslage nicht durch Steuern gedeckt werden muß. d) Sie sind verpflichtet, die Werthschriften, Besitzthumstitel, Stiftungsbriefe, Urkunden und Kostbarkeiten der Kirchen, Capellen, Pfründen und Bruderschaften in eigene feuersichere Kirchenladen zu legen und darüber ein ordentliches Einlagebuch zu führen; Zierrathen und Geräthschaften sorgfältig aufzubewahren. e) Sie sind verpflichtet, den Kirchmeiern, Capellen- und Bruderschaftspflegern die Rechnungen über ihre zweijährige Verwaltung abzunehmen und dem Erziehungsrathe eine Uebersicht davon bis zum ersten Mai einzusenden. f) Sie beaufsichtigen die Rechnungsführung der Kirchmeier über die von den Gemeindeammännern ihnen eingehändigten Kirchensteuern."

Der §. 260 des Organisationsgesetzes verfügte: „Die Kirchenverwaltung übergibt dem Kirchmeier die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben von Bruderschaftsstiftungen, wofern nicht von den Bruderschaften statutengemäß ein eigener Pfleger bestellt und über die Verwaltung selbst verfügt wird. In beiden Fällen muß der Kirchenverwaltung wenigstens alle zwei Jahre Rechnung über die Verwaltung des Bruderschaftsgutes abgelegt werden." Der §. 261 sagte: „Die Streitigkeiten über die Verwaltung der Kirchen-, Capellen-, Pfrund- oder Bruderschaftsgüter gelangen an den Erziehungsrath, welcher dieselben untersucht und falls er sie nicht beilegen kann, dem Regierungsrathe zum Entscheide vorlegt."

Diese Bestimmungen entsprechen nicht den heute gangbaren Ansichten von der Unabhängigkeit oder Trennung der Kirche vom Staate. Allein in Luzern waren Kirche und Staat so ineinander verwachsen, daß sie ohne

Schaden nicht hätten getrennt werden können. Die Trennung ist auch nur da gut und nothwendig, wo der Staat der Kirche feindselig oder gegen sie gleichgültig ist, sonst ist die Vereinigung durch gemeinsames Einverständniß über alle Gegenstände, welche sie beide berühren, und das Zusammenwirken für Religiosität und Friede das beste und natürlichste Verhältniß. Dieses Verhältniß bestand während der sieben Jahre der neuen Regierung. Ueber die Handhabung der organischen Vorschriften wurde ziemlich ernst gewacht. Rathsherr Leu und Herr Joseph Mohr hatten im Erziehungsrathe die nähere Aufsicht über die Kirchenverwaltungen und wie in Allem hielten sie auch hierin genaue Ordnung. Die Pfarrer waren Präsidenten der Kirchenverwaltungen. Wenn hie und da einer saumselig war in Einreichung der Kirchenrechnungen, so wurde er ernstlich ermahnt und nachher aufgefordert. Es wurde ein Verzeichniß aller Rechnungen angefertigt, so daß man eine genaue Kenntniß von dem Bestande des gesammten Kirchengutes im Kanton gewann, nicht in der Absicht, es zu schmälern, sondern in der Absicht, es zu bewahren und über die stiftungsgemäße Verwendung zu wachen.

Das Organisationsgesetz benannte endlich noch die Schulgemeinden, in welche der Regierungsrath den Kanton behufs der Wahl der Schulpflegen eintheilen wollte. Davon wird noch später die Rede sein. Das war die Organisation des Kantons, das die Organisation der Gemeinden. Das Wesentliche von Allem war schon in der Organisation von 1831 enthalten: seit 1841 wurde sie nur nach dem Geiste und den Vorschriften der Verfassung freier gestaltet. Man darf von der Organisation mit Recht behaupten, daß sie naturwüchsig aus dem Wesen einer demokratischen Verfassung entspringt und den Bedürfnissen des Volkes entspricht. Die Gemeindeorganisation dürfte leicht auch anderwärts zum Muster dienen und jedenfalls den so gangbaren Organisationen, worin die Bürger nur einen mittelbaren Antheil an den Gemeindesachen haben, weit vorzuziehen sein. Selbst der Friede und die Wohlfahrt der Gemeinden würden bei jener besser gedeihen, als bei diesen, wenn auch ein langsamerer Gang in tiefeingreifende Unternehmungen käme. Denn die Gemeinden bestehen eben nicht von heute auf morgen und brauchen daher ihre Geschäfte nicht im Geschwindschritte abzuthun. Für monarchische Staaten möchte nur der zu häufige Wechsel der Behörden, das unaufhörliche Wählen nicht empfehlenswerth sein. Bei mir entsteht sogar die Frage, ob dieses für Republiken zuträglich sei? — Auch in diesen möchte etwas mehr Stetigkeit zu wünschen sein. Dem Organisationsgesetze schloß sich das Gesetz über Conflikte zwischen den administrativen und richterlichen Behörden an. Die vorige Gesetzgebung, aus dem Kopfe des Appellationsgerichtspräsidenten Dr. Casimir Pfyffer hervorgegangen, strebte mehr dahin die richterliche Gewalt auf Kosten der admi-

niſtrativen zu erheben. Conflikte ſpannen ſich endlos fort; wurden ſie auch zu Ungunſten der richterlichen Gewalt entſchieden, ſo mochte dieſe nicht gehorchen und ihre einmal gefällten Urtheile nicht zurücknehmen. Bei den Berathungen über Conflikte ſaßen die Mitglieder der ſtreitenden Behörden im Großen Rathe und verlängerten und verwirrten die Verhandlungen. Das neue Geſetz, in Kraft getreten den 2. Brachmonat 1842, ſtellte nun die adminiſtrative und richterliche Gewalt vor dem Großen Rathe gleich, — geſtattete den beiden ſtreitenden Behörden eine ſchriftliche Verantwortung, ſchloß aber die Mitglieder derſelben von den Verhandlungen aus und verfügte: „Je nachdem der Entſcheid ausfällt, hat die betreffende verwaltende oder richterliche Behörde die in Frage gelegene Erkanntniß oder Verfügung ungeſäumt zurückzunehmen.“ Am 20. Wintermonat 1842 trat das Geſetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamteten in Kraft. Es handelte in vier Abſchnitten über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamteten im Allgemeinen, über die Verantwortlichkeit des Regierungsraths, des Obergerichts und des Erziehungsraths im Beſondern. Theilweiſe war auch dieſes Geſetz frühern Geſetzen entnommen, ſtellte aber neue Beſtimmungen auf, welche die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamteten näher beſtimmten. Als allgemeiner Satz war darin aufgeſtellt: „Alle Behörden und Beamteten ſind zur unparteilichen, befliſſenen, geſetzmäßigen und treuen Verwaltung des ihnen übertragenen Amtes verpflichtet und dafür verantwortlich. Jede untere Behörde und jeder untere Beamtete ſind in Bezug auf ihr amtliches Wirken zunächſt ihren vorgeſetzten Behörden verantwortlich und denſelben Rechenſchaft ſchuldig.“ Zur Unparteilichkeit wurde vorgeſchrieben, daß der Ausſtand wegen Verwandtſchaft und wegen Intereſſe in allen vorkommenden Fällen und bei allen Behörden und Beamteten ſtattfinden ſoll und daß jederzeit beide Parteien angehört werden müſſen. „Wo die Dringlichkeit eine augenblickliche Verfügung nothwendig macht, bleibt jedesmal das Recht des Einſpruchs von Seite der Gegenpartei inner der geſetzlichen Friſt geſichert.“ Auf Vergehen gegen dieſe Vorſchrift wurde feſtgeſetzt, wenn die Gegenpartei in ihrem Rechte verkürzt oder in Schaden verſetzt würde, ſo wäre ſie berechtigt, „gegen die betreffende Stelle Klage auf Mißbrauch der Amtsgewalt und auf Schadenerſatz zu ſtellen.“ Um die Befliſſenheit der Behörden und Beamteten zu ſpornen, wurde vorgeſchrieben, daß ſie für jede Eingabe einen Empfangſchein ausſtellen müßten und daß ſie auf Verlangen durch Zwangsmaßregeln zur Erledigung eines Geſchäftes angehalten, oder daß andere Behörden oder Beamtete auf Koſten der Saumſeligen die Behandlung deſſelben übertragen werden konnte. Hinſichtlich der Geſetzmäßigkeit wurde feſtgeſetzt: „Das Verfahren und die Entſcheidungen der Behörden und Beamteten müſſen den Geſetzen gemäß ſein. In jeder

Entſcheidung muß der Sachverhalt nach den Eingaben der Parteien oder nach den gepflogenen Unterſuchungen kurz dargeſtellt werden. Die Entſcheidung ſelbſt muß auf den Geſetzen oder auf Beſchlüſſen höherer Behörden, oder auf frühern Entſcheidungen in gleichen Fällen, oder auf Urkunden, Verträgen oder andern Rechtstiteln u. ſ. w. beruhen und begründet ſein. Die Begründung iſt in jeder von einer Behörde oder einem Beamteten erlaſſenen endlichen Entſcheidung ausdrücklich anzugeben. Dieſe Entſcheidungen ſind durch die gehörigen Unterſchriften zu beglaubigen." Gegen Mißbrauch der Amtsgewalt wurde der Partei das Klagerecht und die Forderung perſönlicher Genugthuung und Schadenerſatzes eröffnet. Hinſichtlich der Treue ſagte das Geſetz §. 12: „Die Behörden und Beamteten ſollen das ihnen anvertraute Gut mit Treue verwalten. Sie ſollen darüber jederzeit Rechenſchaft abzulegen im Stande ſein und nichts davon, auch nur vorübergehend, in ihren Privatnutzen verwenden. Sie haften auch für jede Fahrläßigkeit in der Beſorgung des ihnen anvertrauten Gutes mit ihrem Vermögen. Jede Unterſchlagung oder Veruntreuung wird nach den Geſetzen beſtraft." §. 13. „Jeder Beamtete oder Angeſtellte haftet nach den in §. 12 aufgeſtellten Grundſätzen perſönlich und mit ſeinem ganzen Vermögen für das ihm zur Verwaltung übertragene Gut, beſtehe es in Kaſſen, Geldern, Magazinen, Geräthſchaften oder Anderm. Die betreffende Behörde iſt berechtiget von den ihr untergebenen Beamteten oder Angeſtellten eine angemeſſene Hinterlage (Realcaution) oder perſönliche Bürgſchaft zu fordern. Hat ein ſolcher Angeſtellter Kaſſen, Gelder, Magazine, Geräthſchaften u. dergl. zu verwalten, ſo iſt die betreffende Behörde verpflichtet, denſelben zur Leiſtung einer Hinterlage oder perſönlichen Caution anzuhalten." Die neue Regierung wurde hierinfalls um ſo vorſichtiger gemacht, als ſich beim erſten Unterſuche der ihr von der alten Regierung übergebenen Kaſſe der eidgenöſſiſchen Kriegsfonds zuerſt ergab, daß 944 Franken an Silber mangelten, und dann ſpäter, daß in mehreren Goldrollen Bleicylinder ſteckten, und demnach Fr. 3419. 60 Rpn. fehlten. In der Handkaſſe des von der frühern Regierung angeſtellten Kaſſirers, Joſeph Häfliger von Rothenburg, fehlten Fr. 10,813. 4 Rpn. Im Ganzen zeigte ſich nach genauem Unterſuche ein Mangel von Fr. 17,483. 70 Rpn. Die Kaſſaübernehmer, Regierungsräthe Zurgilgen und Koſt hatten darin gefehlt, daß ſie bei Uebernahme der Kaſſe ſich mit dem Unterſuche einzelner Partieen Goldes und Silbers begnügt und von demſelben auf die Richtigkeit des Ganzen geſchloſſen hatten. Durch dieſe Saumſeligkeit entwiſchte die alte Regierung jeder Verantwortlichkeit. Hingegen haftete der von ihr gewählte Kaſſirer, deſſen Amtsdauer noch nicht abgelaufen war. Allein ſeine Caution reichte zur Deckung nicht aus, Privatvermögen hatte er keines. Durch richterliches Urtheil wurde er zum

Erſatz des Schadens, ſo wie zur Kettenſtrafe verurtheilt. Seine Bürgen mußten für ihn einſtehen. So wurde der Mangel in der Kaſſe wieder erſetzt, welche die neue Regierung der Eidgenoſſenſchaft hatte vergüten müſſen. Dieſer Fall, welchen die Radikalen zuerſt gegen die neue Regierung ausbeuteten, obwohl ſie mehr der alten zur Schuld fiel, welche einen von Jedermann als einen Strudelkopf verlachten Kaſſirer gewählt hatte, weil er radikal geweſen, hatte die Regierung klug gemacht. Darum ſchrieb das Verantwortlichkeitsgeſetz ferner vor, daß jede Behörde das Rechnungsweſen ihrer Beamteten und Angeſtellten regeln und unterſuchen und ſie zur Rechnungsablage Geld- und Kaſſaablieferung anhalten könne, und erklärte diejenigen Behörden als dem Staate für allen Verluſt verantwortlich, welche unterlaſſen hätten, hierinfalls bei eigener Wahrnehmung von Gefährde, oder nach Vorſchrift der Geſetze Aufſicht walten zu laſſen und Unterſuchung vorzunehmen. „Es haftet in dieſem Falle jedes Mitglied der Behörde perſönlich und alle insgeſammt mit ihrem ganzen Vermögen.“ Nur wenn ein Mitglied durch das Protokoll nachweiſen konnte, „zur rechten Zeit auf Beobachtung der Verwaltungsvorſchriften oder auf Unterſuchung gegen den betreffenden Beamteten gedrungen zu haben“, war es von der Mithaftbarkeit frei. Der §. 15 enthielt die Beſtimmung: „Die Gemeinden haften für die von ihnen gewählten Beamteten, ſo weit dieſe durch ihre amtlichen Handlungen Fehler oder Unterlaſſungen die Rechte oder das Vermögen Dritter benachtheiligen, ohne dafür vermittelſt ihrer eigenen Habe vollen Erſatz leiſten zu können.“ In dieſer Beſtimmung lag eine große Gewähr für die Wahl treuer und rechtſchaffener Beamteten. Wenn der demokratiſche Geiſt die Wahlgeſetze anderer Staaten durchdringen ſollte, wäre dieſe Vorſorge auch dort am Platze. Die §§. 16 und 17 ſchrieben eine regelmäßige Rechnungsablage vor, wobei die Rechnungsabnehmer immer befugt waren, auch die Kaſſe zu unterſuchen. „Bei längerer Weigerung (der Rechnungsableger) oder ſonſtiger Gefährde kann die Verhaftung des mit der Verwaltung beſonders Betrauten von der vorgeſetzten Behörde verfügt werden. — In dieſem Falle wird das geſammte Vermögen des zu Verhaftenden mit Beſchlag belegt.“ Eine eigene Vorſchrift war gegen Tarenüberforderung gerichtet. „Jede Behörde und jeder Beamtete ſollen ſich mit ihrer Beſoldung oder den geſetzlichen Gebühren für ihre amtlichen Verrichtungen begnügen. Die Beſtechung wird als Kriminalverbrechen beſtraft.“ Jede Partei war berechtiget, einen ſpezificirten Empfangſchein für die bezahlten Gebühren zu fordern und die Rückerſtattung des zuviel Bezahlten zu begehren. Wurde nicht ſofort entſprochen, ſo fand das Klagrecht an die höhere Behörde ſtatt, wurde die Klage für begründet erklärt, ſo konnte die Rückerſtattung ſammt Koſtenerſatz auf dem kürzeſten Wege erreicht werden. Der Ueberforderer wurde überhin in eine Ordnungsbuße

verfällt „oder je nach Umständen als Betrüger dem Strafrichter überwiesen.“ Die vorgesetzte Behörde sollte auch von Amts wegen gegen Tarenüberforderung einschreiten. Das Verfahren war gegen alle Beamtete das gleiche, wie gegen Privaten. Nur mußte bei Verhaftung eines Mitgliedes des Großen Rathes, des Regierungsrathes oder des Obergerichtes, der Große Rath einberufen werden, welchem die Entscheidung zustand, ob die Verhaftung fortdauern oder aufhören soll.

Die §§. 22 und 23 handelten von der Absetzung und Einstellung der Beamteten. An die Stirne war der §. 14 der Staatsverfassung gesetzt. „Als Gründe der Entsetzung gelten die Untauglichkeit, die längere Nachläßigkeit, der Mißbrauch der Amtsgewalt oder überhaupt ein Verbrechen oder ein durch das Gesetz ausdrücklich mit Entsetzung bedrohtes Vergehen.“ Aus dem gleichen Grunde konnte eine vorgesetzte Behörde einen ihr untergeordneten Beamteten oder Angestellten in seiner amtlichen Wirksamkeit einstellen. „Die Behörde ist jedoch verpflichtet und der Eingestellte berechtiget, sogleich an die Gerichte Klage zu stellen. Das Gericht hebt entweder die Einstellung auf oder spricht die förmliche Entsetzung aus.“ Damit wurde Suspensionen und Absetzungen, wie sie gegen mich stattgefunden, ein für allemal vorgebogen. Eine Ausnahme von allen bisherigen Bestimmungen enthielt der §. 25 in Bezug auf die Mitglieder des Großen Rathes. „Der Große Rath als solcher ist nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich. Er hat bei Ausübung seiner Befugnisse die bundesgemäßen, verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schranken gewissenhaft zu beobachten.

„Jedes einzelne Mitglied hat nach bestem Wissen und Gewissen zu rathen und zu stimmen und in Allem das Interesse und den Willen der Gesammtheit im Auge zu behalten. Es wird nach Vorschrift der Geschäftsordnung zur Erfüllung seiner Amtspflichten angehalten.“ Der Bericht des Regierungsrathes, als er den Entwurf zum Verantwortlichkeitsgesetze vorlegte, sagte: „Die in diesem allgemeinen Theile enthaltenen Bestimmungen sollen ihre Anwendung auf alle Behörden und Beamteten des Kantons finden und einzig macht eine Ausnahme von dieser allgemeinen Anwendung die oberste Behörde des Landes, welcher zufolge unserer Staatsverfassung das souveräne Volk seine Souveränitätsrechte zur Ausübung überträgt und die diese Souveränitätsrechte im Namen des Souveräns ausübt. Der Große Rath in dieser seiner durch die Verfassung ihm angewiesenen Stellung kann nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich sein.“ Diese Bestimmung versteht sich von selbst, sie gilt von allen gesetzgebenden Versammlungen aller Staaten. Dessen ungeachtet wurden die Mitglieder des Großen Rathes vom Jahr 1845 durch die nach 1847 bestandenen Luzernerischen Gerichte wegen Ausübung ihrer Befugnisse als straffällig, ihrer Bürgerrechte als verlustig erklärt

und zu einer Contribution von Fr. 300,000 als pflichtig verurtheilt. Die drei letzten Abſchnitte des Verantwortlichkeitsgeſetzes enthielten ſehr wirkſame Beſtimmungen über die Verantwortlichkeit des Regierungsraths, Obergerichts und Erziehungsrathes. „Der Regierungsrath iſt dem Großen Rathe verantwortlich. Der Regierungsrath, die Commiſſionen oder einzelne Mitglieder deſſelben können wegen Verletzung der Verfaſſung oder der Geſetze wegen Veruntreuung oder pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermögens oder wegen Saumſeligkeit in Erfüllung von Aufträgen oder Erledigung von Geſchäften zur Verantwortung gezogen werden. Das Obergericht iſt dem Großen Rathe verantwortlich. Das Obergericht, die Juſtizcommiſſion oder einzelne Mitglieder können wegen Verletzung der Verfaſſung oder Geſetze, wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung zur Rechenſchaft gezogen werden.“ Der Erziehungsrath war ſowohl dem Regierungsrathe als dem Großen Rathe verantwortlich. Eine unparteiiſche Commiſſion des Großen Raths hatte jedesmal zu unterſuchen, ob der Fall der Ueberweiſung an die Gerichte vorhanden ſei; bejahenden Falls ſollten an die Stelle der überwieſenen Mitglieder Stellvertreter in die Behörden gewählt werden bis zum gerichtlichen Entſcheide. Das ganze Geſetz machte mit der Verantwortlichkeit der Behörden und Beamteten Ernſt. Im Jahr 1843 wurde das Sporteln-geſetz und zwar meiſtens in dem Sinne der Herabſetzung der Sporteln durchgeſehen. Eine eigenthümliche Beſtimmung deſſelben war: „Die Gerichtsſtelle, welche eine Rechtsſache entſchieden hat, ſoll in dem Urtheile zugleich das Maß der Koſten, welche für den Sachwalter oder die Partei zu vergüten ſind, inner den Schranken des gegenwärtigen Geſetzes jedesmal beſtimmen. Die Koſtennote muß von den Parteien jedesmal dem Gerichte vorgelegt werden; wird ſie nicht vorgelegt, ſo beſtimmt das Gericht die Koſten nach Billigkeit.“ Dieſe Beſtimmung beabſichtigte den übertriebenen Forderungen der Advokaten vorzubeugen. Die Abſicht wurde auch erreicht, ſobald die Gerichte einmal an die Koſtenbeſtimmungen gewöhnt waren. Verträge zwiſchen Sachwaltern und Parteien, wodurch größere Gebühren bedungen oder bezogen werden wollten, wurden als ungültig erklärt und den hierin fehlbaren Sachwaltern überhin auf eine beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit die Uebernahme von Rechtsgeſchäften verboten. Im Jahr 1844 wurde ein Finanzgeſetz erlaſſen. Daſſelbe faßte zuſammen, was ſeit 1799 in Finanzſachen verfügt worden war. Das Geſetz theilte ſich in zwei Titel: Finanzquellen und Finanzverwaltung, der erſte Titel in vier Abſchnitte, welche von den Staatsliegenſchaften (Domänen), von den Staatskapitalien, von den Hoheitsrechten (Regalien) und von den Staatsabgaben handelte. Die frühere Regierung ſtrebte mehr und mehr die Domänen zu veräußern, die neue aber ſie zu behalten und ſie zu bewirthſchaften und zu unterhalten, „daß ſie dem

Staate den möglichſt vortheilhafteſten Ertrag liefern.“ Ohne Bewilligung des Großen Raths durften keine Domänen veräußert oder vertauſcht werden. Die Staatskapitalien beſtunden aus eigentlichen Kapitalien und aus Gülten, welche für losgekaufte Zehnten und Bodenzinſe errichtet wurden. Die Regalien waren der Salzhandel, das Münzrecht, die Poſt und die Pulverfabrikation. Das meiſte Salz wurde von Baſelland bezogen. Große Bewegung war im Poſtweſen. Luzern iſt in der Mitte der Schweiz, liegt an der St. Gotthardsſtraße, der kürzeſten Verbindungslinie der Rheinlande mit Italien. Auch zwiſchen St. Gallen und Bern war der kürzeſte Weg über Luzern. Seit dem Jahr 1837 hatte Friedrich Knörr von Mühlhauſen die Dampfſchifffahrt und damit auch die Poſtſchifffahrt auf dem Vierwaldſtätterſee inne gehabt. Er bezog vom Staate eine Gebühr von Fr. 4000. Knörr war kein Luzerner, ſondern ein Proteſtant aus dem Elſaß. Schon darum war im Jahr 1837 der Gedanke erwacht, ein Dampfſchiff durch eine Geſellſchaft von Luzernern zu erbauen, welcher aber nicht zur Ausführung kam. Als Herr Ingenieur Karl Emanuel Müller von Altdorf auf mein Verwenden nach Luzern gekommen war, wurde jener Gedanke wieder rege und der Unternehmungsgeiſt des Herrn Müller wollte ihn zur Ausführung bringen. Die Freiſchaarenzüge ſowohl, als die ſteten Drohungen der radikalen Kantone gegen Luzern, ſtellten die unermeßliche Wichtigkeit für die Regierung von Luzern dar, auf dem Vierwaldſtätterſee die Herrſchaft zu behaupten und über Dampfſchiffe verfügen zu können. Aus dieſen Rückſichten unterſtützte ich das Unternehmen des Herrn Müller aus allen Kräften. Mittlerweile wußte Friedrich Knörr die Herren Regierungsrath Wendelin Koſt und Staatsſchreiber Plazid Meyer ins Intereſſe zu ziehen und für ſich einzunehmen. Von da an boten ſie alles, was das Intereſſe und ihr Verſtand ihnen eingab, auf, das Unternehmen des Herrn Müller zu verhindern. Dieſer wollte es ganz der Regierung von Luzern und den übrigen Regierungen am Vierwaldſtätterſee abtreten. Die beiden Herren verhinderten im Großen Rathe durch ihre Reden die Annahme dieſer Anerbietung. Eben ſo verhinderten ſie auch die Betheiligung der Regierung von Luzern an dem Unternehmen. Gegen alle geſetzlichen und reglementariſchen Vorſchriften blieben die beiden Herren im Großen Rathe bei Berathung und Abſtimmung, bis ſie endlich förmlich in Ausſtand erklärt wurden. Herr Regierungsrath Müller bot wiederholtermalen zu einem Vergleiche die Hand, allein vergebens, wenn ein Vergleich dem Abſchluſſe nahe ſchien, wurde er von Knörr und ſeinen Genoſſen wieder verworfen. Indeſſen beharrte Herr Müller bei ſeinem Plane, und weil die Regierung ſich nicht betheiligen konnte, ſo ſetzte er ſein Unternehmen auf Aktien und fand im Kanton Luzern und anderwärts zureichende Unterſtützung. Es bildete ſich eine Geſellſchaft. Dieſelbe konnte endlich doch mit der

Regiernng von Luzern einen Poſtvertrag abſchließen. Als Staatsabgaben zählte das Finanzgeſetz auf: a) die Stempelabgabe, b) den Ertrag des Kantonsblattes (Amtsblatt); c) die Zölle, Weg- und Brückengelder; d) die Beſtätergebühren; e) die Umgeld- und die Rebgeländeabgabe; f) die Verehelichungsgebühren; g) die Stellungs- und Entlaſſungsgebühren beim Militärdienſte; h) die Erbsgebühren; i) die Gewerbs- und Handelsabgaben als aa) Marktpatente, bb) Verkaufsbewilligungen, cc) Wirthspatente für das Auswirthen inländiſchen Getränkes dd) Bierbrauerpatente ee) Kanonsgebühren (für Ertheilung von Wirthsrechten), ff) Holzausfuhrbewilligungen; k) Tanzgebühren; l) Hundszeichen; m) Jagdpatente; n) die Sporteln der Behörden und Beamteten, ſoweit dieſelben in die Staatskaſſe fallen; o) die Bußengelder. Der §. 76 ſagte: „Falls die in den vorhergehenden Paragraphen aufgezählten Einnahmen nicht hinreichen, die Staatsausgaben zu decken, ſo kann vom Großen Rathe dem Regierungsrathe der Bezug einer unmittelbaren Steuer bewilligt werden.“ Die Finanzen waren von der alten Regierung in einem geordneten und guten Zuſtande übergeben worden, in dieſem wurden ſie auch von der neuen erhalten, bis ein kriegeriſcher Angriff der mehreren Mitſtände ſie zu überſchwänglichen Ausgaben nöthigte. Sie bezog nie eine unmittelbare Steuer. Eine Staatsrechnung von 1845 zeigte nach dem Berichte des Regierungsrathes das Ergebniß, daß bei einer

Einnahme von Fr. 512,477. 80. und einer
Ausgabe von „ 477,407. 05 7/18 ſich ein Ueberſchuß der
Einnahmen von Fr. 35,070. 74 11/18 zeigte. Schlug man

noch den Mehrzuwachs des Inventariums, nach Abzug des Abgangs hinzu, mit Fr. 97,997. 73 12/18, ſo zeigte ſich als Totalüberſchuß der Einnahmen von 1845 über die Ausgaben die Summe von Fr. 133,868. 48 5/18. Der Regierungsrath ſagte hierüber: „Dieſes ſehr erfreuliche Reſultat erſcheint zum Theil als Ergebniß der bedeutenden Minderauslagen, welche die meiſten Verwaltungen gegenüber dem Budget nachweiſen. Natürlich wird durch den Klang der Waffen die Aufmerkſamkeit von denjenigen Verwaltungen abgelenkt, die mehr für die Zeiten der Ruhe und des Friedens als des Krieges und der Empörung beſtimmt ſind. Aber auch abgeſehen von dieſen beträchtlichen Minderauslagen zeigt die Rechnung ein ſehr erfreuliches Reſultat, indem die Einnahmen die Budgetanſätze um die bedeutende Summe von Franken 51,748. 80 Rpn. überſchreiten. Da die Einnahmen auch im Vergleich zum Jahr 1844 in einem wachſenden Verhältniß erſcheinen, ſo berechtigt uns dieſes zu bedeutenden Hoffnungen; denn wenn die Einnahmen des Staates in einem Augenblicke wachſen, wo er ſich gegenüber mehreren Nachbarſtänden gleichſam in einem Kriegs- oder Blokadezuſtand befindet; wenn ſie in einem Augenblicke wachſen, wo die Entwickelung der innern Kräfte

und des innern Verkehrs durch Aufruhr und Landsfriedensbruch gewaltsam gestört wird, so zeigt dieses unwiderlegbar von großer dem Staate innewohnender Lebenskraft, von kräftiger Gesundheit, die sich durch Hemmungen nicht blos nicht unterdrücken, sondern auch nicht einmal wesentlich stören läßt.

Dieser natürliche Zustand, der sich hauptsächlich auf eine eben so sachverständige als thätige Bebauung des Bodens gründet, läßt uns für die Zukunft die schönsten Hoffnungen schöpfen; denn wenn sich die Staatseinkünfte unter den schwierigsten Zeitverhältnissen vermehren, so ist wohl kaum zu zweifeln, daß dieses in einem vielfach vergrößerten Maßstabe geschehen werde, wenn es der Vorsehung gefallen wird, uns Ruhe und Friede zu verleihen.

Jene reiche Lebensfülle, die sich unter dem sichtbaren Schutz von Oben, auch unter den schwierigsten Verhältnissen in einem unerwartet großen Maaße gezeigt hat, bürgt uns, daß der Kanton ohne namhaften Schaden auch jene große Calamität bestehen werde, die wirklich auf ihm, so wie fast auf allen Staaten Europas lastet. Wenn Bürger und Behörden Hand in Hand gehen; wenn sie nach Kräften dem sich zeigenden Elend zu steuern suchen, so wird es ihnen unzweifelhaft gelingen, diese harte Prüfung, so wie die frühern glücklich zu bestehen."

Nebst den bisher angeführten Gesetzen wurde auch die Geschäftsordnung für den Großen Rath, den Regierungsrath, den Erziehungsrath und das Obergericht von dem Großen Rathe erlassen. Damit war die Reihe derjenigen Gesetze, welche den zweiten Band ausmachen sollten, geschlossen. In den dritten sollte nun das bürgerliche Gesetzbuch und das Civilrechtsverfahren kommen. Auch diese arbeitete ich um und brachte es so weit, daß über das erstere sogar die erste Berathung im Großen Rathe statthaben konnte. Dr. Casimir Pfyffer hatte ein solches schon vollständig eingeführt, es bedurfte also nur einiger Vereinfachung und der Umarbeitung im Geiste der neuen Verfassung. Meine Rechtskenntnisse waren dieser Aufgabe keineswegs gewachsen, mir stand Niemand zur Seite und so zog ich im Großen Rathe gegenüber von dem ursprünglichen Verfasser des Gesetzbuches meistentheils den Kürzern. Mit großem Fleiße bearbeitete und vollendete ich inmitten aller Stürme, mit welchen die Regierung zu kämpfen hatte, inmitten aller Geschäfte, mit welchen ich überladen war, ein Gesetz über das Civilrechtsverfahren. Dr. Casimir Pfyffer wird die aufgefundene Handschrift zum Gesetze über das Civilrechtsverfahren vom 22. Weinmonat 1850 benützt haben. Wäre mir Ruhe gegönnt worden, so würde ich in dem Laufe von einigen Jahren die ganze Gesetzgebung des Kantons Luzern, welche in einer Menge von Bänden zerstreut lag, in vier Bände zusammengefaßt haben, wovon keiner eine bedeutende Dicke gehabt hätte. Es war

dann die Absicht, an der Gesetzgebung nur im höchsten Nothfalle etwas mehr zu ändern, ohne jedoch das öffentliche Leben beengen zu wollen. Darum stand in den Gesetzen überall die Vollmacht an die Regierung, im Geiste der Gesetze die nöthigen Weisungen an die Behörden und Beamteten über Anwendung derselben zu ertheilen. Es ist ein unberechenbarer Schaden, zumal in Republiken, wenn die Gesetze zu leicht und zu häufig geändert werden. In den Urkantonen lebt am meisten Hochachtung des Volkes für die Gesetze. Es ist wohl kein anderer Grund, als weil die Gesetze sehr einfach und schon mehrere hundert Jahre unverändert geblieben sind und darum sich eine gewisse Ehrfurcht erworben haben. In Luzern war der Große Rath in den Dreißigerjahren eine wahre Gesetzesmaschiene, welche für jeden vorkommenden Fall ein Gesetz an's Tageslicht brachte. — Auch da war die in Frankreich herrschende Manie, alles, was der Große Rath hervorbrachte, Gesetz zu nennen. Nach meinem Plane aber sollte nur mehr das in die Sammlung der Gesetze kommen, was eine bleibende Norm für alle gleichartigen Fälle in der ganzen Zukunft sein sollte. Alle andern Dekrete wurden wohl auch durch die Verhandlungen oder durch das Kantonsblatt veröffentlicht, aber nicht in die Sammlung der Gesetze aufgenommen.

Der Große Rath erließ auch einige andere Gesetze, welche die Umstände nothwendig machten, z. B. ein Erziehungsgesetz, ein Gesetz über Aufnahme geistlicher Orden, ein Preßgesetz, das Gesetz über Entschädigung der Ehehaften, welche erst später in den letzten Band ihre Aufnahme gefunden hätten. Allein sonst verhinderte ich hie und da zum Aerger derjenigen, welche noch von den alten Ansichten über die Gesetzgebung befangen waren und einen raschern Gang derselben gewünscht hätten, voreilige Gesetzesabänderungen.

Nächst der Gesetzgebung, in deren steter Ordnung und Entwickelung die Regierung durch die ununterbrochen auf sie anstürmende Revolution gehemmt wurde, leistete die Regierung noch am meisten im Fache der Erziehung und des öffentlichen Unterrichts. Der Radikalismus im In- und Auslande bezüchtigte dieselbe des Obscurantismus, des Strebens nach Verdummung des Volkes, und ich darf mit ruhigem Gewissen behaupten, daß sie in der kurzen Zeit ihrer Dauer weit mehr für die Bildung des Volkes geleistet und verwendet hat, als ihre mit dem Ruhme der Aufklärung vom Radikalismus in Nähe und Ferne gekrönte Vorgängerin. Diese Behauptung werde ich auch sofort durch Darstellung von Thatsachen erhärten. Die Staatsverfassung machte es der Regierung zur Pflicht, für die Erziehung und Bildung des Volkes „im Geiste der romischkatholischen Religion und des demokratischen Freistaates" zu sorgen. Die Regierung erkannte, daß auf die Grundlage einer katholischen und

demokratiſchen Volksbildung das ganze Staatsgebäude aufgeführt werden müßte. Sie machte ſich den Bau dieſes Fundamentes zur erſten und wichtigſten Aufgabe. Am 24. Brachmonat 1841 hatte der Große Rath als Mitglieder des Erziehungsrathes gewählt die Herren Joſeph Leu von Ebersoll, Joſeph Eutych Kopp von Münſter, Profeſſor der Philologie am Lyceum, Joſeph Mohr von Luzern, meine Perſon und Med. Dr. Joſeph Scherrer von Hochdorf. Die vier Capitel der Geiſtlichkeit hatten als Mitglieder gewählt, Luzern den hochwürdigen Herren Jakob Waldis, Probſten der Collegiatſtift im Hof zu Luzern, Surſee den hochwürdigen Hrn. Xaver Eſtermann, Pfarrer in Großwangen, nachmals Dekan des Capitels; Willisau den hochwürdigen Hrn. Melchior Kaufmann, Chorherr, nachmals Probſten der Collegiatſtift im Hof zu Luzern; Hochdorf den hochwürdigen Herrn Joſeph Wiedmer, Domherr, nachmals Probſten der Collegiatſtift zu Beromünſter. Nach dem Austritte des Herrn Kopp wurde Herr Regierungsrath Zünd in den Erziehungsrath gewählt. Nach dem Tode des Herrn Rathsherr Leu wurde Herr Ignatz Pillier von Horw, nach der Abankung von Herrn Waldis Herr Georg Sigriſt, Stadtpfarrer und Chorherr in Luzern und nach deſſen Austritt Herr Burkard Leu, Chorherr in Luzern; nach dem Tode des Herrn Wiedmer Herr Xaver Schmid, Pfarrer in Hitzkirch, in den Erziehungsrath gewählt. Mit Ausnahme der Verſtimmung, welche hie und da durch die Angelegenheit der Jeſuiten in die Behörde gebracht ward, herrſchte unter den Mitgliedern eine wahrhaft collegialiſche und für ihre heiligen Aufgaben begeiſterte Geſinnung im Erziehungsrathe. Nur Herr Stadtpfarrer Sigriſt brachte, jedoch höchſt ſelten, wo er etwa ſeine empfindliche Ehrliebe gekränkt wähnte, einen Mißton in die Verhandlungen. Meiſtentheils ging er jedoch einig mit den übrigen Mitgliedern, war aber durchaus kein Mann der Geſchäfte. Ihm fehlte dazu nicht blos die Zeit, ſondern noch mehr die Gewandtheit. Er konnte keinen Widerſpruch ertragen, entweder wurde er durch denſelben ſofort gekränkt, was er durch eine ihm eigene beklommene zitternde Stimme, welche Andere zum Mitleid bewegte, kundgab, oder er ließ ſeine Meinung fallen und trat zum Gegner über. Sein Nachfolger, Burkard Leu, benützte hingegen jeden Anlaß, ſeinen Ingrimm gegen die Regierung, gegen den Geiſt und das Wirken der Behörden und namentlich gegen meine Perſon durchblicken zu laſſen, miſchte ſeinen mündlichen und ſchriftlichen Berichten immer etwas grobkörniges Salz und noch mehr hämiſche Seitenblicke, worin er ein wahrer Meiſter iſt, bei, bildete ſich aber bald zu einem ſehr gewandten Geſchäftsmanne, deſſen Berichte man gerne anhörte und auch größtentheils als gelungene betrachtete. Der Erziehungsrath theilte ſich, nach dem Vorbilde des Regierungsrathes, in drei Commiſſionen von je drei Mitgliedern — nämlich in die Commiſſion für Gegenſtände, welche

Staat und Kirche zugleich betreffen, in die Commiſſion für das Gymnaſium und Lyceum und in die Commiſſion für Volksſchulen, kurzweg Volksſchulcommiſſion genannt. Die erſte Commiſſion beſtand aus Herrn Chorherr Kaufmann als Präſident, aus Herrn Rathsherr Leu (ſpäter Herr Ignatz Pillier) und Joſeph Mohr; die zweite Commiſſion beſtand aus den Herren Joſeph Eutych Kopp als Präſident, (ſpäter Herr Regierungsrath Zünd), Herrn Probſt Waldis (nachher Herrn Stadtpfarrer Sigriſt) und Domherr Wiedmer; die Volksſchulcommiſſion beſtand aus mir als Präſident, Herrn Dekan Eſtermann und Herrn Med. Dr. Scherrer. Im Jahr 1845, als ich die Polizeidirektion übernahm, ging die Präſidentenſtelle an Herrn Dekan Eſtermann über; an meine Stelle kam in die Commiſſion Herr Pfarrer Buck von Hitzkirch und ich trat in die Commiſſion für Gymnaſium und Lyceum; durch den Tod des Herrn Probſten Wiedmer und den Eintritt des Herrn Chorherrn Leu, ging die Veränderung vor ſich, daß dem Chorherrn Leu die Präſidentſchaft der Commiſſion für Gegenſtände, welche Kirche und Staat zugleich betrafen, übertragen wurde, Herr Probſt Kaufmann aber in die Commiſſion für Lyceum und Gymnaſium übertrat. Man wollte Herrn Chorherrn Leu nicht in unmittelbare Berührung mit den Jeſuiten bringen um dadurch nicht unangenehme Reibungen zu verurſachen. Präſident des Erziehungsrathes war Herr Kopp und nach ſeinem Austritte Herr Regierungsrath Joſeph Zünd. Die erſten vier Jahre war Herr Joſeph Mohr, ſpäter ich der Vizepräſident. Herr Kopp war ein eben ſo gewandter, als Herr Zünd ein unbeholfener Präſident. In den erſten Jahren brachte Herr Domherr Wiedmer, welcher ſich in einen ordentlichen Geſchäftsgang gar nicht zu fügen wußte, oft Schlepperei in die Behörde. Er verlor ſich in ſeinen Vorträgen, unterbrach Andere und ſtörte. In der zweiten Periode gingen die Sachen des Präſidenten wegen oft nicht recht vom Flecke. Mir war das unausſtehlich, weil ich den Geſchäften gerne ihren Fortgang verſchafft wiſſen wollte. Die Commiſſion für die Geſchäfte, welche Staat und Kirche zugleich betrafen, hatte ſehr viele Geſchäfte; der Präſident beſorgte vorzugsweiſe diejenigen, welche die Geiſtlichen unmittelbar betrafen oder an höhere kirchliche Behörden gelangen mußten; Hr. Joſeph Mohr unterſuchte die Rechnungen und Verwaltung der Klöſter und der beiden Collegiatſtifte; Herr Rathsherr Leu hatte das ſogenannte Inſpekturamt, d. h. die Aufſicht über die Gebäude der Bepfründeten, über die Ausrundung der Pfarreien u. ſ. w. Obwohl Herr Probſt Kaufmann eine etwas eckigte Perſönlichkeit hatte, wußte er ſich doch gut in die Geſchäfte zu finden und arbeitete ſeine Berichte und Anträge immer mit vielem Fleiße aus. Sekretärs hatte weder ſeine Commiſſion, noch die Volkscommiſſion, der Sekretär war nur für die Commiſſion des Lyceums und Gymnaſiums, obwohl deren Geſchäfte im Ver-

hältniß zu denen der übrigen zwei Commissionen unbedeutend waren. Herr Joseph Mohr war ein eben so schneller als geschickter Arbeiter. Rathsherr Leu, obwohl er nicht orthographisch schreiben konnte, ersetzte durch seinen klaren und scharfen Verstand und durch seine Kentnisse aller Verhältnisse, was ihm an Bildung abging. Man hörte seine mündlichen und schriftlichen Berichte jedesmal mit Interesse an. Fast alle Geschäfte, welche diese Commission zu behandeln hatte, mußten an den Regierungsrath zur endlichen Entscheidung gelangen. Denn es lag tief in allen Luzernern ein gewisses Mißtrauen auf eine geistliche Behörde und auf die Geistlichkeit selbst, man witterte immer, sie würde sich zu viel Güter und Rechte anmaßen. Nicht einmal Rathsherr Leu, welchen der Radikalismus stets als Pfaffenknecht verschrie, war von diesem Mißtrauen frei. Die Geistlichkeit war im Kanton Luzern im Allgemeinen gut ausgestattet, dies mochte den Neid der Bauern erregen; sie hatte einen bedeutenden Einfluß, das erregte den Neid der Aristokraten und Radikalen, überhaupt derjenigen, welche am Ruder waren. Meinerseits habe ich wohl ein gewisses Streben nach bequemlichem und behaglichem Leben an der Geistlichkeit wahrgenommen, aber keineswegs ein Streben nach politischer Herrschaft und auch wenig Geschick dazu. Die sogenannte Pfaffenfurcht, welche die meisten Staatsmänner in und außer der Schweiz plagt und sie zu verkehrten Maßregeln aller Art drängt, hat sich mir seit 1841 niemals genahet. Mir war es sehr daran gelegen, mit der Geistlichkeit Hand in Hand zu gehen, namentlich ihre Vorsteher in Handhabung der Disciplin nicht nur zu unterstützen, sondern auch anzuspornen, und ihre Wirksamkeit im geistlichen Gebiete immer mehr von aller Hemmniß zu befreien. Die Geschäfte der Volksschulcommission waren so getheilt, daß der Präsident die unmittelbare Aufsicht über alle Schullehrer, über ihre Wahl, Versetzung und Entlassung, hatte, — ein sehr mühsames und detaillirtes Geschäft, die übrigen Gegenstände wurden gemeinsam behandelt oder auch bald dem einen oder dem andern Mitgliede zur Berichterstattung überwiesen. Eine Harmonie, wie unter uns dreien herrschte, gibt es in keiner Behörde. Wir waren Eines Sinnes, Ein Herz und Eine Seele. Der Abschied aus dieser Commission that meinem Herzen wehe. Wir hatten an und für sich die Regel, Vieles aus uns selbst abzuthun, fanden aber auch im Erziehungsrathe, an welchen wir fast jede Sitzung eine Menge von Geschäften brachten, keinen Neid auf unsere Befugnisse. Gern ließ man uns gewähren. Von der Commission für Gymnasium und Lyceum, welche diese Anstalten und die Lateinschulen in Sursee, Münster und Willisau (je aus einem Professor bestehend) unter sich hatte, vernahm man im Erziehungsrathe ganze Monate kein Wort. Sie hatte im Verhältnisse zu den andern Commissionen immer Ferien. Die Disciplin wurde durch den Präfekten

gehandhabt, wie dieſes nicht anders ſein konnte. Das Wiſſenſchaftliche ging ſeinen vorgeſchriebenen Gang. Nur die Berufung der Jeſuiten, welcher dieſe Commiſſion aus allen Kräften entgegenarbeitete, ſetzte ſie zuweilen in lebhaftere Bewegung, obwohl die eigentliche Frage derſelben einer beſondern Commiſſion (Wiedmer, Leu, Siegwart) übertragen war. Mir war unſtreitig auch im Erziehungsrathe die meiſte Beſchäftigung zu Theil geworden. Das Erziehungsgeſetz, welches alle bisherigen Geſetze und Verordnungen über das Erziehungsweſen aufheben ſollte, wurde von mir entworfen, konnte ſchon am 15. Weinmonat 1841 vom Großen Rathe erlaſſen werden und trat am 14. Chriſtmonat (nach Ablauf der Vetofriſt) des gleichen Jahres in Kraft. Keine der bisherigen Bildungsanſtalten wurde abgeſchafft, hingegen wurde die Sekundarſchule der Stadt Luzern zur Kantonsſchule erhoben. Es gab alſo für allgemeine Volksbildung Gemeindeſchulen, Bezirksſchulen, eine Kantonsſchule, eine Schullehrerbildungsanſtalt und eine Taubſtummenanſtalt. Für die wiſſenſchaftliche Bildung gab es Lateinſchulen auf dem Lande, Gymnaſium und Lyceum in Luzern. Der ganze Kanton wurde in Schulgemeinden eingetheilt. Jede hatte wenigſtens eine, oft drei bis vier Gemeindeſchulen, ſo daß im Jahr 1841 ſchon 115 Schulgemeinden mit 210 Gemeindeſchulen und eben ſo vielen Lehrern beſtanden. Auf eine Bevölkerung von 124,000 Seelen gewiß eine große Zahl. Man kann wohl ſagen, daß man der Jugend die Bildung gleichſam ins Haus brachte. Das Geſetz enthielt die zwei Vorſchriften:

„Die unerläßlichen Unterrichtsgegenſtände in den Gemeindeſchulen ſind: Religionslehre, Leſen, Schreiben, Rechnen, Sprachunterricht und Geſang. In Mädchenſchulen nebſt den vorgenannten Gegenſtänden auch die weiblichen Arbeiten. Der Unterricht in den Gemeindeſchulen wird in ſechs Jahren durchgeführt. Jedes bildungsfähige Kind iſt zum Beſuche der Gemeindeſchulen verpflichtet. Die Schulpflichtigkeit beginnt ſpäteſtens mit dem zurückgelegten ſiebenten Altersjahre. Eltern und Pflegeeltern haben die pflichtigen Kinder fleißig in die Schule zu ſchicken. Diejenigen, welche dieſe Pflicht vernachläßigen, ſollen durch angemeſſene Strafen zur Erfüllung derſelben angehalten werden.“

Der Schulzwang war im Kanton Luzern hergebracht. In einem katholiſchen und demokratiſchen Lande iſt es wohl auch unerläßlich, daß Jedermann wenigſtens die Elementarbildung genieße, um den Religionsunterricht gehörig aufzufaſſen und an den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde und des Landes, wozu er häufig berufen wird, Theil nehmen zu können. In ſo weit iſt der Schulzwang gewiß am Orte. Die Freiheit, wie ſie diesfalls in Frankreich beſteht, wo die Eltern unbedingt verfügen können, ob ihre Kinder alles Elementarunterrichts baar ſein ſollen oder nicht, kann wenig-

ſtens mir nimmermehr einleuchten. Mir ſcheint eine Regierung, welche dieſe unumſchränkte Freiheit gewährt, ihre heiligſte Pflicht außer Augen zu laſſen. Nur in ſo weit iſt der Schulzwang verwerflich, als er die Eltern zwingt, ihre Kinder gerade in die Staatsſchulanſtalten zu ſchicken, und ihnen nicht die Freiheit geſtattet, ſie anderwärts unterrichten und bilden zu laſſen. Ein ſolcher Schulzwang hatte unter der radikalen Regierung beſtanden und war der Gegenſtand vieler Klagen geweſen; denn die Lehrer waren vielfach mit dem Glauben und den Sitten des Volkes zerfallen. Dennoch nahm auch das neue Geſetz nicht unbedingte Lehrfreiheit auf. Der §. 28 ſagte: „Eltern und Pflegeeltern iſt geſtattet, ihren Kindern und Pflegeempfohlenen ſelbſt Schulunterricht zu geben, oder durch einen Hauslehrer oder in einer Privaterziehungsanſtalt ertheilen zu laſſen, jedoch unter Anzeige an die Schulpflege und mit Bewilligung und unter Aufſicht des Erziehungsrathes.

Die Errichtung von Privaterziehungsanſtalten, mögen dieſelben von Privaten, Corporationen oder Gemeinden ausgehen, ſo wie der Beſuch derſelben iſt geſtattet. Jedoch muß vor Errichtung einer ſolchen Anſtalt dem Erziehungsrathe der Lehrplan eingereicht und das Perſonal der Lehrer bezeichnet werden. Findet der Regierungsrath den Lehrplan oder das Perſonal der anzuſtellenden Lehrer mit dem §. 4 der Staatsverfaſſung vereinbar, ſo kann er die Errichtung der Anſtalt bewilligen. Die Bewilligung bedarf der Beſtätigung des Erziehungsrathes.“ Man erblickt in dieſer Vorſchrift die Beſorgniß vor Wiederherſtellung einer Fröbelſchen Anſtalt oder vor Errichtung einer proteſtantiſchen oder radikalen Anſtalt. Die Bezirksſchulen, welche man anderwärts meiſtens Sekundarſchulen (Mittelſchulen) nennt, wurden vom Regierungsrathe, welchem hiefür die Befugniß übertragen worden war, auf ſiebenzehn beſtimmt. Meine Anſicht war, dieſelben auf etwa fünf, je eine für jedes Amt, zu vermindern und dann drei Lehrer an dieſelben zu ſetzen, um ſo eher eine etwas gründliche Bildung zu verbreiten. Allein ich mochte nicht durchdringen. Die vorige Regierung hatte die Sekundarſchulen ihrer Menge wegen beinahe Jedermann zugänglich gemacht. Obwohl durch dieſelben mehr eine ſchädliche Halb- und Vielwiſſerei als gründliche Bildung verbreitet wurde, obſchon ſie die eigentlichen Schulen des Radikalismus für das Landvolk waren und eine Menge Schreiber, Geſchäftsagenten, der Landarbeit überdrüßige Geſchäftsleute gebildet hatten, fanden es doch die reichern Bauern für bequem und ihrem Ehrgeize angemeſſen, daß ſie ihre Söhne auf wohlfeile Art auf eine höhere Bildungsſtufe bringen konnten, als andere Söhne ſtanden. Dieſe Rückſicht überwog meine mehr auf Gründlichkeit der Bildung gerichtete, ſo daß ich ſo zu ſagen allein blieb. Es wurden demnach Bezirksſchulen in Malters, Meggen (mit Roth abwechſelnd), Hitzkirch, Hochdorf, Rothenburg, Großwangen, Münſter, Ruswyl, Sempach, Surſee,

Triengen, Altishofen, Großdietwyl, Reiden, Willisau, Entlebuch und Escholzmatt aufgestellt. Das Gesetz schrieb vor: „Die Unterrichtsgegenstände in den Bezirksschulen sind: Religionslehre, Sprachlehre, Geschäftsrechnung, Buchhaltung, Meßkunde, der Bildungsstufe angemessener Unterricht in Naturkunde, in Geographie und Geschichte, Schönschreiben, Zeichnen und Gesang.

Wo gesönderte Mädchenschulen bestehen, soll auch Unterricht in weiblichen Arbeiten gegeben werden; dagegen fallen solche Gegenstände weg, welche zur weiblichen Ausbildung nicht nothwendig sind. Der Unterricht in den Bezirksschulen wird in wenigstens zwei Jahren durchgeführt."

Die Gründung einer Kantonsschule war vorzüglich mein Gedanke, er fand bei den Mitgliedern des Erziehungsrathes bereitwillige Aufnahme. Allein zur Herstellung einer neuen Anstalt fehlten Geldmittel und Gebäude. So kam man auf den Gedanken, die Sekundarschule von Luzern zu einer solchen zu erheben. Herr Mohr und ich unterhandelten mit Hrn. Stadtammann Joseph Isaak und Stadtrath Med. Dr. Heinrich Schiffmann unterm 7. Herbstmonat 1841 einen Vertrag, welcher später die Genehmigung der beiderseitigen Behörden erhielt. Nach diesem Vertrage bestritt der Staat die Kosten der Anstalt und gab das Lokal für dieselbe; der Regierungsrath wählte, auf den Vorschlag des Erziehungsrathes, die Lehrer und stellte die nöthigen Hilfslehrer an, von welchen der Gesanglehrer und der Zeichnungslehrer auch an den Knabenschulen zu Luzern Aushilfe zu leisten hatten. Die unmittelbare Aufsicht über die Kantonsschule kam dem Erziehungsrathe zu, welcher sie der Volksschulcommission und diese sie ihrem Präsidenten übertrug. Die Stadtgemeinde leistete an die Besoldung dreier Lehrer und zweier Hilfslehrer einen jährlichen Beitrag von dreitausend achthundert Franken, und trat das vorräthige Inventar und die Lehrmittel unentgeldlich ab. Der Staat verpflichtete sich „bei der Organisation der Kantonsschule auf den ursprünglichen Zweck der bisherigen Sekundarschule Rücksicht zu nehmen und sie jederzeit so einzurichten, daß sie zugleich als Sekundarschule der Stadt Luzern gelten könne, und daß von dieser keine besondere Sekundarschule gegründet werden müsse." Die Organisation, welche der Regierungsrath, auf den Vorschlag des Erziehungsrathes, der Kantonsschule gab, bestand in folgenden einfachen Bestimmungen:

Erster Abschnitt. Unterricht an der Kantonsschule.

§. 1. Die Lehrgegenstände an der Kantonsschule sind: Religionslehre, deutsche, französische und italienische Sprache, Geschichte und Geographie, Geschäftsrechnung, Buchhaltung und Meßkunde, Naturgeschichte, technische Physik, technische Chemie, Mechanik, Anfangsgründe der Baukunst, Zeichnen und Gesang. §. 2. Der Unterricht wird von wenigstens vier

Lehrern und zwei Hilfslehrern ertheilt. Die Lehrgegenstände werden auf drei Jahrescurse vertheilt, welche mit dem 15. Weinmonat anfangen und mit dem 15. Augstmonat endigen. Der Lehrplan bestimmt den Umfang, in welchem die Lehrfächer gegeben werden sollen. §. 3. Der Lehrer, welcher die Religionslehre vorträgt, ist gleichzeitig verpflichtet, die Geschichte vorzutragen. Die übrigen Fächer werden von dem Erziehungsrath auf alle Lehrer nach den Kenntnissen und Fähigkeiten vertheilt. §. 4. Mit Ausnahme des Gesanges und der Baukunst sind alle Lehrfächer verbindlich. Zur Aufnahme in die Kantonsschule wird erfordert, daß der Aufzunehmende sich über die Kenntniß derjenigen Fächer befriedigend ausweise, die in jeder Bezirksschule auf dem Lande und in der Realschule zu Luzern gelehrt werden, und sich über sein sittliches Betragen genügend ausweisen könne. Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor. Wer in einen Curs eingetreten, darf während desselben, ohne Bewilligung der Commission für die Volksschulen, nicht wieder austreten. §. 5. Die Lehrbücher und die Lehrweise werden durch den Lehrplan bestimmt, welchen die Lehrer der Kantonsschule auszuarbeiten und dem Erziehungsrathe zur endlichen Verfügung vorzulegen haben.

Zweiter Abschnitt. Aufsicht.

§. 6. Die Commission für die Volksschulen führt unter Oberaufsicht des Erziehungsrathes die unmittelbare Aufsicht über die Kantonsschule in ökonomischer, wissenschaftlicher, sittlicher und religiöser Hinsicht. Ihr sind die Lehrer und Hilfslehrer und die Schüler der Kantonsschule unterstellt. §. 7. Der Commission für die Volksschulen kömmt die Vorberathung alles dessen zu, was die Kantonsschule betrifft; sie vollzieht die Beschlüsse und Weisungen des Erziehungsrathes in Bezug auf diese Anstalt. §. 8. Der Religionslehrer ist zugleich der Seelsorger und Direktor der Kantonsschule. Er hält den Gottesdienst für die Lehrer und Schüler der Anstalt nach einer Kirchenordnung, die er dem Erziehungsrathe zur endlichen Verfügung einreicht. §. 9. Der Direktor beaufsichtigt sämmtliche Schüler der Kantonsschule und handhabt die Schulzucht an der Anstalt. Die Commission für die Volksschulen unterstützt ihn hierin. §. 10. Jeder Lehrer wendet gegen Schüler, welche während den Unterrichtsstunden gegen die Schulzucht sich vergehen, die zweckmäßigen Straf- und Besserungsmittel an. Gröbere Fehler oder Verstöße der Schüler gegen die Disciplin außer den Schulstunden werden vom Direktor bestraft. §. 11. Die Commission für die Volksschulen kann einen Schüler wegen Unsittlichkeit, Verabsäumung der Religionspflichten, Nachläßigkeit im Lernen oder Widerspenstigkeit gegen die Lehrer von der Kantonsschule entfernen. In diesem Falle kann der Recurs an den Erziehungsrath ergriffen werden.

Dritter Abſchnitt. Betragen der Schüler.

§. 12. Die Schüler haben den für ſie beſtimmten Gottesdienſt fleißig zu beſuchen. Sie ſind zum monatlichen Empfang des heiligen Bußſakramentes verpflichtet. §. 13. Sie ſind den Lehrern und dem Direktor Gehorſam ſchuldig. Gegen Jedermann haben ſie ſich eines Betragens zu befleißen, wie es gutgezogenen Jünglingen wohl anſteht. Sie ſollen ſich des Beſuches von Wirthshäuſern und Tanzböden enthalten. §. 14. Allfällige Beſchwerden haben ſie mit Anſtand dem Direktor vorzutragen, welcher verpflichtet iſt, ihnen mit Rath und That an die Hand zu gehen."

In dieſen einfachen, wenigen von mir entworfenen Grundzügen war Alles enthalten, was zum Gedeihen dieſer Anſtalt und zur Handhabung der Disciplin erforderlich iſt. Alles kam auf die Wahl eines tüchtigen Direktors an. Dazu hatte die Volksſchulcommiſſion den Vierherrn Joſeph Göldlin von Surſee auserſehen, einen frommen Seelſorger und ausgezeichneten Schulfreund. Allein er wollte ſich ungeachtet meiner Zudringlichkeit nicht bereden laſſen, ſich von der Seelſorge zu trennen. Wirklich bedurfte die von dem Pfarrer ſehr vernachläßigte, ja geärgerte Gemeinde Surſee ſeines Wortes, ſeines Eifers und vorzüglich ſeines Tugendbeiſpieles ſehr. Herr Scherrer und Rathsherr Leu warfen hienach ihr Auge auf Herrn Xaver Schmid, welcher Lehrer an der Bezirksſchule zu Sins war. Nachdem ihm das Kantonsbürgerrecht ertheilt worden war, wurde er auch wirklich zum Direktor der Kantonsſchule gewählt. Es war ein junger Mann, voll Thätigkeit, ein Freund der Jugend, welcher Freundlichkeit und Würde miteinander verband und ſeiner Stelle mit Freude und Geſchick vorſtand. Ich machte es mir zur Pflicht, ihn, wo er es fordern mochte, zu unterſtützen. Am 8. Wintermonat 1842 wurde die Kantonsſchule von mir eröffnet. Bei dieſem Anlaſſe hielt ich eine Rede an die anweſenden Erziehungsräthe, Lehrer, Schüler und andere Zuhörer, welche über die Bedeutung, welche ich der Kantonsſchule lieh, Aufſchluß gab. Ich faßte darin die Bedeutung der Kantonsſchule als eine republikaniſche und eine katholiſche Erziehungsanſtalt auf. Die Kantonsſchule ſollte den demokratiſchen Geiſt des Volkes entwickeln und leiten, zu öffentlichen Stellen und Beamtungen befähigen, den Handel und die Gewerbe fördern. Ich wies nach, wie im demokratiſchen Staate die katholiſche Religion nothwendig ſei, indem ich geradezu behauptete: „Kein Freiſtaat mag ſeine Freiheit behaupten ohne die katholiſche Religion;" wie die katholiſche Religion die beſte Rathgeberin und Leiterin der Beamteten ſei; wie endlich auch dieſe Religion die Erhebung und der Troſt des Handels- und Gewerbsſtandes ſei. In letzterer Beziehung ſagte ich: „Groß und bewunderungswürdig und unzählbar ſind die Werke der menſchlichen Erfindungskraft im Gebiete des Handels und der Gewerbe.

Aber was ſind ſie alle gegen die Gedanken, welche die Religion dem menſchlichen Geiſte von Gott beibringt. Wie weit überſteigt alles menſchliche Sinnen und Erfinden der einzige Gedanke: „Gott ſprach und es ward Licht; er ſpricht und es geſchieht, er gebeut und es ſteht da; nimmt er ſeinen Odem hin, ſo ſinkt Alles Lebendige in Staub; haucht er ſeinen Odem aus, ſo iſt es geſchaffen; das Heer der Sterne zählt der Herr; Jedem weiſet er ſeine Bahn; er ordnet die Jahreszeiten; ſteige ich auf die Berge ſo iſt Gott da; ſteige ich in die Tiefe des Meeres, ſo iſt er da; ſteige ich in die Hölle, ſo finde ich ihn.“ Wie unendlich überſteigen dieſe Gedanken alle Größen und Erhabenheiten, welche Handel und Gewerbe zu Tage zu fördern im Stande ſind? — Was ſind die Eiſenbahnen und die Dampfwägen gegen den Blitz, welchen Gott entſendet? Was ſind alle noch ſo künſtlichen Maſchienen und Fabriken gegen die Wunder der Schöpfung in jedem Frühlinge? — Solche Gedanken, ſollen ſie nicht den Handels- und Gewerbsmann erheben, damit er ſich nicht verliere entweder in Bewunderung der Menſchenwerke, oder in das Gewirre des Treibens nach zeitlichem Gute? Dieſes Treiben und Jagen — oder der Eigennutz — iſt das Erbübel, gegen welches der Handels- und Gewerbsmann ſein Leben lang zu kämpfen hat. Wehe ihm, wenn er den Kampf nicht beſteht oder verliert! Er fällt dem ſchrecklichſten Unheile — dem Materialismus — in die Arme. In dem Eigennutze und dem Materialismus des Handels- und Gewerbsſtandes graſſirt heut zu Tage eine Peſt, welche die ganze menſchliche Geſellſchaft zu verheeren droht. Blicken wir hinüber nach England und Frankreich — was begegnet uns in den Handels- und Gewerbsſtädten? Wir ſehen große Herren, welche Millionen beſitzen, unzufrieden mit ihrem Beſitze, die Geißel über hundert und tauſend Sklaven- oder Fabrikarbeiter ſchwingen, um von ihnen für ſchlechten Lohn immer mehr Arbeit zu erpreſſen. Wir erblicken hundert und tauſend hungrige, von Arbeit und Noth, von Laſter und Rohheit abgehärmte Arbeiter, Kinder, Weiber, Jünglinge, Männer, welchen aus ihren hohlen Geſichtern der Fluch über die Menſchheit und über ihr Daſein ſpricht. Wir ſehen Tauſende dieſer Sklaven des neuen Heidenthums ſich ſchaaren, dem Eigenthume, dem Recht und der Sittlichkeit den Untergang ſchwören und mit der Brandfackel in der Hand durch die Städte ziehen. Was wird die Staaten von dieſer Alles verheerenden Peſt befreien? Was wird uns vor der Anſteckung durch dieſelbe bewahren? Denn ſie iſt ſchon an unſern Grenzen, in unſere Nähe gekommen. Nichts anderes kann und wird uns bewahren als die katholiſche Religion.

Die katholiſche Kirche iſt nichts weniger als dem Handel und dem Gewerbsfleiße feindlich geſinnt. Durchforſchen wir die Geſchichte und wir werden finden, daß gerade die katholiſche Kirche überall hin dem Handel die

Bahn geöffnet hat. Sie trug durch ihre Glaubensboten das Licht der Religion in die entfernteſten Länder unter die unbekannteſten Völker; ſie knüpfte die Verbindungen mit denſelben an; ſie beförderte die Geſittung roher Barbaren, damit ſie mit den Handelsleuten geſitteter Nationen in Verkehr treten, die Erzeugniſſe ihres Landes austauſchen gegen diejenigen der Fabrikation von Europa. Der katholiſchen Religion und Kirche verdanken die unſterblichen Denkmale der Kunſt ihren Urſprung. An den Werken, welche ihr hoher Geiſt hervorrief, bildeten und ernährten ſich tauſend und aber tauſend Handwerker.

Allein die katholiſche Kirche vergaß nie ihre Beſtimmung zur Erziehung aller Stände für ein höheres ewiges Leben. Dem Handels- und Gewerbsmann, wie dem braven Landmann, gilt ihr Gebot: „du ſollſt Sonn- und Feiertag heiligen.“ Sie will den Handelsmann und den Handwerker, welcher Tag für Tag in ſeiner Gewerbſtätte oder in ſeiner Schreibſtube arbeitet und rechnet, auf Gewinn und Glück ſinnt und denkt, am Mammon hängt, nichts als Irdiſches hört und ſpricht, ſich in das Zeitliche vertieft, wohl auch vom Unglücke getroffen ſeufzet — dieſen will ſie wenigſtens einmal in der Woche aus dem Gewirre erlöſen, will ihm eine Stimme aus einer höhern beſſern Welt verkünden, will ihn an das ernſte Wort erinnern: „was nützt es dem Menſchen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an ſeiner Seele Schaden leidet?“, will ihn ermuntern und tröſten in Noth und Unglück mit den Worten: „was kümmert ihr euch um ſo Vieles, könnt ihr mit all euerm Sinnen euer Daſein nur um eine Elle verlängern? ſehet auf die Vögel des Himmels, ſie ſäen nicht, ſie ärndten nicht, ſie ſammeln nicht in die Scheunen und doch nährt ſie der Vater im Himmel u. ſ. w.“ Die katholiſche Kirche hat auf den Gewerbs- und Handelsſtand, welcher nur zu leicht vereinzelt und durch den ihn begleitenden Eigennutz auseinander geriſſen wird, dann aber auch zumal in herben Tagen ohne Hilfe bleibt, vereinigend einzuwirken geſucht. Sie hat daher in frühern Zeiten die vielen Bruderſchaften der Handwerker hervorgerufen und mit Gnaden ausgeſtattet. Dieſe Bruderſchaften hatten einen Heiligen zu ihrem Muſter und Patron, gewöhnlich aus ihrem Stande, um ſich an ſeinem Beiſpiele zu erheben und zu erbauen. Er ſtand nicht nur als Bild in ihrer Mitte, die Legende deſſelben ging von Mund zu Mund. Dieſe Bruderſchaften hegten und pflegten in den Gewerbsleuten den redlichen Sinn, welcher immer eine Zierde dieſes Standes und die Bedingung ſeines dauernden Glückes iſt und bleibt; dieſe Bruderſchaften hegten und pflegten die gegenſeitige Liebe, welche den Brodneid vertilgt, welche in trüben Tagen den Handwerksgenoſſen Troſt, in der Noth Hilfe bringt. Dieſe Bruderſchaften ſicherten den Handelsmann und Gewerbsmann vor der Verführung, warnten ihn vor böſen Beiſpielen, rügten

Alles, was der Ehre des Standes, der Sittlichkeit und dem religiösen Sinne anstößig war. So wirkte die katholische Religion und Kirche in frühern Zeiten zur Erhebung, Veredlung und Beglückung des Handels- und Gewerbsstandes; so wirkt sie noch heute, wo ihre Einwirkung aufgenommen wird. Umsonst werden politische Vereine oder Handwerkervereine aller Art an die Stelle der frommen Bruderschaften treten; sie werden in den Handels- und Gewerbsleuten wohl viele vorher ungekannte Begierden aufregen, ohne sie zu befriedigen, sie werden wohl ihren Zustand ihnen unerträglicher machen — aber sie werden ihnen weder Erhebung, weder Heil noch Trost geben.

Diese Güter sind einzig in der katholischen Religion, in ihren Geheimnissen, in ihren Lehren, in den Anstalten der Kirche zu finden."

Am Schlusse sprach ich noch zu den Lehrern: „Ungeachtet ich Sie lange, wohl zu lange hingehalten habe, kann ich doch nicht schließen, ohne noch einige Worte an Sie, hochwürdiger Herr Direktor, verehrteste Herren Lehrer, besonders zu sprechen, Worte aus der Tiefe meines Herzens geschöpft.

Die Regierung, welche Sie berufen und ernannt hat, die Erziehungsbehörden, unter deren Leitung und Aufsicht Sie stehen, übergeben Ihnen zutrauensvoll die neue Erziehungs- und Bildungsanstalt des Kantons Luzern. Ob sie blühen, ob sie gedeihen, ob sie sich erweitern, ob sie Bildung und Segen über diese Stadt, über den ganzen Kanton verbreiten werde — es hängt von Ihnen ab. Nicht die Organisation, nicht der Schulplan, nicht die Leitung geben einer Erziehungs- und Bildungsanstalt die Richtung und das Gedeihen, sondern vorzugsweise und fast allein die Lehrer. Den Zweck und die Bedeutung der Kantonsschule kennen Sie, Sie besitzen die Kräfte, ihr diese Bedeutung wirklich zu verschaffen und jenen Zweck in's Leben zu führen. Wenn Sie in Demuth auf dem Wege der Erfahrung und Selbstbildung fortwandeln, werden Sie mehr und mehr zu leisten im Stande sein. Daß dieses geschehen werde, daran zweifle ich nicht im mindesten. Nur zwei Erinnerungen wünsche ich noch tief in Ihre Seele zu prägen. Wirken Sie einmüthig in Einem Geiste auf das Ihnen vorgesteckte Ziel hin. Alle wissenschaftlichen Fächer stehen in einem innigen Verbande miteinander. Jede Wissenschaft hat Berührungspunkte mit der heiligen Religion. Stellen Sie als Glieder einer und derselben Lehrerschaft jene Verbindung zwischen Religion und Wissenschaft in Ihrem Lehramte, in der Schule, im Leben dar. Wo sich bei Ihren Vorträgen Anknüpfungspunkte darbieten oder finden lassen, benützen Sie dieselben, Ihre Schüler auf das Eine Nothwendige, auf ihren Schul- und Lebenszweck hinzuweisen. Wo es sich immer fügt oder fügen läßt, benützen Sie Ihre Lehrfächer, die Aufgaben, oder andere Anlässe, um auf die Schüler erziehend, veredelnd, ich möchte sagen, heiligend einzuwirken. Pflegen Sie untereinander öftere, lebendige, freundschaftliche Gemein-

ſchaft, damit Ihr Umgang zu gegenſeitigem Bedürfniſſe, zu gegenſeitiger Ermunterung, Ausbildung, Erhebung und Erheiterung werde, damit Sie mehr und mehr ſich einen eigenthümlichen, zweckmäßigen, dauerhaften Gang im Unterrichte und in der Erziehung bahnen und angewöhnen und treu auf demſelben beharren. Dann empfehle ich Ihnen zweitens eine väterliche Obſorge über Ihre Schüler. Mancher Vater ſchickt ſeinen Sohn mit ſchwerem Herzen in die Stadt, wo er ſeiner Sorgfalt und Aufſicht entzogen iſt. Vertreten Sie an demſelben Vaterſtelle. Der Schüler kenne keinen treuern Freund, keinen beſſern Rathgeber, keinen beſorgtern Vater, als ſeinen Lehrer. Geſtatten Sie ihm nicht nur freien Zutritt, ſondern laden Sie denſelben zu Ihnen ein. Leiten Sie ſeine Erziehung und Bildung auch außer der Schule, wo ſo oft verdorben werden kann, was in der Schule gelehrt und gebeſſert worden war. Vor Allem aber gehen Sie dem Schüler voran durch ein edles Beiſpiel der Ordnung, der Thätigkeit und vorzüglich der wahren Frömmigkeit. Erziehen und bilden Sie freie Bürger und eifrige Katholiken aus ihnen. Setzen Sie ſich in den zarten Herzen Denkmale unauslöſchlicher Erinnerung. Mögen Ihre Schüler einſt, wenn harte Schickſalsſchläge ſie treffen, wenn Noth oder Kummer ſie peinigen, in den Lehren, welche ſie von Ihnen erhalten, ihren Troſt finden; mögen ſie in freudigen Tagen, an der Sonne des Glückes oder der Ehre, ihren Genuß und ihre Zufriedenheit in den höhern Gütern ſuchen, welche Sie ihnen in der Schule zu koſten gegeben; mögen ſie vorzüglich in den Fluthen der ſittlichen Verderbniß und in den Nebeln der Irrthümer, in den Ermahnungen, in den Grundſätzen und chriſtlich-frommen Uebungen, welche Sie denſelben gegeben und angewöhnt haben, die Rettung und den Leitungsſtern finden! — Dann haben Sie ſich Denkmale gebaut, welche in unvergänglichem Lichte ſtrahlen werden.

Gott gebe Ihnen Kraft und Erleuchtung! Er nehme die Anſtalt unter ſeinen heiligen Schutz!

Ich erkläre, Namens des Erziehungsrathes, die Kantonsſchule für eröffnet."

Im Jahr 1844 wurde Herr Franz Joſeph Hürlimann, Caplan in Cham, an die Stelle des zum Profeſſor der Rhetorik ans Gymnaſium verſetzten Herrn Schmid zum Direktor der Kantonsſchule ernannt. Auch dieſer war ein frommer Seelſorger, ein tüchtiger Schulmann und ein treuer Freund der Jeſuiten. Mitlehrer waren Herr Johann Steffen und Herr Joſeph Boſſardt.

Herr Eduard Pfyffer war für die franzöſiſche und italieniſche Sprache. An die Stelle des zum Gerichtſchreiber von Zell ernannten Herrn Johann Steffen wurde der im Aargau verfolgte Herr Nepomuk Schleuniger gewählt.

Die Kantonsschule brachte ihre Schülerzahl bis auf sechszig; allein die eintretenden Zöglinge hatten in der Regel nicht viele Fähigkeiten und hielten nicht drei Jahre aus, sondern traten schon im zweiten und fast alle noch vor dem dritten Schuljahr aus. So gingen die Erwartungen, welche man von der Kantonsschule hatte, nicht in Erfüllung. Die Eltern vom Lande hatten nicht ohne Grund einiges Mißtrauen gegen die Verführung, welcher die Knaben in der Stadt ausgesetzt waren. Darum dachte man ernstlich darauf ein Pensionat mit der Kantonsschule zu verbinden. Hätte die Ungunst der Zeit es nicht unmöglich gemacht, so würde dieser Plan auf irgend eine Art auch ausgeführt worden sein. Wäre ein Pensionat damit verbunden worden, so würde unter der Direktion des Herrn Hürlimann, das Zutrauen zu der Anstalt auch auf dem Lande gestiegen sein, und dieselbe würde zweifelsohne zur Blüthe und zum Gedeihen gekommen sein. Mit Rathsherrn Leu war ich einverstanden, oder es war vielmehr sein eigener Plan, ein gemeinsames großartiges Gebäude von dem obern Thor bis an die Jesuitenkirche für die Kantonsschule, das Priesterseminarium und das Gymnasium und Lyceum aufzuführen. Es hätten sich auf diesem Raume alle Zwecke erreichen lassen. Die Finanzen des Staates würden auch vollkommen ausgereicht haben, wenn der Bau auf mehrere Jahre verlegt worden wäre. Nicht um mit großen Plänen prahlen zu wollen, führe ich dieses an, sondern um zu beweisen, wie falsch Rathsherr Leu beurtheilt wurde, da man ihn als Feind aller Bildung und als geizigen Staatshaushälter im In- und Auslande verschrie. — Zur Umwandlung der Volksschule war vor Allem die Umwandlung der Lehrer erforderlich. Seit einer langen Reihe von Jahren war die Schullehrerbildungsanstalt unter der Leitung des Herrn Niklaus Rietschi gestanden. Der Geist der Lehrer war in derselben mit der katholischen Kirche in Zwiespalt gekommen. Es wurden die Lehrer mit Unterrichtsgegenständen überhäuft, welche ihnen in wenigen Monaten eingepfropft wurden. Vielwisserei und Halbwisserei waren die Erbtheile, welche die Lehrer aus der Anstalt in ihren Wirkungskreis mitbrachten. Stolz, Dünkel, Absprecherei waren die nothwendigen Folgen davon. Der Lehrerstand war im Volke nicht geliebt, sondern mit Mißtrauen und Widerwillen angesehen. Es versteht sich von selbst, daß es dabei auch Ausnahmen gab, und zwar will ich hinzufügen, nicht selten. Sobald der neue Erziehungsrath ins Leben getreten war, dachte er an eine Umgestaltung der Schullehrerbildungsanstalt. Rathsherr Leu war der Meinung, sie sollte in das Kloster St. Urban verlegt werden. Er fand diese Verlegung für die Anstalt, wie für das Kloster gleich zuträglich, für die erstere, damit die Lehrer nicht mehr in Berührung mit der Stadt kämen, nicht allerlei ihrem Berufe und Auskommen nicht entsprechende Bedürfnisse sich angewöhnten; für das letztere, damit es durch seine Leistungen sich einen

neuen Anſpruch auf Dankbarkeit erwerben und ſeine Mitglieder angemeſſen beſchäftigen könnte. Dieſe Meinung von Rathsherrn Leu fand im Erziehungsrathe allgemeinen Beifall. Schon unterm 1. Heumonat 1841 wurde der auf den 5. dieſes Monats zu eröffnende Lehrcurs im bisherigen Lehrerſeminar verſchoben. Am 13. Heumonat ſchon wurde zwiſchen den vom Erziehungsrathe abgeordneten Herrn Rathsherrn Leu und Pfarrer Eſtermann und dem Kloſter St. Urban folgender Vertrag abgeſchloſſen:

„Unterhandlung über die Verlegung des Schullehrerſeminars

aus der Stadt Luzern ins lobwürdige Gotteshaus St. Urban und über die diesfallſige neue Einrichtung deſſelben.

Heute den 13. Heumonat 1841 erſchienen die Herren Großrath Leu und Pfarrer Eſtermann als Abgeordnete des Erziehungsrathes des Kantons Luzern vor Seiner Gnaden, dem Abte des lobwürdigen Gotteshauſes St. Urban, um nach erhaltener ſchriftlicher Vollmacht von Seite der genannten Behörde über die beabſichtigte Verlegung des Schullehrerſeminars aus der Stadt Luzern in das daſige Kloſter und die diesfallſige neu zu treffende Einrichtung deſſelben, die nothwendig gefundenen Unterhandlungen zu pflegen. Seine Gnaden, der Hochwürdigſte Herr Abt, erboten ſich gleich, mit beſonderer Aufopferung den Wünſchen des Erziehungsrathes entgegenzukommen, und zum Beſten einer ächt ſittlich-religiöſen und wiſſenſchaftlichen Bildung des Schullehrerſtandes, ſo viel in des Gotteshauſes Kräften liege, witwirken zu wollen.

Es wurden hierauf in Folge genommener Einſicht von dem Lokale und gepflogener weiterer Beſprechung gegenſeitig folgende Zugeſtändniſſe getroffen.

I. Das Gotteshaus St. Urban weiſet zum Behufe der Eröffnung des Schullehrerinſtitutes innert ſeinen Mauern das in früherer Zeit für den gleichen Zweck benutzte Lokal, nämlich die einem Direktor, zweien Hilfslehrern und wenigſtens zweiunddreißig Zöglingen erforderliche Wohnung nebſt den nöthigen Schul- und Speiſezimmern an. Auch für das erforderliche Inventar und die Schulgeräthſchaften wird das Gotteshaus ſorgen. Weil aber ein Lehrcurs ſobald als möglich zu eröffnen iſt, und für Anſchaffung des Mangelnden nicht ſo ſchnell Vorſorge getroffen werden kann, ſo wird gewünſcht und verſprochen, daß für einſtweilen aus dem in der Stadt Luzern beſtandenen Lehrerſeminarium wenigſtens zwölf gute Betten und das vorhandene brauchbare Schulgeräthe hergebracht werde.

II. Das Inſtitut wird hinſichtlich der Lehrgegenſtände und Methode, ſo wie der Disciplin unter der Leitung eines von der hohen Regierung zu

ernennenden Direktors geiſtlichen Standes, und unter der Oberaufſicht und Leitung des Erziehungsrathes ſtehen.

Dagegen ſoll den eigenthümlichen Rechten des Hochwürdigſten Abtes in Handhabung der klöſterlichen und ökonomiſchen Ordnung auf keine Weiſe irgend ein Eintrag geſchehen.

III. Dem Direktor des Seminariums werden von der Erziehungsbehörde die nöthigen Hilfslehrer zugegeben werden. Dabei erbietet ſich das lobwürdige Gotteshaus, nach Kräften auch für den Unterricht und die Bildung der Zöglinge mitzuwirken; kann aber gegenwärtig bei der beſchränkten Zahl der Capitularen und deren anderweitigen vielen Verrichtungen nicht wohl mehr als den Unterricht für Muſik, Zeichnen und Calligraphie übernehmen.

IV. Nebſt der Wohnung verabreicht das Gotteshaus dem Direktor und den Hilfslehrern unentgeldlich eine angemeſſene Koſt, die Wäſche, ſo wie die nöthige Bezündung und Beheizung. Die Zöglinge aber haben das geringe Koſtgeld von zwei Franken für die Woche zu entrichten.

V. Das Lehrerſeminar wird ein ſtändiges ſein, in dem Sinne, daß jährlich zwei neu zu eröffnende Curſe für die Candidaten, jeder zu vier Monaten, und ein Repetitionscurs von zwei Monaten für ſchon angeſtellte Lehrer wird gehalten werden. Die übrigen zwei Monate ſind für Ferien beſtimmt.

VI. Wegen den bedeutenden Koſten, welche die großmüthigen Verpflichtungen, die das lobw. Gotteshaus St. Urban mit Uebernahme und ökonomiſcher Beſorgung des Schullehrerinſtitutes freiwillig zum Beſten des Schul- und Erziehungsweſens auf ſich nimmt, nothwendig nach ſich ziehen, erwartet das hochwürdige Gotteshaus eine billigere Berückſichtigung bei der verfaſſungsmäßigen Taration des jährlich abzureichenden Beitrages zu Handen des öffentlichen Erziehungsfonds. Der hohe Erziehungsrath wird ſeinerſeits es als Pflicht anerkennen, in ſeinem über das Erziehungsweſen an den hohen Großen Rath alljährlich abzuſtattenden Berichte hiefür das lobwürdige Gotteshaus der oberſten Landesbehörde beſtens zu empfehlen.

VII. Gegenwärtige Uebereinkunft iſt zwiſchen den Abgeordneten des Erziehungsrathes, unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite der betreffenden höhern Behörde, und zwiſchen dem gnädigen Herrn Abte des Kloſters, unter Vorbehalt einer näheren Berathung des Gegenſtandes mit ſeinen hochwürdigen Capitularen, abgeſchloſſen worden.

Die vorliegende Unterhandlung iſt in duplo ausgefertiget, und das eine Exemplar Ihro Gnaden, dem hochwürdigſten Abte Friedrich, das andere

den Abgeordneten des Erziehungsrathes behändiget worden. Zur Beglaubigung deſſen unterzeichnen ſich

für das lobwürdige Gotteshaus St. Urban:
Fr. Friedericus, Abt.

Die Abgeordneten des Erziehungsrathes:
Großrath Joſeph Leu von Eberſoll.
Pfarrer Xaver Eſtermann."

Durch ſpätere Unterhandlung wurde die Zahl der Zöglinge auf ſechszig geſetzt und für dieſelben auch noch unentgeldliche Wäſche von dem Kloſter ausgewirkt. Der ehrwürdige Abt erfüllte ſeine Verheißungen reichlich und gewiſſenhaft. Er ließ ſpäter ein altes Gebäude innert den Ringmauern, aber außer dem Kloſter, für das Lehrerſeminar ganz neu ausbauen. Die Koſt, welche die Zöglinge erhielten, war nahrhaft, gut. Das Kloſter gab zwei Patres als Muſiklehrer, welche mit ungemeinem Fleiße und Erfolge ihrem Berufe oblagen. Die Lehrer machten die beſten Anfänge zur Hebung der Muſik im ganzen Kanton. Die Zöglinge brachten es dahin, daß ſie an den Endprüfungen ganze Muſikſtücke aufführen konnten. Einer von ihnen, auf einen Stuhl geſtellt, leitete mit ſeinem Takte das Orcheſter. Es war unſere Abſicht, die jungen Lehrer nach und nach zu Organiſten zu bilden, um dadurch ihre ärmlichen Stellen etwas zu verbeſſern. Leopold Nägele und Ambroſius Meyer waren die Muſiklehrer, zwei ausgezeichnet fromme Religioſen, welche mit Liebe ſich für den ſchweren Unterricht der Zöglinge hingaben. Pater Malachias Hegi gab ihnen Anleitung im Schönſchreiben und Zeichnen. Bisher waren die Schriften der Lehrer und Schulkinder im Kanton Luzern unter der Mittelmäßigkeit. Die Zöglinge in St. Urban aber eigneten ſich eine kernige und gefällige Schrift an; viele hatten eine wunderſchöne Handſchrift. Pater Urban Winiſtörfer, Großkeller, Oekonom des Kloſters, gab Unterricht in der Mathematik. In Einfachheit und Klarheit der Mittheilung wird nicht leicht ein Profeſſor ihm gleichkommen. Mit Erſtaunen hörte man an den Endprüfungen, wie die aus den Primarſchulen getretenen Zöglinge unter ſeiner Leitung mathematiſche Aufgaben verſtanden, erklärten und löſten. Man bewunderte den Meiſter und erfreute ſich des Schülers. Auch andere Paters leiſteten im Seminarium bereitwillige Aushülfe. Der gnädige Herr, Friedrich Pfluger von Solothurn, ein durch eine innige Frömmigkeit und tiefe Weisheit ausgezeichneter, herzliche Menſchenfreundlichkeit mit klöſterlichem Ernſte vereinigender Prälat, war der wahre Vater der Lehrer und Zöglinge. Alle hingen mit ganzer Seele an ihm. Er war von ungemein hohem Körperwuchſe, hager (er aß nur einmal im Tage, nämlich zu Mittag, und nahm am Abend um vier Uhr eine Taſſe

schwarzen Kaffee, fehlte Morgens vier Uhr niemals im Chor, übte überhaupt die ganze Strenge eines Paters, war Allen ein erhabenes Vorbild), mit einem feurigen Blick, voll der Würde und Herablassung zugleich, ein ebenso gründlicher Mathematiker als Theologe, welcher noch in seinem siebzigsten Jahre nicht blos geläufig, sondern auch zierlich lateinisch sprach; von unermüdlicher Thätigkeit, so daß er den Briefwechsel persönlich führte und alle Rechnungen des über zwei Millionen reichen Klosters selber untersuchte und ordnete. Das Kloster ergoß durch das Schullehrerseminar unendlichen Segen über das Land. Als Seminardirektor wählte der Regierungsrath auf den Vorschlag des Erziehungsraths den Herrn Stephan Staffelbach, Pfarrhelfer in Altishofen. Er war zu Luzern in der Rhetorik, im Jahr 1819, mein Mitschüler, ein gutes Talent, aber wie ich, damals brustkrank und somit in den Studien gehindert gewesen. Seither hatte ich ihn nicht mehr gesehen. Herr Dekan Estermann war vorzüglich für diese Wahl. Herr Staffelbach, in seiner angestammten Bescheidenheit, wollte sich zuerst dem Rufe entziehen, gab aber doch endlich nach und trat das Amt, obwohl mit schwerem Herzen, an. Er mochte in Beurtheilung der Kräfte und des Charakters der Zöglinge etwas zu viel Milde haben; mir vorzüglich lag mehr die Auswahl gediegener, als vieler Zöglinge am Herzen; auch an Lebendigkeit hatte er, seiner körperlichen Schwäche und seines Charakters wegen, einen Mangel, welcher ihn für den alltäglichen Umgang mit Jünglingen und für den Unterricht vielleicht etwas weniger fähig machte, als zu wünschen gewesen wäre. Allein diese Mängel wurden dennoch in dem Erfolge seiner Leistungen kaum bemerkbar. Leise und still, als ob er nicht da wäre, lenkte er die Herzen der Jünglinge, flößte ihnen eine innige Gottesfurcht ein, brachte ihnen einen gründlichen Religionsunterricht bei, gewährte ihnen Freuden und spornte sie zum Fleiße. Man sah, wenn man in die Lehrzimmer trat, lauter frohe Gesichter, aber schon am frühen Morgen wandelten die künftigen Lehrer im Klosterhofe auf und ab, ihre Aufgaben dem Gedächtnisse einzuprägen; es war schwerer, sie von übertriebener Anstrengung abzuhalten, als sie zur Arbeit zu ermuntern. Mit Liebe und Ehrfurcht waren die Zöglinge ihrem Direktor ergeben: er selbst war ihnen ein Muster der Frömmigkeit und Berufstreue, ein weiser und aufrichtiger Rathgeber und Gewissensfreund. Ihm wurde als Lehrer beigegeben Herr Xaver Rüttimann von Sempach, ein junger Geistlicher, welcher der jesuitengegnerischen Partei der Geistlichkeit angehörte, aber talentvoll und unbescholten war. Es war eine treffliche Wahl. In kurzer Zeit bildete er sich zu einem Lehrer, welcher an Klarheit und Bestimmtheit der Mittheilung nichts zu wünschen übrig ließ. Dabei unterstützte er den Herrn Direktor in Handhabung der Disciplin, ging in seine Weisen ein, führte einen musterhaften Wandel und war innigfromm.

Sein Hauptfach war der Unterricht im Rechnen. Er gab ſpäter, vom Eziehungsrathe dazu aufgefordert, ein Rechenbüchlein für die Volksſchule heraus, welches allgemeinen Beifall fand. Als zweiten Hilfslehrer ſtellte man Joſeph Weber von Ballwyl an. Er war beim Eintritte ins Seminar etwas zurück in ſeiner Bildung, hatte etwas eigenthümliche Manieren und eine gewiſſe Barſchheit; aber dabei einen unermüdeten Fleiß, und entwickelte in kurzer Zeit ein ſolches Lehrertalent, daß man darüber erſtaunen mußte. Die deutſche Sprachlehre war nebſt der Geographie ſein Fach. In der erſtern war auch Herr Rüttimann Lehrer. Man darf behaupten, daß das Lehrerſeminar, was den Unterricht, die Erziehung und Disciplin betraf, allen billigen Wünſchen entſprach. Daſſelbe war mein Augapfel. Jedesmal war es ein Freudenfeſt für mich, wenn ich an der Endprüfung als Präſident der Volksſchulcommiſſion beiwohnen konnte. Aus der Tiefe meines Herzens ſprach ich Worte der Ermunterung an die Zöglinge: mehr als einmal hemmten die Thränen mein Wort. Es kam mir dieſe Bildungsanſtalt als eine Freiheitsſtätte der Unſchuld, der Sitte, der religiöſen Bildung vor. Wie ein Vater warnte ich ſie vor der zeitgeiſtigen Aufklärung, welche ich das „neue Heidenthum“ nannte und dieſes auch in kurzen Zügen bewies. Natürlich vergaß ich dabei niemals, dem gnädigen Herrn Abt zu Handen des Gotteshauſes den Dank des Erziehungsrathes, in deſſen Namen ich anweſend war, mit Rührung auszuſprechen. Jedesmal ergriff dann der würdige Prälat den Anlaß, an die Zöglinge ein Wort zu richten. Jedes Auge befeuchtete eine Thräne, wenn der erhabene Greis ſeine Weisheit und Innigkeit in einfachen Worten ergoß. Die Lehranſtalt erfreute ſich des allgemeinen Zutrauens in einem ſolchen Grade, daß ſelbſt radikale Eltern anhielten, es möchte ihren Söhnen Aufnahme daſelbſt geſtattet werden. In den Gemeinden wollte man Zöglinge von St. Urban angeſtellt wiſſen. Viele radikale Lehrer verließen den Lehrerſtand, eine große Menge wurde entlaſſen, überall ſollten Lücken ausgefüllt werden. Das war ein großer Uebelſtand. Dadurch geſchah, daß die Zöglinge des zweiten Curſes ſchon alle mußten weggenommen und Schulen vorgeſetzt werden, ja nicht ſelten reichten ſie nicht einmal hin, ſo daß ſogar in den erſten Curſus gegriffen werden mußte. Der dritte Curſus konnte während der ſieben Jahre niemals eröffnet werden. Natürlich hatten die Lehrer nicht die Tüchtigkeit, welche ſie durch die Vollendung dreier Curſe würden erlangt haben. Nach und nach wäre man wohl auch dazu gelangt und dann hätte die Anſtalt erſt ihre Segnungen über das Land ergießen können. Die Volksſchulcommiſſion half dadurch nach, daß ſie alle neuangeſtellten Lehrer in den Wiederholungscurs berief, was zu ihrer Ausbildung ſehr viel beitrug, natürlich jedoch den Mangel der ordentlichen Curſe nicht erſetzte. Mit Freigebigkeit ſchaffte der Erziehungsrath die

Lehrmittel für die Anstalt an und legte eine ausgewählte Büchersammlung für die jungen Lehrer an. Die Volksschulcommission ordnete für jeden Wiederholungscurs am Schlusse geistliche Exercitien durch die in St. Urban beherbergten Jesuitenmissionäre an, um auch in religiöser Beziehung einen neuen Aufschwung in die Lehrer zu bringen. Die Lehranstalt gewann auch das Zutrauen außer dem Kanton. Es lag in meinem Plan dieselbe zu einer Lehranstalt für die fünf Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zu erweitern. Der edle Prälat von St. Urban würde sich der Ausführung dieses Planes schwerlich widersetzt haben. Allein mit der Kantonalselbstsucht der Behörden von Luzern würde der Kampf dafür schwer geworden sein. Indessen gelang es meinem Einflusse ohne viele Mühe, mehreren Zöglingen aus diesen Kantonen nach und nach die Aufnahme zu erwirken. Doch wurde ausdrücklich hinzugefügt, wenn noch Plätze offen wären, welche nicht mit Luzernern besetzt würden. Die Großmuth des Herrn Prälaten räumte aber gewöhnlich noch über die sechszig ein paar Plätze ein. Unter der Hand wollte ich Magistraten der Urkantone veranlassen, einen Vertrag für Theilnahme an dem Lehrerseminar zu unterhandeln und somit einen förmlichen Anschluß ihrer Kantone herbeizuführen. Allein das Bedürfniß dazu wurde dort nicht lebhaft genug gefühlt und die Unbild der Zeit gestattete vielleicht auch nicht, solchen Plänen viel nachzuhängen. Für viele möchte die einfache Organisation dieser Lehranstalt nicht ohne Interesse sein, weswegen ich sie hier anfügen will.

Organisation des Schullehrerseminars in St. Urban.

Der Erziehungsrath des Kantons Luzern,

In Vollziehung des Beschlusses des Regierungsrathes, womit das Landschullehrerseminar nach dem Kloster St. Urban zu verlegen angeordnet worden ist;

Auf den Bericht und Antrag der für das Volksschulwesen bestellten Commission; beschließt: §. 1. Das Schullehrerseminar hat die zweifache Bestimmung: es soll die Pflanzschule neu zu erziehender, und die Fortbildungsschule schon angestellter Lehrer sein. Zu diesem Ende wird alljährlich ein Lehrcurs zu acht Monaten für die angehenden Zöglinge des Lehrerstandes, und ein Wiederholungscurs zu zwei Monaten für wirklich angestellte Lehrer gehalten werden.

A. Ordentlicher Lehrcurs.

§. 2. Der jährliche Lehrcurs für die angehenden Zöglinge wird mit dem Anfange des Weinmonats eröffnet und mit Ende des Maimonats geſchloſſen. Der Unterricht wird ununterbrochen die ganze Zeit von acht Monaten fortgeſetzt. Im Ganzen werden drei Wochen Schulferien zugeſtanden, und dazu die Octav von Weihnachten, die letzte Faſtnachtwoche, und eine Woche zu Oſtern vom hohen Donnerſtage bis Donnerſtag nach Oſtern beſtimmt. §. 3. Die ordentliche Bildungszeit der angehenden Lehrerzöglinge umfaßt einen dreifachen oder dreijährigen Lehrcurs, jeden zu acht Monaten. Es kann dieſelbe jedoch in beſondern Fällen, z. B. bei ausgezeichneten Fortſchritten eines Zöglings verbunden mit höherer Reife des Alters u. ſ. f., auf den Antrag des Seminardirektors vom Erziehungsrathe um höchſtens ein Jahr abgekürzt werden. §. 4. Wenigſtens zwanzig Zöglinge dürfen für jeden einzelnen der drei Lehrcurſe, — zuſammen ſechszig, — ins Lehrerſeminar aufgenommen werden. Zur Aufnahme in die Anſtalt wird gefordert, daß der Zögling das fünfzehnte Jahr zurückgelegt und jedenfalls die höchſte Klaſſe einer Primarſchule mit Auszeichnung gemacht habe und in gutem ſittlichem Rufe ſtehe. §. 5. Jedesmal im Anfange des Herbſtmonats wird die bevorſtehende Eröffnung eines neuen Lehrcurſes öffentlich bekannt gemacht. Wer ſich dem Schulfache widmen will, hat ſofort binnen der anberaumten Zeit beim Seminardirektor ſich zu melden, demſelben das Taufzeugniß, den Schulentlaſſungsſchein, und ein verſchloſſenes Sittenzeugniß von ſeinem Ortspfarrer einzureichen, und die weitern Verhaltungsregeln von ihm zu vernehmen. Schulinſpectoren und Pfarrer werden übrigens darauf bedacht ſein, ausgezeichnete Schüler zum Schulamte zu ermuntern und ihnen zum Behufe ihrer Aufnahme ins Lehrerſeminar die nöthige Anleitung zu geben. §. 6. Die Aufnahme der Zöglinge ins Seminar iſt durch eine Prüfung bedingt, welche von dem Direktor und ſämmtlichen Lehrern vorgenommen wird. Ein Mitglied des Erziehungsrathes wird dieſer Prüfung beiwohnen und über das Ergebniß derſelben den nöthigen Bericht erſtatten. Der Erziehungsrath behält ſich überdies die Beſtätigung des Bewerberverzeichniſſes und den Entſcheid vorkommender zweifelhafter Fälle vor. §. 7. In drei aufeinander folgenden Tagen der letzten Woche des Maimonats werden die Endprüfungen für die Zöglinge der drei verſchiedenen Curſe in der Anweſenheit eines Mitgliedes des Erziehungsrathes von dem Direktor und den Lehrern des Seminars vorgenommen; und nach denſelben wird der Lehrcurs mit einer angemeſſenen Schlußfeier beendigt. §. 8. Sowohl über die gemachten Fortſchritte als über das ſittlich-religiöſe Betragen werden den Zöglingen Zeugniſſe zugeſtellt. Dieſe werden nach dem jährlichen Fortgange in den einzelnen Unterrichtsgegenſtänden von den Lehrern vereint ausgefertigt,

und vom Seminardirektor durch Unterschrift und Siegel beglaubigt. §. 9. Einem Zöglinge, welcher im ersten Lehrcurse, sei es aus Mangel an Talent, oder durch Unfleiß und unsittliches Betragen seine Untauglichkeit für den Lehrerstand an den Tag gelegt hat, soll der Eintritt in den zweiten Lehrcurs verweigert werden. Aus den angeführten Gründen kann in besondern vorkommenden Fällen ein Zögling auch während des Curses aus dem Seminar entlassen werden. Dieses soll jedoch nie ohne Vorwissen und Gutheißen des Erziehungsrathes geschehen. §. 10. Jeder Zögling hingegen, welcher den dreifachen jährlichen Lehrcurs auf befriedigende Weise beendiget hat, wird auf die Liste der wahlfähigen Volksschullehrer (Candidaten) eingetragen, und es wird ihm zugleich mit dem Austritts- oder dem Schulzeugnisse des dritten Lehrcurses die Bewerbungsfähigkeit um Lehrerstellen mit Angabe der besondern verdienten Fähigkeitsnote auf eine bestimmte Zeitdauer zugestellt.

B. Wiederholungscurs.

§. 11. Der Wiederholungscurs für schon angestellte Lehrer beginnt in der ersten Woche des Brachmonats, und dauert acht Wochen oder bis Ende des Heumonats fort. §. 12. Jeder Lehrer hat den Wiederholungscurs nach gesetzlicher Vorschrift zu machen. §. 13. Sowohl über die wissenschaftlichen Leistungen, als über den Fleiß und die Sittlichkeit, welche die betreffenden Lehrer während des Wiederholungscurses an den Tag gelegt haben, hat der Direktor dem Erziehungsrathe jedesmal einen treuen und umständlichen Bericht zu erstatten.

C. Lehrgegenstände.

§. 14. Die Unterrichtsgegenstände im Schullehrerseminar sind: a) Religionslehre; b) Erziehungs- und Unterrichtslehre; c) Sprachlehre; d) Rechnen und Meßkunde; e) Geschichte, Erdbeschreibung und Naturlehre; f) Schönschreiben und Zeichnen; g) Musik, vorzüglich Gesang, Klavier und Uebung im Orgelspiel; h) Französische Sprache. Französische Sprache, Klavier und Orgel sind freigegeben, alle übrigen Gegenstände hingegen sind verbindlich. §. 15. Der Unterricht in den genannten Fächern wird durch den vom Regierungsrathe zu ernennenden Seminardirektor, welcher mit der Leitung der Anstalt zugleich die Stelle eines Oberlehrers übernimmt, und durch zwei vom Erziehungsrathe ihm beizugebende Hilfslehrer ertheilt. Einige Herren Capitularen des lobwürdigen Gotteshauses St. Urban übernehmen dermalen wenigstens den Unterricht im Schönschreiben, im Zeichnen, in der Musik und französischen Sprache. §. 16. Ueber die besondere Vertheilung der Unterrichtsgegenstände unter die Lehrer und über die Verwendung bestimmter wöchentlicher oder täglicher Stunden für jedes einzelne der verschiedenen

Fächer wird ein von dem Seminardirektor eigens zu entwerfender und dem Erziehungsrathe zur Genehmigung einzureichender Lehr- und Stundenplan das Nähere bestimmen.

D. Schulzucht und Hausordnung.

§. 17. Da die Religionslehre in der Zahl der Unterrichtsgegenstände den ersten Rang einnimmt, so soll im Schullehrerseminar vor allem aus dahin gewirkt werden, daß die Religion nicht blos Sache des Verstandes, sondern des Herzens und des Willens, überhaupt des Lebens sei, und deshalb in allen Beziehungen eine zweckmäßige gute Disciplin eingeführt und gehandhabt werden. Wie hinsichtlich der Lehrgegenstände und Methoden, so ist die Anstalt auch hinsichtlich der Disciplin der besondern Leitung des Direktors, unter Mitwirkung der Hilfslehrer, und der Oberaufsicht und Leitung des Erziehungsrathes und zunächst der Volksschulcommission unterstellt. §. 17. Steht das Lehrerseminar hinsichtlich des Unterrichts der Methode und der Disciplin unabhängig vom Kloster da; so soll hinwieder auch auf keine Weise von Seite der Anstalt störend auf die klösterliche Ordnung eingewirkt werden. §. 19. Eine von dem Seminardirektor eigens zu entwerfende und vom Erziehungsrathe zu genehmigende Tagesordnung wird in Bezug auf das religiös-sittliche Betragen der Zöglinge in allen Beziehungen und Verhältnissen das Nähere bestimmen.

E. Haushalt.

§. 20. Die Besorgung der ökonomischen Verhältnisse des Seminars hat das lobwürdige Gotteshaus St. Urban vertragsgemäß übernommen. Dasselbe wird für Kost und Wohnung der Lehrer und der Zöglinge, für Bezündung und Beheizung der Lokale und für das nöthige Haus- und Schulinventar sorgen. Die Zöglinge haben dem Direktor zu Handen des Klosters das bestimmte Kostgeld, und zwar die erste Hälfte gleich beim Eintritte, die zweite Hälfte nach Verfluß von vier Monaten zu entrichten.

§. 21. Gegenwärtige Verordnung soll durch das Kantonsblatt öffentlich bekannt gemacht, dem Seminardirektor und dem Abte des Gotteshauses St. Urban zugestellt werden.

Für die Erziehungs- und Unterrichtslehre war im Seminar die unübertreffliche Anleitung zum Schulhalten von Overberg, dessen Katechismus auch für die Religionslehre gebraucht wurde, und Stapfs Erziehungslehre eingeführt. Overberg wurde auch in alle Schulen gegeben, um beim Schulinventar zu bleiben.

Mit inniger Wemuth verließ ich im Jahr 1845 die unmittelbare Aufsicht über das Lehrerseminar, um sie dem Herrn Dekan Estermann, welcher übrigens dazu mehr Zeit und Geschick hatte, als ich, zu übertragen. Schon im Jahr 1847 wurde die treffliche Anstalt von dem Radikalismus zertrümmert. Der würdige Prälat überlebte den Untergang seines Klosters, den er ahnte, nicht. Er ärndtete vorher noch, der letzte der Prälaten, den Lohn seiner Weisheit und Heiligkeit jenseits, wo wahres Verdienst allein gerechte Anerkennung findet. —

Die Taubstummenanstalt war durch die Aufopferung und Anstrengung des Herrn Kaplan Joseph Grüter in Menznau gestiftet worden. Die alte Regierung hatte derselben bereits ihre Sorge und Pflege zugewendet und sie in das Kloster Werthenstein versetzt. Die neue Regierung gab ihr gesetzlichen Bestand. Das Erziehungsgesetz sagte darüber:

§. 19. „Für den Unterricht und die Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder besteht eine Taubstummenanstalt. Eltern und Pflegeeltern sind verpflichtet, solche bildungsfähige Kinder in diese Anstalt zu schicken oder den Ausweis zu leisten, daß sie sonst die nöthige Bildung erhalten. Für arme Kinder entrichtet die Gemeinde das wöchentliche Kostgeld von einem Franken an die Anstalt.

§. 20. Die unerläßlichen Unterrichtsgegenstände an der Taustummenanstalt sind: Religionslehre, Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen und Handarbeit. — Die Schüler haben, je nach ihrem Alter, ihren Fähigkeiten oder sonstigen Verhältnissen, in der Regel ein bis vier Jahre in der Anstalt zu bleiben."

§. 21. „Der Direktor der Taubstummenanstalt wird auf den Vorschlag des Erziehungsrathes, durch den Regierungsrath gewählt. Die Hilfslehrer derselben werden vom Erziehungsrathe gewählt. Den Gehalt des Direktors und der Hilfslehrer bestimmt der Große Rath." Der Erziehungsrath wählte in den Herren Georg Sigrist, Stadtpfarrer, Regierungsrath Jost Peyer und Erziehungsrath Joseph Mohr die Aufsichtscommission für die Taubstummenanstalt. Diese Commission unterzog sich ihrer Aufgabe mit inniger Freudigkeit. Eine Aufzählung hatte gezeigt, daß der Kanton Luzern bei fünfhundert Taubstummen hatte. Natürlich waren die meisten derselben theils wegen ihres vorgerückten Alters, theils sonst nicht bildungsfähig. Allein auch die Bildungsfähigern wurden von dem Gemeinderathe der Anstalt bei weitem nicht alle übergeben, obwohl das Kostgeld derselben unter der Billigkeit selber stand. Den unausgesetzten Bemühungen der thätigen Aufsichtscommission gelang es jedoch nach und nach die Rinde zu brechen, welche die Brust der Waisenvögte umzogen hatte. Die Zahl der Zöglinge in der Anstalt vermehrte sich. Dazu trugen auch die erstaunenswerthen Erfolge bei, welche sich an den öffent-

lichen Prüfungen offenbarten. Der Direktor gab ſich eine unbegreifliche Mühe, die Kinder vorzüglich in der Religion gründlich zu unterrichten. In dem Taubſtummen Keuſt hatte er einen ausgezeichneten Hilfslehrer. Die Kinder führten eine ſehr ſchöne Schrift, verriethen große Anlagen im Zeichnen und wurden für allerlei Handwerke geſchickt gemacht. Die Mädchen lieferten unter der Leitung einer verſtändigen Haushälterin ſehr viele und ſchöne Arbeiten. Es waltete im ganzen Hauſe, unter der Leitung des ausgezeichneten Direktors ein ſehr freundliches, heiteres Weſen. Weil die Regierung ſich verpflichtet hatte, das Kloſter Werthenſtein wieder einigermaßen ſeiner frühern Beſtimmung, ein Ort der Seelſorge für die Wallfahrter zu ſein, zurückzugeben, ſo mußte auf eine Verlegung der Taubſtummenanſtalt gedacht werden. Obwohl der Domänenverwalter, Wendelin Koſt, dieſer Anſtalt ſehr abgeneigt war und bei allen Anläſſen erklärte, es ſei um Alles ſchade, was man an die Bildung dieſer Tölpel verwende, es ſei eine übelangebrachte, übertriebene Philantropie, ſich mit ihnen ſo viel abzugeben u. ſ. w., ſo beſchloß dennoch die Regierung, gerade die ſchönſte Domäne, die der alten Comthurei von Hohenrain zu einer Taubſtummenanſtalt zu verwenden und ließ dieſelbe auch ganz dazu herrichten. Sie liegt in einer der fruchtbarſten, heiterſten und angenehmſten Gegenden des Kantons, auf einer Anhöhe mit einer entzückenden Ausſicht. Für die Weckung und Belebung der ſchlummernden Geiſteskräfte dieſer bedauerungswürdigen Geſchöpfe war ſchon die Gegend mächtig einwirkend. Die Ueberſiedlung der Anſtalt von Werthenſtein nach Hohenrain ward noch zu der Zeit angeordnet, als der Kanton bereits von dem Freiſchaarenlärm aufgeregt und von der Tagſatzung bedroht war. Es wurde auch an die Heranbildung eines tüchtigen Lehrerperſonals gedacht und darum dem im Schullehrerſeminar zu Würzburg ſtudirenden Herrn Studhalter von Horw eine Staatsunterſtützung von ſechshundert Schweizerfranken zuerkannt, mit der Verpflichtung, daß er ſich vorzüglich im Taubſtummenunterrichte auszubilden habe. Man darf wohl ohne Uebertreibung ſagen, da die Taubſtummenanſtalt im Kanton Luzern, unter dem Schutze der Regierung und unter der Pflege der raſtlos thätigen Aufſichtscommiſſion, ſo wie unter der Leitung des für ſeinen Beruf wahrhaft begeiſterten Direktors ſich eines allgemeinen Zutrauens und eines höchſt wirkſamen Gedeihens erfreute.

Die Regierung wollte ihre Aufmerkſamkeit auch der Bildung der Töchter widmen und eine kantonale Bildungsanſtalt für Lehrerinen errichten. Schon unterm 11. Brachmonat 1840 hatte der Große Rath den damaligen Kleinen Rath beauftragt: über die Verhältniſſe des Staats und der Stadtgemeinde Luzern in Betreff des Urſulinerfonds Bericht zu erſtatten. Anlaß dieſes Auftrages war ein Rückſchlag der Urſulinerfondverwaltung von Luzern,

deſſen Deckung ſie von dem Staate verlangte, weil derſelbe das Urſulinergebäude für das Schullehrerſeminar benützte. Der Auftrag wurde erſt im Weinmonat 1841 vollzogen. Mir war die Berichterſtattung darüber übergeben worden. Sofort faßte ich den Plan der Wiederherſtellung des Urſulinerkloſters. Der mir aufgetragene Bericht gab mir eine ſehr erwünſchte Gelegenheit darauf vorzubereiten. Ich ſagte darin: „Durch Beſchluß vom 16. Auguſt 1798 wurde das Urſulinerkloſter zum Verſammlungsorte des helvetiſchen Großen Rathes ausgewählt. In Folge dieſes Beſchluſſes mußten die Urſulinerinen das Kloſter räumen. Der Kirchenfond betrug damals Gl. 19,636, der Urſulinerfond oder das ſogenannte Hausgut Gl. 103,742 ſammt einer kleinen Matte und zwei Gärten. Das Kloſter zählte bei ſeiner Auflöſung 40 Mitglieder. Es ſcheint nicht in der Abſicht der geſetzgebenden Räthe gelegen zu haben, das Kloſter ſelbſt aufzuheben; denn unterm 11. Chriſtmonat des gleichen Jahres erklärten ſie es für Pflicht der Geſetzgeber, dieſes ſo nützliche Erziehungsinſtitut wieder herzuſtellen, das durch die Aufhebung des Kloſters aufgehoben worden, und luden daher das Direktorium ein, den Urſulinerinen ein geräumiges und eingerichtetes Gebäude anzuweiſen, damit ſie den Unterricht der Jugend des andern Geſchlechts wieder vornehmen können. Zugleich luden ſie dieſes Direktorium ein, die ehemaligen Urſulinerinen von Luzern einſtweilen zu unterſtützen. Am 19. Jänner 1799 wurde dann jeder Urſulinerin eine einſtweilige Unterſtützung von Fr. 220 auf Abſchlag der zu beſtimmenden Penſion zuerkannt. Wirklich wurde 33 Urſulinerinen eine Summe von Fr. 7260 aus der Nationalſchatzkammer bezahlt, allein mit der Anweiſung, ſie aus den Einkünften des Kloſters wieder zurückzuerſtatten. Unterm 7. März 1800 verlangte der Miniſter der Künſte und Wiſſenſchaften von der Verwaltungskammer des Kantons Luzern nähere Berichte, wie und mit welchen Koſten ein dem Vollziehungsausſchuſſe gemachter Vorſchlag zur Wiederverſetzung der Urſulinerinen in ihr Kloſter ausgeführt werden könnte. Indeſſen unterblieb die Ausführung dieſes Vorſchlages. Er wurde aber im Jahr 1805 wieder aufgenommen. Am 19. Mai 1805 beſchloſſen die Kleinen und Großen Räthe des Kantons Luzern die Wiederherſtellung des Urſulinerkloſters, geſtatteten demſelben Novizinen zum Behufe der weiblichen Bildung aufzunehmen. Allein auch diesmal unterblieb die Vollziehung dieſes Beſchluſſes. Am 21. April 1812 gelangte das biſchöfliche Commiſſariat mit einem nachdrücklichen Schreiben an die Regierung um Vollziehung jenes Dekretes von 1805. Auf dieſe Eingabe beſchloſſen Schultheiß und Kleine Räthe des Kantons Luzern ſchon am 22. Mai 1812 „„erwägend, daß die Nützlichkeit des Urſulinerkloſters in Luzern, welches ſich ſeit jeher mit dem Unterrichte der weiblichen Jugend abgab, ſtets anerkannt worden ſei, erwägend, daß die Societät

der heiligen Urſula, wenn ſchon die Schweſtern im Jahr 1798, wegen dem Drang der damaligen Umſtände, ihre Wohnungen verlaſſen mußten, doch niemals aufgehört habe, ein Kloſter zu ſein, indem ſie von dem Biſchofe, dem ſie als eine regulirte Geſellſchaft nach den Ordnungen der Kirche und durch die Bekräftigung des römiſchen Stuhls, unmittelbar unterworfen iſt, niemals iſt aufgehoben worden;"" das Urſulinerkloſter ſoll wieder hergeſtellt werden. Dem biſchöflichen Generalvicar, Herrn von Weſſenberg, welcher durch ein eigenes Schreiben vom 19. Weinmonat gleichen Jahres ſich nachdrücklich für die Wiederherſtellung des Urſulinerkloſters verwendete, wurde unterm 26. Weinmonat erwidert, daß, obgleich ſich anfänglich einige Schwierigkeiten erhoben, dennoch bald das wohlthätige Inſtitut wieder werde hergeſtellt werden können.

Allein auch dieſe Beſchlüſſe blieben, wie früher, unerfüllt. Die Mitglieder des Urſulinerkloſters ſtarben aus, ſo daß daſſelbe, ungeachtet es nie geſetzlich aufgehoben wurde, nunmehr dennoch thatſächlich erloſchen iſt.

An die Stelle der Lehrerinen aus dem Urſulinerkloſter traten weltliche Lehrerinen, welche der Staat anſtellte. Gegenwärtig ſind zehn Lehrerinen, ein Religionslehrer und ein Direktor angeſtellt, welche die Töchterſchule der Stadt Luzern beſorgen. Obwohl der Urſulinerfond auf den 1. Jänner 1840 ſich bis auf die Summe von 149,376 Gl. 12 Schill. und 3 Agſt. vermehrt hatte, während er im Jahr 1798 zur Erhaltung von 40 Urſulinerinen nur Gl. 103,742 betrug, ſo reichte er im Jahr 1840 doch nicht mehr hin, die Koſten der gegenwärtigen Töchterſchulen von Luzern zu decken. Der Rückſchlag ſeit dem Jahre 1832 beträgt nicht weniger als 2488 Gl. 11 Schill. 3 Agſt. „Die Autoritäten des liberalen biſchöflichen Commiſſarius Thadäus Müller und des Herrn Generalvicars von Weſſenberg führte ich an, um den Widerſpruch der Liberalen gegen die Wiederherſtellung der Urſulinerinen zum Voraus zu hemmen. Bei der Hauptfrage, wer deren Rückſchlag zu decken habe, führte ich die Sönderungsconvention vom 3. Wintermonat 1800 an: „Dieſelbe ſagt im §. 7 c.: „„Die Anſtalt, Gebäude und Fonds der Urſulinerinen ſind als eine Töchterſchule zu betrachten, und in Rückſicht auf ihre Stiftung und Beſtimmung der Gemeinde Luzern, doch unter der bei dem Collegium bemerkten Staatsaufſicht, anheimgeſtellt.““ Die Rückſicht auf die Stiftung und Beſtimmung, von welcher die Sönderungsconvention ſpricht, kann in nichts anderm beſtehen, als daß zu der Töchterſchule nicht blos Töchter in der Gemeinde Luzern, ſondern auch Töchter aus andern Gemeinden Zutritt haben; denn ſo war es früher bei den Urſulinerinen. Darum ſagt auch die Zuſchrift des biſchöflichen Commiſſarius im Jahr 1812 an die Regierung: „„Es war mit dem hieſigen Urſulinerkloſter von jeher eine Koſtanſtalt verbunden, in welcher vor-

züglich die Töchter von der Landschaft unsers Kantons, deren Eltern sie in der Religion und in den weiblichen Arbeiten etwas besser, als gewöhnlich zu Hause geschehen kann, wollten unterrichten und bilden lassen, die Aufnahme um ein billiges Kostgeld fanden."" Schon in dem Begriff eines Nonnenklosters liegt es, daß in dasselbe nicht blos Töchter aus einer Gemeinde Aufnahme finden sollen. Diesen Stiftungsbegriff wollte also die Sönderungsconvention festhalten und somit die Möglichkeit einräumen, in Zukunft eine Töchterbildungsanstalt für den ganzen Kanton zu gründen." Damit war der Gedanke angeregt. Am Schlusse des Berichtes wurde darauf angetragen, den Rückschlag aus der Staatskasse zu decken, weil in dem Ursulinergebäude früher ein Priesterseminar, jetzt das Schullehrerseminar untergebracht, die Stadt also in Benützung desselben beschränkt worden sei. Dadurch wurde zum voraus der Widerstand der Stadtbehörde ausgewichen. Es ließ der Bericht schon durchblicken, daß außerordentliche Kosten, welche für eine Töchterbildungsanstalt müßten verwendet werden, aus Staatsquellen zu decken wären. Dieses forderte übrigens auch das Recht. Dieser Bericht wurde einer Commission überwiesen, bestehend aus den Herren Joseph Schmid von Luzern (Präsident der Verwaltungsbehörde des Ursulinerfonds), aus meiner Person, Richard Kronenberg von Dagmersellen, Martin Arnold von Mehlsecken und Xaver Kreienbühl von Pfaffnau. Die drei letztern waren keine Klosterfreunde; hingegen war Herr Joseph Schmid meinem Gedanken geneigt. Dennoch brachten wir den einstimmigen Antrag, welcher vom Großen Rathe zum Beschlusse erhoben wurde, des Inhaltes: „Die Gebäude des Ursulinerklosters bleiben der Stadtgemeinde Luzern anheimgestellt, jedoch dem Staate das Recht der Wiederherstellung einer weiblichen Bildungsanstalt für den ganzen Kanton, unbeschadet den Töchterschulen für die Stadtgemeinde Luzern, in diesem Gebäude vorbehalten. Der Regierungsrath, im Vereine mit dem Erziehungsrathe, sei beauftragt, zu begutachten, ob im Sinne der Stiftung eine solche Kantonaltöchterbildungsanstalt in bemeldeten Gebäuden wiederhergestellt werden soll." So war ich schon um einen bedeutenden Schritt zur Ausführung meines Planes näher gerückt. Die Volksschulcommission war bereits für denselben gewonnen, der Erziehungsrath aber erhielt noch keine förmliche Kenntniß davon. Rathsherr Leu war demselben jedoch zugethan; allein noch immer fürchtete ich Widerstand von den Herren Kopp, Mohr und Sigrist. Bevor wir ganz ausrücken wollten, suchten wir uns von der Möglichkeit, Ursulinerinen zu bekommen, zu versichern. Die Volksschulcommission sandte daher auf ihre Gefahr Herrn Dekan Xaver Estermann nach Deutschland, um Ursulinerklöster zu besuchen und Einleitungen zu einer Unterhandlung zu treffen. Zuerst reiste er nach Freiburg im Breisgau. Das Ursulinerkloster daselbst war zur Zeit eine Tochter des-

jenigen von Luzern; es ſtand in einem großen Rufe. Man konnte hoffen, die dortigen Urſulinerinen würden es ſich zu einem Vergnügen machen, die Wiederherſtellung ihrer Mutteranſtalt zu vermöglichen. In der That wäre bei ihnen auch volle Geneigtheit dazu vorhanden geweſen. Allein dem Herrn Dekan ſchien das Kloſter zu Freiburg zu verweltlicht; die Spiegel, Bilder, Sophas, welche er in dem Zimmer der Frau Oberin antraf, leuchteten ihm nicht in die Augen, er glaubte, dieſe Pracht könnte ſich nach Luzern verpflanzen, was er für daſige Verhältniſſe nicht angemeſſen erachtete. Ohne die Urſache ſeines Beſuches näher zu eröffnen, reiste er nach Landshut in Bayern. Dort wurde er von der ausgezeichneten Frau Oberin, Auguſtina Weinzierl und von dem vortrefflichen Herrn Beichtvater, Rauchenbichler, ſehr gut aufgenommen. Er überzeugte ſich, daß in dieſem Kloſter nebſt einem frommen Kloſtergeiſte auch eine Geſchicklichkeit im Fache der weiblichen Bildung herrſchte, welche nichts zu wünſchen übrig ließ, und daß das ganze Weſen für Töchter vom mittlern Wohlſtande, wie er in Luzern herrſchend iſt, berechnet war. Herr Dekan Eſtermann eröffnete den Auftrag der Volksſchulcommiſſion, fand ſofort Geneigtheit bei der Vorſteherin ſowohl als auch bei dem Herrn Beichtvater, verſicherte ſich in München zugleich von der erzbiſchöflichen Zuſtimmung und erſtattete bei ſeiner Rückkunft einen vortheilhaften Bericht, ſo daß nun die Volksſchulcommiſſion mit dem Plane offen herausrückte. Herr Dekan Eſtermann verfaßte nachfolgenden Bericht, welcher am 9. Chriſtmonat 1842 vom Regierungsrathe dem Großen Rathe vorgelegt wurde.

Tit.!

„Durch Schlußnahme vom 7. März laufenden Jahres haben Sie uns beauftragt, im Verein mit dem Erziehungsrathe zu begutachten:

Ob von dem Rechte, welches der Staat ſich vorbehalten, in dem der Stadtgemeinde Luzern anheimgeſtellten Gebäude des ehemaligen Urſulinerkloſters unbeſchadet der Töchterſchulen für die Stadtgemeinde, eine weibliche Bildungsanſtalt für den ganzen Kanton zu errichten, Gebrauch gemacht und eine ſolche Anſtalt im Sinne der Stiftung wieder hergeſtellt werden ſoll.

Wir ſtehen nicht an, nach reifer Berathung des Gegenſtandes die an uns geſtellte Frage bejahend zu beantworten, und haben die Ehre, gegenwärtig das verlangte Gutachten ſammt Dekretsvorſchlag dem hohen Großen Rathe vorzulegen.

Es kann nicht wohl in Abrede geſtellt werden, daß für die Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend ſeit längerer Zeit in unſerm Kanton

zu wenig gethan, oder wenigſtens nicht zweckmäßig genug geſorgt worden iſt. Dieſer Uebelſtand ſpringt wirklich um ſo mehr in die Augen, da der Erziehung und Bildung der Knaben und Jünglinge bereits die verdiente Aufmerkſamkeit geſchenkt und für dieſelbe — man darf es ausſprechen, das Mögliche gethan wird. . . .

In vielen, beſonders größern Gemeinden des Kantons wird ſchon lange das dringende Bedürfniß gefühlt, wenn nicht gerade durchweg die Mädchenſchulen von den Knabenſchulen getrennt, doch wenigſtens für die Mädchen von etwas reiferm Alter eigene Schulen errichtet zu ſehen, worin nebſt dem Unterrichte in den üblichen Lehrgegenſtänden vorzüglich Unterricht in den weiblichen Arbeiten ertheilt würde. Allein an eine glückliche Erfüllung dieſes Wunſches kann nicht wohl gedacht werden, bevor eine Anſtalt im Kanton beſteht, in welcher fromme und fähige Lehrerinen erzogen und herangebildet werden. Viele Töchter finden ſich zu Stadt und Land, welche, zufolge ihrer bürgerlichen Verhältniſſe, ſo wie ihrer Anlagen und Talente, eine höhere als gewöhnliche Ausbildung des Geiſtes und Gemüthes anſtreben. Allein beim Abgange einer zweckmäßigen Bildungsanſtalt im eigenen Vaterlande ſind ſie genöthigt, entweder auswärtige Klöſter, oder ſelbſt Privaterziehungsanſtalten, und dieſe oft mit ſehr großem Koſtenaufwande, zu beſuchen, oder dann, wie dies leider für die talentvollſten Mädchen auf dem Lande ſo häufig der Fall iſt, das ſehnlichſte Verlangen nach höherm und beſſerm Wiſſen und Können in ſich ſelbſt zu erſticken.

Es erſcheint da eine Lücke in den Erziehungs- und Bildungsanſtalten unſeres Kantons, die höchſt wichtig iſt, und deren nachtheilige Folgen nicht geläugnet werden können. . . .

Sind insbeſondere die Mütter die erſten, von der Natur und von Gott beſtimmten Erzieherinen und Lehrerinen der Jugend, hängt von dem erſten guten oder mangelhaften Unterrichte und der Erziehung, welche dieſe ihren Kleinen geben, insgemein das Gedeihen oder Nichtgedeihen der öffentlichen Erziehung und Bildung ab, ſo darf gewiß von Seite des Staates der Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend nicht weniger als der männlichen die volle Aufmerkſamkeit geſchenkt und die angelegenſte Sorge gewidmet werden.

Iſt es ein Leichtes, die Wichtigkeit der Herſtellung einer höhern weiblichen Bildungsanſtalt für den ganzen Kanton darzuthun, ſo möchte es ſchwieriger ſcheinen, zu zeigen, wie und durch welche Mittel ſolch' eine Anſtalt in's Leben gerufen werden kann. Doch der Große Rath hat in ſeiner Schlußnahme vom 7. März abhin gleichzeitig einen Wink gegeben, deſſen Befolgung am ſicherſten zu einer glücklichen Löſung der Aufgabe führen wird. „„Die beſagte weibliche Kantonalbildungsanſtalt ſoll im Sinne der

Stiftung und unbeschadet der Töchterschulen für die Stadt Luzern wieder errichtet werden."" Das Eine wie das Andere kann und wird geschehen, wenn die Genossenschaft der Ursulinerinen in der Stadt Luzern wieder hergestellt und die Erziehung der weiblichen Jugend derselben übergeben wird. Zwei Jahrhunderte sind bereits verflossen, als mittels frommer Stiftungen und milder Beiträge das Ursulinerkloster in der Stadt Luzern gegründet und der Genossenschaft der Lehrfrauen dieses Ordens die Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend von unsern Altvordern anvertraut ward. Mit den öffentlichen Schulen war ein Pensionat (besondere Lehr- und Kostanstalt) verbunden. Sowohl die Töchter des Landes als jene der Stadt genossen da die schönste Bildung des Geistes und Gemüthes und erhielten Unterricht in allen für das häusliche Leben nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten. Bei anderthalb hundert Jahren hatten die Lehrfrauen der Genossenschaft der heiligen Ursula mit bestem Eifer und zur Zufriedenheit ihre Aufgabe gelöst, hatten mit lobenswerther Aufopferung ihrem so schönen als mühsamen Berufe sich hingegeben, als unerwartet die Stunde schwerer Heimsuchung für sie schlug, und ihr wohlverdientes Institut in seiner Grundlage erschüttert ward. Zur Zeit der großen politischen Wirren, im Jahre 1798, waren die Ursulinerinen zu Luzern genöthigt, ihre friedlichen Wohnungen zu verlassen, und selbst ihre Kirche zum Behufe eines Versammlungsortes für den helvetischen Großen Rath herzugeben. Es scheint zwar, wie der Bericht vom 6. Weinmonat des vorigen Jahres sagt, nicht in der Absicht der gesetzgebenden Räthe gelegen zu haben, das Kloster selbst aufzuheben, denn schon unter dem 11. Christmonat des gleichen Jahres 1798 erklärten sie es für Pflicht der Gesetzgeber, dieses so nützliche Erziehungsinstitut wieder herzustellen. Wiederholt wurde wirklich die Herstellung des Ursulinerklosters beschlossen, allein es fehlte jedesmal an kräftigem Handeln, die diesfällsigen Beschlüsse zu vollziehen.

Ohne uns hier weiter in das Geschichtliche des genannten Instituts einzulassen, finden wir doch für zweckmäßig, einige gewichtige und glaubwürdige Zeugnisse für die Vortrefflichkeit desselben und für den Segen, den es zur Zeit gestiftet hat, anzuführen. Im Jahre 1803 verlangte die Stadtverwaltung von Luzern die Wiedereinsetzung der Ursulinerinen in ihr Eigenthum und schrieb unter Anderm an die damalige Regierung:

„„Wir glauben um so eher auf die Erfüllung der Wünsche dieser frommen Schwestern zählen zu dürfen, indem wir annehmen, Sie werden mit uns die Ueberzeugung theilen, daß dieses Institut eines der vernünftigsten, nützlichsten und unentbehrlichsten war; wenn Sie beherzigen, daß dort eben sowohl die Töchter der Landbewohner als jene der Stadt die schönste Ausbildung der Sitten und weiblichen Wissenschaften genossen.""

In einer Zuschrift vom 21. April 1812 an die Regierung verwendete sich im Namen des Bischofes sein Commissar Thadäus Müller sehr nachdrücklich für die Wiederherstellung des Ursulinerinstituts und pries die innern Vortheile desselben unter Anderm mit den Worten:

„„Der Grundsatz, daß die Klöster sich gemeinnützig machen sollen, darf auf die Urselinerinen nicht erst angewendet werden, da dieser Grundsatz die Basis ihres Institutes ist, worauf sie das Gelübd ablegen müssen, nämlich die weibliche Jugend zu unterrichten. So schwer es andern Frauenklöstern vorkommen mag, eine mit dem strengen Geiste ihres Instituts vereinbare, gemeinnützige Beschäftigung zu übernehmem, so leicht ist dieses den Ursulinerinen, da alle Einrichtungen ihres Instituts darauf hinzielen. Ueber den Nutzen einer Töchterschule, die von einer religiösen Gesellschaft, wo man die beschwerliche Arbeit der Erziehung und des Unterrichts aus Religionspflicht ansieht, geführt wird, darf ich eine hohe Regierung nicht erst zu überzeugen suchen. Subordination, Gehorsam und Pflichttreue machen bei einer religiösen Verbindung der Lehrerinen einzig das möglich, was anderswo durch die wohlausgedachtesten Entwürfe und durch Aufwand von Geld nicht erreicht werden kann.““

Im gleichen Sinne spricht sich das fürstbischöfliche Generalvicariat von Constanz unter dem 19. Weinmonat 1812 mit folgenden Worten aus:

„„Unterdessen wird das Bedürfniß einer dauerhaften und auf einer festen Grundlage beruhenden Anstalt für den Unterricht und die Erziehung der weiblichen Jugend zu Luzern immer fühlbarer. Es ist vorauszusehen, daß dem diesfälligen Bedürfnisse nur dann werde befriedigend abgeholfen werden, wann wieder eine von religiösen Gesinnungen belebte Gemeinde zu Stande kömmt, woran die Mitglieder aus uneigennützigem Berufsgefühle ihr Leben dem mühsamen Geschäfte des Kinderunterrichts und der Erziehung widmen.““

Tit.! Die Erinnerung an die ursprüngliche Stiftung der Ursulinergenossenschaft in der Stadt Luzern, die Erwägung der innern Vortrefflichkeit dieses Erziehungsinstitutes, die Würdigung der allgemein anerkannten Verdienste desselben um die Bildung und Erziehung der weiblichen Jugend der Stadt und des Landes, und der wichtige, hier nicht zu übersehende Umstand, daß dieses Institut zu Luzern wegen den Unbilden der Zeit wohl factisch erloschen ist, nie aber förmlich aufgehoben ward; das Alles ist es, was den Erziehungsrath vorzüglich bewog, der Frage über die Wiederherstellung des Ursulinerklosters in Luzern und seiner Erziehungsanstalten sein reiferes Nachdenken zu widmen. Bei den Erkundigungen, welche man über das Bestehen, die Einrichtung und Leistungen weiblicher Erziehungsanstalten in Deutsch-

land, besonders in Bayern, eingeholt, traf es sich, daß unter der Zahl solcher Institute, welche in den größten Städten Bayerns, wie in München, Augsburg, Landshut, Straubing, Würzburg, Regensburg u. a. m. bestehen, und alle sehr segenreich wirken, die Erziehungsanstalt der Ursulinerinen in Landshut vorzüglich gepriesen und empfohlen ward.

Die Commission des Erziehungsrathes für das Volksschulwesen fand sich daher bewogen, mit dem Beichtvater und der Oberin dieses Klosters in Correspondenz zu treten, und, nachdem man ein sehr freundschaftliches Entgegenkommen wahrgenommen, der geschehenen Einladung folgend, ein Mitglied aus ihrer Mitte selbst nach Landshut zu senden, um an Ort und Stelle von dem Geiste und der Einrichtung des Instituts, sowie von dessen Leistungen im Erziehungsfache gründlicher sich zu unterrichten, um im günstigen Falle vorläufige Unterhandlungen über die Verpflanzung eines Zweiges dieser Anstalt nach Luzern anzuknüpfen. Nach diesfälliger Erkundigung und daherigem Berichte wird durch das Institut der Ursulinerinen in Landshut allen Forderungen, die man billigerweise an eine katholische, weibliche Erziehungs- und Bildungsanstalt stellen kann, auf die befriedigendste Weise entsprochen. Die Lehrfrauen ertheilen den nöthigen Unterricht in allen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche zur weiblichen Ausbildung gehören, als Religion, Sprachlehre, Schön- und Rechtschreiben, Zeichnen, Rechnen, nützliche Kenntnisse aus der Geographie, Geschichte und Naturlehre, französische Sprache, Vokal- und Instrumentalmusik, weibliche Arbeiten, gemeinere und ganz feine, je nach dem Stande und Bedürfnisse, so wie nach der Anlage der Zöglinge. Wie der Unterricht überhaupt gründlich und umfassend, so ist die Lehrweise möglichst einfach und faßlich. Das Erste und Letzte, das Hauptgeschäft der Lehrerinen aber ist die Erziehung der Kinder zur Sittsamkeit, Gottesfurcht und Tugend. Die Religion erscheint da nicht, wie in so vielen Lehranstalten, als ein bloßer Lehrgegenstand, sondern als das Leben und die Seele des Ganzen. Allseitig wird daher auch mit Recht diesem Lehrinstitute die rühmlichste Anerkennung seiner vorzüglichen Leistungen und Verdienste im Fache der Erziehung und Bildung zu Theil. Nachdem sonach der Abgeordnete der Volksschule während seinem dreitägigen Aufenthalte in Landshut von dem wahrhaft katholischen Geiste des Institutes, von dem gründlichen und umfassenden Unterricht, von den vorzüglichen Leistungen und der musterhaften Einrichtung der ganzen Anstalt vollkommen sich überzeugt hatte, hat er sich verpflichtet gefunden, in Folge erhaltenen Auftrages und unter den nöthigen Vorbehälten mit dem Herrn Beichtvater des Klosters und unter Mitwissen der würdigen Frau Oberin die Grundlagen einer Uebereinkunft gutächtlich festzusetzen, die wir in Beilage Hochdenselben mit einigen Erläuterungen begleitet zur Einsicht vorlegen.

Tit. Für die Genoſſenſchaft der Lehrfrauen vom Orden der heiligen Urſula zum Behufe der Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend der Stadt und des Landes Luzern iſt das Urſulinergebäude in Luzern errichtet und der Fond geſtiftet worden. Zu allgemeiner Zufriedenheit hat nach unverwerflichen Zeugniſſen die Genoſſenſchaft der Urſulinerinen in Luzern ehedem die Mädchenſchule für die Stadtgemeinde geführt und nebſtdem ein Penſionat (beſondere Lehr- und Koſtanſtalt) vorzüglich für die Töchter ab dem Lande gehalten.

Wir finden, es liege in der Forderung der Gerechtigkeit ſowohl als im Intereſſe einer ächt katholiſchen und gründlichen Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend, daß das Urſulinerkloſter in Luzern wieder hergeſtellt werde, und erlauben uns daher, Hochdenſelben einen Beſchluſſesvorſchlag vorzulegen, wodurch die Wiederherſtellung der Genoſſenſchaft der Urſulinerinen, die Errichtung eines Mädchenpenſionats und eines Noviziates unter deren Leitung verfügt und wir ermächtiget werden, zu dieſem Ende, unter Vorbehalt hoheitlicher Ratification, mit einem Zweige des Urſulinerordens einen Vertrag abzuſchließen. Gleichzeitig beantragen wir, daß zufolge §. 35 der Staatsverfaſſung dieſer Beſchluß dem Veto des Volkes unterlegt werde."

Dieſer Bericht wurde abermals einer Commiſſion überwieſen, in welcher wieder Herr Joſeph Schmid, meine Perſon und Xaver Kreienbühl gewählt und uns noch Niklaus Aecherli von Reiden und Balthaſar Eſtermann von Hildisrieden beigegeben wurden. Auf den Antrag dieſer Commiſſion erließ der Große Rath folgendes Geſetz über Wiedereinführung der Urſulinerinen:

„Wir Präſident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Ueberzeugt von der Nothwendigkeit, und durchdrungen vom Gefühle der Pflicht, bei der bereits getroffenen Erweiterung und Vervollkommnung der öffentlichen Erziehungs- und Bildungsanſtalten für die männliche Jugend einer ächt katholiſch-religiöſen und gründlichen Erziehung der weiblichen Jugend gleichmäßig die verdiente Obſorge zu widmen: haben auf den Bericht des Regierungsrathes, daß von dem Rechte, welches der Staat laut Schlußnahme vom 7. März vorigen Jahres ſich vorbehalten, in dem Gebäude des ehemaligen Urſulinerkloſters eine weibliche Bildungsanſtalt für den ganzen Kanton, im Sinne der Stiftung, zu errichten, Gebrauch gemacht, und ſolch' eine Anſtalt, als vielfach und länger ſchon gefühltes Bedürfniß, wirklich wieder hergeſtellt werden ſoll; in Erwägung, daß ſolch' eine Anſtalt im Sinne der Stiftung am ſicherſten und glücklichſten errichtet werde, wenn das früher beſtandene Erziehungsinſtitut der Urſulinerinen, welches zur Zeit ſo

segenreich gewirkt habe, und wohl wegen den Unbilden der Zeit faktisch erloschen, nie aber förmlich aufgehoben worden sei, wieder hergestellt werde; in Erwägung, daß derartige weibliche Erziehungsanstalten anderwärts auf's Neue aufblühen; mit Rücksicht auf §. 7 lit. c. der Sönderungsconvention zwischen dem Staat und der Stadtgemeinde Luzern, sowie auf §. 35 der Staatsverfassung:

Beschlossen und beschließen somit:

1. Es soll im Gebäude des Ursulinerklosters in Luzern, unbeschadet der Töchterschulen für die Stadtgemeinde, eine weibliche Bildungsanstalt für den ganzen Kanton im Sinne der Stiftung errichtet, und zu diesem Ende die Genossenschaft der Ursulinerinen selbst wieder hergestellt werden.

2. Es soll im Sinne der vorliegenden Grundlagen zu einer gutächtlichen Uebereinkunft, ein Zweig dieses Ordens nach Luzern verpflanzt, durch diesen gleich Anfangs ein Mädchenpensionat und ein Noviziat als Pflanzschule für künftige Lehrcandidatinen eröffnet, und der heranwachsenden Genossenschaft mit der Zeit auch die Töchterschule der Stadt Luzern übertragen werden.

3. Der Regierungsrath sei ermächtigt, im Sinne des eingereichten Vorschlages und mit Berücksichtigung der bestehenden verträglichen Verhältnisse, mit einem Zweige des Ursulinerordens einen förmlichen Vertrag unter Vorbehalt unserer Ratification abzuschließen und zu diesem Ende mit den betreffenden bischöflichen Ordinariaten in die nöthige Rücksprache zu treten.

4. Gegenwärtiger Beschluß ist dem Veto des Volkes zu unterlegen, und deswegen urschriftlich dem Regierungsrathe mitzutheilen.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 7. März 1843."

Das Gesetz fand im Volke keinen Widerspruch und trat demnach in Kraft. Der Erziehungsrath schloß folgenden Vertrag:

„Vertrag

für Wiederherstellung der Genossenschaft der Ursulinerinen zu Luzern, für Uebernahme der Töchterschulen der Stadt Luzern, und für Gründung einer weiblichen Bildungsanstalt für den Kanton Luzern in der Schweiz durch die wohlehrwürdigen Frauen desselben Ordens zu Landshut in Bayern.

Kraft des vom Großen Rathe des Kantons Luzern unterm 7. März 1843 erlassenen Gesetzes haben der Erziehungsrath genannten Kantons unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes und des Großen Raths des Kantons Luzern einerseits,

Und die Vorsteherschaft des lobwürdigen Ursulinerklosters in Landshut anderseits, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die hochwürdigsten Ordinariate von Basel und von München-Freising, Königreichs Bayern, folgenden

Vertrag geschlossen:

§. 1. Das lobwürdige Ursulinerkloster in Landshut wird behufs der Wiederherstellung der Genossenschaft der Ursulinerinen in Luzern für einstweilen wenigstens drei Lehrfrauen und eine Laienschwester an Luzern abgeben. Die Reisekosten nach Luzern werden ihnen vom Staate vergütet. Eine Pensionsmagd und eine andere Bediente, vorzüglich dazu bestimmt, die Einkäufe u. dgl. zu besorgen (Ausgeherin), müssen in Luzern ihnen beigegeben werden. §. 2. Die genannten drei Lehrfrauen — nämlich eine Oberin und zwei Gehülfinen — werden das Pensionat als Töchterlehranstalt für den Kanton und gleichzeitig ein Noviziat für Candidatinen der Ursulinergesellschaft in Luzern eröffnen. §. 3. Für den Anfang können nicht mehr als zwölf bis zwanzig Töchter in das Pensionat aufgenommen werden, und zwar nur solche, welche wenigstens das zehnte Jahr zurückgelegt, und bis dahin eine ihrem Alter angemessene Bildung und Erziehung genossen haben. Die weitern Bedingungen der Aufnahme werden zur Zeit von dem Erziehungsrathe im Einverständnisse mit den ehrwürdigen Frauen und dem Ordinariate festgesetzt werden. §. 4. In das Noviziat darf als Lehrcandidatin keine Tochter aufgenommen werden, welche nicht zuvor durch eine Prüfung über die Tüchtigkeit zum Lehrerberufe sich ausgewiesen hat. Die Prüfung geschieht im Beisein der Oberin durch einen Abgeordneten des Erziehungsrathes, den Direktor (Beichtiger) und den Bischof oder dessen Stellvertreter. Ueber das Alter, welches zum Eintritte in's Noviziat und zur Ablegung der Profeß erfordert wird, und über andere Bedingungen der Aufnahme soll im Sinne und Geiste der Ordensregeln durch Einverständniß des hochwürdigsten Ordinariates und der hohen Regierung des Kantons Luzern das Angemessene verfügt werden. §. 5. Die neu herangebildeten Ursulinerfrauen werden in die an der Mädchenschule der Stadt von Zeit zu Zeit ledig fallenden Lehrstellen eintreten und allmählig dieselben alle, so wie sie in der Vorzeit durch die ehrwürdigen Frauen Ursulinerinen versehen wurden, wieder einnehmen. Ohne Bewilligung der Regierung darf die Anzahl der Frauen und Laienschwestern mit Inbegriff der weltlichen Lehrerinen, so lange sie an der Anstalt angestellt sind, die Zahl von 25 nicht übersteigen. §. 6. Die bestehenden Fonds und Gebäulichkeiten des ehemaligen Ursulinerklosters in Luzern bleiben nach §. 7. lit. c. der Sönderungsconvention des Staats- und Gemeindeguts vom 4. November 1800 der Stadtgemeinde und unter deren Verwaltung. Das Ursulinergebäude wird der neuen Genossenschaft

zur Bewohnung übergeben, jedoch ſo, daß die Töchterſchulen der Stadt Luzern fortan darin verbleiben. Die erforderlichen Baueinrichtungen für die Anſtalt werden, ſo weit der Ertrag des Urſulinerfondes und andere Fonds der Genoſſenſchaft nicht hinreichen, auf Koſten des Staats beſtritten. Für einſtweilen ſind für die Lehrfrauen drei Zellen, eine ſolche für die Laienſchweſter, ein Convent, ein Speiſezimmer (Refectorium), ein Betzimmer (Oratorium), ein Amts- und ein Sprechzimmer, ein Zimmer für die Bibliothek, eine Speiſekammer, Küche, Keller und Holzlager einzurichten und anzuweiſen. Für das Penſionat ſind einzurichten und anzuweiſen: ein geräumiger Schlafſaal oder zwei kleine Säle, die durch eine Thüre miteinander in Verbindung ſtehen, zwei geräumige helle Schulzimmer, ein Zimmer für die Penſionsmagd, ein ſolches für die Ausgeherin (dieſes letztere außer der Clauſur, in der Nähe der Pforte) und noch wenigſtens ein Zimmer für die Bedürfniſſe des Penſionats. — Auf Verlangen wird ihnen auch das Waſchhaus und der Garten übergeben werden. §. 7. Für die Herſtellung und zweckmäßige Einrichtung der jeweilen erforderlichen Lokale, für eine anſtändige Meublirung der Zimmer, und für Anſchaffung des nöthigen Küchen-, Schul- und übrigen Hausinventars und die nöthigen Kirchenparamente, ſo wie für einen mäßigen Unterhalt des Perſonals der Genoſſenſchaft wird die Verwaltung des Urſulinerfondes ſorgen. §. 8. Sobald die Genoſſenſchaft der Urſulinerinen ſich förmlich conſtituirt und bereits mehrere Mädchenſchulen der Stadt übernommen haben wird, werden die Zinſen des beſtehenden Fonds nach Abzug der Verwaltungskoſten, Beſoldung der weltlichen Lehrerinen und Penſionirung der noch lebenden ehemaligen Urſulinerinen, von der Verwaltung deſſelben der Genoſſenſchaft der Urſulinerinen für Beſtreitung aller auf dem Fonde haftenden Beſchwerden abgereicht. Die Koſtgelder der Zöglinge des Penſionats werden von der Genoſſenſchaft ſelbſt bezogen. Allfällige anderweitige Fonds, welche denſelben durch milde Stiftungen, Vermächtniſſe, Ausſteuern u. ſ. f. zukommen ſollten, werden von der Genoſſenſchaft unter der verfaſſungsmäßigen Aufſicht der Regierung kapitaliſirt und ſelbſt verwaltet. §. 9. Die Genoſſenſchaft iſt verpflichtet, alljährlich über ſämmtliche Einnahmen und Ausgaben und die Verwendung des Ertrages des Urſulinerfondes dem Erziehungsrathe zu Handen des Regierungsrathes, ſo wie über den ganzen Haushalt vorſchriftsmäßige Rechnung abzulegen. Dem Biſchofe iſt bei biſchöflichen Viſitationen Einſicht in die ſtiftungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Fonds zu geſtatten. Sollten die vorhandenen Fonds wegen darauf haftenden Beſchwerden nicht hinreichen, die Koſten der Genoſſenſchaft zu beſtreiten, ſo hat der Staat dieſelben durch unzinstragende Vorſchüſſe zu ergänzen. Die Genoſſenſchaft wird, ſo weit ſie allfällig über die ökonomiſchen Bedürfniſſe hinaus Ueberſchüſſe, die nicht laut

§. 8 kapitalisirt werden sollen, macht, jene Beiträge des Staats in der Folge zurückerstatten. In Berücksichtigung dieser besondern Verhältnisse hat die Genossenschaft alljährlich im Christmonat einen Voranschlag ihrer muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des folgenden Jahres dem Erziehungsrathe einzureichen. §. 10. Hinsichtlich der Lehrbücher und Methoden werden die Lehrerinen den Gesetzen und Verordnungen der Regierung, in so weit es die Religionsbücher betrifft den Vorschriften des Ordinariats sich unterwerfen. Es wird ihnen jedoch gestattet, dem Erziehungsrathe Vorschläge darüber zur Prüfung und zeitgemäße Wünsche zur möglichen Berücksichtigung vorzulegen. §. 11. Wie die Wohnungen der Genossenschaft selbst, so sind auch die Schulen — das Pensionat und die Stadtschulen — jedes nach seiner Art — den Gesetzen der klösterlichen Clausur, nach der Anordnung des Bischofs unterworfen. §. 12. Insbesondere bildet das Pensionat nach der Ordensregel einen Bestandtheil der Genossenschaft selbst und steht unter der mittelbaren Aufsicht des Beichtigers und der Oberin, welche für das Gedeihen und die zweckmäßige Leitung der Erziehung und des Unterrichts im Pensionate, sowohl dem Erziehungsrathe als dem bischöflichen Ordinariate verantwortlich sind. Um die Oberaufsicht über das Pensionat handhaben zu können, wird der Erziehungsrath aus seiner Mitte ein Mitglied bestimmen, welches über die Beobachtung des Lehrplanes, über zweckmäßige Erziehung und Verpflegung der Zöglinge zu wachen, und am Schlusse des Schuljahrs im Verein mit dem Beichtiger (Direktor) die Prüfung abzuhalten, und auch während des Jahres die nöthigen Anfragen und Berichte zu machen hat. Zur Endprüfung dürfen die Aeltern der Kosttöchter und andere achtbare Personen eingeladen werden. §. 13. Die Stadtschulen unterliegen hingegen auch der gesetzlichen Beaufsichtigung der betreffenden untern Schulbehörden (Schulpflege und Schulkreisinspektor). Die Endprüfungen dieser Schulen werden öffentlich gehalten. §. 14. Der Beichtiger bekleidet zugleich die Stelle des Religionslehrers und Direktors im Pensionate und an den Stadtmädchenschulen mit Vorbehalt der pfarramtlichen Jurisdiction des Stadtpfarrers in Luzern in Bezug auf die Seelsorge. — Er wird auf den Vorschlag des Erziehungsrathes nach vorher vernommenen Wünschen der Klosteroberin von dem Regierungsrathe erwählt, muß aber als Beichtiger zufolge der Ordensregel vom Bischofe die Admission erhalten. Nebst einer angemessenen Besoldung ist dem Beichtiger in der Nähe des Klosters eine Wohnung anzuweisen oder derselbe hiefür zu entschädigen. Auch kann demselben die Kaplaneipfründe zu Maria-Hilf nach allfälliger canonischer Erledigung übertragen werden. Der geistliche Vater oder Superior der Ordensschwestern wird vom Bischofe ernannt. §. 15. Die Genossenschaft steht unter dem Schutze und der Aufsicht des Staats und in Hinsicht ihrer Ordensregeln und ihrer

Disciplin unter der Jurisdiction des Bischofs von Basel. §. 16. Gegenwärtiger Vertrag ist von beiden Seiten abgeschlossen, gutgeheißen, und in doppelter Urkunde mit den erforderlichen Unterschriften versehen, besiegelt und ausgefertigt worden.

In Luzern den 22. Brachmonat 1843."

(Folgen die Unterschriften.)

Der Vertrag wurde sowohl von dem Herrn Erzbischofe von München-Freising, als auch von dem Bischofe von Basel bestätiget. Auch König Ludwig von Bayern bewilligte die Auswanderung der Frauen von Landshut, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß sie jederzeit wieder als Landeskinder Aufnahme in Bayern finden sollen. Ein wahrhaft landesväterlicher und vorsichtiger Vorbehalt. — Die würdige Frau Oberin von Landshut in Begleit des hochwürdigen Herrn Beichtvaters und der Candidatin Fräulein Adelheid von Oberndorffer von Landshut, war selber nach Luzern gekommen, um von den Gebäulichkeiten Einsicht zu nehmen und die Vorbereitungen für die Einwanderung ihrer ehrwürdigen Mitschwestern zu treffen. Ihr lebhafter Geist, ihre feine Bildung und ihre tiefe Einsicht in alle ökonomischen und klösterlichen Verhältnisse gewannen ihr die Herzen Aller, mit welchen sie in Umgang kam. Der hochwürdige Herr Rauchenbichler, welcher aus einem alten Offizier ein tief religiöser Geistesmann geworden, nahm durch seine Gemüthlichkeit und Offenheit ein. So wurde den Ursulinerinen in Luzern ein günstiges Vorurtheil gebildet. Man betrieb mit Eifer die nöthigsten Baulichkeiten. Als die Oberin in Luzern verweilte, war der ganze Zauber der Schönheit über Luzern ausgegossen, das Ursulinerkloster, auf einer Anhöhe herrschte mit seiner Aussicht über die Stadt und über den See bis an die Gebirge hin; ihr wurde ein freundlicher Empfang von den Mitgliedern der Volksschulcommission und vom hochwürdigen Herrn Chorherrn Kaufmann, so wie von Allen, mit welchen sie zusammen kam. Sie mochte daher auch eine angenehme Erinnerung und schöne Hoffnungen mit nach Landhut zurückgenommen haben. Der Vertrag wurde am 19. Weinmonat 1843 vom Großen Rathe gutgeheißen und bestätiget. Es war wenig Widerstand gegen denselben. Doch sorgte man darin, daß nicht zu viele Ursulinerinen in Luzern wären; der Herr Stadtpfarrer Sigrist war mit der unbedingten Clausur nicht einverstanden und hätte gewünscht, daß wenigstens an der Fronleichnahmsprozession die Lehrerinen die Schulkinder geführt hätten, der Herr Präsident Kopp hatte einen geheimen Widerwillen auch gegen die Ursulinerinen, wie gegen die Jesuiten, den er in spöttischen Bemerkungen über ihre französische Aussprache äußerte, die Radikalen waren natürlich gegen die Wiederherstellung erbost. Die Volksschulcommission drängte auf möglichst

baldigen Einzug der Ursulinerinen. Diese entsprachen ihren Wünschen und achteten aller Beschwernisse nicht. Mitten im Winter, in der grimmigsten Kälte, bei hohem Schnee brachte die würdige Frau Oberin von Landshut, Augustina Weinzierl, ihre Schwestern nach Luzern. Am 16. Jänner 1844 zogen sie ein. Herr Rauchenbichler, welcher inzwischen zum Beichtvater des ebenfalls von Landshut gegründeten Ursulinerklosters in Chiemsee bezeichnet worden war, begleitete sie. Es waren die ehrwürdige Frau Angela Beck von Regensburg, Oberin in Luzern, Maria Ursula Endele von Pörnbach, Novizenmeisterin, Isabella Weinzierl von Pfaffenberg, Vorsteherin des Pensionats, Franziska Borgia Schuler von Laufen an der Salz, Lehrerin an einer Töchterklasse und Raphaela von Oberndorffer (die inzwischen ins Noviziat getreten war) von Landshut, Lehrerin am Pensionate. Diese Schwestern waren in jeder Beziehung vortreffliche Lehrerinen. Zwei wiedereintretende Laienschwestern des alten Ursulinerklosters, jede 74 Jahr alt, mit Namen Gertrud Willimann von Rickenbach und Magdalena Koller von Meierskappel und die von Landshut mitgekommene Franziska Magold von Schongau besorgten die Sakristei, das Haus und die Küche. Der hochwürdigste Herr Bischof hatte den Herrn Chorherrn Kaufmann zum geistlichen Vater, der Regierungsrath den Herrn Martin von Moos, Beichtvater, zum Direktor und der Erziehungsrath den Herrn Dekan Estermann zum Commissär gewählt. Auf den 1. März 1844 wurde die feierliche Einsetzung der neuen Genossenschaft angeordnet. Der Herr Stadtpfarrrer Sigrist hielt die Rede. In der Einleitung sprach er:

„Wohlehrwürdige geistliche Ordensfrauen!
Hochzuverehrende, auserwählte in Christo, versammelte Zuhörer!

Was unsere Väter und Großväter nicht sahen, das ist heute unsern Blicken zu sehen vergönnt. Unsere Väter sahen wohl Klöster aufheben und verblühen, aber keiner von ihnen erlebte die Gründung oder Wiederherstellung eines Klosters. Sie sahen wohl vor 48 Jahren die guten Ursulinerinen aus dieser Stätte der Andacht und des Friedens ausziehen, und Schutz und Obdach bei ihren Verwandten und Freunden suchen, wir aber sehen hier eine Anzahl Ursulinerinen, welche heute in dieses Klostergebäude wieder zurückkehren, wir sehen das hiesige Ursulinerkloster heute wieder schöner als zuvor aus dem Grabe erstehen.

Wenn überhaupt alles Auflösen, Niederreißen, Zerstören etwas Trauriges, Leichenhaftes und ein Bild des Todes ist, so ist uns dafür jedes Aufbauen und Einrichten etwas Erfreuliches und ein Bild des Lebens. Daher begrüßen wir die Wiederbelebung und neue Gründung dieses religiösen Institutes als eine freudenreiche Erscheinung, und heißen die wohlehrwürdigen

Urſulinerinen, welche heute von dieſem Kloſtergebäude Beſitz nehmen werden, von Herzen willkommen.

Sehet hier, Hochzuverehrende Zuhörer, die ſegensvolle Bedeutung der gegenwärtigen Feier: Das ehemalige Urſulinerkloſter wird wieder hergeſtellt; eine Anzahl ehrwürdiger Urſulinerinen ziehen wieder in die ſeit lange verlaſſenen Zellen, beginnen heute nach ihren heiligen Statuten und Ordensregeln das klöſterliche Leben, und übernehmen ſogleich eine Claſſe unſerer Mädchenſchulen zur Ertheilung des Unterrichts. Auch eröffnen ſie mit dem heutigen Tage eine Erziehungsanſtalt, in welcher Töchter eine höhere weibliche Ausbildung erhalten ſollen." Im zweiten Theile ſprach er unter Anderm:

„Ein Kloſter iſt der Welt ein Denkmal, das ihr zeigt, ſie vermöge nicht alle ihre Kinder glücklich zu machen, und es gebe eine Sehnſucht nach etwas Höherem, welche die Welt nicht ſtillen könne. Ein ſolches Denkmal wird künftig dieſes Gotteshaus der Urſulinerinen zu Mariahilf ſein.

Es wird aber noch mehr ſein. Die frommen Mitglieder dieſer Genoſſenſchaft machen es ſich zur Lebensaufgabe, wie ehedem, ſtille Tröſter der Leidenden zu werden. Vor dieſem Altare in dieſem zur Andacht ladenden Tempel wird auch künftig manche Hanne, manche Magdalena, manche Veronika ihre Bitten, Wünſche und Empfindungen vor dem Herrn ausgießen, und ihre bangen Sorgen, ihre der Welt unbekannten Leiden, ihre von aller Menſchenhilfe verlaſſenen Zuſtände Gott und Maria klagen; und der Herr wird ſie tröſten, nicht ſelten auch durch das mütterliche Mitleid und durch Worte der Ermunterung frommer Kloſterfrauen. Noch iſt es im Andenken, wie gern Töchter und Mütter der hieſigen Stadt ihre unvergeßlichen alten Lehrerinen zu Mariahilf beſuchten, vertrauensvoll um Rath befragten, und ermuntert von ihnen freudiger in ihr Geſchick ſich ergaben. Das ſoll und wird auch künftig wieder geſchehen.

Aber noch mehr: Dieſe geiſtlichen Mütter verſprechen als Erzieherinen und Lehrerinen der hieſigen weiblichen Jugend die ſegensreichſte Wirkſamkeit. Sie werden fortbauen, wo ſchon ein guter Anfang gemacht worden, ſie werden das vorhandene Gute vervollkommnen. Einſtweilen ſchließen ſie ſich ſchweſterlich an die Bemühungen unſerer würdigen Lehrerinen an, die mit dem belobenswertheſten Eifer bisanhin das religiöſe und ſittliche Wohl unſerer Töchter gepflegt und befördert haben. Allein nebſt der Beſorgung der öffentlichen Schulen, welche ſie jetzt zum Theile, ſpäter ganz übernehmen werden, wird mit dem heutigen Tage in dieſem Kloſter ein Erziehungsinſtitut für Töchter eröffnet, wo eine Anzahl Mädchen eine höhere religiöſe und wiſſenſchaftliche Bildung erhalten können, wo demnach der lang gehegte Wunſch vieler Eltern endlich in Erfüllung gehet, daß in unſerer Stadt ſelbſt eine

Anſtalt beſtehen möge, welche zur fernern Ausbildung der weiblichen Jugend hiezu Hand biete. Aus dieſem Gotteshauſe werden alſo künftig alljährlich einige Jungfrauen entlaſſen werden, und als die Freude und der Troſt ihrer Eltern ins väterliche Haus zurückkehren. Ehrwürdige geiſtliche Mütter! wie werden ſie in dem Danke der Eltern einen reichen Lohn für die angewandte Mühe finden, und welcher Troſt wird das für ſie ſein, wenn von ihren Zöglingen geſagt wird: die im Hauſe der Urſulinerinen gebildeten Töchter ſind wahre Vorbilder für ſämmtliche Töchter zu Stadt und Land; geziert mit dem reichen Schmucke der Unſchuld und Güte beſitzen ſie zugleich jenen höhern Grad weiblicher Bildung, welche des Chriſtenthums ſchöne äußere Seite iſt; in dieſer Anſtalt haben ſie ſich ausdauernde Kraft geholt, um einſt in ihrem zukünftigen Familienleben als liebevolle, kluge, treu ausharrende Gattinen erfunden zu werden, oder als treffliche Mütter die erhaltenen guten Grundſätze in die Gemüther ihrer eigenen Kinder als reifen Saamen niederzulegen. Vielleicht aber werden einige aus dieſer Erziehungsanſtalt einem höhern Rufe folgen, und ſelbſt in die Reihe dieſer geiſtlichen Mütter treten und als Lehrerinen und Erzieherinen im Weinberge Gottes arbeiten. Der Tag der öffentlichen Vergeltung wird all den Segen vor unſern Augen entfalten, der von dieſem Gotteshauſe zu unſer aller Wohl wird geſpendet werden. Jetzt noch ſcheint ein kleines Senfkorn in die Erde geſäet zu werden; aber harret, Geliebte, unter Gottes Segen wird dieſes Senfkörnlein zum weitäſtigen Baumgewächſe, und Viele werden unter ſeinem Schatten Ruhe und Erquickung ſuchen."

Der Predigt folgte ein feierliches Hochamt, hierauf die Wiedereinkleidung und Gelübdeablegung der beiden 74jährigen Laienſchweſtern und das „Herr Gott Dich loben wir!" Nachher hielt der Abgeordnete der Regierung, Herr Statthalter Rudolph Rüttimann, folgende Anrede:

„Wohlehrwürdige Frau Oberin von Landshut!
Wohlehrwürdige Frau Oberin der Urſulinerinen von Luzern!
Hochwürdige Herren Beichtiger!
Hochgeachtete, Hochgeehrte, Hochwürdige Herren Abgeordnete des hohen Erziehungsraths und der wohllöblichen ſtädtiſchen Behörden!

Ich begrüße Sie vorab im Namen und als Abgeordneter der hohen Regierung und heiße Sie willkommen.

Auf erfreuliche und verdankenswerthe Weiſe entnehme ich die lebhafte Theilnahme der hieſigen hohen Behörden an der heutigen Feier durch die Anweſenheit zahlreicher Abordnungen. Nachdem der hohe Große Rath des

Kantons Luzern den 7. März 1843 ein ſeither in Kraft erwachſenes Geſetz über Wiedereinführung der Urſulinerinen erlaſſen hatte, iſt es dem Erziehungsrathe durch das ſehr freundſchaftliche Entgegenkommen der wohlehrwürdigen Vorſteherſchaft der durch ihre vorzüglichen Leiſtungen und Verdienſte im Fache der Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend ſo vortheilhaft bekannten Erziehungsanſtalt der Urſulinerinen zu Landshut gelungen, eine Uebereinkunft zu treffen, welche die Genehmigung der Regierung erhielt, und zufolge welcher mehrere Ordensglieder zur Wiederherſtellung des Inſtituts der Lehrfrauen vom Orden der heiligen Urſula nach Luzern abgeſendet wurden. Die hohe Regierung, indem ſie den lebhafteſten Antheil an dieſem für die Erziehung der weiblichen Jugend ſo erſprießlichen und erfreulichen Ereigniß nimmt, hat mir als ihrem Abgeordneten den Auftrag ertheilt, der feierlichen Eröffnung des Kloſters und des Erziehungsinſtitutes zu Urſulinern beizuwohnen, und die Uebergabe dieſes Inſtituts in die Hände der wohlehrwürdigen Genoſſenſchaft vorzunehmen.

Bei dieſem Anlaſſe erlaube ich mir in kurzen Zügen von der Entſtehung dieſes Kloſters, und von den wohlthätigen Wirkungen dieſer Genoſſenſchaft in frühern Zeiten Einiges anzuführen. Es knüpfen ſich an dieſe Erinnerungen die ſchönſten Hoffnungen, daß es auch in nächſter Zukunft dem regen Eifer und dem religiöſen Sinne der gegenwärtigen Ordensfrauen gelingen werde, gleich wohlthätig und ſegenbringend zu wirken. Die Urkunden jener Zeit berichten uns, daß auf Verlangen des wohlehrwürdigen Herrn Kaſpar Kaufmann, Kaplans und ſpäter Chorherrn im Hof, und auf Verwendung vieler edler Herrn und Frauen der Stadt Luzern unterm 2. Wintermonat 1659 vom innern Rathe und Tags darauf vom Großen Rathe beſchloſſen worden war, die Frauen aus der Geſellſchaft der heiligen Urſula in Luzern einzuführen. Schon am 20. Chriſtmonat deſſelben Jahres kamen die erſten 6 Schweſtern aus dem Kloſter von Freiburg in der Schweiz hier an, und mit Urkunde vom 22. gleichen Monats verſicherte ſie der hohe Rath des landesväterlichen Schirmes. Nachdem dieſelben während den erſten zwei Jahren verſchiedene Privathäuſer bewohnt hatten, wovon ihnen das letztere geſchenkt worden war, kauften die Urſulinerinen wegen allzu engem Raume, indem ſie gleich nach ihrem Auftreten in Luzern ſo viele Lehrtöchter hatten, daß ſie noch andere Zimmer miethen mußten, das alte Schweſternhaus ſammt Kirchlein am Graben wo einſtens die Beguinen wohnten. Im Hornung 1675 endlich kauften die Schweſtern einen Garten (wo jetzt das Kloſter ſteht) und erhielten von der Obrigkeit die Erlaubniß zum Aufbauen des gegenwärtigen Gotteshauſes. Am 15. Hornung 1676 ward der erſte Stein gelegt; Geiſtliche und weltliche Gutthäter beiderlei Geſchlechts beeiferten ſich durch Beiträge und Vergabungen das neue wohlthätig wirkende Gotteshaus und Lehrinſtitut zu äuffnen. —

„Und weil dieser große Bau, — so fährt die Chronik fort, — schon im Weinmonat desselben Jahres ohne irgend ein widriges Geschick unter Dach gebracht, was allgemein der Hilfe der seligsten Jungfrau zugeschrieben wurde, deren Schutz sie die Baute gleich Anfangs unterstellten, so wurde das Gotteshaus auch Maria Hilf genannt." — Den 19. Hornung 1678, nachdem sie das Schwesternhaus im Graben veräußert, zogen die Ursulinerinen prozessionsweise in die neuerbaute Wohnung an der Musegg ein. Wie mit dem Klostergebäude, eben so raschen Schrittes ging es auch mit der Baute der Kirche vor sich. Den 30. März 1679 ward der erste Stein zum neuen Tempel gelegt, und am 4. Brachmonat darauf der Eckstein eingesegnet. Damals befanden sich 14 Schwestern, 5 Novizen und 1 Laienschwester im Kloster. Den 19. Oktober 1681 wurde die Kirche durch Herrn Probst Johann Dürler im Hof benediciert, und den 4. Mai 1684 durch den hochwürdigen Herrn Georg Sigismund, Weihbischof zu Constanz, sammt den 3 Altären feierlich geweihet. Das heut zu Tage noch aufgerichtete schöne und kunstreiche Altarblatt des Hochaltars ließ der hochwürdige Prälat von St. Urban verfertigen, und Kaspar Muoß von Zug malte das Gemälde. Der alte Altar selbst verdankte sein Entstehen der hohen Obrigkeit. Als Beweis, wie sehr die Leistungen des hiesigen Instituts auch anderwärts Anerkennung fanden, mag der Umstand dienen, daß, als in den Jahren 1696 und 1699 ein Ursulinerhaus zu Freiburg im Breisgau und zu Schlettstatt errichtet worden, die Errichtung, Oeffnung und Leitung derselben den Frauen von Luzern übertragen worden war, von denen einige mit Bewilligung dorthin reiseten. So entstand nach und nach mittelst frommer Stiftungen, und mittelst Beiträgen, besonders von Seiten der Bewohner hiesiger Stadt und der umliegenden Gotteshäuser das Ursuliner-Kloster und die Kirche mit seinen ehrwürdigen Schwestern, Zierden und Heiligthümern.

Während 139 Jahren blühte die dasige geistliche Genossenschaft, und bildete heran zu allgemeiner Zufriedenheit unserer in Gott ruhenden Altvordern, die weibliche Jugend von Nahe und von Fern, für Geist und Gemüth, nach christkatholischen Grundsätzen.

Auf diese Weise hatten sich somit bei anderthalbhundert Jahren die Lehrfrauen der Genossenschaft der heiligen Ursula mit bestem Eifer ihrem so schönen als mühevollen Berufe hingegeben, als auch für sie die Stunde schwerer Heimsuchung schlug, und ihr wohlverdientes Institut in seinen Grundlagen erschüttert wurde. Im Jahre 1798, zur Zeit der großen politischen Wirren, waren die Ursulinerinen zu Luzern genöthiget, ihre friedlichen Wohnungen zu verlassen, und selbst ihre Kirche zum Behufe eines Versammlungslokals für den helvetischen Großen Rath herzugeben. In die

Welt hinausgestoßen, suchten die Frauen meistens Aufnahme bei Verwandten, und mehrere von ihnen widmeten sich auch fernerhin dem Jugendunterricht. Einige seither gemachte Versuche, dieses so nützliche Institut wieder herzustellen, blieben erfolglos, es fehlte an Kraft und Willen zur Ausführung. Im Jahre 1812 endlich wurde die im Innern zerstörte Ursulinerkirche mittelst edler Vergabungen und milder Beisteuern von Seite geistlicher und weltlicher Personen hiesiger Stadt wiederum aufs Neue zum gottesdienstlichen Gebrauche einzurichten begonnen, und schon am 10. Herbstmonat 1815 ging die liturgische Wiedereröffnung dieses schönen Tempels feierlich vor sich. Se. Erz. der apostolische Nuntius Testa Ferrata reconciliirte das profanirte Gotteshaus, und weihte die neuen Altäre.

So stunden die Sachen, als die Regierung vereint mit dem Erziehungsrathe, — von der Ueberzeugung ausgehend, daß vor allem eine von religiösen Gesinnungen belebte Genossenschaft, deren Mitglieder aus uneigennützigem Berufsgefühle ihr Leben dem mühsamen Geschäfte des Unterrichts und der Erziehung der weiblichen Jugend widmen, allseitig Entsprechendes leisten werde, — sich entschloß, die Wiedereinsetzung der Lehrfrauen des Ursulinerordens unverweilt herbeizuführen. Solche Lehrerinen und Erzieherinen, ausgestattet mit allen jenen Tugenden und Kenntnissen, mit jener mehr als gewöhnlichen Hingebung, Geduld und Selbstverläugnung, die nur aus reiner Gottesliebe hervorgehen kann, befreuen sich die Behörden Luzerns nunmehr in den hergesandten wohlehrwürdigen Ordens-Frauen von Landshut zu begrüßen. In ihre Hände wird das wichtige Geschäft der Erziehung der weiblichen Jugend gelegt. Möge es ihren rastlosen Bestrebungen gelingen, sowohl in der Schule als im Pensionate die Töchter in allen Kenntnissen und Fähigkeiten, welche zur weiblichen Ausbildung gehören, gründlich und umfassend zu unterrichten, vor allem aber sie zur Sittlichkeit, Gottesfurcht und Tugend heranzubilden. Es bleibt mir noch übrig, Wohlehrwürdige Frauen, Sie im Namen meiner hohen Regierung des landesväterlichen Schutzes zu versichern: die Regierung wird es sich immer zur Pflicht machen, eine so wohlthätige Institution in allen Angelegenheiten zu unterstützen und zu schirmen. Empfangen Sie, wohlehrwürdige Frau Mutter Oberin, Maria Angela Beck, aus meinen Händen die Schlüssel der Kirche und des Klosters zu „Maria Hilf!“ Mögen Sie eine lange Reihe von Jahren als würdigste Vorsteherin dieser Genossenschaft segenreich wirken, und möge Gott Ihnen und Ihrer ganzen Genossenschaft Hülfe und Beistand fortwährend angedeihen lassen.

Ich erkläre anmit im Namen der hohen Regierung des Kantons Luzern das Kloster und das Erziehungsinstitut der Ursulinerinen zu Maria Hilf als eröffnet! —“

Hierauf wurde folgende Urkunde ausgefertiget:

„Uebergabsact.

Nachdem durch Beſchluß des hohen Großen Rathes des Kantons Luzern vom 7. März 1843 die Wiederherſtellung der Genoſſenſchaft der ehrwürdigen Urſulinerinen in Luzern beſchloſſen und in Folge deſſen zwiſchen dem Erziehungsrathe des genannten Kantons und den ehrwürdigen Urſulinerinen zu Landshut, Königreichs Bayern, über die Wiederherſtellung bemeldeter Genoſſenſchaft in Luzern, ſowie über Uebernahme der Töchterſchulen der Stadt Luzern und Gründung einer weiblichen Erziehungsanſtalt durch dieſelbe unterm 22. Brachmonat 1843 ein Vertrag abgeſchloſſen worden iſt, der ſowohl von den betreffenden beidſeitigen höchſten Landesſtellen, als den betreffenden Ordinariaten genehmigt worden iſt; wurde heute nach ſtattgehabtem feierlichen Gottesdienſte durch den Abgeordneten des hohen Regierungsrathes des Kantons Luzern, den Hochgeachteten Herrn Statthalter Rudolph Rüttimann, das Kloſter der Urſulinerinen zu Luzern und die damit verbundene Erziehungsanſtalt für Mädchen, in Gegenwart der ehrwürdigen Frauen Urſulinerinen und der Abordnungen des Erziehungsrathes des Kantons Luzern, des Stadtrathes, des Armen- und Waiſenrathes und der Stadtſchulpflege der Stadt Luzern eröffnet und es wurden von Wohldemſelben der hochwürdigen M. Angela Beck, Oberin der Urſuliner-Genoſſenſchaft, die Schlüſſel des Kloſter-Gebäudes und die vorhandenen Inventarien deſſelben übergeben.

Zu Urkund und ewigem Gedächtniſſe dieſer Eröffnung und Uebergabe wurde vorſtehender Verbal in Doppel abgefaßt und unterzeichnet.

Luzern, den erſten März eintauſend achthundert vier und vierzig.

Die Abgeordneten des Regierungsrathes des Kantons Luzern:
Rudolph Rüttimann, Statthalter.
Bernhard Meyer, Staatsſchreiber.

Die Abgeordneten des Erziehungsrathes:
Joſ. Eutychius Kopp, Regierungsrath, Präſident.
Franz Xav. Eſtermann, Dekan des Kap. Surſee,
Mitglied des Erziehungsrathes.
J. Scherrer-Zingg, Oberſchreiber.

Die Abgeordneten des Stadtrathes:
H. Schiffmann, Vicepräſident.
Pillier.

Die Abgeordneten der Stadtſchulpflege:
Joſt Mayr. J. B. Marzohl.

Die Oberin der Urſuliner-Genoſſenſchaft in Luzern:
M. Angela Beck.

Der Beichtiger des genannten Kloſters:
Martin v. Moos.

Die Abgeordneten des Armen- und Waiſenrathes.
Anton Gloggner, Präſident.
Karl Nager.

Wer hätte glauben ſollen, daß eine ſolche Genoſſenſchaft ungeachtet ſolcher feierlichen Urkunden ſchon im dritten Jahre wieder mit Gewalt aufgehoben werden könnte? Dem Radikalismus fällt Alles zum Opfer. Die Genoſſenſchaft verbreitete den von dem Herrn Stadtpfarrer angekündeten Segen in hohem Maße. Das Penſionat erfreute ſich des Zutrauens katholiſcher Eltern in und außer dem Kanton. Meine Juſtine war die erſte Zögling, welche in demſelben aufgenommen wurde. In dem Penſionate wurde ſie zu einer Frömmigkeit erzogen, welche noch über dieſes Leben hinausreichen wird. Maria die Tochter von Rathsherr Leu war ebenfalls eine Zögling des Penſionats. Die Zahl der Zöglinge ſtieg bald ſo hoch, als im Innern Aufnahme finden konnten. Mutter Iſabella, Mutter Raphaela und die Oberin ſelbſt waren die Lehrerinen. Sie waren ausgezeichnet durch die ſchönſten Lehrtalente, ausgerüſtet mit Kenntniſſen und beſeelt von der innigſten Liebe zu Gott und ihren Kindern. Mehrere dieſer Zöglinge kenne ich perſönlich, ſie ſind alle von der zärtlichſten Anhänglichkeit an ihre ehemaligen Lehrerinen beſeelt. In weiblichen Arbeiten wurde Unglaubliches in Mannigfaltigkeit, Schönheit und Feinheit geleiſtet. Auch das Kloſter nahm an Novizinen unter der Leitung der milden, innigfrommen Mutter Urſula zu. Mehrere Novizinen, mit ſchönen Gaben des Geiſtes und Herzens, traten ein. Nur die Töchter der Stadt Luzern zeigten dazu keinen Beruf. Es lag wohl das größte Hinderniß dagegen in der genußſuchenden Lebensart der Luzernerinen. Deſto mehr Anklang fand das Kloſterleben bei Töchtern vom Lande. Es traten ein paar ſehr geſchickte Talente ein, welche nunmehr in Schwyz treffliche Schulen halten. Das Kloſter würde in nicht ſehr ferner Zeit zu ſeiner vertragsmäßigen Bevölkerung geſtiegen ſein. Schon das erſte Jahr mußte eine Urſulinerin eine Claſſe an der Töchterſchule der Stadt übernehmen. Sie gewann das Herz der Kinder ganz, eroberte damit auch dasjenige der Eltern, ohne Unterſchied ihrer politiſchen Richtung, und gewöhnte die Kinder zu einem Gehorſam, zu einem Fleiße, zu einer Wohlanſtändigkeit und Frömmigkeit, welche man in den Schulen der weltlichen Lehrerinen nicht in dem gleichen Grade

and. Dieſe traten ſo nach und nach durch Heirath, Tod oder ſonſt aus; ſie ſchienen ſich aber auch mit den Urſulinerinen ziemlich befreundet zu haben. Die Genoſſenſchaft vermochte kaum, die ledig werdenden Stellen zu beſetzen, in wenigen Jahren wäre ſie in beinahe vollſtändigen Beſitz der Mädchenſchulen von Luzern gekommen. Welchen Segen hätte ſie erſt dann in die Familien der Stadt ſpenden können! Denn ſie hatten eine wunderſame Gabe die Herzen der Mädchen umzuwandeln, zu veredeln und zu heiligen. Einen höchſt wohlthätigen Einfluß übte auf die Genoſſenſchaft von Luzern ihre ſtete lebendige Verbindung mit dem Mutterhauſe in Landshut. Die namenloſe Liebe und Sorgfalt der würdigen Frau Oberin von Landshut drängten ſie, ein drittesmal mit ihrem geiſtlichen Herrn Bruder nach Luzern zu kommen, um ihre Untergebenen zu beſuchen. Herr Beichtvater Eder, der Nachfolger des Herrn Rauchenbichler, kam auf die Endprüfung und belebte dieſelbe durch ſeine Heiterkeit und Strenge. Er bewies ſich als ein ausgemachter Schulmann, zugleich ein frommer Prieſter und heiterer Kinderfreund. Das Mutterhaus in Landshut verſah das Tochterhaus in Luzern mit einer Menge von Haushaltungsſachen, ohne dafür eine Vergütung zu erhalten oder zu begehren. Herr von Moos war ein innigfrommer Geiſtesmann, welcher zu Rom im Collegium germanicum ſeine Studien gemacht hatte.

Die Frauen hatten eine eigene Gabe die Herzen der Kinder an ſich zu ziehen. Mir lag es am Herzen, ſie mit allen Verhältniſſen bekannt zu machen, ihnen wo ich konnte mit wohlgemeintem Rathe an die Hand zu gehen. Allein ihr reiner Sinn, ihr feiner Takt leitete ſie richtiger als meine Räthe. Sie faßten in Stadt und Land, in und außer dem Kanton Wurzel; ſie würden nach und nach eine Menge Lehrerinen für Mädchenſchulen gebildet haben, woran es uns im Kanton Luzern ſehr gebrach. Längere Zeit war ich gegen Mädchenſchulen geweſen, weil ich gefunden hatte, daß Lehrerinen einen oberflächlichen Unterricht ertheilten und zu wenig Entſchiedenheit des Charakters hatten, eine geordnete Thätigkeit in der Schule zu unterhalten. Das Lehren und Walten der Urſulinerinen belehrten mich des Gegentheils. In ſittlicher Beziehung war die Sönderung der Geſchlechter immerhin wünſchenswerth. Durch die Urſulinerinen wäre man nach und nach dazu gelangt. Die Genoſſenſchaft war ein Baum, welcher tauſendfältige Früchte für den Kanton Luzern und für die Katholiken der Schweiz überhaupt gebracht hätte. Der Sturm der Revolution entwurzelte auch dieſen Baum. Am 23. Wintermonat 1847 ließ ich den Urſulinerinen Nachmittags nach drei Uhr durch Herrn Oberſt Paskal von Tſchudy ſagen, ſie möchten ſich bereit halten, von Luzern abzufahren, es würde für ſie ein Dampfſchiff bereit ſein. Denn ich fürchtete, beim Ueberfalle der

Stadt durch das radikale Heer möchten ſie mißhandelt werden. Davor wollte ich die edeln Frauen geſichert wiſſen. Sie folgten meinem Winke. Nachher wurden ſie von der proviſoriſchen Regierung als Affiliirte des Jeſuitenordens ausgewieſen. Mitten im Winter, wie ſie gekommen waren, kehrten die Landshuterinen ins Mutterhaus zurück, die Luzernerinen wurden in andern Klöſtern in und außer dem Kanton Luzern untergebracht.

Iſabella, die Schweſter der Oberin von Landshut zog im Frühjahre 1849 mit der Köchin, Schweſter Franziska, nach Amerika, um in St. Louis am Miſſiſippi eine neue Töchteranſtalt von Landshut zu gründen. Schon am 14. Heumonat 1850 wurde Iſabella daſelbſt ein Opfer ihrer Hingebung. Aber auch von dorther noch erinnerte ſie ſich mit zärtlicher Anhänglichkeit Luzerns und ihrer lieben Kinder von Luzern. Sie ſendete ihnen noch über Länder und Meere Tröſtungen und Ermahnungen und heilige Segenswünſche. Die ehrwürdigen Frauen von Landshut ſtehen noch im geiſtigen Verkehre mit ihren Lieben von Luzern, erneuern ihre Gebete für dieſelben und beleben die Gemeinſchaft untereinander. Werden ſie ſich nicht wieder vor der ewigen Vereinigung dort oben zuſammenfinden? Iſt das Mariahilf-Kloſter von Luzern für immer aufgehoben? Gott ſei es anheimgeſtellt.

Der Erziehungsrath von Luzern begünſtigte auch das Inſtitut der Dienſtlehrſchweſtern in Baldegg, welches Herr Kaplan Blum in Hochdorf geſtiftet hatte. Mehrere derſelben beſtanden eine Prüfung und wurden in Folge derſelben als Lehrerinen angeſtellt. Mir ſchien zwar damals, daß man bei der Prüfung etwas zu nachſichtig war; allein man liebte ſie als Lehrerinen. Der Wetteifer würde ſie nach und nach vervollkommnet haben. Brave Männer des Kantons, unter welchen auch Rathsherr Leu, unterſtützten die Anſtalt, ſo daß ſie bald für den Kanton bedeutende Dienſte würde geleiſtet haben. Allein auch ſie wurde von dem Radikalismus zerſtört.

Das demokratiſche Prinzip wurde auch im Schulweſen durchgeführt. Man ließ durch jede Schulgemeinde eine Schulpflege ernennen. Das Geſetz ſagt darüber:

„§. 35. Für jede Schulgemeinde ſoll eine Schulpflege beſtehen. Der Pfarrer, als der erſte und eigentliche Aufſeher der Schule, iſt der Vorſteher jeder Schulpflege ſeiner Pfarrgemeinde. Wo eine Schulgemeinde aus Angehörigen mehrerer Pfarreien beſteht, iſt derjenige Pfarrer Vorſteher der Schulpflege, in deſſen Pfarrkreis das Schulhaus liegt. Die nach §. 83 der Staatsverfaſſung ſtimmfähigen Bürger jeder Schulgemeinde wählen aus ihrer Mitte zwei Mitglieder in die Schulpflege. Die Amtsdauer dieſer Mitglieder iſt auf vier Jahre beſtimmt, nach deren Abfluß ſie beide gleichzeitig austreten, aber ſogleich wieder wählbar ſind. Wo beſondere Verhältniſſe

es erfordern, kann der Regierungsrath, auf den Antrag des Erziehungsrathes, mehrere Gemeindeschulen einer Pfarrgemeinde einer einzigen Schulpflege unterstellen. Die zwei Mitglieder derselben werden von den nach §. 83 der Verfassung stimmfähigen Pfarrgenossen auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. §. 36. Für jede Bezirksschule besteht eine eigene Bezirksschulpflege aus dem Pfarrer des Orts, in welchem die Bezirksschule liegt, als Vorsteher, und zwei Mitgliedern, welche der Erziehungsrath aus dem Schulbezirke wählt. Die Amtsdauer der Mitglieder ist auf vier Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf sie beide gleichzeitig austreten, aber sogleich wieder wählbar sind. §. 37. Der Kanton wird, auf das Gutachten des Erziehungsrathes, durch den Regierungsrath in Schulkreise abgetheilt. Der Erziehungsrath wählt für jeden Schulkreis zur Beaufsichtigung der Gemeindeschulen und Gemeindeschulpflegen und der Bezirksschulen und Bezirksschulpflegen und der Privaterziehungsanstalten einen Inspektor auf eine Amtsdauer von vier Jahren, nach deren Ablauf derselbe wieder wählbar ist. Der Regierungsrath bestimmt, auf den Antrag des Erziehungsrathes, das Maß der Entschädigung der Kreisschulinspektoren."

Das frühere Gesetz hatte Schulcommissionen von fünf bis sieben Mitgliedern aufgestellt, welche von dem Kleinen Rathe gewählt wurden. Man suchte gewöhnlich Radikale zu solchen Mitgliedern auf, Geistliche, Beamtete, Aerzte und dergl. Die Pfarrer hatten als solche keine Aufsicht über die Schulen. Die Pfarrgeistlichkeit hatte sich darüber beklagt. Man glaubte im neuen Erziehungsgesetze den Pfarrern die unmittelbare Aufsicht über die Schulen einräumen zu sollen. Nicht alle entsprachen übrigens den Erwartungen der Behörden; doch im Allgemeinen wendeten sie ihre Sorgfalt mehr den Schulen zu, als bisher. Die weltlichen Schulpflegen, welche von den Schulgemeinden gewählt wurden, überließen die Aufsicht meistentheils den Pfarrern und kümmerten sich im Allgemeinen nicht sehr um den Fortgang der Schulen. Indessen war die Einrichtung noch neu, mit der Zeit möchte sie sich doch besser bewährt haben. Der Kanton wurde in 26 Schulkreise eingetheilt. Der Erziehungsrath machte es sich zur Pflicht, jeden Schulkreisinspektor aus einem andern Schulkreise zu wählen. Auch zu diesem Amte wurden Geistliche genommen, obwohl auch Weltliche konnten gewählt werden, die meisten Wahlen waren gut getroffen. Die Inspektoren machten fleißig ihre Schulbesuche und erstatteten regelmäßig ihre Berichte. Ausnahmsweise muß ich hier bemerken, daß Herr Xaver Imbach, Leutpriester in Sursee, als Schulkreisinspektor von Großwangen, seine Pflichten als Inspektor am nachläßigsten verrichtete, die Besuche versäumte und keine Berichte erstattete, so daß in ihn gedrungen werden mußte, die Entlassung zu nehmen. Dessen ungeachtet hat ein radikaler Geistlicher, nachdem Imbach

aus dem Prieſterſtande getreten und ſeinen Lebenswandel durch eine ärgerniß-volle Ehe mit ſeiner Buhlerin gekrönt hatte, ſich nicht geſchämt, in der Neuen Zürcher-Zeitung ihn als einen berufstreuen, eifrigen Prieſter zu rühmen. Daß es ein Freund der Aufklärung muß geweſen ſein, obſchon er ſich um die Schulen nicht bekümmerte, verſteht ſich von ſelbſt. Denn wie wäre er ſonſt zum Proteſtantismus übergetreten? Der Wahrheit gemäß muß ich aber ſagen, daß auch Herr Pfarrer Süß in Hasle, ein Erzconſervativer, wenigſtens in der Berichterſtattung nicht fleißiger war als Imbach. Doch machte er die Schulbeſuche, aber ſeine Berichte darüber waren entweder mehr als lakoniſch oder mochten gar nicht beigebracht werden.

Bei der Verſammlung der Schulkreisinſpektoren, welche zuweilen in St. Urban bei der Endprüfung der Schullehrer-Candidaten ſtattfand, wurden eine Menge von Verbeſſerungen angeregt. Namentlich wurde im Anfange auf die Abfaſſung eines für die Jugend geeigneten Kathechismus gedrungen. Wirklich wurde an einem ſolchen von Pfarrer Buck in Hitzkirch gearbeitet, allein er trat nicht ans Licht. Hingegen wurde der Lehrplan der Schulen von den Lehrern des Schullehrerſeminars entworfen und vom Erziehungsrathe feſtgeſetzt. An Schulbüchern wurde thätig gearbeitet. Herr Vierherr Göldlin in Surſee verfaßte die Leſebücher, welche, wenn ſie bekannt würden, gewiß auch anderwärts in den Schulen Eingang finden würden. Der gegenwärtige radikale Erziehungsrath hatte nichts Eiligeres zu thun, als ſie wieder abzuſchaffen, was ſchon eine Empfehlung für ſie iſt. Herr Seminarlehrer Rüttimann verfaßte ein Rechenbüchlein, welches allgemeinen Beifall bei Sachkennern fand. Bezirkslehrer Herzog in Münſter befaßte ſich mit einer deutſchen Sprachlehre. Man hatte bei Abfaſſung dieſer Schulbücher auch andere Kantone im Auge, wirklich wurden ſie wenigſtens theilweiſe auch in den benachbarten katholiſchen Ständen eingeführt. Es wurde überhaupt eine nähere Verbindung aller Katholiken im Schulweſen angebahnt: man fing an den katholiſchen Erziehungsbehörden die Geſetze und Verordnungen über das Schulweſen, den Schulplan, die Lehrbücher, zu überſenden und von ihnen Gleiches zu verlangen. Ueberall fand man Bereitwilligkeit zu ſolchem Austauſche; nach und nach würde vielleicht die Vereinigung feſter und wirkſamer geworden ſein. Die Beſoldung der Lehrer wurde durch das Geſetz folgendermaßen feſtgeſetzt:

„Die Beſoldung eines Gemeindeſchullehrers wird von 120 bis 300 Franken feſtgeſetzt. Das Maß der Beſoldung eines jeden Lehrers wird im Verhältniſſe zur Schülerzahl, zur Dauer der Schulzeit, Dienſttreue und zum Dienſtalter u. ſ. w. auf Antrag des Erziehungsrathes durch den Regierungsrath beſtimmt. Zur Beſtreitung der Beſoldung wird vorerſt der Ertrag der in den Gemeinden allfällig vorhandenen Schulfonds verwendet. Wo

keine ſolche vorhanden ſind, wird die ganze Beſoldung, wo dieſelben zur Beſtreitung nicht hinreichen, das Mangelnde aus dem allgemeinen Erziehungsfonde und im nicht zureichenden Falle aus der Staatskaſſe verabreicht. Der Erziehungsrath ſoll auf Gründung von Gemeindeſchulfonds Bedacht nehmen. Den Gemeinden bleibt unbenommen, durch eigene Zuſchüſſe die Beſoldung über das geſetzliche Maß von 300 Franken zu erhöhen."

Die Beſoldung der Bezirksſchullehrer war von 300 auf 400 Fr. geſetzt. Diejenigen, welche die Winterſchulen hielten, bekamen 320 Fr., wurde die Schule auch im Sommer fortgeſetzt, ſo erhielten die Bezirkslehrer noch achtzig Franken. Hinſichtlich der Gemeindeſchullehrer war angenommen, daß ſie im erſten Jahr 120 Fr., nachher je nach Alter, Geſchicklichkeit und Berufstreue mehr erhielten. Behufs der Erhöhung der Beſoldungen wurde auf die Berichte der Schulkreisinſpektoren zunächſt Rückſicht genommen. Der Herr Seminardirektor Staſſelbach war über den geringen Anſatz von 120 Franken ſehr unzufrieden. Er ſchrieb mir unterm 4. Hornung 1844:

„Sollen dieſe Jünglinge, die in der Regel brav, fleißig und dem Geiſte des jetzigen Erziehungsgeſetzes zugethan ſind, eben deswegen weniger Sold ziehen, weil ſie etwas Beſſeres zu werden und zu leiſten im Begriffe ſind, als ihre vergifteten Vorgänger und falſchen treuloſen Nebenbuhler? — Werden die beſſern Subjekte lange beim Lehrerſtande bleiben? Werden ſie ſich beſtimmen laſſen — durch dieſe fatalen Soldbereinigungen, — ferner Zeit, Geld und Mühe auf ihre Ausbildung zu verwenden? Werden ſie ſich nicht bald möglichſt auf ein grüneres, ſtärkeres Zweiglein zu retten ſuchen? Welcher beſorgte Vater wird gerne einen Sohn — den fähigſten hoffnungsvollſten der Familie — zum Lehrerſtande hingeben, wenn ſo ärmliche Ausſichten für ihn ſich öffnen? Darf man ſo die Söhne beſſerer Familien in die Lehrbildungsanſtalt einladen? und doch müſſen wir nothwendig auf ſolche Subjekte ſehen. — Könnten die jungen Lehrer in ihren Heimathgemeinden Schule halten, ſo wäre das Syſtem des Abziehens ihnen weniger läſtig. Müſſen ſie aber per Woche wenigſtens 25 Bz. Koſtgeld zahlen: wie tief herab ſchmelzt ſo ihr Einkommen! Dies iſt beſonders bei Sommerſchulen der Fall. Der Lehrer bekommt höchſtens 70 Fr. Sold. Nun muß er achtzehn Wochen Sommerſchule und zwei Wochen Repetitionsſchule halten und für dieſe zwanzig Wochen wenigſtens 50 Fr. Koſtgeld bezahlen. Was will er mit den noch bleibenden 20 Fr. anfangen? Nicht einmal ein vollſtändiges neues Kleid kann er ſich anſchaffen. Er muß ſeine Familie um Unterſtützung anſuchen, und was wird dieſe dann ſagen, zumal ſie wenigſtens 8—10 Louisdor für ſeine zweijährige Bildung im Seminar verwendet hat?! Ein Kapital, zeitlich übel an Zinſen gelegt!"

Persönlich war ich mit diesen Gründen einverstanden und bemühte mich bei jedem Anlasse, das Loos der Lehrer zu verbessern. Allein meine Collegen wiesen mit eben so viel Grund darauf hin, daß das Erziehungswesen den Staat Fr. 122,000 koste, von welchen mehr als Fr. 37,000 nur für die Gemeindelehrer ausgegeben werden müssen. Verhältnißmäßig leistete kein Kanton und kein Staat soviel für den öffentlichen Unterricht. Es war ein großer Fehler der frühern Regierungen gewesen, daß sie die Gemeinden von aller Beitragspflicht an die Lehrerbesoldungen befreit und diese ganz dem Staate aufgeladen hatten. Allein es hätte schwer gehalten, dieses Verhältniß zu ändern. Die Gemeinden waren mit Armen- und Straßenlasten sonst schon ziemlich beschwert. Die geringe Besoldung war die Ursache, daß die Lehrer häufig ihren Beruf verließen, um einen ergiebigern zu wählen. Man konnte ihnen dieses nicht verdenken, allein das war auch die Schuld, daß wir den Schullehrern keinen dreijährigen, meistentheils nicht einmal einen zweijährigen Bildungscurs vor ihrer Anstellung konnten ertheilen lassen. Es ist dem Erziehungsrathe auch der Vorwurf gemacht worden, daß er zu willkürlich in Entlassung und Absetzung von Lehrern verfahren sei. Hierin hat es eine eigene Bewandtniß. Der Erziehungsrath hatte die eidliche Pflicht dafür zu sorgen, daß Erziehung und Unterricht im Geiste der römisch-katholischen Religion ertheilt und geleitet würden. Die frühern Lehrer waren in einem entgegengesetzten Geiste gebildet und geleitet worden. Viele derselben lehrten und lebten im Widerspruche mit den Seelsorgern und mit den katholischen Eltern. Sie hatten das Zutrauen derselben verloren. Man begehrte deren Entlassung. Den Behörden stand hiefür die Befugniß zu. Das Gesetz sagte:

„Gegründeter Ursachen wegen können die Lehrer an den Gemeinde- und Bezirksschulen, und die Hilfslehrer an der Schullehrerbildungsanstalt vom Erziehungsrathe, dagegen der Direktor der Schullehrerbildungsanstalt, die Lehrer an der Kantonsschule und die Professoren am Gymnasium und Lyceum vom Regierungsrathe versetzt werden. Wegen Untauglichkeit, Nachlässigkeit, wegen Gefährdung von Religiösität und Sittlichkeit der Jugend, sowie wegen Außerachtsetzung des auf §. 4 der Staatsverfassung eingegangenen Gelöbnisses, können Lehrer und Professoren vom Erziehungsrathe abberufen werden. Die Abberufung der Bezirkslehrer, des Direktors an der Schullehrerbildungs- und Taubstummenanstalt, eines Lehrers an der Kantonsschule und eines Professors bedarf der Bestätigung des Regierungsrathes."

Von dieser Befugniß machten die Behörden Gebrauch. Es ist möglich, daß hie und da etwas Willkürliches mitunterlief; allein es ist gewiß, daß diejenigen Entlassungen, über welche die Freisinnigen am meisten schrieen und lärmten, die am besten gegründeten waren. Als Präsident der Volksschul-

commiſſion nahm ich mich der Lehrer an, liebte ſie, ſuchte ſie kennen zu lernen, unſer gegenſeitiges Verhältniß war ein freundliches. Ueberhaupt war mir dieſer Wirkungskreis der liebſte. Ich hatte mir vorgenommen, alle Schulen des Kantons perſönlich zu beſuchen, um mir eine vollſtändige Kenntniß derſelben, der Lehrer, der Schulpfleger, der Geiſtlichen zu verſchaffen. Ungeachtet meiner erdrückenden Beſchäftigungen hatte ich auch mit den Schulbeſuchen im Amte Luzern und im Entlebuch, welche mir noch eigens unterſtellt waren, den Anfang gemacht. Wie ſchon geſagt, war es im Kanton Luzern angenommen, der Jugend den Schulunterricht gleichſam in das Haus zu tragen. In allen etwas von der Kirche entlegenen Gegenden, wenn auch nur wenige Familien dort wohnten, waren Schulen errichtet. In den Schulkreiſen Eſcholzmatt und Schüpfheim beſuchte ich alle dieſe Schulen. Mit Ausnahme einer einzigen Schule, derjenigen in Wiggen-Eyſchachen, wo der Branntweinrauſch der Erzeuger auf den Geſichtern der Kinder ſich abdruckte — ein trauriger Anblick! fand ich überall aufgeweckte, heitere, geiſtvolle Kinder und ich erfreute mich auch meiſtentheils an den Fortſchritten der Schule. Nirgends war ich jedoch ſo ſehr erfreut wie im Sörenberg, wo ein heiterer Lehrer eine muntere Jugendſchaar hatte. Durch gute Pfarrer, Lehrer und Beamtete könnte aus dem kräftigen Entlebucherſtamme ein treffliches Volk gebildet werden, ſo karg die Natur das Land mit ihren Erzeugniſſen bedacht hat. Es iſt ein freundliches Bergland mit einem eigenthümlichen, freiheitsliebenden Volksſtamme. O wie war ich in Mitte der Kinder beglückt! Nie hätte ich den Beruf eines Referenten des Volksſchulweſens abgeben mögen. Allein ſchon im Jahr 1845 ſah ich mich dazu genöthiget. Statt die Lehrer zu leiten, mußte ich die Landjäger befehligen. Welch ein Unterſchied! Mein ganzer Charakter, mein Gemüth und meine Neigung waren für das Erſtere und paßten nicht für das Letztere. Das iſt ein großes Uebel in unſern Einrichtungen, daß ein Magiſtrat nicht ſeinem Lieblingsfache obliegen kann, wo er im Stande iſt, etwas zu leiſten, ſondern daß er in Allem etwas ſein ſollte und in Allem ſich verſuchen muß.

Auch für die Waiſenkinder der Stadt Luzern ſorgten die Erziehungsbehörden. Der Regierungsrath von 1841 legte dem Großen Rathe eine Botſchaft des Erziehungsrathes folgenden Inhaltes vor:

„Der Armen- und Waiſenrath der Stadtgemeinde Luzern erneuert in einer an uns gerichteten Zuſchrift vom 7. Wintermonat laufenden Jahres ein Anſuchen, welches ſeinem weſentlichen Inhalte nach ſchon im Jahr 1838 vom damaligen Großen Rathe berathen, aber zurückgewieſen wurde. Dieſes Geſuch in ſeiner jetzigen Faſſung lautet: „„Es möchte dem hohen Großen Rathe gefallen, dem Armen- und Waiſenrathe die geſetzliche Vollmacht zu ertheilen, mit den ehrwürdigen Schweſtern der Vorſehung oder irgend einer

andern ähnlichen Corporation zur Uebernahme der Leitung des hiesigen Waisenhauses und der Sentianstalt unterhandeln zu dürfen und mit Vorbehalt der Genehmigung der Vertragsbestimmungen, die in allem der Staatsverfassung und dem Gesetze nicht zuwider laufen sollen, vorab die Zusicherung auszusprechen, daß eine Affiliation mit einem solchartigen Institute von Staatswegen nicht behindert werde.""

Die Natur dieses Begehrens erforderte, dasselbe zur vorläufigen Beleuchtung und Begutachtung an den Erziehungsrath zu weisen. Dieses ist wirklich geschehen und von letzter Behörde gründlich erörtert an uns zurückgekehrt.

Nachdem wir nunmehr auch selbst diesen wichtigen Gegenstand allseitig und auf das reiflichste erwogen, sind wir im Falle Hochdenselben darüber unsere Ansichten und Anträge anmit zu überbringen und wollen Ihnen schon zum Voraus die Eröffnung machen, daß wir Ihnen aus Ueberzeugung das Begehren des löbl. Armen- und Waisenrathes von seiner günstigen Seite entwickeln und empfehlen werden, daß die verschiedenen Bedenklichkeiten und Einwürfe, die allerdings erhoben werden können, nicht im Stande waren, uns von unserer gewonnenen Ueberzeugung abzulenken, und daß wir nicht nur auf Entsprechung des vom Armen- und Waisenrathe gestellten Verlangens, sondern auf eine Erweiterung desselben zum Besten aller ähnlichen Wohlthätigkeitsanstalten im Kanton antragen werden.

Um Sie, Hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeachtete Herren! mit den Beweggründen, die uns zu diesem Resultate führten, bekannt zu machen, berühren wir zuerst die Vortheile, welche unzweideutig das lang gehegte Verlangen des Armen- und Waisenrathes empfehlen, und berücksichtigen dann auch die Bedenklichkeiten, die allfällig demselben entgegentreten könnten, und lassen sodann unsere Anträge folgen. Um die Begründtheit dieses gestellten Verlangens einzusehen und beurtheilen zu können, muß man sich genau in die Lage denken, in welcher der Armen- und Waisenrath sich seit längster Zeit befindet, und dann die Ursachen anhören, warum derselbe eine gründliche Veränderung hinsichtlich der bisherigen Organisation des hiesigen Waisenhauses und des Sentispitales in Anregung bringt. Ueber den innern Zustand des hiesigen Armen- und Waisenhauses wird von amtlicher Seite schon im Jahre 1838 folgendes Bild entworfen, dessen Wahrheit auch im diesjährigen Schreiben vom 7. Wintermonat Bestätigung findet.

„„Schon seit geraumer Zeit herrschte im hiesigen Armen- und Waisenrathe die volle Ueberzeugung, daß die ihm anvertraute Waisenanstalt nicht das sei und leiste, was ihre menschenfreundlichen Zwecke erheischen, und daß es wahrlich Noth thue, hier auf durchgreifende Reformen ernsten Bedacht zu nehmen. Man fand nämlich einerseits, daß jene untergeordneten Personen,

denen die Kinder unmittelbar anvertraut werden müſſen, dieſem Geſchäfte entweder nicht gewachſen ſeien, indem ihnen die dazu erforderlichen beſondern Fähigkeiten mangeln, oder bei dem Dienſtwechſel, dem ſie ſtets unterworfen ſind, demſelben nur wie Gedungene obliegen. Die aus chriſtlicher Liebe entſpringende Sorgfalt für jene hülfloſen Geſchöpfe, die das herbe Geſchick plötzlich von der Seite ihrer Eltern geriſſen und in fremde Arme geworfen hat, mangelte ihnen gewöhnlich; ſie erfaßten nicht die hohe Aufgabe, an dieſen verwaisten Kindern im wahren Sinne Elternſtelle zu vertreten, und in Abgang der eigenen zum Erziehungsberufe erforderlichen Bildung, war es ihnen auch nicht gegeben, das innere Weſen dieſer mit den verborgenen Keimen der verſchiedenartigſten Leidenſchaften ſchon im früheſten Alter behafteten Kinder zu durchblicken, ihnen allmählig eine gute Richtung zu geben und überhaupt auf ihre Veredlung hinzuarbeiten. So kam es denn nicht ſelten, daß, wenn die Kinder mehrere Jahre in der Anſtalt zugebracht hatten, ſie bei ihrem Austritt oft mit ſolchen Gebrechen in's öffentliche Leben hinaustraten, die von einer mangelhaften Erziehung zeugten, ihr Fortkommen erſchwerten, und ſo auch einen Schatten auf die Anſtalt ſelbſt werfen mußten. Nebſtdem nahm man noch den Uebelſtand wahr, daß auch nicht minder dem haushälteriſchen Theil der Anſtalt die nöthige geregelte Ordnung, ungeachtet aller Bemühungen der Direktion abgehe, welche aber nie in derartigen größern Inſtituten erwartet werden darf, wo nicht ein in allen Theilen nach dem gleichen Zwecke abzielendes harmoniſches Ineinandergreifen aller dieſelben betreibenden Kräfte herrſcht. Daß nun dieſes aber von Leuten, die weder perſönliches noch irgend ein anderes Intereſſe zur Sache haben, ſich nie hoffen laſſe, mag jedem, der das Bedürfniß einer ſolchen Anſtalt auch nur in Etwas erkennt, leicht begreiflich fallen.""

Niemand wird verſucht ſein, dieſe Darſtellung des moraliſchen Zuſtandes dieſer Anſtalten als zu übertrieben und als ſchroff beſchrieben zu halten, wir ſind eher verſucht, denſelben als zu ſchonend gezeichnet anzuſehen; daher müſſen wir das Beſtreben des Armen- und Waiſenrathes, Mittel zur gründlichen Abhilfe vorberührter Uebelſtände aufzuſuchen, aller Belobung werth halten. Wo erwartet er nun Hülfe? Darüber erklären ſich wieder ſeine eigenen Worte:

„„Bei dem ernſten Beſtreben nun, dieſen zwei Gebrechen von Grunde aus Abhilfe zu verſchaffen, warf man zunächſt einen Blick auf die hieſige Spitalanſtalt, und die volle Anerkennung des wahren Glückes, das ihr durch Hinopferung der daſigen Spitalſchweſtern, vereint mit der rühmlichen Thätigkeit der Direktion, zu Theil geworden, erweckte den lebhaften Wunſch, daß auch dem Waiſenhauſe eine gleichartige Beſorgung, und zwar durch die für den öffentlichen Unterricht der Jugend und die Oekonomie in ſolchen Anſtalten in Frankreich in hohem Rufe ſtehenden **Sœurs de la Providence** (Schweſtern

der göttlichen Vorsehung) zu Theil werden möchte. Dieses Verlangen ward gesteigert durch die interessanten Berichte, welche Abgeordnete des Armen- und Waisenrathes als Augenzeugen dieser wohlthätigen Gesellschaft, deren Anstalt sie an verschiedenen Orten in Frankreich besuchten und beobachteten, überbrachten. Aus diesen Berichten ging hervor, daß dieselbe aus beiläufig zwölfhundert Mitgliedern bestehet, welche für ihren Erziehungsberuf in Portieur vorgebildet und bereits in mehr als achtzig Städten und Gemeinden in Frankreich und Belgien sowohl den Krankendienst, als auch den Unterricht und die Oekonomie vortrefflich besorgen, und dabei sich auch auf eine einfache Lebensweise beschränken. Es erregte zugleich die geregelte Ordnung und größte Reinlichkeit, die in jenen Instituten herrscht, sowie die liebevolle und trauliche Art und Weise, wie die zahllosen Kinder von ihnen behandelt werden, ihre höchste Bewunderung u. s. f.""

Dies waren die Ansichten des Armen- und Waisenrathes im Jahre 1838, zufolge welchen er die vorgenannten Ansuchen machte. Nachdem ihr Begehren vom Großen Rathe abgewiesen worden, bemüheten sich die Verwaltungsbehörden mit dem rühmlichsten Eifer, der Anstalt einen neuen Aufschwung zu geben. Nun sind seither vier Jahre vorüber gegangen, und nach neuerdings gemachten Erfahrungen fühlt sich die Behörde in ihren frühern Ansichten nur noch mehr bestärkt. „„Noch liegen uns die Erfahrungen zu nahe (so lauten ihre jüngsten Bekenntnisse), als daß wir für unsere Armen- und Waisenanstalten anders den wünschenswerthen Fortschritt in religiöser und sittlicher Beziehung auf strenge Ordnung, Zucht und eine durchgreifende angemessene Ausbildung der Zöglinge gewärtigen könnten, denn durch eine Affiliation, wie sie schon im Jahre 1838 beantragt und eingeleitet war; sie gibt uns nicht allein die volle Sicherheit, daß die häusliche Ordnung in allweg mit einer den geistigen und physischen Zweck der Anstalten fördernden Hingebung gepflegt, daß keine Privatinteressen mit den Interessen der Anstalt vermischt werden, weil eine höhere Weihe das leitende Personal belebt, sondern sie beseitigt auch die Schwierigkeiten, stetsfort geeignete Angestellte zu finden, während dem es einem Institute sofort vermöglichet ist, sich ergebende Personenlücken schnell und angemessen wieder auszufüllen. Und durch die Einführung einer solchen Institution wird es uns möglich ebenfalls unsern Armen- und Waisenanstalten diejenige gemeinnützige Ausdehnung zu geben, die auch da beabsichtiget wird, und die der Bürgerspital bereits erhalten hat, aber auch nur unter ähnlichen Auspizien hat erhalten können.""

Der Armen- und Waisenrath ist demnach der bleibenden Ueberzeugung, daß nur durch Affiliation mit religiös-pädagogischen Instituten, die sich in Frankreich bis zu einem bewunderungswürdigen Grade der Voll-

kommenheit ausgebildet haben, den oben bezeichneten Uebelständen der hiesigen Wohlthätigkeitsanstalten könne abgeholfen werden. Wenn wir nun die großartige Tendenz dieser religiösen Gesellschaften in's Auge fassen, die sich's zur Aufgabe gemacht haben, da, und zwar nur da helfend und heilend einzuwirken, wo die gewöhnliche und naturgemäße Ordnung in der menschlichen Gesellschaft unterbrochen, wo die so schöne und einfache Grundlage des Familienlebens nicht mehr hinreicht, oder wo der starre Buchstaben bloßer Gewalt, wie in den meisten Irren- und Gefangenhäusern, als unchristlich todt und segenlos zur Genüge sich erwiesen hat; wenn wir die mannigfaltigen Zeugnisse ruhiger und leidenschaftsloser Beobachter über die Leistungen dieser geistlichen Corporationen berücksichtigen, wenn wir bedenken, daß die öffentliche Meinung sich überall und auch im Kanton Luzern im Jahr 1838 allgemein günstig dafür ausgesprochen; daß die hiesige Bürgerschaft einmüthig den Vertrag des Armen- und Waisenrathes genehmigt hatte; daß schon im damaligen Kleinen Rathe sich gewichtige Stimmen für diesen Antrag, und im Großen Rathe sich nur eine Majorität von 43 gegen 29 Stimmen dagegen erklärt hatte; wenn wir ferner die merkwürdige Erscheinung beachten, daß selbst in protestantischen Staaten gegenwärtig Versuche gemacht werden, durch Gründung religiöser Gesellschaften, welche Nachbilder der in Frankreich schon vieljährig bestehenden und erprobten Institute werden und sein sollten, zur religiösen Hebung und Neubelebung ihrer Wohlthätigkeitsanstalten zu gelangen, so können wir nicht umhin, die Wünsche des Armen- und Waisenrathes von Luzern bestens zu würdigen und mit ihm die günstigsten Erwartungen von einer Affiliation mit vorgenannten geistlichen Corporationen zu hegen. Wir sind sogar der Ueberzeugung, daß auch den gesammten Armen- und Waisenanstalten, wie auch der hiesigen Strafanstalt keine größere Wohlthat erwiesen werden könnte, als wenn sie nach dem Vorbilde der Einrichtungen, wie sie in ähnlichen Anstalten in Frankreich gedeihen, solchen religiösen Körperschaften übergeben würden. Daher wünschen wir, daß nicht blos der hiesigen Armen- und Waisenbehörde, sondern auch sämmtlichen Verwaltungsbehörden des Kantons gestattet werden möchte, auf gesetzlichem Wege und unter Vorbehalt höherer Ratification solche Affiliationen zu errichten. Die schon im Jahr 1838 geäußerten und vielleicht auch jetzt wieder sich erhebenden Besorgnisse werden, wofern sie gegründet sind, das Gesetz, und wo sie ungegründet sind, klare Gegengründe genügend beseitigen können. Daher haben wir uns bemüht, in einem Gesetzesvorschlag alle jene staats- und kirchenrechtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, die einer katholischen Regierung bei Verträgen mit einer geistlichen Corporation, welche unter auswärtiger weltlicher und bischöflicher Regierung stehet, als wichtig und nöthig erscheinen.

Haben wir uns nun dahin erklärt, daß wir unbedenklich die Wünsche des hiesigen Armen- und Waisenrathes für das hiesige Waisenhaus und den Spital wie auch in allen ähnlichen öffentlichen Anstalten des Kantons verwirklicht wünschen, so scheint uns die Bemerkung nicht überflüßig, daß wir uns angelegen sein ließen, alle jene uns bekannt gewordenen Besorgnisse wohl zu berücksichtigen, aber daß sie uns nicht von unserer Ueberzeugung abzulenken im Stande waren. Es läßt sich z. B. vorerst fragen: Ob die Uebelstände, welche wir in den hiesigen öffentlichen Anstalten beklagen, nicht leicht auch in ihnen einreißen und unverbesserlicher werden könnten, wenn auch die Anstalten von Personen eines geistlichen Ordens verwaltet werden, indem auch sie, wie alle menschlichen Einrichtungen ebenfalls ihre Phasen, ihre Ebbe und Fluth haben? Wir erwidern: das könnte freilich der Fall sein, aber dagegen steht der Regierung und den Aufsichtsbehörden stetshin ein wirksames Hilfsmittel zu Gebot, sie können nämlich auf einen solchen Fall hin den Vertrag aufheben, und sich wie ehevor auf andere Weise so gut möglich behelfen. Um aber bestmöglichst solchen Uebelständen vorzubeugen, sollen nach unserm Dafürhalten in den Verträgen solche Bestimmungen aufgenommen werden, welche den Aufsichtsbehörden einen genugsamen mittelbaren Einfluß auf den Wechsel des Personals gestatten. Daher halten wir dafür, daß der im Jahr 1838 vorgelegte Vertrag des Armen- und Waisenrathes eine Lücke hatte, die wir in künftigen Verträgen bei Gründung allfälliger Affiliationen vermieden wünschten. Wir halten es zwar dem Geiste und der Natur der christlichen Institute angemessen, daß in dem vorerwähnten Vertrage der §. 6 wörtlich lautete:

„„Die Frau Vorsteherin kann die zugesandten Schwestern wechseln und zurückberufen, wenn es ihr gut dünkt; in diesem Falle ist sie jedoch verpflichtet, sie durch andere taugliche Schwestern zu ersetzen."

Auch sind wir nicht minder der Ueberzeugung, daß der Orden an diesem Paragraph festhalten muß, indem er durchaus zur Erhaltung und Bewahrung seines Geistes nothwendig ist. Allein wir halten gleichfalls dafür, daß dem Staate daran liegen müsse, demselben sowohl für das Heil der Anstalt, als auch für das Wohl des Ordens ein geziemendes Gegengewicht anzubringen, etwa durch diese Bestimmung: „Gleichfalls wird die Vorsteherin des Ordens auf Verlangen des Armen- und Waisenrathes, ohne daß letzterer gehalten sein solle die Motive anzugeben, die Schwestern zurückberufen und durch andere taugliche ersetzen, was dann auf Kosten des Hauses geschieht."

Durch eine derartige Maßregel könnte der Friede und das Gedeihen der Anstalten auf die längste Zukunft gesichert sein, und somit bestmöglichst allfälligen durch ungünstige Persönlichkeiten veranlaßten Störungen in der Anstalt vorgebogen werden.

Eine andere Beſorgniß erblickte in der Affiliation mit einem auswärtigen geiſtlichen Orden „„die Jurisdiktion des Diözeſanbiſchofes gefährdet.““ Wir können dieſe Beſorgniß nicht theilen. Wo der Landesbiſchof für ſeine Rechte keine Gefahr ſieht, darf der Staat nicht beſorgt ſein. Nun hatte der hochwürdige Biſchof von Baſel ſich ſchon beruhiget mit der Erklärung, welche im §. 41 der am 20. Jänner 1838 dem hohen Großen Rathe vorgelegten Uebereinkunft enthalten iſt, und welche lautet: „„Die zugeſandten Schweſtern bleiben immer unter der Autorität und Jurisdiktion Seiner Gnaden des Herrn Biſchofes von Nancy und des geiſtlichen Vorſtehers in Congregationsſachen ihrer Ordensregeln, ſich nichtsdeſtoweniger in kirchlichen Disziplinarſachen den Statuten der Diözes von Baſel unterziehend.““ Da jedoch gerade dieſer Punkt ſowohl bei dem damaligen Kleinen als auch Großen Rathe ſchwere Bedenklichkeiten erregte, ſo ward unterm 12. März darauf eine andere Faſſung dieſes Paragraphen von den Schweſtern der Vorſehung und ihrem Biſchofe zugeſtanden, alſo lautend:

„„Die Schweſtern, welche in die benannten Anſtalten geſchickt werden, genießen unverkümmert und ohne irgend ein Hinderniß die Befugniß, ihre Ordensregeln zu beobachten, wie dieſelben in ihrem Mutterhauſe in Portieur beobachtet werden, wobei ſie jedoch nichtsdeſtoweniger in allen kirchlichen Disziplinarſachen den Statuten der Diözeſe von Baſel ſich zu unterziehen haben.““

Es könnte freilich noch gefragt werden: „„wozu denn der Biſchof bei Genehmigung des Vertrages eine ſo ſcharf klingende Verwahrung ſeiner oberhirtlichen Gerechtſamen für nöthig erachtet habe?““ Wir können darauf einfach erwidern, daß dieſe Verwahrungsformel die übliche Sprache des Curialſtyles iſt, welche bei allen derartigen Verträgen gebraucht wird. Eine der beachtungswertheſten Gegenvorſtellungen in Beziehung auf die Verbindung mit auswärtigen Orden iſt wohl folgende: „„wozu ſollen Ordensgenoſſen aus auswärtigen Klöſtern berufen werden, da wir ſelber religiöſe Genoſſenſchaften haben, welche ſo leicht durch Umgeſtaltung ihrer Regeln und innern Einrichtungen zu gleich wohlthätigen Anſtalten, wie die barmherzigen Schweſtern und die Schweſtern der Vorſehung werden könnten?““

Obgleich es, ohne der hohen Bedeutung des ſtillen beſchaulichen Lebens im Geringſten zu nahe zu treten, eine ebenſo wünſchbare als bewunderungswürdige Erſcheinung wäre, wenn eines oder das andere der hierörtigen Frauenklöſter einen von ihren geiſtlichen Obern genehmigten, von ihren Conventmitgliedern einmüthig ausgeſprochenen Entſchluß vorlegten, ihrem Kloſter eine nach dem Vorbilde der Schweſtern der Vorſehung umgewandelte Geſtaltung zu ertheilen, was in der Kirchengeſchichte kein unerhörtes Ereigniß iſt, ſo hat der katholiſche Staat immerhin zu bedenken, daß ſolche Erſchei-

nungen nicht das Werk der Gewalt, ſondern die Frucht eines höhern Geiſtes iſt, daß keinerlei Zwang, ſondern freie Ueberzeugung dahin führen ſoll und kann. Jedoch leben wir der Ueberzeugung, daß wenn je in unſerm Vaterlande eine ſolchartige freiwillige Reform eines unſerer Nonnenklöſter vermöglichet werden könnte, ſo ſei dazu nichts gedeihlicher, als daß Affiliationen des Ordens von den Schweſtern der Vorſehung oder anderer ähnlicher für die Leiden der Menſchheit wohlthätig wirkender Inſtitute in Nähe anderer geiſtlicher Genoſſenſchaften ſich bilden, und ihr Licht leuchten laſſen. Auf anderm Pfade iſt die Erreichung des oben bezeichneten Zieles weder wünſchbar noch zu hoffen. Es könnte auch leicht jetzt wie früher die Errichtung von Affiliationen mit Einführung von neuen Klöſtern verwechſelt werden. Wir müſſen aber auf den weſentlichen Unterſchied aufmerkſam machen, die Affiliationen, wie ſie ſchon im Jahre 1838 in Vorſchlag kamen, haben kein Eigenthum und Grundbeſitz, können zu jeder beliebigen Zeit wieder aufgelöst werden und beruhen einzig und allein auf dem gegenſeitigen Vertrauen. Daher ſchon der frühere Vertrag die Beſtimmung enthielt: „„§. 13. Der gegenwärtige Vertrag iſt nur in ſo lange verbindlich, als es in der Convenienz des einten oder andern Theils der beiden Contrahenten liegen mag.““ Daß ebenfalls ihre beſcheidene reinliche Kleidung, die wie ein Lichtſtrahl im Schatten des verderblichen Modenwechſels unſerer Zeit ſcheint, daß ihre geordneten religiöſen Uebungen, die aber ihrem wohlwollenden Berufe keinen Eintrag thun, daß ihr beſcheidenes, ſtilles, zurückgezogenes Weſen an klöſterliche Zucht und Ordnung mahnet, wird Niemand bedauern wollen und darin nicht die mindeſte Gefährde für unſere Staatseinrichtungen finden dürfen; denn die Schweſtern werden verſprechen: „„in Allem den Verordnungen nachzukommen, welche die Behörde verfügt hat, oder verfügen wird, mit Ausnahme was den Regeln und Statuten der Congregation entgegen ſein könnte.““ Wir dürfen uns daher nicht wundern, daß die Anſicht der Majorität im Großen Rathe von 1838 als bloßen Scherz gehalten wurde, als ſie ſich alſo ausſprach: „„Wollen oder können alſo die Schweſtern der göttlichen Vorſehung nicht als Glieder eines, und am allerwenigſten als Glieder einer fremden Jurisdiktion unterworfenen Ordens, ſondern im ſchlichten Gewande von franzöſiſchen Bürgerinen, verſehen mit den gehörigen Ausweisſchriften die ökonomiſche Leitung der Anſtalten im Waiſenhauſe zu Luzern und in der Senti übernehmen, ſo wird der Kleine Rath keinen Anſtand nehmen, ihnen den Aufenthalt zu bewilligen und der Erziehungsrath mag dann ebenfalls berathen, ob dieſe Frauenzimmer, im Falle ſie Unterricht ertheilen wollen, dazu die nöthigen Eigenſchaften beſitzen.“ Dieſe Stelle hat hat ſchon damals ihre Ausleger gefunden und wir wollen Hochdieſelben nicht mit Betrachtungen darüber neuerdings hinhalten. Es genügt uns, noch zu

bemerken, daß auf den Fall hin, wenn diesen Schwestern auch der Unterricht in den Waisenanstalten sollte übergeben werden wollen, dies unbedenklich geschehen könne, denn der schon im Jahr 1838 mit ihnen geschlossene Vertrag gibt der Erziehungsbehörde volle Garantie, indem die Schwestern die Zusicherung geben, „„daß diejenigen, welche allfällig mit dem Primarunterricht der Waisentöchter beauftragt werden, vor der competenten Behörde eine Prüfung über ihre Fähigkeiten zu bestehen und allen in Betreff des Schulunterrichts der Kinder erlassenen, oder noch zu erlassenden Regierungs-Verordnungen nachzukommen haben.““

Nachdem wir diese Betrachtungen, wodurch nach unserm Dafürhalten der Gegenstand einer ziemlich umfassenden und allseitigen Beleuchtung und Erörterung unterzogen ist, vorausgeschickt haben, stellen wir schließlich folgenden Antrag: Hochdieselben wollen nicht allein dem Begehren des Armen- und Waisenrathes entsprechen, sondern auch durch eine gesetzliche Verfügung sowohl für sämmtliche Armen- und Waisenanstalten, als auch für alle Kranken- und Zuchtanstalten im Kanton Luzern, Vorsorge treffen, daß sämmtlichen Behörden auf vorschriftsgemäße Weise freisteht, mit von der katholischen Kirche gutgeheißenen geistlichen Corporationen in Unterhandlung zu treten.

In dieser Voraussetzung und in genauer Beachtung der Verfassung und der Landesgesetze haben wir einen daherigen Gesetzesvorschlag entworfen, den wir hier beizufügen die Ehre haben. Wir zweifeln nicht, daß durch Aufstellung eines solchen Gesetzes und durch ins Leben treten solcher Affiliationen unseren Armen- und Waisenanstalten und anderen öffentlichen Instituten vermöglicht werde, ihren wohlthätigen bestgemeinten Zweck zu erreichen, so weit es in menschlicher Kraft liegt.“ Die Commission des Großen Rathes, bestehend aus den Herren Joseph Mohr, Joseph Leu, Aloys Hautt, Ludwig Wangeler von Ruswyl und Richard Kronenberg, wollten in ihrer Mehrheit den Vorschlag der Regierung auch auf die Primarschulen ausdehnen. Rathsherr Leu und Herr Hautt hatten die Einführung von Schulbrüdern im Auge. Allein der Große Rath, dessen Mitglieder dieses Institut nicht kannten und Gefährde für die Schullehrer im Kanton witterten, verwarf diesen Antrag, erließ hingegen folgendes Gesetz:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Auf den Bericht des Regierungsrathes: es suche der Armen- und Waisenrath von Luzern um die Bewilligung nach, die Besorgung und Erziehung der Kinder im Waisenhause und der Unterstützten in der Senti sogenannten Schwestern der Vorsehung zu übergeben, es halte der Regierungsrath jedoch für zweckmäßig, durch ein förmliches Gesetz nicht nur den Armen- und Waisenrath von Luzern hiezu zu berechtigen, sondern im

Allgemeinen zu erlauben, daß ſolche wohlthätige Anſtalten Mitgliedern geiſtlicher Corporationen übergeben werden dürfen;

Nach dem Antrage des Regierungsrathes und einer von uns niedergeſetzten Commiſſion beſchließen:

§. 1. Armen-, Waiſen-, Kranken-, Irren-, Zucht- und Beſſerungsanſtalten im Kanton Luzern dürfen vermittelſt Uebereinkunft mit von der katholiſchen Kirche anerkannten geiſtlichen Corporationen, die ſich ſolchem Dienſte widmen, einzelnen, immerhin mit ihrem Mutterhauſe in Verbindung ſtehenden (affilirten) Gliedern ſolcher Corporationen zur Beſorgung übergeben werden.

§. 2. Die daherigen Uebereinkünfte ſind, nachdem ſie die Genehmigung des Diözeſanbiſchofes erhalten haben, dem Regierungsrathe zur endlichen Genehmigung einzureichen. Der Regierungsrath hat die Genehmigung auszuſprechen, falls die Uebereinkunft der Staatsverfaſſung, den Geſetzen oder dem Aufſichtsrecht der Regierung nichts Widerſprechendes enthalten. Schließt die Regierung ſelbſt eine ſolche Uebereinkunft, ſo hat er dieſelbe nach vorläufiger Genehmigung durch den Biſchof dem Großen Rathe zur Beſtätigung einzureichen.

§. 3. Die einzelnen Mitglieder geiſtlicher Corporationen, welchen ſolche Anſtalten zur Beſorgung übergeben werden, ſtehen in Beziehung auf ihre angeſprochenen Leiſtungen unter der Aufſicht und Leitung der betreffenden Verwaltungsbehörden. Wird ihnen in der im §. 1 bezeichneten Anſtalt auch der Unterricht und die Erziehung übertragen, ſo ſtehen ſie in Bezug auf dieſe noch unter der Aufſicht und Leitung der Erziehungsbehörden."

Der Berichterſtatter der Commiſſion, Herr Joſeph Mohr, hatte im Bericht geſagt: „Es muß gewiß in der Abſicht und im Vortheil einer Regierung liegen, bei Errichtung von Armen-, Waiſen- und ähnlichen Anſtalten auch auf eine zweckmäßige Leitung und Verwaltung derſelben bedacht zu ſein. Es iſt dies gewiß eine großartige Tendenz, welche aber nur durch entſprechende Mittel erreicht werden kann. Es bedarf da einer Aufopferung und einer Kraft, die nur aus übermenſchlicher Weihe hervorgehet. Nur ſolche, in denen die hehre Idee lebt, allein der Menſchheit zu dienen, ſolche, die ſich die freiwillige Aufgabe gegeben haben, ausſchließlich am Wohl ihrer Mitmenſchen zu arbeiten, ſind im Stande, den Zweck fraglicher Anſtalten zu erreichen. Dieſe Aufopferung und dieſe übermenſchliche Weihe aber gibt nur die Religion. Die Kirche iſt es, die in ihren verſchiedenen Inſtituten und Corporationen dieſe hehre Begeiſterung weckt und nährt. Ueberdies iſt die Geſchichte dieſer geiſtlichen Vereine noch völlig rein, und nicht durch Habſucht und Ehrgeiz getrieben und befleckt, ſie ſind überall gehorſam und

willig gegen ihre geiſtlichen und weltlichen Obern. Es darf nicht verhehlt werden, warum ſonſt Armen- und Zuchtanſtalten ꝛc. nicht immer zu Stande kommen, weil es zu oft an einer guten Verwaltung fehlt. Die chriſtliche Aufopferung für das Wohl Anderer iſt oft nicht da, darum können ſie nicht gedeihen. Eine ſchlechte Verwaltung iſt ein ſolcher Uebelſtand, daß es beſſer wäre, keine Anſtalten zu beſitzen. Durch die Einführung der Schweſtern der Vorſehung kann ſolchen Uebelſtänden vorgebogen werden. Ein ſchönes Beiſpiel gibt uns der Bürgerſpital, ſeitdem derſelbe den barmherzigen Schweſtern zur Leitung anvertraut worden. Aus dieſen Gründen unterſtützt die Commiſſion den wohlgefaßten Bericht des Regierungsraths in allen Theilen."

Hingegen war Herr Mohr gegen die Einführung der Schulbrüder und wurde von Herrn Obergerichtspräſidenten Joſeph Schmid, von Schultheiß Rüttimann und Elmiger, von Herrn Staatsſchreiber Meyer und von Herrn Ludwig Sigriſt von Menznau unterſtützt. Auf Seite der Herren Leu und Hautt ſtand noch Herr Ignatz Pillier von Horw. Mit dem erlaſſenen Geſetze war die Möglichkeit gegeben, katholiſchen Corporationen im Kanton eine heilſame Wirkſamkeit zu eröffnen. Waiſen, Arme, Sträflinge konnten ihrer Aufſicht und Pflege übergeben worden. Es wäre auch mehr und mehr geſchehen. Die Waiſenanſtalt von Surſee wurde bereits den gleichen Schweſtern der Vorſehung, wie diejenige von Luzern anvertraut. Diejenige von Ruswyl ebenfalls. Mehrere andere bereiteten ſich dazu vor. Aber der Radikalismus fand auch in dieſen Schweſtern Affilirte der Jeſuiten und verdrängte ſie mit Gewalt aus dem Kantone.

Gewiß mit Beruhigung und mit Zufriedenheit können die Regierung und der Erziehungsrath von 1841 bis 1847 auf ihre Leiſtungen für die öffentliche Erziehung zurückblicken und das Zeugniß anſprechen, ihre Pflicht, ſo weit es die Mittel und die Zeit geſtatteten, erfüllt zu haben. Ungerecht ſind die Vorwürfe, welche der Radikalismus den Behörden gemacht hat. Die erzählten Thatſachen mögen entſcheiden.

Was die Behörden in Bezug auf die höhere Lehranſtalt, oder das Gymnaſium und Lyceum gethan, wird ſich bei dem Abſchnitte über Berufung der Jeſuiten zeigen. Es iſt hier nicht der Ort, den unendlichen Detail aufzuzählen, mit welchem ſich die Regierung von Luzern beſchäftigen mußte. Man darf von ihr ſagen, daß ſie mit Gewiſſenhaftigkeit und Thätigkeit ihren Geſchäften obgelegen, daß ſie das Wohl ihrer Mitbürger im Auge gehabt, und daß ſie von der großen Mehrheit derſelben wie vielleicht keine vorher geliebt wurde. Rathsherr Leu war ihre Seele und ihre Stütze, es wurde nichts Wichtiges ohne ſeinen Rath und ohne ſeine Zuſtimmung ausgeführt. Keine Regierung wurde aber von der Minderheit im Kanton und von dem

Radikalismus allüberall ſo tödtlich gehaßt wie ſie. Vom erſten Augenblicke ihres Daſeins an wurde ihr der Untergang geſchworen. Der Radikalismus raſtete nicht, bis er ſein Ziel erreicht und ſie geſtürzt hatte.

Zwölfter Abſchnitt.

Leus Streben nach Vereinigung der Katholiken.

Die Katholiken in der Schweiz, ſchon der Zahl nach in Minderheit, waren zudem auseinandergeriſſen durch politiſche Verhältniſſe. Die europäiſchen Mächte, welche am Wienercongreſſe in den Jahren 1814 und 1815 die Schickſale der Völker regelten, nahmen auf religiöſe Bedürfniſſe wenig oder gar keine Rückſicht. So auch in Bezug auf die Schweiz. Die Katholiken Aargaus mit ihren reichen Klöſtern und ihren ächtkatholiſchen Geſinnungen blieben den an Staatsgütern armen und an Fabriken reichen Proteſtanten einverleibt. Das gleiche Bewandtniß hatte es mit den Katholiken in Thurgau. Dem deutſchen Kanton Bern, welcher bereits mehr als dreimalhunderttauſend Einwohner, faſt lauter Proteſtanten zählte, fügte man fünfzigtauſend Katholiken franzöſiſcher Zunge an. Der calviniſtiſchen Stadt Genf einverleibte man katholiſche Savoyergemeinden. Zwar ſuchte man durch Verträge die Rechte und Freiheiten der Katholiken in Bern und Genf zu ſchirmen, ſtellte jene Verträge unter europäiſche Garantie, bekümmerte ſich aber weiter nicht um ſie. Hätten die Katholiken jene Verträge und dieſe Garantie zum Schutze und zur Wiederherſtellung ihrer verletzten Rechte und Freiheiten angerufen, ſo wären ſie von ihren Kantonsregierungen des Landesverrathes bezüchtiget und geſtraft worden, und die europäiſchen Mächte hätten es geſchehen laſſen. Die Katholiken in den benannten Kantonen, ſo wie in demjenigen von Glarus wurden während der Zeit von 1830 bis 1841 eigentlich tyranniſirt, wie Herr Dr. Friedrich von Hurter in ſeinem Werke „Befeindung der katholiſchen Kirche in der Schweiz“ aktenmäßig nachgewieſen hat. Die Katholiken in Solothurn und Teſſin hatten radikale Regierungen, in Geſinnung und Richtung den proteſtantiſchen und paritätiſchen Regierungen gleich. Im Kanton St. Gallen bildeten zwar die Katholiken eine Mehrheit von drei Fünftheilen, wurden aber doch von der proteſtantiſchen Minderheit im Vereine von Namenskatholiken um ihre kirch-

lichen Rechte und Güter gebracht. Mit schönen Hoffnungen blickten im Jahr 1841 alle im Gebiete der Eidgenossenschaft zerstreuten Katholiken auf den Kanton Luzern und erwarteten von ihm die Befreiung von radikalem und protestantischem Drucke und die durch alte Verträge gewährleistete Gleichberechtigung. Sie hofften, Luzern werde von nun an nicht mehr blos katholischer Vorort heißen, sondern auch sein. Luzern erkannte vom Anfange der Verfassungsänderung den Beruf, für die Erfüllung jener Hoffnungen einzustehen. In Rathsherrn Leu, dem Schöpfer der neuen Zustände, lebte tief und kräftig der Gedanke, die Vereinigung der Katholiken aller Kantone, ihre Erlösung von dem Joche des ungläubigen Radikalismus anzustreben. Es war bei ihm feste Ueberzeugung, die göttliche Vorsehung habe darum den Kanton Luzern auf wunderbare Weise von der Herrschaft der Freisinnigen befreit, damit er auch seinen Glaubensgenossen zu gleicher Freiheit verhelfe. Oft theilte er mir diese Ueberzeugung mit, sie bildete sich auch in mir immer lebendiger aus. Ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, darf ich wohl behaupten, daß ich Leus Gedanken hierüber am besten auffaßte, ihn vielleicht am klarsten verstand, und ihn auch am beharrlichsten zu verwirklichen trachtete. Vermöge meiner Abstammung, vermöge meiner frühern freisinnigen Richtung, vermöge meiner Eigenschaft als Bürger von Uri und als Neubürger von Luzern war ich nicht so tief, wie Andere, in die Kantonalselbstsucht herabgezogen, wußte mich weit mehr über kleinlichte Rücksichten und Interessen zu erheben, strebte ich viel feuriger und beharrlicher nach Erweiterung des Einflusses auf andere Theile der Schweiz, als andere Magistraten von Luzern. Wenn mir vielleicht gerade alle jene angedeuteten Eigenschaften oder Umstände in Luzern vielfach ein gewisses Mißtrauen, einen geheimen Neid, und gar nicht selten Widerstand gegen meine Bestrebungen zuzogen, so dienten sie auf der andern Seite dazu, mich gegenüber von Katholiken anderer Kantone viel unbefangener, freier und entgegenkommender bewegen und sie für Luzern gewinnen zu können. Dafür könnte ich eine Menge von Thatsachen als Belege anführen. Es liegt aber dieses in der Natur der Sache und bedarf keines weitern Beweises.

Die Katholiken des Kantons Luzern schaarten sich wie Ein Mann um Rathsherrn Leu. Er war der Träger ihrer Wünsche, ihrer Hoffnungen, ihrer Bestrebungen. Er war der Bürge ihrer durch die Verfassung errungenen Rechte und Freiheiten. Er war ihr Vorbild durch seine katholische Gesinnung und Lebensweise. Er ging ihnen voraus in Erfüllung aller bürgerlichen Pflichten, er drang aber auch bei ihnen auf eine eifrige Ausübung derselben. Er spornte sie dazu an. Sein Grundsatz und Wort hieß: „es macht sich nichts von selbst, Alles will bedacht, angeregt und angeordnet sein; erst wenn man das Seinige gethan, kann man den Erfolg Gott

anheimſtellen." Er bildete darum vor Allem einen Kern der Vereinigung der Katholiken durch den im ſechsten Abſchnitte dargeſtellten Gebetsverein. Denn Gott war all ſeines Strebens Grund und Ziel. Das gemeinſame Gebet erſchien ihm als der beſte Kitt für das Zuſammenhalten der gleichgeſinnten Katholiken. Unter ſeiner Leitung und Mitwirkung verbreitete ſich der Gebetsverein nicht nur immer weiter im Kanton Luzern, wurde die Bruderſchaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens immer zahlreicher an Mitgliedern, wurde ihre Jahresfeier in Neuenkirch immer mehr beſucht: es wurde derſelbe auch in andere Kantone der Schweiz verpflanzt. Die hochwürdigſten Biſchöfe von Freiburg, Wallis und Chur boten hierzu bereitwillig ihre Hand und ihren Segen. In den zwei erſten Kantonen verbreitete er ſich in erfreulicher Weiſe. Im Kanton Teſſin fand man Niemanden, welcher ſich mit der Einführung dieſer Bruderſchaft hätte befaſſen mögen. Im Kanton Solothurn fand ſie Eingang, hingegen waren die Bemühungen, ſie in die Urkantone, in Thurgau, St. Gallen und Genf einzuführen fruchtlos. In den Urkantonen iſt das Volk mit zu vielen Nahrungsſorgen geplagt und findet ſich durch die Erfüllung der gewöhnlichen Religionspflichten im Allgemeinen befriedigt. In Thurgau, St. Gallen und Genf lag es nicht im Geiſt der Volksführer, für die Einführung eines Gebetsvereines thätig zu ſein. Als ich beim ſogenannten Katholikencongreß in Zug, im Jahr 1845, um der Verſammlung den Puls zu fühlen, den Antrag machte, den Gebetverein überall bei den Katholiken in's Daſein zu rufen, da lachten mir Männer aus Thurgau und St. Gallen und ein Aargauer ins Geſicht. Sie erklärten, ſo etwas möge im Kanton Luzern gut ſein, bei ihnen ginge es nicht an. Zur Ehre der Katholiken jener Landestheile muß man jedoch annehmen, daß ſie vermuthlich beſſer geſinnt geweſen wären, als ihre Wortführer. Wäre dieſe Bruderſchaft in der ganzen katholiſchen Schweiz verbreitet, feſt begründet und im Geiſte eines Nikolaus Wolf und Joſeph Leu thätig geweſen, es wäre in dem verhängnißvollen Jahre 1847 mehr Einigkeit und Zuſammenhang unter den Katholiken der Schweiz geweſen.

Das glänzende Ergebniß, welches die Verſammlung der 315 Männer in Ruswyl am 5. Wintermonat 1840 zur Folge gehabt, brachte Rathsherrn Leu auf den Gedanken, ſolche Verſammlungen alljährlich zu veranſtalten. Im Jahr 1841, fand man hierzu keine Zeit, hingegen lud das im zehnten Abſchnitt benannte Centralcommittee erprobte Freunde auf den 20. April 1842 nach Ruswyl. Die Verhandlungen dieſer Verſammlung wurden gedruckt, ich will ſie der tiefeingreifenden Wichtigkeit dieſes Vereins wegen, hier wörtlich beifügen.

Verhandlungen des Ruswyler-Vereins.

Gott und Vaterland!

Das am 5. Wintermonat 1840 in Ruswyl gewählte Centralcommittee hatte die 315 Männer, welche die Ruswylererklärung von jenem Tage unterschrieben hatten, schriftlich eingeladen, auf den 20. April Morgens halb neun Uhr sich in der Pfarrkirche zu Ruswyl bei dem Gottesdienste einzufinden, und nach dessen Vollendung dann an der Versammlung im Gasthause zum Rößli Theil zu nehmen. Die Kirche war zahlreich besucht. Der hochwürdige Hr. Sertar und Pfarrer in Ruswyl, Joseph Sigrist, hielt, auf mehrfaches Ansuchen, die Anrede. Nachher wurde ein Seelenamt und ein Hochamt feierlich gehalten, woran die Versammlung, dazu geweckt durch die treffliche Predigt, in frommer Andacht und stiller Rührung Theil nahm. Nach dem feierlichen Gottesdienste traten die eingeladenen Männer mit ihren sie begleitenden Freunden in ihrem Versammlungshause zusammen. Herr Rathsherr Joseph Leu, der Präsident, eröffnete die Verhandlungen durch folgende Anrede:

„Gelobt sei Jesus Christus in Ewigkeit! Amen."

Seid in Gott willkommen, werthe Freunde und Brüder! Was den Juden ein Aergerniß und den Heiden oder Ungläubigen eine Thorheit ist, das ist dem wahren Christen das Heiligste. Darum wußte ich Euch mit keinem angemessenern Gruße zu bewillkommen, als mit dem alten bedeutungsvollen Lobspruche, welcher bei unsern Vätern so zu sagen das Losungswort war, durch welches sie sich einander freundschaftlich zu erkennen gaben und dabei Denjenigen lobten und vor aller Welt bekannten, der einzig des Lobes würdig ist und vor dem der Christ sich nicht schämen darf. Mit Recht hat die Bruderschaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens allen ihren Mitgliedern anempfohlen, sich wechselseitig mit diesem frommen Spruche zu begrüßen. Der hochwürdigste Bischof hat diese Bruderschaft unterm 2. März 1834 nicht nur gut geheißen, sondern auch empfohlen. Sie bildet einen nicht unbedeutenden Theil jenes Kriegsheeres, von welchem Herr Ludwig Sigrist von Menznau, ein ehrenwerthes Mitglied des frühern und jetzigen Großen Rathes, am 7. März 1840, als die Bittschrift von 11,793 Bürgern so schnöde abgefertiget worden war, im Großen Rathe aussprach: daß sich mehr als 50,000 täglich in den Waffen des Gebetes üben, wodurch der ungläubige Radikalismus im Jahr 1841, im Kanton Luzern eine gänzliche und schmähliche Niederlage erleiden werde. Obschon dieser Ausspruch damals von einem radikalen Haupte in der Mitte des

Großen Rathes die Rede eines Wahnſinnigen genannt wurde, ſo hat doch die Erfahrung bewieſen, daß der Ausſpruch gleichſam im prophetiſchen Geiſte vorhergeſagt worden war. Mit Recht hat heute die Ruswyler-Verſammlung bei dem feierlichen Gottesdienſte der lebenden und abgeſtorbenen Mitglieder jener Bruderſchaft gedacht, ſich derſelben einverleibt und damit das Verſprechen abgelegt, im Geiſte dieſer von der Kirche anerkannten und empfohlenen Bruderſchaft zu wirken und die gleichen Waffen gegen den ungläubigen Radikalismus zu führen.

Als wir uns, werthe Freunde und Brüder! am 5. Wintermonat 1840 hier in Ruswyl verſammelten, um wie einſt unſere Väter im Rütli, uns einſam und ſtill zu beſprechen und zu berathen, wie das, was unſerm Vaterlande Noth that, auf ruhigem und geſetzlichem Wege erreicht werden möge, da fanden wir einmüthig zunächſt in unſerer heiligen Religion die Fundamente, auf welche das neue Staatsgebäude errichtet werden ſollte, damit es dem Alles zerſtörenden ungläubigen Radikalismus Trotz zu bieten im Stande ſein könne.

Wer von uns wird vergeſſen haben, wie ſich die ganze von dem ſtolzen zerſtörenden Geiſte des Radikalismus erfüllte Sippſchaft unter ſchäumendem Zähneknirſchen auf uns losgemacht hatte, nach allem Anzeichen feſt entſchloſſen, um jeden Preis unſere Berathung zu ſtören und fruchtlos zu machen. Welche furchtbare Pläne mochten über uns Alle und über das geſammte Vaterland ſchon ausgebrütet geweſen ſein von den Radikalen, in deren Hände die ganze Staatsgewalt lag? Die Vorgänge in unſerer Nachbarſchaft geben uns die Antwort auf dieſe Frage. Wir ſahen in Solothurn vaterländiſch geſinnte Männer, die Führer des Volkes, die nichts Anderes anſtrebten, als wir, in Kerker geworfen, um dem frei ſein ſollenden Volke, unter dem Terrorismus von Bajonetten und Kanonen, eine radikale Unterjochungsverfaſſung aufdringen zu können. Im Aargau wurde der katholiſche Theil geneckt und gekränkt, um ihn zu einem Schritte zu nöthigen, welcher den ſchwarzen Plänen der Radikalen verhilflich ſein ſollte, den ſie auch wirklich zu Vollführung derſelben benutzt, und gewiß noch weiter zu benutzen beabſichtigt hatten. Mit Schauder überblicken wir das feindliche Heer, welches ſich unter ihrem ſchwarzen Oberherrn, dem Lügengeiſt, in der ganzen bekannten Welt vereiniget hat, um alles poſitive Chriſtenthum zu zernichten und dann die Völker unter dem Zepter ſeiner Schreckensherrſchaft zu unterjochen. Die Zeitungsblätter, welche von der radikalen Sippſchaft geleitet werden, ſpenden einſtimmiges Lob, wo immer von jenem Jakobiner- und Freimaurerklubb recht abſcheulich gehauſet wird, ſie preiſen es als Fortſchritt der Freiheit, wenn alle Gerechtigkeit verletzt und das Heiligthum entweiht wird; ſie loben und billigen Mord und abſcheuliche Gewaltthaten als nothwendige Mittel

zum Zwecke. Blicket hin nach dem unglücklichen Spanien, wo Alles dieſes gegenwärtig in Erfüllung geht. Ein trauriges Denkmal hievon hat auch Frankreich in der Geſchichte hinterlaſſen. Ein gleiches Loos war auch unſerm Vaterlande bereitet. Am Rande des gleichen Abgrundes ſtanden auch wir. Was hat uns gerettet? Was anders als das vertrauensvolle Gebet zum Allmächtigen? Dieſes war vermögend, daß der Herr ſeinen Geiſt ausſendete und durch dieſen Geiſt die Herzen der Menſchen erleuchtete und zum einſtimmigen Zuſammenwirken lenkte. Muß nicht Jedem aus uns als ein wahres Wunder erſcheinen, was am 31. Jänner und 1. Mai 1841 in unſerm Kanton geſchehen iſt? Wem anders ſoll die Ehre gegeben und der Dank abgeſtattet werden, als ihm dem Allmächtigen?

Zu dieſem Ende hat das von Euch am 5. Wintermonat 1840 beſtellte Centralcommittee Euch auf den heutigen Tag nach Ruswyl eingeladen, um bei einem feierlichen Gottesdienſte dem Allmächtigen die Ehre zu geben und für die bisher ſo glückliche Geſtaltung der Dinge in unſerm Vaterlande den aufrichtigſten Dank abzuſtatten und ihn um den fernern Beiſtand zu bitten. Es hat Euch eingeladen, um nach dem Beiſpiele unſerer Altvordern ein Denkmal dieſes Dankes — ein ewiges Jahrzeit — unter dem Titel der Bruderſchaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens zu ſtiften, welches letztere durch ſofortige Einſammlung freiwilliger Beiträge geſchehen kann. Allein hiemit haben wir keineswegs genug gethan. Noch mehr wird von uns und zwar mit Recht gefordert, nämlich, daß wir das Geſchenk des Allerhöchſten heilig halten, treu bewahren und auch andern davon mittheilen ſollen.

Und wie kann und ſoll dieſes geſchehen?

Vorerſt müſſen wir die in der Ruswylererklärung und den Statuten der Bruderſchaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens aufgeſtellten Grundſätze heilig halten und demnach die Ehre Gottes befördern, ſeine Gebote und die Gebote der heiligen Kirche befolgen. Zweitens müſſen wir unabläßig zum Kampfe gegen den Feind gerüſtet ſein, ſowohl den Feind in uns als außer uns wachſam beobachten, damit er uns weder durch Stolz und Hochmuth in unſerm Innern ſelbſt überwinde, noch uns verleite, aus Furcht oder Schmeichelei außer uns mit ihm Frieden zu ſchließen. Denn mit dieſem Feinde iſt kein Friede gedenkbar. Niemand kann zwei Herren dienen. Drittens müſſen wir das Geſchenk Gottes Andern mittheilen dadurch, daß wir im Gebete für unſere unterdrückten, ſo wie für die verirrten Brüder verharren und keine Gelegenheit verſäumen, zum Wohle unſerer Mitbürger werkthätig, mit Freude und um Gottes Willen beizutragen, wo und wann uns Bürger- oder Chriſtenpflicht dazu auffordert.

Wenn wir, meine werthen Freunde und Brüder, heute neuerdings dem Herren angeloben, dieſe Grundſätze feſtzuhalten, wenn keiner aus uns ſich

ſelbſt, ſeine Ehre, ſeinen eigenen Vortheil ſucht, ſondern Jeder ſich lediglich dem Herrn als Diener anbietet, Jeder in ſeinem Stande, in ſeinem Berufe ſo viel möglich die Ehre Gottes, das zeitliche und ewige Wohl ſeiner Mitmenſchen zu fördern ſucht, dann werden wir alle glücklich und zufrieden ſein und die wahre Freiheit, von Gott geſchenkt, wird in unſerm Vaterlande herrlich blühen.

Zum Schluſſe möchte ich Euch noch einen Denkſpruch nach Hauſe mitgeben. Der ſelige Niklaus Wolf, bis hundert Mal hörte ich es von ihm perſönlich, wenn er in bedrängter Lage nach ſeiner Gewohnheit zu Gott betete, vernahm durch eine innere Stimme die Worte: „„Fürchte die Macht der Hölle nicht; ſei ſtandhaft, ich will dir helfen; um was du mich bitten wirſt, will ich dir geben.““

Dieſe Worte dürfen um ſo beſtimmter als eine Stimme Gottes betrachtet werden, weil ſelbe mit den Grundſätzen des Evangeliums und der Lehre der heiligen katholiſchen Kirche übereinſtimmen.“

Nach dieſer Eröffnungsrede wurde die Ruswylererklärung vom 5. Wintermonat 1840, welche auf Pergament geſchrieben worden, verleſen. Die Verſammlung verordnete dann einmüthig, daß dieſe Erklärung in der Kirchenverſammlung von Ruswyl aufbewahrt und dann alljährlich in der ordentlichen Verſammlung wieder abgeleſen werden ſoll. Nachher wurden die von dem Committee entworfenen Statuten des Ruswylervereins berathen und mit ein Paar Veränderungen in folgender Form angenommen.

Statuten des Ruswylervereins.

„§. 1. Die Mitglieder des Ruswylervereins geloben, die Grundſätze, welche in der Ruswylererklärung vom 5. Wintermonat 1840 ausgeſprochen ſind, treu und ſtandhaft zu bewahren, zu ſchirmen und mehr und mehr zu verwirklichen. §. 2. Jedes Jahr am dritten Mittwoch im April treten ſie, und zwar ohne weitere Einladung, in Ruswyl zur Feier ihrer Jahreszeit zuſammen. Falls wegen eingetretener Umſtände dieſe Jahreszeitfeier auf dieſen Tag nicht gehalten werden könnte, ſoll der Vorſtand einen andern Tag feſtſetzen und in dieſem beſondern Falle die Mitglieder eigens auf denſelben nach Ruswyl einberufen. §. 3. Nach vollendetem Gottesdienſte begeben ſie ſich in ihr Verſammlungshaus.

Der Präſident läßt vorab die Ruswylererklärung vom 5. Wintermonat 1840, welche in pergamentener Urkunde in der Kirchenlade von Ruswyl niedergelegt iſt, ableſen.

Diejenigen Kantonsbürger, welche eigenes Rechtes ſind, ſich durch Namensunterſchrift, welche in ein dazu beſtimmtes Buch eingetragen wird, zu den Grundſätzen der Ruswylererklärung vom 5. Wintermonat 1840 bekennen und ſich der Bruderſchaft zur Belebung und Bewahrung des Glaubens einverleiben, werden Mitglieder des Vereins. §. 4. Die Verſammlung wählt jedes Jahr einen Vorſtand, beſtehend aus einem Präſidenten, zehn Mitgliedern und einem Schreiber, welche die Angelegenheiten des Vereins zu leiten haben. Aus jedem Amte muß wenigſtens ein Mitglied genommen werden. Dem Vorſtande bleibt unbenommen, aus ſeiner Mitte einen engern Ausſchuß zu beſtellen. §. 5. Die Verſammlung berathet ſich über allfällige Vorſchläge ihres Vorſtandes oder einzelner Mitglieder. §. 6. Gegenwärtige Statuten ſind in das Vereinsbuch einzutragen und vom Präſidenten und Schreiber des Vereins zu unterzeichnen.

Gegeben zu Ruswyl am 20. April 1842.

Der Präſident: Joſeph Leu.

Der Schreiber des Vereins: C. Siegwart-Müller."

Hierauf wurde ein von dem Centralcommittee vorbereiteter Entwurf zu einer ewigen Jahrzeitſtiftung vorgeleſen und das Committee von der Verſammlung einhellig beauftragt, ſich mit dem hochwürdigen Herrn Pfarrer über die Ausführung dieſer Stiftung ins Einverſtändiß zu ſetzen. Die vom Herrn Präſidenten bezeichneten Stimmenzähler, die Herren Amtsſtatthalter Xaver Schmid von Hitzkirch und Großrath Adam Herzog von Münſter, ſammelten ſofort die freiwilligen Beiträge zu der Jahrzeitſtiftung, welche der Kirchenverwaltung von Ruswyl zur Kapitaliſation übergeben wurden. Die mit dem Herrn Pfarrer von Ruswyl verabredete Jahrzeitſtiftung lautet wörtlich:

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Kund und zu wiſſen ſei allen Chriſtgläubigen, daß die Mitglieder der Ruswylerverſammlung vom 5. Wintermonat 1840, unter der Leitung des Herrn Rathsherrn Joſeph Leu von Eberſoll, unterm 20. April 1842 in Ruswyl wieder ordentlich verſammelt, zur Ehre des dreieinigen Gottes und zur Fürbitte der ſeligſten Jungfrau Maria ein ewiges Jahrzeit geſtiftet haben und ſtiften, welches alljährlich am dritten Mittwochen im April in der Pfarrkirche zu Ruswyl ſoll gehalten werden, damit Gott der Allmächtige den Seelen der verſtorbenen Mitglieder das ewige Licht und das ewige Leben, den lebenden Mitgliedern aber die Gnade ertheilen wolle, den apoſtoliſchen, römiſch-chriſtkatholiſchen Glauben ſtandhaft zu bekennen und gegen alle Anfeindungen im Vaterlande zu ſchützen und zu bewahren; die auf

Tugend und Gerechtigkeit gegründete Freiheit des Luzernervolkes, im Sinn und Geiſt der Ruswyler-Erklärung vom 5. Wintermonat 1840, auf ihre Nachkommen unverkümmert zu vererben, und überhaupt die frommen, einfachen und ehrwürdigen Sitten der Väter, im häuslichen und öffentlichen Leben, den Frieden und die Wohlfahrt der Gemeinden zu erhalten und zu fördern.

Zu dieſem Ende verordnen ſie, daß alljährlich am ſchon benannten dritten Mittwochen im April Morgens halb neun Uhr in der Pfarrkirche zu Ruswyl ein Seelamt und ein Hochamt und dabei zwei andere heilige Meſſen mit dem Libera gehalten werden. Eine allfällig nothwendig werdende Abänderung des Tages, an welchem dieſe Gedächtniß-Feier gehalten wird, iſt durch den Vorſtand im Einverſtändniß mit dem Herrn Pfarrer in Ruswyl einzuleiten. Sie übergeben hiermit der Kirchenverwaltung von Ruswyl ein Kapital von 400 Franken, aus deſſen Zins für das Hochamt 1 Franken 5 Batzen, für das Seelamt 1 Franken 5 Batzen, für jede der übrigen zwei heiligen Meſſen 1 Franken 5 Batzen, der Pfarrkirche 2 Franken, dem Pfleger 5 Batzen, dem Sigriſten 1 Franken und dem Organiſten 2 Franken ſolle ausbezahlt, der Reſt des Zinſes an die Armen von Ruswyl durch den hochwürdigen Herrn Pfarrer ſoll ausgetheilt werden. Während dem Gottesdienſte ſoll überhin alljährlich das Opfer aufgenommen und den Armen von Ruswyl auf gleiche Weiſe ausgetheilt werden. Einem Herrn Pfarrer in Ruswyl iſt es überlaſſen, zur Hebung dieſer Feier die Abhaltung einer Predigt zu beſorgen.

Hiemit verleiben wir uns ein in die Bruderſchaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens und in alle guten Werke und ihr verliehenen Gnaden derſelben, und empfehlen uns und unſer theuerwerthes Vaterland in den Schutz des allmächtigen dreieinigen Gottes und in die Fürbitte der ſeligſten Jungfrau Maria.

Deſſen zu wahrer und ſteter Gedächtniß haben wir gegenwärtige Stiftungsurkunde geſchrieben und unterſchrieben, und wollen, daß ſie alljährlich an dem Jahrestage nach geendetem Gottesdienſte an dem Orte, der zu einer fernern Beſprechung beſtimmt iſt, zu Ruswyl öffentlich verleſen werde.

Gegeben in Ruswyl den 20. April 1842.

Der Präſident: Joſeph Leu.
Der Schreiber des Vereins: C. Siegwart-Müller.

Der Präſident trug nach Feſtſetzung der Statuten darauf an, daß dem hochwürdigen Herrn Pfarrer von Ruswyl für die würdige Anordnung der heutigen Feier der Dank der Verſammlung möchte ausgeſprochen und das Committee beauftragt werden, denſelben in deren Namen zu überbringen.

C. Siegwart-Müller fügte diesem den weitern Antrag bei: der Herr Pfarrer möchte ersucht werden, dem Committee die heutige Predigt zu übergeben, damit sie gedruckt und jedem Mitgliede könne zugestellt werden. Die Anträge wurden einmüthig genehmigt.

Dann forderte der Präsident die Versammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes auf und sprach vorläufig seine Ansicht dahin aus, es soll jedes Jahr nach republikanischen Grundsätzen ein Wechsel stattfinden. Die Versammlung beschloß aber einfache Bestätigung des bisherigen Präsidenten, sämmtlicher Mitglieder und des Schreibers dieses Vorstandes für das kommende Jahr. Nachdem somit die Geschäfte beendigt waren, ergriff Herr Großrathspräsident Wendelin Kost das Wort und sprach: „Am 5. Wintermonat 1840 habe ich Euch, werthe Freunde und Brüder, gewarnt vor Lug und Trug der Radikalen. Diese Warnung wiederhole ich heute wieder. Ihr habt nun erfahren, daß die Vorspiegelungen der Radikalen vor der Verfassungsrevision Lug und Trug enthielten. Sie riefen in ihren Blättern und in den Wirths- und Schenkhäusern: Die neue Ordnung der Dinge wolle die Verdummung des Volkes; die ägyptische Finsterniß breche herein. Dieser böswillige Ruf ist bereits als Lüge erwiesen. Der gegenwärtige Erziehungsrath ist viel thätiger, viel eifriger und auch viel geschickter zur Beförderung der wahren Bildung der Jugend. Für die Bildung der Volkslehrer wird viel mehr gethan, als unter denen, welche sich allein Aufgeklärte nennen. Freilich wird die Schule, die Erziehung und Bildung unter der gegenwärtigen Ordnung der Dinge auf unsere heilige Religion begründet und dieses mag nach den Begriffen der Radikalen nicht die wahre Aufklärung sein. Man hat durch's ganze Land geschrieen: Die Freiheit werde unterdrückt werden und namentlich wurde das Gesetz gegen den Mißbrauch der Freiheit der Meinungsäußerung ein Maulkorb genannt. Ist nicht auch hier die Lüge offenbar? Ist die neue, die gegenwärtige Staatsverfassung nicht viel freisinniger, viel volksthümlicher als die vom Jahr 1831? Hat das Luzernervolk je eine freiere Verfassung gehabt? Das benannte Gesetz mag ein Maulkorb sein für die Lügner, Verläumder, für Diejenigen, welche es sich zum Geschäfte machen, in den Wirthshäusern, auf den Gassen in ihren Blättern die Religion und Sittlichkeit zu bespötteln und zu verhöhnen, die überhaupt Ausgeschämtheit, Frechheit und Zügellosigkeit für wahre Freiheit halten.

Theuere Freunde und Mitbürger, sorgen wir dafür, daß wir die errungene Ordnung der Dinge treu bewahren. Seid wachsam bei den Wahlen, damit nicht die Feinde sich einschleichen. Nehmt allzeit eifrig daran Theil und gebt Euere Stimme entschiedenen Freunden der Staatsverfassung und der darin niedergelegten Grundsätze. Wachet überall für die Hand-

habung der Geſetze. Es iſt nicht blos Sache der Polizeidiener, die Wächter der Geſetze zu ſein. Nein jeder rechtſchaffene Bürger und Freund der Ordnung hat die Pflicht darauf zu halten, daß die Geſetze nicht übertreten, daß die Uebertreter derſelben beſtraft werden. Wir bilden eine Vereinigung, welche ſich über alle Gemeinden des Kantons erſtreckt. Wenn wir überall eine Wache bilden für Ordnung und Geſetzlichkeit, wenn wir im lebendigen Wechſelverkehre ſtehen, wenn wir uns gegenſeitig und den Behörden ununterbrochen und treu mittheilen, was wir zum Frommen und Wohl des Ganzen für nützlich oder der Ordnung und Geſetzlichkeit für nachtheilig erachten, dann werden wir ſein und bleiben eine unbeſiegliche Schutzwehr für die Verfaſſung, für Religion, Sittlichkeit, Freiheit und geſetzliche Ordnung.

Herr Großrath Ignaz Pillier ſprach zum Schluſſe noch folgende Worte: „Beim Anblick ſo vieler biederer vaterlandsliebender Männer, welche an der heutigen Verſammlung Theil nehmen, ergreift mich ein Gefühl, das ich mit Worten auszudrücken nicht im Stande bin, um ſo lebhafter fühle ich mich hingezogen denſelben meinen innigſten Wunſch an's Herz zu legen, daß die Ueberzeugung, aus welcher die Grundſätze der Ruswyler-Erklärung vom 5. Wintermonat 1840 hervorgingen, und für welche ſich die große Mehrzahl in unſerm Kanton entſchieden ausſpricht, noch immer mehr und mehr auch über die Gränze unſeres Kantons hinaus verbreitet und zum Glück und Heil des Kantons und der Eidgenoſſenſchaft mit treuem Glauben feſtgehalten werden möchte. Dieſe Grundſätze ſind nun durch die Verfaſſung in's Leben getreten, und wir verdanken der gütigen Vorſehung bereits ſeit einem Jahre in unſerm Kantone die ſüßen Früchte des Friedens und der Ruhe, ſo wie eine Uebereinſtimmung des Zutrauens zwiſchen dem Volk und der Regierung, welcher glückliche Zuſtand für das geſammte Vaterland hohes Bedürfniß wäre — und wofür uns ſo mancher Eidgenoſſe beneiden muß, der bis dahin vergebens einem beſſern Zuſtand entgegen harrt. So wie die Getriebe des leidenſchaftlichen Vorurtheils gegen dieſe Grundſätze nach und nach verſtummen, um ſo mehr Nutzen und Vortheil werden dieſelben in ihrer Ausdehnung und Verwirklichung dem Volke gewähren. Vergleichen Sie den gegenwärtigen Zuſtand unſers Kantons mit denjenigen Gegenden, welche eine entgegengeſetzte Richtung in ihrer Verfaſſung und Staatseinrichtung angenommen haben und welche feindſelig jene Grundſätze bekämpfen, zu welchen wir uns hier offen bekennen, Sie werden mit mir die feſte Ueberzeugung theilen müſſen, daß, wenn die nach der Ruswyler-Erklärung aufgeſtellten Grundſätze je weichen ſollten, das Glück und das Wohl des von der gütigen Vorſehung ſo geſegneten Kantons Luzern für eine lange Zukunft vielleicht für immer verloren wären. — Daher bitte und beſchwöre ich Sie, unter jedem Verhältniß des Orts und der Zeit treu und

fest an diesen Grundsätzen zu halten; es belebe Sie stets die Liebe des Vaterlandes, es durchdringe Sie der hohe Werth der Freiheit und Unabhängigkeit, welche wir unsern Voreltern verdanken, dann bin ich überzeugt, daß Sie mit dem festen Muth eines biedern Schweizers die Grundsätze mit Kraft und Entschlossenheit gegen jeden Angriff schützen und mit Gut und Blut vertheidigen werden. Durch eine so muthvolle entschlossene Festhaltung der in der Ruswyler-Erklärung aufgestellten Grundsätze, sichern Sie sich den Glauben unserer Väter, die Freiheit des engern und weitern Vaterlandes, den ungestörten Besitz des Eigenthums, den Wohlstand des Kantons und das häusliche Glück der Familien. Diese kostbaren Güter, die wir nun besitzen, und welche jeder Redliche im Lande festzuhalten wünscht, — haben einen zu hohen Werth — daß wir sie nicht mit vereinter Kraftanstrengung an unsere Nachkommen übertragen sollten. —

Noch bleibt mir von einem Gegenstand zu sprechen, der ein so angenehmes Interesse in Anspruch nimmt und tief in die ökonomischen Verhältnisse des Luzernerischen Volkes eingreift; es ist das neue Maaß und Gewicht, welches seit einigen Jahren zum großen Nachtheil des Publikums, und der mittlern und ärmern Klasse eingeführt wurde; bei ihrem täglichen Verkehr aber besonders fühlbar ist. Daher wünscht und verlangt eine große Mehrheit des Kantons, zur Abhülfe des eingetretenen Uebelstandes, das früher bestandene alte Maaß und Gewicht wieder zurück. Mag auch die Entsprechung dieses Wunsches unter obwaltenden Umständen schwierig sein, unmöglich ist sie keineswegs. — Da die hohe Regierung sich gegenwärtig mit ernster Aufmerksamkeit mit diesem Gegenstand beschäftiget, so dürfen wir mit Zuversicht erwarten, daß diese wichtige Angelegenheit, in Berücksichtigung des allseitig geäußerten Wunsches im allgemeinen Interesse des Luzernerischen Volkes erlediget und diesem dringenden Bedürfnisse um so eher abgeholfen werde, da die Absicht einer Uebereinstimmung unter allen Kantonen für eine gleichförmige Gewichts- und Maaßordnung bis dahin nicht erreicht wurde und noch lange Zeit zu erreichen nicht möglich sein dürfte." —

Nach diesen Worten erklärte der Präsident die Versammlung als aufgehoben und entließ dieselbe mit einem herzlichen Gruße.

Im Jahr 1843 war die Anzahl derjenigen, welche an der Ruswylerversammlung Theil nahmen, schon so groß, daß der Präsident Joseph Leu sich überzeugte, es sei unmöglich, dieselbe in dem Gasthause zum Rößli zu halten, und darum nach dem Gottesdienste und nach der Predigt des hochwürdigen Herrn Xaver Estermann, Kammerer und Erziehungsrath, auf den Platz unten an der Kirche zog und dann die Versammlung mit folgender Anrede eröffnete:

„Indem ich Euch mit dem Chriſtengruß: Gelobt ſei Jeſus Chriſtus, in Ewigkeit, Amen — Alle begrüße, ſeid Ihr willkommen geheißen, wertheſte Herren Freunde und Brüder!

Es iſt heute das zweitemal, daß wir uns als Mitglieder der Bruderſchaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens gemeinſam im Tempel Gottes verſammelten, um an der Feier eines Jahreszeits Theil zu nehmen, welches die Beſtimmung hat, unſer Gebet dem Allmächtigen darzubringen für alle lebende und abgeſtorbene Mitglieder und für Erhaltung der ſo edeln Güter der Freiheit und des Friedens im Vaterlande. Die Freiheit und der Friede ſind gewiß in einem Lande zu einem geſelligen Leben köſtliche Güter. Daher iſt die Frage wichtig: Wie können dieſe erhalten werden? Die Antwort iſt kurz: Man muß an den Grundlagen feſthalten, auf welchen ſelbe einzig beſtehen können, und dieſe Grundlagen ſind die Gerechtigkeit und Wahrheit, wie ſelbe ſchon in der Erklärung vom 5. Wintermonat 1840 ausgeſprochen ſind. Denn die Gerechtigkeit iſt die unentbehrliche Bedingung zur Freiheit und zum Frieden; die Gerechtigkeit iſt aber ohne die Wahrheit unmöglich; denn dieſe ſind unzertrennbar, und nur wo Wahrheit iſt, iſt Gerechtigkeit möglich. Was iſt Wahrheit? fragte ſchon Pilatus den Heiland, und weil er die Wahrheit nicht kannte, wurde er zum ungerechten Richter. Wo iſt die Wahrheit zu finden? Die Geſchichte lehrt uns von allen Zeiten her, daß die untrügliche Wahrheit einzig in Gott geſucht und gefunden werden kann, und was in Gott geſucht werden muß, kann einzig im Lichte des Glaubens, in der vom Sohne Gottes ſelbſt geoffenbarten göttlichen Lehre der Wahrheit gefunden werden. Nur wenn dieſe geoffenbarten göttlichen Wahrheiten, wie dieſelben von der vom Sohne Gottes ſelbſt auf Erden aufgeſtellten bis zum Ende aller Tage fort zu beſtehen beſtimmten Anſtalt der katholiſchen Kirche gelehrt und vorgetragen werden, geglaubt werden und wenn nach dieſen Glaubenslehren gelebt wird, dann iſt das Fundament der Freiheit und des Friedens durch die Anerkennung der Wahrheit und mit der Ausübung der Gerechtigkeit geſichert. Denn zum friedlichen Beiſammenleben der Menſchen iſt unumgänglich nothwendig, daß ſie ſich an eine allgemeine Regel oder an ein Geſetz halten müſſen, ſonſt wenn Jeder nach ſeiner Willkür und Leidenſchaft handeln wollte, ſo müßte ja der Friede bald geſtört ſein. Die beſten das Wohl eines jeden Menſchen bezweckenden Geſetze hat uns der liebe Vater im Himmel ſelbſt gegeben; die Gebote Gottes ſind diejenigen Geſetze, welche den Menſchen glücklich machen; denn dieſe ſagen dem Kinde, daß es ſeine Elten ehren ſoll. Sie, dieſe Gebote verbieten Jedem, ſeinem Mitmenſchen am Leib oder Leben Schaden zuzufügen, ſich ſelbſt und Andere durch Unſittlichkeit zu Grunde zu richten. Dieſe Gebote gebieten, Jedem das Seine zu laſſen, der Wahrheit Zeugniß

zu geben, und nicht durch Lüge und Verläumdung ſeine Mitmenſchen zu kränken u. ſ. w. Daher iſt es für einen chriſtlichen Freiſtaat eine der erſten und wichtigſten Aufgaben, dafür beſorgt zu ſein, daß alle Erziehungsanſtalten, ſo wie diejenigen, welche dieſen vorzuſtehen haben, vom letzten Schullehrer an bis zum oberſten Profeſſor, in der einen Lehre der Wahrheit feſt gegründet ſeien, und nicht gleich einem Moosrohre von jedem Winde hin- und hergetrieben werden können; daß ſowohl ihre Lehre als ihr Wandel, ſo wie die daraus hervorgehenden Früchte hierfür zeugen.

Eine zweite nicht minder wichtige Aufgabe iſt es, in der bürgerlichen Geſetzgebung immer die Handhabung der göttlichen Geſetze im Auge zu haben; nur dann werden die Geſetze für den Bürger nicht läſtig, ſondern wohlthätig. Denn wenn der Stellvertreter oder Regent eines chriſtlichen Volkes nach dem göttlichen Willen zu regieren ſich beſtrebt, ſo regiert er auch nach dem Willen dieſes Volkes. Denn jeder Chriſt betet täglich im Vater unſer, daß der Wille Gottes geſchehe. Wird aber von dieſer Bahn abgewichen und wird, anſtatt demüthig das göttliche Geſetz im Auge zu haben und nach demſelben ſein Thun und Handeln einzurichten, im Stolz und Hochmuth nur der menſchliche Verſtand als das Höchſte zu Rath gezogen, ſo tritt bald die Eigenliebe, Willkür und Ungerechtigkeit an die Tagesordnung; davon haben wir Beiſpiele genug. Oder wie viel Glückliches hat die hochgeprieſene, philoſophiſche Weisheit eines Voltaire, Rouſſeau u. a. m. in Frankreich gebracht? Zuerſt fingen ſie an, im Stolze auf ſich ſelbſt die göttlichen Geſetze und Lehren des Chriſtenthums zu bekriteln, zu beſpötteln, zu läſtern und dann gänzlich zu verwerfen, Thron und Altar darniederzuſtürzen; welch' ſchreckliches Elend, Verwüſtung, Mord und Blutſcenen ſind die Folgen davon geweſen? Es iſt allbekannt, daß leider die gleichen Grundſätze und Rechtsbegriffe noch heut zu Tage ihre häufigen Vertheidiger finden, nur unter etwas andern Formen, aber auch unter dem Namen der Freiheit, aber einer zügelloſen Freiheit. Müſſen nicht die gleichen Grundſätze zum gleichen Ziele führen, und die gleichen Folgen nach ſich ziehen? Denn wer ſich vom göttlichen Geſetze frei zu machen ſucht, tritt in die Reihe der Mit- und Vorkämpfer des Satans ein. Denn der ſtolze Satansgeiſt iſt der Erſte geweſen, der ſich gegen das göttliche Geſetz empörte; wie glücklich er ſich und ſeine Anhänger gemacht hat, und noch macht, iſt bekannt genug.

Es iſt aber noch nicht genug zur Erhaltung der Freiheit und des Friedens, daß nur die Staatsverfaſſung auf die Grundlagen der Gerechtigkeit und Wahrheit gegründet ſei, dieſes iſt zwar nothwendig und gut; denn ohne eine gute Grundlage kann kein ſolides Gebäude aufgeführet werden; aber auch die übrige Geſetzgebung muß im gleichen Sinne und Geiſt geregelt werden; es iſt demnach nicht zu verwundern, wenn die Geſetze ſchon den

gleichen Widerſpruch, wie die Verfaſſung ſelbſt finden; dieſes beweist nur, daß ſie ihrer Grundlage entſprechen. Nur dann, wenn die Geſetzgebung auf die Grundlagen der Gerechtigkeit und Wahrheit geſtellt wird, iſt eine Vollziehung derſelben möglich und leicht; denn jeder Chriſt wird ſich gewiſſenhaft angelegen ſein laſſen, ſei er Beamter oder gemeiner Bürger, durch deren Befolgung denſelben Achtung zu verſchaffen, und durch ein ſolches Beiſpiel dürften auch die Widerſpänſtigen von deren Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit überzeugt werden.

Was nun aber im engern Kreiſe unſeres Vaterlandes unumgänglich nothwendig iſt, das iſt im weitern Vaterlande eben ſo nothwendig. An einem wirklich ſtehenden Denkmal der errungenen ſchweizeriſchen Freiheit habe ich unter Anderm an der Aufſchrift den mir merkwürdigen Vers geleſen, er heißt:

„Wie lang wird ſie (die Freiheit) währen,
„Noch lang wenn wir die Alten wären.“

Worin haben ſich die Alten oder die Gründer der Freiheit ausgezeichnet, und ihren Namen ruhmvoll gemacht, etwa nur durch ihre Tapferkeit und Stärke? Nein, neben dieſer beſonders durch ihren Gerechtigkeitsſinn und durch ihre Treue und Redlichkeit. Das Wort der Eidgenoſſen galt bei jeder Nation als ein Wort, auf welches man ſich verlaſſen könne, Bündniſſe und Verträge waren ihnen heilig, heilig war ihnen der Eid und nicht bloße Formalität, deswegen wurden ſie von Gott geſegnet, und von der Welt geachtet.

Wie ſteht es jetzt: finden wir noch dieſe alten eidgenöſſiſchen Tugenden an den Bundestagen, in den Rathsſäälen und in ihren Handlungen? oder ſind nicht vielmehr ſophiſtiſche Verdrehungskünſte in Auslegung klarer Bundesvorſchriften und Verpflichtungen an die Stelle der Redlichkeit bei Einigen getreten, hörte man nicht von eidgenöſſiſchen Bundesſtimmen das Unrecht beſchönigen, und Bundesverletzungen das Wort ſprechen? Hat nicht einen großen Theil der Eidgenoſſen die Schwachheit ergriffen, nicht einmal mehr gegen das ſelbſt anerkannte Unrecht und den Bundesbruch mit Muth aufzutreten? Stehen wir nicht in der Gefahr der Auflöſung und des Untergangs, wenn nicht mit Entſchiedenheit der Gerechtigkeit das Wort geſprochen und in der Wahrheit gehandelt wird? Sollten dieſe Kur die zu tief angeſteckten Glieder der Eidgenoſſen nicht mehr zu ertragen vermögen, ſo iſt höchſt nothwendig, daß die noch geſunden Theile feſt zuſammenhalten an Bund und Gerechtigkeit, damit ſich ein Kern feſthalte, von welchem aus noch die Ehre der Nation und der Name der Schweizer gerettet wird. Wer weiß, ob am Ende nicht doch auch die jetzt zu ſchwanken ſcheinen, ſich wieder

ermannen, und dann wieder ſich feſter anſchließen werden. Wenn man ſchon bemüht war, am letzten Bundestag den Stand Luzern und die übrigen getreuen Mitſtände, als ſie der Wahrheit das Wort ſprachen, ſo wie ſeither Luzern, beſonders als die vorörtliche Leitung an dieſes überging, durch alle Arten Schriften, Bilder und Gemälde zu beſpotten und herabzuwürdigen, ſo ſteht doch zu erwarten, ſie werden ſich deshalb nicht irre machen laſſen, die betretene Bahn fortzuwandeln, auf Gott den Schützer des Rechts ihr Vertrauen ſetzend; denn wer auf Ihn vertraut, wird nicht zu Schanden werden."

Hierauf wurde die Ruswyler-Erklärung vom 5. Wintermonat 1840, nach Vorſchrift der Statuten, der Verſammlung vorgeleſen. Dann ſchritt die Verſammlung zur Beſtellung des Vorſtandes für das nächſte Jahr durch offenes Stimmenmehr. Zu Stimmenzählern wurden gewählt die Herren Rathsherr Adam Herzog von Münſter und Stadtrathspräſident Aloys Hautt von Luzern. Als Präſident wurde wieder gewählt: Herr Rathsherr Joſeph Leu von Eberſoll. Als Mitglieder des Vorſtandes wurden der Reihe nach gewählt aus den Aemtern: Regierungsrath Peter Thalmann von Entlebuch, Rathsherr Anton Gut von Williſau, Bezirksrichter Xaver Beck von Surſee, Stadtrathspräſident Aloys Hautt von Luzern, Rathsherr Wilhelm Furrer von Schongau. Aus freier Wahl: Oberrichter Ludwig Sigriſt von Menznau, Regierungsrath Wendelin Koſt, Rathsherr Balthaſar Eſtermann von Hildisrieden, Rathsherr und Oberſtlieutenant Konrad Göldlin von Surſee und Schultheiß Rudolph Rüttimann von Luzern. Als Schreiber wurde wieder gewählt Hr. Statthalter Conſtantin Siegwart-Müller. Nach der Wahl des Vorſtandes richtete Herr Regierungsrath Wendelin Koſt folgende Worte an die Verſammlung:

„Mit Ehrfurcht begrüßen wir den heutigen Tag, er iſt geweiht dankbarer Erinnerung derjenigen Grundſätze, welche die 315 Männer am 5. Wintermonat 1840 hier ausgeſprochen, und ſo viel möglich zu verwirklichen ſich gegenſeitig das Wort gegeben haben. Wenn aber die Verwirklichung dieſer Grundſätze nachhaltig auf das Wohl des Kantons und der Bürger wirken ſoll, ſo iſt nothwendig, daß vorab alles dasjenige vermieden und entfernt werde, was einen ſchädlichen Einfluß auf das Wohl unſers Gemeinweſens und unſer inneres Staatsleben haben kann. In dieſer Beziehung läßt ſich unſer Gemeinweſen einem Garten vergleichen. Wie eine ſorgſame Hausmutter, ehe und bevor ſie den Garten im Frühling anpflanzt, denſelben von allem Unkraut reiniget, und ſo viel möglich dem Ungeziefer den Eingang zu ſperren ſucht, um möglichſt guten und vielen Nutzen aus dem Garten zu ziehen; eben ſo nothwendig iſt es, daß, wenn die ausgeſprochenen Grund-

ſätze der Ruswylerverſammlung bei unſerm Volke tiefe Wurzel ſchlagen, und von nachhaltigem Nutzen und Vortheil für unſer Gemeinweſen ſein ſollen, alles dasjenige, was auf das Wohl unſers Kantons und unſers Volkes von ſchädlicher Wirkung ſein könnte, entfernt und vermieden werde; als ein wirkſames Mittel in dieſer Beziehung halte ich unſer nun dem Veto des Volkes unterlegtes Preßgeſetz. Dieſes Geſetz wird hauptſächlich von radikaler Seite vielfältig angefochten, und durch allerhand Lügen verdächtigt, um deſſen Verwerfung zu bewirken. Es wird daſſelbe als ein Maulkorb betitelt; ich gebe zu, daß es ein Maulkorb für diejenigen ſei, die ihre Zungen nicht im Zaume zu halten wiſſen, und es ſich zum Geſchäfte machen, in Wirthshäuſern, auf Gaſſen, in den öffentlichen Blättern, alles, was ihnen nicht gefällt, zu beſpötteln, zu verhöhnen und zu verläſtern, die überhaupt Ausgeſchämtheit, Frechheit, Rohheit und Zügelloſigkeit für Freiheit halten; daß aber die Freiheit in ſolchen Handlungen beſtehe, halte ich eben nicht dafür, ſondern nach meinem Dafürhalten beſteht ſie vielmehr in Befolgung der ſich ſelbſt gegebenen Geſetze und in der Achtung der ſelbſt gewählten Behörden und Beamten. Es wird ferner die Lüge dem Volke vorgegeben, nach Annahme des Preßgeſetzes dürfe man ſich keine Aeußerung mehr gegen Verordnungen und Handlungen der Regierung erlauben, ja man könne nicht einmal mehr Rathsherren wählen u. ſ. w. Es iſt wahrlich unbegreiflich, mit welcher teufliſcher Frechheit man durch allerhand Lügen das Mißtrauen zwiſchen Volk und Regierung zu unterhalten ſucht. Im ganzen Geſetz iſt von ſolch' dummem Geſchwätz keine Silbe enthalten. Es wird dem Volke geſagt, wenn die Regierung z. B. eine Straße über alle Berge und Hügel beſchließt, ſo dürfe man nichts mehr dagegen einwenden; das wird aber kein Vernünftiger glauben. Eine freimüthige Beſprechung iſt immer erlaubt, aber ſtrafbare Abſichten unterſchieben, das iſt nicht erlaubt. Z. B. es wäre nicht erlaubt zu ſagen: die Regierung habe die Straße ungeſchickt über dieſen Hügel angelegt, weil der Güterbeſitzer jedem Rathsherrn 10 Louisd'or gegeben habe, um ihn ſo zu beſtimmen; das wäre eine ſtrafbare Aeußerung, und Jedermann würde es in der Ordnung finden, daß ein ſolcher geſtraft würde, falls er Unwahrheit geredet hätte. Es wird ferner gelogen, das Geſetz bedrohe die Wirthe mit Verluſt des Wirthsrechts, wenn in ihren Häuſern gegen das Geſetz gefehlt werde, und ſo würden alſo Unſchuldige geſtraft, wenn eine Wirthſchaft ſtark verpfändet wäre; dem iſt es auch nicht ſo. Ein Wirth hat nichts anderes zu thun, als, wie ohnehin ſeine Pflicht wäre, den Leuten zu ſagen: ſie ſollen aufhören zu läſtern, zu ſchimpfen ꝛc. Oder ſollen denn die Wirthshäuſer privilegirte Schimpfhäuſer ſein, woher das Recht? Zudem wird nicht die Liegenſchaft, ſondern nur der Wirth geſtraft, die Taverne wird der Liegenſchaft nicht genommen,

ſondern die gleiche Perſon, die alles Läſtern und Schimpfen gleichgültig duldet, darf nicht ferner wirthen, ſie kann es verkaufen oder verleihen.

Endlich enthält das Geſetz noch wirkſame Beſtimmungen gegen das Gift der Zeit- und Druckſchriften. Iſt das etwas Unrechtes? ich glaube nicht. Es iſt bekannt, wie man ſich Mühe gibt, in vielen zügelloſen Zeitungsblättern das Gift, welches darin enthalten iſt, mit Honig zu überſtreichen, damit es mit dieſer ſcheinbaren Süßigkeit von den argloſen Herzen der Menſchen deſto eher genoſſen werde, und dieſe das Gift nicht eher verſpüren, bis es anfängt ſeine furchtbaren Wirkungen zu machen, wo oft jede Heilung zu ſpät iſt. Iſt es nicht Pflicht einer jeden guten Regierung, ihre Bürger vor ſolchem, ſchleichendem gefährlichem Gift zu warnen, und ſelbſt den Abſatz zu verhindern? Es iſt Jedermann bekannt, daß der Giftverkauf nur unter gewiſſen Vorſichtsmaßregeln geſtattet werden darf, und warum das? Damit nicht leichtfertige oder gar boshafte Menſchen ſo leicht in Beſitz von ſo gefährlichen Sachen kommen und damit großes Unglück und Unheil ſtiften können. Dieſes Gift tödtet aber nur den Körper; hat alſo nicht eine Regierung vielmehr Pflicht, den Verkauf des weit gefährlichern Giftes zu hindern, welches in Zeitungsblättern, Flugſchriften ꝛc. an Mann zu bringen geſucht wird, und welches Leib und Seele zugleich tödtet? Auch dieſe Beſtimmungen wird jeder rechtſchaffene Mann in der Ordnung finden. Endlich muß ich zum Schluß noch einen Punkt berühren. Man gibt den Leuten an, in Zukunft brauche man ein Vergehen nicht mehr zu beweiſen, und der bloße Verdacht ſei ſchon ſtrafbar. Dieß iſt abermal eine radikale Lüge. Der Kläger hat auch ſeine Klage nach dem frühern Geſetz zu beweiſen; wird der Beweis über eine eingeklagte Thathandlung nicht geleiſtet, ſo kann der Beklagte nicht geſtraft werden, der Richter kann ihn aber, je nach Umſtänden, ganz oder theilweiſe in die Koſten verfällen, oder ganz losſprechen. Ich will Euch dieſes durch ein Beiſpiel anſchaulich machen: Z. B. es wären zwei Perſonen in Ruswyl in einem Wirthshaus und gingen mit einander nach Buttisholz, unterwegs würde der Eine den Andern mißhandeln, der Mißhandler würde unweit der Mißhandlung von andern Leuten geſehen, und wäre überhaupt ein händelſüchtiger Menſch, während dem der Mißhandelte ein anerkannt rechtſchaffener Mann wäre; nun würde geklagt, der Beweis könnte nicht geleiſtet werden, ungeachtet man moraliſch überzeugt wäre, daß der Beklagte der Thäter ſei. Wenn nun der Richter einen ſolchen Beklagten von der Strafe freiſprechen aber zur Bezahlung der Koſten verurtheilen würde, wäre das etwas Unrechtes? Nein gewiß nicht. Nur radikaler Unſinn kann das Gegentheil behaupten.

Ich bin ein Bauer und habe auch eine Familie, ich würde gewiß auch nicht zu einem Geſetz mitwirken, wodurch die Rechte des Volkes

beeinträchtiget würden, und glaube für die Rechte und Freiheiten unſeres Volkes ſo viel gethan zu haben, als mancher radikale Straußenkopf, und glaube daher ſo viel Zutrauen zu verdienen, als Diejenigen, die ſeit 1841 der Verfaſſung und der jetzigen Ordnung der Dinge eine entſchiedene Abneigung an den Tag legen.

Werthe Mitbürger! Die Hand des Herrn, die uns bisanhin mächtig ſchützte, wird auch in Zukunft uns erhalten, wenn wir unſern Grundſätzen getreu, nur für Gott, Wahrheit und Recht kämpfen."

Nachher ſprach Herr Statthalter C. Siegwart-Müller im Weſentlichen noch Folgendes an die verſammelten Männer:

„Die 315 Männer, welche am 5. Wintermonat 1840 die Erklärung von Ruswyl unterzeichnet haben, haben in dieſer Erklärung ausgeſprochen: „„die Erhaltung der katholiſchen Religion ſo wie der Freiheit hängt zunächſt von der Erziehung der Jugend ab."" Sie haben die Nothwendigkeit der Erziehung und Bildung erkannt. Ja dieſe ſind nothwendig, damit die Bürger in dieſen Zeiten ihr Auskommen beſſer finden, ſich neue Erwerbsquellen öffnen und dieſelben zu benützen verſtehen. Erziehung und Bildung ſind nothwendig, damit die Bürger ihr Geſchäft beſſer zu ordnen, einem angewieſenen Wirkungskreiſe beſſer vorzuſtehen, die Rechte, welche die Staatsverfaſſung einräumt, im wahren Sinne aufzufaſſen und die daraus entſpringenden Pflichten treuer zu erfüllen im Stande ſeien, damit ſie alſo die Wohlthaten der freien Verfaſſung in vollem Maße genießen und die Gefahren für dieſelbe ſicherer ausweichen mögen. Die Erziehung und Bildung iſt nothwendig, damit der katholiſche Chriſt die Lehren ſeiner heiligen Religion tiefer erfaſſen, von denſelben Rechenſchaft zu geben und ſie gegen Angriffe zu vertheidigen wiſſe; damit er vor Allem mit der Kraft der Wahrheit die ſeichten Schwätzer und Spötter der göttlichen Religion zu Schanden mache, und ſo das Heiligthum, welches er von den Vätern ererbt, unverſehrt auf die Nachkommen übertrage.

Die Grundſätze der Ruswyler-Erklärung ſind in die neue Staatsverfaſſung aufgenommen worden. Die hernach gewählten oberſten Behörden, namentlich die Erziehungsbehörden, waren von der Pflicht der Beförderung der römiſch-katholiſchen und demokratiſchen Bildung innig überzeugt und haben darum auch dieſer Ueberzeugung gemäß gehandelt. Mit Beruhigung dürfen ſie auf die Anſtalten und Verbeſſerungen hinweiſen, welche ſie ins Leben gerufen oder noch im Plane haben. Die Ausſtreuungen, als werde und wolle die neue Ordnung der Dinge die Verdummung des Volkes, Finſterniß des Geiſtes, Aberglauben und Knechtſchaft über das Volk herbeiführen, zeigen ſich als Lügen und Verläumdungen und geben den abermaligen Beweis, was das Volk auf anderweitige Aeußerungen und Urtheile derjenigen

zu achten habe, welche jene Lügen und Verläumdungen mit frecher Stirne vorbereitet haben.

Auf zwei Erziehungsanstalten möchte ich vorzüglich die Aufmerksamkeit der versammelten Männer hinlenken, auf die Schullehrerbildungsanstalt in St. Urban und auf die Kantonsschule in Luzern. Die Bildungszeit der ersten ist bedeutend verlängert worden. Die Bedingungen der Aufnahme sind höchst billig. Für die körperliche Pflege der Zöglinge wird gesorgt. Aber was weit wichtiger ist, die Jünglinge sind unter steter Aufsicht, es wird die sittliche Erziehung und die Religiösität derselben sowohl durch Lehre als Beispiel, durch Zucht und Uebung geleitet, gehegt und gepflegt. Nicht nur diejenigen Kenntnisse werden den Jünglingen beigebracht, welche für Schullehrer unerläßlich sind, sondern auch die, welche überhaupt für das bürgerliche Leben nöthig und nützlich sind. — Die Kantonsschule ist bestimmt für die Bildung solcher Jünglinge, welche sich dem Handwerksstande, dem Gewerbe, dem Handel widmen wollen, oder allfällig Aussicht auf untere Beamtungen oder Schreiberstellen haben, zu welchen mancherlei Kenntnisse erfordert werden, ohne deren Besitz die Geschäfte nicht wohl behandelt werden können. Denn es sind in manchen Beziehungen nicht mehr die alten Zeiten. Die Erwerbsquellen sind seltener, die bürgerlichen Verhältnisse verwickelter, der Verkehr häufiger und verworrener, die Beamtungen beschwerlicher geworden. Die Anstalt in St. Urban und die Kantonsschule in Luzern stehen unter der Leitung von Direktoren, welche ihre Aufgabe mit hohem Ernste erfaßt haben, die ihnen anvertraute Jugend mit der Liebe und dem Ansehen eines Vaters erziehen. An Euch, liebe Familienväter, deren ich eine große Zahl erblicke, richte ich daher die freundliche Einladung: habt Ihr Söhne, denen Ihr durch eine wahre Bildung eine bessere Zukunft verschaffen möchtet, schicket sie nach St. Urban oder an die Kantonsschule. Seid versichert, sie werden Euch nicht als seichte Schwätzer, als Spötter guter Sitten und der heiligen Religion, als aufgeblasene Wirthshausprediger zurückkehren, sondern sie werden in Euere Familien zurückkehren als brave gehorsame Söhne, als veredelte sittliche Jünglinge, als treue redliche Bürger, als eifrige Katholiken. Sie werden durch Wort und Beispiel, durch Kenntnisse und Wandel sich und die Ihrigen beglücken!" —

Nach diesen Worten zeigte der Präsident der Versammlung an: die Menge des Volkes mache es unmöglich, hier in Ruswyl selbst die Beitrittserklärungen neuer Mitglieder aufzunehmen; deswegen habe der Vorstand für jeden Wahlkreis ein Mitglied bezeichnet, bei welchem man sich inner der nächsten vierzehn Tage durch Namensunterschriften könne zum Beitritte in den Verein erklären.

Hierauf hielt Herr Rathsherr Ignaz Pillier folgende Anrede:

„Wertheſte Mitbürger! Es iſt für jeden vaterlandsliebenden Bürger ein ſchöner Genuß, ſich im Kreiſe ſeiner gleichgeſinnten Freunde zu befinden, wo man ſich in vertrauter Unterredung ſeine Erfahrungen, Hoffnungen, Wünſche und auch ſeine Beſorgniſſe mitzutheilen im Falle iſt; wie viel größer aber iſt die Wonne und die freudige Empfindung, wenn die Mitglieder eines Vereins, der auf unwandelbaren Grundſätzen der Religion und der bürgerlichen Freiheit beruht, ſich jährlich im vertrauten Kreiſe verſammelt befinden, um nach der Sitte unſerer Vorväter mit ſchweizeriſcher Treuherzigkeit ihre Gefühle reiner Vaterlandsliebe, ihren lebhaften Antheil an dem öffentlichen und Privatwohl ihrer Mitbürger ſich im Vertrauen gegenſeitiger redlicher Theilnahme mitzutheilen. Zum drittenmal iſt mir die Freude zu theil geworden, die Mitglieder des Ruswylervereins herzlich zu begrüßen und ihrer Verſammlung beizuwohnen. Männer des Vereins von Ruswyl, — Ihr ſeid die lebendigen Urkunden einer in der Geſchichte Luzerns wichtigen Zeitepoche! — Euere aufrichtigen Gefühle für Gott und Vaterland vereinten Euere Herzen, bevor noch der Mund den Wunſch ausſprach, durch ein feſtes Band ſich gegenſeitig zur Beförderung dieſer ſchönen Aufgabe die Hand zu bieten; bevor wir durch Statuten uns durch geeignete Vorſchriften zu einem Verein gebildet hatten. Ihr treuen ehrenfeſten Gründer dieſes Vereins harret im Vertrauen auf Gott einer beſſern Zukunft entgegen, einer Zukunft, die für das Vaterland und Euer Familienglück und für den Wohlſtand die ſegensreichſten Früchte hervorbringen ſoll. Erinnert Euch, Ihr Männer des Vereins von Ruswyl! an den auf immer merkwürdigen Tag vom 5. Wintermonat 1840, wo man ſich gegenſeitig verpflichtete, mit Treue und Beharrlichkeit dem ſchönen Ziele entgegen zu arbeiten, damit folgende Grundſätze als Fundamentalartikel durch die Verfaſſung im Kanton Luzern geſichert bleiben: 1. Garantie der römiſch-katholiſchen Religion. 2. Garantie für eine katholiſche und vaterländiſche Erziehung der Jugend. 3. Garantie der Souveränität des Volkes. 4. Garantie für die Freiheit, das Recht und das Eigenthum der Bürger und Privaten. 5. Garantie für die Selbſtſtändigkeit von Corporationen und Gemeinden. 6. Garantie für einen einfachen Staatshaushalt.

Die gütige Vorſehung hat Euer Beſtreben mit günſtigem Erfolg geſegnet — dieſe Grundlagen zu einer Verfaſſung fanden in unſerm Kanton eine allgemeine Anerkennung, und Dank dem gütigen Himmel, wir beſitzen nun dieſe Beſtimmungen als Grundlagen unſerer Staatsverfaſſung, die in gehöriger Würdigung und ſtrenger Beobachtung als eine unerſchöpfliche Quelle des Heils und des Segens für unſern Kanton ſich geſtalten muß. — Dieſe Grundlagen haben einen innern unzerſtörbaren Werth; es ſind nach

dem Bedürfniß der Zeit erkannte und aus reifer Erfahrung geſchöpfte nützliche Beſtimmungen, die, je mehr ſie ins Leben treten, je mehr Anerkennung wird denſelben zu Theil werden. Darum, ihr Männer des Vereins von Ruswyl! richtet Euern unverwandten Blick auf dieſe Grundlagen, ſie mögen Euch auf Euer Lebensbahn unter allen Verhältniſſen zur Richtſchnur Euerer Handlungen dienen; — denn was wäre der todte Buchſtabe, wenn er ſich nicht durch ein thätiges Wirken zum Leben geſtaltete? In den Mitgliedern des Vereins von Ruswyl ſollen wir das treue Bild der Verwirklichung dieſer ſchönen Grundſätze ſehen und erkennen. Zeiten und Anſichten wechſeln und verſchwinden im Dunkel der Vergangenheit; allein die unwandelbaren Grundſätze, wo das göttliche Recht den Genuß der bürgerlichen Freiheit veredelt, den Bürger für Wahrheit und Sittlichkeit empfänglich macht, — dieſe Grundſätze leben fort als Stützpunkt der wandelbaren menſchlichen Natur. — Mitglieder des Vereins von Ruswyl! wenn ich Sie aufmuntere, mit unerſchütterlicher Treue an dieſen Grundſätzen feſt zu halten, wenn ich Sie warne, ſich in dieſen von Ehrgeiz und Selbſtſucht ſo ſehr bewegten Zeiten keinen Täuſchungen und Verblendungen eines geſicherten Lebensglückes, welches nur aus entgegengeſetzten Grundſätzen entſpringen ſollte, zu überlaſſen, ſo geſchieht es nur in der lebhafteſten Ueberzeugung, je treuer und feſter Sie ſich an dieſe Grundſätze anſchließen, je ſchneller und ſicherer erreichen wir das ſchöne Ziel, für Gott und Vaterland viel Nützliches und Segensreiches zu wirken, wo hingegen jede entgegengeſetzte Richtung und Abweichung ſchnell und unausweichlich wieder in jene unglücklichen Zeiten der bangen Beſorgniſſe zurückführt, welche noch vor wenigen Jahren zur Belehrung auf dem Kanton Luzern laſteten, und wodurch wir für eine lange Zukunft unheilvollen Zeiten überlaſſen blieben. —

Verehrte Mitbürger! Unſer Verein hat das ſchöne Ziel, in Uebereinſtimmung mit den von uns gewählten Behörden für das Glück und den Wohlſtand unſers Kantons zu arbeiten, zu wachen und dieſe Güter zu pflegen. — Mäßigen wir unſere Wünſche für die Erforderniſſe der Gegenwart; ein dauerhaftes Glück macht keine Rieſenſchritte. — Bedenken wir wohl, daß, wenn auch zahlreiche Wünſche, Hoffnungen und Verlangen noch nicht befriedigt ſind, und denjenigen, die Euerm Herzen und Euern Intereſſen am nächſten liegen, nur zum Theil entſprochen wurde, ſo erkennt dennoch in dem Fortbeſtand des Friedens, der Ruhe und der Ordnung, des Genuſſes ſchöner bürgerlichen Rechte, die Ihr vor ſo vielen andern Völkern vorzugsweiſe genießt, mit dankbarem Herzen eine gütige, wohlwollende Leitung der Vorſehung; — ſchätzet dieſe Güter der Gegenwart, die eine täuſchende Zukunft öfter nicht wieder gibt; und wenn Ihr Euch dann mit Euern gegenwärtigen Verhältniſſen recht vertraut macht, ſo freuet

Euch, daß Ihr ſchon in ſo wenig Jahren ſo manchen Segen und Nutzen einer neu gegründeten beſſern Ordnung in unſerer Staatseinrichtung zu genießen im Fall ſeid. V. M.! Der Wahlſpruch: Gott und Vaterland! erinnert Euch an ernſte Pflichten. — Haltet feſt an dem glücklichen Zuſtande, den Ihr Euch durch Verwirklichung der angenommenen Grundſätze bereitet. Handelt als Männer, aus feſter Ueberzeugung, und nicht im Wahn einer Euch aufgedrungenen falſchen Anſicht, die nur Euch zu verblenden ein täuſchendes Glück vorhält, um Euch als Werkzeug ehrgeiziger, ſelbſtſüchtiger Pläne zu gebrauchen, und Euer künftiges Lebensglück ſchonungslos denſelben aufopfert. — Stehet feſt Ihr Männer des Vereins von Ruswyl in dieſen viel bewegten Zeiten eigennütziger Pläne; — Ihr ſollt Euern Mitbürgern zum Vorbilde dienen, wie ein Mann unter allen Verhältniſſen handeln ſoll, der, durchdrungen vom Gefühl der Freiheit, nach religiöſen und menſchenfreundlichen Grundſätzen ſeine Handlungen richtet. Ihr Männer von Ruswyl! zeigt Euern Mitbürgern, mit welch' feſtem, unerſchütterlichem Vertrauen Ihr Euch an Euere oberſte Behörde anſchließt — kein Mißtrauen, keine fremden Intereſſen entfernen uns von der Erfüllung dieſer Pflichten; wo gegenſeitige aufopfernde Vaterlandsliebe treue Bürger verbindet, da muß auch ein volles Vertrauen, ein charaktervolles Betragen das entſchloſſene Handeln des Mannes bezeichnen. — O möchte der Geiſt des Vereins von Ruswyl nach jenen ihm zur Pflicht gemachten Grundſätzen ſich mit jedem Jahr mehr verbreiten; möge er überall bis in die entfernteſten Hütten des Kantons eindringen, und mit dem Segen der brüderlichen Eintracht das öffentliche und Privatwohl ſtets befördern und begründen. So lange dieſer Geiſt noch wirket und lebhafte Theilnahme findet, dürfet Ihr im Vertrauen auf den fernern Schutz der gütigen Vorſehung auch einer düſtern Zukunft entgegen blicken. V. M.! In dieſen Zeiten der Prüfung ſchließen wir uns feſt wie Brüder eines Sinnes und eines Herzens an einander; in der vereinten Kraft und Vertrauen, Ausdauer, Muth und Entſchloſſenheit aller redlichen Bürger liegt die Bürgſchaft für das gegenwärtige und zukünftige Glück des von der Vorſehung ſo geſegneten Kantons Luzern; unſer Herz durchdrungen von Treue und Wahrheit ſchlage nur für Gott und Vaterland."

Nachdem hiernach der Herr Präſident angefragt hatte, ob noch Jemand etwas anzubringen habe, und Niemand mehr das Wort begehrte, ſprach er noch folgende Schlußworte an die Verſammlung:

„Liebwertheſte Freunde und Mitbrüder! Haltet nur feſt an die Wahrheit, geben wir ihr die Ehre, verläugnen wir die Wahrheit niemals. Die Wahrheit kann zwar niemals untergehen, aber ein Volk, welches von der Wahrheit abweicht, wird zu Grunde gehen; ein ſchreckliches Beiſpiel haben wir am jüdiſchen Volk; am Palmtag erkannte es den Sohn Gottes

und rief demſelben Hoſianna, als er aber beim gleichen Anlaſſe die Entheiliger des Tempels mit einer Geiſſel ausjagte, ſo ward nach wenigen Tagen durch die Lügenkunſt der Phariſäer, Hohenprieſter und Schriftgelehrten dieſer Anlaß benutzt, das gleiche Volk aufzuhetzen, daß es rief: kreuzige ihn. Er blieb und war der gleiche Gottes Sohn als das Volk ihm Hoſianna ſang und als es ihn mißkannt an das Kreuz forderte, aber welche ſchreckliche Folgen hat ſich die ganze Nation dadurch zugezogen? So geht es mit der Wahrheit, dieſe wird nicht zernichtet ob ſie Anerkennung finde oder nicht, aber diejenigen werden zu Grunde gehen, welche dieſelbe von ſich ſtoßen, und um ſo ſchrecklicher, wenn dieſes von einem ganzen Volke geſchieht, ihre Nachkommen ſind vielleicht auf viele hundert Jahre zu bedauern.

Geben wir der Wahrheit überall Zeugniß, warnen und bitten wir unſere verirrten Brüder, halten wir getreu und fleißig die Regel der Bruderſchaft, beten wir ſtetsfort in Demuth und Glauben zum Herrn, daß Er ſeinen heil. Geiſt ausſende und die Herzen der Menſchen bekehre. Wo Gottes Geiſt Eingang findet, muß der Lügengeiſt weichen, nur wo Gottes Geiſt herrſcht, iſt Freiheit, Friede und Seligkeit. Hiemit entlaſſe ich Euch mit dem Wunſche glücklicher Heimreiſe."

Im Jahr 1844 konnte ich der Ruswylerverſammlung wegen meiner Amtsgeſchäfte nicht beiwohnen. Dieſelbe war wieder ſehr zahlreich beſucht und wurde darum auch wieder im Freien gehalten. Rathsher Leu eröffnete ſie in folgender Weiſe:

„Ich begrüße Sie Alle mit dem Chriſtengruß: Gelobt ſei Jeſus Chriſtus: In Ewigkeit, Amen.

Werthe Freunde und Brüder!

Es iſt heute das dritte Mal, daß die Mitglieder des Ruswylervereins oder die Brüder der Bruderſchaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens ihrem Jahrzeit durch zahlreichen Beſuch beiwohnen und dadurch das offene Zeugniß ablegen, daß ſie ſich ſchuldig fühlen, Gott, dem Geber alles Guten, zu danken und von ihm alles zu erflehen, was uns zum zeitlichen und ewigen Wohl nothwendig und nützlich iſt. Gemäß Artikel 1 unſerer Statuten geloben wir heute wieder auf's Neue, getreu zu bleiben den am 5. Wintermonat 1840 ausgeſprochenen Grundſätzen, und dieſelben ſo viel wir können zu verwirklichen zu ſuchen. Zwar ſind dieſelben alle der Hauptſache nach in die neue Staatsverfaſſung aufgenommen worden; allein dieſes genügt nicht. Der Verfaſſungsrath ſelbſt in ſeiner Proklamation an das Volk ſagt unter Anderm: „Den Schlußſtein aller Garantien

für Freiheit, Gerechtigkeit und Religion bildet die Erziehung der Jugend. Mag die Gegenwart bauen, was sie will, wenn nicht in dem nachwachsenden Geschlechte der Geist lebt, der das Gebäude aufgeführt, so wird die Zukunft dasselbe wieder niederreißen." Daher ist es höchst nothwendig, daß alle Erziehungsanstalten in diesem Geiste wirksam gemacht werden, damit diese Grundsätze in das Leben und Wirken aller Staatsbürger übergehen und in denselben jenen Nationalcharakter fest gründen, welchen unsere Altvordern stetsfort so ehrenvoll an den Tag legten, indem sie eifernd für ihre heiligsten Güter, die Religion, Gerechtigkeit und Freiheit, gegen geheime und offene Feinde, wie gegen einheimische Feinde derselben in die Schranken traten, und dieselben mit einem entschiedenen Muthe und durch alle erlaubten Mittel vertheidigten, um selbe als ein köstliches Erbe ihren Nachkommen zu bewahren. Sind wir unsern Vätern nicht Dankbarkeit schuldig, und sollten wir nicht in jeder wichtigen Angelegenheit an uns die Frage stellen: was haben in einer ähnlichen Lage unsere Väter gethan? was würden sie jetzt noch thun? und wie sollen wir als würdige Enkel uns betragen? Wenn wir einen Blick in die Geschichte der letztern Jahrhunderte werfen, so finden wir unsere Väter vor etwas mehr als dreihundert Jahren, als die unselige Kirchentrennung unser Vaterland zu zerreißen anfing: wie die der Religion ihrer Väter stets treu gebliebenen Stände fest zusammenhielten, und ihre Miteidgenossen vor solchen unglücklichen Neuerungen warnten und davon abzustehen baten, welche aber verblendet durch materielles Interesse und verführt von der Kirche untreu gewordenen Geistlichen dieses nicht mehr achteten, und da dieses Alles fruchtlos war, wie sie dann über ihr eigenes Land wachten, jedem Versuch, der neuen Lehre in ihren Landen Eingang zu verschaffen, sogleich kräftigen Widerstand leisteten; wie sie nicht zugeben wollten, daß die gottlosen Lehren weder durch Wort noch durch Schriften in ihren Landen geduldet würden. Ungeachtet dieses alles von ihren Gegnern ihnen die größten Verfolgungen nach sich zog, ja am Ende noch blutige Kriege von dem Uebermuthe ihrer anders denkenden Miteidgenossen ihnen abgenöthigt wurden, so blieben sie dennoch fest und kämpften mit Gottes Hilfe ritterlich. Nach dem erfochtenen Siege waren sie versöhnlich und boten gerne Hand zu Friedensverträgen, wo durch solche die allseitigen Rechte gesichert werden konnten. Allein schon damals mußten sie nicht selten Treulosigkeit an den heiligen Versprechen erfahren: was würden sie heut zu Tage sagen, wenn sie den Klageruf (Manifest) ihrer Enkel an die treuen wie an die untreuen Bundesgenossen hören müßten: wie mit frevelnder Hand die Gotteshäuser ihrer Güter beraubt, wie durch blutige Siegel geheiligte Verträge im Namen der Mehrheit gegen eine wehrlose Minderheit zernichtet wurden, wie Katholiken mit Gewalt aller Freiheit beraubt, unterdrückt und auf alle mögliche

Weiſe verfolgt werden, — was, meine Brüder! würden die Väter ſagen? Das würden ſie ſagen: Söhne! dieſe Anzeichen gleichen ganz denjenigen unſerer Zeit. Machet euch gefaßt, dieſe dürften auch für euch noch harte Kämpfe fordern; weichet aber kein Jota von der Gerechtigkeit ab: ſtehet auch im Vertrauen auf Gott der Ungerechtigkeit entgegen und laſſet euch nicht durch materielles Intereſſe verleiten; wiſſet: ungerechtes Gut thut niemals gut. Vielleicht habet ihr in euerm eigenen Lande nur zu lange zugeſehen und geduldet, daß auf geheime und offene Weiſe durch Wort und Schrift die Lehren der heiligen katholiſchen Kirche und der ſtrengen Gerechtigkeit, als mit den Fortſchritten der Zeit nicht mehr verträglich, getadelt, dieſelben umgemodelt, dem Indifferentismus näher gebracht, ihre Inſtitute als überlebt und nutzlos dargeſtellt, endlich verſpottet worden. Dieſes Alles hat einen Saamen in euern Landen eingelegt, deren Früchte euch jetzt ſchon zu lähmen ſuchen; es iſt hohe Zeit, daß ihr dem Uebel kräftig und entſchieden entgegenwirket. Das fühlten wir nach der unſeligen Reformation nur zu ſehr; daher haben wir Bedacht genommen, eine Lehranſtalt durch die Geſellſchaft Jeſu im eigenen Lande zu gründen, welche frei von der Anſteckung des Reformationsgeiſtes geblieben iſt. Ihr habet erfahren, wie ſeit deren Aufhebung nach und nach verſchiedene Geiſter derſelben ſich bemächtiget haben und was für traurige Folgen ihr ſchon habet wahrnehmen müſſen. So iſt's mir, als hörte ich die Väter reden.

Ja, wird jetzt vielleicht mancher denken und ſagen, es iſt doch noch nicht ſo gefährlich; es iſt doch noch keine Reformation oder Kirchentrennung erfolgt und wir haben auch keine zu befürchten; unſere Verfaſſung ſichert uns die Religion der Väter, die römiſch-katholiſche Religion. — Dieſes iſt allerdings wahr, aber wer wird läugnen können, daß im verfloſſenen Jahrzehnt Dinge ſich ereigneten, welche ſchon ziemliche Einleitung und Fortſchritte zu einer ſolchen gemacht hatten, und die noch unheilvoller als die frühern dadurch gewirkt hätten, weil ſelbe unbemerkbarer und ſchlauer hätte zuwege gebracht werden ſollen auf dem Wege falſcher Aufklärung und verderblicher Grundſätze. Oder was war denn die Verbindung der Regierungen katholiſcher und proteſtantiſcher eidgenöſſiſcher Stände zur Abſchließung eines Concordats der ſogenannten Badenerconferenzartikel, der Plazetgeſetze, welche alle als Staatsgeſetze bekannt gemacht wurden? Suchten und fanden damals genannte Regierungen nicht ſchon Unterſtützung von Geiſtlichen, die ihnen vielleicht um des Brodes willen hofeten, und ſich nicht entblödeten, die Erhebung der Stimme ihrer Amtsbrüder gegen ſolche Geſetze als ein die Ruhe gefährdendes Treiben bei der Regierung zu bezeichnen: wurden ſolche nicht als Lieblinge angeſtellt, die Lehranſtalten mit ſolchen dienſtbaren Creaturen aller Orts ſo viel möglich beſetzt, um auf dieſe Weiſe die Grund-

ſätze der Badenerconferenzartikel zu verwirklichen? wie iſt zu hoffen, daß ſolche nach den Grundſätzen unſerer Staatsverfaſſung wirken, welche Verfaſſung die Badenerartikel verwirft? wie zeigen ſich nicht die Früchte dieſer Anſtalt, geben nicht viele ſich hochgelehrt dünkenden Brauſeköpfe, welche aus dieſen Anſtalten hervorgingen, die traurigen Beweiſe, wie ſie ſich durch ihre eingebildete Weisheit ſo zu ſagen ſelbſt vergöttern, die von Chriſtus geſtiftete Lehranſtalt, die katholiſche Kirche, nach ihren Ideen ſchulmeiſtern wollen und alles ſchamlos herabwürdigen, was mit ihrer Einbildung im Widerſpruch iſt? Man werfe nur einen Blick in die öffentlichen Zeitungen und Kalender, man wird finden, daß in den einen eine ungebündene Rohheit und Gottloſigkeit herrſcht, in welchen alles Göttliche herabgewürdiget, die Kirche, ihr Oberhaupt, die Biſchöfe und Prieſter ein Gegenſtand der Bekrittlung und des Geſpöttes gemacht werden; in den andern, wie man auf eine feinere Art ſucht, ihr Anſehen zu untergraben, ihre Inſtitute herabzuwürdigen. Und wie bedauerlich iſt es nicht, wenn man wahrnehmen muß, daß Geiſtliche ſich ſo weit vergeſſen können, daß ſie ſelbſt noch Theilnehmer und Mitverbreiter ſolcher verderblichen Schriften ſind. Es iſt ſich nicht zu verwundern, wenn man ſchon von ſolchen noch hie und da die Behauptung vernehmen mußte: man könne katholiſch ſein ohne Papſt. Sind dieſes nicht Einleitungen zu einer Reformation? — Und wie ungeſcheut hat ſich nicht ſchon eine Stimme in einem öffentlichen, gar katholiſch ſein wollenden Blatte im hieſigen Kanton vernehmen laſſen, als hätten ſich ſchon Mehrere dazu verſtanden, unter gewiſſen Umſtänden ſich öffentlich zum Uebertritt zu erklären und proteſtantiſch werden zu wollen, vielleicht um bei den Proteſtanten in der Schweiz gegen die katholiſche Mehrheit des Kantons Unterſtützung zu finden.

Wenn man neben den angeführten Facten noch andere damit in Verbindung geſtandene und noch ſtehende Erſcheinungen zu Gemüthe führt, wer will ſich noch wundern, wenn das katholiſch ſein wollende Volk des Kantons Luzern ſchon im Hornung 1840 in der großen Volksbittſchrift neben dem Begehren einer Verfaſſungsreviſion noch namentlich das Verlangen ſtellte, daß die höhere Lehranſtalt in Luzern der Stiftung unſerer Altvordern gemäß wieder der Geſellſchaft Jeſu übergeben werde?

Dieſe Frage wurde am 9. Herbſtmonat 1842 von dem Großen Rathe behandelt und damals der Gegenſtand dem Regierungs- und Erziehungsrathe mit dem Auftrag zurückgewieſen: fernere Erkundigungen über die Geſellſchaft Jeſu einzuziehen. Dieſem zufolge ſind alle mögliche Erkundigungen bei ſechs Biſchöfen, drei Schweizerregierungen und einer auswärtigen, ſowie beim Provinzial der Jeſuiten ſelbſt eingezogen worden. Dieſe Erkundigungen lieferten ſo günſtige Berichte, daß der Erziehungsrath unbedenklich durch einen abzuſchließenden Vertrag die Lehranſtalt denſelben zu übertragen

beantragt hätte, nur besondere Rücksichten, einer andern Ansicht Rechnung zu tragen, welche glaubt, man könnte durch eine neue Wahl die Lehranstalt verbessern, bewog ihn, den Antrag dahin zu stellen, nur die theologische Abtheilung des Lyceums, verbunden mit einem zu errichtenden Seminar, denselben zu übertragen. Weil aber auch gegen dieses noch Bedenklichkeiten erhoben wurden, als würde die Gesellschaft Jesu keinen Vertrag eingehen, welcher den Bedingungen unserer Staatsverfassung entsprechen würde, so hat der Große Rath beschlossen: es soll allvorderst über die Grundlagen eines Vertrages mit der Gesellschaft Jesu und dem Hochw. Bischof unterhandelt werden, sobald von den kirchlichen Behörden die Genehmigung der Aufhebung der Franziskanerklöster ausgesprochen sein wird. Dieses ist im Kurzen das Geschichtliche der schon so viel besprochenen Sache.

Daß diese Angelegenheit sobald als möglich ihre Erledigung erhalte, und daß der Vertrag mit der Gesellschaft Jesu zu Stande komme, muß gewiß wie in den Wünschen des Volkes, so auch in den Wünschen der verehrten Herren und Freunde liegen, wenn erwogen wird: 1. die Nothwendigkeit, welche keiner weitern Erörterung bedarf, daß man gute und fromme Geistliche bedarf. 2. Die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit, welche jedem ebenso klar einleuchten wird: daß, wer einen andern bilden will, selbst auch gut gebildet sein soll; daß die Gesellschaft Jesu ein kirchliches Institut ist, in welches nur solche Mitglieder aufgenommen werden, die durch eine mehrjährige Prüfung den Entschluß fest gefaßt haben, ihr ganzes Leben unter der Leitung ihrer Obern für Jesus Christus zum Heile der unsterblichen Seelen zu verwenden, ohne Aussicht auf eine weltliche Belohnung, sondern lediglich um des ewigen Lohnes willen: daher sie die Genehmigung des Kirchenraths von Trient, sowie die Empfehlung des apostolischen Stuhles und der Hochwürdigsten Bischöfe, in deren Sprengel sie sich aufhalten, auf höchst ehrenvolle Weise erhalten haben. Diese für Katholiken gültigsten Zeugnisse für die Gesellschaft Jesu, sowie das Andenken an ihr ruhmvolles Wirken in früherer Zeit an unserer höhern Lehranstalt, und endlich wie sie sich als seeleneifrige Priester bei Abhaltung der Missionen bewährt haben, kann uns nur mit allem Zutrauen zu ihr erfüllen. 3. Daß die Möglichkeit vorhanden ist. Aus den eingezogenen Erkundigungen geht ebenfalls klar hervor, daß die Gesellschaft Jesu im Sinn und Geiste der römisch-christkatholischen Kirche lehre und sich allerorts mit der dießfallsigen bürgerlichen Staatseinrichtung, in welcher diese Religion nur geduldet, geschweige noch als Religion des Staates erklärt ist, wohl vertrage, gleich wie sich die katholische Religion auch mit allen Staatsformen verträgt. Daher können die ehrw. Väter, wenn in einem Vertrag mit ihnen nichts gefordert wird, was der katholischen Religion zuwiderläuft, denselben wohl eingehen und werden,

wie ich hoffe, ihn auch eingehen. Etwas Anderes oder Mehreres wird gewiß gemäß unſerer Verfaſſung nicht gefordert werden können, noch wollen, zumal dieſes nur die Theologie und das Seminarium, lediglich kirchliche Anſtalten, betrifft, bei welchen der Hochwürdige Biſchof ſeine Rechte geltend machen kann und wird.

Wer ſollte und wollte dann nicht mit Freuden dazu ſtimmen; ich erwarte, auch diejenigen werden alsdann, wenn die Sache ihre ordentliche Löſung erhalten wird, keine Schwierigkeiten mehr dagegen finden, welche über den Zweck in Wahrheit mit denjenigen, die in der Jeſuitenberufung das beſte Mittel finden, einig gehen, jedoch bishin immer glaubten, das Mittel einer neuen Wahl dürfte genügen, oder wenigſtens noch einmal verſuchsweiſe angewendet werden, um vielleicht dem Widerſtand derjenigen auszuweichen, welche lieber beibehalten möchten, daß die Anſtalt im Geiſte der Badener-artikel wirken und noch mehr in dieſem Geiſte vervollſtändiget würde. Mit dieſen werden diejenigen niemals gemeine Sache machen, welche den gleichen Zweck anſtreben, nur nicht gleiche Mittel dazu vorſchlagen; wohl aber jene, welche bis anhin den Grundſätzen der Verfaſſung abhold oder dieſelben nur aus Intereſſe oder Ehrgeiz geheuchelt haben; denn in religiöſen Sachen kann man nicht zwei Herren dienen, indem Chriſtus ſelbſt ſagt: Wer nicht mit mir iſt, iſt wider mich; wer nicht mit mir ſammelt, zerſtreut. Wer in religiöſen Sachen gleichgültig iſt, auf den kann der Staat nicht als auf einen guten Bürger zählen. Wer daher mit den radikalen Wühlern gemeine Sache macht, der muß auch mit dem Zweck, den dieſelben anſtreben, einig gehen, und wird auch von denſelben den Lohn nach Gebühr empfangen. Ich kann ſolche wie ihre Mithelfer nicht beneiden, aber in der Seele bedauern; mir ſcheinen ſolche wie ein Kranker, der die Arznei, welche ihn heilen könnte, von ſich wirft. O wenn ſie auch erkennten, was ihnen noch zum Frieden dient; denn für Alle gleich wartet eine lange Ewigkeit.

Daß der Credit, den die theologiſche Anſtalt in Luzern jetzt zu haben ſcheint, ſehr gering iſt, geht aus dem hervor, weil ungeachtet der reichen Stipendien, welche ſtiftungsgemäß ausgetheilt werden, dieſelbe für alle vier Profeſſoren nicht mehr als 20 Schüler zählt, da doch dieſelbe in früherer Zeit 40, 50, ja bis 60 derſelben zählte. Daher der Mangel an gründlich gelehrten und noch mehr an frommen Geiſtlichen, wie ſich jeder in den Angelegenheiten ſeines Seelenheiles für ſich und Andere wünſcht; um ſo zweifelhafter, ja an das Unmögliche gränzend ſcheint es mir, daß dieſe Anſtalt zur Ausbildung der Geiſtlichen auf eine andere Weiſe ſo ſicher, vortheilhaft und gut für die Zukunft haltbarer könne beſetzt werden, wie durch die Geſellſchaft Jeſu; weßwegen ich auch zu keinem andern Mittel rathen dürfte, ſo lange noch Ausſichten vorhanden ſind, dieſe erhalten zu können.

Werthe Freunde! Was können und was ſollen wir in den berührten, ſowohl kantonalen als eidgenöſſiſchen Angelegenheiten thun? Wie ich glaube, ſollen wir das thun: dieſe Angelegenheiten dem Allmächtigen täglich anempfehlen und ihn bitten, daß er ſeinen Geiſt ausſende, die Herzen der Menſchen und beſonders der Behörden dahin erleuchte und ſtärke, daß jeder nach Wiſſen und Gewiſſen handle, damit in Allem der heiligſte Wille Gottes geſchehe, von Jedem als ſolcher anerkannt und geehrt werde, und daß auch die Irrenden und Verblendeten zur Erkenntniß kommen möchten.

Denken wir an jene Tage zurück vor und nach dem 5. Wintermonat 1840, wie Mancher damals in banger Erwartung ſtund, was da kommen werde; wie damals nur das Vertrauen auf Gott und die gerechte Sache uns ſtärken konnte; wie wir damals nur die Sache im Auge hatten, ſo wollen wir es heute noch machen, damit wir unſern künftigen Nachkommen den Beweis leiſten, daß die Staatsumgeſtaltung von 1841 nicht ein elender Seſſelkrieg, ſondern ein eigentlicher Kampf für Grundſätze, und zwar für Grundſätze der Religion, Gerechtigkeit und Freiheit geweſen ſei, welchen wir mit Ausdauer gefochten und durch das Gebet gewonnen haben."

Im Jahr 1845 war Rathsherr Leu das letztemal an der Ruswylerverſammlung. Köſtlich ſind die Worte, welche er als Vorſtand zur Eröffnung und zum Schluſſe der Verſammlung ſprach:

„Wertheſte Herren und Freunde, Mitglieder des Ruswylervereins! Brüder der Bruderſchaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens!

Ich begrüße Sie Alle mit dem Chriſtengruße: „Gelobt ſei Jeſus Chriſtus in Ewigkeit. Amen." Seien Sie alle herzlich willkommen am Tage unſerer vierten Jahrzeitfeier. Mehr als je wird ſich jeder heute verpflichtet fühlen, mit Inbrunſt des Herzens Gott dem Allmächtigen ſeinen Dank darzubringen und zu bitten, daß er ſowohl unſern abgeſtorbenen als noch lebenden Mitgliedern ſeine Gnade und ſeinen Segen zu Theil werden laſſe. Je ernſter die Umſtände der Zeit ſich geſtalten, um ſo entſchiedener muß man ſich in der Behauptung ſeines Rechtes und an demjenigen feſthalten, der die Macht und den Willen hat, das Recht zu ſchützen, der auch den Beweis geleiſtet hat, daß er es wirklich ſchützt. Das iſt der allmächtige Gott! Das einzige Band, durch welches wir uns an demſelben feſthalten können, iſt der wahre Glaube, worin wir ſchon in unſern erſten Jugendjahren das Glück hatten, unterrichtet zu werden. Daß der Glaube eine Gabe Gottes, ein von Gott eingegoſſenes übernatürliches Licht ſei, um Alles für ungezweifelte Wahrheit zu halten, was Gott geoffenbaret hat und

uns durch die katholiſche Kirche zu glauben vorſtellt, dieſer Glaube iſt der untrügliche Leitſtern des menſchlichen Verſtandes. Die Geſchichte unſerer Tage lehrt uns, in welche Verwirrung und in welch' namenloſes Elend ſich diejenigen ſtürzen, welche von dieſem Glauben abirren, die von Gott ſelbſt auf Erden aufgeſtellte ſichtbare Autorität, die hl. römiſch-katholiſche Kirche, in welcher ſie geboren wurden, nicht mehr anerkennen und nur ihrer eigenen Vernunft und ihrer eingebildeten Weisheit folgen, auf dieſe Weiſe ſich von dem Bande, das ſie an Gott feſthalten ſollte, losmachen, und ſo in Stolz und Hochmuth der Gottloſigkeit, der Lüge, dem Satan ſich dienſtbar machen. In der Sklaverei dieſes Dienſtes können Menſchen als Feinde der Wahrheit, der Gerechtigkeit und Freiheit auftreten und durch Lüge, Verläumdungen und Läſterungen alles herabwürdigen und endlich mit roher Gewalt jede andere Freiheit zu zernichten trachten. Das iſt das Bild des Unglaubens oder der ſogenannten Vernunftreligion in unſern Tagen. Daher iſt es höchſt nothwendig, daß mit vereinter Kraft dieſem Uebel entgegengewirkt und nach dem erſten Grundſatz unſeres Vereins der Glaube bewahrt und belebt werde. Denn der Glaube iſt es, der die Welt überwindet und dem Chriſten eine frohe Ausſicht in die Zukunft gewährt, durch welche die gegenwärtigen unausweichlichen Drangſale erleichtert und erträglich gemacht werden. Denn wenn Gott mit uns, wer vermag etwas wider uns. So lange wir am wahren Glauben, an Gott feſthalten, iſt er unſer Schützer und Erretter in jeder Noth und Gefahr, in welche uns menſchlicher Irrthum und Bosheit ſtürzen möchten, oder wer erinnert ſich nicht noch, was ſich hier am 5. Wintermonat 1840 zugetragen? Ungefähr 300 Männer wollten hier in Ruswyl ſtill und ruhig zuſammentreten, um ſich gegenſeitig zu beſprechen, wie und auf welche Weiſe den Wünſchen des Volkes, welche in einer Bittſchrift von 11793 Bürgern an die damalige Regierung eingegeben worden, bei der bevorſtehenden Verfaſſungsreviſion — auf geſetzlichem Wege — entſprochen werden könnte. Wer erinnert ſich nicht, wie ſchon damals der ungläubige radikale Troß, an der Spitze Robert Steiger, mit Mordinſtrumenten verſehen, wild und trotzig auf ſie loszogen und ſie zu zernichten drohten. Sie wollten ihnen nicht einmal geſtatten, als freie Männer ſich frei über die Bedürfniſſe und Angelegenheiten des Landes zu beſprechen, ungeachtet ſie immer das große Wort für Freiheit im Munde führten. Damals iſt von Jedermann die Hand des Allmächtigen erkannt worden, welche die ruhigen Bürger vor der wilden Schaar geſchützt und ſie trotz aller Verläumdung und Beſchimpfung, welche ſie von derſelben zu erdulden hatten, in ihren redlichen Beſtrebungen zu einem glänzenden Siege geführt hatte. Denn ungeachtet alles Widerſtandes wurde die Verfaſſungsreviſion mit großer Mehrheit auf geſetzlichem Wege beſchloſſen, die neue Verfaſſung angenommen

und die Behörden in ihre Wirksamkeit gesetzt. Auf welche schamlose Weise wurden nicht durch die radikale Presse die vom Volke selbst gewählten Behörden und Beamten, ihre amtliche Wirksamkeit, so wie ihre persönlichen Eigenschaften, mit Lügen, Verläumdungen und Spott überschüttet? Und als durch ein Gesetz die zügellose Presse in die Schranken gewiesen wurde, mit welcher Wuth, mit welchen Entstellungen und Verdrehungen des Gesetzes wurde nicht der bekannte Vetosturm heraufbeschworen, so daß noch viele, sonst ruhige Bürger dadurch beängstiget und verführt wurden? Allein auch da scheiterten ihre Anschläge an der gesetzlichen Kraft. Ihre Bestrebungen wurden immer mehr erkannt. Man sah es wohl, daß es ihnen nur um den Sturz der volksthümlichen Verfassung zu thun sei. Als ihr Ansehen immer mehr sank, als sie keine Aussicht mehr hatten, auf gesetzlichem Wege ihre Pläne zu erreichen, da war ihnen das Mittel einer verrätherischen und gewaltthätigen Handlung nicht zu schlecht. Um zu diesem Zwecke zu kommen, traten sie in Verbindung mit fremdem Gesindel und mit gegen Luzern feindselig gestimmten Regierungen oder deren Mitgliedern. Die Nacht und der Tag hiezu wurde auf den 8. Christmonat bestimmt. Ein heiliger Sonntag und hoher Festtag war ihnen nicht zu heilig. Aber Gott hat ihre Pläne vereitelt und sie erlitten eine schmachvolle Niederlage. Damals mochten sie noch auf einen größern Beifall eigener Kantonsbürger gezählt haben, indem sie vielleicht glaubten, sie würden von allen denjenigen unterstützt, welche gegen die Berufung von 7 Jesuiten zur Gründung eines Priesterseminars in Luzern das Veto ergriffen haben. Allein zur Ehre des größten Theils und besonders der Mitglieder unseres Vereines sei es gesagt, die Radikalen haben sich sehr getäuscht. Meine Erwartung, wie ich sie an unserer vorjährigen Versammlung ausgesprochen habe, daß sich wegen der Verschiedenheit der Mittel zum gleichen Zwecke, die Freunde des Vaterlandes nicht trennen werden, ist in Erfüllung gegangen. Als ächte Republikaner haben sie sich bewiesen und werden ferner beweisen, daß sie zur Aufrechthaltung desjenigen einstehen, was auf gesetzlichem Wege beschlossen worden ist, wenn sie selbst zum Beschluß nicht gestimmt haben.

Allein weder die Enthüllung ihrer Täuschung durch das Volk, noch der klare Fingerzeig der göttlichen Vorsehung war vermögend, die Aufrührer heilsam zu belehren; im Gegentheil, durch jede böse That trennt sich der Mensch nur noch weiter vom Rechte, kehrt strafbarer von Gott sich ab. So trieben auch jene, die den Weg des Rechts und der Wahrheit einmal verlassen, ihr ruchloses Spiel nur noch frecher an den Gränzen unseres Kantons fort, suchten durch Lügen aller Art, besonders in den protestantischen Kantonen alle möglichen Sympathieen aufzuwecken und feindlich gesinnte Regierungen oder wenigstens angesehene Mitglieder derselben in's Interesse

zu ziehen. Ohne Zweifel werden ſelbſt im weiten Auslande verzweigte ſogenannte Freimaurerlogen das ihrige dazu beigetragen haben, um jenen ſchmählichen Kriegszug vom 31. März und 1. April zum Sturz des verfaſſungsmäßigen Zuſtandes unſeres Kantons zu vollführen. So gut ihre Pläne nach menſchlicher Berechnung geweſen und ſo nahe ſie am Siege geſtanden, ſo ſchmachvoll ſind ſie durch die ſchützende Hand der Vorſehung zurückgehalten und durch unſere an Eid und Pflicht feſthaltende hohe Regierung und die treue Mitwirkung der ihr zu Gebote ſtehenden Milizen zerſtäubt worden. Viele der Feinde haben ihr Leben eingebüßt. Eine große Zahl, über 2000, ſitzen im Gefängniß. Hier ſieht man, wohin Stolz und Unglauben führen.

Wertheſte Freunde und Brüder! Neben den Angriffen der Preſſe durch die Waffen der Lüge und Verläumdung, welche ſchon die Gründung und die verfaſſungsmäßige Ordnung und Bewahrung unſerer Freiheit von dem ungläubigen Radikalismus zu erdulden hatte, iſt nun auch zum zweiten Male mit mörderiſcher bewaffneter Gewalt auf ſelbe angeſtürmt worden. Und doch wurde ſie jedesmal wundervoll durch die ſchützende Hand Gottes gerettet. Offenbar hat Gott entſchieden und unſere Sache als eine gerechte in Schutz genommen. Dafür ſollen wir dankbar ſein und den Muth nicht ſinken laſſen. Zwar hat unſer Kanton ſeit vier Monaten Unſägliches gelitten; hat aber auch die Begünſtigung und den Schutz des Allmächtigen auf eine unverkennbare Weiſe erfahren. Das Volk kämpft ja für ſeine eigene Freiheit und Religion. Es wäre eine ganz irrige Anſicht, wenn jemand glauben ſollte, er müſſe nur für Regenten kämpfen. Nein, meine Freunde! unſere Regierung iſt die vom Volk ſelbſt gewählte Regierung. Sie hat ja in Allem den Willen des Volkes zu erfüllen ſich angeſtrebt. Daß ſie in dieſer Angelegenheit eifernd für die ſelbſtſtändigen Rechte des Kantons ſo ſtandhaft ausgeharrt, ſo viele unglaubliche Anſtrengungen ausgehalten, dafür ſind wir ihr volle Anerkennung ſchuldig. Der Allmächtige wolle ſie für ihre Pflichttreue belohnen. Denn noch nie hat das Volk des Kantons Luzern eine ſolche Freiheit genoſſen, wie es ſie wirklich jetzt genießt. Daher ſoll und darf es auch eiferſüchtig darauf ſein, ſelbe zu bewahren und kein Opfer zu ſcheuen, deren Sicherheit zu begründen. Treu ſtehen unſere älteſten Bundesgenoſſen zu uns und mit Gottes Hülfe werden wir ſiegreich aus dem Kampfe hervorgehen, und ſo den Dank unſerer ſpätern Nachkommen einernten. Allein meine Freunde! Durch eifriges Gebet und im Vertrauen auf Gott haben wir unſere Sache angefangen und bis dahin glücklich durchgeführt. Wenn auch unſerſeits Opfer gefallen und mehrere unſerer geliebten Mitbrüder ihr Leben in den verſchiedenen Kämpfen eingebüßt haben, ſo iſt es kein Vergleich mit dem Verluſt unſerer unglücklichen

Gegner. Von unſern Freunden können wir die tröſtliche Hoffnung haben, daß ſie in der Pflichttreue für Gott und Vaterland glückſelig geſtorben ſind, und ſich jenſeits ewig freuen werden. Auch von den übrigen wollen wir das Beſſere hoffen und alle der Barmherzigkeit Gottes empfehlen. Wir wollen nicht aufhören, als Chriſten für Alle zu beten, beſonders für unſere verblendeten und verirrten Brüder, daß ſie durch Gottes Barmherzigkeit zur Erkenntniß und Reue gelangen, von Gott Verzeihung erhalten und wieder zu ihm zurückkehren.

Beten wir, daß wir die Freude haben können, die Verlornen wieder zu finden. Wenn wir dieſes erringen, dann iſt unſer Sieg vollſtändig und wir werden uns dann erſt Jenſeits deſſen ewig freuen."

Am Schluſſe der Verhandlungen richtete Herr Joſeph Leu noch einige Abſchiedsworte an die Verſammlung. Sie lauteten folgendermaßen:

„Meine wertheſten Freunde und Brüder!

Zum Abſchiede möchte ich noch einige Worte an Sie ſprechen. Ich habe ſchon mehrmals vernehmen und hören müſſen, daß ſowohl unter den militärpflichtigen als andern Bürgern hinſichtlich der gefangenen Freiſchärler die Aeußerungen gemacht worden ſeien, wenn jetzt die Regierung dieſe nicht hinrichten läßt, ſo werden wir in Zukunft dem Rufe der Regierung auch nicht mehr Folge leiſten u. ſ. w. Vor dieſem Racherufe möchte ich Sie warnen, ſo wie vor der Drohung der Pflichtverweigerung. So etwas in der Aufwallung und durch Umſtände dazu gereizt, iſt leicht ausgeſprochen. Bei ernſter Beſinnung aber ſollte ſo etwas nicht mehr vernommen werden. Ich habe keine beſondere Urſache, für die Freiſchärler das Wort zu ſprechen' doch muß ich wünſchen, daß im chriſtlichen Sinne gehandelt werde. Meine Anſicht iſt die: Nachdem die Freiſchärler in unſern Kanton eingebrochen, hat jeder Bürger, ſei er Militär oder ſonſt wehrfähig geweſen, nach dem Geſetz das Recht gehabt, ja er wäre ſogar verpflichtet geweſen, auf ſelbe loszuziehen und ſie zu zernichten. Da nun Soldaten und Bürger von dieſem ihrem Recht nicht Gebrauch gemacht und ſtatt deſſen die Aufrührer gefangen genommen, wenn auch in der Abſicht, dieſelben werden dann ſchon nach dem Geſetze durch die Regierung mit dem Tode beſtraft werden — ſo haben ſie ihr Recht und ihr Urtheil, das ihnen zur Zeit zugeſtanden, an die geſetzlichen Behörden abgetreten; nun laſſen Sie dieſelben handeln. Glaubt der Eine, die Behörden ſeien zu ſchwach und üben die Strafgerechtigkeit zu wenig ſcharf, ſo gebrauche er das Mittel, für ſie zu Gott um Stärke zu bitten, daß ſie nach dem Willen Gottes handeln mögen. Ich bin überzeugt, daß doch Keiner etwas anders verlangt, als daß hierin geſchehen ſoll, was Gott will, ſo daß, wenn ſich die unmittelbare Stimme Gottes vernehmen

ließe, es ſollen Alle ungeſtraft entlaſſen werden, oder es ſollen Alle getödtet werden, Jedem der Ausſpruch Gottes gewiß heilig und er damit zufrieden wäre. Ebenſo glaube ich, ſind jetzt die Behörden, denen dieſes unangenehme Geſchäft aufgetragen iſt, beſtimmt zu urtheilen. Daher betet für ſie und betrachtet ihr Urtheil als den ausgeſprochenen Willen Gottes. Enthalte ſich Jeder zu urtheilen, wo er keine Pflicht noch Recht mehr dazu hat. Auch mache er ſich nicht vor Gott ſtrafbar dadurch, daß er bei ſolchen unbefugten Urtheilen ſich noch dahin ausſpreche, in Zukunft ſeine Pflichten nicht mehr zu thun. Gott hat uns offenbar und wunderthätig gerettet, daher ſollen wir um ſo feſter den Entſchluß faſſen, aus Liebe zu Ihm und aus Achtung ſeiner hl. Gebote ſtetsfort unſere Pflichten gegen geiſtliche und weltliche Obrigkeit und das geſammte Vaterland um ſo eifriger und getreuer zu erfüllen, dann wird Gottes Segen immer mehr über uns kommen.

Ein Zweites muß ich noch berühren: Unſere Bruderſchaftsregel §. 13. ſchreibt unter Lit. d. vor: Bei den Wahlen der Beamten nur dem ſeine Stimme zu geben, von dem er überzeugt iſt, daß er Glauben und Gerechtigkeit von ganzem Herzen liebe. (Hier wurde der ganze Artikel aus den Statuten vorgeleſen.) Da nun die Zeit nahe iſt, wo alle Behörden und Beamteten gemäß der Verfaſſung ihre amtlichen Stellen wieder dem Volke, als dem Souverän, anheimſtellen, und der ganze Staat durch neue Wahlen wieder neu organiſirt wird, ſo iſt es heilige Pflicht jedes Bürgers, ſoviel möglich gewiſſenhaft daran Theil zu nehmen und bei dieſer Wahl vorerſt darauf zu ſehen, daß nur Rechtſchaffene und Katholiſch-Gläubige und Gerechtigkeit-Liebende gewählt werden. Nicht bald eine Zeit hat die innern Geſinnungen der Menſchen ſo geoffenbart, wie die gegenwärtige; ſie hat ausgeſchieden, wer der Verfaſſung getreu und wer derſelben nicht getreu iſt. Die, welche der Verfaſſung und ſomit auch dem katholiſchen Glauben getreu ſind, haben ſich dadurch bewährt, daß ſie thätig für Aufrechthaltung der Ordnung, der verfaſſungsmäßigen Wirkſamkeit der Behörden in der Zeit der Gefahr und Noth ſich bewieſen haben. Diejenigen aber, welche 1) dieſelbe auf verbrecheriſche Weiſe ſtürzen, 2) die, welche ſolche Umſtürzer noch entſchuldigen und begünſtigen wollten, und 3) diejenigen, welche zur Zeit der Noth ſich ganz unthätig und gleichgültig gezeigt haben, von dieſen drei bezeichneten Klaſſen kann man gewiß die ſtatutengemäße Ueberzeung nicht haben. Daher darf und ſoll Solchen mit gutem Gewiſſen Niemand die Stimme geben. Dabei iſt zu wünſchen, ja es iſt ſogar Pflicht, daß man ſoviel möglich auf tüchtige und durch ihre Bildung und bekannten Talente begabten Männer hinwirken und ſich nicht an Oertlichkeiten halten ſoll. Denn ſolcher bedarf der Staat, wenn er zum Wohle des Landes wirkſam ſein ſoll. Allein vor Allem aus wird als Eigenſchaft Glauben

und Gerechtigkeit gefordert und nur wo sich noch Wissenschaft dazu paart, verdient eine solche Wahl den Vorzug. Wenn hingegen einer noch so wissenschaftlich wäre, dabei aber die vorerwähnten Bedingungen nicht besäße, so wird ein Solcher nicht zum Heile wirken, weil ihm Gottes Segen und der gute Willen abgeht. Daher geht fleißig an die Wahlen und übet gewissenhaft eure Bürgerpflicht aus. Forbert auch eure Nachbarn und Freunde dazu auf, eben so fleißigen und gewissenhaften Antheil zu nehmen. Für diese Pflichterfüllung seid ihr Gott verantwortlich, und von derselben kann Wohl und Wehe für das Vaterland abhangen. Wir wollen vor allem stetsfort im gemeinsamen Gebete zum allmächtigen Vater im Himmel, vereint mit der Fürbitte Mariens, uns wenden, daß Er den heiligen Geist aussende und einen Jeden erleuchten wolle, nach Gottes Willen zu handeln und zu wirken. Indem ich mich und Euch alle in den Machtschutz des Allmächtigen, sowie in den besondern Schutz der göttlichen Mutter Maria empfehle, wünsche ich Allen eine glückliche Heimreise."

Dieser Ruswylerverein war eine Macht für die Regierung geworden. Darum hat die mit Gewalt aufgebrungene Regierung von 1847 sich beeilt, den Verein aufzulösen. Er war im Zweck und Mittel vaterländisch und katholisch, darum wurde er von dem triumphirenden Radikalismus als nicht vereinbar mit seinen Bestrebungen erkannt.

Rathsherr Joseph Leu beschränkte sich nicht darauf, die Katholiken im Kanton Luzern durch den Ruswylerverein zu verbinden, er warf seinen Blick weiter. Bei Anlaß der gewaltthätigen Aufhebung der Klöster im Aargau am 13. Jänner 1841 ging ein Schrei des Unwillens durch die Reihen der Katholiken im ganzen Umfange der Schweiz. Wenn auch die Freisinnigen sich bemühten, unter den Katholiken die Meinung geltend zu machen, die Klöster seien nicht wesentliche Anstalten der Religion, sie seien von ihrem ursprünglichen Zwecke abgewichen und haben sich gleichsam überlebt, so blieb doch allen Katholiken klar, daß der Raub der Klostergüter durch eine protestantische oder paritätische Regierung das Eigenthum der katholischen Kirche überhaupt gefährde und ein wirklicher Diebstahl oder Raub sei, und daß die gewaltthätige Aufhebung der Klöster ein förmlicher Bruch des alljährlich eidlich beschworenen Bundesvertrages sei. Dieser zweifache Gedanke durchdrang alle Katholiken und vereinigte sie. Wie klar auch die einfachsten Katholiken die verderblichen Folgen des Klosterraubes erkannten, davon mag folgendes Wort eines Unterwaldners Zeugniß geben. Ich fuhr zu jener Zeit mit zwei Schiffleuten aus Unterwalden von Stanzstad nach Winkel. Der Eine derselben fragte mich, ob die Regierung von Aargau die Klöster nicht wieder einsetzen und ihnen ihr Eigenthum zurückgeben müsse? Als ich darauf antwortete: die Tagsatzung werde darüber entschei-

den, ſo ſagte er die inhaltsſchweren Worte: „Wenn das ſo angeht und die Regierung von Aargau nicht zur Rückerſtattung angehalten wird: ſo gehe ich auch zu unſerm Abte des Kloſters Engelberg und ſage zu ihm: ich will mit Euch theilen, ich habe zu wenig und Ihr habt zu viel!“ Welch' einen tiefen Blick in die Zukunft hatte dieſer ſchlichte Schiffmann! Der Raub an den Klöſtern und an der Kirche überhaupt führt in gerader Linie zur Gütertrennung, zum Communismus und Socialismus und zwar durch die Revolution. Das wird die Schweiz und es werden es andere Länder erfahren. Das gemeinſame Gefühl des durch Aargau erlittenen Unrechts lenkte die Katholiken wie von ſelbſt auf eine Vereinigung. Rathsherr Leu begriff und ergriff dieſes allgemeine Bedürfniß nach einem vereinigenden Mittelpunkte. Wir faßten miteinander den Gedanken zur Gründung eines allgemeinen über die ganze Schweiz auszudehnenden Katholikenvereins. Schultheiß Rudolph Rüttimann und Stadtrathspräſident Aloys Hautt pflichteten mit Ueberzeugung demſelben bei. Auf den 31. Jänner 1842 luden wir aus allen Gegenden der Schweiz, zur Ausführung jenes Gedankens, vertraute Männer nach Luzern zum ſchwarzen Adler. Es trafen da zuſammen: von Luzern: Joſeph Leu, Rudolph Rüttimann, Aloys Hautt, Ignatz Pillier und ich; von Uri: Landammann Anton Schmid und Landammann Vincenz Müller; von Schwyz: Landammann Fridolin Holdener; von Unterwalden: Polizeidirektor Franz Durrer; von Freiburg: Schultheiß Rudolph Weck; von Solothurn: Rudolph Wallier; von St. Gallen: Leonhard Gmür und Präſident Sailer von Wyl; von Thurgau: Verhörrichter Wilhelm Ammann und Rathsherr Weysli aus Rickenbach; von Wallis: Johann Joſeph Joſſen von Lax. Ich eröffnete die Verſammlung mit einer kurzen Anrede: worin ich zuerſt der Umgeſtaltung des Kantons Luzern erwähnte, dann den Radikalismus in folgenden Zügen ſchilderte:

„Es gibt Krankheiten, welche ſich in Länder gleichſam einniſten zu wollen ſcheinen. Sie machen in allen Theilen eines Landes die Runde, raffen in den Gemeinden und Familien ihre Opfer weg, kehren wieder zurück, wo ſie ſchon gewüthet, ergreifen die Lebensfriſchen, wie die Altersſchwachen, trotzen aller Sorgfalt und aller Kunſt. Erſt nachdem ſie längere Zeit auf eine furchtbare Art gehauſet, verſchwinden ſie, oft unerwartet, meiſtentheils, wenn ihre Wuth am größten ſcheint.

Eine ſolche Krankheit iſt der ungläubige Radikalismus. Er iſt aus dem weſtlichen Europa in die Schweiz verpflanzt. Mehr und mehr hat er ſich ſeit vierzig Jahren darin verbreitet. Er hat Umwälzungen, Staatsveränderungen, Aufſtände und Bürgerkriege hervorgerufen. Der Krankheitsſtoff wurde immer nur aus fremden Gegenden hereingebracht. Seit dem Jahre 1830 drang er ſich in das öffentliche Leben der meiſten Völker-

schaften unserer Eidgenossenschaft ein. Er faßte feste Wurzeln in dem mit ihm verwandten Protestantismus. Wer unter den Protestanten, nach Zwinglis Hauptlehre, seine Vernunft über Christus, seinen Willen oder seine Leidenschaft über den Willen Gottes setzte, wer unter den Katholiken keine kirchliche Autorität anerkennen und seinen Eigenwillen nicht den Geboten der Kirche unterwerfen mochte, warf sich dem Radikalismus in die Arme. Das Schicksal wollte es, daß gerade Solche in den meisten Kantonen in den Besitz der höchsten Gewalt gelangten. Sie wurden die Gesetzgeber, die Verwalter, die Richter der schweizerischen Völkerschaften.

So wurde der alle Freiheit, alles Recht und alle Religion mordende Staatsgrundsatz aufgestellt und durchgeführt: das Gesetz des Staates beherrscht Alles im Staate, dem muß sich Alles fügen, Alles unterwerfen. —

So vernahm man denn bald: dem Staatsgesetze und der Staatsgewalt ist die Kirche, ist der Papst, ist der Bischof unterworfen. Die Staatsbehörden — sind die Vormünder des Volkes, der Corporationen der Gemeinden, so wie des Bischofes und Papstes. Der Gesetzgeber kann jede geistliche und weltliche Corporation auflösen nach Belieben. Wenn es die Vollziehung des Gesetzes, oder das Staatswohl fordert, ist das Hausrecht, das Familienrecht, das Briefgeheimniß, die Person, die freie Meinungsäußerung, das Eigenthum, Alles, was man sonst göttliche und menschliche Rechte, unveräußerliche Menschenrechte nennt, in die Schanze zu schlagen und als Opfer hinzugeben. Forschte man aber nach, was ist das Gesetz? So gab die alltägliche Erfahrung die Antwort: das Gesetz ist nichts Anders als der Ausfluß des Willens der Mehrheit der Großen Räthe. Dieser Wille aber ist unterworfen dem Willen von wenigen Lenkern. Dieser Wille hinwieder war unterthan einem fremden Gebote, der Vernunft oder vielmehr der Leidenschaft des Einzelnen.

Die Leidenschaft aber ist die Erbfeindin der Freiheit, Gerechtigkeit und Religion. Sie duldet nichts neben sich, sondern beugt Alles unter ihr Joch, sie scheut keine Mittel zu ihrer Befriedigung, sie überschreitet alle Schranken, welche göttliche oder menschliche Gesetze ziehen, sie führt den bittersten und unversöhnlichsten Kampf mit der heiligen Religion und Kirche.

Diese Leidenschaft, im gleissenden Gewande der Aufklärung und Freiheit, ist jene Krankheit, welche alle Gauen der Schweiz durchzieht. Wenn mich nicht Alles täuscht, so werden alle Kantone mehr oder weniger davon angesteckt werden. In jedem Kantone wird sie eine Zeit lang, mehr oder weniger, herrschen und wüthen. Ich gestehe aufrichtig, daß ich wenig Hoffnung hege, daß die protestantischen Theile der Schweiz je wieder von derselben geheilt werden können. Denn sie liegt im innersten Wesen des Protestantismus selbst. Aber ich hege hinwieder die tiefste Ueberzeugung,

daß die katholiſchen Theile der Schweiz ſich der verheerenden Seuche nach und nach entwinden werden, und zwar um ſo ſchneller und dauernder, je tiefer noch in der Völkerſchaft eines Kantons der Katholizismus wurzelt, je mehr das Volk an der Staatsverwaltung unmittelbaren Antheil nimmt. Denn die Krankheit hat überall die ſogenannten Gebildeten, die Beamteten und die Handwerksklaſſe und Unbemittelten ergriffen. Das eigentliche Volk — der Bauernſtand — iſt überall in ſeiner großen Mehrheit geſund geblieben."

Am Schluſſe machte ich auf den Gebetsverein und überhaupt auf die Nothwendigkeit der Vereinigung der Katholiken aufmerkſam. Die Worte fanden Anklang und bei der Berathung waltete eine durchgängige Uebereinſtimmung. Es wurde die „Organiſation des Vereins katholiſcher Eidgenoſſen" durch folgende einfache Beſtimmungen feſtgeſetzt: §. 1. Der Zweck des Vereins iſt Vereinigung der Katholiken in allen Theilen der Schweiz zur Sicherung der Freiheit, Gerechtigkeit, der bundesgemäßen Rechte und der römiſch-chriſtkatholiſchen Religion. §. 2. In jedem Kanton, in welchem ſich Katholiken befinden, bildet ſich ein Ausſchuß von drei, höchſtens fünf Mitgliedern. Die Katholiken von Zürich und Schaffhauſen bilden zuſammen nur einen Ausſchuß. §. 3. In Luzern beſteht ein Centralausſchuß, in welchem drei Mitglieder aus dem Kanton Luzern, zwei Mitglieder aus den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, ein Mitglied aus der öſtlichen und ein Mitglied aus der weſtlichen Schweiz ſich befinden. Die drei Mitglieder von Luzern beſorgen den Briefwechſel und die laufenden minder wichtigen Geſchäfte. Bei jedem wichtigen Geſchäfte oder Anlaſſe rufen ſie je nach Umſtänden die zwei nähern oder alle vier übrigen Mitglieder des Centralausſchuſſes zuſammen. §. 4. Die Ausſchüſſe in den Kantonen ſtehen mit dem Centralausſchuſſe in ſteter unmittelbarer Verbindung. Sie beſtellen einen Correſpondenten, welcher verpflichtet iſt, dem Centralausſchuſſe Alles mitzutheilen, was die Katholiſchen- und Bundes-Angelegenheiten mittelbar oder unmittelbar berührt. Die gleiche Pflicht hat der Centralausſchuß gegenüber den Kantonalausſchüſſen. §. 5. Wenn nicht ſchnelles Handeln in einem Kanton erforderlich iſt, ſo wird von dem betreffenden Ausſchuſſe jedesmal das Gutachten des Centralausſchuſſes eingeholt. Allgemeine Angelegenheiten der katholiſchen Eidgenoſſenſchaft werden jederzeit von dem Centralausſchuſſe vorberathen und geleitet. Derſelbe zieht zu dieſem Behufe die Gutachten ſämmtlicher Ausſchüſſe ſei es durch Einberufung von Mitgliedern derſelben oder durch Briefwechſel ein. §. 6. Der Centralausſchuß ſoll es ſich angelegen ſein laſſen, durch eigene Schriften die Angelegenheiten der Katholiken den Katholiken näher zu bringen und verſtändlich zu machen. Er beſorgt den Druck, die Ueberſetzung und

Verbreitung derſelben, im Vereine mit den Kantonalausſchüſſen. Das Zeitungsblatt des Vereins ſteht unter ſeiner Leitung. §. 7. Die Auslagen des Centralausſchuſſes werden durch den geſammten Verein beſtritten. Es ſollen dem Centralausſchuſſe von den Kantonalausſchüſſen die nöthigen Geldmittel verſchafft werden, über deren Verwendung er den Kantonalausſchüſſen Rechnung ablegt. §. 8. Jedes Mitglied des Vereins iſt verpflichtet, die Zwecke des Vereins in ſeinem Kreiſe zu befördern. Die Kantonalausſchüſſe haben insbeſondere auf Stiftung untergeordneter Vereine in den Kantonen hinzuwirken. Der Centralausſchuß ſoll ſeine Aufmerkſamkeit jeweilen vorzüglich dahin richten, wo die Freiheit, das Recht oder die Religion der Katholiken und der Bund am meiſten gefährdet ſind. §. 9. Der Verein gelobt ſich feierlich, bei Verfolgung ſeiner Zwecke nie andere als ſolche Mittel anzuwenden, welche die heilige katholiſche Religion erlaubt, aber auch jederzeit und unter allen Umſtänden Alles zu thun, was die Freiheit, das Recht und die Religion der Katholiken und der Bundesvertrag vom 7. Auguſt 1815 zu fördern zu vertheidigen und zu ſchirmen geeignet iſt."

In das engere Centralcommittee wurden neben mir Rathsherr Joſeph Leu und Schultheiß Rudolph Rüttimann gewählt. Als weitere Mitglieder wurden beigegeben: Landammann Schmid von Uri, Landammann Holdener von Schwyz, Leonhard Gmür von St. Gallen und Schultheiß Weck von Freiburg. Die vier letztern Mitglieder hatten zu Erſatzmännern die Herren Aloys Hautt von Luzern, Landammann Theodor Abyberg von Schwyz, Präſident Saylern von Wyl und Schultheiß Ludwig Fournier von Freiburg.

Die Verſammlung in Luzern blieb geheim. Das Centralcommittee wurde der Mittelpunkt aller politiſchen Beſtrebungen, es entwickelte eine große Thätigkeit. Es benützte die Preſſe zu ſeinen Zwecken, es verbreitete namentlich die von den ſieben katholiſchen Ständen in der Angelegenheit der aargauiſchen Klöſter erlaſſenen Manifeſte in deutſcher, franzöſiſcher und italieniſcher Sprache. Es veranlaßte die Bittſchriften für Wiederherſtellung der aargauiſchen Klöſter an die eidgenöſſiſche Tagſatzung. Durch die Unterſchriften, welche zu vielen Tauſenden aus allen katholiſchen Theilen der Schweiz einliefen, gewann das Committee eine ungefähre Ueberſicht der glaubenstreuen und glaubenseifrigen Katholiken und ihrer Führer. Das Centralcommittee bemühte ſich, das Selbſtbewußtſein der Katholiken zu heben, ſie zur Verfechtung ihrer Rechte und Intereſſen zu ermuthigen, ihren Beſtrebungen für die Wahrung oder Wiederherſtellung jener Rechte und Intereſſen Einheit und Gemeinſamkeit zu geben und ſie alſo wirkſamer zu machen. Das Centralcommittee ſendete an bedrohte oder bis dahin unzugängliche Punkte Abgeordnete, um die zweckmäßigen Anleitungen zur Abwendung der Gefahr zu geben, und um ſich eine genaue Kenntniß der Zuſtände und der bedeutendern Perſönlichkeiten zu

verſchaffen. Hätte nicht die rohe Gewalt der Freiſinnigen und Proteſtanten im Bunde mit Namenskatholiken die Rechte und Freiheiten der Katholiken, welche ihnen durch feierliche Verträge gewährleiſtet waren, vernichtet und ſie ihrer Gleichberechtigung beraubt, ſo würde nach und nach von Luzern aus das katholiſche Leben und die katholiſche Kraft immer mehr geweckt und geſtärkt worden ſein. Die Katholiken wären auch in den vom Radikalismus und Proteſtantismus beherrſchten Kantonen allmählig wieder zu ihren Rechten gelangt.

Die gewaltſame Unterdrückung der aargauiſchen Klöſter veranlaßte das Centralcommittee in Luzern, auch auf eine Vereinigung der ſchweizeriſchen Biſchöfe hinzuwirken. Die bundeswidrige Kloſteraufhebung war offenbar ein Unrecht, welches der katholiſchen Kirche angethan worden und eine Gefahr, welche ihr für die Zukunft drohte. Denn Ludwig Snell von Naſſau, Bürger des Kantons Zürich, hatte als Wortführer der Freiſinnigen ſchon ausgeſprochen: zuerſt müſſen die Klöſter weg, dann die Jeſuiten und dann der Nuntius des Papſtes — mit andern Worten: die Verbindung mit dem Papſte muß aufhören. Im Centralcommittee nun lag der Gedanke, die Kirche ſollte bei ihr drohenden Gefahren zunächſt dasjenige Mittel zur Abwendung derſelben anwenden, welches ſich zu allen Zeiten bei großen Trangſalen der Kirche als heilbringend bewährte. Provinzialconcilien haben in ſchwierigen Zeiten bei überhandnehmenden Irrlehren, Aergerniſſen und Gewaltthaten immer der Kirche große Hilfsmittel zur Rettung und Erhebung dargereicht. In der Schweiz waren die Biſchöfe durch die einzelnen Kantonsregierungen in Ausübung ihrer kirchlichen Gewalt gehindert; es herrſchte unter ihnen ſelbſt im Kampfe gegen das Unrecht, gegen den Unglauben und das Sittenverderbniß nicht die erforderliche Eintracht. Eine gemeinſame Berathung hätte ihr Anſehen vor den Gläubigen gehoben, hätte ihren Entſchließungen und Anordnungen für das Wohl der Kirche Einheit und Feſtigkeit geliehen, hätte ihren Muth und ihre Kraft für den Kampf mit den Feinden der Kirche geſtählt. Da die Regierung von Luzern, als katholiſcher Vorort, den Biſchöfen allen Schutz würde gewährt haben, ſo hätten ſie furchtlos in Luzern zuſammentreten und ihre Berathungen halten können. Darum gedachte man ein ſolches Provincialconcilium zu veranlaſſen. Herr Chriſtophor Fuchs, welcher mit dieſem Gedanken ganz einverſtanden war, entwarf ein Schreiben an alle Biſchöfe und an den apoſtoliſchen Nuntius, worin die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines Conciliums von allen Seiten beleuchtet und zugleich einige Punkte näher berührt wurden, welche auf demſelben dürften berathen werden. Das Schreiben ging ab, alle Schweizerbiſchöfe nahmen es mit Anerkennung auf, und erklärten ihre Bereitwilligkeit, dem Rufe des apoſtoliſchen Nuntius oder des älteſten Biſchofes zu folgen.

Schöne Hoffnungen ſetzte man auf dieſes Concilium. Sie konnten nicht in Erfüllung gehen, weil das Concilium gerade dort Anſtand fand, von wo aus nach unſerer Anſicht der vorzüglichſte Anlaß dazu hätte kommen ſollen. Der apoſtoliſche Nuntius gab ſeine Zuſtimmung nicht und ſo unterblieb das Concilium. Er ſchützte vor, es würde unnützes Aufſehen erregen, und der gleiche Zweck könnte durch ſchriftlichen Austauſch ebenfalls erreicht werden. Allerdings hätte das Concilium Aufſehen erregt, es hätte aber auch das katholiſche Gefühl und Bewußtſein der Katholiken in allen Kantonen gehoben. Das hätte wohl das Aufſehen, welches bei den Feinden der Kirche entſtanden wäre, mehr als aufgewogen. Durch ſchriftlichen Verkehr wurde dann unter den Biſchöfen einer der Verhandlungsgegenſtände näher erörtert, nämlich eine ernſte Warnung gegen ſchlechte Schriften. Dieſe wahrhaft apoſtoliſche Warnung, welche von dem ſchweizeriſchen Episcopat ausgegangen, verdient um ſo mehr hier Aufnahme, da ſie beweiſet, welcher Kraft es fähig geweſen wäre, wenn es in Eintracht gehandelt hätte. Sie lautete:

„Von ihrem Anfange an war die heilige Religion, wozu wir uns zu bekennen das Glück haben, immerfort die Zielſcheibe der mannigfaltigſten feindlichen Angriffe. Doch verwundert euch nicht hierüber; denn die Braut des göttlichen Erlöſers mußte nothwendig das Loos ihres himmliſchen Bräutigams theilen, da dieſer anbetungswürdige Lehrer geſagt hat: „Wenn euch die Welt haſſet, ſo wiſſet, daß ſie mich vor euch gehaßt hat; haben ſie mich verfolgt, ſo werden ſie euch verfolgen; der Lehrling iſt nicht über den Meiſter."

Es liegt vor unſern Augen, wie alle Stürme, die binnen 18 Jahrhunderten gegen ſie (die Kirche) gewagt wurden, nur noch ihre Siege vermehrten, ihren Triumph verherrlichten und ſie der Welt ſchöner, heiliger, kraft- und ruhmvoller darſtellten. Eben ſo wird ſie fortbeſtehen bis zur Vollendung der Zeiten; die Vergangenheit verbürgt uns die Zukunft.

Aber wiewohl ſolche Anfälle nicht vermögen, die beſtändige Fortdauer und den Triumph des Katholizismus auf Erden zu hindern; bleiben ſie dennoch eine gefährliche Klippe für das Heil vieler Gläubigen. . . . Darunter müſſen wir euch vorzüglich auf das Leſen ſchlechter Bücher, d. h. all' jener Druckſchriften, Bücher, Broſchüren, Romane und Tagesblätter aufmerkſam machen, die wie immer die Religion in ihrer Glaubens- und Sittenlehre, oder Hierarchie, oder Disziplin, oder in ihren heiligen und heilſamen gottesdienſtlichen Uebungen anfeinden. Dergleichen ſchädliche Produkte haben ſeit etlichen Jahren ſich zuſehends vermehrt, und nehmen leider! täglich auf eine ſchaudervolle Weiſe zu. Zu Stadt und Land verbreitet man ſie, um allenthalben Irrthum, Laſter und Unordnung zu pflanzen.

Augenſcheinlich hat ſich in unſerer Zeit eine ſchreckliche Verbindung gebildet, die unermüdet wider die katholiſche Religion und überhaupt gegen

alle Grundsätze von Ordnung und Glauben wirket. Vergeblich nehmen bei unserm Warnungsaufrufe die Werkzeuge dieses gottlosen Bundes ihre Zuflucht zum Läugnen; vergeblich suchen sie unsere Hirtenstimme mit ihren Gemeinsprüchen Fanatismus, Intoleranz, Ultramontanismus niederzudonnern.

Gibt es ein Aergerniß, das sie nicht unverzüglich benutzen und von den Hausdächern herab ausposaunen? gibt es ein unflätiges und gottloses Blatt, eine abgeschmackte Anekdote, welche sie nicht sogleich wieder aufwärmen? gibt es ein religiöses und friedliches Land, wo sie nicht suchen Verwirrung und Feindschaft zu pflanzen? gibt es einen tugendhaften Priester, einen Beamten, der seine kirchlichen und bürgerlichen Pflichten erfüllet, und den sie nicht anschwärzen und als einen Störer der öffentlichen Ruhe verschreien? gibt es einen Grundsatz der Ordnung und Gerechtigkeit, den sie noch in Ehren halten? .... Wehe also, tausendfaches Wehe denjenigen, die durch ihre Schriften Aergerniß geben, vergrößern und fortpflanzen! „Wehe dem Menschen, durch welchen Aergerniß kommt! Matth. 18, 7."

Als im letztverflossenen Jahrhundert eine Nation, Namens die allerchristlichste, ihre Tempel entheiligt, die Altäre zerstört und die Priester theils verbannt, theils hingewürgt hatte; frohlockten die Gottlosen, welche sich zum Untergang des Christenthums verschworen, über das Gelingen ihres Planes. Seht da unser Werk, jauchzten sie, dies Alles haben unsere Schriften bewirkt.

Weßwegen ist wohl heutzutage das Staatsgebäude wieder in seinen Grundfesten erschüttert? Warum vermehren sich Aergernisse und Verbrechen auf schreckliche Weise? Wie brachten Unruhen, Gewaltakte und Ungerechtigkeiten den Staat an den Rand des Abgrundes, und drohen ihn alle Augenblicke in den Schlund der Anarchie und des Bürgerkrieges hinabzustürzen? Zweifelt nicht daran; das sind die traurigen Früchte der Grundsätze des Irrthums und der Zügellosigkeit, die man unter euch auszubreiten sucht. Noch einmal wiederholen wir es: Die Religion ist die Quelle und sichere Gewähr der Grundsätze für Sittlichkeit und Gerechtigkeit, ohne welche nur Verwirrung und Despotie in einem Staate vorherrschet. Sobald in einem Land die Religionslehre und der Glaube verschwinden, arten auch seine Sitten aus, Ps. 11, 2, und es sind die Sitten eines Volkes, die es erheben und stürzen, ihm Leben oder Tod, ihm den Scepter der Herrschaft erhalten oder das Sklavenjoch auflegen. Die Geschichte beurkundet, das Sittenverderbniß sei von jeher die Begleiterin und Tochter des Indifferentismus oder der Religionsverachtung, und zugleich der Vorbot und das Vorzeichen der Sklaverei und des Unterganges eines Volkes gewesen. Mögen also alle, die in ihren Schriften und Tagesblättern die Religion bekämpfen, aufhören, sich als Freunde der Menschheit, des Fortschrittes und Bürgerglücks zu brüsten.

Fliehet alſo jene Schriften, die auf ſo bedauerliche Weiſe angreifen, ſowohl den Geiſt des Glaubens, als auch die Gefühle einer wahren, gründlichen Frömmigkeit, und die Grundſätze der Tugend und Gerechtigkeit. . . . „Wer die Gefahr liebt, geht in ihr zu Grunde.“ Bleibet eingedenk, daß böſe Reden und ſchlechte Geſellſchaften die Sittenreinheit verderben, und zu allen Ausſchweifungen verleiten.

Noch müſſen wir eurer Wachſamkeit eine andere Quelle von Gottloſigkeit und Entſittlichung empfehlen: es iſt das Leſen ſchlechter Zeitungen. Es wäre überflüßig, diejenigen hier namentlich angeben zu wollen, die jeder ſeiner Religion ergebene Chriſt und jeder ehrliebende Ehrenmann mit Verachtung und Abſcheu verwerfen muß. Die Mehrzahl iſt bekannt genug. Uebrigens laſſen ſie ſich leicht erkennen an der Frechheit, welche die Wahl der Neuigkeiten, Berichte und Tagesblätter, die ſie anführen, beurkundet, oder am Lobe und der Aufmunterung, die ſie einem jeden ſpenden, deſſen Eifer in der Verbreitung und Verherrlichung der Lehren der Gottloſigkeit uud des Laſters ſich auszeichnen; oder endlich am Haſſe gegen unſere heilige Religion; jenem blinden Haſſe, der ſie hinreißt, unabläßig das göttliche Anſehen der Kirche zu beſtreiten, indem er verwirft, was ſie gutheißt, hingegen gutheißt, was ſie verwirft; jenem blinden Haſſe, der ſie hinreißt, die Urheber und der Nachhall aller Verläumdungen und Beſchimpfungen des hl. Stuhles und der Seelenhirten zu ſein; dem blinden Haſſe endlich, der, um ſeine gewaltthätigen Angriffe gegen den Katholizismus zu verbergen, mit Wuth Religioſen verfolgt, deren ganze Schuld nur darin beſteht, daß ſie mit einem großen Verdienſt um Wiſſenſchaft und Prieſtertugenden eine Liebe und Selbſtopferung, die jede Prüfung aushält, vereinigen, um die Jugend zur Tugend anzubilden, und mit gründlichen, mannigfaltigen Kenntniſſen zu bereichern. Hütet euch, auf dieſe verderblichen Zeitſchriften euch zu unterzeichnen, ſie zu leſen, ſie in euere Häuſer aufzunehmen!

Eben ſo ſorgfältig vermeidet die Geſellſchaft und Unterhaltung von Menſchen, die in die falſchen Grundſätze und Ideen, ſo aus dieſen verpeſteten Quellen fließen, eingeweiht ſind! Entfernet euch von allen Vereinen, worin man irreligiöſe und anarchiſche Lehren vorträgt und ausbreitet, und Pläne gegen Wahrheit, Gerechtigkeit und öffentliche Ordnung ſich anſpinnen! Wenn irrige und freche Reden geführt werden, laſſet euch weder durch Menſchenfurcht , noch Kleinmuth, noch unverantwortliche Gleichgültigkeit abhalten, den Glauben und die Tugend, die euch beleben ſollen, zu bekennen und Religion und gute Ordnung mit dem Freimuth ächter Gotteskinder zu vertheidigen!

Dies Alles haben wir nun, wie ſämmtliche Biſchöfe der Schweiz übereingekommen, euch vorgetragen; jetzt noch ein paar Worte vom Biſchofe

von Baſel an euch insbeſonders: Die Kirche trauert, das Vaterland weint; weil Ruhe, Friede und Eintracht verſchwinden, feindſelige Parteien ſich rüſten, ſchadenfrohe, beſoldete Tagesblätter wöchentlich Oel in's Feuer gießen, alle Verordnungen der Regierungen unchriſtlicher Kritik unterlegen, verblendete Bürger ſogar die frevelnde Hand gegen die obrigkeitliche Gewalt, und da dieſe wirklich Vater- und Gottesſtelle vertritt, gegen Vater und Gott widerſpänſtig erheben, und auf ſolche Weiſe alle Bande der Geſellſchaft ſich löſen, und die republikaniſche Freiheit mit der heiligen Religion untergeht. Es thut Noth, geliebteſte Bisthumsangehörige! höchſte Noth, daß die unſeligen Leidenſchaften verſtummen, die gemeinſchädlichen Vereine aufhören, die hohen obrigkeitlichen Gewalten, welche Gott und nicht den Menſchen verantwortlich ſind, geachtet, geehrt und mit Gehorſam in ihrem ſchweren Wirkungskreiſe unterſtützt werden, die verirrten Bürger zu ihrer Pflicht zurückkehren und durch verdoppelte gewiſſenhafte Treue die Scharte auswetzen, die Landesregierungen ſolche vorher verirrte aber wieder bekehrte und gebeſſerte Bürger, wie der Hausvater im Evangelium den verlornen Sohn, neuerdings mit großmüthiger Barmherzigkeit in ihre Arme aufnehmen, allgemeine Ausſöhnung erfolge, und in unſerm durch ſeine Natur ausgezeichneten Vaterland Religion und Gerechtigkeit allgemeinen Segen verbreiten. Hiezu, wir bitten und beſchwören euch durch das heiligſte Blut Jeſu Chriſti, hiezu vereiniget euch insgeſammt; und weil alles Gedeihen nur von des Himmels Höhe herabkömmt, erhebet euere Hände und Herzen zum allerbarmenden Gott, auf daß er unſer liebes Vaterland unter ſeine ſchützende Obhut nehme."

Die ſchweizeriſchen Biſchöfe unterſtützten auch noch die Bitten ihrer Angehörigen um Wiederherſtellung der aargauiſchen Klöſter in mehr oder minder eindringlichen Vorſtellungen an die eidgenöſſiſche Tagſatzung. Nachher ſcheinen ſie wieder in ihre Vereinzelung zurückgeſunken zu ſein.

Das Centralcommittee, deſſen eifriges und weitſchauendes Mitglied Rathsherr Leu war, trachtete Luzern, den katholiſchen Vorort, durch Herbeiziehung geiſtiger Kräfte aus andern Kantonen zu heben und zum belebenden Mittelpunkte der katholiſchen Regungen in allen Kantonen zu machen. Mich vorzüglich, der ich an die Spitze der politiſchen Angelegenheiten des Kantons Luzern geſtellt war, hatte dieſer Gedanke ergriffen und durchdrungen. An Rathsherrn Leu fand ich bei der Ausführung deſſelben kräftige Unterſtützung, während andere Luzerner, geheim und offen gegen die Herbeiziehung von „Fremden," wie ſie dieſe katholiſchen Eidgenoſſen nannten, murrten. Sogar Hochgebildete und Hochgeſtellte machten der damaligen Regierung von Luzern und namentlich mir die Ertheilung des Bürgerrechtes an verdienſtvolle Katholiken zu einem unverzeihlichen Vorwurfe. Nicht ſo ſpießbürgerlich dachte

und handelte Rathsherr Leu. Es freute ihn jede Erwerbung einer neuen geistigen Kraft. Er hielt es für eine Ehre Luzerns, der Sammelpunkt ausgezeichneter Männer zu sein oder zu werden. Mehr als einmal drang er bei mir darauf, den Herrn Verhörrichter Wilhelm Ammann in Frauenfeld zu bewegen, daß er nach Luzern komme und ihm, damit er dem Rufe folge, die Ertheilung des Bürgerrechts und eine angemessene Beamtung in Aussicht zu stellen. Er hatte ihn am 31. Jänner 1842 bei der Stiftung des Vereins katholischer Eidgenossen kennen gelernt und eine ganz besondere Neigung für ihn empfunden, gleich als hätte er geahnet, Wilhelm Ammann würde einst der Retter von Leus durch die Freisinnigen nach seinem Tode gemeuchelter Ehre werden. Als ich dem Rathsherrn Leu vorschlug, den Herrn Ingenieur Karl Emanuel Müller von Altdorf nach Luzern zu berufen und ihm das Bürgerrecht zu ertheilen, um ihn dann in die Regierung zu wählen, da willigte Leu ohne Bedenken in meinen Vorschlag ein. Ich unterhandelte mit Herrn Müller und nachdem er sich zur Uebersiedlung nach Luzern entschlossen hatte, half mir Leu zur Ausführung meines Vorschlages. Eben so unterstützte er meinen Plan, den Herrn Oberst Paskal von Tschudy aus Glarus, welcher im Jahr 1837 wegen seiner standhaften Verfechtung der verbrieften Rechte der Katholiken, Verfolgung, Kerker und Strafe erlitten hatte, nach Luzern zu bescheiden und ihn dem zu bildenden Landsturme vorzusetzen. Rathsherr Leu war auch für die Bürgerrechtsertheilung an den geistvollen und thätigen Herrn Dr. Theodor Scherrer von Solothurn, welcher mir als Privatsekretär wesentliche Dienste leistete, aber von Einigen, zumal in der Stadt, nicht gerne gesehen wurde, entweder weil sie fürchteten, er möchte ihnen vors Licht kommen, oder weil er mein nie mißbrauchtes Zutrauen besaß und verdiente. Leu befürwortete auch die Bürgerrechtsertheilung an J. B. Ulrich von Schwyz, welcher eine Zeit lang das Organ des Centralcommittees, die Luzernerzeitung, redigirte und gegen die Freischaaren Militärdienste leistete. Mit Freude wirkte Leu zur Schenkung des Bürgerrechtes an Herrn Obersten Franz von Elgger aus dem Kanton Aargau mit, weil er in ihm einen wackern Haudegen und geschickten Offizier kennen gelernt hatte. So war er auch andern Bürgerrechtsertheilungen nicht entgegen, wenn sie durch geistige und sittliche Vorzüge derjenigen, welche sich darum bewarben, gerechtfertiget waren. Obwohl Luzerner mit Herz und Seele, war er doch auch Eidgenosse und Katholik, frei von Engherzigkeit, Selbstsucht und Neid.

Das Centralcommittee veranstaltete öfter Zusammenkünfte des weitern Committee und auch anderer Katholiken. Dadurch wurde Rathsherr Leu mit einer großen Anzahl von Männern aus allen Kantonen bekannt. Er legte ihnen allen die Nothwendigkeit der Einigung aller treuen Katholiken

warm ans Herz; seine Rathschläge gingen alle und allezeit auf dieses Ziel hin; aber auch alle Mitglieder dieser Versammlungen fühlten sich von Leus Persönlichkeit angezogen, sie bewunderten seine Geistesschärfe, sie erstaunten über seine Entschlossenheit, sie trugen Liebe und Verehrung für ihn nach Hause und verbreiteten sie in engern und weitern Kreisen, sie bemühten sich seinen Räthen Eingang zu verschaffen.

Die rohe Gewalt riß die Katholiken sowohl im Kanton Luzern, als auch in andern Kantonen im Jahr 1847 wieder auseinander und zerstörte das Werk ihrer Einigung, das unter Leus Einflusse so schön begonnen hatte.

Dreizehnter Abschnitt.

Die Berufung der Jesuiten nach Luzern.

Es versteht sich von selbst, daß Rathsherr Joseph Leu sich bei allen vorkommenden Anlässen gegen die bundeswidrige Aufhebung der Klöster im Aargau aussprach, daß er als Mitglied des im zwölften Abschnitt bezeichneten Centralcommittee thätig zur Verbreitung der von den sieben katholischen Ständen erlassenen Manifeste mitwirkte. Er rieth und stimmte in dieser Angelegenheit zu den entschiedensten Maßregeln, selbst zu der Trennung von denjenigen Ständen, welche die Treue am Bunde der Habgier der Aargauer preisgaben und ihre radikalen Zwecke höher achteten als die feierlich beschworenen Bundespflichten. Allein es würde zu weit führen, hier die Angelegenheit der Klöster einläßlich zu behandeln, es bleibt dies noch der Zukunft und dem ersten Bande der Darstellung des Kampfes zwischen Recht und Gewalt in der schweizerischen Eidgenossenschaft vorbehalten.

Rathsherr Joseph Leu betrachtete die Wiederberufung der Jesuiten an die Lehranstalt in Luzern als seine Lebensaufgabe. Vater Niklaus Wolf von Neuenkirch hatte ihm dieselbe als solche bezeichnet und hinterlassen. Es ließe sich diese ganze Angelegenheit an keinen Mann besser anknüpfen, als an Rathsherrn Leu. Darum wird diese hier einläßlich behandelt.

Der heilige Erzbischof von Mailand, Carolus Borromäus, welcher selbst einen Theil der Schweiz in seinem Sprengel hatte und überhaupt sich berufen sah, für die Erhaltung des katholischen Glaubens in der Schweiz

zu ſorgen und zu wachen, war der Begründer der Jeſuitenſchulen in der Schweiz. Er gab zur Berufung der Jeſuiten den Gedanken und Anſtoß. Freiburg und Luzern bekamen die erſten zwei Collegien. Später kamen die Jeſuiten auch nach Wallis.

Da ich es hier mit der Berufung der Jeſuiten nach Luzern zu thun habe, ſo kann ich mich nicht enthalten aus dem kleinen Schriftchen: „Freimüthige Gedanken mehrerer Stadtbürger von Luzern über die Berufung der Jeſuiten, geſammelt und herausgegeben für die Einwohnerſchaft Luzern von J. B. Segeſſer (1844),“ diejenige Abtheilung hier herauszuheben, welche von der Vergangenheit handelt. Segeſſer, damals Verhörrichter, ein talentvoller, ernſter Katholik und Beamteter, bürgt genugſam für die Richtigkeit ſeiner Darſtellung.

Die Stelle lautet:

„Das ſechszehnte Jahrhundert war ein überaus ſtürmiſches und unglückliches Jahrhundert, indem da das unheilbringende Werk der Reformation begonnen und faſt auf alle Länder Europas fortgepflanzt worden war. Alle Völker wurden durch dieſe Brandfackel der Kirchenrevolution mehr und weniger ergriffen, in ihrem innerſten Leben erſchüttert, und auch in politiſcher Hinſicht geſtaltete ſich eine ganz andere Ordnung der Dinge. Mit Wegwerfung des alten religiöſen Glaubens an die unfehlbare heilige katholiſche Kirche und mit der Losreißung vieler Gläubigen von dieſer — warf ſich der Empörungsgeiſt auch in die Politik hinein, und man hörte lange Zeit von nichts als von Unruhen, von Empörungen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten und von Zerriſſenheit aller politiſchen Bande. Lange währte dieſer Zuſtand und es entwickelten ſich daraus auch langwierige und heftige Kriege ſowohl in der Schweiz als in Deutſchland. Die Geſchichtſchreiber aus dieſem Jahrhundert bezeugen einmüthig, daß damals das Sittenverderbniß unter allen Ständen einen hohen Grad erreicht hatte. Vorzüglich groß war aber die Verdorbenheit bei der Jugend, und als eine Haupturſache hievon bezeichnete man die üble Einrichtung der damaligen Schulen, denn auch dieſe waren von dem Reformationsſchwindel angegriffen und verpeſtet. An den meiſten Schulen in Deutſchland waren Profeſſoren angeſtellt, die mit der neuen Lehre ziemlich übereinſtimmten, und deren Sinnen und Streben dahin ging, die ihnen anvertrauten Zöglinge durch ihre Vorträge und ihren Wandel gegen alles poſitive Chriſtenthum gleichgültig zu machen und ſie zu bloßen Naturmenſchen zu bilden, wie die ſchon damals mißverſtandene Aufklärung es mit ſich brachte. Die Söhne unſers Vaterlandes, die man zur weitern Fortbildung in den Wiſſenſchaften in's Ausland ſchickte, kehrten alſo ganz anders wieder zurück, als ſie aus ihrem

väterlichen Hauſe herausgingen. Vorzüglich groß war dieſe Gefahr für ſolche Zöglinge, die ſich der Theologie und ſomit dem Prieſterſtande widmeten.

Dieſen großen Uebelſtand und den daraus entſtehenden großen Schaden für's Vaterland fühlten nun diejenigen Orte der Schweiz, welche dem Glauben ihrer Väter treu geblieben waren und deswegen auch die katholiſchen Orte genannt wurden. Sie kamen daher im Jahre 1557 auf den Gedanken, unter Vermittlung des heil. Vaters in ihrem eigenen Vaterlande eine Schule zu errichten, in welcher ihre Jugend in Glauben und Sitten ſtreng nach den Grundſätzen der heiligen katholiſchen Kirche gebildet und befeſtiget werde. Doch große Schwierigkeiten erhoben ſich jetzt und ſtellten gewaltig ſich entgegen; man konnte miteinander gar nicht einig werden, daher der Stand Luzern ſich entſchloß, in ſeinem eigenen Lande eine neue Schule zu errichten und dieſelbe bei St. Moriz anzulegen. Dies wurde im Rathe beſchloſſen im Jahr 1573. Doch auch dieſer Plan wollte ſich nicht in's Werk ſetzen und Hinderniſſe aller Art legten ſich damals ſchon in den Weg. Um dieſe für das Heil des Vaterlandes ſo wohlthätige Sache ihrem endlichen Ziele zuzuführen, traten endlich zwei Männer in's Mittel, die bis anhin wenig um all' dieſes ſich angenommen hatten, denen aber eine beſſere Bildungsanſtalt für die Jugend ſehr am Herzen lag, — es waren die edeln Männer Joſt Holdermeyer und Joſt Sägiſſer, Hauptmann bei der päpſtlichen Garde zu Rom, der aber eben jetzt in Luzern ſich aufhielt. Doch dieſen zwei denkwürdigen Herren war es nicht blos darum zu thun, eine neue Schulanſtalt im eigenen Vaterlande zu errichten, ſondern dieſelbe zugleich den Vätern der Geſellſchaft Jeſu zu übergeben, indem ſie dieſe für das geeigneteſte Werkzeug hielten, um wieder eine chriſtlich-fromme Jugend heranbilden zu laſſen. Von dieſem Gedanken durchdrungen traten nun dieſe beiden Männer vor Räth und Hundert, ſchilderten die Nothwendigkeit einer neuen Lehranſtalt, ſetzten aber bei, daß ſolche nur dann die erwünſchten Früchte bringen werde, wenn ein unverfälſchter, bewährter Sauerteig ſie durchdringe, d. h. wenn die Jeſuiten in's Land berufen und ihnen dieſe Anſtalt übergeben würde. Man ging in die Sache ein, und es wurde vom Kleinen und Großen Rath beſchloſſen, die Jeſuiten wirklich zu berufen, und ihnen die neue Lehranſtalt zu übergeben. Dieſer Beſchluß wurde gefaßt im Jahre 1574.

Allein auch jetzt wollte die Sache noch nicht vorwärtsſchreiten; die Schlußnahme ſtand wohl auf dem Papier, es zeigte ſich aber keine kräftige Hand, welche dieſelbe in Ausführung bringen wollte. Ein mächtiger Grund hiezu mochte ſein, weil die kaum entſtandene Geſellſchaft Jeſu in Luzern noch gar zu unbekannt war; weder Volk noch Regierung wußten, was dieſes denn eigentlich für Männer ſeien. Während man ſo in Gedanken ſchwebte,

fügte es ſich, daß Johann von Ehrenberg, vom deutſchen Adelsſtamme, Staatsgeſchäfte halber nach Luzern berufen wurde. Bei ſeiner Anweſenheit in Luzern führte man die Rede auch auf die neue Lehranſtalt; man meldete ihm, wie man beabſichtige, Patres aus der Geſellſchaft Jeſu kommen zu laſſen und ſie als Schul- und Miſſionsmänner zu gebrauchen. Johann von Ehrenberg munterte zu dieſem Vorhaben nicht nur auf, ſondern er rühmte die Jeſuiten über alle Maßen, und machte eine ſo günſtige Schilderung von ihnen, daß ganz Luzern dadurch beſeelt wurde und nur eine Stimme ſich vernehmen ließ, nämlich: die Regierung möchte doch nicht mehr länger zögern, ſondern ſogleich Anſtalten treffen, daß dieſe Gottesmänner nun einmal nach Luzern kommen und das Schul- und Miſſionsgeſchäft übernehmen möchten. Auf die Regierung machte dieſe Stimmung ſolchen Eindruck, daß ſie von Stunde an nicht mehr zögerte; ſogleich wählte ſie den Hauptmann Joſt Sägiſſer, ſchickte ihn nach Rom, um dem heiligen Vater dieſe ihre Willensmeinung zu eröffnen und ihn zu bitten, daß, je eher deſto lieber, Patres aus der Geſellſchaft Jeſu nach Luzern geſchickt werden möchten. Papſt Gregorius XIII., hoch erfreut über ſolche Entſchließung von Seite der Regierung von Luzern, nahm den Abgeordneten ſehr liebreich und mit ausgezeichneten Ehrenbezeugungen auf und verſprach alle mögliche Hilfleiſtung. Seine Freude darüber machte der Papſt ſchon damals in einem eigenen Schreiben an die Regierung kund (Bull. Lucern. 20. Martii 1574). Ueberſetzt lautet die Stelle ſo: „Wir beloben Eure Willensentſchließung über alle Maßen, zufolge derer Ihr geſinnt ſeid, die Jeſuiten bei Euch einzuführen und durch ſie ein Collegium zu begründen.“

Durch Verwenden des heil. Vaters geſchah es nun, daß der Provinzial der Geſellſchaft Jeſu von Norddeutſchland, Pater Hofer in Augsburg, zwei Patres und einen Bruder auserkor, welche ſich nach Luzern zu verfügen hatten. Es waren P. Martinus Leubenſtein als Superior, P. Vitus Lyner und Bruder Bartholomäus Brülisauer. Dieſes ſind nun die erſten Jeſuiten, die Luzerns Boden betraten, den Grund zu dem ſo ſchönen und berühmten Collegium legten, das in und außer dem Kanton unendlich viel Gutes ſtiftete, und welches noch längere Zeit nur mit Schmerzen von Luzerns Einwohnern vermißt wurde.

Von Augsburg her über Konſtanz und Einſiedeln, an welchen beiden Orten ſie mit ausgezeichneten Ehren empfangen und bewirthet wurden, langten ſie in Küßnacht am Vierwaldſtätterſee an, wurden von den zwei Abgeordneten des Raths von Luzern, Staatsſchreiber Johann Kraft und Statthalter Rochus Hankrait mit allen Ehren empfangen und auf's freundlichſte begrüßt, — dann an den See hinbegleitet, wo ſchon ein Schiff in Bereitſchaft war, um ſie aufzunehmen und Luzerns lieblichen Ufern zuzu-

führen. Es war der 7. Auguſt 1574, als ſie in Luzern unter großem Jubel des Volkes anlangten. Auf Anordnung der hohen Regierung nahmen ſie ihr Abſteigquartier bei den Vätern Franziskanern, wo ſie beſonders gut aufgenommen wurden und zu Mittag aßen. Gleich nach Tiſch erſchien der ganze Magiſtrat in feierlichem Anzuge; er begrüßte und bewillkommte ſie in einer ſchönen Rede, wies ihnen dann ſogleich einen Theil des Gaſthofes zum Schlüſſel als den Ort an, wo ſie einſtweilen wohnen und Schule halten könnten.

Die große Geneigtheit für die Jeſuiten in der Stadt Luzern zeigte ſich vorzüglich durch freiwillige Beiſteuern an deren Haushalt und durch bedeutende Vergabungen. Margaretha Göldi, eine Wittwe von Herrn Conrad von Laufen ſelig, eine fromme und edle Dame, unterſtützte die Jeſuiten in Allem und ließ ihnen die Speiſe bereiten aus ihrer eigenen Küche. — Beſonders gut und mildthätig erwieſen ſich auch Staatsſchreiber Kraft und Hauptmann Sägiſſer. Dieſe zwei Herren verſahen ſie bald anfangs nicht nur mit allerhand Nahrungsmitteln, ſie machten auch große Schenkungen an Hausrath. — Als ein großer Gönner und liebevoller Wohlthäter erwies ſich auch der damalige Franziskaner-Guardian Rochus Nachbauer. — Vor Allem aus leuchtete aber die damals zahlreiche und weitverzweigte Familie Pfyffer. Schultheiß Ludwig Pfyffer und ſein Bruder Johannes vergabten die Summe von 5500 Gulden. Joſt, Rudolf, Wendelin und Niklaus Pfyffer machten ebenfalls ſchöne Schenkungen, — desgleichen die Kraft, Cloos, Fleckenſtein, Holdermeyer, Feer und Grebel. Die Summe der Schenkungen in dieſem Jahre (1574), das Geſchenk Heinrichs III. von Frankreich in Gulden 12,000 beſtehend inbegriffen, betrug Gulden 20,000. Dieſe Summe war für den Unterhalt der anweſenden Väter der Geſellſchaft jedenfalls mehr als genügend, reichte aber natürlich bei weitem nicht hin zu Gründung eines bleibenden Collegiums; denn es war nun vor Allem aus darum zu thun, ein Wohnhaus für die Patres, ein Schullokal und eine geeignete Kirche herzuſtellen, weswegen man ſehnlichſt wünſchte, den Provinzial des Ordens innerhalb den Mauern der Stadt einmal zu ſehen, um mit ihm wegen Gründung eines bleibenden Collegiums wechſelſeitig Unterhandlungen anknüpfen zu können. Die ganze Sache ſtand bis jetzt noch auf bloßem proviſoriſchem Grunde. Einer der Hauptagenten dieſer Unterhandlungen ſollte Ludovicus Pfyffer ſein, ein Mann von hohem Anſehen und den Jeſuiten ſehr gewogen; allein deſſen plötzliche Abrufung nach Frankreich, wo ein heftiger Krieg ausgebrochen war, ſowie ein anderes Ereigniß, verurſachten, daß das Unterhandlungsgeſchäft verſchoben wurde.

Im Jahre 1575 brach nämlich in Luzern jene ſchreckliche und anſteckende Peſtſeuche aus, die ſo entſetzlich wüthete, daß es faſt kein Haus in der Stadt gab, wo man nicht Kranke hatte und Leichen zählte. Alle drei

Jesuiten lagen krank. Pater Plancus, der in der Zwischenzeit den nach Augsburg zurückgekehrten Martin Leubenstein ersetzt hatte, starb am 18. Jänner an der Seuche. Die Schulen waren geschlossen. Der Pater Provinzial, über diesen so schrecklichen Uebelstand benachrichtigt, eilte sogleich der bedrängten Stadt zu Hülfe und schickte neuerdings zwei Patres und einen Bruder, um, weil die übrigen Priester selbst größtentheils schon erkankt waren, den Kranken und Sterbenden den Trost der heiligen Religion ertheilen zu lassen. Dieser Schreckenszustand dauerte jedoch nicht lange, denn im Jahr 1576 finden wir keine Spur mehr davon. Das Haupthinderniß gegen eine feste Niederlassung waren die leeren Staatskassen, die, durch frühere Kriege erschöpft, bei den damaligen geringen Finanzquellen nur langsam sich füllen konnten. Von daher das wiederholte Aufschieben und Abbrechen der eingeleiteten Unterhandlungen und die Anweisung eines für ein Collegium der Jesuiten ganz ungeschickten Platzes im Frauenkloster im Bruch von Seite der Regierung. Allein die Schwierigkeiten wegen Errichtung eines Collegiums sollten nun den höchsten Punkt erreichen. Auf Anhalten der norddeutschen Provinzialversammlung des Ordens der Gesellschaft Jesu beim General des Ordens um Zurückziehung der in Luzern verwendeten Mitglieder desselben, — weil keine Hoffnung sich zeige, da ein Collegium je gründen zu können, — erließ der General den Entscheid: „die Ordensglieder in Luzern gelegentlich abzuberufen."

Dieser Entscheid erregte große Betrübniß unter den Jesuitenfreunden, zu denen alle Gutgesinnten des Landes gehörten, und sie thaten ihr Mögliches, denselben rückgängig zu machen. Der Große Rath wurde einberufen, und viele glaubten, daß die Patres entlassen werden sollten. Bei solchem Kampf und Gegenkampf standen endlich Niklaus Cloos und Niklaus Crus auf und sprachen: „Besser sei es, einen einzigen Vogel im Käfig zu besitzen, als tausend in der freien Luft; sie hätten nun die Patres der Gesellschaft Jesu, lassen sie aber dieselben ziehen, dann sei es nicht mehr so leicht, daß dieselben wieder zurückkehren werden." Diese Meinung fand Anklang, ward zum Beschluß erhoben, — dem Provinzial Hofer durch einen Abgeordneten angezeigt, und dieser war genöthigt, den Termin der Abreise zu verlängern.

Es ereignete sich nun im gleichen Jahre 1576, daß die Feier eines dreimonatlichen Jubiläums in Luzern und nachher in der ganzen Diözese Constanz (wozu Luzern damals gehörte) mit großer Pracht und Andacht abgehalten wurde. Die Früchte dieses Jubiläums waren fast unbegreiflich und erstaunenswürdig. Wie unter den Laien, so regte sich auch unter dem Clerus jetzt ein ganz anderes Leben. Dieses Jubiläum erwies sich von großem Einfluß auf das vorhabende Werk und gab der ganzen Sache wieder einen vortheilhaften Schwung. Einen rührenden Beleg hiefür gibt uns

folgende Handlung einer armen Dienſtmagd. Anna Leblin von Muri erkrankte bald nach Beendigung des Jubiläums. Sich an der Pforte der Ewigkeit ſehend, dachte ſie noch das letzte gute Werk zur Ehre Gottes zu ſtiften. In ihrem Teſtamente vermachte ſie 13 Gulden nach Luzernerwährung für das neu zu errichtende Jeſuitencollegium. Eine zwar geringe Gabe, aber gewiß ein vor Gott großes und höchſt verdienſtliches Werk; denn ſie gab Alles was ſie hatte und legte es mit reinem und demüthigem Herzen in den Gotteskaſten.

Herr Ludovicus Pfyffer war unterdeſſen aus Frankreich zurückgekehrt und ſeine gemachte Wahrnehmung, daß die Wünſche des Volkes zur Errichtung des Collegiums an Allgemeinheit gewonnen hatten, war ihm ein Wink von Oben, dem man nicht entgegenſtreben dürfe. Er betrieb die Sache auf's neue mit großem Eifer und Thätigkeit. Das Schultheiß Ritteriſche Haus wurde von ihm und mehrern Rathsmitgliedern als für ein künftiges Collegium vorzüglich geeignet angeſehen und ein Anzug deswegen von bemeldetem Lud. Pfyffer vor dem Großen Rathe gemacht, welcher ſo großen Anklang fand, daß faſt einſtimmig beſchloſſen wurde: „das Collegium ſolle an keinen andern, als gerade an dieſen Platz verlegt werden.“ Es wurde ein Plan über das Gebäude in ſeinem damaligen und dann ein zweiter in ſeinem künftigen Zuſtande aufgenommen. Ein Aufruf an die Reichern im Lande wurde erlaſſen, um ſie aufzufordern, neue freiwillige Gaben zu ſpenden. So gingen bald von allen Seiten große Summen Geldes ein. Von nun an erblicken wir keine langen Zwiſchenräume von Ruhe und Stillſtand mehr, Alles ging Schlag auf Schlag vorwärts. Die Unterhandlungen der Regierung von Luzern, welche vorzüglich von Ludovikus Pfyffer mit dem zu dieſem Zwecke nunmehr in Luzern anweſenden Pater Provinzial gepflogen wurden, rückten raſch vorwärts. Von beiden Seiten wurden ſie in Schrift verfaßt, dieſelben den 10. Mai 1577 dem Großen Rathe zur Ratifikation vorgelegt, und das Ganze ratifizirt und beidſeitig unterzeichnet.

Eine Hauptbeſtimmung dieſes Vertrages ging dahin, daß die Zahl der Prediger, Prieſter, Lehrer und Helfer am Collegium in Folge der Zeit wenigſtens zwanzig ſein ſolle, — doch „nit zu verſtan, daß ſie alle zwanzig Arbeiter ſyn ſöllen, ſondern daß byneben den Arbeitern auch etliche andere der Sozietet Perſonen uferzogen unb tugenblich gemacht werden, die man den Arbeitern nach Nothdurft underſetzen, und alſo das angefangen Werk ewig machen und erhällen möge.“ Auch mit dem Bau der Schule und des Collegiums ſammt der Kirche wurde nun raſch vorwärts geſchritten. — Den 9. März 1578 fing man an, das alte Gebäude „zum rothen Kopf“ für die künftige Schule abzubrechen. Den darauf folgenden März legte man das Fundament. Den 1. Mai ſetzte man den erſten Stein zum neuen

Collegium und den 4. November gleichen Jahres war das Gebäude, was Stein- und Mauerwerk belangt, sammt Dachstuhl und Dach vollendet. *) Schon früher, den 5. Juli, wurde der Helm der Kirche aufgerichtet. Den 24. Christmonat 1578 sind die Patres Jesuiten aus ihrer alten Herberg vom Schlüssel ausgezogen und haben die Wohnung des neuen Collegii eingenommen.

So waren denn die Jesuiten in Luzern eingeführt, und ihr strenger und reiner Sittenwandel, ihr nachahmungswürdiger Eifer für alles Gute, ihr vorzügliches Geschick für das Predigtamt, sowie ihre Erfolge im Lehrstuhl bewiesen bald, daß die Einführung dieses Ordens ein ersprießliches und höchst segensvolles Unternehmen gewesen war. — Wie ihre Verehrer sich vermehrten, so vermehrten sich in Folge der Zeit auch die freiwilligen Beisteuren für den Unterhalt und die Fortdauer des Collegiums. **) — Immerhin aber darf und muß bemerkt werden, daß das eigentliche Fundationsgut nie für den angemessenen Unterhalt und das Auskommen des Collegii hingereicht haben würde, wenn nicht die hohe Regierung je nach Bedürfniß und Umständen beigesteuert hätte. Die gesammten Einkünfte des Collegiums überstiegen wohl nie die Summe von Gl. 7000, — eine im Vergleiche anderer Stiftungen selbst unsers Kantons höchst geringe Summe, wenn man bedenkt, daß schon im Jahr 1586 auch die Lehrcurse der Theologie, Moral und Logik von den Vätern Jesuiten übernommen, und somit auch der ursprüngliche Personenstand bedeutend vermehrt worden ist. — Doch darin liegt eben ein vorzügliches Kennzeichen des wahren Priesterberufes, daß er unter fortwährenden Entsagungen, Verläugnung seiner selbst und manchmal auch erlaubter Genüsse dieser Welt, ganz Gott und der katholischen Kirche sich darbringt.

In solchem Geiste wirkte und wirket wirklich der Orden der Jesuiten, und daher auch die herrlichen Erfolge seiner Bestrebungen, welche auch bald nach seiner Einführung in Luzern durchgehends sich bemerkbar machten. Bei

---

*) Später dann geschah die Errichtung einer großen Kirche auf der Stätte des ehemaligen Gesellschaftshauses zum Affenwagen und endlich im Jahr 1667 die Aufführung der gegenwärtigen schönen Jesuitenkirche.

**) Außer den schon obbenannten ersten Stiftern des Jesuiten-Collegiums erwähnen die alten Schriften außer den Vergabungen Sr. Heiligkeit Papst Gregors XIII., des Herzogs von Savoyen und des Bischofs von Basel noch des Stiftes Münster, der deutschen Ordenskommände Hitzkirch, der Abteien Muri und Rheinau. Als Gutthäter werden noch genannt: Konrad Planta, Domdekan zu Chur; Ludwig Edlibach, Probst zu Zurzach. Ferner Niklaus Krus, Margaretha von Hunnen, Hauptmann Fleckensteins Wittib; Albrecht Segesser, Ritter und des Großen Raths; Kaspar Pfyffer, ebenfalls des Großen Raths. Als ein vorzüglicher Gutthäter des gedachten Collegii muß insbesondere genannt werden S. G. Wilhelm Meyer von Schauensee der Zeit Probst am Stift zu Münster.

allen Ständen und Klaſſen des Volkes zeigte ſich bald ein beſſerer, regerer Geiſt für das Gute, — eine größere Empfänglichkeit für chriſtliche Vervollkommnung. — Der öffentliche Gottesdienſt hob ſich durch eine äußerlich edlere und würdigere Feier. Ein wirkſames Mittel der Belehrung und Beſſerung, die Predigt, hielt ſich ſtrenge und ohne Abſchweifung an Gottes Wort und wurde den Geiſtes- und Seelenbedürfniſſen mehr angepaßt. Mehrere von dem Orden der Geſellſchaft Jeſu eingerichtete oder ganz neu geſtiftete geiſtliche Vereinigungen oder Bruderſchaften, welche noch heutzutage exiſtiren, gaben dem religiöſen Eifer mehr Nahrung und Aufmunterung. — Die Frauenklöſter im Bruch und in Eſchenbach befliſſen ſich durch die Predigten und Exerzitien der Väter Jeſuiten mit beſſerm Geiſte beſeelt, beſſerer Zucht und Ehrbarkeit. Aehnliche Beſſerungen wurden mit Freuden an einigen bis dahin nicht im beſten Rufe ſtehenden Geiſtlichen bemerkt. Die öffentlichen Aergerniſſe wurden ſeltener. Die ſogenanten Frauenhäuſer wurden geſchloſſen. Den damals vorzüglich verderblich herrſchenden Leidenſchaften des Spiels, der Unmäßigkeit und des Trunkes wurden durch die Obrigkeit beſſere Schranken geſetzt.

Am glänzendſten aber zeigten ſich die Erfolge der Einführung der Geſellſchaft Jeſu im Collegium ſelbſt. Bald hatte ſich der Ruf des Collegiums zu bedeutender Höhe erſchwungen; von allen katholiſchen Kantonen ſtrömte die wißbegierige Jugend hinzu, um von den Vätern der Geſellſchaft Jeſu nach dem Geiſte der katholiſchen Kirche in der Wiſſenſchaft und Tugend Unterricht zu nehmen. — So wirkte die Geſellſchaft Jeſu zwei volle Jahrhunderte innerhalb Luzerns Mauern, und alle, die ſich während dieſer Zeit als Prieſter oder Laien im Dienſte der Kirche oder des Staats auszeichneten, die vielen bedeutendſten Männer damaliger Zeit, — hatten ihren Hauptunterricht am Collegium der Jeſuiten erhalten. Luzern genoß damals auch den Ruhm und die Ehre, nicht wenige ſeiner Mitbürger als würdige Nachfolger Jeſu im Orden dieſer Geſellſchaft zu erblicken, welche als Prieſter, als Lehrer der Wiſſenſchaften, als ausgezeichnete Kanzelredner das Wohl der katholiſchen Völker beförderten, ſowie der Kirche ausgezeichnete Dienſte leiſteten, welche ſogar nach fernen Welttheilen zogen, um mit Aufopferung des Lebens den Wilden das Evangelium zu predigen.

Als endlich die allgemeine Aufhebung des Ordens in den Staaten der geſammten Chriſtenheit durch den Papſt Clemens XIV. Anno 1773 erfolgte, welcher, von den mächtigſten europäiſchen, und namentlich dem damals in alle Laſter verſunkenen franzöſiſchen Hof, durch Intriguen und Drohungen aller Art gedrängt, dafür hielt, daß man in Zeiten des Sturmes oftmals Schätze über Bord werfe, um das Schiff zu retten, — da traf dieſes Schickſal auch das Collegium zu Luzern. Die Jeſuiten mußten ihr

Ordenskleid ausziehen, kehrten jedoch ſogleich wieder in's Collegium zurück und wirkten fort. So wie ſie nach und nach durch Tod abgingen, wurden ſie durch Männer erſetzt, welche das Vertrauen des Volkes genoſſen, weil ſie in die Fußſtapfen der Jeſuiten getreten waren und im gleichen Geiſte dem Collegium in einem Convicte vereint vorſtanden. So trat die dreißiger Periode ein. Die Lehranſtalt wurde von der Wurzel aus umgeſtaltet, und damals mußte man es erleben, daß in kurzer Zeit zwei geiſtliche und ein weltlicher Lehrer dieſer Anſtalt unter großem Aergerniß von der katholiſchen Kirche ab- und proteſtantiſchen Sekten zufielen."

In einer andern Schrift, welche Herr Regierungsrath Aloys Hautt unter dem Titel: „Luzern das alte Heimathland der Geſellſchaft Jeſu" im Jahr 1844 dem Drucke übergab, ſind die Jeſuiten aus den vornehmen Geſchlechtern der Stadt Luzern aufgezählt. Sie verdienen auch hier Aufnahme zur Vergleichung der Gegenwart mit der Vergangenheit.

„1. Die Familie Amrhyn zählt einen ausgezeichneten Jeſuiten unter ihren Gliedern. Derſelbe war der älteſte Sohn des Schultheißen Joſeph Amrhyn, hieß Franz Xaver und ſtarb im 76. Lebensjahre Anno 1731. Derſelbe ſtund als Rektor verſchiedenen Jeſuiten-Collegien und ſogar als Superior der oberdeutſchen Provinz vor. Die Schriften ſeiner Zeit nennen ihn einen Freund der ſchönen Wiſſenſchaften, einen gründlichen Kenner der Philoſophie und Theologie und einen beliebten Kanzelredner.

2. Ein anderer Amrhyn, Beat mit Namen, war ebenfalls ein gelehrter Jeſuit. In Ingolſtadt trat derſelbe als Profeſſor der Theologie auf, und ſchrieb ein Werk über die Uebereinſtimmung der Philoſophie mit dem katholiſchen Glauben. Beat Amrhyn war mit außerordentlichem Seeleneifer erfüllt, zog ſpäter als Miſſionär nach China, zeichnete ſich durch ſeine aufopfernde Hingebung aus, und ſtarb als Opfer der chriſtlichen Menſchenliebe, indem er an der Peſt Kranke verpflegte.

3. Einen nicht minder ausgezeichneten Jeſuiten hat die Familie Balthaſar aufzuweiſen. Anton Balthaſar (Sohn des Schultheißen Johann Karl) trat in den Jeſuitenorden und verreiste als junger Mann nach Amerika, um den wilden Bewohnern Kaliforniens das Licht der chriſtlichen Religion und der Humanität zu bringen. Keine Arbeit, keine Mühewalt war dem gottbegeiſterten Manne zur Erreichung ſeines Zieles zu groß: auch wurde er bald zum General-Viſitator und Vorſteher der ganzen Provinz ernannt und von der Kirche mit biſchöflicher Vollmacht bekleidet. Nach langjähriger Aufopferung ſtarb er in der Hauptſtadt des Merikaniſchen Reichs als Rektor des großen Collegiums, über 70 Jahre alt Anno 1763. Der Jeſuit Anton Balthaſar zeichnete ſich — wie damalige Schriften melden — durch Geiſtesſchärfe und Sittenadel aus, er genoß das Vertrauen des Königs von Spanien und

ſtund überall in großem Anſehen. Er hinterließ mehrere Schriften über die verſchiedenen amerikaniſchen Dialekte, über die Geſchichte der Miſſionen in Amerika und die Zuſtände dieſes Landes.

4. Mehrere ausgezeichnete Jeſuiten ſtammen aus der Familie Crauer. Der Jeſuit Regis Crauer iſt jetzt noch zu Luzern und in der geſammten katholiſchen Schweiz in rühmlichem Andenken, deſſen Gedichte ſind geſucht und beliebt.

5. Karl Crauer war ebenfalls ein geſchätzter Jeſuit. Derſelbe war Doktor der Philoſophie und der Theologie und Profeſſor der heiligen Schrift in Luzern. Er hat mehrere Schriften über ernſte Wiſſenſchaften verfaßt und zeichnete ſich durch große Rednergabe aus.

6. Durch Gelehrſamkeit ausgezeichnet war auch der von Luzern ſtammende Jeſuit Lorenz Forer. Derſelbe war frühzeitig in Verbindung mit den gelehrteſten Männern ſeiner Zeit, und in allen Wiſſenſchaften bewandert. Er ſchrieb gegen 80 Werke und erhielt die Doktorwürde der Philoſophie und der heiligen Schrift. Er ſtarb plötzlich an einem Schlagfluß Anno 1649 und wird in den Schriften die „Zierde ſeines Vaterlandes“ genannt.

7. Auch die Familie Hertenſtein zählt einen merkwürdigen Jeſuiten unter ihren Familiengliedern. Derſelbe hieß Leodegar und verfaßte mehrere Schriften philoſophiſchen Inhalts. Er ſtarb in München Anno 1652.

8. In der Kirchengeſchichte Deutſchlands bekannt iſt der Jeſuit Peter Hug von Luzern, welchem Amberg die Erhaltung der katholiſchen Religion verdankt. Derſelbe iſt auch Verfaſſer mehrerer kleinen Schriften, er ſtarb Anno 1651.

9. Bekannt iſt der Jeſuit Aloys Keller, Sohn des Schultheißen Joſeph Leodegar Keller. Aloys Keller war Doktor der Theologie und längere Zeit Profeſſor der heiligen Schrift am Athenäum zu Luzern. Derſelbe wurde von ſeiner Vaterſtadt als Prediger und Seelſorger ſehr geliebt.

10. In der gelehrten Welt ſeiner Zeit bekannt und geſchätzt iſt der Jeſuit Heinrich Lampart. Zeitgenoſſen melden von ihm: Lampart war von Geburt eines Bauern Sohn, aber an Geiſt ein Edelmann, er war in allen Wiſſenſchaften erfahren, ſprach ſieben Sprachen, und zeichnete ſich durch eine Menge Schriften aus. Lampart war nacheinander Profeſſor, Rektor und ſpäter ſogar Vorſteher einer Provinz und ſtarb als 80jähriger Greis Anno 1670.

11. Der Jeſuit Rudolph Mattmann von Luzern war 20 Jahre lang Profeſſor der Beredtſamkeit und durch ſeine Satyre auf Skaliger bekannt.

12. Die Familie Mohr hat zwei achtungswerthe Mitglieder der Geſellſchaft Jeſu aufzuweiſen: Pater Bernhard, der 1751 Profeſſor der

Theologie und Rektor des Collegiums in Luzern war, und Pater Ignaz, Professor der Syntax ebendaselbst.

13. Auch die Familie Pfyffer zählt einen ausgezeichneten Jesuiten unter ihren Stammesgenossen. Franz Xaver Pfyffer von Altishofen verließ das Schloß Altishofen und das ihm als Erstgebornem zufallende große Vermögen, und trat in die Gesellschaft Jesu, ganz den Wissenschaften und den Studien zu leben. Hier war er vorerst Professor, wurde aber bald seiner ausgezeichneten Eigenschaften wegen an den kaiserlichen Hof berufen, wo er mehrere Jahre verweilte und in großem Ansehen stund. Später erhielt er einen Ruf als Prediger an die berühmte Kathedralkirche von Augsburg, wo er mit solchem Beifall und solch' segensreichem Erfolge auftrat, daß ihm 24 volle Jahre lang mit ungetheiltem Lobe diese Würde anvertraut blieb. Der Jesuit Franz Pfyffer hinterließ mehrere wissenschaftliche Werke, meistentheils polemischen Inhalts; er starb Anno 1750 und war, wie die Schriften melden, „ein Mann von schöner Gestalt und angenehmem Umgang, durch Geist und Frömmigkeit gleich ausgezeichnet."

14. Auch aus dem Geschlechte der Rüttimann stammt ein Jesuit, der große Achtung genoß. Er war ein Bruder des Propstes Rüttimann und längere Zeit Professor; sein Name ist Dominik. Derselbe stund bei Papst Benedikt XIV. in großem Ansehen und wurde vom heiligen Vater oft mit wichtigen Missionen an die Fürsten Deutschlands und nach Warschau gesandt. Der Jesuit Rüttimann starb in blühendem Lebensalter Anno 1743.

15. Aus dem Schindler'schen Geschlechte entsproß der Jesuit Augustin Schindler, ein Mann von vielen Kenntnissen. Er war 1751 Professor der Logik zu Luzern, und 1756 Præfectus templi in Dillingen.

16. Herr Franz Jakob Schumacher, des innern Raths, hinterließ drei Söhne, welche alle in den Jesuitenorden traten, und wovon der Eine, Pater Josephus, als Rektor am Collegium zu Luzern den ersten Stein zu dem gegen die Jesuitenkirche zustehenden Flügel des Collegiums legen half.

17. Die Familie Segesser zählt ebenfalls einen Jesuiten, der aus regem Seeleneifer nach Indien zog und durch sein Missionsleben sich auszeichnete. Der Jesuit Philipp Segesser war ein Bruder des Schultheißen Ulrich Segesser und starb als Rektor eines in den merikanischen Staaten gestifteten Collegiums.

18. Auch aus der Familie der Sonnenberg stammen einige Jesuiten, die sich durch ihren Lebenslauf besonders ausgezeichnet haben. So zog der Jesuit Walther Sonnenberg (Sohn des Schultheißen Jakob Sonnenberg) nach Asien, und predigte den Völkern Indiens, Aethiopiens, Chinas und Japans das Evangelium Christi. Derselbe war der meisten

asiatischen Sprachen mächtig und durch unerschrockene Charakterstärke und Hingebung ausgezeichnet.

19. Ein anderer Jesuit Sonnenberg (Bernard mit Namen und des Schultheißen Alphons Sohn) war Doktor der Theologie und Philosophie, schrieb viele auch in spätern Zeiten noch geachtete Werke und starb als Rektor des Collegiums von München.

20. Unter die ausgezeichnetern Luzerner-Jesuiten müssen wir auch einen aus der Familie Wyssing rechnen. Derselbe war Professor der Theologie in Ingolstadt und Dillingen und gab viele Schriften heraus. Später wurde er nach Rom berufen und daselbst mit wichtigen Aemtern beauftragt. Er starb Anno 1672.

21. Wem ist endlich in Luzern der Jesuit Zimmermann unbekannt? Der eben so gemüthliche als gelehrte Mann, der, durch Wissenschaft und Tugend gleich ausgezeichnet, — eine Zierde des Luzerner'schen Collegiums war, und dessen Schriften noch heutzutage beliebt sind. Der Name Zimmermann ist jetzt noch zu Stadt und Land in gutem Klang, und mit großer Verehrung gedenkt das Luzernervolk dieses in der Gesellschaft Jesu großgewordenen Mitbürgers und Priesters.

Dieses sind nun einige ausgezeichnetere Luzerner-Jesuiten, welche größtentheils jetzt noch blühenden Familien angehören, und welche wir hier beispielsweise in alphabetischer Ordnung angeführt haben.

Rechnen wir nun zu diesen die vielen übrigen Luzerner, wie die Patres Bielmann, Herzog, Scherrer, Zurgilgen ꝛc. ꝛc., welche gleichfalls Mitglieder der Gesellschaft Jesu waren und deren Namen im Katalog der Gesellschaft Jesu aufzufinden wären, so wird Niemand mehr behaupten dürfen, die Gesellschaft Jesu sei in Luzern fremd.*) Nein! Die Jesuiten sind in Luzern alte Bekannte, welche mehr als zwei Jahrhunderte lang unsere Väter für Kirche und Staat herangebildet haben. Luzern darf sich seiner Altvordern aus dem 17. und 18. Jahrhundert keineswegs schämen und es verräth entweder große historische Unkenntniß oder noch größere Verblendung, wenn man die Lehrmeister unserer Vorältern als ein fremdes, unvaterländisches Element bezeichnen will. Möge Gott es fügen, daß die Gesellschaft Jesu bald wieder zu uns zurückkehre und wieder arbeite in ihrer alten Heimath zum Wohle des Staates und der Kirche getreu ihrem Wahlspruch: „Alles zur größern Ehre Gottes!"

In den Dreißigerjahren erwachte im Kanton Luzern mehr als je die Sehnsucht nach der Rückkehr der Jesuiten, indem die Aeltern ihr Zutrauen

*) In diesem Augenblick befinden sich zwei Professoren aus Luzern am Jesuiten-Collegium in Schwyz. Der Eine aus dem Geschlechte der Göldlin von der Stadt Luzern, der Andere, Namens Ottiger, von Rain, Kanton Luzern.

zu der Lehranstalt in Luzern, welche Gymnasium, Lyceum und Theologie umfaßte, verloren. Allein man konnte unter den damaligen Umständen wenig Hoffnung zur baldigen Befriedigung dieser Sehnsucht hegen. Darum faßte man den Entschluß, in Schwyz eine Lehranstalt der Jesuiten zu gründen, an welcher die Söhne katholischer Aeltern aus der deutschen Schweiz ihre wissenschaftliche Bildung empfangen könnten. Der in Luzern abgesetzte Religionslehrer Melchior Schlumpf von Steinhausen und Rathsherr Joseph Leu unternahmen es, den Entschluß auszuführen. In Schwyz bestand ein Landsgemeindebeschluß, wodurch sogar verboten worden war, je einen Antrag auf Einführung der Jesuiten zu machen. Allein dem Einflusse der Herren Landammann Holdener und Abyberg gelang es, an der ordentlichen Landsgemeinde vom 15. März 1836 dennoch einen Beschluß hervorzurufen, wodurch den Jesuiten gestattet wurde, ein Collegium in Schwyz zu errichten. Die Folge davon war die

„Uebereinkunft

zwischen den ehrwürdigen Vätern der Gesellschaft Jesu und der Gesellschaft der ersten Unternehmer für Begründung eines Collegiums in Schwyz.

Nachdem das Volk des alten Landes Schwyz sub 15. Martii 1836 an der ordentlichen Landesgemeinde beschlossen, daß es den ehrwürdigen Vätern der Gesellschaft Jesu, nach gehörigem, von der Stiftungsgesellschaft dem dreifachen Landrathe geleisteten Ausweise über die nöthigen Fonds, gestattet sein solle, unter hoheitlichem Schutze ein Collegium am Hauptorte des Kantons Schwyz zu errichten, in demselben stetsfort und ungestört nach den Regeln ihres Ordens zu leben und nach eben denselben der Jugend öffentlichen Unterricht zu ertheilen, haben die dreizehn ersten Unternehmer Namens der Stiftungsgesellschaft einerseits und die ehrwürdigen Väter der Gesellschaft Jesu anderseits, um allen Irrungen vorzubeugen und für Erhaltung des von ihnen gemeinsam gegründeten Collegiums gehörige Vorsorge zu thun, über nachstehende Punkte eine freiwillige Uebereinkunft getroffen.

Die Stiftungsgesellschaft übernimmt ihrerseits gegen die Gesellschaft Jesu folgende Verpflichtungen: 1. Sobald der Fond für Erhaltung des Personals auf 150,000 Fr., der Baufond aber so hoch wird gebracht sein, daß der vom Orden genehmigte Plan nach dem Urtheile von Bauverständigen mit demselben ausgeführt werden kann, soll der Bau sogleich angefangen und so fortgesetzt werden, daß die Gebäude nach sechs Jahren gehörig meublirt, dem Orden zur Benutzung werden übergeben können. Diese Gebäude sind: a. eine geräumige Kirche zu gottesdienstlichen Verrichtungen; b. ein Wohnhaus sammt anliegendem Garten; und c. ein Schulhaus mit geräumigem Platze. 2. Bis zur Uebergabe dieser Gebäude sollen

den ehrwürdigen Vätern geeignete proviſoriſche Schul- und Wohnlokale mit den nöthigen Meubeln unentgeldlich angewieſen werden. Dieſes Proviſorium aber ſoll laut §. 5 des Proſpektus beginnen, ſobald der Unterhaltungsfond ſo hoch angewachſen ſein wird, daß aus den Zinſen deſſelben ſieben Individuen unterhalten werden können. 3. Für jedes Individuum, welches zum Lehramte oder zur Verwaltung der Anſtalt unumgänglich nothwendig iſt, werden jährlich in beſtimmten Terminen 480 Schweizerfranken bezahlt. 4. Dem Vorſteher wird überdies der Zins von 6000 Schweizerfranken alljährlich zur beſtimmten Zeit übergeben, welcher für Erhaltung der Gebäulichkeiten und zur Bildung eines Kirchenfonds beſtimmt iſt. 5. Wenn ganz außerordentliche Unglücksfälle, z. B. Feuersbrünſte, Ueberſchwemmungen, Verluſt oder beträchtliche Verminderung der Fondsquellen, feindliche Anfälle von Außen ꝛc., je den fernern Fortbeſtand des Collegiums ganz oder zum Theil hemmen ſollten, ſo wird die Stiftungsgeſellſchaft, oder wer mit der Zeit in ihre Rechte tritt, beſondere Sorge tragen, daſſelbe durch geeignete Mittel werkthätig zu unterſtützen und vor dem Zerfalle zu bewahren. 6. Was die innere Einrichtung der Lehranſtalt, die religiöſe, ſittliche und wiſſenſchaftliche Bildung der Jugend, die Unterrichtsmethode, die Disziplin ꝛc. betrifft, ſo wird die Stiftungsgeſellſchaft, vom Grundſatze der Lehrfreiheit ausgehend, ſich niemals die geringſten Eingriffe erlauben, ſondern alles dieſes voll Zutrauen der ehrwürdigen Geſellſchaft Jeſu anheimſtellen, überzeugt, daß dieſelbe nur dann ſegensvoll wirkt, wenn ſie ungeſtört nach ihren Ordensregeln wirken kann.

Die Väter der Geſellſchaft Jeſu ihrerſeits übernehmen gegen die Stifter und Gutthäter des Collegiums folgende Verpflichtungen: 1. Sie werden gewiſſenhaft nach den Regeln ihres Ordens ihre Dienſte am Collegium in Schwyz ſo lange leiſten, als nach dem Urtheile der beiden Contrahenten der Stiftungszweck an dieſem Orte erreichbar iſt. 2. Sobald durch Aeuffnung der Fonds eine Erweiterung der Lehranſtalt möglich und durch die Bedürfniſſe der Zeit wünſchbar gemacht wird, werden die Väter der Geſellſchaft Jeſu alles Mögliche thun, um den daherigen Wünſchen der Stiftungsgeſellſchaft beſtens zu entſprechen. 3. Für alle Stifter und Gutthäter, ſowohl Lebende als Abgeſtorbene, werden die Väter der Geſellſchaft Jeſu durch ihre Regel vorgeſchriebene Gebete verrichten. Es beſtehen dieſelben darin, daß bei Beſitznahme ihres Hauſes und hernach alljährlich am nämlichen Tage ein feierliches Hochamt gehalten und von jedem Prieſter eine heilige Meſſe geleſen wird. Zudem wird für dieſelben von jedem im Hauſe wohnenden Prieſter monatlich und von einem hiefür beſtimmten Prieſter wöchentlich eine heilige Meſſe geleſen und auch täglich im Gebete ihrer gedacht. Beſonders werden die Väter der Geſellſchaft Jeſu der Seelen

derjenigen gedenken, von deren Hinscheiden sie in Kenntniß gesetzt werden. 4. Den Aeltern ihrer Zöglinge, und denjenigen, welche dieselben ihnen empfohlen haben, werden sie auf Verlangen von Zeit zu Zeit Nachricht geben, der Stiftungsgesellschaft aber in jeder ordentlichen Versammlung umständlichen Bericht über den Zustand der Lehranstalt erstatten, und alles vorlegen, was sie für bessere Erreichung des Gesellschaftszweckes zuträglich finden. 5. Sollte durch unvorgesehene Zufälle der Fortbestand des Collegiums in Schwyz ganz unmöglich und somit die Verlegung desselben an einen andern geeigneten Ort der deutschen katholischen Schweiz nothwendig gemacht werden, so wird die Gesellschaft Jesu, mit deren Einverständniß die Verlegung zu geschehen hat, auch da unter den schon angegebenen Bedingungen ihre Dienste zu leisten fortsetzen. 6. So lange aber weder die Verlegung des Collegiums, noch die Wiederherstellung desselben in Schwyz möglich wäre, in welchem Falle die Zinse des stetsfort unantastbaren Stiftungsfonds von Seite der Stiftungsgesellschaft auf eine andere, dem Zwecke der Stiftung entsprechende Weise verwendet werden dürften, stünde es auch dem Orden frei, über das, was ihm als solchem aus den jährlichen Einkünften oder sonst als Eigenthum zugekommen, nach eigenem Gutdünken frei zu disponiren.

Genehmigt den 15. Juli 1836."

Nur die tiefe Ueberzeugung von einem dringenden Bedürfnisse eines deutschen Jesuiten-Collegiums konnte Rathsherrn Leu vermögen, ein solches mit großen Opfern in Schwyz gründen zu wollen. Sobald die politischen Verhältnisse in Luzern sich änderten, mußte er nothwendig auf den ursprünglichen Gedanken der Wiederberufung der Jesuiten an ihre alte berühmte Lehranstalt in Luzern wieder zurückkehren. Darum nahm er schon in dem vielfachen Antrag, welchen er im Wintermonat 1839 im Großen Rathe stellte, auch den auf: es soll „die höhere Lehranstalt der Stiftung der Vorältern gemäß der Gesellschaft Jesu übertragen werden." In der großen Volksbittschrift, über welche am 6. März 1840 im Großen Rathe verhandelt wurde, wurde der gleiche Antrag, doch mit der Einschränkung „wo möglich" wiederholt. Nur die bloße Anregung des Gedankens einer Wiederberufung der Jesuiten an die Lehranstalt zu Luzern rief schon den Widerstand hervor. Das „wo möglich" in der Volksbittschrift hatte den Ursprung von daher, daß bei Abfassung derselben der Eine und Andere: z. B. Professor Eutyches Kopp, die Berufung der Jesuiten nicht begehrt wissen wollten, Rathsherr Leu aber mit allem Ernste darauf bestand. Mehrere, vorzüglich aus dem Hitzkircherthale, unterzeichneten die Bittschrift mit der Erklärung, daß die Berufung der Jesuiten nicht in ihren Wünschen läge.

Der Kampf für und gegen die Jeſuiten ruhte während der Verfaſſungsreviſion und der Einführung der neuen Behörden im Jahr 1841. Nur im Verfaſſungsrathe ſelbſt zeigte ſich von ferne die Spaltung, welche die Jeſuitenberufung unter politiſch Gleichgeſinnten hervorrufen würde. Es wurde jedoch der innere Streit durch die Aufnahme des Artikels 35, wonach die Einführung neuer Corporationen dem Veto des Volkes unterlegt werden mußte, einſtweilen geſchlichtet. Es wurde Waffenſtillſtand gehalten, bis am 9. Chriſtmonat dieſes Jahres 1841 folgender Antrag von acht Mitgliedern aus dem Entlebuch im Großen Rathe geſtellt wurde:

„Es enthält die große Volkspetition vom Hornung 1840, die Verfaſſungsreviſion betreffend, einige Wünſche, welche ſeiner Zeit vom Verfaſſungsrathe, als nicht in das Gebiet einer Verfaſſung gehörend, nicht wohl berückſichtiget werden konnten, und daher einer zukünftigen geſetzgebenden Behörde zur Beachtung überlaſſen werden mußten. Unter dieſen Wünſchen erachten die Unterzeichneten die Einführung der Jeſuiten an der höhern Lehranſtalt zu Luzern als den vorzüglichſten und erheblichſten, und ſie dürfen wohl ſagen, als denjenigen, auf welchen eine Menge rechtſchaffener Familienväter und gutgeſinnter Bürger des Kantons einen hohen Werth ſetzen, weil ſie, und wohl nicht mit Unrecht, in den Vätern der Geſellſchaft Jeſu in jeder Beziehung die beſte Gewähr für eine ſolide Erziehung und Bildung der Jugend im Sinn und Geiſt unſerer Verfaſſung erblicken.

„Die Unterzeichneten ſtellen daher den Antrag, es möchte der Regierungsrath im Verein mit dem Erziehungsrathe beauftragt werden, dem Großen Rathe einen Bericht zu hinterbringen, wie dem Wunſche des Volkes, die Einführung der Jeſuiten anbelangend, entſprochen werden ſolle, und welche Vortheile ſie in ökonomiſcher, ſittlicher, religiöſer, ſo wie in wiſſenſchaftlicher Beziehung für die Erziehung und Bildung der Jugend gewähren würde."

Unterzeichnet:

Ant. Portmann, Großrath und Amtsſtatthalter.

Die Großräthe: Ant. Galli; Joſ. Lauber; Joh. Kaſpar Lütolf; Joh. Stadelmann; Ant. Luſtenberger; Melch. Emmenegger; Ant. Wicki.

Dieſer Antrag war die Loſung zum Kampfe. Ein kleines Vorſpiel dazu hatte früher ſtattgefunden. Die Abtiſſin von Eſchenbach, vermuthlich von Dr. Joſeph Scherrer von Hochdorf, dem Arzte des Kloſters und Freunde von Rathsherrn Joſeph Leu veranlaßt, hatte einen Jeſuiten als Prediger für ein Feſt beſtellt. Regierungsrath Eutych Kopp vernahm dieſes. Er berichtete es der Standescommiſſion und drang darauf, es ſollten die Mitglieder derſelben, einen Beſchluß der Behörde mochte er nicht geradezu

hervorrufen, ſich äußern, ob ſie nicht lieber wünſchten, die Abtiſſin möchte von ihrem Vorhaben abſtehen: Er wußte auf dieſe Weiſe, vorzüglich durch Angabe von Gründen der Klugheit die Zuſtimmung der Mehrheit zu gewinnen und ließ die Abtiſſin den Erfolg bei den Mitgliedern gleichſam als ein amtliches Verbot wiſſen. Die Abtiſſin gehorchte, aber Rathsherr Leu wurde durch dieſe unbefugte Einmiſchung ſehr gereizt und beſchloß ſofort, die Einführung der Jeſuitenmiſſionen in dem Kanton zu beſchleunigen. Der Biſchof von Baſel hatte zugegeben, daß die Miſſionen überall gehalten werden könnten, wo ſie von den Kirchenverwaltungen begehrt würden. Mit Hochdorf, ſeiner Pfarrgemeinde, ließ Rathsherr Leu den Anfang machen. Von da an hatten die Miſſionen ihren beſtändigen Fortgang im Kanton Luzern, während ſie früher wohl in den Kantonen Freiburg, Wallis, Genf, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug gehalten wurden, im Kanton Luzern aber nicht erlaubt worden wären. Die Väter Burgſtahler und Schloſſer aus dem Elſaß und Damberger aus Bayern wurden von Freiburg aus nach dem Kanton Luzern geſendet, um die Miſſionen zu halten, ſie fanden im Kloſter St. Urban bei dem gnädigen Herrn in der Ruhezeit freundliche Verpflegung und Herberge. Unermeßlich waren ihre Wirkungen auf den Glauben und die Sitten des Volkes. Sie werden vermuthlich alle Kriſen, welche das Volk des Kantons Luzern noch mag zu durchlaufen haben, überſtehen und den Keim des Katholizismus durch alle Stürme und Unwetter auf eine beſſere Zeit übertragen.

Obiger Antrag im Großen Rathe wurde am 9. Chriſtmonat nach Vorſchrift der Geſchäftsordnung einfach auf den Kanzleitiſch gelegt. Dabei äußerten ſich aber Wendelin Koſt und Joſeph Leu bereits auf eine entgegengeſetzte Weiſe: Herr Koſt bedauerte, daß ein ſo wichtiger Gegenſtand in den Großen Rath hineingeworfen worden ſei, welcher erzwecken wolle, daß die höhere Lehranſtalt den Vätern des Jeſuiten-Ordens überliefert werde. Man ſollte doch die Früchte der neuen Schuleinrichtungen abwarten, bevor man ſich der Ueberzeugung hingebe, daß man mit eigenen, vaterländiſchen Lehrern die Lehranſtalt nicht gehörig werde organiſiren können. Solche unzeitige Anzüge ſeien ſehr zu bedauern, indem ſelbe nur geeignet ſeien, Mißtrauen und Verwirrung zu erzeugen. Auch er werde ſeiner Zeit, wenn die Sache einer einläßlichen Behandlung unterliegen werde, ein weiteres darüber zu ſprechen ſich im Falle befinden. Herr Joſeph Leu bemerkte, es ſei der in Anregung gekommene Gegenſtand nichts weniger als etwa ein neuer, und deshalb könne er auch keineswegs als unzeitig betrachtet werden. Bereits vor beinahe einem Jahr habe ja die Mehrheit des ſouveränen Luzernervolkes den gleichen Wunſch geäußert. Die Antragſteller verlangen nun aber nichts anderes, als daß die Sache unterſucht werde, als daß ein

Gutachten darüber eingereicht werde: ob der Regierungsrath das Begehren um Einführung der Jesuiten als nützlich oder nicht nützlich, als vortheilhaft oder nicht vortheilhaft betrachte. „So etwas kann doch aber wahrlich nicht Mißtrauen erregen und keine Verwirrung erzeugen."

Der Erziehungsrath, in welchem die Stimmen über die Berufung der Jesuiten getheilt waren, wollte dem Großen Rathe zuvorkommen, und sagte daher in einer Botschaft vom Jänner 1842: „Wenn seit der Zeit, als die neue Verfassung die Grundlagen aufgestellt hat, auf welchen fortan das Erziehungswesen in unserm Lande beruhen und sich entwickeln soll, und seitdem in Folge dessen der gegenwärtige Erziehungsrath in seinen Wirkungskreis eingetreten ist, kaum acht Monate verflossen, und wenige Wochen vorüber sind, seitdem die hemmenden Schranken weggefallen, welche das nun erloschene Erziehungsgesetz vom 14. Mai 1830 der freien Wirksamkeit der Behörden im Geiste der Verfassung entgegensetzte; so müssen wir billigerweise uns gekränkt fühlen, daß ein Antrag dieser Art, dessen Entscheidung immerhin in die wissenschaftlichen wie in die politischen Interessen des Landes tief eingreifen muß, in der Mitte des Großen Rathes gefallen ist, ohne daß diejenige Behörde, der namentlich auch die besondere Obsorge für Gymnasium und Lyceum zur Pflicht gemacht ist, zu einer solchen Anregung auch nur den entferntesten Anlaß gegeben hätte. — Denn fassen wir das Wesen des gestellten Antrages auf, so können wir nicht umhin, in demselben wenigstens den Ausdruck eines Zweifels zu erblicken, welcher in die Kraft und Fähigkeit der Erziehungsbehörden von sich aus nach obliegender Eidespflicht, die an der höheren Lehranstalt seit Jahren eingerissenen Uebelstände zu heben, gesetzt werden will. Aber nicht nur einen Zweifel in unsere Kräfte erblicken wir in dem Wesen des gestellten Antrages, sondern auch einen Vorwurf wegen Verkennung unserer Pflichten kann daraus entnommen werden. — Der Erziehungsrath kennt sehr wohl seine Obliegenheit auf alle Fragen, welche in Beziehung auf das öffentliche Erziehungswesen sich erheben, auf alle Uebelstände, welche die Anstalten des Kantons darbieten mögen, und die Mittel, welche Stimmen aus dem Volke zu deren Abhilfe bezeichnen, unausgesetzt sein Augenmerk zu richten, und der obersten Landesbehörde über alle tiefer eingreifenden Veränderungen, welche entweder ausgeführt oder auch nur zur Sprache gekommen sind — somit auch über die Jesuitenfrage — einen umfassenden und einläßlichen Bericht zu erstatten. — Allerdings haben wir — und aus diesem Grunde mußte ein Mißtrauen in unsern Willen und unsere Kräfte für uns um so kränkender sein — bereits noch während dem Bestehen des alten Gesetzes, im Einklang mit dem hohen Regierungsrathe, sowohl im personellen Bestande der Lehranstalt, als auch vorzüglich in Disziplin und Lehrweise, bedeutende Veränderungen im Geiste

der neuen Verfassung vorgenommen, und glauben alles gethan zu haben, was einerseits Pflicht gegen das neue Grundgesetz zu fordern, anderseits die Schranken eines noch bestehenden Gesetzes zu erlauben schienen. Aus demjenigen aber, was unter ungünstigen Verhältnissen bis jetzt geschehen ist, mag wohl mit Zuversicht ersehen werden, was Erziehungsrath und Regierungsrath für das Wiederaufblühen der Herrschaft eines neuen, im Geiste der Verfassung erlassenen Gesetzes thun werden, sofern nicht über das ganze Wirken derselben durch eine Maßregel, wie die im Großen Rathe gefallene Anregung in Frage stellt, von vorne herein der Stab gebrochen wird." Dann wurde auf den Herbst nicht blos ein Bericht über die Veränderungen an der Lehranstalt und deren Erfolg, sondern auch über die Frage, ob die Rückberufung der Jesuiten an dieselbe „zweckmäßig oder nothwendig" sei, versprochen. „Alsdann erst wird nach unserm Dafürhalten der hohe Große Rath im Falle sein, mit voller Sachkenntniß zu entscheiden, ob das, was geschehen, dem Geiste der Verfassung und den gemachten Wünschen des Volkes entspreche, ob fernere Maßregeln nothwendig seien, und ob endlich die gegenwärtigen Erziehungsbehörden und die Hochwürdige Kantonsgeistlichkeit der Aufgabe, diese Anstalt in ihrem frühern Glanze herzustellen, gewachsen seien oder nicht." Die Empfindlichkeit, welche in dieser Botschaft sich kundgab, war nicht so fast das Gefühl des Erziehungsrathes, als der Commission für Gymnasium und Lyceum, welche aus den beiden Professoren Eutyches Kopp und Joseph Wiedmer, und aus Probst Jakob Waldis bestand. Der Regierungsrath fügte dieser Botschaft noch eine eigene bei, in welcher er ebenfalls sagte: „Wir verhehlen Hochdenselben nicht, daß jener Antrag auf Einführung der Jesuiten uns eben so unangenehm als den Erziehungsrath berührt hat, und daß wir nicht minder in demselben ein unbegründetes Mißtrauen gegen die Wirksamkeit einer Behörde erblickten, welche seit dem Antritt ihres wichtigen und segensreichen, aber auch mühevollen Amtes am wenigsten wohl Anlaß zu einem solchen Mißtrauen geboten hat." Dann wurde dem Erziehungsrathe für sein Wirken Lob gespendet und fortgefahren: „Wir erklären Hochdenselben unumwunden, daß wir auch für die Zukunft ein volles Vertrauen nicht nur etwa auf die Aufrichtigkeit der Bestrebungen des Erziehungsrathes, sondern auch auf die Früchte seiner Thätigkeit setzen, und daß nicht ein leiser Zweifel in uns waltet, es werde demselben auf dem bisherigen Pfade mit den Kräften, die er im eigenen Volke findet, gelingen, der Erziehung der Jugend in unserm Kanton einen Geist einzuhauchen, wie ihn zur Freude jedes gutgesinnten Bürgers unsere Verfassung fordert." Am Schlusse unterstützte er den erziehungsräthlichen Antrag, mit der Behandlung der Jesuitenfrage bis zum weitern Berichte des Erziehungsrathes zu warten. Der Große Rath beschloß: „Der gefallene Anzug auf

Einführung der Jesuiten an der höhern Lehranstalt in Luzern habe vor der Hand auf sich zu beruhen." Zu diesem Beschlusse wirkte ich ebenfalls mit, Herr Aloys Hautt hatte dagegen darauf angetragen, den Anzug der acht Großräthe dem Regierungsrathe zur Berichterstattung bis zur nächsten Sommersitzung zu überweisen. In den Behörden trat nun ein Stillstand über diese Angelegenheit ein. Das Volk aber gewann immer mehr Interesse für die Jesuiten, welche ihre Missionen in und um den Kanton Luzern fortsetzten. Die Presse setzte den Kampf für und gegen die Jesuiten ebenfalls fort. Am 9. Herbstmonat 1842 kam die Frage im Großen Rathe wieder zur Sprache. Allein diesmal lag kein eigentliches Gutachten des Erziehungsrathes mehr vor. Denn dieser hatte sich in drei Meinungen gespalten. Vier Mitglieder wollten die Lehranstalt durch ein Gesetz regeln, ohne die Jesuiten zu berufen, vier Mitglieder wollten die Lehranstalt den Jesuiten übergeben, ich dagegen wollte ein Convikt weltgeistlicher Professoren für Besorgung der Lehranstalt bilden. Die Commission für Gymnasium und Lyceum hatte einen Bericht im ersten Sinne gebracht. Die Mehrheit des Erziehungsraths wollte demselben nicht beipflichten. Um jedoch eine Botschaft an den Großen Rath zu Stande zu bringen, vereinigte man sich, das Geschichtliche dieses Berichtes aufzunehmen und ihm dann die drei verschiedenen Anträge beizufügen. Da die Botschaft nur formell ist, so übergehe ich sie, um den drei Gutachten den Platz einzuräumen. Dasjenige der Commission für Gymnasium und Lyceum ist darum wichtig, weil darin alle Veränderungen der Lehranstalt angegeben sind, was mich überhebt, an einem andern Orte weitläufig darauf zurückzukommen. Dieses Gutachten lautet:

„Das Lyceum und Gymnasium, oder die höhere Lehranstalt im Kanton Luzern, kann und soll als wissenschaftliche, und als pädagogische oder Erziehungsanstalt betrachtet werden, und in beiden Beziehungen glaubte die Commission ihr unmaßgebliches Gutachten dem Erziehungsrathe vorzulegen, auf daß derselbe seine weisen Rathschläge darüber walten lassen und Anträge stellen möge, die der Wichtigkeit der Sache, um die es sich handelt, und den Umständen der Zeit und des Ortes angemessen sind.

A. Wissenschaftliche Anstalt.

Die Commission hat in ihrem ausführlichen Berichte über die Schulen bei Anlaß des Berichtes über jede einzelne derselben angeführt, was ihr einer Verbesserung bedürftig schiene. Sie glaubt daher hier nicht wiederholen zu sollen, was dort schon gesagt ist, sondern in Bezug auf dasselbe ihr unmaßgebliches Dafürhalten hier, ohne weitere Bemerkungen, beizufügen.

Dieſes bezieht ſich a) auf die Lehrgegenſtände, b) auf die Lehrer, c) auf die Lehrmittel.

a. Lehrgegenſtände.

In Beziehung auf die Lehrgegenſtände hegt die Commiſſion die Ueberzeugung, dieſelben wären eher zu vermindern als zu vermehren, weil der gar zu extenſive Unterricht der Intenſität deſſelben, das zu Viele der Gründlichkeit der Studien im Wege zu ſtehen und ſie mehr oder weniger zu verunmöglichen ſcheint. Den Spruch der Alten: »non multa, sed multum«, hat vielleicht die neuere Zeit zu ſehr aus dem Auge verloren. Man glaubte, es ſollten Alle alles wiſſen, ohne zu bedenken, daß einer ſolchen Forderung bei Studirenden von mittelmäßigen und beſchränkten Talenten unmöglich entſprochen werden könne, daß auch, wenn es zu lernen möglich wäre, nicht Allen alles nütze. Die Commiſſion weiß gar wohl, daß in gegenwärtiger Zeit derjenige ſehr anſtoßen würde, welcher die Lehrgegenſtände, nach früher üblicher Weiſe, beſchränken wollte, und ſie iſt auch keineswegs der Meinung, daß es dermalen überhaupt nur geſchehen ſoll. Eine zweite Bemerkung der Commiſſion bezieht ſich auf die Organiſation der wirklich vorgeſchriebenen Lehrgegenſtände und den zweckmäßigen Stufengang oder das Ineinandergreifen derſelben durch alle Klaſſen und Schulen hindurch. Die Commiſſion ſuchte in dem beigelegten Entwurfe eines Lehrplanes ihre diesfälligen Anſichten und Wünſche zu verwirklichen.

b. Die Lehrer an der höhern Lehranſtalt.

Der zweite Punkt, über den die Commiſſion am Schluſſe ihres zweimaligen Beſuches ihr Nachdenken walten ließ, ſind die Lehrer am Gymnaſium und Lyceum. Schon bei ihrem Berichte über die Schulbeſuche hat die Commiſſion ſich allgemeine Bemerkungen in Bezug auf den Lehrer jeder Klaſſe und jeder Schule erlaubt, und ſie weiſet hier vorläufig auf dieſelben hin. Die Zuſammenfaſſung und nähere Erwägung genannter Bemerkungen bildete bei der Commiſſion die Ueberzeugung aus. 1. Das Gymnaſium und Lyceum überhaupt genommen ſei mit tüchtigen Lehrern beſetzt, die ihrer Aufgabe gewachſen ſind. 2. Die in dem Berichte über den Schulbeſuch bemeldeten, allfälligen Mängel dürften unter Leitung der Commiſſion, bei gutem Willen der Lehrer, leicht gehoben werden. 3. Die Commiſſion würde es für Hebung des Gottesdienſtes und Ertheilung des Religionsunterrichts noch zuträglicher finden, wenn alle ſechs Klaſſen des Gymnaſiums mit Klaſſenlehrern geiſtlichen Standes beſetzt wären, während das Fach der Mathematik am Gymnaſium, ſowie die Fächer der philoſophiſchen Abtheilung, mit Ausnahme der Religionslehre, und die Nebenfächer

an der Anſtalt ebenſo gut mit Profeſſoren oder Lehrern weltlichen Standes beſetzt werden könnten. Auch iſt ſie der Anſicht, es ſollte nicht außer Acht gelaſſen werden, talentvolle und ſittlich religiöſe Jünglinge zur Ausbildung für den Lehrerſtand zu ermuthigen und ſolchen zur gehörigen Vorbereitung für denſelben die nöthigen Anleitungen und Unterſtützungen angedeihen zu laſſen. Hätten die frühern Regierungen die letztere Bemerkung der Commiſſion beobachtet, ſo würden ſie im Inlande tüchtige Subjecte genug für alle Lehrſtühle gefunden haben. Nachdem es aber Staatsmarime geworden zu ſein ſchien, Lehrer vom Auslande zu berufen und Einheimiſche, namentlich Kantonsbürger, auch bei anerkannter Tüchtigkeit der letzteren, den Fremden nachzuſetzen, wurden die beſſeren ſtudirenden Jünglinge in unſerm Kanton entmuthigt, und, weil in dieſer Beziehung ihnen jede Hoffnung auf künftige Anſtellung genommen war, entſchloſſen ſich die meiſten frühzeitig zu einer andern Lebensrichtung. Sobald aber ſtudirenden Jünglingen eine günſtigere Ausſicht geöffnet wird, läßt ſich mit Grund erwarten, es werden ſich wieder, wie früher, mehrere für den Lehrerſtand befähigen und in der Folge kein Mangel an tüchtigen Subjecten in unſerem Kantone ſein, mit welchen vacant gewordene Lehrerſtellen am Lyceum und Gymnaſium beſetzt werden können.

c. Lehrmittel der höhern Lehranſtalt.

In Bezug auf die eingeführten Lehrmittel iſt die Commiſſion der Ueberzeugung, es ſollten ſo wenig als möglich Veränderungen eintreten, theils um den Studirenden unnöthige Koſten, theils um dem Lehrer die Mühe ſich immer in neue Lehrbücher einſtudiren zu müſſen, zu erſparen. Es wird in den höhern Schulen aus Mangel an guten und zweckmäßigen Lehrbüchern vielfältig dictirt. Dieſe Lehrmethode hat gegenwärtig noch vieles für ſich; indeſſen würden gute Lehrbücher, wenn man ſie haben könnte, vorzuziehen ſein, und zwar: 1. weil die Erziehungsbehörden hiedurch eine zuverläßigere Garantie beſſen hätten, was und in welchem Geiſte gelehrt wird; 2. würde die Zeit, welche zum Schreiben in der Schule erfordert wird, für ausführlichere Erklärungen, für allfällig nöthige Zuſätze in Schrift und für die ſo nöthigen Repetitionen verwendet werden können. Es darf aber nicht außer Acht gelaſſen werden, Lehrbücher, wie ſie erfordert werden, ſeien ſehr ſchwer und in Bezug auf einige, namentlich philoſophiſche, Fächer in unſern Tagen gar nicht zu finden. Es wird daher das Dictiren vielfältig unerläßlich bleiben, weil die Schüler, überhäuft mit Arbeiten, wie ſie es wirklich ſind, zu Hauſe ausführlichere Schriften von den Lehrern abzuſchreiben nicht Zeit finden.

Die Commiſſion glaubt zufolge ſchon früher gemachter Bemerkung, es ſollte in der Theologie die Dogmatik und das Kirchenrecht vorzüglich

zur Uebung der lateiniſchen Sprache für künftige Prieſter und auch für Garantie der orthodoxen Lehre in beiden Fächern nach einem anerkannt guten lateiniſchen Buche gegeben werden.

B. Pädagogiſche oder Erziehungsanſtalt.

Wie in Bezug auf wiſſenſchaftliche Bildung, ſo muß die höhere Lehranſtalt, von der hier ausſchließlich die Rede iſt, auch in pädagogiſcher Hinſicht gewürdiget werden. Es iſt dieſes um ſo nothwendiger, weil man ihr den Vorwurf machen wollte, als werde in ihr zu wenig auf eine ächte Erziehung, auf ſittlich religöſe Bildung Rückſicht genommen, in Folge deſſen bei denjenigen, die aus dieſer Anſtalt hervorgehen, ein Benehmen oder Betragen ſich zeige, welches einen nachtheiligen Schatten auf das Gymnaſium und Lyceum zu Luzern, als Erziehungsanſtalten, werfe, und in dieſer Beziehung eine weſentliche Verbeſſerung nicht nur wünſchbar, ſondern nothwendig mache.

Die Commiſſion hegt die Ueberzeugung, wie Religiöſität Quelle aller Sittlichkeit und Wohlanſtändigkeit, ſo ſei Irreligiöſität Quelle alles unſittlichen, rohen und unanſtändigen Betragens. In dem Grade alſo, wie dem irreligiöſen Sinne und Geiſte entgegengewirkt und die Religiöſität unter den Studirenden geweckt, begründet und gepflegt werden wird, dürfte das gerügte Unweſen, was allfällig noch vorhanden iſt, allmählig verſchwinden und unter den Studirenden ein den Geſetzen des Anſtandes entſprechender, ſittlich religiöſer Wandel von ſelbſt eintreten. Ein Hauptmittel zur Hebung der Religiöſität ſind die gottesdienſtlichen Anſtalten; deshalb ließ ſich die Commiſſion vor allen Dingen angelegen ſein, nach den Weiſungen des Erziehungsrathes, den Gottesdienſt in der Xaverianiſchen Kirche, der in den letzten Jahren ſehr in Zerfall gerathen war, wieder zu heben, was unter der Leitung des Präfekten der Kirche (præfectus templi) in einem ſolchen Grade gelungen iſt, daß in Bezug auf die gottesdienſtlichen Verrichtungen in bemeldter Kirche wenig mehr zu wünſchen übrig ſein dürfte. Die geiſtlichen Herren Profeſſoren legten in dieſer Beziehung in dieſem Jahre einen rühmlichen Eifer an den Tag, und boten gleichſam einander willig die Hand zur Hebung des früher ſo auffallend eingetretenen Uebelſtandes.

Wie der Gottesdienſt überhaupt in dieſer Kirche in Verfall gerathen war, ſo waren auch, wie ſich allgemeine Klagen vernehmen ließen, die Studenten im Beſuche deſſelben immer nachläßiger und beim Beſuche ſelbſt von Zeit zu Zeit ausſchweifender geworden. Die Commiſſion hat es ſich ſeit dem Beginne des Schuljahres zur ernſten Pflicht gemacht, die neue Schulverordnung ins Leben einzuführen, die Studenten zu einem täglichen Beſuche des Tempels und zu einem würdigen Betragen in demſelben anzuhalten. Die unerwartete Strenge wollte anfangs nicht behagen und hat

dem Herrn Präfekten manche Unannehmlichkeit zugezogen. Allein durch ſeinen unermüdeten Eifer und ſein entſchiedenes Benehmen verſchwand jede Widerſetzlichkeit von Seite der Studirenden und der Herr Präfekt iſt mit dem jetzigen Stande dieſer Sache wenigſtens in ſo weit zufrieden, daß er zuverſichtlich hofft, es werde auf dem eingeſchlagenen Wege und durch Fortſetzung des Gebrauchs bisher angewandter Mittel das noch Wünſchbare ſich bald ergeben. Unter dieſen Mitteln iſt vorzüglich der religiöſe Unterricht durch Predigten (durch die Herren Profeſſoren der Theologie) und Katecheſen (durch den Kirchenpräfekten), die im gegenwärtigen Jahre unabläßig ſtattgefunden und in einem durchaus guten Geiſte gehalten wurden. Die Früchte zeigten ſich wenigſtens ſchon darin, daß die Studirenden regelmäßig und mit Anſtand nach Vorſchrift die heiligen Sakramente empfangen haben. Zur Hebung und Belebung der Religiöſität unter den Studenten würde ſehr zuträglich ſein, wenn die Congregatio Litteratorum, in welche die Studenten in den höhern Klaſſen aufgenommen würden, wieder ins Leben gerufen, und, wie es früher Uebung war, vom Präſidium derſelben aus, alle vierzehn Tage wenigſtens, Nachmittags vor der Veſper ein geiſtlicher und erbauender Vortrag gehalten würde. In den untern Klaſſen könnte der Katechet mit ſeinen Vorträgen einiger Maßen jene religiöſen Uebungen verbinden, welche in früherer Zeit in dem ſogenannten Cœtus ſtattgefunden hatten. Ein vorzüglich wirkſames Mittel aber zur Beförderung der Disziplin und Ordnung an der Anſtalt wird beſonders darin liegen, daß ſämmliche Profeſſoren zuſammenwirken und durch allgemeine und beſondere Berathungen unter Anleitung der Commiſſion das zu leiſten ſuchen, was ſie mit vereinzelten Kräften nicht erreichen würden.

Die Commiſſion würde hier ihren Bericht und ihre Bemerkungen ſchließen, wenn ihr vom Erziehungsrathe nicht aufgetragen worden, ein vorläufiges Gutachten zur Beantwortung einer Frage an den Erziehungsrath abzugeben, die früher durch unerwartete Motion im Großen Rathe veranlaßt worden war. Die Frage lautet: „ob es zuläßig und wünſchbar ſein dürfte, die hieſige höhere Lehranſtalt den Vätern der Geſellſchaft Jeſu zu übergeben.“ Mit der Beantwortung dieſer vierten Frage wird die Commiſſion ihren gegenwärtigen Bericht ſchließen.

Gutachten über die Jeſuitenfrage.

Wenn die Commiſſion die Frage, ob es rathſam und zuläßig erachtet werden dürfe, die höhere Lehranſtalt in Luzern den Vätern der Geſellſchaft Jeſu (den Jeſuiten) theilweiſe oder ganz zu übergeben verneinend beantworten zu ſollen glaubt, iſt ſie weit entfernt, hiedurch dem ehrwürdigen

Orden auf irgend eine Weiſe zu nahe zu treten; ſie betrachtet dieſe Angelegenheit blos in Bezug auf die hieſige höhere Lehranſtalt mit Berückſichtigung der Umſtände der Zeit und des Ortes. Auch glaubt die Commiſſion, es liege nicht in ihrer Stellung, eine beſtimmte und definitive Behauptung auszuſprechen, ſondern blos die Gründe vorzulegen, welche ihr die fragliche Uebergabe der genannten Lehranſtalt an die Jeſuiten zu bedenklich machen, als daß ſie zu einem Ja auf die oben geſtellte Frage ſich vereinigen und entſchließen könnte. Die Commiſſion hofft, wie oben bemerkt wurde, durch inländiſche Kräfte auszureichen und ohne auswärtige Hilfe in Anſpruch nehmen zu müſſen, dasjenige leiſten zu können, was gegenwärtig und in der Folge die Lehranſtalt zu ihrem Gedeihen bedarf. Mit dieſer Hoffnung verbindet ſie die wohlbegründete Ueberzeugung, ein Staat ſoll ſo lange als möglich den Staatshaushalt in allen Beziehungen durch Anwendung und Gebrauch der in ſeinem Umkreiſe gelegenen Kräfte zu führen trachten. Dieſer Ueberzeugung zufolge kann die Commiſſion nicht umhin ihre unmaßgebliche Meinung ſchon vorläufig dahin auszuſprechen, es ſei die Aufnahme der Jeſuiten an die höhere Lehranſtalt weder nothwendig noch rathſam. Eine andere Bedenklichkeit, welche nach der Anſicht der Commiſſion der Aufnahme der Jeſuiten entgegenſteht, liegt darin, daß, wenn die Schulen an der höhern Lehranſtalt den Jeſuiten theilweiſe oder ganz übergeben werden wollten, hievon die nothwendige Folge wäre, daß eine bedeutende Anzahl gegenwärtig angeſtellter Lehrer auf einmal von ihren Lehrſtellen entfernt werden müßten. Abgeſehen davon, daß eine ſolche unerwartete, weil ihrer Seits unverſchuldete, Behandlung ſehr kränkend, wenn auch nur als Ehrenſache betrachtet werden müßte, würden die mehrern von ihren Stellen entlaſſenen Lehrer ihres bisherigen Erwerbszweiges, auf den ſie ſich zutrauungsvoll verlaſſen hatten, verluſtig und fänden ſich mit ihrer allfälligen Familie, ſo zu reden, auf die Gaſſe hinausgeſtoßen.

Die Commiſſion begreift zwar wohl, daß das Intereſſe der höhern Lehranſtalt mit dem einer Perſon oder Familie in keinen Vergleich komme, und wenn den vernünftigen Forderungen bezüglich auf bemeldete Anſtalt mit Beibehaltung gegenwärtiger Lehrer nicht hinlänglich entſprochen werden könnte, würde ſie auf Koſten der Anſtalt in ihrer pflichtigen Stellung ihnen nicht das Wort reden. Allein überzeugt, daß ohne Berufung der Jeſuiten geholfen und das Erforderliche geleiſtet werden könne, glaubt ſie, die rückſichtsloſe Entfernung der gegenwärtigen Lehrer ſei mit der Billigkeit, um das Wenigſte zu ſagen, nicht vereinbar. Bei ſolcher Anſicht der Sache könnte ſie zur Aufnahme der Jeſuiten ihre Zuſtimmung nicht geben, weil ſie ihres Erachtens, ohne gewiſſer Maßen Unrecht zu thun, nicht vor ſich gehen könnte; Unrecht zu thun aber, wenn auch dadurch ein allgemein

anerkannter guter Zweck befördert werden könnte, hält die Commiſſion für ſchlechthin unzuläßig und ſie huldigt in dieſer Hinſicht dem für Behörden nicht weniger als für Privaten allzeit gültigen Grundſatz: non licet facere mala, unde veniant bona; oder mit andern Worten: der Zweck heiliget niemals die Mittel. Die Commiſſion wird in dieſer Anſicht um ſo mehr beſtärkt, wenn ſie ſich der traurigen Folgen erinnert, welche ähnliche Gewaltmaßregeln früherer Regierungen nach ſich gezogen haben; ſie erinnert ſich, wie der Zweck, den man dabei hatte, nicht nur nicht erreicht worden, ſondern gerade das Gegentheil eingetreten war. Die Commiſſion gibt ſich zwar der Meinung hin, man würde auf Entſchädigung der zu entfernenden Lehrer wohl Bedacht nehmen; allein ſie weiß auch, daß derlei Entſchädigungen in einer Republik in der Regel nicht zuläßig und immerhin nie von langer Dauer ſein können, und daß im beſten Falle, die Ehrenkränkung nicht gehoben wird, was alle, welche Aehnliches erfahren haben, geſtehen werden.

Ein drittes Bedenken erwacht bei der Commiſſion, wenn ſie erwäget, daß, wofern die höhere Lehranſtalt den Jeſuiten übergeben würde, hiedurch ein für alle Male talentvollen Kantonsbürgern, die nicht gerade in den Jeſuitenorden treten wollten, die Hoffnung abgeſchnitten würde, jemals Lehrer an der höhern Lehranſtalt werden zu können, was fähige Jünglinge abhalten müßte, auf wiſſenſchaftliche Ausbildung, von welcher ſie in der Zukunft keinen Erwerb zu hoffen hätten, Bedacht zu nehmen, wodurch dann jede Ermuthigung zur höhern Ausbildung erlöſchen, und, ſo zu reden, der wiſſenſchaftliche Nerv im Kantone entzweigeſchnitten würde. Ob dieſe Bedenklichkeit bei Landesvätern, die das Wohl des Staates in allen Beziehungen ſtets im Auge zu behalten haben, einiges Gewicht haben könne, überläßt die Commiſſion der Weisheit des Erziehungsrathes zu würdigen und zu entſcheiden.

Von höherer Bedeutung ſcheint der Commiſſion die Frage, ob ein republikaniſcher Staat ein ſo wichtiges Moment, wie die Erziehung und wiſſenſchaftliche Bildung der heranwachſenden Jugend iſt, gleichſam aus Handen laſſen und unbedingt einem Orden, gleichviel welchem, übertragen dürfe; die Frage, ob ſich ſo etwas mit dem Eide vertrage, der abgelegt werden mußte, dafür zu ſorgen, daß die Erziehung und Bildung der Jugend, wie im Sinne und Geiſte der römiſch-katholiſchen Religion, ſo auch im Sinne und Geiſte eines demokratiſchen Freiſtaates fortgeführt werde? Wie bekannt können die Jeſuiten, zufolge ihrer Ordensregeln, wohl Anſichten und Wünſche von den Regierungen anhören, aber nur in ſoweit ſie berückſichtigen als dieſelben mit dem Zwecke und den Geſetzen ihres Ordens vereinbar ſind. Wenn der Fall eintreten ſollte, daß die Anſichten und Wünſche der

hohen Regierung mit dem Geiſte und den Geſetzen des Ordens nicht im Einklang wären; was würde die Folge ſein?

Einer unbefangenen und ſehr ernſten Berückſichtigung werth ſcheint der Commiſſion auch ferner der Umſtand, daß die Jeſuiten in unſerm Kantone wie viele entſchiedene Freunde, ſo auch viele nicht unbedeutende Gegner haben; deswegen drängt ſich die Frage auf, ob es rathſam ſein dürfte, unnöthiger Weiſe, wenn auch aus noch ſo guter Abſicht, etwas zu unternehmen, was die ſeit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge ungeſtört beſtehende Ruhe auf's neue gefährden könnte. Bei der Beantwortung der aufgeworfenen Frage ſcheint der Commiſſion, wofern auch hierüber ihr eine Meinung zu äußern erlaubt iſt, die Stellung des Kantons Luzern gegen andere eidgenöſſiſche Stände, vom Geſichtspunkte einer höhern Politik aus, nicht ganz außer Acht gelaſſen werden zu dürfen. Es iſt nun aber bekannt, welchen Haß und welche Abneigung, ob mit Recht oder Unrecht, gilt hier gleichviel, die meiſten derſelben gegen die Jeſuiten haben. Dieſer Umſtand darf freilich für den katholiſchen Vorort, wo es ſich um religiöſe Intereſſen handelt, nicht maßgebend ſein; allein es verdient doch wohl erwogen und beherziget zu werden, ob bei gegenwärtigen Verhältniſſen des Kantons Luzern zu andern eidgenöſſiſchen Ständen, ob in Berückſichtigung jetzt noch im Streite liegender katholiſcher Intereſſen von hoher Bedeutung, ſowie auch in Berückſichtigung des für den Kanton Luzern bevorſtehenden Tagſatzungsjahres, die ſofortige Berufung der Jeſuiten an die höhere Lehranſtalt, vom Standpunkte der höhern und ganz parteiloſen Politik aus, zuläßig ſcheinen könne?

Die Commiſſion weiß zuverläßig, daß viele einſichtsvolle und mit der neuen Ordnung der Dinge im Kanton Luzern wohlbefreundete Männer nicht nur der entgegengeſetzten Meinung ſind, ſondern daß ſie es für ein Ereigniß, das die ſchwerſten Folgen nach ſich ziehen könnte, anſehen, wenn die Jeſuiten auf Luzern berufen würden. Die Sache verdient gewiß von denen, welche für das Wohl des Staates zu ſorgen haben, eine ganz unbefangene und ſehr ernſte Ueberlegung. Wenn die Commiſſion in Bezug auf die letztern Bedenklichkeiten, welche mehr in das Bereich der Politik, als der Erziehung und wiſſenſchaftlichen Bildung gehören, ſich keine Antwort erlaubt, ſondern dieſelben einem höhern Ermeſſen anheim ſtellt, bleibt ihr dagegen eine andere Frage, die für das Erziehungsweſen von höchſter Wichtigkeit iſt, zu beantworten übrig, nämlich die Frage: ob die Jeſuiten, wie ſie gegenwärtig zu finden ſind, im Stande ſeien, dasjenige in wiſſenſchaftlicher und pädagogiſcher Hinſicht zu leiſten, was ſie, wenn die Sache, um die es ſich handelt, nicht bedeutende Rückſchritte machen ſoll, dermalen in Luzern leiſten müſſen?

Die Commiſſion findet ſich in Folge der hierüber von verſchiedenen Seiten her eingezogenen Berichte in die Nothwendigkeit verſetzt, dieſe Frage mit Nein zu beantworten. Sie erlaubt ſich kurz die Gründe zu entwickeln, auf die ihre negative Antwort ſich fußet.

Wie unſer Volk deutſchen Urſprungs iſt und mit der deutſchen Sprache die edelſten Züge des deutſchen Charakters bewahrt hat, während manche Irrwege, auf welche dieſe Nation in neueren Zeiten gerathen iſt, uns unberührt gelaſſen, ſo muß auch alle Erziehung und Bildung unſerer Jugend auf der Höhe des deutſchen Geiſtes ſtehen. Denn die Erziehung und Bildung kann nichts anderes ſein, als die Pflege und Entwicklung eines ſchon vorhandenen Keims, der in ſeiner Eigenthümlichkeit groß gezogen und veredelt werden ſoll. Dieſer Keim aber, von Gott ſelbſt in die Menſchheit verſchieden gelegt, als er die Nationen auseinander führte, dieſe geiſtige Anlage iſt eine andere bei dem Deutſchen, eine andere bei dem Franzoſen und Italiener. Während bei dieſen die Wiſſenſchaft mehr auf der lebendigen Anſchauung beruht, ſtrebt der deutſche Geiſt nach der Erkenntniß der Gründe aller Erſcheinungen. Allerdings hat dieſe im innerſten Weſen der Nation liegende Geiſtesrichtung auf bedauerliche Abwege geführt, die Philoſophie hat ſich von der geoffenbarten Religion emancipiren zu können geglaubt und mit bodenloſen Theorien das religiöſe und politiſche Leben unterhöhlt. Um aber dieſe Richtung, wo ſie falſch iſt, bekämpfen, wo ſie das religiöſe Leben bedroht, überwinden zu können, muß der Lehrer der Jugend ihren innern Grund kennen; er muß daſſelbe nationale Bewußtſein in ſich tragen, dieſelbe geiſtige Anlage und deren wiſſenſchaftliche Entwicklung durchgemacht haben, die ſeinen Schülern durch ihre Nationalität, ihre Sprache und ihre ganze Zukunft bevorſteht. Er muß — um an unſern Anſtalten und in unſerer Jugend die Verirrungen des deutſchen Geiſtes mit Erfolg bekämpfen zu können — die Entwicklung der deutſchen Wiſſenſchaft in ſich haben und mit dieſer Wiſſenſchaftlichkeit die falſche Richtung bekämpfen, die ſich durch bloße Negation eben ſo wenig als durch äußern Zwang überwinden läßt. — Fragen wir nun, ob die Jeſuiten dieſer Aufgabe gewachſen ſeien, ſo müſſen wir entſchieden mit Nein antworten. Sie ſind ſeit den Tagen ihrer Aufhebung durch Clemens XIV. hinter den Fortſchritten der Wiſſenſchaft in Deutſchland zurückgeblieben; ſtatt ihr nachzuarbeiten, begnügen ſie ſich, dieſelbe zu verdammen. Aus dieſem Grunde auch haben ſie während in Belgien und Italien ihre Schulen blühen, auch Frankreich ihrer Wirkſamkeit nicht fremd iſt, in den katholiſchen Staaten Deutſchlands bis zur Stunde kaum eine aber die andere Lehranſtalt, und werden auch nicht ſo leicht ſich daſelbſt einheimiſch machen können. Auch an unſerer Anſtalt würde ihre Wirkſamkeit wohl dazu dienen können, die Fortſchritte der

Studirenden in gewiſſe Gränzen einzuengen, aber das Streben nach höherer Bildung würde den beſſern Köpfen immer bleiben, und ſo würde die Zeit, wenn jene Schranken fallen würden, nur um ſo gefährlicher ſein. Die Wahrheit dieſer Anſichten und Befürchtungen der Commiſſion beſtätigt auch die vielfältige Wahrnehmung, daß Studenten, welche aus den Schulen der Jeſuiten ſeit Jahren in die hieſige Lehranſtalt aufgenommen wurden, in unverkennbarem Rückſtand in ihrem Wiſſen ſich befanden und daneben auch in ſittlich religiöſer Hinſicht nicht beſſer ſich zeigten, als im Durchſchnitte die hieſigen Studenten waren und ſind.

Die Commiſſion hat nun ihre gutächtlichen Anſichten in Bezug auf die ſogenannte Jeſuiten-Frage dem hohen Erziehungsrath nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen dargelegt. Sie gibt ſich dem Glauben hin, die Sache, um die es ſich handelt, mit jener Unbefangenheit und Ruhe beleuchtet zu haben, mit welcher eine ſo höchſt wichtige Angelegenheit, die gleichſam als eine Lebensfrage zu betrachten iſt, beleuchtet und gewürdiget zu werden verdient.

Schließlich bittet die Commiſſion, ihre vollkommenſte Hochachtung und Ergebenheit zu genehmigen.

Zu obigem Commiſſionalgutachten ſtimmen die unterzeichneten Mitglieder des Erziehungsrathes:

Luzern, den 11. Auguſtmonat 1842.

Joſ. Eutych. Kopp, Präſident; J. Mohr, Vicepräſident;
J. Wiedmer, Domherr; J. Waldis, Probſt."

Das Gutachten derjenigen vier Mitglieder, welche die Jeſuiten wollten, lautete folgendermaßen:

„Nachdem im Großen Rathe des Kantons Luzern am 9. Chriſtmonat 1841 die Frage war angeregt worden: „wie dem Wunſche des Volkes, die Einführung der Jeſuiten an der höhern Lehranſtalt betreffend, entſprochen werden ſolle, und welche Vortheile dieſe in ökonomiſcher, ſittlicher, religiöſer, ſowie wiſſenſchaftlicher Beziehung für die Erziehung und Bildung der Jugend bringen würde," und daraufhin der Erziehungsrath in ſeiner Mehrheit, durch Zuſchrift vom 20. Jänner 1842, ſich anerbot, ohne Aufforderung vor Ende des laufenden Schuljahres einen umfaſſenden Bericht über ſein Wirken, in Beziehung auf die höhere Lehranſtalt der oberſten Landesbehörde einzubringen, und namentlich auch die Frage zu begutachten, ob im Intereſſe der Wiſſenſchaft und der katholiſchen Jugendbildung die Einführung der Jeſuiten an derſelben zweckmäßig ſei, oder nicht, genehmigte der Große Rath dieſes Anerbieten in ſeiner Sitzung am 24. gleichen Monats. Darauf hat

der Erziehungsrath in der Sitzung am 10. Hornung l. J. seine Commission für Gymnasium und Lyceum beauftragt, ihm vorläufig einen Bericht über den Zustand der höhern Lehranstalt und über die darin wünschbaren Veränderungen, so wie ein Gutachten über die Frage zu hinterbringen, ob diese Anstalt den Vätern der Gesellschaft Jesu zu übergeben sei, oder nicht.

Die Commission hat dem Erziehungsrathe in der Sitzung am 4. August laufenden Jahres Bericht und Gutachten eingebracht, nach ihrem wesentlichen Inhalte dahin lautend: „die Anstalt könnte schlechter, aber auch besser sein. Die Fortschritte, welche sie dieses Jahr gemacht, berechtigen zu der Hoffnung, dieselbe werde sich noch ferner vervollkommnen. Die Frage, ob es rathsam und zuläßig erachtet werden dürfe, die Anstalt den Vätern der Gesellschaft Jesu theilweise zu übergeben, glaube die Commission verneinend beantworten zu sollen."

Nach unserm Erachten soll bei Berathung über eine Anstalt, die ohne Zutrauen des Volkes nie blühend werden kann, auch des Volkes Meinung in Bezug auf dieselbe vernommen und parteilos gewürdiget werden, zumal da, wo, wie bei uns, die Souveränität in der Gesammtheit des Volkes beruht. (§. 2. d. Verf.). In frühern Zeiten war bekanntlich die Anzahl der Studirenden in Luzern, Freiburg und Solothurn fast gleich groß (durchschnittlich bei zweihundert): jetzt zählt Freiburg beiläufig sechshundert, darunter mehrere aus unserm Kantone; Luzern aber auch dieses Jahr nur etwa hundert vier und fünfzig. Selbst Schwyz hat am Gymnasium und in den philosophischen Cursen beiläufig hundert und dreißig, in der Realschule achtzig Zöglinge, wovon viele Luzerner sind; und doch besteht diese Lehranstalt erst sechs Jahre. Daraus muß man schließen, unsere höhere Lehranstalt habe bei dem Volke nur geringes Zutrauen. Warum ist der Credit der Anstalt, ungeachtet ihrer Erweiterung in den letzten Jahren dennoch so gesunken? Auf diese Frage hört man schlichte Männer mit den Bemerkungen antworten:

1. Die vorige Regierung sei bei dem Volke in Verdacht gekommen, als wolle sie die Kirche mehr und mehr in der ihr, Kraft göttlicher Anordnung zustehenden, heilbringenden Wirksamkeit hemmen. In dieser Absicht habe sie unter Anderm versucht, die Badener-Conferenzartikel durchzuführen, weshalb die Regierung mit dem heil. Vater und seinem Gesandten in der Schweiz in Mißhelligkeit gerathen, und bei dem Luzernervolke das Verlangen nach der Verfassungsrevision besonders rege geworden sei. 2. Vorzüglich habe man wahrzunehmen geglaubt, die Regierung suche die Erziehung und Bildung der Jugend dem Einflusse der Kirche wider Gebühr zu entziehen, darum seien, nach der Meinung des Volkes, kirchlich gesinnte Professoren von der Lehranstalt entfernt, dagegen Männer als Lehrer angestellt worden, welche auf Weisung der Staatsbehörde, kirchlichen Verordnungen

zuwider, vorher proteſtantiſche Hochſchulen beſuchten ꝛc. 3. Selbſt der Biſchof ſei genöthiget worden, gegen Profeſſoren der Theologie zurechtweiſend einzuſchreiten. 4. Die Anſtalt hätte nicht an Zutrauen gewinnen können, als unter Lehrern und Schülern Zwiſt entſtanden, einer der weltlichen Profeſſoren von der katholiſchen Kirche abgefallen, zwei dem geiſtlichen Stande angehörige Profeſſoren ſich Weiber genommen u. ſ. f. Es habe gerade ausgeſehen, wie zur Zeit, als ſich die ſogenannte Reformation in vielen Kantonen der Schweiz ausbreitete. So ſei gekommen, daß nur wenige Jünglinge mehr ſich dem geiſtlichen Stande wiedmen mochten, daß die Schule der Theologie ſtatt früher über vierzig, nun ſeit Jahren nur noch etwa ſechszehn Zöglinge habe, und bald ein merkbarer Mangel an tüchtigen Prieſtern eintreten müſſe. Da auch im gegenwärtigen Schuljahre das frühere Lehrerperſonal nach ſeiner Mehrheit daſſelbe geblieben, ſo läßt ſich wohl begreifen, warum man auch jetzt noch brave Väter ſprechen hört: Ich trüge Bedenken, dieſer Anſtalt meine Söhne anzuvertrauen.

Gern anerkennen wir, daß der Einſicht und dem Eifer der Commiſſion für Gymnaſium und Lyceum bei der gegenwärtigen Lenkſamkeit der Lehrer gelungen ſei, bereits manchem Gebrechen der Anſtalt abzuhelfen. Allein wir wünſchen, daß die Anſtalt in Folge ihres eigenen Weſens, ihrer innern Lebenskraft, und nicht blos in Folge ihrer mehr oder weniger äußerlichen und daher zufälligen Einflüſſe gedeihen möchte, ſonſt fehlt für die Zukunft die genügende Verbürgung ihres guten Fortbeſtandes. Denn wer weiß, wie lange die Commiſſion in der gegenwärtigen Zuſammenſetzung fortbeſteht? ob ihre Weiſungen, bei einer immerhin möglichen Veränderung in der Stimmung und der Richtung der übrigen Behörden, dennoch fortan von allen Betreffenden mit der gleichen Willfährigkeit befolgt würden?

Beſſere Bürgſchaft ſcheint uns hiefür ein kirchlich genehmigter Verein von Geiſtlichen zu gewähren, die ſich nicht nur durch Wiſſenſchaft, ſondern vor Allem durch Religioſität auszeichnen, und dabei ſich die Erziehung und Bildung der Jugend zur beſondern Aufgabe machen. Als ein ſolcher religiöſer Orden gilt in der öffentlichen Meinung gegenwärtig mit Grund die Geſellſchaft Jeſu. Bei dem vortrefflichen Zuſtande dieſes Ordens iſt am zuverläßigſten zu erwarten, daß die von ihm aufgeſtellten Profeſſoren ihre Zöglinge nicht nur zur wahren Wiſſenſchaft anleiten und begeiſtern, ſondern zugleich durch Wort und Beiſpiel zur ächten Frömmigkeit erziehen werden, ohne welche die Wiſſenſchaft der Brandfackel in der Hand des Wüthenden gleicht, und die allein die menſchlichen Leidenſchaften, denen ſich in demokratiſchen Freiſtaaten ein beſonderer Spielraum darbietet, wahrhaft zu beſiegen vermag.

Nicht nur durch die Schule, ſondern auch durch Mithilfe in der Seelſorge werden dieſe Männer einen religiöſen Geiſt zu verbreiten, zu erhalten und zu beleben ſich bemühen, ſoweit ihr Wirkungskreis reicht. Von beſonderer Wichtigkeit wird ſein, wenn, wie wir hoffen, ihr Beſtreben auch von Seite der Stadtbewohner mit gutem Erfolge gekrönt wird, weil dieſe immerdar auf das ganze Land einen bedeutenden Einfluß haben. Während andere Lehrer oftmal ſchon durch die verſchiedenen, mitunter ſehr gemeinen, einander zuwiderlaufenden Intereſſen entzweit werden, welche ſie an die Schulanſtalt geführt, begründet dagegen unter wahren Religioſen das Streben nach dem einen hohen Ziele vollkommene Eintracht in Geſinnung und That. Genau beachtete Disziplin und gegenſeitige Ermunterung zum Guten bewahren die Ordensglieder vor manchen Verirrungen, in welche vereinzelte Lehrer leicht gerathen mögen. Bei dem Gehorſam, den alle Religioſen ihren Vorſtehern geloben, kann jeder in den Wirkungskreis geſetzt und verſetzt werden, welchen ſeine Obern für ihn am angemeſſenſten erachten; darin erblickt er keine Unehre, ſondern eine Aenderung zum Wohle der Anſtalt, das ihm mehr am Herzen liegt, als die Erfüllung ſeiner perſönlichen Neigungen.

Während die Candidaten des Weltprieſterſtandes ihre Schulſtudien gewöhnlich mit dem vierundzwanzigſten Lebensjahre beſchließen, ſetzen die Mitglieder der Geſellſchaft Jeſu ſie fort bis in das dreißigſte Jahr. Ein zurückgezogenes nüchternes Leben begünſtiget immerwährend ihren Fortgang in den Wiſſenſchaften, und zugleich die Oekonomie, ſo daß ein Religioſe mit Fr. 500 jährlich ausreicht, während Andere Fr. 1200 bis 1600 und darüber brauchen. Bringt oftmal die Anweſenheit eines einzigen ausgezeichneten Lehrers einer Anſtalt großen Flor, ſo verliert ſie ihn auch wieder mit ſeiner Entfernung; ein Orden, Jahrhunderte hindurch ſeiner Beſtimmung getreu fortdauernd, ſichert einer Lehranſtalt auch auf Jahrhunderte Gedeihen und Ruhm. Warum ſollten wir denn als gute Söhne nicht zurückblicken auf das Beiſpiel der Väter, welche, in einer der unſrigen ähnlichen Zeit, die Geſellſchaft Jeſu im Jahre 1577 für immer in die Stadt Luzern aufgenommen und mit allen nöthigen Stiftungen verſehen haben, weil ſie wahrgenommen, daß die Geſellſchaft der Schrecken der Religionsfeinde, die Zierde der Kirche, und eine Leuchte zur Wiſſenſchaft ſei? Warum ſollten wir nicht achten der Bitte und Ermahnung, welche die Vorältern in der Stiftungsurkunde an uns, ihre lieben Nachkommen, richten; wir möchten, Gott und ſeiner Kirche zu Lieb und zur Vermeidung ſchwerer göttlichen Rache und Zornes, dieſe ihre Stiftung keineswegs ſchwächen oder aufheben, noch ſolches von Andern geſchehen laſſen u. ſ. w.!

Zwar hat Clemens XIV. im Jahre 1773 den Jeſuitenorden aufgehoben, welchen neunzehn vorhergehende Päpſte auf das feierlichſte beſtätiget

und die allgemeine Kirchenverſammlung von Trient gutgeheißen. Allein dadurch wurde ſelbſt ein Proteſtant zu der Aeußerung veranlaßt: „Die Erfahrungen zweier Jahrhunderte haben das Erziehungsgebäude der Jeſuiten mit ihrem untrüglichen Stempel (als vortrefflich) bezeichnet; aber eben deswegen war es auch der Gegenſtand, gegen welchen die verſchworne Rotte aller Chriſtusfeinde ihre wüthendſten Angriffe richtete; und wenn die Jeſuiten als die erſten Opfer dieſer Verfolgungswuth fielen, ſo geſchah es nur darum, weil die über ganz Europa verbreiteten Schul- und Lehranſtalten dieſes Ordens die blühendſten Pflanzſtätten des Chriſtenthums waren. Hier ward der Glaube befeſtiget, der Eifer für die Verbreitung deſſelben entflammt, die Liebe entzündet und die Frömmigkeit genährt. Bei den fälſchlich ſogenannten Philoſophen war alles dieſes nichts als Fanatismus, Hirngeſpinſt und Aberglauben: zerſtört mußten alſo dieſe werden, und ſo zerſtörten ſie vermittelſt Einſchüchterung des Papſtes unter einer erlogenen Hülle die ſchönſten Blüthen des Himmels und der Humanität.“

Bei den guten Bewohnern der Stadt und des Landes Luzern zeigte ſich über die Aufhebung des Ordens Betrübniß. Lange noch blieben, nach dem Wunſche der Regierung, Prieſter aus der aufgehobenen Geſellſchaft Profeſſoren an der hieſigen Lehranſtalt, deren Gedeihen auch ſeither in dem Maße ſtieg oder ſank, in welchem man treu auf dem Pfade der Gründer der Anſtalt fortwandelte, oder davon abwich. Vieles, das die Jeſuiten in Kirche und Schule eingeführt, iſt bis zur Stunde darin verblieben. Anderes, das man abgeſchafft, wünſcht die Commiſſion für Gymnaſium und Lyceum neuerdings einzuführen. Doch nachdem der Orden 41 Jahre aufgehoben geblieben, ſtellte Papſt Pius VII., dieſer von Napoleon, dem Helden der franzöſiſchen Revolution, hart geprüfte Dulder, denſelben für die ganze katholiſche Welt wieder her, weil er, wie es in ſeiner Conſtitution vom 7. Auguſt 1814 heißt, die Geſellſchaft Jeſu, der Erfahrung zufolge, für die Erziehung der Jugend zur chriſtlichen Frömmigkeit und für ihre Unterweiſung in den Wiſſenſchaften beſonders tüchtig erachte, und weil ſich von dem tadelloſen Wandel ihrer Mitglieder, von ihrem unermüdlichen Eifer für die Verkündigung des göttlichen Wortes und für die Beförderung des Seelenheiles ihrer Mitmenſchen überhaupt, mit Hülfe des Himmels, am eheſten die Stillung der die Kirche bedrohenden Meeresfluthen erwarten laſſe. Fort und fort blieb die Geſellſchaft Jeſu in rühmlichem Andenken bei dem Luzernervolke, welches bereits in einer, im März des Jahres 1841 an den Großen Rath gerichteten, mit 11,793 Unterſchriften verſehenen Bittſchrift u. A. den Wunſch äußerte, „daß, wo möglich, insbeſondere die höhere Lehranſtalt in Luzern gemäß der urſprünglichen Stiftung der Altvordern wiederum den Vätern der Geſellſchaft Jeſu übergeben werden möchte.“ Wenn je, ſo iſt hier, nach dem

Sprichworte, die Stimme des Volkes als Stimme Gottes zu betrachten, der durch seinen Statthalter auf Erden, den Papst, die Gesellschaft Jesu der ganzen katholischen Welt so nachdrücklich anempfiehlt, als ernstlich sie hier das Luzernervolk verlangt. Mit dem Wunsche des Volkes vereinigen wir den unsrigen. Wir sehen voraus, daß sich, wie jedem guten Unternehmen, auch der Wiederaufnahme der Gesellschaft Jesu mannigfaltige Schwierigkeiten und Hindernisse entgegenstellen werden; allein sie alle wird, so hoffen wir, der Orden überwinden, welcher zur Ehre Gottes schon viel geduldet und gewirkt, der über zwanzigtausend Schriftsteller und, was wir viel höher achten, 1600 heilige Märtyrer zählt, und wegen seinem bewunderungswürdigen Eifer für die Religion von Gott besondern Schutz und Segen erwarten darf.

Es sind gegen die Uebergabe unserer höhern Lehranstalt an die Väter der Gesellschaft Jesu mit Offenherzigkeit von der Tit. Commission für Gymnasium und Lyceum u. v. A. bereits verschiedene Bedenken vorgelegt worden, wogegen wir hier ganz einfach unsere Bemerkungen folgen lassen, einzig in der Absicht, um den wahren Sachverhalt in der allerdings wichtigen Angelegenheit auszumitteln und darzustellen, damit wir Alle der einmal anerkannten Wahrheit beipflichten und ihr gemäß handeln mögen.

1. Man sagt: Es finden sich genug tüchtige Inländer für die Bestellung unserer höherern Lehranstalt, wozu denn Ausländer, Fremde, wie die Jesuiten sind? Allein wir fragen: Würde der Regierungs- und Erziehungsrath beim Beginn dieses Schuljahres einem Nichtkantonsbürger eine Lehrstelle am Gymnasium, einem Andern die Repetitionsstelle an den philosophischen Cursen übertragen haben, wenn sich fähige Kantonsbürger dafür gefunden hätten? Ist nicht bekannt, wie man aus den Inländern kaum einen allseitig tüchtigen Direktor der Kantonsschule zu erhalten vermag? Beinebens ist der Luzerner nicht blos Mitglied eines kleinen Staates, sondern auch der großen, katholischen, d. i. der allgemeinen Kirche; was Glied dieser Kirche, ist ihm nicht fremd, sondern innig befreundet. Wir halten dafür, bei Berufung der Lehrer an eine katholische Erziehungs- und Bildungsanstalt habe man auf diese geistige innere Verwandtschaft mehr Rücksicht zu nehmen, als auf die Abkunft der Anzustellenden aus dem gleichen Lande, von dem gleichen Stamme u. dgl. Nach diesen Gesichtspunkten wird erklärbar, warum der Große Rath in dem neuen Erziehungsgesetze die Wählbarkeit für Lehrerstellen nicht auf Inländer beschränkt, und das sonveräne Volk jenes Gesetz genehmiget hat.

Die Gründung eines Collegiums von einheimischen Weltpriestern zur Besorgung der höhern Lehranstalt in Luzern, wovon man auch zuweilen reden hört, stellt sich wegen dem Mangel an solchen Priestern als fast

unmöglich dar. Auch auswärts dürften nicht so leicht Tüchtige gefunden werden. Noch schwerer würde sein, die hier und dort Gefundenen auf die Dauer zu einem Collegium zu verbinden, ohne daß sie Mitglieder eines religösen Ordens wären. 2. Ferner spricht man: Die Entfernung der gegenwärtigen Professoren von ihren Stellen käme ihnen unerwartet, kränke ihre Ehre, bringe dieselben wider Recht und Billigkeit um ihren Erwerbszweig, weil durch sie an der Lehranstalt das Erforderliche geleistet werden könne, und der Zweck niemals die Mittel heilige. Aehnliche Gewaltmaßregeln früherer Regierungen haben traurige Folgen nach sich gezogen ꝛc. Mehrere der gegenwärtigen Lehrer sind in Stellen eingetreten, aus denen sich ihre Vorgänger mit Unrecht entfernt glaubten. Gesetzt, es wäre nun den Nachfolgern schon der gleichen Regierung, die sie zu Lehrern ernannt, das Gleiche widerfahren, was den Vorgängern, hätte denn jenen eine solche Behandlung mit Grund so durchaus unerwartet vorkommen können? In Folge der gesetzlich vorgenommenen Verfassungsänderung finden sich alle Beamteten und Angestellten der Regierung, und so auch die Professoren, provisorisch erklärt. Diese haben gesehen, wie viele Beamtungen und Stellen seither auf andere Personen übertragen worden. Wie könnten sie denn sich selbst an ihren Stellen für so ganz sicher halten? Wollen die allfällig zu verabscheidenden Lehrer bedenken, daß man ihnen die Entlassung keineswegs in der Meinung gebe, sie leisten nicht, was sie können, sondern in der Meinung, sie können für das Wohl der Schule, des Staates und der Kirche bei ihrer Vereinzelung nicht so viel wirken, als eine geistliche Corporation, so werden sie sich an ihrer Ehre mit Recht gekränkt fühlen können. Wir müssen möglichste Sicherheit wünschen, daß an der Lehranstalt das Erforderliche nicht nur im gegenwärtigen Augenblicke, sondern auch in der Zukunft geleistet werde, und da scheint uns, wie schon bemerkt, eine Lehrer-Corporation mehr Bürgschaft zu gewähren, als eine Anzahl vereinzelter Professoren. Glauben die wirklichen Lehrer ein eigentliches Recht auf die Beibehaltung ihrer Stellen zu haben, so mögen sie zur Zeit versuchen, dasselbe durch die Gerichte geltend zu machen, und wir zweifeln nicht, es wird Recht gesprochen werden. Die Lehranstalt dürfte als Erwerbszweig schon deswegen schwerlich den gegenwärtigen Professoren zugesprochen werden, weil nach der Stiftung, dieselbe durch die Gesellschaft Jesu besorgt, und daher auch dieser die Benutzung der damit verbundenen Güter immerfort zukommen soll. Zudem sagt die Verfassung (§. 3.): „Der Staat gewährleistet die Unverletzlichkeit der zu religiösen und kirchlichen Zwecken bestehenden Güter und Stiftungen." Die Gesellschaft Jesu ist nun wieder hergestellt, und ihr sollen nach Recht und Billigkeit die noch vorhandenen Stiftungsgüter wieder zurückgegeben, von derselben aber die damit verbundenen Verpflichtungen erfüllt werden.

Um jedoch würdige Lehrer nicht, der Billigkeit zuwider, drückender Noth anheimfallen zu laſſen und doch unſere Republik nicht mit neuen Auslagen beſchweren zu müſſen, würden wir rathen, einſtweilen den Dürftigen die Summe zuzuwenden, welche ſich in Folge der Rückgabe unſerer Lehranſtalt an den Jeſuiten-Orden jährlich an Honorarien erſparen läßt. Wir begreifen keineswegs, wie in einem ſolchen Verfahren der Behörde jemand den Gebrauch unerlaubter Mittel oder Gewalt mit Recht erblicken könnte. 3. Ferner hört man ſagen: ſollte die höhere Lehranſtalt in Luzern der Geſellſchaft Jeſu übergeben werden, ſo würde Kantonsbürgern, die nicht Jeſuiten werden wollten, die Hoffnung genommen, jemals Lehrer an jener Anſtalt zu werden, was die Jünglinge abhalten müßte, auf wiſſenſchaftliche Ausbildung bedacht zu ſein, von welcher ſie niemals einen Erwerb zu erwarten hätten. Hiegegen berufen wir uns auf die Erfahrung, daß in Ländern, wo die Jeſuiten Schulen zu halten beginnen, unter den Eingebornen gewöhnlich die Menge der Studirenden ſteigt, die freilich nicht einzig von dem Lehramte, ſondern auch von andern verſchiedenen Berufswiſſenſchaften ihren Erwerb erwarten. Es würden auch viele unſerer Jünglinge in den Orden treten und darin zu Luzern oder anderwärts wie ihren Wirkungskreis ſo auch gehörige Verſorgung finden. Uns ſcheint übrigens die Frage: ob ein Lehramt gut verſehen werde, wichtiger, als die Frage ob durch Welt- oder Ordensgeiſtliche oder Andere. 4. Es wird die Frage aufgeworfen, ob ein republikaniſcher Staat die verfaſſungsgemäß im Geiſte der römiſch-katholiſchen Religion und eines demokratiſchen Freiſtaates fortzuführende Erziehung und Bildung der Jugend unbedingt irgend einem Orden übertragen dürfe. Darauf erwidern wir: Unbedingt möchten wir die Erziehung und Bildung der Jugend keinem Orden und auch der Geſellſchaft Jeſu jedenfalls nicht länger anvertrauen, als ſie ihrer Beſtimmung entſpricht. Die näheren Bedingungen der Uebergabe unſerer höhern Lehranſtalt an den Jeſuitenorden würden durch Unterhandlungen mit ihm feſtgeſtellt werden. Da, laut Verfaſſung, die römiſch-katholiſche Religion die Religion des geſammten Luzernervolkes und als ſolche die Religion des Staates iſt, und, nach dem Urtheile der Kirche, die Ordensregeln der Jeſuiten mit der gleichen Religion übereinſtimmen, ſo iſt nicht zu bezweifeln, daß ſie, an die hieſige Lehranſtalt berufen, die Jugend wie im Geiſte der katholiſchen Religion, ſo auch im Geiſte unſeres, der Verfaſſung entſprechenden demokratiſchen Freiſtaates erziehen und bilden würden. • In Wallis, Freiburg und Schwyz ſind den Jeſuiten höhere Lehranſtalten anvertraut, und man hat nicht gehört, daß ſie jemals den Regierungen oder Erziehungsbehörden dieſer ebenfalls demokratiſchen Freiſtaaten den ſchuldigen Gehorſam verweigert hätten. Wollen ſich die Erziehungsbehörden oder der Regierungs- und Große Rath unſeres Kantons

den Lehrplan der Gesellschaft Jesu und dergleichen zur vorläufigen Prüfung und Beurtheilung vorlegen lassen, so wird sich dessen, wie wir zu glauben Gründe haben, der Orden nicht weigern. Auch wird unseres Erachtens kein anderes Erziehungsgesetz nöthig. 5. Ein ferneres Bedenken lautet; ob die höhere Politik nicht mißrathe, die Jesuiten sofort hierher zu berufen, obschon sie in und außer unserm Kanton viele Feinde haben und Luzern nächstens wieder katholischer Vorort werde und dergleichen. Als wahre Politik anerkennen wir nur die Politik der Väter, das ist Festhalten an der Gerechtigkeit, dieser unverwelklichen Blüthe der katholischen Religion. Fragen wir die Geschichte, was die Väter in ähnlichen Fällen z. B. im sechszehnten Jahrhunderte, nach dem Ausbruche der sogenannten Reformation gethan, und folgen wir auf Gott vertrauend ihrem Beispiele. 6. Endlich wird befürchtet, die Jesuiten vermögen den an sie hinsichtlich unserer höheren Lehranstalt nothwendig zu stellenden Forderungen nicht zu entsprechen, weil sie mit dem deutschen Geiste, seinen besondern Anlagen zum Guten und Bösen, seinen wissenschaftlichen Produkten ꝛc. nicht vertraut genug seien, weshalb sie in Deutschland kaum eine oder die andere Lehranstalt haben, wogegen ihre Schulen in Italien und Belgien blühen, wie auch in Frankreich nicht ohne Wirksamkeit seien u. s. w. Wir sehen keineswegs ein, warum ein Orden, der in Frankreich, Italien und Belgien mit gutem Erfolge sich der Erziehung und Bildung der Jugend weiht, nicht auch für eine ähnliche Wirksamkeit in Deutschland fähig sein oder doch bald werden sollte. Freilich muß er sich da zuerst verbreiten können. Bereits sind dem Orden in Oesterreich die Schulen zu Innsbruck, Linz und Grätz, wo er ein Noviziat hat, und anderwärts anvertraut. Bei dem Lobe, welches derselbe für seine Leistungen überall einzuärnten pflegt, ist zu erwarten, daß er sich auf deutschem Boden mehr und mehr ausdehnen und so sich bald von den Eigenthümlichkeiten der deutschen Nation die dem Erzieher und Bildner ihrer Jugend wünschbare Kenntniß erwerben werde. Daß der Orden in deutschen Landen bisher noch nicht überall verbreitet, mag in der Bedächtlichkeit der Nation, welche das Neue nicht so hurtig unter sich aufkommen läßt, und in der Menge ihrer Gelehrten gegründet sein, die sich gern der Schule widmen und andere dergleichen. Auch mag er da, wie anderwärts, gerade seiner Vortrefflichkeit wegen mächtige Feinde haben. Durch die Missionen, welche die Jesuiten bisher im hiesigen Kanton gehalten, haben dieselben an den Tag gelegt, daß sie auf Geist und Gemüth unseres Volkes mächtig und segenreich einzuwirken verstehen, weshalb wir um so mehr Hoffnung hegen, es würde unter ihnen auch die Erziehung und Bildung unserer Jugend gut gedeihen. Da die sogenannte oberdeutsche Jesuiten-Ordens-Provinz, welche die Collegien in Wallis, Freiburg und Schwyz in

ſich begreift, auf beiläufig 250 Mitglieder, wenigſtens 130 Schweizerbürger nebſt einer Anzahl anderer Deutſchen zählt, und die Geſellſchaft Jeſu die ihr in verſchiedenen Ländern anvertrauten Lehrſtellen wo möglich mit Eingebornen zu beſetzen pflegt; ſo iſt nicht zu beſorgen, daß unſere Lehranſtalt bei der Einführung des Ordens eben nur an Ausländer übergeben würde.

In Betracht der großen Vortheile, welche von der Einführung der Jeſuiten an unſerer höheren Lehranſtalt in ökonomiſcher, ſittlicher, religiöſer, ſowie in wiſſenſchaftlicher Beziehung für die Erziehung und Bildung der Jugend zu erwarten ſind, und im Rückblicke auf die übrigen dafür unabweisbar ſprechenden Gründe ſtellen wir ſonach den

Schlußantrag.

1. Die höhere Lehranſtalt in Luzern ſoll möglichſt bald der Geſellſchaft Jeſu übergeben werden; 2. Der Regierungs- und Erziehungsrath ſind von dem Großen Rathe zu den diesfalls nöthigen Einleitungen und Unterhandlungen mit dem Orden zu beauftragen und zu bevollmächtigen; 3. Das Ergebniß der Unterhandlungen iſt dem Großen Rathe zur Genehmigung vorzulegen; 4. Einſtweilen dauert das Proviſorium an der höhern Lehranſtalt fort.

Melchior Kaufmann. Xaver Eſtermann.
Joſeph Leu. Dr. Scherrer.

Mein Gutachten über das Convikt lautete folgendermaßen:

„Gutachten an den Erziehungsrath des Kantons Luzern.

Als in der Sitzung vom 4. Augſtmonat eine vorläufige Beſprechung über die Frage ſtattfand, ob das Gymnaſium und Lyceum in ſeinem gegenwärtigen Zuſtande ſolle gelaſſen und nach und nach ſoll verbeſſert, oder ob daſſelbe, und wie, ſoll umgeſtaltet werden, ſprach ich mich für eine Umgeſtaltung dieſer Lehranſtalt aus. Bereits vor einem Jahre, als dieſelbe proviſoriſch erklärt wurde, hatte ich nur in dem Sinne zum Proviſorium geſtimmt, daß eine ſpätere Umgeſtaltung an deſſen Stelle treten ſollte. Ueber die Frage, wie eine ſolche Umgeſtaltung vorgenommen werden ſollte, ſprach ich mich in benannter Sitzung dahin aus: das Gymnaſium und Lyceum ſoll einer Genoſſenſchaft oder einem Collegium von Profeſſoren aus der Weltgeiſtlichkeit übergeben werden. Dieſe Genoſſenſchaft ſoll unter einem ſelbſtgewählten Vorſteher und in gemeinſchaftlicher Haushaltung leben und das Recht beſitzen, dem Regierungsrathe die zu wählenden Profeſſoren vorzuſchlagen. Die mir gegebene Zeit habe ich dazu benutzt, dieſen vorläufig

ausgesprochenen Gedanken in Form eines Entwurfes zu einem Gesetze auszuarbeiten, welchen ich Ihnen zur Berathung vorzulegen mir erlaube. Gleichzeitig finde ich mich verpflichtet, den Entwurf näher zu beleuchten, und die Einwendungen, welche gegen denselben gemacht werden möchten, zum Voraus zu beantworten. Bei meinem Vorschlage schwebten mir zwei Muster vor. Zuerst galt mir die katholische Kirche selbst als Muster. Wenn diese auf die menschliche Gesellschaft für besondere gemeinnützige, mit der Kirche verwandte Zwecke wirken will, thut sie es jedesmal durch Genossenschaften oder Corporationen. Nach meinen schwachen Begriffen glaube ich den Beweggrund der katholischen Kirche zur Auswahl gerade dieses Mittels darin finden zu sollen, weil Corporationen ihren ursprünglich eingepflanzten Geist treuer und unverfälschter bewahren, als bloße einzelne Kräfte oder Personen, weil sie weniger der Gefahr ausgesetzt sind, bei ihrem Wirken auf die menschliche Gesellschaft von dieser störende, vom veränderlichen Zeitgeiste hervorgebrachte, fremdartige Einflüsse aufzunehmen und dadurch ihr eigenes inneres Leben zu vergiften, weil sie also die sicherste Gewähr für eine mit dem heiligen und unveränderlichen Geiste der Kirche im Einklange bleibende Wirksamkeit leisten. Die Geschichte gibt uns den Beweis, daß die Kirche auch hierin den Charakter göttlicher Zuverläßigkeit in sich trägt.

Als zweites Muster galt mir das vor 1830 bestandene Professoren-Collegium in Solothurn. Mehr als vierzig Jahre hatte dieses Collegium bestanden; zuerst aus den Mitgliedern des aufgehobenen Jesuiten-Collegiums, später aus Weltgeistlichen. An Wissenschaft, Tugend und Religiösität zeichnete sich das Collegium rühmlich aus. Durch Lehre und Beispiel wirkten die Professoren auf die Jugend. Aus allen katholischen Gauen strömte die nach wissenschaftlicher Ausbildung strebende Jugend nach Solothurn. Sie fand da nicht nur Lehrer, sondern auch Erzieher, Rathgeber, Freunde, Seelsorger. Mit der innigsten Dankbarkeit erinnere ich mich selbst an das Collegium von Solothurn, an welchem ich drei Jahre studirte. Aus voller Ueberzeugung und mit Herzensfreude muß ich das Zeugniß so Vieler bestätigen, daß eine gründliche, von der Religion nicht abgelöste wissenschaftliche Bildung dort gefunden wurde, daß in Allem auf Weckung und Belebung der sittlichen Kräfte, der Religiösität hingewirkt wurde, daß Außerachtsetzung der Zucht, der sittlichen und kirchlichen Vorschriften väterlich milde und ernst zurechtgewiesen wurde, daß das Collegium und die einzelnen Professoren durch Lehre und Wandel, durch Erziehung und Seelsorge, die Achtung und das Zutrauen nicht nur der Studenten, sondern auch des ganzen Volkes genossen und verdienten. In Solothurn brauchte es die Zerstörungswuth des Radikalismus, das Collegium zu sprengen; die Ueberreste des Collegiums sind noch jetzt die gesunden Theile der gegenwärtigen solothurnischen Lehr-

anſtalt. Alſo auf die katholiſche Kirche ſelbſt, und auf das Collegium von Solothurn ſah ich bei meinem Vorſchlage hin. Dieſe beiden Muſter ſind mir die Garantie, daß mein Vorſchlag kein verwerflicher ſei. Die beſte Garantie liegt jedoch nach meiner Anſicht in der Sache ſelbſt, nämlich in der Zuſammenſetzung und in der Organiſation des Profeſſoren-Collegiums, ſowie in dem äußern Schutze, welcher dieſem Collegium durch meinen Vorſchlag gegeben wird. Es liegt darin die Garantie für ein geſegnetes Wirken, für eine mit dem urſprünglichen Geiſte im Einklang bleibende Entwicklung und für eine lange Fortdauer des Collegiums. Das geſegnete Wirken einer Geſellſchaft hängt nicht ſo faſt von dem Felde ab, welches ſie ſich für ihre Wirkſamkeit auserkoren. In dieſer Beziehung könnte kein größeres und gedeihlicheres Feld gefunden werden, als dasjenige, welches dem Profeſſoren-Collegium zur Bearbeitung angewieſen wird, nämlich die Wiſſenſchaft, die Erziehung, die Seelſorge. Nein, das geſegnete Wirken einer Geſellſchaft hängt zunächſt von der Eintracht und Harmonie ihrer Glieder ab. Dieſe Harmonie wird bedingt durch die Gleichartigkeit der Glieder und ihrer Geſinnungen. Wenn eine Geſellſchaft aus ungleichen Gliedern zuſammengewürfelt wird, und wenn die Glieder in ihren Geſinnungen und ſelbſt in der Auffaſſung des Geſellſchaftszweckes von ganz ungleichartigen Beweggründen geleitet und getrieben werden, ſo iſt nicht blos ein ſegensreiches Wirken nicht gedenkbar, ſondern eine ſolche Geſellſchaft fällt der Auflöſung unvermeidlich anheim. Das iſt der Grund, warum ich vorſchlage, daß das Collegium nur aus Geiſtlichen beſtehen ſoll. Daß Geiſtliche ſich vorzugsweiſe dazu eignen, die Erziehung der Jugend zu beſorgen, bedarf wohl keines Beweiſes. An einem Gymnaſium und Lyceum, wo Knaben und Jünglinge von eilf bis zwanzig Jahren ihre Ausbildung ſuchen, iſt aber die Erziehung wohl immer die Hauptaufgabe; denn alle Bildung iſt da mehr noch eine Vorſchule zur eigentlichen wiſſenſchaftlichen Berufsbildung. Auch unſere Verfaſſung, welche will, daß die Erziehungs- und Bildungsanſtalten im Geiſte der römiſch-katholiſchen Religion wirken ſollen, ſcheint mir auf die Geiſtlichen, als vorzügliche Erzieher und Bildner derjenigen Jugend, welche dem älterlichen Hauſe ſchon weiter entfernt ſteht, hinzuweiſen. Von einem Profeſſoren-Collegium aus lauter Weltlichen dürfte daher nach meiner Anſicht ſchon aus dieſem Grunde keine Rede ſein. Dagegen ſpräche aber wohl auch das Concordat in geiſtlichen Dingen vom 19. Hornung 1806. Eine Miſchung von geiſtlichen und weltlichen Profeſſoren zu einem gemeinſchaftlichen Verbande wäre ſchon der häuslichen Verhältniſſe der Letztern wegen nicht möglich. Blieben aber die weltlichen Profeſſoren außer dem gemeinſamen Verbande, ſo würden die üblen Folgen eintreten, welche nun in Solothurn erſichtlich ſind. Träten ſie auch nicht

alle oder nicht in dem Maße ein, wie dort, ſo würde doch die Harmonie mangeln, und damit die weſentliche Bedingung zu einem gedeihlichen Wirken der Anſtalt. Denn die weltlichen Profeſſoren außer dem Collegium würden allerlei Einflüſſen ausgeſetzt ſein, vor welchen die geiſtlichen Profeſſoren im Collegium verſchont blieben. Gleichheit des Standes iſt daher, nach meiner Anſicht, unumgängliches Erforderniß für das Beſtehen und gedeihliche Wirken des Collegiums. Allein dieſe äußere Gleichheit würde nicht genügen, es bedarf auch noch innerer Gleichartigkeit. Dieſe wird vermittelſt meines Vorſchlages dadurch erzweckt, daß als Bedingniß zur Aufnahme in das Collegium Fähigkeit zum Lehrerberufe, Rechtgläubigkeit, Sittenreinheit und die Zufriedenheit des Collegiums verlangt wird. Die wiſſenſchaftliche Bildung, die Fähigkeit und Begeiſterung für das Lehramt würden gewiß ſehr anziehende Berührungspunkte zwiſchen Profeſſoren bilden. Die orthodoxe Richtung in Lehre und Wandel, welche durch den Biſchof ſelbſt, den Wächter der Rechtgläubigkeit, beurkundet werden müßte, würde ſie in dem Höchſten vereinigen. Das Collegium ſelbſt aber würde das meiſte Intereſſe haben, Niemanden in ſich aufzunehmen, von welchem es nicht die zuverſichtlichſte Ueberzeugung hätte, daß er in das Ganze ſich einfüge. Nach der Natur der Sache, wofür auch Solothurns Beiſpiel und das Beiſpiel aller Corporationen ſpricht, würde das Collegium auf talentvolle, für den Lehrerberuf fähige und begeiſterte, durch Religiöſität und Tugend ausgezeichnete Jünglinge der Anſtalt ſein vorzügliches Augenmerk richten, ſie mit beſonderer Sorgfalt gleichſam für ſich erziehen und aus dieſen Jünglingen das Collegium von Zeit zu Zeit ergänzen. So würden wohl hie und da friſche Zweige in den Baum eingepfropft, allein nur ſolche, welche mit dem Baum in ſolcher Beziehung ſtünden, daß aus ihrer Vereinigung nur das Leben des Baumes würde verjüngt und fruchtbarer werden. Wenn etwa, wie überall bei menſchlichen Vereinigungen, ſich hie und da ein Mißton oder ein Auswuchs hören oder ſehen ließe, ſo würde theils der aus dem gemeinſchaftlichen Zutrauen hervorgegangene Obere, theils der durch die Statuten ausgeſprochene Geſammtwille bald wieder die Harmonie und die Ordnung herzuſtellen im Stande ſein. Welche ſegensvolle Früchte der Erziehung, der Bildung, der Tugend und Religiöſität ein ſolches in ſich einiges, wohlgeordnetes Collegium bringen würde und bringen müßte, brauche ich wohl nicht auseinanderzuſetzen. Man darf nur auf das Unheil hinſehen, welches eine in ſich uneinige Lehranſtalt hervorbringt, um ſich den Gegenbeweis erſparen zu können. Wo die Eintracht, da iſt Gottes Geiſt, und wo Gottes Geiſt, da iſt Eintracht, Heil und Segen.

Wie zu einem geſegneten Wirken, ſo trägt ein ſolches Collegium auch zu einer mit ſeinem urſprünglichen Geiſte im Einklange bleibenden Entwick-

lung die Gewähr in ſich. Unwillkürlich treffe ich, indem ich für dieſen Satz den Beweis führen will, auf eine Haupteinwendung, welche gegen meinen Vorſchlag gemacht wird. Sie beſteht darin: was da von einem Profeſſoren-Collegium aus Weltgeiſtlichen geſagt werde, gelte alles auch von einem ſolchen Collegium von Ordensgeiſtlichen; ja in dem letztern ſei die Gleichartigkeit der Glieder, die innere und äußere Einheit viel vollkommener, ſomit auch ſein Wirken weit geſegneter und ſtäter. So ſchlagend dieſe Einwendung ſcheint, ſo viel Wahrheit in ihr liegen mag, ich wage es dennoch ſie zu bekämpfen. Es ſcheint mir zum geſegneten Wirken einer Erziehungsanſtalt ein weſentliches Erforderniß, daß die Lehrer an derſelben mit dem Fortſchritte der Wiſſenſchaft, mit den Bedürfniſſen der menſchlichen Geſellſchaft, inner deren Kreiſe ſie wirken, vertraut ſeien, und daß ſie ſich in das politiſche und geſellſchaftliche Leben derſelben hineindenken, hineinfühlen und hineinfinden, mit andern Worten, daß die Gewähr einer mit ihrem urſprünglichen Geiſte im Einklange bleibenden Entwicklung in den Profeſſoren liege. Das ſcheint mir aber bei einem Profeſſoren-Collegium aus Weltgeiſtlichen weit eher der Fall zu ſein, als bei einem ſolchen aus Ordensgeiſtlichen. Ohne mir über irgend einen kirchlichen Orden ein unbefugtes Urtheil anzumaßen, ſcheint mir in der Natur derſelben zu liegen, daß ſie das bei ihrem Urſprunge, der ein mehrhundertjähriger iſt, angenommene Erziehungsſyſtem etwas ſtarr feſthalten, daß ſie hinſichtlich der Wiſſenſchaft, der Lehrmethode ſich meiſtens an das urſprünglich Gegebene oder Vorgeſchriebene halten, daß ſie vermöge ihres klöſterlichen Lebens ſich mit den Bedürfniſſen der menſchlichen Geſellſchaft weniger vertraut machen, als Weltgeiſtliche, die Abirrungen in der Jugenderziehung, die Richtung des Zeitgeiſtes, ſei es um ſie zu fördern oder zu bekämpfen, weniger kennen, als dieſe. Gewöhnlich werden ihre Mitglieder ſchon in früher Jugend in den Orden aufgenommen, zur Abgeſchiedenheit von der Welt und ihren Vorurtheilen, Bedürfniſſen und Beſtrebungen gewöhnt, wie es zum Frommen des Ordens durchaus nothwendig und erſprießlich iſt. In ein Profeſſoren-Collegium aus Weltgeiſtlichen treten aber Männer ein, welche zwar wohl im Geiſte und nach den Grundſätzen des Collegiums ſind erzogen und gebildet worden, aber doch außer dem Collegium mitten unter der menſchlichen Geſellſchaft die Feſtigkeit ihrer Grundſätze bewährt, ihre wiſſenſchaftliche Bildung geläutert haben. Ihnen könnte und würde der Erziehungsrath durch Ertheilung von Stipendien Gelegenheit verſchaffen, auf guten Hochſchulen ſich auszubilden, mit den Fortſchritten oder mit der herrſchenden Richtung des menſchlichen Geiſtes ſich vertraut zu machen. So hätte man die Gewähr, daß das Profeſſoren-Collegium, wenn auch ſeinem urſprünglichen ächtkatholiſchen Geiſte getreu, ſtetsfort der Entwicklung des Geiſtes in der menſchlichen Geſellſchaft und

in dem Gebiete der Wiſſenſchaften gleichen Schritt halten und darum auch in der Erziehung und Bildung der ihm anvertrauten Jugend richtiger und zweckmäßiger verfahren würde.

Gerade hierin liegt auch meiner Anſicht nach die Gewähr für eine längere Fortdauer dieſes Collegiums. Die vielen gewagten Verſuche, welche man mit ſogenannten Verbeſſerungen oder Umgeſtaltungen der Lehranſtalten gemacht hat, müſſen uns ernſtlich daran mahnen, endlich einmal vorzugsweiſe darauf Bedacht zu nehmen, daß dieſen Anſtalten dauerhafter Beſtand möchte geſichert werden. Sie greifen ſo tief und allſeitig in das Leben eines Volkes ein, daß nichts haltbar ſein kann, wenn nicht dieſe Anſtalten endlich einmal auf haltbare Grundlagen gebaut werden. Die Erfahrung lehrt, daß das Corporationsleben das dauerhafteſte, ich möchte ſagen, zäheſte iſt. Darum die Wuth des Radikalismus gegen alle Corporationen, das Beſtreben deſſelben Alles zu vereinzeln, aufzulöſen, die innere Einheit zu trennen, um die zerſtreuten, machtloſen Glieder deſto eher unter die äußere Einheit der Gewalt zu zwingen. Darum auch vorzugsweiſe mein Vorſchlag, das Gymnaſium und Lyceum einer Corporation, und zwar einer geiſtlichen Corporation, verbunden durch eine innere religiöſe und geiſtige Einheit, zu übergeben. Das iſt mir die beſte Gewähr für den Fortbeſtand. Allein es liegen nach meinem Dafürhalten in dieſem Vorſchlage noch einige andere Momente, welche dieſen Fortbeſtand verbürgen. Das Profeſſoren-Collegium würde in der Seelſorge Aushülfe leiſten und ſchon hiedurch bald ein Bedürfniß werden oder ein Bedürfniß befriedigen, welches ſehr tiefe Wurzeln hat.

Es würde aus vaterländiſchen und wohl meiſtentheils aus luzerneriſchen Elementen gebildet und darum auch in dem Kantone überall ſeine Verbindungspunkte haben, die nicht ſo leicht abzulöſen ſind. Die geſammte Geiſtlichkeit würde aus demſelben hervorgehen und ihm daher auch mit Zutrauen und Liebe zugethan ſein. Jenes Zutrauen würde ſich auf das Volk verpflanzen. Das Profeſſoren-Collegium beſtünde auf einem Geſetze, ſomit auf dem allgemeinen Willen des Volkes. Ohne wenigſtens ſtillſchweigende Zuſtimmung deſſelben könnte es nicht einmal verändert, geſchweige dann aufgehoben werden. Solothurns Beiſpiel hat bewieſen, daß das dortige Volk ſeine Zuſtimmung zur Aufhebung des Profeſſoren-Collegiums nicht gegeben hätte; laut genug ſprach es über die frevelhafte Auflöſung deſſelben ſeinen Unwillen aus. Allein die Verfaſſung gewährte ihm kein Einſpruchsrecht (Veto) und ſeine künſtlich gewählten Stellvertreter kümmerten ſich um ſeine Bitten und ſeinen Unwillen nicht. Unſere Staatsverfaſſung aber gewährt dem Luzernervolke das Einſpruchsrecht; es würde es gewiß für die

Erhaltung und den Fortbeſtand des Collegiums, wenn einmal Hand an daſſelbe wollte angelegt werden, geltend machen.

Dieſe Beleuchtung ſcheint mir den Beweis zu leiſten, daß die Annahme meines Vorſchlages dem Kantone zum Heile gereichen würde, daß in einem ſolchen Profeſſoren-Collegium die Gewähr für ein geſegnetes Wirken, für eine mit dem urſprünglichen Geiſte im Einklang bleibende Entwicklung und für eine längere Fortdauer deſſelben läge.

Es erübriget mir nur noch, auf ein Paar Einwendungen Rückſicht zu nehmen, welche meinem Vorſchlage entgegengeſetzt werden könnten. Die erſte Einwendung geht dahin, durch die Ausführung meines Vorſchlages würden mehrere Profeſſoren der gegenwärtigen Lehranſtalt entfernt; dies ſei ein Unrecht; was auf Unrecht gegründet werde, könne weder gut noch dauerhaft ſein. Die Entfernung mehrerer Profeſſoren der gegenwärtigen Lehranſtalt wäre nach meinem Vorſchlage nothwendig. Das würde für die Betreffenden allerdings hart ſein, allein gerade für ein Unrecht möchte ich dieſe Entfernung nicht halten. Ich zweifle ſehr daran, daß auch nur ein Einziger bei ſeiner Anſtellung werde gedacht haben, er habe nun eine lebenslängliche Anſtellung erhalten. Die Art und Weiſe, wie Mancher zu derſelben gekommen, mußte Jedem ſagen, wie man wieder entfernt werden könnte. Das Schwanken aller Verhältniſſe hatte gewiß Jeden auch auf die Unſicherheit ſeiner eigenen Stellung aufmerkſam gemacht. Auf die Entfernung mag alſo wohl ein Profeſſor gefaßt ſein, allein er kann mit Recht fordern, daß, wenn er weichen ſoll, doch mit Schonung wenigſtens ſeiner ökonomiſchen Verhältniſſe gegen ihn gehandelt werde. Dieſer Forderung entſpricht mein Vorſchlag. Er gibt jedem Profeſſor, welcher in Folge dieſes Geſetzes entfernt wird, Zeit, ſich um anderwärtige Verſorgung umzuſehen, und weiſet ihm mittlerweilen die Hälfte ſeines Gehaltes als Entſchädigung an, oder ſtattet ihn ſogleich mit einer entſprechenden Averſalſumme aus. Ohne mich weiter einzulaſſen, glaube ich, daß man in meinem Vorſchlage diesfalls die Billigkeit und Rechtlichkeit finden werde. Eine andere Einwendung geht dahin, der Vorſchlag ſei unausführbar. Man könne eine Anzahl von fünfzehn Geiſtlichen, welchen man das Lehramt mit Zutrauen übertragen dürfe, nicht finden. Ich gebe zu, daß für ein Paar Fächer tüchtige Profeſſoren aus der Weltgeiſtlichkeit ſchwer zu finden wären. Allein unausführbar und unmöglich iſt die Sache keineswegs. Vorerſt iſt zu bemerken, daß an der gegenwärtigen Anſtalt noch geiſtliche Lehrer ſind, welche auch in das Collegium aufgenommen werden könnten, dann fänden ſich mehrere unter unſerer Kantonsgeiſtlichkeit, welche einem Rufe der Regierung gewiß aus innerm Pflichtgefühle folgen würden, der eine oder andere Profeſſor könnte auch aus der katholiſchen Geiſtlichkeit der übrigen Schweiz genommen werden.

Denn die Wiſſenſchaft und Rechtgläubigkeit ſind nicht Privilegien des Kantons Luzern; ſie ſind, wie die jüngſtverfloſſene und gegenwärtige Zeit ſattſam beurkundet, auch in andern Kantonen daheim. Es wäre doch eine unverantwortliche Anklage der Weltgeiſtlichkeit der Schweiz, wenn man ſie nicht für fähig, und nicht für bereit hielte, ein Profeſſoren-Collegium für ungefähr fünfzehn Lehrſtühle eines Gymnaſiums und Lyceums in wiſſenſchaftlicher und religiöſer Beziehung ganz beruhigend beſetzen zu können. Noch viele Gründe wären für meinen Vorſchlag anzubringen, noch viele Einwendungen dagegen zu widerlegen. Allein es gebricht mir leider die Zeit hiezu. Daher habe ich mich auf das Weſentliche beſchränkt, und muß mir vorbehalten, mündlich nachzuholen, was etwa noch nothwendig ſein möchte. Die ſchlichte Darſtellung mag den Beweis liefern, daß ich die wichtige Frage, deren Löſung bevorſteht, mit aller Ruhe aufzufaſſen und zu beantworten mich beſtrebte. Der Vorſchlag ſelbſt ſollte darthun, daß ich bei der Ausarbeitung deſſelben Vergangenheit und Zukunft im Auge behielt, daß ich den allſeitigen Einfluß des Gymnaſiums und Lyceums auf das politiſche, bürgerliche, ſittliche und religiöſe Leben des Volkes wohl erwog, und daß ich nach der Vorſchrift unſerer Staatsverfaſſung auf die Zukunft Garantien für eine Erziehung und Bildung im Geiſte der römiſch-chriſtkatholiſchen Religion und des demokratiſchen Freiſtaates aufzuſtellen mich bemühte. Dieſe Anerkennung gibt mir mein in dieſer entſcheidungsvollen Angelegenheit oft und ernſt zu Rathe gezogenes Gewiſſen. Die Entſcheidung falle nun aus, wie ſie wolle, ich bin beruhiget durch die unerſchütterliche Zuverſicht, die Vorſehung werde auch dieſe Angelegenheit, wie ſo manche, nur zum Beſten des guten Luzernervolkes wenden.

Es verſichert Sie, Herr Präſident, meine Herren! ſeiner wahren Hochachtung

Luzern, den 9. Auguſt 1842.

Ihr Collega C. Siegwart-Müller."

„Entwurf eines Geſetzes über das Gymnaſium und Lyceum des Kantons Luzern.

Wir Präſident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In der Abſicht, das Gymnaſium und Lyceum im Geiſte des §. 4 der Staatsverfaſſung umzugeſtalten;

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes beschließen:

„§. 1. Die sechs Klassen des Gymnasiums, als da sind; die erste und zweite Grammatik, die erste und zweite Syntax, die erste und zweite Rhetorik, sowie das Lyceum, nämlich: die Philosophie und Physik und die Theologie und die Fächer der Mathematik, der Philologie, der Geschichte und der französischen Sprache soll einer Genossenschaft (Collegium) von Professoren aus der Weltgeistlichkeit übertragen werden. §. 2. Die erste Besetzung der Professorenstellen, welche vorgenommen werden soll, nachdem das Gesetz wird in Kraft getreten und die erforderlichen Wohnungen werden eingerichtet sein, erfolgt auf den Vorschlag des Erziehungsrathes durch den Regierungsrath. Es dürfen nur solche Geistliche zu Professoren gewählt werden, welche entweder durch vieljährige Dienste oder durch sonstigen Ausweis ihre Fähigkeit beurkundet haben, und deren Rechtgläubigkeit und Sittenreinheit von dem hochwürdigsten Bischofe bezeugt werden. Bei jeder künftigen Erledigung einer Professorenstelle schlägt das Professoren-Collegium dem Erziehungs-Rathe zu Handen des Regierungsrathes einen oder mehrere Candidaten vor. Der Regierungsrath wählt aus den Vorgeschlagenen; im Falle er die Vorschläge verwirft, schreitet das Professoren-Collegium auf gleiche Weise zu neuen Vorschlägen. Die Vorzuschlagenden haben sich bei dem Erziehungsrathe auf gleiche Weise, wie bei der ersten Besetzung, über ihre Lehrfähigkeit, Rechtgläubigkeit und Sittenreinheit auszuweisen. Dem Professoren-Collegium ist gestattet, den geistlichen Direktor der Kantonsschule und allfällige Seelsorger der Kleinstadt in ihren Verband aufzunehmen, ohne daß jedoch diesen ein Recht zusteht, in Sachen des Gymnasiums und Lyceums Rath und Stimme zu geben. §. 3. Die Professoren wählen aus ihrer Mitte einen Vorsteher, welchem die Leitung des Collegiums nach den Statuten, welche die Genossenschaft im Einverständnisse mit dem hochwürdigsten Bischofe und mit dem Erziehungsrathe festsetzen wird, zusteht. §. 4. Die Professoren leben in gemeinschaftlicher Haushaltung in einem Gebäude, welches der Staat hiefür anzuweisen hat. Sie wählen aus ihrer Mitte den vom Regierungsrathe zu bestätigenden Verwalter, welcher die gemeinschaftliche Haushaltung zu besorgen und darüber dem Regierungsrathe alljährlich Rechnung abzulegen hat. Die Kosten der gemeinsamen Haushaltung werden aus dem vorhandenen Xaverianischen Fonde, und so weit dieser nicht zureicht, aus der Staatskasse bestritten. Das Collegium reicht dem Erziehungsrathe zu Handen des Regierungsrathes alljährlich einen Voranschlag der Ausgaben zur Genehmigung ein. §. 5. Jeder Professor bezieht, nebst freier Kost und Wohnung im Collegium, einen jährlichen Gehalt von fünf- bis achthundert Franken, welcher nach den Vorschriften des Erziehungsgesetzes für jeden Einzelnen, auf den Vorschlag des Erziehungsrathes, durch

den Regierungsrath festgesetzt wird. §. 6. Nach Inhalt der Uebereinkunft in geistlichen Dingen wird jedem Professor des Collegiums die Ansprache auf Pfründen des Chorherrenstifts im Hof eingeräumt, jedoch so, daß Keiner eine solche beziehen kann, ehe er vermöge seines Alters oder sonstiger Umstände den Lehrerberuf nicht mehr ausüben kann. §. 7. Dem Professoren-Collegium steht das Recht zu, in Allem, was die Disziplin, die Studien, die Organisation der Lehranstalt betrifft, dem Erziehungsrathe sein Gutachten einzureichen. Ohne vorherige Einholung dieses Gutachtens sollen keinerlei Verfügungen oder Verordnungen hierüber erlassen werden. Das Collegium ernennt aus seiner Mitte den Rektor der Anstalt, welcher unter Mitwirkung und Aufsicht des Erziehungsrathes, die Disziplin der Lehranstalt zu handhaben und die Studien zu leiten hat. §. 8. Das Professoren-Collegium besorgt den Gottesdienst in der Kirche des heiligen Xaverius, den Beichtstuhl in ebenderselben, sowie den Gottesdienst und die Seelsorge der Studenten, nach einer Kirchenordnung, welche die Genossenschaft dem Erziehungsrathe zur Genehmigung vorschlägt. §. 9. Jeder der gegenwärtigen Professoren, welche entweder durch dieses Gesetz oder durch die erste Besatzung von dem Collegium ausgeschlossen werden, erhält eine Entschädigung, welche darin besteht, daß jedem sechs Jahre nacheinander die Hälfte des zuletzt genossenen Gehaltes oder auf Verlangen der Betrag von drei Jahrgehalten auf einmal ausbezahlt wird. Diejenigen, welche eine Anwartschaft auf Chorherrenstellen im Hof bereits erworben haben, bleiben dabei gesichert. §. 10. An gegenwärtigem Gesetze dürfen keine Veränderungen getroffen werden, außer mit vorheriger Einwilligung des Professoren-Collegiums und vermittelst eines förmlichen dem Einspruchsrechte des Volkes (Veto) zu unterlegenden Gesetzes. §. 11. Gegenwärtiges Gesetz ist urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen."

Es war vorzüglich unter denjenigen Mitgliedern des Erziehungsrathes, welche gegen die Jesuiten waren, eine ziemlich gereizte Stimmung, so wie auch Rathsherr Leu und Domherr Melchior Kaufmann nicht immer das Gleichgewicht ihres Gemüthes zu behaupten wußten. Immer mußte ich vermitteln und besänftigen. Noch heftiger waren die jesuitenfeindlichen Mitglieder des Regierungsrathes, welche damals noch die große Mehrheit bildeten. Auch da hatte ich das Geschäft, zu mäßigen.

Von den Vorschlägen der Erziehungsräthe ging der Regierungsrath ab und stellte an den Großen Rath lediglich die Anträge: „die höhere Lehranstalt in ihrer gegenwärtigen Organisation und ihren gegenwärtigen Grundlagen zu belassen; die sechs Classenlehrer an dem Gymnasium aus dem geistlichen

Stande zu nehmen, die Wahl der übrigen Professoren aus geistlichem oder weltlichem Stande treffen zu dürfen." Er suchte dann noch um die Vollmacht nach: an dem Lehrerpersonale die erforderlichen Veränderungen vorzunehmen und die in Folge dessen zu entfernenden Lehrer entschädigen zu dürfen. Die Gegner der Jesuiten im Erziehungsrathe blieben bei ihrem Gutachten nicht stehen. Der Präsident Eutych. Kopp richtete an den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes noch folgendes Schreiben:

„Tit.!

Mit dem heutigen Tage schließt sich das Schuljahr 1841—1842. Für das nächstfolgende Jahr ist unsere höhere Lehranstalt in ihrem gegenwärtigen Bestande in ernste Frage gestellt:

Im Christmonat 1841 fiel im Schooße des Großen Rathes der Antrag, die höhere Lehranstalt den Vätern der Gesellschaft Jesu zu übergeben. Der Große Rath beschloß im Jänner 1842 den gefallenen Antrag vor der Hand auf sich beruhen zu lassen, da sich der Erziehungsrath anheischig gemacht hatte, am Schlusse des Schuljahres einen umständlichen Bericht über sein Wirken in Beziehung auf Gymnasium und Lyceum dem Großen Rathe zu hinterbringen, und namentlich zu begutachten, ob die Uebergabe der Lehranstalt an die Jesuiten zweckmäßig sei oder nicht. Um dem gegebenen Versprechen nachzukommen und die gestellte Aufgabe lösen zu können, wurden sogleich die Voranstalten getroffen. Der Erziehungsrath sandte seine Commission für Gymnasium und Lyceum durch sämmtliche Schulen. Die Commission scheute weder Mühe noch Zeitaufwand, und durchwanderte alle Classen im Winter- und Sommerhalbjahre mehrere Wochen hindurch. Sie, in ihrer Mehrheit aus alten Schulmännern bestehend, war auf das Eifrigste bestrebt, die Anstalt von allen Seiten, und möglichst genau, kennen zu lernen. Nach langen Vorarbeiten und in zahlreichen Sitzungen, den Präfekt als unmittelbaren Vorstand der Anstalt stets zur Seite habend, trug die Commission ihre Erfahrungen und Wahrnehmungen gewissenhaft zusammen, und bildete so einen umfassenden Bericht, in welchem sie einerseits über ihr Walten an der ihr zunächst unterstellten Lehranstalt Rechenschaft gibt, anderseits die Aufgabe und Leistungen derselben in wissenschaftlicher und sittlich-religiöser Hinsicht bespricht, sowie endlich die Frage über Einführung der Jesuiten, auf vielfache Gründe gestützt, gutächtlich entschieden verneint. Der Commissionalbericht, welcher am 4. Augstmonat eingereicht und verlesen wurde, sollte am 11. dieses in Berathung kommen. Es stand zu erwarten, der Erziehungsrath werde das Walten seiner Commission untersuchen und, je nach dem Ergebniß der Prüfung, dasselbe mißbilligen oder gutheißen. Es stand ferner zu erwarten, der Erziehungsrath

werde die von der Commiſſion geſtellte Aufgabe der Anſtalt und die Leiſtungen in wiſſenſchaftlicher und in ſittlich-religiöſer Hinſicht, ſowohl der Lehranſtalt als einer Geſammtheit, als auch der einzelnen Lehrer, einer ſtrengen Prüfung unterwerfen, und dann ein auf Thatſachen wohlbegründetes Urtheil fällen. Von allem dem geſchah ſoviel als nichts und, allgemeine Anſchuldigungen theils der Anſtalt theils einzelner nichtbenannter Lehrer abberechnet, wurde in Erörterung des Commiſſionalberichts gar nicht eingetreten. Vielmehr, von der Annahme und Behauptung ausgehend, daß zwar der Commiſſionalbericht die Jeſuitenfrage verneine, zugleich aber einzelne Verbeſſerungen wünſchbar finde und daher eine theilweiſe Abänderung der Anſtalt wolle, ſtellte die Mehrheit des Erziehungsrathes dieſer Anſicht den beſtimmten Antrag auf gänzliche Umgeſtaltung derſelben entgegen; wobei vier Mitglieder Einführung der Jeſuiten verlangten, das fünfte dagegen für Gymnaſium und Lyceum ein Collegium weltgeiſtlicher Profeſſoren, welche alle in einem gleichſam klöſterlichen Verbande beiſammen wohnen und leben ſollten. Hierauf wurde am nämlichen 11. Augſtmonat dieſer letztere Antrag eines einzelnen Mitgliedes, mit Hülfe des Reglements, zum Beſchluſſe des Erziehungsrathes erhoben. Durch dieſen Beſchluß wird, wofern ihn auch der Große Rath zu dem ſeinigen macht, oder wenn er ebenſo folgerichtig die Jeſuiten beruft, der bisherige Beſtand der höhern Lehranſtalt des gänzlichen aufgehoben und umgekehrt. Alle Anſtellungen, alle wohlerworbenen Rechte werden mit einem Federzug vernichtet, und künftig kann Niemand Profeſſor ſein, der nicht (je nach dem endlichen Beſchluſſe des Großen Rathes) entweder der Geſellſchaft Jeſu angehört, oder welcher nicht in den Verband des Collegiums eintreten will und, nach vorgenommener Sichtung, als würdig in denſelben aufgenommen wird. In dem einen oder dem andern Falle werden die gegenwärtigen Chorherrenprofeſſoren auf ihre Canonicate verwieſen; ſo oder anders werden die jetzigen Lehrer von ihren Stellen ausgeſchloſſen, und für alle Folgezeit keinem Laien mehr der Zutritt geſtattet. Selbſt Männer, wie Domherr Wiedmer, der ſchon vor dreißig und mehr Jahren eine Zierde der Lehranſtalt war, wie er es gegenwärtig wieder iſt, und welchen Sie, Tit.!, ſeinem frühern ſchönen Wirkungskreiſe zurückzugeben letztes Jahr ſich zur Ehre rechneten, kann in Zukunft die Regierung nicht mehr berufen oder der Anſtalt erhalten. Dieſe Gewaltsmaßregeln dem Erziehungsrathe oder dem Großen Rathe zu empfehlen oder anzurathen, konnte vernünftiger Weiſe nicht in der Anſicht oder dem Willen der Commiſſion für Gymnaſium und Lyceum liegen, welche ſich ſeit ihrem Amtsantritte angelegen ſein ließ, von dem Guten wie von allfälligen Gebrechen der Anſtalt genaue Kenntniß zu erwerben, und zu Förderung des einen und zu Hebung des andern jederzeit Rath und Mittel bereit zu halten oder vor-

zubereiten. Der Antrag zu gänzlicher Umgeſtaltung des Gymnaſiums und Lyceums rührt von einer Mehrheit des Erziehungsrathes her, von welcher der eine Theil, ſo lange er im Erziehungsrathe ſitzt, die höhere Lehranſtalt ſo gut als mit keinem Auge geſehen hat; von welcher Andere, obwohl ihnen noch in den letzten drei Wochen der öffentlichen Prüfungen täglich Anlaß geboten war, die Lehranſtalt mindeſtens in ihren Endesleiſtungen kennen zu lernen, kaum das eine oder das andere Mal und nur auf kurze Zeit erſchienen ſind; von welcher wiederum Andere, einſt ſelber Profeſſoren des Lyceums, für Erhaltung deſſelben (ſollte man glauben) billig hätten ſtimmen ſollen. Fern von ſich hält der Unterzeichnete die vielverbreitete Meinung, als könnten Männer, die, einſt öffentliche Lehrer zu Luzern, nicht wieder (gleich dem Domherrn Wiedmer) an ihre frühern Stellen gerufen wurden, aus unedler Mißgunſt der Anſtalt ſelbſt gram geworden ſein. Fern von ſich hält er den Glauben, als könnten hochgeſtellte Männer es über ſich nehmen, einer blinden Vorliebe für die Jeſuiten oder einer blinden Abneigung wider einzelne Profeſſoren die geſammte höhere Lehranſtalt zum Opfer zu bringen. Gleichwie die Commiſſion für Gymnaſium und Lyceum die Lauterkeit der Abſicht und des Handelns für ſich in Anſpruch nimmt, ebenſo billig iſt es, der Mehrheit des Erziehungsrathes dieſelbe Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen. Immerhin aber — mag auch der von ihr ausgegangene Antrag die reinſten Beweggründe haben — iſt der Antrag ſelbſt eine Verwerfung der gegenwärtigen Lehranſtalt, ohne daß ihre Aufgabe wie ihre Leiſtungen geprüft und beurtheilt worden wären; er iſt eine Verdammung der jetzigen Lehrer, ohne daß eine beſtimmte Anklage derſelben oder ihre Verantwortung ſtattgefunden hätte.

Der Große Rath hat im Brachmonat 1841 den Unterzeichneten zu einem Mitgliede des Erziehungsrathes und hierauf zum Präſidenten deſſelben ernannt. Je ehrenvoller dieſe Wahl an ſich war, um ſo beſchämender wurde ſie für mich, da ich mich (gern geſteh' ich es) kenntnißreichern, fähigern, gewandtern Männern vorgezogen ſah. Wenn ich jedoch bedachte, daß ich zu meiner (gleichviel wie geringen) Bildung den Grund an der hieſigen höhern Lehranſtalt legte; wenn ich erwog, daß ich bis zu meiner Ernennung in den Erziehungsrath zwei und zwanzig Jahre lang der Anſtalt als öffentlicher Lehrer am Lyceum gedient hatte; wenn ich mir die vielverdienten Männer vergegenwärtigte, namentlich den jetzigen hochwürdigen Herrn Biſchof von Solothurn und den Herrn Domherrn Wiedmer, und die ſeitdem verſtorbenen Herren Propſt Flüglиſtaller und die Chorherren Lottenbach und Gügler, unter welchen unſere höhere Lehranſtalt an Zahl und Tüchtigkeit der Schüler, an Wiſſenſchaftlichkeit und Gehalt der Lehre eine ſolche Stellung einnahm, wie ſelbe unter den Jeſuiten früher niemals behauptete;

wenn ich endlich nicht vergaß, daß auch ich während einer langjährigen Zeitdauer, als Schüler und als Mitlehrer der genannten ausgezeichneten Männer, mit ihnen auf denselben Zweck hin arbeitete, so mußte ich wohl die auf mich gefallene Wahl nicht als eine Anerkennung meiner eigenen geringen Verdienste betrachten, sondern als eine unwillkürliche und um so erfreulichere Huldigung, welche der Große Rath der Wissenschaft und der Lehranstalt selbst darbrachte; und in diesem Sinne nahm ich die beiden Stellen an. Den guten Ruf, welchen Luzerns höhere Lehranstalt in frühern Jahren in und außer dem Kanton verdientermaßen genossen hat, verdient sie nach dem einläßlichen Berichte der Commission für Gymnasium und Lyceum gegenwärtig wieder. Allfällige Gebrechen, welche die jüngste Zeit auf dieselbe noch vererbt haben mag, wird der Wille des Erziehungsgesetzes und die Wachsamkeit der Behörden unschwer zu tilgen wissen. Dasjenige aber, was unsere Lehranstalt heute schon unbedingt in Anspruch nimmt, ist: Erstens, sie ist eine so gut katholische Anstalt, wie selbst eine Jesuitenschule keine bessere sein kann; und zweitens, sie ist eine so tüchtig wissenschaftliche Anstalt, wie sie namentlich eine Jesuitenschule gegenwärtig und noch lange nicht sein wird. Für diese beiden Behauptungen haben die Leistungen unserer Lehranstalt im nunmehr geschlossenen Schuljahre sprechende Beweise gegeben; bis zur Stunde hat sie noch Niemand widerlegt. Wohl weiß ich, daß der Große Rath das Schicksal unserer Lehranstalt in seiner Hand hat; aber ich weiß auch, daß keiner seiner Beschlüsse dieselbe als eine irreligiöse, unkatholische, unwissenschaftliche Anstalt erklären oder sie dazu machen kann. Immerhin aber steht es in seiner Gewalt, Luzerns höhere Lehranstalt, als wäre sie eine unwissenschaftliche oder unkatholische Anstalt, zu verwerfen und zu verdammen. Eine solche Entscheidung würde auch die Stellung des Unterzeichneten wesentlich berühren. Sollte daher der Große Rath die Ansicht der Mehrheit des Erziehungsrathes zu der seinigen erheben, und eine Umgestaltung der Lehranstalt beschließen, sei es, daß ein Collegium weltgeistlicher Professoren gegründet, oder daß die Anstalt den Jesuiten ganz oder theilweise übergeben werden soll; in jedem Falle wird der Fortbestand der gegenwärtigen Lehranstalt verworfen, wird über das Walten der Commission für Gymnasium und Lyceum, sowie über die Lehrer selbst der Stab gebrochen, und auch der Unterzeichnete, der aus der Lehranstalt hervorging, und an derselben seit drei und zwanzig Jahren wirkte, folgerichtig mit dem Domherrn Wiedmer und den übrigen Professoren verdammt. Nach einer solchen Schlußnahme wird es der Große Rath natürlich finden, daß der Unterzeichnete, welcher in dieser Lebensfrage von der Mehrheit des Erziehungsrathes des gänzlichen abweicht, für die genannte Behörde weder als Mitglied noch viel weniger als Präsident mehr passen kann. Ich lege daher

für den Fall, daß der Große Rath unſere höhere Lehranſtalt in ihrem gegenwärtigen Beſtande verwirft, als Mitglied und Präſident des Erziehungsrathes dieſe meine Stellen in die Hände deſſelben zurück, und verbinde damit die Bitte, daß er mich in der genannten Eigenſchaft meines doppelten Eides entlaſſen wolle. Indem ich dieſe Erklärung dem Hohen Großen Rathe in meiner Stellung ſchuldig zu ſein glaube, nehme ich, Tit.! die Freiheit, Sie zu bitten, mein ehrerbietiges Geſuch zur Kenntniß der oberſten Kantonsbehörde zu bringen.

Genehmigen Sie den ungeheuchelten Ausdruck ausgezeichneter Hochachtung, womit zu geharren die Ehre hat,

Hochgeachteter Herr Schultheiß!
Hochgeachtete Herren des Regierungsrathes!

Ihr ganz ergebener
Joſ. Eutychius Kopp, Regierungsrath."

Auch der Probſt Waldis legte ſeine Stelle als Erziehungsrath nieder:

„Tit.!

Der Unterzeichnete ſah ſich verſchiedener Umſtände, beſonders aber ſeiner andauernden Kränklichkeit wegen genöthigt, an die Hochwürdige Pfarrgeiſtlichkeit des Sertariats Luzern, welche ihn vor einem Jahre zu einem Mitgliede des Hohen Erziehungsrathes erwählt hatte, nun das dringende Geſuch zu ſtellen, ihn von dem ihm übertragenen Amte zu entlaſſen, welchem Begehren auch entſprochen wurde, und wovon ſofortige Anzeige zu machen der Unterzeichnete als ſeine Pflicht erkennt.

In Ihrer Mitte habe ich vor einem Jahre den feierlichen Eid geſchworen, als Mitglied des Erziehungsrathes nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und deſſen Schaden und Nachtheil zu wenden. Dieſen heiligen Eid zu halten, war ich ſtets bemüht und ich trage auch bei mir das beruhigende Bewußtſein, meine Stimme immer dahin abgegeben zu haben, was ich für die Erziehung und den Unterricht der Jugend im Geiſte der römiſch-chriſtkatholiſchen Religion und eines demokratiſchen Freiſtaates nach meinen Einſichten als das Geeignetſte und Zweckmäßigſte hielt; und namentlich kann ich nicht unterlaſſen, Sie, Tit.! bei meinem Austritte aus dem Hohen Erziehungsrathe noch einmal zu verſichern, daß in der letzten Zeit bei der Berathung und Abſtimmung über die für unſer engeres und weiteres Vaterland ſo hochwichtige Lebensfrage mich nichts anderes geleitet, als eben die Abſicht, des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zufördern, und deſſen Schaden

und Nachtheil zu wenden, und daß meine Stimme, wie sie abgegeben worden ist, aus meiner heiligsten und innersten Ueberzeugung gekommen. Und hiebei erfreut mich noch ganz vorzüglich, weil ich nun versichert bin, in dieser Angelegenheit ganz im Sinne und Geiste und nach den Ueberzeugungen meiner Hochwürdigsten Herrn Committenten, nämlich der Hochwürdigen Pfarrgeistlichkeit des Sertariats Luzern gestimmt und gehandelt zu haben, wie das von denselben mir zugesendete Entlassungsschreiben beweiset, welches ich Ihnen zur Einsicht mittheile mit der Bitte, dasselbe nach Kenntnißnahme mir wieder zurückzustellen.

Genehmigen Sie, Tit.! den Ausdruck steter Hochachtung und Ergebenheit

Probst Waldis."

Obwohl seine Leistungen als Erziehungsrath nicht von großer Bedeutung waren, theils wegen seiner Kränklichkeit, theils wegen seiner Unthätigkeit, so glaubte doch die Geistlichkeit des Sertariates Luzern, welche in ihrer Mehrheit den Jesuiten feindselig war, folgendes Schreiben der Anerkennung seiner Verdienste dem Großen Rathe zur Kenntniß bringen zu müssen:

„Die Pfarrgeistlichkeit des Sertariats Luzern an den Hochwürdigsten Herrn Probst Waldis.

Hochwürdigster Herr!

Nur mit tiefem Bedauern haben wir das von Ihnen eingereichte Entlassungsgesuch von der Stelle eines Mitgliedes des hohen Erziehungsrathes vernommen, und in Berathung gezogen, indem allseitig der lebhafteste Wunsch sich aussprach, Sie noch recht lange in diesem so wichtigen Kreise zum Wohle des heimathlichen Kantons und zur Ehre des Sertariates Luzern wirken zu sehen.

Dieses tiefgefühlte Bedauern wurde noch erhöht, als wir aus Hochihrer Zuschrift den Hauptbeweggrund des Entlassungsgesuches in dem Leiden Ihrer geschwächten Gesundheit ersahen, welches Hochsie zu diesem für uns schmerzlichen Schritte nöthigte. Von Mitleid durchdrungen und für Ihr Lebensglück besorgt sind wir nach reiflicher Erwägung der Gründe und Gegengründe in Ihr so dringendes Begehren eingetreten und haben beschlossen Ihnen, Tit.! die sehnlichst verlangte Entlassung von der Stelle als Mitglied des hohen Erziehungsrathes unter allseitig wärmster Verdankung Ihrer Verdienste und in vollster Anerkennung derselben, auf die ehrenvollste Weise zu gewähren.

Indem wir Ihnen, Tit.! diese unsere Schlußnahme zur Kenntniß bringen, fühlen wir uns gedrungen, Ihnen noch insbesondere den freudigsten

Dank dafür zu zollen, daß Sie ſich einem Gutachten, welches nach unſerm Dafürhalten für unſere ſchwierigen Zeitverhältniſſe gewiß heilbringend iſt, angeſchloſſen, Ihre entſchiedene Zuſtimmung ertheilt und dadurch beigetragen haben, nicht nur daß viele unſerer verehrungswerthen Mitbürger in ihrem wohlerworbenen Rechte, in ihrer bedrohten Ehre, ſo wie in ihrem ſegensvollen Wirkungskreiſe geſchützt und für die ſo einflußreiche Central-Lehranſtalt des Kantons erhalten; ſondern auch Gefahren abgewendet werden, die verderbensvoll über das engere und weitere Vaterland einzubrechen drohen. Das Bewußtſein zur richtigen Löſung einer der wichtigſten Lebensfragen der gegenwärtigen Zeit mitgewirkt zu haben, iſt gewiß ein würdiges Denkmal, welches am Schluſſe Ihrer nun beendigten Laufbahn als Erziehungsrath ſteht, an welches wir uns ſtets dankbar erinnern werden. Indem wir ſchließlich angelegentlich wünſchen, der Allgütige möchte bald zu unſerer vollen Freude die Gründe gänzlich wegräumen, wodurch ſie zu Ihrem Entlaſſungsbegehren bewogen wurden, bitten wir Sie, Tit.! unſere unbegränzte Hochachtung und tiefſte Verehrung zu genehmigen.

Luzern, den 30. Auguſt 1842.

Der Sertar:
Georg Sigriſt, Stadtpfarrer.
Der Sekretär:
Aloys Tſchopp, Pfarrer von Weggis."

Der Sertar dieſes Kapitels und Stadtpfarrer Georg Sigriſt, welcher der Nachfolger von Herrn Probſt Waldis im Erziehungsrathe wurde, glaubte vorläufig ſchon ſeine Anſichten über die Jeſuitenangelegenhei dem Großen Rathe mittelſt folgender Zuſchrift mittheilen zu ſollen:

„Tit.!

Der Endesunterzeichnete erklärt hiermit, daß er aus voller Ueberzeugung zu dem Gutachten der vier Tit. Erziehungsräthe ſtimme, welche die Erhaltung und allmählige Verbeſſerung der hieſigen höhern Lehranſtalt durch inländiſche Kräfte und Inſtitutionen wünſchen. Nebſtdem drückt er ſein tiefes Bedauern aus, daß eine ruhige, leidenſchaftsloſe Berathung dieſes wichtigen Gegenſtandes durch einen im ganzen Kanton verbreiteten Trugſchluß verunmöglicht und eben dadurch ein unheilbringender Zwieſpalt in unſer Vaterland gebracht wird. Dieſer obgemeldete ſo unrichtige als unchriſtliche Trugſchluß lautet:

„Wer Bedenken trägt, die hieſige Lehranſtalt an die ehrwürdigen Väter der Geſellſchaft Jeſu zu übergeben, iſt kein Freund derſelben, iſt

ſogar ihr Feind, iſt ein Feind des Papſtes, ein Feind der katholiſchen Kirche, ein Feind der römiſch-katholiſchen Religion, iſt alſo ein Freimaurer, ein ſüß-ſaurer Transaktionär ꝛc."

Der Unterzeichnete fürchtet ſehr, daß wenn auf ſolchem Grunde ein neues Gebäude zur Bildung unſerer theuren Jugend will aufgeführt werden, wenn Zwietracht ſolcher Natur zum Fundament einer künftigen Erziehungsanſtalt gelegt wird, daß Gottes Segen dabei mangele, ein auf Sand gebautes Haus keinen Sturm aushalten werde, und ſelbſt die heiligen Gründer dieſes Ordens ihre Mißbilligung ausſprechen würden und ſich kaum entſchließen könnten, mit ihrem Geiſt des Friedens an ſolcher Stätte Wohnung zu nehmen.

Der Unterzeichnete benützt dieſen Anlaß, Sie, Tit.! der vollkommenſten Hochachtung zu verſichern.

J. G. Sigriſt."

So war der Zündſtoff in die Geiſtlichkeit geworfen. Schon unterm 14. Herbſtmonat erſchienen folgende

Erklärungen.

„Weil die Verhandlung der Pfarrconferenz des Sertariats Luzern vom 6. Herbſtmonat, wie verlautet, mehrfach ſo gedeutet wird, als mißbilligten wir Unterzeichnete die Berufung der ehrwürdigen Väter Jeſuiten an die urſprünglich ſchon für ſie fundirte Lehranſtalt in Luzern; ſo erklären wir für diesmal einfach, daß nicht nur ſo eine Mißbilligung niemal in unſerm Sinne und Willen lag, ſondern daß wir die genannte Berufung aus voller Ueberzeugung wünſchen und billigen würden. Dasjenige, was das allgemeine heilige Concilium von Trient genehmigt, und wenigſtens 18 Päpſte Namens der Kirche approbirt und überdies der große Pius VII., dieſer im Leiden wie im Wirken bewährte Nachfolger Petri, vom Geiſte Gottes erleuchtet, wieder in's Leben gerufen und oberhirtlich empfohlen hat, iſt und bleibt uns immer ehrwürdig und wünſchbar.

Datum 14. Herbſtmonat 1842.

Jodoc Egli, Leutprieſter von Root.
J. Ackermann, Pfarrer von Emmen.
Fr. Xav. Portmann, Chorherr u. Pfarrer von Adligenſchwyl."

Die Profeſſoren der höhern Lehranſtalt, welche allerdings dieſe Angelegenheit viel näher und empfindlicher berührte, als die Geiſtlichkeit des Sertariates Luzern, richteten ebenfalls eine Zuſchrift an den Großen Rath folgenden Inhaltes:

„Tit.!

In der hochwichtigen Angelegenheit, betreffend die höhere Lehranstalt des Kantons, werden Hochdero Berathung zwei, von Mitgliedern des Erziehungsrathes ausgehende, bereits im Druck erschienene Gutachten vorgelegt werden. Das eine dieser Gutachten, unterzeichnet von den Hochgeehrten Herren Präsident Kopp und Vicepräsident Mohr und den Hochwürdigen Herren Domherrn Wiedmer und Probst Waldis, stützt sich auf den Bericht, welchen die Commission für das Gymnasium und Lyceum nach der im Laufe des Jahres vorgenommenen Untersuchung und Prüfung der Anstalt an den Erziehungsrath erstattet hat. Dieses Gutachten, welches von Männern herrührt, deren Tüchtigkeit und Competenz nicht in Zweifel gezogen werden kann, spricht die Zufriedenheit mit der Anstalt und dem dabei angestellten Lehrerpersonal, sowie die Hoffnung aus, daß die noch allfällig vorhandenen Mängel beseitiget werden können. Das andere Gutachten hingegen, unterzeichnet von den Hochwürdigen Herren Kaufmann und Estermann und den Hochgeehrten Herren Leu und Scherrer gibt vor, der gegenwärtige Zustand der Lehranstalt sei nicht befriedigend und trägt auf die Uebergabe derselben an die Jesuiten an. Die unterzeichneten Professoren sind weit entfernt, Hochdero weisen Einsichten vorgreifen zu wollen und hätten im vollen Vertrauen auf Hochderselben Unparteilichkeit und Gerechtigkeitssinn ruhig das Resultat der Berathung der obersten Landesbehörde abgewartet, wenn in dem letztgenannten Gutachten der Anstalt und der dabei angestellten Lehrer nicht in einer Weise gedacht worden wäre, welche für die Ehre derselben kränkend sein muß. Hochdieselben werden daher die Freiheit entschuldigen, womit die Unterzeichneten, welche das Bewußtsein treu erfüllter Pflicht in sich tragen, gegen die im erwähnten Gutachten enthaltenen Mißdeutungen oder direkten Anschuldigungen zu rechtfertigen suchen.

Vorerst muß von selbst einleuchten, daß in einer solchen Angelegenheit Lob oder Tadel nur auf wohl ausgemittelte Thatsachen hin ausgesprochen werden darf. Es mußte daher die Unterzeichneten tief schmerzen und befremden, daß in dem mehrerwähnten Gutachten auf den auf Thatsachen gegründeten amtlichen Bericht von sachkundigen Männern keine Rücksicht genommen werden will, und zwar um so mehr, da die Verfasser des fraglichen Gutachtens selbst nicht in dem Falle waren, oder sich nicht in den Fall setzten, die Anstalt und die an derselben wirkenden Lehrer durch eigene Beobachtung kennen zu lernen. Es muß befremden, daß das erwähnte Gutachten nur auf unbestimmte Aussagen von außen her abgestellt und die Anstalt darnach verurtheilt wird. Es sei uns erlaubt, die Hauptpunkte jenes Gutachtens näher zu beleuchten.

Vorerſt wird darin angeführt, daß ſchlichte Männer ſagen ſollen, der Credit der Anſtalt ſei geſunken wegen der Artikel der Badener-Conferenz, wegen Profeſſoren, welche proteſtantiſche Hochſchulen beſucht, wegen zwei geiſtlichen Profeſſoren, welche ſich verheirathet hätten, wegen Zurechtweiſung von Seite des Biſchofs, welche gegen Profeſſoren der Theologie ſtattgefunden hatte. Was nun die Artikel der Badener-Conferenz anbelangt, ſo übergehen wir dieſelben, weil ſie die Anſtalt nicht im Geringſten berühren. Die übrigen Vorwürfe betreffen ebenfalls weder die gegenwärtige Anſtalt, noch das gegenwärtige Lehrerperſonal, ſondern längſt vergangene, nicht mehr vorhandene Zuſtände. Es iſt dann wahr, daß noch ein Profeſſor vorhanden iſt, der die proteſtantiſche Hochſchule in Berlin zum Zwecke ſeiner weitern Ausbildung in den alten Sprachen beſucht hat, aber nicht für das Studium der Theologie, welche er in Tübingen abſolvirt hat.

Wir entheben aus dem erwähnten Gutachten folgende Stelle: „da auch im gegenwärtigen Schuljahr das frühere Lehrerperſonal ſeiner Mehrheit nach daſſelbe geblieben, ſo läßt ſich begreifen, warum man auch jetzt noch brave Väter ſprechen hört: „„ich trüge Bedenken, dieſer Anſtalt meine Söhne anzuvertrauen.““ Dieſe verfängliche Stelle veranlaßt uns zu mehrern Bemerkungen. Man könnte dadurch verleitet werden zu glauben, daß gegenwärtig noch jene Lehrer ſich angeſtellt befinden, gegen welche mit Recht Anſchuldigungen vorgebracht werden könnten, und welche auch eben deswegen ſchon unter der abgetretenen Regierung entfernt worden ſind. Oder wenn dieſe Stelle nicht dieſen Sinn haben ſoll, ſo muß ſie auf die wirklich noch vorhandenen Lehrer bezogen werden, und dieſe werden dann als Solche hingeſtellt, welche das angebliche Mißtrauen jener Väter verurſachen. Wenn dieſes der Fall wäre, ſo hätten die Verfaſſer des fraglichen Gutachtens als Mitglieder des Erziehungsrathes die Pflicht gehabt, ſolche Lehrer längſt zu verzeigen und eine Einſchreitung gegen dieſelben zu veranlaſſen, und wenn ſie keine ſolche verzeigen können, warum denn den Verdacht über die Mehrheit oder Geſammtheit derſelben ausſchütten. Wenn übrigens jene hochgeſtellten Verfaſſer des Gutachtens Väter kannten, welche mit ſolchem Mißtrauen gegen die Anſtalt behaftet waren, ſo mußten ſie nicht minder wiſſen, daß es auch ſehr viele Väter gegeben hat, welche ihre Söhne der nämlichen Anſtalt mit voller Beruhigung wirklich anvertraut haben. Dieſer Umſtand hätte jene vier Erziehungsräthe wenigſtens veranlaſſen dürfen, eine ernſte Unterſuchung anzuſtellen, ob denn wirklich an der Anſtalt ſelbſt jenes Mißtrauen gegründet oder etwa nur erkünſtelt ſei. Könnte man nicht auch Individuen auffinden, welche Mißtrauen gegen geweſene und gegenwärtige Mitglieder von Corporationen, von weltlichen und geiſtlichen Behörden ausſprechen? Wollte man auf ſolche allgemeine Aeußerungen hin die dabei

angeſtellten Perſonen verdammen und vertilgen, in welchen Zuſtand würden wir gerathen!

In jenem Gutachten heißt es ferner: „„In Folge der geſetzlich vorgenommenen Verfaſſungsänderung finden ſich alle Beamtete und Angeſtellte der Regierung, und ſo auch die Profeſſoren proviſoriſch erklärt.““ Dieſe Behauptung, daß die Profeſſoren proviſoriſch erklärt ſeien, beruht auf einem Irrthum, welcher von Erziehungsräthen, die zudem noch Mitglieder des Großen Rathes ſind, nicht hätte überſehen werden ſollen, denn weder die Verfaſſung noch das neue Erziehungsgeſetz redet von einem proviſoriſchen Zuſtand der Profeſſoren. Der §. 91 der Verfaſſung ſagt: „„Bei Einführung der neuen Verfaſſung ſollen alle politiſchen Beamtete und Bedienſtete einer neuen Wahl unterworfen werden. Hinſichtlich des Lehrerſtandes wird ein diesfälliges Geſetz das Zweckmäßige im Geiſte der Verfaſſung beſtimmen.““ Das nachher erſchienene Erziehungsgeſetz ſetzt in §. 5 feſt: „„die Gemeindeſchullehrer werden vom Erziehungsrathe aus der Zahl der von ihm als wahlfähig anerkannten Bewerber auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt, nach deren Ablauf ſie einer Geſammterneuerung unterliegen.““ Dieſe Beſtimmung bezieht ſich aber offenbar nur auf die Gemeindeſchullehrer und nicht auf die Profeſſoren. In Bezug auf dieſe letztern wird in §§. 24 und 27 die ältere Beſtimmung aufgenommen, wenn es heißt: „„der Regierungsrath wählt auf den Vorſchlag des Erziehungsrathes die Profeſſoren.““ Der §. 34 enthält die Beſtimmung, nach welcher die Abberufung eines Profeſſors erfolgen kann, indem es heißt: „„wegen Untauglichkeit, Nachläßigkeit, wegen Gefährdung von Religiöſität und Sittlichkeit der Jugend, ſowie wegen Außerachtſetzung des nach §. 4 der Staatsverfaſſung eingegangenen Gelöbniſſes können Lehrer und Profeſſoren vom Erziehungsrathe abberufen werden .... Die Abberufung eines Profeſſors bedarf der Beſtätigung des Regierungsrathes.““ Weder aus den angeführten, noch aus irgend einem andern Paragraph der Verfaſſung und des Erziehungsgeſetzes läßt ſich ein proviſoriſcher Zuſtand der Profeſſoren herleiten. Warum ein ſolcher nirgends ausgeſprochen wurde, iſt zur Zeit in den darüber gepflogenen Berathungen im Schooße des Großen Rathes dargethan worden. Auch erlauben wir uns hierüber auf unſere Vorſtellungsſchrift, welche unter dem 15. Auguſt letzthin an den Hohen Regierungsrath gelangt iſt, hinzuweiſen. Auf dieſe nämliche Zuſchrift dürfen wir auch hinweiſen in Bezug auf die rechtliche Stellung des Lehrerperſonals, welche bei der Frage, ob daſſelbe unverſchuldeter Weiſe von der Anſtalt verdrängt werden ſoll, nicht unberückſichtigt gelaſſen werden darf.

Wir ſchließen mit Wiederholung der Bitte, unſere Offenheit entſchuldigen zu wollen. Wir hätten Hochderſelben Aufmerkſamkeit nicht in Anſpruch

genommen, wenn wir es nicht für unsere Pflicht gehalten hätten, der obersten Landesbehörde Treue und Wahrheit zu leisten. Indem wir im vollen Vertrauen auf Hochdero Gerechtigkeitssinn den endlichen Entscheid der Sache abwarten, bitten wir Sie, Tit.! den Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung und Ergebenheit zu genehmigen.

Luzern, den 5. Herbstmonat 1842.

Die unterzeichneten in Luzern anwesenden Professoren der Anstalt:

L. Sutter, Prof. u. Präfekt.
J. Ineichen, Professor.
A. Hersche, Professor.
A. Isaak, Professor.
B. Lendi, Sprachlehrer.
E. Großbach, Professor.
J. Segesser, Zeichnungslehrer.
A. Tanner, Prof., in dessen Auftrag:
Hersche.
Peyer, Professor.
J. E. Molitor, Musikdirektor.
Kaufmann, Musiklehrer.
B. Leu, Professor.
J. Rölli, Professor.
Winkler, Professor.
Christ. Fuchs, Professor."

Die freisinnige Partei wollte in dieser Streitfrage auch nicht zurückbleiben. Die vaterländische Kulturgesellschaft (früher die landwirthschaftliche Gesellschaft genannt) erließ unterm 4. Herbstmonat ebenfalls eine Zuschrift an den Großen Rath, worin sie gegen die Jesuiten die Vorwürfe wiederholte, welche ihnen von den Irr- und Ungläubigen gemacht wurden und noch werden, und zugleich nicht undeutlich zu verstehen gab, daß sie die Berufung der Jesuiten für eine Verfassungsverletzung halten und darnach sich benehmen würde. Auch gegen das Convikt sprach sich die vaterländische Kulturgesellschaft aus. Die Bittschrift war in einem Tone abgefaßt, daß sie dem Regierungsrathe überwiesen wurde, um gegen die Unterschriebenen ungemessener Ausdrücke wegen das Geeignete zu verfügen.

Der Große Rath hatte so das Für und Wider der Berufung der Jesuiten vor sich. Dennoch wies er die Sache zur Vorprüfung an eine Commission, welche folgenden Bericht brachte:

„Commissional-Gutachten über die Jesuitenfrage.

Die Commission, welche Sie in Ihrer Sitzung vom 7. Herbstmonat niedergesetzt haben, betreffend die Reorganisation der höhern Lehranstalt, gibt sich die Ehre, Ihnen anmit ihren diesfallsigen Bericht zu erstatten, und denselben mit einem daherigen Beschlusses-Antrage zu begleiten.

Die Commission theilte sich bei ihren Berathungen in eine Mehrheit und eine Minderheit.

Erlauben Sie, Tit.! der Mehrheit der Commission erstlich die Bemerkungen Ihnen vorzubringen, welche sich bei sorgfältiger Durchgehung und Prüfung der vorgelegenen Akten aufgedrungen haben.

Vorab wollen wir nicht verkennen die lobenswerthen Bemühungen der Erziehungsbehörden zur Verbesserung der Lehranstalt, und Ausrottung der Mißbräuche an derselben. Es wird aber mehrseitig zugestanden, daß die Anstalt dergestalt an Mängel und Gebrechen gelitten, daß das bis jetzt Gethane nur als ein Anfang und Einleitung zur gewünschten Verbesserung angesehen werden darf. Ob auf die eingeschlagene Weise das erwünschte Ziel erreicht werden könne, ist die wichtige Frage, welche wir bezweifeln. Wir geben hiebei zu bedenken, ob wohl die Lehrer, die man beibehalten will, die geforderte Eintracht und Harmonie unter sich haben, ob nicht die Ansichten, Grundsätze, Maximen derselben auseinandergehen? Wäre dies der Fall, so ist vorzusehen, daß die guten Grundsätze, welche der Eine den Schülern beibringen wollte, der Andere bekämpfen, daß er die vom Einen für Erhaltung der Zucht und Ordnung ergriffenen Mittel mißbilligen würde, daß eben damit Zucht und Ordnung nur äußerlich mehr schädlich als nützlich, und daß der Schüler die gewünschte Festigkeit der guten Grundsätze nicht erhielte, vielleicht die schlechten Grundsätze die Oberhand gewinnen würden. Ueber die Nothwendigkeit der Einheit an einer Lehranstalt drückt sich das ehrenwerthe Mitglied des Erziehungsrathes, das auf ein Collegium von Weltgeistlichen anträgt, auf ausgezeichnete Weise aus, und wir verweisen diesfalls besonders auf sein Gutachten. Man denke nur nicht, daß jene fünf auf gänzliche Reorganisation der Lehranstalt antragenden Erziehungsräthe die hiesige Lehranstalt nicht zu kennen im Falle sind, ohne sie immer zu besuchen; sie kennen wohl auch die Einheit, welche bei einer geistlichen Corporation in Lehre und Disziplin herrscht, und so vortheilhaft auf ihre Lehranstalten wirkt, zusammt der Autorität und Würde, welche die Glieder solcher geistlichen Corporationen auf die Schüler ausüben.

Der Antrag, die höhere Lehranstalt der Gesellschaft Jesu zu übergeben, kann daher unmöglich bezwecken, derselben einen „„tödtlichen Schlag““ zu versetzen, sondern er strebt vielmehr an, dieser Lehranstalt jene „„schöne, volle Blüthe““ zu geben, welche ihr in frühern Zeiten nicht blos das Zutrauen des Luzerner-Volkes, sondern des gesammten katholischen Schweizer-Volkes erwarb.

Man verfällt häufig in den Widerspruch, die Jesuiten seien Fremde, wissen von einem republikanisch-demokratischen Leben nichts und würden daher auch keine Gewähr für eine republikanisch-demokratische Erziehung unserer Jugend darbieten.

Bekanntlich ſind aber die Mehrheit der Jeſuiten der oberdeutſchen Provinz Schweizerbürger, und dieſe dürften ſich in einem kurzen Zeitlaufe noch vermehren. Aus alten Staatskalendern iſt ſogar erſichtlich, daß ehemals im hieſigen Jeſuitenkloſter faſt die Mehrheit Luzernerbürger waren. Das Gleiche dürfte mit der Zeit wieder erfolgen. Durch brave Männer auch das Gute des Auslandes kennen zu lernen, wäre unſeres Erachtens kein Nachtheil.

Beſorgt man für die Jünglinge, die ſich z. B. ſpeziell der Rechtswiſſenſchaft widmen, nichts Nachtheiliges beim Beſuche ausländiſcher, ſelbſt monarchiſcher Hochſchulen, wenn ſie nur nicht ſolche beſuchen, wo revolutionäre oder ſonſt ſchlechte Grundſätze heimiſch ſind, ſo darf man ſich eben ſo gut der politiſchen Beſorgniß wegen den Jeſuiten entſchlagen. Die ärgſten Feinde des Demokratismus ſind Unglaube und Ausgelaſſenheit; bei wahrer Liebe für Tugend und Sittlichkeit wird ſich die Liebe zur demokratiſchen Richtung aus dem Familienleben, aus Gewohnheit und Uebung ſelbſt ergeben. Wie die katholiſche Kirche, ſo verträgt ſich der Jeſuitenorden mit allen Staatsformen, unverträglich iſt er nur mit dem Deſpotismus und der Anarchie. Kirchliche und politiſche Verhältniſſe ſind wohl von einander zu unterſcheiden. In politiſchen Verhältniſſen iſt es wichtig, daß man an der Nationalität feſthalte, daß man mit keinen fremden Völkern ſich vermiſche, im Religiöſen, was übereinſtimmend die Erziehungsbehörden durch die Schule ja anſtreben möchten, gilt der Glaube, nicht die Abſtammung. Die Reformirten heißen diejenigen, welche die gleiche Confeſſion haben, ihre Glaubensgenoſſen, ſeien es dann Holländer, Engländer oder wer immer. Sollen nun die Katholiken deswegen die Jeſuiten als fremd zurückweiſen, weil ſie ſich zur römiſch-katholiſchen Einheit bekennen? Uebrigens dürfen wir hoffen, daß die Väter der Geſellſchaft Jeſu, bezüglich auf eine demokratiſch-republikaniſche Erziehung ſelbſt hinlängliche Zuſicherung geben würden. Wir können daher die Meinung des Regierungsrathes nicht theilen, als würde man durch Uebergabe der Lehranſtalt an die Geſellſchaft Jeſu nicht treu an der Verfaſſung und am Eide halten, vielmehr glauben wir dadurch im Gegentheile zu handeln, hinblickend auf den §. 3 der Staatsverfaſſung, und überzeugt, daß die Berufung der Jeſuiten im Wunſche eines großen Theils des Volkes liegt.

Die Vortheile, welche eine Jeſuiten-Lehranſtalt darbieten dürfte, würden ſein:

Einheit in der chriſtlichen Lehre,

Einheit in den übrigen Wiſſenſchaften.

Einheit iſt das erſte und vorzüglichſte Merkmal der katholiſchen Kirche, und durch die Schule ſoll ſie auch vorzugsweiſe fortgepflanzt und erhalten

werden. Bezeichnend nennt ja Bischof Sailer in seiner Pädagogik die Schule „„die zweite Kirche.““

Nicht minder Noth thut die Einheit in den übrigen Wissenschaften gegenüber den Widersprüchen, auf die man heut zu Tage so häufig stoßt.

Ein besonderer Vortheil, den die Jesuitenschulen gewähren, besteht sodann auch darin, daß sie vornämlich das classische Studium befördern, welches den Grundstein der eigentlichen Wissenschaftlichkeit bildet.

Auch ökonomische Vortheile würden sich durch Einführung der Jesuiten herausstellen, und der Staatskasse eine bedeutende Erleichterung nach sich ziehen.

In Umfassung alles hier Angebrachten, sowie besonders in Betracht der Vortheile, welche durch die Einführung der Jesuiten an der höhern Lehranstalt in ökonomischer, sittlicher, religiöser, sowie wissenschaftlicher Beziehung für die Erziehung und Bildung der Jugend zu erwarten wären, erachten wir den Antrag der vier Erziehungsräthe zur Uebergabe der höhern Lehranstalt an die Gesellschaft Jesu als den zweckdienlichsten zu einer dauerhaften Verbesserung der Anstalt.

Gleichwohl sind wir weit entfernt, nur blindlings in die Sache einzugehen, vielmehr liegt es in unserm sehnlichsten Wunsche, denjenigen, welche mit uns einen gleich guten Zweck anstreben, und nur in der Wahl der Mittel hiezu von uns abweichen, hierin möglichste Einsicht und Beruhigung zu verschaffen. Vor Erlaß eines definitiven Entscheides möchten wir uns daher die Bedingnisse vorgelegt wissen, unter welchen die Väter der Gesellschaft Jesu die höhere Lehranstalt ganz oder theilweise übernehmen würden. Wir tragen somit auf Rückweisung der ganzen Angelegenheit in dem Sinne an, daß der Regierungsrath vereint mit dem Erziehungsrathe beauftragt werde, mit den Vätern der Gesellschaft Jesu über die ganze oder theilweise Uebergabe der höhern Lehranstalt in Unterhandlungen zu treten, und dann seiner Zeit über das Resultat derselben dem Großen Rathe Bericht und Antrag zu hinterbringen.

Die Majorität der Commission:

Leu; Estermann; Portmann; Pillier; Gut;
Hautt, Berichterstatter.“

„Die Minderheit der Commission erklärt sich zu gegenwärtigem Bericht und Antrag nicht zu stimmen, sondern schließt sich an den regierungsräthlichen Antrag an, mit der Abweichung, daß eine durchgreifende Reorganisation der Lehranstalt stattzufinden habe, und in dem Sinne, daß die Professorenstellen einer neuen Wahl zu unterliegen haben.

Die Minderheit der Commission:

Joseph Zünd. Wendelin Kost. Wilh. Furrer.“

Aus der Berathung des Großen Rathes will ich nur zwei Reden hervorheben, nämlich: 1) die von Herrn Joſeph Mohr gegen die Jeſuiten. Sie iſt darum merkwürdig, weil Herr Mohr allgemein für einen Anhänger und Verfechter der ariſtokratiſchen Rechtslehre galt und auch in der That das Haupt derſelben war, und weil die Freiſinnigen behaupteten, die Jeſuiten würden zur Wiederherſtellung der Ariſtokratie berufen. 2) Die Rede von Herrn Staatsſchreiber Meyer, weil er als Vormann der ſogenannten intelligenten Demokratie galt. Beide Reden ſind gegen die Jeſuiten gerichtet. Es wird ſich ſpäter der Anlaß darbieten, auch Reden für die Jeſuiten anzuführen, obwohl die Redner mehr auf der entgegengeſetzten Seite ſtanden.

Hr. Präſident Mohr ſprach:

„Das Geſchäftsreglement für den Großen Rath des Kantons Luzern enthält im §. 48 die Beſtimmung:

„„Wenn der Präſident ſeine Meinung eröffnen oder einen Antrag machen will, ſo ſteigt er von dem Präſidentenſtuhl und ergreift das Wort, wenn die Reihenfolge ihn trifft.““

Gemäß dieſer Vorſchrift bin ich von dem Präſidentenſtuhl hinabgeſtiegen, weil ich heute mich insbeſonders pflichtig fühle in der obwaltenden höchſtwichtigen und folgenreichen Angelegenheit auch meine Anſichten zu äußern und auch meine wohlüberlegte Meinung abzugeben. Ich bin ſonſt gewöhnt frei das Wort zu führen; aber heute finde ich mich aus zwei Gründen bewogen, meinen Vortrag in Schrift verfaßt einzubringen; eines Theils, weil der vorliegende Stoff zu reichhaltig und von zu zarter Natur iſt, als daß ich das, was ich zu ſprechen vorhabe, ohne wohlabgemeſſene Schranken laſſen möchte, andern Theils, auf daß ich nicht Gefahr laufe, daß das, was ich geſprochen, nur verſtümmelt zur Oeffentlichkeit komme. Scripta manent, d. h. was geſchrieben iſt, bleibt, und ich will, daß das, was ich ſagen werde, bleibe; aber ich will auch, daß es bleibe, wie ich es ſage.

Als im Chriſtmonat 1841 ſchon in dieſer Verſammlung der unmittelbaren Stellvertreter des luzerneriſchen Volkes der Antrag fiel, die Väter der Geſellſchaft Jeſu in den Kanton Luzern einzuführen und denſelben die höhere Lehranſtalt zu überantworten, ſchien mir dieſer Antrag nicht nur unzeitig und gewagt, ſondern es erfüllte mich auch derſelbe damals ſchon mit banger Beſorgniß. Unzeitig ſchien mir der Antrag, weil mittelſt deſſelben vorab ein verwerfendes Urtheil über den Zuſtand der jetzigen höhern Lehranſtalt gefällt wurde, bevor man dieſen Zuſtand ſelbſt des Nähern erforſcht hatte; gewagt, weil die Antragſteller damit zu erkennen gaben, daß ſie eine ruhige Beurtheilung nicht abzuwarten geneigt ſeien und alſo die Stimme derjenigen nicht einmal hören wollen, denen doch ſie ſelbſt

noch kurz zuvor die Erörterung der Erziehungsfragen anvertraut hatten; mit banger Beſorgniß endlich erfüllte mich der unerwartete Antrag, weil mir ſogleich klar wurde, daß da Kräfte zu wirken beginnen, die außer dem Bereiche der Regierung und der aufgeſtellten Behörden liegen, daß, wenn dieſe Kräfte mächtiger werden ſollten, ein Staat im Staate ſich bilde, vielleicht ſelbſt von fremdartigen Elementen beherrſcht, und ſo die Regierung in ihren Grundſäulen, die doch nur auf ihrer Selbſtkraft und auf dem öffentlichen Vertrauen ruhen können, erſchüttert werde. Sowohl der Erziehungsrath, als der Regierungsrath nahmen die geſchehene Anregung ebenfalls nicht gleichgültig hin. Dieſe Oberbehörden hätten wohl mit Recht erwarten dürfen, daß bei ſo wichtigen Fragen ihnen ſelbſt die Initiative belaſſen würde und ruhig hätte zugewartet werden können, bis ſie ſich in der Faſſung befänden, durch gemachte zuverläßigere Erfahrung, über das Erziehungsweſen, wie es iſt und wie es ſein ſollte, ein wohlüberlegtes Urtheil zu fällen. Was in regelloſer Haſt umgeſtürzt, was in regelloſer Haſt aufgebaut wird, fällt in Verwirrung und Schutt dahin; und erſteht wieder ohne irgend welche nachhaltige Sicherheit. Darum baten dann der Erziehungsrath und der Regierungsrath bei dem hohen Großen Rathe doch auch um die nöthige Friſt, einerſeits um die zu einem richtigen Urtheile über den Zuſtand der höhern Lehranſtalt erforderlichen Erfahrungen machen zu können; andererſeits, um der Anregung zur Einführung der Jeſuiten eine reifere Ueberlegung und Würdigung angedeihen zu laſſen.

Der hohe Große Rath entſprach damals dieſer Bitte und beſchloß alſo unterm 24. Jänner laufenden Jahres: „„Der gefallene Anzug auf Einführung der Jeſuiten an der höhern Lehranſtalt in Luzern habe vor der Hand auf ſich zu beruhen;““ hingegen wurde der Erziehungsrath bei ſeinem Verſprechen behaftet, einen umfaſſenden Bericht über ſein Wirken in Beziehung auf die höhere Lehranſtalt dem Großen Rathe einzubringen und namentlich auch die Frage zu begutachten, ob im Intereſſe der Wiſſenſchaft und katholiſchen Jugendbildung die Einführung der Jeſuiten an derſelben zweckmäßig ſeie oder nicht?

Vor Ihnen liegen nun, meine Herren, ſtatt ein ſolches Gutachten, drei, und zudem noch ein doppelter Commiſſionalantrag. Ich bedaure im Innerſten meiner Seele, daß ſich im Schooße des Erziehungsrathes keine entſchiedene Mehrheit für ein umfaſſendes Gutachten in einer ſo wichtigen Sache ergeben hat. Gegen die Einführung der Jeſuiten hat ſich zwar auf indirektem Wege die Mehrheit ausgeſprochen, aber über den Zuſtand der gegenwärtigen Lehranſtalt, über die Art und Weiſe der Regeneration derſelben, walten Meinungen, von denen keine eine wirkliche Mehrheit für ſich hat gewinnen können. Es freut mich jedoch verſichern zu dürfen, daß dieſe

Meinungsverschiedenheit weniger den Zweck, als vielmehr die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes berührt. Ich darf auf Ehre und Eid versichern, daß der Zweck, den der Erziehungsrath anstrebt, ein einiger ist. Alle Mitglieder des Erziehungsrathes wollen nach dem Sinn und Geiste der bestehenden Staatsverfassung, „„daß die Erziehung und Bildung in der öffentlichen Lehranstalt im Geiste der römisch-christkatholischen Religion und eines demokratischen Freistaates ertheilt werden."" Das wollen alle, so wahr Gott lebt und so wahr und aus inniger Ueberzeugung alle den Grundsätzen der Verfassung zugethan sind und den geschwornen Pflichteid heilig halten. Nur über die Mittel, mit welchen dieser einige Zweck erreicht werden soll, walten verschiedene Ansichten. Die einten glauben, diesen Zweck nur erreichen zu können mittelst Einführung der Jesuiten, ein anderer mittelst eines geschlossenen Professoren-Collegiums, die dritten aber halten dafür, daß vor allen Dingen die Einführung der Jesuiten unzweckmäßig sei, die jetzige höhere Lehranstalt noch tüchtige Elemente in sich trage und durch fortschreitende Verbesserungen und eine theilweise Regeneration auf den Glanzpunkt ihres ehemaligen Ruhmes wohl wieder zurückgebracht werden könne, wo sie eine Leuchte war für die ganze katholische Eidgenossenschaft. Es ist nicht Feindschaft gegen den Jesuitenorden, was diejenigen beseelt, die die Frage nicht bejahend entscheiden zu dürfen glauben; es sind Gründe, wohlerwogene und wichtige Gründe, die lediglich aus der Sache selbst hervorgehen und den Personen fremd sind. Wenn ich nun auch meine Meinung hier abgeben will, die mit diesen zuletzt berührten Ansichten übereinstimmt und zunächst mit dem Gutachten des Regierungsrathes zusammenfällt, so wird es vorab angemessen sein, daß ich die der meinigen entgegenstehende Ansichten einer nähern Prüfung unterwerfe und demnach zeige, daß zum ersten die Einführung der Jesuiten unzweckmäßig und zum andern die Aufstellung eines geschlossenen Professorencollegiums einestheils ebenfalls nicht zweckmäßig, andertheils aber auch nicht ausführbar sei.

I. Um zu zeigen, daß die Einführung der Jesuiten unzweckmäßig sei, darf ich nur die Gründe zergliedern und etwas näher prüfen, welche für Einführung derselben angeführt worden sind. Es werden hiefür religiöse und sittliche, wissenschaftliche und ökonomische Gründe angeführt. In religiöser und sittlicher Beziehung schildert man die Gebrechen, die während den letzten zehn Jahren an der höhern Lehranstalt in Luzern zum Vorschein gekommen sind; man rügt die stattgehabte, kein Zutrauen einflößende, Richtung derselben, so wie die Persönlichkeit einiger freilich nicht mehr vorhandenen Lehrer. Das alles sind Thatsachen, die nicht in Abrede gestellt werden können; aber es sind Thatsachen, die gewesen sind und die einer verflossenen Zeitepoche zur Last fallen. Oder sind denn im abgeflossenen Schuljahre

wieder ſolche Uebelſtände wahrgenommen worden? Wo ſind die Beweiſe dafür? Von der Schlechtigkeit eines geweſenen Zuſtandes kann nicht auf die Fortdauer deſſelben geſchloſſen werden und mit bloßen Verdächtigungen wird kein Beweis geleiſtet. Die Commiſſion für Lyceum und Gymnaſium beſteht aus Männern, deren Orthodoxie (Rechtgläubigkeit), deren untadeliche Sitten kaum von jemanden werden in Zweifel gezogen werden wollen, und dieſe Commiſſion, welche die Lehranſtalt in allen Beziehungen ſtreng beaufſichtigt hat, ſpricht in religiöſer und ſittlicher Beziehung nicht nur keinen Tadel aus, ſondern erklärt ſich befriediget. Mir ſind Diejenigen die rechten Männer, denen ich Glauben zu ſchenken habe, die mit eigenen Augen geſehen, mit eigenen Ohren gehört, und ſelbſt unterſucht und geprüft haben; nicht aber Diejenigen, die vielleicht kaum einer öffentlichen Prüfung beigewohnt und von vorgefaßten Meinungen beherrſcht ſind; nicht Diejenigen, die ausſprechen dürfen: „„auch alle jetzigen Profeſſoren wären ihnen recht, wenn ſie nur Jeſuiten wären!““ und hiemit beurkunden, daß alle Unbefangenheit ihnen ab Handen gekommen ſein muß. Wenn nun kein Beweis gegen die dermalige religiöſe und ſittliche Richtung der höhern Lehranſtalt aufgebracht werden kann, wenn im Gegentheil das öffentliche Zutrauen zu derſelben ſich bereits zu heben begonnen hat, indem die Schülerzahl im abgeſchloſſenen Schuljahr die des frühern ſchon um einen Dritttheil überſtiegen, wenn ſelbſt die Gegner der jetzigen Lehranſtalt anerkennen müſſen, „„daß es der Einſicht und dem Eifer der Commiſſion für Lyceum und Gymnaſium gelungen ſeie, bereits manchem Gebrechen der Anſtalt abzuhelfen,““ ſo iſt wohl kein zureichender Grund vorhanden, das wieder im Aufblühen begriffene Inſtitut von Grund aus zu zerſtören, und es fällt ſomit auch der eitle Vorwand dahin, auf welchen die Zweckmäßigkeit der Einführung der Jeſuiten aus religiöſen und ſittlichen Rückſichten gefußt werden möchte. — Haben etwa die für Berufung der Jeſuiten angeführten wiſſenſchaftlichen Gründe mehr Gewicht? Es beruhen dieſelben auf einer ziemlich allgemein gehaltenen Lobrede auf das Jahrhunderte durch von den Jeſuiten Geleiſtete. Ich will dieſem Orden die wiſſenſchaftlichen Verdienſte nicht abſprechen, die ihm zumal aus einer frühern Zeitepoche gebühren; aber wo ſind nun die großen Männer einer frühern längſt verfloſſenen Zeit? Faſt ein halbes Jahrhundert war ſeitdem der Orden unterdrückt, durch das Oberhaupt der Kirche ſelbſt aufgelöst geweſen, und wenn auch in neuerer Zeit ein anderes Oberhaupt der Kirche dem Orden wieder Leben gab; ſo wird es noch einer geraumen Zeit bedürfen, bis derſelbe in wiſſenſchaftlicher Beziehung wieder blühen wird, wie er einſt geblüht hatte. Die jetzt beſtehenden wiſſenſchaftlichen Jeſuiteninſtitute fördern dieſe Blüthe noch nicht zu Tage, und gerade das beſuchteſte, Freiburg in der Schweiz, dürfte in wiſſenſchaftlicher Beziehung noch weit hinter unſerer gegen-

wärtigen Lehranſtalt zurückſtehen. Die Anzahl der dort Studirenden beweist diesfalls nichts; viele befinden ſich zu ganz andern Zwecken dort; aber das iſt ein Beweis, daß die Lehranſtalt zu Freiburg gegen die hieſige in wiſſenſchaftlicher Beziehung zurückſteht, daß Jünglinge, die von dorther zurückgekommen, in denjenigen Claſſen nicht fortkommen konnten, in denen ſie ſich dort befunden und nach beigebrachten Zeugniſſen mit gutem Fortgang befunden hatten. Wenn behauptet werden will, die Jeſuiten allein ſeien im Stande, die Wiſſenſchaften am Lyceum und Gymnaſium zu Luzern zu pflegen und zu heben, ſo müſſen andere Beweiſe ihrer Tüchtigkeit hiezu beigebracht werden, als der bereits verſchollene Ruhm einer frühern Zeit und die zwanzig tauſend Schriftſteller, die in abgefloſſenen Jahrhunderten gelebt haben. Die Wiſſenſchaft iſt ſeither nicht ſtille geſtanden; ſie hat ſich vielmehr dem Kloſter und der Scolaſtik entwunden und iſt zum Gemeingut der Welt geworden; frei, wie die Luft, durchdringt ſie jetzt das Leben der Nationen; ſie iſt nicht mehr das Monopol irgend eines einzelnen Standes, irgend eines einzelnen Volkes, viel weniger eines einzelnen geiſtlichen Ordens.

Das Lyceum und Gymnaſium zu Luzern iſt gleichſam die hohe Schule des Kantons, aus ihr empfängt die Kirche, aus ihr empfängt der Staat die Vorſteher. Wollen Sie, meine Herren! dieſes für Kirche und Staat ſo wichtige Inſtitut in eine Kloſterſchule umwandeln laſſen? wollen Sie zugeben, daß die dem geiſtlichen wie dem weltlichen Vorſteher ſo nöthige allgemeine Weltanſchauung verkümmert, der höhere Flug des menſchlichen Geiſtes gehemmt und alle freiere, wiſſenſchaftliche Forſchung in der Einſeitigkeit klöſterlicher Begriffe und Formen untergehe? Das können, das werden Sie nicht wollen; im Gegentheil: jeder Einſichtige wird zugeben müſſen, daß auch noch im Kanton Luzern geiſtige Kräfte walten, die Tüchtiges zu leiſten im Falle ſind. Eine zahlreiche, gebildete Geiſtlichkeit bedarf nur der Aufmunterung, und ſie wird uns gelehrtere und allſeitig gründlich gebildetere Lehrer liefern, als die jetzigen Jeſuiten zu liefern im Stande ſind. Verloren iſt Jeder, der ſich ſelbſt aufgibt, und verloren iſt demnach ein Staat, der ſeine eigenen Talente vergräbt und die Quellen ſeines höhern geiſtigen Lebens nicht in ſich ſelber zu ſuchen und zu finden weiß. Aber, meine Herren! ich gehe noch weiter, ich halte nicht nur dafür, daß die wiſſenſchaftlichen Gründe, welche für die Berufung der Jeſuiten angeführt worden ſind, ganz ohne alles Gewicht ſeien, weil die Jeſuiten einmal jetzt nicht ſind, für was man ſie gehalten wiſſen möchte, und weil wir ſelbſt viel tüchtigere geiſtige Kräfte im Lande haben oder noch ausbilden laſſen können, ſondern ich halte auch dafür, daß es verfaſſungs- und geſetzwidrig wäre, den Jeſuiten die höhere Lehranſtalt anzuvertrauen. Ich halte dieſes nicht nur dafür, ich beweiſe es. Es iſt bekannt, daß die Jeſuiten ihre Schulen

ſtatutengemäß nach eigenem Gutdünken einrichten und diesfalls wohl Anſichten anhören, aber keine anderweitige Verfügungen annehmen. Nun ſchreibt der §. 4 der Staatsverfaſſung vor: „„die Erziehungsbehörde ſorgt dafür, daß die Erziehung und Bildung in dieſen Anſtalten im Geiſte der römiſch-chriſtkatholiſchen Religion und eines demokratiſchen Freiſtaates ertheilt werde;““ im §. 63 aber heißt es: „„dem Erziehungsrathe iſt unter Oberaufſicht des Regierungsrathes die Aufſicht und Leitung des Erziehungsweſens übertragen.““ Der §. 40 des Erziehungsgeſetzes ſpricht ſich aus: „„der Erziehungsrath beſtellt eine eigene Commiſſion, welche das Gymnaſium und Lyceum in wiſſenſchaftlicher, ſittlicher und religiöſer Hinſicht beaufſichtigt und leitet,““ und der §. 41 beſtimmt, „„daß der Erziehungsrath dieſer Commiſſion die nähern Vorſchriften und Weiſungen zu geben habe, für deren treue Erfüllung ſie demſelben verantwortlich ſei.““ Haben dieſe Vorſchriften wohl noch einen Sinn, wenn die Jeſuiten willkürliche Schuleinrichtungen treffen können, wenn ſie ſtatt des Erziehungsrathes das Erziehungsweſen am Gymnaſium und Lyceum leiten, wenn ſie ſtatt des Erziehungsrathes die Anſtalt in wiſſenſchaftlicher, ſittlicher und religiöſer Hinſicht beaufſichtigen, und leiſten die Jeſuiten für die religiöſe und ſittliche Bildung eine beſſere Gewähr, als die vier durch die geiſtlichen Kapitel ſelbſt gewählten Erziehungsräthe, leiſten ſie für die demokratiſche Jugendbildung eine beſſere Gewähr, als die fünf durch die unmittelbaren Stellvertreter des Volkes ebenfalls ſelbſt gewählten übrigen Erziehungsräthe? In Beziehung auf letzteres frage ich Sie, meine Herren! glauben Sie, daß die großen und reichen Familien Deutſchlands und Frankreichs, die Fugger, die Montgelas, die Damas, die Chateauneufs, ihre Söhne zu den Jeſuiten nach Freiburg ſenden, damit ſie nach demokratiſchen Grundſätzen erzogen werden? ich glaube es nicht, denn es wird ſchwerlich im Intereſſe dieſer Häuſer liegen, die Volksſouveränität auch dort einzuführen?

Doch ich gehe nun auch noch zur Prüfung der ökonomiſchen Gründe über, die für die Einführung der Jeſuiten angeführt worden ſind. Es wird diesfalls in Ausſicht geſtellt, daß ein Jeſuit ſich mit Fr. 500 begnügen dürfte, während dem jetzt die Profeſſoren Fr. 1200—1600 als Jahrgehalt genießen, und dann auf die diesfälligen Erſparniſſe hingewieſen. Vor allen Dingen möchte ich fragen, ob dann derlei Erſparniſſe ein Gewinn wären, wenn dafür auch weniger in wiſſenſchaftlicher Beziehung geleiſtet würde? Ich möchte noch weiter fragen, ob die Gebäulichkeiten, welche den Jeſuiten zu Wohnung angewieſen werden müßten in keinen Anſchlag zu bringen ſeien, während dem die jetzigen Profeſſoren ſich ihre Wohnungen ſelbſt anſchaffen? Freilich wiſſen die, welche den Jeſuiten das Wort ſprechen, auch hier Rath; ſie berufen ſich auf die urſprüngliche Stiftung der Jeſuiten in Luzern, und nehmen dafür den Schutz der Verfaſſung und ſomit auch die ehemals dem

Orden zuständig gewesenen Gebäulichkeiten, wenn auch jetzt vielleicht nur noch theilweise, in Anspruch. Es geben dieselben damit ihre Absichten wenig verhüllt zu erkennen, und ich spreche es kurz aus, es ist um nichts weniger zu thun, als daß das ehemalige Jesuitenkloster ganz und völlig hergestellt werden sollte. Dann wird das jetzige Regierungsgebäude wieder Jesuitenkloster und den steuerpflichtigen Kantonsbürgern wird es überlassen, einige hunderttausend Franken herzugeben, um ein neues Regierungsgebäude zu erbauen. Die Fonds, mit denen jetzt eine Anzahl eigener Landeskinder eine anständige und ehrenhafte Versorgung gefunden, fließen dann ganz wieder den Jesuiten zu.

Meine Herren! Allerdings gewährleistet die Verfassung die Unverletzlichkeit der zu religiösen und kirchlichen Zwecken bestehenden Güter und Stiftungen, so wie den Fortbestand der Klöster. Allein die Auslegung läßt wohl dieser Verfassungsartikel nicht zu, daß diese Gewährleistung auch rückwirkend sein solle, und daß also den Jesuiten alles das wieder zurückgestellt werden müsse, was sie dereinst besessen haben. Die Verfassung gewährleistet deutlich nur die bestehenden Güter, die bestehenden Klöster, die bestehenden Stiftungen, und nicht die bestandenen, zur Zeit durch die Kirche selbst aufgehobenen. Die ehemaligen Jesuiten wurden durch die Bulle Clemens XIV. vom 21. Juli 1773, die mit den Worten anfängt: **Dominus ac Redemtor noster Jesus Christus**, aufgehoben; ihre Güter und ihr Vermögen erhielten eine neue Bestimmung und diese ist nun die bestehende, wie sie der Sönderungsvertrag des Staats- und Stadtgemeindegutes vom 3. Wintermonat 1800 enthält und wie sie durch die Urkunde der schweizerischen Liquidationscommission vom 14. Herbstmonat 1803 Namens der Eidgenossenschaft bekräftiget wird. Meine Herren! ich mache Sie aufmerksam auf die Gefahr, die mit einer andern Auslegung der Verfassung verbunden ist; wäre jene Gewährleistung derselben zu Gunsten der Jesuiten rückwirkend, und würde eine andere spätere damit aufgehoben werden können, so müßten auch in vielen andern Beziehungen Rückwirkungen stattfinden. Mit Recht würden sich die Inhaber vieler geistlichen Stiftungen und Pfründen erheben, die an Gefällen und Feudalien aller Art durch Abschaffung von Fall und Ehrschatz, durch Verkürzung an Zehntberechtigungen verloren haben; der dritte Absatz des §. 12 der Staatsverfassung, welcher lautet: „„Alle persönlichen und dinglichen Leistungen, welche seit dem Jahr 1798 unterblieben sind, wie Fall, Ehrschatz u. dgl., bleiben abgeschafft,"" müßte nothwendig aus der Verfassung gestrichen werden. Ich glaube kaum, daß das Volk diese ökonomischen Vortheile der Einführung der Jesuiten zu würdigen wüßte, und fände auch eine zeitweilige Verblendung statt, nur um so heftiger würde sein Unwille kund werden, wenn es ihm doch dereinst wieder tagen würde.

Ich kann dieſe Betrachtungen nicht wohl ſchließen, ohne auch noch den Geſichtspunkt der Politik zu berühren; es gehört derſelbe denn doch zunächſt vor dieſes Forum. Freilich fertigen diejenigen, welche die Einführung der Jeſuiten betreiben, dieſen Geſichtspunkt ſehr kurz, gleichſam nur als eine Zugabe ab. „„Als wahre Politik anerkennen ſie nur die Politik der Väter, das ſei: Feſthalten an der Gerechtigkeit, und fragen ſie die Geſchichte, was die Väter in ähnlichen Fällen, z. B. im XVI. Jahrhundert, nach dem Ausbruche der ſogenannten Reformation gethan, ſo folgen ſie, auf Gott vertrauend ihrem Beiſpiele."" Ich table keineswegs, was die Väter damals gethan; aber es war doch offenbar eine ganz andere Zeit, und es walteten ganz andere Verhältniſſe. Damals war das Erziehungs- und Unterrichtsweſen im Kanton Luzern noch in ſeiner Kindheit; damals war das Verderbniß der Sitten, zumal unter die Geiſtlichkeit verheerend eingebrochen. Dieſen Uebelſtänden mußte ein Damm entgegengeſetzt werden, und ſo war die Berufung eines Ordens, der Erziehung und Unterricht pflegte, der dem ſittlichen Verderben mit Kraft entgegentrat und gerade damals in ſeiner ſchönſten Blüthe ſtand, gewiß wohlthätig und zweckmäßig. Iſt nun das Unterrichts- und Erziehungsweſen auch noch in der Kindheit; haben wir dermalen auch eine ſo ſittenloſe Geiſtlichkeit? Der Kanton Luzern iſt in Pflege der Wiſſenſchaften nicht zurückgeblieben und es erfreut ſich derſelbe im Allgemeinen einer Geiſtlichkeit, die in der ganzen katholiſchen Eidgenoſſenſchaft verdienter Achtung genießt, während dem ſelbſt einzelne hochbegabte Männer aus derſelben hervorragen, die ſogar im Auslande Ruf und Namen haben. In dieſer Angelegenheit iſt alſo nicht ſowohl dem Beiſpiele der Väter unbedingt zu folgen, als vielmehr, die dermaligen Verhältniſſe gewiſſenhaft abzuwägen; Verhältniſſe, die den Staat in derlei wichtigen Fragen nach innen und nach außen berühren können. Dieſes gewiſſenhafte Abwägen iſt Politik, und eine geſunde Politik kömmt mit der Gerechtigkeit nie in Conflict, ſondern ſie iſt die Weisheit, welche mit der Gerechtigkeit eines iſt. Wende ich nun meinen Blick bei Anlaß der obwaltenden Jeſuitenfrage nach dem Innern unſers Kantons, ſo ſchwebt mir, ich weiß nicht wie es kömmt, immer die bedeutungsvolle Stelle des Dichters vor: „„Es gibt im Menſchenleben Augenblicke, wo er (der Menſch) dem Weltgeiſte (das iſt der Vorſehung) näher iſt, als ſonſt, und eine Frage frei hat an das Schickſal."" *) Und wenn ich die Frage thue, was ſoll jetzt aus dem Kanton Luzern werden, ſo überfällt mich eine Unheimlichkeit, die mir tief in die Seele ſchneidet. Mit einem freudigen Gefühle begrüßte ich die Morgenröthe des 1. Mai's 1841; nicht darum, weil kurz zuvor eine Sonne untergegangen war und eine

*) Schiller, Wallenſteins Tod.

andere ſich erheben ſollte; aber ich ſah damals ein Volk ſich erheben, wie einen Mann, für Religion, Freiheit und Gerechtigkeit; ich ſah das Ungeheuer der abſoluten Staatsgewalt fallen, ich ſah den Radikalismus zu Grabe gehen, der alles geiſtige und bürgerliche Leben vergiftet, über göttliche und menſchliche Geſetze ſich erhoben hatte; ich ſah das wahre Verhältniß ſich wieder feſtſtellen, auf dem der Friede und die Wohlfahrt eines chriſtlichen Gemeinweſens beruht, das Gleichgewicht zwiſchen Staat und Kirche, indem jeder dieſer Mächte ihre Freiheiten und Rechte gewährleiſtet, aber auch ihre Schranken angewieſen wurden. Wird nun dieſes Gleichgewicht zwiſchen Staat und Kirche gewahrt, wenn wir die Jeſuiten, einen geiſtlichen Orden, der wenn auch von allem andern frei, was ihm wohl unbillig und nur aus Haß zur Laſt gelegt wird, wenigſtens von Herrſchſucht nicht ganz frei iſt, was die Geſchichte durch Jahrhunderte hinab beurkundet, wenn, frage ich, dieſem Orden völlig und ganz die höhere Lehranſtalt des Kantons übergeben, wenn dieſem Orden die wichtigſten Intereſſen des Kantons, die Erziehung anvertraut, wenn in ihm neue Kräfte für die Kirche, die doch auch aus Menſchen beſteht, die ſich ebenfalls Uebergriffe erlauben können, großgezogen werden? Sorgfältig hat die Verfaſſung den Antheil abgewogen, der in gemiſchten Dingen de Kirche gegenüber dem Staat, oder neben demſelben gebühren möchte. Vier Mitglieder der Geiſtlichkeit, von dieſer ſelbſt gewählt, ſitzen im Erziehungsrathe, alle Präſidenten der Schulpflegen ſind Geiſtliche; alle Bezirksſchulinſpektoren ſind Geiſtliche; ich halte dafür, die Kirche ſollte ſich mit einem ſo bedeutenden Einfluſſe begnügen können. Die Geiſtlichkeit des Kantons Luzern will ſich auch hiemit begnügen. Die ausgezeichnetſten Glieder derſelben betrachten die Jeſuitenfrage, wie ich, als eine unzeitige, gefährliche, als eine Frage, welche die Ruhe und den Frieden des Kantons untergräbt, welche die für die gegenwärtige Ordnung der Dinge begeiſterten Bürger wieder auseinanderführt, welche von der Bahn einer weiſen Mäßigung ablenkt, Extreme begünſtiget und einen politiſchen Kampf hervorruft, in welchem der Radikalismus wieder Beute machen kann und Beute machen wird. Und wende ich meinen Blick über den Kanton Luzern hinaus, ſo ſehe ich die Gemüther unſerer Miteidgenoſſen eben ſo geſpannt. Ich will nicht von den proteſtantiſchen Kantonen ſprechen, welche die Angelegenheiten der Katholiken ſelten mit unparteiſamen Augen betrachten, welche dem Jeſuitismus überhaupt und allen klöſterlichen Einrichtungen insbeſondere nicht hold ſind; allein ſelbſt die uns ſo nahe ſtehenden Katholiken berührt die an die Tagesordnung gekommene Frage höchſt unangenehm. Was ſoll nun aus dem Kanton Luzern werden? Im Innern deſſelben wird Unzufriedenheit und eine gedrückte Stimmung der Gemüther walten; nach Außen wird ihm ſtatt das Zutrauen ſeiner Miteidgenoſſen, das Mißtrauen der-

ſelben entgegenkommen. Als baldiger eidgenöſſiſcher Vorort bedarf der Kanton Luzern das Zutrauen ſeiner Mitſtände, und nur mit dieſem Zutrauen kann er Erſprießliches bewirken. Gerade jetzt walten die wichtigſten, insbeſonders die katholiſchen Intereſſen beſchlagenden Fragen; wie ſollen ſich dieſe befriedigend löſen können, wenn die Kluft immer größer wird zwiſchen den eidgenöſſiſchen Ständen, wenn ſelbſt diejenigen Stände von Luzern abfallen, die bisher ſo einig und kräftig zu Luzern gehalten hatten. Die ehrenvolle, gewichtige, politiſche Stellung, die der Kanton Luzern gegenwärtig einnimmt, iſt verloren, wenn die Jeſuitenfrage bejahend entſchieden wird, und auf Ihnen, meine Herren! liegt die Verantwortlichkeit. Ihrer Weisheit ſoll die Gefahr klar werden; Ihrer Gerechtigkeit iſt der folgenreiche Entſcheid anvertraut; ich aber gedenke meines geſchwornen Eides: „„des allgemeinen und beſondern Vaterlandes Unabhängigkeit, Freiheit und Rechte zu ſchützen,““ und ſtimme alſo vorab in Umfaſſung der entwickelten Gründe zur Beſeitigung der Jeſuitenfrage.

II. Was den Vorſchlag zur Einführung eines geſchloſſenen geiſtlichen Profeſſorencollegiums betrifft, ſo betrachte ich denſelben blos als eine Lieblingsidee desjenigen, der dieſen Vorſchlag eingebracht hat. An und für ſich iſt aber dieſe Inſtitution zum Theil ſo verfaſſungs- und geſetzwidrig als die Einführung der Jeſuiten; in allweg aber gewiß ganz unpraktiſch und unausführbar. Verfaſſungswidrig iſt dieſe Inſtitution, weil ſie im Staate eine eigene geſchloſſene Kaſte bildete, die zumal noch das Recht hätte, ſich ſelbſt zu ergänzen. Die Verfaſſung will Gleichheit der Rechte und keine Vorrechte §. 5. Das Erziehungsgeſetz will, daß die Profeſſoren am Gymnaſium und Lyceum durch den Regierungsrath auf den Vorſchlag des Erziehungsrathes und nicht eines Profeſſorencollegiums gewählt werden, §§. 24 und 27; und wo gibt Verfaſſung und Geſetz nur den Geiſtlichen ein Recht ſich um Profeſſuren zu bewerben; wo wird das Bewerbungsrecht der Weltlichen gehemmt? Ich ſehe gar nicht ein, warum z. B. die Profeſſoren der Phyſik, der Naturgeſchichte u. ſ. w. nicht eben ſo wohl Weltliche als Geiſtliche ſein dürften. Unpraktiſch und unausführbar iſt dieſe Inſtitution, zum erſten, weil ſich kaum ſo viele als Profeſſoren geeignete Geiſtliche finden laſſen würden, die geeignet ſein möchten, in ein Convikt zuſammen zu treten; zum andern, weil, wenn ein ſolches Zuſammentreten vermöglichet werden könnte, keine zulängliche Mittel vorhanden wären, einen dauerhaften Beſtand zu gewährleiſten. Ohne Gelübde und eine klöſterliche Ordnung iſt ein ſolcher geiſtlicher Verein für längere Zeit nicht gedenkbar und ich ſehe wahrlich nicht ein, warum ſolche, die ſich zu einem Convikt entſchließen könnten, ſich nicht eben ſo leicht und noch eher für ein wirkliches Kloſterleben entſcheiden ſollten. Es iſt merkwürdig, daß der Antragſteller für ſeine Lieblingsidee aus der

Erfahrung nur ein Beiſpiel herzuholen im Stande iſt, nämlich den dereinſt beſtandenen Convikt von Solothurn. Ich könnte zudem auch noch eine Menge von Gründen wiederholen, die ich gegen die Berufung der Jeſuiten angeführt habe, die ebenfalls hier ihre Geltung finden würden; denn dieſes geiſtliche Profeſſorencollegium hätte wohl nichts anderes gegen die Jeſuiten voraus, als daß die Perſonen, obwohl wie in einem Kloſter vereint, Weltgeiſtliche genannt würden.

Ich ſtimme alſo auch gegen dieſen Vorſchlag.

III. Wenn ich nicht fürchten müßte, Ihre Geduld zu ermüden, meine Herren! ſo könnte ich mich nun eben ſo einläßig, wie bisher gegen die beiden erörterten Vorſchläge, für den Vorſchlag des Regierungsrathes ausſprechen. Allein ich finde dieſes um ſo weniger mehr nöthig, indem ein negativer Beweis zu Gunſten der jetzigen, bereits verbeſſerten Lehranſtalt und deren Fortbeſtand ſchon in der bisherigen Auseinanderſetzung und Beurtheilung aufgefunden werden möchte, andererſeits aber der Vorſchlag des Regierungsraths und deſſen Begründung ſo umfaſſend iſt, daß es Anmaßung wäre, noch etwas beizufügen. Ich erinnere nur, daß die höhere Lehranſtalt des Kantons Luzern bereits eine mit den Grundſätzen der Verfaſſung übereinſtimmende Richtung erhalten hat; ich erinnere nur, daß mittelſt dieſer erhaltenen Richtung und durch die einſichtige und thätige Leitung der Commiſſion für Gymnaſium und Lyceum bereits befriedigende Früchte zu Tag gekommen ſind; ich erinnere nur, daß bereits mehrere Lehrſtühle ſo ausgezeichnet beſtellt ſind, daß ſelbe kaum durch trefflichere Männer ergänzt werden könnten; ich erinnere nur, daß die noch nöthigen und zweckmäßigen Verbeſſerungen bereits angebahnt ſind, daß auf andere noch eingreifendere in dem Berichte der Commiſſion und in dem Vorſchlage des Regierungsraths hingewieſen iſt; und daß Erziehungsbehörden und Lehrer von einer Bereitwilligkeit und einem Geiſte beſeelt werden, die eine Gewähr ſein können und ſollen, daß die höhere Lehranſtalt in Luzern bald wieder jenen Glanzpunkt erreichen werde, der ſchon einmal ihren Ruhm gegründet hatte.

Ich wiederhole aus voller Ueberzeugung die Aeußerungen der Commiſſion für Gymnaſium und Lyceum, „„daß es weder der Billigkeit, noch der Klugheit gemäß wäre, das anerkannte und bewährte Gute zu verlaſſen, bevor etwas zuverläßig Beſſeres an ſeine Stelle geſetzt werden könnte““ und wahrlich weder die Jeſuiten, noch ein geſchloſſenes Profeſſoren-Collegium geben eine ſolche Zuverläßigkeit.

Ich ſtimme alſo in erſter Linie zum Vorſchlage des Regierungsraths und behalte mir in zweiter Linie auch noch die Zuſtimmung zum Minderheitsantrage der Großraths-Commiſſion vor. Endlich meine Herren! erlaube ich mir noch eine Bemerkung. Man hat die obwaltende Frage bereits in

das Volk zu werfen gesucht und um dasselbe für die Jesuiten zu begeistern, hat man durch diese Missionen halten lassen. Die Jesuiten sind treffliche Volksredner und dadurch sind Viele für sie eingenommen worden, ohne unterscheiden zu können, daß es ein anderes ist, ein guter Volksredner zu sein und wieder ein anderes die Fähigkeiten zu besitzen, die an einer wissenschaftlichen Lehranstalt erfordert werden. Ist nun das Volk dergestalt mißleitet worden, so bedaure ich es. Unterdessen schöpft ich dann hieraus zwei wichtige Lehren: die eine für den Staat und die Behörden desselben; die andere für mich selber. Für den Staat schöpfe ich die Lehre, daß wohl kaum irgend eine Staatseinrichtung oder Behörde bestehen möge, wenn die Staatsregierung oder Behörde, statt selbst regieren zu können, regiert wird; also mächtigere Kräfte außer, als in derselben wirken. Unter solchen Umständen würden die Behörden besser thun, abzutreten und denen das Steuerruder zu überlassen, welchen größere Gewalt gegeben ist über die leicht beweglichen Fluthen der Menge. Für mich schöpfe ich aber die Lehre, daß es mir besser anstehe, wieder aus dem Staatsdienste und namentlich vom Erziehungsdepartement zurückzutreten, in so fern es der Fall sein müßte, daß ich entweder genöthiget wäre, meine Ueberzeugung unter Vogtschaft stellen zu lassen oder nicht verhindern könnte, daß die Verfassung, welche Festhaltung des Gleichgewichtes von Staat und Kirche will, verletzt und meinen unentweglichen Grundsätzen und meinem geschwornen Eide Gewalt angethan würde.

Meine Herren! ich beschwöre Sie noch einmal: bewahren Sie das Gleichgewicht zwischen Staat und Kirche; es liegt in diesem Festhalten der Friede für den Kanton Luzern; denn damit wird gegeben, Gott was Gottes und dem Kaiser, was des Kaisers ist. Die Festhaltung dieses Gleichgewichtes ist Verwirklichung der ewigen Gerechtigkeit und ich wiederhole heute wieder die Worte, die ich bei Eröffnung der Sommersitzung an Sie gesprochen: es sind nicht Worte von mir; sie stammen von einem Größern als von mir; aber sie sind wahr und für alle Zeit beherzigenswerth: „„Gerechtigkeit heißt der Bau des Weltgewölbes, wo eines alles, alles eines hält; wo mit dem einen alles stürzt und fällt!““ *)

Allmächtiger! rette Du nun, indem Du Deinen Geist, den Geist der Weisheit und Gerechtigkeit über diese Versammlung sendest, mein geliebtes Vaterland!“

Diese Rede wurde von dem Publikum mit lautem Beifall aufgenommen: es war meistens radikal. Staatsschreiber Meyer sprach: „Keiner der Redner, welche vor mir gesprochen haben, hat die Hochwichtigkeit der zu unserm Entscheide uns vorgelegten Frage mißkannt; ich betrachte sie

*) Schillers Demetrius.

meinerſeits als eine Lebensfrage unſeres Kantons, deren Löſung, je nachdem ſie ſo oder anders ausfällt, entweder als ein Gewährsmittel der ruhigen und ſichern Fortentwicklung unſers gegenwärtigen Staatszuſtandes, oder, um mich der üblichen Sprachweiſe zu bedienen, unſerer gegenwärtigen Ordnung der Dinge, oder dann als ein Stoff der Abzehrung zu betrachten iſt, der in naher oder fernerer Zukunft das Glück unſeres innern Staatslebens zerſtören, und uns einem Zuſtande entgegenführen wird, wo wir nur muthwillig verſcherzte Güter werden zu bedauern haben. Ich freue mich ebenfalls über die Freimüthigkeit, mit welcher Redner vor mir über dieſen Gegenſtand ſich ausgeſprochen, ich werde mich meinerſeits einer nicht minder freimüthigen Sprache bedienen, da ich es für eine Gewiſſenspflicht erachte, hier die Sprache meiner innern Ueberzeugung offen und ungeſcheut zu reden. Sowie ich aber verlange, daß man mir diejenige Gerechtigkeit wiederfahren laſſe, daß eine innere lebhafte Ueberzeugung und reine Abſichten mich leiten, ſo laſſe ich entgegengeſetzten Anſichten meinerſeits gern die Gerechtigkeit wiederfahren, daß redliche Ueberzeugung die Handlungsweiſe der Männer, die zu dieſen Anſichten ſich bekennen, leitet. Die Bemerkung kann ich jedoch hiebei nicht unterdrücken, daß eine wohlmeinende Abſicht, eine redliche Ueberzeugung in ſolch' wichtigen Fragen nicht immer genügt, dieſelbe ſoll auch mit der erforderlichen Einſicht gepaart ſein und aus derſelben hervorgehen.

Die Hauptfrage, welche wir zu entſcheiden haben, iſt die Frage: ob unſere höhere Lehranſtalt der Geſellſchaft Jeſu übergeben werden ſoll oder nicht? Zwar hat die Mehrheit der Commiſſion eine Art von Mittelantrag in den Schooß des Großen Rathes gebracht, der eine Ordnungsmotion ſein und die Sache noch einmal verſchieben ſoll. Es iſt dieſer Commiſſionalantrag nichts mehr und nichts weniger, als der Antrag der vier Mitglieder des Erziehungsrathes, welcher geradezu auf Berufung der Jeſuiten hingeht. Die Schlußfolgerungen, welche die vier Mitglieder des Erziehungsrathes aus ihrem Antrage der Berufung der Jeſuiten ziehen, hat beinahe wörtlich die Commiſſion ebenfalls in den ihrigen aufgenommen, nämlich: mit der Geſellſchaft Jeſu über Uebergabe der Lehranſtalt zu unterhandeln. Bevor man unterhandelt, muß doch Geneigtheit zur Uebergabe vorhanden ſein, und wenn Sie ſomit den Regierungsrath mit Unterhandlungen mit der Geſellſchaft Jeſu beauftragen, ſo berufen Sie unmittelbar die Jeſuiten. Ich kann wahrlich nicht begreifen, wie man einen ſolchen Antrag mit der Behauptung, es ſei derſelbe blos ein Antrag auf Rückweiſung an den Regierungsrath, eine Ordnungsmotion, hieher bringen konnte. Was ſollen uns auch Unterhandlungen mit der Geſellſchaft Jeſu? Die Bedingungen der Uebernahme können wir jetzt ſchon wiſſen, und es dürften ſelbſt Mitglieder in der Behörde hier ſein, die uns genauen Aufſchluß hierüber ertheilen können.

Mit der Gesellschaft Jesu brauchen wir wahrlich nicht mehr zu unterhandeln. Berufung der Jesuiten oder Nichtberufung ist und bleibt, ich wiederhole es, die Hauptfrage, an deren Lösung ich mich hauptsächlich halten werde. Um die Frage, ob unsere höhere Lehranstalt dem Jesuitenorden übergeben werden soll, auf eine umfassende Weise zu erörtern, dürfen nicht blos einseitig die Folgen hergezählt und abgewogen werden, welche eine solche Maßregel in der einen Beziehung mit sich führen würde, sondern es müssen alle Folgen in Betracht kommen, welche eine derartige Schlußnahme des Großen Rathes nicht nur auf den Zustand der Centrallehranstalt in sittlicher und religiöser Hinsicht, sondern auch auf deren wissenschaftliches Gedeihen haben würde. Es dürfen namentlich die Folgen nicht außer Acht gelassen werden, welche ein solcher bejahender Entscheid nicht etwa blos auf den Zustand der Centrallehranstalt, sondern auf den gesammten Staatszustand unseres Kantons, und da derselbe gegenwärtig eines der einflußreichsten Glieder der Eidgenossenschaft, namentlich in unsern Tagen, dem Wendepunkt eines großen politischen Parteikampfes ist, ausüben würde. In dieser allseitigen Beziehung werde ich die Beantwortung dieser Lebensfrage versuchen, und darum auch diese Frage bestimmter so stellen: Ob hinlängliche Gründe, sowohl aus dem Gesichtspunkte wissenschaftlichen Unterrichtes als sittlich-religiöser Erziehung, sowie aus dem Gesichtspunkte der Politik, des höhern Staatswohls, für die Uebergabe der Centrallehranstalt an die Jesuiten sprechen.

Ist es, so frage ich nun zuerst, vom Standpunkte wissenschaftlicher Bildung für unsere Jugend zu wünschen, daß unsere höhere Lehranstalt den Jesuiten übergeben werde? Ich habe keine Stimme vernommen, die mit einem unbedingten Ja diese Frage zu beantworten gewagt hätte. Ich verweise hier auf den gründlichen, bis zur Stunde noch nicht mit einer Sylbe widerlegten Bericht der Commission für das Gymnasium und Lyceum, den Bericht von Männern, denen an Ruhe der Anschauung, Sachkenntniß und Erfahrung in unserm Kanton ich Niemand an die Seite zu stellen weiß. Lesen Sie nach, H. H., dieses Aktenstück, und Sie werden finden, daß das unparteiische Urtheil der sachkundigen Männer, die zum Wohle unserer Lehranstalt deren Oberleitung bisher besorgt haben, dahin geht, daß unsere Lehranstalt, wenn auch noch Manches zu wünschen und zu verbessern übrig bleibt, neben andern Lehranstalten der Schweiz rühmlich dastehe, namentlich neben den Lehranstalten, welche von der Gesellschaft Jesu in der Schweiz geleitet werden. Sie werden darin die ausdrückliche Behauptung finden, daß diese Lehranstalten an Wissenschaftlichkeit weit hinter unserer Lehranstalt in ihrem gegenwärtigen Zustande zurückstehen. Sie werden insbesonders die Thatsache darin erwähnt finden, daß Schüler, welche aus Jesuitenschulen an die unsrige übergetreten sind, ohne daß dieses einem

Mangel an Talent zuzuſchreiben geweſen wäre, an Kenntniſſen und wiſſenſchaftlicher Bildung weit hinter Zöglingen unſerer Lehranſtalt, die in den gleichen Schulen waren, zurückſtanden. Es hat zwar auf dieſe Thatſache von einem Redner vor mir nicht viel Gewicht gelegt werden wollen; für mich aber iſt ſie in meinem Urtheile entſcheidend, indem ich behaupte, daß, wenn Schüler, die von einer Lehranſtalt an eine andere übertreten, und bei allem Fleiße und Talent mit den Schülern dieſer letztern nicht Schritt halten können, die erſtere Lehranſtalt an wiſſenſchaftlichem Gehalt der letztern nachſteht. Es hat die Commiſſion nicht nur auf dieſe Erfahrung, auf dieſe unwiderſprochene Thatſache hingewieſen, ſondern auch den wahren Grund dieſer Thatſache ſelber berührt. Es iſt dieſer Grund Mangel an gehöriger wiſſenſchaftlicher Bildung, wie unſere Zeit eine ſolche fordert, im Orden ſelbſt. Gegen dieſe Thatſache wiſſen auch ſelbſt diejenigen Mitglieder des Erziehungsrathes, welche ein für Aufnahme der Jeſuiten günſtiges Gutachten abgegeben haben, keine auch nur plauſible Gründe vorzubringen, und begnügen ſich mit dem Troſte, es werde der Geſellſchaft Jeſu gelingen, auch in Deutſchland ſich auszubreiten, um am Orte ſelbſt mit deutſcher Wiſſenſchaft ſich auszurüſten, dieſelbe endlich auch ſich anzueignen.

Dieſer Troſt kann nur blindem Glauben genügen, und klingt dem, der nur eine oberflächliche wiſſenſchaftliche Bildung hat, wie Spott auf die Wiſſenſchaftlichkeit ſelbſt. Die Wiſſenſchaft, H. H., iſt in unſern Tagen kein Gut einer Kaſte, wie ſie es in alter vorchriſtlicher Zeit im Orient war, ſie iſt nicht ein Gut, dem man nur an gewiſſen Orten, in gewiſſen Ländern ſich nähern, nur dort ſich aneignen kann; ſie iſt ein Gemeingut, deſſen Jeder theilhaftig werden kann, der von Gott Talente dazu erhalten oder den Willen beſitzt, daſſelbe ſich anzueignen. Daß die Jeſuiten in unſern Tagen nicht auf der Höhe der wiſſenſchaftlichen Bildung ſtehen, wie Lehrer an höhern Lehranſtalten in unſerm Vaterlande und in Deutſchland ſie beſitzen ſollen, hat alſo ſeinen tiefern Grund, als den oberflächlichen, daß ſie in Deutſchland, dem Sitze tieferer Wiſſenſchaftlichkeit, noch zu wenig einheimiſch ſind. Ich will ihn nennen dieſen Grund, es iſt aufrichtig geſprochen kein anderer, als daß die Glieder der Geſellſchaft Jeſu gegenwärtig weder den Willen noch vielleicht die Befähigung haben, an eine ſolche ernſte Wiſſenſchaftlichkeit ſich zu wagen, daß ſie, wie ganz richtig die Commiſſion für das Gymnaſium und Lyceum bemerkt, ſtatt deutſcher Wiſſenſchaftlichkeit nachzuarbeiten, ſich begnügen, ſie zu verdammen. Es gibt aber Zeitabſchnitte im menſchlichen Leben, im Leben eines Einzelnen, wie im Leben großer Völker, wo bloße Verdammungsurtheile vor dem Unheil eines mit wuchernder Schnelligkeit um ſich greifenden Unglaubens nicht mehr zu ſchützen vermögen, wo nur eine durchgeführte, mit allen Irr- und Abwegen der

Wiſſenſchaft, ſo wie mit ihrer aus dem Kerne des poſitiven Glaubens hervorgehenden und dieſen wiederum nährenden Frucht vertrauter Wiſſenſchaftlichkeit vor dieſem Unheile zu ſchützen vermag. Solchen Kriſen ſind Jünglinge, die den Studien ſich widmen, viel eher ausgeſetzt, als der ſchlichte Bürgersmann, der an beſeligendem Vertrauen auf den von ſeinen Vätern ererbten, beglückenden Glauben die Abgründe nicht kennt, in welche die Wiſſenſchaft ſchon gerathen iſt, und an denen früher oder ſpäter der ſtudirende Jüngling einmal vorbei muß. Um ſie gefahrlos zu überſetzen, muß er die Brücke kennen, die ihn hinüberträgt, und dieſe ſind nicht bloße Verdammungsurtheile, ſondern nur das Licht der wahren Wiſſenſchaft und Weisheit, welche das Dunkle dieſer Abgründe aufhellt. Ich könnte noch andere Thatſachen zur Begründung meiner Behauptung aufführen, daß eine tiefere wiſſenſchaftliche Bildung gegenwärtig den Jeſuiten mangelt; ich beſitze diejenigen Theſes, welche im verfloſſenen Schuljahre aus der Theologie, Philoſophie und Phyſik an der Lehranſtalt in Freiburg aufgeſtellt worden ſind, und mit dieſen in Hauden will ich an jeden nur einigermaßen mit ächter Wiſſenſchaftlichkeit vertrauten Mann die Anfrage richten, ob eine ſolche Lehranſtalt auf wahre Wiſſenſchaftlichkeit Anſpruch machen dürfe. Ich könnte ferners Beiſpiele aus ſchweizeriſchen Kantonen anführen, wo katholiſche Behörden und Männer jungen Theologen die Weiſung zu geben ſich veranlaßt ſahen, die Lehranſtalt der Väter der Geſellſchaft Jeſu zu verlaſſen, weil ſie ſich die erforderliche wiſſenſchaftliche Bildung dort anzueignen nicht Gelegenheit finden werden. Doch ich beſchränke mich auf Anführung der uns nä er liegenden Thatſachen; dieſes iſt Beweiſes genug daß die Uebergabe unſerer Lehranſtalt an die Geſellſchaft Jeſu in wiſſenſchaftlicher Beziehung nicht zu wünſchen ſei.

Iſt deren Berufung aber nothwendig, unumgänglich nothwendig für die ſittlich-religiöſe Erziehung unſerer ſtudirenden Jugend? Ja, höre ich hier, von vielen Seiten mir zurufen, das iſt es eben, was die Berufung der Jeſuiten nothwendig macht. Unſere Lehranſtalt, ſo ſagt man, hat das Zutrauen des Volkes verloren, die ſittlich-religiöſe Erziehung hat ſeit einer Reihe von Jahren an derſelben weſentlich gelitten, man habe Männer an dieſelbe berufen, die jedes Zutrauen zur ſelben zerſtören müſſen, dem eingeriſſenen Uebel könne nur radikaliter durch Herrufung der Jeſuiten, Unterſtellung der Lehranſtalt unter deren Zucht und Ordnung geholfen werden? Und doch wage ich zu behaupten, daß auch in dieſer Hinſicht die Uebergabe unſerer Lehranſtalt an die Geſellſchaft Jeſu nicht nothwendig ſei. Ich will mich auch hierüber näher erklären. Daß gegen unſere höhere Lehranſtalt in ihrem früheren, allmählig ſeit dem Jahr 1830 eingeführten Zuſtande Mißtrauen unter unſerm Volke herrſchte, iſt eine klar am Tage liegende That-

ſache. Ich will hier nicht ein ſo oft geſprochenes Verdammungsurtheil über vergangene Zeiten neuerdings ſprechen, nicht Richter über die Anſichten jener Männer ſein, welche dieſen Zuſtand unſerer Lehranſtalt herbeigeführt haben; ich beſchränke mich auf die Erwähnung der Thatſache, daß unſere höhere Lehranſtalt nicht nur das Zutrauen unſeres Volkes, ſondern auch anderer mit uns in bundesbrüderlichem Verhältniſſe ſtehender katholiſchen Völkerſchaften verloren hatte. Das war auch die Urſache der bei der eingetretenen Verfaſſungsänderung allgemein ſich kund gebenden Ueberzeugung, daß eine Reorganiſation der höhern Lehranſtalt, wie des geſammten Landſchulweſens Noth thue, war die Urſache, daß viele rechtſchaffene Männer, denen ich das ehrenvolle Zeugniß gern gebe, daß es ihnen ernſtlich um das Wohl unſeres Vaterlandes, ihrer Mitbürger zu thun iſt, zu dem Gedanken kamen, unſere Lehranſtalt den Händen der Geſellſchaft Jeſu zu übergeben. Bei der lebhaften Ueberzeugung von der zu geringen Gewähr, die unſere Lehranſtalt für die ſittlich-religiöſe Erziehung ihrer Zöglinge darbot, und nachdem einmal durch die eingetretene Staatsumänderung die Macht in Händen lag, eine Umgeſtaltung diesfalls zu erzielen, glaubte man nicht zu weit zu gehen, wenn man zu den allerentfernteſten Mitteln, zu radikalen Gewaltmaßnahmen ſeine Zuflucht nehme, man vergaß zwiſchen dem unheilvollen Wirken einiger Lehrer und zwiſchen der Anſtalt, ihrer innern Organiſation und Einrichtung, einen Unterſchied zu ziehen; die böſen Folgen des Wirkens jener ſchob man dieſen zu und gelangte zum Schluſſe, daß dem Uebel nur eine gänzliche Zerſtörung unſerer gegenwärtigen Lehranſtalt abhelfen könne. Ich bin auch ein Freund, H. H., von entſchiedenem Handeln, aber deswegen noch kein Freund einer ertremen Handlungsweiſe. Die Geſchichte ſpricht, daß dieſe letztere Handlungsweiſe ſelten Gutes geſtiftet hat, die furchtbarſten Verirrungen der Menſchheit, welche die Geſchichte als traurige Warnungszeichen für uns und alle Zukunft aufführt, haben in ihr ihre Wurzel gehabt, ich verdamme ſie auch für unſere Zeit, für unſern Kanton und folge hier nicht nur dem Urtheile der Geſchichte, ſondern meiner innern Gemüths- und Geiſtesanlage. Die Berufung der Jeſuiten an unſere Centrallehranſtalt kann ich aber für nichts anderes, als eine ertreme Maßregel anſehen, welche auf einmal mit einem Schlage ein Inſtitut, das unter andern Zeiten, die auch mir noch im Bewußtſein ſind, verdienten Ruhm genoß und in einem zur Ehre des ganzen Kantons gereichenden Glanze ſtand, zerſtören und zwar nur darum zerſtören will, weil es eine Zeit gab, wo einige Männer an derſelben nicht glücklich und ſegenbringend gewirkt haben; man bricht über die Sache den Stab, weil man ihn über einzelne Perſönlichkeiten brechen zu müſſen glaubt. Einer ſolchen Handlungsweiſe will und kann ich nicht huldigen. Ich bin kein Feind der Jeſuiten, das darf ich aufrichtig

ſagen, aber ich bin auch kein blinder Anbeter derſelben. So anerkenne ich bereitwillig, daß diejenigen Erziehungsanſtalten, welche unter der Leitung von Mitgliedern des Jeſuitenordens ſtehen, vielfache beruhigende Gewähr für eine ſittliche religiöſe Bildung der ihnen anvertrauten Jünglinge darbieten, und daß ihre Anſtalten in dieſer Hinſicht vor vielen andern einen großen Vorzug verdienen. Unmöglich kann ich aber daraus die Folgerung ziehen, daß nur unter Leitung des Jeſuitenordens ſtehende Erziehungs- und Bildungsanſtalten dieſe beruhigende Gewähr für eine ſittlich-religiöſe Erziehung zu geben vermögen; ein ſolches allgemeines Verdammungsurtheil gegen die geſammte übrige Ordensgeiſtlichkeit, die geſammte Weltgeiſtlichkeit, gegen die geſammte gebildete Welt, wird wohl niemand in dieſer Nacktheit auszuſprechen wagen. — Wenn aber bei redlichem Denken und Wollen auch ohne Jeſuiten für eine ſittlich-religiöſe Bildung und Erziehung der Jugend an einer Lehranſtalt alle mögliche beruhigende Vorſorge getroffen werden kann, ſo frage ich, ſollen wir dieſes nicht auch an unſerer Lehranſtalt verſuchen, ehe wir ſie zur Zerſtörung verdammen. Ich weiſe Sie, H. H., hier ebenfalls auf den Bericht der Commiſſion über das Lyceum und Gymnaſium hin, auf die erfreulichen Folgen des auf Pflege religiöſen Sinnes und ſittlicher Zucht unter den Studirenden ausgehenden Wirkens dieſer Commiſſion. Leſen Sie dieſes glaubwürdige, unparteiiſche Aktenſtück und Sie werden finden, daß ſeit einem Jahre, dem kurzen Zeitraum ihres Wirkens, einer armen Spanne Zeit, viel, ſehr viel in dieſer Hinſicht geſchehen iſt, daß nicht nur Verordnungen, die auf Hebung des ſittlichen Zuſtandes der Lehranſtalt ausgehen, erlaſſen worden ſind, ſondern daß ſie mit einem Eifer, mit einer treuen Pflichterfüllung gehandhabt werden, wie ſie nur von Männern ausgehen kann, die für dieſen ihren Beruf begeiſtert ſind. Laſſen Sie dieſe Männer fortfahren, was ſie mit ſo ſegensreichem Erfolge bereits begonnen haben, gewähren Sie ihrem Wirken Raum für einige Jahre, wo eine neue Schuljugend erzogen unter ihrer Zucht und Ordnung und fremd dem Einfluſſe einer vergangenen Zeit, aufgewachſen iſt, und Sie werden die freudige Wahrnehmung machen, daß eine ſittliche Zucht, eine religiöſe Bildung an unſerer Lehranſtalt, wie Ihr vielleicht nicht einmal in einer Bildungsanſtalt der Jeſuiten finden werdet. Ja ich wage die Behauptung, daß gerade gegenwärtig die Disziplin an unſerer Lehranſtalt, die Beaufſichtigung des ſittlichen Wandels der Studirenden, die Anleitung zu einem ſolchen ſo gut, wenn nicht beſſer, als diejenige über die Studirenden in Freiburg, welche nicht im Penſionshauſe wohnen, ſondern in Koſthäuſern vertheilt ſind. Ich ſtütze dieſe Behauptung auf ſelbſteigene Wahrnehmungen und die Mittheilung von Männern, welche mit dem disziplinären Zuſtande der dortigen und unſerer Lehranſtalt ſehr wohl vertraut ſind. Es bezieht

ſich jedoch dieſe Behauptung nur auf diejenigen Studirenden in Freiburg, welche in Koſthäuſern wohnen, und es verſteht ſich hiebei von ſelbſt, daß eine Vergleichung der Disziplin zwiſchen einer Lehranſtalt, wo die Zöglinge in einem Hauſe zuſammenwohnen, und da Tag und Nacht unmittelbar unter der Aufſicht und den Augen ihrer Lehrer ſtehen, mit einer Lehranſtalt, wo die Zöglinge Koſtgänger in Privathäuſern ſind, nicht zuläßig iſt. In jener Lehranſtalt iſt eine ſtrengere Aufſicht über das ſittliche Betragen der Zöglinge in der Natur der Anſtalt begründet. Ein ſolcher Convikt der Studirenden kann aber nicht überall, wo Lehranſtalten ſind, eingeführt werden, und namentlich für unſern Kanton wäre ein ſolcher Convikt eine Unmöglichkeit, wie er es auch theilweis für den Kanton Freiburg iſt. Ein bedeutender Theil der Studirenden lebt dort außer dem Penſionshauſe in Privathäuſern; in dem Penſionshauſe treffen wir meiſtens Zöglinge anderer Nationen an, welche alle zu reich an Glücksgütern ſind, um die für Söhne ſchlichter Bürger und Bauersleute unerſchwinglichen Koſten des Aufenthaltes daſelbſt zu beſtreiten. Die Schweizerſtudirenden und ſo auch die Studirenden aus dem Kanton Freiburg ſelbſt leben in Koſthäuſern, wo ſich die jährlichen Koſten für ſie kaum auf den vierten oder dritten Theil derjenigen, die ſie als Bewohner des Penſionshauſes zu beſtreiten haben würden, jährlich belaufen. — Wenn alſo auch bei Einführung der Jeſuiten in hier von denſelben eine ſolche Penſionsanſtalt errichtet werden wollte, ſo würde ſie für Luzernerzöglinge, die meiſtens Söhne ehrlicher, aber wenig bemittelter Eltern ſind, nicht zugänglich ſein, und darin müßte alſo unſere Lehranſtalt ſich gleich bleiben, daß den Zöglingen der Aufenthalt in Privathäuſern geſtattet würde. — Und hier wiederhole ich dann nochmals die Behauptung, daß auch bei dem beſten Willen für Handhabung der Disziplin dieſelbe unter Leitung unſerer Lehranſtalt durch die Geſellſchaft Jeſu nicht beſſer ſein würde, als ſie es gegenwärtig ſchon unter Leitung der Commiſſion für Gymnaſium und Lyceum bei ihrer gegenwärtigen Einrichtung iſt. Aus allem dieſem ziehe ich den gewiß nicht unbegründeten Schluß, daß ſogar auch in ſittlich-religiöſer Hinſicht die Uebergabe unſerer Lehranſtalt an die Geſellſchaft Jeſu nicht nothwendig iſt.

Ich komme nun zu einem andern Geſichtspunkte, von welchem aus ich die Beleuchtung unſeres Berathungsgegenſtandes mir vorgenommen habe, zu der Frage nämlich, ob die Berufung der Jeſuiten vom Standpunkte der Politik aus nicht zu mißbilligen ſei. Die Mitglieder des Erziehungsrathes, welche auf Berufung der Jeſuiten antragen, haben in ihrem Gutachten, zur Unterſtützung ihrer Anträge an die Politik unſerer Väter erinnert, welche mit der Gerechtigkeit Hand in Hand ging. Auch ich, um keinen Zweifel darüber walten zu laſſen, was ich unter Politik verſtehe, gebe für

die Handlungsweiſe des Einzelnen wie der Völker keine andere Politik als eine ſolche an, welche mit allen Erforderniſſen der Gerechtigkeit Hand in Hand geht. Ja dieſe Politik war die Politik unſerer Väter. Heißt das aber nun gerecht handeln, wenn wir mit einem Schlage ſämmtliche Lehrer an der Centrallehranſtalt von ihren Stellen entfernen, darunter Familienväter, gegen deren ſittlichen Wandel und Lehrergabe ſich nicht das Geringſte einwenden läßt, und die durch ihre Entfernung auf die Gaſſe geſtoßen werden? Ich ſcheue mich nicht zu ſagen, eine ſolche Handlungsweiſe wäre eine Ungerechtigkeit. Wenn auch die Profeſſoren an der höhern Lehranſtalt keine Anſtellung auf Lebenszeit erhalten haben, da lebenslängliche Anſtellung mit unſern gegenwärtigen republikaniſchen Verhältniſſen ſich nicht vereinigen läßt, ſo läßt ſich doch anderſeits nicht läugnen, daß alle Profeſſoren mit Ausnahme von zwei einzigen, die nur proviſoriſch angeſtellt ſind, förmliche Anſtellungsakten erhalten haben. Dadurch haben ſie auch ein förmliches Recht erlangt, ſo lange ſie ſich wohl verhalten, ſo lange gegen ihren Wandel und die Erfüllung ihres Berufes keine gegründete Klagen erhoben werden können. Eine willkürliche Entfernung derſelben widerſtreitet ihrem wohlerworbenen Rechte. Die Erwiderung, ob dann die Herren Profeſſoren bei ihrer Anſtellung gedacht haben, daß ſie nun auch bei Wohlverhalten lebenslang an ihrer Stelle bleiben werden? darf hier nicht in Betracht gezogen werden. Was in einſichtiger Mann beim Antritt einer Stelle in einem republikaniſchen Gemeinweſen bei der großen Wandelbarkeit einer ſolchen bei ſich denkt, mag man ſich leicht vorſtellen; allein das was er bei ſich denkt, kann keinen Einfluß auf Schwächung ſeines Rechtes ausüben. Dieſes ſein erworbenes Recht haben die Behörden zu reſpektiren, mag ein ſolcher bei ſich gedacht haben, was er will. Reſpektiren ſie es nicht, ſo begehen ſie einen Akt der Gewalt. Keine Nation, ich rufe hier abermals das Zeugniß der Geſchichte, hat es je zu einem ſelbſtkräftigen Daſein gebracht, welche nicht die Kräfte ihrer Fortentwicklung aus ſich ſelbſt geſchöpft. Das Vertrauen auf innere nationale Kraft hat namentlich uns Schweizer groß gemacht und die nun durch eine ſolche innere die Nation durchdringende Kraft bedingten heroiſchen Anſtrengungen unſerer Ahnen vermöglichet. Mit unſerer eigenen Kraft haben wir uns groß in der Geſchichte gemacht. Sollen wir nicht auch hierin dem Vorbilde unſerer Väter nachahmen, und mit kindlicher Treue und aufrichtiger Feſthaltung ihrer Grundſätze und ihrer Handlungsweiſe, die in unſerer Mitte liegenden Kräfte ſorgfältig hegen und pflegen? Durch eine Uebergabe der höhern Lehranſtalt an die Jeſuiten würden wir aber den einer ſolchen Handlungsweiſe gerade entgegengeſetzten Pfad einſchlagen. Wir würden nicht nur unſere Kantonsbürger, unſere eigenen Landeskinder von der Lehranſtalt, von

Stellen, wo ſie ein ehrenhaftes und verdienſtliches Unterkommen finden, verdrängen, ſondern ihnen auch für alle Zukunft den Weg zu denſelben verſperren. Man begegne mir hier nicht mit der Einwendung, daß unſere Kantonsbürger auch in den Orden eintreten und als Ordensglieder Lehrer an unſerer Anſtalt werden können. Vorerſt bekenne ich aufrichtig, daß ich nicht wünſche, daß allzuviele Kantonsbürger, die dem geiſtlichen Stande ſich widmen wollen, in den Orden eintreten, auch auf den Fall, daß derſelbe in unſerm Kanton ſich feſtſetzt. Der Orden der Geſellſchaft Jeſu iſt in unſern Tagen ein junger aufgehender Orden, der überall Kräfte für ſeinen Beſtand und ſeine Ausbreitung in der katholiſchen Welt ſich anzueignen ſucht. Auch in unſerm Kanton würde er ſolche Kräfte ſuchen und die unter ſeiner Leitung ſtudirenden Jünglinge, welche Neigung zum geiſtlichen Stande haben, in ſeinen Ordensverband hinüberzuziehen trachten. Ich belege auch dieſe Behauptung mit einer ſprechenden Thatſache. Im Bisthum Lauſanne, wo die Theologen größtentheils ihre Ausbildung zum geiſtlichen Stande an der unter Leitung der Väter der Geſellſchaft Jeſu ſtehenden Lehranſtalt in Freiburg erhalten, hat man nämlich die für die dortige Weltgeiſtlichkeit nicht erfreuliche Erfahrung gemacht, daß die meiſten und talentvollſten Theologen in den Orden eintreten, ſo zwar, daß von eilf Theologen, welche letztes Jahr in den geiſtlichen Stand eintraten, zehn Jeſuiten und nur ein einziger Weltgeiſtlicher geworden iſt. Wenn es dort ſo fortgeht, ſo iſt vorauszuſehen, daß dort die Weltgeiſtlichkeit allmählig ihrem Ausſterben entgegengeht. Die gleiche Erfahrung würden wir ohne Zweifel auch in unſerm Kantone machen, indem die Geſellſchaft Jeſu aus den Kräften unſers Landes ſich verſtärkt, würde ſie dieſe Kräfte unſerm Kanton entziehen, der ſtärkende Zuwachs, den unſere Weltgeiſtlichkeit bedarf, würde allmählig abnehmen, oder dann ſtatt des Kerns, nur noch die Spreu bleiben. In dem heutigen Kantonsblatte ruft unſere Regierung in der Proklamation, in welcher ſie ihr Volk zum gemeinſamen Gebete für die Wohlfahrt unſers Vaterlandes auffordert, ihren Mitbürgern zu: „„Wir wohnen in einem ſchönen Lande voll lieblichen Reizes in ſeinen Thälern und Höhen, großartig und erhaben in ſeinen Gebirgszügen.““ Das iſt es auch, was den Schweizer in der Ferne nach ſeiner Heimath hinzieht, ſeine Bruſt mit jenem Schmerze erfüllt, den wir alle unter dem Namen Heimweh kennen. Wer hingegen in den Orden der Geſellſchaft Jeſu tritt, der muß dieſes Nationalgefühl, dieſen Schmerz verläugnen; wer in dieſen Orden tritt, muß allen zärtlichen Banden, in denen er ſich bisher befand, er muß ſeinem Vaterlande, Freunden und Eltern entſagen, um alles dieſes in dem Orden zu finden. Der Luzerner Jüngling, der in den Orden tritt, iſt kein Luzerner mehr, er wird Fremdling in ſeinem eigenen Vaterlande. Auch ſolche möchte ich nicht als Erzieher

unſerer Jugend, und ich bleibe bei meiner Behauptung, daß wir durch die Uebergabe unſerer Lehranſtalt an die Geſellſchaft Jeſu unſern eigenen Landeskindern den Zutritt zu den Stellen verſchließen.

Es ſind aber noch andere Gründe ebenſo ernſter Natur, welche gegen die Einführung der Geſellſchaft Jeſu ſprechen. Es bildet dieſe Geſellſchaft ein geſchloſſenes Ganzes, deſſen Inneres nicht einmal für die Ordensglieder, geſchweige für ſolche, die außer dem Orden ſind, anſchaulich iſt. Der Wille eines Einzelnen leitet das ganze mächtige Gebäude und in dieſem Willen muß gemäß geſchwornem Ordenseide jeder Einzelwille aufgehen. Indem Ihr alſo die höhere Lehranſtalt der Geſellſchaft Jeſu anvertrauet, tretet Ihr ſie förmlich einem Dritten und zwar einem mächtigen Dritten ab, von dem Ihr allerdings die Außenſeite kennen möget, deſſen Inneres aber für Euch unzugänglich iſt. Den Schlußſtein unſerer Erziehungsanſtalten, die Krone unſeres geſammten Erziehungsweſens überliefert Ihr in fremde Hände, und mit dieſer Ueberlieferung tretet Ihr auch die Leitung der Lehranſtalt ab, leiſtet Ihr Verzicht auf den Einfluß, auf die geiſtige Bildung der Jünglinge Euerer Mitbürger, welche durch Verfaſſung und Geſetze Euch zugeſichert iſt. Denn nie werden Jeſuiten Befehle von Euch oder Euern Erziehungsbehörden annehmen, wohl mögen ſie zur Rückſprache mit den beſtellten Erziehungsbehörden ſich herbeilaſſen, ſie werden denſelben Rechnung tragen, wenn es Ihnen genehm iſt, glauben ſie aber in den Wünſchen derſelben einen Widerſpruch mit den Regeln, dem Geiſte, den Plänen ihres Ordens, mit ihrer mit dieſen in Wechſelwirkung ſtehenden Lehrmethode zu erblicken, ſo werden ſie um dieſe Wünſche ſich nicht bekümmern, Weiſungen und Befehle aber trocken zur Seite legen. Uebertraget ihr die Lehranſtalt den Jeſuiten, ſo gehört ſie ihnen und ſie gehört nicht mehr Euch. Und ſo würde Euere Erziehungsbehörde ein Schatten ſein, wenn ſie ſich nicht zu einem Spielball in den Händen der Jeſuiten herabwürdigen wollte, und ich begreife gar wohl, daß ein unabhängiger Mann ſich nicht entſchließen kann, in dieſem Schattenreiche eine traurige Rolle mitzuſpielen. Das iſt neben vielen andern eine jener Haupturſachen, warum auf deutſchem Boden Jeſuitenſchulen, der Jeſuitenorden keine Wurzel gefaßt haben, der Deutſche will ſeine Jugend keinen fremden Händen anvertrauen, Leiter und Meiſter ſeiner Jugend ſein. Warum, ſo frage ich, hat Bayerns König, ruhmwürdig bekannt durch ſeine treue Anhänglichkeit an die Kirche und den Glauben ſeiner Väter, er, der die öden Mauern der Klöſter, welche die Stürmerei einer revolutionären Zeit aufgehoben hat, wiederum bevölkert und zu ihrer Dotation mit großen Summen aus ſeiner eigenen Kaſſe beiſpringt, warum hat dieſer Ludwig I. ſein Reich den Jeſuiten erſt in jüngſter Zeit verſchloſſen? Wenn lauter Gold in dem Jeſuitenorden wäre, Bayern's edler frommer König würde es

ſeinem guten treuen Volke nicht vorenthalten haben. Und warum, ſo frage ich ferner, haben die Jeſuiten nicht weiter in dem öſterreichiſchen Kaiſerreiche ſich ausgedehnt. Nur einige Collegien beſitzen ſie in der ungeheuren öſterreichiſchen Monarchie, deren Länder größtentheils von einer frommen katholiſchen Bevölkerung bewohnt ſind. Ich will es Euch ſagen, weil Oeſterreichs ſtaatskluge, landesväterliche Regierung eine größere Verbreitung derſelben nicht will, die Erziehung der öſterreichiſchen Jugend, nicht aus ihrer Hand geben möchte! Wollen wir alle dieſe Warnungszeichen unbemerkt an uns vorbeiziehen laſſen, blind Aug und Ohr verſchließen und einem Sturme fühllos uns hingeben, deſſen entnervende Kraft an uns zuerſt ſich erproben wird!

Unſere freiſinnige Verfaſſung enthaltet hinſichtlich der Erziehung und Bildung unſerer Jugend die ſchöne Vorſchrift, daß dieſe Erziehung und Bildung im Geiſte der römiſch-chriſtkatholiſchen Religion und eines demokratiſchen Freiſtaates erfolgen ſoll. Unſere Verfaſſung will alſo, daß unſere Jugend in den Schulen und Erziehungsanſtalten zu römiſch-katholiſchen Chriſten, gleichzeitig aber auch zu Republikanern erzogen werde. Können die Jeſuiten als Erzieher unſerer Jugend dieſer doppelten Vorſchrift genügen? Ich ſage nein. Die ganze Ordensrichtung der Geſellſchaft Jeſu beruht auf der Grundlage des Abſolutismus, jener Form des geſellſchaftlichen Zuſammenlebens, wo der Wille des Einzelnen, ſeine Selbſtſtändigkeit und Freiheit, durchaus im Willen und in der Macht eines Einzigen ſich verliert, eine Staatsform, welche den unmittelbarſten Gegenſatz zu unſerer republikaniſchen Staatsform bildet, weil in dieſer der Wille eines jeden Einzelnen innert den geſetzlichen Schranken frei und unabhängig iſt, und nicht der Wille eines Einzigen, ſondern der aus dem Willen aller Einzelnen hervorgehende Geſammtwille das Ganze regiert. Wer in den Orden tritt, muß jener abſoluten Ordnung ſich unterziehen, und Keiner wird wohl auch, wenn er anders nicht unglückliche Tage ſich zubereiten will, in den Orden eintreten, der dieſe geſellſchaftliche Form nicht als etwas Zweckmäßiges, Vollkommenes betrachtet. Die Jeſuiten, gemäß ihrer Ordensrichtung, eignen ſich ſomit als Verkündiger des Abſolutismus. Das iſt auch die Urſache, warum ihre Schulen z. B. in Freiburg größtentheils von Söhnen franzöſiſcher Legitimiſten beſucht ſind, weil dieſe Anhänger einer abſoluten Regierungsform in den Jeſuitenſchulen die für ſie beruhigende, in Frankreich aber nicht vorhandene Gewähr finden, daß ihre Kinder in den Grundſätzen ihrer Eltern, d. h. in den Grundſätzen des Abſolutismus erzogen werden. Wie können Sie, ſo möchte ich nun fragen, mit unſerer Verfaſſung, die eine republikaniſch-demokratiſche Erziehung fordert und dieſer Thatſache in der Hand, eine Berufung der Jeſuiten als Lehrer unſerer Jugend beſchließen? Mit der gegenwärtigen Verfaſſung hat das Volk von Luzern in vollem Maße alle

ſeine politiſchen Rechte wieder errungen, es wird ſie zu wahren wiſſen. Wenn auch in einem Augenblicke frommer Gutmüthigkeit ein Theil deſſelben das eine oder andere Recht verſcherzen könnte, ſo wird der andere Theil mit um ſo größerer Hartnäckigkeit und Entſchiedenheit auf deſſen Bewahrung hinarbeiten. Pflicht der oberſten Behörden des Landes aber iſt es, ernſte, heilige Pflicht, darüber zu wachen, daß alle errungenen Rechte treu dem Volke bewahrt und unverfälſcht und treu von uns auf unſere Nachkommen fortgepflanzt werden. Blicken Sie umher in unſerm Kanton, unter Clerus und Laien ſehen wir eine große Anzahl von der gegenwärtigen Ordnung der Dinge treu ergebenen Männern mit einem Feuereifer, der nur das Ergebniß einer heiligen Ueberzeugung ſein kann, gegen die Berufung der Jeſuiten ſich ausſprechen, unter allen Gebildeten unſers Kantons, und dieſe werden doch hier wohl vorzüglich ein Wort mitzuſprechen haben, herrſcht diesfalls nur eine Stimme, ſie alle und die Regierung unſers Kantons an ihrer Spitze mit ſeltener Kraft und Entſchiedenheit rufen Euch zu: Berufet die Jeſuiten nicht. Glauben Sie ja nicht, daß die Anſichten Ihrer Regierung, aller dieſer Männer, in der Geſinnung eines großen Theils des luzerneriſchen Volkes nicht ihre Wurzel, ihre wohlgemeinten vaterländiſchen Anſichten nicht Anklang, tiefen Anklang unter einem großen Theil unſeres Volkes finden und immer mehr finden werden. Ihre Regierung ſelbſt nannte die vorliegende Frage eine Lebensfrage, weil ſie wußte, daß mit dem Schlage, welcher durch Berufung der Jeſuiten gegen die heilige Ueberzeugung eines großen Theils der gegenwärtigen Ordnung der Dinge treu ergebenen Männer, der Eifer für dieſe, ſo lange das Daſein der Jeſuiten in unſerm Kanton unmittelbar daran geknüpft werden will, gelähmt würde, während unſern gemeinſamen Gegnern ein Schwert in die Hand gegeben wird, mit welchem ſie wirkſamer als bisher gegen die beſtehende Ordnung der Dinge zu kämpfen wiſſen werden. Die Berufung der Jeſuiten, o ich bitte, daß man ſich hier nicht täuſche, wird ohne anders zu einer Scheidung unter uns und unſerm Volke führen, und iſt ſie einmal geſchehen, wer weiß, wo man ihr dann Halt gebieten ſoll? Den Riß, den man unter uns aufgethan, werden wenigſtens die nicht mehr füllen, welche ihn herbeigeführt haben. Ein treues Volk, ja wohl, ſteht uns gegenwärtig gegen unſere gemeinſamen Gegner zur Seite, treu werden wir es erhalten, wenn wir unſere Regentenaufgabe erkennen, wenn wir dahin ſtreben, ruhig auf der Bahn der begonnenen, im Geiſte unſerer Verfaſſung liegenden Verbeſſerungen fortzuwandeln, und allen fieberhaften Stoff, der in reichlichem Maße bei politiſchen Umgeſtaltungen in einem Volke vorhanden ſein muß, und auch bei dem unſrigen vorhanden war, zu entfernen. Mit der Berufung der Jeſuiten aber werft ihr eine Flamme unter das Volk, die nie erlöſchen und die Schaubühne politiſcher

Treiberei und Wühlerei immerfort ernähren wird, die unſer Volk in einer beſtändigen Gährung erhalten und die Rückkehr zu jenem Zuſtande voller Ruhe verunmöglichen wird, welcher allein für den Fortbeſtand der gegenwärtigen Ordnung der Dinge eine ſichere Gewähr uns bietet. Beruft die Jeſuiten und ihr habt ein Schlachtfeld unſern Gegnern eröffnet, zu dem ſie ohne uns nie gelangt wären, wo wir ihnen immer gerüſtet entgegenſtehen müſſen, wo ein großer Theil unſerer politiſchen Freunde uns lau blos von Ferne zuſieht, ja wo ein Theil derſelben gemeinſame Sache mit unſern Gegnern machen wird; wer weiß, wer am Ende des langen, nie ruhenden Kampfes als Sieger auftreten wird. Ich weiß es nicht, auch Sie nicht, meine Herren!

Nicht nur ich und mit mir eine große Anzahl der gegenwärtigen Ordnung der Dinge treu ergebener Kantonsbürger, ſondern alle Eidgenoſſen, die es aufrichtig mit dem Kanton Luzern meinen, die wünſchen, daß der gegenwärtige Staatszuſtand in Luzern ungetrübt und unverändert bleibe und immer mehr erſtarke, erheben in dieſem Augenblicke ihre warnende Stimme zu Ihnen. Ihre Geſandtſchaft auf dem vergangenen Tage rechnete es ſich zur ernſtlichen Pflicht, über die vorliegende wichtige Frage mit den Abgeordneten anderer eidgenöſſiſchen Stände, welche eine Politik mit Luzern befolgten, und die fortan dieſe gemeinſame Bahn mit Luzern wandeln werden, wenn daſſelbe nicht ſelbſt ſich ihnen entfremdet, gemeinſamen Rathes zu pflegen, um ihre freundeidgenöſſiſche Anſicht und Meinung ſie zu erſuchen. Und, was glauben Sie, war das Reſultat dieſer Beſprechung? Einſtimmigkeit, meine Herren! Einſtimmigkeit, daß Luzern von der Berufung der Jeſuiten an ſeine Schulen abſtehen ſoll, daß eine ſolche Berufung nicht nur höchſt gefährlich für den gegenwärtigen politiſchen Zuſtand von Luzern werden könnte, ſondern namentlich auch jener politiſchen Stellung als einer der drei Vororte, als Vorort ſomit nicht nur blos katholiſcher, ſondern auch proteſtantiſcher Stände und dem politiſchen Einfluſſe in der Eidgenoſſenſchaft weſentlichen Eintrag thun würde. Die Berufung der Jeſuiten würde mehrere eidgenöſſiſche Stände von Luzern ſcheiden, die nun treu mit ihm und zu ihm halten; ich erwähne hier nur die ſtreng proteſtantiſchen Kantone Neuenburg und Baſelſtadt, das mit Hülfe achtungswerther Proteſtanten konſervativ gewordene St. Gallen. Indem ich Ihnen zurufe: Berufet die Jeſuiten nicht! rufe ich es Ihnen im Namen aller dieſer Eidgenoſſen zu.

Es bleibt mir noch übrig, denjenigen Antrag zu beleuchten, welcher die Herſtellung eines Convikts von Weltgeiſtlichen Ihnen empfiehlt und heute von dem Mitgliede, von welchem er ausgeht, mit großem Talente verfochten worden iſt. Ich will kurz darüber ſein, weil ich wirklich auch die Anſicht eines Redners vor mir theile, daß dieſer Antrag als eine Lieblingsidee des

Antragſtellers zu betrachten iſt und ſchwerlich Anklang finden wird. Was ſoll ein Convikt von Weltgeiſtlichen? ſo frage ich. Er führe, ſo ſagt man, dahin, daß mehr Einheit unter den Lehrern herrſche, er biete mehr Gewähr für die ſittlich-religiöſe Erziehung unſerer Jugend. Ich wenigſtens vermag die Begründtheit einer ſolchen Behauptung nicht einzuſehen. Die wahre Gewähr für eine ſittlich-religiöſe Erziehung unſerer Jugend liegt in dem gewiſſenhaften Wollen und Beſtreben unſerer Erziehungsbehörde und unſerer Regierung, liegt in dem ſittlichen Willen, der ſittlichen Kraft und dem ſittlichen Beiſpiel der Lehrer, in der Einigkeit zwiſchen den Aufſichtsbehörden und den Lehrern und deren Begeiſterung für die Sache der Erziehung, keineswegs aber in Aeußerlichkeiten, wie diejenigen ſind, daß Lehrer in einem Gebäude wohnen, zuſammen eſſen und unter einem Dache ſchlafen.

Einträchtiges Zuſammenwirken der Behörden und Lehrer, das, H. H., iſt das Hauptbedingniß des Gedeihens und Emporblühens unſerer Anſtalt, das iſt der wahre Einheitspunkt, das die ſicherſte Gewähr, Kraft und Stärke unſerer Anſtalt. Eine ſolche geiſtige Einheit iſt eher ſo gut ohne als mit einem Convikte möglich; im Gegentheil gerade der vorliegende Vorſchlag ſteuert darauf hin, dieſe Eintracht zwiſchen Lehrern und Behörden für die Zukunft zu ſtören. Nach dieſem Vorſchlag ſoll nun anfänglich der Regierung das Recht der Wahl der Profeſſoren zuſtehen, ſpäter ſoll das Profeſſoren-Collegium ſich ſelber ergänzen und der Regierung nur noch das Recht der Verwerfung oder Beſtätigung der von demſelben ausgehenden Vorſchläge zuſtehen. Der Regierung alſo ſoll ein Recht benommen werden, das ſie bisher immer ausgeübt und das ihrer Stellung als Leiterin und Beaufſichtigerin des Erziehungsweſens zukömmt, man will aus dem Profeſſorenconvikte eine von dem Willen der Regierung unabhängige Körperſchaft machen. Iſt es nun nicht möglich, nur allzu möglich, daß ein anderer Wille ſich in dieſer Körperſchaft kund gibt, als derjenige der Regierung iſt, und was wird die Folge dann ſein, wenn ein ſolcher Fall eintreten würde, wäre dann nicht das, was ich ſo eben das Hauptbedingniß des Gedeihens unſerer Lehranſtalt nannte, die Eintracht zwiſchen Behörden und Lehrern geſtört? Man begegne mir hier nicht mit der Einwendung, Geiſt und Tendenz der Regierung könne gar leicht in einem ſo wandelbaren Staate, wie Republiken es ſind, ändern, eine ſolche Aenderung werde aber auf den Geiſt einer ſolchen abgeſchloſſenen Lehrerkörperſchaft keinen Einfluß ausüben. Ich will dieſes ſelbſt zugeben; was wird dann die Folge einer ſolchen allfälligen Regierungsänderung für dieſe Körperſchaft ſein? Die Regierung, in deren Sinn ſie nicht mehr taugt, wird mit einem ſolchen ihr fremdartigen Ganzen mit einem Schlage zum Tempel hinaus fahren und das Beiſpiel und die Aufmunterung zu einem ſolchen Gewaltsakte würden wir

ihr gegeben haben, wenn wir mit einem ähnlichen der bestehenden Lehranstalt ein Ende machen wollten. Ein solcher Convikt von Weltgeistlichen ist zudem gegenwärtig eine Unmöglichkeit für unsern Kanton. Unser Kanton ist, wie selten ein Land, reich mit geistlichen Gütern ausgestattet, unsere Pfarreien sind alle gut dotirt, der Stand eines Weltgeistlichen enthält in unserm Kanton in ökonomischer Beziehung viel lockende Aussichten. Bei unsern Weltgeistlichen wird gewiß das Regel sein, was in aller Welt Regel ist, daß derjenige Geistliche, welcher den Stand eines Weltgeistlichen gewählt hat, diesen darum wählte, weil er ihm vor dem Stande der Bauersleute den Vorzug gab, weil sein Charakter und seine Neigungen eher mit dem Leben des ersten Standes übereinstimmen. Es braucht wahrlich schon Aufopferung, wenn ein Weltgeistlicher in unserm Kanton bei den guten Aussichten, die ein tüchtiger Mann hat, bald da oder dort auf eine Pfarrei in einen segensreichen, seelsorglichen Wirkungskreis versetzt zu werden, sich entschließt, dem ehrenvollen aber mühevollen Werke der Jugenderziehung sich zu widmen. Stellen sie ihm noch das Bedingniß, daß er überdies einem klösterlichen Leben sich unterziehen und gleichsam auf das, was ihn zur Wahl des Weltpriesterstandes bestimmt hat, Verzicht leisten soll; so werden Diejenigen, welche eine Anstellung an unserer Lehranstalt sich werden gefallen lassen, und die hinsichtlich ihrer Befähigung die erforderliche Gewähr darbieten, eine wahre Seltenheit sein. Ich mag umherblicken in unserm Kanton wo ich will, ich finde die Männer nirgends, welche Geschick, Talent und Hingabe zu einem solchen Berufe hätten, und so wäre auch dieser Antrag auf Herstellung eines Convikts nichts Anderes als ein Antrag, unsere Lehranstalt in fremde Hände hinüberzuspielen, unsere Landeskinder von ihr zu verdrängen und ihren künftigen Zutritt zu den Stellen derselben der Willkür eines Corps von Fremdlingen anheimzustellen. — Ich verwerfe diesen Antrag.

Ich schließe nun. Tit.! Frei und unumwunden habe ich Hochdenselben meine Ansicht eröffnet. Mit freudigem Jubel des Herzens, der das Ergebniß meiner heiligen Ueberzeugung war, habe auch ich den Eintritt der gegenwärtigen Ordnung der Dinge begrüßt, ich begrüßte sie als Bürger, ich begrüßte sie als Familienvater; den Grundsätzen, auf denen sie ruht, werde ich immerfort treu bleiben. Ich gab mich der schönen Hoffnung hin, daß die neue Ordnung zu einer ruhigen, friedlichen Fortentwicklung unseres Volkes, zu seinem Glück und Wohl gereichen werde. Sollte ich mich getäuscht haben, so werde ich in der Unabhängigkeit und Reinheit meiner Ueberzeugung und meines Wollens auch die Kraft finden, mich bürgerlich unabhängig zu machen."

Wenn diese Reden der Herren Mohr und Meyer nicht beide mit der eiteln Drohung begleitet gewesen wären, aus dem Staatsdienste zu treten,

falls ſie die beabſichtigte Wirkung nicht hervorbringen würden, ſo müßten ſie nicht nur dem Geiſte, ſondern auch der Geſinnung und dem Charakter der Redner Ehre machen. So aber konnte Rathsherr Leu mit Recht darauf ſagen: „dies ſind mir ſchöne Republikaner, wenn ſie gleich ihre Stellen aufgeben, wenn es nicht nach ihrem Kopfe geht!“

Der Große Rath endigte mit dem Beſchluſſe: 1) „Es ſei die ganze vorwaltende Angelegenheit nochmals an den Regierungsrath zurückgewieſen und derſelbe und der Erziehungsrath beauftragt, über die Geſellſchaft Jeſu und über die allfälligen Bedingniſſe, unter welchen ſie die hieſige Lehranſtalt ganz oder theilweiſe übernehmen würden, Erkundigungen einzuziehen. 2) Ueber das Ergebniß der Erkundigungen ſei dem Großen Rath Bericht und Antrag zu hinterbringen.“

Von 95 Anweſenden hatten 68 zu dieſem Beſchluſſe geſtimmt. Mein Vorſchlag zur Errichtung eines Profeſſorenconviktes war bei der Berathung lächerlich gemacht, als unmöglich dargeſtellt, von allen Seiten verworfen worden. Man hat mir zur Zeit den Vorwurf gemacht, er ſei von mir nie ernſtlich gemeint geweſen, ſondern nur als eine Brücke aufgeworfen worden, um über dieſelbe zu den Jeſuitenfreunden überzugehen. Allein ich darf betheuern, daß ich die Errichtung eines Profeſſorenconviktes für möglich und wünſchenswerth erachtete, daß ich darin eine Ausgleichung der zwei ſich widerſtreitenden Anſichten ſah, und daß ſie von mir im vollen Ernſte beabſichtiget war. So weit ging ich, daß ich ſchon Unterhandlungen anknüpfte, um einen Vorſteher des Conviktes zu bekommen. Dazu hatte ich meinen verehrten Lehrer Anton Weiſſenbach in Solothurn beſtimmt. Auch über die Mitglieder des Conviktes hatte ich nachgedacht, ein Verzeichniß davon gemacht und mich mit Rathsherrn Leu darüber verſtändigt. Dieſer erklärte mir jedesmal, wenn ich von dem Profeſſorenconvikte ſprach: „Macht es nur, wenn Ihr es könnt!“ Ob freilich in dieſem Spruche nicht der Rückgedanke von Leu gelegen ſei, ich würde bei einem Verſuche mich von der Unmöglichkeit meines Vorhabens überzeugen, möchte ich nicht verneinen. Geſtehen will ich übrigens gern, daß ich mehr Neigung hatte, wenigſtens einen Theil der Lehranſtalt den Jeſuiten zu übergeben, als ſie in den Händen der bisherigen Profeſſoren zu laſſen, mit andern Worten, daß ich in dieſer Angelegenheit mehr Vorliebe für Rathsherrn Leu, als für die Gegner deſſelben hatte. Es erſchien mir der Erſtere auch in dieſer Beziehung als ein redlicher das Wohl des Volkes allein im Auge haltender Mann, während ich in mehreren Vertheidigern der Lehranſtalt die Beimiſchung perſönlicher Intereſſen nicht verkennen konnte. Dennoch hätte ich vor allem den Verſuch mit einem Profeſſorenconvikt zu machen gewünſcht. Ein ſolches hatte ich zu Solothurn aus Erfahrung kennen und ſchätzen gelernt. Niemand konnte

gegen daſſelbe etwas Gründliches einwenden. Beinahe möchte ich annehmen, wenn die Gegner der Jeſuiten ſich mit meinem Vorſchlage vereiniget hätten, ſo würde er die Mehrheit für ſich gewonnen haben. Geradezu behaupten dürfte ich es nicht. Die Ausführung würde allerdings ſehr ſchwierig geweſen ſein, hätte vielleicht auch unmöglich werden können. Denn in der Geiſtlichkeit von Luzern wäre wenig Neigung gefunden worden, ſich einem ſolchen Convikt einzuverleiben. Hätte man zu viele Profeſſoren anderswoher berufen, ſo würde der kantönliche Eigennutz und Hochmuth verletzt worden ſein. Allein immerhin wäre es meines Erachtens für die Gegner der Jeſuiten klüger geweſen, zu dieſem Verſuche Hand zu bieten, als eine Lehranſtalt feſthalten zu wollen, welche ihre Unzulänglichkeit und ſelbſt ihre Schädlichkeit bewieſen hatte, und ſo der Berufung der Jeſuiten, welche doch dieſe Partei zunächſt bekämpfte, in die Hände zu arbeiten. Ungeachtet der erlittenen Niederlage im Großen Rathe wollte ich meinen Plan doch nicht ganz aufgeben, obwohl meine Hoffnung zur Verwirklichung deſſelben ſo zu ſagen vernichtet war. Der Erziehungsrath gewährte mir gleichſam als Gnade, daß noch ein Schreiben an Herrn Profeſſor Weiſſenbach erlaſſen würde, um von ihm über die Einrichtung des Profeſſoren-Collegiums von Solothurn Aufſchlüſſe zu erhalten. Der Kampf für und gegen die Berufung der Jeſuiten war nun ſchon hitziger geworden. Nicht nur miſchten ſich in denſelben die zunächſt Betheiligten, die Profeſſoren der Lehranſtalt. Nicht nur theilte er die oberſten Behörden des Kantons, die angeſehenſten Mitglieder derſelben, er ſpaltete auch die Geiſtlichkeit. Durch Stadtpfarrer Sigriſt wurde der Brand in ſie hineingeworfen. Profeſſor Leu war mit ſeinem „Beitrag zur Würdigung der Jeſuiten“ nicht zufrieden: er gab auch noch eine Kritik des erziehungsräthlichen Mehrheitsgutachtens heraus, fand es aber nicht räthlich, die Urheberſchaft deſſelben öffentlich einzugeſtehen und wußte Dr. v. Liebenau zu bereden, daß er ſich als Verfaſſer in einer Vorrede unterſchrieb. Eine Abtheilung des Erziehungsrathes wollte Herrn v. Liebenau dafür mit der Stelle eines Profeſſors der Naturgeſchichte belohnen, die Mehrheit hatte aber nicht ſo viel Selbſtverläugnung, einen Mann zu einer Lehrſtelle zu befördern, welcher ſie der Pflichtwidrigkeit öffentlich beſchuldigt und ihr nicht blos Mangel an Erkenntniß, ſondern auch an redlicher Geſinnung vorgeworfen hatte. Die Gegner der Jeſuiten ſuchten von dieſem Großrathsbeſchluſſe an auf zweierlei Weiſe der Berufung derſelben entgegenzuwirken. Hinter der Regierung ſchrieb Staatsſchreiber Meyer, im Einverſtändniß mit denjenigen Mitgliedern, welche gegen die Einführung der Jeſuiten waren, an die öſterreichiſche Geſandtſchaft in Bern, und verlangte, es möchte das öſterreichiſche Kabinet durch diplomatiſche Unterhandlungen in Rom einwirken, daß den Jeſuiten die Erlaubniß, nach Luzern

zu kommen, verweigert würde. Ob ein ähnlicher Schritt auch gegenüber Frankreich geſchah, weiß ich nicht; allein gewiß iſt, daß Ludwig Philipp die Jeſuiten in Freiburg mit ſcheelen Augen anſah und lieber deren Vertreibung aus der Schweiz als deren weitere Verbreitung in derſelben wünſchte. Der öſterreichiſche Geſandte theilte die Antwort, welche das öſterreichiſche Kabinet auf das Begehren von Staatsſchreiber Meyer gegeben, dem Schultheißen Rudolph Rüttimann mit, welcher mit mir über den Schritt des Staatsſchreibers Meyer nicht wenig erſtaunt war. Meinerſeits ließ ich es jedoch den Herrn Staatsſchreiber niemals auch nur ahnen, daß ich davon Kenntniß hatte.

Das merkwürdige Aktenſtück von Metternich folgerte ſo: Herr Meyer beabſichtige die immerwährende Ausſchließung der Jeſuiten aus dem Kanton Luzern, dazu könnte aber das öſterreichiſche Kabinet ſich nie entſchließen, indem es eine ſolche unbedingte Ausſchließung für unmöglich halte. Es ſei augenſcheinlich, daß die große Mehrheit des Luzernervolkes die Berufung der Jeſuiten nach Luzern wünſche; nicht minder gewiß ſei es, daß gerade Diejenigen, welche die Stützen der jetzigen Regierung ſeien, jene Berufung verlangen, Diejenigen, welche den Beweis der größten moraliſchen Kraft und Energie des Charakters geleiſtet haben. Dieſen Gründen müſſe noch beigefügt werden, daß die guten Katholiken von Luzern ihrer Jugend eine religiöſe Erziehung, wie ſie die Grundſätze und die Methode der Jeſuiten gewähren, zu geben wünſchen, und daß kein einziger Grund zu finden ſei, die Luzernerkatholiken einer geiſtigen Hilfe zu berauben, deren ſich andere Kantone erfreuen, ſobald die Rückſichten auf die allgemeine Politik der Schweiz wegfallen. Der Umſtand, daß Luzern die vorörtliche Leitung übernehme, erfordere, daß es ſtark im Innern ſei und nicht durch den Streit um die Jeſuiten geſchwächt werde. Die erklärten Gegner der Jeſuiten dürfen nicht auf das Kabinet von Wien zählen, dieſes müſſe vielmehr denjenigen Gegnern der Jeſuiten, welche die Geſinnungen des Verfaſſers des Briefes an Herrn Philippsberg theilen, einſchärfen, daß ſie ja Meiſter ihrer Stellung bleiben und nicht, indem ſie ſich gegen die Jeſuiten erklären, dabei aber ihre Anhänglichkeit an die Kirche bewahren wollen, ſich durch den Schutz, welchen dieſe den Jeſuiten, als ihren beſten Stützen leiht, zuerſt beleidigt fühlen, dann unzufrieden werden, dann in der Hitze des Streites hartnäckig werden, ſich auflehnen und endlich ſich der Seite derjenigen Jeſuitenfeinde annähern, welche nicht ermangeln werden, ſie vollends auf ihre Seite zu ziehen. Der Fürſt von Metternich gab ferner den Freunden der Jeſuiten zu verſtehen, daß dannzumal die Berufung der Jeſuiten nach Luzern erfolgen könne, wenn von den conſervativen Gegnern derſelben nicht zu fürchten ſtehe, daß ſie auf die Seite der radikalen Jeſuitenfeinde treten werden.

Diesen klugen Wink, welchen die Gegner der Jesuiten wider ihren Willen hervorgerufen, beachteten die Freunde der Jesuiten.

Bald nach dem Beschlusse des Großen Rathes entwarf ich im Erziehungsrathe die Schreiben, durch welche die Erkundigungen über das Professorenconvikt in Solothurn und über die Jesuiten eingezogen werden sollten. In Bezug auf die letztern wollte ich ganz umständliche Berichte haben und zwar von weltlichen und kirchlichen Behörden in und außer der Schweiz und zwar vorzüglich von deutschen Staaten, weil man den Jesuiten von gegnerischer Seite immer vorwarf, ihre Erziehung und Bildung tauge nicht für deutsche Schweizer. Die Einziehung von Erkundigungen wäre in den Bereich des Erziehungsrathes gefallen, allein die Gegner der Jesuiten hatten größeres Vertrauen auf den Regierungsrath; die Freunde der Jesuiten aber waren in solchen Formsachen nachgibig und so faßte dann der Regierungsrath unterm 14. Christmonat 1842 folgenden Beschluß:

„Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern,

In Vollziehung des Großrathsbeschlusses vom 9. Herbstmonat 1842, betreffend den uns und dem Erziehungsrathe gegebenen Auftrag, über die Gesellschaft Jesu und über die allfälligen Bedingnisse, unter welchen sie die höhere Lehranstalt ganz oder theilweise übernehmen würden, Erkundigungen einzuziehen; auf Bericht und Antrag des Erziehungsraths und einer aus unserer Mitte niedergesetzten Commission, beschließen:

I. Die Erkundigungen sollen in wissenschaftlicher und disziplinärer, in religiöser, in politischer und in ökonomischer Beziehung eingezogen werden, wie folgt:

A. In wissenschaftlicher und disziplinärer Beziehung.

1. Von dem Provinzial der oberdeutschen Provinz der Gesellschaft Jesu, welcher zugleich zu befragen ist, ob er vom Ordensgeneral ermächtiget sei, im Namen des Ordens zu handeln, soll durch Zuschrift des Erziehungsrathes verlangt werden: a) eine einläßliche schriftliche Darlegung des gegenwärtigen Schul- und Erziehungssystems der Gesellschaft Jesu überhaupt; b) die Kenntnißgabe der Lehrweise, welche sie benanntlich in deutschen Collegien anwenden, sowie Kenntnißgabe und (auf Verlangen) Mittheilung der gegenwärtig von ihnen daselbst gebrauchten Lehrbücher und Lehrhefte; c) die Beantwortung der Frage: wie viele Mitglieder die oberdeutsche Provinz zähle, und welchen Nationen oder Völkerschaften diese Mitglieder angehören, sowie d) der Frage: ob sie bei allfälliger Besetzung der Lehrstellen in Luzern auf die oberdeutsche Provinz beschränkt wären, oder auch aus andern Provinzen deutsche Mitglieder beizuziehen im Falle wären?

e) Ueberdieß iſt an den Provinzial die doppelte Frage zu ſtellen: erſtens, ob der Orden zugebe, daß nach dem hierſeitigen Lehrplan und den Disziplinarverordnungen, jetzigen und künftigen, gelehrt und von den hieſigen Erziehungsbehörden die Lehrbücher beſtimmt werden, und überhaupt, ob Aufſicht und Leitung den Kantonalbehörden geſichert bleiben? zweitens: ob es nach ihren Ordensregeln zuläßig ſei, daß ohne eine von der Regierung ausgehende auf eine vorgenommene Prüfung oder anderweitige Ausweiſe der Fähigkeit geſtützte Bewilligung kein Profeſſor angeſtellt und gegen den Willen derſelben keiner entfernt, ſowie auch auf Verlangen der Regierung ein ſolcher zurückgezogen werde?

2. Regierungsrath und Erziehungsrath werden gemeinſchaftlich zu Schwyz, im Wallis und zu Freiburg, überhaupt in allen Jeſuitenſchulen der Schweiz vermittels einer Abordnung (beſtehend in Mitgliedern der beiden Behörden, ſelbſt unter Zuzug von unbetheiligten Sachverſtändigen) durch unmittelbare Anſchauung der wiſſenſchaftlichen und disziplinären Einrichtungen dortiger Lehranſtalten ſich zuverläßige und einläßliche Erkundigungen über Grundſätze, Gang und Weiſe des Unterrichts und der Disziplin zu verſchaffen ſuchen. Der Provinzial iſt anzufragen, ob eine ſolche Abordnung angenommen, und ob derſelben zugleich geſtattet werde, nach Belieben ſelbſt zu prüfen und Fragen zu ſtellen? 3. Durch die Vermittlung des eidgenöſſiſchen Geſchäftsträgers in Wien wären Erkundigungen einzuziehen über den Beſtand, den Unterricht und die Disziplin der Jeſuitencollegien in Innsbruck, Linz, Gräz und zwar in der Weiſe, daß Lehrpläne, Disziplinar-Verordnungen, Lehrbücher u. ſ. w., wie ſie von der k. k. Regierung allenfalls vorgeſchrieben oder genehmigt worden, durch den Herrn Geſchäftsträger eingeholt und überſendet würden. Damit iſt die Einfrage zu verbinden, welchen Claſſen der Staatsbürger benannte Jeſuitencollegien geöffnet ſind? Da der Herr Geſchäftsträger proteſtantiſcher Confeſſion iſt, ſo müßte man auf ſein Urtheil über das Wirken der Geſellſchaft Jeſu verzichten; dagegen würde er zweifelsohne mit Bereitwilligkeit die bezeichneten Materialien, auf welche ein Urtheil über Wiſſenſchaft und Disziplin derſelben abgeſtellt werden könnte, der Regierung des Kantons Luzern liefern.

B. In religiöſer Beziehung.

1. In obiger Zuſchrift an den hochw. P. Provinzial wäre auch die Frage zu ſtellen: auf welche Weiſe und durch welche Mittel die Geſellſchaft Jeſu an ihren Erziehungsanſtalten das religiöſe Leben der Jugend zu wecken, zu pflegen und zu leiten ſich beſtrebe? 2. Die gemeinſchaftliche Abordnung in ſämmtliche Jeſuitenſchulen der Schweiz hätte auch über dieſen Punkt Nachforſchungen anzuſtellen. 3. An die hochwürdigſten Biſchöfe von Lauſanne,

Sitten, Chur, Briren, Linz und Gräz wäre vermittels Zuſchrift des Erziehungsrathes das Anſuchen um Auskunft zu ſtellen: a) über den religiös-ſittlichen Zuſtand der den Jeſuitenanſtalten von Freiburg, Sitten, Brieg, Schwyz, Linz, Innsbruck und Gräz anvertrauten Jugend; b) über das Wirken der Jeſuiten als Seelſorger und Prediger in den betreffenden Städten dieſer Sprengel überhaupt; c) über ihr Verhältniß zur Weltgeiſtlichkeit und namentlich über die Frage: ob ſie auf die wiſſenſchaftliche und religiöſe Bildung der Weltgeiſtlichkeit wohlthätig oder nachtheilig einwirken und ob ſie mit derſelben in gutem Vernehmen ſtehe oder nicht? d) über das Verhältniß des Ordens zu dem Ordinariate.

C. In politiſcher Beziehung.

1. In dem mehrgedachten Schreiben an den hochw. P. Provinzial wäre derſelbe anzufragen: in welchem Verhältniſſe ihr Lehrſyſtem und benanntlich ihre Vorträge über Natur- und Staatsrecht, ſowie über Geſchichte zu den gegebenen Staatsformen und namentlich zur Demokratie ſtehe? 2. Die Regierungen von Schwyz, Freiburg und Wallis wären anzufragen: a) unter welchen Cautelen und Vorbehalten der Orden in ihre Kantone aufgenommen worden ſei? b) ob die Kantonal-Erziehungsbehörden unverkümmert Aufſicht und Leitung der Jeſuitenanſtalten haben und in welchem Verhältniſſe ſie zu denſelben ſtehen? c) ob die Jeſuitenerziehung den demokratiſchen Verfaſſungen zum Vortheile oder Nachtheile gereiche, und ob die aus den Jeſuitenſchulen hervorgegangenen Beamteten den demokratiſchen Grundſätzen zugethan ſeien? d) ob die Regierungen Wahrnehmungen machen, daß die Jeſuiten ſich in das politiſche Wirken der Behörden einzumiſchen verſuchen? e) was die Regierungen überhaupt von dem Geiſte, ſowie von dem wiſſenſchaftlichen, religiös-ſittlichen und geſellſchaftlichen Wirken der Jeſuiten in ihren Kantonen halten? 3. Auch an den eidgenöſſiſchen Geſchäftsträger in Wien dürfte das Anſuchen geſtellt werden: er möchte bei dem k. k. Miniſterium Aufſchluß verlangen: a) unter welchen Vorbehalten und Cautelen die Jeſuiten in die k. k. öſterreichiſchen Staaten aufgenommen worden ſeien? b) in welchem Verhältniſſe ihre Erziehungsanſtalten zu den k. k. Erziehungsbehörden und Erziehungsanſtalten, betreffend Aufſicht, Leitung und Leiſtungen, ſtehen? c) in welchem Verhältniſſe ſie ſeit ihrer Einführung zu der k. k. öſterreichiſchen Regierung ſelbſt geſtanden ſeien?

D. In ökonomiſcher Beziehung.

1. Der hochw. P. Provinzial wäre anzufragen: a) wie viele Ordensglieder nothwendig wären, wenn der Geſellſchaft Jeſu die ganze Lehranſtalt, und wie viele, wenn ihr nur das Gymnaſium oder nur das Lyceum übergeben werden wollte? Ueberdies müßte erklärt werden, ob die Jeſuiten die

ſogenannten Neben- oder Freifächer, als da ſind: Zeichnen, Muſik, neuere Sprachen (franzöſiſch, italieniſch, engliſch), ſelber geben oder durch andere Lehrer geben laſſen wollten, und ob ſie dieſe Lehrer ſelbſt wählen oder deren Wahl der Regierung überlaſſen würden? b) wie viel Honorar für jedes Ordensglied zu entrichten wäre? c) wie viele Zimmer oder Gebäulichkeiten gefordert würden? d) ob es die Statuten des Ordens und auch ſie zugeben, daß die Verwaltung des Fonds durch weltliche Behörden beſorgt werde? 2. Die Abordnung in ſämmtliche Jeſuitenſchulen der Schweiz würde über dieſe ökonomiſchen, ſowie über die vorſtehenden religiöſen und politiſchen Punkte noch ſpeziellere Aufſchlüſſe geben und begehren. 3. An die Regierungen von Schwyz, Freiburg und Wallis wäre in dem mehrgenannten Schreiben auch noch das Anſuchen zu ſtellen um Auskunft: a) ob die Geſellſchaft Jeſu in ihren Kantonen hinſichtlich der ökonomiſchen Verwaltung das Bild einer guten Haushaltung darbiete? b) ob ſie die materiellen Intereſſen ihrer Umgebung fördere oder beſchädige?

II. Um nach dem Auftrage des Großen Raths in dieſer Angelegenheit gemeinſchaftlich mit dem Erziehungsrathe zu handeln, ſollen

a) die Abordnung in ſämmtliche Jeſuitenſchulen aus Mitgliedern des Regierungsrathes und Mitgliedern des Erziehungsrathes und gutfindenden Falls unter Zuzug von unbetheiligten Sachverſtändigen beſtehen; b. diejenigen Schreiben, welche laut Abſatz 1 der gegenwärtigen Schlußnahme vom Regierungsrathe auszugehen haben, werden demſelben vom Erziehungsrathe vorgelegt."

Der Regierungsrath erließ auch das Schreiben an die Regierungen von Schwyz, Freiburg und Wallis. Es war nicht Sitte, daß untere Behörden mit Regierungen in unmittelbaren Verkehr traten, der Form nach war alſo gegen den Erlaß dieſes Schreibens durch den Regierungsrath nichts einzuwenden, aber im Inhalte deſſelben iſt deutlich das Mißtrauen der Regierung gegen die Jeſuiten wahrzunehmen, weswegen ich daſſelbe hier einſchalten will. Nach dem Eingange heißt es: „Es iſt im Schooße des Großen Rathes unſers Kantons der Antrag gefallen, die hierſeitige höhere Lehranſtalt des Kantons (Gymnaſium und Lyceum) den Vätern Jeſuiten zu übergeben. Bevor jedoch der Große Rath in den Entſcheid über dieſe in wiſſenſchaftlicher, religiöſer, wie in politiſcher Hinſicht, für die Intereſſen unſeres Kantons höchſt wichtigen Angelegenheit eintreten wollte, hat dieſer vorherige Einziehung genauer und allſeitiger Aufſchlüſſe und Erkundigungen für nothwendig und zweckmäßig gefunden, und uns beauftragt, über das Wirken und die Leiſtungen des Ordens der Geſellſchaft Jeſu in wiſſenſchaftlicher, religiöſer, ökonomiſcher und politiſcher Beziehung Erkundigungen einzuziehen.

Dieſes kann unſeres Dafürhaltens wohl nirgends mit beſſerm Erfolge und mit mehr Beruhigung ſtattfinden, als bei den weltlichen und geiſtlichen Behörden ſolcher Länder, wo bereits die wiſſenſchaftlichen Schulen unter der Leitung der Väter Jeſuiten ſtehen. Gewiß Niemand iſt beſſer als dieſe Behörden im Stande, ſolche Aufſchlüſſe mit jener Sachkenntniß, Offenheit und wahrheitstreuen Unpartheilichkeit zu ertheilen, welche den hierſeitigen Kantonalbehörden bei Entſcheidung dieſer höchſt wichtigen Angelegenheit zum ſichern Stützpunkt dienen können. Da bereits ein Jeſuitencollegium in Euerem Kantone beſteht, ſo wenden wir uns daher zutrauensvoll mit der Bitte an Euch, Getreue liebe Eidgenoſſen! uns in Erledigung des von unſerm Großen Rathe erhaltenen Auftrages gefälligſt mit Euerer durch Erfahrung gewonnenen Sachkenntniß zu unterſtützen, und ſtellen daher das freundſchaftliche Anſuchen an Euch, uns über folgende Punkte gefälligſt Auskunft geben zu wollen: 1. Unter welchen Cautelen und Vorbehälten der Orden der Geſellſchaft Jeſu in Euerm Kantone aufgenommen worden? 2. Ob die Erziehungsbehörden Eueres Kantons unverkümmerte und ungeſchmälerte Aufſicht und Leitung der Jeſuitenanſtalten haben? 3. Ob die Jeſuitenerziehung den demokratiſchen Verfaſſungen zum Vortheile oder Nachtheile gereiche, und ob die aus den Jeſuitenſchulen hervorgegangenen Beamten den demokratiſchen Grundſätzen zugethan ſeien? 4. Ob Ihr Wahrnehmungen machet, daß die Jeſuiten ſich in das politiſche Wirken der Behörden einzumiſchen ſuchen? 5. Was Ihr überhaupt vom Geiſte, ſowie von dem wiſſenſchaftlichen, religiös-ſittlichen und geſellſchaftlichen Wirken der Jeſuiten in Euerm Kantone haltet? 6. Ob die Geſellſchaft Jeſu in ökonomiſcher Beziehung in Euerm Kantone hinſichtlich der ökonomiſchen Verwaltung das Bild einer guten Haushaltung darbiete? und 7. Endlich, ob durch ihr Wirken die materiellen Intereſſen der Umgebung gehemmt oder befördert werden? Dieſes ſind diejenigen Fragen, über welche wir Euch um eine gefällige, freimüthige Mittheilung erſuchen. Ihr werdet uns dadurch in Behandlung dieſer wichtigen Angelegenheit einen höchſt ſchätzbaren Dienſt erweiſen und uns auf's verbindlichſte verpflichten."

An den Provinzial der Jeſuiten der oberdeutſchen Provinz ſchrieb der Erziehungsrath, jedoch nach der Vorſchrift, welche der Regierungsrath ihm gemacht hatte; auch an die Biſchöfe von Lauſanne, Sitten, Chur, Briren, Linz und Gräz ſchrieb der Erziehungsrath. In den Schreiben heißt es: „Bevor jedoch der Große Rath in einen Entſcheid über dieſe, in wiſſenſchaftlicher, religiöſer und politiſcher Hinſicht höchſt wichtige Angelegenheit eintreten wollte, hat derſelbe für zweckmäßig und nothwendig gefunden, ſich vorerſt genaue und allſeitige Auskunft zu verſchaffen, und uns daher beauftragt, über das Wirken und die Leiſtungen benannten Ordens in wiſſen-

ſchaftlicher, religiöſer und politiſcher Hinſicht möglichſt umfaſſende und allſeitige Erkundigungen einzuziehen. Dieſes kann unſers Erachtens wohl nirgends mit beſſerm Erfolge geſchehen, als bei den geiſtlichen und weltlichen Behörden ſolcher Länder, wo bereits wiſſenſchaftliche Schulen unter der Leitung der Väter Jeſuiten beſtehen. Jene Behörden ſind gewiß am beſten im Stande, ſolche Aufſchlüſſe mit jener Sachkenntniß, Offenheit und wahrheitstreuen Unparteilichkeit zu ertheilen, welche ſich von ihrer Stellung und ihrem erhabenen Charakter erwarten laſſen und welche allein den Behörden unſers Kantons in der Entſcheidung dieſer hochwichtigen Angelegenheit von Nutzen und Gewicht ſein können."

Vorzüglich auf meinen Betrieb ſchrieb der Erziehungsrath unterm 9. Hornung 1843 auch an den Erzbiſchof von Paris und an den Biſchof von Straßburg, um über ihre ſogenannten kleinen Seminarien Aufſchluß zu erhalten. Dieſelben ſchwebten mir nur dunkel vor, aber ich hatte noch einige Hoffnung, durch die Antworten neue Gründe für meinen Plan zur Errichtung eines Profeſſorenconviktes zu gewinnen. In dem Schreiben an den Herrn Profeſſor Weiſſenbach in Solothurn wurde vom Erziehungsrathe ausdrücklich geſagt, er werde, um meinem „billigen Anſuchen zu entſprechen," um Auskunft gefragt. Endlich wandte ſich auch die Commiſſion für Gymnaſium und Lyceum, ohne Wiſſen des Erziehungsrathes, an den hochwürdigſten Biſchof von Baſel, um von ihm ein Zeugniß für die Lehranſtalt in Luzern zu erhalten. Schreiben und Antwort lauteten folgendermaßen:

„Luzern, am 25. Mai 1843.

Die Commiſſion für Gymnaſium und Lyceum des Kantons Luzern

an

Seine Hochwürden Gnaden Joſeph Anton Salzmann,

Biſchof von Baſel.

Tit.! Die unterzeichnete Commiſſion, unmittelbar mit der Aufſicht und Leitung der höhern Lehranſtalt in Luzern beauftragt, ſieht ſich im Falle, mit dem Schluſſe des in wenigen Wochen zu Ende gehenden Schuljahres ihren Jahresbericht dem Erziehungsrathe vorzulegen. Wenn wir uns auch das Zeugniß nicht verſagen zu müſſen glauben, in Bezug auf Unterricht und Wiſſenſchaft, auf Zucht und Lehre ein redliches, und (wie wir uns ſchmeicheln)

nicht fruchtloses Streben, unterstützt von der Oberbehörde, seit zwei Jahren bethätigt zu haben; so gestehen wir hinwiederum eben so unumwunden, daß wir in allem, was namentlich das kirchlich-religiöse Leben der Anstalt betrifft, unsere eigenen Wahrnehmungen nicht so hoch anschlagen, um nicht das befugte Urtheil einer höhern Auctorität willig anzuerkennen. Hierauf kann nach unserm Dafürhalten Niemand gegründetern Anspruch machen, als Ew. bischöfliche Gnaden. Ihnen, als dem geistlichen Oberhirten, sind sämmtliche Schul- und Erziehungsanstalten des Bisthums Basel ein Gegenstand fortwährender Sorgfalt; Ew. Hochwürden Gnaden sind mit dem Gymnasium und Lyceum ihrer Vaterstadt seit den frühesten Jahren vertraut; und von dieser unserer Anstalt erscheint alljährlich vor Ihnen eine Anzahl Candidaten der Theologie, um über Würdigkeit und Tüchtigkeit zum geistlichen Stande, vor Empfang der heiligen Weihen, die endliche Prüfung zu bestehen. Noch insbesondere hat der Große Rath des Kantons Luzern Ew. Hochwürden Gnaden Auctorität anerkannt, als er im §. 27, Satz 2 des Erziehungsgesetzes vom 15. Weinmonat 1841 aussprach: „Zu einem Professor der Theologie kann kein Geistlicher gewählt werden, welcher die bischöfliche Admission nicht besitzt."

Von diesen Betrachtungen geleitet, erlauben wir uns, zu eigener Beruhigung und zur Vervollständigung unseres Berichtes an den Erziehungsrath, an Ew. Hochwürden Gnaden die ehrerbietige Bitte zu richten: Es wolle Ew. bischöflichen Gnaden gefallen, uns über den kirchlich-religiösen Geist, vorab der Theologie und des Gymnasiums und Lyceums, der hiesigen höhern Lehranstalt überhaupt, nach Ihrer genauen Kenntniß derselben ein amtliches Zeugniß zu ertheilen. Die unterzeichnete Commission, wie sie einerseits die Vorschriften und Befehle der Oberbehörde getreulich zu vollziehen und andrerseits Ansichten und Winke befugter Männer nach Kräften zu würdigen jederzeit bereit ist, wird mit vorzüglicher Erkenntlichkeit alle Mittheilungen und Aufschlüsse ehren, die ihr von dem hochwürdigen Landesbischofe über unsere Anstalt zukommen werden. Indem wir uns der zuversichtlichen Erwartung hingeben, für die Sache der katholischen Erziehung unserer Jünglinge keine Fehlbitte gethan zu haben, versichern wir Sie, Hochwürdiger, Gnädiger Herr, unserer vollkommensten Hochachtung und Verehrung."

„An die Commission für das Gymnasium und Lyceum zu Luzern.

Durch hochverehrtestes Schreiben vom 25. fließenden Monats richteten Sie an den Bischof von Basel das Ansuchen, Ihnen über den wirklichen

kirchlich-religiöſen Geiſt, vorab der Theologie und des Gymnaſiums und Lyceums der höhern Lehranſtalt Luzerns überhaupt ein amtliches Zeugniß zu geben, indem Sie ſich im Falle ſehen, mit dem Schluſſe des in wenigen Wochen zu Ende gehenden Schuljahres Ihren Jahresbericht dem Erziehungsrathe vorzulegen. So ſehr es mich erfreuet, daß Sie, Hochverehrteſte Herren! um dieſes amtliche Zeugniß bei dem Ordinarius einzukommen ſich würdigten; ebenſo große Freude habe ich, Ihnen zur Steuer der Wahrheit meine volle Zufriedenheit über die Leiſtungen Ihrer ganzen höhern Lehranſtalt, und vorab der Theologie, auszuſprechen. Ich hatte Gelegenheit, die jungen Männer, welche aus Ihrer Anſtalt ausgingen und dem Clerikalſtande ſich weihten, unter meinen eigenen Augen zu haben, und ſie ſowohl in ihrer wiſſenſchaftlichen als auch moraliſchen und kirchlich-religiöſen Bildung zu beobachten, und glaube demzufolge ein um ſo vollgültigeres Zeugniß für dieſelben ertheilen zu können. Doch die guten Früchte, welche unter Aller Augen ſich befinden, zeugen am Beſten für die Güte des Baumes. Ungeachtet meiner Unwürdigkeit ſitze ich nun bereits durch Gottes Barmherzigkeit und des apoſtoliſchen Stuhles Gnade vierzehn Jahre auf dem Stuhle von Baſel, und ich darf mich nicht ſcheuen, in dem diesjährigen Staatskalender das Verzeichniß der innerhalb beſagter Jahre angeſtellten Herren Pfarrer, Kapläne und Vikare zu durchgehen, und die katholiſchen Gemeinden aufzufordern, ob ſie nicht an dieſen ihren Prieſtern wahrhaft beſitzen, was zur Beſorgung ihres Seelenheiles erwünſchlich iſt. Die Güte dieſer Früchte wird ſchwerlich Jemand in Abrede ſetzen. Bei dieſem höchſt erfreulichen Anlaß ſage ich Ihnen den verbindlichſten Dank für den heiligen Eifer, womit Sie ſich unermüdet der Sache ſittlicher und religiöſer Erziehung annehmen, und geharre mit vollkommenſter Hochachtung und Ergebenheit

Hochdero dienſtbereitwilligſter

† Joſeph Anton Salzmann,
Biſchof von Baſel.

Solothurn, den 28. Mai 1843."

Der Erzbiſchof von Paris gab keine Antwort. Der Herr Biſchof von Straßburg beantwortete das Schreiben des Erziehungsrathes auf folgende Weiſe:

„Straßburg, den 4. März 1843.

An den Regierungsrath des Kantons Luzern.

Tit.! Mit vorzüglichem Vergnügen gebe ich mir die Ehre, Euer Wohlgeboren die verlangten Aufschlüsse über die Bildung der Jugend, namentlich des ehrwürdigen Priesterstandes in Frankreich zu ertheilen.

Das Primarschulwesen steht unter der Leitung des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts; ein Schulgesetz, das seit der Julirevolution erlassen worden, leitet den diesfallsigen Gang. Die Kirche hat dabei insofern Einfluß, als Geistliche von Rechtswegen in den Distrikts- und Lokalcommittees Sitz und Stimme haben, hauptsächlich aber dadurch, daß geistliche, von der Regierung approbirte Orden eine unzählige Menge Schulen beiderlei Geschlechtes unter sich haben, und die Mitglieder dieser Orden zur Uebernahme oder Gründung von Schulen (Primar-) nichts anders vorzuweisen haben, als ihren Obedienzbrief, d. h. ein Zeugniß, daß sie einer legal bestehenden Gesellschaft angehören. Diese Schulbrüder und Schulschwestern, die verschiedene Congregationen bilden, werden theils von den Gemeinden besoldet, theils halten sie Freischulen. Die Regierung hat das Inspektionsrecht sämmtlicher Primarschulen. Jeder Bischof hat zur Bildung seiner Geistlichen ein großes und ein oder mehrere kleine Seminarien. Die kleinen Seminarien sind für die Gymnasial- und Lycealstudien, die großen Seminarien für die Candidaten der Theologie. Die kleinen Seminarien haben acht Schulen, nebst der Philosophie. Die Kinder sind intern, jedoch werden externe nicht ausgeschlossen, wofern es erwiesen ist, daß sie bei ihren Eltern oder sonst in frommen Häusern wohnen. Die acht Classenlehrer nebst dem Superior, dem Professor der Philosophie, dem Oekonom und einem oder dem andern annoch nöthigen Fachlehrer wohnen sämmtlich im Seminarium und speisen an einem gemeinschaftlichen Tische. Ihr unmittelbarer Chef ist der Superior des Hauses. Die kleinen Seminarien haben in der Regel keine Stiftungen; sie bestehen durch milde Gaben und den Ertrag des Kostgeldes der Zöglinge. Aus diesen Fonds werden auch die Vorsteher und Lehrer besoldet, meistens ziemlich sparsam, 500 bis 1000 franz. Fr. Von dem Staate haben diese Anstalten keine Unterstützung, als in ganz außerordentlichen Fällen, wenn z. B. das Fortbestehen einer derselben gefährdet wäre. An diesen kleinen Seminarien werden die Studien gemacht wie an den bestbestellten Gymnasien; häufig befolgt man die Lehrprogramme, die von der Universität festgesetzt werden für die königlichen Collegien. Der Diözesanbischof ist der einzige oberste Vorstand dieser Häuser; er ernennt den Superior und die Professoren und gibt dem Staate blos Kunde von

der Ernennung des erstern. Eine beiliegende Haus- und Lehrordnung des hiesigen Petit-Seminars wird in dieser Beziehung Euer Wohlgeboren den gehörigen Aufschluß geben. Da in den kleinen Seminarien die Knaben sehr frühe aufgenommen werden, oft schon im 10. oder 11. Jahre, und die Ueberwachung sehr streng und väterlich gehandhabt wird, bewahren die Jünglinge ihre Sittenreinheit, und von da gehen sie in die großen Seminarien oder theologischen Anstalten mit keuschem Herzen und mit reichen Kenntnissen über. Die Inspektion dieser Häuser steht nur dem Bischofe zu. Die Theologie-Candidaten wohnen sämmtlich in den großen Seminarien, deren eines an jedem Bischofssitze besteht. In materieller Hinsicht bestehen diese durch einige Fundationen, durch Beiträge der Gläubigen, durch den Ertrag der Kostgelder einer gewissen Zahl von Zöglingen und durch eine Anzahl von Frei- und Halbfreiplätzen aus dem Staatsschatze. Das hiesige Seminar empfängt jährlich 12,000 Fr., dann 2000 Fr. für Unterhaltung der Gebäude. Außerordentliche Zuschüsse, wenn ihre Dringlichkeit erwiesen, werden fast niemals von dem Staate verweigert. Das hiesige Lehrpersonale besteht aus einem Superior, einem Schatzmeister, Oekonomie-Direktor und vier Professoren für die verschiedenen theologischen Fächer. Der Superior und der Direktor besorgen den moralischen und clericalischen Theil des Hauses, der Schatzmeister besorgt die Einnahmen, der Oekonom die Ausgaben, beide bekleiden in der Regel noch ein Lehrfach. Die clericalische Bildungszeit dauert vier Jahre. Die Professoren wohnen und speisen alle im Hause.

Um 5¼ Uhr beginnt das Morgengebet, dann eine halbe Stunde Meditation; von 6 bis halb 8 Studium; dann eine Viertelstunde Frühstück und eben so viel Zeit für Reinigung der Zimmer; 8 bis 10 ordentliche Vorlesungen; 10 bis 12 Studium; 12 Mittag und Recreation bis halb 2 Uhr; dann eine Stunde Studium, hierauf ordentliche Vorlesungen bis 4 Uhr, dann eine halbe Stunde Erholung, worauf Studium ꝛc. ꝛc. Die außerordentlichen Vorlesungen, z. B. über geistliche Beredtsamkeit, Pädagogik, Liturgik ꝛc. werden den Studienstunden an gewissen Tagen abgewonnen. Vorsteher und Professoren werden nur vom Bischofe ernannt; nur wird die Ernennung des Superiors und des Schatzmeisters der Regierung angegeben, weil diese zwei in vorkommenden Fällen gesetzliche Unterschrift haben, z. B. bei contentiösen Vorkommenheiten ꝛc. Jedes Jahr wird der Regierung eine Rechnungsablage eingegeben, damit sie sich von der Verwendung ihrer Zuschüsse überzeuge; es ist aber dieses im Grunde eine bloße Förmlichkeit. Sollte die hochweise Regierung von Luzern, auf die dermalen alle Augen der Katholiken der ganzen Christenheit mit Dankbarkeit, Liebe und Beifall gerichtet sind, noch weitere Aufschlüsse verlangen, so wird mich die-

ſelbe ſtets dazu bereit finden. Ich würde ſogar nöthigenfalls zur Gründung dieſer ſo wichtigen Anſtalten einen tüchtigen Geiſtlichen dahin ſchicken, ja ſogar, wenn es verlangt würde, eine Reiſe nach Luzern machen; denn ich würde keine Mühe ſcheuen, um den würdigen und kräftigen Männern des Vorortes meine Hochachtung zu erweiſen.

Genehmigen Sie, Hochzuverehrende Herren Regierungsräthe, den Ausdruck der Werthſchätzung, mit der ich die Ehre habe, zu geharren Euer Wohlgeboren ergebenſter Diener.

† Andreas,
Biſchof von Straßburg."

Herr Profeſſor Weiſſenbach ſchickte folgende

„Darſtellung des ehemaligen Profeſſoren-Vereines in Solothurn.

Einleitung.

Nach der Aufhebung des Jeſuiten-Collegiums in Solothurn 1773 wurde ſogleich auf Anrathen eines durch Frömmigkeit und Gelehrſamkeit ausgezeichneten Jeſuiten, P. Corolarza, der Profeſſoren-Convikt eingeführt. Eigentliche auf das Papier niedergeſchriebene Statuten hat er keine, außer einer biſchöflichen Verordnung, die wir an geeigneter Stelle anführen. Die erſte und weſentliche Einrichtung des Vereines ging praktiſch vor ſich, trat natur- und zweckgemäß ins Leben ein. Und aus dieſem Leben iſt die folgende Darſtellung entnommen von Einem, der ſeit dem Schuljahr 1809 bis zur Auflöſung 1833/34 Mitglied des Convikts war, und der bei der Abfaſſung dieſer Darſtellung die Wahrheit zur Richtſchnur hat, ſo wie er ſie erlebt hat. In folgenden 3 Hauptpunkten glauben wir am treuſten und vollſtändigſten das Bild dieſes Vereines entwerfen zu können, wenn wir I. das innere Weſen dieſes Vereines, II. die ökonomiſchen Verhältniſſe, III. die Ergebniſſe deſſelben darſtellen.

I. Das innere Weſen des Profeſſoren-Vereines.

§. 1. Nur Weltgeiſtliche ſollen als Profeſſoren angeſtellt werden, und als ſolche in den bisherigen Jeſuiten-Collegien ein gemeinſchaftliches Leben führen.*) §. 2. In dieſem erſten, einfachen und gewiſſermaßen einzigen Geſetze iſt der Zweck der ganzen Lehranſtalt ausgeſprochen: Ein ſittlich-religiöſer Geiſt einer vom belebenden Hauche der katholiſchen Kirche angewehten und beſeelten Corporation leitet am beſten die wiſſenſchaftliche Bil-

*) Dieſes Geſetz hinderte nicht, daß in Folge und nach Bedürfniß der Zeit z. B. ein Zeichnungs- und Muſiklehrer außer dem Convikt angeſtellt würde.

dung und religiöſe Erziehung der Jugend. §. 3. Zur Realiſirung dieſes Zweckes wurden bei der erſten Einrichtung 1773 die Jeſuiten, die ferners in ihrem Wirkungskreiſe bleiben wollten, als weltgeiſtliche Profeſſoren von der Regierung beibehalten, und ihnen und damit dem Collegium das Vorſchlagsrecht neuanzuſtellender Profeſſoren eingeräumt. §. 4. Dieſes Vorſchlagsrecht wurde von ſämmtlichen Profeſſoren durch (gewöhnlich offenes) Stimmenmehr ausgeübt, und der Eine Vorgeſchlagene der Regierung zur Genehmigung kund gethan, welche auch ſeit dem Beſtand des Profeſſorenvereines bis zu ſeiner Auflöſung immer erfolgte. Bei der Obliegenheit des Zuſammenlebens iſt das Vorſchlagsrecht das Wichtigſte und Natürlichſte, und zugleich für das Gedeihen der Lehranſtalt das Zuträglichſte; denn die ſämmtlichen Lehrer mußten wohl am beſten den Tauglichſten kennen, ihnen mußte der Fortbeſtand und das heilſame Wirken der Lehranſtalt, die Erhaltung des Zutrauens in und außer dem Kanton wohl zuerſt und am meiſten am Herzen liegen: Eine beſſere Wahlart und ſicherere Garantie für den Staat, an ſeiner Lehranſtalt gute Lehrer zu haben, kann es nicht geben, weil durch keine Prüfung die zu einem Lehrer erforderlichen Eigenſchaften, insbeſondere der ſittlich-religiöſe Charakter mag erkannt werden. §. 5. Das Vorſchlagsrecht war an keine Einſchränkung gebunden; es durften junge Männer aus allen Kantonen und ſelbſt von dem Auslande angeſtellt werden, und ſo kam es, daß oft nur 3, 4 Kantonsbürger Profeſſoren waren, die übrigen aus andern Gegenden unſers Vaterlandes, was nicht wenig durch eine ſolche Zuſammenſetzung und durch die vielſeitige Verbindung mit andern Orten unſers Vaterlandes zum Beſuche und zur wohlthätigen Einwirkung der Lehranſtalt beitrug. §. 6. Der Vorſchlag fiel meiſtens auf Solche, die in Solothurn längere Zeit ihre Studien machten, mit deren Talent und ſittlichen Eigenſchaften und der zum gemeinſchaftlichen Leben erforderlichen Gemüthsſtimmung die Wählenden näher vertraut waren. In Fällen, wo die Tüchtigkeit des zu Wählenden weniger entſchieden hervortrat, wurde die Wahl nur proviſoriſch auf 2 oder mehrere Probejahre angetragen, wie dagegen in einem andern Falle, wenn gerade ein tüchtiges Subjekt ſich vorfand, daſſelbe vorgeſchlagen und aufgenommen wurde, wenn auch keine Profeſſur erledigt war, aber ihre baldige Erledigung vorausgeſehen wurde. *) §. 7. Die ſämmtlichen Profeſſoren wählten aus ihrer Mitte ihren Vorſtand (Prinzipal) auf lebenslänglich; doch mußte dieſer Wahl nach einer Verordnung des Biſchofs von Lauſanne, zu deſſen Diözeſe damals Solothurn gehörte, der General-Vikar des Biſchofs präſidiren und

*) Einem ſolchen Mitgliede der letztern Art wurden dann gewiſſe Beſchäftigungen als Vorübungen zu ſeinem Berufe angewieſen, es hatte dafür nur Koſt und Wohnung, keine Penſion zu beziehen.

ſie genehmigen. §. 8. Die Pflichten und Befugniſſe des Vorſtandes waren: a) die Ordnung und Disziplin im Hauſe zu handhaben; b) vorkommende Anſtände zu ſchlichten; c) nach eingeholtem Rathe und Beſprechung der ältern Mitglieder die Auswahl zu treffen derjenigen, denen die verſchiedenen ſogenannten Nebenämter übergeben wurden, z. B. das Amt eines Studien-Präfekts, eines Oekonomen, des Vorſtehers der größern Congregation, der zugleich Krankenwarter der Stadt war; des Vorſtehers der congregat. studiosorum, des Predigers in der Stifts- und Pfarrkirche, ſowie der Studirenden, des Katecheten an den untern Claſſen in der Lehranſtalt und bei den Elementarſchulen der Stadt, des Predigers der Profeſſorenkirche (der meiſtens in der Faſtenzeit beſchäftigt war), des Officiators und derjenigen, die das Bußſakrament in den 8 Beichtſtühlen der Profeſſorenkirche zu verwalten hatten ꝛc. Uebung und der Zweck, der zu erreichen war, leiteten ſeine Auswahl, und die Uebernahme eines ſolchen Amtes war in der Regel nur auf 3 Jahre verbindlich ꝛc. §. 9. Uebrigens war Achtung und Liebe das Band, das den Vorſtand an ſeine Collegen und dieſe an ihn und unter ſich wechſelſeitig knüpfte. Der Gedanke, für welch' hohen Zweck ſie alle miteinander berufen, Mitarbeiter zu ſein am Wohle der Jugend, aufgefaßt mit chriſtlich-religiöſem Sinne, war und iſt ohne andere Geſetze und Statuten einzig fähig, die Selbſtverläugnung, die in ſolchem Vereine nothwendig iſt, hervorzurufen und damit die wahrhafte Größe und jene Liebe zu erzeugen, die das Band der Vollkommenheit iſt. In dieſem Geiſte müſſen auch die Disziplinargeſetze des Vereines, oder vielmehr die Ordnung und Uebung des Hauſes aufgefaßt werden. §. 10. Dieſe betreffen hauptſächlich a) die Clauſur. Keine Weibsperſon (der Lingen, Bette ꝛc. wegen, die Frau des Collegienſchaffners oder eine andere mit weiblichen Arbeiten ſich beſchäftigende Perſon ausgenommen) durfte das Innere des Collegiums betreten. Dieſes Verbot wurde vom Biſchof von Lauſanne auf Anſuchen der Profeſſoren vom Anfange her gegeben, wurde ſtrenge bis zur Auflöſung beobachtet und hat ſich in verſchiedenen Beziehungen, die von ſelbſt einleuchten, äußerſt wohlthätig bewieſen. b) Die beſtimmte Zeit zum Aufſtehen, zum gemeinſchaftlichen Mittag- und Nachteſſen; bei jenem wurde von dem ſogenannten Wochner, der das Tiſchgebet vorzubeten hatte, ein Kapitel aus der heiligen Schrift und das kirchliche Martyrologium des Tages vorgeleſen, was etwa 5 Minuten dauerte: nach dem Nachteſſen wurde ein gemeinſchaftliches Abendgebet verrichtet. c) Das Ausgehen, Spaziergang, Beſuch ꝛc. war Jedem frei geſtellt, nur wer über 9 Uhr des Abends ausbleiben wollte, mußte dem Prinzipal eine einfache Anzeige machen, der ihm den Schlüſſel zur Pforte, welcher zu Nachts ihm übergeben werden mußte, in dieſem Falle überließ. (Das Meiſte dieſer Anordnungen wurde durch

ein bischöfliches Rescript bestätigt.) §. 11. Das wissenschaftliche Leben und Wirken wurde besonders vortheilhaft angeregt im Innern des Hauses selbst, durch das Beispiel, den Rath, durch tägliche Gespräche beim Tische, in der Erholungsstunde, durch immerwährende, freundschaftliche Mittheilungen, die namentlich die ältern Mitglieder aus dem Gebiete der Erfahrungen in ihrem pädagogischen Amtsleben machten. Vor Fehlgriffen im eigenen Studium, oder in der Anwendung desselben auf die Schüler warnte liebevoll der Eine oder Andere, weil in einer Corporation der Art Einer für Alle, und Alle für Einen stunden. Ein bescheidener Wetteifer ermunterte Alle; wo ernstere Mahnung nöthig war, gab sie der vor Allem seiner Vorzüge und seines Alters wegen gewählte Prinzipal auf die geeignetste und fruchtbarste Weise. Eine ziemlich reichhaltige, zweckmäßige Bibliothek stund im Innern des Hauses einzig für die Professoren zu Gebote.

II. Die ökonomischen Verhältnisse des Professoren-Vereines.

§. 12. Der Fond des Jesuiten-Collegiums aus milden Stiftungen und Vermächtnissen der Bewohner Solothurns, namentlich eines Hrn. Sury, zusammengetragen, wurde wie ein geistliches Gut auch dem neuerrichteten Professoren-Vereine zuerkannt und von der Aussteuerungsurkunde 1803 der Stadtgemeinde zugewiesen, blos unter Aufsicht des Staates. Der Fond betrug Fr. 80,000 (im Jahr 1835 Fr. 85,323. 70.) Aus demselben wurden die Haushaltung, die kleinern Reparaturen der Gebäulichkeit und zum Theil die Besoldung der Professoren bestritten. §. 13. Ein weltlicher Schaffner, von der Stadtbehörde gewählt, verwaltete den Collegienfond, und der Oekonom, aus der Mitte der Professoren gewählt, empfing von ihm monatlich eine fixirte Summe zur Bestreitung der Unkosten der Haushaltung, ohne daß er gehalten war, irgendwem eine besondere Rechnung über die Verwendung des Empfangenen abzulegen. Bei größern Ankäufen von Wein, Frucht ꝛc. gab die Regierung die nothwendigen Zuschüsse. §. 14. Der Tisch war ungefähr wie in guten bürgerlichen Häusern bestellt, des Mittags drei Speisen nebst Gemüse und Nachtisch, des Nachts zwei ꝛc.; jedesmal wurde Jedem eine Flasche Wein gereicht, und auch des Abends stund es ihm frei, nach Bedürfniß ein Glas Wein zu fordern; des Morgens gab die Oekonomie nur Suppe oder Milch und Brod; ein anderes Frühstück mußte sich der Professor selbst anschaffen. Lingen für Tisch und Bett, sowie dieses selbst, die zu einer Haushaltung nöthigen Geräthschaften aller Art, einfache Möblirung, Beheizung der Zimmer ꝛc. bestritt die Oekonomie; dagegen mußte der Professor die Wäsche seiner eigenen Lingen besorgen ꝛc. §. 15. Der Bedienten Zahl stieg auf vier: ein Koch, ein jüngerer und älterer Hausknecht, ein Pförtner, der zugleich Sakristan war, die nebst den gewöhnlichen

Arbeiten im Hause noch einen Garten zu besorgen hatten. Nebst anständiger Kost und Wohnung wurde ihnen verhältnißmäßig ein Jahrlohn von Franken 50 bis 100 gereicht. Sie stunden unter der Aufsicht des Oekonomen. §. 16. Die Besoldung der Professoren betrug bis zum Jahre 1811 für Jeden Fr. 160; von jenem Jahre an wurde sie erhöht durch eine Zugabe aus der Staatskasse auf Fr. 240, und vom Jahre 1814 an erhielt jeder der vier ältesten Professoren noch eine Zugabe von Fr. 48. Alle diese Zulagen, wie die jährlichen Ausgaben für die Professorenbibliothek (durchschnittlich gegen Fr. 300), wurden von der Regierung bestritten. Für die Besorgung der sogenannten Nebenämter (§. 8.) wurde eine kleine Gratifikation von Fr. 16 bis 32 ertheilt. §. 17. Zu dieser geringen Besoldung der Professoren in Geld muß aber noch gerechnet werden: a) freie, unentgeldliche Krankenpflege von Seite des Arztes, der Arznei und Abwart im Hause; b) die Lebenslänglichkeit der Anstellung, wenn sie definitiv war; c) das Recht, mit dem sechszigsten Lebensjahr und bei eintretender Unvermögenheit auch früher die Professur ablegen zu können, und dagegen freie Verpflegung, Kost, Wohnung und Besoldung bis an das Lebensende zu behalten; d) vor dem Jahre 1814 auch noch die Abwartschaft auf gewisse Pfarreien nach zurückgelegten 10 bis 15 Jahren in der Professur (dagegen die Zugabe §. 16. vom Jahre 1814).*) §. 18. Die Ausgaben zur Deckung der Unkosten für die Lehrbücher und Lehrmittel der Professoren und der Schulen, die jährlichen Schulpreise für die Aufführung eines Schauspiels am Schlusse des Schuljahres wurden aus einem eigenen, der Stadtbehörde durch die Aussteuerungsakte angewiesenen Schulfond bestritten. Bei größeren Reparaturen trug der Staat die Hälfte der Kosten. §. 19. Die Professorenkirche hat einen besondern Fond, meistentheils wurde jedoch die Anschaffung von Paramenten, Musikalien oder Instrumenten ꝛc. aus milden Beiträgen bestritten, welche die Dankbarkeit der Bewohner Solothurns gerne und reichlich hergab.

III. Die Ergebnisse des Professoren-Vereines.

§. 20. Eine religiöse, aus Weltgeistlichen gebildete Corporation (§. 2), welche bei der Ergänzungswahl ihrer Mitglieder nebst der wissenschaftlichen Fähigkeit auch besonders den sittlich-religiösen Charakter des Lehrers als unerläßlichste Bedingung zu einem guten Lehrer und Erzieher

*) Nach einer genauen Berechnung eines in der Sache erfahrnen Mitgliedes der ehemaligen Corporation kamen die Unkosten auf einen Professor (Besoldung, Haushaltung, Gebäulichkeit und Apotheke, die gewöhnlich nicht 10 Fr. jährlich überstieg) nicht über 45 Louis'dor jährlich zu stehen.

der Jugend ins Auge faßt, mußte ihrer Natur nach wohlthätig auf den religiösen und disziplinären Zuſtand der Lehranſtalt einwirken. Es iſt der Eine Geiſt, der Alle beſeelt in ihrem hochwichtigen Berufe, und der den erſten und höchſten Zweck aller Wiſſenſchaft und Kunſt, das erſte und höchſte Ziel aller menſchlichen Bildung anſtrebt, und aus dieſem gingen die zur Beförderung der religiös-ſittlichen Bildung und Disziplin nöthigen Geſetze hervor, welche der Profeſſoren-Verein abfaßte, und die Erziehungsbehörde und die Regierung beſtätigte. §. 21. Ohne in's Einzelne dieſer ſittlich-religiöſen Vorſchriften einzugehen, bemerken wir nur, wie z. B. die religiöſen Unterrichte, welche einen Monat hindurch (wöchentlich drei Mal) den in die Congregation der ſeligen Jungfrau Aufzunehmenden über die wichtigſten Wahrheiten ertheilt wurden, die dabei abzulegende Generalbeicht, und nach der Aufnahme am Congregationsfeſte die jährliche Beicht, die Pflege einer zarten Andacht zur göttlichen Mutter ꝛc. religiöſen Sinn weckten, was auch die ſechsſonntägige Andacht zum heiligen Aloys that, welcher freiwillig die größte Zahl der Studirenden gewöhnlich oblag; Aehnliches bewirkten die zur Faſtenzeit feierlicher gehaltenen Betrachtungen. Alle Samſtage oder Vorabende vor der gemeinſchaftlichen Abendandacht in der Profeſſorenkirche wurde von jedem Profeſſor ein geeigneter Unterricht über das kirchliche Feſt, das Evangelium ꝛc. gegeben. Beſondere Feſte, wie z. B. das des heiligen Aloys, Stanyslaus, der heiligen Katharina, ſuchten dieſen religiöſen Sinn zu befeſtigen; dafür die ſonntäglichen Predigten, die ſonntäglichen Catecheſen für die drei untern Claſſen, der monatliche Empfang der heiligen Sakramente; dafür das immerwährende Hinweiſen des Lehrers auf das Eine Nothwendige, nicht nur bei der Erklärung des Catechismus, allüberall. §. 22. Die Disziplinargeſetze wurden um ſo mehr geachtet, je mehr das Lehrerperſonal ſelbſt geachtet war. Eben das geregelte, gemeinſchaftliche Zuſamenleben einer geiſtlichen Corporation flößte dieſe größere Achtung dem jugendlichen Gemüthe ein. Die Pflichttreue, mit der die Lehrer ihrem Berufe ſich weihten, gab dem Jünglinge Gefühl und Ermunterung zu ſelbſteigener Pflichttreue; das große Zutrauen, welches die Corporation bei den Bewohnern Solothurns und dem Volke des Kantons wegen ſeelſorglichen Arbeiten, wegen des regelmäßigen, auch auf die Bedürfniſſe des Volkes berechneten Gottesdienſtes ꝛc. genoß, wirkte auch auf die Zöglinge und erfüllte ſie mit jener Ehrfurcht, die durchaus nothwendig iſt, junge Leute zur freudigen Beobachtung der Schulgeſetze und ſo auch ſelbſt für wiſſenſchaftliche Bildung empfänglich zu machen; wie hinwieder die ausgezeichnete Achtung, welche der Verein ſich in dem Herzen des Volkes erworben (welches dieſelbe vor der Auflöſung des Vereines durch Petitionen aus achtzig Gemeinden kund gethan), auch das Mitglied des Vereines zum ſittlich-religiöſen Leben nöthigte, zur Entfernung

von hundert Zerſtreuungen, ein würdiges Vorbild der Jugend zu ſein, jene Achtung nicht zu verlieren ꝛc. §. 23. Ueberhaupt darf nicht außer Acht gelaſſen werden, wie der Geiſt einer wahrhaftigen Eintracht in einer Corporation manchen Mißgriffen, die ſchädlich auf die Disziplin einfließen, zuvorkommt, oder, wenn ſie geſchehen, leichter und ſicherer ſich wieder gut machen und Zucht und Ordnung herſtellen kann. Der Profeſſorenverein hätte die größte Schande, Laſt und Mühe gehabt, wenn von dieſer oder jener Seite etwas vernachläßigt, das Böſe minder eifrig, weniger ernſt beſeitigt worden wäre. §. 24. Der Profeſſorenverein und hier namentlich der Präfekt, hatte aber auch zur ſtrengen Handhabung der Zucht und Ordnung höchſtes Anſehen, volle Gewalt, und ſelbſt die verhängte Excluſion eines unwürdigen Schülers mußte von dem Letztern der Erziehungsbehörde nur einfach angezeigt werden. Es war eine äußerſt ſeltene Erſcheinung, daß von dem Urtheile oder den Strafverfügungen der Profeſſoren oder des Präfekts an die Erziehungsbehörde appellirt wurde. §. 25. Um den Einfluß des Profeſſorenvereins auf wiſſenſchaftliche Bildung zu würdigen, darf man nur erwägen, daß die Wiſſenſchaften nichts verlieren, wenn ſie von Männern gelehrt werden, die nur zuſammenleben, um ſo von Haushaltungsſorgen frei, ganz mit ungetheilter Kraft, mit religiöſer Weihe und Begeiſterung, ohne Kummer und ohne Zerſtreuung, die eine Gattin oder Kinder geben, ihrem ſchönen, liebgewonnenen Berufe leben; — wo die von den Vorgängern gemachten Erfahrungen in der wiſſenſchaftlichen Bildung — wie in der Erziehung überhaupt — als ein koſtbares Erbe auf ihre Nachfolger übergehen, und ſo die Wiſſenſchaft bereichert wird und der Unterricht nur gewinnen kann; wo das Wichtigſte aller Erziehung — Einheit und Reinheit der Lehre — zugleich der Wiſſenſchaft über die Maßen zuträglich iſt. Wenn eine gewiſſe Verbeſſerungsſucht durch immerwährend neue Schulpläne ꝛc., wie das zähe Feſthalten an hergebrachte Traditionen von Methoden und Schulbüchern, eine gewiſſe Abneigung gegen Erweiterung oder Vervielfältigung der Lehrgegenſtände der Wiſſenſchaften gleich ſchädlich ſind; ſo lag gerade in der Miſchung und dem Zuſammenleben und Wirken älterer und jüngerer Lehrer jenes glückliche Mittel, das vor ewigem Experimentiren und zu ſpäter Nachreue über mißlungene Neuerungen, wie vor ſtagnirendem Stilleſtehen und altem Schlendrian des Mechanismus in der Wiſſenſchaft bewahrte. — Die Geſchichte des Profeſſorenvereines in ihren verſchiedenen Perioden beweist die Wahrheit des Geſagten, wie von ihm aus zweckdienlich erachtete Verbeſſerungen des Lehrplanes ꝛc. ꝛc. der Erziehungsbehörde vorgeſchlagen und von ihr und der Regierung mit Freude ſtets genehmigt worden, — da hingegen die Erziehungsbehörde nie mit diktatoriſchem Eingreifen ein neues Geſetz ins Leben rufen wollte, ohne daß erſt ihr Wunſch und Vorſchlag

von dem Profeſſorenverein geprüft und ſanktionirt worden wäre; ſie hat es ohne dieſe Zuſtimmung eher wieder zurückgezogen, oder auf eine andere Zeit verſpart. — Einleuchtend iſt, daß ein ſolches Verhältniß der Behörde zum Profeſſorenverein zum Frommen der wiſſenſchaftlichen Bildung dienen mußte. §. 26. Die dem Claſſenſyſtem natürlich angehörenden guten Folgen und Einflüſſe auf wiſſenſchaftliche Bildung und Erziehung wurden erhöht, daß die Männer des Vereines, zu dem ſie nicht Wohlſein, zeitlich-irdiſche Rückſicht, Bequemlichkeit, großes Einkommen hinzog, ihre Zeit und Kraft der Bildung der Schüler widmeten; ihnen war das Wohl der Lehranſtalt, welcher die Regierung und die Erziehungsbehörde ſo unbedingtes Zutrauen ſchenkte, am Herzen gelegen; der Lehrer leitete und überwachte ſorgfältig die Arbeiten, das Thun und Treiben ſeiner Schüler, ordnete ihre Privatlektüre, von der ſie ihm auf ſeinem Zimmer Rechenſchaft zu geben hatten; — ungehinderten freien Zutritt hatte jeder Schüler zu jedem Lehrer, den er in der Regel immer antraf. So knüpfte ein wohlthätiges, ſittlich-religiöſe und wiſſenſchaftliche Bildung erhaltendes Band den Schüler an ſeinen Lehrer; das väterliche Prinzip war das herrſchende, und ſelbſt die kleinen Spaziergänge der Lehrer mit den Schülern zur Sommerzeit veredelten das ſchöne Verhältniß, ermunterten zu neuer Arbeit, und gaben hinwieder Anlaß zur beſſern Kenntniß des Charakters ꝛc. der Schüler; auch hiefür ließen ſich viele thätliche Beweiſe anführen, die das Geſagte beſtätigen und den ſegensreichen Einfluß des Profeſſorenvereines darthun. §. 27. Endlich verpflichtet mich die Wichtigkeit der Sache und die Wahrheit, noch einige Vorwürfe zu berühren, die man dem Profeſſorenvereine machte. Der erſte betrifft die Aufnahme zu Lehrern aus dem Kreiſe der Schüler, auf der Lehranſtalt erzogen, ohne weitere Lehrbefähigung und Ausbildung z. B. auf irgend einer Univerſität. Darauf muß bemerkt werden, daß dieſe Regel nicht ohne Ausnahme blieb, daß ihre Beobachtung gerechtfertigt wird, weil man die ſeit längerer Zeit an der Lehranſtalt Studirenden in jeder Beziehung am beſten kannte, und andern vorziehen zu müſſen glaubte, die man nicht oder nicht genau kannte. Dann in Betreff der fernern Ausbildung auf einer Hochſchule zog man es vor, den Neugewählten in die untern Claſſen zu verſetzen, daß er ſich ſo nach und nach ſelbſt durch claſſiſche Bildung für Höheres, durch fortſchreitende Uebung vom Leichtern zum Schwereren ꝛc. befähigen könnte. Zudem befürchtete man in verfloſſenen Zeitabſchnitten wohl nicht ohne Grund, das Univerſitätsleben möchte nachtheilig, wenn nicht auf den Ernſt eines ſittlich-religiöſen Charakters doch auf jene Gemüthsſtimmung und Eigenſchaft einwirken, die zum gemeinſchaftlichen Leben ſo nothwendig iſt; eine Beſorgniß, der in unſern Tagen durch Empfehlungen an weiſe, wohlwollende Lehrer auf einer in gutem Rufe ſtehenden Hochſchule wohl

möchte abgeholfen werden. §. 28. Ein zweiter aus der obigen Ansicht hervorgehender Vorwurf wurde gemacht eben wegen diesem Schaukelsystem des nach und nach vor sich gehenden Aufsteigens in höhere Classen. Allein auch das war nicht bindende Norm; vielmehr kann der Schreiber dieser Darstellung von sich bezeugen, daß er mit Vorliebe längere Zeit Professor der Rhetorik und Poesie blieb, und andere jüngere Professoren höhere Classen übernahmen. Uebrigens wenn auch ein Uebelstand sollte anerkannt werden, so haftet er keineswegs dem Professorenverein als solchem an, und ihm ist leicht abzuhelfen, sowie ähnlichen mangelhaften Einrichtungen, z. B. daß kein eigener Lehrer der Mathematik, der Philologie, der Geschichte ꝛc. an dem Solothurner Collegium aufgestellt war; der Staat darf nur die geeigneten, reichern Hülfsquellen eröffnen. §. 29. Ein dritter Vorwurf rügt an einem solch geistlichen Vereine ein trübes, finsteres, mönchisches Wesen, das wenig für den Lehrerberuf und zur Erziehung der Jugend paßt. Was gewisse Leute unter diesen Phrasen verstehen, ist bekannt und bedarf keiner Widerlegung, so wenig es einer Erklärung und eines Beweises bedarf, daß es mit diesem Vorwurfe über einen wohlgeordneten Professoren-Verein nichts auf sich hat. Wo der rechte Geist wohnt, da ist Licht und Heiterkeit, Freude und wahrhaftige Freiheit; es galt die Maxime jenes weisen Kirchenvaters: **In necessariis unitas, in dubiis (in rebus minoris momenti) libertas, in omnibus charitas.** Ist dieser rechte Geist entschwunden, in einem Professorenverein bei oder außer dem gemeinschaftlichen Zusammenleben, da tritt die Sklaverei oder Ungebundenheit zum Nachtheile der Wissenschaft und der Erziehung ein. Man wollte von einer andern Seite dem Vorwurf eine mildere Gestalt geben und sagte: der Professorenverein hätte immer mehr auf Frömmigkeit, als auf die wissenschaftliche Bildung seiner Lehrer gesehen, und die tüchtigsten Subjekte ausgeschlossen von seinem Vorschlag, wann sie weniger beugsamen Sinn verriethen. Wir könnten eine glänzende Rechtfertigung dieses Benehmens des Professorenvereines anführen durch die Wahlen, die seit der Auflösung geschahen. Doch wozu? Man bedenke nur das Eine: Die Art des Entstehens des Solothurner Professoren-Vereines (§. 3) brachte es mit sich, daß er sich nur von Zeit zu Zeit etwa nach dem Austritte eines Mitgliedes, oder nach dem Tode (gar Viele blieben bis zu ihrem Ende) etwa alle 4 bis 6 Jahre durch ein Individuum oder zwei ergänzen mußte, und so konnte er in der Regel leicht ein solches finden, das die erforderlichen Eigenschaften in sich vereinigte. Ungemein schwieriger in vielen Beziehungen und aus leicht erklärlichen Ursachen wird eine ganz neue Schöpfung dieser Art. §. 30. Ein bedeutender Vorwurf betraf noch die Lebenslänglichkeit der Anstellung. Wenn Einer den Erwartungen und gerechten Anforderungen nicht entspricht, sein Charakter und Geist mit dem

der übrigen im Vereine disharmonirt, wenn sein Wandel und seine Lehre nicht ganz rein bleiben ꝛc., wie verderblich für die Lehranstalt, wie lähmend und erdrückend für den Verein! Leider ist der Professorenverein von Solothurn von Gebrechen der Art nicht freigeblieben, wie in der Geschichte seiner Auflösung offenbar geworden, daß zwei unter den Gliedern diese Auflösung wünschten, geheim und offen betrieben, die nach und nach aus verschiedenen Ursachen zu diesem Abfalle ihrer frühern Gesinnung gekommen. Der Professorenverein hatte und wußte kein Mittel, oder wollte keines anwenden, sie früher aus seiner Mitte und von der Lehranstalt zu entfernen. Doch würde sich wohl in diesen allerdings heikeln Fällen, die unter Lehrern mit oder ohne gemeinschaftliches Leben vorkommen können, eine gesetzliche, zweckmäßige Abwehr finden lassen."

Diese Darstellung des Professoren-Conviktes habe ich diesem Werke aus drei Gründen einverleibt: 1) aus Ehrfurcht für einen ehemaligen Lehrer; 2) zum Beweise, daß die Freisinnigen nicht nur die Collegien der Jesuiten, sondern jede katholische Bildungsanstalt haßten und darum auch das Professoren-Convikt von Solothurn zerstörten; 3) um zu beweisen, daß mein Gedanke, auch die Lehranstalt in Luzern in ein solches Convikt umzuwandeln, doch nicht ganz aus der Luft gegriffen war. — Die Antworten, welche die Bischöfe auf die an sie gestellten Fragen ertheilten, lauteten folgendermaßen:

„Sitten, den 29. Jänner 1843.

Das bischöfliche Ordinariat von Sitten an den Erziehungsrath des Kantons Luzern.

Tit.! In Beantwortung der verehrlichsten Zuschrift vom 12. des laufenden Monats, mittelst welcher Sie uns über eine wichtige Angelegenheit, über das Wirken nämlich und über die Leistungen des religiösen Ordens der Gesellschaft Jesu in unserer Diözese, auf dessen Einführung in Ihrem Kanton gegenwärtig im Schooße des dortseitigen Großen Rathes angetragen worden, befragen, geben wir uns die Ehre, Ihnen, Hochgeachtetster Herr Präsident, mit schweizerischer Offenherzigkeit eine freimüthige und sachgetreue Berichterstattung, wie wir sie der guten Sache schuldig zu sein glauben, mitzutheilen. a) In so weit wir den sittlichen Zustand der studirenden Jugend, die unter der Leitung und Aufsicht der Ehrw. VV. Jesuiten steht, kennen, zeugt er uns von dem wohlthätigsten Einflusse dieser religiösen Erziehungsanstalt; denn es ergibt sich daraus, daß dieselbe besonders dahin arbeite, die Grundsätze des ächten Christenthums in die jungen

Herzen einzupflanzen und ſie gegen den Schwindel der Zeitphiloſophie zu bewaffnen. b) Das Wirken der Jeſuiten als Seelſorger und Prediger beſchränkt ſich in unſerm Sprengel meiſtens auf ihre Collegialkirchen; wo ſie zur Beförderung der öffentlichen Andacht alles beitragen, durch ihren Eifer im Beichtſtuhle und auf der Kanzel großes Zutrauen genießen und ſich um die Städte Sitten und Brieg beſonders verdient machen. Auch die Kranken jedes Standes werden ihres tröſtlichen Beſuches häufig gewürdigt; die Staatsgefangenen erhalten von ihnen Unterweiſungen, und das Collegium von Brieg, welches ihre Erkundigung zunächſt berührt, ſchickt ſonntäglich während der heiligen Advent- und Faſtenzeit mehrere Novizen und Scholaſtiker in die benachbarten Dörfer, um daſelbſt der Dorfjugend öffentlichen Religionsunterricht zu ertheilen. c) Die Frage von dem Verhältniſſe dieſer Geſellſchaft zur Weltgeiſtlichkeit glauben wir nur mit der Bemerkung zu berühren, daß die hieſige Prieſterbildungsanſtalt nicht unter der Leitung der Jeſuiten ſtehe; indeſſen wirken ſie doch wohlthätig auf die religiöſe Bildung derſelben dadurch ein, daß ſie alljährlich den Candidaten der Theologie eine Geiſtesübung halten und manchem Prieſter mit ihrer weiſen Anleitung im prieſterlichen Leben rathend an die Hand gehen.

In welchem Vernehmen übrigens die beſprochene Geſellſchaft mit unſerer Landgeiſtlichkeit überhaupt ſtehe, können Sie am beſten daraus beurtheilen: daß die anſehnlichſten Pfarreien unſeres Sprengels um ihre Miſſionen angehalten und über den glücklichen Erfolg und den heilſamen Einfluß derſelben auf die Religiöſität und Sittlichkeit, ſo wie auch über den apoſtoliſchen Eifer der Geiſtesmänner die vollkommenſte Zufriedenheit und den wärmſten Dank gezollt haben. d) Wegen eben dieſen Gründen ſowohl, als auch wegen der beſondern Anhänglichkeit, ſo die Ehrw. VV. Jeſuiten dem hieſigen Ordinariate in allen Umſtänden bewieſen, können wir nicht umhin, uns vortheilhaft für den Orden der Geſellſchaft Jeſu auszuſprechen; freuen uns vielmehr, wenn unſere Mittheilung zur Anerkennung ihrer Verdienſte in der katholiſchen Schweiz in etwas beizutragen und ein Gewicht in die ſchwebende Waagſchale zu legen vermag.

Indem wir Ihnen dieſe gedrängten Aufſchlüſſe ausfertigen, ergreifen wir die Veranlaſſung, Hochgeachtetſter Herr Präſident, Ihrem ſchweizeriſch-religiöſen Streben und der thätigen Beförderung der guten Sache im Namen der Religion den aufrichtigſten Dank mit dem Ausdrucke der ausgezeichnetſten Hochſchätzung darzubringen und Sie dem Schutze des Allerhöchſten anzuempfehlen.

† Moritz Fabian,
Biſchof v. Sitten."

„Freiburg, den 10. Februar 1843.

Der Bischof von Lausanne und Genf an den löblichen Erziehungsrath des Kantons Luzern.

Tit.! Um dem Zutrauen zu entsprechen, womit Sie uns beehrten, in Bezug auf die wichtige Angelegenheit, welche gegenwärtig die höchste Behörde eines Kantons beschäftigt, der so sehr den Namen eines katholischen Vorortes zu führen verdient, so beeilen wir uns, Ihnen die verlangten Aufklärungen über die vier in Ihrem ehrenwerthen Schreiben vom 12. Jänner aufgeworfenen Fragen mitzutheilen. Wir werden dies mit aller Unparteilichkeit thun, die ein so erhebliches Geschäft fordert und Sie mit allem Rechte von unserm bischöflichen Charakter erwarten.

1. Was zunächst den religiös-sittlichen Zustand der Jugend betrifft, welche den hochwürdigen Vätern der Gesellschaft Jesu zur Leitung anvertraut ist, so gewährt er uns die höchste Befriedigung. Dieses glückliche Ergebniß ist die Frucht sowohl der ächten, religiösen Grundsätze, welche diese der Lehre der römisch-katholischen Kirche unverbrüchlich treuen Lehrer den Zöglingen einschärfen, als auch des Eifers, womit sie dieselben zum Empfange der hl. Sakramente vorbereiten, der Bemühungen, ihnen Liebe zur Arbeit einzuflößen, und der beständigen Aufsicht, womit sie über dieselben wachen. Auch ist die ruhige und erbauliche Aufführung dieser Jugend, wir getrauen uns es zu sagen, auffallend für alle jene, welche im Stande sind, mit andern Erziehungsanstalten einen Vergleich anzustellen. Die große Anzahl von Zöglingen, welche von allen Seiten, selbst von den entferntesten Ländern herbeikommen, setzt den blühenden Zustand der Anstalten der Jesuiten voraus und bezeugt zur Genüge, daß sie sich des Zutrauens der Aeltern in vollem Maße erfreuen. 2. Ihre zweite Frage beantworten wir dahin, daß es bei den Jesuiten einige Väter gibt, welche, des Lehramtes überhoben, sich fast ausschließlich den Predigten und der Leitung der Seelen widmen. Auf der Kanzel, wie im Richterstuhle der Buße, überall bewähren sie sich als unermüdliche, von einem Seeleneifer beseelte Männer, der eben so uneigennützig ist, wie ihre Sittenlehre rein ist, als Männer, die in allem nur Gottes Ehre und das Heil der Seelen suchen. Auch sind die segensreichen Früchte, die sie in ihren Missionen hervorbringen, allgemein bekannt. 3. Wir kennen keine Lehrer, die tauglicher, die Jugend in den Wissenschaften und christlichen Tugenden heranzubilden. Die Jesuiten pflegen die Theologie binnen vier Jahren zu lehren, während welcher sie alle Zweige der kirchlichen Wissenschaften vortragen, und so wirken sie kräftig zur Bildung der jungen Zöglinge des Heiligthums mit, deren eigentliche Clerika

Erziehung jedoch im großen Seminare vollendet wird. Diejenigen, welche über die traurigen Folgen nachdenken, die ein oberflächliches und nach dem Wechsel der Privatmeinungen unstätes Studium der Theologie nach sich zieht, begreifen leicht, welch heilsamen Einfluß auf die Geistlichkeit und das gläubige Volk erfahrne Lehrer ausüben, deren Lehre das Gepräge der Gleichförmigkeit und Unveränderlichkeit — das Gepräge der Kirche selbst — auf sich trägt und deren Unterricht durch das Beispiel unterstützt ist. Auch können wir uns nur Glück wünschen sowohl über die herrlichen Früchte dieser Lehrart, als auch über das gute Vernehmen, welches zwischen der Geistlichkeit und den Jesuiten zum großen Vortheile des Volkes herrscht. — Die Geistlichkeit dieses Kantons hatte vor einigen Jahren eine ganz besondere Gelegenheit ihre Gesinnungen in Bezug auf die Gesellschaft Jesu deutlich zu erkennen zu geben. Diese Gelegenheit wurde ihr dargeboten durch einen untergeschobenen, in eine Zeitung eingerückten Brief, der für die Jesuiten sehr beleidigend war und boshafter Weise einem Pfarrer des Kantons zugeschrieben wurde. Die hochwürdigen Herren Pfarrer fühlten sich dadurch gekränkt, daß man ein Mitglied der Geistlichkeit im Verdacht haben konnte, und vereinigten sich daher aus freiem Antriebe, um gegen diesen Brief förmliche Einrede zu thun, und Alle ohne Ausnahme unterzeichneten eine feierliche Erklärung ihrer Anhänglichkeit an die Gesellschaft Jesu. Wir ließen darauf die Erklärungen eines jeden Dekanats veröffentlichen, und machen uns ein Vergnügen daraus, sie Ihnen hier mitzutheilen, fest überzeugt, daß, wenn gleiche Umstände einträten, unsere Geistlichkeit noch heute dieselben Gesinnungen an den Tag legen würde. 4. Was nun das Verhältniß der Jesuiten zum Ordinariate angeht, so haben sie nicht nur niemals uns den geringsten Anlaß zu Klagen gegeben, sondern wir hatten stets gegründete Ursache, mit ihrer Demuth, Unterwürfigkeit und Ergebenheit höchst zufrieden zu sein. Keiner widmet sich der Seelsorge, ohne dazu unsere Bewilligung gleich den andern Ordensgeistlichen erhalten zu haben, laut der Satzung Pius VII. vom 7. August 1814, welcher die Gesellschaft Jesu in der ganzen christlichen Welt wieder herstellte. Jene, welche lehren, unterwerfen gleichfalls ihre Lehrsätze unserer Gutheißung. Wir schätzen uns glücklich, Ihnen, Hochgeehrter Herr Präsident, Hochgeehrte Herren, diese Aufschlüsse in aller Aufrichtigkeit unsers Herzens geben zu dürfen; glücklicher noch würden wir uns preisen, wenn wir dadurch einigermaßen zur Wohlfahrt eines Kantons, an dessen Spitze eine so erleuchtet und weise Regierung steht, und zum Glücke unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes beitragen könnten.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

† Petrus Tobias,

Bischof von Lausanne und Genf."

„An den Erziehungsrath des Kantons Luzern.

Tit.! Ich freue mich, durch Ihr verehrliches Schreiben vom 12./22. Jänner, wodurch Sie von mir die nähern Aufschlüsse über das allseitige Wirken des Jesuiten-Ordens in meiner Diözese zu vernehmen wünschen, mich veranlaßt zu sehen, dem hochlöblichen Erziehungsrathe zu seiner vorhablichen Reorganisirung der dortigen Erziehungsanstalten nachstehende für den Jesuiten-Orden rühmliche Mittheilung zu machen.

Wenn auch mein bischöfliches Kreisschreiben vom 6. Herbstmonat 1842, wovon ich ein Exemplar hier anzubiegen die Ehre habe, die gestellten Fragen hinreichend beantworten würde; so wollte ich doch nicht ermangeln, in dieser Sache das Erschöpfendste zu thun. Ich bemühte mich von allen Commissariaten meiner Diözese und Administration, die mit den ehrwürdigen Vätern der Gesellschaft Jesu in einige Berührung gekommen sein mochten, die möglichsten Erkundigungen über die Leistungen und Arbeiten, über allseitiges Thun und Wirken des Jesuiten-Ordens einzuholen, und die daherigen Resultate sind alle einstimmig zu meinem besten Vergnügen ausgefallen, so daß sie mich in meiner früheren Hochschätzung der Verdienste dieses ehrwürdigen Ordens um das Erziehungsfach sowohl, als um die Seelsorge nur bestärken konnten. In Folge dessen, und um die artikulirten Fragen einläßlich zu beantworten, beehre ich mich Ihnen zu erwidern, daß a) die Erziehungsanstalt der Jesuiten in Schwyz sowohl in wissenschaftlicher als religiöser Beziehung den allseitigen Erwartungen so entspricht, daß ich alle übrigen Schulanstalten meines Sprengels in ihre Hände gelegt wünschen möchte. b) Ebenso entsprechend und segensreich ist das Wirken dieser Väter als Prediger und Seelsorger sowohl in Schwyz als an andern Orten, wo sie Missionen hielten. c) Das Verhältniß dieses Ordens zur Weltgeistlichkeit war und ist in jeder Beziehung befriedigend, indem derselbe immer bemüht ist, den Säcularclerus in seinen seelsorglichen Arbeiten zu unterstützen, und das Ansehen desselben sowie seine Wirksamkeit zu heben. d) Das Verhältniß dieses Ordens zum Ordinariate ist gleich den übrigen kirchlichen Orden meines Sprengels. In Dingen des Ordens und daheriger Disziplin steht er unter seinen eigenen organischen Obern; in Dingen der Seelsorge aber ist er dem Ordinariate untergeordnet, und gab in dieser Beziehung bisher nicht nur keinen Anlaß zu Klagen, sondern verdient vielmehr wegen dem musterhaften Wandel seiner Mitglieder, wegen ihren orthodoxen Grundsätzen und Seeleneifer, sowie hinsichtlich seiner Subordination gegen das Ordinariat volle Anerkennung und alles Lob.

In der angenehmen Erwartung, Ihren diesfälligen Wünschen hiemit genügend entsprochen zu haben, benutze ich diesen Anlaß, Ihnen meine

ſchuldigſte Verehrung kund zu geben, und Ihr ſchönes Vorhaben dem Schutze und Segen des Himmels zu empfehlen.

Chur, den 14. Hornung 1843.

Johann Georg,
Biſchof.

Jak. Fr. Rieſch,
biſchöflicher Kanzler und Domherr."

„An den Erziehungsrath des Kantons Luzern.

Tit.! Das in mich geſetzte Vertrauen, Hochzuverehrende Herren! erweckte in meiner Seele bei der Durchleſung ihres ſchätzbaren Schreibens den glühenden Wunſch, die mir vorgelegten, für die kommende Periode Ihres anſehnlichen Staates wichtigen Fragen unumwunden und erſchöpfend zu beantworten.

Nichts kann einem katholiſchen Biſchofe erwünſchter kommen, als für die religiöſe Erziehung der Jugend guten Rath ertheilen können, wo immer ihm ein Feld offen ſteht, und das durch ein halbes Jahrhundert auf der literariſchen Bahn geſammelte Bewußtſein des Gefertigten ſetzt ihn in die Lage, jede Anmaßung der Eitelkeit ſei weit entfernt, hierüber eine etwas gründliche Auskunft zu geben. Die Erziehung des Menſchen iſt der Weg zum Gebrauch der Vernunft. Hielt es der Allerhöchſte nicht unter ſeiner Würde, der erſte Lehrer unſerer Stammältern zu ſein, ſo mögen es Alle leicht einſehen, daß, wenn nicht das heiligſte doch nothwendigſte Geſchäft der väterlichen und mütterlichen Pflicht darin beſteht, die erſten Keime des ſich entwickelnden Verſtandes und des Gefühls ihrer Kinder zu regeln, ihrer guten Anlage ſorgfältig nachzuhelfen und dem etwa minder glücklichen eine beſſere Richtung zu geben. Dies ſei nur wie im Vorbeigehen geſagt, um nicht über eine Lücke zu ſpringen. Nach dem Elementarunterricht wird die zu höhern Kirchen- und Staatsämtern beſtimmte oder anſtrebende Jugend zu den Studien der gelehrten Sprachen, zumal der lateiniſchen und griechiſchen, hingewieſen. Die erſtere ſeit zweitauſend Jahren und zuverläßlich für alle zukünftige Zeiten iſt und bleibt in Europa und angrenzenden Ländern für literariſche Männer unumgänglich nothwendig. Bei der zweiten wird viel gewonnen. Auf dieſe Grammatik folgen die ſogenannten **Studia humaniora**, Poetik und Rhetorik. Der Zeitraum von dem 10. bis 15. oder bei einigen Jünglingen vom 11. bis 16. Lebensjahr wird gewöhnlich damit und mit andern minder anſtrengenden Gegenſtänden ausgefüllt, ein

Zeitraum des Knabenalters, auf den die Mahnung des claſſiſchen Wortes Juvenis cereus in vitium flecti auch jetzt noch paßt. Cereus ſagt aber auch der Katholik im Gegenſatze cereus in veram fidem immotamque pietatem flecti, wenn ihm das Chriſtenthum frühe und tief genug ins Herz gelegt wird. Wo das wiſſenſchaftliche Fach, ohne auf religiöſe Erziehung ein gleiches Gewicht zu legen, betrieben wird, verfehlt die Schule ihren vorzüglichen Zweck und zwar nicht blos in den untern, ſondern ſogar auch in den höhern Schulen. Welchen Lehrern können und ſollen nach dieſen Vorderſätzen die Väter des Vaterlandes in einem ächt chriſtlichen Staate die ſtudirende Jugend anvertrauen? Die Frage erhält die einfache und natürliche Antwort: in ſo weit es in der Möglichkeit liegt, muß die Pflanzung der Gegenwart und Nachkommenſchaft wiſſenſchaftlich gebildeten, religiöſen Männern, welche in einem geregelten Vereine ſtehen, ſo daß jeder derſelben durch den gemeinſchaftlichen Organismus auf den vorgeſteckten Zweck hinarbeitet, anvertraut werden.

Hochvermögende und Hochweiſe Herren! ich glaube Ihren edlen und aufgeklärten Wünſchen mit dieſem Grundſatze begegnet zu ſein. Bei einem Collegium, deſſen Schooß die Kleinodien der Wiſſenſchaft und Religiöſität fruchtbringend nähren ſoll, kann wohl keine beſſere Vorſicht getroffen werden. Die hierarchiſchen Individuen dürften hierin wenigſtens bei den niedern Schulen hauptſächlich entſprechen, zumal diejenigen, welche unter dem Gehorſam einer von der Kirche approbirten Regel ſtehen. Die Erfahrung von Jahrhunderten ſpricht dafür.

Was die gütigſt an mich geſtellten beſondern Fragen über das Inſtitut der Geſellſchaft Jeſu anlangt, gebe ich folgende gewiſſenhafte Auskunft. Ad a. Der ſittliche Zuſtand der in meinem Sprengel ſeit ſieben Jahren beſtehenden Jeſuitenanſtalt verdient meine Zufriedenheit ſo entſchieden, daß ich Gott für ihr Hierſein ſtändig Dank ſage. Noch haben ſie zwar öffentliche Schulen nicht, aber gegen zwanzig Ordensneulinge, man nennt ſie Scholasticos, die in allen philoſophiſchen Gegenſtänden, dann in rhetoriſchen und poetiſchen Ausarbeitungen genau unterrichtet werden. Ihr Ordenshaus iſt dermalen in einem Schloſſe, das dem frommen und wohlthätigen Erzherzog Maximilian, Hoch- und Deutſchmeiſter, angehörig, mit einer ſchönen Kirche, eine halbe Stunde von der Stadt entfernt. Ad b. In der Seelſorge, im Beichtſtuhl und auf der Kanzel, verdient ihr Eifer großes Lob, wo über das allgemeine Zutrauen des chriſtlichen Volkes ſelbſt der Gebildeten nebſt meiner Zufriedenheit nur eine Stimme herrſcht. Ad c. Ihre Verhältniſſe mit der Weltprieſterſchaft ſtehen gut, nicht nur ohne Klage, ſondern auf vertrauungsvollem Fuße. Eine kleine Ausnahme flacher Neologen zählen nichts. Auf die religiöſe Bildung des Säcularclerus haben ſie während

ihres Hierseins durch musterhaften Wandel überaus wohlthätig eingewirkt und so oft ihnen Gelegenheit gegeben worden ist, auch in jedem Fache solche Kenntnisse verrathen, daß sie gleichen Schritt mit den gründlichsten Gelehrten halten, wo nicht manche derselben übertreffen. Ad d. Das Verhältniß dieser Ordensglieder zum bischöflichen Ordinariate. Es ist ein bekannter Vorwurf, welcher der Wiedereinführung der Gesellschaft Jesu an vielen Orten gemacht wird, daß sich dieselbe den Bischöfen eben nicht so gern unterwerfe. Ich vernahm dies öfters, und glaubte sogar eifernd für das höhere und göttliche Recht der bischöflichen Würde gelegentlich eine Prüfung anstellen zu dürfen. Um keinen Hehl zu übergehen, schien es mir anfangs, daß sie sich bei gottesdienstlichen Handlungen gegen die bestehende Ordnung hinaussetzen wollten. Allein, es war nicht mehr nothwendig, als ein paar Worte, und ich fand an ihnen nicht nur die gehorsamsten Diener des Altars, sondern ein lebendiges Muster der unbedingten Unterwerfung. O, möchten alle Priester so willig zu leiten sein!

Meinen herzlichen Dank für das in mich gesetzte Vertrauen wiederholend, geharre ich mit aller Bereitwilligkeit zu ähnlichen Diensten und mit vorzüglicher Hochachtung Ihrer Hochvermögenden und Hochweisen Herren gehorsamster Diener.

Linz, den 6. Februar 1843.

Dr. Gregorius Thomas,
Ord. S. Bened., Bischof."

„An den Erziehungsrath des Kantons Luzern.

Tit.! Mit dem verehrlichen Schreiben vom 12. v. M. Z. 27 d. E. wurde an mich das Verlangen gestellt, über das Wirken der Gesellschaft Jesu in meinem Kirchensprengel, und zwar a) über den religiös-sittlichen Zustand der in Grätz bestehenden Jesuitenanstalt; b) über das Wirken der Jesuiten als Seelsorger und Prediger; c) über ihr Verhältniß zur Weltgeistlichkeit und namentlich über die Frage, ob sie auf wissenschaftliche und religiöse Bildung der Weltgeistlichkeit wohlthätig oder nachtheilig einwirken? d) über das Verhältniß des Ordens zum Ordinariate nähere Auskunft zu ertheilen.

Indem es mir zur angenehmen Befriedigung gereicht, der guten Sache durch meine offene Aeußerung einen Dienst erweisen zu können, und ich mich durch das in mich gesetzte Zutrauen dankbar geehrt finde, sehe ich mich in der Lage, auf vorstehende Fragen ihrer Ordnung noch Folgendes mit-

zutheilen. Ad a) Da die Väter der Geſellſchaft Jeſu, welche ſeit dem Jahre 1829 mit kaiſerlicher Bewilligung ſich in meiner Diözeſe befinden, in Grätz zwar ein Noviziat beſitzen, bisher aber noch keine Erziehungs- oder öffentliche Unterrichtsanſtalt überkommen haben, ſo bin ich auch nicht in der Lage, über den religiös-ſittlichen Zuſtand der ihnen anvertrauten Schuljugend mich auszuſprechen. Wohl aber muß ich den Vätern, die bei der Leitung des zahlreichen Noviziates verwendet ſind, das wohlverdiente Zeugniß geben, daß ſie auf ihre Ordenszöglinge, die in der Regel gut talentirt ſind, und von öffentlichen Lehranſtalten kommend bei ihnen eintreten, Kopf und Herz betreffend ſehr günſtig einwirken, folglich es ihnen nicht an Geiſt und Geſchicklichkeit fehlen kann, die Jugend an ſich zu ziehen und feſt zu halten. Indem die Vorſteher des Noviziates es gerne ſehen, und daher öfters Gelegenheit geben, daß fremde Prieſter und auch der höhere Clerus den wiſſenſchaftlichen Uebungen und ſogenannten Akademien der Novizen, welche zur Vorbereitung für Lehrerſtellen die Humanitätsſtudien wiederholen müſſen, beiwohnen, hat man ſich die volle Ueberzeugung verſchafft, daß die Mitglieder dieſes Ordens es im hohen Grade verſtehen, ihre Individuen auch in wiſſenſchaftlicher Beziehung ſo vortheilhaft auszubilden, daß, wenn ihnen eine öffentliche Lehr- oder Erziehungsanſtalt anvertraut werden ſollte, ſie auch Vorzügliches zu leiſten vermögen, wie es nach dem Zeugniſſe der Geſchichte aller Orten, wo die Geſellſchaft Jeſu beſtanden hat, wahrgenommen wurde. Was ihrer Lehrmethode einen vorzüglichen Werth gibt, iſt die Beziehung ihrer Uebungen in den Studien auf Religion und Tugend, indem ſie die ſeltene Geſchicklichkeit beſitzen, in ihren poetiſchen, rhetoriſchen und andern Ausarbeitungen nebſt den Schönheiten der Diction mit religiöſer Wärme auch die Schönheiten und den Werth chriſtlicher Tugenden auszudrücken, und die Liebe zu denſelben in den jungen Herzen zu wecken und zu befeſtigen. Im Vertrauen auf den vorzüglichen Erfolg der Studien bei den Jeſuiten haben auch höher geſtellte Aeltern ihre Kinder zu denſelben nach Galizien und Tyrol geſchickt. Ad b) Betreffend ihr Wirken als Seelſorger und Prediger, befriedigen ſie alle Erwartungen und Forderungen des Ordinariates, da es dieſen Ordenspriеſtern weder an gründlicher Berufskenntniß der theologiſchen Wiſſenſchaften, noch an Eifer und Klugheit mangelt; und weil, was ſie von der Kanzel, oder im Beichtſtuhle, oder am Krankenbette Andere lehren, ſie durch einen muſterhaften Lebenswandel unterſtützen, ſo genießen ſie das volle Vertrauen des gutgeſinnten Publikums, und darum wird auch ihre Kirche ſehr fleißig beſucht. Es wäre nur zu wünſchen, daß man ihre Dienſte zur ſeelſorglichen Aushilfe noch mehr in Anſpruch nehmen könnte, da ſie noch nicht jene Anzahl Prieſter haben, um außer der Leitung des zahlreichen Noviziates mehrere derſelben zur Seelſorge verwenden zu

Digitized by Google

können. Ad c) Ihr Verhältniß zur Weltgeiſtlichkeit läßt im Allgemeinen nichts zu wünſchen übrig. Dieſe Ordensväter kommen den Pfarrern jedesmal ſehr gefällig entgegen, wenn ſie erſucht werden, in ihren Kirchen zu predigen; und leiſten unermüdet Aushilfe im Beichtſtuhle und am Krankenbette. Auch vergeht ſelten eine Woche im Jahre, wo nicht ein oder zwei Weltprieſter — Pfarrer und Kapläne der Stadt und vom Lande — in ihr Noviziathaus kommen, um auf mehrere oder volle acht Tage aus freiem Antriebe unter ihrer Anleitung eine Geiſtes-Recollection zu halten. Schon ſeit mehrern Jahren lade ich meinen Diözeſanclerus zu allgemeinen geiſtlichen Exercitien ein, welche ich von einem Prieſter der Geſellſchaft Jeſu abhalten laſſe; und jedesmal finden ſich ſo Viele dabei ein, daß, obſchon über 150 Prieſter daran Theil nehmen können, noch mehrere ihren Wunſch zu erſcheinen, nicht befriedigen können, weil es an Raum gebricht, eine noch größere Anzahl zu beherbergen. Es ſind auch ſchon mehrere Diözeſanprieſter in ihr Collegium eingetreten. Wenn aus dieſem Vertrauen das freundliche Verhältniß des Säcularclerus zu den Jeſuiten deutlich hervorgeht, ſo darf ich auch nicht unberührt laſſen, daß ſie auch mit der an derſelben Kirche angeſtellten Pfarrgeiſtlichkeit fortwährend im guten Einvernehmen leben, indem ſie ein Kloſter bewohnen, deſſen Kirche früher Pfarrkirche war, und welche in dieſer Eigenſchaft nun zum gemeinſchaftlichen Gebrauche noch fortbeſteht, wobei jedoch, da die Jeſuiten keine Pfarrsgeſchäfte übernehmen, Säcularprieſter angeſtellt ſind. Kann die Geſellſchaft Jeſu, da ihr in meiner Diözeſe noch keine öffentliche Lehranſtalt übergeben wurde, daher auf die wiſſenſchaftliche und religiöſe Bildung des Clerus noch nicht unmittelbar einwirken, ſo läßt ſich doch nicht verkennen, daß ſie mittelbar einen ſehr wohlthätigen Einfluß nehmen durch ihren muſterhaften Wandel als Prieſter und Ordensperſonen, durch ihre vielſeitige Bildung in der theologiſchen Wiſſenſchaft, durch die Gründlichkeit und Salbung ihres öffentlichen Unterrichtes, und durch die kluge und fruchtbare Leitung der Seelen von Perſonen aus allen Ständen, die zu ihnen volles Vertrauen haben; ſo daß ich zu meinem innigen Troſte die volle Ueberzeugung habe, daß durch die gute Wirkſamkeit dieſer Ordensgemeinde auch der Geiſt des Weltclerus in meinem Kirchenſprengel eine vortheilhaftere Richtung genommen hat. Ich würde ihnen auch mit aller Beruhigung eine theologiſche Lehranſtalt anvertrauen, wenn die Umſtände es zuließen, ihnen ſelbe zu übergeben. Ad d) Was den vierten Punkt betrifft, ſo kann ein Biſchof über das Verhältniß der Jeſuiten zum Ordinariate ganz beruhiget ſein. Sie ſind ohne Ausnahme ganz verläßliche Prieſter, und daher für jeden Biſchof ſehr erwünſchte Mitarbeiter im Weinberge des Herrn. Zwar ſtehen ſie als Ordensglieder nicht unmittelbar unter dem Ordinariate, indem ſie nach

Digitized by Google

Vorschrift ihrer Regel, was die Ordensdisziplin und das innere Leben betrifft, von den Ordensobern geleitet werden. Da sie jedoch durch ihre Lokalobern, dann den Provinzial und Ordensgeneral mit dem Oberhaupte der Kirche in engster Verbindung stehen, und mit aller Genauigkeit auf die Beobachtung ihrer, von der heiligen Kirche gutgeheißenen Ordensvorschriften halten, so wird ein Bischof nicht Ursache haben, auf ihr inneres Leben in der Ordensgemeinde und ihre Ordensdisziplin unmittelbaren Einfluß zu nehmen; und sollte sich nach den Wahrnehmungen des Ordinariates bei ein oder dem andern Individuum ein Gebrechen ergeben, so ist von den Ordensobern zu erwarten, daß sie den Wünschen des Bischofs mit Bereitwilligkeit zu entsprechen geneigt sein werden. Hinsichtlich der Seelsorge und des öffentlichen Gottesdienstes beobachten sie ohnehin gewissenhaft auch die Anordnungen des Ordinariates. Ich habe mir die volle Ueberzeugung verschafft, daß die Jesuiten nach den besten Grundsätzen geleitet werden, und mit Kopf und Herz, und zwar um des Gewissens wegen, es für die heiligste Pflicht halten, der kirchlichen sowie der politischen Behörde gehorsam zu sein, und die ihnen Anvertrauten also anzuleiten, dasselbe zu thun, sie mögen unter einer monarchischen oder constitutionellen Regierung, oder unter einer Republik, kurz unter was immer für äußern Verhältnissen leben. Und weil sie überzeugt sind, daß ich ihrem, im rechten Maße selbstständigen Wirken nicht mißtraue, so kommen auch sie mir mit Vertrauen entgegen, und bringen sogar mit dem aufrichtigen Wunsche, daß ich Zeuge ihres Wirkens sein möchte, öfter in mich, sie zu besuchen, und ihr Thun und Lassen zu beobachten. Uebrigens werden die Jesuiten bei ihrer klugen Haltung auch von Jenen nicht beirrt, welche den geistlichen Orden überhaupt, und insbesondere dem Jesuitenorden nicht geneigt sind.

Ich sehe daher diese Ordensgemeinde als eine der schönsten Zierden meines Kirchsprengels und als eine religiöse Pflanzung an, von welcher mit dem Segen Gottes für Kirche und Staat reichliche Früchte zu hoffen sind; und werde jeder Diözese und jedem Lande Glück wünschen, welches diese Ordensgemeinde aufnimmt, um ihre Lehr- und Erziehungsanstalten derselben anzuvertrauen.

Grätz, am 22. Februar 1843.

Ergebenster

Roman, Fürstbischof."

„An den Erziehungsrath des Kantons Luzern.

Tit.! Eine meist schmerzhafte Unpäßlichkeit von 3 Monaten ist die vorzüglichste Ursache, aus welcher meine Antwort auf das verehrliche Schreiben

des h. Erziehungsrathes vom 12. Jänner d. J. verspätet ward, die ich nun zu ertheilen die Ehre habe.

Nach dem Wunsche des hohen Erziehungsrathes soll ich mich äußern: a) über den religiös-sittlichen Zustand der in meinem Sprengel dem Jesuiten-Orden anvertrauten Jugend; b) über das Wirken der Jesuiten als Seelsorger und Prediger; c) über ihr Verhältniß zur Weltgeistlichkeit, und besonders über die Frage, ob sie auf die wissenschaftliche religiöse Bildung der Weltgeistlichkeit wohlthätig oder nachtheilig einwirken, auch ob sie mit derselben im guten Vernehmen stehen, oder nicht; d) über das Verhältniß des Ordens zum Ordinariate.

Ad a) In meiner Diözese bestehen die Jesuiten nur in der Hauptstadt Innsbruck, wo ihnen das sogenannte Theresianum, d. i. die Anstalt junger adelicher Individuen, die sich den Studien an den öffentlichen Anstalten widmen, — und das sehr zahlreich besuchte Gymnasium anvertraut sind. Kanzeln der Philosophie und Theologie haben sie nicht; die Theologie wird unter meiner Leitung nur in Briren, von Professoren, die ich selbst wähle, gelehrt; ob den Jesuiten auch philosophische Kanzeln werden anvertraut werden, wird die Zeit lehren. Was das genannte Theresianum betrifft, ist nur eine Stimme, und zwar die, daß die Jesuiten da der Erwartung im hohen Grade entsprechen; eine Klage ist mir wenigstens nie zu Ohren gekommen. Eben so ward mir angezeigt, daß das den Jesuiten in Innsbruck anvertraute Gymnasium in keinem Punkte den übrigen Gymnasien nachstehe, und daß an diesem Gymnasium Sittlichkeit und Frömmigkeit vorzüglich befördert werden. Die Oberleitung dieses, wie aller acht Gymnasien in Tyrol und Vorarlberg, ist dem Stadtpfarrer in Innsbruck, Herrn Johann Duille, anvertraut, der jährlich den Bericht über den Zustand der Gymnasien an die Studien-Hofcommission in Wien zu erstatten hat; was die Religion betrifft, wird von demselben der Bericht an das Ordinariat jährlich erstattet. Ad b) Als Seelsorger und Prediger zeichnen sich die Jesuiten wahrhaft aus; ohne sagen zu wollen, daß es nicht auch Weltpriester in Innsbruck gebe, die den Jesuiten durchaus nicht nachstehen, oder diesen nicht vielleicht vorgehen. Da die Jesuiten sich vorzüglich angelegen sein lassen, ausgezeichnete Jünglinge an sich zu ziehen, so werden sie auch an guten Predigern und Seelsorgern nie Mangel haben; ihre Kirche ist sehr besucht, weil sie es auch an derselben Verschönerung nicht ermangeln lassen. Eine Beschwerde auch über diesen Gegenstand ist mir bis jetzt nicht zugekommen; vielmehr wird der Eifer, mit welchem sich die Jesuiten der Seelsorge widmen, ganz besonders gelobt. Ad c) Mit den Weltpriestern stehen die Jesuiten im besten Einverständnisse; jährlich halten sie für jene an mehrern Orten der Diözese Exerzitien, denen ich in Briren selbst beiwohne, selbst

einen Vortrag halte, und die von den Weltgeistlichen sehr gerne und zahlreich besucht werden. Da die Weltgeistlichen vier Jahre in Brixen unter meiner Leitung erzogen werden, so können die Jesuiten auf derselben Bildung keinen weitern Einfluß haben. Ad d) Die Jesuiten stehen, wie jeder Weltgeistliche, und wie alle Ordensgeistlichen, unter meiner Leitung; sie erhalten von meinem Ordinariate die Genehmigung zur Seelsorge, für bestimmte Jahre, und zwar nach vorangegangener schriftlicher und mündlicher Prüfung; eine Anordnung, welcher sich die Jesuiten mit größter Bereitwilligkeit unterwerfen. Schließlich bemerke ich, daß die Jesuiten in Tyrol von Seiner Majestät auf Verlangen der Stände, bei denen die Geistlichkeit den ersten Stand bildet, eingeführt worden seien; wo sie nun auch für etwa 200 studirende Jünglinge, die sich den Studien an den öffentlichen Anstalten widmen müssen, ein Convikt zu erbauen anfangen, wozu sie mit höchst namhaften Beiträgen unterstützt werden.

Dies ist, was ich auf die verehrlichen Fragen mit aller Gewissenhaftigkeit zu erwidern die Ehre habe.

Brixen, den 20. März 1843.

Eines Hochlöblichen Erziehungsrathes

ergebenster

Bernard Galura,

Fürstbischof, mpr."

Gegen diese unzweideutigen Beweise für die Leistungen der Gesellschaft Jesu wußte man nichts Anderes einzuwenden, als die Bischöfe hätten die Wahrheit nicht sagen dürfen, wenn sie auch mit den Leistungen nicht zufrieden gewesen wären. Während dem man auf das Zeugniß des Bischofs von Basel für die Lehranstalt in Luzern allen Werth setzte, sprachen die Gegner der Jesuiten den Zeugnissen der Bischöfe für die Jesuitenschulen, welche unmittelbar unter ihren Augen geführt wurden, den Werth geradezu ab. Um so größeres Vertrauen mochten sie vielleicht auf die Antworten der Regierungen setzen und zwar benanntlich auf die der freisinnigen Regierung von Wallis. Denn es war eine merkwürdige Erscheinung, wie Staatsmänner, welche in politischer Beziehung conservativen, zum Theil sogar aristokratischen Ansichten huldigten, sobald es um Jesuiten sich handelte, mit den Radikalen einig gingen und in deren Einführung Gefahren für die Selbstständigkeit des Staates erblicken wollten, welche bis zu Träumereien gingen. Die Antworten der angefragten Regierungen, von welchen die von Freiburg und Wallis in französischer Sprache geschrieben waren, welche ich jedoch in deutscher Uebersetzung hier geben will, befriedigten die Erwartungen dieser Staatsmänner keineswegs.

„Freiburg, den 24. Hornung 1843.

Der Staatsrath des Kantons Freiburg an Schultheiß und Regierungsrath des löbl. Kantons Luzern.

Tit.! Durch Ihr Schreiben vom 11. Jänner letzthin drückten Sie uns den Wunsch aus, Auskunft über die Gesellschaft Jesu zu erhalten, welcher hier der Unterricht im Collegium von St. Michael anvertraut ist, und stellten zu diesem Zwecke verschiedene Fragen, deren Beantwortung wir uns zur Pflicht machen.

Frage 1. Unter welchen Cautelen und Vorbehälten ist der Orden der Gesellschaft Jesu im Kanton Freiburg aufgenommen worden? Antw. 1. Unter den Cautelen und Vorbehälten, welche in dem beiliegenden Dekret über die Aufnahme derselben im Kanton Freiburg enthalten sind.

Frage 2. Haben die Erziehungsbehörden des Kantons unverkümmerte und ungeschmälerte Aufsicht und Leitung der Jesuitenanstalten? Antwort 2. Das Aufsichtrecht, sowie andere Befugnisse, welche die Kantonalbehörden über die Jesuitenanstalten besitzen, sind klar und deutlich in Art. 12 des obbemeldeten Dekrets bestimmt, nur soll dieser Artikel in einem mit dem Eingang (dispositif) des Art. 1 des nämlichen Dekrets vereinbaren Sinne verstanden werden.

Frage 3. Gereicht die Jesuitenerziehung den demokratischen Verfassungen zum Vortheil oder Nachtheil; sind die aus den Jesuitenschulen hervorgegangenen Beamten den demokratischen Grundsätzen zugethan? Antwort 3. Da die Jesuitenerziehung sich auf die Grundsätze des Christianismus und der katholischen Religion gründet, welche sich mit allen möglichen Regierungsformen vertragen, so können wir nicht begreifen, daß eine solche Erziehung demokratischen Institutionen zum Nachtheil gereichen könnte, und wir haben auch nichts dergleichen in den Ergebnissen wahrgenommen, die wir im Falle waren zu untersuchen.

Frage 4. Hat man die Wahrnehmung gemacht, daß die Jesuiten sich in das politische Wirken der Behörden einzumischen suchen? Antw. 4. Wir haben niemals bemerkt, daß die Jesuiten sich in die politischen Angelegenheiten oder in das politische Wirken der Behörden einzumischen suchten, die diesfalls bestehenden Vorurtheile, die allzuleicht aufgenommen werden, sind nicht begründet. Wenn die Jesuiten in der weitern Entwicklung des ihnen anvertrauten Unterrichtes, als Professoren ihre Meinung über die politischen Institutionen älterer und neuerer Völker auszudrücken berufen sind, so besteht gewiß in diesen Abhandlungen die einzige Theilnahme, die sie an den politischen Angelegenheiten nehmen.

Ihnen in dieſer Hinſicht eine ausgedehntere, nicht mit ihrem Lehramte verbundene Theilnahme zuzuſchreiben, wäre nach unſerer Anſicht der Wahrheit entgegen.

Frage 5. Was haltet man überhaupt von dem Geiſte, ſowie von dem wiſſenſchaftlichen, religiös-ſittlichen und geſellſchaftlichen Wirken der Jeſuiten? Antw. 5. Da die Jeſuiten im Kanton Freiburg, wie anderswo, ihre Anhänger und ihre Gegner haben, ſo können dieſe Fragen verſchiedenartig beantwortet werden, je nach der politiſchen Meinung der Perſonen, an die ſie geſtellt würden. Wir glauben jedoch behaupten zu dürfen, daß über den glücklichen Einfluß der Jeſuiten in religiös-ſittlicher Hinſicht keine Zweifel beſtehen. Ihr frommes exemplariſches Betragen (conduite) ſowie ihre Beſtrebungen, die guten Sitten und den katholiſchen Glauben aufrecht zu erhalten, finden allgemeine Anerkennung. Wenn aus der oben angedeuteten Urſache ihr Einfluß in wiſſenſchaftlicher und geſellſchaftlicher Beziehung verſchiedenartig beurtheilt wird, ſo glauben wir doch die Anſicht der großen Majorität unſerer Mitbürger auszudrücken, wenn wir dieſem Einfluſſe eben ſo wohlthätige als nützliche Wirkungen zuſchreiben.

Frage 6. Bietet die Geſellſchaft Jeſu in ökonomiſcher Beziehung im Kanton Freiburg das Bild einer guten Haushaltung dar? Antw. 6. Sie bietet das Bild einer muſterhaften Haushaltung dar.

Frage 7. Sind durch ihr Wirken die materiellen Intereſſen der Umgegend gehemmt oder befördert? Antw. 7. Sie befördert augenſcheinlich die materiellen Intereſſen der Umgegend, indem ſie jährlich im Collegium zu Freiburg 400 bis 500 Zöglinge zuzieht.

Wir hoffen ihrem Wunſche hiemit entſprochen zu haben und benutzen dieſen Anlaß u. ſ. w.

Der Schultheiß, Präſident:
Fournier.
Der Kanzler;
Für denſelben, deſſen Gehülfe:
Remy.

„Sitten, den 27. Mai 1843.

Der Staatsrath des Kantons Wallis an Schultheiß und Kleinen Rath des Kantons Luzern.

Getreue und liebe Eidgenoſſen!

Durch Euer Kreisſchreiben vom 11. Jänner 1843 macht Ihr uns die Ehre, von uns Erkundigungen über die Wirkſamkeit zu verlangen, welche in

religiöser, wissenschaftlicher, ökonomischer und politischer Beziehung die Gesellschaft Jesu, als mit dem öffentlichen Unterrichte in mehreren unserer Collegien beauftragt, in unserm Kantone ausübt. Indem wir auf diese Fragen, welchen früher Genüge zu leisten nicht im Stande gewesen zu sein wir bedauern, antworten, werden wir, getreue und liebe Eidgenossen, die Ordnung befolgen, in welche Ihr selbst die Erkundigungen gereiht habt, die Ihr zu erhalten wünscht.

1. Um Euch vorerst über die Bedingungen zu unterrichten, unter denen die Gesellschaft im Wallis aufgenommen worden ist, wüßten wir nichts besseres zu thun, als Euch eine Abschrift der über diesen Gegenstand im Jahr 1805 abgeschlossenen Uebereinkunft zu übermachen.

2. Der Staat hat allzeit die Oberaufsicht über die der Erziehung der Jugend geweihten und von den Mitgliedern des Ordens geleiteten Anstalten behalten. Jedoch ist diese Aufsicht auf eine sehr bestimmte Weise und über Gegenstände, welche das System des angenommenen Unterrichts nahe berühren, ausgeübt worden. Wir sind nicht im Falle gewesen, uns zu versichern, ob ein unmittelbares und öfteres Handeln nicht Hindernissen begegnet sein würde, allein es ist zweifelhaft, ob der Orden damit geendet haben würde, Aenderungen anzuhangen, die sich im Widerspruch mit seinen Reglementen erfunden hätten, selbst dann, wenn diese Aenderungen mit Dringlichkeit von der bürgerlichen Gewalt verlangt worden wären.

3. Wir könnten nichts sehr bestimmtes anführen, von wo her man folgern könnte, daß die in unsern Collegien gegebene Erziehung den demokratischen Grundsätzen eher schädlich als vortheilhaft wären. Der größte Theil der Magistraten des Wallis haben ihre Erziehung in den von den Religiosen des Ordens gehaltenen Anstalten von Sitten und Brieg gemacht, aber beinahe alle zeigen sich als treue Anhänger der Herrschaft der Demokratie. Es ist wahr, daß Angesichts der Ideen, auf welchen das constitutionelle Gebäude unseres Kantons ruht, man kaum begreifen würde, wie solches anders sein könnte. Wir sind jedoch zu glauben geneigt, daß persönlich diese Religiosen für die republikanischen Grundsätze wenig geneigt sind. Wir wüßten nicht, daß mit einigen Ausnahmen die im Wallis wohnenden Jesuiten gesucht hätten, sich in das Wirken der aufgestellten Behörden einzumischen, wenigstens thun sie es nicht auf direkte Weise und offen. Es ereignet sich jedoch nur allzuhäufig, daß sie in ihren Predigten Ausfälle in ein Gebiet machen, welches ihnen fremd bleiben sollte.

5. Der Orden hat in unserm Kantone, das wir wüßten, nichts veröffentlichet.

6. Die zwei im Wallis bestehenden Anstalten bieten in der That das Bild einer geordneten und arbeitsamen Familie dar.

7. Es ist Grund, hier zwischen den zwei Anstalten von Brieg und Sitten zu unterscheiden. Der Einfluß dieser letztern auf den Gang und die Entwicklung der materiellen Interessen ist Null, oder wenigst ohne abschätzbares Ergebniß. Es verhält sich nicht ebenso zu Brieg. Die ehrwürdigen Väter haben der Führung ihrer Ländereien eine ziemlich große Ausdehnung gegeben. Sie beschäftigen sich unter anderm mit Erfolg mit der Eindämmung ihrer Liegenschaften, und die Methode, welche sie befolgen, kann für die Bevölkerungen, welche davon Zeuge sind, nur nützlich sein.

Solches sind, getreue und liebe Eidgenossen, die Antworten, welche wir auf Euere verschiedenen Fragen geben können. Wir wünschen, daß sie Euch befriedigen, und bitten Euch die Versicherung unserer eidgenössischen Anhänglichkeit zu genehmigen, Euch sammt uns in den göttlichen Schutz empfehlend.

Der Präsident des Staatsrathes:
F. G. Zen-Ruffinen.
Der Staatsschreiber:
De Bons."

„Schwyz, den 5. Heumonat 1843.

Landammann und Regierungs-Commission des Kantons Schwyz an Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Mittels Erlasses vom 11. Jänner abhin schon beliebte Euch mit Hinweisung auf den im Schooße des h. Großen Raths Eueres Kantons gefallenen Antrag: die dortseitige höhere Lehranstalt (Gymnasium und Lyceum) den Vätern Jesuiten zu übergeben, bei uns über nachstehende Punkte um Auskunft nachzusuchen, als: (folgen die obigen Fragen).

Nach in Sache eingeholten verschiedenen Erkundigungen und auf den mit Schreiben vom 22. dies an uns erneuerten Wunsch nehmen wir keinen Anstand, Euch die an uns gestellten Fragen, so gut möglich zu beantworten.

Betreffend nun die in Nro. 1 und 2 enthaltenen Fragen wissen wir nicht richtiger und treuer zu beantworten, als durch Mittheilung a) des Prospectus über Gründung des Collegii in Schwyz dd. 12. Brachmonat 1836; b) der zwischen den ehrw. VV. der Gesellschaft Jesu einer- und der Gesellschaft der ersten Unternehmer für Begründung eines Collegiums in Schwyz

anderseits abgeschlossenen Uebereinkunft dd. 15. Heumonat 1836; c) des am 12. August 1837 von der Commission der ersten Unternehmer an die Mitglieder der Gesellschaft zur Begründung einer katholischen Erziehungsanstalt in Schwyz erstatteten Berichts, sowie d) der von unserm Großen Rathe am 19. Brachmonat 1841 angenommenen Kantonal-Schulorganisation.

In diesen Akten sind die gewünschten Aufschlüsse über Einführung und Annahme des Ordens der Gesellschaft Jesu in unserm Kanton durch die verschiedenen Bezirks- und Kantonalbehörden, welche Rechte dieser Gesellschaft hinsichtlich der Erziehung der Jugend eingeräumt sind und hierüber den Erziehungsbehörden des Kantons zustehen, vollständig enthalten.

Bezüglich auf den dritten Fragepunkt sollen wir der Wahrheit damit Zeugniß geben, daß unseres Wissens die daherigen der Gesellschaft Jesu angehörenden Lehrer keineswegs den demokratischen Verfassungen und Grundsätzen feindlich oder hinderlich entgegentreten, und daß auch in dieser Beziehung kein Grund zu irgend welcher Klage vorliegt.

Betreffend die 4. Frage: Einmischung der Jesuiten in das politische Wirken der Behörden, waren wir bis anhin nicht im Falle, weder einen Versuch zu irgend welcher derartigen Anmaßung, noch viel weniger in der Wirklichkeit einen solchen Uebergriff wahrzunehmen, so daß diesfalls von keiner Behörde unseres Kantons im geringsten ein Grund sich nachweisen ließe, demnach sich zu irgend welcher Beschwerde veranlaßt zu finden.

Hinsichtlich des im Punkt 5 erwähnten Geistes, so wie des wissenschaftlichen, religiös-sittlichen und gesellschaftlichen Wirkens der ehrwürdigen Väter Jesuiten steht hier zu bemerken, daß wie dieselben im Jahr 1836 von Regierung und Volk ganz einstimmig und zutrauensvoll angenommen worden, sie dieses ihnen damals zugewendete Zutrauen vollkommen gerechtfertiget und solches sich auch seither ungeschwächt erhalten haben.

Betreffend deren in Frage 6 angeregte ökonomische Verwaltung haben wir bis anhin keinen andern Beweis in Handen, als daß selbe das ökonomische Fach im wahren Sinne des Wortes verstehen und ausüben.

Hinsichtlich der Hemmung oder Beförderung der materiellen Interessen ihrer Umgebung durch ihr Wirken, wie hierüber mit Frage 7 Aufschluß verlangt wird, haben wir zu erwidern: daß wir bis anhin in Betreff allgemeiner Oekonomie keine nachtheilige Folgen, oder irgend welche Hemmung wahrgenommen, sondern nach unserm Dafürhalten die materiellen Interessen der Umgebung weit eher gewonnen, als eine Einbuße erlitten haben.

Indem wir mit Gegenwärtigem die an uns gestellten Anfragen mit der uns gegen Euch, geliebte Freunde, immerhin anwohnenden Offenheit

beantworten, benützen wir nun noch den Anlaß, Euch sammt uns Gottes allmächtigem Schutze per Maria bestens zu empfehlen.

In Abwesenheit des regierenden Landammanns:

Der Kantonssäckelmeister:
W. Fischlin.

Der Kantonsschreiber:
Reding."

Am meisten überrascht mochten die Gegner der Jesuiten sein, von der Antwort des österreichischen Kabinettes. Denn auch an dieses hatte sich die Regierung durch die Vermittelung des schweizerischen Geschäftsträgers Herrn Albert von Effinger aus Bern gewendet. Der österreichische Gesandte in der Schweiz, Graf von Bombelles, wurde mit der Antwort beauftragt, welche so lautete:

„Der Jesuitenorden wurde durch Allerhöchste Entschließung des höchstseligen Kaisers Franz vom 20. August 1820, und zwar zuvörderst zur Uebernahme des Gymnasiums zu Tarnopol in Galizien, wieder in Oesterreich eingeführt. Seine Majestät verordneten hiebei:

„„Daß sie verbunden sein sollen, alle Vorschriften in Studiensachen und in publicis ecclesiasticis genau zu beobachten; jedoch gestattet sei, daß nach ihrer Einvernehmung in einem gutächtlichen Vortrage Seiner Majestät angezeigt werde, in welchen Punkten und nach welchen Modalitäten für sie eine Dispens stattfinden dürfte, damit sie ihre wesentlichen Statuten und das Wesentliche des Ordens beibehalten könnten.""

Aus den in Folge dieser ursprünglichen Allerhöchsten Entschließung zwischen dem Orden und der Staatsbehörde gepflogenen Verhandlungen und den hierauf erfolgten kaiserlichen Entscheidungen, hat sich die Existenz der Jesuiten in Oesterreich a) als geistliche Corporation, b) als Lehrkörper, c) als zur Aushilfe in der Seelsorge berufen, in nachstehender Weise gesetzlich festgestellt.

A. Als geistliche Corporation.

Im Allgemeinen gelten, wie bereits erwähnt, für die Jesuiten als klösterliche Gemeinschaft, die für diese Körperschaften überhaupt in der Monarchie bestehenden Gesetze. Wesentliche Ausnahmen in einzelnen Punkten sind ihnen jedoch mit Hinblick auf die Eigenthümlichkeit ihres Institutes, von dem Landesfürsten bewilliget worden. Es ist ihnen sonach 1. gestattet, mit dem Ordensgeneral in Rom, insoferne es die innere Leitung des Ordens, nach den von der Kirche gutgeheißenen Statuten, betrifft, zur Aufrecht-

haltung der Disziplin, in ungestörter Verbindung zu bleiben. 2. Es ist dem P. Provinzial gestattet, Individuen des Ordens in das Ausland zu versenden, und aus letzterm Ordensglieder in das Inland kommen zu lassen. Bei Versendung inländischer Jesuiten in das Ausland genügt es an Beobachtung der allgemeinen für das Reisen oder Auswandern der Inländer bestehenden polizeilichen Gesetze. Sollen dagegen ausländische Jesuiten in das Inland berufen werden, so ist hiezu jedesmal vorläufig die Allerhöchste Bewilligung einzuholen. 3. Der Jesuitenorden ist in den galizischen, deutschen und italienischen Staaten Sr. Majestät für dermalen und bis hierüber anderweit beschlossen wird, von dem allgemeinen Amortisationsgesetze gegen dem befreit, daß er jedesmal, wenn ihm bewegliche oder unbewegliche Güter oder Kapitalien durch Schenkungen oder Vermächtnisse, oder auf irgend eine andere Art zufallen, die Anzeige an die betreffende Landesstelle zu machen hat. Diese Befreiung hat sich aber nur auf dasjenige zu beschränken, was das Ordensinstitut im eigenen Namen und unmittelbar erwirbt; selbes hat aber nicht das Recht, im Namen der Professen auf einen Pflichttheil oder auf eine Intestaterbfolge der Verwandten derselben Anspruch zu machen, oder dasjenige zu erwerben, was unmittelbar einzelnen Professen zugedacht wird, indem Letztere des Erwerbs ganz unfähig sind; Anordnungen zu ihren Gunsten daher von vorneherein wirkungslos bleiben. 4. Dem Orden ist die Aufnahme seiner Novizen überlassen, nur muß er eine jede solche Aufnahme durch den Bischof der Landesstelle anzeigen, melden, ob es ein In- oder Ausländer ist, den er aufnimmt, und für die Candidaten zum Priesterstande die Zeugnisse über rückgelegte Gymnasialstudien beifügen. Die Aufnahme eines Novizen kann aus Staatsrücksichten von der betreffenden Behörde verweigert werden. 5. Die Jesuiten dürfen ihre theologischen Hausstudien nach der in Rom erschienenen **Ratio Studiorum** ihres Ordens einrichten. 6. Ihre Candidaten zum Priesterthume dürfen vom Provinzial, ohne daß die landesfürstlichen Behörden darauf Einfluß nehmen, dem ordinirenden Bischofe präsentirt werden, welcher dann, seinem Amte gemäß, über die Würdigkeit des Präsentirten zum Empfange der Priesterweihe erkennt.

B. Die Jesuiten als Lehrkörper.

In der Provinz Galizien versehen sie die philosophische Lehranstalt zu Tarnopol und das dort bestehende Gymnasium, sodann das Gymnasium zu Neu-Sandecz; bei ihrem Collegium in Tarnopol haben sie ein kleines Privatconvikt, eigentlich ein Kosthaus von 25 bis 30 Zöglingen, welche die öffentlichen Schulen besuchen: endlich ist ihnen in neuester Zeit in der Provinz Galizien das neu errichtete adeliche Convikt in Lemberg übergeben worden, in welchem bis jetzt 10 Stiftlinge und einige Kostzöglinge sich

befinden. Sie erhalten für ihre Unterrichtsleiſtungen in dieſer Provinz einen jährlichen Dotationsbeitrag von 20,000 Fl. aus dem galiziſchen Studienfonde. In Tyrol verſehen ſie das Gymnaſium zu Innsbruck und die dortige Thereſianiſche Ritterakademie, in welcher ſich im Schuljahre 1841 — 37 Zöglinge, welche daneben die öffentlichen Schulen beſuchten, befanden. Seit dem Anfange des laufenden Schuljahres verſehen ſie im Lombardiſch-Venetianiſchen Königreiche theilweiſe den Unterricht am Communalgymnaſium zu Verona, ſo wie ſie auch ein Convikt in Brescia ſo eben eröffnet haben. Die Häuſer in Gräz und Linz haben mit dem öffentlichen Unterrichte nichts zu ſchaffen. In Erſterem iſt das Noviziat für die deutſch-öſterreichiſche Ordensprovinz (für welches der Staat jährlich 7000 Fl. C.-M. aus dem ſteiermark'ſchen Studienfonde beiträgt) und zu Linz wird für die Cleriker des Ordens Philoſophie und Theologie gelehrt. Es ſteht übrigens feſt, daß, ſo oft der Jeſuitenorden eine früher aus Staatsfonds unterhaltene Lehranſtalt übernimmt, wie dieſes z. B. letztlich bei dem Gymnaſium in Innsbruck der Fall war, ihm von Staatswegen der Betrag der bisher auf die Anſtalt verwendeten Auslagen eingehändigt wird. Die Lehrer in den Jeſuitenſchulen ſind behufs ihrer Anſtellung von den beim übrigen Lehrſtande vorgeſchriebenen Conkursprüfungen befreit. Die Ordensobern ernennen die Lehrer, haben aber ihre Ernennung und allenfallſige Veränderung der Landesſtelle anzuzeigen. Bei den von ihnen beſorgten philoſophiſchen und Gymnaſialſtudien dürfen die Jeſuiten ſich nach ihrer ratio studiorum unter der Bedingung richten, daß ſie ſich, was den Anfang und die Ordnung der Lehrgegenſtände betrifft, an die hierüber für die öffentlichen Schulen beſtehenden Vorſchriften in der Art halten, daß nicht blos die aus ihren Schulen austretenden daſſelbe gelernt haben, was an den übrigen Schulen gelehrt wird, ſondern daß auch der Uebertritt von einer dieſer Anſtalten zu einer andern ohne Nachtheil des Uebertretenden ſtattfinden kann. Es iſt ihnen das Recht eingeräumt, ihre Schulbücher ſelbſt auszuwählen; ſie haben jedoch zugleich von jedem derſelben ein Exemplar vorzulegen, und der Staat hat ſich vorbehalten, deren Gebrauch zu beanſtanden, wenn in einem ſolchen Buche etwas für den öffentlichen Unterricht Unzuläßiges enthalten, oder ſelbes dem Zwecke des Unterrichtes, welchen es geben ſoll, nicht entſprechend findet. In der Praxis ſind heute die Lehrbücher an den Gymnaſien der Jeſuiten, mit Ausnahme des Religionslehrbuches, in welchem Fache ſie ſich ihrer eigenen Schriften bedienen, dieſelben wie an den übrigen öffentlichen Gymnaſien. An der philoſophiſchen Lehranſtalt zu Tarnopol bedienen ſie ſich der in dem anliegenden Verzeichniſſe aufgeführten Lehrbücher. Rückſichtlich der Disziplin gelten für die den Jeſuiten anvertrauten öffentlichen Lehranſtalten dieſelben Vorſchriften wie für alle andern

Gymnaſien und philoſophiſchen Lehranſtalten; insbeſondere findet auch von dem Verbote körperlichen Strafen in den öffentlichen gelehrten Schulen bei den Jeſuiten-Lehranſtalten eine Ausnahme nicht ſtatt. Während bei den übrigen Studienanſtalten der Monarchie halbjährige Prüfungen und Semeſtralzeugniſſe eingeführt ſind, iſt den Jeſuiten geſtattet, daß in ihren Schulen in der Regel nur nach den Jahresprüfungen den Schülern Zeugniſſe ausgeſtellt werden, mit dem Vorbehalte jedoch, daß diejenigen, welche etwa nach dem erſten Semeſter zu einer andern Lehranſtalt übertreten, beſonders zu claſſifiziren und mit Zeugniſſen zu verſehen ſeien. Bei der Würdigung der Schüler iſt nach der allgemein eingeführten Claſſifikationsweiſe voranzugehen. Die Frequenz an den den Jeſuiten anvertrauten Gymnaſien bietet keine beſondere Erſcheinung dar; ſie ſteht ganz in demſelben Verhältniſſe wie die an andern Gymnaſien und betrug im Schuljahre 1841 in Tarnopol 336, in Neu-Sandecz und in Innsbruck 375 Schüler. An der philoſophiſchen Lehranſtalt zu Tarnopol beſtand daſſelbe Verhältniß und es betrug die Schülerzahl in dem genannten Schuljahre 141, was beinahe dieſelbe Anzahl von Schülern iſt, wie an den übrigen philoſophiſchen Lehranſtalten der Provinz, mit Ausnahme der weit ſtärker beſuchten philoſophiſchen Abtheilung an der Lemberger-Univerſität.

C. Die Jeſuiten in der Seelſorge.

Rückſichtlich aller prieſterlichen Verrichtungen, der Abhaltung des Gottesdienſtes, des Predigens, Beichthörens, der zeitweiſen Ausübung in der Seelſorge u. ſ. f. ſind die Jeſuiten den Biſchöfen unterworfen, ſo daß nur die innere Leitung des Ordens und die Handhabung der Disziplin nach den Ordensſtatuten den Ordensobern obliegt. Damit jedoch die einzelnen Glieder des Ordens dem regulären Leben nicht entfremdet werden, iſt, ſo viel Galizien betrifft, feſtgeſetzt, daß die Aushilfe in der Seelſorge von ihrer Seite vorzüglich auf eine den Ordensſtatuten zuſagende Weiſe, nämlich im Wege von Miſſionen zu geſchehen hat, worüber ſich ſtets der Provinzial mit den Ordinariaten ſowohl in Beziehung auf die zu verwendenden Perſonen, als auf den Ort und die Dauer ſolcher Miſſionen in das Einvernehmen ſetzen ſoll. Auch ſollen dieſelben ſtets unter Aufſicht und Leitung der Ordinariate ſtattfinden. Die Abhaltung der Miſſionen iſt im Voraus der adminiſtrativen Behörde anzuzeigen, welche ſie nur im Falle beſonderer Bedenken inhibiren, ſonſt aber zur Aufrechthaltung polizeilicher Ordnung die nöthigen Maßregeln treffen wird. Es iſt übrigens bis jetzt, nach dem Berichte der Behörden, von dieſer Befugniß zur Abhaltung der Jeſuitenmiſſionen nur ein beſchränkter Gebrauch gemacht worden. Außerdem paſtorirt der Orden in Galizien noch einige Seelſorgerſtationen, deren Einkünfte

seinen Mitgliedern auf pro tempore zugewiesen sind. Nur wird hiebei die Modalität beobachtet, daß, da die Glieder der Gesellschaft auf Curatpfründen statutenmäßig nicht investirt werden dürfen, die jedesmalige Pastoration auf solchen Stationen sub forma missionis geübt wird.

Ausweis

über die an der Tarnopoler philosophischen Lehranstalt im Gebrauche sich befindenden vorgeschriebenen Lehrbücher.

Lehrfach: Reine Mathematik. Elementa Mathesis puræ conscripta Francisco Kodesch. Viennæ apud Jos. Geistinger, 1818.

Physik. Naturlehre mit Rücksicht auf mathematische Begründung von Dr. Andreas Baumgartner. Vierte Auflage. Wien, 1832. Im Verlag bei J. G. Heubner.

Weltgeschichte. Allgemeine Weltgeschichte von Dr. Jakob Brand. Wien, 1826. Bei Jos. Geistinger.

Lateinische Philologie. Exempla Eloquentiæ Romanæ in usum Auditorum Philosophiæ anni tertii. Viennæ 1822. Typis Schræmblianis.

Für die Gegenstände der Religionswissenschaft, Philosophie und Naturgeschichte sind eigene Schriften verfaßt worden, und zwar jene der Naturgeschichte nach Blumenbach, Braunkofer und Wildenow."

Am stärksten waren Freunde und Gegner der Jesuiten auf die Antwort des P. Provinzials gespannt. Es war ihm die Frage gestellt worden, ob er vom General bevollmächtigt wäre, Namens des Ordens einen Vertrag abzuschließen. Die Gegner gaben vor, der General allein könne einen solchen Vertrag schließen, und fügten noch hämisch bei, wenn der Provinzial auch noch günstigere Bedingungen eingeräumt hätte, so könnten sie vom General wieder aufgehoben werden, weil die Gewalt des Generals unumschränkt sei. Der wahre Grund dieser Frage war aber wohl der, weil die Gegner hofften, die heimlich beim österreichischen Kabinette gethanen Schritte hätten in Rom schon Erfolg gehabt und es würde darum der General des Ordens jede Unterhandlung oder Vertragsabschließung zurückweisen. Die Antwort des P. Provinzials lautete folgendermaßen:

„Freiburg, den 19. April 1843.

An den Erziehungsrath des Kantons Luzern.

Tit.! Sie werden mich gütigst entschuldigen, wenn ich das unterm 12. Jänner ausgestellte, am 23. desselben bei mir eingegangene Schreiben

ſo ſpät beantworte. Die Wichtigkeit der Sache verlangte reifliche Ueberlegung. Ich möchte, ohne die Satzungen unſerer Geſellſchaft in irgend einem Punkte zu verletzen, allen gerechten Wünſchen und Anforderungen bereitwillig entſprechen. Alles wohl erwogen, glaube ich auf die in Frage liegenden Punkte jetzt eine, wie mir ſcheint, genügende Auskunft geben zu können. Es iſt mir vom General unſers Ordens Vollmacht ertheilt, in dieſer Angelegenheit frei und nach beſter Einſicht zu handeln; jedoch ſo, daß die letzte Genehmigung ihm anheimgeſtellt bleibe. Indem ich mich mit der Hochdenſelben ſchuldigen Offenheit und Freimüthigkeit erkläre, halte ich mich Ihrem Wunſche gemäß, in Beantwortung der Fragen an die in Ihrer ehrenwerthen Zuſchrift befolgte Ordnung.

A. In wiſſenſchaftlicher und disziplinärer Beziehung wünſchen Sie a) eine einläßliche, ſchriftliche Darlegung des gegenwärtigen Schul- und Erziehungs-Syſtems der Geſellſchaft Jeſu überhaupt, b) die Kenntnißgabe der Lehrweiſe, welche dieſe bekanntlich in deutſchen Collegien anwendet.

Um dieſem Wunſche zu entſprechen, erfolgt angebogen: a) eine Ueberſicht unſerer Erziehungs- und Schulordnung; b) der Studienplan für das Collegium und Koſthaus zu Freiburg, welcher mit mehr oder weniger Abänderung auch in den andern Collegien beobachtet wird.

Nach eigenen Heften wird meiſtens nur in den höhern Schulen gelehrt. Der jedesmalige Profeſſor arbeitet dieſelben nach ſeiner eigenen Anſicht aus; vor dem Gebrauche aber werden ſie von Cenſoren durchgeſehen, die der Obere dazu beſtimmt. In dieſen Heften kann, wie leicht begreiflich, die Wiſſenſchaft nur in einem mehr oder weniger vollſtändigen Grundriſſe dargelegt werden; die ausführlichere Entwickelung fällt dem mündlichen Vortrage anheim. c) Die Provinz zählt 250 Mitglieder. Die Mehrzahl davon ſind Schweizer, viele Deutſche, wenige Franzoſen. d) Dem General des Ordens allein kommt es zu, ein Mitglied der Geſellſchaft aus einer Provinz in die andere auf immer zu verſetzen. Für eine mehr oder weniger lange Zeit kann jedoch eine ſolche Verſetzung, wenn Ortsverhältniſſe oder das Beſte einer Anſtalt es erfordern, auch nach Uebereinkunft unter den betreffenden Provinzvorſtehern ohne vorläufige Bewilligung des Generals ſtatt finden.

Auf die doppelte Frage:

Erſtens: Ob der Orden zugebe, daß nach dem Luzerner Lehrplane und den Disziplinarverordnungen, jetzigen und künftigen, gelehrt und von den Luzerner Erziehungsbehörden die Lehrbücher beſtimmt werden können, und überhaupt, ob und wie Aufſicht und Leitung den Kantonalbehörden zugeſichert bleiben?

Zweitens: Ob es nach den Regeln des Ordens zuläßig ſei, daß ohne eine von der Regierung ausgehende, auf eine vorgenommene Prüfung oder anderweitige Ausweiſe der Fähigkeit geſtützte Bewilligung kein Profeſſor angeſtellt und gegen den Willen derſelben keiner entfernt, ſowie auch auf Verlangen der Regierung ein ſolcher zurückgezogen werde? erlaube ich mir Folgendes zu antworten:

Erſtens: Da die Geſellſchaft in ihrer Wirkſamkeit für die Bildung der Jugend keinen andern Zweck hat, als für Kirche und Staat taugliche Mitglieder zu erziehen, ſo kann ſie nichts ſehnlicher wünſchen, als mit den geiſtlichen und weltlichen Behörden zu dieſem Ende in beſtem Einverſtändniſſe zu handeln, um ſo durch thätige Unterſtützung derſelben ihr wichtiges Geſchäft zur größern Ehre Gottes, zum Wohle der Kirche und des Staates unabläßig zu verfolgen. Das gute Vernehmen, worin wir zu den Regierungen, welche uns ihre Bildungsanſtalten anvertrauten, bereits geſtanden haben, läßt uns erwarten, auch anderswo in gleich friedlichen Verhältniſſen zu den weltlichen Behörden wirken zu können. Die Geſellſchaft wird daher gerne die gerechten Vorſtellungen einer für die Erziehung der Jugend vom rühmlichſten Eifer beſeelten Regierung über Einführung von Schulbüchern und andere zweckmäßige Vorſchläge berückſichtigen. Da aber unſer Orden ein eigenes Lehr- und Erziehungsſyſtem hat, welches mit den Satzungen, nach denen er geſtiftet und vom heiligen Stuhle gutgeheißen iſt, auf's Genaueſte zuſammenhängt, ſo können wir nicht umhin, daſſelbe zur unabänderlichen Richtſchnur unſerer Wirkſamkeit zu machen. Die Erfahrung von Jahrhunderten, die es geprüft, und der ſegensreiche Erfolg, der es empfohlen hat, flößt uns das Vertrauen ein, auch fernerhin durch daſſelbe das Gute zu ſtiften. Einem nach dieſen Grundſätzen zum Schulfache ſorgfältig gebildeten Lehrer würde es nie gelingen, nach einem andern, wenn noch ſo guten Plane, ſeine wichtige Aufgabe zu löſen. Pflicht und Klugheit verbieten uns daher, von unſerm Lehr- und Erziehungs-Syſteme im weſentlichen abzuweichen. Wo Orts- und Zeitbedürfniſſe einige nicht weſentliche Abänderungen zu erfordern ſchienen, ſind dieſe von ſachkundigen Mitgliedern aus allen Provinzen geprüft und mit Gutheißen des Generals gemacht worden. Ueberdies ſteht es dem jedesmaligen Provinzial zu, wo es je nach Umſtänden zweckmäßig ſcheint, anderweitige Aenderungen aus eigener Vollmacht oder doch mit Genehmigung ſeines Obern zu treffen. Die Erziehungsbehörden, Magiſtratsperſonen und Alle deren Mitwirkung wohlthätig ſein kann, werden zu den öffentlichen Prüfungen ganz beſonders eingeladen, um einerſeits durch ihre Gegenwart der Sache eine größere Würde zu ertheilen, die Schüler zu größern Fortſchritten aufzumuntern, andererſeits aber, um von dem Gedeihen und der Wirkſamkeit der Anſtalt ſelbſt eine genaue Kenntniß

einzuziehen. Ohne ſich durchaus jedem Einfluſſe der Regierung entziehen zu wollen, muß ſich dennoch die Geſellſchaft die Leitung der Anſtalt vorbehalten. Eine unmittelbare Aufſicht, oder ein ausdrückliches Eingreifen von außenher in die Leitung des Schulweſens würde, wie leicht einzuſehen, nur Verwirrung anrichten, die Kraft der Hauptleitung brechen und für die Einwirkung auf die Lehrer wie für die Zucht der Schüler die nachtheiligſten Folgen haben. Dagegen fällt dann die Verantwortung für die Tauglichkeit und treue Amtsführung der Lehrer ganz und ungetheilt auf die Geſellſchaft zurück. Sie übernimmt dieſe Verantwortlichkeit nur aus höhern Beweggründen des Glaubens, welcher ihr die ſtrengſte Gewiſſenhaftigkeit zur Pflicht macht.

Zweitens: Was die Anſtellung von Profeſſoren betrifft, ſo werden die Obern der Geſellſchaft billige Vorſtellungen der Regierung auch hier nicht unbeachtet laſſen, noch derſelben eine ihr unangenehme Perſon aufdringen wollen. Es kann übrigens keinem mehr als uns daran gelegen ſein, taugliche Lehrer anzuſtellen. Daher jene Sorgfalt, die wir auf die allmählige Ausbildung und beſtändige Vervollkommnung derſelben verwenden. Ob nun der anzuſtellende Profeſſor nicht nur die zum Lehramte nöthigen wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe habe, ſondern ob er auch die hier ſo weſentliche Gabe der Mittheilung beſitze, ob er endlich alle jene Eigenſchaften in ſich vereinige, welche nicht blos zum Unterrichte, ſondern zu einer wahren chriſtlichen Erziehung, zu einer vollkommenen Bildung an Geiſt und Herz erforbert ſind; dieſes dürfte ſchwerlich jemand richtiger beurtheilen können, als die Obern eben dieſer Geſellſchaft, welche durch beſtändigen Umgang und ſtete Wachſamkeit mit den Anlagen, Fähigkeiten und Fortſchritten eines Jeden am meiſten bekannt ſind. Aus eben dieſen Gründen können auch dieſelben allein am ſicherſten entſcheiden, ob das Beſte ihrer Mitglieder oder der Schule ſelbſt eine Verſetzung oder neue Anſtellung erfordere. Ueberdies können die Obern ſich des Rechtes, zur größern Ehre Gottes über ihre Untergebenen zu verfügen, welches ſie durch das von denſelben freiwillig abgelegte Gelübde des Gehorſams erhalten, durchaus nicht entäußern. Ein Dazwiſchentreten irgend einer andern Behörde würde daher allen Verband der Geſellſchaft ſelbſt auflöſen, deren ganzes Daſein auf die willigſte Unterwerfung des Untergebenen in die Führung ſeines Vorgeſetzten gegründet iſt, und wo alle Zügel, die bis zu den Einzelnen reichen und dieſe lenken, zuletzt in der Hand des Obern zuſammenlaufen müſſen. In dieſer Einheit und Einigkeit allein können wir Beſtand und Gedeihen haben.

B. Die in religiöſer Beziehung geſtellte Frage: auf welche Weiſe und durch welche Mittel die Geſellſchaft Jeſu an ihren Erziehungsanſtalten das religiöſe Leben der Jugend zu wecken, zu pflegen und zu leiten ſich

beſtrebe, iſt bereits in der angebogenen Beilage: „„Ueberſicht der Erziehungs- und Schulordnung,““ meiner Anſicht nach hinlänglich beantwortet.

C. In politiſcher Beziehung wünſchen Sie zu vernehmen: in welchen Verhältniſſen das Lehrſyſtem und benanntlich die Vorträge über Natur- und Staatsrecht, ſowie über Geſchichte zu den gegebenen Staatsformen, und namentlich zur Demokratie ſtehe?

In den Vorträgen über Natur- und Staatsrecht, ſowie über Geſchichte, hat die Geſellſchaft keine andere Lehre, als die der katholiſchen Kirche, ſowie bewährte und von derſelben gebilligte Schriftſteller ſie entwickeln. Wir halten demnach dafür, daß jede rechtmäßige und geſetzlich beſtehende Obrigkeit von Gott ſei, ohne Rückſicht, ob die Form der Regierung monarchiſch oder demokratiſch, und daß einer ſolchen Regierung, eben weil ſie von Gott iſt, jedermann Gehorſam und die größte Hochachtung ſchuldig ſei. In politiſche Streitfragen des Tages miſchen wir uns nie; ſie bleiben gänzlich von unſern Verträgen entfernt. Dem Vaterlande und der Kirche glauben wir dadurch wirkliche Dienſte zu leiſten, wenn wir mit der wahren Liebe Gottes auch die ächte Vaterlandsliebe in den Herzen der Jugend pflegen, und ſie auf die ruhmvollen Thaten der Vorfahren aufmerkſam machen.

D. In ökonomiſcher Hinſicht fragen Sie: wie viele Ordensglieder nothwendig wären, wenn der Geſellſchaft Jeſu die ganze Lehranſtalt, und wie viele, wenn ihr nur das Gymnaſium oder nur das Lyceum übergeben werden werden wollte?

Außerdem wünſchen Sie zu erfahren: a) Ob der Orden die ſogenannten Neben- oder Freifächer, als da ſind: Zeichnen, Muſik, neuere Sprachen (franzöſiſch, italieniſch und engliſch) ſelbſt ertheilen, oder durch andere Lehrer ertheilen laſſen wollte, und ob er dieſe Lehrer ſelbſt wählen, oder deren Wahl der Regierung überlaſſen würde; b) wie viel Honorar für jedes Ordensglied zu entrichten wäre; c) wie viele Zimmer oder Gebäulichkeiten gefordert würden; d) ob es die Statuten des Ordens und auch wir es zugeben, daß die Verwaltung des Fonds durch weltliche Behörden beſorgt würde?

Die erforderliche Anzahl der Mitglieder, möge nun die Anſtalt uns ganz oder theilweiſe übertragen werden, hängt von mehreren Umſtänden ab: zunächſt ob und für welche geiſtliche Verrichtungen die Lehrer noch außer ihrem Lehramte in Anſpruch genommen werden; ferner welche Gegenſtände gelehrt und wie viele Stunden ihnen wöchentlich gewidmet werden ſollten; endlich, ob außer den gewöhnlichen Schulen am Gymnaſium noch eine Vorbereitungsclaſſe verlangt werde. Daß nebſt den Profeſſoren noch die Obern für die Leitung des Collegiums und der Schulen, ſowie einige Laienbrüder für Beſorgung des Hausweſens erforderlich wären, bedarf keiner Erwähnung. In jedem Falle aber, wo ſelbſt das Geringſte anzunehmen wäre, würden,

die Laienbrüder nicht mitgerechnet, für die ganze Lehranstalt wenigstens 17, für das Gymnasium allein 9, für das Lyceum allein 11 Personen vonnöthen sein. a) Für die Nebenfächer könnten die Lehrer aus der Gesellschaft oder anderswoher genommen werden. Im letztern Falle wäre aber aus leicht begreiflichen Gründen sehr zu wünschen, daß die Wahl derselben nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft geschehe. b) Die Summe für den Unterhalt zu bestimmen und je nach Umständen anzuweisen, überlassen wir dem Ermessen der hohen Regierung; erlauben uns jedoch die Bemerkung, daß weniger als Fr. 700 für jedes angestellte Mitglied (für die Laienbrüder wäre in diesem Falle nichts zu zahlen) kaum hinreichen würde. c) Bei der Anzahl der Zimmer und Gebäulichkeiten kommt sehr vieles auf ihre Größe und auf die den innern Lebensverhältnissen unserer Gesellschaft mehr oder weniger entsprechende Einrichtung an. Vorläufig ließe sich jedoch soviel sagen, daß nicht nur jeder Angestellte sein besonderes Zimmer haben müßte, sondern daß auch noch andere Lokale vonnöthen wären, z. B. ein Sprechzimmer, ein Speisesaal, einige andere Zimmer für Bibliothek, Laienbrüder u. s. w. Im Anfange würden wir uns mit dem Unentbehrlichsten begnügen. Eine weise Regierung würde sich später selbst überzeugen von dem, was für Personen, die in fast immerwährender Geistesanstrengung leben, zur nöthigen Erhaltung der Gesundheit und Ordnung, sowie zur anständigen Erholung sonst angemessen sein dürfte. d) Die Satzungen unseres Ordens setzen freilich voraus, daß bei Uebernahme von Anstalten die Verwaltung der Stiftsgüter der Gesellschaft übergeben werde; sie lassen jedoch auch Verträge von anderer Gattung zu. Wir würden uns daher leicht dazu verstehen, daß die Verwaltung des Fonds in den Händen der weltlichen Regierung bleibe, so lange das Collegium nur einen Theil der jährlichen Einkünfte bezöge. Sollten später bei veränderten Zeitumständen die sämmtlichen Einkünfte ihm zugesagt werden, so wäre zu wünschen, daß alsdann ihm gleichfalls die Verwaltung des Fonds überlassen würde.

Das geeignetste Mittel, über alle in Ihrer verehrtesten Zuschrift berührten oder später allenfalls noch zu berührenden Punkte gehörigen Aufschluß zu erhalten, ist gewiß gegenseitige, mündliche Besprechung. Abgeordnete der hohen Regierung von Luzern können uns daher nur höchst willkommen sein. Wir werden uns bemühen, sie mit aller uns möglichen Zuvorkommenheit zu empfangen, und ihnen die etwa noch nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen. Besonders aber würde es uns freuen, wenn diese hohen Abgeordneten unsere Akademien und öffentlichen Prüfungen mit ihrer Gegenwart beehren wollten. Dabei würden Hochdieselben Gelegenheit finden, durch eigenen Augenschein sich von den Grundsätzen, dem Gange und der Weise unseres Unterrichtes, sowie von den Leistungen der Lehrer und Schüler

beſſer in Kenntniß zu ſetzen, als dieſes durch Veranſtaltung von außergewöhnlichen Prüfungen geſchehen könnte, welche überdies immer zweideutig ſind und ſehr auffallen würden.

Indem ich die Hoffnung hege, durch gegenwärtiges Schreiben Ihren Wünſchen beſtens entſprochen zu haben, bitte ich Sie, die Verſicherung der ausgezeichnetſten Hochachtung zu genehmigen, womit ich bin

Ew. Hochwohlgeboren

Ergebenſter

Kaſpar Rothenflue, der G. J.,
Vorſteher der oberdeutſchen Provinz.

Dieſem Schreiben konnte Offenheit nicht abgeſprochen werden. Die Gegner der Jeſuiten beuteten die Stelle darin aus, worin der Provinzial die Leitung der Lehranſtalt der Geſellſchaft Jeſu vorbehielt und wollten darin eine Verletzung der Verfaſſung finden, indem ſie die Leitung des Erziehungsweſens dem Erziehungsrathe unter Oberaufſicht des Regierungsrathes übertrüge. Es lagen nunmehr von allen Seiten die verlangten Aufſchlüſſe über die Jeſuiten vor. Nur fehlte noch die Abordnung. Es wurde beſchloſſen, daß die Abordnung aus einem Mitgliede des Erziehungsrathes und aus einem Mitgliede des Regierungsrathes beſtehen ſollte. Der erſtere wählte den Herrn Domherrn Melchior Kaufmann in Luzern, einen entſchiedenen Jeſuitenfreund, der Regierungsrath Herrn Regierungsrath Joſt Peyer, einen eben ſo entſchiedenen Jeſuitengegner. Erſt im Augſtmonat traten dieſe ihre Reiſe an, welche ſie jedoch nicht auf alle Jeſuitencollegien in der Schweiz ausdehnten, ſondern nur auf dasjenige von Freiburg beſchränkten. Die beiden Abgeordneten legten das Ergebniß ihrer Unterſuchungen in folgendem gemeinſchaftlichen Berichte an die Behörden nieder.

„Luzern, den 16. Auguſt 1843.

Die Unterzeichneten an den Regierungs- und Erziehungsrath des Kantons Luzern.

Tit.! Sie haben uns in Vollziehung des Großrathsbeſchluſſes vom 9. Herbſtmonat 1842 beauftragt, durch unmittelbare Anſchauung der wiſſenſchaftlichen und disziplinären Einrichtungen der Jeſuitenſchulen zu Freiburg und Schwyz uns im Laufe des letztverwichenen Heumonats zuverläßliche und einläßliche Erkundigungen über Grundſätze, Gang und Weiſe des Unterrichts

und der Disziplin zu verschaffen und nö nöthigenfalls selbst zu prüfen und Fragen zu stellen.

Um diesem Auftrage nach Kräften zu genügen, begaben wir uns auf den 22. Heumonat abhin nach Freiburg. Se. Hochwürden Herr Kaspar Rothenflue, Vorsteher der oberdeutschen Provinz der Gesellschaft Jesu erklärte sich, in Uebereinstimmung mit seiner, unterm 19. April l. J. an den Erziehungsrath des Kantons Luzern erlassenen Zuschrift, bereit, uns die etwa noch nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen, lehnte dagegen den von uns gewünschten Besuch der Schulen sowohl in Freiburg als Schwyz mit Bestimmtheit ab, sich dahin äußernd: da der Bischof und der Tit. Staatsrath von Freiburg, nach genommener Rücksprache mit dem dortigen Erziehungsrathe, die von Luzern in Bezug auf den gleichen Gegenstand an sie gerichteten Fragen schon früher beantwortet haben, so dürfte eine solche nachherige Prüfung leicht als ein Zweifel an der Redlichkeit oder Einsicht Wohlderselben mißdeutet werden. Dazu aber wollen gewiß der Regierungs- und Erziehungsrath des hohen Standes Luzern eben so wenig als die Gesellschaft Jesu Anlaß geben. Zudem lehre die Erfahrung, daß Einwirkungen von Außen dem Unterrichte und der Disziplin der Schüler nicht immer zuträglich seien. Was man diesfalls einmal wem immer gestatte, könne auch andern nicht wohl ohne Beleidigung versagt werden. Uebrigens geben die öffentlichen Prüfungen, Akademien, Disputationen u. s. f. jedermann über den Zustand der Schulen in wissenschaftlicher Beziehung hinlänglichen Aufschluß. Die Professoren an jeder Lehranstalt werden, in zweckmäßiger Abstufung und Unterordnung, durch den Schul- und Studienpräfekten, den Rektor und Provinzial geleitet und beaufsichtiget. Daher komme, daß die Regierung von Freiburg dem Jesuitenorden die Leitung der ihm anvertrauten Lehranstalten, wenn auch nicht in Gemäßheit eines Vertrages, doch aus Zutrauen ruhig überlasse u. s. w.

Darauf wurde uns mitgetheilt: 1) der Studienplan für das Collegium und Pensionat zu Freiburg; 2) die Schulordnung für das Jahr 1842—43 (Ordo scholasticus); 3) Verzeichniß und Rangordnung der Schüler im Jahr 1841—44 (Ordo doctrinae etc.); 4) Programmata zu den Akademien der vier obern Classen des Gymnasiums; 5) Theses (Sätze), aufgestellt zum Behufe der auf das Ende des Heumonats l. Jahres verlegten, öffentlichen Disputationen über die Lehrfächer in den obern Schulen.

Sowohl aus diesen Schriften, die sich hier beigelegt finden, als aus der Zuschrift des Herrn Provinzials vom 19. April l. J. an den Erziehungsrath des Kantons Luzern und der damit übermittelten „„Uebersicht der Erziehungs- und Schulordnung"" ergeben sich deutlich die Grundsätze, der Gang und die Weise, welche die Gesellschaft Jesu in Bezug auf Schulunterricht und Disziplin zu befolgen sich bestrebt. Eine Vergleichung des

Studienplanes für das Collegium zu Freiburg mit dem Schulplane für die höhere Lehranstalt in Luzern zeigt, daß jener eher umfassender ist als dieser.

Allein wir waren vorzüglich in der Absicht nach Freiburg abgesandt worden, um uns durch unmittelbare Anschauung sichere und genaue Kenntniß zu verschaffen, inwiefern die dortigen wissenschaftlichen und disziplinären Einrichtungen der Jesuitenschulen dem vorliegenden Studienplane entsprechen, und mit welchem Erfolge sie verbunden seien. Um uns zur Erreichung dieses Zieles, nach bereits abgehaltenen öffentlichen Prüfungen und Akademien, in wissenschaftlicher Beziehung so weit möglich verhilflich zu sein, wurden wir eingeladen, a) von schriftlichen, durch den Studienplan vorgeschriebenen Schulübungen aller sechs Gymnasialclassen Einsicht zu nehmen, b) den Disputationen in den obern Schulen beizuwohnen. a) Die Arbeiten der vier untern deutschen Gymnasialclassen, welche den Cursen der hiesigen Grammatik und Syntax entsprechen, waren zum Theile recht gut, zum Theile aber auch schwächer, wie es von Schulen nicht anders zu erwarten ist, in denen sich ungleiche Talente befinden. Den Fortgang der Schüler der ersten und zweiten Rhetorik fanden wir in der lateinischen Sprache befriedigender, als in der deutschen. Zu wünschen ist, daß, gleich den sechs französischen Schulen, ebenfalls jede der sechs, wenn auch weniger zahlreich besuchten deutschen Classen einen eigenen Professor erhalten möchte. Gegenwärtig haben, wegen Unzulänglichkeit des Collegiumfonds und der Zimmer, je zwei deutsche Schulen nur einen Lehrer. b) Die erste Disputation wurde Montag den 24. Heumonat abhin Nachmittags von 2 bis 4 Uhr über die Theologie gehalten. Vier Schüler vertheidigten, nach Auswahl der Opponenten, je zwei aus den 67 über die Dogmatik aufgestellten Lehrsätzen, den Sündenfall des Menschen und seine Erlösung durch Christus betreffend. Alle legten eine rühmliche Kenntniß des Faches und der lateinischen Sprache an den Tag. Unter den Opponenten fand sich auch der Hochwürdigste Herr Bischof. Die Lehrcurse der Theologie in Freiburg dehnen sich auf vier Jahre aus, wovon die Zöglinge zwei im Priesterseminarium zubringen. Man benutzt dort das vom Bischofe approbirte »Compendium theologiæ moralis« von Moullet, gegenwärtig Generalvikar, früher Professor in Freiburg. Er ist nicht Mitglied der Gesellschaft Jesu. Am darauf folgenden Mittwoch hatten zwei Schüler 66 Lehrsätze aus der allgemeinen Physik in lateinischer Sprache und Einer 33 Theses aus der besondern Physik in französischer Sprache zu vertheidigen übernommen. Die Lehrsätze wurden von den Zöglingen fertig und deutlich erklärt, geschickt mit den erforderlichen Experimenten belegt, und die Einwendungen, deren einige ebenfalls der Herr Bischof vorbrachte, richtig gelöst. Sowohl für die allgemeine als die besondere Physik ist ein eigener Professor bestellt.

Auf Freitag den 28. gl. Monats Vormittags wurde die Disputation über 90 Theſes aus der Logik und Metaphyſik, und Nachmittags ſchließlich über 71 Theſes aus der Moralphiloſophie in lateiniſcher Sprache angekündiget. Die Schüler zeigten nicht blos eine große Gewandtheit in dieſer Sprache, ſondern auch eine befriedigende Einſicht in die betreffenden Lehrzweige. Im Laufe der gleichen Woche hatten wir einem franzöſiſchen Vortrage des Herrn Profeſſors Freudenfeld über die Philoſophie der Geſchichte beigewohnt. Er ſprach ſeine Anſichten über die Inquiſition aus und warf am Schluſſe einen Rückblick auf ſeine, über das Mittelalter gehaltenen Vorleſungen. Dem Studienplane gemäß ging ſein Beſtreben unverkennbar dahin, die geſchichtlichen Ereigniſſe in ihrer moraliſchen Verkettung und in Bezug auf die Pläne der Vorſehung darzuſtellen. Das gleiche Bemühen zeigt ſich auch in der von ihm verfaßten, ebenfalls hier angebogenen Ueberſicht der allgemeinen Geſchichte (1. Hft. Alte Geſchichte Tableau analytique de l'Histoire Universelle etc.) Die meiſten Profeſſoren in den höhern Schulen zu Freiburg pflegen ihren Zöglingen ähnliche lithographirte Hefte mitzutheilen, um das zeitraubende Abſchreiben zu vermeiden. Erſt nachdem die Vorleſungen über irgend ein Lehrfach, nach genauer Prüfung und wiederholter Ausarbeitung während einer Reihe von Jahren ſich als zweckmäßig bewährt haben, werden ſie zuweilen auch dem Drucke übergeben. So erſchienen im Laufe des vorigen und gegenwärtigen Jahres, bei J. L. Piller, Buchdrucker in Freiburg, die Vorleſungen des Hrn. Franz Rothenflue über die theoretiſche Philoſophie. (Institutiones Philosophiæ Theoreticæ. Tom I. pag. 146. Psychologia Empirica. Logica. Tom. II. pag. 355. Metaphysica, Tom. III. pag. 198. Synopsis Historiæ Philosophiæ. — Compendium Philosophiæ Religionis. pag. 69.)

Sonntag den 23. Heumonat Abends gaben die Zöglinge des Penſionats unter Mitwirkung ihrer Lehrer, in dem Theaterſaale, der ſich in einem abgeſonderten zum Koſthauſe gehörigen Gebäude befindet, ein Konzert, dem wegen der guten Auswahl und gelungenen Ausführung der Stücke allgemeiner Beifall gezollt wurde. In dem obern Theile des gleichen Gebäudes ſind ſiebenzehn kleine Zimmer angebracht, wo eben ſo viele Lehrer den Zöglingen Unterricht in der Muſik ertheilen. Da iſt auch in einem geräumigen Saale die wohlorganiſirte Schule für Zeichnung und Malerei angebracht. Es wird ſowohl nach Zeichnungsvorlagen als nach Büſten gearbeitet. Die Schüler außer dem Penſionate haben in dem Lyceum ein eigenes Theater, wo ſie jährlich zwei Stücke aufzuführen pflegen. Als Hilfsmittel der Lehranſtalt verdienen beſonders Erwähnung die drei Bibliotheken im Collegium, wovon eine, aus dreitauſend Bänden beſtehend, für die Schüler beſtimmt, von denen jeder jährlich einen Franken an dieſelbe ſteuert. Ferner das vom

Staate unterhaltene phyſikaliſche Kabinet, ſowie das Naturalien- und Münzkabinet im Lyceum. Mit letzterm iſt eine Sammlung von Antiquitäten und Kunſtgegenſtänden fremder Völker, z. B. der Chineſen und Indier, verbunden. Auf dem Lyceum findet ſich ein Obſervatorium angebracht. Indem wir nun zu den disziplinären Einrichtungen der Jeſuitenſchulen zu Freiburg übergehen, glauben wir vorerſt von den gottesdienſtlichen Uebungen Meldung thun zu ſollen, welche dort den Studirenden anbefohlen ſind, und ohne Zweifel auf die religiös-ſittliche Bildung derſelben den größten Einfluß haben.

Einige Zeit nach der jeweiligen Eröffnung der Schulen werden mit den Studirenden geiſtliche Exercitien vorgenommen. Während des Schuljahres haben ſie täglich der heiligen Meſſe beizuwohnen. Die Lehrſtunden beginnen und ſchließen mit Gebet. Am Sonntage ſind ſämmtliche Zöglinge um 8 Uhr bei dem Hochamte zugegen, wobei Schüler die Muſik aufführen. Darauf folgt eine Predigt, worin, nebſt dem Volke, die Mitglieder der kleinern und größern lateiniſchen Congregation verbleiben, von denen jene die drei obern Gymnaſialclaſſen, dieſe das ganze Lyceum in ſich ſchließt. Die Schüler der drei untern Gymnaſialclaſſen, welche die ſogenannte Aloyſius-Congregation bilden, hören gleichzeitig einen eigenen, ihrem Alter angemeſſenen, religiöſen Vortrag an. Alle Sonntage Nachmittags wird für jede der zwei lateiniſchen Congregationen eine beſondere Predigt, und für die Aloyſius-Congregation eine Catecheſe, durchweg in Verbindung mit Gebet, gehalten. Sowohl in dem Collegium als in dem Penſionate ſieht man drei ſchön ausgeſchmückte Sääle, welche für die Verſammlungen der drei Congregationen dienen. Allen Schülern iſt vorgeſchrieben, monatlich einmal zu beichten und zu kommuniziren; wer es freiwillig noch öfter thut, erfreut dadurch ſeine Lehrer. In den Schulen, den Gärten, auf den Spielplätzen, faſt an allen für die Zöglinge beſtimmten Orten erblickt das Auge irgend ein chriſtliches Bild, und zwar am häufigſten das Bild der Mutter Gottes, deren Verehrung den Studirenden beſonders anempfohlen wird.

Um die Schüler zu fleißigem Studium zu ermuntern, werden die Arbeiten derſelben jeweilen, ſo weit die Zeit dafür ausreicht, cenſirt und ihnen die Cenſuren eröffnet, von Zeit zu Zeit in engern und weitern Kreiſen nicht nur die ihren Fortgang, ſondern auch die ihren Fleiß bezeichnenden Noten bekannt gemacht, die Rangordnung der Inferioriſten im Collegium öffentlich angeſchlagen und die obenan Stehenden mit Ehrenzeichen belohnt. Unter den Zöglingen des Gymnaſiums veranſtaltet man zuweilen litterariſche Wettkämpfe, indem man dieſelben in einander gegenüberſtehende Reihen, z. B. in Römer und Carthaginenſer, in Ritter und Knappen, abtheilt, und ſie gegen einander ihre Geſchicklichkeit in mündlicher Beantwortung von Fragen erproben läßt, welche abwechſelnd die Einen an die Andern über die

Digitized by Google

ihnen vorgeschriebenen Lehrfächer richten. Auch verdienen hier die »Aemuli« (einzelne gegenseitige Nacheiferer in den Studien) Erwähnung. Jeder Schüler an den Gymnasialclassen erhält einen an Kenntnissen ihm ungefähr gleichkommenden Nacheiferer. Bei den Wiederholungen deckt Einer des Andern Fehler in den von ihm ertheilten Antworten auf, sucht fortzufahren, wo dieser stockt u. s. w. Der Professor macht darüber seine Noten, und eröffnet am Ende, wer der Sieger sei.

Sehr gut wirken die in den vier höhern Gymnasialclassen eingeführten Akademien, welche Vereine der tüchtigsten Zöglinge sind, denen die Ehre zu Theil wird, zuweilen ihre eigenen Arbeiten, in dem großen Lyceumssaale oder anderswo, öffentlich vorzutragen. Die Aufnahme in die Akademien und ähnliche Gesellschaften, wie z. B. in den Musikchor, erlangen aber nur diejenigen, welche sich nicht blos durch Talent und Geschicklichkeit, sondern zugleich durch Fleiß und Sittlichkeit auszeichnen, worüber mitunter auch das Urtheil ihrer Mitschüler eingeholt wird. Als Stoff der Vorträge von Seite der Akademien der deutschen Schulen im letzten Maimonat war gewählt worden: Die Makkabäerin mit den sieben Söhnen. — An die Mutter Gottes mit dem entseelten Leibe ihres Sohnes im Schooße. — Des seligen Niklaus Abschied von seiner Familie. — Elegie auf Heinrich Anderhalden. — Gemüthsart der Franzosen. — Theodosius der Große. — Napoleons Fall. — Rede für die Aufnahme Solothurns in die Eidgenossenschaft. — Rede gegen die Ausschweifungen der Fastnacht. — Der Ruhm und die Schönheiten der Schweiz. — Ueber den Werth der Freundschaft. — An die Unterwaldner beim Eindrang der Franzosen. — Gruß an die Himmelskönigin. — Paraphrase des Regina cœli. — Der Löwengarten in Luzern. — Die Aernte. — Der Frühlingsabend. — Scipio auf den Trümmern von Carthago. — Brand von Moskau. — Elegie auf dem Schlachtfelde von Granson. — Das Unglück des Blindgebornen und des Taubstummen. — Romulus und Remus. — Ueber die Pflichten eines Schülers. — Schutzrede für die Christen vor Kaiser Nero u. s. f. Zur Bethätigung der Schüler am Lyceum veranstaltet man, wie in frühern Zeiten, auch jetzt wieder Cirkel und Disputationen.

Als Strafmittel werden in den Jesuitenschulen angewandt: Verweis, Abschreiben, Analysiren classischer Schriften, Anzeige von den Fehlern der Zöglinge an die Aeltern oder Vormünder derselben, Zurückbehalten Einzelner in der Schule, jedoch unter beständiger Gegenwart eines Aufsehers, Hausarrest, Ausschluß aus den Akademien, dem Musikchor u. a. dergl., Ruthenstreiche auf die Hand, Carcer, Entfernung von der Anstalt (consilium abeundi,) welche im Laufe des gegenwärtigen Jahres über zwei Schüler wegen Verstoß gegen die Disziplin verhängt worden ist.

Auf geſchehene Einladung haben wir uns Dienſtag, den 25. Vormittags, in Geſellſchaft des Hochw. Herrn Provinzials und des Tit. Herrn Rektors des Collegiums, P. Joſeph Simmen, nach der beiläufig ſechs Stunden von Freiburg entfernten, ſehr anmuthig am Neuenburger-See gelegenen kleinen Stadt Eſtavayer (Stäfis) begeben, wo in einer Nebenanſtalt die jüngſten Zöglinge, von 7 bis 14 Jahren, gegenwärtig achtzig an der Zahl, in vier Jahrescurſen zum Eintritte in das Penſionat in Freiburg vorbereitet werden. Eine halbe Stunde von Stäfis hat das Kosthaus allda unlängſt das Landgut Pleinär erlangt, welches eine herrliche Ausſicht auf den Neuenburger-See und in die Gebirgskette darbietet. Nach dieſem Gute machen die dortigen Zöglinge ihre gewöhnlichen Spaziergänge, und ein Theil derſelben bringt daſelbſt ſeine Ferien zu. Donnerſtag, den 27. gleichen Monats, war den 270 Zöglingen des Penſionats zu Freiburg vergönnt worden, einen Spaziergang nach dem, zum Penſionate gehörigen Schloſſe Dü-Bois vorzunehmen, welches beim Dorfe Belfaur, eine Stunde von der Stadt entfernt, gelegen iſt, und zurückbleibenden Schülern in den Ferien zum Aufenthalte dient. Auch da zieht allvorderſt ein kleiner der ſeligſten Jungfrau geweihter Tempel das Aug auf ſich. Ringsumher finden ſich artige Gebäude, Gärten, Spielplätze, ein Teich zum Baden und Schwimmen, Springbrunnen, anmuthige Hügel und Wälder, kurz, Alles, was das unverdorbene Gemüth eines Jünglings beſonders anſprechen kann. Wir waren von Mittag bis auf den Abend Zuſchauer der verſchiedenen Vergnügungen der Schüler, und konnten derſelben Benehmen in ihren Freiſtunden beobachten, wo am eheſten ein jeder ſich ſo zu zeigen pflegt, wie er iſt. Die Schüler blieben immer in drei Claſſen abgetheilt, und waren fortan von einem Ordensmitgliede beaufſichtiget, ohne daß indeſſen dadurch ihre frohen Spiele und Erholungen geſtört wurden. Bisweilen ſpielte die Blechmuſik des Penſionats. Es iſt uns an ihnen, wie früher an den Zöglingen in Stäfis, eine der Jugend vorzüglich wohlanſtehende, ausgezeichnete Heiterkeit, aber zugleich auch die ihr unerläßliche Folgſamkeit bemerkbar geworden. Mochte das Gewirr der Spielenden auch noch ſo groß ſein, es verſtummte ſofort auf das Klingeln des Glöckleins in der Hand des Aufſehers.

Wie wir vernommen, zählen gegenwärtig ſämmtliche Gymnaſialclaſſen in Freiburg, mit Inbegriff der 42 Schüler der Rudiment (oder 2. Claſſe) im Kosthauſe allda, 351, die obern Claſſen 189, alſo das Gymnaſium und Lyceum zuſammen 540 Schüler. Werden die 80 Penſionäre zu Stäfis und die 23 Zöglinge in der Secundarſchule des Penſionats in Freiburg dazu gerechnet, ſo ergibt ſich eine Anzahl von 643 Studirenden, ohne Inbegriff von 45 Scholaſtikern. Man hat uns darauf aufmerkſam gemacht, daß ſich unter den 350 Penſionären zu Freiburg und Stäfis Zöglinge aus

allen Welttheilen befinden, einzig Oceanien ausgenommen. Daraus läßt sich auf das große Zutrauen schließen, welches jene Institute weit umher genießen.

Bei allen unseren Beobachtungen hat sich uns das eifrige Bestreben der an den Erziehungs- und Lehranstalten wirkenden Mitglieder der Gesellschaft Jesu kund gegeben, Wissenschaft und Kunst mit der Religion in den innigsten Bund zu bringen. Noch liegt uns die angenehme Pflicht ob, Hochihnen zu melden, daß wir von den sämmtlichen, mit uns in Rücksprache getretenen Hochwürdigen Herren Vorstehern und Mitgliedern der Gesellschaft Jesu in Freiburg und Stäfis mit einer Zuvorkommenheit und Freundlichkeit empfangen worden sind, die uns beständig in dankbarer Erinnerung bleiben wird.

Indem wir anmit den mit Treue und Unbefangenheit abgefaßten Bericht über unsere Abordnung in die Jesuitenschulen zu Freiburg Ihrer weisen und gerechten Würdigung anheimstellen, ergreifen wir den Anlaß, Sie, Tit.! unserer vollkommenen Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.

Der Abgeordnete des Regierungsrathes:
Jost Peyer.

Der Abgeordnete des Erziehungsrathes:
M. Kaufmann.

Nun waren die Akten erschöpft. Der Erziehungsrath konnte mit der vollständigsten Kenntniß aller Verhältnisse sein Gutachten abgeben. Er wählte nochmal eine Commission, welche Alles untersuchen und einen Vorschlag an ihn bringen sollte. Zu Mitgliedern bezeichnete er den Herrn Probst Joseph Wiedmer, Rathsherrn Joseph Leu und mich. Wir traten zusammen. Herr Probst Wiedmer sprach in einem langen Vortrage den Jesuiten das Lob, schloß aber damit, dieselben an die Lehranstalt nicht zu berufen. Diese Art zu schließen, hatte er auch früher bei allen Anlässen beobachtet. So bei einer Zusammenkunft, welche früher schon bei ihm stattgefunden hatte, wo Herr Professor Eutych Kopp, Herr Joseph Mohr und ich dabei waren, und wo man vorzüglich sich bemühte, mich auf die Meinung der Jesuitengegner zu bringen. Rathsherr Leu natürlich bekämpfte die Ansicht des Herrn Probsten und ich schloß mich der Meinung von Rathsherrn Leu in so weit an, daß ich antrug, nur die theologische Lehranstalt und das Seminarium den Jesuiten zu übertragen. Rathsherr Leu war sonst der Meinung gewesen, die ganze Lehranstalt, Gymnasium, Lyceum und theologische Anstalt in die Hände der Jesuiten zu legen. Ziemlich lange verfocht er die Meinung, man sollte den Jesuiten, wenn man ihnen nicht die

ganze Lehranſtalt übergeben wollte, eher das Gymnaſium übertragen, weil nach ſeinem Ausdrucke: „wenn die Studenten in den untern Claſſen verdorben worden, in den obern nicht mehr viel mit ihnen anzufangen wäre.“ Mir ſchien aber, ungeachtet des biſchöflichen Zeugniſſes, die gegründetſte Klage in den letztern Jahren doch gegen die Theologie gerichtet, und die Ausbildung tüchtiger katholiſcher Seelſorger das dringendſte Bedürfniß zu ſein; es würden dadurch auch weniger Rechte verletzt, wenn man die Profeſſoren der Theologie etwa mit einiger Entſchädigung auf ihre Chorherrenpfründen, welche ſie ſchon inne hatten, verwies, als wenn man alle Profeſſoren des Gymnaſiums entfernen ſollte. Darum theilte ich die Streitfrage und trug darauf an, die Lehrſtühle der Theologie mit Jeſuiten zu beſetzen und ihnen das zu gründende Seminarium zu übergeben. Rathsherr Leu ließ ſich endlich auch zu dieſer Meinung herbei. Herr Probſt Wiedmer wurde bald nach dieſer Commiſſionalſitzung von einem Nervenſchlage gerührt, welcher ihn längere Zeit der Sprache beraubte und von welchem er ſich nie mehr recht erholte. Von beiden Seiten wurde über dieſen betrübenden Vorfall freventlich geurtheilt. Die Freunde der Jeſuiten wähnten, ſein Widerſtand gegen die Jeſuiten habe ihm dieſes Unglück zugezogen, die Gegner der Jeſuiten behaupteten, er ſei in der Commiſſionalberathung zu heftig angegriffen und befeindet worden. Allein dieſe Berathung war die freundlichſte, ruhigſte von der Welt und der Vortrag von Herrn Wiedmer war geeignet, die Vermuthung zu erwecken, er ſei grundſätzlich für die Jeſuiten, aber durch irgend ein ihm abgewonnenes Verſprechen gehindert, für ſie zu ſtimmen. Zudem lag es überhaupt in ſeinem Charakter, Niemanden wehe thun zu wollen, darum auch ſeine Collegen zu ſchonen, und vielleicht noch tiefer lag in ihm der Zug, dasjenige für gut zu halten, woran er perſönlich betheiligt war. Wie die vorhin gegebenen Berichte zeigten, hatte die Regierung ihm die Befriedigung gewährt, ihn wieder auf einen Lehrſtuhl zu erheben und ihn zum Profeſſor der Philoſophie zu ernennen, obwohl er als Probſt der Stift Beromünſter, und daher als Haupt der ſehr umfangreichen Verwaltung daſelbſt kaum Zeit fand, alle Wochen nach Luzern zu kommen, um ſeine philoſophiſchen Vorträge zu halten; ſo nahm er doch dieſe Wiederherſtellung in ſeinen vorherigen Zuſtand bereitwillig an. Die Commiſſion erſtattete Bericht an den Erziehungsrath. Der Präſident Eutych Kopp hatte inzwiſchen eine Ferienreiſe angetreten. Er mochte vermuthet haben, es würde inzwiſchen die Angelegenheit bis zu ſeiner Rückkunft auf ſich beruhen bleiben. Allein die Herren Domherr Kaufmann und Rathsherr Leu ſahen ohnehin, daß die Gegner der Jeſuiten es auf eine Verzögerung des Entſcheides angelegt hatten, und bemerkten in der Sitzung, die Geſinnung des Präſidenten wäre genug bekannt. In der That konnte

ſeine Anweſenheit die Sachlage nicht ändern. Nachdem ich einerſeits für mein Profeſſorenconvikt alle Hoffnung hatte aufgeben müſſen, und nachdem ich Rathsherrn Leu bewogen hatte, von der Uebergabe der geſammten Lehranſtalt an die Jeſuiten abzugehen, ſtimmte ich nun mit den Freunden der Jeſuiten überein. Die eingezogenen Erkundigungen waren geeignet meine Vorurtheile zu zerſtreuen. Die Art und Weiſe, wie gegen deren Berufung gekämpft wurde, führte mich auf den Glauben und beſtärkte mich in demſelben, daß die Jeſuiten das Gegentheil ſein müßten von dem, wofür ihre Feinde ſie ausgaben. Wenn ich den Charakter und den Lebenswandel der meiſten Freunde und Feinde der Jeſuiten gegeneinander verglich, ſo konnte ich keinen Augenblick anſtehen, welchen ich mehr Glauben und Achtung ſchenken ſollte. Wenn ich die Berühmtheit des Jeſuitencollegiums in Freiburg mit dem Rufe der Lehranſtalt von Luzern ſeit einer Reihe von Jahren verglich, ſo konnte ich unmöglich überſehen, welche von beiden Anſtalten das Zutrauen der katholiſchen Aeltern in höherm Maße genoß. Bei der aufrichtigen und lange fortgeſetzten Nachforſchung, ob und welche Männer ich im geiſtlichen Stande für die erſte Bildung eines Profeſſorenconviktes finden möchte, hatte ich mich von der an Unmöglichkeit gränzenden Schwierigkeit überzeugt, eine genügende Anzahl ſolcher Profeſſoren zu finden. Am meiſten aber trugen zu meinem Anſchluſſe an die Anſicht von Rathsherrn Leu folgende drei Gründe bei: 1) betrachtete ich in Rathsherrn Leu einen Mann der Vorſehung, für deſſen Beſtrebungen ich darum auch eine gewiſſe ehrfurchtsvolle Hingebung in mir fühlte; 2) hielt ich es für durchaus nothwendig, daß der durch die demokratiſchen Einrichtungen entbundene Geiſt des Volkes durch eine ächtkatholiſche Geſinnung in den Schranken der Ordnung gehalten würde; 3) endlich glaubte ich dieſen Zweck am beſten durch eine wiſſenſchaftlich gebildete und fromme Geiſtlichkeit erreichen zu können und war verſichert, daß eine ſolche aus den Händen der Jeſuiten hervorgehen würde. Im nähern Umgange mit den Profeſſoren von Luzern, mit Geiſtlichen verſchiedener und entgegengeſetzter Richtung, mit Studenten, bei öffentlichen Prüfungen, ſowie bei Prüfungen um Stellen hatte ich mir ſchon lange die Ueberzeugung geſchöpft, daß es mit der Wiſſenſchaft und Gelehrſamkeit im Kanton Luzern eben nicht weit her wäre, und daß alle Ruhmrednereien darüber eitler Dunſt wären. Demnach trug ich kein Bedenken mehr, ſondern hielt es für eine Pflicht, nicht nur meine frühern Vorurtheile gegen die Jeſuiten abzulegen, ſondern auch von meiner daherigen Sinnesänderung öffentlich und thatſächlich Zeugniß zu geben. Es war ein großer Fehler von mir geweſen, daß ich über die Jeſuiten, ohne ſie zu kennen, ein gegen ſie gerichtetes öffentliches Urtheil gefällt hatte, es war daher Pflicht von mir, nachdem ich ſie durch die Miſſionen und durch die ein-

geholten Erkundigungen kennen gelernt hatte, mein freventliches Urtheil öffentlich zurückzunehmen. Gehörte zum freventlichen Urtheile Dreistigkeit, so konnte die öffentliche Zurücknahme desselben auch nicht ohne Muth von meiner Seite erfolgen. Denn der Vorwurf der Inconsequenz ist für einen Mann jederzeit empfindlich, obwohl unter tausenden neun hundert und neun und neunzig der gleiche Vorwurf mit Recht trifft. Bezeugen darf ich, daß nicht Ehrgeiz meine Sinnesänderung in Bezug auf die Jesuiten bewirkte, wie mancher meiner Gegner und Freunde mir vorwarf. Obwohl durch meinen Hinzutritt zu den vier Mitgliedern des Erziehungsrathes die Mehrheit vorhanden war und die Gegenwart von Herrn Kopp das Ergebniß nicht ändern konnte, so glaubte er hernach doch folgendes Schreiben erlassen zu sollen, welches in die Sammlung der gedruckten Aktenstücke über die Jesuitenangelegenheit aufgenommen wurde.

„Luzern, am 13. Weinmonat 1843.

An Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern zu Handen des hohen Großen Rathes desselben.

Der Erziehungsrath hat, während einer dreiwöchentlichen Urlaubsreise des Unterzeichneten, die bald seit zwei Jahren schwebende Jesuitenangelegenheit in endliche Berathung genommen, und, in eine Mehrheit und eine Minderheit gespalten, verschiedene Anträge Hochdenselben vorzulegen beschlossen. Bei seiner Rückkunft fand der Unterzeichnete das Verhandlungsprotokoll über diesen Gegenstand bereits geschlossen, und ich konnte daher in der gestrigen Sitzung des Erziehungsraths meine Stimme weder Für noch Wider abgeben. So sehr ich bedaure, daß der hochwürdige Herr Probst Wiedmer durch einen Krankheitsanfall gehindert ist, in der vorliegenden Angelegenheit auch seine Ansichten zu eröffnen, möchte er dann (wie bisher) für Erhaltung unserer höhern Lehranstalt ohne Berufung der Jesuiten gestimmt haben oder in entgegengesetztem Sinne; eben so sehr glaubte ich mir, als Mitglied des Erziehungsraths, den Vorwurf einer unverantwortlichen Gleichgültigkeit in einer so hochwichtigen Sache mit Recht zuzuziehen, wenn ich mich nicht wenigstens noch nachträglich erklärte, und dieses um so mehr, da mir in der Mitte des hohen Großen Rathes persönlich keine Stimme zusteht. Ich nehme daher keinen Anstand, in Bezugnahme auf meine ehrerbietige Zuschrift an den hohen Großen Rath vom 15. Augstmonat 1842, mich dem Minderheitsgutachten der Herren Vicepräsident Joseph Mohr und Stadtpfarrer Georg Sigrist anzuschließen, und mich mit voller Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß ich eine ganze oder theilweise Uebergabe unserer höhern Lehranstalt an

die Jesuiten für den Anfang eines nichtzuberechnenden Unglücks für den Kanton Luzern betrachte.

Schließlich genehmigen Sie die ungeheuchelte Versicherung ausgezeichneter Hochachtung und Ergebenheit, womit zu geharren die Ehre hat

Jos. Eutychius Kopp,
Präsident des Erziehungsrathes.

Im Erziehungsrathe erhob sich ein Span, ob Herr Joseph Mohr, welcher als Vizepräsident, in Abwesenheit des Präsidenten, die Verhandlungen leitete, das Gutachten des Erziehungsrathes für Berufung der Jesuiten unterzeichnen müsse oder nicht? Es konnte über die Pflicht des Vizepräsidenten kein rechtlicher Zweifel obwalten. Allein die Mehrheit, auch hier in den Formen nachgiebig, gestattete, daß in ihrem Gutachten namentlich gesagt würde, Herr Mohr habe dazu nicht gestimmt, worauf dieser unterzeichnete. In Folge dieser Uebereinkunft wurde dann folgender von mir verfaßter Bericht an den Regierungsrath erstattet:

„Luzern, den 21. Herbstmonat 1843.

Der Erziehungsrath des Kantons Luzern an den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes.

Tit.! Durch Schlußnahme vom 9. Herbstmonat abgewichenen Jahres haben Sie die Angelegenheit der Reorganisation des Gymnasiums und Lyceums nochmals an den Regierungsrath zurückgewiesen und denselben und den Erziehungsrath beauftragt, über die Gesellschaft Jesu und über die allfälligen Bedingnisse, unter welchen sie die höhere Lehranstalt ganz oder theilweise übernehmen würde, Erkundigungen einzuziehen, und über das Ergebniß der Erkundigungen dem Großen Rathe Bericht und Antrag zu hinterbringen.

Wir haben uns bemüht, Ihrem Auftrage mit aller Umsicht Folge zu geben und daher den Regierungsrath veranlaßt, eine Schlußnahme zu fassen, durch deren Vollziehung zuverläßige und allseitige Erkundigungen über die Gesellschaft Jesu eingeholt werden konnten. Die Aufschlüsse sind uns auch allerwärts mit Bereitwilligkeit und Gewissenhaftigkeit ertheilt worden, wie Sie sich aus den mitfolgenden Akten sattsam überzeugen werden. Als Ergebnisse dieser Erkundigungen stellen sich dem unbefangenen Forscher folgende heraus.

Durch das Zeugniß dreier republikanischer Regierungen, derjenigen von Schwyz, Freiburg und Wallis, wovon die letztere nichts weniger als den

Jeſuiten befreundet war, geht hervor, daß in dem Erziehungsſyſtem und in dem Wirken der Jeſuiten nichts einer freien Staatsverfaſſung Feindſeliges oder Nachtheiliges zu finden ſei; daß aus den Schulen der Jeſuiten eben ſo bewährte Anhänger demokratiſcher Grundſätze und Einrichtungen treten, als aus andern Schulen, welche im Rufe der Freiſinnigkeit ſtehen. Die Jeſuiten ſchärfen ihren Schülern die Treue gegen das Vaterland, gegen die Staatsverfaſſung, gegen die Geſetze und Obrigkeit als eine Gewiſſenspflicht ein und bilden ſo aus ihnen gute Bürger, gewiſſenhafte Vorſteher, mögen dann die Einrichtungen ihres Landes monarchiſcher oder republikaniſcher Natur ſein. Es dürften daher wohl alle die mit mehr oder weniger Zuverſicht ausgeſprochenen Bedenklichkeiten, als wären die Jeſuiten den Staatsgrundſätzen des Luzernervolkes gefährlich, und als ob deren Einführung ſogar mit dem auf die Staatsverfaſſung geleiſteten Eide unverträglich wäre, als gewagte Vorurtheile dahin fallen. Durch das Zeugniß der gleichen Regierungen von Schwyz, Freiburg und Wallis iſt dargethan, daß die Jeſuiten ſich in das Politiſche nicht einmiſchen. Sie lehren zwar wohl in ihren Schulen Welt- und Vaterlandsgeſchichte, ſie lehren Natur-, Völker- und Staatsrecht, ſie bringen in allen dieſen Fächern der ſtudirenden Jugend religiöſe, ſittliche, gerechte Lehren bei. Allein ſie ſind weit entfernt davon, die Behörden oder Magiſtrate lenken, ihre Verfügungen beſtimmen oder tadeln, in politiſchen Vorfallenheiten ihre Meinungen geltend machen zu wollen. Die vielen Vorwürfe, welche man auch in dieſer Beziehung den Jeſuiten gemacht hat, ſind nach den vorliegenden Zeugniſſen als freventliche Urtheile zu betrachten. Es verdient als ein edler, wahrhaft chriſtlicher Zug beachtet zu werden, daß die Jeſuiten, obwohl Verdächtigungen, Verläumdungen und Läſterungen gegen ſie an der Tagesordnung ſind, immerfort duldend ſchweigen, ſich in ihrem pflichtgemäßen Wirken dadurch nicht irre machen laſſen, um Lob und Tadel der Welt ſich nicht bekümmern. Wie viel höher ſtehen ſie, als diejenigen, welche ſich gleichſam ein eigenes Geſchäft daraus machen, ſie zu verkleinern, ihnen allerlei ſchlechte Abſichten und Zwecke unterzuſchieben, ſie zu Intriguanten herabzuwürdigen, Alles unter dem Vorwande des Eifers für vaterländiſche Intereſſen!

Man hat den Jeſuiten vorgeworfen, ſie ſtehen mit der Weltgeiſtlichkeit überall in Mißverhältniſſen. Der Grund eines ſolchen Vorwurfes läßt ſich zwar nicht einſehen, da Jeſuiten und Weltgeiſtliche am gleichen Werke Gottes und ſeiner Kirche arbeiten, ja einander vielfältig zu unterſtützen im Falle ſind. Allein ſchlagend widerlegt befindet ſich dieſer Vorwurf durch die Zeugniſſe von allen Biſchöfen, welche darüber eingefragt worden ſind, am ſchlagendſten durch das Zeugniß desjenigen von Freiburg, wo man gerade die größte Geſpanntheit zwiſchen den Jeſuiten und der Weltgeiſtlichkeit finden

Digitized by Google

wollte, während ein einstimmiges öffentliches Zeugniß der letztern für das Gegentheil vorliegt.

Aus den eingezogenen Erkundigungen geht ferner hervor, daß von den 250 Mitgliedern des Jesuitenordens, welche die oberdeutsche Provinz zählt, die Mehrzahl Schweizer, viele Deutsche, nur wenige Franzosen sind. Die Besorgnisse also, daß die Erziehung durch die Jesuiten der Jugend einen frembartigen Charakter einprägen, oder ihre Nationalanlage nicht berücksichtigen würde, erscheint als unbegründet. Es ist leicht einzusehen, daß die Wiederherstellung eines Jesuitencollegiums in der deutschen Schweiz nicht wenig zur Aufnahme von Schweizern und Deutschen in den Orden aufmuntern würde, so daß vollends alle Beruhigung für diejenigen eintreten müßte, welche der Nationalität selbst in der Wissenschaft ihre Rechte gewähren wollen. Sagt man ja den Jesuiten gleichsam in Form eines freilich nicht leicht begreiflichen Vorwurfes nach, sie verstehen vorzugsweise die Kunst, talentvolle Jünglinge an sich zu ziehen und für die Zwecke ihres Ordens zu gewinnen. Von dieser Kunst würden sie wohl auch in Luzern zum Gedeihen ihres Collegiums Gebrauch zu machen nicht unterlassen.

Was das Erziehungssystem und die Wissenschaftlichkeit der Jesuiten betrifft, so ist das erstere etwas Gegebenes. Die sogenannte Ratio studiorum bildet, wie vor Jahrhunderten, so auch heute noch die Grundlage der Erziehung und des Unterrichts der Jesuiten. Von ihr darf man wohl mit Recht behaupten, sie habe sich im Laufe von Jahrhunderten besser bewährt, als die tausendfachen Versuche von allerlei Systemen und Methoden, welche vorzüglich in neuerer Zeit im Erziehungswesen nicht selten auf Kosten des Wohles Einzelner und Tausender gemacht worden sind. Das Festhalten an einem durch glänzenden Erfolg gerechtfertigten alten Erziehungssystem kann den Jesuiten wohl nur zum Lobe gereichen, vorzüglich in einer Zeit, wo alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens in unaufhörlichem Schwanken begriffen sind. Daß übrigens die Jesuiten auch den Forderungen der Zeit Rechnung zu tragen verstehen, daß sie die Wissenschaften in ihrem ganzen Umfange und in allen ihren Verzweigungen zu erfassen im Stande seien, beweisen die Lehrpläne, welche sie befolgen, und die Anstalten, welchen sie vorstehen. Man wird beim bloßen Anblicke derselben sich gestehen müssen, daß sie vielgepriesene Lehrpläne und Bildungsanstalten in der Schweiz weit übertreffen. Der zahlreiche Besuch der Lehranstalt in Freiburg aus allen Theilen der Welt, von Söhnen der um die Wissenschaft verdientesten Männer, wird doch wohl auch als ein nicht völlig gleichgültiges Zeugniß für das Erziehungssystem und die Wissenschaftlichkeit der Jesuiten gelten dürfen. Mit vollem Rechte setzt jeder katholische Familienvater, setzt ein katholisches Volk den höchsten Werth einer Erziehungs- und Bildungsanstalt darin, daß sie

eine ſittlich-religiöſe, in Geſinnung und Wandel katholiſche Jugend erziehe und bilde. Denn nur im Bunde mit Sittlichkeit und Religiöſität kann die Wiſſenſchaft für die menſchliche Geſellſchaft, für das Familien- und öffentliche Leben wohlthätig ſein. Die eingeholten Erkundigungen, die Zeugniſſe der Biſchöfe, die Zeugniſſe der Freunde und Feinde der Jeſuiten ſetzen außer allen Zweifel, daß dieſelben eine ächt-katholiſche Geſinnung der Jugend einpflanzen, daß ſie in ihr einen Feuereifer für die römiſch-katholiſche Religion und Kirche wecken, daß ſie, ohne der jugendlichen Gemüthlichkeit und Lebendigkeit zu nahe zu treten, ihr die Nothwendigkeit der Selbſtüberwindung — dieſer Grundbedingung aller Sittlichkeit — zur Ueberzeugung machen und ihr die von der Kirche Gottes dargebotenen Mittel zur Uebung und Beharrung in dieſer Selbſtüberwindung bei jedem Anlaſſe verſchaffen. Es findet ein väterliches Verhältniß — ſowohl in Liebe als Ernſt — zwiſchen Lehrern und Schülern ſtatt, das Verhältniß eines katholiſchen Hausvaters zu ſeinen Kindern. Nur bei einem ſolchen Verhältniſſe iſt eine ſittlich-religiöſe Erziehung und Bildung gedenkbar.

Was das Oekonomiſche betrifft, ſo liegen unverwerfliche Zeugniſſe da, daß die Jeſuiten eine muſterhafte Verwaltung führen und namentlich in Freiburg in Stadt und Land den Wohlſtand weſentlich befördern, da die große Zahl von Studenten und Zöglingen den Verbrauch in hohem Maße vermehrt und Handwerkern aller Claſſen reichlichen Verdienſt ſpendet. Die Berichte von Oeſterreich beurkunden, daß die Beſorgniſſe, als würden die Jeſuiten unter allerlei Vorwänden ſich das Vermögen von Privaten zu erwerben, Capitalien und ſelbſt Liegenſchaften zu gewinnen ſuchen, ungegründet ſind. Oeſterreich hat zu Gunſten der Jeſuiten ſeine ſtrengen Amortiſationsgeſetze etwas gemildert, ihnen den Erwerb von liegendem Vermögen geſtattet, aber ihnen unterſagt, im Namen der Profeſſen auf einen Pflichttheil oder auf die Inteſtaterbfolge der Verwandten derſelben Anſpruch zu machen oder dasjenige zu erwerben, was unmittelbar einzelnen Profeſſen zugedacht wird. Es leiſtet dieſes den Beweis, daß die Jeſuiten ſich hinſichtlich der Erwerbung von Vermögen den Landesgeſetzen unterwerfen müſſen und nicht über dieſelben ſich hinwegſetzen können. Durch den Provinzial der oberdeutſchen Provinz wird für den Unterhalt eines Profeſſors ein Jahrgehalt von Fr. 700 gefordert, wobei dann für Laienbrüder nichts zu bezahlen, Koſt und Kleidung, Verpflegung in geſunden und kranken Tagen, kurz Alles und Jedes, was zum Lebensbedürfniſſe gehört, inbegriffen iſt. Es bedarf nur dieſer Angabe, um darzuthun, daß der Kanton Luzern für eine Jeſuitenanſtalt weniger Ausgaben zu machen hätte, als für eine Lehranſtalt, wie die gegenwärtige, wo der Jahrgehalt für jeden Profeſſor von wenigſtens Fr. 1000 bis auf Fr. 1700 ſteigt.

Auch die Beſorgniſſe, daß die Jeſuiten den Erziehungsbehörden die Aufſicht und Leitung ihrer Lehranſtalten verweigern, wird durch die eingezogenen Erkundigungen widerlegt. Es iſt zwar wahr, daß ſie ihr durch den Orden vorgeſchriebenes, durch Jahrhunderte befolgtes und bewährtes Erziehungsſyſtem weder aufgeben dürfen noch ändern laſſen. Allein nach dem Beſchluſſe des Großen Rathes von Freiburg vom Jahr 1818 mußte die Geſellſchaft Jeſu einen Plan über die Lehrart und den öffentlichen Unterricht im Collegium entwerfen und dem Staatsrathe und Großen Rathe zur Genehmigung vorlegen. In Oeſterreich iſt vorgeſchrieben, daß die Jeſuitenſchulen das Gleiche und in gleicher Ordnung lehren müſſen, was andere vom Staate gegründete öffentliche Lehranſtalten, und daß die Lehrbücher den Staatsbehörden zur Einſicht und allfälligen Verwerfung eingereicht werden müſſen. Die Lehrbücher an den Jeſuitengymnaſien ſind die gleichen, wie die an andern öſterreichiſchen Gymnaſien. Die Behörden können ſich bei den Prüfungen über die Leiſtungen der Jeſuitenſchulen genaue Kenntniß verſchaffen, ſie können für Verbeſſerungen ihre Wünſche der Geſellſchaft Jeſu einreichen, welche, da ſie das Erziehen und Unterrichten zum Lebensgeſchäfte ihrer Mitglieder macht, wirklich beſſer geeignet ſein dürfte, über deren Zweckmäßigkeit zu urtheilen, als Behörden, deren Mitglieder mit dem öffentlichen Erziehungsweſen ſich gleichſam nur nebenbei beſchäftigen. Die Jeſuiten erklären ſich bereit, bei der Anſtellung von Profeſſoren darauf Bedacht zu nehmen, keinen der Regierung mißbeliebigen aufzubringen. In Oeſterreich ſind ſie zu dieſer Rückſichtsnahme verpflichtet. Ueberhaupt ſcheint es Sache der Unterhandlung zu ſein, die Art und das Maß des Einwirkens der Erziehungsbehörden auf die Jeſuitenſchulen näher zu beſtimmen.

Dieſe Ergebniſſe haben wir aus den eingezogenen Erkundigungen für uns herausgefunden. Sie ſcheinen uns ſo beruhigend, befriedigend und ermunternd, daß ihnen gegenüber alle Einwendungen, Vorwürfe und Vorurtheile dahinfallen, ſo daß wir nicht Bedenken tragen dürften, das Gymnaſium und Lyceum in Luzern den Jeſuiten anzuvertrauen.

Weder durch den letztjährigen, noch durch den diesjährigen Bericht unſerer Commiſſion für Gymnaſium und Lyceum könnten wir dahin beruhiget ſein, daß wir dafürhielten, es dürfte dieſe Lehranſtalt nunmehr unverändert belaſſen werden. Abgeſehen davon, daß der Bericht von zwei Profeſſorn der Lehranſtalt unterzeichnet iſt, welche pflichtgemäß die Rückſichten der Collegialität nicht außer Acht ſetzen konnten, kann derſelbe doch nicht in aller Hinſicht Befriedigung ausſprechen. Auch das Zeugniß des Hrn. Präfekten läßt noch einigen Mangel an Religiöſität bei den Studirenden durchblicken. Der hochwürdigſte Biſchof beruft ſich auf das Zeugniß der Gemeinden, welchen die an der Lehranſtalt gebildeten Prieſter vorſtehen. Die Periode, auf

welche ſich die Berufung erſtreckt, iſt aber ſo ausgedehnt, daß ſie kaum für die gegenwärtige Lehranſtalt als Maßſtab dienen kann. Leicht dürfte ihr eine Berufung auf alle diejenigen angereiht werden, welche Gelegenheit hatten, die Schüler des Gymnaſiums und Lyceums in den letzten Zeiten mehrfach und in verſchiedenen Beziehungen und Verhältniſſen zu beobachten. Das Urtheil dürfte dann für den religiöſen und politiſchen Geiſt derſelben nicht vortheilhaft ausfallen, ſo daß angenommen werden müßte, die Lehranſtalt biete eben noch nicht viele Gewähr für eine Erziehung und Bildung der zum öffentlichen Wirken berufenen Stände im Geiſte der gegenwärtigen Staatsverfaſſung dar. Es ließe ſich vielleicht ſogar nachweiſen, daß nicht ſelten eine gegen die Principien derſelben und gegen deren Verfechter ſehr feindſelige Stimmung unter den Studirenden ſich kundgibt und ſogar zu gemeinen Intriguen mißbraucht wird. Allein wir wollen von allem dieſem abſehen, wir haben es nur darum angeführt, um nicht dem Glauben Gehalt zu geben, als ſei die gegenwärtige Lehranſtalt in der That unantaſtbar. Nicht ſo faſt aber nur der gegenwärtige Zuſtand, ſondern die Organiſation der Lehranſtalt machen es uns zur Pflicht, bei dem Antrage einer Reorganiſation derſelben auch fortan zu beharren. Wir enthalten uns, alle die Gründe zu wiederholen, welche hiefür letztes Jahr in denjenigen Gutachten angegeben worden ſind, welche darin übereinſtimmten, die Lehranſtalt einer Corporation, ſei es aus Weltgeiſtlichen, ſei es aus Ordensgeiſtlichen, zu übergeben. Wir berufen uns vielmehr auf dieſe Gutachten und bitten, dieſelben wieder in die Erinnerung zurückzurufen. Es ſcheint uns eine Lebensaufgabe des gegenwärtigen Großen Rathes zu ſein, daß er dem Gymnaſium und Lyceum eine Organiſation gebe, welche nicht blos für einige Jahre, ſondern auch für die ferne Zukunft noch die Gewähr darbiete, das an derſelben die Jünglinge im Geiſte der römiſch-katholiſchen Kirche und des demokratiſchen Freiſtaates erzogen und gebildet werden. Dieſe Aufgabe hat die Verfaſſung dem Großen Rathe geſetzt. Der Verfaſſungsrath hat in ſeiner Proklamation geſagt: „„Den Schlußſtein aller Garantien für Freiheit, Gerechtigkeit und Religion bildet die Erziehung der Jugend. Mag die Gegenwart bauen, was ſie will; wenn nicht in dem nachwachſenden Geſchlechte der Geiſt lebt, der das Gebäude aufgeführt, ſo wird die Zukunft daſſelbe wieder niederreißen.““ Vorzugsweiſe gilt dieſer Ausſpruch von den Jünglingen, welche ſich einem öffentlichen Berufe widmen wollen. Wenn von der Lehranſtalt in Luzern Geiſtliche kämen, welche mit dem Geiſte der Verfaſſung im Widerſpruche ſind, geheim oder offen gegen Geſetze wirken, welche unmmittelbar aus dem Geiſte der Verfaſſung ausgehen und den verdorbenen Zeitgeiſt wieder in eine beſſere Richtung zu lenken ſuchen, in Zeiten der Aufregung ſich auf die Seite derjenigen ſtellen, welche die Ordnung des Staats untergraben,

in wichtigen Lebensfragen Zwieſpalt unter Volk und Geiſtlichkeit zu bringen ſuchen, das Alte und Ehrwürdige beſpötteln und nur in neuen Lehren und Syſtemen Ruhm finden, ja dann möchte der Geiſt der Staatsverfaſſung wohl eine Weile im Volke leben, allein nicht auf die Dauer. Denn die geiſtige Macht der Geiſtlichkeit iſt immer von tiefeingreifendem Einfluſſe auf die Erziehung und Richtung des Volkes. Wenn an der Lehranſtalt von Luzern Beamtete und Aerzte gebildet würden, welche in religiöſer und politiſcher Beziehung den Grundſätzen der römiſch-katholiſchen Religion und des demokratiſchen Freiſtaates entfremdet wären, vielmehr ganz gleichgültig für alle Religion, einem matten Indifferentismus (Glaubensgleichgültigkeit) oder einem kalten Unglauben huldigen, die Bahn des alle perſönliche Freiheit, alle Selbſtſtändigkeit von Corporationen und Gemeinden auflöſenden Radikalismus wandeln, in Geſinnung und Leben dem Volksglauben und der Volksfreiheit feindſelig ſein würden, ſo würde die Staatsverfaſſung nur zu bald ein todter Buchſtabe ſein, ohne Wahrheit, ohne Leben, ohne Kraft und ohne Dauer. Nicht durch vorübergehende Verhältniſſe, nicht durch perſönliche Anſprüche, überhaupt nicht durch die Intereſſen der Gegenwart darf daher der Geſetzgeber ſich ausſchließlich beſtimmen laſſen, wenn es um die Organiſation einer Lehranſtalt ſich handelt, an welcher ſeine Geiſtlichen, ſeine Beamteten, überhaupt diejenigen Stände erzogen und gebildet werden, welche zum öffentlichen Wirken berufen ſind. Allerdings wird der Geſetzgeber die beſtehenden Verhältniſſe nicht ganz außer Acht ſetzen, er wird perſönliche Anſprüche oder Rechte berückſichtigen, die erſtern auf geeignete Weiſe zu befriedigen und letztere zu entſchädigen trachten; er wird den Intereſſen der Gegenwart ſo weit Rechnung tragen, als es mit ſeiner Pflicht und mit der Sorge für die Zukunft vereinbar iſt.

Wir haben uns beſtrebt, bei der Ausarbeitung unſers Vorſchlages alle dieſe Rückſichten im Auge zu behalten. Unſere Grundanſicht geht dahin, daß die Erziehung und Bildung an dem Gymnaſium und Lyceum nur durch eine geiſtliche Corporation im Geiſte der römiſch-katholiſchen Kirche und des demokratiſchen Freiſtaates, nach den Bedürfniſſen des Luzernervolks gehörig beſorgt werden könne. Wenn wir auf die Gegenwart gar keine Rückſicht nähmen, ſo würden wir daher auch geradezu antragen, entweder eine Genoſſenſchaft von Weltgeiſtlichen für die Uebernahme aller Abtheilungen der Lehranſtalt zu gründen oder die ganze Lehranſtalt der Geſellſchaft Jeſu zu übertragen. Allein für die Zuſammenſetzung jener Genoſſenſchaft dürften für den Augenblick die Kräfte nicht zureichen. Nicht nur würde es ſehr ſchwierig ſein, ſofort genug Geiſtliche zu finden, welche nebſt der Geſchicklichkeit zum Lehrberufe auch die Neigung, ſich einer ſolchen Genoſſenſchaft einzuverleiben, in ſich vereinigen würden; ſondern es wäre auch eben ſo

ſchwierig, in nächſter Zeit ein Gebäude herzuſtellen, in welchem eine ſolche Genoſſenſchaft könnte untergebracht werden. Was die Uebergabe der ganzen Lehranſtalt an die Jeſuiten betrifft, ſo wäre der Mangel eines Gebäudes ebenfalls im Wege, dieſe Uebergabe durchzuführen. Zudem herrſcht noch in Vielen der Glaube, es könne eine Reorganiſation der Anſtalt ohne dieſes Mittel erreicht werden, es ſind noch ſo viele Vorurtheile gegen den Jeſuitenorden an der Tagesordnung, daß es uns gerathener ſchien, nur die Theologie und das Seminarium an die Jeſuiten zu übergeben. Da ſie in eines der beiden Franziskanerklöſter aufgenommen werden könnten, ſo würden keine große Baukoſten für die anfängliche Einrichtung der Anſtalt verwendet werden müſſen. Da nur eine ganz geringe Zahl von Jeſuiten zur Beſorgung dieſer Anſtalt erforderlich wäre, ſo könnten dieſelben zwar wohl für die theologiſche Bildung und für die Seelſorge Weſentliches wirken, würden aber ſelbſt Denjenigen nicht als gefährlich erſcheinen, welche gegen den Orden von Vorurtheilen erfüllt ſind.

Unter dieſen Umſtänden ſchien uns das Zweckmäßigſte, Ihnen einen Vorſchlag vorzulegen, worin alle Keime für eine Reorganiſation der Lehranſtalt nach dem von uns jetzt und vorigen Jahres angedeuteten Geſichtspunkte bereits niedergelegt ſeien. Die Erfahrung kann dann dieſe Keime zur Reife bringen und bewähren. Daher ſchlagen wir Ihnen vor, vor der Hand das Gymnaſium einer Genoſſenſchaft von Geiſtlichen zu übergeben. Dieſe Genoſſenſchaft würde aus ſechs bis ſieben Profeſſoren beſtehen. Ihr würden diejenigen Rechte eingeräumt und diejenigen Pflichten überbunden, welche, falls man ſpäter auch das Lyceum ihr übertragen wollte, einer größern Genoſſenſchaft zukommen und obliegen müßten, und welche dieſer Genoſſenſchaft Beſtand und Wirkſamkeit ſichern könnten. Wir haben dabei berückſichtiget, daß wohl die meiſten der gegenwärtigen Gymnaſialprofeſſoren in eine ſolche Genoſſenſchaft eintreten würden, in welcher ihre ökonomiſchen Verhältniſſe nicht verſchlimmert, ihr Zuſammenwirken für das Gedeihen des Gymnaſiums aber ſehr gefördert und ihnen der Genuß ſteten freundſchaftlichen Umganges gewährt würde. Es würden demnach die perſönlichen Rechte der gegenwärtig angeſtellten Profeſſoren durch eine ſolche Einrichtung wenig verletzt werden. Der Verſuch im Kleinen würde zeigen, ob die Genoſſenſchaft nicht mit Erfolg und Nutzen weiter ausgedehnt werden dürfte. Für eine Genoſſenſchaft von ſechs oder ſieben Profeſſoren würde vielleicht im ehemaligen Jeſuitencollegium zunächſt an der Kirche noch hinreichender Raum gefunden werden, ohne daß der Staat zu große Auslagen zu ſpenden hätte. Die Gründung dieſer Genoſſenſchaft könnte ſonach ohne bedeutende Schwierigkeiten ſogleich begonnen werden. Die philoſophiſche Abtheilung des Lyceums würde nach unſerm Vorſchlage in dem Zuſtande bleiben, wie

ſie jetzt iſt. In derſelben könnten auch Weltliche, wie bisher, als Lehrer angeſtellt werden. In nicht gar ferner Zeit würde ſich zeigen, ob die Genoſſenſchaft des Gymnaſiums, oder die vereinzelten Profeſſoren der philoſophiſchen Abtheilung des Lyceums, dem Zwecke der Lehranſtalt mehr entſprechen würden. Es würde eine Art Wetteifer zwiſchen Beiden vielleicht dem Ganzen zum Gedeihen gereichen. Der Zukunft bliebe es vorbehalten, die beiden Anſtalten entweder zu vereinigen, oder ſie getrennt beizubehalten. Eine allfällige Vereinigung mit dem Gymnaſialcollegium würde durch den Eintritt geiſtlicher Profeſſoren des Lyceums in daſſelbe eingeleitet und nach und nach, ohne beſondere Kränkung perſönlicher Anſprüche und Rechte, vollendet. Die theologiſche Abtheilung des Lyceums wird, nach unſerm Vorſchlage, mit dem künftigen Seminarium vereiniget. Der Große Rath hat die Regierung bereits ermächtiget, mit dem Oberhaupte der Kirche und mit dem Biſchofe in Unterhandlung zu treten, um Fond und Gebäude eines aufgehobenen Franziskanerkloſters für ein Seminarium verwenden zu können. Es iſt an der Erreichung dieſes Zweckes kaum zu zweifeln. Es leuchtet nun wohl in die Augen, daß es für Wiſſenſchaft und Prieſterbildung gleich erſprießlich iſt, wenn mit dem Seminarium auch die Theologie verbunden werden kann. In ganz Frankreich, Deutſchland und Italien iſt es ebenſo. Das Franziskanerkloſter, welches für das Seminarium verwendet würde, könnte gar leicht noch Wohnungen für 3 oder 4 Profeſſoren der Theologie darbieten. Daß es für die Prieſterbildung höchſt zweckmäßig wäre, wenn die Profeſſoren der Theologie mit dem Regens des Seminariums gemeinſam leben und Theorie und Praxis, Wiſſenſchaft und Leben ſich allſeitig berühren würden, braucht kaum angedeutet zu werden. Theologie und Seminarium würden einander in die Hand arbeiten. Theologie und Seminarium, wie ſchon oben geſagt, würden der Geſellſchaft Jeſu übergeben. Gerade bei der Prieſterbildung iſt es das Allerwichtigſte, daß ſie von einem durchaus zuverläßigen, mit dem Zeitgeiſte nicht zu nahe verwandten Geiſte geleitet werde. Es geht aus den eingegangenen Erkundigungen allſeitig hervor, daß die Geſellſchaft Jeſu in der Seelſorge ausgezeichnete Dienſte leiſte und theoretiſch und praktiſch eine vortreffliche Geiſtlichkeit zu erziehen im Stande ſei. Unſer Vorſchlag räumt dem Großen Rathe die Befugniß ein, im Laufe der Zeit, wenn er es für Wiſſenſchaft und Prieſterbildung zweckmäßig findet, die ganze Lehranſtalt, Seminarium und Theologie einer kirchlichen Corporation zu übertragen.

Nach unſerm Vorſchlage dürften ſich die Ausgaben für die Lehranſtalt um ein Namhaftes mindern. Die Beſoldung und Koſt eines Gymnaſialprofeſſors würde die Summe von 800 Franken, die eines Jeſuiten im Seminarium die Summe von 700 Franken nicht überſteigen, während

gegenwärtig die Beſoldung eines Gymnaſialprofeſſors von 1000 bis 1300 Franken ſteigt, die eines Profeſſors der Theologie durchſchnittlich 1600 Franken beträgt.

Nachdem wir die Hauptanträge unſers Vorſchlags kurz beleuchtet und wie wir glauben, gerechtfertiget haben, könnten wir auch in Beleuchtung und Rechtfertigung der Einzelnheiten eingehen. Allein dieſelben ſind von untergeordneter Wichtigkeit, viele verſtehen ſich von ſelbſt, andere beruhen auf beſtehenden Verhältniſſen und bezwecken die Beſchwichtigung perſönlicher Anſprüche, alle aber werden durch die mündlichen Auseinanderſetzungen derjenigen unſerer Mitglieder, welche auch Mitglieder des Großen Rathes ſind, klar gemacht werden können.

Daher ſchließen wir mit der Ueberzeugung, es werde der hohe Große Rath, ſo wie wir einander perſönliche Meinungen gegenſeitig zum Opfer gebracht haben, um zu einem gemeinſamen Vorſchlage zu gelangen, bei Entſcheidung dieſer höchſt wichtigen Angelegenheit einzig und allein die römiſch-katholiſche und demokratiſche Erziehung und Bildung des katholiſchen ſouveränen Luzernervolkes, dieſe Grundbedingung ſeines allſeitigen Wohles im Auge behalten.

Eine Minderheit des Erziehungsraths, beſtehend aus den Herren Vicepräſidenten Mohr und Stadtpfarrer Sigriſt legt Ihnen einen eigenen Antrag vor. Der erſtere hat dieſer Botſchaft ſeine Unterſchrift lediglich aus Amtspflicht beigeſetzt.

Wir geben uns der angenehmen Hoffnung hin, Sie werden bei näherer Unterſuchung und Berathung wenigſtens unſere allein auf das Beſte des Volkes gerichtete Abſicht nicht verkennen, und in dieſer Hoffnung erneuern wir die Verſicherungen ausgezeichneter Hochachtung und Ergebenheit.

Der Vicepräſident:
Joſeph Mohr.

Namens des Erziehungsrathes:
N. Anich.

Geſetz über das Gymnaſium und Lyceum des Kantons Luzern.

Wir Präſident und Großer Rath des Kantons Luzern.

In der Abſicht, das Gymnaſium und Lyceum im Geiſte des §. 4 der Staatsverfaſſung für die Zukunft feſt zu ordnen; In Erwägung, daß eine im Geiſte der römiſch-chriſtkatholiſchen Religion und des demokratiſchen Freiſtaates gewonnene Erziehung und Bildung der vorzugsweiſe zu öffent-

lichem Wirken berufenen Stände eine der wesentlichen Gewährleistungen für das zeitliche und ewige Wohl des Luzernervolkes ist; Auf den Bericht und die Gutachten des Erziehungsrathes und Regierungsrathes; In weiterer Entwickelung des Erziehungsgesetzes vom 14. Christmonat 1841 beschließen:

I. Abschnitt. Gymnasium.

§. 1. Das Gymnasium soll einer Genossenschaft (Collegium) von geistlichen Professoren übertragen werden. §. 2. Die erste Besetzung der Professorenstellen erfolgt auf den Vorschlag des Erziehungsrathes durch den Regierungsrath.

Es dürfen nur solche Geistliche zu Professoren gewählt werden, welche entweder durch vieljährige Dienste oder durch sonstigen Ausweis ihre Fähigkeiten beurkundet haben, und deren Rechtgläubigkeit und Sittenreinheit durch Admission des Bischofs beurkundet worden ist.

Bei jeder künftigen Erledigung einer Professorenstelle schlägt das Professoren-Collegium dem Erziehungsrathe zu Handen des Regierungsrathes einen oder mehrere Candidaten vor.

Der Regierungsrath wählt auf das Gutachten des Erziehungsrathes einen aus den Vorgeschlagenen: im Falle er die Vorschläge verwirft, schreitet das Professoren-Collegium auf gleiche Weise zu neuen Vorschlägen.

Die Vorgeschlagenen haben sich bei dem Erziehungsrathe auf gleiche Weise, wie bei der ersten Besetzung, über ihre Lehrfähigkeit, Rechtgläubigkeit und Sittenreinheit auszuweisen. §. 3. Die Professoren wählen aus ihrer Mitte einen Vorsteher, welchem die Leitung des Collegiums nach den Statuten zusteht, welche die Genossenschaft im Einverständniß mit dem Hochwürdigen Bischofe und mit dem Erziehungsrathe festsetzen wird. §. 4. Die Professoren des Gymnasiums leben in gemeinschaftlicher Haushaltung in einem Hause, welches der Staat hiefür anweiset.

Die Kosten der gemeinsamen Haushaltung werden aus dem vorhandenen Xaverianischen Fonde durch den Verwalter desselben bestritten, welcher hierinfalls mit dem Collegium in Rechnung steht und nach bestehender Vorschrift alljährlich dem Erziehungsrathe Rechnung ablegt. §. 5. Jeder Professor bezieht, nebst freier Kost und Wohnung im Collegium, einen angemessenen Gehalt. §. 6. Dem Professoren-Collegium steht das Recht zu, in Allem, was die Disziplin, die Studien, die Organisation des Gymnasiums betrifft, dem Erziehungsrathe sein Gutachten einzureichen. Hingegen hat das Professoren-Collegium auch die Pflicht auf Anregungen des Erziehungsrathes Gutachten demselben einzureichen.

II. Abſchnitt. Lyceum.

A. Philoſophiſche Abtheilung.

§. 7. Die Profeſſoren der philoſophiſchen Abtheilung des Lyceums werden auf den Vorſchlag des Erziehungsrathes, vom Regierungsrathe gewählt.

Der Profeſſor der Grundlehren der Religion und der Philoſophie muß jederzeit ein Geiſtlicher ſein, die Profeſſoren der übrigen Fächer können auch aus dem weltlichen Stande genommen werden. §. 8. Der Erziehungsrath hat ſich auf die durch das Erziehungsgeſetz vorgeſchriebene Weiſe von der Lehrfähigkeit, Rechtgläubigkeit und Sittenreinheit derjenigen, welche er dem Regierungsrathe vorſchlägt, zu überzeugen. §. 9. Die geiſtlichen Profeſſoren der philoſophiſchen Abtheilung des Lyceums können auf ihr Verlangen von dem Profeſſoren-Collegium des Gymnaſiums in die Genoſſenſchaft aufgenommen werden, in welchem Falle jenen dann auch alle Rechte zukommen, und auch die Verbindlichkeiten obliegen, welche die Genoſſenſchaft gewährt oder auferlegt. §. 10. Die geiſtlichen Profeſſoren der philoſophiſchen Abtheilung, welche in das Gymnaſial-Collegium treten, beziehen nebſt freier Koſt und Wohnung einen angemeſſenen Gehalt.

Der Gehalt eines jeden einzelnen Profeſſors wird nach den Vorſchriften des Erziehungsgeſetzes auf den Vorſchlag des Erziehungsrathes durch den Regierungsrath feſtgeſetzt.

B. Theologiſche Abtheilung.

§. 11. Die theologiſche Abtheilung des Lyceums wird mit dem zu errichtenden geiſtlichen Seminarium vereiniget. §. 12. Dieſes mit der theologiſchen Abtheilung vereinigte Seminarium wird im Einverſtändniß mit dem Hochwürdigen Biſchofe den Vätern der Geſellſchaft Jeſu oder einer andern von der katholiſchen Kirche anerkannten Corporation übertragen.

Die hierüber mit der geiſtlichen Corporation abzuſchließenden Verträge hat der Erziehungsrath im Einverſtändniß mit dem Hochwürdigen, Biſchofe dem Regierungsrathe einzureichen, welcher ſie begutachtend dem Großen Rathe zur Genehmigung vorlegt. §. 13. Der Große Rath wird falls er es in der Folge für das Gedeihen der Anſtalt zweckmäßig erachtet, das Gymnaſium und die philoſophiſche Abtheilung des Lyceums in eine geiſtliche Genoſſenſchaft vereinigen oder einer von der katholiſchen Kirche anerkannten Corporation übertragen.

III. Abſchnitt. Gemeinſame Beſtimmungen.

§. 14. Der Regierungsrath wählt, auf den Vorſchlag des Erziehungsrathes, aus den geiſtlichen Profeſſoren des Gymnaſiums und Lyceums einen

Rektor, welcher unter Mitwirkung und Aufsicht des Erziehungsrathes die Disziplin der ihm unterstellten Lehranstalt zu handhaben und die Studien zu leiten hat. §. 15. Sollte ein Professor der Genossenschaft wegen Gebrechlichkeit oder langwieriger Krankheit seine Lehrstelle nicht mehr versehen, aber dennoch eine Chorherrenpfründe nach Bestimmung der Uebereinkunft in geistlichen Dingen nicht antreten können, so ist demselben im Collegium freie Kost und Wohnung nebst der Hälfte des bezogenen Lehrgehaltes zu gewähren, bis ihm eine Ruhepfründe schicklicher Weise übertragen werden kann. §. 16. Das Gymnasial-Collegium und die geistlichen Professoren des Lyceums besorgen den Gottesdienst in der Kirche des heiligen Xaverius, den Beichtstuhl in ebenderselben, sowie den Gottesdienst und die Seelsorge der Studenten nach einer Kirchenordnung, welche die geistlichen Professoren dem Erziehungsrathe zur Genehmigung vorschlagen. §. 17. Die Aufsicht über das Oekonomische des Collegiums und des Seminariums steht dem Erziehungsrathe und Regierungsrathe zu.

IV. Abschnitt. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 18. Jeder der gegenwärtigen Professoren, welcher entweder in Folge des §. 52 des Erziehungsgesetzes oder in Folge des gegenwärtigen Gesetzes, von seiner Lehrstelle entfernt wird, ohne wirklich eine Chorherrenpfründe zu besitzen, erhält eine Entschädigung, welche darin besteht, daß ihm, insofern er nicht früher eine anderwärtige Anstellung erhält, auf 4 Jahre die Hälfte des zuletzt genossenen Lehrgehaltes aus der Staatskasse entrichtet wird. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen Lehrer, welche nach §. 34 des Erziehungsgesetzes abberufen würden. §. 19. Die gegenwärtigen Lehrer der Nebenfächer werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht beschlagen. §. 20. Der Regierungsrath und Erziehungsrath sind beauftragt, sobald gegenwärtiges Gesetz wird in Kraft getreten sein, die Einleitungen zu dessen allseitiger Vollziehung zu treffen, damit dasselbe mit dem Jahr 1844 ins Leben eingeführt werde. §. 21. Das Gesetz ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Niederlegung ins Archiv urschriftlich zuzustellen."

In diesem Vorschlage wurden allen drei bisher im Erziehungsrathe ausgesprochenen Meinungen, es wurde den persönlichen Ansprüchen der Professoren, es wurde überhaupt allen Verhältnissen im Kanton Rechnung getragen und der Zukunft ihr Recht gesichert. Allein die Minderheit wollte von einer Ausgleichung nichts wissen.

Sie reichte ein sehr weitläufiges Gutachten ein, in welchem sie zu beweisen sich die Aufgabe setzte: 1) der gegenwärtige Zustand der höhern Anstalt

erfordere keine gänzliche Umgeſtaltung, die weſentlichſten Gebrechen der Anſtalt ſeien beſeitiget und dafür viel Gutes verwirklichet. 2) Die Berufung der Jeſuiten gewähre der religiöſen und ſittlichen Bildung keine größere Garantie, als die gegenwärtige Einrichtung der höhern Lehranſtalt. 3) Die Uebergabe der höhern Lehranſtalt ſei ferner nicht wünſchbar, weil ſie für die wiſſenſchaftliche Bildung der Jugend von großem Nachtheile ſein werde. 4) Der Grundſatz des Probabilismus ſei für die Minderheit ein wichtiger Beweggrund, warum ſie die Lehranſtalt nicht der Leitung der Geſellſchaft Jeſu übergeben möchte. Ueber dieſen Punkt ließ ſich die Minderheit beſonders weitläufig aus und beurtheilte und verurtheilte das Handbuch der Moral des biſchöflichen Generalvikars Moullet, welches die Jeſuiten in Freiburg ihren Vorträgen zu Grunde legten. 5) Sie halte die Entfernung der Profeſſoren für eine Unbild und die Uebergabe der höhern Lehranſtalt an die Jeſuiten für eine Schmach und ein geiſtiges Falliment. 6) Sie ſtimme auf Nichtberufung der Jeſuiten, obgleich ſechs Biſchöfe und mehrere Regierungen ſich auf das günſtigſte für ſie ausgeſprochen haben. 7) Die Uebergabe der höhern Lehranſtalt an die Väter der Geſellſchaft Jeſu ſei mit den Landesgeſetzen unvereinbar. 8) Es dränge ſich der Minderheit die Frage auf: warum verweigert die Geſellſchaft Jeſu den Einfluß des Staates auf das Erziehungsweſen, da ſie doch dieſes dem Kaiſer von Oeſterreich zugeſtehet? 9) Sie könne der Berufung der Geſellſchaft Jeſu nicht beiſtimmen wegen der traurigen Entzweiung, des geweckten und fleißig genährten Unfriedens, welcher im Kanton ſchon viel Unheil geſtiftet, und noch größeres Unheil zu bringen drohe. Nach einläßlicher und theilweiſe heftiger Entwickelung dieſer Gründe fährt die Minderheit fort: „Die Unterzeichneten hätten ſich mit den Anträgen der Commiſſion für Gymnaſium und Lyceum begnügen und dabei beruhigen können, indem durch ihre Vorſchläge eine allmählige Vervollkommnung der Lehranſtalt auf eine das Lehrerperſonal auf keine Weiſe kränkende und entmuthigende Weiſe zu Stande gekommen wäre. Allein um den Anſichten des Majoritätsantrages uns ſo viel möglich zu nähern, haben auch wir den §. 1 in unſern Geſetzesvorſchlag aufgenommen. Jedoch konnten wir dem Vorſchlage zu einem Profeſſoren-Convikt nicht beiſtimmen, theils wegen den unvorherzuſehenden Schwierigkeiten, welche immerhin mit dem Beiſammenwohnen von einem zahlreichen Perſonale verbunden ſind, theils wegen ſpäter nothwendig dazwiſchen kommenden Hinderniſſen, welche von den nachtheiligſten Folgen für die Anſtalt ſelbſt ſein müßten. Dann finden wir es für den Staat vortheilhafter den Profeſſoren einen fixen Gehalt zu beſtimmen und dadurch den Staatshaushalt vor Verwicklungen und nicht ſelten für ſeine Oekonomie nachtheiligen Folgen zu ſichern. Das ſind gewiß nicht die wohlfeilſten Oekonomien, wo für

Rechnung des Staates gehaushaltet wird. Dadurch, daß wir den Professoren durch §. 2. das Recht zur Wahl eines neuen Mitlehrers mitzuwirken, ertheilen, ferners sie ihr Gutachten über Erziehungssachen abzugeben, berechtigen und verpflichten, glauben wir ihr Interesse für das Beste der Lehranstalt zu erhöhen und in lebendiger Theilnahme zu erhalten, auch durch solche geistige Mittel und durch ein moralisches Band sie zu einem Collegium zu vereinigen. Wenn der Vorschlag der Majorität die Theologie mit einem künftigen Seminarium zu vereinigen gedenket, so halten auch wir dieses für die clerikalische Bildung der künftigen Geistlichen zum großen Vortheile; ob es aber so ganz zum Vortheile der Anstalt sei, daß auch die Professoren der Theologie, durch das Gesetz verpflichtet werden, im Seminar zu wohnen, wagen wir nicht so entschieden zu erklären, beruhigen uns jedoch mit der kirchlichen Grundlage, daß die Einrichtung das Resultat sei von einer Uebereinkunft zwischen dem Hochwürdigsten Bischofe und der Hohen Regierung. Es wird überhaupt aus unserm Gesetzesvorschlage hervorgehen, daß wir uns möglichst den Vorschlägen der Majorität anzunähern gesucht haben; es wird bei einer unparteiischen Prüfung desselben ersichtlich werden, daß mittelst Annahme desselben die nur immerhin wünschbaren Garantien für eine Erziehung und Bildung im Geiste des §. 4 der Staatsverfassung ebensowohl, als mittelst des Majoritätsantrages gegeben sind. Nur die Ueberzeugung halten wir fest, und unbeweglich fest, daß es nicht zum Frommen des Kantons Luzern gereiche, seine einzige öffentliche, gelehrte Schule in eine bloße Klosterschule umzuwandeln und diese den Vätern der Gesellschaft Jesu anzuvertrauen. —

Möge der Allmächtige die Berathungen des hohen Großen Rathes leiten und segnen, auf daß in dieser wichtigen und folgereichen Angelegenheit verfügt werde, was zum Heile des theuren Vaterlandes ist.

Empfangen Sie Tit.! die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit.

Luzern, den 28. Herbstmonat 1843.

Die Mitglieder des Erziehungsrathes:

J. Mohr, Vicepräsident.

Georg Sigrist, Stadtpfarrer.

Die Anträge der Minderheit lauteten: I. Das Gymnasium und Lyceum zu Luzern als Kantonal-Lehranstalt soll weder ganz noch theilweise der Gesellschaft Jesu übergeben werden.

II. Hingegen solle die Reorganisation dieser Anstalt auf folgende Grundlagen bewerkstelliget werden;

§. 1. Alle Professoren an der Anstalt sollen einer neuen Wahl durch den Regierungsrath unterworfen werden. Die dadurch allfällig erledigten Lehrstellen werden nach den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes wieder neu besetzt. §. 2. Das Gymnasium erhält sechs Professoren als Classenlehrer, welche sämmtlich weltgeistlichen Standes sein und sich ausgewiesen haben müssen, über ihre Lehrfähigkeit, Sittenreinheit und über die vom Bischofe erhaltene Admission. Es werden dieselben auf den Vorschlag des Erziehungsrathes durch den Regierungsrath gewählt.

Bei jeder künftigen Erledigung einer dieser Professuren sind die übrigen Gymnasialprofessoren berechtigt, dem Erziehungsrathe einen oder mehrere Candidaten zur Wiederergänzung der erledigten Stelle vorzuschlagen. Der Erziehungsrath bringt diesen oder einen andern Vorschlag an den Regierungsrath.

Die sechs Gymnasialprofessoren bilden unter Vorsitz des Rektors der ganzen Anstalt ein Collegium, welchem das Recht zusteht, in allem, was die Disziplin, die Studien, die Organisation des Gymnasiums betrifft, dem Erziehungsrathe sein Gutachten einzureichen. Hingegen hat das Professoren-Collegium auch die Pflicht, auf Anregungen des Erziehungsraths, Gutachten demselben abzugeben. §. 3. Das Lyceum hat eine philosophische und eine theologische Abtheilung.

Die Professoren der philosophischen Abtheilung des Lyceums werden auf den Vorschlag des Erziehungsrathes vom Regierungsrathe gewählt oder berufen.

Der Erziehungsrath hat sich von der Lehrfähigkeit, Religiösität und Sittenreinheit derjenigen zu überzeugen, die er dem Regierungsrathe zur Wahl oder Berufung vorschlägt.

Der Professor der Grundlehren der Religion und der Philosophie muß weltgeistlichen Standes sein und die Admission des Bischofes erhalten haben; die Professoren der übrigen Fächer können auch aus dem weltlichen Stande genommen werden.

Die Professoren der Theologie, weltgeistlichen Standes, werden von dem Regierungsrathe auf den Vorschlag des Erziehungsrathes, nachdem sich derselbe von den erforderlichen Eigenschaften der Anzustellenden überzeugt hat, gewählt oder berufen.

Der Regierungsrath ist beauftragt mit dem Hochwürdigsten Bischofe nach dem §. 8 der Uebereinkunft wegen Wiederherstellung des Bisthums Basel vom Jahre 1827 über die Errichtung eines Seminars, und über das Verhältniß der Theologie zu demselben, in Unterhandlung zu treten. §. 4. Der Regierungsrath wählt auf den Vorschlag des Erziehungsraths aus den geistlichen Professoren des Gymnasiums und Lyceums einen Rektor, welcher unter

Mitwirkung und Aufsicht des Erziehungsrathes die Disziplin der ganzen Lehranstalt überhaupt zu handhaben, und die Studien zu leiten hat. §. 5. Die geistlichen Professoren des Gymnasiums und Lyceums besorgen auch den Gottesdienst in der Kirche des heiligen Xaverius, den Beichtstuhl in derselben, sowie den Gottesdienst und die Seelsorge für die Studenten nach einer Kirchenordnung, welche der Erziehungsrath auf den Vorschlag der geistlichen Professoren festsetzen wird.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 6. Jeder der gegenwärtigen Professoren, welcher entweder in Folge des §. 52 des Erziehungs-Gesetzes von seiner Lehrstelle entfernt wird, ohne wirklich eine Chorherrenpfründe zu besitzen, erhält eine Entschädigung durch die Hälfte des bisanhin genossenen Gehaltes auf so lange als er nicht eine anderweitige Anstellung besitzen wird. §. 7. Die gegenwärtigen Lehrer der Nebenfächer werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht beschlagen. §. 8. Der Erziehungsrath und Regierungsrath sind beauftragt, sobald gegenwärtiges Gesetz in Kraft getreten sein wird, die Einleitung zu dessen allseitiger Vollziehung zu treffen, damit dasselbe mit dem Jahre 1844 in's Leben geführt werde.

Die Anklagen, welche in diesem Berichte gegen das Lehrbuch der Moral von Moullet gehäuft wurden, gaben den klarsten Beweis der Oberflächlichkeit der Ankläger, charakterisiren aber eine eigentliche Unzahl heutiger Männer von wissenschaftlichem Berufe zumal im geistlichen, aber auch in andern Ständen. Man ist nämlich, und zumal in Deutschland gewöhnt, in den wissenschaftlichen Vorträgen und Werken allgemeine Grundsätze oder sogenannte Ideen willkürlich aufzustellen und ihre Folgen in allgemeinen Zügen zu entwickeln. Es wird da ein herrliches Gerüste vor den menschlichen Geist hingestellt, an dessen Anschauung er sich erfreut, vorzüglich wird derjenige, welcher es aufgerichtet, darin wie entzückt, gleichsam sich selbst anschauen. Aber das Gerüst hat nur Form, aber keinen Inhalt. Kommt der Berufsmann mit diesen Ideen, Formen oder allgemeinen Ansichten ins Leben, so findet er dasselbe damit im Widerspruche, will es danach gestalten, aber kann es nicht und weiß sich nicht zurechtzufinden. Hundert Fälle stoßen ihm auf, in welchen er um Rath und Entscheidung verlegen ist, weil er seine Grundsätze nicht anwenden kann und die Fälle nicht zu beurtheilen versteht. Gerade wie der Rechtsgelehrte, wenn er nur eine allgemeine Rechtswissenschaft studirt, aber sich nie die Mühe genommen eine positive ich möchte sagen casuistische Rechtswissenschaft durchzuarbeiten, sich in den tausendfältigen Rechtsfällen, die in der Gesellschaft vorkommen, nicht auszufinden weiß, wohl von Rechtstheorien oder Rechtssystemen viel und breit

zu ſchwätzen, aber über einen Rechtsfall nicht zu urtheilen verſteht. So ſind auch die Theologen, welche eine von einer Idee z. B. dem Reiche Gottes ausgehende Moral angehört und ſtudirt haben, im Stande ſchöne Predigten über das Reich Gottes zu halten, aber, wenn im einzelnen Menſchen jene innern Zwiſte der tauſendgeſtaltigen Leidenſchaft, der verwickeltſten Lebensverhältniſſe mit dem Reiche Gottes vorkommen, wenn dann der zweifelnde, geängſtigte oder verlegene Chriſt beim Prieſter Löſung, Troſt und Rath ſucht, ſo weiß dieſer ihm dieſe nicht zu geben, weil er in ſeinen Moralhandbüchern dieſelben nicht finden kann. Da iſt derjenige Geiſtliche, welcher eine caſuiſtiſche Moral durchſtudirt hat, hundertmal beſſer im Stande, eine verwickelte Frage zu löſen, obwohl er von dem Lobredner der Moral vom Reiche Gottes oder dem aufgeklärten Theologen als Pedant und als Einfältiger verhöhnt wird. In der That glaube ich, ohne der Gerechtigkeit zu nahe zu treten, annehmen zu dürfen, daß faſt jeder Jeſuit, welcher Moullet Moral recht durchgearbeitet, ein weit klügerer, ſicherer und hellerer Seelenführer und Rathgeber in geiſtlichen Dingen ſei, als Chorherr Burkard Leu mit ſeiner deutſchen theologiſchen Wiſſenſchaft. Es hätte übrigens dem Herrn Chorherrn Leu, wie dem Herrn Stadpfarrer Sigriſt der Gedanke nahe liegen ſollen, daß der Jeſuitenorden nicht für das Lehrbuch von Moullet verantwortlich gemacht werden könne, ſo wie noch näher der Gedanke, daß wenn ein Profeſſor der Jeſuiten das Lehrbuch von Moullet als Handbuch annahm, er darum noch nicht alle Lehrſätze deſſelben als die ſeinigen erklären mußte. Dieſer Gedanke hätte ſie beide beruhigen können, ſelbſt dann, wenn Moullets Lehrbuch verderbliche Lehren enthalten hätte. Allein es ſcheint doch, die Rechtgläubigkeit und Frömmigkeit des Herrn Generalvikars Moullet, ſo wie die Autorität des Herrn Biſchofs Tobias Yenny, welcher das Lehrbuch deſſelben anerkannt, gutgeheißen und empfohlen, hätte ſogar ſolche Männer beruhigen können, welche es im Fache der Rechtgläubigkeit, der Frömmigkeit und Kirchlichkeit ſogar auf's genaueſte genommen hätten.

Der Regierungsrath ließ alle einſchlägigen Akten drucken und legte ſie dem Großen Rathe vor.

Da der Regierungsrath befürchten mußte, es dürfte der Große Rath die Vorlage der Akten über die Berufung der Jeſuiten fordern, ſo hatte der Regierungsrath Tags zuvor dem Großen Rathe berichtet, daß er wegen ſpäten Einlangens mehrerer Aktenſtücke die Frage über Berufung der Jeſuiten in der gegenwärtigen Sitzung nicht vorlegen könne, daß er aber vorläufige Niederſetzung einer Commiſſion zur Prüfung ſeiner Anträge wünſche. Der Große Rath wählte (alle im erſten Wahlgange) folgende Mitglieder in die Commiſſion: Hr. Joſeph Leu mit 74, Hr. W. Furrer mit 71, Hr. Regierungsrath Koſt mit 63, Hr. Eſtermann mit 59, Hr. Hautt mit 59,

Hr. Siegwart-Müller mit 54, Hr. Zünd mit 54, Hr. Mohr mit 51, Hr. Portmann mit 51, Hr. Pfiſter mit 49 und Hr. Sigriſt von Menznau mit 47 Stimmen.

Unter dieſen waren die Herren Wilhelm Furrer, Regierungsrath Wendelin Koſt und Joſeph Mohr gegen die Jeſuiten, Hr. Regierungsrath Joſeph Zünd noch ſchwankend, alle übrigen für die Jeſuiten. Bei dem erſten Zuſammentritt ſchlug Herr Joſeph Leu, welcher als erſtgewähltes Mitglied die Leitung zu übernehmen hatte, Hrn. Mohr als Präſidenten der Commiſſion vor, was auch dieſe ſofort beſtätigte. Am 31. Jänner, einem für Luzern verhängnißvollen Tage, wurden die Vorſchläge und Berichte der Commiſſion berathen. Sie zerfiel wieder in drei Anſichten. Die Mehrheit ſprach ſich, auf die Ergebniſſe der eingezogenen Erkundigungen geſtützt, für die Berufung der Jeſuiten aus. Eine Minderheit von drei Mitgliedern ſprach ſich gegen dieſe Berufung aus. Eine zweite Minderheit (Joſeph Zünd) brachte einen Mittelantrag.

Diesmal hatten ſich die Gegner der Jeſuiten auf die finanziellen Gründe geworfen, welche beim Volke allerdings mehr verfangen konnten, als die Unterſuchungen über das Syſtem des Probabilismus. Nach dieſer Commiſſionalberathung drängte Rathsherr Leu zur Entſcheidung der Frage. Er bereute es, nicht gleich nach der Annahme der Staatsverfaſſung dieſelbe erlediget zu haben. In der That werden tiefeingreifende Fragen beſſer im erſten Augenblicke einer Staatsveränderung entſchieden, als im Laufe der Zeit. Es iſt Alles noch im erſten Feuer, in der erſten Begeiſterung, die Gegner ſind noch betäubt und furchtſam. Wer dieſen Moment verſteht und richtig auffaßt, kann für die Zukunft Großes ausführen. Mit langen Unterſuchungen kömmt in Staatsfragen ſelten das Erſprießlichſte heraus. Denn dieſe werden nie wie Rechtsfragen nach den Thatſachen, nach den Rechtsverhältniſſen, nach Ueberlieferungen, nach Urkunden und Zeugniſſen gelöst, ſondern nach dem Zwecke, welchen der Geſetzgeber ſich im gegebenen Zeitpunkte vorgeſteckt hat und nach den jeweiligen Umſtänden. Indeſſen muß man in Bezug auf die Jeſuitenfrage in Luzern doch bedenken, daß unmittelbar nach der Einführung der neuen Staatsverfaſſung der Wille für die Berufung der Jeſuiten weder ſo allgemein, noch ſo feſt war. Und obſchon die Freunde der Jeſuiten in der Staatsverfaſſung zugegeben hatten, daß die Frage über deren Berufung dem Veto unterlegt werden mußte, ſo war für ſie doch wichtig, vorerſt genau die Stimmung der Mehrheit des Volkes zu kennen und ſie für die Berufung günſtig zu machen. Das nun geſchah vorzüglich durch die Miſſionen, welche erſt Monate nach der Annahme der Staatsverfaſſung im Kanton begonnen worden waren. Die von allen Seiten eingelaufenen vortheilhaften Zeugniſſe wirkten für deren Berufung im Volke

ebenfalls günstig. Rathsherr Leu würde in den Behörden im Anfange wohl auch auf Widerstand gestoßen haben, welcher sich vielleicht weniger straks entgegengesetzt, aber doch durch allerlei verzögerliche Einreden sich geltend gemacht haben würde. Nun aber Rathsherr Leu von der Mehrheit des Großen Rathes und des Volkes für die Berufung der Jesuiten nach Luzern überzeugt war und zugleich deren Berufung als die sicherste Gewähr für eine bessere Zukunft ansah, so glaubte er keine Zeit mehr verlieren zu dürfen das Werk zu vollenden, welches er für das wichtigste seines Lebens betrachtete Je mehr Rathsherr Leu auf eine Erledigung drängte, desto mehr graute mir vor derselben; denn ich erwartete davon eine furchtbare Aufregung im Kanton und in der Schweiz überhaupt. Mit dem 1. Jänner 1844 hatte ich das Amt eines Schultheißen des Kantons Luzern und eines Präsidenten des Vororts und der Tagsatzung und damit auch einigermaßen die Verantwortlichkeit für Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Ordnung im Kanton Luzern und des bundesgemäßen Zustandes in der Schweiz übernommen. Nun war aber der Kanton Wallis durch die sogenannten Jungschweizer in einen Zustand der Gährung versetzt, welcher leicht in offenen Bürgerkrieg ausbrechen konnte. Im Kanton Tessin erhoben sich auch einige Anzeichen der Sehnsucht nach Umänderung der radikalen Herrschaft. Es war für den Vorort Luzern, so wie überhaupt für die Freunde des bundesgemäßen Zustandes von der höchsten Wichtigkeit, diese beiden Kantone den Radikalen zu entreißen. Allein wenn in Luzern selbst Aufregung und Verwirrung herrschte und die Regierung ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Handhabung der Ordnung im eigenen vorörtlichen Kantone verwenden mußte, wie konnte man mit gehöriger Umsicht und Energie für eine Umgestaltung der Dinge in andern Kantonen wachsam und thätig sein? Dieser doppelten Aufgabe fühlte ich mich nicht gewachsen. Darum suchte ich Rathsherrn Leu von dem Vorhaben, die Frage der Jesuitenberufung sofort zu erledigen, abzubringen. Acht Tage vor dem Großen Rathe fuhr ich sogar zu diesem Zwecke zu ihm nach Untereberſoll. Umsonst. Er war nur von dem Gefühle seiner Pflicht durchdrungen und begeistert, seine Aufgabe zu erfüllen, welche er von seinem Lehrer und Muster, dem gotterleuchteten Niklaus Wolf von Rippertschwand oder durch ihn von Gott erhalten zu haben glaubte, und sah über alle Schwierigkeiten und Hindernisse, welche sich vor mir aufthürmten, wie über Einbildungen weg. Unmittelbar vor dem Zusammentritte des Großen Rathes kam noch Staatsrath Dr. Bluntschli von Zürich nach Luzern, um seine unberufenen Räthe in der Jesuitenangelegenheit zu ertheilen. Derselbe hatte auch eine lange Unterredung mit mir und gab sich alle Mühe, mich gegen die Berufung der Jesuiten zu stimmen. Ohne allen Hehl sagte ich ihm, daß ich die Berufung der Jesuiten darum für gut

erachte, weil durch sie eine ächtkatholische Geistlichkeit gebildet und durch diese ein christliches Volk erzogen würde. Mit großer Gewandtheit wollte er mir begreiflich machen, daß es ein Aufgeben der katholischen Kirche hieße, wenn man behaupten wollte, die Jesuiten wären für sie nothwendig. Natürlich war diese Bemerkung, auf welche sich der protestantische Staatsrath etwas zu gut that, leicht beseitiget. Mit allgemeinen Phrasen ließ sich über die Jesuitenfrage in Bezug auf Luzern nicht absprechen. Er mußte also auf einen positiven Boden mit mir kommen, und sprach daher seine Verwunderung aus über das Mißtrauen, welches man durch die Berufung der Jesuiten auf die Kantonsgeistlichkeit setzte. Er meinte, in ihr fände man doch geistige Kräfte zur Besetzung der Lehranstalt und zur Erziehung und Bildung der Jugend genug. Nun wies ich ihm nach, daß das gegenwärtige Regierungssystem, dessen Grundlage Vereinigung der Demokratie und des Katholizismus war, von Professoren an der Lehranstalt, so wie von einem großen Theile der Geistlichkeit befeindet sei, daß vorzüglich die ältere Geistlichkeit, in welcher noch die Ueberlieferungen der Jesuiten leben, eine Stütze der Regierung sei in ihren Kämpfen gegen den Radikalismus, in ihren Unternehmungen für das öffentliche Wohl, daß diese ältere Geistlichkeit theils wegen ihres Alters, theils wegen der Bedürfnisse der Gemeinden nicht von ihren Pfründen weggenommen und an die Lehranstalt versetzt werden könnte; daß sie nicht das Geschick hätte, dem Lehrfache so vorzustehen u. s. w., wie ein Orden, dessen fast ausschließliches oder vorzüglichstes Geschäft die Erziehung und der Unterricht der Jugend wäre u. s. w. Nun meinte er, man könnte ja statt der Jesuiten Benediktiner an die Lehranstalt rufen. Am Schlusse wurde ich der Zudringlichkeit von Herrn Bluntschli müde und wollte ihm zu verstehen geben, daß er Ursache hätte, zuerst in Zürich, in seinem Kantone, besser für die Zukunft zu sorgen, als den Luzernern Lehren zu geben, was sie zu thun hätten. Darum erinnerte ich ihn, wie wohl die Regierung von Zürich für das im Jahr 1839 so laut geforderte christliche und conservative System sorgen würde, wenn sie an ihrer Universität ungläubige und radikale Professoren fortbehielte, wenn sie den Mittelschulen und den Primarschulen Lehrer vorstehen ließe, welche in den Geist von Doctor Scherr eingetaucht wären? Ob Herr Bluntschli es für möglich hielte, daß die nachkommende Generation christlich und conservativ aufwachsen und das von 40,000 Männern im Jahr 1839 gegründete System unterstützen würde? Er mochte nicht Ja, er konnte nicht Nein sagen. Er fing an zu schwärmen. „Die Zukunft gehört den Conservativen. Der Geist wird sich frei und unabhängig gestalten, er drängt sich durch alle Hindernisse durch, die Lehrer mögen sein, welche sie wollen, er nimmt seinen eigenen Gang, die Zukunft gehört uns an.“ Zu dieser Begeisterung vermochte ich mich nicht zu erheben

und blieb unbelehrt. Nur deutete ich ihm an, daß vermuthlich der Große Rath noch keine endliche Entſcheidung geben werde. Wirklich konnte ich von der Zweckmäßigkeit ſofortiger Erledigung der Sache mich nicht überzeugen. Der Große Rath kam am 21. Hornung 1844 zuſammen. Am Abende des erſten Sitzungstages rief ich diejenigen Mitglieder der Commiſſion, welche für die Berufung der Jeſuiten ſtimmten, zu mir. Alle erſchienen. Dieſen eröffnete ich meine Bedenken gegen die ſofortige Entſcheidung der Sache, wie ich ſie früher dem Rathsherrn Leu mitgetheilt hatte. Alle, diesmal auch Rathsherr Leu ſelber, anerkannten ihr Gewicht und vereinigten ſich zur Verſchiebung. Nun mußte die Art und Weiſe aufgefunden werden, wie dieſe begründet werden könnte. Das Minderheitsgutachten von Herrn Regierungsrath Zünd mußte den Grund liefern. Wir machten alſo aus, daß die Frage über Reorganiſation des Gymnaſiums und Lyceums ſofort entſchieden, diejenige über Berufung der Jeſuiten nochmals verſchoben werden ſollte und zwar in dem Sinne, daß zuerſt ein förmlicher Vertrag mit ihnen hinſichtlich der Uebernahme der Theologie und des Seminariums geſchloſſen werden ſollte. Damit in dieſem Vertrage alle Einwendungen der conſervativen Jeſuitengegner könnten berückſichtigt und gehoben werden, kamen wir überein, jene Gegner durch ein drängendes Votum von Rathsherrn Leu zu veranlaſſen, alle ihre Einwendungen gegen die Berufung der Jeſuiten beſtimmt und klar ausſprechen zu müſſen. Man kam überein, dieſe Einwendungen dann geradezu als Bedingungen eines Vertrags mit den Jeſuiten durch den Großen Rath aufſtellen zu laſſen und dem Regierungsrath die Vorſchrift zu geben, dieſelben bei der Unterhandlung feſtzuhalten. Damit glaubten wir der conſervativen Minderheit die Spitze ihres Widerſtandes ganz abgebrochen zu haben. Am 23. Hornung kam die Angelegenheit im Großen Rathe zur Berathung. Bei der Umfrage ſprachen ſich die Herren Regierungsrath Koſt und Staatsſchreiber Meyer ſehr heftig gegen die Berufung der Jeſuiten aus, der Letztere ſogar maßlos, wie noch nie, er wollte darin überhaupt eine Verfaſſungsverletzung finden, welche nicht einmal durch das Veto des Volkes getilgt werden könnte. Altſchultheiß Dr. Joſeph Elmiger vereinigte ſich ſogar mit dem radikalen Altſchultheißen Kopp und erklärte jedes weitere Markten mit den Jeſuiten für unwürdig; ſie ſelbſt haben den Grundſatz, **aut sint ut sunt, aut non sint,** (ſie ſollen ſein wie ſie ſind, oder ſollen gar nicht ſein) und werden daher nicht nachgeben. Er und die freiſinnige Minderheit trugen auf ſofortige Erledigung der Sache durch Abweiſung der Jeſuiten an. Sonderbarer Weiſe aber ſchloſſen ſeine conſervativen Geſinnungsgenoſſen ebenfalls mit einem Verſchiebungsantrag, welcher dahin ging: Es ſoll noch einmal eine kategoriſche Anfrage an die Jeſuiten geſtellt werden, ob ſie dem §. 63 der luzerneriſchen Staatsverfaſſung ſich unterwerfen wollen,

oder nicht, deren kategoriſche Antwort ſei abzuwarten, ehe in eine Erledigung dieſer Angelegenheit eingetreten werde. Es erhoben ſich für dieſen Antrag 31, dagegen 61 Stimmen. Dagegen ſtellte ich folgenden Antrag: Es ſollen die in allen drei Vorſchlägen (der Commiſſion) enthaltenen Gegenſtände getrennt werden und zwar folgendermaßen: In die Vorſchläge über die Reorganiſation des Gymnaſiums und der philoſophiſchen Abtheilung des Lyceums ſoll ſofort einläßlich eingetreten werden. Dagegen ſei die Frage über die Reorganiſation der theologiſchen Abtheilung des Lyceums und die damit in Verbindung ſtehende Anregung auf Berufung der Jeſuiten an dieſelbe an den Regierungs- und Erziehungsrath zurückgewieſen mit den Aufträgen, welche diesfalls der Große Rath beſtimmen wird. Dieſer Antrag wurde mit 63 gegen 29 Stimmen zum Beſchluſſe erhoben. Sofort wurde nunmehr die Reorganiſation des Gymnaſiums und Lyceums vorgenommen und nach dem Leitfaden des Vorſchlages von Herrn Zünd in ruhiger Berathung folgendes Geſetz erlaſſen:

„Wir Präſident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In der Abſicht, das höhere Schulweſen des Kantons im Geiſte des §. 4 der Staatsverfaſſung für die Zukunft definitiv zu ordnen. In weiterer Entwickelung des Erziehungsgeſetzes vom 14. Chriſtmonat 1841 und nach vernommenen Berichten und Anträgen des Erziehungsrathes und Regierungsrathes, ſowie einer von uns niedergeſetzten Commiſſion — beſchließen: §. 1. Alle Profeſſoren und Lehrer am Gymnaſium, ſowie der philoſophiſchen Abtheilung am Lyceum zu Luzern ſollen einer neuen Wahl auf eine Dauer von vier Jahren unterworfen werden. Die erſte Anſtellungszeit derſelben geht auf den 15. Augſtmonat 1848 zu Ende. Nach Verfluß dieſer erſten Anſtellungszeit iſt der Regierungsrath ermächtiget, Profeſſoren auf längere Dauer anzuſtellen. §. 2. Die ſechs Claſſenlehrer am Gymnaſium, der Profeſſor der Grundlehren der Religion und der Profeſſor der Philoſophie dürfen nur aus dem geiſtlichen Stande genommen werden. Dagegen können die Mathematik am Gymnaſium, und die Geſchichte, Phyſik, Philologie und Naturgeſchichte am Lyceum, ſowie die Nebenfächer an der ganzen Anſtalt, als: die neuen Sprachen, Muſik und Zeichnen, auch Lehrern aus dem weltlichen Stande übertragen werden. §. 3. Der Erziehungsrath hat ſich von der Lehrfähigkeit, Religiöſität, Sittenreinheit, ſowie über die Admiſſion von Seite des Biſchofs derjenigen Geiſtlichen, die er dem Regierungsrath zur Wahl oder Berufung als Profeſſoren vorſchlägt, nach Vorſchrift des §. 31 des Erziehungsgeſetzes zu überzeugen, und die Anzuſtellenden auf §. 4 der Verfaſſung in Pflicht zu nehmen. §. 4. Die geiſtlichen Profeſſoren des Gymnaſiums und der philoſophiſchen Abtheilung des Lyceums beſorgen auch

den Gottesdienſt in der betreffenden Kirche, den Beichtſtuhl, ſowie den Gottesdienſt und die Seelſorge für die Studenten nach der Kirchenordnung, welche der Erziehungsrath nach Einvernahme der geiſtlichen Profeſſoren feſtſetzen wird. Den Profeſſoren ſteht das Recht zu und liegt die Pflicht ob, in Allem, was die Disziplin, die Studien, die Organiſation des Gymnaſiums betrifft, der Anſtalt ihre Gutachten einzureichen. §. 5. Jeder der gegenwärtigen Profeſſoren und Lehrer, welcher in Folge der Reorganiſation von ſeiner Lehrſtelle entfernt werden ſollte, ohne wirklich eine Chorherrenpfründe zu beſitzen, erhält eine Entſchädigung durch die Hälfte des bis dahin zuletzt genoſſenen Gehaltes auf 4 Jahre, ſofern er nicht früher eine anderwärtige Anſtellung erhält. §. 6. Gegenwärtiges Geſetz ſoll dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung mitgetheilt und in Urſchrift in's Staatsarchiv niedergelegt werden."

Am 24. Hornung handelte es ſich nun darum, welche Aufträge dem Regierungsrathe hinſichtlich der Unterhandlung mit den Jeſuiten zu geben ſeien. Die Berathung wurde verworren und heftig, ſo daß ich mein gewohntes Werk der Vermittlung wieder vielfach ausüben mußte. Vorzüglich heftig und ganz im radikalen Sinne ſprach ſich Schultheiß Joſeph Elmiger aus und kam darüber bis zu Perſönlichkeiten. Endlich aber gelangte der Große Rath doch zu folgendem Beſchluſſe: „Nachdem der Antrag: Der Regierungs- und Erziehungsrath ſeien beauftragt,

I. Unterhandlungen mit dem hochwürdigen Biſchof von Baſel über Errichtung eines Prieſterſeminars und deſſen Verbindung mit der theologiſchen Abtheilung der höhern Lehranſtalt anzuknüpfen;

II. Durch nochmalige Erkundigungen mit den VV. der Geſellſchaft Jeſu beſtimmt und unzweideutig zu ermitteln, ob ſie bei Uebertragung der theologiſchen Lehranſtalt und des Seminariums an dieſelben den Vorſchriften unſerer Geſetze, der geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Wirkſamkeit der Staatsbehörden und namentlich den Vorſchriften der §§. 5, 6, 11 und 63 der Staatsverfaſſung ſich unterziehen werden — in Minderheit geblieben und beſchloſſen worden war, den in der geſtrigen Sitzung auf den Kanzleitiſch hingelegten Antrag des Herrn Regierungsrathes Zünd zur Grundlage der Berathung über die dem Regierungs- und Erziehungsrathe zu ertheilenden Aufträge zu nehmen, hat der Große Rath beſchloſſen:

I. Der Regierungs- und Erziehungsrath ſind neuerdings beauftragt, durch Unterhandlungen mit den kirchlichen Behörden auf beförderliche Errichtung eines geiſtlichen Seminariums im Kanton Luzern und auf die Vereinigung der theologiſchen Lehranſtalt mit demſelben hinzuwirken. Der

Regierungsrath hat Pläne und Kostenberechnung über die diesfalls nöthig werdenden Baueinrichtungen vorzulegen.

II. Ebenso ist der Erziehungsrath, unter Leitung des Regierungsrathes, beauftragt, im Einverständniß mit dem hochwürdigsten Bischofe mit der Gesellschaft Jesu die Grundlagen zu einem Vertrage zur Uebergabe der theologischen Lehranstalt und des Seminariums zu unterhandeln. In den Grundlagen sind folgende Bedingungen festzusetzen: a) Die Gesellschaft Jesu habe sich der Staatsverfassung in allen ihren Bestimmungen, und benanntlich den §§. 5, 6 und 11 derselben und den Gesetzen des Kantons überhaupt, und was die theologische Lehranstalt betrifft, nach §. 63 der Staatsverfassung unter Oberaufsicht des Regierungsrathes der Leitung und Aufsicht des Erziehungsrathes zu unterwerfen; b) die Gesellschaft Jesu hat sich über die Lehrbücher der Theologie mit dem hochwürdigen Bischofe, und über die Lehrweise mit dem Erziehungsrathe in's Einverständniß zu setzen.

III. Der Regierungs- und Erziehungsrath haben das Ergebniß der Unterhandlungen dem Großen Rathe zum definitiven Entscheide vorzulegen.

IV. Gegenwärtige Aufträge sind durch Protokollsauszug dem Regierungs- und Erziehungsrathe zur beförderlichen Vollziehung mitzutheilen."

Wir hatten uns nicht verrechnet, wenn wir hofften, die Gegner der Jesuiten würden mit allen möglichen Einwendungen gegen dieselben ausrücken. Wir ermangelten auch nicht, dieselben alle in den Beschluß als förmliche Bedingungen eines Vertrags mit der Gesellschaft Jesu aufzunehmen. Das Concordat mit dem heiligen Vater über die neue Umschreibung des Bisthums Basel vom 26. März 1828 hatte es zur Pflicht gemacht, „zu Solothurn, am Sitze des Bischofs und des Domkapitels" ein Seminarium zu errichten, „wofür die Regierungen die Stiftungsfonds und die Gebäulichkeiten liefern würden." Das gleiche Concordat enthielt dann freilich die Bestimmung: „Sollten noch anderwärts Seminarien für nothwendig erachtet werden, so wird der Bischof solche im Einverständniß mit den betreffenden Regierungen errichten, welche dafür die Fonds und die Gebäulichkeiten hergeben werden." Zwar hatten die Regierungen die Erfüllung dieser concordatsgemäßen Pflicht bisher versäumt, der Bischof hatte sich begnügt, die Theologen vor den Weihen einige Wochen zu Solothurn zu behalten und auf diese Weise sie theils zu prüfen, theils ihren Wandel zu beaufsichtigen und sie in ihren Beruf einzuführen; allein da nun doch ein Seminarium wollte errichtet werden, so konnte man erwarten, der Bischof werde vorerst auf die Errichtung des für sein ganzes Bisthum, welches sieben Kantone umfaßte, gemeinsamen Seminariums dringen und sich hiefür auf den Sinn

und Wortlaut des Concordates berufen. Dadurch würde, so mochte die Minderheit rechnen, die Errichtung eines Seminariums in Luzern in die Ferne gerückt und nach der Errichtung eines Seminars in Solothurn für überflüßig und schon der Kosten wegen für unthunlich erachtet werden. Die Minderheit wußte ferner, daß man für das Seminarium weder zureichende Fonds noch Gebäulichkeiten hätte, wenn nicht die Fonds und Gebäulichkeiten der von der abgetretenen Regierung eigenmächtig aufgehobenen zwei Franziskanerklöster dazu verwendet werden könnten. Sie mochte dabei berechnen, die daher anzuknüpfenden Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle würden abermals die Sache verzögern und vielleicht bedeutende Schwierigkeiten darbieten. Ein beträchtlicher Theil dieser Fonds, nämlich der Jahrzeitsfond in der Au zu Luzern, rührte von Luzernerfamilien her und wurde als Eigenthum der Stadt betrachtet. Da in der Stadt unter einem großen Theile der Bevölkerung eine gewisse Abneigung gegen, oder vielmehr eine Scheu vor den Jesuiten waltete, so konnte man hoffen, von da aus Schwierigkeiten gegen die Uebergabe der Franziskanerkirche und ihrer Fonds an die Jesuiten, zu erheben. Die Minderheit der Commission, oder Herr Joseph Mohr, welcher des Rufes eines erfahrnen, umsichtigen und rechtschaffenen Verwalters allgemein genoß, hatte im oben angeführten Gutachten eine Berechnung der Kosten über die nothwendigen Verbesserungen am Franziskanergebäude in der Au zu Luzern vorgelegt, welche für den an Sparsamkeit gewöhnten und vor Steuern zurückschreckenden Charakter der Luzerner sehr Besorgniß erregend war. Darum drang die Minderheit darauf, der Regierungsrath sollte Pläne und Kostenberechnungen über die nöthigen Baueinrichtungen vorlegen. Dieser Auftrag gab wiederum zu Verzögerungen und zu Verdächtigungen der Sache weitern Spielraum. Denn jeder Geschäftsmann weiß, wie man mit Plänen und Berechnungen von Sachkundigen trölen und spielen kann. Luzern selbst hatte mit dem Bau eines Zuchthauses, eines Rathsaales und mit dem Plane eines Kasernenbaues davon die glänzendsten Erfahrungen gemacht. Den Schlußstein ihrer nicht nur verzögerlichen, sondern ihrer wahrhaft zerstörlichen Einreden glaubte die Minderheit endlich dadurch zu setzen, daß sie die Jesuiten nöthigen wollte, der Staatsverfassung des Kantons Luzern in allen ihren Bestimmungen sich zu unterwerfen. Sie mochte dabei denken, wie kann, wie wird die Gesellschaft Jesu einer Staatsverfassung in allen Punkten huldigen, nachdem der heilige Vater Einiges (nonnulla) daran ausgesetzt und dieses in einem amtlichen Erlasse an die Regierung von Luzern gerügt hatte? Aber mit einer blos allgemeinen Unterwerfung unter die Staatsverfassung begnügte sich die Minderheit noch nicht. Sie hob noch einige Punkte besonders hervor. Der §. 5 der Staatsverfassung lautete: „ Es gibt im Kanton Luzern

keine Vorrechte, weder der Orte, noch der Geburt, der Personen oder Familien, sondern alle Bürger sind an politischen Rechten und vor dem Gesetze gleich. Jeder Bürger des Kantons hat, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern." Die Jesuiten waren so vielfach und allgemein als die Feinde der Demokratie und der Rechtsgleichheit, als die Freunde der Aristokratie verschrieen worden, daß die conservative Minderheit vermuthlich selbst an die Gefahr ihrer Lehren und Einflüsse für die demokratische Staatsverfassung zu glauben anfing und sich durch die Bedingung, daß sie sich dem §. 5 derselben unterwerfen müßten, sicher stellen wollte. Possierlich ist übrigens, daß Herr Joseph Mohr, welcher in Luzern allgemein als der Kopf und Leiter der sogenannten Aristokraten galt, diese Bedingung setzte, Rathsherr Leu dagegen, der Demokrat von Geblüt, sie für ganz unnöthig erachtete. Ein sonderbarer Rollenwechsel! Der §. 6 der Staatsverfassung, welcher von der Minderheit ebenfalls gegenüber den Jesuiten gerettet oder gesichert werden wollte, lautete: „Die persönliche Freiheit ist unverletzlich. — Niemand darf gerichtlich verfolgt, verhaftet oder in Verhaft gehalten werden, außer in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und auf die vom Gesetze vorgeschriebene Weise. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden."

Die Minderheit fürchtete, die Jesuiten möchten den jungen Theologen den Geist der Immunität von weltlichen Gerichten einpflanzen und dadurch die alten Händel im Kanton Luzern wieder erneuern, welche seit der Revolution für immer beigelegt schienen. Von dieser Furcht wollte sie befreit sein. Ebenso hatte sie Besorgniß, es möchten die Jesuiten die Grundsätze der Realimmunität wieder auffrischen und so den §. 11 der Verfassung untergraben, welcher festsetzte: „Alles Vermögen, Einkommen und Erwerb ist steuerbar" und dann noch besonders Stifte und Klöster zu Steuern verpflichtete. Der Luzerner hält sehr an seinem Vermögen und Besitz, und gibt davon sehr ungern Steuern. Aber um so lieber sieht er es, wenn Stifte und Klöster solche entrichten. Die Minderheit handelte in so weit ganz im Geiste des Volkes, wenn sie sich gegen eine Wiederherstellung der Steuerfreiheit kirchlicher Güter schützen wollte. Würden die Jesuiten sich dieser Vorschrift nicht unterwerfen, so konnte die Minderheit auf die Verwerfung einer Uebereinkunft mit ihnen schon im Großen Rathe unfehlbar zählen. Am meisten und feurigsten drang jedoch die Minderheit darauf, daß die Jesuiten an der theologischen Lehranstalt sich dem §. 63 der Staatsverfassung ohne Rückhalt unterzögen. Dieser lautete so: „Es wird ein Erziehungsrath von neun Mitgliedern aufgestellt. Ihnen ist unter Oberaufsicht des Regierungsraths die Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens übertragen." Man sieht es dem Artikel an, daß er von Doktrinärs ist aufgestellt worden. Die eigent-

lichen Verfaſſer deſſelben mögen dabei wohl ſchon die Abſicht gehabt haben, damit die Jeſuiten vom öffentlichen Unterrichte auszuſchließen. Darum pochte auch Staatsſchreiber Meyer mit Ungeſtüm darauf, die Berufung der Jeſuiten an die Lehranſtalt wäre eine Verletzung der Staatsverfaſſung, welche die Leitung des Erziehungsweſens dem Erziehungsrathe, die Oberaufſicht dem Regierungsrathe übertrage, während die Jeſuiten ſich jene Leitung ſelbſt vorbehalten. Aber eben ſo gewiß iſt, daß die Mehrheit des Verfaſſungsrathes dieſen Sinn nicht in jenen Paragraph hineingelegt hatte, und daß derſelbe auch nicht mit der Staatsverfaſſung kann in Harmonie gebracht werden, ſondern ihr geradezu widerſpricht. Die gleiche Staatsverfaſſung, welche dieſe Vorſchrift in Bezug auf das Erziehungsweſen enthält, unterlegt die Einführung einer neuen geiſtlichen Corporation dem Veto des Volkes. Unter dieſen Corporationen kann auch die Corporation der Jeſuiten gedacht, iſt wohl, wenn man die Verhandlungen des Verfaſſungsrathes angehört oder geleſen hat, unzweifelhaft gerade dieſe verſtanden und gedacht worden. Wenn der Große Rath dieſe Einführung nicht ohne Verletzung der Staatsverfaſſung hätte beſchließen können, ſo hätte die Verfaſſung es ausdrücklich ſagen müſſen, ſonſt müßte man annehmen, daß ſie einen Widerſpruch oder Unſinn in ſich ſchlöſſe — eine Annahme, welche weder der Mehrheit noch der Minderheit des Verfaſſungsrathes zugemuthet werden dürfte. Man darf auch von dem geſunden Menſchenverſtande der Minderheit vorausſetzen, daß ſie in der Berufung der Jeſuiten an die Lehranſtalt nach Luzern nicht an und für ſich unbedingt eine Verfaſſungsverletzung erblickt habe. Eine ſpätere Erklärung des Herrn Staatsſchreibers Meyer, welche ſeiner Zeit wird angeführt werden, beſtätigte dieſe Vorausſetzung ausdrücklich. Und doch war es gerade er, welcher am meiſten den Widerſpruch der Jeſuitenberufung mit dem §. 63 der Staatsverfaſſung am 23. Hornung hervorhob. Die Minderheit konnte dieſen Widerſpruch auf die Erklärung des P. Provinzials der oberdeutſchen Provinz fußen, welche dahin ging, daß die Geſellſchaft Jeſu ſich die „Leitung der Anſtalt“ vorbehalten müßte. Da der Provinzial gerade das gleiche Wort gewählt hatte, welches in der Verfaſſung ſtand, und der Geſellſchaft vorbehielt, was durch die Verfaſſung dem Erziehungsrathe zugetheilt wurde, ſo war nach der Meinung der Minderheit der Widerſpruch zwiſchen Uebergabe einer Lehranſtalt an die Jeſuiten und dem §. 63 der Luzernerverfaſſung ſchlagend. Noch ein Hinderniß zur Verſtändigung mit der Geſellſchaft Jeſu glaubte die Minderheit in der Bedingung zu finden, daß ſie ſich hinſichtlich der Lehrweiſe mit dem Erziehungsrathe in's Einverſtändniß ſetzen müßte. Denn wie möchte, ſo dachte wohl die Minderheit, die Geſellſchaft Jeſu von einem Erziehungsrathe Vorſchriften über die Lehrmethode annehmen, welchem ſie im Allgemeinen

ſchon die Leitung verweigerte? Endlich wollte die Minderheit noch verhindern, daß das vom Biſchofe in Freiburg eingeführte und gutgeheißene, ihr aber anſtößige Lehrbuch von Moullet in Luzern eingeführt wurde, und ſetzte daher der Geſellſchaft Jeſu das Bedingniß, ſich über die Lehrbücher mit dem Biſchofe von Baſel verſtändigen zu müſſen. So waren denn von der Minderheit alle Hinderniſſe und Schwierigkeiten gegen die Berufung der Jeſuiten aufgehäuft, die Mehrheit ſelber gab zu, daß dieſelben müßten weggeräumt werden, ehe die Jeſuiten nach Luzern berufen werden dürften. Nach der Meinung der Minderheit waren dieſe Hinderniſſe und Schwierigkeiten geradezu unüberſteiglich; war daher eine Berufung der Jeſuiten gar nicht mehr zu befürchten. Weil meine Dazwiſchenkunft am meiſten zur Erzielung dieſes, die Begehren der Minderheit ſo ſehr befriedigenden Beſchluſſes beigetragen hatte, ſo gewann bei der Minderheit der Glaube einigen Boden, als wäre ich im Grunde doch gegen die Berufung der Jeſuiten geſtimmt, und es fiel von ihrer Seite ſchon hie und da ein Lob meiner Staatsklugheit. Ach wie eitel iſt doch alles Menſchenlob und wie trüglich! Je nachdem ein vorübergehendes Intereſſe einer Partei auch nur ſcheinbar befördert wird, ſo überſtrömt dieſe im Lob, wie ſie über den gleichen im Tadel ſich maßlos ergießt, wenn er ihre wahren oder auch nur vermeintlichen Intereſſen nur ſcheinbar verletzt. Eben dieſelben, welche mich wegen meines vorzüglich durch ihr eigenes Widerſtreben abgenöthigten Ueberganges von dem Gedanken eines Profeſſorenconviktes zu demjenigen der Uebergabe der theologiſchen Lehranſtalt an die Jeſuiten auf die ſchonungsloſeſte Weiſe getadelt hatten, waren nun geneigt, für den vermeintlichen neuen, obwohl verdeckten Uebertritt zu ihrer Anſicht, — ein Uebertritt, welcher den Namen Seiltänzerei verdient hätte, mir ihre volle Huldigung darzubringen. Mir aber war es bei meiner Handlungsweiſe nur um die Verſchiebung des Entſcheides und um die Entwaffnung der Minderheit zu thun. Durch dieſe Entwaffnung konnte vielleicht der Eine oder Andere ihrer Anhänger gewonnen, der Widerſtand gegen dieſe Maßregel gebrochen, die Gefahr ihrer Anwendung vermindert werden. An der Eingehung der geſtellten Bedingungen durch die Geſellſchaft Jeſu zweifelte ich kaum. Mein ganz einfacher Menſchenverſtand ſagte mir: die katholiſche Kirche, wie ihre Anſtalten, und ſo auch die Geſellſchaft Jeſu, vertragen ſich mit allen Regierungs- und Staatsformen, ihr Daſein und Wirken werden nicht durch dieſe bedingt. Wenn die Jeſuiten in Rußland ſein und wirken konnten, ohne gegen Verfaſſung und Geſetze etwas einzuwenden, wie ſollten ſie nicht im Kanton Luzern ſein und wirken können, wo ein katholiſches Volk ſie mit Liebe aufnimmt, wo eine katholiſche Regierung ihr Wirken erleichtert, wo eine freie Verfaſſung ſie viel ungehinderter lehren, erziehen, predigen und Seelſorge

üben läßt, als in einem absoluten oder constitutionell-monarchischen Staate? Damit beruhigte ich mich und meine Freunde über den Erfolg des großräthlichen Beschlusses: gerade wie die Minderheit über einen vermeintlichen Sieg laut triumphirte, so freute ich mich still über einen wahren Sieg.

Die Regierung hatte nur zwei wesentliche Aufträge des Großen Rathes zu erfüllen: 1) Fonds und Gebäulichkeiten für ein mit einer theologischen Lehranstalt zu verbindendes Priesterseminar herzuschaffen; 2) mit den Jesuiten einen Vertrag für Uebernahme dieser beiden Anstalten unter den vom Großen Rathe festgesetzten Bedingungen abzuschließen. Schon unterm 21. Jänner 1843 hatte der Große Rath in Bezug auf den ersten Punkt beschlossen: 1) „Es sei der Regierungsrath bevollmächtiget und beauftragt, über die Genehmigung der Aufhebung der Franziskanerklöster in der Au zu Luzern und zu Werthenstein mit dem päpstlichen und bischöflichen Stuhle in Unterhandlung zu treten. 2) Derselbe sei ermächtiget, im Falle der Erlangung derselben und im Einverständniß mit dem hochw. Bischofe das Gut der beiden benannten Klöster mit den darauf ruhenden Verpflichtungen zu übernehmen und daraus nebstdem folgende Anstalten zu gründen, als a) in Luzern: eine Pfarrfiliale für Besorgung des Gottesdienstes und der Seelsorge in der Kleinstadt; b) zu Werthenstein: ein Priestercollegium für umfassende Besorgung der Pfarre und der Wallfahrt; c) ein Priesterseminarium für Ausbildung angehender junger Geistlichen in einem der beiden benannten Klostergebäude."

In Folge dieses Beschlusses war unterm 18. April des gleichen Jahres an den heiligen Vater das Ansuchen um kanonische Aufhebung der beiden Franziskanerklöster gerichtet und der Bischof von Basel gebeten worden, dieses Ansuchen unterstützen zu wollen. Nach dem Großrathsbeschlusse vom 24. Hornung 1844, betreffend die Jesuiten, schrieb die Regierung, welche bisher noch keine Antwort von Rom erhalten hatte, unterm 5. März neuerdings an den heiligen Vater um die Suppression der Franziskanerklöster, und theilte ihm, um diese eher zu erhalten, mit, was mit den Fonds und Gebäulichkeiten der beiden Klöster wolle gemacht werden. Endlich unterm 10. Brachmonat erfolgte auf das Suppressionsbegehren folgende Antwort:

„Tit.! In Folge Ihres zu wiederholten Malen durch ihre verehrlichen Zuschriften vom 18. April 1843 und 5. März 1844 an mich gerichteten Ansuchens beeilte ich mich, Ihre auf die Beschlüsse des Großen Rathes des löblichen Kantons Luzern vom 21. Jänner 1843 und 24. Hornung l. J. gegründeten, ehrfurchtsvollen Begehren, wodurch die Genehmigung der durch die frühere Regierung unterm 22. Wintermonat 1838 dekretirten Aufhebung der zwei Franziskanerklöster nachgesucht wurde, der hohen Weis-

heit des päpſtlichen Stuhles zu unterlegen und ſelbe auf das nachdrücklichſte zu unterſtützen. Obwohl tief gekränkt durch dieſe gegen die obbenannten Klöſter getroffene, allem Rechte zuwiderlaufende Schlußnahme hat ſich der heilige Vater dennoch gewürdiget, die gegenwärtige Lage der Dinge, ſowie die in Ihren verſchiedenen Zuſchriften angebrachten Gründe, welche ich Sr. Heiligkeit zu übermitteln die Ehre hatte, in ſorgfältige Betrachtung zu ziehen. Er hat einerſeits die Schwierigkeiten, die ſich der Wiederherſtellung dieſer zwei Gotteshäuſer hauptſächlich aus Mangel an Mitgliedern des Franziskanerordens in der Schweiz entgegenſtellen, anerkannt, anderſeits aber den Entſchluß, welchen der Große Rath in ſeinem religiöſen Eifer gefaßt hat, das Vermögen der in Frage ſtehenden Klöſter zu frommen und allgemein nützlichen Zwecken zu verwenden, gewürdiget. Im Hinblick auf dieſe Umſtände und in Folge obiger Betrachtungen hat der heilige Vater mich zu beauftragen geruht, Ihnen, Tit.! folgende Eröffnungen zu machen. Der heilige apoſtoliſche Stuhl ertheilt der Aufhebung des Franziskanerkloſters in der Stadt Luzern ſeine volle und gänzliche Genehmigung mit der Bedingung, daß deſſen Vermögen folgendermaßen verwendet werde:

1) Zur Gründung eines Seminars in der Stadt Luzern für Ausbildung junger, ſich dem geiſtlichen Stande widmender Männer, über welches der Biſchof von Baſel alle ihm durch die Kirchenverſammlung von Trient ertheilten Rechte auszuüben hat, und das der Errichtung des in Gemäßheit der Bulle über die Umſchreibung des Bisthums Baſel in Solothurn zu gründenden großen Seminars keinen Eintrag thun ſoll.

2) Für die Errichtung einer Pfarrfiliale ebenfalls in der Stadt.

Was das Kloſter von Werthenſtein anbetrifft, ſo will der heilige Vater, daß daſſelbe ſoviel möglich dem Zwecke ſeiner erſten Gründung erhalten werde, und wünſcht daher deſſen Uebergabe an einen geiſtlichen Orden. Er ermächtigt die Regierung, in Uebereinſtimmung mit dem Biſchofe von Baſel, eine geiſtliche Corporation dahin zu berufen, welche eine genügende Anzahl Ordensglieder zählen würde, um ſowohl die Verbindlichkeiten ihres Ordens zu erfüllen, als auch zur Auferbauung der Gläubigen den Dienſt der Kirche und der davon abhängigen Pfarrei hinreichend zu beſorgen und die dortige Wallfahrt zu unterhalten.

Wenn jedoch die Einkünfte des erſtern in der Stadt befindlichen Kloſters für die Ausſtattung des Seminars und der Filialpfarrei nicht genügen ſollten und keine andere Mittel hiefür vorhanden wären, ſo iſt der heilige Vater geneigt, auf ein beſonderes, dieſen Gegenſtand betreffendes Bittgeſuch die Bewilligung zu ertheilen, daß dasjenige Guthaben, welches nach Beſtreitung des Unterhalts des Kloſters zu Werthenſtein noch ſich herausſtellen dürfte, dazu verwendet werde.

Zu vielem Vergnügen würde es endlich dem heiligen Vater gereichen, wenn, wie es im Vorhaben des Großen Rathes liegt, die Leitung des Seminars hinsichtlich des Unterrichts sowohl, als der innern Disziplin dem Eifer und den Einsichten der Gesellschaft Jesu anvertraut würde. *)

Ich erfülle eine sehr angenehme Pflicht, indem ich Ihnen, Tit.! diese wohlwollenden Verfügungen unsers heiligen Vaters des Papstes zur Kenntniß bringe, und ich benutze diese Gelegenheit, Ihnen die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung zu erneuern.

Luzern, den 10. Brachmonat 1844.

Der apostolische Nuntius:
(Sig.) † Hieronymus,
Erzbischof von Melitene."

Mittlerweile dieses in Luzern vorging, erhob sich außer dem Kanton ein Gegner gegen die Berufung der Jesuiten nach Luzern. Der gleiche Mann, welcher die Aufhebung der Klöster im Aargau angetragen und durchgesetzt hatte, Seminardirektor Augustin Keller von Sarmenstorf, faßte auch den Gedanken, es sollte nicht nur die Berufung der Jesuiten nach Luzern durch die Tagsatzung gehindert, sondern auch die Ausweisung des ganzen Ordens aus der Eidgenossenschaft verfügt werden. Unterm 3. Brachmonat erließ die Regierung von Aargau in Folge eines daherigen Großrathsbeschlusses ein Kreisschreiben an sämmtliche Stände und ersuchte sie „ihre Gesandtschaften auf die nächste ordentliche Tagsatzung mit Instruktionen zu versehen, um den Jesuitenorden in der Schweiz von Bundeswegen aufzuheben und auszuweisen." Der Vorort Luzern trug hierüber durch ein Kreisschreiben vom 11. Brachmonat darauf an, es sei über diesen Antrag nicht einzutreten „zumal ein solcher Entscheid in das Gebiet der Kantonalsouveränität gehöre." Als dieser Gegenstand im Großen Rathe von Luzern am 14. Brachmonat zur Sprache kam, stellte der radikale Joseph Bühler von Büron den Antrag: „Die Gesandtschaft wird sich dahin erklären, daß der Stand Luzern in den Antrag des Standes Aargau für Austreibung der Jesuiten nicht eintrete, dagegen aber wünsche, daß die hohe Tagsatzung, veranlaßt durch die seit einiger Zeit so häufig stattgefundenen gewaltsamen Störungen der Ruhe und Ordnung in einzelnen Kantonen, wodurch die

---

*) Enfin le Saint-Siège verrait avec beaucoup de satisfaction si l'on confiait, ainsi que le grand conseil en a le projet au Zèle et aux lumières de la Compagnie de Jesus la direction du Seminaire sous le double rapport et de l'enseignement et de la discipline interieure.

innere Ruhe und äußere Unabhängigkeit unabläßig gefährdet werde, einen Unterſuch über die Grundurſachen dieſer Erſcheinungen veranſtalte und je nach Ergebniß hierauf das Geeignete verfüge." Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Freiſinnigen die Jeſuiten als die Stifter aller Unruhen in der Schweiz verläumdeten — nach der Fabel vom Wolf und Lamm. Ehrenhaft benahmen ſich bei der Berathung dieſes Antrages die drei conſervativen Jeſuitengegner Wilhelm Furrer von Schongau, Dr. Joſeph Elmiger, Altſchultheiß und Regierungsrath Wendelin Koſt, weswegen ich ihre Vorträge hier gebe, wie die Staatszeitung ſie damals aufgefaßt hatte. Zum Verſtändniß ihres Inhaltes will ich voraus bemerken, daß unmittelbar vorher in Wallis die radikale Revolutionspartei, dort Jungſchweizer genannt, ſich gegen die Regierung aufgelehnt hatte und in einem blutigen Treffen auf's Haupt geſchlagen worden war. Rathsherr Leu hatte witzig bemerkt: „Uebrigens bin ich überzeugt, daß es Ruhe geben würde in der ganzen Schweiz, wenn die Freimaurerorden aufgehoben würden; denn dieſe mahnen mich an zwei Bürger, welche Händel haben, wovon der Eine ſagt: laß Du mich ruhig, bis ich Dich geprügelt und beraubt habe, was ſtörſt Du den Frieden? während der Andere doch auch glaubt, gegen Gewaltthätigkeiten ſich wehren zu dürfen. So greifen die Freimaurer die Jeſuiten an." Großrath Furrer ſprach: „Auch ich könnte nie für den unſeligen Antrag des aargauiſchen Großen Rathes ſtimmen, obwohl ich mich gegen die Einführung der Jeſuiten in dem Kanton Luzern ausgeſprochen habe. Wenn man die Rede lieſt, welche Keller im Großen Rathe gehalten, ſo muß man ſagen, daß ein Solcher, der ihm beiſtimmen kann, von ſeiner Religion gewiß abgefallen iſt. Die ganze Rede ſtrotzt von Angriffen auf die katholiſche Kirche, von Lügen und Befeindungen, die nie in der Geſchichte, wohl aber in hirnverbrannten Köpfen gefunden werden. Manches bindet Keller den Jeſuiten auf und bezeugt damit, daß Keller längſt den Namen eines Katholiken nur uſurpirt hat. So leſe ich da in den gedruckten Verhandlungsblättern von Aargau wörtlich folgende Stellen aus Kellers Rede: „„Nicht nur gegen die Türken, nicht nur gegen die Heiden von Indien, nicht nur gegen die Ketzer, unter welchen die Lutheraner, Zwinglianer ꝛc. verſtanden ſind, ſondern auch gegen die Schismatiker, welche im Schooße der Kirche freie Anſichten hatten, und das Prinzip des Fortſchrittes vertraten, ſind die Jeſuiten aufgetreten. Als in Spanien dem Orden das Inquiſitionsgericht unbedingt anheimgegeben war, iſt in allen Ländern geiſtiger Haß, Familienzwiſt, Brudermord eingetreten. Davon blieb kein Land verſchont. Alles und jedes, es mochte eine häusliche, es mochte eine wiſſenſchaftliche, religiöſe oder künſtleriſche Beziehung haben, alles wurde gefährdet, um das Ziel, welches der Orden im Auge hatte, zu erreichen.

Ich will nicht auf Einzelnheiten eingehen; ich erinnere blos an den Hochverrath in Spanien, Portugal, Italien und Venedig, an die Verschwörung gegen das englische Parlament, an den Mord Heinrichs IV., an die entsetzlich blutbezeichnete Verschwörung des dreißigjährigen Krieges ꝛc. ꝛc. Ich mache ferner auf die schändliche Moral dieses Ordens aufmerksam, welcher gegen Tugend und Ruhe jeder gesellschaftlichen Ordnung arbeitet. Alle diese Thatsachen liegen bei den Akten der Jesuiten; und es wird diese frevelnden Todsünden kein Fegfeuer aus der Geschichte der Menschheit auszuwischen vermögen. Es wird Rache gerufen und sie wird wiederholt werden, so lange die Jesuiten noch unter der Sonne sind ꝛc.""

So fährt er fort bis ans Ende, und dort, wo er vom Wallis zu sprechen kömmt, heißt es dann: „„Diese Verhältnisse der Weltgeistlichkeit zu den Jesuiten existiren auch im Kanton Wallis. Das sind die Geistlichen, welche der jungen Schweiz die Beichte nicht abnahmen und ihr den Zutritt als Pathen bei der Taufhandlung versagten; es sind jene Geistlichen, welche über die junge Schweiz den Bann auswirkten und die Walliser zum Brudermord mit Wein und Brod unterstützten, das braucht nicht besonders angeführt zu werden, indem so etwas rein in ihrer Tendenz liegt.""

So die ganze Rede. Wenn man auch gegen die Jesuiten gewesen, so müßte man durch solchen Unsinn empört und für sie besser gestimmt werden. Denn wenn so Etwas sollte ausgeführt werden, so ist gewiß, daß etwas ganz Anderes dahinter steckt. Wir haben Ereignisse in der Schweiz erlebt, an denen offenbar nicht Jesuiten Schuld sind. Es gab andere Jesuiten, als solche mit Dreiröhrenhüten, die zwischen Baselland und Baselstadt, wie im Wallis die Rebellen zum blutigen Bürgerkrieg angetrieben. Der grundverdorbene Radikalismus erzeugt und wirft solche Ungeheuer aus. Aargau selbst sollte zuerst Ordnung auf seinem eignen Gebiete machen, wenn es anderswo ordnen will. Die Klosteraufhebung wurde von Aargau als Sache der Kantonalsouveränität vorgegeben, und nun will er die Jesuiten von Bundeswegen aufheben und ausweisen. Nach solchen Widersprüchen weiß man wahrlich nicht, was man von einer solchen Regierung halten muß, ob sie noch bei Sinnen sei oder nicht. Wenn Aargau einige 100 Jesuiten fürchtet, so steht er wahrlich elend auf den Füßen. Eine solche Furcht vor einigen Jesuiten kann ich noch nicht fassen, indem ich in einem ordentlichen, rechtlichen Staate immerhin denselben Meister zu werden hoffte. Wäre übrigens wahr, was man den Jesuiten aufbürdet, so wollte ich sie auch strenge bestrafen, und wenn Jesuiten die Jungschweizer angeführt hätten, so würde ich dieselben härter strafen, als man die Rädelsführer der Jungschweizer züchtigen wird. Man sollte doch einmal Thatsachen aufweisen, und nicht immer blos mit leeren, hundertmal abgedroschenen Phrasen und Phan-

taſien gegen ſie losziehen. Sonſt muß ein ſolcher Gegenſtand, der blindlings in den Schooß der Tagſatzung geworfen werden will, nichts Anderes, als Zertrümmerung des Bundes und der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft herbeiführen, was offenbar beabſichtiget wird. Denn wie hat Waller ſich im Großen Rath darüber geäußert? Vernehmen wir folgende Stelle aus Wallers Rede, wie ſie in den aargauiſchen Verhandlungsblättern wörtlich abgedruckt iſt: „„Man hat davon geſprochen, man müſſe nicht gegen den Bund ſich etwa verſtoßen, man müſſe ferner gewiſſe Häupter ſchützen, aber Niemand will ans eidgenöſſiſche Volk denken. Ich aber bin immer von der Partei, welche es mit dem eidgenöſſiſchen Volke haltet. Es gab eidgenöſſiſche Concordate, das Siebner-Concordat, es gibt Conferenzen in der Eidgenoſſenſchaft, die Rothenerconferenz und andere. Es könnte aber der Schweiz auch in den Sinn ſteigen, ein Freiheitscommittee zu gründen. Laſſen jene Herren die Grundwelle nicht über den Rathsſaal der Eidgenoſſenſchaft hinübertreten! Das jüngſte Ereigniß iſt von der Art, daß das eidgenöſſiſche Volk ſich bald ſelbſt erheben und helfen muß. Gehen Sie dann mit Ihrer alten Tagſatzung, mit der unfruchtbaren Sara. Hochgeehrte Herren! Ich geſtehe es aufrichtig, ich habe in der Kloſterfrage dem eidgenöſſiſchen Bunde nie etwas nachgefragt, und ich will nicht heucheln und ſage Ihnen, daß ich es auch heute nicht thue, weil ich der Ueberzeugung bin, daß der Bund fallen muß, wenn wir nicht alle Jahre einen Putſch in der Schweiz haben wollen. Deshalb thue ich, was ich kann, um dieſen Bund zu zertrümmern. Wir ſind nichts unter dieſem Bunde, und werden nichts unter ihm; es wird einmal die Feſſel ſpringen müſſen. Von dieſem Standpunkte aus wollte ich an Sie ſprechen, daß wir einer Zukunft entgegenarbeiten ſollen, wo das Bollwerk fallen muß, das Bollwerk, von wo aus die Schüſſe auf unſere Brüder in Wallis gefallen ſind. Dazu werden wir aber noch einen Kampf haben, welcher nahen muß; und Aargau iſt gewiß nicht der letzte Kanton, der auf das Schlachtfeld treten wird.““

Gibt eine ſolche Rede Zeugniß von einem ſchweizeriſchen Staatsmann, der Alles zum Teufel jagen möchte, was ihm nicht gefällt? Verehrte Herren! Dieſer Waller iſt zum Geſandten auf die Tagſatzung gewählt worden, dieſer ſoll da den heiligen Eid ſchwören, den Bund allweg aufrecht zu erhalten. Ich glaube, daß es ihm ernſt ſei, den Bund zu zerſtören, wie alle, die kellern wollen. Beweiſe hiefür haben wir ſeit Jahren genug, haben auch erfahren, daß ſie den Bund exiſtiren laſſen, wo er ihnen nützt, ihre verwerflichen Tendenzen unterſtützt, hingegen ihn zertrümmern wollen, wo er ihrer Raſerei Schranken ſetzt, ihren Plänen zur Durchführung radikaler Grundſätze entgegentritt. Ich müßte aus dieſen Gründen ſogar zu einem Zuſatz der bereits eröffneten Inſtruktion veranlaßt werden, „„daß nämlich

ein ſolcher, der öffentlich den Bund zu zertrümmern in einem Großen Rathe ſich äußert, zum Eide, wie zu den Sitzungen der Tagſatzung nicht zugelaſſen werde."

Herr Regierungsrath W. Koſt. „Herr Bühler hat ſein Bedauern ausgeſprochen über die traurigen Ereigniſſe im Wallis, was durchaus nicht verwerflich iſt, und wünſcht dann eine Commiſſion für Unterſuchung der Urſachen. Wohl mag er Hoffnung haben, daß ſolche in dieſe Commiſſion gewählt würden, die am beſten wüßten, woher ſolche Störungen kommen, und ſelbſt nicht ganz theilnahmlos wären. Die Urſachen liegen ganz nahe. Es gibt gewiſſe Blätter in der Schweiz, die nichts als Unheil und Unfriede ſtiften. Wo man ſich zur Beſchränkung dieſer Zügelloſigkeit erhebt, da ſind es dieſe Blätter zuerſt, welche aufbegehren; dieſe Maulhelden fordern laut und offen zur Aufreizung und zum Aufruhr auf. Will man dieſe Quellen des Uebels ſtopfen, zügelloſe Banden zur Ordnung bringen, ſo ſind es die gleichen Blätter, die zur Rebellion auffordern. Als im Jahre 1839 das Volk von Zürich ſich zur Vertheidigung ſeiner religiöſen Ueberzeugung für die Religion der Väter erhob, da wurde von den gleichen Blättern das Volk von Zürich als Rebellen erklärt, man wollte es zwingen, ſeine heilige Ueberzeugung, Gewiſſens- und Glaubensfreiheit zum Opfer zu bringen. Dieſe Gleichen ſind es wieder, welche die verworfene Bande, die rebelliſche Jungſchweiz, in Schutz nehmen. Welche Widerſprüche! Unter ſolchen Umſtänden iſt wohl kaum an Friede und Ruhe zu denken. Was haben dieſe Jungſchweizer vollbracht, welche Mißhandlungen an Geiſtlichen und Weltlichen, ja ſelbſt an Beamten verübt, wenn ſie nicht zu ihrer Bande ſchwuren? Als die Regierung ſie unterdrückte, da erhob ſich wieder ein Zettergeſchrei über deren Härte; wenn hingegen die Rebellen die rechtmäßige Regierung hätten ſprengen können, dann wäre alles gut geweſen, dann hätten die Radikalen in die Hände geklaſcht, die Tapferkeit der Rebellen geprieſen und weder nach Mord noch Blut gefragt. Eine Minderheit muß ſich fügen, der geſetzlichen Ordnung ſich unterziehen, ſonſt iſt ein republikaniſches Leben nicht gedenkbar ꝛc."

Herr Altſchultheiß Elmiger. „Der hirnwüthige Antrag von Aargau zur Fortweiſung der Jeſuiten von Bundeswegen, der bereits die Verachtung aller vernünftigen Menſchen beider Confeſſionen gewonnen, wird ſich auch der verdienten Würdigung in der Tagſatzung zu erfreuen haben. Der Kanton Luzern verwahrt ſeine Kantonalſouveränität. Ich ſtimme mit Ueberzeugung dem Inſtruktionsantrag bei und möchte allen Großräthen der Schweiz zurufen, daß ſie das Unheilvolle und Bundeswidrige ſolcher Fragen erkennen, wenn ihnen der Friede des Vaterlandes am Herzen liegt."

Den Antrag von Herrn Wilhelm Furrer, betreffend Herrn Waller bekämpfte ich mit der Bemerkung, Aargau müsse es verantworten, wenn es mit solchem Frevel den heiligen Eid auf den Bund durch Wallers Sendung entheilige. „Wenn Waller unbedingt, wie jeder Stand es muß, den Eid leistet, während er offen auf Zertrümmerung des Bundes losgeht, so mag er es verantworten.“ Es wäre die Censur des Gesandten eines souveränen Standes offenbar bundeswidrig gewesen. Der redlich gemeinte Antrag Furrers fand auf meine Bemerkung keinen Anklang. Hingegen wurde mit allen Stimmen außer dreien (Bühler, Martin Arnold und Ignatz Kaufmann, die radikalen Hauptkämpfer Dr. Casimir Pfyffer und Jakob Kopp waren abwesend) der Instruktionsantrag angenommen, so lautend: „Die Gesandtschaft wird das Ansinnen des Kantons Aargau als einen Eingriff in die durch den Bundesvertrag gewährleistete Kantonalsouveränität und in die Rechte der katholischen Confession mit Entschiedenheit von der Hand weisen.“ Am 19. August wurde Aargaus Antrag in der Tagsatzung auf die Tagesordnung gesetzt. Augustin Keller, als Gesandter von Aargau, hielt eine dreistündige Rede zur Begründung desselben. In derselben stoppelte er die Anklagen zusammen, welche die Feinde des Ordens seit dessen Bestehen ausgeheckt hatten. Sie sind bekannt. Zur Bekräftigung wurde in feinem Einbande mit Goldschnitt eine Schrift von Ellendorf gegen die Jesuiten an alle Gesandtschaften im Auftrage Aargaus geschenksweise vertheilt. Man behauptet, sie sei von einer Buchhandlung als Makulatur nach Aarau gekommen und da von der Regierung zu Ehren gezogen worden. Es war eine so unfläthige Schrift, daß ich sie, damit sie nie in die Hände meiner Kinder gelange und ihre Unschuld gefährde, den Flammen überlieferte. Der Eingang von Kellers Rede lautete:

„Eine ernste Frage, welche seit fünfundzwanzig Jahren manchen treuen Freund des Vaterlandes beschäftigte und mit Besorgnissen für die Zukunft erfüllte, ist endlich selbst ein Verhandlungsgegenstand der obersten Bundesbehörden geworden; und die waltende Vorsehung hat dem Aargauischen Gesandten die schwierige Aufgabe beschieden, heute im Schooße der Tagsatzung der schwache Wortführer einer Angelegenheit zu sein, welche bereits die heiligsten Interessen gemeiner Eidgenossenschaft berührt.

Zwar kehrt im Kreislauf der Dinge gar oft das Alte wieder. Aber wer hätte geglaubt, als der Dichter das neue Jahrhundert begrüßte, daß, ehe dieses seine Hälfte erreicht, in Kirche und Staat die unheilvollen Streitfragen des siebzehnten Jahrhunderts wieder besprochen, die blutigen Geister der Religionskriege wieder aus ihren vergessenen Gräbern erwachen, die Sturmglocken kirchlich-politischer Mordnächte mit ihren Tedeen wieder ertönen, die Verfolgung der armen Waldenser wieder beginnen, und die Jesuiten

wieder die verwegene Hand nach den Zügeln der Welt ausstrecken würden? Und dennoch, meine Herren! ist es so gekommen. Frankreich und Deutschland, Amerika und Piemont geben dessen Kunde. Und in der Schweiz noch lauter als die mißbrauchten Kanzeln, und noch deutlicher als die Wirkungen geheimer Conferenzen, und noch überzeugender als die Tagblätter der Parteien, rufen es die hundert Leichen am blutigen Trient: Der Rubikon ist überschritten! Die Punier sind vor den Thoren! Das Vaterland ist in Gefahr! — Wenn nun der Aargau diesem Rufe zuerst amtliches Gehör lieh, und ihn aus dem Munde von Tausenden und Tausenden als Bote vor die oberste Bundesbehörde bringt, so glaubte er, dieses liege nicht blos in seinem Rechte, sondern auch in seiner Pflicht. Denn sowohl seine geschichtlichen Erfahrungen als eigenthümlichen Verhältnisse, die im Kleinen ein auffallendes Bild derjenigen des Gesammtvaterlandes darstellen, verpflichten ihn, wie keinen seiner Bundesbrüder, die kirchlich-politischen Erscheinungen der Gegenwart unausgesetzt zu beobachten, und ihre tiefere Bedeutung für die Zukunft des Vaterlandes auch im eigenen Interesse zu erkennen. Und das, was er dem Gesammtvaterlande für gefährlich erkennt, glaubt er laut Bundespflicht im Kreise seiner Bundesbrüder besprechen zu sollen. Der Stand Aargau müßte sich daher von vorne herein gegen den Vorwurf verwahren, als wolle er mit der angeregten Frage sich am Bunde vergreifen oder irgend welche bundesgemäße Rechte anderer hoher Mitstände kränken, sondern er will die Frage vielmehr noch zur Zeit, bevor sie von der gesetzlosen Macht eines reaktionären Nationalwillens ergriffen und über die Trümmer des Bundes zu Grabe getragen wird, auf eine bundesgemäße Bahn hinleiten, und auf derselben, so Gott will, zu einem den Bestand des Bundes sichernden Ziele führen helfen. Auch müßte sich der Stand Aargau gegen jenen Vorwurf verwahren, als wolle er mit seinem Antrage die Rechte der Katholiken und der katholischen Kirche verletzen; sondern, im Hinblick auf die materiellen Verhältnisse der Confessionstheile zu einander, möchte er vielmehr die gegenwärtigen Rechte der katholischen Kirche vor den jetzt noch schlimmern Folgen eines zweiten Aarauer Friedens bewahren, von welchen Jahres darauf Papst Clemens XI. an den König von Frankreich schrieb: „„Wenn der letztjährige Friede müßte angenommen werden, so wäre es gänzlich um die heilige Religion und das ewige Wohl vieler tausend Seelen geschehen.““ — Der Friede vom August 1712 mußte aber angenommen werden. — Aargau will nun noch in der Zeit solchen Bestrebungen entgegentreten, deren unglückliche Folgen die Katholiken, mit dem Oberhaupte der Kirche, noch in erhöhterm Maße einst zu beklagen hätten.

Es ist auch nicht Leidenschaft und Parteihaß, welche den Aargau in dieser Angelegenheit leiten. Aargau kennt auf seinem glücklichen Boden keine

Jesuiten, und anderswo haßt und fürchtet er keine. Er bringt den frühern Verdiensten sowohl des Ordens als einzelner Mitglieder seine volle Anerkennung dar; und nur die Grundsätze, die Tendenzen, die Wirkungen des Jesuitismus, welche bereits verderblich die Lebensverhältnisse des Gesammtvaterlandes berühren, die sind es, gegen welche sich mein hoher Stand erhebt. Eben so wenig ist es die Freude an kirchlichen Kämpfen, welche den Aargau zu seinem Antrage bewog. Denn wer möchte darin ein Vergnügen finden, wenn ihn nicht eine höhere Pflicht triebe, ohne sichern, siegreichen Erfolg gegen einen so gefährlichen und mächtigen Feind in den Kampf zu gehen? Nein, es ist die redliche Absicht, den Kirchenfrieden, welcher auf seinem Gebiete so viele Früchte christlicher Liebe treibt, auch in der Eidgenossenschaft vor feindseligen Störungen zu bewahren. Wie für die Einheit seines Kantons, steht der Aargau hier nur für die bedrohte confessionelle und politische Einheit der Eidgenossenschaft ein.

Bürgerliche und geistige Freiheit, vernünftiger Fortschritt, christliche Toleranz, Vaterlandsliebe und Gemeinsinn, öffentlicher und häuslicher Friede, Tugend und Treue, Wissenschaft und Kunst, Industrie und Kultur, welche bei ihm überall ihre gefriedeten Altäre haben, möchte der Aargau auch im übrigen Vaterlande als Heiligthümer der schweizerischen Nation gegen ihre Feinde gesichert wissen. Denn nur dadurch, daß sie überall gleich geschirmt und gepflegt werden, kann die Eidgenossenschaft auf die Dauer noch eine einige bleiben. In diesem Sinne, meine Herren, und zu diesem Zwecke, stellt der Stand Aargau den Antrag, „den Jesuitenorden in der Schweiz von Bundeswegen auszuweisen," und ersucht daher die hohen Mitstände, den wichtigen Gegenstand eben so bundesbrüderlich mit ihm besprechen zu wollen, als er es mit demselben gemeint hat.

Der sprechende Gesandte wird bei der nähern Begründung des gestellten Antrages diejenigen Rücksichten beobachten, welche die Stellung der Frage zu den Verhältnissen des Gesammtvaterlandes erheischt, und die Schwierigkeit eines richtigen Urtheils über den Jesuitenorden selbst gebietet. Denn die Akten, auf welche hin gewöhnlich geurtheilt wird, sind bei weitem nicht alle sicher. — Bald sitzen die an Heiligkeit und Einkünften geschmälerten Mönchsorden, bald der in Rechten und Ansehen gefährdete Weltklerus, bald der auf Tod und Leben verfolgte Protestantismus, bald die in ihren Grundfesten bedrohte Staatsgewalt als die natürlichen Erbfeinde über den Orden zu Gericht. Bald bringen ihm hinwieder ebenfalls Mönche, Weltpriester, Fürsten, Staatsmänner, Philosophen und selbst Protestanten als künstliche Freunde und Bundesgenossen ihre Huldigung dar. Die Geschichte aber, sie mag über Nero oder Trajan richten, räumt weder Freunden noch Feinden das Tribunal ein. Sehen wir dann hinwieder ab von den Quellen, auf den

Gegenstand der Beurtheilung, den Jesuitenorden selbst. In seinem Ursprunge eine fromme Stiftung, in seiner Vollendung eine dämonische Macht; in seinen Mitgliedern überall verbreitet, und doch in seinen Constitutionen nirgends gekannt; ein Bettelorden, der nicht bettelt, und an Reichthümern Fürsten überbietet; in seinen Grundsätzen bald kirchlich verdammt, bald wieder gebilligt; von einem Papste kraft göttlicher Eingebung aufgehoben, und von einem andern Papste ebenfalls kraft göttlicher Eingebung wieder eingesetzt; bald ein Antichrist, eine Verschwörung gegen Kirche und Staat genannt, bald wieder als Schutzgott von Thron und Altar gefeiert; reich an trefflichen Lehrern und reicher an arglistigen Verführern; stolz auf Glaubenszeugen, wie sie die Zeit der apostolischen Kirche sah, und wieder eben so stolz auf Verbrecher, welche ihre Frevel unter der Hand des Henkers büßten; einfältig wie die Taube unter den Wilden, klug wie die Schlange an den Höfen; auf Paraguay ein Stifter und Priester der Kultur, im civilisirten Europa ihr Verderben; jeder ein willenloser Knecht und zugleich ein Souverän; des Papstes Sklave und Tyrann zugleich; unter jeder Form, unter allen Ständen, in allen Verhältnissen immer wieder anders, und doch überall und immer derselbe; ein ewiger Proteus, ein weltgeschichtliches Räthsel — so stellt sich uns der Jesuitenorden dar! — Wo findet da das Urtheil eine sichere Grundlage? Nirgends sicherer, als in den historischen Erscheinungen, welche der Orden überall als Spuren seiner Wirksamkeit zurückgelassen hat, und vor unsern Augen noch immer zurückläßt. Unbestochen ist allein die Geschichte, welche keiner Schule angehört und keine Tendenzen, als die Gerechtigkeit des Weltgerichts, kennt. Der sprechende Gesandte wird daher seine Beurtheilung des Ordens ausschließlich auf die praktischen Ergebnisse und die historischen Erscheinungen seiner geheimen und öffentlichen Wirksamkeit begründen, und auf diese Grundlage hin zur Unterstützung des gestellten Antrages zuerst die Gemeingefährlichkeit des Jesuitenordens, und dann die Rechtszuständigkeit des Bundes, ihn ohne Verletzung politischer oder kirchlicher Rechte aufzuheben, nachzuweisen versuchen. Derselbe muß aber die Geduld der hohen Versammlung um so mehr in Anspruch nehmen, weil er für den Antrag fast einzig an Ihren Schranken steht, und doch in der wichtigen Sache für *Viele* spricht."

Das Wesen und die Geschichte des Ordens gab er in folgenden Zügen: „Am 15. August des Jahres 1534 versammelte, von heiligem Bekehrungseifer entbrannt, Ignatius von Lojola, damals 34 Jahre alt, sechs mit ihm studirende Freunde in der unterirdischen Kapelle eines Nonnenklosters in Paris. Sie schlossen nach feierlichem Gottesdienste eine Gesellschaft zur Bekehrung der Ungläubigen. Einige Jahre nachher verabredeten sie in Rom eine Ordensregel mit den vier Gelübden der Keuschheit, der Armuth, des

geiſtlichen Gehorſams und der Miſſionen im Dienſte des päpſtlichen Stuhles. Im Jahre 1540 ertheilte Paul III. ihren Statuten die päpſtliche Genehmigung, jedoch mit der Bedingung, daß der Orden nie mehr als ſechszig Mitglieder haben ſolle. Das iſt die kurze Entſtehungsgeſchichte des Ordens.

Die ſtrahlende Reinheit der Sitten; eine wahrhaft rührende Hingebung für Rettung verlorner Seelen; ein verzehrender Eifer für den Ruhm und die Befeſtigung der erſchütterten römiſchen Kirche; ein neugeſchaffenes Unterrichtsweſen, dem bei allgemeiner Verwahrloſung ſelbſt der große Weltweiſe von Verulam das beſte Zeugniß gab; eine Reihe ruhmvoller Namen, welche die Wiſſenſchaft und die Religion in ihre Geſchichte ſchrieb; hernach aber bald eine ſcharfſinnige und durchdringende Berechnung der Weltverhältniſſe; ein einiges nie getheiltes Bewußtſein des Berufes zur Weltherrſchaft; die Schranken aller Rechte des Staates und der Kirche überſchreitende Privilegien unter der Aegide des Vatikans; eine bewunderungswürdige Ausdauer, Klugheit und Verwegenheit in der Verfolgung des erkannten Zieles; unbeſchränkte Deſpotie der Obern und unbedingter Gehorſam der Untergebenen zu gleichem Zwecke; Einſicht, Kraft und Geſchick, die Menſchen und Verhältniſſe zu beherrſchen; endlich eine Politik, die nur auf das Wachsthum des Ordens ging; und eine Moral, die jedes Mittel durch den Zweck heiligte, und unter dem Schilde der Religion nur zeitliche Intereſſen ſuchte — das waren die Triebkräfte ſeiner ſchnellen Ausbreitung faſt über den ganzen Erdboden. Schon um die Mitte des ſiebzehnten Jahrhunderts ſteht der Jeſuitenorden als eine rieſenhafte, weltgeſchichtliche Erſcheinung da. Allein, meine Herren, Rieſen der Geſchichte ſo wenig als der Sage haben der Menſchheit je Segen gebracht; und ſo hat auch der Jeſuitenorden in ſeiner Größe nirgends mehr Segen, ſondern nur Unheil geſtiftet, und ſich überall als eine gemeingefährliche Macht geoffenbaret." Nun ging Keller zu den Beweiſen über, daß der Jeſuitenorden a) allen Staaten überhaupt, b) beſonders aber einem paritätiſchen oder confeſſionellgemiſchten Staaten und c) nicht minder auch republikaniſchen Staaten gemeingefährlich ſei. Dieſe Beweiſe ſchöpfte er alle in der Vergangenheit. Aber als ob er gleichſam ſich erinnerte, daß es ſich jetzt nicht um die alten, ſondern um die neuen Jeſuiten ſeit 1814 handle, half er ſich mit dem Satze zurecht: „Meine Herren auf den alten Strunk des Schwarzdorns pfropft Niemand einen jungen Feigenbaum, und auf der Grundlage der alten Conſtitution kann es keine neuen Jeſuiten geben.

Wann haben ſie aber, dieſe neuen und andern Jeſuiten, die alten Conſtitutionen des Ordens vom Oberhaupte der Kirche abrogiren, und an deren Statt neue ſich geben und beſtätigen laſſen? Wer in Rom, oder München, oder Paris, oder am katholiſchen Vororte der Schweiz hat die

neue Verfaſſung des Ordens ſeit 1814 je geſehen, wer davon etwas vernommen? Nein, es kann keine Fiſche ohne Waſſer, und keine Jeſuiten ohne deren alte Conſtitution geben. Ohne die frühern Grundſätze und Grundgeſetze ſind Jeſuiten eine Unmöglichkeit. Und auch hier laſſen wir abermals theils die Autorität des Ordens und der Kirche ſelbſt, theils die Geſchichte ſprechen. —

Vor Allem aus iſt es Thatſache, daß ſchon die alten Jeſuiten durch alle Unfälle und Wechſel der Verhältniſſe hindurch immer und überall dieſelben blieben."

Weidlich machte ſich Keller in Beurtheilung der neuen Jeſuiten das Minderheitsgutachten der Herren Mohr und Stadtpfarrer Sigriſt von Luzern über Moullet's Lehrbuch der Moral zu Nutzen. In Folge daheriger Anführungen fragte er: „Wie, iſt kein Dalberg hier? Hat das Vaterland keine Biſchöfe, keinen Weltclerus mehr? Kehrt kein rächender Chriſtus mehr, um die Kirche Gottes von ſolchen Gräueln zu reinigen? — Und Jedem rauſcht der Geiſt einer beſſern Zukunft die Antwort in die hoffende Seele: Ja, ſiehe, ich komme, und ich komme bald." Er rief, als Mann von zartem Gewiſſen, mit einer ernſten Miene über die angebliche Moraltheologie von einem Jeſuitenpater Sättler aus: „Wie aber, meine Herren, in dieſen für junge Theologen beſtimmten Büchern an der göttlichen Moral des Chriſtenthums gefrevelt, wie da Sünden, von denen der Apoſtel ſagt, daß ſie unter Chriſten gar nicht genannt werden ſollten, mit roher Wolluſt anatomirt, wie da, zum Entſetzen jedes Schamgefühls, die ausgeſuchteſten Verirrungen des Geſchlechtes, die unerdenklichſten Schändungen ehelicher Beziehungen zur Uebung kaſuiſtiſcher Kunſt vorausgeſetzt und erörtert werden; dazu hat das unzüchtigſte Heidenthum kein Seitenſtück zu ſtellen. Von den Abſcheulichkeiten hier zu reden, welche Rouſſelot aus dem Werke des Paters Sättler zum ſogenanten „Beſten" von Schülern (»in Gratiam discipulorum«) wieder reſtaurirt und mit unbegreiflichem Stumpfſinn gegen Tugend und Scham wieder ans Licht des neunzehnten Jahrhunderts hervorgezogen hat, geſtattet dem ſprechenden Geſandten weder die Hoheit der Verſammlung, noch, wenn er auch allein wäre, die Würde der eigenen Seele. Hingegen treibt ihn das Gewiſſen, es treibt ihn die Pflicht gegen die gefährdete Unſchuld unſerer Jugend, es treibt ihn der Nothruf der Republik, die ohne Tugend nicht beſtehen kann, den hier verſammelten Vätern des Vaterlandes zu ſagen, daß das erwähnte Compendium von Moullet, in Anwendung der alten jeſuitiſchen Grundſätze: die Verläumdung zur eigenen Ehrenrettung, den Mord, den Diebſtahl kraft kommuniſtiſchen Princips, den Meineid, die geheime Verführung, den Ehebruch, und andere Schändlichkeiten unter Umſtänden, die ſich jeder machen

kann, erlaube, und wie sie ohne Sünde begangen werden können, die studirende Jugend des katholischen Volkes anleite."

Keller ergoß seinen Aerger auch über das deutsche Collegium zu Rom: „Die Jesuiten sind endlich überall durch ihre zahlreich besuchten Bildungsanstalten, in welchen sie die Jugend der höhern und einflußreichsten Stände erziehen und zugleich auf einen Weltclerus ihres Systemes hinarbeiten. In dieser letztern Beziehung ist das Deutsche Collegium in Rom, das der Papst nach der Herstellung des Ordens wieder ihrer Leitung übergab, hier einer besondern Erwähnung werth. Seine Zöglinge müssen vor Allem gut begabt sein, ein Vaterland haben, solchen Ländern angehören, die von Ketzerei angesteckt sind, und einen feierlichen Eid leisten, sich dem geistlichen Stande zu widmen, sogleich nach erhaltenen Weihen zur Seelsorge ins Vaterland zurückzukehren, und ohne höchste Erlaubniß in keinen Orden einzutreten, sondern stets der Pastoration zu leben. Sie werden zu diesem Zwecke ohne besondere Erlaubniß ihrer geistlichen und weltlichen Obern und ohne den Titel eines Beneficiums oder Patrimoniums, und selbst außer der gesetzlichen Zeit, durch alle Stufen hinauf zum geistlichen Stande geweiht. Und wer hat es je beachtet, daß aus dieser Anstalt allein vom Jahr 1818 bis 1841 **178** jesuitisch gebildete Seelsorger nach Deutschland und der Schweiz gesendet wurden, von denen 125 auf das mit Hochschulen und Seminarien übersäete Deutschland, und 53 auf die kleine katholische Schweiz kamen? Es gehören von den letztern 1 dem Bisthum Como, 7 dem Bisthum Sitten, 12 dem Bisthum Lausanne, 13 dem Bisthum Chur und St. Gallen, **20** dem Bisthum Basel an. Aus diesem Institute gingen hervor der Erzbischof Dunin aus Gnesen und Posen, der Bischof Tobias Yenni in Freiburg, der gegenwärtige Bischof Preux in Wallis und der gewesene Coadjutor Fontana in Bern, welcher mit dem Bischof Yenni um's Jahr 1823 in der Schweiz zuerst die Stimme gegen gemischte Ehen erhob. — Wo sind die Jesuiten? — Ueberall, sagt Montesquieu; ich fürchte mich vor ihnen."

Nach diesen Ergüssen kam Augustin Keller erst zur Hauptfrage, nämlich ob der Tagsatzung das Recht zustehe, die Jesuiten aus der Eidgenossenschaft auszuweisen. Darüber ergoß er sich in lange Erörterungen, welche aber im Bundesvertrage vom 7. August 1815 wahrlich keine Wurzel hatten. Er sprach: „Wie soll der Antrag des Standes Aargau zur That werden?

Meine Herren! Der Stand Aargau antwortet: Auf dem Wege bundesgemäßer Verständigung! und findet dazu die Befugniß theils im Wesen des Bundes selbst, theils in den Vorgängen seiner praktischen Anwendung.

Schon oft, und immer mit Recht, iſt der Bund als der einzige verfaſſungsmäßige Wächter gemeinvaterländiſcher Intereſſen angerufen und bezeichnet worden. Und zwar iſt dieſes nicht blos in Fragen geſchehen, die nach dem direkten Wortlaute des Bundes ſelbſt unbeſtritten auf ſeinem Gebiete liegen; ſondern es geſchah auch wiederholt ſchon in Dingen, die urſprünglich und von Natur aus eben ſo unbeſtritten zu den Attributen der Kantonalſouveränität gehören, ja ſogar unerläßliche und unzertrennliche Beſtandtheile ihres Weſens ſind. Sobald nämlich irgend eine Erſcheinung des Kantonallebens, mag ſie in ihrer anfänglichen Stellung und urſprünglichen Natur dem Gebiete der Kantonalſouveränität noch ſo unzweideutig und ausſchließlich angehören, aus dieſem Gebiete herauswächst und eine gemeinvaterländiſche Bedeutung und Wirkſamkeit gewinnt; ſo ſteht ſie nicht mehr ausſchließlich unter der Souveränität des Kantons, ſondern beſchreitet damit das Rechtsgebiet des Bundes, und iſt dann mit ihrer gemeinvaterländiſchen Beziehung auch der Autonomie des Bundes unterworfen. Dieſes iſt nun auch mit dem Jeſuitenorden, wie er gegenwärtig in der Schweiz daſteht, der Fall. Mag man ſeine Collegien entweder als rein pädagogiſche, oder als rein kirchliche, oder als kirchlich-politiſche Inſtitute, oder als alles zugleich betrachten; ſo ſtehen ſie urſprünglich und ihrer Natur nach durchaus auf dem unbeſtrittenen, ſouveränen Rechtsgebiete der Kantone da. Da nun aber der Orden über dieſes hinaus geht, und, wie gezeigt, ſowohl nach Mitgabe ſeines ſtiftungsmäßigen Zweckes, als auch durch ſeine moraliſche und faktiſche Wirkſamkeit in gemeinvaterländiſche Landesverhältniſſe hinüber greift, indem er, wie abermals gezeigt, ſowohl den Frieden der Confeſſionen, als auch das Verſtändniß der politiſchen Parteien je länger je feindſeliger ſtört, und dadurch der Wohlfahrt des Geſammtvaterlandes je länger je gefährlicher wird; ſo iſt er aus ſeinem urſprünglichen Rechtsgebiete der Kantonalſouveränität heraus getreten, und durch ſeine Gemeingefährlichkeit unter die Verfügungsgewalt des Bundes gefallen. Denn auch angenommen, der Orden ſei, was er aber nicht iſt, an ſich ein rein religiöſer Gegenſtand; ſo läge er ſelbſt als ſolcher diesfalls nicht unbedingt außer dem Bereiche des Bundes. Der Orden in den Kantonen ſteht zum Bunde in demſelben Verhältniſſe, wie der Bürger mit ſeiner Religion zum Staate überhaupt. Jeder Bürger iſt, in ſeinem religiöſen Glauben und Gewiſſen dem Staate gegenüber, auch ſouverän, und dieſer hat kein Recht, über Glauben und Gewiſſen in der Bruſt des Bürgers zu verfügen und ſo oder anders über über ſie zu beſtimmen. Sobald aber die Religion aus den Grenzen des Gewiſſens und Herzens heraus auf das Gebiet des ſocialen Lebens und in den Kreis äußerlicher, allgemeiner Staatsverhältniſſe tritt; ſo wird auch der Bürger mit ſeiner, in das öffentliche, politiſche Leben

hinüber greifenden Religion den Rechten des Staates in Kirchenſachen unterworfen.

In dem gleichen Verhältniſſe aber, wie der glaubens- und gewiſſensfreie Bürger zum Staate, ſtehen auch die ſouveränen Kantone in ihren Religionsverhältniſſen zum Bunde da. Dieſe ſo oder anders geſetzlich zu ordnen, ſie nach ihrem Bedürfniſſe ſo oder anders einzurichten, ſie nach ihren Kräften mit Inſtituten zu erweitern oder zu beſchränken, ſteht, wie weit ſolches in ihren hoheitlichen Befugniſſen liegen mag, ihnen frei, und der Bund hat hierin gegen ſie offenbar keinerlei Recht. Sobald aber ein Kanton ſeine Religionsverhältniſſe alſo ordnet, oder ihnen eine ſolche Entwicklung und Wirkſamkeit geſtattet, daß ſie in irgend einer Weiſe feindſelig und gefährlich die Lebensſphäre des Geſammtvaterlandes berühren, oder gar auf deſſen innere Zerſtörung und politiſche Auflöſung abzielen; ſo ſteht dem Bunde nicht nur das Recht zu, ſondern es liegt ihm auch die Pflicht ob, ſolchen gemeingefährlichen, wenn auch ſelbſt religiöſen oder kirchlichen, Erſcheinungen in den Kantonen entgegen zu treten, und kraft ſeiner Bundeshoheit auf die Entfernung ihrer Urſachen zu dringen. — Die Geſchichte der drei letzten Jahrhunderte iſt reich an Beiſpielen, wie in dergleichen Fällen der Bund ſeine Rechte fortwährend gegen di: Kantone geltend machte; ja nicht ſelten geſchah es, daß die Regierungen ſogar einander ſelbſt, und zwar von Bundeswegen, an ihre daherigen Pflichten erinnerten. Auf dieſe Betrachtungen geſtützt muß daher das Recht der Aufhebung des Jeſuitenordens, er mag ſich als was immer für ein Inſtitut qualifiziren, unter Umſtänden auch einem Bundesſtaate, gegenüber den Bundesgliedern, zukommen, und zwar ſo oft als der Orden mit der Wohlfahrt des Bundes in Widerſpruch geräth, oder in Verfolgung ſeiner Stiftungszwecke und kirchlich-politiſchen Beſtrebungen mit der friedlichen Exiſtenz des Bundesſtaates unvereinbar geworden iſt. So unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß der deutſche Bund, ſobald er den Jeſuitenorden mit dem Frieden und der innern Ruhe Deutſchlands unvereinbar fände, gleichviel ob derſelbe von dieſem oder jenem Souverän aufgenommen und anerkannt wäre, dennoch den als gemeingefährlich anerkannten Orden von Bundeswegen in allen Staaten Deutſchlands durch einen Bundesbeſchluß aufheben und aus den Grenzen der verbündeten Staaten verweiſen könnte und auch würde. Denn dieſelbe Autonomie hat er, gegenüber den einzelnen Staaten, bisher behauptet und geübt gegen die geheimen Studentenverbindungen, welche er von ſich aus durch ganz Deutſchland verbot; ferner gegen die freie Preſſe, welche er von ſich aus in den einzelnen Staaten beſchränkte oder gar unterdrückte; endlich ſogar gegen die freien Univerſitäten, über welche er abermals von ſich aus eine allgemeine, bundesmäßige Polizeiaufſicht verfügte und durch alle Bundes-

ſtaaten bethätigte. Als oberſter Wächter über das Leben im Bunde würde aber derſelbe Bundestag die gleiche Autonomie auch über die Geſellſchaft der Jeſuiten, der Communiſten und andere Aſſociationen, welche ſich in einzelnen Bundesſtaaten ſelbſt des Geſetzes getröſten möchten, von Bundeswegen ausüben, ſobald ihre Beſtrebungen dem ſocialen Leben des Bundes gefährlich und verderblich zu werden ſchienen. Iſt dieſes richtig, wie es denn nicht widerſprochen werden kann, ſo ſpricht dann der Stand Aargau mit der Regierung Luzerns vom Jahr 1727: „„Der Umfang unſeres Gebietes iſt nicht groß, aber das Recht unſeres Staates dem der Könige gleich."" Schon aus dieſem allgemeinen, ſtaatsrechtlichen Geſichtspunkte betrachtet, muß alſo auch dem eidgenöſſiſchen Bunde ein oberhoheitliches Verfügungsrecht gegen jede Gefährde gemeinvaterländiſcher Wohlfahrt, mithin auch gegen den Jeſuitenorden, ſo weit derſelbe mit der innern Ruhe und Ordnung im Bunde unverträglich geworden iſt, unzweifelhaft zuſtehen.

Allein, meine Herren, dieſes ſchon nach allgemeinen Grundſätzen feſtſtehende Recht iſt auch in den poſitiven Vorſchriften des Bundesvertrags von 1815 ſelbſt auf die unzweideutigſte Weiſe begründet. Denn derſelbe behält ſich ſeine oberherrlichen Befugniſſe gegen die verſchiedenartigſten Wirkungen der Kantonalſouveränität überall und auf das beſtimmteſte in dem Falle vor, wenn ſie die allgemeinen Intereſſen der Eidgenoſſenſchaft berühren oder verletzen. Er iſt eigentlich in ſeinen Beziehungen zu der Souveränität der Kantone ganz auf die eben ausgeſprochenen Grundanſichten gebaut. — Der Bund anerkennt nämlich das volle ſouveräne Recht der Kantone, ſich ſelbſtſtändig und frei nach beliebiger Weiſe Verfaſſungen zu geben, und den Genuß der politiſchen Rechte ihrer Bürger ſo oder anders zu beſtimmen; er behält ſich aber dabei feierlich die Uebereinſtimmung mit den Grundſätzen des Bundesvertrages vor, und geſtattet überdies, als mit dem Geiſte der Verbündung freier Eidgenoſſen unvereinbar, keiner Claſſe von Kantonsbürgern den Genuß politiſcher Rechte als ausſchließliches Privilegium mehr. Der Bund anerkennt ferner das ſouveräne Recht der Kantone, die in ihnen ausgebrochenen Unruhen von ſich aus oder durch Aufruf an Mitſtände zu unterdrücken; er behält aber wiederum, ſobald die fortdauernde Gefahr in dem beunruhigten Kantone die gemeinſamen Intereſſen des Vaterlandes gefährden würde, ſich ſelbſt die weitern Maßregeln vor. Der Bund anerkennt ferner das ſouveräne Recht der Kantone, von ſich aus Verträge und Concordate mit einander zu ſchließen; er behält ſich aber wiederum das oberherrliche Schutzrecht der Einſprache und Aufhebung vor, wenn ſie entweder den allgemeinen Bund oder die Rechte anderer Kantone benachtheiligen. Der Bund anerkennt ferner das ſouveräne Recht der Kantone, von ſich aus Militär-Capitulationen und Verträge über ökonomiſche und

polizeiliche Gegenstände selbst mit auswärtigen Staaten abzuschließen; er behält sich aber auch hier wieder, zum Schutze sowohl gemeinsamer als kantonaler Interessen, seine Bundeshoheit über dieselben vor, auf den Fall, daß sie in den Kreis der letztern hinüber greifen sollten. Der Bund anerkennt ferner das souveräne Recht der Kantone, die Mittel und Verhältnisse des öffentlichen Verkehrs auf ihrem Gebiete nach eigenen Gesetzen zu ordnen; er behält sich aber wiederum auch hier alle bundeshoheitlichen Befugnisse vor, um allfällige Uebergriffe der Kantone auf gemeineidgenössische Verkehrsinteressen abzuwehren und von sich aus zu beseitigen. Der Bund anerkennt endlich das souveräne Recht der Kantone, ihre religiösen und kirchlichen Angelegenheiten, nach Maßgabe ihres Hoheitsrechtes, zu besorgen und einzurichten; dessen ungeachtet hat er sich auch eine bundesherrliche Oberhoheit sogar in Kirchensachen beigelegt, und den Klöstern und Stiften eine, wenn auch immerhin zweideutige, Beziehung zum gemeineidgenössischen Bundesrechte gegeben.

Alles in den Kantonen, das nachtheilig und verderblich auf den politischen Bestand des Gesammtvaterlandes hinwirkt, gewinnt dadurch eine gemeineidgenössische Bedeutung und fällt zur Abwehr der Gefährde den Verfügungen des Bundes anheim. Und diesen Verfügungen ist denn nach der Ansicht des Standes Aargau auch der Jesuitenorden in der Schweiz, so weit derselbe seine Thätigkeit gegen den Frieden und die Wohlfahrt der Gesammtvaterlandes bereits beurkundet hat, selbst nach den Bestimmungen des positiven Rechtes anheim gefallen. — Er ist dieses nämlich kraft der alten, noch nie aufgehobenen Friedensverträge, insbesondere aber kraft des gegenwärtig bestehenden Bundes. Der sprechende Gesandte ruft zwar jene alten verhängnißvollen Verträge nicht gern an. Denn je mehr man, seit dem Kappeler Kriege, von Religionsfrieden sprach, desto näher stand jedesmal ein Religionskrieg vor der Thür. Darum von diesen Eumeniden des Vaterlandes hier so wenig als möglich! Die alten Friedensverträge von 1531, 1656 und 1712 fordern, daß keine Religionspartei die andere auf irgend eine Weise bezüglich auf ihre Religion störe; sie fordern, daß jeder Ort bei seiner Religion unangefochten belassen werde; sie fordern, daß alles Schmützen und Schmähen in Religionssachen, Geistlichen und Weltlichen, ohne Ansehen der Person, mündlich und schriftlich, bei höchster Ungnade verboten sei; sie fordern, daß in allen Verhandlungen, mündlich oder schriftlich, die eine Religion die evangelische, die andere die katholische und anders nicht genannt werde; sie fordern endlich und versprechen, daß alle Orte diese Bünde und Verträge aufrichtig und in guten Treuen halten sollen. Es ist aber nachgewiesene, offenkundige und unwidersprochene Thatsache, daß mit der Wiederkehr des Jesuitenordens diese gewährleisteten Verträge sofort

durch polemiſche Predigten, Streitſchriften, Zeitungen, fanatiſche Schmähungen und die gehäßigſten Feindſeligkeiten confeſſioneller Intoleranz, in Wort und That, niedergetreten und factiſch ganz beſeitiget und aufgehoben wurden. Es wäre daher der Orden als offener Urheber des Friedensbruches ſchon nach jenen alten beſchwornen Verträgen der Bundesgewalt verfallen. Allein die daherigen Befugniſſe der Bundesgewalt ſind uns viel näher und unzweifelhafter im gegenwärtigen Bundesvertrage ſelbſt gegeben.

Nach Mitgabe des gegenwärtigen Bundes vereinigen ſich die 22 Kantone zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte. — Vereinigen ſich aber die ſämmtlichen Stände zu dem Zwecke, ihre Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe von Außen zu behaupten, ſo legen ſie ſich offenbar nicht nur das Recht bei, ſondern ſelbſt die Pflicht auf, Alles und Jedes von Bundeswegen aus dem Wege zu räumen, was ihre Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit nach Außen gefährdet, oder ihnen in der Behauptung dieſer höchſten Bundesgüter hinderlich und nachtheilig iſt. Die erſte Bedingung aber, unter der wir ſie behaupten können, iſt die Eintracht. Nun iſt es offenkundige Thatſache, daß der Jeſuitenorden, trotz ſeiner ſtaatsgefährlichen Lehrſätze, den Kantonen keinerlei Aufſicht und Einfluß auf ſeine Wirkſamkeit zugeſteht, und ſich diesfalls jede Feindſeligkeit gegen die Schweiz und das Ausland vorbehält; und ſo iſt es denn fernere Thatſache, daß durch die fortgeſetzten und immer kühnern Umtriebe des Jeſuitismus die Eintracht und das gegenſeitige Zutrauen im Bunde je länger je mehr untergraben, und wir dadurch je länger je ohnmächtiger werden, jene höchſte Bundespflicht mit Erfolg zu erfüllen, und unſere Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen fremde Angriffe zu behaupten. Oder hat nicht ſchon im Jahr 1818 der hohe Vorort Bern, in ſeiner freundeidgenöſſiſchen Abmahnung an Freiburg erklärt, daß die Einführung der Jeſuiten gewiß bei den Nachbarn Befremden, und bei einer großen Zahl der Mitſtände tiefes Bedauern und lebhafte Beſorgniß erregen werde? — Und ſind es nicht die ehrwürdigſten Magiſtraten des katholiſchen Standes Freiburg geweſen, welche ſchon in ihrer feierlichen Proteſtation vom 26. Herbſtmonat gleichen Jahres durch die Einführung des Ordens „„die Eintracht, dieſen Grundſtein aller öffentlichen Wohlfahrt, für unwiederbringlich verloren erklärten?““ — Und iſt es nicht der im Staatsdienſt und in der Liebe zum Vaterlande grau gewordene Geſchichtſchreiber von Knonau, welcher ſchon im Jahr 1829 mit „„den Freunden des Vaterlandes und der beſſern Einſichten unter Beſorgniß den Wirkungen entgegen ſah, die der Einfluß des Ordens auf das Kirchenweſen, die geiſtige Bildung und ſelbſt auf die eidgenöſſiſchen Verhältniſſe hervorzubringen““ verſprach? Wie ſoll hienach der Bund, der des Landes Sicherheit garantirt,

das Recht nicht haben, den Jesuitenorden, der die ersten Mittel ihrer Behauptung uns entreißt, aus dem Vaterland zu weisen?

Nach Mitgabe des Bundes vereinigen sich die 22 Kantone ferner zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Damit aber legen sie sich abermals nicht nur das Recht bei, sondern wiederum auch die Pflicht auf, Alles und Jedes von Bundeswegen zu beseitigen, das ihnen die bundesmäßige Handhabung der Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft systematisch und grundsätzlich erschwert oder gar unmöglich macht. — Nun ist es wiederum offenkundige Thatsache, daß die immer weitere Verbreitung und größere Wirksamkeit des Jesuitismus in den Kantonen die Gemüther immer heftiger beunruhiget, die Parteien immer leidenschaftlicher bewegt, den confessionellen Fanatismus immer wilder entflammt, und das Leben der Nation bereits in allgemeine Gährung, und ja freilich da und dort in blutigen Aufruhr gebracht hat. Oder ist es nicht der Jesuitismus, der als offen gedungene Macht gegen die freisinnigen Bestrebungen einzelner Kantone und Völkerschaften auf allen Punken des Vaterlandes verrätherisch ankämpft? Und haben wir es nicht gelesen, wie seine Schulen überall die Reformation zum Hauptmomente des geschichtlichen Unterrichtes machen, die vaterländische Jugend mit confessionellem Hasse vergiften, und die künftigen Führer des Volkes zu fanatisch feindseliger Gesinnung gegen ihre Miteidgenossen verhetzen? Und sehen wir es nicht vor unsern Augen da liegen, daß mit der Wirksamkeit der von Jesuiten unter uns verbreiteten Propaganda bereits aller Orten der Friede des Vaterlandes, der Kantone, der Gemeinden und selbst der Familien gestört ist? — Wie soll nun der Bund hienach das Recht nicht haben, den Jesuitenorden in der Schweiz, der ihm die Handhabung der innern Ruhe und Ordnung auf diese Weise unmöglich macht, von sich aus aufzuheben?

Nach Mitgabe des Bundes gewährleisten sich die 22 Kantone ferner gegenseitig ihre gesetzlich angenommenen Verfassungen. — Damit aber legen sie sich abermals nicht nur das Recht bei, sondern wiederum auch die Pflicht auf, alle jene Einflüsse von Bundeswegen zu beseitigen, welche namentlich in katholischen, grundsätzlich entzweiten, so wie in paritätischen, confessionell geschiedenen Kantonen die vom Bunde garantirten Verfassungen systematisch untergraben und sie in ihrer Grundlage wühlerisch zerstören. Nun ist es wiederum offenkundige, und gleichsam im Triumph proklamirte Thatsache, daß, seitdem der Jesuitismus die Volkssouveränität mit seinen propagandistischen Mienen nach allen Seiten hin durchzogen hat, die freien Verfassungen, welche Gott der Herr auch unsern Völkerschaften jedesmal in Gewittern offenbart, weder in der Lade des Bundes noch in den Herzen des Volkes mehr sicher sind, sondern die Kantone von einem Sturm in den

andern geworfen, und die Maſſen eigentlich ſyſtematiſch zur Auflöſung ihres verfaſſungsmäßigen Gemeinweſens, zu Verfaſſungsbrüchen, Gewaltthaten, ja ſelbſt zum Bürgerkrieg je länger je offener verführt und verhetzt werden. Oder hat er nicht über Zürichs 6. Herbſtmonat gejubelt, und nicht in den Jännertagen 1841 am Sturze der Verfaſſungen von Solothurn und Aargau ſein Heil verſucht? Proklamirt er nicht noch fortwährend den nahen Fall der freiſinnigen Regierungen von Solothurn, Aargau und Teſſin, als das ſchönſte Ziel ſeiner raſtloſen Bemühungen? Hat nicht, wie bereits erwähnt, der Prior von St. Moriz ſelbſt auf öffentlicher Kanzel es verkündet, daß des Wallis jüngſter Bürgerkrieg mit ſeinen Gräueln ein Werk des Jeſuitismus ſei? Und hat dieſelbe Propaganda, welche bis an die Quelle der Rhone Söldner kaufte, ſolche nicht ſchon wiederholt auch am Teſſin gehabt? — Wie ſoll hienach der Bund, der die Verfaſſungen gewährleiſtet, nicht das Recht haben, den Jeſuitenorden, der ſie offenbar gefährdet, von ſich aus zu entfernen und aus der Eidgenoſſenſchaft zu verweiſen?

Nach Mitgabe des Bundes gewährleiſten die 22 Kantone ſich gegenſeitig ihr Gebiet. Damit aber legen ſie ſich abermals nicht nur das Recht bei, ſondern wiederum auch die Pflicht auf, alle jene geheimen und offenen Umtriebe dem Vaterlande fern zu halten, welche aus Grundſatz in allen confeſſionell gemiſchten Kantonen die gänzliche Trennung und Zerſtückelung ihres Gebietes zur förmlichen Aufgabe ſich gemacht haben. Nun iſt es wiederum offenkundige Thatſache, daß infolge der immer eingreifendern Wirkſamkeit des Jeſuitismus nicht nur die Trennung einzelner Kantone und die Auflöſung ihres vom Bunde gewährleiſteten Kantonalgebietes durch alle Mittel jeſuitiſcher Ordenszwecke betrieben, ſondern ſogar ſelbſt bereits ungeſcheut der einheitliche, bundesmäßige Beſtand des Geſammtvaterlandes in Frage geſtellt und laut von einer Trennung der Eidgenoſſenſchaft geſprochen wird. — Oder haben die Vorkämpfer des Jeſuitismus in ihren offenen Plänen nicht ſchon den Aargau zerriſſen und Pruntrut getrennt, und nicht ſchon ſogar in ihren öffentlichen Blättern die allſeitigen, unter fremden Auſpizien geſicherten Vortheile einer gänzlichen Bundestrennung dem betroffenen Volke verkündet? — Wie ſoll hienach der Bund, der die Gebiete gewährleiſtet, nicht das Recht haben, den Jeſuitenorden, durch deſſen Wirkſamkeit ſie dergeſtalt gefährdet ſind, von ſich aus zu entfernen und aus der Eidgenoſſenſchaft zu verweiſen?

Nach Maßgabe des Bundes endlich „„trifft die Tagſatzung alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft.““ Damit aber legt der Bund ſeiner oberſten Behörde, der Tagſatzung, nicht nur das Recht bei, ſondern ebenfalls auch die Pflicht auf, alle nach den jeweiligen Umſtänden erforderlichen und nothwendigen Mittel

zu ergreifen, um die äußere und innere Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft unangetaſtet zu erhalten. Nun iſt es wiederum offenkundige Thatſache, daß die in den Kantonen nicht beaufſichtigten Lehrmeinungen der Jeſuiten mit einer ſelbſtſtändigen, geſetzlichen Staatsordnung, und ihre Ordenszwecke mit dem Frieden confeſſionell gemiſchter Völker ſich nicht vertragen; es iſt daher im weitern Thatſache, daß Jeſuiten und Jeſuitengenoſſen durch öffentliche Kanzelvorträge und geheime wie offene Umtriebe propagandiſtiſcher Vereine, die durch alle Claſſen eines Theils der ſchweizeriſchen Bevölkerung verzweigt ſind, den Zuſtand der Eidgenoſſenſchaft höchlich gefährdet und darum auch jeder Gefahr von Außen blosgeſtellt haben. — Wie ſoll nun hienach die Tagſatzung, welcher alle erforderlichen Mittel zur Bewahrung der innern und äußern Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft von Bundeswegen in die Hand gelegt ſind, nicht das Recht haben, den Jeſuitenorden, der dieſe Sicherheit thatſächtlich gefährdet, von Bundeswegen in der Schweiz aufzuheben und auszuweiſen?"

Im ganzen ſchien der Vortrag von Auguſtin Keller einen peinlichen Eindruck auf die Tagſatzung zu machen. Keller las ihn zerſtückt vor, legte einen außerordentlichen Nachdruck auf Kraftſätze, während er das Uebrige dumpf und matt aus ſeinem Hefte herausſprach. Für ein Glück, welches die göttliche Vorſehung mir beſchieden, betrachtete ich es, daß ſie mir den Anlaß dargeboten, meine früheren Urtheile gegen die Jeſuiten feierlich und öffentlich zu widerrufen und dadurch abermal ein zugefügtes Unrecht gut zu machen. Darum hielt ich am 20. Auguſt folgenden, wie immer, geſchriebenen Vortrag:

„Meine Herren!

Es hat dem Großen Rathe des ſeit einer Reihe von Jahren nie zur Ruhe gekommenen Kantons Aargau gefallen, einen heroiſchen Angriff auf andere Kantone zu wagen. Er hat unterm 29. Mai dem Kleinen Rathe den Auftrag ertheilt, ein Kreisſchreiben an alle Stände zu erlaſſen, worin begehrt würde, daß die Geſandtſchaften auf die diesjährige ordentliche Tagſatzung mit Inſtruktionen verſehen werden möchten, um den Jeſuitenorden in der Schweiz von Bundeswegen aufzuheben und auszuweiſen. Der Kleine Rath hat dieſen Antrag mit gewohntem Eifer ſchon am 3. Brachmonat erfüllt. Er erließ das aufgetragene Kreisſchreiben und häufte darin alle Anklagen gegen die Jeſuiten zuſammen, welche von den vielen Feinden dieſes Ordens erſonnen worden ſind. In Folge dieſer Anklagen begehrte er dann am Schluſſe, auf Artikel 1 des Bundesvertrags geſtützt, die Aufhebung und Ausweiſung der Jeſuiten aus der Schweiz von Bundeswegen. Die Geſandtſchaft von Luzern hat den beſtimmten Auftrag, dieſes Begehren des

Kantons Aargau als einen Eingriff in die Rechte der Katholiken und in die Souveränität der Kantone, Namens ihres Standes, mit aller Entschiedenheit von der Hand zu weisen. Sie wird dieser Pflicht in guten Treuen nachzukommen streben. Der Stand Luzern betrachtet den Antrag von Aargau vorerst als einen Eingriff in die Rechte der Katholiken.

Der Orden der Jesuiten ist eine von einem Heiligen gestiftete, von den Päpsten bestätigte, durch die allgemeine Kirchenversammlung von Trient gutgeheißene Gesellschaft, deren Beruf einerseits Erziehung und Bildung der Jugend, anderseits die Vertheidigung und Verbreitung des katholischen Glaubens ist. Um des Ursprunges, um der kirchlichen Anerkennung und um ihres Berufes willen ist die Gesellschaft Jesu jedem Katholiken, welcher sich mit Mund und That zu der römisch-katholischen Kirche bekennt, ehrwürdig. Wer diesen Orden als solchen angreift, schmäht und verfolgt, erscheint einem solchen Katholiken gerade so, als wenn er den heiligen Stifter, die Päpste und das allgemeine Conzilium von Trient angriffe, verschmähete und so viel an ihm die katholische Kirche selbst verfolgete. Diese Angriffe und Verfolgungen werden in ihm die Verehrung für den Orden der Gesellschaft Jesu nicht vermindern, sondern wohl eher vermehren. Denn seine Verehrung beruht auf dem unerschütterlichen Glauben an den Ausspruch seiner Kirche. Die Gesandtschaft von Luzern beruft sich zur Begründung ihrer Behauptung auf die Gegenwart. Seitdem der Orden der Gesellschaft Jesu in dem Großen Rathe des Kantons Aargau zum Gegenstande der Verfolgung gewählt wurde; seitdem die Begleiter und Anbeter der eidgenössischen Schützenfahne in Basel ihn öffentlich mit Schmähungen in Wort, Schrift und Bild unter den Augen einer sonst als gerecht, eidgenössisch und glaubensduldsam mit Recht gepriesenen Regierung überhäuften; seitdem die Presse in ihren Blättern ihr Gift gegen diesen Orden in vollen Zügen ausspeite: hat dieser Orden nicht nur die Aufmerksamkeit, sondern die Zuneigung von vielen tausend Katholiken, welche vorher mit Gleichgültigkeit, nicht selten mit Geringschätzung, ja fast mit Abneigung an ihn gedacht haben mochten, gewonnen. Die Gesandtschaft von Luzern glaubt nicht zu weit zu gehen, wenn sie behauptet, alle jene Anfeindungen haben die Verbreitung und Wirksamkeit dieses Ordens in den katholischen Kantonen wesentlich befördert. Es verbreitet sich mehr und mehr der Glaube, es gebe Niemanden, welcher den Radikalismus zur Gebühr zu weisen im Stande sei, als die Jesuiten, und dies sei die einzige Ursache, warum die Jesuiten von den Radikalen so grimmig verhaßt, verlästert und verfolgt werden.

Wenn dieses von dem Orden als solchem gilt, so ist damit nicht gesagt, daß die gleiche Zuneigung und Verehrung für alle und jede Glieder

des Ordens in den Katholiken lebt. Der Orden, heilig in seinem Ursprunge, verehrungswürdig in seinem Wesen, segenvoll in seinem Wirken, unterliegt dem Gesetze, welchem alles Menschliche verfällt. Wenn auch das Ganze gut bleibt, kann doch das Einzelne ausarten. Es ist aber selbst ein Beweis von der Vortrefflichkeit des Ganzen, wenn die Ausartungen am Einzelnen sogleich auffallen. Die Verdächtigungen der Grundsätze und Lehren, die Verläumdungen der Bestrebungen und Handlungsweise der Jesuiten, womit seit ihrem Entstehen bis auf den heutigen Tag die Feinde des Ordens ihn bestürmten, treffen nur Einzelne. Daß aber Schlüsse vom Einzelnen auf das Ganze nur Trugschlüsse sind, weiß jeder Verständige. Ueber die Grundsätze und Lehren des Jesuitenordens ist der Katholik beruhigt, da er weiß, daß sie von den frömmsten und gelehrtesten Bischöfen und Päpsten als rein und katholisch anerkannt sind. Er kümmert sich wenig um die Ansichten von Solchen, welche nicht berufen sind, die Wächter der Lehre und Rechtgläubigkeit zu sein, und wären sie auch in der bürgerlichen Gesellschaft oder in der Behördenabstufung noch so hochgestellt. Was die Bestrebungen des Ordens anbelangt, so erblickt der Katholik mit trostvoller Freude, daß die Väter der Gesellschaft Jesu ihre Kräfte von Jugend auf dafür widmen, in Wissenschaft und Tugend, im Geiste der katholischen Kirche und unterstützt durch deren Cultus und Disziplin Fortschritte zu machen, und die ihnen anvertrauten Jünglinge in die Wissenschaft und Tugend einzuweihen und einzuüben. Er schaut mit Begeisterung auf jene Sendboten der Gesellschaft Jesu hin, welche in alle Länder und unter alle Völker der Erde die Leuchte des Evangeliums hintragen und sich dem Märtyrertode für den katholischen Glauben bis auf den heutigen Tag mit dem religiösen Heldenmuthe erster christlicher Zeiten hingeben. Wenig kümmert er sich hiebei um die Urtheile Solcher, welche als Früchte ihrer Erziehungskünste eine verwilderte, der Genußsucht ergebene, hochmüthige Jugend aufzuweisen haben; wenig kümmert er sich um das Achselzucken Solcher, welche nur für hohle Ideen, für materielle Interessen und Ehrgeiz ihren Kräften Aufschwung zu geben trachten. Was die Sitten und die Handlungsweise der Jesuiten betrifft, so erbaut sich der Katholik an dem Beispiele so vieler Heiligen dieses Ordens; er betrachtet mit Bewunderung den reinen Lebenswandel der Glieder desselben, ihre Selbstverläugnung und ihre Demuth, womit sie alle Unbilden der Feinde stillschweigend ertragen. Wenig kümmert er sich dabei um die Verläumdungen, womit ihnen die Feinde die schlechtesten Handlungen und Absichten andichten und sie auf die schnödeste Weise herabzuwürdigen suchen. So, meine Herren! denken die Katholiken über den Orden und über die Glieder der Jesuiten, so über ihre Grundsätze, Lehren, Bestrebungen und Handlungen. Nichts wird und kann sie in dieser Denkweise stören oder irre machen. Mit Ver-

achtung und Mitleiden blickt der Katholik auf die gemeinen Läſterungen, welche ſchlechte oder verblendete Menſchen in öffentlichen Blättern, an Gelagen, an Feſten, ſelbſt an Stätten, wo Gerechtigkeit und Weisheit thronen ſollten, gegen den Orden der Jeſuiten ausſtoßen. Ein Schrei des Unwillens ging durch die ganze katholiſche Schweiz, als im Rathſaale von Aargau der Vertilgungsruf auch gegen dieſes katholiſche Inſtitut erſcholl. Mag die Regierung von Aargau, mag ihr Stellvertreter an der eidgenöſſiſchen Tagſatzung die ganze Maſſe eingebildeter Gelehrſamkeit und Beleſenheit zuſammenſammeln, um Anklagen gegen den Orden ſelbſt oder gegen deſſen Wirken in denjenigen Kantonen der Schweiz, in welchen keine chineſiſche Mauer gegen die Jeſuiten aufgeführt iſt, zu finden und aufzutiſchen, der Stand Aargau wird auch nicht in einem einzigen wahren Katholiken die Verehrung für das Inſtitut der Geſellſchaft Jeſu ſchwächen. Die Ellendorfe, ob ſie mit Goldſchnitt verſehen oder in Schweinsleder eingebunden ſein mögen, haben beim katholiſchen Volke die gleiche, das heißt, keine Autorität oder Glaubwürdigkeit.

Die Geſandtſchaft von Luzern würde ſich bei ihrem Großen Rathe und bei ihrem Volke gerechtem Tadel ausſetzen, wenn ſie ſich herablaſſen wollte, Ellendorfiſche Behauptungen, Beſchimpfungen und Läſterungen gegen den Orden der Geſellſchaft Jeſu zu widerlegen, wenn dieſelben auch in amtlichen Akten Aufnahme finden ſollten. Die Geſandtſchaft von Luzern ſoll ſich vielmehr darauf beſchränken, dem Stande Aargau, welcher die Jeſuiten von Bundeswegen aufheben und ausweiſen will, und denjenigen Ständen, welche ihn allfällig, wenn auch nur mittelbar durch Gleichheit der Geſinnung unterſtützen, zu erklären: miſcht Euch nicht in katholiſche Angelegenheiten, Ihr habt kein Recht dazu, wir weiſen alle Euere daherigen Räthe, Mahnungen, Anträge, mit aller Entſchiedenheit als Eingriffe in unſere katholiſche Confeſſion zurück. Der Stand Luzern iſt nicht gewillt, von dem Stande Aargau, welcher die katholiſchen Inſtitute auf ſeinem Gebiete durch einen Machtſpruch aufgehoben und ihnen ihr Eigenthum entriſſen hat, welcher ſeine katholiſche Bevölkerung ſeit Jahren in ihren confeſſionellen Rechten, in ihrer Gewiſſensfreiheit ſtört und verletzt und daher unaufhörliche Klagen derſelben hervorruft, ſich vorſchreiben zu laſſen, was er in Bezug auf den Orden der Jeſuiten zu thun und zu laſſen habe. Er will ſich nicht durch Angriffe auf katholiſche Inſtitute in andern Kantonen zum Mitſchuldigen Aargau's in Unterdrückung der Religionsfreiheit machen. Denjenigen Ständen, welche ſich verſucht fühlen, dem Stande Luzern eidgenöſſiſche Winke und Räthe in Bezug auf den Orden der Geſellſchaft Jeſu zu ertheilen, ſoll die Geſandtſchaft von Luzern ebenfalls mit

freundeidgenössischer Treue und Biederkeit bemerken: denket an den 31. August 1843 und an den 8. August 1844; haltet zuerst treu und vollständig, was Ihr den katholischen Ständen seit Jahrhunderten versprochen, was Ihr seit dreißig Jahren alljährlich mit einem feierlichen Eide zu halten verheißet; lasset ab, die katholischen Institute in Euern Kantonen durch Verbote von Aufnahme neuer Mitglieder, durch schnöde Bevogtung, durch Erhebung unerschwinglicher Steuern zu stiftungswidrigen Zwecken, durch Beeinträchtigung ihrer Rechte zu kränken und zu unterdrücken; höret auf, durch eine erzwungene paritätische Erziehung und Bildung der Jugend die Gemüther der katholischen Aeltern zu beunruhigen; wehret den unaufhörlichen Verunglimpfungen unserer heiligen Religion durch Euere Presse; löset Gesellschaften auf, welche sich zur Aufgabe stellen, die unter Euch wohnenden Katholiken sogar in ihren Privatrechten zu kränken; gebet zuerst thatsächlich den Beweis, daß Ihr das gegen die Katholiken verübte Unrecht sühnen, daß Ihr sie bei ihrem Glauben, bei ihren Anstalten, bei ihren Rechten und Gütern ungestört lassen, daß Ihr ihre Religion ehren wollet. Könnet Ihr Euch aber zu dieser von Euch so viel gepriesenen Glaubensduldung in Wort und That nicht erheben, so erwartet ja nicht, daß Euere Wünsche und Räthe in Bezug auf den Orden der Jesuiten bei Luzern oder bei andern katholischen Ständen auch nur Gehör finden werden. Im Gegentheil, verharret Ihr, wie seit Jahren, bei Eurer Handlungsweise gegen die katholische Confession, so werden Eure Wünsche und Räthe gegen die Jesuiten uns nur neue Beweise für die Vortrefflichkeit des Ordens sein, sie werden wo möglich unsere Verehrung für denselben noch erhöhen. Denn an und für sich tragen wir die Ueberzeugung in uns, daß Protestanten keinen Beruf haben, katholische Orden auf eine für die Katholiken maßgebende Weise zu beurtheilen, weil jene Orden protestantischen Ansichten und Angewöhnungen durchaus unbegreiflich und zuwider sind. (Wie wenig selbst solche Protestanten, welche prüfen sollten und könnten, was sie sagen, katholische Verhältnisse zu beurtheilen im Stande seien, davon hat der Gesandte von Bern gestern ein auffallendes Beispiel gegeben, indem er von der sich widersprechenden Unfehlbarkeit zweier Päpste in Beurtheilung des Jesuitenordens sprach. Jeder im Katechismus unterrichtete katholische Bauer könnte dem Herrn Schultheißen von Bern sagen, daß die Katholiken die Unfehlbarkeit des Papstes nicht in dem Sinne annehmen, wie derselbe sie darzustellen beliebte.) Sehen wir aber auch noch eine feindselige Handlungsweise gegen katholische Institute unter Euch herrschend, so können wir auf Eure Urtheile über unsere confessionellen Institute vollends gar kein Vertrauen setzen, sondern müssen sie als unbefugte Anmaßungen zurückweisen. Der Stand Luzern weiset seinerseits die freventlichen Urtheile, welche der Stand Aargau durch sein Kreis-

ſchreiben vom 3. Brachmonat und durch ſeine Ehrengeſandtſchaft an der Tagſatzung gegen den Orden und das Wirken der Jeſuiten ſich erlaubte, als proteſtantiſche, die katholiſche Confeſſion verletzende Anmaßungen entſchieden von der Hand. Wenn der religionsfeindliche Antrag Aargau's, wider alles Erwarten, in der eidgenöſſiſchen Tagſatzung irgend je Anklang und Unterſtützung bei einer Mehrheit von Ständen finden könnte, ſo würde der Stand Luzern es als einen förmlichen Bruch des Religionsfriedens anſehen und diejenigen katholiſchen Stände, gegen welche die aargauiſche Kriegserklärung zunächſt gerichtet iſt, mit allen ihm zu Gebote ſtehenden Mitteln unterſtützen. Denn nie und nimmermehr wird er ſich oder ſeinen katholiſchen Mitſtänden vorſchreiben laſſen, ob ſie ein katholiſches Inſtitut bei ſich aufnehmen oder behalten dürfen oder nicht, ſo wenig als er je geſinnt ſein wird, proteſtantiſchen Kantonen vorzuſchreiben, welche Inſtitute ſie zur Bewahrung ihres Glaubens behalten oder laſſen ſollen.

Der Stand Aargau will in dem Orden der Jeſuiten eine Gefährde für den geiſtigen Fortſchritt der Zeit und für die öffentliche Moral oder Sittlichkeit erblicken. Der Stand Luzern nimmt auch in dieſen beiden Beziehungen weder vom Stande Aargau, noch von andern Ständen maßgebende Belehrungen an. Die ältere Geſchichte weiſet nach, daß der Orden der Geſellſchaft Jeſu ſich durch Pflege gründlicher Wiſſenſchaft auszeichnete, wie eine Reihe ſelbſt von den tüchtigſten Proteſtanten geprieſener Werke faſt in allen Gebieten der Wiſſenſchaft und Litteratur beweiſet, ſo daß ſein Erziehungsſyſtem die Bewunderung der größten Gelehrten ſogar proteſtantiſcher Confeſſion erregte. Es wird der Kürze wegen nur an Baco und Leibnitz, an Heine und Plank erinnert. Die wiſſenſchaftliche Erziehung und Bildung dieſes Ordens hat auch heute noch die gleiche religiöſe Grundlage, wie vor Jahrhunderten. Dieſe Grundlage war und iſt es, welche die ſegensvollen Früchte ihrer Erziehung und Bildung hervorbrachte und hervorbringt. Sie iſt es, welche das Zutrauen und die Vorliebe katholiſcher Aeltern gewinnt, und zwar vorzüglich in der gegenwärtigen Zeit, wo ſo traurige Erfahrungen einer dem ſogenannten Zeitgeiſte angemeſſenen Aufklärung vorliegen. Alle herabwürdigenden Urtheile von Seiten des Standes Aargau und anderer Stände gegen die Erziehung und Bildung der Jeſuiten werden daher bei katholiſchen Ständen weder Eingang noch Beachtung finden. Sie dürften vielmehr die Antwort hervorrufen: Möget ihr Euch Eurer Cultur rühmen, wir wollen ſie nicht. Wir ſehen Eure Erziehungsanſtalten entvölkert: wir ſehen und hören, daß nicht wenige Eurer Jünglinge eines unbeſcheidenen rauhen Weſens ſind, was mit unſern Begriffen von Bildung und Religiöſität nicht vereinbar iſt; wir vernehmen, daß Ihr Lehrer habet, welche die in Euern Kantonen herrſchenden oder gewährleiſteten

Confessionen zum Gegenstande der Herabwürdigung in und außer ihrer Lehrstube machen; es ist uns schon zu Ohren gekommen, daß sogar das Christenthum durch Lehrer und Schüler als etwas, das für die gegenwärtige Culturhöhe zu niedrig stehe, verworfen wurde; wir erfahren, daß solche Männer, welche Ihr als die Leuchter Euerer Aufklärung aufstellet, als die Zierden Eueres Freistaates verehret, sich herabwürdigen, an solchen Gelagen und Festen öffentlichen tonangebenden Antheil zu nehmen, welche eine wahre Satyre gegen die Aufklärung, gegen die Bildung, ja gegen die Gesittung sind; daß sie wöchentlich mehr als einmal solche Blätter unter das Volk streuen oder streuen lassen, welche die Schmach unseres Landes sind, indem sie sich durch nichts anders auszeichnen, als durch Verdächtigungen, Verläumdungen, durch rohe Ausfälle gegen Personen, gegen entgegenstehende Ansichten und Bestrebungen, durch eine eigentliche Wuth gegen die katholische Confession, welche Blätter daher traurige fortwährende Urkunden einer verdorbenen Gesinnung und einer barbarischen Roheit, — somit geradezu Gegenbeweise der gerühmten Aufklärung und Bildung sind. So lange Ihr Euch solcher Früchte Euerer vermeinten Civilisation erfreuet, wollen wir sie nicht kosten, wir Katholiken bleiben lieber bei unserer jesuitischen Erziehung und Bildung, welche im Christenthum wurzelt und unsern Jünglingen Bescheidenheit, Demuth einflößt, Gesittung und Religiösität angewöhnt. Die Mängel, welche allfällig der Bildung durch die Jesuiten ankleben mögen, sind nur ein Schatten gegen die Mängel, welche uns Euere Aufklärung als eine tiefe Finsterniß erscheinen lassen. Die Bedenken, welche man allfällig gegen die Uebergabe von neuen Lehranstalten an die Jesuiten haben mag, sind tausendfach unbedeutender, als diejenigen, welche wir gegen Euere Lehranstalten hegen.

Der Stand Aargau bemüht sich, den Orden der Gesellschaft Jesu als gefährdend für die öffentliche Moral oder Sittlichkeit darzustellen. Die abscheulichsten Lehren werden ihm von diesem hohen Stande angedichtet. Es sind aber in den Augen der Katholiken eben nichts anders als Ellendorfische Andichtungen. Wie der Gesandte von Luzern schon bemerkt, es mögen einzelne Jesuiten von dem Geiste ihres Ordens abweichen, sie mögen sich vielleicht zu Irrthümern und Verstößen gegen die Sittlichkeit verlieren, deswegen hält eine Anklage gegen den Orden durchaus nicht Stich. Der Orden hat vielmehr in seiner Organisation und in seinem ganzen Wesen und Wirken die kräftigsten und bewährtesten Mittel, allfällige Ausartungen einzelner Glieder zu bessern, zu heilen oder unschädlich zu machen. Der Kirchenrath von Trient hat in dieser Beziehung jeden Katholiken durch den Ausspruch beruhiget, das Institut der Jesuiten sei ein frommes Institut. Die Bulle des allverehrten Pius VII. hat diesen Ausspruch bei der Wieder-

einſetzung des Ordens auf das beſtimmteſte beſtätigt. Ruft man ältere und neuere Lehrbücher der Jeſuiten als Zeugniſſe einer verdorbenen Sittenlehre an, ſo braucht der Katholik nur zu wiſſen, daß die in den Schulen eingeführten Lehrbücher der Jeſuiten von den Wächtern der Reinheit der Lehre, von den Biſchöfen und Päpſten gutgeheißen ſind, um jeder Beſorgniß überhoben zu ſein; er weiß aber beſtimmt, daß weder in Seminarien, noch überhaupt an höhern Lehranſtalten von den Vätern der Geſellſchaft Jeſu irgend ein theologiſches Lehrbuch ohne Bewilligung des betreffenden Diöceſanbiſchofes gebraucht werden darf. Wenn untergeordnete Geiſtliche, wenn Weltliche, wenn ſelbſt Mitglieder von Erziehungsbehörden ihre Autorität derjenigen der Biſchöfe und Päpſte gegenüber ſetzen wollen, ſo wird der Katholik ſie ihrer Anmaßung oder Befangenheit willen bemitleiden, aber nicht ihrer Stimme folgen. Die Jeſuiten, welche ſeit Jahrhunderten an ihrem von der Kirche gut geheißenen Moralſyſteme arbeiteten, ſind dahin gekommen, daſſelbe in alle Lebensverhältniſſe einzufügen, es auf alle vorkommenden Fälle, Bedenklichkeiten und Scrupel anzuwenden, und ſo ihren Zöglingen einen praktiſchen Leitfaden für den Seelſorgerberuf in die Hand zu geben. Leute, welche keine Fachmänner ſind, oder welche lieber an der Oberfläche bleiben oder ſich nur mit allgemeinen Sätzen begnügen, nehmen an einer ſolchen praktiſchen Moral oder Caſuiſtik vielfach Anſtoß, welche Caſuiſtik übrigens ſelbſt von anerkannt ausgezeichneten proteſtantiſchen Gottesgelehrten rühmlicher und unpartheiiſcher beurtheilt wurde, als dieſes da und dort von vorgeblichen katholiſchen Kritikern geſchieht. Man denke nur an Mosheim und Reinhard. Allein jene Anſtoß nehmenden Leute ſind im praktiſchen Leben ſo unbeholfen, wie ein Advokat, welcher zwar wohl das Naturrecht, aber nicht die Geſetze ſeines Staates und den Gerichtsgebrauch ſeines Landes kennt; es wird ein ſolcher ein ſchlechter Rathgeber Rechtsbedürftiger ſein: gerade ſo iſt der Seelſorger, welcher nur eine allgemeine Moral ſtudirt, in hundert verwickelten Fällen ein unbehilflicher Gewiſſensrathgeber, wenn er mit dem Studium der Grundſätze und allgemeinen Vorſchriften nicht zugleich angeleitet wird, dieſelben auf wirkliche Fälle mit Umſicht, Feſtigkeit und Treue anzuwenden. Wenn die ſittlichen Grundſätze und die Sittenlehren der Jeſuiten ſo grundverderblich wären, wie ſie von ihren Feinden geſchildert werden, ſie müßten ſich im Wandel und Leben der Jeſuiten ausprägen. Sie dürfen aber in dieſer Hinſicht die Vergleichung mit ihren Tadlern wohl aushalten. Schon die Ruhe und Geduld, mit welcher ſie alle Verunglimpfungen ihrer Läſterer ſtillſchweigend hinnehmen, iſt ein Beweis einer ſeltenen Demuth, Beſcheidenheit und Seelengröße. Sie leben Tag und Nacht ihrem Berufe, laſſen ſich durch die Verfolgungen ihrer ergrimmten Feinde, in der beharrlichen freudigen Ausübung deſſelben, nicht ſtören. Sie gehen auf den

Ruf ihrer Oberu dem Märtyrerthum für den Glauben freudig entgegen. Sie entſagen den Genüſſen des Lebens, um Kräfte und Zeit für geiſtige, religiöſe Intereſſen und Zwecke aufzuopfern. Können ſich ihre Feinde gleicher Geſinnung, Wirkſamkeit und Lebensweiſe rühmen? Wo iſt die Reinheit ihrer Sitten, wo die Selbſtverläugnung für höhere, überirdiſche Güter, wo die Aufopferung für vaterländiſche oder chriſtliche Zwecke? — Ihr findet die Feinde der Jeſuiten in den Wirthsſtuben, an den Spieltiſchen, in den Leſecirkeln, in Vereinen, wo gezecht und geredner wird, in den Vorzimmern ehrgeiziger Patronen, auf weichen Seſſeln, an Orten geheimer und öffentlicher Vergnügungen aller Art, in den Schlupfwinkeln, aus welchen der Müßiggang die Pfeile der Verläumdung entſendet. Es iſt intereſſant, den Jeſuiten von Solchen den Vorwurf, als begünſtigen ſie — den Diebſtahl, machen zu hören, welche nicht blos die Reſte von neuen Kleidern, *) ſondern Millionen fremden Gutes zu gnädigen Händen nehmen. Es iſt in der That intereſſant, daß Solche, welche beinahe alle Wochen einmal einen Aufruf erlaſſen, die ſogenannten Feinde des Fortſchrittes, die Reaktionärs, die Ultramontanen, die Römlinge, die Finſterlinge und wie die Namen alle heißen, zu Paaren zu treiben, vom Boden zu vertilgen, aufzuhängen, den Jeſuiten vorwerfen, ſie lehren Mord und verüben denſelben. Es iſt intereſſant, von Solchen, welche alle Fürſten und Ariſtokraten vogelfrei erklären, den Vorwurf gegen die Jeſuiten zu vernehmen, ſie haben dieſen und jenen Fürſten aus dem Wege geräumt, während die Geſchichte beweiſet, daß die Jeſuiten gegen ihre ärgſten Verfolger, gegen die größten Tyrannen, welche zugleich ihre Feinde waren, keine Hand erhoben. Es iſt intereſſant, von Solchen, welche alle Verfaſſungen über den Haufen werfen, welche alle Revolutionen als die Morgenröthe einer beſſern Zukunft begrüßen, welche Jahr aus Jahr ein an Umwälzungen brüten, im Tone des bitterſten Tadels zu hören: die Jeſuiten gefährden alle Ordnung und Sicherheit des Staates. Es iſt intereſſant, die Jeſuiten von Solchen des Meineids, der Treuloſigkeit beſchuldigt zu wiſſen, welche über einen Eid wie über eine Förmlichkeit ſich hinwegſetzen, welche um ehrgeiziger, herrſchſüchtiger und eigennütziger Zwecke willen ungeſcheut gewährleiſtete Inſtitute zerſtören, deren Güter an ſich reißen, Verträge und beſchworne Bünde brechen. Es iſt intereſſant, den Jeſuiten den Vorwurf zu machen, ſie erlauben Unzucht und Ehebruch ihrer Zwecke willen, während jeder Schulknabe, welcher nur einmal Geſchichte gehört, weiß, daß ſie ihrem Eifer gegen das abſcheuliche Leben der Höfe, ihrem Eifer gegen die Herodias Frankreichs, — gegen Pompadour, — zunächſt ihren

*) Der Geſandte von Aargau hatte angeführt, die Jeſuiten erlauben dem Schneider unter gewiſſen Bedingungen, die Tuchabſchnitte von neuen Kleidern zurückzubehalten.

Untergang zu verdanken haben, weil ſie, wie Johannes zum Könige ſagten: es iſt dir nicht erlaubt, dieſes zu thun. Wahrlich von Solchen nimmt das katholiſche Volk keine Beſchuldigungen gegen die Moral der Jeſuiten an, glaubt ihnen nicht, weiſet ſie zurück.

Wenn der Stand Aargau, wenn Andere die Befürchtungen ausſprechen: die Jeſuiten befeinden in Folge ihrer Sendung und ihres Ultramontanismus die Proteſtanten, unterhalten die Spaltung zwiſchen den Confeſſionen, und hindern jede Verſtändigung, ſo iſt dieſe Befürchtung durchaus begründet, ſofern unter den bezeichneten Beſtrebungen der Geſellſchaft Jeſu der Eifer verſtanden wird, die katholiſche Religion auszubreiten und ſelbe gegen heimliche und öffentliche Feinde zu vertheidigen. Wirklich zeichnete ſich dieſe kirchliche Geſellſchaft hierin von jeher aus, ſie arbeitete vorzugsweiſe der Ausbreitung der Trennung von der alten Kirche mit unſterblichem Verdienſte entgegen. Doch was diesfalls Pflicht der Jeſuiten war und iſt, das iſt auch Pflicht jedes glaubensfeſten, jedes wahren katholiſchen Seelſorgers und Prieſters, iſt auch Pflicht jeder geiſtlichen Genoſſenſchaft. Daß die Jeſuiten es da und dort mit ausgezeichnetem Geſchicke, daß ſie es mit ungewöhnlichem Erfolge thaten, gereicht ihnen in den Augen jedes Unbefangenen zum größten Ruhme. Daß ſie aber Feindſeligkeiten gegen Proteſtanten als ſolche geübt haben, wird Niemand weder behaupten wollen noch beweiſen können. Selbſt ihre polemiſchen Schriften zeichnen ſich im Vergleich mit andern durch Ruhe der Behandlung, durch Milde des Urtheils, durch Würde der Darſtellung aus. Man vergleiche die Katecheſe von Kaniſius mit dem Heidelberger Katechismus, die polemiſchen Schriften eines Bellarmin mit denen der Oppoſition. Auch ſie wollen die Wiſſenſchaft und haben die ſpekulativen Studien gefördert, obwohl ſie jener vorgeblichen Freiheit der Forſchung nicht huldigen, welche den Zweifel zur Grundlage der Erkenntniſſe macht und nicht den Glauben.

Meine Herren! In Folge der Herabwürdigung des Prieſterſtandes, der Bedrängung der katholiſchen Kirche und der verderblichen Einflüſſe der Zeit überhaupt, iſt in manchen Kantonen der Schweiz ein bedeutender Mangel an Geiſtlichen für die Seelſorge eingetreten. Es mag wohl hie und da als gewünſchter Erfolg der Staatsmaßregeln gegen die katholiſche Kirche ſich herausſtellen, daß dieſer Mangel immer größer wird. Aber eben darum muß für Katholiken, welche einen ſolchen Erfolg nicht wünſchen, im Gegentheil für ihr Seelenheil und für die Zukunft in Kirche und Staat gewiſſenhaft beſorgt ſind, die Mithilfe von Congregationen ſehr willkommen ſein. Man kann es den pflichttreuen Katholiken nicht verübeln, wenn ſie, eine ernſte Zukunft im Auge, bei Zeiten Vorſorge treffen. Denn wahre Katholiken können ſich die Fragen, worin die ächte katholiſche Kirche, worin ihre

Entwicklung und Fortbildung, worin endlich ihre Verklärung beſtehe, nicht in dieſem und jenem Syſtem, nicht bei dieſem oder jenem auftauchenden Genie, am allerwenigſten bei den Publiziſten des Tages und bei den vielen Reformatoren, welche heut zu Tage unter Katholiken und Nichtkatholiken ihre unbefugten unkirchlichen Verbeſſerungen an der römiſch-katholiſchen Kirche geltend machen wollen, beantworten laſſen, ſondern ſie holen die Antwort bei ihrem kirchlichen Oberhaupte, bei ihren Biſchöfen, bei den von der Kirche anerkannten Inſtituten. Darin beſteht der Ultramontanismus, von welchem kein ächter Katholik ſich losſagen kann und darf, welchem daher auch die Jeſuiten in Lehre und That ergeben ſind. — Weder die Jeſuiten, noch die Katholiken überhaupt werden ihre Glaubenslehre und ihre Moral den Reformatoren und den feinen oder rohen Verfolgern des Ultramontanismus anpaſſen.

Wenn der Stand Aargau in ſeinem Kreisſchreiben vom 3. Brachmonat zu ſolchen unberufenen Reformatoren kirchlicher Inſtitute, zu ſolchen ſeichten Tadlern des Jeſuitenordens ſich geſellt, ſo will der Stand Luzern ihn auf ſich ſelbſt zurückweiſen. Er betrachtet den auf derlei falſche Vorausſetzungen gefußten aargauiſchen Antrag als einen Eingriff in die Rechte der Katholiken und weiſet ihn mit aller Entſchiedenheit ab. Der Geſandte von Luzern glaubt hiemit den erſten Auftrag, welchen ſein Stand ihm in Bezug auf den Antrag Aargau's zur Aufhebung und Ausweiſung der Jeſuiten aus der Schweiz von Bundeswegen, ſoweit es die Zeit möglich machte, im wahren Sinne und Geiſt ſeines Großen Rathes und des katholiſchen Luzernervolkes erfüllt zu haben. Er geht zur Löſung ſeines zweiten Auftrages über. Er ſoll nämlich den Antrag des Standes Aargau auch noch als einen Eingriff in die Souveränität der Kantone mit Entſchiedenheit abweiſen. Der Stand Aargau begründet ſeinen Antrag zur Ausweiſung der Jeſuiten aus der Schweiz von Bundeswegen auf die Gefährde, welche dieſer Orden der Ruhe und Sicherheit der Schweiz bringe. Den Beweis für dieſe Behauptung ſucht man in dem merkwürdigen Kreisſchreiben vom 3. Brachmonat umſonſt. Darin werden Beiſpiele aus Frankreich und Böhmen angeführt, welche, wenn ſie auch noch richtig wären, uns Schweizer wenig angehen könnten. Die umſtändliche Widerlegung der in dem Kreisſchreiben aus der Geſchichte Böhmens, Frankreichs und Sardiniens herausgeriſſenen Anführungen kann man übrigens in Raumers europäiſcher Geſchichte umſtändlich mit Anführung der Zeitſchriftſteller und aller Quellen nachleſen. Raumer iſt ein Proteſtant und den Jeſuiten durchaus nicht günſtig. Das Kreisſchreiben iſt auch hierin ein Muſter von Seichtigkeit und Liebloſigkeit. An allen Orten, behauptet man in dem Kreisſchreiben, ſeien die Jeſuiten für die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährlich und führt dafür alle Länder Europa's an, nur von der Schweiz weiß man eigentlich nichts zu ſagen,

als daß ſie hier die Stützen des Ultramontanismus ſeien und im Wallis die Immunität aufrecht erhalten wollen. Die Geſandtſchaft von Luzern könnte bei ſolcher Seichtigkeit und Oberflächlichkeit der Anklage einfach ſagen: bringe man zuerſt den Beweis. Allein ſie will in die Sache etwas näher eintreten. Ueber den Vorwurf des Ultramontanismus, unter welchem ſich viele Leute ein Geſpenſt der ungeheuerſten Art einbilden mögen iſt ſchon geſprochen; die Geſandtſchaft kömmt daher nicht mehr darauf zurück. Was die Gefährdung von Ruhe und Sicherheit betrifft, ſo weiß die Geſandtſchaft von Luzern wirklich auch, daß es ſeit Jahrhunderten in allen Ländern Europa's, ja der Welt, eine Geſellſchaft oder ein gewiſſes Etwas gibt, welches die Familien, die Gemeinden, die Völker beunruhiget, zu Aufruhr reizt, zu Bürgerkrieg ſtachelt, zu gräulichen Revolutionen drängt. Wenn dieſe Geſellſchaft, wenn dieſes geheimnißvolle Etwas vertilgt werden könnte, es wäre für die Ruhe, für den Frieden der Völker Alles gewonnen. Wenn dieſes geheime Etwas von Bundeswegen aus der Schweiz geſchafft werden könnte, es wäre in der That für dieſes ſchöne Land eine heilbringende Maßnahme. Der Stand Luzern, wenn er es nur irgendwie mit den Bundeseinrichtungen vereinbar fände, würde zu einer ſolchen Maßnahme mit Freude mitwirken. Allein dieſe Maßregel dürfte dann ſo wenig als in andern Ländern, eben ſo wenig in der Schweiz den Orden der Geſellſchaft Jeſu treffen. Einige Fragen ſollen dieſes in's Klare ſetzen.

Waren es die Jeſuiten, welche in Frankreich den guten König Ludwig XVI. auf das Schaffot brachten? Waren es die Jeſuiten, welche im Nationalconvente beſchloſſen, alle Tage mehrere Schubkarren voll der beſten Bürger, Weltliche, Geiſtliche, Frauen, Jungfrauen, regelmäßig der Guillotine zu überliefern? Waren es die Jeſuiten, welche über Nacht die Conſtitutionen änderten, die Behörden über den Haufen warfen, die Empörung in das Kriegsheer brachten, alle Gräuel der Anarchie verübten? Waren es Jeſuiten, welche die öffentlichen Blätter, die Pamphlete, die Unzahl Schriften verfaßten und verbreiteten, in welchen Fürſtenmord, Prieſtermord, Ariſtokratenmord, als die Summe aller bürgerlichen Moral empfohlen und geprieſen wurde? Waren es die Jeſuiten, welche die Aufruhrproclamationen an allen Ecken der Stadt Paris anklebten? Waren es Jeſuiten, welche vor, in und nach der Revolution die Schriften herausgaben, in welchen die unnatürlichſte Unſittlichkeit ausgemahlt, die Grundſätze der Religion und Sittlichkeit verlacht, gehöhnt, verläſtert, alles Gefühl für Anſtand, Sitte, Zucht, Geſetzlichkeit, auszutilgen verſucht, ſogar die ewige Gottheit geläugnet wurde? Waren es Jeſuiten, welche in den Klubbs der Jakobiner, der Bergpartei, der Sanscülottes und wie die Scheuſale der Menſchheit alle heißen mochten, die Pläne der Beraubung, der Zerſtörung, der Umwälzung,

der Entſittlichung und Gottloſigkeit ausheckten? Waren es Jeſuiten, welche auf den Straßen und Plätzen der Städte Frankreichs Empörung, Sittenloſigkeit und Unglauben predigten und alle Laſter ſchamlos vor aller Welt verübten? Waren es Jeſuiten, welche die franzöſiſche Revolution vertheidigten, ja als eine heilſame Nothwendigkeit noch jetzt vertheidigen? Antworte der Stand Aargau! — Und in neuerer Zeit: Waren und ſind die Carbonari Italiens Jeſuiten? Sind die Exaltados von Spanien Jeſuiten? Sind die Fieschi, die Alibaud, die Tſchech, Jeſuiten? Sind die Chartiſten in England, die Handwerker-Aſſociationen in Frankreich, welche die Städte verwüſten, die Landſchaften verheeren, welche Mord und Brand um ſich her verbreiten, ſind ſie Jeſuiten oder Werkzeuge der Jeſuiten? Sind die Communiſten, welche das Eigenthum überall theilen und gemeinſchaftlich machen wollen, Jeſuiten? Sind ſie nicht vielmehr die Gehülfen derjenigen, welche gegen die Jeſuiten, aber auch gegen alle Ordnung und Geſetzlichkeit in Wort, Schrift und That zu Felde ziehen? Doch gehen wir etwas näher auf unſer Vaterland ſelbſt. Das aargauiſche Kreisſchreiben nennt Wallis als Beweis der Gefährde der Ruhe und Sicherheit von Seite der Jeſuiten. Die Immunitäten, von den Jeſuiten unterſtützt, ſollen nun auf einmal alle Urſache an den Unruhen, an allen Gräueln im Kanton Wallis ſein. Wahrlich eine Regierung, wenn ſie ſelbſt die allerkurzſichtigſte wäre, kann ſo etwas im Ernſte nicht behaupten. Die Immunitäten der Geiſtlichkeit waren ſchon vor den Jeſuiten in Wallis, ſie blieben, als dieſe aufgehoben waren, die Jeſuiten trafen ſie wieder an, als ſie nach dem Wallis zurückkehrten. Die Verfaſſung von 1839 iſt offenbar nicht von den Jeſuiten gemacht worden. Nein, die Barmans, die Joris waren die Urheber, die Verfaſſer, die Stützen dieſer Verfaſſung, welche vom Stande Aargau als ein Werk der Freiſinnigkeit mit Freude, mit Jubel in Schutz und Garantie genommen wurde. In dieſer Verfaſſung, in dieſem geprieſenen Werke der Freiſinnigkeit, wurde die Immunität der Geiſtlichkeit ausdrücklich garantirt. Mit Hinterliſt, mit Gewalt, mit Bürgerkrieg, wurde dieſe Verfaſſung im Namen der Aufklärung, des Fortſchrittes, des Liberalismus, dem Volke von Wallis, namentlich in den obern Theilen des Landes, aufgedrungen. Und dieſe nämliche Verfaſſung garantirt die Immunität. Wie darf man denn auch den Jeſuiten auf die Rechnung ſchreiben das, wozu im Jahr 1839 die Barmans und Joris ſich ſo freudig bekannten? Man wird doch zwiſchen dieſen damaligen Tageshelden und den Jeſuiten keine Sympathie, keine geheime Verbrüderung zur Unterdrückung des Volkes entdeckt haben? Bei der Immunität, welche übrigens für Denjenigen, welchem die Verhältniſſe des Kantons Wallis bekannt ſind, eine ganz andere Bedeutung hat, als ihr der Radikalismus beizulegen bemüht iſt, bei dieſer Immunität herrſchte ſeit undenklichen Zeiten

Ruhe im Kanton Wallis. Man wird ſchwerlich nachweiſen können, daß die Freunde der Immunität, die Jeſuiten ſeit den letzten fünf Jahren des Unfriedens, die Ruhe, die Sicherheit und den Frieden im Wallis ſtörten. Oder waren es etwa die Jeſuiten, welche in bewaffneten Haufen aus einer Gemeinde in die andere zogen, um zu brandſchatzen, zu ſtehlen, zu plündern, die Bürger in ihren Häuſern zu überfallen und Erpreſſungen von ihnen zu machen? Waren es die Jeſuiten, welche den Pfarrer Dümoulins vor Kanonen ſpannten und mit gefällten Bajonetten vor ihm hinter und neben ihm einhermarſchirten, mit Tiegerwuth ihm jeden Augenblick den Tod drohend? Waren es Jeſuiten, welche den Chorherrn de Rivaz mit der roheſten Gewalt aus der Pfarrei verdrängten und zur Flucht nöthigten? Waren es Jeſuiten, welche Gemeinderäthe und Richter in den Sitzungen überfielen, ſie herausriſſen und abprügelten wie Hunde? Waren es Jeſuiten, welche in gewaffneten Zügen, auf dem Marſche öffentliche Kaſſen plündernd, nach der Hauptſtadt zogen, und ſich vor dem Rathhauſe aufſtellten, bis der Staatsrath ihnen Entſchädigung für ihren Raubzug und Dank votirt hatte? Waren es Jeſuiten, welche in den Staatsrath traten und verfaſſungswidrig und rechtswidrig die Entlaſſung oder Ausſchließung des Herrn Staatsraths Cocatrix forderten, mit dem Wahlſpruch: entweder die Entlaſſung von Cocatrix oder Bürgerkrieg? Waren es Jeſuiten, welche im Großen Rathe die Granate in der einen Hand und die Lunte in der andern Hand hielten, um ihre Meinungen und Pläne durchzuſetzen? Waren es Jeſuiten, welche die Aufruhr-Committees vom 1. April 1844 in Martinach organiſirten und die Empörungsproklamation vom 12. Mai 1844 erließen? Kurz man weiſe nach, daß die Jeſuiten, daß nur ein einziger Jeſuit an allen den Gräueln des zügelloſeſten Fauſtrechts ſeit dem Jahr 1839 bis zu deſſen Ende zu Trient am 21. Mai 1844 Theil genommen habe! Nein die Urheber, die Führer, die Thäter, waren die Jungſchweizer, die abgeſagten Feinde der Jeſuiten, es waren die Joris, die Parvey, die Barmans, dieſe treuen Verbündeten der Radikalen in der Schweiz, dieſe hochgeprieſenen Freunde der Aufklärung, dieſe hartnäckigen Verfolger der Jeſuiten. Und im Kanton Teſſin war Luvini wohl ein verkappter Jeſuit, als er am 6. Chriſtmonat 1839 ſeine Carabinieri nach Locarno führte, um die rechtmäßige Regierung zu ſtürzen? War es ein Jeſuit, welcher ſeine tapfere Schaar in einem denkwürdigen Tagesbefehl mit den Worten zum Aufruhr ermunterte: „wir werden glorreich in Locarno einziehen, denn wir werden keinen Widerſtand finden?“

Der Geſandte von Luzern will der Ehrengeſandtſchaft von Aargau noch etwas näher rücken. In der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft befindet ſich ein Land, von der gütigen Vorſehung mit allen Segnungen

der Natur ausgerüstet und ausgeschmückt, von einem harmlosen, geschäftigen, friedfertigen Volke bewohnt, ein wunderschönes Land — ein Land, wo die größten Flüsse der Schweiz, von Ost, Süd und West, sich in einem großen Schweizerflusse ruhig und friedlich vereinigen — ein ächtes, reines Sinnbild herzinniger Eintracht für das Volk, — das Land, es ist Jedermann bekannt, es ist der schöne Aargau. Seit dem Jahre 1831 vernimmt man aus einem Theile dieses Landes nur Klagen und Weherufen: man vernimmt einmal über das andere Mal, wenn nur irgendwo im gemeinsamen Vaterlande ein Irrwisch auffährt, von militärischen Maßregeln zur Handhabung der Ruhe und Sicherheit im Aargau; man vernimmt stetsfort von Beängstigungen und von Drohungen; man weiß keinen Augenblick, wann die unter der Asche glimmenden Funken in hellen Flammen aufschlagen und das Land verzehren; man hat im Laufe von zehn Jahren zweimal eine drückende Besatzung des einen Landestheils gesehen. Sind es Jesuiten, welche dieses sonst so glückselige Land und Volk beunruhigen? Nein, es sind im Kanton Aargau keine Jesuiten, es wurde aus dem Kanton Aargau wohl noch kaum eine einzige öffentliche Stimme für die Jesuiten gehört. Sollen dessen ungeachtet alle friedenstörenden Erscheinungen im Kanton Aargau seit 1831 den Jesuiten zur Last gelegt werden? Das wäre in der That wunderseltsam! Waren es Jesuiten, welche seit jenen Jahren bis auf die gegenwärtige Stunde alle jene Beschlüsse faßten, alle jene Verfügungen trafen, welche Einzelne, welche die katholische Geistlichkeit, welche die katholischen Gemeinden, welche den katholischen Landestheil verletzten, aufreizten, beängstigten, in Unruhe und Unwillen versetzten? Waren es Jesuiten, welche im Jänner 1841 die Verhaftung der Männer des katholischen Volkes gleichzeitig, unter ausdrücklicher und bestimmter Voraussicht von Unruhen und unter vorheriger Aufmahnung verwandter Regierungen, beschlossen und auf die empörendste Weise vollzogen? War es ein Jesuit, welcher am 13. Jänner 1841 im Großen Rathe Aargau's den unseligen Antrag zur bundeswidrigen Aufhebung aller Klöster stellte und im Sturme durchsetzte? — Waren es Jesuiten, welche mit dem Degen in der Faust die wehrlosen Mönche und Nonnen in der grimmigsten Winterkälte aus den Klöstern verjagten, in welche sie unter dem Schutze des Staates mit dem feierlichen Gelübde, darin zu bleiben bis zum Tode, und nach Abschiednahme von ihren Familien und Verzichtleistung auf ihr Vermögen eingetreten waren? Waren es Jesuiten, welche die Wehklagen der Katholiken an die Behörden oder an die Tagsatzung zu unterdrücken suchten? Waren jene Beamten Jesuiten, welche die Gemeinderäthe vor sich beschieden und ihnen die Kriminalgesetze über Landesverrath und Aufruhr vorlasen, um sie und ihre Gemeinden von der Ausübung verfassungsmäßiger Rechte abzuschrecken? Waren es Jesuiten, welche

die vier Jahre angedauerten peinlichen Unterſuchungen mit 619 Urtheilen, worunter bei 180 Strafurtheile und nicht weniger als 6 Todesurtheile, vollendeten? Waren es Jeſuiten, welche in dem fanatiſchen Poſthörnchen, in dem perfiden Schweizerboten, in der unfläthigen Dorfzeitung und in andern aargauiſchen Zeitungen und Pamphleten den Papſt, den hochwürdigſten Biſchof, die katholiſche Geiſtlichkeit, die Vorſteher und Leiter des katholiſchen Volkes zum Gegenſtande unaufhörlicher Spötterei, Beſchmutzung, Beſchimpfung und Läſterung machten, welche die Reformirten und die Radikalen zum Haſſe und zur Verachtung gegen die Katholiken entflammten, welche mit einer wahren Tollwuth zur Vernichtung und zur Vertilgung Andersgeſinnter, Andersgläubiger aufſtachelten? — Nein — nein — wird Jedermann antworten, das waren nicht Jeſuiten, wohl aber waren es die ergrimmteſten Feinde der Jeſuiten. Will alſo Aargau die Gefährde für die Ruhe und Sicherheit der Schweiz aus ſeinem Kanton entfernt wiſſen, ſo weiſe es dieſe Jeſuitenverfolger aus. Dann wird Ruhe und Friede wieder das herrliche Land beglücken. Wenn in den Stand Aargau Ruhe und Friede, gegründet auf Gerechtigkeit, wieder zurückkehren, dann wird auch die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft wieder zum Frieden gelangen, da er gerade von Aargau aus am beharrlichſten geſtört und getrübt wird.

Der Stand Aargau glaubt zu der Ausweiſung der Jeſuiten durch den Umſtand berechtiget zu ſein, weil dieſelben Fremde ſeien. Was der Geſandte von Luzern bei einem andern Anlaſſe bemerkt hatte, wiederholt er hier: die katholiſche Kirche kennt keine Nationenſönderung, ſie gewährt jeder Nation den Antheil an ihren kirchlichen Anſtalten. Der Jeſuitenorden iſt eine katholiſche Confeſſionsanſtalt; auf ihn finden daher die engen Begriffe nicht Anwendung, welche in bürgerlichen Verhältniſſen allerdings beachtet werden müſſen. Uebrigens klingt es ſonderbar, ein Verweiſungsurtheil gegen Jeſuiten als Fremde hervorrufen zu wollen, während vielleicht der Gedanke zu dieſer Ausweiſung dem Gehirne eines fremden im Fürſtenſolde ſtehenden, durch ein Vagabundenleben und durch ſtete Ränkeſchmiedereien und Ruheſtörungen allein ausgezeichneten Flüchtlings ſein urſprüngliches Daſein verdankt. Es klingt die Verachtung der Fremden im Munde Solcher ganz ſeltſam, welche ſonſt von allen den Ideen der Humanität und des Cosmopolitismus begeiſtert ſcheinen, welche für die Carbonari, für Exaltados, für Radikale, ja für Communiſten aller Nationen Sympathie äußern und ſie mit offenen Armen in den Schooß des Vaterlandes aufnehmen, ſie als Brüder begrüßen. Darf man nicht mit Recht darauf hinweiſen, daß auf den Akademien und Hochſchulen von Genf und Lauſanne, von Bern und Zürich, auch Fremde, ja wohl auch ſehr hochachtungswürdige Fremde angeſtellt ſind? Nach der Anſicht und Ueberzeugung der Geſandtſchaft von

Luzern muß allerdings das Fremde mit Behutſamkeit in einem Lande aufgenommen werden. Allein es iſt Sache der Kantone, dieſe Vorſicht anzuwenden. Was die Jeſuiten anbetrifft, ſo ſind die Mitglieder der Geſellſchaft in der oberrheiniſchen Provinz der Mehrzahl nach Schweizer. Die Zahl der fremden iſt jedenfalls nicht ſo beträchtlich, daß von ihnen eine Gefährde für die Sicherheit des Staates entſtehen möchte, wenn ſie auch dem religiöſen Geiſte und Wirken ihres Ordens nicht alle gleich treu ſein ſollten. Man darf daher die Wache über dieſelben mit aller Beruhigung denjenigen Ständen überlaſſen, welche den Orden der Geſellſchaft Jeſu bei ſich aufgenommen haben.

Wenn der Stand Aargau für die Gefährdung der Ruhe und Sicherheit der Schweiz von Seite der Jeſuiten keinen Beweis leiſten kann, ſo fällt die Grundlage, auf welche er ſeinen Antrag zu gründen verſucht, an und für ſich zuſammen. Allein unter keinen Umſtänden könnte dieſem Antrag von Bundeswegen Folge gegeben werden. Was dem Bunde nicht ausdrücklich übertragen iſt, gehört in das Bereich der Kantonalſouveränität. Der Artikel 8 des Bundesvertrages ſagt ausdrücklich: „Die Tagſatzung beſorgt, nach den Vorſchriften des Bundesvertrages, die ihr von den ſouveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes.“ In Bezug auf geiſtliche Kapitel und Klöſter, oder Orden, haben die ſouveränen Stände dem Bunde einzig das Recht und die Pflicht der Gewährleiſtung ihres Fortbeſtandes und der Eigenthumsſicherheit übertragen durch Artikel 12. Weiter ſteht kein Wort von geiſtlichen Orden im Bundesvertrage. Wenn dieſer Artikel 12 auf den Orden der Jeſuiten ebenfalls Anwendung fände, ſo würde er dem Antrage von Aargau ſchnurſtracks zuwider ſein. Findet aber dieſer Artikel 12 keine Anwendung auf die Jeſuiten-Collegien in der Schweiz, ſo ſind dieſe überhaupt außer dem Bereiche des Bundes, der Bund hat gegen ſie keine Rechte und keine Pflichten. Wenn auch der Stand Aargau, der Aufmunterung von Seite der Ehrengeſandtſchaft von Bern folgend, das nächſte Jahr ſeinen Antrag wieder an die Tagſatzung bringt und wenn dann auch der Große Rath des Kantons Bern, was von ihm ſchwerlich geſchehen wird, ſeine diesjährige Geſinnung ändert und den Antrag des Standes Aargau beifälliger aufnimmt, ſo wird dieſer Umſtand die Sache nicht ändern. Lehranſtalten und ſomit auch Jeſuiten-Collegien gehören ſchlechtweg dem betreffenden Kantone an, wie jede andere geiſtliche oder weltliche Corporation. So wenig es dem Bunde einfallen kann, eine Handwerksinnung, oder eine mit Genuß von Gütern verbundene weltliche Corporation oder eine Univerſität zu überwachen und von Bundeswegen aufzuheben, eben ſo wenig kann ihm zuſtehen, die Jeſuiten-Collegien in Schwyz, Freiburg und Wallis aufzuheben und deren Mitglieder aus der Schweiz

zu weiſen. Die Lehranſtalten ſind Sache des Kantons. Wie wäre wohl im Großen Rathe von Aargau im Jahre 1839 ein Antrag aufgenommen worden, den nach Zürich berufenen Dr. David Strauß von Bundeswegen aus der Schweiz zu weiſen? Doch iſt Strauß auch ein Fremder, er iſt ein Läugner der Gottheit Chriſti, er verwirft das heilige Evangelium als Fabelwerk, er läugnet Belohnung und Strafe nach dem Tode. Wer darf es widerſprechen, daß ſeine Lehre eine ungläubige, ſittenverderbliche, ſtaatsgefährliche Lehre ſei? Wer darf es widerſprechen, daß Glauben, Sittlichkeit und damit auch Geſetzlichkeit, Ordnung und Friede aus dem Vaterlande wichen, wenn die heilloſe Lehre von Strauß in den Lehrſtuben vorgetragen, auf den Kanzeln verkündigt, in den Familien geübt würde? Ein gerechtes Gericht ſprach das Volk von Zürich darüber aus. Allein keinem andern Stande wäre es in den Sinn geſtiegen, den Stand Zürich zur Ausweiſung von Dr. Strauß anhalten zu wollen, wenn er es nicht zur rechten Zeit aus ſich ſelbſt gethan hätte. Ganz gewiß, wenn ein conſervativer Stand einen ſolchen Ausweiſungsantrag an die eidgenöſſiſchen Stände, an die Tagſatzung gebracht hätte, er würde an Aargau keine Stütze, wohl aber einen entſchiedenen Gegner, einen Vertheidiger der Kantonalſouveränität gefunden haben. Gerade aus den Rathsſäälen von Aargau, aus dem Munde der Geſandtſchaften von Aargau war man gewöhnt, ſeit einer Reihe von Jahren die Lehre der unbedingteſten Kantonalſouveränität zu hören. So weit ging man damit, daß man eine offene Empörung gegen die Bundesautorität nicht ſcheute, daß man gegen alle 22 Stände eingegangene eidliche Verpflichtungen eigenmächtig auflöste. Die Souveränität des Kantons wurde als das Höchſte und Unverletzlichſte im Bunde geprieſen. Nun verläßt man auf einmal dieſen Grundſatz. Noch vor einem Jahre hatte man dem Worte eines hohen Protektors *) wie einem Orakelſpruche Beifall zugenickt: es mögen andere Kantone Klöſter errichten, ſo viel ſie wollen, das wird Aargau und gleichgeſinnte Kantone wenig kümmern, allein Aargau will ſie nicht mehr auf ſeinem Gebiete wiſſen und die Mitſtände werden ſie dem ſouveränen Stande Aargau nicht aufdringen. Kaum nach einem Jahre ſchon ruft man: wir ſind nicht zufrieden, in unſerm Gebiete die Klöſter vernichtet zu haben, auch in andern Kantonen ſollt ihr kirchliche Inſtitute vernichten; wir wollen nicht, daß ihr Jeſuiten habet oder aufnehmet, ſie müſſen fort, von Bundeswegen, eure Souveränität ſoll uns nicht daran hindern, unſern Zerſtörungsplan auszuführen. Ja man geht im Aargau ſogar ſo weit, mit den Mitſtänden, mit der ohnmächtigen Tagſatzung Spott zu treiben, indem man in dem Kreisſchreiben ſagt: „„Vergeblich würde wohl auch der Grundſatz

*) Schultheiß Neuhaus.

unbedingter Kantonalſouveränität von anderer Seite entgegen gehalten werden wollen, nachdem der Bund ſelbſt rückſichtlich der garantirten Klöſter, namentlich in der aargauiſchen Kloſteraufhebungsfrage, einen oberſten Entſcheid gefaßt und dadurch, freilich im Widerſpruch mit hieſiger Standesanſicht, die Kantonalſouveränität als demſelben untergeordnet erklärt hat.“ Welch ein Hohn gegen die Wahrheit liegt in dieſen Worten? Mag Aargau des Rechtes, mag es des Bundes, mag es ſeiner eilf Mitſtände, welche ihm das Unrecht ſanktioniren halfen, ſpotten, ſo ſoll Aargau nur nicht wähnen, die katholiſchen Stände werden ſich von ihm Aufhebungs- und Zerſtörungsbefehle gegen ihre kirchlichen Inſtitute auf ihrem eigenen Gebiete geben laſſen. Wenn Aargau im Ernſte ſeinen Gelüſten Folge geben wollte und wenn es, woran kaum zu denken iſt, Unterſtützung finden ſollte, ſo werden die katholiſchen Stände den hingeworfenen Handſchuh unbedenklich aufheben und Aargau und ſeinen Helfern zeigen, was das katholiſche Volk zum Schutz ſeiner Souveränität und Unabhängigkeit, zur Wahrung ſeiner confeſſionellen Gleichberechtigung, zur Vertheidigung ſeines Glaubens und ſeiner Inſtitute vermag. Der Feldzug gegen Schwyz, Freiburg und Wallis dürfte Aargau ſo leicht nicht ſein, wenn es ſich je dazu verſucht fühlen ſollte. Es iſt leichter, auf ſeinem eigenen Gebiete als unumſchränkter Herrſcher über die Inſtitute, Güter und Rechte eines Landestheils zu ſchalten, als anderswo angriffsweiſe einzudringen, um auch da ſeine Zerſtörungspläne durchzuſetzen. Der Staud Luzern erklärt aufs feierlichſte, daß er einen Angriff des Standes Aargau auf die unter der Obhut der Kantonalſouveränität ſtehenden katholiſchen Inſtitute der Jeſuiten als einen Angriff auf ſeine eigene Souveränität anſehen und ihn mit allen zu Gebote ſtehenden Mitteln abwehren würde.

Der Geſandte von Luzern könnte hier ſchließen, indem er dafür hält, auch den zweiten Auftrag, welchen ihm ſein Stand ertheilt, erfüllt zu haben. Allein noch einen Punkt will er berühren. Das aargauiſche Kreisſchreiben vom 3. Brachmonat deutet überall darauf hin, als ſei die politiſche Freiheit der Völkerſchaften in der Schweiz durch die Jeſuiten gefährdet. Dieſe Beſorgniß wurde durch allerlei Mittel ſo ſehr verbreitet, daß nicht Wenige von derſelben beunruhiget werden konnten. Ja der Geſandte, welcher gegenwärtig die Stimme des Standes Luzern führt, ſcheut ſich nicht, das Bekenntniß abzulegen, daß er durch die in zahlloſen Schriften mit Beſtimmtheit gegebene Darſtellung von einer deſpotiſchen Verfaſſung des Jeſuitenordens, von einem ſclaviſchen Gehorſam der Jeſuiten gegen ihren General ſelbſt verleitet wurde, jener Beſorgniß in ſeinem Innern Raum zu geben. Nachdem er aber mehr und mehr wahrnahm, daß gerade diejenigen am meiſten von der Geiſtesknechtſchaft, von dem Sclavenſinne der Jeſuiten und von

der Herrſchſucht und Deſpotie ihrer Obern tadelnd ſprachen, welche eine Deſpotie in Wort und That ausüben, ſo fing er an, jener Anklage gegen die Jeſuiten zu mißtrauen. Er fühlte ſich gedrungen, der Wahrheit näher auf die Spur zu gehen: er durchging die Regeln, Statuten und auch die Studienpläne dieſes Ordens. In dieſen fand er nun weder jene Knechtſchaft, noch jene Tyrannei, welche die Profeſſoren der Geſchichte auf den Univerſitäten, welche radikale Geſchichtbücher, welche der Schwarm von Flugſchriften und öffentlichen Blättern darin entdeckt haben wollten. Im Gegentheile ſah er darin die Urtheile eines Johannes von Müller und anderer Gelehrten von der Weisheit und Zweckmäßigkeit der Statuten dieſes Ordens beſtätiget. Es iſt hier nicht der Ort, näher in eine Beurtheilung des Ordens und ſeiner Organiſation einzutreten. Dagegen kann und ſoll der Geſandte als Erwiderung auf den Vorwurf, als ſeien die Jeſuiten gefährliche Feinde der politiſchen Freiheit, darauf hinweiſen, daß ſie in den vereinigten Staaten Nordamerikas eine ausgebreitete Wirkſamkeit beſitzen, daß in neueſter Zeit fünf Provinzen der Freiſtaaten Südamerikas beim General in Rom um Eröffnung von Jeſuitencollegien in ihren Hauptſtädten nachſuchten. Er ſoll noch anführen das Zeugniß, welches drei Regierungen der Schweiz in neueſter Zeit den Jeſuiten in ihren Kantonen ertheilten. Die Regierung des Standes Luzern richtete an die Regierungen der Stände Schwyz, Freiburg und Wallis, unterm 11. Jänner 1843 unter andern auch die Frage: „„Ob die Jeſuitenerziehung den demokratiſchen Verfaſſungen zum Vortheile oder Nachtheile gereichen, und ob die aus den Jeſuitenſchulen hervorgegangenen Beamten den demokratiſchen Grundſätzen zugethan ſeien?““ Hierauf erwiderte die Regierung von Schwyz: „„Bezüglich auf den dritten Fragpunkt ſollen wir der Wahrheit damit Zeugniß geben, daß unſeres Wiſſens die daherigen der Geſellſchaft Jeſu angehörenden Lehrer keineswegs den demokratiſchen Verfaſſungen und Grundſätzen feindlich oder hinderlich entgegentreten und daß auch in dieſer Beziehung kein Grund zu irgend welcher Klage vorliegt.““ Die Antwort der Regierung von Freiburg lautete folgendermaßen: „„Da die Jeſuitenerziehung ſich vorzüglich auf die Grundſätze des Chriſtenthums und der katholiſchen Religion gründet, welche ſich mit allen möglichen Regierungsformen vertragen, ſo können wir nicht begreifen, daß eine ſolche Erziehung demokratiſchen Inſtitutionen zum Nachtheil gereichen könnte, und wir haben auch nichts dergleichen in den Ergebniſſen wahrgenommen, die wir im Falle waren zu unterſuchen.““ Sogar die damals radikale Regierung des Kantons Wallis gab kurze Zeit vor ihrem Abtreten folgendes Zeugniß: „„Wir könnten nichts ſehr beſtimmtes anführen, von woher man folgern könnte, daß die in unſern Collegien gegebene Erziehung den demokratiſchen Grundſätzen eher ſchädlich als vortheilhaft wäre. Der größte

Theil der Magiſtraten des Wallis haben ihre Erziehung in den von den Religioſen des Ordens gehaltenen Anſtalten von Sitten und Brieg gemacht, aber beinahe alle zeigen ſich als treue Anhänger der Herrſchaft der Demokratie.“ Dieſem Zeugniſſe wird dann freilich die radikale Beimiſchung gemacht: die Regierung ſei geneigt zu glauben, daß perſönlich die Religioſen dieſes Ordens für die republikaniſchen Grundſätze wenig geneigt ſeien. Daß die damalige Regierung von Wallis zu einem ſolchen Glauben gegen die Jeſuiten geneigt geweſen ſei, hätte ſie nicht einmal zu bemerken gebraucht; indeſſen war ſie doch in ſo weit redlich, daß ſie ihren Glauben nicht für eine beſtimmte Wahrheit ausſprach, ſondern aus den Früchten der Erziehung den Schluß ableitete, die Bildung durch die Jeſuiten ſei den demokratiſchen Grundſätzen nicht ſchädlich. Ein beſſeres, beachtenswertheres, ſchlagenderes Zeugniß als das der Regierung von Wallis vom 27. Mai 1843 ließe ſich gegenüber aargauiſchen Anſchuldigungen ſchwerlich finden. Die politiſche Freiheit iſt das höchſte Kleinod der Schweiz: ſie iſt werth, daß man für ſie die höchſte Sorge trage, zu deren Erhaltung Alles anwende und für deren Rettung Alles aufopfere. Allein der Geſandte von Luzern kann nicht einſehen, daß diejenigen die politiſche Freiheit pflegen, welche gegen die Jeſuiten zu Felde ziehen. Im Gegentheile erblickt er in den heftigſten Feinden der Jeſuiten größtentheils auch die gefährlichſten Feinde der politiſchen Freiheit.

Er erlaubt ſich hiefür noch einige Thatſachen anzuführen. Die Aufhebung der Jeſuiten in Portugall, in Spanien und in Frankreich, wurde von Solchen eingeleitet und vollzogen, welche nach dem Zeugniß der Geſchichte einer willkürlichen Kabinetsjuſtiz, einer unbedingten Miniſterdeſpotie oder Büreaukratie, ja ſogar einer niederträchtigen Maitreſſenherrſchaft in Wort und That huldigten. Man kennt Pombal, Aranda, Choiſeul, Pompadour, Ludwig XV. Die Aufhebung der Jeſuiten durch Clemens XIV. war nach dem Zeugniß der Geſchichte das Werk der Uebereinſtimmung eines Fürſtenhauſes und ſeiner Werkzeuge, welches nicht weniger als der politiſchen Freiſinnigkeit nur verdächtig war. Die Jeſuiten waren überall der Gegenſtand des Haſſes von Seite willkürlicher Miniſter, herrſchſüchtiger Maitreſſen, Religion und Sitten verderbender Hofſchmeichler und verblendeter Selbſtherrſcher. Schon dieſe erwieſenen, auf unbeſtrittenen Thatſachen beruhenden Umſtände erwecken wenigſtens kein ungünſtiges Vorurtheil für die politiſchen Grundſätze der Jeſuiten. Allein der Geſandte von Luzern will die Beweiſe nicht in der Vergangenheit ſuchen, er glaubt ſie viel einleuchtender in der Gegenwart aufzufinden. Die erbittertſten Feinde und Verfolger der Jeſuiten erblickt er heut zu Tage in der Schweiz unter Denjenigen, welche eine unbedingte Meinungsdeſpotie einzuführen und zu behaupten trachten, und

daher über Jeden, welcher nicht ihrer Meinung fröhnt, wie Harpyen losstürzen und ihn mit ihrem Unrath überschütten; unter Denjenigen, welche jede Lehranstalt, jedes Institut aufzulösen und zu vernichten trachten, wo andere als mit ihren Aufklärungsideen übereinstimmende Lehren vorgetragen werden; unter Denjenigen, welche sogar das Gewissen nicht unbeherrscht lassen, sondern fordern und dahin streben, daß alle Familien, alle Gemeinden in Glaubenssachen denken, handeln und leben, wie sie, d. h. allen Glauben bei Seite setzen und als albernes Zeug wegwerfen. Allein alle diese erscheinen nicht als Freiheit liebende Männer, sondern als Meinungs-, Denk- und Gewissenstyrannen, welche den einzig haltbaren Grund aller politischen Freiheit zerstören. Die erbittertsten Feinde und Verfolger der Jesuiten findet man ferner unter Denjenigen, welche gegen ihre willkürlichen Verfügungen und Beschlüsse, wodurch die Rechte Anderer mit Füßen getreten werden, nicht nur keinen Widerspruch, sondern nicht einmal ruhige Vorstellungen anhören mögen, daher diejenigen, welche solche ehrerbietige Begehren herumbieten, in die Gefängnisse werfen und sie behandeln, wie die schlechtesten Uebelthäter, und sie in Ehren-, Freiheits- und Geldstrafen verfällen lassen; unter Denjenigen, welche sogar Bitten und Beschwerdeführungen Verrath, Aufruhr und Empörung nennen und alle Schrecken dagegen drohen; unter Denjenigen, welche an zwei-, drei-, vierjährigen politischen Kriminalprozessen sich erlustigen und Gefängniß-, Arbeitshaus-, Zuchthaus-, Ketten- und Todesstrafen gegen sogenannte politische Verbrecher in Masse ausfällen, ja sogar Standrecht halten lassen. Solche dürfen aber gewiß nicht als Freunde der Freiheit gelten. Die erbittertsten Feinde und Verfolger der Jesuiten findet man ferner unter Denjenigen, welche weder Corporationen noch Gemeinden einige Selbstständigkeit gönnen, welche die Confessionen durch Vernichtung der Rechte der einen miteinander auszugleichen sich bemühen; welche die Ergebnisse ihrer Gesetzgebungs-Weisheit keiner Volksprüfung unterwerfen mögen; welche der Lehre der Staatsallmacht in den Kantonen, der Centralisation im Bunde huldigen. In allen diesen wird schwerlich Jemand Freunde der politischen Freiheit finden können, wenigstens keine Freunde der Volksfreiheit, wohl aber Freunde ihrer eigenen zügellosen Freiheit — die man anderwärts richtiger Zwingherren oder Despoten heißt. Der Haß solcher Unterdrücker kann kein übles Zeugniß für die Jesuiten in Bezug ihrer Ansichten und Lehren hinsichtlich der politischen Freiheit sein. Wirklich geben die Jesuiten der politischen Freiheit wenigstens den besten und dauerhaftesten Grund — die Religiösität und Sittlichkeit.

So liegt denn kein Grund vor, welcher eine Ausweisung der Jesuiten rechtfertigen könnte, wenn auch der Bund dazu berechtiget wäre. Die

Anklagen gegen die Lehren, die Erziehungsweise, die Moral und die Religiösität der Jesuiten, die Anklagen der Gefährdung von Ruhe, Sicherheit und politischer Freiheit, erweisen sich als falsche, als unbegründete Anklagen erbitterter Feinde, sie fallen auf die Ankläger selbst zurück. Der Antrag von Aargau erscheint demnach lediglich als ein Angriff auf die Rechte der Katholiken, auf die Souveränität der Kantone. Er ist ein neuer Feuerbrand, welcher in die Schweiz geworfen wird. Er wird aber nicht zünden. Die Jesuitenausweisung sollte vermuthlich die Angelegenheit der bundeswidrig aufgehobenen Klöster in Hindergrund drängen. Auch dieser Erfolg aargauischer Bemühungen wird nicht eintreten. Der Antrag wird im Keime ersticken. Sollte ihm wirklich eine weitere Entwickelung gegeben werden wollen, so würde er einen Widerstand hervorrufen, welcher die Urheber des revolutionären Antrags und dessen Vorkämpfer zermalmen würde. Denn es würde dann einmal heißen: bis hieher und nicht weiter.

Die Gesandtschaft von Luzern stimmt in erster Linie dafür: daß der Antrag des Standes Aargau zur Aufhebung und Ausweisung des Jesuitenordens in der Schweiz von Bundeswegen als ein Eingriff in die Rechte der Katholiken und in die Souveränität der Kantone von der Hand zu weisen sei. In zweiter Linie kann die Gesandtschaft von Luzern zu jedem Antrage stimmen, welcher die Beseitigung des aargauischen Antrags erzweckt."

Das Ergebniß der Abstimmung in der Tagsatzung war folgendes:

I. Für den Antrag von Aargau: die Jesuiten von Bundeswegen auszuweisen, stimmten Aargau und Baselland, anderthalb Stände.

II. Der Antrag von Schwyz: den Gegenstand als Eingriff in die Souveränität und in die Rechte der katholischen Confession vor der Hand abzuweisen; erhielt die Stimme von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis und Appenzell-Innerrhoden, 7½ Stände.

III. Für den Antrag von Zürich: in den Gegenstand nicht einzutreten, stimmten: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Solothurn, Graubünden, St. Gallen, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Baselstadt und Appenzell-Innerrhoden, 17 und 2 halbe Stände.

Viele wähnten, mit diesem Beschlusse sei nun der Jesuitenkampf in der Tagsatzung beendiget. Allein er war ja nur ein formeller und dazu negativer Beschluß. Mehrere Gesandtschaften verriethen in ihrem Vortrage, daß man wieder darauf zurückkommen könnte. Namentlich sagte Graubünden deutlich, daß sein Stand nur einstweilen nicht eintrete. Aargau glaubte mit seinem Jesuitenausweisungsbeschlusse die Aufmerksamkeit der schweizerischen zumal protestantischen Bevölkerung von der Angelegenheit der

Klöſter ablenken, und ſo den Raub in Ruhe genießen zu können; es täuſchte ſich in ſeiner Berechnung nicht. Auch war von Dr. Ludwig Snell und ſeinem Anhange in der Preſſe genugſam wiederholt worden, es müßten weg, zuerſt die Klöſter, dann die Jeſuiten, dann die Nuntiatur.

Luzern ging in der Jeſuitenangelegenheit ſeinen Weg. Nachdem der heilige Vater die Verwendung der Fonds und Gebäulichkeiten der nunmehr bereits aufgehobenen Franziskanerklöſter zu dem angegebenen Zwecke bewilligt hatte, ſandte der Erziehungsrath die Herren Domherr Melchior Kaufmann und Rathsherr Joſeph Leu nach Freiburg, um mit dem hochwürdigen P. Provinzial einen Vertrag unter den im Großrathsbeſchluſſe feſtgeſetzten Bedingungen zu unterhandeln und abzuſchließen. Der Regierungsrath verweigerte dem erſten Entwurfe ſeine Genehmigung wegen ein Paar Punkten. Die beiden Herren Abgeordneten reisten nun das zweitemal nach Freiburg und ſchloſſen unterm 14. Augſtmonat einen neuen Vertrag ab. Die Abgeordneten nahmen ihren Rückweg über Solothurn, legten den Vertrag dem hochwürdigſten Biſchof von Baſel vor, welcher ihm ſofort die Genehmigung ertheilte. Der Vertrag lautete folgendermaßen:

„Vertrag mit der Geſellſchaft Jeſu

für Uebernahme des geiſtlichen Seminariums und der theologiſchen Lehranſtalt des Kantons Luzern, ſo wie der Pfarrfiliale für die Kleinſtadt Luzern.

Der Erziehungsrath des Kantons Luzern einerſeits und der hochwürdige Herr Kaſpar Rothenflue, Vorſteher der oberdeutſchen Provinz der Geſellſchaft Jeſu, anderſeits, haben als die beiden unterhandelnden Theile unter Vorbehalt der erforderlichen Genehmigung folgenden Vertrag abgeſchloſſen:

§. 1. Die Geſellſchaft Jeſu übernimmt: a) ſpäteſtens mit Anfang des Schuljahres 1845 auf 1846 die Beſorgung der theologiſchen Lehranſtalt für den Kanton Luzern, b) der Pfarrfiliale für die Kleinſtadt Luzern, c) wo möglich mit Anfang des Schuljahres 1845 auf 1846 des geiſtlichen Seminariums genannten Kantons. §. 2. Zu dieſem Behufe ſendet die Geſellſchaft Jeſu wenigſtens ſieben Geiſtliche ihres Ordens, nebſt den zu ihrer Bedienung nöthigen Laienbrüdern nach Luzern und bezieht für jeden Geiſtlichen einen Jahresgehalt von ſiebenhundert und fünfzig Schweizerfranken, ohne weitere Zahlung an die Laienbrüder von Seite der Regierung des Kantons Luzern. Eine Vermehrung des Perſonals darf bei vorhandenem Bedürfniſſe nur mit Bewilligung der Regierung ſtattfinden. §. 3. Die Regierung hat der Geſellſchaft Jeſu die nöthigen Gebäulichkeiten ſammt dem Inventarium der Kirche anzuweiſen und zu erhalten, ſowie das erforderte Brennmaterial zu liefern. Für die Wohnung der Mitglieder der

Gesellschaft Jesu wird die Regierung das erstemal das nöthige Inventarium anschaffen. §. 4. Gleich allen andern Ordens- und Weltgeistlichen im Kanton Luzern sind auch die Mitglieder der Gesellschaft Jesu daselbst, sowie den Gesetzen des Kantons überhaupt, so auch den sämmtlichen Bestimmungen und benanntlich den §§. 5, 6, 11 und 63 der gegenwärtigen Staatsverfassung desselben unterworfen. §. 5. Mit Rücksicht auf den §. 63 der benannten Staatsverfassung wird die Gesellschaft Jesu in Bezug auf die Theologie sich nach dem hier in seinen Grundlinien beigefügten, im Einverständnisse mit dem Bischofe und dem Erziehungsrathe und nach vorangegangener Kenntnißgabe an den Regierungsrath abgefaßten Plane und der in Uebereinstimmung damit gesetzten Lehrweise richten.

Die Lehrgegenstände der Theologie sind: Encyklopädie und Dogmatik, hebräische Sprache, Hermeneutik und Exegese, Kirchengeschichte und Kirchenrecht, Moral, Pastoral und Pädagogik. Diese Wissenschaften werden durch die dazu bestimmten Professoren in drei Jahren, theils in lateinischer, theils in deutscher Sprache vorgetragen. Die Stundenzahl für die einzelnen Lehrzweige wird mit Rücksicht auf den Umfang derselben und auf das Bedürfniß der Zöglinge unter Rücksprache mit dem Bischofe und dem Erziehungsrathe von der Gesellschaft Jesu bestimmt. Für die Schüler der Theologie werden regelmäßige Wiederholungen und Akademien eingeführt, in welchen sie sich mit wissenschaftlichen Untersuchungen beschäftigen, um sich dadurch zu gewöhnen, vor Versammlungen mit Leichtigkeit und Würde zu sprechen. §. 6. Den in §. 2 bezeichneten Vätern der Gesellschaft Jesu ist gestattet, im Kanton Luzern nach den von der Kirche gut geheißenen Regeln ihres Ordens zu leben und zu wirken. §. 7. Ueber die Lehrbücher der Theologie wird sich die Gesellschaft Jesu mit dem hochwürdigsten Bischofe durch Vermittlung des Erziehungsrathes ins Einverständniß setzen. §. 8. Allfällige Abänderungen in dem hier angegebenen Lehrplane können nur in Folge einer gegenseitigen Verständigung zwischen der Gesellschaft Jesu, dem Bischofe und dem Erziehungsrathe vorgenommen werden.

Also geschehen Luzern den 12. Herbstmonat 1844.

Namens des Erziehungsrathes des Kantons Luzern,
Der Regierungsrath, Präsident:
Joseph Eutychius Kopp.
Der Oberschreiber:
J. Scherrer-Zingg.

Der Vorsteher der oberdeutschen Provinz der Gesellschaft Jesu:
Kaspar Rothenflue S. J.,
nach erhaltener Vollmacht von dem Generalvorsteher der Gesellschaft Jesu, Freiburg, den 14. Herbstmonat 1844.

Eingesehen und genehmigt, jedoch ohne Präjudiz des laut Apostolischer Circumscriptionsbulle in Solothurn zu errichtenden allgemeinen Diözesan-Seminars.

Solothurn, den 16. Herbstmonat 1844.

† Joseph Anton,
Bischof von Basel."

Der Erziehungsrath begleitete diesen Vertrag mit folgender Botschaft an den Großen Rath:

„Tit.! Sie haben vermittelst Schlußnahme vom 21. Jänner 1843 den Regierungsrath zu beauftragen geruht, über die Genehmigung der Aufhebung der Franziskanerklöster zu Luzern und Werthenstein mit dem päpstlichen und bischöflichen Stuhle in Unterhandlung zu treten, im Falle der Erlangung derselben, im Einverständnisse mit dem hochwürdigsten Bischofe das Gut der beiden benannten Klöster mit den darauf ruhenden Verpflichtungen zu übernehmen, und daraus nebstdem a) in Luzern eine Pfarrfiliale für Besorgung des Gottesdienstes und der Seelsorge der Kleinstadt; b) zu Werthenstein ein Priestercollegium für umfassende Besorgung der Pfarre und der Wallfahrt; c) ein Priesterseminar für Ausbildung angehender junger Geistlichen in einem der beiden genannten Klostergebäude zu gründen.

Als auf ein diesfalls von dem Regierungsrathe im April 1843 an den päpstlichen Stuhl erlassenes Ansuchen bis auf den Hornung l. J. noch keine Antwort erfolgte, inzwischen aber auf die, gemäß dem großräthlichen Dekrete vom 9. Herbstmonat 1842 veranstalteten Erkundigungen hinsichtlich der Gesellschaft Jesu, welcher die höhere Lehranstalt in Luzern zu übergeben beantragt wurde, in wissenschaftlicher und disciplinärer, in religiöser, politischer und ökonomischer Beziehung von inländischen und auswärtigen Bischöfen und Regierungen sehr rühmliche, volle Beruhigung gewährende Zeugnisse eingegangen waren, haben Hochsie unterm 24. Hornung abhin den Regierungs- und Erziehungsrath neuerdings beauftragt, durch Unterhandlungen mit den kirchlichen Behörden auf beförderliche Errichtung eines geistlichen Seminariums im Kanton Luzern und auf die Vereinigung der theologischen Lehranstalt mit demselben hinzuwirken. Zugleich wurde von Ihnen der Erziehungsrath, unter Leitung des Regierungsrathes, beauftragt, im Einverständnisse mit dem hochwürdigsten Bischofe mit der Gesellschaft Jesu die vom hohen Großen Rathe selbst vorgezeichneten Grundlagen zu einem Vertrage zur Uebernahme der theologischen Lehranstalt und des Seminariums zu unterhandeln.

Nach dem gleichen Dekrete ſollen der Regierungs- und Erziehungsrath das Ergebniß der Unterhandlungen dem Großen Rathe zum definitiven Entſcheide vorlegen; was wir unſerſeits anmit zu thun die Ehre haben.

Nachdem der Regierungsrath im März l. J. ſein früheres Anſuchen an den päpſtlichen Stuhl wiederholt hatte, machte der in Luzern reſidirende apoſtoliſche Nuntius aus Auftrag des heiligen Vaters unterm 10. Brachmonat abhin die Eröffnung des weſentlichen Inhalts, „„der heilige Vater genehmige die Aufhebung des Franziskanerkloſters in der Stadt Luzern unter der Bedingung, daß allda aus dem Vermögen deſſelben ein Prieſterſeminarium und eine Pfarrfiliale errichtet werde. Der Papſt bevollmächtige die Regierung, im Einverſtändniſſe mit dem Biſchofe von Baſel in das Kloſter von Werthenſtein eine geiſtliche Corporation für Beſorgung der Pfarrei und Wallfahrt alldort zu berufen.““

Den Bedingungen, an deren Erfüllung die kirchliche Genehmigung der Aufhebung jener zwei Klöſter ausdrücklich gebunden iſt, fügt der apoſtoliſche Nuntius noch die Erklärung bei, daß es dem heiligen Vater zu großem Vergnügen gereichen würde, wenn, wie im Vorhaben des Großen Rathes liege, die Leitung des Seminars hinſichtlich des Unterrichts ſowohl als der innern Disziplin dem Eifer und den Einſichten der Geſellſchaft Jeſu anvertraut würde. Nach dieſen Eröffnungen von Seiten des päpſtlichen Nuntius haben wir in Betreff der zu verwirklichenden Anſtalten einen Vertrag mit der Geſellſchaft Jeſu entworfen. Nachdem der Regierungsrath den Vertragsentwurf durchgeſehen, und auf Abänderungen in mehreren Punkten desſelben angetragen hatte, wurde der ſo veränderte Vertrag am 12. l. M. von dem Erziehungsrathe auf Ratifikation hin, am 14. von dem Vorſteher der oberdeutſchen Provinz der Geſellſchaft Jeſu, Kaſpar Rothenflue, nach erhaltener Vollmacht von dem General-Vorſteher der Geſellſchaft Jeſu, und am 16. gl. Monats von dem Biſchofe von Baſel genehmiget, jedoch ohne Präjudiz des laut apoſtoliſcher Circumſcriptionsbulle in Solothurn zu errichtenden allgemeinen Diözeſan-Seminars. Dieſer Zuſatz unſeres hochwürdigſten Biſchofs gründet ſich allvorderſt auf die der Circumſcriptionsbulle vorangegangene Uebereinkunft wegen Wiederherſtellung und neuer Umſchreibung des Bisthums Baſel vom 26. März 1828, deren 8. Artikel beſagt: „„in Solothurn werde ein Seminar errichtet, wofür die Regierungen die Stiftungsfonds und die Gebäulichkeiten liefern werden. Sollten noch anderwärts Seminarien nothwendig erachtet werden, ſo werde der Biſchof ſolche im Einverſtändniß mit den betreffenden Regierungen errichten, welche dafür die Fonds und die Gebäulichkeiten hergeben werden.““ Auch in dem Schreiben des apoſtoliſchen Nuntius vom 10. Brachmonat abhin iſt ausbedungen, es ſolle das Seminar in Luzern ohne Beeinträchtigung der Errichtung des

großen Seminars in Solothurn gegründet werden. Allein vermuthlich wird in Solothurn noch nicht ſobald ein Seminar eingerichtet werden, und wofern endlich dort eines entſteht, wird der Stand Luzern dafür billigerweiſe nur in geringem Maße in Anſpruch genommen werden können, vorausgeſetzt, daß er ein eigenes Seminarium beſitze.

Belieben Sie, Tit.! einen Blick auf den mit der Geſellſchaft Jeſu abgeſchloſſenen Vertrag zu werfen, ſo werden Sie erkennen, daß darin die ſämmtlichen Bedingungen enthalten ſind, welche von Ihnen ſelbſt im Dekrete vom 24. Hornung abhin als Grundlagen deſſelben feſtgeſetzt wurden (Ziffer II. a. b. des Dekrets). Laut §§. 4, 5 und 7 des Vertrages werden ſich die Mitglieder der Geſellſchaft Jeſu im Kanton Luzern der gegenwärtigen Verfaſſung und den Geſetzen deſſelben überhaupt gleich allen andern Ordens- und Weltgeiſtlichen unterwerfen, und es wird ſich die Geſellſchaft Jeſu über die Lehrbücher der Theologie mit dem hochwürdigſten Biſchofe durch Vermittlung des Erziehungsrathes ins Einverſtändniß ſetzen. Die Beſtimmung hinſichtlich der Lehrweiſe iſt in dem Vertrage (§. 5.) bereits in Anwendung gekommen. Waren der Regierungs- und der Erziehungsrath durch das Dekret des Großen Rathes vom 24. Hornung l. J. blos in Bezug auf das Seminarium und die theologiſche Lehranſtalt zur Unterhandlung mit der Geſellſchaft Jeſu ausdrücklich beauftragt, ſo fühlten ſie, bei der ihnen gelaſſenen Freiheit, ſich doch in Berückſichtigung der vorhandenen Verhältniſſe bewogen, auch hinſichtlich der Pfarrfiliale den gleichen Pfad zu betreten. (§. 1 des Vertrags.)

Wer bedenkt, daß ſchon im vorigen Jahrhundert zu Luzern, wo ſich nun die Bevölkerung bereits verdoppelt hat und über 9000 Perſonen ſteigt, 12 bis 16 Mitglieder des Franziskanerordens mit der Aushilfe in der Seelſorge beſchäftiget waren, wird einſehen, daß nicht nur etwa Ein Weltgeiſtlicher, ſondern immerhin Mehrere erfordert würden, um hierin auch nur einigen Erſatz zu leiſten. Gleichwohl könnte alsdann die Zahl der ſieben Prieſter, welche die Geſellſchaft Jeſu laut Vertrag zur Zeit nach Luzern ſenden ſoll, blos um Eine Perſon vermindert werden, zumal gegenwärtig an der hieſigen theologiſchen Lehranſtalt vier Profeſſoren angeſtellt, und durch das Concordat in geiſtlichen Dingen vom Jahre 1806 (I. Abſchnitt, §. 1. a.) für das Seminarium ein Regens und Subregens beſtimmt ſind. Nach der Regel erheiſcht der Unterhalt von Weltgeiſtlichen größere Auslagen als jener der Ordensgeiſtlichen. Und wären nicht größere und mehrere Gebäulichkeiten nothwendig, falls die Geſellſchaft Jeſu nur die Beſorgung der theologiſchen Lehranſtalt und des Seminars, hergegen ein eigenes Collegium von Weltprieſtern die Verwaltung der Pfarrfiliale übernehmen ſollte? So würde die Uebergabe der Pfarrfiliale in der Kleinſtadt Luzern

an eine ausreichende Zahl von Weltgeiſtlichen ohne Zweifel die Koſten vermehren, dagegen die gute Ordnung in der Seelſorge nicht mehr ſichern, und den Mitgliedern der Geſellſchaft Jeſu die Einführung der Zöglinge des Seminariums in die geiſtliche Paſtoration eher erſchweren. Zudem will die kirchliche Uebung, daß ein Wirkungskreis, welcher einem geiſtlichen Orden anvertraut war, bei allfälligem Abgange deſſelben, wo möglich Mitgliedern eines andern geiſtlichen Ordens übergeben werde. Die Verrichtungen der ehrwürdigen Väter der Geſellſchaft Jeſu hinſichtlich der Pfarrfiliale werden durch gegenſeitige Verſtändigung zwiſchen der Geſellſchaft, dem Biſchofe, der Regierung und dem Stadtpfarrer von Luzern feſtgeſetzt werden, und mithin die Rechte des Pfarramtes von Luzern gewiß fortan beſtens gewahret bleiben. Jene Verrichtungen werden weſentlich die gleichen ſein, welche ehedem die ehrwürdigen Väter Franziskaner vorgenommen hatten, und auch gegenwärtig die am hieſigen Lyceum und Gymnaſium angeſtellten geiſtlichen Profeſſoren auszuüben pflegen. Die ehrwürdigen Väter der Geſellſchaft Jeſu werden Beicht hören, predigen und die Kranken beſuchen. Jedermann bleibt freigeſtellt, entweder bei ihnen oder den Weltprieſtern, die gegenwärtig in Luzern ſind und bleiben werden, geiſtliche Hilfe zu ſuchen. Die Stadtpfarrei im Hofe zu Luzern bleibt unverändert. Der dortige Leutprieſter führt auch künftighin die Ehe-, Tauf- und Sterbebücher für die ganze Stadtgemeinde. Im Hofe wird auch fernerhin beerdiget werden.

In dem Schreiben des hochwürdigen Herrn Provinzials vom 19. April 1843 an den Erziehungsrath wird zwar der jährliche Unterhalt für ein angeſtelltes Mitglied der Geſellſchaft Jeſu nur auf 700 Franken angeſchlagen. Weil nun aber der Vertrag (§. 4) die Geſellſchaft im Kanton Luzern der Steuerpflichtigkeit unterwirft, ſo iſt darin (§. 2) für jeden Geiſtlichen ein Jahresgehalt von 750 Franken beſtimmt, jedoch ohne weitere Zahlung an die Laienbrüder, deren 3 bis 4 nach Luzern kommen werden. Da die Brüder in der Kirche den Meßnerdienſt verſehen, ergibt ſich daher eine jährliche Erſparniß von beiläufig 500 Franken. Erwägt man, daß ein gegenwärtiger Profeſſor in Luzern jährlich 1000 bis 1600 Franken bezieht, obſchon beinebens keinen Anſpruch auf Beholzung und Wohnung hat, ſo wird man das für die Mitglieder der Geſellſchaft Jeſu feſtgeſetzte Honorar wohl nicht zu hoch finden. Zwar hat die Regierung (§. 3 des Vertrags) für die Wohnung jener Mitglieder das erſtemal das nöthige Inventarium anzuſchaffen, welches aber für die Zelle die Summe von 150 bis 160 Franken nicht überſteigen wird.

Wie in Bezug auf die Pfarrfiliale, werden auch hinſichtlich des Seminars nach den beſtehenden Geſetzen und Verkommniſſen die nähern Beſtimmungen durch gegenſeitige Verſtändigung zwiſchen der Geſellſchaft Jeſu, dem

Biſchofe und der betreffenden Staatsbehörde getroffen werden, ſobald der Vertrag mit der Geſellſchaft Jeſu von Hochihnen genehmiget und nach Ablauf der Vetozeit in geſetzliche Kraft getreten ſein wird. Auch den von Ihnen ertheilten Aufträgen in Bezug auf das Kloſter zu Werthenſtein wird nach den von Seite des heiligen Vaters bereits eingegangenen Eröffnungen möglichſt bald entſprochen werden.

Getroſt ſtellen wir nunmehr Ihrem Entſcheide eine Angelegenheit anheim, worüber Sie ſich mit der ihrer Wichtigkeit gemäßen Sorgfalt erkundiget, in jeder Beziehung befriedigende Aufſchlüſſe erhalten und ſeit Jahren reiflich nachgedacht haben. Wir hegen die Hoffnung, daß Hochſie Ihre Zuſtimmung einem Vertrage nicht verſagen werden, der ſolche höchſt wohlthätige, nothwendige kirchliche Anſtalten in das Leben ruft, welchen unſer hochwürdigſte Biſchof ſchon genehmiget hat, und deſſen Annahme von Ihrer Seite, wie Sie auf amtlichem Wege vernommen, dem Oberhaupte der Kirche ſelbſt zu großem Vergnügen gereichen wird. Gewiß wird das biedere, katholiſche Volk des Kantons Luzern einem ſolchen von ſeinen würdigen Stellvertretern gefaßten Beſchluſſe keineswegs mit hemmendem Einſpruch entgegentreten, ſondern es wird demſelben, ſo hoffen wir, in Wort und That Beifall geben, und nächſt Gott vorzüglich Ihnen, Tit.! ſeinen innigſten Dank für den reichen Segen darbringen, welchen die Errichtung einer Pfarrfiliale in der immer mehr bevölkerten Stadt Luzern, und eines mit der theologiſchen Lehranſtalt in Verbindung ſtehenden Seminariums zur Heranbildung tüchtiger, frommer Geiſtlichen über Stadt und Land für Zeit und Ewigkeit bringen wird. Möge Gottes Geiſt unſere Landesväter in Ihren Berathungen leiten!

Schließlich erſuchen wir Sie, Tit.! die Verſicherung unſerer ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit genehmigen zu wollen.

Luzern, den 26. Herbſtmonat 1844.

Der Regierungsrath, Präſident:
Joſeph Eutychius Kopp.
Namens des Erziehungsraths,
Der Oberſchreiber:
J. Scherrer-Zingg."

Der Regierungsrath machte hiezu folgendes kurze Begleitſchreiben an den Großen Rath:

„Tit.! Wir beehren uns, über die Erfüllung eines uns von Hochdenſelben ertheilten Auftrages Bericht zu erſtatten. Hochdieſelben haben unterm 24. Hornung d. J. den doppelten Auftrag ertheilt, mit den kirch-

lichen Behörden über Errichtung eines geiſtlichen Seminars und Verbindung der theologiſchen Lehranſtalt mit demſelben zu unterhandeln, und ebenſo im Verein mit dem Erziehungsrathe und im Einverſtändniß mit dem hochwürdigſten Biſchofe die Grundlagen zu einem Vertrage über Uebergabe der theologiſchen Lehranſtalt und des Seminars an die Väter der Geſellſchaft Jeſu zu verabreden.

Wir ſäumten nicht, in pflichtgetreuer Beachtung unſerer Stellung zu der oberſten Landesbehörde, dem uns ertheilten Auftrage diejenige Beförderung angedeihen zu laſſen, welche eine ſeit Jahren beſprochene, tief eingreifende Angelegenheit erheiſcht. Wir fühlten, daß längeres Schwanken hier von den nachtheiligſten Folgen ſein würde, und daß eine definitive Erledigung einem ſolchen Zuſtande der Ungewißheit vorzuziehen ſei. Der Erziehungsrath, welchem die Angelegenheit zur Vorberathung überwieſen worden war, ordnete aus ſeiner Mitte zwei Mitglieder nach Freiburg ab, um über die Bedingungen eines mit den VV. der Geſellſchaft Jeſu abzuſchließenden Vertrages ſchriftliche und mündliche Unterhandlung zu pflegen. Die Abgeordneten kehrten mit einem Vertragsentwurfe zurück, welcher vom Erziehungsrathe in allen Theilen genehmiget wurde, von uns aber einige Modifikationen erlitt, welche jedoch durchaus nicht dem weſentlichen Inhalte deſſelben Eintrag thaten. Der ſo von uns abgeänderte Vertragsentwurf wurde abermals von Abgeordneten des Erziehungsrathes nach Freiburg gebracht und erhielt in dieſer Form die Genehmigung von Seiten des Vorſtehers der oberdeutſchen Provinz, nachdem derſelbe von dem Generalvorſteher der Geſellſchaft Jeſu hiezu Vollmacht erhalten hatte. Auch der hochwürdige Biſchof hat denſelben genehmiget. Es bedarf ſomit nur noch Hochderſelben Zuſtimmung, um den Vertrag in Kraft treten zu laſſen. Wir hegen keinen Zweifel, daß demſelben auch von Ihrer Seite die gewünſchte Genehmigung zu Theil werden wird, und wir ſtehen nicht an, unſere Empfehlung für eine ſolche Genehmigung hiemit auszuſprechen. Wenn Sie einen prüfenden Blick auf den ganzen Vertrag in ſeinem Geſammtinhalte, ſowie in ſeinen einzelnen Beſtimmungen werfen, ſo werden Sie die erfreuliche Ueberzeugung gewinnen, daß darin allen Bedingungen entſprochen worden iſt, welche von Hochdenſelben in dem Beſchluſſe vom 24. Hornung d. Jahres aufgeſtellt worden ſind. Namentlich ſind durch denſelben diejenigen Beſorgniſſe gehoben, welche in ihrem Schooße zur Zeit gewaltet haben, als dürfte bei Uebergabe eines Theils der höhern Lehranſtalt an die Geſellſchaft Jeſu dem §. 63 der Staatsverfaſſung, ſowie einigen andern Verfaſſungsbeſtimmungen nicht vollſtändiges Genüge geleiſtet werden. Dieſe Beſorgniß war Veranlaſſung, daß in dem mehrerwähnten Beſchluß eine beſondere Bedingung aufgeſtellt wurde, welcher nunmehr durch §. 4 des

Vertrages vollkommen entsprochen ist. Der Große Rath, mag sein Entscheid ausfallen, wie er will, steht von nun an durchaus inner den Schranken seiner verfassungsmäßigen Befugnisse. Wir freuen uns um so mehr, diese Erklärung abgeben zu können, als namentlich wir früher diese Besorgnisse einer nicht genugsamen Berücksichtigung unserer Verfassung theilten und hauptsächlich deswegen auch hinsichtlich der Berufung der Gesellschaft Jesu ein verneinendes Gutachten abgaben. Wir unterlassen es, den ganzen Vertrag in allen seinen einzelnen Bestimmungen zu verfolgen. Dieselben sind zum Theil an und für sich klar, zum Theil auch bereits schon in dem erziehungsräthlichen Berichte beleuchtet, so daß eine weitere Auseinandersetzung überflüßig ist. Ein einziger Punkt dürfte deren Aufmerksamkeit näher in Anspruch nehmen, es betrifft dieser die Gründung einer Pfarrfiliale in der Kleinstadt Luzern und deren Uebergabe an die Gesellschaft Jesu. Bereits unterm 21. Jänner 1843 haben Hochdieselben verfügt, daß, nach zuvor eingeholter Sanction der Aufhebung der beiden Franziskanerklöster, deren Vermögen nebst Anderm auch für Gründung einer Pfarrfiliale in der Kleinstadt verwendet werden soll. In dem vorliegenden Vertrage ist dieser Verfügung nunmehr Rechnung getragen. In Beziehung auf die Zweckmäßigkeit der Verbindung der Pfarrfiliale mit dem Seminarium erlauben wir uns, auf den erziehungsräthlichen Bericht hinzuweisen. Wir hegen die Erwartung, daß diese Verbindung nicht nur für das Seminar, sondern auch für die Seelsorge der Stadt Luzern von den besten Früchten sein werde. Mit dem Wunsche, daß die Erledigung dieser Angelegenheit zum allgemeinen Frommen unseres Volkes beitragen möge, verbinden wir übrigens schließlich die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Luzern, den 28. Herbstmonat 1844.

Der Schultheiß:
C. Siegwart-Müller.
Namens des Regierungraths,
Der Staatsschreiber:
Bernhard Meyer."

Man merkte der Botschaft an, daß der Herr Staatsschreiber sie mit Widerstreben verfaßt hatte. Der Regierungsrath wurde vielfach und bitter der Inconsequenz bezüchtiget. Die Mehrheit war am 28. Herbstmonat bedeutend. Nur die Herren Jost Peyer, Eutychius Kopp, Joseph Elmiger und Wendelin Kost bildeten eigentlich noch die Minderheit. Sieben Mitglieder gehörten nunmehr der Mehrheit an. So war der Widerstand der Regierung gegen die Berufung der Jesuiten beseitiget. Es erhob sich dagegen

ein ſolcher Widerſtand von anderer Seite her. Auf folgende Weiſe gab hievon die Staatszeitung Kenntniß:

„In der Stadtgemeinde Luzern wurde in Folge einer radikalen Verabredung in jüngſter Zeit eine Bittſchrift herumgeboten, worin die Abhaltung einer außerordentlichen Gemeindeverſammlung verlangt wird, um zu beſchließen, daß die zu errichtende Pfarrfiliale in der Kleinſtadt nicht den Jeſuiten anvertraut werden ſoll. Als Lockmittel zum Unterſchreiben wird darin angegeben, der „„allgeliebte Herr Stadtpfarrer““ ſei mit der Uebergabe dieſer Filiale an die Jeſuiten nicht einverſtanden. Die Bittſchrift wurde Samſtags in der Nacht dem Stadtrathspräſidenten von den Herren Altſtadtammann Berchtold und Fürſprech Eduard Schnyder, Redaktor des Eidgenoſſen, übergeben. Wie verlautet, ſollen die Bittſchrift unterzeichnet haben:

Die Herren alt-Schultheiß Amrhyn, Schuhmacher-Uttenberg, J. Kopp; alt-Regierungsrath Baumann, Robert Steiger, J. B. Sidler, B. Wicki; alt-Obergerichtspräſident Caſimir Pfyffer, Verhörrichter J. B. Zurgilgen, Staatsanwalt Plaz. Meier, Oberrichter Fellmann; alt-Großrath Winkler, alt-Stadtammann Berchtold, Oberſt Guggenbühler, Cöleſtin Haas, J. M. Ronka, Amtsſtatthalter Brunner, Straßeninſpektor Weingartner und Staatsweibel Thalmann ꝛc. ꝛc. Dann auch der gegenwärtige Verhörrichter Fleuri und dann der gegenwärtige Staatsbauinſpektor Louis Pfyffer.

Daß die genannten Herren nichts Anderes beabſichtigen, als die größere Ehre Gottes, das Seelenheil der Bewohner der Kleinſtadt, den fleißigen Beſuch des Gottesdienſtes und der heiligen Sakramente und das auf eheliche Treue gegründete Familienglück, wird wohl Jedermann einleuchten, welcher ſie näher kennt. Allein Mancher zweifelt daran, daß der Herr Stadtpfarrer wirklich gegen die Uebergabe der Pfarrfiliale an die Jeſuiten ſei, nachdem der heil. Vater die Verwendung des Franziskanerfonds zu den vom Großen Rath beſtimmten Zwecken empfohlen und der hochwürdigſte Biſchof von Baſel die Beſorgung der Pfarrfiliale durch die Jeſuiten ſeinerſeits bereits genehmigt hat. Jedenfalls dürfte für katholiſche Bewohner der Stadtgemeinde Luzern das Anſehen des Oberhauptes der katholiſchen Kirche und des hochwürdigen Biſchofs höher ſtehen, als das der obgenannten alten radikalen Herrſcher. Es wird ſich zeigen.“

Die Bittſchrift erhielt nicht weniger als 507 Unterſchriften. Die Verwaltung der Stadt Luzern wurde damals von einem engern und größern Stadtrath beſorgt. Der engere Stadtrath beſtand aus 9, der größere Stadtrath, mit Einſchluß der neun Mitglieder des engern Stadtraths aus 45 Mitgliedern. Sowohl im engern als größern Stadtrathe hatte die conſervative Partei der Zahl nach weitaus die Oberhand. Herr Aloys Hautt, ein eifriger Freund der Jeſuiten, war Präſident. Der Stadtammann

Joſeph Iſaak, im Jahr 1831 ein Ariſtokrat, im Jahr 1841 ein Radikaler, bildete den Widerſtand und war für die Bittſteller.

Der Engere Stadtrath brachte an den Größern Stadtrath einen Antrag, welcher nach einer lebhaften Berathung in folgender Form zum Beſchluß erhoben wurde:

„Der Größere Stadtrath von Luzern hat, nach Anhörung eines Gutachtens des Engern Stadtrathes über eine mit 507 Unterſchriften verſehene Petition, das Begehren enthaltend: „„es ſoll die Beſorgung einer allfällig zu errichtenden Pfarrfiliale in der Kleinſtadt Luzern nicht den Jeſuiten übertragen, ſondern dafür ein Weltprieſter aus den Kantonsbürgern beſtellt werden;““ in Erwägung, daß eine Pfarrfiliale in der Kleinſtadt ein ſchon längſt gefühltes Bedürfniß, und die daher getroffene Uebereinkunft von den competenten geiſtlichen (Papſt und Biſchof) und weltlichen Behörden ausgegangen und in rechtlicher Form erfolgt iſt; in Betracht, daß dabei auch die ökonomiſchen Verhältniſſe der Stadtgemeinde ſich vortheilhaft herausſtellen, jedoch mit Rückſicht auf den §. 9 der Sönderungsakte vom 3. Wintermonat 1800 — beſchloſſen: 1) In das Eingangs erwähnte Begehren der Bittſteller könne nicht eingetreten werden. 2) Dagegen ſei der Engere Stadtrath beauftragt, an den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes das Begehren zu ſtellen, daß zur Sicherung der von der hohen Regierung in Folge Unterhandlungen mit den kirchlichen Oberbehörden, für die Seelſorge in der Kleinſtadt übernommenen Verpflichtungen, ſo wie auch für die Abhaltung der geſtifteten Jahrzeiten der Jahrzeitenfond ſtets unangetaſtet verbleibe, und überhaupt der Stadtgemeinde jene Rechte und Anſprüche darauf erhalten werden, welche ihr gemäß §. 9 der Sönderungsakte zukommen. 3) Gegenwärtiger Beſchluß ſei der politiſchen Gemeindeverſammlung in gehöriger Form zur Genehmigung vorzulegen.“

Stadtammann Iſaak hatte ſogar den Antrag geſtellt, falls die Regierung den Jahrzeitfond nicht der Stadt Luzern aushändige, die Dazwiſchenkunft der Tagſatzung anzurufen. Am 6. Weinmonat hatte die Gemeindeverſammlung ſtatt. Der Engere und Größere Stadtrath brachte an dieſelbe folgende die Verhältniſſe beleuchtende Botſchaft:

„Luzern, den 30. Herbſtmonat 1844.

Tit.! Es iſt dem Stadtrath unterm 21. l. Monats eine mit 507 Unterſchriften verſehene Petition eingereicht worden, das ausdrückliche Verlangen enthaltend, daß eheſtens eine politiſche Gemeindeverſammlung zuſammenberufen werde. Als Verhandlungsgegenſtand wird des Nähern bezeichnet das Begehren: „„es ſoll die Beſorgung einer allfällig zu errichtenden Pfarrfiliale in der Kleinſtadt Luzern nicht den Jeſuiten übertragen, ſondern dafür

ein Weltprieſter aus den Kantonsbürgern beſtellt werden.““ Gemäß §. 8 Passus III. der Organiſation des Polizeiweſens für die Stadt Luzern haben vorab der Engere und Größere Stadtrath über den in einer ſolchen ſchriftlichen Eingabe bezeichneten Berathungsgegenſtand ein Gutachten abzufaſſen. Der Engere Stadtrath hat die Ehre, Ihnen anmit daſſelbe vorzulegen, nachdem er den Gegenſtand reiflich geprüft und erwogen und allvorderſt noch den Regierungsrath angeſucht hat, auch die hierſeits von den Regierungsbehörden gepflogenen Unterhandlungen über Errichtung einer Pfarrfiliale in der Kleinſtadt zur Kenntniß bringen zu wollen, welchem Anſuchen der Regierungsrath durch Schreiben vom 27. dieſes bereitwillig entgegen kam. Wir glauben, daß mit unſerm gegenwärtigen Gutachten zugleich der Antrag als beantwortet betrachtet werden dürfe, welchen Herr Stadtammann Iſaak ſchon früher, betreffend die Verhältniſſe des Franziskanerkloſters, in der Sitzung des Größern Stadtrathes vom 30. Augſtmonat geſtellt.

Wir beginnen mit dem Sachverhalt: Durch Großrathsbeſchluß vom 22. Wintermonat 1838 wurde das Franziskanerkloſter in der Au aufgehoben, ohne daß man ſich damals angelegen ſein ließ, auf wünſchbar genügende Weiſe für Beſorgung des Gottesdienſtes in dieſer Kirche und Aushülfe in der Seelſorge für die Kleinſtadt Bedacht zu nehmen. Der heil. Stuhl proteſtirte gegen die einſeitige und unbefugte Kloſteraufhebung durch die weltliche Behörde. So lange dieſe Proteſtation der rechtmäßigen Kirchenbehörde fortdauerte, war eine Regulirung der Verhältniſſe des aufgehobenen Kloſters durchaus unmöglich. Als ſpäter die hohe Regierung in Uebereinſtimmung mit der neuen Kantonsverfaſſung ſich angelegen ſein ließ, dem illegalen (rechtswidrigen) Zuſtand hinſichtlich der zwei aufgehobenen Franziskanerklöſter ein Ende zu machen, erzeigte ſich einerſeits die Unmöglichkeit, dieſe Klöſter herzuſtellen, anderſeits die Dringlichkeit der Einrichtung einer Pfarrfiliale in der Au und eines Prieſterſeminars. Auf zweimaliges Anſuchen der hohen Regierung ertheilte der heil. Stuhl, zwar immerhin unter Mißbilligung der geſchehenen unbefugten Kloſteraufhebung, die Zuſtimmung zu deren Aufhebung, unter der Bedingung jedoch, daß zu Luzern in der Au ein geiſtliches Seminarium und eine Pfarrfiliale errichtet werde. Es wurde vom heiligen Vater beſonders empfohlen, die Leitung des Seminars dem Eifer und den Einſichten der Geſellſchaft Jeſu anzuvertrauen. Nach einem ausgearbeiteten Plane, welcher bereits die Genehmigung unſeres Hochw. Biſchofes Joſeph Anton Salzmann erhalten hat, ſollen ſieben Väter der Geſellſchaft Jeſu, nebſt der Leitung des Seminars und der theologiſchen Lehranſtalt, die Beſorgung des Gottesdienſtes, des Beicht- und Predigtamtes und Krankenbeſuches auf ſich nehmen. Es läßt ſich hoffen, daß auf dieſe Weiſe den gottesdienſtlichen und ſeelſorglichen Bedürfniſſen der Kleinſtadt

auf eine vollkommen genügende Weiſe entſprochen werde. Dagegen iſt einzuſehen, daß es einem einzigen, ſelbſt zwei Geiſtlichen nicht wohl möglich wäre, den Gottesdienſt mit Frühmeſſe, Beichthören, Predigen, Krankenbeſuch, ſo zu verſehen, daß die billigen Wünſche der Kleinſtadt befriediget ſein dürften. Wir glauben dem Geſagten zufolge ſchließen zu dürfen, die hohe Regierung verdiene unſern aufrichtigſten Dank für ihre Bemühung, um dem ungeſetzlichen, rechtswidrigen Zuſtande hinſichtlich der Franziskanerklöſter und dem langen Proviſorium ein Ende zu machen. Es wird dagegen als ein beſonderer Grund geltend gemacht, die Berufung der Jeſuiten liege nicht in den Wünſchen unſeres hochwürdigen Herrn Stadtpfarrers Sigriſt. Wir zweifeln aber, daß der hochwürdige Herr Stadtpfarrer als Seelſorgergehülfen ſolche Prieſter nicht wolle, deren Berufung dem Oberhaupt der katholiſchen Kirche zum großen Vergnügen gereichen würde, die auch unſer hochwürdigſte Biſchof ohne alles Bedenken aufnimmt und approbirt, welcher fromme Oberhirt die Bedürfniſſe der Stadt Luzern aus eigener Erfahrung, ſo wie auch das Wirken der Jeſuiten kennt; wir halten uns vielmehr zu glauben berechtiget, der hochwürdige Herr Stadtpfarrer werde ſolche Prieſter gerne neben ſich ſehen, die ihm in der Folge treu mitwirken werden im ſeelſorglichen Amte, und deſſen beſchwerliche Berufspflichten um Vieles werden erleichtern helfen. Nebenbei iſt nicht unbeachtet zu laſſen, daß der Stadtpfarrer fortan der eigentliche Pfarrer der Gemeinde bleibt, der die Tauf-, Sterb- und Ehebücher zu führen, die Sponſalien zu ertheilen, zu verwahren und andere derartigen pfarramtlichen Verrichtungen zu verſehen hat, und daß überhaupt die ſeelſorgliche Wirkſamkeit der Jeſuiten der hochwürdigſte Herr Biſchof im Einverſtändniſſe mit dem hochwürdigen Herrn Stadtpfarrer beſtimmen wird.

Von dem religiöſen Sinne der Einwohnerſchaft von Luzern hoffen wir, ſie werde die weiſe Uebereinkunft unſerer höchſten geiſtlichen und weltlichen Behörden, die ganz im Sinne unſerer Staatsverfaſſung eingeleitet iſt, dankbar anerkennen, um ſo mehr, als in frühern Jahren bei der bekannten, bedauerlichen Spannung der geiſtlichen und weltlichen Behörden eine ſolche Ausgleichung und die Erzielung eines ſo rechtlichen Zuſtandes gar nie zu verhoffen geweſen wäre. Die oben gedachte von der hohen Regierung im Einverſtändniß mit der competenten kirchlichen Behörde getroffene Uebereinkunft zur Errichtung einer Pfarrfiliale ſichert die Stadtgemeinde Luzern gegen alle ökonomiſchen Nachtheile. Geſetzt hingegen, dieſer Stadtgemeinde würde der Jahrzeitenfond des Franziskanerkloſters mit der Verbindlichkeit überlaſſen, eine Pfarrfiliale an dieſer Kirche zu gründen, ſo würde der Stadtgemeinde Luzern eine bedeutende Geldlaſt daraus erwachſen, weshalb der Stadtrath, trotz dringender Einladungen, welche die Kantonal-

behörden vom 20. Brachmonat 1839 bis Ende 1840 zur Gründung einer zweiten Pfarrei wiederholt an ihn haben ergehen lassen, niemals Hand ans Werk zu legen für gut gefunden hat. Eine kurze Berechnung wird das Oekonomische deutlich machen.

Der Jahrzeitenfond im Betrag von Franken 90,119 Rappen 73 bringt jährlichen Zins 4506 Franken.

Daraus wären zu bestreiten:

a) Besoldung des Pfarrkurators	Frkn.	1600	Rp. —
b) „ „ Helfers	„	700	„ —
c) „ „ Küsters und Gehülfen . .	„	600	„ —
d) „ „ Organisten, Orgeltreters und der Sänger	„	220	„ —
e) Miethzins für die Wohnung des Pfarrkurators, Helfers und Sigristen	„	500	„ —
f) Bezündung, (Oel, Kerzen ꝛc.)	„	450	„ —
g) Meßwein	„	100	„ —
h) Unterhalt der Kirche und Ornamente . .	„	400	„ —
i) Wasche	„	100	„ —
k) Administrationskosten, Gülten, Agio, Zinstrinkgelder ꝛc.	„	250	„ —
l) Zufälliges	„	100	„ —
m) Für auf dem Jahrzeitenbuch haftende Verpflichtungen an Messen, Aemtern, Vigilien ꝛc.	„	1284	„ —
Total	Frkn.	6304	Rp. —
Hievon ab pro Zins vom Jahrzeitenkapital . . .	„	4506	„ —
Würde der Stadtgemeinde nach obigen nur mäßig gestellten Ansätzen aus der Polizeikasse einen jährlichen Zuschuß betreffen von	Frkn.	1798	Rp. —

Diese jährliche Mehrausgabe dürfte sich aber bald noch in einem bedeutend größern Maße herausstellen, da vorauszusehen, daß für den Pfarrkurator, Helfer und Sigrist kaum eine gehörige Wohnung in der Nähe der Kirche zu miethen wäre, und so das Bedürfniß sich einstellen würde, ein eigenes Pfarr- und Sigristenhaus entweder anzukaufen, oder, was noch voraussichtlicher, zu bauen, welch letzteres einen Kostenaufwand von allerwenigstens Franken 16,000 für die Gemeinde nach sich führen würde. Sollte die Franziskanerkirche zur Seminarkirche bestimmt werden, und wollte man den Gottesdienst einer dorthin zu versetzenden, geistlichen Corporation nicht durch den Gottesdienst einer andern, von der Erstern

unabhängigen Geiſtlichkeit beeinträchtigen laſſen, ſo würde der Stadtgemeinde noch obliegen, ſich um eine Kirche umzuſehen, da ſie keine Rechtsanſprüche auf die Franziskanerkirche zu machen hat, ſo wenig als auf den Kirchenſchatz, Kirchenornamente ꝛc. Der §. 9 der Sönderungsakte vom 3. Wintermonat 1800 ſpricht deutlich aus, daß die Jahrzeiten oder Anniverſarien nach Aufhebung der Klöſter fortfahren ſollen, ihrer bisherigen Beſtimmung gemäß verwendet zu werden, und in allweg der Gemeinde verſichert bleiben ſollen. Dieſe Beſtimmung berechtiget allerdings den Stadtrath, ja legt ihm gewiſſermaßen die Pflicht auf, dafür beſorgt zu ſein, daß gemäß §. 9 der Sönderungsakte der Jahrzeitenfond erhalten und ſeiner Beſtimmung nach verwendet werde. Für das Erſtere wie für das Letztere iſt nun völlige Gewähr gegeben. Die Verwendung iſt von den competenten kirchlichen Oberbehörden angeordnet worden, und geſchieht treu im Sinn und Geiſte der Stifter. Für die Erhaltung des Fondes hegen wir unter den obwaltenden Verhältniſſen keine Beſorgniß, indem derſelbe vom übrigen Kloſtervermögen geſöndert verwaltet, und dem hochwürdigſten Biſchof alljährlich Rechnung darüber abgelegt werden muß. Es iſt dabei nicht zu überſehen, daß der Stadtgemeinde über den Jahrzeitenfond, als ein katholiſches Kirchengut, kein Verfügungsrecht zuſteht, ſondern daß von Rechtenswegen die kirchlichen Oberbehörden zu beſtimmen haben, welche Verwendung demjenigen Theil des Vermögens zu geben iſt, welcher über die darauf ruhenden Verpflichtungen hinausreicht. Nun iſt von beſagten Behörden, von Papſt und Biſchof ausgeſprochen worden, daß jenes Vermögen für Errichtung einer Pfarrfiliale in der Kleinſtadt und Gründung eines Seminars ebenfalls in der Stadt Luzern für Ausbildung junger ſich dem geiſtlichen Stande widmenden Männer verwendet werden ſolle, eines Inſtitutes, das für Kirche und Staat ſich ſegensreich erzeigen wird.

In Umfaſſung aller hier angeführten Gründe und Thatſachen geht hervor, daß die getroffene Uebereinkunft zur Errichtung einer Pfarrfiliale in der Kleinſtadt von den competenten geiſtlichen und weltlichen Behörden ausgegangen, auch den Rechten und Anſprüchen der Stadtgemeinde auf den Jahrzeitenfond dadurch kein Eintrag geſchieht, folglich in das von 507 Bürgern geſtellte Begehren nicht wohl eingetreten werden kann. Dagegen finden wir nicht blos zuläßig, ſondern ſelbſt zweckdienlich, die Rechte und Anſprüche der Stadtgemeinde, welche ihr gemäß §. 9 der Sönderungsakte zukommen, gehörig zu wahren. Wir glauben nun bei Abgabe unſeres Gutachtens getreu die religiöſen und ökonomiſchen Intereſſen der Stadtgemeinde ſowohl für Gegenwart als Zukunft beachtet zu haben, und indem wir Ihnen nachſtehenden Beſchluſſes-Vorſchlag zur Genehmigung vorlegen, haben wir

die Ehre, Sie, Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren! unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Präsident: Aloys Hautt.

Namens des Engern Stadtrathes, der Stadtschreiber:
Pfyffer zu Neueck.

Schon die Wahlen an das Bureau zeigten, daß die Jesuitengegner die Oberhand hatten. Nur 294 sprachen sich für den Antrag des Stadtrathes aus, 769 beschlossen, dem Ansuchen der 507 Bittsteller zu entsprechen, demnach an die Regierung das Ansuchen zu richten, sie möchte die Pfarrfiliale der Kleinstadt nicht den Jesuiten, sondern einem Weltgeistlichen aus der Kantonsbürgerschaft übergeben. Der Regierungsrath übermittelte durch Zuschrift vom 16. Weinmonat den Beschluß der Stadtgemeinde Luzern dem Großen Rathe. Den 21. Weinmonat kam dieser zusammen. Die Angelegenheit der Jesuiten wurde abermal einer Commission überwiesen, welche bestand aus den Herren Joseph Leu, Wendelin Kost. C. Siegwart-Müller, Aloys Hautt, Wilhelm Furrer, Anton Portmann, Balthasar Estermann, Ludwig Sigrist, Joseph Pfister, Anton Gut und Joseph Mohr. Sie spaltete sich, wie vorauszusehen war, wieder in eine Mehrheit und Minderheit. Die Mehrheit brachte dem Großen Rathe einen Vorschlag, welcher zum Beschlusse erhoben wurde.

Die Minderheit fügte einzig Folgendes bei:

„Minoritätsgutachten:

Die Minderheit der Commission gibt in der obwaltenden Angelegenheit ihr Votum dahin ab: 1) Sie stimmt gegen jeden weitern Verschub; 2) Sie stimmt gegen die Einführung der Jesuiten im Allgemeinen; 3) Sie stimmt gegen den vorliegenden Vertrag mit den Jesuiten im Besondern.

Die Gründe zu diesem Votum werden die Mitglieder der Minderheit einzeln entwickeln; im Uebrigen legen dieselben folgenden Gesetzesvorschlag gegenüber dem der Majorität der Commission vor.

Luzern, den 30. Weinmonat 1844.

Joseph Mohr. W. Furrer."

Dekretsvorschlag.

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern.

Nachdem uns über die unterm 24. Hornung 1844 ertheilten Aufträge von Seite des Erziehungs- und Regierungsrathes, so wie von einer insbesonders aufgestellten Commission aus unserer Mitte Bericht erstattet und eine sehr einläßliche Berathung darüber stattgefunden; haben, nachdem

wir für zweckmäßiger erachtet, die Frage über Berufung der Väter Jesuiten im Allgemeinen und Besondern fallen zu lassen.

Beschlossen und beschließen demnach:

1) Die theologische Abtheilung des Lyceums zu Luzern soll nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 23. Hornung und 12. Mai 1844 über Reorganisation des Gymnasiums und der philosophischen Abtheilung des Lyceums des Kantons Luzern organisirt werden. 2) Die Professoren der Theologie sollen von dem Regierungsrathe auf den Vorschlag des Erziehungsrathes aus dem weltgeistlichen Stande gewählt oder berufen werden. 3) Der Regierungsrath wird mit dem hochwürdigsten Bischofe eine Uebereinkunft abschließen, über die Errichtung eines geistlichen Seminars aus den Fonds der kanonisch aufgehobenen Franziskanerklöster und über das Verhältniß der theologischen Lehrstühle zu diesem Seminar. 4) Der Regierungsrath wird aus dem Anniversarienfond des ehemaligen Franziskanerklosters in der Au zu Luzern durch Errichtung einer Filiale für die Kleinstadt, unter Rücksprache mit der betreffenden geistlichen Stelle, für die dasigen seelsorglichen Bedürfnisse, durch Anstellung von einem oder mehrern Weltgeistlichen sorgen, oder selbe dem Seminardirektor übertragen und bei den daherigen Verhandlungen und Verfügungen wo möglich dahin wirken, daß die Professoren der Theologie, die Direktoren des Seminars und der oder die Seelsorger an der Filiale der Kleinstadt in einem freiwilligen Convikte zusammenleben. 5) Gegenwärtiges Gesetz ist öffentlich bekannt zu machen."

Herr Regierungsrath Kost, das dritte Mitglied der Minderheilt, hielt die Frage zur Entscheidung noch nicht für reif und trug daher — „in Erwägung, daß vom Regierungsrathe die durch Beschluß des Großen Rathes vom 24. Hornung l. J. geforderten Kostenberechnungen nicht vorliegen und mit dem Wunsch, es möchte einer Untersuchung unterlegt werden, ob dem Begehren der Stadtgemeinde Luzern entsprochen und die Angelegenheit der dasigen Pfarrfiliale von der Frage über Berufung der Jesuiten an Seminar und Theologie getrennt werden könnte — auf Verschiebung eines definitiven Spruchs an." Dieser letzte Antrag konnte mit Recht ein blos verzögerlicher genannt werden. Der Große Rath sprach sich denn auch mit großer Mehrheit gegen denselben und für eine einläßliche Berathung aus. Diese fand mit einer solchen Einläßlichkeit statt, daß sie bis in die Nacht dauerte. Die freisinnigen Gegner der Jesuiten, vor Allem Altschultheiß Jakob Kopp, sprachen mit einer ungemessenen Heftigkeit gegen die Berufung der Jesuiten. Auch Altschultheiß Elmiger überbot sich gleichsam im Eifer gegen dieselbe; Wilhelm Furrer behauptete, die Jesuiten hätten nur scheinbar sich der Verfassung gefügt, ihre Berufung sei doch eine Verfassungs-

verletzung, während hingegen Staatsschreiber Bernard Meyer, sonst einer der heftigsten Gegner der Jesuitenberufung, die unumwundene und ehrenhafte Erklärung abgab: daß nunmehr mit gutem Gewissen, ohne der Verfassung zu nahe zu treten, der Vertrag mit der Gesellschaft Jesu genehmiget werden könne, daß ihn aber die Gefahren, welche diese Berufung dem Kanton bringe, vornehmlich bewegen, bei seinem früheren Entschlusse zu bleiben. Die Reden von Kopp, Elmiger und Furrer waren offenbar darauf berechnet, das Veto gegen das Dekret des Großen Rathes hervorzurufen. Sie wurden darum auch in der Folge in dem ganzen Kanton verbreitet. Auch die Rede von Herrn Mohr fand Verbreitung, obwohl er sonst nicht zur Beförderung des Veto wirken wollte, Wendelin Kost und Staatsschreiber Meyer riethen eher von Ergreifung des Veto ab.

Die Freunde der Jesuiten waren bei der Berathung weder so wortreich, noch so heftig. Sie hatten an und für sich die Gabe der Beredsamkeit nicht in dem gleichen Maße, wie die Gegner. Rathsherr Joseph Leu sprach bei Eröffnung der Berathung:

„Diese Angelegenheit ist schon so vielfältiger Berathung und Untersuchung unterlegen, daß man bereits nichts Neues mehr anzubringen hat. Ich bin mit den im Commissionalbericht entwickelten Gründen vollkommen einverstanden. Ich gestehe zwar, daß man sich oft wohl täuschen kann, allein in dieser Angelegenheit ist keine Täuschung mehr möglich; die Sache ist so genau geprüft, mit solchen Zeugnissen und Empfehlungen geistlicher und weltlicher Behörden bekräftiget, daß ich die Berufung von sieben Jesuiten für keine Täuschung mehr, wohl aber für ein wahres Glück für den Kanton Luzern halte. Die Einführung der Jesuiten steht im Einklang mit unsern Erziehungsgesetzen, sie ist nur die vollkommene Durchführung der Grundsätze der Staatsverfassung. Man unterscheidet zweierlei Kämpfer gegen die Einführung der Jesuiten. Einige bekämpfen sie aus Grundsatz, Andere aus politischen Gründen; die Einführung der Jesuiten sei nämlich unpolitisch, unzweckmäßig, schädlich ꝛc. Die erste Art des Kampfes ist es gerade, die mich vorzüglich bewogen, an der Berufung der Jesuiten festzuhalten. Schon früher hat man mit gleichen Grundsätzen nicht blos gegen die Jesuiten, sondern gegen jede ächte christliche Jugendbildung angekämpft und dennoch immer vorgegeben, man wolle auch eine katholische Erziehung. Wie sonderbar aber die Begriffe dieser sogenannten katholischen Erziehung waren, geht daraus hervor, weil man immer von einer National- oder Staatsreligion sprach, und erklärte, man könne katholisch sein ohne Papst, man könne es auch mit einem unabhängigen eigenen Erzbischof machen. In diesem feindseligen Geiste hatte man auch schon Gesetze und Anstalten

getroffen, um vom Papſte ſich allmählig loszureißen. Ja man hat Geſetze erlaſſen, welche vom Oberhaupte der katholiſchen Kirche als unkirchlich und ſchismatiſch erklärt worden ſind. Wer erinnert ſich nicht an ſolche Zeiten und an ſolche Geſetze? Das gleiche unkirchliche Streben hat ſich bei der Reformation verbreitet. Dieſer Kampf iſt daher nichts Neues mehr, weil vor 300 Jahren ſchon gleiche Behauptungen ausgeſprochen worden, wie heute. Was hat man nicht getrieben für eine Bundesreviſion? Welche Mittel verſuchte man gegen die Reviſion der Verfaſſung im Jahre 1840? Man hatte damals auch vorgegeben, es brauche keine Verfaſſungsreviſion, man könne ja ſonſt katholiſch ſein. Solche Grundſätze wird man immer auftiſchen, ſolche werden auch heute gegen die Jeſuiten vorgebracht. Und dieſe Art des unkirchlichen Kampfes iſt es gerade, die mich bewegt, auf die Einführung einer wahrhaft katholiſchen Erziehung und Bildung junger Geiſtlichen zu bringen und hiefür als geeignet und nothwendig einige Jeſuiten zu berufen.

Eine ganz andere Anſicht aber habe ich von jenen, welche die Einführung der Jeſuiten blos als ungeeignet anſehen, ohne daß ſie die Jeſuiten haſſen. Sie ſind mit dem Grundſatz der Staatsverfaſſung zwar einverſtanden, möchten aber andere Mittel wählen, um denſelben auszuführen. Ich habe dieſe Mittel auch ſchon erwogen und geprüft, aber mich überzeugt, daß ſie durchaus nicht angewendet werden können. Dieſe Gegner glauben, man könne, ſtatt den Jeſuiten, blos Weltgeiſtlichen das Seminarium übergeben, die dann in einem freiwilligen Convikt zuſammenleben könnten. Früher haben die gleichen Perſonen, welche jetzt ein freiwilliges Profeſſorenconvikt wollen, heftig gegen ein Convikt gekämpft und ſelbſt behauptet, es könne unmöglich ein Convikt gebildet werden, weil man nicht genug Weltgeiſtliche finden würde, die bereit wären, in ein klöſterliches Convikt zu treten. Daß man die Theologie mit dem Prieſterſeminar verbinden müſſe, das hat man als nothwendig ſogleich zugegeben. Wenn man nun Mittel wählen will zur Erreichung eines guten Zweckes, ſo ſoll man die allerbeſten und ſicherſten wählen. Ueber die Jeſuiten haben wir die allerſicherſten Zeugniſſe und kirchlichen Empfehlungen erhalten, deswegen wähle ich dieſe als die beſten Mittel. Wenn man vielleicht auch weltgeiſtliche Profeſſoren genug finden könnte, wer verſchafft uns denn eine Garantie für eine fortwährende ächt katholiſche Erziehung? Wer gibt uns über neue weltgeiſtliche Profeſſoren jene ſichern, untrüglichen Zeugniſſe, wie die Erkundigungen für die Jeſuiten ſie uns verſchafft haben? Für die Jeſuiten ſpricht der Wunſch und die Empfehlung des Papſtes und des hochwürdigſten Biſchofes, und dieſe Garantie gibt mir die volleſte Ueberzeugung, daß die Jeſuiten am Prieſterſeminar zum größten Nutzen und Heil des Kantons Luzern wirken

werden, und mit dieſer heiligen Ueberzeugung ſtimme ich für die Berufung derſelben."

Herr Aloys Hautt ergriff mehrmals das Wort, um die Gegner zu widerlegen. Das Weſentliche ſeiner Widerlegungen faßt ſich in Folgendem zuſammen:

„Ich befinde mich heute, meine Herren, wie Sie aus dem Berichte entnehmen konnten, in einer Doppelſtellung, indem die zu berathende Angelegenheit ſowohl den Kanton als die Stadtgemeinde Luzern im Beſondern beſchlägt. Als Mitglied des Großen Rathes habe ich die Intereſſen des Kantons, als Präſident des Stadtrathes von Luzern die Intereſſen der Stadtgemeinde zu wahren. Ich freue mich, daß ich in beiden Eigenſchaften mit Beruhigung für den mit den Jeſuiten abgeſchloſſenen Vertrag ſtimmen kann, indem derſelbe nach meiner feſten Ueberzeugung das Wohl des Kantons, und insbeſondere das religiöſe und ökonomiſche Wohl der Stadtgemeinde beabſichtiget. Wenn Letzteres von einem Theil der luzerniſchen Einwohnerſchaft dato noch nicht anerkannt werden will, ſo hege ich die zuverſichtliche Hoffnung, daß es ſpäter von Vielen noch anerkannt werde. Wie dem aber auch ſei, meine Herren, Pflicht und Gewiſſen gehen mir über Alles, und auch über Ehren und Aemter, die ich nie geſucht und auch nie ſuchen werde. Der Stadtgemeinde Luzern konnte es zur Zeit nicht unbekannt ſein, daß ſie einen entſchiedenen Jeſuitenfreund zu ihrem Präſidenten erwählte; wenigſtens machte ich nie einen Hehl daraus, ſondern ſprach Gegentheils in den dreißiger Jahren in einer öffentlichen Ortsbürgerverſammlung bei einem Anlaſſe mich unverholen für die Berufung der Jeſuiten aus. Meine Anſicht hat ſich ſeither hierüber in nichts verändert, und heute fordern Pflicht und Gewiſſen von mir, für den vorliegenden Vertrag zu ſtimmen. Dieſe kurzen Bemerkungen glaubte ich dem Berichte noch nachfolgen laſſen zu ſollen, und behalte mir vor, gutfindenden Falles ſpäter noch das Wort zu ergreifen."

Im Verlauf der Diskuſſion erwiderte Herr Großrath Hautt mehrern Opponenten folgendermaßen:

„Ich will nicht viele Worte machen, denn ich würde lieber ſehen, daß der Große Rath einmal von Worten zur That überginge und die Jeſuiten beriefe. Es iſt heute viel von Gefährdung der Verfaſſung durch die Berufung der Jeſuiten geſprochen worden, aber wohl Niemand kann mehr wünſchen, daß die Verfaſſung nicht gefährdet werde, als ich. Ich kenne die ungeheuren Anſtrengungen, die ſich das biedere Luzernervolk zur Einführung dieſer Verfaſſung gefallen ließ, um ſich der politiſchen und religiöſen Unfreiheit der dreißiger Jahre zu entwinden. Die Verfaſſung wird aber

nur Bestand haben, wenn man fortfährt, auf den Grundlagen, und namentlich auf den religiösen Grundlagen derselben zu bauen. Vor zwei Jahren ist eine Pflanzschule für Schullehrer in St. Urban errichtet worden, es war nothwendig, und bereits zeigen sich die segensreichen Früchte dieses Institutes. Eine Pflanzschule für Geistliche ist eben so zur Nothwendigkeit geworden, und wer dürfte wohl für Leitung einer solchen Anstalt geeigneter sein, als Priester, die sich durch Reinheit der Sitten, durch ächte Religiösität und Wissenschaftlichkeit auszeichnen, wie die Väter der Gesellschaft Jesu? Uebrigens dürfte die Sorge um die gegenwärtige Verfassung namentlich von einer Seite nicht so ernstlich gemeint sein, die zur Zeit im Verfassungsrathe sich dagegen zu Protokoll verwahrte. Man spricht sich bekümmert für die Landeskinder aus, denen durch die 7 Jesuiten ihre Aussicht auf Anstellung benommen werde. Offenbar besteht aber gegenwärtig ein Mangel an Geistlichen in unserm Kantone. Manche Pfarrherren haben Mühe, Vikarien zu erhalten; wiederholt mußten in letzter Zeit geistliche Stellen für Nichtkantonsbürger ausgeschrieben werden, und als im abgewichenen Jahre eine Professorstelle für die erste Grammatik ausgeschrieben wurde, zeigte sich ein einziger Bewerber dafür, und zwar ein Nichtkantonsbürger. Dieser Mangel an Geistlichen wird auch anderwärts fühlbar, so z. B. sollen im Kanton Solothurn bereits mehrere Pfarreien ledig sein und im Kanton St. Gallen ist man nicht selten schon im Falle gewesen, ebenfalls Nichtkantonsbürger auf Pfarreien zu berufen. Woher dieser Mangel an Geistlichen rühre und wie zeitig demselben vorgebogen werden solle, finde ich nicht nöthig zu erklären. Man spricht von Zerstörung unserer vaterländischen Lehranstalt, während dieselbe jetzt zusehends an Zutrauen gewinne und ihre Schülerzahl sich vermehre. Ganz anders war es in den dreißiger Jahren, wo man einen Probst Widmer, damals die Zierde der Lehranstalt, nach 25jähriger ausgezeichneter Dienstzeit und noch im kräftigen Mannesalter von der Lehranstalt entfernte, angeblich in Anerkennung seiner Verdienste ihn auf eine Ruhepfründe nach Münster versetzte, und als er erklärte, daß man ihm keine bessere Anerkennung an Tag geben könne, als wenn man ihn fernerhin an seiner Professorstelle belasse, die Regierung seinen Wunsch unberücksichtiget ließ. In den dreißiger Jahren, wo man ferners zwei Professoren zur reformirten Religion hinübertreten sah, wo man einen fremden Professor mit Franken 4000 fortschicken mußte ꝛc., ja damals wäre es bald dahin gekommen, daß die vaterländische Lehranstalt ganz hätte geschlossen werden müssen, wenn das Volk diesem Zustande nicht ein Ende gemacht hätte. Ich hörte heute von Herrn Altschultheiß Elmiger die Reformationszeit berühren und die Verdienste der damaligen Jesuiten loben. Findet sich in unserer gegenwärtigen Zeit nicht auch Gleichartiges mit der Zeit der Reformation

vor? Damals leiſtete der Irr- und Unglaube großen Widerſtand gegen die Jeſuiten, es ſtürmte gewaltig, aber des Friedens wegen ließ man ſich nicht abhalten, das rechte Mittel, zu ergreifen, dem herrſchenden Uebel für Gegenwart und Zukunft vorzubeugen. Da von der Reformationszeit die Rede war, ſo will ich unſern verehrungswürdigen Chorherrn Franz Geiger ſel. über das Erſcheinen der Jeſuiten zur beſagten Zeit und über ihr Verſchwinden im Jahr 1773 reden laſſen. Dieſer Mann, der noch im achtungswürdigen Andenken unter uns fortlebt, ſchrieb im Jahr 1817:

„„Der Strom der Zerſtörung des alten chriſtlichen Glaubens ſchien damals ſich über ganz Europa verbreiten zu wollen, die Autorität der Kirche, die dieſen Glauben ſchon fünfzehn Jahrhunderte feſthielt, ſchien durch das Prinzip der eigenen Vernunft erſchüttert, und die Männer, ſo dieſes Prinzip aufſtellten, wähnten in ihrem Uebermuthe ſchon, dieſe Autorität gebrochen zu haben. Da ſendete die Vorſehung den heiligen Ignatius mit ſeiner Geſellſchaft; und bei ihrer Erſcheinung ſtand der Strom des Verderbens nicht nur ſtille, ſondern ſie führten ſelbſt einen großen Theil der Irregeführten wieder in den Schooß der Kirche zurück, was ihnen freilich den noch immer dauernden Haß der ſogenannten Reformation zuzog. Ihr erſtes Beſtreben war, das wahre Prinzip der Autorität der lehrenden Kirche, gegenüber des falſchen der eigenen Vernunft, den geblendeten Völkern hell vor Augen zu ſtellen. Dann mußten ſie dem herrſchenden Sittenverderbniß, das aus dem Un- oder Irrglauben entſteht, und hinwieder zum Glauben unfähig macht, Gränzen ſetzen. Freilich fanden ſie große Hinderniſſe; die erwachſene Generation war großentheils zu verdorben; deswegen eröffneten ſie allenthalben Freiſchulen, ſammelten die Kinder um ſich, belehrten ſie in allen nützlichen Wiſſenſchaften, und legten frühzeitig in ihre jungen Herzen die Furcht Gottes, als Anfang aller Weisheit. Ihr vorzügliches Augenmerk richteten ſie dahin, ihre Zöglinge zur unverbrüchlichen Reinigkeit und Keuſchheit anzuleiten. Auch hatten ſie die Kunſt, die Liebe der Zöglinge zu gewinnen, und zugleich durch ihren Lebenswandel, Sanftmuth und Eifer Ehrfurcht zu erwecken. An einer der letzten Reliquien der Jeſuiten, dem liebenswürdigen Biſchof Sailer, ſah die jetzige Welt noch, was die Jeſuiten für Männer waren. Die Jeſuiten waren es, die damals eine neue und beſſere Generation ſtifteten, welche bis gegen das Jahr 1773, wo ſie aufgehoben wurden, zu einer ſo ſchönen Höhe aufwuchs, daß das Volk im Allgemeinen rechtlich, chriſtlichfromm, redlich und gerecht war. Allein der Beobachter ſeiner Zeit wird bemerkt haben, daß nach ihrer Aufhebung all dieſes Gute wieder nach und nach herabſank, bis es gegenwärtig in jene Lage ſtürzte, in welcher die Welt bei Entſtehung der Jeſuiten war, wo, wie damals, der Unglaube, der Irrglaube, und ein nicht zu läugnendes

allgemeines Sittenverderbniß fürchterlich aufwuchert. Wenn man mich um das Mittel gegen dieſes Unheil fragen würde, ſo wüßte ich nichts anders zu antworten, als was die großen proteſtantiſchen Männer Bakon und Leibnitz ſagten: (Consule scholas Jesuitarum) Uebergebet den Jeſuiten den Unterricht und die Erziehung der Jugend wieder. Dieſes Mittel hat vor 300 Jahren geholfen, und wird wieder helfen."" Auffallend war mir heute, abermals von einer Seite (Altſchultheiß Kopp), die viel von Verläumden und Verdächtigen ſprach, auf die blutigen Ereigniſſe im Wallis hinweiſen zu hören, einem Lande, wo doch die Jeſuiten ſeit 26 Jahren ſich befinden, und ſo gleichſam die traurigen Ereigniſſe daſelbſt mit den Jeſuiten in Verbindung ſetzen zu wollen, da doch ſelbſt der achtungswerthe proteſtantiſche zweite Geſandte von Baſelſtadt an der diesjährigen Tagſatzung für die Jeſuiten im Wallis das Zeugniß ablegte: „„daß nicht das Mindeſte vorliege, daß die Jeſuiten im Wallis irgend eine Theilnahme an den dortigen Vorfallenheiten genommen hätten."" Woher datirt ſich wohl aber die Wuth des aargauiſchen Radikalismus gegen die Jeſuiten, als eben vorzüglich von jener Zeit an, da die Jungſchweizer im Wallis haben abziehen müſſen? Würden die Jeſuiten Jungſchweizer bilden, ſo würden gewiſſe Leute an gewiſſen Orten ihnen noch auf den Weg entgegen gehen, ihnen vielleicht Bechergeſchenke machen, oder es würden vielleicht gar die beraubten Klöſter im Aargau mit ſolchen Jeſuiten angefüllt werden. Im Uebrigen weiß ich auch Gegenanſichten zu achten in der Weiſe, wie ſie heute von den Herren Präſident Mohr und insbeſondere von Staatsſchreiber Meyer vorgetragen worden. Herr Mohr wünſchte in frühern Jahren gleich mir die Berufung der Jeſuiten. Derſelbe ſprach ſich auch heute mit vieler Achtung gegen die ehrwürdigen Väter der Geſellſchaft Jeſu aus. Dieſe Achtung theile ich mit ihm. Wir weichen dato blos von einander ab, indem Herr Mohr die Jeſuiten nicht mehr berufen möchte, ich jedoch ihre Berufung noch wünſchen muß. Ich hoffe jedoch mit Herrn Mohr ſpäter wieder gleicher Anſicht zu werden, indem ich die Ueberzeugung habe, daß, wenn die Jeſuiten einmal hier ſind, Herr Mohr dieſelben ſo wenig wieder fort wünſche als ich.""

Sowohl Rathsherr Leu, als die übrigen Mitglieder der Commiſſion widerlegten die Einwürfe gegen die Berufung der Jeſuiten. Allein keines derſelben hatte, wie einige Gegner, eine geſchriebene Rede vorbereitet. Auch ich begnügte mich mit dem ſchriftlichen Berichte und mit einigen kurz angebrachten Widerlegungen. Das Ergebniß der Berathung überſtieg alle meine Erwartungen. Allerdings hatte ich auf eine Mehrheit für die Berufung der Jeſuiten gezählt, aber ich beſorgte, mehrere Mitglieder würden durch die leidenſchaftlichen, drohenden Reden der Gegner eingeſchüchtert worden

ſein. Das Gegentheil erfolgte. Mit einer Mehrheit von 70 gegen 24 Stimmen wurde die Berufung der Jeſuiten nach dem Dekretsantrag der Commiſſionsmehrheit wie folgt beſchloſſen:

„Wir Präſident und Großer Rath des Kantons Luzern.

Nach Kenntnißnahme von einem zwiſchen dem Erziehungsrathe und dem Vorſteher der oberdeutſchen Provinz der Geſellſchaft Jeſu am 12. und 14. Herbſtmonat geſchloſſenen, vom hochw. Biſchofe von Baſel am 16. Herbſtmonat genehmigten und vom Regierungsrathe durch Botſchaft vom 28. Herbſtmonat zur Genehmigung empfohlenen Vertrage über Uebergabe der theologiſchen Lehranſtalt, des Seminariums und der Pfarrfiliale an die Väter der Geſellſchaft Jeſu, haben

Auf den Antrag einer von uns niedergeſetzten Commiſſion,

In Erwägung, daß der Große Rath durch Schlußnahme vom 21. Brachmonat 1843 ſich verbindlich gemacht, nach erfolgter kirchlicher Genehmigung der Aufhebung des Franziskanerkloſters in Luzern im Einverſtändniſſe mit dem hochw. Biſchofe das Gut genannten Kloſters mit den darauf ruhenden Verpflichtungen zu übernehmen und daraus eine Pfarrfiliale für Beſorgung des Gottesdienſtes und der Seelſorge in der Kleinſtadt Luzern, ſo wie ein Prieſterſeminar für Ausbildung angehender junger Geiſtlicher zu gründen;

In Betracht, daß die Väter der Geſellſchaft Jeſu ſich, ſowie den Geſetzen des Kantons überhaupt, ſo auch der Staatsverfaſſung in allen ihren Beſtimmungen unterwerfen, wie es durch das Dekret des Großen Rathes vom 24. Hornung verlangt wird, und überdas der daher mit ihnen abgeſchloſſene Vertrag die Genehmigung des hochw. Biſchofes erhalten hat,

Mit Rückſicht auf den §. 9 der Sönderungsakte über das Staats- und Stadtgut von Luzern vom 3. Wintermonat 1800,

beſchloſſen und beſchließen:

§. 1. Dem Eingangs genannten Vertrage mit den Vätern der Geſellſchaft Jeſu ſei mit dem Vorbehalt, daß durch §. 6 deſſelben den im §. 4 des gleichen Vertrages enthaltenen Beſtimmungen in keinen Theilen Eintrag gethan werde, unſere Genehmigung ertheilt. §. 2. Die im Vertrage genannte Pfarrfiliale für Beſorgung des Gottesdienſtes und der Seelſorge in der Kleinſtadt Luzern ſoll im Einverſtändniſſe mit dem hochw. Biſchofe und dem Stadtpfarramte Luzern, den eigentlichen Pfarrrechten des Letztern unnachtheilig, regulirt werden. §. 3. Die im §. 9 der Sönderungsakte vom 3. Wintermonat 1800 enthaltene Beſtimmung hat für die Stadtgemeinde Luzern fortan in Kraft zu verbleiben. Der Stadtbehörde von Luzern ſoll alljährlich Einſicht in die Rechnungen des Jahrzeitfonds

gestattet sein. §. 4. Der Regierungsrath ist beauftragt, im Franziskanerkloster zu Luzern die erforderlichen Einrichtungen für das Priesterseminar und die theologische Lehranstalt zu treffen, und hiefür dem Großen Rath beförderlichst Pläne nebst Kostenberechnung vorzulegen. §. 5. Gegenwärtiges Dekret ist urschriftlich dem Vertrage nachzutragen, dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Mittheilung an den hochw. Bischof, so wie an den Stadtrath von Luzern, und zur Niederlegung in das Staatsarchiv zuzustellen."

Für dieses Dekret gestimmt haben: R. Rüttimann, alt-Schultheiß, A. Zurgilgen, Regierungsrath, A. Hautt, Klemens Zimmermann, Math. Läser, Franz Meyer, Mart. Richenberger, Jos. Bürkli, Jos. Birrer, Kaspar Buholzer, Ignaz Pillier, Fried. Siegrist, J. Schärrer, Oberrichter, J. M. Ottiger, Jos. Leu von Ebersoll, Jos. Leu von Günikon, And. Estermann, Xaver Scherrer, Balth. Estermann, Balth. Helfenstein, Joh. Wolf, Johann Wolfisberg, Jak. Hüsler, Bernh. Bucher, J. B. Albisser, Regierungsrath, Al. Meyer, F. J. Weber, Oberrichter, Benedikt Jurt, Adam Herzog, Joh. Zemp, Jos. Felber, C. Siegwart-Müller, Ludwig Siegrist, Stephan Bucher, Jos. Sidler, Jos. Eiholzer, F. Fleischlin, Amtsstatthalter, Anton Gut, Gerichtspräsident, Jos. Künzli, Ant. Bättig, Joh. Studer, Anton Birrer, Jos. Vonmoos, Leonz Gut, Hrch. Gut, J. L. Habermacher, Joh. Schwegler, Balth. Birrer, Jos. Arnold, Jos. Waldisberg, X. Kreienbühl, Jos. Pfister, Kasp. Lütolf, Jos. Achermann, Nikl. Zemp, Jakob Bucher, Peter Thalmann, Regierungsrath, Jos. Unternährer, Anton Galli, Jos. Galli, Ant. Lustenberger, Anton Schmid, Ant. Emmenegger, Ant. Portmann, Amtsstatthalter, Franz Limacher, Jos. Lauber, Melch. Emmenegger, Jos. Stadelmann im Bach, Anton Wicki, Joh. Stadelmann.

Die radikale Minderheit wollte eine Verwahrung ans Protokoll legen, worin der Großrathsbeschluß als Verfassungsverletzung erklärt und der Vorbehalt geeigneter Schritte dagegen gemacht werden sollte. Dieselbe lautete:

Protokollserklärung.

Die Unterzeichneten erklären, daß sie die Aufnahme des Ordens der Jesuiten in den Kanton, nach dem bekannten Geist und Wirken dieses Ordens überhaupt, nicht für zuträglich halten. Allein sie haben noch weitere Gründe, gegen die vorliegende Schlußnahme zu stimmen.

In Kraft des §. 63 der Staatsverfassung ist dem Erziehungsrathe unter Oberaufsicht des Regierungsrathes die Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens übertragen. Mit §. 4 der gleichen Staatsverfassung ist die Erziehungsbehörde beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Erziehung und Bildung in den Erziehungs- und Bildungsanstalten des Kantons im Geiste

der römisch-christkatholischen Religion und eines demokratischen Freistaates ertheilt werde.

Das hohe Gewicht, welches der Verfassungsrath in den Umstand gelegt hat, daß die Erziehungs- und Bildungsanstalten unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung von Staatsbehörden stehen sollen, hatte die nothwendige Folge, daß die Professoren ebenfalls von Staatsbehörden vorgeschlagen und erwählt werden müssen (§. 24 und 27 des Erziehungsgesetzes). Allein in so weit nun die höhere Lehranstalt den Vätern der Gesellschaft Jesu übertragen wird, hört laut dem mit demselben geschlossenen Vertrage das Recht dieser Staatsaufsicht und Leitung, so wie das Recht der Professorenwahl auf. Es ergibt sich solches aus den §§. 2, 5, 6 und 8 gedachten Vertrages an und für sich allein, aber besonders klar und unzweifelhaft ergibt sich dieses, wenn mit dem Vertrage dasjenige Schreiben verglichen wird, welches der Provinzial Kaspar Rothenflue den 19. April 1843 an den Erziehungsrath erlassen hat. Nachdem derselbe erklärt hatte, „„daß er allen gerechten Wünschen und Anforderungen entsprechen möchte, ohne jedoch die Satzungen der Gesellschaft in irgend einem Punkte zu verletzen,"" fährt er zu erklären fort, „„daß der Orden ein eigenes Lehr- und Erziehnngssystem habe und daß er nicht umhin könne, dasselbe zur unabänderlichen Richtschnur seiner Wirksamkeit zu machen. — Die Gesellschaft müsse die Leitung der Anstalt sich vorbehalten. Eine unmitelbare Aufsicht oder ein ausdrückliches Eingreifen von Außen her in die Leitung des Schulwesens, würde nur Verwirrung anrichten."" Betreffend die Anstellung und Abberufung von Professoren sagt gedachtes Schreiben: „„Die Obern können sich des Rechtes, zur größern Ehre Gottes über die Untergebenen zu verfügen, welches sie durch das von denselben freiwillig abgelegten Gelübde des Gehorsams erhalten, durchaus nicht entäußern. — Ein Dazwischentreten irgend einer andern Behörde würde daher allen Verband der Gesellschaft selbst auflösen.""

Demnach verwahren sich unterzeichnete Mitglieder des Großen Rathes gegen die Genehmigung des fraglichen Vertrages, durch dessen sechster Artikel den Vätern der Gesellschaft Jesu gestattet wird, im Kanton Luzern nach den Regeln ihres Ordens zu leben und zu wirken; ja sie halten sich verpflichtet, im Namen der Staatsverfassung dagegen zu protestiren und die Rechte eines jeden Staatsbürgers dagegen zu verwahren.

Luzern, den 24. Weinmonat 1844.

J. Kopp, Dr. Kasimir Pfyffer, J. Bühler,
Ign. Kaufmann, M. Arnold.

Welchen Antheil der Proteſtantismus an dem Kampfe gegen die Jeſuiten nahm, zeigt folgende Zuſchrift von 200 Baslern an die Herren Altſchultheiß Jakob Kopp und Dr. Caſimir Pfyffer:

„Geehrter Herr und Eidgenoſſe! Nur im Kampfe kann ſich das Gute erproben — ſo lehrt die Geſchichte aller Völker und Zeiten. Wenn aber dem theuern Vaterlande Gefahr droht, ſo iſt es der hohe Beruf ſeiner Getreuen, ſich aus allen Gauen um die Männer zu ſammeln, welche mit der geiſtigen Kraft der Ueberzeugung ihre Stimme erheben und mit unerſchrockener Hingebung dem Verderben ſich entgegenſtemmen.

Und ein ſolcher wichtiger Moment iſt für uns Schweizer gekommen. Mit geſpannter Theilnahme ſind die Blicke aller Vaterlandsfreunde ſeit langer Zeit auf den Kanton Luzern gerichtet, wo es ſich darum handelt, mit der Einführung des Jeſuitenordens einen heilloſen, unauslöſchlichen Brennſtoff zwiſchen ſonſt befreundete Bürger zu ſchleudern und das edle Gut der Eintracht der blinden Leidenſchaft zu opfern. Nicht Katholiken und Proteſtanten, ſondern die Freunde des Lichtes, der Humanität und der geiſtigen Freiheit, gegenüber ihren bewußten und unbewußten Feinden, ſtehen auf dem Kampfplatze; noch haben die Jeſuiten ihren Einzug in Luzern nicht gefeiert, noch vermag das verderbendrohende Ereigniß durch energiſche Entſchiedenheit abgewendet zu werden. Mögen deshalb die Männer, welche bisher als ein ſchönes Vorbild der Nacheiferung für die gute Sache eingeſtanden ſind, die Verſicherung hinnehmen, daß ihnen in allen Gauen des Vaterlandes die dankbarſte Anerkennung ihres Strebens zu Theil wird; mögen ſie dadurch angefeuert werden, auch fernerhin kein männliches, ehrenhaftes Mittel zu ſcheuen, auf daß der Verrath an den heiligſten Intereſſen des Volkslebens nicht vollendet werde.

In dieſem Sinne, Geehrter Herr und Eidgenoſſe, ſind Sie und Herr Dr. Caſimir Pfyffer die Pannerträger, auf welche insbeſondere ihre Blicke gerichtet ſind. Sie haben Ihre hohe Aufgabe mit voller Seele erfaßt und Ihre Ueberzeugungstreue erhaben über die Angriffe Ihrer Gegner feſtgehalten und unentwegt dem Sturme der Leidenſchaften getrotzt! Muthig deshalb auf dieſer Bahn fortgewandelt und der Gott der Väter wird in der Stunde der Entſcheidung mit uns ſein!

Beſeelt von dieſen Gefühlen ſprechen wir unterzeichnete Bürger und Einwohner der Stadt Baſel gegen Sie, Geehrter Herr und Eidgenoſſe, hiemit unſern Dank und unſere Hochachtung aus.“

Kaum war der Große Rath auseinander, ſo ging der Veto-Lärm an. Verſchiedene Elemente hatten ſich ſchon vorher gegen die Berufung der Jeſuiten vereiniget, ſie ketteten ſich nach dem 24. Weinmonat noch mehr

aneinander. Die Freisinnigen wendeten die ihnen geläufigen Mittel der Lüge und der Unordnung und zuletzt der Gewalt an. Unglaublich ist, welch' ein wüstes Treiben derselben sich überall offenbarte. Die conservativen Jesuitengegner bebten vor diesen Wühlereien zurück. Den radikalen Elementen schlossen sich aber Geistliche an. Stadtpfarrer Georg Sigrist hatte denselben durch sein Minderheitsgutachten die Losung gegeben. Einmal trat er an einem Sonntage auf die Kanzel, erzählte aus dem neunzehnten Kapitel des Evangeliums Matthäus die Geschichte von dem Jünglinge, welcher Jesus fragte: „Guter Meister! was soll ich Gutes thun, damit ich das ewige Leben habe?" und welcher dann auf die bekannte Antwort, weiter fragte: „Was fehlt mir noch?" und zur Antwort erhielt: „Willst du vollkommen sein, so geh, verkaufe, was du hast, und gib es den Armen und du wirst einen Schatz im Himmel finden, und komme und folge mir nach." Von dieser Geschichte ging er sofort zur Angelegenheit der Jesuiten über. Er folgerte so. Jesus gab in jenen Worten dem Jüngling einen Rath und keinen Befehl, er konnte somit folgen oder nicht; er folgte nicht, sondern ging, wie das Evangelium sagt, „traurig von dannen." Jesus verurtheilte ihn darum keineswegs, er konnte doch selig werden. So hat der heilige Vater einen Wunsch, einen Rath gegeben, die Jesuiten zu rufen, aber keinen Befehl; man kann ihn befolgen oder nicht, ohne daß man im letztern Falle verurtheilt werden kann. Mit ungemeiner Bitterkeit zog er dann über diejenigen los, welche das Wort des heiligen Vaters verdrehen, verfälschen und alle verlästern, welche demselben nicht folgen wollen. Von jeher war ich sonst gewohnt, es mit den Reden Anderer, und namentlich mit Predigten nicht genau zu nehmen, sondern zu denken, man könne immer etwas Gutes daraus ziehen. Diesmal aber kehrte sich mein Herz im Leibe um; denn ich fand in dem Inhalte dieser Predigt, in der Auslegung und Anwendung der Geschichte vom Jünglinge Irrthum und Aergerniß. Nach meiner Auslegung hätte der Jüngling dem Rathe des Heilandes folgen sollen, weil er durch seine Frage an Jesus „was fehlt mir noch?" selbst zu erkennen gab, daß er in sich einen Beruf zu größerer Vollkommenheit wahrnahm; denn derjenige, der sich zur größern Vollkommenheit berufen fühlt, als er bisher erreicht, und wäre es auch zur Befolgung der sogenannten evangelischen Räthe, der darf sich diesem Berufe nicht entziehen, sondern ist im Gewissen verpflichtet, ihm zu folgen. Der Schluß, daß der Jüngling nicht verurtheilt worden sei, weil er dem Rathe des Heilandes nicht gefolgt habe, schien mir ganz falsch. Denn das Evangelium setzt hinzu: „denn er hatte viele Güter." Also die Anhänglichkeit an irdische Güter hielt ihn ab, das Wort des Heilandes zu befolgen. Ist nicht schon dieses etwas Verdammliches? Aber das Evangelium sagt noch, daß Jesus von diesem Jüng-

linge Anlaß genommen, den feierlichen Ausſpruch zu thun: „Wahrlich, Ich ſage euch, ein Reicher wird ſchwerlich in das Reich des Himmels eingehen u. ſ. w.“ Mir ſchien in dieſem Ausſpruche, wenn auch nicht beſtimmt, doch gewiß viel eher ein Verdammungsurtheil der Handlungsweiſe des Jünglings, als ein gleichgültiges Hinnehmen oder gar eine Billigung zu liegen. Die Anwendung dieſer Auslegungsweiſe auf den Rath des heiligen Vaters kam mir eben ſo unrichtig, ja ſogar ärgerlich vor. Denn was müßte es für Folgen haben, wenn man öffentlich lehren würde, die Kinder müſſen nur den Befehlen des Vaters folgen, auf deſſen Wünſche und Räthe aber keine Acht haben. Und welch' ein Aergerniß würde in der Kirche Gottes entſtehen, wenn die Prieſter, die Seelſorger, öffentlich predigen wollten, auf die Wünſche und Räthe des heiligen Vaters der Chriſtenheit müſſe man keine Rückſicht nehmen, wenn man nicht wolle? Und wenn man gar ſo weit gehen würde, diejenigen Chriſten, welche die Räthe und Wünſche des heiligen Vaters gleichſam als Befehle ehren und befolgen, denjenigen nachzuſetzen, welche ſie weder beachten noch vollziehen, ſondern ſich lediglich an beſtimmte Befehle halten, wie dieſes der Stadtpfarrer in ſeiner Predigt gethan hatte. Einige geiſtliche Mitglieder der Geſellſchaft Concordia wollten eine Bittſchrift in Umlauf ſetzen, welche gegen die Berufung der Jeſuiten gerichtet war. Man gab vor, der hochw. biſchöfliche Commiſſarius Jakob Waldis, welcher als Mitglied des Erziehungsrathes gegen jene Berufung geſtimmt hatte, ſei mit dieſer Bittſchrift einverſtanden, oder wünſche ſie gar. Sobald aber dieſer es vernommen, gab er eine öffentliche berichtigende Erklärung ab, daß er mit dieſer Bittſchrift nicht einverſtanden ſei.

Es war zu beſorgen, daß nach dem Beſchluſſe des Großen Rathes vom 24. Weinmonat die Geiſtlichkeit dafür und dagegen öffentlich Partei ergreifen und ſo die Spaltung erweitern würde. Darum fand es der Biſchof für nothwendig folgendes Schreiben an dieſelbe zu erlaſſen:

„Joſeph Anton Salzmann, per misericordiam Dei etc. Biſchof von Baſel, Heil und Segen dem hochw. Clerus des Kantons Luzern.

Hochwürdige Brüder in Jeſu!

Sie kennen das unterm 24. Weinmonat vom h. Großen Rath gemachte Dekret, welches während der verfaſſungsmäßigen Vetozeit dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt ſich befindet. Da Wir nun aus zuverläßiger Quelle vernommen haben, es dürfte zu befürchten ſein, daß leidenſchaftliche Umtriebe zu den bedauerungswürdigſten Colliſionen führen, und durch Unordnung und in Feindſchaft ausartenden Zwieſpalt die Wohlfahrt des Vaterlandes untergraben werden könnte; ſo wenden wir uns vertrauens-

voll an Sie, verehrteste Brüder! um Sie im Namen des großen Friedensstifters Jesus dringend zu ermahnen, nicht nur selbst an so leidenschaftlichen Umtrieben keinen Antheil zu nehmen (was wir von Keinem aus Ihnen besorgen zu müssen glauben, indem Ihre Religiösität und Einsicht, die gleich dem Apostel Allen Alles zu sein wünscht, ohnehin vor Allem, was den seelsorglichen Wirkungskreis verengen könnte, sich sorgfältig hüten wird), sondern auch nach bester Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Gemüther zur Sanftmuth und Ruhe gestimmt, Parteiung und Reibung abgewendet, und frevelnde Unbilden verunmöglicht werden. Dadurch allein wird es möglich, daß jeder Bürger des Staates in besonderer Ruhe und Mäßigung zum Segen des Landes sein ihm durch die Verfassung zuerkanntes Recht der Annahme oder Verwerfung auszuüben vermag. An uns Priestern ist es, unsere bittenden Hände zum Himmel zu erheben; vereinigen Sie also Ihr frommes Gebet mit dem Gebete dessen, der in vollkommenster Hochachtung geharret

Ihr ergebenster Mitbruder in Jesu:

Solothurn, den 28. Weinmonat 1844.

† Joseph Anton Salzmann,
Bischof von Basel."

Nichts desto minder hielt der hochw. Stadtpfarrer Sigrist am Sonntage, an welchem die Vetogemeinde zu Luzern gegen das Großrathsdekret zusammen berufen war, eine Predigt über den Text: „Auf dem Wege zanket nicht mit einander," worin er ganz deutlich sich wieder für die Partei erklärte, welche gegen die Jesuiten war und sogar so weit ging, Personen, deren Unglauben offen zu Tage lag, ganz unzweideutig in Schutz zu nehmen. Er blieb diesmal nicht bei seinem Lieblingsgegenstande, welcher auch der ganze jesuitenfeindliche Theil der Geistlichkeit seit geraumer Zeit in und außer der Stadt Luzern zum Predigtstoffe gewählt hatte, nämlich bei der Nächstenliebe und Feindesliebe, bei dem Laster der Verdächtigung, der Verläumdung, des Hasses und der Verfolgungssucht, sondern ging so weit, daß man seine Predigt leicht für eine Schutzrede der Radikalen und ihres Treibens nehmen oder verwechseln konnte. Stadtpfarrer Sigrist war an der Achillesferse verwundet worden — an seiner Eigenliebe, welche von den Radikalen leicht entdeckt, gestreichelt und gehätschelt wurde. Der Waldstätterbote in Schwyz hatte nämlich einen kränkenden Artikel gegen ihn aufgenommen. Darüber nun wurde von den Freisinnigen und von den Jesuitengegnern überhaupt ein ungeheurer Lärm geschlagen. Wenn der Eidgenosse, wenn andere radikale Blätter die Geistlichkeit überhanpt, wenn sie würdige Priester, wenn sie die ersten Magistraten Jahr aus Jahr ein mit ihrem Kothe bewarfen, so war kein Unwille darüber im Lager der meisten conserva-

tiven Jeſuitengegner zu hören. Nun aber der Ihrigen Einer angegriffen war und zumal derjenige, welcher der Kantonsgeiſtlichkeit die Standarte gegen die Jeſuiten vortrug, da entſtand ein gräulicher Lärm unter ihnen. Bei der Regierung brachten ſie es dahin, daß der Waldſtätterbote den Gerichten überliefert und in Folge des Verdammungsurtheils verboten wurde. Der Stadtrath mußte ſein Bedauern über die Beſchimpfung des Seelſorgers ausdrücken. Herr Aloys Hautt, Stadtrathspräſident, welcher fälſchlich als Verfaſſer jenes beleidigenden Artikels angeſchuldiget wurde, war genöthigt, ſich öffentlich gegen dieſe falſche Anſchuldigung zu erklären. Die Freunde Sigriſts hatten ein öffentliches Schauſtück zur Ehre deſſelben aufgeführt. Es war nämlich ſchon am 25. Hornung 1844 ein Fackelzug veranſtaltet worden. Ein ſilbener und vergoldeter Becher oder Kelch wurde feierlich durch die Stadt in den Pfarrhof getragen. Die Herren Schultheiß Joſeph Elmiger, Jakob Kopp und Stadtammann Joſeph Iſaak bildeten Arm in Arm die Spitze des Zugs. Mit einer Rede voll der Schmeicheleien übergab Herr Elmiger dem Herrn Stadtpfarrer den Kelch, welcher mit Rührung antwortete, ein Lebehoch endigte wie billig die hehre Feier. Damit war der Herr Stadtpfarrer gewonnen. Es ſcheint, er ſei von da auch in die tiefern Geheimniſſe der Radikalen eingeweiht worden. Denn als ich ihm vor dem 8. Chriſtmonat 1844 betreffend die Behandlung der Kinder von Seite der unter ſeiner Aufſicht ſtehenden Schulmeiſter in Luzern einen Brief ſchrieb, da gab er mir eine Antwort, in welcher er ſagte, man führe das Vaterland einem Abgrunde entgegen, aus welchem man ſich kaum mehr retten werde. Mir kamen ſeine Worte als Phraſen vor, meine Frau aber bemerkte mir ſogleich: es gibt einen Putſch und der Stadtpfarrer weiß darum, das geht aus ſeinem Briefe klar hervor. Sie drang in mich, den Stadtpfarrer zu beſuchen, ihn über die Bedeutung ſeines Briefes zu befragen, und als Schultheiß ihn auf die Pflichten des Seelſorgers der Hauptſtadt aufmerkſam zu machen, der Regierung von Umſturzplänen Kenntniß geben und dieſelben ſeinerſeits ſoviel möglich hindern zu ſollen. Allein ich ließ dieſen klugen Rath unbeachtet, weil ich dem Briefe nicht ſo viel Wichtigkeit beilegte. Seine Anhänger in der Geiſtlichkeit hatten Gelegenheit, ihrer Abneigung gegen die Regierung und gegen die Jeſuiten Luft zu machen, ohne ſich gegenüber der biſchöflichen Mahnung in Verlegenheit zu bringen. Das „Volksblatt“ war das Organ der Concordia. Einige Müſterchen daraus werden zeigen, weſſen dieſe Herren fähig waren. Ich wähle ſolche, welche beinahe unzweifelhaft Geiſtliche zu Verfaſſern hatten. Unterm 6. Chriſtmonat erſchien ein Aufſatz „Noch ein Wort über die Jeſuitenfrage.“ Darin hieß es: „Warum verlangen die Jeſuiten gerade die Theologie und das Prieſterſeminar? Wir wollen ihnen die Grammatik und die Syntax geben.

Die wollen ſie aber nicht; ſie wollen die Theologie. Der Grund iſt leicht zu finden: aut Cæsar aut nihil iſt ihr Wahlſpruch. Die Theologie iſt die oberſte Prieſterſchule, aus ihr gehen die jungen Geiſtlichen unter das Volk, die da geſchöpften Grundſätze, Anſichten und praktiſchen Tendenzen werden durch keinen folgenden Lehrer, durch keine andere Schule ausgemerzt oder corrigirt, ſie bleiben, ſie wandern mit den jungen Prieſtern in das Volk; und daß die Grundſätze des Jeſuitenordens mit bürgerlicher Freiheit unverträglich ſind, beweiſet die Geſchichte auf jedem Blatte während der ganzen Dauer ſeines Beſtehens. Geldgier und Herrſchſucht bezeichnen ſeine Pfade. Freie Bürger kann der Jeſuitenorden nicht wollen, da er ſelbſt den unbedingteſten Abſolutismus repräſentirt. Geldgier und Herrſchſucht legten den Grund zur Vertreibung aus Spanien und Portugal, dann aus Frankreich und Neapel, aus Parma und den Niederlanden u. ſ. w." Ferner: „Gehe zurück, o Volk, in die vergangenen Jahre! Zweihundert Jahre lang lehrten die Jeſuiten in Luzern; frage die hochbetagten Männer, ob die Pfarrer, welche in der gegenwärtigen von Kantonsgeiſtlichen geleiteten Anſtalt gebildet worden, nicht in jeder Hinſicht beſſer und vortrefflicher wären, als die unter den Jeſuiten gebildeten? Ja, Volk, frage die hochbetagten Männer, wie die Jeſuiten für die Landesſöhne dachten! Wie ſelten ward ein Landesſohn in den Prieſterſtand aufgenommen! Wo erhielt ein Landesſohn oder der Bürgersſohn einer Stadt eine Pfarrpfründe?" Der Verfaſſer dieſes Artikels wußte wohl, daß die Jeſuiten nicht die Theologie gewünſcht hatten, ſondern das Gymnaſium, wenn ſie überhaupt zu Luzern ſollten aufgenommen wurden. Er wußte noch beſſer, daß in den zwei Jahrhunderten, von welchen er redet, die Ariſtokratie der Stadt Luzern die Landſchaft beherrſchte, und daß ſie allein die Pfarrpfründen beſetzte; und er hat die Unverſchämtheit, die Jeſuiten dafür verantwortlich zu machen. Am gleichen Tage hieß es im gleichen Blatte: „Es iſt uns daher ganz unbegreiflich, wie man nicht zuvörderſt das Gymnaſium und die philoſophiſche Abtheilung des Lyceums an die Jeſuiten übertragen hat. Es wäre dies um ſo nöthiger geweſen, weil der junge Geiſtliche durch Betreibung von profanen Wiſſenſchaften ſeinem eigentlichen Berufe ganz entfremdet wird. Er ſoll ſich zufrieden geben, wenn er eine Predigt abſchreiben, eine Katecheſe abhalten, den Katechismus erklären, Meſſe leſen, ein Amt ſingen und das Brevier beten kann. Mehr ſoll er nicht verſtehen. Die Wiſſenſchaften gehören den Jeſuiten, ſie ſind ihr ausſchließliches Eigenthum. Die Weltgeiſtlichen ſollen Kapläne, und wenn ſie ſich recht gut halten, und fein gehorſam und demüthig ſind, ſogar Pfarrer werden. Profeſſoren zu werden, das ſollen ſie ſich nicht beikommen laſſen, nicht einmal an der Theologie und am Seminarium. Das können und ſollen nur die Jeſuiten. Dieſe ſind ganz dazu geſchaffen und gemacht u. ſ. w."

Das ſind bei weitem nicht die heftigſten Stellen, welche aus der Feder von Geiſtlichen gefloſſen ſind, ſie weiſen aber doch auf die Hauptgründe ihres Widerſtandes gegen die Jeſuiten — Neid und Eiferſucht.

Alle Kräfte wurden auf die Erregung eines Vetoſturmes angewendet. Am meiſten Eindruck mußte auf das Volk die Behauptung machen: die Berufung der Jeſuiten ſei eine Verfaſſungsverletzung. In der Erklärung von Ruswyl am 5. Wintermonat 1840 hatten die Conſervativen, welche nun das Steuerruder führten, ſelbſt erklärt: daß ſie einer Verfaſſungsverletzung entgegentreten würden. Nun wurde die Waffe gegen ſie gekehrt. Die Gefahr derſelben ſah ich ein und verbreitete darum unmittelbar nach dem Großrathsbeſchluſſe durch die Staatszeitung und auf andern Wegen folgenden Aufſatz:

„Iſt die Berufung der Jeſuiten eine Verfaſſungsverletzung?

Die Herren Großräthe Jakob Kopp, Dr. Caſimir Pfyffer, Joſeph Bühler, Ignaz Kaufmann und Martin Arnold wollten in dem Großrathsbeſchluſſe vom 24. Weinmonat, wodurch der Vertrag mit der Geſellſchaft Jeſu genehmigt wurde, eine Verfaſſungsverletzung erblicken. Das wird fortan das Schlagwort ſein, womit man gegen den Großrathsbeſchluß in und außer dem Kanton zu Felde ziehen wird. Wir wollen unterſuchen, ob der Großrathsbeſchluß, welcher nun dem Veto des Volkes unterlegt wird, wirklich eine Verfaſſungsverletzung enthalte. Der §. 35 der Staatsverfaſſung vom 1. Mai 1841 lautet: „„Gegen Geſetze, Bündniſſe, Verträge oder Concordate, ſo wie gegen Einführung neuer Corporationen, kann das ſouveräne Volk in den ordentlichen Gemeindeverſammlungen Einſpruch oder das Veto einlegen.““ Der §. 37 der gleichen Staatsverfaſſung lautet: „„Vor Ablauf der für Einlegung des Einſpruchs oder des Vetos verfaſſungsgemäß eingeräumten Friſt tritt kein Geſetz, Bündniß, Vertrag oder Concordat, ſo wie keine Bewilligung zur Einführung einer neuen Corporation, in Kraft.““

Dieſe beiden Paragraphen geben alſo zu, daß neue Corporationen eingeführt werden dürfen, ſofern das ſouveräne Volk nicht ſein Veto dagegen einlegt. Warum ſind dieſe Beſtimmungen in die Verfaſſung aufgenommen worden? Der Hauptgrund war die Berufung der Jeſuiten, welche durch die große Volksbittſchrift begehrt worden war. Ein Theil des Verfaſſungsrathes hatte ſchon damals die Einführung der Geſellſchaft Jeſu im Auge, ein anderer Theil wollte gegen dieſe Einführung das Einſpruchsrecht des Volkes vorbehalten. Beide Theile aber waren einig, daß die Einführung der Jeſuiten durch die Verfaſſung nicht unbedingt unterſagt werden ſoll. Die Ein-

führung der Jesuiten ist demnach an und für sich keine Verfassungsverletzung, sie wurde vielmehr von der Staatsverfassung vorgesehen.

Es kann also nur noch die Frage entstehen, ob die Vertragsbedingungen, unter welchen den Jesuiten die Aufnahme in den Kanton Luzern gestattet wird, mit der Staatsverfassung im Widerspruche stehen, mit andern Worten, ob der mit den Vätern der Gesellschaft Jesu abgeschlossene Vertrag eine Verfassungsverletzung in sich schließe. Der §. 4 des Vertrags lautet: „„Gleich allen andern Ordens- und Weltgeistlichen im Kanton Luzern sind auch die Mitglieder der Gesellschaft Jesu daselbst, so wie den Gesetzen des Kantons überhaupt, so auch den sämmtlichen Bestimmungen und benannlich den §§. 5, 6, 11 und 63 der gegenwärtigen Staatsverfassung desselben unterworfen.““ Nach unserm Erachten wäre diese Vertragsbestimmung zum Schutze der Verfassung gegen die Jesuiten nicht nöthig gewesen: denn es versteht sich von selbst, daß Jedermann, welcher in einen Staat aufgenommen wird, der Staatsverfassung unterworfen ist. Allein es mochte zweckmäßig sein, jede Besorgniß für die Heilighaltung des Grundgesetzes durch eine solche Bestimmung zu beruhigen. Da die Unterwerfung der Jesuiten unter die Verfassung im §. 4 des Vertrags ganz unbedingt ausgesprochen ist, so läßt sich nicht wohl begreifen, wie der Vertrag eine Verfassungsverletzung enthalten könne. Denn alle anderen Bestimmungen des Vertrags sind dieser Bestimmung des §. 4 untergeordnet; würde je über die Bedeutung eines Artikels Zweifel oder Streit entstehen, so könnte er nie in einem der Staatsverfassung widersprechenden Sinne ausgelegt werden. Allein wir wollen uns dessen ungeachtet etwas näher in die Vorwürfe von Verfassungsverletzung einlassen, welche einzelnen Bestimmungen des Vertrags gemacht werden.

Die Eingangs genannten 5 Mitglieder des Großen Rathes behaupten: der Vertrag verstoße sich gegen §. 4 der Verfassung. Dieser §. 4 lautet im vierten Satze, welcher hier allein gemeint sein kann: „„Die Erziehungsbehörde sorgt dafür, daß die Erziehung und Bildung in diesen Anstalten (Erziehungs- und Bildung anstalten) im Geiste der römisch-christkatholischen Religion und eine demokratischen Freistaats ertheilt werde.““

Wir zeigten eben, daß die Berufung der Jesuiten durch die Staatsverfassung nicht unbedingt verboten sei. Es fragt sich, ob der §. 4 der Staatsverfassung etwa verbiete, sie als Lehrer der Theologie und der jungen Priester zu berufen. Wenn das Oberhaupt der römisch-christkatholischen Kirche sie dem katholischen Volke als Vorsteher und Lehrer des Seminariums empfiehlt, wenn der Hochwürdigste Bischof von Basel sie als solche durch den Vertrag in seinen Sprengel aufnimmt, so wird man wohl nicht mehr behaupten, die Jesuiten erziehen und bilden die Theologen und Priester

nicht im Geiſte der römiſch-chriſtkatholiſchen Kirche. In dieſer Beziehung kann daher ihre Berufung unmöglich den §. 4 der Staatsverfaſſung verletzen. Verletzt aber etwa die Berufung der Jeſuiten diejenige Vorſchrift des §. 4, welche eine Erziehung und Bildung im Geiſte eines demokratiſchen Freiſtaats will? Die römiſch-chriſtkatholiſche Theologie iſt in der ganzen katholiſchen Welt die gleiche: ſie iſt weder monarchiſch noch republikaniſch, ſie iſt weder ariſtokratiſch, noch demokratiſch: ſondern ſie iſt katholiſch. Sie begreift die Lehre Jeſu Chriſti und ſeiner heiligen Kirche in ſich. Wenn die Theologie in das politiſche Gebiet eintreten oder ſich politiſchen Meinungen anſchließen will, ſo geräth ſie auf Abwege. Der katholiſche Glaube und die katholiſche Sittenlehre ſind für Bürger aller Staaten die gleichen. Sie ſind die Grundfeſten der bürgerlichen Ordnung in jedem Staate und unter jeder Regierungsform. Die Jeſuiten, welche nach Luzern berufen werden, haben aber nichts anderes zu lehren, als die katholiſche Theologie. Sie können demnach als Profeſſoren der Erziehung und Bildung im Geiſte eines demokratiſchen Freiſtaates nicht nachtheilig ſein: deren Berufung an die theologiſche Lehranſtalt und an das Seminarium verletzt ſomit den §. 4 der Staatsverfaſſung in keiner Beziehung.

Die mehrgenannten fünf Mitglieder des Großen Raths behaupten ferner: die Berufung der Jeſuiten an die Theologie verletze den §. 63 der Staatsverfaſſung. Der §. 63 der Staatsverfaſſung lautet: „„Es wird ein Erziehungsrath von neun Mitgliedern aufgeſtellt. Ihm iſt unter Oberaufſicht des Regierungsraths die Aufſicht und Leitung des Erziehungsweſens übertragen.““ Der §. 4 des Vertrags mit der Geſellſchaft Jeſu ſagt ausdrücklich, die Väter der Geſellſchaft Jeſu unterwerfen ſich dem §. 63 der Staatsverfaſſung, alſo der Leitung und Aufſicht des Erziehungsraths unter Oberaufſicht des Regierungsraths. Wie kann alſo eine Verletzung des §. 63 der Staatsverfaſſung in dem Vertrage ſein? — Man antwortet darauf: das Erziehungsgeſetz regelt die Aufſicht und Leitung des Erzieziehungsweſens: im Erziehungsgeſetze aber wird dem Erziehungsrathe und Regierungsrathe die Wahl und Entlaſſung der Lehrer und Profeſſoren übertragen: die Profeſſoren der Theologie und des Seminariums aber beſtellt die Geſellſchaft Jeſu, alſo haben weder der Erziehungsrath noch der Regierungsrath das verfaſſungsmäßige Recht der Oberaufſicht und Leitung. Dieſer Beweis iſt wahrlich leicht zu entkräften. In der Verfaſſung ſteht kein Wort davon, daß der Erziehungsrath und der Regierungsrath das Recht der Wahl und Abberufung der Lehrer oder Profeſſoren beſitzen. Dieſes Recht iſt den beiden Behörden durch ein Geſetz zuerkannt worden. Was einer Behörde durch ein Geſetz übertragen worden, kann ihr auch durch ein Geſetz wieder abgenommen werden. Kein Menſch würde z. B.

behaupten wollen, es wäre eine Verfassungsverletzung, wenn man das Recht der Wahl der Lehrer unbedingt den Gemeinden übertragen hätte oder durch ein neues Gesetz übertragen würde. Eben so wenig würde es Jemand als eine Verfassungsverletzung ansehen, wenn ein auf einen Vertrag gestütztes Gesetz festsetzen würde, das Kloster in St. Urban sei verpflichtet, Conventualen als Direktor des Schullehrerseminars daselbst, so wie als Mitlehrer desselben zu bestellen. Ebenso wenig würde Jemand es als eine Verfassungsverletzung erklären können, wenn durch ein auf einen Vertrag begründetes Gesetz die Wahl des Regens und seiner Gehilfen im geistlichen Seminarium dem Hochwürdigsten Bischofe übertragen würde, wie dieses auch in andern Staaten geschieht. Wie sollte es daher eine Verfassungsverletzung sein, wenn der Gesellschaft Jesu durch ein auf einen Vertrag begründetes Gesetz die Bestellung der Professoren an der theologischen Lehranstalt zu Luzern übertragen wird? — Uebrigens ist diese Wahlbefugniß der Jesuiten bei weitem nicht so unbedingt, wie sie dargestellt wird, indem der Bischof, der Wächter der Lehre Jesu Christi, jedem Professor die Admission oder Aufnahme in sein Bisthum gibt oder verweigert und bei der Bezeichnung des Regens und der Gehülfen des Seminariums seine bischöflichen Rechte ebenfalls geltend macht. Zudem ist bekannt, daß die Gesellschaft Jesu gewohnt ist, bei der Bezeichnung von Professoren auf die Wünsche der Regierung Rücksicht zu nehmen, ja es leuchtet aus §. 4 des Vertrags ein, daß sie darauf wird Rücksicht nehmen müssen. Allein hier ist dieses nicht weitläufiger zu untersuchen, da es sich nur darum handelt, zu beweisen, daß der Vertrag nichts dem §. 63 der Staatsverfassung Zuwiderlaufendes enthält, sondern vielmehr die Aufsicht und Leitung des Erziehungsraths und die Oberaufsicht des Regierungsraths förmlich anerkennt.

Endlich wollte man noch im §. 6 des Vertrags eine Verfassungsverletzung erblicken, jedoch ohne angeben zu können, gegen welchen Verfassungsartikel derselbe sich verstoße. Dieser §. 6 des Vertrages lautet: „„Den in §. 2 bezeichneten Vätern der Gesellschaft Jesu ist gestattet, im Kanton Luzern nach den von der Kirche gutgeheißenen Regeln ihres Ordens zu leben und zu wirken.““ Da kein Verfassungsartikel angegeben wird, gegen welchen diese Vertragsbestimmung sich verstoße, so kann schon daraus gefolgert werden, daß sie keine Verfassungsverletzung sei. Denn was keinem Artikel der Verfassung zuwiderläuft, verletzt die Verfassung nicht. Es gibt nur zwei Anfechtungsarten gegen diese Vertragsbestimmung, nämlich folgende: Entweder behauptet man, die Gesellschaft Jesu mit ihren von der Kirche gutgeheißenen Regeln kann und darf unter keinen Bedingungen ohne Verfassungsverletzung in den Kanton Luzern aufgenommen werden: oder der §. 6 des Vertrags kann als im Widerspruche mit §. 4 des gleichen Ver-

trags angenommen werden wollen, in dem Sinne, daß die Väter der Gesellschaft Jesu, falls und soweit ihre Regeln mit der Staatsverfassung des Kantons Luzern im Widerspruche ständen, dieser Verfassung nicht unterworfen wären. Was die erste Behauptung anbetrifft, so ist dieselbe schon oben durch Anführung der §§. 35 und 37 der Staatsverfassung widerlegt worden. Wir führen noch an, daß diejenigen, welche die Jesuiten unter keinen Bedingungen und Umständen wollten, keine andere Mittel hatten, als die Staatsverfassung zu verwerfen. Was die zweite Behauptung anbelangt, so ist dieselbe an und für sich unrichtig, ist durch das Dekret des Großen Rathes vom 24. Weinmonat aber auch noch förmlich und ausdrücklich entkräftet. Wir leisten hiefür sofort den Beweis.

Der §. 6 des Vertrages gestattet denjenigen Vätern der Gesellschaft Jesu, welche die Theologie und das Seminarium übernehmen, „„nach den von der Kirche gutgeheißenen Regeln ihres Ordens im Kanton zu leben und zu wirken."" Der §. 3 der Staatsverfassung sagt: „„die apostolische römisch-christkatholische Religion ist die Religion des gesammten Luzernervolkes, und als solche die Religion des Staates."" Nach dem katholischen Lehrbegriffe ist die Kirche eine von Jesus Christus, dem Gottessohne, zur Heiligung der Menschen bestimmte Anstalt. Was die Kirche, das heißt der Papst im Vereine mit den Bischöfen, als gut und heilsam für die Gläubigen erkennt, kann mit der Religion nicht im Widerspruche stehen. Nun aber hat die Kirche selbst, nämlich das allgemeine Concilium von Trient, den Orden der Jesuiten, oder das Institut der Gesellschaft Jesu, somit den Inbegriff der Regeln desselben als ein frommes Institut erklärt. Dasselbe kann demnach die römisch-christkatholische Religion nicht verletzen. Darum ist es auch nicht möglich, durch die Erlaubniß, daß die Jesuiten nach ihren von der Kirche gutgeheißenen Regeln im Kanton Luzern leben und wirken dürfen, die Staatsverfassung zu verletzen, welche die römisch-christkatholische Religion als die Religion des gesammten Luzernervolkes und als die des Staats erklärt. Zur Beruhigung jedoch selbst derjenigen, welche sich mit dem Ausspruche der katholischen Kirche über die Regeln des Jesuitenordens nicht zufrieden geben, und derjenigen, welche die Uebereinstimmung dieses kirchlichen Ausspruches mit dem §. 3 der Staatsverfassung nicht einsehen mögen, muß nothwendig gereichen, daß die Jesuiten unbedingt sich allen Bestimmungen der Staatsverfassung unterwerfen, so wie daß der Große Rath in seinem Dekrete die Genehmigung des Vertrags ausdrücklich an den Vorbehalt knüpfte, „„daß durch §. 6 desselben den im §. 4 des gleichen Vertrags enthaltenen Bestimmungen in keinen Theilen Eintrag gethan werde."" Der Vertrag kann also zu keinen Zeiten dahin ausgelegt werden, daß die Jesuiten nur in soweit der Staatsverfassung sich

unterwerfen müſſen, als ihre Regeln derſelben nicht zuwiderlaufen, ſondern im Gegentheile müſſen dieſe Regeln des Ordens der Staatsverfaſſung weichen, wenn ſie in irgend einem Punkte derſelben widerſtreiten.

Wir haben gezeigt: daß die Staatsverfaſſung vom 1. Mai 1841 die Berufung der Jeſuiten nicht nur nicht unbedingt verbietet, ſondern ſie vielmehr unter Vorbehalt des Veto geſtattet. Wir haben gezeigt: daß die Jeſuiten ſich der Staatsverfaſſung unbedingt und ausdrücklich unterwerfen. Wir haben gezeigt: daß die Berufung der Jeſuiten an die Theologie und an das Seminarium weder mit dem §. 4 der Staatsverfaſſung, noch mit dem §. 63 derſelben im Widerſpruche, ſondern vielmehr im Einklange ſtehe. Wir haben endlich gezeigt, daß die Ordensregeln der Jeſuiten an und für ſich nicht gegen die Verfaſſung, ſondern vielmehr im §. 3 derſelben begründet und daß dieſe Ordensregeln endlich der Staatsverfaſſung laut §. 4 und 6 des Vertrages und laut Großrathsdekret vom 24. Weinmonat untergeordnet ſind. Demnach dürfen wir nach Wiſſen und Gewiſſen auf die Frage: iſt die Berufung der Jeſuiten eine Verfaſſungsverletzung? antworten: **die durch Dekret des Großen Raths vom 24. Weinmonat ausgeſprochene Berufung der Jeſuiten an die Theologie und das geiſtliche Seminar in Luzern iſt keine Verfaſſungsverletzung.** Wir fordern alle Rechtsgelehrten und alle Wahrheitliebenden auf, unſere Behauptung durch Gründe zu entkräften, wenn ſie es vermögen. Perſönlichkeiten und Verdrehungen ſind nicht nur keine Gründe, ſondern verderben die Sache, welche ſie verfechten ſollen."

Die Stadtgemeinde Luzern ſollte den Landgemeinden in der Vetobewegung zum Muſter dienen. Deswegen wurde die Bittſchrift um eine Vetogemeinde am 30. Weinmonat, ehe der Großrathsbeſchluß noch amtlich bekannt gemacht worden war, ſchon herumgeboten. Die Ueberbringer der Vetobittſchrift an den Stadtrath waren: Julius Salzmann, Schuſtermeiſter Stirnimann, Altoberrichter Fellmann, Gerichtsſchreiber Balthaſar, Geſchäftsagent Berchthold, Oberſt Guggenbühler, Löwengrubenwirth Degen und Schreiner Lehni. Dieſe Männer erhielten ſpäter als Aufrührer eine Bedeutung. Auf den 17. Wintermonat wurde die Vetogemeinde einberufen. Abends vorher war über die ganze Stadt ein Regenbogen ausgeſpannt, welcher ein ungemein dunkles Roth hatte. Das Ergebniß der Vetogemeinde war, daß von 1632 ſtimmfähigen Bürgern 936 ſich für die Verwerfung des Großrathsdekretes erklärten. Die Verwerfenden benahmen ſich ziemlich wild. Das wilde wüſte Treiben der Freiſinnigen war während der Vetozeit ſo arg, daß die Freunde der Jeſuiten es nöthig fanden, ein Wort der Belehrung an das Luzernervolk zu erlaſſen. Herr Georg Joſeph Boſſard,

welchen eine besondere Geschicklichkeit auszeichnete, klar und gemeinverständlich zu schreiben, wurde ersucht, diese Arbeit zu übernehmen. Er that es und löste sie mit großem Erfolge. Diese Schrift enthält fast Alles, was man für die Berufung der Jesuiten und gegen die Berufung derselben sagen konnte.

Dieses treffliche Schriftchen verfehlte seine Wirkung nicht. Die Radikalen überzeugten sich bald, daß sie mit dem Veto nichts ausrichten könnten. Es ergab sich nach Ablauf der Vetofrist, daß von 26,231 stimmfähigen Bürgern nur — 7985 das Dekret des Großen Rathes verworfen hatten. Es trat daher am 5. Jänner 1845 in Kraft. Der Vetolärm sollte den Radikalen nur dazu dienen, eine Erbitterung gegen die Regierung hervorzurufen, um dieselbe desto leichter stürzen zu können. Der Lärm gegen die Jesuiten diente nur als Mittel, die Wiedererlangung der Herrschaft über den Kanton Luzern war der Zweck der Radikalen. Noch ehe die Vetozeit abgelaufen war, (sie dauerte von Erlaß des Dekretes bis zum 16. Christmonat), am 8. Christmonat in der Frühe griffen sie zum offenen Aufruhr gegen die Regierung, wozu die Vorbereitungen schon lange vor dem Beschlusse des Großen Rathes gemacht worden waren. Die Geständnisse der Aufrührer bewiesen auch, daß sie nicht gegen die Jesuiten, sondern gegen die Regierung die Waffen ergriffen hatten. Darum werde ich diesen Aufruhr, seine Vorbereitungen und Folgen in einem andern Abschnitte behandeln, und hier mit der Darstellung der Jesuitenangelegenheit fortfahren. Zwar dauerten die Vetogemeinden bis zum Erlöschen der Vetofrist fort: aber die Zahl der Verwerfenden in den Gemeinden wurde immer schwächer. Die Regierung ließ sie ruhig gewähren. Es ist eine Lüge, daß sie während der ganzen Vetofrist irgendwie in das Recht der Gemeinden störend eingegriffen habe. Sie ließ auch der Presse freien Lauf. Diese sprach sich denn auch für und gegen die Berufung der Jesuiten mit einer kaum glaublichen Heftigkeit aus. Die radikale Presse war im Lügen unerschöpflich. Mir wurde das Veto, welches ich von Anfang an bekämpft hatte, während dieser Zeit neuerdings zum Eckel. Denn der Mißbrauch, welcher mit dem Rechtsgefühle, mit dem Wahrheitssinne und mit dem gesunden Menschenverstande des Volkes getrieben wurde, war ärgerlich und empörend. Das Ergebniß jedoch rechtfertigte den Spruch, welchen Regierungsrath Wendelin Kost meinen Einwürfen gegen das Veto jedesmal entgegensetzte, auch diesmal: „die Radikalen müssen sich während fünfzig Tagen abhunden" (fruchtlos abmatten). Die Geistlichkeit betheiligte sich in ihrer Weise ebenfalls. Der hochwürdige Herr Dekan Xaver Estermann, welcher als Mitglied des Erziehungsrathes von Anfang an für die Berufung der Jesuiten gestimmt hatte, erließ folgendes Kreisschreiben:

„Der Dekan des Kapitels Sursee an alle Hochwürdigen Herren Kapitularen desselben.

Tit.! Unser hochwürdigste Bischof hat sich bewogen gefunden, auf den Zeitpunkt, da das bekannte, für Berufung der Väter S. J. vom hohen Großen Rathe erlassene Dekret dem verfassungsmäßigen Veto unterworfen wird, ein väterliches Wort der Ermahnung an den hochwürdigen Clerus des Kantons Luzern zu richten. Pflichtgemäß beeile ich mich, das Schreiben des hochwürdigsten Oberhirten Ihnen zur Einsicht überreichen zu lassen. Verehrteste HH. Amtsbrüder! Der hochwürdigste Bischof ermahnt uns mit den liebevollsten Worten zum Gebete. So wollen wir denn nicht nur selbst betend unsere Herzen und Hände zum Himmel erheben, sondern auch das christliche Volk unserer Gemeinden zum gemeinsamen eifrigen Gebete ermahnen und anleiten.

Unterzeichneter bin meinestheils gesonnen, so lange die Betozeit dauert, vom 24. Sonntage nach Pfingsten anfangend, bis 4. Sonntag des Advents incl., am Sonntag und Freitag jeder Woche, unter dem Amt der heiligen Messe das Hochwürdigste Gut im Ciborio zur Anbetung vorzustellen, und nach dem Evangelium einen heiligen Rosenkranz beten und zum Schluß das Gebet in den allgemeinen Anliegen der Christenheit verrichten zu lassen. Ferne von der Absicht, andern Pfarrherren hierin vorschreiben zu wollen, halte ich doch dafür, daß es zur Erbauung des Volkes dienen müßte, wenn eine gemeinsame, übereinstimmende Andacht in den Pfarrkirchen unsers Kapitels angeordnet und gehalten würde. Der hochwürdigste Bischof spricht die zuversichtliche Hoffnung aus, daß die Geistlichen nicht nur selbst an leidenschaftlichen Umtrieben keinen Antheil nehmen, sondern auch nach Kräften dahin wirken werden, daß Aufregung und Parteiung abgewendet, Ordnung, Ruhe und Friede erhalten und befördert werde. Und in der That, welch' schreckliche Last der Verantwortung müßte da nicht auf den Clerus fallen, welche Schmach im Angesichte der Mit- und Nachwelt denselben treffen, wenn diesfalls auch nur einem Theile der Geistlichkeit gegründete Vorwürfe gemacht werden könnten; — wenn Glieder des heiligen Priesterstandes wie immer durch Wort oder Schrift, geheim oder offen, mit den weisen und wohlmeinenden Absichten und Bestrebungen einer väterlichen Landesregierung und mit den bekannten Wünschen und Empfehlungen des hochwürdigsten Bischofs, wie des heiligen Vaters selbst, sich in Widerspruch setzen; — wenn wir nicht vielmehr Alle, durch wohlmeinende, so ruhige als gründliche, die Finsterniß der Vorurtheile zerstreuende und das Feuer der Leidenschaft dämmende Belehrung, die vereinten Absichten und Bemühungen der geistlichen und weltlichen Behörden nach Kräften unterstützen würden? Ein

kurzer flüchtiger Rückblick auf die Ereigniſſe einer nicht fernen Vergangenheit und auf die Schickſale benachbarter Kantone ſoll und wird uns zu immer treuer und eifriger Erfüllung unſerer diesfälligen Pflichten ſtets nur ermuntern und auffordern.

Benutze ſchließlich dieſen Anlaß, Ihrem wohlwollenden Andenken, hochw. Herren Amtsbrüder! auf's Neue mich zu empfehlen, und beharre mit Verſicherung vollkommener Hochachtung

Großwangen, den 2. Wintermonat 1844.

Ihr allzeit ergebenſter Freund und Diener

Xav. Eſtermann,

Pfarrer und Dekan."

Auch Herr Stadtpfarrer Sigriſt in Luzern ordnete in der St. Peterskapelle öffentliche Gebete mit den Schulkindern an. Oeffentliche Gebete fanden auch in andern Gemeinden ſtatt. Die Pfarrer gaben in manchen Gemeinden Mahnungen zur Ruhe und zum Frieden, wobei aber doch ihre Stimmung für oder gegen die Jeſuiten durchbrach. Ueberhaupt wurden alle Kräfte für und gegen die Berufung der Jeſuiten aufgeboten. Meine Beſorgniß, welche ich dem Rathsherrn Leu noch vor dem 24. Weinmonat freundſchaftlich mitgetheilt hatte, daß die Berufung der Jeſuiten einen furchtbaren Sturm, die ganze Hölle gleichſam entfeſſeln werde, ging in Erfüllung. Mit ſeinem gewohnten, jede Einwendung beſiegenden Vertrauen erwiderte er: „Es wird nicht ſo bös gehen! Und wenn auch, wir erfüllen unſere Pflicht, für das übrige muß Gott ſorgen!" Sein frommer Lehrer, der Gottesmann Niklaus Wolf von Rippertſchwand, hatte geſagt: „Wenn nicht wieder die Jeſuiten kommen und uns die Führer des Volkes erziehen, ſo iſt es um die Religion in unſerm Vaterlande geſchehen!" Dieſes prophetiſche Wort galt ihm als Leitſtern. Er ſagte, nachdem die Berufung der Jeſuiten durchgeführt war: „nun will ich gern ſterben!" Er betrachtete ſein Lebenswerk als beendigt, ſeine Hauptaufgabe als erfüllt. Leider war auch dieſer Ausſpruch ein prophetiſches Wort. Am 26. Brachmonat 1845 kamen die erſten zwei Väter Jeſuiten nach Luzern, am 20. Heumonat darauf war Joſeph Leu nicht mehr am Leben. Doch ich will nicht vorgreifen. Es war noch meine angelegentliche Sorge, daß nach Ablauf der Vetofriſt das Großrathsdekret vom 24. Weinmonat öffentlich bekannt gemacht und als in Kraft getreten erklärt würde. Denn ich fürchtete, es möchten ſich neue Hinderniſſe gegen die Vollziehung deſſelben erheben. Meine Beſorgniß war nicht ganz aus der Luft gegriffen. Es waren die ſogenannten Liberalconſervativen von Zürich, und an ihrer Spitze Staatsrath Dr. Bluntſchli, welche jetzt zuerſt Vorſtellungen, dann aber Schritte gegen die Berufung der Jeſuiten nach

Luzern thaten, und damit den Radikalen einen Haltpunkt gaben. Sobald die Regierung von Luzern des Aufruhrs Meiſter geworden, hatten die Liberalconſervativen, wie ſie ſich ſelber nannten, nichts Eiligeres und Wichtigeres zu thun, als der Regierung von Luzern zuzumuthen, ſie ſoll den Vorwand zum Aufruhr aus dem Wege räumen, nämlich die Jeſuitenberufung nicht vollziehen. Wenn dieſe Zumuthung nicht entweder geradezu böſem Willen, oder dem Beſtreben, ſich dadurch bei den Radikalen eine Gnadenfriſt für ihre Regierungsſeſſel zu gewinnen, zugeſchrieben werden darf oder muß, ſo kann ſie einzig noch dem Unſinn oder Unverſtand auf die Rechnung geſchrieben werden. Denn es hieße für eine Regierung geradezu ſich ſelbſt aufgeben, wenn ſie eine Maßregel, welche inner den Schranken der Verfaſſung und der Geſetze gefaßt worden, fallen ließe, nachdem ſich ihr Volk in ſeiner großen Mehrheit mit derſelben einverſtanden erklärt und eine kleine Zahl von Aufrührern ſo eben durch die treue Mitwirkung des Volkes wäre gebändigt und unterdrückt worden. Das Volk wäre an einer ſolchen Regierung irre und von ihr abtrünnig geworden. In der Eidgenoſſenſchaft lag ſeit dem Jahr 1831 der Grundſatz der Kantonalſouveränität mit dem Streben nach Centralität im Kampfe: jene hatte im Bundesvertrage, dieſes im Radikalismus ſeine Wurzel: in dem Aufruhre vom 8. Chriſtmonat war der Radikalismus, welcher von überall her zum Sturze der Souveränität des Kantons Luzern herbeieilte, geſchlagen worden, die Kraft des Grundſatzes der Kantonalſouveränität war dadurch erhöht und gekräftiget worden. Hätte man nun den geſchlagenen Aufrührern wieder opfern ſollen, was man den kämpfenden verſagt hatte, hätte man mit Aufrührern unterhandeln, ihnen die Jeſuiten, deren Berufung vom Volke und von der Regierung des Kantons Luzern als Nothwendigkeit, ſo zu ſagen als ſpezifiſches Mittel gegen den in alle Schichten eindringenden Radikalismus war erkannt und erklärt worden, gleichſam als Sühne hingeben ſollen? Nur Thoren könnten dieſe Frage bejahen. Die wahre Politik Zürichs, als angehenden Vorortes der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, wäre keine andere geweſen, als die Aufmerkſamkeit aller Bundesglieder von der Berufung der Jeſuiten, als einer reinen Kantonalangelegenheit, ab und auf die in den Freiſchaaren überall eindringende Anarchie, als eine allgemeine Bundesangelegenheit, zu lenken und ſich mit Luzern und andern der Anarchie wehrenden Ständen vereint den weitern Fortſchritten derſelben mit aller Entſchiedenheit zu widerſetzen. Allein der Vorort Zürich erkannte dieſe Politik nicht, vielleicht war ſie ihm zu einfach. Man kam in Zürich überein, Luzerns Regierung den Rath zu ertheilen, von der Berufung der Jeſuiten abzuſtehen, den Beſchluß des Großen Rathes auf ſich beruhen zu laſſen. Weil man in Zürich wußte, daß im Kanton Luzern Rathsherr Joſeph Leu die Seele des Volkes und die bewegende und

erhaltende Kraft der Regierung ſei und ohne ſeine Mitwirkung nichts ausgerichtet werden könne, ſo beſchloß man, ſich zuerſt an dieſen zu machen. Man ſchickte den Herrn Prof. Mouſſon, Bruder des Herrn Bürgermeiſters Mouſſon an ihn. Er hatte eine Empfehlung des eidgenöſſiſchen Staatsſchreibers Dr. Auguſt von Gonzenbach bei ſich. Rathsherr Leu gab mir unterm 19. Jänner von ſeiner Unterredung mit dem Zürcherherrn folgenden ſchriftlichen Bericht:

„Eberſoll, den 19. Jänner 1845.

Hochgeachteter Herr und Freund!

Heute Mittag hatte ich einen unerwarteten Beſuch von Herr Profeſſor Mouſſon, Bruder des Bürgermeiſters in Zürich, mit einer Adreſſe von Staatsſchreiber Gonzenbach. Der Zweck ſchien mir dieſer zu ſein: um auszukundſchaften, ob Zürich bei der bevorſtehenden außerordentlichen Tagſatzung das Glück haben könnte, wieder einen Vermittler machen zu können. Daher die aufrichtige Darſtellung der Zuſtände in Zürich und der mißlichen Lage des Regierungsrathes bei dieſer Angelegenheit. Daher glaubte er, Luzern könnte ihm zu einem beſſern Zuſtande verhelfen, wenn auf irgend eine Weiſe von der Jeſuitenberufung dermalen bis auf geeignetere Zeiten abgeſtanden würde. Jeder Vorwand wäre Zürich willkommen; er glaubte, Luzern müßte doch nicht als Nachgeber erſcheinen. Als ich ihm aber geradezu offenherzig ſagte: daß es aus dieſem nichts gebe und Luzern ſein gutes Recht (welches er ſelbſt anerkannte) nicht aufgeben werde, ohne ſeine Exiſtenz zu verkümmern, nicht aufgeben könne: ſo ſtellte er die fürchterlichen Folgen, welche dadurch entſtehen könnten, ſo dar, daß er glaubte: um Größeres zu verhüten, ſollte man Geringeres fahren laſſen. Er ſagte mir unter Anderm auch, Sie würden zu einem Rückzuge bereit ſein. Allein auf dieſes antwortete ich ihm: für einen Andern könne ich mich nicht verſprechen, aber bei mir ſei es eine ausgemachte Sache; täuſchen müßte ich mich, wenn ich annehmen ſollte, daß wegen den Ereigniſſen Jemand zurückgehen würde; im Gegentheil, das Volk ſei entſchieden worden und ſo werden es auch die Repräſentanten ſein. Kurz, ich wollte von keiner Transaction etwas wiſſen, ſagte ihm unter Anderm, und er geſtand es ſelbſt ein, durch die Transaction eines Muralt und Baumgartner bei der Aargauer Kloſterfrage haben ſie dieſen Krebs großgezogen und den gegenwärtigen Zuſtand herbeigeführt. Gebe man noch mehr nach, ſo gebe man lieber gerade auf u. ſ. w.

Nach vielem Hin- und Herreden war der Herr ſehr freundlich und verſicherte mich, daß der Regierungsrath in Zürich alles Mögliche für Aufrechthaltung der verfaſſungsmäßigen Rechte Luzerns thun werde: würde es

ihm dabei zu arg gehen, so dürfte ein Abtreten der ersten Staatsbeamten folgen, was ich nicht gutheißen wollte."

Was Herr Mouſſon dem Rathsherrn Leu von mir ſagte, war leere Erfindung. Denn nie klarer, als nach dem Aufruhr vom 8. Chriſtmonat leuchtete mir die Nothwendigkeit ein, auf der Berufung der Jeſuiten zu beharren und um deswillen gerade drang ich darauf, daß das Dekret des Großen Rathes vom 24. Weinmonat bekannt gemacht wurde, ſobald die Vetofriſt abgelaufen war. Dieſe Bekanntmachung war den Radikalen ſo ungelegen, daß die Regierung von Bern die Anmaßung hatte, in einem offiziellen Schreiben an Luzern die Erwartung auszuſprechen, es werde jene Bekanntmachung „nicht den Sinn haben, daß die wirkliche Uebergabe der höhern Lehranſtalt an die Geſellſchaft Jeſu ſtatthaben ſoll, ehe der Große Rath ſich über das Anſuchen des Standes Zürich ausgeſprochen haben werde." Es hatten nämlich die Stimmführer in Zürich ſich mit obiger nichtamtlicher Sendung an Rathsherrn Leu nicht begnügt. Der Regierungsrath von Zürich hatte in Folge eines Großrathsbeſchluſſes vom 17. Chriſtmonat eine Abordnung nach Luzern in den Perſonen des radikalen Bürgermeiſters Dr. Zehnder und des Regierungsrathes Melchior Sulzer von Winterthur geſendet, mit dem Auftrage, die Regierung von Luzern zur Verzichtleiſtung auf die Berufung der Jeſuiten zu bereden. Am 27. Chriſtmonat traf die Abordnung in Luzern ein. Sie wurde mit allen militäriſchen Ehren (weil Luzern wegen des Aufruhrs noch in Waffen ſtand) empfangen und von der Standescommiſſion angehört. Herr Bürgermeiſter Zehnder entledigte ſich ſeines Auftrages mit der größten Gewandtheit, das Recht Luzerns zur Berufung der Jeſuiten nicht nur ſchonend, ſondern geradezu anerkennend, und auf deſſen freundeidgenöſſiſche Geſinnung ſich berufend. In der Standescommiſſion ſaßen damals Schultheiß Rudolph Rüttimann, die Regierungsräthe Wendelin Koſt, Eutych Kopp, Schultheiß Elmiger und ich als Präſident. An mir war es den Beſcheid zu geben. Ich ermangelte nicht, an das Souveränitätsrecht des Standes Luzern zu erinnern, dabei aber die Verſicherung zu geben, es werde die Standescommiſſion die Wünſche der Regierung von Zürich dem Regierungsrathe eröffnen, welcher ſie dem Großen Rathe zur endlichen Entſcheidung vorlegen werde. Zum Voraus dürfe die Abordnung überzeugt ſein, daß Zürich vom Großen Rathe des Standes Luzern ſeiner Zeit nicht etwa eine ausweichende, ſondern eine beſtimmte Antwort erhalten werde.

Der Constitutionell neuchâtelois, ein proteſtantiſches Blatt ſagte über dieſe Abordnung treffend: „Man muß einen ſehr beſchränkten politiſchen Sinn haben, um nicht einzuſehen, daß die Zürcher Deputatſchaft nichts erhalten

wird und nichts erhalten kann. Der Beſchluß für Berufung der Jeſuiten, jetzt ſowohl durch den Willen des Volkes als durch den Sieg verſtärkt, iſt ein unwiderruflicher Beſchluß. Die Räthe haben in Luzern vor ſeinem Erlaſſe nicht gemangelt, den Räthen folgte die ungerechteſte Gewaltthätigkeit, deren die ſchweizeriſchen Annalen erwähnen; und nachdem die Behörden und das Volk von Luzern alles verſchmäht, alles überwunden haben, ſollte man glauben, daß dieſe den Vorſtellungen einer Partei nachgeben könnten, die ſich zur friedlichen Hülfeleiſterin der Freiſchaaren aufwirft, welche ihr Gebiet überfallen haben? Man müßte das menſchliche Herz ſehr übel kennen, um zu glauben, daß in ſolchen Verhältniſſen Luzern um ein einziges Jota den Vorſtellungen Zürichs weichen könnte. Und in der That, was Zürich bei der Regierung von Luzern verlangt, iſt nichts anderes als ein wahrhafter politiſcher Selbſtmord. Man möchte, daß die Regierung von Luzern, nachdem ſie während mehreren Jahren die Wege zur Berufung der Jeſuiten gebahnt, den Großen Rath um dieſelbe angegangen, ſie dem Volke empfohlen, endlich von Beiden erhalten hat, einen Theil nach dem andern von dem Werke zerſtörte, deſſen Errichtung ſie ſo viele Mühe koſtete; daß ſie von den Repräſentanten des Volkes und vom Volke ſelbſt die Zurücknahme dieſer Entſchlüſſe verlangte, und daß, obgleich es ſich gänzlich und allein um eine religiöſe und confeſſionelle Frage handelt, Luzern, ein ausſchließlich katholiſcher Stand, ſie nach dem Verlangen und den Anſichten eines ganz proteſtantiſchen Landes regulirte; daß Luzern, ein politiſch-conſervativer Stand, ſeine politiſche Haltung nach dem Willen der radikalen Mehrheit eines ſeiner Mitſtände richtete. Was würde Zürich geſagt haben, wenn Luzern ſich angemaßt hätte, ſeiner Zeit gegen die Berufung des Dr. Strauß zu opponiren, oder wenn es heute eine Abordnung nach Zürich ſendete, um ſich über die Berufung eines ſeiner erklärteſten politiſchen Feinde auf den Sitz des Staatshauptes, in deſſen Wahl es eine Gefahr für ſeine Sicherheit und ſeine Zukunft erblickt, zu beklagen? In allen Zeiten, aber beſonders in kritiſchen Zeiten, bleibe jeder innert den Schranken ſeines Rechtes; dies iſt das einzige Mittel, die Anläſſe zu Zerwürfniſſen zu vermindern."

Die Regierung von Zürich mochte die Antwort von Luzern nicht abwarten. Schon unterm 21. Jänner erließ der Regierungsrath von Zürich ein Kreisſchreiben an alle Stände, worin er fälſchlich die Berufung der Jeſuiten nach Luzern als Urſache der Gährung in der Schweiz und des Landfriedensbruchs in Luzern angab. Das Weſentliche des Kreisſchreibens, ſo weit es von den Jeſuiten handelte, iſt in folgender Proklamation der Regierung von Zürich enthalten:

„Kundmachung.

Werthe Mitbürger!

In einer Zeit, wo so mancherlei Euch beunruhigende Gerüchte verbreitet werden, wo Leidenschaften der verschiedensten Art thätig sind, im Vaterlande Ruhe, Frieden und Ordnung zu stören, und wo dadurch großes Unglück über dasselbe herbeigerufen werden könnte, glauben Wir uns verpflichtet, wie Wir es Euch in unserer Kundmachung vom 9. Christmonat v. J. verheißen haben, uns mit Offenheit und Vertrauen wieder an Euch zu wenden, und zweifeln nicht, daß Ihr dieselben in gleichem Maße erwidern werdet. Ihr wißt, daß sich an die Berufung der Gesellschaft Jesu für die theologische Lehranstalt im Kanton Luzern, welche durch den Großen Rath dieses h. Standes ausgesprochen wurde, ein Aufstand knüpfte, der aber schnell unterdrückt wurde. Ihr wißt ferner, daß an diesem Aufstande auf die widerrechtlichste Weise Freischaaren aus andern Kantonen Theil genommen haben. Es mag Euch endlich zur Kunde gekommen sein, daß nur eine Minderheit des luzernischen Volkes in den Vetogemeinden sich gegen die Berufung der Jesuiten ausgesprochen hat. Seither sind nun in einer Reihe Kantone Volksversammlungen gehalten worden, welche verlangen sollen, daß die h. Tagsatzung, die oberste Bundesbehörde, die Ausweisung der Jesuiten aus dem Kanton Luzern, so wie aus den übrigen katholischen Kantonen, wo sie schon seit längerer Zeit sind, beschließe und diesen Beschluß nöthigenfalls mit Gewalt vollziehe. Zugleich werden zu diesem Zwecke eine Menge von Vereinen und Verbindungen organisirt, um auf die Behörden der einzelnen Kantone Einfluß zu gewinnen und sie zu einem solchen Beschlusse zu drängen. Es sind sogar unverholen Aeußerungen geschehen, man müsse, in sofern die h. Tagsatzung nicht entspreche, zu diesem Zwecke dennoch durch bewaffnete Gewalt gelangen. Auf der andern Seite rüsten sich aber auch Luzern und eine Reihe anderer katholischer Kantone und setzen ihre waffenfähigen Bürger bis auf den Landsturm in Bereitschaft, um der Gewalt die Gewalt entgegen zu setzen und für ihre kantonale Selbstständigkeit in die Schranken zu treten. In einer für unser ganzes schweizerisches Vaterland so verhängnißvollen Lage, haben Wir, als dermalige vorörtliche Behörde, für unsere Pflicht erachtet, die h. Tagsatzung auf den 24. nächsten Monates einzuberufen, damit sie diejenigen Beschlüsse fasse, welche geeignet sind, dem Gesammtvaterlande wieder Ruhe, Friede und Ordnung zu schenken.

I. Als solche haben Wir bezeichnet, daß der Landfriede gegen Gewaltthat gesichert, die unbefugte Einmischung roher Parteischaaren in die Angelegenheit eines andern Kantons verhindert und bestraft, dadurch die Anarchie

in der Eidgenossenschaft gehemmt und die Angelegenheiten derselben auf bundesmäßigem Wege erledigt werden.

II. Mit Hinsicht auf den Jesuitenorden haben Wir folgende Anträge gestellt: 1) Die Tagsatzung anerkennt, daß Beschlüsse über Aufnahme und Wegweisung von geistlichen Orden, die durch die Landeskirche anerkannt sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. XII des Bundesvertrages, in das Gebiet der Kantonalsouveränität fallen. Dadurch ist indessen das Recht des Bundes nicht ausgeschlossen, gegen solche Orden gleichwie gegen alle andern Vereine und Corporationen von Bundeswegen einzuschreiten, insofern denselben Theilnahme an Unternehmungen gegen die Unabhängigkeit der Schweiz oder am wirklichen Landsfriedensbruche nachgewiesen werden kann. 2) Die Tagsatzung anerkennt, daß gegenwärtig in Betreff des Jesuitenordens kein Grund zu zwingenden Bundesbeschlüssen vorhanden ist. 3) Die Tagsatzung richtet dagegen die freundeidgenössische und dringende Einladung an den Stand Luzern, daß derselbe mit Rücksicht auf seine hohe eidgenössische Stellung auf die Berufung der Jesuiten Verzicht leiste.

Die Nothwendigkeit von Maßnahmen gegen die Freischaaren werdet Ihr sofort einsehen. Mit Hinsicht auf den zweiten Beschlussesantrag wegen der Jesuiten wollen Wir Euch die wesentlichen Gründe angeben, welche uns bei demselben geleitet haben. Da die Eidgenossenschaft aus reformirten, katholischen und paritätischen Ständen besteht, ist es seit der Reformation zu einem eidgenössischen auf der Natur der Verhältnisse beruhenden Grundsatze geworden, daß jeder Stand die Religion des andern achten und die kirchlichen Einrichtungen desselben unverkümmert gewähren lassen solle. So oft in der Eidgenossenschaft dieser Grundsatz mißachtet wurde, so oft gereichte dies dem Vaterlande zum schweren Unglücke. So wenig reformirte Stände es je dulden würden, wenn die Tagsatzung sich anmaßen würde, einem reformirten Kanton zu befehlen, was für kirchliche und Schuleinrichtungen er haben solle oder nicht, in welchem Geiste er die Jugend erziehen dürfe oder nicht, so wenig ist anzunehmen, daß katholische Stände es zugeben würden, wenn die Tagsatzung über ihre kirchlichen und Schuleinrichtungen, also auch über Aufnahme oder Nichtaufnahme geistlicher Orden zwingende Beschlüsse erlassen wollte. Wenn der confessionelle Friede in der Schweiz vornämlich auf der gewissenhaften Beachtung dieses Grundsatzes beruht, so beruht hinwieder die politische Freiheit der Eidgenossenschaft wesentlich darauf, daß die Selbstständigkeit der Kantone in allen ihren innern Angelegenheiten sorgfältig gewahrt bleibe, so weit nicht eine ausdrückliche Beschränkung der Kantonalsouveränität zu Gunsten des Bundes besteht. Von diesen Grundsätzen ausgehend, welche Wir für Grundpfeiler des confessionellen und politischen Friedens der Eidgenossenschaft ansehen, halten Wir

die Tagſatzung dermalen nicht für befugt, eine Ausweiſung der Jeſuiten aus der ganzen Schweiz zu dekretiren, welche nöthigenfalls mit Gewalt vollzogen werden müßte. Dadurch ſoll indeſſen nicht geſagt ſein, es ſtehe dem Bund als ſolchem unter keinen Umſtänden ein Recht des Einſchreitens gegen den Jeſuiten- oder andere geiſtliche Orden zu; vielmehr beſitzt der Bund, unſerer Anſicht nach, allen geiſtlichen Orden gegenüber ganz die gleichen Rechte, die er in Betreff aller andern in der Schweiz beſtehenden Vereine und Corporationen beſitzt. In Folge derſelben darf gegen geiſtliche Orden, wie gegen alle andern Vereine und Corporationen, von Bundeswegen eingeſchritten werden, ſo oft denſelben Theilnahme an Unternehmungen gegen die Unabhängigkeit der Schweiz oder am wirklichen Landfriedensbruch thatſächlich nachgewieſen werden kann. Da dieſe Vorausſetzungen in Hinſicht des Jeſuitenordens zur Zeit aber nicht vorhanden ſind, ſo können Wir zwingende Bundesbeſchlüſſe jenem Orden gegenüber nicht für gerechtfertigt halten. Eine derartige Maßregel der Tagſatzung würde die katholiſche Bevölkerung der Schweiz zudem um ſo ſtärker verletzen, als ſie auch den Stand Wallis beſchlüge, welcher ſeine Lehranſtalten ſchon damals den Jeſuiten übergeben hatte, als er den Bund von 1815 einging, und den Stand Freiburg, welcher ſeit dem Jahr 1818 ein Jeſuitenpenſionat zugelaſſen hatte, ohne daß die Tagſatzung ſich veranlaßt geſehen hätte, gegen dieſes Verhältniß bundesrechtliche Maßregeln zu ergreifen.

Bedenklicher erſcheint allerdings die Aufnahme der Jeſuiten in Luzern. Wir Reformirte haben freilich von dem geiſtigen Einfluſſe der Jeſuiten für uns und unſern Glauben nichts zu fürchten, weil er auf der ewig ſichern Grundlage des Evangeliums beruht, und inſofern werden die Jeſuiten mit weit ſicherm und größerm Erfolg durch die Schrift als durch die Waffen bekämpft. Dagegen iſt allerdings die politiſche Stellung des Kantons Luzern in der Eidgenoſſenſchaft, als einer der Vororte, ſo bedeutend, daß dringende politiſche Gründe vorhanden ſind, um ihn zu einer Verzichtleiſtung auf die Berufung der Jeſuiten zu bewegen. Da der Jeſuitenorden, wie ſeine Geſchichte unzweifelhaft herausſtellt, dahin ſtrebt, den Staat der Kirche unterzuordnen, und die Politik vom kirchlich-katholiſchen Standpunkte aus zu leiten, und da derſelbe unter allen katholiſchen Orden von jeher am feindſeligſten gegen die reformirte Kirche geſinnt war, ſo iſt ein Triumph ſeines Prinzips in dem vorörtlichen Kanton Luzern in der That geeignet, die Schweiz mit Mißtrauen und auch mit Beſorgniſſen für die Zukunft zu erfüllen. Deshalb erſcheint es uns gerechtfertiget, wenn die Eidgenoſſenſchaft ſelbſt den Stand Luzern auf dieſe eidgenöſſiſche Bedeutung der Jeſuitenberufung nach Luzern aufmerkſam macht, wenn ſie dieſen Stand dringend angeht, ſeine kantonalen Rückſichten den eidgenöſſiſchen Beziehungen unterzu-

ordnen, wenn ſie ihn in freundeidgenöſſiſchem Geiſte — und mit voller Anerkennung der kantonalen Rechte und der Selbſtſtändigkeit deſſelben — einladet, freiwillig jener Berufung keine Folge zu geben und dadurch der Eidgenoſſenſchaft den thatſächlichen klaren Beweis zu leiſten, daß der Stand Luzern auch in ſeiner Stellung als einer der drei vorörtlichen Kantone das Zutrauen der Eidgenoſſenſchaft zu bewahren wiſſe. Je entſchiedener die Tagſatzung alle Zwangsmaßregeln als unzuläßig von der Hand weist und je ſorgfältiger ſie die Rechte der einzelnen Stände wahrt, deſto größer iſt unſere Zuverſicht, es werde der Tagſatzung auf friedlichem Wege gelingen, den Stand Luzern zu bewegen, daß er auf die Berufung der Jeſuiten Verzicht leiſte und dadurch den Frieden der Eidgenoſſenſchaft weſentlich befeſtige. Was müßten die Folgen eines entgegengeſetzten Verfahrens — der Gewalt — ſein? Ein ſolches müßte allem Anſcheine nach das furchtbarſte Unglück das über ein Land kommen kann, einen blutigen confeſſionellen und Bürgerkrieg nach ſich ziehen, weil mehrere katholiſche Stände einen Beſchluß für Austreibung der Jeſuiten als Verletzung ihrer politiſchen Selbſtſtändigkeit und ihrer confeſſionellen Rechte betrachten würden. Bei einem ſolchen Kampfe müßten nicht nur unſerm ohnehin bedrängten Staate wie den einzelnen Bürgern neue und ſchwere ökonomiſche Laſten zugemuthet werden, Verkehr, Erwerb und Handel, welche ſchon in mehr als einer Beziehung leiden, hätten neue Stockungen und Hemmniſſe zu befürchten. Es würden auch für die Familien alle unglücklichen Folgen eines ſolchen Krieges eintreten. Für lange Jahre hinaus wäre zwiſchen den Eidgenoſſen das Band der Eintracht, das ſie ſo durch manche Stürme hindurch geführt hat, zerriſſen. Ein eben ſo großes Uebel als der Bürgerkrieg könnte mit dieſem Hand in Hand gehen. Während eine einige, ruhige Eidgenoſſenſchaft auf Gott und ihr Recht vertrauend, feſt und ſtark dem Auslande gegenüber daſtehen kann und ſoll, wäre eine in zwei feindliche Lager getrennte und zerrüttete tief geſchwächt und fremden Einflüſſen Preis gegeben.

Wir haben Euch nunmehr unſere Anſichten, wonach nur durch eine friedliche Löſung dieſer Fragen das Wohl der Eidgenoſſenſchaft geſichert wird, offen mitgetheilt. Der Große Rath iſt auf den 4. Hornung einberufen. Wir werden ihm auf dieſe Zeit unſere Anträge vorlegen, ihm anheimſtellend, diejenigen Beſchlüſſe zu faſſen, welche er im Intereſſe unſeres Kantons für nöthig erachten wird.

Gegenwärtige Bekanntmachung ſoll den Statthalterämtern zu unverzüglicher Mittheilung an ſämmtliche Gemeinderäthe und zu öffentlichem Anſchlage an den gewohnten Orten, ſo wie der Geiſtlichkeit zur Verleſung von den Kanzeln, Sonntags den 26. dieſes Monats, zugeſtellt werden.

Zürich, gegeben in unserer Rathssitzung Donnerstags den 23. Jänner 1845.

Namens des Regierungsraths: Der Amtsbürgermeister:
Mousson.

Der erste Staatsschreiber:
Hottinger."

So hatte die Regierung von Zürich, welche im Jahr 1839 zum Kampfe gegen den Radikalismus eingesetzt war, das erste Bollwerk gegen dessen Herrschaft im Bunde, die Kantonalsouveränität, preisgegeben. Jede Einmischung der Tagsatzung in die Jesuitenberufung von Luzern war eine Bundesverletzung, eine Gefährdung und Zerstörung nicht nur der Kantonalsouveränität, sondern auch des confessionellen Friedens. Die Regierung von Zürich hatte die Schwachheit zu glauben, durch Untergraben des Fundamentes, auf welchem ihr eigenes Dasein ruhte, ihren Fortbestand oder ihre Selbsterhaltung zu sichern. Sie wähnte, als Wächter des Bundesvertrages, der Bundesveste, für deren Sicherheit zu sorgen, wenn sie das stärkste Vorwerk, die Kantonalsouveränität, durch Capitulation an den Feind abtrete. Die Regierung von Luzern konnte einer solchen Ansicht nicht huldigen. Zwar erschien vor Erlaß der luzernerischen Antwort Staatsrath Doctor Bluntschli noch einmal in Luzern und wendete alle seine Beredtsamkeit auf, eine wenigstens einlenkende Antwort zu erwirken. Wie Herr Mousson dem Herrn Leu von mir gesagt hatte, so erklärte mir Herr Bluntschli von Herrn Leu, er hätte gegen den Grundsatz, daß der Bund in den Fall kommen könnte, der Jesuiten wegen bindende Beschlüsse zu fassen, nichts einzuwenden gewußt. Ohne Bedenken sagte ich ihm zu, daß dannzumal der Bund gegen die Jesuiten der allgemeinen Sicherheit willen einschreiten dürfe, wenn diese persönlich den Landfrieden brechen, wenn sie Freischaaren werben, sie zum Umsturze der Regierungen und des Bundesvertrages verwenden, überhaupt durch ihre eigenen Handlungen die öffentliche Sicherheit gefährden: nie aber dann, wenn Andere sie als Vorwand der Anarchie nehmen. Da müsse die Schuldigen, nicht die Unschuldigen die Strafe treffen u. s. w. Er wurde durch diese unwiderlegliche Wahrheit nicht belehrt, sondern aufgebracht.

Die Regierung von Luzern berieth unterdessen die Antwort an Zürich und legte sie dem Großen Rathe am 31. Jänner, dem verhängnißvollen Tage Luzerns, vor. Es waren 96 Mitglieder anwesend, von welchen 94 für die vom Regierungsrathe vorgelegte, von Staatsschreiber Meyer verfaßte Antwort stimmten. Der Letztere sprach bei der Berathung: „Wenn es sich heute noch um die Frage handeln würde, ob man die Jesuiten berufen wolle oder nicht, so würde ich meine Stimme abgeben, wie ich sie drei

Jahre nach einander abgegeben habe. Meine Ansichten sind sich gleich geblieben. Allein, meine Herren! um diese Frage handelt es sich heute nicht mehr; wohl haben zwei Redner vor mir den Gegenstand auf dieses Feld zurückzuführen versucht: wir sind aber weiter gekommen, von einer gewissen Partei weiter gedrängt worden. Es handelt sich heute um die viel wichtigere Frage: ob der Große Rath einer Partei in der Schweiz, welche nicht etwa blos auf Austreibung der Jesuiten, sondern auf Revolution, Umsturz des Bundes, Vernichtung der Souveränität der Kantone losgeht, die Stirne zu bieten wage oder nicht. In dem vom Regierungsrathe uns vorgelegten Schreiben an Zürich hat derselbe bereits bemerkt, daß auch mit allem, was der Große Rath beschließen möchte, diese Partei keineswegs befriediget würde. Es ist dieses nur zu wahr. Wie man heute kommt und lärmt, die Jesuiten vertragen sich nicht mit der innern Sicherheit der Schweiz, so sind die gleichen Leute, wenn Ihr ihnen heute entsprechet, morgen bei der Hand und erklären das Gleiche von der Regierung von Luzern. Die ganz gleichen Gründe wird man vorschieben, die gleiche Treiberei von neuem anheben. Man würde darauf hinweisen, wie die Regierung von Luzern Absichten, Tendenzen habe, welche gemeingefährlich seien; man würde hindeuten auf Rom und ausrufen: von dort ist sie abhängig; sie ist keine selbstständige Regierung, der Eidgenossenschaft unwürdig, fort mit ihr! Und wenn es diesen Revolutionärs endlich gelingen sollte, die Regierung von Luzern zu stürzen, und wenn das Volk von Luzern in seiner bisherigen Gesinnung verharren, eine gleichgesinnte Regierung wieder an die Spitze rufen würde, woran gar nicht zu zweifeln ist, glaubt Ihr, daß jene Leute sich dann ruhig gedulden würden? Nein, meine Herren, Sie dürfen versichert sein, daß man gleich zur Hand sein würde, um das ganze Volk des Kantons Luzern, das sonst so friedliche und ruhige, als gemeingefährlich zu verketzern und auf dessen Expulsion aus der Eidgenossenschaft zu bringen. Man glaube nicht, daß ich übertreibe. Lese man die Presse, welche in radikalen Händen ist, ich bin erbietig, daraus Beweise zu liefern für das, was ich gesagt habe. Der Große Rath des Kantons Luzern hat dieser Partei gegenüber, welche ihren ersten Zorn nur gegen ihn gerichtet hat, eine hohe Pflicht zu erfüllen, er ist deren Erfüllung schuldig dem Volke des Kantons Luzern und allen redlichen Eidgenossen. Er biete die Stirne diesen Revolutionären, und er wird nicht nur Schutz bei seinem eigenen Volke, sondern auch Dank bei allen wackern Eidgenossen, wessen Glaubens sie immerhin sein mögen, einärndten. Das ist die Ursache, warum ich, obwohl entschiedener Gegner des Großrathsbeschlusses über Berufung der Jesuiten, heute zu dessen Zurücknahme nicht stimme. Ich stimme daher zum vorgeschlagenen Schreiben."

Was Herr Staatsschreiber Meyer hier von der Expulsion des Luzernervolkes sprach, war wirklich in freisinnigen Blättern angedeutet worden. Es war übrigens kein neuer Gedanke. Denn zur Zeit der helvetischen Revolution war sogar in den obersten Behörden der Gedanke angeregt worden: die Bewohner der Urkantone aus ihren Bergen wegzunehmen und andere Stämme hin zu verpflanzen. Andere conservative Gegner der Jesuiten, sogar Wilhelm Furrer, sprachen sich in gleichem Sinne wie Meyer aus, doch hätte Furrer gewünscht, ein gesetzliches Mittel zur Abänderung des Beschlusses zu finden. Jakob Kopp, alt-Schultheiß, griff diesen Gedanken auf und trug an, den Gegenstand nochmal an das Volk zu bringen. Dr. Casimir Pfyffer äußerte: wenn die Jesuiten so gut und fromm wären, wie sie ihre Freunde bezeichnen, so würden sie unter solchen Verhältnissen nicht nach Luzern kommen, worauf Rathsherr Leu erwiderte: „Die Ansicht, als sollten die Jesuiten unter solchen Verhältnissen lieber nicht in den Kanton Luzern kommen, ist der Art, daß man sie hinnehmen muß von solchen, die von Ehrenmännern kein besseres Urtheil fällen können. Ein gegebenes Wort, ein verfassungsmäßiger Akt, eine Handlung, gestützt auf Recht und Befugniß — müssen erfüllt und ausgeführt werden, wenn man nicht dafür hält, es sei Gehorsam und Aufruhr gleich gut und ehrenvoll."

Am 1. Hornung erließ der Regierungsrath folgendes Schreiben:

„Luzern, den 1. Hornung 1845.

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern an Bürgermeister und Regierungsrath des Kantons Zürich.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Ihr habt uns unterm 27. Christmonat verflossenen Jahres durch eine besondere Abordnung aus Eurer Mitte, die hochgeachteten Herren Bürgermeister Dr. Zehnder, Staatsrath M. F. Sulzer und den zweiten Staatsschreiber von Wyß, den Beschluß Eueres hohen Großen Rathes vom 17. Christmonat zur Kenntniß gebracht, dem zufolge das Ansuchen um Zurücknahme des Beschlusses über Berufung von sieben Vätern der Gesellschaft Jesu an den hiesigen Stand gerichtet wird. Wenn wir es bisher unterlassen haben, dieses von Euch, getreue, liebe Eidgenossen! an uns gerichtete und auf freundeidgenössische Art uns zur Kenntniß gebrachte Ansuchen unserm Großen Rathe vorzulegen, so geschah dieses keineswegs in der Absicht, Zögerung in der Antwort des hiesigen Standes an den Eurigen zu veranlassen. Wir hielten vielmehr dafür, und auch Ihr werdet ohne

Zweifel mit uns darüber einverſtanden ſein, daß für Berathung Eueres Anſuchens durch unſere oberſte Landesbehörde kaum ein Zeitpunkt geeignet ſein dürfte, wo der ſtattgefundene Aufruhr alle Gemüther noch in Spannung und Aufregung erhielt, und gewiß eher derjenige Moment ſich hiefür eigne, wo die Ereigniſſe und die Lage des Kantons eine ſolche Geſtaltung gewonnen haben, daß ſelbe nicht mehr den gefürchteten nachtheiligen Einfluß auf eine ruhige Würdigung Euerer Wünſche ausüben dürften.

Wir unterließen es daher, den auf den 3. Jänner der Aufruhrsereigniſſe wegen außerordentlich einberufenen Großen Rath umſtändlich mit Euerm Anſuchen zu behelligen, waren aber entſchloſſen, noch im Laufe des Monats Hornung ihn hauptſächlich zur Behandlung deſſelben einzuberufen. Die vom hohen Vororte ausgeſchriebene außerordentliche Tagſatzung und die dadurch nothwendig gewordene Verſammlung der oberſten Landesbehörde hat uns nun den Anlaß geboten, auch Euer Anſuchen derſelben vorzulegen. Es hat der Große Rath daſſelbe umſtändlich in Berathung genommen, und wir ſind von ihm beauftragt, folgende Antwort zu ertheilen:

Freunbeidgenöſſiſchem Rathe leiht der Stand Luzern jederzeit geneigtes Gehör. Wünſchen ſeiner Miteidgenoſſen wird er ſtetsfort mit der Bereitwilligkeit alter eidgenöſſiſcher Treuherzigkeit entgegenkommen, wenn gleiche Treuherzigkeit in den Wünſchen und Begehren ſich kund gibt, welche an ihn geſtellt werden. Er glaubt aber keine Antwort, noch weniger eine Berückſichtigung da ſchuldig zu ſein, wo Mißkennung ſeiner kantonalen und Bundesrechte die Urſache und Veranlaſſung, ſowie die Abſicht ſolcher Begehren iſt. In dieſer Hinſicht wollen wir Euch, getreue, liebe Eidgenoſſen! nicht verhehlen, daß dem Beſchluſſe Eueres Großen Rathes vom 17. Chriſtmonat bei der Hindeutung auf durch die Tagſatzung vorzuberathende für Herſtellung und Wahrung des Landfriedens, welche im Fall einer ablehnenden oder ausweichenden Antwort in Ausſicht geſtellt werden, möglicherweiſe die Auslegung gegeben werden dürfte, als habe man damit von Ferne her eine Einmiſchung in unſere innern Angelegenheiten in Ausſicht geſtellt, und daß er in dieſer Hinſicht einige Empfindlichkeit leicht hätte erregen dürfen. Der Große Rath des Kantons Luzern weiß aber über eine ſolche Empfindlichkeit ſich hinwegzuſetzen, wo der Ernſt der Lage des Vaterlandes, ſowie anderſeits ſein gutes Recht von ihm fordern, jede ſolche Empfindlichkeit von ſeinen Handlungen fern zu halten. Vor Allem aus nehmet daher die Verſicherung hin, daß, wenn der Stand Luzern dem von Euch uns eröffneten Wunſche nicht entſpricht, die Urſache hievon nicht im Mangel freundeidgenöſſiſchen Entgegenkommens, ſondern im Gebote einer höhern Pflicht als derjenigen freundeidgenöſſiſcher Zuvorkommenheit liegt.

Ihr habt, getreue, liebe Eidgenossen! mitangesehen die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit in unserm Kantone und in unserm weitern gemeinsamen Vaterlande. Eine verbrecherische Rotte unseres Kantons, unterstützt von zahlreichen Zuzügern anderer Kantone, hat die Fahne des Aufruhrs und des Bürgerkrieges aufgepflanzt. Wenn auch dieses Verbrechen in dem Beschluß des Großen Rathes vom 24. Weinmonat vorigen Jahres über Berufung der Väter der Gesellschaft Jesu seinen Vorwand suchte, so dürfen wir uns nicht verhehlen, daß es seine Ursache nicht in diesem Beschlusse hatte. Es sprechen die Tagesereignisse zu laut, als daß eine solche Täuschung noch möglich wäre. Der Plan der Aufrührer ging auf den Sturz der vom Volke sanktionirten Verfassung und der verfassungsmäßigen Behörden und auf eine gewaltthätige Unterdrückung des Volkswillens aus. Mit diesem Plane standen gewiß noch andere in Verbindung, welche über die Marken des hiesigen Kantons hinausreichten. Liegt es nicht offen am Tage, was die Werber von Freischaarenhorden, die Aussendlinge zu Erkünstelung einer Volksaufregung bezwecken? Haben sie nicht ihre Pläne unumwunden zur Schau gelegt, und legen nicht noch immerfort von Tag zu Tag die Tagespresse und die Redner an den verschiedenen Volksversammlungen das freimüthigste Geständniß ihrer Tendenzen und Absichten ab? Mit unermüdeter Anstrengung hat eine Parthei in der Schweiz seit Jahren an der Zerstörung der Rechte des Bundes, der einzelnen Kantone, der Rechte der katholischen Bevölkerung gearbeitet. Ihr sind Kantone, Bestimmungen des Bundes, wohlerworbene uralte, mit Eiden besiegelte Rechte katholischer Bevölkerungen bereits zum Opfer gefallen. Und dennoch ist die unersättliche noch nicht befriedigt. Es wäre unverzeihlich, wenn man sich der Täuschung hingeben wollte, daß gegenwärtig mit dem uns zugemutheten Opfer der Rücknahme des Beschlusses über Berufung der Jesuiten dieselbe befriedigt werden könnte. Ihre Absichten und Pläne gehen weiter als auf einen Kampf gegen einzelne Mitglieder eines katholischen Ordens, weiter als auf eine Bekämpfung der Lehren und der Wirksamkeit dieser Ordensglieder; dem Bunde, welcher seit dreißig Jahren nun die zwei und zwanzig Völkerschaften der Schweiz friedlich geeinigt zusammenhielt, der Freiheit dieser Völkerschaften, welche sie auf glorreiche Art errungen und durch die Stürme bewegter Zeiten hindurch bis auf unsere Tage bewahrt haben, den Rechten, die dieses Pfand errungener Freiheit ihnen leiht, gilt der Kampf, welcher von dorther geführt werden will. Er geht noch weiter, und der Ernst der Lage unseres Vaterlandes nöthigt uns es auszusprechen: auch an die Rechte der katholischen Kirche, die religiöse Ueberzeugung des katholischen Volkes der Schweiz will man neuerdings frevle Hand anlegen, und schaudert nicht vor dem Gedanken zurück, die Gräuel des fürchterlichsten aller Bürgerkriege,

eines Religionskrieges, herbeizurufen. Die Jesuitenangelegenheit des hiesigen Kantons wurde blos als willkommener Vorwand benützt, in welchen diese schändlichen Pläne anfänglich eingehüllt werden konnten. Mit Wegräumung dieses Vorwandes fällt das Uebel aus unserm Vaterlande noch nicht weg; das Opfer, das ihr, getreue, liebe Eidgenossen! dem Stande Luzern zumuthet, würde fruchtlos und nicht das Sühnopfer sein, welches die bösen Geister in unserm Vaterlande bannt und den Wurm tödtet, der seit Jahren an seiner Wohlfahrt und an seiner Existenz nagt. Gerne würde der Stand Luzern freiwillig jedes Opfer bringen, das mit seiner Ehre und Unabhängigkeit verträglich wäre, wenn er wüßte, daß dieses die einzige Bedingung der Wiederkehr des Friedens und der Ruhe im Vaterlande, des Rückrufs entflohener vaterländischer Gesinnung und That wäre; er kann aber zu einem Opfer sich nicht bequemen, das zuerst mit frevelhafter Hand und in Begleit des Umsturzes der Verfassung und verfassungsmäßigen Behörden erzwungen werden wollte, und für die Zukunft nur zur Ermuthigung derer dienen würde, welche erst dann befriedigt sein dürften, wenn ihr Eigenwille allein auf den Ruinen göttlicher und menschlicher Ordnung herrschen würde. Dieser Partei gegenüber sind Conzessionen weiter nichts als Reizmittel zu neuer Gier.

Vor der Hand hält sich der Stand Luzern noch zu der Annahme verpflichtet, daß der hohe Stand Zürich die bundesrechtliche Stellung nicht mißkenne, in welcher Luzern in der Jesuitenangelegenheit sich befindet. Als souveränes Land, keinem Herrn unterthan, von keinem abhängig, frei und selbstherrlich ist der Kanton Luzern in den Bund vom 7. Augstmonat 1815 getreten. Er hat keine weitern ihm als souveränem Staate innewohnenden Rechte an den Bund abgetreten, als diejenigen, welche ausdrücklich im Bundes-Vertrage erwähnt sind. Alle andern Rechte daher, von deren Abtretung im Bunde selbst keine Erwähnung geschieht, kommen ihm unbeschränkt und unbedingt zu, wie jedem andern souveränen Lande, und dem Bunde steht keine Befugniß zu, eines dieser Rechte, ja nicht einmal das geringste sich anzumaßen. Das ist das Prinzip und die Grundlage unseres Bundesrechtes, der Haltpunkt, auf welchem die gesammte schweizerische Conföderation ruht. Wenn wir nun einen Blick auf den Inhalt des Bundesvertrags werfen, so liegt am Tage, daß das Erziehungswesen mit keiner Silbe dort erwähnt und als eine reine Kantonalsache den einzelnen Kantonen anheimgestellt ist. Auf dem Bunde ruht also diesfalls keine Pflicht, ruht eben deswegen auch kein Recht zu einer Einmischung. Die Frage, ob die Jugend in diesen oder jenen Kantonen gut, in christlicher Frömmigkeit und Demuth auferzogen, oder ob sie durch moderne Halbbildung zu unchristlichem Eigen-

dünkel und Hochmuth verbildet werde, dieſe Frage, ſo wichtig ſie für das Wohl und Weh und die Zukunft unſeres geſammten Vaterlandes iſt, darf daher von Rechtswegen an keinen der Kantone vom Bunde geſtellt werden. Es iſt dieſes eine Gewiſſensfrage für alle Regierungen in unſerm Vaterlande, auf welche ſie Antwort vor dem Richterſtuhle der Geſchichte hienieden, und drüben vor dem Richterſtuhle des Ewigen zu ertheilen haben. Wir wiſſen zwar wohl, daß man aus der Beſtimmung des Art. 8 des Bundesvertrages, welcher dahin lautet, daß die Tagſatzung alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft trifft, eine Art Generalvollmacht zu beliebigen willkührlichen Eingriffen in die Souveränitätsrechte der einzelnen Kantone zu machen, und auch im vorliegenden Falle eine Einmiſchung in die Angelegenheiten des Kantons Luzern durch dieſe Bundesbeſtimmung zu rechtfertigen verſucht hat. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß Ihr, getreue, liebe Eidgenoſſen! mit uns über die maßloſe Verkehrtheit einer ſolchen Auslegung und Anwendung erwähnter Bundesbeſtimmung einverſtanden ſeid. Wenn der Tagſatzung durch eine ausdrückliche Beſtimmung des Bundesvertrages die Pflicht auferlegt und das Recht eingeräumt iſt, für innere und äußere Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft zu ſorgen, ſo iſt ihr damit nicht mehr auferlegt und zuerkannt, als was ſich aus dem Zweck des Bundes eigentlich von ſich ſelbſt verſteht. Für ihre innere und äußere Sicherheit ſind die 22 ſouveränen Staaten der Schweiz zuſammengetreten, und haben eine durch Eid verbundene Genoſſenſchaft gebildet. Von dieſem Rechte darf nun die Bundesbehörde nicht einen unbedingten ſchrankenloſen Gebrauch machen, ſie darf ſich alſo nicht unter dem geſchmeidigen Vorwande der Gefährdung der innern Sicherheit beliebig in die innern Angelegenheiten eines Kantons einmiſchen. Der Art. 4 des Bundesvertrages enthält diesfalls ſogar die ausdrückliche Beſtimmung, daß ſelbſt bei innern Unruhen in einem Kantone die Tagſatzung nur Maßregeln für Handhabung der Ruhe und Ordnung auf Anſuchen der betreffenden Landesregierung zu treffen hat. Nur innert den Schranken des Bundes und mit ſorgfältiger Beobachtung der Souveränitätsrechte der Kantone hat alſo die Tagſatzung für die innere Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft zu ſorgen; nur in ſo weit ruht eine Pflicht auf ihr, nur in ſo weit kommt ihr ein Recht zu. Es kann daher gewiß von keinem Rechte der Tagſatzung zu einer Einmiſchung in die innern Angelegenheiten eines Kantons die Rede ſein, wenn blos über Verfügungen einer oberſten Kantonsbehörde, welche übrigens in voller verfaſſungsmäßiger und legaler Stellung getroffen worden ſind, von einer gewiſſen Seite her, als gemeingefährliche, Lärm geſchlagen wird, wie dieſes in der Jeſuitenangelegenheit wirklich der Fall iſt. Durch eine ſolche Auslegung und Anwendung

des Art. 8 des Bundesvertrags, wie die erwähnte, würde ſtatt alles Bundesrechtes eine leibhafte Bundeswillkühr zum Staatsprinzip in der Eidgenoſſenſchaft erhoben. Wenn alſo heute oder morgen einem Einzelnen oder Hunderten oder Tauſenden einfällt, die Anſichten, Lehren und Tendenzen eines Einzelnen, von Geſellſchaften oder ſogar von Regierungen als die Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft gefährdend zu halten, und wenn eine Denunziation hierüber an die Tagſatzung erfolgt, ſo läge es nach dieſer Bundesauslegung in der Pflicht der Tagſatzung, darüber zu Rathe zu ſitzen und ihren Urtheilsſpruch zu geben, ob dieſelben mit der Wohlfahrt und gemeiner Sicherheit des Vaterlandes verträglich ſeien. Solche ungeheure Willkühr kennt der Bund von 1815 nicht. Wir unſerſeits halten es wirklich für eine heilige Regierungspflicht, zu keinem Schritte Hand zu bieten, welcher einer ſolchen Theorie Vorſchub leiſtet und zu einer ſolchen ungemeſſenen Verrückung der gegenſeitigen Stellung des Bundes und der Kantone führt.

Wir erklären deswegen beſtimmt und entſchieden, daß wir für einen einzelnen eidgenöſſiſchen Mitſtand ſo wenig als für die eidgenöſſiſche Tagſatzung das Recht anerkennen, von uns Rechenſchaft zu fordern über die von uns im Erziehungsweſen durchgeführten Grundſätze und die von uns in Folge derſelben getroffene Wahl der Lehrer. Mögen dieſe anderſeits gebilligt oder nicht gebilligt werden, die Verantwortlichkeit dafür ruht allein auf uns, und Zu- oder Abneigung, die anderwärts für ſelbe vorhanden iſt, darf und ſoll ſie uns nicht mittragen helfen. Darüber, daß unſere oberſten Landesbehörden für gut gefunden haben, die Leitung der theologiſchen Lehranſtalt und des damit verbundenen Prieſterſeminars den Vätern der Geſellſchaft Jeſu zu übergeben, haben wir daher Niemanden Rede zu ſtehen. Wir nehmen nichts deſto weniger keinen Anſtand und thun es mit freudiger Bereitwilligkeit, Euch über die Berufung der Väter der Geſellſchaft Jeſu alle diejenigen Aufſchlüſſe zu ertheilen, welche zur Beruhigung redlich denkender Eidgenoſſen und zur Zerſtreuung der manigfachen Beſorgniſſe dienen mögen, die in dieſer Angelegenheit bei denſelben obwalten. Der Große Rath des Kantons Luzern hat nach mehrjähriger reiflicher Ueberlegung, erſt nach Einziehung der manigfaltigſten Erkundigungen, zu dem Schritte der Uebergabe eines Theils der höhern Lehrſtelle an die Geſellſchaft Jeſu ſich bewogen gefunden. Kein anderes Intereſſe, keine andere Abſicht hat ihn hiebei geleitet, als die reine Sorge für eine Erziehung des Volkes durch den Prieſterſtand, — dem in einem katholiſchen Staate ein großer Einfluß auf ſelbe zuſteht, — welche auf der Pflege frommen Sinnes, reiner Sitten und edler Handlungsweiſe beruht. Auch Ihr, getreue, liebe Eidgenoſſen! Bekenner eines andern Glaubensbekenntniſſes, werdet es uns nicht verargen, wenn uns hiebei die Anſicht leitete, daß eine Unterweiſung unſerer Jugend

in den Lehren und Geheimniſſen unſerer heiligen Religion, eine unermüdliche Anleitung und Ermunterung zu deren Beobachtung und Heilighaltung uns das einzige und alleinige Mittel zur Erreichung unſeres Zweckes erſchien, und daß wir hiefür ſolche Männer wählen zu müſſen glaubten, welche in einem von der Kirche anerkannten Orden leben, Erziehung der Jugend zum Lebensberuf ſich gemacht haben und ſelbſt durch Glaubenseifer ſich auszeichnen. Wer will es läugnen, daß in unſern Tagen, wie noch nie, allwärts feindliche Mächte ſich erheben, welche die Erſchütterung der Grundfeſten des Chriſtenthums und der auf ſelbem ruhenden ſozialen Bande ſich zur Aufgabe gemacht haben. Nur treues Anſchließen an das Werk, das ſie zerſtören möchten, und insbeſonders Förderung einer chriſtlichen Erziehung, kann vor der drohenden Demoraliſation in Kirche und Staat ſchützen, namentlich ſchützen in einem republikaniſchen Staate, wo alle Gewalt vom Volke ausgeht, alle Gewalt in daſſelbe zurückkehrt, wo die Moralität des Volkes die einzige Schutzwehr der Verfaſſung, der Geſetze und der Landes-Gewalten iſt. Wenn Ihr, getreue, liebe Eidgenoſſen! und alle andern Kantone, welche dem reformirten Glaubensbekenntniſſe huldigen, für dieſen Zweck auf Bethätigung des Glaubens unter Euerm Volke, auf eine religiöſe, Reinheit der Sitten und der Denkungsart anſtrebende, Erziehung hinarbeitet, ſo wollet nicht glauben, daß dieſes Euer Streben und deſſen Folgen in uns Beſorgniſſe für unſere Confeſſion erwecken, daß wir ſelbes für feindſelige Demonſtrationen gegen unſere Confeſſion halten, daß nur der Gedanke in uns aufſteigen würde, durch hervorgerufene Einmiſchung Euch in Euern Abſichten und Handlungen zu hindern. Vielmehr wollet Ihr, getreue, liebe Eidgenoſſen! die aufrichtige Verſicherung von uns hinnehmen, daß je mehr die Anhänglichkeit Eueres Volkes an ſeine Confeſſion erwachet, je entſchiedener es dieſe Anhänglichkeit kund gibt, wir um ſo freudiger dieſe geiſtige Regung begrüßen, weil dieſelbe, wenn ſie wahr und echt iſt, nicht uns, nicht unſerm Volke, nicht unſerer Confeſſion, ſondern nur jener verderblichen antichriſtlichen Richtung der Zeit feindſelig entgegentreten wird. Ferne iſt uns der Gedanke, und er bleibe es auch, durch Berufung der Väter der Geſellſchaft Jeſu den confeſſionellen Frieden des Vaterlandes zu ſtören. Wir wiſſen zwar wohl, welche Beſorgniſſe in dieſer Beziehung bei vielen redlich geſinnten Eidgenoſſen herrſchen; ja wir können es nicht verargen, wenn ihrem Glauben treu ergebene Proteſtanten den Einfluß dieſes Ordens ungerne ſich ausbreiten ſehen, indem Ihnen nicht unbekannt ſein kann, daß deſſen Stiftung vorzüglich zur Hebung und Ausbreitung des katholiſchen Glaubens erfolgt iſt. Wir bitten Euch aber, getreue, liebe Eidgenoſſen! urtheilet diesfalls nicht ungerecht. Setzt Euch in unſere Stellung! und ſo fragen wir Euch: Kann und darf dieſe Tendenz des Ordens für uns, die

Regierung eines ſeinem katholiſchen Glauben mit treuer Anhängigkeit ergebenen Volkes, ein Grund zur Fernhaltung ſein; muß nicht der billig denkende Proteſtant mit uns anerkennen, daß dieſes eher ein Grund zur Berufung als zur Abweiſung für uns iſt? Wir wenigſtens — denn eines ſolchen Billigkeits- und Gerechtigkeitsgefühles ſind wir uns bewußt — werden es uns nie einfallen laſſen, eine Maßregel von Euch oder der Regierung irgend eines andern proteſtantiſchen Kantons zu tadeln, oder gar gegen eine ſolche beſchwerend einzukommen, wodurch Männer an die Spitze der Erziehung berufen werden, welche Ausbreitung und Förderung Eueres Glaubensbekenntniſſes zu einer heiligen Miſſion ſich machen. Die Furcht vor auf dieſe Art entſtehenden confeſſionellen Reibungen iſt ſicher eine unbegründete. Wir können nicht glauben, daß Pflege religiöſen Sinnes unter dem Volke nach dem einen oder andern chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe nicht möglich, ohne daß Glaubenshaß dadurch gepflanzt und erweckt würde; wir können uns dem niederdrückenden Gedanken nicht hingeben, daß religiöſer Indifferentismus der einzige und alleinige Bürge confeſſionellen Friedens in unſerm Vaterlande ſei; wir glaubten uns einer Schmähung gegen das Chriſtenthum und ſeinen göttlichen Stifter ſchuldig zu machen, wenn wir uns einem ſolchen Irrwahne hingeben würden. Zwar wiſſen wir wohl, daß es einen übertriebenen Glaubenseifer geben kann, welcher die Schranken der Mäßigung nur zu leicht überſchreitet, und dem Glaubenshaſſe die Bahn bricht. Wir bieten Euch aber, wenn hinſichtlich des künftigen Wirkens des Jeſuitenordens in unſerm Kantone wirklich ſolche Beſorgniſſe bei Euch obwalten ſollten, eine ſolide Bürgſchaft in dem Volke des Kantons Luzern und in uns, ſeiner Regierung, an, daß einem ſolchen, die Eintracht der verſchiedenen Glaubensbekenntniſſe ſtörenden Wirken in unſerm Lande kein Raum wird geſtattet werden. Die Bewohner des Kantons Luzern ſind ein ruhiges, duldſames Volk; des Bodens, den ihm der Himmel zur Bewohnung angewieſen, und des Glaubens, den ihm ſeine Väter hinterlaſſen haben, freut es ſich; es begnügt ſich mit dem, was es hat, und läßt Andere gern gewähren. An ſeinem ruhigen, geſetzlichen Sinne würde daher ſchon an und für ſich jedes auf Verfeindung anderer chriſtlichen Glaubensbekenner hinzielende Treiben ſcheitern, wenn auch keine Regierung da ſtünde, die es als ihre Pflicht anerkennt und den Willen hat, ſolchem den Frieden unſeres Vaterlandes ſtörenden Treiben entgegenzutreten.

Dieſe Pflicht, getreue, liebe Eidgenoſſen! anerkennen wir, und dieſen Willen haben wir, ſowie der Mittel genug uns zu Gebote ſtehen, ſolche zu verwirklichen. Wir geben Euch und damit der geſammten proteſtantiſchen Bevölkerung unſers Vaterlandes die feierliche Zuſicherung, daß wir, wenn je das Wirken derjenigen Väter der Geſellſchaft Jeſu, welche die Theologie

und das Prieſterſeminarium an unſerer höhern Lehranſtalt zu leiten berufen ſind, was wir jedoch keineswegs befürchten, eine ſolche den confeſſionellen Frieden ſtörende Richtung nehmen wollte, prompt und entſchieden demſelben Halt gebieten würden. Es befinden ſich diesfalls dieſe Mitglieder der Geſellſchaft Jeſu in keiner andern Stellung zur Staatsgewalt als alle andern Lehrer an der Anſtalt; die Rechte, welche die Staatsgewalt ihnen gegenüber beſitzt, ſind weſentlich die gleichen, wie bei andern Lehrern. So iſt es in dem Vertrage, welcher den 12. Herbſtmonat 1844 mit dem Pater Provinzial der oberdeutſchen Provinz in Freiburg abgeſchloſſen worden iſt, im §. 4 ausdrücklich ausbedungen, daß die Mitglieder der Geſellſchaft Jeſu gleich allen andern Ordens- und Weltgeiſtlichen, ſowie den Geſetzen des Kantons überhaupt, ſo auch den ſämmtlichen Beſtimmungen und namentlich den §§. 5, 6, 11 und 63 der gegenwärtigen Staatsverfaſſung unterworfen ſind. In dem §. 63 der Staatsverfaſſung iſt nun die Beſtimmung enthalten, daß Aufſicht und Leitung des geſammten Erziehungsweſens unter Oberaufſicht des Regierungsrathes dem Erziehungsrathe zukommt. Dem Erziehungsrathe und Regierungsrathe ſtehen alſo laut ausdrücklicher Vertragsbeſtimmung hinſichtlich der Theologie und des Prieſterſeminariums die ganz gleichen verfaſſungsmäßigen Rechte zu, wie gegenüber der höhern Lehranſtalt und dem ganzen Erziehungsweſen des Kantons. Sie haben die Aufſicht und Leitung am einen wie am andern Orte. Die Gewiſſenhaftigkeit des Großen Rathes ging in dieſer Beziehung ſo weit, daß er in dem Dekrete über Genehmigung des Vertrages demſelben nur unter der Bedingung die Genehmigung ertheilte, inſofern durch den §. 6 deſſelben, — welcher den ſieben Mitgliedern der Geſellſchaft Jeſu geſtattet, im Kanton Luzern nach den von der Kirche gutgeheißenen Regeln des Ordens zu leben und zu wirken, eine Beſtimmung des Vertrages, über die bei einzelnen Mitgliedern Bedenklichkeit obwaltete, — der oben angeführten im §. 4 kein Eintrag gethan werde. In dem Vertrage iſt ebenfalls der künftig zu beobachtende Lehrplan auf gleiche Weiſe im Einverſtändniß mit der Geſellſchaft Jeſu feſtgeſetzt, wie ſolcher jeweilen im Einverſtändniß mit den Lehrern feſtgeſetzt wurde. Ueber die Lehrbücher der Theologie haben die Jeſuiten durch Vermittlung des Erziehungsrathes mit dem hochwürdigſten Biſchofe, der für Prüfung ſolcher Lehrbücher in einem katholiſchen Lande einzig competenten Behörde, ſich ins Einverſtändiß zu ſetzen. Ferners iſt in dem Vertrage der Geſellſchaft ausdrücklich das Recht benommen, das in Luzern vorhandene Perſonal von ſieben Ordensgeiſtlichen zu vermehren. Eine ſolche Vermehrung darf nur bei vorhandenen Bedürfniſſen und ſodann erſt noch mit Bewilligung der Regierung ſtatt finden. Wie der unbefugten Vermehrung des Perſonals, ſo ſteuert der §. 451 des bürgerlichen Geſetzbuches

allfälligen Verſuchen zur unbefugten Vermehrung des Vermögens ab Seiten des Ordens, indem dieſer Paragraph verfügt, daß Vermächtniſſe der Kirche und geiſtlicher Zwecke der Beſtätigung des Regierungsrathes unterliegen, welcher dieſe je nach Umſtänden ertheilen oder verweigern kann. Aus dieſen faktiſchen Hinweiſungen auf unſere Verfaſſung, die Geſetze und den Vertrag mit der Geſellſchaft Jeſu, möget Ihr, getreue, liebe Eidgenoſſen! entnehmen, daß der Stand Luzern keines jener Rechte dieſer Geſellſchaft aufgeopfert hat, welche die Verfaſſung der Staatsgewalt einräumt. Das Opfer eines ſolchen Rechtes iſt auch für alle Zukunft nicht möglich, wenn die Landesbehörden ihre Pflicht thun, wenn ſie vollziehen, was Verfaſſung, Geſetze und beſondere Verträge ihnen zu vollziehen auferlegen. Dieſer Pflicht werden wir auf das gewiſſenhafteſte nachkommen, wird jede Regierung nachkommen müſſen; denn der Stand Luzern iſt ſo eiferſüchtig auf ſeine Rechte in jeder Beziehung und auch in dieſer, als nur irgend ein anderer Staat, und verſcherzen wird er ſie nicht ſo leicht durch Abtretung an einen geiſtlichen Orden, ſo wenig, als er ſelbe ſich abtrotzen läßt durch irgend welche revolutionäre Mittel oder Verfügungen.

Erlaubet uns, getreue, liebe Eidgenoſſen! noch am Schluſſe einen kurzen Blick auf unſere Gegenwart und die Zukunft.

Wir dürfen es nicht verhehlen, daß unſer Vaterland in hohem Maße an jenem Uebel leidet, an welchem republikaniſche Staaten am ſchnellſten zu Grunde gehen: an Bürgerzwiſt. Neue Gewaltſchritte gegen einen Theil der Bürger, neue Eingriffe in die Rechte des einen oder andern Bundesgliedes werden die Kluft nicht füllen, die zwiſchen den Gemüthern ſich geöffnet, und den Riß nicht ſchließen, der durch unſer Vaterland ſich gezogen hat. Gegenwärtig ſchon leben wir in einem zur Anarchie führenden Zuſtande. Mitten im tiefſten Frieden iſt unſer Kanton von Freibeutern überfallen worden, Bürgerblut haben ſie vergoſſen, und die Schuldigen, deren Beſtrafung wir verlangt haben, ſind einzig vom hohen Stande Baſel-Stadttheil beſtraft worden; in den andern Kantonen aber eilen ſie ſtraflos im Lande herum, um neue Horden zu werben, neue Gräuel vorzubereiten. In jenen Zeiten des Mittelalters, wo Fauſtrecht und Freibeuterei eingeriſſen war, war doch wenigſtens noch ſo viel Ehrlichkeit vorhanden, daß man ſeinem Feinde, ehe man ihn bekriegte, vorher den Krieg ankündigte. In unſern Tagen, in den ſo geheißenen freien Gauen der Eidgenoſſen, iſt man auch über dieſe Ehrlichkeit hinausgekommen; man macht dort den Krieg ohne Abſagebrief, im Dunkel der Nacht, gegen Mitverbündete. Darauf ſollten nun die eidgenöſſiſchen Stände und alle Eidgenoſſen, denen die Freiheit und Unabhängigkeit ihres Vaterlandes wahrhaft am Herzen liegt, ſinnen, wie ſolchem anarchiſchen Zuſtande in einzelnen Kantonen ein für allemal

ein Ende gemacht werde. Demſelben wird aber nur Vorſchub geleiſtet, er wird gekräftigt und genährt, wenn der Vorwand, den Freibeuter zur Herbeiführung deſſelben aufgegriffen haben, von den Behörden benutzt wird, um neue Angriffe auf die Rechte einzelner Kantone, den Rechtszuſtand der Eidgenoſſenſchaft zu unternehmen. So wird die Anarchie ihren verheerenden Schritt auch in die Behörden ſelbſt ſetzen, und Anarchie ſo der Staatszuſtand der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft werden. Von dem, was dann kommen wird, wenden wir betrübt unſern Blick ab. Der Stand Luzern darf von der Geſchichte das Zeugniß fordern, daß er keine Schuld daran trägt. Seine Bundespflichten hat er immerfort erfüllt, die Rechte ſeiner Miteidgenoſſen treu anerkannt; er iſt wie immer ſo zur Stunde bereit, nach geſchworenem Eide ſie aufrecht zu halten und zu ſchützen. Wolle Gott, daß der Rechtlichkeitsſinn mitverbündeter Eidgenoſſen auch die ſeinigen anerkenne, und neu erwache das Bewußtſein in der geſammten Eidgenoſſenſchaft, daß nur Recht und Gerechtigkeit die Retter in der Noth ſind. Wir unſerſeits werden mit einer auch auf das Aeußerſte gefaßten Entſchiedenheit an dieſem Anker der Rettung unſeres Vaterlandes feſthalten; wir werden nie zugeben, daß unbefugt andere eidgenöſſiſche Stände in unſere Rechte, in unſere innern Angelegenheiten ſich einmiſchen, daß neuerdings der Bund gebrochen und ſtatt des beſtehenden Bundesſtaatsrechtes in der Eidgenoſſenſchaft Willkür und Gewalt zum eidgenöſſiſchen Staatsprinzipe erhoben werden. Das Vertrauen auf unſer gutes Recht, auf unſer Volk, dem gegenüber wir, ſeine Regierung, eine heilige Pflicht diesfalls zu erfüllen haben, auf die Vaterlandsliebe und die Redlichkeit aller wahren Eidgenoſſen und auf die feierlich anerkannte und garantirte Souveränität unſers Kantons gibt uns Kraft und Muth zu einem ruhigen Blick in die Zukunft.

Wir haben eine offene und aufrichtige Sprache zu Euch, getreue, liebe Eidgenoſſen! geführt; wir glaubten Euch eine ſolche ſchuldig zu ſein. In der vollen Zuverſicht, daß Ihr ſie mit ruhigem Blicke und vaterländiſcher Geſinnung würdigen werdet, ergreifen wir übrigens den Anlaß, Euch die Verſicherung unſerer vollkommenen Hochachtung zu erneuern und Euch ſammt uns in den Machtſchutz Gottes zu empfehlen.

Der Schultheiß:
Rud. Rüttimann.

Namens des Regierungsrathes,
Der Staatsſchreiber:
Bernhard Meyer."

Die Jeſuitenfrage, welche im Jahr 1844 mit 17½ Stimmen an der Tagſatzung durch Nichteintreten für einmal beſeitiget worden war, wurde nun durch den liberal-conſervativen Vorort Zürich ſogar zum Verhandlungsgegenſtand einer außerordentlichen Tagſatzung gemacht. Die Großen Räthe aller Kantone mußten ſich alſo damit befaſſen. Aus allen dieſen Verhandlungen will ich die Rede, welche Präſident Eder am 18. Hornung 1845 im thurgauiſchen Großen Rathe gehalten beſonders darum mittheilen, weil er früher auch zu den freiſinnigen Führern gezählt hatte.

„Justum et tenacem propositi virum
Non ardor civium prava jubentium
Nec vultus instantis tyranni mente
Quatit solida. Horatius.

Es haben ſich jüngſthin in unſerm Schweizerlande Ereigniſſe zugetragen, die der geſunde Menſchenverſtand früher für unmöglich gehalten hätte. Ich erachte es für überflüßig, die traurigen Thatſachen in Erinnerung zu bringen, die dem bekannten luzerneriſchen Aufruhr vom 8. Chriſtmonat vorangingen, denſelben begleiteten und ihm nachfolgten; ſie ſchweben gewiß noch in Ihrem Gedächtniſſe. Dagegen vom Ernſt der Zeit ergriffen, betrachte ich es als eine Pflicht, Ihre Aufmerkſamkeit auf die Urſachen zu richten, die den beklagenswerthen Zuſtand der Zerriſſenheit und der Anarchie hervorbringen mußten, unter dem ein großer Theil der Schweiz ſeufzet, bei dem der Anarchiſt aber lacht und frohlockend ſich die Hände reibt. Wer das Glück hatte, ruhig, unbefangen ohne Vorurtheil und Leidenſchaft die Verhältniſſe zu beobachten und zu prüfen, wie ſie ſich ſeit einiger Zeit fort und fort entwickelten, mußte die traurige Ueberzeugung gewinnen, daß ein gewiſſes choleraartiges Miasma bereits ſehr bedeutende Theile unſeres ſchweizeriſchen Vaterlandes von unten bis hinauf und von oben bis hinunter Volk und Regenten, die Einten angeſteckt und die Andern durch und durch ergriffen hat. Bei den Einten hat es erſt noch die ſtille Wuth bewirkt; bei den Andern hat es ſchon das Stadium der Raſerei und des tobenden Kollers erreicht. Mit andern Worten: Es iſt leider eine unſtreitbare Wahrheit geworden, daß ein verderblicher unſauberer Geiſt aus dem Auslande in der Schweiz ſeinen Tummelplatz geſucht und gefunden hat, und daß dieſem Irrlichte bereits gelungen iſt, eine vielbeſuchte Schule zu ſtiften und vermittelſt ſeiner Anhänger nicht nur den unbefangenen und unbewachten Sinn eines großen Theils der Proteſtanten, ſondern ſelbſt Hochgeſtellte zu verblenden und zu bethören.

Die Schule beſteht aus zwei Claſſen: aus den Eingeweihten, nämlich den ſogenannten Aufgeklärten, und dem vornehmen und niedern Plebs, der in die Tiefe der Lehren der Eingeweihten nicht hinabzuſteigen vermag.

Ihre Grund- und Lehrſätze ſind: Der Glaube an Gott und eine göttliche Offenbarung iſt eine Pfaffenerdichtung, gute alte Weiber und Kinder zu ſchrecken. Wir aber, denen das Licht der Aufklärung leuchtet, wir ſind die Götter der Erde, und wehe denen, die nicht an uns glauben. Ebenſo einfach iſt ihre Moral, ſie lautet: Genieße! — denn dazu hat die Natur ihre Güter uns dargereicht, und erneuert alljährlich ihre Gaben. Ihre politiſchen Grundſätze ſind: Nichts ohne das Volk! Alles durch das Volk, und durch das Volk für uns! Wo wir die Minderheit bilden, muß die Mehrheit ſich gutwillig uns unterziehen, oder unſerer Gewalt weichen. Iſt die Mehrheit für uns, dann mit eiſerner Hand die Zügel feſtgehalten, und wer nicht für uns iſt, werde als wider uns früh oder ſpät dem Verderben preisgegeben.

Dies iſt der kurze Inbegriff der Lehr-, Denk- und Handlungsweiſe der Eingeweihten der gedachten Schule der Aufklärung oder des heutigen ſogenannten Radikalismus. Man ſollte glauben, der franzöſiſche Klubbismus der neunziger Jahre ſei in denſelben **in puris naturalibus** mit Haut und Haar wieder auferſtanden, ſo ſehr gleichen ſich beide, wie ein Ei dem andern, in den Grundſätzen, im Zweck und in den angewandten Mitteln. Daß bei dieſen Anſichten die Geiſtlichkeit beider Confeſſionen ſchlecht weg kömmt, verſteht ſich von ſelbſt, darum gilt unter den Eingeweihten als Loſungswort: weg mit allen Pfaffen, und hinauf und vorwärts mit unſerm Lehrſtand! Doch wird aus Politik noch mit einem gewiſſen Mitleiden und Schonung auf den Proteſtanten hinabgeſehen, in der Erwartung, deſſelben mit Geduld und Zeit ſchon noch habhaft zu werden. Deſto unverſöhnlicher aber iſt der Haß gegen alles, was Katholik heißt, und namentlich gegen das Papſtthum und ſeine Hierarchie, bezeichnet mit den anrüchigen Namen: Romanismus und Ultramontanismus. Und ſo wie es in der Natur und Gewohnheit aller Apoſtaten liegt, daß ſie ihre frühern Glaubensgenoſſen mit beſonderer Wuth verfolgen, ebenſo wird der Romanismus von den katholiſchen Apoſtaten mit einem tigerähnlichen Ingrimm bei allen Anläſſen angefallen, obgleich es ihnen an Muth gebricht, öffentlich aus der katholiſchen Kirche zu treten, oder ſie ziehen vor, abſichtlich den Namen beizubehalten, um ihren Angriffen eine ausgedehntere und tiefergehende Wirkſamkeit zu verſchaffen. Wer kann, wer darf bei dieſer Sachlage ſich verwundern, daß, nachdem die Klöſter im Aargau vermittelſt eines offenen Eid und Bundesbruches verfolgt und die zwei reichſten als angebliche Feinde des Staates auf vandaliſche Weiſe ſind zerſtört worden, daß jetzt die Reihe an den Jeſuitenorden kömmt, nicht etwa weil er römiſch-katholiſcher als die ganze katholiſche Geiſtlichkeit in der Schweiz iſt, ſondern einerſeits weil ihm durch ſeine Ordensregel zur beſondern Aufgabe und Pflicht gemacht iſt, die Seelſorge, die Miſſion, d. h. Bewahrung der Gläubigen vor dem Irrthum und Ver-

breitung des katholisch-christlichen Glaubenslichtes unter den Ungläubigen und Heiden, ferner die Erziehung der Jugend; und anderseits weil er in Lösung dieser Aufgabe durch Thätigkeit, Eifer, Wissenschaft und eine heroische Hingebung und Aufopferung sich auszeichnet. Darf dieses einzige Ziel und Streben aber ein staatsgefährliches genannt werden? Der Jesuit ist nicht katholischer als jeder tüchtige katholische Pfarrgeistliche, nicht katholischer als jeder andere wackere Ordensmann. Wenn der Jesuitenorden als staatsgefährlich will erachtet werden, in welchem Lichte muß das katholische Episcopat, endlich das Papstthum selbst erscheinen — dieser Fels, der seit 18 Jahrhunderten allen Angriffen der Politik und der Feinde des katholischen Christenthums widerstanden hat, und nach den Verheißungen des göttlichen Stifters fort und fort bis an's Ende der Zeit widerstehen wird? Dem Jesuitenorden wird zum besondern Vorwurfe gemacht, daß er als die eigentliche Schildwache des Papstes aufgestellt und als dessen Leibgarde zu betrachten sei. Wenn er also schon unter diesem Titel als Mittel zur Festhaltung des Stuhles Petri als ein staatsgefährliches Institut will angesehen werden, zu was muß das Papstthum selbst mit seiner Hierarchie als Zweck qualifizirt werden? Ganz gewiß als weit staatsgefährlicher als der Jesuitenorden selbst.

Noch wagte der Radikalismus nicht, gegen dieses erhabene Institut unsers Religionsstifters zum Sturmschritt zu blasen. Sollte es ihm aber gelingen den Jesuitenorden unter dem angerufenen Titel der Staatsgefährlichkeit über Bord zu werfen, wie lange wird er dann noch zögern, unter diesem nämlichen Titel gegen das Oberhaupt der katholischen Kirche selbst die nämlichen Mittel zu ergreifen, die nämlichen Triebfedern wirken zu lassen, die er gegen den Jesuitenorden in Thätigkeit setzte? Gelang es ihm die Vorwerke niederzureißen, was soll ihn noch hindern die Festung selbst zu bestürmen? Wenn es einem radikalen Schreier in Sinn stiege, etwa in einem Großen Rathe des Kantons Aargau wieder den Ton anzustimmen: weg mit dem Papstthum in der Schweiz, weg mit dieser nationalen Scheidewand beider Confessionen! nur auf diese Weise kann und wird zwischen denselben ein dauernder Friede, eine wirkliche Verbrüderung erzielt werden; was soll uns stören, den Katholiken von der römischen Geistesbeknechtung zu befreien, und ihm seine Emanzipation zu verschaffen? Zur Unterstützung dieses Anlaufes stehen dem Motionsteller in der Rüstkammer der radikalen Schule eine Unzahl hohler glänzender Phrasen zu Gebote. Was für eine Folge würde, müßte der Antrag haben? Wer das Mittel nicht will, und zwar darum, weil es eben nach seiner Ansicht ein Mittel zu einem höchst verwerflichen Zweck ist, der wird noch viel bereitwilliger zur Beseitigung des Zweckes selbst hilfreiche Hand bieten. Mit strenger Con-

ſequenz müßten die Regierungen und Großen Räthe zu einem Beſchluſſe ſich hergeben, der in unmittelbarem Zuſammenhange mit dem Sturm gegen den Jeſuitenorden ſelbſt ſteht. Und zögerten ſie: wohlan ſo ſteht die Preſſe und in ihr alle Mittel der Argliſt, Entſtellung, Lüge und Verläumdung zu Gebote; dann die Volksverſammlungen, beſucht von einer Unzahl dem Papſtthum von Glaubens und Unglaubens wegen abholder bethörter Menſchen, in denen die Eingeweihten der Aufklärungsſchule das große Wort führen; und endlich zuletzt das Mittel der Petitionen, in denen der Angeſprochene meiſtens auf Treue und Glauben nicht ſelten gerade das Gegentheil deſſen unterſchreibt, was er zu beſtätigen gedachte. Darüber könnte ich ſelbſt merkwürdige Beiſpiele aus der jüngſten Zeit anführen. Dies waren die wohlberechneten Mittel, die gegen den Jeſuitenorden in Thätigkeit geſetzt worden. Sie verfehlten ihr Ziel nicht und konnten es bei den beſtehenden confeſſionellen Antipathien nicht verfehlen. Noch viel leichter dürften ſie es auf bezeichnete Weiſe für Aufhebung des Verbandes der Katholiken in der Schweiz mit dem römiſchen Stuhl erreichen.

Dies, meine Herren! ſind die ſchönen Ausſichten, die ſich der katholiſchen Bevölkerung bei der obſchwebenden Jeſuitenfrage eröffnen. Daher dürfen Sie nie erwarten, daß die katholiſchen Urſtände, und mit ihnen die ganze Katholizität in der Schweiz, zur Entfernung des Jeſuitenordens auf friedlichem Wege ſich verſtehen werden. Nicht etwa weil ohne die Jeſuiten der katholiſche Glaube nicht beſtehen könnte und müßte, ſondern weil es in der vorliegenden Frage ſich um zwei Grundſätze handelt, nämlich um einen confeſſionellen und um einen politiſchen ſtaatsrechtlichen Grundſatz, und zwar im Hinblick auf die Confeſſion, um die Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit beider chriſtlichen Confeſſionen, der zu Folge keine befugt iſt, der andern die Mittel vorzuſchreiben, derer ſie ſich zur Erreichung ihrer kirchlichen Zwecke bedienen ſoll. Ein derartiger Verſuch müßte als ein offenbarer Eingriff in den Landfrieden und die allgemein anerkannte Toleranz betrachtet werden. Der Jeſuitenorden iſt nun aber ein von der römiſch-katholiſchen Kirche in ſeiner Ordensregel anerkannter, und vom römiſchen Stuhle neuerdings beſtätigter und in's Leben gerufener geiſtlicher Orden. Sein Zweck iſt rein kirchlicher Natur, und bezieht ſich in ſeinem Streben und Wirken in der Schweiz nur auf die katholiſche Bevölkerung. Es hat daher die proteſtantiſche Confeſſion durchaus keine Befugniß, ſich mit dem Jeſuitenorden weder viel noch wenig zu befaſſen. Schon aus dieſem Grund können die katholiſchen Stände der Tagſatzung, als einer rein-politiſchen Behörde, keine Befugniß einräumen, über die Aufnahme und den Beſtand des Jeſuitenordens Beſchlüſſe zu faſſen. Es handelt ſich zweitens um Handhabung des Bundes in allen ſeinen Beſtandtheilen einerſeits, und um Feſthaltung der

Kantonalſouveränität anderſeits. Der Tagſatzung kömmt durchaus keine weitere Competenz zu, als die ihr durch den Bundesvertrag eingeräumt iſt. Die Art und Weiſe, nach der die Kantone ihr Erziehungsweſen innert ihren Gränzen einzurichten für gut finden, iſt einzig ein Attribut der Kantonalſouveränität. Wenn daher die Behörden des Kantons Zürich oder Bern für zweckmäßig erachteten, ihre öffentlichen Lehranſtalten gläubigen oder dem Unglauben anheim gefallenen Profeſſoren, Lehrern, die den Communismus, das Fauſtrecht und den Pantheismus lehren, oder das Chriſtenthum und eine höhere Weltanſicht geltend machen, anzuvertrauen, ſo hat ſich die Tagſatzung in dieſe Erziehungsangelegenheit auf keine Weiſe zu miſchen; denn ſie liegt außer dem durch den Bundesvertrag ihr angewieſenen Wirkungskreis. Und erlaubte ſie ſich einen derartigen Eingriff in die Kantonalſouveränität dieſes oder jenes Kantons, ſo verdiente er trotz einer Mehrheit der Stände keine Beachtung. Und doch darf nicht in Abrede geſtellt werden, daß die Lehren des Fauſtrechtes, des Unglaubens und des Communismus eine der ruhigen Exiſtenz jedes Staates, ſo wie den Umgebungen deſſelben ſehr gefährliche Doktrine enthalten. Der Bund erwartet aber von dem Triebe der Selbſterhaltung, der, wie jedem Privaten, ſo auch jedem wohlgeordneten Staate eigenthümlich zu ſein präſumirt werden darf, es werde ſchon die betreffende Kantonalſtaatsgewalt gegen die daherigen Erſcheinungen und Folgen durch geeignete Mittel ſich zu verwahren wiſſen. Wohlan! es exiſtirt der Jeſuitenorden in dem Kanton Wallis, der ſelbſt mit ſeiner Jeſuitenanſtalt ohne Einſprache in den Bund iſt aufgenommen worden; in Freiburg ſeit einer langen Reihe von Jahren und in Schwyz ſeit jüngſter Zeit. In Luzern hingegen ſoll ſieben Jeſuiten, ich ſage ſieben Jeſuiten, einfach der Lehrſtuhl der Theologie und die Leitung des Prieſterſeminariums übergeben werden, und zwar unter der unmittelbaren Aufſicht der Erziehungsbehörde und der Oberaufſicht der Regierung. Und gerade dieſe Berufung von ſieben Jeſuiten nach Luzern ergriff die Radikalenſchule, um einen ſo heilloſen Lärm in der ganzen Schweiz zu erregen, vermittelſt den bekannten Mitteln und dem Einwirken auf die Maſſe der Proteſtanten, denen Geſpenſter jeder Art und bedenkliche Gefährde für ihre Freiheit des Glaubens vorgemalt werden, vorerſt den Ständen und durch dieſe der Tagſatzung den Beſchluß abzuzwingen, nicht etwa einfach, daß die Berufung der Jeſuiten nach Luzern keine Vollziehung erhalte, ſondern daß der Jeſuitenorden überhaupt in der ganzen Schweiz keine Aufnahme finde, und da wo er beſteht, ausgewieſen werde. Warum? muß ich hier wiederholt fragen, weil, wird erwidert, der Orden eine ſtaatsgefährliche Tendenz habe, und ſein Streben dahin ziele, den Staat der Kirche zu unterordnen. Es iſt ſehr leicht, jede noch ſo achtbare Geſellſchaft mit hingeworfenen allgemeinen Phraſen anzuſchwärzen.

Dieſes niedrige Handwerk verſtehen die Meiſter der radikalen Schule leider ſehr gut, und ihre Jünger ſind darin praktiſch umgebildet. Allein nicht Gemeinplätze, ſondern Thatſachen müſſen hier ſprechen. Darum fordere ich Sie auf, mit Thatſachen den gemachten Vorwurf zu belegen; und gehen dieſe ab, ſo iſt der Vorwurf in dem Munde der Eingeweihten eine Lüge, in dem Munde der Verblendeten eine Unwahrheit. Die Staatsgefährlichkeit muß entweder in der Regel des Ordens, oder in deſſen Handlungsweiſe, oder in den beiden zugleich nachgewieſen werden. Die Regel und der Zweck des Ordens habe ich bereits zur Kenntniß gebracht, es wird aber Niemand, dem der geſunde Menſchenverſtand nicht ab Handen gekommen iſt, aus dem Zweck des Ordens ſelbſt deſſen Staatsgefährlichkeit abzuleiten und darzuthun im Stande ſein. Aber die Handlungsweiſe der Ordensglieder ſelbſt, iſt etwa dieſe mit der Ordensregel nicht übereinſtimmend und gefährlicher als die Regel ſelbſt? Wir haben es bei der vorliegenden Frage nicht mit Jeſuiten-Collegien zu thun, die in entfernten Staaten beſtehen, ſondern mit geiſtlichen Corporationen, die im Bereiche unſerer Erfahrungen wirken. Sonach darf ich fragen: haben je in unſerm Thurgau die Proteſtanten überhaupt, oder die Behörden insbeſondere, auf die politiſche Volksbildung und deſſen Unabhängigkeit, oder auf ihre Geiſtesfreiheit einen verderblichen Einfluß ab Seite der in der Schweiz beſtehenden, von Jeſuiten geleiteten Erziehungsanſtalten wahrgenommen? Ich frage Sie, und erwarte eine Antwort! — Sind ſie etwa der Mündigkeitserklärung, derer ſich die Völker in den regenerirten Kantonen im Jahre 1831 zu erfreuen hatten, hindernd in den Weg getreten, oder haben ſie ſeither an ihren Souveränitätsrechten von daher eine Einbuße erlitten? Hat nicht ſelbſt unter den Augen des Jeſuitenordens in Freiburg das Volk dieſes Kantons eine durchaus freiſinnige Verfaſſung erhalten? Oder hat etwa die Anweſenheit der Jeſuiten im Wallis gehindert, daß dort eine ſogenannte junge Schweiz ſich ausbildete? Gelang es dieſer nicht, eine eiſerne Diktatur im Lande auszuüben, bis endlich gerade ihre nächſte Umgebung, der erlittenen Gewaltthaten müde, ihrem anarchiſchen Streben ein Ziel ſetzte? oder haben etwa die Flüchtlinge ſich erlaubt, die Schuld ihrer Niederlage dem Einfluſſe der Jeſuiten aufzubürden? Die Barmanne, die an der Spitze der Jungſchweizer ſtunden, waren ehrlich genug, die Jeſuiten auf keine Weiſe in der Sache für betheiliget zu halten. Wie darf man es aber wagen, den Jeſuitencollegien ſtaatsgefährliche Grundſätze und Tendenzen zur Laſt zu legen, die überall, wo ſie beſtehen, ihrer Leiſtungen wegen, der Zufriedenheit und des Beifalls ihrer geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit ſich zu erfreuen haben? hingegen ſieht und hört man in der Verblendung mit offenen Augen und Ohren nicht und will nicht erkennen, was täglich offenkundig getrieben wird.

Allerdings wühlt in unſerm Vaterlande ein Feind, der den Bruch des Landfriedens abſichtlich ſich zur Aufgabe macht, ein Feind, der unſere Kantonalunabhängigkeit, den Bund, und mit ihm die Freiheit und Selbſtſtändigkeit der Schweiz in hohem Grade bedroht und in Frage ſtellt! Mit den heiligſten Rechten, die dem Volke in der Preſſe, in den Volksvereinen und dem freien Petitioniren durch die Verfaſſung gewährleiſtet ſind, wird von den bekannten, überall zerſtreuten Wühlern ein arges, gefährliches, ſehr verderbliches Spiel getrieben. Die arbeitende Maſſe wird in allen Theilen aufgeregt, zuſammengelärmt und durch Lügen und Entſtellungen bearbeitet und erhitzt, daß ſelbſt die Landesbehörden ihr Gleichgewicht verlieren und ſich kaum zu halten wiſſen!! Ja ein Volksverführer hat es gewagt, an der Volksverſammlung in Ins ſelbſt unter den Augen von Beamten zu erklären: wir ſind nicht zuſammengekommen um zu conſultiren, ſondern um zu dekretiren! Fürwahr! wenn die Jeſuiten ſich nur den zehnten Theil des Unfuges erlaubt hätten, der von der radikalen Schule getrieben wird, ſie hätten längſt verdient, mit Spott und Schande aus dem Lande hinausgejagt zu werden.

Aber, wird weiter entgegnet, die abſolutiſtiſchen Grundſätze des Ordens vertragen ſich nicht mit der republikaniſchen Erziehung, wie ſie der Jugend in Republiken zu Theil werden ſoll! Wer iſt aber berechtiget, den katholiſchen Ständen zu diktiren, was für eine politiſche Erziehung ſie ihrer Jugend zu geben, und durch wen ſie dieſe zu ertheilen haben? Aber auch die erwähnte Behauptung iſt durchaus wahrheitswidrig. Der Jeſuitenorden iſt ein religiöſes Inſtitut, das keinen andern Grundſätzen huldiget, als welche die katholiſche Kirche ſelbſt anerkennt. Sein Dogma und ſeine Moral dürfen von jener der Kirche auf keine Weiſe abweichen. Dem Jeſuiten als Individuum ſteht frei, über Staatsformen nach Gutfinden zu denken, und als Ordensmann kennt er nur die einzig wahre Lehre Chriſti: Gebt Gott was Gottes, und dem Kaiſer was des Kaiſers iſt! Darum findet der Jeſuitenorden ſowohl in Republiken als Monarchien, wie in Belgien, ſo in Oeſterreich, wie in England und Irland, und namentlich ſelbſt in London der auf ihre Rechte ſehr eiferſüchtigen Episcopalkirche gegenüber, ſo in den vereinigten Staaten Nordamerikas, in Mitte von Proteſtanten und Katholiken willige Aufnahme, und ſein Wirken allgemeine Anerkennung. Daß doch das nahe und entfernte Ausland erſt von der radikalen Schule in der Schweiz lernen muß, was ſeinem conſtitutionellen Leben frommen oder nicht frommen ſoll! Wahr iſt's, die Grund- und Lehrſätze und die Handlungsweiſe der Jeſuiten und jene des Radikalismus in unſerer Schweiz liegen wie Süd- und Nordpol auseinander; es beſteht unter denſelben gerade der Unterſchied, der zwiſchen Recht und Unrecht, Wahrheit und Lüge, Achtung vor Geſetz und Willkür

und Anarchie, religiöſem Glauben und Unglauben, Sittlichkeit und Sinnlichkeit ſich geltend macht. So wenig dieſe Gegenſätze ſich vereinigen laſſen, ſo wenig werden die conſervativen katholiſchen Stände von den radikalen Tonangebern, ihren Volksverſammlungen und Freiſchaaren, und den dadurch eingeſchüchterten Ständen ſich das Geſetz machen laſſen. Noch muß ich Sie aufmerkſam machen auf die Verhandlungen der vorjährigen Tagſatzung über die nämliche Jeſuitenfrage, die uns heute beſchäftiget. Was für einen Erfolg hatte der berüchtigte aargauiſche Antrag? Mit 17 Stimmen wurde derſelbe als Kantonalſache erklärt. Warum ſoll ſie 7 Monate ſpäter, im Hornung 1845, es nicht mehr ſein? Hat der Bund ſeither in irgend einer Beſtimmung eine Abänderung erlitten? Oder haben ſeither die beſtehenden Inſtitute der Jeſuiten gegen die Unabhängigkeit der Schweiz überhaupt, oder gegen irgend einen kantonalen ſouveränen Theil derſelben eine feindſelige Handlung ſich erlaubt, oder conſpirirt? Noch iſt bis dahin von keiner Seite eine daherige Thatſache zur Kenntniß gebracht worden. Doch laſſen wir uns nicht täuſchen! Geſpenſterfurcht war nie meine und wird nicht Ihre Schwäche ſein. Blicken wir ruhig, frei und unbefangen der vorgemalten Geſtalt, wie ſie der Zauberlaterne der Radikalen entſteigt, in's Geſicht, und wir müſſen uns überzeugen, daß die Radikalenſchule mit ihren Volksbewegungen, Freiſchaaren und weitern angewandten Kunſtſtücken nicht blos Ausweiſung der Jeſuiten beabſichtiget (dieſer bedient ſie ſich nur als Vorwand): der Ultramontanismus, d. h. der religiöſe Verband der Katholiken mit dem römiſchen Oberhaupt der Kirche, und ihre Hierarchie iſt der eigentliche und wahre Gegenſtand des Haſſes und ihrer Verfolgung einerſeits, und anderſeits die gänzliche Zertrümmerung des Bundes. Gelingt es ihr einen Tagſatzungsbeſchluß für Ausweiſung der Jeſuiten zu erzwingen, ſo ſind die katholiſchen Stände überzeugt, daß ſie für ihre freie katholiſche Glaubensanſicht im Bunde keine weitere Garantie beſitzen, und daß ihre Kantonalſouveränität ein Traumbild und der Willkür der Mehrheit der Stände preis gegeben iſt. Der Landfriede iſt förmlich gebrochen, und mit ihm der Bund zertrümmert und zu Grabe getragen. Wer ihm die Leichenrede halten und ſich die Mühe geben und die Macht beſitzen wird, einen andern aufzurichten, und unter welchen Auſpizien — das wird die Zukunft lehren. Das ſteht feſt und unterliegt keinem Zweifel, daß, ſo wie ſich die Verhältniſſe geſtaltet haben, und die Tendenzen und die Abſichten der radikalen Schule unumwunden, ſowohl in ihren öffentlichen Blättern als in ihren Volksverſammlungen und erzielten Petitionen ſind ausgeſprochen worden, daß die conſervativen katholiſchen Kantone die ihnen gemachte Zumuthung, mag ſie ſelbſt in der Tagſatzung die Mehrheit der Stände erhalten, als bundeswidrig entſchieden und mit Abſcheu von der Hand weiſen werden

und müſſen, wenn ſie einmal als biedere, würdige Nachkommen ihrer Vorväter, die an Morgarten und bei Sempach ihr Gut und Blut für die Freiheit und Unabhängigkeit ihres Landes eingeſetzt haben, erſcheinen und ihre Ehre vor der Mit- und Nachwelt unbefleckt bewahren wollen."

Am 25. Hornung entſtand an der Tagſatzung in Zürich die Frage: ob die Angelegenheit der Jeſuiten oder diejenige der Freiſchaaren zuerſt in Behandlung kommen ſollte: d. h. ob die eingebildete oder die wirkliche Gefahr für die Eidgenoſſenſchaft zuerſt die Aufmerkſamkeit der oberſten Bundesbehörde auf ſich ziehen ſolle? Kaum glaublich, aber doch wahr, daß die Mehrheit ſich dafür entſchied, die Jeſuitenangelegenheit zuerſt zu behandeln. Es war die gleiche Mehrheit, welche die Angelegenheit der Klöſter durch eine Verletzung des Bundesvertrages erlediget hatte: nämlich Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Genf und die zwei halben Stände Baſelland und Appenzell-Außerrhoden. Aus mehreren dieſer Kantone waren Bittſchriften eingelangt, welche die Austreibung der Jeſuiten begehrten. Die ſogenannten Volksvereine hatten ſie betrieben. Vier Tage lang wurde über die Jeſuiten geſprochen. Die Reden der Jeſuitengegner im Großen Rathe von Luzern wurden wiederholt, ihre Einwürfe erneuert, die Uebertreibungen und Entſtellungen verdoppelt, den Jeſuiten alle Schuld an den Unordnungen und Ruheſtörungen zugerechnet, ſie als die Sicherheit des Vaterlandes im höchſten Grade gefährdend dargeſtellt und auf ſie, wie früher in der Kloſterangelegenheit der Artikel 1 und 8 des Bundesvertrags angewendet, um die Befugniß der Tagſatzung zu ihrer Ausweiſung zu begründen. Ich war mit Herrn Staatsſchreiber Meyer Geſandter von Luzern und führte das Wort für dieſen Stand.

Nachdem vier Tage hin und her geſprochen worden war, beliebte es der Zwölfermehrheit, erſt noch eine Commiſſion niederzuſetzen. Für die Niederſetzung einer Commiſſion konnte jedoch Genf nicht beſtimmt werden, es wurde aber Bürgermeiſter Frey von Baſelſtadttheil dafür gewonnen und ſo bot dieſer die Hand zur zwölften Stimme. Gewählt wurden in die Commiſſion die Herren Bürgermeiſter Mouſſon von Zürich, Schultheiß Neuhaus von Bern, Präſident Munzinger von Solothurn, Präſident Kern von Thurgau, Regierungsrath Riff von St. Gallen, Bürgermeiſter Frey von Baſelſtadt und Stadtrath Druey von Waadt, ſechs Proteſtanten und in Namenskatholik (Munzinger). Erſt am 18. März kam die Commiſſione mit ihren Anträgen vor die Tagſatzung.

A. Majoritätsanträge (von 4 Mitgliedern, den Herren Schultheiß Neuhaus, Landammann Munzinger, Präsident Dr. Kern und Staatsrath Druey).

Die eidgenössische Tagsatzung:

In Erwägung, daß in Anwendung der Artikel 1 und 8 des Bundesvertrags der Tagsatzung das Recht zusteht, in der Jesuitenfrage diejenigen Maßregeln zu treffen, welche sie für die gefährdete innere Sicherheit der Eidgenossenschaft nothwendig findet, beschließt: 1) Dem hohen Stande Luzern ist die Einführung des Jesuitenordens von Bundeswegen untersagt. Der Große Rath dieses Standes ist demnach aufgefordert, sein Dekret über die Berufung der Jesuiten vom 24. Oktober 1844 zurückzunehmen. Dem hohen Stande Luzern wird im Fernern dringend empfohlen, wegen politischer Vergehen, welche sich auf die Ereignisse vom Dezember 1844 beziehen, allgemeine Amnestie oder Begnadigung zu ertheilen. Diese Schlußnahme soll dem Großen Rath von Luzern durch drei von der hohen Tagsatzung zu wählende Repräsentanten persönlich eröffnet werden. Die hierauf bezügliche Schlußnahme des Großen Raths des hohen Standes Luzern ist dem Vorort zu Handen der gegenwärtigen außerordentlichen Tagsatzung innert Monatsfrist — vom Tag an gerechnet, mit welchem dieser Beschluß in Kraft tritt — mitzutheilen. 2) Sollte dieser Schlußnahme (§. 1) von Seite des hohen Standes Luzern nicht entsprochen werden, so behält sich die Tagsatzung die weitern Maßregeln vor.

Die gegenwärtige außerordentliche Tagsatzung ist bis Montag den . . . . . vertagt. 3) Die Stände Schwyz, Freiburg und Wallis werden freundeidgenössisch und dringend eingeladen, den Jesuitenorden aus ihrem Gebiete zu entfernen und ihre Entschließungen darüber dem hohen Vororte zu Handen der eidgenössischen Stände frühzeitig genug zu eröffnen, damit es demselben möglich wird, nöthigenfalls andere Instruktionen für die diesjährige ordentliche Tagsatzung zu ertheilen. Der Vorort wird diesen Ständen die auf sie bezügliche Schlußnahme zur Kenntniß bringen. 4) Jede weitere Aufnahme des Jesuitenordens in schweizerischen Kantonen ist von Bundeswegen untersagt. 5) Sollte sich in der Jesuitenfrage keine Mehrheit für irgend einen Antrag bilden, so wird die außerordentliche Tagsatzung sich bis Montags den . . . . . vertagen und die eidgenössischen Stände einladen, über die obwaltenden Fragen neue Instruktionen einzuholen.

B. Minoritätsanträge (von den Mitgliedern Herren Monsson, Näff und Frey.)

Die eidgenössische Tagsatzung:

In Berücksichtigung der Aufregung, welche die Einberufung der Jesuiten nach Luzern in einem großen Theil der schweizerischen Bevölkerung zur

Folge hatte; in der Absicht, die wünschbare Beruhigung auf gütlichem Wege herbeizuführen, beschließt: 1) Es wird an den hohen Stand Luzern die freundeidgenössische und dringende Einladung gerichtet, mit Rücksicht auf seine hohe eidgenössische Stellung, als einer der drei Vororte, auf die Berufung der Jesuiten Verzicht zu leisten. (Herr Frey machte den Zusatz: „mit welcher Einladung die Tagsatzung die Erklärung verbindet, daß die Entschließung hierüber dem freien Ermessen Luzerns überlassen bleibe.") 2) Dem hohen Stand Luzern wird im Fernern dringend empfohlen, wegen der politischen Vergehen, die sich auf die Ereignisse vom Christmonat 1844 beziehen, allgemeine Amnestie oder Begnadigung zu ertheilen. (Eine Minderheit von einem Mitglied [Herr Frey] stimmt diesem Artikel nicht bei.) 3) Diese Beschlüsse sind durch zwei eidgenössische Commissarien dem Großen Rathe des hohen Standes Luzern persönlich zu eröffnen und nach besten Kräften zu unterstützen. Der hohe Vorort wird diese Commissarien ernennen und denselben den für Erfüllung ihres Auftrags geeigneten Zeitpunkt bezeichnen. 4) Der hohe Stand Luzern wird ferner eingeladen, seine Antwort durch den hohen Vorort den eidgenössischen Ständen so zeitig mitzutheilen, daß dieselben nöthigenfalls für die nächste ordentliche Tagsatzung neue Instruktionen ertheilen können.

Zu diesen Anträgen kam noch ein eventueller Antrag:

C. Eventueller Beschlussesentwurf (von 5 Mitgliedern, den Herren Neuhaus Munzinger, Kern, Druey und Näff, vorgelegt für den Fall, wenn die vorstehenden Anträge in der Tagsatzung kein Mehr erhalten.)

Die eidgenössische Tagsatzung:

In Berücksichtigung der Ereignisse, welche durch die Berufung der Jesuiten nach Luzern in diesem Kanton veranlaßt wurden, und der Aufregung, welche dieselbe in einem großen Theil der schweizerischen Bevölkerung zur Folge hatte; — in Erwägung, daß es in der Pflicht der Tagsatzung liegt, für die gefährdete Sicherheit im Innern der Eidgenossenschaft die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, beschließt: 1) Es wird an den hohen Stand Luzern die freundeidgenössische und dringende Einladung gerichtet, auf die Berufung der Jesuiten zu verzichten. 2) Dem hohen Stand Luzern wird im Fernern dringend empfohlen, wegen politischer Vergehen, welche sich auf die Ereignisse vom Christmonat 1844 beziehen, allgemeine Amnestie oder Begnadigung zu ertheilen. 3) Dieser Beschluß der Tagsatzung, sowohl in Beziehung auf die Jesuiten als die Amnestie, ist durch drei von der hohen Tagsatzung zu wählende Repräsentanten dem Großen Rath des hohen Standes Luzern persönlich zu eröffnen. Die

Repräſentanten werden zu dieſem Zwecke auf möglichſt beförderliche Einberufung des Großen Rathes bei der hohen Regierung des Kantons Luzern hinwirken, und der gegenwärtig verſammelten außerordentlichen Tagſatzung unverzüglich über die Entſchließungen des Großen Rathes Bericht erſtatten."

Nach einer nicht ſehr einläßlichen Berathung fanden nicht weniger als zwölf ergebnißloſe Abſtimmungen ſtatt.

So war die Jeſuitenangelegenheit an der Tagſatzung für einmal wieder verſchoben. Die Tagſatzung wurde wegen des am 31. März erfolgten zweiten Freiſchaareneinfalles in den Kanton Luzern auf den 5. April 1845 wieder einberufen. Die Geſandtſchaft von Aargau regte die Jeſuitenangelegenheit wieder an, fand aber diesmal kein Gehör. Seine Geſinnungsgenoſſen waren nunmehr um ihre in Luzern gefangenen Freiſchaaren mehr bekümmert, als um die Jeſuiten. Die Regierung von Luzern vollzog das in Kraft erwachſene Dekret des Großen Rathes. Mit dem 1. Brachmonat 1845 trat der nach Vorſchrift der Staatsverfaſſung gewählte neue Regierungsrath ſeine amtliche Wirkſamkeit an. Die Jeſuitengegner Herren Joſt Peyer, Eutich Kopp und Joſeph Elmiger waren nicht mehr in die Regierung gewählt worden. Nur Wendelin Koſt war noch geblieben, welcher aber der Berufung der Jeſuiten keinen Widerſtand mehr entgegenſetzte. Schon am 5. Brachmonat beauftragte der neue Regierungsrath den neu gewählten Erziehungsrathspräſidenten Joſeph Zünd, den Rathsherrn Joſeph Leu und den Domherrn Melchior Kaufmann einen Vertrag über die Pfarrfiliale der Kleinſtadt Luzern abzuſchließen. Es war mittlerweile auch ein anderer Stadtpfarrer an die Stelle des Herrn Sigriſt getreten. Kaum war der Umſturz der Regierung am 8. Chriſtmonat 1844 mißglückt, ſo übergab mir Herr Stadtpfarrer Sigriſt im Zimmer des Erziehungsrathes ein ſchriftliches Entlaſſungsbegehren von der Stadtpfarreipfründe zu Handen des Regierungsrathes. An ſeine Stelle als Stadtpfarrer wählte die Regierung den Herrn Chorherrn und Profeſſor der Exegeſe Melchior Rickenbach von Luzern, einen Mann des Gebetes, einen ſalbungsvollen Prediger, einen Mann von eiſerner Feſtigkeit, einen Mann voll Seeleneifers, einen Freund der Jeſuiten, welcher längere Zeit unter allen Profeſſoren einzig für deren Berufung ſich ausſprach und ſeinen Namen unter keine Bittſchrift wider dieſelben geſetzt hatte. Die Abordnung des Regierungsrathes beauftragte den Herrn Stadtpfarrer, den Vertrag mit dem Provinzial der Geſellſchaft Jeſu zu unterhandeln. Derſelbe kam in folgender Faſſung zu Stande.

„Uebereinkunft

mit der Gesellschaft Jesu in Bezug auf die Besorgung der Pfarrfiliale für die Kleinstadt Luzern.

Um §. 1 Litt. B. des zwischen dem Erziehungsrathe des Kantons Luzern und dem Vorsteher der oberdeutschen Provinz der Gesellschaft Jesu am 12. und 14. Herbstmonat 1844 geschlossenen Vertrages und §. 2 des darauf bezüglichen Großrathsdekretes vom 24. Weinmonat gl. Jahres in Anwendung zu bringen, wonach die Pfarrfiliale für Besorgung des Gottesdienstes und der Seelsorge in der Kleinstadt Luzern spätestens mit Anfang des Schuljahres 1845 auf 1846 von der Gesellschaft Jesu übernommen, und im Einverständnisse mit dem hochw. Bischofe und dem Stadtpfarramte Luzern, den eigentlichen Pfarrrechten des Letztern unnachtheilig, regulirt werden soll, wird festgesetzt, was folgt: §. 1. Die ehemalige Franziskaner-Kirche wird zu einer von der Stifts- und Pfarrkirche im Hofe abhängigen und ihr untergeordneten Filial-Pfarrkirche erhoben. Ihr kommt der Titel zu: „„Pfarrei zu St. Maria in der Au."" Ein von dem betreffenden Vorsteher der Gesellschaft Jesu zu bezeichnender Pater heißt: „„Pfarrvikar zu St. Maria in der Au."" §. 2. Die Stiftskirche im Hofe mit der dazu gehörigen St. Peterskapelle bleibt als Haupt- und Mutterkirche im alleinigen Besitze der heil. Tauföle. Daher wird nach bisherigem Rechte nur in diesen letztgenannten Kirchen das Sakrament der Taufe ertheilt. Eben so verbleiben dem Stadtpfarrer im Hofe wie bis anhin alle Matrimonialrechte, das Pfarrrecht über die neuen Communikanten und den Gottesacker, weshalb derselbe auch fernerhin sämmtliche Pfarrbücher führen wird. §. 3. An den vier heiligen Tagen, Weihnacht, Ostern, Pfingsten und Allerheiligen, wie auch am Kindercommuniontage, Frohnleichnamsfeste und eidgenössischen Bettage wird nur in der Hofkirche ein pfarrlicher Gottesdienst gehalten. §. 4. An allen übrigen Sonn- und Feiertagen halten die Väter der Gesellschaft Jesu in der Kirche zu St. Maria in der Au einen pfärrlichen Gottesdienst, welcher Predigt und Amt in sich faßt, und überhaupt soviel möglich mit dem Pfarrgottesdienste im Hofe übereinstimmen soll. Ebenda predigen dieselben an allen Sonntagen Nachmittags, jene ausgenommen, an welchen die Bruderschaft zur Vorbereitung auf einen guten Tod abgehalten wird. Sie sorgen für eine würdige Feier der dieser Kirche eigenen Feste, und können auch die Fastenpredigten wieder einführen. §. 5. Mitglieder der Gesellschaft Jesu besorgen den Beichtstuhl und die früher den Vätern des Franziskanerordens obgelegene Abhaltung der heil. Aemter und Messen in der genannten Kirche. §. 6. Den Vätern Jesuiten ist gleich den Vätern Kapu-

zinern und den weltgeistlichen Professoren gestattet, in der ganzen Stadtpfarrei die Kranken zu besuchen, und, wo es verlangt wird, Beicht zu hören. §. 7. Der Pfarrvikar zu St. Maria in der Au hat alle vom Stadtpfarrer im Hofe an ihn ergehenden Aufträge in Bezug auf kirchliche Verkündigungen zu vollziehen. Diese sollen in beiden Kirchen möglichst gleichförmig geschehen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die im Hofe und in der St. Peterskapelle gestifteten Jahrszeiten nur in der neuen Filialpfarrkirche verkündet werden. §. 8. Einrichtungen, welche zum Frommen und Nutzen sowohl der Kleinstadt als der gesammten Stadtpfarrei gereichen und in den vorstehenden Paragraphen nicht vorgesehen sind, werden im Einverständniß beider Pfarrämter, unter Genehmigung des Bischofs, auf eine der zwischen Kirche und Staat bestehenden Verkommnissen entsprechende Weise angeordnet.

Mit vorstehenden Bestimmungen erklärt sich einverstanden

Luzern, den 5. Brachmonat 1845.

Melchior Rickenbach,
Stadtpfarrer.

Kaspar Rothenflue, S. J.
Vorsteher der oberdeutschen Provinz der Gesellschaft Jesu.

Eingesehen und genehmigt:

Solothurn, den 12. Brachmonat 1845.

† Joseph Anton Salzmann,
Bischof von Basel."

Am 13. Brachmonat ließ der Regierungsrath an die Väter der Gesellschaft Jesu die Einladung ergehen, die Pfarrfiliale der Kleinstadt Luzern übernehmen zu wollen. Alle Freunde der Jesuiten hegten nämlich die Erwartung, die Gegenwart und das seelsorgliche Wirken der Jesuiten würden am schnellsten die Vorurtheile, welche in der Stadt gegen sie herrschten verdrängen. Mir und Rathsherrn Leu lag auch noch daran, noch vor der ordentlichen Tagsatzung die Jesuiten in Luzern zu haben. Am 26. Brachmonat kamen die hochwürdigen Väter P. Joseph Simmen aus Realp, Kantons Uri, bisher in Freiburg, gewesener Provinzial und Rektor des Collegiums daselbst und P. Anton Burgstahler aus Zabern im Elsaß, während 5—6 Jahren Oberer der Missionen in der Schweiz, Präfekt des Collegiums und Pensionates in Freiburg, nach Luzern, der erstere als Rektor des Hauses, der zweite als Pfarrvikar in der Au. Sie erhielten einstweilen Obdach im Bürgerspitale zu Luzern. Unterdessen wurden die Gebäulichkeiten in dem Franziskanerkloster zur Aufnahme der Patres und des Seminariums, einge-

richtet und ausgebeſſert. Die Regierung machte an den Franziskanerfond Vorſchüſſe, um die Koſten, welche die Ausbeſſerung der ganz in Zerfall gerathenen Gebäulichkeiten erforderte, zu beſtreiten und deckte ſpäter ſeine Vorſchüſſe mit Gülten des Franziskanerfonds. Nun kam die ordentliche Tagſatzung wieder dazwiſchen. Schon ſeit längerer Zeit war auch die Diplomatie gegen die Berufung der Jeſuiten thätig. Unmittelbar nach Ablauf der Vetofriſt hatte Herr Joſeph Mohr im Erziehungsrathe zu mir geſagt, ich ſollte mich nun dahin verwenden, daß entweder die Jeſuiten aus freiem Antriebe oder auf einen Wink des heiligen Vaters auf die Uebernahme der Pfarrfiliale, des Seminariums und der Theologie in Luzern verzichteten. Dieſe Wunſchesäußerung war mir eine Andeutung, worauf man nunmehr losſteuern würde. Noch während der Unterhandlungen hatte ich aus der zuverläßigſten Quelle von Rom vernommen, daß der Orden ſehr wenig geneigt war, die Lehranſtalt in Luzern zu übernehmen, weil an ihn anderswoher Anſprüche gemacht wurden, welche er befriedigen konnte, ohne auf Widerſtand zu ſtoßen, wie ein ſolcher in Luzern ſich gegen ihn emporthürmte. Ich wußte, daß die franzöſiſche Geſandtſchaft in Rom, Herr Roſſi, ſich alle Mühe gab, den heiligen Vater dahin zu vermögen, daß er den Jeſuiten unterſage, nach Luzern zu kommen. Gewiß war ich, daß der P. General einem ſolchen Verbote nicht nur aus Gehorſam, ſondern auch aus Neigung folgen würde. Und obwohl ich von befugter Stelle die Verſicherung erhalten hatte, daß der heilige Vater ſeinen früher dem Stande Luzern geäußerten Wunſch, es möchte die Leitung des Seminariums der Geſellſchaft Jeſu übertragen werden, bisher nicht geändert hätte, ſo hielt ich es doch nicht für überflüßig, unmittelbar nach Rom zu ſchreiben und dort den Ränken gegen die Berufung der Jeſuiten nach Luzern entgegenzuwirken. Von dorther vernahm ich nun im Jänner 1845, daß eine Macht unaufhörlich in den Jeſuitenorden gedrungen, den Ruf nach Luzern nicht anzunehmen, daß hingegen der heilige Vater einer entgegengeſetzten Anſicht geweſen ſei. Nachdem nun der Vertrag mit der Regierung von Luzern geſchloſſen ſei, ſo werde die Geſellſchaft Jeſu von demſelben nicht zurückgehen, wenn auch die ganze Welt dawider auftreten würde; nur der heilige Vater, vor dem die Geſellſchaft das Haupt beugen müſſe, könnte ſie dazu vermögen. Ueberhin erhielt ich die Verſicherung, daß der heilige Stuhl den Beſchluß der Regierung von Luzern nie zurücknehmen werde, die „Jeſuiten werden nach Luzern hinziehen, nur wann und wie kann der heilige Stuhl nicht beſtimmen.“ Bei gleichem Anlaſſe wurde mir übrigens noch verdeutet, die Patres, welche nach Luzern ziehen würden, ſeien ſchon bezeichnet. Von dieſer Seite konnte ich alſo auf die Wirkungsloſigkeit aller diplomatiſchen Schritte gegen die Berufung der Jeſuiten ſicher ſein. Nichtsdeſtoweniger

ſagte mir der franzöſiſche Botſchafter, Graf de Pontois, welcher mir der Jeſuiten wegen, unaufhörlich in den Ohren lag, als ich ihm, wie immer, entweder verweigernde oder ausweichende Antwort auf ſeine Zudringlichkeiten ertheilte, mit der Miene und dem Ausdrucke des Triumphes in Zürich Anfangs März: „Uebrigens iſt die Sache in Rom bereits entſchieden, die Jeſuiten werden nicht nach Luzern kommen.“ Nach den Verſicherungen, welche ich aus den zuverläßigſten Quellen erhalten hatte, konnte ich an die Wahrheit dieſer Ausſage nicht wohl glauben: allein ich verſäumte doch nicht, mir darüber Aufſchluß zu verſchaffen. Er war durchaus beruhigender Natur. Obwohl aus Wien berichtet wurde: „wir haben aus ſicherer Quelle die Nachricht erhalten, daß in den Freimaurerlogen von Frankreich, Belgien und in der Schweiz beſchloſſen worden iſt, daß überall, wo es ſich um die Errichtung eines Jeſuitenhauſes handelt, ein Aufſtand erregt werden ſoll, um dieſe Errichtung zu verhindern, und daß alles Mögliche in Bewegung geſetzt werden ſoll, die Jeſuiten aus Belgien, Frankreich und der Schweiz zu vertreiben“; obwohl Fürſt Metternich ſich für die Berufung der Jeſuiten nach Luzern unter den gegebenen Umſtänden ausgeſprochen hatte, ſo las mir dennoch der k. k. Geſchäftsträger, von Philippsberg, in Zürich ein Schreiben des Fürſten vor, worin mir zur Ueberlegung anheimgegeben wurde, ob nicht die Vollziehung des Großrathsbeſchluſſes verſchoben werden könnte? Natürlich war ich mit einem entſchiedenen Nein bereit und begann, eine Denkſchrift zur Begründung dieſer verneinenden Antwort zu entwerfen, welche ich jedoch niemals vollendete. Selbſt der bayriſche Geſandte fand es angemeſſen, im Auftrage Seiner Majeſtät, wie er mir jedoch nur unter vier Augen ſagte, ſich gegen die Berufung der Jeſuiten nach Luzern auszuſprechen. Es war dies Freiherr von Berger, urſprünglich aus dem Pruntrut. Auch die preußiſche Geſandtſchaft, Freiherr von Willich von Lottum verfehlte keine Gelegenheit, mir den Wunſch auszudrücken, es möchten doch die Jeſuiten nicht nach Luzern kommen. Wenn man ſchon den Teufel nach Luzern beſchieden hätte, die Geſandten der Fürſten wären bei weitem nicht ſo beunruhigt worden, wie durch die Jeſuiten. Obwohl Alle das Recht des Standes Luzern zur Berufung derſelben anerkannten, ſo glaubten doch die meiſten mit ihrem Rathe bei der Hand ſein zu müſſen, von dieſem Rechte keinen Gebrauch zu machen. Oeſterreich und Sardinien thaten es allerdings auf die ſchonendſte Weiſe, der Geſandte der letztern Macht war perſönlich ein Freund der Jeſuiten und ein Katholik in That und Wahrheit. Nur Rußlands Geſandter ſagte, die Jeſuiten wären die aqua tofſana für die Radikalen und billigte die Berufung. Mich kümmerten alle dieſe Räthe in dieſer Angelegenheit nicht im mindeſten, ich war entſchloſſen mich an dieſelben nicht zu kehren, und ließ auch wohl durchblicken, daß es zweckmäßiger ſein möchte

wenn die Diplomatie ſich zur Verhinderung der Anarchie und Bundesauflöſung bei den Radikalen verwenden würde. Dabei war Europas Ruhe mehr betheiliget, als bei der Berufung der Jeſuiten nach Luzern. Nachdem ich einmal für die Berufung entſchloſſen war, konnte mich nichts mehr davon zurückſchrecken — am allerwenigſten Diplomaten, welche ſich gemeiniglich um die religiöſen Bedürfniſſe des Volkes wenig kümmern. Sie konnten mir keine Vorſtellungen machen, wie ſie mir von Männern gemacht wurden, welche mit mir in der innigſten Beziehung ſtanden. Aber auch dieſe erſchütterten mich nicht. Noch vor der Berufung der Jeſuiten, im Wintermonat 1843, wurde mir geſchrieben: „Ich meinerſeits wäre, wohnte ich im Kanton Luzern, eben ſo entſchieden für die neue Verfaſſung und Regierung als gegen die Einführung der Jeſuiten, und wenn nicht blos drei, ſondern alle Dekane und Kammerer es mir verbieten wollten. Hoffentlich wird es noch der Geiſtlichen und Laien conſervativen Sinnes eine eben ſo orthodoxe, ehrenwerthe und entſchiedene Menge geben, welche dieſe Meinung hegen und in heiligem Pflichtgefühle auch gegen dich und Leu in die Schranken treten. Wenn ihr nicht nur den Kanton Luzern, ſondern die ganze katholiſche Schweiz einem Orden überliefert, in dem eitlen Wahne, eure katholiſch-demokratiſche Politik damit auf einen Felſen gebaut zu haben; wenn ihr dabei mit Verachtung auf den älteſten Orden unſerer Religion, der ihre Weisheit und Kraft unmittelbar dem Volke vermitteln muß und daher alle Laſt und Hitze des Tages voraus zu tragen hat, hinblicket aus dem Grunde, weil er feſthaltend am uralten katholiſchen Prinzip des Vinzenz Lir: **In necessariis unitas, in voluntariis libertas, in omnibus charitas,** nicht alles in eine Zwangsjacke ſtecken will: ſo wird euch der Herr des Weinbergs verdienten Sturm ſenden, dieweil ihr Wind geſäet habt. Iſt euer Werk von Gott: er wird es mit jenen Hirten zu halten wiſſen, die er mit der Verfaſſung der Kirche der Welt gegeben. Iſt es nicht von Gott, da werden es alle Orden nicht zu halten vermögen. Andere könnten mich bei dieſen Worten mißverſtehen, du nicht, du weißt, daß ich für alle Orden aber nicht für ihre Alleinherrſchaft und dies in ihrem eigenen, wie im Intereſſe der Kirche bin. Das ſind leere Ausflüchte, vom einſeitigſten Zelotismus diktirt, wenn man ſagt, es laſſen ſich nicht ein Duzend wahrhaft katholiſche Petriner in der katholiſchen Schweiz finden, die man mit Vertrauen an euerer Lehranſtalt anſtellen könnte. Iſt das der Fall, dann werden euch alle Jeſuiten nicht zu erhalten vermögen. Ich fühle mich mit dir immer noch innig verwandt, darum kann ich es nicht begreifen und es durchſchneidet mein Innerſtes, da ich dich in dieſer Lebensfrage des Katholizismus, der Wiſſenſchaft und des Vaterlandes ſo unentſchieden, ſo weltklug, ſo verſeſſen in euer politiſches Syſtem, als wäre es das welterrettende, erblicke. Die Jeſuiten ſollen in

Freiburg blühen in ihrer Art, ich seh' sie gern dort großartig wirken, sie sind ein authorisirter, mit vieler Selbstanstrengung dastehender Zweig der großen Lehrerschaft des Herrn; aber neben ihnen habe auch dieſe ſelbſt die große, allgemeine, in Luzern ihre Schule. So wird das Allgemeine in hier und das Besondere dort zum Segen aller sich finden. Willst du ein christlicher, ein demokratischer Staatsmann sein, so künstle nicht so viel, überlaß dem heiligen Geiste der Kirche und dem Lenker der Staaten auch etwas. Werde nicht ungehalten, daß ich dir schon wieder über das alte Thema predige. Ich muß, weil du mir lieb bist und weil die Kirche Gottes mir über alle Politik geht."

Das waren für meinen Verstand und für mein Herz wichtigere Gründe und tiefer dringende Stimmen, als die der Diplomaten. Allein sie bewegten und erschütterten mich nicht. Denjenigen, welcher mir diese Vorstellungen machte, liebte ich als meinen Freund, ehrte seine Gesinnung und seine Aufrichtigkeit, wollte ihm aber meine Ueberzeugung und mein Gewissen nicht opfern.

In Zürich, während der ersten außerordentlichen Tagsatzung, kam auch Herr Staatsrath Dr. Bluntschli wieder zu mir aufs Zimmer. In seinem unerschöpflichen Geiste hatte er wieder einen Plan zu einer Verständigung ausgearbeitet, dessen Grundlage die Verzichtleistung auf die Jesuiten von Seite Luzerns sein sollte. Mit seiner Beredtsamkeit entwickelte er mir diesen Plan und suchte die Stimmen der katholischen Gesandtschaften dafür zu gewinnen. Ganz genau kann ich mich seines Planes nicht mehr erinnern. Aber noch weiß ich den Vorschlag, welchen ich ihm zu einer Uebereinkunft machte. Er bestand darin: es sollen die Klöster im Aargau wieder hergestellt und in allen paritätischen Kantonen die confessionelle Selbstständigkeit gewährt werden, dann könne man überlegen, ob man die Berufung der Jesuiten wolle fallen lassen. Allein Herr Staatsrath Bluntschli erwiderte sogleich: von Wiederherstellung der Klöster könne nicht die Rede sein, worauf ich eben so behend sagte, also könne auch von einer Nichtberufung der Jesuiten keine Rede sein. Herr Bluntschli hatte schon den einen und andern Gesandten gewonnen, allein es half ihm weiter nichts mehr. Die Unterhandlung zerschlug sich an meinem Widerstande. Die unaufhörlichen Intriguen, welche in Zürich bei der ersten und zweiten Tagsatzung gegen die Berufung der Jesuiten angezettelt und gespielt wurden, bestimmten mich bei der letzten Tagsatzung in Zürich auszuharren, obwohl vielseitig der Wunsch an mich gelangte, nach Luzern zurückzukehren. An der ordentlichen Tagsatzung von 1845 kam die Jesuitenangelegenheit das viertemal wieder zur Sprache und beschäftigte dieselbe den 4. und 5. August.

Herr Schultheiß Rüttimann führte dieſes Mal das Wort für Luzern in der Angelegenheit der Jeſuiten: denn Herr Staatsſchreiber Meyer konnte ſich niemals dazu entſchließen, deren Vertheidigung an der Tagſatzung zu übernehmen, um ſich nicht dem Vorwurfe der Inconſequenz auszuſetzen, obwohl er, wie ich glaube, mit den in Luzern anweſenden Jeſuiten und ihrem Wirken immer mehr ſich befreundete. Es fanden wieder ſieben ergebnißloſe Abſtimmungen ſtatt.

Am 14. Weinmonat trafen die noch mangelnden fünf Patres der Geſellſchaft Jeſu in Luzern ein. Es waren die hochwürdigen Väter P. Joſ. Deharbe von Straßburg, früher Profeſſor der Rhetorik und Kanzelberedtſamkeit, Prediger und Oberer der Miſſionen, gab oft Exercitien für Prieſter in Bayern und in der Schweiz, nun Regens, Profeſſor der Paſtoral und Kanzelberedtſamkeit; P. Petrus Roh, aus Conthey, Kanton Wallis, früher Profeſſor der Dogmatik in Freiburg, nun daſſelbe und Prediger der Studenten, er ward auch Präfekt der Studenten, früher hatte er auch die Rhetorik gelehrt; P. Joſ. Aſchwanden von Seelisberg, Kanton Uri, früher lehrte er die Gymnaſialclaſſen, dann die hebräiſche Sprache in Freiburg, bereitete ſich dann zugleich eigens für die Exeges vor, nun Profeſſor der Exeges und hebräiſchen Sprache, daneben Miniſter vom Hauſe; P. Joſ. Damberger, aus Paſſau, früher Pfarrer in Bayern, Prediger in München, widmete ſich viel der Geſchichte, gab namentlich das ziemlich bekannte Fürſtenbuch heraus, dann war er 6 Jahre Miſſionär, nun Profeſſor der Kirchengeſchichte, Prediger; P. Georg Roder, aus Bayern, paſtorirte 4½ Jahre in Bayern, war 1½ Jahr Beichtiger eines Frauenkloſters in Regensburg, nun Prediger und Beichtvater, Krankenpater.

Am 12. Weinmonat hatte der Regierungsrath beſchloſſen, eine feierliche Inſtallation der ehrwürdigen Väter vornehmen zu laſſen; ich wurde als Abgeordneter der Regierung hiefür ernannt. Die Inſtallation ging am Feſte Allerheiligen in der alten Franziskanerkirche vor ſich. Der hochwürdige Stadtpfarrer Rickenbach hielt die Predigt, in welcher er unter Anderm ſagte: „Auch der heilige Vater ſelbſt, Gregor XVI. glorreichen Angedenkens, welcher ein Jeſuitencollegium in ſeiner Hauptſtadt Rom beſitzt und der Leitung dieſer Väter mehrere Erziehungshäuſer junger Geiſtlicher in Rom anvertraut hat, äußerte an die hohe Regierung den Wunſch, daß das in dem ehemaligen Franziskanerkloſter zu errichtende Prieſterſeminar der Weisheit und dem Eifer derſelben möchte übergeben werden. Er rieth dies blos, denn es liegt in der Natur der Sache, daß er es nicht befehlen konnte. Er rieth dies als Vater, der uns alle in ſeinem Herzen trägt, der zärtlich für uns beſorgt iſt und wenn wir gute, gehorſame Kinder der katholiſchen Kirche ſind, ſo verehren wir den Willen unſeres heiligen Vaters

und folgen ſeinem Rathe, den ihm nur ſeine reife Erfahrung, ſeine Weisheit und Liebe zu uns eingegeben haben. So zeugen die weltlichen Regierungen, die Kenntniß von der Sache haben, ſo urtheilen die hochwürdigſten Biſchöfe und der heilige Vater ſelbſt von dem Jeſuitenorden — und nun werfe ich die beſcheidene Frage auf: welchem Zeugniſſe ein vernünftiger Menſch mehr Glauben beimeſſen dürfe, dem Zeugniſſe hoher Obrigkeiten, welche die Wahrheit kennen und ſie ſagen wollen, dem Zeugniſſe, welches fromme und erleuchtete Oberhirten der katholiſchen Kirche der Geſellſchaft Jeſu ertheilen, ja der Vater der ganzen Chriſtenheit ſelbſt, dieſer hochehrwürdige heilige Greis, der mit ſo ritterlichem Heldenmuthe die Rechte der katholiſchen Kirche gegen die mächtigſten Kaiſer und Könige vertheidigt — oder jenem Zeugniſſe, welches von Männern herkömmt, welche den Orden nicht kennen, vielleicht in ihrem ganzen Leben mit keinem Jeſuiten geſprochen haben, oder von lügenhaften Zeitungen, welche Alles, was katholiſch iſt, von Grund aus haſſen und die ehrenhafteſten Männer verunglimpfen? Es iſt immer ein Beweis von Mangel an Demuth, wenn wir Dinge, welche mit der katholiſchen Kirche innig und allſeitig zuſammenhangen, beſſer verſtehen und würdigen wollen, als die oberſten Hirten der Kirche."

Nachdem er dann die Verdienſte des Ordens aufgezählt, fuhr er fort: „Aber vielleicht ſind die jetzt lebenden Mitglieder der Geſellſchaft Jeſu den ſo eben genannten Heiligen ihres Ordens ganz unähnlich? Vielleicht ſind ſie vom Geiſte ihres Stifters und ihrer heiligen Ordensregel abgewichen? Nebſtdem, daß ich an die oben angeführten Zeugniſſe erinnere, antworte ich hierauf nur Eines. Wären die jetzt lebenden Mitglieder der Geſellſchaft Jeſu von dem urſprünglichen Geiſte und der ſtrengen Zucht ihres Inſtitutes abgewichen, ſo würde ſich nicht der Haß der ganzen Welt gegen ſie vereinigen, im Gegentheile, die Welt würde, wie der Heiland ſagt, ſie als das Ihrige lieben. Joh. 15, 19. Sondern gerade deswegen, weil ſie vom Geiſte des heiligen Ignatius nicht abgewichen ſind, gerade deswegen, weil ſie heute wie damals, dem Unglauben und Weltſinne, der Gleichgültigkeit und Spottſucht, der Liederlichkeit, Bosheit und Laſterhaftigkeit, welche in der Welt herrſchen, den Krieg erklären, und eine ſo kräftige Stütze und Schutzmauer der katholiſchen Kirche ſind, gerathet die Welt in Wuth, wenn nur von Jeſuiten die Rede iſt, und erregt ihr Fürſt ſo gewaltige Stürme, um ihre Ausbreitung zu verhindern. Das iſt der eigentliche und tiefſte Grund, warum der Jeſuiten-Orden ſo gehaßt und verfolgt wurde und noch wird. Aber gerade dadurch geht jene ganz eigenthümliche Bitte in Erfüllung, welche der heilige Ignatius kurz vor ſeinem Ende zum Himmel gerichtet hat. Als nämlich dieſer Heilige fühlte, daß ſeine Auflöſung nahe ſei, empfahl er noch einmal im heißeſten Gebete ſeinen theuren Orden, die

Frucht seiner Anstrengung, dem Allmächtigen, und als eine besondere Gnade bat er sich dringend aus, daß es doch seinem Orden niemals an Verfolgungen und Leiden fehlen möge. Gott hat ihn erhört und so müssen für und für seine erbittertsten Feinde das Meiste beitragen, den Orden in seiner Blüthe und Kraft zu erhalten. Deswegen gereicht es mir zur vorzüglichen Freude, Sie, hochwürdige Väter! öffentlich von dieser Stelle aus, als meine theuern Amtsbrüder, als Gehülfen und Mitarbeiter im Weinberge des Herrn begrüßen zu können. Deswegen nehme ich keinen Anstand, einen Theil meiner Seelsorge auf Sie überzutragen und meine Pflichten und Rechte mit Ihnen zu theilen, denn ich gestehe es gerne, daß Sie durch Ihre reife Erfahrung und Klugheit, durch Ihre Talente und Gelehrsamkeit, durch Ihren Eifer und ausdauernden Muth weit mehr zu leisten im Stande sind, als ich in meiner Schwachheit. Ich übergebe Ihnen daher, so viel von mir abhängt, diese Kanzel, daß Sie mit gewohnter Kraft und Salbung das Wort Gottes meinen geliebten Pfarrkindern verkündigen und die Gottesfurcht, die in Ihren eigenen Herzen lebt, denselben einprägen. Ich übergebe Ihnen auch diese Beichtstühle, daß Sie daselbst im Namen Christi das Richteramt ausüben, die verwundeten Gewissen heilen, die Leidenden trösten, die Gerechten zu einem noch heiligern Wandel aneifern, Alle mit Gott versöhnen mögen. Ich übergebe Ihnen endlich, soviel von mir als Pfarrer dieser Gemeinde abhängt, diese ganze Kirche zur Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes, auf daß die frommen Gläubigen daselbst ihrer Pflicht, als katholische Christen, genügen, dem heiligen Meßopfer beiwohnen und ihrer Andacht obliegen können. Auch die Kranken und Leidenden meiner Pfarrei, welche Ihren geistlichen Rath und Beistand ansprechen werden, vertraue ich Ihrer väterlichen Liebe und Fürsorge an.

Aber auch Euch, geliebte Pfarrkinder! empfehle ich die hochwürdigen Väter zur gütigen Aufnahme. Von Denen, welche ihr Zutrauen denselben nicht schenken können oder nicht schenken wollen, verlange ich nur zwei Dinge, erstlich, daß sie sich an das Gebot der Nächstenliebe erinnern, und denselben kein Leid weder in Wort noch That zufügen, denn dies wäre vor Gott nicht recht. Wer nämlich die Diener Gottes anrührt, rührt seinen Augapfel an. Zach. 2, 8. Sodann, daß sie den andern Pfarrkindern, welche sich in ihren geistlichen Anliegen an die ehrwürdigen Väter wenden, kein Hinderniß in den Weg legen, denn diese Forderung scheint nicht unbillig zu sein, daß Jedem vollkommene Freiheit gestattet werde. Wer also der hochwürdigen Weltgeistlichkeit den Vorzug gibt, der wende sich an sie, denn gegen vierzig Weltgeistliche gibt es in der Stadt, welche Seelsorge ausüben. Wer dagegen bei den Vätern der Gesellschaft Jesu Hülfe zu finden glaubt, der soll ebenfalls unbehindert dem Zuge seines Herzens folgen dürfen. Alle

frommen Pfarrkinder aber, denen ihr eigenes Seelenheil und das der Andern am Herzen liegt, bitte ich, daß sie keinen Tag unterlassen, für die hochwürdigen Väter zu beten, indem sie zur Erfüllung ihrer schweren Berufspflichten die Gnade Gottes in vorzüglichem Maße nothwendig haben. Auch verdienen sie, daß wir für sie beten, denn weder Ehrgeiz noch Eigennutz, noch die Aussicht auf ein ruhiges, bequemes Leben haben sie nach Luzern gezogen, sondern der Ruf der Kirche, der Gehorsam gegen ihre geistlichen Obern, der Eifer für unser Seelenheil und, ich darf wohl noch hinzusetzen, die Liebe zum Kreuze, denn hier so wenig als anderwärts wird es ihnen an Leiden mangeln. Der heutige Tag sei also ein Tag heiliger Freude und des innigsten Dankes gegen Gott, denn welcher fromme Christ unter uns soll sich nicht freuen, daß dieser herrliche Tempel wieder mit so würdigen Priestern versehen, und daß dieses Kloster, welches durch die Unbild der Zeiten aufgehoben, wieder so eifrigen Ordensleuten übergeben ist u. s. w."

Bei der nachherigen Installation sicherte ich den Jesuiten den Schutz der Regierung zu.

Der hochwürdige P. Rektor Simmen antwortete hierauf:

„Hochwürdige, hochgeehrte Herren!

In diesem feierlichen Augenblicke, in welchem ich im Namen der Gesellschaft Jesu und meiner hier anwesenden Mitbrüder sowohl die Besorgung der Pfarrfiliale, die in dieser Kirche errichtet worden, als die Leitung des geistlichen Priesterseminars und der theologischen Anstalt zu übernehmen habe, fühle ich mich angetrieben, in wenigen Worten die verschiedenen Gefühle, die sich mir aufdringen, in Gegenwart der hohen Abgeordneten der geistlichen und weltlichen Behörden, und vor dieser zahlreichen Versammlung auszudrücken. Vor Allem dringt sich mir das Gefühl der Dankbarkeit auf, die wir den beiden hohen Behörden schuldig sind, für das so ehrenvolle Vertrauen, welches Sie unserer Vorväter eingedenk in uns setzten, daß auch wir, wie selbe ehemals, zur Befestigung, zum Schutz, zum Aufblühen der christ-katholischen römischen Religion, und der guten, das Wohl des Staates, den Frieden begründenden göttlichen Wahrheiten etwas beitragen könnten. Wenn auch Ihre und des frommen Luzernervolkes Erwartung, welche Sie von unserer Wirksamkeit hegen, dasjenige weit übersteigt, was nach unserer Ueberzeugung in unsern Kräften liegt, wenn die Furcht unserer Gegner vor unserm Wirken uns allzu übertrieben vorkömmt, so bringt doch diese doppelte sich entgegenstehende Erwartung in uns diese Wirkung hervor, daß wir auf einer Seite mit mehr Vertrauen und Muth, auf der andern mit einer gewissen Bangigkeit die Stelle antreten, an die man uns zu berufen geruhte.

Gott iſt uns Zeuge von den tief ergreifenden Gefühlen, welche in uns jene politiſchen Bewegungen erzeugten, denen der an uns ergangene Ruf als Vorwand dienen mußte. Hätte die Ablehnung dieſes ſo ehrenvollen Rufes den geſtörten Frieden in der That auf einen dauerhaften Grund, ohne Opfer weſentlicher höherer und allgemeiner Rechte wieder befeſtigen können, ſo wäre es, wir fühlten es, Pflicht für Diener des Evangeliums des Friedens geweſen, Gott ein Opfer für Abwendung größerer Uebel zu bringen. Und Gott iſt uns auch Zeuge, daß, ſo gern wir in Ihrer Mitte etwas zu wirken beginnen, wir auch mit Freude dieſes Opfer auf den Altar des gemeinen, geliebten Vaterlandes gelegt hätten. Allein das übereinſtimmende Urtheil ſo vieler im In- und Auslande ächt katholiſch Geſinnter, der wiederholter Malen von vielen auch Hochgeſtellten uns zugeſchickte Rath ließ uns nicht zweifeln, daß unſer Rücktritt im Grunde keine Wunde heilen, daß er im Gegentheil eine den katholiſchen Intereſſen ſo aufrichtig ergebene Regierung, der wir ſo ſehr verpflichtet waren, in eine neue höchſt verlegene Stellung verſetzen, und für die ganze katholiſche Schweiz als eine von den Feinden alles poſitiven Chriſtenthums errungene Schmälerung der religiöſen Freiheit angeſehen würde. Dieſe höhern Anſichten und der von vielen des geiſtlichen und weltlichen Standes auch Hochgeſtellten gegebene Rath allein bewog uns, eine Stellung nicht auszuſchlagen, deren Schwierigkeit mit jenen Ereigniſſen ſich zu vervielfältigen ſchien. Da ſind wir nun, nachdem auch wir, wie das ganze katholiſche Vaterland, den augenſcheinlichen Schutz des Himmels erfahren haben, um unſere ſchwachen Kräfte nach Ihrem Wunſche den uns übertragenen Arbeiten zu widmen. Wir zählen hiefür auf den fernern Schutz desjenigen, welcher dieſer Angelegenheit ſeine väterliche Obſorge beſonders gewidmet zu haben ſcheint. Die ſo deutlich bei jeder Gelegenheit ſich kund gebende Wohlgewogenheit, der ferner ſo gütig zugeſicherte Schutz der geiſtlichen und weltlichen Behörden, das ſo tröſtliche Zutrauen des frommen Luzernervolkes werden uns ein beſtändiger Sporn ſein, um unſere Aufgabe nach Kräften zu löſen. Was immer der Geiſt der Lüge in Tagblättern gedichtet haben mag, ſo wird der Endzweck unſerer Bemühungen kein anderer ſein, als die Lehren der katholiſchen Kirche nach der Pflicht eines jeden katholiſchen Prieſters und Seelſorgers von der Kanzel zu verkünden, die Sakramente zu ſpenden, den Kranken ſowohl als Geſunden, den Armen wie den Reichen, von welcher Farbe, wenn ich ſo reden darf, ſie auch ſein mögen, nach Verlangen und Gelegenheit Worte des Rathes, der Aufmunterung, des Troſtes zu ertheilen, beſonders aber die ſich dem Heiligthum widmende Jugend durch Bildung in Tugend und Wiſſenſchaft zu ihrem erhabenen Berufe vorzubereiten. Dieſe Arbeiten ſind erhaben, ſchön, vielfach genug, um uns weder Antrieb noch Zeit übrig zu

laſſen, uns fremden, außer unſerm Beruf liegenden, und alſo, ich bekenne es gerne, uns nicht zukommenden Beſchäftigungen hinzugeben, wie es ſo oft Irregeleitete dachten oder glauben konnten.

Möge der Geiſt des Herren, um deſſen Licht und Kraft wir bald flehen werden, mit uns und den uns Anvertrauten ſein, möge die mächtige Himmelskönigin Maria, unter deren Schutz dieſer Tempel ſteht, an der Spitze aller Heiligen Gottes uns ihre Hülfe ferner nicht verſagen; möge auch, ich glaube hier deſſen ohne Verwegenheit Meldung thun zu können, der ohne Zweifel unter den Seligen ſchwebende Geiſt jenes unvergeßlichen Vaters des Vaterlandes, jenes bis in den Tod ſo unerſchrocknen Gönners, den wir als erſten Stifter dieſer Anſtalt noch lange vermiſſen werden, uns auch ferner ſeine ſo großmüthige Gunſt, ja vielmehr ſeinen Schutz angedeihen laſſen. *) Ich kann nicht enden, ohne auch hier öffentlich die Dankgefühle zu äußern, welche uns, wie billig, mehrern einzelnen Mitgliedern der hohen geiſtlichen und weltlichen Behörden ganz beſonders verpflichten. Dank vor allem Ihnen, hochwürdiger Vorſteher dieſer Pfarrei, für das ausgezeichnete Zutrauen, mit welchem Sie ihre vielen Arbeiten mit uns theilen wollten. Möge der Erfolg unſerer Bemühungen ſtets unſerm guten Willen entſprechen! möge es uns gelingen, Ihnen Ihre ſchwere Bürde in etwas zu erleichtern, und Vieles, ja wir wünſchen es, recht Vieles zum geiſtlichen Wohl Ihrer theuren Heerde beizutragen! Herzlicher Dank auch Ihnen, hochgeehrter Herr Statthalter, für die großmüthigen Beweiſe Ihres Schutzes und Ihrer Gunſt, für die ſo vielen Opfer Ihrer Ruhe, ja ſogar Ihrer Sicherheit, die Sie der Vertheidigung der religiöſen Intereſſen insgemein und der unſern insbeſondere bringen wollten. Dank jenem ehrwürdigen und ſo verehrten Manne, der uns ſchon ſeit Jahren ſeine wohlthätige Freundſchaft bewies, der ſo unerſchrocken und unermüdet, gleichſam Hand in Hand mit unſerm verewigten Vater des Vaterlandes an der Ausführung dieſes Werkes arbeitete, ohne ſich durch was immer für Hinderniſſe abſchrecken zu laſſen. **) Dank endlich auch Ihnen, weſſen Standes und Geſchlechtes Sie ſein mögen, welche durch Rath oder That, beſonders durch die ſo liebevolle Vorbereitung unſerer Wohnung ſich um uns verdient gemacht haben. Unſer ſchwaches Flehen zu Gott, und beſonders der ernſte Wille, Ihrer Erwartung wenigſtens einigermaßen zu entſprechen, iſt das einzige, welches wir zu erſtatten fähig ſind.

Der Geiſt des Herrn, der Geiſt der Weisheit, des Friedens, der Unterwürfigkeit, der Liebe und Einigung der Gemüther ruhe auf dieſem Lande, auf dieſer Stadt und ihren Bewohnern. Dies wird immer der Gegenſtand unſrer Bitten, der Endzweck unſers Strebens ſein."

---

*) Joſeph Leu. **) Melchior Kaufmann.

Nun begannen die Jesuiten ihre Wirksamkeit an der theologischen Lehranstalt und am Seminarium. Im Jahr 1846 kam die Jesuitenfrage an der Tagsatzung den 21. August abermals zur Sprache. Von Luzern führte Regierungsrath Emanuel Müller das Wort. Er widerlegte einläßlich alles, was von den verschiedenen Gesandten gegen die Jesuiten angebracht worden war. Die Abstimmung führte abermal zu keinem Beschluß. Es fehlten immer die zwei Stimmen, welche zur Zwölfermehrheit erforderlich waren. Der Radikalismus fand jedoch Mittel, die Stimmen von Genf und St. Gallen zu gewinnen. In Genf wurde im Weinmonat 1846 die Regierung gestürzt und eine solche aufgestellt, welche der Revolution entsprungen, auch für die revolutionäre Ausweisung der Jesuiten ihre Stimme lieh. Im Kanton St. Gallen waren es drei katholische Pfarrer im Wahlbezirke Gaster, welche durch ihre Umtriebe bei den Maiwahlen 1847 den Radikalen das Uebergewicht im Großen Rathe verschafften und so einen Zwölferbeschluß zur Austreibung der Jesuiten möglich machten. Es war damals in der Schweiz viel davon die Rede, die Jesuitenangelegenheit dem Entscheide des heiligen Vaters zu unterlegen. Radikale Blätter sprachen sogar davon. Auch mir leuchtete der Gedanke ein. Darum wollte ich in Rom vorbauen, wenn etwa radikaler Seits oder vielleicht von irgend einer auswärtigen Macht der apostolische Stuhl in dieser Angelegenheit als Vermittler oder Schiedsrichter angerufen würde. Aber auch die Radikalen wollte ich auf die Probe setzen, ob es ihnen mit ihrem öffentlich verkündeten Zutrauen in den heiligen Vater Pius IX. Ernst wäre. Darum schrieb ich nach St. Gallen, wo nach den Großrathswahlen von 1847 nichts mehr für die katholischen Stände zu hoffen war, es möchte im Großen Rath auch der Antrag gemacht werden, die Jesuitenangelegenheit dem Entscheide des heiligen Vaters anheimzugeben. Der Antrag wurde gestellt, aber kein einziger Radikaler stimmte ihm bei. Die Radikalen waren enthüllt, viele Katholiken, welche ihren Vorgaben Glauben geschenkt hatten, enttäuscht. Inzwischen faßte die Mehrheit an der Tagsatzung am 3. Herbstmonat auf den Antrag von Zürich, folgenden Beschluß:

„Die eidgenössische Tagsatzung:

In Betracht, daß dem Bunde nach §§. 1 und 8 der Bundesakte unbestreitbar das Recht zusteht und die Pflicht obliegt, für die innere Sicherheit und die Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft die erforderlichen Maßregeln zu treffen. In Betracht, daß der in einigen Kantonen aufgenommene Jesuitenorden diese Ruhe und Ordnung gefährdet, und daß besonders die Berufung desselben in einen vorörtlichen Kanton sich als unverträglich mit der Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft heraus-

gestellt hat, beschließt: 1) Die Jesuiten-Angelegenheit ist von Bundeswegen zu behandeln. 2) Demgemäß werden die Stände Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis eingeladen, die Jesuiten aus ihrem Gebiete zu entfernen. 3) Jede künftige Aufnahme des Jesuitenordens in irgend einen Kanton der Eidgenossenschaft ist von Bundeswegen untersagt."

Die Verhandlungen darüber dauerten abermals zwei Tage. Die radikalen Gesandtschaften kämpften nun im Bewußtsein einer Mehrheit. Merkwürdig ist, daß das radikale Zürich bei seinem Antrage genau bei den Anträgen seiner liberal-conservativen Vorgänger blieb, so daß diesen der zweideutige Ruhm der Schlußnahme vom 3. Herbstmonat 1847 bleibt. Für Luzern führte am 2. Herbstmonat Herr Vincenz Fischer von Triengen, Mitglied des Großen Rathes und Oberschreiber der Polizeicommission, ein geschickter junger Mann, das Wort. Es war gleichsam die letzte Stimme, welche in der Schweiz noch für den ungerecht verfolgten Orden sich erhob Freilich kämpften die sechs katholischen Mitstände noch mit dem gleichen Feuer und Nachdruck, wie früher, für die Ehre desselben. Aber Herr Fischer trat das erstemal auf dem eidgenössischen Kampfplatze und zwar mit einer energischen Entschiedenheit auf. Die Tagsatzung nahm in die neue Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848 die Bestimmung auf: „Artikel 58. Der „Orden der Jesuiten und die ihm affilirten Gesellschaften dürfen in keinem „Theile der Schweiz Aufnahme finden."

Rathsherr Joseph Leu überlebte die Einführung der Jesuiten in Luzern nicht lange. Das Werk, welches er für seine Lebensaufgabe gesetzt hatte, war vollendet. Allein nach seinem Tode ging auch dieses Werk bald wieder zu Grunde. Und doch beweisen die gegenwärtigen Zustände der katholischen Kirche in der Schweiz die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Einführung der Jesuiten. Jene Zustände werden nicht besser werden, ehe dieser Orden wieder die Lehranstalten besetzt. Er ist, wie keine andere Corporation geeignet, katholische Priester zu bilden, an welchen die Schweiz einen großen Mangel hat, welcher noch immer größer zu werden scheint. Er ist, wie keine andere Corporation, geeignet, die Jugend an sich zu ziehen und ihr christliche Grundsätze und Gesinnungen einzuflößen, welche allein die bürgerliche Gesellschaft gut und glücklich zu machen im Stande sind. Durch ihre Missionen dämmen sie den Strom des Verderbens, welcher ganze Völkerschaften ergriffen hat, in ein enges Bett ein, entwurzeln tief eingewurzelte Unwissenheit in Glaubenssachen und Bosheit in Gesinnung und That, bringen die herrlichsten Beispiele der Bekehrung und Besserung zu Tage, und legen durch ihre Lehren, Beispiele und ihnen eigenthümlichen christlichen Brüderschaften den Grund zu einer fortdauernden religiösen Gesinnung. Pius VII., dieser Mann der Vorsehung, hat darum auch den Orden der

Gesellschaft Jesu wieder hergestellt. Sein Zeugniß widerlegt Alles, was die Feinde der Gesellschaft Jesu gegen sie geredet und geschrieben haben.

Indem ich mich auf jenes Zeugniß berufe, könnte ich diesen Abschnitt endigen. Allein es wird noch Mancher die Frage aufwerfen, was ich nunmehr von der Berufung der Jesuiten nach Luzern halte? Zwar ist im Gesagten die Antwort eigentlich schon gegeben. Nichtsdestoweniger will ich namentlich denjenigen Klugheitsmännern noch antworten, welche sich nun etwas darauf zu gut thun, gegen die Berufung der Jesuiten nach Luzern gerathen, gestimmt, geschrieben zu haben. Mein Hauptsatz, welchen Niemand, der die Parteien und Ereignisse in der Schweiz kennt, wird umstoßen können, ist immer und bleibt immer der, ob die Jesuiten nach Luzern wären berufen worden oder nicht, so wäre die Revolution ihren Gang fortgegangen. Ihr Plan war seit der französischen Revolution im Jahr 1798 und seit dem Jahr 1831, oder besser gesagt, seit der Reformation schon fest und beharrlich kein anderer, als die katholischen Stände zu unterjochen, wo möglich den katholischen Glauben aus der Schweiz zu verdrängen und durch eine einheitliche Gewalt das protestantische Uebergewicht oder die Herrschaft der Revolution zu behaupten. Dieser Hauptsatz darf als einverstanden von Freund und Feind vorausgesetzt werden; der Beweis dafür kann bis zur Augenscheinlichkeit geführt werden. Gegen einen solchen Plan konnte nur Festhalten am Rechte, und vielleicht mehr noch die Weckung und Belebung des ächt-katholischen Geistes möglicher Weise etwas helfen, seiner Ausführung Hindernisse in Weg legen. Hierfür lagen die Fingerzeige in der Geschichte. Der heilige Karolus Borromäus hatte zur Zeit der Reformation den katholischen Schweizern die Einführung der Jesuiten empfohlen. Sie folgten und hatten dieser Einführung die Bewahrung des Glaubens vornämlich zu denken, so wie die Jesuiten auch zur Besserung der Sittenzucht, zur Abwehr verderblicher Lehren und zur Verbreitung wissenschaftlicher Bildung sehr viel beitrugen. Nunmehr hatte sich die Reformation in der Revolution oder im Radikalismus wieder verjüngt. Auch der Jesuitenorden hatte sich wieder verjüngt. Er war das natürlichste Gegenmittel gegen die Revolution, und wurde darum auch von dieser tödtlich gehaßt, verlästert und verfolgt. Von diesem Standpunkte beurtheilte ich damals die Sache und beurtheile sie auch heute noch so. Wenn man sagt, man habe den Protestanten und Radikalen durch Berufung der Jesuiten nach Luzern ein Mittel zur Aufregung der protestantischen Bevölkerung in die Hand gegeben, so kann man darauf antworten: die Berufung der Jesuiten nach Luzern hätte tausendmal weniger Aufregung verursacht, wenn nicht conservative Jesuitengegner mit einer maßlosen Leidenschaft dagegen aufgetreten wären, in ihren Reden und Schriften nicht alle Verläumdungen gegen den Jesuitenorden von den Radikalen

entlehnt, dem Volke nicht allerlei Gefahren vorgespiegelt, die Entscheidung nicht durch ihre Hartnäckigkeit auf die lange Bank geschoben und so die Aufregung genährt hätten. Darf man ihnen die gute Absicht nicht absprechen, so muß man ihnen geradezu die Klugheit absprechen. Allein bei allem dem war die Aufregung außer dem Kanton Luzern nur eine künstliche; sie legte sich, nachdem die Freischaaren in der alten und neuen Jesuitenkirche zu Luzern Quartier gefunden, in solchem Maße, daß die Revolution mit derselben nichts ausrichten konnte und darum einen andern Vorwand suchte, nämlich den sogenannten Sonderbund. Viel an der Aufregung waren falsche Brüder der Jesuiten Schuld. Seitdem ich in Folge der Auswanderung mit größern Verhältnissen bekannt geworden bin, als in Luzern vorhanden waren, hat sich in mir die Ueberzeugung befestiget, daß die falschen Brüder den Jesuiten überall neidisch sind — und auf die Beschränkung ihrer Wirksamkeit dringen, ihre Ausbreitung scheel ansehen, zu ihrer Unterdrückung und Vertreibung hohnlächeln. Es ist zwar eine traurige Erscheinung, allein sie ist nun einmal da, daß ein Theil der Weltgeistlichkeit den Jesuiten neidisch und gram ist, weil sie von ihnen an Wissenschaft, Beispiel, Eifer und Wirksamkeit in der That übertroffen wird oder auch sich nur übertroffen wähnt. Mir kam es oft beinahe unbegreiflich vor, daß die Weltgeistlichen sich nicht freuten, an den Jesuiten eifrige und geschickte Mitarbeiter im gleichen Weinberge des Herrn zu finden, und daß sie dieselben nicht mit beiden Armen aufnahmen, um vereint mit ihnen mehr wirken zu können und sich die eigene Verantwortlichkeit zu erleichtern. Es beweiset eine kleinlichte eigenliebige eitle Gesinnung, wo man das Gegentheil antrifft. Auch der Berufung der Jesuiten nach Luzern haben falsche Brüder am hartnäckigsten entgegengearbeitet. Ja es gibt Solche, sie sind bekannt, welche den gegenwärtigen Zustand der Zerrüttung in den kirchlichen Verhältnissen dieses Kantons, wo nun keine Jesuiten sind, demjenigen weit vorziehen, wo die Jesuiten in demselben waren, und zwar deßhalb vorziehen, weil Jesuiten darin waren. Und doch war die Wirksamkeit der Jesuiten während der kurzen Dauer ihres Aufenthaltes eine ersprießliche. Als Beichtväter hatten sie großes und ziemlich allgemeines Zutrauen. Ihre Predigten waren ausgezeichnet und sehr zahlreich besucht. Aller Augen und Herzen hingen am Munde des hochw. P. Roder, wenn er am Sonntage predigte. P. Burgstahler war ein schwer zu übertreffender Volksredner, als Missionär in der Schweiz und namentlich im Kanton Luzern außerordentlich beliebt. P. Simmen, der Rektor, war ein Mann von ausgebreiteter Gelehrsamkeit, welcher als Vorsteher Ernst und Milde innig mit einander paarte, ein Mann, welcher die Verehrung aller derjenigen genoß, welche mit ihm irgendwie in Berührung kamen. Die Väter Aschwanden und Wertenberg, der erstere

von Seelisberg, der zweite aus Baſelland und P. Knackſtett aus Hannover, genoſſen die Liebe der Studenten in hohem Grade und zeichneten ſich durch eine freundliche Sanftmuth aus. P. Deharbe, der Regens des Seminariums, gewann und verdiente die Verehrung und Liebe aller Theologen. Von ſeiner Lehrgabe und ſeiner gründlichen theologiſchen Wiſſenſchaft gibt der Katechismus Zeuge, welcher im Laufe von zwei Jahren ſiebenmal aufgelegt und in den meiſten Bisthümern Deutſchlands eingeführt worden iſt. P. Damberger, ein vortrefflicher Volksprediger, ein Gelehrter, iſt hinlänglich bekannt und berühmt durch ſeine Fürſtentafel und in neueſter Zeit durch die Geſchichte des Mittelalters. Endlich P. Roh, ein Mann, welcher in deutſcher und franzöſiſcher Sprache gleich gut prediget, welcher die lateiniſche und italieniſche Sprache geläufig redet, welcher die Theologie in ihrem weiteſten Umfange und in ihrer Tiefe inne hatte, welcher mit dem Ernſte des Ordensmanns den klaren Blick eines Weltmanns verbindet, welcher die Geiſter zu beherrſchen und die Herzen zu gewinnen verſteht, war, wie ſelbſt die Feinde der Jeſuiten bekannten, eine Zierde des Hauſes in Luzern. Wenn er auch durch ſeine Vorträge die Feinde der Kirche gleichſam zermalmte, daß ſie in den Zähnen knirſchten, konnten ſie ſich doch kaum erwehren, ihn zu hören — weil ihr von Unglauben ausgedörrter Geiſt in ſeinen Vorträgen Nahrung fand. Doch was ſoll ich das Lob der Jeſuiten in Luzern ſprechen? Nur falſche Brüder und Feinde der Kirche konnten es ihnen abſprechen, konnten ihnen übel nachreden. Das Lob tönt aber heute in Amerika und in Deutſchland aus dem Munde von Tauſenden und abermal Tauſenden. Wenn in Luzern eine neidiſche Feder es wagte, ihnen gründliche theologiſche Wiſſenſchaft geradezu abzuſprechen, ſo anerkennen heut zu Tage in Deutſchland Männer, vor welchen der Glanz von Luzerner Theologen verſchwindet, die Tiefe, die Gründlichkeit und den Umfang ihrer theologiſchen Kenntniſſe und Wiſſenſchaft mit Verehrung, und ſchätzen ſich glücklich, ihre Vorträge zu hören, bei ihnen Rath in verwickelten Lagen und Troſt in ihren Zweifeln zu ſuchen und zu finden. Es iſt als wären ſie von der undankbaren Schweiz darum ausgeſtoßen worden, um auf einen höhern Leuchter geſtellt zu werden, und von da aus Licht, Wärme und Leben über Nationen auszugießen, welche derſelben würdiger waren. Wolle die göttliche Vorſehung die Schweiz nicht damit ſtrafen, daß ſie der Lehren, Beiſpiele und der Berufstreue der Jeſuiten für längere Zeit entblößt bleibe.

Vierzehnter Abſchnitt.

Rathsherr Leu im Kampfe mit der ſchlechten Preſſe.

Die freiſinnige Partei in Luzern und in der Schweiz überhaupt hatte der Regierung von Luzern ſchon bei ihrem Entſtehen im Jahr 1841 den Tod geſchworen. Zuerſt ſuchte ſie zu verhindern, daß ſie ins Daſein und Leben treten könnte: als aber der Ruf von ſiebzehntauſend Bürgern die neue Regierung an das Steuerruder geſetzt hatte, da ſuchte jene Partei das Meer durch alle Winde aufzuwühlen, Schwierigkeiten und Gefahren aller Art zu bereiten, das Schiff auf Klippen und Sandbänke zu treiben und es endlich gar zu zertrümmern und in Grund zu bohren. Die Rechtsverwahrung, welche eine winzige, aber entſchloſſene Minderheit an das Protokoll des Verfaſſungsrathes gegeben, bildete gleichſam die Grundlage der Handlungsweiſe von Seiten der Revolutionspartei. Das Luzernervolk wollte durch die Schöpfung einer neuen Ordnung der Dinge ſeine Freiheit, die Gerechtigkeit und ſeinen alten römiſch-katholiſchen Glauben retten und ſichern. Dieſes Ziel ihres Strebens, dieſe ihre Lebensaufgabe erkannte die neue Regierung und ſie ſcheute kein Mittel jenes zu erreichen, dieſes zu erfüllen. Die Freiheit des Volkes war von der radikalen Partei durch eine Unzahl von Geſetzen, dem Volke unverſtändlich, nur für Advokaten und Beamtete vortheilhaft, in Feſſeln geſchlagen worden. Die neue Regierung ſuchte dieſe Feſſeln durch eine einfachere Geſetzgebung nach und nach zu ſprengen. Mangel an Zeit und Ruhe hinderte ſie jedoch die Geſetzgebung mit der gewünſchten Beförderung umzugeſtalten. Sie leiſtete das Mögliche. Die neue Regierung hatte die Frechheit und Zügelloſigkeit zu bekämpfen, welche ziemlich herrſchend geworden war. Harte Tage, mühſelige Unruhe, erſchöpfende Arbeit, ein Kampf auf Leben und Tod wartete ihrer.

Einen erbitterten Feind hatte die neue Regierung von Luzern an der radikalen Preſſe. In der Verfaſſung war die Preßfreiheit „inner den Schranken der Wahrheit, Sittlichkeit und Religion“ gewährleiſtet. Der „Mißbrauch“ ſollte „nach geſetzlichen Vorſchriften“ durch den Richter geſtraft werden. Von der Unwiſſenheit, Rohheit, Schlechtigkeit und Leidenſchaftlichkeit der damaligen ſchweizeriſchen Preſſe kann ſich nur derjenige einen Begriff machen, welcher ihre Erzeugniſſe einige Zeit hindurch geleſen hat. Umſonſt würde der kühnſte Maler es verſuchen, ein Bild davon zu entwerfen, wie ſie über Perſonen, zumal über ihr verhaßte Beamtete, über Obrigkeit,

Geiſtlichkeit, Kirche, über Recht und Ordnung, über Ehre, Sitte und Religion wüthete, läſterte, geiferte, Gift ſpeite, wie ſie ſich im Koth und Schlamm wälzte und Alles beſudelte, wie ſie alle Leidenſchaften aufſtachelte, Haß, Verachtung, Aufruhr ſtiftete, ſelbſt zum Meuchelmorde aufforderte und den politiſchen Mord als eine Heldenthat vergötterte u. ſ. w. Die Regierung von Luzern erkannte es als heilige Pflicht, „die Wahrheit, Sittlichkeit und Religion" gegen dieſe verderbliche Peſt, Recht und Ordnung gegen die aus der Preſſe hervorgehende Anarchie, die vom Volke aufgeſtellte Verfaſſung und Obrigkeit gegen ihren gefährlichſten Feind in Schutz zu nehmen. Die erſte Anregung dazu gaben jedoch zwei Bittſchriften von Ruswyl und Malters mit 354 Unterſchriften, dahin gehend, daß dafür geſorgt werden möchte, daß dem in Luzern erſcheinenden Zeitungsblatt „Eidgenoſſe", welches unaufhörlich gegen die Anſtalten der Kirche, die Grundſätze der vom Volke angenommenen Verfaſſung, gegen die Regierung und einzelne Mitglieder derſelben, unanſtändige und beleidigende Artikel enthalte, gehörige Schranken geſetzt werden möchten. Die Bittſchriften wurden dem Großen Rathe ſchon am 12. Weinmonat 1841 eingereicht und Tags darauf von dieſem an den Regierungsrath überwieſen. Dieſer beauftragte die Geſetzes-Commiſſion beförderlich den Entwurf eines Geſetzes gegen den Mißbrauch der Freiheit der Meinungsäußerung auszuarbeiten. Schon am 24. Jänner 1842 konnte der Regierungsrath dem Großen Rathe einen ſolchen vorlegen. In der Botſchaft hieß es im Eingange: „Sie haben uns unterm 13. Weinmonat 1841 den Auftrag ertheilt, über eine aus verſchiedenen Theilen des Kantons mit zahlreichen Unterſchriften verſehene Bittſchrift, worin die Abſchaffung und Unterdrückung des Zeitungsblattes „der Eidgenoſſe von Luzern" verlangt wird, einen Bericht und Antrag zu bringen. Es kann nicht geläugnet werden, daß das genannte Zeitungsblatt, wie die meiſten Zeitungsblätter anderer Kantone, ſchon ſeit vielen Jahren gegen unſere heilige römiſch-chriſtkatholiſche Religion, gegen die Kirche und deren Vorſteher und Diener, gegen anerkannt rechtſchaffene Ehrenmänner, ja gegen ganze Völkerſchaften das Gift der Verdächtigung, Höhnung und Beſchimpfung ausgeſpieen und dadurch den Beweis geleiſtet hat, daß es die Aufgabe eines Zeitungsblattes, die Stimme für Wahrheit und Recht zu erheben, den Glauben, die Sitte, die Freiheit der Völkerſchaften in Schutz zu nehmen, die öffentlichen Zuſtände unparteiiſch zu beurtheilen, die republikaniſchen Geſinnungen und Tugenden zu fördern, nie zu erfaſſen oder zu erfüllen im Stande war. Eben ſo wenig kann geläugnet werden, daß dieſes Blatt zur Demoraliſation ſeiner Leſer nicht wenig beiträgt. Nichtsdeſtoweniger darf dem Begehren der Bittſteller bei den unzweideutigen Beſtimmungen, welche unſere Verfaſſung über die Freiheit der Meinungsäußerung enthält,

nicht entsprochen werden.“ Ueber den Charakter des Gesetzes sagte die Botschaft: „Allerdings konnte in der Ausführung eine strengere oder mildere Hand angelegt werden, wir aber unserseits bei der hohen Schätzung des Gutes der freien Meinungsäußerung, bei unserer innigen Ueberzeugung, daß dessen innerer Werth und wohlthätiger Einfluß auf das Gemeinwesen nur durch eine sorgfältige Verhütung seines Mißbrauches gerettet werden kann, gekräftiget durch den Willen der Verfassung und aller Gutdenkenden, glaubten da keine Milde eintreten zu lassen, wo sie nur zur Vernichtung der edelsten Güter des Lebens mißbraucht werden kann und mißbraucht wird. Wir glaubten Strenge üben zu sollen, eine Strenge, die zwar keineswegs dem Rechte des Bürgers zur freien Meinungsäußerung ungebührliche Schranken setzt, aber vollkommen geeignet ist, den Mißbrauch derselben zu verhüten, und wo er erfolgt, dem Vergehen die gebührende Ahndung zu Theil werden zu lassen.“ Kaum war die Botschaft und der Entwurf des Gesetzes erschienen, als er von der ganzen radikalen Presse als ein wahres Scheusal der Dummheit, der Beknechtung und der Willkür verschrieen wurde. Die radikale Presse war im Lauf von eilf Jahren bereits eine solche Macht geworden, daß selbst Conservative ihrem Einflusse nicht entgingen. Das zeigte sich sogar im Schooße des Großen Rathes. Derselbe überwies schon am 22. Jänner den Gesetzesentwurf einer Commission, beschloß am 29. Jänner die Verschiebung der Berathung und berieth den aus ungefähr 28 Paragraphen bestehenden Entwurf im Hornung vier Tage nacheinander und milderte ihn dergestalt, daß er sich in der Ausführung als unwirksam erwies. Und doch bestand die damalige freisinnige Minderheit aus blos fünf Mitgliedern. Der Gesetzesentwurf hielt sich an dem Wortlaut der Verfassung — freie Meinungsäußerung „inner den Schranken der Wahrheit, Sittlichkeit und Religion“ und erklärte als Mißbrauch die „Lüge, Verläumdung, Beleidigung, und die Höhnung der Sittlichkeit und Religion.“ Die Opposition wollte die Lüge durchaus aus dem Entwurfe ausgemerzt wissen und nahm zu Spott und Ernst Zuflucht, um dieses Ziel zu erreichen. Casimir Pfyffer sagte dabei: „Eine Lüge ist entweder eine Verläumdung oder keine Verläumdung. Im zweiten Falle mag sie unmoralisch sein, aber sie bildet kein Vergehen und ist darum auch nicht strafbar. Eine einfach unschuldige Aufschneiderei kann zur Erheiterung ohne irgend eine Ehrverletzung angebracht werden.“ Joseph Bühler von Büron meinte auch: der Gesetzgeber überschreite durch das Verbot der Lüge seine Befugnisse: es könnte unter dem Vorwande der Lüge der unschuldigste Ueberlegungsfehler gestraft werden. Als Wendelin Kost antwortete: es sei der Widerstand gegen das Verbot der Lüge auffallend! Man sage jedem Kinde schon: Du sollst nicht lügen! Schon das allgemeine moralische

Geſetz ſchreibe dieſes vor; aber auch im bürgerlichen-geſellſchaftlichen Leben dürfe der Lüge kein Spielraum eingeräumt werden, weil durch die Lüge böswillige Rechtsverletzungen verübt werden können u. ſ. w.; und als Rathsherr Leu bemerkt hatte: das Lügen ſei eine ſchlechte Handlung und der böswillige Lügner ein ſchlechter Menſch, den man beſtrafen müſſe, ſo erwiderte Caſimir Pfyffer: er wolle nicht behaupten, daß man lügen ſoll, aber er wolle unterſchieden wiſſen zwiſchen dem Moral- und dem Rechtsgeſetze. Ja er wolle einen Preis dafür ausſetzen, daß nicht nachgewieſen werden könne, daß in irgend einem Staate die Geſetze die Lügen zu einem Vergehen ſtempeln. Da erinnerte Herr Aloys Hautt an ein Urtheil des frühern radikalen Appellationsgerichts, deſſen Präſident Dr. Caſimir Pfyffer geweſen; durch welches die ſchweizeriſche Kirchenzeitung (ein katholiſch-conſervatives Blatt) unter dem Vorwande „die Lüge ſei eine abſichtliche Entſtellung der Wahrheit", zu hundert Franken Strafe verurtheilt worden ſei.

Einen harten Angriff von Seite Caſimir Pfyffers hatte der Vorſchlag in ſeinen Beſtimmungen über „Höhnung der Religion" zu erleiden. Sie lauteten nämlich: „Als Höhnung der Religion iſt anzuſehen, die hämiſche Bekrittelung oder die Beſpöttelung, die Beſchimpfung oder Läſterung der Lehren und Geheimniſſe der römiſch-chriſtkatholiſchen Religion, des öffentlichen Gottesdienſtes und der hiebei vorgeſchriebenen Gebräuche und erforderlichen Gegenſtände, der von der Kirche erlaſſenen Satzungen. Die Strafe der Höhnung der Religion iſt Geldſtrafe von ſechs bis hundert und ſechszig Franken oder Gefängnißſtrafe von drei bis achtzig Tagen, im Wiederholungsfalle zwölf bis zweihundert und zwanzig Franken oder Gefängnißſtrafe von ſechs bis hundert und zehn Tagen. Mit der gleichen Strafe iſt die hämiſche Bekrittelung oder Beſpöttelung, die Beſchimpfung oder Läſterung eines andern in der Schweiz herrſchenden chriſtlichen Glaubensbekenntniſſes zu belegen."

Die letztere Beſtimmung war ein Beweis, daß es dem Kanton Luzern Ernſt ſei mit dem Religionsfrieden. Es beſtanden zwei Tagſatzungsbeſchlüſſe vom 20. Augſtmonat 1816 und 3. Herbſtmonat 1819. Im erſtern hatte die Tagſatzung allen eidgenöſſiſchen Ständen empfohlen: „daß, nach dem wahren Geiſt des eidgenöſſiſchen Landfriedens, Alles, was auf die Religion ſelbſt, und auf die kirchlichen Einrichtungen, Meinungen und Gebräuche der in der Schweiz herrſchenden chriſtlichen Confeſſionen Bezug hat, in der öffentlichen Meinung durch die Achtung der Regierungen ſelbſt geſchützt, keine Herabwürdigung oder Verunglimpfung derſelben geduldet, und zu dieſem Ende die Zeitungen oder andere dem Publikum gewidmete periodiſche Blätter in beſcheidene Schranken gewieſen werden." Der zweite Beſchluß hat ſämmtliche Standesregierungen „auf das nachdrücklichſte eingeladen, in Vollziehung des Beſchluſſes vom 20. Augſtmonat 1816 ſolche Verfügungen zu treffen,

daß in Druckſchriften, Flugblättern oder Zeitungen, keinerlei beſchimpfende oder beleidigende Aufſätze weder gegen das eine noch gegen das andere der beiden chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe abgedruckt und verbreitet werden." Bei den proteſtantiſchen Ständen waren dieſe beiden Beſchlüſſe längſt verſchollen. Zu ihrer Entſchuldigung muß man freilich geſtehen, daß katholiſche Stände und Blätter von Namenskatholiken ihnen mit dem Beiſpiele der Verachtung und der Verunglimpfung der katholiſchen Religion und Kirche gleichſam vorangingen und ſich alſo ſelbſt entehrten. Nicht befremden konnte es darum den billigdenkenden Katholiken, wenn die Proteſtanten von ihrem Standpunkte aus, das Gleiche thaten. Der Große Rath von Luzern wollte die Proteſtanten auf den eidgenöſſiſchen, auf den chriſtlichen Standpunkt zurückführen. Dr. Caſimir Pfyffer wußte ſogar dieſes zu tadeln. Die Beſchimpfung der chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe, ſagte er, müſſe in Bezug auf die Proteſtanten vom Geſichtspunkte des Landfriedens, nicht von demjenigen der Religion aus beurtheilt werden. Dann fragte er: „was will das heißen: Bekrittelung und Beſpöttelung der Religion? Das iſt ein weites Feld für Willkür und Verfolgung. Dann wird von den von der Kirche erlaſſenen Satzungen geſprochen. Die Kirche iſt aber nur in Bezug auf die Lehre unfehlbar. Die Disziplinarien unterliegen der freien Beurtheilung." Am Schluſſe ſagte er noch: „Ich dürfte laut dem Vorſchlage kein Buch über die Vielweiberei oder Einweiberei ſchreiben, was doch nur eine allgemeine Weltanſicht wäre. Warum ſollten wir den Türken Sittlichkeit abſprechen, denn ſie reſpektiren doch nach ihren Begriffen die Ehe auch?" Ihm antwortete ich: „Wir ſind halt keine Türken, ſondern Katholiken, und ſollen die Rechte der Kirche ſchützen. Wer gegen die Ehe, wie ſie die Kirche als religiöſes Inſtitut, gleichſam als ſittliche Grundlage der bürgerlichen Geſellſchaft aufſtellt, öffentlich auftreten und dieſes Inſtitut untergraben wollte, der würde ſich gegen die Grundſätze unſerer Verfaſſung verſtoßen, und die Rechte ſeiner Mitbürger verletzen. Der Redner vor mir hat auch von den Satzungen der Kirche geſprochen. Unter Satzungen der Kirche verſteht man die Geſetze oder Vorſchriften, ſowie die Verbote der Kirche, und dieſe ſtehen unter dem Schutze der Verfaſſung. Wer ſich daran vergreift, ſoll beſtraft werden. Es iſt eine ruhige Beurtheilung nicht unterſagt, wohl aber hämiſches Bekritteln und Beſpötteln."

Am meiſten Widerſpruch fand folgende Beſtimmung: „Wird eine Druckſchrift, welche nicht im hieſigen Kanton, ſondern in einem andern Kanton herausgekommen iſt und Lügen, Verläumdungen, Beleidigungen, Höhnungen der Sittlichkeit oder Religion enthält, im Kanton verbreitet, ſo wird eine ſolche Druckſchrift dem Polizeigerichte des Hauptorts des hieſigen Kantons zur Beurtheilung unterlegt. Dem Herausgeber oder dem Drucker wird

von der Anhebung des Prozesses Kenntniß gegeben. Wird die Schrift als strafbar erklärt, und unterzieht sich der Beklagte dem Urtheile in Zeit von vierzehn Tagen nach Eröffnung desselben nicht, so soll die weitere Verbreitung der Druckschrift durch den Regierungsrath verboten werden. Zeitungsblätter sollen nur durch die Post bestellt werden. Würden Blätter strafbaren Inhaltes auf andere Weise verbreitet, so sind die Verbreiter als Urheber der in jenen Blättern enthaltenen Vergehen zu bestrafen."

Diese Bestimmung war wirklich die tiefeingreifendste und eine durchaus neue Bestimmung. Sie war eine Beurkundung des Rechtszustandes oder der Rechtspflege in der Schweiz; sie war für Luzern eine politische Nothwendigkeit. Die Rechtspflege schien in den radikalen Kantonen ein Werkzeug in der Hand der regierenden Partei zur Demüthigung und Unterdrückung der entgegengesetzten Partei. Die Regierung von Luzern wußte aus Erfahrung, daß aus allen radikalen Kantonen alltäglich Blätter in den Kanton Luzern gesendet, geworfen, gestreut wurden, voll von Lügen, Verläumdungen, Verunglimpfungen der Obrigkeit, Höhnung der Religion und der guten Sitten. Sie hatte die Ueberzeugung, wenn sie gegen alle diese Blätter in den andern Kantonen vor den Gerichten Klage führen wollte, so müßte sie gleichsam ein stehendes Heer von Advokaten auf den Beinen haben, tausend und hunderttausend Franken für Prozeßkosten verwenden, bei den öffentlichen Gerichtsverhandlungen im Koth herumgewälzt werden — und zuletzt die — Prozesse verlieren. Sie mußte sich darum entschließen, entweder die fremde Presse ungezügelt walten zu lassen, oder sie in Bezug auf Vergehen gegen Luzern der luzernerischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Sie wählte das Letztere. Es verstieß sich dieses Verfahren wohl gegen den guten Glauben an die Treue und Rechtlichkeit der Miteidgenossen — die Erfahrung nöthigte zu diesem Verstoße; — aber es verstieß sich gegen keine eidgenössische Verfügung. Man wollte (sogar der Rechtsgelehrte Dr. Casimir Pfyffer that es!) das Concordat dagegen anrufen, daß man den Schuldner in seinem Wohnorte, den Verbrecher am Orte des verübten Verbrechens belangen müßte. Offenbar gehörte der erste Fall nicht hieher; der zweite paßte nicht. Denn das Vergehen der Presse wurde gegen im Kanton Luzern wohnende Personen, Behörden und Anstalten, und zwar durch die Einführung der Blätter im Kanton Luzern selbst verübt, und konnte auch von den dasigen Gerichten bestraft werden. Die Rechtlosigkeit, welcher der Stand Luzern in andern Kantonen ausgesetzt war, berechtigte ihn überdies zur Selbsthilfe oder Nothwehr. Die Einschleppung und Einschmuggelung schlechter Schriften und Blätter in den Kanton war erst die eigentliche Vollendung des Vergehens, während der Druck mehr als Versuch betrachtet werden konnte. Bei der Endabstimmung faßten die Gegner des Gesetzes ihren

ganzen Vorrath von Einwendungen zusammen und suchten sie noch geltend zu machen. Wendelin Kost faßte die Gegengründe gegen die Radikalen und die Erwägungsgründe für das Gesetz in den entscheidenden Worten zusammen: „Will man der Demoralisation des Volkes wehren, so muß man für das Gesetz stimmen." Mit 73 gegen 4 Stimmen wurde der Entwurf angenommen. Nun hatte das Gesetz noch die Feuerprobe des Volksveto's zu bestehen. Es bestand sie leicht: nur 1,115 Stimmen von 25,723 verwarfen das Gesetz; in der Stadt Luzern von 1,420 stimmfähigen Bürgern nur 236. Am 1. Mai 1842 trat das Gesetz in Kraft. Wie schon bemerkt, zeigte es sich als unwirksam, entsprach den Erwartungen seiner Vertheidiger nicht und strafte seine Gegner Lügen.

Eine Commission des Großen Rathes bewirkte unterm 21. Jänner 1843 den Beschluß, den Regierungsrath zu einer Umarbeitung des Gesetzes bis zur Märzsitzung einzuladen. Schon am 13. Hornung legte der Regierungsrath den umgearbeiteten Entwurf vor; er wurde einer Commission bestehend aus den Herren Wendelin Kost, Joseph Leu, Balthasar Estermann, Xaver Kreienbühl und Ludwig Sigrist überwiesen und auf deren Antrag am 15. und 16. gleichen Monats im Großen Rathe durchberathen. Die Abstimmung jedoch wurde auf die Märzsitzung verschoben. Am 8. März fand dieselbe statt und fiel nach einer sehr lebhaften Berathung dahin aus, daß das Gesetz, mit Ausnahme von fünf radikalen Stimmen, von der Gesammtheit der anwesenden Mitglieder angenommen wurde. Casimir Pfyffer sagte vor der Abstimmung: „Das vorliegende Gesetz beabsichtige vollen Geistesdruck und hebe nicht die Mißbräuche gegen die freie Meinungsäußerung, sondern die Freiheit der Meinungsäußerung auf. Alles ringe nach Freiheit der Presse, diesem köstlichen Kleinod der Völker. In Deutschland gelangen die Stände wiederholt an Fürsten und Könige mit dem Gesuche, die Freiheit der Presse herzustellen, aber schnöde werden sie abgewiesen . . . Alle Regierungen aber, welche sich diesem Fortschritte widersetzt, seien gefallen: so erfolgte der Sturz Karls X. in Frankreich, weil er die Freiheit der Presse zu unterdrücken versucht hatte. Nun sei es in Luzern so weit gekommen, daß ein Preßgesetz erlassen und nach zehn Monaten schon wieder revidirt worden sei, welches der gesetzgeberischen Weisheit eine grelle Schattenseite abgewinne und das Verdammungsurtheil der öffentlichen Meinung schon empfangen habe. Es sei dies Gesetz ein Denkmal, aber kein Denkmal des Ruhmes und der Ehre, an das die Geschichte ihr Urtheil niederschreiben werde. Wenn der Griffel der Geschichte die Namen derjenigen, welche dieses Gesetz entworfen und durchgeführt, an dieses Denkmal zeichnen werde, so müsse wenigstens sein Name nicht daruntersteben und darum stimme er zur Verwerfung des ganzen Gesetzes."

Altſchultheiß Jakob Kopp zog die Jeſuiten, die ſpaniſche Inquiſition in die Berathung hinein: ich antwortete darauf: „Die Zukunft ſogar hat man heraufbeſchworen, damit ſie das vorliegende Geſetz verdamme; ich meinerſeits habe keine Furcht vor dieſer Zukunft. Und wenn Einigen die geſetzgeberiſche Weisheit nicht gefällt, ſo wird Jedermann begreifen, daß dieſes nur geſchieht, weil ſie nicht von ihnen, ſondern vom Großen Rathe ausgegangen. Die Freiheit, rufen ſie, geht zu Grunde! Welche Freiheit? Zwanzig ſolcher Reden, mit noch größerem Pathos vorgetragen, würden dieſes nicht beweiſen. Die Cultur gedeiht nur da, wo die Wahrheit geredet, geſchrieben, verbreitet wird; wo aber die Wahrheit durch Lüge und Verläumdung gehöhnt und mit Füßen getreten wird, da iſt Rohheit und Barbarei, wenn man auch noch ſo laut von Cultur prahlt. Die Freiheit gedeiht nur da, wo das Recht des Nächſten, die Ehre deſſelben, wo Sittlichkeit und Religion geachtet und geehrt werden; wo durch frevelhafte Schwätzer und Schreiber dieſe Grundſäulen der Ordnung angegriffen werden: da ſtürzt die Freiheit und es herrſcht die Knechtſchaft. Es gibt gegen die Freiheit keinen ärgern Verſtoß, als wenn die Wahrheit verkehrt, Sittlichkeit und Religion gehöhnt und die geſetzliche Ordnung untergraben wird. Wenn zur wahren Freiheit und Cultur die ſchamloſeſte Zügelloſigkeit der Preſſe gehört, ſo wünſche ich, daß eine ſolche Cultur und eine ſolche Freiheit von dem Kanton Luzern fern bleibe. Es iſt in dieſem Geſetz nirgends verboten, Thatſachen zu beurtheilen und zu erzählen und ſeine Meinung über öffentliche Zuſtände zu ſagen; die Wahrheit darf überall geſprochen werden; aber verboten iſt, zu lügen, zu verläumden, Religion und Sittlichkeit zu höhnen. Dieſes iſt in jedem wohlgeordneten, civiliſirten Staate verboten, iſt in Frankreich und England, welche ein Opponent angeführt, weit ſchärfer verboten, als in Luzern . . . Man hat den Gerichten des Kantons Luzern die ſchnöde Zumuthung gemacht, als ſeien ſie nur Handlanger der Regierung und ihre politiſchen Verfechter. Eine ſolche Zumuthung weiſe ich zurück. Die Trennung der Gewalten iſt jetzt gewiß ſo gut durchgeführt, als früher, und die Gerechtigkeit nicht zum Werkzeug politiſcher Rache geworden, wie gewiſſe Zeiten es nachweiſen . . . Uebrigens begreife ich auch gar nicht, wie die Jeſuiten daher gehören, die ein Opponent hineingezogen. Im Geſetz ſteht kein Wort von Jeſuiten, keine Sylbe von einer ſpaniſchen Inquiſition. Und dann möchte ich im Vorbeigehen nur bemerken, daß Spanien unter der Inquiſition, der ich keineswegs Freund bin, wohl eben ſo glücklich war, als unter den jetzigen Regenten, dieſen radikalen Freiheitshelden, welche ihre Schritte mit Blut gezeichnet, die Kirche höhnen und dabei die Aufſchrift „Cultur“ überall an der Stirne tragen. Von allem dieſem aber abgeſehen, habe ich von dem Luzernervolke die Mei-

nung, daß es ſelbſt am beſten über ſeine Freiheit urtheilen werde; es wird ſich zeigen, was das Volk von dieſem Geſetze halten wird. Auf einige Opponenten hin, die ihren Eigenſinn gewöhnlich als Volkswillen betrachten und das Volk wegen ſich ſelbſt nicht ſehen, möchte ich wahrlich nicht zur Verwerfung des Geſetzes ſtimmen."

Rathsherr Leu bemerkte unter Anderm: „Den Richterſpruch der öffentlichen Meinung über das erſte Preßgeſetz haben wir gehört und wir werden ihn auch über das vorliegende vernehmen. Die Meinung des Luzernervolkes geht uns zunächſt an, es mag urtheilen, wie es auch ſchon geurtheilt hat: eine andere Meinung haben wir hierin nicht zu berückſichtigen. Dahin möchte ich auch den ſogenannten Geiſtesdruck verweiſen, von dem man ſo eben gefaſelt. Geiſt gibt es immer, wo kein Geiſt iſt, da iſt auch kein Leben. Aber es fragt ſich nun, in welchem Geiſte regiert, und welcher unterdrückt werde. Dieſes vorliegende Geſetz geht dahin, den Geiſt der Lüge, der Verläumdung und der Höhnung der Sittlichkeit und Religion zu unterdrücken. Der Geiſt der Wahrheit, Geſetzlichkeit und Ordnung hat ſeine unbegränzte Freiheit, ſein unbeſchränktes Gebiet. Wo iſt alſo Geiſtesdruck vorhanden? Solche mögen ſich allein frei wähnen, welche die Zügelloſigkeit in Schutz nehmen; der wahre freie Geiſt verachtet aber ſolche Grundſätze . . . „„Es verſtößt ſich gegen alles Recht"" ſo fährt man ferner los. Gegen welches Recht? Nicht wahr gegen das Recht zu lügen, zu verläumden? . . . Ja dieſen Lügengeiſt will das Geſetz unterdrücken und zwar im Geiſte des wahren Rechts. Das älteſte und ſchönſte Rechtsgeſetz iſt das Naturgeſetz: Was Du nicht gern haſt, ſollſt Du Andern auch nicht thun." Der Sturm im Großen Rathe deutete ſchon darauf hin, daß er ſich nach Außen fortpflanzen werde. Das neue Geſetz griff dem Radikalismus wirklich aufs Leben. Es enthielt ſehr ſcharfe Strafbeſtimmungen für den Rückfall. Gegen Niedergelaſſene, ſo wie gegen Fremde verhängte es Landesverweiſung. Denn der Radikalismus bediente ſich in der Schweiz häufig der Handelsreiſenden, der Geſchäftsreiſenden, der Muſterreiter, um ſeine Lügen, ſeine falſchen Gerüchte und ſeine ſchlechten Schriften zu verbreiten. Dieſen ſollte das Handwerk im Kanton Luzern gelegt werden. Ein vorzüglicher Anſtoß, ſo wie auch ein Anlaß, das Geſetz bei den Wirthen und durch dieſe bei ihren Gäſten in Verruf zu bringen, waren folgende zwei Beſtimmungen: „Bei Höhnungen der geſetzlichen Ordnung, der Sittlichkeit oder Religion, gelten nebſt dem Rückfall als Erſchwerungsgründe: a) wenn dieſelben von einem Familienvater, einem Lehrer, einem Beamteten oder einem Geiſtlichen ausgehen; b) wenn ſie in Wirthshäuſern, in Verſammlungen, bei dem Gottesdienſte, auf eine auffallende Weiſe mit Lärmen, zu öffentlichem Aergerniſſe geſchehen. Geiſtliche ſind

nach der Bestrafung überdies dem Erziehungsrathe, zu Handen des Bischofs, Lehrer aber demselben zur weitern angemessenen Verfügung zu verzeigen. Beamtete sind im zweiten Rückfalle ihres Amtes zu entsetzen."

„Wirthe, in deren Wirthshäusern die Vergehen der Verläumdung, der Höhnung der gesetzlichen Ordnung, der Sittlichkeit oder Religion verübt werden, ohne daß von ihnen Einhalt geboten wird, sind mit der gleichen Strafe zu belegen, wie die Thäter. Im zweiten Rückfalle soll dem betreffenden Wirthe das Wirthsrecht auf eine bestimmte Zeit und im dritten Rückfalle auf immer von dem Regierungsrathe entzogen werden."

Eine neue Bestimmung war folgende: „Buchdruckereien, Buchhandlungen, Steindruckereien, Bilderläden, Büchersammlungen, Leihbibliotheken u. s. w., welche bereits durch richterliches Urtheil überwiesen sind, Schriften, Druckschriften, bildliche Darstellungen u. s. w., gefertiget oder verbreitet zu haben, welche Verläumdungen, Höhnungen der gesetzlichen Ordnung, der Sittlichkeit oder Religion enthalten, können unter die besondere Aufsicht der Polizeibehörden gestellt werden."

Endlich ertheilte das Gesetz dem Regierungsrathe die Vollmacht: „über die Anwendung des Gesetzes im Geiste desselben die nähern Weisungen an die Polizeibehörden zu erlassen." Vermittelst dieses Gesetzes war die Regierung im Stande, der Lüge und ihrem Gefolge Schranken zu setzen, der radikalen Partei die gefährlichste Waffe gegen Sitte, Ruhe und Ordnung aus der Hand zu winden, das Volk vor der Verführung zu schützen, wenn die Gerichte mit ihr Hand in Hand gehen wollten. Darum fielen die Radikalen mit einer wahren Tobsucht über dieses Gesetz her. Sie dachten in allem Ernste daran, demselben den Fall durch das Veto zu bereiten. Unglaublich ist, welche Mittel sie anwandten, um dieses Ziel zu erreichen.

Der Eidgenosse ließ einen Radikalen, gleichsam im Namen der ganzen Partei, folgendes sagen, worin des Herzens innerster Gedanke, das Ziel aller radikalen Bestrebungen auf einmal vor aller Welt klar wurden: „Will man mit dem neuen Preßgesetz einen solchen Geist, der in mir Wohnung genommen hat, unterdrücken, und ist dieses die Tendenz des Gesetzes; so möchte ich den Herren anrathen, dasselbe ohne Veto des Volkes zurückzuziehen, denn die Folgen davon würden nichts anders als ein Unglück im Lande sein. Haben unsere Herren eine Religion in ihrem Regierungssystem, daß ich mit meiner Religion, die sich durchaus auf die Lehre Jesu Christi gründet, bestraft werden sollte, so bin ich der erste Luzerner, der zu der evangelischen Confession übertreten wird, und ich zweifle keinen Augenblick, es würden dem Beispiele eine große Zahl liberaler Familien folgen und den Kanton zu einem Kanton von gemischter

Confession umwandeln. Der wahre Katholik und der wahre Protestant sind nicht so weit von einander, wie uns die Jesuiten und der Pfarrer von Altishofen predigen, denn beide lieben das Evangelium, beide sind in ihren Grundsätzen einig, was aber die Organisation der Kirche anbetrifft, um das hadern sie nicht lange. Würde ich allenfalls genöthigt, diesen Schritt zu thun und würden andere folgen und würde dann auf uns Verfolgung eintreten, alsdann wären noch Rothschritte genug da, die wir thun könnten und müßten. Ich sage es unverholen, wenn unsere Herren dem neuen Preßgesetz die wahrscheinlich strenge Vollziehung geben wollen, so werden die Liberalen unter sich Berathungen anstellen, was für sie zu thun sein werde." —

Abfall war in diesen Worten deutlich, Aufruhr etwas verdeckt angedroht. Abfall und Aufruhr war, ist und wird sein, das Hauptbestreben des Radikalismus. Er raffte gegen das Preßgesetz seine ganze Kraft zusammen, zählte und ordnete seine Schaaren und stiftete vermuthlich da schon den Freischaarenbund zum Umsturze der Regierung des Kantons Luzern. So arg wurde das Toben, daß gutgesinnte Männer, benanntlich auch Geistliche zu fürchten anfingen, daß am 4. April Rathsherr Leu, Wendelin Kost, Wilhelm Furrer, Aloys Hautt, Anton Portmann, Staatsschreiber Bernhard Meyer, Ignatz Pillier, (Großräthe), und G. J. Bossard, Criminalgerichtspräsident, „ein Wort über das Gesetz gegen den Mißbrauch der freien Meinungsäußerung an das Volk erließen, um dasselbe über den Sinn und die Absicht des Gesetzes zu belehren, und die Entstellungen desselben durch die Radikalen aufzudecken." In dieser Schrift wurde gesagt: „Es ist allbekannt, daß seit einer Reihe von Jahren das Lügen, Verdächtigen, Verläumden, die Höhnung der Sittlichkeit, Religion und Kirche zur verderblichsten Mode geworden sind.

Es bildeten sich sogar eigene Vereine zur Verbreitung von Schriften gegen die Religion und gegen die katholische Kirche. Oeffentliche Blätter überschwemmten das Land, in welchen das Gift der Verführung, der Religionsspötterei, des Unglaubens ausgespieen wurde. Jedermann durfte über religiöse Gegenstände und Gebräuche, über kirchliche Satzungen und Anstalten ungescheut seinen faden Witz, seinen ungläubigen Spott aussprechen, nur diejenigen, welche Jesus Christus zu Wächtern seines Glaubens und seiner Lehre bestellt hatte, waren bevormundet, durften nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Regenten an die Gläubigen Worte der Lehre, der Warnung, der Zucht und des Trostes ergehen lassen. Die Lüge, die Verdächtigung, die Verläumdung, die Religionsspötterei, waren nicht etwa blos das Tageswerk roher ungesitteter Leute geblieben: nein, es machte eine ganze Partei, an ihrer Spitze Solche, welche sich Gebildete und Aufgeklärte wähn-

ten, in ihrem Gefolge ein Haufe von Helfershelfern aller Art, daſſelbe zu ihrer Aufgabe. — Seitdem in religiöſen und kirchlichen Dingen im Kanton Luzern andere Grundſätze geltend geworden ſind, als unter der verwichenen Verfaſſung, ſeitdem an die Stelle einer Namensfreiheit eine ächt volksthümliche Staatsverfaſſung, das ungeſchmälerte Recht alljährlicher Verfaſſungsänderung, das Recht der Verwerfung der Geſetze, das Recht der Geſammterneuerung aller Behörden, das Recht unmittelbarer Wahl aller Stellvertreter des Volkes getreten, ſeitdem wirft ſich die durch die ganze Schweiz, ja ſogar über das Ausland verbreitete Brut derjenigen, welche das Lügen, Verdächtigen und Verläumden als, Handwerk treiben, auf die beſtehende Ordnung der Dinge im Kanton Luzern. Wir möchten nicht wiederholen, welche abſcheulichen Schimpfungen über die Mehrheit des Luzernervolkes, welche teufliſchen Lügen, Verdächtigungen und Verläumdungen über den größten Theil der hochwürdigen Geiſtlichkeit, über anerkannt rechtſchaffene Familien, über fromme und brave Männer, über ruhige Bürger, über unſere durch das Luzernervolk gewählte Obrigkeit ſeit dem Jahr 1841 bis auf gegenwärtige Stunde von allen Enden her, und in allen Formen, an Vereinen, an Gelagen in Wirthshäuſern, in Bildern, in Schriften, in Zeitungen, ergoſſen worden ſind. Die Verwilderung der Sitten, die Zerſtörung einer ächten Bildung, die Auflöſung der geſetzlichen Ordnung, die Knechtſchaft des Volkes und der Untergang des Glaubens müſſen die unausweichlichen Folgen für unſer Vaterland ſein, wenn dieſer Fluth des Verderbens kein feſter Damm entgegengebaut wird. Die Mitglieder des Großen Rathes haben ſich eidlich verpflichtet, die katholiſche und demokratiſche Bildung, die Sittlichkeit, die römiſch-chriſtkatholiſche Religion, die Freiheit und die geſetzliche Ordnung, im Sinn und Geiſte der Staatsverfaſſung zu ſchützen und zu handhaben. Dieſer Eid verpflichtete ſie daher auch, jener obgenannten Verderbensfluth einen kräftigen Damm entgegenzuſetzen. Dazu wurden ſie noch ausdrücklich aufgefordert durch zahlreich unterſchriebene Bittſchriften und durch die mündlichen Bitten und Mahnungen in allen Theilen des Landes. Dieſer Damm ſoll nun ſein das am 8. März erlaſſene Geſetz gegen den Mißbrauch der freien Meinungsäußerung."

Ferner hieß es in dieſer Schrift: „Wenn das Geſetz vom 8. März hie und da eine Beſtimmung enthält, welche nicht ſo leicht umgangen werden kann, ſo haben gerade diejenigen ſolche Beſtimmungen hervorgerufen, welche ſie jetzt für gefährdend halten. Man hat das frühere Geſetz von 1842, welches man gerade ſo wie das gegenwärtige vom 8. März als einen Maulkorb, als einen Fallſtrick, als freiheitmörderiſch u. ſ. w. durchhechelt hatte, ſo hundertfach zu umgehen gewußt, daß die Lügner, Verdächtiger und Verläumder, die Höhner der geſetzlichen Ordnung, der Sittlichkeit

und Religion, vorzüglich die gewandtern, die aufgeklärtern, die feinern, ſich nicht im mindeſten dadurch geirrt ſahen, ſondern ſich in ihrem Treiben ganz behaglich wußten. Ja man ging ſogar ſoweit, im Freudentaumel zu geſtehen, daß man dem Geſetze gar wohl eine Naſe drehen könne u. dgl. Der Große Rath bemühte ſich deswegen, ein Geſetz zu erlaſſen, welches nicht nur die rohen, ungeſchliffnen und daher auch weniger ſchädlichen Lügner, Verdächtiger und Verläumder treffen ſollte, ſondern auch die feinen, raffinirten und darum viel gefährlichern, damit nicht das bekannte Sprüchwort wahr würde: Die kleinen Schelmen hängt man, die großen läßt man laufen."

An einer andern Stelle hieß es: „Gefährdend findet man die Beſtimmung, daß Wirthe, Buchhändler, Beſitzer von Leſekreiſen, Bücherſammlungen, Buchdruckereien u. dgl., welche nicht unterzeichnete, mit Beſchlag belegte, oder als ſtrafbar erklärte oder verbotene Schriften, Druckſchriften oder bildliche Darſtellungen in ihren Häuſern dulden, geſtraft werden ſollen (§. 24). Das iſt ſehr begreiflich. Wäre dieſe Beſtimmung nicht, ſo dürfte man ſchlechte Blätter und Schriften nur in den Wirthsſtuben, in den Leſezirkeln auf die Tiſche legen, in den öffentlichen Bücherſammlungen und in den Druckereien aufbewahren, dürfte dann Gäſte, Vereinler, Leſer kommen laſſen. So hätte man die Freude, zu ſagen: die und die Schrift iſt zwar verrufen, mit Beſchlag belegt, verboten, ich darf ſie daher nicht anſchlagen, nicht vorzeigen, nicht zum Leſen darbieten, nicht verbreiten, aber ich darf ſie doch liegen laſſen, und wenn ſie Jemand lieſt, ſo kann ich nichts dafür. So würde man abermal dem Geſetze die Naſe drehen. Dieſe Beſtimmung iſt ebenfalls auf Erfahrung gegründet, wie alle, welche am allerheftigſten bekämpft werden."

Der Vorwurf der Härte, welcher dem Geſetze gemacht wurde, fand in folgender Stelle die Beſeitigung: „Nehmen wir dagegen einige vom abgetretenen Großen Rathe erlaſſene und durch das Geſetz vom 8. März aufgehobene Geſetzesſtellen zur Hand, wie viel härtere Strafen finden wir da! Der §. 47 des Polizeiſtrafgeſetzes lautet wörtlich: „„Wer Schmähungen, Verläumdungen, Beſchimpfungen oder Bedrohungen der oberſten Kantonsbehörden, oder ihrer Handlungen, geſchehen ſie mündlich, ſchriftlich oder bildlich, ſich erlaubt, wird mit vierzehntägigem Gefängniß bis dreimonatlicher Arbeitshausſtrafe, von drei Monaten bis auf zwei Jahre belegt. Mit der Strafe kann die Suſpenſion im Aktivbürgerrechte auf zwei bis zehn Jahre verbunden werden."" Dann §. 48: „„Schmähungen, Verläumdungen, Beſchimpfungen oder Bedrohungen unterer Behörden oder ihrer Handlungen werden mit der Hälfte dieſer Strafe oder mit einer Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Franken belegt. §. 49: Wer einen Beamten während der

Amtsausübung oder in Bezug auf das Amtsverhältniß mit herabwürdigenden Worten oder Handlungen verunglimpft, der soll wegen Beleidigung der Amtsehre mit vierzehntägigem Gefängniß bis dreimonatlicher Arbeitshausstrafe oder mit einer Geldbuße bis auf zweihundert Franken bestraft werden. Mit dieser Strafe kann nach Umständen die Abbitte verbunden werden.“ Ein Vergleich mit solchen, viel schwereren Strafbestimmungen, welche von den abgetretenen Behörden gegen den Mißbrauch der freien Meinungsäußerung erlassen und vollzogen wurden, sollten, nach unserm Dafürhalten, alle radikalen Einwendungen gegen die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 8. März zu Schanden machen.“

Man hätte noch beifügen dürfen, daß die früheren Gesetze vorzüglich gegen die Prediger der Wahrheit, gegen die Eiferer für Religiösität und Sittenzucht, gegen die Katholiken gerichtet waren und gegen diese mit Strenge vollzogen wurden. Am Schlusse sprachen die Unterzeichneten: „Wir sprechen hier nur noch die Ueberzeugung aus: daß das Gesetz gegen den Mißbrauch der freien Meinungsäußerung für Niemanden gefährdend ist, als für Lügner, Beleidiger, Verdächtiger, Verläumder, Höhner der gesetzlichen Ordnung und Sittlichkeit und für Religionsspötter und Religionsverächter. Das Gesetz ist hingegen eine Schutzwehr für die Wahrheit, für die Ehre ruhiger Bürger und braver Familien, für den Frieden und die Ordnung im Lande, für die Sittlichkeit und Religion. Das Gesetz ist ein Damm gegen die Fluth sittenverderbender und ungläubiger Reden, Bilder und Schriften. Der Große Rath hat sich durch den Erlaß dieses Gesetzes einer schweren Verantwortlichkeit vor Gott erlediget, eingedenk seines feierlichen Eides, die Wohlfahrt und das Heil derjenigen wirken und befördern zu sollen, welche ihn gewählt und berufen haben zur Handhabung der Staatsverfassung, der Ruhe und Ordnung und des Friedens im Kanton Luzern. Die Verantwortlichkeit des Großen Raths ist nun auf Euch übergegangen, liebe Mitbürger! Ihr könnt das Gesetz verwerfen. Aber diejenigen, welche es verwerfen, nehmen dann auch die Verantwortlichkeit für alle die Folgen auf sich, welche aus dieser Verwerfung hervorgehen.“

Die Vetogemeinden hatten ihren Fortgang. Das Ergebniß derselben zeigte, daß von 25,852 stimmfähigen Bürgern nur 9035 das Gesetz verworfen hatten.

Weil nicht die Mehrheit der Bürger das Gesetz verworfen, so trat dasselbe am 21. Mai 1843 in Kraft. Die Abstimmung war eine mächtige Ermunterung für die Partei des Abfalls und des Aufruhrs, obwohl das Verhältniß derselben zu der Volkspartei seit der Abstimmung über die Verfassung der Zahl nach das gleiche geblieben war. Eine vorzügliche Ermuthigung für sie lag in der plötzlich veränderten Stimmung der Stadt Luzern.

Während gegen das erste Preßgesetz vor einem Jahre von 1420 stimmfähigen Bürgern nur 236 das Veto ergriffen hatten, stimmten nun von 1473 stimmfähigen Bürgern 753 — also die Mehrheit — zur Verwerfung des neuen wirksamen Preßgesetzes. Die Stadt Luzern gab aber auch dadurch einen neuen Beweis der Veränderlichkeit der Volksstimmung, wie sie in allen Städten wahrgenommen wird. Das neue Gesetz bewährte sich wenigstens in einer Beziehung als wirksam. Es hielt die Ueberfluthung des Kantons durch schlechte Blätter anderer Kantone ab. Eine ganze Reihe radikaler Zeitungen, welche ihr Gift in den Kanton gespieen hatten, wurden von den Gerichten als strafbar verurtheilt und von dem Regierungsrathe verboten. Kamen hie und da verbotene Zeitungen durch Schmuggelei doch in den Kanton, so geschah es meistens nur geheim, sie liefen nur unter der radikalen Partei herum und konnten darum ihr Gift nicht so allgemein verbreiten. Die Buchhandlungen wurden in ihrer Handlung wenig beschränkt. Eine Miniaturausgabe von Luthers Werken, welche sehr emsig in die Hände der Lehrer gespielt wurde, ergriff die Polizei jedoch nur in ein Paar Exemplaren. Diese Beschlagnahme wurde damals als ein furchtbarer Verstoß gegen die Aufklärung und Gelehrsamkeit verschrieen. In der Meyer'schen Druckerei wurde eine zürcherische Schrift, an deren Titel ich mich nicht erinnere, es war eine ziemlich bekannte Neujahrsschrift, welche jährlich herauskam, zum Verkaufe angeboten: darin wurde mit einem großen Aufwand von Täuschungskunst ein Roman, dessen Schauplatz die Rigi war, gespielt, worin Rathsherr Leu, ich, ein Jesuit u. s. w., in einer Verführungsgeschichte vorkamen. Meinerseits hatte ich auf dieses elende Machwerk einer lüsternen Phantasie eines Freisinnlichen gar keine Acht gegeben, allein man begann es im Kanton Luzern zu verbreiten und gab dadurch der Jugend und der Geistlichkeit Aergerniß. Sonst hatte sich der Radikalismus noch nie an das Familienleben und an die Sittlichkeit von Rathsherrn Leu und von mir gewagt. Einer verdorbenen Zürcherseele war es vorbehalten, auch diesen Gräuel zu verüben. Natürlich durfte ein Jesuit dabei nicht fehlen. Der ganze Vorrath dieser Romane wurde in der Buchhandlung weggenommen. *) Da erhob sich wieder unter der Partei derjenigen, welche den Raub von Kirchen- und Klostergut für ein Staatsrecht, für einen Sieg der Civilisation priesen, ein jämmerliches Geschrei über Verletzung des Eigenthumsrechtes. Gegen den „Eidgenossen" zeigte sich das neue Gesetz weniger wirksam, weil die Gerichte mit einer pedantischen Gutmüthigkeit gegen die Redaktion des „Eidgenossen" verfuhren. Vielfach wurde das Gesetz gegen die Conservativen

*) Diesen Roman habe ich jedoch seither auf dem Tische eines Wirthshauses aufgelegt gesehen, dessen Eigenthümer eine Säule der Conservativen sein will.

von den Radikalen ausgebeutet, ſo daß das Kantonsblatt öftere Widerrufe, wie das Geſetz ſie vorſchrieb, enthielt. Wenn man das Preßgeſetz, welches die franzöſiſche Republik von 1848 erließ, mit unſerm damaligen Preßgeſetze vergleicht, wird man ſich bald überzeugen, daß das unſerige das freilich zweideutige Lob der Freiſinnigkeit verdiente. Bei uns wollte man nichts von Cautionen der Redaktoren wiſſen, bei uns dachte man nicht einmal daran, daß die Verfaſſer alle ihre Zeitungsartikel unterzeichnen ſollten, es genügte für alle die Unterſchrift des Herausgebers, unſere Strafen ſtanden in keinem Verhältniſſe mit denen, welche ſchon unter der Monarchie und vollends unter der franzöſiſchen Republik ſtattfanden. Man ließ der Preſſe, was ihre Hauptkraft iſt, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor Gericht. Die radikale Preſſe wird erſt dann ihre Hauptmacht verlieren, wenn die Vergehen derſelben vor den Gerichten in geheimer Sitzung verhandelt und beſtraft werden, wie Vergehen, welche die Sitten verletzen. In Luzern, wie überall, war ein Gerichtstag über ein radikales Preßvergehen, wie ein Triumphtag. Der Redaktor erſchien umgeben von ſeinen Anhängern, umſtellt von Trabanten, er überſchüttete in ſeiner Vertheidigung weit mehr als es in dem zu beſtrafenden Artikel geſchehen war, die klagende Perſon oder Behörde, die von ihm beſchimpfte Autorität, mit einem Strome von Spott, von Verachtung, von Hohn; er weidete ſich an dem Beifalle ſeiner Umgebung, er ſtachelte ſie auf, er erhitzte ſie, damit das Gericht eingeſchüchtert, die Vollziehung des Strafurtheils erſchwert würde; wurde er freigeſprochen, ſo triumphirte er als mit dem Sieg ſeiner Wahrheit gegen eine falſche Anklage, als mit dem Sieg ſeines Rechts gegen die Ungerechtigkeit der Regierung, mit dem Sieg ſeiner Freiheit gegen die deſpotiſche Unterdrückung; wurde er verurtheilt, ſo war er ein Märtyrer der Freiheit geworden. Das Uebel, welches ſein Artikel geſtiftet, wurde durch dieſen Skandal verhundertfacht. Die Revolutionspartei verlangt darum überall öffentliche Verhandlung über die Preßvergehen, Geſchwornengerichte zur Beurtheilung derſelben, weil ſie die Macht der Oeffentlichkeit über das Rechtsgefühl und über die Selbſtſtändigkeit von Volksrichtern, und weil ſie die Macht der Oeffentlichkeit zur Verbreitung ihrer heilloſen Grundſätze und Beſtrebungen kennt. Die Revolutionspartei hat es mit ihrem unaufhörlichen Drängen ſo weit gebracht, daß die Regierungen wähnen, es müſſe ſo ſein, es könne nicht anders ſein. Vielleicht wird die Zukunft ſie eines Beſſern belehren.

Fünfzehnter Abschnitt.

Rathsherr Leu und der Aufruhr vom 8. Christmonat 1844.

Das Veto über das Preßgesetz hatte den Radikalen den Beweis geleistet, daß sie Keinen der Ihrigen verloren, daß die neuntausend immer noch den siebenzehntausend gegenüberstunden, daß sie sogar den Muth gehabt, ihre radikale Meinung offen auszusprechen und ihre Stimmen geltend zu machen, ohne gegründete Hoffnung auf einen augenblicklichen Erfolg. Der Regierung konnte der Vorwurf gemacht merden, sie hätte beim ersten Preßgesetze reifer überlegen, etwas Dauerhafteres und Wirksameres vorschlagen sollen. Der Vorwurf war gerecht. Sie ließ sich, so wie der Große Rath von dem Geschrei der Freisinnigen, von den Bedenklichkeiten der Mittelmänner zurückhalten, sie gab dadurch das Vertrauen auf ihre Kraft, den Glauben an ihre Einsicht preis. Es ist das für die Urheber halber Maßregeln immer das gleiche Loos, immer die gleiche unnütze Erfahrung. Das Veto über das zweite Preßgesetz gab den Radikalen Gelegenheit sich wieder zu sammeln und zu organisiren. Vom ersten Augenblicke des Daseins der neuen Regierung an hatten sie den Sturz derselben als nahe verkündet. Unaufhörlich hatten sie das Gerücht von einem Aufruhre verbreitet. Jeden Augenblick, bei jedem Anlasse, hatten sie ihres Herzens innere Gedanken verrathen. Aber während und nach der Vetozeit redeten und schrieben sie noch unverholener. Abfall und Aufruhr wurden ihre Loosungsworte. Sie bildeten ein Committee, sie führten den Schutzverein wieder in's Leben, sie hielten wieder ihre Zusammenkünfte. Die Radikalen waren in ihrer Organisation wenig gehindert. Die Presse in andern Kantonen, die radikalen Vereine, Volksvereine, Schützenvereine u. s. w. hetzten sie in einem fort auf, sich zu ermannen, mit der Regierung fertig zu machen, das Joch abzuschütteln, die Stutzersprache zu reden u. s. w. Das sogenannte eidgenössische Freischießen in Basel war der Ort und die Gelegenheit, wo eine Verschwörung im großartigen Maßstabe beschlossen wurde, die Regierung von Luzern um jeden Preis zu stürzen. Es bleibt für Basel unentschuldbar, diesen Wühlereien durch Abhaltung des eidgenössischen Freischießens einen Anlaß gegeben zu haben. Basel wußte aus Erfahrung, wie es an solchen Schützenfesten zuging. Es wußte nur zu gut, daß diese eidgenössischen Frei-

ſchießen die Sammlung und der Sammelplatz des Radikalismus waren. Es hatte die Gewaltthätigkeit des Radikalismus im Jahr 1833 erfahren: es war im Großen Rathe und in der Tagſatzung in einem beharrlichen Widerſtande gegen denſelben. Nun nahm es ihn in ſeine Mitte auf, damit er auf ſeinem Boden ſeine Bachanalien feiern konnte. Von Graubünden aus zog die eidgenöſſiſche Fahne in einem drei Tage langen Triumphzuge nach Baſel. Ueberall wurde ſie als Sinnbild des Radikalismus gleichſam abgöttiſch verehrt, mit Kanonenſchüſſen und Muſik, mit Toaſten und Bechern begrüßt. In Baſel wurde ſie auf gleiche Weiſe empfangen. Ein Rathsherr Minder war Präſident des eidgenöſſiſchen Schützenvereins. Während der ganzen Woche wurde gezecht, geredner, geſchoſſen. Die Fahne der biedern Oberwalliſer wurde gehöhnt, durchſchoſſen, zum Abzuge gezwungen, die Revolutionspartei aus dem Großherzogthum Baden aber, welche ſich meldete, wurde jubelnd begrüßt. Es wurde damals, oder war ſchon der Grund zu dem Völkerbunde gelegt, welcher im Jahr 1848 ſich in blutigem Aufruhr auf die Bühne ſchwang. Ueber die Katholiken und ihre Kirche und ihren Glauben wurde aller Spott und Unflath ausgeſchüttet. Der Schützengeiſt wurde zum Papſte erwählt. Gegen den Orden der Jeſuiten wurde mit ſataniſcher Wuth losgedonnert. Ja in der Stadt Baſel, wo man ſoviel von Mäßigung, von eidgenöſſiſcher Duldung, von Verſöhnlichkeit zu reden und zu ſchreiben gewöhnt war, wurden die Jeſuiten in Transparenten von Schützen herabgeſchoſſen und dem Teufel übergeben. Wollte eine beſänftigende oder gar tadelnde Sprache gegen das Unweſen geführt werden, ſo wurde der Sprecher durch Lärm zum Schweigen gebracht. Weder die Regierung von Baſel, weder die Polizei, noch das Schützencommittee ergriffen Maßregeln gegen dieſen Unfug, ſondern ließen ihn gewähren. Nur der Sprecher der Schützengeſellſchaft von Uri, Hauptmann Peter Zwyßig, wagte es, beim Abſchiede zu ſagen: „Vieles ſei geſprochen worden, was beſſer unterblieben wäre!“ Auf dem Boden von Baſel wurde der bewaffnete Aufruhr beſprochen, beſchloſſen, organiſirt, welcher, unter dem Vorwande der Jeſuitenaustreibung, ſich gegen die Regierung von Luzern erheben ſollte.

Am 24. Weinmonat 1844 war der Beſchluß zur Uebergabe der theologiſchen Lehranſtalt, des Prieſterſeminars und der Pfarrfiliale in der Kleinſtadt Luzern an die Jeſuiten vom Großen Rathe erlaſſen und dem Veto des Volkes unterworfen worden. Die Radikalen wollten den Schein der Geſetzlichkeit retten, oder vielmehr das Volk behufs ihrer Zwecke in Gährung ſetzen und täuſchen und griffen daher zum Veto. Das Veto gab ihnen den erwünſchten Anlaß, ſich noch näher zu organiſiren, im Lande hin und her zu jagen, die Bewaffnung anzuordnen, die Verbindung mit den Radikalen anderer Kantone enger zu ſchließen, durch einen Aufwand von Lügen über

die Gefahren, welche die Jesuitenberufung der ganzen Eidgenossenschaft drohe, so wie über die despotischen Absichten der Regierung zur Unterdrückung aller Freiheit nicht blos im Kanton Luzern, sondern in der ganzen Schweiz die Völkerschaften zu beunruhigen und aufzustacheln und das wilde Treiben der Radikalen, ihre Rüstungen zu rechtfertigen und zu decken. Der Ruf „Verfassungsverletzung", welcher aus der Protestation der Minderheit im Großen Rathe gegen die Berufung der Jesuiten ins Land hinaus tönte und durch alle radikalen Zeitungen der Schweiz wiederhallte, deutete schon klar genug darauf hin, daß man beim Veto nicht werde stehen bleiben, sondern vielmehr die Regierung werde verantwortlich machen, mit andern Worten, werde stürzen wollen. Vom Lande her wurden vielfach Besorgnisse mitgetheilt; unter den Handlangern der Verschwornen selbst war Einer, welcher von Zeit zu Zeit etwas zur Kenntniß des Herrn Staatsschreibers Meyer brachte, es war aber so abentheuerlich, daß man nach und nach sich der Meinung hingab, der Anzeiger beabsichtige entweder durch falsche Angaben die Regierung zu täuschen oder durch eine dienstfertige Angeberei sich in seinem verschuldeten Zustande durch Beiträge der Regierung zu helfen. Als man ihm etwas zusetzte, gab er das Ehrenwort, er werde, sobald er die Aufforderung zum Bereitsein werde erhalten haben, davon der Regierung Anzeige machen, er stehe in solchem Verhältnisse zu den Häuptern der Verschwörung, daß er jedenfalls einige Zeit vor der Ausführung den Plan werde mittheilen können. Allein er fand für besser vor dem Ausbruche zu verschwinden und nachher nicht wieder in den Kanton Luzern zurückzukehren.

Der Regierungsrath hatte am 25. Weinmonat bereits vom Großen Rathe die Vollmacht erhalten, gegen allfällige Störung der öffentlichen Ruhe die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und ihr wurde der hiezu nöthige Credit ertheilt. Der Regierungsrath wies diese Vollmacht an die Standescommission und übertrug ihr die Befugniß, in Abwesenheit des Regierungsrathes, bei dringenden Fällen Namens desselben zu handeln, mit der Verpflichtung, denselben sofort einberufen und ihm von den getroffenen Anordnungen Kenntniß geben und sie durch ihn bestätigen lassen zu sollen: ganz wie das Organisationsgesetz der Polizeicommission eine solche Vollmacht übertragen hatte.

Die Standescommission hatte schon am 25. Weinmonat allen Amtsstatthaltern die Vollmacht und den Auftrag ertheilt, wenn es zu aufrührerischen Auftritten in ihrem Amte kommen sollte, sofort die ganze milizpflichtige Mannschaft unter die Waffen zu rufen. Für jedes Amt wurde ein Truppencommandant bezeichnet, das Obercommando über die gesammte Truppenmacht des Kantons dem Hrn. Oberstlieutenant Konrad Göldlin von Sursee anvertraut. Eine besondere Sorge wurde für das Zeughaus und

das Regierungsgebäude verwendet, die Garniſon ſo vermehrt, daß ſie auf 273 Mann mit 6 Offizieren ſtieg. Später wurde ſie jedoch wieder auf 188 Mann vermindert. So ſchwankte die Standescommiſſion immer zwiſchen etwas energiſchen und ſchwachen Sicherheitsmaßregeln. Den 2. Chriſtmonat kam der Große Rath wieder zuſammen. Man konnte damals ſchon annehmen, daß die Radikalen mit dem Veto gegen die Berufung der Jeſuiten nicht durchbringen würden. Die conſervativen Mitglieder des Großen Rathes wurden zu einer Verſammlung, welche wie gewöhnlich im Gaſthauſe zu Schneidern gehalten wurde, zuſammenberufen. Es wurde ihnen dringend empfohlen, auf alle Bewegungen unter den Radikalen auf dem Lande wachſam zu achten und darüber Bericht zu erſtatten. Jeſuitenfreunde und die conſervativen Jeſuitengegner waren einig, einen Aufruhr mit Gewalt zu unterdrücken. Alle verhießen Wachſamkeit und fleißigen Bericht. Die einen empfahlen der Regierung energiſche Maßregeln zu ergreifen, die andern meinten, die Gefahr wäre nicht ſo dringend. Die Letztern täuſchten ſich. Sonntags den 3. Chriſtmonat wurde im ganzen Kanton Luzern in den Gemeinden eine Flugſchrift „Stimme aus Baſelland“ verbreitet, auf den Straßen herumgeſtreut, vor die Thüren gelegt, zu den Fenſtern hineingeworfen, worin ganz offen „die Eidgenoſſen des geſammten Vaterlandes“ zum Aufruhr, zum bewaffneten Zuge gegen die Regierung von Luzern aufgefordert wurden. In dieſer Flugſchrift zeichneten die Radikalen ſich ſelbſt, wie ſie von jeher waren und ſind, in unübertrefflichen Zügen mit den gegen die Jeſuiten gerichteten Worten: „Die Jeſuiten ſind die Feinde aller Staaten, ſind Feinde aller bürgerlichen Ordnung, alles göttlichen und menſchlichen Rechts. Sie lehren: dem Staate Glauben und Treue brechen, die Rechte des Eigenthums verletzen, Ehre und Leben des Andern nicht achten; ſie lehren, daß die heiligen Bande der Ehe auf die gottloſeſte Weiſe geſchändet werden, daß die Geiſtlichen ungeſtraft jeden Frevel gegen Staat und Geſetze begehen und daß Lug und Trug jeder Art, ſogar der Meineid, erlaubt ſei ꝛc.“

Dieſer Flugſchrift wurde von der Regierung nicht diejenige Bedeutung beigelegt, welche ſie wirklich hatte. Sie ſollte nämlich nicht blos eine Hetzſchrift zur Gewaltthat gegen die Regierung von Luzern, ſondern auch eine vorläufige Rechtfertigungsſchrift der verbrecheriſchen Plane ſein, welche man gegen dieſelbe auszuführen beabſichtigte. In Williſau ſollte die Loſung zum Aufruhr zuerſt ergehen.

In Williſau verbreitete ſich mit immer größerer Beſtimmtheit das Gerücht, man werde die von der Regierung von 1831 dorthin geſendeten Kanonen wegnehmen und mit denſelben nach Luzern ziehen, die Regierung zu ſprengen. Oberſtlieutenant Joſt Fellmann, welcher als Commandant der Williſauertruppen bezeichnet worden war, fand ſich bewogen, einige

Mannſchaft aus der Umgegend zur Bewachung jener Kanonen und der Munition, ſo wie des auf einer das Städtchen beherrſchenden Anhöhe liegenden Schloſſes, welches das Amteigebäude war, aufzubieten. Das Städtchen Williſau war in ſeiner großen Mehrheit dem Radikalismus ergeben. Es durfte mit Grund erwartet werden, es könnte ein Ueberfall ſowohl der Kanonen, als des Amtshauſes ſtatthaben. Als die Mannſchaft der Umgegend dem Aufgebote Fellmanns willig folgte, entſtand in dem Städtchen eine außerordentliche Bewegung. Und als vollends Herr Oberſtlieutenant Fellmann mit 30 Mann von dem Schloſſe herabrückte, um die Kanonen zu bewachen und ſie nöthigenfalls auf das Schloß zu führen, ſo fand er bewaffneten Widerſtand unter der Leitung des geweſenen Amtsſtatthalters und Oberſten Heinrich Troxler. Nach heftigem Wortwechſel kamen die beiden Commandanten überein, die Kanonen an ihrem bisherigen Aufbewahrungsorte zu belaſſen, die Bande der Aufrührer zerſtreute ſich, Fellmann blieb Meiſter des Platzes. Er konnte mit ſeiner geringen Mannſchaft einen bewaffneten Angriff kaum wagen, noch weniger die Kanonen durch die Stadt auf das Schloß hinauf bringen. Als die Nachricht von dieſen Auftritten durch Eilboten an die Regierung kam, war man in der Standescommiſſion geneigt, die militäriſche Maßregel von Herrn Fellmann als eine unnütze und voreilige anzuſehen, welche eher den Aufruhr herausfordern, als ihn verhüten dürfte. Wenn die Staatszeitung und meine damit übereinſtimmende Erinnerung richtig iſt, ſo wurde dem Herrn Fellmann die Entlaſſung der einberufenen Truppen und die Ueberweiſung der Verbreiter beunruhigender Gerüchte an die Strafgerichte befohlen. Gewiß iſt, daß auf dieſen Befehl wenigſtens angetragen wurde. Man wußte, daß Amtsſtatthalter Fridolin Fleiſchlin, ein ſchwacher Greis, ſehr furchtſam war, man wollte im Verfahren von Herrn Fellmann zuerſt zuviel Raſchheit und im Verfolge zu wenig Entſchiedenheit, in Allem etwas Unüberlegtheit wahrgenommen haben, darum ſandte man, jedoch erſt in der Nacht von dem 5. auf den 6. Herrn Regierungsrath Wendelin Koſt mit Herrn Rathsſchreiber Anton Philipp Segeſſer als Regierungscommiſſär nach Williſau ab, mit dem Auftrage, einen ſtrengen Unterſuch über die ſtattgehabten Auftritte vorzunehmen, und ſofern ihm Widerſtand entgegengeſetzt werden wollte, mit Gewalt einzuſchreiten. Die Regierung kannte da weder die Nähe noch die Größe der Gefahr, welcher ihr ſelber drohte. Zu ſtrafrechtlichen Unterſuchungen war jetzt keine Zeit. Die Regierung kam nur zu bald ins Klare. Das Gerücht, welches den Herrn Fellmann zum Truppenaufgebote und zur Bewachung der Kanonen veranlaßt hatte, zeigte ſich als völlig wahr. In Williſau ſollten wirklich die Kanonen weggenommen, von da aus der Zug nach Luzern angetreten oder unterſtützt werden. Von Williſau aus ſollte

der Revolution die Losung zum Aufbruche gegen die Regierung von Luzern gegeben werden. Herr Fellmann war derselben zuvorgekommen. Die Aufrührer wollten die Bewachung und Wegnahme der Kanonen in der Nacht vom 4. auf den 5. Christmonat verhindern, damit sie ihnen Tags darauf oder etwas später zur Vollführung ihres Planes dienen könnten. Der an sich geringe Vorfall zwischen Herrn Fellmann und Trorler enthüllte große Pläne. Schon im Laufe des 6. Christmonat kam nach Luzern die Kunde, daß plötzlich Truppen von Bern an die Gränzen des Kantons Luzern verlegt würden. Gleichzeitig fanden in den Kantonen Aargau und Baselland Truppenaufgebote statt, deren Kunde jedoch später nach Luzern gelangte. Weil die Regierung von Bern derjenigen von Luzern keine amtliche Kenntniß, weder von dem Grunde, noch von dem Zwecke, noch von dem Umfange (es waren drei Bataillone) ihrer Truppenaufstellung gegeben hatten, so ordnete die Regierung von Luzern am 7. einen Eilboten in der Person des Herrn Oberschreibers der Polizeicommission, Vincenz Fischer, von Triengen, an Bern mit einem Schreiben ab, worin das Befremden ausgedrückt, die Truppenentlassung und eine bestimmte Antwort begehrt wurde. Im Innern glaubte die Regierung keine weitern Maßregeln ergreifen zu sollen, nur wurde vom 5. auf den 6. noch eine Compagnie, bestehend aus 136 Mann, mit 3 Offiziers nebst einer Anzahl Dragoner in die Hauptstadt einberufen. Am 5. Christmonat hatte ich den Herrn Milizinspektor Oberst Rüttimann vermocht, achtzig bis hundert zuvor bestimmte zuverläßige Männer, worunter eine Abtheilung von Scharfschützen und Kanonieren, aus den Gemeinden Emmen, Horw, Meggen, Ebikon und Roth in die Stadt zu ziehen. Wir übernahmen dieses auf unsere eigene Verantwortlichkeit, es zeigte sich, daß wir noch mehr hätten übernehmen dürfen und sollen. Es befand sich demnach am 7. Christmonat eine Besatzung von etwas mehr als 300 Mann, verschiedener Waffengattungen, in der Hauptstadt. Eine kleine Macht im Verhältniß zu dem weitumfassenden Aufruhrsplane! Mit dieser kleinen Macht glaubte sich die Regierung dem innern Aufruhr gewachsen. Die Truppen waren jubelnd eingezogen, der Geist der Treue beseelte sie. Das Obercommando in der Stadt wurde dem Bataillonscommandanten, Obersten Ludwig Schobinger von Luzern anvertraut. Die Militärordnung forderte es. Dem Obersten Karl Meyer, wie dem Obersten Joseph Guggenbühler, beide von Luzern, traute man nicht. Der eidgenössische Staatsschreiber August von Gonzenbach, vermuthlich in den Plan des Aufruhrs hineinschauend (denn er war Freund von Jakob Robert Steiger, obwohl dieser ihn früher in seinem Eidgenossen als Phantasiegeneral, wegen einer Uniform als Abgeordneter der Eidgenossenschaft nach Stuttgart lächerlich zu machen gesucht hatte), war ein paar Tage vor dem 8. Christmonat zu

mir gekommen, hatte mich in seiner Art auf das, was bevorstände, aufmerksam gemacht, mich ausgefragt, ob auch kräftige Vorsorgen getroffen wären, damit die Regierung des eidgenössischen Vorortes nicht überrumpelt würde, und im Vorbeigehen bemerkt, daß Oberst Karl Meyer nicht zu gering anzuschlagen wäre. Dem Herren von Gonzenbach sprach ich mit vieler Zuversicht von den Vertheidigungsmaßregeln, in der Meinung, er werde davon radikalen Freunden, in deren Mitte er oft war, ohne selbst Radikal zu sein, Bericht erstatten. An und für sich schienen mir jene Maßregeln nichts weniger als großartig. Im ganzen Kanton hatten keine Truppenaufgebote oder Truppensammlungen statt. Als am 7. Christmonat nicht nur die Truppenaufstellung im Kanton Bern sich bestätigte, sondern auch die Nachricht von Truppenbewegungen im Kanton Aargau kam und es verlautete, es sei sogar Baselland von den Radikalen um Hülfe angegangen worden, so erließ die Regierung an die Nachbarregierungen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, das Ansuchen, ihre Bundescontingente auf das Piket zu stellen. Am gleichen Tage erklärte der Regierungsrath seine Sitzungen für permanent und erneuerte der Standescommission die außerordentlichen Vollmachten. Sowohl die Versuche eines Individuums, welcher als früherer Exerziermeister einigen Einfluß auf die Soldaten sich mochte zugetraut haben, die Soldaten der Garnison zur Meuterei durch Bestechung zu verführen, weswegen er dann in Verhaft gesetzt wurde; als das immer keckere Auftreten des Volksblattes, das Organ von Fürsprech Fellmann und von Altschultheiß Jakob Kopp gegen die Regierung, welche dieselbe zur Unterdrückung des Blattes veranlaßte (die Verhaftung des Redaktors und die Beschlagnahme seiner Schriften, wodurch man den ganzen Plan der Verschwörung, denn er war Mitglied des Aufruhrcommittees, vermuthlich entdeckt hätte, konnte von mir wegen der hundert Bedenklichkeiten, die sich dagegen erhoben, nicht durchgesetzt werden); die Truppenbewegungen von Bern und Aargau, die von allen Seiten einlaufenden beunruhigenden Berichte, veranlaßten mich, die Mitglieder der Standescommission Abends den 7. auf das Rathhaus zu bescheiden, wo man sich verständigte, die Nacht über zu bleiben. Es wurden folgende Sicherheitsmaßregeln getroffen. In der Kaserne befand sich die Instruktionsmannschaft (122 Mann), meistens aus den radikalen Gemeinden Büron und Triengen, welche aber während der ganzen Zeit der Garnison jeder Verführung widerstand und sich als durchaus pflichttreu bewies; Lieutenant Joseph Fischer zeichnete in dieser Beziehung sich durch seinen Einfluß auf die Mannschaft aus. Das ist die Macht guter Offiziere über die Mannschaft, wie sie sich überall und immer bewährt. Es befand sich ferner dort die Artilleriecompagnie Mazzola. Die Kanonen wurden mit Kartätschen geladen. Das Zeughaus und die daran stoßende

Kaserne standen unter dem Commando des Milizinspektors Oberst Rudolph Rüttimann. Im Regierungsgebäude lagerte die Compagnie Müller unter dem Commando des Herrn Bataillonscommandanten Ludwig Schobinger. Die besondere Aufsicht über das Regierungsgebäude war dem Herrn Regierungsrath und Obersten Aloys Zurgilgen übertragen. Patrouillen von ergebenen Bürgern, von Landjägerrn und Soldaten, durchstreiften die Stadt nach allen Richtungen. Sie bemerkten wohl einige Bewegungen in der Stadt, aber nichts, was als besonders verdächtig auffallen konnte. Vom Lande aber kamen von Beamteten und Privaten durch Eilboten immer bestimmtere Anzeigen, daß man auf diese Nacht den Ausbruch des Aufruhrs befürchte. Dieses veranlaßte die Regierung in der Nacht noch durch Eilboten das Begehren an die Regierungen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zu richten, ihr Bundescontingent unverzüglich aufzubieten und zum Zuzuge bereit zu halten. Der Direktion des Dampfbootes wurde der Befehl ertheilt, sich für jede Verfügung zu sofortiger Abfahrt zu rüsten. Nach Mitternacht kam von Hochdorf von Herrn Gerichtsschreiber Ludwig Zumbühl, sonst der freisinnigen Partei angehörig, aber ein gewissenhafter, seiner Amtspflicht treuer Mann, die bestimmte schriftliche Anzeige, daß der Aufbruch der radikalen Partei gegen die Regierung eine sichere Thatsache sei. Spezereihändler Peter Brun in der Kapellgasse, welcher die Stadt durchstreift hatte, brachte auf das Rathhaus den Bericht, daß er Bewaffnete auf der Gasse angetroffen habe, welche nicht von der Regierung bewaffnet, sondern Radikale seien. Etwas nach vier Uhr brachte Standesweibel Kaspar Amrein, welcher diese Nacht unerschrocken nach allen Seiten der Stadt meine Befehle verrichtete und mir zuverläßige Berichte brachte, welcher namentlich auch später den Polizeidirektor Elmiger, der ruhig zu Hause geblieben, holte, und mit ihm über den von Aufrührern besetzten Mühlenplatz auf das Rathhaus zurückkam, dieser Standesweibel Amrein und Kriminalrichter (nachmals Zuchthausdirektor) Joseph Kost von Dierikon, brachten etwas nach vier Uhr der Regierung nacheinander die Nachricht, sie hätten theils im Stalle des Gastwirthes Pisoni zum Rößli, theils in der Ecke unter dem Rößli Bewaffnete erblickt und seien dem Obersten Joseph Guggenbühler begegnet. Gegen fünf Uhr wurde von patrouillirenden Bürgern in aller Eile berichtet, sie hätten Bewaffnete aus den Häusern ausrücken und einzelne Schaaren derselben durch die Gassen ziehen gesehen. Eine Patrouille unter Lieutenant Bernhard Jenny von Müßwangen brachte einen Bewaffneten mit, welchen sie im Löwengraben aufgefangen hatten. Dieser gestand sogleich ein, er sei von seinem Meister beordert worden, sich bewaffnet auf den Mühlenplatz zu begeben, wo er von Oberst Guggenbühler Munition und die weiteren Befehle erhalten werde. Was man im Sinne hatte,

verrieth ein Barbiergeſelle meiner Magd, welche um halb fünf Uhr über das Krienbrücklein durch das Bürgerthor in die Franziskanerkirche ging, indem er ihr nachrief: „jetzt wird man auf dem Mühlenplatze die Regierung wie altes Eiſen zuſammenſchlagen.“ Bald nach der Patrouille von Lieutenant Jenny kam eine Patrouille von Bürgern, unter Lieutenant Franz Koch von Romoos, einem ausgezeichneten Schützen, welcher freiwillig ſich mit einer Menge treuer Bürger, welche von den Radikalen den Namen Noblegarde erhielten und durch ihre Treue und ihre Dienſte auch verdienten, der Regierung zur Verfügung geſtellt hatte, und berichtete, daß wirklich auf dem Mühlenplatze bewaffnete Haufen ſich ſammeln, unter denen man Altregierungsrath Laurenz Baumann und Oberſt Guggenbühler ganz beſtimmt erkannt habe. Der Commandant des Zeughauſes hatte hiervon Kenntniß erhalten, die Mannſchaft wachte ſich bereit. Herr Regierungsrath Aloys Zurgilgen ſchickte aus dem Regierungsgebäude, wo die Compagnie Müller und eine Menge bewaffneter Bürger Wache hielten, zwei Militärpatrouillen, jede von etliche 20 Mann, unter Anführung von Herrn Hauptmann Xaver Müller von Luzern und Herrn Lieutenant Bernard Jenny von Müßwangen auf den Mühlenplatz ab. Die erſtere zog über die Reußbrücke, die andere durch die Pfiſtergaſſe und über die Spreuerbrücke nach dem Mühlenplatze. Beide ſollten dort zuſammentreffen und den Feind in die Mitte nehmen. Der Plan der Aufrührer ſcheint der geweſen zu ſein, ſich des Zeughauſes zu bemächtigen. Das Zeughaus iſt von dem Mühlenplatze nur durch die Spreuerbrücke getrennt. Gegenüber dem Zeughauſe und dem Eingange auf die Spreuerbrücke von der Pfiſtergaſſe aus liegt der Gaſthof zum Engel. Dieſer war mit bewaffneten Aufrührern angefüllt, welche die Beſtimmung hatten, den bewaffneten Rotten den Uebergang über die Brücke nach dem Zeughauſe möglich und leicht zu machen und einen Ausfall der Mannſchaft im Zeughauſe zu verhindern oder zu erſchweren. Wären die Aufrührer Meiſter des Zeughauſes geweſen, ſo hätten ſie nicht nur das Baslerthor beherrſcht, ſomit den Zuzug der Aufrührer vom Lande und der Freiſchaaren von andern Kantonen und deren Einzug in die Stadt leicht gemacht, ſondern ſie hätten die Regierung vom Lande abgeſchnitten, die Bewaffnung und das Einrücken ihrer Truppen vereitelt und ſie ſo faſt aller Hilfe entblößt. Denn der Zuzug aus der Umgegend der Stadt wäre zu ſchwach geweſen, der aus den Urkantonen jedenfalls zu ſpät gekommen. Schwerlich würde das Dampfſchiff, in ſo kritiſchen Umſtänden, die Hilfe aus den Urkantonen geholt haben. Von ſolcherlei Gefahren hatten wir aber auf dem Rathhauſe keine Ahnung. Man rüſtete ſich jedoch zur Abwehr eines allfälligen Angriffes. Die ganze Mannſchaft erhielt den Befehl zu laden. Herr Regierungsrath Zurgilgen ſelbſt trug in der einen Hand die Granaten, in der

andern die brennenden Lunten durch die langen Gänge zu den Fenstern. — Mittlerweile war Hauptmann Müller mit seiner Patrouille, weil er einen zur Hälfte kürzern Weg hatte, zuerst auf dem Mühlenplatze eingetroffen, statt aber oben am Platze zu halten, zog er denselben hinunter und wurde von den Aufrührern ungehindert vorbeigelassen. Unten am Platze bei dem Münzgebäude begegnete er der über die Spreuerbrücke gekommenen Patrouille von Jenny, statt sich aber an diese anzuschließen, zog Müller über die Spreuerbrücke und stellte sich vor dem Zeughause auf und erfüllte also seinen Auftrag nicht. Kaum war die Patrouille Jenny bei derjenigen von Müller vorbei aufwärts gerückt, so erblickte sie auf dem Mühlenplatze eine in sechs Gliedern aufgestellte Rotte von Bewaffneten, welche im Sturmschritte auf sie zudrang. In einer Entfernung von ungefähr 20 Schritten fragte Herr Lieutenant Jenny die Aufrührer mit dem gewöhnlichen Rufe: „Wer da?“ an. Oberst Guggenbühler, der Chef der Aufrührer, antwortete mit einem Schusse, welcher dem Nebenmanne von Lieutenant Jenny die rechte Brustseite durchbohrte. Darauf erfolgte ein allgemeines Losfeuern der Bande, wodurch 3 Mann gefährlich, 6 leicht verwundet wurden. Obwohl Jenny's ganze Stärke nur in 26 Mann bestand, verlor er doch Kopf und Muth nicht. Er ließ seine Mannschaft eiligst in die Linie aufmarschieren, gleichfalls losfeuern und dann mit gefällten Bajonetten auf die Anstürmenden zudringen. Der Widerstand derselben war kurz; sie hatten mehrere Verwundete und stoben bald auseinander. Weil die Thore der Stadt nicht verschlossen waren, so fiel es den Führern nicht schwer, zu entweichen. Nahe an dem Mühlenplatze ist ein Nebenthor, das sogenannte Röllithor, dort hinaus fanden sie ihren Ausweg. Als das Feuern auf dem Mühlenplatze im Zeughause gehört wurde, rückte auch von da aus eine von Lieutenant Balthasar Weingartner von Adligenschwyl geführte starke Patrouille über die Spreuerbrücke gegen den Mühlenplatz; als sie aber ankam, war das Gefecht schon vorüber, die Aufrührer auseinandergestoben. Dem Feuer und der Entschlossenheit des Herrn Lieutenant Jenny von Müßwangen und seiner treuen Mannschaft gebührt die Ehre dieses Tages. Er war der Retter der gesetzlichen Ordnung und des Vaterlandes. Von nun an hatte die Regierung in der Stadt Luzern keinen Angriff und keinen Widerstand mehr zu erfahren. Sie hatte nur noch die Frevler zu ergreifen. Lieutenant Aloys Hurter räumte mit einigen Scharfschützen das Gasthaus zum Engel, nahm die Aufrührer daselbst gefangen; das Haus war mit Waffen und Munition angefüllt. Die Verhaftung von Jakob Robert Steiger wurde angeordnet. Es war dargethan, daß in seinem Hause in der Nacht Kugeln gegossen worden waren. Die Regierung glaubte, mit dem Gefechte auf dem Mühlenplatz — sei der Aufruhr beendigt. Noch etwas vor neun Uhr

machten zwei Beamtete die Anzeige, Herr Major Xaver Schmid von Hitzkirch, Amtsſtatthalter und Commandant von Hochdorf, rücke mit 250 Mann an und werde bald bei der Emmenbrücke anlangen, er frage an, ob er in die Stadt einrücken ſoll. Die Militärcommiſſion ertheilte ihm den Beſcheid, er ſolle ſich bei der Emmenbrücke aufſtellen und ſie gegen einen allfälligen Angriff vertheidigen. Bald darauf kam Major Eduard Segeſſer und berichtete, auf dem Emmenfelde und an der Emmenbrücke ſeien Schaaren Baſelländler und Aargauer, bewaffnet und ausgerüſtet, ſie haben die Emmenbrücke beſetzt und ſtreifen bis zur Kapelle von St. Philipp Neri hinauf. Bald zeigte ſich, daß Herr Segeſſer wahr berichtet hatte. Staatsſchreiber Auguſt von Gonzenbach, ſo ſagte er, war ſelber bis zur Kapelle des heiligen Philipp Neri der Reuß entlang hinabſpazirt und hatte die Baſelländler und Aargauer geſehen. Die Aufrührer aus dem Kanton waren in der Nacht an die Emmenbrücke gezogen und harrten daſelbſt auf den Ausgang des Angriffes in der Stadt. Nachdem aber dieſer mißglückt war, die Zuzüge aus Solothurn, Aargau und Baſelland noch zurück geblieben waren, vielleicht auch die Truppenbewegungen im Surſeer- und Hochdorferamt, welche die Herren Oberſt Konrad Göldli und Major Xaver Schmid in der Nacht, als ſie den Aufbruch der Freiſchaaren wahrgenommen hatten, angeordnet hatten, ihnen bekannt wurden, und Oberſt Guggenbühler und Regierungsrath Baumann über die Reuß hinüber die Kunde von dem zu frühen Losſchlagen (denn man wollte die Abfahrt des Dampfſchiffes von Luzern, welches um 5 Uhr mit der Poſt abfahren ſollte und wohl auch fortgelaſſen worden wäre, wenn die Patrouillen nicht die Verſchwörung entdeckt hätten, abwarten, um loszuſchlagen, um den Zuzug aus den Urkantonen zu verunmöglichen und der Regierung jeden Rückzug abzuſchneiden) und von dem Mißlingen des Angriffes auf dem Mühlenplatze gebracht und zum Rückzuge gemahnt hatten, da zogen ſich die Luzerner Freiſchaaren nach Rothenburg zurück, vermuthlich, um den Zuzug der fremden Freiſchaaren an ſich zu ziehen, vielleicht auch um ſich aufzulöſen. Da kamen die Aargauer, an ihrer Spitze der Landammann des Kantons, Franz Waller, dieſer ermuthigte die Luzerner wieder mit ihnen vorwärts zu marſchieren. Alſo zogen ſie, die Luzerner, die Aargauer, die Baſelländler miteinander an die Emmenbrücke und beſetzten ſie. — Herr Major Schmid von Hitzkirch hatte den 7. Abends vernommen, daß in der Schmiede zu Hitzkirch Kugeln gegoſſen wurden; um 11 Uhr in der Nacht wurden von patrouillirenden Bürgern 15 Bewaffnete bemerkt, welche ganz ſtill durch das Dorf zogen. Sofort ſandte Herr Schmid zwölf Ordonnanzen, um in allen Gemeinden des Amtes das Bundescontingent auf die Sammelplätze von Hitzkirch und Hochdorf zu beordern. Schon um halb zwei Uhr in der Nacht rückte von

Aeſch einige Mannſchaft in Hitzkirch ein, Herr Schmid ging mit ungefähr 40 Mann nach Hochdorf, von wo er einen Eilboten in die Stadt ſandte, welcher aber von den Freiſchaaren aufgefangen wurde. Um drei Uhr Morgens brach er mit 150 Mann von Hochdorf nach Emmen auf, wo er Halt machen, gehörige Wachpoſten ausſetzen und durch einen Eilboten der Standescommiſſion von ſeinem Anzuge Kenntniß geben ließ. Nachdem ſich ihm noch 100 Mann aus den Gemeinden Ballwyl und Eſchenbach angeſchloſſen und er den Befehl zur Beſetzung der Emmenbrücke erhalten hatte, nachdem ein von ihm ſelbſt geſendeter Dragoner und ein aus Luzern ſelbſt kommender Landjäger ihm berichtet hatte, die Emmenbrücke ſei unbeſetzt, ſo befahl er vorwärts zu marſchieren.

Der amtliche Bericht der Regierung ſagt: „Die Colonne ſetzte ſich hierauf vorwärts in Bewegung in ſechs Pelotons, nachdem ſie zuvor ſcharf geladen hatte. Als ſie in die Nähe des Galgenwäldchens kam, erblickten ſie eine Menge von Leuten, welche vom Wirthshauſe zum Emmenbaum in aller Schnelligkeit auf der Hauptſtraße bis zum Wegweiſer hineilten und auf der ganzen Straßenlinie von dort bis zum Wirthshauſe eine Kette bildeten. Herr Major Schmid commandirte ſeiner Mannſchaft im Sturmſchritt vorwärts zu marſchieren. Als die Spitze ſeiner Colonne bei dem Wegweiſer ankam, zeigte es ſich, daß die Brücke ſchon beſetzt war. In der Erwartung, daß er werde angefragt werden, ließ Herr Schmid die Colonne halt machen. Da zogen plötzlich die Freiſchärler ihre unter Mänteln und Kaputröcken verborgenen Waffen hervor und gaben auf die in ihrer Nähe ſtehende Milizmannſchaft Feuer. Von dieſer erwiderten zwei Pelotons vom rechten Flügel in verkehrter Front das Feuer. Herr Major Schmid fand ſeine Stellung für offenbar nicht haltbar und befahl den Rückzug durch das Galgenwäldchen. Auf die in aller Eile ſich Zurückziehenden unterhielten die Meuchelmörder ein ununterbrochenes Feuer. Dieſer Kampf koſtete der Mannſchaft von Herrn Schmid 4 Todte, welche auf dem Platze blieben; ein Verwundeter ſtarb ſpäter an ſeinen Wunden. Ueberhin wurden 20 Mann mehr oder minder ſchwer verwundet. Ein ſchützender Engel wachte über Herrn Major Schmid, auf den es beſonders die Aufrührer abſahen. Zwei Kugeln trafen ſein Pferd in den Hals, zwei vornen den Sattel und eine durchlöcherte ſeinen Hut. Die Zahl der in der Nähe der Emmenbrücke ſtehenden Freiſchärler will man auf ungefähr 600 ſchätzen.“ Andere behaupteten, es möchten wohl bei zwölfhundert geweſen ſein. Nicht vergeſſen darf werden, daß ein Verwundeter der Regierungstruppen, welcher ſchon am Boden lag, von einem Freiſchärler erſchoſſen worden iſt. Herr Major Schmid war wohl darum ſo eilig gegen die Emmenbrücke vorgerückt, weil ihn die Berichte des Dragoners und Landjägers getäuſcht hatten und weil er annahm, die

Leute, welche auf einmal ſich zeigten, möchten Truppen von Oberſt Göldlin ſein, welcher ihm, ſo wie er demſelben das Truppenaufgebot behufs des Vorrückens an die Emmenbrücke berichtet hatte. Sofort nach dem Rückzuge ließ Hr. Major Schmid in Emmen Sturm läuten und entſendete Staffeten nach Hochdorf, um auch dort Sturm läuten zu laſſen. Als er ſeine Mannſchaft bei der Fährte nach Rathhauſen wieder geſammelt hatte, berathſchlagte man ſich, ob man über die Reuß ſetzen und dem rechten Ufer entlang in die Stadt rücken oder ſich an die Waldibrücke zurückziehen und Verſtärkung an ſich ziehen wolle. Man entſchied für das Letztere. Sobald die Gewißheit vorhanden war, daß die Aufrührer des Kantons mit Freiſchaaren aus andern Kantonen an der Emmenbrücke waren, da forderte ich den Herrn Oberſt Ludwig Schobinger auf, mit zwei Kanonen und einiger Mannſchaft den Freiſchaaren entgegen zu ziehen und ſie mit Kartätſchen zu begrüßen. Herr Schultheiß Rüttimann erklärte ſich, dieſes Manöver ausführen zu wollen; ich hielt es aber nicht für angemeſſen, daß ein Schultheiß von Luzern und ein eidgenöſſiſcher Oberſt den Freiſchaaren ſo viel Ehre anthäte. Es unterblieb. Staatsſchreiber Meyer und ich entwickelten nun unſere ganze Thätigkeit, Mannſchaft aus dem Habsburgeramte, von Kriens und Horw herbeizubringen. Wir ließen Eilboten und Befehle, im Namen der Regierung fliegen; nicht mit der gleichen fliegenden Eile wurden ſie befolgt. Als ich nach Horw, einer ſehr treuen Gemeinde, einen Befehl nur mit meiner Unterſchrift, ohne Titelkopf und ohne Unterſchrift des Staatsſchreibers geſchickt hatte, kam ſtatt der Mannſchaft Herr Quartiermeiſter Hartmann (ab der Papierfabrik Hartmann) auf das Rathhaus und fragte, ob dieſe Schrift wirklich von mir wäre, und erſt auf meine bejahende Antwort ging er zurück, den Befehl vollziehen zu laſſen. Meyer und ich waren ziemlich unmuthig über die Zögerung aller und jeder Hilfe vom Lande, weil wir beide der Anſicht waren, man ſollte die Freiſchaaren an der Emmenbrücke angreifen, ſobald für genugſame Bedeckung der Stadt vorgeſorgt wäre. Der amtliche Bericht ſagt darüber: „Mit der in der Stadt vorhandenen Mannſchaft durfte aber ein Ausfall nicht gewagt werden, weil dieſelbe für Sicherung der Stadt verwendet werden mußte. Da überdies der Paß von der Stadt bis zur Emmenbrücke von Höhen beherrſcht iſt, ſo hätten, bevor Artillerie auf der Straße vorrücken dürfte, dieſe erſt von einer ſtarken Truppenabtheilung geſäubert werden müſſen.“ Allein auf das Sturmgeläute in Emmen verließen die Freiſchaaren die Emmenbrücke und ſtürzten in wilder Flucht heim. Nachher behaupteten die Radikalen: wären ſie in die Stadt eingedrungen, ſo wäre es um die Regierung geſchehen geweſen. Hier muß unterſchieden werden: wenn es den Aufrührern in der Stadt gelungen wäre, ſich des Zeughauſes zu bemächtigen und wenn gleichzeitig die

Freiſchaaren von der Emmenbrücke vorgedrungen wären, ſo würde die Regierung ſich ſchwerlich in der Stadt haben behaupten können. Wären zudem die Solothurner-Freiſchaaren unter der Leitung von Präſident Trog von Olten und Obergerichtspräſident Schmid von Solothurn mit ihren zwei Kanonen gleichzeitig mit den Aargauern und Baſelländlern an die Emmenbrücke gerückt und mit denſelben vorgedrungen, und wären alle Zuzüge der Aufrührer aus dem Suren- und Wiggerthale und von Williſau ebenfalls zu gleicher Zeit eingetroffen, ſo würde die Regierung einen ſchweren und kaum haltbaren Stand gehabt haben; denn ſie hatte den Umfang des Unternehmens gegen ſie nicht geahnt und ihre Maßregeln nur gegen einen Aufruhr im Innern getroffen. Nachdem aber der Aufruhr in der Stadt mißglückt, hätten die Freiſchaaren die Stadt Luzern nimmer mehr erobert; ſelbſt wenn ſie in ihrer ganzen Zahl und mit den zwei Solothurnerkanonen gekommen wären. Die Stadt hätte ſich nicht mehr getraut, zu ihren Gunſten eine Bewegung zu machen; die Führer waren entflohen oder eingeſperrt, die Aufrührer zerſtreut und entwaffnet; Muth und Tapferkeit überhaupt nicht das Erbtheil derſelben. Die Artilleriecompagnie Mazzola, ausgezeichnet an Geſinnung, Muth und Gewandtheit, die Scharfſchützen und die Füſiliere, würden den Freiſchaaren vom Zuchthauſe und dem Baslerthore aus, ſo wie von den Höhen einen Empfang bereitet haben, welcher ſie zum Einrücken in die Stadt nicht ſehr eingeladen hätte. Wenn ſie aber vollends wähnten oder vorgaben, auch ohne die Kanonen von Solothurn hätten ſie den Einzug in die Stadt Luzern, ſelbſt beim mißglückten Aufruhr in der Stadt, erzwingen können, ſo iſt dies eitle Prahlerei. Das Sturmläuten in Emmen hat die Freiſchaaren, wie ſie ſelbſt ausſagten, von der Emmenbrücke vertrieben. Weil der Aufruhr in der Stadt mißglückt, die oben erwähnten Zuzüge und namentlich die Kanonen von Solothurn ſich verſpätet hatten, ſo überfiel ſie um ſo mehr ein paniſcher Schrecken, da das Sturmgeläute ihnen zu verkündigen ſchien, es würde nun die Landbevölkerung maſſenweiſe auf ſie herſtürmen und über ſie herſtürzen. Die Rädelsführer hatten den Freiſchaaren im Kanton Luzern erſt Samſtags in der Nacht die Loſung zum Aufbruche ausgetheilt. Der amtliche Bericht ſagt: „An den meiſten Orten aber fand dieſer Aufruf zu einer Zeit ſtatt, wo es für die Zuzügler nicht mehr möglich war, in Luzern ſelbſt in dem Momente einzutreffen, wo der Angriff zum Sturze der Regierung gewagt werden ſollte. So rückte diejenige Schaar von Aufrührern, welche von Reiden nach Wikon kam, in Verbindung mit Schaaren aus dem Kanton Aargau, in der Nacht nach 1 Uhr in Dagmerſellen ein, nachdem ſie vorher in Reiden ſich geſammelt hatten, und Pulver und Blei, ſowie Gewehre dort ausgetheilt worden waren. Hier zogen ſie die Zuzügler aus den umliegenden Gemeinden Altishofen,

Langnau, Pfaffnau ꝛc. an ſich, eilten ſodann bei Surſee rechts abſchwenkend, und in Oberkirch auf die Hochſtraße wieder einlenkend bis Eggerſchwil, wo Halt gemacht wurde. Dieſe Rotte langte in Gerliſchwyl, dem Sammelplatze der von verſchiedenen Gegenden anrückenden Aufrührer, zu einer Zeit an, wo der Entſcheid in der Stadt ſchon einige Stunden vorher gefallen war und bereits der ſtrafende Arm der Gerechtigkeit über die Verbrecher waltete. Die Aufrührerrotte von Büron, Triengen und Winikon, ebenfalls mit Schaaren Aargauer vermiſcht, hatte ihren Sammelplatz in Büron, wo ſie bewirthet und mit Waffen und Munition verſehen wurde; auch dieſe marſchierte zu einer Zeit von daſelbſt ab, wo ſie bei vollem Tagesanbruch erſt auf dem Emmenfelde eintreffen konnte. Ebenſo die Banden, welche auf der Straße von Williſau über Großwangen, Ruswyl und Hellbühl, und diejenige, welche, der Mehrzahl nach Aargauer, über Münſter, Hildisrieden und Rothenburg nach dem gemeinſamen Sammelplatze zogen. Als alle dieſe Rotten ſomit ſich in Gerliſchwyl vereinigten, waren die Aufrührer in der Stadt ſchon ſeit mehreren Stunden in voller Flucht begriffen und es war durchaus keine Wahrſcheinlichkeit mehr vorhanden, durch einen Handſtreich einen günſtigen Entſcheid herbeizuführen. Die Aufrührer mußten wiſſen, daß das Regierungsgebäude und Zeughaus durch eine hinreichende Truppenmacht geſchützt ſei und die Regierung mehr als genugſame Kräfte in Handen habe, um den Anfall ſolcher ungeordneter zügelloſer Horden mit Nachdruck zurückzuweiſen. Von daher erklärt es ſich denn auch, daß die Aufrührer nach dem Meuchelmorde am Emmenbaume nicht vorwärts rückten, ſondern in unaufhaltſamer Flucht ſich zurückzogen. Sie wußten, daß mit einem Zuge gegen die Stadt nichts auszurichten ſei, und daß in verſchiedenen Gegenden des Kantons bereits Truppen ſich ſammeln, daß ſie ſomit bei einem Vorrücken oder längern Aufenthalte auf dem Emmenfelde die augenſcheinlichſte Gefahr laufen, von den anrückenden Truppen im Rücken gefaßt und vernichtet zu werden. Ihre Flucht traten ſie über Rothenburg und Hildisrieden an. An dieſem letzten Orte ſchied ſich ein Theil der Flüchtlinge aus und zog über Sempach und Büron ſich zurück. Der größere Hauſe verließ über Münſter den Kanton."

Auf ihrer wilden Flucht machten ſie unweit Neudorf noch den ruhig ſeines Weges ziehenden Daniel Stocker von Neudorf zuerſt wehrlos und ſchoſſen ihm dann mit den Worten „s'iſt ein rother Chaib weniger" eine Kugel durch das Herz. „Während ſo die in Gerliſchwyl verſammelten Aufrührer in voller Flucht den Gränzen des Kantons zueilten, wurden dieſelben von andern Schaaren aus Nachbarkantonen überſchritten in gleicher feindſeliger Abſicht, in welcher derjenige Theil der Flüchtlinge, die Kantonsfremde waren, ſie überſchritten hatten. Morgens halb 8 Uhr zog eine

Colonne von 80 Mann mit 2 Kanonen aus dem Kanton Solothurn, worunter mehrere Magiſtraten (Obergerichtspräſident Schmid von Solothurn und Großrath Trog von Olten) durch Dagmerſellen bis auf die Knutwylerhöhe, wo ſie Halt machte, und dann gegen Büron abſchwenkte. Eine zweite von 50 Mann rückte etwas ſpäter nach. Noch auf den Abend trafen einige Banden aus den Kantonen Bern und Baſelland in Reiden ein, fanden aber für gut, nach erhaltener Kenntniß von dem Ausgange, nicht weiter vorzurücken. Am Montag Morgen war mit geringer Ausnahme das ganze Gebiet des hieſigen Kantons Luzern von Freiſchaaren geräumt. Die erſte Hilfe, welche am 8. Chriſtmonat in die Stadt gelangte, hatte Hauptmann Franz Luſtenberger von Dierikon aus dem Habsburgeramte gebracht. Auch von Horw war einige Verſtärkung gekommen. Jubelnd zog dieſe Hilfsmannſchaft ein, freudig nach langer Sehnſucht wurde ſie empfangen. Erſt Nachmittags zwei Uhr vereinigte ſich Rathsherr Leu mit der an der Waldibrücke ſtehenden Mannſchaft des Herrn Major Schmid. Rathsherr Leu ermunterte die von dem unverhofften Ueberfalle im Emmenbaume etwas erſchrockene Mannſchaft und ihre Führer vorwärts zu gehen. Die Colonne war nun auf 500 Mann angewachſen. Eine Compagnie unter Lieutenant Kronenberg ſetzte bei Rathhauſen über die Reuß, mit der übrigen wurde der Marſch zur Emmenbrücke fortgeſetzt. Zwei Infanterieketten marſchierten durch den Galgenwald, eine halbe Compagnie Scharfſchützen und Jäger rückte auf den Emmenbaum zu, welcher durch eine Abtheilung von 30 Mann ſofort unterſucht wurde. Herr Major Schmid hielt die Emmenbrücke bis Abends halb 5 Uhr beſetzt, wo er vom Obercommando Ordre erhielt, in die Stadt einzurücken. Rathsherr Leu und Major Schmid wurden mit ihrer jauchzend einziehenden Mannſchaft ebenfalls mit Freuden aufgenommen. Sobald Leu da war, wurde Alles froh. Der Wahrheit gemäß muß ich jedoch geſtehen, daß ſowohl Herrn Staatsſchreiber Meyer als mir, Leu an dieſem Tage viel zu lange ausgeblieben war, daß wir ihn nicht nur früher gewünſcht, ſondern auch erwartet hatten. Abends 8 Uhr endlich rückte Oberſt Konrad Göldli von Surſee mit einer Colonne von 1260 Mann ein. Er war von der Regierung als Obercommandant der Truppen vom Lande bezeichnet worden. Samſtags in der Nacht um 11 Uhr hatte er im Vereine mit dem Amtsſtatthalter von Surſee ſämmtliche für den Auszug pflichtige Mannſchaft aufgemahnt, aber erſt um 4 Uhr Morgens, als die Nachricht gekommen war, daß einige hundert Bewaffnete auf der Straße von St. Erhard beiſammen geweſen ſeien und ſich, die Stadt Surſee umgehend, durch die ſogenannte Haſenwart gegen Oberkirch in Marſch geſetzt haben, rief er die geſammte milizpflichtige Mannſchaft des Auszuges vom Amte Surſee nach Surſee ein. Die Ordonnanzen wurden jedoch meiſtens

aufgegriffen und ihrer Aufforderungsbriefe beraubt. Um 11 Uhr gegen Mittag konnte Herr Oberſt Göldlin erſt mit 90 Mann aus der Stadt Surſee ausziehen, die Weiſung zurücklaſſend, ihm die ſpäter einrückende Mannſchaft nachzuſenden. Der Herr Amtsſtatthalter von Surſee ſandte gleichzeitig einen Eilboten an den Herrn Regierungsrath Wendelin Koſt in Willisau; derſelbe gelangte aber nicht an ſeine Beſtimmung, ſondern wurde von einem auf der Knutwylerhöhe gelagerten Freiſchaarenhaufen aus dem Kanton Solothurn aufgegriffen. Herr Göldlin wählte für ſeinen Marſch die Baslerhochſtraße. In allen an der Staße liegenden Dörfern nnd Ortſchaften ſchloß ſich ihm Mannſchaft an, ſo in Oberkirch, Ey, Eggerſchwyl, Seehüsli. In Neuenkirch war bereits eine bedeutende Anzahl Auszug und Landwehr, aus dieſer Gemeinde, aus Ruswyl, Buttisholz, Menznau u. ſ. w. verſammelt. Hier wurden einige Aargauer-Freiſchärler aufgefangen. Statt von Neuenkirch auf der Baslerſtraße geradezu auf die Emmenbrücke vorzumarſchieren und die allfälligen Freiſchaaren im Rücken zu überfallen und zwiſchen zwei Feuer zu ſtellen, ſchwenkte Göldlin von Neuenkirch gegen den Hellbühl über die Blatten- und Renggbrücke nach Littau, und kam ſo Abends 8 Uhr nach Luzern. Seine Mannſchaft war begeiſtert, von der treueſten Geſinnung beſeelt und muthvoll. Der amtliche Bericht ſagt: „Den 9. Morgens 7 Uhr rückte endlich Herr Regierungsrath Koſt, welcher als Regierungscommiſſär nach Willisau abgeordnet worden war, mit 350 Mann und zwei Kanonen in die Stadt Luzern ein. Sobald derſelbe Kunde von dem ausgebrochenen Aufruhre erhalten hatte, bot er die milizpflichtige Mannſchaft der Umgegend durch Ordonnanzen, welche aber zum Theil ebenfalls aufgefangen wurden, auf und zog in der Nacht vom 8. auf den 9. über Wohlhauſen und Malters, nachdem er für Sicherung des Schloſſes in Willisau die nöthigen Vorſichtsmaßregeln getroffen hatte, nach dem Sitze der Regierung, der bereits von Truppen aller Waffengattungen wimmelte. Neben den erwähnten Truppencorps ſtrömten nämlich von allen Seiten die von der Militärcommiſſion Sonntag Morgens noch beſonders aufgebotenen Milizen vereinzelt und in kleinern und größern Abtheilungen im Verlaufe des Sonntags, in der Nacht vom Sonntag auf den Montag, und am Montag auf ihren Sammelplatz, die Stadt, zu. Es wurden ſofort 4 Bataillone Infanterie, 2 Compagnien Scharfſchützen, 2 Compagnien Artillerie und 1 Compagnie Kavallerie gebildet. Drei Bataillone dieſer Truppen, 1 Compagnie Artillerie und eine hinreichende Anzahl Dragoner, ſowie 1 Compagnie Scharfſchützen wurden verwendet, um mit denſelben verſchiedene Gegenden des Kantons und namentlich ſolche militäriſch zu beſetzen, wo die Aufrührer am meiſten Zuzug erhalten hatten. Die Truppen fanden nirgends den geringſten Widerſtand, das Land war von den Frei-

ſchaaren-Horden ſchon vorher ganz geſäubert worden und die Truppen wurden mit dem größten Zuvorkommen und unverhehlter Freude überall, wo ſie hinkamen, empfangen. Als uns daher ſichere Kunde von dem ſtattgehabten Landesfriedensbruche durch bewaffnete Horden anderer Nachbarkantone zu Theil wurde, erließen wir bei der Ungewißheit von der Ausdehnung dieſer Verſchwörung auch an die Regierung des hohen Standes Zürich am 8. das Anſuchen einen Theil ihres Bundescontingents unter die Waffen zu rufen. Gleichzeitig ermahnten wir die hohen eidgenöſſiſchen Mitſtände Freiburg, Wallis, Neuenburg und Baſel-Stadttheil zu getreuem eidgenöſſiſchen Aufſehen. Alle dieſe hohen Stände entſprachen unſerm Anſuchen mit Bundestreue und demjenigen eidgenöſſiſchen Bruderſinne, welcher dem Bedrängten jederzeit geſetzliche Hülfe zu leiſten bereit iſt. Von der Regierung des hohen Standes Zürich wurden überdies nebſt dem anſehnlichen von derſelben veranſtalteten Truppenaufgebote noch verſchiedene Maßregeln beſchloſſen, welche dazu berechnet waren, wenn größeres Unglück über unſer geſammtes Vaterland hineinbrechen ſollte, denſelben und den verbrecheriſchen Plänen derjenigen, die auf ſolches ſannen, zuvorzukommen. Als ſpäter allerlei beunruhigende Gerüchte über einen neuen Freiſchaarenzug ſich herumtrugen und uns die beſtimmteſten Anzeigen gemacht wurden, daß Werbungen zu dieſem Zwecke ſtattgefunden haben, wurde einem abermaligen Truppenaufgebote in den Urkantonen und Zug mit der bereits bewährten Bereitwilligkeit abermals entſprochen. Unſere älteſten Mitſtände, welche das Frühroth unſerer Freiheit und Nationalität aufgehen ſahen und den Morgen und den Mittag derſelben in heißem Kampfe treu an unſerer Seite mit uns durchlebt haben, ſie beweiſen durch ihre Handlungsweiſe in dieſen Tagen, daß, wenn der Abend oder die Nacht für jene höchſten und edelſten Güter einbrechen ſollte, ſie auch in dieſem traurigen Momente treu kämpfend uns zur Seite ſtehen werden. Die von uns in andern Kantonen aufgebotenen Truppen wurden von uns ſobald möglich wieder abbeſtellt. Wir fanden uns veranlaßt, wiederholt an die Regierung des hohen Standes Bern zu gelangen, um einerſeits von der Wiederkehr vollſtändiger Ruhe und Ordnung derſelben Kenntniß zu geben und anderſeis bei derſelben auf eine Entfernung der aufgebotenen Truppen von unſern Kantonsgränzen und überhaupt deren gänzliche Entlaſſung zu dringen. Sobald uns daher die Anzeige von einer Truppenverminderung und deren allmähligen Entfernung von unſern Kantonsgränzen zukam, nahmen wir auf eine theilweiſe Entlaſſung der in andern Kantonen aufgebotenen Truppen Bedacht. So richteten wir ſchon am 11. Chriſtmonat an die Regierung des hohen Standes Zürich das Anſuchen um Entlaſſung der von derſelben aufgebotenen Truppen und am gleichen Tage an die Urkantone und Zug das Anſuchen um Entlaſſung der Hälfte

ihres Bundescontingentes. So wie uns die Anzeige zukam, daß auch die letzten der in unsern Gränzkantonen Bern und Aargau aufgebotenen Truppen entlassen waren, säumten wir nicht, unterm 17. Christmonat auch die zweite Hälfte des in den Urkantonen und Zug aufgerufenen Bundescontingents abzubestellen, so daß fürder keine andere als unsere Kantonstruppen auf dem Fuße blieben."

Es war in der Geschichte der mehr als fünfhundertjährigen Schweiz unerhört, daß bewaffnete Schaaren aus andern Kantonen in einen Kanton eindrangen, um die Regierung eines souveränen Standes zu stürzen. Darum hatte auch die Regierung von Luzern die Größe der Gefahr nicht geahnt. Nimmermehr hätte ihr in den Sinn fallen können, daß solcher Frevel möglich wäre. Zwar waren im Jahr 1833 auch einige bewaffnete Freischärler aus dem Kanton Luzern in den Kanton Basel eingedrungen, um die Revolution zu unterstützen; allein es waren vereinzelte Erscheinungen, ohne Zusammenhang, ohne Leitung. Dieses Mal aber waren Freischaaren mehrerer Kantone ausgezogen, von Magistraten und Offizieren geleitet, mit Waffen und Munition aus obrigkeitlichen Zeughäusern versehen, und was unglaublich scheint, durch Regierungstruppen unterstützt. Es war eine große Verschwörung, welche sich über mehrere Kantone ausbreitete, deren Erfolg durch die Regierungen von Bern, Aargau, Baselland und Solothurn gewährleistet wurde. Die gleichen Regierungen, welche den Bundesbruch im Aargau, die Aufhebung der Klöster daselbst, beschlossen, ausgeführt, gesichert hatten, vereinigten sich, den Hauptartikel des Bundes, diejenige Bestimmung, welche von dem ersten ewigen Bunde in Brunnen im Jahr 1315 bis zu dem Bundesvertrage von 1815 das Wesen, den Hauptinhalt aller Bünde ausgemacht hatte, zu zertrümmern, — die Gewährleistung des Gebietes und der Souveränität, die Hilfeleistung gegen Aufruhr. Sie vereinigten sich mit bewaffneter Macht, ohne vorherige Kriegserklärung, das Gebiet und die Souveränität des Kantons Luzern zu verletzen, die vom Volke gewählte Regierung dieses souveränen Standes, somit auch deren von der Eidgenossenschaft gewährleistete Verfassung umzustürzen. Dieses Verbrechen ist so groß, daß ich es heute nicht wagen würde, es als wirklich anzunehmen, wenn ich dafür nicht augenscheinliche Beweise anführen könnte, welche Niemand je widerlegen wird. Zuerst will ich die Theilnehmer des Aufruhrs selbst reden lassen. Ihre Aussagen sind amtlich beglaubigt, liegen in Verhören, welche jetzt noch in den Archiven zu Luzern aufbewahrt, welche gedruckt, welche nicht widersprochen sind. Bessere Gewährsmänner über die Absicht, über den Zweck, über den Umfang des Aufruhrs vom 8. Christmonat 1844 könnte es wahrlich keine geben.

Als es ſich um das Veto der Stadt Luzern gegen die Berufung der Jeſuiten handelte, wurde im Gaſthauſe zu Gerwern von einer radikalen Verſammlung ein Committee gewählt, worin nach der Ausſage eines Mitglieds, des Maurermeiſters Ernſt, waren: Stadtammann Johann Berchtold, Julius Salzmann, Eduard Schnyder von Surſee, Jakob Robert Steiger, Brunner Vater im Dopplismoos, Lederhändler Matthias Langenſtein, ſein Schwager Hauptmann Rudolf Corraggioni, Gerichtsſchreiber Karl Balthaſar, Fürſprech Franz Fellmann (Redaktor des Volksblattes), Löwengrubenwirth Degen, Peter Sidler von Küßnacht (ſeit den dreißiger Jahren Bürger von Luzern) und Maurermeiſter Ernſt. Außer Robert Steiger war keine der radikalen Größen in dieſem Committee, es wurde bei der Wahl ausdrücklich bemerkt, man dürfe nicht Mitglieder der alten Regierung hineinwählen, damit es nicht den Anſchein habe, es handle ſich nur um Seſſel. Eduard Schnyder, Julius Salzmann und Stadtammann Berchtold bildeten einen engern Ausſchuß. Joſeph Häfliger war der Schreiber des Committee. Auf den 19. ſpäter auf den 26. Wintermonat wurden, wie Joſeph Häfliger, welcher die Adreſſen geſchrieben, ſagte, folgende zu einer Verſammlung in den Adler zu Luzern eingeladen:

Altgerichtspräſident Zimmermann von Ebikon; Gemeindeammann Rüttimann von Kriens; Gemeindeſchreiber Bühlmann von Malters; Dr. Stalder von dort; Gemeindeammann Fuchs von Schwarzenberg; Gemeindeſchreiber Haas von Udligenſchwyl; Altamtsrath Hüsler von Eſchenbach; Fürſprech Villiger von Hitzkirch; Altpräſident Wapf von dort; Lieutenant Brunner von Kühſchwand; Geſchäftsagent Pfenniger von Büron; Altoberrichter Bühler von dort; Müller Steiner von Großwangen; Sohn Häfliger des Wirths von Hildisrieden; Gerichtspräſident Joſt Anton Kopp von Münſter; Geſchäftsagent Weber von dort; Geſchäftsagent Mathias Schmidli von Rußwyl; Albert Schnyder Sonnenwirth von Surſee; Richter Urban Arnold von Schlierbach; Richter Grütter von Wohlhuſen-Wiggern; Gemeindeammann Stöckli von Alberswyl; Geſchäftsagent Fäßler von Alt-Büron; Dr. Mengis von Ettiswyl; Wirth Lehner von dort; Dr. Häberli von Altishofen; Voneſch von Gettnau; Hauptmann Marfurt von Langnau; Richter Studer in Pfaffnau; Major Elmiger von Reiden; Hauptmann Schärr von dort; Gerichtsſchreiber Schwegler von Zell; Altrathsherr Martin Muri von Schötz; Major Wechsler von Williſau; Wirth Felder von Schüpfheim, und noch ein Felder von Eſcholzmatt.

Eingefunden haben ſich am 26. Wintermonat nach Angabe des Kaſpar Wapf und Anderer: Eduard Schnyder, Fürſprech Winkler, Dr. Steiger, Gerichtsſchreiber Balthaſar, Altoberrichter Fellmann, Altoberrichter Bühler von Büron, Altpräſident Wapf von Hitzkirch, Fürſprech Villiger von dort,

Arzt Feierabend von Hochdorf, Major Wechsler von Willisau, Altamtsstatthalter Trorler von dort, Hauptmann Schärr von Reiden, Major Elmiger von dort, Altlehrer Hildebrand von Rußwyl, Fürsprech Dammann von Münster, Lieutenannt Brunner von Rothenburg, Gemeindeammann Fuchs von Schwarzenberg, Hauptmann Cölestin Pfyffer von Altishofen, Wirth Sidler von Adligenschwyl, Wirth Hänseler von Udligenschwyl, Altpräsident Zimmermann von Ebikon.

Ueber das, was an dieser letzten großen Versammlung den 26. Wintermonat verhandelt wurde, gibt Gemeindeammann Fuchs den zusammenhängendsten Bericht.

„Frage 1: Es ist angezeigt, ihr habet Versammlungen sogenannter Freisinniger und Jesuitengegner dahier beigewohnt, in welchen die Frage berathen worden sei, ob und welche Gewaltmaßregeln gegen die Regierung in Anwendung gebracht werden sollen. Gebet nähere Auskunft, wie sich dieses verhaltet.

Antw.: Ich will aufrichtig die Wahrheit über diese und andere Fragen, die meine Betheiligung am 8. Christmonat beschlagen, treulich angeben. Ich habe der Versammlung im Adler beigewohnt. So circa 14 Tage schon vor jener Versammlung hat mich Herr Regierungsrath Baumann in seine Wohnung eingeladen, und mir zugesprochen, ich solle mich soviel möglich der Stimmung unserer Gemeindsangehörigen gegen die Jesuiten versichern, so daß ich später sagen könnte, wie viel für und wie viel gegen sie seien. Nachhin erhielt ich von dem Altregierungsrath Baumann wieder eine, und zwar schriftliche Einladung zu einer vaterländischen Versammlung nach Littau ins Wirthshaus; ich bin daselbst aber nicht erschienen. Nun zu der Versammlung im Adler bekam ich von dem gleichen Baumann abermal eine schriftliche Einladung auf einen Dienstag, und zwar, wie ich ganz gewiß angeben kann, auf Dienstag den 26. Wintermonat. Die Versammlung wurde in einem obern Zimmer abgehalten, und wurde von dem Fürsprech Eduard Schnyder geleitet, soviel ich mich erinnern kann. Er saß in der Mitte des Tisches, und hielt die Umfrage, wobei er sich an jeden Einzelnen richtete, auch an mich, wie viele Mannschaft man in der Gemeinde zusammenbrächte? Es wurde nämlich da vorgestellt, mit dem Veto sei es so gut, wie vorbei, man möchte zu anderen Maßregeln schreiten. Julius Salzmann, wie ich mich bestimmt erinnern kann, wollte empfehlen, man sollte schon am nächsten Freitag einen Putsch wagen; gerade heute Nacht noch, sagte er, verreise ich noch nach Aarau, Solothurn und Bern, und glaubet nur, ich bringe Leute genug zusammen. Nach ihm redeten Fürsprech Winkler, Eduard Schnyder, Dr. Feierabend im gleichen Sinne, und letzterer eben

ſo hitzig; auch der Lieutenant Brunner ſprach ſich für einen Putſch aus, aber auch nicht ſo hitzig. Es wurde hierauf die Umfrage gehalten, und da es ſich nun ergab, daß man blos circa 800 Mann zuſammenbrächte; aus mehreren Orten ſprachen die Anweſenden ſich ganz unbeſtimmt aus, ſie konnten nicht einmal ſagen, wie viel Mannſchaft ſie haben; da wurde auch Dr. Steiger warm, machte den Anweſenden Vorwürfe, daß man nichts geleiſtet habe, beſonders mir, der ich doch in einer Gemeinde wohne, wo die Jeſuitenberufung verworfen ſei. Ich erwiderte ihm, wenn wir in unſerer Gemeinde das Veto ſchon durchgebracht haben, ſo möchte ich mich doch nicht verpflichten zu der Behauptung, daß ſich aus unſerer Gemeinde viele Liebhaber zeigen werden zu einem ſolchen Unternehmen. Ob dem wurde Steiger noch böſer, und erklärte ſich, es ſei eben mit dem Volke nichts anzufangen, er wolle keine Walliſer-Geſchichte; wenn man nicht mehr zuſammenbringe, ſo ſei es beſſer, man ſei ruhig. Salzmann machte uns Vorwürfe, „„wir ſeien Weiber, keine Männer, er hätte alles ſo ſchön in Ordnung, es bedürfe nur noch einer Reiſe, und wir hätten Hilfe genug.““ — Ich hatte an jenem Tage noch andere Geſchäfte in Luzern, und überließ es den Anweſenden, zu beſchließen, was ſie für gut hielten. Ich erinnere mich blos, der Abſtimmung beigewohnt zu haben, daß man am nächſten Freitag noch nicht losſchlagen wolle. Während ich dieſes ſage, muß ich bekennen, daß ich noch von einer andern Entſchließung weiß, nämlich man wolle die weitere Anordnung dem Committee überlaſſen. Ob ich dabei noch ſelbſt anweſend war, oder ob ich es ſpäter von einem andern vernommen habe, könnte ich nicht beeiden; (ſich beſinnend) ja es iſt mir, ich habe am Dienſtag den 3. Chriſtmonat dieſes von dem Fürſprech Fellmann, der mir auf dem Metzgerreindli begegnete, gehört. Ich bin jedenfalls in der Meinung damals heim, das Committee werde ſich der Sache annehmen.“

Wapf vervollſtändigt dieſe Depoſition dahin: — „es ſei in der erſten Verſammlung den Agenten aufgetragen worden, ſo viele Mannſchaft als möglich für den Fall eines Gewaltſtreiches zu gewinnen. Am 26. Wintermonat haben die Eingeladenen ab dem Lande nun darüber Rapport erſtatten müſſen.“ —

Der Beſchluß dieſer Verſammlung beim Adler war ſelbſt nach dem Geſtändniſſe der Verſchwörer der: „man wolle die weitere Vorbereitungen und die Feſtſtellung des Aufruhrs dem Committee überlaſſen.“ Als Mitglieder dieſes Committees wurden von den Aufrührern übereinſtimmend angegeben: 1) Eduard Schnyder; 2) Julius Salzmann; 3) Altſtadtammann Johann Berchtold; 4) Altregierungsrath Laurenz Baumann; 5) Altoberrichter Franz Fellmann von Uffikon. Joſeph Häfliger, der Schreiber, Abwart und Bote des Committees ſelbſt gab dieſe als Mit-

glieder an. Bei den Aufrührern herrſchte aber die Meinung, daß hinter dieſen zum Theil unbedeutenden Vormännern noch bedeutendere Hintermänner ſtünden; und daß ſie Hilfe von andern Kantonen zu erwarten hätten. Michael Achermann, ſpäter beim Morde des Rathsherrn Leu betheiligt, war damals als Unterabjudant und Vertrauter von Altregierungsrath Baumann ſehr thätig. Er bemerkte im Verhöre: „Ich hielt ſtets dafür, ſo wie man das überhaupt glaubte, daß die höhere Claſſe, welche ſchon in der Gerwern Andere hervorſtellte, eigentlich die Sache doch leite, und daß ſo ein Caſimir, Dr. Steiger und Kopp mit ſeinen Söhnen wohl berathen werden. Es wunderte mich daher, als ich nach dem 8. Chriſtmonat die Herren Vital und Jakob Kopp zu öftern Malen in Menzikon und Aarau mit den Freiſchaaren verkehren ſah, daß ſie nicht arretirt worden ſeien, und ich fragte deshalb einmal den Jakob, wie es käme, daß ſie ihm in Luzern nichts anhaben wollen; er lachte dazu und ſagte: einmal bis jetzt ſei ihm nichts geſchehen."

Kaſpar Wapf berichtete zu Frage 4 in ſeinem Verhöre vom 25. Hornung 1846 die mehrberührte Adlerverſammlung betreffend: „Es wurde jedem ſeine Meinung abgenommen der Reihe nach, und er (Winkler) gehörte zu der Anſicht, daß man ſchon am Freitag losſchlagen ſolle. Er ſprach ſich hierüber mit ſeiner gewohnten Gewandtheit aus, und ich muß geſtehen, daß mich ſein feiges Zurückziehen oder was weiß ich, wie man ſeine Reiſe am 8. Chriſtmonat nach Zürich heißen ſoll, nicht wenig empört hat. Mir kam es vor, daß der alte Schultheiß Kopp, deſſen Sohn Vital nach Bern geſchickt worden ſein ſoll, um, wie ich ſpäter erfahren habe, ſich zu erkundigen, auf welche Hilfe man rechnen könne, dem Winkler und ſeinen Söhnen geſagt haben dürfte, ſie ſollen ſich anfänglich lieber paſſiv verhalten. Ebenſo empörend war das Benehmen des Gerichtſchreibers Balthaſar, der ſein Ausbleiben auf dem Sammelplatz mit einem angeblichen Falle auf der Stiege entſchuldigte."

Im Verhör vom 28. Wintermonat ließ ſich der gleiche Zeuge gleichlautend mit andern folgendermaßen vernehmen.

„Fr. 31. Von wem haben Sie dieſe Zuſicherungen von Bern's Hilfe gehört? Antw.: Ich könnte darüber Niemand von Bedeutung nennen. Fr. 32: Ein Mann, wie Sie, von Ihrer ökonomiſchen Solidität und Charakterbeſchaffenheit, konnte doch unmöglich auf das Reden unbedeutender Leute ſich zu ſo gewagten Schritten beſtimmen laſſen. Man darf annehmen, daß Sie mit Männern von beſſerer Bedeutung conſpirirt haben? Antwort: Offenherzig geſagt, verhält ſich die Sache ſo. Die Sache, für die ich einſtund, und die Triebfedern derſelben hielt ich für eine große Parteiſache. Einzelnen der bekannten Mitglieder des Committee's vertraute ich mehr, als es jetzt der Fall ſein würde. Doch muß ich geſtehen, ich habe

wohl auch größern perſonellen Garantien nachgefragt, und da geſtehe ich ferners, daß man mir zur Antwort gab, die werden ſich dann ſchon hervorthun und ſich zeigen, wenn der erſte Schlag gethan ſei. Fr. 33: Welcher Garantie von höherer Bedeutung haben Sie denn nachgefragt? Antw.: Ich meinte eben alle von der Partei, ich habe ihnen eine größere Treue zugetraut. Fr. 34: Haben Sie von gewiſſen Perſonen darüber perſönliche Zuſicherungen erhalten? Ant.: Ich habe mit Caſimir Pfyffer und Schultheiß Kopp darüber geredet; beide erklärten ſich, daß ein bewaffneter Aufſtand ein ungeſetzlicher Schritt wäre. Indeſſen hätte ich nie glauben können, daß das Committee in der Stadt einen Schritt thun würde, ohne ſie vorher zu berathen und ihrer Meinung zu folgen. Ich meinte daher im Momente des Ausbruches, dieſe Herren ſeien damit einverſtanden."

Betreffend Robert Steiger ſagt ein Verhör mit Johann Burri von Malters:

„Fr. 1: Es liegt gegen euch vor, daß ihr am 8. Chriſtmonat unter denjenigen geweſen ſeid, welche die Thorenbergerbrücke beſetzt hielten. Gebet nun umſtändlich an, wie Ihr zu dieſem Schritte gebracht worden ſeid? Antw.: Wer mich dazu verleitet hat, iſt der Dr. Steiger; wohl hat auch Herr Regierungsrath Baumann mich dazu überreden wollen, aber ich hätte auf ihn nicht ſo gehorcht. Herr Steiger war mein Arzt, und ich mußte meiner kranken Frau wegen häufig zu ihm. Da gab es faſt jedesmal Anlaß, von der Jeſuitengeſchichte zu reden, und der Steiger war anfänglich der Meinung, man müſſe alles Mögliche thun, um durch die Vetogemeinden Meiſter zu werden. Sie gaben dann ſo Büchleins heraus, von denen mir Steiger einige Päcke zur Vertheilung unter das Volk übermachte, allein das wäre in unſerer Gegend nicht ſo gut anzubringen geweſen. Nachdem nun die Vetogemeinden nicht geglückt waren, machte mir Steiger den Vorwurf, „„es ſcheine ihm, ich müſſe nichts geſchafft haben, ſonſt wären wir in dem Malters zur Mehrheit gekommen."" Ich erwiderte ihm, er habe gut ſchwatzen, er ſei in der gebildeten Stadt, und ich bei ungebildetem Landvolke; das mache einen Unterſchied. Auf dieſes bemerkte er, ja nun, ſo ſei es gleich, ſo müſſe man ſie mit Gewalt wegwiſchen. Frage 2: Was habet ihr Genaues darüber erfahren, wie und wer weggewiſcht werden ſoll? Antw.: Steiger trug mir auf, Leute zuſammen zu bringen, welche zu einem Aufſtande geneigt wären, und ich verſprach ihm dieſes, wenn ich es im Stande ſei. Mittlerweile kam ich darüber auch öfters mit Michael Achermann zu reden; dieſer wohnte dann in der Sidlern und arbeitete faſt nichts mehr. Er machte für den Regierungsrath Baumann ſo zu ſagen den Jagdhund, und gab ſich faſt ausſchließlich mit der Politik ab. ꝛc. ꝛc."

Schlossermeister Bieri sagte auf die Frage: „was wünscht ihr uns vorzubringen? Antw.: Ich habe mich entschlossen, nun über alles, was ich von dem 8. Christmonat weiß, Aufschluß zu geben. Ich war früher, ich denke auch jetzt noch, gewiß als ein ordentlicher Arbeiter bekannt, und wenn ich schon mitunter ein Brüeli bin, und mitunter auch in's Wirthshaus gehe, wo ich es unterlassen könnte, so habe ich doch etwas verdient, was ich leider in meine Hausbaute gesteckt habe. Dieses Bauen brachte mich in Schulden, und dieselben hatten mich vor dem 8. Christmonat genöthigt, von dem Frauenvermögen 500 Gulden aufzubrechen, womit die Frau ganz einverstanden gewesen wäre, allein die Regierung als Oberwaisenamt ertheilte mir den Abschlag. Dieses machte mich böse auf sie, denn ich hielt es für unbillig, daß man mir das Geld, welches ich so nöthig hatte, nicht sollte geben dürfen. — In diesem Zorne, muß ich sagen, war es mir recht, daß es etwas gebe, und ich freute mich davon zu hören. Den ersten Bericht, daß es vom 7. auf den 8. gegen die Regierung losgehen sollte, erhielt ich von Herrn Oberst Guggenbühler. Dabei gab er mir den Auftrag, man solle diejenigen sammeln, von denen ich wisse, daß sie mithelfen, und solle sie auf den Abend oder in der Nacht in den Adler bringen, damit sie daselbst warten bis gegen Morgen.

Als ich von ihm weg heim kam um 5 Uhr herum Abends, erschien die Magd des Herrn Dr. Steiger, der mich zu sich berief und die gleiche Aufforderung machte. Ich hatte nämlich zu jener Zeit wirklich ein krankes Kind, weshalb ich vorher ein paarmal bei Dr. Steiger gewesen bin, bei welchem Anlasse ich ihm meinen Verdruß mit der Regierung geklagt habe. Der Aufforderung, gegen diese Regierung mitzumachen, hat Herr Dr. Steiger noch die Anzeige beigefügt, wenn ich noch Munition brauche, so solle ich dann in der Nacht zu ihm kommen, ich könne Patronen und Gewehr haben.

NB. Ich habe an jenem Abend zweimal zu Herrn Steiger müssen, das erste Mal hatte ich nicht mit ihm reden können, es waren zwei vornehme mir unbekannte Herren köstlich gekleidet ab dem Lande bei ihm, und er hatte blos gesagt, ich solle dann später kommen. Als ich das zweite Mal von Steiger fortging, wurde es mir kurios. Ich dachte, ich könne bei dem Ding unglücklich werden, es war mir, ich müßte Eines beten, darum lief ich in die Kapellkirche, aber aus ihr weg in das Wirthshaus zum Stiefel, wo ich drei Schoppen Most trank. Das Gewehr und die Patrontasche, welche mir der Stadtammann Berchtold im Falken übergeben hat, habe ich auf dem ersten Gange zu Steiger, wo ich nicht mit ihm reden konnte, bekommen. Von dem Wirthshause weg bin ich nirgends mehr hin, als gerade nach Hause, wo sich nach und nach meine Gesellen, diejenigen des Schreiners Hügi, ferners einer von dem Schuhmacher Schnyder,

einer von Schneider Bieri einfanden. Unter den Gesellen des Hügi war einer, Namens Grüscheli, ein Deutscher, und noch ein anderer Deutscher aus Leipzig, welch' letzterer der Präsident des Gesellenvereines war. Diese beiden haben sich am meisten mit Werbung abgegeben. Morgens um vier Uhr herum holte der Grüscheli noch vier Gewehre und Patronenpäckli mit dem Zeughausstempel von Aarau bei Dr. Steiger! Die Patronen und Waffen wurden vertheilt und auf das Zeichen gewartet. Dieses Zeichen bestand in einem einzigen flüchtigen Schellenzug an der Hausglocke. Herr Dr. Steiger hat mir dieses Zeichen zur Consigne mitgegeben, auf meine Bemerkung, daß meine Gesellen nicht in den Adler wollen, sie wollen lieber bei mir warten. Als dann zwischen fünf und sechs Uhr das Zeichen ertönte, ließ ich die Gesellen abziehen, blieb aber mit dem Hügi bei Hause zurück, indem ich mich als Familienvater dem Gefechte nicht aussetzen mochte. Es dauerte darauf ungefähr 8 Minuten, bis meine Gesellen wieder zurückzuspringen kamen, fast die Glocke abzehrten, und riefen, es folge eine Patrouille fast auf dem Fuße nach. Meine Frau wollte sie nicht hereinlassen, allein ich dachte, es wäre doch nicht recht, die Leute in Gefahr zu lassen, und öffnete. Ich versteckte die Gewehre und Munition im Hause herum, bald da, bald dort, bis die Magd des Dr. Steiger am Montag Vormittag um 10 Uhr herum zwei Säcke brachte, in welchen ich die Gewehre zurückbringen soll. Nachher erschien in meinem Hause ein Knabe des Dr. Steiger, ich weiß nicht welcher, ich habe ihn selbst nicht gesehen; ich meine, meine Frau habe mit ihm geredet. Dieser berichtete, man müsse die Gewehre den Eigenthümern zurückstellen, es gebe eine Hausvisitation nach den Hausgewehren! — Wenn es mir recht ist, war Dr. Steiger schon in Verhaft, meine Frau könnte da bessere Auskunft geben. An dem besagten Montag, Nachts um 10 Uhr, kam die Magd des Dr. Steiger abermals, und einer meiner Gesellen, ein Württemberger hat ihr geholfen, die Gewehre heimzutragen. Fr. 2: Ist euch von Jemanden dafür etwas versprochen worden, wenn ihr zu dem Aufstand gegen die Regierung helfet? Antw.: Herr Oberst Guggenbühler hat mir nichts versprochen, dagegen Dr. Steiger hat zu mir gesagt, wenn es jetzt denn eine andere Regierung gebe, so müsse ich die Schlosserarbeiten von ihr haben. Die gegenwärtige habe mir sonst nichts mehr zu arbeiten gegeben."

Der schon oft berührte Michael Achermann von Oberkirch sagte: „Antw.: Am Mittag des 7. hatte der Schreiber des Stadtammann Berchtold einen nicht unterzeichneten Brief an den Joh. Burri in Rüti überbracht, worin die Anzeige enthalten war, daß es heute Nacht los gehen werde; Berner und Aargauer rücken heran, wir sollen die Thorenberger- und Renggbrücke Morgens 4 Uhr besetzt halten, Niemand hinein- und

Niemand hinauslassen und zuwarten, bis ein Offizier, der Lieutenant Brunner von Emmen, des Adligers, uns weitere Ordre bringen werde. Wohl verstanden, es war da nicht der Kühschwander gemeint. Als um 5 Uhr dieser Offizier sich noch nicht zeigte, fingen die Leute zu murren an, es scheine ihnen, man habe sie zum Narren gehalten; deshalb ging ich aus dem Wirthshause von Littau fort, um in der Stadt nachzusehen, was es denn sei. Wie ich dem Baslerthore näher kam, bemerkte ich Militärwachen davor, und ich mußte also zum Bruchthor hinein. Ich verfügte mich ins Haus von Dr. Steiger, wo ich von dessen Frau erfuhr, der Doktor sei geholt worden, um einen von den Söhnen in der Waage, der einen Schuß in das Bein erhalten habe, zu verbinden. Ich eröffnete der Frau Doktorin, wie die Sache bei unsern Leuten stehe, und bemerkte, es sei doch ungeschickt, so etwas anzufangen, wenn man es nicht besser auszuführen wisse, ob sie denn nicht wisse, was jetzt geschehen soll. Sie erwiderte mir, ich solle zu dem Bläsi Buholzer, dort werde ich dann noch andere Männer bei ihm finden, mit denen ich mich berathen könne. Wie ich nun eine Strecke weit von des Steigers Haus weg war, sprang mir der älteste Knabe des Doktor Steiger nach: Ich solle zurückkommen, der Vater sei jetzt da. Ich folgte und bekam von dem Herrn Steiger den Befehl, so schnell als möglich an die Emmen- und Thorenbergerbrücke zu gehen, um den Leuten zu sagen, daß sie sich halten sollen; wenn sie nur bis Mittag ausharren, so seien die Aargauer da, und dann werde sich erst zeigen, wie es gehen werde.

Ich lief so schnell ich konnte, allein ich traf an beiden Orten die Meisten schon nicht mehr an. Die Haufen waren auseinander gelaufen und ich vernahm, der Eduard Schnyder habe berichtet, es habe in der Stadt alles gefehlt, sie sollen heim, und ihre Gewehre so gut als möglich zu verstecken suchen."

Nicht übergehen kann ich das Benehmen von Joseph Isaak Stadtammann von Luzern. Als erster Polizeibeamteter der Stadt hatte er die Pflicht für Ruhe und Sicherheit der Stadt zu wachen, er hatte den Eid, der Regierung von jeder Gefahr für Ruhe und Ordnung Kenntniß zu geben. Nicht nur traf er von sich aus keine einzige Maßregel zur Handhabung von Ruhe und Sicherheit, nicht nur veranlaßte er den Stadtrath nicht hiezu, er machte auch die Regierung auf keinerlei Gefahren aufmerksam. Konnte man auch seiner persönlichen Meinung zuschreiben und darum zu gut halten, daß er alle Treibereien gegen die Berufung der Jesuiten in amtlicher Stellung unterstützte, konnte man darüber rechtfertigend sagen, er mache von einem Rechte Gebrauch, welches die Verfassung ihm einräume, obwohl Beamteter bleibe er doch Bürger (im Jahr 1840 bei meiner

Absetzung als Staatsschreiber machte man freilich andere Gründe geltend), so konnte man darum weder rechtfertigen noch entschuldigen, daß er seine erste wesentliche Amtspflicht ganz außer Acht ließ. Daß er, ein persönlicher Freund all' der Verschwörer, im alltäglichen freundschaftlichen Verkehre mit ihnen, von ihrem Vorhaben nicht gewußt habe, ist unglaublich. Und doch als er in der Nacht vom 7. auf den 8. Christmonat auf das Rathhaus gerufen, als ihm vorzüglich von Herrn Regierungsrath Joseph Zünd mit einem donnernden Ingrimme seine Pflichtvergessenheit vorgeworfen wurde, betheuerte er auf „seine Ehre" von Allem nichts zu wissen. Als man später ihm sagte, ob er, welcher auf dem Mühlenplatz wohnte, nichts von alle dem gehört, was vorgegangen, warum er denn nicht die Stadt beleuchtet, Sturm geläutet u. s. w.; da verblüffte er, strich sich fort und erschien nicht mehr. Zu dem, was bereits in den obigen Verhören über die Verschwörung mit den Regierungen von Bern, Aargau, Baselland und Solothurn gesagt ist, kommen noch bestimmtere Aussagen und thatsächliche Beweise. Major Elmiger von Reiden, ein Hauptführer der Freischaaren, sagte in einem Verhöre: „Ich will nun auch sagen, was mich eigentlich sowohl zu dem ersten als zweiten Zug gebracht hat. Dieser Gedanke zu einer gewaltthätigen Regierungsveränderung im Kanton Luzern, kam beidemal aus dem Kanton Aargau; bald diese, bald jene Herren reizten uns an, wenn wir mit dem Veto nicht siegen, so werden wir doch die Sache nicht liegen lassen; mit dem Bajonette müsse man sich helfen ꝛc.; sie werden uns männlich unterstützen. Schon das erstemal mischten sie Drohungen bei, wenn wir nicht Gewalt anwenden, so werden sie uns keinen Verdienst mehr geben, und da man in unserer Gegend sich das Fabrikwesen angewöhnt hat, und ziemlich abhängig von den Fabrikanten im Aargau geworden ist, so waren diese Drohungen wohl im Stande, Eingang zu finden, und ich selbst befürchtete aus der Stockung im Gewerbsleben Schaden für mich. Noch entschiedener drängten die Aargauer Herren das zweitemal; ich glaube, wenn sich ein Luzernerflüchtling erklärt hätte, er gehe nicht mehr mit, so würden sie ihn schon auf dem Aargauer Boden erschossen haben. Man dürfte darüber nur den Verhörschreiber Schmid fragen, der mit mir einige Zeit bei dem Fabrikanten Ungemach in Altikon im gleichen Zimmer war. Was die Aargauer bestimmt hat, zu solchem Eifer gegen die Regierung von Luzern, haben sie uns deutlich heraus nicht gesagt, übrigens kann ich mir es wohl denken, daß die Absicht keine andere war, als ihren Klosterhandel zu verdecken.

Fr.: Was für Personen der Aargauischen Regierung sind mit dem Committee in Luzern darüber in Correspondenz gestanden? Antw.: Davon weiß ich total nichts; der Plan wurde mir nur im Allgemeinen bekannt,

und zwar auch erſt aus den Vorwürfen, welche die Aargauer uns machten. Wären wir nach Surſee marſchiert, und hätten dort die proviſoriſche Regierung feſtgeſtellt, ſo wären auf Verlangen derſelben Berner und Aargauer Bataillone auf der Stelle eingerückt. Bei dem Erſcheinen des Herrn Waller konnten wir wohl auch denken, daß dies nicht ohne Wiſſen der Regierung von Aargau geſchehe."

Wapf Kaſpar deponirte darüber: „Die Haupttriebfeder war im Aargau, theilweiſe in Bern. Man kann dieſes auch ſchon daraus entnehmen, daß eben die Gränzgemeinden gegen jene Kantone am ſtärkſten agitirt worden ſind; man verſprach uns alles Mögliche, und ließ uns dann ſitzen, als die Sache fehl ging."

Joſeph Häfliger, der Schreiber, gab hierüber an: „Fr. 38: Gebt noch einmal im Zuſammenhange an, was euch über das Entſtehen des Aufruhres vom 8. Chriſtmonat und über die Perſonen bekannt iſt, die als Anführer dabei implizirt ſind? Antw.: Anfangs des Jahres 1843, ich könnte die Zeit nicht mehr näher beſtimmen, als die öffentliche Theilnahme an der Jeſuitenfrage im Volke angeregt worden iſt, was nach meinem Dafürhalten von Bern und Aarau aus zuerſt geſchah, wurden die Liberalen hieſiger Stadt auf der Gerwern zuſammenberufen und ein größerer Ausſchuß, der ſpäter einen engern wählte, aufgeſtellt. Es handelte ſich darum, was man thun ſollte, wenn der bevorſtehende Große Rath die Jeſuiten berufen werde. Nachdem dieſer Beſchluß wirklich erfolgt war und die Vetogemeinden abgehalten waren, oder noch vor den letztern, gaben ſich die Herren Salzmann, Fellmann, Berchtold, Schnyder und Baumann alle Mühe, um auf das Volk einzuwirken. Sie hatten häufige Zuſammenkünfte; am öfteſten auf unſerm Büreau, wohin ich ſie meiſt auf Befehl des Salzmann einladen mußte. Was unter ihnen verhandelt worden iſt, kann ich genau nicht ſagen: denn ſobald alle bei einander waren, wurde ich auf die Seite gewieſen. Ich weiß, daß von dem Committee Druckſchriften gegen die Jeſuiten, die zu vielen Tauſend Exemplaren in der Meyer'ſchen Druckerei verfertiget worden ſind, unter das Volk verbreitet worden ſind. Nachdem die Vetogemeinden gehalten waren, kamen zu dem Herrn Salzmann fremde Herren aus dem Kanton Bern und Aargau, die ich vorher nie geſehen hatte. Ich hörte von meinem Herrn, daß dieſe mit dem Salzmann und den andern, gewöhnlich war auch der Baumann bei ihnen, unterhandeln. Fr. 39: Woher nahmt ihr den Grund zu der Ausſage, daß die Bewegung unter den Liberalen zuerſt von Bern und Aargau aus angeregt worden ſei? Antw.: Eh! Weil ich das von meinem Herrn gehört habe; er hat das zu öftern Malen geſagt. Fr. 40: Habt ihr keinen

der Emiſſäre von Bern und Aargau mit Namen kennen gelernt? Antwort: Ich weiß nur von einem den Namen. Er heißt Keller und muß neume ein Regierungsrath oder ſo eppis z'Aarau ſi; ſonſt hieß es gewöhnlich auf dem Büreau blos, es ſind wieder fremde Herren da."

Jener Kaſpar Wapf war ein reicher Bauer von Neudorf, welcher die Staatsdomäne Hitzkirch verwaltete. Er mußte in die Geheimniſſe der Partei noch mehr eingeweiht ſein, als er ſich damals den Anſchein gab. Der von Luzern nach Bern abgeordnete Oberſchreiber Vincenz Fiſcher wurde Sonntags den 8. Chriſtmonat vom Schultheißen von Tavel ſchon Morgens 5 Uhr empfangen. Im Geſpräche bedeutete ihm der Schultheiß: während ſie hier reden, gehe in Luzern Alles durcheinander, man ſchlage ſich, (der Herr Schultheiß wußte die Stunde wie ſcheint genau), er ſolle ſich beeilen, heimzukehren, um dort ſeine Bürgerpflicht zu erfüllen. Eine beſtimmte Antwort über den Zweck der Truppenaufſtellung wurde ihm weder mündlich, noch ſchriftlich gegeben, er mußte ohne eine ſolche zurückreiſen. Die Regierung von Bern wollte zuerſt den Ausgang des Handſtreichs wiſſen. Sie hatte aber dem Oberſten Zimmerli bereits die Weiſung ertheilt, daß er auch auf den Ruf einer proviſoriſchen Regierung in den Kanton Luzern einrücken dürfe. Schon in der Nacht vom Samſtag auf den Sonntag hatte der Schultheiß in Bern ein Schreiben des Inhaltes erhalten: „Der Präſident des Committee's der liberalen Partei, welcher beabſichtiget, in der Nacht vom Samſtag auf den Sonntag den Hauptſchlag auszuführen, theilt mit: daß von Samſtag Nachts 12 Uhr an die liberalen Truppen und Bauern ſich vor der Stadt verſammeln, daß von Morgens 4 Uhr an alle Thore, Ausgänge und Brücken beſetzt, das Zeughaus eingenommen, und die Regierung aufgefordert werde, abzudanken, anſonſten ſolche verjagt werde; gelingt es nun der liberalen Partei, ſo wird ſolche ſofort eine proviſoriſche Regierung ernennen und Bernertruppen zur Herſtellung der Ruhe verlangen."

Der Herr Schultheiß von Tavel konnte darum mit Sachkenntniß zu Herrn Fiſcher ſprechen, wie er zu ihm geſprochen hat. Die Bernertruppen waren ſchon am 6. aufgeſtellt und an die Luzernergränzen vorgeſchoben. Am gleichen Tage (ſonderbar am gleichen Tage) hatte die Regierung von Aargau drei Bataillone Infanterie, eine Compagnie Scharfſchützen und eine Batterie Artillerie aufgeboten. Baſelland's Regierung ſtellte den dortigen Freiſchaaren zwei Haubitzen und eine Kanone zur Verfügung. Solothurn's Regierung ließ die Werbung und Bewaffnung der Freiſchaaren, ſo wie ihren bewaffneten Auszug ungehindert vor ſich gehen. Magiſtraten zogen mit: wie die früher ſchon Genannten und Kantonspolizeidirektor Gugger von

Solothurn, Regierungsrath Mollet, Oberbaudirektor Sager. Die Regierung von Luzern theilte am 10. schon allen Ständen mit:

„Unsere eidgenössischen Mitstände werden ohne Zweifel mit Erstaunen vernehmen, daß in einer Papierfabrik in der Nähe der Emmenbrücke, bei welcher am 8. d. das Gefecht zwischen einer kleinen Abtheilung der nach Luzern ziehenden Regierungstruppen aus dem Amte Hochdorf und den Insurgenten statt fand, zwei Cartouchen-Kistchen mit dem Stempel: »Aargau Z.-H.« gefunden worden sind. Gleichen Ursprung verrathen einige in Triengen den zugezogenen Freiwilligen aus dem Kanton Aargau abgenommene Gewehre, die wie jene Kistchen den eingebrannten Stempel: »Aargau Z.-H.« tragen. Bei dem meuchelmörderischen Angriffe, welchen die Aufrührer an der Emmenbrücke auf jene Abtheilung Regierungstruppen machten, waren Freischärler aus den Kantonen Aargau und Basel-Landschaft gegenwärtig, und es war ein Aargauer, welcher die Aufrührer anführte und „„Feuer"" commandirte. Die Untersuchung der Todten und Verwundeten hat ferner gezeigt, daß an den Kugeln die Hälse nicht abgedreht waren. Wir zweifeln nicht, daß unsere hohen Mitstände diese Fakta mit Interesse vernehmen werden, überlassen übrigens denselben, ihre Folgerungen selbst daraus zu ziehen, uns jeder weitern Bemerkung enthaltend.

Im Kanton herrscht überall Ruhe und gesetzliche Ordnung."

Dieses mag genügen, die Mitschuld der Regierungen von Bern, Aargau, Baselland und Solothurn an der Verschwörung zum Sturze einer mitverbündeten vom Volke frei gewählten Regierung zu beweisen. Eine solche Schande hatte die Schweizergeschichte bisher nicht aufzuweisen, allein sie sollte noch größere in der Zukunft aufweisen, wovon jedoch diese Verschwörung vom 8. Christmonat 1844 die Grundlage, der erste Ring an der langen Kette war, womit man zuletzt nicht nur Luzern und seine treuen Eidgenossen, sondern die ganze Schweiz umschloß. Nach der Erfolglosigkeit des freoelhaften Unternehmens hatten die Radikalen sogleich die Losung erfunden, dasselbe habe nur die Austreibung der Jesuiten aus Luzern, keineswegs den Umsturz der Regierung beabsichtigt. Obwohl auch die erste Absicht eine verbrecherische war, indem die Verfassung das Veto als gesetzliches Mittel gegen die Berufung der Jesuiten dargeboten hatte, obwohl das schon bis jetzt Angeführte genugsam als eigentlichen Zweck der Verschwörung — den Umsturz der Regierung — ins klare Licht stellt, und obwohl es sogar wie Spott klingt, daß die Freischaaren die Jesuiten austreiben wollten, ehe diese noch in Luzern waren, ja ehe sie nur gesetzlich einziehen durften (denn das Dekret zu ihrer Berufung trat erst mit dem 5. Jänner 1845 in Kraft), so will ich doch mir noch die Mühe nehmen die Aufrührer durch sich selbst Lügen zu strafen. Sie hielten ja ihren eigentlichen Plan nicht

einmal vor der Ausführung geheim. Das ſchwellende Herz trieb ſie zum Erguſſe. Die Karlsruher-Zeitung (die Verbindung der Radikalen der Schweiz mit denjenigen in Baden war ſchon damals ſehr innig, der nachmalige Bundesrath und Bundespräſident Druey konnte darüber genaue Auskunft geben), die Karlsruher-Zeitung, ſage ich, enthielt ein Schreiben aus Luzern, datirt Donnerſtag den 5. Chriſtmonat, in welchem Folgendes wörtlich ſtand: „Was vorauszuſehen, iſt dieſe Nacht geſchehen; die Kriſis iſt erfolgt. Die Liberalen haben ſich vorige Nacht um 12 Uhr des Zeughauſes bemächtigt, und eine andere Regierung conſtituirt. Die Vetogemeinden ſind nun zu entbehren. Gute Nacht Inquiſition!!! gute Nacht Siegwart-Müller, der ein geborner Badenſer, aber ein eingefleiſchter Jeſuit iſt."

Buchſtäblich das gleiche Schreiben, nur mit dem Datum vom 8. Chriſtmonat, enthielt als eigene Correſpondenz, der National in Paris. Alſo nach Frankreich und Deutſchland war die gleiche Kunde ſchon zum voraus geſchickt worden, der ganze Plan ward enthüllt. Der Berner „Verfaſſungsfreund", von einem Freiſchärler aus dem Kanton Luzern, einem Profeſſor der Hochſchule Bern, Herzog von Münſter herausgegeben, ſagte bei dem Bericht über das Aufgebot der Bernertruppen am 6. Chriſtmonat: „Hoffentlich werden die freiſinnigen Luzerner über den Verrath und die Verletzung der Verfaſſung Meiſter, und beweiſen, daß ſie ächte Söhne des Vaterlands ſind, in deren Adern noch reines Schweizerblut rollt."

Der National-Zeitung von Baſel ward unterm 4. Chriſtmonat aus Luzern geſchrieben: „Die ſonſt friedlichen Einwohner des Kantons Luzern werden vielleicht bald und ehe man glaubt, mit den Waffen in der Hand einander gegenüberſtehen. Ferner meldete man demſelben Blatte: „Am Montag (den 2. Chriſtmonat) hat ſich der Große Rath die, wie wir von ganzer Seele hoffen, vergebliche Mühe gegeben, den Herrn Rüttimann zum Schultheißen für das Jahr 1845 zu wählen."

Sonntag Morgens den 8. Chriſtmonat berichtete die Neue Züricher-Zeitung, damals das abgefeimteſte Organ der Radikalen in der Schweiz, offenbar nach einem zum voraus erhaltenen Berichte: „Aus glaubwürdigen Quellen vernehmen wir, daß heute Nacht um zwei Uhr der Sturm ergangen iſt, und der allgemeine Aufſtand der Jeſuitengegner gegen die Regierung Siegwarts und ſeiner Genoſſen begonnen hat."

Die gleiche Zeitung brachte einen Bericht von Zofingen vom 7. worin es hieß: „In der folgenden Nacht werden, wie es heißt, die Freiſinnigen aus allen Theilen des Kantons Luzern bewaffnet aufbrechen, auf dem Emmenfeld bei Luzern ſich ſammeln und zum Sturz der gegenwärtigen Regierung in Luzern einrücken. Mehrere hundert Freiwillige, meiſtentheils Schützen von hier, von Aarburg, Olten und der Umgegend, nament-

lich aber von Baſelland, ſollen heute Abend ebenfalls dahin abgehen. Aus letzterm Kanton paſſirten geſtern Nachts zwei Haubitzen und eine Kanone hier durch; auch wurden geſtern die von der Luzernerregierung vor einigen Jahren nach Williſau verlegten Kanonen von den Liberalen nach kurzer Gegenwehr ebenfalls genommen, ſo daß nun dieſelben im Beſitze von hinreichender Artillerie ſind. Flinten werden aus hieſiger Gegend viele nach dem Kanton Luzern geſchafft. Auch an Munition fehlt es dort nicht."

Die Augsburger-Allgemeine-Zeitung, dieſes Organ der Schweizerrevolution für Deutſchland, ſchrieb am 8. Chriſtmonat aus einer Correſpondenz aus Bern folgende ſchlagende Stellen: „Unter allen Kantonen der Schweiz hat Bern den jetzigen Luzernerzuſtänden die meiſte Aufmerkſamkeit geſchenkt, und es hat deſſen Regierung die Ueberzeugung gewonnen, daß der Eintritt der Jeſuiten in Luzern mit den Intereſſen der Eidgenoſſenſchaft durchaus unverträglich ſei. Sie hält es daher für Pflicht und für eine unabweisbare Forderung der Politik, um jeden Preis die Ausführung des Beſchluſſes zu verhindern, welchen der Luzerner Große Rath am 24. v. M. in Betreff des erwähnten Ordens gefaßt und der nun die Sanktion des Luzernervolkes in den Vetogemeinden erhalten hat. Die Verwirklichung des beſagten Beſchluſſes verhindern zu wollen, ohne die jetzt in Luzern beſtehende Ordnung der Dinge zu beſeitigen, gehört wohl in das Bereich der politiſchen Unmöglichkeiten. Bern's wahre Abſicht kann daher keine andere ſein, als die jetzigen Machthaber Luzerns und das dort herrſchende Syſtem zu ſtürzen. Durch dieſe Vorausſetzung allein läßt ſich der kühne Schritt begreifen, den die Bernerregierung vorigen Donnerſtag gethan, und welcher in nichts Geringerem beſteht, als in einem von ihr erlaſſenen Befehl, gemäß welchem ohne Verzug drei Bataillone Infanterie nebſt den nothwendigen Scharfſchützen und der erforderlichen Artillerie und Cavallerie an die Luzernergränzen zu marſchieren haben. Schon ehe dieſe Maßregel von Bern getroffen war, entwickelten in den Kantonen Bern, Solothurn, Aargau und Baſellandſchaft die Schützengeſellſchaften eine große Thätigkeit zu Gunſten der Luzerner-Freiſinnigen, und, wie es ſich nun herausſtellt, handelte es ſich hiebei hauptſächlich um die Bildung von Freiſchaaren beſtimmt, der in Luzern unterlegenen Partei Hülfe zu bringen. Schon ſollen, vielfachen Verſicherungen zufolge, nicht wenige ſolcher freiwilligen Scharfſchützen auf dem Wege nach Luzern ſich befinden. Auch erwartet man, daß die Aargauer-, die Solothurner- und die Baſellandſchaftliche Regierung dem von Bern gegebenen Beiſpiele folgen und militäriſche Maßregeln treffen werden."

Eine ganze Reihe von Betrachtungen ließen ſich an dieſen Artikel anknüpfen: ſie werden ſich dem Leſer von ſelbſt aufdringen. Nicht umſonſt

jammerte der Schweizerbote, von Landammann Wieland in Aarau herausgegeben, nachdem er die Geſchichte vom 8. Chriſtmonat erzählt: „Umſonſt harrte nun die Colonne auf die verſprochenen Kanonen befreundeter Nachbarn, die durch ebenfalls höchſt unglückliche Umſtände drei Stunden lang auf der Knuttwylerhöhe harrten, und nur dann bis Büron vorrückten. Ohne Kanonen aber nach Luzern zu rücken, wäre ein blutiger Leichtſinn geweſen, daher zog ſich die Colonne nach der Kantonsgränze zurück, da mittlerweile die ſichere Nachricht ankam, daß der berichtete Einmarſch der Bernertruppen nicht erfolgt ſei.“

Die „Helvetia“ in Pruntrut berichtete noch am 10. Chriſtmonat: „Die freiſinnige Partei war auf dem Felde Sieger. Ein Handgemenge hatte Samſtags bei der Emmenbrücke, eine kleine Stunde von Luzern, ſtattgefunden, und die Truppen der Regierung, nachdem ſie über die Brücke gegangen, haben ſich auf dem entgegengeſetzten Ufer der Emme verſtärkt, wo ſie einige Kanonen hatten, um die Liberalen an dem Marſche nach Luzern zu verhindern. Am nämlichen Tage wurde zu Surſee eine proviſoriſche Regierung ernannt, eine Truppe der Jeſuitenpartei wurde auf der Straße von Surſee nach Luzern zwiſchen zwei Feuer genommen. Der Vortheil war alſo auf Seite der Liberalen geblieben.“

Aehnliches brachte gleichzeitig die »Revue de Genève« und ſchloß die Nummer mit folgender Nachſchrift: „Man verſichert uns, wir können aber dieſe Nachricht noch nicht verbürgen, daß eine an den Staatsrath abgeſchickte Eſtafette den Fall der Regierung von Luzern angezeigt habe.“

Am klarſten entwickelte Herr Staatsrath Heinrich Druey in Lauſanne den ganzen und eigentlichen Plan der Radikalen im »Nouvelliste-vaudois« mit den Worten: „Die Schweiz iſt am Vorabende ſchwerer Ereigniſſe. Der Kanton Luzern, bis Ende des Jahres Vorort, iſt im Zuſtande der Revolution. Die Regierung von Luzern verſammelte die Truppen, auf welche ſie zu zählen glaubt, und die liberal-radikale Partei, welche die Waffen ergriff, um willkürlichen Verhaftungen zu widerſtehen, rechnet auf die Unterſtützung der den Jeſuiten abgeneigten Kantone; ſchon hat Bern ſeine Truppen an die Gränze marſchieren laſſen, hat Aargau ſolche auf den Fuß geſtellt; Baſelland wird eben ſo viel thun, und eine Menge Freiwilliger eilen herbei, um die contrereaktionäre Bewegung zu unterſtützen. Werden die katholiſchen Conferenzkantone ruhige Beobachter des Kampfes bleiben? Wenn ſie der Regierung von Luzern zu Hilfe gehen, ſo müſſen die andern Kantone ſich ebenfalls erheben und die ganze Eidgenoſſenſchaft würde in Conflikt gerathen und auf das Schlachtfeld gezogen. Schon vor langer Zeit ſah man einen Sturm voraus, die Parteien fühlten auf beiden Seiten

die ungeduldige Nothwendigkeit, mit einander in Schlägereien zu gerathen. Der Moment ist kritisch; allein wenn die Würfel wirklich gefallen sind, so ist das einzige Mittel, die Zustände zu einem günstigen Ausgange zu bringen und verwickelten Verwirrungen mit großem Unglück vorzubeugen: mit rascher Schnelligkeit und vieler Energie zu handeln. Von dem Augenblicke an, wo die Ereignisse die Gränzen des Standes Luzern überschritten haben werden, haben sie ihren kantonalen Charakter verloren und eine ganz eidgenössische Bedeutung erhalten; es könnte dann nicht mehr von einer Nicht-Intervention die Rede sein, wie wenn der Kampf in einen einzigen Kanton conzentrirt geblieben wäre, was in Zürich im Jahre 1839 und in Wallis im April 1840 und im Mai 1844 der Fall war. Uebrigens zeigt dasjenige, was sich zuträgt, wie wenig der eidgenössische Bundesvertrag den Ideen und Bedürfnissen der Zeit genüge; die Geister trachten immer mehr die Fragen über die kantonalen Schranken hinauszuziehen und sie durch die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung entscheiden zu lassen, während der Bundesvertrag, unter ausnahmsweisen Umständen wie die jetzigen, die Interessen in Gränzen einschließt, die nicht mehr für unsere Zeit sind."

Ganz einfach und rundweg berichtete der radikale schweizerische „Courier" von Schaffhausen noch vor dem Ausbruche: „In der Nacht vom 8. werden die „Freisinnigen" aus allen Theilen des Kantons Luzern in der Gegend der Stadt Luzern sich versammeln und zum Sturz der gegenwärtigen Regierung einrücken. Aus Baselland passirten am 7. Nachts zwei Haubitzen und eine Kanone durch Zofingen. Die Liberalen sind im Besitz von hinreichender Artillerie. Auch an Munition fehlt es nicht. Flinten werden aus dem Kanton Aargau viele nach dem Kanton Luzern geschafft."

Bei den Verhören gaben sehr viele Aufrührer an, sie hätten „mit Hülfe der Berner- und Aargauer-Bataillone die Regierung sprengen wollen." Richter Häfliger's, von Reiden, Aussage war folgende: „Fr. 6: Welchen Hauptendzweck hatte der bewaffnete Aufstand?

Antw.: Anfänglich war der Hauptgedanke derjenige, die Jesuitenberufung zu verhindern. Nachdem man aber mit dem Veto nicht ausreichen konnte, sind allerdings Gedanken an eine Reaktion entstanden. Man wollte die Regierung entweder zur Abdankung zwingen, oder zur Zurücknahme des Jesuitenbeschlusses. Man sprach von einer provisorischen Regierung, von welcher einstweilen die Mitglieder des Committee's ausgeschlossen bleiben sollen. Man wollte einen größern Theil der Mitglieder der bestehenden Regierung belassen, und dazu aus jedem Amt einen neuen wählen, wie z. B. aus dem Amt Hochdorf den Präsidenten Furrer, im Entlebuch Herrn

Thalmann; Regierungsrath Peyer wäre geblieben, ebenso Rüttimann. Koſt, Siegwart und Staatsſchreiber Meyer hätten weg müſſen, und man hörte von manchen gefährlichen Drohungen gegen ſie; doch glaube ich nicht, daß eine Mißhandlung geradezu zum Plane gehört habe; ich weiß es wenigſtens nicht. Ueber den einſtweiligen Ausſchluß der Mitglieder des Committee's von der neuen Regierung erklärte man, daß, wenn dieß nicht geſchähe, es den Anſchein hätte, als würden jene Herren ſich zugedrängt haben. Die Männer aus den Amtsbezirken wollte man in's Intereſſe ziehen, damit der Aufſtand beim Volke mehr Anſehen gewinne."

Major Elmiger: „Von der nähern Entwicklung des Aufruhrplanes erfuhr ich nichts, bis kurze Zeit vor dem Ausbruche der Präſident Trog und Oberamtmann Fröhlicher von Olten, und ein Herr aus Baſelland, deſſen Namen ich nicht mehr beſtimmt angeben könnte, nach Reiden kamen, und uns eröffneten, der Ausbruch ſei nahe bevorſtehend und eine proviſoriſche Regierung projektirt, welche die Bataillone von Bern, die den Aufſtand unterſtützen werden, an ſich ziehen könne. In dieſe proviſoriſche Regierung ſeien beſtimmt: Regierungsrath Peyer, Regierungsrath Thalmann und Präſident Furrer; es müſſe eben auf Leute geſehen werden, die bei dem Volke Zutrauen haben. Auch Schultheiß Rüttimann wurde genannt. Samſtag den 7. Chriſtmonat Nachmittags erſchien der Alt-Oberrichter Fellmann von Zofingen her, mit der Ordre, kommende Nacht werde der Aufſtand in der Stadt losbrechen, wir ſollen mit ſo viel Mannſchaft, als wir zuſammenbringen können, bis Morgens 9 Uhr auf dem Emmenfeld erſcheinen. Das Zeughaus werde weggenommen und kurz — alles in der Stadt in Ordnung gebracht ſein, ohne daß einer von uns zum Schuß komme, man ziehe nur deswegen Volk ab dem Lande herbei, damit es nicht heiße, es ſei blos eine Stadtrevolution."

Es iſt ſehr zu bezweifeln, daß die Angabe dieſer beiden Aufrührer aus Reiden über die Zuſammenſetzung der proviſoriſchen Regierung, namentlich über diejenigen Mitglieder, welche man von der alten Regierung beibehalten wollte, richtig geweſen ſei. Unter den Genannten dürfte vielleicht Herr Joſt Peyer Gnade gefunden haben. Der loyale Schultheiß Rüttimann und der biedere Herr Peter Thalmann hätten ſicher die Ehre abgelehnt, wenn ſie ihnen, was ich nimmermehr glaube, wäre angetragen worden. Endlich muß ich noch die Thatſache anführen, daß nicht nur außer dem Kanton, wie aus den angeführten Zeitungen erhellet, ſondern auch im ganzen Kanton in allen Gegenden am Morgen vom 8. Chriſtmonat die Nachricht verbreitet wurde, die Regierung von Luzern ſei geſprengt worden; ein Dragoner meldete dieſes von Luzern kommend dem Herrn Major Schmid; an allen Orten war die gleiche Nachricht verbreitet; was man

gewünſcht, nahm man zum voraus als wirklich an, oder ſuchte das Volk von Zuzug und Hilfe abzuhalten und zu entmuthigen. Kaſpar Wapf, Fürſprech Villiger von Hitzkirch und Michael Achermann von Oberkirch verſicherten, die Freiſchaaren wären ſogleich nach Einnahme der Stadt Luzern in den Kanton Schwyz eingerückt, um dort aufzuräumen und die „kleinen Kantone zu einer neuen Bundesreviſion zu nöthigen.“ Das war immer das Ziel der Radikalen, aber daß ſie ſich ſchon am 8. Chriſtmonat demſelben ſo nahe glaubten, wie dieſe drei Aufrührer ausſagten, möchte ich doch bezweifeln. Hätten ſie aber Luzern überwältigen mögen, ſo konnten ſie darauf rechnen, einen bedeutenden Widerſtand gegen ihre eidgenöſſiſchen Umwälzungspläne gebrochen und eine gewichtige Stimme für dieſelben gewonnen zu haben. Damit konnten ſie ſich wohl für eine kurze Zeit vor der Hand noch beſcheiden. Es wäre dann vielleicht noch etwas früher, als 1845, die Reihe an die ſchon in Ohnmacht liegende liberal-conſervative Regierung von Zürich gekommen. Waren die drei Vororte wieder dem Radikalismus erobert, dann konnte er ſchon muthiger und raſcher vorwärts ſchreiten.

Nachdem ich nun meinen Satz, daß der Aufruhr vom 8. Chriſtmonat 1844 eine Verſchwörung der Radikalen im Kanton Luzern mit den Regierungen von Bern, Aargau, Baſelland und Solothurn zum Sturze der Regierung von Luzern geweſen ſei, ſattſam bewieſen zu haben glaube, kehre ich wieder zur Erzählung der Ereigniſſe zurück. Am Abend vom 8. erließ der Regierungsrath an die Milizen folgende Proklamation:

„Wertheſte Mitbürger und Milizen!

Auf den Ruf Euerer rechtmäßigen Landesregierung habet Ihr die Waffen für deren Schutz und Vertheidigung ergriffen. Eine frevelhafte Faktion hat die Fahne des Aufruhrs aufgepflanzt und ſteht zum Theil noch unter den Waffen. Das Volk aber zieht aus allen Landestheilen zum Schutz der Regierung heran, und den Verbrechern bleibt die gebührende Strafe nicht aus.

Wertheſte Mitbürger! Indem wir Euch für Eure bisher bewieſene Hingebung den innigſten Dank abſtatten, erwarten wir von Euch eine gleiche bis zur gänzlichen Züchtigung der Verbrecher. Unſere Sache iſt eine gute, mit ihr kämpft der Himmel.

Gegeben Luzern, den 8. Chriſtmonat 1844.

Der Schultheiß:
C. Siegwart-Müller.
Namens des Regierungraths,
Der Staatsſchreiber:
Bernhard Meyer.“

Tags darauf erließ dann die Regierung folgende Proklamation an das geſammte Volk:

„Proklamation.

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern an das Volk deſſelben.

Getreue, liebe Mitbürger!

Es hat eine Rotte der der gegenwärtigen Ordnung der Dinge feindſeligen Partei am 8. d., Morgens 5 Uhr, es gewagt, am Sitze der Regierung die Fahne des Aufruhrs aufzupflanzen. Sie ließ gegen Patrouillen der in Luzern verſammelten Mannſchaft auf dem Mühlenplatze Feuer geben, wurde aber ſofort durch Gegenwehr auseinander geſprengt. Der Auftritt hatte den Tod eines Bewaffneten und die Verwundung von mehreren zur Folge. Mit dieſem Frevel nicht zufrieden, ſammelten ſich die Empörer an der Emmenbrücke und fielen, unter Mitwirkung von Freiſchaaren aus andern Kantonen, wie Mörder über eine aus dem Amte Hochdorf gegen die Stadt Luzern einrückende Schaar milizpflichtiger Mannſchaft her und tödteten aus derſelben vier und verwundeten mehrere Bürger, welche bereit waren, ihre Pflichten gegen das Vaterland treu zu erfüllen. Nach dieſer Greuelthat zog die Horde ſich gegen die Gränzen des Kantons Aargau, Frevel verübend, zurück. Auch von Reiden und Triengen rückten Freiſchaaren heran, fanden aber für gerathener, ebenfalls wieder umzukehren. Ihr werdet, werthe Mitbürger! unſern Abſcheu theilen über ſolche im Kanton Luzern bisher unerhörte Schandthaten. Wir wollen dieſem gerechten Abſcheu vollen Lauf laſſen und fordern Euch daher bei Eurer Bürgerpflicht auf, wo Ihr immer Zuzügler aus andern Kantonen antreffet, das Land von ihnen zu ſäubern. Es wird unſere angelegentliche Sorge ſein, für dieſe alle nachbarlichen und eidgenöſſiſchen, ja alle völkerrechtlichen Verhältniſſe verletzenden Einfälle aus andern Kantonen volle Genugthuung zu fordern. Was diejenigen Verräther am Vaterlande betrifft, welche in der Mitte unſerer Mitbürger auf frevle Weiſe mit der vom ſouveränen Volke eingeſetzten Ordnung der Dinge und mit Ruhe und Sicherheit der friedlichen Bürger unſers Kantons ein heilloſes Spiel treiben, ſo übergeben wir dieſelben der Strenge der Gerechtigkeit. Wir zählen zur Ausmittlung der Verbrecher und ihrer Schuld auf die Mitwirkung aller treu geſinnten Bürger des Kantons. Diejenigen Aufrührer, welche im Wehrdienſte des Kantons irgend einen Grad bekleiden, ſind als Meineidige deſſelben verluſtig erklärt.

Werthe Mitbürger! Mitten in dem Drange ſchmerzlicher Gefühle über die von Horden begangenen Unthaten, erhebt ſich ſiegend das Gefühl

der Freude über die Haltung des biedergesinnten, treuen Luzernervolkes. Nicht nur strömten die Milizen aus allen Gegenden mit aller Bereitwilligkeit zum Schutze der Regierung und des verfassungsmäßigen Zustandes zusammen, nicht nur standen die Beamteten als feste Handhaber der Gesetze da, sondern in Masse erhob sich das Volk für Wahrung seiner Freiheit, Unabhängigkeit und zur Erfüllung seiner heiligen Pflichten gegen Gott und Vaterland. Die vom souveränen Volke ausgegangene Ordnung der Dinge, welche gestürzt werden wollte, hat durch die neuesten Ereignisse an Festigkeit und an Kraft nur gewonnen. Getreue, liebe Mitbürger! wie in den Tagen der Gefahr, so in den Tagen der Rettung, wollen wir den Ruhm, von den Vätern ererbt, behaupten und unbefleckt bewahren, ein frommes, treues, wahrhaft eidgenössisches Volk zu sein.

Vor Allem und in Allem danken wir der göttlichen Vorsehung, welche sichtbar über uns waltet.

Gegeben Luzern, den 9. Christmonat 1844.

Der Schultheiß:
C. Siegwart-Müller.
Namens des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Bernhard Meyer."

Wie oben schon erzählt worden, konnten schon am 17. Christmonat die in den Nachbarkantonen auf den Ruf der Regierung von Luzern mit eidgenössischer Bereitwilligkeit aufgebotenen Truppen alle wieder entlassen werden. Gleich nach dem 8. Christmonat konnte die Regierung ihre nächste Aufgabe, die Auffindung der Aufrührer, an die Hand nehmen. Sie benützte hiezu militärische, polizeiliche und gerichtliche Mittel. Herr Regierungsrath Wendelin Kost wurde als Regierungscommissär abgeordnet, um die Aufrührer aufzusuchen und die aufrührerischen Gemeinden militärisch zu besetzen. Ihm wurde die Militärmacht zur Verfügung gestellt. Drei Bataillone rückten zu diesem Zwecke aus. Wendelin Kost hatte eine Lust daran, diesen Auftrag zu vollziehen. Er dachte sich ganz in die Rolle eines römischen Proconsuls hinein und hatte Freude daran, sich so nennen zu hören und selber zu nennen. Mit einer ihm eigenen Barschheit fuhr er die vorgeführten Aufrührer an und machte sie mit seiner Donnerstimme zittern. Je nachdem aber seine Stimmung war, konnte er wieder milde und manierlich mit ihnen umgehen. Die Radikalen waren so zahm geworden, daß eine Störung der Ruhe auf dem Lande nirgends mehr zu befürchten war. Schon am 28. Christmonat wurde das Bataillon Göldlin entlassen, am 29. auch das in Münster und seinen Umgebungen aufgestellte Bataillon

Schobinger. Ein Bataillon hielt die Stadt beſetzt und das vierte Bataillon wurde ebenfalls von Reiden in die Umgegend der Stadt Luzern gezogen. Oberſtlieutenant Konrad Göldlin von Surſee wurde zum Platzcommandanten von Luzern ernannt, in welcher Stelle er eine große Thätigkeit entwickelte.

Am 13. Chriſtmonat wurden die ſichtbaren Häupter der Verſchwörung, Oberſt Joſeph Guggenbühler von Luzern, Johann Berchtold, Altſtadtammann von Luzern, Julius Salzmann von Luzern, Altregierungsrath Laurenz Baumann von Oberkirch, Altappellationsrichter und Fürſprech Franz Fellmann von Uffikon und Fürſprech Eduard Schnyder von Surſee als des Hochverrathes angeklagt, von der Polizeidirektion ausgeſchrieben. Die Regierung wollte, obgleich das Verbrechen ein unerhörtes, die Verzweigungen deſſelben ſehr ausgedehnt und verwickelt waren, den gewöhnlichen Rechtspfad bei dieſer Unterſuchung nicht verlaſſen. In Uebereinſtimmung mit dem Obergerichte und dem Kriminalgerichte wurde ein eigenes Verhöramt mit der Unterſuchung beauftragt. Man bezeichnete als außerordentlichen Verhörrichter Herrn Georg Joſeph Boſſart von Surſee, damals Kriminalgerichtspräſident. Er führte die Unterſuchung ſo, daß ſie am 14. Heumonat 1845 dem Herrn Verhörrichter Wilhelm Ammann von Frauenfeld übergeben wurde. Herr Boſſard hatte Robert Steiger, handgreiflich einen der Hauptſchuldigen von der Haft entlaſſen; welcher ſich den erſten Augenblick flüchtete. Die andern Häuptlinge waren ſchon am 8. Chriſtmonat entflohen. Die ganze Unterſuchung von Herrn Boſſart lieferte keine Grundlage zu ſtrafrechtlicher Beſtrafung. Die Geſtändniſſe, welche oben angeführt worden ſind, wurden alle in der Unterſuchung des Herrn Verhörrichters Ammann abgelegt. Die Wahl zum Oberrichter im Brachmonat 1845 befreite Herrn Boſſart von der unwillkommenen Laſt. Der Regierungsrath ſagt in ſeinem Berichte: „Der Aufruhr, die außerordentlichen polizeilichen und militäriſchen Maßnahmen, welche durch ſelben veranlaßt wurden, haben bereits enorme Summen aus der Staatskaſſe verſchlungen, auch noch ferner werden außerordentliche Laſten die Staatskaſſe drücken. Für dieſe Koſten haben die Schuldigen einzuſtehen. Wir verordneten daher ſchon unterm 10. Chriſtmonat, daß die Gemeinderäthe vom liegenden Guthaben aller wegen Aufruhr Verhafteten oder Landesflüchtigen keine Fertigungen mehr vornehmen ſollen. Ebenſo wurden die Gerichtspräſidenten beauftragt, auf Guthaben oben Bezeichneter keine Hypothekar-Inſtrumente errichten zu laſſen. Für Vollziehung dieſes Auftrages wurden die Gemeinderäthe und Gerichtspräſidenten verantwortlich gemacht. Dieſe Verordnung erhielt von uns ſchon am folgenden Tage, den 11., die Ausdehnung, daß auf alles liegende und fahrende Vermögen der wegen Aufruhr Verhafteten oder Landesflüchtigen Beſchlag gelegt werden ſoll, und daß Waarenlager und dergleichen, die ſolchen Individuen angehören, ſofort

geſchloſſen werden. Unterm 13. erließen wir endlich noch die Verfügung, daß alle diejenigen, welche Zinſen, Kapitalzahlungen oder andere Leiſtungen an einen Landesflüchtigen, der im Kantonsblatt ausgeſchrieben iſt, zu entrichten haben, ſolche Zahlungen an den Gemeinderath der Heimathsgemeinde des Ausgeſchriebenen bis auf weitere Verfügung entrichten ſollen. Auf ſolche Art glaubten wir hinlängliche Vorſorge getroffen zu haben, um an dem Vermögen der Aufrührer einigen Entgelt für die großen Koſten, welche der ſtattgefundene Aufruhr veranlaßt hat, zu finden."

Der Große Rath vervollſtändigte dieſe Maßregeln durch folgendes Dekret, deſſen 5. Artikel der Gegenſtand unaufhörlicher Angriffe geworden. Er hatte ſeinen Urſprung vorzüglich den Herren Koſt und Meyer zu verdanken; mir konnte er nie einleuchten, weil ich ihn für einen Eingriff in das Recht der Geſetzgebung und für ein gehäßiges Gelegenheits-Geſetz erachtete, welches allerdings in den außerordentlichen Umſtänden einige Entſchuldigung finden mochte:

„1. Die vom Regierungsrathe zur Sicherung der Anſprachen des Staates gethanen Schritte ſind in allen Theilen gutgeheißen. 2. Alle am Aufruhr Betheiligten, welche verhaftet ſind, oder ſich flüchtig gemacht haben, oder gegen welche Spezial-Unterſuch beſchloſſen iſt, ſind im Verfügungsrecht über ihr Vermögen eingeſtellt. Dieſe Einſtellung im Verfügungsrecht kann überdies von dem Verhöramte oder den Statthalter-Aemtern gegen alle am Aufruhr Betheiligten, wenn ſie auch nicht verhaftet, landesflüchtig oder in Spezialunterſuchung ſind, verhängt werden. Es iſt dieſen aber ihr freies Verfügungsrecht über ihr Vermögen gegen Hinterlegung einer angemeſſenen Caution für die Anſprache des Staates zu überlaſſen. 3. Den im Verfügungsrechte über ihr Vermögen eingeſtellten ſind von der betreffenden Behörde Beiſtände oder Sachwalter zu beſtellen, welchen eine gehörige Vermögens-Uebergabe zu machen iſt. Sie haben unter ihrer Verantwortlichkeit dafür zu ſorgen, daß der Vermögensbeſtand ihrer Klienten ſo viel möglich auf dem gleichen Fuße bleibe, auf welchem er ſich am 8. Chriſtmonat vorigen Jahres befand. Ueber die Landesflüchtigen ſoll von ſelben ſofort der Schuldenruf angeordnet werden, bei welchem alle Schuldner an ſolche den Betrag ihrer Schuld der betreffenden Behörde unter der auf Verſchlagniß angeſetzten Strafe anzugeben haben, die Anſprachen aber unter Aufweiſung ihrer Titel. 4. Schuldbetreibungen auf das Liegende haben ihren ungehinderten Fortgang und Anſprachen für Liegendes ſowie fahrende Anſprachen, für welche vor dem 8. Chriſtmonat 1844 an- oder ausgetriebene Rechte vorhanden waren, oder für welche ein Vorrecht in einer der ſechs erſten Claſſen bei einem Concurſe in Anſpruch genommen werden kann, ſollen, ſofern Guthaben vorhanden iſt und die

daherigen Anſprachen aufrecht geſtellt ſind, von den Sachwaltern bezahlt werden. Für andere Anſprachen darf keine Bezahlung entrichtet werden. 5. Auf den Fall, wo ein Beiſtand wegen liegenden Anſprachen ſich unzahlbar erklärt, oder wo wegen fahrenden Schulden die Betreibung bis zur Aufrechnung vorgerückt iſt, iſt der Concurs über den Schuldner ſofort herbeizuführen, wobei dem Staate für ſeine außerordentlichen durch Polizeimaßnahmen und Truppenaufgebote veranlaßten Koſten **ein Vorrecht in der 4. und für die Gerichtskoſten ein Vorrecht in der 5. Claſſe** einzuräumen iſt. Die Concursbehörden werden daher angewieſen, mit der Liquidation des Vermögens bis zur Ausmittlung dieſer Anſprachen des Staats an den Betreffenden inne zu halten und ſodann nach Vorſchrift dieſes Dekrets die Collokation dieſer Anſprachen vorzunehmen. 6. Der Regierungsrath und das Obergericht ſind beauftragt, über gehörige Vollziehung dieſes Dekrets zu wachen und zu dieſem Zwecke die geeigneten Weiſungen an untere Behörden und Beamtete gelangen zu laſſen. Der Regierungsrath iſt ermächtiget, bei allfälligen Concurſen diejenige Vorrechtsbegünſtigung eintreten zu laſſen, welche im §. 4 dem Sachwalter zu bezahlen zugeſtanden wird."

Ferner ſagte der Regierungsrath in ſeiner Botſchaft: „Der Sicherheit der Stadt Luzern glaubten wir es ſchuldig zu ſein, ein Verbot gegen alle Vereine von ſchweizeriſchen und fremden Handwerksgeſellen, mit Ausnahme von Krankengeſellenvereinen, zu erlaſſen. Es hat ſich nämlich gezeigt, daß an dem Aufruhre ſolche Geſellen thätigen Antheil genommen haben, welche Mitglieder hieſiger Geſellenvereine waren. Auch war uns ſchon längere Zeit bekannt, daß in ſolchen Vereinen eifrig Politik und zwar eine der Verfaſſung und den Behörden feindſelige Politik getrieben wurde."

Die deutſchen Arbeiter hatten in allen bedeutendern Städten der Schweiz ihre Vereine. Politik war der Hauptgegenſtand ihrer Verhandlungen. Dieſe war nicht nur gegen ihre heimiſchen Fürſten und Obrigkeiten gerichtet, ſondern auch gegen die ſchweizeriſchen, ſofern dieſe mit dem Radikalismus im Widerſpruche waren. Wie man aus Weitlings und Marrs Schriften weiß, wurden in dieſen Vereinen den Handwerkern auch die antichriſtlichen Meinungen eingepfropft. Die Polizei nahm ſpäter bei Schuſter Schnyder auf dem Mühlenplatze eine ganze Kiſte voll Schriften dieſer Handwerker weg, welche zeigten, daß man dieſe Leute mit Dingen zu beſchäftigen ſuchte, welche über ihren Bereich hinaus lagen. Die Regierung von Luzern hat wahrlich den Handwerkern ſelbſt die größte Wohlthat erwieſen, daß ſie ihre Politiſirvereine aufgelöst hat. Die Regierung gab von den Vorfällen allen eidgenöſſiſchen Ständen fortwährend Kenntniß. Von den meiſten erhielt ſie nicht einmal eine Antwort.

Neuenburg antwortete: „Tit.! Wir haben das Kreisſchreiben erhalten, das Ihr unter'm 9. Chriſtmonat an uns gerichtet, um uns von den Thatſachen Kenntniß zu geben, die ſich Tags vorher in Euerm Kanton zugetragen, nämlich von dem Mißlingen des Complottes, das in Eurer Stadt ſelbſt ausgebrochen war, und von dem ſchnellen Rückzuge bewaffneter Banden, die aus andern Kantonen in den Eurigen eingedrungen waren. Mit lebhaftem Gefühl der Freude haben wir dieſe Nachricht von dem Siege der Ordnung über den Aufruhr vernommen, und wir beglückwünſchen Euch um ſo mehr zu dieſem glücklichen Erfolge, da derſelbe den weiſen, kräftigen und muthigen Maßregeln, die Ihr ergriffen, zuzuſchreiben und ohne irgend welche fremde Hilfe erhalten worden iſt. Euer Triumph wird um ſo dauerhafter ſein, und die Feinde der Ordnung werden es um ſo weniger wieder verſuchen, ſich wieder zu erheben, da ſie wiſſen, daß ſie es mit einer Regierung zu thun haben, die vor ihren Drohungen nicht zurückweicht. Allein mit dem Gefühle der Freude, das wir über Euern Ausgang empfinden, verbindet ſich dasjenige der tiefſten Entrüſtung gegen jene Männer ohne Glauben und Geſetz, die in die Mitte Eures Kantons Unruhe und Zerſtörung zu bringen gekommen, und die als wahre Briganten bei völligem Frieden ruhige Bürger ermordeten, die dem Rufe der Behörde und des Vaterlandes folgten. Möchten wenigſtens ſo beweinenswerthe Ereigniſſe der Mehrheit unſerer Miteidgenoſſen die Augen öffnen, und ſie endlich lehren, was ſie von einer Partei zu erwarten haben, für welche die göttlichen und menſchlichen Geſetze, die Fundamental-Grundſätze der Geſellſchaften, die Völkerrechte und die Verträge nur eitle Dinge ſind, um die ſie ſich nicht mehr bekümmern und die ſie ungeſtört mit Füßen treten zu können glauben."

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Regierungen von Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis ebenfalls ihre Freude und Theilnahme auf das herzlichſte ausſprachen. Die Regierung von Luzern forderte von denjenigen Ständen, aus welchen Angehörige an dem Freiſchaarenzuge Theil genommen, Genugthuung durch Beſtrafung der Theilnehmer. Baſelſtadttheil hatte ſchon vorher eine ſtrafrechtliche Unterſuchung gegen die Theilnehmer aus ihrem Kantone verhängt; die Strafen fielen jedoch nicht ſcharf aus. Die Regierungen von Bern und Aargau errötheten nicht, nachdem oder beſſer geſagt weil der Freiſchaarenzug den beabſichtigten Erfolg nicht gehabt, ihn förmlich zu mißbilligen. Dabei hatte es aber ſein Bewenden. Als Landammann Waller, weil er an dem Freiſchaarenzuge Theil genommen und ſomit Bund und Eid gebrochen, von dem Großen Rathe in Aargau den 17. Chriſtmonat die Entlaſſung begehrte, da erklärte Seminardirektor Auguſtin Keller, Waller habe ſich nur von einem eidgenöſſiſchen Gefühle

überwältigen lassen, er habe im Sinn und Geist, ja im Auftrage des ganzen eidgenössischen Volkes gehandelt, der Eidgenossenbund sei schon zerrissen, an demselben sei nichts mehr zu verderben, und siehe! 138 Stimmen gegen 47 stimmten für Nichtentlassung des Freischaarenhäuptlings als Landammann des Kantons Aargau. Die Mißbilligung des Freischaarenzuges von Seite der Regierung war somit durch den Großen Rath wieder aufgehoben, der Freischaarenzug gleichsam feierlich gebilliget.

Den 12. Christmonat wurden im Hof zu Luzern zwei für das Vaterland und die rechtmäßige Obrigkeit gefallene Opfer zur Erde bestattet. Wie ihr Tod, als ein Opfer ihrer Treue und Pflicht, ehrenvoll, ebenso herzergreifend war das feierliche Begräbniß derselben. Den Zug vom Baslerthor aus eröffnete eine Eskorte Jägersoldaten, ihr folgte die Geistlichkeit des Hofstiftes, dann der Herr Schultheiß und Mitglieder der hohen Regierung, auf diese der Milizinspektor des Kantons sammt einem Theile der Offiziere. Diese Reihen schloß wieder eine Compagnie Soldaten, auf die erst zahlreich die Bürgerschaft der Stadt, Männer und Frauen, folgten. Rührend war der Anblick. Jedes Herz schlug wärmer für das Vaterland im Gebete und Andenken an die Gefallenen. Den Getreuen bis in den Tod wurden dann dreifache Salven in das Grab geschossen. Im feierlichen Trauergottesdienste gedachten die Gläubigen ihrer Mitbrüder vor Gott. Ganz im Geiste des katholischen Volkes von Luzern bereitete die Regierung den Vorschlag an den Großen Rath, jeweilen den 8. Christmonat, das Fest der unbefleckten Empfängniß Maria, als ein Dankfest für die Rettung des Vaterlandes zu feiern. Denn alles Volk schrieb dieselbe der Fürbitte der seligsten Jungfrau zu. In der That waren die Vertheidigungsanstalten der Regierung in keinem Verhältnisse zur Größe der Gefahr gestanden. Der amtliche Bericht vom 31. Christmonat sagt ferner: „Auch der im Kampfe für das Vaterland Gefallenen soll die Mit- und Nachwelt dankbar und im Gebete sich erinnern. In einem zweiten Dekretsvorschlage wird von uns deswegen der Antrag gestellt für jährliche Abhaltung eines Trauergottesdienstes. Der gleiche Vorschlag enthält den fernern Antrag auf angemessene Unterstützung der hilfsbedürftigen Hinterlassenen der Gefallenen, sowie der Verwundeten, — und auf Austheilung einer Denkmünze an die Mannschaft der Patrouille, welche die Rebellen auf dem Mühlenplatz zersprengte, an die auf dem Emmenfelde Verwundeten, sowie an einige vorzüglich verdiente Offiziere.“

Der Große Rath ertheilte dem Herrn Konrad Göldlin den Grad eines Obersten, den Herren Xaver Schmid von Hitzkirch und Wendelin Kost von Buchenrein den Grad von Oberstlieutenants und nahm noch andere Beförderungen vor, der Regierungsrath hatte bereits den Herrn Lieutenant

Jenny zum Hauptmann befördert. Auf den Vorschlag der Regierung beschloß der Große Rath: „§. 1. Für die bei dem erwähnten Anlaß Getödteten oder in Folge ihrer Verwundung Gestorbenen soll in allen Pfarrkirchen des Kantons ein Trauergottesdienst gehalten werden, bei dessen Verkündung die Namen derselben verlesen werden sollen. Der Regierungsrath wird den Tag hiefür bestimmen. Ueberdies soll in der Hauptkirche der Stadt Luzern eine ewige Jahrzeit für die Gefallenen gestiftet werden. Bei der Feier dieser Jahrzeit sind die Namen derselben ebenfalls zu verlesen. §. 2. Für die Verwundeten übernimmt der Staat die Verpflegungs- und Heilungskosten. Es soll überhin denselben vom Staate, nach Verhältniß ihrer häuslichen und ökonomischen Umstände, eine Unterstützung nach folgenden Abtheilungen verabfolgt werden: a) Den vollständig Geheilten soll ein für allemal eine angemessene Anerkennung verabreicht werden. b) Den Geheilten, aber mit Hinterlassung von einigem anbauerndem Uebel, für zehn Jahre. c) Denjenigen, welche gar nicht vollständig geheilt werden können, eine lebenslängliche Unterstützung.

Den hinterlassenen Eltern, Kindern oder unerzogenen Geschwisterten der Gestorbenen soll ebenfalls, sofern ihre ökonomischen Verhältnisse es erheischen, und insonderlich, wenn die Verstorbenen deren Unterstützer waren, eine angemessene jährliche Unterstützung auf angemessene Zeit von Seite des Staats zu Theil werden. §. 3. Der Mannschaft der Patrouille, welche am 8. Christmonat in der Frühe auf dem Mühlenplatz die aufrührerische Rotte zersprengt hat, den bei dem Gefechte auf dem Emmenfelde Verwundeten, sowie den Herren Oberstlieutenant Konrad Göldlin von Sursee, Major Xaver Schmid von Hitzkirch und Hauptmann Bernhard Jenny von Müßwangen, soll zum Andenken ihrer getreuen Pflichterfüllung eine Ehren-Medaille mit einem angemessenen Begleitschreiben zugestellt werden. Diese Denkmünze soll für die Offiziere von Silber und vergoldet, für die Soldaten von Silber sein, und auf der einen Seite den Kantonsschild mit der Umschrift: „Der Treue und dem Muthe für's Vaterland", auf der andern Seite ein Muttergottesbild und das Datum: „8. Christmonat 1844" tragen. Jede Medaille soll überhin den Namen des Inhabers aufgeprägt enthalten. Die Namen derjenigen Soldaten, welche der Patrouille des Herrn Hauptmann Jenny angehörten, sowie der am 8. Christmonat in Erfüllung ihrer Bürgerpflicht Gefallenen und Verwundeten sollen amtlich bekannt gemacht werden. §. 4. Der Regierungsrath wird beauftragt Offiziere und Unteroffiziere, welche durch Treue und Thätigkeit sich ausgezeichnet haben, auf angemessene Weise zu befördern."

Ferner beschloß der Große Rath: „1. Die vom Regierungsrathe bei diesem Anlasse gethanen Schritte und getroffenen Maßregeln seien unbe-

dingt gutgeheißen. Es sei dem Regierungsrathe für seine Wachsamkeit, Umsicht und Thätigkeit der wärmste Dank ausgesprochen. 2. Er sei beauftragt, auch allen denjenigen Militär- und Civilbeamteten, welche durch ihre Thätigkeit und Entschlossenheit bei den Aufruhrsereignissen besondere Verdienste um das Vaterland sich erworben haben, Dank abzustatten."

Auch der Vorschlag zu einem Dankfeste erhielt den Beifall des Großen Rathes durch folgenden Beschluß: „§. 1. Alljährlich an dem Feste der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau soll in allen Pfarrkirchen des Kantons ein allgemeines Dankfest mit feierlichem Gottesdienste und Predigt zur Danksagung für die glückliche Errettung des Kantons von den Plänen der Aufrührer und zur Ermahnung zu kindlichem Vertrauen auf die gnädige Fürsicht Gottes abgehalten werden. §. 2. Der Regierungsrath ist beauftragt, mit dem hochwürdigsten Bischofe und den Vorstehern der hochwürdigen Kantonsgeistlichkeit über die angemessene kirchliche Feier dieses Festes sich ins Einverständniß zu setzen."

Die Regierung erhielt von allen Seiten im Kanton die aufrichtigsten, herzlichsten Beglückwünschungen. Der apostolische Nuntius, Monsignor d'Andréa, stattete mir einen persönlichen Besuch ab, um mir zu Handen der Regierung seine Freude über das Ereigniß auszudrücken, so wie die herzlichste Theilnahme für das Wohl und Wehe der gesammten Eidgenossenschaft und des glaubenstreuen Luzernervolkes insbesondere.

Merkwürdig ist das Schreiben der Stift im Hof:

„Tit.! Wer bishin an der allwaltenden Vorsicht Gottes je hätte zweifeln können, der hat aufgehört zu zweifeln, wenn er auch nur zum Theil vernommen, welch' gräuelvoller Aufruhr, der Sonntag den 8. Christmonat, am Festtage von Maria Empfängniß, loszubrechen begann, durch Gottes Erbarmniß und Fürbitte der göttlichen Mutter Maria ist vereitelt worden; ein entsetzliches Attentat, das, wäre es gelungen, nicht nur unserm Kantone, sondern der ganzen Eidgenossenschaft Krieg und Untergang gebracht hätte. Die Wachsamkeit unsrer hohen Regierung, ihre Kraft und Entschlossenheit, und die treue Ergebenheit, der Muth und die Stärke unserer wackern Krieger haben gesiegt. Dank daher Gott dem Herrn, der sich unser erbarmte, und Maria der mächtigen Fürbitterin! Dank unserer hohen Obrigkeit, die ihre von Gott und dem Volke verliehene Gewalt für Gott und Volk gebraucht hat! Dank den Braven, die zur Rettung des Vaterlandes und der gesetzlichen Ordnung ihr Leben zu opfern willig und bereit waren und sind. Dieses höchst unselige Ereigniß, diese gräßliche Verschwörung wird aber doch diese gute Folge haben, daß jedem recht gesinnten Bürger und Bewohner unseres Kantons Ordnung und Gehorsam, Ver-

faſſung und Obrigkeit um ſo theurer werden, und Verführung um ſo weniger möglich. An uns Prieſtern iſt es dann vorzüglich, die eifrigſten Gebete zu Gott dem Herrn zu entrichten für Friede, Ruhe und Ordnung, und zur Erhaltung derſelben durch Lehre und Ermahnung nach Kräften beizutragen. Genehmigen Sie, Tit.! die Verſicherung unſerer treueſten Anhänglichkeit und unſerer größten Hochachtung, die wir unſerer hohen Regierung ſtets bewahren.

Der Stiftsprobſt:
Waldis.

Der Stiftsſekretarius, Chorherr:
Renward Brandſtetter."

Aehnliche Zuſchriften kamen auch anderswo her. Herr von Philippsberg, k. k. öſterreichiſcher Geſchäftsträger in der Schweiz, überſandte mir folgende:

„Die verſchiedenen Berichte, welche uns Ew. Excellenz über die Luzerner Ereigniſſe erſtattet haben, ſind uns bis einſchlüſſig jenes vom 13. Chriſtmonat richtig zugekommen und kann ich Ew. Excellenz nur Dank wiſſen für den Eifer und die Thätigkeit, mit welcher Sie bedacht geweſen ſind, den k. k. Hof in genauer und fortlaufender Kenntniß ſo wichtiger Vorgänge zu halten.

Unſer Urtheil über die Sache kann Ew. Excellenz nicht einen Augenblick zweifelhaft geblieben ſein.

Selten iſt wohl gegen eine rechtmäßige, in ihrem Rechte handelnde, und durch die Anhänglichkeit ihres Volkes unterſtützte Regierung ein frevenlicherer Angriff gewagt worden, als jener, der in den erſten Tagen dieſes Monats gegen die Regierung von Luzern Statt gefunden.

Glücklicher Weiſe iſt dem guten Rechte der Sieg geblieben, und der Kanton Luzern kann es ſich mit Stolz ſagen, daß er denſelben nur allein ſich und ſeiner eigenen Kraft zu danken hat. — Auf dieſem Grunde ruhend wird das Errungene auch mit Gottes Hilfe, für die Folge zu behaupten ſein.

Daß übrigens der Sieg der Luzerner Regierung nicht für dieſen Kanton allein — ſondern daß er für die ganze Schweiz ein großes Glück war — und daß er ſie von einem Terrorismus bewahrt hat, welcher das Land in Elend und in alle Gefahren innerer und äußerer Kriege geſtürzt haben würde iſt eine zu allgemein anerkannte Wahrheit, als daß es nicht überflüſſig wäre, hier in deren nähere Erörterung einzugehen.

Ehre und Lob gebührt demnach im weiteſten Maaße, den Männern die im Kanton Luzern den ihnen anvertrauten Poſten muthig zu vertheidigen wußten, und es würde mir nur angenehm ſein, wenn Ew. Excellenz

die uns rücksichtlich ihrer beseelenden Gesinnungen dem Herrn Schultheiß Siegwart-Müller vertraulich zur Kenntniß bringen wollten.

Empfangen u. s. w."

Merkwürdig ist noch, wenigstens für mich, daß ein Herr de Homburg von Straßburg am 30. Jänner 1845 mir ein begeistertes Glückwünschungsschreiben (das ich noch besitze) sandte, und zwar aus der gleichen Wohnung (rue de la rape, 2), welche ich während meines Exils in Straßburg bewohnte. Ich kannte den Herrn gar nicht.

Der hochwürdigste Bischof von Basel drückte sich in seinem gewohnten Neujahrsschreiben folgendermaßen aus:

„Ihro Excellenz Herr Bundespräsident und Schultheiß!

Wiewohl ich weiß, wie viele und wichtige Angelegenheiten, von denen das Wohl des Vaterlandes in Beziehung auf Kirche und Staat abhängt, Ihro Excellenz Tag und Nacht in Anspruch nehmen, kann ich es dennoch nicht unterlassen, Hochdenselben beim Herannahen eines neuen Jahres dasjenige, was ich immerfort fühle, auch schriftlich, weil es mündlich nicht geschehen kann, an Tag zu legen. Möge Gott der Allmächtige Ihre für uns alle so kostbaren Lebenstage verlängern und versüßen, Ihren vaterländisch-kirchlichen Bestrebungen vollkommnes Gelingen gewähren, und Sie sowohl im Kreise Ihrer Hochverehrtesten Familie als auch im durch Sie festgegründeten Wohlstand der ganzen Eidgenossenschaft, wie insbesonders des Hochlöblichen Standes Luzern, der sein wohlthätiges Licht über sämmtliche Schweizer-Gauen leuchten lassen wird, durch eine lange Reihe von Jahren die wohlverdienten Früchte Ihrer unabläßigen Bemühung und uneigennützigen Selbstaufopferung genießen lassen! Zur errungenen Bürgerkrone wird einstens für Ihre ausgezeichneten Verdienste noch kommen jener unverwelkliche Kranz der Gerechtigkeit, welchen der ewige Vergelter alles Guten seinen bis in den Tod getreuen Verehrern aufsetzt. Hiefür am heiligen Altare das vertrauensvolle Memento zu verrichten, fühlt sich derjenige gedrungen, welcher mit ausgezeichneter Hochachtung und unwandelbarer Ergebenheit geharret

Ihro Excellenz

bereitwilligster Diener

Joseph Anton Salzmann,

Bischof von Basel.

Solothurn, den 26. Christmonat 1844."

Doch genug hievon. Den Glücklichen begrüßt die Welt, den Unglücklichen stößt sie zurück. Gott gebührte die Ehre für die Rettung am

8. Christmonat 1844. Ihm weihte sie die Regierung durch folgenden Erlaß:

„Getreue, liebe Mitbürger!

Die göttliche Vorsehung hat am Feste der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau Maria den Kanton Luzern und das gemeinsame schweizerische Vaterland vor namenlosem Unheile gnädig bewahrt. Der von Euch am 1. Mai 1841 angenommenen Staatsverfassung, der von Euch eingesetzten Regierung war der Untergang geschworen. Raub, Brand und Mord waren Euerm Eigenthum, Euern Familien, Euern Vorstehern bereitet. Die Verschwörung hatte sich der Unterstützung roher und zügelloser Freischaaren aus andern Kantonen versichert. Der Plan der Ruchlosen war bereits zur Ausführung gediehen.

Der Gott unserer Väter hat die Anschläge der Gottlosen vereitelt. Ihr wißt bereits, wie einer kleinen Schaar treuer Wachen, unter der Leitung eines unerschrockenen Führers, es gelang, die hochverrätherische Rotte auf dem Mühlenplatze auseinanderzusprengen, und wie nach einem meuchelmörderischen Angriffe auf eine Abtheilung der zur Hilfe der Regierung herbeieilenden Mannschaft aus dem Amte Hochdorf sich die Horde fremder und einheimischer Freischaaren zurückzog. Zwar weinen wir wehmüthige Thränen an dem Grabe mehrerer edler Söhne des Vaterlandes. Wir trauern um eine Menge Verwundeter. Es ist unsere heilige Pflicht, die Familien derselben durch thätiges Mitgefühl und durch milde Unterstützung zu trösten. Die Namen der Gefallenen und Verwundeten werden in unauslöschlichem Andenken des Volkes bleiben: ihre Gesinnungen und ihre That werden der Mit- und Nachwelt zum leuchtenden Muster dienen. Allein das Schicksal, welchem diese Edeln anheimfielen, war Tausenden aus uns bereitet. Die unschätzbaren Güter der Freiheit, Sicherheit der Personen, des Eigenthums, des Rechts, der Selbstständigkeit unseres Kantons und der Religion wollten einer rechtlosen und gottlosen Partei preisgegeben werden. Aus diesem augenscheinlichen Verderben rettete uns die unendliche Barmherzigkeit Gottes. Tief anbetend wollen wir ihr unsern heißesten Dank weihen. Allein noch sind nicht alle Gefahren für unsere Sicherheit, Freiheit und Selbstständigkeit, mit einem Wort für die höchsten Güter eines Volkes, vorüber. Noch lauern die Feinde, uns diese Güter auf verschiedenen Wegen, durch List oder Gewalt, zu rauben oder wenigstens zu verkümmern. Darum laßt uns anhalten im demüthigen und behorrlichen Flehen um die Fortdauer der ewigen Güte Gottes für unsern Kanton, sowie für die gesammte Eidgenossenschaft.

Geleitet von diesen Gefühlen verordnen wir: §. 1. Die hochwürdige Pfarrgeistlichkeit wird auf Sonntag den 5. Jänner ein allgemeines Dank-

und Bittgebet anordnen und das christliche Volk durch eine dem Ernst der Zeit angemessene Predigt dazu vorbereiten. §. 2. Die gleiche hochwürdige Pfarrgeistlichkeit wird an allen Sonntagen des Monats Jänner auf die durch die geistlichen Behörden vorzuschreibende Weise mit dem allgemeinen öffentlichen Bittgebete für die Rettung unsers theuren Vaterlandes aus jeder ihm drohenden Gefahr fortfahren. §. 3. Dem Großen Rathe ist ein Antrag zur ewigen Feier des Festes der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau als eines Dankfestes im ganzen Kanton vorzulegen. §. 4. Eben so wird demselben ein Antrag, wie das Andenken der für Gott und Vaterland am 8. Christmonat Gefallenen und Verwundeten zu verewigen und auf welche Weise ihren Familien der Dank des Vaterlandes darzubringen sei, vorgelegt werden.

Treue, liebe Mitbürger! vereinigen wir uns im Gebete für Freunde und Feinde, bitten wir um Stärke für jene, um Bekehrung für diese. Das gemeinschaftliche Gebet des frommen Luzernervolkes wird bei Gott Gnade finden! Stehen wir muthig zusammen, in Freud und Leid, in Gefahr und Noth, mit unerschütterlichem Vertrauen auf die Fürbitte der seligsten Jungfrau und auf die Erbarmung des Allerhöchsten!"

Folgendes ist das Verzeichniß der am 8. Christmonat Gefallenen und Verwundeten der Regierungstruppen:

Auf dem Mühlenplatz in Luzern sind den 8. Christmonat, Morgens circa ¼ über 5 Uhr, unter der von Herrn Lieutenant Jenny angeführten Patrouille mit dem ersten Anruf derselben unerwartet von der verbrecherischen Rotte verwundet worden: Johann Habermacher von Kleinwangen; Jakob Stutz von Ermensee; Joseph Lang von Retschwil, wohnhaft zu Wolfeschwil.

An der Emmenbrücke den 8. Christmonat circa 10 Uhr Vormittag sind von Rebellen und Meuchlern verwundet worden: Franz Jakob Fischer von Egolzwil, Schmiedgesell zu Hochdorf; er ist den 14. d. an den Wunden gestorben. Joseph Hübscher von Schongau, wohnhaft in Aesch. Kaspar Bachmann von Kleinwangen, Wagner, Vater von 2 Kindern. Joseph Willimann von Römerschwil. Joseph Zeier von Aesch, Strumpfweber. Joseph Erenbold von Emmen, wohnhaft zu Kleinwangen, Wagner, und Vater von 3 Kindern. Johann Anton Kottmann von Aesch, Dachdecker. Johann Waller von Rein, wohnhaft zu Ferren, Vater eines Kindes. An der Emmenbrücke haben den Tod gefunden: Johann Kaufmann von Hochdorf, heimathrechtig in Neudorf. Joseph Dommann von Inwil, heimathrechtig in Emmen. Johann Baumgartner von Günikon, heimathrechtig in Hohenrein. Joseph Muff von Kleinwangen, wohnhaft in Günikon, mit einem Schuß durch die Hand. Heinrich Bucher von da, mit einem Schuß

durch das Knie und einem Streifſchuß. Peter Müller von Hochdorf, wohnhaft in Römerſchwil, mit einem Schuß in den Fuß. Johann Schniepper von Ottenhuſen, mit 2 Kugelverwundungen. Johann Habermacher in da. Arthemi Muff von Neuenkirch, wohnhaft in Eſchenbach. Andere wurden weniger gefährlich verwundet.

Sechszehnter Abſchnitt.

Der große Freiſchaarenzug vom 31. März und 1. April 1845.

Der erſte Verſuch zum Umſturz der Regierung von Luzern war mißlungen. Mit Schmach und Schande bedeckt hatten ſich die Freiſchaaren nach allen Winden zerſtreut. Ihr Anführer, Oberſt Joſeph Guggenbühler von Luzern, war bald darauf im Kanton Aargau eines elenden Todes geſtorben. Allein die Radikalen hatten der Regierung von Luzern ſchon bei ihrem Entſtehen den Untergang geſchworen; der Schwur wollte von ihnen gelöst werden. Kaum hatten ſie ſich von ihrem erſten Schrecken etwas erholt, ſo rüſteten ſie ſich wieder zu einem neuen Unternehmen. Zwei Parteien, die unter ſich uneinig ſchienen, reichten ſich gegen die Regierung von Luzern die Hand — die Liberalconſervativen (namentlich in Zürich) und die Radikalen. Die erſteren bemühten ſich den Zwieſpalt unter den Conſervativen des Kantons Luzern zu unterhalten und ſie dadurch zu ſchwächen, daß ſie auf die Regierung in Luzern eindrangen, die Jeſuitenberufung nicht zu vollziehen oder zurückzunehmen, anderſeits unterhielten ſie und nährten die Gährung unter den Radikalen, indem ſie die Angelegenheit der Jeſuiten zur Bundesſache machten und ſo die Einmiſchung der Tagſatzung in dieſe rein kantonale und confeſſionelle Angelegenheit herbeiführten und rechtfertigten, alſo auch die Radikalen in Athem erhielten, um auf die Tagſatzung einzuſtürmen und ſie zu Gewaltſchlüſſen zu treiben. Die Entzweiung der Conſervativen im Kanton Luzern iſt ihnen nicht gelungen. Dieſe hielten wie am 8. Chriſtmonat, ſo von da an immer zuſammen wie Ein Mann. Die Radikalen ſannen nur auf Rache und neue Gewaltthaten. Ihr Vormann in Luzern, Dr. Caſimir Pfyffer, ließ ſich im Großen Rathe von Luzern ſchon im Jänner 1845 folgendermaßen vernehmen: „Ich miß-

billige, wie ſchon geſagt, den Vorfall vom 8. Chriſtmonat. Allein wenn man die Bürger, welche an demſelben Theil genommen zu haben beſchuldigt ſind, in amtlichen Erlaſſen Räuber, Mörder, Brandſtifter, Banditen nennt, ſo geht man zu weit. Man darf nur die Verzeichniſſe der Verhafteten und der Flüchtlinge leſen, ſo dringt ſich die Ueberzeugung auf, daß dieſes nicht Männer ſind, welche, wenn ſie auch eines Attentats gegen die beſtehende politiſche Ordnung der Dinge ſchuldig erfunden werden ſollten, auf Raub, Brand und Mord bedacht waren. Sie müſſen ſich aber, ſo wie die Sachen ſtehen, freilich jede Benennung gefallen laſſen. Es hat mit Revolutionen eine eigene Bewandtniß. Alles hängt dabei, wie ſonſt bei keiner andern menſchlichen Handlung, von dem Erfolge ab. Gelingt eine Revolution, ſo ärndten die Urheber Ruhm und Ehre, mißlingt ſie, ſo trifft ſie Strafe und Schande. So werden aus der gleichen Urne entgegengeſetzte Looſe gezogen. Als Cäſar den Rubikon, die geheiligte Gränze der Vaterſtadt, überſchritt, ſo hätte er, wäre ſein Wageſtück mißlungen, die Strafe des Tempelraubes und des Vatermordes erlitten; allein es gelang, und er wurde der geprieſene Beherrſcher des römiſchen Reiches. Wenn Bonaparte, als er im Jahr 1799 unternahm, den Rath der Fünfhundert mit Gewalt auseinander zu ſprengen, unterlegen wäre, ſo würde er geächtet worden ſein, ſtatt deſſen beſtieg er den Thron von Frankreich. Manchem wurden, wie die Geſchichte zeigt, auf dem gleichen Wege Bürgerkronen zu Theil; aber auch Mancher rannte ins Verderben. Wer in dem Unternehmen einer Revolution ſcheitert, verliert, ohne daß er ſich beklagen kann, alles, weil er alles auf das Spiel geſetzt hat...

Die welche am Aufruhr vom 8. Chriſtmonat Antheil genommen, ſind keine Böſewichte, denn das Ganze beruht eigentlich nur auf einer Verſtandesoperation, der Anſicht, daß eine Minderheit der Mehrheit ſich nicht unterziehen müſſe. Ich theilte dieſe Anſicht nicht; hätte ich ſie getheilt, ſo würde ich wahrſcheinlich jenen Ereigniſſen nicht fremd geblieben ſein."

Dr. Caſimir Pfyffer ſuchte den Aufruhr ferner durch die Behauptung zu entſchuldigen, daß die Ausübung des Veto von den Beamteten gehindert worden ſei. Das war aber ſo handgreiflich unwahr, daß ſogar am 8. Chriſtmonat und nachher noch Vetogemeinden abgehalten wurden. Ohne das heilloſe Treiben der Radikalen hätten ſich nicht einmal ſo viele Stimmen gegen die Jeſuitenberufung ausgeſprochen, und doch blieben ſie unter der Zahl derjenigen, welche gegen das Preßgeſetz geſtimmt hatten. Rathsherr Leu erwiderte dem Herrn Pfyffer: „Herr Pfyffer will ſich glauben machen, als ſeien die jüngſten Ereigniſſe in unſerm Kanton eine Folge der Berufung der Jeſuiten. Selbſt der kurzſichtigſte Menſch muß den Wahn dieſer

Behauptung einsehen. Die Verbindung der Radikalen durch die ganze Schweiz, der Zuzug der Freischaaren und die unverhehlten Pläne derselben lassen keinen Zweifel übrig, auf was es diese Leute abgesehen haben. Menschen, denen weder Recht, Gesetz, Bund noch Ehre heilig ist, greifen gewiß nicht blos die Kirchlichkeit und die Moral von 7 Jesuiten an, ihre Absichten gehen, wie hundert Beweise lehren, auf den Umsturz der gegenwärtigen verfassungsmäßigen Ordnung in Luzern, auf die Unterdrückung der Katholiken und ihrer Institute, und endlich auf die Zertrümmerung des Bundes. Hätten die Jesuiten solche Mordpläne, liebten auch sie Bürgerkrieg und Ungerechtigkeiten aller Art, dann wollte ich auch dazu helfen, sie von Luzern fern zu halten. Will man nun aber glauben machen, die Jesuiten seien die Quelle alles Bösen, so müssen jene, die dies behaupten, nicht selbst Unruhe und Zwietracht stiften und ihre schuldlosen Brüder morden, oder wenigstens solche Unthaten vertheidigen."

Casimir Pfyffer hatte mit seinem Ausspruche den Aufruhr eine verfehlte Verstandesoperation, einen Fehler des Verstandes genannt: er ein Mitglied des Großen Rathes des Kantons Luzern, welcher der Verfassung den Eid geschworen hatte. Die Freisinnigen anderer Kantone sprachen aber lauter. Unaufhörlich drohten sie mit neuen Freischaarenzügen. Der „Rheinbote", ein Blatt im Kanton St. Gallen schrieb: „Auf den Tod mögen sich gefaßt machen der Siegwart, der Leu, der B. Meyer, der Kost. Sie haben durch böse Thaten ihr Leben verwirkt. Das Gericht Gottes wird sie erreichen am Tage der Vergeltung, das ist am Tage, an welchem von den Söhnen des Vaterlandes dem Jesuitenthum in der Schweiz das Genick gebrochen wird. Der dumpfe Donner ringsum verkündet das Herannahen eines furchtbaren Gewitters."

Das baselandschaftliche Volksblatt schrieb: „Eine allgemeine schweizerische Revolution, welche die Pfaffennester alle mit einem Schlag aufhöbe, könnte hier allein helfen. Hoffentlich werden wir nicht mehr so gar fern davon sein." Das Solothurnerblatt, Organ der Regierung, mahnte, durch die ganze Schweiz zu rufen: „Nichts von der Tagsatzung, nur von Bajonetten!" Das Posthörnchen unter der Leitung von Obergerichtspräsident Rudolph Tanner in Aarau rief: „Eidgenossen, Brüder, wir haben Vieles zu sühnen! Alles Tagsätzeln, alles Conferenzeln, alles Diplomäteln, alles Bramarbisiren an Festen, alles Schreiben und Reden, alles Zeitungs- und Wirthshausgezänke fruchtete nichts, wir kamen seit 10 Jahren bis jetzt noch immer rückwärts statt vorwärts. Eidgenossen, Brüder! zusammen, zusammen zu einem Volksverkommniß gegen den Herrenbund, zu einem Lichtverkommniß gegen die Mächte der Finsterniß ꝛc. Auf und reißt den Zwinger nieder! — kein Stein soll mehr auf dem andern bleiben! —"

Schon an dem ſchweizeriſchen Schützenfeſte in Baſel war der Grund zu dem bewaffneten Volksbunde gelegt worden; ja es war der Keim dazu ſchon in den Schutz- und Nationalvereinen der Dreißigerjahre gelegen. Nun aber ſollte derſelbe ausgebildet werden, zu einem großen, ſchweizeriſchen, bewaffneten Volksbund. Drei Mittel wurden angewendet, um demſelben mehr Anhang und Ausdehnung zu geben — das erſte war die Lüge, das zweite Volksverſammlungen auf verſchiedenen Punkten der Schweiz, das dritte Kantonalrevolutionen. Die Lüge wurde in einem wirklich ungeheuren Maßſtabe angewendet. Man erzählte mit einer Umſtändlichkeit und Sicherheit von maſſenhaften Einkerkerungen in Luzern, von Peinigung der Gefangenen, mit Angabe der Namen, von Erpreſſungen, von Bedrückungen, daß man die Erfindungskraft der Radikalen wahrhaft anſtaunen mußte. So hatte z. B. der Schweizerbote, von Landammann Dr. Wieland in Aarau geſchrieben, erzählt, wie Robert Steiger in einem abſcheulichen Kerker gepeiniget werde durch Hunger, Durſt, Kälte, Ketten, Folter und dergleichen. Sobald aber Steiger entlaſſen worden war, fiel der Schweizerbote für einen Augenblick aus der Rolle, und erzählte ſeinen Leſern, Steiger befinde ſich wohl und habe ein ſehr gutes Ausſehen. Im Anfange wurden allerdings viele Verhaftungen vorgenommen, wie konnte es bei einem Aufruhre, an welchem bei 600 Einwohner mit den Waffen in der Hand Theil genommen hatten, anders ſein? Allein die meiſten Verhafteten wurden bald wieder entlaſſen. Ihre Behandlung war weit beſſer als die gemeiner Verbrecher. In Luzern hatten die Freunde alle Gelegenheit, ihren verhafteten Freunden Speiſe, Trank, Kleidung, Decken u. ſ. w. zuzuſchicken. Der Herr Verhörrichter Georg Boſſard war und iſt von einer Lammsnatur. Nie hätte er ſich zu Peinigungen hinreißen laſſen: ſo kam es dann auch, daß er wohl einen großen Stoß von Unterſuchungsſchriften, aber kein Ergebniß herausbrachte, daß gutgeſinnte Bürger über die Schwelgerei der verhafteten Aufrührer ſich ärgerten, und ziemlich laut Unwillen und ſogar Mißtrauen gegen das Verhöramt äußerten. Die Volksverſammlungen wurden Schlag auf Schlag in allen Ecken der Schweiz gehalten. Der Aufruf von Rudolph Tanner in Aargau war verſtanden worden. Die Radikalen wußten von jeher, daß Vereine und Volksverſammlungen ihre Zwecke am meiſten förderten. Faſt alle Vereine waren ihnen dienſtbar. Die Sängervereine, der ſchweizeriſche Muſikverein, die landwirthſchaftlichen Vereine, die Vereine der Aerzte, der Thierärzte, die Culturvereine, die helvetiſche Geſellſchaft, zunächſt aber der Schutzverein, der Nationalverein, der ſchweizeriſche Schützenverein waren mächtige Hebel des Radikalismus. Bis zur Augenſcheinlichkeit ließe ſich durch eine Sammlung aller an dieſen Vereinen gehaltenen Reden, Verhandlungen, Toaſten,

Beſchlüſſen und Auftritten nachweiſen, daß ſie alle ohne Unterſchied, zur Verbreitung des Unglaubens oder was Eines iſt der Indifferenz, zur Verbreitung anarchiſcher Meinungen unter allerlei ſchönen Aushängeſchilden einen unberechenbaren Anſtoß und Vorſchub gegeben haben. Das vis unita fortior (Eintracht macht ſtark) hat auch im Böſen ſich bewährt, mehr bewährt, als im Guten. Schon am 16. Chriſtmonat wurde eine Volksverſammlung in Fraubrunnen, Kantons Bern, gehalten — es waren Radikale aus Bern, Aargau, Solothurn dabei. Landammann Waller von Aargau, welcher die mörderiſche Freiſchaar an der Emmenbrücke geführt, Regierungsrath Peter Felber von Solothurn, und Karl Neuhaus von Biel, der Schultheiß von Bern, der geweſene Präſident der Tagſatzung, traten nebeneinander an derſelben auf, redneten und führten den Beſchluß herbei: „die Jeſuiten aus der Schweiz zu vertreiben", ſomit den Bund über den Haufen zu werfen, welcher die Souveränität der Kantone gewährleiſtete, und einen Krieg zu unternehmen, wenn die katholiſchen Kantone ſich widerſetzen würden. Am 5. Jänner wurde eine Volksverſammlung zu Langenthal gehalten, welche eine Bittſchrift an die Tagſatzung beſchloß, in welcher nun nicht blos die Austreibung der Jeſuiten, ſondern auch die Aufhebung aller ihnen verwandten (affiliirten) Corporationen begehrt wurde. An einer Volksverſammlung in Herzogenbuchſee wurden dieſe Begehren noch mit den einer außerordentlichen Tagſatzung und einer Amneſtie für die in Luzern gefangenen Aufrührer vermehrt. Bereits wurden auch Drohungen laut, daß man einen neuen bewaffneten Zug nach Luzern machen und mit Gewalt durchſetzen müßte, was man mit Bitten und Tagſatzung nicht erreichen könnte. Zu Lieſtal in Baſelland verpflichtete man ſich mit einem gegenſeitigen Eide zu dieſer Gewaltthat. Die großartigſte Verſammlung war am 26. Jänner zu Unterſtraß bei Zürich, wo nebſt dem nachmaligen Bürgermeiſter und Tagſatzungspräſidenten Dr. Jonas Furrer von Winterthur, auch Jakob Robert Steiger als Redner auftrat und für Ausweiſung der Jeſuiten und Amneſtie der Aufrührer ſprach. Dieſe Volksverſammlung galt auch der liberalconſervativen Regierung von Zürich, welche übrigens ſchon in die radikale Bahn eingelenkt hatte, durch jene Abordnung nach Luzern, welche die Nichtvollziehung oder Zurücknahme des Großrathsbeſchluſſes vom 24. Weinmonat 1844 betreffend die Berufung der Jeſuiten bezwecken ſollte. Auch hatte der Große Rath von Zürich am 18. Chriſtmonat ſchon das Begehren einer außerordentlichen Tagſatzung in Ausſicht geſtellt und war ſomit den Radikalen zuvorgekommen oder hatte ihnen vielmehr den Wink gegeben, was ſie zu thun hätten. Denn Dr. Jonas Furrer hatte dieſen Beſchluß beantragt. Schon am 21. Jänner beeilte ſich der neue eidgenöſſiſche Vorort Zürich, die Einberufung einer außerordentlichen Tagſatzung zu beſchließen — und

zwar einmüthig. Radikale und Liberale gingen ſchon Hand in Hand. Vollends zufrieden konnten die Erſtern mit den Letztern ſein, als dieſe die Jeſuitenangelegenheit als Bundesſache erklärt wiſſen wollten. Allein das war ihnen nicht genug, ſie wollten ſelber das Steuerruder in die Hand nehmen; die Liberalconſervativen übergaben ihnen daſſelbe eher, als ſie ſelber vermuthet hatten. Es war die unausweichliche Folge der Nachgiebigkeit gegen den Radikalismus. Die Volksverſammlungen gingen wie eine wilde Jagd durch die ganze Schweiz. Die Berichte von der ungeheuern Zahl der Theilnehmer, von ihrem Enthuſiasmus gegen die Jeſuiten, für die Schweizerfreiheit u. ſ. w. tönte durch alle Gauen bis in die Nachbarländer hinaus. Der bewaffnete Volksbund rekrutirte ſich an dieſen Verſammlungen, er organiſirte ſich. Die Regierung von Bern, die Mitverſchworne, ſandte in alle Theile der Schweiz, wo ſie Anklang finden konnte, Abgeordnete in den Perſonen der Herren Schultheiß von Tavel und Regierungsrath Weber, um Stimmen zu ſammeln für einen Jeſuitenaustreibungsbeſchluß. Sie rechnete dabei, die Regierung von Luzern werde entweder nachgeben oder ſich widerſetzen, im erſten Falle würde ſie das Zutrauen ihres Volkes verlieren und darum bei den bevorſtehenden Maiwahlen beſeitiget; im zweiten Falle aber durch eine eidgenöſſiſche Armee, vereint mit Freiſchaaren, oder vielmehr durch Freiſchaaren unterſtützt von Bataillonen erdrückt werden. Denn dieſes war immer das erſte Ziel, der nächſte Zweck; die Abſchaffung des Bundesvertrags von 1815, die Einführung der Centralität an die Stelle der Kantonalſouveränitäten das letzte Ziel. Die Volksverſammlungen allein führten jedoch nicht zu dieſem Ziele. Es mußte noch der Umſturz einiger Regierungen vorausgehen. Auch hieran wurde unermüdlich gearbeitet. Die erſte Regierung, welche geſprengt wurde, war diejenige von Waadt. Der dortige Staatsrath hatte in einer Botſchaft auseinandergeſetzt, daß die Angelegenheit der Jeſuiten eine Kantonalangelegenheit ſei und demnach der Tagſatzung die Befugniß nicht zuſtehe, ſich in dieſelbe einzumiſchen und ſie zur Bundesſache zu machen. Er trug darauf an, daß die Geſandtſchaft von Waadt auf die bevorſtehende außerordentliche Tagſatzung in dieſem Sinne inſtruirt werde. Zwei Mitglieder deſſelben Heinrich Druey und Blanchenay, waren jedoch mit dieſem Antrage nicht einverſtanden, ſondern ſchlugen, wie ſie mit Schultheißen von Tavel übereingekommen waren, vor, die Jeſuiten ſollten aus der Schweiz ausgewieſen werden. Ihr Antrag wurde am 13. Hornung von 97 gegen 84 Stimmen verworfen. Sobald dieſe Abſtimmung erfolgt war, verließen die radikalen Zuhörer den Sitzungsſaal, zündeten auf den Anhöhen die ſchon verabredeten Feuerzeichen an, um die radikalen Schaaren nach Lauſanne zu rufen. Der Staatsrath bot in der Nacht vom 13. auf den 14. ſechs

Bataillone auf, bezeichnete die Oberſten Bontems und Nicollet als Commandanten und rechtfertigte dieſe Maßregeln in einer matten Proklamation. Die Truppen rückten jedoch nur langſam ein, wurden von den Aufrührern aufgehalten und verführt, ein Theil ging zu den Aufrührern über; die radikale Maſſe war von einem Committee, welches die ganze Nacht im Kaſino verſammelt war, und wo Staatsrath Druey perſönlich erſchien und aufhetzte, geleitet; ſie bewegte ſich bewaffnet, unter wildem Toben gegen das Schloß der Regierung; dieſe ſchickte ihr entgegen und dankte ab. Staatsrath Druey führte nunmehr das radikale Volk auf den Montbenon, beſtieg, weil keine Tribune da war, eine Leiter, hielt eine Rede an das Volk und ſchlug die Wahl einer proviſoriſchen Regierung vor. Gewählt wurden: Staatsrath Druey, Staatsrath Blanchenay, Staatsrath Müret, Fiſcher von Lauſanne, Schopfer von Morges, Mercier Präfekt von Coſſoney, Charles Veillon Präfekt von Aigle, Jaques Veret Präfekt von Nyon. Die proviſoriſche Regierung beeilte ſich am Tage ihrer Entſtehung, den 14. Hornung, ihr Daſein allen Ständen anzuzeigen. Die Volksverſammlung beſchloß am gleichen Tage: 1) der Große Rath habe ſich Tags darauf wieder zu verſammeln und den Minderheitsantrag des Staatsraths — Ausweiſung der Jeſuiten aus der Schweiz nöthigenfalls mit Waffengewalt — zu beſchließen; 2) nachher habe er ſich aufzulöſen, wonach ein neuer Großer Rath zu wählen ſei; 3) habe er der proviſoriſchen Regierung außerordentliche Vollmachten zu ertheilen, und 4) eine Verfaſſungsreviſion zu beſchließen. Die proviſoriſche Regierung kündigte noch am gleichen Abend die bevorſtehende Geſammterneuerung des Großen Rathes an und dankte alle Truppen ab. Dagegen ſtrömten immer mehr radikale Volkshaufen Lauſanne zu. Der Große Rath kam am 15. in ſo geringer Anzahl zuſammen, daß er nicht einmal einen Abdankungsbeſchluß faſſen konnte.

Es wurde eine Volksverſammlung auf der Riponne gehalten, welche folgende Proklamation und Beſchlüſſe erließ:

„Theuerſte Mitbürger! die Beſchlüſſe der geſtrigen allgemeinen Volksverſammlung, die Euch durch die erſte Proklamation bekannt gemacht worden ſind, haben nun ihre Vollziehung erhalten. Das Volk hat fortgefahren, aus allen Theilen des Kantons nach Lauſanne zu eilen, und eine neue allgemeine Volksverſammlung hat heute zwiſchen 11 und 12 Uhr auf dem Platze Riponne ſtattgefunden. Mehrere tauſend Bürger haben einmüthig den Beſchlüſſen von geſtern beigeſtimmt und denſelben neue hinzugefügt, die Ihr unten mitgetheilt erhaltet. Der Große Rath iſt aufgelöst worden. Der Staatsrath, der geſtern ſchon abdankte, hat heute aufgehört, die proviſoriſchen Funktionen, die er ſich bis zur Ernennung einer neuen Vollziehungsbehörde vorbehalten hatte, zu verrichten. Wir ſind nun in der

vollen Ausübung der Vollmachten, welche wir vom waadtländiſchen Volke erhalten haben. Alle Bürger ohne irgend eine Ausnahme werden von nun an zur Ausübung der politiſchen Rechte zugelaſſen; die Wahlformen werden dahin abgeändert werden, daß das Stimmen Jedem erleichtert und dem langſamen Gange ein Ziel geſetzt werde, welcher in den Gemeindeverſammlungen die Stimme des Volkes hemmte. Der Sieg des Volkes wird heute gefeiert, er wird durch 101 Kanonenſchüſſe verkündet. Die Wahlverſammlungen ſind auf Montag den 24. d. Morgens 9 Uhr zuſammenberufen. Dies war der kürzeſte Termin, den man wählen konnte, um die Beobachtung der ſchützenden Formen des Rechtes der Bürger zu ſichern. Obgleich ſich an jenem Tage die Tagſatzung verſammelt, wird doch dieſer Umſtand die Deputirten des Kantons Waadt keineswegs, wie man ausgeſtreut hat, hindern, im Schooße der Bundesverſammlung zugelaſſen zu werden, indem ihre Creditbriefe durch den Großen Rath ausgeſtellt worden ſind, als derſelbe noch in Funktion war. Was die Inſtruktionen anbetrifft, ſo haben die Beſchlüſſe der allgemeinen Volksverſammlung dieſelben abgeändert und in allen Theilen dem von 32,000 Bittſtellern ausgeſprochenen Willen entſprechend gemacht. Da die Bürger Julius Muret, alt Staatsrath, und Johann Schopfer, geweſenes Mitglied des Großen Rathes, die Ernennung als Mitglieder der proviſoriſchen Regierung aus Gründen, die ihnen eigen ſind, und welche die Verſammlung gewürdigt hat, nicht angenommen haben, ſo wurde der erſte durch den Bürger Franz Briatte, geweſenes Großrathsmitglied, und der zweite durch den Bürger Julius Vulliet erſetzt. Die Abweſenheit der Bürger Druey und Briatte während der außerordentlichen Tagſatzung, wo ſie den Kanton Waadt repräſentiren ſollen, wird dem Gange der Geſchäfte nicht hinderlich ſein."

Folgendes ſind die erwähnten Beſchlüſſe der zweiten Volksſammlung: „1) Der Große Rath iſt als aufgelöst erklärt; er wird innert der kürzeſten Friſt ganz neu gewählt und nachher unverzüglich zuſammenberufen. Die Vollmachten der proviſoriſchen Regierung werden aufhören, ſobald der neue Staatsrath ernannt und beeidigt ſein wird. Da der Staatsrath abgedankt hat, ſo hören die Vorbehalte, die er für proviſoriſche Ausübung der Gewalt gemacht, ſogleich auf, geduldet zu werden. Alle andern Behörden und öffentlichen Funktionen ohne Unterſchied ſind als proviſoriſch erklärt. Die Beamten, weſſen Ranges und welcher Gattung ſie ſeien, die in fünf Tagen ihre Zuſtimmung zu gegenwärtigen Beſchlüſſen und denjenigen der geſtrigen allgemeinen Volksverſammlung nicht erklärt haben werden, ſind als Entlaſſung Einreichende zu betrachten. Die proviſoriſche Regierung wird überdies die Beamten der öffentlichen Verwaltung, auch die im Erziehungsweſen Angeſtellten, welche ihr Zutrauen nicht hinreichend genießen, abberufen.

2) Die in Bezug auf die allgemeine Abſtimmung und Ausübung der politiſchen Rechte in den Art. 17 und 62 der Verfaſſung feſtgeſetzten Beſchränkungen ſind aufgehoben. Die proviſoriſche Regierung wird das Geſetz vom 26. Jänner 1832 über die Bildung der Wahlverſammlungen dahin revidiren, daß das Stimmen Allen zugänglicher gemacht und der langſame Gang an den volkreichen Verſammlungen abgekürzt werde."

So war eine Regierung, welche dem Sturmſchritte des Radikalismus im Wege ſtand, auf den Rath von Bern, durch rohe Gewalt weggeputſcht. Die neue Regierung blieb ihrem jakobiniſchen Urſprunge getreu. Sie regierte mit eiſernem Scepter. Ein ſehr großer Theil der Beamteten ſchickte ergebenſt die Zuſtimmung zu allem Geſchehenen ein. Alle übrigen wurden ſchonungslos abgeſetzt, bei Einigen wartete man nicht einmal ihre Erklärungen ab. Am härteſten wurde mit den Methodiſten, den erbitterſten Gegnern der Jeſuiten, verfahren. Bei 86 Paſtoren wurden abgeſetzt, die ſogenannte Nationalkirche aufgelöst, Methodiſtenverſammlungen durch Bubenſtreiche unter dem Schutze der Polizei geſprengt; die Akademie von Lauſanne von Profeſſoren entvölkert; bei Wahlverſammlungen allerdings eine kürzere Wahlform, nämlich die rohe Gewalt, geltend gemacht. Ruchet, der Staatsrath, welcher am 31. Auguſt 1843 zu Luzern in der Kloſterangelegenheit gegen die Klöſter gewüthet, welcher im Staatsrathe und Großen Rathe von Waadt im Jahr 1844 die bundeswidrigſten Maßregeln gegen den Nachbarkanton Wallis unterſtützt hatte, welcher vom Radikalismus gleichſam auf den Schultern getragen ward, Ruchet konnte nur durch die Flucht der Ermordung in ſeinem eignen Bezirke Aigle entgehen und lebt jetzt noch fern von der Heimath in Paris. Er hatte die einzige Schuld auf ſich, am 13. Hornung nicht zur Ausweiſung der Jeſuiten durch Gewalt gerathen und geſtimmt zu haben. Gleichzeitig mit der Regierung von Waadt ſollte auch diejenige von Genf durch eine Gewaltthat entfernt werden. Auch dort hatte der Staatsrath dem Großen Rathe den Vorſchlag gebracht, die Jeſuitenſache ſei nicht als Bundesſache zu erklären, ſondern als bloße Kantonalangelegenheit zu behandeln, dagegen der Stand Luzern freundſchaftlich einzuladen, auf die Jeſuitenberufung zu verzichten. Schon ſammelten ſich in St. Gervais zu Genf die radikalen Haufen, eine größere Volksverſammlung vor der Stadt wurde angekündigt. Waadt hatte ſeine Maſſen in Bereitſchaft. Allein die Regierung berief die Truppen frühzeitig genug, eine Schaar von 800 Freiwilligen aus der Bürgerſchaft umgaben ſie ſchützend, die revolutionären Pläne wurden vereitelt. Der Große Rath genehmigte die Vorſchläge des Staatsraths mit 111 gegen 35 Stimmen. Die Regierung von Genf behauptete ſich für einmal noch; aber es war nur eine Gnadenfriſt von etwas mehr als einem Jahre. Auch ſie mußte

dem revolutionären Andrange und andern Urſachen weichen. An Zürich durfte der Radikalismus nicht mehr zweifeln, es reichte ihm bereits beide Hände, es mußte ihm zufallen. Für St. Gallen hoffte man auf die Wahlen. Die Revolution liegt dort in der Verfaſſung. Denn alle zwei Jahre wird der geſammte Große Rath erneuert.

Die wilde Jagd der Radikalen mochte jedoch dieſe Veränderungen zu ihrem Vortheile nicht einmal abwarten, es wollte von ihnen vorher ein entſcheidender Schlag geführt werden, durch welchen der Umſturz der Regierung von Luzern und aller Bundesverhältniſſe unfehlbar gelingen ſollte. Nach der erſten Erfahrung vom 8. Chriſtmonat 1844 ſah die Regierung von Luzern einem ſolchen Schlage mit Gewißheit entgegen. Diesmal wollte ſie nicht mehr überfallen werden. Sie rüſtete ſich auf den Empfang neuer Freiſchaaren. Unterm 18. Chriſtmonat erließ ſie ein Kreisſchreiben, worin ſie folgende Anträge für die nächſte Tagſatzung ſtellte: „1) Jedes bewaffnete ohne amtliche Mitwirkung einer Kantonsregierung aufgeſtellte Corps (ſogenannte Freiſchaaren) wird im Umfange der ganzen Eidgenoſſenſchaft als unzuläßig und verboten erklärt. Die ſämmtlichen eidgenöſſiſchen Stände werden eingeladen, dieſen Grundſatz in ihre Kantonalgeſetzgebung aufzunehmen und Vorkehrungen zu treffen, daß ſolche Schaaren ſich nicht bilden und das Gebiet eines andern Kantons verletzen dürfen. 2) Diejenigen Kantone, aus welchen deſſen ungeachtet derartige bewaffnete Schaaren oder auch einzelne bewaffnete Individuen, in der Abſicht, die geſetzliche Ruhe und Ordnung daſelbſt zu ſtören, auf das Gebiet eines andern Kantons einfallen, ſind verpflichtet, die von einem ſolchen Zuge Zurückkehrenden kriegsgerichtlich als Aufrührer beſtrafen zu laſſen. 3) Sollte ein Kanton ſich weigern, die durch gegenwärtigen Beſchluß ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, ſo hat die Eidgenoſſenſchaft gegen einen ſolchen Kanton einzuſchreiten.“

Allein dabei ließ die Regierung von Luzern es nicht bewandt ſein. Sie konnte nicht erwarten, daß die Regierungen von Bern, Aargau, Baſelland und Solothurn, welche die erſten Pflichten des Bundesvertrages verletzt, welche dem Aufruhr vom 8. Chriſtmonat Unterſtützung geliehen, an der Tagſatzung zu ſolcherlei Maßnahmen ſtimmen oder ſich durch Tagſatzungsbeſchlüſſe in ihrem frevelhaften Beginnen würde hemmen laſſen. Darum ergriff ſie auch kräftigere Mittel zur Abwehr. Sie veranlaßte den Großen Rath zum Erlaß folgenden Geſetzes gegen die Freiſchaaren:

„§. 1. Alle und jede ohne ausdrückliche Bewilligung des Regierungsrathes gebildeten und nicht unter deſſen Aufſicht ſtehenden bewaffneten Geſellſchaften oder Freiſchaaren ſind verboten. Die Theilnahme an ſolchen

Gesellschaften ist ebenfalls verboten. Ebenso ist jedem Kantonsbürger verboten, in dergleichen bewaffnete Gesellschaften anderer Kantone zu treten oder in dieselben sich einzureihen. §. 2. Wer Freischaaren errichtet, auffordert, ihnen Munition oder Waffen liefert, oder sie anführt, ist mit der auf den Hochverrath gesetzten Strafe, wer an einheimischen oder fremden Freischaaren Theil nimmt, mit der auf den Landesverrath gesetzten Strafe zu belegen. §. 3. Sollten fremde Freischärler in den Kanton eindringen, so ist Jedermann verpflichtet, auf dieselben loszuziehen und sie als Gebietsverletzer, Räuber und Mörder zu vertilgen. Gefangene fremde Freischärler sollen mit dem Tode vermittelst Erschießens bestraft werden. §. 4. Das Vermögen von Urhebern, Theilnehmern und Begünstigern von Freischaaren haftet in erster Linie für alle aus ihren Verbrechen entstehenden Kosten und Entschädigungen. §. 5. Jeder Beamtete und Angestellte ist bei seiner Eidespflicht verbunden, sobald er Spuren von Unruhen, Komplotten, Aufruhr und dergleichen wahrnimmt oder davon Kunde erhält, Anzeige davon an den Amtsstatthalter, an die Polizeidirektion oder an die Regierung zu machen und alles Mögliche zu deren Vereitlung beizutragen. Derjenige, welcher hierin seine Pflicht vernachläßiget, wird wie ein Gehülfe nach den Gesetzen bestraft. §. 6. Wer einmal wegen irgend welcher Theilnahme an einem Aufruhr, Landesverrath oder Hochverrath bestraft worden ist, ist unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt. Ein Solcher kann von dem Gemeindeammann oder Amtsstatthalter jederzeit vorberufen werden, und ist verpflichtet, sich bei demselben über seinen Aufenthalt, über seine Verbindungen, über sein Auskommen und Gewerbe, so wie über alle seine Verhältnisse sich auszuweisen."

Man hat diesem Gesetze den Vorwurf von Barbarei gemacht. Darauf ist nur zu erwidern, daß es gegen Barbaren gerichtet war. Der Regierungsrath sagte in seiner Bothschaft, daß durch dieses Gesetz „dieser Horde die Gewißheit verschafft werden soll, daß, sollte sie je wieder einen Räuber- und Mörderzug versuchen, sie ein Vertilgungskampf auf hiesigem Gebiete erwartet." Es ist Barbarei, wenn bewaffnete Schaaren, ohne Kriegserklärung, bei der Nacht, urplötzlich ein Land überfallen, stehlen, plündern und morden und die Regierung des Landes zu stürzen versuchen. Es ist mehr als Barbarei, wenn eine verbündete Regierung gegen eine mitverbündete Regierung solche Züge und Ueberfälle nicht nur nicht hindert, sondern sogar begünstiget und unterstützt. Dem Gesetze kann von dem Gesichtspunkte des Rechtes aus kein begründeter Vorwurf gemacht werden. Es blieb jedoch ohne Vollziehung. Es übte auch keine abschreckende Kraft gegen die Freischaaren aus, wie die späteren Ereigniſſe vom 31. März und 1. April bewiesen haben. Die Regierung blieb bei diesem Gesetze gegen die

Freiſchaaren nicht ſtehen. Geſtützt auf den Auftrag vom 20. Weinmonat 1843, wonach ſie die Vertheidigungskräfte organiſiren ſollte, legte ſie dem Großen Rathe den Vorſchlag zu einer allgemeinen Landesbewaffnung vor. Der Große Rath erhob ihn zum Geſetze, in folgender Form:

„§. 1. Jeder ehrenfähige Kantonsbürger, ſowie jeder im Kantone wohnende Schweizerbürger iſt zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ruhe und Ordnung und zur Vertheidigung des Vaterlandes durch Waffengewalt verpflichtet. §. 2. Nebſt dem Bundesauszuge ſoll eine Landwehr von gleicher Stärke aus der aus dem Auszuge tretenden Mannſchaft gebildet, eingetheilt, bewaffnet und angemeſſen ausgerüſtet werden. §. 3. Zur Abwendung plötzlicher oder allgemeiner Gefahr für das Vaterland wird der Landſturm organiſirt. Zu dieſem gehören alle ehrenfähigen Kantonseinwohner vom zurückgelegten ſiebenzehnten bis zum erfüllten fünfundſechszigſten Altersjahr, mögen ſie vom Militärdienſte entlaſſen ſein oder nicht. Davon bleiben befreit: a. die Kranken; b. diejenigen, welche wegen Körpergebrechen unfähig ſind irgend eine Gattung von Waffen zu führen. Die Ehrloſen oder der bürgerlichen Ehre Verluſtigen ſind unwürdig, die Waffen für das Vaterland zu tragen. §. 4. Jeder Landſturmpflichtige muß ſich mit einer Schuß- oder Schlagwaffe verſehen. Diejenigen Hausbeſitzer, welche ihre Hausordonnanzgewehre nicht ſelbſt brauchen, haben dieſelben andern Landſturmpflichtigen abzugeben, welche jedoch dafür jenen Beſitzern verantwortlich ſind. Die von der Militärcommiſſion bezeichneten Commandanten des Landſturmes haben die Waffen zu unterſuchen und zu genehmigen oder zu verwerfen. §. 5. Für jedes in einer Gemeinde vorhandene ordonnanzmäßige Hausgewehr ſind von der Gemeinde auf Rechnung der Polizeiausgaben zehn ſcharfe Patronen anzuſchaffen, welche von den Führern des Landſturms aufbewahrt werden ſollen. Die Militärcommiſſion wird dafür ſorgen, daß jene Patronen angeſchafft werden können. §. 6. Die Quartiercommandanten bezeichnen unter Rückſprache mit der Militärcommiſſion jeweilen auf die Dauer von vier Jahren für jede politiſche Gemeinde einen oder mehrere Führer des Landſturms. Auf gleiche Dauer beſtellt die Militärcommiſſion für jeden Gerichtskreis einen Commandanten, welchem diejenigen der Gemeinden untergeordnet ſind. §. 7. Die Militärcommiſſion iſt beauftragt, über den Landſturm Muſterungen abzuhalten, wobei jeder Landſturmpflichtige mit ſeiner Waffe verſehen auf dem beſtimmten Sammelplatze zu erſcheinen hat und zwar bei einer Strafe von vier Franken. Die Führer haben bei dieſen Anläſſen die Waffen zu unterſuchen, die Mannſchaft einzutheilen und aufzuſchreiben. §. 8. Die Militärbehörden haben den Führern und Commandanten des Landſturmes die nähern Weiſungen und Anleitungen zu ertheilen. §. 9. In jeder Gemeinde ſind wenigſtens ein bis drei Reuter zu beſtimmen,

welche sowohl die nöthigen Anzeigen an andere Gemeinden zu machen als überhaupt die Verbindungen unter den Chefs zu unterhalten haben. §. 10. Bei Einbruch der Gefahr ist auf Befehl des Gemeinderaths oder der Führer mit allen Glocken Sturm zu läuten. Auf dieses Lärmzeichen oder auf die durch die Führer an ihn gelangte Anzeige oder bei eigener Wahrnehmung ist jeder Landsturmpflichtige schuldig, unverzüglich seine Waffe zu ergreifen und damit auf den bestimmten Sammelplatz seiner Gemeinde zu eilen. Wer hierin saumselig ist, und, ohne durch gegründete Ursachen gehindert zu sein, nicht unverzüglich an dem Sammelplatze sich einfindet, soll mit einer Gefängnißstrafe bis auf sechs Monate oder mit einer entsprechenden Geldstrafe belegt und überhin von ein bis sechs Jahre in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden. Wer hingegen Andere abhält oder hindert, soll wie ein Landesverräther bestraft werden. §. 11. Jeder bewaffnete Bürger ist bei einem Landsturme streng verpflichtet, den Befehlen der aufgestellten Chefs pünktlichen Gehorsam zu leisten, bei der im Militärgesetze festgesetzten Strafe. §. 12. Für die Stadt Luzern haben in Berücksichtigung der besondern Verhältnisse derselben die Militärbehörden die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Jeder Einwohner der Stadt ist bei der im §. 7 und 10 gesetzten Strafe gehalten, deren Anordnungen und Befehlen getreu nachzukommen. §. 13. Der Regierungsrath ist beauftragt, in der Umgebung der Stadt Luzern wenigstens vierhundert Mann auszuziehen, welche auf jeden Ruf, mit Waffen und Kleidung versehen, ganz oder theilweise einrücken. Er ist ermächtiget, dieser Mannschaft eine angemessene Entschädigung für Unterhalt der Waffen und Kleidung zu verabfolgen, sowie dieselbe zweckmäßig zu organisiren. §. 14. Der Regierungsrath ist beauftragt, in dem Militärwesen alle diejenigen Verbesserungen vorzunehmen, welche ihm nach sorgfältiger Prüfung zu einer kräftigen Vertheidigung des Landes nothwendig oder geeignet erscheinen."

Die Grundzüge dieser allgemeinen Landesbewaffnung beruhten auf einer Uebereinkunft, welche zwischen der Militärcommission von Luzern und den Truppencommandanten von Ury, Schwyz, Unterwalden und Zug am 16., 17. und 18. Christmonat verabredet worden war; sie beruhten mehr noch auf der Ueberzeugung, daß ein erneuerter Angriff mit vermehrten Kräften stattfinden werde und demnach zu dessen Abwehr größere Streitkräfte erforderlich seien. Sie waren eine natürliche Wirkung der Vorgänge vom 8. Christmonat 1844 und der daherigen Umstände und Zustände. Die Kantone Ury, Schwyz und Unterwalden organisirten ebenfalls den Landsturm, so daß in diesen vier Kantonen jeder wehrfähige Mann auch wehrpflichtig wurde. Die Regierung des Kantons Uri erließ unterm 3. Hornung 1845 folgende Proklamation an ihr Volk:

„Landammann und Rath des Kantons Uri an das Volk desſelben.

Theure Mitbürger! Liebe Landleute!

Sattſam bekannt ſind die bedauerlichen und blutigen Ereigniſſe vom 8. Chriſtmonat abhin, wo eine verbrecheriſche Rotte Empörer im Verbande mit ruchloſen Freiſchaaren-Horden die verfaſſungsmäßigen Behörden des Kantons Luzern zu ſtürzen und den feſten Willen der großen Volksmehrheit zu vereiteln ſuchten. Bekannt iſt es auch, daß die von den Aufrührern mit Brudermord angefachte Flamme der Empörung — dem Allmächtigen ſei Dank! — ſchnell erſtickt wurde, daß Gottes ewig waltende Vorſehung die Schandplane der Verbrecher vereitelt und zerſtört hat. Jedermann weiß aber auch, daß die Feinde der Religion, wahrer Freiheit und jeder geſetzlichen Ordnung, durch die erhaltene Schlappe noch nicht gedemüthigt, ſowohl im Offenen als im Finſtern neue Freiſchaaren geworben und noch werben, neue Frevler-Plane ſchmieden und die Hefe des Volkes vieler, meiſtens reformirter Kantone durch Lug und Trug gegen Regierung und Volk des Kantons Luzern und der Urkantone aufzuhetzen und den Bürgerkrieg in der Schweiz anzufachen ſich beſtreben. „„Fort mit den Jeſuiten aus der ganzen Schweiz,““ das iſt der Radikalen Feldgeſchrei. Allein unbegreifliche Selbſttäuſchung wäre es zu glauben, daß dies mehr als ein bloßer längſt gewünſchter Vorwand, mehr als ein Deckmantel ihrer ſchwarzen, verderbenbringenden Plane ſei. — „„Fort mit den Mönchen und Pfaffen, mit Nuntius und Papſtthum, nieder mit den Ultramontanen und Römlingen und allen Affiliirten der Jeſuiten““ (worunter ſie alle redlich geſinnten Katholiken, alle treuen Söhne unſerer heiligen Mutterkirche verſtehen), „„in Trümmer mit dem Schweizerbund, in Trümmer mit der Eidgenoſſenſchaft,““ ſo ſchreien die gleichen Jakobiner, deren Hände von Raub befleckt, noch von Bürgerblut rauchen; Mord und Brand ſchnaubend in allen radikalen Schandblättern, ſo in den ſogenannten Volksverſammlungen, ſo ſpricht man ſelbſt in Großen Räthen. Kein Mittel iſt zu gemein, zu ſchlecht; keine Verdächtigung, keine Lüge zu boshaft oder abgeſchmackt, die nicht erſonnen würde zur Erreichung ihrer verruchten Zwecke. Und wer kennte bereits dieſe nicht, ſelbſt wenn ſie ſie nicht ſo offen überall ausſchrieen? Die katholiſche Kirche, unſern heiligen römiſch-katholiſchen Glauben, den wir von unſern Vätern ererbt, den ſie uns mit ihrem Blute erhalten, auszurotten oder niederzutreten in der Schweiz, gilt es vor Allem. Darum ſoll der um unſere heilige Kirche ſo hochverdiente, vom heiligen Vater empfohlene, ſogar vom heiligen Concilium von Trient belobte Orden

der Jeſuiten ausgetrieben und — was mit dem Ausdruck — „„ihren Affiliirten““ deutlich ausgeſprochen iſt — auch alle ächt kirchlich geſinnten Geiſtlichen und Lehrer mit ihnen verbannt werden, um anderen im Geiſte des Antichriſtenthums und der Religionsſpötterei verbildeten Lehrern Platz zu machen. Proteſtanten im Bunde mit vom Gifthauche des Unglaubens lebenden Radikalen wollen uns Lehren und Lehrer unſerer Religion vorſchreiben, ſie wollen uns das Maaß und die Art diktiren, wie wir Katholiken in der Schweiz noch katholiſch, oder beſſer unkatholiſch ſein, glauben und leben ſollen. Und dies alles trotz der eidlich beſchworenen Rechte, trotz der von unſern Vorältern ſiegreich errungenen, feierlichen Religions- und Landfriedens-Verträge, — trotz Bund und Souveränität.

Die Freiheit und Selbſtſtändigkeit der Kantone und alle durch das Herzblut und den Heldenmuth unſerer Ahnen erworbenen, durch Geſchichte und die älteſten Urkunden erwieſenen Rechte der katholiſchen Stände ſollen zernichtet, der Bund und die Eidgenoſſenſchaft zertrümmert werden und dagegen ſtolz und drückend eine beſpotiſche Central-Gewalt auf den Ruinen eidlich beſchworner Bünde und Verträge ſich erheben. Das iſt die Abſicht, das das Ziel, welches unter dem trügeriſchen Vorwande der Jeſuiten-Ausweiſung raſtlos angeſtrebt wird. Die freien Söhne der Freiheitsſtifter ſollen Sclaven werden unter dem Joche entſitteter, jungſchweizeriſcher Tyrannen und aus ihrem eigenen Heimathlande ausgeworfener Fremdlinge? Sie ſollen ihrer heiligſten Rechte beraubt, mit knechtiſcher Demuth um die Gunſt ihrer Bedrücker buhlen? Da ſei Gott für! Nicht nur Luzern, ſondern auch Schwyz, Freiburg und Wallis und die katholiſchen Stände allzumal müßten ihre kirchliche und politiſche Freiheit und Souveränität opfern; ſie müßten zertreten, der Bund gebrochen und aus der Eidgenoſſenſchaft eine Meineidgenoſſenſchaft werden, wenn der eben ſo anmaßenden, als bundeswidrigen Forderung der Radikalen ſollte entſprochen werden. Ihr ſehet, liebe Landleute! daß hier die höchſten und heiligſten Güter des Vaterlandes: Freiheit, Unabhängigkeit und Religion auf dem Spiele liegen. Sollen wir ſie feige hinwerfen einer gott- und eidvergeſſenen Rotte, welche in ihrem immer unſinnigern Geberden und Treiben derjenigen der franzöſiſchen Blutmänner — unſeligen Andenkens — gleich ſieht wie ein Tropfen Waſſer dem andern? Soll das Blut unſerer Väter umſonſt gefloſſen, ihre glorreichen Siege umſonſt errungen worden ſein? Die Enkel Tells, der ſein Knie vor Geßlers Hut nicht beugte, werden ſich auch nicht beugen vor der Jakobiner-Mütze. Nie und nimmer! Heilig waren uns immer die kirchlichen Rechte unſerer anders glaubenden Miteidgenoſſen; nie haben wir uns einen Ein- oder Uebergriff in dieſelben erlaubt; heiter und getroſt dürfen

wir diesfalls dem Zeugnisse der Geschichte rufen: auch fernerhin soll dies niemals geschehen. Wir ehren und achten heilig die Rechte anders gesinnter Miteidgenossen, aber wollen auch die Unsrigen geehrt und geachtet wissen. Wir wollen nicht den Krieg, sondern den Frieden. Niemand soll von uns angegriffen werden, aber wer immer uns angreift, der soll Männer finden, gerüstet, muth- und kraftvoll im Kampfe für ihr edelstes Erbe, Religion und Freiheit. Gewalt soll mit Gewalt abgetrieben werden. Aus heiligstem Pflichtgefühl hat daher Euere Regierung, in Uebereinstimmung mit unsern ältesten Bundesbrüdern und den Confessionsgenossen der katholischen Kantone Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis es als dringendste Nothwendigkeit angesehen, sich zu rüsten zur gerechten Nothwehr, auf's Aeußerste sich gefaßt zu halten. Der hohe Landrath hat einmüthig, sowie das einfachste und zweckmäßigste, so auch das kräftigste und wirksamste Mittel in Organisirung des Landsturmes gefunden, daher auch vorläufig, mit Vorbehalt der Ratifikation einer hohen Kantons-Landesgemeinde, einen vom w. w. Kriegsrathe vorbearbeiteten Entwurf genehmiget. Da inzwischen der neue Vorort Zürich mit Kreisschreiben vom 22. Jänner eine außerordentliche Tagsatzung auf den 24. Hornung ausgeschrieben hat, auf welcher nebst den Maßregeln gegen das Freischaaren-Unwesen auch die Berathung über Belassung oder Austreibung des Jesuitenordens aus der Schweiz in Behandlung kommen soll, so ward ohnehin die Einberufung einer Landesgemeinde sowohl für die Wahl der Gesandtschaft auf die außerordentliche Tagsatzung, als die Instruktionsertheilung an dieselbe nothwendig.

Wir finden uns daher veranlaßt, auf Sonntag den 16. dieses Monats eine außerordentliche Kantons-Landesgemeinde hiemit auszuschreiben, welche in der Pfarrkirche in Altdorf, Mittags 12 Uhr, wird eröffnet werden." Als Verhandlungsgegenstände wurden angekündet: a) eine Landsturmsorganisation; b) die Instruktion für die Tagsatzung nebst Vollmachten für den Landrath; c) die Wahl der Gesandtschaft. Dann schließt die Proklamation mit den Worten: „Traurig ist allerdings die jüngste Vergangenheit, ernst die Gegenwart und düster die Zukunft. Doch vertrauen wir auf den Gott unserer Väter, auf das Recht und die gute heilige Sache für die wir einstehen und kämpfen; trauen wir der treuen Mitwirkung so vieler guter Eidgenossen in allen Gauen der Schweiz! Suchen wir besonders unsere Hülfe da, wo — nächst Gott — sie unsere Väter suchten, in der eigenen, durch feste Eintracht und Entschlossenheit gekräftigten Stärke. Seien wir einig und bieder im Rath, mannhaft und entschlossen zur That! Der Ewige, der Allmächtige, der unsere Väter geführt durch Kampf und Noth, zu Sieg und Freiheit, führe auch uns. Er beschütze, schirme und erhalte unser theures Vater-

land, wie er es so sichtbar bisher gethan hat. Wenn Gott für uns, wer wider uns?

Gegeben in Altdorf, den 3. Hornung 1845.

Namens Landammann und Rath des Kantons Uri,
Der regierende Landammann:
Vincenz Müller.

Der Landschreiber:
Franz Lusser."

Das Landsturmgesetz wurde von der Landsgemeinde angenommen.

Der Kanton Schwyz theilte seinen Landsturm in solchen ein: a) welche mit Feuerwaffen; b) welche mit Knütteln, die vornen an einer Keule mit einem 8 bis 10 Zoll langen Spieße und rings um dieselbe mit eisernen Stacheln versehen waren: c) welche mit Sensen auf 5 bis 7 Schuhe langen Stangen in gerader Richtung befestiget, oder mit andern Schlag- oder Stichwaffen bewaffnet waren. An der Musterung des Landsturms am 9. Hornung sprach Bezirksammann Schilter an denselben:

„Von der hohen Kantons-Regierung zum Commandanten des Landsturmkreises Schwyz bestimmt, folge ich um so williger diesem Rufe, weil ich weiß und zuversichtlich erwarten darf, daß ich in Euch Männer anzuführen die Ehre habe, denen das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt, die aus Ueberzeugung und Belehrung wissen, um was es sich in gegenwärtigen Zeiten handelt, und auch den Muth und die freudige Entschlossenheit haben werden, mit Blut und Leben einzustehen. Schon Euer heutiges pünktliches, zahlreiches Erscheinen, Euere biedere, ernstliche, männliche, feste Haltung, die Ihr jetzt zeigt, bürgt mir für die Zukunft. Nicht um irgend wen in seinen Rechten zu kränken, sondern nur um unsere eigenen wohlerworbenen Rechte, um unsere religiösen Ueberzeugungen, unsere uralten Freiheiten, um unsern vaterländischen Boden, unsern heimathlichen Heerd und was da uns Liebes und Theures lebt, gegen feindliche Anfälle und deren Uebergriffe zu schirmen, ergreifen wir ja die Waffen. Damit aber diese, vom Allmächtigen, der die Völkerschicksale lenkt, im entscheidenden Moment der Gefahr mit glücklichem Erfolge gesegnet werden, thut hauptsächlich Eines noth, Ihr ehrenwerthen, biedern Männer von Schwyz: Seid Einig! Eintracht nur macht stark, Eintracht macht auch eine kleine Schaar unüberwindlich, wie es unsere Väter so oft bewiesen. Seid aber auch gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit. Denn nur durch Gehorsam und gewissenhaft gesetzliches Benehmen kann in so verhängnißvollen Tagen die wahre, ächte Freiheit eines Volkes gerettet werden. Laßt Euch nicht durch schlaue

Worte, die aus feindſeligen Herzen kommen, von der betretenen Bahn abwendig machen; Ihr werdet noch viele, ſehr viele gleichgeſinnte Freunde auf dieſer Bahn finden. In allen Pfarrgemeinden des ganzen Kantons verſammeln ſich heute Euere Mitbürger auf den Ruf der Regierung, um da ihr Gemüth auf den hohen Ernſt der obſchwebenden Tagesverhältniſſe aufmerkſam zu machen, um ihre vaterländiſche Geſinnung für die Stunde der Gefahr wachbar zu erhalten. Auch unſere geiſtesverwandten Nachbarſtände haben ſich für gleichen Zweck bewaffnet. Sie ſind bereit, mit Euch für das bedrohte Bundesrecht, für die gefährdete religiöſe und politiſche Freiheit ihr Leben zum Opfer zu bringen. Der ernſte Ruf des Vaterlandes wiederhallt in vielen tauſend Herzen der Eidgenoſſen; ſie rufen Euch zu: „„Brüder aus dem Urkantone ſchweizeriſcher Freiheit! ſeid bereit, für das theuer erworbene Erbe Euerer Väter uns anzuführen gegen die Feinde deſſelben.““ Mit dieſen Tugenden der feſten Eintracht und unerſchrockenen Muthes im Herzen, und mit der Waffe in der Hand, erwartet dann ohne Furcht, im Vertrauen auf Gott, die ernſte Stunde, in welcher die Lärmzeichen Euch zum Kampfe rufen. Dann erſcheint, wie es Enkeln ſo ruhmvoller Vorväter geziemt, ſchnell und entſchloſſen auf dem angewieſenen Sammelplatz. Dann wird derjenige, den wir als Gründer aller wahren Freiheit, als Urheber und Endzweck unſerer innigſten religiöſen Ueberzeugung mit tiefſtem Dankgefühl anbeten, derjenige, der unſere Vorväter aus ſo mancher langen Noth errettet, aus ſo manchem blutigen Kampf zu glorreichem Sieg geführt hat, — dieſer wird auch uns mit dem Arm ſeiner Allmacht ſchützen und ſegnen!“

Auch die beiden Theile des Kantons Unterwalden erließen Landſturmorganiſationen.

Ebenſo beſchloß der dreifache Landrath von Zug mit 105 gegen 6 Stimmen eine allgemeine Landesbewaffnung. Tags darauf erließ die Standescommiſſion folgende Proklamation an das Volk:

„Theuerſte Mitbürger!

Der Einfall von Freiſchaaren in den Kanton Luzern im verfloſſenen Chriſtmonat, ihre fortſchreitende Organiſirung durch den ſogenannten Volksbund, der Umſturz der legalen Ordnung im Kanton Waadt, das vom hohen Vororte ſelbſt befürchtete, neue Auftreten von Freiſchaaren, und deſſen Maßnahmen für die Sicherheit der nächſten außerordentlichen Tagſatzung, mußten nothwendig die Aufmerkſamkeit der hieſigen Regierung in Anſpruch nehmen. Wer kann den Ernſt der Gegenwart verkennen, und wer weiß, was die nächſte Stunde dem Vaterlande bringt? Unvorbereitet durfte die Regierung ihr theures Volk nicht einer ungewiſſen Zukunft überlaſſen, ſie mußte

die kantonalen Kräfte durch Aufstellung der Landwehr und des Landsturms wirksam zu machen suchen; — nicht um den mitverbündeten Ständen entgegen zu treten, sondern um auf den Ruf des hohen Vorortes, oder auf die Mahnung eines Hilfe verlangenden Standes die übernommene Bundespflicht getreu erfüllen, oder im äußersten Falle der Noth die Existenz des eigenen Kantons gegen unberechtigte Angriffe schützen zu können. Die Anordnungen des hohen dreifachen Landrathes beruhen daher einzig auf den Pflichten des Kantons selbst, und da wir von jeher wissen, daß das zugerische Volk dieselben treu und willig erfüllt hat; so erwarten wir auch, es werden die sämmtlichen Bürger unsers Kantons durch alle mögliche Bereitwilligkeit die Maßnahmen ihrer Regierung unterstützen. Pflichterfüllung allein rettet die gesetzliche Ordnung, diesen Grundpfeiler aller Freiheit und alles Glückes!

Gott segne die Zukunft unseres Vaterlandes!

Zug, den 21. Hornung 1845.

Namens der Standes-Commission:
Die Standeskanzlei Zug."

Der Landsturm war zur Vertheidigung der fünf Kantone eine Macht, welche Großes hätte ausführen können, wenn sie gut geleitet worden wäre. Der Landsturm der Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden kam nie dazu, seine Kraft und seinen Muth zu beweisen; was der Landsturm des Kantons Luzern geleistet, wird später erzählt werden. Eine vorzügliche Sorge der Regierung von Luzern war noch die Wahl eines Obercommandanten, welcher die gesammte Streitmacht zu leiten hätte. Man hatte sich auf den Herrn General Ludwig von Sonnenberg, welcher in neapolitanischen Diensten stand, vereiniget. Er hatte früher unter Napoleon gedient, war Milizinspektor im Kanton Luzern und als solcher sehr beliebt gewesen, hatte sich einen militärischen Namen erworben, besaß eine lange Kriegserfahrung, zeichnete sich durch die Abstammung aus einer alt angesehenen Familie und durch einen hohen Rang aus. Man unterhandelte mit ihm und mit dem Könige von Neapel, beide willfahrten bereitwillig dem Wunsche der Regierung. Der Kriegsrath der fünf Kantone, welcher am 6., 18., 20., 22., 24., 25., 26. und 28. Hornung, 4., 5. und 6. März, die letzten vier Male unter Beisein eines Abgeordneten aus Wallis, Berathungen über gemeinsame militärische Anordnungen gegen einen abermaligen Angriff pflog, sprach seine „Freude aus über den vaterländischen Entschluß des Herrn Generals von Sonnenberg, welcher auf den Ruf der Regierung des Kantons Luzern sogleich herbeigeeilt sei, um der Vertheidigung des Vaterlandes seine bewährten Dienste zu widmen, eine Freude, die von der Bevölkerung der

Urkantone, die mit vollem Zutrauen der militärischen Wirksamkeit des Herrn Generals von Sonnenberg entgegensehen, auf's lebhafteste getheilt werde." Am 14. Hornung war er in Luzern angekommen, schon am 18. erließ er folgenden Aufruf an die Truppen:

„Herren Offiziere!
Unteroffiziere und Soldaten!

Die hohe Regierung meines heimathlichen Kantons hat mich berufen, Euch zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen die dasselbe bedrohenden Angriffe anzuführen. Wenn auch seit langen Jahren von meinem lieben Vaterlande entfernt, habe ich doch jederzeit an seinen Schicksalen den innigsten Antheil genommen, und seine Freiheit und Unabhängigkeit und das Wohl meiner Mitbürger liegen mir so sehr am Herzen, als ich erwarte, daß sie Jedem von Euch am Herzen liegen. Ich bin daher auf den ersten Ruf der hohen Regierung mit aller Bereitwilligkeit hieher geeilt, um nach Kräften dem Vaterlande zu dienen. Mit Vertrauen trete ich an Euere Spitze, Wehrmänner des Kantons Luzern! Vertrauen erwarte ich auch von Euch. Zehn Jahre lang habe ich in früherer Zeit dem Militärwesen des Kantons vorgestanden, und ich erinnere mich stets mit Vergnügen der Treue, des Gehorsams und des wechselseitigen Vertrauens, das zwischen den Chefs und Offizieren und den Soldaten immer bestanden hat, der Liebe und Anhänglichkeit, die mir persönlich von den Wehrmännern des Kantons Luzern immer zu Theil geworden ist. Ich hoffe, Wehrmänner des Kantons Luzern! Ihr werdet würdig jenem Beispiele folgen. Das Vaterland, Euere Familien, Euere alten Aeltern und Euere unmündigen Kinder setzen auf Euch in den Tagen der Gefahr ihre Hoffnung. Wir haben Alle nur Ein Ziel, die fünfhundertjährige Freiheit unseres Heimathlandes gegen alle Angriffe auf deren Bestand zu schirmen, die verfassungsmäßige und gesetzliche Ordnung zu schützen. Nur unter dem Schutze der Gesetzlichkeit findet auch jeder Einzelne sein Heil. Für diese höchsten Güter freier Bürger wollen wir einstehen, Wehrmänner des Kantons Luzern! Einer für Alle und Alle für Einen.

Gegeben im Hauptquartier zu Luzern, den 18. Hornung 1845.

Der Obercommandant der Truppen des Kantons Luzern:
Ludwig von Sonnenberg."

Die Regierungen der fünf Kantone konnten sich nicht damit begnügen, ihre militärischen Streitkräfte zu ordnen und zu vermehren. In kleinen demokratischen Ländern kömmt Alles darauf an, daß die Völkerschaften von

dem eigentlichen Zwecke ſolcher Rüſtungen Kenntniß erhalten, daß ſie gegen Vorurtheile und Irrthum gewarnt und mit dem Geiſte des Gehorſams, der Treue und der Opferwilligkeit beſeelt werden. Darum erließen die Regierungen öffentliche Belehrungen und verbreiteten ſie. Schon oben wurde eine Proklamation der Regierung von Uri gegeben. Ein Meiſterſtück von Wahrheit und Freimüthigkeit iſt folgende Proklamation der Regierung von Schwyz:

„Die Regierung des Kantons Schwyz an das Volk deſſelben.

Theure Mitlandleute!

Die jüngſten und täglich neuen Ereigniſſe, die ernſten und bedeutungsvollen Auftritte in unſerm theuren Vaterlande und die durch dieſe hervorgerufenen, von uns mit Einmuth gefaßten außerordentlichen Schlußnahmen gebieten uns abermals, ein Wort an Euch zu richten. Mitten in den Tagen des Friedens, wo Alle im ſchönſten Zuſammenwirken darauf hinſtrebten, die Bande der Liebe immer feſter um unſere Herzen zu ziehen; wo es der Regierung möglich geworden, in Eintracht und Ruhe die Bedürfniſſe des Landes zu erwägen, deſſen Wohlfahrt zu fördern und feſter zu begründen; in Mitte dieſer ſegenverkündenden Tage werden wir durch Truppenaufgebote aus unſerer Ruhe aufgeſchreckt. Unſere Proklamation vom 24. Chriſtmonat des abgelaufenen Jahres hat Euch von den höchſt bedauerlichen Vorfällen in unſerm Nachbarkanton Luzern in Kürze Kunde gegeben. Es iſt ein in den Jahrbüchern der ſchweizeriſchen Geſchichte unerhörtes Ereigniß, wenn wir ſehen, daß ſo zu ſagen unter den Augen, wenn nicht unter der Mitwirkung mitverbündeter eidgenöſſiſcher Regierungen — entgegen aller Wahrheit eines Schweizerbundes — die Bevölkerung eines Kantons durch verſchiedene und unredliche Mittel zum Aufruhr gegen ihre geſetzliche Obrigkeit gereizt und irregeleitet, in Wort und That aufgefordert und angefeuert wird; — daß ſich Freiſchaaren zum bewaffneten Einfalle in das Gebiet eines friedlichen Kantons organiſiren; — daß ſelbſt Mitglieder von Regierungen an die Spitze ſich ſtellen und endlich Bürgerblut vergoſſen wird! Wir ſchreiben das Mißlingen des frevelhaften Unternehmens nicht ſowohl menſchlicher Hand und Vorſicht, als vielmehr der ewig waltenden Vorſehung Gottes zu! — Man hat ſich einerſeits gutmüthig, anderſeits böswillig mit der Löſung der Frage abgemüht: was dieſe Bewegung, dieſen Einfall und Banditenzug hervorgerufen habe. Uns ſelbſt, den Mitverbündeten Luzern's, ſeinen Mitkatholiken und Nachbarn, iſt dieſe Frage von hoher und nachhaltiger Bedeutung. — Nie können wir glauben, daß die beſchloſſene Einführung der Ehrwürdigen Väter der Geſellſchaft Jeſu an die dortige Lehr-

anſtalt die Urſache davon ſei. Das iſt offenbar nur Vorwand, ein längſt geſuchtes, vorbereitetes und ausgebeutetes Schlagwort, um den Religionshaß unter den Proteſtanten zu wecken, die ſo Irregeleiteten und Aufgeregten zu mißbrauchen und die längſt angeſtrebte Centralherrſchaft durch einen Handſtreich zu gewinnen. Nicht erſt ſeit dieſem Beſchluſſe des Großen Raths von Luzern, — ſeit Jahren und Jahren her datiren ſich dieſe Pläne und Anſchläge. Dies bezeugt und bewährt klar eine auch nur oberflächliche Anſicht und Erinnerung der Geſchichte abgelaufener Zeit, wozu auch unſer Kanton und die in demſelben von Außen angeregten Zerwürfniſſe jedem Unbefangenen ſattſame Belege liefern. Iſt es der Druck, das harte Joch, mit dem die Regierung von Luzern ihr Volk beſchwert? Die Antwort hierauf hat das Volk von Luzern ſelbſt gegeben. Muthvoll und kräftig erhebt es ſich wie Ein Mann und ſchaart ſich um ſeine Regierung, bereit, ſie zu wahren und zu ſchützen in jeder Noth und Gefahr. Mit ſeltener Bereitwilligkeit ſteht jeder ehrenhafte und waffenfähige Mann da und gewärtigt die Befehle ſeiner Obrigkeit, der er vertraut. Dadurch iſt das Volk von Luzern ſelbſt zu Gericht geſeſſen über dieſe Frage und hat laut und thatkräftig im Angeſichte der Eidgenoſſenſchaft bezeugt, daß es — wenn auch in andern, untergeordneten Fragen und Anſichten getheilt — ſich hierin entſchieden einigt, jeden Aufruhr und Hochverrath mit Abſcheu verwirft und zum Schutze ſeiner rechtmäßigen Regierung kein Opfer ſcheut. Was iſt — was war denn wohl die Urſache ſolch' frevelhaften Beginnens?

Wir ſind in die Pläne der Ruchloſen nicht eingeweiht und ſitzen nicht in ihrer Verſammlung. Sie ſelbſt aber ſagen es, rufen es in alle Welt hinaus und verkünden ſchamlos, was ſie vorhaben und erzielen möchten: Auflöſung, gewaltſame Zerreißung des Schweizerbundes, Sturz der beſtehenden Ordnung, Zernichtung des Katholizismus, Knechtung und Erdrückung der Urkantone. Selbſt in Großrathsſäälen einiger Kantone ſcheute man ſich nicht, unumwunden auszuſprechen: „„Aufgelöst muß er werden der Schweizerbund;““ — wagte ſeine beſchwornen Artikel zu brechen und die bundesgetreuen Stände, ihre Vorſtellungen und Proteſtationen zu höhnen. Wie man unſere katholiſchen Glaubensbrüder behandelte, Recht und Gerechtigkeit, ja die Forderungen der Billigkeit und Menſchlichkeit außer Acht ſetzte, iſt Euch bekannt. Gab und gibt es bald eine Tagſatzung, ohne daß dieſe Pläne von gewiſſen Seiten her zu Tage gebracht, geheim oder offen betrieben und durchgeführt werden wollen? Wie ſehr überbieten ſich die Zügelloſigkeit einer tief geſunkenen Preſſe und die ſchäumende Wuth der radikalen Zunge in Spott und Hohn, in Ausfällen und Beleidigungen gegen die katholiſche Kirche und ihre Inſtitute! Selbſt die Tage nationalen Frohſinnes an eidgenöſſiſchen Schützenfeſten ſcheinen nur zur Beſchimpfung

und Kränkung der Katholiken bestimmt zu sein. Und was haben wir dem Allem gegenüber gethan? Vertrauend auf Gott und unser Recht, treu dem Bunde und beschworner Pflicht blieben wir ruhig. Wir reizten nicht, aber vergaben unsere Rechte ebensowenig. Wir verabscheuten und mißbilligten Alles, was bundeswidrig und der eidgenössischen Verpflichtung entgegen; wir hofften auf eine bessere Zukunft. — Dagegen ist die Frechheit der Ruchlosen nur größer geworden. Was sie auf dem Wege des Rechts und der Besonnenheit nie erreichen können, das suchten sie durch Gewalt, Verschwörung, Gebietsverletzung und Blutvergießen zu erzwingen. Ihr Anschlag mißlang. Der Herr hat sie zu Schanden gemacht. Ihm sei Ehre und Dank! Dieser Schlag hat aber ihrem Streben und Wirken kein Ziel gesetzt. Er scheint sie nur noch mehr erbittert, in ihrem Hasse noch mehr entflammt und zu neuen Frevels angespornt zu haben. Rastlos wird gemahnt — getäuscht — geworben, um jene frevelnden, hochverrätherischen Pläne doch noch durchzusetzen. Volksversammlungen, die in verschiedenen Kantonen abgehalten werden, sollen diese Aufregung, diesen Geist der Zwietracht und Zerstörung nähren, unterhalten und noch mehr entzünden. Da verkünden und gestehen sie es laut, daß es nicht nur Luzern, daß es bis an den Mythen und den Urkantonen insgesammt gelte. Geknechtet unter eine Gewaltherrschaft des Radikalismus, beraubt unserer kirchlichen und politischen Freiheiten und Rechte, wehr- und schutzlos sollen wir werden und die Gründer der schweizerischen Freiheit und Unabhängigkeit sollen ihr gutes Recht und ihre Bünde zernichtet wissen durch zügellose und räuberische Horden! Und wer sind diese? Wir sagen es offen: hergelaufenes, fremdes Gesindel, das das Mark unseres Landes frißt und, ausgeworfen aus dem Heimathlande, die Giftpflanze unchristlichen Sinnes und einer hohlen und mißbrauchten zügellosen Freiheit auch in unsere Hochebenen und Gebirge versetzen möchte; junge Schweizer, welche mißleitet oder boshaft ihre Mutter, die Schweiz, und ihre ältesten Brüder undankbar mißhandeln und sclavisch beherrschen möchten. — Aber das sind keine Söhne Tell's; unter ihren Ahnen ist kein Stauffacher und kein Winkelried; ihre Vorväter schwuren nicht im Grütli, kämpften nicht am Morgarten, nicht zu Sempach; durch sie entstund keine freie, unabhängige Schweiz! Und Diese sollten uns beherrschen? Bei ihnen sollten wir dienstbar und stumme Knechte werden? Von ihnen unsere wohlerworbenen Rechte erbetteln, kraft- und bedeutungslos versinken und untergehen im Strudel einer verhaßten Centralität? Uns, die wir vor Geßler's Hut die Knie nicht gebeugt, die wir die Gewalt der Vögte gebrochen, — uns könnte oder sollte eine Herrschaft gefallen, die noch schrecklicher und eben so rechtlos als jene wäre? Das sei ferne von uns!

Wir ſuchen und wollen keine Einmiſchung in die confeſſionellen, kirchlichen Rechte unſerer proteſtantiſchen Miteidgenoſſen; heilig waren und ſind uns noch die beſtehenden Friedens- und Landesverträge. Nie haben wir uns eines Ein- oder Uebergriffs in dieſelben ſchuldig gemacht; wir können aber auch nicht dulden, daß ſie uns Geſetze geben, — daß ſie uns lehren, auf welchem Wege wir das Heil unſerer Seelen ſuchen und finden ſollen, — daß ſie uns vorſchreiben, welche Lehren und Lehrer wir unſern Kindern geben und vorſetzen ſollen. Wir ſinnen auch nicht auf Krieg, aber auf die Erhaltung des Bundes, unſeres guten und beſchwornen Rechts, auf Aufrechthaltung der katholiſchen Kirche, auf den Schutz des Landes und ſeiner Bewohner. Als Katholiken, als freie Bürger ohne alle Vorrechte, gleich vor Recht und Geſetz und unter uns ſelbſt, als eidgenöſſiſcher Stand nach Bund und Eid wollen wir leben und ſterben! Unſeren Glauben und unſere Rechte vor frevelhaften Ein- und Angriffen zu wahren, die Freiheit der Väter unverſehrt und unentweiht auf unſere Nachkommen zu bringen, dies ſei unſere ſtete und unwandelbare Aufgabe! Dafür alſo, für dieſe heilige und gerechte Sache, für Aufrechthaltung des Bundes, für Wahrung unſerer wohlerworbenen, mit dem Herzblut unſerer Väter, darum ſo theuer erkauften Freiheit und Unabhängigkeit, zum Schutz unſerer heiligen katholiſchen Religion, ihrer Rechte und Inſtitute, ſollt Ihr die Waffen ergreifen; zu dieſen Zwecken gebot uns der dem Vaterland geſchworne Eid und unſere Pflicht, die allgemeine Landesbewaffnung anzuordnen. Denkt und befürchtet nicht, theure Landleute, daß wir in dieſem heiligen und hochgerechten Kampfe ſchutzlos und vereinzelt ſtehen. Mit uns ſtehen alle gutgeſinnten Eidgenoſſen. Für Recht und Freiheit, für Wahrung unſerer höchſten Güter, im Kampfe für Gott und Vaterland, für Aufrechthaltung der Geſetze und beſchwornen Bünde ſchließen ſich nicht blos unſere Nachbarn, unſere Glaubensgenoſſen an uns an; in allen Schweizergauen ſchlagen die Herzen aller Redlichen für uns und ſind mit uns vereinigt. Und der gerechten Sache hilft der ewige Gott im Himmel; Ihm haben unſere Väter in ſchwerer Zeit, in Noth und Tod vertraut und ihr Vertrauen ward mit Freude und mit Sieg gekrönt. Der Gott der Väter und ſeine ewige Vorſicht walte über uns und ſtärke, wie die Väter, ſo auch uns zum Schutz und Kampf für Religion, Freiheit und Recht!

Gegeben in Schwyz, den 21. Jänner 1845.

Namens der Regierung des Kantons Schwyz.

Der Kantonslandammann:

Fridolin Holdener.

Der Kantonsſchreiber:

A. Eberle."

Auch die Proklamation der Regierung von Obwalden verdient der Erwähnung:

„Landammann und Rath des Kantons Unterwalden ob dem Wald an das Volk desſelben.

Theure Mitlandleute!

Während vollkommene Ruhe in unſerm Lande herrſcht und der Landmann ungeſtört ſeiner friedlichen Beſchäftigung obliegt, haben wir eine allgemeine Landesbewaffnung angeordnet und Euch zu Waffenrüſtungen aufgefordert. — Mit Recht fraget Ihr nach der Urſache dieſer ernſten Anordnungen. Wir wollen auch nicht unterlaſſen, Euch mit Offenheit und Vertrauen darüber Aufſchluß zu ertheilen. Seit Jahren hat die radikale Partei in der Schweiz die Unterdrückung der katholiſchen Religion ſich zum Ziele ihrer Beſtrebungen gemacht und ſich vorgenommen, den eidgenöſſiſchen Bundesvertrag, das Band, welches die zweiundzwanzig Kantone der Schweiz ſeit dreißig Jahren vereinigt und zuſammengehalten, gewaltſam zu zerreißen, um an deſſen Statt eine Einheitsherrſchaft zu gründen, unter welcher die Urſtände, die Stifter und Gründer der ſchweizeriſchen Freiheit, ihrer Selbſtſtändigkeit und ihrer althergebrachten Rechte beraubt, zu gänzlicher Bedeutungsloſigkeit herabſinken würden. Dieſe Abſicht, dieſes Treiben der Radikalen hat ſich in der Unterdrückung der Katholiken im Kanton Glarus, der Katholiken im berneriſchen Jura und im aargauiſchen Freienamte, beſonders aber in der frevelhaften Aufhebung der durch den Bund gewährleiſteten Klöſter im Kanton Aargau, ſattſam gezeigt. In letzter Zeit aber iſt dieſes Streben des Radikalismus im Kanton Luzern in Aufruhr und Empörung ausgebrochen. Die Anhänger der radikalen Partei wagten dorten die Fahne des Aufruhrs aufzupflanzen, während bewaffnete Freiſchaarenhorden aus andern Kantonen zum Sturze der rechtmäßigen Regierung und der geſetzlichen Ordnung herbeieilten. Doch die Vorſehung hat gewaltet. — Der Gewaltſtreich mißlang. — Gebrandmarkt mit der Verachtung jedes braven Eidgenoſſen wurden die Freiſchaaren und Rebellen zerſtreut, nachdem ſie den Schweizerboden mit Bürgerblut befleckt hatten. Dieſe ſchmähliche Niederlage hat aber die Ruchloſen in ihrem Haſſe noch mehr entflammt. Sie ſinnen auf neue Pläne, wie ſie die bundesgetreuen katholiſchen Stände unter ihre Gewaltherrſchaft bringen können. Bei Volksverſammlungen, in Rathsſäälen ſogar ſuchen ſie den Geiſt der Zwietracht und Zerſtörung anzufachen. Sie benutzen die Berufung von ſieben Vätern der Geſellſchaft Jeſu an das Seminar und an die Theologie in Luzern als Vorwand, um das Volk in den proteſtantiſchen Kantonen gegen die katholiſchen Miteidgenoſſen in Aufregung zu bringen, und es zu Eingriffen in unſere kirchlichen Rechte

und Freiheiten und zu gewaltſamer Verletzung unſerer Selbſtſtändigkeit zu verleiten.

Theure Mitlandleute! Religion, Freiheit und Selbſtſtändigkeit ſind die köſtlichſten Güter eines Volkes. Dieſe Güter ſind das Erbtheil unſerer ſiegreichen Väter. Dieſes Erbtheil wollen wir unſeren Nachkommen treu bewahren, damit nicht deren Fluch einſt auf unſerm Andenken laſte, ſondern ihre Thränen auf unſerm Grabe einſt Thränen des Dankes ſeien. Dieſes koſtbare Erbgut unſerer in Gott ruhenden Väter will aber vom Radikalismus verſchlungen, von geſetzloſen Freiſchaarenhorden zerſtört werden. Dieſes, theure Mitlandleute! iſt die Gefahr, die dem Vaterlande droht. Zu Abwendung dieſer Gefahr, für die Aufrechthaltung des Bundes, für die Wahrung unſerer Freiheit und Unabhängigkeit, für Sicherung unſeres Landes und ſeiner Bewohner, zum Schutze unſerer katholiſchen Kirche und ihrer Rechte haben Eid und Pflicht es uns geboten, eine allgemeine Landesbewaffnung anzuordnen und Euch zu Waffenrüſtungen aufzufordern. Wir ſuchen den Krieg nicht, wir wollen keine Einmiſchung in die kirchlichen Rechte unſerer proteſtantiſchen Miteidgenoſſen, wir halten treu und feſt am Bunde und an den geſchloſſenen Religions- und Landfriedensverträgen. Dagegen ſind wir bereit, vereint mit unſeren älteſten Bundesgenoſſen uns gegen alle Eingriffe in unſere kirchlichen Rechte, in unſere Freiheit und Selbſtſtändigkeit mit Entſchloſſenheit und mannhaftem Sinne zu verwahren. — Die Regierung zählt hiebei auf Euer Zutrauen, auf Euere Unterſtützung, auf Euere ächt vaterländiſche Geſinnung. Beſonders auf Euch, Ihr Wehrmänner, die Ihr im Bundesauszuge und in der Landwehr ſtehet, richtet das Vaterland ſeinen vertrauenden Blick. — Zweimal ſchon in dieſer harten Winterszeit iſt die Mannſchaft des Bundesauszuges aus den friedlichen Wohnungen zu den Waffen gerufen worden. Die Bereitwilligkeit, mit der dieſe braven Wehrmänner dem an ſie ergangenen Rufe folgten, die ſtrenge Mannszucht, der ruhige Ernſt, der unter ihnen waltete, haben bewieſen, daß bei jeder Gefahr das Vaterland auf ihren Muth und auf ihren Arm vertrauen darf. Tapfere Wehrmänner! zeigt auch fürderhin, daß Ihr Euerer Väter würdig und entſchloſſen ſeid, als Wehrmänner eines freien Volkes für das Vaterland und ſeine heiligen Güter zu ſtehen. Der Regierung unabläßiges Streben wird es ſein, jede Gefahr vom Vaterlande abzuwenden. Was da auch folgen mag, wir zählen auf die thatkräftige Unterſtützung unſerer theuern Mitlandleute, auf die Fürbitte unſeres ſeligen Landesvaters Niklaus von Flüe, auf den Beiſtand des Himmels, der mit der gerechten Sache kämpft. Laßt uns alle hoffen, daß der Geiſt unſers ſeligen Landesvaters, der als Friedensbote auf der Tagſatzung in Stanz die Schweiz vom Abgrunde des Bürgerkrieges gerettet, wieder in der Verſammlung der Eidgenoſſen walten, daß

darin wiederkehren werde die Ehrfurcht für Religion, für Recht und Geſetze! Doch machen wir uns auf Alles gefaßt!

Eintracht walte unter Euch, wie einſt unter unſern Vätern in den ſchönen Tagen der Vorzeit! Gottes Segen ruhe auf uns und unſerm theuern Vaterlande!

Gegeben in Sarnen, den 15. Hornung 1845.

Der regierende Landammann:
Franz Wirz.
Der erſte Landſchreiber:
Nicolaus von Moos."

Die Partei der Freiſchärler warf der katholiſchen Geiſtlichkeit immer Einmiſchung in das Politiſche vor. Es wurde ihr zur Laſt gelegt, ſie ſchüre den Haß gegen die Proteſtanten, ſie ſei bald ein blindes Werkzeug, bald die ſchlaue Lenkerin der Obrigkeiten. Allerdings hat die katholiſche Geiſtlichkeit, wie es ihre heiligſte Pflicht iſt, auf die Gefahren der Zeit für die katholiſche Kirche und ſelbſt für die mit Blut errungene Freiheit aufmerkſam gemacht, hat das Volk zum Gehorſam und zur Treue gegen ſeine ſelbſt gewählten Obrigkeiten ermahnt, hat es gegen die tauſendfachen Vorſpiegelungen der Feinde der Religion und der Ordnung gewarnt, hat ſomit weſentlich auf Geſinnung und That der Völkerſchaften eingewirkt. Auf eindringliche Weiſe geſchah dieſes unter Andern auch von der Geiſtlichkeit in Schwyz in einem eigenen Erlaſſe voll Ruhe, Würde und Kraft.

Während dem auf der einen Seite der Radikalismus alle Hinderniſſe gegen ſeine Pläne durch Verbreitung von Lügen, durch Stiftung eines bewaffneten Volksbundes, durch Niederwerfung von Regierungen, und durch Organiſationen neuer Freiſchaarenzüge mit Gewalt zu beſeitigen unaufhörlich bemüht war, auf der andern Seite die Regierung von Luzern mit ihren treuen Ständen ſich zu einem kräftigen Widerſtande rüſtete, ſuchte der neue Vorort Zürich den anbrechenden Sturm durch die eidgenöſſiſche Tagſatzung zu beſchwichtigen, wollte dem Radikalismus die Jeſuiten als Opfer in Ausſicht ſtellen, von ihm aber das Aufgeben der Selbſthülfe begehren d. h. den Bund brechen um von den Radikalen Bundestreue zu erbetteln. Unter ſolchen Verhältniſſen wurde die außerordentliche Tagſatzung den 24. Hornung 1845 in Zürich eröffnet. Die Revolution feierte ſchon bei der Conſtituirung derſelben einen Sieg. Es wurde nämlich von den Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis und Neuenburg die Anerkennung der Geſandtſchaft von Waadt beanſtandet. Sie hatte zwar in den Perſonen der Herren Druey und Briatte ihr Beglaubigungsſchreiben noch am 13. Hornung von dem gewaltthätig aufgelösten Großen

Rathe erhalten und die kluge Vorsicht angewandt, sich kein neues durch die gewaltthätig eingesetzte provisorische Regierung geben zu lassen. Die Form war also richtig. Allein die Gesandtschaft war doch nicht mehr die Stellvertreterin einer verfassungsmäßigen Behörde, sondern hatte ihre Vollmachten und Aufträge von einer aufrührerischen, gesetzlosen Volksversammlung bekommen. Sie anerkennen, ehevor nur ein gesetzlicher Zustand im Kanton Waadt wieder hergestellt war, hieß offenbar, die Revolution anerkennen und derselben in andern Kantonen aufhelfen. Es war ein dem Zwecke des Bundes, so wie dem Rechte überhaupt schnurstracks entgegenlaufendes Verfahren. Durch die Nachgiebigkeit der Gesandtschaft von Appenzell-Innerhoden, welche sonst bei allen Anlässen treu zu den acht Ständen gehalten, kam eine Mehrheit für Anerkennung der Gesandtschaft von Waadt zu Stande. Damit war den Radikalen der Wink gegeben, was zu thun sei, um sich die Mehrheit der Stimmen auf der Tagsatzung zu erringen und zu bewahren. Die Tagsatzung hatte von dem Vororte zwei Aufgaben erhalten: 1) die Angelegenheit der Jesuiten als Bundessache zu erklären; 2) die Freischaaren zu verbieten. Der Vorort ging ganz in die Darstellungsweise der Freischärler ein, die Berufung der Jesuiten als Grund der Freischaarenzüge anzunehmen, und obwohl er das Recht des Standes Luzern zu dieser Berufung nicht bestritt, wollte er doch der Tagsatzung die Befugniß dagegen einzuschreiten, eingeräumt wissen. Es ist dies ein Abweichen von Grundsätzen, welches nur durch Unverstand, Schwäche oder Unredlichkeit erklärt werden kann. Die Verhandlungen der außerordentlichen Tagsatzung über die Angelegenheit der Jesuiten sind Oben dargestellt worden. Hier habe ich es mit den Berathungen über ein vorgelegtes Freischaarenverbot zu thun. Der Vorort hatte in seinem Kreisschreiben vom 22. Jänner den Antrag gestellt, die Organisation von Freischaaren, ohne Mitwirkung der Regierung, zu verbieten, Freischärler, welche einen Zug mitgemacht, durch die betreffende Regierung bestrafen zu lassen, und die schuldigen Kantone als entschädigungspflichtig gegen den angegriffenen Kanton zu erklären. Diese Anträge des Vororts wurden durch mehr oder weniger nachdrückliche Noten von Großbrittanien, Frankreich und Oesterreich unterstützt. Die Mehrheit, nach dem Beispiele des Vorortes, behandelte zuerst die Jesuitenfrage und erklärte sie als in den Bereich der Tagsatzung gehörig. Sie setzte hiefür eine Commission nieder, an deren Wahl die sieben katholischen Stände keinen Theil nahmen. Natürlich fiel sie im radikalen Sinne aus. Es wurden gewählt Bürgermeister Heinrich Mousson von Zürich, Präsident der Tagsatzung, Schultheiß Karl Neuhaus von Bern, Landammann Joseph Munzinger von Solothurn, Obergerichtspräsident Dr. J. C. Kern von Thurgau, Landammann Dr. Näff von St. Gallen, Bürgermeister

J. R. Frey von Baſel, Präſident Heinrich Druey von Waadt. Unter dieſen hatten nur Mouſſon und Frey etwas gemäßigte Anſichten, bildeten die Minderheit, konnten ſich aber nicht einmal durchweg vereinigen. Die Tagſatzungsmehrheit wandte nun den Kunſtgriff an, für die Freiſchaarenfrage keine eigene Commiſſion niederzuſetzen, ſomit den conſervativen Ständen nicht einmal die Möglichkeit der Theilnahme an der Vorberathung zu geſtatten. Sie wies auch dieſe Frage an die für die Jeſuitenfrage niedergeſetzte Commiſſion. Dieſe vereinigte ſich zu dem nüchternen Vorſchlage:

„Die eidgenöſſiſche Tagſatzung,

Nach Prüfung des Berichts und Antrags der am 5. März niedergeſetzten Commiſſion, beſchließt: 1) Die Bildung bewaffneter Freicorps (Freiſchaaren), ſo wie jedes Auftreten ſolcher Corps ohne Zuſtimmung oder Mitwirkung der Kantonsregierung, iſt nach dem Sinn und Zweck des Bundesvertrags unzuläßig. 2) Die eidgenöſſiſchen Stände ſind demnach eingeladen, die geeigneten Maßregeln zu treffen, daß ſolche Corps ſich nicht bilden, und daß keinerlei Gebietsverletzungen durch ſolche Freiſchaaren oder durch einzelne bewaffnete Zuzüger ſtattfinden. 3) Die Kantone werden eingeladen, zu dieſem Zweck angemeſſene Strafbeſtimmungen zu erlaſſen. 4) Der hohe Vorort iſt beauftragt, dieſen Beſchluß ſämmtlichen hohen Ständen zur Kenntniß zu bringen.“

Herr Druey fand nicht einmal einen ſolchen Beſchluß für nöthig und trat daher demſelben in der Commiſſion nicht bei.

Als Geſandte von Luzern waren ich und Herr Staatsſchreiber Bernhard Meyer an der Tagſatzung, ich hatte die Jeſuitenfrage, er die Freiſchaarenfrage übernommen. Herr Meyer hielt folgenden Vortrag:

„Tit.! Die Geſandtſchaft von Luzern hat den Anträgen des hohen Vororts ſich anzuſchließen. Indem der Große Rath des Standes Luzern ſeiner Geſandtſchaft eine mit den vorörtlichen Anträgen im Weſenlichen übereinſtimmende Inſtruktion ertheilte, leiteten ihn hiebei nicht blos rechtliche Gründe, ſondern es leitete ihn hiebei auch noch der beſondere Grund eines tiefen Abſcheues gegen die entſetzliche moraliſche Verworfenheit der Freiſchaaren, worüber ſie bei ihrem jüngſten Einfalle in den Kanton Luzern traurige Beweiſe abgelegt haben. Die Geſandtſchaft will zuerſt die rechtlichen Gründe erörtern, welche ihre hohen Committenten bei Ertheilung der Inſtruktion geleitet haben. Sie findet dieſe rechtlichen Gründe zur Rechtfertigung ihrer mit den Anträgen des hohen Vorortes übereinſtimmenden Inſtruktion theils in dem allgemeinen Völkerrechte, theils in der Natur der Staatsverhältniſſe der Schweiz, insbeſonders dann aber auch noch im Bundesvertrage von 1815. Es iſt nicht blos eine Erfindung eines ſpeku-

lirenden Kopfes, ſondern eine — man möchte ſagen — göttliche Weltordnung, daß die menſchliche Geſellſchaft ein friedlich geeinigtes Ganzes bildet, deſſen einzelne Theile — Staaten und Völker — im gegenſeitigen Wetteifer das Ihrige zum gemeinſamen Zwecke der Menſchheit — Veredlung an Herz und Geiſt —, zur Erfüllung der Beſtimmung der Menſchheit beizutragen haben. Ohne friedliches Beiſammenſein, im Kriege iſt dieſer Zweck nicht zu erreichen, daher das Normalverhältniß der Staaten und Völker unter einander dasjenige friedlichen Bei- und Nebeneinanderſeins iſt. Ohne Achtung gegenſeitiger Rechte iſt aber ein ſolcher Friedens-Zuſtand nicht möglich. Die Staaten im allgemeinen Völkerbunde ſtehen ſo gut wie die Bürger in einem einzelnen Staate in einem gegenſeitigen Rechtsverhältniſſe zu einander. Verletzung dieſer gegenſeitig zuſtehenden Rechte iſt die erſte Urſache zur Störung des Friedens, die Urſache zum Streit unter Bürgern, zum Krieg unter Nationen.

Das erſte und ſchönſte Recht nun, welches eine Einzelnperſon gegenüber Andern beſitzt, iſt dasjenige der Freiheit und Unabhängigkeit, das Recht der Selbſtherrlichkeit und Unabhängigkeit von andern Staaten iſt auch für jeden Staat das erſte Nationalgut. Jede Nation, die Angriffe auf dieſes Gut mit gewaffneter Hand abweist, oder durch Entwaffnung eines Gegners einer feindlichen Abſicht auf dieſes Gut der Freiheit und Unabhängigkeit zuvorkommt, führt einen gerechten Krieg. Es kann nun gewiß keinem Zweifel unterliegen, daß die Aufſtellung von bewaffneten Banden in einem Lande, in der Abſicht, in ein anderes Land je nach günſtiger Zeit und Gelegenheit mit denſelben einzufallen, eine ſolche feindſelige Demonſtration iſt, welche eine Nation berechtiget, ſich in Kriegszuſtand gegenüber jenem Volke zu ſetzen, welches ſolche bewaffnete Banden duldet. Es liegt daher auch auf der Hand, daß jene Anſicht, welche die Aufſtellung von ſolchen bewaffneten Banden, die es ſich zur eigentlichen Aufgabe gemacht haben, zu beliebiger Zeit, je nachdem ihnen ein Akt der Staatsregierung in einem benachbarten Lande mißfällt, in daſſelbe bewaffnet einzufallen, für eine erlaubte Sache erklärt, einen förmlichen, immer dauernden Kriegszuſtand unter den Völkern ſanktionirt; daß, wenn wirklich dieſe Anſicht allenthalben als eine völkerrechtlich erlaubte Handlung ausgeführt würde, dadurch ein friedlicher Staatszuſtand civiliſirter Staaten zur Unmöglichkeit, die menſchliche Geſellſchaft, ſtatt gemäß ihrer Idee ein friedlich geeinigtes Ganzes, ein immerwährendes Kriegs- und Heeres-Lager würde. Wie die Wilden im Naturzuſtande, würden auf ſolche Art civiliſirte Nationen im immerwährenden Kriege leben. Das aber, Tit.! wäre eine Umkehrung der göttlichen Weltordnung, iſt darum auch entgegen allem und jedem Völkerrechte, wie es aus der Idee der menſchlichen Geſellſchaft herausfließt und

unter den Völkern und Staaten als wirkliches Recht bisher anerkannt und gehandhabt worden ist.

Der Freischaarenunfug ist aber auch noch insbesonders eine Verletzung des Völkerrechts hinsichtlich der Art und Weise, wie der Krieg durch denselben begonnen wird. In dieser Beziehung, in Hinsicht der Anhebung eines Krieges darf von keinem Volke ohne vorhergegangene Rechtsverletzung, ohne Beschwerdeführung über widerfahrene Rechtsverletzung, ohne vorhergegangene Unterhandlung und ohne eine abschlägige Antwort auf verlangte Genugthuung ein feindlicher Angriff auf ein anderes Land gemacht werden. Der Weg des Friedens und der Verständigung muß völkerrechtlich zuerst versucht werden, ehe zum Aeußersten, zum Krieg geschritten werden darf. Ebenso ist es, selbst bei genügender Ursache zur Kriegsführung, völkerrechtlich unerlaubt, mit Krieg ein Land zu überziehen, ohne daß zuvor die Absicht und der Wille zum Kriege demselben auf die eine oder andere Art zur Kenntniß gebracht worden ist. So war es früher allgemeine Völkersitte und allgemein anerkanntes Völkerrecht, daß kein Krieg ohne vorhergegangene Kriegserklärung angehoben wurde. Wenn auch in neuerer Zeit diese förmlichen und feierlichen Kriegserklärungen unterblieben sind, so rührt dieses nur von daher, weil in neuerer Zeit vor dem Anfang eines Krieges immer solche Unterhandlungen zwischen den kriegführenden Mächten stattgefunden haben, deren Resultat dieselben offiziell von dem bevorstehenden Ausbruche eines Krieges in Kenntniß setzte. Anders aber führen die Freischaarenhorden den Krieg. Gleich jenen Banden, welche, ausgestoßen als Unwürdige aus der menschlichen Gesellschaft, in furchtbarer Entsittlichung derselben den Krieg erklärt haben, und eine Jagd auf das Leben und Eigenthum friedlicher Bürger, wo und wann sie können, anstellen, schleichen auch sie, die Freischaaren, nachdem sie im Geheimen vorher ihre Pläne ausgebrütet, in stiller Nacht, während dem der friedliche Bürger den freundlichen Armen des Schlafes sich anvertraut hat, bewaffnet in ein benachbartes Land ein und erfüllen es mit allen Greueln, welche die wildeste Leidenschaft und Parteiwuth je im Kriege erzeugt hat. So unterscheidet sich die Kriegsführung der Freischaaren in nichts von der Kriegsführung der Räuberbanden. Diese trifft der Fluch der civilisirten Welt, jene sollten wir dulden? Wenn nun aber Freischaaren nicht zulässig sind unter Staaten, welche durch keine weitern als allgemein völkerrechtliche Bande miteinander verbunden sind, so dürfen dieselben noch um so viel weniger geduldet werden in einem Staatenbunde. In diesem bilden mehrere selbstständige Völkerschaften ein durch ein gemeinsames Band, einen Bund geeinigtes Ganzes. Dieser Bund hört nun von dem Augenblicke an auf, wo die einzelnen Bundesglieder in ein feindliches Verhältniß zu einander treten,

wo Krieg unter ihnen ausbricht. Sobald daher in einem Staatenbunde der Grundſatz ſanktionirt würde, daß es den einzelnen Bundesgliedern erlaubt ſei, ſolche Banden auf ihrem Gebiete zu dulden, welche in keiner andern Abſicht ſich gebildet haben, als um ein anderes Bundesglied je nach günſtiger Zeit und Gelegenheit mit Krieg zu überziehen, hat damit der Bund ein Ende. Duldung des Freiſchaarenunfuges iſt eine Sanktion des Kriegszuſtandes der einzelnen Bundesglieder, und vernichtet ſomit den Zweck des Staatenbundes. Es bedarf alſo in einem Staatenbunde gar keiner poſitiven Bundesbeſtimmung, welche den Freiſchaarenunfug als unzuläßig erkennt; in der Idee, im Zwecke des Staatenbundes liegt ſchon das Verbot dieſes Unfuges. Wenn daher auch in der Bundesakte der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft gar keine Beſtimmung enthalten wäre, welche zu einem Verbot gegen die Freiſchaaren Anwendung finden dürfte, ſo wäre die oberſte Bundesbehörde nichts deſto weniger zu einem ſolchen Verbote berechtiget; ja ſie wäre zu demſelben nicht nur berechtiget, ſondern auch verpflichtet, weil der Nichterlaß eines ſolchen Verbots die Sanktion der Auflöſung des Bundes und der Erlaß eines ſolchen ſomit ein Gebot der Selbſterhaltung iſt. In dem Bundesvertrage der 22 ſouveränen Kantone der Schweiz ſind aber klare und unzweideutige Beſtimmungen, welche ein Verbot des Freiſchaarenweſens der oberſten Bundesbehörde zur Bundespflicht machen. Der Artikel 1 des Bundesvertrages vom Jahr 1815 ſpricht wirklich klar und deutlich dasjenige als Zweck des Bundes der 22 ſouveränen Staaten der Schweiz aus, was wir ſo eben als Zweck eines jedweden Staatenbundes angegeben haben, Verbündung gegen äußere und innere Feinde. Die Geſandtſchaft von Luzern erlaubt ſich, den Wortlaut dieſer Bundesbeſtimmung anzuführen. Sie lautet:

„„Die 22 ſouveränen Kantone der Schweiz vereinigen ſich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern ꝛc.““

Offenbar nun ſind dieſe Worte nicht im Bundesvertrage, um blos Worte zu bleiben; ſchon das Daſein dieſer Bundesbeſtimmung beurkundet, daß ſie in's Leben treten, vollzogen werden ſoll. Eine ſolche Vollziehung iſt noch keine authentiſche Interpretation des Bundes. Alle Beſtimmungen des Bundes ſind allgemeine; ihre Vollziehung können ſie nur durch Anwendung auf einzelne Fälle erhalten. Durch Anwendung der angeführten Bundesbeſtimmung auf die Freiſchaaren geſchieht alſo weiter nichts, als daß eine allgemeine Bundesbeſtimmung mit Rückſicht auf einen einzelnen Fall vollzogen wird. Die Vollziehung dieſer Bundesbeſtimmung iſt aber noch ſpeziell durch Artikel 8 des Bundesvertrages gefordert und die Pflicht der

daherigen Vollziehung der Tagsatzung übertragen. Durch diesen Artikel ist die Tagsatzung nämlich angewiesen, „„alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu treffen.““ Diese Pflicht nun der Sorge für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft ist eine doppelte: die Pflicht erstens, da, wo eine Gefährdung der innern und äußern Sicherheit der Eidgenossenschaft schon statt gefunden hat, so schnell möglich durch bundesgemäßes Einschreiten diese Gefährdung zu entfernen, und zweitens die Pflicht, durch bundesgemäße Mittel einer künftigen Störung und Gefährdung vorzubeugen. Es gibt nun wohl keine größere Gefährdung der innern Ruhe und Sicherheit der Schweiz, als Krieg unter den einzelnen Bundesgliedern, Krieg aber wollen und bezwecken die Freischaarenhorden. Es liegt daher nicht nur in der Pflicht der eidgenössischen Tagsatzung, Verfügungen zu treffen, daß ein solcher Kriegszustand, oder mit andern Worten, der gegenwärtig vorhandene Freischaarenunfug aufhöre, sondern sie hat auch Maßregeln vorzuberathen und zu treffen, wodurch der Wiederholung dieses Unfugs vorgebogen wird. Dieser doppelten Pflicht Genüge zu leisten, bezwecken nun gerade die vom hohen Vororte gestellten Anträge. Durch das in diesen Anträgen enthaltene Verbot der Freischaaren soll für einmal die durch selbe drohende Gefahr eines Landfriedensbruches entfernt, durch die Verpflichtung der Kantone zur Aufnahme von Strafbestimmungen in die Kantonalgesetzgebungen und Haftbarmachen für den zugefügten Schaden einer künftigen Gefährde vorgebogen werden. Was also eigentlich schon das allgemeine Völkerrecht fordert, was in der Idee und dem Zwecke eines Staatenbundes liegt, das ist in dem Bundesvertrage von 1815 eine ausdrückliche und spezielle Bestimmung. Indem daher die hohe Tagsatzung dem Freischaarenunfug ein Ende macht, handelt sie nach Völkerrecht, nach dem Staatsrechte eines jedweden Staatenbundes und vollzieht ausdrückliche Bestimmungen des schweizerischen Bundesvertrages.

Die Gesandtschaft will nun zur Erörterung des speziellen Grundes übergehen, welche neben den eben entwickelten rechtlichen Gründen ihre hohen Committenten geleitet haben. Erlauben Sie der Gesandtschaft von Luzern ein getreues aktenmäßiges Bild zu entwerfen von der sittlichen Haltung jener Freischaarenhorden, welchen so reichliches Bürgerblut im Kanton Luzern zum Opfer gebracht worden ist.

Die Schuld des Aufruhrs vom 8. Christmonat ruht zu einem namhaften Theile auf jenen Landfriedensbrüchigen, welche in der Nacht vom 7. auf den 8., am 8. und noch am 9. Christmonat bewaffnet in das Gebiet des Kantons Luzern eingefallen sind, die Schuld aber der im Verlaufe des Aufruhrs begangenen Abscheulichkeiten ruht größtentheils auf ihnen. Die

Schuld des Aufruhrs, ſo ſage ich, Tit.! ruht zu einem namhaften Theile auf den landfriedensbrüchigen Freiſchaaren. Es iſt eine zur juriſtiſchen Evidenz ausgemittelte Thatſache, daß der Aufruhr vom 8. Chriſtmonat ein durch gemeinſame Verſchwörung in mehreren Kantonen planmäßig ſchon längſt vorbereitetes Ereigniß war. Es war dieſer Aufruhr nicht die Folge einer durch den Beſchluß des Großen Rathes über Berufung der Jeſuiten momentan leidenſchaftlich gereizten Stimmung eines Theils der luzerneriſchen Bevölkerung; der Aufruhr vom 8. Chriſtmonat war ſchon ſeit längerer Zeit ausgebrütet und harrte des günſtigen Augenblicks, um auf das Signal ſeiner Führer in und außer dem Kanton Luzern loszubrechen. Schon im Jahre 1841 begann man die Arbeit durch Aufſtellung eines leitenden Committee's, im Jahre 1843 wurde das Perſonal dieſes Committee's geändert. Aus den 15 Mitgliedern deſſelben wurde ein Ausſchuß von 5 Mitgliedern beſtellt, derjenige, welcher zum leitenden Haupte des Aufruhrs wurde. Der Faden des Aufruhrs wurde ſchon damals geſponnen, die aufrühreriſchen Verbindungen in und außer dem Kantone ohne Zweifel ſchon damals angeknüpft. Es iſt aber eine große Frage, ob dieſer Plan zum Aufruhr je wirklich in Ausführung gekommen wäre, wenn man nicht die Zuſicherung fremder mittelbarer und unmittelbarer Hilfe in Händen gehabt hätte, wenn nicht die Ausſicht auf verſprochene großartige direkte und indirekte Antheilnahme an demſelben die luzerneriſchen Leiter des Aufruhrs zu dem Verbrechen ermuthiget und einen ſichern glücklichen Erfolg ihnen vorgeſpiegelt hätte. Es ſind dieſes keine bloße Vermuthungen, ſondern hiefür ſprechen unzweifelhafte Thatſachen. Es iſt eine bereits allgemein bekannte Thatſache, daß der Aufruhr, trotz der langen und ſorgfältigen Vorbereitung, im Volke des Kantons Luzern nur äußerſt geringen Anhang gefunden hatte. Auch in dieſem kritiſchen Augenblick hat das Volk des Kantons Luzern ſeinen alten Ruhm beſtätigt, daß ein unentwegbarer Sinn für Geſetzlichkeit in demſelben wohnt, und es hat durch ſeine Anhänglichkeit an die geſetzliche Ordnung ſich neuerdings würdig ſeiner Freiheit gezeigt. Nur in einzelnen wenigen Gegenden hatte der Aufruhr Nahrung und Antheilnahme gefunden, während der Kanton in ſeiner Geſammtmaſſe fremd dem Verbrechen blieb, ſtaunend es vernahm, entrüſtet zu ſeiner Unterdrückung ſich erhob. Und von der geringen Zahl derjenigen Kantonsbürger, welche an dem unglücklichen Zuge Antheil nahmen, waren ſehr viele Verführte, durch falſche Vorgaben zum Verbrechen Verleitete. Thatſache iſt in dieſer Beziehung, daß ſogar in jenen paar Gemeinden, in welchen der Aufruhr zuerſt zum Ausbruch kam, eine bedeutende Zahl der Antheilnehmer am Aufruhr noch in der verhängnißvollen Nacht vom 7. auf den 8. Chriſtmonat von dem Verbrechen, das in dieſer Nacht zur Ausführung kommen ſollte, nichts wußten.

Sie lagen ſchon in den Armen des Schlafes, als ſie von Ausſendlingen der Rädelsführer aufgerufen wurden, mit der Vorgabe: „„in der Stadt Luzern ſei Revolution ausgebrochen, ſei die Regierung geſprengt.““ Der Zug nach der Stadt wurde ihnen als eine Luſtreiſe vorgeſtellt, bei welcher nichts zu gefahren ſei, da der Entſcheid bereits gefallen. An die lockendſten Verſprechungen für den kurzen Aufenthalt in Luzern wurde die Ausſicht auf eine baldige Ablöſung durch Berner- und Aargauerbataillone geknüpft. Das Strafbare der angerathenen Handlung ſuchte man ſo durch äußern lockenden Schein zu verhüllen. Die Anſtifter des Aufruhrs kannten ſehr gut ihre Schwäche im eigenen Kanton Luzern; ſie wußten, daß auch bei aller Rührigkeit ſie nie ſolche Kräfte zuſammenbringen werden, um einen gewaltſamen Umſturz verſuchen zu dürfen; ſie nahmen daher einerſeits Täuſchung für ihre eigenen Mitbürger zu Hilfe, und ſahen ſich anderſeits um Unterſtützung aus andern Kantonen um. Ohne dieſe fremde Unterſtützung wäre auch jene Täuſchung, wäre der Aufruhr ſicher unterblieben. Die Zuſage aber, die bereitwillige, zur Antheilnahme an dem Aufruhre von Außen her ermunterte die Führer in ihren verbrecheriſchen Plänen, beſtärkte ſie in dem Vorſatze, ſie zur Ausführung zu bringen; durch die Lieferung des Materiellen aber erhielten ſie die Mittel, ſie wirklich zur Ausführung bringen zu können. Schon vor dem Ausbruche des Aufruhrs hatten aus dem Kanton Aargau Waffenſendungen in den Kanton Luzern für die Aufrührer ſtatt gefunden. Sie wurden namentlich in denjenigen Gränzgemeinden, wie Reiden, Büron, aufbewahrt, von wo am meiſten Zuzug zu hoffen war. An den gleichen Orten war auch hinreichende Munition für die Aufrührer vorhanden — Munition, welche nicht aus dem Kanton Luzern kam; die aufgefundenen Päckchen tragen vierfach den aargauiſchen Stempel. Ebenſo befindet ſich in den Händen der Unterſuchungsbehörden eine nicht unbeträchtliche Anzahl Gewehre, die ihre Abſtammung aus dem Kanton Aargau eingeſtempelt tragen. Die Munitionsſendung fand ihren Weg ſogar bis Luzern, wie die auf dem Emmenfelde aufgegriffenen Munitionskiſten beweiſen. Es darf in dieſer Beziehung mit Sicherheit behauptet werden, daß die Ausrüſtung der luzerneriſchen Aufrührer mit Munition von andern Kantonen, namentlich dem Kanton Aargau herkam. Dieſe Munitionsſendungen waren der erſte Schritt zum wirklichen Aufruhr. Sie kamen von Außen. Auch die erſten bewaffneten Aufrührerbanden kamen von Außen, waren Freiſchaaren, waren Aargauer. Die Vorhut der von Zofingen herkommenden Freiſchärler hatte in dieſer Nacht bereits zu einer Zeit das Gebiet des Kantons Luzern bewaffnet überſchritten, wo in demſelben die bewaffneten Zuſammenrottungen nicht ſtatt gefunden oder kaum begonnen hatten. Ihr Einmarſch erfolgte bereits

Nachts 10 Uhr in die Gränzgemeinde Wikon. Sobald der Einmarsch der aargauischen Freischärler in die Gränzgemeinden des Kantons erfolgt war, zeigten sie sich als die rührigsten Aufruhrstifter. Es läßt sich leicht denken, und die seither geführte Untersuchung liefert hiefür die zahlreichsten Beweise, daß von den vielen Bürgern, welche unter allerlei trügerischen Vorgaben aufgeweckt und auf die Sammelplätze beschieden worden waren, manche, den Ernst der Sache nun erkennend und dem Verbrechen, das man zu begehen Vorhabens war, in's Angesicht schauend, vor demselben zurückbebten. Freischaaren waren es, welche denselben den Weg zur Rückkehr von dem Verbrechen abschnitten. Es konnte diese Stimmung einestheils der Mitzüger denselben nicht entgangen sein, darum waren es aargauische Freischaaren, welche bei den Aufruhrskolonnen die Nachhut bildeten, unter der laut bekannt gemachten Drohung, daß man Jeden, welcher ausreißen wolle, niederschießen werde. Es genügte denselben nicht, zum Aufruhr, zum Bürgerkrieg in einem friedlichen Lande aufgereizt, das Material zum Aufruhr geliefert zu haben; es genügte ihnen nicht, selbst mit gewaffneter Hand ein friedliches Volk mörderisch anzufallen: man zwang auch Solche, die an dem Verbrechen keinen weitern Antheil nehmen wollten, getäuscht den ersten Schritt zu selbem mitgethan hatten, es zu vollenden. Das ist gewiß die höchste Stufe sittlicher Versunkenheit, wo die eigene Schlechtigkeit dem Verbrecher nicht mehr genügt und er Andern mit Gewalt dieselbe aufbringt. Eine höhere Hand hatte schon vor mehrern Stunden das in Luzern versuchte Verbrechen vereitelt, als die Hauptzüge der Freischaaren auf den bezeichneten Sammelplätzen in Rothenburg und Gerlischwil einrückten. Schon am frühen Morgen hatten kleinere Abtheilungen von Aufrührern aus dem Kanton Luzern den wichtigen Paß bei der Emmenbrücke besetzt. Als später ihnen Kunde wurde von dem Ausgange des verbrecherischen Versuches in der Stadt, da zogen sie sich zurück. Ihre Führer selbst mahnten zum Auseinandergehen; sie sahen ein, daß ferneres Vergießen von Bürgerblut zu keinem Zwecke mehr führe, nutzlos sein werde; sie hatten noch so viel Menschlichkeit, zu solchen Maßregeln anzurathen, welche weitere Vergießung von solchem verhindern konnten. Die ganze Truppe, welche die Emmenbrücke besetzt hielt, verließ wirklich ihren Posten und war im vollen Rückzuge nach Rothenburg begriffen. Dort stießen sie auf die Aargauer Freischaaren und wurden unter Aufmunterungen und Drohungen von denselben neuerdings auf das Emmenfeld hin mitgerissen. An dem Gefechte aber, das dort statt fand, das sei zur Ehre des Kantons Luzern gesagt, nahmen zum geringern Theile Luzerner Antheil. Es waren Aargauer, welche hauptsächlich an dem Kampfe Antheil nahmen, Aargauer, welche den meuchelmörderischen Angriff commandirten. Aargauer haben also zu selbem auf-

gestiftet, haben ihn vollführt, die Schuld dieses Greuels ruht zum großen Theil auf ihnen. Diese Thatsachen mögen genügen zum Beweise, daß die unseligen Ereignisse vom 8. Christmonat ohne intellektuelle und physische Mitwirkung von Kantonsfremden schwerlich statt gefunden hätten, daß die Schuld dieser Ereignisse zu einem bedeutenden Theile auf denselben ruht. Die Schuld von Greuelthaten, welche im Verlaufe dieses Aufruhrs stattgefunden haben, ruht ebenfalls großentheils auf ihnen. Gemeine Verbrechen haben diesen Aufruhr begleitet, welche an sittlicher Verworfenheit kaum ihresgleichen finden. Der Gesandte von Luzern blickt mit Schauder auf dieselben zurück; wenn er davon im Schooße dieser hohen Behörde Erwähnung thut, so geschieht es nur mit Widerstreben und geleitet von dem Bewußtsein, daß er hier ist, um von der Wahrheit Zeugniß zu geben und dem Verbrechen seine Larve zu entreißen, das man als einen Zug drängenden Gemeingefühles von hoher Amtsstelle sogar zu beschönigen wagt. Die Freischaaren führten sich wie räuberische Feinde bei ihrem Eintritt und Austritt aus dem Kanton Luzern auf. Mehrere Personen sind von denselben aufgegriffen und ihrer Baarschaft und anderer Werthsachen wie von gemeinen Räubern entlediget worden. Ihr eilfertiger Zug nach den Sammelplätzen in der Nähe des Emmenfeldes gestattete ihnen nicht, zahlreiche Brandschatzungen zu erheben, — an Drohungen hiezu ließen sie es jedoch nicht fehlen —; sie brandschatzten aber doch da, wo es ohne allzugroße Versäumniß geschehen konnte. So wurden mehrere Wirthe einer nicht unbeträchtlichen Brandschatzung an Lebensmitteln durch die heranziehenden Banden unterworfen. Doch solche Plünderungen und Brandschatzungen sind allerdings im Kriege gewöhnliche Sachen. Wenn der Gesandte von Luzern von außergewöhnlichen Greueln gesprochen, so hat er diese wahrlich nicht gemeint, wohl aber folgende. Schon aus dem amtlichen, vom Regierungsrathe an den Großen Rath erstatteten Berichte über den Verlauf des Aufruhrs, welcher Bericht sämmtlichen eidgenössischen Ständen zur Kenntniß gekommen sein wird, mag Ihnen, Tit.! bekannt sein, daß das Gefecht am Emmenbaume ein wahrhaft meuchelmörderischer Ueberfall ruhig daherziehender, ihrer Eidespflicht getreuer Bürger war. Von den Freischaaren war, sowie sie die Kunde von dem Anzuge der Milizen aus dem Amte Hochdorf unter Anführung des Herrn Major Schmid erhalten, ein Theil von Gerlischwil, dem gemeinsamen Sammelplatze, nach dem Emmenbaum hinuntergeeilt. Der größere Theil, worunter die Meisten Luzerner, blieb in Gerlischwil; diese wollten keine weitere Schuld an dem zu vergießenden Bürgerblute tragen, und zahlreiche Truppen traten schon zur Zeit den Rückzug an, wo das blutige Gefecht am Emmenbaume seinen Anfang nahm. Die Freischärler am Emmenbaume lagen bis zum Anrücken des Herrn Schmid in

dem Wirthshause und den Nebengebäuden verborgen, eilten bei dessen Annäherung plötzlich auf der Straße vorwärts. Herr Schmid, welchem Kundschafter kurz vorher noch erklärt hatten, daß der Paß über die Emmenbrücke frei sei, erkannte sie erst als Feinde, als er von Angesicht zu Angesicht ihnen gegenüberstand. Der brave Mann sodann im Angesicht des drohenden Blutbades rief ihnen zu, von unnützem Morden abzustehen, eine Aenderung des Volkswillens im Kanton Luzern werde damit nicht zu Stande gebracht. Als Antwort zogen die Freischärler plötzlich ihre verborgen gehaltenen Waffen hervor und gaben Feuer auf die ihnen gegenüber stehenden Milizen. Dieser unvermuthete Anfall zersprengte die Truppe, nach einer schwachen Salve ergriff die Mannschaft die Flucht. Auf die Fliehenden wurde ein ununterbrochenes mörderisches Feuer unterhalten. Auf dieser Flucht sind die meisten gefallen. Einem Luzerner aus dem Amte Hochdorf, der in Reihe und Glied der Freischaaren stand, welchen Schauder über diese Schreckensthat überlief und ihm die Hand lähmte, drohten nebenstehende Aargauer ihre Kugeln durch den Kopf zu jagen, wenn er nicht auf seine Mitbürger anlege und losdrücke. Der Unglückliche mußte gehorchen und so wider Willen seinen Beitrag zum Morde liefern.

Bei der ärztlichen Behandlung der Verwundeten hat es sich ergeben, daß die Freischärler den Kugeln die Hälse nicht abgedreht hatten; abgenommene Gewehre waren mit Kugeln und gehacktem Blei bis zur Hälfte angefüllt; man fand in Waidsäcken, Kugeln, in welche messingene Drähte hineingegossen worden waren. Noch mehr. Auch der Krieg hat in der civilisirten Welt noch sein Recht, im Kriege ist jeder Verwundete eine geheiligte Person. Davon wußten aber die Freischaaren nichts, entmenschte Wuth hatte sie alles vergessen gemacht. Sie werden schaudern, Tit.! wenn ich Ihnen sage, daß dem unglücklichen Lisibach, welcher, von einer Kugel die Brust durchbohrt, auf dem Boden lag und mit dem Tode kämpfte, ein Unhold noch seinen Stutzer auf die Stirne legte und ihm eine Kugel durch den Kopf jagte; daß zu einem andern Verwundeten, mit Namen Bachmann, der ebenfalls einen Schuß durch die Brust hatte, ein Aufrührer hinzutrat, und ihm, der darniedergestreckt auf dem Boden lag und flehend um Schonung seines Lebens bat, einen Schrotschuß hinten auf den Kopf losfeuerte. Der Unglückliche raffte sich dann vom Boden auf und floh mit wankenden Kräften, begrüßt von Drohungen und Verwünschungen, in ein in der Nähe des Emmenbaumes liegendes Bauernhaus. Hier bereitete er sich zum Tode unter dem Beistande eines herbeigerufenen Geistlichen. Neue Drohungen durch Freischärler schreckten ihn aber auch aus diesem Asyle fort, und von zwei mitleidigen Menschen geführt, wanderte er noch im furchtbarsten Zustande den weiten Weg zum Spitale in der Stadt Luzern. Dieser Mann lebt

noch, eine riesige Natur und ärztliche Kunst haben ihm nach langem Schmerzenslager das Leben gerettet. Bei seinem Austritte aus dem Spitale hat er folgende Erklärung, welche wörtlich in die amtlichen Untersuchungsakten sich eingetragen findet, abgegeben: „Meinen Feinden habe ich, wie unser Herrgott befiehlt, und wie er es auch selbst gethan hat, verziehen, und trage ihnen keinen Groll nach; aber das sage ich, wenn ich wieder in den gleichen Fall käme, ich ginge wieder; denn ich stritt für meine Religion, für meine Regierung und für mein Vaterland.“ Wie edel steht nicht dieser Bauersmann seinen vielleicht hochgestellten Mördern gegenüber! Diesen Greuelthaten im Kampfe folgten andere auf dem Rückzuge nach. In der Nähe von Gerlischwil wurde auf einen daher eilenden Milizen von einer ganzen Rotte Feuer gegeben. Er blieb aber glücklicherweise unverletzt. Ebenso wurde meuchlings in Sempach auf eine Anzahl Milizen gefeuert, aber auch hier wachte eine schützende Hand über dieselben. In Neudorf wurde ein daherziehender Milize gefangen genommen, entwaffnet und von den Freischaaren mitgeschleppt. Bei dem ersten Versuche, zu entfliehen, legten zwei sogenannte Aargauerherren, wie Zeugen aussagen, auf ihn an, und erschossen ihn von hinten. Das sind empörende Frevelthaten; doch sie sind nichts gegen das, was vollbracht worden wäre, wenn ein günstiger Erfolg dem Verbrechen zu Theil geworden wäre. Hierüber nur zwei Thatsachen: Es bezeugen es beeidigte Beamtete, daß Sonntags den 8. Christmonat in Reiden Freischärler in ihrer Gegenwart öffentlich der Rollen sich rühmten, die ihnen für Ermordung von Magistraten in Luzern zugetheilt worden, daß blutige Thaten den Unterhaltungsgegenstand der ganzen Schaar bildeten; es sind Zeugen vorhanden, daß lüsterne Gier eines Trupps von Aufrührern den Leib gottgeweihter Jungfrauen .... Doch schweigen wir und ein ewiger Schleier möge die ruchlosen Thaten decken, die im Plane lagen und durch Gottes Fügung nicht zur Ausführung gekommen sind! Mögen sie nie in unserm Vaterlande sich wiederholen!

Die Gesandtschaft von Luzern gelangt nun zum Schlusse ihres Votums. Als in den Mailänderkriegen, einem dunklen Blatte in dem Geschichtsbuche schweizerischer Eidgenossenschaft, die Reisläuferei überhand genommen hatte, und auf fremdem Boden so oft in feindlichen Heeren Eidgenossen gegen Eidgenossen standen, da beriethen oft und viel die Boten der eidgenössischen Stände über Abhilfe dieses Uebels, sie wollten nicht, daß Eidgenossen gegen Eidgenossen das Schwert erheben. Seit jener längst vergangenen Zeit hat sich der Staatszustand Europa's consolidirt und geläutert, er ist näher getreten der Idee der menschlichen Gesellschaft. Wer hätte es glauben sollen, daß in unsern Tagen diese Reisläuferei sich wiederholen werde, und zwar auf eine Art, die kein Beispiel in unserer Geschichte hat; daß die

Eidgenossen zwar nicht reislaufen in fremde Länder und dort mit andern feindlich zusammentreffen, aber daß sie reislaufen in das Gebiet eines mitverbündeten Mitstandes, um die vom Volkswillen getragene rechtmäßige Regierung zu stürzen, alle Greuel des Bürgerkrieges in demselben zu begehen; daß sie reislaufen, um auf dem Throne gesetzlicher Ordnung das wilde und schwarze Reich der Anarchie zu proklamiren? Es ist wirklich hohe Zeit, daß dem verheerenden Schritte der Anarchie in unserm Vaterlande Einhalt gethan werde, — hohe Zeit, denn sie ist eine wilde Macht und Ihr beugt sie nur, wenn Ihr sie gleich anfangs kettet. Laßt Ihr sie länger noch gewähren, fortbestehen die anarchischen Bewegungen des Freischaarenthums, dann ruht auf Euch die Schuld, aus der Urne des Schicksals jenes unglückliche Loos gezogen zu haben, welches unserer Neutralität, unserer Unabhängigkeit und Freiheit das Todesurtheil verkündet. Die Gesandtschaft schließt mit der Erklärung, daß sie sich in allen drei Punkten dem Antrage des hohen Vorortes anschließt. Sie wäre zwar ermächtiget, noch weiter zu gehen und von dem Bunde zu verlangen, daß er es als seine Pflicht anerkenne, eine durch Freischaarenhorden gestürzte Regierung wieder in ihre gesetzlichen und verfassungsmäßigen Befugnisse einzusetzen; sie könnte ferner auch verlangen, daß, wenn ein Stand zur Ausmittlung der Entschädigung der Ernennung von Schiedsrichtern sich weigern sollte, die Tagsatzung diese Ernennung übernehme. Sie zieht es aber vor, vor der Hand lediglich an die Anträge des hohen Vororts sich anzuschließen, ihrem Stande das Recht ausdrücklich vorbehaltend und verwahrend, gegen diejenigen Stände, von welchen aus Freischaaren in den Kanton Luzern eingerückt sind, später im Schooße der hohen Tagsatzung mit einer Genugthuungs- und Entschädigungsforderung hervorzutreten."

Merkwürdig war bei dieser ersten Verhandlung, die Erklärung der Gesandtschaft von Solothurn: „Es bedarf keiner nähern Begründung, daß Staaten, die sich gegenseitig ihr Gebiet, ihre Verfassungen garantieren, auch gehalten sind, nach Möglichkeit zu verhüten, daß von ihrem Gebiete aus die verfassungsmäßig aufgestellten Behörden eines verbündeten Nachbarstaates angegriffen werden. Diese Pflicht hat aber auch, so viel dem Gesandten von Solothurn bekannt ist, bis zur Stunde bei allen schweizerischen Regierungen Anerkennung gefunden." Und doch hatte der Polizeidirektor von Solothurn und der Obergerichtspräsident Schmid, Regierungsrath Mollet und Großrathspräsident Trog unbestritten an dem ersten Freischaarenzuge Theil genommen und waren zwei Kanonen von Solothurn dabei gewesen, und der zweite Zug wurde unter den Augen der Regierung organisirt, ohne daß sie sich dagegen anders

gerührt hätte, als durch ein Verbot, nachdem die Schaaren bereits abgezogen waren. Viel merkwürdiger jedoch war der Vortrag des Abgeordneten von Aargau, Landammann und Med. Dr. Joseph Wieland, eines kleinen Männchens, mit glatter Zunge, welcher den Gegensatz der Wahrheit auf eine außerordentlich geschickte Weise zu führen wußte, mit einer Stirne, welche mit einer erstaunenerregenden Frechheit alle Widersprüche ertragen, und untereinander vertragen konnte. Man rühmte von ihm, daß er der Großmeister der schweizerischen Freimaurerei war, wozu er wirklich bewundernswürdige Eigenschaften besaß. Dieser Herr Wieland stellte sich auf einen ganz andern Standpunkt, als seine Freunde an der Tagsatzung einzunehmen beliebten; er vertheidigte das Freischaarenthum als solches. Er sprach: „Es ist einer der schönsten und edelsten Grundzüge im menschlichen Charakter, den Mitmenschen Hilfe zu bringen, wo man sie in Bedrängniß sieht, ihnen mit Rath und That an die Hand zu gehen, wo ihnen Unrecht zugefügt wird. Dies ist um so viel mehr bei verbündeten Völkerschaften der Fall, welche durch nationale Beziehungen, durch gemeinsame Interessen, durch täglichen Verkehr, durch freundschaftliche Verhältnisse, ja sogar durch Familienbande enge verknüpft sind. Die schönsten und großartigsten Erscheinungen in der Völkergeschichte wurzeln auf diesem humanen Grunde. Tritt dann hiezu noch eine schöne erhabene Idee, welche die für dieselbe empfänglichen Gemüther entflammt, so geschieht es nicht selten, daß Handlungen aus derselben entspringen, die zwar vor dem Forum der berechnenden Staatsweisheit nicht bestehen mögen, die dennoch aber auch der strengste Sittenrichter nicht ganz verwerfen kann. Statt vieler Beispiele weise ich hier nur auf die Kreuzzüge, auf einzelne Züge in den deutschen Freiheitskriegen, auf den griechischen Befreiungskampf hin. Auch unsere vaterländische Geschichte zählt solche Beispiele in Menge auf. — Es beruhen diese Beispiele auf dem immer mehr erstarkenden Nationalgefühle, das besonders in den letzten Jahren wieder allgemeiner geworden ist, das die Schranken der Kantonalität übersieht und die Schweizer überall als ein Brudervolk zusammenführt.“ Er suchte die Ursache der Unruhen von den Freischaaren Aargau's weg auf die Regierung von Luzern zu wälzen, welche er des Ausschließungssystemes ja der Beschränkung der freien Presse und namentlich der Berufung der Jesuiten wegen als Urheberin aller Unruhen anklagte und zur Rechtfertigung seiner Anklage die Rede des Herrn Großrathspräsidenten Joseph Mohr gegen die Jesuitenberufung wiederholte. Die thatsächlichen Erzählungen der Gesandtschaft von Luzern von den Freveln der Freischaaren erklärte Herr Wieland mit starker Betonung als Uebertreibungen, Entstellungen und Unrichtigkeiten. Dann charakterisirte er die Freischärler folgendermaßen: „Er wiederholt, daß die größte Zahl derselben

zu den Wägſten und Beſten des Landes gezählt werden dürfen, daß es Männer ſeien, die in den verſchiedenſten Stellungen zu den Geachtetſten und Einflußreichſten in ihren Gemeinden gehören, Männer mit grauen Haaren, die ſich längſt um das Vaterland verdient gemacht haben, als ein Theil ihrer gegenwärtigen Ankläger kaum noch auf der Schulbank ſaß, Männer, die, wo die Noth und Hilfe ruft, zu geben und nicht zu nehmen gewohnt ſind."

Auf dieſe und andere Bemerkungen erwiderte Herr Staatsſchreiber Meyer:

„Tit.! Das Votum, welches die Geſandtſchaft von Luzern in der letzten Sitzung abgegeben hat, wurde von verſchiedenen Seiten angegriffen. Sie werden daher der Geſandtſchaft nicht verübeln, wenn ſie eine einläßliche Erwiderung auf alle dieſe Angriffe folgen läßt. Luzern hat ſich dem vorörtlichen Antrage angeſchloſſen. Die Art. 2 und 3 dieſes Antrages ſind nun von verſchiedener Seite angegriffen worden. Die Geſandtſchaft von Solothurn hat diesfalls bemerkt, es gelte in ihrem Kantone der Grundſatz, daß außerhalb deſſelben begangene Verbrechen auch außerhalb beſtraft werden. Solothurn, ſo hat deſſen Geſandter ferner bemerkt, huldige in vorliegender Angelegenheit dem allgemeinen Rechtsgrundſatze, daß bei Verbrechen und Vergehen das forum delicti der rechtmäßige Gerichtsſtand für deren Beurtheilung ſei, während der vorörtliche Antrag den Gerichtsſtand des Wohnorts für den competenten erkläre. Gegenüber dieſer Behauptung der Geſandtſchaft des hohen Standes Solothurn bemerkt die ſprechende Geſandtſchaft vorerſt, daß Grundſätze, die im Privatrechte allgemeine Rechtsnorm bilden, im öffentlichen, namentlich aber im Völkerrechte nicht immer eine ſolche unbedingte Anwendung finden. So werden völkerrechtliche Vergehen und Verbrechen gewöhnlich von demjenigen Staate geahndet und gebüßt, von welchem ſie begangen worden ſind. Wenn z. B. in einem der gegenwärtigen Staaten Europa's ein völkerrechtswidriger Einfall bewaffneter Banden ſtatt finden würde und es dieſem gelänge, aus dem angegriffenen Staate ſich zurückzuziehen, ſo würde das erſte Verlangen des feindlich angefallenen Staates an denjenigen, von welchem der Angriff ausgegangen war, das der Genugthuung und der Beſtrafung der Verbrechen ſein. Dieſe völkerrechtliche Praxis hat ſich aber nicht ohne hinreichenden Rechtsgrund gebildet, und dieſer Rechtsgrund iſt zum Theil in demjenigen des forum delicti zu ſuchen. Völkerrechtliche Vergehen ſind gewöhnlich doppelter Natur, ſind Vergehen im Lande, von welchem ſie ausgehen, und Vergehen im Lande, gegen welches ſie gerichtet ſind. Auf jeder Nation ruht die völkerrechtliche Pflicht, das Gebiet einer andern Nation nicht zu verletzen. Es

iſt dieſes eine Pflicht, die auf der ganzen Nation, ſomit auf allen und jeden Staatsbürgern ruht. Wenn demnach in einem Lande eine bewaffnete Bande einen Einfall in ein benachbartes Gebiet wagt, ſo verletzen die Glieder dieſer Bande eine völkerrechtlich auf ihnen ruhende Pflicht, machen ſich eines völkerrechtlichen Vergehens im eigenen Lande ſchuldig, ſie machen ſich aber auch noch ſchuldig eines Vergehens im Lande, welches ſie angefallen haben. Nicht nur der Einfall in ein Nachbarland, ſchon der Auszug aus dem eigenen Lande begründet ein völkerrechtliches Vergehen. Von dieſem Geſichtspunkte aus findet ſomit ſogar im Völkerrechte der Grundſatz des forum delicti ſeine Anwendung; es iſt kein Widerſpruch mit dieſem im Privatrechte geltenden Rechtsgrundſatze vorhanden, wenn demjenigen Staate, von welchem das völkerrechtliche Vergehen ausgegangen iſt, die Beſtrafung der Verbrecher zugemuthet wird. Die Einwürfe der Geſandtſchaft von Solothurn gegen den zweiten vorörtlichen Antrag ſind ſomit durchaus unbegründet. Der Geſandtſchaft von Luzern iſt es wirklich unbegreiflich, wo die Geſandtſchaft des hohen Standes Solothurn den Rechtsgrundſatz des forum delicti zur Bekämpfung des vorörtlichen Antrages aufgreifen konnte. Da dem ſprechenden Geſandten bekannt iſt, daß in Solothurn wirklich Straf-Beſtimmungen gegen ein ſolches Auftreten von bewaffneten Banden beſtehen, und das forum delicti in Solothurn demnach, abgeſehen von allen völkerrechtlichen Prinzipien, dort Anwendung findet. Es iſt dem ſprechenden Geſandten bekannt, daß ein Artikel in der Militärorganiſation von Solothurn enthalten iſt, welcher im Weſentlichen dahin lautet, daß keine bewaffnete Haufen ohne Einwilligung der betreffenden Militärchefs ſich verſammeln dürfen und Zuwiderhandelnde dem Strafrichter zu überweiſen ſind. Die Geſandtſchaft von Luzern freut ſich übrigens ungemein, daß diejenige des hohen Standes Solothurn die Gerichtsbarkeit der luzerniſchen Gerichte für Beurtheilung der aus andern Kantonen gekommenen Aufrührer anerkennt. Luzern wird ohne Zweifel von dieſer Anerkennung Gebrauch zu machen wiſſen, und es ſteht zu erwarten, daß die Regierung von Solothurn bei einem allfällig an ſie gelangenden Auslieferungsbegehren nicht durch Ablehnung eines ſolchen ihre Geſandtſchaft bloßſtellen und das im Namen des Standes Solothurn abgegebene Votum förmlich verläugnen werde.

Auch in Beziehung auf den 3. Artikel des vorörtlichen Antrages, die Verpflichtung der eidgenöſſiſchen Stände zur Entſchädigungsleiſtung, ſind nicht die Grundſätze des Privatrechtes, wohl aber diejenigen des Völkerrechtes anwendbar. — Auch dieſer Artikel iſt angeſtritten worden; man ſagte, eine Regierung, der Staat, der Fiskus haſte nicht für Handlungen einzelner Bürger. Dieſes iſt wohl wahr bei Privathandlungen, da haftet allerdings der Einzelne für alle Folgen dieſer ſeiner Handlungen; völker-

rechtlich aber haftet für die Folgen von völkerrechtlichen Handlungen nicht der Einzelne, ſondern die Nation. Wenn z. B. bewaffnete Banden aus Bayern einen Freiſchaareneinfall in Oeſterreich oder bewaffnete Banden aus Preußen einen ſolchen Einfall nach Rußland machen und Leben und Eigenthum dortiger Einwohner gefährden und verletzen würden, glauben Sie, Tit.! daß die Krone von Oeſterreich oder von Rußland mit ihrer Entſchädigungsklage vor ein bayeriſches Kreisgericht oder ein preußiſches Landgericht treten und dort dieſelbe anhängig machen würde? Nein, im Gegentheil ſie würden unmittelbar an die Nation oder deren Repräſentanten, von welchen aus der völkerrechtswidrige Einfall ſtatt gefunden hat, ſich wenden und von dieſen Genugthuung und Entſchädigung für das völkerrechtliche Vergehen auch nur Einzelner verlangen. Der Antrag des hohen Vorortes ruht alſo auf einer völkerrechtlichen Baſis, wenn er die Entſchädigungspflicht auf die Kantone legt. Von dieſer Beleuchtung und Vertheidigung der vorörtlichen Anträge übergeht die Geſandtſchaft zur Widerlegung einiger von Seiten mehrerer Geſandtſchaften gewagter auffallender Aeußerungen und Behauptungen. Sie richtet ſich zuerſt an die Geſandtſchaft von Baſelland. Das Freiſchaarenweſen wurzle im beſſern Theile der ſchweizeriſchen Bevölkerung, ſo ſprach der Geſandte von Baſelland. Dieſe Aeußerung iſt bereits von der Geſandtſchaft des hohen Standes Zürich zurechtgewieſen worden, die Geſandtſchaft von Luzern glaubt aber auch ihrerſeits feierlich gegen dieſelbe Proteſtation einlegen zu ſollen. Wie, meine Herren! das Freiſchaarenweſen, oder mit andern Worten die Anarchie, ſollte im beſſern Theile der ſchweizeriſchen Bevölkerung wurzeln, der Sinn für Geſetzlichkeit in der ſchweizeriſchen Nation ſo total, ſo vollkommen erſtorben ſein, daß die Behauptung gewagt werden darf, dieſes Unweſen, dieſe Anarchie wurzle noch im beſſern Theile des Volkes? Der Geſandte von Baſelland hat mit dieſer ſeiner Behauptung den Schweizernamen geſchmäht. Die Geſandtſchaft von Baſelland hat ferner die Frage an die Tagſatzung gerichtet, ob ſie wohl glaube, etwas durch ein Freiſchaarenverbot auszurichten? ein Freiſchaarenverbot ſei gerade ſoviel, als wenn man eine Revolution verbieten wollte. Dieſe Sprache gegenüber der hohen eidgenöſſiſchen Tagſatzung iſt erſtens eine drohende Sprache, es wird dadurch mit der Revolution im Hintergrunde gedroht, wenn die Tagſatzung nicht beſchließt, was gewiſſe Leute von ihr beſchloſſen oder nicht beſchloſſen wiſſen wollten; es iſt dieſe Sprache zweitens eine unwürdige Sprache, indem mit der Ohnmacht der Tagſatzung damit Spott getrieben werden will; es iſt dieſe Sprache drittens eine geſetzloſe Sprache, indem die Kraft der Tagſatzung gleichſam in Abrede geſtellt wird, einem von ihr gegen die Freiſchaaren zu erlaſſenden Verbote Vollziehung zu geben. Es heißt dieſe

Sprache, die Anarchie, die wir in einem Theile der Schweiz haben, auch im Tagſatzungsſaale proklamiren. Die Geſandtſchaft von Baſelland hat ferner von dem Freiſchaarenweſen als einer eidgenöſſiſchen Praxis geſprochen und es hat ſich dieſelbe namentlich auf den Freiſchaareneinfall von etwa 70 Luzernern im Jahr 1833 in den Kanton Baſel hiebei bezogen. Es ſtellt die Geſandtſchaft von Luzern dieſe Thatſache keineswegs in Abrede, freut ſich aber, der Geſandtſchaft von Baſelland die Verſicherung geben zu können, daß von jenen 70 Luzernern, welche den erwähnten Freiſchaarenzug nach Baſel mitgemacht haben, viele in dem Aufruhr vom 8. Chriſtmonat betheiliget ſind, und daß deren damaliger Anführer einer der Rädelsführer des ſtattgehabten Aufruhres iſt. Wenn der Geſandte von Baſelland bemerkt hat, daß ſein Stand noch jetzt für dieſen Freiſchaarenzug den Luzernern dankbar ſei, ſo glaubt ſich der Geſandte von Luzern wirklich verpflichtet, Namens ſeines Standes den Stand Baſelland dieſer Dankbarkeit für die Zukunft feierlich hiemit zu entledigen. Dagegen würde Baſelland den Stand Luzern ſich ſehr verpflichten, wenn es den Aufrührern das Geſchenk des Bürgerrechtes machen würde; zur Ehre dieſer Luzerner darf der Geſandte von Luzern demjenigen von Baſelland die Verſicherung abgeben, daß dieſelben noch würdig daſtehen neben andern, die in Baſelland eingebürgert worden ſind.

Die Geſandtſchaft von Appenzell Außerrhoden ſcheint gegenüber dem Stande Luzern die Rolle eines Mentors übernommen zu haben. Schon zu zwei Malen hat ſie ſich zu einer Kritik von Luzern herausgelaſſen. Guten Räthen leiht Luzern williges Gehör; unbegründete Vorwürfe, Rügen glaubt aber die Geſandtſchaft nicht unerwidert hinnehmen zu ſollen. Mit kalter Beſonnenheit, ſo rügte Appenzell Außerrhoden, haben die Behörden von Luzern Bürger von Haus und Heim, von Weib und Kind getrieben. Nein, meine Herren! nicht die Behörden haben die Aufrührer von Haus und Heim, von Weib und Kind getrieben, — das eigene Verbrechen jagte ſie fort, ſie flohen vor dem ſtrafenden Arme der Gerechtigkeit. Sogar ſolche, deren Verbrechen nur in Führung der Feder beſtehe, ſeien flüchtig, hat die Geſandtſchaft von Appenzell Außerrhoden ferner bemerkt. Wie die Geſandtſchaft von Luzern dieſe Behauptung hörte, da ſtieg in ihr ſofort der Gedanke auf, die Geſandtſchaft von Appenzell Außerrhoden habe auf der Landkarte der Schweiz um einen Kanton ſich verirrt. Im Kanton Luzern iſt Niemand flüchtig, deſſen Verbrechen nur in Führung der Feder beſteht, wohl aber kennt die Geſandtſchaft von Luzern einen Schweizerkanton, wo ein Bürger deſſelben flüchtig iſt, weil er die Feder auf eine mannhafte, ehrenvolle und würdige Weiſe zum Schutze gekränkten Rechtes führte. Die Geſandtſchaft von Luzern wird es ſich zum Vergnügen rechnen,

der Gesandtschaft von Appenzell Außerrhoden auf Verlangen hierüber nähern Aufschluß zu ertheilen.

Die Gesandtschaft von Luzern kömmt nun auf das so eben abgegebene Votum der Ehrengesandtschaft des hohen Standes Aargau zu sprechen. Vorab bemerkt sie, daß sie in demselben vergebens nach Gründen sich umgesehen hat, es ist dasselbe zusammengesetzt aus lauter Phrasen und einem guten Theile Persönlichkeiten. Die Gesandtschaft des hohen Standes Aargau hat so eine Art Rechtfertigung des nach Luzern stattgehabten Freischaarenzuges versucht, und sich in dieser Beziehung auf die Kreuzzüge nach dem heiligen Lande berufen. Die Gesandtschaft des Standes Luzern ergreift gerechtes Erstaunen ob einer solchen Zusammenstellung jener ehrwürdigen Kreuzfahrer und dem verbrecherischen Einfalle der Freischaarenhorden. Meine Herren! Wenn jene edlen Kämpfer, die im glühenden, heiligen Glaubenseifer zur Befreiung des heiligen Landes aus den Händen der Ungläubigen ausgezogen sind, die riesigen Vorbilder christlichen Glaubens und Ritterthums, im Grabe es hören könnten, daß sie den Freischärlern des Kantons Aargau von der Gesandtschaft dieses Standes an die Seite gestellt werden, und wenn eine Rückkehr der Geister auf diese Erde möglich wäre, glauben Sie nicht, meine Herren! sie würden auferstehen aus dem Grabe, sie würden ernst und drohend hier in den Sitzungssaal hineinschreiten, dort vor dem Stuhle der Gesandtschaft des hohen Standes Aargau sich hinstellen und mit donnernder Stimme rufen: Wer hat das gesagt?! — Die Gesandtschaft des hohen Standes Aargau hat ebenfalls von edeln Gefühlen gesprochen, welche bei vielen der Antheilnehmer am Freischaarenzuge vorhanden waren; sie rühmte von anerkannten Ehrenmännern des Aargaus, die den Zug mitgemacht haben. — Diese Ehrenmänner und deren Ruhm gönnt die Gesandtschaft von Luzern dem hohen Stande Aargau. Es ist nicht ihre Sache, den moralischen Werth oder Unwerth einzelner Personen zu beurtheilen, wohl aber erlaubt sie sich ein freies Urtheil über deren Handlungen. — Der Freischaarenzug soll bei Einzelnen oder Allen aus edeln Gefühlen entsprungen sein? Nein, meine Herren! eine schlechte Handlung entspringt nie und nimmer aus einem edeln Gefühle. So wenig das Laster die Tugend erzeugt, ebenso wenig erzeugt die Tugend das Laster. Aus dem Edeln entspringt nichts Unedles, und die Annahme des Gegentheils ist eine Vernichtung des Prinzips der Sittlichkeit in der Idee und im Leben. Nochmals, meine Herren! der Freischaarenzug ist und bleibt eine schlechte, verworfene Handlung; aus edeln Gefühlen ist diese nicht entsprungen und wird sie nie entspringen. Die Ehrengesandtschaft des hohen Standes Aargau hat zur Rechtfertigung des Freischaarenzuges ebenfalls noch auf ähnliche frühere Vorgänge sich berufen. So hat sie behauptet, daß Freischaaren aus

dem Kanton Luzern an dem sogenannten Freienämterzuge vom Jahr 1830 Antheil genommen haben. Bekannt ist diesfalls der Gesandtschaft von Luzern, daß ein Luzernerbürger an diesem unglücklichen Zuge sehr thätigen Antheil genommen hatte; sie muß aber sehr bezweifeln, ob noch andere Bürger aus dem Kanton Luzern sich diesem Zuge angeschlossen hatten. Behauptet wurde ebenfalls von der Gesandtschaft des hohen Standes Aargau, daß bei dem Aufstande vom Jahr 1841 im Kanton Aargau Freischaaren aus dem Kanton Luzern in den Kanton Aargau eingerückt seien und sich dem Aufstande angeschlossen haben. Dieses Faktum stellt die Gesandtschaft von Luzern förmlich in Abrede. Ihr ist freilich gar wohl bekannt, daß in Luzern die amtliche Klage von Aargau einlangte, 6—800 Bauern unter Anführung des Herrn Rathsherrn Leu haben bewaffnet das Gebiet des Kantons Aargau überschritten. Ein Untersuch wurde diesfalls in Luzern angehoben und zwar von der damaligen nun abgetretenen Regierung; der Untersuch zeigte aber, daß die ganze Sache eine reine Erfindung sei. Es war kein Mann bewaffnet in das Gebiet des Kantons Aargau eingefallen, geschweige 6—800, und Herr Rathsherr Leu, welcher an der Spitze der bewaffneten Bande sollte gestanden haben, befand sich ganz behaglich am bezeichneten Tage auf dem Markte in Sursee. Diese Fiktion rührte von Herrn Bezirksamtmann Weibel her, einem Manne, der bekanntlich gewaltige Fiktionen sich damals erlaubte, indem er sogar einmal in einem Schreiben an die Polizeidirektion von Luzern den Kampf bei Villmergen als ein Ereigniß von solcher Wichtigkeit auch für den Kanton Luzern schilderte, daß seine Folgen für das sogenannte freisinnige System wohlthuender seien, als wenn man auf einmal 10,000 Bauern daselbst todt geschlagen hätte. Die Jesuiten seien die Ursache der ganzen Aufregung in der Schweiz, die Ursache des Aufruhrs vom 8. Christmonat, des Freischaarenzuges; so hat die Gesandtschaft des hohen Standes Aargau keklich behauptet. Die Gesandtschaft von Luzern weiß gar wohl, daß gewisserorts Belehrung nie möglich ist, sie will diese auch nicht versuchen. Im Interesse der Wahrheit aber erlaubt sie sich nochmals auf das zurückzuweisen, was sie in zwei Voten über diesen Punkt ausgesagt hat. Die Jesuiten waren nur der äußere, scheinbare Vorwand zum Aufruhr. Dieser wurde schon zu einer Zeit vorbereitet, wo es noch höchst ungewiß war, ob je die Jesuiten nach Luzern werden berufen werden. Schon im Jahre 1843 war ein Aufruhrs-Committee niedergesetzt worden, schon damals also, wo die Jesuitengegner im Großen Rathe des Kantons Luzern in der freudigen Ueberzeugung lebten, die Jesuitenangelegenheit auf einen Punkt hingedrängt zu haben, wo eine Berufung der Jesuiten ihnen höchst unwahrscheinlich schien. Zu dieser Zeit war der Hochverrath schon in aller Thätigkeit. Die Gesandt-

ſchaft von Aargau hat ſich die Mühe gegeben, aus den im Drucke herausgegebenen Reden von Herrn J. Mohr und meiner Wenigkeit, welche in der Großrathsſitzung von 2. Herbſtmonat 1842 gehalten worden ſind, einzelne Stellen herauszuheben. Der ſprechende Geſandte weiß nicht, was die Geſandtſchaft von Aargau damit bezweckte. Einen Beweis, daß etwa die Jeſuiten an allem Unheile der letzten Zeit ſchuldig ſeien, wird in keiner Sylbe dieſer beiden Reden gefunden werden können. Was den ſprechenden Geſandten betrifft, ſo ſteht er auch noch gegenwärtig zu dieſer Rede und zu den in derſelben niedergelegten Grundſätzen. Er bedauert, dem Geſandten von Aargau ſeine über die gleiche Angelegenheit im Großen Rathe ſpäter, am 24. Weinmonat 1844, gehaltene Rede nicht abſchriftlich mittheilen zu können. Dort würde er noch deutlicher ausgeſprochen finden, warum der ſprechende Geſandte ſo eindringlich und ernſt von Anfang bis zu Ende gegen die Berufung der Jeſuiten ſich erhob; an jenem Tage rief er im Großen Rathe des Kantons Luzern aus: „„ich kenne die Schlechtigkeit einer gewiſſen Partei, ich fürchte ſie; geben Sie keinen Anlaß, daß dieſe Schlechtigkeit in unſerm Kanton ſich Bahn bricht.““ Seine Stimme blieb wirkungslos, die Jeſuiten wurden berufen, der Aufruhr brach los, aber nicht die Jeſuiten haben ihn veranlaßt, wohl aber jene Leute, vor deren Schlechtigkeit ich umſonſt gewarnt hatte. Der Aufruhr vom 8. Chriſtmonat und der Freiſchaarenzug galt nicht den Jeſuiten, er galt der conſervativen Regierung, der conſervativen Ordnung der Dinge in Luzern. Durch Luzerns Rückkehr zum Conſervatismus hatte das conſervative Herz der Schweiz, der Urſchweiz, an warmem geſundem Pulsſchlage gewonnen. Man fürchtete, daß der kräftige Pulsſchlag des Herzens geſunde Lebenskräfte in die Adern des übrigen Körpers, in die übrigen Theile der Schweiz, hinaustreiben werde; darum wollte man den Schlag auf's Herz ſelbſt führen, und dieſem und nicht den Jeſuiten hat auch der wirklich geführte gegolten. Die Ehrengeſandtſchaft des hohen Standes Aargau hat ſich bewogen gefunden, verſchiedene ſogenannte Berichtigungen der durch die Geſandtſchaft von Luzern angeführten Thatſachen anzubringen. So bemerkte dieſelbe, es ſei ganz unrichtig, wenn von einem ſelbſtſtändigen Freiſchaareneinfall geſprochen werde, da ja bekannt ſei, daß man nur den Luzernern auf ihren Hilferuf zu Hilfe geeilt ſei. Hierauf entgegnet die Geſandtſchaft von Luzern: Von einem ſelbſtſtändigen Einfall der Freiſchaaren hat ſie, ihres Wiſſens, nie geſprochen, wohl aber davon, daß die fremden Freiſchärler den Aufruhr geſchürt, das Materielle dazu geliefert und ſelbſt den werkthätigſten Antheil daran genommen haben, daß eine Hauptſchuld des Aufruhrs auf ihnen ruht. Der Umſtand, daß ſie zu Hilfe gekommen ſind, kann nicht im Geringſten zu deren Entſchuldigung dienen; derjenige, welcher einem Andern

bei einem Verbrechen hilft, iſt ſo gut als derjenige, welcher ihn gerufen hat, ein Urheber des Verbrechens, und die ſtrafrechtlichen Begriffe von Urheber und Gehilfe fußen ſich keineswegs auf den zufälligen Umſtand, daß Einer dem Andern zu Hilfe gekommen iſt. Alſo ob der Freiſchaaren-einfall ein ſelbſtſtändiger oder nicht ſelbſtſtändiger wäre, die Schuld der Freiſchärler wird dadurch weder vergrößert noch verringert. Von Mißhandlungen der Verwundeten und Todten, ſo behauptete ferners die Geſandtſchaft von Aargau, könne keine Rede ſein, die Schilderung der Greuel ſei offenbar übertrieben; oder wie laſſe es ſich begreifen, daß Einer einen Schuß durch die Bruſt, einen Schrotſchuß hinten im Kopf und dann noch die Flucht nach der Stadt ergriffen habe? Die Greuel, Tit.! das hat die Geſandtſchaft von Luzern in ihrem erſten Vortrage bemerkt, ſind amtlich erhobene Thatſachen. Sie iſt bereit, für dieſe von ihr angeführten Thatſachen den vollkommen rechtsgenüglichen Beweis Jedermann zur Einſicht vorzulegen. Die Geſandtſchaft von Aargau hat gefragt, wie es ſich zuſammenreime, Leute der Räuberei auf offener Straße anzuklagen, und bald darauf auszuſagen, ſie haben unter Mänteln ihre Waffen hervorgezogen. Gut gekleidete Leute und Diebe, wie das möglich ſei! Es ſcheint, die Geſandtſchaft von Aargau huldige dem Sprüchworte: „Kleider machen Leute.“ Die Geſandtſchaft von Luzern ihrerſeits denkt anders; ſie denkt, daß in einem Herzen, das unter einem Mantel ſchlägt, ſo gut als in einem Herzen, das im groben Bauernkittel ſchlägt, eine ſchlechte Seele wohnen kann, daß es Diebe im feinen wie groben Tuche gibt. Uebrigens diene diesfalls der Geſandtſchaft des hohen Standes Aargau zur Beruhigung, daß unter den Freiſchärlern nicht alle in Mäntel gekleidet waren, ſondern auch ſolche, welchen bei ihren ſchlechten Kleidern die Kälte ſo zuſetzte, daß ihnen die Zähne klapperten. Die Wirthe ſeien für die Zechen von den Freiſchärlern bezahlt worden, denn hört! es habe ein Wirth in öffentlichen Blättern erklärt, daß er für alles und jedes berichtiget wurde. Alſo ein Wirth hat das erklärt! Aber, meine Herren! ſie ſind nicht nur bei Einem Wirthe auf ihrer Hin- und Herreiſe eingekehrt, ſie haben mehrere einer nicht unbedeutenden Brandſchatzung unterworfen und dieſe werden noch lange auf ihre Bezahlung warten müſſen. Am Schluſſe ihrer ſogenannten Berichtigungen hat dann die Geſandtſchaft von Aargau ausgerufen, die angeführten Thatſachen ſeien alſo theils Unrichtigkeiten, theils Uebertreibungen, theils Entſtellungen. Das, Herr Präſident, meine Herren! iſt eine für den Stand Luzern und ſeine Geſandtſchaft beleidigende Sprache. Uebertreibungen, Entſtellungen ſchließen immer eine Abſicht in ſich, und wenn Jemand der Vorwurf der Entſtellung der Wahrheit gemacht wird, ſo wird ihm damit der Vorwurf einer ſchlechten Handlung gemacht. Laut §. 37 des

Reglements ist aber die Andichtung böser Absichten als Ordnungsverletzung zu betrachten. Da dem Gesandten von Aargau diesfalls keine Zurechtweisung zu Theil geworden ist, so möge dem Gesandten von Luzern auch eine etwas freie Sprache erlaubt sein. Luzern ist weit entfernt, für seine Aussagen jenes Glaubensdogma in Anspruch nehmen zu wollen, welches die Gesandtschaft von Aargau für ihre Behauptungen in der Klosterangelegenheit und heute für ihre Verneinungen in Anspruch genommen hat. Luzern ist von solcher Anmaßung weit entfernt. Aber das läßt Luzern nicht auf sich ruhen, daß man Thatsachen, die von ihm mit der Angabe erwähnt werden, daß sie rechtlich erwiesen sind, schlechtweg, ohne nähere Begründung mit den beleidigenden Namen von Uebertreibungen und Entstellungen belegt. Eine solche Sprache ist eine für den Stand und die Gesandtschaft von Luzern höchlich kränkende. Wenn die Gesandtschaft von Luzern ihr keine weitere Folge gibt, so geschieht dieses nur, weil jene Zulagen aus dem Munde der Gesandtschaft von Aargau gekommen sind. Man werde doch nicht behaupten wollen, als seien die Waffen- und Munitionssendungen in den Kanton Aargau offizielle gewesen, d. h. als habe die Regierung von solchen Kenntniß gehabt?

Luzern, meine Herren! wie sollte es je an der Loyalität der Regierung von Aargau gezweifelt haben! Luzern ist vollkommen überzeugt, daß die Regierung von Aargau von diesen Waffen- und Munitionssendungen nicht das Geringste gewußt hat. Luzern ist vollkommen überzeugt, daß die Regierung von Aargau von dem bevorstehenden Ausbruch des Aufruhrs in Luzern und von dem am hellen Tage stattfindenden Freischaaren-Aufbruche nichts wußte. Das ist offenbar blos reiner Zufall, daß ein Mitglied der Regierung an der Spitze der Freischärler stand, und die Gerüchte, als hätten noch andere Hochgestellte den abgehenden Freischärlern die Hände zum Abschiedsgruß gedrückt, sind Erfindungen, pure Erfindungen. Nein, meine Herren! die Regierung von Aargau ist eine loyale Regierung!! Die Gesandtschaft von Aargau hat auch vom Muth der Freischaaren gesprochen; es brauche Muth, so sagte sie, sein Leben an eine Idee zu wagen. Ja wahrlich, es braucht Muth, zum Aufruhr in einem friedlichen Lande aufzureizen; es braucht Muth, bei finsterer Nacht in einen mitverbündeten Stand bewaffnet sich einzuschleichen; es braucht Muth, sorglos daher gehende Milizen meuchlerisch anzufallen, und die schrecklichsten Greuel an den Verwundeten zu begehen; es braucht Muth, nach diesem herrlichen Siege in die Kneipe zurückzukehren, und dann in hellen Haufen und mit solcher Hast und Eile den Gränzen, und zwar auf dem kürzesten Wege zuzueilen, als wenn der Feind ihnen schon auf der Ferse säße; es braucht auch wirklichen Muth, rottenweise auf einen da oder dort daherziehenden Milizen

zu feuern, und großen Muth braucht es, einen unglücklichen Gefangenen von hinten zu erschießen! O Ihr Heroen! was waren unsere Vorväter, unsere Telle gegen Euch! Diese kämpften für den heimischen Boden, für Weib und Kind, Hab und Gut. Ihr aber, Ihr kämpfet nicht für solche gewöhnliche Sachen, Ihr seid, wie aus dem Schreiben der Regierung von Aargau an den hohen Vorort vom 16. Jänner zu ersehen ist, die Heroen des „„drängenden Gemeingefühls."" Ausrufen möchte man: Töne Leyer, Dichter schwingt Euch auf den Aar der Begeisterung in den Olymp, um diese neuen Heroen zu besingen, und du Pantheon, öffne deine Hallen, damit sie einkehren die größten aller Helden, die Heroen der Neuzeit, und auf ihre Büsten setze man dort die Inschrift: „„Das sind die Heroen des drängenden Gemeingefühles."" Die Gesandtschaft von Aargau hat rühmend erwähnt, daß die Regierung, sobald sie von dem Auszug der Freischaaren Kenntniß erhalten hatte, an die Truppencommandanten und Bezirksammänner Befehle zur Verhinderung fernerer Freischaarenzüge habe ergehen lassen. Dieses Faktum will die Gesandtschaft von Luzern nicht bestreiten, allein sie kann hiebei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es nicht genügt, wenn man blos befiehlt und um die Vollziehung sich dann nicht weiter kümmert, wie dieses wirklich mit den Befehlen der Regierung des hohen Standes Aargau der Fall zu sein scheint. So hatte dieselbe bekanntermaßen unterm 23. Christmonat v. J. in einem an sämmtliche eidgenössische Stände gerichteten Schreiben die Erklärung abgegeben, daß sie den an den Ortsgränzen sich aufhaltenden Flüchtlingen die amtliche Weisung habe zugehen lassen, sich so viel möglich von den Gränzen zurückzuziehen und in andern Gemeinden des Kantons sich niederzulassen. Dieser auf amtlichem Wege den eidgenössischen Ständen zur Kenntniß gebrachte Regierungsbeschluß ist ohne alle und jede Vollziehung geblieben. In den Gränzgemeinden halten sich immerfort die Flüchtlinge auf, reizen die dortige Bevölkerung, mißhandeln ruhige Bürger des Kantons Luzern. Die Regierung von Luzern hat wiederholt wegen solchen Mißhandlungen bei derjenigen von Aargau Klage geführt. Abhilfe ist aber bisher keine getroffen worden. So vollzieht man im Aargau Regierungsbefehle, ist das nicht rühmenswerth?

Zum Schlusse berührt die Gesandtschaft von Luzern noch ganz kurz das Votum der Gesandtschaft von Waadt. Diese hat nämlich bemerkt, daß auch eine der Ursachen der gegenwärtig herrschenden Aufregung die Berufung eines fremden Generals nach Luzern sei. Hierauf bemerkt die sprechende Gesandtschaft, daß Luzern keinen fremden General einberufen hat, sondern einen Bürger des Kantons, der früher dem Militärwesen ausge-

zeichnet vorstand und im Auslande eine ruhmvolle militärische Laufbahn zurückgelegt hat. Wenn aber die Berufung des Herren Generals von Sonnenberg auch als eine der Ursachen der herrschenden Aufregung bezeichnet wird, so weiß die Gesandtschaft von Luzern wirklich nicht, was sie zu einer solchen Verkehrtheit der Ideen, zu einer solchen kompleten Verwechslung der Begriffe von Ursache und Wirkung sagen soll. In den Augen von Waadt wäre also Luzern deswegen Schuld und Ursache an einem allfälligen Freischaarenüberfalle, weil es sich gegen einen solchen gerüstet, einen ausgezeichneten Offizier an die Spitze seiner Truppen gestellt hat. Wer hätte sich je eine solche Ideenverwirrung nur träumen lassen? Die Gesandtschaft schließt ihre Erwiderung mit dem Antrage, daß einläßlich über die Sache abgestimmt werde. Will Ueberweisung an eine Commission beliebt werden, so trägt eventuell die Gesandtschaft auf Niedersetzung einer eigenen Commission an."

Der Erfolg der Berathungen war die Annahme obigen Commissionalantrages durch die Stände Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin, Wallis und Genf und die halben Stände Baselstadttheil und Appenzell Innerrhoden. Die eigentlichen Freischaarenkantone Aargau, Bern, Solothurn und Baselland traten dem Beschlusse nicht bei. Ja die Gesandtschaft von Aargau gab folgende sehr verständliche Erklärung ab. „Der Stand Aargau mußte von Anfang an in der Reaktion des Jesuitismus gegen das freisinnige Prinzip die Ursache der gegenwärtigen Wirren im Vaterlande erblicken. In diesem Sinne hat sich auch der größere Theil der Nation mit Entschiedenheit und auf eine bisher in der Geschichte unserer Politik nie erlebte Weise ausgesprochen. Die Gesandtschaft des Standes Aargau hält aber dafür, daß in den Ergebnissen der zur Beschwichtigung der obwaltenden Wirren außerordentlich zusammenberufenen Tagsatzung weder die Hauptfrage der Zeit, noch auch die Stimme der Nation ihre richtige Würdigung gefunden haben. Die Geschichte des Bundes wie die der Kantone lehrt jedoch, daß Beschlüsse, welche, statt die Gefahr zu beseitigen, die Nothwehr gegen dieselbe hindern wollten, noch nie zur Wohlfahrt des Vaterlandes ausschlugen. Die Aargauische Gesandtschaft muß daher die Ergebnisse der außerordentlichen Bundesversammlung, sowohl für die Würde der Eidgenossenschaft, als auch wegen der Folgen, die sie haben mögen, um so tiefer bedauern, da sie bei mehr bundesbrüderlichem Entgegenkommen hätten vermieden werden können. Im Hinblick auf das Unterlassene, wie auf das Beschlossene, verwahrt die Gesandtschaft hiemit nicht nur die Rechte ihres Standes, sondern erklärt ihn auch feierlich von aller Verantwortlichkeit frei, welche die Politik der

dermaligen Bundesverſammlung gegenüber der Nation und der Zukunft auf ſich genommen hat.

Zürich, am 20. März 1845.

Die Aargauiſche Geſandtſchaft:
Dr. J. Wieland.
A. Keller."

Auch der Geſandte von Appenzell Außerrhoden Landammann und Med. Dr. Jakob Zellweger gab mit der ihm eigenen Biſſigkeit Winke, daß neue blutige Kämpfe bevorſtunden, an welcher die „Blüthe der Nation" theilnehmen dürfte. Die Geſandtſchaft von Luzern konnte mit der zuverſichtlichen Erwartung nach Hauſe kehren, daß bald ein neuer Angriff gegen ihren Kanton erfolgen würde, und daß es demnach Zeit wäre, ſich darauf gefaßt zu machen. Denn das Verbot der Freiſchaaren durch die Tagſatzung war ein Beweis ſowohl ihrer Ohnmacht als ihres böſen Willens. Der Hauptantrag des Vorortes, welcher dem Verbote einzig noch einige Wirkſamkeit verſchaffen mochte, die Entſchädigungspflicht des Freiſchaarenkantons gegen den angegriffenen Kanton, war nicht beliebt worden. Der Kriegszuſtand von Seiten Aargaus, Berns, Solothurns und Baſellands gegen den Kanton Luzern dauerte nach wie vor der Tagſatzung fort. Es war ein Zuſtand, wie er nur unter Barbaren vorkömmt. Die Gränzen waren keinen Augenblick ſicher. Flüchtlinge aus dem Kanton Luzern, welche an dem Aufruhr vom 8. Chriſtmonat Theil genommen hatten, umlagerten dieſelben im Kanton Aargau, beſchädigten das Eigenthum der Gränzbewohner, drohten mit Mord und Brand, mißhandelten ruhige Bürger aus Luzern, welche ihren Geſchäften in den Nachbarkantonen nachgingen, trieben allen Unfug gegen die Religion, gegen geheiligte Bilder und Gegenſtände. Sie übten ſich offen in den Waffen, betrieben Anwerbungen von Freiſchaaren in allen radikalen Kantonen, ohne Scheu, rollten auch fremde Freiſchärler ein, bereiteten einen neuen Zug im Großen vor. Von dem 8. Chriſtmonat bis zum zweiten Freiſchaarenüberfalle verging kaum eine Nacht, wo die Einwohner Luzerns und namentlich ihre Obrigkeit ruhig ſchlafen konnten. Mit einer teufliſchen Luſt wurden auf allen erdenklichen Wegen Gerüchte von neuen Freiſchaareneinfällen in den Kanton Luzern geworfen, um die Gemüther unaufhörlich zu beängſtigen und in Unruhe zu erhalten. Das Luzernervolk iſt in ſeinem innerſten Weſen ein gemüthliches, friedliebendes und ruhiges Volk, wie vielleicht kein anderes ſo zu finden iſt; um ſo mehr wirkten die Erfahrung vom 8. Chriſtmonat und die beſtändige Drohung der Wiederkehr eines ſolchen Gräuels auf ſein Gemüth und ſeine Phantaſie und hielt es in Angſt und Beſorgniß. Kein Tag verging, wo die Obrigkeit und

namentlich Rathsherr Leu und meine Person nicht Anzeigen, mündliche und schriftliche, durch gewöhnliche Boten und durch Eilboten erhielten über neue Drohungen oder Gefahren, über Mißhandlungen und Zusammenzüge. Zuweilen war in diesen Anzeigen eine solche allseitige Uebereinstimmung, sie flossen aus so unverdächtigen Quellen, sie gingen so ins Detail mit Angabe von Personen, Orten, Zahlen und Rüstungen, daß man ihnen den Glauben nicht versagen konnte. Dadurch wurde die Regierung, so wie durch den Angstruf ihrer Mitbürger in den zunächst bedrohten Gegenden, mehr als einmal zu kostspieligen militärischen Maßnahmen veranlaßt. Vorzüglich war es die Stadt Sursee, welche das eine über das andere Mal Besatzung verlangte, derselben aber auch der Lasten wegen ebenso bald wieder überdrüssig ward. Es erhielt sich nämlich die Meinung, es hätte das Städtchen, was nicht schwierig gewesen wäre, schon am 8. Christmonat mit Hilfe der Solothurnerkanonen eingenommen und zum Sitz einer provisorischen Regierung gemacht werden sollen, bis die herbeieilenden Bernerbataillone den Sturz der rechtmäßigen Regierung würden vollendet haben. Diese Meinung pflanzte sich immer fort. Man war in Sursee von ihrer Richtigkeit ganz überzeugt und hielt die Besorgniß fest, es könnte in der Folge verwirklicht werden, was am 8. Christmonat nicht gelungen war. Daraus eben so wohl, als aus der natürlichen Anlage der Bewohner Sursees erklärt sich ihr immerwiederkehrender Hilferuf nach Luzern. Auf Weihnachten 1844 war die Erwartung eines nächtlichen Ueberfalls so allgemein und bestimmt, daß nicht nur die Andacht der Gläubigen, welche in dieser Nacht dem auf die Welt gekommenen Heilande ihre Anbetung weiht, dadurch einigermaßen gestört wurde, daß nicht nur überall Bürgerwachen auf den Beinen blieben, sondern daß die Regierung ihre Waffenmacht im Kanton aufstellte und die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug um Einberufung ihrer Contingente ersuchte, welche mit eidgenössischer Bereitwilligkeit dem Verlangen entsprachen und sich auf den ersten Hilferuf gerüstet hatten. Die Angriffsanstalten der Freischaaren waren aber noch nicht so weit gediehen, um den Ueberfall wirklich zu wagen. Um den kostspieligen Truppenaufgeboten in etwas auszuweichen, ordnete die Regierung ein paar wirksame Vorsichtsmaßregeln an. Sie erließ im Jänner 1845 folgende Verordnung:

„1. In jeder Gemeinde des Kantons soll eine Bürgerwache aufgestellt werden, welche im Verein mit der Polizeibehörde des Orts die Aufgabe hat, während der Nacht in der Gemeinde für Handhabung von Ruhe und Ordnung zu sorgen. Die Bürgerwache hat je nach der Größe der Gemeinde aus 3 bis 10 Mann zu bestehen. 2. Die Führer des Landsturms in der Gemeinde haben unter Rücksprache mit dem Gemeindrathe diese Wache zu organisiren und die betreffende Mannschaft auszuziehen. Die

Mitglieder der Bürgerwache ſind der Reihe nach in Dienſt zu rufen. 3. Es ſind die Führer des Landſturmes ferner beauftragt, das Verzeichniß derjenigen, welche in der Gemeinde unter die Bürgerwache aufgenommen worden ſind, dem Statthalteramte einzuſenden und von allen beunruhigenden Vorfällen demſelben ſofort Bericht abzuſtatten. 4. Jeder Gemeindeeinwohner iſt pflichtig, dem an ihn ergehenden Rufe, in die Bürgerwache zu treten, Folge zu leiſten. Dieſe Schlußnahme iſt vom Tage der Bekanntmachung an ſofort zu vollziehen. Die Statthalterämter haben über die Vollziehung zu wachen."

Durch dieſe Vorſorgen konnten plötzliche Ueberfälle, bei nur etwas Wachſamkeit der Bürgerwachen, verhütet werden. Die Vollziehung ließ jedoch Manches zu wünſchen übrig. Nicht in allen Gemeinden waren die Beamteten zuverläßig. Gerade deswegen ſtellte man die Bürgerwachen unter die Führer des Landſturms, welche nur aus den treueſten Bürgern genommen waren, allein, da die Maßregel doch den Gemeinden bei längerer Fortdauer einige Auslagen verurſachten, ſo miſchten ſich zumal freiſinnige Beamtete gerne in die Zuſammenſetzung und in die Frage der Fortdauer der Bürgerwachen ein und vereitelten dadurch ihren eigentlichen Zweck. Im Ganzen leiſteten jedoch dieſe Bürgerwachen ihre Pflicht und wurden darum von den Radikalen auf vielfache Weiſe gehöhnt und geneckt. In Surſee wurde, um der öftern Beſatzung durch Truppen zu entgehen, aus den Bewohnern des Städtchens und den Nachbargemeinden eine ſogenannte bewegliche Colonne gebildet, welche zu jeder Stunde durch den Amtsſtatthalter zum Schutze der Stadt einberufen werden konnte. Die Hauptſorge mußte immer auf die Hauptſtadt, den Sitz der Regierung, den Waffenplatz, und den Wohnort der radikalen Häupter, auf Luzern gerichtet werden. Herr Alois Haut war Stadtpräſident; unter ſeiner Leitung wurde aus den gutgeſinnten Bewohnern der Stadt eine Bürgerwache von 500 Mann ausgezogen, unter militäriſche Leitung geſtellt, es wurden ihnen die Sammelplätze und als Zweck Schutz der Perſonen und des Eigenthums angewieſen. Es war eine vergrößerte Nobelgarde, wie die Freiſinnigen die unter dem unmittelbaren Einfluſſe der Regierung ſtehenden Bürgerwachen, welche am 8. Chriſtmonat durch Entdeckung und Habhaftmachung der Aufrührer ſo vortreffliche Dienſte geleiſtet hatten, ſpottweiſe nannten. Aus ihr wurden Nachtwachen, Läufer und dgl. ausgezogen. Ueberhin bildete aber die Regierung eine bewegliche Colonne von allen Waffengattungen und ſtellte ſie unter den Befehl des Herrn Bataillonscommandanten Ulrich Schmid, Sohn des Obergerichtspräſidenten Joſeph Schmid von Luzern. Sie beſtand aus milizpflichtigen Einwohnern der Stadt und ihrer Umgebungen. Die Mannſchaft behielt Kleidung und Bewaffnung bei ſich, während ſonſt Kleidung und Bewaff-

nung für das Militär im Zeughause aufbewahrt wurde. Sie war verpflichtet, auf jeden Ruf zum Schutze der Stadt bereit zu sein. In der Stadt selber wurden einige Pfahlwerke von Blöcken angebracht. Wenn die Polizei noch für zuverläßige Berichte aus andern Kantonen gehörig vorgesorgt hätte, so hätte die Regierung und das Volk bei diesen Maßnahmen sich völlig beruhigen können, bis ein wirklicher Ueberfall an den Gränzen organisirt gewesen wäre. Allein die Polizei wußte diese Aufgabe nicht zu erfüllen. Es fehlte ihr dazu an finanziellen Mitteln und noch mehr an fähigen Werkzeugen. Bereits waren durch die Ereignisse die Parteien im Kanton Luzern so ausgeschieden, daß es nur Freunde oder Feinde der Regierung, Rothe oder Schwarze gab. Die ersten waren ihrer Gesinnung wegen nicht gut zum Ausspähen, denn sie wurden von den Flüchtlingen, welche überall die Gränzen umlagerten, sofort erkannt und entweder durch Lügen und Mährchen irregeleitet oder thatsächlich verfolgt, mißhandelt und zurückgejagt. Im Ganzen muß man auch bekennen, daß die Rothen nicht die Eigenschaft von Ausspähern besaßen. Schwarzen war niemals zu trauen. Sie hingen aneinander, wie die Ringe an einer Kette, und wußten persönliche Freundschaft oder Feindschaft, Gewinn und Verlurst ihrem Parteizwecke aufzuopfern. So dauerten die Beunruhigungen ungeachtet der Vorsichtsmaßregeln immer noch fort. Um Mitte Hornungs vermehrten sich dieselben in einem hohen Grade. Von Zürich, von Solothurn, von Basel und Bern, und aus dem Aargau langten Berichte von neuen Freischaarenrüstungen ein. Der Umsturz der Regierung von Waadt erhöhte den Muth der Freischärler, die bevorstehende Tagsatzung weckte ihre Thätigkeit. Vermuthlich hätte man gewünscht, der Tagsatzung eine vollendete Thatsache, nämlich den Untergang der Regierung von Luzern hinzustellen. Es wurden darum die Vorsichtsmaßregeln in Luzern verstärkt, am 17. Hornung Truppen-Aufgebote erlassen, sowohl in Luzern als in den vier Nachbarkantonen und zwar in Folge Beschlusses des fünförtigen Kriegsrathes, welcher sich permanent erklärte, und es wurden die Musterungen der Landwehrbataillone im Kanton Luzern vorgenommen, welche das Ergebniß lieferten, daß sich eine große Menge Freiwilliger zu denselben meldeten und einreihen ließen, so daß es Compagnien gab, welche bei 200 Mann zählten. General Sonnenberg erließ in Folge dieser Musterungen, so wie derjenigen über die Auszüger, folgenden Tagesbefehl:

„Hauptquartier Luzern, den 27. Hornung 1845.

Der Oberbefehlshaber hat sich durch die über sämmtliche Abtheilungen der Luzernertruppen abgehaltenen Inspektionen mit Vergnügen von der lobenswürdigen Haltung und der musterhaften Dienstbeflissenheit dieser

Truppen überzeugt. Er erwartet von dem vaterländiſchen Pflichtgefühle der Wehrmänner des Kantons Luzern, daß ſie im Hinblick auf die hohe Wichtigkeit der gegenwärtigen Zeit und auf die edelſten Güter ſeiner Bürger, die ſie zu ſchützen haben, ſich fortwährend mit gleichem Eifer, mit gleicher unverdroſſener Aufopferung ihrer ſchönen Beſtimmung widmen werden, daß ſie die Anſtrengungen und Mühen des Dienſtes in dieſer beſchwerlichen Jahreszeit mit Freudigkeit tragen im Bewußtſein, daß ſie nur durch treue Pflichterfüllung dem Vaterlande dauernden Frieden erwerben werden. Er empfiehlt allen Wehrmännern des Kantons Luzern, durch Gehorſam, Ergebenheit und Zutrauen, wie bisher, ihren Obern die Erfüllung der ſchweren auf ihnen liegenden Pflichten zu erleichtern und allen Einflüſterungen Uebelwollender, die das gegenſeitige Vertrauen zwiſchen Offizieren und Soldaten, zwiſchen Vorgeſetzten und Untergebenen zu ſtören trachten, ihr Ohr zu verſchließen, indem ſie überzeugt ſein können, daß durch einträchtiges Zuſammenhalten auch eine kleine Truppe im Augenblick der Gefahr ſtark iſt, während ſelbſt eine große Macht dem Feinde gegenüber nichts vermag, wenn gegenſeitiges Zutrauen und Anhänglichkeit an ihre Führer ihr abgehen ſollten. Die aus dem Volke des Kantons Luzern hervorgehende, von ihm ſelbſt gewählte Regierung hat die Wehrmänner des Kantons zur Vertheidigung der Freiheit und Selbſtſtändigkeit des Vaterlandes aufgerufen. Dieſer gemeinſame Zweck liegt im Intereſſe aller perſönlichen Anſichten, die ſich im bürgerlichen Leben ſonſt in verſchiedener Weiſe bei den Einzelnen geltend machen mögen. Der Obercommandant erwartet daher, daß alle Wehrmänner des Kantons dieſem Einen Zwecke gegenüber alle Verſchiedenheiten politiſcher Anſichten vergeſſen und ſich erinnern werden, daß der Soldat im Dienſte des Vaterlandes aller politiſchen Diskuſſion ſich enthalten ſoll um einträchtig und ſtark dem Feinde gegenüberzuſtehen. Der Obercommandant bezeugt ſowohl den Herren Chefs und Offizieren, als auch den Unteroffizieren und Soldaten der Luzernertruppen ſeine volle Zufriedenheit mit ihrer bisherigen Haltung und verfügt, daß dieſer Tagesbefehl den Truppen zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht werde.

Der Oberbefehlshaber der Luzerneriſchen Truppen:
Ludwig von Sonnenberg."

Der Vorort ſelber hatte es für nöthig erachtet, Truppen aufzubieten und wachſam zu ſein, damit nicht die Wirkſamkeit der Tagſatzung etwa durch Freiſchaarenüberfälle geſtört werden könnten, was von vielen Seiten, auch in Luzern, beſorgt wurde. Nachdem ſich jedoch die Tagſatzung conſtituirt hatte und ihre Berathungen fortſetzte, ſo glaubte der fünförtige Kriegsrath am 28. Hornung die Zeit gekommen, die aufgebotenen Truppen

der kleinen Kantone um zwei Dritttheile zu vermindern und am 4. März ſie gänzlich zu entlaſſen. Die Regierung von Luzern war mit dieſer Anſicht einverſtanden und verminderte auch ihr eigenes Truppenaufgebot. Am 6. März vertagte ſich dann der Kriegsrath auf unbeſtimmte Zeit und die Truppenaufgebote hörten auf. In den Tagen vom 24., 25. und 26. März wurden die Beängſtigungen in Luzern ſehr groß. Nur Rathsherr Leu behauptete ſeinen Gleichmuth und ruhigen Blick. Er ſchrieb mir am 25. Hornung nach Zürich: „Wertheſter Herr und Freund! Geſtern hatte ich Gelegenheit, mit Herrn Sonnenberg zu ſprechen. Er ſchien mir ſehr gut und entſchieden für Aufrechthaltung unſerer Sachen. Die Jeſuitenangelegenheit betreffend iſt er noch belehrbar und begreift, daß man jetzt nicht wohl mehr zurücktreten kann. Ich fürchte nichts Böſes von ihm. Auch Herr Koſt hat mich gut verſichert, daß von Nachgeben keine Rede ſein könne, ſo Herr Zünd; mit den Uebrigen werde ich heute noch zu ſprechen ſuchen. Herr Oberſt Elgger verſichert mich auch, daß unter den Truppen der Geiſt ſeit einigen Tagen immer beſſer geſtimmt werde; die Furcht und das Mißtrauen von den (wegen) Ueberläufern verſchwinden und die Entſchiedenen gewinnen immer mehr Zutrauen und Muth. Gleiche Berichte von Herren Oberſt Göldlin und Schmid von Surſee und Münſter. *) Ihre gute Ankunft in Zürich hat mir geſtern Ihre Frau Liebſte gemeldet. Daher geht meine Anſicht dahin, daß wir muthig das Unſere thun ſollen, das Uebrige wird Gott gewiß ſchon beſchwichtigen. Der Wahlſpruch vom ſeligen Wolf hat für mich jetzt noch volle Bedeutung. Er war folgender: Fürchte die Macht der Hölle nicht. Sei ſtandhaft: ich will Dir helfen, und ſo Du mich um etwas bitteſt, will ich es Dir geben.

Weiters weiß ich nichts Neues, als auf alle Tage wird der Freiſchaarenzug angeſagt, aber leider nicht ausgeführt. Es ſcheint nur ein planmäßiges Necken zu ſein, um den Kanton in den Köſten zu erdrücken. Indeſſen rieth ich, dieſe Woche die Truppen noch nicht abzudanken. Soviel in Eil. Mit Gruß Ihr ergebenſter Freund Joſeph Leu, Großrath.“ Zum Verſtändniß dieſes Briefes muß geſagt werden, daß General von Sonnenberg der Berufung der Jeſuiten nicht ſehr geneigt war, und daß man ſich ſehr Mühe gab, ihn für den Gedanken zu gewinnen, daß die Regierung auf die Vollziehung des Beſchluſſes vom 24. Weinmonat 1844 verzichten ſollte, ſo wie daß man vor der Tagſatzung von allen Seiten auf Luzern eindrang, dieſe Verzichtleiſtung auszuſprechen. So war Landammann Baumgartner entſchieden dafür, daß um den Preis einer Gegenforderung an die radikalen Kantone eine Vermittlung in dieſem Sinne erzielt werden könnte.

*) Wo ihre Bataillone ſtationirt waren.

Andere ehrenwerthe Männer hegten die gleiche Ansicht und suchten auf Luzern zu diesem Zwecke einzuwirken. Ich hatte Herrn Leu ersucht, diesfalls zu Luzern auf der Hut zu sein. Daß Rathsherr Leu meine glückliche Ankunft in Zürich berührt, kömmt daher, weil man mir von allen Seiten einen Mordanfall auf dem Wege dorthin vorgesagt hatte und mich von der Reise abzuhalten suchte. Die Züricherische Polizei hatte Vorsorge getroffen und behauptete nachher, es haben wirklich Flüchtlinge eine Masse Steine an einer steilen Stelle aufgehäuft gehabt, um die Pferde der Gesandtschaft von Luzern scheu zu machen und den Wagen in die Sihl hinunterzustürzen, sei aber durch die aufgestellten Wachen daran gehindert worden. Diese Wachen nahm ich allerdings an der bezeichneten Stelle wahr, aber ob die Gefahr wirklich vorhanden gewesen, untersuchte ich niemals. Was Rathsherr Leu von der Stimmung der Milizen sagt, hat seine Veranlassung darin, daß die Radikalen das Gerücht verbreiteten, die Truppen desertirten massenweise zu den Freischaaren über, und daß allerdings die radikalen Milizen, in nicht ganz geringer Zahl ihren Posten verließen, um mit oder ohne Bewaffnung in das feindliche Lager überzulaufen. Betreffend die Neckereien gegen den Kanton Luzern durch die Freischaaren mochte Rathsherr Leu Recht haben. Allein das diesmalige Truppenaufgebot in den fünf Kantonen war doch durch die Umstände gerechtfertiget. Denn in der That war nach der Revolution im Waadtlande, am Vorabende der Tagsatzung, bei der Hoffnungslosigkeit der Freischaaren auf einen Gewaltsbeschluß derselben gegen die Jesuiten, ein Schlag, welcher die Regierung von Luzern mit Gewalt, diejenige von Zürich in Folge davon umgeworfen hätte, mehr als wahrscheinlich. Das kriegerische Auftreten von Luzern und die Eintracht mit den kleinen Kantonen, welche sich in den plötzlichen Truppenaufgeboten derselben zeigte, mag wohl auch etwas zur Verzögerung des Gewaltstreiches beigetragen haben. Dieser nun sollte und wollte sofort nach der Tagsatzung ausgeführt werden. Von allen Seiten liefen Berichte ein, der Ueberfall werde auf Maria Verkündigung, den 25. März, wo das Luzernervolk wegen des Romfahrtablasses nach der Stadt ströme, stattfinden. Wirklich scheint dieses auch im Plane der Häuptlinge gewesen zu sein. Von einem Augen- und Ohrenzeugen kam den 16. der Bericht: „Es waren in Herzogenbuchsee Abgeordnete der Freischaaren von Bern, Solothurn und Aarau versammelt. Es wurden die eingegangenen Adressen vorgelegt. Dann ein Brief von Herrn Druey verlesen mit dem Resultat von Waadt. Dann ein Circular an alle Kantonalcommittee's und affiliirte Gesellschaften erlassen und sogleich versandt. Dann die Frage entwickelt: Es müsse nun zu einem Entscheid kommen und Luzern mit Gewalt genommen werden. Innerhalb 2—3 Tagen müsse die Regierung von Luzern gesprengt wer-

den. Mit dieſer Schlußnahme verreisten die Abgeordneten nach Aarau und heute ſoll in Zofingen das Centralcommittee des Volksbunds ꝛc., zu dieſem Zwecke eine weitere Verſammlung und Abredung halten."

In der Nacht vom 15. auf den 16. wurde im ganzen Kanton Luzern, zu Stadt und Land eine gedruckte Schmähſchrift, eine Aufforderung zum Aufruhr ausgeſtreut, vor die Thüren gelegt, in Gaſſen und auf Straßen herumgeſäet, gerade wie vor dem 8. Chriſtmonat 1844. Es fiel uns eine autographiſche Aufforderung folgenden Inhaltes in die Hände, welche über die Organiſation von neuen Freiſchaaren keinen Zweifel ließ.

„Zofingen, den 5. März 1845.

Das Herannahen des Zeitpunktes an welchem die zur Volksſache gewordene Jeſuitenangelegenheit gelöst werden ſoll, ſowie eine erhaltene höhere Weiſung, veranlaſſen das Committee der Schutzvereine des Bezirkes Zofingen, Sie zu erſuchen, ſofort ein Namens-Verzeichniß der Theilnehmer (bei Jedem iſt zu bemerken mit was bewaffnet) an dem in Ihrer Gemeinde beſtehenden Filial-Schutzverein zu verfertigen, die Mannſchaft nach der vorgeſchriebenen Rotten-Eintheilung unter beſonderer Bezeichnung der Rottenführer und der Compagnie-Chefs aufzuführen und dieſes Verzeichniß längſtens bis nächſten Samſtag den 8. dieſes, dem Herrn Oberlieutenant Lehmann, Präſident des Bezirks-Committee's zukommen zu laſſen.

Ergebenſt verharret,

Für das Bezirks-Committee:
Der Aktuar Ott, Aidemajor."

Bedeutungsvoll war die Ankunft von Regierungsrath Jaggi von Bern in Luzern am 18. März. Er hatte als Vorwand einen Auftrag ſeiner Regierung, Genugthuung für eine angebliche Gebietsverletzung, Herausgabe eines angeblich auf berneriſchem Gebiete nämlich auf dem berneriſchen Theile der Rotherbrücke bei St. Urban gefangenen Freiſchärlers, Joſeph Gut von Pfaffnau und Beſtrafung des dort ſtationirten Landjägers Arnold von Büron zu fordern, welchen Auftrag er ſehr pausbackig und drohend vollzog und ſogar eine Kriegserklärung, falls der Forderung nicht entſprochen würde, in Ausſicht ſtellte. Die Standescommiſſion antwortete in würdiger und eidgenöſſiſcher Haltung: es müßte zuerſt ein Unterſuch ſtattfinden, ehe dem Begehren Berns könnte ſtattgethan werden. Mit dieſer Antwort mußte ſich Jaggi zufrieden geben, um ſo mehr, da er Gelegenheit fand, andere Aufträge bei Geſinnungsgenoſſen der Regierung von Bern, zu vollziehen. Er machte Beſuche bei Schultheiß Jakob Kopp und Andern und wird, ohne Verdächtigung darf man es ſagen, die nöthigen Verabredungen auf

den Fall eines glücklichen Ausganges des neuen Freiſchaarenzuges getroffen haben. Unterm 22. März erhielten wir in Luzern aus einer zuverläßigen Quelle folgenden Bericht, welchen ich nach ſeinem ganzen Inhalte hier wörtlich beifüge:

„Solothurn, den 22. März 1844.

Freund! Ich halte dafür Luzern ſollte bei den gegenwärtigen Demonſtrationen nicht ſorglos, ſondern äußerſt vorſichtig und wachſam ſein; denn noch nie haben die Freiſchaaren ſich hier und im Aargau ſo rege gezeigt, wie jetzt. Es heißt hier ganz beſtimmt, daß die Unſrigen auf Montag nach Aarburg beordert ſeien. Von den militäriſchen Rüſtungen im Aargau werden Sie ſchon vernommen haben. Von Olten erhielt ich geſtern einen Brief, daß die dort und in der Umgegend ſich aufhaltenden Flüchtlinge auf den 23. d. ihre Rechnungen geſchloſſen und ihre Effekten in Ordnung bringen zum verreiſen. Der gleiche Brief ſagt, daß man in Zofingen der Flüchtlinge ſatt ſei, indem durch das radikale Kannengießen und Kneipen die Geſchäfte in's Stocken gerathen. Zofingen und Aarau werden alles aufbieten, die Flüchtlinge zu einem Zuge anzufeuern, man wird ihnen Waffen und Munition und eine Freiſchaaren-Nachhut in dem Rücken gehörig ordonieren. Gelingt der Streich — gut, gelingt er nicht, ſo wird man doch der läſtigen Gäſte los und hat dann noch Anlaß hintendrein zu lamentieren.

Man hat hier heute ſchon Bewaffnete hin und her ziehen ſehen; es hieß, daß die Ankunft Munzingers den Entſcheid über den Abzug des Lumpenchors, ſeiner Leibwache, bringen werde.

Geſtern ſprach ich hier mit einem conſervativen Luzerner, der eben von Pfaffnau ſeiner Heimath kam, um hier in St. Verena das heilige Grab zu beſuchen. Der Mann, den ich kenne, ſagte: daß Reiden und Dagmerſellen erſteres faſt ganz letzteres zum Theil ſich an den Zug der Flüchtlinge der unfehlbar auf Montag oder Dienſtag erfolge, anſchließen werde, ſo auch wenigſtens ein Drittel aus dem Surenthal und Münſter. Ich denke, Ihr werdet dieſe Stimmung auch kennen. — Um bei dieſen Drohungen und Demonſtrationen nicht etwa unverhofft überrumpelt zu werden, ſollte Luzern doch wenigſtens nur mit einigen Compagnien eine Bewegung gegen die Gränze hin machen und das ſchnell; ſo würde ſich bald zeigen, ob's den Flüchtlingen und Freiſchaaren Ernſt; ob es nur wieder gelte, Luzern zu ſchrecken und zu Truppenaufgeboten in Maſſa zu veranlaſſen. — Mahnet jedenfalls die Urſtände auf und ſetzt die Dämpfer in Bereitſchaft. Zu trauen iſt den Verzweifelten nicht und dahin ſind jetzt die Radikalen und beſonders die Flüchtlinge gerathen. Wenn die Urkantone ſchnell in Luzern ſind, ſo mag auch an der Gränze hin noch ein oder

das andere Dorf übergehen, das hat nichts zu bedeuten. Haltet vorzüglich gute Polizei in der Stadt, daß da nicht radikaler Verrath den Feinden entgegenkomme.

Meine Ansicht ist Luzern soll mit seinen treuen Urständen keinen Schritt weichen; wenn ihr nachgebt seid ihr verloren und die Eidgenossenschaft mit Euch. Durch treues Festhalten an Recht rettet Ihr Euch und uns. Gott und die heilige Jungfrau beschütze Euch. Seid wachsam und gerüstet. Nun gilt's oder nimmer. Von hier würden blos etwa 150 Freibeuter verreisen. Aus dem Kanton Bern vernimmt man hier noch nichts. Wenn etwas vorginge berichte ich über St. Urban durch Expressen. —"

„Solothurn, den 24. März 1845.

Freund! Es ist so zu sagen ganz ausgemachte Sache, daß heute oder morgen unsere Freischaaren abreisen werden. Alle Vorkehrungen sind getroffen, in der Kaserne laufen die Freischärler aus und ein. Gestern wurden den ganzen Tag hindurch im Gasthof zum Adler Kugeln gegossen. Auch von Bern und Biel her vernimmt man, daß Alles zum Aufbruch bereit sei. Hier macht Niemand mehr Geheimniß daraus, daß man ziehen werde, es ist als ob es einen Vertilgungskrieg unserer schweizerischen Urstände gelte.

Alles müßte mich trügen, wenn's diesmal nicht losginge. Es freute mich zu vernehmen, daß Ihr gerüstet seid. Es ist ganz bestimmt, daß die untergeordneten Freischaarensubjekte einzig in der Voraussetzung mitziehen, daß das Luzerner Militär abfalle. Berichtet nach den Urständen, mahnet schnell auf, ein Aufgebot sollte dort sogleich stattfinden um schnell zuzuziehen. Es ist kein Zweifel, daß nicht die Regierung der Freischaarenkantone die Hand im Spiel haben und thätiger sind, als je. Seid nicht müßig, denn es gilt gewiß diesmal. Der Regierung von Aarau (wenn sie diesen Namen verdient), soll, nach hiesigen Berichten, in dieser Nacht einige Kanonen vom Zeughaus weggestohlen worden sein. —

Das Solothurner Blatt streut immer die scheußlichsten Sachen über Luzern und seine Regierung aus.

Rüstet Euch und seid bereit einen Kampf zu bestehen für Freiheit und Religion, gegen Unglauben und gesetzlose Despotie. Denkt an die Väter auf Sempach, ihre Manen führen Euch zum Kampfe und zum Siege! — Gott und die heilige Jungfrau schütze und stärke Euch.

PS. Es heißt, daß die Bielerfreischaaren diesen Abend hier eintreffen werden."

Aus Basel, von woher wir meistentheils die sichersten Nachrichten erhielten, kam folgender Bericht:

„Von einem aus der Schweiz zurückgekommenen Reisenden wird berichtet, daß künftigen Montag oder Dienstag die Freischaaren einen Zug unternehmen sollen. Die Mannschaft werde bestehen aus 4000 Bernern, 2000 Aargauern, 1500 Solothurnern, 1000 Baselandschäftlern, die Waadtländer sollen zugleich nach dem Kanton Wallis marschieren. Nach fremden gestern eingelangten Berichten aus Rheinfelden, Mölin und Liestal, seie zwar äußerlich nichts sichtbar, aber in Liestal und Rheinfelden große Spannung und Erwartung auf das Zeichen zum Losbruch der Freischaaren; diese würden dann auf Wägen geführt, die Contingente von Baselland und Aargau würden ihnen zur Deckung dienen; zwar gebe es wenig freiwillige Freischärler, aber alles sei thätig um sie gegen Sold zu engagieren. Sonntag soll noch in Aarau eine Versammlung der Luzerner Flüchtlinge stattfinden. Auch sonst vernehme man von Binningen und mehreren anderen Ortschaften, daß Leute bezeichnet seien, welche bei einem Losbruch die Ziehenden auf Wägen führen würden."

Tags darauf schrieb der Gleiche:

„Basel, den 23. März 1845.

Abschrift eines von Zürich diesen Morgen eingelangten Berichts, datirt aus Aarau am 21. März Abends.

„Mit Bestimmtheit kann ich Ihnen die Versicherung ertheilen, daß es sich noch nie so ernstlich um ein Unternehmen gegen Luzern gehandelt hat wie jetzt. Unter den Flüchtlingen und Freischaaren herrscht eine Bewegung und Thätigkeit wie noch nie. Die Waffenrüstungen geschehen jetzt ganz offen. Gestern Morgen's 6 Uhr wurden wieder 2 Haubitzen und 2 schwer beladene Pulverwagen an die Gränze gegen Luzern fortgeführt; letztere kamen heute leer zurück. Bei einem Büchsenschmiede in Aarau wurde heute ein Wagen mit Flinten und Stutzern beladen. Die Aemter machen der Regierung keine Anzeigen mehr, um ihr die Verlegenheit zu ersparen. Von allen und auch den bestunterrichteten Seiten wird der Tag zum Aufbruch auf künftigen Dienstag oder, da dieser ein Feiertag, auf den Mittwoch verlegt. Die Proklamationen sind vorbereitet, der Angriffsplan fertig. Die Flüchtlinge voran, die Freischaaren hintenher, ob sie von regulären Truppen gefolgt werden, steht noch dahin. Daß hiefür alles in Bereitschaft, wird als sicher angenommen; die nothwendigen Pferde sind bestellt. Aus dem bevorstehenden Attentate mache man auch gar kein Geheimniß mehr, die Kinder sagen es einander und die Männer und zwar solche, die Alles, was vorgeht, immer zuerst und genau wissen, bestätigen es. Möglich daß das Attentat, wie auch schon, wieder contremandirt wird, dann wohl zum letztenmal; besonders wenn in Luzern zu frühzeitig großer Lärm geschlagen wird.

Direkte aus Aarau hier angekommene Mittheilung vom 22. März datirt: Künftigen Mittwoch geschieht der Einzug der Flüchtlinge und Freischaaren in den Kanton Luzern, erstere an der Spitze. Alles ist dazu auf das Beste vorbereitet. Gott weiß wie es enden wird."

„Basel, den 24. März 1845.

„Auszug aus einem Heute angelangten Schreiben von Aarau vom 23. März. Nunmehr scheint der Entschluß festgestellt auf künftigen Dienstag den 25. loszubrechen; die Luzerner Flüchtlinge die in ziemlicher Zahl sich hier zusammendrängen, werden bewaffnet voranziehen, sie werden von Freischaaren aus Solothurn, Aargau und Baselland begleitet, die hier öffentlich geworben werden, dabei heißt es, liegen die Truppenaufgebote bereit um zu gleicher Zeit im Einverständniß mit Bern die Gränzen zu besetzen, welche Truppen auf die erste Einladung einer zu Willisau oder Sursee oder Münster zu bildenden provisorischen Regierung einrücken und dem Blutvergießen und Bürgerkrieg ein Ende machen sollen.

Der Jesuitenlärm ist verschollen, Amnestie und Bekehrung der Luzerner Regierung zum Radikalsystem, bilden das Feldgeschrei. Die Oeffentlichkeit, die Zuversicht, womit dieses alles betrieben wird, zeugen entweder von solchen geheimen Berichten und Zusicherungen die an dem Erfolg nicht zweiflen lassen, oder von einer gränzenlosen Leichtfertigkeit!

Diesen Morgen sind vier Wagen, einer durch, die drei andern um die Stadt nach Liestal gefahren, es sollen Unteroffiziere sein, die zur Instruktion berufen sind, andere meinen es wären Freischaaren gewesen. Gestern Abend um 10 Uhr circa, soll Dr. Hug mit 2 anderen von der Aargauer Versammlung nach Liestal zurückgekommen sein, was in Aarau beschlossen worden, wurde noch nicht berichtet, der Landrath soll sich unverzüglich versammeln (einige glauben es sei heute bereits geschehen) um über militärische Maßregeln zu berathschlagen.

Von hier weiß man noch Niemand der sich entfernt hat.

Ein anderer Bericht geht dahin: Heute Abend marschieren die Freischaaren aus dem Obern-Kantonstheile (Baselland) gegen Olten und Aargau ab.

Morgen rücken diejenigen des untern Theiles nach. Rilliet-Constant Oberbefehlshaber. Von Olten ist nach Zofingen Munition geliefert worden; man spricht auch von 6 Kanonen die von ebenda nach gleichem Orte abgegangen seien."

Der Obercommandant der Luzernertruppen hatte dieselben am 5. März durch einen Tagesbefehl auf's Piket zurückgestellt.

Obige Berichte veranlaßten zu einem neuen Truppenaufgebote. Die Staatszeitung erzählte die Thatsachen richtig folgendermaßen:

„Sowohl die Regierung als zahlreiche Privaten erhielten viele mündliche und schriftliche Berichte, daß im Aargau ein neuer Freischaareneinfall in etwas großartigem Maßstab vorbereitet werde, und zwar auf eine Weise und mit solchen Mitteln, welche das Einverständniß und die Mitwirkung der aargauischen Regierung als evident herausstellten. Aus den Vergleichungen dieser Berichte zeigte sich, daß in den Tagen der Osterzeit viele, ja bei hundert Pferde, welche den Flüchtlingen, Inhaftirten und ihren Freunden gehören, heimlich in's Aargau geführt wurden, um dort zu Bespannung der Kanonen und Wagen zu dienen. Ebenso wurden aus den etwas radikal gefärbten Gränzgemeinden des Kantons gegen 150 Bürger mit dem Versprechen baldigen Sieges über die aargauische Gränze gelockt; die Regierung von Aargau entäußerte aus ihrem Zeughause zu Aarau Waffen und Munition jeder Art zu Handen der Freischaaren; eine Anfrage des Commandanten zu Aarburg an die Regierung: ob er das dortige Waffendepot auch zu Befehl der Freischaaren stellen sollte, wurde gar unfreundlich und ungnädig aufgenommen, weil man sich mit einer entsprechenden schriftlichen Antwort nicht in Verlegenheit bringen wollte und der Commandant, wenn er nicht ein dummer Tropf sei, sonst wohl wissen konnte, was beim Kleinen Rath jetzt Trumpf sei. Auf letzten Dienstag war in Aarau der Einzug von einigen Hundert Baselandschäftlern angesagt; die Aargauer-Freischaaren und Flüchtlinge waren nach der Luzernergränze gezogen, nachdem dieselben in Corps getheilt und von dem aargauischen Milizinspektor Rothpletz inspizirt worden waren.

Die hiesige Regierung, welche bis dahin nur 3 Landwehrcompagnien aufgestellt hatte, rief den 25. März noch das Auszüger-Bataillon J. Schmid und am 26. die Auszüger-Bataillone X. Schmid und Schobinger nebst einer Artillerie-Compagnie und Scharfschützen unter die Waffen nach Luzern. Auf dem Lande wurden ebenfalls die nöthigen Vertheidigungsanstalten getroffen und die gesammte weitere Mannschaft auf's Piket gestellt, so daß binnen einem Tage 9000 Mann ohne den Landsturm schlagfertig dastehen können. Wo für eine schlechte Sache Begeisterte und Geworbene aber auf einen Widerstand zu stoßen fürchten, da legt sich der Muth bald. So die Freischaaren, die sich nicht zu getrauen scheinen, auf freiem Felde Männern zu begegnen, die für gesetzliche Ordnung und Ruhe, für die Sicherheit ihrer Weiber und Töchter, zum Schutz ihres Eigenthums gegen Brand und Plünderung ritterlich zu kämpfen bereit sind. Das Militär brennt vor Begierde, sich einmal mit diesen Elenden zu messen und ihrem Unwesen ein Ende zu machen."

Wirklich war die Treue des Luzernervolkes unerschütterlich, die Freudigkeit der Truppen begeisternd für die Obrigkeit. Sie brannten eigentlich vor Kampfbegier gegen die den Kanton unaufhörlich belagernden Freischärler. Aber in der That war auch die Forderung ziemlich allgemein, daß man ein für allemal Ruhe schaffen und namentlich der bundesbrüchigen Regierung von Aargau ein Ende machen sollte. Der Obercommandant von Sonnenberg, welcher acht Tage zuvor, in einiger Mißstimmung die Auflösung des Generalstabs verlangt hatte, trat sobald wieder Gefahr war, mit neuer Entschlossenheit vor seine Truppen durch folgenden Tagesbefehl:

„Hauptquartier Luzern, den 27. März 1845.

Offiziere und Soldaten!

Die Feinde der gesetzlichen Ordnung im Schweizerlande haben neuerdings ihr Haupt erhoben, und drohen in wilden Schaaren unsere Selbstständigkeit zu vernichten. Darum hat die Regierung des Kantons Euch wieder unter die Waffen gerufen. Dem Rufe seid Ihr gefolgt zahlreich und mit bereitwilliger Eilfertigkeit. Damit habt Ihr in der That diejenigen der Lüge überführt, welche keine Scheu trugen, Euere Soldatenehre anzugreifen. — Gehorsam und Treue sind ächte Soldatentugenden; darin habt Ihr Euch bewährt. Dafür danke ich Euch im Namen der hohen Regierung; dafür dankt Euch jeder gute Bürger. — Die Ereignisse vom 8. Christmonat haben unser gemeinsames schweizerisches Vaterland in den Augen der civilisirten Welt tief erniedriget: darüber trauern die Guten im Lande und alle, die ihm von Herzen zugethan sind. — Der Schmerz jenes verhängnißvollen Tages wird indessen gemildert durch den wohlthuenden Eindruck, welchen die Haltung des Luzernervolkes bewirkt, das wie Ein Mann für Verfassung und Regierung am Tage der Gefahr sich erhob. — Bis heute habt Ihr dafür Zeugniß gegeben, daß der Sinn für Frieden und Ruhe tief im Gemüthe des Luzernervolkes wurzelt. Ihr habt den Beweis geleistet, daß die Künste der Verführung, Lüge und Verläumdung Euern Muth, Euern Gehorsam und Euere Treue nicht zu brechen vermögen. Das ist Stärke des Charakters und erinnert an die Tage einer bessern Eidgenossenschaft. — Euer Beruf, ich weiß es, ist schwer. Seit vier Monaten gleicht unser, sonst so friedliches Land, einem großen Kriegslager. Wiederholt habt Ihr zu den Waffen gegriffen; aber der Sturm legte sich, sobald der Feind Euch gerüstet sah. — Unsere Dränger wollen keinen offenen ehrlichen Kampf; sie machen die Nacht zur Gefährtin ihrer bösen That. Sie schicken keinen Absagebrief; die Stunde, wo man sie nicht vermuthet, gibt ihnen das Zeichen zum Aufbruch. — Wir haben uns nicht

zum Angriff, ſondern zur Abwehr gerüſtet, weshalb unſre Bewegungen nach denjenigen des Feindes ſich richten mußten. Daher die öftern Aufgebote. Der Gegner meinte zwar uns dadurch zu ermüden; allein die Wehrmänner des Kantons Luzern wiſſen, für welche Güter ſie einſtehen. Ihre Perſon, ihr Eigenthum ſtehen unter dem Schutze einer volksthümlichen Verfaſſung; dieſelbe ſichert das koſtbare Erbe der Väter — den uralten Glauben und die uralte Freiheit. Ohne dieſe Güter hat das Vaterland keinen Reiz: darum unſere Rüſtung und unſer Kampf. — Mit der geſetzlichen Ordnung fällt jede Schranke und namenloſes Unglück bricht herein, wenn Anarchie und rohe Gewalt ihren Einzug halten. — Brave Soldaten, wie Ihr ſeid, ermüden nicht durch öftere Aufgebote; zumal ſie im rechten Augenblicke geſchahen und nie länger dauern, als die Gefahr ſelber. Die Regierung wacht mit väterlicher Sorge über das Land und ſeine Söhne; ſie wird Euch des Dienſtes wieder entlaſſen, ſobald die Sicherheit und die Ehre des Kantons es geſtatten. Bis dahin werdet Ihr Euch zeigen als Männer, die Zucht und Ordnung lieben. Nur der iſt frei, welcher ſeinen eigenen Willen dem Geſetze unterordnet und in Allem auf das Wohl des Ganzen ſieht. Zeigt dem Feinde, daß Ihr frei und der Freiheit würdig ſeid. — Sollte uns, welche Schmach Gott verhüte, ein neuer Ueberfall bereitet ſein, ſo vertraut Euerm Führer; er vertraut auf Gott und die gerechte Sache!

Der Obercommandant:
Ludwig von Sonnenberg."

Die Regierung von Luzern rief den fünförtigen Kriegsrath ein und dieſer beſchloß am 25. März ein Truppenaufgebot in den kleinen Kantonen. Obwohl der Aufbruch der Freiſchaaren, ungeachtet der obigen ſo beſtimmt lautenden und durch Anzeigen aus Bern, Schwyz und Berneroberland beſtätigten Nachrichten, am 25. März nicht ſtattfand, ſo wurde dennoch derſelbe ernſtlich und thätig betrieben. Es war eine irrige Meinung, daß derſelbe durch die militäriſche Haltung Luzern's verhindert worden ſei. Vermuthlich war irgend etwas im feindlichen Lager, was den Auszug auf den 25. März verzögerte. Folgende zwei Aktenſtücke mögen darüber Aufſchluß geben:

„Aarau, den 26. März 1845.

Tit.! Hinderniſſe, deren ſofortige Beſeitigung den Unterzeichneten Unmöglichkeit geworden, ſo wie die hiedurch eingetretenen Umſtände, wodurch ein längeres Fortwirken ab Seite des Militärcommittee's der guten Sache nur hindernd in den Weg treten würde, veranlaſſen daſſelbe ſeine ſeitherige Funktionen hiemit niederzulegen. Indem wir Ihnen hievon Kenntniß geben, behalten

wir uns vor, dieſen unſern Schritt demnächſt zu rechtfertigen, und zweifeln keinen Augenblick, auch Sie werden ſich ſodann überzeugen, daß uns nichts anders zu thun übrig geblieben.

Die ganze Angelegenheit wird jedoch ſofort durch das Tit. Committee der Luzernerflüchtlinge, an deren Spitze Herr Dr. Steiger, zur Hand genommen werden, und die Unterzeichneten werden nichts deſtoweniger der Sache je nach Maßgabe der Umſtände fortwährend ihre Thätigkeit widmen. Genehmigen Sie bei dieſem Anlaſſe die Verſicherung unſrer wahren Hochachtung.

Rothpletz, Oberſt. L. Haßler, Major.
Schmitter, Commandant. Schmidlin, Anton, Hauptmann.
Belliger, Major. K. Häfelin, Hauptmann.
Billo, Major."

Am gleichen Tage erließ das Committee der Luzernerflüchtlinge folgenden Aufruf, welcher an die Führer der Freiſchaaren mitgetheilt wurde:

„Aarau, den 26. März 1845.

Das Committee der Luzerner'ſchen Flüchtlinge

an

Tit.! Durch Hinderniſſe, welche von oben her dem Militärcommittee des Antijeſuiten-Vereins in den Weg gelegt und wodurch ein energiſches Auftreten gehemmt worden, iſt nun die Leitung eines bewaffneten Einfalls in den Kanton Luzern zur Vertreibung der Jeſuiten und zur Unterſtützung der Rückkehr der Luzernerflüchtlinge in ihre Heimath — an die Unterzeichneten übergegangen. Das Militärcommittee als ſolches wird nun abtreten, jedoch werden die einzelnen Mitglieder deſſelben nicht gehindert ſein, als freie Bürger dem Unternehmen ſich anzuſchließen. Das Committee der Flüchtlinge hat nun beſchloſſen, der Tag des Handelns dürfe nicht länger mehr verſchoben werden, und feſtgeſetzt, daß Montags den 31. März der Kanton Luzern militäriſch überzogen werden ſoll, und daß ſchon vorher am Sonntag Abends, ſpäteſtens 6 Uhr, die Freiſchaaren aus den Kantonen Bern, Solothurn, mit Ausnahme derjenigen von Olten und einem Theil der Luzerner in Huttwyl, diejenigen von Olten aber, ſowie diejenigen aus dem Kanton Aargau, Baſelland, Schaffhauſen und Luzern in Zofingen zur feſtgeſetzten Stunde ſich einfinden, mit dem Auftrage, ſich ruhig und nüchtern, freier Männer würdig zu betragen, und wo möglich auf Wagen herbeizueilen, um für den folgenden Tag auf einen angeſtrengten Marſch zur Vollendung der großen Angelegenheit gerüſtet zu ſein. Die betreffenden

Corpscommandanten werden ſich zu Huttwyl beim Möhren und zu Zofingen beim Rößli bei dem daſelbſt eintreffenden vom Committee zu bezeichnenden Commandanten anmelden, über ihre Mannſchaft Rapport erſtatten und die weitern Befehle erwarten. Der Tag des Einmarſches ſoll einſtweilen nur den Commandanten mitgetheilt werden. Auf genaue Befolgung rechnet unter Handſchlag und Gruß.

Namens des Committee's der Luzerner'ſchen Flüchtlinge:

J. R. Steiger, aus Luzern.
L. Baumann.
J. Bühler, Fürſprech."

Aus dieſen beiden Aktenſtücken geht hervor, daß Oberſt Rothpletz, der erſte Militärbeamtete des Kantons Aargau, oder Milizinſpektor, an der Spitze geſtanden war, daß aber die Regierung, gedrängt durch den Vorort Zürich, eine ſolche amtliche Leitung nicht mehr geſtatten wollte, weswegen Jakob Robert Steiger ſie übernahm. Raſch ging es nunmehr zur That. Das Committee von Baſelland erließ folgenden Aufruf:

„Mitbürger von Baſelland!

Die Stunde der Entſcheidung ſchlägt endlich! Wer ein Herz im Buſen trägt, die Qualen unterdrückter Miteidgenoſſen zu fühlen, wer eine Fauſt führt, die den Verräther zu treffen weiß, der eile jetzt herbei zur Rettung geſammter Eidgenoſſenſchaft! Zur Rettung — — denn unter Jeſuitenherrſchaft, wie ſie uns droht, iſt alles verloren, Freiheit und Unabhängigkeit, Ehre und Vermögen! In hellen Haufen verſammelt Euch daher morgen früh Schlag 9 Uhr hier in Lieſtal. Von dort dann geraden Wegs auf Luzern, wo uns gefangene Mitbrüder ſehnſuchtsvoll die Arme entgegenſtrecken. Wie ſo eben die Nachricht einläuft, haben ſchwache Weiber dort verſucht, die Gefängniſſe mit Sturm zu nehmen. Wollt Ihr, Männer von Baſelland, Euch von dieſen überbieten laſſen? Was dieſen nicht gelang, Euch wird es gelingen! Unſer wackrer Major Buſer führt uns! Folgen wir ihm! Alle Ausreden ſind abgeſchnitten! Jeder Unvermögende erhält 2 Franken Handgeld und täglich 8 Batzen. Die Verwundeten werden verpflegt und für ſie und die Ihrigen geſorgt werden! Die Aufregung in Luzern, im Aargau, in Solothurn, in Bern, ſelbſt in Zürich iſt auf der Spitze. Männer von Baſelland, es gilt die Ehre, wir dürfen nicht zurückbleiben. Erheben ſich hie und da auch wieder Schwierigkeiten, will die Schlange der Diplomatie mit ihrem giftigen Geifer noch einmal unſre Thatkraft tödten, vergebens! Wir haben ſchon andere Hinderniſſe überwunden; wir haben ſchon früher jene Diplomatie zu faſſen gewußt, wir

werden es auch jetzt. Doch kein Wort mehr, die Zeit dringt. Darum vorwärts, vorwärts!

Liestal, den 28. März 1845.

Das Committee
des Baſellandſchaftlichen Antijeſuiten-Vereins."

Schlag auf Schlag trafen die Nachrichten vom Sammeln der Freiſchaaren in Luzern ein. Ich laſſe hier einige derſelben wörtlich folgen, weil ſpäter aus den Angaben Folgerungen in Bezug auf die Zahl der Freiſchaaren und über das Benehmen der Regierungen der Freiſchaarenzüge gezogen werden können, welche für die Geſchichte wichtig ſind. Folgender Brief iſt merkwürdig, weil der Verfaſſer deſſelben, wie man dafürhielt, der jetzige Regierungsrath Bucher von Entlebuch iſt. Er hatte vermuthlich den Zweck, zum Zuzuge zu mahmen, und war an einen gleichgeſinnten Schulmeiſter gerichtet. Er lautet mit allen Schreibfehlern ſo:

„Zofingen, den 26. März 1845.

Geehrter Her Halter!

Wir ſind geſtern um 4 Uhr ſchon in Zofingen eingekommen, zum erfreuen haben ich ſehr viel Wehrmänner angetroffen, 50 bis 60 Perde in bereitſchaft zirka 15 Kanonen bis auf 40 werden nachfolgen alles iſt mit guten Geiſt beſeelt, die Baſler und ein Theil Berner werden Heute ankommen von Reiden und Dagmerſellen zihen zirk 40 Heute feierlich ein von Surſee ſind diſe Nacht 70 eingetroffen unter welcher Al. Schnider von bereits allen Gemeinden ſogar von Entlibuch kommen Flüchtige, im Wigerthal wird nicht Sturm geleutet welches rathſam iſt, wen die Gemeinden Schadloß will ſein, über Morgens vermuthlich — — — der Sig iſt gewiß.

Indeſſen grüßt Euch J Bucher
Lehrer Rengli von Etbuch iſt auch Hier
Einen Gruß von Häberli et H Piffer"

Aus Freiburg vom 27. März kam die Nachricht: „Aus unſerer Umgebung können wir berichten, daß eine geringe Anzahl Freiſchärler du Canton de Vaud ſich geſtern in Cuderfin, ein am Ufer des Neuenburger-Sees gelegenes Städtchen, eingeſchifft haben, um ſich mit andern Genoſſen des Seelandes zu vereinigen, die auch am gleichen Tage von Aarberg abmarſchiert ſind." Von Baſel kam am 28. der Bericht: „Von mehreren Seiten wird hinwieder verſichert, die Freiſchaaren werden dennoch etwas vornehmen und wirklich kann ich nun mit Beſtimmtheit melden, daß Aufgebote an die Baſellandſchaftlichen Freiſchaaren geſehen

worden ſind, um ſich Morgen den Samſtag um 9 Uhr früh in Lieſtal einzufinden — ferners an Hieſige, um den gleichen Abend um 5 Uhr in Lieſtal zu erſcheinen — man vermuthet, daß ſie ſich am Sonntag in Zofingen einfinden ſollen."

Der Gleiche berichtete Tags darauf von den Freiſchaaren, was ſich nachher beſtätigte. „Sie hatten 2 Haubitzen aus dem Zeughauſe genommen, die ſie im Engel in einem Schopf bewachen; nachwärts ſei dann eine Milizwache von 25 Mann von der Regierung vor das Zeughaus geſtellt worden."

Ein dritter Bericht aus der gleichen Quelle ſagte:

„Baſel, den 30. März 1845.

Laut geſtern Nachts eingegangenen Berichten ſtehen die Landſchaftlichen Freiſchaaren unter Commando von Oberſtlieutenant Sulzberger und Major Buſer, ſie ſind mit weiß und rothem Band am Arm als Diſtinktions-Zeichen verſehen — geſtern Nachmittags um 3 Uhr marſchierten ſie von Lieſtal ab, wenigſtens 500 an der Zahl und wohl bewaffnet; die Freiſchaaren von Lauſen und Siſſach ſollen ſich anſchließen, Nachtquartier Buckten und Läufelfingen — dieſen Vormittag ſollen ſie in Zofingen eintreffen. Um 2 Uhr (geſtern) fuhren die 2 Haubitzen mit der gehörigen Mannſchaft ab — 10 — 12 Cavalleriſten ſind auch dabei. Geſtern Abend um 4 Uhr ſoll noch ein Leiterwagen mit etwa 20 bewaffneten ſogenannten Schwarzbuben (Solothurner) gefolgt ſein. Zwiſchen 3 und 4 Uhr habe geſtern die Landſchaftliche Regierung eine Proklamation gegen die Freiſchaaren erlaſſen. Ein Bataillon Contingent werde auf's Piket geſtellt. Am Freitag ſollen bereits 2 Kanonen mit Munition und einem Wagen voll Gewehren nach Aarburg abgegangen ſein — eine von daher zurückgekehrte und geſtern um 2 Uhr in Lieſtal eingetroffene Ordonnanz habe den Bericht gebracht — bei einem erfolgten Einmarſch im Kanton Luzern werde Bern durch ſein Militär eidgenöſſiſch interveniren.

Berichte von Lieſtal, welche heute auf Mittag eingelangt ſind, ſagen, die Freiſchaaren wären dieſen Morgen um 4 und 5 Uhr von Buckten, Läufelfingen u. ſ. w. aufgebrochen und dem Aargau zu marſchiert. — Es wird beſtätigt, daß ein Bataillon Contingent Infanterie aufgeboten ſei, um ſich jeden Augenblick in Bereitſchaft zu halten."

Der treue und waffenkundige Berichterſtatter aus Solothurn ſchrieb:

„Solothurn, den 29. März 1845.

Der entſcheidende Augenblick iſt gekommen. Die Freiſchaaren regieren. Aargau wird ſelbe nicht aufhalten können. Geſtern und heute ſind immer

Züge von 40 — 50 Olten und Zofingen und denn Dörrigen zu, wo ſich die zwei Abtheilungen, die einfallen werden, ſammeln.

Heute Abends werden die Seeländer und Bieler in dieſem Dörrigen eintreffen, ſo verlautet es; ja die unſerigen Freiſchaaren haben auch den Befehl, dorthin zu ziehen.

Eine Hauptmaſſe ſoll ſich über Dörrig, Zell, Werthenſtein, Littau der Stadt nähern; eine kleinere wird bei der Emmenbrücke einen fingirten Angriff machen; eine zweite Hauptmaſſe ſoll oben gegen die Stadt dringen von Aargau her; wahrſcheinlich über die Gislikerbrücke. — Die Zahl der Freiſchaaren mag ſich etwa auf 7000 belaufen; ſehr viel geworbenes Volk, von der geringſten Claſſe. Alle ſind mit Gewehren bewaffnet, Viele mit Dolchen und Piſtolen. Bis Dienſtag heißt es wollen ſie in Luzern ſein. Gott verhüte es und Euer kräftiger Arm und die göttliche Beſchützerin, die letzthin über Euch gewacht! — Alles dieſes Volk der Freiſchaaren iſt in Rotten und Compagnien eingetheilt und mit Artillerie gut verſehen. Ihr habt einem mächtigen, aber einem Feinde, der für eine ſchlechte Sache ſtreitet, zu begegnen. Darum ſäumet ja nicht die Urkantone mit ihrer heldenmüthigen Mannſchaft zu rufen. Ihr habt den Vorort in Kenntniß geſetzt, keine Schuld einer bundeswidrigen Handlung liegt auf Euch, wenn ihr die Wütheriche, die euere Heimath und die Urkantone vertilgen wollen, mit aller Gewalt abweiſet. Berufet die Truppen der Urſtände nach Luzern ſchnell und eilig, laßt Alles, was Waffen tragen kann, aufbieten, und vertraut nicht zu ſehr auf die Schwäche des Feindes. Ihr könntet ohne Hilfe der Urſtände unmöglich ſiegen; wenn Gott nicht den Arm dieſer zahlreichen Horden lähmt. — Wenn die Urſtände nachrücken und auch in Kampf treten, ſo wächst der Muth der Eurigen. Vertraut auf Gott und Euern Arm; denkt eher untergehen, als Schmach und Schande dulden; denkt an die Väter auf Sempach! Gott und die heilige Jungfrau ſteh' Euch im Kampfe bei.

Es ſollen Euere Ammänner, ſo heißt es hier, wenigſt die Radikalen, die Aufgebote der Landwehr zurückbehalten und ſo Euch betriegen, gebt acht, und beſonders auch in der Stadt.

Bei Williſau ſoll auch ein Einfall gemacht werden. Für die Bieler und Solothurner iſt hier Quartier beſtellt. Sie führen 3 Kanonen mit und werden bald ankommen und morgen mit den unſerigen verreiſen. Gott ſei mit Euch!"

„Solothurn, den 30. März 1845.

Freund! Geſtern Nachts wimmelte unſere Stadt von Freiſchaaren aus dem Seeland und Biel. Es iſt nichts Anderes als ein Angriff auf Luzern vorauszuſehen. Von allen Seiten her ziehen Schaaren an die

Luzernergränzen. Eine halbe Batterie Artillerie ist gestern gut im Stande hier durchpassirt von 50 Freischärlern bedient. — Diesen Morgen sind von hier 400 Mann abgereist. In Olten sind gestern 500 Landschäftler durchgezogen. Alles gut bewaffnet und abgetheilt. Trauet den Friedensberichten gar nicht; man sucht Euch zu belügen oder es kömmt von nichtunterrichteten Leuten, wie Sie möglicherweise gestern von ihrem Freunde N .... in hier auch mögen falsch berichtet worden sein. Man berechnet das Heer der Freischaaren auf 8000 Mann. Ein Theil wird bei Werthenstein vorüber nach der Stadt ziehen. Dahin sind die Unsern und die Seeländer, zusammen 1200 Mann, beordert. Eine andere Abtheilung wird oben hinein über die Gisliker Brücke gehen. Eine Colonne wird auf der Hauptstraße marschieren und zuerst Sursee nehmen. Bieten Sie Alles auf und lassen Sie die Urstände unverzüglich in Luzern oder über die Luzernergränzen einrücken, sonst sind Sie verloren. Ihre Gegner sind stark. Trauen Sie meinen Berichten, sie sind wahr, folgen Sie mir, ich wünsche nur Ihr Glück! Gott und die heilige Jungfrau schützen Euch! —

Lebt wohl, bereitet Euch zum heiligen Kampfe!"

Daß in diesen Berichten Gislikon ebenfalls als Einfallspunkt bezeichnet, die Straße über Rußwyl und Hellbühl gar nie genannt wurde, mochte daher rühren, daß das Obercommando die eigentliche Marschlinie geheim halten wollte, vielleicht mochte auch aus dem Kanton Zürich und aus der östlichen Schweiz ein großer Zuzug erwartet worden sein, welcher dann am natürlichsten über Gislikon eingedrungen wäre. Als Obercommandanten gab man zum voraus bald den Obersten Rothpletz von Aarau, bald den eidgenössischen Obersten Rilliet-Constant von Genf an, mit welchem wirklich Unterhandlungen sollen gepflogen worden sein, die sich jedoch zerschlagen haben. An den Stabshauptmann und Advokaten Ulrich Ochsenbein von Nidau dachte man außer den Kreisen der Freischaaren nicht. Dieser war aber damals ein Freund von Schultheiß Karl Neuhaus, dazu ausersehen, unter Jakob Robert Steigers Oberleitung das militärische Commando zu führen. Die Ernennung erhielt er erst 14 Tage vor dem Zuge. Früher war er, von der Regierung von Bern geschickt, wie er selbst zu Oberst Rothpletz gesagt hatte, mehrere Tage in Luzern gewesen, um die Gegend kennen zu lernen. Herr Vital Kopp, der Sohn des Schultheißen, war ihm an die Hand gegangen. Beide wurden mir eines Tages verzeigt, daß sie in der Nähe vom so genannten „Inseli" am See ausspäheten, als ich ihnen aber nachschickte, waren sie fort. Das Verhältniß zwischen Steiger und Ochsenbein im Freischaarenzuge, über welches zur Zeit viel gestritten wurde, war kein anderes, als daß Steiger der Chef des Ganzen, somit

auch das Oberhaupt von Ochsenbein, dieser der militärische Commandant des Zuges war. Der Inbegriff der politischen und militärischen Freischaarengewalt war in Steiger vereiniget, Ochsenbein war der Vollstrecker seines Willens und der Commandant der Schaaren. Rothpletz drückte dieses im Verhöre mit den Worten aus: „Ochsenbein commandirte unter Steiger's Namen." Am 30. März erließ Steiger folgende Proklamation an die Freischaaren:

„Eidgenossen, Wehrmänner!

Ihr alle, und mit Euch die große Mehrheit der schweizerischen Nation, habt Euch das ernste Werk vorgesetzt die Vertreibung der Jesuiten aus unserm Vaterlande und zunächst die Verhütung der Einführung derselben im vorörtlichen Kanton Luzern, wo der Jesuiten willen bereits Bürgerblut geflossen, unchristliche Verfolgung und maßlose Einkerkerungen an der Tagesordnung sind, wo ein sonst glückliches Land und Volk durch eine unerhörte Schreckensherrschaft dem Rande des Verderbens zugeführt wird.

Ihr alle habt Euch zur Abhilfe dieser Frevel an der Humanität zutrauensvoll an die eidgenössische Tagsatzung gewendet, und von der obersten Behörde der Eidgenossenschaft Abhilfe erwartet. Umsonst. Sie hat vier volle Wochen gesessen und berathen, aber vergebens: Sie ist zu keinem Resultate gekommen, während im Kanton Luzern die Noth immer höher und höher steigt, so daß viele Hunderte eingekerkert sind und bereits über tausend Flüchtlinge sich außer dem Lande befinden. Eidgenossen, Wehrmänner! Dieser Zustand, der die ganze Nation gefährdet, darf nicht länger dauern. Ihm muß Abhilfe werden. Luzerner'sche Wehrmänner, an Euch zunächst ergeht der Ruf zum großen Werke. Zeigt Euch der heiligen Sache, die wir alle vertheidigen wollen, würdig, mannhaft und stark. Ziehet voran, um Euer Glück zu gewinnen und durch ein kräftiges Auftreten Euere Mitbürger zu überzeugen, daß Ihr nicht die christkatholische Religion vernichten, auch keineswegs den Glauben Eurer Väter verläugnen, sondern blos in Aufrechthaltung einer schwer verletzten Verfassung die Jesuiten aus dem Lande vertreiben wollet. Ihr aber, Eidgenossen aus den andern Kantonen, unterstützt mit dem gleichen Eifer das schöne Unternehmen. Es ist dieses nicht eine blos Luzerner'sche, es ist ebenso gut eine eidgenössische Angelegenheit. Das Wohl des Einen Theiles befördert auch das Wohl der Gesammtheit! Wirket Alle zum gemeinschaftlichen Ziele! Eintracht allein macht stark! Zur Erreichung dieses Zweckes bedarf es aber der Uebung strenger Mannszucht, des unbedingten Vertrauens in Eure Führer und des pünktlichen Befolgens ihrer Befehle! Thut Ihr das, so seid Ihr des Sieges gewiß. Nur nach reifer Ueberlegung, und mit kalter Besonnenheit ist dieser

Zug unternommen worden. Adelt Euch ſelbſt durch Uebung militäriſchen Gehorſams! Stellt ſich ein Feind zur Wehr, dann haltet muthig feſten Stand; das iſt die erſte Bedingung zum Siege. Iſt der Feind überwunden, dann ſeid menſchlich und würget kein unſchuldiges Opfer! Dadurch allein werdet Ihr die gute Sache fördern, und diejenigen Vorurtheile, nach welchen Ihr, wahrhaft biedere Männer, als Banditen verſchrieen werdet, zerſtören. Gott mit Uns! Vorwärts!

Reiden, den 30. März 1845.

Namens der Luzerner'ſchen Flüchtlinge:

Der Obercommandant."

An das Volk des Kantons Luzern hatte das Freiſchaaren-Committe ſchon vorläufig durch die Hand von Altoberrichter Joſeph Bühler zwei Zurüfe erlaſſen, worin es hieß:

„Ueber drei Monate lang trauert unſer Land und Volk in Sack und Aſche! und ſeufzet nach Erlöſung von dem Böſen. Gegen dreihundert Bürger ſchmachten in dumpfen Kerkern bei elender Koſt, ohne Sonnenlicht, ohne Troſt, ohne die Freuden des Lebens, mit erfrornen Gliedern, mit zerrütteter Geſundheit, und ſeufzen nach Befreiung wie der Hirſch nach einer Waſſerquelle! Vierhundert andere Bürger irren im weiten Vaterlande heimathlos, wie das Gewild, umher, und flehen zu Gott dem Allmächtigen für eine baldige Rückkehr in's Vaterland gleich den Iſraeliten unter dem Druck der Pharaone! Und zu Hauſe ſelbſt darben tauſend und tauſend Familien, wie einſt das auserwählte Volk Gottes in der Knechtſchaft Egyptens, denn aller Verdienſt ſteht ſtill. Das in ſauerm Schweiße Erworbene geht zu Ende, denn die Hauptquelle ihres Glückes, der Familienvater, trauert im Gefängniß, oder irret als Flüchtling im fernen Lande. Mangel aller Art ſteht vor der Thür, und das von Bäni Meyer einſt ſo gerühmte Maienthau hat ſich überall in blutige Thränen umgewandelt."

Ferner: „Eine politiſche Partei, die ſich des Staatsruders bemächtigte, ſucht mit allen Schrecken der Gewalt die andere zu vernichten, zu zermalmen. Der Segen des Himmels hat ſich offenbar gewendet; das häusliche Glück von tauſend und tauſend Familien iſt zerſtört; die Gewerbe ſtehen ſtill; aller Handel und Verkehr ſtockt. Statt der ſüßen Herrſchaft des Friedens, wüthet Zwietracht in Kirche und Staat. Die Regierung in ſteter Furcht, ruft die Milizen ohne Noth, nur in der Angſt ihres Gewiſſens, von Woche zu Woche unter die Waffen; die Staatskaſſen ſind erſchöpft, der Staat in Schulden, der Kanton bereits an auswärtige Gläubiger verpfändet — gleichſam verkauft.

Woher all dieſe Leiden, all dieſe Noth? daher, liebwertheſte Mitbürger des Kantons Luzern! weil unſere Regenten von den Wegen Gottes abgewichen, weil ſie der Verfaſſung und dem darauf geſchwornen Eid untreu geworden und das Volk, worauf ſie ſich hätten ſtützen ſollen und können, verlaſſen haben. Man hat die wahre Religion unſers Lehrers und Erlöſers Jeſu Chriſti und die von ihm geſtiftete Kirche und Prieſter verlaſſen, und das Heil bei den Jeſuiten ſuchen wollen. Chriſtus der Herr hat als die Verkünder ſeines Worts die Weltprieſter und nicht die Ordensgeiſtlichen, die ordentlichen Pfarrherren und nicht die Jeſuiten berufen. Unſere Regenten aber in ihrer Verblendung haben es weiſer und klüger machen wollen, als unſer Erlöſer, der Sohn Gottes. Aller Warnungen von geiſtlicher und weltlicher Seite zum Hohn, hat man ſich nicht geſcheut, durch eine offenbare Verfaſſungsverletzung die Jeſuiten an unſere höhern Lehranſtalten und an die zweite Pfarrei der Stadt Luzern zu berufen. Das Volk, welches dagegen das Veto ergreifen wollte, wurde daran verhindert. Unter dem Heuchelſcheine, mit der Jeſuitenberufung die Religion zu ſchützen, wurde das Volk irre gemacht und verführt. Von daher entſtand der 8. Chriſtmonat 1844, mit all ſeinen unglücklichen Folgen. Nicht die Freiſinnigen, welche zum Schutze der Verfaſſung damals die Waffen ergriffen, ſondern die Tonangeber von Luzern, welche die Verfaſſung verletzt, tragen an allem Unheil die einzige Schuld!

Luzern, verführt von der Deſpotie eines Schwarzwälders, mißleitet von des Eberſolers Eigenſinn, geſpornt von Bernhard Meyers Wuth — beharret verſtockten Herzens bei ſeinem verderbenvollen Vorhaben! es höhnt ſogar übermüthig die Bitten und Mahnungen, die Forderungen und Befehle ſeiner Miteidgenoſſen. Hochmüthig klopft Luzern ſogar an's Schwert und ſcheint auch den Bürgerkrieg nicht zu fürchten. Es ſcheint ſeine gutmüthigen Bürger zur Behauptung des Eigenſinnes ſogar zur Schlachtbank führen zu wollen. Bürger des Kantons Luzern! könnt Ihr zu Euerm eigenen Verderben noch länger ein ſolch' gottvergeſſenes Regiment ertragen? Wollt Ihr auch fernerhin durch unnütze Waffenaufgebote Euch höhnen und äffen laſſen? Habt Ihr kein Blut der Väter mehr in Euern Adern? Erkennet Ihr den Vater Tell nicht mehr als den Beſchützer Eurer Freiheit und als Vorbild aller freien Männer? Seid Ihr ſchon ſo von den Jeſuiten angeſteckt, daß Ihr wie dieſe den Wilhelm Tell für einen Aufrührer haltet? Die Tyrannen nur erklären den Tell als einen Mörder und Freiſchärler; er war ein freier Mann, ein Befreier des unterdrückten Volkes; ein Mann, den die Freiſchaaren ſich zum Vorbild wählen, ein Schütze ſeines Zieles gewiß. Bürger des Kantons Luzern! faſſet nur Muth zu Euch ſelbſt.

Der alte Gott lebt noch und es muß Euch leicht ſein, Euch mit Gottes Hilfe zu befreien.

Ein Bürger des Kantons Luzern!
der nur Freiheit, nicht Amt und Ehre ſucht.

Aarau, im März 1845."

Beim Einmarſche brachte das Freiſchaaren-Committee noch folgenden Gruß an das Luzernervolk mit:

„Proklamation.

Bürger des Kantons Luzern!

Und Ihr, o Eidgenoſſen alle.

Seit faſt vier Monaten iren wir, über 400 Bürger des Kantons Luzern, heimathlos im ſchweizeriſchen Vaterland herum. Eben ſo viele ſchmachteten und ſchmachten größtentheils noch in ſchmählichem Gefängniſſe. Und nochmals 400 Bürger haben den traurigen Beruf, dieſe Gefangenen zu bewachen, und die vor ihrem eigenen Gewiſſen zitternden Machthaber zu ſchützen und zu ſchirmen. Faſt 3000 Hände ſind ſomit ihrem Gewerbe, ihrer Arbeit entriſſen, 1000 Familien ſeufzen im Unglück und genießen unter Thränen ihr kärgliches Brod; denn ihr Haupt und ihre Stütze, der liebe Vater, fehlt, ihr Vermögen iſt confiszirt, ihr Erwerb ſtockt und ihr häuslicher Ruin eilt unaufhaltſam heran. Die Segnungen des Friedens ſind vernichtet; alle Gemüthlichkeit, alles gegenſeitige Vertrauen iſt zerſtört. An ſeine Stelle iſt Mißtrauen getreten und überall wüthet Haß und Zwietracht. Der Wohlſtand des Landes geht mit Rieſenſchritten ſeinem Verderben entgegen. Denn Handel und Verkehr ſtockt und der öffentliche Credit iſt vernichtet. Die Staatskaſſen ſind erſchöpft. Auf muthwillige, widerrechtliche Weiſe werden von Oben herab Schuldenrüfe verhängt, Concurſe angeordnet, und iſt durch einen Rieſenprozeß und unnöthigen Geldaufwand das Vermögen aller Bürger bedroht. Jede freie Meinungsäußerung in Schrift und Wort iſt vernichtet und die perſönliche Sicherheit iſt zum Spiel der Launen der Machthaber und ihrer Spione geworden. Alle Freiheit iſt dahin, alles öffentliche Leben, jedes gemeinnützige Wirken iſt erſtorben. Das iſt der unglückliche Zuſtand des vor wenigen Jahren noch ſo glücklichen Kantons Luzern; und iſt auch das Gemälde düſter, ſo iſt es dennoch wahr. — Und woher, o Mitbürger und Miteidgenoſſen! woher alle dieſe Leiden und Noth! Daher — weil Regierung und Großer Rath des Kantons Luzern in ihrer Mehrheit ſich des Meineids an ihrem Volke ſchuldig gemacht, die mit einem heiligen Eide zu Gott dem

Allmächtigen beſchworne Verfaſſung frevelhaft gebrochen, und mit Verdrängung und Hintanſetzung der ehrwürdigen Weltgeiſtlichkeit und übrigen Kantonsbürger die höhere Lehranſtalt, das Prieſterſeminar und eine Pfarrei der Stadt Luzern, an landesfremde, weder Freiheit noch Vaterland kennende Jeſuiten zu überliefern beſchloſſen haben. Dieſer Beſchluß, dieſer Verfaſſungsbruch iſt der Grund alles Unheils, iſt die Veranlaſſung der traurigen Ereigniſſe vom 8. Chriſtmonat 1844, iſt die Quelle alles des namenloſen Unglücks, das bereits über den Kanton Luzern herangebrochen iſt, und noch ferners und noch in größerm Maße über denſelben, ja ſelbſt über die ganze Eidgenoſſenſchaft hereinzubrechen droht! — Zur Abwehr ſolchen Unheils wendeten wir uns an den hohen Vorort und an ſämmtliche hohen Stände der Eidgenoſſenſchaft um Handhabung der zur Zeit feierlich ausgeſprochenen eidgenöſſiſchen Garantie unſerer Kantonsverfaſſung. Mit uns richteten über 10,000 Eidgenoſſen ihre Bitten an die hohe Tagſatzung und wir gaben uns der Hoffnung hin, von daher werde dem traurigen Zuſtande ein Ende gemacht werden. Umſonſt! Auch dieſe letzte Hoffnung iſt verſchwunden. Nach vierwöchentlichem Rathen und in mehr als 50 Abſtimmungen konnte die Tagſatzung zu keinem Beſchluſſe kommen. Der am Volke des Kantons Luzern begangene Meineid ſoll ungerügt, die Verfaſſung ſoll gebrochen bleiben, das in Folge deſſen über den Kanton Luzern hereingebrochene Unheil ſoll in ſeinem ganzen Umfange fortdauern. Nicht nur der Kanton Luzern ſoll zu Grunde gehen, ſelbſt die ganze Eidgenoſſenſchaft ſoll dem Rande eines Verderben drohenden Abgrundes zugeführt werden und die Ruinen ſollen zum Fußſchemel dienen, den man um dieſen Preis den Jeſuiten im Vororte Luzern errichten will! —

Nein luzerneriſche Mitbürger! nein, o Eidgenoſſen aller Kantone! das kann, das darf, das ſoll nicht ſein. Wie einſt Vater Tell zur Armbruſt griff zu Vertheidigung ſeiner heiligſten Rechte in äußerſter Noth; wie einſt unſere Väter, als ihnen nirgends mehr Recht gehalten werden wollte, zu den Waffen griffen, ſo thun's auch wir, und bewaffnet betreten wir, unterſtützt von unſern Mitbürgern und vielen gleichgeſinnten Eidgenoſſen, nicht etwa als regelloſe Schaar ſondern militäriſch geordnet, nach langer Abweſenheit den Boden unſers geliebten Heimathkantons, Alle mit einem heiligen Schwur verbunden, und in keiner andern Abſicht als entweder die Verfaſſung unſers Kantons gegen die an ihr verübte Gewaltthätigkeit zu ſchützen oder dann im Kampfe für die höchſten Güter des Lebens, für Freiheit und Vaterland zu Grunde zu gehen!

Nein, liebe Mitbürger! nicht zu Mord und Raub und Brand, wie die Bosheit lügt, haben wir zu den Waffen gegriffen; ſondern zur Befreiung unſerer gefangenen Mitbrüder, zur Rettung unſrer Familien, zum

Schutze unſers Eigenthums, zur Aufrechthaltung der Verfaſſung und zur Sühnung des an Euch und uns begangenen Meineids. — Auch nicht, wie Euch die Heuchelei vorgibt, um der katholiſchen Religion oder ihren Dienern irgendwo zu nahe zu treten, kommen wir bewaffnet in die geliebte Heimath zurück; wie Ihr ſo wünſchen auch wir in der Religion unſerer Väter zu leben und zu ſterben. Gerade um dieſelbe, die eine Religion der Liebe und des Friedens iſt, vor fremden Elementen, welche aus ihr eine Religion des Haſſes, der Verfolgung und Unduldſamkeit machen möchten, zu bewahren, um unſere ehrwürdige Weltgeiſtlichkeit vor dem Andrange und den Beeinträchtigungen der fremden Jeſuiten zu ſchirmen, dafür tragen wir die Waffen in der Hand. — Ebenſowenig iſt unſere Abſicht, wie die Sippſchaft der ſogenannten Conſervativen den fremden Mächten vorgelogen, den beſtehenden ſchweizeriſchen Bundesvertrag in Verbindung mit Radikalen anderer Kantone, über den Haufen zu werfen. Laßt Euch hierüber durch die von einer verdorbenen Ariſtokratie erbettelten Noten Englands, Frankreichs und Oeſterreichs doch ja nicht täuſchen. Dieſe Höfe ſelbſt wurden über die Abſichten der ſchweizeriſchen Liberalen getäuſcht; nur vor gewaltſamem Umſturz des Bündesvertrags, wozu Niemand die Abſicht hat, warnen dieſe Noten; der Abwehr der Jeſuiten erwähnen ſie mit keiner Silbe; dieſe Mächte wollen die Jeſuiten ſelbſt nicht und eben ſo wenig billigen ſie die Verletzung unſerer Kantonsverfaſſung, und wie geſagt, einzig Aufrechthaltung dieſer und Abwehr der Jeſuiten iſt unſer Zweck, und in dieſer Frage, wie aus der in den beſagten Noten ausgeſprochenen Achtung für unſere Selbſtſtändigkeit deutlich hervorgeht, hat keine fremde Macht nur die geringſte Abſicht.

Liebe Mitbürger! wir kommen nicht als Feinde, wir kommen als Freunde zu Euch. Nicht um Euch an Leib und Leben oder Eigenthum zu ſchädigen, ſondern vielmehr zum Schutz der gefährdeten Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums, der verletzten Freiheit und Verfaſſung, gegen Willkürherrſchaft und Gewaltthat. Kommt an unſere Bruſt, liebe Mitbürger! Reicht uns Euere biedere Bruderhand, und laßt uns ein Feſt der Vereinigung und der Verſöhnung, ein wahres Freudenfeſt feiern. Nur in der Eintracht kann unſer Kanton gedeihen, die Zwietracht richtet ihn und uns alle zu Grunde.

Solltet Ihr indeſſen ſo verblendet ſein, und dem Rufe Eurer Verführer folgend uns die Rückkehr mit Kanonen und Bajonetten verſperren wollen, ſo wiſſet, daß auch wir Kanonen und Bajonette in genügender Anzahl mitführen, und in dieſem Falle den Kampf der Verzweiflung auf Tod und Leben aufnehmen, und vorzüglich gegen diejenigen den Vernichtungskrieg üben werden, welche verrätheriſch in unſerm Rücken feindſelig die

Waffen gegen uns erheben sollten denn unsere Losung ist Tod oder Sieg!

An Euch aber, Eidgenossen sämmtlicher Kantone! richten wir den Nothruf, uns beizustehen in unserer gerechten Nothwehr gegen unsere Bedrücker und Bedränger. Ihr seht, wir haben alle Mittel versucht bevor wir zum Aeußersten gegriffen. Ihr habt für unsere Sache so viel Theilnahme gezeigt; verlaßt uns nicht im Augenblicke, wo es für dieselbe das Aeußerste gilt; es ist ja auch Euere Sache, es ist die Sache aller, die Sache der gemeinsamen Freiheit und des gemeinsamen Vaterlandes.

Gott und die gerechte Sache sind für uns! Auch der Sieg wird unser sein für Freiheit und Vaterland!

Reiden, Ende März 1845.

Namens der politischen Flüchtlinge des Kantons Luzern:
Das Committee."

Wie am 8. Christmonat wurde wieder ein Sonntag zum Ueberfall gewählt: er erfolgte wieder ohne Kriegserklärung, von der Berner Seite abermals in der Nacht. Der Einmarsch geschah auf zwei Punkten, über Huttwyl und Zofingen. Schon Nachmittags den 30. wurden die Gemeinden Reiden, Dagmersellen und Altishofen besetzt. In der Nacht brach die Bernercolonne über Huttwyl in den Kanton ein. Die Masse von Zofingen bestand aus 4500, die von Huttwyl aus 1800 Mann. Wie so große Massen zu einem räuberischen Kampfe zusammengebracht werden konnten, läßt sich leicht erklären. Die vielen Vereine, welche sich seit Jahren über die Schweiz ausgebreitet und den radikalen Geist in allen gebildeten und halbgebildeten Ständen eingepflanzt hatten, vor allem aber der schweizerische Volksverein, der eigentliche Heerd der Revolution, lieferten eine bedeutende Anzahl. Der Haß gegen das Christenthum und zumal gegen den Katholizismus und allermeist gegen die Jesuiten war dem größern Theile der Mitglieder jener Vereine gleichsam zur Natur geworden, so daß Jeder vermeinte, ein gutes Werk zu thun, welcher das Luzernervolk zu befreien und den Sklavenketten des katholischen Glaubens, der Pfaffen und Jesuiten zu entreißen mitwirken könnte. Dann waren über die Tyrannei der Regierung von Luzern und namentlich Siegwarts schon seit ihrer Entstehung und neulichst über die Mißhandlung und nicht blos unmenschliche, sondern teuflische Behandlung der gefangenen Theilnehmer am Aufruhre vom 8. Christmonat 1844 eine zahllose Menge der dickesten und ausgedachtesten Lügen so unaufhörlich und beharrlich durch alle freisinnigen Blätter verbreitet worden, daß sich der Glaube an die mit so vieler Keckheit und Stetigkeit

erzählten Thatsachen festsetzten und sogar Anhänger des conservativen Systems irre machte. Man mochte daher unter den Freisinnigen es für ein Verdienst an der Humanität erachten, wenn man diesen Bedrückungen und Barbareien ein Ende machen würde. Allein diese Beweggründe, welche, obwohl auf Fanatismus, Irrthum und Lüge beruhend, doch im Wesen noch etwas nicht ganz Gemeines an sich tragen, mochten allerdings die wenigsten Freischärler zu ihrem Unternehmen getrieben haben. Auf die Allermeisten wirkten weit gemeinere und handgreifliche Gründe. Sie wurden nämlich gedungen, um Geld angeworben und es wurde ihnen die Aussicht auf Raub und Plünderung eröffnet. Allen wurde der Einmarsch in Luzern als ein gefahrloser Spaziergang dargestellt: man gab ihnen vor, es würde kein Schuß auf sie gefeuert werden, das Luzernervolk würde sie als Befreier begrüßen und massenweise zu ihnen fallen; es selber würde die Regierung stürzen; sie hätten nur das Uebrige zu thun. Die Werbungen wurden von Beamteten, von Herren, von Reichen, von Offizieren betrieben, so daß Untergebene, um sich ihnen gefällig zu zeigen, um ihre Gunst und Gnade zu behalten, in ihre Söldnerdienste traten. Ein sehr großer Theil der Freischaaren, wie sich Jedermann, welcher die zwei tausend Gefangenen in Luzern gesehen hat, überzeugen mußte, bestand aus Menschen, welche durch Aussicht auf Plünderung und reiche Beute mitliefen. Es liegt ein merkwürdiges Aktenstück vor, welches über die Art der Werbung einigen Aufschluß gibt. Es lautet:

„Der Gemeinderath von Wegenstetten

an

Tit. Chef der für Unabhängigkeit, Freiheit und wahre Vaterlandsliebe streitenden Waffenbrüder in Zofingen.

Mit wahrer Vaterlandsliebe haben wir die Aufforderung vernommen, daß sich zufolge schriftlicher Anzeige des Herrn Aide-Major Bitter von Wallbach, die Freischaaren des Bezirks Rheinfelden sich sofort in marschfertigen Stand setzen und bis heute Abends in Zofingen eintreffen sollen, um mit vereinten Kräften dem traurigen Zustande im Kanton Luzern ein Ende — und den Feind unseres Vaterlandes — den Jesuitenorden, aus unsern Gauen zu schaffen. Um nun auch zu diesem hochwichtigen Geschäfte unser Schärflein beizutragen, haben wir die hiesigen kampflustigen Bürger 11 an der Zahl, unter die Leitung des Herrn Gemeindschreiber Treyer in da gestellt, mit dem Auftrage, solche zu Ihrer Verfügung zuzuführen.

Im vollen Vertrauen, daß dieſes Einzige Mittel ſeinen Zweck erreiche, ſchließen wir unter Anwünſchung Göttlichen Segens mit republikaniſcher Treue.

Wegenſtetten, am 30. März 1845.

(LS.) Der Gemeinderath:
Gemeinderath Wegenſtetten Mich. Hauſin, Ammann.
Bezirk Rheinfelden, Kanton Aargau, J. Ackermann, Gemeinderath."
und das Kantonswappen.
Gemeinderath Wegenſtetten.

Adreſſe:

„An das Tit. Committee der Freiſchaaren
in
Zofingen."

Man ſieht aus dieſem Aktenſtücke, daß die Anwerbung amtlich betrieben wurde, und man ſieht auch, daß Steiger, welcher an der Spitze des Freiſchaaren-Committee's ſtand, als „Chef" der Freiſchaaren galt. Dieſer erließ dann auch eine Anleitung für den Commandanten der Colonne Huttwyl. In derſelben heißt es: „Im Allgemeinen ſoll der Mannſchaft auf angemeſſene Weiſe verdeutet werden, daß ſie ſich muthig und unerſchrocken zeige, aber auch die ſtrengſte Mannszucht beobachte. Vorzüglich iſt der Mannſchaft auch anzubefehlen, nicht ohne ſpezielles Commando zu ſchießen." Wie die Freiſchaaren zu ihren Waffen, namentlich zu der Artillerie gekommen, darüber geben ihre eigene Berichte zureichenden Aufſchluß. Sie erzählen wörtlich:

„Wie früher ſchon Lieſtal und Mönchenſtein gethan, beſchloß am 28. auch die große Gemeinde Muttenz einhellig, jedem Einwohner, der am Kampfe Theil nehme, ohne Rückſicht auf den Sold, den er vom Kantonal-Committee erhalte, einen Kronenthaler Handgeld und fünf Batzen Taggeld aus der Gemeindekaſſe zu bezahlen. Geldbeiträge zur Unterſtützung der Freicorps wurden in allen Gemeinden geſammelt, in Lieſtal allein fielen in weniger als einer Stunde 120 Franken. Freudig eilten auf jenen Ruf am 29. März früh zahlreiche Bewaffnete aus allen Bezirken auf dem Kaſernenplatze in Lieſtal zuſammen, um ſich militäriſch zu organiſiren. Bereits waren in ſtiller Mitternachtsſtunde zwei Haubitzen aus dem Zeughauſe mit Liſt zu Handen genommen worden, und als nun die Regierung durch den erſten Landſchreiber dieſe Truppen abmahnen ließ, vernahm ſie, daß ſich dieſelben unmittelbar in Marſch geſetzt hatten. In muſterhafter Ordnung zogen die Baſellandſchäftler. Die Infanterie, wohl ausgerüſtet; die Scharfſchützen in ſchöner Haltung; die Artillerie, geführt von einem

Manne des 3. Auguſt: Artilleriehauptmann Seiler, mit zwei Stücken Geſchütz und etlicher Kavallerie, betrat das Gebiet von Solothurn, ohne ſich durch den von der Regierung nachgeſandten Oberſtlieutenant Sulzberger zurückhalten zu laſſen. Ueberall traf Zuzug mit und ohne Waffen ein, ſo daß das Committee noch Waffen nachſenden und beſchließen mußte, die letzte Abtheilung ſolle Sonntag Nachmittags abgehen und ſpäter keine Mannſchaft mehr nachgeſandt werden. Der Zudrang war ſo groß, daß ſelbſt jugendliche Perſonen abgewieſen, dennoch nachzogen und erſt in Rümmlingen von dem Corps entfernt werden konnten. Im Ganzen zogen von Baſelland 374 Mann; von 73 Gemeinden hatten 50 ihre Leute dabei, am meiſten die Gemeinden Allſchwyl mit 13, Mönchenſtein 17, Muttenz 22, das kleine Birsfeld 8, Arisdorf 12, Augſt 10, Frenkendorf 13, Lauſen 13, Lieſtal 113, den ganzen Kern der jüngern Bürgerſchaft, Pratteln 17, Siſſach 13, Thürnen 13, Waldenburg 11. Schon in Buckten wurden die mitgegebenen Roſſe heimgeſchickt, die Kanonen, der Pulver- und Packwagen mit Luzernerpferden beſpannt, zu welchem Zwecke 24 Pferde in Buckten ſtanden; jubelnd ging am 30. die wackere Schaar weiters. Sie fand zahlreiche Genoſſen. Die Zahl der Patrioten von Aargau, Solothurn, Zürich u. ſ. w., die ſich bereits mit den flüchtigen Luzernern verbunden, war ſo groß, daß Zofingen und Umgegend nicht hinreichten, den Bedarf an Lebensmitteln zu liefern. Die Stadt Aarau ſandte deshalb als Unterſtützungsgabe 14 Centner Fleiſch, 2000 Laibe Brod und 15 Saum Wein. Vergebens traf der Kleine Rath von Aargau verſchiedene Vorkehren, um die Freiſchaaren zurückzuhalten. Die angeordneten Mahnungen und Belehrungen der Bezirksämter an die Gemeinderäthe wurden zwar überall aufmerkſam angehört, allein unverholen geäußert, daß die Sympathie für die Luzernerflüchtlinge ſo groß ſei, daß die Theilnahme der Aargauer nicht mehr verwehrt werden könne. Wirklich zog ſchon den 27. März Vormittags ein Trupp Freiſchaaren in militäriſcher Ordnung durch die Stadt Aarau nach Schöftland und bald folgten noch mehrere nach. Am 30. März Mittags 3 Uhr zog dann eine Abtheilung Freiſchaaren von Zofingen nach Aarburg, ſtürmte von zwei Seiten gegen die Feſtung, ſprengte die feſt verrammelten Thore ein und bemächtigte ſich nach kurzer Gegenwehr der wenigen Wächter, die bald der großen Uebermacht weichen mußten, der dort verwahrten zwei Kanonen und zwei Haubitzen mit den dazu gehörigen Munitionswagen. Auf ähnliche Weiſe brachten die Freiſchaaren des berneriſchen Seelandes zwei Stücke grobes Geſchütz in ihre Gewalt. Samſtag den 29., Vormittags 8 Uhr, drang in den Hof des Schloſſes Nidau eine Schaar dortiger Freiwilliger ein und nahm mit Gewalt die da befindlichen zwei Kanonen weg. Alle Proteſtationen des Regierungsſtatthalters, dem nur einige Landjäger

zu Gebote ſtanden, halfen nichts, er mußte der Gewalt weichen. Schon waren Pferde in Bereitſchaft gehalten, eilig wurden ſie vorgeſpannt, die Freiſchaar ordnete ſich zuſammen und Nachmittags 2 Uhr ſetzte ſich der Zug, 60 Mann ſtark, unter Befehl des Artilleriehauptmann Funk, mit lautem Geſange: „„Mit Gott wollen wir es wagen!““ in Bewegung. Beim Durchmarſche zu Biel wurden ſie aus allen Fenſtern begrüßt und mancher Patriot ſchloß ſich frohen Muthes an ſie an. Noch denſelben Tag marſchierten ſie bis Attiswyl und Sonntags auf den Sammelplatz Huttwyl. Ebenſo nahmen die berneriſchen Oberaargauer die Lärmkanone auf dem Schloſſe Bipp weg, die Schützengeſellſchaft von Längendorf brachte ihren ſchönen Vierpfünder mit, ſo daß das in Beſitz der Freiſchaaren gelangte grobe Geſchütz ſich im Ganzen auf zehn Stücke belief.“ So der Commandant der Freiſchaaren. Man ſieht, daß er im Gefühle der Dankbarkeit gegen die Regierungen ſchreibt. Thatſache iſt, daß die Zwölfpfünder Haubitzen aus dem Zeughauſe in Lieſtal weggenommen und über den Platz in einen Schopf geführt wurden; Thatſache, daß von Aarau aus Kanonen auf die Feſtung Aarburg gebracht worden waren, welche ſonſt nicht dort waren, und daß ihre Wegnahme ganz leicht, ohne das mindeſte Blutvergießen vor ſich ging; der Regierungsſtatthalter von Nidau wich der Gewalt, welche die Freiſchärler zur Wegnahme der zwei Kanonen anwendeten, ebenfalls ohne Widerſtand. Man wird noch ſpäter ſehen, wie die Regierungen und namentlich die von Aargau ſich bei der Rüſtung der Freiſchaaren benommen haben. Nicht nur vier Zwölfpfünder Haubitzen und zwei Kanonen hatten die Freiſchaaren in Zofingen bei ſich, ſondern auch einen Wagen mit Raketen. Es war in Aarau ſelbſt von ihnen das Raketenſchießen geübt worden. Daß ein Wagen voll Raketen nach Zofingen geführt worden war, wurde ſchon früher bis nach Luzern verkundſchaftet. Auch Munitions-, Geräthſchafts-, Proviant- und Apothekerwagen fehlten nicht. Wie ſchon geſagt, war die Nacht für den Einbruch in den Kanton Luzern mit der Hauptarmee gewählt, um auf der kürzeſten Linie nach der Hauptſtadt zu kommen. Ein Bülletin ſchilderte den Aufbruch aus Zofingen auf folgende Weiſe: „Um 1 Uhr in der Nacht wirbelten die Trommeln durch die Stadt und riefen die Freiſchaaren zu ihrem Geſchäft. Die Freiſchaaren ſtrömten vor das obere Thor, wo ſie ſich auf ihre angewieſenen Plätze aufſtellten und in Bataillone eingetheilt wurden. Auch hier umwogte mitten in der Nacht eine ungeheure Zuſchauermenge die Freiſchaaren, und beſonders war das ſchöne Geſchlecht ſehr zahlreich vertreten. Imponirend war der Anblick dieſer Maſſen mitten in der Nacht, hie und da durch ein Licht oder eine Laterne beleuchtet, in deren mattem Schein die Gewehre glitzerten. Kaum konnte man ſich durch das Gewühl durchdrängen, da die ganze Straße bis

beinahe an's Römerbad mit Bewaffneten angefüllt war. Nach 2 Uhr fing der Zug ſich allmälig in Bewegung zu ſetzen, voran eine Kanone, die 20 Scharfſchützen von Aarau zur Bedeckung erhielt. Nur langſam ging der Abmarſch vor ſich, und erſt gegen 4 Uhr des Morgens marſchierte eine Abtheilung Kavallerie als Schluß der Armee ab. Die Freiſchaarenarmee, die ſich in Zofingen zuſammengezogen hatte, berechnet man auf ungefähr 4500 Mann, wovon gegen 1200 wohlbewaffnete Schützen, die ihren Mann ſicher treffen, ſich befinden. Die übrige Mannſchaft war in 4 Bataillone eingetheilt. Außerdem hatte man Kanonen von Aargau und Baſellandſchaft, von denen 4 Haubitzen und 2 Vierpfünder ſind." Ueber die Theilnahme des ſchönen Geſchlechtes an der Sache und an den Perſonen der Freiſchaaren, wovon hier geredet wird, bietet ſich noch die Gelegenheit dar mehr zu ſagen. Vier Compagnien Luzernerflüchtlinge und Ausreißer waren Abends zuvor ſchon in die Gemeinden Reiden, Altishofen und Dagmerſellen eingerückt und hatten die ganze Nacht Feldwachen ausgeſtellt. Sie hatten zwei Kanonen bei ſich. Die Colonne von Huttwyl vollzog Steigers Weiſungen genau. Sie brach ebenfalls in der Nacht ein und rückte unaufhaltſam vor. Sie langte noch in der Nacht in Zell an. Als Vereinigungsort beider Colonnen war Ettiswyl beſtimmt. Hier nun ſollte die Armee mit Proviant verſehen werden, um dann gemeinſam den 5 Stunden langen Weg nach Luzern, neugeſtärkt durch Speiſe, Trank und vereinigte Kräfte fortzuſetzen und zu vollenden. Der Proviant wurde auf einſpännigen Wagen nachgeführt, um ſchneller ausgetheilt werden zu können. Ochſenbein klagt aber: „Allein dieſe zweckmäßige Veranſtaltung des Obercommandanten Ochſenbein wurde durch die Schuld des Commiſſariates vereitelt, welches aus Saumſeligkeit ſeine wichtige Pflicht vernachläßigte, ſo daß zwei Stunden verloren gingen, ohne daß die Hälfte der Truppen etwas Speiſe erhielt. Die jetzt vereinigte Freiſchaarenarmee bot einen impoſanten Anblick dar mit den vielen flatternden Fahnen über den langen, feſtgeſchloſſenen Reihen wohlbewaffneter Männer und Jünglinge, voll frohen Muthes, geführt von einer großen Anzahl braver Offiziere; ſtolze Siegeshoffnung hob die Bruſt! Der Marſch wurde über Großwangen, an Buttisholz vorbei, bis Ruswyl fortgeſetzt, und dort eine Beſatzung von 150 Mann zurückgelaſſen, um die verdächtig ausſehenden Einwohner zu entwaffnen. Beim Anblicke des zahlreichen, mit ſtattlichem Geſchütze daher marſchierenden Zuges wagte der bei 1500 Mann ſtarke Landſturm von Ruswyl, der alle Höhen zwiſchen dem Ruswylerthale und der Baſelerſtraße bedeckte, es nicht, einen Angriff zu unternehmen." Der Landſturm war eben eine neue Einrichtung, die ſich noch wenig bewährte. Er iſt nur wirkſam, wo er von Truppen unterſtützt wird oder zur Unterſtützung von Truppen und zur Ver-

folgung geſchlagener Feinde. Der kriegeriſch-maſſenhafte Zug der Freiſchaaren mußte auf den ungeübten Landſturm Erſtaunen erregend einwirken. Der Plan war nach Ochſenbein's Bericht ſo: „Folgendes iſt der Feldzugsplan: die 2 Colonnen ſollten gleichzeitig von ihren Sammelplätzen aufbrechen und ſich in Ettyswyl vereinigen, um unterhalb Hellbühl einen doppelten Angriff auf die Poſitionen der Stadt Luzern auszuführen, nämlich einen Scheinangriff gegen das Bad von Rothen, und einen Hauptangriff gegen die Thorenbergbrücke auf Littau und auf die, die Stadt Luzern dominirenden Anhöhen. Dadurch ward es der Freiſchaarenarmee möglich, auf kürzeſtem Wege durch Gebietstheile des Kantons Luzern zu dringen, die nicht mit Regierungstruppen beſetzt waren, ſo wie das enge Defilé bei der Emmenbrücke und die daſelbſt befindlichen Befeſtigungen zu umgehen." Die 6500 Mann ſtarke Freiſchaarenarmee zog von Ettiswyl, wo ſie ſich geſammelt hatte, unangetaſtet über Großwangen und Ruswyl bis gegen Hellbühl. Der Ruswyler Landſturm auf den Berghöhen neckte ſie nicht, Milizen waren keine da. Wie iſt das gekommen? wird Jedermann fragen. Darüber gebe ich die wahrheitsgetreue Antwort. Alle nach Luzern gekommene Anzeigen, wie ſich der Leſer aus den oben abſchriftlich mitgetheilten überzeugen konnte, hatten drei Punkte des Einmarſches der Freiſchaaren vorzugsweiſe angegeben, Gislikon, Reiden und Entlebuch oder Williſau. Surſee und Williſau waren als Orte bezeichnet, wo eine proviſoriſche Regierung möchte aufgeſtellt werden. Ein vierter Punkt wurde als gefährdet erachtet, weil er die kürzeſte Linie von Aarau nach Luzern hatte, nämlich Menzikon oder Münſter. Schlauer Weiſe hatte auch Steiger die Weiſung an die Commandanten in Reinach und Menzikon ertheilt: „Den 30. Nachts, jedoch nicht zu ſpät, abzumarſchieren und auf dem kürzeſten Wege in Zofingen einzutreffen, beim Abmarſche blind zu feuern und zu lärmen, um den Feind glauben zu machen, man wolle von Menzikon aus einen Angriff machen." Nach dieſen Anzeigen und äußern Erſcheinungen handelte das Obercommando in Luzern. Es hatte, wie Oberſt von Elgger richtig bemerkt, von den Bewegungen des Feindes keine genaue und richtige Berichte. Seltſam klingt es aber, daß Herr von Elgger, der Chef des Generalſtabs, die Regierung, die Polizei und Jedermann darüber beſchuldigt, nur ſich ſelber nicht. Obwohl ich von militäriſchen Einrichtungen wenig verſtehe, ſo will mir doch ſcheinen, das Kundſchafterweſen falle in den Bereich des Generalſtabs und der Chef deſſelben ſollte demnach für daſſelbe auf das allereifrigſte beſorgt ſein. Wahr iſt es, daß die Polizei mitwirken ſoll, und daß ſie in Luzern dieſes nicht einmal in dem Maße that, als ſie bei der Unzulänglichkeit der Mittel konnte. Es herrſchte in Luzern ſogar noch am 31. März eine völlige Unwiſſenheit über den Marſch der Freiſchaaren. Zudem kam bei

mir noch ein völliger Unglaube an die zu oft wiederholten und als unrichtig ſich herausſtellende Anzeigen. Als Sonntags in der Nacht in voller Haſt mit keuchendem Athem ein Eilbote auf das Rathhaus kam und anzeigte, daß die Freiſchaaren über Huttwyl eingebrochen ſeien, und daß ſie grobes Geſchütz mit ſich geführt haben u. ſ. w., wollte ich durchaus keinen Glauben beimeſſen, ward über die beſtändig einlaufenden unwahren Berichte unwillig, hegte ſogar Mißtrauen gegen den Ueberbringer und wäre faſt gewillt geweſen, ihn feſtnehmen zu laſſen, bis ſein Bericht als wahr ſich erwieſe. Dieſes Letztere geſchah jedoch bald. Am Montag den 31., Nachmittags, vernahm ich auf einmal, daß die Freiſchaaren in Hellbühl, zwei Stunden von Luzern, ſeien. Vorher war mir von ihrem Zuge über Ettiswyl und Ruswyl nichts bekannt geworden, ſo wenig als dem Obercommando. Dieſe Straße war von allen Truppen entblößt. Dieſe waren im Habsburgeramte zur Vertheidigung des Paſſes von Gislikon, in Münſter zum Schutze der dortigen Kantonsſtraße, in Sempach, Neuenkirch zur Behauptung der Hochſtraße von Baſel und in Wohlhuſen, Werthenſtein und Malters zur Vertheidigung der Straßen von Entlebuch und Willisau aufgeſtellt. So blieb die Straße von Ruswyl unbedeckt; der Landſturm von Ruswyl ſelber ſchien ſein Hauptaugenmerk auf die Baslerhochſtraße von Surſee gerichtet zu haben, weil er über die Höhen auf den jenſeitigen Bergabhang zu ziehen ſich anſchickte. Doch ich will den von General von Sonnenberg an die Regierung erſtatteten Bericht hinſichtlich der Truppenaufſtellung reden laſſen:

„Die in den letzten Tagen des Monats März allwärts verbreiteten, unter ſich ziemlich übereinſtimmenden Gerüchte ſowohl, als auch ſichere Nachrichten über Vorbereitungen und Rüſtungen unzweifelhafter Natur im Kanton Aargau ließen die Gewißheit eines nahen Freiſchaareneinfalls in den Kanton Luzern vorausſehen, und veranlaßten die hohe Regierung, die auf drei Compagnien des Landwehrbataillons Koſt reduzirten Truppen durch das am 25. und 26. März erfolgte Aufgebot der Auszügerbataillone J. U. Schmid, X. Schmid und Schobinger, ſowie des Reſts des Bataillons Koſt nebſt Spezialwaffen, auf 4 Bataillone Infanterie, 2 Compagnien Artillerie und 2 Compagnien Scharfſchützen zu bringen, und die Urkantone nebſt Zug zu getreuem Aufſehen zu mahnen. Die ſämmtlichen Truppen wurden unter bereits beſtehendem Obercommando in zwei Brigaden getheilt, wovon die erſte unter Befehl des Oberſten Conrad Göldlin, aus den Bataillonen J. U. Schmid und X. Schmid, der Artilleriecompagnie Mazzola und der Scharfſchützencompagnie Zülli beſtehend, auf die Linie von Surſee und Münſter verlegt wurde. Zu dieſer Brigade kamen ſpäter noch das Landwehrbataillon Mohr, commandirt von Major Franz Joſeph Schiffmann, die Landwehrſcharfſchützen-Compagnie Alois Meyer, und am 30. März endlich noch das Landwehrbataillon

Joſ. Göldlin, das erſt auf die beſtimmte Nachricht von dem unmittelbar bevorſtehenden Ausbruch der Feindſeligkeiten zuſammengezogen wurde. Die zweite Brigade wurde gebildet aus den Bataillonen Schobinger und Koſt, der Artilleriecompagnie Schwytzer und der etwas unvollſtändig eingerückten Scharfſchützencompagnie Hartmann. Dazu kamen am 30. und 31. März noch das Bataillon Meyer, commandirt durch Major Joſeph Schiffmann, das Landwehrbataillon Zurgilgen, commandirt durch Aide-Major Limacher, die Landwehr-Artilleriecompagnie Pfyffer und die Landwehr-Scharfſchützencompagnie Willmann. Dieſe Brigade unter dem Commando des Herrn Oberſtlieutenants Karl Meyer, welcher ſein Stabsquartier in Malters hatte, lag in weiten Kantonnirungen hinter der Emme und Reuß von Wohlhuſen bis Giſikon. Das Platzcommando in der Stadt Luzern war dem Herrn Commandanten Philipp Anton Mohr übertragen.

Am 30. März kamen in's Hauptquartier von allen Seiten Nachrichten über Zuſammenzug der Freiſchaaren, in der Gegend von Zofingen und Huttwyl. Man ſuchte das Gerücht auszubreiten von einem Angriff in verſchiedenen Colonnen, namentlich auch über die Brücke von Giſikon. Am Morgen des 31. März langte in aller Frühe die Nachricht ein, daß die Freiſchaaren in der Nacht bei Reiden die Gränze überſchritten, einige Stunden ſpäter, daß ſie bei Altishofen mit einer Abtheilung Landſturm ein kleines Gefecht gehabt hätten, und daß eine Colonne gegen Schötz vordringe. Der erſten Brigade, welche auf der Linie von Surſee und Münſter lag, war ſchon früher die allgemeine Inſtruktion vom Obercommando ertheilt worden, im Fall eines Angriffs durch überlegene Macht ſich gegen Luzern zurückzuziehen, zwiſchen Neuenkirch und der Emme ſich zu conzentrieren, ein Bataillon aber nach Ruswyl zu detaſchieren, welches die dortige Straße zu halten, dadurch die linke Flanke der rückziehenden Brigade zu decken und ſich, wenn dieſer Zweck erreicht, hinter die Emme in die Poſition von Littau zurückzuziehen hätte. Zur Deckung der rechten Flanke der erſten Brigade ſollte der auf der Straße von Münſter dislocirte Theil des Bataillons Joſ. Ulrich Schmid dienen. Das Commando der Brigade Göldlin, als es von dem Anzuge einer weit überlegenen Macht Kenntniß erhielt, glaubte den in dieſer allgemeinen Inſtruktion vorgeſehenen Zeitpunkt vorhanden, und zog daher bis Eggerſchwyl zurück, ging aber einige Stunden ſpäter auf Befehl des Obercommandanten, der von dieſer rückgängigen Bewegung um 9 Uhr Vormittags Kenntniß erhielt, wieder bis Oberkirch vor, um den Feind, von deſſen fernern Bewegungen im Hauptquartier keine ſichere Nachricht eingegangen war, zu beobachten. Es wurde dieſer Befehl dem Brigadecommando durch den Stabshauptmann X. L. Meyer von Schauenſee überbracht. Der Obercommandant ſelbſt verfügte ſich mit einem Theile

ſeines Stabs nach Neuenkirch. Im Augenblicke als der Obercommandant in Neuenkirch ankam, traf daſelbſt auch das Landwehrbataillon Joſeph Göldlin ein, welches in Folge einer mißverſtandenen Ordre Ruswyl verlaſſen hatte, um ſich über Hellbühl und Neuenkirch mit dem Hauptcorps ſeiner Brigade zu vereinigen. Da durch dieſe Bewegung die Straße von Ruswyl unbedeckt blieb und gleichzeitig ein Landſturmreiter die Nachricht brachte, daß eine ſtarke Colonne der Freiſchaaren ſich über das Buttisholzermoos gegen Ruswyl ziehe, wobei die Brigade Göldlin in ihrer vorgeſchobenen Stellung ſehr compromittirt werden konnte: ſo befahl der Obercommandant dem Herrn Oberſtlieutenant von Elgger, Chef ſeines Generalſtabs, mit zwei in Neuenkirch liegenden Compagnien des Bataillons Xaver Schmid ſogleich wieder die Straße von Ruswyl zu decken. Und da das ſo eben in Neuenkirch angekommene Landwehrbataillon Joſeph Göldlin durch einen ſtarken Marſch ſo ermüdet war, daß man in dieſem Augenblicke nicht wohl über daſſelbe verfügen konnte; ſo wurden zwei in Sempach liegende Compagnien des Bataillons Joſeph Ulrich Schmid unter Major Meyer und die in Eggerſchwyl liegende Landwehrſcharfſchützen-Compagnie Alois Meyer befehligt, ſo ſchnell als möglich nachzurücken und ſich mit den obgenannten 2 Compagnien des Bataillons Xaver Schmid in der Direktion von Hellbühl zu vereinigen. Die beiden letzterwähnten Compagnien marſchierten unter Anführung des Herrn Oberſtlieutenants von Elgger und des Herrn Commandanten X. Schmid, ohne einen Feind anzutreffen, von Neuenkirch nach Hellbühl. Etwa 10 Minuten außerhalb Hellbühl gegen Ruswyl zu traf die Cavalleriepatrouille auf einen Theil der feindlichen Avantgarde, welche 5—600 Mann ſtark ſein mochte. Die beiden Compagnien ſtellten ſich alsbald zum Gefechte in folgender Ordnung auf. Die halbe Jägercompagnie Pfyffer-Feer formirte eine Plänklerkette, die andere Hälfte derſelben folgte geſchloſſen in einer Diſtanz von 150—200 Schritten; die Zentrumscompagnie Kronenberg unter Anführung des Herrn Commandanten X. Schmid ſtellte ſich rückwärts zunächſt der Straße in Reſerve auf. Die Jägercompagnie rückte mit Entſchloſſenheit über die Höhe rechts der Straße vor und traf bald auf den Feind, der durch eine Scharfſchützenkette, die ſich aber weder links noch rechts bedeutend ausdehnte, gedeckt heranzog. Zunächſt hinter der feindlichen Plänklerkette ritten vier Anführer. Der erſte Zug der Compagnie Pfyffer-Feer poſtirte ſich, als er den Feind anſichtig wurde, über einem ziemlich ſteilen Hügelabhang, welcher mit einzelnen Tannen bewachſen war, ſo daß der Feind ſeiner erſt anſichtig wurde, als unſerſeits auf eine Diſtanz von ungefähr 150 Schritten das Feuer begann. Das Gefecht währte indeſſen nicht lange, obſchon anfänglich der erſte Zug der Compagnie Pfyffer-Feer ſich wacker ſchlug. Der Feind verſtärkte gleich

ſeine Kette, dehnte ſie links und rechts aus und feuerte mit zwei Kanonen, die er rechts der Straße in Batterie aufführte, auf die in Reſerve ſtehende Compagnie Kronenberg. Dieſe fing darauf nebſt dem zweiten Zug der Jägercompagnie zu weichen an, und der erſte Zug derſelben, bedroht in der rechten Flanke umgangen zu werden, mußte ſich ebenfalls zurückziehen. Die Jägercompagnie Pfyffer-Feer hatte in dieſem Vorpoſtengefechte einen Todten und einen Verwundeten, auf dem Rückzug erlitt ſie keinen fernern Verluſt, indem der Feind nur ſehr vorſichtig folgte. Der Verluſt des Feindes muß bedeutend größer geweſen ſein, indem namentlich im Anfang die Jäger mit vieler Ruhe zielten. Dieſes Vorpoſtengefecht hatte immerhin zur Folge, daß von hier an die feindliche Colonne viel langſamer vorrückte. Die zwei Compagnien des Bataillons Xaver Schmid zogen ſich bis Gerliſchwyl zurück, wo ſie ſich ſammelten und Befehl erhielten, über die Emme zu marſchieren und ſich beim Rothen-Bade aufzuſtellen. Die Scharfſchützencompagnie Alois Meyer, die nicht früh genug anrücken konnte, um am Gefechte Antheil zu nehmen, zog ſich ebenfalls nach der Emmenlinie zurück und faßte im Rothwalde Poſten, wo ſie ſpäter treffliche Dienſte leiſtete. Die von Sempach herrückenden zwei Compagnien vom Bataillon Joſeph Ulrich Schmid, unter Anführung des Majors Meyer, kamen in der Nähe von Hellbühl an, als die beiden Compagnien vom Bataillon Xaver Schmid bereits auf dem Rückzuge ſich befanden und die feindliche Hauptcolonne in vollem Marſch durch die alte Hellbühlerſtraße herab begriffen war. Sie zogen ſich deshalb nach Neuenkirch zurück und vereinigten ſich daſelbſt mit dem Landwehrbataillon Göldlin. Der Landſturm von Ruswyl, der ſich ungefähr 1500 Mann ſtark, auf den Höhen zwiſchen der Ruswyler- und Baſelerſtraße befand, wagte im Angeſicht der vierfach überlegenen feindlichen Colonne, die mit Geſchütz auf der Ruswylerſtraße einherzog, einen Angriff auf dieſelbe nicht." So weit der Bericht des Generals.

Nach dieſem Berichte war die Ruswylerſtraße durch das Bataillon Göldlin von Luzern beſetzt; dieſes traf aber, von Brigadier Conrad Göldlin berufen, welcher nicht genug Truppen auf die Surſeeerſtraße ſtellen konnte, obwohl er bis halb eilf Uhr noch keinen Feind auf derſelben geſehen und ausgekundſchaftet hatte, mit General von Sonnenberg in Neuenkirch ein. Damals ahnte der General, ſo wie der Chef des Generalſtabs noch nichts davon, daß die Freiſchaaren über Ettyswyl und Ruswyl zögen, obwohl beide erſt um eilf Uhr in Neuenkirch angekommen waren, ſonſt würden ſie ſich ſchwerlich der Gefahr ausgeſetzt haben, ſich durch die Freiſchaaren von dem Hauptquartier Luzern abſchneiden zu laſſen. Herr Elgger erzählt ſelber, daß ein Landſturmreiter auf ſchweißtriefendem Pferde daher gejagt ſei und

den Bericht nach Neuenkirch gebracht habe, „daß die Freischaaren in einem langen und wohlgeordneten Zuge mit vielem Geschütze über das Ruswyler Moos zögen.“ Natürlich eilte der General in seinem Wagen (er war die ganze Nacht zuvor in Fieber unwohl gelegen) nach Luzern zurück, Oberst von Elgger aber zog mit den genannten zwei Compagnien dem Feinde entgegen und kämpfte mit persönlicher Tapferkeit so lange, bis fast der letzte seiner Mannschaft ihn verlassen hatte. Ja ein neuernannter Offizier hatte sich sogar des Pferdes von Herrn von Elgger bemächtiget und sprengte damit in einem Ritt nach Luzern, um dem General das Gefecht zu Hellbühl zu berichten. Dieser Offizier, wie die Truppen, waren an das Waffenspiel noch nicht gewöhnt. Später bewiesen die Luzernertruppen, daß sie kampffähig seien. Irrig ist in dem Berichte, daß auf dem Kampfplatze ein Luzernermiliz getödtet worden sei; ein Landstürmer, welcher mitgefochten hatte, wurde gefangen und von den Freischaaren getödtet. Das Gefecht in Hellbühl machte den Zug der Freischaaren nicht nur bedächtlicher, sondern zerstörte das in sie gelegte Vorurtheil, daß ihnen alles Volk zufallen, Niemand sich wehren werde. Bisher war nur am Abend vom 30. in Altishofen ein einziger Schuß gefallen, wodurch sich die Freischaaren berechtiget glaubten, den Herrn Großrath Joseph Pfister und den Herrn Gerichtspräsidenten Franz Waldisperg von Altishofen mit sich zu führen, ihnen als Landsturmführern Sensen in die Hand zu geben, welche sie aufrecht tragen mußten, und sie auf dem ganzen Zuge mit allen erdenklichen Beschimpfungen und Neckereien zu überhäufen; sonst hatten die Freischaaren keinerlei Gefahren zu bestehen gehabt. Freilich war ihnen auch das Volk nicht zugefallen; sie mochten aber denken, die sklavische Furcht, von welcher man ihnen so viel gesagt, möchte dasselbe hindern, dem Zuge seines Herzens zu folgen.

Nach diesem Vorpostengefechte theilten sich die Freischaaren auf der Höhe des Spitzhofes; eine Colonne unter dem Commando von Major Billot, ungefähr 1500 Mann, zog gegen Ehrlen der Emmenbrücke zu, die Hauptmasse aber drang gegen die Thorenbergerbrücke vor. Der General von Sonnenberg war wieder in Luzern, wohin auch Oberst von Elgger um halb vier Uhr kam. Die Stadt hatte eine sehr kleine Besatzung. Aber um halb ein Uhr kamen auf dem Dampfschiffe die Obwaldner, drei Compagnien Infanterie und eine Compagnie Scharfschützen, welche am Morgen früh den Hilferuf vernommen hatten. Denn die Regierung hatte den 30., Nachts zehn Uhr, an die Stände Uri, Unterwalden, Ob- und Nid dem Wald und Zug das Ansuchen gesendet, mit ihrem ganzen Bundescontingent unverzüglich in den Kanton Luzern einzurücken. Am 30. selbst waren die Einladungen zum Truppenaufgebote an diese Stände erlassen.

Schwyz war gleichzeitig eingeladen worden, ein Bataillon Infanterie und zwei Scharfschützencompagnien aufzubieten und erhielt am 30. in der Nacht das Ansuchen, nunmehr das ganze Bundescontingent aufzurufen und damit in den Kanton Luzern einzurücken. Obwalden war mit seinen kernigen Truppen zuerst in Luzern, bald nachher Nidwalden. Die letztern hatten nicht einmal Zeit eine Erfrischung zu nehmen, als sie mit ihren Waffenbrüdern ins Gefecht ziehen mußten. Beide Abtheilungen des Bataillons Röttlin waren mit Jubelgeschrei, in schöner Haltung zu Luzern eingezogen.

Der Bericht des Generals von Sonnenberg sagt von dem Gefechte bei Littau:

„Als nun der Obercommandant gegen 4 Uhr durch den aus dem Gefechte von Hellbühl zurückgekehrten Chef des Generalstabs (dessen Kleid von einer zerschnittenen Kugel zerrissen war) von dem dortigen Vorfall Kenntniß erhielt, beorderte er denselben sofort, mit drei Compagnien Infanterie und einer halben Compagnie Scharfschützen von Obwalden, der Scharfschützencompagnie von Nidwalden und einer halben Haubitzbatterie nach Littau, um die auf jenem Punkte befindlichen Truppen zu verstärken. Die Infanteriecompagnie Zelger von Nidwalden wurde an die Emmenbrücke abgeschickt. Von den nach Littau entsendeten Unterwaldnertruppen blieben jedoch eine halbe Compagnie Infanterie (Dillier), eine halbe Scharfschützencompagnie von Obwalden und die Scharfschützencompagnie von Nidwalden in der Nähe der Stadt als Reserve, während der Rest mit dem Herrn Bataillons-Commandanten Röttlin sofort gegen Littau vormarschierte. Dem Bataillon Schobinger, welches von Wohlhusen bis Blatten (St. Jost) längs der Emme stationirt war, hatte nach den ersten Nachrichten das Obercommando den Befehl ertheilt, bei fernerm Vorrücken des Feindes drei Compagnien auf der Höhe von Littau und am Renggloch aufzustellen. Allein diese Ordre kam dem Bataillonscommando nicht zu, daher in jenem Augenblick auf der Höhe von Littau sich einzig die Jägercompagnie Muggli unter Anführung des Herrn Lieutenants Balthasar Ottiger nebst etwa 20 Mann von Littau unter dem Landsturmführer Xaver Keller vom Spitzhof befand. Ungefähr anderthalb Stunden lang hat diese brave Mannschaft und ihr wackerer Offizier diese Position und die zur Hälfte abgetragene Thorenbergerbrücke vertheidigt und mehrere Versuche des Feindes, der sich auf der Höhe des Spitzhofs in zwei Colonnen getheilt, und die Hauptmacht gegen Thorenberg und Littau, eine Abtheilung von ungefähr 1500 Mann gegen Ehrlen und die Emmenbrücke dirigirt hatte, den Uebergang über die Emme zu bewerkstelligen, zurückgedrängt, obwohl derselbe von der gegenseitigen Anhöhe ein lebhaftes Feuer mit Kanonen und Haubitzen eröffnete, während seine Colonne ungefähr 6000 Mann stark über den Berg gegen

das Emmenufer herabzog, den Vertheidigern dagegen keine Artillerie zu Gebote ſtand. Herr Artillerielieutenant Bernhard Meyer, der zufällig in Littau anweſend war, hat bei dieſer Vertheidigung durch Anordnungen und perſönliche thätige Antheilnahme am Gefechte weſentliche Dienſte geleiſtet. Da die nach Littau beorderten Truppen von Unterwalden einerſeits noch nicht in Linie waren, anderſeits die Colonnenſpitze der Freiſchaaren nunmehr die Brücke von Thorenberg mit großer Entſchloſſenheit angriff, ſo konnte die Höhe von Littau durch dieſe wenig zahlreichen Vertheidiger nicht länger behauptet werden, und die Freiſchaaren drangen in Littau ein, als gerade die Truppen von Unterwalden auf der Hochebene bei der Wegſcheide der neuen und alten Straße angekommen, auf Befehl des Oberſtlieutenants von Elgger in offener Colonne pelotonsweiſe, im Sturmſchritte gegen Littau marſchierten, in der Hoffnung, noch gleichzeitig mit dem Feinde auf dem Höhenkamm anzulangen. Allein der Feind, welcher Littau bereits beſetzt und eine Plänklerkette, durch Hecken gedeckt, rechts bis an die Malterſerſtraße ausgedehnt hatte, verſtärkte dieſelbe gleich ſo, daß ſie eine volle Linie bildete, und unterhielt ein heftiges Feuer. Deſſenungeachtet drangen die Compagnien von Unterwalden entſchloſſen vor, ohne einen Schuß zu thun, bis durch ein unglückliches Ungefähr das Pferd des Herrn Oberſtlieutenants von Elgger verwundet wurde und ſich auf das erſte Peloton warf, wodurch daſſelbe in Unordnung und auch die folgenden Unterabtheilungen der Colonne in einige Verwirrung kamen. Dieſe Compagnien wurden deshalb auf ihre Reſerve unfern der Stadt zurückgezogen, wo Herr Bataillonscommandant Röttlin, auf's thätigſte unterſtützt von den Herren Hauptmann Ludwig Rüttimann und Oberlieutenant Theoring von Sonnenberg, das Bataillon ordnete und in die Stadt zurückführte. Die halbe Haubitzbatterie, welche die gegen Littau vorrückende Colonne hätte begleiten ſollen, hatte unglücklicherweiſe in der Stadt abgeſpannt und kam erſt nach beendigtem Gefecht bis ungefähr zum Röllimoos, wurde aber, da ſie mit Vortheil hier nicht anzuwenden war, wiederum zurückgeſendet. Dieſe Verſpätung war von bedeutendem Einfluß auf den ungünſtigen Ausgang des Gefechts bei Littau, da unſerſeits deshalb keine Artillerie bei demſelben konnte angewendet werden."

Wohl mit Recht bemerkt Herr von Elgger, daß es ein Fehler geweſen ſei, das Unterwaldnerbataillon zu zerſplittern, indem die Infanteriecompagnie Vonmatt von Nidwalden und eine halbe Scharfſchützencompagnie von Obwalden unter Lieutenant Müller nach Kriens beordert, die Infanteriecompagnie Zelger an die Emmenbrücke geſchickt wurden. Solche Zerſplitterungen wirken am allerſchlimmſten auf den Muth von Truppen, welche, wie keine andere, von dem Gefühle der Zuſammengehörigkeit durchdrungen ſind, was bei den Truppen der Urkantone zumeiſt der Fall iſt. Mit den wenigen Truppen

welche dem Herrn von Elgger zur Verfügung ſtanden, und bei völligem Abgange von Artillerie, war es eine Unmöglichkeit den wichtigen Poſten in Littau zu behaupten. Es hätte wohl auf deſſen Vertheidigung mehr Vorſorge verwendet werden ſollen. Glücklicher als das Gefecht in Littau, war eines an der Emmenbrücke. Dort war eine kleine Schanze ober dem Zollhauſe zur Aufführung einer Batterie gebaut worden. Sonnenberg ſagt:

„Während man ſich bei Littau dergeſtalt ſchlug, fand gleichzeitig bei der Emmenbrücke ein zweites Gefecht ſtatt. Daſelbſt ſtund die Artilleriebatterie Schwytzer: der erſte Zug unter Befehl des Herrn Oberlieutenants Franz Meyer auf der bedeckten Emmenbrücke ſelbſt, der zweite Zug unter Herrn Hauptmann Schwytzer beim Zollhauſe. Die von Gerliſchwyl zurückgezogenen zwei Compagnien des Bataillons Xaver Schmid, die Jägercompagnie Müller, die von Eggerſchwyl gekommene freiwillige Scharfſchützencompagnie unter den Lieutenants Alois Meyer und Anton Hurter und die Scharfſchützencompagnie Hartmann wurden, nach den einſichtsvollen Räthen des anfänglich mit der halben Batterie Schwytzer allein anweſenden Herrn Oberlieutenants Franz Meyer, im Rothenwald und in der Umgebung der Brücke ganz verdeckt aufgeſtellt, ſo daß die Freiſchaaren, als ſie von der Seite von Ehrlen und vom Schooßwalde her ſich näherten, von dieſen Truppen nichts wahrnahmen, bis ſie durch das wohlgerichtete Feuer des unter Befehl des Herrn Oberlieutenants Franz Meyer ſtehenden erſten Zugs der Batterie Schwytzer empfangen wurden. Der erſte Kanonenſchuß warf eine feindliche Fahne nieder. Bald eröffnete auch der zweite Zug unter Befehl des kenntnißreichen und einſichtigen Herrn Hauptmann Schwytzer ſein Feuer. Der Feind verſuchte ſodann, um die Stellung der Artillerie zu umgehen, bei der Mühle unter dem Rothenwalde den Uebergang über die Emme zu bewerkſtelligen, wurde aber von einer Abtheilung Jäger angegriffen und durch das mörderiſche Feuer der im Rothenwalde aufgeſtellten Scharfſchützencompagnien Meyer und Hartmann, welche vereint mit der Artillerie in dieſem etwa anderthalb Stunden dauernden Gefechte den Freiſchaaren an Todten und Verwundeten einen Verluſt von mehr als 100 Mann beibrachten, am Uebergang gehindert, worauf dieſe feindliche Colonne in wilder, regelloſer Flucht gegen Hellbühl zurückeilte, wo nach ſpätern Berichten eine Reſerve derſelben mit zwei Kanonen ſtund. Während dieſem Gefechte kam bei der Emmenbrücke auch die vom Obercommando als Verſtärkung dahin beorderte Infanteriecompagnie Zelger von Nidwalden an. Obwohl nun bei einbrechender Nacht wegen dem Vorrücken des Feindes von der Littauerhöhe gegen die Stadt die Batterie Schwytzer mußte zurückberufen werden, ſo hatte dieſes ſiegreiche Gefecht, bei welchem Herr Artillerielieutenant Franz Meyer und die Scharfſchützenlieutenants Hartmann, Alois

Hurter und Anton Hurter besonders ehrenvolle Erwähnung verdienen, und die sämmtliche Mannschaft dieser Compagnien ihre Pflicht in vorzüglicher Weise gethan haben, gleichwohl einen sehr großen Einfluß auf das Endresultat der ganzen Expedition, sowohl durch die Begeisterung, die dieser Erfolg bei unsern Truppen erweckte, als auch durch den moralischen Eindruck, den der kraftvolle Widerstand auf den Feind ausübte, dessen Bewegungen von hier an schwankten und Planlosigkeit verriethen. Die Emmenbrücke blieb, nachdem die Batterie Schwytzer in die Stadt war zurückberufen worden, von den zwei Scharfschützencompagnien, der Nidwaldnercompagnie Zelger, zwei Compagnien vom Bataillon Xaver Schmid und einiger Landwehrmannschaft besetzt." Richtig ist, was Herr Sonnenberg über die Tapferkeit der Offiziere und der Mannschaft sagt, so wie über den moralischen Einfluß dieses Gefechtes auf die übrigen Truppen. Franz Meyer von Schauensee war ein ganz vorzüglicher Artillerieoffizier, sowohl hinsichtlich der Kenntniß als der Bravour. Die beiden Brüder Hurter zählten als Bürger und als Offiziere unter die der Verfassung und Regierung Getreuesten und zeichneten sich durch Geschicklichkeit und Entschlossenheit aus. Das Treffen an der Emmenbrücke war entscheidend, denn die Colonne Billot trat unaufhaltsam ihren Rückzug an und mußte dadurch Verwirrung und Muthlosigkeit in die Hauptcolonne bringen, sofern sie die Flucht inne ward.

Allein nach dem verlornen Gefechte in Littau war für die Stadt Luzern und für die Regierung ein bedenklicher Augenblick gekommen. Diesen Augenblick will ich schildern, wie ich zur Zeit ihn auf einem Blättchen geschildert, welches ich noch jetzt bei Handen habe. Vorausschicken will ich, daß ein frommer Mann, Joh. Petermann von Roth, mir vierzehn Tage früher in meinem Hause gesagt hatte, die Regierung werde bis auf das Aeußerste kommen, ich selber werde einen Augenblick zaghaft werden, allein man solle nur nicht nachgeben, so werde Alles gut gehen.

Nach dem verlornen Gefechte in Littau, den 31. März Abends, ungefähr halb sechs Uhr, kam zuerst außer Athem Kanzlist Cammenzind mit Ungestüm in den Rathsaal hinein und berichtete, die Freischaaren seien auf dem Gütsch, welches eine die ganze Stadt beherrschende Höhe ist, und wollen die Stadt beschießen. Nachher kam, wie außer sich, die Haare emporragend, die Augen verdrehend, mit Ungestüm Oberst von Elgger zur Thüre herein, schlug mit der Rechten auf die Stirn, zuerst sprachlos. Dann sprach er seinen Unmuth über das Unterwaldner Bataillon aus, welches nicht habe Stand halten wollen. Sein ganzes Benehmen machte auf mich den Eindruck, als habe er seine militärische Zuversicht verloren. Es mag sein, daß die ganze Erklärung seines Benehmens in physischer

Erſchöpfung und im Aerger über die militäriſchen Anordnungen zu ſuchen iſt. Denn er hatte die ganze vorige Nacht ſchlaflos in Arbeit zugebracht, hatte das Gefecht in Hellbühl beſtanden und das Gefecht bei Littau geleitet, ohne daß ihm das erforderliche Dienſtperſonal zu Gebote geſtanden wäre; er war ohnehin keine ſtarke Natur und wie Fürſt Friedrich von Schwarzenberg von ihm zu ſagen pflegte: „lauter Nervenſyſtem.“ Bald nach ihm kam der Herr General von Sonnenberg in den Rathsſaal todtenblaß mit den Worten: „Meine Herren! der Feind iſt auf dem Gütſch, er wird die Stadt beſchießen, ich kann die Stadt mit den wenigen Truppen kaum eine Viertelſtunde halten. Entſchließen Sie ſich, was Sie thun wollen!“ Von den Regierungsräthen waren anweſend Schultheiß Rüttimann, Altſchultheiß und Polizeidirektor Elmiger, Joſt Peyer, Eutychius Kopp, Peter Thalmann, Johann Baptiſt Albißer, Peter Wiedmer und ich. Wendelin Koſt und Alois Zurgilgen waren bei ihren Bataillonen, Joſeph Zünd, Oberſtkriegscommiſſär, ſoll auch anweſend geweſen ſein, ich erinnere mich jedoch ſeiner Anweſenheit nicht. Von den Kriegsräthen waren ganz beſtimmt zugegen Landammann und Oberſt Anton Schmid von Altdorf und Landammann und Pannerherr Nikodem Spichtig von Sarnen. Das Benehmen des Herrn Oberſten von Elgger, die Erklärung des Generals und die Umſtände, wie ſie geſchildert wurden, waren nicht ſehr ermuthigend. Es ging an ein Rathen. Es war keine ordentliche Berathung, denn die Mitglieder ſtanden oder ſaßen, nach eines Jeden Belieben; doch mußte ich als Statthalter den erſten Rath abgeben. Er ging dahin: wenn der General die Stadt wirklich gar nicht halten könne, ſo ſoll die Regierung ſich mit den Truppen in das Habsburgeramt zurückziehen, ſich von da aus mit dem Hochdorferamte, welches von Freiſchaaren frei ſei, und mit der aus den kleinen Kantonen anrückenden Hilfe in Verbindung ſetzen und die Freiſchaaren wieder aus der Stadt jagen. Herr Altſchultheiß Joſeph Elmiger erwiderte: Eher, als daß man die Stadt Luzern den Freiſchaaren mir nichts dir nichts preisgebe, ſollte man eine Capitulation abſchließen. Da erklärte Schultheiß Rüttimann: „Ewig nie werde ich mit Freiſchaaren kapituliren.“ Wenn man weichen wolle, ſo könne man eher die Regierung in die Hände von Schultheiß Elmiger und Regierungsrath Kopp, welche der Partei am wenigſten unlieb ſein möchten, niederlegen. Sofort ergriff ich wieder das Wort und bemerkte: hiezu ſei der Regierungsrath nicht berechtiget, vom Großen Rathe habe er die Regierungsgewalt empfangen, nur in ſeinen Schooß könne er ſie niederlegen. Herr Joſt Peyer warf noch die Bemerkung hin: wenn man weder capituliren, noch förmlich abdanken wolle, ſo gebe es noch ein anderes Mittel, nämlich, „daß die Mitglieder der Regierung faktiſch auseinandergehen.“ Peter Thalmann von Entlebuch

ſagte mit entſchiedener Stimme: „ämal hüt gänd mer no nit ab! (einmal heute geben wir noch nicht ab!).“ Regierungsrath Eutychius Kopp corrigirte ruhig an einem Druckbogen fort. Landammann Spichtig, welcher in einer Ecke ſtand, brummte hinein: „es iſt ja jetzt dann Nacht, zu Nacht aber beſchießt man keine Stadt!“ Von einem innern Drange geleitet, trat im Augenblicke dieſes Hin- und Herrathens auch Joſeph Buchmann von Neuenkirch, Holzhofbauer genannt, ein Mann des Gebetes, in den Rathſaal und ſprach: „Um Gotteswillen nur nicht abgeben, ſondern feſtbleiben!“ Herr Staatsſchreiber Meyer wollte dem Glauben nicht Raum geben, daß die Stadt nicht könne gehalten werden, und meinte, man ſolle ernſtlich auf deren Vertheidigung denken. Der Rath von Herrn Peyer, welcher ihm ſogleich befolgte, indem er aus der Rathsverſammlung wegging, und auf der Reußbrücke, wie man von ihm gehört haben will, ſagte: „es iſt jetzt fertig, die Regierung geht auseinander!“, hatte mich für ein paar Minuten zaghaft gemacht. Ich ging in die Kanzlei, ſteckte als Statthalter das Staatsſiegel in den Sack, und ſagte zu Staatsſchreiber Meyer, er ſolle mir ſagen, wo er hingehe, wir wollen beiſammen bleiben, damit wir miteinander, ich als Statthalter und er als Staatsſchreiber, noch die amtlichen Urkunden ausſtellen und beſiegeln, den Großen Rath einberufen und die Regierungsgewalt handhaben können. Dieſe Zaghaftigkeit jedoch dauerte nicht länger als ein paar Minuten, nachher erſuchte ich, daß man eine ordentliche Berathung pflegen und dem General einen förmlichen Beſchluß einhändigen möchte. Jenes Hin- und Herrathen mochte 10 bis 15 Minuten gedauert haben. Nun ſtellte ich in ordentlicher Berathung den Antrag: „Der General ſoll die Stadt Luzern mit allen ihm zu Gebote ſtehenden Mitteln behaupten, und in ſo ferne ihre Behauptung nicht möglich ſein ſollte, ſeine Truppen zum Schutze der Kantonsbehörden verwenden, und ſich auf einem Punkte des Kantonalgebiets halten.“ Dieſer Antrag ſtellte die Meinung des Herrn Staatsſchreibers Meyer in erſter, die meinige in zweiter Linie auf. Die anweſenden Mitglieder ſtimmten ihm alle bei und der Beſchluß wurde dem General ſchriftlich zugefertigt. Das Anrücken der Freiſchaaren und die Berathung des Regierungsrathes, welche kund geworden, hatten die Geſtalt der Stadt wie umgewandelt. Schon vorher war ich benachrichtigt worden, daß bei dem Anrücken der Freiſchaaren, in der Stadt eine Verſchwörung ausbrechen würde. Wirklich gaben ſich auch manche Anzeichen davon zu erkennen. Wie ein Blitz durchfuhr die ganze Stadt das Wort: Die Regierung dankt ab! die Regierung hat abgedankt! Bis in den Hof hinaus drang die frohe Botſchaft. Es wurde an dem Hauſe eines Chorherrn geſchellt und gerufen: „Die Freiſchaaren ſind im Lädeli (vor dem Baslerthor), die Regierung hat abgedankt.“ Und es ſcholl der freudige

Ausruf von dem Fenster hinab: „Gott Lob und Dank!“ Auf allen Straßen sammelten sich Gruppen der Schwarzen (Radikalen) und äußerten ihre Freude über die nahe Erfüllung ihrer Pläne. Die Pfefferweiber, eine Schaar von freisinnigen Weibern und Mädchen, unter dem Commando der Frau Steiger militärisch organisirt, und dazu bestimmt, den Soldaten der Regierung und treuen Bürgern Salz und Pfeffer in die Augen zu werfen und heißes Oel auf die Köpfe zu gießen, kamen aus ihren Schlupfwinkeln hervor und schauten von Sehnsucht und Hoffnung trunken nach dem Gütsch hinauf. Frau Steiger bereitete ihrem Gemahl und seinen Freunden bereits ein stattliches Gastmahl. Die Glieder einer provisorischen Regierung waren auf Alles schon gefaßt und in Eintracht gesammelt. Eine Erscheinung, welche mir heute noch nicht völlig erklärbar ist, hing damit zusammen. Kaum war nämlich obiger Beschluß der Regierung gefaßt, als sich die Herren Präsident Joseph Mohr und Altschultheiß Oberst Joseph Schuhmacher-Uttenberg melden ließen. Man hieß sie hereintreten und mit etwas bewegter Stimme stellte Herr Mohr die Frage: „Ist es wahr, daß die Regierung beschlossen hat, die Stadt den Freischaaren zu übergeben und sie zu verlassen?“ Gewohnter Weise wurde ich zuerst um die Meinung gefragt. Die beiden Abgeordneten konnten nur als Chefs der Bürgerwache einige Berechtigung zu ihrer Sendung haben. Aber die Vereinigung des conservativen Herrn Mohr mit dem radikalen Herrn Schuhmacher-Uttenberg war mir auffallend, ist mir jetzt noch ein Räthsel. Vielleicht mochte den Erstern die wahre Sorge für die Stadt mit dem Zweiten verbunden haben, vielleicht aber war auch der Zweite bei einem Freischaarenzuge für die Sicherheit des Eigenthums besorgt. Noch wahrscheinlicher gesellte er sich gern dem Herrn Mohr, welcher an der Spitze war und das Wort führte, bei, um aus unmittelbarer Quelle zu vernehmen, wie die Sachen stehen, um dann hernach mit Sicherheit handeln zu können. Gestehen muß ich, daß diese Erscheinung mich aufbrachte. Vermuthlich auch mit etwas bewegter Stimme, denn was in meinem Gemüthe vorgeht, kann ich wohl verschweigen, aber in Gesicht und Stimme nicht verdecken, antwortete ich: „Die Regierung hat beschlossen, die Stadt zu vertheidigen und zu behaupten.“ Als Herr Mohr seine Frage rechtfertigen wollte und sagte: es habe doch bestimmt verlautet, die Regierung wolle die Stadt übergeben, und man müsse dieses wissen, um darnach handeln zu können, wiederholte ich: es möge verlautet haben, was da wolle, so sei es einmüthiger Beschluß der Regierung, die Stadt zu vertheidigen und nicht zu zweifeln, daß dieses dem General mit den zu Gebote stehenden Mitteln gelingen werde. Alle übrigen Mitglieder erklärten einfach, meinen Worten nichts mehr beizufügen, und so verabschiedeten sich die beiden Abgeordneten. Hr. Schuhmacher-Uttenberg hatte stillschweigend zugehört.

Im Lager der Freiſchaaren war wirklich die Beſchießung der Stadt Luzern in Frage gekommen. Ochſenbein ſelbſt berichtet: „Es rückte die Artillerie bis an die Vorſtadt Luzern vor. Wir beabſichtigten nämlich, eine Haubitzbatterie noch an demſelben Abend auf dem Gütſch zu plaziren, um ſchon am folgenden Morgen mit der Beſchießung der Stadt zu beginnen, falls es nothwendig werden ſollte. Aber die Nacht war hereingebrochen, als wir bei den erſten Häuſern angelangt waren; es wurde alſo unmöglich weiter etwas vorzukehren. Deſſen ungeachtet verlangte der Präſident des Kriegsrathes, ein angeſehener Luzerner Flüchtling *), es ſolle mit der Beſchießung der Großſtadt begonnen werden. Dieſem Begehren widerſetzte ſich der Obercommandant, weil wir unſere politiſchen Freunde hauptſächlich in jenem Stadttheile hätten, und der Feind durch dieſe Maßregel veranlaßt werden könnte, einen nächtlichen Ueberfall zu unternehmen, der uns höchſt verderblich werden könnte. Er ordnete daher an, die Artillerie herwärts Luzern auf ein Plateau zurückzuführen. Während dieſes geſchah, hatte ſich die geſammte Infanterie und die Scharfſchützen dem gemeſſenſten Befehle ſchnurſtracks zuwider in die einen Hohlweg bildende Entlebucherſtraße begeben, in der Vorausſetzung, wir marſchieren in die Stadt. Jeder wollte der Erſte beim Einzuge ſein.“ Obiger Beſchluß der Regierung veränderte auf einmal die ganze Sachlage. Kaum war er gefaßt, ſo kam der gleiche lärmende Kanzliſt Cammenzind und rief: „es iſt nicht wahr, daß die Freiſchaaren auf dem Gütſch ſind; es ſind die Unſerigen!“ Es waren nämlich von dem von Littau in die Stadt zurückgezogenen Unterwaldnerbataillon 2 Compagnien Infanterie und eine halbe Compagnie Scharfſchützen von Obwalden und eine Compagnie Scharfſchützen von Nidwalden dorthin beordert worden. Landammann Oberſt Anton Schmid war während den Verhandlungen davon gegangen und hatte ſich eingeſchifft, um den Urnertruppen entgegen zu fahren und ihre Ankunft zu beſchleunigen. Der General wollte noch den gleichen Abend einen Angriff auf die Freiſchaaren vornehmen. Oberſt von Elgger begab ſich auf ſein Bureau, um den Angriffsplan auszuarbeiten. Die Stimmung in der Regierung ſowohl, als unter ihren Anhängern wurde eine heitere, dagegen die ihrer Gegner in der Stadt wieder eine trübe. Ochſenbein beklagt ſich in ſeinem Berichte, umſonſt habe er einen Freund zu einer Unterredung eingeladen, er habe ſie abgelehnt unter dem Vorwande er könnte ſich „compromittiren!“ Ein Wort Dr. Caſimir Pfyffers, welches ſeine ganze Seele ausdrückt. Major J. M. Rudolph ſagt: „Von der Lage der Dinge in der Stadt Luzern, von der daſelbſt herrſchenden Muthloſigkeit und der geringen Zahl der Vertheidigungstruppen

*) Jakob Robert Steiger.

hatte zwar Ochſenbein keine Nachricht; die Bürgerſchaft von Luzern, von welcher drei Viertheile liberal ſein wollten, blieben ruhig und hatten den Muth nicht, in dieſem Entſcheidungsmomente ihren Freunden zuverläßige Kunde zu geben, was doch gewiß nicht ſchwer geweſen wäre, da gerade zu ſelbiger Stunde ein Entlibucherbauer mit einem Wägelein aus der Stadt daher gefahren kam und von den Vorpoſten der Freiſchaaren angehalten wurde. Ebenſo kamen auch noch andere Leute aus der Stadt. Allein ſo wie am 8. Chriſtmonat, ſtatt zu den Waffen zu greifen, ſie ſich in ihren Häuſern ſtill hielten, ſo gaben ſie auch jetzt kein Zeichen von ſich. Auch ſie tragen keine geringe Schuld am Mißlingen des Unternehmens und am Mißgeſchick der Freiſchaaren."

Nunmehr will ich den General berichten laſſen:

„Theils gegen das Vordringen der Freiſchaaren, die ihre Vorpoſten mittlerweilen bis zum Lädeli an den Vereinigungspunkt der Malterſer- und Baslerſtraße vorſchoben, theils zur wirkſamen Unterſtützung des projektirten Angriffs ließ daher der General das Bataillon Meyer, commandirt durch Major Joſeph Schiffmann, das ſich eben erſt formirt hatte, auf den Gütſch zur Unterſtützung der bereits daſelbſt befindlichen Hilfstruppen von Ob- und Nidwalden marſchieren, das mit einer halben Zweipfünderbatterie unter Hauptmann Pfyffer zur Beobachtung der Züricherſtraße und Giſikerbrücke in Roth, Giſikon und Ebikon ſtationirte Landwehrbataillon Koſt zu ſchleunigſtem Einrücken in die Stadt auffordern, und durch den Generalmarſch die ſämmtliche Bürgerwache der Stadt in Dienſt berufen. Der Platzdienſt in der Stadt ſelbſt wurde mit doppelter Strenge gemacht, die Thore geſchloſſen, alle Communikation nach Außen abgebrochen; verdächtige Zuſammenrottungen, die ſich bei der Nachricht von dem Vorrücken der Freiſchaaren von Littau her zeigten, wurden durch Cavalleriepatrouillen auseinandergetrieben. Das Landjägercorps, das zur Verfügung des Platzcommandos geſtellt wurde, leiſtete gute Dienſte. Von Malters her hatte Herr Bataillonscommandant Ludwig Schobinger, als er von dem Angriff auf Littau Kenntniß erhielt, im Einverſtändniß mit dem dortigen Brigadecommando mit drei Compagnien ſeines Bataillons ſich gegen die Renggbrücke gewendet, um der in Littau angegriffenen Compagnie des Lieutenant Ottiger zu Hilfe zu eilen. Auf dem Wege hatte er jedoch die Nachricht erhalten, daß die Freiſchaaren bereits in Littau eingerückt ſeien und die Straße nach Luzern mit Uebermacht beſetzt hielten, weshalb er ſich durch das Renggloch gegen Kriens wendete, das Renggloch beſetzte, und die Wälder am Sonnenberg, ſo wie die Straße nach Malters durch Patrouillen durchſtreifen ließ. Da durch dieſe Stellung der 3 Compagnien des Bataillons Schobinger im Verein mit den im Dorfe Kriens liegenden anderthalben Compagnien von Nidwalden und Obwalden

und die in Luzern ſelbſt getroffenen Maßregeln die Stadt vor einem Anfall des Feindes durch das Renggloch und Krienſerthal hinlänglich geſichert ſchien; ſo ſollte zu dem vom Obercommando beſchloſſenen Angriffe auf die Höhen von Littau alle in der Stadt verfügbare Infanterie nebſt einem Theil der Artillerie verwendet werden. Das Bataillon Koſt, welches erſt um 8 Uhr Abends in die Stadt einrückte, ſtellte ſich alsbald im untern Grund mit der Artillerie auf, das Bataillon Schiffman (Meyer) auf dem Gütſch ſollte den Angriff in der linken Flanke unterſtützen. Da indeſſen das jeden Augenblick mit dem Dampfſchiffe erwartete Bataillon von Uri in Luzern noch nicht eingetroffen war und man ſich bei der ſchon vorgerückten Nacht von der eigentlichen Poſition des Feindes, der ſeine Vorpoſten, wie oben gemeldet, bis zu den äußerſten Häuſern der Sentivorſtadt vorgeſchoben hatte, nicht vergewiſſern konnte *), ſo wie auch befürchten mußte, in der Dunkelheit unſern in der Richtung der Emmenbrücke befindlichen Truppen durch einen Angriff auf den dazwiſchen liegenden feindlichen Vorpoſten Schaden zu thun, ſo wurde der entſcheidende Angriff bis zum Tagesanbruch verſchoben, das im untern Grund ſtehende Bataillon Koſt zog ſich nebſt der Artillerie in der Nacht um 11 Uhr in die Stadt zurück, mit Hinterlaſſung zweier Feldwachen im untern Grund zur Beobachtung des Feindes und zur Unterhaltung beſtändiger Verbindung mit den Truppen auf dem Gütſch. In der Stadt ſelbſt und auf der Vorpoſtenlinie vom Renggloch an über Kriens und den Gütſch bis zur Untergrundvorſtadt verlief die Nacht ohne bedeutende Störung. Einzig die Compagnie Zelger von Nidwalden, welche bei der Emmenbrücke zurückgeblieben war, hatte bei einem in Begleit einiger Luzernerſcharfſchützen gemachten Verſuche, durch das Reußthal in die Stadt zu dringen, ein heftiges Feuer aus den unterſten Häuſern der Sentivorſtadt zu beſtehen, welches indeſſen bei der Dunkelheit der Nacht wenigen Schaden that. Bei der Unbekanntſchaft mit der Stärke des Feindes und der Gefahr, durch eine enge, zu beiden Seiten mit Häuſern beſetzte Straße durchzudringen, hielt es die Compagnie Zelger für gerathener, ſich wieder zu den übrigen bei der Emmenbrücke ſtehenden Truppen zurückzuziehen. Im Renggloch machten die von Major Boſſard mit Geſchick angeordneten Patrouillen viele Gefangene, und hoben zu verſchiedenen Malen die vom Feinde an die Renggbrücke geſtellten Wachtpoſten auf; auch die Patrouillen auf dem Gütſch machten während der Nacht einige Gefangene."

Zu dieſem Berichte füge ich noch einige Ergänzungen hinzu.

Das Bataillon Koſt hatte ſehr lange gezögert, in die Stadt zu kommen; ich ſchickte wohl drei Eilboten nach ihm, allein die militäriſchen

*) Beim Rekognosziren dieſes Vorpoſtens wurde Herr Oberlieutenant Wiedmer vom Bataillon Koſt von feindlichen Vorpoſten erſchoſſen.

Bewegungen ſind eben nicht ſo ſchnell, als meine Wünſche waren. In der Nacht um zwölf Uhr zogen die Urner in militäriſcher Haltung in die Stadt ein, heiter und kampfesmuthig. Gegen zwei Uhr Morgens rückten auch die Zuger ein. Ein Befehl, die Gränzeu zu hüten, weil man einen Einfall von Zürich her gefürchtet, hatte ihr Vorrücken etwas verzögert, ſonſt wären ſie um viele Stunden früher angekommen. Ein unbeſchreiblicher Jubel begleitete den jedesmaligen Einzug dieſer treuen Eidgenoſſen. Aber, wie ſchon geſagt, gleich nach dem mehr erwähnten Beſchluſſe der Regierung war eine heitere Stimmung. Die Regierungsräthe waren ſeit dem 6. Chriſtmonat, ſo wie die Gefahr wieder näher ſchien, auf dem Rathhauſe, wo ſie auf Feldbetten ſchliefen, oft auch gemeinſchaftlich ſpeiſeten. Am Abend vom 31ſten waren ſie auch beieinander am Tiſche, fröhlich und wohlgemuth. Aber die Nachricht von einer That, welche ihnen damals noch nicht in ihrer Scheußlichkeit bekannt wurde, trübte ihre Stimmung. Herr Regierungsrath und Commandant Koſt, deſſen Bataillon zum Angriff gegen die Freiſchaaren beſtimmt war, ſchickte Herrn Oberlieutenant Leonz Wiedmer von Ebikon, einen trefflichen jungen Mann zum Auskundſchaften vor. Dieſer gerieth mit zwei Soldaten in die Gefangenſchaft der Freiſchaaren. Wie glaubwürdige Zeugniſſe ausſagen, wurde er unter den gräulichſten Mißhandlungen getödtet. Er wurde noch des Geldes, ja ſogar der Stiefel beraubt und in die Reuß geworfen. Herr Ochſenbein kam dazu und fragte: „ſind das die hochherzigen Baſelbieter, die einen Offizier erſchießen, ſtatt ihn gefangen zu halten?“ Er erhielt die Antwort: man habe heute auch auf Major Buſer geſchoſſen, und der ſei doch auch kein Spatz. Ochſenbein drückte ſogar in ſeinem Berichte noch den Unwillen aus, über das, was er da geſehen. Von dieſer Greuelthat an ſchreibt ſich die Verwirrung der Freiſchaaren. Denn aus einem der gefangenen Soldaten wurde die Kunde von dem bevorſtehenden Ausfalle gegen die Freiſchaaren gepreßt. Dieſe wirkte nebſt andern Urſachen niederſchlagend auf dieſelben. Der böſen That folgte die Strafe auf dem Fuße nach. Es entſtand im Lager der Feinde Mißtrauen und Verwirrung. Mehrere Urſachen ſcheinen bald eine allgemeine Flucht derſelben herbeigeführt zu haben. Als ſolche ergaben ſich nach den Berichten folgende: Es wurden durch einen Unbewaffneten Verhaltungsbefehle an den von Hochdorf an die Emmenbrücke unter der Leitung von Rathsherrn Leu herangerückten Landſturm geſendet. Er ging auf der Baslerſtraße und wurde beim Lädeli von Mehrern, welche ſich ihm in den Weg ſtellten, über ſeinen Weg u. ſ. w. ausgefragt. Er beſtand ſeine Prüfung gut und wurde weiter gelaſſen. Bald traf er auf die freiwillige Scharfſchützencompagnie von Surſee und die Unterwaldnercompagnie Zelger von Nidwalden, welche in die Stadt zurückkehren wollten. Als er ihnen, der Wahrheit gemäß, berichtete, daß

er keine Bewaffnete angetroffen, rückte eine aus Scharfschützen gebildete Vorwache so vor, daß sie mitten in den Feind hineinlief. Sie ward plötzlich angegriffen, einige Wenige schlugen sich durch, es wurde von allen Seiten gefeuert, ohne daß die Freischaaren und ihre Führer wußten warum. Da gab Ochsenbein den Befehl zum Rückzuge auf Littau. Ochsenbein berichtet dieses Feuern auch und setzt bei: „Die Folge davon war eine allgemeine Flucht."

Major Rudolf erzählt: „Von zuverläßiger Quelle ist uns die Mittheilung gemacht worden, daß nach der Aufstellung der Vorposten beim Lädeli Hauptmann Ochsenbein schnellen Trotts gegen das Senti-Thor zu geritten sei. Major Buser von Baselland, hiedurch stutzig, wollte nachreiten, verlor ihn aber bei der Dunkelheit der Nacht aus den Augen. Ungefähr 12 Minuten nachher kam Ochsenbein gleich schnell zurück. So wie derselbe zu den beim Lädeli aufgestellten Vorposten der Freischaaren anlangte, sagte er ganz hastig zu denselben: „„Zurück! zurück! mit dem Gemüse!"" Durch diese Aeußerung an Verrath glaubend, war Buser im Begriffe, den Hauptmann Ochsenbein vom Pferde zu schießen." Diese Sage fand allgemeinen Glauben unter den Freischaaren, sie wurde dahin vervollkommnet, daß Ochsenbein mit General von Sonnenberg und mir eine Unterredung gehabt und in Folge derselben die Sache der Freischaaren verrathen habe. Diese Ausschmückung gewann solchen Bestand, daß Ochsenbein sich zu folgender öffentlichen Erklärung bewogen fand:

„Es wurde, wie mir scheint, in Luzern zuerst das Gerücht ausgegeben, und von da aus vielfältig verbreitet, am Abend des verhängnißvollen 31. März hätte ich in Luzern mit General von Sonnenberg und Siegwart conferirt und meine unglücklichen Waffengefährten verrathen, sodann habe man mich in einer Chaise über die Gränze gebracht u. s. w. Dieses Gerücht ist zu albern, als daß ihm Seitens meiner Freunde und Bekannten, oder Seitens derjenigen Glauben beigemessen werden könnte, die mein Thun in jener verhängnißvollen Nacht in und bei Littau sahen. Für diejenigen aber, die mich nicht kennen und doch vielleicht geneigt wären, aus meinem Schweigen auf Wahrheit zu schließen, erkläre ich jenes Gerücht als eine schamlose, von der Bosheit erfundene Lüge und schwarze Verläumdung. Meine wunderbare Rettung aus dem unglücklichen Feldzuge, die erst Donnerstags den 3. April 1845 erfolgte, danke ich nächst Gott meinem aus Grundsatz an Entbehrungen und Strapatzen gewöhnten Körper, und meiner Unerschrockenheit in den vielfältigen Gefahren, die mich umgaben. Von acht Unglücksgefährten, die mich von Littau weg gegen Hellbühl begleiteten, wurden an verschiedenen Orten alle getödtet oder gefangen. Mein unglücklicher Bruder war der letzte, der bei mir war. Aber auch er

unterlag endlich der Erschöpfung und der Müdigkeit und mußte sich in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag in Sursee gefangen geben. Gerne hätte ich diese Thatsachen verschwiegen, weil ich weder Mitleiden noch Schadenfreude erregen möchte. Man wird mir aber ihre Veröffentlichung um so weniger verübeln, als man wohl einsehen wird, daß sie am besten geeignet sind, einem Gerücht den Faden abzuschneiden, mit dem man offenbar bezweckt, im Publikum und vielleicht auch bei meinen unglücklichen Waffenbrüdern Gefühle des Hasses und der Rache zu wecken. In wiefern jene Absicht erreicht wird, lasse ich dahin gestellt sein. Nur das glaube ich bemerken zu sollen, daß die erwähnte Bosheit fein berechnet ist, und einer Neigung entspricht, die sich leider seit längerer Zeit in unserm Vaterlande findet. Bekannt ist nämlich, daß die Schweizer, seit die alte Heldengröße schwand, viel und oft von Verrath sprachen, wenn sie eine Schlappe davon trugen, und daß mancher für das Wohl des Vaterlandes begeisterte redliche Führer in Folge jenes Wahnes das Leben verlor. Aber ich weiß auch eben so gut, daß man sich von gewisser Seite in blinder Parteileidenschaft bemüht, jenen traurigen Gerüchten Vorschub zu leisten, und jede Schuld des unglücklichen Ausganges der Sache auf die Führer zu wälzen, nicht bedenkend, daß der gesäete Samen dereinst auch für sie bittere Früchte tragen könnte.

Nidau, den 1. Mai 1845.

Ochsenbein, Hauptmann."

Diese Erklärung gewährt tiefere Blicke in das Innerste von Ochsenbein und in das Treiben der Freischaaren, nach ihrer Niederlage, als die klarsten und weitläufigsten Schilderungen. Die wahre Ursache, daß Ochsenbein den Rückzug auf Littau befahl, war unzweifelhaft die, daß er entweder persönlich von einem Freunde in der Stadt, oder durch Gefangene die Nachricht von einem bevorstehenden Angriffe erhielt, und weil er die Anhöhen des Gütsch von den Unsrigen besetzt sah und die Emmenbrücke ebenfalls besetzt wußte, fürchtete, zwischen drei Feuer zu kommen und sich darum noch zur rechten Zeit auf die Höhe von Littau zurückziehen wollte. Vielleicht mochte er auch das Schicksal der Colonne Billot an der Emmenbrücke wenigstens geahnt, wenn nicht schon gewußt haben. Die Verwirrung, welche jenes allgemeine Feuern, wovon auch Major Rudolf spricht, verursachte, muß ihn in seiner Maßregel bestärkt haben. Deswegen drohte Ochsenbein dem Artilleriehauptmann Honegger von Liestal, welcher durchaus gegen Luzern kanoniren wollte, den Schädel zu spalten, wenn er nicht davon abstehe. Major Rudolf erzählt als Folge jenes seltsamen Feuerns: „Dadurch gerieth das ganze Centrum in namenlose Verwirrung, deren nächste Ursache drei Todte, einige leicht Verwundete und der ordnungsloseste Rückzug war.

Weder die Achtung der Kriegsgeſetze, noch die Autorität der Chefs waren mächtig genug, der Unordnung zu ſteuern; da half weder Bitten, noch Befehlen, Jeder folgte ſeinem eigenen Willen. Erſt auf dem Plateau von Littau gelang es einigen Offizieren, die unförmliche Maſſe zum Stehen zu bringen; da nirgends ein Feind ſich zeigte, viel weniger eine Verfolgung Statt fand, ſo ſchien die Möglichkeit gegeben, den Knäuel zu entwirren und wieder Ordnung in das Ganze zu bringen. Schon hatten ſich eine Menge Leute zerſtreut und die Verwirrung benutzt, ſich der vermeintlichen Gefahr zu entziehen. Die Reorganiſirung begann mit dem Rufe der Kantonsnamen, wornach die Leute auf die mühevollſte Weiſe wieder in Colonne geſtellt wurden; dann fand man für gut, ein Viereck aus denſelben zu formiren, in deſſen Winkeln das Geſchütz aufgeführt wurde. Ein Stabsoffizier, Major Merian von Baſel, gab den Rath, die Trommeln rühren, die Trompeten blaſen zu laſſen, Wachtfeuer anzuzünden und bei denſelben die Mannſchaft nach Möglichkeit zu ſammeln. Doch Ochſenbein richtete ſeine Aufmerkſamkeit anders wohin; denn da immer noch in ihm die Ueberzeugung wohnte, daß er es mit einem beſonnenen, kriegsgewohnten Gegner zu thun habe, erachtete er es für eine Hauptſache, vorerſt für Rücken und Flanke beſorgt zu ſein, und den Feind nicht voreilig auf ſeine mißliche Lage aufmerkſam zu machen. Als er zugleich die Nachricht erhielt, daß die meiſten der auf dem Kirchhofe zu Littau, Thorenbergbrücke, Renggloch, Renggbrücke, Krummenfluh und Gütſch aufgeſtellten Poſten dieſelben theils durch Schuld der Offiziere, theils der Mannſchaft, oder beider zuſammen, willkürlich verlaſſen hätten, und ſich in der Vorausſetzung, man ziehe in die Stadt, der Hauptcolonne angeſchloſſen hatten, verſammelte er eilig 18 Reiter, ſprengte mit denſelben nach dem Renggloch, und verſuchte ſie als Vorpoſten daſelbſt aufzuſtellen. Allerdings war dieſer enge und ſteile Bergpaß für dieſe Waffenart wenig geeignet, und überdies waren die Reiter gar nicht geneigt, auf einem für ſie ſo gefahrvollen Poſten Stand zu halten; denn kaum hatte Ochſenbein den Rücken gekehrt, ſo nahmen ſie im Galopp den Reißaus und zwar ſo, daß ſie um 3 Uhr früh in Huttwyl eintrafen, und demnach binnen 25 Stunden Zeit nicht weniger als 20 ſtarke Schweizerſtunden zurücklegten. Inzwiſchen führte Ochſenbein eine Abtheilung Fußvolk herbei und ſuchte ſie an dem gefürchteten Renggloch aufzuſtellen; allein auch dieſe zerſtoben. Zum dritten Male kehrte er eben dahin zurück; allein auch jetzt wollte die Mannſchaft nicht Stand halten und lief davon. Die neu aufgeführten Wachtpoſten an der Thorenbergerbrücke wollten ebenfalls nicht Stand halten, ſo wie man ſie daſelbſt aufgeführt hatte. Dieſer Unzuverläßigkeit der Beſatzung ein Ende zu machen, verpflichteten ſich die Muthvollern unter ihnen, auf jeden, der davon ſchleichen wolle, zu ſchießen. Die

niederträchtige Flucht der Reiterschaar, das Verlassen der wichtigsten Posten, wo sich kein einziger Feind zeigte, und die Muthlosigkeit einzelner Offiziere wirkten auf's Schlimmste auf die übrigen Truppen. So lange es vorwärts ging, so lange der Angriff auf Luzern als Entscheidung des Tages galt, so lange ließen sich die Freischaaren weder durch Müdigkeit, noch durch die Qualen des Hungers und Durstes abschrecken. Als sie aber ungefähr drei viertel Stunden retirirt waren, und ohne Lebensmittel bei stockfinsterer Nacht, wo man auf einige Schritte Entfernung Niemand erkennen konnte, bivouakiren sollten, da machte sich die physische Ermattung geltend; Mißmuth und die Hoffnungslosigkeit eines günstigen Erfolges vollendeten die Niedergeschlagenheit und verursachten eine gänzliche Demoralisation. Hauptmann Ochsenbein scheint Anfangs Willens gewesen zu sein, in der Stellung bei Littau die Nacht zuzubringen, und dann am Morgen nach Umständen zu handeln. Allein von solchen Truppen war es in der That zu viel gefordert, daß sie nach solchen Strapatzen, ohne Erquickung 7—8 Stunden stehen sollten. Allmälig schlichen sich Viele, von der Dunkelheit begünstigt, davon, und das Viereck wurde immer dünner und dünner, bis endlich nach 12 Uhr bedeutende Lücken darin entstanden. Ein großer Theil war gar nicht dazu zu bringen, sich demselben anzuschließen; sie blieben entweder in ungeordneten Massen stehen, oder zerstreuten sich in Menge im Dorfe Littau oder dem dortigen Wirthshause, um sich eine Erquickung zu verschaffen. Einige Abtheilungen hatten sich wieder etwas organisirt, einzelne Führer waren der Meinung, man müsse sich ungesäumt vereinigen und unaufhaltsam nach der Stadt vorrücken; allein der Antrag erhielt keinen Anklang, würde auch kaum etwas genützt haben."

Ochsenbein selbst erzählt ziemlich übereinstimmend: „Vorerst wurde der Versuch gemacht, die auf dem Littau-Plateau befindliche Mannschaft wieder zu organisieren; weil aber die Renggbrücke und das Renggloch nicht mehr besetzt und wir von allen Seiten bedroht waren, ein großes Carrée von Gliedern zu schließen, und das Geschütz in den Winkeln aufzustellen, um nach allen Seiten gegen einen Ueberfall gedeckt zu sein. Vor allem aber war ihm daran gelegen, das Renggloch und die Renggbrücke wieder, zu besetzen. Zu diesem Zwecke versammelte er 18 Cavalleristen, und in möglichster Eile ging er selbst mit diesem Detaschement nach dem Renggloche ab, um einen Posten in demselben zu haben, bis die dazu bestimmte Mannschaft nachfolgen konnte. Kaum aber hatte er diese 18 Reiter verlassen, als sie im Galopp davon ritten und den Reißaus nahmen. Hierauf machte er einen 2. und 3. Versuch, das Renggloch zu besetzen; er führte persönlich Infanterie dahin ab; aber die Mannschaft hielt nie Stand, sie wich stets davon. Während dieses geschah, sollte der Knäuel auf dem

Plateau von Littau entwirrt werden. Es hatten ſich aber nur eine Abtheilung Baſellandſchäftler und Solothurner wieder etwas organiſirt. Ueberhaupt gebührt dieſen Truppen und ganz vorzugsweiſe ihren Führern das größte Lob und die vollſte Anerkennung. Alles übrige war eine ungeordnete Maſſe, nach wie vor. Unter dieſen Umſtänden blieb dem Obercommandanten nur die doppelte Wahl, entweder mit dieſem Knäuel den Angriff zu erwarten, und die bei Hellbühl gelegene Colonne herabzuziehen, oder ſich zu begnügen, Terrain-Hinderniſſe zu ſuchen und ſich unter ihrem Schutze zu reorganiſieren; alsdann die Mannſchaft hinter die Renggbrücke zurückzuführen, dieſen Uebergang in der Hand zu behalten und die Reorganiſation jenſeits vorzunehmen, Littau ſtark beſetzt zu halten zum Schutze der Thorenbergbrücke und des dortigen Ueberganges. Er entſchloß ſich zum Letztern, indem er die Ueberzeugung gewann, daß mit jenem Knäuel um ſo weniger etwas auszurichten ſei, da die Mannſchaft von der großen Anſtrengung ſehr ermüdet war, und der größte Theil ſeit 24 Stunden nichts genoſſen hatte. Auch blieb ihm auf dieſe Weiſe die Möglichkeit, über die St. Joſtbrücke den linken Flügel herbeizuziehen, und von Malters aus über Schwarzenberg in das Thal von Kriens einzufallen."

Aufrichtig muß ich geſtehen, daß ich an dieſen Plan Ochſenbeins nicht glauben kann. Die Unordnung unter ſeinen Freiſchaaren war bereits ſo groß, die Flucht derſelben ſchon ſo allgemein, das Mißtrauen gegen ihn ſchon ſo laut, daß ich dafür halte, er habe es eben gehen laſſen, wie es gehen mochte. Die Artillerie hatte wenigſtens nicht das Anſehen, als ſie nach Malters kam, ſich irgendwo aufſtellen, ſondern vielmehr jenen geflügelten Reitern nacheilen zu wollen. Er ſcheint mir in Widerſpruch mit ſich ſelber zu ſein, wenn er auf der einen Seite geſteht, jener Schuß (wie er das allgemeine Feuern nennt), habe eine allgemeine Flucht der Freiſchaaren zur Folge gehabt, und dann auf der andern Seite behauptet, er habe auf einen neuen Einfall von Malters aus über Schwarzenberg in das Thal von Kriens gedacht und hiezu die Zurüſtungen getroffen. Ein an ſich ziehen des linken Flügels, oder der Colonne Billot konnte ihm ſchwerlich einfallen, da dieſe Colonne bereits von dem Kampfplatze gewichen war und er von ihr keine erfreulichen Nachrichten haben konnte. Meinerſeits glaube ich ganz einfach, die Artillerie habe ſich durch die Flucht in Sicherheit bringen wollen. Statt nun wieder den mißlichen Rückweg über die Thorenbergbrücke zu nehmen, habe man lieber die Kantonsſtraße über Malters und Werthenſtein nehmen wollen, um ſchneller am Ziele zu ſein. Allfällige Hinderniſſe mag man durch den Donner der Kanonen und das Werfen von Raketen leicht beſeitigen zu können, geglaubt haben. Die Kunde des bevorſtehenden

Angriffs und der ankommenden Truppen aus den Ländern, welche die auf dem Sonnenberg hin und her zerſtreuten Freiſchaaren auf den Dampf- und Schleppſchiffen daherrauſchen und unter Jubelgeſchrei anlanden hörten, mochte die Flucht befördert haben. Ochſenbein erzählt, er habe die Colonne bis nach St. Joſt zu Blatten begleitet und „verließ ſie dann mit acht Cavalleriſten, um endlich in Erfahrung zu bringen, was aus der zweiten Colonne geworden ſei, von der er bisher keine Nachricht erhalten hatte.“ Ochſenbein erſcheint von da an nicht mehr als Obercommandant, ſuchte nicht die Colonne Billot, ſondern ſein Heil in der Flucht.

Major Rudolf ſagt: „Hauptmann Ochſenbein will aber die Colonne um 2 Uhr nicht mehr daſelbſt (in Hellbühl) — angetroffen haben!!! — Da brach ihm vor Wehmuth das Herz: ſein und ſeiner Waffengefährten Loos trat ihm vor die Seele, ringsum erſchollen ſchon die Sturmglocken und vermehrten ſeine Niedergeſchlagenheit; er und ſeine Begleiter zweifelten nun an der Möglichkeit, ſich wieder mit den Truppen vereinigen zu können, und ſchlugen daher auch den Weg der Rettung nach Hauſe ein. Nach dem Abmarſche der Colonne gegen Malters blieben noch viele Freiſchaaren im Dorfe Littau zurück; die meiſten aber ſchlugen ſchnellen Schrittes den Fußpfad abwärts nach der Thorenbergerbrücke ein, und ſo wurde auch die dortige Beſatzung mit über die Brücke fortgeriſſen. Eine Stunde nachher hörte man von Littau aus im ganzen Lande herum die Sturmglocken heulen, hier und da Schüſſe knallen, und auf verſchiedenen Punkten ſah man Signalfeuer auflodern. — Es war eine fürchterliche Nacht.“

Der Rückzug der Freiſchaaren über Malters kam ihnen theuer zu ſtehen. In Malters wurde von den Luzernern die ſchönſte Waffenthat ausgeführt. Die Erzählung derſelben will ich nach der auf amtliche Berichte und zuverläßige Augenzeugniſſe gegründeten von Herrn Liebenau geben, wie er ſie in der Schrift: „Der Aprilgang der Freiſchaaren“ niedergelegt hat. „Auf dieſer Linie (nämlich auf der Rückzugslinie der Freiſchaaren) war das in Entlebuch ſich ſammelnde Bataillon Zurgilgen, davon eine Compagnie, Zemp, ſpäter in den Schachen beordert, wo die Straße über den Rümmlig führt; die zwei Compagnien Meyer-Crivelli und Mazzola, welche in Wohlhuſen gelegen, hatten Befehl ſich nach Malters zu begeben und wählten den ſicheren Weg über die Bramegg; in Malters war nebſt dem Stabe der zweiten Brigade eine zum Bataillon Zurgilgen gehörende Compagnie unter dem wackern Hauptmann Weingartner, der ſich den 8. Chriſtmonat, wie früher in Frankreich ſchon, ſo brav benommen hatte, und etwas Landſturm. Der Stab in Malters ließ den 30. März alle Landſturmführer des Bezirks auf den 31. Morgens 8 Uhr vor ſich berufen. Herr

Brigade-Adjutant J. P. Segeſſer machte eine Reconnaiſſance in den verdächtigen Schwarzenberg, bezeichnete die zu Verhau beſtimmten Stellen, wozu man drei Abtheilungen des Malterſer Landſturms unter beſtimmten Chefs mit Sägen, Aexten ꝛc. verſehen ließ. Die ausgeſtreckten Fühlhörner gaben ziemlich richtige Erkundigungen über Stärke und Marſch der herannahenden Freiſchaaren. Um 4 Uhr ſandte man zwei Compagnien ſammt dem Stabe des Bataillons Schobinger zur Deckung des Rengglochs ab; man ließ Sturm läuten, und ermahnte die in Wohlhuſen kantonnirten Compagnien zum ſchleunigen Rückzuge nach Malters, ebenſo requirirte man von zwei andern ſich jetzt erſt ſammelnden Compagnien des Bataillons Zurgilgen die eingerückte Mannſchaft in Entlebuch. Der inzwiſchen geſammelte Landſturm wurde inſpizirt und mit Munition verſehen, 30 Schützen zur Bewachung der halb abgedeckten Malterſerbrücke aufgeſtellt, die übrige Landſturmmannſchaft zur Bewachung des Dorfes, und die nöthigen Streifpatrouillen verwendet. Wiederholt ſandte das Commando nach Blatten und Littau Ordre, dortige Brücken abzuwerfen oder mit Mannſchaft des Landſturms wohl zu beſetzen. Um dieſe Zeit langte die aus Neuenkirch datirte Ordre des Obercommandanten an, man ſolle die wichtige Poſition wohl verwahren, indem die Brigade Göldlin eine Diverſion mache. Die zwei requirirten Compagnien des Bataillons Zurgilgen, Weingartner und Zemp, je 60 bis 70 Mann ſtark, rückten gegen Abend von Entlebuch ein. Das lange Ausbleiben der zwei Compagnien von Wohlhuſen, die auf 8 Uhr erwartet waren, ließ der beunruhigenden Vermuthung Raum, es möchten ſolche an die Brigade Göldlin gezogen worden ſein. Von der Stellung des Feindes brachten ausgeſandte Eclaireur's Notizen, aber keine Kenntniß vom Stande der Regierungstruppen aus Luzern, es wurde alſo ein Unbewaffneter mit einem Erkennungszeichen um Erkundigung und Verhaltungsbefehle in's Hauptquartier abgeordnet, dem es auch gelang, ſich durch die feindliche Macht durchzuſchleichen. Es herrſchte um 10 Uhr die größte Ruhe in Malters, nur die ſich anrufenden Schildwachen unterbrachen dieſelbe. Um 11 Uhr ritten die 18 in Ochſenbein's Bericht als Deſerteurs bezeichneten Cavalleriſten auf zwei Gliedern in Front durch, die den anfragenden Poſten mit „gut Freund" antworteten. Die dunkle Nacht und militäriſche Haltung ließen glauben, es ſeien luzernerſche Kantonaltruppen, erſt am Ende des Dorfes ſah man die durch einen Lichtſtrahl verrathenen Freiſchaarenkappen. Das Commando ſandte ihnen einen Eclaireur nach, der Bericht erſtattete, ſie haben die Schachenbrücke paſſirt, und dann in vollem Carriere die Straße nach Wohlhuſen eingeſchlagen. Darauf wurde Kriegsrath gehalten, die meiſten Herrn Offiziers wollten, um ſicherer zu gehen, ſich hinter den Rümmlig zurückziehen und die Schachen-

brücke abwerfen, auf den Antrag des Herrn Segeſſer aber blieb man in Malters, detaſchirte die Compagnie Zemp nach Schachen, und ſandte zwei Fußboten (ohne daß der eine vom andern Kenntniß hatte) an die nächſten Landſturmführer des Entlebuchs, um Zuzug zu erhalten. Die Landwehrcompagnie Weingartner ſchickte man nach Blatten auf Kundſchaft und zur Beſetzung der Blattenbrücke. Um dieſe Zeit, circa halb 12 Uhr, rückten endlich zur größten Freude der in Malters Gebliebenen die Jägercompagnie Meyer-Crivelli und die Centrumcompagnie Mazzola in Malters ein, die auf der Straße nach Blatten die Cavallerie der Freiſchaaren auf der Wohlhuſerſtraße vorbei reiten hörten. Nachdem ſie etwas Erfriſchung erhalten, ſtellte Herr Brigadeoberſt Meyer die Compagnie Mazzola beim Kreuz, die Compagnie Meyer-Crivelli tiefer im Dorfe ſelbſt auf. Die Compagnie Weingartner war auf dem Wege nach Blatten auf Freiſchaaren geſtoßen, und hatte vor Malters zwei Trainroſſe erlegt; ſie kehrte der Uebermacht weichend meiſtens auf Umwegen zurück, und ſtellte ſich beim Klöſterli auf. In Blatten hatte ein kleiner Scharmützel gegen ein Paar Landſtürmer ſtatt, wobei nichts Bedeutendes vorfiel. Man hörte ein dumpfes, ſtets ſtärker werdendes Geraſſel ſcharf fahrender Kriegsfuhrwerke, das ſchauerlich ſich herannahte. Plötzlich ſprengte eine Vierpfünder-Kanone mit Caiſſon und eine engliſche Haubitze mit Caiſſon in's Dorf, viele Mannſchaft war aufgeſeſſen. Die quer über die Straße geſtellte Mannſchaft beim Kreuz zog ſich zurück, der dort aufgeſtellte Wachtpoſten drang in den Gang des Gaſthauſes, und ſchob den Herrn J. P. Segeſſer zurück. Er drängte vor, und nöthigte die Soldaten auf die Straße, feuerte ſein mit Schrot geladenes Piſtol auf den Caiſſon ab, und begann den Angriff mit lautem Hurrahrufe, in den auch die Soldaten einſtimmten. Er befahl, über ihn weg nur dreiſt das Feuer zu eröffnen, um die tiefer im Dorfe aufgeſtellte Mannſchaft aufmerkſam zu machen. Die beim Klöſterli aufgeſtellten Compagnien, Weingartner und Meyer, gaben Feuer, und erbeuteten die Haubitze ſammt Caiſſon (von Baſelland), nachdem ſie Leute und Pferde getödtet und gefangen genommen hatten. Das Befremdende eines nächtlichen Gefechtes gegen Artillerie, die en carrière herbeigeſprengt, mochte allerdings einigen des Kriegshandwerks unkundigen Rekruten ſchauerlich vorkommen; zum Glücke war Herr J. P. Segeſſer als Artillerieoffizier im Falle, den Soldaten zuzuſprechen, ſie ſollen nur dreiſt darauf losgehen, die Kanonen ſeien Nachts nicht gefährlich. Man war nun im Beſitze einer ſchönen Piece, und wollte ſich nicht der Gefahr ausſetzen, ſie wieder zu verlieren. Da keine Artilleriſten zur Hand waren, entſchloß man ſich, ſie in einer Scheune unterzubringen; ein beladener Heuwagen ſtand in der ſogenannten Einfahrt, man ſtellte ihn um Platz zu machen auf die Straße, wo er gute

Dienste that. Um 1 Uhr ungefähr rückte eine neue Artillerieabtheilung an, wurde durch die Vorposten mit Flintenschüssen empfangen, durch die angebrachte Barrikade in ihrem Laufe angehalten und durch die Compagnie Weingartner und die Jägercompagnie Meyer-Crivelli nach lebhaftem Feuer ebenfalls genommen. Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß in den von 1 Uhr an immer heftiger werdenden Gefechten einzelne Männer des Landsturms, namentlich Führer desselben, wesentliche Dienste geleistet haben, sie wurden in die Fenster des Klösterliwirthshauses und auf die Treppe vor demselben vertheilt, und unterhielten ein wohlgezieltes Feuer von oben herab auf die zwischen den Fuhrwerken befindlichen Freischaaren; andere Abtheilungen des Landsturms patrouillirten in der Umgegend und brachten gleich von Beginn des Gefechts an viele Gefangene ein. Unterdessen wurde das Gefecht immer hitziger, der Zudrang der Feinde nahm mehr und mehr zu, Kanonen, Pulverwagen, Bagage- und andere Fuhrwerke und todte Pferde häuften sich auf der Straße in einander. Bei der ziemlich finstern Nacht wurden, um dem Feinde das Zielen zu erschweren, im Klösterliwirthshaus die Lichter aus den Zimmern gegen die Straße entfernt, dagegen eine Laterne auf dem Stiegenläubli aufgehängt, die einigen Schimmer auf die gegenüberliegende Scheune warf. Gleichzeitig wurde ein Mann des Landsturms mit einer Lampe auf die untern Stufen der Treppe gestellt, welche mittelst eines angebrachten Reverberes so viel Licht auf den Feind warf, daß unsere Soldaten, die mehr in der Dunkelheit stunden, zielen konnten. Der Mann, der diese Lampe die ganze Zeit hindurch selbst im heftigsten Drange des Gefechts hielt, war Jakob Zimmerli, Fuhrmann, 67 Jahre alt; er wurde treu und unerschrocken unterstützt von Schuster J. Bolzern. Bolzern verlor den mittlern Finger der rechten Hand, Zimmerli erhielt einen Streifschuß am Hals.

Ungefähr gegen 2 Uhr Morgens (1. April) erfolgte der heftige Angriff des Feindes. Ueber 200 Mann Freischaaren griffen das Klösterliwirthshaus in der Front an, aber die Leute in den Fenstern thaten ihre Pflicht, und die Soldaten unter dem Commando der Hauptleute Weingartner und Meyer-Crivelli hielten eine vortheilhafte Position; Ruhe, Dunkelheit und Gehorsam beschützten sie, sie unterhielten ein nicht regelmäßiges aber lebhaftes Feuer, von andern auf erhöhten Punkten stehenden Abtheilungen unterstützt. Dieser Kampf dauerte ziemlich lange, denn auch der Feind hielt wacker Stand. Beim Eingange des Dorfes, nahe bei der Bierbrauerei, hatte er Kanonen aufgefahren, aus welchen er zu wiederholten Malen die Stellungen unserer Truppen mit Kugel- und Kartätschenschüssen beschoß, die jedoch, wie auch das heftige Gewehrfeuer, diesen keinen besondern Schaden thaten. In der größten Hitze dieses nächtlichen Kampfes sandte

der Feind zwei congreveſche Raketen gegen das Klöſterliwirthshaus. Die eine fiel auf die Straße und zerplatzte, die andere aber mit einer aufgebundenen Granate war beſſer gerichtet; ſie bohrte ſich beim vorderſten Fenſter der Wirthsſtube in die Holzwand ein, ſprengte durch ihr Zerplatzen Futter und Getäfel weg und zündete an. Das Feuer wurde aber von Landſturmmännern mittelſt bereit gehaltenem Waſſer ſogleich wieder gelöſcht. Das ungewohnte Geziſche und Geräuſch dieſer Raketen machte die Truppen ſtutzig und einen Augenblick zurückweichen, allein der Brigadeadjutant, Artilleriehauptmann Segeſſer, brachte ſie gleich wieder auf ihre Poſten. In dieſem dringenden Augenblicke wurde auf Veranlaſſung der Landſturmführer und mit Bewilligung der Offiziere in der Kirche zu Malters noch einmal Sturm geläutet. Durch die Geiſtesgegenwart der Herren Brigadeadjutant Segeſſer und Oberlieutenant Joſeph Pfyffer wurde der befürchtete Verſuch des Feindes, einen Caiſſon in die Luft zu ſprengen, vereitelt, und das Gefecht endigte mit völliger Niederlage des Feindes. Nun trat einige Ruhe ein, während welcher die durch langen Marſch und unmittelbar darauf erfolgten Kampf ermüdete Mannſchaft erfriſcht und wieder mit Munition verſehen wurde. Es rückten hierauf noch mehrere Abtheilungen Freiſchaaren an, allein ihr Widerſtand war unbedeutend, viele gaben ſich gefangen, andere gelangten durch das Dunkel begünſtigt außerhalb des Dorfes. Der letzte Angriff fand ungefähr um halb fünf Uhr Morgens bei Anbruch des Tages ſtatt, aber auch dieſer war bald abgeſchlagen.

Der Compagnie Weingartner gebührt nach ſehr gewichtigen Zeugniſſen eine beſondere Auszeichnung, faſt ſämmtliche Mannſchaft zeigte in dieſem furchtbaren Mitternachtsſturme, den die Freiſchaaren weit ſchauderhafter ausmalen als die Luzernertruppen *), großen Muth und Ausdauer, was nicht von aller Mannſchaft der übrigen Truppen geſagt werden kann; ſie allein hatte einen Todten und zwei Verwundete. Herr Brigadeadjutant J. P. Segeſſer, Hauptmann Weingartner und die im Gefechtberichte gelobten Herren Offiziers erwarben ſich dauernde Lorbeern. Vier Haubitzen von Baſellandſchaft und Aargau, 3 Kanonen von Aarau und Bern, 4 Caiſſons, ein Wagen mit congreveſchen Raketen, ein Wagen mit Schanzzeug, mehrere Wagen mit Lebensmitteln, eine Menge Waffen und 30 lebende Pferde waren die Beute dieſer Gefechte. Der Feind verlor an Todten 25, an Verwundeten 26, an Gefangenen 370 Mann, wozu im Laufe des folgenden Tages noch etwa 100 eingebracht wurden. Dreißig Pferde lagen

*) Ein alter Baſellandſchäftler, der den ruſſiſchen Feldzug unter Napoleon mitgemacht hatte, äußerte ſich: „ſo ſind wir noch nirgends ausbezahlt worden wie in Malters.“

todt auf dem Platz. Von unsern Truppen ist in Malters ein Mann todt geblieben, vier wurden verwundet. Nebst dem Brigadeadjutanten Hauptmann J. P. Segesser haben sich von den Offizieren sehr thätig beim Gefechte bewiesen die Hauptleute Weingartner und Meyer-Crivelli, die Oberlieutenants Joseph Pfyffer und Anton Schmid und Unterlieutenant Emmenegger. Im Schachen war die Landwehrcompagnie Zemp durch ihren Hauptmann und den Aidemajor Limacher sehr zweckmäßig aufgestellt worden und hatte, wie oben bereits gemeldet ist, eine in Malters durchgekommene Solothurner-Vierpfünderkanone, einen Pulverwagen, Bagagewagen und 15 Pferde erbeutet und viele Gefangene gemacht. Herr Hauptmann Jost Zemp hat hiebei Beweise von Einsicht und Entschlossenheit abgelegt, die rühmlicher Erwähnung verdienen.

Wenn man bedenkt, daß ein schwacher Theil der 2. Brigade durch die Einnahme von Littau, und Besetzung der Renggbrücke, so ziemlich von dem übrigen Heere abgeschnitten war, und nur das Entlebuch zur sichern Rückzugslinie hatte, daß er ohne Artillerie und Cavallerie, mitten in der Nacht in verschiedenen Malen von circa 1000 Freischaaren mit starker Artillerie und sehr heftigem Feuer derselben angegriffen worden, und die Stellung selbst durch Kundschafter der Freischaaren und die Ersteigung des Schwarzenbergs gefährdet war; daß endlich die Freischaaren leicht die obere an der Kirche vorbeigehende Gasse hätten zum Kampfplatze wählen und das ganze Dorf in Brand stecken können, so muß man dies glückliche Ereigniß um so mehr bewundern. Die Zahl der Todten ist auf Seite der Freischaaren noch höher anzuschlagen, da Viele derselben, vom Kampfe, Unmuthe und den vorausgegangenen Strapatzen ermüdet, sich durch Schwimmen über die Emme zu retten suchten, und in dem reißenden kalten Strome den Tod fanden. Malters war eine mala terra für die Freischaaren."

Diesem Berichte, welcher das Gepräge der Wahrheit an sich trägt, füge ich noch ein Paar Stellen aus dem Berichte Major Rudolfs bei, welcher die Luzernertruppen mit Geringschätzung behandelt, aber dennoch sagt:

„Bald nach Mitternacht ward der Zudrang der Freischaaren heftiger, Geschütze, Pulverwagen, Bagage- und andere Fuhrwerke, Fußvolk und Reiter suchten sich den Weg zu bahnen; aus allen Häusern und verdeckten Stellen fiel ein mörderisches Feuer. Um den Freischaaren bei der stockfinstern Nacht möglichst großen Schaden zu thun, wurden im Klösterliwirthshaus alle Lichter aus den Zimmern gegen die Straße entfernt, dagegen eine Laterne auf dem Stiegenläubli aufgehängt, die einen Schimmer auf die gegenüberliegende Scheune warf. Auf den untern Stufen der Treppe stand während der ganzen Zeit im heftigsten Drange des Gefechtes

der 67jährige Fuhrmann Jakob Zimmerli, unterstützt von Schuster Jakob Bolzern, und hielt eine Lampe, welche mittelst eines angebrachten Reverberes so viel Licht auf die Ankommenden warf, daß die Soldaten, die im Dunkeln verborgen standen, zielen konnten, während den Gegnern bei der finstern Nacht das Zielen erschwert, ja fast unmöglich gemacht war. In den Fenstern des Klösterli lag ein Glied der Jäger auf den Knieen, zwei andere Glieder waren hinter ihm aufgestellt, und wurden von andern Abtheilungen aus erhöhten Punkten unterstützt. Das Ganze ward von Hauptmann Segesser geleitet, der selbst mit einer Jagdflinte thätig mitfeuerte. Die Landstürmer waren ebenfalls in den Fenstern, auf der Treppe und oben vertheilt, die Mordgrube war gerüstet. Während dieses mörderischen Gefechts waren die zwei aargauischen Vierpfünderkanonen bis zu dem Heuwagen vorgedrungen und suchten vergebens durch zu kommen; die erste Kanone, welche beim Heuwagen vorbei wollte, fuhr mit der Lafette an denselben an, stürzte um und schlug die Pferde über den Haufen; sie mußten unterliegen sammt vielen ihnen nachfolgenden Wagen, nur einige leichte Fuhrwerke entkamen, fielen aber dem Posten an der Rümmligbrücke in die Hände. Jedes Haus war gleich einem Blockhaus. Aus allen Häusern und Fenstern, von vorn, von hinten, von allen Seiten, hinter Holzhaufen, Zäunen, Bäumen hervor, und von oben herab richteten die Regierungstruppen ein wohlgezieltes Feuer auf die zwischen den Fuhrwerken befindlichen Freischaaren, welche dieses, da die Feinde versteckt waren, ohne Erfolg erwiedern konnten. Die Zahl der Todten und Verwundeten mehrte sich jeden Augenblick. Ermattete blieben hilflos liegen, niedergeschossene Rosse und umgestürzte Wagen aller Art verstopften die Straße und vermehrten die Verwirrung. Kein Befehl wurde mehr gehört, keine Anordnung mehr gegeben. Alles rannte ohne Zusammenhang davon, unaufhaltsam dem Verderben zu. Im Dorfe selbst und in dessen Umgebung war der Landsturm sehr thätig und fing Alles auf, was von den Freischaaren sich von der Straße entfernte."

Und an einer andern Stelle sagt er: „Da heulten von der Kirche zu Malters auf's Neue die Glocken und riefen frischerdings zahlreiche Landstürmer herbei; feindliche Offiziere vereitelten den Versuch, einen Munitionswagen in die Luft zu sprengen, um den Durchgang zu öffnen; der Kugelregen verzehnfachte sich, und zwar, was im Kriege selten geschieht, die meisten Schüsse wurden auf kaum 6—10 Schritte Entfernung losgebrannt, mit blanken Waffen wurde wenig gefochten. Der Zudrang nahm zu, Mannschaft und Pferde, Kanonen, Pulverwagen und Bagage-Fuhrwerke stürzten zu Haufen übereinander; furchtbar war das Gemetzel. Der Wiederhall des Geschützes, Gewehrfeuer, Kampfgebrüll, Geschrei der Verwundeten,

Stöhnen der Sterbenden, dazwiſchen das Geheul der Sturmglocken von Malters erfüllte die Luft. Da fand mancher wackere Patriot den Tod.

Von dieſem Augenblicke an war die Niederlage der Freiſchaaren entſchieden; was das Feuer des Feindes nicht that, vollendete Ermüdung und Entkräftung. Was vom Fußvolke nicht die Flucht ergriff, wurde gefangen, und auch was floh, fiel alſobald dem Landſturm in die Hände. Nun trat einige Ruhe ein, während welcher ſich die Regierungstruppen erfriſchten und wieder mit neuer Munition verſehen wurden. Mit Tagesanbruch, ungefähr um halb 5 Uhr, rückte noch die letzte Abtheilung der Freiſchaaren an; allein ohne Nachdruck und ohne bedeutenden Widerſtand, gaben ſie ſich gefangen. Welch' Schauſpiel erhellte die aufgehende Sonne! Todte, Sterbende, Verwundete lagen allenthalben herum; Flinten, Säbel, Patrontaſchen bedeckten die Wahlſtatt, verlaſſene und umgeſtürzte Wagen aller Art, todte und verwundete Pferde wälzten ſich in ihrem Blute, und ohne durch Blut zu waten, konnte man auf der Straße keinen Schritt thun. Die Freiſchaaren erlitten bei Malters einen Verluſt von 25 Todten (größtentheils Artilleriſten) und 30 Verwundeten; 370 Gefangene wurden theils in Malters, theils an der Rümmligbrücke gemacht; 8 Geſchütze, nämlich: 2 Zwölfpfünder-Haubitzen von Baſelland, 2 Zwölfpfünder-Haubitzen und 3 Vierpfünder-Kanonen von Aargau, 1 Vierpfünder-Kanone von Bipp, 4 Munitionswagen, 1 Wagen mit congreveſchen Raketen, 1 Wagen mit Schanzzeug, mehrere Proviantwagen, eine Menge Waffen und 30 Pferde fielen als Beute in die Hände der Feinde; 30 Pferde blieben todt auf dem Platz. Gegen 100 Gefangene wurden noch im Laufe des Tages nach Malters gebracht — ſo daß man annehmen kann, daß in Folge dieſer unglücklichen Affaire bei 500 Freiſchaaren ſich ergeben mußten.

Von den Luzernern ſollen in Malters nur 1 Mann von der Compagnie Weingartner todt geblieben, und vier verwundet worden ſein."

Dieſen Erzählungen habe ich nichts beizufügen, als daß in der erſten eines Mannes nicht gedacht iſt, welcher bei den Gefechten in Malters ſich einer beſondern Thätigkeit befliſſen hat, nämlich eines Melchior Mutach. Er ſelbſt eignete ſich ſogar das größte Verdienſt an demſelben zu, will zuerſt den Landſturm gemahnt, ihn ermuthiget und geordnet haben. Oberſt Karl Meyer ſcheint von ſeinem Commando wenig Gebrauch gemacht zu haben. Weil Mutach gegen die Offiziers ein etwas ungewaſchenes Maul hatte, mochte man ihm den wirklichen Antheil, welchen er an dem Gefechte gehabt, nicht zuerkennen. Die Gefechte von Malters haben den Milizen und dem Landſturm von Luzern unſterbliche Lorbeeren gebracht. Sie haben bewieſen, daß beide, unter guter Leitung, unerſchrockene, tapfere Kämpfer

ſeien, ſie haben gezeigt, daß die Luzerner von der Gerechtigkeit ihrer Sache durchdrungen auch bereit ſeien, für dieſelbe Alles aufzuopfern. In Luzern wußte bis Nachmittags den 1. April Niemand etwas von der glänzenden That von Malters. Da kam ein Mann aus Schachen und erzählte ſie mir und Andern, aber ich wollte ſie nicht glauben, bis theils mehrere Berichte, theils die Einbringung der gefangenen Freiſchärler und der Siegesbeute mich überzeugten. Und doch iſt Malters nur zwei Stunden von Luzern, wo der Generalſtab war, entfernt!

Von Neuenkirch aus war den 31. März um 11 Uhr, wie Oberſt von Elgger erzählt, an das Commando der erſten Brigade, Conrad Göldlin von Surſee, der Befehl ergangen, unmittelbar über Buttisholz den Feind im Verein mit dem Landſturm im Rücken anzugreifen, um hiedurch die Truppen, welche die Aufgabe hatten, den Feind in der Front zu beſchäftigen, zu unterſtützen. Dieſer Befehl wurde nicht vollzogen. Die Folge davon war, daß nicht nur am Abend die Hauptcolonne der Freiſchaaren die Thorenbergbrücke, ohne Gefahr für den Rücken, angreifen, ſondern auch, daß die Colonne Billot ſich von der Emmenbrücke wieder auf Hellbühl zurückziehen konnte, um den Rückmarſch anzutreten. Nicht nur wurde dieſer Befehl nicht vollzogen, ſondern die Truppen bezogen wieder ihre zerſtreuten Kantonements. Dieſes war die Urſache, daß die Colonne Billot, welche erſt in Buttisholz Morgens halb fünf Uhr, und zwar ohne Plan, weil die Truppen mangelten und erſt nach und nach anrückten, angegriffen wurde, durchſchlüpfen und ihr Ziel erreichen konnte, nämlich Zofingen. Ochſenbein ſpricht ſich über Billot ungehalten aus, daß er, ſtatt die Hauptcolonne von Hellbühl aus wieder zu unterſtützen, um 1 Uhr Nachts den Rückzug nach Zofingen beſchloß. Und doch hörte Ochſenbein dazumal den Kanonendonner in Malters und war geflohen! Den Rückzug Billots beſchreibt Herr von Liebenau in folgender Weiſe: „Herr Brigadier Conrad Göldlin, der ſeit dem Chriſtmonat Tag und Nacht ſich übermäßig anſtrengte, und namentlich in der letzten Zeit ſeine Kraft durch faſt ununterbrochene Nachtwachen zu ſehr auf die Probe geſetzt hatte, war durch die in Ettiswyl gegen Surſee aufgeſtellte Colonne Billot veranlaßt, auf der Luzernerſtraße bis Eggerſchwyl marſchiert, und nun auf erhaltene Ordre wieder über Surſee zurück nach Buttisholz gegangen. Das Landwehrbataillon Mohr, commandirt durch Herrn Major J. F. Schiffmann, mit der Scharfſchützencompagnie Zülli und der Artilleriecompagnie Mazzola bildeten ſeine Colonne; das Bataillon Joſeph Göldlin war beordert, vor Tagesanbruch in Buttisholz einzutreffen, ebenſo wollte er den Landſturm auf dem Ruswylerberge an ſich ziehen, und dann mit dieſer geſammten Macht nach Luzern vordringen, das man für bedrängt hielt. Ein Augenzeuge gibt folgenden maßgeblichen

Bericht: Die Verpflegung der gesammelten Colonne dauerte in Sursee etwas lange, wir kamen erst mit einbrechender Nacht nach Buttisholz; es wurde die Hälfte der Scharfschützen zu Feldwachen verwendet, und starke Patrouillen brachten um 4 Uhr schon gefangene Freischaaren, welche Herr Oberst Göldlin über den Stand der Dinge ins Verhör nahm. Buttisholz liegt in einer Bucht des plateauartigen Ruswylerberges, auf die von Ruswyl nach Ettiswyl führende Straße führen zwei radienartige Dorfstraßen. Die schon Morgens 4 Uhr in wohlgeordneten Detachements von 50—70 Mann von Ruswyl herkommenden Vorwachen der Freischaaren wurden trotz der Finsterniß von den Wachen und Patrouillen der gegen Ruswyl hin links an der Dorfstraße aufgestellten Batterie (vierpfünder) Kanonen als Freischaaren erkannt. Um 4½ Uhr wurde Generalmarsch geschlagen. Die Mannschaft hatte die Ordre, sich stets schlagfertig zu halten, und auf 5 Uhr war der Abmarsch nach Luzern festgesetzt. Das gegen St. Ottilie vorgeschobene Scharfschützenpiquet sandte, während die Sammlung der Truppen und die Bespannung der Artillerie begannen, den Rapport vom Herannahen einer starken Colonne von Freischaaren. Ein Offizier der Scharfschützen verhinderte die Mannschaft an der Eröffnung des Gefechts mit den Worten: „„schießet nit, es sind au Mönsche wie wir,““ dadurch wurde das Herannahen der Colonne Billot begünstigt, und als der brave Hauptmann Zülli und ein anderer Scharfschütze schwer verwundet fielen, riß der Schrecken bei dieser Abtheilung ein. Major Billot wird im rothen Büchlein beschuldigt, er habe ohne Kampf vorbeiziehen wollen, Ernst Schüler aber und Großrath Michel von Bönigen haben das Gefecht mit entschlossenem Benehmen zu bethätigen gewußt. Die zwei Freischaarenpiecen stellten sich am Eingange der Buttisholzerstraße auf, schossen aber so schlecht, daß die Kugeln nicht nur über die zum Kampfe sich stellenden Luzernertruppen, sondern selbst über das Dorf weg flogen. Der unerschrockene Hauptmann Mazzola ließ, ehe die Pferde angelangt waren, zwei Piecen vorführen, stellte diesen ersten Zug rechts neben der Straße auf, um die Infanterie durch ihren Anblick zu begeistern, den zweiten Zug ließ er vor diesem ersten in Batterie auffahren. Die höher gestellte feindliche Artillerie deckte durch den am Boden hängenden Rauch den Scharfschützen ihr Ziel. Die Entfernung der Artillerie war circa 450 Schritte. Der linke Flügel der Scharfschützen, welcher die Batterie Mazzola decken sollte, zog sich, nachdem ihr Hauptmann gefallen war, zurück, auch das Bataillon Mohr gerieth in Unordnung. Als die Mannschaft den Herrn Hauptmann Mazzola aufmerksam machte, daß ihre Bedeckung bereits zu verschwinden beginne, ließ er noch eine Salve mit Kartätschen geben, und zog sich dann circa 120 Schritte auf eine zweite Position zurück, wo sich ein Theil des rechten Flügels (Bataillon

Mohr) auf das Commando des Herrn Majors Schiffman wieder ſtellte. In dieſer zweiten Stellung war das Feuer der Batterie andauernder und wirkſamer, alle vier Piecen wurden daſelbſt in Batterie geſetzt, und zum Theil mit Kartätſchen gefeuert. Inzwiſchen hatte ſich die Infanterie auf beiden Seiten zurückgezogen, nur die Batterie blieb auf dem Platz. Das feindliche Feuer dauerte fort; es fiel bei der dritten Piece Nro. 1 rechts Al. Bucher, Kanonier, von einer Scharfſchützenkugel todt nieder, *) gleichzeitig ward der Vorreiter des dahingehörenden Protzwagens von zwei Kugeln verwundet, und dennoch wurde das Feuer noch einige Zeit unterhalten. Endlich, der Bedeckung gänzlich beraubt, ließ Herr Mazzola, im Glauben, die Infanterie werde ſich nicht mehr in's Treffen ſtellen, aufprotzen und in's Dorf fahren, wo die Batterie auf das ſo eben anrückende Bataillon Joſeph Göldlin ſtieß. Herr Hauptmann Mazzola und Lieutenant Banz verdienen, wie auch die Kanoniere, alles Lob. Die Freiſchaaren ſtoben durch das Feuer der Batterie auseinander; als die Kanonen ſchwiegen, ſammelten ſie ſich wieder, nicht um das Treffen weiter fortzuſetzen, ſondern um in eilfertigem Marſche abzuziehen. Herr Brigadier C. Göldlin, durch einen Sturz mit dem Pferde verletzt, ordnete, von den Herrn Brigade-Adjutant Beck und Major Schiffmann unterſtützt, die Infanterie wieder, und folgte dem Bergrücken entlang mit der Compagnie Korner und Sarer den Freiſchaaren an den Wendepunkt des Berges bis Zuswyl. Die Colonne Billot zog bis Ettiswyl und Altishofen auf der Straße nach Dagmerſellen eilig ohne anzuhalten fort, ſie hatte Bleſſirte auf den Wagen, und der Landſturm ſchoß von den Berghöhen in reſpektabler Entfernung noch einige Schüſſe auf ſie ab. Von Altishofen gingen mehrere, beſonders Berner-Freiſchärler, zum Theile auch ſchon bei Ettiswyl nach Hauſe, die Hauptmaſſe aber nach Zofingen. Den 2. April verletzte ein Theil dieſer Colonne noch einmal das Luzernergebiet, zog aber aus guten Gründen bald heim."

Als die Colonne Billot ſchon an der Emmenbrücke geſchlagen war, als in die Hauptcolonne der Freiſchaaren an den Thoren der Stadt bereits Verwirrung gekommen war, da wurden im Hauptquartier von Luzern die Anordnungen zu einem planmäßigen Angriffe gegen die Freiſchaaren auf die Morgenfrühe vom 1. April getroffen. In dieſen Anordnungen erblickt man nun das militäriſche Talent des Herrn Oberſten von Elgger. Obwohl er in der Nacht vom 30., wo der Obercommandant von Anſtrengung und Fieber erſchöpft war, faſt unaufhörlich gearbeitet, obſchon er die unglücklichen Gefechte zu Hellbühl und in Littau geführt hatte, arbeitete er dennoch

*) Ein junger Soldat ergriff ſogleich den Wiſcher, und ſetzte Buchers Verrichtung fort.

den Angriffsplan aus, fiel aber hernach, ganz erschöpft, in einen solchen Schlaf, daß es eine Unmöglichkeit war, ihn daraus zu wecken. Es war nämlich am Abend vom 31. März spät Rathsherr Joseph Leu mit tausend siebenhundert Landstürmern, auf dem Marsche den Rosenkranz laut mit der Schaar betend, an der Emmenbrücke angekommen. Seine Ankunft veranlaßte die schon bemeldeten Compagnien von Sursee und Nidwalden zum Abzuge von der Brücke, welche sie nun hinlänglich gedeckt glaubten, und führte ihre Vorposten in den Feind am Lädeli, wo, um mit Ochsenbein und Rudolf zu reden jenes „verhängnißvolle" allgemeine Feuern entstand, dessen Folge die allgemeine Flucht der Freischaaren war. Spät in der Nacht entsendete Rathsherr Leu einen Eilboten nach Luzern und begehrte für seinen Landsturm zwei Kanonen, um die Emmenbrücke damit besser zu vertheidigen. Rathsherr Wilhelm Furrer, als der Eilbote kein rechtes Gehör beim Generalstabe finden mochte, kam deshalb persönlich zu mir und ich ging wieder persönlich zu Herrn Oberst von Elgger; allein es war keine Möglichkeit, ihn aus dem Schlafe zu wecken. Rathsherr Leu hatte sich inzwischen über die Reuß nach Rathhausen hinübergezogen, um dem Landsturme eine Suppe geben zu lassen, während die Emmenbrücke mit Wachtposten der Milizen und des Landsturms besetzt blieb. Endlich Morgens gegen vier Uhr ungefähr gingen die Kanonen unter Lieutenant Xaver Vonmoos nach Rathhausen ab. Der Angriffsplan von Herrn von Elgger lautet wörtlich:

„Hauptquartier Morgens 1 Uhr. Luzern, den 1. April 1845.

Der Chef des Generalstabs

an

sämmtliche Corpschefs in Luzern und Umgebung.

Gefechts-Disposition für den 1. April.

1. Sämmtliche Corps ergreifen das Gewehr um 3 Uhr Morgens. Wegen der Nähe des Feindes haben sich die Truppen in größter Stille zu formiren. 2. Die Bataillons Kost (Luzern), Moos (Zug) und Jauch (Uri) stellen sich auf der Sentimatt zwischen der Reuß und der Baselerstraße auf. Das Bataillon Kost in geschlossener Colonne, pelotonsweise den linken Flügel vor, links neben dem Bataillon Kost auf gleicher Höhe mit Bataillons-Intervall, das Bataillon Moos mit Pelotons in geschlossener Colonne den rechten Flügel vor. Die Jäger auf beiden Seiten in Kette. Das Bataillon Jauch als Reserve in geschlossener Colonne mit Divisionen. 3. Die halbe Haubitzenbatterie unter Hauptmann N. Pfyffer von Altis-

hofen im neuen Quartier auf der Baſelerſtraße. Der erſte Zug der Batterie Schwyzer beim Nöllithor, der zweite auf der Sentimatt zunächſt der Reuß. Das Bataillon Meyer unter Major Schiffmann, das Bataillon Röttlin (Unterwalden) auf der Höhe des Gütſches, den Waldſaum längs der Littauerſtraße mit Jägern und Scharfſchützen ſtark beſetzt. 4. Drei Kanonenſchüſſe beim Nöllithor in Intervallen von 20 Sekunden geben das Signal zum allgemeinen Angriffe. Die Haubitzen eröffnen unmittelbar das Feuer mit Kartätſchenladungen. Die Sechspfünder-Batterie mit Kugeln, zuerſt gegen das Wirthshaus zum Lädeli, ſodann richtet der zweite Zug ſein Feuer gegen die krumme Fluh, der erſte in der Verlängerung der Littauerſtraße. 5. Sobald der zweite Zug Schwyzer zu feuern aufhört, marſchieren die 2 Bataillone Koſt und Moos im Sturmſchritte bis zum Lädeli vor; wenn der Feind daſelbſt verjagt iſt, ändern ſie die Direktion links. Das Bataillon Koſt avancirt rechts, das Bataillon Moos links der Littauerſtraße. Die Bataillone Schiffmann und Röttlin ſuchen den Feind ſtets in ſeiner linken Flanke zu überflügeln und folgen dem Waldſaume und über die Höhe bis auf das Plateau von Littau. Sobald die Infanterie beim Lädeli Direktion ändert, fährt die Haubitzenbatterie bei der Straßenſcheide beim Lädeli auf und bewirft die Höhe mit Granaten in der Direktion der Straße von Littau. Der zweite Zug der Batterie Schwyzer folgt der Colonne auf der Littauerſtraße und ſetzt ſich in Batterie jedesmal, wenn es das Terrain erlaubt. Der erſte Zug protzt beim Nöllithore auf, ſobald er wegen dem Vordringen der Infanterie ſein Feuer einſtellen muß, er fährt im Trabe durch die Stadt und ſtellt ſich nebſt den Haubitzen beim Lädeli als Reſerve auf. Die Cavallerie folgt auf der Straße in Höhe des Bataillons Koſt. Die Artillerie muß ſich ſtets ſo aufſtellen, daß ſie die Bewegungen der Infanterie gar nicht hindert. Die Infanterie muß die Straße für die Artillerie ſtets frei laſſen. 6. Sobald die Infanterie die Höhe gewonnen hat, wo die alte Straße in die neue einmündet, deployrt ſelbe rechts und links. Die Batterie Schwyzer fährt daſelbſt in Batterie, und feuert ſo ſchnell als möglich bis das Plateau geſäubert iſt. Die Scharfſchützen von Uri und Zug beſetzen rechts den Wald von Zimmeregg und beſtreichen das Plateau von Littau. 7. Das in Kriens ſtationirte Bataillon Schobinger bringt durch das Renggloch und über die Höhe des Sonnenbergs gegen Littau vor. 8. Die 4 Compagnien des Bataillons X. Schmid, die Scharfſchützencompagnien Hartmann und Meyer nebſt zwei Piecen (Zweipfünder), unter Lieutenant X. von Moos, welche alſobald unter Bedeckung einer Compagnie des Bataillons Koſt über Rathhauſen nach der Emmenbrücke abgehen, ferners der Landſturm unter Rathsherr Leu von Eberſoll beſetzen mit der Hälfte der Mannſchaft die Emmenbrücke und

deren Umgebung, der übrige Theil der Mannschaft rückt über Philippen Neri und das Rotherbad auf dem Höhenzug gegen Littau vor. 9. Die Corpschefs haben dafür zu sorgen, daß ihre Angriffe mit dem allgemeinen Angriff so viel als möglich gleichzeitig stattfinden, und die Corps sich wechselseitig unterstützen. 10. Alle Corps haben den Kirchenthurm von Littau als Direktionspunkt zu nehmen. Wenn der Feind geworfen wird, so muß er unabläßig und mit größtem Ungestüm verfolgt werden. 11. Alle Angriffe sollen durch Jäger und Scharfschützen eingeleitet und mit dem Bajonette unter lautem Feldgeschrei ausgeführt werden. 12. Die Herren Corpschefs werden ihre Truppen im Namen der Ehre und der Vaterlandsliebe auffordern, mit Entschlossenheit vorzudringen und sich des alten Schweizernamens würdig zu zeigen. 13. Der Stab wird sich bei der Colonne auf der Littauerstraße aufhalten.

Der Chef des Generalstabs: v. Elgger, Oberstlieutenant."

Diese Disposition wurde den Corpschefs je nach Umständen entweder ganz oder im Auszuge mitgetheilt. Um 4 Uhr Morgens wurde eine neue Looſung an die Corps ertheilt, sie hieß: „Gott, Vaterland, Freiheit."

Von dem Abzuge der meisten Freischaaren wußte man im Hauptquartiere nichts, als diese Anordnungen getroffen wurden. Denn die Brigade des Obersten Rothpletz von Aarau hielt fortwährend den Sonnenberg besetzt und bedrohte so die Stadt. Man war sehr gespannt auf die Lärmschüsse, welche Morgens den Anfang des Kampfes verkünden sollten. Doch ich will nun wieder das Obercommando berichten lassen:

„Für den auf Tagesanbruch angesetzten konzentrischen Angriff auf die Höhen von Littau wurden nun vom Obercommando folgende Dispositionen getroffen: Die drei Bataillone Kost von Luzern, Moos von Zug, und Jauch von Uri, mit den Scharfschützencompagnien der beiden Contingente von Zug und Uri sollten vor Tagesanbruch auf der Sentimatte in geschlossenen Colonnen formirt sein, die beiden ersten in gleicher Höhe, das letztere hinter denselben als Reserve. Diese Truppen, welche das Centrum des gegen Littau operireuden Corps bildeten, und unter persönlicher Leitung des Obercommandanten den Hauptangriff auf der großen Straße machen sollten, wurden durch die Sechspfünder-Batterie des Herrn Hauptmann Schwyzer und eine halbe Haubitzbatterie unter Hauptmann Niklaus Pfyffer unterstützt. Der zweite Zug der Batterie Schwyzer, unter Hauptmann Schwyzer, stund anfänglich beim Nöllithor auf dem rechten Reußufer, der erste Zug unter Lieutenant Franz Meyer auf dem obern Theil der Sentimatte zunächst der Reuß, die beiden Haubitzen stunden auf der Baslerstraße. Auf dem linken Flügel sollten die Truppen, welche unter Herrn Oberst-

lieutenant Röttlin und Major Joseph Schiffmann auf dem Gütsch die Nacht hindurch gestanden hatten (das Bataillon Meyer und die Compagnie Ottiger vom Bataillon Schobinger von Luzern, die Infanteriecompagnien Dillier und Michel von Obwalden, eine halbe Scharfschützencompagnie von Obwalden unter Hauptmann Durrer und eine vollständige Scharfschützencompagnie von Nidwalden unter Hauptmann Kattani) gleichzeitig mit dem Angriff der Hauptcolonne den Feind in der rechten Flanke angreifen und ihn in dieser Richtung bis auf die Höhe von Littau stets überflügeln. Die in Kriens befindlichen 3 Compagnien des Bataillons Schobinger, die Compagnie Vonmatt von Nidwalden und eine halbe Scharfschützencompagnie von Obwalden unter Oberlieutenant Müller erhielten den Befehl, durch das Renggloch und über die Höhen des Sonnenbergs, der in südwestlicher Fortsetzung der Gütschhöhen das Krienserthal von der Malterser-Straße scheidet, in der Direktion von Littau vorzudringen. Die bei Emmen befindliche kombinirte Colonne unter Commandant Xaver Schmid, welche den rechten Flügel des Operationscorps bildete, sollte nach Besetzung der Emmenbrücke längs dem Ufer der Emme und zwischen diesem Flusse und der rechts der Straße nach Littau liegenden Zimmereggh öhe gegen Littau vordringen. Die Stadt Luzern blieb von der Nidwaldner-Compagnie Zelger, der Compagnie Jenni vom Bataillon Schobinger, zwei Compagnien des Bataillons Xaver Schmid, nebst einem Detaschement Artillerie und Cavallerie, der Bürgerwache und einer Abtheilung Landsturm aus den umliegenden Gemeinden bewacht, und das Platzcommando traf mit gewohntem rühmlichen Eifer die nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen jede Ueberraschung. Um halb sechs Uhr Morgens, am 1. April, wurde das zum Angriff bestimmte Signal durch drei Kanonenschüsse in Intervallen von 20 Sekunden gegeben, worauf unverzüglich die Batterie Schwytzer, sowie eine Haubitze unter Befehl des Hauptmanns Pfyffer das Feuer eröffneten, durch welches die Häuser der untern Sentivorstadt von den Freischaaren, die selbe noch stark besetzt hielten, gesäubert wurden. Hierauf drangen die Infanterie-Colonnen bis zum Lädeli vor, woselbst sie Direktion änderten und gegen die Höhen marschierten, das Bataillon von Uri mit der Artillerie und der dieselbe bedeckenden Jägercompagnie Müller auf der Littauer-Straße, das Bataillon Moos von Zug links, das Bataillon Kost rechts derselben. Ungeordnete Freischaarenhaufen unterhielten nun eine Zeitlang ein lebhaftes, von den Scharfschützen von Zug mit Erfolg erwiedertes Feuer sowohl aus Häusern als hinter Hecken und Gräben, zogen sich aber mit Hinterlassung einer Anzahl Todter und Verwundeter und ungefähr 100 Gefangener bald, theils links der Straße in den Abhang des Gütsch-Waldes, theils rechts der Straße über die Höhe vom Uetliboden und von Zimmeregg gegen Littau zurück.

Die Scharfschützencompagnie von Uri, welche im Verein mit der Jägercompagnie des Bataillons Kost und der Jägercompagnie Zwyssig von Uri die von den Scharfschützen von Zug gebildete Plänklerlinie vervollständigt, und die umliegenden Häuser untersucht und von Feinden gesäubert hatte, wurde in der Folge nebst der Scharfschützencompagnie von Zug rechts der Straße vorwärts um den Uetliboden-Weiher entsendet, um die rechte Flanke der Hauptcolonne zu decken und die im vordern Theile des Zimmereggwaldes gegen dem Plateau von Littau zu befindlichen Freischaaren zu vertreiben; den hintern, der Reuß und Fluhmühle zunächst gelegenen Theil des Zimmereggwaldes erstieg und durchzog gleichzeitig die von der Emmenbrücke heraufgekommene Luzernerscharfschützencompagnie Hartmann. Während auf dieser rechten Flanke der Hauptcolonne das Terrain nicht sehr bestritten wurde, und auf der Straße selbst und den sie umgebenden Wiesen, zur Verwunderung der Commandirenden, denen der nächtliche Rückzug und die Ereignisse in Malters unbekannt waren, sich weder Artillerie noch feindliche Massen, sondern nur einzelne Plänkler beim Vorrücken vom Lädeli an zeigten, entbrannte das Gefecht um so heftiger in den die Littauerstraße links flankirenden Wäldern und Höhenzügen des Gütschwaldes und später auch des mit dem Gütsch zusammenhängenden Sonnenbergs. Es hatten nämlich am Abend des 31. März, gleich nach dem Vordringen des Feindes über Littau, bedeutende Massen von Freischaaren diese steilen, sowohl die Littauerstraße als auch das Krienserthal beherrschenden Anhöhen, deren Wälder sich bis in die unmittelbare Nähe der Stadt ausdehnen, besetzt, aber in der die ganze Nacht hindurch eingehaltenen Stellung der am Abend, wie früher gemeldet, von Luzern aus auf den Gütsch beorderten Truppen unter den HH. Oberstlieutenant Röttlin und Major Jos. Schiffmann ein Hinderniß weitern Vordringens gefunden. Feindliche Angaben setzen die Stärke der Freischaaren auf dem Gütsch und Sonnenberg, nur an Scharfschützen allein, auf 450 Mann an. Gleichzeitig mit dem Angriff der unter Befehl des Obercommandanten von der Sentimatte gegen das Lädeli und die Littauerstraße marschierenden Hauptcolonne, begann auch der Kampf auf dem Gütsch. Von dem so genannten Stückplatze, dem Lagerplatze der Truppen aus, wurden 2 Compagnien des Bataillons Schiffmann, unter Hauptmann Bucher und den Lieutenants Jost Pfyffer und Koch, so wie die Compagnie Ottiger, links durch den weitläufigen Wald entsendet, welche bald auf einzelne Freischaarenhaufen stießen und dieselben in stetem Gefecht durch den Wald vor sich hertrieben bis an den Sonnenberg hin, wobei die Feinde 7 Todte verloren, von jenen zwei Compagnien aber nur ein Mann verwundet wurde. Vier Compagnien vom Bataillon Schiffmann, die Infanteriecompagnien Michel und Dillier von Obwalden, die Scharfschützen-

compagnie Kattani von Nidwalden und die halbe Scharfschützencompagnie Durrer von Obwalden zogen indessen unter der einsichtigen und energischen Führung der HH. Oberstlieutenant Röttlin und Major Schiffmann auf dem ihnen bezeichneten Wege an dem Waldsaume rechts zur Deckung der linken Flanke der auf der Straße nach Littau vorrückenden Hauptcolonne. Diese Truppenabtheilung hatte, während die Artillerie und Infanteriecolonne unter Anführung des Obercommandanten und des Oberstlieutenants von Elgger langsam über die Straße gegen Littau vorrückten, das heftigste Gefecht ungefähr drei Stunden lang gegen zahlreiche Massen von Freischaaren, welche zu verschiedenen Malen und von mehreren Seiten her angriffen, zu bestehen. Dabei haben sich besonders die Herren Scharfschützenhauptleute Durrer von Obwalden und Kattani von Nidwalden durch kluge und energische Leitung der Scharfschützen hervorgethan, und die Scharfschützen von Ob- und Nidwalden haben ganz vorzüglich, aber auch nicht weniger die Herren Offiziere und Soldaten der hier befindlichen Infanteriecompagnien Dillier und Michel von Obwalden, auf diesem wichtigen Posten sämmtlich ausgezeichnete Tüchtigkeit bewährt. Zwei fernere Compagnien des Bataillons Schiffmann unter den Lieutenants Schmid und Lustenberger wurden links durch den Wald dem Feind in die Flanke gesendet, und die obbezeichneten Truppen von Ob- und Nidwalden griffen denselben von vorne mit eben so vielem Muth als Erfolg an, und drängten ihn, hiebei thätig unterstützt von den zwei übrigen Compagnien des Bataillons Schiffmann, bis gegen den Wylhof und die Weiden zwischen dem Gütschwald und Sonnenberg zurück, wo eine feindliche Abtheilung zwischen zwei Feuer genommen und völlig auseinander gesprengt wurde. An diesem Gefechte haben von dem auf der Straße nach Littau marschierenden Hauptcorps die vortrefflichen Compagnien Zwyssig (Jäger) und Gisler (Scharfschützen) von Uri, welche beide in der Folge vom Obercommando zurückgerufen wurden, das sodann die Scharfschützen rechts der Straße gegen Zimmeregg und Matthof beorderte, eine Zeit lang lebhaften Antheil genommen. In der Gegend des Wylhofs, am Ende des Gütschwaldes, zogen sich hierauf die obbezeichneten 2 Infanteriecompagnien und eine halbe Scharfschützencompagnie von Obwalden, nebst den 2 Compagnien vom Bataillon Schiffmann, gegen die Straße herab, wo sie sich mit dem Hauptcorps vereinigten. Bei diesem Gefecht im Gütsch hatten die Luzerner 1 Todten und 3 Verwundete, die Truppen von Obwalden hatten mehrere Verwundete. Auf dem Sonnenberg zeigten sich indessen die Freischaaren in bedeutenden Massen. Einige gut gerichtete Schüsse des zweiten Zugs der Batterie Schwytzer brachten diese Massen in Unordnung, und das Bataillon Moos von Zug, dem die Centrumscompagnie Huser von Uri, unter ihrem wackern Hauptmann, jauchzend mit rühmlicher Ent-

ſchloſſenheit voranging, ſtieg unter fortwährendem Feuer des Feindes den Sonnenberg längs dem Waldſaume und durch die zwiſchen demſelben und dem Gütſch liegenden Weiden heran bis auf die oberſte Höhe des Berges. Der Widerſtand des Feindes wurde überall gebrochen, und das Bataillon Moos machte in den am Berg gelegenen Häuſern und Scheunen eine Menge Gefangener, und erbeutete viele von den Flüchtlingen zurückgelaſſene Waffen und eine Fahne. Nachdem die Höhe des Berges erreicht war, durchzogen die Jäger die Waldshöhe und den Saum des Waldes, das Bataillon folgte auf der Abdachung des Berges, welcher auf dieſe Weiſe bis gegen das Renggloch von den Freiſchaaren geſäubert wurde, die ſich, allwärts auseinander geſprengt, in kleinen Haufen flüchteten und größtentheils vom Landſturm nachher eingefangen wurden. Gleichzeitig mit dieſem Vorrücken unſerer Truppen auf der linken Flanke, hatte die längs der Littauerſtraße vorrückende Hauptcolonne ebenfalls die Höhe von Littau gewonnen und die Artilleriecompagnie Schwytzer ſäuberte, nachdem ſie ſich bei dem Straßenknoten, den die alte und neue Straße bildet, in Batterie geſetzt hatte, das vorliegende Terrain durch den zweiten Zug mit einigen Kartätſchenſchüſſen, während die Kugelſchüſſe des erſten Zugs die noch rechts auf der Anhöhe nächſt Littau befindlichen Freiſchaaren verjagten. Das Bataillon Koſt und der Reſt des Bataillons Jauch, ihre braven Chefs die Herren Koſt und Jauch ſtets an der Spitze, drangen, obgleich ſie im Anfang, und in der Nähe des Röllimooſes, das letztere beſonders, dem feindlichen Feuer vom Walde her ziemlich ausgeſetzt waren, immer entſchloſſen vor, die Scharfſchützencompagnie Gisler von Uri und die Jägercompagnie Müller von Luzern rückten — die Scharfſchützencompagnie Müller von Zug in Reſerve — von Zimmeregg her gegen das Plateau öſtlich von Littau vor, wo ſie eine Anzahl Gefangene machten, und viele Waffen und einen Pulverwagen erbeuteten. Sie drangen dem Feind auf dem Fuße nach in Littau ein, wo zwei Fahnen von den Freiſchaaren waren zurückgelaſſen worden. Von Emmen her war inzwiſchen die unter Commandant Xaver Schmid ſtehende combinirte Colonne über die Emmenbrücke gegangen, hatte eine, in den Wäldern und Gebüſchen zwiſchen der Zimmereggḧöhe und dem Emmenufer, zurückgebliebene Anzahl Freiſchaaren mit Verluſt mehrerer Todten auseinandergeſprengt, und verband ſich in Littau mit der Colonne von Luzern. Die halbe Zweipfünderbatterie unter Lieutenant Xaver von Moos war bei der Emmenbrücke zurückgelaſſen worden. Der Reſt der Feinde ſuchte in regelloſer Flucht über die Thorenbergerbrücke und an andern Punkten über die Emme zu entkommen, wobei viele in dieſem Waldſtrom, der ſeit vorigem Tage bedeutend angeſchwollen war, ertranken. Die Artilleriecompagnie Schwytzer verfolgte die Flüchtigen noch bis auf die jenſeitigen Höhen mit

ihren wohlgezielten Schüssen. Eine starke Abtheilung der auf dem Sonnenberg befindlichen Freischaaren hatte sich gegen die Krienserseite gewendet und war beim Schachenwald und am Rümmlig mit den drei gegen das Renggloch vorrückenden Compagnien, unter Herrn Commandant Schobinger, in einen scharfen Kampf gekommen, wobei sich sowohl die Mannschaft dieser Compagnien als auch insbesondere die ihnen von Kriens her zu Hilfe eilende halbe Scharfschützencompagnie von Obwalden, unter Oberlieutenant Müller, sehr vortheilhaft auszeichnete. Während des Gefechts auf der Straße von Littau, hatte der Obercommandant in Besorgniß, die Freischaaren möchten sich das Krienserthal hinunter gegen Luzern ziehen, während Herr Commandant Schobinger gegen das Renggloch marschiere, den Herrn Generaladjutanten, Major Crivelli, in die Stadt gesendet, um auf dieser Seite die erforderliche Vorsorge zu treffen. Die Aufmerksamkeit des Platzcommandos wurde in Folge dessen auf diesen Punkt verdoppelt, die Nidwaldner Compagnie Vonmatt blieb im Dorfe Kriens stehen und stellte die geeigneten Beobachtungsposten aus, einige Mannschaft wurde in's Krienserthal geschickt. Um 10 Uhr Morgens war das Gefecht, in welchem der Feind übrigens einzig gegen unsern linken Flügel ernstlichen Stand hielt, auf allen Punkten mit vollkommenem Erfolge beendigt. Die Offiziere des Generalstabs, unter denen Herr Generaladjutant Major Crivelli vorzüglich ehrenvolle Erwähnung verdient, marschierten beinahe stets an der Spitze der Colonnen, und bewiesen den größten Diensteifer bei allen ihnen ertheilten, oft gefahrvollen Aufträgen. Besonders verdienen hier aber genannt zu werden die Herren Hauptleute Ludwig Pfyffer von Heidegg in sizilianischen und Xaver Leopold Meyer von Schauensee in römischen, und die Herren Lieutenants Theoring und Alfred von Sonnenberg in neapolitanischen Diensten, welche als Freiwillige beim Generalstab eingetreten, die Gefahren ihrer Brüder und Landsleute getheilt und sich bei allen Anlässen durch Muth und Thätigkeit für die Vertheidigung ihres Heimathlandes ausgezeichnet haben. Sämmtliche Bataillonscommandanten haben Beweise von Entschlossenheit gegeben und ihr Beispiel konnte nicht ermangeln, sehr vortheilhaft auf die Truppen einzuwirken, deren Haltung das beste Lob verdient. Unser Verlust in dem Gefechte bei Littau und auf dem Gütsch und Sonnenberg am Morgen des 1. April war gegen denjenigen des Feindes unverhältnißmäßig gering und betrug im Ganzen nicht mehr als 3 Todte und 12 Verwundete, während der Verlust des Feindes auf mehr denn 100 Todte und eine weit größere Anzahl von Gefangenen sich belief."

Der Sieg über die Freischaaren war nun vollständig. Es galt ihn noch zu verfolgen. Da blieben die fünf Stände, wie im ersten Reformationskriege, auf halbem Wege stehen und dadurch machten sie ihren spätern

Untergang den Feinden möglich. Im Kriegsrathe der fünf Kantone und in der Regierung von Luzern war ich es allein, welcher den Gedanken hegte und äußerte, mit der Regierung von Aargau nach Kriegsrecht zu verfahren und sie über den Haufen zu werfen. Es mußte geschehen, bevor der liberal-conservative Vorort Zürich zu deren Schutz die Bataillone auf den Beinen hatte, welche er für Luzerns Regierung nicht nothwendig geglaubt hatte. Herr Oberst von Elgger war unter den Militärs, so viel mir bekannt, auch der Einzige, welcher mit mir einig ging. So beschränkte man sich darauf, den Feind aus den Gränzen zu verjagen. Der Bericht des Obercommandanten sagt darüber:

„Das Bataillon Jauch von Uri, drei Compagnien des Bataillons Kost, die Scharfschützencompagnie Gisler von Uri und Hartmann von Luzern und drei Piecen nebst etwas Cavallerie wurden vom Obercommandanten beordert, unter Anführung des Herrn Oberstlieutenants von Elgger die flüchtigen Schaaren zu verfolgen. Mit den Truppen von Obwalden und Zug und 2 Compagnien des Bataillons Schiffmann nebst dem Rest der Artillerie kehrte der Obercommandant gegen Mittag nach Luzern zurück. Die im Gütsch links detaschirten 4 Compagnien des Bataillons Schiffmann und die Compagnie Ottiger sind, sowie auch die Scharfschützencompagnie Kattani von Nidwalden, nach Beendigung des Gefechts im Gütsch und nach völliger Säuberung des Waldes von den feindlichen Schaaren directe nach Luzern zurückgekehrt. Die unter Oberstlieutenant von Elgger zur Verfolgung des Feindes bestimmte Colonne, obwohl durch das Gefecht am Morgen und die Strapatzen des vorigen Tages ermüdet, brach nach kurzer Rast von Littau auf und verfolgte den Feind in einem Athem dergestalt, daß sie noch denselben Abend um 10 Uhr in Ettiswyl, sieben Stunden von Luzern, eintraf. Diese Verfolgung erreichte vollkommen ihren Zweck. In Ettiswyl erfuhr man, daß bloß die unter dem Freischaarenhäuptling Billot gestandene Colonne von 15—1700 Mann mit 2 Kanonen schon Morgens um 9 Uhr daselbst durchgekommen sei. Es war dieß dieselbe Abtheilung, welche, am vorigen Abend bei der Emmenbrücke geschlagen, bereits in der Nacht um 10 Uhr bis Hellbühl sich zurückgezogen hatte und am 1. April Morgens 5 Uhr bei Buttisholz mit einem Theile der Brigade Göldlin ein Treffen bestand. Alle übrigen Freischaarenhaufen waren durch das rasche Nachbringen der Regierungstruppen und ihrer braven Bundesgenossen gänzlich auseinandergesprengt. Einige Hunderte, worunter mehrere Chefs, wurden von unsern Truppen gefangen und eine Anzahl von Waffen und Pferden erbeutet. Die größte Menge von Gefangenen aber machte der allwärts hervorbrechende Landsturm, der die Flüchtlinge über alle Berge und durch alle Wälder verfolgte. Von der Thorenberger Brücke an traf die Colonne

des Herrn Oberſtlieutenants Elgger nirgends mehr auf Widerſtand; bloß noch einzelne Schüſſe fielen, ohne Schaden zu thun, aus den nahe gelegenen Wäldern; der letzte Schuß fiel im Dorfe Hellbühl aus einem Hauſe gegen eine Gruppe von Offizieren, während dort Halt gemacht wurde. Von Hellbühl aus wurde kein Flüchtling mehr mit den Waffen in der Hand gefangen genommen. Den 2. April rückte dieſe Colonne über Schötz bis Dagmarſellen vor, ohne weitere Flüchtlinge anzutreffen oder einholen zu können, worauf ſie über Surſee nach Luzern zurückkehrte. Die Ausdauer und Schnelligkeit, womit dieſe braven Truppen von Uri und Luzern dieſen forcirten Marſch zurücklegten, verdient rühmlich erwähnt zu werden, ſowie auch beſonders das Cavallerie-Detachement unter Artillerie-Cadett Steiger und Wachtmeiſter Hofſtetter, welches von der Thorenberger Brücke an die Avantgarde bildete, mit Entſchloſſenheit gegen die Wälder und Wohnhäuſer vordrang und hiedurch allein das ſchnelle Vorrücken der Colonne möglich machte."

Der Bericht des Obercommandanten ſchließt mit folgenden Stellen:

„Dieſes ſind die Hauptmomente der Gefechte vom 31. März und 1. April. Unſer und unſerer getreuen, lieben Bundesgenoſſen Geſammtverluſt in dieſen verſchiedenen Gefechten beläuft ſich an Todten auf 1 Offizier, 7 Unteroffiziere und Soldaten; an Verwundeten zählen wir 1 Offizier und 20 Unteroffiziere und Soldaten, mehrere nur leicht Bleſſirte nicht inbegriffen. Hievon fallen an Todten auf den Kanton Luzern 1 Offizier, 5 Unteroffiziere und Soldaten, auf den Kanton Uri 1, auf den Kanton Zug 1 Mann; an bedeutend Verwundeten auf den Kanton Luzern 1 Offizier, 13 Unteroffiziere und Soldaten, auf den Kanton Zug 2, auf den Kanton Uri 1, auf den Kanton Obwalden 2, auf den Kanton Nidwalden 2 Mann. Der Verluſt des Feindes an Todten konnte bis jetzt nicht genau ermittelt werden. Fortwährend werden noch Leichname in der Emme und auch in den Wäldern gefunden. Es kann ſich derſelbe auf 3—400 Mann belaufen. Die Zahl der Gefangenen beträgt nach amtlichen Controlen über 2000 Mann. Erbeutet wurde das ganze Kriegsmaterial des Feindes mit Ausnahme der zwei bei der Colonne von Billot befindlichen Kanonen; eine große Zahl von Stutzern, Gewehren, Säbeln ꝛc. ꝛc. wurde eingebracht. Alle Truppenabtheilungen haben unter ſich an Tapferkeit und Hingebung für die Sache des Vaterlandes gewetteifert. Die Artillerie insbeſondere hat durch Tüchtigkeit und Muth ſich vorzüglichen Ruhmes würdig gemacht. Der Obercommandant muß übrigens den Truppen aller Waffengattungen das beſte Lob ſprechen und er müßte Bedenken tragen, einzelne Offiziere und Soldaten beſonders hier mit Namen anzuführen, weil — mit ſehr wenigen Ausnahmen — alle je nach ihrer Stellung und Beſtimmung das Ihrige geleiſtet haben. Nächſt

Gott dem Allmächtigen verdanken wir den entscheidenden Sieg der gerechten Sache, die Behauptung der Freiheit und Selbstständigkeit unseres Vaterlandes gegen diesen verbrecherischen Angriff der ausdauernden Tapferkeit unserer Truppen, der schnellen und kräftigen Hülfe der getreuen Bundesgenossen, die in diesen verhängnißvollen Tagen ihrer Väter würdig kämpften, und der massenhaften, einträchtigen Erhebung des Luzerner Volkes zum Schutz seiner heiligsten Rechte und Güter. Der Allmächtige wolle fernerhin seinen Schutz über unserm Vaterlande walten lassen."

Oberst von Elgger sagt in seinem „Kampf des Kantons Luzern und seiner Bundesgenossen gegen den Radikalismus in den Jahren 1845 und 1847": „Der gläubig fromme Sinn des Volkes von Luzern schrieb den Sieg der göttlichen Jungfrau zu .... Gottes Vorsehung, und Gottes Vorsehung allein hat im Jahre 1845 Luzern gerettet." Diese Ueberzeugung lebte damals in der Brust eines jeden Luzerners und aller seiner treuen Eidgenossen Diese Ueberzeugung wird, so zweifle ich nicht, in der Brust eines Jeden erwachen, welcher die Geschichte des 8. Christmonat 1844, 31. März und 1. April 1845 liest oder hört. Nicht die Klugheit der Behörden, nicht die Kriegskunst der Offiziere, nicht die Tapferkeit der Truppen haben den Sieg errungen. Niemand kann sich dessen rühmen, obwohl der Regierung das Lob gebührt, daß sie treu und wachsam für die gerechte Sache eingestanden, obwohl den Offizieren die Ehre gebührt, unermüdet und mit dem besten Willen die Erfüllung ihrer schweren Pflichten angestrebt zu haben, obwohl endlich dem Luzernervolke der Ruhm gebührt, in seiner übergroßen Mehrheit keinen Augenblick in der Ergebenheit für seine Regierung geschwankt, und in der Stunde der Gefahr und des Kampfes mit seinen treuen Eidgenossen für seine Unabhängigkeit unerschrocken Leib und Leben in die Schanze geschlagen zu haben. Oberst von Elgger sagt mit Recht: „Ich habe nie ein Volk gesehen, dessen Individuen sich leichter zu guten Soldaten heranbilden lassen, als eben die Luzerner; keines, bei welchem militärische Disciplin mit weniger Mühe gehandhabt werden kann, als eben beim Luzerner — wenn man nur eben will, und denselben zu behandeln weiß. Die Urner und Unterwaldner haben bewiesen, daß der Väter Größe und Mark noch in ihnen lebt, die Zuger haben wetteifernd ihnen zur Seite gestanden." Herr Oberst von Elgger klagt sehr darüber, daß für die Ausbildung der Milizen, und namentlich der Offiziere, von der Regierung viel zu wenig gethan worden sei, und daß somit dadurch der Erfolg selber gefährdet worden sei. Es ist sehr wahr, daß die Regierung in Militärausgaben, nach meinem eigenen Dafürhalten, zu sparsam gewesen sei, und daß sie namentlich zu wenig ernstlich und mit zu langer Zurückhaltung den Unterricht der Offiziere befördert habe. Das Offizierscorps

war bis zum Jahre 1841 größtentheils mit Radikalen beſetzt; die Ausmerzung derſelben konnte nur langſam von Statten gehen, weil man nicht genug Conſervative fand, welche Luſt und Geſchick zum Eintritt in das Offiziercorps hatten. Die meiſten waren jedenfalls junge und unerfahrene Leute, welche der militäriſchen Ausbildung und Uebung bedurften. Eine Offiziersſchule war, auch nach meiner Ueberzeugung, eine Nothwendigkeit, eben ſo auch die Einberufung der Cadres der Auszüger- und Landwehrbataillone. Eben ſo hätte man ſich nicht damit begnügen ſollen, den Landſturm durch Rathsherrn Leu, welcher ſich hiefür beſonders eignete, und durch Herrn Hauptmann Ludwig Rüttimann nur einmal muſtern zu laſſen; die Führer deſſelben, größtentheils Männer vom beſten Willen, hätten eines einläßlichen Unterrichts über ihre Aufgaben genießen ſollen. Es wäre dadurch eine Zuverſicht in die Truppen und ihre Führer gekommen, welche die finanziellen Opfer mehr als aufgewogen hätte. Man darf ſogar behaupten, daß dieſe Opfer durch Erſparungen theilsweiſe wären aufgewogen worden, indem größere Truppenaufgebote ſeltener hätten ſtattfinden müſſen, wenn die Offiziere und Landſturmführer beſſer unterrichtet, die Truppen beſſer organiſirt geweſen wären. Allein es iſt ungerecht, wenn man die Schuld von daheriger Vernachläßigung ausſchließlich oder auch nur zum größern Theile auf die Regierung wirft. Herr von Elgger weiß es zu wohl, daß gerade von der Militärcommiſſion in der Regel die erſte Einſprache gegen ſolche Maßregeln kam und daß ſie es wieder war, welche die Vollziehung der Regierungsbeſchlüſſe rückgängig machte oder auf halbem Wege wieder aufgab. Herr General von Sonnenberg war ein Mann der ſtrengſten Sparſamkeit. Auch Herr Schultheiß und Oberſt Rudolph Rüttimann war ihr ziemlich ergeben. Zwiſchen beiden herrſchte eine gewiſſe Eiferſucht. Herr Regierungsrath Wendelin Koſt, ſelbſt eiferſüchtig, nährte noch die Eiferſucht zwiſchen jenen Beiden, wovon Sonnenberg General, Rüttimann Milizinſpektor war. Dieſes Mißverhältniß ſchadete vieles. Und um endlich die volle Wahrheit zu ſagen, ſo ſchadete nicht am wenigſten die Eiferſucht von Herrn Oberſt von Elgger, welcher an militäriſchen Talenten, an Kriegserfahrung und an Kenntniſſen den drei genannten Männern überlegen, als Chef des Generalſtabs aber dem General, und als Oberinſtructor der Milizen dem Milizinſpector und der Militärcommiſſion, alſo allen drei Mitgliedern untergeben war, jene Ueberlegenheit aber nur zu gern bei allen Anläſſen zeigte, die dienſtliche Unterwürfigkeit aber hie und da Schiffbruch leiden ließ. Namentlich wußte Herrn von Elggers Nervenſyſtem ſich mit dem unbeugſamen Sinne des Generals nicht zu vertragen. O wie viele Mühen, ſaure Augenblicke und Verdrießlichkeiten verurſachte mir dieſes Verhältniß, mir, welchem die Aufgabe zu Theil geworden war, oder die

ich mir wenigstens aufgetragen glaubte, die Mißtöne zu mildern, offene Mißhelligkeiten zu verhüten und zu sorgen, daß es schlechter oder besser von Statten ging! — Uebrigens muß man auch hierin nichts übertreiben. Die Regierung konnte über keinen unerschöpflichen Staatsschatz verfügen, die Sparsamkeit lag im Charakter des Luzernervolks, die harte Winterszeit, in welche alle diese Unruhen fielen, vereitelten manche Uebung des Militärs, der unaufhörliche Belagerungszustand erschöpfte die Kräfte der übermäßig angestrengten Regierung und ihres treuen Volkes, namentlich der milizpflichtigen Mannschaft. Unter allen diesen schwierigen Verhältnissen, welche der Fachmann, der nur für sein Fach denkt, nicht in Anschlag zu bringen gewohnt ist, hat die Regierung dennoch auch für das Wehrwesen Vieles gethan. Sie berief einen General, bei welchem sie Alles voraussetzen konnte, was für die Umstände nöthig war, sie ernannte einen Chef des Generalstabs, welcher sich durch überragende militärische Kenntnisse auszeichnete, sie übergab ihm die Oberleitung des Unterrichts, sie formte aus den dürftig vorhandenen Elementen einen kleinen Generalstab, sie verstärkte die Landwehr um zwei Bataillone, sie organisirte den Landsturm, wovon keine Spur mehr aus alter Zeit geblieben war, sie ordnete Militärübungen an u. s. w. Sie machte in militärischer Hinsicht Anstrengungen, welche ein nüchterner Beobachter wird bewundern, oder doch wenigstens anerkennen müssen. — Indessen gestehe ich mit Oberst von Elgger: „Gottes Vorsehung, und Gottes Vorsehung allein hat im Jahre 1845 Luzern gerettet!“ So gern ich Jedem den Ruhm gönne und zolle, zur Rettung mitgewirkt zu haben, so schreibe ich mir keinen Theil davon zu; sondern bekenne offen, daß ich ihn allein der göttlichen Vorsehung zuerkenne.

Nach dieser Abschweifung kehre ich wieder zu der Geschichte zurück.

Der Jubel, welcher über den Sieg durch das ganze Land und in die kleinen Kantone scholl, läßt sich nicht beschreiben. Man mußte die Schwyzer ordentlich bedauern, daß sie nicht auch das Ihrige zu demselben hatten beitragen können. Die zwei stolzen Bataillone mit ihrem noch stolzern Heeresführer, Landammann Theodor Abyberg, kamen zu spät, theils aus ihrer Schuld, theils aus Schuld der Regierung von Luzern. Ein Bataillon war, wie mich Landammann Holdener brieflich versicherte, schon im Laufe des 30. eingerückt und konnte im Laufe des 31. mit dem Dampfschiffe von Brunnen nach Luzern gebracht werden. Das andere Bataillon aber, welches aus den äußern Bezirken zumeist gebildet war, konnte, weil die zweite Aufforderung an Schwyz erst am 30. Abends von Luzern abging, unmöglich vor dem 1. April Morgens in aller Frühe marschfertig sein. Allein Landammann Styger war in dem kritischen Augenblicke, den 31. Abends von Luzern plötzlich verreiset, und hatte auf dem Wege und in

Schwyz vermuthlich nicht ſehr auf den Einmarſch der Schwyzer in den Kanton Luzern gedrungen. Dann wäre es Abyberg zu geringfügig geweſen, nur mit einem einzigen Bataillon in die Stadt Luzern einzuziehen. Es ſchrieb mir Landammann Holdener den 31. März Abends nach 9 Uhr von Schwyz: „Jedenfalls werden wir morgen Nachmittags die Gränzen Luzerns erreicht haben.“ Nun kamen ſie freilich etwas früher und zogen in ihrer eigenthümlich ſtolzen Haltung ein, aber es war für Kampf und Sieg zu ſpät. Einigen Erſatz leiſteten ſie dann durch Beſetzung der aufrühreriſchen Gemeinden und durch Ablöſung der ermatteten Truppen Luzerns und der übrigen Kantone. Die Siegesbeute wurde im Poſthofe zu Luzern aufgeſtellt. Im Sonnenlicht ſtrahlten die eroberten Kanonen, die Denkmäler luzerneriſcher Tapferkeit und eidgenöſſiſchen Verrathes. Es war ein Wogen und Wallen aus den fünf Kantonen und aus dem katholiſchen Aargau, von entfernten Freunden der gerechten Sache, um dieſe Siegeszeichen zu ſehen. Die Regierung, vom Großen Rathe dazu beauftragt, lieh zuerſt dem allgemeinen Jubel eine Sprache durch folgende Proclamation, welche aus dem Geiſte des in die Geſchichte eingeweihten Regierungsraths Eutychius Kopp hervorging:

„Getreue, liebe Mitbürger, Wehrmänner und Bundesgenoſſen!

Der Große Rath hat uns in ſeiner jüngſten Sitzung beauftragt, in dieſen ereignißvollen Tagen an Euch zu ſprechen.

Durch die allmächtige Hand der Vorſehung ſind die zügelloſen Schaaren vernichtet, welche Euch, der Verfaſſung und Regierung des Kantons Luzern den Untergang geſchworen. An der Emme, auf dem Gütſch, bei Littau, zu Malters und vor Buttisholz haben die Feinde der geſetzlichen Ordnung Leib und Leben verloren. — Der 31. März und 1. April ſind ruhmvolle Tage für Luzern und ſeine älteſten Bundesgenoſſen. Die Ordnung im Staate iſt Gottes Ordnung; Landesverrath und Friedensbruch werden von Gott gerichtet. Dafür zeugen die blutigen Leichen, die erbeuteten Fahnen, Kanonen, Wagen und Waffen des Feindes. Das ſind Denkmale der Treue und Tapferkeit; aber es ſind auch ewige Zeugen von Meineid und Verrath! das Blut des erſchlagenen Feindes iſt Bürgerblut; es wird über die kommen, welche es verſchuldet haben. Luzern trägt keine Schuld. Seine Geſchichte kennt keinen Verrath, nicht Friedens- noch Bundesbruch. Unſere Freiheit, unſern Glauben und unſere Ehre hat der Feind angegriffen, geſchmäht und gehöhnt. Das war Schmach: ein freies Volk duldet keine Schmach. Wie Ein Mann haſt Du Dich erhoben, braves Volk von

Luzern! Dein Kampf war ein heiliger Kampf. Darum hat ein Engel Gottes über Dir gewacht. Dafür danke Gott, dessen Hand sichtbar über Dir waltet. In der Noth bewährt sich der Freund. Bei Euch, Ihr Bundesgenossen in den Waldstätten und von Zug! lebt noch die alte eidgenössische Treue. In später Nacht drang der Hilferuf von Luzern in die Gebirge und Thäler der Urschweiz, und schon nach wenigen Stunden wehte das Panner von Unterwalden, Ob- und Nid- dem Wald auf dem blutigen Felde der Ehre. Der 31. März gehört dem treuen Luzernervolke und seinen tapfern Kampfgenossen vom Kernwald. Uri und Zug, immer bereit, wenn das Vaterland ruft, bewährten den alten Kriegsruhm am Morgen des 1. April. Der Feind, in der entscheidenden Stunde zweimal stärker als wir, war solcher Kraft und solchen Muthes nicht gewohnt. Er räumte das Feld und floh nach allen Winden. Wenn auch das sieggewohnte Schwyz die Gefahr des Tages nicht mehr theilen konnte, erschien doch sein Panner zur rechten Stunde, um den Sieg zu wahren. Euch, Ihr treuen Eid- und Bundesgenossen! danken wir aus der Fülle unseres Herzens; auch Du, biederes Luzernervolk! danke diesen Deinen Freunden. Bei den Stiftern unsrer fünfhundertjährigen Freiheit lebt Brudersinn und Brudertreue; da ist noch die alte ächte Eidgenossenschaft. Da ist kein Verrath, nicht Meineid, nicht Friedensbruch; ein kleines Volk mit treuem Sinn, starkem Arm und gutem Recht. Unser Recht wollen wir noch ferner behaupten. Darum dürft Ihr die Waffen noch nicht ablegen; denn im Gefolge der erlittenen Schmach geht die Rache. Zwar seid Ihr seit vier Monaten gewaffnet, und Euer Dienst ist schwer; aber größer sind die Güter, welche gesichert werden. Unsre Gesandtschaft auf dem Tage zu Zürich hat zudem den Auftrag, von denjenigen Kantonen Ersatz zu fordern, welche den ungeheuern Frevel an Eid und Bund gegen Luzern verübt. Wir hoffen, der Tag, der uns den Frieden bringt, sei nicht mehr ferne. Unterdessen vergesset nicht, daß Großmuth und Mäßigung den Sieger ehren. Reicht dem Gegner die Hand zur Versöhnung; seine That sei nicht der Maaßstab Eueres Handelns. Bei zweitausend Gefangene liegen in Eurer Hand. Rachsucht ist des Siegers, sie ist des Christen unwürdig. Die Verführer werden dem strafenden Gesetze nicht entgehen, und wer in solcher Demüthigung den Finger Gottes nicht erkennt, der ist schon gerichtet. Nach Verordnung unsrer obersten Landesbehörde wird der Regierungsrath ein Bitt- und Dankfest anordnen. Dank dem Gott unsrer Väter für den ruhmvollen Sieg und für die Erhaltung des Vaterlandes; Dank allen Bürgern des Kantons Luzern, welche in diesen Tagen die Waffen getragen, für ihre aufopfernde Treue; Dank unsern wahrhaft getreuen lieben Eidgenossen für die Hilfe in der Noth; Dank dem tapfern, aus reiner Vaterlandsliebe aus

dem fernen Italien hieher in sein Vaterland geeilten General von Sonnenberg, der sich mit seinem Offizierscorps um's Vaterland verdient gemacht.

Getreue liebe Mitbürger! Wehrmänner und Bundesgenossen! Genug Republiken sind vorübergegangen, uns zu lehren, was eitel und was wesentlich sei im Betrieb der Menschen und Staaten. Wir liegen im Herzen der Schweiz; nicht furchtbar durch Größe, nicht beneidenswerth um Reichthum, aber zufrieden, gerecht, frei, und groß, durch Muth und Freunde stark, und sicher durch die Hand Gottes, welche Pyramiden stürzt und Strohhütten erhält. Sie leite und schütze uns auch in Zukunft!

Gegeben Luzern, den 8. April 1845.

Der Schultheiß:
Rudolph Rüttimann.
Namens des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Bernhard Meyer."

Am 12. April faßte der Große Rath folgenden Beschluß:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern.

Um unsern lieben Eid- und Bundesgenossen von Unterwalden, Ob- und Nid- dem Kernwalde, von Zug und Uri, so wie von Schwyz, welche erstern Stände an dem Kampfe unseres Kantons gegen die Freischaaren am 31. März und 1. April letzthin Theil genommen, der letztere Stand aber durch seinen Zuzug den erfochtenen, glänzenden Sieg bewahrt hat, ein Beweis unserer Erkenntlichkeit für ihre eidgenössische Treue und Hülfe in der Noth zu geben,

Haben beschlossen und beschließen anmit:

1) Den hohen Ständen Ob- und Unterwalden, Zug, Uri und Schwyz sei von der durch unsere Truppen erbeuteten feindlichen Artillerie jedem dieser fünf Stände ein Geschütz als ein Geschenk zu überlassen, und den Truppen dieser hohen Stände zur Zeit ihrer Heimkehr auszuliefern. 2. Gegenwärtiger Beschluß ist dem Regierungsrathe zur Vollziehung zuzufertigen."

Am 14. April wurde die Landwehr vermittelst folgenden Tagesbefehls des Herrn Generals von Sonnenberg entlassen:

„Offiziere und Soldaten der Landwehr!

Die hohe Regierung hat mir aufgetragen, die Truppen unserer Landwehr für einstweilen wieder in ihre Heimath zu entlassen. Wir haben ernste Tage mit einander durchlebt, Landwehrmänner! die meisten von Euch haben in rühmlichen Gefechten, einige mit ihrem Blute, alle durch strenge

Märſche, Wachen und Entbehrungen mancherlei Art Theil genommen an dem großen Werke der Vertheidigung des Vaterlandes. Ich lege mit Freuden öffentlich das Zeugniß ab, daß Ihr, Landwehrmänner! nicht zurückgeblieben ſeid hinter Euern jüngern Brüdern des Auszugs. Mit den Jahren iſt Euer Dienſteifer, Euere unverdroſſene Ausdauer, Euere Disziplin gewachſen. Empfangt dafür den anerkennenden Dank des Vaterlandes, Euerer Regierung und Eueres Obercommandanten. Kehret nun zurück zu Euern Familien und zu Euern Arbeiten; das Erſte, Nothwendigſte habt Ihr nun gethan: Ihr habt treulich mitgewirkt, das Vaterland vor ſchmählicher Knechtſchaft, vor unſäglichem Unglück zu bewahren. Haltet Euch aber ſtets bereit, auf den erſten Ruf wieder zu den Waffen zu greifen, denn noch iſt der Grimm der Feinde nicht befriedigt; ſie ſollen daher wiſſen, daß, wie bis jetzt, auch fernerhin unſer ganzes Volk bereit iſt, aufzuſtehen für ſeine heiligſten Güter, wenn es Noth thut."

Am 15. trat das Zugerſche Bataillon mit fliegender Fahne und der erbeuteten Solothurner-Kanone — als Siegestrophäe die Rückkehr in ſeine Heimath an. Obwohl der Commandant und einige Offiziere und Soldaten Sympathien für die Freiſinnigen in ihrem Herzen trugen und darum auch für die Gefangenen eine Bittſchrift an den Großen Rath einreichten, ſo hatten ſie doch ihre Pflicht gethan. Rühmend muß ich bei dieſem Anlaſſe erwähnen, daß Major Johann Boſſart ebenfalls von Zug, aber in Luzern wohnhaft, trotz ſeiner Neigung für die Sache der Freiſinnigen, ſeine militäriſche Pflicht mit Ehre erfüllte.

Unterm 18. entließ Herr von Sonnenberg die Truppen von Unterwalden in folgender Weiſe:

„Auf Befehl der hohen Regierung des Kantons Luzern wird das Contingent der hohen Stände Unterwalden Ob- und Nid- dem Wald heute in ſeine Heimath entlaſſen. — Der Obercommandant, der dieſe tapfern Bundesbrüder in dieſen ernſten, ereignißreichen Zeiten unter ſeinen Befehlen gehabt zu haben, ſich zur beſondern Ehre anrechnet, kann nicht umhin, in dieſem Augenblicke, wo er von ihnen Abſchied nimmt, ſeine volle Anerkennung den militäriſchen Kenntniſſen und dem Muthe der Herren Offiziere, der Tapferkeit dieſer Truppen im Kampfe, ihrer Ausdauer in dem mühſamen Dienſte, ihrer muſterhaften Disziplin, ihrer würdigen und braven Haltung in den Kantonnements öffentlich auszuſprechen. — Die Bundesbrüder von Unterwalden Ob- und Nid- dem Wald haben treu zu uns gehalten in den Tagen der Gefahr; die erſten ſind ſie zur Hilfe auf dem Kampfplatze erſchienen, mit Ausdauer und Muth ſind ſie auf den gefahrvollſten Poſten geſtanden und haben den alten Kriegsruhm ihrer Väter

auf's Neue bewährt. Sie haben sich dadurch in dem Herzen des Volkes und Militärs im Kanton Luzern ein unvergängliches Denkmal gesetzt und die Bande alter Bundesfreundschaft zwischen beiden Kantonen neuerdings und inniger geknüpft. — Der Obercommandant vereint mit diesem Ausdruck seiner Gesinnungen seine aufrichtigen Wünsche für das Wohlergehen der Herren Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des Contingents von Unterwalden Ob- und Nid- dem Wald."

An die heimkehrenden Urner erließ der General folgenden Tagesbefehl:

„Auf Befehl der hohen Regierung wird das Contingent des hohen Standes Uri heute in seine Heimath entlassen. Der Obercommandant, der diese tapfern Bundesbrüder in diesen ernsten, ereignißreichen Zeiten unter seinen Befehlen gehabt zu haben, sich zur besondern Ehre anrechnet, kann nicht umhin, in diesem Augenblicke, wo er von ihnen Abschied nimmt, seine volle Anerkennung den militärischen Kenntnissen und dem Muthe der Herren Offiziere, der Tapferkeit und Ausdauer der Truppen im Kampfe und auf langen und angestrengten Märschen, so wie ihrer Disziplin und ihrer braven und würdigen Haltung in den Kantonnements auszusprechen. Die Bundesbrüder aus dem Kanton Uri haben treu zu uns gehalten in den Tagen der Gefahr; sie haben den alten Kriegsruhm ihrer Väter, den Namen eines starken und tapfern Volkes auf's Neue bewährt. Aber auch das Band fünfhundertjähriger Bundesfreundschaft hat sich durch dieses treue Zusammenstehen der ältesten Bundesgenossen neuerdings gekräftigt, und das Volk und Militär des Kantons Luzern wird mit dankbarem Herzen sich stets der schnellen und kräftigen Hülfe seiner Bundesgenossen von Uri erinnern. Der Obercommandant vereinigt mit diesem Ausdruck seiner Gesinnungen seine aufrichtigen Wünsche für das Wohlergehen der Herren Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des Contingents von Uri."

Erst am 2. Mai wurden die Schwyzertruppen in ihre Heimath entlassen. Bei der Heimkunft wurden die Truppen in den kleinen Kantonen auf das feierlichste empfangen. Die Regierung von Uri erließ am 21. April folgende Proklamation:

„Proklamation von Landammann und Rath des Kantons Uri an das Volk desselben.

Liebe Landsleute! Theure Mitbürger!

Wenn Gott für uns, wer wieder uns? Mit dieser Losung haben wir den Kampf begonnen, mit dieser haben wir gesiegt. Denn unsere Feinde, die Feinde unserer Freiheit und Unabhängigkeit, die Feinde des Friedens und des Vaterlandes, die Feinde der Religion und aller gesetzlichen

Ordnung sind geschlagen. Gottes Gericht hat sie getroffen. Zernichtet hat der Allmächtige die Rathschläge der Ruchlosen, zu Schanden gemacht ihre Pläne. Geliebte Mitbürger! Ein zweiter, in der Geschichte der Eidgenossen beispielloser Landfriedensbruch fand vom 30. auf den 31. letztverwichenen Monats ab Seite zügelloser Banden, Freischaaren genannt, statt. In stiller Mitternacht drangen sie in den Kanton Luzern mit Dolch und Brandfackel, gleich Mördern und Banditen, groß an Zahl, stark in Waffen und Kriegsvorrath. Bei des Tages Grauen sollten die angesehensten Männer des Landes grausam abgeschlachtet, die rechtmäßigen Behörden, Verfassung und Gesetz durch einen Gewaltstreich gestürzt, das der aus ihm hervorgegangenen Regierung getreue Volk in Fesseln geschlagen und auf den rauchenden Trümmern der gesetzlichen Ordnung und des Rechts, auf dem blutigen Grabe der Treue und des Schweizerbundes der Zwinger des Radikalismus erbaut werden. Allein der Ewige hatte es anders beschlossen; Seine Kraft zerstörte den Mordplan. — In gleicher Nacht erscholl der Hilferuf Luzerns an seine treuen, gesinnungsbefreundeten Miteidgenossen in den Urkantonen und Zug. In nächtlicher Stunde aus dem Schlafe aufgeschreckt, folgtet Ihr, biedere Wehrmänner von Uri! wie früher, so auch diesmal, willig und unverdrossen dem Rufe Euerer Regierung, dem Rufe des Vaterlandes. Mancher von Euch verließ Nachts Weib und Kind, Viele ihre Eltern und Geschwister, Alle den friedlichen Heerd und später den heimathlichen Boden. Ihr habt unser Vertrauen in Euch gerechtfertigt, Ihr habt eine heilige Pflicht erfüllt. Nach dem Beispiele Euerer ruhmwürdigen Väter eiltet Ihr im Gottvertrauen muthig und unerschrocken dorthin, wo die Gefahr Euch rief. Im entscheidenden Augenblicke boten die Söhne Tells, vereint mit den Enkeln eines Arnold von Melchthal, eines Winkelrieds und Kollins, dem hartbedrängten Luzern hilfreiche Hand. Hitzig war der Kampf, doch nicht von langer Dauer. Bald waren des Krieges blutige Würfel gefallen, und der Sieg für Euch entschieden. Es war der 1. April ein heißer, schwerer Tag; Niemals wird sein Andenken Euch entschwinden. Aus der Feinde Feuerschlünde sprühte Euch der Tod entgegen; doch Gott und seine heilige Mutter beschützten Euch. Den Sieg, einen glänzenden Sieg habt Ihr mit Euern Kampfgenossen erfochten. — Der Herr segnete Euere Waffen.

Die Landwehr ebenfalls zahlreich eingetroffen, harrte voll edler Begeisterung und heißer Kampfbegier des Rufes, der sie zu ihren Brüdern in Luzern führen sollte. Auch sie begehrte mit ächt patriotischem Eifer fürs Vaterland in Kampf geführt zu werden. Alle haben sich um's Vaterland verdient gemacht. Ein bleibendes Denkmal der Treue, des Muthes und Biedersinnes haben sich die Urner'schen Waffensöhne in den Herzen aller

Gutgesinnten gesetzt. Tapfere Wehrmänner! Empfanget den Dank Euerer Regierung, den Dank Euerer Mitbürger, den Dank des Vaterlandes. Erhebend und nachahmungswürdig war auch das Benehmen der kräftigen Männer nach dem erkämpften Siege. Die Ueberwundenen, durch unerhörten Frevel und beabsichtigte Grausamkeiten der allgemeinen Menschenrechte unwürdig und die Rache eines tiefgekränkten Volkes wohl verdienend, wurden dennoch mit vieler Mäßigung und Schonung behandelt. Nicht weniger erhebend und ergreifend aber war Deine entschiedene Stimmung, liebes, biederes Volk von Uri! Tief und allgemein war der Abscheu, die Entrüstung über das von Auswürflingen der Schweizernation an Luzern begangene Unrecht, über den neuen Bundes- und Landfriedensbruch. Euch, getreue, liebe Landleute! wie uns, war es sonnenklar, daß diese wiederholte Schilderhebung, dieser massenhafte Zug der Freischaaren und ihrer Verbündeten nach dem Kanton Luzern nicht blos diesem, sondern nächst ihm auch den Ländern galt. Ja, auch die Urkantone und Zug, deren gleiche Stimmberechtigung, deren treues Festhalten an Recht und Bund, und an der von unsern Vätern mit ihrem Herzblute uns erhaltenen katholischen Religion, zahlreichen, alles Sinnes für Recht, Treue und Glauben baar gewordenen Eidgenossen, längst ein Dorn im Auge war, sollten durch diesen Handstreich fallen. Solch' entartete Söhne wagten es, den Mordstahl gegen ihre Mutter, die Urschweiz, zu erheben. — Der wahrhaft Freie duldet keinen Zwang, fürchtet keine Drohung. — Darum erhob sich das brave Luzernervolk wie ein Mann gegen seine Dränger; darum zogen ihm seine treuen Bundesbrüder zu Hilfe. — Die Waldstätte und Zug haben bewiesen, was ein entschlossenes, kräftiges, einträchtiges Volk, — wenn auch weder groß, noch reich, — vermag. — Doch nicht unser ist der Sieg; es ist Gottes Sieg. — Das Vaterland stund am gähnenden Abgrunde namenlosen Unglücks; am Rande des Verderbens. Der Allmächtige hat es gerettet. Er war unser Helfer und Retter in den Tagen der Noth und Gefahr. Ihm, dem Allerhöchsten, sei Lob, Ehre und freudiger Dank! Den Feind aber dürfen wir weder hassen, noch verachten. Letzteres verbietet die Klugheit, beides unsere Religion. Laßt uns verzeihen all' unsern Feinden; bemitleiden wir die Irregeleiteten und Verführten. Halten wir uns jedoch, wie es Erfahrung und weise Vorsicht fordern, stetsfort auf Alles gefaßt! denn, bergen wir es uns nicht, es gibt, leider! der offenen und geheimen Feinde noch Viele, die durch die schmähliche Niederlage, statt zur Besinnung, zur Verzweiflung gebracht, im Verborgenen neues Unheil brüten, und das Feuer der Rache schüren. Allein mit Gottes und treuer Bundesgenossen Hilfe werden wir sie auch zu besiegen wissen. Vereinigen wir darum mit unserm tiefgefühlten Danke auch unsere anhaltenden, demüthigen Bitten zu dem-

jenigen, der den Stürmen des Meeres gebietet, Welten ſchafft und Todte in's Leben ruft.

Von dieſen Gefühlen geleitet, verordnen wir:

Es ſolle auf nächſtkünftigen Sonntag, den 27. dieſes Monats, als an dem gewöhnlichen Gedächtnißtage des ſel. Niklaus von Flüe, gemeinſam mit andern Urſtänden, ein allgemeines Dank- und Bittfeſt im ganzen Kanton auf angemeſſene Weiſe gefeiert werden. Mögen Alle und Jeder durchdrungen ſein von der Wichtigkeit eines Tages, an welchem das geſammte Urnervolk hintreten ſoll vor den Gnadenthron des Allerhöchſten mit Gefühlen des innigſten Dankes und mit inbrünſtigem Gebet! Mögen Alle und Jeder es für heilige Bürger- und Chriſtenpflicht achten, Theil zu nehmen an den Gottesdienſten, die uns an dieſem Tage in Gottes Haus zuſammenrufen. Nicht nur hat der Allmächtige das Vaterland gerettet und der guten Sache den Sieg verliehen, ſeine Vaterhand führte auch nahebei alle unſere lieben Brüder und Mitbürger wieder geſund in den Schooß ihrer Familien. Nur ein einziger von unſern Kriegern blieb auf dem Felde der Ehre. Beweinen wir ihn nicht; ihn lohnt die ewige Siegeskrone. Wer aber erkennt nicht in dem großen Mißverhältniß der Gefallenen beider Armeen, wer nicht in dem früh- und rechtzeitigen Eintreffen der Unterwaldner die Hand der Vorſehung, die Fürbitte Mariens und des ſeligen Niklaus von der Flüe? Für dieſe Huld ſind wir dem Herrn Dank ſchuldig, und dieſen Dank laßt uns ganz vorzüglich an dem bevorſtehenden Feſttage ihm darbringen.

Mit dieſen dankbaren Geſinnungen wollen wir alle, Obrigkeit und Volk, Reiche und Arme, Groß und Klein auch inbrunſtvolles Gebet verbinden, daß unſer Gott, ohne den wir nichts vermögen, uns ſeine Kraft immerdar ſchenken wolle. Beten wollen wir an dem bevorſtehenden Dank- und Bettage für unſer engeres und weiteres Vaterland, daß unſer Heiland heilen möge die Gebrechen und Riſſe, die ſich in unſerm Geſammtvaterlande finden, beten, daß er daſſelbe vor den Greueln der Geſetzloſigkeit und den Schreckniſſen des Bürgerkrieges bewahren wolle; beten, daß die alte Treue und Frömmigkeit, welche einſt den Schweizernamen ſo geachtet machte, zurückkehren möge; beten, daß die Schweiz wieder werde, was ſie war und ſein ſoll: eine freie, ſtarke, einige und biedere Eidgenoſſenſchaft.

Der Allgütige ſegne unſer Gebet und unſer Flehen, ſegne unſer theures Vaterland!

Alſo gegeben, um Sonntags den 27. d. in allen Pfarr- und Filialkirchen des Kantons verleſen und unter das Volk vertheilt zu werden."

Die Regierung von Luzern war der Regierung von Uri mit der Anordnung einer religiösen Dankfeier vorausgegangen. Sie hatte folgende Verordnung erlassen:

„Getreue, liebe Mitbürger!

Der hohe Große Rath hat uns beauftragt, ein Dankfest für den durch Gottes allgütige Vorsehung unterm 31. März und 1. April abhin errungenen Sieg anzuordnen.

„„Das gemeinschaftliche Gebet des frommen Luzernervolkes wird bei Gott Gnade finden! Stehen wir muthig zusammen, in Freud und Leid, in Gefahr und Noth mit unerschütterlichem Vertrauen auf die Fürbitte der seligsten Jungfrau und auf die Erbarmung des Allerhöchsten!"" So haben wir Euch vor kurzem am Feste der heiligen Viktoria zugerufen. Und siehe, der allmächtige Gott hat unser vereintes Flehen erhört. Er, der der Völker Schicksale lenkt, der Gott unserer Väter, hat die Feinde der Ordnung, des Friedens unseres Kantons und der Eidgenossenschaft neuerdings zu Schanden gemächt, und Dir, o Volk, im Vereine mit den treuen Brüdern der Urschweiz über Landesverrath und Friedensbruch einen entscheidenden und ruhmvollen Sieg verliehen. Gottes Hand hat sichtbar über unsern Kanton und über dessen heiligste Güter gewaltet, und der Engel des Herrn hat offenbar über die Kämpfer für Freiheit und Vaterland gewacht. Weihen wir daher Gott unsern heißesten Dank für den errungenen Sieg, für die Rettung und Erhaltung des Vaterlandes! Danken wir ihm im vereinten innigsten Gebete, daß er durch seine göttliche Fürsehung die verbrecherischen Pläne des Aufruhres zernichtet, und uns die höchsten Güter jedes freien Volkes, Sicherheit, Freiheit und Selbstständigkeit in seiner allerbarmenden Güte und Huld gerettet hat. Vereinen wir uns zum innigsten Dankgebet in dem Tempel, an dem Altare des Herrn, um ihm unsern tiefgefühlten Dank darzubringen! Von diesen Gefühlen geleitet, und in Vollziehung des vom hohen Großen Rathe erhaltenen Auftrages,

Verordnen wir:

§. 1. Die Hochwürdige Kantonspfarrgeistlichkeit wird auf Sonntag den 27. April ein allgemeines feierliches Dankgebet für den durch Gottes allgütige Vorsehung am 31. März und 1. April abhin errungenen Sieg und die Rettung des Vaterlandes anordnen, und §. 2. Sie wird das christliche Volk durch eine dem Ernst der Ereignisse angemessene Predigt dazu vorbereiten. Liebe, treue Mitbürger! flehen wir aber auch um die Fortdauer der ewigen Güte Gottes für unsern Kanton, sowie die ganze Eidgenossenschaft, und bitten wir auch um Abwendung künftiger Gefahren und um die Bekehrung und Erleuchtung derjenigen Mitbürger und Miteid-

genoſſen, die vom falſchen Wahn verleitet die Bahn des Landesverrathes und Landfriedensbruches betreten haben, auf daß ſie, den Weg des Unrechtes und der Parteiung verlaſſend, als treue Söhne unſers allgemeinen Vaterlandes und Bundes fürderhin ſich zeigen mögen. Nach Erfüllung dieſer Chriſtenpflichten vertrauen wir muthvoll und feſt dem Gott unſerer Väter, treu einander in Freud und Leid, in Gefahr und Noth! Gott erhalte unſer theures Vaterland!

Gegeben, und zum Verleſen auf den Kanzeln verordnet, Luzern den 15. April 1845."

Der hochwürdigſte Biſchof erließ hierauf bezüglich folgendes Rundſchreiben an die Luzernerſche Geiſtlichkeit:

„Hochwürdige Brüder in Jeſu!

Die hohe Regierung hat auf den 27. April wegen der am 31. März und 1. April glücklich geſchehenen Errettung aus der größten Gefahr ein öffentliches Dankfeſt verordnet. Es liegt auch wirklich der ausgezeichnete Schutz des Allmächtigen in jener verhängnißvollen Zeit ſo ſichtbar am Tage, daß nur ein ganz Verblendeter ihn nicht erkennen, oder ein ganz Undankbarer dem Allerbarmer nicht aus Herzensfülle dafür Lob und Dank ſagen würde. Dennoch aber müſſen wir höchlich bedauern, daß Blut, und noch dazu Brüderblut, gefloſſen iſt. Ach! ſo weit geräth man, wenn die Lehre des heiligen Paulus außer Acht bleibt: „„Die obrigkeitliche Gewalt iſt von Gott, und wer ſich ihr widerſetzt, widerſetzt ſich der Anordnung Gottes, und ziehet ſich ſelbſt Verdammniß zu."" Wie der Gehorſam einem Lande zum Segen gereicht, alſo der Ungehorſam zum Verderben. O möchten nun Alle, die in bedauerungswürdigſter Verblendung entweder durch offene Gewaltthat oder heimlichen böſen Rath und Aufmunterung oder pflichtwidriges Stillſchweigen, ſchriftlich oder mündlich, mit Bedacht oder unbedacht, mittelbar oder unmittelbar an dieſem ſchaudervollen Ereigniſſe Schuld tragen, ſich daſſelbe als eine blutige Lehre für immer zu Nutzen ziehen, und künftighin mit gewiſſenhafter Treue dem Geſetze und den obrigkeitlichen Gewalten von ganzer Seele ergeben ſein! Zu dieſem Zwecke betet, Hochwürdige Brüder! mit Euern Pfarrangehörigen, damit der Allerhöchſte ſich der Schuldbelaſteten gnädig erbarme, und dieſelben, vom bittern Reuſchmerz durchdrungen, wahre Buße wirken. Betet aber auch mit Euern Pfarrangehörigen, daß ſie ſelber nicht weniger barmherzig ſeien als Gott, und alle Unbilden verzeihen und vergeſſen, Groll, Haß und Feindſchaft ablegen, Gnade vor Recht gewähren, und durch allgemeine Ausſöhnung ein liebendes, ganz einiges Volk im ächten Geiſte Jeſu Chriſti bilden. Betet endlich,

auf daß der Allmächtige die hohen Obern mit ihren Landesangehörigen und unſer ganzes Schweizerland immerfort in ſeinen göttlichen Machtſchutz nehme, uns alle vor dem Böſen bewahre, im Guten ſtärke, und die heilige Religion allenthalben wirken laſſe. Gott der heilige Geiſt wird Euerm Vortrag die nothwendige Salbung geben, und das allgemeine Gebet der Kirche die blutende Wunde des Vaterlandes heilen. In dieſer zuverſichtlichſten Hoffnung geharre ich unter Ertheilung des biſchöflichen Segens hochachtungsvollſt

Euer ganz ergebenſter Mitbruder in Jeſu
† Joſeph Anton Salzmann,
Biſchof von Baſel.

Solothurn, den 20. April 1845."

Später wurde eine Uebereinkunft getroffen, daß das Dankfeſt für Rettung am 8. Chriſtmonat 1844 und für die Siege am 31. März und 1. April 1845 in den fünf Kantonen gemeinſam am Oſtermontag gehalten werden ſoll. Es ſollte Vormittags mit Predigt, Hochamt und „Herr Gott dich loben wir" gefeiert werden. Auch für die Gefallenen wurde in Luzern ein Trauergottesdienſt im Mai gehalten und eine ewige Jahrzeit in der Hofkirche zu Luzern geſtiftet. In der geringen Anzahl derſelben erblickt Jedermann den Schutz der göttlichen Vorſehung.

Folgende ſind die, im Dienſte für's Vaterland den 31. März und 1. April Gefallenen. Leonz Wiedmer, von Ebikon, Oberlieutenant. Anton Hurni, von Schüpfheim, Soldat. Joſeph Tſchopp, von Mauenſee, Soldat. Anton Herger, von Spiringen, Korporal. Joſeph Schön, von Menzingen, Trainſoldat. Alois Bucher, von Malters, Kanonier. Anton Bühlmann, von Ruswyl, Soldat. Joſeph Hüsler, von Hildisrieden, Soldat, Freiwilliger. Johann Bucher, von Oberkirch, Scharfſchütz. Joſeph Thalmann, von Entlebuch, Landſtürmer.

Dieſe Feſte und Jahrzeiten lagen ganz im Geiſte der katholiſchen Bevölkerungen dieſer Kantone. Rührend war es zu ſehen, wie die Milizen und die Landſtürmer ſich zu dem Empfang der heiligen Sakramente hinzudrängten, ehe ſie auf den Kampfplatz zogen. Unvergeßlich iſt mir der Anblick, wie eine Schaar Milizen den im Kampfe gefallenen Joſeph Schön, Trainſoldat aus dem Kanton Zug, auf einer Bahre über das Krienbrückchen brachten und wie, als ſie ihn dort abſtellten, die zufällig hergekommenen Milizen bei der Leiche niederknieten und laut und andächtig 5 Vater unſer und Gegrüßt ſeiſt du Maria, für die Seele des hingeſchiedenen Waffenbruders abbeteten. Unvergeßlich iſt mir auch der Anblick des im Todtenhauſe im Hof zu Luzern ausgeſetzten im Kampfe gefallenen Anton Herger von Uri,

um welchen ebenfalls die Waffengefährten segnend und betend herumstanden. Sein schönes männlich-ausdrucksvolles Antlitz war wie das eines ruhig Entschlafenen, dem noch ein sanftes Lächeln auf den Lippen schwebt. Mit einer innigen Andacht nahm das Volk an den von den Regierungen angeordneten Jahrzeiten und Dankfesten Theil. Aber damit begnügte es sich nicht; es veranstaltete noch aus sich selber Wallfahrten und Andachten. So zogen auf den 22. April 1845 bei viertausend Luzerner, unter ihnen als Führer Rathsherr Leu von Ebersoll, nach Einsiedeln zu der Gnadenmutter. Mit voller Wahrheit sprach P. Athanasius Tschopp an die betenden Schaaren:

„Wir leben allerdings in einer Zeit des frechsten Unglaubens, aber auch in einer Zeit der Wunder. Und wie sich der erstere vorzugsweise in Lästerungen gegen die göttliche Mutter ergießt, so gefällt es Gott auf besondere Weise seine erbarmende Liebe durch Maria seinen Kindern, ihren Verehrern, zu erweisen. Das habt ihr, Geliebte! in der neuesten Zeit an euch selber erfahren. Die Gefahr war groß, aber auch die Hilfe herrlich und wunderbar. Es ist merkwürdig, wie einst zur Zeit, als die Türken das ganze Abendland zu verschlingen und alle Christen zu zernichten drohten, diese die herrlichsten Siege über jene gerade an den Festen der göttlichen Mutter, an welchen alle Gläubigen diese Helferin der Christen anflehten, erfochten; so geschah in jüngster Zeit in unserm Vaterlande. Die Ruhestörer im Wallis wurden an einem Fest der göttlichen Mutter besiegt; der erste Freischaarenzug in den Kanton Luzern wurde am Feste Mariä Empfängniß vereitelt; am 31. März wurde das dahin übertragene Fest Mariä Verkündigung im kirchlichen Offizium begangen, und an diesem Tage entschied sich schon bei der Emmenbrücke und in Malters das Schicksal Luzerns."

„Ich nannte die den Luzernern gewordene Hilfe von Gott eine erbetene. Mag man nun es bespotten, es deuten und erklären, wie man will: das ist Thatsache, daß sich das Volk des Kantons Luzern seit Jahren stets und mit großem Eifer zum Gebete gewendet hat, in der festen Ueberzeugung, die dem vertrauensvollen Gebete gemachten Verheißungen werden sich auch an ihm bewähren; in der festen Ueberzeugung, seine religiöse und politische Freiheit und Unabhängigkeit stehe in solcher Gefahr, daß nur Gott dem gefährdeten Rechte den Segen und den Sieg verleihen könne. Es ist Thatsache, daß in der letzten Zeit die öffentlichen und privat Andachten, besonders zur göttlichen Mutter, mit erneuertem Eifer und Vertrauen vorgenommen wurden. Es ist Thatsache, daß im In- und Auslande für die Katholiken der Schweiz — deren Sache in Luzern zum Entscheid kommen sollte, — daß hier in Einsiedeln insbesondere in dieser Angelegenheit

viel gebetet wurde und wird. Es ist aber auch Thatsache, daß die Gottlosen über diese Beter und ihre Andachtsübungen in teuflischem Spott und Hohn sich ergossen, und vorzugsweise ihre Wuth gegen die göttliche Mutter ausschäumten. Weit entfernt, daß das die frommen Verehrer Mariä in ihrem Vertrauen wankend gemacht hätte, erkannten sie vielmehr, daß ihr Gebet desto eher Erhörung in einer Angelegenheit finden werde, die durch den teuflischen Haß jener sich als Gottes Sache bewährte."

Die Regierung von Luzern war darauf bedacht, so weit es in ihren Kräften lag, dem Offiziercorps und den wackern Milizen, welche auf dem Schlachtfelde verwundet worden waren, so wie den Truppen überhaupt Lob, Linderung und Anerkennung zu spenden. Für den General wurde in Paris ein Ehrendegen bestellt. Man wollte ihn zuerst bei Rehfuß in Bern verfertigen lassen, weil aber dieser wegen überhäufter Arbeit sich damit nicht befassen konnte, so besorgte ihn Jemand in Paris. Die Verfertigung verzögerte sich aber so lange, daß er dem General erst am 8. Mai 1846 übergeben werden konnte. Es geschah dieses in der Sitzung des Regierungsrathes. Der Degen ist eine Meisterarbeit. Handhabe, Stichplatten und Stiefel sind von Gold. Die Verzierungen sind theils garnirt, theils von getriebener Arbeit. Auf dem Degenknopfe ist von getriebener Arbeit ein S., die Vorderseite des Handgriffs enthält von gleicher Arbeit das Familienwappen von Sonnenberg. Auf der vordern Stichplatte ist das Wappen des Kantons Luzern, umgeben von den Fahnen der 5 Kantone, von allen Arten Waffen und der Inschrift: 31. März und 1. April 1845, Alles umschlungen von einem Lorbeer- und Eichkranze. Die Klinge, zweischneidig, mit einem Kämmel in der Mitte, schwarzblau, enthält in gothischen Buchstaben folgende Dedikation: Auf der Vorderseite: **Invicto supremo duci Ludovico de Sonnenberg**; auf der Rückseite: **grata patria respublica lucernensis.**

Dem Herren Obersten von Elgger ertheilte der Große Rath in seiner ersten Sitzung nach den Freischaarenzügen unentgeltlich das Kantonsbürgerrecht. Das gesammte Offiziercorps erhielt, wie die Proklamation zeigt, die ehrenvolle Anerkennung, es habe sich um das Vaterland verdient gemacht. Es traten auch möglichst viele Beförderungen ein, welche freilich keine weitere Vortheile mit sich brachten, als höhere Ehren und schwerere Pflichten. Allein über Anderes konnte die Regierung nicht verfügen. Auf den Antrag des Herrn Staatsschreibers Meyer beschloß der Große Rath am 24. Mai:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern.

In Anerkennung der ruhmwürdigen Aufopferung und Hingebung, der musterhaften Disziplin und der Tapferkeit, welche die Truppen des hiesigen

Kantons und die übrige wehrfähige Bevölkerung in den jüngst vergangenen Tagen der Gefahr an den Tag gelegt haben; In Erfüllung einer auf uns ruhenden Pflicht;

Haben beschlossen und beschließen:

1) Dem Obercommando, sämmtlichen Offiziers und Soldaten des Auszugs und der Landwehr, so wie der übrigen wehrfähigen Mannschaft, welche für Vertheidigung des Glaubens unserer Väter, des heimathlichen Bodens, der Verfassung und Gesetze in den Tagen vom 31. März und 1. April die Waffen getragen, insbesonders denjenigen, welche im Kampfe gestanden sind, sei der Dank des Vaterlandes ausgesprochen. 2) Der Regierungsrath ist beauftragt, diese Danksagung durch Beirückung dem Kantonsblatte und öffentlichen Anschlag bekannt zu machen."

Vielen Soldaten wurde etwas von der Beute verabreicht. Freilich gingen über diese Vertheilung viele Klagen ein. Allein es lag nicht im Willen der Regierung irgendwie partheiisch bei der Vertheilung zu sein, aber auch nicht in der Macht, es anders zu machen, weil sie sich nicht selber damit befassen konnte.

Mit Wohlgefallen vernahm sie folgenden Aufruf:

„An alle Eidgenossen und Bundesbrüder.

So ruhmvoll der Kampf und so glänzend der Sieg gewesen ist, den die Verbündeten uralter Eidgenossenschaft in den Tagen des 31. März und 1. April dieses Jahres für Religion, Freiheit und Vaterland unter dem augenscheinlichen Beistande des Himmels erfochten; so wehmüthig stimmt jeden treuen Vaterlandsfreund das vergossene Bürgerblut, und wohl zunächst muß sich die öffentliche Theilnahme denjenigen muthigen und treuen Eidgenossen zuwenden, die für das Recht und in Ausübung ihrer Pflicht gefallen oder verwundet worden sind. Um solcher gerechten Theilnahme entgegenzukommen, hat sich unter Genehmigung der hohen Regierung des Standes Luzern ein Committee gebildet, welches bereit ist, die Gaben der Liebe für die gefallenen und verwundeten Opfer eidgenössischer Treue und Pflicht in Empfang zu nehmen und für deren zweckmäßige und unparteisame Anwendung, unter Zuzug von Abgeordneten aus den betheiligten Kantonen, zu sorgen. Eidgenossen! denen noch Bundestreue und Gerechtigkeit kein leerer Schall sind, öffnet Euere Herzen und Euere Hände; der Allmächtige wird Euch zum Danke für die Verunglückten seinen reichen Segen spenden. Das Committee wird seiner Zeit vollständige Rechnung stellen, dieselbe der hohen

Regierung zur Genehmigung vorlegen und deren Veröffentlichung veranstalten.

Luzern, den 22. April 1845.

Das Committee:

Rud. Rüttimann, Schultheiß
Ludwig von Sonnenberg, General.
Rickenbach, Stadtpfarrer.
Al. Hautt, Stadtrathspräsident.
Jos. Mohr, Großrath.
Crivelli, Banquier.
Ernst-Göldlin, Negotiant."

Die Männer aus St. Gallen, welche einen guten Klang bei den Katholiken hatten, waren bereits mit folgendem Rufe an die Mildthätigkeit vorausgegangen:

„Für die biedern und muthigen Ueberwinder der Freischaaren.

Unbefugte Heerhaufen haben dieser Tage einen der eidgenössischen Mitstände mit Krieg überzogen, nachdem er Monate lang von solchem feindlichen Zuge bedroht gewesen. Bund und Völkerrecht wurden dadurch, nach dem amtlichen Ausspruch unseres Großen Rathes, mit Füßen getreten. Den Siegern vom 1. April verdankt die Schweiz die Wiederherstellung der Rechtssicherheit von Kanton zu Kanton, die mögliche Erhaltung der gesetzlichen Ordnung in der Eidgenossenschaft, wohl auch jene ihrer ehrenhaften Selbstständigkeit gegen Außen. Wer ermäße aber, neben solchem Ergebniß, das namenlose Unglück, von welchem so viele Einzelne und ganze Familien, als Folge der Erfüllung ihrer heiligsten Pflichten, betroffen wurden, die Bedrängniß eines ganzen langen Winters und ununterbrochen wiederkehrender Aufgebote, die Rückwirkungen allgemeiner Geschäftsstörung? wer die Bekümmerniß ganzer Kantone, deren milizpflichtige Mannschaft gegen die Feinde der Ordnung und des Bundesrechtes in Kampf und Tod ziehen mußten? Einige Linderung zu gewähren denen, die ihrer vornämlich bedürfen und im höchsten Grade würdig sind, dazu wird dieser Aufruf erlassen. Die Unterzeichneten haben sich vereint, um alle aus dem Kanton St. Gallen und der Nachbarschaft ihnen zufließenden milden Gaben in Empfang zu nehmen, und solche mit der Bestimmung an die hohe Regierung von Luzern, vornämlich zu Handen jener von Unterwalden, Uri und Zug, abgehen zu lassen, der sie zur Unterstützung der verwundeten Krieger und ihrer Familien, so wie für die Hinterlassenen allfällig im Kampfe gefallener Vertheidiger der gesetzlichen Ordnung verwendet werden. Die Unterzeichneten verheißen öffentliche Rechenschaft über empfangene Gelder.

Ueber die milden Geber wie über das gesammte Vaterland walte der Segen Gottes!

St. Gallen, den 4. April 1845.

Baumgartner, Regierungsrath.
L. Gmür, Präsident.
Höfliger, Kantonsrichter."

Auch die Redaktion der Staatszeitung erließ einen Aufruf. Das Ergebniß dieser Aufrüfe liegt in folgender

Summarischen Uebersicht

der Rechnung über Verwendung der für die durch die Freischaaren Verunglückten geflossenen Unterstützung.

Einnahmen.

1. Aus der Eidgenossenschaft			
Zürich	Fr.	808 30	
Bern		2477 15	
Luzern und seine bundesgetreuen Mitkämpfer		3451 68	
Glarus		387 —	
Freiburg		2995 81	
Solothurn		1669 25	
Basel		4224 —	
Schaffhausen		138 50	
Appenzell		1051 80	
St. Gallen		8226 32	
Graubünden		776 05	
Aargau		985 99	
Thurgau		4482 80	
Tessin		51 —	
Waadt		141 35	
Neuenburg		15121 97	
Genf		3359 49	
			50348 46
2. Erstes Schweizer-Regiment in Neapel . . .			800 —
3. Vom Ausland			441 —
4. Kollekte für den 8. Christmonat 1844 .		3315 68	
dito .		159 30	
Zins von angelegten Geldern . .		41 49	
			3516 47
			Fr. 55105 93

	Uebertrag: Fr.	55105 93
5. Kollekte für den 8. Christmonat 1844, 31. März und 1. April 1845		216 55
6. Von St. Gallen für gefangene Freischaaren		12 —
7. Von Zürich für die Verwundeten beider Parteien		16 —
8. Agio auf Geldsorten		66 60
Total der Einnahmen:	Fr.	55417 08

Ausgaben.

a. An die zur Hilfe gezogenen treuen Stände Obwalden . . . Fr. 3875 —		3875 —
Unterwalden mit Nachtrag		3875 —
Uri		3875 —
Zug		3875 —
Schwyz		1550 —
b) An den Kanton Luzern:		
1. An die Nachgelassenen der Gefallenen und Verwundeten vom 8. Christmonat 1844 laut Personal-Etat . . . Fr. 8000 —		
2. An die Nachgelassenen der Gefallenen und Verwundeten vom 31. März und 1. April 1845 laut Personal-Etat . . . 18755 66		26755 66
3. An Unterstützungen für in Treue und Pflicht Verharrte und durch die Kriegsereignisse Beschädigte		
im Amt Luzern laut Personal-Etat .	1344 —	
„ Hochdorf	2256 —	
„ Sursee	3014 —	
„ Willisau	2309 88	
„ Entlebuch	1300 30	10224 18
4. Für Auszeichnungen bei Malters laut Personal-Etat		1409 24
5. An den Frauenverein für gefangene Freischaaren		12 —
6. An die ehrw. Spitalschwestern für Verwundete beider Parteien		16 —
Total der Ausgaben:	Fr.	55417 08

Luzern, den 2. Christmonat 1845.

Das Committee:

Rud. Rüttimann, Schultheiß. Ludwig von Sonnenberg, General.
Rickenbach, Stadtpfarrer. Alois Hautt.
Joseph Mohr. Crivelli, Banquier.
Ernst-Göldlin, Negotiant.

„Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern.

Nach genommener Einsicht und sorgfältiger Prüfung der mit den Belegen und allen nothwendigen Ausweisen uns zur Genehmigung vorgelegten Rechnung des Luzernerischen Unterstützungs-Committee vom 22. April 1845 über die Einnahme und Verwendung der Gaben der Liebe für die im Kampfe gegen die Freischaaren verschiedener Kantone in den Tagen des 8. Christmonat 1844, und des 31. März und 1. April 1845 gefallenen und verwundeten Opfer eidgenössischer Treue und Pflicht, sowie für die Linderung vielfältiger anderer Mühsale, welche einzelne und dürftige Familien der treuen Bevölkerung der verbündeten fünf Kantone in diesem Kampfe für Religion, Freiheit und Vaterland erlitten; haben,

Auf den Vortrag unserer mit dem Untersuch dieser Rechnung besonders beauftragten Finanzcommission;

beschlossen und beschließen anmit:

1. Es sei dieser Rechnung unter verdienter Anerkennung der größten Mühe und bewiesenen edeln Gesinnungen des bemeldeten Unterstützungs-Committe, sowie der guten Werke der Menschenfreundlichkeit und Wohlthätigkeit der milden Geber unsere Genehmigung ertheilt und dieselbe als eine durchaus wohlgestellte, vollständig belegte und getreue Rechnung anerkannt. 2. Dem bemeldeten Committee, sowie den bei dieser Sammlung von Liebesgaben besonders verdienten Corporationen, Committee's und Privaten sei durch besondere Zuschrift der volleste Dank der Regierung und des Vaterlandes im Namen des hiesigen Kantons auszusprechen. 3. Gegenwärtige Schlußnahme ist urschriftlich der Rechnung nachzutragen und durch das Kantonsblatt mit der summarischen Uebersicht der Rechnung bekannt zu machen.

So beschlossen, Luzern, den 9. Jänner 1846.

Der Schultheiß:
C. Siegwart-Müller.
Namens des Regierungraths,
Der Staatsschreiber:
Bernhard Meyer."

Eine schöne Gabe hat der christliche und eidgenössische Sinn auf den Altar der Bundestreue gelegt. Auffallen wird es aber Jedermann, daß das reiche Zürich nur mit 808 Fr. 30 Rp. da steht. Die Erklärung liegt darin daß gleichzeitig Unterstützungen für die Freischärler gesammelt wurden, bei welchen sich Zürich in einem sehr hohen Maße betheiligte. Der Große Rath faßte am 3. Christmonat 1845 auf den Vorschlag des Regierungsrathes folgenden Beschluß:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern.

Um denjenigen Miliz- und Landsturmpflichtigen des Kantons, welche im Kampfe gegen die Freischaarenhorden am 31. März und 1. April 1845 theils verwundet, theils getödtet worden sind, ebenfalls ein Zeichen der Anerkennung zu geben; In Ausdehnung unsers Dekrets vom 5. Jänner 1845 über die den Milizpflichtigen, welche sich am 8. Christmonat ausgezeichnet haben, vom Staate zu erzeigende Anerkennung; auf den Antrag des Regierungsrathes beschließen: 1) Die in der Hauptkirche der Stadt Luzern für die am 8. Christmonat 1844 Gefallenen gestiftete ewige Jahrzeit soll auf die im Kampfe vom 31. März und 1. April 1845 Getödteten oder in Folge ihrer Verwundung Gestorbenen ausgedehnt und eine gemeinsame Feier an einem zu bestimmenden Tage abgehalten werden. Bei der Feier dieser Jahrzeit sind die Namen der Gefallenen öffentlich zu verlesen. 2) Es soll den im Kampfe an den erwähnten Tagen Verwundeten, welchen ihre Verwundung ein dauerndes Uebel zurückgelassen hat, vom Staate, nach Verhältniß ihrer häuslichen und ökonomischen Umstände, eine Unterstützung nach den im §. 2 lit. b. und c. des Dekrets vom 5. Jänner 1845 aufgestellten Abtheilungen verabfolgt werden. 3) Den im Kampfe Verwundeten und den Erben der im Kampfe Gefallenen, oder in Folge im Kampf erhaltener Verwundung später Gestorbenen, soll zum Andenken mit einem angemessenen Begleitschreiben diejenige Ehrenmedaille, welche bereits durch das erwähnte Dekret vom 5. Jänner 1845 vorgeschrieben ist, zugestellt werden, mit dem Unterschiede, daß dieselbe, statt das Datum 8. Christmonat 1844, dasjenige vom 31. März und 1. April tragen solle. Zugleich soll jede Medaille den Namen des Inhabers aufgeprägt erhalten." Am 8. Christmonat 1845 fand am Morgen der feierliche Gottesdienst, und Nachmittags die Austheilung der Ehrenmedaille mit dem Kantonsschilde und der Umschrift „Für die Treue und den Muth für das Vaterland" und auf der andern Seite mit dem Bilde der seligsten Jungfrau, auf dem Mühlenplatze an die ein Jahr zuvor Verwundeten und die Erben der Gefallenen Statt. Die Herren Oberst Conrad Göldlin, Oberstlieutenant Xaver Schmid und der Retter des Landes, Hauptmann Bernard Jenni, erhielten eine goldene, die Soldaten eine silberne Medaille. Eine ungeheure Volksmenge und die Abgeordneten der fünf Stände, so wie diejenigen von Freiburg und Wallis, welche in Luzern versammelt waren, wohnten bei und erhöhten durch ihre Theilnahme die Freude.

Eine Menge von Glückwünschen langten wieder in Luzern ein. So schrieb der Fürst von Metternich:

„Depeſche Seiner des Herrn Staatskanzlers Fürſten von Metternich Durchlaucht an den kaiſ. königl. öſterreichiſchen Geſchäftsträger Herrn von Philippsberg, datirt vom 10. April 1845.

Der von dem Kantone Luzern im Vereine mit treu verbündeten Ständen erfochtene Sieg gegen einen der frevelhafteſten Angriffe, deren die Geſchichte Erwähnung thut, hat eine weltbürgerliche Bedeutung. Er befeſtigt den Glauben an die bei einem großen Theile des Schweizervolkes noch fortbeſtehenden Tugenden der Ahnen, an deſſen Tapferkeit, deſſen Sinn für Recht und Pflicht, deſſen gottvertrauende Hingebung. Er gewährt, indem er die wohl angelegten und durch bedeutende Kräfte unterſtützten Plane einer ruchloſen Faktion zu Schanden machte, die Hoffnung, daß dieſem Treiben endlich ein Ziel geſteckt und dem ruhebedürftigen Lande der erſehnte Friede geſchenkt ſein wird. Er berechtigt endlich alle europäiſchen Staaten, und insbeſondere die Nachbarſtaaten der Schweiz, zu der Erwartung, daß der Kern der Guten in dieſem Lande noch ſtark genug iſt, um von ſich aus der Anarchie, welche der Schweiz zum Verderben und der moraliſchen Ruhe im geſammten geſellſchaftlichen Körper zur Störung gereicht, ein Ende zu machen, und ſo die gefährlichen Verwickelungen, die einen ſo unnatürlichen Stand der Dinge zur Folge haben müßte, zur Ehre der Eidgenoſſenſchaft zu beſeitigen. Der Ruhm, ſo Großes auf dem Felde des Rechts erreicht und erſtritten zu haben, gebührt der muthigen Bevölkerung von Luzern, von Zug und auch jenen Urkantonen, denen die Schweiz ihren Urſprung und ihren geehrten Namen in der Welt verdankt; er gebührt der Feſtigkeit und den guten Anſtalten der Regierungen, die auf Gott und ihr Recht vertrauend, den Kampf redlich angenommen, einträchtig geführt und kräftig vollbracht haben. Der Sinn, den bei dieſer Gelegenheit Volk und Obrigkeit an den Tag legten, verbürgt, daß auch bis zu Ende der rechte Pfad zum Ziele wird verfolgt werden. Es iſt jener der unverbrüchlichen Beobachtung der geſchwornen Treue und des geſchloſſenen Bundesvertrages. Wenn, ohne Rückſicht auf das von Andern gegen ſie eingehaltene, entgegengeſetzte Benehmen — Luzern und die mit ihm gleichdenkenden Stände jetzt, wo ihr gutes Schwert geſiegt hat, fortfahren, von ihren Miteidgenoſſen nur das zu verlangen, was ihnen nach ſchweizeriſchem Bundesrechte zukömmt, wenn ſie ſich hüten die Linie zu überſchreiten, die die Bundespflicht den Ständen der Schweiz vorzeichnet; wenn ſie mit dem Kriegsmuthe die Mäßigung und mit der Entſchloſſenheit die Friedensliebe zu vereinigen wiſſen, — werden dieſe Stände ein großes und gewiß nicht unfruchtbares Beiſpiel gegeben haben. Was in der übrigen Schweiz an ehrenhaften Männern in und außer den Rathſälen vorhanden iſt, wird mit Hintanſetzung politiſcher und religiöſer

Parteiungen — ihnen seine Achtung nicht versagen können; Annäherungen werden und müssen stattfinden, und so mag es geschehen, daß um das Panier des Bundes getrennte Brüder sich wieder sammeln in hinlänglicher Kraft und Stärke, um den Unruhestiftern, fremden und einheimischen, Stillschweigen und den Faktionen Friede zu gebieten. Die aufrichtigsten Wünsche des der Schweiz befreundeten österreichischen Kaiserhofes sind einem solchen Ergebnisse gewidmet. Jedenfalls wollen E. Wohlgeb. unter Darlegung der obengeführten Ansichten der Regierung des Kantons Luzern unsere lebhaften Glückwünsche zu der von ihm durch Gottes Hilfe und seine und seiner Verbündeten Thatkraft erstrittenen Abwendung großer Gefahr bethätigen.

Empfangen Sie ꝛc. (Gez.) Metternich."

Eine innige Freude hatte über den Sieg der apostolische Nuntius **d'Andrea** und sein ausgezeichneter Auditor Chorherr **Vecchiotti**. Beide hatten noch persönliche Ursache sich zu freuen, denn die Freischaaren schwärmten eine ganze Nacht auf dem Sonnenberge und in der Nähe des von sonnenbergischen Schlosses, welches der Nuntius bewohnte. Obwohl ich dem Herrn Nuntius den Wink gegeben hatte, in der Nacht vom 31. März in die Stadt zu kommen, blieb er muthig auf seinem Schlosse, der drohenden Gefahr trotzend. Kein Glückswunsch rührte mich so, wie derjenige, welcher mir am 8. Christmonat 1845 durch eine Abordnung des Ruswylervereins überbracht wurde. Es war eine Uhr, mit folgender Zuschrift: „Tit.! Wenn der heutige Tag das biedere Luzernervolk mit besonderm Danke gegen Gott erfüllet für die letztjährige glückliche Rettung unseres Landes aus großer Gefahr für Religion und Freiheit; wenn es an diesem Tage des Festes der unbefleckten Empfängniß Maria seine Verehrung steigert zu der erhabenen Gottesmutter, die unzweifelhaft jene Rettung bei ihrem mächtigen Sohne erflehte, so gedenkt dieses Volk zugleich auch jener Männer, die Gott besonders mit Verstand, Weisheit und Stärke ausgerüstet, den Gefahren der Zeit zu widerstehen durch die überwiegende Kraft der Wahrheit und der Gerechtigkeit, die sie in die Herzen ihrer Mitbürger hineinzulegen sich bemühten. Es gedenkt somit dankbarst auch an Sie, hochgeachteter Herr Präsident! vorzüglich jener Verein von Männern, der sich unter Ihrer und und unsers unvergeßlichen Vaters Leu sel. Leitung in Ruswyl gebildet hat unter dem Wahlspruche: „für Gott und Vaterland", bezweckend die Religion und die wahre Freiheit des Volkes zu wahren gegen radikale Anfeindungen und Versuche zur Zertrümmernng derselben. Und mit diesem Dank zum Himmel und gegen Sie stimmt dann auch ein die mit dem Ruswyler-Vereine verzweigte Bruderschaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens.

Am Jahrestage der erwähnten glücklichen Rettung unſeres Vaterlandes widmet Ihnen die verzweigte Verbrüderung aus Hochachtung und Dankbarkeit ein kleines Denkmal. Auf demſelben erhebt ſich zu oberſt jenes heilige Zeichen, in welchem einſt Ihr Vorbild, Conſtantin der Große, geſiegt hat. Es ſoll dieſes ſiegreiche Zeichen, wie bisher, auch fürderhin Ihnen vorleuchten. Unten zu beiden Seiten des Kreuzes ſtehen die Bildniſſe der heiligen Jungfrau Maria und des heiligen Joſephs, zwei werthe Erinnerungen. Maria, deren mütterlicher Schutz am 8. Chriſtmonat uns ſo augenfällig zu Theil geworden, und Joſeph, der Namensheilige unſeres Vaters Leu ſel., deſſen väterliche Fürſprache uns in den gefahrvollen Tagen wohl nicht minder gemangelt. Es ziert endlich das Denkzeichen das Sinnbild des Gebetes, welches mit dem Kampfe im Rathsſaale und auf dem Felde für eine Sache ſich vereiniget hat. Wollen Sie dieſes Denkmal, hochgeachteter Herr Präſident! von uns in derjenigen reinen Geſinnung annehmen, in welcher wir es Ihnen überreichen, begleitet mit dem aufrichtigen Wunſche, daß Sie unter Gottes Beiſtand ferner fortfahren mögen, den Grundſätzen der Wahrheit und der Gerechtigkeit immer mehr Geltung zu verſchaffen, und darauf das dauernde Glück unſeres Vaterlandes zu begründen, wozu wir nach Kräften mitzuwirken Ihnen hiemit unſer feierliches Verſprechen ablegen.

Empfangen Sie beinebens, hochgeachteter Herr! die Verſicherung unſerer wahren Hochachtung und Ergebenheit."

Obwohl in dieſem von Herrn Pfarrer J. Achermann von Emmen verfaßten Schreiben nur des 8. Chriſtmonat 1844 Erwähnung geſchieht, ſo war doch der 31. März 1845 nicht minder Veranlaſſung dazu. Die Rührung erſtickte meine Stimme, daß ich meinen Dank der Abordnung nicht ausſprechen konnte. Die Uhr, dieſes Denkmal der Treue, raubte man aus meinem Hauſe im Wintermonat 1847. Es war daran, in einem goldenen Rähmchen, ein ausgezeichnet gutes Porträt von Rathsherrn Leu ſel., welches vermuthlich ein Greuel in den Augen der Frevler war.

Nachdem ich nun den Sieg über die Freiſchaaren und den Jubel und Dank der treuen Völkerſchaften der fünf Kantone und ihrer Freunde dargeſtellt, ſoll ich noch ein Gemälde von Bosheit und Schlechtigkeit von Beamteten und Regierungen darſtellen, welches nur in der Geſchichte des Mordes des Rathsherrn Leu ein Seitenbild hat. Die Nachwelt würde an die Wahrheit des Gemäldes nicht glauben, wenn daſſelbe nicht Strich für Strich mit der eigenen Hand und den Farben derjenigen aufgetragen werden könnte, deren Handlungsweiſe es darſtellt. Zuerſt will ich das Gröbſte nehmen, dann wird man alles Uebrige ohne Weitläufigkeit verſtehen, begreifen und glauben.

Wie aus dem ſchon Geſagten erhellt, waren die Freiſchärler aus dem Kanton Luzern ſeit dem 8. Chriſtmonat wie Wegelagerer an den Gränzen deſſelben im Kanton Aargau geſammelt, mißhandelten verkehrende Bürger aus Luzern, hielten Waffenübungen, unterhielten verbrecheriſche Verbindungen im Kanton Luzern, rüſteten ſich zu einem zweiten Freiſchaarenzuge. Dieſe Thatſachen waren allbekannt. Die Regierung von Luzern beklagte ſich darüber beim Vororte Zürich, dieſer ſchrieb an diejenige von Aargau:

„Tit.! Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern haben unterm 8. l. M. dem eidgenöſſiſchen Vororte die Anzeige gemacht, daß laut mehrfach beſtätigten Berichten an der aargauiſchen Gränze gegen den Kanton Luzern, namentlich in der Gegend von Schöftland, bewaffnete Freiſchaaren gedungen und gebildet werden. — Das Auftreten ſolcher Freiſchaaren, mögen dieſelben aus luzerneriſchen Flüchtlingen, oder aus Bürgern und Einwohnern des Kantons Aargau beſtehen, iſt eine mit den bundesgemäßen Verhältniſſen unter den verbündeten Kantonen, ja ſelbſt mit den einfachſten völkerrechtlichen Beziehungen zwiſchen Staaten, die unter einander keine nähere Verbindung unterhalten, in ſo grellem Widerſpruch ſtehende Erſcheinung und der von ähnlichen Freiſchaaren von dem Gebiete des Kantons Aargau aus am 8. v. M. unternommene bewaffnete Einfall in das Gebiet des Kantons Luzern iſt ein die einfachſten völkerrechtlichen Verhältniſſe ſo tief verletzendes Ereigniß, daß der eidgenöſſiſche Vorort mit vollem Rechte und mit der vollſten Zuverſicht erwarten darf, es werde die hohe Regierung des Standes Aargau mit allen ihr zu Gebote ſtehenden Mitteln auf eine entſchiedene und nachdruckſame Weiſe dahin wirken, daß ſolche frevelhafte Störungen des Landfriedens ſich unter keinen Umſtänden erneuern können, weder durch Freiſchaaren, die ſich im Gebiete des Kantons Aargau bilden könnten, noch durch Freiſchaaren, die in andern Kantonen zuſammengetreten, das Gebiet des Aargau durchziehen möchten. — Unter ſolchen Umſtänden und Vorausſetzungen ſoll der eidgenöſſiſche Vorort die Regierung des hohen Standes Aargau daher einladen, ihm mit möglichſter Beſchleunigung umfaſſende Berichte über die Vorgänge im Kanton Aargau, insbeſondere an der aargauiſch-luzerniſchen Gränze, zumal über allfällige Bewaffnungen, zu erſtatten, ſoll der eidgenöſſiſche Vorort die Regierung des hohen Standes Aargau dringend auffordern, falls trotz ihrer frühern Abmahnungen wirklich Bewaffnungen von Seite Freiwilliger ſtattfinden, Allem aufzubieten, um die bundesrechtlichen Verhältniſſe unter den Kantonen um jeden Preis vor neuen Störungen zu bewahren, ſoll endlich der eidgenöſſiſche Vorort die Regierung des hohen Standes Aargau erſuchen, ihm von allen denjenigen Maßregeln beförderliche Kenntniß zu geben, die ſie zu dem angedeuteten Zwecke entweder bereits getroffen hat, oder noch treffen wird. — Seinerſeits

gibt der Vorort der Regierung des hohen Standes Aargau die Zusicherung, daß er sie in solchen Bestrebungen, welche geeignet sind, die bundesrechtlichen Verhältnisse der Kantone unter einander zu bewahren und einer jeden Störung derselben mit Entschiedenheit entgegenzutreten, nicht nur mit allem Nachdruck zu unterstützen bereit ist, sondern daß der eidgenössische Vorort, wenn es nothwendig werden sollte, im Namen gesammter Eidgenossenschaft die geeigneten Maßregeln anordnen werde, um die bundesrechtlichen Verhältnisse unter allen Kantonen zu bewahren und um neuen Versuchen, den Landfrieden zu brechen, entgegenzutreten."

Die Regierung von Aargau hatte die Stirne, in ihrer Antwort den Plan der Freischaaren förmlich zu läugnen und geradezu zu behaupten, alle ihre Zurüstungen gingen nur darauf hin, einen besorgten Ueberfall von Seite Luzerns zu hindern. Und doch hatte das Bezirksamt Aaran dem Polizeidepartement amtlich berichtet, daß das Bestehen von Freischaaren eine offenkundige Thatsache sei, daß Regierungsbeamtete an den Anwerbungen Theil nehmen, daß die Freischaaren eine hochstehende Person erwartet haben, welche sie in den Kanton Luzern einführen werde, daß übrigens der eigene Sekretär des Polizeidepartements, Bezirkscommandant Haßler die Anwerbungen geleitet, dazu die Sektionsadjudanten des Bezirks in Anspruch genommen habe und demnach die besten Aufschlüsse geben könne. Die Regierung von Luzern sah sich genöthiget, dem Vorort hinsichtlich der ihr mitgetheilten aargauischen Antwort unterm 27. Jänner folgendes Schreiben zugehen zu lassen:

„Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern an Bürgermeister und Regierungsrath des Kantons Zürich als eidgenössischer Vorort.

Tit.! Sie haben uns mit Schreiben vom 20. d. das Schreiben der Regierung des hohen Standes Aargau mitgetheilt, welches deren Antwort auf Ihro Hochwohlgeboren Zuschrift an dieselbe vom 10. d. enthält. Indem wir diese Mittheilung verdanken, können wir nicht umhin, auf Einiges, das in dieser Rückantwort enthalten ist und den hiesigen Stand berührt, zurückzukommen. Die Regierung des hohen Standes Aargau wirft in ihrem Schreiben den Vorwurf auf den hiesigen Stand, als werde von da aus auf das leichtfertigste die Besorgniß neuer Freischaareneinfälle verbreitet; ja sie geht noch weiter und will sogar dem hohen Vororte seine wegen den Freischaarenwerbungen erlassene Aufforderungen zum Vorwurfe machen, indem sie die Behauptung wagt, es bedürfe fürwahr noch eines starken Glaubens, um einen abermaligen Aufbruch von Freischaaren für nahe bevorstehend, ja nur für möglich zu halten. Wir können Ihro Hochwohlgeboren nicht verhehlen, daß gerechtes Erstaunen über eine solche Sprache uns ergriff, wodurch man das in Abrede zu stellen wagt, wofür nicht nur Beweise zur

Hand ſind, ſondern das bereits notoriſche Thatſache geworden iſt. Seit dem Landfriedensbruch durch aargauiſche Freiſchaaren haben in mehreren Theilen des Kantons Aargau, ſelbſt am Sitze der Regierung und in deſſen nächſter Nähe offene Werbungen für einen neuen Einfall in unſer Gebiet ſtattgefunden ; ſie wurden ſo offen und ohne Scheu betrieben und es waren ſelbſt ſolche Leute dabei thätig, daß kaum der Regierung dieſes ſchändliche Treiben unbekannt ſein konnte. Es bildete im Aargau ſo gut wie im hieſigen Kantone das Tagesgeſpräch. Es rühmt ſich die Regierung von Aargau, den Landfriedensbruch offen und entſchieden mißbilligt zu haben. Wir aber fragen: wo iſt dieſe offene und entſchiedene Mißbilligung zu finden? wo ſind die Thaten, die für eine ſolche Zeugniß ablegen? Sind ſie etwa darin zu finden, daß einer ihrer erſten Magiſtraten, welcher mit den andern Landfriedensbrüchigen am Morde am Emmenbaume Antheil nahm, noch immer in ihrem Rathe ſitzt, daß der Große Rath, nachdem jener ſelber noch ſo viel Schicklichkeitsgefühl hatte, daß er ſeine Entlaſſung als Mitglied der Regierung eingab, dieſe nicht annahm? Sind ſie darin zu finden, daß alle die Verbrecher, welche den feindlichen Einfall gewagt haben, noch ungeſtraft umherwandeln und neue Werbungen betreiben, daß die Regierung förmlich ihre Strafloſigkeit verkündet hat? Ueber allen einzelnen Landesgeſetzgebungen ſteht bei allen auf Civiliſation, geſchweige auf Kultur Anſpruch machenden Nationen ein allgemeines Völkerrecht, das nicht geſchrieben iſt, aber aus dem in die Menſchennatur geſchriebenen Geſetze Gottes und der Grundbedingung des ſozialen Zuſammenlebens verſchiedener Nationen herfließt. Nach dieſem Völkerrechte iſt der Ueberfall einer Nation durch eine andere, mitten im Frieden, ohne Urſache, ohne vorhergehende Kriegserklärung, eine verbrecheriſche Gewaltthat, und alle Regierungen, welche nicht über ein ſolches Völkerrecht ſich hinwegſetzen wollen, ſind verpflichtet, diejenigen, welche ſolche Gewaltthat begangen haben, zu ahnden. Wir gönnen der Regierung des h. Standes Aargau den Ruhm, daß ſie in dem Schreiben an Ihro Hochwohlgeboren den ſtattgefundenen Aufruhr und Landfriedensbruch ſogar offen in Schutz zu nehmen wagt, daß ſie es als eine verläumderiſche Entſtellung und Uebertreibung bezeichnet, wenn derſelbe als eine unerhörte, verbrecheriſche Gräuelthat hingeſtellt wird, und daß ſie unumwunden die Sache der Aufrührer und Landfriedensbrüchigen als eine gemeinvaterländiſche erklärt. Ihr, der Regierung von Aargau, iſt zwar der meuchelmörderiſche Angriff an der Emmenbrücke, das unſchuldig dort vergoſſene Blut, der Mord des wehrloſen Milizen in der Nähe von Neudorf, kein Gräuel vor Gott und den Menſchen, der Einfall in unſer Gebiet war nur „„freundnachbarliche Hilfeleiſtung den bedrängten hierſeitigen Jeſuitengegnern““, das alles waren weiter nichts, als unſchuldige „„Ausbrüche

drängenden Gemeingefühls verbrüderter Bevölkerungen"". Und der Aufruhr im hiesigen Kantone, der Landfriedensbruch durch aargauische Freischaaren ist eine Sache, die „„als eine gemeinvaterländische galt und noch gilt""? — Wir wollen jedoch über solche Ansichten kein Wort mehr verlieren. Nur über einige unwahre Behauptungen, die über den Freischaarenzug aargauischer Landfriedensbrecher bei dieser versuchten Rechtfertigung desselben gemacht worden sind, erlauben wir uns einige Bemerkungen. Die Regierung von Aargau behauptet, es sei eine offenbare Entstellung der Wahrheit, wenn von einem für sich bestehenden offensiven Einfalle aargauischer Freischaaren in Feindesland gesprochen werde. In dieser Hinsicht ist es nun eine durch den Strafuntersuch und anderweitige Beweise aufrechtgestellte Thatsache, daß die Aargauer Freibeuter den 8. Christmonat Nachts zu einer Zeit schon bewaffnet in unser Gebiet eingefallen waren, wo die bewaffneten Zusammenrottungen der hiesigen Aufrührer noch nicht stattgefunden hatten, daß dieser bewaffnete Einfall für Ermuthigung hiesiger Angehörigen zum bewaffneten Aufbruch benutzt wurde und ohne selben wahrscheinlich die traurigen Auftritte im Kanton unterblieben wären. Es ist rechtlich ausgemittelte Thatsache, daß der Aufruhr im hiesigen Kanton von den Hauptanstiftern gemeinsam mit denjenigen im Kanton Aargau verabredet wurde; es ist erwiesene Thatsache, daß nach der Zersprengung der Aufrührer in der Stadt die an der Emmenbrücke Postirten, lauter Luzerner, bereits ihren Rückzug angetreten hatten und im Begriff waren, sich aufzulösen, als die Aargauer auf sie stießen und sie zum Morde an der Emmenbrücke mit sich fortrissen; es ist rechtlich erwiesene Thatsache, daß der Angriff auf die Milizen von den Freischärlern auf eine meuchelmörderische Weise geschah, und daß an diesem Gräuel hauptsächlich die Aargauer Antheil genommen haben. Wenn sie nach diesem von der Regierung von Aargau so geheißenen Siege sich zurückzogen, so ist nichts begreiflicher als dieses, da sie wußten, daß über 400 Milizen in der Stadt, voller Muth und Begeisterung, so wie grobes Geschütz ihrer harrten, und im Rücken zwei Militärcolonnen sich sammelten. Die Aargauer Freibeuter, so wird ferner behauptet, seien den Luzerner Jesuitengegnern nachbarlich zu Hilfe geeilt. Wir bedauern die Verblendung derjenigen, welche jetzt, im Angesichte des geschichtlichen Verlaufs des Aufruhrs, noch eine solche Behauptung wagen dürfen. Es ist wahr, daß eine achtungswerthe Minderheit des Volkes, und darunter viele Magistraten, gegen die Berufung der Jesuiten sich ausgesprochen und das verfassungsmäßige Mittel des Veto ergriffen haben; aber eben so wahr und thatsächlich ist es, daß von dieser Minderheit nur ein winziges Häuflein von ein Paar Hunderten zum verbrecherischen Mittel des Aufruhrs griff. Die Regierung von Aargau schmäht die Jesuitengegner des Kantons Luzern, wenn sie selbe

eines ſolchen Verbrechens fähig oder ſchuldig hält. Vielmehr ſind es gerade Gegner der Jeſuiten, welche im kritiſchen Augenblicke Gut und Blut mit den Jeſuitenfreunden für ihre Verfaſſung und rechtmäßige Landesobrigkeit eingeſetzt haben. Ueberhaupt war es das ganze Volk, welches wie Ein Mann dem Verbrechen entgegentrat. Das weiß das Volk des Kantons Luzern, und ſollte anderwärts auch männiglich bekannt ſein, daß der Aufruhr der Verfaſſung, der Regierung, der Beknechtung des ſouveränen Volkswillens ſelbſt galt, und die Jeſuitenfrage nur der Vorwand für ein Verbrechen war, das ſchon längſt vorbereitet und ohne Zweifel bei günſtigem Anlaſſe ohnedem verſucht worden wäre. Die Regierung von Aargau macht uns den Vorwurf einer „„unerhörten maſſenhaften Verfolgung der Oppoſition““. Wir können dießfalls die Verſicherung der geſammten Eidgenoſſenſchaft geben, daß das abſchreckende Beiſpiel, welches der Aargau in dieſer Beziehung gegeben, die nachhaltige Indignation, welche ſelbes bei uns erweckt hat, uns vor einem ſolchen Fehltritte bewahren wird. Uebrigens ſind wir hier nicht geſonnen, in eine Widerlegung der maſſenhaften Lügenberichte und Ausſtreuungen, die planmäßig gewiſſerorts geſchmiedet und verbreitet werden, einzutreten; im Hinblick auf die Thatſachen, die laut und verſtändlich reden, dürfen wir uns wohl auf ruhiges Stillſchweigen beſchränken. Beiläufig wird in der Zuſchrift an Ihro Hochwohlgeboren herausfordernder Neckereien und Thätlichkeiten ab Seite hieſiger Kantonseinwohner, ſo wie einzelner Gebietsverletzungen ab Seiten hieſiger Truppen erwähnt. In dieſer Hinſicht iſt uns noch nie eine Anzeige zugekommen, wohl aber waren wir bereits im Falle, bei der Regierung von Aargau darüber Beſchwerde zu führen, daß ſie die Flüchtlinge, ungeachtet gegebener Zuſicherung in dem an uns den 23. Chriſtmonat 1844 gerichteten Schreiben, bisher noch nicht von den Gränzgemeinden entfernt hat, daß ſie es ruhig hingehen ließ, wie dieſe die Bevölkerung dieſer Gemeinden aufreizten, und im Verein mit ihnen zu häufigen Mißhandlungen hieſiger Kantonseinwohner verleiteten. Wir hatten ſogar bisher geſchwiegen von einer Verletzung hieſigen Gebiets durch zahlreiche aargauiſche Milizen, welche in Pfeffikon ſtattfand, und mit abſcheulichen Drohungen gegen den dortigen Herrn Pfarrer begleitet war. Dieſe Gebietsverletzer gingen ſogar ſo weit, daß ſie dieſen Geiſtlichen an der Vornahme einer heiligen Handlung, der Taufe eines neugeborenen Kindes, an der gewohnten geweihten Stätte hinderten. Wenn endlich die Regierung des h. Standes Aargau ſich bemüßiget glaubt, den h. Vorort auf die Landſturmaufgebote im hieſigen Kanton aufmerkſam zu machen und ſelben gern einen aggreſſoriſchen Charakter unterſchieben möchte, ſo dürfen wir nur auf die jüngſten Ereigniſſe hinweiſen, um die Grundloſigkeit und Geſuchtheit einer ſolchen Verdächtigung augenfällig zu machen. Wir haben unſer ge-

ſammtes Volk erſt dann bewaffnet und zur Vertheidigung von Gut und Blut aufgerufen, nachdem der verbrecheriſche Einfall vom 8. Chriſtmonat ſtattgefunden hatte und neue Werbungen für einen neuen vorbereitet wurden. Der Kanton Luzern, die Regierung ſo gut wie deſſen geſammtes Volk, iſt fremd dem Gedanken, ſeine Miteidgenoſſen nach Freibeutermanier angreifen zu wollen; ſolche Demoraliſation hält, Gott ſei Dank, Regierung wie Volk in hier fern von ſich. Es hat ſich aber das Volk des Kantons Luzern auf den Ruf ſeiner Landesbehörde freudig, ſchnell und entſchloſſen allgemein bewaffnet, um ſeine Freiheit und Unabhängigkeit, all ſein Theuerſtes und Wertheſtes zu vertheidigen, ſie nicht unbewehrt und ohne Widerſtand ſich entreißen zu laſſen. Zum Schluſſe bitten wir den h. Vorort, dieſe Zeilen als nothgedrungene Erklärung auf das Schreiben der Regierung des hohen Standes Aargau an Ihro Hochwohlgeboren betrachten zu wollen. Wir würden dieſen Schritt gern unterlaſſen haben, wenn nicht eine ernſte Regierungspflicht uns geboten hätte, demſelben gegenüber das Stillſchweigen zu brechen. Im Vertrauen übrigens, daß es dem hohen eidgenöſſiſchen Vororte gelingen werde, den Frieden des Vaterlandes vor weiteren Störungen zu bewahren, die Schmach vom Vaterlande zu wenden, die Geſetzloſigkeit und Anarchie auf jede Nation werfen, und dem Unglücke vorzubeugen, das dieſelben immerfort begleitet, ergreifen wir übrigens dieſen Anlaß u. ſ. w.“

Unterm 25. März zeigte die Regierung von Luzern dem Vororte abermal an, daß ſie eine Anzahl Truppen unter die Waffen gerufen habe, indem beſtimmte Thatſachen, die ſie angab, einen neuen Ueberfall aus dem Aargau erwarten ließen. „Allgemein heißt es, daß die Freiſchaarenrotten mit Waffen und Munition, ſogar grobem Geſchütz, gut verſehen ſeien, und daß dieſes Kriegsmaterial von einer Seite ihnen geliefert worden, die wir aus Schonung der Ehre des Schweizernamens hier nicht nennen wollen.“ Der Vorort begnügte ſich, dieſe Anzeige der Regierung von Aargau zu übermitteln. Dieſe ſäumte mit der Antwort nicht. „Wir können Euer Tit.! zuvörderſt nicht bergen, daß in Folge des rathloſen Auseinandergehens der Tagſatzung, welche gerade die Hauptveranlaſſung der die Eidgenoſſenſchaft durchziehenden Bewegung fortbeſtehen ließ, die Aufregung der Gemüther auch in unſerm Kanton eher zu- als abnehmen mußte, und daß das unter Umſtänden unzulängliche — weil die Urſache mit der Wirkung verwechſelnde — Concluſum der Tagſatzung nichts weniger als genügend ſein konnte, eine größere Beruhigung zu bewirken; eine Folge, welche ſchon unſere Ehrengeſandtſchaft in ihrer Schlußerklärung im Protokoll der Tagſatzung ganz wahr und richtig vorausverkündet und im Hinblick auf welche ſie auch mit vollem Rechte eine beſondere Verantwortlichkeit für die nicht unſerm

Stande zuzuschreibende und von ihm unmöglich aufzuhebende Rückwirkung als unzuläßig abgelehnt hat. Ganz besonders haben aber die jüngsten, seit Vertagung der Tagsatzung sich zugetragenen Ereignisse im Kanton Luzern die Theilnahme unserer Gränzbevölkerung auf eine tiefgreifende Weise rege gemacht. Es ist Thatsache, daß die Luzernerischen Behörden die Verfolgung ihrer unglücklichen Mitbürger in diesen Tagen in's Unglaubliche steigern, und einen so weit greifenden Plan neuer Verhaftungen angelegt haben, daß die Flucht der also massenhaft Bedrohten einer eigentlichen Auswanderung gleichkömmt; daß dem zufolge der einzige Ort Sursee nahe an 80 Flüchtlinge im Aargau zählt, und daß zu Unterbringung der täglich nachkommenden und der ferner zu erwartenden Unglücklichen in mehreren unserer Gränzgemeinden — in Zofingen z. B. — außerordentliche Bequartierungsmittel durch Räumung von öffentlichen Lokalen u. s. w. zur Hilfe genommen werden müssen, um nur den Hunderten von Flüchtlingen Obdach bieten zu können. Es ist ferner durch zuverläßige Nachrichten constatirt, daß selbst im Kanton Luzern ganze Gemeinden sich in Verfassung setzen, inner ihrer Gränzen keine weitern Verhaftungen vornehmen zu lassen, da das Maß der Verfolgung alle Gränzen des für möglich Gehaltenen überschreite. Ihr wollet selbst ermessen, getreue, liebe Eidgenossen! wie diese neuen Thatsachen das Mitgefühl unserer, seit Monaten die Pflicht der Humanität übenden Bevölkerung steigern, und auch uns, die wir bisher keine Ursache hatten, an einen Aufbruch nach dem Kanton Luzern zu glauben, die Besorgniß nahe legen mußten, daß die Luzerner Flüchtlinge, vom Muthe der Verzweiflung getrieben, das Aeußerste wagen möchten, um der Schreckensherrschaft in ihrer Heimath sich entgegenzuwerfen und auch nicht wenig theilnehmende Freunde aus andern Kantonen für ein solches Unternehmen zu gewinnen. Wir haben unter solchen Umständen, und sobald uns dießfällige Wahrnehmungen zukamen, dieser Angelegenheit unsere vollkommenste und unausgesetzteste Aufmerksamkeit zugewendet; wir haben ohne Euere Aufforderung zu erwarten, bereits durch die Bezirksamtmänner die sämmtlichen Gemeinderäthe und die einflußreichsten Männer auffordern lassen, daß sie unsere Bürger von ordnungswidrigen Zuzügen ernstmeinend abmahnen, indem wir nach Regierungspflicht denselben entgegentreten müßten und von dem Kanton und seinen Behörden eine dießfällige Verantwortlichkeit mit allen möglichen Mitteln abzuwenden fest entschlossen seien. Unter diese Mittel könnten wir zwar eine Truppenaufstellung nicht zählen, da bei der aufgeregten Stimmung der Gemüther eine solche kaum zum Ziele führen würde; wohl aber haben wir unsern Großen Rath auf Samstag, den 29. dieß außerordentlich einberufen, damit derselbe die zur Beruhigung des Volkes geeigneten Schlußnahmen fasse. Es wird diese Behörde insbesondere

auf die ſich immer mehrenden Quellen der Beunruhigung, auf die große Gefahr, welche das Verharren der Luzerneriſchen Behörden auf ihrem Schreckensregimente nicht nur ihnen ſelbſt und der Zukunft ihres Kantons, ſondern mit ihm auch unſerm, durch eine vielſtündige Gränze verbundenen Nachbarſtaate bringt, aufmerkſam gemacht und dringend angegangen werden, daß vom Stande aus auf ſofortigen Wiederzuſammentritt der Tagſatzung und dadurch auf endliche, gründliche Heilung ſo außerordentlicher Uebel und unerhörter Zuſtände ernſtlich hingewirkt werde. Die Außerordentlichkeit der Lage wird gewiß auch bei Euch, Tit.! gerechte Würdigung und Anerkennung finden, und es müßte darin ſelbſt, wenn, was Gott verhüten wolle, der Landfriede durch Theilnahme unſerer ſo ſehr mit in Anſpruch genommenen Bevölkerung an einem allgemeinen Aufſtande gewaltſam geſtört werden ſollte, vor der ganzen Eidgenoſſenſchaft eine zureichende Rechtfertigung liegen, ſowie wir zur Verhütung ſolcher Auftritte alles Mögliche erfolglos gethan haben werden. Uns iſt in der Lage der Dinge aber zugleich ein Recht gegeben, Euch als Vorort auf die unglücklichen Zuſtände des in ſich zerriſſenen und der Anarchie anheimgefallenen Kantons Luzern, welche die Ruhe unſeres Kantons ſtündlich mehr und mehr untergraben, dringend aufmerkſam zu machen und Angeſichts derſelben unſere Zuverſicht auszuſprechen, daß Ihr im Intereſſe geſammter Eidgenoſſenſchaft die Verantwortlichkeit für ſo unheilvolle Zuſtände auf die wahren Urſachen zurückzuführen und die Wiederkehr dauernden Friedens und geſetzlicher Ordnung im Kanton Luzern, wovon auch die Beruhigung unſers Kantons abhängt, auf die wirkſamſte Weiſe ermöglichen werdet. Unſers Ortes ſoll zum Zwecke der Erhaltung der öffentlichen Ruhe auch fernerher in wahrer Treue alles Mögliche gethan werden. Wir dürfen dies im Hinblick auf Vergangenheit und Zukunft um ſo beſtimmter und vorwurfsfreier verſichern, da uns ſchließlich noch erübrigt, die falſchen und unrichtigen Daten, auf welche die Regierung von Luzern ihre Beſchwerde mit Umgehung unſerer Behörde abſtellte, zu widerlegen. So iſt es, wie wir berichtet ſind, nicht richtig, daß ſich bereits Freiſchaaren zuſammengerottet haben oder noch zuſammenrotten; es iſt nicht richtig, daß Freiſchaarenhaufen aus Aarau der Luzernergränze zu ausgerückt ſeien, und wenn in der Luzerneriſchen Gemeinde Triengen der Gränzverkehr mit Aargau abgeſperrt ſein ſoll, ſo geſtaltet ſich dieſes vielmehr zu einer Beſchwerde Aargau's wider Luzern, als umgekehrt. Wenn endlich ſogar davon geſprochen wird, daß die Freiſchaaren mit Waffen, Munition und grobem Geſchütz verſehen ſeien, deren Quelle für die Ehre des Schweizernamens nicht genannt werden wolle, ſo fordern wir des Beſtimmteſten die Nennung der Seite, von welcher ihnen zu dieſen Materialien verholfen worden ſei, indem wir eine Verdächtigung der Aargauiſchen Behörden, welche hierin zu liegen

ſcheint, als eine ungute, aller Wahrheit entbehrende Verdächtigung bezeichnen und mit Entrüſtung zurückweiſen müſſen. Daß wir ſelbſt bei der vollkommenen Unrichtigkeit dieſer angeblichen Thatſachen und Gerüchte lediglich auf den Grund allgemeiner beunruhigender Anzeichen in der angegebenen Weiſe eingeſchritten, wird Euer Tit.! den beſten Beweis für unſere von anderer Seite auf unwürdige Weiſe verdächtigte Sorge bieten, den Landfrieden vor jeder Störung zu bewahren; eine Aufgabe, die wir bei aller Ungunſt äußerer Verhältniſſe und bei den untrüglichſten Zeichen anarchiſcher Zuſtände im Nachbarkanton, ſo viel an uns, ſtets unverrückt im Auge behalten haben und ferner nach Kräften erfüllen werden.

Uebrigens benützen wir dieſen Anlaß, u. ſ. w.

Der Landammann Präſident des Kleinen Raths:

F. Frey-Heroſe.

Namens des Kleinen Raths der Staatsſchreiber:

Ringier."

Der Vorort mahnte die Regierung von Luzern, den Flüchtlingen die Rückkehr zu geſtatten und ſo der Beunruhigung an der Gränze den Stoff zu entziehen. Die Regierung dachte wirklich daran, den Großen Rath einzuberufen und ihn zu einer etwas umfaſſenden Amneſtie zu veranlaſſen, obwohl das Benehmen der Flüchtlinge eben nicht ſehr dazu einlud. Allein der Drang der Umſtände ließ ihr nicht Zeit, ihr Vorhaben in's Werk zu ſetzen. Sie ſtellte am 27. März an den Vorort nach einläßlicher Schilderung des Benehmens der aargauiſchen Regierung folgende Begehren:

„Wir gelangen deswegen mit dem Begehren an Ihre Hochwohlgeboren, daß von Ihnen in ihrer Stellung als hoher eidgenöſſiſcher Vorort, welchem die Handhabung des Landfriedens zwiſchen den 22 ſouveränen Kantonen der Schweiz, die Vollziehung und Handhabung des zwiſchen denſelben beſtehenden Bundesvertrages und die Ueberwachung der Vollziehung der von der hohen Tagſatzung gefaßten Beſchlüſſe obliegt, der Stand Aargau ungeſäumt aufgefordert werde, die auf ſeinem Gebiete vorhandenen Freiſchaaren aufzulöſen. Wir müſſen weiter verlangen, daß derſelbe angewieſen werde, die hieſigen auf ſeinem Gebiete vorhandenen Flüchtlinge von den Gränzgemeinden zu entfernen, ſie in das Innere des Kantons zu verſetzen und ſie vollſtändig zu entwaffnen. An dieſe zwei Begehren ſchließen wir noch ein drittes. — Die revolutionären, gegen die Ruhe und geſetzliche Ordnung des Kantons Luzern gerichteten Bewegungen haben denſelben zu ungeheurer Anſtrengung der Geduld ſeines Volkes und ſeiner finanziellen Kräfte genöthiget. In dem Bewußtſein erfüllter Pflicht wird das Volk des Kantons Luzern hinlängliche Belohnung für ſeine unmittelbaren Anſtrengungen finden;

für unsere finanziellen Opfer glauben wir aber mit Recht um volle Entschädigung klagend gegen einen Stand auftreten zu sollen, dessen Regierung nicht nur die der Regierung eines jeden Staates gegen einen andern obliegenden völkerrechtlichen Verpflichtungen außer Acht setzt, sondern auch unzweideutige Eid- und Bundespflichten gegenüber einem mitverbündeten Kantone unerfüllt läßt. Wir fordern daher mit Recht, daß der Stand Aargau für die Kosten, welche durch die in Folge des Freischaarenunwesens auf seinem Gebiete hierseits wiederholt getroffenen militärischen und polizeilichen Sicherheitsmaßnahmen dem hiesigen Stande verursacht worden sind, demselben vollen Ersatz zu leisten habe. Wir lassen diese unsere Begehren durch eine Abordnung aus unserer Mitte, bestehend aus den Herren Regierungsräthen Jos. Eutych. Kopp und Jost Peyer, Ihro Hochwohlgeboren übermitteln und geben zum Schlusse Angesichts der ganzen Eidgenossenschaft die feierliche Erklärung ab, daß, wenn von Seite der Regierung des hohen Standes Aargau denselben nicht genügende Rechnung getragen oder von Seiten der hohen vorörtlichen Behörde nicht Abhilfe geschafft, wenn dieser Zustand feindlicher Bedrohung des Kantons Luzern und der Umlagerung durch bewaffnete Banden von der Regierung von Aargau ferner geduldet und begünstiget werden sollte, der Stand Luzern genöthiget sein wird, der ersten Pflicht, welche auf jedem Staate ruht, derjenigen der Selbsterhaltung, unbedingt zu folgen und alle andern ihr nachzusetzen."

Die beiden Abgeordneten, geflissentlich aus der Mitte derjenigen gewählt, welche gegen die Berufung der Jesuiten gestimmt hatten, gingen mit dem Schreiben nach Zürich. Sie überzeugten sich bald von der Ohnmacht der liberal-conservativen vorörtlichen Regierung und brachten einen betrübenden Eindruck davon nach Luzern zurück. Am gleichen Tage berichtete Aargau an Zürich, „daß diesen Morgen eine bewaffnete Truppe Freiwilliger, zwischen 70 und 80 Mann an der Zahl, aus dem Bezirke Lenzburg aufgebrochen ist, um sich einer vermutheten Bewegung gegen den Kanton Luzern in Zofingen anzuschließen." Diesem Berichte fügte die Regierung bei: „Dieser Aufbruch widerspricht zwar den noch in unserer gestrigen Zuschrift geäußerten zuversichtlichen Erwartungen, daß es uns gelingen werde, jede ordnungswidrige Erhebung dieser Art zu verhüten. Wir können Euer Lit. jedoch die Versicherung beifügen, daß jener Auflauf ganz vereinzelt, zusammenhanglos und ohne Einverständniß oder Aufforderung Dritter erfolgt ist, daß er keinen innern Halt erkennen läßt, und daß wir die nöthigen Maßregeln ergriffen haben, um seine Auflösung und Rückkehr zur Ordnung zu bewirken." Unterm 28. März Abends berichtete die Regierung von Aargau abermals an Zürich: „In Fortsetzung unserer Berichte über die Lage der

Dinge, haben wir die Ehre, Euer Hochwohlgeboren mitzutheilen, daß ſich zwar der geſtern von uns einberichtete vereinzelte Zug Freiwilliger aus dem Bezirk Lenzburg von ſeinem Marſche nach Zofingen, ungeachtet der an ihn ergangenen dringenden Aufforderung, nicht ganz hat abbringen laſſen, daß indeſſen mehrere zurückgeblieben, andere hingegen nachgerückt ſind, ohne daß nach den bis heute vorliegenden Berichten dieſer einzelne Aufbruch zu vermehrten Beſorgniſſen activer dieſſeitiger Theilnahme Grund bietet. — Hinwieder dürfen wir Euch nicht vorenthalten, daß die Flucht oder vielmehr der offene Auszug Luzerniſcher Angehörigen aus ihrem Kanton in den unſern fortwährend im Gange iſt, daß ſelbſt Pferde geflüchtet werden, und daß heute eine nicht unbedeutende Scharfſchützen-Abtheilung, faſt eine ganze Compagnie, in voller Ausrüſtung mit klingendem Spiele in Zofingen eingerückt iſt. Bei dieſer allgemeinen Deſertion iſt es um ſo begreiflicher, daß, wie ſchon bisher die mehreren hundert Flüchtlinge in vier verſchiedene Bezirke vertheilt waren, ihre Verlegung mehr landeinwärts in noch ausgedehnterem Maaße ſtattfinden muß, ohne daß darum die Gränzen mit Nachrückenden weniger angefüllt wären; ſie verbreiten ſich über vier Stunden rückwärts und bis in's Solothurniſche hinab und in den Kanton Bern hinauf. Eine andere unzertrennliche Folge iſt dann aber die, daß durch dieſe Zerſtreuung auf ein größeres Gebiet gleichzeitig auch die Unruhe und Aufregung mehr und mehr verbreitet wird, ſo daß dieſe außerordentlichen Bewegungen, an und für ſich ſchon und von jedem möglichen Ausbruchsverſuche ſelbſt abgeſehen, Grund genug zu ernſten Beſorgniſſen bieten und eine ſchnelle, vollſtändige Abhilfe dringend nothwendig machen. Wir haben daher auch mit wahrer Befriedigung aus Euern verehrlichen Correſpondenzmittheilungen vom 27. d. M. an die Stände erſehen, daß Ihr die Regierung von Luzern auf das, was dortſeits zur Pacification des unglücklichen, in ſich zerriſſenen Landes Noth thut, ernſtmahnend hingewieſen habet, zumal, wenn nicht volle und unbedingte Amneſtie ertheilt wird, bei dem an Ausdehnung und Intenſität wachſenden Strome der ganz weſentlich Luzernerſchen Bewegung und beim beſten und nachhaltigſten Willen, hindernd und beſchwichtigend entgegenzutreten für nichts eingeſtanden werden kann. Wir werden indeſſen in unſern Bemühungen nicht ermüden, und hoffen auch von unſerm morgenden Großen Rathe noch einen beruhigenden Einfluß."

Beſſer als es die Regierung von Aargau in ihrem Schreiben that, könnte man das heilloſe Spiel, welches ſie getrieben, nicht ſchildern. Der Vorort ermüdete ſeinerſeits nicht, die Regierung von Aargau freundlich an die Pflicht zu erinnern, die Flüchtlinge und Freiſchaaren zurückhalten zu ſollen, diejenige von Luzern aber ernſtlich zu ermahnen, eine Amneſtie zu

ertheilen und alles Bundeswidrige zu unterlaſſen. Man merkte am Tone der Schreiben, daß der Liberalconſervatismus auf der Neige ſei und ſich an den Radikalismus werde übergeben müſſen. Auf das aarganiſche Schreiben vom 26. d., ſagte die Regierung von Luzern unterm 28. März in ihrer Erwiderung an den Vorort:

„.... Die Regierung des hohen Standes Aargau gibt an, da die ſeit Vertagung der Tagſatzung im Kanton Luzern ſich zugetragenen Ereigniſſe die Theilnahme der dortigen Gränzbevölkerung auf eine tiefgreifende Weiſe rege gemacht haben. Sie ſagt, es ſei Thatſache, daß die Luzerneriſchen Behörden die Verfolgung ihrer unglücklichen Mitbürger in dieſen Tagen ſo in's Unglaubliche ſteigern, und einen ſo weitgreifenden Plan neuer Verhaftungen angelegt haben, daß die Flucht der alſo maſſenhaft Bedrohten einer eigentlichen Auswanderung gleichkomme. Sie gibt an, daß ganze Gemeinden ſich in Verfaſſung ſetzen, innert ihren Gränzen keine weitern Verhaftungen vornehmen zu laſſen, da das Maaß der Verfolgung alle Gränzen des für möglich Gehaltenen überſchreite. Dieſe Zeilen in dem Schreiben der Regierung des hohen Standes Aargau tragen für Jeden, auch mit den Zuſtänden hieſigen Standes gänzlich Unbekannten, die Uebertreibung auf der Stirne. Sie ſind aber nicht bloße Uebertreibungen, ſondern es liegt denſelben nicht die geringſte Wahrheit zu Grunde. Seit der Vertagung der außerordentlichen Tagſatzung haben ſich allerdings ſehr wichtige Ereigniſſe im Kanton Luzern zugetragen; dieſe Ereigniſſe rühren aber nicht von Schritten der Behörden her, welche im Mindeſten geeignet geweſen wären, irgend welche Aufreizung unter einen Theil der Bürger des hieſigen Kantons zu bringen: ſie rühren her von den anarchiſchen Schritten jener Revolutionspartei, welche im Kanton Aargau ihren Sitz aufgeſchlagen hat, welche den ſchon längſt ausgebrüteten verbrecheriſchen Plan unmittelbar nach Vertagung der Tagſatzung in Ausführung bringen wollte, Freiſchaarenhorden darum auf die Füße rief und zum Anſchluß an dieſelben auch diejenigen Bürger des hieſigen Kantons aufforderte, welche ſie zu ſolchem Verbrechen für fähig hielt. Wenn die Regierung des hohen Standes Aargau von in's Unglaubliche ſich ſteigernden Verfolgungen hieſiger Kantonsbürger, von einem weit greifenden Plane neuer Verhaftungen ſpricht, ſo ſtellen wir dieſer Behauptung die feierliche Verſicherung entgegen, daß hievon im Kanton Luzern nicht die leiſeſte Spur vorhanden iſt. Folgende Thatſachen mögen zum Beweiſe der vollſtändigen Wahrheit dieſer Verſicherung dienen. Unmittelbar von der Regierung iſt ſeit längerer Zeit, ſeit Wochen und Monaten keine einzige Verhaftung eines in die unglücklichen Ereigniſſe vom 8. Chriſtmonat Verwickelten angeordnet worden. Sie ließ der aufgeſtellten Unterſuchungsbehörde diesfalls unbedingt freie Hand. Von dieſer Unter-

ſuchungsbehörde ſind aber, wie ſich aus den amtlich uns vorgelegten Verhaftstabellen ergibt, in einem Zeitraume von circa 3 Wochen 3 einzige an dem Aufruhr vom 8. Chriſtmonat Betheiligte in Verhaft geſetzt, eine viel bedeutendere Zahl von Gefangenen dagegen auf freien Fuß geſtellt worden. Was von einem weit greifenden Plane neuer Verhaftungen geſprochen wird, gehört in's Reich der Fabeln oder vielmehr jener Lügen, welche ſchon ſeit langer Zeit im hieſigen Kantone, ſowie auch insbeſonders im Nachbarſtande Aargau ausgeheckt und durch öffentliche Blätter daſelbſt und eigens dort gedruckte Schmähllibelle in den Kanton Luzern zu dem offenbaren Zwecke hineingeworfen wurden, die Mehrheit der hieſigen Bevölkerung einzuſchüchtern, die kleine Zahl aber der Verirrten noch mehr zu reizen. Wir können nur bedauern, daß die Regierung eines eidgenöſſiſchen Mitſtandes ſo tief ſich herunterläßt, ſolchen lügenhaften Ausſtreuungen Glauben beizumeſſen, und ſogar es wagt, ſie ſelbſt aufzugreifen, als Thatſachen hinzuſtellen und unerhörte Anſchuldigungen vor den Augen der Eidgenoſſenſchaft und einer unparteiiſchen Mitwelt darauf zu bauen.

... Die Regierung des hohen Standes Aargau ſpricht ferner von einer Schreckensherrſchaft, welche im hieſigen Kantone herrſche, ſie übernimmt ſogar die Mühe, den hohen Vorort auf die unglücklichen Zuſtände des in ſich zerriſſenen und der Anarchie anheim gefallenen Kantons Luzern aufmerkſam zu machen. Eine Schreckensherrſchaft, ſo glaubten wir bisher, ſei nur da vorhanden, wo ſtatt des Rechtes und des Geſetzes blinde Leidenſchaft und rohe Gewalt ihr verheerendes Tagwerk üben. Im Kanton Luzern aber herrſcht das Geſetz und das Recht und nur dieſe; Volk und Behörden gehen hier einig und unterſtützen ſich freudig, mit Hingebung und mit Entſchloſſenheit. Die Behörden des Kantons Luzern dürfen mit Beruhigung auf die jüngſte Vergangenheit zurückblicken, ſie ſtunden da und handelten zum Schutze der geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Ordnung, und haben bis zur Stunde von ihrem treuen Volke unterſtützt der allwärts genährten Geſetzloſigkeit, die man auch in den Kanton Luzern verpflanzen wollte, mit glücklichem Erfolge geſteuert. Sie dürfen mit um ſo mehr Beruhigung in die Vergangenheit blicken, weil ſie das Bewußtſein haben, ſelbſt denjenigen gegenüber, welche durch ihre verbrecheriſchen Handlungen die ſtrafende Hand des Geſetzes auf ſich gezogen haben, Milde, außerordentliche Milde angewandt zu haben. Wenn dieſelben ſich genöthigt ſahen, nun ſchon zum viertenmale ihr Volk unter die Waffen zu rufen, ſo geſchah es nicht, um rohe Gewalt auszuüben, ſondern es geſchah zum Schutze der Geſetze und verfaſſungsmäßigen Ordnung, zur Vertheidigung des Landes gegen an ihren Gränzen, im Nachbarſtande Aargau und anderwärts, weilende Freibeuter; es geſchah zur Sicherung jener Güter, welche dem

einzelnen Bürger, wie dem gesammten Staate, die höchsten und theuersten sind. Anarchie ist die Folge, die Begleiterin, oft auch die Ursache einer Schreckensherrschaft. So wenig als von dieser weiß man von jener im Kanton Luzern. Behörden und Beamtete sind daselbst in ungehinderter Thätigkeit und der geringen Anzahl von Ruhestörern und Anarchisten sind wir Gottlob vollkommen Meister. Die vollkommenste Ruhe würde schon längst im ganzen Kantone herrschen, wenn man es gewisserorts sich nicht zur Aufgabe gemacht hätte, durch die verworfensten Mittel, insbesonders in ein Paar Gränzgemeinden neue Saat der Unruhe auszustreuen, wenn nicht anderwärts, außerhalb unseres Kantons, im großartigsten Maßstabe auf Anarchie im allgemeinen Vaterlande hingesteuert würde, und mit ihren verheerenden Folgen auch unser Kanton heimgesucht werden wollte. So sinnt, denkt und treibt man Anarchie, und sowie eine kleine Zahl der Bürger im Kanton Luzern mit ihr Brüderschaft macht, während Behörden und Volk desselben ihr einig und entschlossen entgegen treten, ruft man aus: Im Kanton Luzern herrscht Anarchie! Nein, Hochgeachtete Herren! Getreue, liebe Eidgenossen! im Kanton Luzern herrscht keine Anarchie, wohl aber mag sie in dem Kantone vorhanden sein, wo bewaffnete Banden zum feindlichen Angriff auf einen befreundeten Nachbarstand das Land durchziehen, ohne daß die Regierung sie an ihrem verbrecherischen Vorhaben hindert, oder zu hindern vermag; wo die Regierung selbst zu dem schmählichen Geständnisse sich bewogen findet, daß das einzige Mittel, womit gesetzlose bewaffnete Banden im Zaume gehalten werden können, bewaffnete Gewalt, nicht zuläßig gewesen sei, weil sie kaum zum Ziele geführt haben würde. So weit ist es im Stande Luzern nicht gekommen, daß die Regierung ein solches Geständniß in den Schooß der hohen vorörtlichen Behörde niederlegen muß; sie hat bewaffnete Gewalt genug, um aufrührerische bewaffnete Banden zu Paaren zu treiben, und sie muß sich nicht auf die traurige Rolle beschränken, dem Treiben dieser Banden unthätig zuzusehen, es ganz zu ignoriren oder gar nachher wegzuläugnen. Die Regierung unseres Mitstandes Aargau wagt es sogar, nicht etwa blos ihr bisheriges Benehmen zu bemänteln oder zu entschuldigen, sie rühmt sich, bisher alles Mögliche gethan zu haben zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, und will auch fernerhin in wahren Treuen das Mögliche thun. Sie, die Regierung von Aargau, glaubt im Hinblick auf die Vergangenheit und Zukunft dieses um so bestimmter und vorwurfsfreier versichern zu dürfen. — Es konnte uns nach allen Vorgängen nicht sonderlich mehr befremden, wenn die Regierung des hohen Standes Aargau es wagt, die Zusammenrottungen von Freischaaren und ihren bewaffneten Auszug förmlich in Abrede zu stellen. Notorische Thatsachen bedürfen eigentlich keines Beweises und Bezweiflung oder Bestrei-

tung derſelben entkräftet ſie nicht. Wir behaupten nochmals, wie wir wiederholt in unſerm Schreiben vom 25. und 27. dies gethan haben, auf verſchiedenen Punkten des Kantons Aargau haben Zuſammenrottungen bewaffneter Freiſchaarenbanden ſtattgefunden, und dieſe Zuſammenrottungen ſind wirklich noch in dem Augenblicke, wo wir dieſes ſchreiben, vorhanden. Flüchtlinge aus unſerm Kantone, Bürger des Kantons Aargau und anderer Kantone, durchziehen rottenweiſe oder vereinzelt, mit Waffen verſehen, einzelne Theile des Kantons Aargau; aus unſern Gränzgemeinden Winikon, Büron, Reiden, Dagmerſellen haben vereinzelte, zum Theil bewaffnete kleinere Schaaren das Gebiet des Kantons Aargau ſchon am 26. und ſpäter überſchritten; es geſchieht dieſes alles am hellen Tage und doch will die Regierung von Aargau von allem dem nicht nur nichts wiſſen, ſondern ſtellt es förmlich in Abrede. Unſer Volk iſt ein ruhiges, treu an der Geſetzlichkeit hangendes Volk. Aber auch das beſte Volk kann auf ſolche Art ermüdet werden und bei dem Gefühle der Kraft, die in ihm wohnt, könnte es dahin kommen, daß es einmal wirklich Ruhe ſchafft. Wir zweifeln aber nicht, daß der hohe eidgenöſſiſche Vorort Kraft genug beſitzt, dieſe Ruhe dem Vaterlande zu verſchaffen und ſehen nicht ein, was eine abermalige Verſammlung der vertagten Tagſatzung fruchten ſoll, wenn es ſich nur um Vollziehung der von derſelben gefaßten Beſchlüſſe und des Bundes- und Völkerrechts handelt, und die Regierung des hohen Standes Aargau hiezu und ſomit zur Unterdrückung des Freiſchaarenunfuges nach Pflicht und Bundeseid aufrichtig mitwirkt."

Am 29. März ſchrieb Aargau wieder an Zürich:

„In Fortführung unſerer Berichte über den Verlauf der Dinge ſowohl im hierſeitigen als im benachbarten Kanton Luzern bringen wir Euer Tit.! zur Kenntniß, daß ſich die Luzerneriſchen Flüchtlinge auf Aargauer Boden von Stunde zu Stunde mehren, daß namentlich heute früh ſolche aus Winikon angekommen ſind, und einer glaubwürdigen Anzeige zu Folge auf die in Reiden eingetroffene Nachricht, es werde ein Bataillon Regierungstruppen dortſelbſt zur Beſetzung anlangen, der größte Theil der dortigen männlichen Bevölkerung den Ort verlaſſen und ſich auf hierſeitiges Staatsgebiet geflüchtet hat. Von weitern Freiſchaarenzuzügen, obſchon ſich hierwegen mannigfache Gerüchte durchkreuzen, kam uns nicht die mindeſte ſichere Kunde zu. Der Große Rath unſers Kantons hat ſich heute zahlreich verſammelt und bereits über die ſchwebende Tagesfrage ſeine Berathung begonnen, die er morgen fortſetzen wird. Wir unſerſeits werden unausgeſetzt Wachſamkeit walten laſſen und der obhabenden Pflicht allſeitig zu genügen ſuchen, obſchon wir Euer Tit.! nicht verhehlen ſollen, daß durch

das stetsfortige Eintreffen von Flüchtlingen und die Ueberfüllung der Aargauischen Gränzgemeinden durch dieselben die Verhältnisse sich immer ernster gestalten."

Das gleiche arge Spiel, welches die Regierung von Aargau mit dem Vororte trieb, setzte sie mit ihrem Großen Rathe fort und derselbe half ihr weidlich mitspielen. Sie legte demselben ihren Briefwechsel mit Luzern und dem Vororte vor und die Gesandtschaft erstattete mündlichen Bericht über die außerordentliche Tagsatzung. Die Anträge der Regierung zielten auf die Einberufung der Tagsatzung, damit sie dem Kanton Luzern eine Amnestie befehle. Gegen die Freischaaren war kein Vorschlag zu hören. Da Herr Steigmeier nun darauf antrug, der niederzusetzenden Commission auch den Auftrag zu ertheilen, Maßregeln gegen die Freischaaren vorzulegen, so widersetzte sich Regierungsrath Siegfried und es wurde mit 124 gegen 55 Stimmen beschlossen, diesen Auftrag nicht zu ertheilen, um so weniger, da die Regierung „demnächst einen Gesetzesentwurf" hinterbringen werde. Als Fürsprech Fahrländer von Aarau die Regierung der Theilnahme und Begünstigung der Freischaarenbewegung beschuldigte, läugneten Landammann Wieland und Andere Alles ab. Die Instructionscommission, aus lauter Radikalen bestehend, brachte Tags darauf den 30. März die Anträge: „1) das bisherige Verfahren des Kleinen Rathes zu billigen; 2) die Zusammenberufung der Tagsatzung für Ausweisung der Jesuiten und für allgemeine Amnestie und Niederschlagung aller politischen Prozesse im Kanton Luzern zu begehren; 3) dem Kleinen Rathe Vollmacht für Truppenaufgebote und alles Unvorhergesehene zu ertheilen." Diese Anträge wurden mit übergroßer Mehrheit angenommen. Als Peter Brugger von Wohlen, radikales Mitglied der Commission, noch antrug, das Freischaarenunwesen zu mißbilligen, wurde sein Antrag mit 107 gegen 62 Stimmen für unerheblich erklärt und also verworfen. Unter den Augen des Großen Rathes selber zogen die Freischaaren in der Stadt Aarau hin und her Zofingen zu, mit großem Geräusche, sie gebährdeten sich auf das roheste gegen ihre Gegner, namentlich gegen Dr. Fahrländer. Die Beschlüsse des Großen Rathes stärkten die Regierung in ihrem Treiben. Nicht nur rief sie sogleich eine starke Anzahl Truppen unter das Commando ihres Mitgliedes, des Klosterfeldherrn, Frey-Herose in Dienst und stellte die ganze reformirte Mannschaft des Auszugs und der Landwehr auf's Piket und mahnte die Stände Bern, Solothurn, Baselland und auch Zürich zu eidgenössischem Aufsehen, sondern sie erließ, im Vorgefühle, daß die Stunde für Luzerns Regierung geschlagen, folgendes Todesschreiben für sie an den Vorort, ein Schreiben, wie vermuthlich noch keines aus der Rathsstube einer eidgenössischen Regierung hervorgegangen ist.

Nach einer langen Einleitung und Aufzählung ihrer vielen Schreiben, Schritte und Anträge, sagt diese Regierung:

„Dieses Alles thaten wir im Gefühle aufhabender Bundespflicht und unserer Verantwortlichkeit für Erhaltung der Ruhe und Ordnung in unserm eigenen Kanton; wir waren dabei zu der Erwartung berechtigt, daß auch der hohe Vorort uns in Abwendung so drohender Gefahren durch Ergreifung aller Mittel auf's Wirksamste unterstützen würde, die ihm in seiner eigenen hohen Stellung zu den Kantonen und zum Bunde überhaupt zu Gebote stehen. Noch haben wir aber von einem solchen Einschreiten namentlich der Regierung von Luzern gegenüber, deren unerhörtes Verfahren all diese Unruhe und Gefahr über unsern Nachbarkanton, ja über das ganze Vaterland bringt, nicht den mindesten Erfolg verspürt. Wir verkennen gewiß nicht die schwierige Stellung des Vororts unter so außerordentlichen Verhältnissen; wir lassen Euern wiederholten dringenden Einladungen, daß wir den unaufhaltsam gewordenen Strom der Bewegung doch ja so viel an uns in die Schranken der Gesetzlichkeit eindämmen möchten, volle Gerechtigkeit wiederfahren. Ihr werdet uns auch vor der ganzen Eidgenossenschaft das Zeugniß geben, daß wir diese Einladungen fürwahr nicht abgewartet haben, um die hereinbrechenden Gefahren nach Möglichkeit abzuwenden, sobald uns nur deren Vorhandensein erkennbar geworden war. Allein gewiß werdet Ihr auch mit uns für eine einzelne Regierung, die sich mit einem Male von Tausenden zur Nothwehr getriebener Flüchtlinge und von einer ganzen durch sie aufgeregten Bevölkerung umgeben sieht, — die Unmöglichkeit erkennen müssen, dem bereits außer die Gränzen der Gesetzlichkeit getretenen schneller und schneller anwachsenden Strome Halt zu gebieten und ihn wieder in sein Bett zurück zu leiten, ohne nur irgend die Ursachen und Zuflußquellen gemindert, geschweige verstopft zu sehen, und ohne den aufgeregten Massen irgend ein anderes Mittel als das der Ueberredung und der Vertröstung auf eine unsichere, keinerlei Gewähr bietende Zukunft entgegenhalten zu können. Unser Großer Rath hat seine Sitzung heute unter dem Eindruck dieser sich ihm mehr und mehr aufdringenden Ueberzeugung geschlossen. Er hat alle unsere bisherigen Schritte und Maßregeln gebilligt und bestätigt, und dadurch ausgesprochen, wie sehr auch er den Ernst der Ereignisse, die Größe der Gefahr, welche zunächst eine unausgesetzte Wachsamkeit auf die Zustände in unserm eigenen Kanton erheischt, und damit zugleich die Schwierigkeiten erkenne, die gebundenen Hände nach einer Bewegung auszustrecken, die durch eine ganze, in unsern Kanton übergetretene Masse der Nachbarbevölkerung unaufhaltsam einer Entscheidung entgegendrängt und sich bereits, wie wir erfahren müssen, durch Zuzüge aus mehrern Kantonen, so aus den Kantonen Zürich, Bern, Solothurn,

Baſel — ja ſelbſt Schaffhauſen und Glarus — verſtärkt ſieht. Bis zur Stunde hat unſere Bevölkerung keinen bedeutenden Theil daran; der Reſt der Eingangs erwähnten vereinzelten Schaar, von welcher wir Euch ſchon am 27. d. Nachricht gaben, wurde vielmehr, wie man hört, zu einem der öffentlichen Ordnung dienenden Zwecke, das heißt zur Erleichterung der durch den vielwöchentlichen Bürgerwachtdienſt ganz erſchöpften Gränzgemeinden verwendet. Allein, ſo wie die Sachen heute ſtehen, handelt es ſich nicht mehr um Abhaltung vereinzelter kleinerer oder größerer Zuzüge; ein das Gewitter entladendes Ereigniß iſt wohl unvermeidlich geworden; wir verhehlen es Euch nicht, daß uns die Macht genommen iſt, demſelben mit Gewalt entgegenzutreten, und daß ein jeder Verſuch dieſer Art nur Oel in's Feuer gießen und die Ordnung im eigenen Kanton gerade auf die Spitze ſtellen würde. Die Bewegung wurde durch einen Verfaſſungsbruch der Luzerniſchen Gewalthaber hervorgerufen, durch ihre blinde Verfolgungsſucht geſchwängert und wird durch Tauſende — wir ſprechen volle Wahrheit — Luzerniſche Angehörigen getragen und zum Entſcheide gedrängt. Der Regierung von Luzern überantwortet Aargau und die ganze Eidgenoſſenſchaft, Angeſichts dieſer einzigen ſprechenden Thatſachen, die ganze ſchwere Verantwortlichkeit der möglichen Folgen.

Euch, getreue liebe Eidgenoſſen kömmt es zu, hiebei die Wohlfahrt des Vaterlandes zu wahren. Um indeſſen auch das letzte Mittel nicht unbenutzt zu laſſen, das ſich uns für eine legale Abhilfe noch bietet, haben wir, wenn auch kaum mehr mit der Hoffnung, die wachſende Bewegung dadurch beſchwören und Unheil verhüten zu können, uns die Vollmacht vom Großen Rathe geben laſſen, zunächſt bei Euer Tit.! wie es anmit geſchieht, auf die ſofortige Wiedereinberufung der blos vertagten außerordentlichen Tagſatzung zu bringen, damit die hohe Bundesbehörde die unerledigt gelaſſene Jeſuitenfrage nochmals ernſtlich zur Hand nehme und mit dem beſondern Antrage, der dem Stande Aargau durch die dem eigenen Kanton und dem ganzen Vaterland Gefahr drohende Lage zur dringenden Pflicht gemacht wird: daß — in Ermanglung der dem Stande Luzern nächſtobgelegenen Beruhigungsmittel — demſelben ſofort von Bundeswegen eine volle unbedingte Amneſtie und die Niederſchlagung der eingeleiteten politiſchen Unterſuchungsprozeſſe auferlegt werde. Die Ehre und Selbſtſtändigkeit unſeres von der Regierung von Luzern ſchwer angeklagten Standes und der Aargauiſchen Regierung insbeſondere, die Pflicht, unſern Miteidgenoſſen in allen Dingen Treue und Wahrheit zu leiſten und die jener Regierung nur durch ein Gewebe von Entſtellungen, wahrheitswidrigen Behauptungen und unwürdigen empörenden Unterſchiebungen mögliche Fälſchung des öffentlichen Urtheils

aufzudecken, nöthigen uns endlich noch eine gedrängte Entgegnung auf den alle Mäßigung verläugnenden Angriff der Regierung von Luzern ab. Seit dem Jahre 1841, da das freisinnige System im Kanton Luzern der Priesterherrschaft durch Verrath und Jesuiteneinfluß zum Opfer fiel, haben die Behörden jenes Kantons und ihre öffentlichen Organe nicht geruht, dem Aargau feindselig entgegenzutreten, neue Beunruhigung unter einem Theile unserer Bevölkerung auszusäen, die Bande des Vertrauens zu der Staatsgewalt zu untergraben und die Klostergeschichte zum Hebel mehrjähriger Agitation im Aargau, ja selbst zum Vorwände offener Mißachtung von Bundesbeschlüssen zu machen. Die Regierung von Luzern war es, die unter dem von der ganzen Eidgenossenschaft gewürdigten verwerflichen Vorgeben, als seien die confessionellen Rechte, ja selbst die bundesmäßige Selbstständigkeit der katholischen Stände gefährdet, ein Separat-, Schutz- und Trutzbündniß zu Stande brachte, dessen Vorhandensein schon der Zwietracht und Entfremdung unter Eidgenossen Vorschub that und die unseligen Zeiten confessionellen Haders heraufbeschwor, durch welchen das Vaterland auf die Dauer sicherm Verderben entgegengeführt würde. Doch, — nicht genug an dieser verabscheuungswürdigen Politik gegen Aargau und die reformirte Schweiz! Die Pest des Jesuitismus mußte auch noch die Gemüther des friedfertigen Luzernervolkes selbst anstecken und entzweien. Sie allein brachte den 8. Christmonat 1844. Vielfach gehöhnt und gehemmt in der Ausübung eines verfassungsmäßigen Einspruchs, glaubte die Minderheit gegen die nachgewiesene Verfassungsverletzung, welche in dem Beschlusse der Jesuitenberufung lag, auch zu dem letzten Mittel, der Auflehnung gegen denselben, Zuflucht nehmen zu sollen. Die Verunglimpfungen und Verdächtigungen, die über unsern Stand in Folge der Theilnahme aargauischer Angehöriger an einem Zuzuge von Freiwilligen ergossen wurden, sind bekannt. Darüber kein Wort mehr. Zu Hunderten sollten aber auch im eigenen Kanton die schuldigen und nichtschuldigen Meinungsgegner dem bereits im Wallis erprobten Schreckenssystem zum Opfer fallen, damit dem Einzuge der Jesuiten die Wege ohne weiteres Hinderniß geebnet würden. Hunderte flüchteten sich in unsern Kanton, um dem Gefängnisse zu entgehen, Familien und Habe in den Händen unerbittlicher, dem Gedanken an Amnestierung selbst der vielen weniger Betheiligten ganz unzugänglicher Gewalthaber zurücklassend. Monate sind darüber hingegangen und noch immer war der Verhaftungen, Verfolgungen kein Ende. Die Aufhebung aller persönlichen Sicherheit mehrte die Anfangs nicht so große Zahl der Flüchtlinge in unserm Kanton bald zu mehrern Hunderten. Vergeblich hatten wir am 23. Christmonat schon in einem den hohen Mitständen mitgetheilten Schreiben der Regierung von Luzern den Weg der Milde und freiwilliger Zurücknahme

des Jesuitenbeschlusses als Mittel zur Wiederbringung des Friedens freundeidgenössisch und dringend nahe gelegt. Vergeblich thaten es wohl auch andere Stände, deren Wort auf mehr Anerkennung als das unsrige hätte rechnen dürfen. Mittlerweilen mußten die Flüchtlinge sich ihr Unterkommen im Aargau suchen; sie wurden in wenigstens vier Bezirken so viel möglich landeinwärts untergebracht, wie wir es auch in jenem Schreiben vom 23. Christmonat angezeigt hatten. Sehr natürlich und bei dem inoffensiven Verhalten der Flüchtlinge auch für die Ruhe und Ordnung des Kantons Luzern ungefährlich — wo ja nach der Versicherung seiner Regierung auch gegenwärtig noch die „„vollkommenste Ruhe und gesetzliche Ordnung"" herrschen soll, — war es indessen, daß die Flüchtlinge in den den Gränzen näher liegenden Gemeinden, die durch den täglichen Verkehr ihnen schon befreundet waren, gleich von Anfang schon leichter Aufnahme fanden, als weiter einwärts. Den Bürgern konnten sie nicht von Staatswegen in Quartier gegeben werden. Richtig ist auch, daß dieselben besonders von dem Zeitpunkte an, wo die Luzernerregierung und ihre „„Mitverbündeten"" wiederholt ganz unnöthige, auf grundlose Gerüchte von zu besorgenden Freischaareneinfällen gebaute Truppenaufstellungen bis hart an unsere Gränzen vorschoben, daß — sagen wir — namentlich von dort an, die Flüchtlinge mit den eigenen Bürgern des Landes sich in den Bürgerwachtdienst theilten, um hinwieder auch unsere Gränze gegen die in Luzern offenkundig besprochene Wahrscheinlichkeit eines Ueberfalls durch die Luzernische Streitmacht zu decken, und allen Unordnungen, namentlich auch den wiederholt von Luzernischen Regierungsmilizen versuchten feindseligen Gebietsverletzungen zu begegnen. Richtig ist, daß auch in den meisten übrigen reformirten Landesgegenden Bürgergarden zu gleichem Zwecke organisirt und bewaffnet wurden. Wenn einzelne, von der Luzernischen Regierung meist übertrieben einberichtete Raufereien und Mißhandlungen vorfielen, für welche wir richterliche Untersuchung anboten und sie endlich auch von uns aus einleiteten, so ist hinwieder die hierseitige Beschwerde, daß auf Luzernischem Boden auf Aargauer geschossen, sie unter den Augen — selbst auf Geheiß von Magistraten — mißhandelt und lebensgefährlich verfolgt wurden, nicht einmal einer Antwort gewürdigt worden. Waffnungen von Bürgern waren in unserm Kanton von jeher Jedermann erlaubt zu gesetzlich nicht untersagten Zwecken. Es ist aber eine Entstellung der Wahrheit, daß dergleichen unter den Augen der Regierung unter Mitwirkung von Beamten, auch uns offenkundig, in der erklärten Absicht, das Gebiet des Nachbars feindselig zu überfallen, betrieben und so durch ihre Zulassung gewissermaßen von uns autorisirt worden sind. Bei den erklärten feindseligen Gesinnungen der Luzernischen Machthaber gegen Aargau, bei der vorgesehenen Möglichkeit eines Ueberfalls

von ihrer Seite, die Tausende von Bewaffneten Wochen lang zu ihrer Disposition hatten, war es sich wohl da zu verwundern, wenn auch diesseits die Bevölkerung sich waffnete und zu Schaaren eintheilte!? So war der Zustand des Landes bis zur Tagsatzung. Was sich seit dem zugetragen, ist Euer Tit.! und durch Euere jüngsten Mittheilungen an die Stände auch ihnen bekannt. Die Zuschrift von Luzern vom 27., die enthält nur eine zweite Auflage der von uns schon in unserer Zuschrift vom 26. widerlegten Entstellungen und thatsächlichen Unrichtigkeiten. Was vollends von der Wahrheitsliebe und von dem Werth und Ansehen jener Regierung bei ihrem eigenen, mit Abscheu vor ihrer Schreckensherrschaft fliehendem Volke zu halten sei, das werden unsere Miteidgenossen, das wird die unparteiisch zu Gericht sitzende Geschichte hinreichend beurtheilen können, wenn sie mit den Euer Tit.! bereits mitgetheilten Thatsachen einer eigentlichen Volksauswanderung und der vollesten Anarchie und Auflösung aller bürgerlichen Ordnung im Kanton Luzern — die Versicherung zusammenhalten, daß im Kanton Luzern die vollkommenste Ruhe und gesetzliche Ordnung herrsche, und daß alles Volk, mit Ausnahme von einigen höchst sparsamen Zuzügen zum Feinde, mit Begeisterung der Sache der Regierung ergeben sei. Unsere Miteidgenossen werden entscheiden, ob die Regierung von Aargau diesen Zustand im Kanton Luzern geschaffen, oder aber die als Vertreterin der Jesuitenpartei unter dem Scheine äußerer Gesetzlichkeit einen eigentlichen Vertilgungskampf kämpfende Regierung von Luzern. — Die Kostenforderung derselben an Aargau achten wir keiner ernstlichen Erwiderung werth. Sollte es aber jener Regierung gegeben sein, ihre letzte Drohung auszuführen und mit frevler Hand den von ihr seit vier Jahren untergrabenen Bund unter Eidgenossen zu zerreißen, so wird sie zweifelsohne das rächende Geschick, das jeder bösen That folgt, ereilen und darob das Vaterland zu neuer Eintracht erstarken.

Mit dieser Zuversicht schließen wir und benutzen den Anlaß u. s. w."

Es bedarf keines Wortes mehr über das Benehmen der Regierung von Aargau, laut und unzweideutig reden ihre Schreiben und Beschlüsse. Nicht anders handelten ihre mitverbündeten Regierungen von Solothurn, von Bern, von Baselland. Die erste derselben erließ am 26. März folgende merkwürdige Kundmachung:

„Wir Landammann und Regierungsrath des Kantons Solothurn thun hiemit kund:

Der hohe Vorort Zürich theilt uns mit Schreiben vom 21. l. M. den Beschluß der Tagsatzung vom 20. l. M. mit, welcher unter anderm

dahin lautet: „Die Bildung bewaffneter Freicorps (Freischaaren), so wie jedes Auftreten solcher Corps, ohne Zustimmung oder Mitwirkung der Kantonsregierung, ist nach dem Sinne und Zwecke des Bundesvertrags unzuläßig."

Wir finden uns unter obwaltenden Umständen veranlaßt, diesen Theil des Tagsatzungsbeschlusses hiermit zu Jedermanns Beachtung bekannt zu machen.

Gegeben den 26. März 1845.

Der Landammann:
J. Munzinger.
Der Staatsschreiber:
P. Amiet."

Freischaaren waren den 24. und 25. durch die Hauptstadt Solothurn mit vielem Lärm durchgezogen, es zogen auch den 26. noch solche von Solothurn aus. Es zog zum zweitenmale der Polizeidirektor Gugger mit, welcher unter Munzingers unmittelbaren Befehlen stand. Die Regierung von Baselland erließ am 29. März folgende

„Kundmachung.

Wertheste Mitbürger!

Die ruhige Haltung, welche bisher im Kantone Basellandschaft unter den Bewohnern herrschte, hatte uns überzeugt, daß sie vertrauensvoll von dem bundesbrüderlichen Einverständnisse an der eidgenössischen Tagsatzung Vorkehrungen erwarte gegen die verhaßte, in die Schweiz gedrungene Herrschaft der Jesuiten, gegen die Verletzung der Verfassung des Kantons Luzern und gegen die Verfolgungen und Mißhandlungen, denen alle der Verfassung beigestandenen Bürger dieses Kantons ausgesetzt sind. Die Tagsatzung ist zwar am 20. d. M. auseinander gegangen und hat gegen die Jesuiten nichts Gültiges beschlossen, zur Rettung des Kantons Luzern noch nichts zu Stande gebracht. Wir theilen mit der großen Mehrheit vaterländisch gesinnter Schweizer die Entrüstung über solche unerhörte Fahrläßigkeit und Lauheit. Allein es liegt doch noch eine tröstliche Gewähr in der Gewißheit, es bedürfe nun nur, daß sich zwei Kantone, wie etwa St. Gallen und Genf, aufraffen und zu den bereits entschlossenen 10½ Kantonen, nämlich: Bern, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Tessin, Waadt, Thurgau, Graubünden, Appenzell Außerrhoden, Baselland, Glarus und Zürich, — stehen, so würde die Jesuitenherrschaft in der Schweiz niedergeschmettert, um nie wieder aufzustehen, in Luzern die Eidgenossenschaft obsiegen und dem Schweizerlande die Ruhe wieder gegeben. Alle Aussicht ist vorhanden,

daß dies durch die nächste ordentliche Tagsatzung geschehe. Um solchen sichern Preis, wertheste Mitbürger! ist es bürgerliche Tugend, den heißen Unwillen über das vor Augen liegende Unrecht zu bezwingen, ungeregelte und durch Tagsatzungsbeschluß vom 20. d. Mts. als unzuläßig erklärte Selbsthilfe nicht eintreten zu lassen, sondern abzuwarten, bis die Bürger von der Tagsatzung oder den Kantonalbehörden aufgerufen werden, für den Vollzug wirksamer, aber gesetzlicher Beschlüsse Folge zu leisten. Da wir nun bemerken, daß eine Zahl von Bewohnern des hiesigen Kantons aufbrechen wollen, um auf eigene Faust als sogenannte Freischaaren den freisinnigen Luzernern zur sichern Rückkehr in ihren Heimathkanton zu verhelfen, beeilen wir uns, die Betreffenden alles Ernstes zu ermahnen, auf dem Wege des Gesetzes zu bleiben, die hiesigen Gränzen nicht zu verlassen und der bestimmten Zuversicht zu vertrauen, daß wir unter den 10½ bereits entschlossenen Kantonen nicht ablassen werden, und mit allem Nachdrucke daran arbeiten, damit die Schweiz von allen fremdartigen Einflüssen befreit und allen um solchen Zweckes willen im Kanton Luzern Verfolgten und in ihren Rechten Gekränkten zu ihrem Rechte wieder verholfen werde. Wir gewärtigen daher, wertheste Mitbürger! Ihr wollet die Behörden des Kantons nicht in den Fall setzen, die Verantwortlichkeit, welche der Tagsatzungsbeschluß vom 20. März auferlegt, auf die Betreffenden fallen zu lassen.

Liestal, den 29. März 1845, Morgens 8 Uhr.

Der Regierungsrath.
Der Präsident:
Sl. Brodbeck.
Der erste Landschreiber:
Karl Spitteler."

Sollte man glauben, daß die nämliche Regierung zwei Haubitzen aus dem Zeughause für den Freischaarenzug nehmen, Offiziere und Beamtete mitziehen und durch die Gemeinderäthe die Freischaaren auffordern und besolden ließ? Die Regierung von Bern endlich erließ am 28. März folgende:

„Publikation.

Die außerordentliche Tagsatzung hat sich am 20. März vertagt, ohne in der Jesuitenfrage einen endlichen Entscheid gefaßt zu haben. Nichtsdestoweniger ist die Hoffnung keineswegs aufzugeben, daß es der obersten Bundesbehörde später gelingen werde, den Jesuitenorden aus der ganzen Schweiz zu entfernen, und dadurch den Wünschen der großen Mehrheit des Schweizervolkes zu entsprechen; der Regierungsrath wird wenigstens, so viel an ihm,

unabläßig nach besten Kräften zu bewirken suchen, daß dieses so wünschbare Ergebniß herbeigeführt werde. Die dermalige Erfolglosigkeit der Verhandlungen der außerordentlichen Tagsatzung in der Jesuitenfrage hat aber in mehrern Theilen des Kantons Aufregung veranlaßt, und von verschiedenen Seiten her vernimmt der Regierungsrath, daß man, ohne die Folgen gehörig zu bedenken, sogar die Errichtung von ungesetzlichen Freischaaren beabsichtigt. Nun aber hat der Große Rath der Republik Bern unterm 1. Hornung dieses Jahres seinen entschiedenen Willen gegen die Bildung solcher Freischaaren ausgesprochen, und überdies ist seither unterm 20. d. M. von der eidgenössischen Tagsatzung ein für alle Stände der Eidgenossenschaft verbindliches Conclusum gefaßt worden und in Kraft erwachsen, welches ebenfalls solche ungesetzliche Freischaaren auf das Bestimmteste untersagt. Was die Vollziehung dieses Conclusums betrifft, so wird, da dieselbe allein in der Competenz des Großen Rathes liegt, der Regierungsrath nicht ermangeln, der obersten Kantonsbehörde seiner Zeit die geeigneten Vorschläge zu machen. Unterdessen aber findet er sich veranlaßt, hiemit allgemein in Erinnerung zu bringen, daß gemäß dem ausgesprochenen Willen des Großen Rathes das unterm 5. Hornung letzthin erneuerte Dekret über die Bildung von Freischaaren genau von Jedermann befolgt und von jedem Beamten gehandhabt werden soll. Nach den Bestimmungen dieses Dekrets ist jedem Milizpflichtigen untersagt, in irgend eine Freischaar einzutreten, indem er die ihm im bernischen Wehrstande angewiesene Stellung pflichtgetreu beizubehalten hat, um jederzeit und unter allen Umständen dem Rufe der verfassungsmäßigen Regierung zum Dienste des Vaterlandes folgen zu können. Ueberdies ist durch das obenerwähnte Dekret jedem bernischen Staatsbürger, der seine Milizpflichten erfüllt hat und dennoch wünscht, die Waffen für die Republik zu ergreifen, der Weg bezeichnet, wie er sich in eine gesetzliche Freischaar aufnehmen lassen kann, welche einen Theil des bernischen Wehrstandes bildet und ohne Befehl der Regierung nicht auftreten darf; hingegen ist ihm durchaus verboten, an Freischaaren Theil zu nehmen, die kein Regierungscommando anerkennen und unabhängig von demselben handeln möchten. Es ist daher der Regierungsrath zu der bestimmten Erwartung berechtigt, es werde sich ein jeder Bürger der Republik hüten, den ausgesprochenen Willen des Großen Rathes zu mißachten und dadurch die Folgen gesetzwidriger Handlungen sich zuzuziehen. Die Regierungsstatthalter sind bei ihrer Amtspflicht angewiesen, Jedermann vor der Theilnahme an ungesetzlichen Freischaaren zu warnen, über die Handhabung des erneuerten Beschlusses vom 5. Hornung letzthin streng zu wachen, und gegen jede Verletzung desselben mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten. Jede Theilnahme an ungesetzlichen Freischaaren ist ferner namentlich allen

Beamten und Angestellten der Republik untersagt; die Widerhandelnden würden sich je nach den Umständen einer Einstellung oder sofortigen Abberufung aussetzen. Gegenwärtige Publikation soll auf gewohnte Weise öffentlich bekannt gemacht und den Regierungsstatthaltern zu ihrem Verhalte mitgetheilt werden.

Bern, den 28. März 1845.

Namens des Regierungsrathes,
Der Schultheiß:
C. Neuhaus.
Für den Rathsschreiber:
C. Jahn."

Man ist beinahe zu der Annahme versucht, daß es Bern mit dieser Kundmachung ernstlich gemeint hatte, obwohl Milizoffiziere und Professor Herzog und politische Beamtete an dem Freischaarenzuge Theil nahmen. Wirklich hatte der Große Rath Anfangs Hornung die Gesandtschaft, nach dem Antrage des Regierungsraths beauftragt: „Dahin zu wirken, daß die Tagsatzung erkläre, Freischaaren, welche nicht unter den Befehlen der Kantonal-Regierungen stehen, seien in der Eidgenossenschaft unzuläßig. Diesem nach seien sämmtliche Stände einzuladen, durch geeignete Gesetze dem Einfalle freiwilliger Schaaren aus ihrem Kanton in ein anderes Gebiet vorzubeugen und solche, jede gesellschaftliche Ordnung und jeden völkerrechtlichen Verkehr zerstörende Handlungen auf angemessene Weise zu bestrafen."

Allein Schultheiß Neuhaus hatte es an der Tagsatzung unter der Würde des hohen Standes Bern erachtet, diesen Auftrag in Anwendung zu bringen, weil die französische Regierung in einer Zuschrift an ihren Gesandten in der Schweiz erklärt hatte, daß sie von der Tagsatzung das Verbot von Freischaaren als Pflicht erwarte. Schultheiß Neuhaus scheint das Freischaarenunwesen für gefährlich erachtet zu haben. Mochte ihm ahnen, daß der in Luzern geschlagene Freischaarengeneral hinwieder seinen Schultheißen in Bern schlagen könnte? Nicht nur erließ die Regierung obige Publikation, sondern sie schickte auch noch die Regierungsräthe von Tavel und Steinhauer am 28. März nach Langenthal, um den aus Luzern übergelaufenen Theil der Scharfschützencompagnie Schnyder von Sursee zum Abzug und die Bevölkerung zur Nichtantheilnahme am Freischaarenzuge zu bewegen. Die Ueberläufer entfernten sich, wurden aber wieder im Triumphe zurückgeholt und die Bevölkerung gab eine sehr aufgeregte und widerspänstige Stimmung kund. Die Regierung hatte nicht den Muth, ihre Bataillone zur Unterdrückung der Freischaaren zu verwenden, würde sie aber ohne allen Zweifel zur Besetzung von Luzern in Bewegung gesetzt haben,

wenn der Freischaarenzug sein Ziel — Sturz der Luzernerregierung — hätte erreichen können. Diesen Sturz hoffte nunmehr die Bernerregierung, auf die durch ihre Aussendlinge, die Herrn Regierungsräthe von Tavel und Weber eingezogenen Erkundigungen gestützt, auf einem andern Wege, nämlich durch einen Mehrheitsbeschluß an der Tagsatzung erreichen zu können. Diese Hoffnung ging an ihre Erben über. Ochsenbein und die Freischaaren vergaßen der Regierung von Bern die Publikation vom 28. März nicht, das mag vielleicht der sicherste Beweis von ihrem Ernste sein. Und was that die vorörtliche Regierung von Zürich? In ächt liberal-conservativer Weise schwebte, schwankte, schwindelte sie, rief die Tagsatzung ein, beschloß noch eine militärische Erhebung und — trat die Regierungsgewalt an die Radikalen ab. Zwar hatte sich die Regierung Zürich's im Jänner noch dem durch die Herren von Tavel und Weber aus Bern überbrachten Ansinnen der Regierung Bern's zur Austreibung der Jesuiten selbst durch Waffengewalt Hand zu bieten, mit 9 Stimmen von 13 widersetzt. Noch am 21. Jänner beschlossen 8 Stimmen gegen 5 die bekannten vorörtlichen Anträge an die Tagsatzung, unter welchen auch der, daß gegenwärtig in Betreff des Jesuitenordens keine Gründe zu zwingenden Bundesbeschlüssen vorliegen. Aber die Radikalen wußten Rath. Auf den 25. Jänner beriefen Dr. Jonas Furrer, Oberst Weiß von Winterthur, Oberst Fierz von Küßnacht, Dr. Pestaluz, Erziehungsrath Rüegg, Dr. Alfred Escher und Kantonsprokurator Benz eine Volksversammlung nach Unterstraß bei Zürich und beschlossen gewaltsame Ausweisung des Jesuitenordens. Da sangen die Sängervereine: „Wir fühlen uns zu jedem Thun entflammt, das frommen soll dem Vaterland!“ Zwar suchten die Liberal-Conservativen auch eine den Radikalen entgegengesetzte Bittschrift in Umlauf zu setzen, welche aber auf dem unrichtigen (unlogischen) Schlusse beruhte: wir halten die Jesuitenberufung für ein Unglück, wollen aber jetzt noch nicht, daß man Gewalt gegen sie anwende. Viel richtiger und einleuchtender war der radikale Schluß: wir halten die Jesuiten für ein Unglück, also wollen wir uns derselben entledigen. Am richtigsten freilich war der Schluß: Luzern hat das Recht, die Jesuiten zu berufen, also haben die Eidgenossen kein Recht, sie mit Gewalt zu vertreiben. Natürlich stärkte jene Bittschrift der Conservativen die zürcherische Regierung nicht im mindesten, obwohl sie bei 18,000 Unterschriften erhielt. Der Große Rath hörte auf die Stimme der Volksversammlung von Unterstraß. Am 6. Hornung verwarf er mit 103 gegen 95 Stimmen den Antrag des Regierungsraths.

Die eidgenössische Zeitung, das Organ der liberal-conservativen Partei, erzählte die Abstimmungen folgendermaßen:

„Nachdem der allgemeine Rathſchlag, in welchem 39 Redner geſprochen hatten, geendigt und es zur Antragſtellung kam, wurden theils die früheren Anträge wiederholt, theils von Herrn Bürgermeiſter Mouſſon, der den Großen Rath zu einem unzweideutigen Entſcheid über Krieg und Frieden veranlaſſen wollte, der fernere Antrag geſtellt: „„daß die Geſandtſchaft ausdrücklich angewieſen werde, bei der Aufforderung ſtehen zu bleiben, und in keiner Weiſe zu Gewaltmaßregeln zum Zweck der Wegweiſung der Jeſuiten aus der Schweiz oder deren Fernhaltung von Luzern Hand bieten ſolle.““ Darauf ſtellte ſich die Abſtimmung alſo: 1. Der Antrag des Regierungsrathes, nach welchem nur eine Einladung an Luzern erfolgen ſollte, erhielt nur 95 Stimmen, während mit 103 Stimmen für maßgebende Beſchlüſſe entſchieden wurde. 2. Der Antrag des Herrn Regierungsrath M. Sulzer, der blos gegen Luzern maßgebende Beſchlüſſe beantragte, blieb mit 98 Stimmen in der Minderheit, während mit 106 Stimmen für maßgebende Beſchlüſſe gegen alle Kantone, die den Jeſuitenorden bei ſich aufgenommen haben oder aufzunehmen Willens wären, entſchieden wurde. 3. Der Antrag des Herrn Bürgermeiſter Mouſſon, der Gewaltmaßregeln ausdrücklich ausſchließen wollte, blieb mit 93 Stimmen in der Minderheit, ſo daß alſo unzweideutig für eine Ausweiſung des Jeſuitenordens aus der ganzen Schweiz nöthigenfalls mit Waffengewalt entſchieden wurde, wenn auch Herr Fürſprech Dr. Furrer ſich gegen dieſen Sinn wahren wollte. 4. Die Anträge der Regierung in Bezug auf die Freiſchaaren wurden angenommen, hingegen der Art. 3, welcher von der Entſchädigung ſpricht, die diejenigen Stände, welche nicht Alles thun, um die Freiſchaaren zurückzuhalten, zu leiſten ſchuldig ſein ſollen, wird auf den Antrag des Herrn Regierungsrath Hüni mit 104 gegen 94 Stimmen verworfen. Dagegen blieb auch der Zuſatzantrag des Herrn Furrer: „„Der Stand Zürich erklärt übrigens, daß er nur unter der Bedingung zu dieſen Maßregeln mitwirken werde, daß von Bundeswegen künftig der verfaſſungsmäßige Zuſtand eines Kantons bei gewaltſamen Angriffen einer Partei vertheidigt oder wieder hergeſtellt werde““, mit 84 Stimmen in der Minderheit, — welcher einzige Sieg der liberal-conſervativen Partei in der ganzen Abſtimmung, zumal gegenüber einem Antrag, der vorzüglich nach der frühern Begründung eigentlich eine bloße Phraſe vom Jahr 1830 her war, indeß nicht der Rede werth iſt. — Ferner wurde in §. 3 der Zuſatz von Herrn Furrer beliebt, daß die Worte: „„oder doch milde Beurtheilung““ weggelaſſen, weil es ſonſt den Anſchein habe, als ſei es nur um die Luzerner Angeklagten zu thun, während man doch alle politiſchen Verfolgten meine (es weiß aber alle Welt, daß die Radikalen und der nunmehr ſo humane Herr Furrer früher nicht daran dachten, etwa für die Teſſiner oder Aargauer Amneſtie

zu verlangen, sondern erst jetzt, da in Wallis und Luzern auch Radikale um Amnestie schreien!!), und von Herrn Zehnder, daß es „„dringlich empfehlen““ heißen solle, angenommen. Zum zweiten und dritten Gesandten wurden sogleich im ersten Scrutinium die radikalen Herren Furrer (mit 100 von 199) und Rüttimann (mit 99 von 194 Stimmen) gewählt. Unmittelbar nach dem Schluß der Sitzung wurde von der Minderheit eine feierliche Verwahrung gegen die Theilnahme an jeder Verantwortlichkeit für die Folgen des Beschlusses nnterzeichnet."

So hatte an der außerordentlichen Tagsatzung im Hornung Herr Bürgermeister Heinrich Mousson zwei Radikale, und benanntlich den Präsidenten der Unterstraßer Volksversammlung an seiner Seite. Es war ein jämmerlicher Anblick, wie der Präsident der Tagsatzung ihnen den Sitz bei wichtigen Verhandlungen abtreten, von ihnen Berichtigungen und Belehrungen annehmen mußte, um von der radikalen Bahn, welche der Große Rath bezeichnet hatte, nicht etwa abzuweichen. Mousson fühlte seine Mißbehaglichkeit und ließ derselben, ohnmächtig gegen die radikalen Gesandtschaften, hie und da gegen die Gesandtschaft von Luzern Luft, so daß diese bei mehr als einem Anlasse sich über unbillige Präsidialleitung zu beklagen hatte. Es ist begreiflich, daß die vocörtliche Regierung unter solchen Umständen nicht energisch gegen das Freischaarenunwesen im Aargau einschritt und sich vorerst damit begnügte, den radikalen Bürgermeister Zehnder und den Regierungsrath Melchior Sulzer von Winterthur nach Aarau zu senden und dort um Maßregeln gegen die Freischaaren zu bitten und dafür Ironie zu ärndten. Später schickte sie, wie schon gezeigt, höfliche Einladungen und freundliche Ansuchen nach Aarau, ernste Ermahnungen nach Luzern. Endlich am 29. März lud der Vorort den radikalen Herrn Landammann Näff von St. Gallen und den Herrn Landrichter Vieli aus Graubünden, so wie den eidgenössischen Oberst von Donats aus Chur nach Zürich, die erstern, um auf den Fall eines Landfriedensbruches als eidgenössische Commissarien, den letztern, als Truppenobercommandant zu dienen. Nachdem die Regierung von Aargau unterm 30. März angezeigt hatte, daß „die Verhältnisse mit überraschender Schnelligkeit eine immer bedrohlichere Gestaltung annehmen, und namentlich auch die Zuzüge von Freiwilligen sich mehren, um die Sache der Luzernischen Flüchtlinge zu unterstützen" und beigefügt hatte: „Angesichts aller dieser ernsten Anzeichen und Verhältnisse, welche ein feindliches Begegnen als fast unvermeidlich befürchten lassen, haben wir uns bemüßiget gesehen, zum Schutze des eigenen Kantons, und um auf alle möglichen Fälle gefaßt zu sein, eine Artilleriecompagnie, eine halbe Cavalleriecompagnie, zwei Scharfschützencompagnien und 2½ Bataillone Infanterie aufzubieten.

ferner die sämmtliche übrige Eliten- und Landwehrmannschaft auf's Piket zu stellen, und zugleich die hohen Mitstände Zürich, Bern, Solothurn und Basel-Landschaft um das eidgenössische Aufsehen zu ersuchen"; nachdem am gleichen Tage Luzern angezeigt hatte: „Auf einen durch Augenzeugen aus dem Kanton Aargau erhaltenen Bericht von dem Sammeln zahlreicher bewaffneter Banden an verschiedenen Orten und selbst am Sitzungsorte der Kantonalbehörde, von dem Durchzuge bewaffneter Banden durch den Kanton Solothurn, dem Aufgebote solcher in Baselland, haben wir uns bewogen gefunden, die Kantone Uri, Unterwalden ob und nid dem Walde und Zug zu ersuchen, ihr ganzes Bundescontingent, Schwyz aber ein Bataillon Infanterie nebst zwei Scharfschützencompagnien unter die Waffen zu rufen"; und nachdem Bern dem Vororte seine Publikation eingesendet und berichtet hatte, daß den Commissarien „die Vollmacht gegeben worden, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, nöthigen Falls sogar mit Hilfe des Militärs, Zuzüge bewaffneter Freischaaren oder Freiwilliger, um an einem eventuellen Einbruche der Luzerner Flüchtlinge in ihren Kanton Theil zu nehmen, zu verhindern": so bestimmte der Vorort den 31. März Morgens die Stärke der aufzustellenden eidgenössischen Truppen. Am 31. März schrieb Luzern an den Vorort:

„Wir haben, wie es scheint, umsonst Sie von dem anarchischen Treiben im Kanton Aargau und andern Kantonen in unsern zwei Schreiben vom 28. und 29. März, so wie von unserer und anderer Kantone Bewaffnung in Kenntniß gesetzt. Die Feinde aller gesetzlichen Ordnung ließ man ruhig im Kanton Aargau sich waffnen und sie haben ihre Gewaltthat nun begonnen. Die Freischaaren sind bei Reiden und Huttwyl in dieser Nacht in unser Gebiet eingefallen; Bürgerblut ist bereits geflossen durch die Horden und Blut wird mehr und viel heute die Erde trinken. Wir haben den Einmarsch der Truppen der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald) und Zug in unsern Kanton angeordnet." Jetzt erst, aber ohne von dieser Anzeige Meldung zu machen, beschloß der Vorort am 31. März, die Tagsatzung auf den 5. April wieder einzuberufen und sofort ein starkes Truppencorps aufzustellen, wozu liefern mußten: Zürich: 6 Bataillone Infanterie, 3 Batterien Artillerie, 2 Compagnien Reiterei, 2 Compagnien Scharfschützen und 1 Compagnie Pontoniere. Bern: 8 Bataillone Infanterie, 4 Batterien Artillerie, 3 Compagnien Reiterei, 4 Compagnien Scharfschützen, 1 Compagnie Sappeurs, 1 Parkcompagnie. St. Gallen: 2 Bataillone Infanterie, 1 Batterie Artillerie, 1 Compagnie Reiterei, 1 Parkcompagnie. Thurgau: 1 Bataillon Infanterie, 1 Compagnie Scharfschützen. Appenzell-Außerrhoden: 1 Compagnie Scharfschützen. Glarus: 1 Compagnie Scharfschützen. Schaffhausen: 1 Compagnie Reiterei. Die

Truppen der kleinen Kantone ſollten ebenfalls unter eidgenöſſiſches Commando, in einer eigenen Brigade, geſtellt werden. Andere aufgeſtellte Truppen ſollten abgedankt werden, und Kantonaltruppen von dem eidgenöſſiſchen Befehlshaber Loſung und Feldgeſchrei erhalten. Dieſe ungeheuern Maßregeln, nachdem Luzern bereits angefallen war, beweiſen, daß das liberal-conſervative Zürich einen Zuſammenſtoß der Kantone Luzern und ſeiner Hilfsgenoſſen mit dem Kanton Aargau befürchtete und dieſen verhüten wollte, was allerdings ſeiner vorörtlichen Stellung angemeſſen und im Intereſſe des Landfriedens zweckmäßig war. Allein ſeine nunmehrige Kraftentwicklung wirft einen ſchwarzen Schatten auf ſeine frühere Ohnmacht. Die erſte Pflicht wäre es geweſen, den freibeuteriſchen Einfall in das Gebiet eines wiederholt mahnenden und Abhilfe begehrenden Standes durch Entwaffnung der Freiſchaaren zu verhüten, wozu es nicht eine ſo große Macht gebraucht hätte. Es wäre dann Luzern auch möglich geworden, eine etwas umfaſſende Amneſtie zu gewähren und dadurch die Maſſen der Aufrührer von ihren Verführern zu trennen. Die Stände Uri und Zug ſprachen diesfalls in der Anzeige von ihren Truppenaufgeboten ſcharfe Worte an den Vorort. Die Regierung von Aargau wurde wieder von ihrem Alp, der Furcht vor Unruhen im katholiſchen Landestheile gedrückt, und begehrte darum von Zürich und Bern das Vorrücken an ihre Gränze. Sogleich war der Vorort bei der Hand und verſtärkte das ohnehin ſchon übermäßige Truppenaufgebot am 1. April noch mit 1 Bataillon Infanterie von Zürich, 1 Bataillon von St. Gallen, 1 Bataillon von Graubünden, 1 Bataillon von Baſelſtadttheil, 1 Bataillon von Thurgau, 1 Bataillon von Neuenburg, 1 Scharfſchützencompagnie von Zürich, 1 Scharfſchützencompagnie von Graubünden und 1 Compagnie Reiterei von Thurgau, und ſetzte ſchon am 2. April Morgens einen Theil Truppen von Zürich in Marſch gegen Aargau. Jetzt hatte der Vorort begriffen, wie der Einfall in einen Kanton verhütet werden könnte. Dieſe Einſicht iſt klar ausgeſprochen in einer Weiſung an den Oberbefehlshaber der eidgenöſſiſchen Truppen am 2. April mit den Worten: „Gleichzeitig ſehen wir uns veranlaßt, Ihnen unſern beſtimmten Willen dahin auszuſprechen, daß bei allen Anordnungen in Betreff der Aufſtellung der eidgenöſſiſchen Truppen der Hauptzweck des ganzen eidgenöſſiſchen Aufgebots nicht aus den Augen verloren werden darf. Dieſer Zweck iſt, die Kantone Aargau und Luzern und Bern und Luzern durch einen Cordon eidgenöſſiſcher Truppen zu ſcheiden. Sie werden daher nicht zugeben, daß an irgend welchem Punkte der Aargauiſch-Luzerniſchen, oder Berneriſch-Luzerniſchen Gränze Truppen aufgeſtellt werden, die nicht unter Ihrem Oberbefehle ſtünden. Nur dadurch, daß die eidgenöſſiſche Armee, und ſie ausſchließlich, die ganze Gränze zwiſchen den Kantonen Luzern und Aargau, und Luzern

und Bern beſetzt, wird das Uebertreten von Freiſchaaren oder andern Corps aus dem einen Kanton in den andern wirkſam verhindert werden können." Der Vorort war zum Bewußtſein ſeiner Macht und zum Verſtändniß der Lage gekommen. Allein es war zu ſpät. Der 2. April, an welchem dieſe Weiſung erlaſſen wurde, war der letzte Tag der liberal-conſervativen Regierung Zürichs. Es waren an dieſem Tage fünf Mitglieder durch Erneuerungswahl in den Regierungsrath zu wählen. Es wurden 4 Radikale nebſt Herrn Bürgermeiſter Mouſſon gewählt. Die Mehrheit der Regierung ward dadurch radikal. Tags darauf reichten nun auch Bürgermeiſter Mouſſon und Staatsrath Bluntſchli, das Haupt der Liberal-Conſervativen, ihre Entlaſſung ein; an ihre Stelle kamen Dr. Jonas Furrer von Winterthur und Erziehungsrath Melchior Eßlinger. Dem Erſtern, dem Präſidenten der Unterſtraß-Volksverſammlung, übertrug man ſofort das Bürgermeiſteramt und damit den Präſidentenſtuhl der ſchweizeriſchen Tagſatzung. Er eröffnete ſie am 5. April, wobei er die Freiſchärler „Verblendete" zu nennen wagte, welche „die beſtehende Ordnung der Dinge mit Gewalt zu ſtürzen geſucht." An ſeiner Seite waren Regierungsrath Rüttimann und Dr. Alfred Eſcher, der nunmehrige Bürgermeiſter von Zürich. Von Luzern bildeten ich, Staatsſchreiber Bernhard Meyer und Oberrichter Heinrich Attenhofer von Surſee die Geſandtſchaft. Der Letztere war zugegeben worden, weil vorauszuſehen war, daß der Herr Staatsſchreiber oder ich zu Hauſe bleiben müßten. Die Geſtalt der Tagſatzung war verändert, obſchon meiſtens die gleichen Geſandten anweſend waren. Nur Druey mangelte. Neuhaus war nicht immer gegenwärtig, beide hatten zu Hauſe zu ſchaffen. Der Schultheißenſtuhl des Letztern begann zu wanken. Obwohl die Geſichter länger geworden, blieb der Geiſt der Tagſatzung noch der gleiche. Nur mußte er ſich ein wenig zurückziehen. Im Gefühle des Sieges und mit der Entrüſtung über das Unrecht ſprach ich am 5. April:

„Tit.! Betreffend die vom hohen Vororte zur Handhabung des Landfriedens verfügten Maßregeln kann die Geſandtſchaft von Luzern um deswillen nicht unbedingt zur Beſtätigung der Commiſſarien und des Truppencommandos ſtimmen, weil der Stand Luzern von Anfang an dieſelben für den Kanton Luzern nicht als nöthig erachtete, weil er die Truppen aus den Waldſtädten und Zug nach Artikel IV. des Bundesvertrags zur Hilfe rief und ſich vereint mit dieſen treuen Eidgenoſſen ſtark genug fühlte, dem Einfalle der Freiſchaaren zu begegnen, und ſich jetzt noch ſtärker fühlt, jeden Angriff zurückzuweiſen. Damit will jedoch die Geſandtſchaft von Luzern die vorörtlichen Maßregeln keineswegs mißbilligen, ſo weit ſie nur zur wirklichen Handhabung des Landfriedens getroffen oder gar von einer Kantonsregierung begehrt wurden. Der Stand Luzern hat dieſe Maßregeln nicht verlangt,

und wird auch in Zukunft keinerlei Einmiſchung in ſeine Angelegenheiten zugeben. Der Bund iſt zu einer Einmiſchung nur dann ermächtigt, wenn der betreffende Kanton es nach Artikel IV. des Bundesvertrags begehrt. Uebrigens kann die Geſandſchaft von Luzern nicht umhin, ihre Befriedigung darüber auszuſprechen, daß wenigſtens bisher weder der Vorort, noch die eidgenöſſiſchen Commiſſarien, noch das Truppencommando den Verſuch machten, ſich in die Angelegenheiten von Luzern irgendwie einzumiſchen. Sie erwartet, daß auch die eidgenöſſiſche Tagſatzung dieſe bundesgemäße Bahn verfolgen und den Stand Luzern nicht nöthigen werde, von ſeinem Souveränitätsrechte Gebrauch zu machen. Sind die Truppen, die Commiſſarien und das Commando für den Kanton Aargau und auf deſſen Verlangen, oder überhaupt zur Handhabung des Landfriedens beſtimmt, ſo hat Luzern nichts dagegen einzuwenden, ſondern kann ſie in dieſem Falle auch billigen. Die Geſandtſchaft macht nun von ihrem Vorbehalte Gebrauch, die Begehren und Anträge des Standes Luzern vorzutragen. Die außerordentliche Tagſatzung ging für einmal auseinander, ohne dem Freiſchaarenunweſen, welches alle öffentliche Ordnung aufzulöſen, Bürgerkrieg und Anarchie in mehrern Kantonen zu ſtiften drohte, irgend einen haltbaren Damm entgegenzuſetzen. Die Kantone, in welchen das Freiſchaarenthum gehegt, gepflegt, unterſtützt und von oben herab angeſpornt wurde, traten dem nichtsſagenden Tagſatzungsbeſchluſſe vom 20. März nicht einmal bei. Der Stand Aargau, dieſer Pflegvater der Freiſchaaren, hatte die Stirne, in der Tagſatzung ſelbſt dem Tagſatzungsbeſchluſſe gegenüber eine Erklärung abzugeben, in welcher ein neuer Freiſchaarenſturm zum Voraus nicht nur angekündigt, ſondern auch zum Voraus gerechtfertigt werden wollte. Der hohe Vorort, ohnmächtig in Allem, begnügte ſich, den Beſchluß den Ständen einfach zur Kenntniß zu bringen. Ungeachtet einer viermonatlichen beiſpielloſen Umlagerung des ſouveränen Mitſtandes Luzern durch Freiſchaarenhorden, hielt er ſogar jedes Wort der Warnung für überflüßig. Wer mochte ſich daher wundern, daß in denjenigen Kantonen, welche ſchon lange die Gluth des Bürgerkrieges ſchürten, die Freiſchaaren unter den Augen der Regierungen ſich ſammelten, um nochmal einen anarchiſchen Gewaltſtreich gegen den katholiſchen, bundestreuen, ſouveränen Stand Luzern auszuführen?"

Nach einer kurzen Schilderung der Gefechte fuhr ich fort: „So hat denn das treue Luzernervolk, kräftig unterſtützt durch die treuen Bundesbrüder von Uri, Unterwalden ob und nid dem Wald und Zug (Schwyz war wegen der Organiſation ſeiner Aufgebote gehindert, zur Zeit der Gefahr ſchon einzutreffen), einen glänzenden Sieg über das organiſirte Freiſchaarenheer davongetragen. Mehrere Hunderte ſind nach den Berichten

gefallen. Acht Stücke ſchweren Geſchützes ſammt Munition, ein Wagen voll congreviſche Raketen, eine zahlloſe Menge von Gewehren und Effekten, mehr als achtzig Pferde, die Fahne von Baſelland, von Biel, der Luzernerflüchtlinge und nahe an zweitauſend Gefangene ſind die Früchte dieſes Sieges. Ein für die Geſchichte unauslöſchlicher Ruhm der Truppen iſt es, daß, ungeachtet das Geſetz gegen die Freiſchaaren jedem Soldaten das Recht einräumt, den Freiſchärler, wo er ihn trifft, zu vertilgen, auch nicht ein einziger Freiſchärler, welcher um Gnade bat und ſich als Gefangener ergab, getödtet wurde. Das ſo viel verläumdete Volk, ja ſogar der Krieger, welcher eben auf dem Schlachtfelde Gut und Blut zu verlieren, im Kampfe war, vergaß die Milde ſeiner heiligen Religion nicht. Der Gerechtigkeit überließ er es, über die Gefangenen zu urtheilen, nicht ſeiner Rache. Den Sieg verdankt Luzern ſeinem treuen, tapfern Volke, welches, nachdem die Verräther geflohen waren, um Mord und Raub in ihr Vaterland zu bringen, nur um ſo feſter und entſchloſſener an ſeine Regierung ſich anſchloß. Es verdankt ihn ſeinen treuen Eidgenoſſen aus den Kantonen Uri, Unterwalden und Zug, welche ſich neuerdings ein unauslöſchliches Denkmal in dem Herzen des Luzernervolkes aufgerichtet, neuerdings der Thaten ihrer Väter ſich würdig gezeigt haben. Luzern verdankt ſeinen Sieg der weiſen und kräftigen Leitung des Herrn Generals von Sonnenberg, dieſes ſechszigjährigen edeln Feldherrn, welcher zur Zeit der Noth und Gefahr mit einer großmüthigen Aufopferung auf den erſten Ruf ſeiner Regierung von Neapel mitten in der ſtrengſten Winterskälte in ſein Vaterland zurückkehrte. Es verdankt ihn zuerſt und zuletzt dem allmächtigen Gott, welcher ſichtbar ſeit vier Monaten über ihm waltete und es rettete in einer heilloſen Zeit für eine beſſere Zukunft, nicht nur Luzerns, ſondern auch, wir hoffen es, der geſammten Eidgenoſſenſchaft. Mit tiefem Schmerze muß die Geſandtſchaft von Luzern nunmehr ihre Blicke von einem edeln Volke, von treuen Eidgenoſſen, von Siegeswahlſtätten hinwenden auf meineidige Brüder, auf treuloſe Regierungen, auf die Werkſtätte des Verraths und Landfriedensbruchs. Wer es bisher gewagt hatte, die Freiſchaaren zu rühmen oder gar zu entſchuldigen, der gehe nach Luzern. In zwei Kirchen und in mehrern Gefängniſſen trifft er bei zweitauſend Gefangene an. Jeder möge dann antworten, ob er in ihnen (allerdings mit mehreren Ausnahmen) etwas Anderes als verworfene Horden, den aus allen Winden zuſammengejagten Abſchaum der menſchlichen Geſellſchaft erblicke. Sie ſind ein gräßliches Zerrbild der Aufklärung, in deren Namen ſie handeln ſollten, ein gräßliches Zerrbild der Humanität, von welcher ſie, ſogar nach Aeußerungen im Tagſatzungsſaale, getrieben ſein ſollten. Von ihren Thaten will ich ſchweigen. Reden will ich aber von den treuloſen Regierungen, welche ſolche Horden in einen eidgenöſſiſchen Mitſtand entſendeten,

ſie mit Waffen und Munition verſahen, ihnen ihre Milizoffiziere als Anführer gaben oder ließen. Aargau mag nochmal auftreten und Alles wegläugnen. Im Hofe des Regierungsgebäudes ſtehen die Kanonen und Haubitzen, ſtehen die Pulverwägen und Raketen aus dem aarganiſchen Zeughauſe. Sie ſtehen da als die Ankläger aarganiſchen Meineides. Neben ihnen ſtehen im Sonnenglanze die neuen prachtvollen Baſellandſchäftler Haubitzen mit ihren Pulverwägen. Auch von Solothurn ſteht eine Kanone dort. Endlich vermochte Bern, welches ſeit vier Jahren gewohnt iſt, auf ſeine vierzigtauſend Bajonette zu trotzen, wenn man es an Bund und Eid erinnert, wenn man Gerechtigkeit und Bundestreue von ihm fordert, dieſes Bern vermochte mit aller ſeiner Kraft nicht, einen Freiſchaarenzug aus ſeinem Gebiete zu verhindern, es war nicht ſtark genug, ſelbſt die Einfuhr von Kanonen zu verhindern. Und ſo ſteht denn im Hofe des Regierungsgebäudes von Luzern eine alte Berner Kanone vom Jahr 1763, mit der Aufſchrift: Vis pacis in armis. Nicht genug. Wenn man unter die Gefangenen tritt, ſo heulen die Seufzer und Verwünſchungen gegen die Regierungen zurück, welche den Freiſchaarenzug unterſtützten oder begünſtigten. Man findet unter ihnen den Milizinſpektor des Kantons Aargau, Oberſtlieutenant Rothpletz; man findet unter ihnen den Polizeidirektor des Kantons Solothurn, Hauptmann Gugger; man findet unter ihnen den Major Buſer, Kantons Baſellandſchaft; man findet unter ihnen Großräthe und Offiziere des Kantons Bern; man findet unter ihnen Beamtete aller Gattungen. Endlich beſitzt die Regierung des Standes Luzern eine Menge Schriften, welche die amtliche Wirkſamkeit und Thätigkeit beurkunden, die zur Organiſirung der Freiſchaaren und zum Einfall in den Kanton Luzern entwickelt wurden. Genug. Die Beweiſe ſind da: die Regierungen tragen die Schuld an dem gräulichen Landfriedensbruche, ſie haften für alle Folgen. Deswegen hat der Große Rath des Kantons Luzern in Uebereinſtimmung mit den von der Regierung unterm 27. März und 2. April an alle eidgenöſſiſchen Stände erlaſſenen Kreisſchreiben ſeine Geſandtſchaft beauftragt, zu verlangen, daß die eidgenöſſiſche Tagſatzung beſchließe: 1) Die Gränzkantone haben die Luzerner Flüchtlinge von den Gränzen des Kantons Luzern zu entfernen. 2) Die Stände Aargau, Baſelland, Solothurn und Bern haben die Freiſchaaren aufzulöſen und zu entwaffnen, und zwar durch die Dazwiſchenkunft der Eidgenoſſenſchaft. 3) Die Stände Aargau und Baſelland zunächſt ſollen für alle ſeit dem 2. Chriſtmonat erlaufenen Koſten und für den durch die Freiſchaaren verurſachten Schaden haften und dieſelben zahlen und vergüten. 4) Soll dem Stande Luzern für ſeine Gebietsverletzungen von den Kantonen Aargau, Baſelland, Bern und Solothurn Genugthuung geleiſtet werden. Die Geſandtſchaft von Luzern erklärt auf das Feierlichſte, daß

wofern dieſen Begehren Seitens der Stände und der Eidgenoſſenſchaft keine Rechnung getragen und keine Folge gegeben wird, dieſer Stand ſich alle Rechte und Schritte der Selbſterhaltung vorbehalte. Am Schluſſe muß die Geſandtſchaft von Luzern noch anzeigen, daß der Große Rath geſtern eine Amneſtie über die am Hochverrathe vom 8. Chriſtmonat Betheiligten ausgeſprochen. Das Dekret wurde vorberathen, als die Hochverräther bereits den neuen Angriff auf Luzern bereitet hatten. Luzern ließ ſich dadurch nicht abhalten, Großmuth und Gnade zu üben. So hat denn der Stand Luzern die Erwartung erfüllt, welche ſein Geſandter noch in der letzten Sitzung der außerordentlichen Tagſatzung auszuſprechen die Ehre hatte."

Aargau war jetzt ganz kleinlaut geworden, Landſchreiber Hug von Baſelland weinte ſogar. Der Geſandte von Thurgau, Dr. Kern, ſchien diesmal berufen, das Feuer nicht ausgehen zu laſſen. Er machte die Tagſatzung auf die Löſung ihrer Hauptaufgabe — die Ausweiſung der Jeſuiten — aufmerkſam. Nur Aargau und Bern fanden es übrigens für zeitgemäß, dermalen dieſe Angelegenheit wieder zu behandeln, ſogar Thurgau wollte bei der Abſtimmung ſie einſtweilen verſchieben. Es wurde eine Commiſſion zur Vorberathung der Verhandlungsgegenſtände niedergeſetzt; diesmal fand man es doch für angemeſſen, dieſelbe nicht ganz aus Radikalen zu beſetzen. Es wurde gewählt Präſident Furrer von Zürich, Regierungsrath J. Weber von Bern, Landammann Anton Schmid von Uri, Präſident Kern von Thurgau, Staatsrath Calame von Neuenburg, Landammann Cosmus Blumer von Glarus und Präſident J. J. Müller von St. Gallen. Das Ergebniß der Tagſatzungsberathungen war ein kleines und kein erfreuliches für die bundestreuen Stände. Am 10. April faßte die Tagſatzung den Beſchluß:

„Die eidgenöſſiſche Tagſatzung — in der Abſicht, diejenigen Maßregeln zu treffen, welche in Folge der neueſten Ereigniſſe im Kanton Luzern für Handhabung und Sicherung des Landfriedens im Hinblick auf die in einem großen Theil der Bevölkerung herrſchende Aufregung als nothwendig und zweckmäßig erſcheinen, nach Prüfung des Berichts der eidgenöſſiſchen Commiſſarien und der Anträge der am 5. April niedergeſetzten Commiſſion, beſchließt: 1) Die eidgenöſſiſchen Commiſſarien werden darauf hinwirken, daß im Sinne des von der Tagſatzung gefaßten Beſchluſſes, betreffend die Freiſchaaren (d. d. 20. März a. c.), unverzüglich allfällig noch nothwendige Verfügungen getroffen werden, um den Landfrieden gegen jede neue Störung zu ſichern. Sie werden namentlich darauf dringen, daß politiſchen Flüchtlingen aus dem Kanton Luzern bis auf eine angemeſſene Entfernung von den Gränzen jenes Kantons kein Aufenthalt geſtattet wer. Dedie eidgenöſſiſchen Commiſſarien werden dafür ſorgen, daß der vorſtehnde Auftrag ſofort

ſeine Vollziehung findet. 2) Der Vorort iſt beauftragt, darüber zu wachen, und nöthigenfalls darauf hinzuwirken, daß der erwähnte Beſchluß, in Beziehung auf die Freiſchaaren, in allen Kantonen genaue Vollziehung finde. Er wird hierüber der bevorſtehenden ordentlichen Tagſatzung Bericht erſtatten."

Ein Antrag von Luzern, die Entwaffnung der Freiſchaaren anzuordnen und zu vollziehen, beliebte der Mehrheit nicht. Die beſte Entwaffnung war freilich die Schlappe, welche ſie erhalten, auch war ihr Todesmuth nicht mehr ſo groß, daß ſie ſich wieder hätten bewaffnen mögen. Allein es bleibt doch eine Schmach, daß dieſe Tagſatzung nicht den Willen hatte, auszuſprechen, daß eine Entwaffnung durch die Eidgenoſſenſchaft erfolgen ſoll. Nicht beſſer erging es einem andern Antrage Luzerns, daß nämlich diejenigen Offiziere des eidgenöſſiſchen Stabes, welche an dem Freiſchaarenzuge Antheil genommen, aus demſelben entfernt werden ſollen. Es waren dieſe offenbar eidbrüchige Männer, welche die erſte Pflicht des Offiziers außer Acht geſetzt, ſtatt die bundesgemäße Ordnung unterſtützt, der Anarchie ihr Schwert geliehen hatten. Der Antrag Luzerns erhielt keine Mehrheit. Darüber äußerten ſich die Geſandten der auswärtigen Mächte mit eigentlicher Entrüſtung. Dieſes bewirkte, daß zwei Tage ſpäter, nämlich den 21. April, der winzige Beſchluß gefaßt wurde, und zwar von den Ständen Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell, Graubünden, Thurgau, Wallis, Neuenburg und Genf, ſo wie Baſelſtadttheil: „der eidgenöſſiſche Vorort wird beauftragt, über die von Seite des Standes Luzern eingeklagten Thatſachen (der Theilnahme von Offizieren des eidgenöſſiſchen Stabes am Zuge der Freiſchaaren oder am Bruch des Landfriedens) Unterſuchungen zu pflegen und der ordentlichen Tagſatzung des Jahres 1845 über das Ergebniß derſelben Bericht und Anträge zu hinterbringen." Erſt am 11. Auguſt 1845 bei der ordentlichen Tagſatzung wurde endlich beſchloſſen: „Alle diejenigen Offiziere des eidgenöſſiſchen Stabes, welche in Folge der Unterſuchung, die durch den eidgenöſſiſchen Vorort gemäß des Tagſatzungsbeſchluſſes vom 21. April 1845 gepflogen worden, geſtändig oder überwieſen ſind, an einem Zuge der Freiſchaaren nach dem Kanton Luzern oder an dem Bruch des Landfriedens in jenem Kanton Antheil genommen zu haben, ſollen durch diejenige Behörde, von welcher ſie ihre Ernennung in den eidgenöſſiſchen Stab empfangen haben, aus demſelben ſofort entfernt werden." Der Unterſuch hatte aber Niemanden herausgefunden, als den Obercommandanten Ulrich Ochſenbein von Nidau, den Herrn Hauptmann J. Mollet von Schnottwyl, Kantons Solothurn, den vom Vororte auf deſſen eigenes Verlangen entlaſſenen Anton Gugger, von Solothurn. Im Jahre 1833 hatte man den Herrn Oberſten Theodor Abyberg

von Schwyz ohne Weiteres aus dem Verzeichniſſe des eidgenöſſiſchen Stabes geſtrichen, obwohl er nur im Auftrage ſeiner Regierung den Zug nach Küßnacht unternommen hatte. Ebenſo hatte der Antrag Luzerns auf Entſchädigung durch die Freiſchaarenkantone keinen eigentlichen Erfolg. Der Grundſatz der Entſchädigungspflicht war ſchon bei der frühern Tagſatzung in den Freiſchaarenverboten weggelaſſen worden, weil dieſe allein dem Verbote Wirkſamkeit gegeben hätte. Am 16. April begründete ich das Begehren um Entſchädigung gegenüber den Kantonen Aargau, Baſelland, Solothurn und Bern folgendermaßen:

. . . „Es iſt bekannt, daß Regierungsrath Waller der Anführer der Freiſchaaren vom 8. Chriſtmonat 1844 im Emmenbaume war. Als er heim kam, wurde der Freiſchaarenführer vom Großen Rathe des Kantons Aargau als Mitglied der Regierung, wie wenn nichts geſchehen wäre, wieder anerkannt und gleichſam neu beſtätigt. Natürlich mußte dieſe öffentliche Anerkennung durch die oberſte Landesbehörde für Freiſchaarenliebhaber eine aufmunternde Loſung ſein. Darum handelten denn auch Behörden, Beamtete und Privaten im Geiſte dieſes Beſchluſſes fort und fort, wie folgende Thatſachen beweiſen werden. Die Regierung des Standes Aargau ſchrieb zwar unterm 13. Chriſtmonat an alle eidgenöſſiſchen Stände, ſie habe die Luzerner Flüchtlinge von den Gränzen des Kantons Luzern entfernt. Allein vor und nach dem 13. Chriſtmonat blieben dieſe an den Gränzen, in Rheinach, in Menzikon, im Suhrenthale, zu Brittnau. Sie ſtanden daſelbſt bewaffnet, ſie hielten militäriſche Uebungen, ſie mißhandelten Luzerner, welche hinüber gingen, ihre Geſchäfte zu beſorgen. Die Regierung des Kantons Aargau wurde hievon unterrichtet, allein ſie ließ es, mindeſtens geſagt, geſchehen. Offen betrieb man im Kanton Aargau die Werbung von Freiſchaaren. Ein thätiger Werber war der Sekretär des Polizeidepartements des Kantons Aargau, Herr L. Haßler, Bezirkscommandant von Aarau. Dieſer Herr Haßler ſtand in zweifacher Beziehung unter den Befehlen des Herrn Regierungsraths und eidgenöſſiſchen Oberſten Frei-Heroſe, welcher der Chef des Polizeidepartements und des Militärdepartements iſt. Man kann wohl mit dem größten Scharfſinne die amtliche Wirkſamkeit jenes Individuums von der privaten Wirkſamkeit nicht ſo ausſcheiden, daß alle ſeine Werbungen und Umtriebe für die Freiſchaaren lediglich auf Rechnung der Privatperſon zu ſchreiben ſeien, an welchen die amtliche Perſon keinen Antheil genommen habe. Wenigſtens würde durch jene Werbungen und Umtriebe die Privatperſon ſo ſehr in Anſpruch genommen worden ſein, daß der Beamtete dabei ſeine Amtspflicht hätte vernachläßigen müſſen. Schon dieſer Umſtand hätte genügt, den Herrn Chef des Polizei- und Militärdepartements zu verpflichten, daß er ſeinen Sekretär zur Verantwortung gezogen hätte,

wenn er mit deſſen Treiben nicht einverſtanden geweſen wäre. Allein die Krone, welche der Große Rath ſeinem Herrn Collegen Waller aufgeſetzt hatte, mochte ihn billig nicht nur darüber beruhigen, ſondern ihn ſogar ermuntern, ſeinem Sekretär mit Wohlgefallen zuzuſehen oder ihn wohl gar zu unterſtützen. Daher kam es denn wohl auch, daß Herr Haßler als Bezirkscommandant auch ſeine Bezirksadjutanten behufs der Freiſchaarenwerbungen in thätige Mitwirkung zog, welche dann auch die Freiſchaaren ſehr vermehrte. Die Freiſchaaren hielten in Aarau, an dem Sitz der hohen Regierung von Aargau, beim Schwert und beim Rößli ihre gewöhnlichen Verſammlungen: ſie wurden, zumal ſpäter, öffentlich durch das berüchtigte Galgenblatt „Poſthörnchen" dazu eingeladen. Auch für die Koſten des Zuges wurden Vorſorgen getroffen. In der Stadt Aarau und anderwärts waren Liſten zu Unterſchriften und Unterſtützungen für den Freiſchaarenzug im Umlauf. Vier Perſonen gingen damit in Aarau von Haus zu Haus. Unter dieſen befand ſich ein gewiſſer Kümmerli, welcher am 8. Chriſtmonat den Zug mitgemacht hatte. Er war ſeitdem von der Regierung zu ihrem Poſtoffizianten auf dem Centralpoſtamte in Aarau erwählt worden. Diese Liſten wurden auch in den Landgemeinden herumgeboten, und zwar öffentlich. Die Gemeinden beſchloſſen an einigen Orten, Unterſtützungen für den Freiſchaarenzug aus der Gemeindekaſſe zu leiſten. Das gewöhnliche Taggeld, welches einem Freiſchärler verſprochen wurde, betrug 10 bis 15 Batzen. Die Gemeinde Seengen jedoch war großmüthiger, ſie verſprach 4 Franken Taggeld. Aus dieſer Gemeinde waren 90 Freiſchärler eingeſchrieben. Die Gemeinden Oberentfelden, Küttigen und andere, beſoldeten die Freiſchärler ebenfalls aus der Gemeindecaſſe. Es bedarf wohl nicht der Bemerkung, daß die Gemeinden und Gemeindeverwaltungen es nicht gewagt haben würden, das Gemeindegut an dieſen verbrecheriſchen Zweck zu verwenden, wenn ſie nicht auf Gutheißung ihrer Obrigkeit hätten zählen dürfen, welche in Folge der im Aargau verfaſſungsgemäß aufgeſtellten Oberherrlichkeit des Staats über alle Gemeinden und Corporationen eingeholt werden muß. Nachdem durch dieſe Mittel die Freiſchaaren geworben und geſammelt waren, fanden dann auch ordentliche militäriſche Uebungen und Muſterungen derſelben ſtatt. Dieſe Muſterungen hielt Herr Oberſtlieutenant Rothpletz, der Milizinſpektor des Kantons. Damit war der deutliche Wink gegeben, daß im Kanton Aargau die Truppen, welche zur Handhabung der Verfaſſung und zur Vertheidigung des gemeinſamen Vaterlandes beſtimmt ſind, daß Bundesauszug und Landwehr unter der gleichen Leitung und Aufſicht ſtehen, wie die Freiſchaaren, dieſe unter der gleichen wie jene. Das war eine mächtige Ermunterung für die Soldaten, unter die Freiſchaaren zu treten, und für dieſe Letztern eine mächtige Erhebung ihres Selbſtgefühls. Die

Unterstützung und Begünstigung der Freischaaren durch die Regierung hätte sich nicht deutlicher aussprechen lassen, als durch die Maßregel, daß der Milizinspektor des Kantons auch der Oberstinspektor der Freischaaren war. Es war in dem menschenfreundlichen Plane der Freischaarenanführer, im Falle eines Widerstandes die Stadt Luzern zu beschießen. Zu diesem Zwecke wurden in Aarau Uebungen mit dem Werfen der congreviſchen Raketen gehalten. An diesen Uebungen nahmen die Luzerner Flüchtlinge gewöhnlich Antheil; denn es scheint diesen beschieden gewesen zu sein, ihrem Landesverrath durch Einäscherung der Stadt Luzern die Krone aufzusetzen. Man machte in Aarau gar kein Hehl daraus, daß diese Uebungen für den Freischaarenzug Vorbereitungen seien. Warum sollte im Aargau nicht Jedermann dessen sich rühmen, da der Große Rath selbst dem Helden des ersten Freischaarenzuges die Lorbeeren umwunden hatte? Alle diese Vorkehren können im mildesten Sinne als Zulassungen und Begünstigungen des Freischaarenunwesens durch die Regierung angesehen werden. Allein die Regierung blieb nicht dabei stehen, sie trat offener auf. Die Freischaaren, wenn sie mit imposanter Macht in den Kanton Luzern einrücken, wenn sie einem Widerstande mit Nachdruck begegnen wollten, bedurften der Kanonen aus dem Zeughause von Aarau. Das Militärdepartement, natürlich nicht ohne Vollmacht oder Auftrag der Regierung, ließ demnach zuerst geheim, später aber offen Kanonen aus dem Zeughause fortführen und an Gränzorte, namentlich nach Aarburg bringen. Zu bemerken ist, daß sonst auf dieser Festung Aarburg weder Kanonen noch Haubitzen sich befanden, mit Ausnahme einer Lärmkanone, und daß man Kanonen nicht ohne Artilleriemannschaft im Lande herumzuführen pflegt. Die Kanonen und Haubitzen waren zur Verfügung der Freischaaren und wurden früh genug an ihre Bestimmung geführt, um die Theilnahme der Regierung an dem Vorhaben der Freischaaren außer Zweifel zu setzen und dem Muthe der Freischaaren, so wie dem ganzen Freischaarenthum den gehörigen Schwung zu geben. In den letzten drei Wochen vor dem Freischaareneinfalle in Luzern vermehrte sich die Thätigkeit Aargaus für die Vorbereitungen zu demselben. Oberstlieutenant Schmitter und Major Billot, letzterer Amtsstatthalter der Regierung, reisten in dieser Zeit Tag für Tag von Gemeinde zu Gemeinde, um die Theilnahme an den Freischaaren zu vergrößern und bei den Gemeinderäthen dahin zu wirken, daß sie die Gemeindecassen für die Freischaarenkosten öffnen. Das Freischaarencommittee, dessen Mitglieder bekannt sind, hatte sehr häufige Sitzungen im Casino zu Aarau, wobei mehrere Regierungsräthe, unter Andern Waller, Theil nahmen. Dieser sagte im Großen Rathe ganz offen: die Flüchtlinge bedürfen keine Amnestie, sie werden bald in der Lage sein, selbe ertheilen zu können. Als in der Sitzung

des Großen Raths vom 29. März Herr Dr. Fahrländer den Mitgliedern der Regierung ihre offenbare Begünstigung des Freischaarenthums vorwarf, stellte kein Mitglied etwas davon in Abrede. Frei-Herose meinte blos, die Regierung sei nicht schuldig, zu wissen, was die Beamteten neben ihren Amtsgeschäften treiben. Wahrlich eine blöde Entschuldigung gegenüber von Vorwürfen unmittelbarer Theilnahme der Regierungsglieder an dem bundeswidrigen frevelhaften Beginnen! Die Regierung von Aargau fand freilich in einer Zuschrift an den Vorort vom 26. März auf die Beschwerden der Regierung von Luzern für nothwendig, zu sagen, sie habe durch die Bezirksamtmänner die sämmtlichen Gemeinderäthe und die einflußreichsten Männer auffordern lassen, daß sie die Bürger von ordnungswidrigen Zuzügen ernstmeinend abmahnen. Die Gesandtschaft von Luzern will nicht untersuchen, wie kräftig diese Aufforderung gelautet habe: der Erfolg zeigt am besten die Wirksamkeit derselben. Es kann der Beweis geführt werden, daß noch am 29. die Gemeindeammänner als solche die Freischaaren in ihren Gemeinden aufgefordert haben, auszuziehen. Nur beispielsweise Folgendes. An der Spitze einer Liste der Freischaaren aus Menzikon steht geschrieben: „Nachstehende Freischaarenmannschaft ist aufgefordert, Sonntag, den 30. März, Vormittags Punkt 10 Uhr, beim Sternen in hier zu erscheinen, um alsdann sofort von dort abzugehen.

Menzikon, den 29. März 1845.

Der Gemeindeammann:
Melchior Wirz."

Dann folgt darauf das Namensverzeichniß von 41 Freischärlern aus der Gemeinde Menzikon, darunter 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Fähndrich, 1 Wachtmeister und 1 Corporal. Selbst bei der Wahl eines Obercommandanten der Freischaaren war Aargau nicht blos Zuschauer. Oberstlieutenant Rothpletz und Major Billot, der erstere Milizinspektor des Kantons, hatten mit einem Obersten deshalb Unterredung in einem andern Kantone. Rothpletz mußte natürlich als Milizinspektor hiefür Urlaub erhalten. Es ist Thatsache, daß Herr Ochsenbein für Oberstlieutenant Rothpletz beim Chef des Militärdepartements von Aargau Urlaub für Uebernahme eines Commandos in dem Freischaarenzug nach Luzern auswirkte. Als der Große Rath am 29. und 30. Märze in Aarau versammelt war, wurde unter seinen Augen die Organisation der Freischaaren betrieben, es wurde Musterung gehalten, es wurden die Proviantwagen bepackt. Unter diesen Umständen stellte ein Mitglied im Großen Rathe einen auf Mißbilligung der Freischaaren abzielenden Antrag. Das war eine Prüfung des Ernstes der Regierung und des Großen Raths zur Verhinderung des Freischaarenzuges

nach Luzern. Der Erfolg dieſer Prüfung war, daß 107 Stimmen gegen 63 beſchloſſen, in den Mißbilligungsantrag nicht einzutreten. Konnten die Freiſchaaren eine nachdrücklichere Aufmunterung zu ihrem Vorhaben wünſchen? Noch mehr. In Aarau wußte man am 30. dies ſchon allgemein und beſtimmt, daß die Kanonen in Aarburg noch denſelben Tag von den Freiſchaaren würden abgeholt werden. Herr Meienberg machte deshalb am 30. auf die allgemeine Sage aufmerkſam, ja er regte ſogar an, es ſollten Schutzmittel dagegen ergriffen werden. Allein der Große Rath gab ſeinen Bemerkungen keine Folge, und ſo wußte man dann in Aarau am gleichen Abend noch, daß die Kanonen wirklich in den Händen der Freiſchaaren ſeien. Es ſcheint dem Geſandten von Luzern Niemand beſſer das Benehmen der Regierung von Aargau in den letzten Tagen vor dem neuen Landfriedensbruche durchſchaut zu haben, als Robert Steiger, der Leiter des ganzen Unternehmens, welcher mit den Mitgliedern der Regierung von Aargau im allerbeſten Einvernehmen ſtand. Höre die Tagſatzung ſeine bedeutungsvollen Worte: ſie lauten in einem Originalbriefe deſſelben unter der Adreſſe „Herrn Lieutenant Villiger in Suhr“ folgendermaßen:

„Aarau, den 28. März 1845.“

Herr Villiger!

Um die Regierung von Aargau, bei dem Drängen des Vororts nicht zu nöthigen, vor der Zeit Schritte gegen uns zu thun, iſt es abſolut nöthig, daß der Mannſchaft, welche dislozirt werden muß, die Waffen nachgeführt werden, und daß dieſelbe ſtill von einem Orte zum andern zieht. Beim Aufbruch am Sonntag nach Zofingen iſt es ſchon anders.

Steiger.“

Die gleiche Treue, welche Aargau ſeit Jahren gegenüber dem Bunde beobachtete, die gleiche Treue, welche es vor und ſeit dem 8. Chriſtmonat gegenüber dem Stande Luzern beobachtete, die gleiche Treue beobachtete es auch gegenüber dem wenigſtens mit ein Paar Briefen an Bund und Tagſatzungsbeſchlüſſe mahnenden Vorort. Der Siegesjubel über Luzerns Untergang gebot in Aarau allen Gefühlen der Treue und des eidgenöſſiſchen Sinnes Stillſchweigen. Die Stimmung der aargauiſchen Regierung in den verhängnißvollen Tagen iſt ausgedrückt in dem ſchmachvollen Schreiben vom 31. März an den eidgenöſſiſchen Vorort, welches an alle eidgenöſſiſchen Stände geſchickt wurde. Es iſt dieſes Schreiben eine in der Siegestrunkenheit gehaltene Grabrede auf die Regierung des Standes Luzern. Sie iſt der unmittelbarſte von der aargauiſchen Regierung offiziell ausgegangene Beweis ihrer Theilnahme und Mitwirkung an der Ausführung gegen den

ſouveränen Mitſtand Luzern. Die Geſandtſchaft von Luzern, indem ſie ſich noch auf die Kreisſchreiben ihrer Regierung vom 27. und 28. März beruft, würde es für eine Unbeſcheidenheit anſehen, wenn ſie noch mehrere und ſtärkere Thatſachen und Beweiſe für die Blutſchuld des Standes Aargau an den beiden Landfriedensbrüchen im Kanton Luzern aufzuführen ſich bemühen wollte. Viele wird noch die Zeit aufhellen, viele wird die wohl bald entfeſſelte Stimme der Wahrheit im Kanton Aargau aufdecken. Aus mehr als ſiebenhundert Kehlen rufen die Gefangenen Aargaus in Luzern es aus: unſere Regierung hat uns in dieſes namenloſe Unheil geſtürzt. Und ſo oft die Feuerſchlünde Aargaus, welche die wackern Truppen in Malters eroberten, in den Gebirgen krachen werden, ſo oft werden dieſe von dem Rufe aargauiſcher Blutſchuld und aargauiſchen Landfriedensbruches wiederhallen. Die Schuld, welche Aargau auf ſich trägt, es ſoll ſie zahlen. Das fordert der Stand Luzern nach viermonatlicher Umlagerung, nach zweimaligem Friedensbruche durch Aargau, und nach Luzerns zweimaligem Siege.

Auch Baſellandſchaft trage ſeinen Theil an der Schuld und ihrer Vergütung. Auch Baſelland war ſchon am 8. Chriſtmonat an der Emmenbrücke, es tränkte ſchon damals die luzerneriſche Erde mit unſchuldigem Blute, mit dem Blute treuer Milizen. Seither hatte es nicht aufgehört, zur neuen Unthat ſich zu rüſten. Offen wurden auch dort, unter den Augen der Regierung, unter Mitwirkung der Beamteten, die Vorbereitungen zum neuen Zuge getroffen. Und wie ſollten ſie es nicht? Die eidgenöſſiſche Tagſatzung hörte ja den erſten Freiſchaarenzug, ja das ganze Freiſchaarenunweſen aus dem Munde des Geſandten von Baſelland nicht etwa blos entſchuldigen, ſondern rechtfertigen und preiſen. Mit einer wahrhaft beiſpielloſen Offenheit redete dieſer Herr Geſandte im Saale der Bundesbehörde, im Angeſichte Europas dieſer neueſten Entwicklung des radikalen ſogenannten Volkslebens das Wort. Wie konnten die Baſellandſchäftler aus dem ein Hehl machen, was ihre Geſandtſchaft auftragsgemäß gleichſam als die Vollendung republikaniſcher Freiheit pries? Schon um deswillen kann die Geſandtſchaft von Luzern gegenüber von Baſelland in dieſer Sache ſehr kurz ſein. Noch nach den verhängnißvollen Tagen vom 31. März und 1. April erklärte der Geſandte von Baſelland in der eidgenöſſiſchen Tagſatzung, er wolle nicht hinter den Couliſſen ſpielen. Er offenbarte unverholen, daß er, der Repräſentant des Kantons, in die Freiſchaarenpläne tief eingeweiht war, indem er ſagte: daß man in Baſelland offenen Antheil an den Leiden der Luzerner-Freiſinnigen genommen, daß man die Noth mitgefühlt, daß man zum Beiſtande ſich gerüſtet habe, daß die Proklamation für Luzern ſchon da war, daß die proviſoriſche Regierung ſchon beſtellt

war, daß man nur einen Triumphzug nach Luzern feiern zu können glaubte, ohne daß man Widerstand zu finden fürchtete; daß zwar die Regierung den Landschreiber den in aller Stille zu Nacht aus dem Zeughause geführten Kanonen oder Haubitzen an die Gränze nachgesendet habe, allein daß dieses Abmahnen zu spät gewesen sei. Wer die Pulverwägen und die Haubitzen aus Baselland in Luzern gesehen hat, kann, selbst wenn er annimmt, die Liestaler wären alle mit Opium getränkt zu Bette gegangen, nicht glauben, daß man dieselben zu Nacht in aller Stille, ohne daß es Jemand gemerkt hätte, hätte aus dem Zeughause wegnehmen können. Und wer ein einzig Mal die Straße von Liestal über den Hauenstein gemacht hat, kann sich nicht vorstellen, daß die Haubitzen, selbst wenn sie gestohlen worden wären, nicht hätten eingeholt werden können. Und wer endlich auch noch das allerschlimmste Urtheil über die Gesetzlichkeit und öffentliche Ordnung im Kanton Basellandschaft zu fällen geneigt wäre, der dürfte es nicht wagen zu behaupten, es hätte eine ernstliche mit den zu Gebote stehenden Mitteln begleitete Aufforderung von Seite der Regierung oder auch nur des Militärdepartements die Haubitzen und die Pulverwägen nicht wieder vor dem Ausmarsche oder Ueberschreiten der Gränzen in das Zeughaus zurückzubringen vermocht. Wahrlich die Rechtfertigung wäre sonst beinahe eine größere Anklage als das Geständniß der That. Das basellandschaftliche Freischaarencommittee bestand, wie man nun bestimmt weiß, wie man aber aus den beiden schon berührten Gesandtschaftsvorträgen Basellands in der Tagsatzung ohnehin schon anzunehmen berechtigt war, aus Beamteten und Gliedern der Regierung. Dieses Committee bestimmte den unglücklichen Major Buser, nachdem er lange sich widersetzt hatte, den Freischaarenzug nach Luzern zu führen. Auch gegen Baselland wird noch Manches sich aufhellen, was jetzt noch im Dunkeln liegt. Allein das Gesagte genügt, die Schuld dieses Kantons an dem Landfriedensbruche zu beweisen und somit auch dessen Haftbarkeit für die Folgen und Kosten zu begründen.

Auf den Kantonen Aargau und Baselland ruht zunächst die Schuld, von ihnen zunächst fordert Luzern die Abtragung derselben, so weit sie noch gut gemacht werden kann.

Allein auch die Kantone Solothurn und Bern sind nicht frei von Schuld. Daß Solothurn schon an dem Freischaarenzuge vom 8. Christmonat thätigen Antheil nahm, ist allbekannt. Ein Mitglied der Regierung, Hauptmann des eidgenössischen Stabs, Mollet, und der Obergerichtspräsident Schmid waren thätige Theilnehmer. Solothurn lieferte die ersten Kanonen auf die Knutwyler-Höhe. Zwar meinte die Regierung von Solothurn nachher, mit der Erklärung, Knaben hätten mit den Kanonen Mißbrauch

getrieben, die daherige Gebietsverletzung entschuldiget und gerechtfertiget zu haben. Auch der Herr Polizeidirektor Gugger spielte damals schon im Kanton Luzern eine Rolle. Seit jenem 8. Christmonat wurden auch in Solothurn die Freischaarenwerbungen und Freischaarenbewaffnungen offen betrieben. Beamtete und Magistraten beförderten sie. Es ist eine Thatsache, daß die meisten Freischärler aus dem Kanton Solothurn durch eine Art moralischen Zwang von Oben, von ihren Gemeindsvorstehern und von andern Vorgesetzten zum Zuge bewogen worden sind. Viele haben nicht nur die Waffen unentgeltlich von ihren Gemeindeammännern erhalten, sondern es wurde ihnen auch ein Handgeld von 4 bis 5 Franken beim Abziehen in die Hand gedrückt und ein täglicher Sold von 10 bis 15 Batzen versprochen. Polizeidirektor Gugger hat nicht nur selbst durch persönliche Ueberredung Viele bewogen, den Zug mitzumachen, sondern er hat ihnen auch persönlich Gewehre nicht etwa blos im Geheimen, sondern in öffentlichen Wirthshäusern vor der Stadt übergeben. Angestellten von Regierungsbeamteten wurde Entlassung von ihren Stellen angedroht, wenn sie den Zug nicht mitmachen wollten. Die Theilnahme und Unterstützung der Freischaaren durch die Regierung war zu Stadt und Land angenommen. Ganz naiv bemerkte ein Freischärler aus Solothurn in seinem Verhöre: „Da ich am Ende sah, daß es auch im Willen der Regierung liege, daß ich gehe, so entschloß ich mich am Ende dazu, — um so mehr, da ich von der Regierung allen Verdienst hab.“ Daß Herr Polizeidirektor Gugger die Waffen für die Freischärler nicht aus seiner eigenen Rüstkammer werde genommen haben, braucht wohl kaum bemerkt zu werden. Eine wachsame Regierung, welche schon vom 8. Christmonat her wußte, daß sogar Knaben die Kanonen zum Land ausführen und mißbrauchen können, hätte wohl auch Veranlassung und Mittel finden können, eine abermalige Kanonenausfuhr zur Verletzung eines andern Gebietes zu verhindern. So wird die Kanone von Solothurn, welche in Malters aufgefangen wurde, und wenn sie auch nur eine Schützenkanone von Langendorf sein sollte, dennoch die beständige Anklägerin der Regierung von Solothurn sein.

Die Gesandtschaft von Solothurn hat sich in einer der ersten Sitzungen groß damit gemacht, es habe ihre Regierung vor dem Zuge nach Luzern eine öffentliche Warnung dagegen erlassen. Wahrlich damit hat sie sich nur in das Gesicht geschlagen. Man stelle diese matte, nichtssagende Warnung zusammen mit dem ungeheuern Frevel eines Treue- und Landfriedensbruches und urtheile, ob sie dazu auch nur im entferntesten Verhältnisse stehe, und ob eine Regierung sich berechtigt finden könne, bei einer solchen Warnung gegen ein Unwesen, dem sie Monate lang zugesehen, das sie begünstigt und unterstützt, beruhigt zu sein und die Pflicht einer Landes-

obrigkeit erfüllt zu haben. Allein ſelbſt dieſer matten Warnung gab die Regierung keinen Nachdruck; während dieſe Warnung angeſchlagen war, zogen Freiſchaaren durch die Hauptſtadt, den Sitz der Regierung, zogen durch das Land, ſchaarten und waffneten ſich und gingen ungehindert ihrem Ziele zu. Man weiß kein Beiſpiel, daß irgend ein Polizeidiener ſich deswegen geregt oder Jemanden zurückgehalten habe. Darum liegt auf der Regierung von Solothurn ein Theil der Schuld an dem Landfriedensbruche, ſie oder der Kanton, in deſſen Namen ſie dasteht, haftet demnach auch für dieſen Theil der Schuld. Endlich gelangt der Geſandte von Luzern noch an den hohen Stand Bern. Auch dieſer iſt nicht frei von der Blutſchuld vom 31. März und 1. April. Wie? iſt es möglich, iſt es wirklich, daß der Stand Bern, einſt der Stolz der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, groß nicht nur am Gebiete, ſondern groß auch an eidgenöſſiſchem Sinn, eine Zierde geſetzlicher Ordnung und ſtiller glücklicher Freiheit, daß, ſage ich, ſogar der Stand Bern an dem Landfriedensbruche, an einem Freiſchaarenzuge, an dem plötzlichen Ueberfalle eines friedlichen, ſouveränen, eidgenöſſiſchen Mitſtandes Theil genommen hat? — Am 8. Chriſtmonat begnügte er ſich noch, drei Bataillone an die Luzernergränze zu ſtellen, den Ausgang erwartend, welchen die Dinge in Luzern nehmen würden. Als ſie für die verfaſſungsmäßige Ordnung im Kanton Luzern, wie ſie auch vom Stande Bern gewährleiſtet worden, ſich entſchieden, zog er ſich wieder ſtill zurück. Allein von da an ſchleuderte eine fremde Hand die ſprühenden Funken unter das ſonſt friedliche biedere Bernervolk. An den Gränzen von Luzern und bis tief hinein in das Land nach allen Seiten ſuchte man zu regen und zu reizen. Der bewaffnete Volksbund wurde in's Leben gerufen. Lehrer und Beamtete, ſogar Offiziere predigten öffentlich in einem Volke, welches zur Vertheidigung ſeines Landes ſeit Jahrhunderten bewaffnet war, das regelloſe, wilde Freiſchaarenthum. Im Kanton Bern, welcher ſonſt von 40,000 Bajonetten zu ſprechen gewohnt war, bemühte man ſich, Freiſchaaren zu einem Bundes- und Landfriedensbruch gegen den Kanton Luzern zu werben, zu ſammeln, zu organiſiren. Ueberall betrieben Beamtete und Angeſtellte dieſe heilloſen Dinge. Nur einige Belege hiefür will ich anführen. In Wengi bezahlte der Gerichtsſtatthalter auf den Mann 10 Fr. Reiſegeld und 1 Fr. täglichen Sold. In Madiswyl wurde das Geld durch die Gemeindebeamteten geſammelt und durch Agent Schneeberger ausgetheilt. In Roggwyl wurde von der Gemeindsbehörde den Geworbenen 3 Franken bezahlt. In Bönningen bei Interlachen betrieb Gemeindspräſident Michel die Werbung, bezahlte Handgeld und verſprach Sold. In Matt bei Nidau wurde jedem Zuzüger 1 Fr. verſprochen. In Herzogenbuchſee ſammelten die Beamteten Geld und bezahlten 35 Batzen auf den Mann. In Langen-

thal und Büren warben die Gemeindsvorsteher, bezahlten 4 Fr. Handgeld und versprachen 1 Fr. Sold. In Binterlen wurden vom Gemeinderath 35 Batzen bezahlt und 15 Batzen Sold versprochen. Die Regierung von Bern konnte dieses Alles wissen, mußte es durch ihre wachsame Polizei wissen und ließ es geschehen. Allerdings hat auch die Regierung von Bern, als es zu spät war, eine Warnung gegen das Freischaarentreiben erlassen, eine Warnung, welche ernster abgefaßt war, als diejenige von Solothurn. Allein es bezeugen es Gesandtschaften in der Tagsatzung, daß am Tage der Bekanntmachung dieser Warnung und nachher bewaffnete Freischärler zu Stadt und Land herumzogen. In der Nacht vom 30. auf den 31. März brach eine Colonne Freischaaren von mehr als 2000 Mann, mit Kanonen aus einem obrigkeitlichen Zeughause versehen, von Huttwyl aus in den Kanton Luzern. Jene Kanonen wurden nicht etwa an der Gränze genommen, sondern von Nidau im Seelande hergeführt. Sie fanden kein Hinderniß auf ihrem Durchmarsch durch den Kanton Bern. Eine Berner Kanone steht unter der Siegesbeute in Luzern: fast zweihundert Gefangene klagen ihre Regierung an, sie von ihrem verbrecherischen Unterfangen nicht durch Ernst zurückgehalten und bewahrt zu haben. Sie sprechen mit lauter Stimme über sie das „Schuldig" aus. Im Vorbeigehen will der Gesandte von Luzern noch daran erinnern, daß Hauptmann Ochsenbein aus dem Kanton Bern den militärischen Oberbefehl unter der Leitung von Robert Steiger führte. Aus Briefen dieses obersten Leiters geht noch hervor, daß Major Kistler und Oberstlieutenant Kohler als Commandanten der Colonne von Huttwyl erwartet waren. Diese lebendigen, unverwerflichen Zeugen beweisen Berns Schuld und verfällen diesen Stand zum Ersatz eines Theils der Kosten und des Schadens. Von den Ständen Aargau und Baselland zunächst, dann aber auch von den Ständen Solothurn und Bern fordert der Stand Luzern den Ersatz der Kosten und des Schadens seit dem 8. Christmonat.

Der Gesandte von Luzern trägt die Beruhigung in sich, die Farben nicht zu grell aufgetragen zu haben. Die nächste Zukunft wird zweifelsohne noch weit mehr enthüllen. Er fordert nur Gerechtigkeit; allein er fordert sie mit allem Nachdruck. Wenn dieser Forderung seines Standes keine Rechnung getragen oder keine Folge gegeben wird, so muß der Stand Luzern alle ihm zu Gebote stehenden Mittel der Selbsterhaltung sich vorbehalten und feierlich verwahren."

Mein Vortrag schnitt tief in's Fleisch. Die Gesandtschaft von Aargau suchte die Schuld des Freischaarenzuges, wie der Wolf auf das Lamm, auf den Kanton Luzern zu wälzen. Die Ursache, meinte Wieland, liege in

folgenden unläugbaren Thatsachen: „1) in der Stellung, welche die Regierung von Luzern in der Aargauischen Klosterangelegenheit schon vor dem 31. Augstmonat 1843 eingenommen hat; 2) in ihrer Renitenz gegen die Administrativverfügungen des Aargauischen Kleinen Rathes bezüglich auf die Murischaffnerei in Zürich; 3) in der fortwährenden Agitation, durch welche eine völlige Rückkehr eines beruhigten Zustandes der Aargauischen Bevölkerung verunmöglicht wurde; 4) in der Nichtachtung des Tagsatzungsbeschlusses vom 31. Augstmonat 1843 bezüglich auf die Klosterfrage; 5) in der Gründung einer Separatconferenz mit ihren dem Aargau durchaus feindseligen Bestrebungen, und endlich 6) in der Berufung der Jesuiten." Der Gesandte von Baselland, welcher in der ersten unwillkürlichen Rührung des Schmerzens über den mißlungenen Freischaarenzug nicht nur im Saale der Tagsatzung geweint, sondern auch der Wahrheit Zeugniß gegeben hatte, daß man in Baselland von Regierungswegen den Freischaarenzug begünstigt, daß Offiziere und Beamtete daran Theil genommen, daß man von der irrigen Voraussetzung ausgegangen sei, die Regierung von Luzern stehe vereinzelt, während sich nun im Gegentheil erwiesen habe, daß die Bevölkerung zu ihr gestanden, dieser Gesandte legte nun zur Rechtfertigung seines Halbkantons ein Kreisschreiben seiner Regierung vom 6. April vor, worin angebracht wurde, daß die Regierung den Obersten Sulzberger den Freischaaren mit der Mahnung zur Rückkehr nachgeschickt, daß sie den Vorort von den Vorgängen berichtet, die Einberufung der Tagsatzung begehrt, daß sie ein allgemeines Militäraufgebot erlassen, den Landrath außerordentlich einberufen und eine strenge Untersuchung über die Entwendung des Kriegsmaterials angeordnet habe. Der Gesandte hätte beinahe das Sicherere gespielt, wenn er ganz geschwiegen hätte. Derjenige von Solothurn, Munzinger, war durch meinen Vortrag so in Verwirrung gerathen, daß ihm ein Paar Minuten die Brust den Athem, die Zunge die Worte versagte. Nachher spielte er Aargaus Rolle, er klagte Luzern, er klagte die Tagsatzung, er klagte sogar die Freischärler an, um die Regierung von Solothurn zu rechtfertigen. Schultheiß Neuhaus von Bern, welcher für diese Sitzung in Zürich war, zählte auf, daß Bern seit Anfangs 1845 gegen die Freischaaren gewesen und gegen sie eingeschritten sei. Bern habe kaum 1000 Freischärler gehabt, was ja bei einer so großen Bevölkerung nicht viel heiße. Die Volksversammlungen haben, mit Ausnahme einer einzigen, die gesetzliche Bahn nicht verlassen. Bei der Berathung und Abstimmung erhielt das Begehren von Luzern keine Mehrheit. Selbst die Minderheit der Commission, Landammann Schmid von Uri und Staatsrath Calame von Neuenburg, trug nicht darauf an, sofort in Luzerns Begehren einzutreten, sondern den Erfolg der Unterhandlungen der betreffenden Stände mit Luzern abzuwarten, um

dann je nach Umständen über den Grundsatz der Entschädigungspflicht zu entscheiden. Allein auch dieser Vorschlag fand keine Gnade bei der Tagsatzung. Durch einen Vertrag mit den Ständen Aargau, Baselland, Solothurn und Bern, und durch einen Tagsatzungsbeschluß, wodurch die Besoldung der Truppen der fünf Kantone aus der eidgenössischen Casse angeordnet wurde, erledigte sich später das Begehren Luzerns. Wenn die Tagsatzung hinsichtlich der Freischaaren eben nicht sehr eingreifend verfuhr, so war sie um so mehr geneigt, dem Kanton Luzern eine Amnestie beliebt zu machen, damit ja das Gesetz gegen die Freischaaren dort nicht zur Anwendung komme. Die radikale Mehrheit der Commission trug auf eine dringende Einladung zur Amnestieertheilung, Herr Müller von Wyl zu einer „freundeidgenössischen Einladung, von dem Strafrechte milden und schonenden Gebrauch zu machen" an, die Herren Schmid und Calame stimmten diesfalls zu keinen Anträgen. Persönlich war ich der Amnestie und vorzüglich der Nichtvollziehung von Todesurtheilen von ganzem Herzen geneigt. Nicht blos auftrags- und pflichtgemäß, um jeden Eingriff in das Souveränitätsrecht von Luzern abzuwehren, sondern auch, um die Gemüther in Luzern nicht durch einen solchen Eingriff noch mehr gegen die Freischärler zu reizen und zu erbittern, bemühte ich mich mit bewegtem Herzen, jede daherige Tagsatzungsschlußnahme zu hindern. Allein die Mehrheit ließ sich nicht abhalten, eine solche zu fassen, jedoch nach St. Gallen's Antrage in der schonendsten Form:

„Die eidgenössische Tagsatzung,

In der Absicht, alle bundesgemäß zulässigen Mittel zu ergreifen, welche zur Beruhigung des Vaterlandes und Verhütung neuer Störungen beitragen können; in Betracht, daß zu diesem Zwecke von wohlthätigem Einflusse sein wird, wenn der hohe Stand Luzern nach den vielen Opfern, die ohnehin dem letzten Landfriedensbruche erlegen sind, von dem ihm zustehenden Strafrechte schonenden Gebrauch macht, nach Anhörung des Berichts und Antrages der niedergesetzten Tagsatzungscommission, — beschließt: 1) Dem hohen Stand Luzern wird dringend empfohlen, in Beziehung auf die Ereignisse vom Christmonat 1844 und vom März und April 1845 Amnestie oder Begnadigung zu ertheilen und, insofern Todesurtheile gefällt werden sollten, denselben jedenfalls keine Vollziehung zu geben. 2) Die eidgenössischen Commissarien werden diesen Beschluß den Behörden des Kantons Luzern mittheilen und denselben persönlich nachdrucksam unterstützen."

Um dieser Amnestieempfehlung etwas mehr Schein zu geben, hatten die vier radikalen Mitglieder der Commission Furrer, Weber, Kern und

Blumer darauf angetragen, zu beschließen: „die hohen Stände Aargau, Tessin und Wallis werden dringend eingeladen, in Beziehung auf die politischen Ereignisse, welche in den letzten Jahren in diesen Kantonen stattgefunden haben, Amnestie oder Begnadigung zu ertheilen." Dieser Antrag erhielt die Stimme von Zürich, Bern, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Genf und Appenzell-Außerrhoden. Die Stände Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden stimmten aus Grundsatz nicht bei, sonst wäre eine Mehrheit erzielt worden. Die Gesandtschaft von Luzern gab folgende Erklärung zu Protokoll:

„Wenn die Gesandtschaft von Luzern in dem Tagsatzungsbeschlusse vom 12. April, womit dem Stande Luzern Amnestie und Begnadigung für die an den Landfriedensbrüchen vom 8. Christmonat 1844, 31. März und 1. April 1845 Betheiligten dringend empfohlen wird, eben nicht einen offenen Angriff auf die Souveränitätsrechte des Kantons erblickt, so findet sie doch in demselben eine unbillige Zumuthung, wie sie von eidgenössischen Mitständen nicht sollte erwartet und gemacht werden können. Unbillig erscheint ihr, daß Amnestie und Begnadigung in einem Zeitpunkte empfohlen wird, wo die ungeheuern Frevelthaten kaum erfolgt sind, während man gegenüber andern Kantonen es im Laufe mehrerer Jahre zu keiner solchen Empfehlung gebracht hat. Unbillig erscheint ihr, daß man die Empfehlung einer Amnestie und der Begnadigung nicht fallen ließ, obwohl der Stand Luzern bereits für die am Hochverrath, Landesverrath und Landfriedensbruche vom 8. Christmonat Betheiligten eine Amnestie ertheilt hatte, und am gleichen Tage, an welchem der Tagsatzungsbeschluß gefaßt wurde, bekanntermaßen damit beschäftigt war, auch über den neuesten Landfriedensbruch eine umfassende Amnestie zu ertheilen, und sie auch wirklich in vollem Maaße ertheilte. Unbillig erscheint ihr, daß man mit der Amnestie- und Begnadigungsempfehlung an Luzern gleich bei der Hand war, es aber nicht über sich vermochte, den Kantonen Aargau und Tessin eine gleiche Empfehlung zugehen zu lassen, obwohl die Vorfälle in diesen beiden Kantonen mit dem Landfriedensbruche in Luzern in keinen Vergleich kommen und zudem schon vor Jahren sich zugetragen haben, so daß eine Amnestieertheilung daselbst ohne alle Gefährde eintreten kann. Unbillig erscheint ihr, daß man dem Stande Luzern eine Amnestie und Begnadigung empfahl, obwohl von den Gefangenen keine Bitten um solche eingelangt waren, während man die Bitten des gesammten katholischen Volkes im Aargau, sowie der Betheiligten, mehrere Jahre hindurch von der Hand wies und auch jetzt noch kein Gehör für sie hat. Mehr als unbillig endlich erscheint ihr, daß die Gesandtschaft von Tessin in dem gleichen Augenblicke für Empfehlung einer Amnestie und Begnadigung an Luzern stimmt, in welchem sie gegen eine

ſolche Empfehlung an ihren Stand Teſſin ſich verwahrt. — Die Geſandtſchaft von Luzern will es ihrem ſouveränen Stande überlaſſen, die Empfehlung der Tagſatzung zur Amneſtie und Begnadigung, ſo weit als ihm thunlich ſcheint, zu berückſichtigen. Er hat den Beweis geleiſtet, daß er nicht nur die Bundestreue, ſondern auch eidgenöſſiſche Verhältniſſe beſſer zu wahren verſteht, und dazu mehr Willen und Kraft hat, als der eine und andere derjenigen Stände, welche ſich berufen glaubten, ihm Empfehlungen zur Amneſtie und Begnadigung zukommen zu laſſen.

Zürich, den 14. April 1845.

Die Geſandtſchaft des Standes Luzern:
C. Siegwart-Müller.
Bernhard Meyer.
Heinrich Attenhofer."

Einen langen Kampf führte Luzern mit dem Vororte und dem eidgenöſſiſchen Kriegsrathe gegen die Unterſtellung der Truppen aus den kleinen Kantonen unter das eidgenöſſiſche Commando. Der Vorort hatte kluger Weiſe den Herrn Oberſten Zelger von Stanz zum Brigadier dieſer Truppen ernannt und darauf gedrungen, daß ſie, obwohl eine eigene Brigade bildend, unter den Befehl des Obercommandanten v. Donats geſtellt würden. Nidwalden, aus Achtung vor dem Oberſten, Zug aus angewohnter Neigung, ſoviel möglich nachzugeben und eidgenöſſiſch zu ſein, wankten. Luzern aber ſtemmte ſich dagegen, aus Furcht, es möchte dadurch ſeine militäriſche Haltung geſchwächt, wohl gar die verbündeten Truppen ihm entzogen und andere in ſein Gebiet verlegt werden. Es berief ſich mit vollem Rechte auf Artikel IV. des Bundesvertrags, welcher es in die Hand der bedrohten Regierung lege, diejenigen Kantone anzurufen, die ihm belieben, und daß die Tagſatzung nur auf das Anſuchen der bedrohten Regierung zur Einmiſchung befugt ſei. Es konnte mit aller Wahrheit erklären, daß Ruhe und Ordnung im Kanton herrſchen, und daß man demnach die Truppen entlaſſen werde, ſobald die Freiſchaarenkantone zur Gebühr gewieſen ſeien. Die Zumuthungen des Vorortes und des eidgenöſſiſchen Kriegsraths wurden immer dringender. Die Geſandtſchaften der ſieben Stände in Zürich fürchteten, die Regierung von Luzern möchte wanken, darum ſchickten ſie Herrn Landammann Karl Muheim von Uri mit dem Auftrage nach Luzern, die dortige Regierung mit allen Gründen vor den Folgen einer unzeitigen Nachgiebigkeit zu warnen. Herr Muheim aber kam mit dem Ergebniſſe zurück, daß ungeachtet ſeiner Bemühungen die Regierung von Luzern nicht von ihrer Nachgiebigkeit habe abgebracht werden können. Staatsſchreiber Meyer, welcher damals in Luzern war, meldete ſein Erſtaunen, als ich wegen der

Nachgiebigkeit Luzerns Vorwürfe machte und bemerkte, daß er ſich ſehr dagegen geſtemmt und daß er bindende Bedingniſſe geſtellt und durchgeſetzt habe. Luzern konnte ſich erwehren, die Truppen ſeiner treuen Mitſtände den Verfügungen des eidgenöſſiſchen Commandos und des Vorortes unterworfen zu ſehen. Das hatte freilich die Folge, daß die eidgenöſſiſchen Truppen weniger ſchnell entlaſſen wurden. Es fand ein eigentliches Markten zwiſchen der Eidgenoſſenſchaft und Luzern ſtatt, ein Markten, welches beinahe lächerlich war. Die Eidgenoſſenſchaft wollte nämlich nie eine Truppenentlaſſung veranſtalten, als wann und in welchem Verhältniſſe auch Luzern eine ſolche anordnete. Bis zum 5. Mai waren jedoch ſämmtliche eidgenöſſiſche Truppen entlaſſen. Am 25. April waren auch die Truppen der kleinen Kantone von Luzern alle entlaſſen und der Vorort hatte es nicht für nöthig erachtet, die Brigade Zelger zu bilden. Am 21. April ging die außerordentliche Tagſatzung mit folgenden einmüthig gefaßten Beſchlüſſen zu Ende:

„Die eidgenöſſiſche Tagſatzung, nach Prüfung des Berichts und Antrags der am 5. April niedergeſetzten Commiſſion, beſchließt:

1) Der Vorort iſt bevollmächtiget, die noch in eidgenöſſiſchem Dienſte ſtehenden Truppen, nach ſorgfältiger Würdigung der Verhältniſſe theilweiſe oder ganz zu entlaſſen, oder nöthigenfalls auch Ablöſung derſelben anzuordnen. 2) Er iſt ferner beauftragt, in Beziehung auf eidgenöſſiſche Repräſentanten durch Entlaſſung oder durch neue Wahlen nach Umſtänden das Erforderliche zu verfügen. 3) Für den Fall, daß der Landfriede neuerdings durch geſetzwidrige Ausbrüche ernſtlich bedroht werden ſollte, wird der Vorort für Handhabung deſſelben alle zunächſt dringend erforderlichen Maßregeln, ſei es durch Verwendung der im Dienſte ſtehenden eidgenöſſiſchen Truppen oder durch neue Truppenaufgebote, von ſich aus treffen. Wenn neue Truppen aufgeboten werden oder überhaupt bei fortdauernder Gefahr oder bei wirklicher Störung des Landfriedens wird der Vorort unverzüglich die Tagſatzung wieder einberufen. 4) Zu Deckung der Militärkoſten iſt der Vorort ermächtigt, die erforderlichen Anweiſungen auf die eidgenöſſiſchen Kriegsfonds zu ertheilen. 5) Die gegenwärtige außerordentliche Tagſatzung iſt auf unbeſtimmte Zeit vertagt."

Die Geſandtſchaft von Luzern gab am Schluſſe der Tagſatzung noch folgende Erklärung zu Protokoll:

„Am Ende des zweiten Abſchnittes der Verhandlungen der außerordentlichen Tagſatzung findet die Geſandtſchaft des Standes Luzern Namens ihres Standes ſich bewogen und verpflichtet, folgende Erklärung in das Protokoll der eidgenöſſiſchen Tagſatzung niederzulegen:

Innert der kurzen Frist von weniger als vier Monaten wurde der Landfriede gegen den Stand Luzern durch bewaffnete Freischaaren aus mehreren Kantonen zweimal gebrochen. Beidemal siegte die gesetzliche Ordnung gegen die Anarchie. Allein nicht die Eidgenossenschaft, nicht die Mehrheit der Kantone erfocht diesen Sieg; nicht die Eidgenossenschaft, nicht die Mehrheit der Kantone rettete das Vaterland vor allen Greueln eines allgemeinen Bürgerkriegs, vor einer allgemeinen Anarchie, vielleicht vor dem Untergange schweizerischer Unabhängigkeit. Diese Rettung und jenen Sieg verdankt die Schweiz zunächst Gott dem Allmächtigen, dann der Kraft, der Entschlossenheit und dem Muthe des Volkes von Luzern und der Treue und Hilfe seiner Mitstände von Uri, Schwyz, von Unterwalden und von Zug. Die jüngsten Ereignisse zeigten deutlich, daß die Schweiz in ihren Grundtiefen erschüttert sei, daß die Bollwerke ihres ruhigen freien Fortbestandes und ihres Gedeihens, die Gesetzlichkeit, die Gerechtigkeit, die Treue wanken. Der Stand Luzern, an dem Tage vom 8. Christmonat, seither und ganz vorzüglich am 31. März und 1. April, die stets in Waffen stehende Vorwache der gesetzlichen Ordnung, des Rechts und des Bundes will jene Bollwerke des schweizerischen Vaterlandes — so viel an ihm liegt — befestigen helfen, damit das fünfhundertjährige Gebäude der schweizerischen Eidgenossenschaft wo möglich vor dem drohenden Zusammensturze gesichert bleibe. Er erkennt jene Bollwerke in Folgendem:

Der Bundesvertrag vom 7. August 1815 ist das Palladium der schweizerischen Freiheit und Unabhängigkeit. Er beruht auf der Zustimmung aller 22 Kantone, er beruht auf dem Treuschwure aller 22 Kantone. Dieses Band der Eintracht und Einheit will der Stand Luzern heilig halten, wie bisher, so auch fortan, mit Gewissenhaftigkeit, mit Biederkeit. Reißt dieses Band; keine Kraft, kein Interesse, kein Gedanke, mögen sie noch so stark, noch so tief, noch so erhaben sein, werden die auseinandergefallenen Theile mehr weder zusammenbinden noch zusammenhalten. Die Bundestreue gibt der Stand Luzern seinen Eidgenossen, die Bundestreue fordert der Stand Luzern von allen seinen Eidgenossen. Die Kraft des Bundes liegt in der Selbstständigkeit der Kantone. Jedem Stande gebührt gleiches Recht; jeder Kanton ist ein souveräner Staat. Die Kantonalsouveränität ist seit dem Bestehen der Eidgenossenschaft bis auf den heutigen Tag der Lebensgrundsatz der Schweiz. Sie ist als solche durch den Bundesvertrag vom 7. Augstmonat 1815 anerkannt. Was nicht durch diesen Bundesvertrag ausdrücklich der eidgenössischen Tagsatzung übertragen ist, fällt der Kantonalsouveränität anheim. Keine Mehrheit der Stände ist befugt etwas in den Bereich der Tagsatzung zu ziehen, was die innern Angelegenheiten der Kantone betrifft. Thut sie es dennoch, so wandelt sie eine bundeswidrige revolutionäre Bahn.

Jeder Stand ist nicht nur berechtiget, er ist sogar verpflichtet, sich einer solchen Entscheidung der Mehrheit und der Vollziehung derselben nicht zu unterziehen. Vor allem sind unabhängig von der Tagsatzung die Confessionen oder die Angelegenheiten der Kirche und der Erziehung (vorbehalten die Bestimmung des Artikels 12 des Bundesvertrags). Jeder Eingriff in diese ist eine Verletzung der Kantonalsouveränität und somit auch des Bundesvertrags; er ist zugleich die Quelle zerstörender Zwietracht. So heilig ist das Gebiet des Glaubens, der Kirche und der Erziehung, daß keine Macht befugt ist sie anzutasten. Glaube, Kirche und Erziehung müssen das Eigenthum und Heiligthum jeder Confessionsgenossenschaft sein, ohne störende Einwirkung der einen Confessionsgenossenschaft auf die andere. Daß überall und allezeit das Recht herrsche und nicht die Gewalt, ist die Gewähr des Friedens. Nicht die Thatsachen, nicht der Sieg des Unrechts oder der Revolution dürfen die Entscheidungen und Verfügungen der Tagsatzung begründen oder bedingen. Die Erhaltung des bundesgemäßen und verfassungsgemäßen Rechtszustandes ist ihre Pflicht, die Wiederherstellung desselben — wo und wann er zerstört worden — ihre Aufgabe. Sühnung begangenen Unrechts ist das Mittel der Versöhnung. Das am Bund und an der katholischen Confession durch gewaltsame Unterdrückung vom Bunde gewährleisteter Institute verübte Unrecht harrt noch jener Sühnung.

Das ist der Inbegriff der Grundsätze, das die eidgenössische Politik, welche der Stand Luzern beobachtet und beobachten wird. Die Vergangenheit beweist, daß eine Abweichung davon zum Unfrieden und zur Anarchie führt. Die Gegenwart gibt keine sichere Gewähr, daß man zu jenen Grundsätzen, zu jener eidgenössischen Politik allerseits zurückkehren wolle: verhängnißvoll ist die nahe und nächste Zukunft. Darum legt der Stand Luzern diese Erklärung an das Protokoll der eidgenössischen Tagsatzung als Richtschnur seiner Handlungsweise, als Beweis seiner eidgenössischen Treue, als Bürgschaft eines dauernden Friedens; aber auch zur Ablehnung aller Verantwortlichkeit für die Folgen, welche aus der Mißachtung dieser Grundsätze nothwendig entspringen.

Zürich, den 14. April 1845.

Die Gesandtschaft des Standes Luzern:

C. Siegwart-Müller.

Bernhard Meyer.

Heinrich Attenhofer."

Die Gesandtschaft von Luzern verabschiedete sich noch, üblicher Weise, bei dem Präsidenten der Tagsatzung, Herrn Bürgermeister Dr. Jonas Furrer

von Winterthur. Er entließ ſie auf die freundlichſte Art. Noch erinnere ich mich der feierlichen Worte, welche er, die Rechte auf ſeine Bruſt legend, zu uns ſprach: „Ich gebe Ihnen mein Ehrenwort, daß ich der Erſte ſein werde, welcher ſich einem gewaltthätigen Umſturze der Regierung von Luzern widerſetzen wird.“ — —

Die Amneſtie war für den zweiten Freiſchaarenzug eigentlich das Feldgeſchrei geweſen. Wie man es aus dem Schreiben der Regierung von Aargau geſehen, ſchrieb man ungeſcheut, in Luzern würden ſeit dem 8. Chriſtmonat 1844 die Freiſinnigen verfolgt, bedrückt, maſſenweiſe verhaftet und in ſcheußlichen Kerkern durch Hunger, Ketten, Peinigungen, gequält. Man verſchwendete den ganzen Aufwand radikaler Erfindungskraft, die greulichſten Geſchichten bis in's Kleinſte zu erzählen, woran auch nicht ein wahres Wort war. Man pries als eine heilige, eidgenöſſiſche, chriſtliche, ja menſchliche Pflicht, die Freiſinnigen und zumal die Gefangenen Luzerns aus ihrem jammervollen Zuſtande zu befreien und einer Regierung ein Ende zu machen an deren Händen die Thränen und die Blutstropfen ihrer eigenen Mitbürger hingen. Nachdem der heroiſche Befreiungsverſuch durch die Niederlage der Freiſchaaren am 31. März und 1. April vereitelt war, da ging das wilde Geheul derſelben nicht nur durch die Gauen, aus welchen ſie ausgezogen, nicht nur durch die geſammte Eidgenoſſenſchaft, ſondern gellte und ſcholl in den hundert und hundert radikalen Blättern durch ganz Europa bis hinüber nach Amerika und nach Afrika. Ja die brittiſchen Zeitungen werden die Mährchen luzerneriſcher Grauſamkeit wohl auch nach Oſtindien hinübergebracht haben, ſo daß ſie vielleicht einmal in einem gelehrten Geſchichtswerke dort wieder geſammelt erſcheinen werden. Es wurde eine eigene Druckſchrift verbreitet, worin die Grauſamkeit des luzerneriſchen Landſturms in Holzſtichen abgedruckt und anſchaulich gemacht wurde. Herzzerreißend war es zu ſehen, wie hier ein Freiſchärler an einen Baum aufgehängt, dort an einen Baum gebunden und erſchoſſen, an einem andern Orte ſogar mit Nägeln durch die Ohren und Hände angenagelt und zerriſſen, und wieder an einem andern einer ſogar mitten entzwei geſägt wurde. In einem Schauſpiele, welches auf öffentlicher Bühne aufgeführt wurde, wenn ich nicht irre, im Kanton Aargau, war zu leſen, wie die Frau von Rathsherrn Leu und die meinige ſich miteinander beriethen, wie die Suppe der gefangenen Freiſchaaren könnte vergiftet werden, daß die Freiſchärler nach und nach dahinſiechten und wie Fliegen dahingerafft würden. Ein über das anderemal verbreitete ſich das Gerücht und fand bei der Regierung von Aargau Eingang, daß man die Freiſchärler zu Hunderten erſchießen werde. Kurz es war der Einbildungskraft des Teufels kaum möglich, mehr Lügen und Verläumdungen über die Regierung und das Volk von Luzern zu erfinden und

auszubreiten, als die Freischärler, ihre Anhänger und Beschützer erfanden und ausbreiteten. Hingegen wurden die Freischärler als Märtyrer einer hohen Ueberzeugung, als Zeugen „sittlichen Ernstes", wie der aargauische Ausdruck hieß, als ächte Menschenfreunde dargestellt. Aufruhr, Raub, Mord derselben waren Heldenthaten, Ueberfluthen einer hohen Begeisterung, Rächen niedergedrückter Menschenrechte.

Am erfindungsreichsten war hierin der freundliche Aargau. Die Regierung daselbst war in einer qualvollen Angst. Der Alp drückte sie, wie schon oben gezeigt worden, weswegen sie schon am 1. April „aus dem Freienamte die Nachricht großer Aufregung und Besorgniß für die öffentliche Ordnung" erhalten und Truppen aufgeboten und um Hilfe gerufen hatte; weswegen sie am 2. April wieder ihr eignes Volk verläumdete, indem sie dem Vororte schrieb: „von anderer Seite ist aus dem Freiamte, woher einzelne einberufene Truppenabtheilungen nicht oder unvollständig eingerückt sind, während dieselben aus allen anderen Landestheilen dem Rufe der Regierung für Handhabung der Ordnung und Sicherung des Kantons gegen besorgte Einfälle von Luzern her willigst gefolgt sind — zuverläßig bekannt, daß viele Bürger — man spricht von mehrern hunderten Freiwilligen — den Luzernern zugezogen seien." Das ganze Heer der fünf Kantone wußte von keinen Freiwilligen weder von Aargau, noch anders woher. Nach dem Siege kamen allerdings Schaaren aus dem Aargau, die glänzende Siegesbeute zu schauen und sich des Sieges zu erfreuen; aber sie gingen wieder freudig heim, von Anbieten, Anwerben oder Einreihen war keine Rede. Die Regierung von Aargau war es vermuthlich, welche dem radikalen Obersten Gmür von Schännis, welchem der liberal-conservative Vorort in seiner unbegreiflichen Weisheit das Commando der ersten Division (das zweite Divisionscommando erhielt Oberst Zimmerli, der Milizinspektor des Kantons Bern) übertragen hatte, die Weisung ertheilte, mit einer ganzen Brigade in das Freiamt einzurücken, um die den Freischaaren nicht geneigten und darum auch ruhigen Katholiken daselbst zu drücken, so daß ich mich bewogen fand, ein ernstes Wort an den Oberbefehlshaber zu schreiben, welches auch seine Wirkung nicht verfehlte. Der Alp drükte so unaufhaltsam und schwer auf der Brust der aargauischen Regierung, vorzüglich seit Johann Nepomuk Schleuniger wieder auf das Bitten seiner Freunde aus München zurückgekehrt und im Großen Rathe zu Aarau aufgetreten war, daß sie noch am 31. Mai folgende Schreiben an den Vorort erließ:

„Aarau, den 31. Mai 1845, Vormittags.

Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau an Bürgermeister und Regierungsrath des hohen Standes Zürich als eidgenössischer Vorort.

Tit.! Wie wir Euer Tit.! bereits wiederholt mitgetheilt, haben wir uns bisher auf das ernstlichste angelegen sein lassen, die öffentliche Ruhe und Sicherheit überallhin zu handhaben und namentlich Mißhandlungen friedlich verkehrender Bürger aus dem Kanton Luzern zu verhüten, die derselben gleichwohl Schuldigen aber der richterlichen Bestrafung zu überantworten. Wirklich wurde durch dieses ernste Einschreiten die gereizte Volksstimmung allmählig beschwichtiget und der friedliche Verkehr wieder hergestellt. Allein in den jüngsten Tagen, an der Hand wühlerischer Umtriebe, deren Hauptorgane in regster Verbindung mit dem Kanton Luzern stehen und denen wohl unbezweifelt die außerordentliche Berufung unseres Großen Rathes und die auf diesem Wege gänzlich gescheiterten Versuche, unsere verfassungsmäßigen Zustände und Behörden umzuwälzen, zu Statten kommen sollten, scheint unsere Zuversicht auf ungestörte Erhaltung des Landfriedens wieder getrübt, und derselbe gerade von der Seite gestört werden zu wollen, die seit Monaten nicht müde werden konnte, denselben anzurufen und über erlittene Verletzung zu klagen. Nach mehrseitigen, gestern und heute eingekommenen Berichten, bereiten sich nämlich im Kanton Luzern Freischaarenzüge in's Freienamt vor, es werden uns sogar Namen und Ortschaften von Gerüsteten und Aufgebrochenen genannt (so von Winikon, Rickenbach, Knutwyl, Triengen u. s. w., die bereits Hitzkirch zugezogen seien, woselbst alt Oberrichter Morell für das Unternehmen thätig sei u. s. w.), und es wird die Zahl der zu einem Hilfszuge Unterschriebenen oder im Geheimen Angeworbenen selbst auf mehrere Tausende angegeben. — Es verlaute aus zuverläßiger Quelle, daß zu dem End Munition und Gewehre von Luzern aus an die Kantonsgränze gesendet und ausgetheilt werden, alles dieses um die Freiämter, sei es durch Deckung ihrer Wohnungen bei einem allfälligen Auszuge nach Aarau oder Baden zu unterstützen, sei es, um mit ihnen zu ziehen. Wir würden ein solches frevles Beginnen nach allem Vorgefallenen kaum für glaublich halten können, fänden sich die hierüber circulierenden Gerüchte nicht mehrseitig und wiederholt bestätigt, und wäre dabei nicht in Aussicht gestellt, daß, durch solche Hilfszuzüge ermuthigt, es in den allernächsten Tagen schon zu einem Ausbruche im Freiamt kommen solle. Bei dieser Sachlage liegt es einerseits in unserer verantwortlichen Stellung, die Entwicklung der Dinge mit Ernst zu verfolgen und unserer Seits je nach der Natur der weiter zu gewärtigenden Berichte Alles vorzukehren, was die

öffentliche Ordnung in unſerm Kanton gegen einen allfälligen Ueberfallsverſuch zu ſichern geeignet iſt; anderſeits finden wir uns verpflichtet, Euer Tit.! von den uns bis jetzt zugekommenen Nachrichten Kenntniß zu geben und es Euch anheimzuſtellen, durch die geeigneten Schritte einer abermaligen Störung des Landfriedens, deren Folgen unabſehbar und von uns nicht zu verantworten wären, im Namen der Eidgenoſſenſchaft vorzubeugen.

Wir benutzen übrigens u. ſ. w."

„Aarau, den 31. Mai 1845, Nachmittags.

Tit.! Durch ſeither eingegangene Berichte findet ſich die Euer Tit.! ſchon durch heutige Morgenzuſchrift mitgetheilte Thatſache auch von andern Seiten mehrfach beſtätiget, daß im Kanton Luzern Werbungen von Freiwilligen und Rüſtungen zu dem unverhehlten Zwecke eines Zuges in's Freiamt gegen die aargauiſche Regierung offen und ſelbſt unter den Auſpizien hochgeſtellter Männer betrieben und den Leuten Handgeld und Tagesgeld verheißen werde. Privatnachrichten wollen mit dieſen Werbungen zuverläßig auch den nächtlichen Abgang groben Geſchützes von Luzern auf's Land und der heimlichen Verſendung von Gewehren und Munition aus dem Zeughaus Reuß abwärts in Verbindung bringen.

Bei der hienach kaum länger zu bezweifelnden Ausſicht, daß gegen Aargau vom Nachbarkanton aus Gewaltthätiges im Schilde geführt werde, haben ſich bis zur Stunde die Anzeichen eines nahen Ausbruches vom Freiamt nicht gemehrt, was entweder ſchließen läßt, daß derſelbe in den nächſten Tagen noch nicht bevorſtehe, oder daß, — wenn gleichwohl Rüſtungen im Stillen geſchehen — der erſte Anlaß dazu von Luzerner Freiſchaaren erwartet werde, wie denn auch bereits von dort aus Munition in unſern Kanton herübergeſchafft worden ſein ſoll."

Schon waren die Eſtafetten wieder nach Bern um Hilfe geeilt. Luzern ertheilte folgende Antwort:

„Luzern, den 2. Brachmonat 1845.

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern an den hohen eidgenöſſiſchen Vorort.

Tit.! Wir ſind im Beſitze Ihres Schreibens vom geſtrigen Tage und ſäumen nicht, mit der gewünſchten Beförderung Ihnen Antwort darauf zu ertheilen. Wir entnehmen aus Ihrem Schreiben und den beiden demſelben beigelegten Zuſchriften der Regierung des hohen Standes Aargau an den hohen eidgenöſſiſchen Vorort, daß dieſe Regierung ernſtlich in der Beſorgniß ſtehe, als würde nächſtens ein Aufſtand im Freiamte durch Frei-

ſchaarenzüge aus dem hieſigen Kantone unterſtützt werden. Die Regierung des hohen Standes Aargau gibt an, daß Werbungen mehrerer Tauſende in einigen Gegenden hieſigen Kantons ſtattgefunden haben, daß Gewehre und Munition Reuß abwärts verſendet worden ſeien, und ſogar grobes Geſchütz zu dieſem Zwecke nächtlicherweile auf's Land abgegangen ſei, und es fügt dieſe Regierung bei, daß man kaum mehr bezweifeln könne, es werden vom hieſigen Kantone aus Gewaltthätigkeiten gegen Aargau im Schild geführt. Wir können Ihnen nicht bergen, daß dieſe Mittheilung uns mit Erſtaunen, zum Theil auch mit gerechtem Unwillen erfüllt hat. Der ganze Kanton Luzern genießt gegenwärtig der vollkommenſten Ruhe, und es iſt uns bis zur Stunde nicht die leiſeſte Anzeige oder Spur von irgend einem beabſichtigten illegalen und verbrecheriſchen Schritte, wie der eingeklagte, zur Kenntniß gekommen. Wir ſind auch überzeugt, ja deſſen gewiß, daß von einem ſolchen unter unſerm Volke nie die Rede war. Unſer Volk hat ſich als ein Volk bewährt, das ſich durch ſeinen Sinn für Bund, Geſetzlichkeit und Ruhe auszeichnet; die Schmach einer Freiſchärlerei für dieſen oder jenen Zweck wird es nie auf ſich laden wollen. Was in dieſer Beziehung von Werbungen zu einem Freiſchaarenzuge, von bereits erfolgtem Aufbruche von Freiſchaaren in unſerm Kantone in den beiden Schreiben der Regierung des hohen Standes Aargau ausgeſagt wird, erklären wir für reine Erdichtung, durch welche zu unſerm Bedauern die Regierung bemeldten Standes myſtifizirt worden iſt. Auch wir, hochgeachtete Herren! getreue, liebe Eidgenoſſen! kennen zu gut unſere Pflichten gegen unſer Volk und unſer geſammtes Vaterland, um durch geheime oder offene Begünſtigung bundeswidrigen oder verfaſſungswidrigen Schritten Vorſchub zu leiſten. Wir erklären zu Handen des hohen Vorortes und der geſammten Eidgenoſſenſchaft die Angaben, als ſeien zum Zwecke eines Freiſchaareneinfalls Waffen, Munition und ſogar grobes Geſchütz auf's Land transportirt worden, ebenfalls für baare Erfindung. Es haben überhaupt ſeit der ruhigern Geſtaltung der Verhältniſſe des Vaterlandes aus dem hieſigen Zeughauſe keine Waffenſendungen auf die Landſchaft ſtattgefunden, und mit wenigen Ausnahmen befinden ſich die für den Auszug beſtimmten Waffen wie gewöhnlich im Zeughauſe, die Landwehr muß laut Geſetz ſich ſelber bewaffnen. Es iſt uns allerdings nicht unbekannt, daß auch im hieſigen Kantone das Gerücht Verbreitung fand, es ſtehen gewaltthätige verbrecheriſche Auftritte im Kanton Aargau bevor, und daß ein öffentliches hier erſcheinendes Blatt von Freiſchaarenwerbungen im Kanton Luzern öffentlich Meldung that. Es ſind aber bereits gerichtliche Schritte von uns gegen die Redaktion dieſes Blattes wegen Verbreitung ſolcher lügenhaften und beunruhigenden Gerüchte angeordnet. Zur Rechtfertigung hierſeitiger Bevölkerung richten wir auch an

den hohen eidgenössischen Vorort das dringende Ansuchen, an die Regierung des hohen Standes Aargau die Aufforderung ergehen zu lassen, diejenigen hochgestellten Personen, unter deren Auspizien ein Freischaarenzug gegen Aargau betrieben werde, sowie die Namen der Gerüsteten und sogar Aufgebrochenen, deren laut eigener Angabe jener Regierung bekannt sein sollen, zu nennen, um sofort einen gehörigen Untersuch anheben zu können. Wir müssen ferner darauf dringen, daß die Quellen, aus welchen diese Mystifikation der Regierung des hohen Standes Aargau hervorgegangen ist, uns näher bezeichnet werden, damit im Interesse der Wahrheit, der öffentlichen Ruhe und Ordnung auch hierüber ein strenger Untersuch angeordnet werden kann. Wir glauben zum Schutze der durch solche Demonstrationen und Incriminationen gekränkten Bevölkerung und Behörden hiesigen Standes solche Mittheilung verlangen zu müssen und auch erwarten zu dürfen.

Schließlich können wir nicht umhin, die Bemerkung noch fallen zu lassen, daß die bemeldten Gerüchte und Anschuldigungen kaum im Interesse der Befestigung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit erfunden worden sein dürften und somit auch dem hohen Vororte daran gelegen sein muß, die wahren Erfinder, Verbreiter und Ausbeuter derselben durch gehörigen amtlichen Untersuch kennen zu lernen.

Wir ergreifen übrigens den Anlaß, ꝛc."

Das Gerücht wurde übrigens mit solcher Beharrlichkeit verbreitet, daß die Polizei öffentlich aufforderte die Urheber desselben zu verzeigen und Großrath Ignatz Pillier, welchen man als Werber bezeichnet hatte, folgende Erklärung erließ:

„Widerlegung.

Aus böswilliger Absicht, zu verdächtigen und gegen ruhige Bürger aufzureizen, verbreitet man in hiesiger Gegend das falsche Gerücht, daß sich Freiwillige nach dem Kanton Aargau bei mir anwerben lassen können. Nach meinen Grundsätzen betrachte ich jede unbefugte, ungesetzliche Theilnahme und Einmischung in die politischen Angelegenheiten im Gebiet eines andern Kantons als eine unerlaubte, strafbare Handlung, welche auch bei der besten Absicht ernste Mißbilligung verdient. Aus diesem Grunde und weil ich das Freischaarensystem im Allgemeinen als höchst verderblich für die ganze Schweiz verabscheue, fühle ich mich verpflichtet, eine so empörende, unwahre und boshafte Zumuthung nicht mit Stillschweigen hinzunehmen; ich erkläre daher die Urheber und böswilligen Verbreiter dieses grundlosen Gerüchts als niederträchtige Lügner und Verläumder, welche planmäßig durch

ſolche ſchlechte Mittel den bekannten radikalen Zweck zu erreichen beabſichtigen.

Luzern, den 31. Mai 1845.

J. Pillier,
Mitglied des Großen Raths."

Vermuthlich ſollte das Gerücht ein Wetterableiter ſein für die durch die Reden von Herrn Johann Nepomuk Schleuniger von Klingnau im Großen Rathe von Aargau am 6. und 29. Mai erzeugte öffentliche Meinung von Aargau's Regenten.

In der Feuerrede vom 6. Mai ſprach Schleuniger unter Anderm:

... „Die Thatſachen, in denen die politiſche Unſittlichkeit der Einheitsherren an Umfang und Stärke am gewaltthätigſten hervortrat, ſind die Kloſteraufhebung, die Jeſuitenhatz und der Freiſchaarenzug. Aus dieſen Thatſachen iſt uns auch jenes politiſche Unglück gekommen, welches in Umfang und Wirkung das weitgreifendſte iſt. In einem Augenblicke der Ueberraſchung gelang es, den Kloſteraufhebungsbeſchluß zu Stande zu bringen. Wenn der ächte Eidgenoſſe den Beſchluß als ſchwere Unbild gegen den Bund und die ſelbſtſtändige Entwicklung der katholiſchen Confeſſion bedauert, ſo iſt dagegen die Weiſe, wie die Regierungspolitik zu demſelben verleitete, verdammlich; ich ſage wohlüberlegt verdammlich. Oder iſt es nicht eine verdammliche Politik, welche das Volk vorausſichtlich und mit Abſicht (— durch die nie gerechtfertigte Verhaftung des Bünzercommittee —) zum Aufſtande reizt, um es hintennach zertreten, ſeine Inſtitute des Hochverraths anklagen und wegdekretiren zu können? Freilich ein Aufſtand that Noth, denn der Mann der Bewegung *) hatte ſich getäuſcht, wenn er im Jänner 1841 hoffte und prophezeite: „Wofern die Verfaſſung nicht angenommen wird, ſind die Klöſter des Todes." Die Verfaſſung wurde angenommen und es bedurfte zur Meuchelthat eines neu geſchaffenen Hinterhalts. Im Jahre 1832, als man an einem neuen Bunde ſich abmühte, gedachte man noch, den Inſtituten des katholiſchen Volkes den Todesſtoß in legaler Form beizubringen: man ſtrich die Gewährleiſtung ihrer Exiſtenz aus dem Bundesbriefe. Ein Mann **), welcher an dem Bundeswerke Antheil nahm und Mitglied dieſer hohen Verſammlung iſt, kam damals ganz munter in dieſen Saal und erzählte, er bringe in ſeinem Sack ein Geſchenk von 7 Millionen Kloſtergut. Der neue Bund wurde zu Waſſer; der Mann hatte ſich ſomit ebenfalls getäuſcht: die Trauben wurden erſt im kalten Jänner 1841 reif.

*) Waller.
**) Tanner.

Da zeigte ſich's, wie leicht die legale Form ohne inneres ſittliches Recht in offene Gewaltthat umſchlägt. Erſchreckender als Alles, Hochgeachtete Herren! iſt die Jeſuitenhatz. Sie beruht ſo ſehr auf abſichtlichem Unſinn, auf geheuchelter Geſpenſterfurcht und frecher Lüge, daß man nicht umhin kann zu fragen, ob der erſte Urheber *) derſelben nicht aller politiſchen Sittlichkeit abſolut baar und ledig ſei. Oder iſt's etwa eine fixe Idee, die in ſeinem Kopfe ihr Spiel treibt? — Ich habe ſchon früher gefragt und frage heute wieder: Was haben die Jeſuiten je einem reformirten Aargauer, was einem Zürcher oder Berner Leides gethan? Wo haben ſie je den Aargau oder die Eidgenoſſenſchaft angetaſtet? Dieſe einfache Frage und die Antwort darauf ſind allein praktiſch. Wir empfinden das Vorhandenſein der Jeſuiten ſo wenig, als ob ſie gar nicht exiſtirten. Doch man mußte einen Vorwand haben, um Kantonalität, Bund und Väterglaube über den Haufen zu werfen, die Schweiz zu entpäpſtlichen, und die eidgenöſſiſche Anarchie als ſchweizeriſche Einheit und höchſtes Geſetz zu proklamiren. Die heilloſen Abſichten, welche in der Jeſuitenfrage lauerten, ſollten durch den Freiſchaarenzug zur Erfüllung gelangen. Die aargauiſche Regierungspolitik, die ſich in der Jeſuitenhatz vorangeſtellt hatte, ſteht auch in dem unerhörten Attentat der Freiſchaaren gegen den Mitſtand Luzern, gegen die Freiheit und Ehre der Eidgenoſſenſchaft als erſte Verbrecherin da. Sie hat den Fanatismus geweckt, hat die Freiſchaaren-Organiſation in jeder Weiſe unterſtützt, hat allen Vorſchub durch Munition und Kriegsgeräthſchaften geleiſtet, hat Kanonen nach Aarburg geſchickt, um ſie ſich entwenden zu laſſen, hat ihre Beamten veranlaßt mitzuziehen. Und das alles Angeſichts des Bundesbeſchluſſes gegen die Freiſchaaren, und Angeſichts der größten Gefahr, die uns je treffen kann, der fremden Intervention. Ein Mitglied der Regierung iſt ſelbſt Freiſchärler; ſeine Seele iſt mit meuchlings vergoſſenem Blute beladen. Es iſt derſelbe Mann der Bewegung, welcher des Volkes Recht nur in ſoweit achtet, als es mit ſeinen Anſichten zuſammenſtimmt; derſelbe, welcher von ſich bekennt, ſein Sinnen und Trachten ſei Bundeszertrümmerung; derſelbe, welcher für die Luzerner Flüchtlinge nicht um Amneſtie bittet, ſondern für ſie die Seſſel fordert; derſelbe, welcher mit den Männern Aargau's prahlt und Alles thut, um ſie zu Buben zu machen. Tit.! Der durch ſeine Loyalität ſo ehrenwerthe Milizinſpektor Rothpletz erzählt in ſeinem Verhöre, wie er genöthigt wurde, durch ſeine Unter-Inſtruktoren die Petition gegen die Jeſuiten herumbieten zu laſſen; dann ſagt er an einer andern Stelle aus: „Nach der Auflöſung des Militärcommittee hatte ich mich ganz von der Sache quitt betrachtet, und hielt erſt dann die Theil-

*) Seminardirektor Keller.

nahme an dem Zuge für meine Perſon wieder erlaubt, nachdem dieſe Erlaubniß mir von Herrn Ochſenbein, der ſie bei der Militärcommiſſion für mich erlangt hatte, mitgetheilt worden war.“ Und wiederum: „Ochſenbein eröffnete mir nun, er komme von Frei-Heroſe und habe die Erlaubniß für mich ausgewirkt, den Zug mitmachen zu dürfen.“ Doch — doch, — warum ſollte der aargauiſche Landammann Frei-Heroſe die Erlaubniß zum Zuge nicht geben! War's ja nach der Anſicht desjenigen Hochgeachteten Herrn, welcher uns ſchon im Jahr 1832 ſieben Millionen Kloſtergut in ſeinem Sack heimbrachte, eine majeſtätiſche Volksbewegung, die Bewegung der Freiſchaaren; und Sonntags den 30. März, als der Einbruch in's Luzernergebiet begann, war für den gleichen Herrn ſogar die Ausſicht vorhanden, daß die Kantonsgränzen aufhören würden. Ja warum ſollte der aargauiſche Landammann die Erlaubniß zum Freiſchaarenzuge nicht geben, mußte doch die kühne Dichtung des Lehrers der aargauiſchen Lehrer zur Wirklichkeit werden, die Dichtung von der Stutzerſchrift. Mit Stutzern hat die Regierungspolitik geſchrieben, und aber — ſie hat das Herz ihrer eigenen Freunde durchbohrt. Ein böſes Zeichen für die Zukunft!

Und nun bei Gott! was iſt das für eine Politik, die in einen Freiſchaarenzug ausläuft, zum Blutwürfel greift, und unſere Mitbürger zur Schlachtbank liefert? Was iſt das für eine Politik, welche die Schlangen ſolcher Zwietracht in die Herzen der Eidgenoſſen ſäet, und ſolche Brandfackel über dem Vaterlande anzündet? Was iſt das für eine Politik, die auf dem Bundestage vor Gott und Vaterland des Verraths, des Meineids und Bundesbruchs angeklagt wird und ſchweigen muß? Was iſt das für eine Politik, die von den europäiſchen Kabinetten in den Bann aller civiliſirten Völker Europas erklärt iſt? — das iſt eine unglückſelige Politik, — es iſt die aargauiſche. — Ja, Hochgeachtete Herren! die aargauiſche iſt eine unglückſelige Politik, eine in ſich ſelbſt gerichtete; ſie hat das Gegentheil von Allem dem bewirkt, was ſie zu wollen vorgab. Sie ſchuf Haß, wo Freundſchaft war, — zwiſchen den Confeſſionen; wo Friede war, ſchuf ſie Krieg, — zwiſchen den Kantonen; wer frei und in einem ſchönen Vaterlande lebte, den würgte ſie durch ihren Aufruhr, oder jagte ihn unter dem Joche des Siegers hindurch, — ihre eigenen Bürger; die Eidgenoſſenſchaft, die einheitlich und in Ehre und Sicherheit daſtund, deckte ſie zu mit Hader, mit Schmach und Gefahr. Und die Männer dieſer Politik? Ich muß es geſtehen, ſie ſind voran katholiſche Männer. Katholiken haben in erſter Linie zur Kloſteraufhebung und zum Jeſuitenkrieg verführt. Aber traurig iſt es, daß die Proteſtanten dieſen Paar Namen-Katholiken mehr Gewicht beilegten als dem geſammten katholiſchen Volke, welches ſeit Jahren vor dem Großen Rathe und der Eidgenoſſenſchaft um ſein Recht bittet. Wie

konnte man vertrauen, daß Segen in Rathſchlägen von Männern ſei, welche gegen ihre eigene Confeſſion auftraten? Dieſe Katholiken haben Wind ausgeſendet, da konnte nur Sturm kommen; ſie haben Unrecht geſäet, die Aernte konnte nur Fluch ſein; ſie ſind wie raſend landauf landab, von Verſammlung zu Verſammlung, von Bühne zu Bühne gerannt, haben überallhin den Fanatismus getragen, den Teufel an die Wand gemalt, haben durch Lug und Trug dem Meuchelkrieg gerufen: — ihr Krieg iſt gekommen und hat — unſere Mitbürger erſchlagen.

Sie mögen nun die erſchlagenen Todten erwecken; den Jammer der Familien vergüten, deren Väter, Brüder und Söhne ſie in's Unglück gejagt; die ökonomiſchen Verluſte decken, die ſie ſo vielen Haushaltungen verurſacht; die Hände erſetzen, die ſie ihrer Arbeit entzogen. Welche Schmach, welche Gefahr und welch großes bitteres Weh hat die aargauiſche Regierungspolitik über uns Alle gebracht! Aber vielleicht hat die Staatskaſſe dabei gewonnen. Rechnen wir nach. Mit dem Kloſtergut treibt ganz gewiß — alle Anzeichen ſind dafür da — ein falſcher Kobold ſein Spiel, bis man am Ende froh ſein muß, wenn es noch hinreicht, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche auf demſelben haften. Am Ende haben die Katholiken nichts, die Proteſtanten nichts, Niemand nichts; am Ende iſt der Nothpfenning bodenlos verſunken, den das Land zu ſchwerer Zeit in den Klöſtern fand. Rechnen wir zu dieſem Verluſte noch folgende Poſten: die muthwillige Occupation des Freiamts im Jahre 1835; die Occupation des ganzen katholiſchen Aargaus im Jahre 1841; die Beſoldung der Truppen, welche die Regierung nach der Niederlage vom 1. April 1845 zum Schutze ihrer Unglücksſeſſel herbeirief; den Verluſt der Kanonen, Haubitzen und andern Kriegsmaterials im Betrage von 100,000 Franken; die Kriegskoſten als Loskaufſumme an Luzern im Betrage von 200,000 Franken; endlich die außerordentlichen Großrathsſitzungen und Tagſatzungen, ſo wie viele andere Poſten, die nicht ſpeziell genannt werden können.

Die aargauiſche Regierungspolitik hat uns ſeit 10 Jahren nebſt dem Kloſtergute allermindeſtens drei Millionen Schweizerfranken gekoſtet; für drei Millionen hat ſie uns Schweiß und Mark des Volkes vergeudet. Es iſt entſetzlich. Und wo bleibt all das Nützliche, Gute, Schöne, welches damit gemacht werden konnte? Und wohin hat es die Regierung mit dieſer unerhörten Vergeudung gebracht? Ich habe es geſagt und wir wiſſen es Alle. So weit, will ich nur noch ſagen, ſo weit, daß ſelbſt beſonnene Männer an die Möglichkeit denken, Aargau könne nur durch die Trennung in zwei ſelbſtſtändige Halbkantone ſeine Heilung wieder finden; ſo weit, daß es alles naturwüchſigen Heldenmuths der Urſchweiz bedurfte, um die Eidgenoſſenſchaft, um den Bund und den Gottglauben der Väter, um die

von Geſchlecht zu Geſchlecht überkommenen Erbpfänder unſerer fünfhundertjährigen Freiheit zu retten. Jetzt, nachdem der Große Rath über die ökonomiſchen, politiſchen und ſittlichen Unglücksfolgen der Regierungspolitik Vergeſſenheit ausgeſprochen hat; jetzt, nachdem das gute Recht durch den Arm der Urſchweiz ſeine alte Kraft dargewieſen, — dürfen wir jetzt glauben, daß die Verurſacher unſers Unglücks Weisheit gelernt? Mit nichten; jede Hoffnung wäre Täuſchung: das iſt der Fluch der böſen That, daß ſie ſich ſelbſt fortgebirt. Man ruht nur aus, um die Schmach von alten Sünden mit dem Ruhme von neuen zu decken. Ein Hochgeachteter Herr Seminardirektor Keller, welcher über die Jeſuiten, welcher über den Schatten der Mönche Fluch ausgeſprochen, und dadurch der Eidgenoſſenſchaft ſelbſt zum Fluche geworden iſt, dieſer Mann bleibt nach wie vor die leitende Seele der aargauiſchen Volkserziehung. Ein Bezirksamtmann Weibel, der im Jahre 1841 die Katholiken, wenn ſie nicht nach Aarau zögen, Halunken und Spitzbuben ſchimpfte; Bezirksamtmann Weibel, welcher die Barbarei der Folter wieder zur Tagesordnung gerufen; Bezirksamtmann Weibel — Unterſuchungsrichter in Kriminalſachen, — welcher aber ſelbſt — eine Mordliſte an die Freiſchaaren geſchrieben, — dieſer Bezirksamtmann Weibel bleibt nach wie vor der Geßler des Freiamts. Noch ſitzt der Bundeszertrümmerer in der Regierung; noch arbeitet die Regierung mit dem gleichen Perſonale; katholiſche Luzerner und Freiämter werden auf reformirtem Aargauer Boden noch tödtlich mißhandelt und ſogar beraubt; noch trägt man den heimkehrenden Freiſchaaren Siegeskränze entgegen; noch treibt der Schweizerbote ſein treuloſes Spiel; noch wüthet der Aarauer-Courrier. Und die Regierung will, kann und darf gegen ſolche Thatſachen nichts: ſie iſt Bundesgenoſſin und Mitverſchworne. Man iſt, Hochgeachtete Herren! verſucht zu fragen: wie konnte eine Politik ſich ſo lange aufrecht erhalten, welche doch den freiſinnigen Grnndſätzen der Verfaſſungen und des Bundesvertrags, den ökonomiſchen, politiſchen und ſittlichen Intereſſen des Kantons und der Schweiz — ſchlechtweg als Fratze der Verneinung gegenüber ſteht? Ich will es Ihnen ſagen. Dieſe Politik erhielt ſich deswegen ſo lange aufrecht, weil ſie keine ſittliche Grundlage hat, weil ſie auf Gewalt gebaut iſt. Sie vermag fortzubeſtehen, ſo lange ihr die Gewalt nicht fehlt; auf den ſittlichen Tod kommt es hier nicht an. Ihre Verworfenheit iſt ihre Stärke, ihre Regierungskunſt — die Unfähigkeit zu regieren. — Es iſt Thatſache, nicht ſowohl aus Geſetzen, aus Verfaſſung und Bundesvertrag, ſondern zunächſt aus den Perſonen kommt das Uebel. In den Perſonen muß alſo zunächſt geholfen, in den Perſonen zunächſt die Gewähr künftiger beſſerer Tage gefunden werden. Die gegenwärtige aargauiſche Regierung iſt eine moraliſche Unmöglichkeit geworden; es iſt moraliſche Nothwendigkeit, daß ſie abtrete,

wenn der vielgepriesene eine und schöne Aargau gerettet werden muß, und zwar gerettet werden ohne gefährdende Erschütterung des Staatsorganismus selbst; sie muß abtreten, wenn die Eidgenossenschaft wieder Eidgenossenschaft werden soll. Sie hat die Thatsachen geschaffen, welche die Eingeweide des Vaterlandes zerrissen haben; mit ihr nur fallen diese Thatsachen fort. Zum wirklich politisch Guten findet sie weder in sich die nöthige Kraft, noch außer sich Glauben und Vertrauen. Und wir, der Große Rath, müssen ebenfalls abtreten, denn wir waren schwach genug, uns der Regierungspolitik theilhaft zu machen; wir haben sie stets und immer belobt und genehmiget, wir haben uns zum Schirmherr und Sklaven derselben hergegeben. Das Volk mag zu Gericht sitzen und seine Behörden neu wählen. Wer das allgemeine Beste höher hält als seinen Sessel, der hat nun Gelegenheit, es zu beweisen. Der Sprechende und seine Freunde sind die Ersten zum Rücktritte bereit.

Das protestantische und katholische Volk sollen zusammentreten und sagen: Die Weisheit unserer gegenwärtigen Herren hat uns zu Feinden gemacht, hat uns Krieg gebracht; wir aber wollen Friede und Freundschaft, wie es Brüdern ziemt. Der Schleier der Vergessenheit sei über das Alte und Vergangene ausgebreitet, und eben darum soll unsere Haushaltung von Neuem beginnen, mit neuen Haushältern und bessern Grundsätzen. Das reformirte und katholische Volk sollte sich Hand und Herz bieten zum Versprechen, Confessionalität, Kantonalität und Bund — in guten Treuen, in frohen und schweren Tagen, heilig zu halten als die Erbpfänder des ächten Schweizerthums, und was dagegen gefehlt wurde, — gut zu machen. Confessionalität, Kantonalität und Bund sind das Sittengesetz der Schweizerhistorie. In ihm allein wird die Schweiz ihr eigenthümliches, großes geschichtliches Dasein sichern, in ihm allein der Eidgenosse den großen Sinn und Muth seiner Väter bewahren. Bei dem gegenwärtigen Abschnitt der Schweizergeschichte, wo wir für diesen Augenblick kaum dem unbemeßbaren Unglück einer falschen Politik entronnen sind, ist es Pflicht einer obersten Landesbehörde, die die Geschicke ihres Kantons, und zum großen Theil auch die Geschicke des Gesammtvaterlandes in Händen hat, über die Vergangenheit und Zukunft zu rechnen. Was an mir, als Mitglied der obersten Landesbehörde, liegt, — ich habe nun gerechnet, und stelle den Schluß meiner Rechnung dahin, es sei zur moralisch-politischen Nothwendigkeit geworden, daß Regierung und Großer Rath des Kantons Aargau im Interesse des Kantons selbst und des Gesammtvaterlandes abtreten, und daß der Aargau seinen Staatshaushalt mit neuen, aus dem Vertrauen des Volkes hervorgegangenen Behörden beginne."

So wurde die Regierung von Aargau im Saale des Großen Rathes geſchildert — wurde freilich ihr und ihren Freiſchärlern der Strahlenkranz der „Humanität", des „ſittlichen Ernſtes", der „eidgenöſſiſchen Geſinnung" vom Haupte geriſſen. Von der Humanität der Freiſchärler ſind noch einige urkundliche Beweiſe vorhanden. Bei einem gefangenen Freiſchärler fand man folgenden Brief von Bezirksamtmann Weibel in Muri, welcher jene beunruhigenden Berichte über die Stimmung des Freiamtes nach Aarau ſandte:

„Muri, den 25. März 1845.

Freund!

Es ſoll alſo losgehen! — Gut, für Euch iſt kein ander Heil auf der Welt, und bis die fremden Bajonette an die Gränze gelangen, ſeid ihr lange fertig. Ich will nichts darein reden, aber mir ſcheint, einen Leu, Siegwart und Blutbäni ſollte man, wenn möglich, d'ran glauben laſſen. Die Zuger haben geſtern Waffen ausgetheilt, werden übrigens nicht über die Gränze ziehen. Landammann Hegli ſprach geſtern in Cham von der Verantwortlichkeit Aargaus, meinte aber, die Freiſchaaren würden gewinnen. Habt ihr Zuzug aus Bern und Zürich? — ich wünſchte dieſes ſchon der moraliſchen Bedeutung wegen. Aber die Regierung von Luzern — warum ſtellt ſie nicht Alles unter die Waffen? — hat ſie ſich ſelbſt aufgegeben? — Glück — kann nicht fehlen, nur Muth! Sei ſo gut und theile dieſem Boten ſchriftlich oder mündlich den Plan und den Stand der Dinge mit. Hier iſt Alles geſpannt — aber ruhig. Adieu! Dein

Weibel."

Einem andern Freiſchärler wurde folgendes Verzeichniß, geſchrieben, wie ein öffentliches Blatt meldete, von Fürſprech J. Egli, Sohn, von Egolzwyl, abgenommen:

„Im Amt Williſau ſollen aufgeknüpft werden: in Altishofen: Frz. Waltisberg, Großrath Pfiſter, Alois Lütolf, Pfarrer Schiffmann, Vikar Herzog, Waldbruder Käppler, Exerziermeiſter Hodel; in Nebikon: Joſeph Koller, alt Biſang, Exerziermeiſter Biſang; in Schöz: Großrath Lütolf, Kunz in der Roh, Großrath Achermann, Jakob Voneſch, Richter Joh. Graf; in Egolzwyl: Gemeindeammann Ernſt, Gemeinderathspräſident Achermann, Richter Jakob Boog, Joſeph Kreyenbühl; in Wauwil: Gemeindeammann Gaßmann, Verwalter Müller, J. Kaufmann, Trochen; in Ettiswil: Großrath Künzli, alle 3 Pfaffen, Exerziermeiſter Iſaak, Waiſenvogt Wili, Salzauswäger Wili; in Gettnau: Großrath Studer, Joſ. Hunkeler, Buttigen; in Zell: Richter Heller, Kirchmeier Habermacher, deſſen Sohn; in Ufhuſen: Großrath Gut, der Pfarrer; in Ruefswil: Lz. Steinmann; in Luthern:

Großrath Birrer, Richter Wechsler, der Pfarrer; in Willisau: Adjt. Fehlmann, Großrath Gut, Gulp Kronenberg, Gerichtsweibel Heller; in Menznau: Großrath Sigrist; in Kaltbach: Richter Gut."

Auf einem dritten Freischärler fand man das Criminalurtheil gegen mich mit allen Erwägungsgründen versehen, worin ich des Verbrechens des Amtsmißbrauchs, des Meineids und des Verraths als schuldig erklärt und demnach die betreffenden Gesetzesstellen des peinlichen Gesetzbuchs u. s. w. auf mich angewendet werden. Der Spruch selber ist abgerissen, man kann sich jedoch denselben denken. Schon in den Erwägungen wurde ich als haftbar für allen Schaden und alle Kosten, welche aus den Freischaarenzügen entstanden, erklärt. Der Titel heißt! „Criminalsentenz über C. Siegwart-Müller, weiland Schultheiß von Luzern."

„Wir Präsident und Mitglieder des oberſten Gerichtshofes ſchweizeriſcher Eidgenoſſenſchaft." Die thatsächlichen Umstände oder Gründe sind der Reihe nach aufgezählt, so daß Alles schon fix und fertig ist. Die Schrift ist leicht erkennbar. Sie verrathet, daß man mehr im Sinne hatte, als nur die Kantonalregierung zu stürzen, daß man eine Centralregierung schon im Sacke hatte. Zuverläßige Aussagen beurkundeten, daß man sogar eine Nationalreligion fertig hatte, und man daran dachte, im Hof zu Luzern ihre Feier zu begehen. Die Schrauben und Stricke, welche die Freischärler bei sich trugen, waren unzweideutige Werkzeuge der Humanität. Wer die Freischärler gesehen hat, als sie von den Landstürmern und Soldaten eingebracht wurden, ihre Gesichter, ihre Kleider, ihre Haltung, wer ihre Reden in den Kirchen zu Luzern gehört und ihre Aufführung gesehen hat, der konnte sich einen Begriff von der „Humanität", „dem sittlichen Ernst", „dem eidgenössischen Hochgefühle" derselben machen. Er bedurfte keiner andern Beweise mehr. Eine dem Satan entlernte Bosheit war es, den Luzernern Grausamkeit gegen die Freischärler vorzuwerfen. Das Volk von Luzern war durch das Freischaarengesetz berechtigt, ja aufgefordert, die eindringenden Freischärler zu vertilgen. Statt dieser Aufforderung zu entsprechen, statt dem empörten Gefühle zu gehorchen, statt die viermonatliche Beängstigung und Neckerei, die Mißhandlung seiner Mitbürger, den Mord und Raub, und den zweimaligen gewaltthätigen Ueberfall zu rächen und zu vergelten, gibt es Jedem, welcher um Gnade und Leben bittet, Gehör, überliefert ihn seiner Obrigkeit, damit sie richte nach Recht und Gerechtigkeit. Bei zweitausend solcher Freischärler wurden gefangen. Weil man keine Gefängnisse hatte, um sie aufzubewahren, wurden durch Herrn Aloys Zurgilgen die beiden Jesuitenkirchen (zum heiligen Xaverius und zu Maria in der Au) in Anspruch genommen. Dort wurden sie

genährt, verpflegt; es wurde gesinnungsverwandten Weibspersonen gestattet, für ihre Bedürfnisse zu sorgen; es wurde Bekannten, Aerzten der Zutritt unter der nöthigen Vorsorge gestattet. Und die radikale Meute schrie unabläßig über Grausamkeit. Schon unterm 4. April schreibt der vorörtliche Commissär Näff, ein Radikaler, an den Vorort:

„Tit.! Den Zweck meiner Reise nach Luzern habe ich gestern dem hohen Vororte angezeigt. Ich besorgte, daß durch schnelle Vollziehung strenger und rücksichtsloser Urtheile, vielleicht durch Kriegsgerichte ausgesprochen, neuer Stoff zu Störung der öffentlichen Ordnung gegeben werden könnte, und hoffte durch meine Gegenwart zur Mäßigung mitwirken zu können. — Der Große Rath des Kantons Luzern hat nun aber durch seinen heutigen Beschluß einige Beruhigung gegeben, daß Milde eintreten werde und daß jedenfalls so schnell keine Unruhe wegen der Execution stattfinden werde. Nach erhaltenen Berichten beschloß nämlich der Große Rath: junge Leute unter dem Alter von 20 Jahren, so wie Ausländer schnell zu entlassen, mit dem Vorbehalt, daß für Letztere die Gerichte Verbannung aus der Eidgenossenschaft erkennen. Ueber eine zweite Classe soll die Regierung Vorschläge für den nächsten Großen Rath, der in acht Tagen stattfinden soll, vorlegen, unter welchen Bedingungen eine Entlassung eintreten könne. Ueber eine dritte Classe, die Chefs, Rottenführer und Beamtete, soll unverzüglich der Prozeß begonnen und die Urtheile durch die ordentlichen Gerichte gefällt werden. Ich setze voraus, daß für diese Urtheile die Begnadigung beim nächsten Großen Rathe offen stehe. — Um den vielen Betheiligten einige Beruhigung hinsichtlich der Behandlungsweise der Gefangenen geben zu können, worüber die übertriebensten Gerüchte verbreitet wurden, erkundigte ich mich nach dem Zustande der Verwundeten und Gefangenen, und habe mich überzeugt, daß die Verwundeten sehr gut verpflegt werden und daß auch für die Gefangenen gethan wird, was die Menschlichkeit fordert und was unter waltenden Verhältnissen bei der großen Zahl billigerweise verlangt werden kann. Genehmigen Sie ꝛc.

Luzern, den 4. April 1845, Abends.

Näff, eidgenössischer Commissarius."

Nein — die Ehre wird dem Luzernervolke Niemand und zu keinen Zeiten rauben können, daß es selbst im Augenblicke der höchsten Erbitterung sich selbst beherrscht und eine edle Großmuth bewiesen habe — eine Großmuth, welcher kaum eine andere an die Seite gestellt werden kann. Aber auch die Regierung bewies seit dem 8. Christmonat 1844 bis zum großen Kampfe mit dem Radikalismus der ganzen Schweiz eine Milde gegen Aufrührer und Feinde, daß schwer zu entscheiden ist, ob sie nicht eher der

Schwachmüthigkeit willen bezüchtiget, als der Großmuth willen gelobt werden ſollte. Gewiß war das ewige Geſchrei nach Amneſtie, welches in allen Blättern, in allen Rathsſälen und an der Tagſatzung erſcholl, großentheils Heuchelei, Mittel zur Aufreizung, Abwendung der Aufmerkſamkeit von dem eigentlichen Sitze eidgenöſſiſchen Unheils. Die Umſtände und Zuſtände Luzerns ſeit dem 8. Chriſtmonat 1844 ſind nunmehr dem Leſer bekannt. Ihm wird es daher leichter möglich, die Handlungsweiſe der Regierung gegen die Verbrecher richtig zu beurtheilen. Ich beſchränke mich darauf, die Großrathsbeſchlüſſe nach einander aufzuführen.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Regierung über den Aufruhr vom 8. Chriſtmonat 1844 eine Unterſuchung anordnete. Allein niemals ſtieg es ihr in den Sinn, die Hilfe anderer als der verfaſſungsmäßigen Gerichte anzurufen. Das Beiſpiel Teſſins, welches gegen die Anhänger der widerrechtlich geſtürzten rechtmäßigen Regierung ein außerordentliches Standgericht aufgeſtellt hatte, fand bei ihr keinen Anklang. Zur Beförderung der Sache beſtellte ſie ein eigenes Verhöramt in der Perſon des Herrn Joſeph Georg Boſſard von Surſee, und gab ihm noch mehrere Gehilfen bei. Wie die Strafgeſetze des Kantons Luzern, ausgegangen von freiſinnigen Vorgängern, es vorſchrieben, wurde für die gefangenen und flüchtigen Aufrührer die Bevogtung verhängt und ihr Vermögen einſtweilen unter Sequeſter gelegt. Weil die Regierung wußte, daß die Verbrecher damit umgingen, ihr Vermögen dem Staate zu entziehen, um es zu verabwandeln, und daß dazu allerlei Mittel gebraucht wurden, ſo faßte der Große Rath am 7. Jänner, vorzüglich auf das Betreiben von Herrn Staatsſchreiber Meyer den Beſchluß, daß der Staat mit ſeinen Anſprüchen für die Aufruhrskoſten in die vierte Klaſſe zu ſtehen kommen und daher gemeinen Gläubigern vorgehen ſollte. In jener vierten Klaſſe ſtanden nämlich auch die Gerichtskoſten, der Große Rath erklärte durch eine Geſetzesauslegung die Aufruhrskoſten denſelben gleich. Zweifelhaft iſt allerdings, ob der Große Rath berechtigt war, eine ſolche Auslegung zu geben, ohne ſie dem Veto zu unterlegen. Hätte er ſie aber dem Veto unterlegt, ſo würde während der fünfzigtägigen Friſt das Vermögen der Aufrührer verſchwunden ſein. Zweifelhaft iſt auch, ob der Große Rath berechtigt war, das Geſetz bei dieſen vorkommenden Fällen auszulegen oder vielmehr zu ergänzen. Meinerſeits wäre ich faſt geneigt, die Frage zu verneinen, auch war ich mit dem Dekrete an und für ſich nie recht einverſtanden; mich beruhigte nur, daß in der Anwendung deſſelben keinem wahren Gläubiger würde zu nahe getreten werden. Damit beruhigte ich auch Manchen, welcher ſich darüber ängſtigte. Die eigentlichen Urheber und Vertheidiger dieſes Dekretes waren Wendelin Koſt und Staatsſchreiber Meyer.

Der Große Rath benahm am 1. Hornung jede Beſorgniß hinſichtlich der Anwendung ſeines Dekretes vom 7. Jänner durch folgenden Beſchluß:

„Wir Präſident und Großer Rath des Kantons Luzern.

Auf den Bericht des Regierungsrathes, daß gegen das Dekret vom 7. Jänner über Sicherung der Anſprachen des Staates an den Aufrührern, verſchiedene Bedenklichkeiten obwalten, es werden damit rechtmäßige Gläubiger mit ihren Forderungen allzuſehr benachtheiliget, haben, in Erläuterung benannten Dekrets und namentlich des §. 6 deſſelben, beſchloſſen und beſchließen: Dem Regierungsrathe ſei Vollmacht ertheilt, in gegebenen Fällen von dem ihm durch Geſetze und benanntes Dekret eingeräumten Vorrechte für die Anſprachen des Staates an einzelne Aufrührer ganz oder theilweiſe keinen Gebrauch zu machen."

Mir iſt kein einziger Fall bekannt, in welchem die Regierung einem einzigen Gläubiger diesfalls ein Unrecht gethan hätte. Man hat der Regierung von radikaler Seite immer zugerufen, ſie ſollte eine Amneſtie über das Verbrechen vom 8. Chriſtmonat ergehen laſſen; auch eine Menge von Liberal-Conſervativen machten ihr zum Vorwurfe, daß ſie dieſem Rufe nicht Gehör gab. Wer nun die Geſchichte vom 8. Chriſtmonat 1844 bis zum 31. März 1845 geleſen hat, wird anders urtheilen. Waren Aufrührer, welche, nicht zufrieden mit ihrem erſten Aufruhr und Landesverrath, unabläßig an einem zweiten weit ärgern arbeiteten, einer Amneſtie würdig? Konnte die Regierung unter dem beſtändigen Waffengeräuſche, zu welchem ſie durch die Umtriebe und Rüſtungen der Freiſchärler genöthigt war, eine Amneſtie ausſprechen? Im Volke des Kantons Luzerns lebte noch tief und kräftig die Ueberzeugung, daß die Obrigkeit das Schwert zum Schutze der Guten und zum Schrecken der Böſen trage und daß Gerechtigkeit ihre erſte Pflicht ſei. Dieſe Ueberzeugung, auf welcher ihr Wohl und ihr Anſehen beruhte, konnte ſie nicht mit Füßen treten. Die Unterſuchung, welche ſie angeordnet hatte, nahm einen ſehr langſamen Gang, weil der dafür aufgeſtellte Verhörrichter durch körperliche Schwäche und Kränklichkeit vielfach gehindert wurde, ſeinem ſchwierigen Geſchäfte obzuliegen; ſie wollte kein Ergebniß darbieten, weil er zu gutmüthig war und den Hauptſchuldigen, Jakob Robert Steiger, auf ſein Ehrenwort entlaufen ließ; weil er die Unterredungen der Aufrührer wegen Mangel und Unzweckmäßigkeit der Gefängniſſe nicht hindern konnte. Natürlich mußten bei einem Verbrechen, an welchem mehrere Hundert Kantonsbürger und Eidgenoſſen Theil genommen hatten, viele Verhaftungen vorgenommen werden, wenn die Unterſuchung ſollte geführt werden. Darüber wird ſich Niemand verwundern. Allein es wurden eben

nur Aufrührer verhaftet, und ſie lebten in ihrer Gefangenſchaft, in Folge der reichlichen Spenden von ihren Verwandten und Bekannten, namentlich von Pfefferfrauen in der Stadt Luzern, ſo, daß ſie dem treuen Volke zum Aergerniſſe wurden. An allen den Peinigungen, von welchen die Radikalen faſelten, war kein wahres Wort, ſo wenig als an den Martern, welche man dem Landſturme nach dem 1. April gegen die Freiſchärler andichtete. Uebrigens war die langwierige, zu keinem weſentlichen Ergebniſſe führende, ausgedehnte Unterſuchung Niemandem mehr zur Laſt, als der Regierung. Nie lag es in ihrem Willen, auf die ganze Maſſe der Aufrührer die Strenge des Geſetzes anzuwenden, obwohl dieſes Geſetz von ihren freiſinnigen Vorgängern war erlaſſen worden.

Die Regierung dachte wirklich an eine Amneſtie. Sie berieth eine ſolche am 25. März, mitten unter dem Waffengetümmel. Obwohl man mir eine unerſättliche Blutgier in anonymen Zuſchriften und in öffentlichen Blättern unaufhörlich zuſchrieb, war ich es, welcher das Amneſtiedekret entwarf. Am 3. April, alſo zwei Tage nach dem neuen Landesfriedensbruch, brachte der Regierungsrath den Entwurf vor den Großen Rath. Die von dieſem niedergeſetzte Commiſſion beſtand aus dem Rathsherrn Leu, mir, Joſeph Mohr, Balthaſar Eſtermann, Ludwig Sigriſt und Aloys Hautt. Auf ihren Bericht faßte der Große Rath am 4. April folgenden Beſchluß:

„Wir Präſident und Großer Rath des Kantons Luzern.

Auf die Botſchaft des Regierungsrathes, betreffend den Hochverrath, Landesverrath, Aufruhr und Landfriedensbruch vom 8. Chriſtmonat 1844, haben in Anwendung des §. 50 der Staatsverfaſſung beſchloſſen und beſchließen:

I. Nach den Geſetzen ſind zu beſtrafen: a) die Urheber, Rädelsführer und Anſtifter, — überhin b) diejenigen, welche am 8. Chriſtmonat auf dem Mühlenplatz ſich einfanden, c) diejenigen, welche im Gaſthof zum Engel mit Waffen oder ſonſt in verbrecheriſcher Abſicht ſich befanden; d) diejenigen, welche an dem mörderiſchen Ueberfalle auf die Regierungstruppen bei der Emmenbrücke thätigen Antheil nahmen, e) die Beamteten, Staatsbedienſteten, Lehrer, Offiziere, Unteroffiziere, Exerziermeiſter, Wirthe, welche irgendwie am Verbrechen Theil genommen, ſei es als Urheber, Rädelsführer, Anſtifter, Hauptgehilfen, Nebengehilfen, oder Begünſtiger, f) alle fremden Freiſchärler.

II. Den übrigen an dem Verbrechen vom 8. Chriſtmonat Betheiligten ſei Amneſtie ertheilt.

III. Bezüglich derjenigen, welche unter die Amneſtie fallen, hat das Obergericht auf den Bericht des Verhöramtes zu entſcheiden."

Damit war die Masse der Aufrührer entlassen, es blieben nur die Führer, die gefährlichern Theilnehmer, die Mörder am Emmenbaume und diejenigen behaftet, welche zur Obrigkeit und zum Volke in besonderem Pflichtverhältnisse gestanden waren, so wie die fremden Freischärler. Der Große Rath hatte den Antrag des Regierungsrathes eher verschärft, weil die Offiziere und auch das Volk laut Gerechtigkeit forderten und er diese Forderung als gerecht anerkennen mußte. Betreffend den zweiten Landfriedensbruch faßte der Große Rath auf den Antrag der gleichen Commission den Beschluß:

„1) Der Chef, die Haupt- und Rottenführer der Freischaaren, und diejenigen Beamten, welche an dem Landfriedensbruch und Freischaarenzug Antheil genommen, sollen in kürzester Frist nach dem Gesetze gegen die Freischaaren bestraft werden. Der Regierungsrath wird die erforderliche Anzahl von Verhörrichtern zur Ausscheidung der Betreffenden und zur Beförderung des Prozesses aufstellen. Damit die Beurtheilung mit möglichster Beförderung erfolge, hat das Criminal- und Obergericht sich permanent zu erklären. 2) Betreffend allfällige Amnestirung oder Unschädlichmachung der übrigen Theilnehmer an dem jüngsten Landfriedensbruch, habe der Regierungsrath in Zeit von 8 Tagen Bericht zu erstatten und Anträge zu bringen. 3) Zum Voraus sind Gefangene unter 20 Jahren als amnestirt zu entlassen und an die Gränze des Kantons zu transportiren. 4) Angehörige nicht schweizerischer Staaten sollen durch strafrichterliches Urtheil für alle Zeiten aus der Eidgenossenschaft verbannt werden. Sollte ein solcher den Kanton wieder betreten, so soll derselbe nach dem Freischaarengesetze behandelt werden. 5) Diejenigen Vergehen oder Verbrechen, welche Kantonalmilitärs als solche verübt haben, sollen durch das sogleich einzuberufende Kantons-Kriegsgericht beurtheilt werden."

In diesem ersten Beschlusse wurden also Minderjährige amnestirt und auf eine weitere Amnestirung hingedeutet. Schon am 11. April brachte der Regierungsrath folgenden Bericht an den Großen Rath:

„Seit den Ereignissen vom 31. März und 1. April wurden bis dato laut den aufgenommenen Verzeichnissen über 1600 Kriegsgefangene in Luzern eingebracht, welche theils in der Strafanstalt und den Gefängnissen, theils im Gymnasium und der Jesuiten- und Franziskanerkirche daselbst untergebracht worden sind. Nebst diesen befinden sich mehr und weniger verwundete Kriegsgefangene im Lazareth unter der Pflege und ärztlichen Behandlung hiefür besonders bestimmter Feldärzte. Es sind aber noch nicht alle gefangenen Freischärler in Luzern eingebracht. Es befinden sich dermalen

noch 98 in Rothenburg, 38 in Surſee, 43 in Hohenrein, 59 in Willisau, 70 in Schüpfheim. Laut der Beſtimmung des §. 1 Abſatz 2 des allegirten Dekrets wurden vier Verhörrichter ernannt in den Perſonen der Herren Criminalgerichtspräſidenten Boſſard, Herrn Oberſchreiber Fiſcher, Herrn J. B. Segeſſer und Criminalgerichtsunterſchreiber Bucher, um gegen die im Art. 1 des bemeldeten Dekrets bezeichneten Freiſchärler den Prozeß zu führen. Denſelben wurden als Beiſitzer gegeben: Herr Großrath Kreienbühl, Herr Adam Herzog, Herr Gut von Uſhuſen und Herr Criminalrichter Furrer von Schongau. Ueberdies iſt von uns ein Anſuchen an die Juſtizcommiſſion des Kantons Thurgau gerichtet worden, dem ausgezeichneten Verhörrichter Ammann für einige Zeit Urlaub ertheilen zu wollen, damit er, wozu er ſich bereit erklärt hatte, mit ſeinen Kenntniſſen und ſeiner Thätigkeit den Verhörenden Aushilfe leiſten könne. . . . .

Durch das Geſetz gegen die Freiſchaaren ſind alle gefangenen Freiſchärler dem Tode anheimgefallen. Wir anerkennen dieſes Geſetz, welches auf unſern Vorſchlag von Hochdenſelben angenommen wurde, als ein vollkommen gerechtes; glauben aber, daß die obwaltenden Umſtände der Art ſind, daß ſie eine unnachſichtliche Vollziehung deſſelben kaum als rathſam erſcheinen laſſen. Durch treues Feſthalten am Rechte hat bis zur Stunde Luzern ſeinen Gegnern gegenüber in den unheilvollen Wirren unſerer Tage eine Stellung eingenommen und behauptet, in der es mit Freuden dem richtenden Urtheile der Geſchichte entgegenſehen darf. Seine Waffen hat Gott der Allmächtige mit Sieg gekrönt; er hat der guten heiligen Sache zur Anerkennung geholfen. Mit der Strenge des Geſetzes werden wir kaum dieſen Sieg ſo wahren können, wie es der Wunſch aller redlichen Eidgenoſſen ſein muß. Angemeſſene Milde dürfte eher als ſtrenge Vollziehung des Geſetzes am Platze ſein. Wir bringen Ihnen daher einen Vorſchlag, welcher unſererſeits der großen Maſſe der gefangenen Freiſchärler anderer Kantone Vergeſſenheit des Vergangenen zuſichert. Anbelangend unſere Kantonsbürger, die an dem neuen Aufruhr Antheil genommen haben, ſo tragen dieſelben eine große Schuld an den jüngſten Ereigniſſen. Wir glauben dieſelben dem richterlichen Urtheile nicht entziehen zu ſollen, doch zum Voraus denſelben den Wink zu geben, daß für die Meiſten, die um Gnade ſtatt Gerechtigkeit bitten, erſtere willig wird ertheilt werden. Durch eine dem Regierungsrathe zu ertheilende Vollmacht zu Unterhandlungen mit Regierungen anderer Kantone über Auslieferung der Gefangenen glauben wir den Weg geöffnet zu haben, zu einer angemeſſenen Entſchädigung für die ungeheuren Kriegskoſten zu gelangen. Sollte für ſolche Unterhandlungen andererſeits keine Gelegenheit vorhanden ſein, ſo ſtehen uns noch andere Wege offen, und ſelbſt die Strenge des Geſetzes kann alsdann noch

angewendet werden. Für die Vollziehung des Art. 2 des Dekrets vom 4. April, welches Amnestie für die Gefangenen unter 20 Jahren ausspricht, haben wir bereits Vorsorge getroffen und diese amnestirten Individuen werden also entlassen werden."

Zur Erläuterung dieses letzten Satzes muß ich bemerken, daß sich bei der Vollziehung eine Meinungsverschiedenheit ergab: die Einen wollten die Minderjährigen sofort und ohne Entgelt entlassen, die Andern, und namentlich Regierungsrath Kost und Staatsschreiber Meyer, hielten die Regierung für berechtigt, ein kleines Loskaufsgeld vor der Entlassung von ihnen zu begehren. Regierungsrath Jost Peyer schrieb mir daher am 10. April nach Zürich:

„Sie haben in Ihren Zuschriften an den Regierungsrath wiederholt in mildem Sinne sich über Behandlung der hiesigen Gefangenen ausgesprochen, und, wie ich lese, sich auch in der Tagsatzung erklärt, in diesem Sinne auf die hiesigen Behörden einwirken zu wollen. Es leitete Sie hiebei ohne Zweifel nicht blos die Betrachtung: was haben diese Leute verschuldet und verdient? sondern vielmehr der Blick auf die ganze Eidgenossenschaft und die höhere Politik. Wenn Sie indessen sehr wünschen, daß der Große Rath in diesem Sinne beschließe, so scheint es fast unerläßlich, entweder daß Sie sich in Zürich durch den hier anwesenden zweiten Gesandten ersetzen lassen, oder doch sonst persönlich am Großen Rathe Antheil nehmen, der am 11. zusammentritt, und vermuthlich am 12. die Hauptfragen behandelt.

Sie kennen letzten Großrathsbeschluß. Bereits kennt ihn alle Welt. Gemäß demselben sollten die jungen Burschen unter 20 Jahren als amnestirt entlassen und (fremde) an die Gränzen transportirt werden. Schon verkündeten Blätter diese Entlassung. Plötzlich bewirkt Meyer durch Kost die Stillstellung dieser Vollziehung, und, — was nicht im Beschluß liegt, — er will von diesen jungen Leuten noch Geld lösen!"

Der Große Rath erließ dann unterm 12. April folgendes Dekret:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern.

Nach angehörtem Berichte des Regierungsraths über weitere Vollziehung des am 4. April gefaßten Beschlusses, anbetreffend die im Kampfe vom 31. März und 1. April gefangen genommenen Freischärler; haben auf den Antrag einer von uns bestellten Commission, in Anwendung des §. 50 der Staatsverfassung,

Beschlossen und beschließen:

1. Der Regierungsrath sei neuerdings beauftragt, dafür Anordnung zu treffen, daß, mit Ausnahme der Chefs, Haupt- und Rottenführer (Com-

pagnie-Commandanten), ſolche Freiſchärler, welche auswärtigen Staaten angehören, mit möglichſter Beförderung durch ſtrafrichterliches Urtheil aus der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft verbannt werden. Ihre Auslieferung ſoll durch Vermittlung des Vorortes an ihre heimathlichen Regierungen zu weiterer Verfügung erfolgen. Der Regierungsrath iſt ferner beauftragt, die jungen Leute unter 20 Jahren gegen eine angemeſſene Vergütung der Verpflegungs- und Beſorgungskoſten während ihrer Haft auszuliefern. Der Regierungsrath iſt ermächtiget, den Unvermöglichen den betreffenden Beitrag nachzulaſſen.

2. Hinſichtlich der übrigen gefangenen Freiſchärler aus andern Kantonen, mit Ausnahme jedoch der Chefs, Haupt- und Rottenführer (Compagnie-Commandanten), welche nach dem Geſetze zu beurtheilen ſind, wird der Regierungsrath bevollmächtiget, mit den Regierungen der Kantone, welchen ſie angehören, und in ſo fern dieſes von den betreffenden Regierungen angeregt würde, in Unterhandlung zu treten und einen Vertrag über deren Loslaſſung aus der Gefangenſchaft und deren Ueberlieferung an die Behörden ihrer Heimath-Kantone abzuſchließen. Bei einer ſolchen Vertragsabſchließung ſoll dahin gewirkt werden, daß genügende Garantien für Verhinderung eines jedweden künftigen Landfriedensbruches durch die losgegebenen oder andere Freiſchärler und ſodann vollſtändige Tilgung aller dem Kanton Luzern durch den Freiſchaarenunfug erwachſenen Koſten geleiſtet werde. Der Regierungsrath iſt aber jetzt ſchon ermächtiget, eine Anzahl der Gefangenen ihren Heimaths-Kantonen zu weiterer Verfügung und Beſtrafung auszuliefern; jedoch beauftragt, noch eine ſolche Anzahl zurückzubehalten, womit die Unterhandlungen geſichert bleiben. Sollte mit den Kantonen kein Vertrag zu Stande kommen, ſo werden über die zurückbehaltenen Freiſchärler die weitern Verfügungen vorbehalten. Allen losgelaſſenen Freiſchärlern aus andern Kantonen iſt das Betreten des Kantons Luzern fernerhin verboten.

3. Kantonsangehörige, welche an dem Aufruhr und Landfriedensbruche vom 31. März und 1. April Antheil genommen haben, mit Ausnahme jedoch der Chefs, Haupt- und Rottenführer (Compagnie-Commandanten), welche immerhin nach dem Freiſchaarengeſetze zu beſtrafen ſind, ſollen, hinſichtlich der Strafzumeſſung nach dem Criminal- oder Kriegsgeſetze, durch den betreffenden Richter beurtheilt werden. Es ſpricht jedoch der Große Rath ſchon dermal ſeine Geneigtheit aus, für eine große Zahl derſelben, ſofern von denſelben ein Anſuchen an ihn gerichtet wird, Begnadigung eintreten zu laſſen."

Die Anſicht von Herren Koſt und Meyer war eine billige, wenigſtens erklärte der Große Rath ſie in durchaus billiger Weiſe. Das Dekret des

Großen Rathes athmete überhaupt Milde, so weit es unter damaligen Umständen möglich war. Ueber die Behandlung der Gefangenen hat man oben das Zeugniß des eidgenössischen Commissärs vernommen. Noch will ich die Verordnung beifügen, welche der Regierungsrath schon am 4. April erlassen hat.

„Um bei der sehr großen Anzahl der Gefangenen Ordnung zu handhaben, Verwirrung zu vermeiden und die Beschwerden des Wachtdienstes nicht übermäßig zu vermehren wird verfügt:

§. 1. Den sämmtlichen Gefangenen, welche nicht Krankenkost genießen, wird des Tages dreimal, nämlich: Morgens, Mittags und Abends, von Staatswegen eine Suppe verabreicht, welche abwechselnd aus Habermehl, aus geröstetem Mehl mit Erdäpfeln, oder aus Reis ꝛc. gekocht wird. Ein Frauenverein sorgt dafür, daß diese Suppen gut gekocht, regelmäßig geliefert, und die Kessel und Geschirre reinlich gehalten werden. §. 2. Ueberdies wird jedem Gefangenen täglich Vormittags ¾ Pfund Brod gegeben. Für frisches Trinkwasser sorgt die wachthabende Mannschaft. §. 3. Einzelnen Gefangenen wird keine besondere Kost zugelassen. Wer indessen für Zubereitung einer kräftigeren und schmackhaftern Suppe für sämmtliche Gefangene beitragen will, hat seine Spenden dem obermähnten Frauenverein zukommen zu lassen. §. 4. Die Abreichung von Wäsche und Kleidungsstücken und wollenen Decken ist gestattet. Jedoch soll der wachthabende Postenchef, bevor er dieselben an den Gefangenen abgibt, sie genau untersuchen. §. 5. Besuche bei den Gefangenen sind nicht zuläßig; nothwendige Anfragen oder Mittheilungen über Familien- oder Geschäftsverhältnisse, sowie allfällige Gesuche um Besprechung eines Gefangenen sind dem Regierungsrathe vorzulegen. §. 6. Briefe können nicht anders als durch Vermittlung der Regierung ausgegeben und angenommen werden. §. 7. Die Polizeicommission ist beauftragt, über die genaue Vollziehung dieser Verordnung zu wachen.

Luzern, den 4. April 1845."

In Wahrheit darf ich bemerken, daß diese an sich milde Verordnung eine Vollziehung im mildesten Sinne gefunden hat. Zum Beweise darf ich nur anführen, daß Polizeidirektor Dr. Elmiger und Regierungsrath Jost Peyer zunächst damit beauftragt waren. Auch Regierungsrath Zurgilgen hatte sehr viel mit den Gefangenen zu thun und wurde deshalb von den Freisinnigen als ein wahrer Cerberus verschrieen. Und doch war gerade er es, welcher sich mit einer unglaublichen Mühe für ihre gute Behandlung, nach seiner Art, bis in's kleinste Detail beschäftigte. Es genügt wohl hinsichtlich der Behandlung der Gefangenen zu sagen, daß die Regierung von

Aargau am 7. April der Regierung von Luzern für die milde Behandlung der Gefangenen in einem eigenen Schreiben den Dank ausgesprochen hat. Die Gefangenen hatten übrigens Fürsprecher in Menge, oft solche, von welchen man es kaum begreifen konnte.

Das Kloster St. Urban, welchem man seit längerer Zeit Brand und Untergang gedroht, welches man Tag und Nacht beunruhigt hatte, hielt für einen Gefangenen an, welcher vermuthlich sein rasendster Feind war. Ein Pater schrieb mir:

„Die Erbitterung gegen das Kloster könnte besonders dadurch am meisten besänftiget werden, wenn es möglich wäre, den Herrn Dr. Glur von Roggwyl, der von der Freischaaren-Niederlage flüchtig bei Altbüron aufgefangen und nach Luzern geführt wurde, — wieder frei zu lassen. An diesem fanatischen Manne (Cholderi) ist nichts zu gewinnen, auch in ökonomischer Hinsicht nicht, denn er steht nicht gut, und hat, wie man sagt, einen Streich, — und doch würde es gute Wirkung in Roggwyl machen, wenn er begnadigt heimkäme, und um so mehr, wenn man ihm zu verstehen gäbe, es wäre von St. Urban für ihn intercedirt worden.

Sie würden uns also verbindlich machen, wenn Sie unsern Wunsch bei dem Tit.! Kriegsrath gütigst unterstützen wollten."

Herr Professor Weißenbach von Solothurn verwandte sich für die Person des zweimal in den Kanton Luzern eingefallenen Polizeidirektors Gugger.

Sogar der nachmalige General von Salis-Soglio und mein Freund Oberst David Rüscheler in Zürich verwendeten sich, ersterer im Allgemeinen, letzterer für einen Verwandten von Herrn Rahn-Escher. Es war unnöthig. Denn ich war ohnehin für Milde und Gnade gestimmt. Nicht unverdient war, was mir damals mein Freund, nunmehr bischöflicher Commissarius und Pfarrer in Ingenbohl Melchior Tschümperlin schrieb: „Daß Du im Siege den Christen nicht vergessen wirst, bin ich überzeugt. Gerecht und edel wie die Stifter der Freiheit und dazu, was mehr noch ist, versöhnlich, wie der, welcher für die Sünder sein Leben ließ!"

Uebrigens fehlte es auch nicht an Stimmen, welche Gerechtigkeit forderten. So wurde mir geschrieben:

„Wallers Bande hat gemordet; ich denke, es wird ihm sein Todesurtheil nicht fehlen. Die Häupter des Aufstandes verdienen strenge Züchtigung, denn der Fall ist ein ganz anderer als ein Freiämter-Aufstand; die Masse darf schon mit der Untersuchung ein wenig in Schrecken gehalten, und dann aber vielleicht gegen mündliche oder schriftliche Gelobung der

Reue und künftiger Bürgertreue amneſtirt werden. Landesväterliche Großmuth und politiſche Liberalität verbunden mit dem ſtrengen Ernſt und mit dem unbeugſamen Anſehen des Geſetzes und der Ordnung!"

Ein ſehr beliebter Volksmann im Kanton Luzern ſchrieb unterm 8. April ſeinem Freunde: „Es iſt der Wille Gottes, daß die Sünde geſtraft werde; denn umſonſt darf die Obrigkeit das Schwert nicht tragen. Es iſt auch der Wille des Volkes, übereinſtimmend mit dem Willen Gottes. Alſo der erſte, größte und ewige Souverän und der zweite, dem erſten unterwürfige zeitliche Souverän verlangen, daß die Sünde nach Geſetz und Gerechtigkeit geſtraft werde, damit nicht die Bosheit überhand nimmt und ein ganzes Volk dem zeitlichen und ewigen Verderben anheimfalle. Sollte die gebührende und verdiente Strafe nicht erfolgen, ſo wäre zu befürchten, daß eine ſolche Obrigkeit den Beifall Gottes und das Zutrauen des Volkes verlieren würde, Niemand würde ſie in Tagen der Gefahr mehr beſchützen und ſo würde die Bosheit der Gottloſen zur Herrſchaft gelangen und über ein ſolches Land namenloſes zeitliches und ewiges Verderben bringen. Ich hoffe, man werde die böſen Folgen einer unheilbringenden Politik erfahren haben, durch dieſelbe belehrt worden ſein und nun die Geſetze Gottes und des Landes, den Willen Gottes und des Volkes in's Auge faſſen, und nach dieſem handeln und ſich nicht den allerſchmählichſten Untergang zuziehen. Ich glaube wenn möglich wird ſelbſt das Heil des Sünders noch erreicht, wenn er beſtraft und von andern ſchweren Vergehungen abgehalten wird!" Der Empfänger, von den gleichen Geſinnungen beſeelt, theilte mir dieſen Brief mit. Auch Rathsherr Leu theilte in ſo weit die gleichen Geſinnungen, daß er dafür hielt, es ſollten wenigſtens die Häupter des Freiſchaarenzuges nach dem Geſetze beſtraft werden.

Am meiſten lag den Freiſchaarenregierungen an der Befreiung oder Amneſtirung der gefangenen Freiſchärler, deren Verwandten und Freunde in der Heimath ſie mit Bitten und Verwünſchungen beſtürmten. Die Conſervativen und Liberal-Conſervativen mußten ihnen die Kaſtanien aus dem Feuer holen. Von Aargau kamen die Herren Landammann Hürner und Herr Herzog von Effingen, von Bern die Herren Landammann Blöſch und Regierungsrath Aubry nach Luzern. Es war meine Anſicht, welche auch von Herrn Staatsſchreiber Meyer getheilt wurde, daß dieſe beiden Regierungen nebſt denjenigen von Baſelland und Solothurn eine Million Schweizerfranken Löſegeld geben ſollten. Dadurch wären die Kriegskoſten gedeckt worden. Herr Aubry ſchien in Zürich die Forderung nicht für übertrieben zu finden. Es wäre dadurch möglich geworden, den Freiſchärlern im Kanton ihren Beitrag zu erlaſſen, wodurch die Regierung vieler Verdrießlichkeiten

überhoben worden wäre. Als aber Hoffnung leuchtete, an der Tagſatzung einen Amneſtiebeſchluß durchzuſetzen, da wurden die Regierungen wieder rückhaltender. Die Maſſe von Gefangenen wurde der Regierung von Luzern zur Laſt. Schon als ſie eingebracht wurden, erſchrack ich über ihre Menge und im erſten Unmuthe wünſchte ich, der Landſturm hätte ſie entweder nach dem Geſetze gegen die Freiſchaaren behandelt, oder entlaſſen. Landammann Näff, als eidgenöſſiſcher Repräſentant, welcher aber von der Regierung von Luzern als ſolcher nie wollte anerkannt werden, damit die Tagſatzung nicht Gelüſte bekäme, ſich in Luzerns Angelegenheiten einzumiſchen, bot ſeine Dienſte an, einen Vergleich über den Loskauf der Gefangenen herbeizuführen. Luzern wählte die Herren Regierungsräthe Joſt Peyer und Wendelin Koſt als Bevollmächtigte, welche ſich auf die niedrige Summe von 350,000 Fr. einließen. Es wurde folgender Vertrag geſchloſſen:

„Zwiſchen den Tit.! Herren Regierungsrath Koſt und Regierungsrath Peyer von Luzern als Abgeordnete der Regierung des Kantons Luzern einerſeits und den Tit.! HH. Regierungsrath Aubry und Landammann Blöſch aus dem Kanton Bern, Regierungsrath Reinert aus dem Kanton Solothurn, Dr. J. Gutzwyler aus dem Kanton Baſellandſchaft, Landrath, Karl Brodbeck, Fabrikant aus dem Kanton Baſellandſchaft, Oberrichter Hürner und Gottlieb Jäger, Präſident des Großen Rathes, aus dem Kanton Aargau, Namens der Angehörigen ihrer Kantone, die an den Ereigniſſen vom 8. Chriſtmonat 1844 oder an denjenigen vom 31. März, 1. und 2. April 1845 Theil genommen haben, anderſeits, — iſt unter gefälliger Vermittlung des Herrn Landammann Näff als eidgenöſſiſchen Repräſentanten und unter Vorbehalt der Gutheißung durch den Großen Rath des Kantons Luzern und unter Vorbehalt der Beibringung der ausbedungenen Garantie nachſtehender Vertrag abgeſchloſſen worden: 1) Der Kanton Luzern ertheilt ſämmtlichen Angehörigen aller ſchweizeriſchen Kantone, die nicht im Kanton Luzern das Bürgerrecht beſitzen, wegen ihrer Theilnahme an den Ereigniſſen vom 8. Chriſtmonat 1844 und 31. März, 1. und 2. April 1845 vollſtändige Amneſtie, ſowohl hinſichtlich der Strafe als hinſichtlich der Koſtenvergütung. 2) Dagegen ſoll für benannte Theilnehmer und insbeſondere für die Gefangenen eine Auslöſungsſumme von Fr. 350,000 an den Kanton Luzern bezahlt werden, für welche Zahlung die Contrahenten die erforderliche Garantie auszuwirken ſich bemühen werden. 3) Obige Summe iſt nach der Zahl der Gefangenen, wobei jedoch, um den beabſichtigten Zweck zu erreichen, auf die Kräfte der Kantone billige Rückſicht genommen werden mußte, in folgender Weiſe auf die Kantone vertheilt worden:

Für	die	Angehörigen	des	Kantons	Bern	Schweizerfr.	70,000
"	"	"	"	"	Solothurn	"	20,000
"	"	"	"	"	Baſelland	"	35,000
"	"	"	"	"	Aargau	"	200,000
			der	übrigen	Kantone		25,000
					Summa	Schweizerfr.	350,000

4) Da für die Gefangenen der andern Kantone keine Repräſentanten anweſend waren, ſo übernehmen die anweſenden Contrahenten die Verpflichtung, bei dem betreffenden Kantone für Beibringung der für ihre Gefangenen ausgemittelten Summe ſich zu verwenden, ſo daß ſie für dieſen Betrag, inſoweit er nicht beigebracht werden könnte, nach Verhältniß der auf ihren Kanton ſelbſt fallenden Summe garantiren. 5) Beidſeitige Contrahenten werden ſich bei ihren Kantonsregierungen dafür verwenden, daß die hohe Tagſatzung aus dem eidgenöſſiſchen Kriegsfond diejenigen Koſten beſtreite, die der Kanton Luzern an die Truppen der aufgemahnten Kantone nach dem eidgenöſſiſchen Beſoldungsfuße hätte bezahlen müſſen, die ſich annähernd auf die Summe von Franken 130—150,000 belaufen mögen. 6) Sollte gegen Erwarten bei der hohen Tagſatzung die Bereitwilligkeit zur Uebernahme dieſer Koſten nicht gefunden werden, ſo ſoll es Gegenſtand neuer Unterhandlung werden, dieſe Koſten auf ſämmtliche Kantone zu verlegen. 7) Sobald die Gutheißung dieſes Verkommniſſes durch den Großen Rath des Kantons Luzern ertheilt und für die Gefangenen eines Kantons die Zahlung oder genügende Garantie der ausgemittelten Summe geleiſtet wird, ſollen die betreffenden Gefangenen ſogleich entlaſſen und über die Gränze geleitet werden. 8) Von nun an ſoll aber die Regierung von Luzern über Freilaſſung einzelner Gefangener gegen Bezahlung keine Verträge mehr abſchließen, und die Freilaſſung überhaupt nur im Einverſtändniß mit dem betreffenden Kanton oder Garanten eintreten laſſen. 9) Die Abgeordneten der Regierung von Luzern übernehmen die Verpflichtung, die Zuſtimmung ihrer Herren Committenten beförderlich einzuholen und den betreffenden Kantonsregierungen davon Kenntniß zu geben, ſowie hinwieder die übrigen Contrahenten ſich bemühen werden, auch von ihrer Seite die Garantie für pünktliche Vollziehung gegenwärtigen Vertrages beizubringen. Sollte bis zum 1. Mai die Ratifikation des Großen Rathes von Luzern ſchon erfolgt ſein, die Zuſtimmung aber für die Gefangenen eines Kantons noch ausbleiben, ſo iſt die Regierung von Luzern ermächtigt, vom 1. Mai an bis zum Tage, an welchem Zahlung oder genügende Garantie geleiſtet wird, für jeden Gefangenen ein Taggeld von 1 Fr. außer der ausgemittelten Auslöſungsſumme in Anrechnung zu bringen, um dadurch ihre längeren Verhaftskoſten zu beſtreiten. Luzern, 22. April 1845." (Folgen d. Unterſchriften.)

Durch dieſen Vergleich wurden die Kriegskoſten nicht vergütet, auch wurde das Dekret des Großen Raths, nach welchem die Anführer nach dem Geſetze hätten beſtraft werden ſollen, nicht beachtet. Im Regierungsrathe ſprach ich mich mit ziemlicher Entſchiedenheit gegen den Vertrag aus, allein es verfing nichts mehr. Die Regierung war des Handels müde und Regierungsrath Koſt trat mit ſeiner gewohnten Heftigkeit für den von ihm verabredeten Vertrag auf. Im Großen Rathe ſelber fand man es nicht mehr am Platze, Widerſtand zu leiſten, und ſo wurde am 26. April der Vertrag mittelſt folgenden Dekretes genehmigt:

„1. Dem vorſtehenden Vertrage ſei hierſeits die Genehmigung ertheilt. Ungeachtet der durch §. 1 des Vertrages ausgeſprochenen Amneſtie bleibt es den Kantonen, welchen die Freiſchaaren angehören, überlaſſen, dieſelben zu beſtrafen. 2. Der Regierungsrath wird beauftragt, vor der Entlaſſung alle zu entlaſſenden Freiſchärler einen Akt unterzeichnen zu laſſen, worin ſie angeloben, in Zukunft als Freiſchärler den Kanton Luzern nicht mehr zu betreten, anſonſt ſie unnachſichtlich der Strenge des Freiſchaarengeſetzes anheimfallen werden. 3. Der Regierungsrath wird von den Ständen Bern, Aargau, Solothurn und Baſelland, aus deren Gebiet der Freiſchaareneinfall in den Kanton Luzern ſtattgefunden, die Zuſicherung verlangen, daß ſolch Unweſen nicht mehr geduldet werde. 4. Sollte vom eint oder andern Kanton dieſem Vertrag gegenüber Luzern nicht nachgelebt werden, ſo behält ſich Luzern gegen die Gefangenen des betreffenden Kantons die Anwendung des Großrathsdekrets vom 12. April 1845 vor.“

Die vier betheiligten Regierungen genehmigten den Vertrag ebenfalls.

Man freute ſich, der Gäſte los zu ſein. Jeder mußte vor der Freilaſſung folgendes Gelöbniß unterzeichnen:

„Gelöbniß.

Durch gegenwärtigen Akt geloben die Unterzeichneten, welche an dem unglückſeligen Freiſchaarenzuge gegen Luzern am 31. März und 1. April l. J. Antheil genommen haben und in Gefangenſchaft geriethen, vor Gott dem Allmächtigen und der Mitwelt, daß ſie an keinem Freiſchaarenzuge gegen Luzern, wenn je künftig wieder ein ſolches Verbrechen ausgeführt werden wollte, Antheil nehmen werden. Die Strafe, welche durch das Geſetz gegen die Freiſchaaren auf benanntes Verbrechen geſetzt iſt, würde bei einer Wiederholung deſſelben unnachſichtlich gegen Solche vollzogen werden, welche bereits einmal deſſelben ſich ſchuldig gemacht haben. Zu Urkund ihres Gelöbniſſes haben ſich eigenhändig unterzeichnet.

Luzern, den 30. April 1845.“

Von allen Gefangenen blieben nur Profeſſor Herzog von Bern, Dr. Fein von Braunſchweig und Max Daffner von München zurück, der erſtere, weil er Luzerner Bürger war, die letztern, weil Niemand ſie übernehmen wollte. Wegen Herzog wurde mit Bern ein langer Briefwechſel geführt; Bern behauptete, er gehöre unter den Vertrag, weil er ein Berner ſei, Luzern behauptete das Gegentheil, weil Herzog ein geborner Bürger von Münſter ſei und auf das Bürgerrecht nicht Verzicht geleiſtet habe. Endlich verſtand er ſich zu der Verzichtleiſtung und wurde den Bernern zugeſchickt, wo er die Verläumdung Luzerns im „Verfaſſungsfreunde“ zu ſeiner Aufgabe machte. Wegen Fein und Daffner unterhandelte man mit den Regierungen von Sardinien und Oeſterreich; ſie erklärten ſich zur Uebernahme derſelben bereit, in der Weiſe, daß Daffner an Bayern abgegeben, Fein nach Amerika geſchifft würde. In der Nacht vom 16. auf den 17. Weinmonat 1845 wurden ſie auf ein Schiff geſetzt und über Uri und Wallis unter ſtarker Bedeckung nach Sardinien gebracht. Der Kapitän vom Dampfſchiffe des Herrn Knörr hatte davon Wind bekommen und ſchickte einen Eilboten in's Berneroberland, wo ſich ſofort eine Schaar Freiſchärler aufmachte, um die beiden Gefangenen mit bewaffneter Hand am Rhonegletſcher zu befreien. Sie kamen aber zu ſpät. Als dieſer Streich nicht gelungen war, ſo nahm ſich die Regierung von Baſelland Dr. Feins an und behauptete, er wäre ein Kantonsbürger, erhielt aber folgende gemeſſene Antwort:

„Tit.! Wir nehmen keinen Anſtand, Euch, getreue liebe Eidgenoſſen! über Euere Anfrage den freimüthigſten Aufſchluß zu ertheilen. Dr. Georg Fein wurde von den zuſtändigen hieſigen Gerichtsbehörden unterm 5. Brachmonat dieſes Jahres wegen Antheilnahme am Freiſchaarenzuge zur Verbannung aus der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft verurtheilt. Behufs ſicherer Vollziehung dieſes gerichtlichen Urtheils wurde er vom 17. auf den 18. dieſes Monats durch die Kantone Uri und Wallis nach Sardinien transportirt, um von der Polizei dieſes Königreiches in Verbindung mit derjenigen anderer Staaten ſeiner Heimath, dem Herzogthum Braunſchweig, zugeführt zu werden. Wenn Ihr für gut findet, dem verbannten Fein die Eigenſchaft eines Bürgers von Baſelland beizulegen, ſo erlauben wir uns die Bemerkung, daß zur Zeit, als der Betreffende in hierſeitige Gefangenſchaft gerieth, derſelbe unſeres auf baſellandſchaftliche Akten gegründeten Wiſſens nur Bürger von Braunſchweig war. Wir möchten auch ſehr bezweifeln, ob er während ſeiner Gefangenſchaft auf rechtskräftigem Wege die Eigenſchaft eines Schweizerbürgers erwerben konnte, da er bekanntermaßen als Verſchwörer gegen die Ruhe der Schweiz und des Auslandes von der Tagſatzung unterm 23. Auguſt 1836 aus der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft verbannt worden iſt, und zwar mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er bei einer allfälligen Rückkehr in

dieſelbe ſofort wieder aus derſelben weggeſchafft werden ſoll. Auch ſeine neueſte Theilnahme an einer durch Völkerrecht und die oberſte Behörde der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft verpönten That, ſollte in unſern Augen keine Empfehlung zur Aufnahme in den Bürgerverband eines Landes ſein, in dem er durch weiter nichts als durch Theilnahme an verbrecheriſchen Handlungen gegen deſſen Ruhe, legale und geſellſchaftliche Ordnung zu einer traurigen Celebrität gelangt iſt."

Die öſterreichiſche Polizei lieferte Max Daffner an Bayern ab, welches ihn ſofort wieder frei ließ, ſo daß er nach Solothurn zurückkehren konnte; den Georg Fein ſchickte es auf ſein einfaches Handgelübde, daß er drei Jahre lang nicht mehr zurückkehren wolle, nach Amerika. Er kam wieder in ſeine neue Heimath — Baſelland.

Unter den Gefangenen aus dem Kanton Luzern war das Haupt des Freiſchaarenzuges, Jakob Robert Steiger. Die Schriften, welche er unterzeichnet, die Ausſagen der Freiſchärler bezeichneten ihn als das Haupt. Gegen ihn war eine furchtbare Erbitterung im Volke. Als er auf einem Wägelchen, umgeben von Dragonern, welche Polizeidirektor Elmiger ihm zum Schutze entgegengeſendet hatte, nach Luzern gebracht wurde, wurde er mit einem entſetzlichen Geſchrei empfangen. Es ging mir durch Mark und Bein. Nach dem Geſetze war er des Todes ſchuldig, das Volk erwartete Gerechtigkeit gegen ihn. Mir bangte das Herz. Wenn der Prozeß, wie die Regierung es verlangt hatte, mit aller Schnelligkeit zu Ende geführt wurde, ſo war bei der erſten Aufregung der Gemüther Alles für ihn zu fürchten. Denn der Beweis ſeiner Schuld war leicht. Von Zürich aus bemühte ich mich, das Ende des Prozeſſes zu verzögern, und es gelang mir dieſes in ſo weit zu bewirken, daß das Urtheil erſt am 3. Mai gefällt wurde. Daſſelbe lautete:

„Wir Präſident und Mitglieder des Criminalgerichts des Kantons Luzern

Haben in Criminalſtraffachen gegen Jakob Robert Steiger von Büren, 43 Jahre alt, Sohn des Joſt und der Anna Maria Häneli ſel., verehelicht mit Sophia Neumann, Vater von 6 Kindern, ſeines Berufes Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, wohnhaft in Luzern, — Inquiſiten; war im Unterſuchungsverhaft ſeit dem 1. April. (Mit erbetenem Vertheidiger Herrn Dr. Caſimir Pfyffer.)

Betreffend Hochverrath;

Nachdem ſich aus den Unterſuchungsacten, der Anklage und Vertheidigung ergeben;

1. Die Berufung der Jeſuiten an die höhere Lehranſtalt und an die

zweite Pfarrei der Stadt Luzern trennte die Bürger des Kantons in zwei einander schroff gegenüberstehende Parteien. Ein Theil der jesuitenfeindlichen Partei, die in jener Berufung eine Verfassungsverletzung erblickte, organisirte, unter Zuzug von Freischaaren aus andern Kantonen, den Aufstand vom 8. Christmonat, um auf dem Wege der Gewalt zu verhindern, was sie auf dem gesetzlichen Pfade nicht zu hindern vermochten. Allein der Aufstand mißlang, und in Folge dessen wurden viele, welche der Theilnahme an demselben überwiesen oder verdächtig waren, in Verhaft gesetzt. Eine große Zahl anderer Betheiligter ergriff die Flucht, um in den Kantonen Bern, Aargau ꝛc. einen sichern Aufenthalt zu suchen. Unter den Gefangenen befand sich Dr. Jak. R. Steiger, der sich im journalistischen Kampfe gegen die Jesuiten besonders hervorgethan und sich als einen feurigen Gegner des herrschenden Systems von Anfang an erwiesen hatte.

2. Dr. J. R. Steiger wurde aber nach 47tägigem Verhafte am 23. Jänner d. J. gegen Caution wieder auf freien Fuß gestellt. Ob und in wie weit er an den Ereignissen des 8. Christmonats Antheil nahm, ist aus den Acten nicht ersichtlich: der Beklagte behauptet, daß er unschuldig im Verhafte gesessen sei. Auffallend war indessen sein Benehmen nach seiner Freilassung: denn kaum war er entlassen, verließ er seinen Wohnort Luzern, kehrte nicht mehr dahin zurück, sondern verweilte seither abwechselnd in den Kantonen Bern, Aargau und Zürich. Bei dieser Entfernung will er zwar anfänglich blos den Zweck gehabt haben, sich von den Beschwerden eines beinahe siebenwöchentlichen Verhafts zu erholen, und nur die Nachricht, daß man ihm bei seiner Abreise schon wieder habe nachsetzen lassen, um ihn von Neuem schuldlos in den Kerker zu werfen, habe ihn bewogen, um ferneren Verfolgungen zu entgehen, außerhalb des Kantons Luzern eine Niederlassung zu suchen. Notorisch ist, daß er seither im Kanton Bern ein ärztliches Patent nachsuchte und erhielt.

3. Die Ereignisse aber, welche seit der Entfernung Dr. Steigers stattfanden, sprechen laut dafür, daß er seine Kräfte seither auch andern Bestrebungen gewidmet hat. In Folge der Ereignisse vom 8. Christmonat kehrte nämlich die Ruhe keineswegs zurück. Vielmehr hatten sich in mehreren Kantonen der Schweiz schon im Laufe des Christmonats sogenannte Antijesuitenvereine gebildet, deren mehr oder minder offenes Bestreben die Regierung des Kantons Luzern schon damals einen zweiten Einfall von Freischaaren in den Kanton Luzern befürchten ließ. Dieser revolutionären Bewegung, welche vorzüglich in den Kantonen Aargau, Solothurn, Bern, Baselland und Waadt sich kund gab, soll Dr. J. R. Steiger nach seiner Entfernung sich angeschlossen, sie hauptsächlich geleitet und so den zweiten Einfall der Freischaaren, der am 31. März abhin stattfand, wesentlich vorbereitet haben.

Aktenmäßig liegt jedoch nur vor, was er in dieſer Beziehung ſeit dem 26. März gethan hat, als an welchem Tage die Oberleitung der Freiſchaarenangelegenheit von dem Militärcommittee, welches ſich im Aargau gebildet hatte, an das Committee der Luzerner Flüchtlinge überging, an deſſen Spitze Dr. J. R. Steiger ſtand. Es liegen nämlich mehrere ſeit jenem Tage entſtandene, von Dr. Steiger theils eigenhändig geſchriebene, theils blos von ihm unterzeichnete Aktenſtücke bei der Prozedur, aus welchen ſich neben Anderm ergibt, daß Dr. Steiger ſeit dem 26. März den Untercommandanten der Freiſchaaren verſchiedene Verhaltungsbefehle ertheilte, und daß die Freiſchaaren keinen Befehlen zu gehorchen hatten, außer ſie ſeien von ihm (Steiger) unterzeichnet geweſen (ſiehe die Beilagen der Prozedur). Aehnliches geht aus den Angaben des Herrn Oberſt Rothpletz hervor. Thatſache iſt auch, daß Dr. J. R. Steiger beim Einmarſche der Freiſchaaren in den Kanton am 31. März zu Pferd und mit Waffen verſehen an der Spitze derſelben ſtand, und daß die ſo von ihm geleiteten Schaaren in den verſchiedenen Gefechten mit den Truppen der Regierung mehrere von den letztern umbrachten.

4. Dr. Steiger ſtellt ſeine Antheilnahme am Unternehmen der Freiſchaaren vom 26. März an nicht in Abrede; er beſtreitet aber auf's beſtimmteſte, daß ihm die Oberleitung des Ganzen übertragen geweſen ſei und behauptet, daß er und die übrigen Luzerner Flüchtlinge zur Sache blos den Namen geliehen, daß er in Folge deſſen die vom Obercommandanten Ochſenbein dictirten Befehle und Anordnungen auch nur im Namen deſſelben unterzeichnet und daß er beim Einzug der Freiſchaaren in den Kanton Luzern keinerlei Commando geführt habe, ſondern in der einfachen Eigenſchaft eines Arztes mitgezogen ſei, was ſchon daraus begreiflich ſein müſſe, da er auch nicht die geringſten militäriſchen Kenntniſſe beſitze. Uebrigens bezeichnet Dr. Steiger als Zweck der Expedition die Erzwingung des Widerrufes des Jeſuitendekrets und die Freilaſſung und Amneſtirung der Betheiligten vom 8. Chriſtmonat. Gegen den Vorwurf eines beabſichtigten Umſturzes der Verfaſſung und der verfaſſungsmäßigen Behörden verwahrt er ſich.

5. Der öffentliche Ankläger, Herr Fürſprech Bernhard Hegi, ſtellte heute den Antrag: Dr. J. R. Steiger ſei nach den Beſtimmungen der §§. 1, 2, 3 und 4 des Geſetzes gegen die Freiſchaaren und der §§. 108 Ziffer 1, 109, 110, 43 Ziffer 1 und 3 des Criminalſtrafgeſetzes, des Verbrechens des Hochverrathes und Landfriedensbruches ſchuldig zu erklären und zum Tode mittelſt Erſchießens, ſowie zum Verluſte der bürgerlichen Ehrenfähigkeit zu verurtheilen. Aus ſeinem Nachlaſſe ſeien die Beſchädigten zu entſchädigen, namentlich unter ſolidariſcher Haftbarkeit mit den übrigen Theilnehmern die Koſten der im Kanton Luzern ſeit dem 8. Chriſtmonat

vorigen Jahres getroffenen militärischen Maßregeln und überdies die aufgelaufenen Prozeßkosten zu bezahlen.

6. Der Vertheidiger, Herr Dr. Casimir Pfyffer, suchte nachzuweisen, daß das Verbrechen, dessen sich Dr. Steiger schuldig gemacht habe, sich zum Aufruhr und nicht zum Hochverrathe eigne, indem es sich nicht um gewaltthätigen Umsturz der Staatsverfassung oder der Regierung, sondern nur um Erzwingung der Rücknahme des Jesuitendekretes, Befreiung der Gefangenen und Zurückführung der Flüchtigen in die Heimat gehandelt habe. Wohl besage das Gesetz gegen die Freischaaren, daß, wer Freischaaren errichte, auffordere, ihnen Munition und Waffen liefere, oder sie anführe, mit der auf den Hochverrath gesetzten Strafe belegt werden solle; allein das gleiche Gesetz bestimme auch, daß die Todesstrafe nur dann eintreten solle, wenn durch Freischaaren ein Mensch umgebracht werde, und zwar nur gegen diejenigen, welche die Tödtung vollführt oder hiebei von tödtenden Waffen Gebrauch gemacht haben, sowie die Anführer des Zuges. Nun habe aber Dr. Steiger weder Jemanden getödtet, noch von tödtenden Waffen Gebrauch gemacht, ebensowenig sei er ein Anführer gewesen, denn er habe weder eine größere noch kleinere Abtheilung Leute commandirt, sondern sei einfach mitgezogen, da er keine militärischen Kenntnisse besitze. Auch sei nicht einmal rechtlich erhoben, daß durch die Freischaaren Jemand umgebracht worden sei. Uebrigens sei der Gesetzgeber von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß fremde Freischärler strafbarer seien, als einheimische; denn jene bedrohe das Gesetz unbedingt mit der Todesstrafe. Es würde nun eine auffallende Erscheinung sein, wenn man einen Einheimischen, nachdem die Fremden mit Geld entlassen worden, mit dem Tode belegte. Auf diese Nachweisungen gestützt, schloß der Vertheidiger dahin, daß das Verbrechen des Aufruhrs als vorhanden angenommen und nicht auf Todesstrafe erkannt werden möchte.

7. In einem eigenen Vortrage entwickelte der Beklagte die Motive, die ihn bewogen, das Unternehmen der Freischaaren zu unterstützen. Er brachte vor: er habe weder Mühe noch Kosten gescheut, durch seine Freunde und Bekannten in den Großen Räthen der Schweizerkantone dahin zu wirken, daß bei der Tagsatzung die Ausweisung der Jesuiten und eine allgemeine Amnestie aller politischen Flüchtlinge und Gefangenen in der Schweiz beschlossen werden möchte; nachdem aber selbst die hohe Tagsatzung zu keinem Beschlusse habe gelangen können, wodurch die von ihr garantirte Verfassung des Kantons Luzern aufrecht erhalten, und die Ruhe im Vaterlande hergestellt worden wäre; nachdem also alle gesetzlichen Mittel umsonst erschöpft gewesen, um eine Verfassung zu schützen und ein den Bürgern feierlich zugesichertes Recht zu behaupten, sei ihm die Anwendung der Gewalt als

Nothwehr erſchienen; dabei ſei er einzig vom Wunſche beſeelt geweſen, von ſeinem Heimathkantone Luzern das Unglück einer geiſtigen Beknechtung durch die Jeſuiten abzuwenden, die vielen Hundert Luzerner Flüchtlinge in ihre Heimath und zu ihren Familien zurückzuführen, die Gefangenen zu befreien, dadurch einen Rieſenprozeß zu verhindern, der das Mark des Landes aufzuzehren drohe, und endlich in Zukunft ſelbſt auch im Kreiſe ſeiner Familie ruhig ſeinem Berufe als Arzt zum Wohle der nothleidenden Menſchheit obliegen zu können.

In Erwägung:

a. Daß der §. 2 des Geſetzes gegen die Freiſchaaren vom 4. Jänner d. J. wörtlich alſo lautet: „Wer Freiſchaaren errichtet, auffordert, ihnen Munition liefert oder ſie anführt, iſt mit der auf den Hochverrath geſetzten Strafe, wer an einheimiſchen oder fremden Freiſchaaren Theil nimmt, mit der auf den Landesverrath geſetzten Strafe zu belegen. Wenn durch Freiſchaaren ein Menſch umgebracht wird, ſo ſind diejenigen, welche den Mord vollführt oder hiebei von tödtenden Waffen Gebrauch gemacht haben, ſowie die Anführer des Zuges mit dem Tode mittelſt Erſchießens zu beſtrafen."

b. Daß ſich nun aus den Akten ergibt, daß J. R. Steiger an der Spitze derjenigen ſtand, welche die unterm 31. März in den Kanton Luzern gedrungenen Freiſchaaren organiſirten und leiteten, was theils aus ſeinen eigenen, theils aus den Ausſagen des Herrn Oberſt Rothpletz, vorzüglich aber aus verſchiedenen von Dr. Steiger an die Freiſchaarenführer erlaſſenen Befehlen, Anordnungen und Aufforderungen, worunter ſogar eigenhändig geſchriebene ſich befinden, deutlich hervorgeht.

c. Daß, ſowie dieſes als bewieſen angenommen werden muß, die oben angeführte Stelle des Freiſchaarengeſetzes ihrem ganzen Umfange nach auf die Handlungen des Dr. Steiger ihre Anwendung findet, ſelbſt wenn auch nicht dargethan iſt, daß er perſönlich Jemand umgebracht oder bei einem Gefechte, bei dem Jemand das Leben verlor, von ſeinen Waffen Gebrauch gemacht habe; ja daß jene Geſetzesſtelle ihre Anwendung findet, die Freiſchaaren mögen eine hochverrätheriſche oder blos aufrühreriſche Tendenz gehabt haben.

d. Daß — betreffend die entſtandenen Kriegs- und andern Koſten, Dr. Steiger nach den vorliegenden Akten nur in Beziehung auf diejenigen haftbar erklärt werden kann, welche ſeit dem 31. März aufgelaufen ſind.

Gefunden:

Dr. J. R. Steiger ſei des Verbrechens des Hochverraths im Sinne des §. 2 des Freiſchaarengeſetzes und des §. 108 Ziffer 1, reſp. Ziffer 3 des Criminalſtrafgeſetzes ſchuldig;

demnach in Anwendung der §§. 1, 2 und 4 des Freischaarengesetzes, der §§. 108 Ziffer 1, resp. 3, 109, 110, 43 Ziffer 1 und 3 des Criminalstrafgesetzes, des §. 3 des Dekretes des Großen Rathes vom 12. April abhin, und der §§. 287, 290, 291 und 321 des Strafrechtsverfahrens

zu Recht erkannt:

1) Jakob Robert Steiger sei zum Tode mittelst Erschießens verurtheilt. 2) Er sei seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit verlustig erklärt. 3) Aus seinem Nachlasse sollen die Beschädigten entschädigt, namentlich die seit dem 31. März dem Kanton Luzern erwachsenen Kriegs- und andern Kosten, soweit dies möglich ist, so wie die Prozeßkosten getilgt werden. 4) Das Urtheil sei dem Regierungsrathe zur Vollziehung mitzutheilen, durch den Druck bekannt zu machen und in allen Gemeinden des Kantons an den gewohnten Orten öffentlich anzuschlagen.

Den Parteien wurde das Urtheil mit der Anzeige eröffnet, daß sie das Recht haben, gegen dasselbe inner 4 Tagen die Appellation zu ergreifen.

Wurde vom Verurtheilten appellirt."

Am 17. Mai gelangte das Urtheil zur endlichen Entscheidung vor das Obergericht. Jakob Robert Steiger hielt vor dem Obergerichte folgende Vertheidigungsrede, ein Meisterstück, welches Jedermann bewundern wird, welcher die Gesinnung, Handlungsweise und Thaten Steigers nicht kennt. Sie lautete:

„Tit.! Bei der vorliegenden Untersuchung bin ich mit der größten Offenheit und Wahrheitsliebe zu Werke gegangen. Ich habe ohne Rückhalt alles angegeben, wie es sich verhielt; habe nichts verschwiegen, was mir zur Last gelegt werden kann. Daneben habe ich eben so freimüthig und wahrheitsliebend dasjenige angegeben, was mich entschuldiget, und darum, Tit.! habe ich erwartet, daß nun auch sowohl von Seite meines Anklägers, als von Seite meiner Richter diese meine Offenheit dadurch geehrt werden sollte, daß man aus meinen Angaben nicht mehr Last auf mich wälze, als in Wahrheit auf mich gewälzt werden kann, so wie ich auch meinerseits nichts von mir abzuwälzen gedenke, was in Wahrheit auf mir lastet. Ich bin, wie mein Vertheidiger nachgewiesen hat, nicht der Urheber der Freischaaren, und ich habe sie nicht organisirt. Dieselben nahmen ihren Anfang zur Zeit, als ich ohne Grund vom 8. Christmonat 1844 bis 23. Jänner 1845 im Gefängniß saß. Nach meiner Freilassung benutzte ich meine Zeit nicht, wie das criminalgerichtliche Urtheil ohne irgend einen Beweis anzunehmen scheint, zu Bethätigung der Freischaaren, sondern ich benutzte sie dazu, die einflußreichsten Magistraten der Schweiz zu bestimmen, durch einen Tagsatzungsbeschluß Amnestie für die Luzerner Verfolgten und Verhinderung der Ein-

führung der Jeſuiten zu bewirken. Das iſt doch gewiß kein todeswürdiges Verbrechen! Es ſtellte der Ankläger am Criminalgericht die Behauptung auf: ich hätte in hochverrätheriſcher Abſicht die Verfaſſung des Kantons Luzern, und die oberſten Landesbehörden umſtürzen wollen. Ich weiſe dieſe Behauptung mit aller Entſchiedenheit von der Hand, geſtützt auf die Akten.

Habe ich abgelehnt, was mir nicht zur Laſt fällt, ſo will ich nun auch erklären, was mir wirklich zur Laſt fällt. Mir fällt zur Laſt, daß ich am 26. März mit den übrigen Mitgliedern des an dieſem Tage gebildeten Committee's der Luzerner Flüchlinge, die Einladung der Freiſchaaren unterzeichnete. Mir fällt zur Laſt, daß ich von nun an als Sekretär des Obercommandanten Akten „für denſelben", wie ausdrücklich ſteht, unterzeichnete. Mir fällt endlich zur Laſt, daß ich, ohne Commando, einfach bewaffnet, den Zug mitgemacht habe. Allein, wie mein Vertheidiger dargethan hat, kann dieſes alles die Todesſtrafe nicht nach ſich ziehen. In der Unterzeichnung jener Einladung liegt allerdings eine große Schuld vom Standpunkte des poſitiven Geſetzes aus. Vom Standpunkte des natürlichen Rechts hingegen mag auch dieſe Unterzeichnung unter den damals obgewalteten Umſtänden eine milde Beurtheilung finden. Es war nämlich nicht nur bei mir, ſondern bei einem großen Theil des ſchweizeriſchen Volkes die Ueberzeugung tief gewurzelt und feſt begründet, daß durch die Berufung der Jeſuiten nach Luzern die Verfaſſung ſei verletzt worden, und daß nun, bei der Ohnmacht der Tagſatzung alle legalen Mittel zur Herſtellung der Verfaſſung erſchöpft, und ſomit die Zeit der Nothwehr und der Selbſthilfe gekommen ſei; allein dieſe Ueberzeugung, wenn ſie ſich auch auf die Beweiſeführung unſeres hohen Regierungsraths ſelbſt fußt, mag jetzt, nach mißlungenem Verſuche, bei Hochdemſelben keine Anerkennung mehr finden. — Aber eben ſo ſehr, als dieſe tief wurzelnde Ueberzeugung war es das Mitleid für die Leiden der vielen Flüchtlinge und Eingekerkerten, welches mich zu meinem Handeln fortriß; — es war der heiße Wunſch, den Eingekerkerten die Freiheit und den Flüchtigen die Heimath wieder zu geben.

Tit.! Ich ſelbſt befand mich unter den unbillig Verfolgten. Am 8. Chriſtmonat wurde ich, wie ſchon geſagt, ohne Grund eingeſperrt, und erſt nach 47tägiger Gefangenſchaft in Freiheit geſetzt, ohne daß je ein hinreichender Grund für meine lange Haft vorhanden geweſen war. Am 24. Jänner wollte ich nun, — nachdem ich ſogar eine Anzeige an das Verhöramt erließ, wozu ich nicht verpflichtet war, — angegriffen an Geiſt und Körper, einige Tage für meine Erholung außer den Kanton. — Wie ſehr mußte ich aber erſtaunen, daß man ſofort mir wieder nachgeſetzt hatte, um mich auf's neue einzufangen! — Wie ſehr mußte ich erſtaunen, als hierauf, ſowohl im Regierungsrath, als auch im Großen Rathe Verhand-

lungen über meine Freilaſſung ſtatt gefunden haben, die mir nur zu deutlich ſagten, daß ich ohne neue Gefahr, wieder wie das erſtemal grundlos verhaftet zu werden, meine Heimath nicht mehr betreten dürfe. Das, Tit.! ſchnitt mir ſchmerzlich in die Seele. Stelle nur Jeder ſich ſelbſt in meine damalige Lage. Vater einer zahlreichen Familie, aus einem ſchönen Wirkungskreiſe verdrängt, außer Stand geſetzt, dem milden Zuge meines Herzens zu folgen, ein Helfer der Kranken, und Tröſter armer Nothleidenden zu ſein, verbannt aus dem heimathlichen Kanton, ausgeſtoßen aus dem Schooße einer ausgezeichnet braven Familie — überhaupt verfolgt und vertrieben. In dieſer nämlichen unglücklichen Lage erblickte ich Hunderte und Hunderte aus den Mitbürgern des Kantons Luzern. Ja die Lage der Meiſten war hundertmal trauriger als die meinige; denn von Vielen darbten ihre Familien in großer Noth zu Hauſe, weil der tägliche Verdienſt des Vaters, aus dem ſie allein leben mußten, ſtille ſtand, und kein Mittel vorhanden war, deren Hunger zu ſtillen, und ihr Elend zu erleichtern, als die Wohlthätigkeit mildherziger Menſchen. In ſo trauriger Lage befand ich mich, befanden ſich die Meinigen freilich nicht. Ich hatte, vermöge meiner Kenntniſſe als Arzt, mir bereits einen neuen Wirkungskreis geſucht und gefunden; im Kanton Bern hatte ich das Glück, als Arzt erſter Claſſe ein Patent zu erhalten, ich hatte auch bereits ſchon alle Vorkehrungen getroffen, im April in Bern meinen neuen Wirkungskreis anzutreten.

Erſt als die Tagſatzung, welche in der Oſterwoche, ohne irgend eine erkleckliche Schlußnahme faſſen zu können, auseinanderging, und auch der Große Rath des Kantons Luzern dem traurigen Zuſtande keine Abhilfe verſchaffen wollte, indem derſelbe eine Petition für Zurücknahme des Jeſuitendekrets und Ertheilung allgemeiner Amneſtie unberathen zur Seite legte, erſt jetzt riß mich das Mitleid für die Verfolgten zur Mitwirkung am Freiſchaarenzuge fort, und ich unterzeichnete am 26. März die bekannte Einladung; zur Zeit nämlich, als die Luzerner Flüchtlinge in's Unglaubliche ſich mehrten, als von den ausgezeichnetſten, ruhigſten Bürgern, wie ein Dr. Räber von Surſee, Dr. Häller von Büron, und viele Andere, mit ganzen Maſſen den Kanton Luzern, Verhaftung und Verfolgung befürchtend, verließen, als die ſchreiendſten Schilderungen über das herrſchende Elend, und den unerträglichſten Zuſtand ſich erhoben — zur Zeit als gegen 2000 Flüchtige die angränzenden Kantone Bern, Solothurn und Aargau überſchwemmten, um Hilfe flehten, und dieſelbe allein in einem Freiſchaarenzuge erblickten. Und in der That, es war herzzerreißend, ſo viele politiſche Flüchtlinge, ja den zwölften Theil aller ſtimmfähigen Bürger des Kantons, ja mehr als den fünften Theil der waffenfähigen Mannſchaft heimathlos im Vaterlande zu finden. Ja es war und bleibt unerhört in der Geſchichte unſeres Vater-

landes, daß aus einem ſo kleinen Lande eine ſo große Anzahl wegen politiſchen Anſichten auf flüchtigem Fuße geweſen, und ihr engeres Vaterland hat meiden müſſen. Solches erlebte man nicht zur Zeit der Reformation — nie, ſo lange die Schweiz beſteht! — Und in der That, es war ein ſchmerzliches, niederdrückendes Gefühl, zu ſehen, wie Frauen und Kinder mit bittern Thränen ihre geflüchteten Männer und Väter beſuchten, um nach traurigem Wiederſehen in ihre betrübte Heimath zurückzukehren. Das, Tit.! verwundete mein Gemüth bis in die innerſten Tiefen meiner Seele und riß mich fort zu der bekannten Einladung der Freiſchaaren, die bei den außerordentlichen Zuſtänden des Kantons Luzern, und der bekannten Stimmung in den angränzenden Kantonen, immerhin, auch ohne mich erfolgt wäre; denn der Freiſchaarenzug lag im Geiſte der Zeit, in dem Sinne eines großen Theils der Nation, und in der düſtern Lage des Geſammtvaterlandes begründet! Tit.! Nicht ſowohl für mich, als für Andere that ich dieſen Schritt! Meine eigene perſönliche Stellung war ja ſo herrlich! Meine Exiſtenz, mein Auskommen war ja geſichert, in Bern ſo gut, wie in Luzern! Außer dem frohen Gefühl, im heimathlichen Kanton zu wohnen, hatte ich keinen andern Vortheil vom glücklichen Ausgange des Unternehmens zu erwarten. Zu gewinnen hatte ich im Grunde gar nichts; ich hatte nur einzuſetzen, nichts zu gewinnen. Ich hatte keine Geldſpekulationen im Auge; im Gegentheil ich opferte dabei Geld in der Menge. Ich wollte nicht Aemter noch Ehren; daß mich dieſe Sucht nicht quält, iſt allgemein bekannt. Seit ich die erſten Stellen im Staate ausſchlug, habe ich alle Aemterſüchtigen ſtets als Thoren angeſehen, und jede Würde als eine undankbare, ſchwere Bürde betrachtet. Ich gedachte blos für Andere ein Werk der Wohlthätigkeit zu vollbringen. Leider hatte ich mich getäuſcht. Leider hatte die Stimme meines Herzens die Stimme kalter Berechnung übertönt! Anſtatt ein Wohlthäter meiner Mitbürger zu ſein, erſcheine ich nun als Verbrecher des Staats. So berühren ſich leider im menſchlichen Leben oft die entgegengeſetzteſten Verhältniſſe. Vor noch nicht 2 Jahren überbrachten mir die Einwohner Luzerns beim Fackelſchein einen ſilbernen Ehrenbecher mit jubelnder Muſik. Nach wenigen Tagen dürften ſie beim düſtern Klang der Todtenglocke auf den Platz mich begleiten, wo ich als Hochverräther erſchoſſen werden ſollte! — Mein fehlbarer Schritt, die Unterzeichnung der Einladung der Freiſchaaren geſchah übrigens im Aargau, worüber nach den Grundſätzen des forum delicti eigentlich nur die aargauiſchen Gerichte urtheilen ſollten. Auch, was ich ſpäter als Sekretär des Obercommandanten bis zum 30. März Mittags that, geſchah ebenfalls im Aargau. Allein, wenn alles das auch von den Luzerner'ſchen Gerichten beurtheilt wird, ſo kann die Todesſtrafe auch nach Luzerner'ſchen Geſetzen niemals

darauf angewendet werden. Im Kanton Luzern zog ich ganz einfach, als Robert Steiger, als Arzt mit, und zwar zu Pferd, um ſchnell da zu ſein, wo meine Hilfe eilends hätte nöthig werden können. Ich zog keineswegs mit, wie, irrthümlich und der Wahrheit entgegen, das criminalgerichtliche Urtheil als Thatſache anführt, leitend an der Spitze der Freiſchaaren. Wohl zog ich bei der Avantgarde, die aus etwa 1000 Luzernern beſtand, aber nicht als Leiter, nicht als Führer, ſondern als Arzt.

Tit.! Ich habe ſchon einmal geſagt: Nicht Selbſtſucht und Eigennutz, nicht Ehrgeiz und Geldgierde haben mich in der vorliegenden Angelegenheit geleitet, ſondern vor Allem aus der Wunſch, meinen verfolgten und noth-leidenden Mitbürgern beizuſpringen, den Verbannten ihre Heimath, den Eingekerkerten ihre Freiheit, dem Kanton Luzern ſeine Bürger wieder zu geben, und die Jeſuiten aus unſerm Kantone fern zu halten. Die hilf-loſe Lage der tauſend Flüchtlinge, die Bitten von hunderten aus ihnen, die ich, um Niemanden zu compromittiren, hier nicht nennen will, von denen vielleicht der Einte und der Andere mich in meinem Unglücke, in das ich ſeinetwegen gerathen bin, verläugnen würde; das Drängen der vielen mit-leidigen Freunde der Flüchtlinge in andern Kantonen; die Aufforderungen der Führer der Freiſchaaren, das Alles riß mich zu meinem Handeln fort, und beſtimmte mich zu meinem Mitwirken am Freiſchaarenzuge im Aargau und zu meinem Mitziehen im Kanton Luzern. — Tit.! Es liegt in mei-nem Weſen ein unauslöſchbarer Zug zum Mitgefühl für die Leiden meiner Mitmenſchen. Das habe ich bei vielen Anläſſen an den Tag gelegt. Wo ein Dürftiger zu unterſtützen war, da war ich gewöhnlich mit dabei, wenn oft auch nur mit unbedeutenden Beiträgen. Dieſem Zuge zu lieb bin ich Arzt geworden, und ich glaube nicht, jemals in dieſem Berufe, der ſo eigent-lich das große Feld des menſchlichen Elends eröffnet, und jedes Menſchen-herz zum Wohlthun auffordert, meine Pflicht und meine Gutherzigkeit ver-läugnet, noch jemals gleichgültig oder roh, ſondern ſtets und überall mit der der Noth gebührenden Schonung, und einer den Schmerzen entſprechenden Theilnahme, bei Armen wie bei Reichen gehandelt zu haben. Ja, ich bin es überzeugt, ich habe damit tauſend dankbare Herzen gewonnen, die gewiß in dieſem wichtigen Augenblicke, wo der menſchliche Richter über mein Leben oder meinen Tod urtheilen ſoll, für die Rettung meines Lebens im Stillen zu Gott beten werden, für all' den Troſt, den ich auch ihnen, in ihrer Angſt und Noth theilnehmend gebracht habe. Dieſem Grundzuge meines Herzens bin ich auch in der vorliegenden Angelegenheit gefolgt. Habe ich damit vor dem menſchlichen Richter und gegen poſitive Geſetze gefehlt, o ſo habe ich ſicherlich nicht ſo hart vor einem höhern Richterſtuhle gefehlt, der das fühlende Herz mir geſchenkt hat. Mein Gewiſſen, meine Seele ſpricht

mich, wenn nicht von aller Schuld, doch von der größten Strafe, der Todesſtrafe frei. Denn bei all' meinem Handeln hatte ich keine böſe Abſicht. Wo aber die böſe Abſicht fehlt, da gibt es kein eigentliches Verbrechen. Finden Sie aber, Tit.! ich habe, trotz all' meiner guten Abſicht, den Tod verdient, glauben Sie, ich hätte, was nicht erwieſen, ja was offenbar unwahr iſt, aus hochverrätheriſcher Abſicht gehandelt; finden Sie, ich habe die Freiſchaaren organiſirt, was den Akten widerſpricht, oder ich habe ſie ſelbſt angeführt, was tauſend Zeugen widerſprechen können; dann freilich muß ich mich in die große Nothwendigkeit fügen! — Aber vor meinem Tode wird mir, Tit.! noch zu fragen erlaubt ſein, ob Sie bei ſo zweifelhafter, ja bei ſo unſtichhaltiger Begründung der Anklage, nicht ſelbſt vor dem Gedanken erzittern müſſen, ein Todesurtheil auszuſprechen, deſſen Unbegründtheit in wenigen Tagen, ganz gewiß innert wenigen Wochen, wenn die große Aufregung politiſcher Leidenſchaften vertobt haben wird, offen am Tage liegen muß, ja bereits jetzt ſchon zu Tage liegt, indem ſich zeigt, daß ich die Freiſchaaren nicht geſtiftet, nicht organiſirt, nicht angeführt habe, und daß ich vorzüglich aus mitleidigem Gefühle für die politiſch Verfolgten, in der Abſicht, etwas Gutes für das geſammte Vaterland zu thun, und keineswegs in hochverrätheriſcher Abſicht gehandelt habe. Müſſen Sie, Tit.! nicht ſelbſt zittern vor dem Gedanken, daß in der nächſten Zukunft ſchon Ihnen der Vorwurf gemacht, und vielleicht zeitlebens gemacht werden könnte, ohne hinreichenden Beweis, ohne genügende Gründe, einen ſonſt unbeſcholtenen Familienvater dem Tode überliefert zu haben. — Dürften Sie, Tit.! in ſolchem Falle, mit ruhigem Gewiſſen auf das Krankenlager hinliegen? Müßte Ihnen nicht in der Angſt Ihrer letzten Stunde mein blutig Haupt, meine durchbohrte Bruſt, meine hilfloſe, unglückliche Familie vor die Seele treten, und Ihnen die letzten Augenblicke des Lebens verbittern? Tit.! Iſt einmal ein Todesurtheil in letzter Inſtanz ausgeſprochen, wer will ſich damit rechtfertigen oder tröſten, daß dann eine andere Behörde begnadigen werde! Wie von vielen Zufälligkeiten hängt oft eine Begnadigung ab? Wer bürgt dafür, daß in Zeiten, wo die politiſchen Wellen ſo hoch gehen, Begnadigung, auch wo ſie begründet wäre, erfolgt? Und wenn die Begnadigung nicht nachgeſucht, oder die nachgeſuchte nicht ertheilt würde, auf wen würde die Laſt eines übereilten Todesurtheils zurückfallen? Wer kann ein vollzogenes Todesurtheil wieder gut machen? Da iſt keine Reviſion, da iſt keine Rehabilitation mehr möglich. — Sind Sie, Tit.! nach all' dieſen Betrachtungen dennoch von der Todeswürdigkeit meines Handelns überzeugt, und haben Sie die volle Gewißheit, daß ſeit acht Monaten im Kanton Luzern nichts, gar nichts vorgefallen ſei, was all' die Aufregung im Volke erzeugt, die vielen Unruhen, die tauſend Leiden und das namen-

loſe Unglück hervorgerufen, überhaupt die eigentliche Urſache der traurigen Ereigniſſe geweſen ſei, und ſo manchen braven Mann wider ſeinen eigenen Willen zum politiſchen Verbrecher gemacht habe; — finden Sie, Tit.! daß ich und alle diejenigen, die nun in Maſſe Ihnen zur Beurtheilung anheimfallen, einzig und allein alle Schuld, und Niemand außer uns irgend eine Schuld an den uns zur Laſt gelegten Verbrechen tragen; — haben Sie wirklich das volle Bewußtſein, wenn Sie nun ein Todesurtheil gegen mich ausſprechen, daß Sie vor Gott, der Welt und Ihrem eigenen Gewiſſen Recht, und allein Recht ſprechen werden; — haben Sie die reine, von keiner politiſchen Leidenſchaft getrübte Ueberzeugung, daß ich wirklich und allein der todeswürdige Verbrecher ſei, und daß im Kanton Luzern außer mir Niemand vorhanden ſei, der als der eigentlich wahre Urheber meines Unglücks genannt werden dürfte; — ſind Sie in Wahrheit verſichert, daß mit der Vollziehung meines Todesurtheils die Ruhe des Kantons Luzern dauernd hergeſtellt, und die dem Lande ſo nothwendige Ausſöhnung, Einigkeit und Friede herbeigeführt werde: — Nun dann, in Gottes Namen, ſo ſprechen Sie ein Todesurtheil aus, und Sie werden es vollziehen! — Laſſen Sie mich niederſchießen ohne Schonung, und vernichten Sie einen gewiß nicht ganz verwerflichen Mitbürger, zerſtören Sie das geringe ärztliche Talent, das der Himmel mir verlieh und ein zwanzigjähriges Nachdenken ausgebildet, in der vollen Kraft ſeines Wirkens; zerſtören Sie mich mitten in der Stadt Luzern, wo ſo viele Zeugen der Freundſchaft, Liebe und Theilnahme an dem Schickſale meiner Mitbürger für mich ſprechen. Streichen Sie mich aus, aus der Zahl der Lebendigen, auf daß ich von den Trübſalen dieſer Welt Ruhe finde, und alles, auch das Liebſte und Theuerſte, was ich hienieden beſitze, vergeſſe. Aber meine Lieben und Theuren werden noch lange von mir reden und mich nicht vergeſſen! Vertilgen Sie meinen Körper, auf daß dieſe Augen meine unſchuldige Familie, meine treue, brave Frau, meine hoffnungsvollen Kinder, meinen alten Vater und meine blinde Schweſter, denen ich Alles, Alles, ihr Troſt und Leben war, nicht mehr ſehen; aber die Augen meines Geiſtes werden ſie dennoch ſehen, und ſie werden mich im Geiſte ſchauen; durchbohren ſie mein Herz, daß es nicht mehr ſchlage für meine Freunde und den ſchönen Kanton Luzern, an dem ich mit ſo großer Liebe hing, — aber das Herz meiner Freunde wird nicht aufhören, für mich zu ſchlagen, und die Herzen des Kantons Luzern werden wieder für mich ſchlagen, wenn ich längſt nicht mehr unter den Lebenden wandeln werde. Zerſtören Sie mein irdiſches Leben, damit es ausziehe aus dem ſchweizeriſchen Vaterland; aber ihm wird ein ewiges Leben und ein größeres Vaterland zu Theil werden, das Vaterland der verklärten Menſchen — die Ewigkeit.

Schon habe ich, Tit.! mit zerriſſenem Herzen von meinen zwei älteſten Knaben, die ich vielleicht zum letztenmale ſah, Abſchied genommen, an jenem Tage, als das Criminalgericht kaltblütig mein Todesurtheil ſprach. Der Einte, ältere, iſt zu einem Jugendfreund nach St. Gallen, der Andere, jüngere, zu einem andern Freunde nach Aarau ausgewandert. Sie haben das väterliche Haus, wo ſie nur Glück und Frieden fanden, mit blutigen Thränen verlaſſen, um nicht mehr in daſſelbe zurückzukehren. Bald vielleicht werde ich auch von den übrigen lieben Meinigen Abſchied nehmen müſſen. Für mich ſelbſt, Tit.! hat der Tod nichts Schreckbares. Der Tod iſt allen Menſchen aufgeſpart; Niemand wird demſelben entgehen, Mancher, der vielleicht im Stillen über meinen Untergang ſich freuen mag, ſinkt heute oder morgen ſchon in's Grab. Der Tod iſt ſicher, die Stunde deſſelben nur iſt ungewiß. Wer in kräftiger Geſundheit blüht, der blähe ſich nicht, daß er lang lebe; ein Hauch Gottes! ein Blitz — und er iſt nicht mehr! Jeder ſei jeden Augenblick bereit zum Tode. Ich beſitze, Gottlob! ſo viel Gottvertrauen, Entſchloſſenheit und Muth, daß ich für eine große Idee, für die ich lebte, auch zu ſterben weiß. Ja, hätte ich keine hilfsbedürftige Familie, ich dürfte mich glücklich preiſen, im Kampfe für Geiſtesfreiheit gegen den Jeſuitismus als Märtyrer zu enden, denn aus dem Blute der Märtyrer wachſen tauſend und tauſend neue Vertheidiger der verfolgten Anſicht auf! Gott wird mir meine menſchlichen Fehler, vermöge ſeiner großen Barmherzigkeit verzeihen. Ich darf mit dem Bewußtſein, kein Verbrecher aus böſer Abſicht zu ſein, vor das Angeſicht des Allerhöchſten hintreten, dort oben des ewigen Lebens gewiß, hienieden eines nicht ganz unrühmlichen Andenkens verſichert! — Nur für die unſchuldigen Meinigen, denen die Stütze des Vaters fehlen wird, denen das geringe Vermögen, das ich ihnen hätte hinterlaſſen können, ohne Schonung zu Handen des Staats entriſſen wird, die vielleicht verſtoßen, von meinen Widerſachern ſelbſt nach meinem Tode noch verfolgt werden dürften, ohne irgendwo Schutz und Troſt zu finden — nur für die Zukunft der Meinigen bin ich noch beſorgt.

Doch darf ich zu dem ewigen Vater im Himmel hoffen, daß er, der die Raben in der Luft ernährt, und die Lilien des Feldes kleidet, auch die ſchuldloſen Meinen ernähren und kleiden werde, und daß meine vielen Freunde im Vaterlande ſich ihrer annehmen und meiner nicht vergeſſen! — Ich hänge zwar auch, wie jeder Menſch, wie jedes ſterbliche Weſen, an meinem Leben. Hat doch ein unendlich Höherer, als ich, Chriſtus, der Gottmenſch ſelbſt, Todesangſt vor ſeinem Leiden und Sterben am Oelberge erlitten. Sein Schweiß, ſagt der Evangeliſt Lukas, ward wie Tropfen Blutes, das auf die Erde herabrann. Er betete zu Gott: Vater! möchte

es dir gefallen, dieſen Kelch von mir zu nehmen, doch nicht mein, ſondern dein Wille geſchehe! — So will auch ich zu Gott beten, dann meinen Feinden verzeihen, und meinen Geiſt in die Hände meines himmliſchen Vaters empfehlen!"

Das Obergericht beſtätigte das criminalgerichtliche Urtheil. Nunmehr ſtand dem Verurtheilten noch der Weg der Begnadigung offen. Daß er dieſe erhalte, dafür wurde Unglaubliches gethan. Man ſtürmte von allen Seiten auf mich ein, obwohl ich ſchon für dieſelbe geſtimmt war, ehe nur Jemand ſie zu hoffen wagte. Mein Seelenfreund ſchrieb mir ſchon unterm 10. April: „Du haſt auch an Steiger noch eine Schuld abzutragen. Was Dir vielleicht Niemand zu ſagen wagt, das forderſt Du von mir. Zahle nun auf die edelſte Weiſe. Er war Dein Freund und Feind. Vergiß das Erſtere nicht, wohl aber das Letztere. Wohl weiß ich, daß Du, indirekte oder direkte, bei dieſer Angelegenheit wie bei andern Stellvertreter des gerechten Gottes ſein mußt, aber auch des barmherzigen, der ſeinen Eingeborenen geſendet, damit wir Gnade und Leben erhielten. Ich verlange nicht Strafloſigkeit, aber kein Blut fließe, zumal kein Bürgerblut. Was ich jedoch auch nicht befürchte. — Gott hat Dich und die Deinen gnädig gerettet, rette wieder und zwar zur Geneſung des Kantons Luzern und des Vaterlandes, und Du wirſt einſt ruhiger Dein Haupt niederlegen."

Steigers Frau war nach Zürich gekommen, um bei mir Verwendung für ſeine Begnadigung auszuwirken. Sie hatte den katholiſchen Pfarrer Kälin in Zürich zu ihrem Begleiter. Meinerſeits konnte ich ihr wohl Gnade zuſichern, für Andere aber konnte ich nicht bürgen; ich gab ihr die Verheißung, welche ich ſchon erfüllt hatte, ſo viel als möglich auf die Verzögerung des Prozeſſes einzuwirken. Nach Zürich kam auch mein alter Freund Ferdinand Curti, Regierungsrath von St. Gallen. Von ihm hatte ich einen Brief folgenden Inhalts in Händen:

„Tit. Herrn Oberrichter Im Obersteg in Bern.

P. P. Ohne Antwort auf meine Mittheilungen, die ich Ihnen nach Zofingen gemacht habe — (hoffentlich iſt der Brief doch in Ihre Hände gekommen) darf ich mich dadurch nicht abhalten laſſen, in einem wohl entſcheidenden Momente wieder zu eröffnen, was das Innerſte bewegt. Es ſcheint mir vollkommen klar: wenn die Liberalen der Weſtſchweiz nicht gewiß ſind, daß das Luzerniſche Regiment bald nach Auflöſung der Tagſatzung durch ſich und die eigenen Bürger mit Unterſtützung ſicherer Freunde und unter aktiver oder paſſiver Begünſtigung der einflußreichſten Lenker der Nachbarkantone zuſammenſtürzen werde — ſo ſollte das Andere: die mög-

lichſte Agitation eben jetzt, dieweil die Tagſatzung noch ſitzt, und ehe ihr Endreſultat vorliegt, nicht unterlaſſen werden. Ich zweifle nicht, daß eine ſolche Agitation auf die Geſandtſchaften, deren Stimmen vorzüglich in Frage liegen, wenigſtens ſo weit als möglich, Einfluß üben und jedenfalls das Luzerner Regiment in ſeiner Klemme noch weiter bedrücken und vielleicht auch allmählig bald zerdrücken würde. Dieſe wenigen Worte werden Ihnen genügen! Ich zähle darauf, daß Sie mein Vertrauen achten werden.

Mit eidgenöſſiſcher Freundſchaft und Treue

St. Gallen, den 12. März, Morgens.

Ihr ergebenſter

F. Curti, Regierungsrath."

Dieſes Briefes ungeachtet wagte er es, bei mir perſönlich um Gnade für unſern einſtigen gemeinſamen Freund Steiger zu bitten. Er kam mit beſtaubten Schuhen, mit verworrenem Haar, mit tiefen Falten auf der Stirn und mit hervorhängenden Augenäpfeln und wußte kaum zu reden. Ich empfing ihn mit Freundlichkeit und entließ ihn ungefähr mit dem gleichen Troſte, welchen ich der Frau Steiger gegeben hatte. Es machte ſich auch faſt die ganze Diplomatie ein Geſchäft daraus, für Steiger um Gnade zu bitten. Es verſteht ſich, daß dieſes nicht in offizieller, ſondern in vertraulicher Weiſe geſchah. Nur der Baron von Krudener, ruſſiſcher Geſandter, machte hierin eine Ausnahme. Er, der Repräſentant eines Selbſtherrſchers, welcher eben nicht gewohnt war, mit Aufrührern und Hochverräthern viel Federleſens zu machen, ſchrieb ein offizielles Schreiben an die Regierung von Luzern, worin er ſagte, er ſuche „im Auftrage (ordre) ſeines Allerhöchſten Herrn und Meiſters um Milde und Gnade für Steiger" nach. Bis auf den heutigen Tag noch iſt es mir nicht möglich worden zu glauben, daß wirklich Kaiſer Nikolaus von Petersburg aus einen ſolchen Befehl an ſeinen Geſandten in der Schweiz geſchickt habe. Der öſterreichiſche Geſandte, Herr von Philippsberg, zuckte über die Gutmüthigkeit ſeiner Herren Collegen die Achſeln, und verlor weder ſchriftlich noch mündlich ein Wort für eine Sache, welche das Ausland nicht im mindeſten anging. Wirklich nahm es ſich poſſirlich aus, daß die gleichen Geſandten für Freiſchärler ſich verwendeten, welche ſie kurz vorher in offiziellen Noten als die Urheber alles Unheils für die Schweiz gebrandmarkt hatten. Nicht nur ich, auch Rathsherr Leu und Andere wurden mit Bitten beſtürmt. Rathsherr Leu war anfänglich entſchieden für Handhabung der Gerechtigkeit. Schwer war es, ihn davon abzubringen. Ich bat ihn ſogar, nach Zürich zu kommen. Da gelang es mir, in Bezug auf die Führer ihn zu mildern Geſinnungen zu ſtimmen. Allein hinſichtlich Steigers glaubte er, müſſe Gerechtigkeit walten.

Von Steiger berufen beſuchte er ihn im Gefängniſſe. Steiger machte aber keinen guten Eindruck auf Leu, er fand ihn unbußfertig. Das Begnadigungsbegehren Steigers gelangte am 19. Mai zur Behandlung an den Großen Rath. Daſſelbe lautete:

„Tit.! Der Unterzeichnete hat ſich der Einleitung und Theilnahme am Freiſchaarenzuge vom 31. März letzthin ſchuldig gemacht. Dieſe Schuld ſoll er nun, laut Urtheil des Obergerichts vom 17. laufenden Monats, mit dem Köſtlichſten, was er beſitzt, mit dem Leben büßen. Durch den Tod wird aber nicht blos der Unterzeichnete für ſeine Schuld beſtraft, es wird dadurch vielmehr ſeine unſchuldige Familie hart gebüßt, indem ſie ohne ſeinen Beiſtand gar bald in Noth und Mangel gerathen wird, und früher oder ſpäter der Gemeinde zur Laſt fallen dürfte. Bei Hochdenſelben ſteht nun das Prärogativ an die Stelle des Rechts Milde und Gnade treten zu laſſen. Es richtet daher der Unterzeichnete, vorzüglich im Hinblick auf die Unſchuld der Seinigen, das ehrerbietige Geſuch um Begnadigung an Sie. Die Todesſtrafe hat offenbar den Zweck, den Kanton Luzern für alle Zukunft vor dem Unterzeichneten ſicher zu ſtellen. Dieſen Zweck, hochgeachtete Herren! werden Sie aber ſo gut erreichen, ohne daß Unſchuldige darunter leiden, wenn Sie die Todesſtrafe in Verbannung umwandeln würden. Sollten Hochdieſelben finden, daß die Ruhe des Kantons ſeine Entfernung erheiſcht, ſo iſt der Unterzeichnete bereitwillig, die Eidgenoſſenſchaft, oder wenn es durchaus nothwendig ſein ſollte, den europäiſchen Continent zu verlaſſen, mit der Zuſicherung, ohne Hochdero Bewilligung nicht mehr zurückzukehren. Es hofft nämlich der Unterzeichnete, auch außerhalb des ſchweizeriſchen Vaterlandes in der Verbannung durch ſeine ärztlichen Kenntniſſe nicht nur ſeine Familie zu erhalten und zu erziehen, ſondern auch den weitern Kreiſen der leidenden Menſchheit nützlich zu ſein. Der Unterzeichnete will Hochdieſelben mit fernern Gründen für ſeine Bitte nicht behelligen. Sie haben Mitglieder in Ihrer Mitte, die als Richter ihn beurtheilten, und Sie über alle Verhältniſſe, die mildernden wie die erſchwerenden, unterrichten können. Genehmigen Hochdieſelben die Ausdrücke der vollkommenſten Hochachtung!

Luzern, den 18. Mai 1845. J. R. Steiger."

Eine Menge Bittſchriften waren eingelaufen, die das Geſuch unterſtützten. Die Petenten waren 3000 Männer aus dem Kanton, 338 Frauen aus der Stadt und 435 Dienſtmägde. Beſondere Eingaben zu Gunſten des Verurtheilten machten die Biſchöfe von Solothurn und Freiburg, der eidgenöſſiſche Repräſentant Herr Landammann Näff, die Regierung von Bern, und endlich die Aerzte des Kantons.

Im Namen der Regierung von Bern mußte wieder Herr Regierungsrath Aubry für Steiger in Luzern anhalten. Nunmehr waren Wendelin Koſt, Regierungsrath Aloys Hautt, Rathsſchreiber Meyer, Rathsherr Leu für Milde geſtimmt. Sie forderten nur, daß Steiger für den Kanton unſchädlich gemacht würde. Das lag auch in meinem Vorhaben, und war eine Pflicht für uns Alle. Meine Geſinnung hinſichtlich Steigers hatte ich meiner Frau am unverfälſchteſten mitgetheilt. Schon unterm 9. und 19. April ſchrieb ich ihr: „Liebe Joſephine! Für Steigern bin ich Willens, bei dem Großen Rathe um Gnade für ſein Leben zu bitten. Er iſt mein Todfeind, darum will ich ihn wo möglich retten. Es wäre für mich ein fürchterlicher Augenblick, ihn als Opfer fallen zu wiſſen. Möge Gott ihm doch vorher die Gnade der Bekehrung geben, damit er auf Erden auch noch Gnade bei den Behörden finde! Sein Verbrechen iſt namenlos, allein Gottes Güte iſt noch größer!" Die gleiche Geſinnung beurkundete ich im Großen Rathe, in deſſen Sitzung ich ging, obwohl ich von einer Krankheit noch erſchöpft und nicht ganz befreit war, welche mich Ende Aprils heftig ergriffen hatte. Ich ſprach:

„Wenn ich eher dazu geneigt bin, dem Herrn Steiger in Bezug auf das Todesurtheil Gnade wiederfahren zu laſſen, ſo geſchieht es nicht auf die Verwendung eines Kantons, welcher ſeit Jahren am Kanton Luzern Bund und Treue gebrochen und es zugegeben und mitgewirkt hat, daß zweimal der Kanton Luzern mit Freiſchaaren überzogen worden iſt. Es geſchieht nicht auf die Verwendung eines Vorortes, welcher es ſich zum angelegentlichen Geſchäfte macht, Repräſentanten hieher zu ſenden, um für einen allerdings todeswürdigen Verbrecher Gnade auszuwirken, allein ſich damit begnügt, dorthin, wo faſt alle Tage die ſchuldloſen Opfer, Bürger des Kantons Luzern, mißhandelt werden, einen Abmahnungsbrief zu ſenden. Es geſchieht nicht auf die Verwendung von Romanenheldinnen, welche beim Anblicke eines Tropfens Freiſchaarenblut in Ohnmacht ſinken, aber dem Siege der Freiſchaaren, wenn er mit hundert und hundert Leichen treuer Milizen erkauft würde, entgegenjubeln. Solche äußere Gründe beſtimmen mich nicht. Auch nicht Vorliebe für Dr. Steiger bewegt mich dazu, indem ich hiezu keine Urſache habe; eben ſo wenig laſſe ich mich aber auch in dieſer Angelegenheit vom Haſſe leiten, denn ich habe Steigern alle die Frevel, welche er gegen mich verübt, längſt verziehen, und zwar von Herzen. Nur darum vorzüglich möchte ich ihm das Leben retten, damit der Strahl einer höhern göttlichen Gnade ihn erreiche und umwandeln möge vor ſeinem Ende. Allein ich weiß, daß das Volk des Kantons Luzern das Recht hat zu fordern und daß der Große Rath die eidliche Pflicht hat, dafür zu ſorgen, daß Steiger unſchädlich gemacht, daß er verhindert werde, ſeinen frühern Vaterlands-

verrath nicht wieder zu erneuern. Das Volk fordert Sicherheit vor dem Verbrecher und zwar Sicherheit für immer. Der Große Rath ist bei seinem Eide verpflichtet, jeden rechtlich gesinnten guten Bürger hierüber zu beruhigen. Nach meinem Dafürhalten kann dieses geschehen, allein ganz klar liegt mir die Sache noch nicht vor. Ich möchte aber die schwere Verantwortlichkeit nicht übernehmen, das Todesurtheil aufzuheben, ohne und bevor man darüber ganz im Reinen ist. Daher trage ich darauf an: daß dem Regierungsrathe alle auf den Gegenstand bezüglichen Akten überwiesen und er beauftragt werde, sobald als möglich zu begutachten, ob und auf welche Weise Steiger, ohne Vollziehung des Todesurtheils, für den Kanton unschädlich gemacht werden könne. Damit ist dem endlichen Entscheide des Großen Rathes nicht vorgegriffen, es können dann auch noch alle heute erhobenen Formfragen erledigt werden. Ich trage die Hoffnung in mir, es werde dem Regierungsrathe gelingen, einen solchen Vorschlag auszuarbeiten, durch welchen ohne Todesurtheil, allseitige Beruhigung gewährt werde."

Der Große Rath erhob diesen Antrag mit großer Mehrheit zum Beschlusse.

Am 13. Brachmonat berichtete der Regierungsrath dem Großen Rathe:

„Hochdieselben haben uns unterm 19. Mai den Auftrag ertheilt, beförderlich ein Gutachten darüber abzustatten, auf welche Art J. R. Steiger, ohne daß die von den Gerichten über ihn ausgefällte Todesstrafe vollzogen werde, für den Kanton Luzern unschädlich gemacht werden könne. Wir säumten nicht, diesem Auftrage mit aller gewünschten Beförderung nachzukommen. Schon am 20. Mai wandten wir uns an verschiedene der schweizerischen Eidgenossenschaft befreundete Mächte, um von denselben zu vernehmen, ob sie geneigt wären, den Dr. Steiger in ihre Staaten aufzunehmen und an einem ihm anzuweisenden Aufenthaltsorte einer solchen polizeilichen Aufsicht zu unterwerfen, daß eine Flucht desselben als kaum möglich betrachtet werden könnte. Wir sind bis zur Stunde ohne Antwort von Seiten der hohen Kabinete der Mächte von Oesterreich und Preußen. Das k. niederländische Ministerium, an welches wir ebenfalls die Anfrage gerichtet hatten, ob Steiger vielleicht nicht in eine der überseeischen holländischen Colonien aufgenommen und dort gehörig polizeilich überwacht werden könnte, hatte wegen Einrichtung der holländischen Polizei, welche eine solche Ueberwachung von Steiger, wie sie gewünscht werde, nicht möglich mache, eine ablehnende Antwort ertheilt. Dagegen aber langte eine entsprechende Antwort von Seiten der Krone von Sardinien ein. In einer unterm 28. Mai hieher gelangten Note des k. sardinischen Ministers bei der schweizerischen Eidgenossenschaft brachte uns derselbe zur Kenntniß, es habe Se.

Majeſtät der König ſeine Einwilligung ertheilt, daß Steiger in ſeine Staaten aufgenommen werde, unter der Bedingung jedoch, daß er auf ſein Wort die Verpflichtung übernehme, in Ehren ſich dort aufzuführen, und ſich aus der Stadt, die ihm als Aufenthaltsort bezeichnet werde, nicht zu entfernen. Durch dieſe von Seite der Krone von Sardinien gegen den Stand Luzern bewieſene freundſchaftliche Zuvorkommenheit ſehen wir nun zu unſerer großen Beruhigung einen Weg geöffnet, auf dem die Unſchädlichmachung Dr. Steiger's ohne Vollziehung eines Todesurtheils zu Stande gebracht werden kann. Wir bedauern eine definitive Uebereinkunft mit der Krone von Sardinien Hochdenſelben noch nicht vorlegen zu können, die Unterhandlungen über den Abſchluß einer ſolchen ſind jedoch im vollen Gange, und wir erwarten, daß wir im Stande ſein werden, in der allernächſten Zukunft von dem Abſchluß einer ſolchen Hochdenſelben Kenntniß geben zu können. Wenn wir alſo auch gegenwärtig nicht im Falle ſind, geſtützt auf ein beſtimmtes Verkommniß mit Sardinien, Hochdenſelben einen beſtimmten Antrag über das künftige Loos des Dr. Steiger zu überbringen, ſo wollten wir anderſeits doch nicht ermangeln, von dem Stande der angeknüpften Unterhandlungen Kenntniß zu geben und die Ausſicht zu eröffnen, daß in kurzer Zeit beſtimmte Anträge von uns diesfalls vorgelegt werden können."

Während die Luzernerregierung ſo unterhandelte, wurde Jakob Robert Steiger durch Eidbruch und Verrath aus dem Gefängniſſe befreit. Schon lange hatte man die Beſorgniß geäußert, er möchte entweichen. Es wurden darum Wachen vor die Thüre und in den Hirſchengraben geſtellt, um ihn zu hüten. Seit dem Mai war ich Polizeidirektor geworden. Frau Steiger hatte mich erſucht, den Mann hie und da beſuchen zu dürfen, ich geſtattete es, und ſie benützte es, den Befreiungsverſuch zu unterhandeln. Am Abende vor der Entweichung kam noch der Gefängnißwärter Stadler auf die Polizei, vielleicht vom böſen Gewiſſen getrieben, vielleicht auch, um wo möglich auf die Polizei den Verdacht der Mitwirkung zu werfen, vielleicht auch aus Pflichtgefühl. Er erſuchte, man möchte doch Steigers Gefängniß unterſuchen. Ich befaßte mich mit dem Gefängnißweſen im Ganzen nicht, und mochte mich am allerwenigſten mit einem Unterſuche von Steigers Gefängniſſe befaſſen. Darum erſuchte ich, als Stadler nicht nachlaſſen wollte, den Herrn Hautt, hinzugehen. Er that es, nahm aber nichts Beſonderes wahr. In der gleichen Nacht entwich Steiger.

Die Staatszeitung vom 20. Brachmonat erzählte:

„In der Nacht vom 19. auf den 20. dieſes entwich Dr. Robert Steiger. Aus der im Laufe des geſtrigen Tages gepflogenen Unterſuchung

geht hervor, daß Landjägerwachtmeiſter Kaufmann, welcher die Landjägerwachen im Keſſelthurme dieſe Nacht bezeichnete, Corporal Birrer von Roggwyl, welcher dieſe Wachen bis zwölf Uhr aufführte, und Landjäger Hoffmann von Weggis, welcher von zehn bis zwölf Uhr Wache hielt, dieſe Entweichung bewerkſtelligt haben. Alle drei haben ſich geflüchtet. Andern Mithelfern iſt man auf der Spur. Weder die Militärwachen vor dem Keſſelthurme, noch diejenigen im Hirſchengraben nahmen etwas wahr. Das Gefängniß Steigers war am Morgen ſechs Uhr, wo ſeine Entweichung wahrgenommen wurde, nach der Ausſage des Thurmwarts Stadler gehörig verſchloſſen. Aus dem vorgenommenen Augenſchein ergab ſich, daß außer dem Gefängniß oben auf einem Stiegengange eine Oeffnung in dem Thurm ſich befindet. Dieſe Oeffnung war mit Läden und Riegelmauern verſchloſſen geweſen. Dieſe Läden und Riegelmauern wurden von Außen herein eingebrochen. Durch den Einbruch konnte man auf den Heuboden von Peter Hofſtetters (Milchpeters) Stall hinauskommen und von da weiter. Ungefähr um eilf Uhr, während welcher Zeit Hoffmann Wache ſtand, ſprengte eine zweiſpännige Chaiſe zum Weggisthor hinaus, welches ausgehängt war, um ein kleines Thürchen in daſſelbe zu machen. Der Landjäger Hoffmann ſtand, als er um zwölf Uhr abgelöst wurde, noch auf ſeinem Poſten, kehrte in die Wachtſtube zurück, ſchlich ſich dann aber davon."

Der Polizeilieutenant Elmiger kam am Morgen, anſcheinend ganz außer ſich, und machte mir Anzeige; als ich ziemliche Ruhe zeigte, wäre er bald aus der Rolle gefallen. Zwar kann ich nicht glauben, daß er ſelbſt beim Verrathe mitgewirkt, aber eben ſo wenig, daß die Entweichung Steigers ihm unangenehm geweſen. Meine Gegner im conſervativen Lager beuteten das Ereigniß gegen mich aus, ſo daß Viele glaubten, ich hätte Steiger wirklich entweichen laſſen, um der Verlegenheit los zu werden, welche ſeine Perſon der Regierung bereitet hätte. Steiger wurde im Triumphe nach Zürich gebracht, Feſte wurden für ihn gefeiert, in allen radikalen Kantonen ward die Entweichung als ein Meiſterſtück des Radikalismus hochgeprieſen, Steiger erhielt den Namen „der Edelſte der Eidgenoſſen," ihm wurde das Bürgerrecht des Kantons Zürich und dasjenige des Kantons Bern geſchenkt, damit er aller drei Vororte Bürger wäre, ſeine Befreier erhielten ebenfalls unentgeltlich Kantonsbürgerrechte und wurden ihres feigen Meineides wegen hochgeprieſen, ihre Bilder und die des Edelſten der Eidgenoſſen wurden die Zierrath aller Gaſthöfe, aller radikalen Kneipen, aller radikalen Wohnungen, ſie prangten auf Naſtüchern und Schützenfahnen.

Der Vorwurf einer milden Behandlung Steigers trifft zunächſt mich. Mir kömmt auch zunächſt auf Rechnung, daß Steiger durch den Großen Rath dem Tode entriſſen worden iſt. Denn ich gebrauchte mein Anſehen, welches damals groß war, ihn zu retten. Ob ich gut gethan, muß ich nach dem, was Steiger ſeither gethan, faſt bezweifeln. Gerechtigkeit ſollte der Staatsmann vor Allem üben. Es wurde mir am 11. April nach Zürich geſchrieben: „Du verlangſt meine Anſicht über Steiger zu wiſſen. An Deinem Platze würde ich für mich zur Begnadigung am Großen Rathe ſtimmen, allein ſonſt würde ich die Sache dem lieben Gott überlaſſen, was er für ihn gut findet. Wir wollen für ihn beten. Wenn einer je den Tod verdient, ſo hat Er ihn verdient. Und wenn man dieſen ſchont, ſo ſoll man in Zukunft Niemanden mehr das Leben nehmen. So haben wir aber die Zukunft wieder mehr zu fürchten. Rothplez dauert mich mehr, indem er, wie ich aus ſicherer Quelle vernahm, aufrichtiger iſt und durch Steiger ſoll beredet worden ſein, dieſen Schritt zu thun. Im Großen Rathe würde ich nicht für, nicht wider ihn ſprechen. Könnte man die Todten, welche fürs Vaterland und die gute Sache geſtorben und geopfert worden ſind, wieder lebendig machen, ſo ließe ich Alles leben. Aber des Vaterlandes Kinder darf man auch nicht immer zum Opfer bringen; und ohne ein trauriges Beiſpiel der Beſtrafung werden unſere Feinde immer frecher. Man will immer Nachgiebigkeit von Seite derer, die die gerechte Sache verfechten.“ Nicht mit Unrecht hat Herr Ludwig Sigriſt von Menznau im Jahre 1847, als er wegen ſeiner Theilnahme an den Beſchlüſſen gegen die zwölf Stände im Gefängniſſe gehalten und von Steiger beſchnarcht wurde: Die Regierung von Luzern ſei doch zu weit gegangen, erwidert: „von Allem was wir gethan haben, bereue ich nichts, ich würde vielmehr Alles wieder thun, wenn die Verhältniſſe wieder die gleichen wären nur ein Einziges bereue ich und würde es ganz anders machen,“ dabei ſchaute er Steiger in's Auge, dieſer verſtand ihn, wandte ſich weg und ſchwieg. — Obwohl in den Freiſchaarenkantonen unaufhörliche Mißhandlungen gegen Luzernerbürger vorkamen, kein Luzerner mehr des Weges ſicher gehen oder verkehren konnte, obwohl der Regierung von Luzern auf alle daherigen Klagen weder Gehör gegeben noch Recht gehalten wurde, obwohl unabläßig gegen Luzern gehezt und gedroht wurde, obwohl man ungeachtet ſeiner Milde ihm barbariſche Grauſamkeit vorzuwerfen fortfuhr, obwohl einen Monat nach Steigers Entweichung Rathsherr Leu durch einen Freiſchärler ermordet wurde, obwohl unaufhörlich an neuen Plänen gegen Luzern unter Mitwirkung von Verräthern im Kantone gearbeitet wurde, ſo hörte die Regierung dennoch nicht auf, den Pfad der Milde und Gnade zu wandeln. Dem Großen Rathe kam nie in Sinn, Ausnahmsgerichte aufzuſtellen, wie

es Luvini im Jahr 1839 in Teſſin gethan. Die Unterſuchungen wurden auf dem ordentlichen Wege geführt und die Strafen wurden durch Begnadigung erlaſſen. Durch Dekret vom 10. Chriſtmonat 1846 wurden alle Unterſuchungen — welche ſich über 866 Perſonen erſtreckt hatten —, als geſchloſſen erklärt. Mit Ausnahme von Jakob Robert Steiger, Joſeph Bühler, Laurenz Baumann und Anton Müller, wovon die drei letztern in die Unterſuchung über die Ermordung des Rathsherrn Leu verwickelt waren, wurden alle Freiſchärler begnadigt und konnten in die Heimath zurückkehren, nur hatten ſie an die Aufruhrskoſten ihr Betreffniß abzutragen.

Die Geſchichte wird urtheilen, ob die Regierung von Luzern gegen ihre Feinde, gegen Hochverräther, Landesverräther und Landfriedensbrecher nicht mit einer beiſpielloſen Großmuth und Milde verfahren ſei. Kein einziges Todesurtheil wurde vollzogen. Schon nach den erſten drei Monaten wurden auch alle übrigen Freiheitsſtrafen umgewandelt und ſpäter alle Strafen nachgelaſſen. Man verlangte nur Erſatz der Koſten. Waren dieſe Verhandlungen auch verdrießlich, gehäßig, ſo hatten ſie eben die Natur aller finanziellen Verhandlungen. Es war übrigens nicht nur Gerechtigkeit, es war eine Lebensfrage für die Regierung, dieſe Koſten einzutreiben. Oder hätte ſie das ohnehin unſäglich durch die Freiſchaaren und ihre Regierungen gequälte Volk auch noch anhalten ſollen und dürfen, durch außerordentliche Steuern die Koſten zu decken, welche die Freiſchaaren der Regierung verurſacht hatten?

Siebenzehnter Abſchnitt.

Ermordung des Rathsherrn Joſeph Leu.

Rathsherr Joſeph Leu war die Seele und die Stütze der Regierung von Luzern. Er war der eigentliche Führer des Volkes. Seine Wirkſamkeit im öffentlichen Leben war ſo zu ſagen unbegränzt. Was er wollte oder anſtrebte, führte er aus. Er verband mit einem feſten Sinne für Gerechtigkeit auch die Neigung zu edler Großmuth. Das hatte er bei allen Verhandlungen über die gefangenen Freiſchärler glänzend bewieſen. Weil er die Gerechtigkeit liebte und das Unrecht haßte, weil er die Tugend ehrte

und das Verbrechen verabscheute, so forderte er Unterwürfigkeit unter die rechtmäßige Obrigkeit und wollte die Empörung gegen dieselbe gestraft wissen. Vorzüglich konnte er sich lange nicht überzeugen, daß Jakob Robert Steiger, der Urheber aller Greuel, welche durch die Freischaaren im Kanton Luzern waren verübt worden, nicht nach der Strenge der Gesetze sollte gestraft werden. Erst nachdem er die Zuversicht gewonnen hatte, daß diesem durch Deportation der Rückfall in das Verbrechen und die Ausübung der Rache verunmöglicht würde, war er zur Aenderung seines Entschlusses zu bewegen. Von nun an gab er nur der Großmuth und Versöhnung Raum. Doch sein Edelmuth wurde ihm schlecht vergolten. Von allen Seiten regnete es gleichsam Drohungen gegen sein Leben; unaufhörlich wühlte die Partei gegen die Ordnung und Ruhe und den Frieden des Kantons fort. Nichts vermochte Leus Gleichmuth und Heiterkeit zu erschüttern. Wenn Andere zagten, war er muthig. Er warf sich in die Arme der göttlichen Vorsehung. Wie oft sprach er als seine innerste Ueberzeugung aus, daß die göttliche Vorsehung das Luzernervolk aus den Fesseln des Radikalismus befreit habe, daß ihr allein die Ehre gebühre. Damit verband er jedesmal den Ausspruch unerschütterlicher Zuversicht, die göttliche Vorsehung werde das begonnene Werk zu gutem Ende führen. Sein Lieblingsspruch war ihm dabei derjenige von Vater Wolf: „Der liebe Herr Gott macht kein Stümperwerk!“

Als am Sonntag der heiligsten Dreieinigkeit 1841 die conservativen Mitglieder des Großen Rathes zu einem Mahle sich vereiniget hatten; und Herr Ignatz Pillier dem Rathsherrn Leu als demjenigen ein Lebehoch brachte, welchem das Luzernervolk seine gegenwärtige glückliche Veränderung zu verdanken habe, und ein allgemeiner Beifall dieses Lebehoch beklatschte, da erhob sich Rathsherr Leu und sprach:

„Man solle nicht die Macht der Menschen preisen und sie erheben für dasjenige, was man dem Scheine nach glauben mag, daß es durch sie und von ihnen geschehen sei. Deswegen hätte auch ihm keine persönliche Gesundheit gebracht werden sollen. An dem heutigen allgemeinen und erhabenen Dankfeste soll nur ein Gefühl des Luzerners Brust beleben, das Gefühl des Dankes gegen den Allmächtigen, gegen die göttliche Vorsehung, gegen die heilige Dreieinigkeit, deren Fest wir heute feiern. Diesem allein gebührt Dank für die glücklichen Vorgänge, welche das biedere Volk des Kantons Luzern in seine gegenwärtige Lage versetzt haben. Ohne Gottes Beistand und ohne Gottes Hilfe vermag kein Mensch etwas hienieden auszurichten. Blicke man auf ein braves tiefbedrücktes Volk in einem Nachbarkanton, und man muß sich überzeugen, daß die Schicksale eines Volkes stets in des Herrn Willen liegen, und daß die Bestimmung dieses Schick-

ſals nicht abhänge von der Macht der Menſchen. Haben nun aber auch die Männer von Ruswyl ihre Pflicht gethan, ſo darf alſo keineswegs daraus gefolgert werden, daß ſie das Vaterland gerettet haben. Wer auf Menſchen vertraut, iſt von Gott verworfen. Nur im Vertrauen auf Gott und auf ſeinen Beiſtand darf und kann ein Volk auf Glück und Segen hoffen. Salomon, der weiſeſte aller Könige, regierte zum Heil und Wohl ſeines Volkes, ſo lange er der Allweisheit Gottes vertraute, war feſt auf ſeinem Thron; allein, vom Augenblicke an, wo Salomon von Stolz und Hochmuth übernommen wurde und von Gott abfiel, von dieſem Augenblicke an fiel das Volk in Verſunkenheit und Blindheit. Ehren und achten wir, beten wir an den Gott unſerer Väter, in ihm allein iſt unſer Heil und unſere Rettung. Dem Gott unſerer Väter huldige ich mit meiner gegenwärtigen Anrede. Auf Gott ſollen und wollen wir vertrauen. Ich wünſche Gottes Segen über unſer Volk. Amen. —"

Sein Gottvertrauen war auch hinſichtlich ſeiner perſönlichen Sicherheit unbegränzt. Er erzählte mir, daß ihm im Jahr 1833, als die Regierung, aufgebracht wegen der Verwerfung der Bundesurkunde, zu Gewaltſchritten griff, oft von ſeinen Freunden gerathen worden ſei, ſich in Sicherheit zu begeben; er habe ſich aber nicht dazu verſtehen können. Man habe ihm auch gerathen, weil er von den Freiſinnigen ſo fürchterlich bedroht wurde, ſich zu Nacht verwachen zu laſſen. Einmal habe er ſich bereden laſſen, einen Knecht zur Wache zu beſtellen, das ſei aber auch die einzige Nacht geweſen, wo er nicht ruhig habe ſchlafen können. Da habe er gedacht, er wolle lieber als andere Leute plagen und dabei ſelber geplagt ſein, wie vorher ohne Wache bleiben und ſchlafen. Seither habe er, wie vorher, immer ruhig geſchlafen. Ein ehrwürdiges Denkmal ſeines Gottvertrauens beſitze ich perſönlich. Bevor ich nämlich auf die Tagſatzung nach Zürich ging, ſchickte er mir eine von Rom erhaltene Partikel des heiligen Kreuzes, mit folgendem Briefe:

„Eberſoll, den 29. Juni 1845.

Hochgeachteter Herr Statthalter!

Werther Freund!

Wie Ihrem heiligen Namenspatron, dem Kaiſer Conſtantin, das heilige Kreuz in einer Erſcheinung gezeigt und dabei geſagt wurde, daß er in dieſem Zeichen ſiegen werde, ſo iſt das heilige Kreuz das Zeichen des Sieges über die Hölle und geheiliget durch den Sohn Gottes, der an demſelben durch ſeinen Tod die Hölle überwunden, und iſt den Chriſten von jeher verehrungswürdig. Deshalb dachte ich ſchon vor einem Jahre, für Sie ein ſolches Heiligthum zu erhalten; ich ſuchte um ein ſolches nach und

wirklich habe ich es erhalten und überſende es zu einem freundlichen Gruß als eine Waffe, welche von der Hölle gefürchtet wird, ſomit eine Schutzwehr für jeden, der auf beſondere Weiſe von den Gottloſen angefochten und bedroht wird. Ich glaube, es ſei eine ſicherere Waffe, als Piſtolen und Dolche. Denn wenn der Feind Jemanden fürchtet und vor demſelben flieht, iſt er ſicherer, als im Kampfe ſelbſt. Daß dieſe Partikel ächt iſt, beweiſet die beiliegende Authentik. Sie (die Partikel) iſt in das Kreuz eingeſchloſſen und kann aus demſelben hinausgenommen werden, wie Sie ſelbſt erfahren können, wenn Sie die Schlußſchraube von unten ausziehen werden. Ich ſchicke es Ihnen noch auf der Stelle durch dieſe Gelegenheit, weil ich denke, ich treffe Sie Donnerſtags nicht mehr an, indem Sie auf Zürich verreiſet ſein werden und auch dort alle Schutzmittel vor radikaler Wuth nöthig haben werden. Ich wünſche Ihnen glückliche Reiſe und gute Geſchäfte. Was die Angelegenheit in Luzern betrifft, vertraue ich auf den Schutz von Oben. Weiters weiß ich nichts Neues, als daß man mit Furcht und Zittern, mit Muth und Entſchloſſenheit das Heil wirken und ſo den Sieg erreichen müſſe und erreichen werde.

In Eil, Gott zum Gruße

Ihr Ergebenſter Freund,
Joſeph Leu, Großrath."

Sein Gottvertrauen äußerte ſich in einer ſteten Heiterkeit, die ſich auf ſeinem Antlitze abſpiegelte. Wenn ihn auch der Zorn über das Böſe, der Unwille über die radikalen Niederträchtigkeiten, der Kampf gegen ihre Trugſchlüſſe und Gewaltthätigkeiten für einige Augenblicke aus ſeiner Ruhe und hie und da ſelbſt aus ſeinem Gleichgewicht bringen, wenn dann ſein Antlitz ſich verfinſtern konnte, ſo kehrte der Friede, die Heiterkeit ſogleich wieder in ſeine Seele, die Freundlichkeit und das ſchalkhafte Lächeln ſofort wieder auf ſein Antlitz zurück. Von Schwermuth wußte er nichts, die Thränen hatte er nur bei dem Tode ſeiner erſten Frau und bei der Wahl zum Rathsherrn kennen gelernt. In ſeiner Familie war er überaus glücklich. Sein ſtets froher Muth entſchädigte ſeine Familie für die Bangigkeit, welche die ſtets lauter und häufiger werdenden Drohungen gegen das Leben ihres theuerſten Vaters und Hauptes ihr einflößten. Eine Fluth von Drohungen wurde gegen ihn losgelaſſen. Hie und da bekamen wir ſogar gemeinſchaftliche Drohbriefe, die ich ihm zuweilen im Spaſſe mittheilte, zuweilen auch für mich behielt und zerſtörte. Auch er achtete nicht darauf und nahm deshalb keine Vorſichtsmaßregeln. Doch hegte und äußerte er die Meinung, es könnte noch dazu kommen, daß man für den Glauben ſein Blut vergießen müßte. Am Schutzengelſonntag, acht Tage vor ſeinem

Tode, ſagte er, als er eben wieder einen furchtbaren Drohbrief erhalten hatte: „Die Schwarzen (Radikalen) erſchießen mich doch noch einmal!“ Der Mörder war ſchon für ihn bereitet. Dienſtags darauf ging Rathsherr Leu mit neunhundert Perſonen nach Sachſeln, zum Grabe des ſeligen Niklaus von der Flüh. Wie immer bei ſolchen frommen Wallfahrten war er mitten unter ſeinem Volke, betete laut den heiligen Roſenkranz vor, Armen zahlte er das Schiff und die Nahrung. Mit der auferbaulichſten Andacht empfing er die heiligen Sakramente und empfahl ſich, ſeine Freunde und das Volk der Fürbitte des ſeligen Landesvaters, Bruders Niklaus von der Flüh. An der Mittwoche kehrte er mit ſeiner frommen Schaar nach Luzern zurück, wo er übernachtete und Tags darauf wie gewöhnlich der Sitzung des Erziehungsrathes beiwohnen wollte. Vor der Sitzung ſtanden wir nebeneinander und er gab mir folgenden Brief, welchen Jakob Robert Steiger aus Winterthur an die ſogenannten Pfefferfrauen geſchrieben hatte und welcher lithographirt war, in die Hände:

„An die Frauen und Töchter von Luzern!

Winterthur, den 10. Juli 1845.

Verehrteſte Freundinnen!

Wahrlich, ich habe mich nicht getäuſcht! Wie im Feuer das ächte Gold ſich bewährt, ſo die wahre Freundſchaft in der Noth. Inmitten der größten Verfolgungen ab Seite geblendeter erbitterter Gegner hat mich weder die unerſchütterliche Zuverſicht auf eine Alles leitende Vorſehung, noch das feſte Vertrauen auf die ausharrende Güte des menſchlichen Herzens betrogen! — Der größte Theil meiner Freunde, vor Allen aber mit ſeltener Beharrlichkeit, haben Sie, verehrteſte Frauen und Töchter von Luzern! mich in der peinlichſten Lage, in meiner größten Noth nicht verlaſſen! — Während meine ergrimmten Feinde mich in Feſſeln ſchlugen, in dunkle Kerker warfen, Todesurtheile über mein Leben verhängten, fünf Wochen lang das Todesſchwert über meinem Nacken zuckten, und endlich — um den Schein der Milde heuchleriſch zu retten, die unerhörte Barbarei ausüben wollten, mich vorerſt durch religionsleere Prieſter zu einem Widerruf meiner heiligſten Ueberzeugungen zu bewegen, und nachher — alſo geſchändet — meinen unverſöhnlichſten Widerſachern, den Jeſuiten auszuliefern — was dann noch als große Gnade dankbarſt hätte anerkannt werden ſollen, — während dieſes Alles geſchah, haben Sie, in ſo hoffnungsloſer Zeit der Prüfung, mit mir das lebendige Vertrauen auf die Hilfe Gottes nicht aufgegeben, ſondern, bald ſtill in verborgener Kammer, bald auch laut im öffentlichen Tempel zum Himmel für meine Erlöſung und Rettung gefleht, nicht achtend

des übermüthigen Spottes elender Frömmler und Heuchler — der heutigen Schriftgelehrten und Phariſäer — die da im Wahne ſtehen, nur ihr Gebet bringe zum himmliſchen Vater. —

Sehen Sie! unſer Flehen iſt erhört worden! Was unmöglich ſchien, das iſt geſchehen! Trotz der unendlichen Anſtrengung meiner Feinde, die endloſe Berathungen darüber anſtellten, ob ſie mich ſchnell tödten, oder unter langſamen Qualen, in einem heißen Lande, der Freiheit beraubt, mich wollten verſchmachten laſſen, trotz der feſten Kerker mit künſtlichem Schloß und Riegel — trotz der vierfachen Wachen, welche Tag und Nacht das feuchte Gefängniß umlagerten, haben drei entſchloſſene Männer, vom vaterländiſch freien Geiſte erleuchtet, mich aus den Banden befreit, und aus dem Lande der Knechtſchaft auf den freien Boden des ſchweizeriſchen Vaterlandes gerettet, auf daß ich lebe für meine Mitmenſchen, auf daß ich wirke, ſo viel an mir iſt, für die, durch einen verſchmitzten fremden Feind gefährdete Freiheit.

Dank Ihnen Allen, Vornehmen und Geringen, Ihr Reichen und Armen! Sie haben Alle gleich edel meine Leiden mitempfunden, zum lauten Beweis, daß wir Alle gleich ſind vor Gott, daß nicht Stolz auf Amt und Ehre, nicht Hochmuth auf alte Herkunft, das Herz der Menſchen adelt, und daß nur reine Tugend, wahre Freundſchaft, ächte Nächſtenliebe, und chriſtlicher Sinn ohne Falſch und Heuchelei den wahren Herzensadel verleihen, der allein vor Gott gilt, und über das Grab hinaus in's Jenſeits hinüberreicht, und Reichthümer gewährt, die nicht der Roſt verzehrt, und nicht die Motten freſſen. Gewiß, auch Ihre Hilfe hat mitgewirkt zu meiner Befreiung, wodurch das Leben neu mir iſt geſchenkt worden. — Werden nun auch meine erbitterten Gegner im Namen der römiſch-katholiſchen Religion, und der jeſuitiſchen Gerechtigkeit mir mein Vermögen rauben, und mein ſchönes Haus verkaufen, was liegt an all' dieſen vergänglichen Dingen? Das ſchönſte Kapital habe ich gerettet — mein Leben, meine Freiheit, meine, allen Unfälle trotzende Geſundheit, meine Kenntniß, meinen Credit! — Ja ich behaupte fortwährend, trotz der luzernerſchen Todesurtheile (ſo wenig Achtung genießet die jeſuitiſche Juſtiz), meine Ehre, meinen guten Namen, durch den größten Theil der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, und weiterhin durch ganz Europa, ſelbſt noch jenſeits des atlantiſchen Oceans. —

Aber, verehrteſte Frauen und Töchter von Luzern! Mit meiner Befreiung iſt nicht Alles gewonnen. — Noch ſchmachten ſehr Viele unſchuldige Opfer in den Luzernerſchen Gefängniſſen, die härteſten Strafen gewärtigend; Andere, zu hunderten, ſind, und werden noch verurtheilt. Unbarmherzig, ja leidenſchaftlich wüthen die Luzernerſchen Behörden gegen ihre getreueſten Bürger, um dieſelben, wenn möglich, alle politiſch und ökono-

misch zu vernichten, nicht einsehend, daß dadurch selbst die schönsten Kräfte des Staates zerstört werden. — Auch diese vielen Leidenden empfehle ich Ihrer Theilnahme, Ihrem Gebete, Ihrer Hilfe. Sind die Schwierigkeiten für deren Erlösung auch groß, sie sind nicht unübersteiglich! — Unser Geschichtschreiber Johannes Müller sagt sehr wahr, „der Mensch kann Alles, wenn er nur will" — nur soll er sich selbst nicht aufgeben und nie an Gottes Beistand verzweifeln. — Selbstvertrauen und Gottvertrauen sind zwei gewaltige Mächte, welche unser Vaterland noch retten werden, vielleicht noch früher, als Viele wünschen mögen. —

Ich bringe Ihnen nochmals meinen wärmsten Dank dar! Ich hoffe, in bessern Zeiten, vor meinem Tode noch Einmal Sie Alle wieder zu sehen! Es ist ja eine welthistorische Wahrheit, daß der Himmel die übermüthige Herrschaft des Unrechts, roher Willkür und Gewalt sehr oft nur darum auf schwindelnde Höhe führt, um sie, zur Warnung Anderer desto anschaulicher vor aller Welt zu vernichten. Trifft ja auch der Blitz jeweilen nur die stolzesten Gebäude!

Leben Sie alle recht wohl! ich verbleibe, wie stets, wenn auch von Luzern entfernt —

Ihr bereitwilligster

Jakob Robert Steiger."

Als ich zu der Stelle kam: „Trifft ja der Blitz jeweilen nur die stolzesten Gebäude" faßte ich Steigers Absicht sofort auf und ich sagte zu Rathsherrn Leu: „Da können wir Acht geben!" Sogleich wollte ich Steigers Brief als ein Muster der Heuchelei und als einen Beweis, womit man umgehe, in der Staatszeitung veröffentlichen. Rathsherr Leu wehrte ab und bemerkte: „es könnten noch Viele durch die Sprache bethört werden. Lassen wir es." Ich folgte ihm. Nach Leus Morde konnte ich in mir die Meinung nicht zum Schweigen bringen, daß ich Steigers Absicht damals richtig durchschaut habe. Nach dem Erziehungsrathe besuchte mich Rathsherr Leu noch, lud mich und meine Kinder zu einem Besuche nach Ebersoll ein. Es war immer ein Freudenfest für uns, wenn wir ihn in seiner Familie besuchen konnten. Ach! es war das letztemal, daß ich den edeln Mann sah und sprach. Am Skapulirsonntage, den 20. Heumonat Morgens um fünf Uhr beiläufig, war ich in die Kirche des heiligen Franziskus Xaverius, die ehemalige Jesuitenkirche gegangen, um die heilige Kommunion zu empfangen. Als ich vom Kommuniontisch in meine Bank zurückkehrte, kam meine Magd und hieß mich auf der Stelle heimkommen. Es befiel mich die Angst, meine Frau oder mein kleiner Paul möchte plötzlich erkrankt oder gar gestorben sein. Die Magd beruhigte diese Angst, indem sie sagte,

zu Hause sei Alles wohl, aber sonst sagte sie sei etwas Schreckliches geschehen, das sie nicht sagen dürfe. Da fragte ich: „ist etwa Rathsherr Leu gestorben?“ Es war das größte Unglück, das ich mir außer der Familie vorstellen konnte. Die Magd antwortete: „ich darf es nicht sagen.“ Als ich nach Hause kam, sagte mir die Frau blaß und weinend, daß Rathsherr Leu in der Nacht ermordet worden sei. Ein namenloser Schmerz ergriff meine Seele. In den Tiefen meines Gemüthes fühlte ich den unersetzlichen Verlust. Der Mann des Volkes, die Stütze der Regierung, mein treuester und weisester Freund war verloren. Der Schmerz heftete sich so tief in meine Seele, daß er heute noch bei jeder Erinnerung wieder in Thränen der bittersten Wehmuth ausbricht. Der Schmerz durchbohrte aber auch das Herz des Luzernervolkes, das Herz aller Katholiken in der Schweiz. Er setzte die Regierung von Luzern in Bestürzung. Sie sprach ihre Entrüstung in folgender durch Herrn Staatsschreiber Meyer verfaßten Botschaft an den Großen Rath aus:

„Ein schreckliches Ereigniß hat den Kanton Luzern in Trauer versetzt. Herr Großrath Joseph Leu zu Ebersoll ist letzten Samstag in der Nacht um 12 Uhr von einem Meuchelmörder in seinem Bette erschossen worden.

Das Vaterland hat an ihm einen seiner edelsten Bürger und besten Familienvater, der Staat seinen treuesten, gewissenhaftesten Beamteten, die Kirche einen ihrer frömmsten und tugendreichsten Söhne, das ganze Volk des Kantons Luzern einen allverehrten Vater und Bruder, die meisten unter Ihnen, hochgeachtete Herren! auch einen persönlichen theuren Freund verloren. Die That ist eine um so unerhörtere und gräuelvollere, als dieser feige Meuchelmord offenbar als eine Handlung politischer Rache erscheint. Denn in seinem Privatleben hat der Verewigte mit solcher Gewissenhaftigkeit mit solch' christlicher Liebe, mit solcher Verträglichkeit gegen Jedermann stets gehandelt, daß wohl zu glauben ist, er hatte keinen Todfeind in seinem Leben. So schmerzlich es uns fällt, bei einer so traurigen Anzeige zu verweilen, so finden wir es doch dem Anlasse angemessen, wenn auch nur mit wenigen allgemeinen Zügen der Hauptepochen des Lebenslaufs zu gedenken, den dieser um unser Vaterland so hoch verdiente Mann in unserer Mitte vollbracht hat.

Joseph Leu von Ebersoll ist geboren im Jahr 1800, somit erst 45 Jahre alt. Sohn einfacher, häuslicher und frommer Landleute hat er von seinen kindlichen Tagen an diesen Charakter stets beibehalten. Als ihn das Vertrauen des Volkes zu Gemeindebeamtungen, in den Großen Rath rief, als es ihm selbst die höchsten Staatsbeamtungen übertragen wollte, blieb er derselbe schlichte, einfache Landmann, wie vorher; niemals

hat Stolz und Uebermuth bei ihm Eingang gefunden; nicht Reichthum, die gefährliche Klippe für so Viele, nicht die allgemeine Verehrung, die ihm von seinen Mitbürgern gezollt wurde, vermochte in ihm das Gefühl zu erschüttern, daß er ein demüthiges Werkzeug in der Hand Gottes sei, auf dessen Ehre und Verherrlichung alle seine Bestrebungen als Bürger und katholischer Christ beharrlich und unerschrocken gerichtet waren. Im Jahre 1831, als in den mancherlei Bewegungen jener Zeit auch die Verfassung des Kantons Luzern eine Umgestaltung erlitt, betrat er zuerst den politischen Schauplatz. Von seinem Wahlkreise in den Verfassungsrath berufen, hat er schon damals sich mit Entschiedenheit einer Richtung entgegengestellt, welche der erworbenen Freiheit des Volkes und dessen kirchlichen Interessen Gefahr zu drohen schien. Im Großen Rathe der Dreißigerjahre hat er sodann mit wenigen unerschrockenen Männern beharrlich die Interessen des Volkes und die Religion der Väter vertheidigt gegen den mehr und mehr emporstrebenden Radikalismus, der, nachdem der Versuch, die Bundesververfassung zu stürzen, mißlungen war, maßlos in kantonalen Dingen um sich griff und seine Bestrebungen vorzüglich gegen die katholische Kirche und deren Diener zu richten begann. Als der Große Rath dem gegen die Freiheit des Volkes gerichteten Siebnerconcordat seine Genehmigung ertheilte, nahm Herr Leu mit zwei gleichgesinnten Großräthen seines Wahlkreises den Austritt aus demselben.

Mancherlei Verfolgungen erwuchsen dem braven Manne aus jenem Schritte, allein das Vertrauen des Volkes wendete gerade deshalb sich mehr und mehr ihm zu und nach Ablauf einer Amtsdauer trat er wiederum in den Großen Rath und bekämpfte hier standhaft und mit Kraft ganz vorzüglich die antikirchliche Tendenz, welche seit Annahme der vom heiligen Stuhle verdammten Badener Conferenzartikel sich geltend machte. Als nun im Jahre 1840 der dem Volke längst ersehnte Zeitpunkt kam, wo es das Joch radikaler Herrschaft abschütteln konnte, war es Joseph Leu, der an der Spitze des Volkes stand, der in der Bewegung jener Tage der gesetzlichen Ordnung im Kanton Luzern durch die Gewissenhaftigkeit und Treue seines Charakters einen festern Schirm darbot, als alle Regierungsgewalt es konnte, Joseph Leu, der dem Volke für die Lüge des Repräsentativsystems die Wahrheit einer demokratischen Verfassung, der ihm feste Garantien für die freie und unverkümmerte Ausübung der von den Vätern ererbten Religion an der Spitze vieler von gleichem Geiste beseelter Männer erkämpfte. Was er seit dieser Zeit in unserer Mitte wirkte, ist Ihnen Allen bekannt, ohne daß es hier weiterer Erwähnung bedürfte, es steht in dem Herzen des ganzen Volkes eingeschrieben. Wir Alle haben das unerschütterliche Gottvertrauen dieses Mannes, seinen klaren Verstand im Rathe, seinen festen

Muth in der Gefahr, seine Gerechtigkeit und Milde in allen Verhältnissen gegen Freund und Feind bewundert.

Und wenn wir nun diesen schönen Lebenslauf, nach dessen Vollendung der Ermordete getrost vor dem Richterstuhle des Allmächtigen erscheinen kann, in's Auge fassen und in demselben die Ursache zu dem Hasse suchen, welcher ein so schreckliches Verbrechen hervorbrachte, so müssen in der That uns traurige Betrachtungen ergreifen. Warum wurde Rathsherr Leu ermordet? Gerade seiner großen Tugenden wegen, gerade deswegen, weil er die unbegränzte Liebe des Luzerner Volkes genoß, weil man diesem Volke, das man im offenen Kampfe nicht zu überwinden vermochte, durch feigen Meuchelmord seinen besten Freund und Führer zu entreißen gedachte.

Ein so schändliches Verbrechen hat die Geschichte des Kantons Luzern noch niemals gesehen, und es ist zu bezweifeln, ob die Schreckenszeiten der französischen Revolution eine infamere Handlung aufzuweisen haben, als ein solcher Meuchelmord im Schlafe ist. Es ist ein Brandmal für die Faktion, aus welcher der Mörder hervorging, die würdige Vollendung der Grundsätze, welche für Aufruhr, Landesverrath, Bestechung, Meineid, leichte Entschuldigung, ja offene Belobung haben.

Für die heilige Sache unseres Volkes, für seine Freiheit und Religion, für welche der Verewigte in seinem Leben mit unerschrockener Ausdauer gekämpft hat, für unsere heilige Sache ist er auch als Märtyrer gestorben. Und das Blut der Märtyrer einer guten und gerechten Sache wird zum Saamen neuer Vertheidiger derselben; es schreit zum Himmel um Rache, und es wird zum Verderben denjenigen, die es vergossen. Darum wird das Volk des Kantons Luzern auch bei diesem schweren Schlage nicht verzagen, sondern sich waffnen mit demselben Gottvertrauen, das den Verewigten beseelte, und Sie, Tit.! werden den Kampf, in dem Ihr Amtsgenosse und Freund gestorben, mit seinem Muthe und in seinem Geiste einträchtig und unerschrocken für die höchsten Güter eines freien Volkes, jeder Art des Angriffs, auch dem Meuchelmorde gegenüber, unter Gottes Beistand fortführen."

Auf Dienstag, den 22. Heumonat, war sein Leichenbegängniß festgesetzt. Der Große Rath sandte eine Abordnung in den Personen des Präsidenten Wendelin Kost, Wilhelm Furrer, Felix Balthasar, Vincenz Fischer (Oberschreiber) und Conrad Göldlin an das Leichenbegängniß. Der Schultheiß lud die Mitglieder des Regierungsraths ein, auch daran Theil zu nehmen: ebenso die Mitglieder des Erziehungsraths und Obergerichts. Mehrere Offiziere erschienen ebenfalls, auch der Präfekt der Centrallehranstalt, der Professor der Philosophie und bei fünfzig Studenten schlossen sich an. Ehe

ich noch in Hochdorf angelangt war, ſtieg ich aus und eilte Eberſoll zu, um die Leiche des verblichenen Freundes noch zu ſehen. Es war zu ſpät; als ich das Dorf erreicht hatte, kam der Leichenzug, welcher halb acht Uhr ſich in Bewegung geſetzt hatte, mir ſchon entgegen, und ich mußte alſo zu meinem Gefährte zurück. Eine große Menſchenmaſſe war unterdeſſen von allen Gegenden des Kantons, aus den Urkantonen, aus Zug, aus dem Freiamte, aus Solothurn zuſammengeſtrömt. Sogar Züricher, unter ihnen der älteſte Sohn des Herrn Oberſten David Rüſcheler, Conrad, fanden ſich ein. Man ſchätzte die Maſſe auf wenigſtens ſiebentauſend. Rührend war es zu ſehen, wie die Studenten, als die Leiche bei ihnen vorbeigetragen wurde, auf die Kniee fielen und mit entblößtem Haupte beteten. Alles Volk betete laut, kein Auge war ohne Thränen. Schauerlich-wehmüthig hallten die Glocken zuſammen. Von der Kirche aus kam das Kreuz des Erlöſers, die Fahne der ſtreitenden Kirche, dem Verewigten entgegen, mit ihnen voran die Geiſtlichkeit, dann die Abgeordneten des Großen Rathes, Regierungsrathes, Erziehungsrathes und Obergerichtes, die Offiziere in Uniform, die Studenten und das betende Volk. In ſtummem Schmerz, hie und da mit Seufzen, Schluchzen und Weinen gebrochen, folgte ich an der Seite des Schultheißen der Leiche. Schwerlich Jemand, wie ich, ohne Anmaßung ſage ich es, fühlte ſo den ganzen Werth des Verluſtes. Das Gefühl war für mich erſchütternd. Um das Loos des Verewigten war ich nicht bekümmert: das Volk nannte ihn einen Märtyrer, ich billigte im Innerſten dieſen Ausſpruch. Am Fuße des Altars zum heiligen Franziskus Xaverius, deſſen inniger Verehrer er geweſen, wurde er begraben. An der Säule iſt eine kleine Marmorplatte angebracht, auf welche ich folgende Grabſchrift ſetzte:

„Hier erwartet die Auferſtehung zum ewigen Leben
der Vater des Vaterlandes
Rathsherr Joſeph Leu von Untereberſoll
geboren den 1. Heumonat 1800,
im Schlafe gemordet den 20. Heumonat 1845.

Im ewigen Andenken bleibt der Gerechte und hat von böſen Nachreden nichts zu fürchten.

Pſl. CXI. 7.

Er hätte ein ſchöneres Denkmal verdient, als ein einfaches Marmorplättchen: es wurde ihm durch das Gebet der Katholiken geſetzt. Hochwürden Herr Leodegar Schlapfer, Pfarrer in Hochdorf, der Seelſorger, hielt am Begräbnißtage die Predigt an das anweſende Volk, in welcher er den Tugenden des Verklärten ein würdiges Denkmal ſetzte.

Es wurden am Begräbnißtage über fünfzig heilige Meſſen in Hochdorf geleſen. Am dreißigſten Tage des Abſterbens, welcher wie der ſiebente feierlich begangen wurde, wurde das heilige Meßopfer von achtzig Prieſtern dargebracht, welche ohne Einladung ſich eingefunden hatten. Es waren darunter Weltgeiſtliche aus den Kantonen Unterwalden, Zug, St. Gallen und Solothurn und viele Ordensgeiſtliche. Die Kirche war an beiden Tagen den ganzen Morgen gedrängt voll Volkes. Noch bis auf den heutigen Tag wird in Hochdorf die Jahrzeit des Todes in der Kirche begangen, jedesmal ſtrömt eine große Menge Volkes zum Grabe des Verewigten, mehr um ſeine Fürbitte in den Bedrängniſſen anzuflehen, als ſie ihm zuzuwenden. Am 24. Heumonat ließ die Regierung noch in der Stiftskirche des heiligen Leodegar in Luzern eine Gedächtnißfeier halten, an welcher nicht nur alle Regierungs- und Stadtbehörden, ſondern auch bei hundert Offiziere in Uniform und eine große Menge Volkes Antheil nahm. Ueber dem Trauergerüſte war das wohlgelungene Porträt des Verewigten, in Oel gemalt, angebracht, auf dem Kreuzaltar das ſilberne Bild des heiligen Niklaus von der Flüh aufgeſtellt. Wie billig ſollte der Ruswyler Verein, deſſen Präſident Rathsherr Leu geweſen, ſein Andenken feiern. Mit einer erſchütternden Wehmuth erließ ich unterm 28. Heumonat folgende Einladung an alle Mitglieder des Ruswyler Vereins:

„Das Centralcommittee des Ruswyler Vereins an ſämmtliche Mitglieder deſſelben.

Wertheſte Mitglieder! Theure Freunde!

Herr Rathsherr Joſeph Leu von Untereberſoll, Präſident des Ruswyler Vereins, wurde den 20. Heumonat, am heiligen Skapulierſonntag, ein Viertel nach 12 Uhr Nachts, durch einen ruchloſen Meuchelmörder im Bette ſchlafend erſchoſſen.

Das Entſetzen über dieſes unerhörte Verbrechen eilte über Berg und Thal, in alle Kantone der Schweiz und in das ferne Ausland. Kein Menſchenherz, wenn es noch einen Funken von Gefühl für Gott und Vaterland in ſich trug, blieb ungerührt.

Tiefer wurde wohl Niemand erſchüttert, als die Mitglieder des Ruswyler Vereins. Leu war, wie der Vater des Volkes, ſo zunächſt der Vater dieſes Vereins. In ſeiner edeln vaterlandsliebenden Seele war der Gedanke entſprungen zu einer Vereinigung aller Ehrenmänner des Landes zur Sicherung des römiſch-katholiſchen Glaubens und der Freiheit gegen alle Gefahren der Zeit. An dem unvergeßlichen 5. Wintermonat 1840 führte er dieſen Gedanken in's Leben. Welche Auftritte ſtattfanden, welche Kämpfe

ſich entſpannen an jenem Tage, wem iſt es unbekannt? Allein wie ein Fels ſtand Leu an der Spitze und die Gegner mußten weichen. Der Verein trat in's Leben. Die gegenwärtige Verfaſſung des Kantons Luzern, dieſe Grundſäule des Glaubens und der Freiheit des Volkes iſt vorzugsweiſe das Werk des Ruswyler Vereins. In dem Ruswyler Verein erblickte Vater Leu auch die Hüter und Pfleger dieſer Verfaſſung. Dieſer Verein war eine ſeiner wichtigſten Schöpfungen. Mit welcher Würde und Innigkeit leitete der Verklärte ſeit dem 5. Wintermonat 1840 die Verhandlungen deſſelben! Welche Worte der Wahrheit und der Treue ſprach er zu den Verſammlungen! Unauslöſchlich bleibt ſein Andenken in unſer Aller Herzen eingeſenkt. Davon wollen wir auch öffentlich Zeugniß ablegen.

Darum ladet das Centralcommittee ſämmtliche Mitglieder des Vereins ein, Mittwochs, den 20. Auguſt, Vormittags 9 Uhr, ſich in Ruswyl einfinden zu wollen, um zuerſt an einem Trauergottesdienſte für den Seligen Antheil zu nehmen und nach Vollendung deſſelben zu dem ſchmerzvollen Geſchäfte der Wiederbeſetzung der Stelle eines Präſidenten des Vereins in öffentlicher Verſammlung zu ſchreiten. Wertheſte Mitglieder, theure Freunde! es muß Euch nicht an's Herz gelegt werden, zahlreich zu erſcheinen. Das Innerſte drängt Jeden von Euch, dorthin zu eilen, wo Euer Aller Vater durch Gebet, durch fromme und vaterländiſche Entſchlüſſe auf Erden verherrlichet und verewiget werden ſoll. Inzwiſchen, bis wir uns an Ruswyls heiliger Stätte wiederſehen, laßt uns trauern über den unerſetzlichen Verluſt, laßt uns aber auch anbeten Gottes unerforſchlichen Rathſchluß; laßt uns immer lebendiger anſchauen das Vorbild, welches unſer Vater Leu in Gedanken, Wort und That uns gegeben; laßt uns mit unerſchütterlichem Vertrauen ihn als den Fürbitter für uns und für unſer Vaterland anrufen; laßt uns unerſchrocken und beharrlich wandeln auf der von ihm vollendeten Bahn der Religion und Gerechtigkeit; laßt uns nicht entmuthigen durch irgend eine Gefahr oder Noth; laßt uns zuſammenſtehen wie Brüder in Jeſu Chriſto, bereit, Leib und Leben, Gut und Blut, wenn Gott und Vaterland rufen, hinzugeben für Religion und Freiheit.

Müſſen wir auch trauern, kämpfen und ringen, wir werden erfreut und gekrönt werden, wir werden ſiegen hier und dort. Gott und Vaterland!

Luzern, den 28. Heumonat 1845.

Namens des Centralcommittees:
Der Schreiber des Vereins:
C. Siegwart-Müller."

Die Verſammlung in Ruswyl war ſehr zahlreich. Der Ortspfarrer Herr Kammerer Joſeph Sigriſt hielt die Predigt. Nach dem Gottesdienſte

beſtieg ich die Kanzel und ſchilderte den Charakter und die Wirkſamkeit des Verewigten mit Ermahnungen zur Nachfolge und Bewahrung der durch ihn errungenen Güter. Ich ſprach:

„Wertheſte Mitglieder des Ruswyler Vereins!
Theuerſte Freunde!

Alle Augen blicken ſehnſuchtsvoll nach Einem Punkte hin, alle Herzen werden von den gleichen Gefühlen bewegt, alle Gedanken fallen in einen und denſelben zuſammen. Wehmuthsvoll, tiefgerührt ſpricht die ganze ungewöhnliche Verſammlung: unſer Vater, unſer treuer, biederer, frommer, verſtändiger Vater iſt uns entriſſen. Weinen wir die Thränen der innigſten Liebe, des herzlichſten Dankes, des bitterſten Schmerzes an dem Grabe unſeres beſten Vaters. Was unſern Gram noch herber macht, iſt die ſchauerliche Gewißheit, daß uns der Vater durch die Hand eines ruchloſen Mörders entriſſen worden iſt.

Die 135 Männer, welche am 5. Wintermonat 1840 in Ruswyl bei einander waren, erinnern ſich, mit welchem Zähneknirſchen damals eine Rotte frecher Eindringlinge, von einem bekannten Führer geleitet, das Werk zu zerſtören verſuchte, zu welchem unſer Vater Leu durch die Stiftung des Ruswyler Vereins den Grund legen wollte. Sie mußten ſchmählich weichen; allein ſie wichen nur mit dem Entſchluſſe, nicht nur an der Zerſtörung dieſes Werkes zu arbeiten, ſondern auch den Gründer mit unverſöhnlichem Haſſe zu verfolgen. Sie hielten Wort. Wem ſind ſie nicht bekannt die hundert und hundert Lügen, Höhnungen, Verläumdungen und Läſterungen, welche gegen den Kämpfer für Wahrheit und Recht, für Freiheit und Religion — durch Wort und Schrift, durch Bild und Preſſe in allen Formen verbreitet wurden? Eine ehr- und gottvergeſſene Brut ſpie ohne Unterlaß ihr Gift und ihre Galle gegen den Edeln aus. Allein ſein Name blieb unbefleckt. Je ärger unſer Vater Joſeph Leu verfolgt wurde, deſto inniger liebte und achtete ihn ſein Volk, deſto größer wurde ſein Anſehen und Wirken. Die Grundſätze, welchen er unerſchütterlich anhing, führte er in das Leben des Volkes ein und befeſtigte ſie durch die ſicherſten und dauerhafteſten Mittel. Als ein vorzügliches Mittel betrachtete er unter andern die Einführung der Väter der Geſellſchaft Jeſu behufs der Bildung junger Geiſtlichen. Allein die Hölle mit allen ihren Mächten brach dagegen los. Die Verfolgungen gegen den Herrn Leu, gegen deſſen Wirken vermehrten ſich. Von allen Seiten wurde er mit Drohungen aller Art beſtürmt. Aus allen Gegenden kamen ihm ununterbrochen Drohbriefe zu, welche ihm einen gewaltthätigen Tod anſagten. Der Jakobinismus hatte ſich an allen Orten gegen ihn verſchworen. Er lechzte nach dem unſchuldigen Blute des Edeln. Und er

ruhte nicht, bis er durch eines seiner Werkzeuge den abscheulichsten Meuchelmord im Schlafe an ihm verübt hatte. In das Dunkel der Nacht, in ewiges Schweigen wähnte die satanische Bosheit ihre verruchte That einzuhüllen. Allein ihr Plan und ihr Werk wird zu ihrer ewigen Schande an das Licht der Sonne treten. Den Mörder wird nicht nur Gottes Gericht, es wird ihn auch das Schwert des weltlichen Richters erreichen. Unser Vater Joseph Leu endete sein thatenvolles Leben als ein Opfer für seine gerechten und frommen Grundsätze, als ein Opfer für sein geliebtes Volk und Vaterland. Er steht als Märtyrer, als Fürbitter für Volk und Vaterland am Throne des Allmächtigen. Von dorther ruft er uns zu: Söhne und Brüder! bewahret den Glauben, für welchen ich mein Blut vergoß; schützet die Freiheit, welche ich Euch durch fünfzehnjährigen sauern Kampf errungen und gesichert habe; haltet fest an der Gerechtigkeit, welche ich für die allein wahre Staatsklugheit geachtet habe. . . . Unser Vater Leu war es, welcher den Weg in der Angelegenheit der aargauischen Klöster zeigte und treulich innehielt. Er war es, welcher den Mittelpunkt der katholischen Schweiz bildete, mit seinem Rechtsgefühle alle Katholiken vereinigte. Von einem Markten mit dem Unrechte wußte er nichts, jeder gleißenden Rede und Anerbietung setzte er die Forderungen der Gerechtigkeit entgegen und wies jene zurück. Wenn auch das Ziel, nach welchem er mit den Katholiken in dieser Sache strebte, immer mehr zu weichen schien, er ließ sich dadurch nicht im mindesten von der Bahn abbringen oder entmuthigen. Er tröstete sich mit der erfüllten Pflicht, Gott alles Uebrige anheimstellend.

. . . . Ja, theure Freunde und Brüder! bewahrt den Glauben, für welchen Vater Leu sein Blut vergoß. Seit der französischen Revolution hatte im Kanton Luzern, wie anderswo, eine dunkle Macht, im Dienste des Fürsten der Finsterniß, an der Erkältung und Verfinsterung des Glaubenslichtes gearbeitet. Die Verdunklung des Glaubens wurde Aufklärung der Vernunft gepriesen. Man suchte sich in dem Schullehrerstande eigne Werkzeuge zur Aufklärung des Geistes in eitelm flachem Wissen zu bilden. Man wollte zuerst feiner, dann gröber den kalten Unglauben in allerlei Formen in das Heiligthum der Kirche, in den Priesterstand pflanzen. Man ermunterte in allen Ständen durch Belohnungen, Stellen und Ehren junge Leute, welche im Dienste der glaubentödtenden Aufklärung sich brauchen ließen. Man brachte es so weit, daß man anfing, eine Unterscheidung zwischen katholisch und römisch-katholisch als gültig anzunehmen, daß man sich der Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche zu entreißen für katholisch ausgab.

Unser Vater Leu, ein Katholik von Geburt, Erziehung und That, durchschaute auch hier die Netze der Gottlosen, und er beschloß, sie zu zerreißen. Die Bruderschaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens hatte

den Zweck, die glaubenstreue römisch-katholische Gesinnung in dem Herzen des Volkes zu bewahren und zu befestigen. Dieser Bruderschaft, die im stillen Kreise wirkte, verdankt der Kanton Luzern vielleicht vorzugsweise die Erhaltung des größten Gutes, der heiligen Religion. O mit welcher Inbrunst betete der verklärte Vater Leu so oft im Kreise frommer Männer! Dabei focht Vater Leu im Großen Rathe beharrlich gegen die Badener Conferenzartikel, welche die Kirche dem Staate zu unterordnen beabsichtigten. Er unterhandelte mit St. Urban den Vertrag zur Uebernahme des Lehrerseminariums, in welchem Wissen und Glauben im freundschaftlichen Bunde gelehrt und geübt werden sollte. Dadurch wurde der Volksschule wieder die katholische Richtung gegeben. Er unterstützte das Institut zu Baldegg zur Erziehung und Bildung katholischer Lehrerinnen und Töchter, damit auch die weibliche und mütterliche Erziehung den Keim der Religiösität in die Kinderwelt lege und ihn zur schönen Frucht heranziehe. Er war ein Freund und Beförderer des Ursulinerklosters, wo ebenfalls für die weibliche Bildung katholische Lehrerinnen erzogen werden sollen. Allein vor Allem lag ihm am Herzen, daß der geistliche Stand, der Erzieher und Bildner, der Tröster und Seelsorger aller übrigen Stände, in der Gesinnung, in der Lehre, in dem Wandel, welche Jesus Christus durch seine heilige Kirche vorschreibt, fest, treu und musterhaft werde. Daher seit mehr als zehn Jahren sein Ruf nach einer katholischen Centrallehranstalt. Und obwohl er zuerst mit Entrüstung und Hohn, später mit Schlauheit und Verstellung in seinem Bestreben zurückgewiesen wurde, ließ er sich weder abschrecken noch irre führen. Er hatte eingesehen, daß es bei dem gegenwärtigen Zustande der katholischen Geistlichkeit in der Schweiz, bei der Wandelbarkeit der politischen Systeme und Regierungen eine Unmöglichkeit sei, für die Dauer aus dem weltgeistlichen Stande Lehrer der Theologie und Vorsteher eines Priesterseminariums zu bekommen, welche durch Gesinnung, Lehre und Wandel die jungen Priester in das Reich Gottes und in den heiligen Beruf einzuführen geeignet und tauglich seien. Das war denn auch der eigentliche Grund, daß er auf die Berufung der Väter der Gesellschaft Jesu drang, nicht aus Eigensinn, nicht aus irgend einem unedeln Beweggrunde. Der Flor ihrer Bildungsanstalten in der Schweiz und außer derselben und der gutheißende Ausspruch der katholischen Kirche selbst waren ihm Beruhigung und Aufmunterung, sein Werk zu vollenden. Als ich ihm vor dem 24. Weinmonat 1844 öfters sagte, die Hölle werde ausbrechen, so wie die Jesuiten gerufen sein werden, es werde Aergeres geschehen, als man sich nur vorstellen könne, so lächelte er und wurde nur um so entschlossener. Am Volke des Kantons Luzern irrte er sich nicht, er sagte immer zuversichtlich voraus, das Volk werde die Jesuitenberufung nicht verwerfen, und das genügte ihm. Allein er war so

von Herzen ein Volksmann oder Demokrat, daß er, falls das Volk sie verworfen hätte, diesen Ausspruch als verfassungsmäßig geehrt hätte. Denn unser Vater Leu war nur der Diener seiner erkannten Pflicht; hatte er diese erfüllt, so blieb er ruhig, wenn auch der Erfolg seinen Bestrebungen nicht entsprach. Auf die Jesuitenberufung erfolgte, was mir geahnt hatte, Aergeres, als man sich vorstellen konnte. Aufruhr, Landesverrath, Hochverrath, Landfriedensbruch waren die Waffen, womit die Feinde der Verfassung und die Feinde des Rechts, der Freiheit und Religion in und außer dem Kanton gegen Luzern kämpften. Von allen Seiten kamen in der Gestalt von Lichtengeln die Friedensstifter und riethen dem Kanton Luzern Verzichtleistung auf die Jesuitenberufung. Der selige Vater Leu aber hatte gerade im Kampfe den Werth des Preises, um welchen es sich handelte, kennen und schätzen gelernt. Um so weniger hätte er deswegen eine durch das Volk selbst verfassungsgemäß sanktionirte Schlußnahme des Großen Rathes irgendwie abändern oder gar aufheben mögen. Wenn möglich noch klarer als je sah er nach den blutigen Kämpfen ein, daß es nicht nur um die Jesuiten, sondern wirklich um Freiheit und Religion zu thun sei. Um so standhafter und beharrlicher blieb er daher in seinem Streben. Mehr als einmal hatte er schon seit Jahren gesagt: er halte dafür, es werde dahin kommen, daß man für Freiheit und Religion noch Blut und Leben werde hergeben müssen. Seine Prophezeihung ist in Erfüllung gegangen an ihm, dem Edeln selbst. Nach den Opfern vom 8. Christmonat und 31. März und 1. April wurde er selbst als Opfer für Gott und Vaterland hingenommen. Sein reines, edles, treues Blut vergoß er für uns Alle, für seinen Glauben.

Theure Freunde und Brüder! Auch wir müssen uns bereit halten, Blut und Leben für unsern Glauben, für unsere Freiheit, für die Gerechtigkeit hinzugeben. Unser Vater Leu sel. glaubte zwar noch kurz vor seinem Tode, es werde zu keinem blutigen Kampfe mehr kommen, er tröstete sich mit der Hoffnung, Gott habe nun der Opfer genug von uns gefordert. Er sah einer friedlichen Zukunft ruhig entgegen. Es ist möglich, daß der Himmel, nachdem er noch das reinste und köstlichste Opfer von uns genommen, nunmehr gesühnt ist. Es ist möglich, daß die Saat der Zwietracht in den radikalen Kantonen selbst ihre Früchte trägt, daß sie mit sich selbst zu schaffen haben werden. Allein ich kann mich dieser Hoffnung nicht hingeben.

.... Wir müssen vor Allem zuerst und zuletzt beten. Seht hin auf unser Muster und Beispiel. Am 31. März zog unser Vater Leu mit seinem Landsturm, den Rosenkranz in der einen Hand, die Hellebarde in der andern, in den Kampf. Die geistigen und die körperlichen Waffen müssen wir führen. Unser Vater Leu wallfahrtete noch kurz vor seinem Martertode nach Sachseln

zu dem ſeligen Niklaus von der Flüh. Zu dieſem Patron der katholiſchen Eidgenoſſenſchaft wollen wir bitten und flehen, daß er wo möglich den Frieden uns gebe ohne neuen blutigen Kampf, daß er, wenn der Kampf unausweichlich iſt, uns den Glauben bewahre und die Freiheit.

... Und du, Vater Leu, verklärt in dem Himmel, du wirſt vor den katholiſchen Kriegern herziehen, wirſt ſie aufmuntern und tröſten, wirſt ſie leiten und ſchützen, wirſt ihnen die Krone des Sieges auf das Haupt legen, des Sieges für Gerechtigkeit, Freiheit und Religion, für welche du gelebt, gearbeitet, gekämpft und dein Blut vergoſſen haſt. An dieſer Stätte werden wir dich nach dem Siege preiſen, auf deinem Grabe dir danken, überall nach deinem Beiſpiele und nach deinen Grundſätzen handeln und ſo die Pflicht erfüllen, welche du uns durch den Ruswyler Verein auferlegt haſt. Gott und Vaterland!"

Im Kanton Luzern wurde Leu's Gedächtniß in allen Pfarreien, keine einzige ausgenommen, gefeiert. Aber die Katholiken der Schweiz überall erkannten, daß ſie ihr Glück verloren, fühlten und erfüllten die Pflicht, ihm die letzte Ehre zu erweiſen. Im Kanton Uri wurde den 12. Augſtmonat zu Altdorf das Gedächtniß mit Leichenpredigt und heiligen Aemtern feierlich begangen; im Hauptflecken zu Schwyz wurde es 3fach, am 25. Augſtmonat beſonders feierlich, auch mit einer Predigt, gefeiert. Eben ſo feierlich zweimal in Einſiedeln, ferner in den wichtigern Pfarreien des Kantons, zu Arth, Küßnacht, Altendorf, Sattel, Galgenen; im Kanton Unterwalden ob und nid dem Wald in den zwei Hauptorten Sarnen und Stanz zweimal, einmal auch in Wolfenſchießen; im Kanton Solothurn in der Hauptſtadt und für den Kanton Freiburg ebenfalls in der Hauptſtadt Freiburg. Im Kanton Aargau zu Lunkhofen und in andern Gemeinden. Im Kanton Wallis erließ ein eigenes Committee ein Einladungsſchreiben an alle Pfarrer, am 8. Augſtmonat einen Trauergottesdienſt abzuhalten. Es nannte darin den Mord ein „Attentat, welches der katholiſchen Schweiz in der Perſon des Rathsherrn Leu ſelig ihren eifrigſten Vertheidiger entriß." Bereitwillig wurde überall entſprochen. Beſonders feierlich war das Gedächtniß in Sitten und St. Mauritz. Der Biſchof, der Staatsrath, der Abt von St. Mauritz und andere hohe Perſonen nahmen Theil daran. Ueberall ſtrömten zu allen dieſen Trauerfeierlichkeiten die Katholiken zuſammen, um ihren Schmerz, ihre Liebe zu bezeugen. Seit Niklaus von der Flüh war kein Mann geſtorben, welchem ſolche Ehre zu Theil geworden. Es hat aber auch in der Schweiz kein Mann mehr gelebt, welcher ſolche Ehre, wie dieſer, verdient hätte. Mit Recht ſagte die ſchweizeriſche Kirchenzeitung in Luzern:

„Jahrhunderte ſind darüber hingegangen, bis ein ſolcher Mann aufgeſtanden, der in der Zeit der Noth die erforderlichen Eigenſchaften in

wunderbarer Weiſe in ſich vereinigte, um der Retter ſeines Volkes zu werden. Zu dieſen Eigenſchaften zählen wir ſeinen Verſtand, ſeine Volksthümlichkeit, ſeinen Reichthum und ſeine Religiöſität. Leu war ſo fein als der feinſte Politiker, würdigte alle Verhältniſſe mit richtigem Takt, hatte eine durchdringende Menſchenkenntniß; Liſt und Ränkeſucht geſtattete ihm nicht ſein redlicher Wille und ſein durchaus gerader Sinn. Was er ſprach, dachte und fühlte er in ſeinem Herzen; aber nicht Alles, was er dachte, ſprach er immer aus. Seine Politik nahm er nicht aus Zeitungen, ſie war nicht ein Abwägen zwiſchen den verſchiedenen Parteien, ſondern ein unzweideutiges Feſthalten an der Partei des Rechts und der Gerechtigkeit und ein Sinnen, wie dem Rechte zu ſeinem Rechte verholfen werden könne — gewiß die einzig richtige, gerechte und ſomit auch chriſtliche Politik. Die Zeit wußte er zu benutzen und abzuwarten, er vermied alle gewaltſamen Mittel und alles Ueberſtürzen, erſchrack vor keiner Gefahr. Die verdrehteſten Rabuliſtereien enthüllte er mit muſterhafter Gewandtheit und Geiſtesgegenwart. Leu war ſeines Berufes ein Bauer und blieb ſeinem Stande vollkommen getreu. Dieſes mochte vieles beitragen, ſeinen geraden Sinn zu erhalten und ihm ſeine große Volksthümlichkeit zu erwerben. Seine ausgedehnten landwirthſchaftlichen Geſchäfte leitete er nicht blos in den bewegteſten Zeiten, ſondern arbeitete ſelbſt mit einem Fleiß, der manchen unbegüterten Mann beſchämte; auf dem Viehmarkte war er eben ſo an der rechten Stelle, wie im Großen Rathe, und was die Gegner diesfalls an ihm tadeln wollten, gereicht ihm zur Ehre, daß er auch bei veränderten Verhältniſſen ſich nicht änderte. In Kleidung und häuslicher Einrichtung war Wohlſtand, aber kein Luxus. Ueberall ſchaarte ſich das Volk mit Vertrauen um ihn, ſein Namen flößte Vertrauen und Liebe ein; dafür entzog er ſich aber auch dem Volke niemals, ſtand ihm mit Rath, That und Beiſpiel bei. Von ſeinem Reichthum machte er den edelſten Gebrauch; das Almoſen der Armen war außerordentlich reich, arme Studenten erhielten auf Empfehlung würdiger Lehrer ſchöne Unterſtützung; je größer die Bedrängniß der Zeit, deſto größer ſeine Wohlthätigkeit. Edle Unternehmungen für kirchliche Zwecke unterſtützte er mit großen Summen. Seine Uneigennützigkeit war exemplariſch wie ſein ganzes Leben. Der Grundzug ſeines Charakters war die Religiöſität. Häusliches Gebet, Beſuch des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienſtes an Sonn- und Feiertagen und andern Tagen war in ſeiner Lebensordnung. Als im Jahr 1841 dem gefeierten Manne ſo viele Huldigungen dargebracht werden wollten, wies er demüthig auf Gott, der Alles geleitet. In den Freiſchaarenzügen zeigte er den Staunenden den Finger Gottes, der Alles gemacht, während die Menſchen Vieles gefehlt. Daher ſein heiterer und wohlgemuther Sinn, wenn Andere niedergeſchlagen waren. Oft und noch

am letzten Tage seines Lebens wurde er gewarnt vor drohenden Lebensgefahren; aber furchtlos entgegnete er: „„Ich stehe in Gottes Hand.““ Nicht nur traf er nie Schutzmaßregeln für sein Leben, sondern wies sie zurück, wenn man sie ihm aufdringen wollte. Sein Kampf war ein Kampf für die Kirche, der er sein Leben zum Opfer brachte. Daher auch sein redliches Bestreben für die Gewinnung der Jesuiten, in welchem er ermuthiget wurde von seiner greisen Mutter, welche die Jesuiten schon vor der Aufhebung des Ordens kennen und hochschätzen gelernt hatte. Ich will gerne sterben, wenn die Jesuiten in Luzern sind, sprach er; und kaum waren sie in Luzern, so wurde der kerngesunde Mann in die Ewigkeit abgerufen. Ist sich's zu verwundern, daß das katholische Volk mit Stolz und Vertrauen auf diesen Mann blickte, der ihm nach menschlicher Berechnung wohl noch 30 Jahre ein treuer Führer hätte bleiben können? Staunend und weinend stehen Tausende an seinem Grabe und möchten sich die Frage an Gottes Vorsehung erlauben, warum dieser Mann von ihnen mußte genommen werden. Aber mit Gott läßt sich nicht rechten; Gott hat ihn uns gegeben, Gott hat ihn genommen, er sei für Alles gepriesen. Bisher sind mehrere Männer, auf die man das Vertrauen gesetzt, mehr oder weniger zu Schanden geworden; dieser aber stand makellos und tadelfrei da, er sollte nicht fallen, aber im schönsten Laufe des Lebens weggenommen werden, damit das katholische Volk sein Vertrauen auf keinen Menschen, sondern einzig auf Gott setze. Für Gott hat Joseph Leu gelebt und mehr gewirkt, als irgend ein uns bekannter Mensch geistlichen oder weltlichen Standes; als Märtyrer ist er für Gottes Sache gestorben, er wird für uns beten bei Gott im Himmel."

Der Stadtrath von Luzern schrieb an die Regierung:

„Luzern, den 21. Heumonat 1845.

Tit.! Ein für den Kanton Luzern im Allgemeinen und für uns im Besondern schmerzvolles Ereigniß veranlaßt uns, diese Zuschrift an Hochdieselben zu richten. In der Nacht vom 19. auf den 20. dieses Monats wurde Tit.! Herr Großrath Leu im Schlafe ermordet. Wenn der daherige nähere Thatbestand auch noch nicht ausgemittelt ist, so lassen doch mehrseitige Umstände und Verhältnisse schließen, dieses in der Geschichte des Kantons Luzern bisher niemals vorgekommene Verbrechen sei von einem politischen Gegner oder dem Miethling eines solchen ausgeführt worden. Es hat uns diese Unthat mit einem Abscheu erfüllt, den wir unmöglich auszudrücken vermögen und wir hätten nie geglaubt, daß eine solche in unserm Vaterlande möglich wäre.

Der Verluſt dieſes biedern Mannes, der im Sturm der Zeit wie ein Fels da ſtand, mit der innigſten Ueberzeugung: nur das Gute zu befördern, — ſtandhaft und muthvoll das vorgeſteckte Ziel anſtrebte, wird vielfach und ſchmerzlich gefühlt werden. Wir theilen aufrichtig das Bedauern der hohen Regierung und haben keinen andern Grund des Troſtes, als daß die Grundſätze, welche in dem öffentlichen Leben des Verewigten ſo kräftig hervortraten, nicht mit ihm zu Grabe getragen, ſondern in den Behörden ſowohl, als in dem Volke fortleben werden.

Genehmigen Sie, Tit.! bei dieſem traurigen Anlaſſe dieſen Ausdruck unſerer Theilnahme und die Verſicherung vollkommenſter Hochachtung und Ergebenheit.

Der Präſident:
H. Schiffmann.
Namens des Stadtraths,
Der Stadtſchreiber:
Pfyffer zu Neueck."

Auch der Wittwe und den Waiſen des ermordeten Rathsherrn Leu wurde von vielen Seiten die innigſte Theilnahme bezeugt. Wie zu einer heiligen Stätte wallfahrteten Hunderte und Tauſende zum Grabe und in das Haus des Verklärten, keiner ging ohne Rührung zurück. In der tiefbetrübten, anſpruchsloſen Wittwe, in den muntern Kindern und in der heiligen Mutter ſah Jeder das Muſter einer chriſtlichen Familie, verehrte doppelt den Mann, welcher die Seele, der Einheitspunkt derſelben geweſen, und lernte vor Allem heldenmüthige Ergebung in Gottes unerforſchliche Rathſchlüſſe. Wer mußte ſich nicht beugen vor der chriſtlichen Starkmuth der 83jährigen Mutter, welche ſich damit tröſtete: „Es iſt meinem Joſeph wohl gegangen, er lief Gefahr ſtolz zu werden. Dem Volke iſt ſein Tod eine Lehre, daß man nicht bei einem Menſchen, ſondern bei Gott allein Rath und Troſt ſuchen müſſe!"

Folgendes Schreiben verdient der Vergeſſenheit entriſſen zu werden:

„Wohlen, den 21. Heumonat 1845.

Der Gemeinderath Wohlen an den Tit.! Gemeinderath zu Hohenrein.

Tit.! Mit tiefſtem Schmerzen haben wir ſchon geſtern die betrübende Nachricht von der Ermordung des mit Recht ſo vielgeehrten und auch bei uns hochgeachteten Herrn Rathsherrn Joſeph Leu von Eberſoll erhalten. Dieſe Frevelthat kann — wir ſind es überzeugt — bei jedem rechtſchaffenen

Menſchen nur den tiefſten Abſcheu erwecken. Sollten derſelben aber gar politiſche Motive zu Grunde liegen, ſo mögen es diejenigen einſt vor dem Höchſten verantworten, welche den politiſchen Fanatismus heraufbeſchworen und auf dieſe furchtbare Höhe geſteigert haben. Wir haben, verehrte Herren! heute in unſerer Verſammlung eine Abordnung von zwei unſerer Mitglieder zu dem Leichenbegängniß beſchloſſen, um den Hinterlaſſenen des Seligen unſer tiefſtes Beileid über den eben ſo unerwarteten als großen Verluſt, den ſie erlitten haben, auszudrücken. Da wir jedoch mit den einzelnen Gliedern dieſer Familie nicht bekannt ſind, ſo bitten wir Sie, verehrte Herren! die Träger unſerer Gefühle zu ſein. Möge der Allmächtige ihnen Troſt und Stärke verleihen, das Unglück — wenn auch noch ſo groß — mit Ergebenheit zu tragen, und ſie fürderhin vor ſolchem bewahren. Wir fühlen es, verehrteſte Herren! Ihre Gemeinde verliert in dem Seligen den beſten Bürger, — der Kanton Luzern den hochgeehrten Vater und Wohlthäter, die katholiſche Kirche in der Schweiz den aufrichtigſten, treuſten Kämpfer. — Ueber dieſe ſchmerzvollen Verlüſte können wir Ihnen die innigſte Trauer unſerer Bürgerſchaft verſichern.

Genehmigen Sie, verehrteſte Herren! bei dieſem Anlaſſe übrigens den Ausdruck unſerer vollkommenſten Hochachtung, womit ergebenſt zeichnen:

Der Gemeindeammann:
Wohler-Höſch.
Namens des Gemeinderaths,
Der Gemeindeſchreiber:
Itt. Wohler."

Fürſt Alexander von Hohenlohe erließ an die Wittwe von Rathsherrn Leu folgendes Beileidsſchreiben:

„G. ſ. d. l.

Der Tod deines Mannes, liebe chriſtliche Frau, iſt der härteſte Schlag, der dich je hat treffen können. Aber wer verſetzt dieſen Schlag? — Gott!

Dieſes einzige Wort genügt deinem frommen ächt katholiſchen Glauben. Aber wiſſe, liebe chriſtliche Dulderin! der gewaltſame Tod deines ſeligen Mannes hat unſerm heiligen Glauben den großen Segen gebracht, daß er die Katholiken deines Vaterlandes geweckt, im Glauben beſtärkt und vereiniget hat, und der Welt mit blutiger Schrift gelehrt: „„So handeln jene, die ſich von Gott, ſeiner heiligen Kirche und der von Gott geſetzten Obrigkeit trennen."" Wir wollen für ihre Bekehrung beten, denn das ſind unſere Waffen, die die Feinde des Heiles beſiegen. Hoffen wir nichts

Gutes von der nahen Zukunft, denn Gottes Gerichte müſſen einbrechen, wenn ſeine Barmherzigkeit mit Füßen getreten wird. Darum, liebe Frau, müſſen wir unſere brennenden Lampen in Händen haben, wenn der Herr kommt. Die Welt nennt ſich zwar die beſte, aber wehe einer Welt, die im Abfall von Gott ihre Größe, ihr Glück ſucht. Es ereignet ſich zwar nichts Neues unter der Sonne, denn die Welt bleibt ſich immer gleich, wohl aber ändert ſich der Menſchen Denken und Thun, und das war immer böſe. Aber das Brandmal unſerer glaubens- und liebeleeren Zeit iſt die Verruchtheit, ſich ſelbſt zum Gott erheben zu wollen, und dieſes Treiben aus der Hölle wird in der Hölle ſein ewiges Ende finden. Die Kinder Gottes ſind auf alles bereit und wiſſen, daß ſeit 19 Jahrhunderten die Mächtigen ſich am Kreuze ihre Knochen zerſchlagen, und die ſich weiſe Dünkenden ihre Köpfe zerſchellt haben, und weiters als bis zum Kreuze kann die Welt den wahren Chriſten nicht verfolgen, denn eben in ihrer Verfolgung iſt das Kreuz das Siegespanier, auf das ſie blicken in allen Stürmen von außen, und bei den noch heftigern Kämpfen nach innen. Aber das iſt, liebe Frau, unſer Troſt, daß der Herr ſich bezeugt und bezeugt wird, daß er bei uns und wir bei ihm bleiben, daß er ſeinen Wunderarm nicht zurückzieht, um endlich den tauſendköpfigen Unglauben zu zerſchmettern. Der liebe Gott läßt dem Lügengeiſt oft eine lange Zeit, bis er ſich ſelbſt zu Tod lügt und läſtert, wonach der Herr ſelbſt auf den Trümmern des Unglaubens ſein Zeichen aufſtellen wird. Du haſt an deinem Manne einen Fürbitter bei Gott. Doch wollen wir für ihn beten; denn alle bedürfen wir der Läuterung.

Ich ſchließe mit dem frommen Wunſche: Gott ſei, verehrte Frau, trauernde Wittwe, dein Troſt; er liebe dich ſo und beſchütze dich liebend, daß von dir und in dir immer nur das geſchehe, was Ihm gefällt und deinem Seelenheile frommt. Der Segen des dreieinigen Gottes ruhe auf dir und deinen Kindern in Zeit und Ewigkeit.

Großwardein, den 10. Herbſtmonat 1845.

Alexander Fürſt von Hohenlohe,
Biſchof von Sardica, Großpropſt und General-Vikar des Bisthums Großwardein."

Der päpſtliche Nuntius ſtattete dem Schultheißen und mir einen Beſuch ab, um ſeinen Abſcheu an dem Morde des von ihm hochgeſchätzten Rathsherrn Leu und zugleich auch ſein lebhafteſtes und aufrichtigſtes Beileid über den ſo betrübenden Verluſt eines Mannes auszuſprechen, der, wegen ſeiner unerſchütterlichen Aufopferung für die Sache der katholiſchen

Religion und der öffentlichen Ordnung, und wegen seiner exemplarischen Tugenden im häuslichen und bürgerlichen Leben, mit allem Rechte als der Vater des Landes verehrt wurde.

„Die Wünsche Sr. Excellenz gehen nun dahin, es mögen alle guten Bürger des Kantons Luzern, in steter Erinnerung an die vielen Beispiele der Tugend und Frömmigkeit des edeln Verblichenen, muthig und beharrlich in desselben Fußstapfen treten, und so das Andenken an diesen ihren Mitbürger verewigen, von dem man sagen kann, wie die heilige Schrift von Job, daß er war ein Mann, einfach, gerade und gottesfürchtig, **erat vir simplex, et rectus, ac timens Deum.** (Job. I. 1.)"

Auch der preußische Gesandte, Graf von Willich von Lottum, welcher eben in Luzern anwesend war, sprach sein Beileid schon Sonntags den 20. in der Früh aus, er traf mich niedergedrückt von dem Uebermaße des Schmerzens, kaum fähig, ihm den Hergang zu erzählen.

Nachdem ich nun ein nur schwaches Bild von dem Charakter des edelsten Volksmannes und besten Katholiken, so wie von der Trauer aller Katholiken über seinen Verlust zu geben mich bemüht habe, so liegt mir nun noch die Pflicht ob, ein Gewebe der ruchlosesten Bosheit darzustellen, welche den Mord dieses Musters eines christlichen Bürgers herbeigeführt und begleitet hat und ihm nachgefolgt ist. Die Nachwelt wird mit Entsetzen vernehmen, was die Heuchelei und Wuth ungläubiger und frecher Menschen vermag. Die Geschichte wird kaum ein zweites Beispiel gleicher Art aufweisen können.

Es ist oben schon angedeutet worden, daß Rathsherr Leu eine Unzahl von Drohbriefen erhalten hatte, welche ihm einen gewaltsamen Tod in Aussicht stellten. Schon am 25. März 1845 schrieb Bezirksamtmann Weibel in Muri, Kanton Aargau, an Jakob Robert Steiger: „Ich will nichts drein reden, aber mir scheint, einen Leu, Siegwart und Blutbäni *) sollte man, wenn möglich dran glauben lassen." In Stanz hatte ein gewisser Karl Sturmfels aus Permasens (Rheinbayern), Handelsreisender des Hauses Favon von Murten, drei Tage vor dem Morde des Rathsherrn Leu, wie er selbst eingestand, gesagt: „in zwei oder drei Tagen werde es in Luzern ein Unglück geben; Leu, dem man schon lange aufgepaßt, werde ermordet werden; er habe von Flüchtlingen im Kanton Aargau und Bern schon oft gehört, man werde ihn umbringen," wie Sturmfels erklärend beifügte. Der Zeuge, welcher seine Rede gehört, hatte ausgesagt, er habe obige Worte

*) So nannten die Radikalen den Herrn Staatsschreiber Bernhard Meyer seit seinem Commissariate in Wallis 1844.

von mir und Andern, deren Namen er ſich nicht mehr entſinnen könnte, geſprochen, Sturmfels aber behauptete in ſeinem Verhöre, er habe nur von Leu ſo geſprochen. Acht Tage vor dem Morde ſchrieb ein Sohn aus Zofingen ſeinem Vater im Bezirke Zurzach: „Innert acht Tagen wird ein Ereigniß geſchehen, welches die Schweiz in Erſtaunen und Bewegung ſetzen wird.“ Der Nouvelliste vaudois ein Organ von Staatsrath Heinrich Druey von Lauſanne, nachmaligem Mitgliede des Bundesrathes, ſchrieb am 18. Heumonat unter der Rubrik Luzern: „Bei einem Eſſen, welches letzthin in Luzern ſtattfand, hörte man von einigen Mitgliedern der (ſogenannten) Ariſtokratie die Bemerkung machen, daß, nachdem man die einflußreichſten Männer der liberalen Partei hintangeſetzt habe, ſie ſich die Bauern vom Halſe ſchaffen werden (débarasser). So wird nächſtens mit Leu und Conſorten der Anfang gemacht werden.“ Es lag ganz im Charakter Drueys, die Verantwortlichkeit der Greuelthat auf die Ariſtokraten zu ſchieben, welche, nach dem Sprachgebrauche der Radikalen, nebſt den Jeſuiten, an allem Uebel in der Welt die Schuld tragen. Und vom 19. auf den 20. Heumonat, am Skapulirſonntage, in der Nacht wurde der Mord an Rathsherrn Leu verübt. Die Freiſinnigen hatten ſchon ausgemacht, zu verbreiten, Leu habe ſich ſelbſt ermordet. Zu dem körperlichen Morde ihres Gegners ſollte noch der Mord ſeiner Ehre hinzugefügt werden, erſt der doppelte Meuchelmord konnte ihre Rache ſättigen. Schon am 20. Heumonat Morgens bedeutete mir der preußiſche Geſandte, Freiherr von Willich von Lottum, welcher eben in Luzern ſich befand, man habe im Gaſthauſe zum Schwanen geſagt: Leu habe ſich ſelber erſchoſſen. Ich antwortete ihm ſogleich: „wer den Rathsherrn Leu gekannt hat, weiß, daß dieſes nicht wahr ſein kann.“ Jungfrau Magdalena Fabel im Emmenberg zu Werthenſtein hörte ſchon am 22. Heumonat im Gaſthauſe zum Schlüſſel in Luzern von zwei Männern erzählen, wie Rathsherr Leu erſchoſſen worden und wie ſie hinzufügten: „man muß ſagen, er habe ſich ſelbſt erſchoſſen.“ Dieſes Loſungswort galt vom erſten Augenblicke an im ganzen radikalen Lager. Jakob Robert Steiger ſchrieb es in die Neue Züricherzeitung. Alle radikalen Blätter der Schweiz wiederholten es faſt jeden Tag, man ſchrieb es auch in's Ausland. Die allgemeine Zeitung von Augsburg hat das beſondere Verdienſt, dieſe greuliche Verläumdung mit ſolchem Scharfſinn und mit ſolcher Beharrlichkeit verbreitet zu haben, daß ſogar der greiſe Erzbiſchof von Mailand, Herr von Gaisruck, den Herrn Chorherrn Chriſtophor Fuchs, welcher ihm in Mailand einen Beſuch abſtattete, mit bangem Herzen fragte: ob es denn auch wahr ſei, daß Leu ſich ſelbſt erſchoſſen habe? Bis hinüber nach Amerika ward die ehrenmörderiſche Mähre getragen. Nicht nur ſogenannte gemeine Lumpen machten ſich dieſer greulichen Niederträchtigkeit

ſchuldig, ſondern die Häupter der Radikalen, wie Staatsrath Druey in Lauſanne in ſeinem Nouvelliste vaudois, Jonas Furrer, Bürgermeiſter in Zürich, in ſeiner neuen Züricherzeitung, Dr. und Landammann Wieland von Aarau in ſeinem Schweizerboten, u. A. m. Mit einem unglaublichen Aufwande von advokatiſchem Scharfſinne wurde das Lügengewebe geflochten. Den erſten Faden dazu gab ihnen folgende Bekanntmachung:

„Anzeige eines Mordes.

In der Nacht vom 19. auf den 20. Heumonat, ¼ nach 12 Uhr, wurde Herr Großrath und Erziehungsrath Joſeph Leu von Eberſoll in ſeinem Zimmer meuchlings im Schlafe ermordet. Der Mord geſchah mittelſt eines Piſtolenſchuſſes. Der Mörder iſt bis jetzt unbekannt. Wer über die Perſon des Thäters beſtimmte Indizien beibringen kann, dem wird eine Belohnung von zweitauſend Schweizerfranken zugeſichert. Dem Entdecker zu Einbringung des Meuchelmörders ſelbſt verſpricht die Regierung des Kantons Luzern eine Prämie von ſechstauſend Schweizerfranken.

Sämmtliche Beamtete und Bedienſtete werden erſucht, zur Entdeckung des Mörders mitzuwirken und allfällige Anzeigen der Polizeidirektion zugehen zu laſſen.

Luzern, den 20. Heumonat 1845.

Der Polizeidirektor:
C. Siegwart-Müller."

Das Wort: „Piſtolenſchuß" gab der Verläumdung reichlichen Stoff. Dieſes Wort war in der von dem Sekretär verfaßten Bekanntmachung aufgenommen; als er ſie mir vorlas, bemerkte ich ihm, es ſei in der amtlichen Anzeige nichts von einer Piſtole gemeldet, fügte aber bei, es werde aber doch nicht anders ſein können, und ſo blieb das Wort in der Bekanntmachung und ging in die Druckerei. Es verdankte ſeinen Urſprung einer Voreiligkeit des Sekretärs und einer Unüberlegtheit von mir. Denn ich hätte mich erinnern können und ſollen, was Rathsherr Leu mir neulichſt geſchrieben, als er mir die Partikel vom heiligen Kreuz überſendet, ſo wie auch, daß er mir perſönlich mehr als einmal geſagt, er habe keine Waffen, auch keine Piſtole in ſeinem Schlafzimmer und habe ungeachtet aller Drohungen immer ruhig geſchlafen. Meine Unüberlegtheit, welche mir vielleicht um ſo eher verziehen werden mag, wenn man erwägt, daß ich damals kaum erſt einige Wochen die Geſchäfte der Polizeidirektion übernommen hatte, kam den Freiſinnigen lange Zeit weidlich zu ſtatten. Nachdem aber die Unterſuchung dargethan hatte, daß keine Piſtole im Zimmer geweſen, daß es unmöglich geweſen wäre, in derjenigen Lage, in

welcher Leu todt gefunden worden, ſich ſelber zu erſchießen, daß die Kugel, mit welcher der mörderiſche Schuß geſchoſſen worden, eine Stutzerkugel ſei, nachdem man endlich gar das Mordgewehr gefunden, es vom Mörder als ſolches angegeben und anerkannt und die Kugel in daſſelbe paſſend erkannt worden war, da mußten ſie endlich ihre Erfindung fallen laſſen. Sie hatte nur dazu gedient, die bewußten Urheber und Verbreiter derſelben mehr zu verdächtigen und zu brandmarken.

Meinerſeits trug ich, von Herrn Staatsſchreiber Meyer vorzüglich dazu veranlaßt, bei, das Lügengewebe zu zerreißen. Unterm 25. Heumonat ſchon ſchrieb ich an den Staatsanwalt:

„Der radikalen Partei ſcheint es nicht zu ſchlecht zu ſein, den Herrn Rathsherrn Leu auch noch moraliſch zu meucheln. Alle Blätter dieſer Partei, wie es ſcheint, nach der Weiſung, welche ſie von ihren Chefs erhalten, ſchreiben ungeſcheut in die Welt hinaus, der Edle habe ſich ſelbſt getödtet. Ehrliche Menſchen glauben nicht an dieſes Gerücht oder Vorgeben, wenn ſie den Verewigten auch nur von ferne kannten. Allein man iſt es der Ehre und der Wahrheit ſchuldig, dieſe Verläumdung vor aller Welt zu widerlegen. Zu dieſem Zwecke erſuche ich Sie, mir zu höhern Handen den Befund über den objektiven Thatbeſtand übermitteln zu wollen. In Gewärtigung verſichere ich Sie meiner vollkommenen Hochachtung."

Der Staatsanwalt Martin Knüſel antwortete am gleichen Tage:

„Auf Ihr ſo eben erhaltenes Schreiben habe ich Ihnen vor der Hand einfach zu erwidern, daß ich auf morgen die Akten vom Statthalteramt Hochdorf erwarte. Ich habe geſtern den Herrn Amtsſtatthalter darum angegangen und er hat mir die Akten zur weitern Einſicht und Durchſicht auf Samſtag verſprochen. Gern werde ich dann in dieſem außerordentlichen Falle Ihrem Wunſche entſprechen, damit auf die Grundlage amtlich geſtellter Thatſachen der Wahrheit Zeugniß gegeben werden kann. Die Sache iſt wirklich ſo wichtig, daß die Eidgenoſſenſchaft und das Ausland nicht in Zweifel gelaſſen werden dürfen. Ich glaube, daß aus den Akten die Ermordung durch Drittmanns Hand ſich zur Evidenz herausſtellen wird, und dieſer amtlich feſtgeſtellten Wahrheit ſoll man vor aller Welt eben der Wahrheit wegen offen und ungeſcheut Zeugniß geben. Inzwiſchen verſichert Sie aller Hochachtung."

Herr Profeſſor Schleuniger wurde beauftragt einen amtlichen Bericht über die Ermordung zu verfaſſen.

Ich gebe den Bericht ganz, nur mit Weglaſſung der Aufſchriften und der Anmerkungen. Er lautet:

„1. Herr Jos. Leu (geb. 1800 den 1. Brachmonat), geweſenes Mitglied des Großen Raths und des Erziehungsraths des Kantons Luzern, iſt in der Nacht vom 19. auf den 20. Heumonat abhin, ¼ nach 12 Uhr, in ſeinem Bette und in ſeinem Hauſe zu Unter-Eberſoll, Amt Hochdorf, erſchoſſen worden. Der Mord, verübt an einem Manne von Leus moraliſch-politiſcher Größe, nimmt nothwendig die öffentliche Aufmerkſamkeit in hohem Maaße in Anſpruch. Leu gehörte in ſeinem Leben der großen Oeffentlichkeit an; er gehört ihr auch an in ſeinem Tode. Das Publikum beſtrebt ſich, vorerſt über die Natur des Mordes eine beſtimmte Anſicht zu gewinnen. Bereits haben ſich zwei ſchroff entgegengeſetzte Anſichten feſtzuſtellen geſucht. Nach der einen iſt Leu nicht nur das Opfer eines Meuchelmords, ſondern ſelbſt des politiſchen Meuchelmords. Nach der andern läge Selbſtmord vor. Zur erſten Anſicht neigt ſich, wie durch ein in den gegenwärtigen politiſchen Zeitkämpfen tief gegründetes Gemeingefühl geleitet, der weitaus große Theil des conſervativen Schweizervolkes; dann die, welche Gelegenheit gehabt haben, die beim Mord in Betracht fallenden Umſtände genauer kennen zu lernen; endlich auch politiſche Gegner des Herrn Leu, die weder zu den Letztgenannten gezählt, noch in das Volk eingerechnet werden können. Auf Seite der zweiten Anſicht ſtehen ausſchließlich die politiſchen Gegner des Herrn Leu, dann alle diejenigen, welche den Correſpondenzen derſelben Glauben beizumeſſen im Falle ſich befinden. Die Wahrheit liegt im Intereſſe Aller; die Bedeutung und die moraliſche Ehre Leus, die Geſchichte des Kantons Luzern, die Geſchichte der beiden politiſchen Parteien der Schweiz überhaupt, das Publikum von einem großen Theile Europas fordern ſie gebieteriſch. Wir erachten es daher als Pflicht, die geſetzlich conſtatirten Thatumſtände, welche zur Ermittlung der Wahrheit dienlich ſein können, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Es iſt einleuchtend, daß und warum gegenwärtig noch blos von ſolchen Thatumſtänden die Rede ſein kann, die einfach zwiſchen Meuchelmord und Selbſtmord entſcheiden. Alles Weitere bleibt nothwendig noch der polizeilichen und richterlichen Unterſuchung anheimgeſtellt.

2. Die Quellen, aus denen wir erzählend ſchöpfen, und mit denen wir unmittelbare perſönliche Wahrnehmung an Ort und Stelle und Beſprechung mit den betreffenden Perſonen verbunden haben, ſind folgende: a. der Bericht des Amtsarzts von Hochdorf über die erſte Beſichtigung des Ermordeten in der Nacht um 1 Uhr vom 19. auf den 20. Heumonat; b. die Obduktionsverhandlung und das **Visum et repertum**; c. die Verhörsverhandlungen.

Leus Haus, welches frei, ja einsam steht, hat zwei Stockwerke; zu leichterer Auffassung einiger Umstände folgt hier der Grundriß des untern Stockwerks, welches durch den Hausgang in zwei Theile gespalten ist. Auf der einen Seite des Ganges ist die Vorderstube und das Stüble oder Schlafzimmer des Herrn Leu; auf der andern die Hinterstube, die Küche ein Speiskämmerchen, und ein Kämmerlein zur Aufbewahrung verschiedener Geräthschaften.

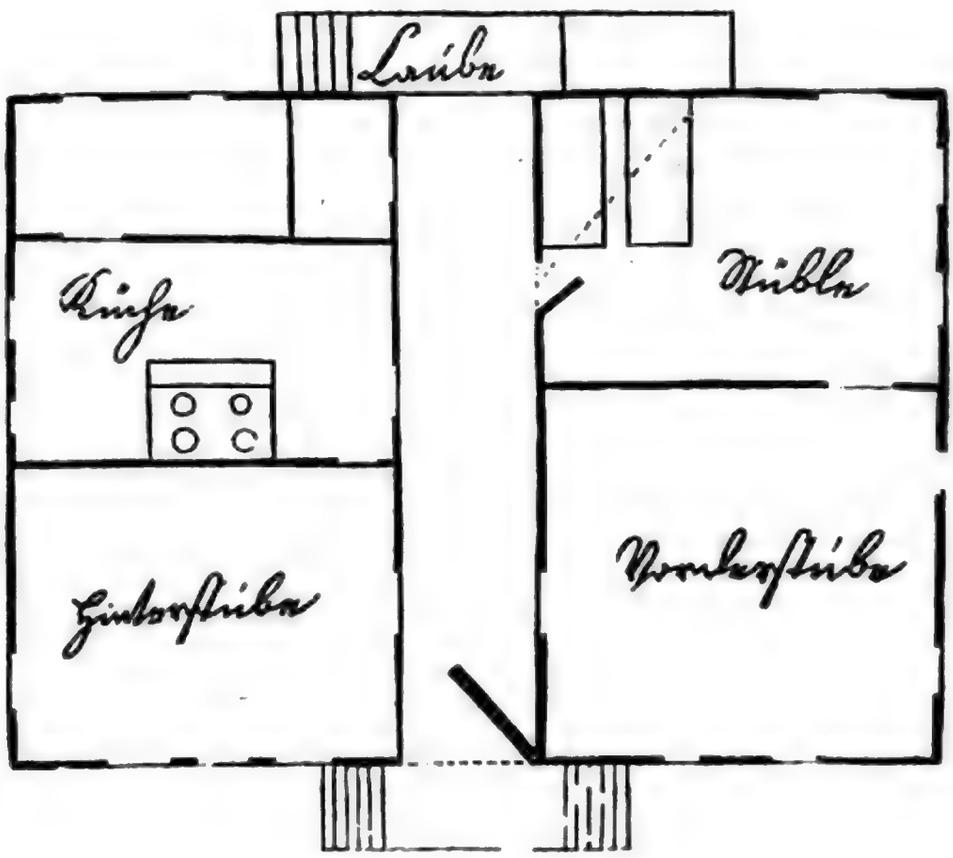

3. Dienstag den 8. Heumonat wurde Leonz Vonesch, Nachbar des Herrn Leu, nach Luzern geschickt. Dort traf er im Regierungsgebäude den Straßenknecht Lichtenstein, welcher ihn fragte, ob zu Hause Alles gesund sei, und, als Vonesch mit Ja geantwortet hatte, hinzusetzte, er frage deswegen, weil er vernommen habe, Herr Großrath Leu von Ebersoll sei erschossen worden. — Bald nachher erhielt Herr Leu von Aarau einen vom 10. Heumonat datirten Brief, worin ihm, nachdem Steiger befreit sei, mit Dolch und Tod gedroht ist. Auch früher sind Herrn Leu öfter Drohbriefe zugeschickt worden. Einige Tage (Donnerstags) vor dem Mordanfall fand es sich, daß eine Bienenleiter des Herrn Leu, welche gewöhnlich in einem neben dem Wohnhause befindlichen Schopfe aufbewahrt wurde, von unbekannter Hand in zwei ungleiche Theile zersägt war. Als die Knechte am

Samstag den 19. Heumonat Abends vom Felde heimkamen, bemerkten sie die beiden Stücke der Leiter an dem Schopfe aufrecht angelehnt, und zwar das längere Stück innen, das heißt unmittelbar an den Schopf, das kürzere Stück außen, d. h. auf das längere Stück angelehnt. Alle Hausbewohner begaben sich den 19. Heumonat Nachts zu gewöhnlicher Zeit in's Bett. Um 9 Uhr kam der Knecht Melchior Obermatt (45 Jahre alt) aus der ungefähr 60 Fuß von dem Wohnhaus entfernten Scheune; er schloß die Hausthüre, indem er den Riegel schob. — Maria Bühler, Dienstmagd, blieb wie gewöhnlich wegen ihrer Geschäfte als Magd am längsten auf. Sie sah bisweilen zum Fenster hinaus, bemerkte aber Niemanden um's Haus. Mit ihren Arbeiten fertig, sieht sie nach, ob Alles geschlossen sei; sie schließt ein noch offenes Fenster in der Hinterstube; im Uebrigen fand sie Alles in Ordnung. Sie zündete nun in der Küche das Nachtlicht an, welches man alle Samstage die ganze Nacht hindurch brennen läßt. Es war 10 Uhr, als die Magd zu Bette ging. Nun war Alles zu Bette. Alle Hausbewohner schlafen im obern Stockwerke, ausgenommen Herr und Frau Leu, und ein fünfjähriges Knäblein, welche einzig im untern Stockwerke schlafen, und deren Schlafzimmer das Stüble heißt. Das Stüble hat eine Thüre in die Vorderstube und eine andere in den Hausgang. Tritt man aus dem Hausgang in das Stüble, so hat man inner der Thürschwelle unmittelbar zur Linken das Bett (den Fußtheil desselben) der Frau Leu; neben demselben der Länge nach in einem Abstande von 13 Zoll dasjenige des Herrn Leu. Zur rechten Hand hinter der Thüre steht das Bettchen des Knäbleins.

4. In der Nacht ein ¼ nach 12 Uhr wird Frau Leu aus tiefem Schlaf durch einen Schuß aufgeweckt, welcher in ihrer unmittelbaren Nähe losgefeuert worden war. Am Schuß erwachend ist ihr Gesicht gegen das Bett ihres Mannes gewendet, und noch sieht sie das Feuer des Schusses. Sie springt auf, rufend: „Jesus was gibt's?“ Sie sieht die Flaumdecke ihres Mannes brennen; sie löscht das Feuer und nimmt den Herrn Leu bei der Hand, indem sie einige Worte an ihn richtet. Er gibt keine Antwort. Indem sie sofort in der Küche Licht zu holen eilt, findet sie die in den Hausgang führende Thüre des Stüble halb, d. h. so weit geöffnet, als das dahinter stehende Kindsbettchen sie zu öffnen gestattet; auch die Hausthüre ist halb offen; in der Küche ist das Licht ausgelöscht. — Frau Leu ruft nach der Barbara (Schwester des Herrn Leu), welche in einem Zimmer nahe ob der Küche schläft; dann macht sie Licht, kehrt in's Stüble zurück, wo sie wahrzunehmen glaubt, daß ihr Mann schon todt sei. Barbara kommt baldigst herbei und hält ihn ebenfalls für todt. Ihr auf dem Fuße nach oder vielmehr gleichzeitig mit ihr kamen in's Stüble drei Knechte und

ſofort auch der vierte. Einer derſelben, Melchior Suter, glaubt, Herr Leu habe noch leiſe geathmet; er holte deshalb eiligſt Herrn Joſeph Elmiger herbei, damit dieſer ihn, ſeinen Freund und Verwandten, noch lebend antreffen möchte. Die drei zuerſt vom obern Stockwerke herabgekommenen Knechte haben ebenfalls die Hausthüre offen gefunden. Die Knechte alle hatten unmittelbar vor dem Schuſſe, der ſie aufweckte, geſchlafen. Sie ſtritten darüber, ob es ein Schuß oder etwas Anderes ſei, als das Rufen der Frau Leu nach der Barbara ſie das Schlimmere ahnen ließ, beſonders da Einer derſelben die Worte: „Mein Mann hat einen Schuß" — verſtanden hatte. Nun ſprangen ſie auf, hinab, in's Stüble, dann in's Freie, wieder in's Haus, ſuchen im Haus und um's Haus, aber ſie entdecken Nichts und Niemanden, ſo wenig als Frau Leu bei ihrem erſten Erwachen Jemanden wahrgenommen hat. Auch war im Stüble oder ſonſtwo keine Schußwaffe aufzufinden, weder eine fremde noch eine in's Haus gehörige. Herr Leu hatte ſeit vier Jahren keine Piſtole im Hauſe. Am Morgen, Sonntags den 20. Heumonat, zeigte ſich, daß die zwei an dem Schopf ſtehenden Abſchnitte der Bienenleiter anders geſtellt waren als am Samſtag Abends. Jetzt war das größere Stück außen und das kleinere innen, während am Samſtag Abends das Umgekehrte ſtatt gehabt hatte. Der Knecht Melchior Suter zieht aus dieſem Umſtande den Schluß: es ſei der größere Abſchnitt, welcher gerade bis an die Fenſter des untern Stockwerks reicht, während der Nacht zum Einſteigen in die Hinterſtube gebraucht worden. Die Hinterſtube hat Fenſter, deren Flügel ſich durch Uebereinanderſchieben von außen wie innen faſt gleich leicht öffnen und ſchließen laſſen. Fenſterläden ſind bei dieſer Stube keine angebracht. Aus derſelben kann man ohne Hinderniß in den Hausgang, und aus dem Hausgang in das Stüble gelangen, da die Zimmerthüren, wie immer, nicht geriegelt waren. Auf dem zarten Grunde eines kleinen Fleck Landes, der mit ganz jungen Rüben bewachſen und blos durch einen Weg vom Hauſe entfernt iſt, fand man die Fußtritte zweier von dem Haus ſich entfernender Perſonen. In der gleichen Richtung einige hundert Schritte weiter liegt eine Bündte Hanf. Ungefähr zehn Fuß weit in die Hanfbündte hinein zeigten ſich Spuren von Fußtritten und der Hanf niedergetreten; in der gleichen Linie, etwa vier Fuß fortgeſetzt, waren nur einzelne Hanfſtängel umgebeugt, wie von einem hineingelegten Stabe (Stutzer?). Um die Zeit, als der Mord geſchah, hat der, in der Gegend von Unter-Eberſoll einzige Hund auf dem benachbarten etwa acht Minuten entfernten Hofe des Herrn Habermacher, Moosburen, heftig gebollen. In Leus Haus ſelbſt wurden zu keiner Zeit Hunde gehalten. In einer hinter der Scheune ſtehenden ſogenannten Wagenbenne fand man im Verlauf des 20. Heumonat ein Strohſchäubchen, welches nebſt

einer Haſpelten Kudergarn mit einem alten Seilchen und mit einigen grünen Weidenrüthchen zuſammengebunden war. Dabei lag auch Kuder und ein geſchälter tannener Stock. Die Knechte wollen aus dieſem Umſtande entnehmen, daß auch Brandſtiftung beabſichtigt geweſen ſei, indem man vielleicht das an der Stelle, wo das Schäubchen lag, weit herabreichende Strohdach der Scheune habe anzünden wollen. Die Scheune, der Schopf, die Rüben- und Hanfbündte und des Moosburen Hof liegen alle auf der gleichen Seite des Hauſes.

Wir kehren in's Stüble zurück, um viel entſcheidendere Thatumſtände an dem Leichnam des Ermordeten zu finden. Drei Viertelſtunden nach dem Mordvorfall, alſo Nachts 1 Uhr, war der Amtsarzt (Hr. Dr. Scherrer) aus dem eine ſtarke Viertelſtunde entfernten Hochdorf in Herrn Leus Haus angelangt. Sein Bericht über dieſe ſeine erſte Beſichtigung iſt mit dem ſpätern amtlichen im vollkommenſten Einklang. Leu lag auf dem Rücken in ſeinem gewöhnlichen Bette mit etwas offenem Munde und mit höchſt ruhigem, ſanftem Geſichtsausdrucke. Der 5½ Fuß große Leichnam zeigt, ſagt das Verhandlungsprotokoll, eine kräftig gebaute, ſchöne Körperconſtitution. Der linke Arm lag ein wenig auf dem Unterleibe, der rechte, leicht gebogen, neben dem Leibe. Die Finger der linken Hand waren ſchwärzlich gefärbt; der rechte Arm hatte hinter dem Handgelenke eine breite vom Pulver entſchieden ſchwarz gebrannte Stelle. Das rechte Bein war in der Kniekehle etwas gebogen, das linke ausgeſtreckt, die Ferſe auf dem Fußbrette behaglich aufliegend. Die Flaumdecke des Herrn Leu iſt am obern rechten Ende durchbrannt; das Loch hat beiläufig 5 Zoll im Umfang; der Flaum drang aus demſelben hervor. Gleichfalls auf der rechten Seite zeigte ſich im (Ober-) Leintuch ein rundliches Loch. Als man den Leichnam aufhob, fiel in der Gegend des linken Schulterblattes eine Bleikugel auf die Matratze. Man erkannte in derſelben eine leichte Stutzerkugel. Die Kugel drang unmittelbar unter der unterſten rechten falſchen Rippe in die Bruſthöhle, verletzte tief den obern Theil des linken Leberlappens, durchbohrte das Zwerchfell in der Richtung gegen den Herzbeutel; drang dann quer durch das Herz, gerade zwiſchen den Kammern und Vorkammern, die letzteren faſt ganz zerreißend; dann weiter durch den hintern Theil des linken Lungenflügels, zerſchmetterte den hintern Theil der vierten linken Rippe und den innern Rand des Schulterblattes, wo, mehr dem obern Drittheil des Schulterblattes entſprechend, die Kugel ſich den Weg nach außen gebahnt hatte. Der Schußkanal hat in dem Körper eine Richtung von unten nach oben, von rechts nach links, und von vorn nach hinten, und beziehungsweiſe auf eine wagrechte Lage geht die Richtung auch noch ſchief von oben nach unten. Aus dem Befund der Leichenöffnung ergibt ſich, daß in der Unter-

leibs-, Bruſt- und Schädelhöhle alle Theile, ſo weit ſie nicht durch den Schuß gelitten hatten, geſund und normal waren.

Die unterſuchenden Aerzte legten folgendes Urtheil in den Akten nieder: a) Die Verletzung, welche an dem Leichnam des Joſeph Leu vorgefunden wurde, rührt unbedingt von einer Schießwaffe her. b) Der Schuß erfolgte in einer Richtung, welche nicht durch eigenes, ſondern nur durch fremdes Handeln konnte erzielt werden. c) Die fragliche Wunde iſt die wirkende Urſache des Todes des Joſeph Leu, und abſolut tödtlich.

Es iſt demnach aktenmäßig entſchieden, daß ein Meuchelmord vorliegt.

Jeder mag indeſſen ſelbſt die dargelegten Thatumſtände in's Auge faſſen, und er wird zum gleichen Urtheil gelangen müſſen.

In Vorausſetzung eines Selbſtmordes müßte man annehmen, 1) daß nach dem Schuſſe ſich eine Schußwaffe im Stüble vorgefunden hätte; es fand ſich aber keine vor; 2) daß Herr Leu zum Handeln die rechte oder linke Hand hätte brauchen müſſen. — Mit der rechten Hand konnte er nun zum voraus den Schuß nicht vollführen, denn die Mündung der Schußwaffe war offenbar gegen die vom Schuß ſchwarz gebrannte Stelle hinter dem Handgelenke des rechten Armes gerichtet, was nicht möglich geweſen wäre, wenn Herr Leu in der rechten Hand ſelbſt, wir wollen annehmen, eine Piſtole, geführt hätte. Mit der linken Hand kann ein Schuß, in der oben angegebenen Richtung, eben ſo wenig bewirkt werden. Der Schuß würde wegen der nöthig werdenden Beugung des Oberleibes nicht bis zu der bezeichneten Höhe des Schulterblattes ſteigen, ſondern einen bedeutend tiefer liegenden Ausgang nehmen. — Ein Selbſtmörder dürfte ſich muthmaßlich auch nicht durch die Bettdecke und das Leintuch hindurch erſchießen; dann möchte er vielleicht ſtatt des Unterleibes eher den Kopf oder die Bruſt zum Ziele nehmen. — Es liegt kein Selbſtmord vor.

Wie kommt es denn, daß Frau Leu, am Schuß erwachend, noch das Feuer deſſelben und doch keinen Thäter ſehen konnte? Die Richtung des Wund- oder Schußkanals, welcher faſt gegen zwei Fuß lang geweſen iſt, zeigt ſchräg über den Fußtheil des Bettes der Frau Leu nach der halb offen gefundenen Thüre. Der Schuß geſchah unbedingt aus der Richtung der Thüre. Kam er aus einem Stutzer, wie nicht bezweifelt werden dürfte, ſo mußte der Thäter unmittelbar inner der Thürſchwelle ſeinen Stand nehmen, denn der Stutzer erhielt von da einerſeits die geforderte Richtung über den Fußtheil des Betts der Frau Leu, dann anderſeits, wie es ebenfalls der Sachverhalt erheiſcht, reichte die Mündung deſſelben in die unmittelbare Nähe des ſchwarz gebrannten rechten Armes und der durchbrannten Flaumdecke des Herrn Leu. Nun ſchaute Frau Leu beim erſten Erwachen und

Aufſchlagen der Augen geradenwegs gegen das Bett ihres Mannes in das Schußfeuer, nicht aber zu Füßen ihres Bettes und nach der halb geöffneten Thüre, wo ſich der Thäter — zu ihren Füßen und hinter ihrem Geſichtskreiſe befand. Weil Frau Leu das Schußfeuer ſah, eben deshalb konnte ſie den Thäter nicht ſehen, wozu gewiß die Blendung, welche bei plötzlich einfallendem Lichte ſtattfindet, das Ihrige beitrug. Der Thäter, welcher beim Schießen vielleicht eine gebückte Stellung und das Fußbrett von Frau Leus Bett zum Stützpunkte hatte, konnte ſich bei erfolgtem Schuſſe ungeſehen zurückziehen.

Mann kann noch fragen, ob die Schußwaffe denn ſo ſicher ein Stutzer geweſen ſei. Das, was unzweideutig für eine bejahende Antwort ſtreitet, nämlich die Kugel und die Kraft des Schuſſes, wird durch folgenden Umſtand verſtärkt. Brauchte nämlich der Mörder eine (große) Piſtole (mit gezogenem Lauf), ſo konnte er zwar von der Thüre her die geforderte Lage gleichfalls wie mit dem Stutzer finden, aber mußte ſich unmittelbar an das Fußbrett des Betts der Frau Leu hinlehnen, und über dieſes Bett den Oberleib vorwärts beugen und den Arm, die Piſtole in der Hand, ausſtrecken. Stund er ſolcher Weiſe auch in dieſem Falle noch zu Füßen der Frau Leu, ſo war er doch bereits in den Geſichtskreis derſelben vorgebeugt. Seine perſönliche Sicherheit war alſo ſchon mehr gefährdet, und er konnte möglicher Weiſe von der Erwachenden geſehen werden. Frau Leu ſah aber Niemanden. — Es iſt wohl keine zu gewagte Annahme, daß der Mörder auf zwei Dinge bedacht geweſen ſei, erſtens auf das ſichere Treffen des dem Tode geweihten Opfers, zweitens auf ſeine (des Mörders) perſönliche Sicherheit. Dieſem Doppelzwecke entſpricht unter den gegebenen Umſtänden der Stutzer in einem viel höhern Grad als eine Piſtole. — Gewiß, die furchtbare Drohung: „Wir ſchreiben mit Stutzern," — iſt gegen Leu wörtlich in Erfüllung gegangen!

Gewiſſen übel erfundenen Zeitungsartikeln gegenüber noch folgende Bemerkung. Herr Leu war, nach den Zeugniſſen Aller, welche mit ihm zuſammen waren, die letzte Zeit vor ſeinem Tode wie immer ruhigen und heitern Gemüths. Von Schwermuth und Gewiſſensangſt hat Niemand etwas wahrgenommen. Endlich haben wir uns bei der Familie des Hingeſchiedenen und bei den betreffenden Behörden erkundiget, ob er wirklich in einem Teſtamente über ſein Vermögen zu Gunſten des Jeſuiten-Ordens verfügt habe. Auch dieſe Behauptung hat ſich als falſch herausgeſtellt. Es exiſtirt gar kein Teſtament. Wer daher beweiſen wollte, Herr Leu ſelbſt habe ſich aus Verzweiflung das Lebenslicht ausgelöſcht, oder die Jeſuiten hätten es gethan, um ſich die Vortheile aus deſſen Teſtament zu ſichern, hat aus zwei Lügen zwei falſche Folgerungen geſchloſſen."

Mit dem Selbſtmorde war die Verläumdungsſucht nicht einmal zufrieden. Auch die Familie Leu wollte von ihr noch geſchändet werden. Oeffentliche Blätter übernahmen die Verantwortlichkeit, auszubreiten, Rathsherr Leu ſei, nachdem er ſich ſelbſt ermordet, auf Veranſtalten ſeiner Frau durch einen Knecht aufgehängt worden. Sein Freund, **M. Dr.** Joſeph Scherrer von Hochdorf, welcher zum Leichenbefunde berufen worden ſei, habe ihn herabgenommen. Dieſes wurde ſo ausgemalt, als ob die Erzähler gegenwärtig geweſen wären; man bezeichnete ſogar den Knecht, der es gethan u. ſ. w. Ungeachtet eines hölliſchen Scharfſinns verſtrickten ſich die Erfinder dennoch in Widerſprüchen, worüber ſie ſich aber mit ihrer angeſtammten Unverſchämtheit wegſetzten. Wer wußte, wie ein vortrefflicher Hausvater Rathsherr Leu geweſen, wie er die Herzen aller derjenigen, welche mit ihm in Berührung kamen, zumal ſeiner Hausgenoſſen, ganz in ſeiner Hand hatte, den konnte jene ſchamloſe Erfindung ſo wenig beirren, als diejenige, daß Leu ſchon einige Zeit an Trübſinn gelitten, daß er auf der letzten Wallfahrt nach Sareln von Geiſtesangſt niedergedrückt geweſen ſei u. dgl. Leu hatte in ſeinem Leben den Trübſinn nie gekannt, er war ein wahres Ideal von Heiterkeit, Zufriedenheit, Unverzagtheit und Gottvertrauen. Er blieb es bis an ſein Ende. Von der Wallfahrt von Sareln hatte er ſich durch eine leichte Verkältung einen Huſten zugezogen, er hatte in der Nacht vom 18. auf den 19. noch eine Erbſchaftstheilung bei einem Nachbar in Ordnung gebracht, er hatte ſich etwas unwohl, aber nichtsdeſtoweniger heiter und gottvertrauend am 19. zu Bette gelegt. So wurde er ermordet. Die Verläumdungsſucht wurde durch das Geſtändniß des Mörders in allen ihren teufliſchen Erfindungen zu Schanden gemacht; aber noch konnte ſie ihr Handwerk nicht liegen laſſen. Die Tiefe von Verruchtheit beurkundete ſich in folgenden zwei Briefen, welche die Frau Leu noch im Chriſtmonat 1845 erhielt:

„Verehrteſte Frau Leu!

Es mag Ihnen beim erſten Anblicke verwunderlich vorkommen, einen Brief zu erhalten, ohne zu wiſſen, von wem; indeſſen liegt es wenig oder nichts daran, wer ihn gemacht hat, es kommt nur darauf an, daß ſein Inhalt wohl beherzigt werde. Zur Sache!

Sie wiſſen wahrſcheinlich, welch eine ungeheure Senſation, ja welch betrübte Folgen vorab im Kanton Luzern die Ermordung Ihres Mannes hervorgebracht hat, und vielleicht noch hervorbringen wird. Es kann Ihnen nicht entgehen, daß dieſe betrübten Folgen von der Anſicht herrühren, welche die herrſchende Partei verbreitet hat und begreiflichermaßen verbreiten muß, als wäre Ihr Mann von fremder Hand, namentlich von der ſogenannten

ſchwarzen oder Freiſchaarenpartei gemeuchelt worden. Wäre dies eine conſtatirte Thatſache, ja wäre es eine ausgemachte erwieſene Sache, wer ihn gemeuchelt hat, je nun, dann müßte ſich die liberale oder ſchwarze Welt die ganze Wucht der Beſchuldigungen gefallen laſſen ohne Widerrede. Da aber nichts weniger als dies erwieſen iſt, da man immer noch mit Fug und Recht darüber denken darf, was man will, und auch ſollte ſprechen dürfen, wie man denkt, ja da in Folge dieſes Ereigniſſes eine große Menſchenclaſſe nicht nur im Kanton Luzern, ſondern in der ganzen Schweiz, ja ſie ſelbſt gleichſam gebrandmarkt daſteht; da ohne dieſes Ereigniß leichtermaßen ſchon an Vielen das Todesurtheil vollzogen worden wäre, und wer weiß, jetzt noch wird vollzogen werden, ſomit zu dem Jammer und Elend, das ſchon übergenug vorhanden iſt, noch mehr Jammer und Elend und Verzweiflung hinzukommen wird: ſo bedenken Sie doch, Frau Leu, ſofern es mit der Ermordungsſache Ihres Mannes ſich ganz anders verhält, als die herrſchende Partei glauben machen will — bedenken Sie die entſetzliche Lage ſo vieler, vieler gränzenlos unglücklichen Familien, über welche das Vernichtungsſchwert hängt; beherzigen Sie die Thränen der unglücklichen Weiber und Kinder, der Wittwen und Waiſen, die es ſchon ſind oder wahrſcheinlich werden dürften; haben Sie Mitleid mit ſo vielen, vielen und total zu Grunde gerichteten Familien, — mit andern Worten: haben Sie den Muth, den Heldenmuth einer wahren, das heißt chriſtlich geſinnten Schweizerin, und geſtehen Sie offen und ohne Hehl vor dem ganzen Lande, wie es mit der Ermordung Ihres Mannes für eine Bewandtniß habe. Sie können es, weil Sie es am beſten wiſſen, wie ſich dieſe Sache verhält. Thun Sie dieſen öffentlichen Schritt, damit die Wucht der entſetzlichen Verleumdung und Verdächtigung vom Nacken einer großen, unſchuldig leidenden Menſchenclaſſe abgewälzt werde; ja thun Sie dieſen Schritt, auf daß die herrſchende Partei zur Beſinnung komme und zum Bewußtſein gelange, auch ſie habe gefehlt, ja ſchwer geſündigt an ihren Mitbrüdern, ſie ſei hauptſächlich Schuld an dem Unglück, Jammer und Elend des Kantons, damit ſie erkenne, was noth thue dem Lande: vollkommene Verſöhnung.

Wahrlich, es heißt nicht groß handeln, Lügen verbreiten helfen und feſthalten — gleichviel, ob Tauſende darunter unſchuldig leiden — damit nur der ſogenannte gute Name und die Ehre der Seinigen, mithin etwa der Flor der herrſchenden Partei aufrecht erhalten werde, nein, bei Leib nicht! Groß handeln heißt: der Wahrheit Zeugniß ablegen, wie es Chriſten ziemt, zumal in Fällen, wo die Ehre und guter Name, ja die Ruhe und das Glück von Tauſenden auf dem Spiele ſteht. Seine ſogenannte Ehre retten auf Koſten von Tauſenden iſt eine Schlechtigkeit, die keinen Namen

hat. Seien Sie, Frau Leu, darum groß und verzichten Sie auf einen Namen, der in Ihrem Bewußtſein längſt ſchon anders klingen mag, der aber die Verurſachung namenloſen Jammers und Elends geworden und vielleicht noch ferners werden wird. Was ſoll Ihnen Menſchenehre, Menſchenanſehen gelten, wenn das Bewußtſein in Ihrem Herzen Sie verdammt, und zwar deshalb, weil Sie durch Ihr falſches Zeugniß oder Verſchweigen des wahren vor aller Welt die Urſache ſind, daß Tauſende unſchuldig darunter leiden. Glauben Sie nur, Frau Leu, eine ſolche Ehre, ein ſolcher Flor iſt finnig und faul, aber das Bewußtſein, edel und groß vor aller Welt gehandelt zu haben, wird Sie vor Gott, ja auch vor allen guten Menſchen ehren; Sie werden in ſich ſelbſt beruhigt ſein. Darum blicken Sie zu Gott, faſſen Sie Muth, werden Sie entſchloſſen zu dieſer Großthat, und Sie haben dadurch Thränen von den Wangen Tauſender abgetrocknet, ich ſage: Sie haben dadurch das Vaterland gerettet.

Ein guter Freund."

„Hochverehrte Frau!

Der Inhalt dieſes Briefes wird mich entſchuldigen, wenn ich in einer vielfach wichtigen Angelegenheit an Sie mich wende. Die Verhältniſſe mögen mich rechtfertigen, daß ich Ihnen meinen Namen verſchweige und nur gewiſſenhaft meinen Stand nenne. Das Vertrauen auf Ihren religiöſen frommen Sinn ermuthigt mich um ſo mehr dazu, als ich vor Gott bezeugen kann, daß keinerlei Nebenabſichten, ſondern nur das reine Intereſſe an Wahrheit und Gerechtigkeit, und dem damit zuſammenhängenden Menſchenwohl zu dieſem Schreiben mich veranlaßt.

Durch eine Ihnen nicht unbekannte Perſon, die Ihr Gewiſſen zur Mittheilung nöthigte, kenne ich die Verhältniſſe von dem Tode Ihres Mannes, die Urſachen, warum der eigentliche Sachverhalt verheimlicht wurde, die Troſtgründe, mit welchen Ihr gutes Herz zur Verheimlichung bewogen wurde, und die falſche Anwendung des großen Wortes: „„Alles zur größern Ehre Gottes““, da doch nichts zur größern Ehre Gottes gereichen kann, wenn es nicht Aufrichtigkeit und Wahrheit zur Grundlage hat.

Sie aufzufordern und Sie bei Allem, was heilig iſt, zu bitten, daß Sie der Wahrheit Zeugniß geben möchten, finde ich mich, nach der mir gemachten Mittheilung, im Gewiſſen verpflichtet. Ich denke mich ganz in Ihre Lage hinein und begreife, hochverehrte Frau! daß dieſes Sie ſchwer ankommen muß. Allein im Aufblicke zu Gott und in Liebe zu unſerm Herrn und Heiland Jeſus Chriſtus, der gekommen iſt, der Wahrheit Zeugniß zu geben, muß Ihnen auch das Schwere leichter werden. Wo die Pflicht gebietet, da darf man auf die Stimme des Fleiſches und Blutes

nicht achten. Es iſt ein Gotteswort, das Alle verpflichtet: „„Wer irgend etwas mehr liebt, als mich, als die Wahrheit und Gerechtigkeit — der iſt meiner nicht werth.““ Noch iſt es Zeit, den wahren Sachverhalt darzulegen, aber es dürften leicht Ereigniſſe dazwiſchen treten, die von Folgen der traurigſten Art begleitet ſein könnten, die Menſchen ſchwer berechnen, noch weniger wieder gut zu machen im Stande ſein werden. Wie müßte Ihnen im Hinblicke auf dieſelben zu Muthe ſein! Die Ruhe der Seele, der Frieden des Herzens wären unwiederbringlich verloren. Wollen Sie, verehrte Frau, einen immer nagenden Wurm im Herzen haben und unter ſteten Vorwürfen des Gewiſſens durch's Leben gehen? — Man kann Vieles beſchönigen und manche herbe Pflicht dem ſinnlichen Menſchen angenehm machen; aber die innere Stimme verſtummt nie gänzlich und ſpricht oft recht laut und ſtrafend zu einer Zeit, in der man es am wenigſten erwartet. Das Feuer, das mit Aſche beſtreut, wird glimmende Glut und lodert bisweilen in verzehrenden Flammen auf. Haben Sie noch nie gehört, daß durch einen kleinen Umſtand, den man Zufall nennt, der aber Gottes Leitung iſt, der Schleier über die wichtigſten Ereigniſſe gelüftet worden, die viele Jahre vor den Augen der Menſchen verhüllt geweſen? Das Sprüchwort iſt ein Wahrwort: „„Kein Faden iſt ſo rein geſponnen, er kommt doch endlich an die Sonnen.““ Und würde das Dunkel der Nacht — was kaum zu glauben — für immer hienieden ein Verhängniß decken, gedenken Sie der Zukunft! Es kommt für Alle und auch für Sie der ernſte Zeitpunkt, wo Sie vor dem Richter erſcheinen müſſen, deſſen Auge auch in das Dunkel der Nacht ſieht, „„der Herzen und Nieren erforſcht und der ein gerechtes Gericht hält““; vor ihm werden Ihnen die verfänglichen Troſtgründe nichts mehr helfen, denn Gerechtigkeit iſt ſeine Waage; die Täuſchung wird ſchwinden und bittere Seelenqualen werden Ihr Loos ſein, weil Sie aus elender Menſchenfurcht die Furcht Gottes hintangeſetzt und verletzt haben. An dieſen Zeitpunkt denken Sie jetzt, weil es noch Zeit iſt und das Heil zu bewirken bei Ihnen ſteht. Fragen Sie Ihr Gewiſſen und thun Sie das, wozu das beſſere Selbſt Sie ſpornt, denn die Gewiſſensſtimme iſt Gottesſtimme. Folgen Sie dem Rathe eines Beichtvaters und Gewiſſensrathes und wählen Sie ſich als ſolchen einen erleuchteten, pflichtgetreuen, von jeder Parteilichkeit freien ehrwürdigen Geiſtlichen. Aber das Bekenntniß der Wahrheit legen Sie dann nicht in die Hände einer Regierung, wie diejenige des Kantons Luzern, die Partei iſt und vom Parteiintereſſe geleitet wird. Das darf um ſo weniger geſchehen, da das Bekenntniß den Zweck verfehlte und es ja auch Glieder der Regierung waren, die Sie zur Verheimlichung bewogen, geleitet und ſchwer verpflichtet haben. Die Regierung des eidgenöſſiſchen Vororts Zürich iſt parteilos und wird nach Gerechtigkeit

handeln. Auf ihren Schutz dürfen Sie bauen. Daß Sie das Bekenntniß in ihre Hand legen, fordert die Wichtigkeit der Sache. Seien Sie versichert, daß tausend Menschen und Christen im weitern Gebiete Ihres Vaterlandes und auch außer seinen Gränzen Sie für diese Handlungsweise segnen werden, zu der Gewissenspflicht und christliche Freimüthigkeit Sie geleitet haben. Das Beispiel der Wahrhaftigkeit wird segenvoll wirken, namentlich in einer Zeit, wo der Lügengeist so frech sein Haupt erhebt und sein Unwesen zum Verderben der Menschen treibt. Ihr Name wird neben den Edeln Ihres Geschlechtes stehen, selbst im Himmel wird Freude über das großherzige Bekenntniß der Wahrheit sein, das Sie ablegen. Dadurch wird Ihre Seele ruhig, Ihr Leben friedlich und einst die Todesstunde heiter sein.

Verschmähen Sie, hochgeehrte Frau! den wohlmeinenden Rath eines katholischen Geistlichen nicht, der sich vor Gott geprüft und um seinen Beistand ihn angefleht, ehe er einen Buchstaben niedergeschrieben. Nehmen Sie die Worte, die aus einem wohlwollenden Herzen kommen, mit Wohlwollen auf, und handeln Sie, wie es die Pflicht gebietet. Ich fordere Sie daher auf im Namen der Religion Jesu Christi; sie ist Wahrheit und fordert Wahrheit. Ich fordere Sie dazu auf um Ihres eigenen Heiles willen, das nur gefunden werden kann auf dem Wege der Selbstverläugnung an der Hand der Aufrichtigkeit und Wahrheit. Ich fordere Sie auf im Namen des Vaterlandes und namentlich des unglücklichen Kantons Luzern. Ströme Blutes sind geflossen; wo einst Wohlstand herrschte, da haust Jammer und Noth; wo Eintracht und Frieden waltete, da ist Unfriede und Zwietracht. Es ist nothwendig, daß dem Elend endlich eine Schranke gesetzt wird, und daß Ihr Bekenntniß Wesentliches dazu beitragen wird, das ist wohl außer allem Zweifel. Um Christi willen erkennen Sie Ihren Beruf und lösen Sie Ihre Aufgabe! — „„Heute, wenn ihr diese Stimme höret, verhärtet euere Herzen nicht!““ Der Gott der Gnade gebe Ihnen Muth und Kraft und Ausdauer, dafür werde ich täglich aus der Tiefe des Herzens beten. Sie und ich treten einst — wer weiß wie bald? — vor den Thron des Allwissenden, des allgerechten Gottes; vor ihm werde ich bezeugen, daß ich Sie gewarnt, ermahnt und zum Zeugnisse der Wahrheit ermahnt habe.

In aller Hochachtung und Verehrung

ein katholischer Geistlicher.“

Diesen Aufforderungen folgte die Wittwe Leu, ihre Anverwandten und Nachbarn, welche nach dem meuchelmörderischen Schusse zu dem seligen Sterbenden geeilt sind, mit folgender

„Erklärung.

Wir bezeugen mit Gottes reiner Wahrheit und auf das Heil unſerer Seelen, daß wir nicht die mindeſte Spur eines abſichtlichen oder unabſichtlichen Selbſtmordes, reſpective einer zufälligen Tödtung des ſeligen Joſeph Leu beobachtet haben, und daß insbeſondere es eine in aller und jeder Beziehung völlig unwahre Behauptung iſt, es ſei in ſeinem Schlafzimmer eine Piſtole vorfindlich geweſen. Hievon haben wir uns Alle, ſo wie die Tit.! Beamteten des Statthalteramtes, der Staatsanwaltſchaft und des Phyſikats ſich des beſtimmteſten überzeugen können. Nie und nimmer hat ein Hausgenoſſe oder gar die Ehefrau ſolche Aeußerungen gethan, wie ſie in den radikalen Zeitungen hergelogen worden ſind. Eben ſo wenig der Herr Staatsanwalt, — der wenigſtens in unſerer Gegenwart deutlich die Ueberzeugung kundgab, daß hier ein Mord, und zweifelsohne ein politiſcher Mord ſtattgefunden haben müſſe.

Wir verbitten uns alſo ähnliche Zulagen, wie namentlich diejenige des angeblichen katholiſchen Geiſtlichen, und fordern denſelben auf, uns ſeinen Namen zu nennen, damit wir ihn belehren können. Wir verſprechen zum voraus, ihn nie mit einer Klage verfolgen zu wollen; es ſoll ihm zum voraus mit chriſtlicher Liebe die harte Unbilde verziehen ſein. Wir dürfen es aber nicht glauben, daß ein Prieſter ſo blind ſein könne; eher mag jener Brief aus einer Kneipe*) herrühren, von einem Subjekte, welches zwar einige Bildung durch Romanenlektüre, aber keinen Verſtand und kein wahres Mitleiden ſich eigen gemacht hat.

Untereberſoll, den 15. Chriſtmonat 1845.

Maria Joſepha Ineichen, Wittwe.	Melchior Obermatt.
Barbara Leu, Schweſter.	Melchior Suter.
Maria Bühler.	Leonz Bonäſch.
Jakob Leu.	Joſeph Elmiger.“

Eine größere Ruchloſigkeit, als in dieſen zwei Briefen, welche offenbar aus einer ſehr geſchickten Feder gefloſſen, liegt, vermag wenigſtens ich mir nicht zu denken. Die radikalen Lithographieen, vorzüglich die von Jenni, waren unaufhörlich beſchäftigt, theils den Selbſtmord, theils die Ermordung des Herrn Rathsherrn Leu durch die Seinigen in hundert und tauſend der

*) Dieſe Kneipe, in welcher dieſer Brief von einem aargauiſchen Beamteten geſchrieben worden ſein ſoll, iſt bereits bekannt, und bezeichnend, daß der Knecht eines gewiſſen Herrn, der als Bote benützt wurde, vorgeben mußte, der Brief rühre von dem Herrn Pfarrer von N. her.

gräßlichſten, nur vom Satan eingegebenen Bildern darzuſtellen, welche Bilder nicht nur mir und andern Freunden des Ermordeten, ſondern ſogar ſeiner Familie zugeſchickt wurden. Ja ſo weit ging die teufliſche Ruchloſigkeit, daß ein Schulmeiſter im Kanton Aargau ein Schauſpiel dichtete, worin ich, P. Burgſtahler und Staatsſchreiber Meyer als die Urheber des Mordes dargeſtellt wurden. Und dieſes Schauſpiel wurde im Kanton Aargau öffentlich aufgeführt. Eben ſo wurde in Zürich in einem Almanach ein Roman herausgegeben, worin, nebſt den ausgeſchämteſten Unſittlichkeiten, das Anſehen Leus und ſeiner Freunde in Koth gezogen wurde. Nachdem die Radikalen wußten, daß der Mörder in den Händen der Gerechtigkeit ſei, gaben ſie ſich Mühe, einerſeits den Unterſuchungsrichter irre zu führen, anderſeits den Mörder der Strafe zu entziehen. Die „Akten der Criminal-prozedur gegen Jakob Müller von Stechenrain und Mitſchuldige wegen Tödtung des Rathsherrn Leu von Eberſoll, wörtlich getreu abgedruckt. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß", ſo wie „die Criminal-prozedur gegen Jakob Müller von Stechenrain, im Kanton Luzern, Mörder des ſeligen Herrn Großrath Leu von Eberſoll, in populärer Darſtellung bearbeitet von W. Ammann, außerordentlichem Verhörrichter. Mit den Porträts des Gemordeten und des Mörders. Zürich 1846. Verlag von Friedrich Schultheß" geben über die Bemühungen, den Unterſuchungsrichter irre zu führen, genügenden Aufſchluß. Die Radikalen hatten ihre Pläne ſo fein angelegt, daß Herr Verhörrichter Ammann eines Tages zu mir ſagte: „ich glaube, wir haben den Letzen" (Unrechten). Allein er konnte meine Ueberzeugung von Jakob Müllers Schuld nicht erſchüttern.

Die erſte dunkle Spur von dem Mörder hatte ich durch eine mündliche Anzeige der ſchon genannten Magdalena Fabel von Werthenſtein erhalten; amtlich wurde dieſe Perſon jedoch erſt den 5. Augſtmonat vernommen, als der Mörder bereits verhaftet war. Dieſelbe hatte mir nämlich erzählt, ſie ſei am Feſte der heiligen Magdalena, den 22. Heumonat, Morgens in der Barfüßerkirche geweſen, um ihre Andacht zu machen (die heiligen Sacramente zu empfangen); da ſei ihr übel geworden. Eine Frau habe ihr einen Batzen gegeben, um eine Suppe zu beſtellen; ſie ſei in das nahe liegende Gaſthaus zum Schlüſſel gegangen und habe ihren Kopf in beide Hände geſtützt angehört, daß zwei Männer zu einander geſprochen: „Wo ſind ſie dann hingegangen, als ſie den Leu erſchoſſen hatten? Der Eine ging gegen Ruswyl und wird wohl eine Zeit lang dort ſein, damit der Verdacht weniger auf ihn falle. Der Andere (Adlerwirth Troller) ſei jetzt ſchon im Bruch-thurm, zwar nicht deswegen, ſondern wegen etwas Anderem angeklagt; er werde ſich aber hier wohl daraus machen können, wenn nur das Andere nicht auskomme, was er aber dann nur wegläugnen müſſe. Dann ſprachen

ſie noch mit einander, daß wenn der Thäter nicht hätte entrinnen können, ſo hätte man die Scheune angezündet, was ſchon in Ordnung geweſen ſei. Da fragte Einer den Andern: wo hat er denn in's Haus ſchleichen können? Da ſagte der Eine, bei einem Fenſter in der Hinterſtube, worauf dieſer fragte, ob kein Bett in der Stube ſei, worauf er Nein ſagte. — Wenn Leu gewußt hätte, daß ihn noch ein Verwandter von ihm erſchießen würde, ſo würde er demſelben einige Tage vorher nicht ſo freundlich geweſen ſein*). Auf das ſagte der Andere, es wird mit der Verwandtſchaft nicht ſo wichtig geweſen ſein, etwa ſeine Frau mag ihm verwandt ſein. Bezüglich des von Ruswyl ſprach Einer zum Andern, wenn ich ihn wäre, ſo würde ich machen, daß ich meine Sache geſchwind erhielte, dann ginge ich fort; wenn's auskäme, ſo würde es ihm doch das Leben koſten, wenn ſie aber nur machen, daß keiner den Andern verrathe." Mündlich hatte ſie noch beigefügt, die Beiden hätten zu einander geſprochen: „man muß jetzt ſagen, der Leu habe ſich ſelbſt erſchoſſen." Als die Perſon aufſtand, um wegzugehen, ſchienen ihr die zwei Kerls erſchrocken; ihre Angaben führten nicht auf die Perſönlichkeit derſelben, ſie waren zu unbeſtimmt, weil Magdalena Fabel in ihrem Unwohlſein zu wenig auf ſie geachtet hatte. Uebrigens hat die Unterſuchung, ſo weit ſie geführt werden konnte (denn Troller, welcher ſich geflüchtet hatte, wurde nicht ausgeliefert), die Wahrheit des Geſpräches, welches Magdalena Fabel gehört, ſomit auch ihre Wahrhaftigkeit erhärtet. Der Mörder war wirklich gegen Ruswyl gegangen; denn der Stechenrain liegt an der Ruswyler Straße; bei der Scheune von Rathsherrn Leu war ein Strohbündel, wie man dafür hielt, zum Anzünden derſelben, gelegen; der Mörder war auf die angedeutete Weiſe in das Haus von Leu geſtiegen; er bemühte ſich, ſeine Sache geſchwind zu erhalten. Allein im Ganzen waren dieſe Angaben doch zu dunkel, um gegen Jemanden außer gegen Troller, welcher ſchon entlaſſen war, einzuſchreiten. Aber bald kam helleres Licht in das ſchauerliche Dunkel. Durchdrungen vom Gefühle, daß für die Ausmittelung der gräulichen Mordthat Alles müſſe gethan werden, hatte ich in die Bekanntmachung vom 20. Heumonat den Satz aufnehmen laſſen: „Der Mörder iſt bis jetzt unbekannt. Wer über die Perſon des Thäters beſtimmte Indizien beibringen kann, dem wird eine Belohnung von zweitauſend Schweizerfranken zugeſichert. Für die Entdeckung und Beibringung des Meuchelmörders ſelbſt verſpricht die Regierung des Kantons Luzern eine Prämie von ſechstauſend Schweizerfranken." Dieſe Verheißung lag weit über meine Befugniß hinaus; allein ich war

*) Es war dies der Metzger Troller gemeint.

versichert von ihrer Bestätigung durch die Regierung. Sie erfolgte auch ohne allen Anstand und mit der größten Bereitwilligkeit von Seiten des Regierungsrathes und des Großen Rathes. Diese Verheißung führte auf die Entdeckung des Mörders. Wegen Geld wurde er zu seinem Verbrechen gedrängt, durch Geld sollte er der Gerechtigkeit ausgeliefert werden. Die göttliche Gerechtigkeit, welche das Verbrechen durch es selbst straft, machte sich auch hier wieder offenbar. Der erste Verdacht, ich muß es gestehen, fiel bei mir auf Jakob Robert Steiger. Er war kurz vorher dem Gefängnisse in Luzern entwichen, wurde mit seinen drei Befreiern, meineidigen Landjägern, in Zürich hoch gefeiert, schickte von Winterthur den bekannten Brief an die Pfefferfrauen von Luzern, worin nach meiner allererſten Empfindung ein Mordplan angedeutet war, und schien mir seinem Charakter nach zu dem Rathe einer solchen That nicht unfähig. Dazu kamen noch mehrere, vorzüglich von der Stadtpolizei in Zürich gesammelte Anzeichen, welche auf einen der drei Landjäger als Mörder führten. Es wurden deshalb Nachforschungen in Zürich gemacht, Aufsicht in Winterthur bestellt, namentlich unter den Luzerner Flüchtlingen im Sternen zu Zürich ein Paar gewonnen. Schon Mittwochs, den 30. Heumonat, fand sich dann bei Herrn Staatsschreiber Bernhard Meyer ein Flüchtling ein, welcher anzeigte, er kenne den Mörder von Rathsherrn Leu, so wie auch die Thatumstände des Mordes. Mörder sei ein gewisser Jakob Müller aus dem Stechenrain, Gemeinde Neuenkirch. Derselbe habe mit seinem Bruder Anton früher in der Gemeinde Rain einen Hof in der Herberig besessen. Der Angeber erzählte die Thatumstände ganz einläßlich, einige davon wurden später erwahrt, andere nicht. Namentlich gab er an, daß Müller am Sonntage, den 20. Heumonat, Morgens zu den Kapuzinern auf das Wäsemli in Luzern gegangen, seine Andacht zu verrichten, um allen Verdacht von sich abzuwälzen. Seither sei er in Zürich bei seinem Bruder Anton, einem Flüchtling, gewesen und habe ihm die Mordthat erzählt. Auch der Mörder sei als am Aufruhr vom 8. Christmonat betheiligt in Luzern verhaftet gewesen, sein Bruder habe sich als Scharfschütze vom Corps geflüchtet. Michael Achermann von Oberkirch, so hieß der Angeber, bestätigte wiederholt seine Angaben. Am 1. Augstmonat ließ ich den Herrn Gemeindeammann von Neuenkirch, Johann Wolfisperg, kommen und ließ mir durch ihn erwahren, daß Jakob und Anton Müller im Stechenrain wohnen, daß sie Freischärler gewesen, daß sie den Hof Herberig im Rain besessen u. s. w. Auch mußte mir der Gemeindeammann ganz genau das Haus von den Gebrüdern Müller beschreiben, so wie das Aussehen von Jakob Müller. Dann fragte ich ihn noch über Johann Rebsamen, welcher ebenfalls im Stechenrain wohnte, auch Freischärler gewesen und nach einer Anzeige dem Rathsherrn Leu gedroht

haben ſollte. Sofort wollte ich zur Verhaftung ſchreiten, Regierungsrath Hautt mahnte ab, aus Beſorgniß, man möchte den Unrechten treffen und dann den eigentlichen Mörder zur Entweichung veranlaſſen. Bis Sonntag, den 3. Augſtmonat wartete ich, dann konnte ich nicht mehr. Mein Gewiſſen trieb mich an einzuſchreiten. Am Morgen vom 3. Augſtmonat berief ich Herrn M. Bucher von Ruswyl, Hauptmann der Scharfſchützen, einen ruhigen und feſten Mann, welcher die Gegend von Stechenrain und die bezeichneten Häuſer genau kannte, beorderte ihn, einige bewaffnete ſichere Männer in ein Paar Chaiſen mitzunehmen, das Haus von Jakob und Anton Müller und dasjenige von Johann Rebſamen zu bewachen und die drei, namentlich aber und vorzüglich den Jakob Müller gefangen zu nehmen und nach Luzern zu bringen.

Der ſchriftliche Befehl lautete:

„Luzern, den 3. Augſtmonat 1845.

Die Polizeidirektion des Kantons Luzern beauftragt den Herrn Hauptmann Bucher von Ruswyl, die Gebrüder Jakob und Anton Müller und Johann Rebſamen in Stechenrain, Gemeinde Neuenkirch, zu verhaften, das Haus der Gebrüder Müller zu durchſuchen, ſich alle Baarſchaft vorweiſen zu laſſen und ſie in ein Verzeichniß zu nehmen, ſowohl in dem Hauſe der Gebrüder Müller als des Johann Rebſamen, alle Schußwaffen wegzunehmen und ſie mit den Verhafteten hieher zu bringen.

Der Polizeidirektor:
C. Siegwart-Müller."

Morgens 8 Uhr hatte ich den Befehl ertheilt, Nachmittags 3 Uhr war Jakob Müller verhaftet auf der Polizei in Luzern. Mit banger Sorge hatte ich die Ankunft des Herrn Hauptmann Bucher erwartet; als die zwei Chaiſen über die Krienbrücke fuhren, eilte ich auf die Polizei, mir ſchien der Boden unter mir zu ſchwinden, ich mochte den Mörder nicht anblicken und ertheilte den Befehl, ihn nach dem Zuchthauſe zu bringen und ihn dort wohl zu verwahren. Hauptmann Bucher erzählte mir, daß Jakob Müller bei der Verhaftung erblaßt ſei und gezittert habe, die Frau habe ihm Kaffee vorgeſtellt, er habe es aber nicht trinken mögen. Bei Jakob Müller hatten ſich zwei Briefe vom 8. Mai und 27. Brachmonat vorgefunden. Im Erſten hieß es: „Ich habe mit dem Herrn Büler wegen unſrer verabredung rückſprach genommen er ſagte mir aber das wir itzt nichts vornemen ſolen den es würde mehr ſchaden als nützen." Im zweiten ſtand: „Der Hauptgrund aber warum ich dir ſchreibe iſt der, daß du in deinen Briefen keinerlei Namen und Andeutungen dieſer oder jener Art mehr macheſt, denn es könnte die übelſten Folgen haben, beſonders wenn

die Briefe auf der Poſt geöffnet würden. Es iſt überhaupt jetzt nichts zu thun als abzuwarten was die Zeit bringt — und dem Schickſal nicht vorgreifen. Laßt uns die Fehler unſrer Feinde nicht nachahmen, es findet noch Jeder ſeinen Meiſter ohne unſer Hinzuthun." Jakob Müller, ſeine Frau, ſeine Mutter Roſa Felix, ſein Knecht Heinrich Burri und eine ausgetretene Magd wurden verhört. Am 6. Augſtmonat gab ich dem Statthalteramte Hochdorf, in deſſen Bereich die Voruntersuchung gehörte, Nachricht von den vorgenommenen Verhören und erſuchte den Amtsſtatthalter, die Verhafteten und die Akten an die Hand zu nehmen.

Am gleichen Tage erhielt ich von der Staatsanwaltſchaft folgendes Schreiben:

„Luzern, den 6. Augſtmonat 1845.

Die Staatsanwaltſchaft des Kantons Luzern an die Polizeidirektion deſſelben.

Hochgeachteter Herr!

Schon geſtern verbreitete ſich hier allgemein das Gerücht, daß zwei des Mordes an Herrn Leu verdächtige Individuen verhaftet und anher transportirt worden ſeien. Da mir hievon amtlich nichts bekannt war, ſo hielt ich darüber beim Amtsſtatthalter von Hochdorf Nachfrage und erhielt zur Antwort, daß die dortige Behörde keine ſolche Verhaftungen vorgenommen, von welchen nicht in den Akten das Nöthige enthalten ſei, daß aber dem Vernehmen nach die Polizeidirektion einen gewiſſen Rebſamen und Müller verhaftet habe und zwar als Verdächtige der Mordthat. So unglaubwürdig mir ein ſolches Verfahren vorkommen würde, da es ganz gegen alle Geſetze wäre, ſo beſtätigen doch mehrere eingeholte Berichte dieſe Sache. Ich möchte Sie daher erſuchen, mir ſofort zu berichten, ob ſolche Individuen, wegen des angeblichen Verbrechens verdächtig hierorts in Verhaft oder Unterſuchung ſeien, daß Ihnen im Wiſſen liegt.

Einer baldigen Antwort entgegenſehend, verſichert Sie aller Hochachtung.

Der Staatsanwalt:
M. Knüſel."

Darauf antwortete ich:

„Luzern, den 6. Augſtmonat 1845.

Die Polizeidirektion des Kantons Luzern an die Staatsanwaltſchaft deſſelben.

Tit.! In Erwiderung Ihrer Zuſchrift vom heutigen Datum melde Ihnen, daß ich allerdings zur Ausmittlung der Ermordung des Herrn

Rathsherrn Leu sel. mehrere Verhaftungen habe vornehmen lassen. Ich erachtete die Vornahme dieser Verhaftungen nicht nur in meiner Befugniß, sondern auch in meiner Pflicht. Schwerlich dürfte die gerichtliche Polizei jene Spuren zur Hand bekommen haben, die mir zu Gebote standen; ob der Herr Amtsstatthalter von Hochdorf im Falle gewesen wäre, mit der nöthigen Raschheit einzuschreiten, muß ich bezweifeln, da er erst durch Requisition hätte zum Ziele gelangen können.

Umsicht und Entschiedenheit ist vorzüglich in dieser Angelegenheit nöthig, wo eine verruchte Partei ihr Möglichstes thut, die Auffindung der Wahrheit unmöglich zu machen. Ich weise daher jeden Vorwurf von Außerachtsetzung der Gesetze entschieden zurück, und zeige Ihnen übrigens an, daß ich vor dem Eintreffen Ihres Briefes den Herrn Amtsstatthalter von Hochdorf von Allem in Kenntniß gesetzt und ihn der Wichtigkeit der Sache wegen sogar ersucht hatte, hieher zu kommen, um die Akten und die Verhafteten an die Hand zu nehmen.

Mit der Versicherung vorzüglicher Hochachtung.

Der Polizeidirektor:
C. Siegwart-Müller."

In einem längern Schreiben vom 7. Augstmonat hielt mir der Staatsanwalt eine Vorlesung über die Schranken der administrativen und die Befugnisse der gerichtlichen Polizei. Doch sagte er auch: „Mit Aufstellung dieser Grundsätze will ich keineswegs so weit gehen, daß ich behaupte, der Polizeidirektor, als erster administrativer Polizeibeamter, dürfe nie etwas thun, was sonst der gerichtlichen Polizei zustehe. Es kann der Fall eintreten, daß ihm ein Verbrechen bekannt wird, wo schnelles Einschreiten nöthig ist, da kann er gewiß, wenn es die Sache erfordert, Verhaftungen vornehmen, aber sofort, wenn er dieses ausnahmsweise gethan hat, soll er die Sache der gerichtlichen Polizei zuweisen, wenn es sich um Verfolgung von Verbrechen und Vergehen handelt. Ich mißbillige daher keineswegs, wenn Sie sich von diesem Standpunkte bemüßiget fanden, mehrere des Mordes an Herrn Leu verdächtige Individuen zu verhaften, aber Sie hätten dieselben sofort der gerichtlichen Polizei überliefern sollen sammt Angabe aller Spuren, die Ihnen zur Kenntniß gekommen." Dann nahm der Staatsanwalt sowohl für sich, als für den Herrn Amtsstatthalter von Hochdorf Energie und Gewissenhaftigkeit in Anspruch; bemerkte daß die von mir aufgenommenen Verhöre ohne Rechtskraft seien und verlangte, daß die Schuldverdächtigen sammt den Belegen der gerichtlichen Polizei zur Hand gestellt werden sollen.

Der Standpunkt, auf welchem ich gehandelt, war einfach der, den Herrn Staatsschreiber Meyer, welcher dem Michael Achermann Geheimhaltung versprochen hatte, nicht zu gefährden, den Mörder nicht entwischen zu lassen, sondern ihn rasch und sicher zu fangen. Da er im Amte Sursee war, hätte der Amtsstatthalter von Hochdorf denjenigen von Sursee behufs der Verhaftung in Anspruch nehmen müssen, was nicht nur die Verhaftung verzögert, sondern auch unter Umständen unmöglich gemacht hätte. Mein Gewissen sagte mir, daß ich den richtigen Standpunkt eingenommen, daß ich im Interesse der Gerechtigkeit und mit Umsicht und Nachdruck gehandelt hatte. Darum erwiderte ich am 8. Augstmonat das lange Schreiben kurz dahin:

„In den Inhalt Ihrer gestrigen Zuschrift will ich nicht näher eintreten, da es mir nicht darum zu thun ist, Collisionen herbeizuführen oder Theorien über die wechselseitigen Beziehungen der administrativen und gerichtlichen Polizei durchzufechten.

Mir genügt, daß Sie anerkennen, die Polizeidirektion könne zur Ausmittlung von Verbrechen Verhaftungen vornehmen, ein Recht, welches sich die Polizeidirektion unbedingt vorbehalten muß. Daß die diesfalls aufgenommenen Verhöre keine Rechtskraft besitzen, war mir wohl bekannt, allein sie bilden dennoch als Anzeigen die Grundlage weitern Einschreitens. Gegen den Herrn Amtsstatthalter oder gegen Sie dachte ich nie daran, etwas zu sagen, was so hätte gedeutet werden können, wie Sie es gedeutet zu haben scheinen. Alle darauf gefußten Schlüsse und Anspielungen fallen demnach weg.

Daß ich heute nochmals an Sie schreibe, hat einzig den Zweck, Ihnen zum zweitenmale anzuzeigen, da Sie nach Ihrem gestrigen Schlußbegehren zu folgern, meine diesfällige Anzeige in meinem vorgestrigen Schreiben übersehen zu haben scheinen, daß ich die Verhafteten und die Akten schon *vor* dem Eintreffen Ihres *ersten* Schreibens dem Herrn Amtsstatthalter von Hochdorf zur Verfügung gestellt hatte. Vorgestern Abends ist Wohlderselbe denn auch wirklich persönlich hier eingetroffen und hat Alles übernommen.

Schließlich muß ich noch meine Bereitwilligkeit aussprechen, Ihnen über diese wichtige Angelegenheit auch noch mündlich alle zu Gebote stehenden Aufschlüsse ertheilen zu wollen, da es mir sehr daran gelegen ist, daß ich etwas zur Erreichung des Zieles — Ausmittlung und Bestrafung des ruchlosen Meuchelmörders — beitragen kann.

Mit der Versicherung vorzüglicher Hochachtung.

Der Polizeidirektor:

C. Siegwart-Müller."

Damit war dieſe Zwiſchenverhandlung beſeitiget. Mir genügte es, den Mörder gefangen zu haben. Es war die höchſte Zeit geweſen. Denn ſchon Tags darauf wollte er, auf den wiederholten Ruf ſeines Bruders Anton Müller, nach Zürich gehen, und dann würde er ſchwerlich mehr zurückgekommen ſein. Man wird ſich im Laufe der Darſtellung vollſtändig überzeugen, daß der Mörder bei den radikalen Regierungen Schutz gegen das Begehren einer Auslieferung gefunden hätte. Der Staatsanwalt nahm nunmehr die Unterſuchung zur Hand; allein er brachte ſie nicht weiter, als ſie ſchon durch die Polizeiverhöre, welchen der Staatsanwalt alle Rechtskraft abgeſprochen, war gebracht worden. Mir war bei der Sache immer etwas unheimlich; obwohl der Staatsanwalt, wie ich glaube, den ernſten Willen gehabt hat, den Mörder wirklich auszumitteln. Ich war ernſtlich und angelegentlich darauf bedacht, den als Verhörrichter berühmten Herrn Wilhelm Ammann von Frauenfeld, Kantons Thurgau, kommen zu laſſen. Mir ſchien in dem frühern Beſtreben des Rathsherrn Leu ſel., dieſen Mann für Luzern zu gewinnen, gleichſam ein Wink der Vorſehung zu liegen. Herr Staatsſchreiber Meyer unterhandelte mit ihm in Zürich, und der edle Mann verließ im Thurgau eine gutbeſoldete Verhörrichterſtelle, verließ das ihm anhängliche Volk der Katholiken, verließ Haus und Heimath, einzig um der Gerechtigkeit willen, und kam in einen Kanton, wo er als ein Fremder ſcheel aufgenommen wurde, übernahm eine Unterſuchung, womit er die Todfeindſchaft der ganzen freiſinnigen Partei im In- und Auslande auf ſich lud und ihrer unverſöhnlichen Rache ausgeſetzt wurde. Und — was die Ehre des Mannes noch höher ſtellt — er kam, ohne daß die Regierung für ihn noch eine beſtimmte Beſoldung feſtgeſtellt hatte. Mit der Unterſuchung gegen die Freiſchärler hatte Ammann ſeine Laufbahn in Luzern begonnen, am 9. Herbſtmonat hob er die Unterſuchung gegen den Mörder von Rathsherrn Leu an. Der Große Rath faßte an dieſem Tage folgenden Beſchluß:

„Wir Präſident und Großer Rath des Kantons Luzern.

Nachdem wir aus dem Berichte des Regierungsrathes vom 3. Herbſtmonat dieſes Jahres entnommen, daß derſelbe durch die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Unterſuchung über die Ermordung des Herrn Großrath Leu ſel., ſo wie durch die Ueberhäufung der Geſchäfte des ordentlichen Verhöramtes ſich veranlaßt gefunden habe, dem ausgezeichneten Criminaliſten, Herrn Dr. Ammann aus dem Kanton Thurgau, die Führung dieſer Unterſuchung mit Einverſtändniß des Obergerichtes und des Criminalverhöramtes und unter Vorbehalt unſerer Genehmigung zu übertragen;

Haben beſchloſſen und beſchließen:

1) Dieſer Verfügung des Regierungsraths ſei unſere Genehmigung ertheilt. 2) Gegenwärtiger Beſchluß ſei dem Regierungsrath und dem Obergerichte mitzutheilen.

So beſchloſſen in unſerer Sitzung.

Luzern, den 9. Herbſtmonat 1845."

Unterm 3. Herbſtmonat hatte der Staatsanwalt auf Spezialunterſuchung und Criminalverhaft gegen Jakob Müller angetragen. Am 6. Herbſtmonat beſchloß die Juſtizcommiſſion des Obergerichtes: 1) „Es ſei gegen Jakob Müller von Stechenrain die Spezialunterſuchung anzuheben und derſelbe ſonach dem mit dieſer Unterſuchung beauftragten Verhöramt überwieſen. 2) Sei derſelbe in Criminalhaft zu ſetzen."

Mit einer unermüdeten Thätigkeit und mit ſcharfer Umſicht führte der ausgezeichnete Verhörrichter von nun an die Unterſuchung. Jakob Müller aber legte ſich auf ein beharrliches, hartnäckiges Läugnen. Der Verhörrichter fand für nothwendig, daß Michael Achermann von Oberkirch, der Angeber des Mörders, zur Confrontation nach Luzern beſchieden würde. Das war eine ſchwere Aufgabe. Herr Staatsſchreiber Bernhard Meyer hatte ihm ſein Ehrenwort für die Geheimhaltung ſeines Namens verpfändet. Dieſes durfte nicht gebrochen werden. Die Bekanntwerdung des Angebers hätte dieſem von der radikalen Partei den Tod gebracht, weswegen Achermann ſpäter zitternd bat, man möge ihn doch einſperren, damit er ſeines Lebens ſicher bliebe. Achermann war zudem am Freiſchaarenzuge betheiliget, wäre er nach Luzern gekommen und frei herumgegangen, ſo hätte dieſes nicht geringen Verdacht erregt und die Behörden in den Ruf von Parteilichkeit gebracht. Der Verhörrichter aber erklärte, die perſönliche Gegenwart Achermanns und ſeine Confrontation mit Jakob Müller ſei unumgänglich nothwendig, wenn dieſer zum Geſtändniß gebracht werden ſollte. Was war zu thun? Herr Staatsſchreiber Meyer beſprach ſich mit Achermann, er fand ſich geneigt zu kommen, wenn ihm die Erklärung von Seite der Regierung ausgeſtellt würde, daß man ihm wegen ſeiner Theilnahme an den Freiſchaarenzügen Strafloſigkeit zuſichere. Der Regierung konnte aber dieſe Forderung nicht eröffnet, noch von ihr derſelben ſtattgethan werden. Der Verhörrichter drang aber immer feſter darauf; da entſchloß ich mich, dieſe Erklärung von mir aus als Polizeidirektor zu geben, und die Verantwortlichkeit dafür perſönlich zu übernehmen. Denn es war eine Regel in meiner amtlichen Handlungsweiſe, ſo wenig als möglich Unangenehmes auf Andere zu laden und namentlich die Regierung als ſolche möglichſt vor

Verlegenheiten zu bewahren. Demnach ſtellte ich dem Herrn Ammann die Erklärung zu, daß Michael Achermann für ſeine Theilnahme an den Freiſchaarenzügen völlige Strafloſigkeit zugeſichert ſei und daß er ſomit frei im Kanton Luzern ſein könne.

Für ſo wichtig erachtete der Verhörrichter die perſönliche Ankunft Achermanns in Luzern, daß er, unerſchrocken wie er war, ſtracks auf ſein großes Ziel — die Ausmittlung des Mörders — losgehend die Erklärung eigenhändig nach Zürich trug, wo ein ganzer Rudel von Luzerner Flüchtlingen war, und den Achermann beredete, mit nach Luzern zu kommen. Er hatte ſich nicht verrechnet. Am 31. Weinmonat nach einer Confrontation mit Michael Achermann und in einer Confrontation mit Johann Burri geſtund Jakob Müller den Mord ein. Hier will ich nun das Verhörprotokoll ſelber reden laſſen. Beſſer als alle Beſchreibungen, Erzählungen und Schlußfolgerungen beweiſet daſſelbe die Geſchicklichkeit des Verhörrichters, den Kampf des Verbrechers und die innere Wahrheit ſeiner Angaben.

„Geſchehen Luzern, den 31. Weinmonat 1845, Vormittags.

Fortſetzung des Verhörs von Jakob Müller von Stechenrain.

Frage. Seid ihr letzten Winter nicht ein Mal mit Pferd und Schlitten nach Rheinach gefahren? — Antwort. Wohl, das iſt richtig, am letzten Donnerſtag im Jänner. Was hattet ihr dort für Geſchäfte? — Keine, ich wollte mich nur luſtig machen. Hattet ihr euere Frau bei euch, oder waret ihr allein? — Ich war ganz allein. Wo habt ihr eingekehrt? — Im Sternen zu Menzikon. Wen habt ihr dort angetroffen? — O was weiß ich, es ſind viele Leute da geweſen. Seid ihr ſpäter nicht auch ein Mal nach Aarau gefahren? — Wohl, ich bin ein Mal hinunter gefahren von Rheinach aus, als ich dort flüchtig war; es ſind aber noch mehrere mit mir, ich war nicht allein. Wer iſt mit euch? — Der Mahlknecht aus der Widenmühle in Eſchenbach; dann der Meiſterknecht, der Amtsrath Hüsler von dort; der dritte fällt mir nicht mehr bei, es waren unſer vier. Was hattet ihr in Aarau für Geſchäfte? — Was weiß ich, was ſollte ich gehabt haben, ich wollte auch einmal ſchauen, was das Aarau für eine Stadt ſei. Hattet ihr nicht die Abſicht, den Regierungsrath Waller zu ſprechen? — Nein; wenn etwa die andern bei ihm geweſen ſind, ſo weiß ich nichts davon. Habet ihr im Sternen in Menzikon nicht die Lieutenants Brunner und Ineichen angetroffen? — Wohl, die ſind dort geweſen. Haben euch dieſelben nicht über etwas einen Verweis ertheilt? — Nein, davon weiß ich nichts. Seid ihr nicht zwei Mal von Menzikon aus in Aarau geweſen? — Ich bin zwei Mal dort geweſen, ein Mal ſind wir

gelaufen und ein Mal gefahren. Wer ist mit euch gefahren? — Ich bin mit dem Johann Burri, der dort Geschäfte hatte; wir fuhren bis nach Suhr, und von dort weg ist er gelaufen. Wir kehrten dort in einem Wirthshaus ein, wo ein Metzger ist. Zu wem seid ihr daselbst gegangen? — Zu Niemanden; ich hatte keine Geschäfte dort. Es wird bestimmt versichert, daß ihr in Aarau mit Jemanden darüber zu sprechen begehrt habet, was man euch gebe, wenn ihr den Leu wegschaffet. — Nein, das bin ich nicht. Ich bin in gar keiner andern Absicht hin, als um die Aussicht zu nehmen, wie Aarau auch eine Stadt sei.

(Es wird nun der Michael Achermann zur Confrontation vorgestellt.)

Zu M. Achermann. 1. Was habet ihr aus dem Munde des Gegenüberstehenden im Sternen zu Menzikon von dem Tode des Herrn Leu, auf denselben Bezügliches gehört? M. A. Schau! Müller, du wirst das nicht läugnen können, daß du dort nicht gesagt hast, du wollest den Leu wegschaffen, wenn man dir auch etwas ordentliches gebe. Du bist deshalb zu dem Waller in Aarau gefahren, um mit ihm darüber zu reden.

Jakob Müller. (Einfallend). Beim Waller bin ich nicht gewesen, das kann mir Niemand beweisen; über den Leu bin ich wohl böse gewesen, weil ich ihn für Schuld daran hielt, und das jetzt noch; aber darum nicht den Weg.

M. A. Schau Müller, das Beste für dich wäre jetzt, du würdest eingestehen; denn was ich gehört habe, habe ich nicht allein gehört, und du wirst doch nicht läugnen wollen, daß du nicht bei dem Bühler in Zürich gewesen seiest und daß dir durch deinen Bruder Geld durch den Brunner versprochen oder geschickt worden sei.

J. M. Ich weiß nichts von dem, das geht mich nichts an; ich habe von keinem Geld wollen und keines bekommen.

Zu M. A. 2. Was habet ihr von dem Bruder des J. M. über die Thäterschaft des Mordes vernommen? M. A. Es hat eines Tages, als der Jakob Müller zu uns nach Höngg gekommen ist, oder vielmehr am Tage darauf, sein Bruder mir davon gesagt, daß sie bei dem Müller gewesen seien, und nach dem Morde habe ich von dem Anton umständlich gehört, wie der Jakob den Mord verübt habe. Er habe dem Leu zu öfteren Malen aufgepaßt. In der Nacht, wo es geschehen ist, habe er mittelst einer Leiter einsteigen können und habe an zwei Thüren probirt in die Schlafkammer zu kommen. An einer sei es aufgegangen, aber nur halb, weil ein Kindsbettlein davor gestanden sei. Er sei dann zurück und habe den Stutzer geholt, von einem Apfelbaum weg, und mit demselben habe er den Leu gereicht. Rock und Hosen habe er vorher in einer Griengrube ausgezogen.

Den Stutzer habe er von einem Metzger aus dem Aargau gehabt; von Eberſoll weg ſei er in 3/4 Stunden heim geſprungen. Den Stutzer habe er nachher in Schaub eingewickelt am hellen Tage in's Aargau zurückgetragen. Vorher habe er mit der Frau Streit angefangen, um von ihr weg liegen zu können, damit ſie nicht merke, wenn er daheim ſei oder nicht. Am Morgen nach der That ſei er dann mit der Frau in die Stadt zur Beichte gegangen und es ſeien ihnen am Morgen ſchon von der Stadt her Leute begegnet, die nach Eberſoll gereist ſeien. — Das alles habe ich ſo ausdrücklich von dem Anton Müller gehört und mit mir noch mehrere. Er ſelbſt wird es wörtlich beſtätigen müſſen.

(Es wurde beobachtet, daß Jakob Müller während dieſem Vorhalte ſehr geſpannt und ohne eine Miene zu regen, zuhorchte. Nach beendigter Depoſition ſchwieg er noch längere Zeit und ließ dann die Worte hören): ſo — ſo — iſt jetzt das ſo gegangen, iſt jetzt das gerade ſo präzis, kann der Bruder ſo etwas ſagen; wo habet ihr ihn, iſt er auch da?

Zu J. M. Ihr ſollet einſehen, daß zu den vielen Verdachtsgründen, die man euch ſchon vorgehalten hat, immer neue Schuldbeweiſe gebracht werden, gegen die ihr euch nicht zu erwehren vermöget. — Man rathet euch, durch ein offenes, reumüthiges Geſtändniß zu helfen.

J. M. Ja, was weiß denn ich; ich bin der Thäter nicht und weiß nichts davon. Was, ſoll ich da bei dem Baumann in Aarau geweſen ſein? ich war es nicht; aber der Burri, der ſoll ſagen, was er gehabt hat, ich will dann horchen.

Beſtätigt: Michael Achermann tritt ab.

Es erſcheint Johann Burri.

1. Iſt es wahr, daß ihr aus dem Munde des Jakob Müller im Sternen zu Menzikon die Aeußerung gehört habet, er wolle den Leu wegſchaffen, wenn er etwas dafür bekomme?

Johann Burri. Er hat davon geredet, daß er den Leu wegſchaffen wolle, wenn er 2000 Franken bekäme; er wollte etwas thun darum. Deswegen iſt er nach Aarau, um mit dem Waller darüber zu reden.

Jakob Müller. Ich war nie bei dem Waller; ich kenne ihn nicht.

Zu J. M. Gebet Antwort auf die Frage, ob ihr euch im Sternen ſo geäußert habet, ihr wollet den Leu umbringen, wenn ihr dafür bezahlt würdet?

J. M. Ich widerſtreite das nicht, es mag ſein, daß ich ſo etwas geſagt habe.

Gebet ihr alſo zu, daß ihr mit dem Gedanken umgegangen ſeid und euch dafür bemüht habet, einen Mord gegen Bezahlung verüben zu können?

J. M. Nein, das gebe ich nicht zu; ich bin nicht deswegen nach Aarau gefahren, ich wollte nur ſchauen, was das Aarau für eine Stadt ſei.

Zu J. B. 2. Mit wem hat der Müller in Aarau geſprochen? J. B. Mit dem Bühler und Baumann; ich ſah ihn noch ſelbſt im Schwert, wo die Herren zu Mittag aßen an ihrem Tiſche. Und als wir aus dem Wirthshauſe fort, auf dem Heimwege waren, äußerte er ſich, der Baumann habe geſagt, es laſſe ſich auf die Art nicht machen; ſie ſeien nicht einverſtanden. Ich ſelbſt habe ihm dann auf dem Heimwege noch zugeſprochen, er ſolle von dem Gedanken abſtehen.

J. M. Es iſt nicht wahr, daß ich mit dieſen Herren darüber geredet habe; dafür dürfte ich einen Eid thun.

Zu J. B. 3. Iſt es etwa der Fall, daß ihr ſelbſt mit Baumann und Bühler über den Entſchluß des Müller geredet habet? J. B. Ich habe wirklich dieſen beiden Herren geſagt, der Müller ſei deswegen da, und ſie haben ſchon mir zur Antwort ertheilt, von dem wollen ſie jetzt nicht hören, man müſſe den geſetzlichen Schritt gehen.

Zu beiden: Wollet ihr einander noch etwas vorhalten?

J. B. Nein!

J. M. Nein, ich habe nichts wider ihn.

Beſtätigt: Johann Burri.

Vor dem Abtreten bemerkt Confrontant. Damit ich die ganze Sache recht ſage, verhält ſich die Sache ſo: Baumann hat mir, als ich ihm das Vorhaben des Müller eröffnete, den Auftrag ertheilt, ich ſolle machen, daß er zu dem Waller nicht kommen könne; ich ſolle ihn auf der Stelle fortnehmen!

Auf dieſe Bemerkung erwidert Müller:

Ei ja, wenn ich ja hätte zu dem Waller wollen, ſo hätte ich ja ſchon das erſte Mal zu ihm können, da iſt er daheim geweſen. Das war ja das zweite Mal, als ich mit dir in Aarau geweſen bin.

Zu J. M. Der Zweck dieſer zweiten Reiſe kann alſo doch wohl nicht der geweſen ſein, blos zu ſchauen, was Aarau für eine Stadt ſei. J. M. Es iſt ſchon manchmal einer drei Mal an einem Ort geweſen und hat es nicht recht geſehen: das iſt jetzt ein Wunder das!

Zu J. B. 4. Habet ihr von dem Müller einen andern Reiſezweck vernommen, als denjenigen, den ihr ihm vorgehalten habet? J. B. Nein! Nach meinem Dafürhalten hatte er keine andere Abſicht. Der Baumann hat mir beim Aufſtehen, ſo am Fenſter zu, geſagt, das ſei eine dumme Geſchichte, man müſſe das aus dem Kopfe ſchlagen, und ich habe in dieſem Sinne mit dem Müller auf dem Heimwege auch geredet.

J. M. (Einfallend.) Ei jo, i ha's jo do au us em Kopf g'ſchlage.

Zu J. M. Gebet ihr alſo zu, daß ihr mit dem Gedanken, den Herrn Leu umzubringen, umgegangen ſeid? J. M. Nein, ich weiß gar nicht, wie ich das geſagt habe, das was der da ſagt.

Zu J. M. Ihr habt nun bereits ſowohl von Achermann, als von Burri umſtändlich gehört, wie ihr vor und bei einer zweiten Reiſe nach Aarau die Abſicht geäußert habet, euch als Mörder zu verdingen. Glaubet ihr, dieſe zwei Zeugen ſeien nicht genügend, euch einer Thatſache zu überführen, die ohnehin durch Zeugen ſchon beſtätigt iſt? J. M. Es mag ſein, daß ich den Gedanken gehabt habe, daß wenn ich etwas dafür bekomme, ich es dann gethan hätte.

Zu J. M. Was hättet ihr gethan, wenn ihr Geld bekommen hättet? J. M. Was weiß ich, was ich gethan hätte.

Zu J. M. Die Zeugen haben euch beſtimmt vorgehalten, um was es ſich gehandelt hat. Ihr müßt ihnen alſo beſtimmt widerſprechen, daß ihr eben das und nichts anderes, oder etwas anderes um Geld zu thun, beabſichtiget habet. J. M. Was weiß ich, ich habe ja nie geſagt, ob ich ſchlagen wollte oder ſonſt etwas zu Leid thun.

Zu J. M. Um welche Perſon hat es ſich denn gehandelt; wem hätte etwas um's Leben gethan werden ſollen? J. M. Was weiß ich, allerhand nichts; ihr fraget mich ſo ſpäßig, ich komme gar nicht mehr daraus.

Zu J. B. 5. Um wen hat es ſich gehandelt? J. B. (Lachend). He jo, eben um den Leu zu erſchießen.

J. M. Ja ſo, jetzt hab' ich's gehört, jetzt weiß ich, was ihr für ein Wort wollet!

Zu J. M. Warum ſeid ihr alſo nach Aarau? J. M. Ich weiß nicht warum; ich habe mit keinem perſönlich geredet.

Zu J. M. Wer hätte umgebracht werden ſollen? J. M. Was weiß ich, der hat's ja geſagt.

Zu J. M. Was hat er geſagt? J. M. Ihr habet es ja gehört, es wird wohl geſchrieben ſein.

Zu J. M. Und was habet ihr gehört? J. M. Was weiß ich, de Leu z'erſchieße het er g'ſeit.

Zu J. B. 6. Seid ihr durch das Angehörte nicht veranlaßt, noch ein Wort an den Müller zu wenden? J. B. Nichts anders, als was ich bisher angegeben habe.

Beſtätigt: Johann Burri.

Wird in Abſtand gewieſen.

In der eingetretenen Pauſe bewegte ſich der Inquiſit Müller mit beiden Händen den Kopf faſſend, gegen den Boden und jammerte laut:

Ach um Gottes willen, holet mir den Pfarrer, es will mir übel werden. Hierauf wurde ihm die Ermahnung zu aufrichtiger Reue ſeiner Schuld wiederholt ertheilt und ihm bemerkt, daß ein geiſtlicher Beiſtand in dieſem Augenblicke nicht ſtattfinden könne. In krankhafter Bewegung äußerte er ſich hierauf: Nun denn in Gottes Namen, ich bin der Thäter! Nun machet mit mir, was ihr wollt; aber den Herrn Pfarrer muß ich mir ausbitten; denn ich habe mir vorgenommen und es ihm auch geſagt, daß ich ihm zuerſt eingeſtehen wolle.

Auf Verlangen des J. Müller fand das Verhöramt für angemeſſen, dieſem Wunſche zu entſprechen, und es wurden Seine Hochwürden Herr Pfarrer J. Meyer eingeladen, auf dem Amtslokale zu erſcheinen. Gleichzeitig erging auch an Herrn Gerichtsſuppleanten Th. Huber die Anzeige, daß er unverzüglich als Beiſitzer bei einem Verhöre ſich einfinden möchte. Unter der Zeit, bis dieſe beiden Herren erſchienen, wurde ein Theil der Aeußerungen Müllers zur Notiz niedergeſchrieben; das Protokoll aber erſt im Beiſein beider Beiſitzer, und da die Perſönlichkeit des Herrn Pfarrers auch keinen Mißbrauch hoffen läßt, in Gegenwart deſſelben verfaßt. Die Aeußerungen ſind möglichſt wörtlich getreu folgende, in fortlaufender ununterbrochener Erzählung:

Werfet das Papier nur alles weg. das iſt viel nichts; das eint und andere iſt wahr, aber manches auch nicht. Ach Gott! wie bedauert mich meine liebe gute Frau und liebe Kinder und meine liebe Mutter, hätte ich ihr doch auch gefolgt (beim Diktiren dieſer Stelle: ſchreiben ſie meine liebe Mutter auch.)

(Sich gegen den Stuhl, auf welchem Achermann geſeſſen hat) wendend: den da, der zuerſt da geweſen iſt und den anderen, den Burri, dürftet ihr aber auch nehmen. Nur um eins bitte ich, laſſet meinen Bruder laufen. Das ſind freilich die erſten geweſen, die mich unterſtützt haben. Nicht drum, Anlaß hat mir keiner gegeben, ich bin ihnen nachgelaufen. Ich ſehe jetzt wohl, was der Indizienbeweis iſt; aber das iſt alles doch blos Indizienbeweis wie ihr ſaget; allein ich will lieber die Gnade vor Gott.

Gräuslich frech war ich, das iſt wahr, es hat lang in mir gearbeitet. (Während dem Diktiren: Ja aber, warum hab ich das gethan, eben die gräßliche Noth! hätte ich die Gült anbringen können, ſo hätte ich das nicht gethan.)

Sich gegen Herrn Verhörrichter Ammann wendend: Ihr ſeid der Schultheiß Siegwart, das habe ich ſchon lang gedacht. Viele Flüchtlinge haben mich aufhetzen wollen, ich ſolle euch zuerſt nehmen; das hätte ich doch nicht thun können, denn wie wollte ein Landmann da in der Stadt zu euerm Hauſe ſo herkommen können.

Ich will alſo erzählen, wie das Alles gegangen iſt. Nur um Einen thut es mir grüslich weh und ſeinen Namen ſag ich nicht, das iſt vorbei.

Nach erneuertem Zuſpruch, ſein Gewiſſen vollkommen zu entlaſten:

So loſet jetzt zu: Gerade nach dem erſten Freiſchaarenzuge wäre die Noth bei mir noch nicht ſo groß geweſen, ich hätte es wohl gelten laſſen können. Da kam der Bruder in den Militärdienſt und ich war in Menzikon. Dort beſuchte er mich einmal und ſagte, ich ſolle doch das Geld nicht ſo verbrauchen. Es iſt halt dort ſo viel darunter und darüber gegangen, gelärmt und geſchlägelt, ſo daß ich immer frecher wurde. Frech muß man ſein, das könnet ihr ſelbſt denken, ehe einer ſo Sachen ſchwatzt und dann begeht. Mittlerweile wurde auch bei Hauſe nichts gehörig betrieben; es iſt wohl ein Beiſtand beſtellt worden, aber der hat nichts gethan; er war dümmer als eine Kuh. Die Franzoſen hatten damals ſo Holz gekauft und wir hätten wohl auch für 2000 Franken anbringen können. So habe ich die Sache angetroffen, als ich aus dem Aargau heraufkam. Am ſchmutzigen Donnerſtag, das iſt wahr, da beginnt jetzt die eigentliche Sache, bin ich mit dem Vorhaben nach Aarau, nicht mit dem Waller, ſondern mit dem Bühler zu reden, was ſie mir geben würden, wenn ich den Leu wegſchaffe. Burri wollte da einen Fang machen, er und der Bühler haben mir das Geld, welches ich hätte bekommen können, abgejagt oder abjagen wollen, das glaub ich jetzt noch. Ich habe alſo in Aarau — (beim Diktiren: haltet jetzt, da muß ein Unterſchied gemacht werden; ſie haben mich zum Waller nicht gelaſſen. Ob das in der Abſicht geſchehen iſt, damit ich nicht vernehme, was er dafür gebe, weiß ich nicht,) — den Bühler und Baumann in dem Wirthshaus, wo der Burri ſagt, angetroffen. Der Bühler betrachtete mich da mit ſeinem dicken Bauch, er ſtund ſo an dem Tiſche vor mich hin, um mich zu betrachten, ob ich auch kärſch genug wäre. Der Burri hat ſchon vorher mit ihm darüber geredet. Das Ding iſt damals ſo beſchloſſen worden: ich ſolle jetzt nur wieder heimfahren, der Bühler wolle mir dann ſchreiben, wenn es etwas ſei. Da habt ihr es jetzt, was die Briefe zu bedeuten haben, die ihr bei mir gefunden habt. Der Burri hat auf der Heimfahrt nach Menzikon mir dieſes mitgetheilt, und ſchon im Hinunterfahren hat er mit mir gemarktet, ich ſolle nicht mehr fordern als 2000 Franken.

Zur Ausführung der That kam ich nicht wieder zu dem Gedanken, bis ich nach dem zweiten Freiſchaarenzuge dem Bruder Kleider nach Menzikon bringen mußte. Einſt an einem Sonntag, an dem ich mit dem Bruder und Achermann in Leutwil war, von Menzikon bis Leutwil fingen ſie mit mir zu reden an: es wäre doch recht, wenn der Leu wegkäme. Der Achermann ſagte: Du Narr, du wäreſt reich genug. Ich erwiderte

ihnen, machets ſelber, ihr habt ſo nahe als ich. Auf dieſer Reiſe wieſen ſie mich auf und der Achermann ganz beſonders: ich ſolle das jetzt nicht ſo gerade aufgeben, aber ſie wollen dann auch etwas davon haben; ſie wollen mir ſchreiben, ſobald der Bühler ſich beſonnen habe. Sie ſind alſo um die Summe, oder was weiß ich, mit dieſem nicht ſobald einverſtanden geweſen. Da habet ihr den Sinn von dem erſten Brief. Jetzt wartet nur, daß ich an das Werk gehen ſoll, haben mir der Achermann und der Bruder mündlich geſagt. — Beim Diktiren: Ja, ich habe noch einen Brief bekommen von Zürich, ich weiß nicht, aber ich meine faſt, er ſei von einem Billiger in Hitzkirch, einem Tuchhändler geſchrieben geweſen, worin gar viel verſprochen geweſen iſt und von dem Leu die Rede war. Darin hieß es, du kannſt fordern ſo viel als du willſt. Dieſen Brief habe ich verriſſen und ich habe manchmal gedacht, ich ſei froh, daß ſie ihn nicht gefunden haben. So ein Mord iſt nicht ſo leicht zu machen wie man glaubt. Ich mußte doch zuerſt auch eine Waffe haben und ich fragte den Bruder bei ſeiner Anweſenheit: wo haſt du denn den Stutzer? Du kannſt mir ihn ſchicken. Allein er wollte dazu nicht Hand bieten, und ihr könnt euch wohl denken, daß ich meinerſeits bei andern Leuten auch nicht nachfragen konnte, wer mir etwa ein Gewehr leihen wolle. Des Bruders alte Flinte die habe ich zuletzt gebraucht, die hat die That vollbracht. Sie iſt jetzt auf den Sauſtällen verborgen. Ich kann einem die Stelle ſo gut bezeichnen, daß man ſie finden wird, ohne daß ich dabei bin. Gellet, ich werde nicht hin müſſen? Das Volk iſt auch gar grüslich rauh. Ich will wieder von vorne anfangen: erſtens alſo, wie ich das erſte Mal nach Zürich gekommen ſei. Ja, da bin ich alſo zu dem Bühler. Der Bruder zeigte mir den Ort, wo er wohne, in einem Wirthshaus, wo er die Koſt hat oder was weiß ich. Bühler nahm mich einmal in ein Zimmer hinauf; es war ein Bett darin, und ich denke wohl, er wird dort ſchlafen. Er fragte mich, was ich denn dafür verlange, den Leu wegzubringen? Ich forderte 20,000 Frk. (die bekomme ich jetzt dann im Himmel!) Bühler lupfte die Achſel darob und ſagte: Ich thue zwar etwas außerordentliches, der Mann ſei wichtig, das ſei wahr; aber er könne ſich jetzt doch nicht über die Summe beſtimmt ausſprechen. Zuletzt entließ er mich mit den Worten, er wolle mich jetzt dann nächſtens berichten laſſen. Der Bericht kam eben nicht, bis der Bruder und Achermann perſönlich gekommen ſind.

Nach der That bin ich zum zweiten Mal nach Zürich und zu dem Bühler, ohne daß es der Bruder gewußt hat, da ſchlug mir derſelbe die Bezahlung rundweg ab, und wollte dergleichen thun, als ob er von allem nichts gewußt hätte. Vorher hatte er oft zu mir geſagt, du mußt es verdienen, und nun da ich vor ihm ſtand, ſagte er: haſt du es gethan? Ich

erwiderte ihm: hei jo, es wird wohl ſonſt Niemand kommen und ſagen, er habe es gethan. Er wies mich ab, er wolle nichts davon wiſſen. Das habe ich dann meinem Bruder geklagt und was er darauf gemacht hat, das weiß ich nicht. — Ich komme jetzt einiſt zum Caſimir. Nicht daß derſelbe mich zur That angeleitet hätte; es bereicht ihn nicht, und er wird wohl herauskommen. Ja, ich bin alſo zweimal zu ihm und habe ihm eröffnet, daß ich im Sinne habe, den Leu wegzuſchaffen. Er gab mir zur Antwort, es gehört ihm eine Ohrfeige, aber das mußt du nicht thun. Ich gib dir nichts dafür. Er wollte ſo ſagen, einen Streich dürfe ich ihm geben, aber nicht ſo viel auf die Art. Einmal ſo hat er ſich unter meinen Augen ausgeſprochen. Beſtimmter hat Stadtammann Iſaak es mir gewehrt, er ſagte, Geld könnte er mir für ſo etwas nicht geben, es komme ihm ſchrecklich vor, und er habe für ſich ſelber zu luogen, das Zeug habe ihn ſchon genug gekoſtet.

Jetzt kommt es an den Corraggioni, und auch gegen ihn muß ich offen geſtehen, daß ich ihm zuerſt nachgelaufen bin. Das erſte Mal kam ich zu ihm an einem Dienſtag. Er hatte ſchon vorher mit mir geredet. Der machte mir gar ein großes Verſprechen: 30,000 Franken würden ihn nicht reuen, wenn ich das thun würde. Nun denket: 30,000 hier und 20,000 von Zürich geben 50,000 und davon hätte ich für mein ganzes Leben genug gehabt. Das hat mich denn ſehr gefreut und ſo kam ich zu dem Entſchluſſe, die That zu vollführen.

Mit der That iſt es ſo gegangen:

Das erſte Mal habe ich dem Rathsherrn Leu Sonntags den 13. Heumonat aufgepaßt daheim bei ſeinem Hauſe. Ich dachte, er laufe etwa ſo vom Hauſe in die Scheune und da könne ich ihn hinter einem Haag hervor erlangen. Ich kannte ihn ja gar wohl, und wenn ich ihn geſehen hätte, ſo hätte ich halt gefeuert, treffe es ihn dann oder nicht. Am Mittwoch oder Donnerſtag darauf hörte ich, daß er mit vielen Leuten nach Bruder Klauſen gewallfahrtet ſei, und da begab ich mich am Donnerſtag Abends in das Wäldli bei der Emmenbrücke, in der Erwartung, er komme mir jetzt da. Ich wartete etwa eine Stunde bis etwa 4 oder 5 Uhr; der ſtarke Regen vertrieb mich, ich verbarg das Gewehr ſammt dem Sacke in die Stauden. Ihr könnet denken, wie hundsdumm ich die Sache eigentlich gemacht habe; hätte man das Gewehr gefunden, ſo wäre ich durch den Sack verrathen geweſen; es war ein Spreuerſack aus der Mühle von Stechenrain. Am folgenden Morgen, am Freitag, habe ich die Flinte eingewickelt in einem Sacke nach Eberſoll getragen, und es iſt ganz wahr, daß ich da neben dem Löli, der neben mir verhört worden iſt, ein Stück weit gegangen bin. Er hat nur in dem Stuck gelogen, daß er ſagte, ich

habe die Achſeln gelüpft. In dem Sacke hatte ich noch ein Zweigſagli, mit welchem ich eine Leiter hinten am Schopfe des Herrn Leu verſägte und ſo ein Stück herrichtete, daß ich in die Hinterſtube hätte einſteigen können. Ich habe den Leu aber Freitag Abends nirgends herum gewahrt. Ich paßte aber auch nicht länger als bis um 8 oder 9 Uhr herum. Ich trug die Flinte wieder nach Hauſe. Am Abend des folgenden Tages wickelte ich ſie in den Schaub, in die Widli und den Strick, den man dann hinter der Scheune des Herrn Leu gefunden hat. Es werden auch zwei Haſpelten Garn dabei gelegen ſein, die ich zum leichtern Tragen des Gewehres brauchte. In jener Nacht ſelbſt ſtellte ich das Leiterli bei der Hinterſtube an. Bei einem Fenſter am Tiſche, auf der Seite gegen Günikon, konnte ich einen Läufer ganz ring zurückſchieben. Es war keine Feder daran, es ging ohne Gybſen. Von der Hinterſtube ging ich in die Küche, wo ein Licht brannte. Ich traute mir darauf nicht ganz, ob das nicht etwa ein Nachtlicht ſei, und darum blieb ich ſtehen, um zu horchen, ob alles ſtill ſei. Wo das Schlafſtüble des Leu ſei, wußte ich wohl, man ſieht es ja von außen, und zudem habe ich ja manchmal Zinſen zu dem Leu getragen. Von der Küche trat ich in den Hausgang, wo ich die Stüblithür öffnete, die an einem Kindergütſchli anſtieß. Da gewahrte ich im Mondſchein links an der Wand die Frau im Bette. Ich hatte zuerſt Weiberkleider an der Wand gewahrt und gedacht, da muß das Weib liegen. Beim nähern Herzubüſeln ſah ich ihn im andern Bett halb abgedeckt. Er lag da wie ein Kaſten, Ihr könnet wohl denken, ſo ein großer ſchwerer Mann wie das geweſen iſt. Es ſchlief alles feſt. Nun ſchlich ich zurück zur Hausthüre und griff an derſelben leiſe herum, bis ich den Riegel hatte, welchen ich ganz leiſe zurückſchieben konnte, auch die Falle ließ ſich leiſe öffnen. Ich machte die Thüre ſpeer auf, damit ich dann nachher ungehindert davonſpringen könne. Ich hatte das Flintli hinter einer Holzbeige in einem Rebackerli abgeſtellt, welches ich nun zur Hand nahm. Indem kam mir der Gedanke, ich wolle es doch nicht thun. Von dem Bühler und Corraggioni habe ich noch nichts und ſie könnten bei ihrem Worte nicht bleiben. Zu meinem Unglück trug ich in einem Gütterli ſo für ungefähr 6 Kreuzer Kirſchenwaſſer bei mir. Dies nahm ich hervor, mit dem Gedanken, ich müſſe doch etwas Courage haben. Es ſchlug gerade halb 1 Uhr am Kirchthurm zu Hochdorf. Es war mir recht kurios zu Muth, es wurde mir ganz warm, aber ich ſetzte Alles aus dem Kopfe weg. Es hilft jetzt alles nichts, es muß ſein, dachte ich, das Geld, das Geld lag mir immer im Kopf. Ich hatte Einen auf der Straße dem Bach nach herauflaufen gehört und das hätte mich ſchier erſchreckt. Wäre er gegen das Haus zugekommen, wie nicht, ſo wäre es nicht geſchehen. Nachdem ich Niemanden mehr gehört hatte, ſo ſchlich ich wieder in das

Haus, öffnete die Stüblithüre noch einmal leiſe und langte mit dem Flintli dem Leu auf eine Rippe, ſo daß ich denken konnte, ich treffe ihn mitten in den Körper. Ich habe den Schaft nicht an den Backen gehalten, ſondern nur ſo oberflächlich hingehalten. Es ging das erſte Mal los. Auf den Schuß hörte ich ihn rufen: „Jeſus Maria!“ und ich ſprang ſogleich durch den Hausgang hinaus. Ich hatte leichte Schuhe an. Das iſt denn nicht wahr, daß ich in Fünfviertelſtunden heimgeſprungen ſei, aber doch auch um ſo halb 4 Uhr herum bin ich heimgekommen und habe mich ins Bett gelegt. Das Gewehr habe ich nie aus den Händen gelaſſen und ich habe es denn erſt am andern Morgen auf den Säuſtällen auf einer Brüge unter dem Hauſe verſchoben. Es wird ein Laden darauf liegen, es hat Knallfeuer. Am folgenden Tage, dem Sonntag, bin ich dann nicht zu dem Corraggioni, aber dann am Montag darauf, oder, ich kann es nicht beſtimmt ſagen, vielleicht am Dienſtag. Er ging mit mir in ein hübſches Zimmer in ſeinem Hauſe oben, wo er mich fragte, haſt du es gemacht? Ich erwiderte ja, worauf er zu mir ſagte: Heb di ſtill, ſchwäz jetzt nur nit z'viel; i will jetzt denn dem Caſimir ſchribe. Was ſie nun hierauf weiteres gehabt haben, weiß ich nicht; ich erhielt nichts von ihm. Der Corraggioni verſprach mir abermals blos, er wolle mich berichten, wenn die Sache in Ordnung ſei. Das iſt denn alſo in der Woche geſchehen, ehe ich arretirt wurde. Wo er mich beſchickt hatte und zu mir ſagte, ich ſolle nach Zürich hinaus, in das erſte Kaffeehaus, es ſei ſchon berichtet; was ich dort bekommen hätte, weiß ich nicht. Zwei Tage nachher wurde ich arretirt.

Was der Bruder unter der Zeit mit den Flüchtlingen in Zürich gemacht hat, weiß ich nicht. Daß ich ihm mitgetheilt habe, ich ſei der Thäter, iſt richtig; aber es muß dann vieles von ihm dazu gelogen worden ſein. Was ich für die That erhalten habe, beſteht einzig in Kaffee und Päckli und Reis, zuſammen für einen Neuthaler. Ich dachte, man könne dann ſpäter das abrechnen. Das iſt nun punktum, wie die Sache gegangen iſt. Ich wollte freilich lieber, ich wäre allein im Unglück, indeſſen darf ich den Andern dafür unter die Augen treten.

(Nach Verleſung des Protokolls:) Sind euere Angaben richtig und vollſtändig niedergeſchrieben? J. M.: Ich habe nur noch das nachzutragen, daß derjenige Brief, von welchem ich mir vorſtelle, er ſei von dem Villiger und in welchem es ausdrücklich geſtanden iſt, daß wenn ich den Leu hinrichte, ſo könne ich Geld fordern, ſo viel ich wolle, durch den Rebſamen von Zürich mir zugekommen iſt. Dann wünſche ich beigeſetzt, daß ich am Freitag, als ich keine Gelegenheit gefunden hatte, den Gedanken faßte, ich wolle es gelten laſſen. Aber neben dieſem Gedanken zu war wieder der andere — das Geld, das Geld! Mit dem kannſt du bei Haus und Hof bleiben.

Ich meinte, ich wolle damit meine Frau glücklich machen — weinend — jetzt bekommt sie wohl keinen Kreuzer davon.

Woher habt ihr die Kugel zu der Tödtung genommen? — Aus einem Zithäfeli; ich habe eine daraus genommen, die in den Lauf rollen mochte. Sie ist gern heruntergegangen. Ich mußte nur Papier darauf thun. — Weinend: — Wenn ich muß hingerichtet werden, so wünschte ich doch auch, daß ich erschossen werde; nur nicht durch den Henker den Kopf abschlagen.

Hat euch Niemand bei Verübung der That geholfen? — Nein, bei der That selbst war ich allein; aber zur That haben mich eben die Spitzbuben angemacht.

Man hat hinter der Scheune des Herrn Leu, wie euch schon vorgehalten wurde, Schaub, Garn, ein Seil und mehrere Widli so zusammengeflochten gefunden, daß man auf die Vermuthung gerathen ist, es sei zu einer Brandfackel bestimmt gewesen? — Das ist unrichtig. Ich habe dieses Zeug um den Lauf herum gewickelt gehabt, damit das Gewehr im Mondschein nicht so glitzere und damit, wenn mir Jemand begegnen würde, man nicht sehe, was es sei. An eine Brandstiftung dachte ich nicht; ich wünschte doch nicht, daß dieses dem Volke so dargestellt würde.

Bezeichnet die Stelle näher, wo das Gewehr verborgen liegt. — Wenn man von der Luzerner Landstraße herkommt, so sieht man zunächst am ersten Ecken meines Hauses Säuställe und links nebenan eine Kellerthür. Durch dieselbe muß man hinein; dann kommt man zu den Säutrögen hin, dann braucht man nur auf diese zu stehen und dann kann ein Bub auf die Diele der Säuställe schlüfen. Es liegen dort viele Ladenstücke und unter einem derselben ist das Gewehr. Notabene, wenn es nicht gefunden worden ist bei der Gant.

(Nach abermaliger Verlesung des Protokolls:) Wisset ihr nun dem Protokoll nichts weiteres beizufügen? — Nein.

Bestätigt und unterzeichnet: Jakob Müller.

Der Criminalrichter: Thomas Huber.
Der Verhörschreiber: Vinzenz Fischer, Aktuar.
Der Verhörrichter: Ammann.
Der Beisitzer: G. J. Boßart."

„Geschehen zu Stechenrain,
Samstags, den 1. Wintermonat 1845, Morgens 4 Uhr.

Unter Begleitung des Herrn Zuchthausdirektor Kost hat sich die unterfertigte Commission nach Stechenrain verfügt und bei der Wohnung des Inquisiten Jakob Müller, welche jetzt Eigenthum des Johann Bachmann

von Rothenburg ist, Einlaß begehrt. Es wurde geöffnet durch die Söhne Johann Georg und Alexander, welchen mitgetheilt wurde, daß das Verhöramt eine Visitation in diesem Hause vornehmen müsse. Gleichzeitig wurden sie befragt, ob sie bei ihrem Ausziehen im Hause kein Gewehr gefunden haben, oder ob ihnen etwa bekannt sei, daß eines bei der Mobiliengant des Müller versteigert worden sein würde. Sie versicherten, daß beides nicht der Fall sei; wenigstens wissen sie nichts davon.

Auf Begehren führten sie uns an die von dem Inquisiten bezeichneten Sauställe, welche mit einem flachen Dache bedeckt sind. Unter demselben wurde zuerst mittelst eines Heurüpfels die Güselwaare weggezogen und nach Wegbringung eines Büschels Stroh gewahrte man den vordern Theil eines Gewehrlaufes und nach Wegbringung eines Brettes, welches den hintern Theil des Gewehres deckte, konnte man dasselbe hervorziehen, was durch den Johann Georg Bachmann geschehen ist.

Das Gewehr ist ein pistonirtes, ungezogenes Jagdgewehr. Der Schaft ist von braunem Nußbaumholz und der Kolben so gestaltet, wie an einem Stutzer alter Ordonnanz, ziemlich stark gesenkt. Der Lauf mißt 3 Schuh 6½ Zoll in der Länge; der Kolben hat einen Durchmesser von 6 Linien an der Mündung. Die Garnitur ist von Messing und es befindet sich ein großes Absehen auf dem Lauf und als Band auf dem Schaft (Absehband oder Ring). Lauf und Schloß sind verrostet, was bei dem Verborgenliegen an diesem Lokale eintreten mußte.

Bei Erkundigung, ob der Müller nicht eine Wanduhr zurückgelassen habe, deren Gewichte mit Bleikugeln angefüllt seien, erklärten die Gebrüder Bachmann, auch das sei nicht der Fall. Dagegen wissen sie, daß der Bauer Joseph Geisler im Bühlhof an der Gant eine Uhr abgekauft habe, an welcher solche Gewichte enthalten seien. Sofort verfügte sich Aktuar Fischer, durch den Johann Georg Bachmann geführt, in die Wohnung des Bühlhofbauers, um die fraglichen Gewichtsteine abzufordern. Er brachte zwei stürzene Gewichtbehänge (respective Futterale) zu den Akten, die mit Bleikugeln von verschiedenem Kaliber angefüllt sind, bei deren oberflächlichem Untersuch es sich zeigt, daß ähnliche an Gewicht und Umfang darunter seien, wie die bei dem Leichname gefundene.

In Urkund dessen:

Der Verhörrichter: Ammann.
Der Aktuar: Vinzenz Fischer.

Als Zeugen:

Die Hausbesitzer: Johann Georg Bachmann.
Xander Bachmann."

„Beſchluß am 2. Wintermonat 1845.

Sei das Gewehr nach ſtattgefundener Rekognition des Inkulpaten den Experten R. Göldlin, Major; Baumgartner, Zeugwart; Thüring, Schützenlieutenant, mit der Frage vorzulegen: ob ſie erklären dürfen, daß die fragliche Kugel, welche ſie bereits unterſucht haben und ihnen wieder übergeben werde, aus dieſem Gewehr habe geſchoſſen werden können.

Der Verhörrichter: Ammann.
Der Aktuar: Vinzenz Fiſcher."

„Geſchehen Luzern, 2. Wintermonat 1845, Vormittag.

Vorgeführt erſcheint:

Jakob Müller,

deſſen Verhör fortgeführt wird wie folgt:

Von welcher Beſchaffenheit iſt diejenige Flinte, mit welcher ihr den Rathsherrn Leu erſchoſſen haben wollt? — Es iſt ein groblachtiges, wüſtes Gewehr, nichts Apartigs, es hat einen alten, halben Schaft, er geht nit ganz füre. Die Garnitur iſt von Meſſing. Der Bruder Anton hat das Gewehr eingetauſcht, ich glaube von des Sonnenrainers. — (Unter Vorweiſung des auf dem Schweineſtalle vorgefundenen Gewehrs:) Iſt das nun dasjenige Gewehr, womit ihr den Herrn Leu erſchoſſen habt? — (Nachdem Inquiſit das Gewehr in die Hand genommen und betrachtet hat:) Ja, das iſt es, wenn es nur nicht abgegangen wäre, oder mir durch die Achſel hindurch. — Gebt noch einmal an, wie ihr dieſes Gewehr nach Eberſoll gebracht habet? — In Schaub eingewickelt. — Es wird dem Inquiſiten das Gewehr wieder in die Hand gegeben mit der Aufforderung, zu bezeichnen, wie er es eingewickelt habe. Er legt daſſelbe auf den Boden und gibt folgende Explikation: Schauet, ſo hab ich jetzt von beiden Seiten Schaub darum hergelegt und dann da und da und da mit Widli umflochten. Da beim Lauf und da beim Schaft habe ich Kuder hergethan, und da beim Zügel mehr Stroh, damit man die Krümme des Schaftes nicht ſehe. Weil da dieſer Tragriemen auch in das Strau eingewickelt werden mußte, ſo habe ich aus dem Kudergarn, welches ihr gefunden habet, ſo (Inquiſit weiſet hier auf ſeine Achſel) einen Tragriemen daraus gemacht. — Wie habt ihr dieſe Einhüllung von dem Gewehr weggenommen? — Ich mag etwa ein oder zwei der Widli aufgeriſſen haben; die andern aber nicht; ich ſtreifte das Ganze nur ſo ab (Inquiſit machte die Bewegung des Abſtreifens mit der Hand). — Wo hattet ihr den Schaub zu liegen, welchen ihr gebraucht habt? — Ich hatte von dem genommen, welcher in meiner Scheune auf dem Einfahr gelegen iſt. — Wo habt ihr die Widli genommen? — In

der Matte von einem oder zwei Stöcken; ja von zweien, welche hieher des Hauſes, von Luzern her linker Hand ſtehen. — (Unter Vorweiſung der bei den Akten liegenden ſechs Stück Widli:) Sind das die Weiden, die ihr gebraucht habet? — Die ſind jetzt eingetrocknet, aber das werden wohl die gleichen ſein; es ſind kleine Widli an jenen Stöcken, ſie wollen nicht recht wachſen dort, oder es ſind von der letzten Sorte. Ich habe dieſe mit dem gleichen Meſſer, welches hier iſt, theils abgeſchnitten, theils abgefräzt. Sehet, ich habe ſie ſo in die Hand genommen und während dem Schneiden noch gezerrt. — Wir haben in jener Matte und bei jenen Bandſtöcken nachgeſehen, und allerdings ſechs friſch geſchnittene Abſchnitte gefunden, aber bei keinem wollten die halb geſchnittenen und zur Hälfte abgeriſſenen Ende der Widli paſſen. Wäret ihr im Falle, uns andere Abſchnitte zeigen zu können? — Ja das iſt jetzt gleich, ſie ſind von keinen andern Stöcken, als den bezeichneten. Die Abriſſe konnten auch wieder verwachſen ſein, oder ſonſt etwa aus einem Eckli herrühren, wo man es nicht einmal ſieht. — (Unter Vorlegung des bei der vermeintlichen Fackel gelegenen Strickes:) Kennt ihr dieſen Strick? — Hei ja! es iſt eben der, den ich um das Gewehr band. — Woher hat der Strick die bräunliche Farbe? — Ich denke wohl von dem Rauch in der Küche; wir haben ſo ein rauchiges Haus, und dieſer Strick iſt etwa zwei Schritte von dem Feuerherd weg an einem Nagel gehangen. — (Unter Vorweiſung des Kuders:) Kennt ihr dieſen Kuder? — Ja, das iſt von unſerm. Es wird einmal wohl ſo ſein, ich weiß nichts anderes. — (Unter Vorweiſung des Garnſtranges:) Kennt ihr dieſes Garn? — Ja. Dieſen Strang da habe ich auf die bezeichnete Weiſe als Tragriemen zu dem Gewehr benutzt; man wird ihn bei dem Schaub gefunden haben. Wir hatten dieſes Garn auf der Diele der Holzhütte, welche von Luzern her rechter Hand innert der Straße neben meinem Hauſe ſteht. Es waren zwei ſo Strangen. Eine habe ich liegen gelaſſen und eine mitgenommen. — Wer hat dieſes Garn geſponnen? — Das weiß ich nicht. — Gebt noch einmal an, woher ihr die Kugel, die ihr zur Tödtung benutzt habet, genommen? — Ich hatte ſo Kugeln in dem Gewicht am Zit. — (Es werden dem Inquiſiten die zwei mit Kugeln gefüllten Gewichtformen, wie ſie aus der Hand des Joſeph Geisler zu den Akten gelangt ſind, vorgelegt:) Kennt ihr dieſe Gewichtformen? — Ja, das ſind unſere Zeithäfeli; ſind ſie nicht mehr in unſerm Hauſe geweſen? Ja, ja, das ſind's. Aus einem ſolchen habe ich die Kugeln herausgeleert und eine kleine genommen die in den Lauf paßte. Sie iſt durch den Lauf herunter gefallen; es hätte noch eine größere hinein mögen. — Unter den hier liegenden Kugeln hat es mehrere, die ſchon einmal geſchoſſen worden ſind. Iſt es etwa mit der zur Tödtung benutzten auch der Fall, daß ſie ſchon einmal geſchoſſen wurde? —

Das könnte ich nicht bestimmt sagen, ob es eine ganz runde oder eine schon gebrauchte war; es war Nacht, als ich das Gewehr lud; ich konnte so genau nicht darauf schauen. Wir hatten in der Herberig eine Scheibe, auf die wir alle Mal geschossen haben, einmal ausgebleit; die Kugeln rühren meistens daher. — Wo habt ihr das Gewehr geladen? — Zu dem Schuß, womit ich den Leu tödtete, lud ich den Schuß an der Stelle hinter der Scheune in dem Schopf, wo man den Schaub gefunden haben wird. Als ich dem Leu vorher aufpaßte, hatte ich das Gewehr jedes Mal bei meiner Heimkehr auf der Matte losgeschossen. — Man hat in dem Hanfacker, welcher an der Straße gegen Günikon hinter des Leuen Haus linker Hand liegt, Spuren von Menschentritten aufgefunden, rühren diese von euch her? — Nein, ich bin in keiner Bünte gewesen. Das Gewehr hatte ich hinter der Scheiterbeige aufgestellt; es ist eine lange Scheiterbeige gewesen an der Güniker Straße zu. — Habt ihr die That wirklich allein verübt? — Ich bin bestimmt allein gewesen. — Wie mag es denn gekommen sein, daß die Nachricht von dem Morde schon am Sonntag, den 20. Heumonat, zwischen 6 und 7 Uhr Morgens in Höngg bekannt sein konnte? — Das kann ich mir nicht erklären; denn ich habe Niemandem gesagt, daß ich es in jener Nacht thun werde. Denn ich habe es ja selbst nicht gewußt, wann es mir gelingen werde. — Wer hat euch in dem Gedanken zum Morde bestärkt? — Der Corraggioni und der Bühler, die haben mir Geld dafür versprochen. Dann bin ich auch zu dem Casimir Pfyffer und habe ihn um Raths gefragt, das heißt so, ich habe zu ihm gesagt, was er mir etwa geben würde, ich hätte im Sinne, den Leu umzubringen. Darauf hat er mir erwidert, er gebe mir nichts, ich solle mich in Acht nehmen mit so etwas; das sei nicht mehr politisch, das sei criminalisch. Bei dem Casimir bin ich zweimal gewesen. Das erste Mal wegen der Gült, wo ich ihn um Rath fragte, was ich thun solle, um den Gemeinderath von Rain zur Herausgabe des Muttergutes zu bewegen. Sein Rath fiel dahin aus, ich solle ihm ein Mitglied des Gemeindrathes bringen, er wolle dann mit ihm reden. Ich konnte ihm zu wenig Auskunft ertheilen, wie das Ding liege. Erst beim zweiten Besuche eröffnete ich ihm mein Vorhaben mit dem Leu. Nachher ging ich nicht mehr zu ihm. Der Herr Doktor hat sich so gegen mich ausgesprochen: etwas hätte dem Leu gehört, aber nicht gerade so auf die Art. — Lasset euch ausführlicher darüber vernehmen, wer euch von der That nicht abgemahnt, sondern noch Versprechungen darüber gemacht habe? — Bei meiner Reise nach Aarau hatte ich mit dem Bühler noch nichts verabreden können. Der Johann Burri hat für mich mit ihm und dem Baumann geredet wohl eine Stunde lang. Ob der Baumann bei der Unterredung nach zugegen gewesen ist, weiß ich denn bestimmt nicht; aber sie sind einmal

mit einander aus einem andern Hauſe in das Wirthshaus gekommen. Der Wirth hat geſagt, in welchem Hauſe ſie ſeien; aber ich weiß den Namen nicht mehr, er ſagte, die Herren kommen jetzt dann zum Eſſen. In Aarau iſt alſo, wie bemerkt, nichts beſtimmtes geſchehen. Nachher kam ich in den Arreſt hieher, und nachdem ich entlaſſen war, mußte ich meinem Bruder Kleider in das Bad von Menzikon bringen. Dort erſuchte er mich, ich möchte jetzt auch noch mit ihm bis nach Leutwyl fahren; es ſei ja morgen Sonntag und ich komme dann Morgens zur rechten Zeit wieder heim. Auf dem Wege dahin fuhr der Achermann mit uns, der davon zu reden anfing: es wäre doch gut, wenn man den Leu hinrichten könnte; ich ſolle es thun. Ich erwiderte ihm, ja aber dann nichts dafür haben; ſie könnten das machen wie ich, ſie haben Zeit dazu wie ich; ſie wieſen mich alle beide dazu auf, ich thue es gewiß nicht umſonſt, der Bühler werde das Präſidium für mich ſchon führen in Zürich. Sie ſagten mir auch, ſie wollen mir dann ſchreiben, wann ich an die Regel greifen ſolle, das will heißen, wann ich an die That ſolle. Einige Zeit nachher kamen beide, der Achermann und der Bruder, zu mir auf Permiſſion (Inquiſit erklärt ſich, das heiße Beſuch). Da haben ſie mir wieder zugeredet, ich ſolle nach Zürich kommen und mit dem Bühler ſelbſt reden, ſie meinen, er werde jetzt ein Schönes thun. Darauf bin ich alſo hinaus. Der Bruder hat mir gezeigt, wo der Bühler die Koſt habe in einem Wirthshaus. Jenes Haus ſteht nahe beim Kornhaus, und ich meine, der Viehmarkt ſei auch in der Nähe. Vom Hausgang weg mußte ich zwei kleine Stiegli hinauf und dann links hinein in ein Zimmer. In jenem Zimmer war der Bühler; wenn es mir recht iſt, ſo hat er noch geſchlafen; ich mußte einmal noch ein wenig warten. Nachdem er aufgeſtanden, kam er zuerſt in die Stube herunter; dort eröffnete ihm der Bruder, es ſei einer da, der gern mit ihm reden möchte. Hierauf hieß er mich, ich ſolle mit ihm kommen, und er hat mich dann in das beſchriebene Zimmer geführt. Dort fing ich an, ob er mich noch kenne, ob er ſich noch erinnere, mich in Aarau geſehen zu haben. Er erwiderte mir, ja, ich ſei ja der Bruder des da unten, was ich habe? Auf dieſes eröffnete ich ihm, der Bruder habe mich geheißen, ich ſolle hieher kommen, und nun möchte ich vernehmen, ob ich auch ein ordentliches dafür bekomme, wenn ich den Leu aus der Welt ſchaffe. Seine Antwort war: Ja, aber das werde ſich bös machen laſſen; das würde wohl nicht ſo leicht gehen. Ich meinte, das werde ſich ſchon machen laſſen, worauf er mich fragte, was ich denn wolle. Ich begehrte 20,000 Franken, worauf der Bühler ſo die Achſel lüpfte und ſich äußerte: ja ſo viel Geld habe ich jetzt nicht, es würde ſich aber wohl machen laſſen, wenn ihr ſo etwas thun könntet. Im weitern Verlauf des Geſprächs erklärte er ſich, er wolle es dem Bruder ſagen, oder mir ſchreiben laſſen,

wenn ich es thun ſolle. Mit dieſem Beſcheid bin ich heim. Ich hatte nun mit dem Hauptmann Corraggioni ſchon vorher auch über die Sache geredet, und zu dieſem ging ich einige Tage, nachdem ich von Zürich zurückgekehrt war, um zu ſchauen, was es dann etwa von Luzern geben werde. Ich ſagte ihm, daß ich jetzt ans Werk wollte, wenn ich etwas dafür bekomme. Ich forderte 15,000 Franken. Er äußerte ſich darüber: du bekommſt mehr, wenn du das thuſt; ich wollte machen, daß du wohl 30,000 Franken bekommen kannſt; aber jetzt mußt du ſtille ſein und Niemandem etwas ſagen. Woher er das Geld bekommen werde, ſagte er mir nicht. Von ihm weg begab ich mich zu dem Stadtammann Iſaak, ich wollte vernehmen, was der dafür thun werde. Der hat mich dann aber abgemahnt und geſagt, er habe genug zu thun an ſeinem und für ſo etwas gebe er nichts. Von ihm weg kam ich zu dem Caſimir, der ſich gegen mich ſo geäußert hat mit den Worten, die ich vorhin ſchon erzählt habe. — Was iſt zwiſchen euch und andern Perſonen bezüglich auf die Belohnung für die That vorgefallen? — Am Dienſtag nach der That bin ich zu dem Corraggioni in die Stadt, ich meine einmal, es ſei am Dienſtag geweſen. Ich ſagte zu ihm, jetzt iſt das Ding alſo geſchehen. Darauf fragte er mich: haſt du es gethan? Ich erwiderte ihm: ja natürlich. Er gebot mir wieder Stillſchweigen, ich ſolle ja Niemanden nichts merken laſſen, ſondern ruhig und ſtille ſein. Ich ſolle nach Zürich und in dem erſten Kaffeehaus mich ſtellen. Dort werde ich Jemand für die Währung antreffen, die er mir verſprochen hat. Ich meine, er ſagte, er habe nach Zürich geſchrieben, oder er wolle es noch thun. Das könnte ich aber nicht mehr beeidigen, auch könnte ich nicht mehr beſtimmt ſagen, ob er mir das ſchon an jenem Dienſtag ſagte, oder an jenem Freitag, wo er mich hat in die Stadt holen laſſen. — Ihr habt in euerm letzten Verhör vorgebracht, ihr ſeiet von mehreren Flüchtlingen aufgehetzt worden, dem Schultheiß Siegwart aufs Leben zu gehen. Gebet ihre Namen an. — Was ich für beſtimmt nicht mehr weiß, ſage ich nicht; es waren gar Viele, die dieſes ſagten; einmal eine ganze Stube voll in Rheinach. — Wünſchet ihr noch etwas vorzubringen? — Nein. — (Nach Verleſung des Protokolls:) Sind euere Antworten richtig verſtanden und genau und richtig niedergeſchrieben? — Ja.

Beſtätigt: Jakob Müller.

Das Verhörrichteramt:

Ammann.

Vinzenz Fiſcher, Aktuar.

Die Beiſitzer: Der Oberrichter: Frei.

Der Criminalrichter: Thomas Huber.

Obigem Verhör hat Staatsanwalt Martin Knüſel beigewohnt."

Jakob Müller wiederholte und bestätigte das Geständniß seines Mordes noch in Gegenwart der radikalen Herren Schultheißen Jakob Kopp, Oberst Joseph Schumacher-Uttenberg und Oberstlieutenant Felix Balthasar, welche der Verhörrichter den 17. Wintermonat Nachmittags als Urkundspersonen beizog. Sie unterzeichneten das Protokoll eigenhändig. Am 16. Christmonat erneuerte Jakob Müller sein Geständniß in folgender Weise:

„Geschehen Luzern, 16. Christmonat 1845, Vormittag.

Aus dem Arreste vorgeführt erscheint:

Jakob Müller von Stechenrain.

Es wird ihm eröffnet, daß das gegenwärtig bevorstehende Verhör das letzte in seiner Sache sein dürfte. Sodann wird er ermahnt, in jeder Beziehung sich strenge an die Wahrheit zu halten, sich also wohl zu besinnen, dasjenige, was er etwa bis anhin unrichtig dargestellt habe, zu widerrufen und hinwieder dasjenige, was er noch nicht umfassend genug dargestellt zu haben meine, nun ohne alle Rücksicht vollkommen wahr und zusammenhängend an's Protokoll zu geben. Nach dieser ernstlichen Ermahnung findet folgendes Verhör statt:

Gebet noch einmal euere persönlichen und verwandtschaftlichen Verhältnisse umständlich zu Protokoll. — Ich heiße Jakob Müller, bin der Sohn des Jakob Müller selig von Herberig, Gemeinde Rain, und der Rosa Felix von Neudorf. Ich bin 35 Jahre alt, wie ich glaube, und habe vier Geschwister, einen Bruder, Namens Anton, eine Schwester, Elisabetha, verheirathet mit Jakob Müller, Zimmermann im Rain, eine zweite — Maria, verehelicht mit Joseph Räber, Landarbeiter von Kleinwangen; eine dritte — Rosa, verheirathet mit J. G. Jost, einem reichen Bauer im Lehn. Ich wurde geboren und erzogen auf dem Hofe Herberig. Die Schule besuchte ich in unserem Pfarrdorfe Rain; ich wurde aber nur schlecht geschult, denn ich mußte viel ausbleiben, weil ich schon frühe bei den Hausgeschäften mitmachen mußte. Nicht darum, den Eltern kann ich da keine Schuld beilegen, ich bin eben nicht gern in die Schule gegangen und je länger je unlieber; denn wie ist es, je ungeschickter man ist, desto ungerner will man es auch zeigen, ich habe mich nach und nach geschämt. In meinem 20sten Altersjahre erzeugte ich das erste uneheliche Kind mit einer Magd, die bei uns diente. Ich hatte nicht die Absicht, sie zu heirathen, doch sorgte ich für das noch lebende Kind, so wie es mir vor Gericht auferlegt worden ist. Im Jahre 1841 hatte ich Bekanntschaft mit einer andern Person, die ich zu heirathen im Sinne hatte und die wieder von mir geschwängert worden ist. Der Gemeinderath protestirte gegen die Hochzeit. Dieses zweite Kind habe

ich ebenfalls versorgt. Im Heumonat 1842 verehelichte ich mich mit meiner gegenwärtigen Frau Maria Büttler von Zell, die mir am 15. April dieses Jahres einen Knaben geboren hat. Sie befindet sich zur Zeit wieder in andern Umständen, nach meiner Rechnung über die Hälfte. Ueber das Vermögen, welches meine Eltern zusammengebracht haben, ist mir bekannt, daß meine Mutter 1000 Gl. und der Vater 3000 Gl. von ihren Eltern bekommen haben. Die unglücklichen Fehljahre, die mein Vater durch Hagelschlag und Krankheiten im Stalle erlitten hat, brachten ihn Anno 1826 in den Concurs, und die Mutter wurde Uebernehmerin des Hofes. Sie besaß ihn bis ins Jahr 1841, wo ich und der Bruder ihr denselben um 18,000 Gl. abkauften. Es traf der Mutter 5000 Gl. Vermögen. Anno 1842 verkauften wir den Hof wieder, weil wir gut lösen konnten; wir erhielten nämlich 28,000 Gl., Notabene, ich hatte den Bruder zuerst ausgekauft mit 2800 Gl., und also habe ich allein den Hof verkauft. Nach diesem Handel kaufte ich in Eich ein Heimwesen um 9550 Gl. Das Land gefiel mir nicht, es ist ein schwer zu bebauendes Bergland, auf dem zu arbeiten ich nicht gewohnt war. Ich gab es also wieder weg, und zwar mit einer Einbuße, die ich auf 700 Gl. berechnen kann. Nach diesem verabredete ich mit meinem Bruder, ob er nicht einstehen wolle, wenn ich wieder einen größern Gewerb kaufe, und auf seine Zusage marktete ich auf den Stechenrain, der uns, den Zehnten eingeschlossen, für 22,400 Gl. zugesagt worden ist. Wir zahlten daran 5200 Gl.; 1100 Gl. hatte ich noch in Eich ausstehend, die ich ebenfalls zu dieser Zahlung verwenden wollte. Es sollten nun noch 1900 Gl. an den Verkäufer bezahlt werden, worauf gefertigt worden wäre. Dieses Geld suchte ich durch Errichtung einer Gült zu bekommen, und da ich keine zu Stande brachte, gerieth ich in den Concurs. — Wie es damit gegangen ist, weiß ich nicht genau; nur so viel, daß an der Gütergant nur 20,100 Gl. erlöst worden ist, wozu der Käufer noch den Zehnten zu übernehmen hat: ich verlor also 900 Gl. — Der Theil des noch vorhandenen Vermögens wird nach Abwischung aller Kosten für Frau und Kind noch circa 2300 Gl. ausmachen. Nach dem Ableben der Mutter werden sie dazu noch circa 1300 Gl. erben. — Gerichtliche Bestrafungen habe ich folgende erlebt: Für die Unzuchtsvergehen wurde ich beide Male um Geld gebüßt; dann, ich kann den Jahrgang nicht mehr angeben, wegen Beschädigung des Eigenthums unseres Nachbars in Herberig durch das Bezirksgericht Rothenburg mit drei Tagen Einsperrung. Im letztverflossenen Jahre verurtheilte mich das Criminalgericht auf die Klage, ich habe meinem Schwager Joseph Räber zwei von ihm gestohlene Kehljoche wissentlich als gestohlenes Gut abgekauft, zu drei Monaten Gefängniß. Sonst weiß ich von Bestrafungen nichts; ich denke, das sei genug. In Bezug auf meinen übrigen Lebenswandel lasse

ich nicht über mich ſchmählen. Ich arbeitete gerne und ſtrenge, doch will ich nicht ſagen, daß ich nicht eben ſo gerne die Wirthshäuſer und die Tanzböden beſuchte. Hie und da hatte ich einen Schoppen zu viel, aber darum wird Niemand ſagen können, daß ich ein Trunkenbold oder ein Verſchwender geweſen ſei. — Die Kirche beſuchte ich wie Andere. Die Urſache, warum ich zur ſchwarzen Partei gehöre, iſt eigentlich die, daß die Gemeinde Rain von jeher zum größern Theil ſchwarz oder radikal war. Was übrigens das Wort „radikal“ zu bedeuten hat, weiß ich eigentlich gar nicht. Als die Jeſuitenſache anging, glaubte ich denjenigen, die uns vorgaben, die Jeſuiten ſeien nur gekommen, um ſich Geld zu ſammeln, womit ſie ſich nach Gelegenheit wieder ſtreichen können. Unterſucht habe ich darüber nichts. Ein Zeitungsblatt hielt ich nicht; denn, wie ihr wiſſet, ſo kann ich ja nicht gut leſen. Von einer Verſchwörung zu dem erſten Freiſchaarenzuge wußte ich nichts, ich habe mich mit Niemandem darüber beſprochen. Es iſt Niemand zu mir gekommen, bis am Abend des 7. Chriſtmonat vorigen Jahres der Johann Burri aus der Rüti mit dem Müller Joſeph Stübi aus dem Stechenrain, Kanonier bei der Landwehr, uns in unſerem Hauſe aufſuchten und uns dafür beſtimmten, in der folgenden Nacht mitzuziehen, um die in der Stadt verſteckten Jeſuiten auszujagen. Nachts 12 Uhr verſammelte ſich eine große Schaar Bewaffneter in der Mühle, und wir wurden durch den Joſeph Stübi zuerſt zu dem Burri, dann von dem Burri auf der Rüti nach dem Fluck und von da auf den Littauer Steg geführt. Dort hätte ein Offizier, wie ich meine ein gewiſſer Brunner von Adligen, des Gemeindeammanns Sohn, eintreffen ſollen, um das Commando zu übernehmen. Nachdem wir lange vergebens gewartet hatten, commandirte der Burri „vorwärts“ gegen die Stadt, und wir machten oberhalb Littau zwei Dragoner gefangen, die wir aber beide gehen ließen, als der Bericht aus der Stadt eintraf, es ſei Alles verrathen. Wir zerſtreuten uns und ich eilte mit dem Bruder nach Hauſe. Das iſt meine Theilnahme am erſten Freiſchaarenzuge. Beim zweiten konnte ich nicht ſein, weil ich vorher wegen des erſten in den Arreſt geführt worden bin. Uebrigens wäre ich das zweite Mal nicht ausgerückt; ich glaube, ich hätte der Sache nicht recht getraut; doch möchte ich mich darüber nicht beim Teufelholen verſchwören. — Iſt es wahr, daß ihr den Entſchluß gefaßt habet, den Rathsherrn Leu von Eberſoll aus der Welt zu ſchaffen? — Ja. — Wann und unter welchen Umſtänden? — Den erſten Gedanken faßte ich dazu als Flüchtling in Menzikon, und dort habe ich auch, etwas vom Wein erhitzt, das erſte Mal mich geäußert, daß wenn ich ein Ordentliches dafür bekäme, ſo wollte ich den Leu erſchießen. Das hat zuerſt der Burri ins Ohr gefaßt und mich befragt, ob es mir damit Ernſt ſei. Auf meine Verſicherung: ja! iſt dann eben die Reiſe nach Aarau vor ſich

gegangen; aber nicht auf ein Mal; denn der Burri hat ſich dazwiſchen beſinnt, zwiſchen meinem erſten und zweiten Beſuche in Menzikon, und erſt das zweite Mal iſt er mit mir nach Aarau gefahren. — Wem habt ihr damals dieſen Gedanken mitgetheilt außer dem Burri? — Ich weiß nicht mehr alle, die um mich herumgeſtanden ſind. Einmal auch der Lieutenant Brunner von Kühſchwanden, der Hirſchenwirth Wey von Hochdorf, der Amtsrath Hüsler, der Lieutenant Ineichen von Rothenburg. Dem Hüsler habe ich's ausdrücklich geſagt, als wir am Abend von Aarau zurückgekehrt ſind. — Haben dieſe den Gedanken gebilligt? — Es hat Niemand etwas dawider gehabt; gelacht haben ſie darüber und Freude bezeugt. Der Burri hat da in ſeinem letzten Verhör vorbringen müſſen, er habe es mir wehren müſſen, ich ſolle jetzt nichts ſo thun! Das iſt wohl möglich, daß ihm die Herren das ſo geſagt haben. Was ich nicht gehört habe, will ich nicht widerſtreiten; aber darauf kann ich mit gutem Gewiſſen beharren, daß er ſich gegen mich ausdrücklich ſo geäußert hat, ich ſolle jetzt einſtweilen nur heim, die Herren werden ihn berichten und er werde mir ſchreiben, wenn es etwas ſei. — Wie iſt nachher der Gedanke zum Entſchluſſe herangereift? — Ich hatte den Gedanken aufgegeben und mir die Meinung darüber gemacht, es ſcheine, die Herren wollen von dem ungeſetzlichen Schritte nichts wiſſen, ſo iſt der Gedanke ſelbſt in mir verſurret. Wenn ich ſchon im Arreſt hier einen ſolchen Traum hatte, ſo hatte ich doch keinen feſten Entſchluß mehr. Freilich wurde da von den Gefangenen da gar viel geredet und über den Siegwart und Leu geſchimpft; auch hat der Troller mich ſchon in der Gefangenſchaft damit gereizt, ich könne nichts. Aber nur ſo, wie ich meinte, im Spaß. Von dem Gedanken zum Morde war erſt dann wieder im Ernſt die Rede, als ich nach dem zweiten Freiſchaarenzuge dem Bruder Kleider nach Menzikon brachte und von dort mit ihm und dem Achermann nach Leutwyl gefahren bin. Da ſprachen mir beide zu, ich ſolle es thun, und unſere Verabredung ging dahin, ſie wollen mit dem Bühler in Zürich reden, ſie wollen mich berichten, ich müſſe denn auch dahin kommen. In dem erſten Briefe, welchen ich von meinem Bruder im Monat Mai bekam, hieß es, der Bühler laſſe mir ſagen, daß ich das Verabredete jetzt noch nicht thun ſolle. Einige Zeit darauf erſchienen in einer Nacht der Bruder und Achermann im Stechenrain, eben damals, als der Achermann den falſchen Schein machen wollte oder gemacht hat, mit dem ich in die Stadt mußte. Sie luden mich ein, und der Bruder hat es mir aparte zugelegt, ich ſolle einmal ſelbſt nach Zürich hinauskommen, um mit dem Bühler zu reden. Ich folgte dieſer Einladung noch im Monat Mai, und, wenn es mir recht iſt, in der Woche nach Pfingſten. Für gewiß könnte ich den Tag nicht mehr angeben. (Sich beſinnend:) Nein, jetzt weiß ich es wieder, das kann

nicht im Mai geweſen ſein, ſondern es war ganz beſtimmt im Heuet. Ich habe ja den Achermann in einer Wieſe angetroffen bei Höngg, wo ſie heueten. Es war ein paar Tage vor Johanni: ich glaube am Sonntag zuvor. Der Bruder begleitete mich von Höngg am folgenden Tage nach Zürich in das Wirthshaus, wo der Bühler wohnte. Er ſtellte mich ihm mit den Worten vor: „„da wär jetzt mi Brüder, mit dem ihr z'Aarau ſchon über das Ding g'redt hend.““ Er erkannte mich ſogleich und ich mußte ihm auf ſein Zimmer eine Stiege hinauf folgen. Der Bruder blieb unten. Er fragte mich, was ich jetzt habe, und ich erwiderte ihm: „„i wär jetzt do, wege der Verabredig, wo 'n ihr mir dur den Brüder berichtet hend, daß i ſöll uſe cho; i hätt eben im Sinn, mit dem Leu abz'fahre, wenn i au en artige Zahlig dafür überchäm.““ Auf dieſe Eröffnung erwiderte er, das wäre recht, wenn man das thun könnte; aber ich werde wohl faſt nicht zukommen; was ich denn dafür wolle? 20,000 Franken hätte ich gerne, ſagte ich. Er lüpfte ſo die Achſeln darob mit der Bemerkung, das ſei wohl viel, freilich ſei auch die That etwas werth, es ſei etwas Großes, was ich thue; und wenn ich es thun könne, ſo ſolle ich es nicht verſparen, er wolle für die Summe ſorgen. Ich verlangte es ſchriftlich; allein er wollte nicht und ſtellte mir vor, das könnte ungeſchickt herauskommen für ihn und für mich, wenn man ſo etwas bei mir finden würde; ich habe ja ſein Wort, und das werde er halten. Ich begriff dieſes und war, mit dem Beſcheide zufrieden, heimgegangen. — Habet ihr bei jenem Beſuche in Zürich Niemand anderm als dem Bühler von euerm Vorhaben Kenntniß gegeben? — Ich nicht, aber der Bruder hat mich noch in das Kaffeehaus, von dem ich ſchon ein paar Mal geredet habe, geführt und hat dort mit dem Kaufmann Villiger von Hitzkirch geredet, und zwar ohne Zweifel von meinem Vorhaben; denn der Bruder hat mir gerade nachher geſagt, der Villiger ſei einverſtanden, ich ſolle nur machen, daß es geſchehe. Ich ſelbſt hätte mich nicht getraut, mit andern Herren darüber zu reden. — Was hat ſich denn weiter bis zur Ausführung des Mordes zugetragen? — Die in Höngg oder Zürich müſſen Angſt bekommen haben, ich könnte zu viel ſchwatzen, und ich erhielt daher bald einen Brief, worin ich ermahnt wurde, in meinen Briefen nichts Verdächtiges zu melden. Der Brief war von meinem Bruder unterſchrieben. Ich weiß ſonſt nichts, wie ſie dazu gekommen ſind, mir ſo etwas zu ſchreiben; denn ich hatte vorher und nachher nichts geſchrieben. Es hieß auch in ſeinem Briefe, ich ſolle warten, und ich wartete auch, bis der dritte Brief, durch den Rebſamen gebracht, anlangte, worin deutlich geſchrieben ſtund: ich ſolle jetzt, wenn ich den Leu wegſchaffen könne, es thun, ich müſſe Geld dafür haben, ſo viel ich wolle. Nun war es mir darum, daß ich unſern Stutzer zur Hand bekomme, welchen der Bruder und der Achermann mir durch den Fuhrmann

Sager in das Wirthshaus zu Gerliſchwyl verſprochen hatten. Ich ſchickte deshalb die Mutter nach Höngg, um zu machen, daß er komme. Sie kehrte mit dem neuen Verſprechen zurück, ſie wollen mir ihn ſchicken. Da er mir aber zu lange ausgeblieben, nahm ich eben die Jagdflinte zur Hand. Die neuen Verſprechungen hatten mich nämlich auch von hier aus zur That angetrieben. Es war das erſte Mal an einem Dienſtag, noch im Brachmonat, am Ende deſſelben — der Steiger iſt einmal ſchon frei geweſen — als ich wegen der Gült wieder zu dem Corraggioni kam und das erſte Mal ihm von meinem Plan Kenntniß gab. Er muß ſchon vorher etwas davon tönen gehört haben, was weiß ich, von wem? er konnte mir wenigſtens, ehe ich ein Wort davon ſprach, ſagen, mit der Gült ſei nichts; aber wenn ich ſo etwas thun könnte mit dem Leu, ſo gebe es dann Geld genug, er verſpreche mir 30,000 Franken. Das zweite Mal, als ich mit ihm in ein oberes Zimmer hinauf mußte. Das erſte Mal hatten wir darüber im Ladenſtübli geredet. Nachdem ich dies Verſprechen hatte, ging ich in einem Tage zuerſt zu dem Amtsrath Hüsler und dann zu dem Thurmludi. Beiden eröffnete ich mein Vorhaben unter Verſchwiegenheit der ſchon erhaltenen Verſprechungen; denn ich dachte, wenn ich ihnen ſage, welche Summen mir ſchon anerboten ſeien, ſo geben ſie mir dann weniger. Der Hüsler anerbot mir 5000 Franken (einfallend) und ich habe in den bisherigen Verhören geſagt, der Ineichen habe mir 2000 Franken verſprochen. Ich will nun auch darin die Wahrheit bekennen. Ich verſchwieg dem Thurmludi etwas, damit es ihm nicht ſo rauh gehe, er iſt doch auch ſchon alt und hat mir von Allen noch am beſten Wort gehalten; nun alſo: der hat mir auch 5000 Franken verſprochen. Im Ganzen waren mir 60,000 Franken zugeſichert.

Das Verhör mußte wegen vorgerückter Zeit abgebrochen werden und ſoll nach dem Eſſen fortgeſetzt werden.

Nach Verleſung des Protokolls:

Sind euere Antworten richtig verſtanden und genau und vollſtändig niedergeſchrieben worden? — Ja, aber darin kann etwas fehlen, daß ich nicht am Sonntag vor Johanni, ſondern am Sonntag vor jenem Sonntag in Zürich geweſen bin. Dr. Steiger war wenigſtens damals noch hier im Arreſt und man hat bei uns noch nicht geheuet.

Beſtätigend unterzeichnet: Jakob Müller.

Die Beiſitzer:

Der Oberrichter: J. Balthaſar.

Der Verhörrichter: Ammann.

Der Criminalrichter: Wilhelm Furrer.

Der Aktuar: Vinzenz Fiſcher."

„Fortsetzung, Nachmittags.

Was für Vorbereitungen habt ihr gemacht, um die Tödtung des Herrn Leu ausführen zu können? — Ich war mit Pulver und Blei schon versehen, ich brauchte dergleichen nicht erst anzukaufen. Die Kugel nahm ich aus dem Zithäfeli. — Wann seid ihr das erste Mal ausgegangen, um die That zu vollbringen? — Samstag, den 12. Heumonat Abends, beim Zunachten, begab ich mich über Rothenburg nach Ebersoll; ich hatte das Schloß des Gewehres blos mit dem Nastuche umwunden; es sind mir viele Leute begegnet, so daß ich dachte, ich müsse es ein andermal gescheidter machen. In jener Nacht bin ich im Stalle des Herrn Leu verschlafen. Ich hatte den Gedanken, es könnte etwa sein, daß der Leu Abends spät heimkomme, oder daß er am Morgen früh in die Scheune möchte. Wäre er nun so gekommen, so hätte ich nach ihm geschossen. Nach dem Erwachen stellte ich mich hinter einem Hage unterhalb des Rast auf und versteckte mich hinter das Gebüsch so lange, bis ich dachte, die Leute seien jetzt in der Kirche. Da ist der Leu an mir vorbei gelaufen, aber nicht allein, sondern in Begleit eines jungen Menschen, welchen ich nicht kannte. Ich schlug meinen Weg ein durch das Reckenbrunner Wäldli, wo ich das Gewehr versteckte; denn ich befürchtete, es sei jetzt doch wohl heiter zu so etwas. Zwei oder drei Tage nachher holte ich es in der Nacht; Freitags den 18. Heumonat ging ich das zweite Mal; es regnete und ich umhüllte das Gewehr mit einem Sacke, da bin ich außen am Emmenbaume mit dem Manne zusammengetroffen, der in meiner Gegenwart beeidigt worden ist. Am Mittag zur Essenszeit lief ich am Hause des Amtsraths Hüsler vorbei. Im Vorbeigehen drehte ich so am Gewehrkolben ein wenig, daß er es sehen sollte und er hat mich wohl verstanden; er hat es mir nachher gesagt, er habe gemeint, ich habe einen Stutzer. Er lachte so und ich gegen ihn; jedoch bin ich nicht still gestanden, sondern gerade gegen Unter-Ebersoll zu. Oberhalb dem Orte, herwärts des Kofers, kam ich an einem alten Manne vorbei, der ein Stück Vieh hütete; dieser sagte zu mir: „„was ist es, Mann Gottes! hend ihr ein Gewehr im Sack?““ Ich erwiderte ihm: „„Nein, nein!““ Hierauf versteckte ich das Gewehr im Walde zwischen Hohenrain und Ebersoll. In Hohenrain im Wirthshaus nahm ich Kaffee und etwas Käse mit einem halben Schoppen Wein. Als es zugenachtet hatte, begab ich mich in die Nähe des Leu'schen Hauses, auf die Lauer. Ich stund circa zwei Stunden, bis es mir verleidete und ich mit dem Gewehr heimlief. Unterwegs dachte ich, jetzt gehe ich nicht mehr, ich könnte da hundert Mal laufen. Am folgenden Tage aber überlegte ich wieder, wenn ich das halt nicht thue, so bekomme ich kein Geld und Niemand helfe mir vor dem Concurse. Ja, holla! ich habe noch etwas vergessen, was ich am Freitag noch vorgekehrt habe. Ich

hatte mich nämlich entſchloſſen, nicht blos im Freien auf den Leu zu paſſen, ſondern in das Haus hineinzugehen; und deswegen habe ich in dem Sack ein Baumſägli mitgenommen, mit welchem ich eine Leiter verſägte, die im Ganzen etwa 16 Sproſſen haben mochte. Dieſe Leiter lag im Schopfe neben den Schweinſtällen. Samſtags den 19. Heumonat ging ich circa um 9 Uhr Abends von Hauſe fort; ich hatte das Gewehr am Nachmittag in meinem Holzſchopf in Schaub eingewickelt oben und unten, bei der Mündung des Laufes und am Kolben — Kuder. Aus einer Haſpelten Garn gab es den Tragriemen. Als ich nach Eberſoll kam, mag es gegen halb ein Uhr geweſen ſein.

Wie habet ihr nun die Tödtung verüben können? — Ich ging alſo vorerſt auf den Platz, wo ich die Leiter verſägt hatte und da fand ich, daß die Stücke an einen Schneidſtuhl zu ſchief hingelegt waren, kam mir das kurios vor und ich hätte beinahe den Muth verloren. Ich horchte ob Niemand auf ſei. Alles war ſtill und ſo nahm ich denn das ſtärkere, das untere Stück der Leiter und legte es bei dem untern Nebenfenſter in dem Ecken gegen Günikon an. Das Gewehr hatte ich unterdeß bei der Holzbeige ſtehen gelaſſen. Das Fenſter ließ ſich ganz leicht und leiſe zurückſchieben. (Seufzend) Ach! — da ſtieg ich durch das geöffnete Fenſter ein. Von der Stube kann man in die Küche gelangen, wo ich ein Licht brennen ſah. Von der Küche gelangte ich in den Hausgang. Nun öffnete ich die Hausthüre und ich brauchte nur einen eiſernen Riegel zurückzuſchieben; das Schloß war nicht abgelaſſen. Die Thüre ließ ſich ohne das mindeſte Gypſen öffnen, o kein Mäuschen hätte es gehört. Darauf verſuchte ich die Schlafkammerthür des Leu zu öffnen. Auch das ging ganz leiſe vor ſich, nur ſtieß die Thüre an einem Bettſtättli an, worin ein Kind lag. Links an der Wand und auf dem erſten Bett ſah ich Weiberkleider hängen und liegen und in dem andern Bette neben zu erblickte ich den Leu. Es war ſo heiter in dem Zimmer von dem Mondſchein, faſt wie jetzt in der Stube. Er lag da, nicht ganz zugedeckt; die Decke hatte ſo eine weiße Farbe, ſo viel ich meine. Nachdem ich mich ſo umgeſehen hatte, begab ich mich vor das Haus hinaus, um das Gewehr zu holen. Im Freien beſann ich mich noch ein Mal; es wollte mich eine Furcht anwandeln. Da trank ich das Kirſchenwaſſer aus, ſo ungefähr für einen Batzen, welches ich bei mir trug; und da kam es mir, es muß jetzt doch ſein. Unterdeſſen hörte ich Jemanden auf der Gaſſe neben dem Leu'ſchen Hauſe herauflaufen und ich blieb auf dem Läuble ſtehen, um abzuwarten, ob die Perſon etwa in das Haus hinein wolle. Wäre das nur geſchehen. Da hörte ich aber die Tritte an dem Hauſe vorbei und darum bin ich dann hinein. Das Licht in der Küche brannte nicht mehr. Es iſt vielleicht durch den Zugwind gelöſcht worden,

der durch die geöffneten Thüren eindringen konnte. Unter der Thüre des Schlafzimmers, den einten Fuß einwärts, den andern noch auf der Schwelle, ſtreckte ich das Gewehr auf die Mitte des Körpers des Rathsherrn Leu, ſo wie ich dachte und drückte ab. (Schwer ſeufzend). Der Schuß ging los; und ich hörte nur noch den Ruf: Jeſus Maria! Ich meinte, er rufe noch ſo und ich dachte, ich könnte ihn nicht tödtlich getroffen haben. Ich eilte davon, ſo ſchnell ich konnte. Auf dem ſchon bezeichneten Weg ſprang ich ſo viel ich konnte, ohne mich irgendwo aufzuhalten. Um 3 Uhr herum kam ich in Stechenrain an. Ich ging bei der hintern Kellerthüre hinein, wo ich auch hinausgegangen bin. Ich begab mich ſogleich in die obere Schlafkammer; ich meine es einmal, das kann ich für gewiß nicht mehr ſagen. (Weinend.) Ach, hätte ich es doch um Gottes willen nicht gethan! O, wenn nur das Geld nicht geweſen wäre, wie ſchrecklich unglücklich bin ich doch!

Ihr habt in euerm gegenwärtigen Verhöre noch nicht alle diejenigen Perſonen berührt, welchen ihr nach frühern Angaben von euern Mordgedanken Kenntniß gegeben haben wollt. Wie verhält es ſich hierin? — An einem Tage, an welchem ich bei dem Corraggioni geweſen war, zur Zeit, als es mit der Gült noch ſo gewiſſermaßen Ernſt war, hatte der Corraggioni zu mir geſagt, wenn ihrer ſechs zuſammenſtünden, ſo würde man die Gült wohl anbringen können, und er wies mich an, ich ſolle um ſo Herren ſchauen, indem er allein nicht ſo viel Geld riskiren wolle. Da fiel mir der Stadtammann Iſaak bei, mit dem ich in dem Arreſt geweſen bin, und der Dr. Caſimir Pfyffer, bei welchem ich nicht lange zuvor mit dem Briefli geweſen bin. Ich ging zu Beiden und eröffnete ihnen, was ich mit dem Leu im Sinne hätte, wenn man mir helfe. Der Stadtammann Iſaak erklärte ſich ſogleich, er habe kein Geld, um ſich in einen Gültenkauf einlaſſen zu können, und für ſo etwas, wie ich da ſage, gebe er nichts, ich dürfe das nicht thun. Der Caſimir erwiderte mir ebenfalls, er gebe nichts, ein Streich würde dem Leu gehören, aber nicht ſo mit Schießen und Tödten; das wäre nicht mehr politiſch; da mußt du dich wohl in Acht nehmen, ſagte er, das könnte eine wüſte Geſchichte abgeben; das wäre criminaliſch. Dem Adlerwirth Troller glaube ich nur nach der That von dem Ding etwas geſagt zu haben, an jenem Sonntag Morgen friſch nach der That in ſeinem Schlafzimmer. Troller hieß mich ſtille ſein dazu, er wolle denn auch etwas dafür thun.

Iſt es wahr, daß ihr nach der That dem Hauptmann Corraggioni euch als Thäter geſtellt und die Bezahlung von ihm gefordert habt? — Ja, aber nicht am gleichen Tage, ſondern, wie ich glaube, am Dienſtag darauf. Er befahl mir, ſtill und ruhig zu ſein, er wolle für mich ſorgen.

Das ſprach er mit mir wieder in jenem Zimmer im obern Stock, das war das zweite Mal, daß ich in jenem Zimmer geweſen bin. Iſt es wahr, daß Corraggioni ſich gegen euch geäußert hat, er wolle dann dem Caſimir Pfyffer darüber ſchreiben, oder ihn berichten? — Ja, er ſagte, der Dr. Caſimir Pfyffer ſei jetzt nicht hier, er ſei auf dem Rigi, er meine es einmal; er wolle ihm darüber ſchreiben oder berichten. Iſt dieſe Angabe auch gewiß und vollkommen wahr, ſo daß ihr ſie vor dem Throne Gottes, vor dem ihr vielleicht bald für alle Lügen Rechenſchaft ablegen müßt, verantworten dürfet? — Es iſt gewiß wahr, wie ich ſagte; ich gebe gegen Keinen etwas an, was nicht wahr iſt. Darauf könnt ihr mit dem ganzen Grunde des Herzens bauen. Die Angaben ſind alle richtig; nur könnte ich auf den Tag, an dem es geſchehen iſt, mich nicht immer mit einem Eide befaſſen laſſen. Denn darauf habe ich eben auch nicht ſo Acht gehabt, daß ich jetzt behaupten dürfte, es müſſe auch darin Alles einſchlagen. Was für einen Lohn habt ihr für die fragliche Mordthat erhalten? — Als ich zu dem Bühler nach Zürich kam, im haargleichen Zimmer wie das erſte Mal, voll Freuden, ich werde jetzt eine ſchöne Summe Geldes bekommen, ſtund derſelbe, beide Hände ſo auf den Hüften anſtemmend, vor mir und fragte mich: Haſt du es gethan? Ich erwiderte ihm lachend: ja wohl, es wird ſich wohl kein Anderer dafür melden. Einmal, als ich das letzte Mal bei euch geweſen bin, habt ihr mir nichts davon geſagt, daß ihr noch einen Andern beſtellt habet. Ich wäre jetzt da, um zu ſchauen, was ihr mir für einmal gebet. Auf dieſes lief er einige Schritte das Zimmer auf, von mir weg, blieb dann ſtehen, und drehte ſich auf einmal auf den Abſätzen herum mit den Worten: Ich nehme mich der Sache nichts an, du kannſt ſchauen, wo du etwas bekommſt. Ich erſchrack ab dieſen Worten und ſtellte ihm vor, es werde jetzt doch auch nicht ſo ſein, er werde doch wiſſen, was er mir verſprochen habe und warum er mir es nicht ſchriftlich habe geben wollen; ich habe ſeinen Worten vertraut. Er beharrte darauf, er nehme ſich der Sache nichts an und that dergleichen, als ob er auf der Stelle verreiſen müßte, und wie wenn er keine Zeit habe, länger zu reden mit mir. Von ihm weg lief ich nach Höngg, um es dem Bruder zu klagen, ich weinte unterwegs. Der Bruder tröſtete mich, er wolle mit dem Villiger und ich meine, er ſagte, auch mit dem Brunner reden, er werde dann ſchon machen, daß es gehe, es ſei ein miſerables Geſchäft, einen zu ſolchen Sachen anzuhalten und dann von dem Preiſe abzugehen. Was der Bruder hierauf in der Sache gethan hat, weiß ich nicht. Von dieſer Seite habe ich keinen Angſter auf die Hand bekommen. Der Amtsrath Hüsler in Eſchenbach, bei dem ich war, ehe ich nach Zürich ging, entſchuldigte ſich damit, er habe erſt eine Zahlung an eine Rechnung machen müſſen, und habe ſelbſt nur

ein paar Dublonen, ganz auslaſſen könne er ſich nicht. Ich hatte 10 Dublonen für einmal gewünſcht, damit ich wenigſtens meine Schnitter bezahlen könne, und da er mir hierin nicht entſprechen zu können vorgab, äußerte ich mich, ein paar Thaler Reiſegeld werde er mir doch geben können? worauf er aus einem Gänterli aus einem Geldſeckel zwei Fünfliresthaler und Silbermünze, zuſammen bis auf 8 Franken herausnahm, mit dem Verſprechen, für das andere wolle er ſorgen. Zu dem Thurmludi — Ludwig Ineichen — bin ich auf dem Heimwege von meiner Reiſe von Zürich, Sonntags den 27. Heumonat zugekehrt. Von dieſem erhielt ich ein Päckli in einem Papier, 24 Fünfliresthaler enthaltend. Ich hatte ihm einige Tage vorher ſchon an einem Werktage, an dem ich geſchwind zu ihm hinüber geſprungen bin, geſagt, er ſolle mir vorläufig für 8 bis 10 Dublonen ſorgen, ich ſollte die Schnitter bezahlen; mit dem andern preſſire es nicht. Denn das weiß man wohl, daß ſo 5000 Franken nicht ſo geſchwind zuſammen geſchlagen ſind, und dann ſtund ich in der beſtimmten Erwartung, daß ich zuerſt in der Stadt von dem Corraggioni die benöthigte größere Summe erhalten werde. Von dem Corraggioni bekam ich nichts als einige Pfund Kaffee und Reis auf Rechnung. Er ſagte damals blos, ich ſolle etwas ſpäter vorbei kommen. Dann aber, als er mich durch den Krämer Schürmann an jenem Abend hatte holen laſſen, wies er mich an, ſogleich nach Zürich zu gehen in das Kaffeehaus, deſſen Namen er mir auf ein kleines Nötli ſchrieb; dort werde ich Herren finden, die mir Geld auszahlen werden.

Hat er euch nicht geſagt, wer dieſe Herren ſeien, die euch ausbezahlen werden? — Nein, er ſagte blos, ich werde da Herren finden, die mich ſchon kennen, und ich dachte, es werde wohl mein Bruder um den Weg ſein und der Bühler. Dürfet ihr auch auf die Wahrheit dieſer Angabe in der Ewigkeit beſtehen? — Ja das darf ich, das muß ich nicht beichten. Ihr habt in euerm frühern Verhör mitgetheilt, mehrere Flüchtlinge haben euch angemacht, zuerſt dem Siegwart-Müller auf's Leben zu gehen? — In Rheinach iſt davon geredet worden, da iſt alles liberments unter einander die Rede geweſen; aber ich wäre außer Stand, eine Perſon zu benennen, welche das präzis ſo geſagt hätte, es iſt halt gar viel unter einander gelärmt worden. Ich ſehe wohl, daß man nichts ſagen ſoll, worauf man nicht beharren darf, und ſo ſage ich weiter nichts über dieſes. Seid ihr bei der Ausführung der Mordthat allein geweſen, oder hat euch Jemand geholfen? — Nein, ich war allein. Es iſt hinter der Scheune des Rathsherrn Leu auch ein runder Stock gefunden worden, wiſſet ihr nichts davon? — Wohl, den habe ich getragen, er wird ſo ausgeſehen haben wie ein Kuhbarrenſtengel von circa 1½ Ellen Länge. Ich trug das Gewehr ringer

damit auf der Schulter. Es ſcheint mir, man wolle es durchaus nicht glauben, daß ich allein geweſen bin, es iſt aber gewiß ſo: wenn einer bei mir geweſen wäre, ſo wüßte ich nicht, warum ich es nicht ſagen ſollte. Kennt ihr den Straßenknecht Lichtenſteiner von Emmen? — Nein, den kenne ich nicht. Ihr habet in frühern Verhören angegeben, ihr habet dem Adlerwirth Troller auch ſchon vor der That eröffnet, daß ihr ſie begehen werdet? — Ganz aufrichtig geſagt, könnte ich dieſes mit voller Wahrheit nicht behaupten, ob ich es ſchon vor der That für beſtimmt geſagt habe. Wie hat ſich denn die Nachricht von dem Tode Leu's ſo merkwürdig ſchnell in alle Gegenden vertragen? — Darüber weiß ich nichts Anderes zu ſagen, ich habe dem Corraggioni und Amtsrath Hüsler in jener Woche geſagt, in der Woche müſſe es geſchehen, ich werde einmal laufen. Beide hatten mich nämlich aufgeſtiftet, das ſei recht, am künftigen Montag ſei wieder Großer Rath, und da wäre es gut, wenn Leu nicht mehr dabei erſcheinen könnte. Von dieſen beiden aus muß es gegangen ſein. Bezeichnet die Tage genauer, an welchen ihr dem Corraggioni und Hüsler dieſe Eröffnungen gemacht haben wollt? — Den Tag könnte ich für gewiß nicht mehr bezeichnen; es iſt ſchon gar miſerabel lang ſeit dem; bei dem Corraggioni meine ich für beſtimmt, es ſei an dem Dienſtag geweſen, worauf denn in der Nacht vom Samſtag auf den Sonntag die That geſchehen iſt. Bei dem Amtsrath Hüsler war ich etwas ſpäter, es mag am Donnerſtag geweſen ſein.

Gebt noch einmal an, welchen Rückweg ihr nach der vollbrachten That nach Stechenrain eingeſchlagen habet? — Ich ſprang hinter die Scheune des Rathsherrn Leu durch die Matte hinunter, unten an Eberſoll links über die Felder bis auf die Landſtraße; von dort eine Strecke auf derſelben gegen Ballwyl zu; dort nahm ich den Fußweg an, bis Reckenbrunnen, nahe am Hauſe vorbei, durch Oeggeringen auf Buetigen, zwiſchen Haus und Scheune dort vorbei; Bründelen ließ ich rechts liegen; ebenſo Bunzigen beim Käppli vorbei nach Klöpfen, Ottenrüti gegen den Thurm hinter dem Flecken Rothenburg rechts vorbei gegen den Huobenfang, Huben und Häliſchwil, ſodann kam ich auf die Hochſtraße bei der Lohrenbrücke, dort hatte ich nicht mehr weit zu meinem Hauſe. Ich hätte den nächſten Weg darum nicht einſchlagen mögen, weil ich befürchten mußte, es könnte etwa Jemand mich ſehen; ich bin aber ſo geſprungen, daß ich doch nicht viel mehr als anderhalb Stunden gebraucht haben werde.

War, als ihr Sonntags den 20. Heumonat Morgens, dem Adlerwirth Troller die That erzählt habet, deſſen Ehefrau zugegen und mitanhörend? — Nein, das hat ſie nicht gehört; ich hätte es nicht geſagt, wenn ſie zugegen geweſen wäre. Von mir weiß ſie es nicht.

Glaubt ihr, eure That mit irgend etwas entſchuldigen zu können? — Ich kann nichts anderes anbringen, wie ich in Noth gerathen bin und wie ich dann durch Geldverſprechungen aufgeſtiftet wurde, habe ich ſchon angegeben. Milderungsgründe habe ich in Gottes Namen keine. Mit der Frau und den Kindern wäre ich gern auf dem Hofe geblieben, und mit dem verſprochenen Gelde glaubte ich mir helfen zu können. Daß ich nach dem Geſetz den Tod verdient, und ſchon nach dem Gebote Gottes: „„Du ſollſt nicht tödten,““ weiß ich wohl. Ach du lieber Gott, wenn ich euch nur dafür zwei Leu zurück wünſchen könnte, wie gern wollte ich es thun. Ich hatte auch meine Gedanken darüber, es ſei nicht recht, ſo etwas zu thun. Da hat aber der Amtsrath Hüsler ſchon in Menzikon zu mir geſagt, als ich mit ihm das erſte Mal davon redete, es wäre ſchon Anno 1831 gut geweſen, wenn man den Leu weggeſchafft hätte. Später machten ſie es mir alle ring (leicht) und einer von den dreien, ich weiß nicht mehr der Bühler, der Corraggioni oder der Hüsler ſagte zu mir, wenn ich es etwa beichten wollte, ſo wüßte er mir ſchon einen Geiſtlichen, der mich abſolviren würde.

Wie groß war das Quantum Branntwein, welches ihr, wie ihr angebt, vor der That getrunken habt? — Es mag ſo ſchwach für einen Batzen geweſen ſein, nicht für 6 Kreuzer, wie ich früher angegeben habe. Es war ſo ein kleines Schnapsgläsli voll, ſo nahezu der dritte Theil eines halben Schoppens. Ich trug das Kirſchenwaſſer in einem Halbſchoppengütterli, deſſen Hals ich verſteckt hatte. Betrunken bin ich darob nicht geworden, aber ſo kärſch.

Habt ihr vorher den Tag über geiſtige Getränke zu euch genommen? — Nein; ich habe den Tag über gar nichts Geiſtiges getrunken; es wäre gut geweſen, ich hätte einen Rauſch gehabt, damit ich nicht hätte von Hauſe weg können. — Aus welcher Urſache habt ihr das Kirſchenwaſſer mitgenommen? — Es hat mir einer, und ich habe darüber nachgedacht wer, den Rath ertheilt, wenn ich einmal ſo etwas thun wolle, ſo ſolle ich ein Gläsli Kirſchenwaſſer mitnehmen, damit ich Courage bekomme. Ich meinte zuerſt, der Hüsler habe mir das geſagt; nach beſſerm Beſinnen darf ich aber bezeugen, daß das Troller war, und zwar in der Nebenſtube links, wenn man die Stiege in ſeinem Hauſe hinauf kommt. Ich kann es für eine richtige Wahrheit angeben, daß ich an jenem Dienſtag in der Mordwoche von dem Corraggioni weg in den Adler bin und dort dem Troller das Vorhaben anzeigte. Ich beſinne mich darauf ſo ſicher, daß ich es dem Troller vorhalten darf.

Seid ihr mit der gegen euch geführten Unterſuchung zufrieden, oder glaubt ihr, es ſei ein Punkt überſehen worden? — Ich verſtehe das zwar nicht; aber ſo viel ich zu verſtehen meine, bin ich überzeugt, daß ihr in

Allem eure Pflicht gethan habet; ihr werdet es mir auch nicht in übel nehmen, daß ich so lange geläugnet habe.

Glaubet ihr euch über die im Gefängnisse und in den Verhören euch widerfahrene Behandlung mit Recht beklagen zu können? — Gleich in den ersten Tagen meines Arrestes ist mir im Gefängnisse etwas begegnet, von dem ich nicht weiß, ob diejenigen, die es verübten, ein Recht dazu hatten. Es war mir das Fenster verriegelt, daß ich nicht hinausschauen sollte. Nun war an einem Tage ein Fest im Rain, bei dem man gewöhnlich Böllerschüsse abfeuert, ich riß das Fenster auf, um zu horchen. Da erblickte mich der Zuchtmeister Bucher, der unten im Hofe war und kurze Zeit darauf kam er mit dem Obermeister daher zu springen, welch letzterer mich denn tüchtig geschlagen hat. Etwas hatte ich verdient; aber ich hätte geglaubt, auch nicht so grob. Sie schlossen mich auch krumm, in welcher Lage ich die folgende Nacht über bleiben mußte. — Sodann bin ich einmal im Verhöre, an jenem Morgen, nachdem der Rast beeidigt worden ist, mißverstanden worden. Ich habe dem Rast nicht drohen wollen, als ich den Finger gegen ihn aufhob; ich wollte ihm damit nur sagen, es sei nicht am 27. Heumonat gewesen, wo er mich mit dem Gewehr gesehen habe. Die Wahrheit einzugestehen, hätte sich mir damals noch nicht geschickt, weil ich noch läugnen wollte; ich meine also die 15 Streiche habe ich auch letz bekommen.

Wollet ihr in Abrede stellen, dem Zeugen Rast mit den Worten gedroht zu haben: „Du besitzest auch ein Haus!“ worüber er, wie ihr wisset, sich sogleich beschwert hat? — Ich hatte jedenfalls nicht im Sinne, dem Rast drohen zu wollen; daß es von meinem Mund geredet worden ist, ist möglich, aber der Rast hat mich doch mißverstanden. — Im Uebrigen habe ich mich über gar nichts zu beklagen; im Gegentheil, ich bin zufrieden.

Habet ihr einen besondern Wunsch in Bezug auf euere Vertheidigung? — Ich wünsche einen guten Advokaten: den Casimir Pfyffer oder den Jakob Kopp. Wollet ihr sonst noch etwas vorbringen? — Wenn die Vollziehung des Todesurtheiles, welches ich gewärtige, durch den Großen Rath nicht aufgehoben wird, so bitte ich, wenn es möglich ist, mich erschießen zu lassen; ich glaube so den Tod ringer zu empfangen. Der Gedanke an das Schwert ist erschrecklich (weint bitterlich). Es ist mir schon oft der Gedanke gekommen, wenn ich nur nicht eingestanden hätte. Denn wie ist es jetzt mit den Andern; wenn sie auf ihrem Läugnen beharren, so wird man ihnen wohl nichts thun können, und ich allein werde herhalten müssen. Dann denke ich wieder: nein; es sei doch besser, wegen der Ewigkeit, dann komme die Last von mir, die ich sonst auf dem Gewissen gehabt hätte.

Die andern dürften eigentlich wohl auch eingestehen, es wird sie ja doch keine so harte Strafe treffen, man soll es ihnen nur machen wie mir.

Nach Verlesung des Protokolls:

Sind euere Antworten pünktlich und genau verstanden und vollständig niedergeschrieben? — Ja.

Bestätigend unterzeichnet: Jakob Müller."

Wie aus den Verhören hervorgeht, gab Jakob Müller an, er sei zum Morde gedungen worden und nannte auch beharrlich diejenigen, welche ihn gedungen, aufgestiftet, bestärkt hatten. Schon am 8. Augstmonat hatte Michael Achermann von Oberkirch dem Herrn Staatsschreiber Meyer in Zürich angezeigt: Dr. Casimir Pfyffer, Hauptmann Rudolph Corraggioni, Altstadtammann Joseph Isaak sollen dem Thäter zweitausend Gulden, Ludwig Brunner (Thurmludi) in Rothenburg dreihundert Franken versprochen haben. Hüsler erließ ihm die Zahlung von ein paar Ochsen, auch Altgroßrath Hüsler von Eschenbach habe Beiträge verheißen. Sobald Anton Müller, der Bruder des Mörders, in Zürich dem Michael Achermann die Umstände des Mordes erzählt und seinen Bruder Jakob als Mörder genannt hatte, verreiste er plötzlich von seinem Meister in Höngg, bestürzt, und zog nach Baselland, wohin auch Joseph Bühler von Büron ihm nachfolgte. Die Ursache davon wird sich später aufklären. Jakob Müller, wie schon gesagt, bestätigte die Urheberschaft und Mitschuld mehrerer Personen beharrlich. Das Verhöramt zog auch diese, soweit sie in seinem Bereiche waren, in Untersuchung. Es hätte den Mörder gerne bis zur Vollendung derselben am Leben behalten. Nicht so dachte die Regierung und das Volk von Luzern. Namentlich war auch die Polizeicommission der Ansicht, es sollte der Mörder seine Strafe erleiden, weil sie für dessen Sicherheit zunächst verantwortlich war. Endlich erklärte das Verhöramt, die Untersuchung sei, was die persönliche Schuld von Jakob Müller betreffe, spruchreif, und die Gerichte nahmen dieselbe zur Hand.

Den 24. um halb 6 Uhr Morgens wurde Jakob Müller in einer Chaise im Zuchthause abgeholt. Eine Bedeckung von Cavalleristen und Landjägern begleitete dieselbe bis in den Posthof am Regierungsgebäude. Einer Abtheilung von 30 Soldaten war die Bewachung des Gebäudes übergeben. Denn eine ganze Compagnie Infanterie nebst ungefähr 30 Mann Cavallerie waren vorigen Abends zu den schon in der Stadt befindlichen Truppen einberufen worden. In's Abwartszimmer des Regierungssaales gebracht, wurde Müller daselbst bewacht bis zur neunten Stunde. Indessen strömte das Volk von allen Seiten zusammen. Selbst aus den benachbarten Kantonen fanden sich viele Zuschauer ein. Schon nach 7 Uhr füllte

ſich die Volkstribüne des Großrathsſaales an, woſelbſt das Criminalgericht ſeine Sitzung halten ſollte. Um 5 Uhr waren alle Räume auf den Tribünen und im Großrathsſaale überfüllt. Die 9. Stunde endlich kam. Die Criminalrichter nahmen ihre Sitze ein. Auf den Wink des Präſidenten wurde der Mörder in den Saal geführt. Staunen und Entſetzen ergriff aller Herzen, als die kleine, ſtarke Statur feſten Schrittes unter Begleit von ungefähr 12 Landjägern und 20 Soldaten in den geräumigen Saal trat und ſich auf einen angewieſenen Stuhl zwiſchen dem Ankläger Knüſel und dem Vertheidiger Weißenbach ſetzte. Vor ihm lag die Mordwaffe und die Kugel, welche tödtete, auf einem Tiſche. Und wie er den Blick erhob, ſah er auf zum Bilde des Erlöſers am Kreuze und im Vordergrunde des Saales auf das wohlgelungene Porträt des edeln Vaters Leu.

Die Gerichtsverhandlungen wurden vom Präſidenten mit der Mahnung an das Publikum eröffnet, ſich ſtill und ruhig zu verhalten, weder Lob noch Tadel zu ſpenden. Sodann wurde der Schlußrapport des Criminal-Verhöramtes verleſen, das Verhör, in welchem das Hauptgeſtändniß enthalten iſt, diejenigen Verhöre, wo die übrigen Mitſchuldigen compariren, ſo wie dasjenige, welches mit Müller in Gegenwart der Herren Kopp, Schuhmacher und Balthaſar aufgenommen wurde, und endlich das vor Allem am meiſten Aufſchluß gebende Schlußverhör. Nachdem dieſe Hauptaktenſtücke verleſen waren, richtete der Präſident an den Angeklagten die Anfrage: ob er den abgeleſenen Verhören noch etwas beizuſetzen oder ob er ſich über irgend etwas zu beklagen habe, worauf der Inquiſit aufrechtſtehend mit lauter Stimme erklärte, er habe nichts beizuſetzen und ſei zufrieden. — Sodann begannen die Vorträge des Anklägers und Vertheidigers.

Der Staatsanwalt (Herr Knüſel) machte es ſich in ſeinem Vortrage zur Aufgabe, nachzuweiſen, daß der ſubjektive und objektive Thatbeſtand des Mordes vollkommen rechtsgenüglich ermittelt vorliege. Den Beweis des objektiven Thatbeſtandes des Mordes führte er aus dem unzweifelhaft vorliegenden Faktum eines an Herrn Leu ſel. begangenen Mordes, den Beweis des ſubjektiven Thatbeſtandes aus den zahlreichen, vollkommen übereinſtimmenden Inzichten, daß Jakob Müller der Mörder ſei, und dem Geſtändniſſe dieſes Letztern. Der Ankläger wies in Beziehung auf dieſes Geſtändniß nach, daß es alle Rechtsmomente eines gültigen, rechtsgenüglichen Geſtändniſſes an ſich trage, daß es erſtens ein vollſtändiges, zweitens ein mit voller Geiſtesgegenwart abgelegtes, drittens ein mit dem objektiven Thatbeſtand vollkommen übereinſtimmendes und viertens endlich ein unerzwungenes ſei. Hinſichtlich des letztern Rechtsmomentes rügte zwar der Ankläger, daß dem Inquiſiten einige Zeit nur Waſſer und Brod verabreicht worden ſei, er wies aber gleichzeitig nach, daß nicht etwa der Hunger, ſondern nach der

ausdrücklichen Aussage des Inquisiten vorzüglich der vorhandene Indizienbeweis und Gewissensbisse ihn zum Geständnisse vermocht haben. — Die That, so fuhr der öffentliche Ankläger fort, sei überdies mit Vorsatz, mit dolus verübt worden, alle Rechtserfordernisse einer mit Vorsatz begangenen That kommen in den Akten zum Vorschein. Sie sei ferner im Zustande voller Zurechnungsfähigkeit begangen worden, sie sei also ein Mord und für Mord verlange das Gesetz den Tod des Mörders. Der Ankläger trug daher darauf an, daß Jakob Müller mit einem rothen Hemde angethan auf die Richtstätte geführt und dort mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht werde.

Der Vertheidiger Fürsprech Weißenbach hatte eine schwere Aufgabe, er löste sie schlecht. Seine Hauptaufgabe war offenbar nachzuweisen, daß und wie der Mörder zu seiner Missethat verleitet worden sei. Das war der einzige Entschuldigungsgrund, welcher angeführt werden mochte. Der Vertheidiger machte ihn auch wirklich geltend. Aber es geschah ohne genaue Kenntniß der Untersuchung, ohne Wärme, ohne Beredtsamkeit. Er blieb beinahe so kalt, wie der Ankläger, dessen Gleichgültigkeit für den Ermordeten, wie sie sich schon in der Benennung desselben ausdrückte, die Zuhörer befremdete. Als Anklage und Vertheidigung vorüber waren, wurde der Mörder angefragt, ob er noch etwas zu seiner Vertheidigung anbringen wolle. Er richtete sich auf und sprach stehend:

„Herr Präsident und ihr Herren Richter und ihr Anwesenden insgesammt. Die Ursache, daß ich jetzt sprechen will, ist also die, ich will noch einmal sagen, wie das Ding gegangen ist. Ich war also am 8. Christmonat dabei, wie noch viele Andere, wie ihr wohl wißt. Da wurde ich gefangen und saß acht Wochen, während dem ich nur ein Mal verhört worden bin. Das machte mich wild, und da habe ich die Rache gelegt, die vorher schon angeregt war, wie ich das schon angegeben habe. Nehmet es mir nicht übel, ihr Schriftgelehrte und andere Menschen. Ich entschuldige mich nicht, daß ich nicht der Thäter sei. Wahr ist es, ich habe ihn umgebracht, den Herrn Leu, dessen Bild da oben hängt, denn ich hielt ihn für die Ursache, daß ich in den Concurs komme. Ich hatte im Gefängniß einen Traum, daß ich ihn erschieße, die einten haben mich abgemahnt und die andern gereizt, und ich meinte halt, ich sei ungerecht im Gefängniß gewesen. Ja ich bin von einem Nachbar verrathen worden, und wäre ich jetzt nicht, wo ich bin, ich wüßte nicht, ob ihm ein Unglück begegnen würde. Ich bin von Natur keck und die Rache hatte ich in mir, daß ich nicht nachgegeben hätte; da kamen die Versprechungen dazu, und da that ich eben so etwas, was ich sonst nicht gethan haben würde. Ich habe darüber eine rechte innere Reue, keine blos oberflächliche, und ich hoffe, ihr werdet mir das

etwa auch verzeihen. Nun hätte ich noch etwas zu ſagen von dem Gemeinderath von Rain, hätte der mit dem Muttergut geholfen, ſo wäre es auch nicht geſchehen. Jetzt richtet in Gottes Namen ſo gut ihr könnet, ich will denn nachher noch etwas ſagen."

Abgeführt in ein Nebenzimmer, ergoß er ſich in drolligen Witzen über die ſchön gekleideten Landjäger und, „wie ſie ſo herrlich Sorg zu ihm haben, er ſei doch kein Wiſemli, das zum Fenſter hinauskriechen könnte, ohne daß man es ſehe." Ueber die Vorträge der Anwälte ſpottete er launig: „wegen des Staatsanwalts Hunger, hätte er noch 14 Tage trotzen können, der habe auch noch nicht alles errathen; — ſein Vertheidiger ſei ein rechter, aber er hätte am andern Ort ſtehen ſollen; der Weibel Müller ſei ein gar komiſcher, unter der dreißiger Regierung ſei er ſchwarz geweſen, jetzt roth; ändere die Regierung, ſo brauche man ihn nur umzukehren; Petrus werde wohl eine Freude habe, wenn er mit ſo ſchönen Landjägern vor das Thor geführt werde."

Als er wieder vor das Gericht geführt worden war, vernahm er ſtehend und ohne Zeichen von Ueberraſchung ſein einſtimmiges Todesurtheil. Weil er vor dem Abführen aus dem Zuchthauſe ungeſtüm ſeine eigenthümlichen Kleider begehrt hatte, und weil ſie ihm nicht ſogleich verabreicht wurden, ſtörriſch und trotzig geworden war, und die höhniſchen Worte geſprochen hatte: „es ſei doch eine Schande, in ſo Züchtlingshoſen vor den Herren erſcheinen zu müſſen, man könnte meinen, ich ſei noch ausgelumpter, als ich wirklich bin", glaubte man, es wäre bei ihm um einen Entweichungsverſuch zu thun und fürchtete, er möchte von ſeinen Freunden darin begünſtiget werden. Deswegen ließ man das Volk zuerſt auseinandergehen und führte ihn erſt Abends gegen vier Uhr in das Zuchthaus zurück. Beim Wiedereintritt in ſeine Zelle wurde er plötzlich ſtille, jammerte leiſe und ließ die Worte fallen: „So bin ich denn von allen Seiten verlaſſen und verloren; ja nun, ich hab's verdient; ſaget nur, ich appellire nicht, aber ein Verhör begehre ich noch." Herr Ammann erwiderte ihm, er ſolle dieſen Entſchluß noch länger überdenken und darüber ſchlafen; vielleicht würde er ihn morgen bereuen; morgen wolle er ihm mit einem Verhör entſprechen. Müller aber beſtund auf ſeinem Begehren, man ſolle ſeinen Entſchluß dem Gerichte eröffnen, im Verhöre wolle er dann noch ein Teſtament niederlegen, womit ſein Gewiſſen ganz entlaſtet werden ſolle; vorzüglich begehre er noch ein paar Worte mit dem Corraggioni zu reden. — In dieſer Faſſung empfing er die criminalgerichtliche Commiſſion, welche die Verzichtleiſtung auf die Appellation protokollirte. Den Geiſtlichen, welche ihm zuſprachen, er ſolle im Vertrauen auf Gott den Muth nicht ſinken laſſen, erwiderte er: „würde

ich nur die mindeſte Hoffnung haben, Gnade zu finden, ich möchte wohl darum bitten, aber ich kann nicht daran denken, und ſo will ich lieber die Koſten, die meine unſchuldige Frau bezahlen müßte, erſparen.“ Befragt, ob er nun eine wahre Reue über ſeine That verſpüre und ſein Leben zum Opfer für das Verbrechen darbringen wolle? erwiderte er: „es komme ſo etwas, er merke hie und da etwas wie Schrecken vor dem Gedanken, aber ganz ſei es noch nicht da, es komme, man ſolle Geduld mit ihm haben; allen Menſchen könne er aber nicht verzeihen.“

Nun will ich wieder das Verhörprotokoll ſprechen laſſen:

„Geſchehen Luzern, den 25. Jänner 1846,
Sonntag Vormittags 9 Uhr.

Es iſt der Anzeige des Herrn Zuchthausdirektors Koſt vom 8. Jänner, betreffend eine Aeußerung des Jakob Müller gegen den Ladendiener des Hauptmann Corraggioni, darum keine beſchleunigte Folge gegeben worden, weil man den Moment abwarten wollte, in welchem der Inquiſit zur ganz vollendeten Ueberzeugung der Größe ſeiner Schuld und ihrer Strafwürdigkeit gelangt ſein werde, in welchem Zuſtande ſich um ſo eher auf ſeine Worte Glauben ſetzen laſſe. Sein Benehmen wurde daher geſtern, am Urtheilstage der erſten Inſtanz, genau beobachtet und nicht überſehen, daß am Vormittage und ſelbſt noch in den Mittagsſtunden die wünſchbare innere Erſchütterung noch nicht vollkommen eingetreten ſei. Gegen Abend aber, nachdem ihn der Herr Zuchthauspfarrer beſucht hatte, änderten ſich ſeine Mienen und Aeußerungen dergeſtalt, daß man auf eine wahre Reue ſchließen durfte; er erklärte ſich, von dem Rechtsmittel der Appellation keinen Gebrauch zu machen und auch an den Großen Rath keine Begnadigungsbitte ſtellen zu wollen, damit ſeine unſchuldige Haushaltung nicht in größere Koſten gerathe; er nehme alſo ſeine verdiente Strafe mit Geduld an und möchte noch gerne in einem letzten Verhöre ein Teſtament hinterlaſſen, in welchem er Keinem zu Lieb und Keinem zu Leid angeben möchte, worauf die Unterſuchung bauen könne. Der Unterſuchungsrichter verhieß ihm zwar dieſes Verhör, bemerkte ihm jedoch, daß er noch einmal darüber ſchlafen ſolle; Morgens, obwohl es Sonntag ſei, wolle man ihm entſprechen. Dieſen Morgen berichten die Wächter des Inquiſiten, daß derſelbe unter Gebet eingeſchlafen ſei und beim Erwachen ſogleich wieder zu beten verlangt habe; er befinde ſich in einem viel ruhigeren Zuſtande. — Auf dieſes hin wird er nun vorgeführt und vernommen wie folgt:

Frage: Ihr habt geſtern noch ein Verhör begehrt; was wünſchet ihr zu eröffnen? — Antwort: Es iſt mir noch wie geſtern; ich möchte noch einmal gerne Alles ſagen, wie es iſt, und dann könnt ihr darauf machen;

nun fraget mich blos, über was ihr etwa meinet, daß ich zuerst anfangen soll. — Fr.: Ihr habt vor circa 8 Tagen euch gegen den Herrn Zuchthausdirektor geäußert, der Ladendiener des Hauptmann Corraggioni sei von euerm Vorhaben, den Herrn Leu zu erschießen und von der That unterrichtet gewesen. Ist dieses richtig? — Ant.: Mit dem Ladendiener steht es so. Ich habe zu ihm gesagt im Vertrauen und auf das Versprechen, daß er Niemandem etwas sagen wolle, ich habe mit seinem Herrn zu thun, weil ich den Leu wegschaffen wolle. Ich habe ihn bis dahin immer geschont, aber nun sage ich es, wie es in meinem Gewissen ist; es gibt einen Gott und eine Ewigkeit. — Fr.: Gebet umständlicher an, wie ihr dieses dem Ladendiener Jost Haas eröffnet haben wollet? — Ant.: Ich habe zwei bis drei Mal mit ihm darüber geredet; ich mußte ein paar Mal im Laden auf den Herrn Corraggioni warten, und da er sich so gegen mich geäußert hatte, daß ich daraus entnehmen konnte, daß er ein guter „„Schwarzer"" oder Radikaler sei — denn in seinen Reden gegen die Regierung, über den und diesen, konnte man sehen, daß er ein Radikaler sei — so vertraute ich ihm mein Vorhaben an und eröffnete ihm, daß ich mit dem Alt-Oberrichter Bühler bereits darüber unterhandelt habe. Von den Andern, dem Ineichen und Hüsler, erzählte ich ihm nichts; wenn es mir recht ist, geschah es deswegen, weil ich mit dem Ineichen und Hüsler noch nicht geredet hatte, wenn ich mich recht erinnere, sonst würde ich es ihm gesagt haben. — Nach der That erzählte ich dem Ladendiener, daß ich es gemacht habe, er solle es aber Niemandem sagen. Er lachte darob und erwiderte mir, so die Hand in die Höhe haltend: Nein, du mußt nicht denken, daß ich etwas sagen werde. — Fr.: Könnt ihr die Tage noch nicht bestimmter angeben, an denen ihr mit Corraggioni selbst darüber verhandelt haben wollet? — Ant.: Vor der That nicht; aber wenn es das erste Mal nach der That gewesen sei, das weiß ich bestimmt, nämlich am Dienstag, den 22. Heumonat, am Tage, an welchem sie den Herrn Leu begraben haben. Am 22. Heumonat habe ich dann den Kaffee von ihm heimgenommen. Wenn ich nicht in der Stunde irre, so war es um 2 Uhr Mittags, Dienstag, den 22. Heumonat. Als ich kam, war der Corraggioni nicht in dem Laden. Wenn es mir recht ist, so ist er von der äußern Ladenthüre von der Gasse her hereingetreten. Als er mich erblickte, war es mir, als ob er das Gesicht etwas veränderte. Er sagte zu mir, ich solle einen Augenblick warten; ich mußte aber gar nicht lange warten, so hieß er mich ihm zu folgen, und er führte mich wieder in das gleiche Zimmer im obern Stock, wo wir schon von dem Preis geredet hatten. Es fällt mir nun noch etwas bei, was ich auch für wichtig halte. Als ich nämlich mit ihm die Stiege wieder herunter in den Laden gekommen bin, fragte ich ihn, wie es jetzt dann sei, wenn ich Kaffee

und Reis haben wolle und er etwa nicht da wäre und ich kein Geld hätte? erwiderte er mir gegen den Ladendiener: kommet ihr nur, wenn ihr wollet, ihr könnet so viel haben, als ihr wollet. Der Ladendiener hat mir darauf am 28. Heumonat das Päckli zusammengemacht, welches ich heimgenommen habe; bezahlen mußte ich nichts, es sollte auf Abrechnung sein. Der Ladendiener schrieb in meiner Gegenwart den Betrag auf ein Papier, es war um einen Neuthaler herum. — Fr.: Besteht ihr also darauf, dem Hauptmann Corraggioni euer Vorhaben, den Leu zu erschießen, eröffnet zu haben? — Ant.: Ja. — Fr.: Was hat euch dazu gebracht, ihm diese Eröffnung zu machen? — Ant.: Ich habe mich vor dem Concurse durch Errichtung einer Gült, durch das Muttergut, wenn es mir der Gemeinderath von Rain geben würde, und dann mit dem Geld, welches ich noch von dem Heimwesen in Eich zu gut hatte, retten wollen, und bin wegen der Gült einige Mal zu dem Corraggioni. Eines Tages fragte er mich, was er gehört habe, so habe ich etwas mit dem Bühler in Zürich; ich solle es ihm jetzt auch sagen, was ich im Sinne habe. Da habe ich es ihm aber das erste Mal noch nicht gesagt. Bei einem folgenden Besuche fing er wieder an: mit der Gült sei es nichts, weil sie zu wenig in die Würdigung falle; wenn ich aber so etwas thun könne mit dem Leu, so bekäme ich Geld genug. Nun theilte ich ihm mit, daß ich entschlossen wäre, den Leu zu erschießen, und fragte ihn, was er darum geben würde. Er wurde krebsroth darob und sagte: 30,000 Franken würde er mir dafür geben. Woher er dieses Geld nehmen wolle, sagte er mir nicht. — Fr.: Wo ist dieses Versprechen gegeben worden? — Ant.: In dem obern Zimmer. — Fr.: Beschreibet dieses Zimmer und was ihr darin gesehen habet. — Ant.: Es ist halt ein prächtiges Zimmer, nicht gar so groß wie dieses Verhörzimmer; man gelangt dahin, wenn man die Stiege hinaufkommt, die ein eisernes Geländer hat, mit einer linken Wendung um die Stiegenlehne. Das Zimmer hat sein Licht gegen den Möhren hin; es hat so einen gekrapften Boden; wenn ich nicht irre, so sind es viereckige harthölzerne Tafeln; es stehen zwei oder drei prächtige Kanträge darin, auch ein Schreibpult; letzteres könnte ich aber nicht bestimmt sagen. Vor den Fenstern hat es so Umhänge wie da; das Zimmer hat nämlich zwei Lichter (lange, weiße, baumwollene Vorhänge mit Fransen). Es hängen auch so Tafeln herum, was sie vorstellen, kann ich nicht sagen, denn ich habe nicht so darauf geschaut. Einen oder zwei länglichte Spiegel hat es auch darin. — Fr.: Seid ihr mit dem Corraggioni allein in diesem Zimmer gewesen? — Ant.: Ja, allein, beide Mal. Ich habe auch Niemanden beobachtet, der herum gewesen wäre. — Fr.: Was hat der Corraggioni als Beweggrund angegeben, warum er mit der Tödtung des Rathsherrn Leu einverstanden sei? — Ant.: Darüber hat

er ſich nicht entäußert. In der Woche, wo die That geſchehen iſt, ich glaube am Donnerſtag, ſagte er zu mir; es wäre jetzt dann recht, wenn ich es bald thun würde; denn am nächſten Montag ſei wieder Großer Rath, und da ſollte der Leu nicht mehr erſcheinen. Das Gleiche hatte mir der Hüsler auch vorher geſagt. — Fr.: An welchem Wochentage in jener Woche ſeid ihr bei Hüsler geweſen, vor der That? — Ant.: Ich habe Sonntags, den 13. Heumonat, als ich das erſte Mal auf den Leu ausgegangen bin, auf dem Heimwege das Gewehr zwiſchen Hochdorf und Ballwyl in ein rechter Hand befindliches Scheuerlein verſteckt und bin von dort nach Eſchenbach zu dem Hüsler. Der Hüsler ließ mir einen Kaffee geben, denn es war mir von dem Aufpaſſen und dem ſchlechten Liegen die Nacht über blöde. Ich theilte ihm dann mit, wo ich herkomme, und daß ich dem Leu aufgepaßt habe; wenn ich nicht irre, ſo ſagte er an jenem Sonntag, es wäre recht, wenn ich jetzt bald mit ihm wegfahren würde; denn es ſei nächſtens wieder Großer Rath. Ich bin dann aber, bevor ich zum Corraggioni bin, noch einmal zu ihm; da könnt ich aber ums Leben nicht ſagen, ob am Dienſtag oder Mittwoch. — Fr.: Wann habt ihr das Gewehr aus dem Verſteck wieder geholt? — Ant.: In der Nacht vom Montag auf den Dienſtag, und ich glaube bei dem Hüsler war ich im Hinausgehen. Es iſt mir allgemach zu lang ſeither, und zudem iſt mir, wie ihr wohl denken könnt, ſeither zu viel durch den Kopf gegangen. — Etwas fällt mir da noch bei, was ich glaube gegen den Hüsler irrig angegeben zu haben; ich behaupte, daß er mich Samſtags, den 12. Heumonat, mit dem Gewehr im Sacke am Hauſe vorbeigehen geſehen habe. Ich bin nämlich zweimal hinaus mit dem Sacke. Sonntag, den 13. Heumonat, ſagte mir Hüsler bei meinem Beſuche, er habe mich geſtern mit dem Gewehr vorbeilaufen geſehen und habe gedacht, wenn ich nur meines Weges gehe, damit die Knechte nichts merken. — Fr.: Was hat euch Hüsler für den Mord verſprochen? — Ant.: Fünftauſend Franken, ſagte er, wolle er mir verſchaffen; er that ſo dergleichen, als ob er ſammeln wollte. — Fr.: Hat er euch nicht geſagt, wer dieſe ſeien, von denen er ſammeln wolle? — Ant.: Wohl; ich kann darüber pünktlich und beſtimmt folgende Perſonen bezeichnen. Ob aber der Hüsler wirklich mit ihnen geſprochen hat, und ob ſie damit einverſtanden waren, kann ich nicht ſagen. Das wird nun aber eine wüſte Geſchichte abgeben, und ich möchte zum voraus für die Leute gebeten haben, daß man es ihnen gelind mache. Der Hüsler ſagte alſo, es werden daran ſteuern N. N. N. N. Mit dem Pächter Hüsler auf Hohenrain, welcher mich für eine Schuld im Rechtsbetrieb hatte, verſprach er zu reden, daß er einſtweilen einſtelle und auch etwas thue. Ich nahm mit dieſem Hüsler ſelbſt Rückſprache, und er hat mir erwidert, wenn ich den Leu wegſchaffen könne, ſo wolle er mir die

Bezahlung für die zwei Stiere ſchenken. Wir haben ſo darüber geredet, als er einmal zu mir nach Stechenrain gekommen iſt, und wo ich ihm denjenigen Brief zeigte und zu leſen gab, welchen der Rebſamen mir gebracht hatte. Auf ſein Verſprechen hätte ich freilich am allerwenigſten vertraut; denn das wußte ich ſchon, daß er ein Geizhals ſei und lieber nahm als gab. — Ich habe auch etwas Aehnliches von dem Ineichen anzugeben. Dieſer hat mir ebenfalls mehrere Perſonen benannt, mit denen er wegen des Lohnes reden wolle. . . . . Endlich hat es ſeine Richtigkeit mit dem, was die Mutter angegeben hat: daß der Johann Georg Ineichen in der Haueren zwei Dublonen verſprochen hat, jedoch nur ſo als Anleihen. Zu dieſem bin ich auch erſt nach der That gegangen. Ich erzählte ihm von der That und wer mich dazu beſtimmt habe, wie viel Geld ich bekommen werde. Ich ſagte ihm, ich komme geradewegs vom Amtsrath Hüsler her, wie das auch wirklich der Fall geweſen iſt. Er erſchrack ob meinen Worten, und zitterte noch, als er mich in die Kornweid hinausbegleitete, und hatte gar grüslich Angſt, er könnte hineinkommen. Die zwei Dublonen verſprach er mir; wenn ich in einer Nacht vor ſein Haus komme, ſo wolle er mir das Geld durch das Fenſter hinausbieten. Ich bin nicht gegangen, weil mir der Thurmludi unterdeſſen aus der Verlegenheit geholfen hat. Der Thurner (Ludwig Ineichen) hat mir auch, als ich ihm das Wortbrechen des Bühler klagte, geſagt: ich ſolle nur den Brunner (Lieutenant) darüber berichten laſſen, er werde denn ſchon dafür ſorgen. Er hat ganz ſo das Zutrauen auf den Brunner geſetzt, wie mein Bruder Anton, der mich vertröſtet hatte, der Brunner und der Villiger werden mit dem Bühler ſchon reden. Mit dem Joſt Martin Pfenniger in Gerliſchwyl habe ich wegen des Mordes ſelbſt geredet, und wenn derſelbe meine öftere Anweſenheit in ſeinem Hauſe läugnen wollte, ſo dürfte man nur ſeine alte Magd fragen, die mich geſehen hat. Dieſer Pfenniger hat mir aber nichts zugeſagt; er redete ſich immer damit aus, es koſte ihn ſonſt viel, er habe viel cautioniren müſſen; abgemahnt hat er mich nicht. Jetzt fällt mir noch Einer bei, mit dem ich ebenfalls perſönlich wegen dem Leu geredet habe; es iſt der Joſeph Scherrer, Schmied von Rain. Ich vertraute dieſem an, daß ich in den nächſten Tagen den Leu erſchießen werde; ich habe da einen Anlaß gefunden, warum ich es thun wolle. Dieſer erwiderte mir: hab' Sorg zu dir ſelber. Sonſt hat er mich nicht auf- und nicht abgemahnt. — Fr.: Hat der Amtsrath Hüsler davon gewußt, daß der Ludwig Ineichen euch für den Mord Geld verſprochen hat? — Ant.: Das glaube ich nicht; ich weiß es nicht. Aber dem Thurmludi habe ich geſagt, daß ich zu dem Hüsler wolle. Es war, als ich vom Thurm von dem Schattenſchürli weg über die Kabisplätz hin fortgelaufen bin. — Fr.: Habet ihr dieſen Geldverſprechungen in

der That Glauben geſchenkt? — Ant.: Ja, ſonſt hätte ich es nicht gethan und Herr Leu wäre nicht um's Leben gekommen. Am ſicherſten vertraute ich auf den Thurmludi und den Corraggioni. Von dem Bühler, dachte ich ſchon von Anfang, da werde ich nicht Alles bekommen. Wenn er mit ſeinem Verſprechen allein geweſen wäre, ſo hätte ich es auch nicht gethan, und es wäre mir zu wenig geweſen, und ich hätte ihm am wenigſten getraut. — Fr.: Gebt noch einmal an, was euch zur Begehung der Mordthat am meiſten angetrieben hat? — Ant.: Die Geldverſprechungen, und darunter vorzüglich der Brief, welchen der Rebſamen gebracht hat, worin es hieß: Wenn du den Leu wegſchaffſt, ſo bekommſt du in Zürich Geld, ſo viel du willſt. Das freute mich, da dachte ich, das wäre nun anfangs einmal ein rechtes Wort. Das war dumm von mir; ich habe ſeit der Zeit daran gedacht, ich hätte denken ſollen, daß das Verſprechen eine Fabel ſei; denn Geld genug, das will doch etwas heißen. — Fr.: Ihr habt geſtern vor dem Gerichte und dem anweſenden Volke eröffnet, ihr habet gegen den Rathsherrn Leu einen Haß im Herzen getragen, und ihr hättet von dem Gedanken, ihn umzubringen, nicht mehr abgelaſſen. Iſt das ſo? — Ant.: Ich habe da wohl viel geſagt. Einen Haß hatte ich auf den Leu geworfen, das iſt wahr; aber nicht daß ich ihn deswegen umgebracht hätte. Wären die Geldverſprechungen nicht gekommen, ſo wäre es nie geſchehen. — Fr.: Warum habt ihr dieſes in früheren Verhören, in welchen ihr ausdrücklich darüber befragt wurdet, nie angegeben? — Ant.: Weil ich dachte, wenn ich das angebe, ſo könne ich weniger auf Gnade hoffen. Daß ich aber einen Haß auf den Leu geworfen hatte, das heißt ſo wild über ihn war, könnet ihr ja ſchon daraus entnehmen, daß ich ſo einen Traum in der Gefangenſchaft hatte. Meine Nebengefangenen, das muß ich noch ſagen, haben mich alle von dem Gedanken abgemahnt, bis an den Adlerwirth Troller und Tuchhändler Peyer. Die haben mich noch mehr gereizt. „„Du haſt Recht Müller, der Leu iſt ſchuld an allem unſerm Unglück. Du kannſt es aber nicht thun, du biſt nichts.““ Wenn ich denn ſo über den Tiſch hineinſchlug, ſo ſagte der Troller oft: „„Jetzt hat es wieder Einen, jetzt iſt wieder einer todt, ſiehſt en dort liegen.““ So auf dieſe Weiſe wurde ich aufgeſtiftet. Als ich aus dem Arreſte entlaſſen, heimging, ſprach mir der Gerichtspräſident Rüegger und der Stadtammann Iſaak noch beſonders zu, ich ſolle die Gedanken fahren laſſen und ich ſolle Niemanden etwas Leids thun; ich hatte nämlich auch über den Keller im Spitzhof ſo geſchimpft. Ich dachte, ja, ja, wir wollen dann ſchauen was es gibt. Ich muß es ſagen, ich ging noch ganz wüthend fort. Der Haß hat ſich dann aber bei Hauſe wieder geſetzt. Meinem Nachbar Keller im Spitz geſchah nichts. Ich wollte ihm einmal nur noch die Meinung recht ſagen, und

dem Leu wäre nichts geſchehen, wenn die Geldverſprechungen nicht gekommen wären. Fr.: Ihr habt in eurem Schlußverhör angegeben, der Troller ſei es geweſen, der zu euch geſagt habe, ihr ſollet, wenn ihr ſo etwas thun wollet, ein Gläschen Kirſchenwaſſer mitnehmen, damit ihr Courage bekommet. Iſt das richtig, beſteht ihr hierauf mit gutem Gewiſſen? Ant.: Ja. Er hat das ſo zu mir geſagt. Ich bin bei dem Troller vor der Ausführung des Mordes geweſen, und auch in der Woche, wo es geſchehen iſt, am gleichen Tage, als ich bei dem Corraggioni war, und habe ihm erzählt, ich ſei ſchon einmal auf dem „Duß" geweſen und gehe wieder. Fr.: Wünſchet ihr noch etwas vorzubringen? Ant.: Ja. Wenn Jemand aus meiner Umgebung etwas verdient, ſo iſt es meine Frau. Ich bitte euch um Gottes willen, ſorget für ſie; ſie hat mich von dem Unglück abgemahnt. Mit meiner alten Mutter ſeid auch gnädig; ſie hat allerdings von mir und meinem Bruder von dem Vorhaben und der That gewußt, und es wäre gut geweſen, ſie hätte mich auch ſo abgenommen, wie meine Frau. — Für meinen Bruder bitte ich ebenfalls um Gnade; er hat im Freiſchaarenkrieg einem „Rothen" das Leben gerettet, dem Bauer in Ragen. Es hatten ſchon vier Aargauer auf ihn angeſchlagen, als er dazwiſchen ſprengte und ihnen mit dem Säbel die Gewehre wegſchlug. — Sonſt fällt mir den Augenblick nichts mehr bei. Um die Gnade bitte ich, daß man mir die Zeit, die ich noch habe, keine Ketten anlege; ich will ja ruhig ſein und beten, ſoviel ich kann. Fr.: Warum ſeid ihr geſonnen von dem Rechte der Appellation keinen Gebrauch zu machen, und nicht an den Großen Rath um Gnade zu petitioniren? Ant.: Ich habe die wahre Ueberzeugung in mir, daß ich an eine Lebensrettung nicht denken kann und ſoll; denn das Verbrechen, welches ich verübt habe, iſt zu groß. Dann iſt es auch wegen den Koſten, daß meine unſchuldige Frau nicht noch mehr darunter leiden müſſe. Meine letzte Bitte iſt, daß meine Frau und Mutter noch einmal zu mir gelaſſen werden möchten. —

Nach Vorleſung des Protokolls:

Fr.: Sind eure Angaben genau und vollſtändig aufgefaßt und niedergeſchrieben! Ant.: Ja. Wenn mein Bruder einmal hieher kömmt, ſo wird er auch bezeugen können, wie der Achermann ſich in unſrer Sache betheiligt hat. Von dieſem dünkt es mich gar ſchlecht, der iſt ja keiner Part treu, und hätte wohl das gleiche Urtheil verdient, wie ich. Neues weiß ich ſonſt nichts gegen ihn anzugeben.

Beſtätigend unterzeichnet: Jakob Müller.

Die Beiſitzer:

Der Oberrichter: Widmer. Der Verhörrichter: Ammann.

Der Criminalrichter: Joſ. Gloggner. Vinzenz Fiſcher, Aktuar."

„Geschehen, Luzern, den 26. Jänner 1846.
Vormittags 8 Uhr.

In Folge des gestrigen Beschlusses hat man die Polizeidirektion ersucht, Morgens 5 Uhr die nöthige Mannschaft zur Bedeckung der Inquisiten bereit zu halten. Da dieselbe aber Anstand nahm, der Expedition zur Nachtzeit Statt zu geben, so wurde in der achten Stunde der Transport der Inquisiten vorgenommen. Zuerst brachte man den Jakob Müller in einem verschlossenen Wagen in den Hausgang des Corraggioni, und es wurde die Anordnung getroffen, daß circa 8 Minuten nachher Corraggioni nachfahren sollte. Im Hausgange wurde dem Inquisiten Müller anbefohlen, nun denjenigen Weg zu machen, auf welchem ihn Corraggioni in dasjenige Zimmer geführt habe, wo ihm das Versprechen der 30,000 Franken gemacht worden sei. Er führte die Commission die Treppe hinauf in's erste Stockwerk (über einer Stiege). Dort brachte man ihn in die Küche und in die Stube, wo er sich erklärte, das sei nicht das Zimmer, wo das vorgefallen sei. In das kleine Seitenzimmer zur linken Hand gebracht, erfolgte die gleiche Aeußerung, mit dem Bemerken: da nebenzu sei jetzt die Stube; durch dieses Zimmer sei er hereingekommen. Er zeigte auf die Thüre des im linken Ecken des Hauses befindlichen Visitenzimmers. Da dieses Zimmer verschlossen war und sich der Schlüssel nicht vorfand, obwohl der zur Besetzung des Hauses vorausgeschickte Corporal Kaufmann sämmtliche Schlüssel abbegehrt hatte, so begab sich Herr Criminalrichter Gloggner auf das Stadtgerichtshaus am Graben, um nach den questionirlichen Schlüsseln zu fragen. Da er den Bescheid erhielt, der Herr Gerichtsschreiber werde die Schlüssel haben, so wurde der Beistand Corraggionis, Herr Wyßing herbeigerufen, und in seiner Gegenwart die Thüre aufgesprengt, sintemalen die Commission das vorzunehmende Geschäft eher beschleunigen wollte, als ein überflüßiges Aufsehen in der Stadt entstehen zu lassen. Beim Eintritt in das Visitenzimmer äußerte sich Jakob Müller sogleich: „„Das ist das Zimmer; da bin ich gestanden und der Corraggioni; die Portrait's hab ich gesehen, und seht da, daß ich nicht irrte, der Boden ist so in's Viereck gekrapft; nur habe ich nicht mehr gewußt, was für Holz dazwischen liege.““

Auf dieses hin wurde Corraggioni vorgeführt und gegenüber gestellt. An Müller richtete man nun die

Frage: Dürft ihr mit Wahrheit ohne Haß und Freundschaft, zu Gott bezeugen, daß ihr schon in diesem Zimmer gewesen seid?

Müller. Ja! (sich gegen Corraggioni wendend) Herr Corraggioni, in diesem Zimmer war ich zwei Mal mit euch. Das erste Mal, als ihr mir die 30,000 Franken versprochen habet, wenn ich den Leu wegschaffe.

Corraggioni. (Einfallend). Das iſt nicht wahr, was ihr ſagt. Ihr könnet ſagen, was ihr wollet, ſo behaupte ich, es ſei nicht wahr.

M. Warum ſollte ich etwas angeben, was nicht wahr iſt. Was hätte ich davon? Ich bin am letzten Samſtag zum Tod verurtheilt worden und will auch meine Strafe mit Geduld hinnehmen. Macht es auch ſo. Denn was ihr gefehlt habet, das wiſſet ihr wohl; es iſt jetzt halt ein allgemeines Unglück. —

Corr. (Einfallend.) Es iſt nicht wahr, was ihr ſaget, ich widerſpreche es.

Fr.: Ihr erinnert euch, daß euch der Müller ſchon in der Confrontation vorgehalten hat, in dem bewußten Zimmer befinde ſich ein gekrapfter Boden, und es iſt euch vorzuhalten, daß er noch andere hier vorfindliche Gegenſtände beſchrieben hat. Wie erklärt ihr uns dieſes?

Corr. Was weiß ich, man kann ja da aus dem Möhren her in das Zimmer ſchauen; ich behaupte jetzt einmal, er ſei mit mir nie da geweſen; ich bin jetzt 108 Tage im Arreſt, und ich bin ſchon ſogar gefragt worden, ob ich ein „Schwarzer" ſei; das gehört gar nicht daher; ich muß mich wehren um meine Haut, wie ich es als Familienvater und Bürger ſchuldig bin.

M. (Unbefragt). Herr Corraggioni, ſie werden es euch beweiſen wie mir (das von dem Zuchthaus-Geiſtlichen erhaltene Kruzifix aus dem Gilet hervorziehend), aber ſchauet, das Wehren nützt nichts; ich habe die Wahrheit geſagt und hoffe Gott werde mir helfen, nun ſo müßt es auch ihr machen. Auf dieſem Flecke habet ihr mir die 30,000 Franken dafür verſprochen.

Corr. Das iſt nicht wahr; man ſolle es mir beweiſen; was weiß ich was ihr im Kopfe habet; ich wehre mich, und das iſt meine Pflicht.

Fr.: Allerdings werden Beweiſe gegen euch aufgebracht werden, denen ihr nicht entgehen könnet; man ermahnet euch zur Wahrheit.

Corr. Und ich behaupte, es geſchehe mir Unrecht; wenn man den Dr. Steiger oder Caſimir Pfyffer ermordet hätte, wäre kein ſo ein Lärmen, da wäre alles recht; man frägt auch nicht, wer den Clemens den XIV., den Ganganelli ermordet habe, nur weil ich ein Schwarzer bin, ſo will man jetzt das von mir haben.

(Es wird dem Corraggioni dieſes Benehmen verwieſen und ihm die geſetzliche Strafe für ſolche Ausfälle angedroht, mit dem Bemerken, daß er ſich in ſeinen Aeußerungen auf andere Weiſe vertheidigen ſolle, wenn er es im Stande ſei. Allerdings ſei ihm als ein Indizium vorgehalten worden, er gehöre dem Benehmen nach zu der radikalen Partei der ſogenannten „Schwarzen", auf welche der Verdacht falle, den Herrn Leu wegen ſeiner

politiſchen Bedeutung gerne weggeſchafft geſehen zu haben. Das gebe ihm aber kein Recht die Juſtiz der Einſeitigkeit oder Leidenſchaftlichkeit zu bezüchtigen.)

Fr.: Wir fragen euch noch einmal bei euerer Verantwortlichkeit, die ihr vor dem Richterſtuhl Gottes nächſtens beſtehen werdet: beharret ihr darauf, daß in dieſem Zimmer Hauptmann Corraggioni euch die 30,000 Fr. verſprochen, und daß ihr ihm in dieſem Zimmer Kenntniß von der Ausführung des Mordes gegeben habet?

M. Ja, darauf beharre ich; es iſt, wie ich ſage.

Corr. (unbefragt). Wie hätte ich euch 30,000 Franken verſprechen können? Der Herr Verhörrichter hielt mir ſchon als ein Indizium vor, daß ich nicht einmal 1000 Fr. vermocht hätte, um euere Gült einzukaufen.

M. Wo ihr das Geld hernehmet, ſagtet ihr mir nicht, und ich habe euch nicht gefragt, weil ich euch für einen reichen Mann hielt; das wäre mir nicht angeſtanden. Zum Narren gehalten habet ihr mich freilich alle, mehr oder weniger. Sehet das iſt die Wahrheit.

Corr. Und ich ſage noch einmal, es iſt nicht wahr, ich habe auch Frau und Kinder, und eine Ehre ſo gut, als ein anderer, für dieſe muß ich mich wehren.

Hiemit endet die Amtsverhandlung auf dem Lokale. Die Inquiſiten werden wieder in die Zuchtanſtalt zurückgebracht.

Continuatur, Morgens 1/2 10 Uhr.

Das über obige Verhandlung zu Notiz genommene Protokoll wird im Beiſein der Inquiſiten diktirt, und ſodann langſam und deutlich verleſen.

Fr. (an beide): Sind euere Aeußerungen richtig und pünktlich niedergeſchrieben, oder habt ihr etwas daran abzuändern oder beizuſetzen?

M. Ich finde das Protokoll richtig abgefaßt, nur das muß ich noch beifügen, daß, als der Corraggioni ſagte, er habe Frau und Kinder und darum müſſe er ſich wehren, ich ihm erwidert habe, ich habe auch Frau und Kind, aber deswegen habe ich doch die Wahrheit geredet. —

Corr. Wenn ich geſagt habe, „es wäre kein ſo ein Lärm, wenn Dr. Steiger oder Dr. Caſimir Pfyffer ermordet wäre," — ſo iſt es mir Leid dafür, ich habe das nicht ſo ſagen wollen, man ſoll das mir verzeihen.

Beſtätigend und unterzeichnet:

Jakob Müller. C. R. Corraggioni d'Orelli.

Sofort wird das Verhör in Confrontation fortgeſetzt, anknüpfend an eine Aeußerung des Corraggioni, die er während dem Unterſchreiben fallen ließ, wörtlich: „„Er hat in der frühern Confrontation noch geſagt,

das Zimmer ſei im zweiten Stockwerk, wo wir geweſen ſeien, und jetzt iſt es im erſten.““

Frage: Was erwidert ihr dem Corraggioni auf den Vorhalt, den er ſo eben gemacht hat?

Müller: Sage man nun dem Stockwerk erſtes oder zweites, ich habe euer Haus nicht ſo angeſchaut, als ob ich darin etwa ſtehlen wollte; — das Zimmer iſt es, welches ich euch gezeigt habe, dort hat mir Corraggioni das Verſprechen gemacht. Es iſt mir, ich höre euere Worte noch.

Corraggioni: Ihr habet auch geſagt in eurer Confrontation, die Stiege habe ein eiſernes Geländer. Das konntet ihr wohl ſagen, wenn ihr im Hausgange geweſen ſeid, auf dem Banke wie ihr behauptet.

M.: Nun ja, dort war ich, als euch der Ladenbiener geſagt hat, ich ſei da, und ihr mich dann in das Zimmer hinaufnahmet, (heftig weinend). Ach wäre ich nie in jenes Zimmer gekommen, oder eigentlich zu gar keinem.

Corr.: Es wäre eben gut, ihr wäret nie zu mir gekommen, ich wollte, ich hätte euch nie geſehen.

M.: Am nächſten Sonntag um dieſe Zeit bin ich nicht mehr am Leben, ich hoffe, Gott verzeihe mir meine Sünden. Was ich von euch und den Andern ſage, darf ich vor Gott verantworten.

Corr.: Ich muß auch ſterben; ein paar Jahre früher oder ſpäter!

M. (fortweinend): Ich verzeihe euch und den Andern, obwohl ihr mich ſo unglücklich gemacht habet.

Corr. (einfallend): Ich auch; ich habe auch nichts wider euch; was weiß ich, was ihr habet; jeder hat ſeine Gründe. (Beim Diktiren dieſer Stelle:) Wollen ſie gefälligſt beiſetzen — und die meinen ſind Wahrheit!

M.: Das Traurigſte iſt mit meiner Frau und den unſchuldigen Kindern; es iſt erbärmlich!

Corr.: Meine Frau wird auch nicht lachen; ſie wird weinen genug.

M.: Hätte ich doch meiner Frau nur ein einziges Wort davon geſagt, daß ich es thun wolle; aber da habe ich lieber dem Burri gefolgt, der mir geſagt hat, ich ſolle ja der Frau nichts ſagen, ſonſt komme es aus; er wußte, daß ſie ein braves Menſch ſei. Wir guten radikalen Menſchen! wie haben wir uns ſelbſt unglücklich gemacht; Gott muß uns verlaſſen haben!

Corr.: Ihr könnet da ſagen, was ihr wollt, ich weiß nichts.

M.: Ich habe nichts deſtomehr, ob ihr bekennet oder nicht; ich bin der ſchrecklichſte von Allen, weil ich es gethan habe, was ihr gerne ſahet.

Corr.: Ihr habet auch geſagt, ich habe euch einen Zettel geſchrieben, leget ihn vor.

M.: Ja so, der Zettel! Ja, das ist ganz wahr, einen solchen habet ihr mir gegeben, als ihr mich holen ließet durch den Krämer Schürmann, und haben wolltet, ich solle nach Zürich. Ihr nanntet mir den Namen des Kaffeehauses, welches so einen g'späßigen Namen hat, daß ich ihn nicht behalten konnte. Da habet ihr mit zitternder Hand, ganz erschrocken, wie ihr da waret, den Namen auf einen Zettel geschrieben.

Corr.: Am Morgen zittere ich immer! aber ich behaupte, man solle mir den Zettel vorlegen; ich habe zu euch nur gesagt, der Bruder sei krank in Zürich; man habe mir geschrieben, der Bruder sei krank.

Fr.: Man ermahnt euch, euer Erinnerungsvermögen bestmöglichst anzustrengen und noch einmal so genau als möglich dasjenige anzugeben, was zwischen euch und Corraggioni am 1. Augstmonat, Freitags, vorgefallen ist, nachdem ihr aus dem Adler zu ihm gekommen seid?

M.: Der Ladendiener hatte mir am Abend zuvor gesagt, der Herr stehe nicht früh auf, und darum bin ich spät hinunter, es mag um 7 Uhr herum gewesen sein, als ich in den Laden gekommen bin, und dort mußte ich warten, bis der Herr Corraggioni herunterkam. Ich ging mit ihm in sein Ladenstübli, wo er mit mir zu reden anfing: er habe etwas Mißbeliebiges von Zürich erfahren; mein Bruder müsse zu viel über das Ding geschwatzt haben; es sei daher nothwendig, ich müsse zu ihm hinaus, es müsse gesorgt werden, daß er das Maul halte. Denn zudem könne ich in dem Kaffeehaus, dessen Namen ihr nanntet, das Geld in Empfang nehmen; es sei dafür gesorgt. In diesem Schlafrock, welchen ihr gegenwärtig anhabet, sind ihr so erschrocken vor mir gestanden, und habet mir den Namen auf ein Nötli geschrieben. (Nach längerem Stillschweigen von beiden Seiten). Saget nur ob es wahr ist oder nicht?

Corr.: Ich habe also den Schürmann zu euch geschickt; hat er euch nicht gesagt, ihr sollet wegen der Gült hereinkommen, ich habe etwas darüber mit euch zu reden?

M.: Wohl, das ist wahr, und ich habe auch gegen den Schürmann gethan, als hätten wir noch etwas wegen der Gült. Ich sagte: Aha! ich weiß es schon; es ist recht, ich werde kommen. Ich dachte, ihr werdet mir jetzt eine Summe Geldes beisammen haben.

Corr.: Als ihr dann zu mir gekommen seid, habe ich zu euch gesagt, ihr sollet zur Ersparnißcassa gehen, diese habe Geld ausgeschrieben, und dann übrigens habe ich euch noch zu sagen, daß euer Bruder in Zürich erkrankt sei; ob das wahr sei, wußte ich ja nicht. Ich sagte nur, ich habe einen Brief bekommen. Ihr hattet an jenem Tage euere Werktagkleider an.

M.: Ja, das ist wahr; aber was ihr da von dem Briefe saget, ist nicht wahr, nämlich daß das der Grund sei, warum ich nach Zürich gehen soll. Ich habe das in meinen frühern Verhören, als ich euch noch unterstützen wollte, und weil es sich für mein Läugnen besser schickte, ebenfalls gesagt, aber das war nicht der Grund.

Corr.: Und ich behaupte, ich kenne keinen andern. Wegen was hätte ich euch nach Zürich schicken sollen, es hat mir ja gleich sein können, wo ihr seid?

M.: Nun denn, wenn ihr mir auch gar so alle Worte abläugnen wollet, von deren Wahrheit ihr so gut überzeugt seid, so will ich euch noch etwas vorhalten, was ihr mir in euerm Ladenstübli einmal eröffnet habet.

Wisset ihr noch, wer meinen Bruder geheißen hat, von der Wache dahier zu desertiren? Ihr und Niemand anders! Ihr sagtet mir, und das gleiche habe ich dann später auch von meinem Bruder vernommen, ihr habet ihn in einem Wirthshause dahier angetroffen, und habet ihm gemeldet, daß ich arretirt worden sei, er solle sich auch wieder fort machen.

Corr.: Ich sollte doch auch Alles gethan haben! Ich traf euern Bruder nur zufällig in der Löwengrube (Weinschenke in der Baseler-Vorstadt). Ich habe ihn gar nicht gekannt, das wäre schön von einem Offizier, Leute zur Desertion zu verführen.

Fr.: Wenn ihr den Anton Müller nicht gekannt habet, wie wußtet ihr dann, daß er in der Löwengrube war?

Corr.: Man sagte mir am andern Morgen, es sei ein Scharfschütz desertirt, ein Anton Müller; der gleiche, welcher gestern da gesessen sei.

M.: Darüber wird man am besten den Bruder vernehmen, der mir in Zürich ausdrücklich erzählt hat, der Corraggioni habe ihn zu desertiren geheißen; er beklagte sich damals darüber, wenn er nur nicht gefolgt wäre, es wäre ihm wohl auch nicht so rauh ergangen, wenn er geblieben wäre.

Corr.: Das ist übrigens ja auch geschehen, ehe der Jakob Müller das unglückliche Verbrechen begangen hat.

Fr.: Was wollet ihr damit sagen?

Corr.: Ich habe mit dem andern Müller gar nichts gehabt; wenn man auf Alles horchen müßte, was in einem Wirthshause geredet wird, so gäbe es da viel; ich hatte gar keine Relation mit ihm.

Fr.: Wollt ihr dem Corraggioni noch etwas vorhalten?

M.: Nein! ich sterbe auf die Wahrheit meiner Angaben, die ich nicht blos gegen ihn, sondern auch gegen andere Mitschuldige gemacht habe; und in dieser Beziehung habe ich ein reines Gewissen. Euch gebe ich die Ermahnung: es wird euch gehen, wie mir; ich hatte auch einen harten Kopf, und wollte mich wehren, aber ich kam nicht durch. Ich bin gestern

35 Jahre alt geworden, und Gott Lob und Dank! da hieß es: Pauli bekehr di — und ich habe es verſtanden. Es iſt endlich alles nur Zeitliches, was man auf dieſer Welt verlaſſen muß; denket wie ich an die Ewigkeit und betet.

Corr.: Das thue ich ſchon.

Fr.: Wollet ihr dem Müller noch etwas vorhalten?

Corr.: Nein, nur möchte er mich nicht ſo unglücklich machen!

Nach erneuerter Mahnung zur Wahrheit:

Ich bleibe bei meinen Ausſagen, ich weiß ſchon, was ich zu thun habe. —

Nach Verleſung des Protokolls:

Fr.: Sind euere Antworten richtig verſtanden und vollſtändig niedergeſchrieben?

M.: Ja!

Beſtätigend unterzeichnet:

(Beim Nähern des Inquiſiten zum Schreibpult äußerte er ſich weinend gegen Corraggioni:) Wir werden einander nicht mehr ſehen, ich erwarte euch in der Ewigkeit! Lebet wohl!

Corr.: Lebet wohl!

M.: Das will ich euch noch ſagen, vergeſſet meine Frau und Kind nicht, ſie haben etwas beſſeres verdient!

Corr.: Das wollen wir!

(Es folgt nun die Unterzeichnung:)

Jakob Müller.

(Wird abgeführt und das Verhör mit Corraggioni fortgeſetzt.)

Fr.: Ihr habet dieſen Morgen auf die Bemerkung des Müller, er ſei am letzten Samſtag zum Tod verurtheilt worden, erwidert: ihr habet dieſes ſchon gehört. Woher habet ihr dieſes vernommen?

Corr.: Er hat es ja in meinem Hauſe vorerſt ſelbſt geſagt; vorher wußte ich es nicht. Nein, ich wünſche, daß man mir eine andere, als die Gefangenſchaftskoſt zulaſſe, und dem Doktor anzeige, daß ich mich unwohl befinde. —

Beſtätigend unterzeichnet:

C. R. Corraggioni d'Orelli.

Am 28. Jänner prüfte das Obergericht, nach Vorschrift der Gesetze, das criminalgerichtliche Todesurtheil, bestätigte es und erließ demnach folgendes

„Todes-Artheil

über

Jakob Müller von Rain.

Wir Präsident und Mitglieder des Obergerichts des Kantons Luzern.

Nachdem das vom Criminalgerichte am 24. laufenden Monats ausgefällte Todesurtheil über

Jakob Müller von Rain,

wohnhaft im Stechenrain, Gemeinde Littau, circa 35 Jahre alt, Sohn des Jakob sel. und der Rosa Felix, verehelicht mit Maria Büttler von Zell, Vater eines Kindes, verhaftet seit dem 3. Augstmonat abhin, mit erbetenem Vertheidiger Herrn Fürsprech Anton Weißenbach,

betreffend Mord;

nach Anleitung des §. 268 des Strafrechtsverfahrens zur Bestätigung anher gelangt ist;

haben,

gestützt auf nachfolgende Ergebnisse der Untersuchung und des erstinstanzlichen Urtheiles:

1) In der Nacht vom 19. auf den 20. Heumonat vorigen Jahres gegen halb zwei Uhr Morgens langte auf dem Statthalteramte Hochdorf die Anzeige ein, daß Großrath Joseph Leu von Ebersoll so eben circa 12½ Uhr in seinem Bette meuchlings erschossen worden sei. Der Schuß müsse im Schlafzimmer des Herrn Leu selbst losgefeuert worden sein, indem durch das Losfeuern des Schusses die Bettdecke in Brand gerathen sei; der Thäter sei jedoch noch unbekannt und auf Niemanden ergebe sich ein bestimmter Verdacht. Das Statthalteramt traf hierauf sofort die gehörige Anordnung, daß der Leichnam in seiner unveränderten Lage belassen werde.

2) Den 20. Heumonat verfügte sich sodann das Statthalteramt, begleitet von dem Amtsarzte, dem Amtsarztgehülfen und dem Amtswundarzte in das Haus des Herrn Leu zu Unter-Ebersoll, um die amtliche Besichtigung und Obduktion des Leichnams, so wie die ersten Verhöre mit den Hausbewohnern vorzunehmen. Das amtliche Personal traf den Getödteten

in seinem Schlafzimmer, welches auf dem ersten Stockwerke des Hauses links neben der, durch eine Thüre damit in Verbindung stehenden Wohnstube auf dem südöstlichen Theile des Hauses sich befindet. Das Zimmer selbst hat zwei Fenster gegen Süden und eines gegen Osten, vor welch' letzterm sich aber ein stets geschlossener Jalousieladen befindet. Neben der in die Stube führenden Thüre hat das Schlafzimmer auf der nördlichen Seite noch einen Ausgang, wodurch man in den mitten durch das Haus führenden Hausgang gelangt. Wie nun auf der südlichen Seite des Hausganges einzig die Wohnstube und das bezeichnete Schlafzimmer liegt, so stößt an denselben nördlicherseits zunächst eine Hinter- oder Knechtenstube, sodann kömmt die Küche und hinten noch ein Gehalt. Im Schlafzimmer Leus standen zwei Betten, dasjenige der Frau Leu links der Wand gegen den Hausgang, und ungefähr einen Schritt rechts parallel neben dem erstern dasjenige, in welchem Herr Leu zu schlafen pflegte, die Kopfseite gegen Osten und die Fußseite gegen Westen gekehrt.

Diesen Betten gegenüber stehend, befand sich noch im Zimmer ein kleines Kindsbettchen, welches nur einen engen Durchgang zu der Gangthüre offen ließ, und auch nur ein halbes Oeffnen dieser Thüre gestattete.

Im Bette des Herrn Leu lag denn auch der Leichnam des Getödteten, der sofort von den Beamteten als derjenige Leus erkannt ward.

3) Die Leiche lag auf dem Rücken, den Kopf gegen Osten gerichtet, sie war mit einem Hemde bekleidet, und mit einem Leintuche bedeckt. Die Arme lagen den Schenkeln nach etwas gegen den Leib zugebogen, das linke Bein war gestreckt, das rechte in der Kniekehle etwas gebogen. Hemd und Leintuch waren, wo sie die rechte Seite des Thorax bedeckten, stark mit Blut befleckt, und in denselben war nahe der Gegend, wo sie auf der siebenten rechten Rippe auflagen, eine runde Oeffnung bemerkbar. Eine gleiche Oeffnung hatte sich an der früher weggehobenen Federdecke in derselben Richtung gezeigt, welche Oeffnung zugleich angebrannt war. Die vordere und innere Seite des rechten Oberarms so wie 4 Finger der linken Hand waren vom Pulver schwarz gefärbt. Bei der ersten Besichtigung des Leibes zeigte sich aus beiden Mundwinkeln, so wie über das Kinn geflossenes Blut, das nunmehr geronnen war; der Mund und die Augen geschlossen, am Kopfe keine wahrnehmbare Verletzung; der Hals etwas aufgetrieben, aber ebenfalls ohne alle Verletzung; die rechte Seite des Thorax so wie die rechte Seite der Abdominalgegend stark mit geronnenem Blute befleckt; unter der rechten falschen Rippe, circa 3 Zoll unter der linea alba nach rechts eine rundliche penetrirende Wunde, in welche der untersuchende Zeigefinger von Außen und Unten nach Innen und Oben in die Brusthöhle bringen konnte; weiter an der Vorderseite des Körpers keine andere Ver-

letzung wahrnehmbar; dagegen auf der Rückseite am innern Rande des linken Schulterblattes wieder eine der vorbeschriebenen entsprechende Wundöffnung, durch welche geronnenes Blut floß, und der unterscheidende Finger in der, der vordern Thorarwunde entsprechenden Richtung eindringen konnte; im übrigen wiederum an der Rückseite des Körpers keine wahrnehmbare Verletzung.

Man schritt zum innern Untersuche, wobei sich als wesentlich ergab, daß die benannte äußere Wunde unmittelbar unter der untersten falschen Rippe durch das Zwerchfell, in die Brusthöhle eingedrungen, der obere Theil des linken Leberlappens stark verletzt, die Vorkammer des Herzens fast ganz zerrissen, das Herz quer durchbohrt, der hintere Theil der vierten linken Rippe zerschmettert war, und am innern Rande des linken Schulterblattes, die Wunde wieder nach außen sich verlief. In der Brust- und Bauchhöhle, so wie im Herzbeutel fand sich eine Menge geronnenes Blut, im übrigen aber waren die Lungen, das Herz, die Leber, so wie die andern Organe in der Brust- und Bauchhöhle in normalem Zustande; dasselbe fand sich auch bei der Untersuchung des Kopfes vor, wo die innere und äußere Bedeckung des Gehirnes blutleer, die Gehirnmasse in vollkommen entwickeltem Zustande, äußerst wenig Blut enthaltend, die Ventrikeln nur mit einer Spur von Wasser angefüllt, und überhaupt nichts Abnormes zu erkennen war. Beim Aufheben des Leichnams fand man eine Kugel, welche den Körper durchdrungen haben mußte, unmittelbar auf der Matratze liegend, worauf sie sofort in gerichtlichen Verwahr genommen ward. Zu obigem, aus den amtlichen Untersuchungen enthobenen Umständen kömmt noch hinzu, daß Herr Amtsarzt Dr. Scherrer, welcher zugleich als Hausarzt des Getödteten sofort nach geschehener That um halb 1 Uhr bereits in's Leu'sche Haus sich begeben hatte, berichtet, daß er den Getödteten in einer regelmäßigen Rückenlage angetroffen habe, mit höchst ruhiger, sanfter Physiognomie; die Finger der rechten Hand, welche ob dem Handgelenke eine schwarzgebrannte Stelle wiesen, seien in ausgestreckter Lage gewesen, der linke Arm sei etwas auf dem Unterleibe gebogen gelegen. Die Finger der linken Hand haben ebenfalls eine schwärzliche Farbe gehabt. Beide Arme seien **unter** der angebrannten Decke gelegen, und aus der Richtung der Wunde, der Lage des schwarzgefärbten rechten Vorderarmes und der Gegend der Brandstelle in der Decke haben sämmtliche Anwesende sofort die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Tödtung durch einen Schuß aus einem Feuergewehre von der Gangthüre her verübt worden sein müsse.

4) Der von den gerichtlichen Aerzten in ihrem Schlußgutachten ertheilte, und von der Sanitätscommission nach genommener Einsicht sämmtlicher hierauf bezüglichen Aktenstücke bestätigte Ausspruch geht dahin: a. daß

die beschriebene Wunde durch die Brust als eine unbedingt tödtliche zu betrachten sei; b. daß dieselbe nach allen Merkmalen von einer Schußwaffe herrühren müsse; c. daß keine Thatsachen vorhanden seien, wonach auf eine freiwillige oder zufällige Selbsttödtung geschlossen werden dürfte; sondern gegentheils angenommen werden müsse, daß die Verwundung von **fremder Hand** geschehen sei; und d. daß die Wunde in der Richtung von der Schlafzimmerthüre der nordöstlichen Seite des Zimmers her, nahe am Körper müsse beigebracht worden sein.

5) Aus der sofortigen Einvernahme der Bewohner des Leu'schen Hauses ergab sich im Wesentlichen Folgendes: Die Ehefrau des Herrn Leu, welche mit ihrem Manne im gleichen Zimmer schlief, sagte: „„Ich bin durch einen Schuß, der ganz in meiner Nähe abgefeuert wurde, aufgeweckt worden; mit dem Ausrufe: „Jesus, Maria!" sprang ich von meinem Bette auf und bemerkte, daß die Decke auf dem Bette meines Mannes brannte; ich löschte das Feuer, indessen gewahrte ich, daß mein Mann verwundet sei; ich nahm ihn bei der Hand und fragte: „Was machst du auch?" erhielt aber keine Antwort. Nun floh ich aus dem Zimmer und rief der Schwester meines Mannes. Fremder gewahrte ich Niemanden im Hause, bemerkte aber, daß die Thüre unsers Schlafzimmers, die in den Gang führt, sowie die Hausthüre, welche Thüren sonst Nachts immer geschlossen waren, halb offen standen."" Die Knechte, die Schwester und die Magd des Herrn Leu, welche theils auf den Knall, theils auf das Rufen der Frau Leu erwachten und herbeigeeilt waren, machten ebenfalls die Wahrnehmung, daß die erwähnten Thüren offen standen. Die Magd, Maria Bühler, war, circa 10 Uhr, die letzte zu Bette gegangen, und hatte vorher noch überall nachgesehen, ob Thüren und Fenster geschlossen seien, hatte auch, wie sie alle Samstage zu thun pflegte, in der Küche ein Nachtlicht angezündet. Ueber den Thäter konnte Niemand die geringste Andeutung geben, derselbe war spurlos verschwunden.

6) Zwei Umstände zogen indes die Aufmerksamkeit der Untersuchungsbehörde besonders auf sich; für's Erste die Angabe der Knechte, daß einige Tage vor dem Unglück eine in der Nähe des Wohnhauses des Herrn Leu befindliche Leiter, nach dem Schnitte zu urtheilen, durch eine kleine Säge in zwei Stücke versägt worden sei, von denen das größere Ende gerade bis an die Fenster des ersten Stockwerkes reichen mochte, und dann das Auffinden eines aus Stroh und Kuder gebildeten Wisches, welcher mit Weidenruthen zusammengebunden war, einer dabei liegenden Strange Garnes, ein kleines Stück von einem Stricke und in einiger Entfernung davon ein runder Stock. Welche Bedeutung diese Wahrnehmungen hatten, zeigte sich später; vor der

Hand vermuthete man unrichtig, daß der genannte Wisch zu einer Brandstiftung bestimmt gewesen sei.

7) Gegen Ende des Heumonat kamen die ersten Anzeigen ein, welche auf Jakob Müller aus dem Stechenrain als den Mörder hindeuteten. Sie waren ab Seite eines in Zürich sich aufhaltenden politischen Flüchtlings Michael Achermann von Oberkirch der dortigen Gesandtschaft von Luzern eröffnet und von dieser der hiesigen Polizeidirektion mitgetheilt worden, welche dieselben bald so erheblich fand, daß am 3. Augstmonat daraufhin die Verhaftung Müllers angeordnet ward. Die Indizien mehrten sich nun mit jedem Tage. Von verschiedenen Personen wurde berichtet, daß Müller schon während der Gefangenschaft, die er als Theilnehmer am Aufruhr des 8. Christmonat auszuhalten hatte, und seither an verschiedenen Orten lebensgefährliche Drohungen gegen Herrn Großrath Leu ausgestoßen und sich geäußert habe, er werde denselben noch erschießen. Selbst im Traum beschäftigte er sich, wie seine Mitgefangenen bezeugen, laut mit der Ermordung des Herrn Leu. Bei einem Hausdurchsuch in seiner Wohnung fand man Briefe von seinem flüchtigen Bruder in Zürich, welche auf eine wichtige, geheimnißvolle Unterredung anspielten. Wichtiger war noch, daß man bei einem zweiten Hausuntersuch Garn und Kuder fand, von welchem drei beeidigte Experten, unter Angabe der Gründe, mit aller Bestimmtheit versicherten, daß dieses Garn und dieser Kuder in allen seinen Eigenschaften ganz mit demjenigen übereinstimme, welches man bei der Scheune des Herrn Leu selig gefunden hatte.

8) Nachdem am 6. Herbstmonat gegen Müller die Spezialuntersuchung erkannt worden war, trat ein Johann Rast von Ebersoll mit der Angabe hervor, daß er den Jakob Müller schon am 13. Heumonat wenige hundert Schritte von Leus Wohnung mit einer Schußwaffe gesehen habe, als er Morgens frühe hinter einer Laubhecke nahe am Kirchweg hervorgekommen und scheu vor ihm querfeldeinwärts gegen Rosengarten gelaufen sei. Ein Jakob Bannwart von Hellbühl bezeugte, daß er am 18. Heumonat mit Jakob Müller von Emmen bis zur Waldibrücke (an der Straße nach Hochdorf) gegangen sei, bei welchem Anlasse derselbe ein Gewehr in einem Sacke bei sich getragen habe, was er deutlich am hervorstehenden Kolben erkannt. Ein Jakob Vonesch von Untereberſoll gibt an, daß er den Jakob Müller am gleichen Tage an seiner Scheune vorbeigehen gesehen, und veranlaßt durch die gleiche Wahrnehmung ihn gefragt habe: „„Mann Gottes — hend ihr es G'wehr im Sack?““ Die Zeugen Michael Achermann von Oberkirch und Johann Burri von Rütti bei Littau, die mit Müller auf vertraulichem Fuße standen und überhaupt bei der daherigen Thathandlung nicht wenig betheiligt sein dürften, berichteten, wie Müller schon im verflossenen

Winter ernſtlich damit umgegangen ſei, den Leu wegzuſchaffen, wie er ſich über die Art und Weiſe der Tödtung, ſo wie über den Zeitpunkt, wann ſelbe zu erfolgen habe, näher beſprochen und mit ihnen ſolchen Perſonen nachgefragt habe, die ihn darum bezahlen möchten. Achermann deponirte ſogar umſtändlich, daß er aus dem Munde des flüchtigen Bruders des Jakob Müller vernommen, daß und auf welche Weiſe dieſer den Leu um's Leben gebracht habe. Allen dieſen Zeugniſſen ſetzte der Inquiſit lange ein hartnäckiges Läugnen entgegen. Endlich am 31. Weinmonat abhin, nachdem er mit Achermann und Burri confrontirt worden und ihm dieſe die vom Inquiſiten ſelbſt ſeinem Bruder eröffneten Hauptumſtände der That vorgehalten hatten, legte er ein offenes Geſtändniß ab und wiederholte daſſelbe mit einigen unweſentlichen Abänderungen in Bezug auf Nebenumſtände in allen ſeinen ſpätern Verhören beharrlich bis zum Schluß der Prozedur. Dieſes Geſtändniß lautet im Weſentlichen dahin:

„„Gerade nach dem erſten Freiſchaarenzuge vom 8. Chriſtmonat war meine Noth noch nicht ſo groß, und ich hätte es (die Ermordung Leus) damals bleiben laſſen können. Nach und nach geſtalteten ſich aber meine häuslichen Verhältniſſe immer ſchlimmer; dazu kamen große mündliche Verſprechungen ab Seite von Flüchtlingen und Andern auf den Fall, daß ich mein Vorhaben ausführe. (Inquiſit zählt hier Geldverſprechungen von einer Menge in und außer dem Kanton ſich aufhaltenden Perſonen auf, die ſich zuſammen auf 60,000 Franken beliefen.) Auch bekam ich Briefe von Zürich, welche wiederholt mich zur That anreizten. Samſtag, den 12. Heumonat, mit Anbruch der Nacht, nahm ich meine alte Vogelflinte und ging damit nach Eberſoll. Ich hatte den Gedanken, nach dem Leu zu ſchießen, wenn er mir nahe käme. Ich blieb in ſeiner Scheune über Nacht, woſelbſt ich noch einen dort beherbergten Bettler angetroffen habe, konnte aber den Leu nie zu Geſicht bekommen. Am Morgen des 13. Heumonat verſteckte ich mich am Wege nach Hochdorf hinter ein Gebüſch, in der Abſicht, den Leu zu erſchießen, wenn er vorbeiginge. Leu iſt dann wirklich auf dem Kirchwege begriffen an mir vorbeigegangen; er war aber nicht allein, ſondern in Begleit eines jungen Menſchen; deswegen habe ich nicht ſchießen können. Ich blieb dann eine Weile, bis die Leute alle in die Kirche gegangen. Als ich mich ſodann aber mit dem Gewehr hinter dem Hage hervorgemacht, bin ich dennoch von dem Zeugen Raſt, wie dieſer bemerkte, erblickt worden. Freitag, den 18. Heumonat, ging ich das zweite Mal; es regnete und ich umhüllte das Gewehr mit einem Sacke, in den ich zugleich eine Baumſäge ſteckte, um die in dem Schopfe Leus befindliche Leiter zum Einſteigen zurecht zu ſägen. Außerhalb des Emmenbaums traf ich mit einem Manne zuſammen, der in meiner Gegenwart beeidigt worden iſt.

Oberhalb Eberſoll führte mich der Weg bei einer Scheune vorbei, wo mir ein Mann noch die Worte zurief: „„Mann Gottes, hend ihr e G'wehr im Sack?““ Als es zugenachtet hatte, begab ich mich in die Nähe des Leuſchen Hauſes auf die Lauer. Ich ſtand zwei Stunden umſonſt, bis es mir verleidete, worauf ich mit dem Gewehr wieder nach Hauſe ging. Vorher unterließ ich aber nicht, in der Abſicht, die Sache morgen anders zu machen, eine Leiter im Schopf entzwei zu ſägen, um damit in das Eckenfenſter bei der Knechtenſtube einſteigen zu können.““ (Von Untereberſoll bis Stechenrain, dem Wohnorte des Inquiſiten, ſind es ungefähr drei Stunden.) — „„Samſtag, den 19. Heumonat, ungefähr um halb neun Uhr Abends, ging ich von Hauſe fort; das Gewehr hatte ich Nachmittags in Schaub eingewickelt und unten beim Kolben und oben bei der Mündung Kuder hinzugefügt, dann das Ganze mit Weiden umflochten, um die Geſtalt des Gewehres zu verhüllen. Aus einer Haſpelten Garn machte ich ein Tragband, an welchem ich die verhüllte Flinte mittelſt eines Stockes trug. In Eberſoll angelangt, ging ich zuerſt zur Scheune, wo ich Freitags die Leiter zum Einſteigen in's Haus zugerichtet hatte. Ich war nämlich nun entſchloſſen, da ich den Leu im Freien nicht treffen konnte, ihn im Hauſe zu erſchießen. Ich horchte zuerſt, ob noch Jemand wach ſei; es war aber ganz ſtille. Ich nahm nun das größere Stück der verſägten Leiter und legte es bei einem Fenſter der Hinterſtube auf der Seite gegen Günikon an; das Gewehr hatte ich unterdeſſen von Stroh und Kuder frei gemacht und bei der Holzbeige vor dem Hauſe ſtehen gelaſſen. Das Fenſter war geſchloſſen, es ließ ſich aber ganz leicht und leiſe zurückſchieben. Ich ſtieg nun ein. Von der Hinterſtube kann man in die Küche gelangen und von dort in den Hausgang. In der Küche brannte ein Licht; noch traute ich nicht recht — ich horchte zuerſt. Als aber Alles ruhig blieb, ging ich in den Hausgang hinaus und öffnete die verriegelte Hausthüre, welches ohne Geräuſch von Statten ging. Sodann ging ich zur Thüre, welche aus dem Gang in Leus Schlafzimmer führt, und welches Zimmer mir wohl bekannt war, weil ich früher dem Leu zinſen mußte. Auch dieſe Thüre konnte ich leiſe öffnen, nur ſtieß ich an einem Bettſtättli etwas an, worin ein Kind lag. Vom Mondſchein war es heiter im Zimmer. Links an der Wand und auf dem erſten Bette ſah ich Weiberkleider hängen und liegen. Bei näherm Hinzubüſſeln ſah ich den Leu im andern Bette halb abgedeckt; er lag da wie ein Kaſten, ihr könnt wohl denken ſo ein großer, ſchwerer Mann, wie er geweſen iſt. Nachdem ich mich ſo umgeſehen hatte, begab ich mich vor das Haus hinaus, um das Gewehr zu holen. Im Freien beſann ich mich noch einmal; es wollte mich eine Furcht anwandeln; da trank ich das Kirſchenwaſſer aus, welches ich bei mir hatte, ſo ungefähr für einen Batzen. Am Kirchthurme

zu Hochdorf ſchlug es halb ein Uhr. Es wurde mir kurios zu Muthe, es ward mir ganz warm; aber ich ſetzte Alles aus dem Kopf weg; es hilft jetzt nichts, es muß ſein, dachte ich — das Geld — das Geld lag mir immer im Kopfe. — Unterdeſſen hörte ich Jemand die Gaſſe neben dem Leu'ſchen Hauſe herauflaufen; ich blieb auf dem Läuble ſtehen, um abzuwarten, ob die Perſon etwa in das Haus hineinwolle. Wäre das nur geſchehen! Da hörte ich aber die Tritte aus dem Hauſe vorbei, und darauf bin ich hinein. Das Licht in der Küche brannte nicht mehr, vermuthlich durch den Zugwind gelöſcht, der durch die geöffneten Thüren eindringen konnte. Unter der offenen Thüre des Schlafzimmers, den einen Fuß inner der Schwelle, den andern noch auf derſelben, ſtreckte ich das Gewehr auf die Mitte des Körpers, ſo wie ich dachte, und drückte los. Der Schuß brannte ab, und ich hörte nur noch den Ruf: „„Jeſus und Maria!““ Ich meinte, er rufe ſo, und ich könnte ihn etwa nicht tödtlich getroffen haben. Nun eilte ich auf Abwegen davon, ſo ſchnell ich konnte, ohne mich aufzuhalten, und langte Morgens um 3 Uhr herum zu Hauſe an, wo ich bei der hintern Kellerthüre wieder wie beim Fortgehen durchſchlich und, wie ich meine, in die obere Schlafkammer mich begab.““

9) Als in Folge dieſes Geſtändniſſes die Frage an Müller geſtellt wurde, was aus der gebrauchten Flinte geworden ſei, beſchrieb er den Ort, wo er ſie verſteckt, bereitwillig und ganz genau. Abgeordnete des Verhöramtes begaben ſich an Ort und Stelle und fanden dieſelbe, wie Inquiſit angegeben hatte, bei ſeinem Hauſe in Stechenrain auf dem Schweinſtalle verborgen. Von der bei der Sektion vorgefundenen Kugel, welche nach dem Expertenbefund gehörig in die beigebrachte Flinte paßte, erklärte Inquiſit, daß er ſie aus einem Zithäfeli (Uhrengewichtſtein) herausgenommen habe, in welchem ſich noch mehrere früher abgeſchoſſene Kugeln befanden. Auch dieſer Umſtand erklärte ſich. Das betreffende Uhrengewicht fand ſich noch, mit andern Bleikugeln angefüllt, vor und wurde vom Inquiſit als dasjenige anerkannt, aus dem er die Kugel enthoben. Ebenſo fand man auch noch die Stümpfe an denjenigen Weidenſtöcken vor, von denen er jene Weidenruthen zu der Einhüllung des Gewehres abgeſchnitten, und endlich erklärte ſich jetzt auch der Umſtand, daß die bei der Scheuer vorgefundene Strange Garn, abgeſehen von ihrer übrigen Gleichheit, etwas länger ſei, vollſtändig dadurch, daß ſelbe durch das Tragen des Gewehres etwas geſtreckt worden war.

10) Dieſes Geſtändniß des Inquiſiten fand überdies noch ſeine Beſtätigung in den Bekenntniſſen der Mutter deſſelben, Roſa Felix, deren Angaben zum wenigſten beweiſen, daß ihr derſelbe ſofort nach der That ſelbe mit den nähern Verumſtändungen erzählt habe, ſowie in den Depoſitionen

der Ehefrau des Inquiſiten, Maria Büttler, welche zugeben mußte, vom letzten, den Müller zur Ausführung des Verbrechens durch Geldverſprechung ermunternden Brief an den Inquiſiten Kenntniß erhalten zu haben.

11) Aus den über den frühern Lebenswandel des Inquiſiten eingezogenen Erkundigungen ergibt es ſich endlich, daß derſelbe von den erſten Jahren her eine ſehr mangelhafte Erziehung und nur ſpärlichen Schulunterricht genoſſen hatte. Er kann kaum ſeinen Namen ſchreiben und mit Noth Geſchriebenes leſen. Deſto ſchnellere Fortſchritte ſcheint derſelbe aber auf dem Wege des Laſters gemacht zu haben. In ſeinem zwanzigſten Jahre war derſelbe ſchon Vater eines unehelichen Kindes, welchem einige Jahre nachher noch ein zweites folgte. Wegen Beſchädigung fremden Eigenthums ward Inquiſit ſpäter vom Polizeigerichte mit einer achttägigen Gefängnißſtrafe beſtraft und noch in einem der letztverfloſſenen Jahre mußte derſelbe wegen Betheiligung bei einem Diebſtahle vom Criminalgerichte mit einer dreiwöchentlichen Gefängnißſtrafe belegt werden.

12) Zufolge obergerichtlicher Schlußnahme vom 9. Jänner, wodurch eine getrennte Beurtheilung der in der Leu'ſchen Unterſuchungsſache betheiligten Perſonen, mit Rückſicht auf die beſonders obwaltenden Umſtände geſtattet worden, gelangte nun der Prozeß gegen den Inquiſiten am 24. laufenden Monats an das Criminalgericht zur erſtinſtanzlichen Beurtheilung.

Der öffentliche Ankläger ſtellte daſelbſt den Antrag, der Inquiſit ſei des Verbrechens des Mordes im Sinne des §. 169 des Criminalſtrafgeſetzes ſchuldig zu erklären und zur Todesſtrafe durch Enthauptung mittelſt des Schwertes zu verurtheilen.

Der Vertheidiger erklärte, dieſen Antrag des öffentlichen Anklägers nicht bekämpfen zu können, da der Mord in objektiver wie ſubjektiver Beziehung als ermittelt und namentlich das von dem Inquiſiten abgelegte Geſtändniß als ein vollgültiges, mit allen objektiven Merkmalen der That übereinſtimmendes Geſtändniß erſcheine. Er bemühte ſich dagegen zu zeigen, daß Müller nicht dasjenige moraliſche Ungeheuer ſei, welches Jeder ſich in ſeiner Perſon vorſtelle, der nicht wiſſe, daß die größere Schuld der Ausführung auf Andern laſte. Müller erſcheine blos als beinahe willenloſer Vollſtrecker eines von einem Complotte politiſcher Fanatiker angelegten Planes, und müſſe als ſolcher um ſo mehr bedauert werden, als ſeine mangelhafte Bildung ihn die Abſcheulichkeit des begangenen Verbrechens in ihrem ganzen Umfange kaum habe einſehen laſſen, und er in ſeiner ökonomiſch bedrängten Lage von dem ihm angebotenen Gelde habe geblendet werden müſſen. Der Vertheidiger ſchloß dahin, daß der Gerichtshof den Inquiſiten aus den angeführten Gründen dem hohen Großen Rathe zur Begnadigung anempfehlen möchte.

13) Nachdem hierauf der Inquisit unter nochmaliger Auseinandersetzung der Beweggründe seiner Handlungsweise — unter denen er heute insbesondere noch seinen gegen Herrn Leu gefaßten Haß wegen der in Folge der Christmonatereignisse erlittenen Verhaftnahme und seinen dadurch beförderten Ruin hervorhob, — neuerdings das Geständniß wiederholt hatte, daß er das eingeklagte Verbrechen wirklich verübt habe; so gab das Criminalgericht sein Urtheil dahin ab: daß der Inquisit des Verbrechens des Mordes schuldig, der Todesstrafe nebst deren gesetzlichen Folgen verfallen sei, — ein Urtheil, gegen welches der Verurtheilte keine Appellation eingelegt hat:

In Erwägung,

a. daß die Wunde, welche dem Herrn Großrath Joseph Leu in der Nacht vom 19. auf den 20. Heumonat vorigen Jahres beigebracht worden ist, laut dem in gesetzlicher Form vorliegenden, durch die Sanitätscommission bestätigten Befund und Gutachten der gerichtlichen Aerzte unzweifelhaft als die einzige wirkende Ursache des erfolgten Todes des Herrn Großrath Leu angesehen werden muß;

b. daß Jakob Müller geständig ist, dem Herrn Leu diese Wunde, in der Absicht ihn zu tödten, mittelst eines Schusses aus scharf geladener Jagdflinte beigebracht zu haben;

c. daß der Inquisit den Entschluß zur Tödtung nicht etwa erst im Momente der Ausführung oder im Zustande gestörter Verstandesthätigkeit faßte, sondern daß er denselben länger mit sich herumgetragen, wiederholte Gelegenheit aufgesucht, ihn auszuführen, und endlich ihn auf eine äußerst kaltblütige und überlegte Weise wirklich vollstreckt hat;

d. daß auch das vom Inquisiten abgelegte Geständniß alle gesetzlichen Eigenschaften eines vollgültigen Geständnisses an sich trägt, indem derselbe es vor gehörig besetztem Criminal-Verhöramte vollbewußt, ungezwungen, erschöpfend und in Uebereinstimmung mit allen über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen wiederholt abgelegt hat;

e. daß sonach die eingeklagte Handlung unzweifelhaft nach der Bestimmung des §. 169 des Criminalstrafgesetzes unter den Begriff von „„Mord““ fällt, abgesehen davon, ob der Thäter aus persönlicher Rachsucht oder aber in Folge geschehener Aufreizung oder Geldversprechungen ab Seite dritter Personen, oder auch aus beiden Gründen zugleich gehandelt habe;

In Bestätigung des oberwähnten criminalgerichtlichen Urtheils;

gefunden:

Jakob Müller sei des Verbrechens des Mordes im Sinne der §§. 169, 42 und 43 Ziffer 1 des Criminalstrafgesetzes schuldig; und demnach in

Anwendung der §§. 169, 170, 42 und 43 Ziffer 1, §. 4 und 24 des Criminalstrafgesetzes, des Dekretes des Großen Rathes vom 10. März 1842, die Vollziehungsweise der Todesstrafe bestimmend, sowie der §§. 195, 196, 197, 210, 255, 287, 290, 291 und 321 des Strafrechtsverfahrens;

zu Recht erkennt:

1) Jakob Müller soll mit einem rothen Hemde angethan auf die öffentliche Richtstätte geführt und allda mit dem Schwerte enthauptet werden.
2) Aus seinem Nachlasse seien die durch den Tod des Herrn Leu Beschädigten zu entschädigen und sämmtliche Prozeßkosten zu bezahlen; mit Vorbehalt späterer strafrichterlicher Verfügungen über allfällige Solidarität anderer wegen des nämlichen Verbrechens in Untersuchung stehenden Personen, sowohl in Ansehung des Kostens- als Entschädigungspunktes.
3) Gegenwärtiges Bestätigungsurtheil soll dem Regierungsrathe zur Vollziehung mitgetheilt, durch den Druck bekannt gemacht und in allen Gemeinden des Kantons an den gewohnten Orten öffentlich angeschlagen werden.

Also gegeben Luzern, den 28. Jänner 1846.

Der Präsident:
Georg Joseph Boßardt.
Namens des Obergerichtes,
Der Oberschreiber:
Jost Nager."

„Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern beschließen:

Das vorstehende vom Obergerichte des Kantons Luzern den 28. dies gegen Jakob Müller von Rain, wohnhaft in Stechenrain, Gemeinde Littau, letztinstanzlich ausgefällte Todesurtheil soll vollzogen und durch den Druck bekannt gemacht werden.

Also beschlossen Luzern, den 30. Jänner 1846.

Der Schultheiß:
C. Siegwart-Müller.
Namens des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Bernhard Meyer."

Dem Herrn Oberschreiber Nager, welcher Müllern dieses Todesurtheil eröffnete und mitleidig beifügte, vielleicht fände er Gnade bei dem Großen Rathe, erklärte er bestimmt, er wisse wohl, daß er den Tod verdient habe, er beklage sich nur über diejenigen, welche ihn durch Geldversprechungen zu der Mordthat bestimmt haben; ihnen gehöre deshalb ein Lohn, wie ihm.

„Verbalprozeß.

Zufolge obergerichtlichen Antrages verfügte sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber Jost Nager in Begleit des Herrn Fürsprech Weißenbach und des Obergerichtsweibels mit der Farbe des Kantons unter endegesetztem Tage zu dem durch criminalgerichtliches Urtheil vom 24. dies zum Tode verurtheilten Jakob Müller vom Stechenrain und eröffnete demselben, daß das hohe Obergericht soeben erwähntes, auf dem Wege der Bestätigung an selbes gelangte Urtheil des Criminalgerichts bestätiget habe. Dem Verurtheilten wurde sodann eröffnet, daß ihm noch der Weg der Gnade an den hohen Großen Rath offen stehe, den er um so eher ergreifen dürfe, als auch allfällige Rücksichten auf ökonomische Opfer ihn nicht davon abzuschrecken hätten, da die Ergreifung dieses Gnadenmittels unentgeltlich sei. — Nach stattgehabter diesfälliger Ermahnung ab Seite des Herrn Vertheidigers, sowie der mitfunktionirenden Personen, erklärte Müller aber beharrlich, daß er hievon keinen Gebrauch machen wolle, „„indem er seine Gnade einzig nunmehr in Gott hoffe.““

Zu Urkund dessen wurde gegenwärtiger Verbalprozeß abgefaßt und unterzeichnet.

Luzern, den 28. Jänner 1846.

Der Vertheidiger:
A. Weißenbach, Fürsprech.

Der Verurtheilte:
Jakob Müller.

Der Obergerichtsschreiber:
Jost Nager."

Diesem lasse ich noch den letzten Verbalprozeß folgen:

„Geschehen Luzern, den 29. Jänner 1846, Vormittags.

Auf die dringende Bitte des Malefikanten Jakob Müller, man möchte ihn noch einmal seine Frau und Mutter sehen lassen, damit er von ihnen Abschied nehmen könne, wurde die Maria Büttler auf diesen Morgen vorbeschieden und die Rosa Felix aus dem Gefängnisse in die Strafanstalt gebracht, indem man es für zweckmäßig erachtete, beide auf einmal in sein Gefängniß zu bringen. In der Voraussicht, daß es zu Herzensergießungen kommen werde, die für die Prozedur nicht unwichtig sein dürften, beschloß

das Verhöramt, der Scene beizuwohnen und den Herrn Zuchthauspfarrer Meyer und Herrn Direktor Koſt und Obermeiſter Ineichen ebenfalls hiezu einzuladen. Unter einem Strom von Thränen trat die Maria Büttler ein und ihre erſte Aeußerung war: „„Gott Lob und Dank, ich habe gehört, daß du dich bekehrt habeſt: ſo kommſt du doch noch in den Himmel; ich verzeihe dir Alles von Herzen; verzeihe auch mir, wenn ich dich bös gemacht habe!““ Sofort drängte ſich die Alte an den Sohn; Angſt im Geſichte und Schrecken, mit trockenem Auge, ohne das mindeſte Mitleiden. „„O du armer Tropf, was machets der au? und mi hend ſi au ſo hart; du weißt doch, daß i unſchuldig bi““ waren ihre Worte. Er erwiderte ihr: „„Ja Mutter, ich habe Alles bekennt und mein Troſt iſt bei Gott und ihr werdet es halt auch ſo machen müſſen.““ Dazu bemerkte die Maria Büttler: „„Da ſehet ihr, Mutter! hättet ihr mir gefolgt, hättet ihr nicht immer ſo politiſirt, oder wäret ihr nur nie zu uns nach Eich gekommen, ſo wäre der Toni auch nicht gekommen, und wir wären auf jenem Heimweſen geblieben.““ Jakob Müller: „„Ja! mein Gott, hättet ihr nur keine Pfanne mehr angerührt; aber nur weil ihr die Meiſterſchaft führen wolltet, habe ich auf die Frau nicht mehr gehorcht, wie ich hätte ſollen.““ Da fiel ihm die Mutter wieder in's Wort: „„Du wirſt doch nicht ſagen, daß ich dich aufgehetzt habe, den Rathsherrn zu erſchießen?““ — Er gab ihr zur Antwort: „„Von euch kömmt das nicht, Mutter! Höret, Herr Verhörrichter, ſo iſt es, und ihr, Mutter, geſtehet doch in Gottes Namen die Wahrheit ein! Sie hatte halt eine große Freude ob dem Gelde, welches ich bekommen werde; ſie meinte, ich werde dann den armen Schwägern helfen.““ „„Willſt du mir auch noch zur härtern Strafe verhelfen?““ rief ſie, „„es iſt ja grüslich genug, was ich jetzt ſchon habe.““ Nun bat Müller, man möchte doch die Mutter verſchonen, ſie ſei ſchon eine alte Frau und ſie habe es ſonſt auch immer recht mit ihm gemeint. Dazwiſchen jammerte er: „„Ach! mich dauert nur die unſchuldige Frau und das Kind!““ Unter fortwährenden Thränen erzählte ihm dieſe jetzt den Tod ihres Erſtgeborenen. Da ihre vorgerückte Schwangerſchaft beſorgen ließ, daß eine Verlängerung dieſes Abſchiedes nachtheilig ſein könnte, ſo wurde zur Trennung gemahnt. Da langte Müller zwei von dem Geiſtlichen ihm geſchenkte Gebetbücher hervor, die er der Frau in die Hand drückte, mit der Bitte, wenn ſie darin leſe, ſo ſolle ſie an ihn denken und für ihn beten. Hier habe ſie auch zwei Nastücher und die Kleider, welche er anhabe, wolle er ihr ſchicken, damit ſie dieſelben behalten könne; er wolle ſie nicht mit in den Boden nehmen, er wiſſe, daß der Henker ſie ihm auch zerhauen würde. — Es war ein äußerſt ergreifender Auftritt, als die Maria Büttler ihrem Schmerz in lauten

Thränen den Lauf ließ, die Bücher annahm, ihm noch einmal Verzeihung zuſicherte und mit Schaudern ihn ſeine Kleider behalten hieß. Die Alte, die das Geſicht gegen die Wand gekehrt zugehört hatte, trat wieder herzu und äußerte ſich gegen den Herrn Pfarrer Meyer, man ſollte doch dem Joggi den Bart auch abhauen, er ſei ſo grüsli wüſt, wenn er ſo unter die Leute müſſe. Auf deſſen Erwiderung, ſie ſollte jetzt nicht an ſo etwas denken, das Schönſte ſei, daß ſein Herz bekehrt ſei, gab ſie zur Antwort: ſie habe ſelbſt gehört, daß die, welche mit einem Barte in's Grab kommen, darin keine Ruhe haben. Der hochwürdige Geiſtliche verwies ihr den Aberglauben und Müller ſelbſt bat ſie, doch an das Himmliſche zu denken; er freue ſich auf den Tod, wenn es ſchon ſchrecklich ſei, wie er ihn empfangen müſſe. Unbewegt langte die Alte nach ſeinen Händen und äußerte ſich, ſie ſchüttelnd: „„Du wirſt aber doch auch nicht mehr geſagt haben, als wahr iſt? Sie wollen immer haben, ich habe dich aufgewiegelt.““ Dies veranlaßte den Verhörrichter, zum Abſchiede zu bringen und der Mutter nicht zu geſtatten, daß ſie, wie ſie verlangte, noch einmal allein mit ihrem Sohne reden dürfe. Man konnte im Geſichte des Müller leſen, wie ſehr er das Benehmen der Mutter mißbillige. Zuletzt knieete er vor ihr nieder und bat ſie um ihres Seelenheiles willen, in Allem die Wahrheit einzugeſtehen, wenn ſie es noch nicht gethan habe. Dann flehte er wieder das Verhöramt um Gnade an für ſie und ſeinen Bruder Anton, der ja auch durch die Verſprechungen verführt worden ſei, wie er, und ſich aufrichtend, drückte er Hoffnung aus, daß das Gewiſſen jene Verleiter dazu nöthigen werde, für ſeine unſchuldige Frau und ihr Kind zu ſorgen, dann wolle er ihnen in der Ewigkeit verzeihen. Nur den Gemeinderath von Rain, den laſſe er nicht grüßen; denn wenn dieſer geholfen hätte, wäre er nicht mehr zu den Herren. Auf die Ermahnung des Herrn Pfarrers, er ſolle bedenken, daß er ohne Groll ſterben müſſe, wurde er ſogleich wieder ruhig, antwortend: „„Ja, Sie haben Recht; ich verzeihe Allen; aber wenn Frau und Kind um Alles kommen müſſen, wäre es doch traurig.““ Nun gab die Alte die Verſicherung von ſich, ſie wolle der Frau einige hundert Gulden vermachen, dann brauche ſie aber keine ſo Sachen zu ſagen wegen dem Politiſiren, ſie ſei ja immer gut mit ihr geweſen. Da ſie darüber abermal von den Verhören und den an ſie geſtellten Fragen reden wollte, wurde ihr ernſtlich zu ſchweigen befohlen und es erfolgte, ſo wie der Eintritt — der Austritt bei der jungen Frau ſchmerzhaft bewegt, bei der Alten, wie man ſchließen darf, verſtockt. Nachdem die letztere in den Arreſt zurückgebracht war, ließ ſie durch den Gefangenwart ſagen, man möchte ihr einen ſauern Apfel oder eine Rübe gewähren; es brenne ſie ſo im Innern. Auf dieſes wurde die

Verfügung getroffen, daß der Gefangenschaftsarzt und der Herr Pfarrer sie Nachmittags besuchen sollen.

Für die Richtigkeit dieses Verbalprozesses unterzeichnen sich

Die Zeugen:
J. Meyer, Strafhauspfarrer.
J. Kost, Strafhausdirektor.
J. Ineichen, Obermeister.

Das Verhöramt:
Ammann.
Der Aktuar:
Vinzenz Fischer."

Was man befürchtete, Müller werde im Laster wie andere Verdorbene vor dem Nahen des gewaltsamen Todes verzweiflungsvoll dahin sinken und sein Schicksal verfluchen, trat für ihn nicht ein; er lernte beten, und die Kraft des Gebetes stärkte seine Seele. Bis in die letzte Nacht war sein Schlaf ruhig, die ängstigenden Träume, die ihn früher so oft aufschreckten, waren gewichen. „Herr Leu hat mir verziehen, und ich verzeihe nun auch Allen, die mir Böses gethan und mich dahin gebracht haben", sprach er am zweitletzten Morgen vor seiner Hinrichtung mit ruhiger und freudiger Stimme. Am Freitag, den 30., wurde er mit den heiligen Sterbesacramenten versehen, die seine gläubig gewordene Seele zu dem schweren Gange in die Ewigkeit wunderbar stärkten. — Ob dem Anblick des Henkers, der ihm am Freitag Abends die Haare abschnitt, entsetzte er sich nicht, sondern ersuchte ihn ganz höflich, er möchte, wenn er ihm den Kopf abgehauen habe, denselben nicht auf den Boden werfen lassen, er solle seinem Knecht befehlen, daß er ihn sachte auf ein Ohr lege; er meine, der Kopf müsse von dem Werfen noch einen Schmerz empfinden, der ihn in seinen Gedanken an den Himmel stören könnte. Den Obermeister Ineichen bat er um ein altes Hemd, Schuhe und Beinkleider, denn um seine Stiefel wäre es schad in den Boden, sie seien frisch vorgeschuht und wohl 6 Franken werth; auch das Winterleibli wolle er ablegen, es gebe der Frau warm, oder sie könne es mit den andern Kleidern verkaufen; seine Kappe, die man ihm beim Kahlenbergli (der Richtstätte) abnehmen werde, solle man einem armen Buben geben, der ein paar Vaterunser dafür beten werde.

Nach der gesetzlichen Vorschrift mußte die Hinrichtung am 31. Jänner (dem in Luzerns politischer Geschichte oft merkwürdig gewordenen 31. Jänner — 31. Jänner 1798; 31. Jänner 1831; 31. Jänner 1841) erfolgen. Die Regierung ließ zur Erhaltung und Sicherung der öffentlichen Ordnung das erste Auszügerbataillon in die Stadt berufen. Jakob Müller wurde Morgens frühe in das Regierungsgebäude geführt und dort bis gegen 9 Uhr aufbewahrt. Um diese Zeit begaben sich Herr Regierungsrath Tschopp als Regierungscommissär, begleitet vom Sekretär der Polizeicommission, auf den sogenannten Metzgerrain. Bald erschien nun auch Jakob Müller inmitten

eines zahlreichen Geleites von Soldaten und Landjägern. Er war angethan mit dem rothen Hemde der armen Sünder. Herr Strafhauspfarrer Meyer, Herr Stadtpfarrer Rickenbach und zwei andere Prieſter waren um ihn, führten ihn und geleiteten ihn mit geiſtlichen Tröſtungen auf dem ſchweren Gang zum Tode. Beim Metzgerrain angekommen mußte Müller, auf einer Bank ſitzend, die Ableſung ſeines Urtheils anhören. Von dort bewegte ſich der Zug, begleitet von großen Volkshaufen, über die Reußbrücke zurück durch die Pfiſtergaſſe gegen die Strafanſtalt. Nach alter Gewohnheit ging Müller vor die Sentikirche, um einige Gebete zu verrichten, raſtete noch eine Weile, als er hinter dem Zuchthauſe nahe dem Kahlenberge angelangt war, um noch einmal zu beichten. Schon am frühen Morgen aber hatte ſich eine große Volksmaſſe trotz des ſchlechten Wetters in der Stadt eingefunden; viele Leute waren bereits am Freitage angekommen. Sie umſtanden nun den Kahlenberg in tiefen Haufen. Alle Fenſterſtöcke der umliegenden Häuſer waren mit Zuſchauern beſetzt; viele ſtanden auf Dächern von niedern Gebäuden; eine Menge hatte ſich auf dem Abhange des Gütſches gegen die Basler Landſtraße aufgeſtellt, von wo man den Blick auf die gegenüber liegende Richtſtätte hat. Genaue ſachverſtändige Berechnungen ſtellten die Zahl der anweſenden Menſchenmaſſe auf 12—14,000. Die Arme auf den Rücken gebunden, die Blüſchkappe, die er beim Morde Joſeph Leus ſelig getragen, auf dem Kopfe, ſchritt Müller noch ziemlich feſt auf den Seſſel, auf dem er den Todesſtreich empfangen ſollte. Der Scharfrichter Vollmar von Nidwalden führte ſofort denſelben mit geübter Hand, und Müllers Leben endete gerade 5 Minuten vor 11 Uhr. Der Leichnam wurde, wie Müller ſelbſt eigenthümlicher Weiſe verlangte, nicht vom Seſſel heruntergeſtoßen, ſondern ſorgſam zur Erde gelegt. Der Herr Chorherr und Stadtpfarrer Melchior Rickenbach hielt an das verſammelte Volk die Standrede, in welcher er ſagte:

„Kain war aus dem Böſen (dem Satan) und erſchlug ſeinen Bruder. Und warum erſchlug er ihn? Weil ſeine Werke böſe, die ſeines Bruders aber gerecht waren. 1. Joh. 3, 12.

. . . . . .

Und was war die Urſache, die den unglücklichen Jakob Müller dahin gebracht hat, den Rathsherrn Joſeph Leu von Untereberſoll zu meucheln? Welche Gründe ſtachelten ihn, dieſen Mann in der Blüthe ſeiner Kraft, in der höchſten Wirkſamkeit ſeines thatenreichen Lebens aus dem Wege zu räumen? Jeder vorſätzliche Mord iſt und bleibt zwar eine fluchwürdige That, er kann aber durch die Triebfedern und Abſichten, welche die Hand des Mörders leiteten, noch verruchter und fluchwürdiger werden.

Warum alſo hat Jakob Müller den Rathsherrn Joſeph Leu gemordet? Vielleicht wurde er von ihm perſönlich im Streite beleidigt, mißhandelt, durch irgend eine liebloſe Nachrede gereizt, vielleicht erlitt er durch ihn zeitlichen Schaden, wurde von ihm übervortheilt und ſo weiter, ſo daß Jakob Müller darüber in Zorn gerieth, auf Rache ſann und endlich die Gelegenheit erſpähte, ſeinen Beleidiger zu erwürgen? Keineswegs! Denn wo iſt der Mann, der ſich über irgend eine erlittene Unbild oder ſchlimme Nachrede oder zeitliche Uebervortheilung von Seite des Rathsherrn Leu ſelig zu beklagen hätte? Im Gegentheile, das ganze Land gibt ihm das ruhmvolle Zeugniß, daß er der redlichſte, aufrichtigſte, herzlichſte Mann war, den es geben konnte. Im Handel und Wandel höchſt edel und gerecht, wäre es ihm ſchlechterdings unmöglich geweſen, Jemanden zu belügen, zu betrügen oder zu beleidigen. Von Natur ſchon ſehr großmüthig und hochherzig, gelangte er durch ſeine tiefe Frömmigkeit, durch die getreueſte Beobachtung der Gebote Gottes und der Kirche, durch beſtändigen Gebetseifer zu ſo vollkommener Liebe Gottes und des Nächſten, daß keine Mühe ihm zu groß, und kein Opfer zu ſchwer war, wo es galt, die Noth des Nächſten zu lindern, und ſein wahres ewiges Wohl zu befördern. Kein liebloſes Wort, keine bittere Klage, noch weniger ein freventliches Urtheil gegen ſeinen Nächſten kam je über ſeine Lippen, denn auch ſeine vieljährigen und vertrauteſten Freunde erinnern ſich nie, ſolche Aeußerungen je von ihm gehört zu haben. Von unchriſtlicher Racheſucht, die bei gemeinen Seelen ſo gewöhnlich iſt, war er ſo weit entfernt, daß ſeine heftigſten Gegner, die rückſichtslos im Rathsſaale ihn bekämpft hatten, es wagen durften, ihn einige Stunden nachher um Geldunterſtützung oder andere Hilfeleiſtung anzuſprechen, und niemals abgewieſen wurden. Wie viele Vergabungen er aber an Kirchen und wohlthätige Inſtitute gemacht, wie vielen armen Familien er aus der Noth geholfen, wie viele Studenten er unterſtützt, wie viele dürftige Töchter zum Eintritt in das Kloſter oder in den Eheſtand er ausgeſtattet — das hat er zwar nicht ruhmredig durch die Zeitungen der ganzen Welt zu wiſſen gethan, aber das Auge Gottes, das in's Verborgene ſieht, weiß es, auch wiſſen es diejenigen, die an ihm ihre Stütze verloren haben.

Aus welcher Urſache alſo hat Jakob Müller den Rathsherrn Leu gemordet? Aus der gleichen Urſache, aus welcher Kain ſeinen Bruder Abel erſchlagen hat. Kain erſchlug aber ſeinen Bruder, „„weil — wie der heilige Apoſtel Johannes 1. Br. 3, 12. ſagt — ſeine Werke böſe, die ſeines Bruders aber gerecht waren.““ Müller geſtand mir ſelbſt, daß er von Jugend auf in dem, was die Religion betrifft, höchſt kalt und träge geweſen ſei. Den nachmittägigen Gottesdienſt an Sonn- und Feiertagen habe er beinahe gänzlich vernachläßiget, indem er als geübter Schütze, der ſeines Gleichen

ſuchte, dieſe Zeit im Walde mit der Jagd zugebracht habe. Sein Nachbar, der unglückliche Jakob Widmer, welcher ſich ſelbſt voriges Jahr in Farnbühl entleibt hat, habe ihm gewöhnlich hierin Geſellſchaft geleiſtet. Gebetet habe er wohl auch laut, wenn er mit andern Leuten in der Kirche geweſen ſei, aber wie? nur gewohnheitsmäßig, weil es ſo der Gebrauch war, ohne Andacht und Verſammlung. Die Predigt aber habe auf ſein verhärtetes Gemüth ſo viel als keinen Eindruck gemacht. Er habe nichts im Herzen behalten, noch weniger etwas im Leben befolgt. Deſto mächtiger aber haben ſich die böſen Leidenſchaften in ihm geregt, ihn in Sünde und Laſter geſtürzt und zuletzt allen Keim zum Guten gänzlich erſtickt. Ich war ſehr eitel und ſtolz, bekennt er weiter, ich hielt mich für Alles klug, für Alles ſtark genug. Ich fürchtete Niemanden und that, was ich wollte. Meine natürliche Fertigkeit und Geſchicklichkeit half viel zu dieſem aufgeblaſenen Weſen. Zorn und Rachſucht, Fluchen und Schwören lagen mir ſtets ſehr nahe. Auch lief ich den Weibsperſonen nach, liebte die Tanzplätze und Luſtbarkeiten, führte ein flottes, wüſtes Leben, wurde Vater zweier unehelicher Kinder. Eine vorzügliche Neigung aber hatte ich zum Gelde und zum Reichwerden. Ich hätte immer gerne mein Vermögen vermehrt, wenn ich nur Mittel und Wege dazu, und wenn ſie auch nicht die ehrlichſten, gefunden hätte und ſo weiter.

Kein Wunder alſo, wenn dieſer Müller der religiöſen Bewegung, die ſchon ſeit mehreren Jahren das Volk des Kantons Luzern ergriffen hat, ſich nicht anſchloß und der daraus hervorgegangenen neuen Regierung nicht gewogen war. Kein Wunder, wenn er an dem Aufruhr vom 8. Chriſtmonat 1844 thätigen Antheil nahm, bewaffnet mit noch Andern die Thorberger Brücke beſetzt hielt, um nach Kräften zum Umſturze der Regierung das Seinige beizutragen. Hierauf gefangen geſetzt, ſteigerte ſich ſeine Wuth noch mehr und er verließ nach dem zweiten Freiſchaarenzuge ſeinen Gewahrſam mit ſolcher Raſerei, daß ſeine Mitgefangenen für nöthig fanden, ihn zu warnen: Müller! ſei auf der Hut und ſtelle nichts Ungeſchicktes an. Müller antwortete: Das wird ſich zeigen. Die Mordgedanken hatten in ſeiner Seele bereits Wurzel gefaßt und ſuchten ihren Gegenſtand, denn die ganze Regierung konnte auf einmal nicht gemordet werden. Sie fielen auf den Rathsherrn Leu, und als Müller dieſen ſeinen Entſchluß bei gewiſſen Freunden laut werden ließ, ſprachen dieſe unverholen ihre Freude darüber aus und verhießen ihm große Geldſummen. (Siehe Bericht des Verhöramtes vom 31. Weinmonat 1845.) Nachdem alſo offene Empörung und der Krieg im Felde nicht zum Ziele geführt hatten, mußte das Letzte und Aeußerſte verſucht werden. Meuchelmord war nun das Loſungswort. Meuchelmord, verübt an den erſten Führern des Volkes, an ſeinen oberſten Magiſtraten, war nun noch die einzige Hoffnung, die ihnen leuchtete. Denn

wenn die Hirten todt, fürchtet der Wolf die Heerde nicht mehr. Ob dies Mittel ſchändlich, ob es verrucht, ob es teufliſch ſei, erregte wenig Bedenken.

Die Wahl des Schlachtopfers aber war nicht übel, denn Rathsherr Leu war der Mann, welchen die Leute von der Geſinnung und Handlungsweiſe Jakob Müllers als ihren gefährlichſten Widerſacher und als den Zerſtörer ihrer Plane und Hoffnungen anſehen mußten. Seit 1830, in welchem Jahre Joſeph Leu in den Großen Rath gewählt wurde, hat er mit ſeltenem Talente, mit bewunderungswürdigem Scharfſinne und parlamentariſchem Takte, mit einer Kraft und Ueberzeugung, die nur der Wahrheit innewohnt, und mit eiſerner, durch nichts zu entmuthigender Beharrlichkeit im Rathsſaale die bodenloſen revolutionären Grundſätze bekämpft, die Heuchelei entlarvt, die heilig beſchworenen Bünde aufrecht gehalten, Ungerechtigkeit und Gewaltthat gerügt, die Freiheit der katholiſchen Kirche vertheidigt, und endlich nach vielen Verſpottungen und Verfolgungen und zehnjährigem Kampfe der guten Sache den Sieg verſchafft. Gründe genug, daß die Mordluſt nach ſeinem Blute lechzte, denn „„ſeine Werke waren gerecht.““

Und nachdem das Volk im Jahre 1841 auf geſetzlichem, ruhigem Wege ſich vom alten Zuſtande losgeſagt und eine neue Ordnung der Dinge verlangt hat, da war wiederum Rathsherr Leu einer der Eifrigſten, den alten Sauerteig aus dem Staatshaushalte auszufegen und das öffentliche Weſen ſo einzurichten, daß Kirche und Staat bei den von Gott ihnen gegebenen Freiheiten und Rechten geſichert, in beſter Eintracht und wechſelſeitigem Vertrauen mit einander, Jedes in ſeiner Weiſe für das allgemeine Wohl wirkten, wodurch Recht und Gerechtigkeit, Friede und Ordnung und geſetzliche Freiheit in unſerm Lande wieder hergeſtellt wurden. Dadurch nahm dann der Kanton Luzern im Schooße der Eidgenoſſenſchaft wieder jene natürliche Stellung ein, welche ihm, als dem katholiſchen Vororte, von der Vorſehung und gleicher Weiſe von ſeiner örtlichen Lage, von ſeiner Geſchichte, von ſeiner Verwandtſchaft mit den Urkantonen, alſo von ſeiner wahren Politik angewieſen war. Alle katholiſchen Regierungen der Schweiz ſchloſſen ſich mit Freude und Vertrauen an ihn, als ihren Mittelpunkt, als ihre feſteſte Stütze an. Jene gottloſe Partei aber in der Schweiz, die ganz offen und planmäßig auf die Zernichtung der katholiſchen Kirche, auf Untergrabung aller Sittlichkeit, aller geſetzlichen Ordnung und Freiheit, auf Anarchie, Communismus und vollendetes Heidenthum hinarbeitet, wurde mit Zorn und Ingrimm gegen Denjenigen erfüllt, durch deſſen Bemühung vorzüglich dieſe neue Ordnung der Dinge im Kanton Luzern zu Stande gekommen war. „„Seine Werke waren gerecht,““ darum ſollte Rathsherr Leu gemordet werden.

Als ein Mann von ausgezeichnetem Regierungstalente war er endlich emſig darauf bedacht, das Gute, welches im Vaterlande ſo freudig aufſproßte,

auch für die Zukunft demſelben zu erhalten und auf Jahrhunderte zu ſichern. Das zuverläßigſte Mittel hiezu ſchien ihm die Berufung eines von der katholiſchen Kirche genehmigten, vom heiligen Vater empfohlenen, von allen Biſchöfen belobten, wegen ſeiner Gelehrſamkeit und chriſtlichen Erziehungskunſt hochberühmten, um die ganze katholiſche Kirche hochverdienten Ordens. Dieſem ſollten die Lehrſtühle der Theologie, das Seminarium oder Erziehungshaus für die Candidaten des geiſtlichen Standes und die neuerrichtete Pfarrfiliale in der Stadt Luzern übergeben werden. Dieſes Unterfangen ſollte er mit dem Tode bezahlen. Hätte Rathsherr Leu ſelig ſeine Hand zur Berufung ſolcher Lehrer geboten, welche durch irreligiöſe Grundſätze und unſittlichen Lebenswandel der ſtudirenden Jugend zum Schaden geweſen wären, — kein Gedanke, daß man ihn deswegen gemeuchelt hätte. Wenigſtens als vor einigen Jahren unter Anderm ein beweibter Prieſter aus fremdem Lande der Theologie vorgeſetzt wurde, hörte man nichts von Mordverſuchen gegen die, ſo ihn berufen hatten.

Joſeph Leu war ein Hirt und Vater des Volkes, wie die Geſchichte von Freiſtaaten wenige aufzuweiſen hat. Seine große, edle, dem Ehrgeize und Eigennutze unzugängliche, zu jedem Opfer ſtets bereitwillige Seele war von den Glaubenswahrheiten der katholiſchen Kirche ſo ganz durchdrungen, daß er im eigentlichen Sinne ein frommes, demüthiges Kind der Kirche war. Das Volk des Kantons Luzern aber iſt ebenfalls der katholiſchen Kirche tief anhänglich. Es betrachtet ſie in allen Lebensverhältniſſen als ſeine geliebte, zärtlich beſorgte Mutter, ohne welche das Leben keinen Werth mehr für es hätte. Die Würdigung dieſer zwei Thatſachen iſt der Schlüſſel zum Verſtändniß jenes innigen Verhältniſſes, in welchem Joſeph Leu ſelig zum Volke und dieſes zu ihm ſtand. Das Volk war von dem tief religiöſen Sinne, von der ächt katholiſchen Geſinnung ſeines lieben Vaters Leu ſo überzeugt, daß es, unbedingtes Vertrauen in ihn ſetzend, das wollte, was er wollte, und das verwarf, was er verwarf. Und Joſeph Leu ſeinerſeits wußte gewiß, daß, wenn er als Rathsherr und Geſetzgeber von den Grundſätzen der katholiſchen Kirche, von den ewigen Ideen des Rechts und der Gerechtigkeit ſich leiten ließ, daß er hierin den Willen des Luzerner Volkes treffe und ſeine Wünſche erfülle. Er verſtand das Volk und das Volk verſtand ihn. Er war die Seele und der Mund des Volkes, das Volk aber war ſeine Hände und Füße, denn zwei Drittheile der ſtimmfähigen Bürger eilten, bei öffentlichen Wahltagen und Abſtimmungen das von Vater Leu Beſchloſſene oder Gewollte in's Werk zu ſetzen. Es erſchracken alſo die verſchworenen Freunde und Genoſſen des Jakob Müller vor dem, was Alles Vater Leu mit ſeinem getreuen Luzerner Volke bereits zu Stande gebracht hatte, und es graute ihnen vor dem, was er in der Zukunft mit demſelben

noch zu Stande bringen werde. Dieſes Band ſollte alſo gewaltſam zerriſſen und das katholiſche Luzerner Volk ſeines theuern Landesvaters beraubt werden.

Und in der That, der Schuß, welcher am 20. Heumonat 1845 in der Mitternachtsſtunde den Rathsherrn Leu todt auf ſeinem Bette hinſtreckte — er hat uns unſern aufrichtigſten Freund, unſern größten Wohlthäter, unſern redlichſten Vorſteher, unſern heißgeliebten und aller Liebe würdigen Vater geraubt. Der Schuß, der das Herz unſeres Vaters traf, durchdrang gleichzeitig das Herz des katholiſchen Volkes von Luzern und der ganzen Schweiz. Die traurige Kunde flog ſchnell über Berg und Thal bis in die oberſten Alpenhütten, wo der Hirte ſeine Kühe ſömmert — und überall Schmerz, Trauer und Beſtürzung. Leute, die mit Joſeph Leu nie ein Wort geſprochen, von ihm nicht die geringſte Wohlthat empfangen, ihn in ihrem Leben nie geſehen hatten, weinten, als hätten ſie das theuerſte Glied ihrer Familie verloren. Ja man begnügte ſich nicht mit leeren Seufzern, die ganze katholiſche Schweiz fühlte ſich ſo ſehr zum Danke, zur Hochachtung und Liebe gegen den Theuern verpflichtet, daß vielleicht in mehr als zweihundert katholiſchen Gemeinden ein Trauergottesdienſt für den Hingeſchiedenen gehalten und das hochheilige Opfer des Neuen Bundes für ihn dargebracht wurde.

Und dieſen Mann hat Jakob Müller gemordet, mit Ueberlegung und Abſicht deswegen gemordet, weil Rathsherr Leu die Gerechtigkeit liebte und das Böſe haßte, weil er für Gott, für Kirche und Vaterland ſtritt. Er ſtrebte ihm nach dem Leben, „„weil ſeine Werke gerecht waren.““ Welche Bosheit! welche Verruchtheit! Doch Jakob Müller hat für ſeine That gebüßt. Er hat unter das Schwert des Scharfrichters ſich beugen und ſein Leben dahingeben müſſen. Wir verzeihen ihm von Herzen! Er ruhe im Frieden! Nun aber ſind noch viele Andere, welche auf verſchiedene Weiſe ſich an dieſem Morde betheiligt haben, und ich erachte es für meine Pflicht, auch dieſen noch einige Worte an's Herz zu reden.“

Er ſchloß mit den Worten: „Wollte Gott! ich könnte meine Klage enden, nachdem ich denjenigen, welche den Mörder gedungen und gedrängt haben, und den Uebrigen, welche der gottloſen That ihren Beifall geben, ihre Sünde vorgeworfen habe. Allein die Bosheit hatte ſich mit dem an Rathsherrn Leu verübten Meuchelmorde nicht erſchöpft, vielmehr ſetzte ſie durch ein neues unerhörtes Verbrechen allem Bisherigen die Krone auf. Das iſt der Fluch, der auf dem Sünder liegt, daß er von Schandthat zu Schandthat, von Abgrund zu Abgrund getrieben wird. Dem Gerechten das Leben geraubt zu haben, war noch zu wenig teufliſch, es mußte ihm auch noch die Ehre unter dem Boden geraubt werden. Sein Name ſollte in alle Zukunft gebrandmarkt bleiben und unauslöſchliche Schande auf ſeinem Andenken ruhen. Durch Studenten, durch Reiſende und Handwerksburſchen

wurde in halb Europa die Nachricht verbreitet, daß Rathsherr Leu in Folge seiner Verbrechen, vom bösen Gewissen verfolgt, aus Verzweiflung sich selbst entleibt habe. Die Zeitungen brachten so umständlichen, ausführlichen, bis in's Einzelne gehenden Bericht über seinen Selbstmord, daß Alle, welche mit unsern Verhältnissen nicht näher vertraut waren, das freudige Gottvertrauen, den stets heitern, frohen Muth des Gemordeten nicht kannten und von der Schlechtigkeit und Verworfenheit seiner Mörder den gehörigen Begriff nicht hatten — nothwendig glauben mußten, Alles sei wahr und wirklich, indem es absolut unmöglich sei, so umständlich zu lügen und einen solchen Hergang zu erdichten. In dieser Weise ward Rathsherr Leu zum Selbstmörder und eben dadurch zu dem ehrlosesten Verbrecher gestempelt. Denn einen Selbstmord begehen kann nur derjenige, der durch fortgesetztes sündhaftes Leben die Liebe Gottes in seinem Herzen ertödtet, seinen Glauben an die Ewigkeit verloren, und alles Hoffen und Vertrauen auf Gott aufgegeben hat. Ein Selbstmord ist ein Akt der Verzweiflung und Gotteslästerung, ein Eingriff in die Majestätsrechte Gottes und eine solche Greuelthat, daß die katholische Kirche dem Selbstmörder ihr Gebet, ihr Opfer und das kirchliche Begräbniß verweigert. Und ein solches Verbrechen wurde dem frommen, gottesfürchtigen Manne nachgeredet. Aber ihr Kinder Belials! ihr Männer der Lüge und des Mordes! ihr habt euch wieder einmal verrechnet! iniquitas mentita est sibi, „„die Bosheit hat wider sich selbst gelogen."" Ps. 26, 12. Gott hat zwar zugelassen, daß ihr den Gerechten tödten konntet, denn Gott hat schon unzähligen Heiligen die ausgezeichnete Ehre zu Theil werden lassen, um Seines Namens willen ihr Blut zu vergießen, aber das konnte und wollte Er nicht zulassen, daß ihr seinem getreuen Diener nach seinem Tode ein solches Brandmal anheftetet. Er brachte euere saubere Machenschaft an's Licht und nun — wie steht ihr vor ganz Europa da? als Meuchelmörder, als Lügner, Verläumder, Ehrabschneider, wie die Welt noch nicht viel Aehnliche gesehen hat. Man sollte meinen, ihr müßtet euch aus Scham und Vernichtung in die Erde verkriechen, man sollte glauben, ihr müßtet, um euere Schande zu decken, ausrufen: Ihr Berge fallet über uns, ihr Hügel bedecket uns. Heute wurde Jakob Müller hingerichtet. Heute wurdet ihr ebenfalls vor der ganzen Welt gerichtet!

So kann es unmöglich länger fortgehen. So wahr ein gerechter Gott im Himmel lebt, so wahr wird und muß Er, wenn ihr nicht umkehret, mit schrecklichen Strafen euch heimsuchen. Das Maß eurer Bosheit ist voll, die Langmuth Gottes erschöpft, das Ende eurer guten Tage nahe. Schon mehrmal haben eure ruchlosen Pläne zu euerm Verderben ausgeschlagen; schon mehrmal hat euch Gott gezüchtiget und verdemüthiget,

ſchon öfter hat Er euch durch Seine Diener, die Prieſter, gewarnet und bedrohet, zur Bekehrung ermahnt und beſchworen, und nun — wenn das Alles nichts hilft, ſo wird Sein Zorn wie ein Gewitter über euch losbrechen und euch zum Straferempel für alle Völker aufſtellen. Denn genug der Treuloſigkeit und Empörung, genug des Meineides und Bürgerkrieges, genug der Gleißnerei und Heuchelei, genug des Meuchelmordes, und der ſchändlichſten Lüge und Ehrabſchneidung.

Laßt uns aber den Blick von dieſer Kette von Verbrechen und Greueln weg- und zum Schluß auf den armen Sünder wenden. Habe ich furchtlos, wie es ſich für den Diener Gottes geziemt, ſeine Schandthat und die ſeiner Mitverſchwornen verworfen und verdammt, ſo bin ich ihm noch das öffentliche Zeugniß ſchuldig, daß er ſeine Sünden lebhaft erkannt, aufrichtige Reuethränen darüber geweint, ſeine Strafe mit großer Ergebenheit von der Hand Gottes angenommen, Ihm ſogar mit Rührung dafür gedankt und ſein Leben, als Opfer für ſeine Miſſethat, Gott freiwillig dargebracht hat. Alle Prieſter, die ihn im Kerker beſucht und beſorgt haben, hoffen zuverſichtlich, daß er in der Gnade geſtorben und ein Kind der Seligkeit ſei. So laßt uns denn für die Ruhe ſeiner Seele und für Bekehrung ſeiner Mitſchuldigen mit gebogenen Knieen noch fünf Vaterunſer und ebenſoviel Ave und den chriſtkatholiſchen Glauben beten.

Im Namen Gott des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geiſtes. Amen!“

So war alſo der gräuliche Meuchelmord an dem Thäter geſtraft. Noch am 30. kamen aus dem Aargau Drohbriefe, welche mir und Andern den Tod drohten, wenn Jakob Müller hingerichtet würde. Die freiſinnige Partei ſagte es laut und offen, man werde es nicht wagen, den Mörder hinrichten zu laſſen; ja als vor zwölftauſend Menſchen der Kopf vom Rumpfe geſchnitten, das Blut in die Höhe geſpritzt war, ſagten die Freiſinnigen, es ſei nur ein Strohmann geköpft worden. Bis zur Raſerei von Unſinn gingen ſie, indem ſie ſogar öffentlich ſagten und ſchrieben, ich hätte Müller für Geld gedungen, ſich als Mörder anzugeben und den Hals dem Scharfrichter herzubieten. Es iſt dieſes in der Weltgeſchichte gewiß nur einmal vorgekommen, daß man ſolches ausgegeben und geglaubt habe. — Der Mörder war gerichtet, er hatte noch die Gnade erhalten, in Reue zu ſterben und ſein entſetzliches Verbrechen durch den Tod zu ſühnen. Alles Volk ſagte: Leus Fürbitte hat ihm dieſe Gnade erfleht.

Noch am Tage der Hinrichtung erging folgender Aufruf:

„Oeffentliche Bitte.

Es hat der Jakob Müller von Stechenrain den Tod aus den Hän den der Gerechtigkeit empfangen. Er hinterließ eine junge Wittwe, deren Unschuld im vollsten Maße Mitleiden verdient. Arm und verlassen sieht sie ihrer Niederkunft entgegen. Es ergeht deshalb an alle mitleidsvolle Herzen die Bitte, dem schuldlosen Weibe, Maria Büttler, durch beliebige Gaben die Aussicht in die Zukunft zu erleichtern. Allfällige Beiträge werden von den Unterzeichneten in Empfang genommen, und über deren Verwendung wird zur Zeit öffentliche Rechnung gegeben.

Luzern, der 31. Jänner 1846.

Joseph Zünd, Regierungsrath.
Jakob Meyer, Strafhaus-Pfarrer.
W. Ammann, Verhörrichter."

Die Familie des Ermordeten war eine der ersten, welche dieser Bitte Gehör schenkte und der Frau des Mörders ihr Schärflein gab.*) Das ist katholische Religion, christliche Liebe. — Den Mitbeschuldigten hatte die Hinrichtung Jakob Müllers einen schweren Stein von dem Herzen genommen. Seine Zunge war nun verstummt, seine Augen erloschen; er konnte nicht mehr wider sie aufstehen. Die Untersuchung wurde noch gegen sie mit allem Eifer fortgesetzt. Es müssen hier aber noch zwei Zwischenfälle erwähnt werden.

In der Nacht vom 31. Weinmonat auf den ersten Wintermonat 1845 hatte der Verhörrichter Ammann, auf das Geständniß und die Aussagen von Jakob Müller hin, den Dr. Casimir Pfyffer verhaften lassen. Ich wußte nichts davon und erfuhr es erst, als die Verhaftung schon vollzogen war. Vermuthlich würde ich nicht sofort Hand dazu geboten haben, obwohl ich sonst nie gewohnt war, einen andern Beamteten in seinem Wirkungskreise zu hemmen, so wenig als ich mich selbst in der freien amtlichen Bewegung gern hemmen ließ. Nun die Verhaftung war ohne mein Wissen und Zuthun vor sich gegangen. Darüber nun entstand ein durch ganz Europa hallender Höllenlärm. Die ganze Freimaurerei schrie in allen ihren Organen Zetter und Mordio wie über eine unerhörte Gewaltthat. Der Mord, über welchen die Untersuchung geführt wurde, schien nichts zu

*) Jakob Müller hatte von der Mutter des Rathsherrn Leu ein Zeichen verlangt, daß sie ihm verzeihe. Sie schickte ihm durch ihren Tochtermann Aloys Räber, Stadtrath, einen Rosenkranz, welchen dieser durch den Zuchthausdirektor dem Jakob Müller übergeben ließ.

ſein im Vergleiche zu dieſer Maßregel. Von der Verhaftung eines Mitgliedes des Großen Rathes mußte nach dem Verantwortlichkeitsgeſetze ſofort dieſer Behörde Kenntniß gegeben werden. Das Verhöramt that es in folgender Weiſe:

„An den hohen Großen Rath des Kantons Luzern.

Tit.! Die hochachtungsvollſt Unterzeichneten, welche Sie durch Beſchluß vom 9. Herbſtmonat abhin, zur Aufnahme der Unterſuchung über die Ermordung des Rathsherrn Leu von Unter-Ebersoll beauftragten, bemühten ſich ſeit dieſer Zeit unausgeſetzt, ſowohl den objektiven Thatbeſtand des muthmaßlichen Mordes, als auch den ſubjektiven in Bezug auf moraliſche und phyſiſche Urheberſchaft, möglichſt ſicher zu konſtatiren. Die uns gleichzeitig übertragene Unterſuchung wegen des Aufruhrs vom 8. Chriſtmonat ſtellten wir einſtweilen in den Hintergrund, weil durch die bereits früher ſtattgehabte Prozedur dieſer Fall inſoweit vorbereitet und zum Theile ſoweit erledigt worden iſt, daß jedenfalls kein Unſchuldiger gegenwärtig im Verhaft ſitzt und die künftige Verurtheilung auf den länger ausgeſtandenen Unterſuchungsverhaft Rückſicht nehmen kann; andererſeits weil wir mit Grund vermuthen durften, es laſſe ſich durch die Enthüllung der Geheimniſſe, die über der Tödtung des Rathsherrn Leu ruhten, ſchneller und ſicherer auch für die öffentliche Sicherheit wirken. Wir ſind nun im Falle, über das bisherige Reſultat unſerer Amtsthätigkeit folgenden kurzen Bericht zu erſtatten, aus welchem Sie die Gründe zu entnehmen belieben, welche uns veranlaſſen mußten, nebſt Andern den Herrn Dr. Caſimir Pfyffer in die Unterſuchung zu ziehen.

I. Der objektive Thatbeſtand eines Meuchelmordes iſt erwieſen: a) Durch objektive Indizien — corpora delicti —, deren Beweiskraft anerkannt iſt. b) Durch Anzeigen und Zeugenausſagen, deren weſentlichſte durch einen feierlichen Eid bekräftigt worden ſind. Warum wir dieſen Eid exzeptionell vorgenommen haben, und nicht den richterlichen Behörden überließen, werden wir in unſerm Schlußberichte vor den Inſtanzen zu rechtfertigen wiſſen. c) Durch Geſtändniſſe ſolcher, die als Mitwiſſer compariren und wahrſcheinlich in die Kathegorie der Begünſtiger fallen dürften. d) Durch das vollkommene, unerzwungen erfolgte Geſtändniß des Hauptſchuldigen, Jakob Müller von Stechenrain. Die furchtbare Mackel des Selbſtmordes ruht nicht mehr auf Ihrem Freunde, und die unſchuldige Familie, welche die ſchlechte Preſſe zu verunreinigen bemüht war, iſt in den Augen der Welt vor jenen frevelhaften Nachreden geſichert.

II. Den ſubjektiven Thatbeſtand betreffend müſſen wir uns, nachdem die Hauptperſon, der Mörder, bezeichnet iſt, darauf beſchränken,

Ihnen zu melden, daß derselbe über den psychologischen Verlauf seiner Gedanken bis zur That vorbringt: „„es sei der Gedanke, den Rathsherrn Leu zu erschießen, primitive in ihm und aus ihm entstanden, zum Entschlusse aber sei er durch die Aeußerungen solcher Personen gekommen, die zum Voraus ihre Freude darüber ausgesprochen und ihm große Geldsummen verheißen haben."" Diese Personen stehen nach den Angaben des Inkulpaten nicht alle auf gleicher Linie, und es kann daher auch nicht mit allen von vorneherein gleich verfahren werden. Wir werden uns wohl hüten, von blos moralischen Rücksichten auf die Verpflichtungen eines Bürgers im Staate geleitet, Jemanden zu criminalisiren; gegen diejenigen aber, welche in irgend einer Beziehung einen gerechten Verdacht sich zugezogen haben, daß sie die abstrakten Verpflichtungen, namentlich die in den §§. 43, 48 und 53 des Straf-Gesetzbuches berührten, verletzt haben, gedenken wir ohne Menschenfurcht und unnachsichtig einzuschreiten. Unter die Zahl derjenigen, denen der Mörder von seinem Vorhaben Kenntniß gegeben, sich bei ihnen Raths geholt, gehört der Dr. Casimir Pfyffer, ein durch seine Stellung im Staate zur Heilighaltung der öffentlichen Sicherheit besonders verpflichteter Mann. Möge die Prozedur, die wir leidenschaftslos nur zur Wahrheit zu führen gedenken, gegen ihn später erweisen, was da wolle, so erscheint jetzt schon die Thatsache gegen ihn festgestellt, daß er es unterlassen hat, die Absicht des Mörders zu verzeigen, vor und nach der That, was nach allgemein geltenden Rechtsgrundsätzen und nach dem Eide, welchen jedes Mitglied des Großen Rathes „„durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern,"" — schwört — hätte geschehen sollen.

Wir haben zwar über den Herrn Dr. Casimir Pfyffer nur den Untersuchungs- oder Polizeiverhaft verhängt; es dürfte aber im Sinne der §§. 317, 318 und 319 des Strafrechtsverfahrens bereits in Ihrem Willen liegen, diejenige Commission zu ernennen und zu bevollmächtigen, welche dannzumal unsern Antrag zu prüfen haben wird, den wir der Justizcommission des Obergerichts wahrscheinlich in Bälde vorlegen werden.

Sollten Sie weitere Aufschlüsse für nöthig halten, so liegen unsere Akten zur Einsicht bereit. ꝛc."

(Folgen die Unterschriften.)

Der Große Rath ernannte nach gesetzlicher Vorschrift eine Commission von neun Mitgliedern. Gewählt wurden ich, Anton Portmann, Balthasar Estermann, Bernhard Meyer, Wendelin Kost, Joseph Scherrer Med. Dr., Aloys Hautt, Joseph Zünd und Ludwig Sigrist. Sie erstattete folgenden Bericht:

„Die Commiſſion, welche die Frage zu begutachten hatte, ob die von dem außerordentlichen Criminal-Verhöramte verfügte Verhaftung von Dr. Caſimir Pfyffer, Mitglied des Großen Raths, fortzudauern habe oder nicht, lud den Herrn Verhörrichter Ammann zu ihrer Sitzung ein und ließ ſich die Akten vorlegen. Aus den Unterſuchungsakten ergab ſich, daß Dr. Caſimir Pfyffer die Abſicht von Jakob Müller aus dem Rain gekannt hatte, den Rathsherrn Leu ſel. zu morden. Deſſen ungeachtet machte er, obwohl Beamteter und Mitglied der oberſten Landesbehörde, keine Anzeige von jenem verbrecheriſchen Vorhaben des Mörders. Auch nachdem die That des Ruchloſen vollbracht war, that Caſimir Pfyffer keinen einzigen Schritt, um die Ausmittlung des Mörders zu erleichtern. Er ließ bei zuſtändiger Behörde nicht einmal eine Vermuthung fallen, wer mit Mordplänen gegen den Herrn Leu ſel. möchte umgegangen ſein, obwohl das allgemeine Gerücht ihn auf denjenigen hinwies, welcher ihm die verbrecheriſche Abſicht vor der That mitgetheilt hatte. Endlich ergibt ſich aus den Akten, daß Dr. Caſimir Pfyffer, welcher unmittelbar vor der Ermordung des Herrn Leu ſel. aus der Heimath ſich entfernt hatte, von Zürich aus die förmliche Anfrage an einen mit der Voruntersuchung vertrauten Staatsbeamteten durch Drittmannshand ſtellen ließ, ob man in der Unterſuchung gegen den Mörder Jakob Müller auch gegen ihn — Dr. Caſimir Pfyffer — die Unterſuchung führe. Und erſt nachdem ihm dieſe Anfrage verneint wurde, kehrte er aus ſeiner Entfernung wieder nach Luzern zurück. Nach dieſem Aktenergebniſſe, nach welchem dem Herrn Dr. Caſimir Pfyffer zur Laſt fällt, weder den bedrohten Collegen Joſeph Leu vor der drohenden Gefahr gewarnt, noch hievon den Behörden behufs der Abwehr derſelben Anzeige gemacht zu haben, obwohl für das Eine als auch für das Andere ihm ſowohl die moraliſche als rechtliche Pflicht oblag; nach welchem ferner Herr Dr. Caſimir Pfyffer auch nach der That den Behörden zur Ausmittlung des Verbrechers nicht verhilflich war, er ſomit auch weder für die Ehre des Gemordeten, noch für die Beſtrafung des Verbrechens die bürgerliche und amtliche Pflicht erfüllt; nach welchem endlich eine gewiſſe Unruhe, er möchte ſelbſt in die Unterſuchung des Mordes verwickelt werden, offenbar iſt und einen hohen Verdacht auf ihn wirft; nach dieſem Aktenergebniß findet die Commiſſion einſtimmig: es ſei zureichender Grund vorhanden, die Verhaftung von Dr. Caſimir Pfyffer fortdauern zu laſſen. Bei dieſem Antrage glaubt die Commiſſion vor der Hand ſtehen bleiben zu ſollen.“

Nach dem Antrage der Commiſſion faßte dann der Große Rath folgenden Beſchluß:

„Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern.

Auf den Bericht einer nach §. 21 des Verantwortlichkeitsgesetzes von uns niedergesetzten Commission über die Frage, ob die von dem außerordentlichen Criminalverhöramt am 1. Wintermonat angeordnete Verhaftnahme des Dr. Casimir Pfyffer von Luzern, Mitglied des Großen Rathes, fortdauern oder aufgehoben werden solle

haben:

Nach dem Antrage unserer Commission. In Erwägung, daß nach den Akten ein hoher Grad von Verdacht des Mitwissens und Verheimlichens des an Herrn Großrath Leu sel. am 20. Heumonat durch Jakob Müller von Rain verübten Mordes auf Dr. Casimir Pfyffer fällt:

Mit Hinsicht auf die §§. 317, 318, 319 des Criminalstrafrechtverfahrens:

beschlossen und beschließen:

Die vom außerordentlichen Criminal-Verhöramte gegen Dr. Casimir Pfyffer verhängte Verhaftung dürfe fortdauern und sei gegen denselben die Untersuchung fortzuführen. Auf den Fall, wo das Verhöramt sich bewogen finden sollte, den Antrag zur Spezialuntersuchung gegen Dr. Casimir Pfyffer an die Justizcommission des Obergerichts zu bringen, hat diese letztere durch das Präsidium des Großen Rathes die betreffenden Akten der bestehenden Großrathscommission mitzutheilen, welche in Beobachtung der Bestimmungen des Criminalstrafrechtsverfahrens ihren daherigen Bericht und Antrag an den Großen Rath bringen wird."

Der Verhörrichter machte keinen Antrag zur Spezialuntersuchung, sondern entließ Dr. Casimir Pfyffer wieder als nichtschuldig aus Haft und Untersuchung. Kein einziger ungesetzlicher Schritt wurde vorgenommen, er war nur in leichter Haft und wurde nach dem Gesetze behandelt. Und doch waren alle radikalen und freimaurerischen Blätter von einem Ende Europas zum andern mit dem Geschrei von Justizgreuel und Justizmord erfüllt. —

Ein anderer Zwischenfall war der: daß aus der Untersuchung hervorging, Michael Achermann von Oberkirch, der Angeber, sei selber an dem Morde betheiliget. Es entstand nun die Frage, ob er auch dieser Theilnahme wegen straflos ausgehen und noch dazu die auf die Anzeige der That festgesetzte Belohnung erhalten sollte? Die schriftliche Erklärung der Polizeidirektion lautete nur auf Strafloſigkeit bezüglich der Theilnahme an den Freischaarenzügen, wie hätte sie nur ahnen können, daß er als Mitschuldiger den Mörder angeben würde? Allein in seinem Kopfe steckte doch die Mei-

nung oder wenigstens die Hoffnung, er würde auch deshalb straflos ausgehen. Wurde er doch bestraft, so mußte dieses für die Zukunft in ähnlichen Fällen eine Abschreckung für einen Mitschuldigen werden, ein Verbrechen anzuzeigen. Obwohl mir die Lösung dieser Frage etwas schwer auf der Seele lag, glaubte ich sie doch dahin geben zu sollen: Michael Achermann soll für die Theilnahme an den Freischaarenzügen amnestirt bleiben; für die Anzeige des Mörders soll er den verheißenen Lohn erhalten; für seine Mitschuld am Morde soll die Untersuchung fortgeführt und das Strafurtheil gegen ihn ausgefällt werden; dann aber soll er, wenn das Urtheil auf Todesstrafe lautet, vom Großen Rathe begnadigt werden.

Am 3. März 1847 fällte das Obergericht über die Mitbeschuldigten am Morde des Rathsherrn Leu folgendes Urtheil:

„Wir Präsident und Mitglieder &c.

Nachdem das Urtheil des Criminalgerichts vom 10. Hornung l. J. auf dem Wege

a. der Appellation ab Seite

1. des Michael Achermann von Oberkirch, vertheidigt von Herrn Fürsprech Hegi, und
2. der Erben des Ludwig Ineichen sel. vom Thurm zu Rothenburg, vertreten durch Herrn Fürsprech L. P. Meyer; sowie

b. der Bestätigung rücksichtlich

1. der Rosa Felir von Rain, wohnhaft im Stechenrain (welche von der zur Zeit ergriffenen Appellation vor dem Urtheilstage wieder abgestanden), vertheidigt von Herrn Fürsprech Hegi;
2. des Anton Müller von Rain, wohnhaft gewesen im Stechenrain, landesflüchtig;
3. des Joseph Bühler von Büron, gewesenen Großraths und frühern Appellationsrichters, landesflüchtig, und
4. des Ludwig Brunner, gewesenen Lieutenants, aus der Kuhschwand bei Rothenburg,

zur letztinstanzlichen Behandlung anhergelangt war und der Gerichtshof durch Schlußnahme vom 18. Hornung abhin der Wichtigkeit der Sache halber nach §. 268 des Strafrechtsverfahrens über die letzt erwähnten 4 Angeklagten Parteiverhandlungen angeordnet hatte;

haben:

Nach angehörten Parteivorträgen, erklärter Vollständigkeit und reiflicher Untersuchung der Prozeßakten;

Erwägend: daß ſowohl bezüglich der Appellanten Michael Achermann und der Erben des Ludwig Ineichen ſel., als bezüglich der Perſon der Roſa Felix, des Anton Müller und des Ludwig Brunner das erſtinſtanzliche Urtheil, ſoweit es die Schuld und Strafe betrifft, in Form und Inhalt dem Geſetze gemäß ausgefällt worden iſt;

Erw.: daß jedoch betreffend den Joſeph Bühler aus den im erſtinſtanzlichen Urtheile erhobenen faktiſchen Momenten und der Menge daraus entſtehender, zuſammenhängender und dringender Anzeigen, insbeſonders noch mit Hinſicht auf die Landesflüchtigkeit des Contumazirten, die rechtliche Gewißheit für den Richter hervorgeht, daß Bühler ſich ſowohl der Anſtiftung zum Morde des Herrn Leu ſel. im Sinne der §§. 42 und 43 Ziffer 3 des Criminalſtrafgeſetzes, als des Verbrechens des Aufruhres im Sinne der §§. 119 und 121 des Crim.-Str.-Geſ. und desjenigen des Freiſchaaren-Geſetzes in der Eigenſchaft als ein Anführer des Zuges ſchuldig gemacht habe;

Erw.: daß, da das erſt- und letztgenannte Verbrechen als todeswürdige Verbrechen ſich darſtellen, es ſich frägt, welche von den zwei angedrohten Todesſtrafen, ob die im §. 2 II. Abſatz des Freiſchaaren-Geſetzes „mittelſt Erſchießens," oder die des Mordes im §. 170 des Crim.-Str.-Geſ. „durch das Schwert" in Anwendung zu treten habe;

Erw.: daß in dieſem Colliſionsfalle die im Freiſchaaren-Geſetze angedrohte ſpezielle Todesſtrafe des Erſchießens den Vorzug vor der im Crim.-St.-Geſ. allgemein ausgeſprochenen Todesſtrafe durch das Schwert hat und im vorliegenden Falle als eine nähere Beſtimmung der letztern angeſehen werden muß;

Erw.: daß in Folge der geänderten Schulderkanntniß über Bühler auch ſein Beitragsverhältniß zu den wegen der Ermordung des Herrn Leu ergangenen Prozeßkoſten gegenüber den Mitbetheiligten anders feſtzuſetzen iſt;

g e f u n d e n:

a. das erſtinſtanzliche Urtheil ſei, ſoweit es die genannten Perſonen Michael Achermann, Anton Müller, Roſa Felix, Ludwig Brunner und den Ludwig Ineichen ſel. betrifft, richtig ausgefällt;

b. Joſeph Bühler ſei dagegen des Verbrechens der Anſtiftung zum Morde im Sinne der §§. 169, 42 und 43 Ziffer 3 des Crim.-Str.-Geſ., ſowie der Verbrechen des Aufruhrs nach §§. 119 und 121 deſſelben Geſetzes als Theilnehmer höhern Grades und der Verletzung des Freiſchaarengeſetzes nach §. 2 Abſatz II. deſſelben ſchuldig und

d e m n a c h:

In Anwendung der erſtinſtanzlich angeführten Geſetze, Dekrete und Verordnungen, ſowie bezüglich des Joſeph Bühler insbeſondere noch des

§. 2 II. Absatz des Gesetzes gegen die Freischaaren, verbunden mit §§. 169, 170 und 86 des Crim.-Str.-Ges. und der §§. 312, 313, 314 und 321 des Strafrechtsverfahrens

zu Recht erkannt:

I. Vorstehendes Urtheil des Criminalgerichts vom 10. Hornung 1847 sei — insoweit es die hierorts der Appellation und Bestätigung unterlegten Personen betrifft — obergerichtlich bestätigt, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. daß Joseph Bühler von Büron wegen beiden obgenannten Verbrechen zum Tode mittelst Erschießens in contumaciam verurtheilt sei;
2. daß die Vollziehung dieses Contumazial-Urtheils über Bühler, sowie derjenigen über Anton Müller und Ludwig Brunner nach Vorschrift der §§. 312 und 313 des Strafrechtsverfahrens statt zu finden habe;
3. daß neben Michael Achermann, Anton Müller und Rosa Felix auch Joseph Bühler mit dem schon verurtheilten Jakob Müller zu gleichen Theilen allen aus dem Morde des Herrn Leu entstandenen ersetzbaren Schaden unter solidarischer Haftbarkeit zu vergüten habe, und
4. daß die wegen der Ermordung des Herrn Leu ergangenen Gefangenschafts- und Prozeßkosten, wovon vorab $^2/_6$ dem hingerichteten Jakob Müller auferlegt worden sind, nunmehr zu $^4/_6$ Theilen dem Michael Achermann, Anton Müller, Rosa Felix und Joseph Bühler und sodann zu $^2/_6$ Theilen dem C. R. Corraggioni, Ludwig Brunner, Andreas Hüsler und den Erben des Ludwig Ineichen sel., jedoch unter Beibehaltung der Solidarität unter sämmtlichen Betheiligten, zur Last fallen.

II. Die dieser letztinstanzlichen Verhandlung wegen ergangenen Kosten haben die 2 appellirenden Theile Achermann und die Erben des Ludwig Ineichen mit einander zur einen Hälfte und die der Bestätigungsfrage unterlegten 4 Angeklagten J. Bühler, Anton Müller, Rosa Felix und Ludwig Brunner mit einander zur andern Hälfte und zwar die Genossen eines Halbtheiles unter solidarischer Haftbarkeit, zu bezahlen.

III. Gegenwärtiges Urtheil soll dem Regierungsrathe zur Vollziehung mitgetheilt und soweit es die Personen Michael Achermann, Joseph Bühler, Anton Müller, Rosa Felix und Ludwig Brunner betrifft, durch den Druck bekannt gemacht und in allen Gemeinden des Kantons öffentlich angeschlagen werden.

Das Criminalgericht hatte folgende Urtheile ausgefällt:

1) Ueber Michael Achermann wegen Anstiftung zum Mord, theils auf Anzeigen oder Indizien, theils auf Geständniß hin — Todesstrafe.

2) Ueber Rosa Felix, wegen Hauptgehülfschaft, 18jährige Zuchthausstrafe, auf Indizien und Geständniß hin.

3) Ueber Anton Müller, wegen Anstiftung zum Mord, auf Indizienbeweis hin, lebenslängliche Kettenstrafe (in contumaciam).

4) Ueber Amtsrath Hüsler, wegen hohem Verdacht der Anstiftung zum Leuenmord, Entlassung von der Instanz, und wegen einfacher Betheiligung am Freischaareneinfall, 10 Monat Zuchthaus.

5) Ueber Corraggioni, Entlassung von der Instanz mit hohem Verdacht auf vorliegende sehr nahe Anzeigen hin, welche jedoch zusammengenommen keinen vollständigen Beweis nach §. 233 des Strafrechtsverfahrens ausmachten.

6) Ueber Lorenz Schmidli, betreffend Verdacht der Begünstigung des Anton Müller, Entlassung von der Instanz, und wegen Betheiligung am Freischaareneinfall 10 Monat Zuchthaus.

7) Ueber Joseph Bühler, wegen hohem Verdacht der Anstiftung zum Mord, Entlassung von der Instanz wie bei Corraggioni, und wegen qualifizirter Theilnahme an dem Aufruhr vom 8. Christmonat 1844 und an dem Freischaareneinfall vom 31. März, Todesstrafe mittelst Erschießens.

8) Ueber Lieutenant Brunner, betreffend hohen Verdacht zur Anstiftung und Begünstigung des Leuenmordes, Entlassung von der Instanz, und wegen qualifizirter Theilnahme am Aufruhr vom 8. Christmonat und Freischaareneinfall vom 31. März, Todesstrafe mittelst Erschießens.

9) Adlerwirth Troller, punkto Verdacht der Begünstigung des Leuenmordes, Entlassung von der Instanz.

10) Ueber Venanz Reinert, wegen entferntem Versuch der Begünstigung des Mordes, 2monatliche Arbeitshausstrafe.

11) Ueber Ludwig Ineichen sel., wegen hohem Verdacht der Anstiftung zum Mord, Verfällung in einen bestimmten Theil der Kosten.

Achermann war also zum Tode verurtheilt. Die Radikalen jubelten über dieses allerdings gerechte Urtheil, sowie über die Freisprechung von Rudolf Corraggioni, während die Conservativen namentlich über die Freisprechungen einen tiefen Unwillen zeigten. Achermann reichte ein Begnadigungsgesuch ein. Herr Staatsschreiber Meyer und ich empfahlen sein Ansuchen zur Gewährung, damit ein lebendiger Zeuge des ruchlosen Meuchelmordes an Herrn Rathsherrn Leu selig aufbewahrt bleibe. Mit 72 gegen 6 Stimmen wurde die Todesstrafe aufgehoben und dann in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt. Achermann fand sich in sein Schicksal, er wünschte nicht einmal, ganz freigesprochen zu werden, um nicht in die Hände

der Radikalen, vor deren Rache er zitterte, zu fallen. Unter den verurtheilten Mitschuldigen am Morde des Rathsherrn Leu befanden sich mehrere Flüchtlinge. Es mußte also von den betreffenden Regierungen die Auslieferung derselben begehrt werden. Unterm 4. Wintermonat 1845 richtete demnach der Regierungsrath von Luzern an sämmtliche fremde Gesandtschaften in der Schweiz und an die Regierungen der Stände Zürich, St. Gallen und Baselland das Begehren, Joseph Bühler von Büron, gewesenes Mitglied des Großen Rathes, Lorenz Baumann von Oberkirch, gewesenes Mitglied des Regierungsrathes, Anton Müller von Stechenrain, Bruder des Mörders, und Ludwig Brunner von Rothenburg, Lieutenant, als bei dem Morde mehr oder weniger Bezüchtigte, falls sie auf dem betreffenden Gebiete sich befänden, zu verhaften. Die Gesandtschaften von Holland, Oesterreich, Bayern, von Rom, Preußen, Baden und Rußland gaben bereitwillige Zusicherungen. Der russische Gesandte bemerkte:

„Er kann sich nur mit Nachdruck der Befriedigung hingeben, welche die Regierung von Luzern empfunden hat, indem sie den unverwerflichen Beweis einer Thatsache in Händen hat, deren hartnäckige Abläugnung aus keiner andern Quelle fließen konnte, als aus derjenigen, aus welcher seit mehreren Jahren alles Unglück und alle Unordnung entspringt."

Der spanische Gesandte bemerkte:

„Ich kann Sie zugleich versichern, meine Herren, daß ich keinen Anstand nehmen werde, so viel von mir abhängt, darauf zu bringen, daß alle Schuldigen gestraft werden, und daß ein Verbrechen die gerechte Strafe erhalte, welches, wenn es auch den Verdacht der Mitschuld auf einige Staatsmänner wirft, darum nicht weniger gehäßig und für die Gesellschaft gefährlich ist."

Der Gesandte von Sardinien, Crotti di Costiglioli:

„Obwohl kein Vernünftiger sich auch nur einen Augenblick dem Gedanken hingeben konnte, daß der ehrenwerthe und fromme Herr Joseph Leu, seligen Andenkens, sich selbst getödtet habe, so ist es doch nicht weniger erfreulich, daß der Mörder entdeckt worden ist und sein Verbrechen bekannt hat. Das Unheil, welches den ungeheuern Schmerz dieser ehrwürdigen Familie zu erschweren suchte, ist durch die gerechte Fügung der göttlichen Vorsehung auf seinen Urheber gefallen. Man darf hoffen, daß die Gerechtigkeit alle Fäden dieses dunkeln Gewebes auffinden, und daß der Unschuldige nicht noch mit dem Schuldigen wird verwechselt werden."

Der englische Gesandte hingegen erklärte, daß die Gesetze Großbrittanniens zur Gewährung des Luzernerischen Ansuchens nicht ermächtigen. Auch der belgische Gesandte antwortete, da der Auslieferungsvertrag zwischen Belgien und der Schweiz noch nicht ausgewechselt worden sei, so könne

eine Auslieferung keineswegs ſtattfinden. Die Geſandtſchaft von Frankreich wollte ſich mit dem vertragsmäßigen Verhaftsbefehle nicht begnügen, ſondern forderte noch die gerichtlichen Unterſuchungsakten. Mit ernſten Worten ſprach die Regierung von Luzern der franzöſiſchen Geſandtſchaft ihr Befremden über dieſe vertragswidrige Forderung aus.

„Wenn wir Ihrer Excellenz Begehren um Mittheilung weiterer Akten entſprechen, ſo geſchieht dieſes keineswegs in der Abſicht, um einer vertragsgemäß auf uns haftenden Pflicht zu entſprechen, vielmehr ſehen wir uns veranlaßt, gegen eine ſolche Vertragsauslegung hiemit feierlichſt unſere Rechte zu verwahren und unſere Convenienz diesfalls bei fernerer Geltendmachung derſelben vorzubehalten.

Wir theilen unſere Akten mit im Intereſſe der Gerechtigkeit und um von unſerer Seite den Beweis zu leiſten, daß keine andern Motive bei unſerer Handlungsweiſe uns leiten, als die heilige Pflicht, nichts zu verabſäumen, auf daß die Theilnahme an einem der ſchmählichſten Verbrechen, welches die Geſchichte kennt, ihrer verdienten Strafe nicht entgehe.

Für dieſes glauben wir von Seite aller civiliſirten Staaten bereitwilliges Mitwirken erwarten und ſogar verlangen zu dürfen.“

Frankreich befand ſich hiebei in einem ſchreienden Unrechte, der ausdrückliche Vertrag und die beſtändige Uebung waren gegen ſein Begehren. Der Vertrag vom 18. Heumonat 1828 Artikel V lautete: „Werden Franzoſen oder Schweizer in ihrem Lande gerichtlich folgender Verbrechen ſchuldig erklärt, nämlich Mord u. ſ. w., oder werden ſie, als dieſer Verbrechen ſchuldig, kraft eines Verhaftsbefehls der geſetzlichen Obrigkeit verfolgt, und flüchten ſich die Franzoſen in die Schweiz und die Schweizer nach Frankreich — ſo ſoll ihre Auslieferung auf das erſte Anſuchen zugeſtanden werden.“ Seit dem Beſtehen des Vertrags wurde nie etwas Anderes als ein ordentlicher Verhaftsbefehl behufs der Auslieferung eines Verbrechers begehrt. Das franzöſiſche Miniſterium hatte Unrecht. Der Streit hatte keine weitern Folgen, weil die Ausgeſchriebenen nicht für nöthig fanden, ihre Sicherheit in Frankreich, Belgien oder Großbrittannien zu ſuchen, ſie waren bei ihren Freunden in den radikalen Kantonen ſattſam geborgen. Nur Alt-Regierungsrath Lorenz Baumann machte einmal einen Ausflug in das Großherzogthum Baden nach Seckingen und wurde verhaftet. Die Regierung von Luzern forderte nunmehr die Auslieferung deſſelben. Seltſamer Weiſe aber überließ die großherzogliche Regierung die Entſcheidung, ob eine Auslieferung ſtattfinde, dem Hofgerichte in Freiburg, welches ſie verneinte und Lorenz Baumann wieder frei ließ. Hinter dieſe Erkenntniß verſchanzte ſich das großherzogliche Miniſterium, um die Auslieferung zu verweigern. Der Auslieferungsvertrag zwiſchen dem

Großherzogthum Baden und der Schweiz vom 30. Augſtmonat 1808 ſagte im erſten Artikel mit dürren Worten: „Wenn ein oder mehrere großherzoglich badenſche Unterthanen oder Perſonen aus dritten Staaten, welche nicht zum eidgenöſſiſchen Bunde gehören, ſich in den Staaten des Großherzogthums eines im zweiten Artikel genannten Verbrechens ſchuldig gemacht oder einen begründeten Verdacht deſſelben auf ſich gezogen hätten, daher von ihrer Obrigkeit durch Verhaftsbefehle, in welchen das Verbrechen oder Inzichten derſelben benamſet ſind, verfolgt und im Gebiet der Eidgenoſſenſchaft betreten würden, ſo ſoll nach aufgenommenem Präcognitionsverhör die Auslieferung derſelben bewilligt werden. Gegenſeitig und unter den gleichen Bedingniſſen ſollen verabfolgt werden jene ſchweizeriſchen Angehörigen oder Perſonen aus dritten Staaten, welche von ſchweizeriſchen Obrigkeiten verfolgt, in den großherzoglichen Staaten betreten würden."

Es verſteht ſich, daß im zweiten Artikel der „Mord" als Verbrechen aufgeführt iſt, wegen weſſen die Auslieferung erfolgen ſollte. Die großherzogliche Regierung wollte ſich damit aus der Verlegenheit helfen, daß ſie behauptete, es ſei an der auslieſernden Behörde, zu unterſuchen und zu entſcheiden, ob eine Auslieferung ſtattfinden ſolle oder nicht — eine Annahme, welche dem Buchſtaben und Geiſte des Auslieferungsvertrages ſowie der beſtändigen Anwendung deſſelben ſeit vierzig Jahren widerſprach. Sie ließ ſich von dieſen Vorgaben, welche ihr vertragswidriges Benehmen decken mußten, durch nichts abbringen, ſo daß die Regierung von Luzern auf den Gedanken kam, den Auslieferungsvertrag von ihrer Seite aufzukündigen. Sie konnte jedoch dieſen Gedanken nicht verwirklichen, weil der Vertrag von der Eidgenoſſenſchaft und für dieſelbe war geſchloſſen worden. Die großherzogliche Regierung hat ſeither erfahren, wohin ihre Begünſtigung von Freiſchärlern, wovon die Auslieferungsverweigerung von Lorenz Baumann auch eine war, führe. — Baumann kehrte wieder zu ſeinen Freunden nach der Schweiz zurück und blieb ſicher. Die Regierungen eidgenöſſiſcher Kantone lieferten ihn und ſeine Genoſſen nicht aus. Es beſtand zwar auch ſeit dem 8. Brachmonat 1809 ein Auslieferungsconcordat zwiſchen den Kantonen der Schweiz, welches ſie verpflichtete, „Perſonen, die wegen eines Criminalverbrechens bereits beſtraft oder aber eines ſolchen beſchuldigt ſind" gegenſeitig auszuliefern. Allein darüber ſetzte man ſich, wie das großherzoglich badenſche Miniſterium, weg. Vor Allem verdient das Benehmen Zürichs, des damaligen eidgenöſſiſchen Vororts, herausgehoben zu werden. Sobald Michael Achermann von Oberkirch die aus Anton Müllers Munde gehörte Erzählung des Mordes dem Herrn Staatsſchreiber Meyer berichtet hatte, ſobald man in Erfahrung brachte, daß Anton Müller „ge-

schwätzt" habe, befahl ihm Joseph Bühler, gewesener Appellationsrichter von Luzern, Zürich zu verlassen und nach Bern zu gehen. Aber bald erhielt auch Bühler den Wink, den Kanton Zürich zu verlassen. Man wollte nicht die zwei angegebenen Hauptanstifter des Mordes in Zürich haben, damit die vorörtliche Regierung nicht in Verlegenheit käme, falls ihre Auslieferung begehrt würde. Auch im Kanton Bern hatte Anton Müller keine Ruhe. Er und Bühler trafen daher im Kanton Baselland zusammen. In Zürich blieben Lieutenant Brunner und Venanz Reinert, die minder Beschuldigten. Auf das erste Auslieferungsbegehren antwortete die Regierung in zürcherischer Weise, sie habe der Polizei „die nöthigen Aufträge zu ertheilen" nicht ermangelt. Am 13. begehrte sie nun „1) den objektiven Thatbestand des fraglichen Mordes; 2) das Geständniß Müllers; 3) mindestens alle die Akten, welche sich auf Brunner speziell beziehen." Nachdem diesem Begehren entsprochen worden, die radikale Regierung sonach hatte, was sie wünschte, antwortete sie unterm 15. Wintermonat:

„Demnach können wir dem an uns gerichteten Auslieferungsgesuche nicht entsprechen, vielmehr bleibt uns nichts Anderes übrig, als darauf hinzuwirken, daß Brunner augenblicklich auf freien Fuß gesetzt werde. Denn eine Auffassung des Concordates, nach welcher einem solchen Gesuche ohne Prüfung unbedingt entsprochen werden müßte, können wir nicht billigen, auch steht dieselbe mit dem bisher in solchen Fällen beobachteten Verfahren keineswegs im Einklange.

Wie sehr wir auch das in Frage liegende Verbrechen verabscheuen und wie sehr wir geneigt wären, auf erheblichen Verdacht wirklicher Mitschuld hin auch von unserer Seite einzuschreiten, so darf doch der Begriff der Theilnahme an einem Verbrechen nicht der Theorie des Criminalrechts entgegen ausgedehnt werden und können wir nur bedauern, daß auf so unglaubwürdige Verdächtigungen hin Lieutenant Brunner wochenlang hier im Verhafte zurückbehalten worden ist."

Natürlich fand das Beispiel der vorörtlichen Regierung im Kanton Baselland unbedingte Nachahmung. Die dortige Regierung sagte:

„Wir erlauben uns mit dem nämlichen von Euch beanspruchten Freimuth Euch in Bezug auf Euere geäußerte Ansicht, als wäre das fragliche Concordat einer blos buchstäblichen Auslegung und Anwendung in vorgebrachter Weise fähig, Euch darauf zu verweisen, daß die Praxis eine von der obigen verschiedene Auslegung gebildet hat, eine solche zwar, welche dem Sinn und Geist des Concordats wohl weit eher entspricht. Es schließt dieselbe ein ganz lebendiges Prinzip in sich, nämlich dasjenige der Sicherheit des Individuums gegenüber der Willkür der Staatsgewalt. Diese praktische Auslegung des Concordates, wie sie von den meisten schweizerischen Ständen

anerkannt und geübt wird, äußerte ſich jeweilen dahin, daß der requirirten Regierung das Recht der Einſicht der Akten und der Prüfung derſelben zugeſtanden wurde, um ſich zu überzeugen, ob wirklich eine Inkulpirung mit Wahrſcheinlichkeitsbeweis für phyſiſche oder intellektuelle Urheberſchaft oder Theilnahme, oder wenigſtens für eine ſolche Begünſtigung vorhanden ſei, welche nach den Geſetzen des requirirenden Staates eine Mitſchuld bedingen würde u. ſ. w."

Natürlich fand die Regierung Baſellands keinen zureichenden Grund zur Auslieferung Anton Müllers und Bühlers. Ebenſo verweigerte die Regierung von Solothurn, unter einem reichen Wortſchwall, die Auslieferung des Adlerwirths Troller von Starkirch. Als unterm 13. Chriſtmonat 1845 der Verhörrichter bei der Regierung von Luzern nochmal das Anſuchen ſtellte, bei den Regierungen von Baſelland und Solothurn die Auslieferungsbegehren zu erneuern, antwortete ſie:

„Luzern, den 28. Jänner 1846.

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern an das außerordentliche Verhöramt deſſelben.

Hochgeachtete Herren!

In Beantwortung Ihrer Zuſchrift vom 13. d. melden wir Ihnen, daß wir bei der Erfolgloſigkeit wiederholter früherer Schritte es unter der Würde halten, bei den Regierungen von Solothurn und Baſelland nochmal um die Auslieferung der am Morde des Herrn Rathsherrn Leu ſelig Betheiligten nachzuſuchen.

Dagegen werden wir nicht unterlaſſen, in Betreff der Nichterfüllung concordatsgemäßer Pflichten von Seiten jener Stände wirkſame Gegenmaßregeln zu ergreifen.

Mit dieſer Anzeige verbinden wir die Verſicherungen vorzüglicher Hochachtung."

(Folgen die Unterſchriften.)

Die der Theilnahme am Mord Beſchuldigten blieben demnach unter dem Schutze befreundeter Regierungen; dem in Luzern wegen Anſtiftung zum Morde und wegen der Freiſchaarenzüge zum Tode verurtheilten Joſeph Bühler von Büron ward ſogar die Ehre zu Theil, in das Kantonsbürgerrecht des Kantons Baſellandſchaft und in den dortigen Advokatenſtand aufgenommen zu werden. Sobald die Truppen der zwölf Stände Luzern beſetzt hatten, kamen auch Anton Müller, Joſeph Bühler, Venanz Reinert und Andere heim. Der Letztere hatte ſogar die Ehre, Polizeiſekretär der Regierung von Luzern und des Polizeidirektors Jakob Robert Steiger zu

werden. Joseph Bühler wurde nicht nur von den Gerichten aller Schuld und Strafe freigesprochen, sondern er wurde sogar in den Nationalrath und in den Großen Rath gewählt. Anton Müller blieb auf freien Füßen, und als selbst der Staatsanwalt Martin Knüsel bei den jetzigen Gerichten auf zwanzigjährige Kettenstrafe gegen ihn antrug, wurde er von diesen von der Instanz entlassen.

Die vom Appellationsgerichte vom 3. März 1847 gegen Anton Müller und Joseph Bühler ausgefällten Contumazurtheile wurden durch das im Jahre 1848 eingesetzte Obergericht aufgehoben.

Dieses Urtheil läßt sich in eine bis in's Kleinlichste gehende Kritik des Verfahrens von Herrn Verhörrichter Ammann ein. Sogar das rein erlogene Märchen: „ich soll dem Weibel Fischer gesagt haben, er soll dem Mörder Jakob Müller die Zusicherung ertheilen, er solle nur brav angeben, es treffe ihn nur ein paar Jahre Zuchthaus", wurde in dem Urtheil erwähnt. Das Urtheil selber lautet nach Aufzählung der Thatumstände und der Beweggründe in seinem Schlusse folgendermaßen:

„Wir Präsident und Mitglieder des Obergerichts des Kantons Luzern

haben,

in Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils, mit Einstimmigkeit gefunden:

1) Anton Müller sei a) des Verbrechens der Anstiftung zum Morde oder der intellektuellen Urheberschaft des Mordes zwar nicht überwiesen, jedoch verdächtig; b) des Verbrechens des qualifizirten Betrugs sei er weder überwiesen noch verdächtig;
2) Joseph Bühler sei des Verbrechens der Anstiftung zum Morde im Sinne der §§. 42 und 43 Ziffer 3 des Criminalstrafgesetzes weder überwiesen noch verdächtig;

demnach in Anwendung der §§. 255, 257, 268, 290 und 294 des Strafrechtsverfahrens zu Recht erkannt:

1) Anton Müller sei von der Instanz entlassen, habe aber sämmtliche seiner Person wegen erlaufenen Untersuchungs- und Prozeßkosten zu bezahlen.
2) Joseph Bühler sei von Schuld, Strafe und Kosten freigesprochen.
3) Dieses Urtheil soll den vorberufenen Parteien eröffnet und in seinem ganzen Inhalte durch den Druck bekannt gemacht werden.

Luzern, den 27. Weinmonat 1849.

Der Präsident:
A. Schnyder.
Namens des Obergerichts:
Der Oberschreiber:
Renward Meyer."

Das Gemälde des entſetzlichen Gewebes von Ruchloſigkeit und Verworfenheit iſt fertig. Nur ein Zug muß noch hineingetragen werden — die Wuth, mit welcher die radikale Partei über den Verhörrichter, Dr. Wilhelm Ammann, losſtürzte. Er war in dieſer Hinſicht an meine Stelle getreten. Es regnete über ihn Drohbriefe, Karrikaturen, Pasquille, Raſereiergüſſe in Blättern. Wenn er auch für einen Augenblick (da er nicht ſo kaltblütig war wie ich) in Aufwallung kam, ließ er ſich doch von der Erfüllung ſeiner Aufgabe nicht abwendig machen. Der Erfolg ſeiner Arbeiten krönte ihn. Mit dem Bewußtſein treu erfüllter Pflicht konnte er die ganze Unterſuchung in den oben angeführten Schriften bekannt machen und Jedem, welcher ihn angriff, zurufen: nimm und lies! — Der pflichttreue Beamtete hatte nicht blos von der radikalen Partei zu leiden. Ein engherziger Spießbürgergeiſt beneidete ihn in Luzern, ſelbſt der eine und andere Richter mochte ſeinen eigenthümlichen unabhängigen Charakter nicht dulden. Man war ſelbſt hie und da mit dem Vorwurfe: der Fremde bezieht einen großen Gehalt! nicht zurückhaltend, obwohl er das Bürgerrecht ſich erworben hatte und für ſeinen Gehalt zum Jahr 1400 Franken bezog, den er dreifach verdiente. Es iſt meine Ueberzeugung, daß ſchwerlich ein Anderer die Unterſuchung mit einem ſolchen Erfolge hätte führen und ſchließen können. Die Familie Leu, die Regierung von Luzern und das Volk des Kantons Luzern, ſowie alle Katholiken der Schweiz ſind ihm zu unſterblichem Danke verpflichtet.

Digitized by Google

Sinnſtörende Druckfehler.

Seite	43	Zeile	8	von unten	ſtatt Ausfüllung lies Ausfällung.
„	59	„	7	von oben	ſtatt einräumen lies einräume.
„	141	„	11	—	ſtatt §. 4 lies §. 7.
„	148	„	20	—	ſtatt Schon dieſer lies Schon dieſen.
„	192	„	2	von unten	ſtatt den lies des.
„	195	„	4	—	ſtatt **destinta** lies **destinata.**
„	199	„	10	—	ſtatt **illo** lies **illa.**
„	241	„	4	—	ſtatt andere Behörden oder Beamteten lies anderen Behörden oder Beamteten.
„	243	„	3	von oben	ſtatt welche lies welchen.
„	246	„	16	von unten	ſtatt Plazid lies Bernard.
„	250	„	19	von oben	ſtatt Xaver Schmid lies Jakob Buck.
„	254	„	18	—	ſtatt Regierungsrath lies Erziehungsrath.
„	254	„	21	—	ſtatt Erziehungsrathes lies Regierungsrathes.
„	260	„	40	von unten	ſtatt ſuwirken lies zu wirken.
„	273	„	11	—	ſtatt da lies daß.
„	281	„	9	—	ſtatt Volksſchule lies Volksſchulcommiſſion.
„	296	„	1	von oben	ſtatt and lies fand.
„	300	„	17	von unten	ſtatt Lehrbildungsanſtalt lies Lehrerbildungsanſtalt.
„	331	„	16	—	ſtatt erfaſſen lies erfaſſe.
„	349	„	7	von oben	ſtatt Gütertrennung lies Gütergemeinſchaft.
„	394	„	17	von unten	ſtatt mit Recht gekränkt lies mit Recht nicht gekränkt.
„	466	„	18	von oben	ſtatt Abwartſchaft lies Anwartſchaft.
„	473	„	40	von unten	ſtatt Clerika lies Clerikal.
„	492	„	2	von oben	ſtatt körperlichen lies körperlicher.
„	497	„	15	—	ſtatt Verträgen lies Vorträgen.
„	550	„	11	von unten	ſtatt gemiſchten Staaten lies gemiſchten Staate.
„	612	„	15	—	ſtatt welcher lies welchen.
„	653	„	2	—	ſtatt in lies ein.
„	654	„	12	—	ſtatt demſelben lies denſelben.
„	658	„	7	von oben	ſtatt nur lies nicht.
„	662	„	10	von oben	ſtatt Pokitik lies Politik.
„	671	„	15	von unten	ſtatt denken lies danken.
„	695	„	13	von oben	ſtatt hatten lies hatte.
„	798	„	15	—	ſtatt ſei lies ſeien.
„	801	„	15	von unten	ſtatt Regierung lies Regierungen.
„	801	„	12	—	ſtatt ſoll lies ſollen.
„	820	„	1	von oben	ſtatt feſtſetzten lies feſtſetzte.
„	891	„	19	von unten	ſtatt 1845 lies 1846.
„	892	„	11	von oben	ſtatt gemangelt lies geholfen.
„	904	„	6	—	ſtatt da lies daß.
„	927	„	2	von unten	ſtatt wer. Debie lies werde. Die.
„	939	„	5	von oben	ſtatt Zürich lies Surſee.
„	991	„	3	—	ſtatt Rathsſchreiber lies Staatsſchreiber.
„	1006	„	9	von unten	ſtatt Heumonat lies Brachmonat.

Bloße Buchſtabenfehler beliebe der Leſer ſelber zu verbeſſern.

Altdorf. Buchdruckerei von J. J. Högger.

B 68

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google